

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

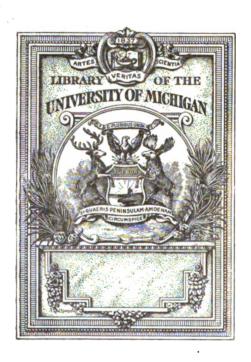
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/







Rechtsgeschichte

ber

deutschen Genossenschaft

pon

Otto Gierke.

Berlin, Beibmanniche Buchhandlung. 1868.

Georg Beseler

in Berehrung gewibmet.

·

Bormart.

Die Anfgabe, welche biefes Wert fich ftellt, ist in ber Ginleitung naber bezeichnet. Aus ben über Blan und Gintheilung bort bingugefügten Bemerkungen ift zugleich erfichtlich, bag ber vorliegende Band nur erft bie Balfte jener Aufgabe loft. Der "Rechtsgeschichte ber beutschen Benoffeufchaft" foll in einem zweiten Banbe eine Untersuchung über "bie rechtliche Ratur ber beutschen Genossenschaft" folgen, wobei im ersten Abschnitt "die Geschichte bes Körperschaftsbegriffs" einer Special forfcbung unterzogen, im zweiten Abschnitt "bas geltenbe Benoffenschaftsrecht" analysirt werben wirb.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht, übergiebt ber Berfasser biermit ben erften Band gesondert ber Deffentlichkeit. Er konnte bies um fo eber, als berfelbe noch mehr, als im ersten Plane lag, ein für fich bestehendes, geschlossenes Bange geworben ist. Insonberbeit bat bie Darftellung bes geschichtlichen Entwicklungsganges ber einzelnen Benoffenschaftsformen überall burch ein ausgeführteres Bild ber von ber Geneuwart ihnen gegebenen Rechtsgestaltung einen volleren Abschluß er-Dabei war, während die Behandlung bes allgemeinen Korporationerechts nach seiner positiv-rechtlichen Ausbildung völlig bem zweiten Theil aberlaffen werben tonnte, ein naberes Eingeben auf ben Inhalt ber mobernen Specialgeseige über einzelne Rörperschaftsgattungen schon in biefem Bande nicht zu umgeben. Die Rücksicht auf bas bamit verbunbene unverhaltnismäßige Anschwellen biefes Banbes mußte zurudtreten vor ber Ruchficht auf die innere Dekonomie des Werkes, welche es un-

219974 Digitized by Google

bebingt forberte, daß die moderne Associationsbewegung in allen ihren Berzweigungen als eine lebendige Woge in dem ununterbrochenen Strome geschichtlichen Werdens zu voller Anschauung komme. Auch möchte dem, der Fille und Bedeutung des Stoffes erwägt, der gewählte Rahmen leichter zu eng als zu weit erscheinen.

Was ber gesonberten Beröffentlichung bieses Banbes batte entgegensteben können, ist ber Umstand, daß zahlreiche hier vorgetragene Behauptungen ihren Beweis, die wichtigsten bier verwandten Begriffe ihre juriftische Pracifirung, ja bie Grundanschauungen ber Darftellung ihre innere Begründung und ihre außere Rechtfertigung erst vom zweiten Banbe erwarten. Der Berfasser bat, wie aus ber Ginleitung ersichtlich, ben Stoff mit Rudficht auf ben Unterschied bistorischer und juristischer Anschauungs und Behandlungsweise getheilt. Er glaubte, daß bie Darftellung einer groken geschichtlichen Bewegung burch Spitematifiren und Dogmatistren an Bahrheit verlieren muffe, - bag andererfeits, wenn für die feften logischen Gebilde eines in fich vollendeten Rechts. ben fluffigen hiftorischen Berbaltniffen eine andere Bedeutung als bie bes noch ungeformten Stoffes beigelegt wurde, die juriftischen Begriffe Einbuffe an Rlarbeit erlitten. Wirb aber fo bas historische und bas juriftifche Bilb eines Rechtsinftiftute aukerlich getrennt, fo verftebt es fich boch, daß erst die Berbindung beiber das volle Gesammtbild ergiebt, baß bagegen jebes biefer Bilber für sich allein betrachtet einseitig erscheinen muß. Hier wird baber besonders der juristische Lefer ben Mangel bes erganzenden Bilbes vorläufig empfinden, ja er wird vielleicht zunächst überall gerade bas vermissen, worum es ihm eigentlich zu thun ift.

Wenn indes die Scheu, Unvollendetes zu bieten, für den Berfasser bestimmend gewesen wäre, so hätte er auf Abschluß und Beröffentlichung dieses Werks überhaupt verzichten müssen. Denn Bruchktück bleibt, was zur Lösung einer Aufgabe, wie der hier gestellten, der Einzelne beizutragen vermag. So zahlreicher Mängel seiner Arbeit der Berfasser sich daher im Einzelnen bewußt ist: leichter hosst er sür diese die Rachsicht des Kundigen zu erlangen, als für den Plan des Werkes im Ganzen. Wohl wird, wer die Schwierigkeiten der Aufgabe würdigt, zu milderem Urtheil über die Unvollkommenheiten der Aussichrung geneigt sein, aber er wird die Frage stellen, was denn den Verfasser legitimirte, mit

unzureichenben und unerprobten Kraften an ein folches Bagnif zu gehen.

Ein Bagnig in ber That ift in unseren Tagen boch gesteigerter wiffenschaftlicher Arbeitstheilung schon an sich jebe Arbeit, beren Gegenstand an Inhalt und Umfang so ausgedehnt und in so verschiedenartige Gebiete verzweigt ift, wie ber Gegenstand biefer Untersuchungen. e größert wird im vorliegenden Kalle das Bagnik baburch, daß, während zusammenfaffende Borarbeiten ganglich fehlen und für viele einzelnen Theile die vorhandenen besonderen Borarbeiten nicht genügen, überall ein maffenhaftes, ja erbrudenbes Quellenmaterial vorhanden ift, beffen Ericopfung nur zu planen Bermeffenbeit mare. Dag unter biesen Umftänden ber Berfasser genöthigt war, seine Aufgabe burch gewisse willfürliche Schranken äußerlich zu begrenzen, ist leicht begreiflich: aber ohne gangliche Bergichtleistung auf fein Biel tonnte er biefe Grenzen nicht so eng ziehen, daß damit jebe Gefahr ber Rraftzersplitterung vermieben worben ware. Durfte er beispielsweise ben Zusammenhang ber Rechtsentwicklung mit ber gesammten Qulturentwicklung nicht ganz außer Acht laffen, noch gang von ber vergleichenben Gevanziehung bes aus frember Burzel in Deutschland und bes aus germanischer Burzel im benachbarten Auslande erwachsenen Rechtes absehen: so wurde er vor Allem gehindert, seinen Stoff in eine bestimmte Fachabtbeilung ber Rechtswiffenschaft einzuschachteln. So nußte er von vornberein, währenb bie scharfe Trennung bes öffentlichen und bes privaten Rechts bie Grundlage aller Shfteme bilbet, vielmehr von ber Einheit alles Rechtes ausgeben und bie Genoffenschaft als ein fich selbst gleiches Institut burch öffentliches und privates Recht verfolgen. Denn ihm batirt bie Genesis biefes gangen Unterschiedes erst von der Bollendung des Körverschaftsbegriffs, und ihm ift auch für bie Gegenwart ber Begriff ber Gesammtperfonlichkeit ein einheitlicher, bem gangen Recht gemeiner, wogegen ibm die Abtrennung einer nur burch bas Privatrecht und für bas Brivatrecht bestebenben juriftischen Verson für einen Grundirrthum ber berrschenben Korporationslebre gilt. So mußte ber Berfaffer ferner über bie Genoffenschaften hinans ben Blid auf die nach entgegengefestem Princip tonftruirten Berbanbe lenten, er mußte zugleich bie genoffenschaftlichen Elemente ber Gemeinden und bes Staats in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen barzulegen suchen, wenn anders er sich seinem Ziele nähern wollte:

einen Beitrag zu liefern zur Erkenntniß des Wesens jener Kräfte, welche älter sind als der Staat, welche den Staat selbst erzeugt haben und welche, so oft dies bestritten ist, auch innerhalb des Staates täglich noch schöpferisch fortwirken.

Wenn unter biefen Umftanben bie Uebernahme ber gegenwartigen Arbeit, beren vollkommen befriedigende Ansführung vielleicht ein Menschenleben forbern würde, schon an fich als Wagniff erscheint, so könnte es als Bermeffenheit gelten, bag ber Berfaffer biefen Stoff für eine erfte größere Arbeit wählte. Andererseits indeß liegt gerade hierin eine gewisse Entschuldigung. Denn nur bei einer ersten Arbeit reichten vielleicht Rühnheit und Illusionen aus, um einen berartigen Blan zu entwerfen. Den einmal gefaßten Plan aber unter Singabe feiner gefammten Rraft, soweit biefe eben reichte, ju Enbe ju führen, beftimmte ben Berfaffer weber lleberschätzung bes eignen Bermögens, noch übel angebrachte Konsequenz, sondern die Ueberzengung, daß irgend ein Gewinn für die Wissenschaft auch so fich ergeben miliffe. Bang erfolglos bleibt kein ernftes Bemithen. Ein hinreichenb belohnenber Erfolg aber ware es fcon für ben Berfasser, wenn ibm jungobst burch biefen erften Band ber nachbrikaliche Hinweis auf eine bochwichtige Seite ber beutschen Rechts- und Berfaffungsentwicklung gelänge, welche, obgleich gerade in ihr die schöpferische Bollstraft fich in reichster Mille offenbart, von ber beutschen Staats. und Rechtsgeschichte halb mit Schweigen übergangen, halb als Entartung und Verfall gebrandmarkt zu werben pflegt. Dürfte ber Berfaffer baritber binaus bie Hoffnung begen, ju ber Erkenntnif bes Jufammenhangs ber gegenwärtigen auf Bereinigung gerichteten Bewegungen mit bem urältesten und ureigensten Besitzbum ber germanischen Böller beizutragen und bas Bewußtsein zu förbern, daß eine ber festeften Bürgschaften für bes beutschen Bolles Julunft in bem wiebergeborenen Genoffenschaftswesen von heute liegt: fo wurde ber Arbeit anch ein unmittelbar praftifcher Rugen nicht fehlen.

Der zweite Band wird hoffentlich nach Ablauf eines halben Jahres folgen. Sachregister und Quellenverzeichniß für das ganze Werk werden mit viesem geliefert werden.

Berlin im Juli 1868.

Otto Gierte.

Digitized by Google

Inhalt.

Eini	eitung. I. Bebeutung ber Affociation. — II. Begrenzung ber Aufgabe auf das Recht der beutschen Genoffenschaft. — III. Plan und Eintheilung. — IV. Der erfte Theil	ene 1
§ 1.	Erfter Theil. Achtsgefcichte ber beutichen Genoffenschaft. Periodentheilung. — Abgrenzung von fünf Perioden	8
§ 2.	Erfte Feriode. Bis 800. Einleitung. — Ueberwiegend patriarchaler Charafter ber Zeit. — Rampf: 1. von Genoffenschaft und herrschaft; — 2. von Persönlich. teit und Dinglichfeit	12
4 8.	A. Die freie Genoffenschaft bes alten Rechts 1. Als personlicher Berband. Die Geschlechtsgenoffenschaft bes älteften Rechts. — 1. Das	
٠ ۸	haus als alteste herrschaft. — 2. Das Geschlecht als alteste Genoffen- ichaft — a. nach außen — gegenüber bem Bolt, — gegenüber andern Geschlechtern. — b. Nach innen. — Spuren törperschaftlicher Ber-	14
§ 4.	Die Bolksgenoffenschaft. — Umfang und Charakter ber alteften Bolksgemeinde. — 1. Mitgliebichaft. — Boll- und Schupgenoffen. — Bersammlung. — Friede, heer, Gericht und Recht. — Buge und Strafe. — Sittliche und ökonomische Einheit. — 2. Borftande. —	
§ 5.	Die Theilgenoffenschaften ber Boltsgemeinbe. — 1. hunbert- ichaften. — Bebeutung. — Entstehung. — Berfaffung. — 2. Behnt-	28
§ 6.	schaften. — 3. Größere Gaugenoffenschaften	39

	One Market Atoms Makeshare Elimbia Stations and form Market	Seite
	Das Bolkskönigthum. — Bedeutung für die Schaffung größerer Bolkseinheiten. — Rechtliches Wesen. — Der König als selbständiger Träger eines Stückes der Bolkseinheit. — Zurückleibendes Recht der Ge-	
	sammtheit. — Spätere Wandlungen. — 3. Größere Reiche	45
	II. Die Berknupfung der freien Genoffenschaft mit Grund und Boben.	
§ 7.	Die Anfiedlung ber Gefchlechter, Stamme und Bolter	
	Romabenthum und Aderbauwirthschaft. — Grundherrschaft und Grund-	
	eigenthum. — Erfte Anfieblungen. — Genoffenschaftliche gandnahme,	
	Landvertheilung und Wirthschaft. — Die Rachrichten bes Cafar. — Beranberter Zustand nach Tacitus. — Schicksale bes Bolkslandes	K9
8.8	Die Markgemeinden der Dörfer und Bauerschaften. — Anfied.	53
,	lung nach Geschlechtern. — I. Dorfschafteanfiedlung. — 1. Dorfraum.	
	- 2. Feldmark Theilung und Berlofung Feldgemeinschaft	
	Blurgwang 3. Gemeine Mark Berwandlung in Sondernupung	
	und Sondereigen. — II. Bauerschaftsansiedlung	60
	III. Gemeindeverfaffung. — Perfonlichkeit ber alteften Gemeinde. — Allmaliger Uebergang jur binglichen Gemeinde. — Genoffenschaft	
	und Markgemeinschaft, Genoffenrecht und Oufe Uebergange-	
	ftufen Spuren bavon bei ben falischen granten Tit. leg.	
	Sal. de migrantibus. — Erbrecht ber vicini am Losgut. — IV.	
	Berfetung durch die Ungleichheit des Besites. — Gemeinde und Grundherrschaft. — V. Ginfluß der Ansichlung auf römischem	
	Provincialboden	70
§ 9.	Engere und weitere Markgemeinde. Politifche und wirth.	•••
-	fcaftliche Gemeinbe Allmälige gofung ber alten Identitat po-	
	litischer und wirthschaftlicher Ginheiten I. Martgenoffenschaften	
	mit überwiegend wirthichaftlichem Charatter, entftanden durch raumliche Berichiebung: 1. Aus Genten. — 2. Aus Dorfmarten. — 3. Bon	
	vorn herein bei der Anfiedlung. — Wefen und Alter. — Sie find	
	noch feine Privatrechtetorporationen II. Gine innere Trennung po-	
	litischer und wirthschaftlicher Gemeinderechte ift unbekannt	81
§ 10.	Das Berhältniß ber rein politischen Genoffenschaften zu	
	Grund und Boden. — Steigenbe Berdinglichung in hundertschafts., Gau., Stammes- und Bolksgemeinbe	85
		•
	B. Der herrschaftliche Verband I. Als persönlicher Verband.	
R 11	Die Entftehung der herrschaftlichen Berbande Das	
3 11.	haus als gemeinsame Quelle und Borbilb. — Erweiterung bes	
	Saufes. — Eintritt Freier. — Rommendation. — Abschließung hoherer	
	Rlaffen und fefter Inftitute	89
	Die Gefolgschaft bes Tacitus und ber Bolferechte Befen	
	Lebensgemeinschaft. — Dienft. — Treue. — Gehorsam. — Gewalt-	

	welche tropbem in ben Gefolgebienft trieben Bedeutung bes Ge- folgewefens	Sette
§ 12	. Die Fortbildung und Ausbreitung bes herrichaftlichen	90
ť	Berbandes. — Rampf und Sieg gegenüber der Genoffenschaft. — Ungleiche Resultate in den einzelnen Ländern	101
	II. Die Berinupfung bes herrichaftsverbandes mit Grund und	117
§ 13	Boben. Alter und ursprüngliche Bedeutung der Grundherrschaft. — I. Hofverbände. — Kolonat des Tacitus. — Fortentwickung. — 1. Abgeleiteter Besty höriger. — Berleihung und Auftragung. — Entstehung der Auffassung, daß der abhängige Besty Grund der persönlichen Abhängigkeit sei. — 2. Freie auf fremdem Grund und Boben. — Berleihung und Auftragung. — Entstehung der Auffassung, daß abhängiger Besty auch persönlich abhängig mache. — II. Berdinglichung der höheren Dienstverhältnisse. — Benesicialwesen. — Berdinglichung mit der Bassalität. — Uebergang zum Lehnswesen. — III. Entstehung des Patrimonialsystems. — Bermögensrechtliche Auffassung der öffentlichen Gewalt. — Berdinglichung der Krone, welche subjektiv ein Immobiliarrecht, objektiv eine Gebietsherrschaft wird. — Analoge Bandlungen der herzogthümer und Grafschaften	121
	C. Die Exemtion der herrschaftlichen von den genoffenschaftlichen Verbanden.	
§ 14	. Anfänge ber Lösung ber Grundherrschaften aus den fie umschließenden Genoffenschaften. — Immunität. — Ausscheiben größerer Sofe aus der Markgemeinschaft. — Die ältesten Immunitätsprivilegien. — Erstreckung auf freie hintersaffen. — Regativer und positiver Inhalt. — Uebertragung öffentlicher Gewalt, — und zwar zunächst centgräflicher, — bald einzelner gaugräflicher Befugnisse, — erst in nachlarolingischer Zeit aber der ganzen Grafschaftsgewalt. — Spätere Fortschritte	180
	D. Die Genoffenschaft im herrichaftlichen Berbande.	
§ 1 5	. Reigung bes beutschen Rechtes, bie Gegenfage zu verbinden. — Bilbung bes jus curiae in seinen brei Zweigen. — Rachbilbung ber	

		•	Deni
		volldrechtlichen Institute durch baffelbe. — Entstehung eines Genaffenverhaudes der abhängigen Leute. — Im Gefolge? — Bei Basallen und Ministerialen? — Zuerft wol unter hofhörigen. — Die hofgegenoffenschaft. — Weitere Verbreitung der abhängigen Genoffenschaft.	135
		E. Frembe Ginfluffe.	
		Die Rirche und die Genoffenschaft. — Die Rirche als herr- schaftsverband. — Forberung des weltlichen herrenrechts burch die Rirche. — Forberung des Genoffenschaftswesens burch die Rirche.	149
5	17.	Einfluß der römischen Staatsibee auf bie Genossen- schaft. — Gegensatz gegen die Genossenschaft. — Dagegen berühren sich römisches imperium und germanisches herrenrecht. — Aufnüpfung beutscher Königswürbe an römische Verleihungen. — Staatsämter und Berwaltungsbezirke. — Erneuerung ber Kaiserwürde	146
		F. Das Reich Karls d. Gr. als Ganzes.	
9	18.	Trop äußeren Scheines tein Staat. — Die Gegenfähe römischen und germanischen Bolksthums, — des Reichs und der Kirche, — der Genoffenschaft und der herrschaft, — der Persönlichkeit und der Dinglichkeit nur äußerlich versöhnt. — Konflitt und Berfall unaus-bleiblich	149
		,	
_		Zweite Periode. 800—1200.	
3	_ <i>.</i>	Charakter bes Feubalspftems. — 1. herrschaft und Dienst. — 2. Dinglichleit und Patrimonialität. — 3. Tropdem das Genoffenschafts- wesen in dreifacher Form von Bedeutung	15
		A. Die herrichaftliche Genoffenschaft.	
9	20.	Im Allgemeinen. — Charafter. — Busammenhang mit ber Standesbildung. — Arten. — Berhaltniß von familia und societas. — Dehrere Genoffenschaften in einem herrschaftsverband. — Beispiel	
	91	ber leges familiae s. Petri v. 1024	150
8	21.	- hofmarkgemeinichaft und hofgenoffenichaft hofgenoffenrecht	
		und hofhufenbefit Richt ober nicht geborig angefeffene Leute,	
		Schupgenoffen, geringere Genoffen und abgeleitete Genoffenrechte	
		hofhörigkeit nach außen, Selbständigkeit nach innen. — Beamte. — Gericht. — Autonomie. — Selbstverwaltung. — Bermögen. — Hof-	
		guter, hofallmende und Rechte am herrengut. — Gefammtpflichten.	
		- Analogien mit ber freien Gemeinde Abgeschloffenheit burch	
		bas hofrecht Allmäliges Durchbrechen biefer Schrante	16
		II. hofrechtliche Innungen. — Aemter ber hofhandwerter. — hof- innungen. — Berhaltniß jum freien Zunftwefen	170
8	22.	Die bienftrechtlichen Genossenschaften Stand ber Dienft-	111
•		mannen I Die Mannengeneffensche - Dienstracht und Dienstr	

	Gette
genoffenfchaft. — Mitgliebfchaft. — Autonomie Berfchiebenbei	
bes Rechts nach bem Stande bes herrn, - Gericht Geliftver	
waftung und Theilnahme an ber herrschafteverwaltung Bufam	
mentunfte. — Gegenseitige Unterftühung. — Abgefchloffenheit burch	
das Dienftrecht. — Durchbrechen biefer Schrante	. 180
II. Die Rungergenoffenschaften Munge und Gelbwechfel all	
Dienstamt. — Dienstamtsgenoffenschaft. — Uebergang in eine	
freie Körperschaft mit vermögendrechalicher Struttur	. 188
§ 23. Die Genoffenschaften bes Lehnrechte. — I. Baffallittiche Ge	
- noffenschaften. — 1. Der Lebnadel. — Infammenfegung, Organifation	
und Glieberung 2. Die Genoffenschaften ber freien ribbenlichen	
Baffallen. — Entftehung ber Ritterfchaften bes Reiche und ber Ter	,
ritorien	. 193
II. Ginfluß der Genoffenschaftsidee auf die Abschließung eines Ge-	
burteftandes ber Ritter. — Der ordo equestris, bas Schilbesami	t
und die spatere Borftellung einer allgemeinen Ritterinnung .	. 199
III. Genoffenfchaften ans Gefammitbelehnung	. 202
D Die Welte ber freien Gemellenfanten bes alten Werkis	
B. Die Reste der freien Genossenschaften des alten Rechts.	
\$ 24. Die Dorf. und Markgemeinbe. — Rampf ber freien Gemeinben	
mit der Grundherrichaft. — Berwandlung freier und gentichter Ge	
meinden in grundherrliche. — Bereinzelte wollfreie Gemeinden	
Strie Gemeinden unter Schupvogtei Im Gangen aber bilbet fich	
ein boriger Berufsftand ber Bemern. — Doch bauert bie Gelbftan	
bigfeit feiner inneren Genoffenschaftsverfaffung. — Grundzige ber	
felben. — 1. Die Gemeinde als Mart- und hufengenoffenschaft. —	
2. Die Gemeinde als perfonliche Berbindung. — 8. Organisation	202
\$ 25. Die Genoffenfcaften ber Genten, Gaue und Banber	
A. Immunitat und Patrimonialität gerftoren Die Genoffenfcaften,	
- Sang der Umwandlung bei Grafichaften - herzogeamtern -	
Burftenant Berreifung der Bollsgebiete Fortbauer der Bolls	
genoffenschaft: 1. In freien Genten. — 2. In patrimonial gewordenes	
Graffchaften. — 8. In Stammesländern. — 4. In den neuen Territorien	
B. Ausnahmegnstände. 1. Schweiz. — 2. Friestand	. 218
C. Die freie Ginung.	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
5 26. Die Anfänge der freien Ginung. — Bedeutung. — Entftebung	3
- Des germanifden Gilbewefens Berichiebene Anfichten Gintrit	
des Bedürfniffes freier Bereinsbilbung. — Art feiner Geltenbmachung	
- Aengere Andnapfungspuntte	. 220
Befen ber Glibe. — Genoffen, pares, Brüber. — Allgemeinhei	
der Zwede. — Religiofe, gefellige, fittliche, privatrechtliche, öffentlich	-
vochtliche Bebeutung. — Organifation. — Unterfchiebe-von ber alter	
Benoffenschaft	
pergaten des Staats und der etrege. — narreunung und potr	
Prince systemenound in wholend, Princestell, 2/40 willed	•

			Sette
		princip in höheren Rreisen Gilbeverbote im frantischen und	238
\$ 2	7.	deutschen Reich	287
		D. Die Entstehung bes stäbtischen Gemeinwesens aus ber Aufnahme bes Einungsprincips in die Gemeindegenossenichaft.	
§ 2	8.	Berschiebene Ansichten über die Entstehung der Stadt- freiheit. — Die Umbildung der freien Rarkgemeinde durch das Einungswesen ist Quelle der Stadtfreiheit. — Entgegenstehende Au- sichten: 1. Fortdauer römischer Einrichtungen. — 2. Dienst- oder hof- rechtlicher Ursprung	249
§ 2	9.	rechtlicher Ursprung . Die Entstehung ber Stabtfreiheit in den altbischöflichen Städten. I. Aeltester Zustand. — Die einitas im Gau. — Berschiedene Gemeinden und Beamte in der Stadt. — herstellung der städtischen Einheit: 1. durch einen besonderen räumlichen Frieden. — 2. durch Ausdehnung der bischöflichen herrschaft. — Absorption der Palatialgemeinde. — Ernennung des Burggrafen und des Eentenars durch den Bischof. — Bermischung der öffentlichen und herrschaftlichen Gerichte. — Ausnahmen. — Eine einzige Gemeinde. — Be-	##Q
		settigung ober Ausbildung des hofrechts und des Immunitätsbegrifis? II. Rampf der Gemeinde gegen den Bischof. — 1. Die freie Gemeinde als Borkämpferin der Stadt. — a. Rame. — b. Berhältniß zu den übrigen Einwohnerständen. — a. Jentität von Bürgerschaft und Stadt. — 2. Selbständiges politisches Auftreten der Bürgerschaften. — 8. Privikegien. — 4. Innere Berfassungsbildung. — Das Einungswesen. — a. Städte mit alten Schupgilden. — Bicherzeche. — b. Städte mit geschwornen Friedenseinungen neuer Art. — o. Städte ohne die äußeren Gildeformen. — Konsequenzen des Gildeprincips für Bürgerrecht, — Stadtfrieden und Stadtrecht, — Ibee eines Stadtstaats. — 5. Insbesondere Entwicklung eines städtischen Organs. — Erste Stuse: Schöffenmeister und Schöffen als verwaltende Behörde. — Zweite Stuse: Gestath. — Entstehung. — In Rösn. — In Städten mit geschworner Friedenseinung. — In körigen Städten. — Beit. — Wesen. — Bereinung. — In den übrigen Städten. — Beit. — Wesen. — Bereinung. — Ben übrigen Städten. — Beit. — Wesen. — Bereinung. — Ben übrigen Städten. — Beit. — Wesen. — Bereinung. — Ben übrigen Städten. — Beit. — Wesen. — Bereinung. — In den übrigen Städten. — Beit. — Wesen.	252
		tretung und Obrigfeit, — Gentralifirenbe Tenbeng. — Das Bur-	255

5	30.	Städte aus hofgemeinden oder auf grundherrlichem Boden. — Birkung älterer Borbilber. — L. Königliche Städte. — Befreiung. — Privilegien. — Burgensen zwischen Pfalzministerialen und hoshörigen. — Schöffen. — Rath. — II. Fürftliche Städte. — 1. Entstehung aus älteren hofgemeinden. — Abschwächung des hofrechts, Ausgleichung der Stände und einheitliche Stadtverfassung. — 2. Planmäßige Neugrundungen. — Schöpferischer Akt, genossenschaftliche Fortentwicklung	S eite 27 8
		E. Die Kirche und die Genoffenschaft.	
\$	31.	Parallelismus und Antagonismus ber weltlichen und kirchlichen Ent- wicklung. — Rierus und Laten. — Das korporative Element in der Kirche. — Synoben, Rollegien und Rapital. — Rlöfter. — Orben. — Reue Ordensftiftungen. — Ritterorden	285
		Prifte Periode. 1200 — 1525.	
9	32 .	Die Bebeutung bes Ginung swefens: — Charatter ber Zeit. — Das Ginungswefen als herrichenbes Princip. — Unterfchied vom späteren Korporationswesen. — Wirtsamteit. — Grunde seines enblichen Berfalls.	296
		A. Die Stabte als Genoffenschaften.	
\$	33.	Bedeutung und Stellung des deutschen Städtewesens. — I. Aeußeres Bachsthum. — II. Bachsende Unabhängigkeit. — 1. Bischofsftädte. — Städtefeinbliche Gesetze. — Spätere Entwicklung. — 2. Königliche Städte. — 8. Fürstliche Städte. — 4. Wesen jeder Stadt als eines geschlossenen Gemeinwesens. — III. Stellung zu andern politischen Rächten	300
\$	34 .	Die Berfassung ber Stadte ale Fortbildung ber Genoffen- ichaft. — Berfchmelzung von Burgerschaft und Stadt und einheit-	
		licher Stadtbegriff. — Die Grunbform ftabtifcher Berfaffung	310
		I. Die Stadt als ideales Subjekt öffentlicher und privater Rechte II. "Bürgermeifter und Rath" als Stadtorgan. — 1. Fortdauernde Bedeutung der Bürgergesammtheit. — Entstehung eines Gegensapes. — Beite ober äußere Rathe. — 2. Sonstige Beaute und Behörden. — Abhängigkeit vom Rath. — Selbständigkeit des Bürgermeisteramts. — 3. Berschiedenheiten bezüglich Mitglieder.	312
		zahl, Amtsdauer, Bildung	818 819
		Bemeinwelen Rottelboudent bon Recht nud Mucht	013

XVIII

		TV Om Buile ben Stutennaffen Ofen Watte und Welfelen -	Gette
		IV. Der Kreis ber Schutgenoffen Ihre Rechte und Pflichten	200
		Streit mit ber Geiftlichfeit	38 0
		B. Die burgerlichen Genoffenschaften.	
	25	Die Gliederung ber Burgerichaften in Specialgemeinden.	
3	30,	1. Die Nachbarschaften. — Bebeutung. — Berfassung. — Burschaften	
		in Roln. — Borftabtische Bauerbante baselbft. — 2. Jubenge-	
		meinben 3. Berdrangung ber lotalen Specialgemeinben burch	
		Personalverbande. — Spatere Begirte	382
ş	36 .	Die Gilben ber Gefchlechter. Entftebung der Altburgergilben	
		Mannichfaltigkeit ber 3mede. — Die Bewahrung eines politischen	
		Borrechts wird hauptzwed Auffaffung ale Amt Mitglied-	
		fcaft Ertlufivitat Spatere Schidfale Andere patricifche	•
		Rörperschaften	339
8	37.	Die taufmannifden Gilben I. In ber Beimath Politifche,	
•		rechtsgenoffenschaftliche und tommercielle Seite Organisation	344
		II. Deutsche Raufmannsgilben im Auslande. — Entstehung und Gin-	
		richtung. — Bilbung von Gesammtvereinen. — Sauptmittel.	
		puntte s. Bondoner Sanfa Bereinigung der beutschen Sanfen	
		in England. — b. Raufmannsgefellichaft in Bisby. — Andere	
		standinavische Gilden. — c. hof der Deutschen in Nowgorob. —	
		Andere Zwischenbilbungen zwischen Gilbe und Gemeinde	
		d. Komtoor in Brugge. — Der gemeine beutsche Kaufmann in	0.10
_		Flandern und feine Organisation Drittelsverfaffung	349
8	3 8.	Die Genoffenschaften ber handwerter. Das freie Bunft.	
		wefen. — Bedeutung. — Gegenfat gur alteren Fronhofswirthichaft	
		und zur späteren Privilegearbeit	35 8
		I. Grundwesen. 1. Die Bunft ale freie Ginung. — 2. Das hand-	
		werk als öffentliches Amt. — Unterschied vom Dienstamt und vom	
		Gewerbeprivileg Der Bunftzwang Urfprungliche und fpatere	
		Bedeutung a. Recht ber Gesammtheit gegen Dritte b. Er-	
		theilung bee Gewerberechts burch Aufnahme Erforderniffe	
		Aufnahmepflicht? - Geschloffenheit? - Rauf? - Uebertragung? -	
		Theilung? - Bererbung?	359
		II. Die Bunft ale Glieb ber Ctabt Folgen fur bas Berbaltniß	
		von Freiheit und Abhangigfeit Princip ber Bunftbeichrantungen	•
		Unterschied von den hofrechtlichen Beschränkungen und ihren Reften	
		einerseits, von ber spateren Rorporationebevormundung anderer-	
		feite. — Im Ginzelnen: 1. Entftehung. — 2. Aufhebung. — 3.	
		Trennung und Bereinigung. — 4. Borftandemaft. — 5. Berfamm-	
		lungerecht. — 6. Gewerbspolizei. — 7. Bermögensverwaltung. —	
		8. Mitgliederaufnahme. — 9. Zunftgefälle. — 10. Autonomie. —	271
		11. Rechteverlehr nach außen	371
		III. Die Zunft als Gemeinwefen im Kleinen. — 1. Als politischer	
		Rorper Auseinanderfallen burgerlich militarifcher Bunfte und	
		gemerblicher Ennungen _ 9 Mid roligifier Rerein _ Mhignbe-	

rung geiftlicher Sandwerkerbruberschaften. — 3. Ale gefelliger Berein. — 4. Ale fittliche Berbinbung. — a. Gegenfeitige Unter-	
ftugung b. Sittenpolizei 5. Ale Wirthichaftegenoffen.	•
schaft. — a. Sorge für das gemeine Befte und die Ehre bes band-	
werts Genoffenschaftliche Arbeitspolizei Schau Taren	
b. Sorge fur bie Genoffen Pflicht und Recht ber Arbeit Ehre	
ber Arbeit. — Berhältniß jum Kapital. — Brüberlichfeit und	
Gleichheit auf ökonomisches Gebiet übertragen. — Genoffenschaft- liche Beschräufungen: — a. bezüglich ber Materialbeschaffung, —	
8. bes Umfanges der Produktion, - y. ber Produktionskoften, -	
d. des Abfapes. — 6. Das Bunftvermögen. — 7. Die Bunft als	
Rechte und Gerichtegenoffenschaft	383
IV. Gliederung und Organisation ber Bunft; - 1. Die Bollgenoffen	
Meifterrecht Bunftversammlung 2. Bunftorgane Melter-	
leute. — Ausschüffe. — Andere Memter. — 3. Schupgenoffen. —	
a. Frauen und Rinder b. Lehrlinge und Gefellen Boraus.	
fetungen und Inhalt ihres Rechts. — Die Gefellen fein Stanb. — Allmälige Beranderung. — Die Gefellen werben ein Stanb	
unfelbständiger Arbeiter. — Befondere Gefellengunfte, - 4. Die	
Bunft ale Gefammtperfonlichfeit	398
V. Innungevereine Rreisvereine Bunftbunde und Gefammt-	
gunfte. — Ibee einer Gesammtgenoffenschaft jedes handwerts, -	
aller Sandwerter, - ber Gefellenbund Der Bund ber beutichen	
Steinmegen	406
C. Der Ginfluß bes Ginungswefens auf bie Familie,	406
C. Der Ginfluß bes Ginungswefens auf bie Familie, befonders im Abel.	406
C. Der Ginfluß bes Ginungswesens auf bie Familie, besonders im Abel. Dangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Burger-	406
C. Der Ginfluß bes Ginungswesens auf bie Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Burger- und Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. —	
C. Der Ginfluß bes Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn.	
C. Der Ginfluß bes Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in	
C. Der Ginfluß bes Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ift, findet Neubildung einer Familienge-	
C. Der Ginfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmswelse fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Land-	
C. Der Ginfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmswelse fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthumlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher:	
C. Der Ginfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmswelse fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: 2. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben	
C. Der Ginfins des Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmswelse fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossensssenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Verfassung als Mischung der haus- und Geschlechts-	
C. Der Ginfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Vetterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossensssenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Versassung als Mischung der Haus- und Geschlechtsversassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als	
C. Der Ginfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Vetterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossensssenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Versassung als Mischung der Haus- und Geschlechtsversassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Bollgenossen. — 3. Das haupt des hauses als dessen gebornes	
C. Der Ginfluß des Ginungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgernnd Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Adel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossensssenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriedes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthumlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Versassung als Mischung der Haus- und Geschlechtsversassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Bollgenossen. — 3. Das haupt des hauses als dessenses Organ. — 4. Die unsichtbare Familieninheit als Rechtssubjekt. —	
C. Der Ginfluß des Ginungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgernnd Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Verfassung als Mischung der haus- und Geschlechtsverfassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Bollgenossen. — 3. Das haupt des hauses als Bessenses Organ. — 4. Die unsüchtbare Familieneinheit als Rechtssubjekt. — III. Bedeutung des hauses. — Autonomie. — Gericht. — Vermögen.	409
C. Der Ginfluß bes Ginungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Verfassung als Mischung der haus- und Geschlechtsverfassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Bollgenossen. — 3. Das haupt des hauses als bessen gebornes Organ. — 4. Die unsichtbare Familieneinheit als Rechtssubjekt. — III. Bedeutung des hauses. — Autonomie. — Gericht. — Vermögen. C. Im niederen Abel ersehen die Familiengenossenschaftnisse und Gauerbund Ritterschaften. — 2. Gesammthandsverhältnisse und Gauerbund Verlächten. — 2.	409
C. Der Ginfluß bes Ginungswesens auf die Kamilie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Adel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossensssenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Versassung als Mischung der haus- und Geschlechtsversassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Bollgenossen. — 3. Das haupt des hauses als dessen gebornes Trgan. — 4. Die unsichtbare Familieneinheit als Rechtslubjekt. — III. Bedeutung des hauses. — Autonomie. — Gericht. — Vermögen. C. Im niederen Abel ersehn die Familiengenossenschaften sieher zur herwöhnet und Ritterschaften. — 3. Gesammthandsverhältnisse und Gauerbschaften. — Ansähe zur hervordringung einer Familiengenossenschaften.	409
C. Der Ginfluß bes Ginungswesens auf die Familie, besonders im Abel. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürgerund Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Betterschaften auf Fehmarn B. Im hohen Abel, der durch die Auslösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Eristenz der Familie und — b. das einheitliche haupt gegeben ist. — II. Die Verfassung als Mischung der haus- und Geschlechtsverfassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Bollgenossen. — 3. Das haupt des hauses als bessen gebornes Organ. — 4. Die unsichtbare Familieneinheit als Rechtssubjekt. — III. Bedeutung des hauses. — Autonomie. — Gericht. — Vermögen. C. Im niederen Abel ersehen die Familiengenossenschaftnisse und Gauerbund Ritterschaften. — 2. Gesammthandsverhältnisse und Gauerbund Verlächten. — 2.	409

§ 39.

D. Geistliche und gelehrte Genoffenschaften.	~
§ 40. Geiftliche Genossenschaften. — I. Die Kirche als solche. — Bunft bes Klerus. — II. Die älteren tirchlichen Korporationen. — III. Geistliche Ritterorden. — IV. Bettelorden. — V. Geistliche Brüberschaften. — VI. Freiere religiöse Bereine. — VII. Repergilden. — VIII. Bedeutung der Genossenschaftsewegung für die Reformation	426 487
E. Berufsgenossenichaften und Genossenschaften für einzelne 3wecke.	
§ 42. Berufsgenossenschaften und Berufsstände. — Der Beruf als Ami. — Natürliche Genossenschaft ber Berufsgleichen. — Glieberung des Bolts nach Berufsgenossenschaften: Klerus, Abel, Ritterschaft, Gesehrtenschaft und Bürgerschaft. — Die genossenschaftliche Berfassung der Bergleute. — Bauerschaft. — Judenschaft. — Das fahrende Volk. — Spieler. und Kechtergilden. — Bettler. und Räubergilden. — Söldnergenossensschaften. — Umbildung des heerwesens durch diese. — Berufsinnungsmäßige Gestaltung der heere. § 48. Genossenschaften für einzelne Zwecke. — Solche giebt es Ansangs nicht. — Modistationen: I. Gilden auf Zeit. — Reisegilden. — II. Mehrsacher Beruf. — Geistliche Laien. und welkliche Rierikervereine. — Gilden für einen Nebenberuf. — Schüpengilden. — Weistersängerzünste. — III. Sachgemeinschaften und Bertragsverhältnisse gehen in Genossenschaften über und umgekehrt. — 1. Sachgemeinschaft und Genossenschaft. — Gemeiner bei der Gesammthand. — Brunnengenossenschaften. — Bergrechtliche Gewerkschaften. — Genossenschaft und Gesammteigenthum besten sich Aufangs nicht. — 2. Bertragsverhältniß und Genossenschum besten sich Aufangs nicht. — 2. Bertragsverhältniß und Genossenschaft. — Reine bloßen Zweckvereine, weil stets mit der Tendenz zu genossenschaftlicher Einheit die Tendenz zur Berallgemeinerung der Zwecke steigt und fällt. — Am	489
nächsten blogen Zwedvereinen fteben die politischen Ginungen	450
F. Das politische Einungswesen. § 44. Das politische Einungswesen im Allgemeinen. — Bebeutung und Entstehung. — I. Das Einigungsrecht. — II. Gleichheit der Berbundenen als politischer Machteinheiten. — "Stände". — III. Inhalt. — Friedens-, Rechts- und Interessengemeinschaft. — IV. Mittel für die Durchführung. — Ungleiche Intensivität	457
§ 45. Die Städtebunde. 3wei verschiebene Richtungen I. Die beutsche hansa. — Entstehung. — Busammenwachsen ber niederbeutschen Kausmannsgilden zu einer Rausmannsgesammtheit, — ber niederbeutschen Städtebunde zu einer niederbeutschen Städtegen Städtebunde zu einer niederbeutschen Städtegen beutschen	463

hanfa" Rame feit 1358 Bebeutung ber tolnischen Ronfo-	Seite
deration von 1367. — Birksamkeit und Entwicklung der Hansa in späterer Zeit. — Berfall und Untergang	468
Engere Genoffenschaften. — Rechtliche Bedeutung und 3wede. — Gesammtpersönlichkeit	470
gleich derfelben mit der Verfassung der Hansa	476
juche der Wiederherstellung eines allgemeinen Bundes	481
\$ 47. Die Landfried ensbunde. — Friedensgesetze und Friedensvereine. — Die Reichsgewalt und die Landfriedensbunde, — Ausbreitung der letteren. — Ratur. — Zwede. — Territoriale und personale Bedeutung. — Zeitdauer. — Organisation. — Mitgliederaufnahme. — Borftande. — Engere Berbande	501
§ 48. Das Reich als Einung. — Kämpfe um bie Neugrundung des Reichs durch die Einung seiner Glieder. — Abdrangung des Bolls vom Reich. — Die Reichsstände. — Einungsversuche im 13., — im 14., — im 15. Jahrhundert. — Abschluß unter Maximilian. — Das Reich als Landfriedensbund. — Berhältniß des schwäbischen Bundes zu dieser Reichsverfassung.	506
G. Der Einfluß des Einungswesens auf die Bilbung territorialer Staaten.	
§ 49. Landesgemeinden. — Kommen vor, wo und soweit der Bauernftand an der Einungsbewegung Theil nimmt. — Die Entwicklung vollzieht sich nach städtischem Borbild	514

			Serre
		faffung. — Bersammlung ber Canbleute. — hintersaffen und Bei- faffen	516
		II. Freie Lanbesgemeinben im Norden Deutschlands. — Besonders bei Friesen und Ditmarschen. — Auch hier Fortbildung der alten Genoffenschaft. — Das Land als Einheit. — Kollegialische Regierungsbehörben nach Art eines Raths. — Fortbauernde höchste Gewalt der Gesammtheit. — Spätere Schicksale	521
		III. Parallele Erscheinungen im übrigen Deutschland. — 1. Uebergang einzelner Marten ober Centen in Landesgemeinden. — 2. Thäler, Aemter und Gerichte mit politischem Gesammtrecht. — 3. Ginfluß des Einungswesens auf Entstehung und Gestaltung ber Gerichtsund Berwaltungsbezirke	527
ş	50 .	Bunbesftaatliche Bildungen. — I. Die friesische Bundesverfaffung. — II. Die schweizerische Gidgenoffenschaft	530
5	51.	ganbftanbifche Rörperschaften. — Die Richtung auf Koncen-	550
		tration verschiedenartiger herrschaftsrechte in eine gandesobrigfeit und bie Richtung auf genoffenschaftliche Bereinigung der Stande in eine	
		Landesgemeinde als Fattoren bes deutschen gandesstaats Die Konftituirung ber ganbichaft. — Abichließung ber einzelnen	534
		Ständegenoffenschaften Pralaten Ritter und herren	
		Städte. — Bauern. — Bereinigung ber Stände jum Gesammt- torper. — Mannichfaltigfeit ber ftanbischen Ginungebewegung. —	
		Beifpiele von ganbern, in benen biefelbe in einer formellen Ge-	
		fammtfoberation jum Abichlug tam, insbesonbere Baiern und Braun- ichmeig. Euneburg. — Beifpiele von Berbinbungen ber Stanbe ver-	
		ichiebener ganber. — Beispiele von unterbrudten Ginungen. — Stan-	
		bifche Ginungen in geiftlichen Territorien Beifpiele von gan-	
		bern, in benen ftanbifche Rorperschaften burch bas Ginungswefen entftanben, ohne bag es ju formeller Gefammtverbunbung tam, be-	
		fonbere Brandenburg, Pommern, Rieberlaufit, bas Orbensland	587
		Die Genoffenschaft ber Stande Grundlage Mitgliebichaft.	
		Landftanbichaft ale Bollgenoffenrecht. — Gintritt, Austritt, Ausfchluß. — Gegenfeitige Rechte und Pflichten. — Berfammlung. — Stimmen-	
		mehrheit Ausschüffe Gefammtperfonlichfeit Benoffenschaft.	
		liche Gelbftanbigfeit gegennber bem gandesberrn. — Bebingte bul-	
	٠	digung. — Recht bes Abfalls und des bewaffneten Biderftands. — Selbstversammlungsrecht. — Autonomie. — Besondere Raffe	561
•		Theilnahme der Stände an Rechtspsiege, — Gesetzgebung, —	901
		Berwaltung. — Berfügungen über bas Land, Rriege und Bunbniffe.	
		- Mitregierung, ganbesrathe Stellung bei erlebigtem Thron	***
		Rechte bezüglich Bewilligung, Erhebung und Berwendung von Steuern An die Berhanblungen über Steuerbewilligung tnupft die Ibee	
		eines Staates an Banbesberr und Landesgenoffenschaft fint ur-	
		fprunglich zwei befondere Rechtssubjette, burch eine Summe einzelner	
		Rechts und Milichten merkunden _ Ord Laud tammet in den Stän-	

	den als Bollgenoffen zur Erscheinung, die übrigen Einwohnerstände gehören als Schutzenoffen der so organistren Landesgemeinde an. — Belege hierfür. — Wesen dieser alten Landespräsentation. — Allmälig entsteht die Idee einer höheren Einheit, für welche Landesherr und Landschaft Träger sind. — Das Land als Staat. — Diese Entwicklung gelangt indeß zu keinem vollen Abschluß und die völlige Ueberwindung der alten Zweiheit fällt den Landesherren zu, welche endlich die Landstände aus der Mitträgerschaft des Staates hinausdrängen	Seile 571
	H. Das landliche Genoffenschaftswesen.	
§ 52.	Das Einungswesen und die Landgemeinden. — Die Richtbetheiligung des Bauernstandes an der Einungsbewegung ift ber hauptgrund für die Entartung der Genoffenschaften und den Sieg des obrigkeitlichen Gedantens. — Die vereinzelten Ausnahmen beweisen die Regel. — Im Allgemeinen erfahren die ländlichen Genoffenschaften keine innere Fortbildung. — Mannichfaltigkeit der ländlichen Ber-	
§ 53.	haltniffe. — Einheit in ber Mannichfaltigkeit	581
	Marten. — Genoffenschaften bezüglich einzelner Martftude. — II.	
	Rach ber Stellung zur öffentlichen ober einer herrschaftlichen Gewalt. — Freie Genoffenschaften und hofgenoffenschaften	585
	B. Junere Struftur. — I. Grundlage. — Mart und Genoffenschaft,	000
	teine Beides umfaffende "Gemeinde". — Die Mart tein Gemeinde-	
	gebiet, aber eine raumliche Ginheit Die Genoffenschaft teine ab-	
	gefchloffene Gemeinde, aber eine Friedens. und Rechtsgemeinschaft	
	Selbständigkeit von Mart und Genoffenschaft. — Bechselwirfungen. —	
	Seichloffenheit der Mark. — Berhaltnig von Genoffenrecht und hufe. —	
	Rechtlicher Charafter ber Gemeinbemitgliebichaft. — 1. Das Bollge-	
	noffenrecht. — Perfonliche und bingliche Boraussehungen. — Das	
	Erfordernig bes hufenbefiges. — Bechiel bes hufenbegriffs. —	
	Gleichstellung ber verschiebenen bauerlichen Besitttel. — Berande-	
	rungen in Folge ber Besitzersplitterung: a. Entwidlung im Sinne	
	ber Personalgemeinde, wenn jeder hufentheil wieder als hufe gilt.	
	- Gemeinden, in benen Befit eines eignen haufes ober ein Mini-	
	mum von Grundbefit jum Bollgenoffen macht Reine Perfonal-	
	gemeinben. — b. Entwicklung im Sinne ber Realgemeinbe mit Per-	
	tinenzqualitat bes Genoffenrechts. — a. Gemeinden mit einer ge-	
	foloffenen Bahl von Chehofftatten p. Gemeinden, in benen nur	
	Grundbefit von beftimmtem Umfange Das Genoffenrecht giebt. —	
	Bolle und halbe hufen und Genoffen. — Bulaffung von mehrfachen	•
	und Bruchtheils. Genoffenrechten c. Entwidlung im Sinne ber	
	Rechtfamegemeinde burch Erhebung bes aus Marknugung fliegenben	
	Genoffenrechts ju einem felbftandigen Sachenrecht. — 2. Schupge-	

/	Geite
noffen. — Unterschied von Ungenoffen. — Mittelbare und unmittel-	
bare Schupgenoffen. — Rechtliche Stellung. — Beranberung. —	
Sie werben baufig geringere, Bruchtheile. ober felbft Bollgenoffen,	
meift aber Ungenoffen	589
II. Rechtliche Bedeutung Identitat ber wirthichaftlichen und po-	
litischen Gemeinben. — Modifitationen in ben Martgenoffenschaften,	
Alpgenoffenschaften, Beinbergsgenoffenschaften u. f. w Die Ent-	
ftehung besonderer Deich- und Sielgemeinden	609
	003
Die 3wede ber eigentlichen gandgemeinde. — 1. Genoffenschafts-	
ökonomie. — Gefammt- und Sonderrecht: a. in der hauswirthschaft.	
- b. in der Feldwirthschaft c. in der Balb., Beide- und Baffer-	
wirthichaft. — Allmende. — Rupungerechte. — Gefammtheiterechte. —	
Die Rechte an ben einzelnen Arten des Gemeinlandes insbesondere,	
namentlich an Wald und Beide. — Berwandlung in Sondereigen.	
— d. Gemeindekorporationswirthichaft. — o. gaftenvertheilung. —	
2. Die Gemeinde als Rechtsschupverein. — a. Friede und Recht. —	
Autonomie. — b. Gerichtebarteit. — c. Behrgenoffenschaft. — 3.	
Die Gemeinde als a. sittliche - b. sociale - c. religiose Einheit .	615
III. Gemeinbeverfaffung 1. Genoffenversammlung 2. Borfteber	
und Beamte a. Der Richter a. Der oberfte Marter in ber	
großen Mart Berbrangung burch herrenrecht B. Der Bauer-	
richter Berhaltniß jum herrschaftlichen Schultheißen Beranbe-	
rungen b. Stellvertreter Untergeordnete Beamte und Diener.	
- 3. Fortidritt einzelner Gemeinden gur Gemeinheiteverfaffung	
Gemeindevorsteher und a. ftanbige Schöffen, - b. Beisigerausschuffe,	
- c. wirkliche Gemeinberathe in Mart und Dorf	624
C. Stellung ber gandbevölkerung am Schluß bes Mittelalters. —	UST
Rampfe ber Bauern um die genoffenschaftliche Selbstandigfeit Der	
große Bauernkrieg. — Entscheidende Bendung	~ 99
Arnibe Buttertieff Gurlicheineung Speunftul	633

Fierte Periode. 1525—1806. und Raufte Periode. Seit 1806.

§ 54. Das Besen ber Obrigkeit, ber Privileg skorporation und ber freien Association. — A. Uebersicht. — I. Die Privilegskorporation. — 1. Wesen. — a. Eristenzgrund. — b. Zusammensetzung und Gliederung. — c. Rechtliche Bedeutung. — 2. Ihre Entwicklungsgeschichte. — II. Die Obrigkeit. — 1. Wesen. — Unterthanenbegriff. — Salus publica. — Der absolute Staat. — Der Polizeistaat. — Der Bevormundungsstaat. — 2. Die Stellung des Genossenschaftswesens im obrigkeitlichen Staat. — Die juristische Person. — 3. Individualissung. — Freiheit. — Gleichheit. — Centralisation und Atomissrung. — 4. Neußere unterstüßende Momente. — 5. Entwicklungsgeschichte der obrigkeitlichen Ibee. — III. Die freie Association. — 1. Wesen. — a. Analogien mit der mittelalterlichen

	Einung. — b. Unterschiede — 2. Bisherige Birtsamteit. — a. Um- schaffende. — b. Reuschaffende. — B. Die Aufgabe bes Folgenden .	638
	A. Die Genoffenschaft in Gemeinde, Staat und Reich. I. Die Genoffenschaft in den Gemeinden.	
§ 55.	Die Schickfale der alten ländlichen Gemeindegenoffen- schaft. A. Die Zerftörung der alten Markgemeindege- noffenschaft. — I. Bon außen wirkende Kräfte. — 1. Zerftörung der Markgemeinschaft. — a. Die Richtung auf Berwandlung der Wark in herrschaftliches Eigenthum. — Principielle Negation des Ge- sammteigenthums. — Scheingrunde der Juristen. — Principielle Be- schränkungen des Gesammtrechts durch Regale und hoheitsrechte. — Folgerungen aus der Subsumtion unter den Begriff des Korporations- guts. — b. Die Richtung auf Bertheilung zu Sonderrecht. — Fort- dauer der alten Zersplitterungen. — Principielle Angriffe gegen die ländlichen Gemeinschaftsverhältnisse. — Gemeinheitstheilungs., Ber-	
	koppelungs. und Ablösungsgesetze. — Borangehende juriftische Auflösung bes Gesammteigenthums. — Die verschiedenen Theorien. — Einfing berselben auf Form und Maßstab der Theilung 2. Zerstörung der Genoffenschaft. — Principielle Regation. — Obrigekeitliche Beamte. — Gerichtsbarkeit. — Autonomie. — Beschränkung der Gelbstverwaltung, besonders der Bermögensberwaltung. — Be-	658
	vormundungetheorie. — Selbstversammlungerecht. — Aufnahme und Mitgliedschaft	665
	II. Innere Beranderungen. — Geheimleben und Biberftand, im Allgemeinen Erlofchen bes Genoffenschaftsfinns. — Erllusivität. — Mehrung ber Ungemeinder. — Beitere und engere Gemeinde. —	
	Bereinzelt Scheidung von innen	671
	Beispiele aus Ditmarschen und heffen	675
	Anertennung ber alten Birthichaftsgemeinde als Privattorporation neben ber neu gebildeten politifchen Gemeinde; - p. nur eine bevor-	
	gugte Klaffe einzelner Berechtigter. — 3. haushaltsgemeinden einiger Gefete	678
	und imar: a non innen — h durch Amanagaeleke. — 3. Durch	

		Berwanblung ber Realgemeinderechte in rein individuelle Rechte	689
		C. Die Entftehung ber rein politifchen gandgemeinde	
		Bereinzelt von innen In der Regel durch die von außen ichaffenbe	
		obrigfeitliche Rraft, obwol unter Mitwirfung innerer Beranbe-	
		rungen. — Folgen fur ben anftaltlichen Charafter ber Gemeinbe. —	
		Genoffenschaftliche Gegenströmung ber neuesten Beit	693
	EC	Der Untergang bes ftabtifchen Gemeinwefens Ginige	000
8	50.	Stabte werden obrigfeitliche Territorien, in denen ausnahmsweise eine	
		Rorporation gandesherrin ift. — Die anderen werden obrigfeitliche	
		Berwaltungsbezirfe, mit benen eine privilegiirte Privatrechtsforpora-	607
		tion verbunden ift. — Bergleich mit der landlichen Entwidlung	697
		I. Innere Umbildung. — Stillftanb ber Berfaffungebewegungen. —	
		Bunftniederlagen feit bem 15. Jahrhundert. — Riederbeutsche Rathe-	
		ariftotratien. — Dberdeutsche Dligarchien. — Der Rath als Obrig-	
		keit und die Burger ale Unterthanen. — Lettes Ringen nach ftabti-	
		icher Bolleberrichaft in der Reformationszeit Spätere Entwidlung.	
		- Die Stadt als Privilegetorporation Recht auf "burgerliche Rab-	
		rung." — Privatrechtliche Behandlung des Bürgerrechte, — der po-	
		litischen Abstufung, — ber Aemter	697
		II. Meußere Angriffe gegen die Stadtfreiheit. — Ausnahmeftellung	
		ber Reichsftabte. — Bernichtung jeber ftaatlichen Bebeutung ber	
		Landftabte. — Beispiel aus Preugen. — Die Stadtgemeinde bes preugi-	
		ichen Landrechts. — Juriftifche Theorien. — Ginfluß bes frangofi-	
_		schen Municipalspftems. — Umschwung seit ber preuß. St. D. v. 1808	705
5	57.	Die Ortsgemeinde nach den Gemeindeordnungen bes 19.	
		Jahrhunderts. — Rein principieller Unterschieb von gand. und	
		Stadtgemeinden mehr. — Uebereinftimmenbes Befen trop ber Man-	710
		nichfaltigkeit	710
		In Bahrheit herricht noch bie Auffaffung ber Gemeinde als Staats- anftalt mit juriftifcher Perfonlichleit im Sinne bes obrigkeitlichen	
		Spftems vor und nur mobificirend wirft barauf bereits ftarter ober	
		ichmacher die Auffassung der Gemeinde als eines aus fich lebenden	
		genoffenschaftlichen Gemeinwesens. — Deshalb verschiebene Ratur ber Gemeinbe 1. im öffentlichen, — 2. im privaten Recht. — Folgen für	
		and an are an are	710
		B. Zusammensesung. — I. Gemeinbegebiet. — Als Theil bes	713
		Staatsgebiets. — Als Korporationssubstrat. — Als Gebiet eines	
		Gemeinwesend? - II. Berband ber Gemeindeangehörigen Als	
		Abtheilung der Staatsbürger. — Als forporativer Berband. — Als	
		Genoffenschaft? — Aufnahmezwang, Zutheilung und Gemeindemit-	
		gliedschaft unmittelbar aus dem Gefes. — Bermischung ber ftaats-	
		bürgerlichen Freizugigleiterechte mit dem Gemeindebürgerrecht. — Er-	
		forderniffe und Wirkungen der Gemeindemitgliedichaft Fremde	
		Gemeindeangehörige: 1. Paffibburger. — Bertretene Personen. —	
		Schubburger alter Art Gemeindeangehörige ohne Burgerrecht	

nach ben neuen Gefegen 2. Attibburger Inhalt ihres Rech	Geite tø.
- Boraussehungen: a. Das Syftem Des lotalen Staateburgerrech	
- b. Das Syftem einer auf Geburt ober Aufnahme beruhent	
Ortsbürgerschaft. — c. Das System der Grundbesitzergemeinde.	
d. Kombination ber beiben lestgebachten Formen. — e. Attivburg recht auf Grund von Besit ober Steuern. — Berbindung mit l	
Drtsburgerschaft. — Preußisches Spitem der Auflösung ber Burg	
ichaft und ihres Erfapes burch eine Anzahl von Stimmrechten.	
Princip dieser Spsteme	
C. Organifation Befen ber Gemeinbeorgane I. Die @	}e∙
meindeversammlung. — II. Der Repräsentativausschuß. — III. L	er
Gemeindevorftand. — 1. Ginzelvorsteher — a. mit Schöffen, —	Ъ.
mit Gemeinderath; — 2. Rollegialvorftand — a. ohne befondere &	
meindevertretung, - b. mit folder Doppelftellung des Borftani	e6
ais Staatsorgan und als Gemeindeorgan. — IV. Die übrigen Gmeinbeamter	
meindeamter	
meindeangelegenheiten. — Staatsauflicht oder Staatsbevormundung.	
Mangelnder Rechtsichup. — II. Juriftische Perfonlichkeit. — Rech	
fabigleit Billene- und handlungefabigleit III. Die all	le-
meinen inneren Rorporationerechte. — IV. Gemeinbehaushalt. —	
Selbstbefteurungerecht. — VI. Autonomie. — VII. Gerichtsbarteit.	
VIII. Politische Ginheit. — IX. Politische und fittliche Allgemeinbe	
— Ortspolizei. — A. Behrgenoffenscht. — XI. Schulwefen. XII. Armenwefen. — XIII. Religiöse und gesellige Bedeutung .	740
E. Ueberblid des bisherigen Fortschritts, Aufgaben ber Gefetgebu	
nnb Biele ber Bewegung I. Befen II. Bufammenfegung.	
THE RESERVE THE PROPERTY OF TH	. 757
\$ 58. Gemeinbeabnliche Berbanbe für befondere 3 mede Be	en
und Entstehung. — I. Bezirkeverbande ohne Rechtesubjettivität.	
II. Begirteverbanbe mit Korporationerecht. — 1. Rirchengemeind	
- 2. Schulgemeinben 3. Armengemeinden 4. Wegegemeind	
— 5. hanshaltsgemeinden. — 6. Jagdgenoffenschaften. — 7. Dei genoffenschaften. — Banblungen unter obrigkeitlichem Syftem.	
Die neuen Deichordnungen. — a. Griftenzgrund. — b. Zusamme	
setzung. — c. Organisation. — d. Rechtliche Bedeutung. — e. Samm	
beichverbande 8. Sielachten 9. 3mangegenoffenschaften	
Bemafferunge - und Entwäfferungeanlagen. — Borausfepungen.	
Bilbung. — Mitgliedichaft. — Organisation. — Rechtliche Bedeutur	
- Unterschieb von freien Genoffenschaften für gleiche 3mede	
§ 59. Gemeinden in und über ber Ortegemeinde. Bezirke Sammut-, Rreis und Provinzialgemeinden. A. Innere Gl	
derung ber Ortsgemeinde. — Bechfel darin. — Die mobernen 2	
girfe. — Sie sind keine Genoffenschaften	
B. Gemeinden über ber Ortogemeinde I. Entwicklung unter b	
' obrigkeitlichen Spftem. — Bernichtung der Genoffenschaft in b	

819

Bezirtegemeinden ohne ftanbifche Blieberung, - bei ftanbifchen Begirtetorpern. - II. Bewegung gur Bieberbelebung bes genoffenichaftlichen Gebantens in ben weiteren Rommunen. - III. Defterreich. -IV. Preugen. - Rreis., Begirte. und Provingial-Ordn. v. 11. Marg 1850. - Siftirung berfelben, Bieberberftellung ber alteren Organi. fationen und neuefte Berordnungen fur bie neuen gandestheile. -1. Rommunalverbande zwischen Ortsgemeinde und Rreis. - Sammtgemeinden. - Banbesgemeinden. - Begirterathe. - Beftobal. Amts. gemeinden. - Rheinische Burgermeiftereien. - Sannov. Memter. -2. Rreife. - Rreisftanbifche Berbanbe ber alten Propingen. - Uebertragung. - 3. Rommunalftandifche Berbanbe. - Sannov. Land. icaften. - 4. Propingen. - Die alten propingialftanbifden Berbanbe. - Die neuen Organisationen. - V. In ben übrigen beutschen Staaten. - Sachfifche Stanbeforper. - Bairifde Diftrifte. und Kreisgemeinden. — Bürttemb. Amtskörverschaften. — Sonftige Sammtgemeinden, - Bezirkerathe, - Amtegemeinden. - VI, Biele ber Entwidlung und rechtliche Ratur ber Begirtetommunen . . . 781

II. Die genoffenschaftlichen Glemente bes Staate.

\$ 60. Die ganbftanbeforpora im obrigfeitlichen Staat. - A. Principielle Beranberungen. - I. Im Berhaltnif au ben Gliebern. -Die Landstandschaft ale Privilegequote. - Privatrechtliche Bebandlung. - Erflufivitat. - Beranberte Berfaffung. - Ausichuffe. -II. 3m Berhaltniß jum Furften. - 1. Berluft ber genoffenschaft. lichen Selbftanbigfeit. - Ginungerecht. - Streit in Oftfriesland und Medlenburg. - Autonomie. - Selbftverfammlung. - Selbftbilfe. - 2. Untergang ber ftaatlichen Bebeutung. - Steuerbewilligung. - Buftimmung bei Gefegen. - Theilnahme an ber gandes. permaltung. - Rechtsbebultionen ber Publiciften. - Innere Rechtfertigungegrunde. - Bollige Berbrangung vom Staatemefen. -1. B. in Dreugen. - Formelle Raffationen. - III. 3m Berbalinif jum ganbe. - Gin privilegiirtes Rorpus, bas nur fich felbft vertritt. B. Unmöglichfeit einer Regeneration. - Ginfluß ihres Borbanbenfeins auf Entftebung und Geftaltung ber reprafentativen 3bee. - Uebergang ju biefer. - Anichauungen ber Staaterechtelebrer bee poriaen

§ 61. Das Berhältniß ber mobernen beutschen Staatsibee zur Genossenschaftsibee. — I. Refte des ständischen Princips. —
Berbreitung des repräsentativen Princips. — Unterschied der Boltsvertretung von der Ständekörperschaft. — Jene ist keine Genossenschaft, noch auch Organ einer vom Staat verschiedenen Bolksgemeinde,
sondern ein kollegialisches Staatsorgan für genau bestimmte Kunktionen. — Einheit der Staatspersönlichkeit. — Unmittelbare und
mittelbare Staatsorgane. — II. Ibentität von Staat und Bolk. —
IV. Der Staat als Anstalt oder Berein. — Bersöhnung der genossenschaftlichen Grundlage und der obrigkeitlichen Spige im heutigen Staat.

• Digitized by Google

XXIX

	777 O. O. W. C. M	Seite
5 62.	III. Die Genoffenschaft im Reich. A. Umwandlung des Reichs. — I. Korporative Glieberung. —	
•	Schwindende Bedeutung des Ginungswefens Allianzvertrage und	
	Korporationen ftatt feiner. — Die Rorporation ber Reichsritter. —	
	Ganerbichaften. — Reichsftanbetorper. — Religionstorper. — Reichs-	•
	freise. — II. Das Reich in seiner Gesammtheit als Rorporation. — Stanbichaft. — Berfaffung. — Untergang ber ftaatlichen Elemente. —	
	Auflösung. — B. Reugrundungeversuche unferes Jahrhunderts. —	
	C. Bolferrechtliche Staatengenoffenschaften	834
	IV. Die Genoffenschaft in ber Rirche.	
§ 63 .	A. Bierte Periode I. Anftalte. oder Genoffenschaftsbegriff ber	
	Rirche als folder: — 1. ber katholischen; — 2. ber evangelischen. —	
	II. Berhältniß zum Staat. — 1. Die evangelische Kirche. — Theorien. — Praktisch wird sie Staatsanstalt. — 2. Anwendung auf die katholische	
	Rirche. — Die gebulbeten Religionegenoffenschaften als Privatgefell-	
	fcaften. — III. Bildung neuer Religionegenoffenschaften. — Gin	
	Recht bagu giebt es nicht Auch nicht nach ben Toleranzebitten	
	Landesherrliches Bulaffungerecht. — IV. Die geiftlichen Genoffen-	
	schaften. — 1. Reste in ber protestantischen Rirche. — 2. Berfall in	
	ber tatholifchen. — Regeneration burch Neubilbungen. — Die Gefellichaft Jefu als bochfte Steigerung ber tatholifch-romanischen Affo-	
	ciationsibee. — 3. Rampf bes Staats gegen bie geiftlichen Genoffen-	
	schaften	844
	B. Funfte Periode I. Die Rirche ale folche Auffaffung ber-	
	felben als Genoffenschaft. — Berfaffungeanderungen in biefer Rich.	
	tung. — II. Berhaltniß jum Staat. — Die unabhangige Rirche im	
	rein weltlichen Staat. — III. Die Bilbung neuer Religionogefell-	
	fcaften. — Bor 1848. — Anertennung ber religiöfen Affociationsfrei- beit. — IV. Die geiftlichen Genoffenschaften. — Schonung. — Reubilbung.	
	- Unterfchieb von religiofen Bereinen	859
	C. Die freien Benoffenichaften.	•••
	I. Das Genoffenichaftemefen für geiftige, fittliche und fociale 3wede.	
§ 64.	Das Bereinswefen im obrigfeitlichen Staat	865
	L Umwandlung der mittelalterlichen Genoffenschaften. — Absorption	
1	ihrer Bebeutung ale geiftiger, fittlicher und socialer Allgemeinheiten burch ben Staat, wahrend die ihnen verbleibende eigne Bedeutung	
	einen privaten Charafter annimmt. — Aeußere Angriffe und innerer	
	Berfall. — Schidfale der einzelnen Gattungen ber Brüberichaften und	
1	Gilben, - ber Abelsaffociationen, - ber Universitäten	866
	IL Reubilbung. — Die Befdrantungen bes Affociationerechte. — Reiche.	
	recht. — ganbespolizeigesete. — 3m Gingelnen: 1. feine politischen	
	und religiösen Bereine. — 2. Für geistige 3wede. — Ueberwiegen ber	
	Auftalten fur ben Unterricht. — Berfuche ftaatlicher Organisation bes geiftigen Bebens überhaupt. — Freie Atabemien, Gesellschaften und	
	Orben Staatsatabemien 3. Kur fittliche 3mede überwiegen	

			Gette
		Anftalten und Stiftungen. — Staatsanstaltliche Auffaffung ber	
		letteren. — 4. Sociale Genoffenverbande. — Entftehung und Bedeutung	
		der gebeimen Gefellichaften. — Der Freimaurerbund. — Berfchwo-	
		rungen Gefetgebung bagegen	8 72
5	65 .	Das moderne freie Bereinsmefen für politifche, religiöfe,	
		geiftige, fittliche und fociale 3mede Bebeutung beffelben in	
		ber Entwicklung ber Gegenwart	882
		I. Das Bereinerecht. — Englische und frangofische Entwidlung. —	
		Deutsche. — Die Zeit ber Frembberrichaft. — Die Reftaurations-	
		geit. — Forberung ber Bereinsfreiheit und Anfichten ber Biffen-	
		schie - Das Jahr 1848. — Die Berfassungeurkunden. — Die	
		Gefete über die Ausübung. — Das geltende Bereinsrecht. — Das	•
		Berfammlungsrecht ale Grundlage beffelben. — Ausnahmebe-	
		schränkungen	883
		II. Thatsachliche Ausbreitung des Bereinswesens. — Berzweigung nach	
		ben 3meden. — 1. Politische Bereine. — 2. Religiose. — 3. Biffen-	
		schaftliche. — 4. Runftlerische. — 5. Fur Sandel, Gewerbe, Industrie	
		und Bertehr. — 6. Für gand. und Forftwirthichaft. — 7. Für tor-	
		perliche Ausbildung. — 8. Sprachvereine. — 9. Schupvereine. —	
		10. Bereine fur Intereffenvertretung eines Stanbes, einer Berufe-	
		Klaffe, eines Gefchlechts 11. Fur Sitte und Sittlichkeit	
		a. Bereine fur Beforberung von Sitte und Sittlichkeit nach außen	
		b. Gefellige und fittlich fociale Bereine 12. Boblthatigfeite-	
		vereine	893
		III. Stellung ber mobernen Bereinsorganisation in ber Gefchichte ber	
		Genoffenschaft. — Busammenhang mit ber Gilbeverfaffung. —	
		Bwifchenftufen zwischen Bersammlungen und Bereinen. — Tendenz	
		zur Berallgemeinerung	903
			906
		B. Berwendung vereinsähnlicher Organisationen burch den Staat .	900
		II. Das freie Genoffenschaftswefen fur wirthichaftliche 3wede.	
Ş	66.	Die verschiedenen Arten wirthschaftlicher Organismen.	
		A. Die vom Mittelalter hinterlaffene Organisation. — I. Ueberwiegen	
		ber Genoffenschaftsorganismen II. Allgemeinheit ber 3mede	
		Bermifchung ungleichartiger Principien 1. bezüglich ber Grundlage; -	
		2. bezüglich ber 3mede B. Beranberungen feit 16. Jahrh	
		I. Staatewirthichaft und Individualwirthichaft 1. Auflojung ber	
		mittelalterlichen Birthichaftsorganismen 2. Unmittelbare und mit-	
		telbare Staatsanftalten fur Birthichaftegwede 3. Die felbftandige	
		Affociation nur verftartte Privatwirthichaft Doch entfteben al-	
		mälig: a. tapitalistische herrschaftsverbande. — b. Rapitalgenoffen-	
•		schaften. — 4. Endlich auch wirthschaftliche Personalgenossenschaften. —	
		II. Innere Fortbildung burch Sonderung ber Gegenfage bezüglich: 1.	
			007
ρ	67	ber Grundlage, — 2. ber 3wede. — C. Aufgabe bes Folgenben	907
8	01.	Die Schidfale ber alten Gewerbegenoffenschaften. A. Das	
		Bunftwefen I. Innere Banblung 1. Beranderte Grund-	

XXXI

		€eite
	anschauung. — Zunftgeift. — 2. Zusammensetzung im Sinne eines	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	Privilegeforpere Mitgliebichaft ale Privatrecht Gefellen-	
	ftanb 3. Bunftverfaffung 4. Rechtliche Bebeutung Burud-	
	treten der politischen, sittlichen und socialen Bedeutung vor ber oto-	
	nomischen	916
	II. Obrigfeitliche Behandlung ber Bunfte ale Polizeianftalten mit	010
	juriftischer Perfonlichleit. — 1. Rechtliches Befen. — Entftehung	
	und Aufhebung. — 2. Zusammensehung. — Einfluß der Obrigfeit	
	auf Berfagung oder Gewährung der Aufnahme Freimeifter	
	Neberleitung jum Konceffionofpftem 3. Organisation Ber-	
	fammlung. — Borfteber und Beamte. — Bormunder. — 4. Recht-	
	liche Bedeutung & Juriftische Perfonlichkeit Korporations.	
	rechte. — b. Untergang ber Zunftautonomie. — c. Zunftgerichts-	
	barteit und Zwangsgewalt. — d. Die ökonomische Seite ber	
	Bunft. — Untergang ber Amteibee und ber Genoffenschaftspoli-	
	zei. — e. Sittliche und fociale Bedeutung. — 5. Berbote und Be-	
	ichrantungen ber Gesellenverbindungen	921
	B. Raufmannifche Rorporationen Allmälige Bermandlung	
	in öffentlich autorifirte Bereine fur Bahrung bes Sandelbinte-	
	reffes Gefetliche Regelung	944
68.	Die genoffenichaftlichen Organisationen ber modernen Be-	
	werbegefepe A. Gewerbefreiheit und Gewerbeordnungen	
	I. Innungemejen 1. Die alten Gewerhetorperfchaften a. Auf-	
	bebung b. Bahl zwischen Auflofung und Fortbeftand als freie	
	Genoffenschaften c. Festhalten als öffentliche Berbanbe 2. Reu-	
	bildung. — a. Gefete, welche Alles ber freien Affociation über-	
	laffen b. Modifitationen bezüglich ber Korporationsrechte	
	c. Modifitationen bezüglich der bei gewiffer Beschaffenheit der 3mede	
	verlangten besonderen Publicität d. Mobififationen durch öffent-	
	liche Autorisation besonderer , gewerblicher Genoffenschaften" ohne	
	gewerbliche Borrechte. — e. Gemeindeahnliche Zwangegenoffen-	
	fcaften. — f. Preufisches Spftem öffentlich autorisirter und ab-	
	bangiger Innungen mit gewerblichen Borrechten. — II. Unterftugunge-	
	vereine. — 3mangetaffen. — III. Gewerbe- und handelstammern. —	
	B. Aufgaben ber Gefetgebung. — Borichlage bes Entwurfs einer	0.40
	Gew. D. f. ben norddeutschen Bund	949
5 69.	Die Entftehung und Bollendung der Bermögenegenoffen.	
	fcaft Gine Entwidlung, die im Aftienverein ausläuft I.	
	Bermögensgenoffenschaft in ben Canbgemeinden? - II. Bei der Ge-	
	fammthand? — Mitrheberei? — Korperschaften aus Gemeinschaft? —	
	III. Mühlengenoffenschaften ? - Inebefondere bie Rolner Mühlenerben.	965
	IV. Die Gewertschaften bes Bergrechts. — Entwidlung und Geftaltung	
	in ber Zeit des obrigkeitlichen Bergbau's. — Sachenrechtliche	
	Struftur, aber bie forporative Berfaffung flieft nicht aus ihr,	
	fonbern ruht im Organismus ber Bergbehörben Gewertichaft	_
	bed pront Ranbr - Rechtliches Reien ber alteren Gewertichaft	-

XXXII

Aktienvereins. — Die Gewerkschaft als durchgebildete Bermögensgenoffenschaft	and the second of the second o	Seite
genossenschaft	Umgestaltung burch bie neuesten Berggesetze nach dem Borbild bes	
genossenschaft	Aftienvereins. — Die Gewertschaft als burchgebildete Bermögens-	
V. Die Genossenschen des Salinenrechts. — Aeltere Organisation. — Thasgemeinwesen. — Vermögensgemeinschaften ber Salzbelehnten, Bruberschaften ber Pfänner. — Gentwidfung und Charatter ber Pfännerschaft. — 1980 v. 1. Die Janbelsgesuschaften. — Die ossen und Kommanditgesuschaften. — Bes offene Geschlichten. — Aus beuträssobligation. — 2. Die Kommanditgeschlichaft. — Geschichte. — Aus seine Genossensensenschaften wanditgeschlichaft. — Geschichte. — Aus seine Genossenschaften sich eine Genossenschaften sich eine Kenflenschaft. — Beschichte. — Besen		971
Thalgemeinwesen. — Bermögensgeneinschaften der Salzbesehnten, Bruderschaften der Salzarbeiter, Genossensigkaten der Pfänner. — Entwidlung und Charatker der Pfännerschaft	V. Die Genoffenicaften bes Salinenrechts Aeltere Organisation	
Bruberschaften der Salgarbeiter, Genossenschaften der Pfänner. — Entwidlung und Sharatter der Pfännerschaft		
Entwidlung und Charafter der Pfännerschaft		
VI. Die Handelsgesellschaften. — Die offene und Rommanditgesellschaft sind weber Genoffenschaften, noch unpersönliche Bermögensvereine. — Indebesondere: 1. Die offene Gesellschaft. — a. Als tollettiv verdundene Bielheit. — d. Als Bertragsobligation. — 2. Die Rommanditgesellschaft. — Geschichte. — Auch sie ist a. keine Genossenschaft. — d. Sin obligatorisches Berhältniß. — 8. Aktienkommanditgesellschaft. — Geschichte. — Weben		980
find weber Genoffenschaften, noch unpersönliche Bermögensvereine. — Insbesondere: 1. Die offene Gesellschaft. — a. Als sollektiv verbundene Bielheit. — b. Als Vertragsobligation. — 2. Die Rommanditgeschschaft. — Geschichte. — Auch sie ist a. keine Genossenschaft. — b. Ein obligatorisches Berhältniß. — 3. Aktienkommanditgeschschaft. — Geschichte. — Wesen		000
Insbesondere: 1. Die offene Gefellschaft. — a. Als kollektiv verbundene Bielheit. — d. Als Bertragsobligation. — 2. Die Rommanditgesellschaft. — Geschichte. — Auch sie ist a. keine Genossenschaft. — d. Ein obligatorisches Berhältniß. — 3. Aktienkommanditgesellschaft. — Geschichte. — Wesen		
bundene Bielheit. — b. Als Bertragsobligation. — 2. Die Kommanditgesellschaft. — Geschichte. — Auch sie ist a. keine Genossenschaft. — b. Ein obligatorisches Berbältniß. — 3. Aktienkommanditgeselschaft. — Geschichte. — Wesen		
manditgesellschaft. — Geschichte. — Auch sie ist a. keine Genossenschaft. — b. Ein obligatorisches Berhältniß. — 3. Aktienkommanditgesellschaft. — Geschichte. — Wesen	Insbesondere: 1. Die offene Gesellschaft. — a. Als tollettiv ver-	
ichaft. — b. Ein obligatorisches Berhältniß. — 3. Aktienkommanditgesellschaft. — Geschichte. — Wesen		
bitgesellschaft. — Geschichte. — Wesen		
bitgesellschaft. — Geschichte. — Wesen	schaft. — b. Gin obligatorisches Berhaltnig. — 3. Aftienkomman-	
VII. Der Aktienverein. — Princip seiner Entwicklung	bitgefellschaft Geschichte Befen	981
A. Geschichte des Aktienvereins und seines Rechts. — 1. Italienische montes. — Banken. — Andere Rapitalvereine. — 2. Die Belthandelskompagnien. — holland. — England. — 3. Bervielfältigung der Aktienvereine in England. — Geschgebung seit 1720. — Das neueste englische Recht. — 4. Die kontinentale und besonders die französsische Enswicklung. — Bollendung der kapitalistischen Natur, Bessieglung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französsische Geschung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstalklicher Charakter der älteren Aktiengesellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesehe einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesehbuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		990
montes. — Banken. — Andere Kapitalvereine. — 2. Die Belthandelskompagnien. — Holland. — England. — 3. Bervielfältigung der Aktienvereine in England. — Gesetzgebung seit 1720. — Das neueste englische Recht. — 4. Die kontinentale und besonders die französische Entwicklung. — Bollendung der kapitalistischen Ratur, Besseglung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französische Gesetzgebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charakter der älteren Aktiengesellschaften. — Wesen des landesberrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgeses einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzlichen, — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
handelstompagnien. — Holland. — England. — 8. Bervielfältigung ber Attienvereine in England. — Gesetzebung seit 1720. — Das neueste englische Recht. — 4. Die kontinentale und besonders die französsische Entwicklung. — Bollendung der kapitalistischen Ratur, Besseglung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französsische Gesetzebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charakter der älteren Aktienzesellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltzebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
ber Aktienvereine in England. — Gesetzgebung seit 1720. — Das neueste englische Recht. — 4. Die kontinentale und besonbers die französsische Entwicklung. — Bollendung der kapitalistischen Ratur, Besiegelung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französsische Gesetzgebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charakter der älteren Aktiengesellschaften. — Wesen des landesberrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Kapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzbuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
neueste englische Recht. — 4. Die kontinentale und besonders die französsische Entwicklung. — Bollendung der kapitalistischen Ratur, Bessiegelung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französsische Gesetzung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Eharakter der älteren Aktiengesellschaft. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsäcklicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesehe einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesehuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
französsische Entwickung. — Bollendung der kapitalistischen Ratur, Besiegelung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französsische Gesetzgebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwickung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charatter der älteren Aktiengessellschaften. — Wesen des landesberrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzlichen Fendetwer Genehmigung vom Oktroi		
siegelung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französsische Gesetzgebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltsicher Charatter der älteren Aktiengesellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzbuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi	frans Tilde Gremistung Dallanding der faultellichten Rotur Re-	
französstiche Gesetzebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charatter der älteren Aktiengessellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetze einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzlichen Einaklichen Genehmigung vom Oktroi		
Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charatter der älteren Aktiengesellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Kapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
fellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Kapitalisten. — Aktiengeselschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
Uebergang ber Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Rapitalisten. — Aktiengeselschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
Rapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetz einzelner Staaten. — Das beutsche Handelsgesetzbuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
beutsche Handelsgesethuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi		
vom Oktroi		
B. Der Aktienverein bes neuesten beutschen Rechts als Vermögensgenossenossensschaft. — historische Stellung und Berechtigung der Theorien. — Die älteren Juristen. — Die modernen Theorien der societas, — der universitas, — der modificirten societas, — der modificirten juristischen Person, — der Genossenschaft. — Die entgegengeseten tapitalistischen Theorien der modificirten communio oder Gesammthand, — des Zwedvermögens, — der Stiftung 1005 Die Entwicklung des Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Gesep. — Aktienprincip außerhalb des Aktienvereins. — Mischoformen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Ankalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Vermögensverbindung. — a. Durch ein Vermögen als Ganzes a. bedingt; — \(\beta \). bestimmt. — b. Ebensso die Mitgliedschaft durch eine Vermögensquote a. bedingt; — \(\beta \). bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Versonenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Verhältniß zum Verein weder a. freies		
B. Der Aktienverein bes neuesten beutschen Rechts als Vermögensgenossenossensschaft. — historische Stellung und Berechtigung der Theorien. — Die älteren Juristen. — Die modernen Theorien der societas, — der universitas, — der modificirten societas, — der modificirten juristischen Person, — der Genossenschaft. — Die entgegengeseten tapitalistischen Theorien der modificirten communio oder Gesammthand, — des Zwedvermögens, — der Stiftung 1005 Die Entwicklung des Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Gesep. — Aktienprincip außerhalb des Aktienvereins. — Mischoformen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Ankalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Vermögensverbindung. — a. Durch ein Vermögen als Ganzes a. bedingt; — \(\beta \). bestimmt. — b. Ebensso die Mitgliedschaft durch eine Vermögensquote a. bedingt; — \(\beta \). bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Versonenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Verhältniß zum Verein weder a. freies	vom Offroi	991
schaft. — Historische Stellung und Berechtigung der Theorien. — Die älteren Juristen. — Die modernen Theorien der societas, — der universitas, — der modificirten societas, — der modificirten juristischen Person, — der Genossenschaft. — Die entgegengeseten tapitalistischen Theorien der modificirten communio oder Gesammt- hand, — des Zwedvermögens, — der Stiftung 1005 Die Entwicklung des Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Geseb. — Aktienprincip außerhalb des Aktienvereins. — Misch- formen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Ankalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Bermögensverbindung. — a. Durch ein Bermögen als Ganzes a. bedingt; — s. bestimmt. — b. Eben- so die Mitgliedschaft durch eine Bermögensquote a. bedingt; — s. bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weder a. freies		
Die älteren Juristen. — Die modernen Theorien der societas, — der universitas, — der modisicirten societas, — der universitas, — der modisicirten societas, — der modisicirten juristischen Person, — der Genossenschaft. — Die entgegengeseten kapitalistischen Theorien der modisicirten communio oder Gesammthand, — des Zwedvermögens, — der Stiftung		
ber universitas, — ber modificirten societas, — ber modificirten juristischen Person, — ber Genossenschaft. — Die entgegengeseten kapitalistischen Theorien ber modificirten communio oder Gesammthand, — bes Zwedvermögens, — ber Stiftung		
juriftischen Person, — ber Genossenschaft. — Die entgegengeseten tapitalistischen Theorien ber mobiscirten communio ober Gesammthand, — bes Zweckvermögens, — ber Stiftung 1005 Die Entwicklung des Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Gesey. — Aktienprincip außerhalb des Aktienvereins. — Mischoformen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Anstalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Vermögen deverbindung. — a. Durch ein Vermögen als Ganzes a. bedingt; — s. bestimmt. — b. Ebensso die Mitgliedschaft durch eine Vermögensquote a. bedingt; — s. bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Verhältniß zum Verein weder a. freies		
tapitalistischen Theorien der modiscirten communio oder Gesammt- hand, — des Zweckvermögens, — der Stiftung 1005 Die Entwicklung des Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Geseh. — Aktienprincip außerhalb des Aktienvereins. — Misch- formen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Anstalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Vermögensverbindung. — a. Durch ein Vermögen als Gauzes a. bedingt; — s. bestimmt. — b. Eben- so die Mitgliedschaft durch eine Vermögensquote a. bedingt; — s. bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Verhältniß zum Verein weder a. freies	inriftischen Derson ber Genoffenschaft Die entgegengesetten	
hand, — bes Zwedvermögens, — ber Stiftung		
Die Entwicklung bes Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Gefet. — Aktienprincip außerhalb bes Aktienvereins. — Misch- formen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Anstalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Bermögen sverbindung. — a. Durch ein Bermögen als Ganzes a. bedingt; — β . bestimmt. — b. Eben- so die Mitgliedschaft burch eine Bermögensquote a. bedingt; — β . bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weber a. freies		1005
Gefeth. — Aktien princip außerhalb bes Aktien vereins. — Misch- formen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Anftalten 1010 Der reine Aktienvereiu: 1. als Bermögen sverbindung. — a. Durch ein Bermögen als Ganzes α. bedingt; — β. bestimmt. — b. Eben- so die Mitgliedschaft burch eine Bermögensquote α. bedingt; — β. bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weber α. freies		-000
formen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Ankalten 1010 Der reine Aktienverein: 1. als Bermögensverbindung. — a Durch ein Bermögen als Ganzes a. bedingt; — β . bestimmt. — b. Ebenson die Mitgliebschaft durch eine Bermögensquote a. bedingt; — β . bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weber a. freies		
Der reine Aktienverein: 1. als Vermögen sverbindung. — a. Durch ein Bermögen als Ganzes a. bedingt; — β . bestimmt. — b. Ebensso die Mitgliedschaft durch eine Bermögensquote a. bedingt; — β . bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weder a. freies		1010
ein Bermögen als Ganzes a. bedingt; — β . beftimmt. — b. Eben- fo die Mitgliebschaft durch eine Bermögensquote a. bedingt; — β . bestimmt. — 2. Als Genoffenschaft. — a. Eristenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weber a. freies		1010
so die Mitgliebschaft burch eine Bermögensquote a. bedingt; — β. bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Eristenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensepung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhältniß zum Berein weber a. freies		
bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Eriftenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensehung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Berhaltniß zum Berein weber a. freies		
ein Gefammtwille. — b. bie Bufammenfepung ift Personenverbindung, fo daß die Mitgliebschaft im Berhaltniß jum Berein weber a. freies		
jo daß die Mitgliedschaft im Berhaltniß jum Berein weber a. freies		
Privatrecht, - noch &. reines Bermögensrecht ift c. Personale		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Privatrecht, - noch & reines Bermögenerecht ift c. Personale	

XXXIII

		Geite
	Organisation. — Berfaffung. — d. Rechtliche Bedeutung als Ge-	
	noffenschaftsperfonlichleit	1014
	C. Lyatjachtuge Beventung Des Attienvereins int Das wirtgichaftliche	1000
. 7	Gefammtleben	1029
, ,,	A. Alter und Entwidlung I. Ungefahre Bezeichnung ihres recht-	
	licen Befens. — 1. Als Genoffenschaft. — 2. Als Personalverein. —	
	hineinziehung des Kapitals in den Genoffenschaftsorganismus. —	
	3. Bereinzelung und Pracifirung ber 3wede Beftimmung bes	
	Studes Perfonlichfeit, bas ber Ginzelne aufgiebt 4. hauptarten.	
	IL Thatfachliche Bedeutung Im Allgemeinen Für die arbeitenben	
	Rlaffen inebefondere Gefahren ber modernen Birthichafteentwid-	
	lung Die Bedrohung ber Perfonlichteit burch bas Rapital	
	Abhilfe burch bie wirthichaftliche Affociation Berichiebene Rich.	
	tungen Theorien und Berfuche ber Organisation von oben und	
	augen Die freie Affociation Staatshilfe und Privathilfe	
	neben der Selbsthilfe. — Die auf Selbsthilfe ruhende Wirthschafts-	
	affociation. — Borftufen. — Gang und Resultate ber Genoffenschafts-	
	bewegung in England - Frankreich - Deutschland Berwerthung	
	für die landliche Bevollerung. — Bedeutung für die Butunft	1035
	B. Die einzelnen wirthschaftlichen Personalgenoffen-	
	icaften. I. Garantiegenoffenschaften 1. Sachgarantie	
	a. Transportverficherung. — b. Feuerverficherung. — Geschichte. —	
	Deffentliche Berficherung, freie Gegenseitigkeitsgesellschaften und Er-	
	werbsanftalten c. Berficherung gegen hagelichaben d. Dieb-	
	verficherung e. Conftige Falle	1049
	2. Berficherung gegen einen junachft bie Person treffenben Schaben	
	a. Tobesgarantie. — Lebensberficherung. — Sterbekaffen. — Witmen-	
	und Baifenkaffen b. Garantie gegen ju langes Leben Alter-	
	versorgungsvereine. — c. Garantie gegen bestimmte Borfälle. — Krantbeit und Invalibität. — Pensionsvereine. — Kranten und Inva-	
	libenvereine. — Allgemeinere hilfe. und Unterftupungegenoffen.	
	ichaften. — Zwangegenoffenschaften, besondere Rnappichaften, — und	
	freie Bereine	1058
	II. Gelbvertehregenoffenschaften. 1. Für Rapitalumlauf	1065
	2. Für Rapitalbeschaffung. — Unterschied ber Rreditgenoffenichaften	
	von Erwerbsgefellschaften und Rreditanftalten. — Arten der letteren. —	
	Mittelglieber & Genoffenschaften fur ben Immobiliartrebit	
	Die alteren lanbichaftlichen Rreditvereine Ginrichtung und Orga-	
	nifation berfelben Beranderungen in neuerer Beit	1066
	b. Genoffenschaften fur ben Personaltredit Rrebit. und Borichus.	
	vereine. — Princip. — Solibarhaft. — Die Perfonlichkeit als Tragerin	
	des Bereins. — Organische hineinziehung bes Kapitals. — Natur	
	der Geschäftsantheile. — Berfaffung. — Ausdehung auf bie ländliche	
	Bevöllerung	
	3. Spargenoffenfchaften	1079

XXXIV

	Gette
III. Wirthschaftliche Distributivgenossenschaften. — 1. Für	
einen gewöhnlichen Saushalt a. Konfumvereine Berichiebene	
Principien Berfaffung Uebergang ju gemeinfamer Produt-	
tion b. Bohnungegenoffenschaften 2. Für eine gleichartige	•
produktive Wirthichaft ber Glieber a. Robftoffgenoffenichaften	
Gewerbliche. — gandliche. — Ginrichtung und Berfaffung. — b. Ge-	
noffenschaften fur gemeinschaftliche Beschaffung und Benupung von	
Produktionsmitteln. — Mannichfaltigkeit ihrer Ginrichtung. — Ge-	
werbliche. — Bertzeuge-, Bertftattegenoffenschaften u. f. w. — Canb-	
liche. — Für Wirthschaftsanlagen, Maschinen u. f. w. — Beibege-	
noffenschaften. — Meliorationsgenoffenschaften. — c. Abfatgenoffen-	1000
schaften. — Arten. — Uebergang gur Produktivaffociation	1080
IV. Die Produktivgenoffenschaft Entwicklung Partielle	
Produktivgenoffenschaften. — Totale Produktivgenoffenschaften. —	
1. Eigentliche Arbeitsgenoffenschaft. — Perfonlicher Bau berfelben. —	
Die Arbeit als Trägerin bes Bereins. — Gewinnvertheilungsspfteme. —	
Modifikationen. — Sittliche Bebeutung. — Berfaffung. — 2. Arbeiter-	
attienvereine. — Mobifitation ber Rapitalgenoffenschaft, fo daß fie	
im Refultat gur Arbeitegenoffenschaft wirb 3. Induftrielle Part-	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	1088
C. Stellung der wirthichaftlichen Perfonalgenoffenschaften im Rechts-	
fpftem 1. Englifches Recht Allgemeine Gefellichafteatte	
Specialgefege neben berfelben 2. Frangofifches Recht Societe	
à capital variable. — III. Deutsches Recht. — Gemeines Recht. —	
Landesgesche Theorie Ungulanglichfeit fur die Erwerbs. und	
Wirthschaftsgenoffenschaften. — Das preußtsche und nordbeutsche Ge-	
noffenschaftsgefes Die eingetragene Genoffenschaft als Personal-	
törperichaft. — 1. Entftehung, Aenderung und Auflösung. — 2. Bu-	
sammensegung. — Genoffenrecht. a. Erwerbung und Berluft. —	
	1005
b. Natur und Inhalt. — 8. Organisation. — 4. Rechtliche Bedeutung	
குடியும்	1111

Einleitung.

I. Was der Mensch ist, verdankt er der Bereinigung von Mensch und Mensch. Die Möglichkeit, Associationen hervorzubringen, die nicht nur die Amft der gleichzeitig Lebenden erhöhen, sondern vor Allem durch ihren die Persönlichkeit des Einzelnen überdanernden Bestand die vergangenen Geschlichter mit den kommenden verbinden, gab und die Möglichkeit der Entwicklung, der Geschichte.

Bie sich ber Fortschritt ber Weltgeschichte unwandelbar vollzieht, so erhebt sich in ununterbrochen aufsteigender Wolbung der erhabene Bau jener organischen Berbände, welche in immer größeren und umsassenen Kreisen den Zusammen-hang alles menschlichen Seins, die Einheit in seiner dunten Mannichsaltigkeit, zur äußeren Erscheinung und Wirksamkeit bringen. Aus der höchsten der das Sinzelleben nicht überdauernden Berbindungen, der She, wachsen Familien, Seschlechter, Stämme und Bölkerschaften, Semeinden, Staaten und Staatenverbände in reichhaltiger Abstufung hervor, und für diese Entwicklung läßt sich keine andere Grenze denken, als wenn sich in ferner Zukunft einmal die ganze Renscheheit zu einem einzigen organisirten Gemeinwesen zusammenschließen und der Thatsache, daß sie nur die Glieder Eines großen Ganzen umfaßt, einen sichtbaren Ausbruck verleihen sollte.

Aber diese Entwicklung aus der scheindar unüberwindlichen Mannichsaltigkeit zur Einheit stellt nur die Eine Seite des gesellschaftlichen Fortschritts dar. Alles Geistesleben, alle menschlichen Borzüge müßten erstarrend darin untergeben, wenn der Ginheitsgedanke allein und ansschließlich triumphirte. Mit gleicher Gewalt und gleicher Rothwendigkeit bricht sich der entgegengesetze Gedanke Bahn, der Gedanke der in jeder zusammensassenen Einheit fortbestehenden Bielheit, der in der Allgemeinheit fortlebenden Besonderheit, — der Gedanke des Rechts und der Selbständigkeit aller in der höheren Einheit zusammensströmenden geringeren Ginheiten dis herab zum einzelnen Individuum, — der Gedanke der Freiheit.

Der Kampf bieser beiben großen Principien bestimmt eine ber mächtigsten Bewegungen in der Geschichte. Ihre Bersöhnung in einer der Zeit, Nationalität, Bildung und allen anderen konkreten Verhältnissen angemessenen Form ist das Glüd, einseitiges Vorherrschen des einen oder des anderen, ungleiche oder unpassende Theilung ihrer Gebiete das Unglüd der Völker. Und gleich wie bisher noch alle jene glänzenden Weltreiche zusammengestürzt sind, welche über die Einheit der Freiheit vergaßen, so hat auch kein Volk den Stürmen der Geschichte zu trozen vermocht, das die Selbständigkeit der Glieder nicht zu Gunsten eines höheren Ganzen zu beschränken verstand.

Kaft zu allen Zeiten und in allen Landen sehen wir einen Zuftand, ber weit entfernt ift von ber iconen harmonie, - nicht von bem feinem Begriff nach unerreichbaren Sbeal, fonbern felbft von bem, was möglich und erreichbar ware. Gehr begreiflich! Denn nicht in friedlichem, ftetigem Gange erfüllt bie Menschbeit ihre Beftimmung! Bie alles Leben, so ift alle Geschichte ein Ramuf, und ber Rampf führt in feinem nachsten Erfolge felten zur harmonie, banfiger jur Unterbrudung bes Besiegten und jur Torannei bes Siegers. ift es nicht blos bei bem Rampfe ber Individuen und Boller, fo ift es auch bei dem Rampfe der Ibeen. Eritt ein Gedanke in die Arena der Geschichte, so machst er in jugendlicher Rraft; alle Anfeindungen seitens ber alternden, bis babin weltherrschenden Gebanken, bie ihren Tobfeind ichon im Rinde abnen, fraftigen ibn nur und üben ibn im Streit; er bebnt fich aus und greift gewaltsam über in das fremde Gebiet; es kommt zum offenen Bruch, Siege und Nieberlagen wechseln; endlich aber erringt ber Gebanke, bem die Zukunft gehört. ben entscheibenden Sieg: und nun herrscht er mit oft unerbittlicher Eprannei über die Gesellichaft, bis ihm einft neugehorene Ideen, vielleicht die Kinder berfelben Ibeen, die er einstmals besiegte, ein ahnliches Schickfal bereiten. tritt auch meist eine neu sich bilbenbe, bem Umfange ober bem Inhalte nach ausgebehntere Ginheit in scharfen Gegensatz gegen die ihr untergeordneten Ginbeiten und fucht Geftaltungen, die weiser ware nur zu beschranten, völlig zu unterbruden; jo verjagt umgekehrt die neu errungene Freiheit baufig ber Allgemeinheit auch das, was fie nothwendig opfern muß, wenn fie nicht jum Indivibualismus führen will. Wird bann nicht eine annahernbe Ausgleichung getroffen, so geht leicht über einer neuen Einheit eine langst besessene Freibeit unter, ober eine neue Freiheit loft eine altbegrundete Einheit auf, bis allmalig, wenn überall noch Entwicklungsfähigkeit vorhanden ift, bas niebergeworfene Princip fich mit neuem Gehalte füllt und neuer Rampf entbrennt.

Aber je vorgeschrittener die Zeit ist, besto mehr tritt ein neuer Faktor hinzu, der die Aussicht auf endliche Erreichung der ersehnten harmonie vermehrt: die wachsende Intelligenz, das Bewußtsein der Bölker. Später als der einzelne Mensch erwachen Nationen zum Selbstbewußtsein. Aber wenn es geschehen, wird mehr und mehr, was früher aus unbestimmtem Drange hervorgieng, die Volge einsichtsvoller That, und die Bewegungen sinden Maß und Ziel an der

genaueren Kenntnig ber entgegenstehenden Elemente, an ber baburch nothwendig gesteigerten Dulbung und an dem wachsenden Gemeinsinn.

Von allen Volkern, beren die Geschichte Erwähnung thut, hat keines die geschilderten Gegensätze so tief und gewaltig gesaßt, ist keines seiner innersten Natur nach geeigneter zur Verwirklichung beider Gedanken und deshalb zu ihrer schließlichen Versöhnung, als das germanische. Fast scheint es, als ob dieses Bolk allein berufen wäre, Staaten zu schaffen, die zugleich einig und frei sind, als hätten die romanischen Völker nur in soweit daran Theil, soweit sie mit dem Bruchtheil des in ihnen sließenden germanischen Vlutes auch einen Bruchtheil germanischer Eigenthümlichkeiten überkommen oder die vom germanischen Geiste geschaffenen Institutionen entlehnt haben.

Reinem anderen Bolte in bem Zuge nach Universalität und in ber Kabigkeit ju staatlicher Organisation nachstebend, die meisten an Liebe ber Freiheit übertreffend, baben bie Germanen Gine Gabe por allen Bolfern poraus, durch welche fie ber Freiheitsidee einen besonderen Gebalt und der Einbeitsidee eine festere Grundlage verlieben haben, - bie Gabe ber Genoffenschaftsbilbung. Bol kannten auch die Bolker bes Alterthums, wol kennen auch außergermanische Bolter von heute awijchen ber bochften Allgemeinheit und bem Individuum mannichfach abgeftufte naturliche und gewillfurte Berbande. Aber auch nicht entfernt vergleichbar find ihre Liebe am torporativen Leben, ihr Familien. Bemeinde- und Stammesfinn, ihre Fabigkeit und ihre Luft zu freier Affociation mit jenem unerschöpflichen germanischen Associationsgeift, ber allen engeren Glieberungen bes Staates ein eigenes, felbftanbiges Leben zu mahren verfteht und boch noch Rraft genug übrig behalt, um für bie allgemeinften, wie für bie vereinzeltsten Zweite menschlichen Daseins aus ben noch ungebundenen Glementen ber Bolfetraft lebenspolle, nicht von oben belebte, jondern von innen beraus thatige Genoffenichaften in unüberfebbarer Reichbaltigfeit zu erichaffen.

Dieje engeren Gemeinweien und Genoffenichaften, welche ber Allgemeinbeit gegenüber ale Bejonderheiten ericheinen, ihren Gliebern gegenüber aber felber Allgemeinheiten find, bieten allein die Möglichkeit, eine große und umfaffenbe Staatseinheit mit einer thatigen burgerlichen Freiheit, mit ber Gelbstverwaltung zu vereinen. Ihr Mangel ift ber hauptgrund, welcher so viele romanische Bolter an burgerlicher Freiheit verhindert, ihr Borhandensein die ficherfte Gewähr ber englischen und amerikanischen Freiheit. Unser beutsches Bolt, ob es gleich, ober vielleicht weil es jene germanischen Grundanschauungen, welche zur Univerfalität wie zur individuellen Freiheit brangen, beibe aber durch den Genoffenicaftefinn verfohnen, tiefer noch als feine Schwefternationen ausbilbete, bat langer und schwerer unter ben Gegenfaten gelitten als jene. Bor Rurgem noch tonnte man fagen, bag, wo es ber Ginbeit bedurfte, Die Gelbftanbigfeit der Glieber einen traurigen Triumph feierte, während in den Ginzelftaaten vor einer übertriebenen Staatseinbeit bie Kreibeit ber Gemeinden und Genoffenidaften zu fummerlichem Schein herabgefunten war. Aber ber gewaltige Fortschritt unserer Tage zeigt es, daß sich das deutsche Bolt in beiben Richtungen seiner Ziele klar bewußt ist, und läßt uns hoffen, daß die späteste unter den europäischen Gesammtorganisationen die vollkommenste sein werde. Und jene Kraft, welche die Germanen vom Beginn der Geschichte an auszeichnete, und aus allen verhängnisvollen Wechseln siegreich wieder hervorgieng, die schöpferische Associationskraft, lebt und wirkt mehr als in irgend einem Volk im deutschen Volk von heute.

- II. Benn so bas Affociationswesen in seiner Gesammtheit von ber größten Bebeutung für bas gegenwärtige und kunftige beutsche Leben ist, so lohnt es sicherlich ber Mühe, auch einen verhältnismäßig kleinen Theil seines Gebiets einer eingehenderen Forschung zu unterwerfen. Diese soll in den folgenden Untersuchungen dem Recht ber deutschen Genossenschaft zu Theil werden. Das Gebiet, welches damit der Betrachtung anheimfällt, scheidet sich gegen das Gebiet der Afsociation überhaupt ungefähr durch folgende Grenzen ab.
- 1) Das Recht ber beutschen Genoffenschaft, also nur ihre furiftische Seite, soll erörtert werben. Gerabe im Recht ift bie beutsche Association mehr als auf irgend einem anderen Gebiet von fremden Ginfluffen gefährdet worden und noch heute ringt gerade bier die germanische Rechtsidee in hartnäckigem Rampf um bie Wiebereroberung mancher ihr entriffenen Vositionen. Birb boch noch heute von der Mehrzahl der Juriften dem nationalen Recht jede eigenthumliche Auffassung ber zu felbständiger Ginheit entwickelten Berbande abgesprochen, wird boch noch heute von Theorie und Praris bas beutsche Genoffenschaftswesen in die Zwangsjacke ber römischen - wolverstanden, nicht ber altromifchen, fonbern ber im byzantinischen Raiserreich zum Schattenbilb aller Selbständigkeit berabgewürdigten Rorvoration -- gestedt. Gin bedeutender Anfang ift freilich von Seiten hervorragender Germanisten gemacht, um bas beutsche Benoffenschaftsrecht aus fich felber zu rekonstruiren. Allein es fehlt noch an einer umfaffenberen Untersuchung, welche auf ber einen Seite bem Rechtsgebanten ber beutschen Genoffenschaft und seinen Wandlungen burch bie gange Geschichte hindurch nachgienge, auf ber anderen Seite ihm gleichmäßig auf die beiben von ihm gleich fehr ergriffenen und gestalteten Gebiete, bas öffentliche Recht wie das Privatrecht, folgte. — Neben ber rechtlichen Seite ber Genoffenschaft tann beren kulturhiftorische, wirthschaftliche, sociale und ethische Seite freilich nicht übergangen werben, fie wird indeg immer nur fo weit berudfichtigt, als dies entweber erforberlich ift jum Verftandnig ber Rechtsbilbung, oder als ber unlösliche Zusammenhang nachzuweisen ift, ber zwischen bem Rechtsleben und bem gesammten Rulturleben besteht.
- 2) Das Recht der beutschen Genossenschaft schließt an sich sowol die verwandten Rechtsbildungen auf außerdeutschem Boden, als die in Deutschland selbst aus fremder Burzel hervorgegangenen Verbände, besonders die Kirche mit ihrem reichen Korporationswesen, oder bloße Nachbildungen römischer Institute aus. Sine vergleichende Geranziehung ähnlicher Rechtsbildungen bei bluts-

verwandten Nationen wird indez bisweilen nühlich, — eine genaue Erwägung des Sinsinsses frember, besonders kanonischer und römischer Ideen auf die Gestaltung der deutschen Genossenschaft unerläßlich sein, um den Hauptzweck der Arbeit zu erreichen: die Revindikation des dem deutschen Geist gerade auf diesem Gebiet und gerade von der Jurisprudenz verkümmerten Eigenthums an einem selbständigen Gedankenspstem und damit die Auszeigung einer der wesentlichsten Grundlagen deutscher Rechts- und Staatsbildung, deutscher Freiheit und deutscher Selbstwerwaltung.

- 3) Das Recht ber beutichen Genoffenfchaft, nicht bas Recht ber bentichen Affociation überhaupt, foll gur Behandlung tommen. Unter "Genoffenichaft" im engften und technischen Sinne wird, wie bies auch von Befeler, ber diefen Ausbruck querft wieder als torminus technicus in Aufnahme gebracht bat, geschieht, jede auf freier Bereinigung beruhenbe beutschrechtliche Körperschaft, bas beifit ein Berein mit felbständiger Rechtsperfonlichkeit, verftanden. In einem weiteren Ginne gehoren die Gemeinden und der Staat felber unter diefen Beariff der Genoffenschaft; allein fie find augleich mehr und fallen baber mit einem Theil ihres Befens außer bas Thema. Gerade in Deutschland aber find Staat und Gemeinde jum Theil aus einer Potenzirung ber Genoffenicaftsibee, jum anderen Theil freilich aus einer Potengirung ihres Gegenfates bervorgegangen; fie haben fobann in einem nach ber Beitrichtung febr verichiebenen Grade in fich genoffenichaftliche Glemente bewahrt und fortgebilbet, beren faft völlige Ertobtung a. B. gerabe bie Geschichte ber letten Sahrhunderte, - beren Biebererwachen die Bandlungen unserer Zeit charakterifirt. Go fallen baber Staat und Gemeinde in boppelter Begiehung, hinfichtlich ihrer Genefis fomol, als binfichtlich ihrer inneren Struktur, in ben Rreis ber Darftellung. Ganglich dagegen icheiben umgekehrt biejenigen Bereine ober Rechtsgemeinschaften aus, welche es nicht zu einer felbständigen Bereinspersonlichkeit über ben Gliebern bringen; nur wird eben festzuftellen fein, wo dies ber Fall.
- 4) Das Recht ber beutschen Genossen chaft, nicht ber einzelnen Genossenichaften, soll behandelt werden. Wie in allen Zweigen der Geschichte, so ist auch in der Rechts- und Verfassungsgeschichte das wahrhaft Bleibende und Besentliche die sich entsaltende Idee, während das Thatsächliche und Stoffliche nur die Symptome und die Erkenntnisquellen derselben bietet. Den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung wird daher die Entwicklung und die heutige Gestaltung der Rechtsidee der deutschen Genossenschaft bilden; so viel wie möglich aber soll diese Idee auch in ihren Berzweigungen verfolgt, es soll das Allgemeine überall im Besonderen ausgesucht werden.

III. Das Recht der deutschen Genossenschaft innerhalb der so bezeichneten Grenzen nun aber soll vollständig, und daher ebenso als ein werdendes wie als gewordenes behandelt werden. Der gegenwärtige Rechtszustand kann nur aus einer umfassenden historischen Darlegung vollkommen begriffen und umgelehrt die Geschichte der deutschen Genossenschaft nur, wenn die heutige Bewegung

ats ihr lettes uns befanntes Glieb betrachtet wirb, annabernd verstanden werben. Mus 3wedmäßigkeitsgrunden indeß ift der gefammte Stoff nicht einfach in "Geschichte" und "geltendes Recht" zerlegt, sonbern eine etwas andere Theilung nach bifterifcher und juriftischer Behandlungsmethode gewählt. Behufe wird ber erfte Theil über "bie Rechtsgeschichte ber beutschen Benoffenfchaft", ber zweite über "bie rechtliche Ratur ber beutiden Benoffenschaft" banbeln. Im erften Theil überwiegt bie Darftellung, im zweiten bie Untersuchung. Sm erften erscheint ber gegenwärtige Buftand als lette Phafe einer großen biftorifchen Entwicklung, im zweiten bie hiftorifche Entwicklung als Bilbungeftatte ber heute geltenben Rechtsbegriffe. Im erften Theil werden bie Detailfragen ber juriftischen Konftruktion keiner naberen Grörterung unterworfen, es wird vielmehr, fo weit ihre Berangiehung unerläglich, auf die Resultate bes zweiten Theils verwiesen, bamit sich so ein burch keine weitschichtigen Debuftionen unterbrochenes Gesammtbilb ber beutschen Genoffenschaftsbewegung ergiebt. Im aweiten Theil wird umgekehrt, damit die furiftische Debuttion vom Thatfachlichen und Stofflichen nicht erbruckt werbe, bie im erften gewonnene Grundlage voransgesett. Seber Theil wird fo ein gewiffes felbständiges Gange, bas ben andern nur gur Ergangung, in abnlicher Beife, wie etwa eine frembe Untersuchung, braucht. Diefe Bortheile überwiegen bie bamit verbundenen Nachtheile, die in mancherlei unausbleiblichen Wiederholungen und einer gewiffen Lösung ber furiftischen Kernfrage von bem außeren Apparat besteben. Der erfte Theil icheibet nach außeren, ber zweite nach inneren Momenten. Der erfte geht von bem allgemeinen Zeitbilbe aus und versucht barin, nach Perioden geordnet, bas außere und innere Schickfal bes Genoffenschaftswefens in Recht und Staat quellenmäßig barzustellen. Der zweite Theil geht von einer einzigen Karbinalfrage aus und fpitt fich in ihr wiederum zu: ber Frage nach ber Denkform für bie in einer verbundenen Bielheit vorhandene felbständige Rechtseinheit, ober mit anderen Borten nach bem Wesen ber ibealen Rechtsperfonlichkeit eines Berbandes (ftaatsrechtliche Verfonlichkeit und juriftifche Verfon). Beil gerade bas Borbandensein einer folden Verfonlichkeit ben Berein zur "Körperschaft" macht und bie Körperschaft von anderen Bereinen unterscheibet, fo ift es ber "Rorperschaftsbegriff", beffen Untersuchung biernach bem zweiten Theil anheimfallt. Die allmälige Entwicklung biefes Begriffs und seine Wandlungen nach Zeiten und Instituten wird ber erste Abschnitt bes zweiten Theils behandeln; er wird baber fur bas altere Recht, welches bas Bolt fich felber ichuf, die Gestaltung bes Körperichaftebegriffs im Rechtsbewuftfein bes beutschen Bolfes zu ermitteln, für bie von ber Jurisprubeng beherrschten Zeiten und Gebiete bagegen eine Dogmengeschichte ber Korporations. lehre zu geben haben. Im zweiten Abschnitt werben sobann bie geltenben Theorien und die geltenden Rechtsspfteme ju vergleichen, nach ihrem juriftifchen Behalt zu entwideln und endlich nach ihrer praftischen Brauchbarteit zu prüfen fein. Es wird zugleich ber Berfuch gemacht werben, ein auf nationaler Grundlage ruhendes System an Stelle des in Theorie und Praxis noch immer herrschenden Systems zu setzen, welches das reiche deutsche Associationswesen in justinianeische Formen und Begriffe zu zwängen sucht.

Bum Berftanbniß des Körperschaftsbegriffes wird natürlich überall sein Berhaltniß zu angrenzenden Rechtsbegriffen, vor Allem auf der einen Seite zum Rechtsgemeinschafts-Begriff in seinen verschiedenen Nüancen, auf der anderen Seite zum Staatsbegriff aufzuklären sein und dabei sich manche Aufklärung auch über diese Begriffe ergeben.

IV. hier folgt zunächst ber erste Theil, welcher somit ben boppelten 3weck hat, einmal eine selbständige Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft und ihres Sinflusses auf die deutsche Staats und Rechtsbildung überhaupt als Grundlage der Selbstverwaltung, wenigstens den Umrissen nach, zu liefern, zweitens das Fundament für die speciellen Erörterungen des zweiten Theils zu gewinnen. Es ist zuwörderst eine Periodentheilung sestzustellen und dann zu der Rechtsgeschichte der Genossenschaft in den einzelnen Perioden überzugehen.

Erster Theil.

Rechtsgeschichte ber bentiden Genoffenschaft.

§ 1. Periodentheilung.

Die wirkliche Geschichte ift ein ununterbrochen babinrollender Strom, welcher keine Berioden kennt. — Mehr als bei irgend einem Bolke bat bei bem unseren die Mannichfaltigkeit des Rechtslebens lokale und zeitliche Berschiedenheiten bedingt, oft eine völlig abweichende Entwicklung erzeugt, oft wenigstens die Grenzen des Alten und Neuen um Sahrhunderte verschoben. Neben ben Produtten ber die Zeit vornemlich beherrschenden Ibee haben mehr als irgendwo in Deutschland lange noch die Erzeugnisse alterer Anschauungen lebensträftig fortbeftanden, die Reime eines erft in ber Bufunft gur Berrichaft bestimmten Princips sich bereits reich entfaltet. Dennoch bieten sich, wenn man die gesammte beutsche Rechtsentwicklung hinsichtlich der in ihr vorwaltenden Grundform menichlicher Berbindung überblickt, naturgemäß gewiffe Abschnitte bar, welche, vorbehaltlich der Willkürlichkeit und Unvollkommenheit eines folchen für die historische Betrachtung nicht aut entbehrlichen und gleichwol künftlichen Silfsmittels, die Sauptwendepunkte bes beutschen Genoffenschaftswesens bezeichnen. Es ergeben fich fo Perioden, beren jebe von einem ihr eigenthumlichen Berfassungsprincip beherrscht wurde und beshalb auch eine eigenthumliche Bereinsform als bie charafteriftische Bereinsform ber Zeit in engeren und weiteren Rreisen bis aufwärts jum Staat vornemlich entwickelte.

Golder Perioden find fünf.

I. Die erste berselben reicht von der ältesten historischen Kunde dis zur Kaiserkrönung Karls des Großen (800). So wenig die Zustände am Anfang und Ende dieses tausendjährigen Zeitraums mit einander gemein haben, so läßt derselbe sich doch insosern zusammensassen, als in ihm das germanische Rechts-bewußtsein bei einer überwiegend patriarchalen Auffassung aller menschlichen Berbindungen stehen bleibt. Auch ist das Princip der ursprünglichen Volkssseit noch am Ende dieses Zeitraums wenigstens der Idee nach die Grundlage des öffentlichen Lebens, während freilich das entgegengesetzte Princip der Herrschaft und des Dienstes bereits ausschließlich zur Quelle schöpferischer

Reubildung geworden ift. Deshalb ist diese ganze Periode hindurch die Grundform aller Association die der patriarchalen Bolksfreiheit entsprechende freie Genoffenschaft des alten Rechts, welche als ein auf natürlicher Zusammengehörigkeit beruhender persönlicher Friedens- und Rechtsverein alles Recht in die Sesammtheit verlegt. Aber von Ansang an steht ihr die entgegengesetze Korm menschlicher Gemeinschaft, in welcher Einer das Band für Alle ist, als herrschaftlicher Verband in patriarchaler, persönlicher Gestaltung entgegen und brängt sie in unauschaltsamer Entwicklung immer mehr zurück. Mit dem Kampse von Genossenschaft und herrschaft kreuzt sich der Ramps des alten Princips der Persönlichkeit aller Versönde, — die Genossenschaften werden zu dinglichen Gemeinden, die herrschaftsverbände zu Grundherrschaften, und schon am Ende dieser Periode ist so das patriarchale Verfassungsprincip im Begriff, der patrimonialen Rechts- und Staatsaussaussenschen zu weichen.

II. In ber ameiten Periode, bie bis 1200 reicht, bat bie Berrichaft über die Genoffenschaft, die Dinglichkeit über die Perfonlichkeit befinitiv gefiegt. Das patrimoniale und feubale Berfaffungsprincip beherricht bas leben der Nation. Ein gewaltiger Bau von Gerren und Dienern thurmt fich in Kirche und Reich empor und knupft an ben himmel felber an, jedes herrschafts. und jebes Dienftverhaltniß aber ift binglich und beshalb patrimonial geworben. Anr in untergeordneter Stellung und bochftens in ben von ber großen Bewegung ber Beit ausgeschloffenen Gegenden in höherer Bebeutung erhalt fich bie alte freie Genoffenschaft. Allein so machtig ist im beutschen Geift ber torporative Gebanke, daß er in die herrschaftsverbande selber eindringt und fie querft umformt, bann aufloft. Go entfteht als eine neue, fur biefe zweite Periobe barafteriftifche Bereinsform bie abhangige ober berrichaftliche Benoffen. icaft. welche neben und unter bem die urfprüngliche Ginheit bes Berhandes reprasentirenden herrn ein eigenes Gesammtrecht entwidelt. Schon aber erhebt fich am Ende bes Zeitraums ein jungeres, machtigeres Princip, welches endlich ben Lehnsftaat in Erummer ichlagt. Es ift bas Princip ber freien Bereinigung (Ginung), welches ftatt ber alten, blos auf natürliche Grundlagen gestellten Benoffenichaften gewillfurte Genoffenichaften erzeugt, in ben Stabten aber bie freie Billenseinigung mit ber natürlichen Grundlage verbindet und fo gleich. zeitig bie altefte Gemeinde und ben alteften Staat auf beutschem Boben bervorbringt.

III. In ber britten Periode, welche mit bem Mittelalter zugleich endet, ift es das Princip der Einung, welches, mahrend Lehnsstaat und hierarchie haltlos zusammenbrechen, von unten auf in gekorenen Genossenschaften auf allen Gebieten die herrlichsten Organisationen schafft. Genossenschaften und genossenschaftliche Gemeinwesen schließen sich auf föderativem Wege zu immer höheren Kreisen zusammen, — sie bereiten die Emancipation der Personlichseit von Grund und Boden vor, ohne umgekehrt die gewonnene Gelbstän-

bigkeit ber Sachenrechte aufzuheben, — fie führen zur Trennung öffentlicher und privater Rechte, — fie erzeugen ben Begriff ber ibealen Gesammtpersönlichkeit als Staat, Gemeinde und Körperschaft, — und beinahe gelingt es ihnen, von unten auf durch freie Bereinbarung einen deutschen Gesammtstaat zu erbauen. — Aber nur beinahe! Denn zur Vollendung seines Werkes trägt auch das Genossenschaftswesen dieser Periode die Kraft nicht in sich. Unfähig, die Schranken des Ständewesens, das es vielmehr nur schrosser gestaltet, zu durchbrechen, außer Stande vor Allem, den Bauernstand in die Bewegung hineinzuziehen, beginnt es schließlich in den einmal festgestellten Formen zu erstarren und vermag so einer neuen, auf die Nivellirung der Stände, auf die Verschmelzung von Stadt und Land und auf eine größere und koncentrirtere Staatseinheit hinarbeitenden Macht nicht zu widerstehen. Dies ist die Landeshoheit, welcher es gelingt, die Grundherrschaft zum Territorialstaat umzubilden und sich selber zur alleinigen Trägerin der modernen Staatsidee zu erheben.

IV. In ber vierten Periode - bis 1806 - vollzieht fich ber befinitive Sieg ber Landeshobeit und bes von ihr mit hilfe bes aufgenommenen romifchen Rechts entwickelten Princips ber Dhrig feit. Der obrigfeitliche Staatsgebanke und mit ihm der Polizei. und Bevormundungestaat entwickelt fich, bas Genoffenschaftswesen schlägt in ein privilegirtes Korporationswesen um, welches fic felber auf eine lediglich privatrechtliche Bafis ftellt und bamit bes Anfpruchs auf fernere Theilnahme am öffentlichen Rechte begiebt. Diefen Korporationen gegenüber, welche sich nicht mehr als Glieber ber Allgemeinbeit, sonbern als bevorrechtete Besonderheiten empfinden, die den Borrechten entsprechenden Pflichten aber nicht übernehmen wollen, ift bie einheitliche Staatsgewalt, welche fie beugt ober gerbricht, eine Nothwendigkeit. Freilich wird bamit gunachft bie alte Freiheit und Gelbstwerwaltung vernichtet. Der Staat tritt außer und über bas Bolt, mas öffentlichrechtliche Bebeutung haben will, tann nur als Staatsanftalt, als Staatstheil fortbefteben, Die abbangigen Privatrechts-Rorporationen bie charafteriftische Bereinsform biefer Zeit — vermögen ben erftorbenen öffentlichen Sinn nicht zu beleben. Der absolute Staat und die absolute Individualität werben bie Devifen ber Zeit. Allein mit ber Auflösung aller alten Berbanbe zerschlägt bie Landeshoheit zugleich die Privilegien und die Ungleichheit bes öffentlichen Rechts und ftellt in bem Begriff ber Unterthanen bie Gleichheit Aller por bem Gefet und endlich jum erften Dal in ber Geschichte bie individuelle Freiheit Aller her. So wenig damit junachst eine burgerliche Freiheit verbunden ift, so iconungelos die alten politischen Freiheitsrechte bes beutschen Mannes vernichtet werben: unerläglich ift biefer Uebergang, um ben Boben zu bereiten für die bürgerliche Freiheit Aller, welche in unferem Jahrhundert an die Stelle ber ftanbifden Freiheit tritt.

V. Bir stehen erst am Beginn ber fünften Periode, von welcher wir in ben Gebanken bes allgemeinen Staatsburgerthums und bes repräsentativen Staats die Berföhnung uralter Gegensatze erwarten. So turz biefer Zeitraum bisber ift, schon vermögen wir zu sagen, daß in ihm das eigentlich bildnerische Brincip die freie Affociation in ihrer modernen Gestaltung ift und fein wird. Durch fie hat das beutsche Genoffenschaftswesen, nach langem tobes. abnlichen Schlummer zu fraftigerem Leben erwacht, feine Bollenbung gefunden. Bon feiner ftanbifden Seffel mehr gebunden, von feiner Ausschlieflichkeit eingeengt, unendlich geschmeibig und theilbar in ber Form, gleich geeignet fur bie erhabenften und geringften, fur bie umfaffenbften und vereinzeltften 3mede, bereichert burch manche Borguge bes römischen Rechtsbegriffs, aber langit ber engen römischen Schahlone spottend, in welche Theorie und Praris fie noch immer bineinzugwängen bemuht find, - ift es bie wiebergeborene uralte Genoffenicafteibee bes beutiden Rechtes, welche eine unüberfehbare Kulle neuer Gemeinicafteformen bervorgebracht, Die alten aber mit neuem Gehalt erfüllt bat. Theil bat fie an der Umwandlung der deutschen Gemeinde und des deutschen Staats, die nur burch eine Burudführung auf genoffenschaftliche Grundlagen und durch Bieberbelebung ihrer genoffenschaftlichen Clemente ihre bisberigen Fortichritte vollzogen haben und ihre kunftigen vollziehen werben. Ausschliefliche Schöpferin ift fie fur ein alle Gebiete bes öffentlichen und privaten Lebens ergreifendes und neugeftaltendes freies Bereinswefen, bas, fo Großes es icon bervorgebracht bat, Größeres noch in naberer und fernerer Butunft wirten wirb.

Erfte Periode. Bis 800.

§ 2. Ginleitung.

Bei ihrem Eintritt in die Geschichte hatten die Germanen schon längst jene Uranfänge des Gemeinwesens überwunden, die wir noch heute bei wilden Stämmen beobachten. Die Familienverbindungen, unzweiselhaft auch bei unserem Voll in irgend einer Zeit die einzigen organisirten und ihres Zusammenhangs bewußten Verbände, hatten sich zu größeren Gemeinschaften erweitert, in denen ein anderes Band als das der Blutsverwandtschaft die Einzelnen zusammenhielt.

1) In allen biefen Verbanden machten fich bereits, was ihre perfonliche Organisation angeht, bie beiben großen Gegensate geltenb, welche bie gesammte beutiche Berfaffungsentwicklung zwiefpaltig theilen: Die Gegenfate ber Genoffen. ichaft und ber Berrichaft. Beibe Gegenfate lagen vorgebilbet ichon in ber Familie zu Tage. Denn die Familie sonderte fich von je in zwei Kreise, bie hausliche Bemeinschaft und ben weiteren Familienfreis ober bas Gefchlecht. Sene war herrschaftlich, bieses genoffenschaftlich organifirt. ber Erweiterung und Rachbilbung beiber Verbande waren einerseits herrschaften und andererseits Genoffenschaften höherer Ordnung erwachsen. Die hausliche Schutherrichaft war zum Klientelverband über Borige erweitert, batte aber barüber hinaus eine wahrhaft öffentliche Bebeutung dadurch erlangt, daß fie in den Gefolgschaften auch Edle und Freie ergriff. Gleichwol beruhte die eigentlich politische Organisation burchaus noch auf ben Erweiterungen ber Geschlechter, auf ben Genoffenschaften ber freien Manner in ben Bollerschaften und ihren Abtheilungen. In diesen Verbanden setzte fich die Geschlechtsverfaffung fort. waren aber keineswegs etwa blos erweiterte ober gar kunftliche Geschlechter. An Stelle des Gedankens ber Blutsfreunbichaft war vielmehr ber Gebanke ber Stammes - und Bolksfreunbichaft getreten und bilbete als ein eigenthumliches verfonliches Rechtsverhältnig bas Bindemittel ber Bereine. hatten aber Stammes. und Bolksgemeinden nicht den Gedanken ber Familienverbindung den Geschlechtern entnommen, so nahmen sie boch so viel, als davon auch auf sie anwendbar war, mit hinuber. Das aber war ber Bebante einer perfonlichen Benoffenschaft. So war also nunmehr die Genoffenschaft ein Gattungsbegriff, unter den die Geschlechts-, Stammes- und Volksverbande fielen.

Das Befen biefer altgermanischen Genoffenschaft wird im Laufe biefer Untersuchungen far werben. Shre allgemeine Charafteristit stellt fic babin, baß fie eine auf angehorener Zugehörigkeit beruhende perfonliche Gemeinschaft ift, die in fich einen besonderen Krieben und ein besonderes Recht erzeugt. Die Mitgliedschaft biefer Genoffenschaft ift bie Freiheit. Die Freiheit außert fich aber entweder nur paffiv in der Antheilnahme an Frieden und Recht und bem barin burch bie Gefammtheit ober ein Mitglieb gewährten Schut, ober aftiv in ber vollen Tragerichaft bes Gefammtfriedens und Gefammtrechts, in ibrer Mithandhabung nach innen und außen. Senes ift die Freiheit ber Songaenoffen, biefes bie Freibeit ber Bollgenoffen. Bollgenoffen finb nur die jur Bollgenoffenschaft geborenen und waffenfühigen Manner. Gie aber find - fofern fie Genoffen find - einander volltommen gleich. Die Gefammtbeit diefer Bollgenoffen ift die Genoffenschaft. Gie baher ift Quelle, Inhaberin und Schützerin bes genoffenschaftlichen Friedens und Rechts; fie ubt, wenn biefe gebrochen, bie Rache ober empfängt bie Gubne; fie wehrt bem Bruch nach augen als Deer, nach innen als Gericht; fie furt ben Genoffen, bem fie von ihrer Gewalt ober ihrem Recht etwas anvertrauen will; fie schützt, wie die Person, so ben Besitz jedes Genoffen. Friede, Recht und Bermogen, welche ber Genoffenichaft als rechtlicher Ginheit aufteben, gehören baber ber Gefammtheit; als Einer ber Gesammtheit bat jeber Genoffe gleiches Recht und gleiche Pflicht darun; aber keiner hat es fur fich, nur bie Berfammlung Aller, welche bie in Alle zerftreute Ginbeit zur Erscheinung bringt, tann barüber verfügen. Enblich ift die alte Genoffenschaft aber nicht, wie man wol gemeint bat, ein bloger Briebens- und Rechtsverein, fonbern fie ergreift ben gangen Menichen, fie umfast mit gleicher Macht alle Seiten bes Lebens und begrundet zugleich eine religibse, gesellige, fittliche, wirthschaftliche Berbinbung.

Genossenschaft und herrschaft kombiniren sich im Laufe der Zeiten; in der Genossenschaft tritt ein herr an die Spize, in der herrschaft entwickelt sich eine Genossenschaft tritt ein herr an die Spize, in der herrschaft entwickelt sich eine Genossenschaft der Dienenden. Aber zu einer inneren Verschnung beider Principien kommt es nicht, sondern wechselnd tritt das eine oder andere siegend in den Vordergrund. Die tausendjährige Periode, welche wir zunächst zu behandeln haben, enthält einen ununterbrochenen Fortschritt der herrschaft gegenüber der Genossenschaft, nur noch in untergeordneten und engen Kreisen steht diese am Ende dieser Zeit unberührt da.

Mit diesem Kampfe aber treuzt sich ein anderer Rampf, bessen Resultate nicht minder einflugreich für die Gestaltung des beutschen Associationswesens find.

2) Das ift ber Kampf jener jungeren, aber nicht minder eingreifenden Gegenfatze des perfonlichen und des binglichen Rechts. Schon im Anfange ihres geschichtlichen Auftretens hatten die germanischen Bolter die primitiven wirthschaftlichen Buftande überwunden, welche Biebzucht, Jagd und

Rrieg zur einzigen Erwerbsquelle machen. Sie waren teine Nomaben mehr. fondern batten Wohnsite gewonnen, Die freilich taum icon .. feste" waren, aber in dem bereits ziemlich ausgebilbeten Ackerbau boch bie ficbere Garantie hatten, entweder fest zu werden oder doch als Vorschule fur die Begrundung fester Site an anderen Orten zu bienen. Damit war neben ben einst allein bebeutenden verfönlichen Zusammenhang ein ganz neuer Kattor ber Vereinigung getreten, bas Berbaltnig ber Berbante und ibrer Glieber zu Grund und Boben. Anfänglich überwog die Bebeutung der Biebzucht und Saad die des Ackerbaues: beshalb überwogen auch die perfonlichen Glemente in der Verfaffung. In bemselben Grabe, in welchem bas umgekehrte Verhältniß eintrat, neigte bagegen bas Recht zur Berlegung feiner Grundlagen in bas Grundstud ober Gebiet, welches es betraf, und wurde binglich. Go mußte es endlich babin kommen, baß auch bas nachbarliche Wohnen, Die Agrargemeinschaft und die Grundbesits-Bertheilung, welche Anfangs nur Folgen ber perfonlichen Berbindungen gewesen waren, zu beren Grundlagen wurden, fie bedingten und beftimmten. biefe Umwandlung war eine überaus langfame. In ben engeren Kreisen ber Gemeinde beginnend, fette fie fich nur fehr allmälig bis zu ben Spiten bes Bolles fort. Trot ihrer taufendjährigen Dauer ift biefe gange Periode noch eine Uebergangszeit, in welcher freilich, je nachbem wir an ihren Anfang ober an ihr Ende treten, in überaus verschiedenem Grade bas versonliche ober bas räumlich-bingliche Moment vorherricht. Immer aber find beibe Gegenfate nur außerlich gemischt, nicht innerlich verschmolzen. - es ist nicht wie in unserer beutigen Gemeinde- und Staatsverfassung bie Verfohnung bes personlichen und binglichen Princips durch die Ortsgemeinde und ben Territorialstaat, sondern die Berbrangung bes einen Princips burch bas andere Gegenstand ber Entwicklung.

Unter Berücksichtigung bieser Gegensätze wird es nun zunächst unsere Aufgabe sein, erstens die Genossenschaften und zweitens — soweit sie auf jene modificirend einwirkten — die Herrschaftsverbände zu betrachten, beide aber zuerst in ihrer rein persönlichen Gestaltung und sodann in ihrer Verdinglichung in's Auge zu fassen.

A. Die freie Benoffenschaft bes alten Rechts.

I. Als perfönlicher Berband.

§ 3. Die Gefchlechtegenoffenschaft bee alteften Rechte.

Die alteste aller menschlichen Berbindungen, die Familie, war es, welche ber Rechtsibee der deutschen Genossenschaft in vorhistorischer Zeit das Dasein gegeben hatte. Aber der Genossenschaft stand in derselben Familie, alter und ehrwürdiger noch als sie, bereits der herrschaftsverband gegenüber. Die Familie im engeren Sinn, das haus, die häusliche Gemeinschaft, und die Familie im weiteren Sinn, das Geschlecht, die Sippe ober Magschaft, waren bie

beiden durchans verschieden organisirten Kreise der Familie'), welche gewissermaßen als Prototyp aller kunftigen Verfassungsgegensage betrachtet werden können.

1) Das beutsche Saus war, wie zu allen Zeiten und bei allen Völkern, durchaus einheitlich gestaltet. Der hausherr allein ist Quelle, Inhaber und Schützer des im Berbande geltenden Kriedens und Rechts, er repräsentirt ausschließlich die Einheit des Berbandes. Bermöge seines mundium³) vertritt und schützt er die hausangehörigen nach außen, — in Bolt, heer, Gericht⁴), — beherrscht er sie nach innen, soweit die der häuslichen Gemeinschaft entspringende Gewalt reicht⁵). Er ist der herr, ihm dienen die Andern⁶). Häusliches Gerichtsbarkeit⁷), häusliches Priesteramt⁸), ein im Kall der Berschuldung oder

¹⁾ Sie werden häusig zum Nachtheil klarer Auffassung vom Sprachgebrauch verwechselt. Bestimmt schon scheibet Tacitus die domus (Germ. c. 13. 15) ober familia (c. 32) von den propinqui (c. 19 und anderwärts). Weniger genau heißt es in c. 21, nachdem vorher die inimicitiae et amicitiae des pater als bindend für die Hausangehörigen, die des propinquus als bindend für die Magen beutlich geschieden sind, allgemein: recipitque satisfactionem universa domus.

[&]quot;) Dies wird bei der Ableitung der staatlichen Zustande aus den Familienverhaltniffen gewöhnlich übersehen. Reift denkt man lediglich an die hausliche Gewalt. So entwirft z. B. Wadernagel, Familienrecht und Familienleben in Schreibers Taschend. f. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland Bb. b, 1846 lediglich eine Schilderung des hauses, ohne irgend den Berein der Sippe zu berücksichtigen, — und erklart dann das germanische Staatsprincip als Nachbildung dieser Familie. Offenbar könnte es zwar eine bespotische Regierungsform, nicht aber die sreie germanische Bersassichen Familie nur Einer berechtigt war und die Andern alle diesem unterthan, — daß der Mann und Bater als herr befahl, als Eigenthümer verfügte", — und bennoch fortfährt: "und damit war auch bei den Germanen die Familie das Borbild der ganzen Staatseinrichtung." — Denselben Fehler macht Baehr, Rechtsstaat S. 21. 22, indem er die staatliche herrschaft überall nur aus der des Familienvaters entsteben läst.

³⁾ Die allgemeine Bedeutung bes Mundium bestreiten Bais, Berfaffungsgesch. I. S. 55 und Rive, Geschichte ber beut. Bormundschaft I. S. XI. 228. Aber ohne zureichende Gründe. Bgl. Grimm, R. A. S. 447. Kraut, Bormunbschaft. Balter, R. G. § 474. n. 4. hillebrand, R. G. § 49. 3öpfl, R. G. § 33.

⁴⁾ Zöpfl l. c. § 37. n. 3. 7. 8. § 83. n. 6.

⁵) Deshalb spricht man auch von einer potestas. 3. B. Luitprand. c. 101. Ludov. Pii leg. Lang. c. 29.

⁶⁾ Badernagel 1. c. S. 264. 278. 311. Tac. Germ. c. 15. c. 25.

⁷⁾ Tac. Germ. c. 19. Bopfl § 80. n. 6. § 82. Wadernagel S. 272. 273. Selbst über Leben und Tod. Roch im Ed. Rothar, c. 166 erscheint nur bie Töbtung ber nxor immerens als Schuld und ber Schwur: occidi sed non immerentem befreit von ber Anlage. — Rest ber Gerichtsbarteit: bas Züchtigungsrecht.

^{*} Tac. Germ. c. 10.

ber Noth selbst burch Beräußerung realisirbares Recht an ber Person') sind bei ihm und bei ihm allein. Und in privatrechtlicher Beziehung vereinigt er in seiner Hand bas gesammte häusliche Bermögen als eine einheitliche Masse, an der ihm Besit, Genuß, Berwaltung und alle eigentlichen Berfügungsrechte zustehen ¹⁰).

Diefe hausliche Gemeinschaft ift junachst auf Beiber und Rinder berechnet. Sie ift aber einer Erweiterung fähig und erfährt eine folche in ber That burch ben Rreis der Unfreien und Sorigen. Endlich wird eine Uebertragung der häuslichen herrschaft durch das vormundschaftliche Mundium beim Tode des Sausberen ba bewirft, wo unselbständige, ber Gelbstwehr unfähige Sausangehörige gurudbleiben. Weiter aber behnt bas beutsche Recht ben hausverband in der Familie nicht aus. Denkbar zwar mare es, die hausberrschaft immer nur auf Ginen ber Gohne vererben zu laffen und fo bas Geschlecht als erweitertes baus unter bem Geichlechtsaltesten, ben Stamm als erweitertes Befchlecht unter bem Stammesalteften, bas gange Bolt als ein großes Sauswesen unter dem Bolfbalteften zu konftruiren. Go geschah es in der That bei denjenigen Boltern, bie eine Gefchlechter. und Sauptlinge Berfaffung bilbeten. Anders bachte ber Germane. Gin Erftgeburterecht mar ihm fremb 11), die mundigen und waffenfahigen Bruber maren einander gleich, jeder murbe felbftandiger hausherr, untereinander aber bilbeten fie tein haus mehr, sondern einen auf Gesammtberechtigung rubenben Berband. Dies setzte fich auf die weiteren Generationen fort, nicht ein Einzelner, sondern die Gesammtheit aller hausväter, welche fich eines gemeinschaftlichen Stammvaters erinnerte, war beffen Erbin, und jo ergab fich fur ben Geschlechtsverband wie fur feine Erweiterungen eine freie genoffenschaftliche Berfaffung.

2) Ueber die Verfassung des Geschlechts, welches somit die älteste Genossenschaft war, besitzen wir nun freilich nur spärliche Nachrichten. Reichlich sließen die Quellen über die Rechte und Pflichten der einzelnen Verwandten: über die Organisation des Inbegriffs der Verwandten als eines rechtlichen Ganzen ist wenig erhalten. Allein so viel erkennen wir doch, daß die Sippe zu irgend einer Zeit als Friedens- und Rechtsgenossenschaft eine korporative Gestaltung gehabt haben muß, die erst mit der Ausbildung der räumlichen Gemeinden und der öffentlichen Gewalt allmälig zerbröckelt ist. Dabei war der Entwicklungsgang der, daß die Bedeutung des Geschlechts sich immer mehr

⁹⁾ Tac. Ann. IV, 72. L. Saxon. 65. Spuren noch im 15. Jahrh. — Badernagel S. 272—275. Wenn aber Letterer dies Recht als Eigenthum, Frau und Kinder als Unfreie, das Weib als Sache (barum das Weib) charakterifirt, geht er zu weit. Die Beschränkung auf gewisse Källe, die Kontrolle ber Verwandten schließen solche Auffassung aus.

¹⁶⁾ Schröber, Gefc. bes ehelichen Guterrechte I. S. 126f.

¹¹) Tac. Germ. c. 20. L. Alam. 88. L. Bajuv. 14, 8. Schulze, bas Recht ber Erftgeburt. Leipz. 1851. S. 196 f.

aus dem öffentlichen in das private Recht zuruckzog, ihre Gesammtorganisation aber durch einen Kompler mannichfach abgestuster Rechte und Pslichten Einzelner gegen Einzelne ersetzt wurde. Gerade der allmälige Fortschritt bieser auflösenden Richtung gestattet uns Rückschlüsse auf das, was vorher gewesen.

Rach angen junachst mar gwar schon ju Cafare und Tacitus Beit wenig mehr bavon zu erkennen, bag bie Sippe einft bie einzige, bie Reime ber Bemeinde und des Boltes in fich tragende Genoffenschaft gewesen war. Aber noch nahm fie in der Reihe ber neben ibr und über ihr entwickelten Berbande bie Stellung eines fehr wichtigen Gliebes am Bolfeforver ein, noch war fie von eminenter politischer Bedeutung. Nach Geschlechtern ordnete fich bas Bolksheer 12), nach Geschlechtern vertheilte man bas Land 13). Auch in ben Bollsrechten noch erinnern deutlich einige Stellen an Beibes 14). Ja bei ben Angelfachfen, bei benen bie Magengenoffenichaft lange von besonderer Feftigkeit blieb 15), suchte noch weit ipater die öffentliche Gewalt die Geschlechter als politische Einheiten im Bau bes Gemeinwesens zu verwenden, indem fie in einem gewiffen Umfang die Gesammtheit ber Magen fur bas Bergeben bes Einzelnen haftbar erklarte, ihr bie Auffuchung eines Schutherrn (blaford) für landloje Magen ober bie Uebernahme einer perfonlichen Burgichaft fur biefelben aufgab, und bie Stellung eines verbrecherischen Genoffen vor Gericht von ihr verlangte 10). Bie febr inden auch bier icon bie Geschlechter in ber Auflösung begriffen waren, zeigt fich barin, daß man halb genothigt war, biefe natürliche Grundlage burch eine kunftliche ju ersetzen 17). Beiter noch war bei ben übrigen Stammen zur Zeit ber Bollerechte bie öffentliche Funktion ber Sippe verichwunden und nur in einzelnen abgeschloffenen Begirten, wie in Dithmarichen, tonnten bie Geschlechter fich nicht mur als Grundlage ber Bolls-

²⁵) Tac. Germ. c. 7. Caesar de b. G. I, 51.

¹⁹⁾ Caesar de b. G. VI, 22. Bgl. § 7f.

¹⁴⁾ L. Alam. Pactus II, 48: in heris generationes. Mertel b. Perstleges III. S. 15. n. 55. Bezüglich ber Ansiedlung 1. Alam. 87 u. unten § 8.

¹⁵⁾ Remble, the Saxons I. S. 228—236. Er geht indeß zu weit in der Bedeutung, die er dem Geschlecht anweist. Schmid in hermes XXXII. S. 247 f. und mit einigen Aenderungen im Glossar zu den Gesehen der Angelsachsen verb. maegah, Fehderecht, Gideshulse. R. Maurer, Munch. krit. Uebersch. I. S. 52 f.

¹⁶⁾ Aethelftans Ges. (a. 925—940) b. Schmib II. c. 2. S. 132: "und wir beschlossen über die herrenlosen Leute, von benen Niemand Recht erhalten kann, daß man der Magenschaft gebieten soll, daß sie ihn heimisch machen und ihm einen herrn finden in dem Bollsgemote." Bgl. c. 8 ib. und 1. Henr. 8. § 4. — Ueber die haftung für den Mörder Aelfreds Ges. c. 27. S. 86. Aethelbert c. 23. Die Berpstichtung, den Magen vor Gericht zu stellen, hörte wol erft mit der Einführung des allgemeinen Verbürgungsspstems auf. Schmid, Glosar S. 628.

¹⁷⁾ Bgl. unten 身 26.

verfassung erhalten, sondern noch eine eigenthümliche Aus- und Fortbildung erfahren 18).

Länger erhielt fich bie körperschaftliche Geschlossenheit ber Sippe anberen gleichartigen Berbanden gegenüber. Auch als langft aus dem Bolksfrieden und Bolferecht eine öffentliche Gewalt entwidelt war, betrachtete bas Gefchlecht bem Geschlecht gegenüber fich wie einen Staat im Rleinen. Die uralte Ibee, baf bie Sippe eine Soup. und Trupperbindung ju gemeinfamer Bahrung eines alle Benoffen umfaffenben Friedens fei 10), daß, wenn biefer Friede gebrochen, der Gesammtheit Rache und herftellung obliege, bauerte bis in fpate Zeiten fort, langer noch in Sitte und Gewohnheit, als in ben Gefeten. Bormliche Kriege und Friedensichluffe fanden bis in's fpatefte Mittelalter zwischen ben Sippen ftatt. Aber bie Auflosung ber alten genoffenschaftlichen Einheit tritt auch hier beutlich hervor. Urfprunglich war offenbar die Befammtheit aller Genoffen, bas Geschlecht als foldes, Tragerin, herrin und Raderin bes Friedens. Die gange Sippe baber trat, wenn an einem Gliede ber Gesammifriede verlett war, in die Schranken, übte die Blutrache, empfieng bei gemilberten Anfchauungen bie Guhne 20). Die gange Sippe umgelehrt ichuste ben Genoffen, fo lange er Genoffe blieb, und wie fie felbft von ber fremden Sippe, ber fie untrennbar von ihren Gliebern erscheint, für beren Miffethat verantwortlich gemacht wirb *1), fo vertheibigt fie ben Genoffen 22), gablt mit ihm die verwirkte Buffe 13), leiftet ihm Beiftand vor Be-

¹⁶⁾ Bgl. unten § 38.

¹⁹⁾ Das Wort Sippe bedeutet zugleich Frieden und Vertrag. Graff, Diutista VI. S. 65. Grimm, R. A. S. 467. Rubn, 3. f. vergl. Sprachwiff. IV. S. 370. Daher ift auch Freund ober amicus gleich "verwandt". heute noch "Blutsfreunde".

²⁰⁾ Tac. Germ. c. 21: "universa domus". — Anders Rraut, Borm. I. S. 11. n. 6. 31 f. 168. Die Rachepsticht sei eine Bormunbschaft über den Getöbteten, liege also zunächst demselben Berwandten, der zur Vormundschaft berufen ware, allein ob. Richtiger stellen Rogge, Gerichtswesen S. 13, Bilda, Straft. S. 172. 173 ben nächsten Berwandten als Rächsterechtigten und Nächstverpslichteten, mit und neben ihm aber alle anderen Magen als berechtigt und verpflichtet hin.

^{*1)} Remble, Saxons I. S. 235 und die bort cit. Stelle bes Beovulf, wonach bei einem Bergehen: Boltrechtes soll der Magenschaft Jedermänniglich entbehren, — folcrintes sceal dhaere maegdurge monne aeghwyle idel hweorfan. — Balter, R. G. § 468. Wilda, Strafr. S. 172f.

²²⁾ Siegel, Gerichisverfahren I. S. 124.

²³⁾ Grimm, R. A. S. 662. Wilba, Strafr. S. 370. Köftlin, 3. f. D. R. XIV. S. 375 f. Waiß, I. S. 70. Biel ift über bas Kundament dieser haftung gestritten. Bald als Folge der Psiicht zur Vertheidigung gegen Fehde oder Rache, bald als Korrelat des Rechts auf Wergelb, bald als Ausstuß der sog. Gesammtburgschaft ift sie erklärt. Sie ist nichts als eine ausgedehnte genoffenschaftliche Schuspklicht.

richt. In den alteren angelfachfischen Gefeten ift bierin noch keine wefentliche Menberung exfolgt, bier find noch Rachepflicht und Fehberecht, Saftung für und Anfornch auf Bergelb, Gibesbulfe und fonftiger Gont bei allen Magen ohne Unterschied bes Grades 26). Alls in ber Mitte bes gehnten Sahrhunderts Ronig Comunds Gelet bie Magenichaft eines Tobtidlagers von ber Rache ber Magenschaft bes Ericblagenen für ben Kall befreite, bag jene fich bes Diffetbaters nicht annahme, ift baber nicht von einem Berhaltnig Gingelner zu Gingelnen fonbern von Magenschaft und Magenschaft bie Rebe, Die aufgebobene Bablungspflicht und bas Empfangerecht bes Wergelds werben ber Gesammtheit zugeschrieben 26), und nur wenn ein einzelner Mage bas, was bas gange Geschlecht beichloffen, bricht, labt er bie Berantwortlichkeit auf fich allein 27). Deshalb follen auch alle Magen eines ergriffenen Diebes nach alter Satzung Urfehbe ichwören 28), weil man bei Allen die Folgen ber Schutverbindung fürchtete. Ja noch in den sogenannten leges Henrici I, einer im 12. Jahrhundert verfasten, bier freilich wol nur alteres Recht referirenben Pripatarbeit, tritt bie genoffenichaftliche Ginbeit ber Magenichaft icharf bervor 29) und es wird ausbrudlich ber Rath geneben, daß in Wergelbssachen immer alle Berwandte bes Tobtichlägers gemeinschaftlich, nicht vereinzelt, über bie Gubne bes gebrochenen Friedens verbandeln magen 20), jum ficheren Beweis, daß bas gange Geschlecht als friedlos galt. — Dem angelfachfichen Recht in

2*

Desonders durch Eldeshülfe. Araut, Born. I. S. 28. n. 8. Gemeiner, über Sideshülfe und Sideshelfer S. 18f. Baig I. S. 412. 35pfl § 129°. Bgl. 1. Grimoaldi 7. And die Sideshülfe läft sich nicht aus einem einzelnen Berwandtenrecht, wie Bergeld, Rache z. abseiten, sondern ift, wie Baig S. 75 treffend sagt, "eine Folge davon, daß in alterer Zeit die Familie in Gemeinschaft handelte, als ein in sich verdundenes Ganze erschien". Sie ist eine der Folgen der genossenschaftlichen Sinheit, steht daher auch nicht versinzelt da, sondern ist nur eine Seite der gerichtlichen Schutpflicht, die früher viel weiter gieng und sich sogar auf gemeinschaftliche Durchsührung einer Anklage erstreden konnte. Baig S. 78. Schmid, Glosfar (koradh) S. 627.

²⁹ Gef. Ine's (nor 690) b. Schmid S. 30. c. 28; S. 56. c. 74. Enuts S. 256. c. 5. § 2. Log. Henr. 64. § 4. 70. § 5. Anh. II. 51. Gloffar S. 571.

²⁹⁾ Ges. Edmunds II. c. 1 f. S. 172. So 3. B. c. 1 pr. thast eal sed maegdh sy unsah, art. 4. Bergseich widh tha maegdhe. art. 7. betan widh maegdhe.

²⁷⁾ Gef. Edmunds l. a. a. 1. § 2.

³ Gef. Jue's c. 21. 28pr. 85pr.

^{*} Leg. Henr. ©. 440f., c. 75. § 3. 4. 6—10. c. 17. § 18. c. 8. § 4. c. 83. § 1. 6. c. 90. § 6.

²⁰⁾ c. 88. \$ 17 ib.: et in omni weregildo melius est, ut parentes homicidae pacem sinul facient quam singillatim.

biefen Dingen am nachsten stehen, von ben norbifden Rechten abgeseben 31), bie Bollbrechte ber Salfranten, Friefen und Sachfen. hier erscheinen überall bei Rache und Schut, bei Empfang und Zahlung ber Bufie bie propingui allgemein betheiligt 22). Aber hier wie im angelfachfichen Recht zeigen fich icon Abichwächungen ber alten Genoffenichaft burch Abftufungen bon Recht und Pflicht nach ber Rahe bes Grubes. Rur ber aften boppelten Glieberung ber Kamilie entspricht es, wenn, ba ja jeber Friedensbruch querft ben hansfrieden und bann erft ben Geschiechtsfrieden verlet, Die nachste Rache ben Dausangehörigen ober ihren Vertretern obliegt und beshalb auch aus bem Wergelb unter verschiebenen Namen ein praecipuum ausgesondert wird, das nur ben allernachsten, bas Saus übernehmenden Berwandten, nach falifchem Recht nur ben Sohnen, autommts). Aber eine Aufldjung ber Sippe zeigt fich barin, wenn biefer Bufe gegenüber bie an bas Gefchlecht zu gablenbe Bufe mehr und mehr gurudtrat, balb auf ben nachsten Grab unter ben Magen beschräuft warb34) und endlich fich gang verlor. Auf biesem Wege tonnte es fcblieflich babin tommen; daß bas Wergelb bem nachften Erben als folden, fraft Erbrechts, ju gebubren ichien 36), eine Auffaffung, mit

⁹¹⁾ hier ift ber Zusammenhang jum Theil noch ftarter. Wilba, Strafr. S. 172 f. 380 f.

^{3°) 3.} B. l. Sax. 18. II. 5: vindicetur . . a propinquis occisi. L. Fris. I. § 7. § 10: domino suo et propinquis occisi. Tit. 15. In tit. 2. § 2. 3. 5. 6. 7. 8 heißt es immer, ber Todifchläger sille faldosus bleiben, ober die inimicitias propinquorum occisi tragen, bis er sich mit ihnen geschnt habe (donec se cum eis reconciliet, ober eoram amicstium adipiscatur). Auch in bem späteren friesischen Recht tritt ohne Beschränkung aus Grade die Psiche der Blutsfreunde hervor, ihr eigenes Blut nicht zu verlassen; sondern ihm zur Blutschaften und der Friedlosigseit beizustehen durch Besseuer zur Buse. v. Richt-hofen, fries. Röqu. G. 24 2c.

²³⁾ L. Sal. 65. Waiß, bas alte Recht S. 113. — Bei den Angelsachsen ift es der Halsfang. Schmid, Glossar h. v. — Bei den Friesen tst es das eigentliche Wergeld geworden, während an die weiteren Berwandten nur ein Ortttel fällt — L. Fris. I. 1. das später als "mentele" nach einem ziemlich verwickelten Spitem verthesst wird. v. Richthofen, fries. Reg. S. 410, altsries. Wörlerbuch v. mentele. — Bei den Dithmarschen ähnlich die dane. Michelsen, dithmars. Reg. S. 288.

²⁶⁷ L. Sal. 65. L. Fris. I. 1: ad propinques ejus prosimes:

³⁵⁾ Nur die Familienbuße erft — 3 des Wergelds — spricht die l. Fris. l. c. "ad heredem occisi" zu. Allgemein sehen das thüringische und langobardische Recht das Recht auf das Wergeld als Ausstuß des Erbrechts an. L. Thuring. VI, 5: Ad quemcunque hereditas terras pervenerit, ad illum . . . ultie proximi et solutio leudis debet pertinere. Gaupp, das alte Ges. der Thüringer S. 360. Gewagt interpretkt Wilda, Strafe. S. 396. n. 3 die Stelle auch von der Haftung. Ed. Rothar. c. 162, wo die Theilmahme natürlicher Brüder unden

ber natürlich die alte Idee einer Sühne für den Bruch des Geschlechts-Genossenschaftsfriedens desinitiv verlassen war. Umgekehrt schränkte man bisweilen die Rache auf eine bestimmte Anzahl von Verwandten des Todtschlägers ein in und modisierte in entsprechender Weise die Haftung für das Wergeld, indem man nicht nur dasselbe in eine Familienduße und eine Geschlechtsbuße zerlegte, wodon jewe dem Misselbe in eine Familienduße und eine Geschlechtsbuße zerlegte, wodon jewe dem Misselbe überhaupt aufzudringen war den Angehörigen oblag, diese von den Berwandten überhaupt aufzudringen war der in schleichtsbuße überhaupt beschändte oder aushob. Nur noch substdiär, in sester Reihensolge und bei Beodachtung besonderer Förmlichkeiten haften die Berwandten bei den Galfranken in Das ripuarische, alamannische und bairische Gesch enthalten von der Theilnahme der Magen an den Fehde und Bergelds-Berhältnissen bereits leine Spur mehr, und im burgundischen Bolksrecht werden ausbrücklich — offenbar in Abänderung früherer Gewohnheit — die Berwandten des Todtschlägers von aller Haftung befreit des

Aber nicht blos nach außen, auch nach innen war einft das Geschlecht eine autonome Genossenschaft, welche die Einzelnen durch das engste personliche Band und die geheiligte Pflicht unbegrenzter gegenseitiger Treue und Unterstützung verknüpfte, als Gesammtheit aber bedentende Besugnisse und Psichten den Gliedern gegenüber übte. Es war die Versammlung aller Handster, welche auch den Genossen gegenüber Friede, Recht und Sitte des Berbandes aufrecht erhielt. Sichersich bildete sie einstmals ein Familiengericht. Sichersich bildete sie einzelnen Handvaters über seine Handsenssensssen in einer freilich nicht näher zu ermittelnden Beise beschänkte au.). Ueberreste dieser ältesten Korm genossensstlicher Rechtspslege enthalten noch die Bolksrechte a.), und die Anschauung, das Berwandte gegen Berwandte nicht

legitimen am Bergeld offenbar deshalb, weil sie doch nicht Miterben sind, als Ansmalie betrachtet wird, die einer besonderen Erflärung bedarf. Sehr passend wird dann letztere durch den hinweis darauf gegeben, daß dies propter faidam deponendam i. e. inimicitiam pacificandam bestimmt sei.

^{. 30,} I. Sax. c. 16 (I., 5); vindigetur in illo et aliis soptem consanguineis eine. Weber Achnliches bei den Angelsachsen l. Henr. c. 70. § 9. 88. § 11. S. Maurer, Rebersch. I. S. 57 f.. hier wurde später bei mehrsachen Todtschlägen zwischen den Sippen eine sormliche Milaus je nach dem Werth der Einzelnen gesporn und das Saldo mit Blut ober Geld vergotten.

³⁷⁾ Bgl. die ausführl. Erörter. Wilda's S. 372 f. über standinavische, S. 386 f. über angetsächfliche Berhaltniffe. Auch 1. San. II. 6.

²⁹ Tit. de chreneoruda. Waiß, bas alte Recht S. 176f. Wilba, S. 390.

²⁹ L. Burgund. II. 6.

PRraut, Borm. I. S. 30. Unger, Gerichieverf. S. 80. 3opfi 9 80.

⁴¹⁾ Dies beutet Bac. Genm. c. 19 an.

⁴⁹ Ed. Rothar. 189. 193. 221. Is. Burg. tit. 35. \$ 3: quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse voluerint. Luitpr. c. 24.

por Gericht auftreten tonnen, fonbern bei ben Genoffen Gubne und Derftel. lung bes Kriedens inchen muffen, bat fich lange erhalten 43). Dem gamen Befdlecht ferner lag ber Sout ob über biejenigen Benoffen, die fich nicht felbit an icuten vermochten. An bie Gesammtheit ber Genoffen baber fiel bei ben Angelfachsen in altefter Zeit bas mundium über Unmundige und Beiber, die ihren Sansberrn verloren, fie übertrug es erft einem einzelnen - und zwar wol bem nachften - Magen, behielt aber bann eine obervormundichaftliche Aufficht bei 44). Berebelichte fich eine Gefchlechtsgenoffin, fo war die gange Magenichaft augegen, feste burch einen forsproca ble Bebingungen feft und forberte Sicherheitsbeftellung für beren Grfüllung 45). Auch bie verheiratbete Frau noch ichuste fie gegen ben Mann von anderem Befolecht, ließ fich, wenn er mit ihr ins Ausland gog, bie gute Behandlung verburgen, und verfprach bafur, im bisberigen Umfang für etwaige Bergeben ber Frau zu haften 46). Die ganze Magenichaft nahm fich bes verarmten Genoffen an 41), bewahrte feine Baffen und fpeifte ibn mabrend gefanglicher Gingiehung, lofte ihn auf eigene Gefahr und unter Berburgung für feine funf. tige Saltung aus ber Gefangenichaft ans 40). In allen biefen Beziehungen aber war nach den übrigen Bolksrechten bie einheitliche Organisation ichon gelbit. Die Uebernahme bes mundium wurde von Rechts wegen, fraft Erb. rechts, Sache bes nachsten Schwertmagen, die Dbervormunbichaft aber fiel an ben Ronig und nur vereinzelte Andeutungen noch von einer Mitwirkung anberer Berwandten neben bem mundoald finden fich in ben leges barbarorum 10). Schutz und Unterftutzung in allen anderen Beziehungen wurden Recht und Micht bes Gingelnen gegen ben Gimelnen.

Richt blos eine Rechtseinheit, sondern and eine fittliche, religible, und was damit bis in die neuere Zeit identisch blieb, gesellige Gemeinschaft war

⁴³⁾ Baip I. S. 69. Dies wird bann ein Grundzug aller germanischen Genoffenschaften.

⁴⁴⁾ So nach den Ges. Hodhaeres and Eadrices aus der zweiten hälfte des 7. Jahrh. § 6. S. 10. Bgl. Ges. Jue's a. 38. Ueber die Obervormundschaft Schmid, Gloffar S. 627. Leg. Henr. c. 70. § 18. S. 471: sub tutoridus et actoridus sint in parentum legitima custodia saisti. Fries. Guffger Recht § 7^b. Richthofen S. 196: Der Bormund foll das Gut zur Rechnung bringen myt der menen vrunde raet. A. Maurer, Uebersch. I. S. 54. n. 2.

⁴⁵⁾ Somib, Anh. VI. 1. 3. 5. 6.

⁴⁴⁾ Schmib, Anh. VI. 7. L. Henr. 70. § 12. Gloffar S. 627. 628.

⁴⁹ R. Maurer, Reberich. I. S. 54. Befonbers ausgebilbete Alimentationspfict bes Geichlechts im islanbiichen Recht.

⁴⁸⁾ Gef. Aelfrede (871-901). c. 1. § 2. S. 68; Aethelftane II. 1. § 3. 6. VI. 1. § 4; 9; 12. § 1 t. 2.

⁴⁰⁾ L. Sax. VII. § 4. Qui viduam ducere vetit, offerat tutori pretium emtionia ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. Luitpr. c. 127. c. 22. Ed. Roth. c. 202 2c.

der unzweiselhaft ehemals auch eine rechtliche Bedeutung, indem sie den einzeinen hausvater beriethen und beschränkten, und nesprünglich für Verlobung, Cheschließung und Chescheidung, Aufnahme des Kindes und Bestattung des Kodten dasselbe waren, was für die Angelegenheiten der Volksgemeinde die Bollsgemeinde war alten Versände verschwand der Berth dieser Geschlechtsversammlungen für das Recht, sie erhielten sich nur in sättlicher und faktischer Bedeutung.

Auch permogenstabig mar bas Weichlecht unameifelhaft in feiner Ginbeit. Gin Geichlechtsvermögen, bas theils gemeinfamen Aweden, theils gemeinfam ben Zweiten ber Gingelnen biente, gab es wol in alterer Beit. Deilige Gerathichaften, Bieb, Baffen mochten in ungetreuntem Gesammtbefit fein 32). Gin Gefammteigenthum an Grund und Boben entftand bei ber Anfiedlung bes Geschlechts 38). Diefes Geschlechtseigenthum wurde bie Burgel bet Gemeindevermögens. Mit einem fogenannten Gesammteigenthum ber Sippe bagegen, b. h. einem eigenthumlichen, alle unbeweglichen Buter ber Gingelnen umfaffenben Gefammtrecht, welches bie Quelle bes Erbrechts und ber Gebundenbeit ber Erb- und Stammauter geweien fein foll, bat bas angebentete Geichlechtsvermogen nichts an thun. Alle vermogensrechtlichen Birfungen ber Berwandtichaft nach beutichem Recht, mit einziger Ausnahme ber Alimentationeverbindlichkeit, giengen nicht aus ber Genoffenschafteverfaffung des Geichlechts, fondern ans den Rechtsverhaltniffen bes Saufes hervor. Sier wurzeite bas Erbrecht. Denn ware beffen Quelle ein genoffenschaftliches Bemeineigenthum, fo muften fich Spuren von einem ebemaligen Erbrecht bes gangen Gefchlechtes finben. Go aber übernahmen bie Gobne bie vaterliche berrichaft über bas Bermögen, in ihrer Ermangelung aber murben bie weiteren Bermandten nicht wegen ihrer gegen wartigen Rechte - und Lebens. gemeinschaft, fonbern im hinblid auf ben gemeinsamen Stammbater, auf bie Gine hausliche Gemeinschaft, welche Ausgangspuntt für Erben und Erb. laffer war, berufen. Und nichts Urfprungliches, fonbern fpatere Bilbung



⁶⁾ Bilba, Gilbenwefen S. 4f. Tac. Germ. c. 22. Ann. I. c. 1. Hist. IV. c. 1.

Bilba L. c. Badernagel L. c. S. 301 f. Anderer Anflicht Gichhorn, R. G. \$54. Grimm, R. A. S. 433, welche die Bermählung in die Bolteversammlung legen. Immer vor die lettere gehörte die Wehrhaftmachung, weil fie jum Boltsgenoffen machte. Bais I. S. 57.

³⁰) Dazu scheint auch nach Tac. Germ. c. 21 die satisfactio in Bieh gefloffen, wenn auch nachher vertheilt zu sein. Einiges aber diente gewiß zum Geschlechtsopfer.

³³⁾ Bgl. unten \$8 7. 8.

ift ber Konner von Erbrecht und Wergelb 4.). Bas aber das Zuftimmungsund Näherrecht bei Beräußerungen betrifft, so hat schon Beseler in den Erbverträgen erwiesen, daß es Kolge späterer Rechtsbildung gewesen.

Wenn nun icon aus bem bisher Erörterten bentlich berporgeht, bag während biefer gangen Periode bie Entwicklung ber Rechtsverbaltniffe ber Sippen nach aufen und innen in einer allmäligen gfung ihrer ebematigen genoffenschaftlichen Organisation bestand, so laffen fich noch manche andere Momente anführen, welche die Annahme einer torporativen Gefcoloffenbeit ber alten Sippen unterftuten. Sierfur fprechen icon bie uralten Rollettipnamen, bas longobarbifche farn, bas angelfachfifche sibsceaft, sibscipe, maegdh, maegsib und maegburgh, die ben lateinischen Uebertragungen parantilla. cognatio, genealogia, gens u. f. w. zu Grunde liegenden Worte: Es spricht dafür ferner die alte Unauflöslichkeit ber Berbinbung, besonders aber ber Umftand, baff, als fpater die Losfagung von ber Sippe unter gewiffen Kormlich. feiten möglich murbe, biefelbe fich bentlich als Austritt aus einer Genoffenicaft darafterifirt. Go por Allem in bem Titel ber lex Salica de parentilla, bei beffen Uebertragung in bas englische Recht fogar ausbrucklich von einer Lösung de societate bie Rebe ift bb). Deutlich genug reben auch jene Andeutungen, welche barauf himmeifen, daß die Ginigung ber Beschlechtsgenoffen burch Gibe befraftigt an werben pflegte bo), daß bier alfo bie fpatere eidliche Berbrüderung icon porgebildet war. Wichtig ift es ferner, daß in alterer Zeit von einer Beschrantung ber Gippe auf gemiffe Grabe nie bie Rebe ift, diefe vielmehr erft fvater in nicht gang konstanter Beise eintritt 57).

⁴⁴⁾ Anderer Anficht Gidhorn, R. G. § 19. Gemeiner, Centenen S. 43.

⁸⁵) Leg. Henr. I. c. 88. § 13. S. 484.

Die Namen "Gidam" und "Schwägerschaft" deuten auf einen Aufnahmeeid, der seinerseits eine Schwürgenossenschaft der Genossen voraussetzt. Eine solche scheint auch nach l. Henr. l. c. anzunehmen, da beim Austritt ein Lossichwören stattsindet: si quis .. de parentela se vellt tollere et eam forisjuraverit, et de societate ex hereditate et tota illius se ratione separet; si postea aliquis de parentidus suis abjuratis etc. In der l. Sal. haben Einige in den Borten quod se juramento (nach einer handschrift aber de juramento) et hereditatem et totam rationem illorum tollat ebenfalls ein eibliches Entsagen sinden wollen. So Siegel, Gerichtsv. I. S. 184. Andere (3. B. Bait, das alte Recht S. 114. Bers. I. S. 74) verstehen unter juramentum Recht und Psticht zur Sideshüsse. Wahrscheinlicher aber ist, daß das juramento mit dem ihm in der englischen Recension korrespondirenden societate gleichbedeutend ist, und, wie etwa später conjuratio, die Eidgenossenschaft an einen Aufnahmeeid.

⁵⁷⁾ Die älteste Nachricht über eine Beschränkung auf bestimmte Grabe enthält 1. Sal. tit. de reipus. — Bais I. 75. Grimm, R. A. S. 462f. Sachse, Borstubien S. 462. Böpfl § 86. XII. und viele Andere versuchen zwar Zuruckschrung ber späteren Grabesbeschränkungen auf eine durchgehende

Denn so lange das Geschlecht eine korporative Einheit bildete, konnte man nur Einem Geschlechte angehören. Damit aber vertrug sich eine genane Bemessung der Berwandtschaft nach Graden nicht. Der thatsächliche Zustand, das Leben seibst entschied darüber, zu welcher Sippe Ismand gehöre, eigener Wille und Anerdennung der Genossen bestimmten bei eutstehenden Zweiseln, bei Berzweigungen und Spaltungen die Grenzen der verschiedenen Geschlechter. Endlich ist es nicht zusällig, dass gerade daszenige Bild, welches uns für die Bezeichung einer Genossenschaft am gelänsigften ist — das Bild des merschlichen Körpers — in der ältesten Bolksanschanung für die Familienverbindung gebränchlich war.

War nun aber is bie alte Ginve eine mabre Genossenichaft, fo muß fie feibft bei ben einfnatiften Buftanben eine gewiffe Organisation gehabt baben. Bir wiffen nichts über bie Grundfate, welche bas Berbaltnig bes Genoffen in der Sieme. Berathungen und Beichluffaffungen, Berfammlungen, Borftanbidaft. Bertretung nach außen, Aufbringung gemeinschaftlicher Laften und Benntung gemeinsamen Gigenthums bestimmt baben. Aber wir konnen bie von der Bahricheinlichkeit unterftutte Bermuthung aufftellen, daß die innere Beidlechtsverfaffung im Rieinen bas Borbild ber Berfaffung ber freien Bellbaeineinde geweien ift, daß die Principien der von der Gefammtheit getragenen Ginbeit, bes gelorenen Rethtes, Richters und Rubrers, ber Gleichheit aller Bollgewoffen neben einem Rreife von Schutgenoffen u. f. w. bier mierft aufere Bestalt gewonnen baben. Bollig bahingeftellt bagegen muß es bleiben, ob es in ber Gippe weitere und engere Kreife, Genoffenschaften in ber Genoffenschaft gegeben hat, ob in der Mitte amifchen der Gesammtbeit der Bermandten und bem Saus zu irgend einer Beit organisch geglieberte Weschlechtsverbande ftanben 10), ober ob vielmehr von je jenseits ber in fich nicht weiter geglieberten einfachen Sippe die Geschlechtsfreundschaft aufhörte und die Stammes. ober Bolfsfreundschaft begann.

Eine Reihe der verschiedenartigsten Umstände wirkte zusammen, um die beim ersten Blid auffallende Erscheinung herbeizuführen, daß bei den Germanen, bei denen der Familieusinn tiefer und inniger als bei ingend einem Bolt

Grundzahl, überzeugen aber nicht. Siegel, die german. Berwandtschaftsberechn. mit bes. Bez. auf die Erbfolge S. 41 geht dagegen zu weit, wenn er ursprüngsliche Berechnung ins Unendliche annimmt. Die wirkliche Lebensgemeinschaft, das Bewuftsein der Blutsverwandtschaft, das räumliche Zusammenbleiben entschieden.

⁴⁹⁾ So Sachfenfp. I. 3. § 3. Schwabenfp. c. 3. Auch die angelfachsiche und friefische Rechnung nach Knien und ber angelfachsiche halbfung mogen auf ähnlicher Aufchauung beruben. Schmid, Gloffar v. cnodw. Richthofen, Borterb. v. kni, knia, kniling. Leo, Borlefungen I. S. 188.

⁵⁾ hocht willfutlich ift bie Unnahme von Gemeiner, Gentenen, bef. 5. 15f., ber bei Cafar und Tacitus eine vierfache Glieberung - Familien, Darentelen, Sippen und Bereine mehrerer Sippen - finden will!

war und geblieben ist, bennoch die genossenschaftliche Berfaffung der Geschlechter verhaltnismäßig fruh fich auflöste, nur im Privatrecht nachwirkte und auch in diesem weniger die Geltung der Sippe als eines Ganzen als vielmehr Rechte und Pflichten ber eingelnen Bermandten berbeiführte 60). Die Berftreuung ber feine Städte tennenden Germanen über große ganderftrechen, Die Anfiedlung einzelner Zweige bes Geschlechts an anderen Orten, bas Eintreten Bieler in Gefolgschaften und Eroberungsbeere führten eine räumliche Trennung der Sippen berbei, welche bamals fehr balb jeben Bufammenbang lofen mußte. Diefelben Umftande, verbunden mit bem ungleichmäßigen Bachsthum ber Magenichaften. machten biefe auf die Dauer unfähig, als Grundlage geordneter Berfaffungsanstande au bienen, wenn nicht ein fünftliches Suftem Die natürlichen Berbande erganzte und im Gleichgewicht hielt und die Kiftion einer nicht mehr bestebenben ober nicht nachweisbaren Blutsverwandtschaft auf engere und weitere Rreise anwandte. Ein foldes Spftem aber icheint ben Germanen, von besonderen Berhaltniffen an der Nordiee abgesehen, unbekannt gewesen au fein. Für die engeren Kreise genügte die wirkliche Berwandschaft, für die größeren bilbete fich bie Ibee ber perfonlichen Stammes- und Bolksgenoffenicaft in poller Reinheit ohne Berühernahme ber dem Kamilienkreise eigenthumlichen Inftitute aus. Das angefiedelte Gefchlecht gab in bemfelben Doment, wo es nicht mehr Geschlecht war, obne Versuche fünftlicher Konstruktion. and die Sbee ber Blutsverwandtichaft auf und behielt bavon nur ben Gebanten ber verfönlichen Genoffenschaft, ber nun als Nachbar- ober Gemeindegenoffenichaft ericbien. Rurz, fo gewiß es ift, daß einftmals das natürliche Gefchlecht Grundlage bes Gemeinwefens war, jo wenig lagt fich aus irgend

⁶⁹⁾ Der berühmte Streit über Geschlechter- ober Gemeindeverfassung bei ben Germanen spist sich, wenn im Uebrigen ber Gang ber Entwicklung von ben auf Persönlichkeit zu den auf Grund und Boden ruhenden Berbanden feststeht, von den Fragen der Zeit dieser Umbildung und der einzelnen Uebergangsstadien abgesehen, hauptsächlich in die beiden Fragen zu:

a. inwiewett bei ben aus Familien hervorgegangenen größeren Berbanden bie Ibeen und damit die Rechtsinftitute der Familie unverandert beibehalten wurden?

b. inwieweit die Gefchlechter nach ihrer Ansiedlung den Gedanken und die Organisation der Familie auch bann noch beibehielten, als fie faktisch keine Geschlechter mehr maren?

In beiden Beziehungen lautet m. E. die Antwort bahin, daß die Germanen allerdings ihre altesten Stammesverbande wie ihre altesten Gemeinden aus Geschlechtern entwickelten und nach beren Muster gestalteten, daß sie aber in die neuen Verbande nicht den gesammten Inhalt der Kamilienidee, sondern nur das von ihr herübernahmen, was nicht au das Wesen des Geschlechts gekunpft, sondern allgemeiner Anwendung fähig war. Dies aber war, in Ein Bort zusammengefaßt, die Idee der Genossenschaft.

einer Beit nachweisen, daß gleich ben jubifden, afabanischen, ichottiichen Goidlectern, den griechifchen Phylen oder romifchen gentes kunftliche Geichlechts. verhäube die Glieberung bes Bolls bestimmt, daß Rechtsinstitute von ber Bebentung ber römischen Arrogation und Aboption, wie sie mentbehrlich sind bei berartiger Deganisation 1), eriftirt hatten 3). Gine frube Auflosung ber Beichlenter mußte ferner burch die gewiß mit ber eigenthumlich germanischen Dochachtung ber Frauen gusammenhangenbe auffallenbe, bisweilen bis gur Benormanna gefteigerte Berudfichtigung ber weiblichen Bermanbtichaft 40), ig ber blogen Affinitat 64), beforbert werben. Denn bamit wurde bie Geichloffenheit ber Simen burchbrochen, es wurde bie Auffaffung moglich, bag man verichiebenen Berwandtichaftelreifen augleich angehören tonne, und endlich muften bie Kamilienbande fo in einander übergreifen, daß teine Bermandtengenoffenschaften mehr. fondern nur noch Berwandte exiftirten 65). Schlieftlich fcritt bie erftarfte öffentliche Gewalt felber mit ben ihr ju Gebote ftebenben Mitteln gegen die genoffenschaftliche Organisation ber Sippen ein, welche ibr gefährlich. ja faft als Staaten im Staat erschienen. Gewiß nicht absichtelos ließ fie Bieles, was als Gewohnheitsrecht noch lange fortbeftand, unaufgezeichnet 40), ertanute viele im Leben noch in voller Kraft wirkende Juftitutionen nicht an ober beschräntte fie, und gieng oft in positiver Beife ba vor, wo ihr, wie in England, von ben noch mehr einheitlich organifirten Geschlechtern auch noch bedeutenbere Gefahren brobten er). Go verfcwand in langfamer Aufleiung.

⁶¹⁾ Riebuhr, rom. Gefch. I. 317f. Puchta, Inftit. I. 126f. Momm- fen, rom. Gefch. I. S. 53.

Die fraukische Affatomie ift nichts weniger als eine Aboption, ihre Birtung betraf nur bas Vermögen. Befeler, Erbvertr. I. S. 96-107. Richt anders ift es mit dem langobarbifchen Thinx. Befeler l. c. S. 108f.

⁴⁾ Tac. Germ. c. 20. Wadernagel l. c. S. 301. Bais I. S. 62. Schröber, ehel. Güterr. I. S. 56f. 114. Im angelfachf. Recht verhielten Rechte und Pflichten der Schwertmagen zu denen der Spillmagen fich wie 3 zu 32. Gef. Aethelftans II. c. 11. L. Henr. I. 74. § 2. Nuch Gef. Ines 76 Berückschiaung der Pathenfchaft.

Tac. Germ. c. 20, wonach bie Bahl ber Affinen bas Anfebn erhobt.

⁸⁵⁾ Berudsichtigung ber Rognation nicht blos in privatrechtlicher, sonbern in öffentlicher Beziehung Eehbe, Schup, Saft) ist mit eigentlicher Geschlechterversaffung völlig unvereinbar. Wenn die Shefrau, obwol sie in des Mannes Sippe trat, von der eigenen Sippe noch ferner als Schupgenossin behandelt wurde, wenn der Ehemann selbst als dem Verwandentreise seiner Frau verbunden galt, so sind das sprechende Zeugnisse für den Unterschied der deutschen Geschiechter von römischen gentos.

⁶⁶⁾ hierand ertfart fich jum Theil, bag wir von Berfammlungen, Gerichten, Befdluffgffungen ber Sippen feine Rachrichten haben.

^{*7)} Bgl. 3. B. Gef. Arthelftans III. 6. IV. 3. S. 148. 150, wonach über-

beren lette Stabien nur noch wir an bepbachten vermogen, die uralte Ariedensund Rechtsgenoffenicaft bes Geschlechts aus bem beutschen Rechte. Und fie verldwand, um niemals wiederzukehren. Rur in gang anderer Bebeutung ichloß fich am Enbe bes Mittelalters bas hochablige Sans von Reuem forporativ ab, versuchen neuere Gesethe, ber Familie im weiteren Sinn eine gewiffe rechtliche Organisation und die Möglichkeit juriftischer Perfonlichkeit au geben 46). Aber ein buntles Bewuftfein bavon, bag alle fpateren Genoffenschaften aus bem Reim ber Gippe bervorgegangen, erhielt fich im Bolt. Aus benfelben Wurzeln, die für die weiteren Bermandtichaftereife gebraucht werden. ftammen die meiften Borte für Stamm und Boll. Auf bie Familie als Urquell aller Rationalität leiten alle ethnogonischen Sagen. Und wie die freien, wehrhaften Brüber bie alteften gleichen Genoffen gewefen waren, fo wurde ber Gebante eines frei gefchloffenen und befchworenen Bruberbundes wäter ber Ausgangsvunkt für eine höhere und reichere Bhaie bes beutichen Genoffenicaftsweiens.

\$ 4. Die Boltegenoffenfchaft. . ,

Die Entstehung von Stammen, Bölkern und Nationen ans Erweiterungen, Verzweigungen und Vereinigungen der Geschlechter füllt in das Dunkel vorgeschichtlicher Zeit. Lange aber haben solche Verbäude als hiftorische, natürliche Einheiten eristirt und gehandelt, sind vielleicht auch von außen her als solche begriffen, bevor sie sich ihrer Einheit bewußt wurden und ihr in Recht und Verfassung äußere Gestalt verliehen.

Je weiter wir daher in der Geschichte unseres Bolles rachwärts gehen, besto kleinere Volkssplitter erst sinden wir als lette und höchste Rechtsverbande organisirt, während in den darüber hinausreichenden Kreisen höchstens eine sagenhafte Erinnerung der Zusammengehörigkeit besteht.

Safars und Tacitus' Berichte lassen uns erkennen, daß zu ihrer Zeit regelmäßig erst sehr wenig umfangreiche Bolksgemeinschaften rechtlich als solche organisirt waren, wo nicht etwa ein Königthum schon größere Massen zusammenhielt. Bei den freien, königlosen, den altesten Bustanden noch am nächsten stehenden Stämmen') waren es Bolkerschaften ober Bolksgemein.

mächtige Magschaften mit Weibern, Kindern und allen Gütern außer Sandes getrieben werden sollen. Bgl. auch VI. c. 8. § 2. 3. S. 164. — Alle Beschränkungen bes Fehderechts gehören hierher. Schmid, Glossar S. Maurer, Ueberschau I. S. 59. 60.

⁶⁶⁾ Bgl. unten § 89.

¹⁾ Der Berfuch Bittmanns, das altgermanische Königth. Munchen 1854, bie monarchische Berfaffung als altefte und allgemeine Berfaffungsform ber Germanen barzustellen, und die sogenannte freie Berfaffung auf eine Berfplitterung in die herrschaft kleiner Gaukönige durch Theilungen unter ben Mitgliedern ber

ben etwa von bem Umfang ber späteren Gangemeinden?), in benen fich nach ber Aufchaumngeweise bes Romers bie civitas 3) b. b. bas souverane ftaatliche Gemeinwefen verkorperte. "Staaten" ober "Gemeinwefen" waren nun freilich biefe Bilberichaften nach ber germanischen Auffassung jener Beit, ber biefe Begriffe moch völlig fremb waren, nicht: aber fie waren Genoffenicaften freier Beute, welche feinen Germ und Beine hohere Benoffen-Schaft über fich erkannten. Gine jebe berartige Bollerichaft batte bereits ein beftimmtes Gebiet, ein Band, inne4). Aber wie fie por ber Befitnahme als eine verfontich verbundene Einheit bereits eriftirt batte b), fo ift fie auch jest in ihrem Wefen nicht bedingt burch ben Raum, ben fie bewohnt. Gie bleibt fie felbft, wenn fie mit Beib und Rind ger Berne gieht, fie ift eine Bollinemeinbe, aber teine Lanbesgemeinbe"). Ihr Begriff und ibr Name find baber nicht wie bei ben Bürgergemeinden des Alterthums an die Mauern ber beimath gebunden, und wie bei ben Steaten und Bollern ber Reuzeit untrembar mit beftimmten Gebieten verwoben?).: Auf ber anberen Seite aber ift die Bollevichaft ihrem rechtlichen Weien nach nicht blos ein erweitertes Beschlecht. Lebt auch die Erinnerung gemeinsamer Abstammung in der Sage fort, fo bestimmt both biefe in keiner Beife ble Organisation bes Berbaubes. Rein eigenthamlith familienrechtliches Inkitut bat fie bem Gofchlecht entnommen, nur ben Gebanten ber Genoffenschaft fest fie in geläuterter und

touiglichen Familie zu redukten, ist ebenso unvereindax mit den erhaltenen Rachrichten als innerlich unbegründet.

^{*)} Der Name Böllerschaft, von Bais eingeführt, scheint der passenhite. Dahn sagt "Stamm", ein Mort, bei dem wir und größere Bollseinheiten denken. "Gengemeinde" ist für eine Zeit, wo der Gau noch das Sand war, nur passend, wenn erwiesen munde, daß Gan auch ein solbständiges Gehiet hätte bezeichnen können. Die alten Schriftsteller sagen, in der Regel gens, die Germanen sagten wol "thiod" oder schlechshin "die Leute". Doch mögen die Bezeichnungen für größere und kleinere Bollseinheiten, wie heute noch, geschwantt haben. Zacitus nennt ein Mal anch alle Germanen zusammen gens, und braucht natio, populus u. s. w. ebenso unbestimmt.

⁵ Tac. Germ. c. 8. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 19. 25. 30. 37. 41. 48. 44. Ann. I, 37. XIII, 57. Cf. Caesar VI, 23.

⁴⁾ Weiste, Grundlagen S. 6f. "Gau" war wie "pagus" wol immer nur ein Gebleidibeil.

⁵ Anberer Anficht Bais I. 146.

^{9 &}quot;Canbesgemeinde" fagt Bopfl \$ 31. Doch ertennt er "von Anfong an die 3bee einer Genoffenschaft als bie eigenthumliche Grundlage berfelben" an.

⁷ Ganz unrichtig fagt Bais 1: c.: ,als Grundlage der Berbindung ift gemeinsame Einwanderung und Ansiedlung anzusehen". Grundlage fann unrichas zeitlich Frühere sein, mithin hatte vor der Einwanderung und Ansiedlung keine Berbindung bestanden. Bie soll man dies denken? Zufälliges Gichzusammenfinden? Oder überlegtes Zusammentreten mit dem Zwed der Ansiedlung?

verallgemeinerter Geftalt fort. An Stelle ber perföntichen Blutsfreundschaft ift bie perfönliche Bolksfreundschaft bas Band, welches fie aufammenhalt.

1) Als eine freie Genossenschaft wird die Völkerschaft in der Gesammtbeit ihrer Genossen sichtbar. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist die Freiheit. Aber die Freiheit kann die Freiheit des Schutzenossen sein, der nur passiv an dem Recht und Krieden der Gesammtheit Theil nimmt, oder die Freiheit des Vollgenossen, der Träger, Bewahrer und Rächer des Volksrechts und Volksfriedens ist. Vollgenossen sind alle zum Bolk gebornen waffensähigen Männer. Ihre Versammlung, welche underusen, ans eigenem Recht, zu festbestimmten regelmäßigen Zeiten zusammentritt, ist die verkörperte Einheit des Volkes.).

Vor Allem ist die Völlerschaft eine Friedensgenoffenschaft, sie ist die Inhaberin des Volksfriedens. Ihn wahrt sie nach außen durch den an Stelle det Behde getretenen Krieg, den die Gesammtheit sowol beschließt als aussührt*), so daß Volk und Heer identische Begriffe sind 1°, ihre Eintheilungen wie ihre Führer zusammenfallen 11), Bollsversammlungen, weil sie zugleich Heeresversammlungen sind, in Wassen stattsinden 12), und Kriegstüchtigkeit und Wassenstähigkeit unerlässliche Bedingungen des vollen Genossenschts bilden 12). Nach innen schügenossensssenschen als Gericht und wird dadurch zur Gerichts- und Rechtsgenossensssenschen als Gericht erzeugt, wie jede Genossenschaft, so die Vollsversammlung ihr Recht — das Volksrecht — sei es als gewordenes, hergebrachtes, sei es als bewußt geschaffenes, gekornes Recht 14); sie selber aber auch sindet dies Recht, wo es dunkel ist, stellt es her, wo es

^{*)} Tac. Germ. c. 11—18: concilium. — Thing ober ding, Grimm, R. A. S. 747, v. Richthofen, fries. Börterb. h. v. — mall, Grimm S. 746. Müllenhof, das alte Recht 2c. S. 289 — gemot (bei den Angelsachsen, Schmid, Gloffar h. v.) — warf (fries., v. Richthofen h. v.) — bezeichnen alle sowol das Zusammenkommen als den Judegriff der Bersammelten als den Indat der Berhandlungen. Je wetter ruchwärts, desto größer ist die Zahl der ungebotenen Dinge, absolut wie im Berhaltnis zu den gebotenen. Bais I. S. 318.

^{*)} Caesar de b. G. VI, 23. Bath I. 336. 337. Unmittelbar von ber Malftatte brach oft die Bolleversammlung zum beschioffenen Rriegszuge auf.

¹⁹⁾ Grimm, R. A. 292. 293 f. Philipps, D. G. I. 412. Dahn, de Könige der Germanen I. 21. Waih I. 149. n. 3. Leg. Grimow. Prol. — Urf. b. Meichelbeck, hist. Fris. I. 320 fogar: in exercitu Bajowarierum in locis nominatis ein Grundftuck.

¹¹⁾ Bais I. 878f.

¹²⁾ Tac. Germ. c. 11.

¹⁹⁾ Tac. Germ. c. 13: ante hac (vor der Behrhaftmachung) domus pars videntur, mox reipublicae. — Der Zusammenhang der heerbienstpflicht mit bem Grundbesit ift späteren Ursprungs. Roth, Beneficialwesen S. 47f. A. M. Baid u. die Metken.

¹⁴⁾ Böpflig 81, IV.

gebrochen is). Bor Allem fucht fle baber bie Fehben ber in ihr verbundenen Gefclechter zu beichranten, indem fie bie querft vielleicht obne ihr Buthun aufgetommene Rechtsfitte, burch Bermogensbuffe ben Bruch bes Saus- ober Geidlechtsfriedens wenigftens in minberen Rallen ju fuhnen und fuhnen ju laffen, in ein vom Bollbrecht gefchuttes geordnetes Spftem ber Privatbufe bringt, bie fuhnenbe Rraft ber einmal angenommenen Buge verburgt und unter Umftanben nicht nur bie Bablung, sonbern felbft bie Annahme berfelben erzwingt 16). Beil aber in und mit jedem einzelnen Frieden augleich ber fe alle umfaffenbe Boltsfriebe gebrochen ift, verlangt fie vom Diffethater, wenn er noch ferner Mitgenoffe bes von ibm verletten gemeinen Friedens, bes von ihm gehöhnten genoffenschaftlichen Rechtsschupes sein will, bag er auch ben Bollsfrieden fühne und beshalb neben der Familien- und Gefchlechtsbufe ein Friedensgelb - ben fredus ober fretho - an die Gesammtheit entrichte 17). Daneben giebt es auch handlungen, welche nur ben Bollsfrieden brechen, weil fie numittelbar gegen bie Besammtheit ober bie von ihr verehrten Stter gerichtet find: für fie empfängt bas Bolt allein bie Gubne.

Ift ber Friedensbruch so schwer oder so schimpflich, daß Sühne unmöglich scheint, oder wird diese verweigert, so tritt die Friedlosigkeit, der Ausschluß von der Friedensgenoffenschaft des Bolkes ein. Weiter aber geht das älteste Recht in der Regel nicht, es überläßt es dem Zusall, od Iemand den Friedlissen kränkt oder tödtet, und triffit wol gar Anordnungen, um dem einstigen Genoffen die Flucht zu erleichtern. Anr in wenigen Fällen, wo die Existenz der Gesammtheit selber in Frage gestellt wird oder die verletzten Götter nur

¹⁹ Tac. Germ. c. 12. Grimm, R. A. S. 745f. Baig I. 382f.

¹⁹ Bgl. hierüber und über bas Folgende bef. Grimm, R. A. S. 622 f. Bilba, Strafr. S. 224 f. und Röftlin, bas german. Strafrecht i. d. 3. f. D. R. XIV. S. 367 f.

¹⁷⁾ Sicherlich unrichtig ift bie Auffaffung Remble's, Saxons I. S. 270, bas fredum fei eine _remuneration", welche ber Staat für feine Bemubungen ale von ben Parteien gemählter "arbitrator" bezogen habe. Bgl. bagegen R. Maurer, Ueberich. III. S. 32, Rote. - Bilba, Strafr. erflart es ale ein Mittel, jum bes burch die Miffethat verlerenen Friebens wieber theilhaft gu werben und fich badurch bie Berechtigung ju erwerben, burch bie gefestlich beftimmte Bufe feinen Begner ju verfohnen." Das ift aber nur bie eine Seite bes Subnbegriffs. Biel Auffdluft giebt bas fpatere friefifche Recht. Dan ugl. bie Stellen, wo eine Buffe an bas Bolt - tha liodon - to frethe faut. 3. B. v. Richt. befen, Requ. S. 34. 35. 63. 64. 65. 115 (C merka the liodon to frethe and thet urjeld the friende) 115. 116. 117. 121 (there hade frethe and thes franc bon) 128, 157, 159, 176, 177, 180, 411, 456, 472. Ober Die Stellen, wo ber Briebe gebuft merben foll in tha mena lande - G. 884. 474. Dag aber bierbei bie 3bee ber Strafe maltete, zeigt g. B. G. 62: nulla poene pacie debetur populo. Richt, wie Grimm, R. A. G. 680 annimmt, ber Begenfas, fonbern ber Reim ber Bffentlichen Strafe ift bie Bufe.

durch ein blutiges Opfer versöhnt werden können, spricht das Bolt ober sein Borftand das Aodsturbel selbst aus und lätt es vollziehen 18)... Aber kaum eigentliche Rechtsprechung ist dies 19), die Gesamuntheit: ober ihr Kürst ober driester nehmen nur vor, was Ieder busselog könnte, sie töbten ober opfern den aus einem Boltsgenossen zum Boltsseinde gewowdenen Friedlosen wie den kriegsgesangenen rechtlosen Seind. Friedlosigkeit muste zuerst auch dann einstreten, wenn der Wisselbstäter unvermögend war die Busse zu zachlen; mit der Beit aber wurde ihr eine andere Friedenssähne substitudet, und das ist die össentliche Strafe 21). Ursprünglich nur Surrogat; wird sie bald mehr und osse ist die germanischen Strafe deint sie der und eine Sühne für den Bruch des genossenschaftlichen Friedens, die driftlich- theologische, fränklich-harrschaftliche und romanisch-imperialistische Anschauungen zusammen wirken, um diese Worstellung zu verdrüngen 21).

Aber nicht blos eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft ist die Wölferschaft, sondern eine. Genossenschaft für die wichtigsten Interessen des Lebens. In ihren Bersammungen werden alle gemeinsamen Angelegenhetten berathen und beschlossen, Wahlen vongenommen. Mitglieder aufgenommen. D. Gie ist eine sittliche und religiöse Genossenschaft mit nationalem Petesteuthum.

¹⁹) Tsc. Germ. c. 12. Wath I. S. 894 f. Auber bie Beziehung zur Gottheit und die Auffassung als Opfer Wilda, Straft. S. 155. Waig L. S. 895. 896. Dirett sagt bekanntlich d. 1. Fris. add. 12 Immelatur dis.

¹⁹⁾ Denn was Folge der Rechtlofigkeit ift, das ist nicht mehr Recht, sondern Thatsächliches. Tödtung des Feindes ist Aussuch bes durch, kein Mecht gebundenen freien Willens, nicht Aussluß eines Tödtungsrechts. So kann man streng genommen auch beim Friedlosen nicht von einem Tödtungsrecht, sondern nur von Bußelosigkeit der Tödtung sprechen. Wer hier die Quelle der germanischen Strafe suchte, verlegte sie nicht in, sondern außer das Bolksvecht.

¹⁰ Noch um 1200 heißt es in der 10. fries. Küne — Richthafen S. 22: slie Frisa mugun kiara feitha mith tha ka capja. Dann werden die Ausnahmen angegeben und es wird von dem, welcher wegen Undermogens, die Buße zu gablen, mit seinem Halfe (myt synon halse) bühen muß, gesagt: thenna jehle die alle liuden te thonke thi ther hougat, — in einer anderen handschr.: esne jelt alle thi ther hougat, — latein.: quia ille aeque solves omne popula qui pendet, — niedersächsisch: wemt ha betaelt geliken allen luden de hanghet. Dies ist die germanische Strasidee! Wer hängt, zahlt allem Bolke die Sühne des Bolksfriedens!

²³⁾ Christlich-theologisch: Reue und Besserung. Franklich-heurschaftlich; Indtigung des Gos- und Dienstrechts, daher Ueberhandmehmen der Lebens- und Kösverfrasen. Kömisch: obrigkeitliche Strafgewalt.

^{**)} Tac., Germ. c. 12. 22.

^{3 39)} Baty L 631. Befonbers Wehrhaftmachung.

³⁴⁾ Tac. Germ. c. 10 . . sacordos civitatis.

nationalem Kultus. Shre Bersammlungen sind zugleich Bersammlungen für Opser und sestiliche Gelage und stehen unter dem besonderen Schutz der Götter. Der Getterer geheiligter Friede umfaßt das versammelte Boll. Der Bertreter der Gottheit selbst kündet ihn an und wahrt ihn. D., und verhängt bei seinem Bruch, wie auf Besehl der Götter, die Strafe. Dieser Dingsriede, der älteste Sonderfriede und das Borbild aller anderen, haste weder an Zeit noch Ort, sondern am versammelten Boll selbst. , er ist eine Steigerung des genossensche, da eintritt, wo diese in der Ausübung ihrer Nachtfülle zur Erscheinung kommt. Deshalb schützt er den freien Bollsgenossen sogar auf dem Wege zur Versammlung und auf dem Rückwege zur Deimath. die Bollsgeliche Boll ist. der Ausübung deimath.

Endlich wird sich auch eine gewisse bkonomische Bedeutung der ältesten Bolksgemeinde nicht absprechen lassen. Nicht nur hatte sie als Gesammthelt undewegliches und bewegliches Gigenthum³¹), soudern sie übte auch bei der Ansiedlung und Landvertheilung einen entsprechenden Ginsluß, später eine oberste herrschaft über Grund und Boden aus³²).

²⁹ Bilba, Gilbenwefen S. 10. Deshalb in heiligen hainen ober anderen ber Götterverehrung gewidmeten Statten. Grimm, R. A. S. 793 f. Landau, Territorien S. 370.

²⁶⁾ Bes. Bilba, Straft. S. 288 f. — 12. fries. Küre S. 20: thingfrethe den conventen der meenheyt.

²⁷⁾ Tac. Germ. c. 11.

Bilda, Strafr. S. 234: "Bo das Bolt versammelt war, war die Gottbeit näher." Mit Recht erklart Bilda den Frieden für unabhängig von der Stätte, mit Unrecht aber sagt er: "es war vielmehr die durch die Dauer der Bersammlung bestimmte Zeit, welcher der Friede zukam" und leitet (S. 283)den Dingfrieden aus dem ursprünglichen Frieden hoher Festzeiten her. Er widerspricht sich selonders wenn er S. 238 gleiche Grundlage des heerfriedens behauptet. Stätte und Zeit waren vielmehr erst mittelbar höher befriedet.

²⁹⁾ L. Fris. add. I. c. 1. Gef. Cnuts Schmid II. 82. Rüftringer Karen § 4 (fretho to tha thinge and fretho fon tha thinge), Fivelgoer Karen § 5. 8. (de warffrede des warves), Fredewolber Karen § 10 b. Richt-hofen S. 110. 284 f. 378.

^{*)} Tac. Germ. c. 7. L. Sal. emend. 64. § 1. L. Sax. 5, 1. L. Fris. 17. 1. L. Alam. 26. L. Bajuv. 2, 4. § 1. Gef. Cnuts II. 61. L. Henr. I. 13. § 8. 10. § 1. 12. § 3. Frief. Küren b. Richthofen S. 20. 70. — Grimm, R. A. S. 751. Wilda, Straft. 230. 284, Wais I. 326.

³¹⁾ Jenes an dem Bolkslaud (vgl. § 7 unten), dieses nach Tac. an der Buse, die an die civitas fällt, — an equi, qui publice (also aus Gemeinmitteln) aluntur.

²⁵⁾ Bgl. unten \$ 7f.

2) So ist die versammelte Gesammtheit der freien Bollsgenoffen Aragerin bes Bolksfriedens, bes Bolksrechts, ber Bolksaewalt. Aber fie ift nicht immer beijammen und bedarf boch auch dann eines Bertreters ihrer Ginheit nach außen und innen, eines erften Genoffen, ber fie, wo es außer ber Beit nothig, beruft; fie bedarf auch wenn fie beisammen ist eines Rubrert, der die Berfammlung leitet, bas Seer aum und im Rriege führt, bie Boltsbeichluffe porbereitet und ausführt, bem Gericht als Richter vorsteht. Seerführer- und Richteramt baber, welche alle biefe Befugniffe umfassen, übertragt fie burch Bahl ben ebelften und beften Genoffen. Als Erfte unter ben Genoffen, als Fürsten, treten biese an die Spite ber einzelnen Bollsabtheilungen, - aber fie treten nicht über ober außer das Bolf 22). Wird über ben Fürften ber einzelnen Bolfbabtheilungen, wie bies immer im Rriege burch Bahl eines Bergogs, bisweilen wol auch im Krieden burch Erbebung eines Bolferichafts. Fürsten geschieht, ein Erster bes gangen Boltes bestellt, so andert fich junachst mit der Ausbehnung nicht Begriff und Befen des Amts 24). Diefes aber ift eine von ber Bolfeversammlung ertheilte Bollmacht, welche baber gurudgenommen werden tann, fo lange fie aber besteht, ein unantastbares Recht giebt. Der Fürft, als Richter wie als heerführer, ist aber nicht etwa im beutigen Sinne ein Organ der Bolte, burch welches biefes als eine Ginheit felber gur Ericheinung tommt, sondern er ift ein Ginzelner mit einer ibm als Individuum übertragenen Gewalt und Befugnif. Es ift tein öffentlich rechtliches Amt, bas er inne hat, sondern ein pripatrechtliches Mandat. Das Bolf bat die Ausübung seines Rechts an ein von ihm verschiedenes Rechtssubjett fortgegeben, nicht fich ein vornehmftes Organ feiner Ginbeit geschaffen 35).

³⁸⁾ Die zahllosen Reinungsbifferenzen fiber bas Wesen der principes des Tacitus s. b. Wais, Forsch. z. D. Gesch. II. 385 f. Verf. I. 220 f. Gaupp, Ansiedl. S. 114. R. Maurer, Adel S. 9 f. Landau, Terr. S. 245. Dahn l. c. I. 76. Köpke, Königthum bei den Gothen S. 17 f. Roth, Benesicialwesen S. 8 f. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Bölkerwand. S. 61. Leo, Borles. I. 168 f. Thudichum, der altdeutsche Staat S. 14 2c. Wenn Eichhorn und Savigny sie mit dem Adel, Andere sie mit den Gesolgsherven identissieren, Andere sie mit den Königen wesentlich gleichstellen, so ist so viel nach Tacitus klar, daß die gewählten principes der pagi gleich den späteren stellssischen Govorständen republikanische, nicht monarchische Obrigkeiten, um modern zu sprechen, sind.

³⁴⁾ Für das Borhandensein eines Gesammtfürsten im Frieden Köpte S. 15. 23, Bais I. 242, — dagegen Beiste, Grundl. S. 64. Roth S. 8. Bethmann-hollweg S. 50. R. Maurer, Uebersch. II. 433. Thubichum S. 22. 38. 53. Dahn I. S. 9. — Bzl. Caesar de b. G. VI, 23 u. Tac. Germ. c. 10 (princeps civitatis), Ann. II, 7. 88. XI, 16 (princeps Chattorum). Jedensals war ein princeps civitatis noch kein König, wie Bittmann will, wenn auch Borstuse zum Königthum.

³⁶⁾ Davon fpater.

3) Die Bolksgenossenschaft, welche so bei den Germanen die Stelle eines Staates vertrat, war identisch mit der Summe aller freien und wehrhaften Ränner des Bolks, welche die durch sie vertretenen, in ihrem mundium befindlichen Personen (Schutzenossen) gleichzeitig repräsentirten. Das Genossenscht war die Freiheit, die Begriffe Freiheit und Bolksgenossenschaft sielen so sehr zusammen, daß noch später derselbe Name das ganze Bolk und den Stand der Freien (z. B. Franci, Alamanni) bezeichnete. Alle Freien waren als Genossens an sich gleich berechtigt und gleich verpflichtet, deun Seder war zu gleichem Theile Mitträger, Mitbewahrer, Mitvertheidiger von Bolksfrieden und Bolksrecht.

Alle anderen Menschen, auch vom nächst verwandten Stamm, waren Ungenoffen und entbehrten bes Bollsfriedens und Bollsrechts. Un fich baber war der Fremde rechtlos. Aber fo lange Freundschaft zwischen feinem Bolt und dem eigenen bestand, achtete und schützte man bas fremde Recht, stellte ben Reemben, ber in's Land tam, unter besonderen Schuts ber Götter und ber Bolikgemeinbe, raumte ihm ein geheiligtes Gaftrecht ein, bas ihm ben Mangel bes Bolferechts erfette 24). Anbere, wenn er jum Beinde geworben. Dann mochte man ihn tobten, beranben, ober als Anecht behalten und verwenden. Rechtlos, als ein Bolksfrember, lebte ber Knecht im Bolk. nicht einmal Schutzgenoffe war er ursprünglich, benn keinen Schutz gewährt ihm bas Bolterecht, nur ben herrn schutt es in feinem Befit an ihm. gelehrt muß ber herr, wie für fein Bieb, für ben Unfreien haften. Und nicht blos ber Knecht allein verfällt biefem Geschid, alle seine Nachlommen theilen es, benn fie alle find vollsfremb, rechtlos. Rauf, Straf- und Schulbfnechtichaft, Gelbftergebung n. f. w. tommen binan, und fo entitebt bie ftets fich mehrende Rlaffe ber Unfreien, ber rechtlofen Leute. Aber fie find nicht Mitglieber ber Bollsgenoffenfchaft, baber auch tein Stanb in ihr, fonbern ber Begenfat eines Stanbes 37).

Wenn nun aber so zu irgend einer Zeit ein eigentlicher Stanbesbegriff nicht vorhanden war, so hatten schon in vorhistorischer Zeit diese Berhältnisse sich umzubilden begonnen. Ein Stand der Adligen über den Freien, ein Stand der Hörigen unter ihnen war entstanden oder doch in der Bildung

^{26,} Tac. Germ. c. 21. L. Burg. 38, 1. 2. 6. Cap. I. d. a. 802. V. d. 803. c. 16. Grimm, R. A. S. 399. Maurer, Ginl. S. 165f. — Ueber die späteren Refte des Gaftrechts (Recht des Reisenden, einige Früchte zu pflüden — l. Rothar c. 303 — einige Sische zu fangen, seine Thiere am Wege weiden zu laffen, holz zur Ausbesserung seines Geschirrs zu nehmen u. f. w.) Grimm I. c. S. 400f. Maurer, Ginl. S. 165 f. Martenv. S. 193. Dorfv. I. S. 330 f.

⁷⁾ Tac. Germ. c. 24. 25. Rinblinger, Geschichte ber borigteit. Eich. born, R. G. § 15. Grimm, R. A. S. 301. Remble I. 185. Gaupp, Anfiedl. S. 1f. Baig I. 182f. Zöpfl § 24f. R. Maurer, frit. Uebersch. I. 405f. Maurer, Front. I. S. 6f.

begriffen und damit in die alte einheitliche Bolksgenoffenschaft der Reim ihrer Auflösung in Standesgenoffenschaften getragen.

a. Tief murzelte im germanischen Gemuth ber Glaube, baf mit bem Blute bie Eigenschaften bes Rorpers und ber Seele fortgepflanzt wurden. Sober ehrte man baber bie Rachkommen bervorragenber Manner, gerechter Richter, tapferer Beerführer, und ertlarte umgefehrt gern perfonliche Borguge burth eble, von ber Sage bis zu ben Gottern binaufgeführte Abftam. mung. Gern nahm bas Bolt feine Richter und heerführer aus ben Gohnen berer, die es ruhmvoll geleitet, und hielt erft, wenn unter ihnen tein Tauglicher fich fand, - bei ben einfachen Anforderungen jener Zeit gewiß ein feltener Kall, - unter ben anderen Boltsgenoffen Umidau. In unmittelbarer Bechiel. wirkung gab bas neue Amt neue Belegenheit zu Auszeichnung, neue Macht, neuen Glang ber Samilie. Dit ber eintretenden Ungleichheit bes Befites tam ber Reichthum jur Macht und aus ber Macht folgte größecer Reichthum. Much ber Befit aber vererbte fich im Gefchlecht. Go mußten benn nothwendig in ben freien Boltsgenoffenichaften ber Germanen Geschlechter fich bilben. welche als erfte bes Bolles ibm Richter und Beerführer, vielleicht auch bie Priefter gaben, welche ein boberes Anfeben genoffen, beren Abftammung bie Sage mit besonderem Glang vertnüpfte, benen guzugehören Borgug und Ehre war. Ebel, das beifit volksgeschlechtig, war zwar an fich jeder Freie, aber man fah nun einzelne Geschlechter als ebler an, man betrachtete endlich nur noch die ersten Geschlechter bes Bolles als vorzugsweise ebel, als geschlechtig xar' egoyip. Rechtsvorzüge knupften sich baran junachft nicht, nur eine bobere Ehre und eine porzugeweise Befähigung zur herrichaft gab ber Abel. Raum daß zu Tacitus Beit eine bestimmte Grenze bie eblen und bie nur freien Geschlechter schied; wie jeuer mehr, biefer minder tapfer ober beredt so wurde jener mehr, biefer minber ablig genannt. Die genoffenschaftliche Berfaffung war also bamit nicht burchbrochen.

Aber im Laufe ber Zeit tritt eine ftänbische Abschließung ein. Eine geschlossen Zahl von Geschlechtern stellt sich als allein ebel fest, kein neues vermag mehr aus dem Dunkel zu gleichem Glanz emporzusteigen. Durch das Derlommen werden aus faktischen Borzügen Borrechte im öffentlichen und privaten Recht, der Abel wird endlich innerhalb der Volksgenossenschaft eine besondere, ein eigenes Standesrecht entwickelnde Standesgenossenschaft und die alte Volksgenossenschaft ist aus einer einheitlichen zu einer zweigliedrigen Genossenschaft geworden. Auch hierbei aber bleibt die genossenschaftliche Grundlage bestehen; Edle und Freie sind, sofern sie Bolksgenossen sind, und jene sind nur überdies Standesgenossen in Kolge einer ihnen vom Bolke selbst gespendeten höheren Ehre, eines ihnen durch das Bolksrecht selbst gewährten besonderen Rechtskreises.

Erft als biefer alte Boltsabel (ber fogenannte Urabel) bem Konigthum erlag, inbem nur bas konigliche Gefchlecht auf bie Dauer ablig im alten Sinne

bleiben konnte, aller übrige Abel aber in bem Begriffe des Dienstabels, bessen Borzug auf der vom König gespendeten Ehre beruhte, untergieng, trat die Idee des Adels in einen direkten Gegensatz zu der Idee der genossenschaft-lichen Grundlage des Gemeinwesens²⁶).

Befanntlich ift bie Frage nach Urfprung und Befen bes germanischen Urabels febr tontrovers. Bgl. Savigny, Berm. Schr. Bb. 4, R. Manger, über bas Befen bes alteften Abele, bef. S. 4-19. Gichhorn, R. G. & 14. Phillips, D. G. I. 111. R. G. & 34. Banbau, Terr. S. 332f. Bober, 3. f. vaterl. Gefc. Bb. 13. G. 77f. Thubichum, Staat S. 76f. Bopfl & 7. Gaupp, Anfiebl. 115. Grimm, R. A. 261 f. Bittmann 1. c. 96 f. Remble I. 122f. Baig I. 118f. Balter, R. G. § 9. Schulte, R. G. \$ 12. Daniels, R. G. I. S. 325f. Bald fiebt man einen mabren Geburts. ftand in ibm, ohne boch Borrechte nachweifen ju tonnen, mas eine contradictio in adjecto ift; bald legt man ibm Borrechte im Strafrecht und Cherecht icon für bie altefte Beit bei, mas unerwiefen bleibt, ober als politifches Borrecht bie alleinige Sabigleit jum Ronigthum, mas bann ben Abel im freien Staat gar nicht darafterifirt. Beidrantung bes Abels auf bas Ronigsgefchlecht, 3bentificirung bes Abels mit ben Folgern, fo daß es nur Dienftabel gegeben batte, ober umgefehrt mit ben Gefolgsberren, Berbindung mit bem Priefterthum, Stammesverfchiebenheit, größerer Grundbefig, - bas Alles ift behauptet und wiberlegt worden. Raum bleibt etwas Anberes übrig, als, fur bie taciteifche Beit wenigftens, ben Abel noch fur feinen Stand, fondern fur eine boch geach. tete Gigenfchaft ju erflaren. Sierfur fpricht, mabrend fich fur bas Borbanbenfein eines abgefchloffenen Abeleftanbes nichts Neberzeugenbes beibringen laft, bie Art und Beife, wie in alterer Beit bom Abel als einer perfonlichen, megbaren, in verschiebenem Grabe verhandenen Gigenschaft bie Rebe ift. Go Germ, c. 11: Alter, Rriegeruhm, Berebfamfeit werben mit bem Abel gleichartig ermabnt, alle biefe Gigenschaften mit prout als megbar bezeichnet. In c. 13 ib.: Alter and neuer Abel, insignis nobilitas aut magna patrum merita. Hist. IV, 12: nobilissimi popularium. Ib. IV. 55: nobilitate opibusque ante alios regium illi genus et pace belloque clara origo. Gregor Tur. II, 9: de prima ét ut ita dico nobiliori suorum semilia. Jordanis c. 29: secunda nobilitas. Enblico ift b. Lac.: "duces ex virtute reges ex nobilitate sumunt" nicht aus dem Abel, fonbern nach bem Abel, mit Berudfichtigung ebler Abfunft, ju überfegen, wie bie Gleichftellung mit ex virtute beweift. Immer erfcheint hier eble Abtunft als ein Borgug, von einer gefchloffenen Babl von Abelsgefchlechtern ift nicht bie Rebe. Dit blefer Auffaffung ftimmt ferner, bag, wo Ronigthum entftanb, ber Begriff bes Abels fich oft auf bas Königsgeschlecht einschränkte, weil nur noch aus ihm ein mahrer Boltsberricher hervorgieng, immer aber man mit bem Ramen bes alten Abels fparfam mar, weil bas Bolt feine Fürften aus wenigen Geidlechtern nabm; bag umgefehrt gerade bei langer mabrender freier Berfaffung - wie bei Friefen und Sachien - ber Abel fich am entschiebenften als Stand abzuschließen vermochte. Endlich erklart bie Annahme, daß ber Ursprung des Urabels in ber vom Bolt freiwillig auf die Rachtommen ber bober geehrten Manner gelentten Babl zu ben Aemtern gelegen babe, allein bie urfprunglich geringe, all.

b. Während so der Abel über die Freien trat, hoben sich auf der anderen Seite aus bem Buftanbe ber Rechtlosigfeit einzelne Rlaffen von Unfreien in pericbiedenen Abstufungen an einem Zwischenaustande amischen Freiheit und Unfreiheit empor und traten endlich als minberberechtigte Genoffen in ben Boltsverband ein 39). Dies war junachst burch Freilassung möglich; fie machte querft nur jum Schutgenoffen, fo bag ber Freigelaffene im mundium bes herrn blieb 1): es war aber möglich, bag bie gange Bolkegemeinde, und wo Ronigsherricaft beftant, ber Ronig bas mundium übernahm 41). Dann gehörte ber Freigelassene nicht mehr blos burch bas Mittel eines einzelnen Genossen, sondern unmittelbar jum Bolt. In ein fehr abnliches Berhaltniß nun tamen fcon in früher Zeit, besonders aber in Folge vermehrter Eroberungen und Landnahmen, größere Bruchtheile ber Bolfer, wenn bas fiegende Bolf bie Bebauer bes Bobens nicht rechtlos machte, fonbern als eine Klaffe bienenber Schutsgenoffen in fich aufnahm. Go vermuthlich entstanden zuerft jene gablreichen Rlaffen von Berigen und Salbfreien 42), Die, mit ben verschiebenften Ramen begeichnet 43) und in der verschiebenften Lage befindlich, doch barin fich glichen, baf fie, ohne Bollgenoffen au fein, unter bem Schut bes Bollbrechts ftanben. Als minberberechtigte Genoffen tonnten fie Baffen - und Sehberecht, Familien. recht und Vermögensrechte haben: politisches Recht aber hatten fie nicht, fie waren unfahig zu echtem Gigen, und fie hatten einen herrn, in beffen mundium fie ftanben 44), ju beffen hausverband fie gehörten, mit bem fie jum Rriege zogen, bem fie Dienste und Abgaben leisteten. Nun war es aber auch bier monlich, baf nicht einzelne Genoffen die herren ber einzelnen Liten maren, fondern die Gesammtheit des Boltes fich als herrin bes gesammten Litenftandes betrachtete, ober bag boch bie herrichaft Ginzelner bie Liten von einer gleich-

malig wachsende Bedeutung des Abels. Analogien für das hercuswachsen eines Geschlechtsadels aus demokratischer Berfassung bieten zahlreiche Stadtgeschichten aller Zeiten, und Boller.

⁵⁰⁾ BgL, bef. Eichhorn § 49 u. 3. f. geschichtl. Rechtswiff. I. S. 158f. Gaupp, Ansiedl. S. 166f. Paiß I. S. 173f. Kemble I. 185f. Maurer, Fronh. I. 12—112. K. Maurer, Abel S. 22. 28. 33. 46. 57—73. 103. 110. 114. 129f. Uebersch. I. 419f. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. v. Bürich I. S. 42f. 35pfl § 10. Grimm, R. A. S. 300f.

⁴⁶⁾ Daß ber Freigelassen keine aktiven Freiheitsrechte erlangte, liegt in den Worten des Tac. Germ. c. 25: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquid momentum in domo, nunquam in civitate.

⁴¹⁾ Solche Liberten werden est gewesen fein, die nach Germ. c. 25 bisweilen im Königsbienft über Freie und Edle ftiegen.

⁴²⁾ Grimm, R. A. S. 331f. Eichhorn § 51. Bestritten ift, ob sie schon zu taciteischer Zeit vorhanden waren. Gaupp, Bopfl und Walter läuguen es.

⁴³⁾ Als Liten, Laten, Lazen, aldiones, Parleute, liberti, frilaz u. f. w. 44) Maurer, Fronh. I. S. 22 f., wo Bais, ber I. S. 177 bas mundium bestreitet, widerlegt wird.

zeitigen numittelbaren Theilnahme am Bolksverbande für einzelne Beziehungen nicht ausschloß. Dann war, während bis dahin nur eine Erweiterung der einzelnen handsverbande und damit der mittelbaren Genoffen vorgelegen hatte, eine besondere minderberechtigte, minderfreie Genoffenschaft, eine Standeszenoffenschaft im Bolke begründet. Das Bolk war also auch hier aus einer einheitlichen eine zweigliedrige, oder wenn ein Abel vorhanden war, eine breigliedrige Genoffenschaft geworden, eine tripartita gens, wie uns dies von den Sachsen berichtet wird 46).

In eine nicht unahnliche Stellung wurden auch von den auf römischen Boden verpflanzten Bölkerschaften die freien Kömer gebracht. Nirgend, selbst nicht bei Oftgothen und Burgundern, nahm man sie in die Bolkgenossen, schaft der freien Germanen auf. Theodorichs Bersuch, Gothen und Kömer zu Sinem Bolk zu verschmelzen, steht vereinzelt da: im Allgemeinen blied das ervbernde Bolk, was es gewesen, eine in sich abgeschlossene, nach eigenem Recht lebende Genossenschaft, und übernahm nur daneben eine Schutzherrschaft über die Gesammtheit der Römer als eine ihr verbundene, aber erst in einem weiteren Sinne zum Bolk gehörige besondere Genossenschaft. Hier wie überall trat an die Stelle der Bolksgesammtheit dann später der König und wurde aus eigenem Rechte Schutzherr der Kömer 4°).

We nun aber so die eigentliche Bolksgenossenschaft der Freien einen sie an Jahl um Bieles übertreffenden Kreis von Schutzverbundenen neben sich hatte, mußte offendar das Wesen der alten Genossenschaft sich völlig verändern und mehr und mehr mußte die Ibee, daß sie die Grundlage aller Einrichtungen des Bolkes sei, unhaltbar werden. Denn in Wahrheit war sie nicht mehr das Bolk, sondern ein Bruchtheil des Bolkes; sie selber war zu einer Standesgenossenschaft geworden und überließ die das gesammte Bolk umfassende Rechtsund Versassenschaft geworden und überließ die das gesammte Bolk umfassende Rechtsund Versassenschaft geworden und überließ die das gesammte Bolk umfassen sich die Könige machten.

\$ 5. Die Theilgenoffenfchaften ber Boltegemeinbe.

In keiner Zeit war die Bolksgenossenischaft ein ungegliedertes Ganze. In ihr standen die Sippen und seit der Ansiedlung die Markgemeinden als engste

⁴⁵⁾ Hucbald vita Lebuini. SS. II. S. 361.

⁴⁰⁾ Bgl. bef. Gaupp, Ansiedlungen. Eichhorn § 25. Savigny, Gesch. bes r. R. im M. A. I. 254f. Phillips, D. G. S. 404f. 35pfl § 11. Baig II. 24. 177f. Maurer, Franh. I. S. 70f.

⁴⁷⁾ Als Schuphörige hatten die Römer bei den Franken und Langubarden gleiches Wergeld mit den Liten. Cheverbote zwischen Römern und Germanen galten ursprünglich bei den Weftgothen; ungleich war die Che bei Ripuariern, Langobarden, Burgundern. Kein vollfreies germanisches Eigen und deshalb mit Grundsteuern belaftet war auch der angesehensten römischen possessores Besithum.

Genoffenschaften. Zwischen biesen und der Gesammtheit aber gab es mittlere Berbande, die als besondere Genoffenschaften organisiert waren und die Grundlage der Gesammtverfassung bilbeten.

1) Saft bei allen germanischen Stämmen scheint die bezeichnete Stelle von einer nicht nur dem Wesen, sondern auch dem Namen nach gleichmäßigen Organisation eingenommen zu sein, die auch nach der Entstehung größerer Völler immer ein wichtiges Bolksglied bildete: der Hundertschung größerer Vollagen und Tacitus unter Beimengung leicht erklärlicher Misverständnisse erwähnt '), tritt sie später überall in einer auf hohes Alterthum zurückbeutenden Weise, nach Umfang und Größe verschieden, an Bedeutung gleich hervor '). Ihr entspricht ein Gebiet — der pagus des Tacitus '), — welches, weit die Berdinglichung aller Lebensverhältnisse bei den Germanen von unten auf begann, inniger schon, als das Land mit dem Bolk, mit ihrem Begriff verknüpft ist, ja schon nach der Bölkerwanderung so sehr sie bedingt und bestimmt, daß jest selbst der Name der Hundertschaft zunächst einen Landestheil und mittelbar erst den dazu gehörigen Personen-Indegriff bezeichnet '). Alles

¹⁾ Tac. Germ. c. 12. Die centeni comites werden von Savigny I. 256. Beiste, Grundl. S. 8. Sachsfe S. 12. v. Sybel S. 73. Thudichum S. 30f. Baig I. 154 wol richtig als die hundertschaft selbst erflärt. Ein größeres Misverständniß muthet man dem Tacitus zu, wenn man mit Landau, Terr. S. 310 die Centenare darunter versteht. — Bgl. Gorm. c. 6. — Höchst wahrscheinlich sind auch die 100 Gaue der Sueven — Caesar I, 37. IV, 1. — und der Semnonen — Germ. c. 39 — nichts als hundertschaften. Grimm, R. A. S. 582. Landau l. c. S. 191. Baig S. 158. Maurer, Einl. S. 46 hält sie für Dörfer.

^{*)} Centenae bei Franken — Baig, bas alte R. S. 134. Berf. II. 26. 274f., Jöpfl S. 425 spricht sie ben Gegenben um die Loire für die ältere Zeit ab. Handari der Alamannen — Grimm, R. A. S. 532. Hundschaften am Niederrhein — Lacombl., Arch. I. 209f. Grimm, R. A. S. 756 und in Baiern — Landau, Terr. S. 191. Hundari u. herad in Skandinavien — Grimm, R. A. S. 533. Waig I. 150. Hundrede resp. waspengetake bei den Angelsachsen. — R. Maurer, Uebersch. I. 78—80. Schmid, Glossache bei den Angelsachen und Friesen entspricht der ga oder go. Am Niederrhein sollen nach Landau S. 191 die Feesten, in Süddeutschland pagellus und dara gleichstehen. — Bgl. auch Thudichum, Gau- und Marko. S. 9f.

³⁾ Beiste, Grunds. S. 6f.

^{*)} So in den angelsächs. Ges., bes. aber in den Urkunden b. Remble, Cod. diplom., wo indeß doch immer auch die Gerichtsversammlung hundred heißt, z. B. Const. de hundredis pr. u. c. 3 b. Schmid S. 182. c. 8. S. 441 — oder der Inbegriff der Genossen, z. B. const. cit. c. 2. 3. 5 f. S. 184. c. 51. § 1. S. 457. So wird auch später überall noch Centene, Zent, Hundschaft u. s. w. promiscue für Land und für Leute gebraucht. Z. B. Urk. v. 1322 b. Lacombl. Archiv I. 276: congregatio Aominum dicta Hunschaft, v. 1164 b. Ginther, Cod. Rheno-Mos. I, 381: homines de sua hunnaria.

aber weist barauf hin, daß nicht eine Eintheilung des Landes in geographische Bezirke.), sondern eine uralte Gliederung des Bolkes Quelle dieser Berbände war. Der Zahlname, der übrigens wol nicht nur zu Tacitus Zeit, wie dieser glaudt.), sondern von Aufang an mehr Name als Begriff war und eine unbestimmt große Bielheit zwischen dem Einzelnen und der Allheit der Genossen ansdrücken sollte.), die Gliederung des heeres und Gerichts nach hundertschaften auch auf der Banderung des Bolkes, die bestimmten Anzeichen, welche wir dafür haben, daß vielsach die Ansiedlungen von vorher schon verbundenen hundertschaften ausgingen.), — dies Alles zeigt, daß die Hundertschaften uralte Friedens- und Rechtsgenossensflenschaften von einst rein person lich er Grundlage gewesen waren.

Wie die hundertschaften entstanden sind, ob aus Erweiterung des Geschlechts vor oder nach der Bildung von Bollerschaften, ob umgekehrt aus Gliederungen der einst nur in Sippen zerfallenden Bollerschaft, und wenn

⁹) Dies nimmt für England noch Schmid, Gloffar S. 613 an. Dadurch entsteben dann kunftliche Schwierigkeiten, indem man das Gebiet nach 100 ober etwa 100 hufen bestimmen will u. f. w.

⁹ Germ. c. 6.

⁷⁾ Die Bebeutung ber Bahlnamen, auf beren Erflarung Manche gang bergichten (g. B. Phillips, Angelf. Gefch. S. 82) ift febr beftritten. Sind bie Anfichten, welche funftliche Bereine für Friebensverburgung (Bes, Roctitud. S. 176f.) ober Begirte von 100 Sufen (Grimm, R. A. S. 583f.) barin faben, feit Cichorn (§ 28) und Baig wiberlegt; ift es ficher, bag uralte perfonliche Bolls- und heeresabtheilungen vorlagen, die burch die Anfiedlung territorial murben (nach R. Daurere Annahme, Ueberich, I. S. 79. 80, waren fie icon por ber Bollerwanderung territorial gewesen, in biefer aber wieder jum Bewuftfein ihrer perfonlichen Grundlage erwacht): fo nimmt man boch noch faft allgemein ein urfprünglich wirklich entsprechenbes Bablverbaltnif an. Dies führt bann au jenem inneren Biberfpruch, ber a. B. in ben beiben von Baig I. S. 165 aufgeftellten Gagen liegt: bie bunbertichaft fei eine ber "Grunblagen, auf benen bas Leben bes Bolts fich von Anfang an entwidelt hat", - und: "fie bat etwas Gemachtes, Dechanisches an fich. Sie ift eine Abtheilung bes Bolle und Staats für beftimmte 3mede." Auch bie hundertichaftegenoffenschaften find nicht - am wenigften von oben ber - gemacht, fondern geworben. Es find bie in natürlicher Bilbung über ben Gefchlechtern und unter bem Bolt entftanbenen Blieber, Die fich gegen jene wie Sippenvereine, gegen biefes wie Stammesverbanbe verhalten. Den Ramen aber legte ihnen ein Zeitalter bei, bas amifchen ben Sondernamen ber einzelnen Gefdlechter und ber Bezeichnung fur bie Allbeit ber freien Leute eine unbeftimmte, nur ungefahr ju bemeffenbe Bielbeit am paffendften mit bemienigen Bablnamen zu benennen glaubte, ber im Sinne ber Raturvoller mehr bas Aufhoren bes genanen Bablens, ale eine unabanberliche Babl ausdrückt.

⁹ Bgl. \$ 7.

bas Lettere ber Kall, ob burch natürliche Bergweigung und Sonderung, ob vielmehr burch bewufte Gintbeilung ber Manner fur heer und Berfammlung: Dies Alles latt fich mit Sicherheit nicht beantworten. Bahricheinlich nur ift. baß sie au keiner Beit auf willkurlicher, mechanischer Abgablung beruht baben. fondern als organische, mit eigenem Leben begabte Genoffenschaften entftanden. mochten fie nun aus einer Erweiterung bes Bandes ber Blutsfreundschaft jum Bande ber Bolfsfreundschaft, ober mochten fie aus einer Berengerung bes Bandes ber Bolfsfreundichaft zum Bande ber Stammesfreundichaft beroorgeben. Sicher jebenfalls ift, baf, als fie und in ber Geschichte zuerft begegnen. fie eigene Genoffenschaften find, welche aus fich felbst, nicht aus dem Willen und ber Anordnung einer höheren Gesammtheit ihre Eriftenz, ihre Berbindung, ihren Frieden und ihr Recht ichopfen. Für die gemeinsamen Angelegenheiten ber gangen Bölkerichaft freilich erscheinen fie nur als abbangige Glieber bes Besammtkorvers. - eine Bolkseinheit, keine blofe Bundesgenoffenschaft, amingt fie ausammen): in ihren eigenen Angelegenheiten find fie Bange für fich. beren Berfaffung die Bolfeverfaffung im Aleinen wiederholt, find Friedensund Rechtsgenoffenichaften, feine Berwaltungsbezirke. Auch die Sundertichaft kommt in ber Berfammlung aller Bollgenoffen zur Erscheinung, welche ein getreues Abbild ber größeren Versammlung ift, nur häufiger zusammentritt 10). fich mit ben Dingen bes täglichen Lebens eingehender beschäftigt, Die allgemeinen Angelegenheiten bagegen, die wichtigften Rechtsfachen, Friedlosertlarung und Todesurtel 11), die das gange Bolt angehenden Afte freiwilliger Gerichtsbarteit. Die Streitigleiten ber Centenen untereinander u. f. w. ber großen Bolfsversammlung überlassen muß. Kur ihren Kreis schafft und wahrt fich bie hundertschaft selber ihr Recht. Ueber alle nur sie und nickt bas ganze Bolf betreffenben Angelegenheiten verhandelt fie vollkommen felbständig. Ansgebehnt ift ihre gerichtliche Bebeutung: alle Streitigkeiten ihrer Genoffen untereinander. geringere Bergeben, und bie nur ben Familienstand ober ben Grundbefis ändernden Rechtsbandlungen gehörten vermuthlich vor fie 12), fo daß fie dem

⁹⁾ Ale bloe foberativ verbundene Gemeinwefen ftellt Gemeiner bie Gentenen bar.

¹º) Bei den Salfranken wöchentlich. Waiß, das alte Recht S. 144. Bei den Alamannen wöchentlich, quando pax parva est; quando autem melior est, post 14 noctis conventus fiat in omni centina. L. Alam. Hloth. 36. Aehnl. l. Bajuv. II, 14 monatlich oder halbmonatlich. B. den Angelsachsen alle 4 Bochen Schmid S. 613.

¹¹⁾ Tac. Germ. c. 13.

¹²⁾ So Bais S. 333; bas salische Recht S. 144f. — Die Kompetenzgrenze, wenn solche überhaupt genau gezogen war, zu ermitteln, ist unmöglich. Unentschieden muß auch bleiben, ob und wann Berufung zulässig war. Das angelsächsische hundredes-gemot übte streitige (Ges. Edgars I, 7. Cnuts II, 19, Wilh. I, 44) wie freiwillige (Ges. Edgars IV, 3. 5. 8. 10. Anh. XI.) Gerichts-

Tacitus als bas eigentliche Bericht ericbien 13). Gleich jeber alten Benoffenicaft mablt fie ihren Borftand, boch fcon nach Tacitus Bericht in ber arokeren Berfammlung unter beren Aufficht und Beftatigung 14). Diefer Borftand ift ein genoffenschaftlicher Fürft, ber Leiter ber Berfammlung, ber Bollftreder ber Beichluffe, por Allem aber ber Richter im altaermanischen Sinn, mabrend Rechtfindung und Gerichtshoheit bei ber Gefammtheit find 11). Er beruft die Sunderte, führt fie gur Berfammlung und gum Deer, ift im beer ihr Anführer. Er vertritt aber auch die hunderte nach auften, jo bafe bie Gefammtheit ber Sunbertichaftofürsten einer Bolfericaft in gemeinschaftlicher Zusammenkunft als ein revublikanisches Kolleg die minder wichtigen Geschäfte erledigt, wichtigere voraus berath und für die Bollsversammlung bereitet 16). Rad Sundertichaften ordnet fich die Berfammlung und das Seer: nach Sundertidaften wird bas Land vertheilt und befiedelt, und die Sundertichaft wird baber mit ber Anfiedlung zugleich eine Mart. und Birthichaftsgemeinbe, eine Bebeutung, die fie bis in fpate Beiten mitunter beibehalt 17). In Allem io eine germanische Genoffenschaft, stand die hundertschaft ober der ihr entipredende go als eine lebendige Stammesgemeinde über ben Geschlechtern, um allmälig aut Begirtsgemeinde über ben Ortsgemeinden au werden und als solche nach lange auch in ben größeren Bolts und Reichsbilbungen in mehr ober minder felbständiger haltung fortzubefteben.

2) Gine Glieberung ber hundertschaften in engere Genoffenschaften außer Sippen und Ortsgemeinden ist unerweislich. Weber gab es in alterer Zeit Zehntschaften awischen hunderte und Bauerschaft, noch fiel die letztere selber

barkeit; hier aber kam die eigenthumliche polizeiliche Bedeutung des hundred, die Pflicht, Diebe zu verfolgen, und für die Stellung der Mitglieder vor Gericht einzustehen (Gef. Edg. I, 5. Cnut II, 20. Henr. 8 § 2. Wilh. I, 22. III, 3) hingu.

is) Tac. Germ. c. 12.

¹⁴) So legen Sybel S. 78, Thubichum, Staat S. 7 und Andere Gorm. c. 12 aus; anders Waip S. 252 und mit ihm die Meisten, welche Wahl des ganzen Bolles annehmen. Jedenfalls ist hier schon die Wurzel des späteren liniglichen Ernenungsrechts bei Gau- und Centgrafen zu erkennen.

¹⁸⁾ Tac. Germ. c. 12. Mit Recht findet Savigny I. S. 256 hier schon tie später überall hervortretende Scheidung von Richteramt und Urtelfindung: Jenes liegt im jura reddere der principes; die hundertschaftsversammlung selber ist "consilium et auctoritas", wobet consilium auf die Urtelfindung hindeutet so Gemeiner, Centenen S. 88 f.), auctoritas aber (worth Gemeiner die Mitwindung bei Bollstredung des Urtels sinden will) die damals noch der Gemeinde selber zustehende und ihr erst durch das Königthum genommene Gerichtshoheit anzeigt.

¹⁹⁾ Tac. Germ. c. 11. Aehnliche Berbaltniffe fpater in Dithmarschen und jum Theil in Friesland.

¹⁷⁾ Bgl. \$ 7.

unter den Begriff einer Zehntschaft, noch ist gar an persönliche Zehntgenossenschaften vor der Ansiedlung zu denken. Wol hat man später auf administrativem Bege aus verschiedenen Gründen Zehnmänner-Bereine gebildet, oder hundertschaften territorial in Bezirke getheilt, die man nach Analogie jener Zehntschaften nannte, oder in heer und Gericht die Unterdeamten der Centenare als Dekane bezeichnet: an eine aus dem Bolke selber entsprungene und seine Gliederung gleich der hundertschafts-Eintheilung bestimmende genossenschaftliche Bildung dieser Art ist nicht im Entserntesten zu denken. Kaum daß später vereinzelt Odrfer und Bauerschaften einmal im Berhältniß zu den hundertschaften als Zehntschaften gedacht wurden 110).

3) Chenfowenig gab es eine Genoffenicaft awiiden Sunberticaft und Bölkericaft. Abministrative Gintheilungen bes heeres in gunfhundert. und Taufenbichaften unter besonderen Kührern, wie fie bei ben Gothen vorkommen 10), und die spateren Begirts-Gintheilungen bes Landes fliegen aus einem ber Genoffenschaft burchaus entgegengesetten Princip und haben weber innere noch äußere Aebnlichkeit mit den Sundertschaften. Gine nabere Beziehung einzelner hundertichaften innerhalb der Bollerichaft zu einander mag vorgekommen sein 20), felbständige genoffenschaftliche Ginheiten aber haben fich darque nirgend entwickelt. Wol aber trut in Folge ber Erweiterung ber Bolferschaften zu größeren Bolfsgemeinben bie überaus wichtige Beränderung ein, daß nunmehr die alte Bolls. genoffenschaft felber zur Theilgenoffenschaft bes Bolles wurde. So entftand bie Gangenoffenicaft, bie Scirgenoffenicaft ber Angelfachfen, Fpligenoffenschaft Rorwegens 21). Als eine auf enger perfonlicher Berbinbung beruhenbe, baneben aber freilich schon mit einem bestimmten Gebiet verknüpfte Genoffenschaft behielt die Gaugemeinde eine selbständige politische, rechtliche, gerichtliche und fittliche Bebeutung, aber fie gab alle allgemeinen Angelegenheiten an bas Gesammtvolt und feinen Repräfentanten, ben König, ab. Gie blieb ein Ganges für fich und ward jugleich Glieb eines größeren Gangen. Debr und

³⁹⁾ Bgl. bef. Weiske, Grundl. S. 15f. v. Sybel S. 88. Lacombl., Archiv S. 222. Sachsfe, Grundl. S. 240f. Landau, Terr. S. 193f. Namentlich aber Wait I. 167. 424f. II. 278. 417. Am weitesten in der Konftruktion der Zehntschaften als der altesten Grundlage der Bolksgliederung geht Landau.

³⁹⁾ L. Wisigoth. II, 1. 26. IX, 2. 1. Daß ber Gau ale Taufenbichaft gegolten habe, behauptet gandau, Terr. S. 300.

²⁰⁾ So Baip I. S. 167.

²¹⁾ Bgl. Baty I. S. 142—145. Remble I. S. 77f. K. Maurer, Nebersch. I. S. 82f. Island S. 1f. Der Name "Fyll" bebeutet noch Böllerschaft, Scir dagegen — was also jedenfalls spätere Bezeichnung — Theilsgenoffenschaft; ebenso wol Gau. Bei den Friesen erhielten sich die alten Böllerschaften als selbständige Landesgemeinden, welche untereinander nur föberativ verbunden waren.

mehr überwog dann diese letztere Seite, die genossenschaftliche Bedeutung trat jurück, man verlegte die Quelle ihrer Zusammengehörigkeit nach oben und außen, man sah sie nicht mehr für ein gewachsenes Glied, sondern für eine gemachte Abtheilung des Landes und Bolkes an. Nunmehr organisirte man ähnliche Berdände von oben, ohne oder ohne doch überall die alten Böskerschafts und Landschaftsgrenzen zu beachten, und es bildete so die Saugenossenschaft, ohne gänzlich das Wesen einer Genossenschaft zu verlieren, doch mehr und mehr als entschendes Moment die Idee des Berwaltungs Bezirk heraus. Davon später: hier ist setzt zunächst die Erweiterung der Böskerschaft, welche die Vorbedingung einer derurtigen Entwicklung war, zu behandeln.

\$6. Die Erweiterungen ber Bollericaften gu Stammen und Bollern.
Die Bunbe. Das Ronigthum. Die Reiche.

Beruhte so die älteste Versassung der Germanen auf engeren und weiteren Genossenschaften freier Männer, so war doch ihrer innersten Natur uach diese Genossenschaft ungerignet, der weiteren Entwicklung des Bolkes zu höheren, umsassenden Rechtsverbanden allein ober auch nur vorzugsweise als Rahmen zu dienen.

In der alten Genoffenschaft gab es keine von der Summe aller Vollgenossen verschiedene Ginheit. Die Abstraktion eines Staates oder eines Gemeinwesens war unbekannt. In Alle war die Einheit zerstreut; wenn Alle mammen waren, dann und nur dann konnte diese Einheit wollen und handeln. Benn die Bersammlung, sei es als heer, sei es als Gericht, in unmittelbarer, sinnlich wahrnehmbarer Beise als ein Gesammtwesen beschloß oder handelte, dann wollte oder handelte das Bolk. Kein Geseh gab es siber dem Bolk: nur ein in allen lebendiges Bolksrecht bestimmte sein Leben. Der Gesammtheit aller Gewossen immanent waren der Friede, die Gewalt, das Besitzthum, welche der Gemeinschaft entsprangen.

Um Bieles früher als unser Boll gelangte das Alterthum zum Staatsbegriff: aber die von ihm wunderbar früh vollzogene Abstraktion war eine einseitige und führte zum Untergang alles individuellen Rechtes in der idealen, aber despotischen Staatseinheit. Auch der griechische und römische Staat wurzelte im Gesammiwillen der vollberechtigten Bürgermeinde: einmal begründet aber trat das Recht als Geses, die öffentliche Gewalt als Staatsgewalt (imperium) mit allgewaltiger Autorität den Bürgern selbständig gegenüber, und es entstand, über und außer der Gemeinde, jener ideale Begriff eines transcendenten Staats, welcher vor der verkörperten Allgemeinheit jede Besonderheit willenlos sich zu beugen zwang. Kühnheit des Gedankens, Fügsamkeit für gewaltige und glänzende Kormen, bewunderungswürdige Schnelligkeit der Bildung und eherne Konsendenz zeichneten diese Staatsidee aus und zeitigten ihre herrlichsten Blüthen. Und doch konnte sie, so hoch sie die bürgerliche Freiheit stellte, keine allgemeine und danernde Freiheit erzeugen, weil sie der in dividuellen Freiheit vergaß.

Untlar und ungefägig blieb lange ber germanische Gebante; spät vermochte er erft fich jum Begriff einer ibealen Ginheit zu erheben; wuchernbe Auswuchse trieb er: aber eine unvergängliche Kraft, eine gewaltige Tiefe, eine Macht, zu verfohnen und zu vermitteln, wohnten ihm inne. Erft nach Jahrtaufenben und nicht ohne aus ber antiten Ibeenwelt an ichopfen, tamen bie Germanen jum Staatsbegriff, schieden fie die unfichtbare Einheit des Bolles von seiner Vielheit ober seinem herrn: aber biese Einheit trat ihnen nunmehr nicht als eine luftige Abstrattion außer und über bas Bolt, sondern blieb bem Bolte immanent, wurde als die zu rechtlicher Gestaltung gelangte Bollspersonlichkeit felber erkannt; und nicht ber Untergang bes Individuums im Staat, fonbern feine vollste und freifte Entwicklung foll durch bie harmonische Berbindung burgerlicher und individueller Freiheit erftrebt werden. Biel verichlungen jedoch und bunkel war biefer Beg, beffen Ziel noch immer weit vor uns liegt; wechselnb mußten fich verschiebene Principien einseitig ber Bilbung von Recht und Staat bemächtigen und mit den Unvollkommenbeiten ihrer Gegenfate auch beren schönfte Bluthen niederkampfen, ebe fich eine Berfohnung anbahnen tonnte.

1). Bunachft vermochte - um jum Gegenstanbe gurudgutebren - in ber Zeit der bereinbrechenden Böllerbewegungen die freie Genoffenschaft bes alten Rechts ben Anforderungen ber Zeit, welche gebieterisch größere nationale Ginheiten verlangte, nicht zu genügen. Nur für einen Rreis, in bem bie ranmliche Ausbehnung bes Gebiets und die Bahl ber freien Genoffen beschränkt genug waren, um die perfonliche Berbindung Aller lebendig zu erhalten und eine wirkliche Betheiligung Aller an ben gemeinsamen Angelegenheiten zu ermöglichen, war die alte Genoffenschaft burchführbar. Bermehrte und verbreitete fich eine Bollerschaft fo, daß die fattische Lebensgemeinschaft Aller nicht mehr porhanden, die regelmäßige Bollsverfammlung nicht mehr thunlich ichien, fo mußte fie fich, wollte man anders die alte Berfaffung festhalten, in mehrere unabbangige Bollerichaften ivalten. Mochte bann bas Bewufttein alter Bufammengehörigkeit und felbft ber gemeinsame Name bleiben: bas rechtliche Band war gelöst'). Bielleicht inden, wenn Bedürfniß und Bewuftsein ber größeren Stammeseinheit lebenbiger murbe, hielt man wenigftens im gemeinfamen Rultus ber Stammesgötter bie alte Berbindung aufrecht und schickte zu ben altgebeiligten Reiten an altgebeiligte Statte Abgefandte aus allen Gauen.). Auf foldber Duferversammlung, au ber dann auch bas unberufene Bolt freiwillig ftromte. berrichte dann ein hoberer, gottgeweibter Kriebe, der vorübergebend noch einmal alle Glieber bes Stammes zu einer großen Friedensgenoffenichaft zu einen ichien; Rriege und Sehben ber Bollerichaften untereinander ruhten bann fur Die beilige Beit. Drobte ben Stammen bes Bolfes eine gemeinfame Gefabr.



¹⁾ Tac. Germ. c. 43: Lygiorum nomen in plures civitates diffusum; c. 44: Suionum.. civitates.

^{*)} Tac. Germ. c. 39. 40.

³⁾ Tac. Germ. c. 40.

jo mochien wol biese Opferversammlungen balb zugleich Gelegenheit bieten, einen gemeinschaftlichen heerzug zu verabreden, und, um dem Seinde gegenüber einig dazustehen, die Zwistigkeiten unter den einzelnen Böllerschaften zu schlichten). Im Fortgang der Entwickung mochten dann auch andere wichtige nationale Angelegenheiten zur Berathung kommen, erweiterte Bollmachten an die Abgewicken ertheilt werden, und endlich mochte so eine wahre Bundes genossen ichuft, welche alle Bölkerschaften des Bolles dauernd zu höherer Einheit verdand, sich bilden, wie dies nach einer freilich nicht unbedenklichen Rachricht bei den Subsen in helduischer Zeit, später aber bei den Friesen der Kall ward.

Bas indes allekfalls möglich war bei ben von ber Völkerwanderung wenig berührten, lange auf demfelben Gebiet sessaften Stämmen, das vermochte in einer alle alten Stammes-Verhältnisse chaotisch durcheinander rüttelnden Spoche nicht die allgemeine Basis der Neubildung zu werden. Dündnisse zwar treten seit der ersten Berührung mit den Römern zahlteich hervor; hier zu mehr vereinzelten, meist kriegerischen Zwecken, dort allgemein zu Schut und Trutz, hier auf Zeit, dort mit der Absticht der Dauer, hier unter freier Intilative Aller, dort vermöge halben oder ganzen Zwangs eines die Dezemonie übernehmenden Bolkes schlossen der ganzen Zwangs eines die Dezemonie übernehmenden Bolkes schlossen Nirgend aber, wie es scheint, giengen auf biesem oder doch allein auf diesem Wege aus Bertrags-Verhältnissen neue genossenschaftliche Bolkseinheiten hervor.). Dazu sehlte es an dauerndem Frieden und dauernder

١

⁹ So ift vielleicht b. Caesar de b. G. IV, 19. VI, 10 ber von ben Sueven more suo concilio habito gehaltene Relegsrath ju benten.

¹⁾ Der Streit über bie berühmte Rachricht b. Hucbald, Vita S. Lebuini S. S. II. 361. 362 ift noch immer nicht ausgefochten. Bgl. v. Sphel S. 88. Baupp, b. Recht ber alten Sachfen S. 22. 28. Rreutler in ben Forfch. 3. D. G. Bb. VI. S. 345f. und gegen ibn Abel ib. G. 355. Rinbet man, wie Saupp, bie altefte Reprafentatioverfaffung, eine gefengebenbe und beichliefenbe Berfammlung von Bollovertretern, welche aus ben einzelnen Standen gewählt wurden, bierin, fo grenzt die Annahme an Unmöglichkeit. Beit weniger unwahrfeiulth wird die Stelle, wenn man (wozu die Ermabnung ber Opfer S. 361 ermächtigt) die Zusammentunft in Martloh als uralte Opferversammlung betrachtet, ju welcher alle fachfifden Gangenoffenfchaften religiofe Gefandtichaften (bie legationes ber Germ. c. 39) abschidten; wenn man weiter annimmt, bag biefe Gefandten zugleich gur Berathung einzelner Angelegenheiten ermächtigt wurden, babei indes (wie bie principes bes Tacitus) bie wichtigeren Befchluffe nur vorberiethen und ihren einzelnen Boltsversammlungen ju befinitiver Entscheibung vorlegten; wenn man alfo ftatt einer im Namen bes gangen Sachfenvolles beichliehenben repedfentativen Stanbeversammlung an eine einfache Berfammlung von Bevollmächtigten verbundeter Bolferschaften bentt. - Ueber bie Friesen ngi. unten. \$. 25.

⁹ Beispiele folder Bunde bei Chernstern (Tac. Ann. II, 45. Germ. c. 36), Martsmannen, Ratten, Alamannen. Baig I. 848 legt gewiß mit Recht ihnen

Seshhaftigkeit. Es bedurfte eines festeren Bandes als der leicht löslichen Bundesverträge unabhängiger Völkerschaften, um in dem Bechsel der entstehenden und zerfallenden Bereinigungen, in dem Gewirre der hier sich spaltenden, dort ineinander aufgehenden Völkerschaften dauernde große Volkseinheiten zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Zeit gemäß mächtige Reiche gründen konnten. Ein solches Band zu schürzen vermochte einzig und allein das germanische Königthum.

2) Das Königthum') baher, einmal entstanden, mußte bald, obgleich im Anfang eine starke Abneigung gegen basselbe herrschte'), mit unwiderstehlicher Macht die germanischen Bölker ergreisen. Unbekannt sast zu Casars Zeit'), Ausnahme noch und das Ansehen des Bolkes mindernd nach Cacitus''), verbreitet es sich mehr und mehr''), wird der Bunsch und die Ehre der Stämme''), wird mit Bewußtsein, wo es noch nicht besteht, eingeführt'', und ist schon zur Zeit der Bölkerwanderung ein Gemeingut der wichtigsten germanischen Bölker, die endlich nur die Sachsen'd und Friesen's ihm erfolgreich widerstehen. Auch in der freien Berkassung hatte es in der sur die Dauer eines Krieges durch Bolkswahl dem Tapfersten übertragenen Deerführer-Bürde

nur völkerrechtliche Bebeutung bei: erst ein Königthum an ihrer Spihe vermochte Stämme und Bölker daraus zu gestalten. Anderer Ansicht Böpfl § 31. I.

¹⁵⁾ Borubergebend werben auch Friefentonige genannt.



⁷⁾ Sybel, Entstehung bes beutsch. Königthums. Wittmann, bas altgerman. Königth. Dahn, die Könige der Germanen Bb. I. u. II. Röpte, die Anfänge des Königth, bei den Gothen. Bais I. c. 8. Jöpfe § 32. 38. Gaupp, Ansiedl. § 19. S. 100f. Landau, Terr. S. 312f. Remble I. 137f. II. 1f. Auch Schulze, das Recht der Erstgeburt S. 15—47.

⁸⁾ Bgl. die Erzählung von Arminius und Italicus b. Tac. Ann. II, 88. XI, 16. Bittmann S. 49, v. Sybel S. 100, Landau S. 315, Dahn I. 111 benken beim regnum affectare nur an das Streben nach Ausbreitung bes Gaufürstenthums. Dagegen s. Baig I. 281. Gaupp, Ansiedl. S. 103. Thudichum, Staat S. 68. — Bgl. Tac. Ann. II, 44.

⁹ Cassar I, 43 nennt Ariovist König, aber wegen römischer Berleihung bes Titels. Er war wol ein herzog. A. M. Dahn I. S. 101f.

¹⁰⁾ Rur bei Markomannen, hermunduren, Gothen, Quaden und Schweben werden ausbrudlich Könige erwähnt. Germ. c. 42. 43. 44. Ann. II, 63. XII, 29 f.

¹¹⁾ Bandalen, Burgunder, Rugier, Gepiben, Oftgothen, Thüringer — vermuthlich auch die Baiern — traten von Anfang an unter Königen auf.

¹³⁾ Paulus Diac. I, 20. 27.

¹³⁾ So bei Westgothen, Jordanis c. 29. 26 herulern (Oboater), Langobarben (Paulus Diac. I. 14), und angeblich auch bei ben Franken (Gregor Tur. II. 9. Gesta Franc. c. 4).

¹⁴⁾ Aber nur in ber Beimath. In England treten fie fofort unter Ronigen auf.

(dux, heritogo) ein Mittel zur Einigung großer Volksmassen gegeben 10): allein mit dem Ende des Krieges endete das herzogsamt. Anders das Königthum, welches im Frieden wie im Kriege in einer bis dahin unbekannten Stärke und sinnlichen Lebendigkeit den Einheitsgedanken dauerud verkörperte.

In der Fähigkeit, größere Bolksmassen zusammenzuhalten, lag der Hauptgrund für Entstehung und Ausbreitung des Königthums. Doch darf man
nicht blos in dem äußeren Umfang der Herrschaft den Unterschied der Königswürde vom Fürstenamt suchen 17), und die Entstehung des Königthums überall,
wie dies allerdings häusig genug zutressen mag, auf die Unterwerfung der umwohnenden Gauhäuptlinge unter den Mächtigsten zurückführen 18). Kein blos
quantitativer, sondern ein qualitativer Unterschied muß Kürstenthum und Königthum getrennt haben, und um so weniger äußerlich beibe verschieden waren 19),
um so leichter man dei einer allmäligen Umwandlung des Kürsten in einen
König im einzelnen Kall ungewiß sein mochte, ob er schon König oder noch
Kürst zu nennen sei 20): um so deutlicher mußten im Rechtsbewußtsein des
Bolkes innere, begriffliche Unterscheidungszeichen leben, wenn anders zen Kachrichten erklärlich sein sollen, welche freie und königliche Bersassung als gewaltig
ringende Gegensätze schildern. Man hat diese Unterscheidungszeichen in der
Berknüpfung der Königswürde mit einem bestimmten Geschlecht sinden wollen 21).

¹⁶⁾ Caesar VI, 23. Tac. Germ. c. 7. Hist. IV, 15. Gaupp, das Recht ber alten Sachsfen S. 21. Landau S. 309. Solche herzöge waren die Führer der Kimbern und Teutonen; Ariovist (Roth, Beneficialwesen S. 24); Arminius Landau S. 210) 1c.

¹⁷⁾ So Sybel, Bittmann, Bethmann-hollweg S. 56. Roth S. 31. Grimm.

³⁾ In England und Standinavien scheint so bas Königthum entstanden: aber ohne außeren Anlag tauschten ja oft Bölter die königliche Verfassung gegen die freie ein. Note 13.

¹⁹⁾ Bas von ben späteren äußeren Insignien ber Königswurde (Grimm, R. A. S. 239 f. Bais II. 118 f.) schon in älterer Zeit vorkommt (3. B. haarichmud, Tac. Germ. c. 3, Schilberhebung, Tac. hist. IV, 15, Richterstab) war auch bei Fürsten und herzögen üblich. Stellen, welche ausbrücklich bezeugen, daß die Könige sich äußerlich vom Bolte nicht unterschieden, s. b. Bais I. S. 803 Rote 1.

Defonders außenstehende Beobachter konnten zweiseln. Bald Könige (rox, beadeuc), bald herzöge werden die Führer der Kimbern und Teutonen genannt. Dahn I. 100 f. Ungewiß bleibt, ob die reges, reguli, subreguli und regales der Alamannen bei Ammianus Marcellinus Gauhauptlinge und Centenare (so Landau 313) oder Könige (so Baig I. 282) sind. heerkönige, Seekönige und Königsname für unbedeutende Anführer im Rorden (Landau S. 313) beweisen, daß das Wort König so wenig wie nord. drottin (herrscher) und goth. thiudans von thiuda, Bolt) — Grimm, R. A. 229. 230 — entscheibet.

^{11,} So Bais, 35pfl, Ropte, Dahn, R. Maurer, Remble (I. 148. 158) 2c.

Dies allein aber tann nicht entscheiben, - benn obgleich bas Königthum ftarter aur Erblichkeit neigte als die Fürstenwürde, fo mar boch auch bei biefer vermoge bes Bertommens bie Babl burch bie Ructficht auf das Geschlecht beschränkt und es war umgekehrt bie Erblichkeit bes Konigthums lange burch bie Babl bes Boltes unter ben Geschlechtsgenoffen gebunden, eine Bahl, die beim Abfterben ober bei ber Vertreibung bes Ronigsgeschlechts in volle Freiheit gurudtrat 22). Andere feben in ber Ronigowurde ein ftanbiges Geerführeramt 23), ober eine das gange Bolf ergreifende Gefolgsberrichaft 24), ober eine eigenthumtiche Berbindung von Beidem 25). Go fehr aber langes herzogthum ober großes Gefolge ben Beg zur Königewurde babnen, jo ftarte Bebet beibe fur Befestigung ber gewonnenen herrichaft bilben mochten: charafteriftische Merkmale find bies nicht. Chenjo einseitig ift es, bas Bejen bes Königthums gerade im Gegenfat ju triegerifchen Nemtern aus priefterlicher 20) ober priefterlich-richterlicher 27) Burbe berzuleiten. Immer war damit Kriegsführerschaft verbunden und mehr dankte von fe ihr, als friedlicher Entwicklung die herrschermacht. Endlich war zwar von je durch ftarkere und mit ber Zeit immer ftarker werbende Gewalt und durch bie Bereinigung vieler Rechte in Giner Person bas Konigthum vom Fürstenamt verschieben: bestimmte Befugniffe aber, bie nicht entweber auch einem bloffen Flirften zugestanden ober einem anderen Konige gefehlt batten, fuchen wir vergebens mit bem Konigebegriff zu verknupfen. Und bennoch! Go oft es geläugnet ift 28), ein principieller Unterschied im Verhältnig von König und Bolt und im Verhaltnig von Surft und Bolf lebte im Bewuftiein bes Germanen. Tacitus felbst giebt uns bie Anleitung, ihn zu finden. Wenn er berichtet, daß regi vel civitati, dem Könige bei königlicher, bem Bolt bei freier Berfaffung bas Friedensgeld gufiel, fo erkennen wir, bag ber Fürst ben Bolfefrieden, ber Ronig bagegen einen Ronigefrieden handhabte. Unter Bolfebann bingt ber gewählte Subrer, unter Konigebann ber Konig. In eigenem Namen herricht biefer, jener aus Vollmacht ber Gemeinde. Steht ber Surft

²²⁾ Rachweisungen b. Wath, Sybel, Dahn, Wittmann, Grimm, Köpke. Wechselnde Geschlechter finden wir bes. bei Westgothen und Langobarden. Am schlagenosten spricht gegen wahre Erblichkeit, daß nach Ermanrichs Tod ein König aus anderem Geschlecht berufen wird, weil der noch vorhandene Königssproß unmundig ist.

²³⁾ Co Thubidum, Staat S. 62. Bopfl: "eine in einer gewissen kamilie erblich gewordene heerführerschaft."

²⁴⁾ So Eichhorn, R. G. § 17. Phillips, D. G. I. 423.

²⁵⁾ Leo, Borlef. I. 175 f.

²⁶⁾ Grimm, R. A. S. 243.

²⁷⁾ Remble I. S. 140f.

²⁸⁾ So -- von freilich sehr verschiedenen Prämissen aus -- von Grimm, Sybel, Wittmann, Remble (the kingdom is only a larger ga than ordinary).

als erster Genosse unter Genossen, so tritt der König über und außer das Bolt, wird der Gegensatz des Boltes. Er wird der selbständige Träger eines Stückes jewer Boltseinheit, die bisher ganz dei der Gesammtheit war 20). Nach außen 20) und innen repräsentirt der König in seiner eigenen, lebendigen Varsäulichkeit so viel von der nationalen Ginheit, als von den einstigen Boltsrechten an ihn übertragen wird. Königlicher Geerbamm und königlicher Gerichtsdum sind die beiden vornehmsten unter diesen Gewalten, aus desten sich ein immer stärker werdendes Herrschaftsecht entwickelt. Die genossenschung ist durchbrochen, eine herrschaftliche Spize ist aus ihr herausgewachsen. In moderner Weise würden wir sagen: das Bolk ist nicht mehr souderan, es hat einen Theil seiner Souderänität an den König veräußert.

Twilich zunächst nur einen Theil. Mit der gekräftigten Volks ein hett kann die Bolks freiheit sehr wol bestehen²¹). Noch ist nielsach das Recht der versammelten Bolksgemeinde stärker als das Königsrecht²²). Nicht nur Wahl oder doch Bestätigung, auch Absehung²³) oder selbst Wiederabschaffung des Königthums²⁴) ist ihr verbehalten. Neber Krieg und Frieden steht ihr die höchste Entscheidung zu²⁵). Die Erzeugung des Rechts und die Recht-

³⁹) Gut fast Remble I. c. S. 137: the free people recognize in the King as much of the national unity as they consider necessary to their existence as a substantive body.

^{*)} Auch das mag man hierher ziehen, daß Taxitus (c. 1) von nuper cognitis quidusdam gentidus ac regidus — "Böllenschaften mit und ohne Könige" bat man übersetzt — spricht. Dort ift es das Boll selbst, hier dex König, welcher als Repräsentant der nationalen Einheit nach außen genannt wird.

³¹) Tac. Germ. c. 7. c. 43.

^{32.} In Germ. c. 11 stellt Tacitus ben König ebenso wie den princeps entschieden der Bolfsversammlung untergeordnet dar. Auch jener wirkt auctoritate suadenell magis quam judendi potestate. Bgl. Ann. XIII, 54: qui nationem eam regedant in quantum Germani regnantur.

³⁾ So bei den Martsmannen und Cherustern nach Tacitus; bei den Quaden (Dahn I. S.113); bei den Alamannen (Ammian. Marcell. XVI, 12. 17); bei den Lagobarden (Brimm, R. A. S. 231, zweite Rote); bei den Oftgothen (Köpke S. 192). Gregor. Tur. III. 30: sumserunt enim Gothi (Westgothen) hanc detestabilem consuetudinem, ut si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et qui libuisset animo dune sidi statuerunt regem. Im Rothen opferte man die Könige dei Hungersnoth den Göttern (Grimm, R. A. S. 232), bei den Burgundern sehte man sie wegen Kriegsungsuck oder Wiswachs ab Ammian. Mare. XXVIII, b.

²⁴) So wurde die Königsherrschaft bei den Oftgothen nach Thorismund's Tod 40 Jahr ausgesetzt (Grimm, R. A. G. 283), bei den Langobarden ebenfalls unterbrochen (Waig I. 286).

²⁶) Jordanis c. 57. Bgl. c. 26 u. 56. Ammian, XVI, 12. 17. XIV, 10. 14. Köpte S. 38. Dahn I. 213. II. 107. 112. Waig I. 313.

fprechung geban allein noch von ihr aus, genoffenschaftliche Ruren, Beisthumer ober Schoffensprüche ber gesammten Bolfegemeinde find noch bie leges barbarorum 26). Die Gemeinde, die Gentenen, querft vielleicht auch die Gaugenoffenschaften mablen noch felber ihre Borftanbe, berathen und beschließen autonom in ihrem Rreife. Nur freiwillig gespendete Abgabe barf auch ber Konig vom Freien verlangen 27). Nicht einmal an der Beute gebührt zuerft bem Ronige rechtlich ein größerer Theil 20). Rurg, unter und neben bem Ronige ftebt noch immer in machtiger Gesammteinheit bie Bollegenoffenichaft mit Gesammtrecht und Gefammtgewalt. - Allein einmal zu felbftandigem Dafein gelangt, jog bas Ronigsrecht vom Recht ber Bollsgenoffenschaft ein Stud nach bem andern an fic. Die Bollsmahl ichwand por ber Erblichkeit 30), in ben allgemeinen Angelegenheiten bes Bolles erfette formelle Buftimmung bas Mitbeftimmungsrecht, über bie einzelnen Abtheilungen ber Leute und bes Landes traten ernannte Beamte, ein Königsgericht, eine Königsverorbnung bilbeten fich, und bie allgemeine Berfammlung bes gangen Boltes wurde, je größer ber Umfang ber Berrichaft murbe, befto feltener, und befto fvarlicher ihr Befuch. Sumer aber blieb boch auch ba noch bas Boll eine besondere Friedens- und Rechtsgenoffenschaft unter koniglichem Schut, und fo viel von ihrer Einheit fie an ben Ronig veräußert haben mochte, etwas davon blieb in ihr felbit gurud.

Wahrhaft vernichtend auf die Ibee der Bollsgenoffenschaft wirkte das Königthum erst da, als es seine Kraft nicht mehr aus der Stellung an der Spike des Bolkes, sondern aus der Stellung an der Spike der von ihm entwicklen herrschaftsverdande schöpfte, — als der König vermöge seiner Schutzund Dienstherrschaft über Gesolge, christliche Kirche, unterworfene Stämme aus einem Richter und Kührer zum herrn des Bolkes, vermöge seiner Grundherrschaft endlich aus einem Bolkskönig zum Gebiets, bern wurde 40).

3) Besonders wichtig für eine berartige Umbildung des Bolkstönigthums war die Gründung der großen Reiche, namentlich auf römischem Boden, indem sie neben einem herrschenden Bolk eine Anzahl anderer Bolks und Stammes-Genossenischaften umfaßten. Diese hielt dann bald ganz allein noch der König zusammen. Söchstens die unentwickelten Anfänge der Idee einer Reichs. Genossenischaft, welche alle Bewohner, alle Stämme und Provinzen eines



³⁶⁾ Daher die Namen ewa, pactum ober pactus, forum judicum (westgoth.), judicia in l. Fris. add. sap. c. 69 u. l. Angl. et Warin. c. 12. Daher ferner ber Name nach ber gens. Die Nachrichten ber Prologe beweisen ausbrücklich, baß der König nur Anstoß und Sanktion gab, das Bolk selbst als Gesetzgeber galt. 35pfl, R. Q. § 1f. Wait II. S. 81f.

²⁷⁾ Tac. Germ. c. 15. Grimm, R. M. S. 246.

> (95) Grimm, R. A. €. 246.

³⁴⁾ Grimm, R. A. S. 231. Wait II. 90f. 105f.

⁴⁹⁾ Bgl. unten § 12 - 14.

jolden Reiches unmittelbar verbunden hätte, möchten sich nachweisen lassen: überwiegend herrschte die Anschauung, daß in diesen Fällen nur die einzelnen Bollsstämme durch sich selber verbundene genossenschaftliche Einheiten seine, eine höhere Einheit über ihnen aber ganz allein durch den König vermittelt und zur Anschauung gebracht werde ⁴¹).

II. Die Bertnüpfung ber freien Genoffenschaft mit Grund und Boben.

§ 7. Die Anfiedlung ber Gefchlechter, Stamme und Bolter1).

Benn beim Beginn der Geschlichte die freien Genoffenschaften wesentlich noch auf dem Gedanken eines persönlichen Zusammenhangs beruhten, deffen Burgein jenseit aller dauernden Seschaftigkeit lagen, und wenn ans diesem Grunde disher ohne Berucksichtigung des Berhältnisses zu Grund und Boden lediglich von dieser persönlichen Grundlage des Genoffenverbandes die Rede war: jo hatte doch bereits jener große Entwicklungsproces begonnen, in dessen Berkauf eine von unten nach oben langsam aussteigende Verdinglichung aller Berkande eintrat.

Romabische Stämme kennen kein wahres Grundeigenthum. Die Erbe gilt ihnen, wie und Luft und Meer, als hervenloses Gut; ihre Erzeugnisse, ohne menschliche Bemühung in reicher Bulle gespendet, gehören dem, der sie erzeist. Der Boden am sich und sein angewonnenes Produkt haben keinen Bermögenswerth. Sin Stamm ober Geschlicht mag ein Gebiet in regelmäßigem Umherziehen beweiden, in ihm jagen und sischen, — er mag dieses Gediet anderen Sismmen gegenüber als sein Bestellum betruchten und den stammfremden Sindringling adwehren: allein dies Recht sieht näher dem völlerrechtlichen Gigenthum eines Staats an seinem Gediet als etwa seinem siskalischen Gigenthum an einer Domäne, die Abwehr des Ungenossen vom Kriedens- und Rechtstreise der Genossenschaft ist sein Hauptinhalt. Und wie der Mensch für sich kein herrenrecht über die Erbe sordert, so ist er auch umgekehrt nicht gedunden an die Scholle, steht frei dem von ihm bewohnten Boden gegenüber.

⁴¹⁾ Bgl. unten \$ 12. 18.

⁹ Bgl. bef. hanffen, Ansichten über bas Agrarwefen der Borzeit, b. Fald, R. Staatsburg. Ragazin Bb. III n. VI; über die Gehöferschaften in den Abh. der Bertiner Atademie 1863. S. 75; zur Gesch. der Felbspfteme, 3. f. d. gesammte Staatswiff. 1865. I. S. 1 f. Roscher, Ansichten der Bollswirthsch. S. 47 f. n. Spstem der Bollswirthschaft II. S. 200 f. v. Maurer, Ginl. in die Geschichte der Rartenverfass. 2c.; Geschichte der Martenverf.; Geschichte der Dorsverfass. Bb. I. v. harthausen, über die Agrarverfassung in Rorddeutschland (1829). Landau, die Territorien. Thudichum, Gan- und Martenverf. in Deutschland 1860. Baig I. 93 f. II. 258 f., und die Rachrichten der Alten über den Grundbessich der Germanen, Allg. Monatsschr. 1854. S. 105 f. — Ferner über angessäch. Berhälten Remble I. 35 f. R. Maurer, krit. Uebersch. I. 63 f. W. Maurer,

Anders aber wird es mit beginnender Landkultur. Die Erde tritt aus der Reihe der unbezwinglichen Naturmächte heraus und gehorcht dem menschlichen Willen. Der Mensch wird sich seines Herrschaftsrechts über sie bewußt. In den Boden verlegt der Mensch seine Kräfte, er steckt seine Arbeit hinein, und das erarbeitete Land (erde) wird ein Gegenstand des Bermögens. Die Idee des Grundeigenthums in seiner doppelten und Ansangs ungetrennten Bedeutung der Grundherrschaft und des Grundvermögens, — des politischen (Gewalt-) und des privaten (nutharen) Rechtes entsteht. Auf der anderen Seite fühlt sich der Ackerbauer abhängiger als der Romade. Das unterworfene Land bedingt umgekehrt sein Wohl und Wehe, alle Verhältnisse werden, wo früher nur die Persönlichkeit entschied, mehr und mehr durch die Rechtsverhält-nisse an Grund und Boden bestimmt, und in den größten und wichtigsten Beziehungen muß endlich die alte Freiheit des Wandervolkes in dinglicher Gebundenheit untergehen, ehe sie sich aus dieser in geläuterter Gestalt von Reuem zu erheben vermag.

Eine nach Jahrtausenden zählende Uebergangszeit liegt zwischen dem Anfang und dem Ende dieser Entwicklung. Weil die Germanen im Beginn ihrer Geschichte nirgend mehr als reines Romadenvolk auftreten²), sondern die Kenntniß des Ackerbaues schon aus der asiatischen heimath mitgebracht hatten²), kannten sie lange ein Grundeigentham⁴), hatten sie Niederlassungen begründet. Weil aber der Ackerbau in dem wirthschaftlichen Leben der Germanen nur erst eine sehr untengeordnete Rolle spielte, weil die Viehzucht und die Jagd, das Kriegsund Wanderleben weit im Vordergrund standen, waren in Recht und Verfassung die persönlichen Elemente noch durchaus entscheidend, nur als ihr Ausstuß, durch sie bedingt und bestimmt, erscheinen die Rechte an Grund und Voden.

^{3.} f. D. R. XVI. S. 201f.; über Ditmarschen Michelsen ib. VII. S. 89—110; über schweizer Verhältn. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich; Blumer, Gesch. ber schweizer. Demokratien I. 1f.; Heusler, die Verhältn. am Gemeinland in Unterwalben.

²⁾ Nahe genug mögen sie dem Nomadenthum noch gestanden haben und sich bie Nachrichten des Strado VII, 1. 3, welcher den Bölsern jenseits der Elbe den Ackerdau abspricht und des Plutarch (Aomil. Paul. c. 12), die Basturner seien ävdges od yewgyesv eldstes od nlesv odn kno nosymiow kör veiuoves, err klären. Aber schon die Kimbern und Teutonen waren wandernde Ackerdauvölser, welche Karren und Gespann der Wirthschaft und vermuthlich auch ihre hänser oder doch deren Psosten (Plinius VIII, 40. 61: domus vorum plaustris impositas) mit sich sührten. Niebuhr, kl. histor. Schr. I. 363. Tacitus sieht gerade in dem reinen Nomadenthum der Sarmaten (in plaustro equoque viventidus) ein unterscheidendes Mersmal gegenüber den Germanen. Germ. c. ult.

³⁾ Das beweift die vergleichende Sprachforschung.

⁴⁾ Auch Caesar (cf. Note 8) spricht nicht bas Grundeigenthum, sondern nur ein festes Sondereigen den Germanen ab. Blantschli, krit. Uebersch. U. 292.

Freilich werben nicht alle Bolferichaften auf gleicher Stufe gestanden, noch überall bie Berhaltniffe fich gleichmäßig entwidelt haben. Schwerlich eriftirt in Deutschland eine "erfte" Anfiedlung in bem Ginne, bag fie von einer querft nich anfiedelnden Genoffenichaft herrührte, jondern die jogenannten erften Unfiedlungen waren nur in obiektivem Sinne erfte, es waren Renfiedlungen auf bisber unbebautem ober anders bebautem Boden, welche von ben fich barin niederlaffenden Berbanden nach dem Bilbe ihrer früheren Beimath gegründet ober umgewantelt murben. Je nach ber Stufe baber, auf welcher bas Bolf in der bisberigen Beimath gestanden, je nach der Saufigkeit des Gebietewechsels, je nach dem früheren oder materen Gintreten ber befinitiven Geschaftigkeit mußten, - von Stammes-Gigenthumlichkeiten gang abgesehen, -Die Berhaltniffe fich verichieden gestalten. In febr verschiedener Beise mithin mußte, and nachbem das Bolt angefiedelt war, zwifden bem einft allein enticheidenden Ginflug ber verfönlichen Zusammengebörigkeit und bem mehr und mehr bemerklich werdenden Ginfluft ber Gebietszugehörigteit bie Grenze fich bestimmen; es munte die hervorbringung ber Gebietsicheibungen burch bie Bolfsgliederung und Bolfstheilung mit ber fpateren hervorbringung neuer Bolfstheilungen burch Gebietstheilnnaen fich nach jehr mannichfachem Magftabe kombiniren; es mußten an dem einen Ort, bei tem einen Bolt bereits Genoffenschaften befteben, welche, weil fie ein gemeinsames Gebiet inne hatten, Genoffenschaften waren, mahrend an bem anderen Ort, bei bem anderen Bolt nur erft Benoffenschaften exiftirten, die, weil sie Genoffenschaften waren, auch ein Gebiet besagen. Und am allerwenigsten ift an eine Entwicklung zu benten, wie fie ganbau in ben Territorien ausmalt: eine regelmäßige Rolonialbildung, die von Giner ober fehr wenigen Anfiedlungsftatten aus fich in progreffiver Bervielfaltigung vollzogen und in tem gleichmäßigen Bange ber Tochter-, Entel-, Urentel-Anfiedlungen u. f. w. aus Giner Dorfmart größere und fleinere Marten, Sunderte, Baue, ganber gebildet batte, jo bag eine überall wiederkehrende Markicheibung bie erfte Urfache ber überall wiederkehrenden Bolksgliederungen gewesen mare.

Allein so wenig in der Gestaltung und dem Resultat der Riederlassungen Gleichförmigkeit herrschte: doch war das Princip, welches diese Niederlassungen und ihre älteste Fortbildung bestimmte, überall dasselbe. Es war das Princip ter genossenschung das genossenschung das welcher sich sodann in juristischer Beziehung das genossenschaftliche Gesammt-Eigenthum, in Konomischer Beziehung die genossenschaftliche Gesammtwirthschaft entwickelte. Die Ge-

^{*)} Zöpfl § 97 bezeichnet richtig das "Princip des genoffenschaftlichen Einnehmens" als Quelle der deutschen Grundbesitz-Verhältniffe. Bgl. Maurer, Ginl. S. 5: die alteren landlichen Ginrichtungen "waren fammtlich genoffenschaftlicher Ratur".

⁹⁾ In ben Zeiten, als man Gemeinde und Staat aus ftillschweigendem ober ausbrucklichem Bertrage herleitete, übertrug man dies auch auf diese Berhältniffe. Ran hielt baber Einzelhöfe für das Ursprüngliche und leitete aus nachträglicher

nossenschaften aber, welche das Land in Besitz nahmen, und deren Gesammtrecht die Quelle alles Sonderrechts an Grund und Boden, deren Gesammtwirthschaft die Mutter aller sich langsam aus ihr lösenden Sonderwirthschaften wurde, waren nicht willkürlich oder zufällig gebildete Bereine³), sondern die als Gemeinschaften für alle Lebenszwecke bestehenden, natürlich gewordenen Bolksverbände, — die Geschlechter, Hundertschaften und Bölker. Als lebendige persönliche Gesammteinheiten besetzten sie den Boden und schusen in dessen Besiedlung ein getreues Abbild ihres eigenen genossenschaftlichen Besens.

Dabei mochte mannichfache Berfchiebenheit obwalten. Se unentwickelter bas Leben bes Bolles noch war, befto mehr mußte Gigenthum und Birthschaftsverfügung ben großen Gesammtheiten ober felbst bem gangen Bolle allein aufallen; je fortgeschrittenere Buftanbe berrichten, besto mehr mußten bie fleineren Gefammtheiten als Rechts. und Birthichafts. Ginheiten hervortreten. Auch mochten größere und kleinere Glieber eines Boltes fich ganglich lofen und auf eigene band Land befegen und vertheilen. In altefter Beit baber mochte bie Bollerichaft, wenn ber Gebanke bes Grundeigenthums in ihr erwachte ober fie ein foldes burch Eroberung ober Befitnahme neu erwarb, ihr ganges Gebiet als unmittelbares Bolksaut betrachten, und als beffen alleinige Grundeigenthumerin nicht nur keinem Gingelnen, sondern auch keiner ber in ihr enthaltenen engeren Genoffenichaften ein Gigenthum, sonbern nur wechselnbe Rusung baran gestatten. Bie fie eine einige Bollsgenoffenschaft war, so ftellte fie fich bann als eine einzige große Birthichaftsgenoffenschaft, als eine einzige Landgemeinbe bar, in welcher ber beginnenbe Aderbau als eine burch Bolfsbeschluß geregelte, Allen gemeine Angelegenheit behandelt wurde. Ginen folden Buftand ichilbert uns in ber That Cafar bei ben Germanen, mit benen er in Berfihrung tam. ober boch bei ben Sueven 8). Nur in geringem Mage warb nach ihm ber

Berbindung der über die Bortheile der Gemeinsamkeit reflektirenden Nachbarn die Gemeinde, die Dörfer aber wol gar aus absichtlichem Zusammenruden der Bohnungen her. Go seit Möser Biele, — heute noch Barthold u. A.

⁷⁾ Roch Sanffen b. Fald III. S. 83. 89. spricht von einer Bereinigung mehrerer Familien zum Iwede ber Rieberlaffung. Aehnlich Laubau S. 73. Dagegen sagt Bluntschlit. 24 von ben fich niebersaffenden Gefährten mit Recht: "fie bilbeten eine Gemeinde oder septen bieselbe vielmehr fort und gaben ihr nunmehr eine örtliche Beziehung" — und Maurer, Einl. S. 5. (vgl. S. 3): "Die Geschlechte- und Stammes-Genoffenschaften bestanden schon vor den festen Rieder-laffungen, sie siedelten sich schon als solche an".

[&]quot;) Caesar de b. G. IV, 1. VI, 22. 29. Die beiden letten Stellen sprechen allgemein von den Germanen, die erste von den Sueven. Auf die Sueven will alle diese Rachrichten neuerdings wieder Knies, die polit. Dekonomie vom Standpunkt der geschichtl. Methode S. 143 beschränken. Rgl. aber Spbel S. 5f. Bethmann-Hollweg S. 8. Roscher, System II. 201. Thubichum, Staat S. 109.

Aderban betrieben, Privateigenthum und Sonderrecht am Aderlande gab es nicht. Bielmehr wurde durch Obrigkeiten und Kürsten jährlich den Stammesund Geschlechtsgenoffenschaften (gentidus cognationidusque, wol hundertichaften und Sippen) der untereinander verbundenen Männer (hominum qui una colerunt) Ackerland in entsprechender Ausbehnung an passend scheinender Stelle zugetheilt, das sie nach Ablauf des Jahres mit anderem vertauschen unteren. Dierbei fand eine vollkommene Gleichstellung der Genoffenschaften und in diesen der Genoffen Statt. Ungewiß bleibt, ob die Wohnungen abgebrochen und mitgeführt wurden, oder für die im Besit Nachfolgenden steben blieben 100).

Ein berurtiger Zustand indes konnte nur so lange dauern, als der Ackerban neben Biehzucht und Jagd eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Dob er sich auch nur zu einiger Bedeutung, so mußte der Landwechsel zwischen den Stammes - und Geschlechtsgenossenschaften allmälig unterbleiben und jede Genossenschaft das Grundeigenthum des ihr zuletzt angewiesen gewesenen Gebiets

⁹⁾ Biele halten Cafars Bericht für unglaubwürdig und suchen ihn ans einem, besonders durch eine wirklich bestehende Feldgemeinschaft im späteren Sinn veranlasten Miswerständnis zu erklären. So Sichhorn, R. G. § 14°. Remble I. 39. Wais I. 99, am schärsten gegen Casard Beobachtungsgabe aber Landau S. 64f. — Andere versuchen durch fünftliche Interpretation Casard Rachtichten mit denen des Tacitus zu vereinen, auch hier nicht einen Wechsel der Genossenschaften, sondern nur der Genossen im Bests zu sinden. So Maurer, Einl. S. 6. Casard Worte aber leiden an keiner Zweidentigkeit, und was ihre Glaubwürdigkeit angeht, so haben gerade die kompetentesten Richter in dieser Sache, die mit den alteren Agrarverhältnissen vertrautesten National-Oekonomen, Danfsen und Roscher (Ans. S. 60—68), auf das Unbedingteste die Richtigkeit der Schilderung des großen Feldherrn versochten. — Richt mit Unrecht vergleicht man auch die Schilderung der Geten b. Horaz, Carm. III, 24. v. 11 f. Wiesbemann, Forsch. z. D. G. IV. 178 f. Roschurt l. c. S. 80.

Cafar last die Germanen eine Reihe von Gründen für die Ginrichtung anführen. Diese Gründe sind nun zwar entweder seine eigene Resterion (Roscher), oder von den Deutschen selber später der ihrem Ursprung nach nicht mehr begriffenen Gewohnheit untergeschoben (Gybel S. 7): allein sie vermögen die Rachricht zu ergänzen. So würden die beiden Gründe ne latos sines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expollant und ut animi sequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat nicht passen, wenn irgend Ungleichheit der Lose gegolten hätte.

Das Erftere ift nicht mit Rothwendigkeit aus der angeblichen Erwägung ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent mit Baip I. 97. Sphel 6. Thubichum, Staat 119. Bethmann hollweg 12. ju schließen. Es tann auch gemeint sein, daß der Ginzelne bei dem schnellen Bechsel kein Interesse hatte, das haus zu verbessern, um den unbekannten Rachfolger vor hipe und Ralte zu fchüpen.

erwerben. Burden aber dann neue Wohnsitze eingenommen, so mußte von Anfang an eine feste Ansiedlung der Hundertschaften und Geschlechter erfolgen und jeder derartigen Genossenichaft sogleich eine besondere Mark für alle Zeiten ausgeschieden und zugetheilt werden. Schon Tacitus daher weiß nichts mehr von einem Ortswechsel, vielmehr ist, so vieldeutig seine Nachrichten gerade über diese Verhältnisse sind, doch so viel klar, daß zu seiner Zeit überall seste, wenn auch nicht desinitive Wohnsitze begründet und örkliche, wenn auch noch uicht an den Ort gebundene Gemeinder Genossenschaften entstanden waren 11). Seither lag in diesen örtlichen Gemeinden der Schwerpunkt aller agrarischen Entwicklung 12): aber die Bedeutung der höheren Organisationen für Grundeigenthum und Landwirthschaft hatte damit doch keineswegs aufgehört. Seder Genossenschaft entsprach noch setzt ein Gebiet, von welchem ein Theil den Gliebern gegenüber in unmittelbarem Besitz der Gesammtheit blieb 12). Nicht

¹¹⁾ Darauf weisen die gesammten Nachrichten des Taeitens (vgl. Wais 1. c. bes. S. 101 f.). Das Gegentheil sinden Manche in dem berühmten c. 25, einer Stelle, in der jedes Wort mehrsache Deutung ersahren hat. (Bgl. bes. Wais I. 103—107. 132—137). In den Worten: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant will man regelmäßigen Bethmann-Hollweg S. 10 f.) oder unregelmäßigen (Sybel) Landwechsel, oder gar wie bei Cassar jährliche Volksvertheilung des Landes unter die Gemeinden (Gemeiner, Gentenen S. 97) verstehen. Auch Thubichum S. 127 glaubt, es habe noch Wechsel des Wohnsiges stattgefunden. "Occupare" heißt aber doch "sich aneignen"! Andere wollen das System irgend einer Wechselwirthschaft in den Worten sinden. Occupare heißt aber nicht, wie man dann übersept, das "in Andau Rehmen des Brachseldes", sondern "sich aneignen"!

¹²⁾ Ware in Germ. c. 26 statt in vices mit Wais ab universis vicis zu lesen, so wären schon die einzelnen Dorsgenossenschaften als Besispnehmer anzusehen. Abgesehen aber davon, daß dies bloße Konjektur ist, hätte Tacitus sich sehr schief ausgedrückt, wenn er den Verein, der durch die occupatio ein vicus erst werden will, schon vorher als vicus bezeichnete! Ein Dorf, welches ein Dorf gründet, wäre gesagt. — Eher könnte man, wenn man vicus hinein haben will, in vicis, in vicos (Roscher, Ansichten S. 54) oder per vicos lesen. Dann hieße es: die Bolksgesammtheit (universi) hat dorsweise oktupirt. Das Richtige aber ist, in vices beizubehalten und zwar nicht mit Laudau S. 51 "von der wechselnden Lage der Husenstück, immer ein Stück in jedem Gewende" zu verstehen, wol aber auf den künstigen Bechsel der Felder (arva per annos mutant) zu beziehen und "zum Wechseln", "auf Wechsel" zu übersehen. "Land wird nach Berhältniß der Zahl der Ansiedler von der Gesammtheit zum Wechseln in Besitgenommen."

¹³⁾ Das Gebiet einer Genoffenschaft ohne Rudficht auf deren Umfang heißt mark. Rach Grimm, Deut. Grenz-Alterth., Abh. der Berl. Afad. 1843. S. 110 f. ursprünglich "Walb", dann (Brenzwald — nach Anderen (v. Maurer, Ginl. 41. Landau 164. Thudichum 116. 117) von je "Grenze" bedeutend, ist mark in

nur Berfammlungs- und Rultusftatte, auch febr ausgebehnte Gebiete, besonbers Grenzwaldungen14), blieben im ungetheilten Gemeineigenthum ber Sunberticaften, ber Bölferichaften und frater ber Gaugenoffenschaften und ber gangen Ration; und ein jebes berartiges Gesammtland ichloß in altefter Zeit nicht nur Grundherrschaft und Privateigenthum ber Gesammtheit als folcher ein, fondern gab auch allen einzelnen Genoffen bie Befugnift unmittelbarer wirthichaftlicher Benutung. Inden mußte die lettere Seite um fo früher gurud. treten, je größer ber Berband mar, welchem bas Gigenthum zustanb. Das dem gangen Bolle angehörige gand konnte natürlich nicht jeber Bollegenoffe gleichmäßig nuten, es war ein Beburfniß bagu nicht vorhanden, und fo bilbete fich bier nur bie gesammtein beitliche, nicht bie gesammtvielheitliche Seite bes alten Gesammteigenthums aus. Rur für die Ginbeitezweite bes Bolfes, nicht für die Zwecke ber einzelnen Bolksgenoffen war bas Nationalland ba. Daffelbe aber mußte mit bem Gesammtland ber in ein größeres Bolt aufgegangenen Bollerichaft ober Gaugenoffenschaft ber Kall fein, fo baft eine folde Mart regelmäßig im Nationalland aufgieng 15). Bielfach endlich mußte auch bei hundertschaften, welche neben ben fur bie einzelnen Genoffenschaften ausgeschiebenen Marten eine unvertheilte hundertschaftsmart besagen, baffelbe eintreten, mabrend freilich, wo bas herkommen bereits ein festes Aurecht ber hundertichaft und eine wirthschaftliche Benutung durch die einzelnen Genoffen festgeftellt batte, die hundertichaft auch ihr Gesammteigenthum bewahren und so gleichzeitig eine große Markgemeinde bleiben konnte 16). Go weit nun aber

bistorischer Zeit sowol für die Grenze, als für ein Grenzgebiet, als für ein besgrenztes Gebiet in Gebrauch. Achnlich die Ramen land, gau, pagus, territorium, provincia, reich u. f. w., welche nicht von Anfang an bestimmten Bollsgliederungen entsprachen, wie Landau, zum Theil Kemble u. A. annehmen, sondern erst allmälig sich im Gebranch für die eine oder andere Art eines Gesamntgebiets sestiellten. Maurer, Ginl. S. 54 f. Daher werden z. B. in l. Alam. tit. 46—48, l. Sax. tit. 5, 3 u. 39 f. provincia und marca abwechselnd gebraucht, oft Därser Gaue genanut, villa, pagus und marca identificiet u. s. w.

¹⁴⁾ Caesar IV, 3. VI, 23. Grimm I. o. S. 109 f. und Remble legen aber auf die Beftimmung der Mark als gandesgrenze und zur Bertheibigung zu dienen. ju großes Gewicht. Bgl. dagegen R. Maurer, Neberfch. L. 65—69.

¹³⁾ So bei dem nordischen und englischen folcland, das bei der Bildung der größeren Reiche immer den herrn wechselte. Bgl. Maurer, Ginl. S. 94. 96. Doch blieb im Rorden in der landsallmänningar die Gaumark erhalten. Wenn dagegen Maurer, Ginl. S. 96 glaubt, daß der Rheingau eine alte Gau-Allmende fei, so ift dies schwerlich zu erweisen.

¹⁶⁾ In England hatten die Shiren. kein Gemeinland, wol aber jedes hundred eder wapengetaek. B. Maurer, 3. f. D. R. l. c. S. 204. Im Norden gab es eine haerads-allmänningar. Maurer, Gins. S. 96. In Deutschland sind vermuthlich die schweizer Thalmarten (Schwez, Urt, Toggenburg u. f. w.) die unzetheilten Gehiete alamannischer huntari gewesen. Auch ist es wahrscheinlich, daß

bas alte Gemeinland engerer und welterer Verbände Nationalland wurde, schied es aus aller wirthschaftlichen Gemeinschaft aus und gieng daher in demselben Grade, in welchem der König in sich selbst die Vollseinheit repräsentirte, ausschließlich auf den König über ¹⁷). Es wurde Königsland und der Stamm jenes ausgedehnten königsichen Grundbesitzes, der in der welteren Entwicklung eine so wichtige Rolle spielte ¹⁸).

Hier nun aber ist zunächst zu erörtern, was diesenige Genossenschaft, welche ihr Gesammteigenthum unmittelbar für die eigene Wirthschafts- und Lebensgemeinschaft benutzte, mit der Mark begann, — es ist von der Entstehung der Ortsgemeinde zu handeln.

\$ 8. Die Martgemeinden ber Dorfer und Bauerfchaften.

Es waren kleinere burch Geschlechts- oder Stammesfreundschaft verbundene Genossenschaften, benen bei der Ansiedlung die Bildung der eigentlichen Gemeinbegenossenschaft zusiel. In der Regel Geschlechter 1), auch wol Zweige eines

Marken von solchem Umfange, wie der Rheingau (Maurer, Einl. S. 48. 193. 194), die Fuldische Mark (Landau, Terr. 137—142, Gaue I. 12—33, Maurer, Markv. 8) niemals (wie freilich Landau annimmt) einfache Dorfmarken waren. Am Rhein dauerte in den Gentallmenden, auf dem hundsrüden in den hundschaften u. s. w. sogar der Name fort. Freilich blieb auch oft bei späterer Zersplitterung der Name der Gent oder hundschaft an Neineren Warken hängen und bei kleineren hundertschaften mochte auch disweilen von je hundertschaftsmark und Dorfmark zusammenfallen, so daß der Name allein nicht entscheiden kann. Irrig halt Sachsse, Grundl. S. 249 und ähnlich wieder Thudichum, Gau- und Markv. S. 116f. die Begriffe Gent und Mark für identisch, die Genkmarken für die ursprünglich einzigen Gemeinmarken.

¹⁷⁾ Besonders deutlich läßt sich diese Entwickung in England rekonstrukten. Bgl. Maurer, Einl. S. 99. Kemble I. S. 315 f. Schmid, Glossar v. foleland, bes. ader K. Maurer, Uebersch. I. S. 102 f. über das englische soleland. Ihm steht gegenüber das mearcland — Gemeinsand engerer Genöffenschaften — und das Privateigenthum, welches, soweit es auf ursprünglicher Zutheslung beruht, eddel, soweit auf urkundlich verbriefter Besigübertragung (von fololand ober edhel), docland heißt. Dazu tritt dann ferner das blos zum Auseigenthum (ober doch ursprüngsich blos dazu) fortgegebene Land, welches, wenn das echte Eigenhum bei der Gesammtheit (resp. dem König) bleibt, den Ramen fololand behält, wenn es von einem Privaten verliehen ist, laenland heißt. — In Schweden Konungs-Almäningar, Maurer, Einl. S. 96. — In Deutschland sind die großen Reichsgrundberrschaften, die später meist auf die Landesherrn übergiengen und sich zum Theil in Domänen verwandelten, aus solchem unvertheilten Rationallande hervorgegangen. Wittermaier, P. R. § 211. Waurer, Einl. S. 95.

¹⁸⁾ Bgl. unten § 12f.

[&]quot;) Darauf beuten, außer bem Bufammenhalten ber Gefchlechtsgenoffen bei Anfiedlungen noch in fpaterer Zeit:

großen Geschlechts ober Bereine mehrerer Geschlechter²), hier und da wol auch kleinere hundertschaften²), immer aber einheitliche und von dem Gesühl engster Lebensgemeinschaft durchdrungene Genossenischaften oktupirten eine Mark oder erhielten sie von der größeren Mark angewiesen, um sie gemeinschaftlich zu benuten. Damit wurde die Gesammtheit Grundherrin und Eignerin der Mark und ihr Beschluß war es, welcher die Art der Ansiedlung und die Vertheilung von Grund und Boden bestimmte. In der Aussührung schlug sie in Deutschland wie es scheint von je einen doppelten Weg ein. Entweder — und das war in dem bei weitem größten Theile unseres Vaterlandes der Fall — sie grün-

a. Die Bezeichnungen ber Urborfer als ban. athelby, island. adalbol, b. h. Bohnfis eines Geschlechts, bes Gemeinwegs als adelsweg u. f. w.

b. die patronymischen Orionamen der Dorfer in so vielen Gegenden. Bgl. bes. die Zusammenftellung von 1329 englischen oder angelsächstichen Ortonamen auf ing oder ingas b. Kemble, Appendix A. S. 449 – 486. Bei und entsprechen die Endungen ing, ingen, ungen u. s. w.

c. bie Rachricht b. Caesar VI, 22.

d. die noch später vorkommende Erwähnung von Geschlechtern als Gemeinland besitzenden Genossenschaften. So l. Alam 87: si quis contentio orta suerit inter duas genealogias de termino terrae eorum . . . unus hic est noster: sdidem praesente sit homo de plebe illa, ponat signum ubi isti volucrint terminos et gerint ipsa contentionem . . et illa genealogia qui contendunt etc. Manche bensen an Berbände innerhalb der Gemeinde. So Baix S. 76. Beie sollen aber diese zu einer besonderen Mark innerhalb einer Dorsmark kommen? Achnische Formel dei Rozière 318. Waix S. 78 Rote 3. Urk. Karl d. Gr. d. Ducange Glossar III. S. 504. Bgl. bair. Urk. in der Juvavia S. 35: genealogis nobilium Albina . . . heredum communio juxta ripam quae vocatur Albina. Urk. v. 816: coheredes Rihperti cujusdam, quidus prata silvae aquae communia fuere. Urk. v. 1170: de cognatione eorum qui sunt in villa. B. Merkel, Anm. 49. z. l. Bajuv., Perp, Leg. III, S. 393;

e. daß gandgebiete in England maegdh hießen. Schmid, Gloffar S. 626;

f. daß bei den Burgundern geradezu die Geschlechtsgenossen — faramanni — als diejenigen bezeichnet werbeu, welche Land beanspruchen. L. Burg. 54, 2, 3 und 107, 11.

³⁾ Ersteres vielleicht ba, wo mehrere Orte benfelben patronymischen Ramen haben, wie haufig bei Rem ble. Doch können hier auch spätere Trennungen ber Sippen burch Zwist, Zufall oder Tochteransiedlung vorliegen. Remble I. S. 65 f. Auch wanderten 3. B. nach England offenbar oft nur Zweige der kontinentalen sachsiechter aus.

³⁾ Man darf dies aber nicht mit Maurer, Dorfv. I. 104 überall annehmen, wo eine Dorfschaft huntari heißt (3. B. Neugart I. 104. Urt. v. 792: in marca illa qui vocatur Munthariheshuntari und viele andere Urt. b. Neugart). Es tann auch nur der hauptort (Bersammlungsort) der hundertschaft nach dieser benannt sein.

bete ein Dorf, indem sie ben Ackerbau als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtete, ober sie siedelte sich, von Terrainverhältnissen oder Stammesneigung bewogen, wie besonders in Westphalen und den Alpen), in Ginzelhöfen an, indem sie die genossenschaftliche Gemeinschaft auf Biehwelbe und Waldnutzung beschränkte.

- I. Eine Dorfichaft pflegte bie fich ansiebelnde Genoffenschaft in ber Beise zu begründen, daß sie die Mark burch Gesammtverfügung in drei Theile zerlegte).
- 1. Zunächst schied sie an passend scheinender Stätte einen Raum für die Anlegung des Dorfes selber aus?). In diesem reservirte sie die für gemeinsame Zwecke Bersammlung, Götterverehrung, Sammlung und Tränkung des Viehs, gemeinsame Anlagen u. s. w. bestimmten Straßen und Plätze des innern Dorfraums (forta) dem Gesammteigenthum. Das übrige Land zerlegte sie in so viel nach dem Bedürfnitz demessenthum. Das übrige Land zerlegte sie in so viel nach dem Bedürfnitz demessene, für Wohnhaus (sala, casa dominicata), Hof, Gesindewohnungen, Stallungen, Wirthschaftsgebäude und Garten bestimmte Hofstellen (hof, curtis, tost, bool), als volkberechtigte Genossen vorhanden waren. Diese Landstücke wurden den einzelnen Genossen zu freiem Sondereigenthum zugetheilt, von ihnen umzäunt und geschlossen, und bildeten so das älteste Privateigenthum an Grund und Boden'), gleichzeitig aber als germanisches vollfreies und echtes eigen die älteste Grundberrschaft, einen unabhängigen dinglichen Friedens- und Rechtskreis, in welchem der einzelne Hausvater das war, was die Gesammtheit der Hausväter für die Mark.
- 2. Sodann wurde das Band, welches bem Pflug ober der Sense unterworfen werden sollte meist gerobeter Bald ober getrockneter Sumpf im Umkreis des Dorfs aus der Mark als Feldmark geschieden. Dasselbe wurde, je nach Lage und Bodenqualität, unter ungefährer Schätzung aller für

⁹⁾ Banfien b. Fald III. 79. VI. 21f. Maurer, Ginl. 39 f.



⁴⁾ Ebenso in England, Norwegen und dem nördl. Schweden. Dagegen herrschte in Danemark mit Ausnahme von Lessoe und einem Strich von Jutland Dorfansieblung. R. Maurer I. c. Hanisen b. Fald III. 84.

⁵¹ Schon Tacitus — Germ. c. 16 — scheint beibe Ansiedlungsarten gekannt zu haben, unterscheibet fie aber, ba fie von der Einrichtung italischer Gemeinden beibe gleich verschieden waren, nicht scharf. So Bais I. S. 109. Biele iso Eichhorn § 14a, Thudichum S. 121) finden den Gegensas von Einzelhöfen und Obrfern in c. 16 ausdrücklich hervorgehoben. Maurer, Einl. S. 10 hatt die vici für Bauerschaften von Einzelhöfen.

⁶⁾ Buerft von banifcher Seite ber, bef. v. Dluffen, bann namentlich von Sanffen, Rofcher und Maurer ift über biefe Borgange Licht verbreitet.

⁷⁾ Sanffen b. Fald VI. C. 12 f. Maurer, Ginl. G. 18-40.

⁹⁾ Tac. Germ. c. 16: suam quisque domum spatio circumdat. — Bluntsschli, frit. Uebersch. II. 300 f.

Arbeitsmube wie für Ertragsfähigkeit in Betracht kommender Umftande in eine Amabl verschieden großer Stude ober Beete von etwa gleichmäßiger Beidaffenheit (Kampe, Gewanne, Efchen, Feldungen, agri, araturae) eingetheilt w). Seber biefer Ramve wurde bann weiter unter Unwendung eines Seils (reeb) burch Parallelen vom Wege aus in jo viel gleiche Streifen (Deele, Loje, adportiones, skifter) gerlegt, ale Genoffen porbanden waren. Bon biefen Streifen murbe fodann je einer in jebem Ramp unter Zuhilfenahme bes Lojes jebem Genoffen ju feiner hofftatte jugewiesen. Aber nicht aum Condereigen! vielmehr nur gur Beftellung und gum Ertragegenuß fur eine bestimmte Beit, während bas Grundeigenthum bei der Gefannutheit verblieb. Die Dauer biefer Zeit wurde wol burch bas herrichende Wirthschaftsspftem bebingt, fo daß fie in altefter Beit kaum ein Sahr überftieg, fpater fich unregelmaßig verlangerte, mit Ginführung ber Dreifelberwirthschaft aber fich in breijährige ober entsprechend vervielfältigte verwandelte 11). Mit ihrem Ablauf waren " Recht und Pflicht bes Gingelnen an jeinem Lostheil erloschen und biefer wurde wiederum gemeine Mark. Dann folgte ursprünglich bie Abmessung, Gintheilung und Berlofung anderer gandereien, bald aber, als mit Ginführung eines regelmäßigen Birthichaftsspftems die Rampe, welche ber Kultur unterlagen, ein fur alle Mal fest bestimmt wurden, nur eine neue Berlojung. Erforderte es inden bas Bedürfnig, jo wurden auch ipater noch neue Kampe gang nach dem Mufter ber alteren burch Gingiehung eines Studs ber gemeinen Mart angelegt und vertheilt, wozu noch bas iconische Geset ber Minterheit jelbst bei Biberspruch ber Dehrzahl bie Befugnif ertheilte 12). Es beftand aljo eine mahre und eigentliche Kelbgem einschaft 13). Aderland und Biefen

¹⁰⁾ Tac. Germ. c. 26: mox inter se secundum dignationem partiuntur. Sanifen IIL 87. Thudichum S. 98. — Dignatio ift die Schätzung des Bodens, nicht, wie Landau 103, Maurer, Ginl. 83, Bait 135 wollen, Burde oder Bürdigung der einzelnen cultores. Beschreibungen des Theilungsversahrens in nordischen Gesetzüngern, so in H. Sunesons schon. Ges. IV, 1.

¹¹⁾ Der alte Irrthum, welcher die Quelle vieler andern Irrthumer werden mußte, daß die Deutschen von je die Dreifelderwirthschaft gekannt batten, ist von hanssen und Roscher widerlegt und vielmehr erwiesen, daß zu Casars und Tacitus Zeit das sogenannte Feldgradsystem (Roscher Ans. S. 72—80), d. h. vorherrschende Biehzucht mit nebensächlichem Andau von wenig Getreide in unregelmäßigem Wechsel auf passend scheinenden Stellen, herrschte. Im Nebrigen ist die enge Berbindung zwischen Landtheilung und Feldsystem, welche die Meisten (z. B. Landau S. 52) annehmen, irrig, — Haussen hat erwiesen, daß die Feldgemeinschaft an ein bestimmtes Wirthschaftssystem nicht gebunden, sondern mit Feldgrassystem wie Oreiselderwirthschaft vereindar war. Bzl. auch Maurer, Eins. S. 73—80. 147—157. Dorfv. L. 36.

¹²⁾ Maurer, Ginl. S. 178. Sanffen b. Fald VI. S. 46.

^{13,} Dies haben bef. Sanffen, Roicher und Maurer erwiefen. Ge ift von

gehörten ber Gesammtheit und ber einzelne Genoffe batte tein bingliches Recht an einem bestimmten Stud Land, fondern nur fein verfonliches Genoffenrecht, vermoge beffen er bie Butheilung eines berAntbeile bei ber wieberkehrenden Berlofung jur Sondernugung verlangen konnte. Gang von felbit verftand es fich bierbei, baß ber Gesammtheit bie unbedingtefte Berfügung über die Dorfwirthichaft zustand, daß die Aufeinanderfolge der Früchte, die Art ber Bestellung, ber Bechsel ber Rubejahre, Die Beit bes Pflugens, Gaens und Erntens, Die Beweidung der Brache u. f. w. durch Gemeindebeichluß geregelt wurde. eigene Dorfwillfur mußte fich bieruber bilben, von ber Niemand nach eigenem Ermeffen abweichen burfte, - es war mit Einem Bort mit ber mabren Feldgemeinschaft ber unbedingtefte Fluramang verbunden. Noch zu Tacitus Beiten scheint bies System bas allgemein übliche gewesen zu sein 14). Und noch lange, ja bis in unsere Tage hat fich in einzelnen Gegenden bie periobische · Berlofung der gesammten Keldmark ober doch eines Theils derielben unter die Bollgenoffen erhalten, um einen rebenden Beweis zu liefern von den fonft vericollenen Buftanben einer untergegangenen Beit 16). Im Allgemeinen in-

geringer Erheblichkeit, ob man in Germ. c. 26 eine Beftatigung findet ober nicht, ba die fonftigen Beweife burchichlagen. Roch immer indeg beftreiten Biele, wie Bluntichli, frit. Ueberich. II. 308. Banban S. 62 f. bie Eriftens wahren Felbgemeinichaft. Geradezu als Charafteriftitum ber Germanen gegenüber ben Slaven will ganbau bas Reblen ber Relbgemeinschaft erweisen. Allerbinge ift die flavifche Felbgemeinschaft andere ausgebilbet und langer feftgehalten. In einem großen Theile Ruflands befteht noch beute eine Feldgemeinschaft in ber Art, bag ber Antheil bes verftorbenen Genoffen an die Gemeinde gurudfallt, jeder jur Gemeinde neu geborne Rnabe aber ben Theiler mehrt und gleichen Antheil am vorhandenen liegenschaftlichen Bermogen forbert; bag vielfach fogar nicht nur die Beftellung, fondern die Ernte gemeinschaftlich ift; bag endlich burch habituell ausgebildete Agrimenforen immer neue Theilung erfolgt. Bis ju folden rein kommuniftischen Ronfequengen gieng bie germanische Felbgemeinschaft nie, fo wie ihr auch immer die ber rufflichen Dorfverfaffung ju Grunde liegende Rittion ber Gemeinde als Familie fremd war. Allein die Burgeln find bier wie bort biefelben, fo verschieben fich bas Inftitut bei ben einzelnen indogermanischen Bweigen geftalten und fortbilben mochte.

¹⁴⁾ Die Worte arva per annos mutant et superest ager in c. 26 scheinen mir mit hanssen b. Fald VI. S. 8. Maurer, Einl. S. 6. 84. 93 und Roscher, S. 53 von dem periodischen Bestig- und Gebrauchswechsel zu verstehen zu sein, obwohl freilich hanssen jest (3. f. Staatswiss. l. c. S. 7) seine Ansicht geändert hat und mit den Meisten (Eichhorn § 14. Landau 61. Thudichum 100. Anies 142. Wais 135) an die Bechselwirthschaft im Gebrauch der Fruchtäder denkt. Für das letztere spricht nicht, wie Anies Note 2 behauptet, der Gegensap von arva und ager unbedingt; denn ebensogut wie Saatseld und Brachader können Feldmark und Gemeinland (ager publicus) gemeint sein.

¹⁶⁾ So in den Weboferschaften, Erbgenoffenschaften ober Erbenschaften ber

best mußte bei intensiverem Betrieb bes Ackerbaus die Berlosung unterbleiben, mochte sie allmälig einschlafen oder bewußt abgeschafft werden 16). Jur Zeit der Bölkerwanderung in Deutschland, zur Zeit der Absassium ber Gesehblicher im Rorden war dieser Proces offenbar im Besentlichen schon vollendet und Sondereigen der Genossen am vertheilten Felde die Regel 17). Aber nicht zugleich mit dem alten Gesammteigenthum erloschen alle seine Folgen. In kräftigker Belse, zum Theil die in unsere Tage, dauerte die wirthschaftliche Einseit, der Flurzwang, und damit eine sogenannte uneigentliche oder la ze Beldgemeinschaft sort 18), und in einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen machte sich das ehemalige Alleineigenthum der Gesammtheit als eine Art Obereigenthum der Gemeinde durch Beschränkungen des Privateigenthums geleigenthum der

Rreife Trier, Merzig, Ottweiler, S. Wendel und Saarburg. Sanffen, Abb. cit. Dort wurde und wird jum Theil noch bie Relbmart nach bem Berbaltniß gewiffer ibeeller Anrechte (Pfluge, Rerben, Tippelden, auch nach Rutben, gugen und Bollen, Getreibemagen, Binfen, Grundftener, Petermannchen und Pfennigen benannt und bemeffen) auf 3, 4, 6, 9, 12, 18, 30 Jahre verloft. find veräußerlich, verpfandbar, theilbar. Aebnliche Berbaltniffe beftanben noch im 17. und 18. Sabrb, in Raffau und bie por Rurgem im Gidingiden und hanau-Lichtenbergichen. Maurer, Ginl. S. 6. 7. Auch gebort bierber bie wieberfebrende Berlofung ber 109 Aderparcellen in Melborf unter bie Bollburgerrechte, bie Reprafentanten ber erften Anfiebler. Dichelfen 1. c. S. 101. Sehr vielfach tamen auch in Dberbeffen, Pfalg, Schweig, Gichefeld, Sobenlobe u. f. w. wenigstens an einzelnen aus ber Allmende gefchiebenen Medern abnliche Berlo. fungen auf Beit vor. Das Alles aber ift offenbar nicht fpatere Bilbung, fonbern Reft uralter Bewohnheit. Beifen boch felbft bei ben Romern Cpuren auf einftige berartige Berhaltniffe am ager publicus bin, und von ben Mpriern bee Alterthums wird Aehnliches berichtet. Bei Ticheremiffen, Afghanen, auf Dabras, Sadinien und in Schottland find Anglogien erwiesen. Rofcher, Spft. II. €. 204. Rote 10-12.

¹⁹⁾ An ein "Ginichlafen" benten hanffen und Michelfen S. 94. Maurer, Dorfv. I. 35 vergleicht ben Borgang mit der allmaligen Berwandlung ber Zeitpacht in Erbpacht.

¹⁷⁾ Schon in ber 1. Salica besteht Sondereigen am Ader. Tit. 27 c. 9: pratum alienum, c. 7. 18. 19. 20: campusalienus, c. 11: vinea aliena. Ebenso in allen anderen leges. Oft genug mag freilich Gemeinschaft und Wechsel fortgedauert haben, ohne daß die Urkunden davon melden. Urk. v. 815, Neugart I, 153 scheint in terris annalies jährlichen Wechsel anzudeuten. Wer sagt uns, ob die Pertinenzsormeln unter cum terris cultis et incultis Sonderader oder Theilanspruch (wie cum pascuis) verstehen?

¹⁹⁾ Bgl. Belege aus neuerer Zeit b. harthausen aus ber Altmark, — ländl. Berf. ber Prov. Oft- und Westpreußen S. 287 Anm; — b. hanssen ans Sylt — Archiv f. Gesch. ber Herz. Schl.-Holst.-Bauenb. IV. — S. Weisth. v. Toß 1536 b. Grimm I. 132, wonach die Dorfobrigkeit die Ernte bestimmt. Bluntschli, Uebersch. II. 309 f.

tend ¹⁰). Das Nähertecht der Gemeindegenossen und eine bedeutende Anzahl der ländlichen Gerechtigkeiten haben hier ihre Quelle. Am kräftigsten exhielt sich die Erlnnerung an die ursprünglich bewegenden Sdeen im Norden. Den merkwürdigsten Beweiß hierfür liesert das noch lange bestehende Recht, vermöge dessen jeder Genosse, der durch die Länge der Zeit die einst durch wiederkehrende Berlosung gesicherte vollkommene Gleichheit aller Feldantheile verwischt glaubte, ihre Wiederherstellung durch erneute Ausmessung und Vertheilung des Landes — das sogenannte Reebningsversahren — herbeisühren konnte ²⁰).

In überaus langfamer Entwidelung emancipirten fich, insbesonbere durch freiwillige Axrondirungen der Einzelnen, das Sonderracht am Ader und die Sonderwirthschaft von den Banden des Gesammtrechts und der Gesammtwirthschaft, dis in unseren Tagen Berkoppelungs- und Ablösungsgesetze auch die letzen Spuren der alten Feldgemeinschaft tilgten oder zu tilgen bemüht sind ²¹).

3) Nicht minder wichtig endlich und von desto höherer Bichtigkeit, je weniger die Landkultur sich entwickelt hatte, war für das genossenschaftliche Gemeindeleben das dem Umfange nach weitaus größte Stück des Gebietes, die unvertheilt bleibende gemeine Mark²²). Als das Allen gemeine Gebiet (allmende, bair. gemain, fries. hammerka, dithmars. meenmark. sächs. meente, nord. almenningr, satein. commune, communitas, commarchia) oder auch als die Mark schechtin benannt, umfaste sie vor Allem Bald, Beide, Haibe und Moorgrund, Seen, Flüsse, Bäche und Quellen, die öden Gründe und Felsen, Bege und Pläte, kurz alles nicht zu Sondereigen oder Sondernutzung ansgeschiedene Land²³). An der Allmende war nicht blos

¹⁹⁾ Um nur eins anzuführen, so enthalten noch spätere Markordnungen oft bie Beftimmung, daß Acker, den ein Genosse 33 Jahr 6 Wochen wüst liegen lätt, ober auf dem Wald angelegt wird und eine bestimmte höhe erreicht hat, an die Gesammtheit zurückfällt. Löw, Markgenoss. S. 150. 151. Grimm, R. A. S. 525.

²⁰⁾ Sanffen b. Fald VI. 34-43. Maurer, Ginl. 135.

²¹⁾ Bgl. unten §. 55 f.

²⁹⁾ Db bie Morte bes Tac. c. 26: et superest ager auf das Gemeinsand (so Beiste, Grundl. S. 5. Maurer, Einl. S. 84. 92. K. Maurer, Rebersch. I. 68) ober das Brachfeld (Eichhorn § 14a) gehen oder nur sagen wollen, es sei Land genug vorhanden (Knies S. 142, jest auch Mais S. 136), ist sehr streitig. Die zweite Ansicht sest eine sehr undeutliche, die dritte eine tautologische Sprechweise (kurz vorher heißt es ja facilitatem partiendi camporum spatia praestant) voraus. Dagegen löst die erste Interpretation alle Zweisel und such das Folgende past dazu; es wird die Einfachheit der Landbultur hervorgehoben, bei der allein Wechselssis der Necker und große Gemeinmark durchsphrbar ist.

²³⁾ Ueber Namen und Beftandtheile ber gemeinen Mart vgl. Grimm, R. N. .
S. 494 f. Maurer, Ginl. S. 84 f. Dorfv. I. 44 f. Landau 111 .

bas Cigenthum, fonbern auch die Nutung bei ber Gesammibeit. Erhielt daber, wie dies burch Gemeindebeschluß jederzeit möglich war und früher wie spater baufig vorlam, ber einzelne Genoffe gegen Entgelt ober unentgeltlich ein Stud jum ausschließlichen Gebrauch; fei es für immer, fei es auf Biberruf, fei es auf Zeit angewiesen, so schied biefet Stud für immer aber vorübergebend ans ber Allmende aus 24). Golde Markftude blieben freilich, wenn fie nicht ju Gigenthum fortgegeben, sondern jur Sondernunng verbachtet, vertheilt ober regelmäßig verloft wurden, bem Gigenthum nach Gemeinland und wurden baufig biernach benannt 25); allein fie waren, gang wie bie alten Losader, Sonbergut ber Rusung nach. Sie galten daber weber als eigentliche Allmende noch als Sondereigen, fonbern bilbeten gleich ben Losadern eine balb bem einem balb bem anbern naberftebenbe 3wifdenftufe gwifden Beiben und führten gleich jenen auch faktisch allmälig ein festes Privateigenthum berbei. Bahre Allmeibe bagegen, polles germanisches Gesammteigen war nut basjenige Gebiet, an dem nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Benutung bei ber Geiammtheit aller Genoffen in vollfommener Ungetheiltheit war 20). Diefe Benutzung aber fand, ba in ber germanischen Genoffenschaft ber alteften Beit bie Gefammtheit als Einheit und die Gefammtheit als Bielheit nicht unterschieben wurde, in gang gleicher Beife fur die eigentlichen Gemeindezwede im bentigen Sinn wie fur die Privatzwede ber einzelnen Benoffen Statt. Seber Genoffe

²⁴⁾ Go wurde 3. B. Band mit ber Bebingung, es bei Bermeibung bes Rudfalls binnen einer beftimmten Beit ju fultiviren (gandb. v. Uri 385. g. 8. 19. 17) ober zu bebauen (ib. § 4. Grimm, 2B. I. 158. § 34) ober gerabezu auf Biberruf (3. B. Grimm I. 165) unentgeltlich, ober gegen Bine (3. B. in Sowig gegen bas "Gemeinmartgelb" Banbb. S. 226) aus ber Allmenbe an Genoffen gegeben. Die intereffanteften galle find bie, in benen die Stude regelmagig verloft murben, fo bag fich bier bie alte gelbtheilung im Rleinen wieberbolte. Roch bis in neuere Beit fand Biefenverlofung auf Ufebom (Comeper, bas german. Lofen S. 29) und in Oberheffen (Sternberg, beff. Rechtsgewohnh. I. S. 123 und 128) Statt. - Man peral, ferner über bie Sauberge in Siegen, bie Gemeinmartguter in Schwig und Lugern, Die Gmanbethale in Appengell, Die Bemeinfelder in Trier, gemeinen Loosguter in Baiern, Martfelder in Beftfalen, Roblitheile im Gichefelb, Allmendgarten in Gerfau, Schwig, Uri, Gemeinde. ader in der Mart Rampen, Geraibeguter in der Pfalg, Ruti und Rutinen in Uri u. f. w. gow, Martgenoff. S. 33. 185. Banbau 177 f. Einl. S. 108 f. Martenv. S. 175. Dorfv. I, 304 f. Dies Alles maren Allmenbftude, Die allmalig Sondereigen ober boch Lebn- ober Bindeigen wurden.

²³⁾ Bgl. die Namen in Rote 24. Auch das englische folcland behielt ja als Privatbesit seinen Namen; ebenso in Schweben und Norwegen d. almaennins jordh. Maurer, Nebersch, I. S. 102. 163.

²⁹⁾ Dies nimmt auch Bluntschli, Uebersch. II. 310 an, irrt aber, wenn er ungelehrt falgert, Die Brachzelge sei wahrend ber Weibe wieder als Allmende betrachtet worden.

hatte baher das Recht, im Balbe Holz zum Bauen, Brennen und Verarbeiten zu fällen, Schweine zur Mast und Vieh zur Weibe zu treiben, zu jagen und zu stischen, das gemeine Wasser zur Viehtränke, zur Bewässerung und zum Mühlenbetriebe zu verwenden, Torf und Lehm, Sand und Gestein zu graben, und was es des Aehnlichen gab. Nur zweierlei setzte ihm eine Grenze — das Bedürsniß der eigenen Wirthschaft und der Gemeindebeschluß. Das erstere, weil nur für Genossen, nicht aber für Fremde die Mark vorhanden war, — der letztere, weil er nur vermöge seines Genossenrechts nutzen durste und als Glied unter der Gesammtheit stand. Ursprünglich hatten die Gemeinden indeß keine Veranlassung, die Allmendnutzungen zu beschränken, da mangebautes Land in Ueberfülle vorhanden war und seine Früchte unerschöpsschlich schenen. Später sahen sie sich mehr und mehr genöthigt, die Nutzungsrechte zu siriren; den Grundgedanken gleichen Rechtes Aller aber hielten sie sest, so das zuerst nur die saktische Verschiebenheit des Bedürsnisses eine saktische Ungleichheit herbeisührte.

So weit gieng ursprünglich das Recht des einzelnen Genossen an der Allmende, daß es ihm gestattet war, einzelne Markstücke theils nur zu zeitweiser Nutzung (wie z. B. zum heu- und Plaggenmähn) theils aber zu dauerndem Sondereigen für sich selbst ausschließlich zu oktupiren. Insbesondere konnte er, wenn das Bedürsniß seiner Wirthschaft es sorderte, durch Roden des Waldes oder sonstige Kultivirung unsruchtbarer Strecken sein Sondergut vergrößern oder selbst durch bloßes Einhegen und Einzäunen sich einzelne Gebietstheile aneignen. So sehr schien die gemeine Mark noch ein unerschöpfliches Gut, so sehr schien auch jest noch die Arbeit erst dem Boden Vermögenswerth zu verleihen, daß man auch hierin mehr eine Nutzung als eine Substanzminderung sah. Doch mochte immer hierbei die stillschweigende Genehmigung der Gesammtheit vorausgeseht werden und ihr Widerspruch auch

²⁷⁾ Bal, unten § 58.

³⁸⁾ Bluntschli, Uebersch. II. 312. nennt bies Recht nach isländischem Borbilde "das Recht der Landnahme". L. Burg. tit. 13 läßt sogar in einem zwischen einem Römer und Burgunder gemeinen Wald durch Rodung Sondereigen entstehen. Bgl. L. Bajuv. XVI. c. 1. § 1 und 2. — Roch im 13. Jahrh. heißt es in einer Urtunde b. Bluntschli, Zürch. R. G. I. 88: proprietatem meam, quam proprio labore de incultis silvis extirpavi. Grimm III. 658: wer an den zwei pergn icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren und sol sein recht aign seyn. — Daß das Roden wie jede andere Marknutzung auf das eigne Bedürsniß und die Arbeitsträfte des eignen Hauswesens beschränkt war erhellt z. B. aus Urk. v. 779. Reugart I. 68: tantum exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus quid ididem manunt . . . et alios extraneos non habeant licentiam dare. Darauf ist auch wol Urk. v. 819. b. Ried. Cod. Ratisp. l. 17 zu beziehen: injuste eaudem commarcam ultra quod deduerunt exstirpaverunt contra legem.

bem Genossen die Robung verwehren 29), wie er dies unzweiselhaft dem Fremben gegenüber that. Später wurde die ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde, welche freilich immer noch leicht zu erlangen blieb, für alle bedeutenderen Aneignungen von Markland unentbehrliches Requisit 20) und nur in sehr beschränktem Umfange bildete sich disweilen durch herkommen ein sestes Recht des Genossen auf die Anlegung sogenannter Zuschläge oder Zaunrichtungen, Beidekämpe oder Pstanzgärten 21), oder doch auf die ausschließliche Nutzung der seinem Sondereigen zunächst liegenden Marktheile aus, ost auf ein Gebiet, über das man von der Grenze einen Hammer oder ein Beil werfen oder ein huhn stiegen lassen konnte, beschränkt 22). So unbedeutend diese Reste waren, das alte Recht der Rodung und Landnahme war eine nicht unwesentliche Ursache für die erste Entstehung der Ungleichheit des Grundbesites.

II. Bauerschaften im Gegensatz zu verartigen Dorsschaften entstanden da, wo eine Genossenschaft die Ansiedlung auf Einzelhösen wählte. Dann wurde jedem Genossen sogleich ein gköheres Gebiet aus der Mark gesondert, das für die Hossitätte und für das gesammte Ackerland hinreichte und oft noch überdies Wald und Haide umfaßte, so das verkleinerte Wild einer Dorsmark gewährend. Hieran erhielt der Einzelne volles echtes Eigen, er umhegte es und war Grundherr und Friedensherr darin. Gine Keldgemeinschaft war nicht vorhanden, an Stelle des Flurzwangs sand von je Koppelwirthschaft Statt. Aber auch dei dieser Art der Ansiedlung blied unvertheiltes Land als Gemeinmark im Besitz und Gebrauch Aller und wurde zu genau denselben Iwecken, denen es bei den Dorsschaften diente, benutzt. Hier war also die wirthschaftliche Einheit der Gemeinde von Ansang an auf die Allmende beschränkt und der losere Zusammenhang, der in Folge dessen zwischen den Genammtheit auf die Einzelnen äußern. Abgesehen aber von den mit Feldgemeinschaft und

²⁸) Darauf beutet l. Bajuv. XVI. c. 1. § 1 unb 2: quod labores de isto campo semper ego tuli, nemine contradicente exartavi, mundavi, possedi usque hodie.

²⁰⁾ Low, Marig. S. 187. Maurer, Martv. S. 171. Dorfv. I. 294. 302. Wefterwolder Landr. 1470, c. 10. § 3: nieman sol sygendom maken in der buermarke sonder consent der buren. B. v. Richthofen, Requ. S. 269. — Ganz beftritten wird irgend ein "Recht" auf Rodung v. Thudichum, Martv. S. 175 f.

³¹⁾ Bgl. über diese und ähnliche Mehrungen des Sondereigen — auch Anschüsse, hofesfrieden, Sundern, Ortland, Eins oder Beifänge, comprehensiones, septa etc. genannt — Maurer, Einl. S. 157 f. Martv. 171 f. Dorfv. I. 292 f. Löw 185 f. Candau 153 f.

²⁷⁾ Grimm, 28. III. 105. § 30. 134. § 8. 136. § 16. Maurer, Dorfv. 1 294 f.

Blurzwang zusammenhängenden Einrichtungen gestaltete sich die Rechtsversussung der Bauerschaften und Dorfschaften vollkommen gleich 22).

III. Diese Verfassung mußte, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, zu irgend einer Zeit sich mit der Berfassung ter Geschlechts- und hundertgenossensschaften derken. Die angesiedelte Genossenschaft der Geschlechts- oder Stammesfreunde blieb zuerst in der Gliederung des Volkes das, was sie vor der Niederlassung gewesen war, was sie noch jest dei dem Antritt einer Wanderung des Volkes wieder wurde: es war nur zu den genossenschaftlichen Angelegensbeiten eine neue hinzugekommen, durch die Nachbarschaft, das Gesammteigenthum an der Mark und die gemeinschaftliche Bewirthschaftung desselben gebildet.

Sehr balb indeß mußte mit ber größeren Feftigfeit ber Unfiebelung bie Genoffenschaft ihr Wesen verändern. Theilungen und Auswanderungen, die Ausbreitung ber einen und bas hinschwinden ber anbern Sippe, bie Zulaffung neu anziehender Fremden mußten, ba ein funftliches Spftem fingirter Geichlechtsvetterschaft unbefannt war, mit der faktischen auch die begriffliche Ibentität von Gemeinde und Geschlechtegenoffenschaft gerftoren. Die Grinnerung an die gemeinsame Abstammung der Markbewohner verschwand auch ba, wo wirkliche Bermandtichaft bestehen mochte, aber ber gange ber Beit wegen nicht So entstand ber von bem Begriff ber Blutsfreunbichaft nachauweisen war. verschiedene Begriff ber Nachbarfreundschaft und es trat neben und zwischen bie nunmehr ihren eigenen Beg gebenben Geschlechtsgenoffenschaften bie Genossenschaft der Rachbarn, der Dorfmarkgenossen, der vicini oder commarchani34). Schon zur Beit ber Bolferechte hatten fich nur noch vereinzelte Reminiscenzen - wie in den genealogiae der lex Alamannorum und den farae ber Burgunder — an das uriprungliche Zusammenfallen von Geschlecht und Gemeinbe erhalten.

Aber nicht zugleich mit dem Blutsverbande gab die Gemeinde alle Folgen beffelben auf. Fehde- und Wergeldsrecht, Familienrath und Familiengericht überließ sie den Sippen: aber sie blieb eine auf dem Gefühl persönticher Genossenschaft beruhende Berbindung für Frieden und Recht wie für das gesammte Leben. Nicht, wie man dies so vielfach behauptet hat, wurde sie nummehr sofott eine bloße Markgemeinde, ein Berein mit dem privatrechtlichen Zweck der Bewirthschaftung eines gemeinsamen Grundvermögens 25). Bielmehr war zunächst die Markgemeinschaft nur eine Folge, nicht die Basis der

³⁸⁾ hanffen b. Fald III. 84. Maurer, Gini. S. 10 f. Landau S. 16 f. Mit welchem Recht Baig I. S. 125. auch bei Einzelhöfen vom Bortommen einer Feldgemeinschaft sprechen kann, ift unerfindlich.

²⁴⁾ Auch consortes, buren, eives u. f. w. genannt. Neber andere Ramen Maurer, Einl. 21 und 32.

³⁶⁾ Mit Unrecht fagt baber Bais I. G. 131: "Eine Bilbung rein auf ber Anfiedlung und ben agrarifchen Berhaltniffen beruhend, find Die Dorf

genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft. Auch war sie nicht beren einzige Folge, sondern nur eine unter den Folgen der Gemeindegenossenschaft. Diese hatte überdies eine politische Bedeutung als Glied des Volks, sie war dessen unterste Abtheilung für Gerichts- und heerwesen 36). In sich selbst war sie eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft, welche auf ihren Versammlungen das gemeinsame, keineswegs auf Marksachen beschränkte Recht im Dorfweisthum sessischen, die Dorfwillkur fortbildete 37), als Gericht in Dorfweisthum sessischen wahrte und alle gemeinsamen Angelegenheiten, nicht blos die wirthichaftlichen Dinge, berieth und ordnete. Als Richter und Vorsteher in allen

und Bauericaften und in ihrer Bebeutung wefentlich auf bas beschrantt, mas bamit im Bufammenhang fteht." Daurer, Ginl. 6. 144. 138 f. und fonft brudt fich abulich aus, beflarirt aber in feinen fpateren Berten feine Anficht im entgegengefesten Sinne. Aehnlich gandau S. 190. Beiste, pratt. Unterf. 5. III. S. 53 f. und Grundl, ber fruberen Berf. Deut. 1836 fagt gerabezu: bie Gemeinden feien "rein privatrectlicher Ratur", - Die Bethelligten feien "amar an einer Genoffenichaft vereint gewesen, bas genoffenichaftliche Leben habe fich aber ebenfalls nur in Bezug auf bie Bewirthichaftung ber gemeinschaftlichen Flur geaußert". Richtig bagegen bemertt hanffen, Gehöferschaften S. 77: "Die Ortobhraergemeinbe ober politliche Gemeinde, welche in ben alteften Beiten nicht einmal bem Begriff nach von ber Martgenoffenschaft getrennt war und auch lange noch fachlich mit ihr zusammenfiel." Bgl. Gichhorn 1. c. Renaub, 3. f. D. R. IX. S. 14. D. R. I. 334. Thubidum, Martv. S. 37 f. 128-138. R. Maurer, Ueberich. I. 73. Remble, Saxons I. 57. Letterer bentt fich bie alten Markgemeinben als "great family unions, comprising households of various degrees of wealth, rank and authority . . but all recognizing a brotherhood, a kinsmanship or sibsceaft, all standing together as one united body in respect of all other similiar communities, all governed bythe same judge and led by the same captains, all sharing in the same religious rites, and all known to themselves and to their neighbours by one general name."

²⁶⁾ L. Alam. tit. 93. vgl. mit tit. 43. Dazu Maurer, Ginl. S. 162. Thubichum S. 38.

⁵⁷⁾ So noch bie fpateren Beisthumer; Sittenpolizei, Privatrecht, Berfaffungs-recht find barin enthalten.

Die gerichtliche Thatigkeit ber Dorfmarkversammlung wird von Manchen für die ältere Zeit noch immer beftritten. So Beiske, Grundl. S. 9. Baig I. 129. II. 310. Bgl. aber Eichhorn, 3. f. geschichtl. Rechtswiff. I. S. 174 f. Landan S. 304 f. Kemble I. 55 f. R. Maurer, Uebersch. I. 73 und die m. E. überzeugenden Nachweisungen b. Thudichum S. 39—45. Die Rompetenz bestimmt Eichhorn auf Diebstähle bis zu einem gewissen Berth und Vergeben gegen Gemeinbepolizeiverordnungen; Remble auf Alles, which could in any way affect the interest of the whole body or the individuals composing it. Bermathlich war, wie jede Genossenschaft, die Gemeinbeversammlung über-

genossenschaftlichen Angelegenheiten bestellte sie burch freie Bahl einen Dorf- ober Bauerrichter 20). Für alle ihre Genossen bilbete sie eine religiöse 10) und sittliche Gemeinschaft und verpslichtete ihre Mitglieder zu einer sehr ausgedehnten gegenseitigen Unterstützung 11). Recht und Pslicht der Gemeindegenossen, vor Gericht als Zeugen und Eideshelfer einander beizustehen 12), die Pslicht, dem Ausenden zu Hüsels zu eilen und ihn sowol als das ganze Dorf gegen ungerechten Angriff zu vertheidigen, die Berbindlichkeit, sür den erkrankten und verarmten Genossen zu sorgen, die Berbindlichkeit, sür den erkrankten und verarmten Genossen zu sorgen, die Pslicht selbst im Tode den Genossen nicht zu verlassen, ihn zu begraben und seiner Leiche zu solgen: alles dies sind in ihren Burzeln uralte Folgen des die Gemeinde verknüpsenden persönlichen genossenschaftlichen Bandes, wenn sich auch meist ihr Borkommen erst aus späterer Zeit urkundlich belegen läßt, — nicht erst zungene Resultate nachbarlichen Wohnens. Zu so weit gieng der enge Zusammenhang der Genossen, daß sie nach einzelnen Rechten in einem gewissen Umfang für die von Einem aus ihrer Mitte begangenen Bergehungen in ihrer Gesammtheit subsidiär verhaftet

dies ein Sühnegericht, das jeder Genoffe in einem Streit mit einem Genoffen angehen mußte, ehe er an ein anderes Gericht gieng. Decr. Chilp. d. 574. Perh, L. II. 9: si quis causam mallare debet et sic ante vicinos causam suam notam faciat et sic ante rachymburgiis videredum donet.

³⁶⁾ Judex, rector, praepositus, major ober tribunus villae; villicus, sculdais, auch mitunter (z. B. b. ben Langobarben) Zehener, decurio, decanus; Bauermeister; Dorfgrebe; angessächs. tungerese, nord. oldirman. Sehr bestritten ist, ob ber tunginus ber l. Sal. Dorfrichter war (so Eichhorn l. c. Rote. Grimm, R. A. S. 534. Sachsser, Grundl. S. 308. Maurer, Einl. 139. Landau 322) oder Centenar (Savigny I. 273. Bais, das alte Recht S. 135 f.) Ebensowenig steht die Bedeutung des grasio loci in ber l. Salica sesser. Bgl. auch Landau, Maurer, Eichhorn l. c. Bais l. c. S. 136. Maurer. Dorfv. II. S. 22 f. Thubichum S. 37. 38.

⁴⁰⁾ Maurer, Ginl. S. 67 f. Dorfv. I. 367 f. Banbau S. 387 f.

⁴¹⁾ Maurer, Ginl. 161 f. Martv. 188 f. Dorfv. I. 333 f. L. Alam. tit. 43. Raberes in ben folgenben Perioben.

⁴²⁾ Bei ben Angelsachsen schreiben schon Hlodhaeres and Eadricas domas (nach der Mitte des 7. Jahrh.) § 5. Schmid S. 20 s. Eideshelser vor "aet tham tune, the he to hyre." Bgl. Edward Ges. (vor 904). S. 110. c. 1. § 4: on tham ylcan gedurshipe. Aethelstans Ges. (925—940). S. 132 c. 9: neahgedure. In Friesland sind die Eidhelser gewöhnlich Beamte, Landsmänner und buren (cives, vicini). So Brotmerküren b. Richthofen S. 138. Emsiger Domen S. 186: mit triuwe duren. — Für das fränt. Recht (Wais II. 268 s.) Form. Andegav. c. 28. 33. 49. App. Marculs. c. 46. Form. Lindenbrog. c. 106. 108. Form. Baluz, c. 9, — wonach sowol Zeugen als Eideshelser aus den vicini circa manentes und vicini pagenses genommen wurden. L. Bajuv. XVII. 2 s. Processe über Liegenschaften: ille homo, qui hoc testisicare voluerit, commarchanus ejus debet esse et debet habere... similem agrum. U. s.

waren, und wenn später die Gesetzebung mitunter die engeren ober weiteren Gemeinden allgemein verantwortlich machte für die Stellung des verbrecherischen Genossen vor Gericht oder aber für Schadenersat, so beweist die Möglichkeit dieser Berordnungen, wie die Gemeinde ebenso sehr nach außen wie nach innen als ein öffentlicher und politischer Verband für Frieden und Recht, nicht aber als bloßer Wirthschaftverein betrachtet wurde 43).

43) Rach Chlodov. Reg. Cap. 1. Sal. add. c. 9. Pert IV. 4 mußten vicini, in beren Mart ein Erichlagener gefunden mar, fcmbren: quod nec occidissent nec sciant qui occidisset - oder bas Wergelb entrichten. L. Wiesig. lib.VI. c. 8. fest eine haftung bes vicinus pro vicino voraus, ba fie bieselbe aufhebt. Rach ichmebifchen ganbrechten haftete balb ber Grunbeigenthumer, balb die Gemeinde, balb bas Saerab fur bie Buffe, wenn fie ben unbefannten Thater nicht ftellen fonnten. Wilba, Strafr. S. 217. Note 1. Mebnliches noch im 13. Jahrh. in ichlefischen Urt. Maurer, Dorfv. I. 351. Beiter giengen bei Pers III. 10 und ben Franken Childebert II. decr. d. 596. c. 11 und 12. Chlotachar, II. decr. c. 1. ib. 11, 12: Die hundertichaftogemeinden follen fur bie Berfolgung von Raubern und Dieben baften und mit Regrefanfpruch gegen jede andere hundertichaft, in welche bie Spur bes Thatere leitete, und gulest gegen ben Thater felbft ben Schaben erfeten. Gang Aehnliches verordnete R. Eadgar (959-975) für bie angelfachsischen hundrede (const. de hundr. c 2-5) unb bas allgemeine Berburgungefpftem, welches endlich alle Bewohner Englands entweber burch einen herrn ober burch eine Benoffenschaft in Bezug auf Schabens. erfat bei Bergeben vertreten ließ, knupfte ebenfalls in einer im Ginzelnen freilich febr beftrittenen Beije an bie territorialen Berbanbe an. Bal. unter § 26. -Berhaftung ber Gemeinden fur die Stellung bes Berbrechers vor Gericht unb eventuell fur Schaben ober Bufe tommt auch in Deutschland fpater noch vor. Beifpiele ftellt Maurer, Ginl. S. 163 f. Martv. S. 193. Dorfv. I S. 348 f. Auch bie Pflicht gur Ergreifung bes Miffethatere unb beffen Bewahrung bei eigner Bertretung (g. B. Grimm, B. I. 540. g. 16. 24) unb jum Strafvollzug auf eigne Roften (j. B. Grimm II. 323) geboren bierber. Sehr lange erhielt fich bei eigentlichen Darkfreveln, bei Golzbiebftablen gum Theil bis heute, die subsidiare haftung ber Gemeinden. Was anders ist ber Gebante ber neuen Gefete, welche bie Gemeinben fur ben Erfat bes bei Auflaufen verurfacten Schabene fubfibiar verantwortlich machen? Gin eigenthumliches germanifchee Inftitut ber Gefammtburgichaft (Mofer, Gichhorn, Rogge, ganban G. 295. Dagegen Baip I. Beilage I.) liegt freilich in allem biefem nicht: aufallig aber find berartige, wenn auch vereinzelte Erscheinungen ebensowenig. Chne einen Anhalt im Rechtebewußtfein bes Bolfes maren fo erorbitante Polizei. magregeln in einer fonft fo felten mechanisch eingreifenben Beit unmöglich gewesen. Die Beftimmungen ber Bolferechte und Beisthumer aber maren unerflarlich. Auch behandelte nicht in Straffachen allein bie öffentliche Gewalt ben Gemeinbeverband als eine Ginheit, in ber Alle fur Ginen ftanben. Bei öffentlichen Dienften und Abgaben (Maurer, Dorfv. I. 192 f.) und bieweilen felbft bei grundherrlichen Steuern und Beten (Maurer, Fronh. III. 215 f.) finden wir daffelbe Princip.

Aber freilich, bei Weitem die hauptsächlichsten unter ihren gemeinsamen Angelegenheiten waren die, welche sich auf die Mark und die Landwirthschaft bezogen, und hier war das Hauptseld ihrer Berathungen, Beschlüsse, Urtel und Küren. Nur muß man beachten, daß ihr echtes Eigenthum an der Mark kein bloßes Privateigenthum war, sondern ihr zugleich die Grundberrschaft und damit die Erzeugung und Handhabung des dinglichen Markseidens und Markrechtsssicherte. Und se mehr in allen Beziehungen die Bedeutung des Grundbesitzesstieg, desto mehr mußte die Markgemeinschaft als Hauptinhalt der genossenschaftlichen Berbindung, alles Andere nur als Jubehör jener erscheinen.

Bang in entsprechender Beife, wie mit ber Genoffenschaft im Bangen, verhielt es fich mit dem einzelnen Genoffenrecht. Dem Genoffenrecht entibrach ein Inbegriff von Rechten an ber Mart, welcher als objektive Einheit mit bem Gefammtnamen ber hufe, des Mansus, Bool ober Lofes benannt wurde und aus ber hofftatte, dem Anspruch auf ein Kelblos beziehungsweise bem ausgeschiedenen Felbtheil, und dem Anrecht auf bas Gemeinland beftand 44). Diese Bufe war ber Kern bes Genoffenrechts. Ursprünglich aber war ber hufenbefit Ausfluß bes Genoffenrechts, und erft fpater tehrte fich bies Berhaltniß um. Deshalb maren auch querft bie hufen ber Bollgenoffen einander volltommen gleich. In verschiedenen Marten mochten verschiedene Mage und verschiedene Gestaltungen ber hufen vorkommen 46), obwol auch ökonomisch betrachtet, die einfache Sufe überall ungefähr gleichwerthig mar, ba fie ftets bem Bedurfnig Giner Familie und ber Arbeit Gines Pfluges entiprach 46): innerhalb berfelben Mark bagegen gab es Anfangs, vielleicht mit geringen Mobifikationen au Gunften ber gewählten Borfteber, keinen Unterichied und keinen Borgug. Jeder freie Bollgenoffe hatte eine gleich große und gleich eingerichtete Oufe, und er hatte fie, weil er Benosse mar, nicht war er Benoffe, weil er die Dufe befag.

So lange man diesen Gesichtspunkt streng sesthielt, gab es kein Erbrecht an der Huse ⁴⁷). Der Sohn allein, welcher das Genossenrecht des Baters in allen Beziehungen fortsetzte, und von mehreren Sohnen Einer, den Geburt oder Bahl bestimmte, trat vielleicht von je ohne Gemeindebeschluß in den Dusenbesit des Baters ein. War dagegen kein Sohn da, so siel die Huse an die

⁴⁷⁾ Dies nehmen auch Thubichum St. 184f. und Maurer, Dorfv. I. 325 an.



⁴⁴⁾ Baip, die altbeutsche hufe. Sanffen b. Fald III. 82. Banbau S. 4-39. - Angelfachf, higid ober hide. Schmid, Gloffar h. v.

⁴⁸⁾ Billfürlich ift bie Annahme von 5 hufengattungen mit mehreren Unterarten bei Landau. Rechtlich tommen jebenfalls nur zwei Gattungen, Dorfhufe und Einzelhof, in Betracht.

⁴⁶⁾ hanffen b. Fald III. S. 89—105. Landau S. 4. Thubichum S. 165 f.

Gesammtheit der vicini zurüd, die fie einem Andern zuwies. Umgekehrt hatte jeder geborne Genosse, sobald er selbständig wurde und damit unter die Bossenossen trat, mithin von mehreren Söhnen Eines Baters Ieder, Anspruch auf eine Huse in der Mark. War eine solche nicht vakant und zog er auch nicht vor, in Krieg oder Wanderung sein Heil zu suchen, so mußte ihm eine neue Huse geschaffen werden. Das geschah durch Neubruch in der gemeinen Mark, ein Bursahren, das in älterer Zeit dei dem Ueberssuch an Land so unbedenklich ihien, daß man in gleicher Weise die Anlegung ganzer Komplere neuer Husen selbst durch Kremde freigebig gestattete. — Aber nicht blos unvererblich, auch untheilbar, wie das Genossenrecht selbst, war die älteste Huse 46). Eine Veränherung derselben ohne Zustimmung der Gesammtheit war selbstverständlich verhoten.

In allen diesen Dunkten nun aber mußte die Ausbildung des zuerft an ber Sofftatte entstandenen, bann Ader und Wiefe, und endlich bie gange Sufe ergreifenden Begriffes bes Privateigenthums an Grund und Boben einen politommenen Umidwung berbeiführen. Die Sufe wurde unter immer mehr gurudweichender Beschränfung vererblich, theilbar und veräuserlich, nicht mehr bas Genoffenrecht allein, welches ihren Befit bedingte. Aber nicht, - wie dies unserer heutigen Auschauung, die öffentliches und privates Recht ju trennen vermag, entsprechen wurde, - traten nun Genoffenrecht und Oufenbefit als felbständige, wenn auch immerhin eng in einander greifende Rechte neben einander: fondern die alte Identität von Genoffenrecht und Sufe blieb bestehen, es fehrte fich nur bas Berbaltnig beiber Elemente au einander um. In langfamem Uebergang und burch eine Reihe von Zwischenstufen, auf benen in einer gewiffen Wechselwirtung in einigen Beziehungen noch bas Genoffenrecht, in andern bereits das Recht an der hufe als Bafis, als tonangebenber Theil bes gangen Rechts ericbien, ward endlich im geraben Gegenfat zu bem urfprunglichen Buftande bie Gufe das Fundament bes Ganzen. Das dingliche Recht an der Oufe ward nur die Urfache, das verfonliche Genoffenrecht die Rolge, das Zubehör, das lettere wurde ein subjektiv bingliches Recht und bie Gemeinde ein Berein von Sufenbesitzern.

Aber freilich! vollkommen und rein wurde dieses letzte Ziel der Verding lichung kaum irgendwo und irgendjemals die in die neueste Zeit erreicht, keine Realgemeinde möchte sich nachweisen lassen, in der nicht in irgend einem Punkt die Persönlichkeit des Genossenschts sich erhalten und ihrerseits kedingend und bestimmend auf das dingliche Recht an der Huse zurückgewirkt hätte. Und zwischen Ausgangspunkt und Ziel dieses langen Weges gab es zahllose Stationen, auf deren jeder die einzelne Gemeinde vorübergehend oder dauernd

⁴⁹⁾ h. Muller, b. 1. Salies Alter und heimath, G. 166—168. hanffen b. Fald VI. S. 28. — A. M. Thubichum S. 190 f. Waip giebt nur zu, bag falbifch leine Theilungen vorgelommen feien.



Dalt machen konnte. Lange noch erhielt sich in ziemlich allgemeiner Berbreitung ein (später als Erbrecht aufgefaßtes) heimfallsrecht der Gemeinde wenigstens für den Fall erbloser Berlassenschaft⁴⁰), die freie Beräußerlichkeit fand ihre Grenze an einem Räherrecht oder Verkaufsrecht der Gemeinde und der einzelnen Genossen, die Theilungen schränkte Sitte und herkommen ein; und immer blieb für die volle Theilungen schränkte Sitte und herkommen ein; und immer blieb für die volle Theilungen san der Markgemeinschaft die persönliche Aufnahme in den Genossenbend, welche freilich auch stillschweigend geschehen konnte, ein unentbehrliches Requisit. Allein der Grundgedanke der Gemeinde war doch schon am Schlusse dieser Periode der geworden, daß sie eine aus dem dinglichen Recht an Grund und Boden sliehende Verbindung, eine wahre Mark- und Oufengemeinde sein de sei, in welcher der Besitz einer Bollhuse allein volle Freiheit, Bergeld, heerbannpsticht und Antheil an Gericht und Versammlung gewähre. Und schon sinden sich Spuren einer Anschauung, nach welcher man die Oufe selber als Trägerin des Gemeinderechts, den Renschen sast und wie ihren Repräsentanten betrachtete.

Daß ber angedentete Entwicklungsgang in der That ftattgefunden, läßt sich nun freilich im Einzelnen — besonders für die erste Hälfte jenes Beges — nicht urkundlich belegen. Die uns erhaltenen Quellen sind fast nur aus einer Zeit, in welcher das Privateigenthum an der Huse vollkommen durchgebrungen und die Berdinglichung der Gemeindegenossenschaft sehr weit fortgeschritten war. Allein, von aller innern Nothwendigkeit abgesehen, haben wir doch einige gewichtige äußere Zeugnisse, die wenigstens einzelne Punkte des langen und dunklen Weges mit hellerem Strahl erleuchten. Das sind einige Nachrichten über die Dörfer der salischen Franken, worin der Kampf der älteren und neueren Principien deutlich erkennbar ist.

Zuerst ber Titel ber lex Salica de migrantibus. Hier erscheint ber Eintritt eines Fremben in die Dorfgenossenschaft schon möglich: aber noch ist bas an einstimmigen Beschluß aller Genossen gebunden. Erwirbt er ohne einen solchen, sei es auch aus einem an sich gültigen Titel, und zwar, der richtigen Auslegung nach 11), nicht blos durch Ansiedelung und Roden des

⁴⁰⁾ Grimm, 28. I. 80. 87. 88. 100. 141. § 17. 362 2c. - Maurer, Fronh. IV. 52. 350f. Dorfp. I. 326. Und überall in ben Stabten!

⁵⁰⁾ Räheres in Th. II. Bgl. unten § 24.

³¹⁾ Ueber die verschiedenen Auslegungen dieses vielbesprochenen Titels vgl. bes. Sybel l. c. Waiß, das alte Recht S. 124—129. Bethmann. Hollweg S. 29 f. Maurer, Einl. S. 141 f. Bluntschli, Uebersch. II. 213. Thubichum, Markv. S. 221—228. Unzweiselhaft enthält der Titel sehr altes Recht, da er schon in der l. Sal. emend. und dem cap. Kar. M. 819 misverstanden und auf die Offupation eines fremden Hoses bezogen wurde, während doch gleich aus den ersten Worten: si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliquis ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit, qui contradicat, migrandi licen-

Waldes, sondern auch durch Abtretung seitens eines oder mehrerer Genossen, eine Hufe im Dorf oder in der Dorfmark, so kann ihn jeder Genosse in seierlichen Formen zum Berlassen der Stätte aussordern, und, wenn dies erfolglos bleibt, gerichtlich dazu zwingen lassen. Im letzteren Falle verliert er, was er erworben, und muß überdies Buße zahlen. Gbenso trisst denzenigen Genossen eine Strasse, der ohne vorangegangenen Gemeindebeschluß den Fremden veranlast hat, in das Dorf zu ziehen, der insbesondere ohne Zustimmung der vicini ein darauf zielendes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat der — und hierin zeigt sich schon das Eindringen der neueren Aussassen. Dat aber — und hierin zeigt sich schon das Eindringen der neueren Aussassen. Dat aber — und hierin zeigt sich sich ohne Widerrede im Besitz der Ouse befunden, so soll er nun als vollberechtigter Genosse gelten da, Kann man letzteres auch auf stillschweigende Ausnahme zurückschrendes, mithin die Annahme eines dinglichen Titels schon sehr nahe.

Bas ferner das Erbrecht am Losgut betrifft, so ist es in ber lex Salica altester Recension einzig und allein fur die mannlichen Descendenten anerkannt.

tiam ibidem non habeat, - flar ift, bag es fich von bem Gintritt in eine Dorfgemeinbe banbelt. Gin foldes Diffverftanbnig mare taum bentbar, wenn, wie Bait und die Meiften wollen, nur von Reufiedlung auf ber Allmende mittelft Robens und Anlegens einer Sufe bie Rebe mare. Denn bann enthielte ber Titel ein auch ju Rarle b. G. Beiten noch geltenbes Recht mit ber einzigen Beranberung, bag vielleicht ftatt Ginftimmigfeit jest Stimmenmehrbeit genugte. Auch ber Bortlaut aber führt zu weitergebenber Auslegung. Babrenb "migrare" und "adsedere" mibeftens ebenfogut "queiehn" ale fich "anfiebeln" bebeuten tann, weift ber Sat "super alterum migraro" offenbar mehr auf ben Erwerb ber Sufe eines Anbern als auf Befiehlung unangebauten Bobens bin. Auf eine Aufnahme in bas Dorf felbft beuten auch bie Borte "in villa" "in villa ipsa etc.", bie zwar Dorf und Mart, fchwerlich aber gerabe vorzugsweise bie Mart mit Ausschluß bes Dorfs bezeichnen tonnen. Dazu paft auch bas gang allgemeine Berbot: migrandi licentiam non habeat. Es foll ferner bie fortuna sua bes Fremben mit Beschlag belegt werden, was fich am besten auf bie aus einem an fich gultigen Titel erworbene Sofftatt beziehen laft. Enblich wird allerbings auch ber Berluft etwaigen Rottlanbes angebrobt, aber nur hopothetifch (et si ibi aliquid elaboraverit, quia legem noluit audire, amittat), mabrend nach ber betampften Anficht unbedingt und ausschließlich eine folche Drobung auszusprechen gemefen mare.

⁵⁸⁾ Si vero quis alium in villam alienam migrare rogaverit, antequam consultum fuerit, MDCCC den. qui faciunt sel. XLV culpabilis judicetur. Diefe Borte gewinnen einzig und allein bann, wenn man fie auf Berfauf, Abbtretung, Schenfung ber hufe an ben Ungenoffen mit bezieht, volles Berftanbnis.

²⁵) Si quis vero admigravit et el aliquis infra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

⁵⁹⁾ So Thubidum G. 223.

Die Töchter waren, weil sie nicht Vollgenossen wurden, ausgeschlossen, wie dies auch andere Volksrechte bestimmen 58). Aber auch der weitere Mannsstamm scheint noch vor den Dorfgenossen zurückgestanden zu haben 56). Erst im sechsten Jahrhundert wurde gesehlich festgestellt, daß, wenn keine Sohne vorhanden wären, auch den Töchtern, Brüdern und Schwestern ein Erbrecht vor den Dorfgenossen zustehen solle 57). Und demnächst verschwand das Recht der Genossen ganz, es erbte, wie dies bei dem in keinem Dorfverbande stehenden Grundbesit

^{55) 3.} B. L. Saxon. VII. § 1. L. Burg. 14: § 1. L. Alam. 57. L. Luitpr. c. 1. L. Angl et Werin. VI. § 8. Da, wenigstens nach alterem Recht, in allen übrigen Beziehungen bie Töchter mit ben Söhnen gleiches Erbrecht hatten (Childeb. c. a. 550, 1. Sal. add. c. 2. Perp II. S. 6), so lag ber Grund ihrer Zurücksehung beim Grundbesitz in der Natur des Erbrechts an diesem. Dabei kommt es wesentlich in Betracht, daß der Grundbesitz ursprünglich Kolge eines öffentlichen, Frauen nicht zustehenden Rechts war, — in den Dorfgemeinden eben des Genossenschaftes u. seines Genossenschaftes Genossenschaftes u. seines Genossenschaftes Genossenschaftes u. seines Genossenschaftes Gen

⁵⁶⁾ L. Sal. Herold. de alode 67. § 6 sautet: de terra vero Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit hoc est filis in ipsa hereditate succedunt, Merfel, l. Sal. h. t. 59. § 4. . . . sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra perteneat. Die sonstigen erbrechtlichen Bestimmungen, welche vorangeben, beziehen fich offenbar nur auf bie übrige Verlaffenschaft. In ber 1. Sal. emendata de alode 67, 6 bagegen und ebenfo in ber l. Ripuar. de alodibus 56. 4, ift ber virilis sexus obne einschränfende Definition als filii ober fratres berufen. Dies ift ficherlich nicht unabsichtlich geanbert. Ich glaube aber nicht, bag wie bie Deiften (a. B. Gichhorn \$ 65. Grimm, R. A. 472. Befeler, Erby. I. 50. Bais, bas alte Recht 117. 124. Berf. I. 127. Balter § 543. Bopfl G. 783 u. A.) annehmen, bie inzwischen eingetretene Beranberung barin bestand, bag bie früher binter ben Tochtern gurudftebenben Agnaten jest benfelben vorgezogen murben, - fonbern ich glaube, bag nach ber ursprünglichen Recension ber lex Salica weber Tochter noch Agnaten ein Erbrecht an ber terra salica batten, biefe vielmehr, wenn feine Sohne vorhanden maren, an die Dorfgemeinde fiel. Dann erklart fich bas Ebitt Chilperichs - val, die folgende Note - febr einfach.

⁵⁷⁾ Chilperici R. Ed. 561 c. 3. Perh IV. 10. Plaeuit atque convenit, ut si quiscunque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus suerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, siout lex Salica habet. Et si subito filios defuncti suerint, silia simili modo accipiant terras ipaas sicut et filii si vivi suissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitus suerit, frater terras accipiant, son vicini. Et subito frater moriens, frater non delinquarit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. In der That scheint nichts einsacher und unzweibeutiger als der Inhalt diese Gesess. Wenn ein Mitglied einer Dorsgenossenschaft (um Gegensan zu den vom König bestehenen Grundherrn, den Leuten im Dosverbande u. s. w.) stirbt, so erben das Land die Söhne, wie dies schon in der lex Salica steht. Wenn aber seine Söhne da sind, so sollen von nun an nicht mehr, wie nach disherigem

icon fraher ber Fall gewesen war, zunächst ber ganze Mannsstamm, bemnächst bie Weiber 161).

IV. Die Ausbildung bes Privateigenthums an Grund und Boben mußte aber nicht blos die Grundlage ber alten Gemeinde verandern, indem ftatt bes perfonlichen Genoffenverbandes ein Mart. und Sufenverein entstand: fondern fie trug auch bereits ben Reim einer wirklichen Berfetzung ber genoffenschaftlichen Gemeindeverfaffung in fich. Denn fobalb ein feftes Privateigenthum am Lande anerkannt war, mußte die Gleichheit bes Befiges vorschwinden. Auf ber einen Seite mußte bie Theilung ber hufen jur Entftehung fleinerer Grundftude führen, die nicht mehr geeignet waren, ihrem Befiter die Rechte eines Bollbauern m verleihen. Auf der anderen Seite aber entstand ein größerer Grundbefit, indem Offupation, Rodung, Erwerb mehrerer Sufen oder ganger Sufentomblere bas Sondereigen Einzelner bebeutend erweiterte. Ginmal entstanden, mußte blefe Ungleichheit unaufhaltsam wachfen. Die natürliche Attraktionskraft bes Befites und ber Dacht, Die Schut - und Rechtlofigkeit einer chaotischen Beit, welche ber Sabsucht und ben Bebruckungen ber Großen zu Gute kam, Die Freien aber zur Gelbstaufgabe ihres echten Gigen trieb, mehrten die Grundberrschaften bald ins Maglose. Im Laufe weniger Sahrhunderte trat ein so totaler Umichwung aller Berhaltniffe ein, daß vollfreie Gemeinden gleichberechtigter Genoffen immer feltener wurden, der größte Theil des vollfreien Grundbefites aber fich in ben Sanden ber Groken koncentrirte. Mit ber Entstehung großer Grundberrichaften in einer Mart aber war beren freie Verfaffung burchbrochen. Denn wenn auch querft bas Recht bes Grundberrn fein anderes war, als bas bes freien Bauern auf feinem Sofe, wenn baber querft auch er ber Gemeinde als ein freilich bevorrechteter Genoffe angehörig blieb, fo bag nur Abftufungen unter ben Gemeinbegliebern entstanden: fo gab boch bas (theoretisch freilich auch jebem Bauern zuftanbige) Recht, burch Abmartung bes Befitthums aus ben

Recht, die Dorfgenossen, sondern die Töchter, eventuell die Brüder und eventualisseme die Schwestern das Land erhalten. Geht man freilich von dem unerwiesenen Satz aus, daß nach der l. Salica der ganze Mannestamm ein Erbrecht am Lodgut hatte (wie Baig, d. alte R. 190. Verf. I. 127. Maurer, Dorfv. I. 323. Jöpfl S. 784. 2c.), so liegt ein umlöstlicher Biderspruch vor. Anies, polit. Deton. S. 144 nimmt an, daß der frater alter superstitutus nicht mehr zum viens gehörte und deshald als Eindringling angesehen wurde. hierfür aber sehlt jeder Anhalt in den Worten.

⁵⁶⁾ Eine ganz abweichende Erklärung aller biefer Gesetz giebt Thubichum, Marto. S. 184—189; sie beruht aber auf ber irrigen Annahme, daß die Verordnung Chilperiche alter sei, als die Fassung ber l. Salica in ben alten Terten (S. 189) — und auf ber Auslegung ber Worte qui fratres fuerint im Mertelschen Tert als Brüber bes Berftorbenen (S. 188), während es auf die Brüber der ausgeschlossenen weiblichen Erbin geht und also gleichbedeutend mit ben fili der l. Sal. Herold. ift.

Rechten und Pflichten ber Gemeinschaft zu scheiben, bem Grundherrn ein Mittel, sich da, wo die Genossenverbindung nur noch lästig und nicht mehr vortheilhaft erschien, von derselben zu lösen 59). Und selbstwerständlich hörte die Markgemeinde da auf, wo die ganze Mark in Eine Hand kam, wie dies sehr häusig der Fall war.

V. In weit höherem Grabe noch, als eine allmälige Zersetung burch bas aus ben alten Berbaltniffen fich berausentwickelnbe Privateigenthum es vermocht hatte, wirkte das auf den in Befit genommenen romischen Provinzen bereits beftehende Privateigenthum zum Nachtheil ber alten Gemeinbefreiheit. Indem man bier bei ben bekannten gandtheilungen, welche ben Germanen bestimmte Quoten von bem Grundbesit ihrer romischen hospites zuwiesen, fich eng an die vorgefundene ländliche Verfassung anschlok, konnten freie Markgenoffenschaften in rein germanischer Korm nicht entstehen. Sondereigen und Sonderwirtbichaft mußten bier, jumal wenn Romer und Germanen Gine Gemeinde bilbeten, pon Anfang an eine weit höhere Bedeutung haben. Saufig fehlte es sogar gang an einer gemeinen Mart, und es mußten von den germanischen Bolkbrechten, welche den Gedanken der alten Gemeindegenossenschaft noch fest genug bielten. um ohne eine Gemeinmart teine Gemeinde porftellen zu konnen, eigenthumliche Bestimmungen zur Beseitigung bieses Mangels getroffen werben. So murbe festgesett, daß wenigstens zwischen den einzelnen Theilhabern eines verloften Grundftucks Balber und Beiben gemeinsam bleiben follten, und es wurde benen, die kein Sondereigen an Bald erhielten, sogar die Benutung frember Balber freigegeben, ihre hinderung mit Strafe bedroht 00). Gin febr großer Theil des romanischen Landes war in Latifundien mächtiger possessores vertheilt, welche von abhängigen coloni bewirthichaftet wurden; auch in diese Berhältniffe traten nunmehr bie Germanen ein und bilbeten aus ben gatifundien germanische Grundberrschaften. Aus den romanischen Provinzen des Frankenreichs wirkten bann alle biefe Beranberungen auch auf die beutschen Propinzen febr ftart jurud; aber freilich war bie Berfetjung ber alten Gemeinbeverfaffung eine ungleich langfamere und unvollftanbigere ba, wo das germanische Element flegte, als in den gandern der fpateren romanischen Nationalität. Insbesondere waren in Deutschland alte vollfreie Bauer- und Dorfgenoffenschaften noch zur Beit ber Rarolinger bie eigentliche Grundlage ber Verfassung, mabrend fie in Frankreich schon selten wurden. Go erhielten sich benn in Deutschland auch später freie Gemeinden in nicht unbedeutender Zahl, während in Frankreich schließlich in dem Sate nulle terre sans seigneur die äußerfte Grenze jener freiheitsfeindlichen Entwicklung erreicht und auch ber lette Reft ber freien Gemeinde durch die Grundherrschaft gerftort wurde.

⁵⁰⁾ Bgl. unten § 14.

⁶⁰⁾ L. Burgund. tit. 28.

§ 9. Engere und weitere Markgemeinben. — Politische und wirthichaftliche Gemeinbe.

Ursprünglich war jebe politische Genossenschaft eine Markgemeinde und jebe Rarkgemeinde eine politische Genossenschaft.

Allein wenn auch die Gaugenossenschaften und das Bolt selbst Markgemeinden waren, weil auch sie unvertheiltes Gesammtland besaßen, über welches sie in denselben Versammlungen oder statt ihrer dieselben Vorsteher versügten, welche in politischen Angelegenheiten entschieden: so waren sie doch deshalb keine wirthschaftlichen Verdände. Dolls- und Gaumarken wurden nicht für die Bedürfnisse der Ginzelwirthschaften der Volks- und Gaugenossen verwandt, sondern dienten unmittelbar den Zwecken der Gesammtheit als Einheit; deshalb trat an ihnen das Recht der Gesammtheit so in den Vordergrund, daß sie den Charakter eines öffentlichen Eigenthums annahmen und als solches mit der Vildung größerer Reiche auf das Reich und seinen Vertreter, den König, überziengen. Demselben Schicksal scheint die Mehrzahl der Centmarken verfallen zu sein, während in einzelnen Gegenden, besonders im westlichen Deutschland, die Centmarken ein Gesammteigenthum der sich ihrer zu wirthschaftlichen Zwecken bedienenden Gentgenossen und die Gentgenossenschaften somit zugleich Markgenossenschaften blieben oder wurden.

So entstanden politische Genossenschaften in Land, Gau und Cent, welche burch teine Markgemeinschaft verbunden waren und somit jeder landwirthschaft-lichen Bedeutung entbehrten.

Umgekehrt dagegen kamen diesen rein politischen Genossenschaften gegenüber rein wirthschaftliche Genossenschaften, wie sie und später begegnen, noch nirgend vor. Nur die Keime des späteren Auseinanderfallens der politischen und wirthschaftlichen Gemeinden sallen schon in diese Periode und mussen noch angedeutet werden.

I. Zunächst entstanden auf Grund räumlicher Veränderungen frühzeitig , Markgenoffenschaften, welche mehrere Dorfschaften verbanden, ohne doch weber die Bedeutung einer Cent noch die einer Bauerschaft zu haben. Insbesondere auf drei Begen war dies möglich.

1) Es tam vor, bag eine alte Centmart ober Stude einer folchen im

L

¹⁾ Man kann baber nicht mit Maurer, Ginl. S. 46 f. fagen, es seien ganze ganber (3. B. Baiern, Alamannien, Thuringen, Karnthen, Krain, Defterreich) aus Markgenoffenschaften hervorgegangen. Denn baß sie zu irgend einer Zeit eine unvertheilte Gesammtmark besaßen, blieb auf ihre Bilbung ohne bestimmenben Einsus. Rie aber waren sie, wie sich bies Maurer vorzustellen scheint, Markgemeinden im Sinne wirthschaftlicher Genossenschaften.

²⁾ Bgl. Rote 15-17 gu § 7.

³⁾ Bgl. ben folgenben g.

Gesammteigenthum der Centgenossen ober eines Theils berselben blieben, während die politische Cent durch Verwaltungs-Maßregeln oder durch die privatrechtliche Behandlung der erblich gewordenen Grafenamter verschoben wurde.

2) Säufiger noch entstanden größere Marken burch bie mit ber wachsenden Bevöllerung fich in fteter Progreffion vermehrenden Neuanfiedlungen auf ber Mark eines Urborfs 1). Theils von benjenigen Dorfgenoffen, für welche im Urborf teine hufen mehr vorhauben waren, theils aber auch von Fremben wurden nach Beschluß ober mit Genehmigung des Urborfs neue Dörfer auf ber unvertheilten Mart begrundet. Urfprunglich nun galten biefe Sochter-Anfiedlungen in rechtlicher Beziehung lediglich als Theile ober Bubehörungen bes Urborfs 5). Shre Bewohner waren Mitgenoffen ber alten Markgemeinbe, bie jest nur, ftatt auf Ginem Puntte koncentrirt, auf verschiedenen Stellen ihres Gebietes gerftreut ober vielmehr gruppenweis wohnten). Aber bie Macht ber thatsachlichen Berhältniffe und bas Bedürfniß brangten mehr und mehr, und vor Allem ba, wo fich bie Rolonialbilbungen vervielfältigten und bie Tochterborfer felbst Mutterborfer murben), jur Aufhebung bes alten Busammenhangs bin. Auf ber anderen Seite widerftrebte bas Gefühl ber Gemeinschaft einer sofortigen und pollständigen Trennung und lieft es au einer folden überall nur fo weit kommen, als fie gerade nothwendig ichien. So wurde benn eine allmälige und ichrittweise Losung ber Gemeinschaft fast überall bie Form, in welcher fich bie Sonderung vollzog . Um fruheften und vollständigften errangen bie einzelnen Dorfichaften fich bie politifche Selbständigkeit. Sie hatten eigene Versammlungen, mablten eigene Vorsteber. errichteten eigene Billfuren und wurden endlich auch ber öffentlichen Gewalt

⁴⁾ Lanbau, Terr. 115f. Maurer, Ginl. S. 46 f. 174f. Martv. 6 f. Dorfv. I. 22f. B. Maurer 1. c. 222. Hanffen b. Fald VI. 25 f. Thubidum, Martv. 277 f.

⁵⁾ Bgl. 3. B. bie von Sanbau allegirten urf. aus Dronke, cod. dipl. Fuld. Rr. 527 unb Miraeus, Op. dipl. I. 125: villam Vespringen . . . cum omnibus villulis et viculis; unb: villam Barisiacam . . . cum universis villulis ad se aspicientibus.

⁶⁾ Lanbau S. 119: "Die Mark bilbete . . . ein einheitliches Gebiet mit einer balb größeren, balb geringeren Zahl von Dörfern, welche in rechtlicher Beziehung aber nur Gin Dorf barftellen. Der gesammte nicht in Privatbesit stehenbe Boben ist ihr gemeinsames Gigenthum, und barum sind zwischen ben einzelnen Dörfern auch nirgend Grenzen".

⁷⁾ Dies barf man aber nicht mit ganbau S. 118 für ben einzigen Anlag ber Markfcheibung halten.

⁸⁾ Einen freilich sehr problematischen Bersuch, an einzelnen Marken biesen Proces historisch nachzuweisen, hat Landau gemacht. So 3. B. Terr. S. 121 bis 137 bezüglich ber Mark heppenheim, 137—142 bez. ber Mark Julba. Nachweise aus späterer Zeit giebt Hanssen, Gehöferschaften, bef. S. 87f.

gegenüber die eigentlichen Ortsgemeinden, mabrend fie früher nur Theile von Ortsgemeinden gewesen waren. Roch im angelfachfischen Recht aber nahmen 3. B. bie meift brei ober vier Dorfichaften umfaffenben Genoffenschaften in vielen Begiehungen die Stelle der Ortsgemeinden ein und batten ben wefentlichften Ginfluft auf die Geftaltung bes Gerichts - und Berfassungswefens .). 3m Rorben ftand jogar bas Tochterborf in ftrenger Abbangigkeit vom Urborf; es tounte binnen drei Sahren wieder gurudberufen werden, es mußte bei lanbstreitigkeiten bas einseitige Beugniß jenes gelten laffen, und feine Bewohner galten ben Abelbonden gegenüber nur als einfache Freie 10). In der Schweiz und an anderen Orten haben fogar bis in unfere Sage vielfach ftatt ber einzelnen Dörfer Komplere von Ortschaften bie Landgemeinden gebilbet 11). Allein überwiegend wurde, besonders in Deutschland, icon fruh die einzelne Dorfichaft als die eigentliche politische Ortsgemeinde betrachtet, auch wenn fie in anderen Beziehungen fich noch nicht aus ber Gemeinschaft mit Mutterober Schwefterborfern gelöft hatte. - Diefer allmäligen Emancipation ber Lochtergemeinden in ihren politischen Beziehungen entsprach nun auch im Allgemeinen ihre Geftaltung bezüglich bes Grundbefites und ber Martwirthicaft. Zuerst gieng das echte Eigenthum der ihrer Sondernugung dienenden und von ihnen auf eigene Sand bebauten Feldmart auf fie über. Dur febr vereinzelt erhielt fich auch bezüglich biefer noch bis in fpatere Zeit eine Gemeinschaft 12) ober eine Spur berfelben in gegenseitigen Beiberechten und abnlichen Gervituten 18). Demnächft wurden aber vielfach auch Biefen , Beiben und Balbungen ausgeschieben und bamit die gesammte Mart getheilt und bie alte Genoffenschaft so vollständig vernichtet, daß felbst die Spuren ihrer einstigen Eriftenz erloschen. Dies war im größten Theil von Deutschland, durchgangig im Rorben und Often, ber Fall. In anderen Marten dagegen war ber Biderftand gegen die Zersplitterung der Gemeinmart erfolgreicher und diefe blieb beshalb in größerem ober geringerem Umfange im Gefammteigenthum ber alten aus mehreren Dorfichaften bestehenden Genoffenschaft. Auch bier jeigt fich, je bober wir in ber Geschichte hinaufgeben, befto ftarterer bang jum Sefthalten ber Gesammtverbindung, fo daß die fpater mehr als zufällige

⁹⁾ Darüber hanbelt ausführlich 2B. Maurer 1. c.

¹⁰⁾ hanffen b. Fald VI. 25. Maurer, Einl. 178. 179. 3ut. Com I. 47. 51.

¹¹⁾ Gin Beispiel, wonach noch bis 1748 brei Dörfer in heffen Gine Gemeinde mit gemeinschaftlichen Gutern, Rechtsftreiten, Schulben, Steuern u. f. w. bildeten, b. Landau, Terr. S. 119.

¹⁷⁾ Beispiele b. Maurer, Einl. S. 179. 180, 181, 200, 221. Dorfv. I. 22. 23. Bgl. Note 94 ib. aus einem ungebruckten Lagerbuch: Zelln, Harxheim und Nivern seindt ein gemeindt . . . mit 124 gemarcksteinen ringsherum untersteint.

¹³⁾ Grimm, 28. I. 44. 103. 160. 721. Maurer, Ginl. S 194. 197. 200.

Ausnahmen erscheinenden großen Markgenossenschaften fich für die altere Zeit als eine allgemein verbreitete und regelmäßige Bilbung darftellen 14).

3) Beil dies der Fall, so mußten sich in den Zeiten der ersten Ansiedlung oft auch von Anfang an größere Geschlechter oder auswandernde Genossenschaften, die in der Heimath in einem derartigen Martverdande gelebt hatten, in der Beise niederlassen, daß sie mehrere Ackerdau-Gemeinden und doch nur Eine Markgenossenschaft bildeten ¹⁸). Dann entstanden aber wesentlich dieselben Berhältnisse, als wenn die Berzweigung erst innerhalb der Mark stattgesunden hätte, und auch das Schickal der allmäligen Auslösung war ein gleiches. Höchst ausnahmsweise dagegen nur konnte es, vielleicht in Folge der Reaktion gegen vorangezangene Zersplitterung, vorkommen, daß selbständige Gemeinden Theile ihres Gebietes zusammenwarsen und so auf synthetischem Wege eine größere Markgemeinde schusen 1°).

Wie nun auch immer berartige Markgenossens, welche sich mit keiner Cent- ober Ortsgemeinde becken, entstanden sein mochten, ihr Charakter war immer der, daß ihre Bedeutung sich im Besentlichen auf wirthschaftliche Zweite beschränkte. Einzelne Reste einer weitergehenden personlichen Berbindung erhielten sich freilich auch in ihnen, allein die Grundlage und der Inhalt ihrer Bereinigung wurde doch mehr und mehr die unvertheilte Mark, ihr Briede ein Markriede, ihr Recht ein Markrecht, ihr Borsteher ein Markvorsteher, ihre Gerichte Markgerichte und Markschen der Gegenstand ihrer Beschlüsse. Nur muß man sich hüten, in solchen ganz oder vornemlich auf eine gemeinsame Benutzung der unvertheilten Mark gerichteten Genossenschaften der älteren Zeit privatrechtliche Korporationen im heutigen Sinne zu erblicken. Denn da das germanische Eigen immer eine Grundherrschaft und damit zugleich Besugnisse, die wir heute als Aussluß politischer Gedietshoheit ansehn, umfaßte, wie territoriale Gerichtsbarkeit, Polizei- und Zwangsgewalt, so hatten

¹⁴⁾ Ueber bie allgemeine Berbreitung ber größeren Marken in früherer Zeit vgl. Canbau S. 143—150. Thubichum S. 127f. und Maurer. Lesterer giebt auch eine Uebersicht ber später fortbauernben großen Marken, bes. in ber Schweiz, im Elsaß, in ber Pfalz, im Rheingau, in Bestfalen, Riebersachsen und heffen. Maurer, Markenv. Einl. S. 192f. Dorfv. I. 23f.

¹⁸⁾ Dies war z. B. erweislich in Dithmarschen ber Fall, wo bas große friesische Geschlecht ber Bogbemannen sich in zwei Marken am Seeftranbe, mehrere sächstigte Geschlechter sich im innern Lanbe in zwei anbern Marken nieberließen, und bis Karl b. Gr. 804 sie bem franklichen Reich als einen eigenen Gau vereinte, selbständige Landes- und Markgenoffenschaften bilbeten. Dahlmann, Neocorus I. 211. 241. 244. 251. 263. 275. 591 f. 595 f. 606. II. 31. 35. 800.

¹⁴⁾ Ganz unhaltbar ift bie Bermuthung B. Maurers l. c. S. 209, bie angelfachfifchen Marten feien in ber Beife erwachsen, bag einzelne Dörfer, bie zusammen eine politische Gemeinde bilbeten, allmälig zu einem größeren Berbande auch von markgenoffenschaftlichem Charakter fortschritten.

bis über das Mittelalter hinaus die Markgenoffenschaften schon ihres Mark-Eigenthums wegen neben der privatrechtlichen Seite eine öffentlichrechtliche Bedeutung 17).

Erst aus späterer Zeit haben wir über solche sich mit keiner politischen Bolksglieberung bedenden Markgenossenschaften nähere Rachrichten. Allein von dem Stempel hohen Alters, welche ihre Einrichtungen tragen, abgesehen, weisen auch direkte Zeugnisse darauf hin, daß schon in vorkarolingischer Zeit derartige Berhältnisse vorkamen. So wird schon in der lex Salica, während doch durchgängig die einzelnen vici als die politischen Gemeinden erscheinen, der Fall erwähnt, daß drei Dörfer einen gemeinschaftlichen Stier besigen, was auf gemeine Weide schließen läßt 18). Und oft erscheinen schon in älteren Urtunden Marken, die weder mit einem Gau, noch mit einer Hunderte, noch mit einer Dorfmark ausammenfallen 19).

II. Reben einer folden raumlichen Trennung politischer und wirthschaftlicher Gemeinden tam fpater auch eine Trennung ber politischen und wirthschaftlichen Gemeinden innerhalb der einzelnen Dorfer und Bauerschaften je nach ben berechtigten Personen vor. Davon ift in ber alteren Zeit keine Spur zu entbeden. Ausnahmslos galt ber Grundfat, daß wer als Bollgenoffe in die Dorfgemeinde aufgenommen wurde, jugleich volles Anrecht am Gefammt-Eigenthum erlangte, wer geringer ober gar nicht an letterem berechtigt war, and geringeres ober gar kein politisches Recht in ber Gemeinde hatte; bag taber blofe Schutgenoffen gleichzeitig bes privaten und politischen felbftan. bigen Gemeinberechts, Ungenoffen je bes Rechts entbehrten. Freilich wohnten ichon jett vielfach Leute in ben Dorfern, die teine Genoffen ober boch blofe Schukgenoffen in ber Gemeinde waren; Unfreie und Borige aller Art fagen auf ben hufen vollfreier Bauern; Freie wohnten ohne hufe im Dorf; völlig grundbefiglose Leute mochten schon jest im fremden Sause fiten. Alle solche Leute aber hatten, wie fie einen Mitgenuß ber wirthschaftlichen Bortheile entweber gar nicht ober nur burch ihren herrn und in beffen namen ober aus Gnade hatten, fo feinen felbständigen Antheil am Dorfregiment, Dorffrieden und Dorfrecht, fie waren so wenig wie Fremde oder Beiber und Rinder Mittrager ber Genoffenschaft 20).

¹⁷⁾ BgL unten § 24. 53..

¹⁹⁾ L. Sal. III. 9. Dazu Bais, bas alte R. S. 126. Maurer, Einl. S. 151. Dorfp. I. 22.

¹⁹⁾ Benn es z. B. b. Neugart I. S. 46 heißt: in Kerebateswilare marcha in loco qui dicitur Kerebateswilare, so kann die marcha, weil wilare zleich Beiler ift, kein pagus gewesen sein; doch aber liegt noch eine engere Mark (locus) in ihr. Offenbar war Kerebateswilare bas Urborf und gab baher zugleich ber aus seiner Dorfmark entstandenen größeren Mark den Namen.

²⁹⁾ Bgl. unten § 24 53. 55.

§ 10. Das Berhältniß ber rein politischen Genoffenschaften gu Grund und Boben.

Bon ber Berbinglichung, welche alle angefiedelten Genoffenschaften ergriff. wurde, wie wir gesehen, ebensowol wie bas wirthschaftliche, auch bas politische Element berfelben betroffen. Blieb beibes ungetrennt, fo mußte ein folcher Proces fich fruh und vollständig vollziehen. Aber auch in ben rein volitischen Berbanben, wie fie in Folge bes Begfalls einer gemeinen Mart ober bes Auseinanderfallens ber wirthichaftlichen und politischen Genoffenschaften entftanden, trat ber perfonliche Zusammenhang mehr und mehr in ben hintergrund gegenüber ber machsenden Bedeutung bes burch die bingliche Verknübfung mit einem bestimmten Territorium geschaffenen Banbes. Je enger ber Berein befto ichneller griff die Berdinglichung um fich: Die hundertschaft, ber Gau, bie Stammes. und Boltsgenoffenschaft unterlagen in ftufenweiser Aufeinanberfolge einer berartigen Banblung. Schon balb nach ben Banberungen verftanb man unter hundertichaft und Gan ober ben entsprechenben Glieberungen mehr Eintheilungen bes Landes als engere Boltsgenoffenschaften und bachte bei biefen Ramen an einen beftimmt abgegrenzten Bezirt, zu welchem eine Ungahl enger verbundener Leute gehörte, nicht mehr an einen perfonlichen Berein, ber unter Anberem auch ein Territorium befag. Bezüglich bes Stammes und Boltes überwog bis ins fpate Mittelalter ber Bebante, bag es perfonlich verbundene Genoffenschaften seien, die mit der Aenderung ihres Gebietes nicht gerftort worben waren, allein in wichtigen Begiehungen brang boch auch bier bie Anschauung burch, daß ber Stamm Zubehor einer Proving, bas Bolf eines Landes fei, und daß julett burch biefe ihre Gebiete Stamm und Bolf bebingt und beftimmt wurden.

In allen diesen Verbanden gab, wenn und soweit sie dinglich wurden, nicht nur die Ansässigkeit, sondern auch schon die bloße passive Zugehörigkeit zum betreffenden Gebiet Anspruch auf den Schutz der betreffenden Genossenschaft und legte dem entsprechende Psiichten auf; sie machte also zum Schutzgenossenossen. Um aber aktiver Genosse zu sein, mußte man aus eigenem Recht eines der den Bezirk bildenden Grundstücke, die ja mehr und mehr die eigentlichen Träger der Berbindung wurden, vertreten, man mußte Gewere nach Bolksrecht an qualissicirendem Grund und Boden haben. Bolks Recht und volle Psiicht in der Genossenschaft gab daher nur das echte und freie Eigen einer vollen Duse. Beil aber die Duse theilbar wurde und man bald nur einen Theil einer solchen, bald eine ganze Anzahl von Dusen besitzen konnte, so entstand auch in den politischen Beziehungen die Möglichkeit eines getheilten Genossenschaft ganz unvereindar gewesen wäre.

Es braucht wol nur im Borübergehen bemerkt ju werden, wie biefes Princip ber Berbinglichung ber politischen Berbande von bem mobernen

Princip ber Territorialität im innerften Befen verschieben ift, wenngleich es natürlich in feinen Birtungen bemfelben Aehnlicheres hervorbrachte, als ber patriarcal-verfonliche Genoffenverband.

Die einzelnen Konfequengen biefer Richtung treten hauptfachlich in Berbindung mit bem von anderer Seite eindringenden Gerrichaftsprincip bervor und können daber erft bei Besprechung ber Umbilbung, welche bie öffentliche Bewalt burch bie herrichaftsibee erfuhr, naher gewürdigt werben. Rur ift es wichtig, barauf hinzuweisen, daß auch in der Genoffenschaft felbft fich bas gleiche Gefet ber Berbinglichung vollzog und unabhängig von ber Beranderung ihrer perfonlichen Organisation auch bann, wenn fie frei geblieben mare, vollgogen baben murbe, wie bies bie fpateren Buftanbe ber freien ganbesgemeinben am Deer und im Gebirge barthun. Deshalb wurden auch in gang gleichem Rafe bie monarchisch-ariftofratischen Reiche auf romischem Boben, wie bie ein mehr bemofratisches Element bewahrenden Reiche Englands und bes Norbens pon biefer Beranderung betroffen. Ueberall murben bie michtigften politischen Rechte und Pflichten mehr und mehr an ben Grundbefit gefnupft, ja geradegu als Ausfluß von Grund und Boden betrachtet, und wurden bemgemäß nach ber Art und Große bes Grundbefites gemeffen und abgeftuft. Bor Allem wurde ber Stand, ber nach ber alteren Auffaffung ja eben in ber Stellung bes Gingelnen gur Boltsgenoffenschaft und ihren engeren Rreifen beruhte, nunmehr ibentificirt mit bem Grundbefit. Echtes freies Eigen, einft nur bie Folge ber Freiheit, wurde jest beren Grundlage und Bebingung und es entftand baber neben ber gemeinen Freiheit ein gemehrtes und ein gemindertes Freiheitsrecht als Kolge eines bas alte Dag überfteigenben ober hinter ihm guruckbleibenben Grundbefites. Dem landlofen Mann, mochte er auch als freier Bolksgenoffe geboren fein, fehlten bie aktiven Freiheitsrechte, er borte auf, felbftanbiger Genoffe in ben freien Bereinen bes Baues und bes Bolles ju fein, und wenn er nicht ohne febe Berbindung mit bem Gemeinwesen bleiben wollte, mußte er fich einem herrn anschließen, um so mittelbar als Schutsgenoffe an ben offentlichen Berbanben Theil gu nehmen. Daran, daß er bies that, hatte bie Gesammtheit ein Intereffe, benn fie konnte keinen unverbundenen Rann in ihrem Gebiete bulben, und beshalb machte bas angelfachfiche Gefet bem Canblofen ausbrudlich jur Pflicht, fich zu verherren.

Insbesondere wurden nunmehr Recht und Pflicht im Geer und im Gericht, biefen beiben unmittelbaren Ericheinungeformen ber Benoffenschaften, als Folge bes Grundbefiges betrachtet. Go galt im farolingischen Reich eine genaue Abstufung ber heerbannspflicht nach bem Dage bes Grundbefiges (wobei freilich als Surrogat auch ber bewegliche Befit in Betracht tam) 1), es war

⁷ Bal, bef. Cap. Karol. M. a. 803. Perp I. 119. c. 1. Cap. Lib. III. c. 5. L. Aistulph. (Baudi) c. 2. 8. (Berichiebene Art ber Bewaffnung nach bem Grunbbefit.)

für die Theilnahme am Cent- und Gaugericht freier Grundbefitz in Cent oder Gau, für das Schöffenamt ein bestimmtes Maß solches Grundbesitzes ersorderlich. Alle Dienste und Abgaben überhaupt, welche dem nicht privilegirten Freien im Laufe der Zeit zu Gunsten der Gesammtheit und des Königs oder seiner Beamten auferlegt wurden, sah man gleichfalls als dingliche Lasten an und bemaß sie nach Zahl und Größe der Hufen. Immer wird z. B. in den angelsächsischen Immunitäts-Privilegien ausdrücklich der Grund und Boden selber befreit, und die drei Hauptpslichten des öffentlichen Rechts, von denen es keine Besteiung giebt, die in Dezrespslicht, Burgbau und Brückenbau bestehende sogenannte trinoda necessitas?), werden ganz und durchaus in der Korm von Reallasten vorbehalten.

Dennoch, so groß diese Umwandlungen waren, erhielt fich in ber karolingischen Beit in ben politischen Berbanben ber Centen und Gaue, bis aum Ende Dis Mittelalters aber in Stamm und Bolf ber alte Gebanke einer verfönli en Genoffenschaft in ben wichtigften Beziehungen lebenbig. Allem bas Recht felbst blieb ein perfonliches Besitthum ber Genoffenschaften und neben bem Spitem ber an Grund und Boben haftenben Rechte und Pflichten galt bie Personalität bes Stammes- ober Bolferechts als unverbruch. licher Grundfat. Der Kern biefes Sates aber mar eben bie Auffassung bes Rechts als bes gemeinschaftlichen Besithtums einer Genoffenschaft, an bem jeder einzelne Genoffe Antheil hatte und bas er, wohin er auch kommen mochte, mit fich trug 3). Bie die Mitgliebicaft in ben Genoffenschaften bes Gaues ober Bolfes, fo mar baber auch bas Recht eine Folge ber Geburt, und nur ausnahmsweise ließ man bei ben allgemeinen professiones juris eine einmalige Babl bes Rechts ju, ober geftattete burch konigliche Bewilliaung die Annahme eines fremden Rechts, oder zwang Fremde (wargangi) in die Rechtsgenoffenschaft bes Stammes ober Boltes, bei bem fie wohnen wollten. einautreten. Auch als ftatt ber alten Benennung nach bem Boll (Bolfbrecht, leges populorum, lex Alamannorum u. f. w.) die Bezeichnung "Landrecht" für bas gemeine Recht auffam, war bamit noch nicht ein eigentliches Recht

²⁾ Es heißt stets die expeditio, pontium structura, arcium munitio, ober die trinoda necessitas, quae omni populo communis est, solle der terra, villa, tellus, dem rus, locus obliegen, und im Uedrigen diese befreit sein (sit liberum rus etc.). Bgl. z. B. Urk. v. 842. 850, 852. 939. 939. 940. b. Kemble, cod. dipl. II. S. 16. 36. 48. 215. 217. 219. 221; oder Urk. v. 967 Nr. 534—537 id. III. S. 12 f. Aehnlich drücken sich die Urkunden in angessächsischer Sprache and: sy hit (thaet land) aelces thinges freoh dutan ferdsare and walgeword and bryegeword. Urk. v. 969—972 d. Kemble III. Nr. 530. 577. 612. 680. 681. 684. S. 5. 49. 159. 279. 280 2c.

³⁾ Bgl. Gaupp, Anfiebl. S. 218—264 u. 3. f. D. R. Bb. 19. S. 161 f. 35pfl, R. G. § 5. Ed. Rothar. c. 90. Leg. Wilh. b. Schmib III. c. 4. S. 190.

bes Landes im heutigen Sinne bezeichnet, sondern das Recht der in einem bestimmten Lande lebenden und ihm zugehörigen Stammesgenossenschaft. D. So sind, trop vielsacher Durchlöcherung des Princips, noch Sachsenspiegel und Schwabenspiegel im Wesentlichen der alten Auffassung des Rechtsbegriffs tren.), auch ihnen ist das Landrecht das Recht einer großen freien Genossenschaft, gleichwie das Recht der Geistlichen, das Recht der Juden, das Recht der Lehns., Dof. und Dienstwerbande als Rechte besonderer Genossenschaften erscheinen.

B. Der herrichaftliche Berband.

I. Als personlicher Berband.

§ 11. Die Entftehung ber herrichaftlichen Berbanbe').

Buchsen so die ältesten Versassung. Einrichtungen unseres Volkes aus der Genossenschaft hervor, so stand doch neben ihr von je die entgegengesette Korm menschlicher Vereinigung, der herrschaftliche Verband. Es ist dies in seiner reinen Gestalt diesenige Gemeinschaft, in welcher Einer das ist, was in der Genossenschaft Alle sind. Einer — und dieser Eine nicht als Träger einer abstrakten Idee, sondern als sinnlich lebendige Persönlichkeit — ist der Herr und stellt in sich die gesammte rechtliche Einheit des Verbandes dar. Er erscheint als das Prius, nur durch ihn und in ihm ist die Vielheit verbunden. Friede, Recht und Gewalt in der Gemeinschaft gehen von ihm and; sein Wille, seine Bollmacht, seine Anordnung, seine Entscheidung gelten da, wo in der Genossenstechtlicher Vesammtwille, Wahl, Küre und Urtelssindung gelten; er allein repräsentrit den Verdammtwille, Wahl, Küre und Urtelssindung gelten; er allein repräsentricht er Verdammtwille, das sein Einheitsrecht, was in der Genossenstechtlicher Beziehung ist das sein Einheitsrecht, was in der Genossenstechtlicher Jesiehung sein psiegt.

Von kleinen Anfängen aus eroberte ber Herrschaftsverband allmälig das Leben der ganzen Nation. Aber diese reiche, fast unübersehbare Entwicklung gehört nur in zwei Beziehungen in die Rechtsgeschichte der Genofsenschaft: einmal, so weit der Herrschaftsverband die alte Genofsenschaft bekämpfte und

¹⁾ Bergl. bef. Maurer, Fronhöfe Bb. I. Baiß, Berfaffungsgeschichte II. 170f. IV. 151—305. Abhanbl. über die Anfänge ber Baffallität in den Abh. der Gesellsch. der Biffensch. zu Göttingen Bb. VII. S. 69 f. Roth, Beneficialwesen. R. Maurer, Abel, und trit. Uebersch. I. S. 427 f. II. S. 30 f. Kemble I. S. 162 f.



⁴⁾ Es ist baher nur eine ungenaue Ausbrud'sweise, wenn es schon in ber 1. Ripuar. 31 (33) heißt: sicut lex loci continet. — Auch bas Gaurecht ber Chamaver nennt sich ewa Chamavorum, nicht ein Recht bes Gaus.

⁹⁾ Mobissicirt z. B. im Sachsensp. I. 30: na des landes rechte und nicht na des mannes.

zerstörte; zweitens, so weit er selber ben Genoffenschaftsgebanken in fich aufnahm und dadurch modificirt und endlich aufgelöst ward.

Die Entstehung aller Herrschaftsverbände führt ebenso wie die der Genossenschaften auf die Familie zurück. Wie die Genossenschaft der Erweiterung und Nachbildung des Geschlechts, so verdankte der Herrschaftsverband der Erweiterung und Nachbildung des Hauses sein Dasein. Bon je ersetzte der freie Mann in seinem Hause durch seinen alleinigen Willen Gemeinde und Volk. In diesen nur Glied einer höheren Gesammtheit, war er im Hause Herr, Richter und Priester, Träger und Schützer alles Friedens und Rechts. Und als nach der Ansiedlung der Hausstand im Hose und seinen Zubehörungen dinglich geworden war *), fand die persönliche Hausherrschaft ihr getreues Abbild in dem zugleich öffentlichen und privaten herrenrecht des vollfreien echten Eigenthums an Grund und Boden.

Bon Alters her schon verband dieser persönliche und dingliche Friedenstreis des Hauses und Hoses sehr verschiedenartige Elemente: rechtlose Unfreie, Hörige und Freigelassens) mit gewissen, vom Bolksrecht mehr oder minder anerkannten Freiheitsrechten, die freie Gattin und die freien Kinder. Ungleichartig in Stellung und Recht kamen diese Personen alle in Einem Punkte überein, sie waren Glieder des Hauses, sie dienten dem Hausherrn, sie waren, wenn nicht in allen, so doch eben in den häuslichen Dingen von seinem Willen abhängig und sie nahmen am Volksrecht und an der Bolksgenossenschaft nur durch Bermittelung seines Mundium Theil. Sie bildeten daher, als domus, familia, dired zusammengefaßt, eine geschlossen, im Hausherrn verkörperte Einheit, eine Einheit sowol des Lebens), wie des Rechts.

In die Sphäre der Gemeinde- und Bolksgenoffenschaften griffen indes die häuslichen Berbände so lange nicht ein, als ihre Bedeutung eben auf die Dauswirthschaft beschränkt blieb. Dies mußte der Fall sein, so lange die genoffenschaftliche Gleichheit der Rechte und Pflichten auch in einer wenigstens annähernden faktischen Gleichheit ihr Abbild fand, so lange seder Hausherr seine Dufe, der Bornehme, der Fürst und der König vielleicht eine etwas größere, selbst dewirthschaftete. Anders aber wurde es mit der wachsenden Ungleichheit des Besiges und der Macht, mit der Bildung größerer Grundherrschaften und erblicher herrschaftensund erblicher Derrscherwürde. Mittel und Beranlassung zur umfassenden Erweiterung des abhängigen Personals auf den höfen der Reichen,



²⁾ Charafteriftisch fur biese Auffassung ift, baß !im Angelsachsischen bie hid (higid) ober hiwisc beißt, was ben higan ober hiwan (Familiengenossen) entspricht, baber mit familia übersett wirb. R. Maurer, Uebersch. I. S. 101.

³⁾ Tacitus Ausbrud in c. 25 Germ.: liberti . . . raro aliquod momentum in domo sept voraus, daß die Liberten einer fremben domus angehören. Cf. L. Burg. tit. 57: libertus ut in domini familio censeatur.

⁴⁾ Tac. Germ. c. 20.

besonders aber der Konige, waren nun gegeben. Mit ber Bermehrung ber Rabl ber von Ginem abhangigen Unfreien und Borigen murben Unterschiebe unter biefen gemacht, bie man früher nicht kannte, bie fich nicht mehr allein nach ihrer Stellung jum Bollerecht, fonbern nach ber freien Burbigung bes herrn beftimmten. Gine ungleichartige Berwendung ber Gingelnen, ber Einen für Kelbarbeit (bie eigentlichen opera servilia), der Andern für bie bauslichen Berrichtungen, wozu im Sinne ber damaligen Naturalwirth. icaft handwert und Runft gablten, fand Statt b). Die unmittelbare Lebens. gemeinschaft bes gangen Saufes borte auf, nur noch bie bevorzugten Diener bes herrn affen an feinem Tifch und bilbeten feine tagliche Umgebung. Die wichtigste Beranderung aber, welche im Zusammenhang hiermit eintrat, war ohne Zweifel bie, bag auch vollfreie Boltsgenoffen fich in ben Dienft eines herrn begaben. Rechtlich wol von je zuläffig konnte doch faktisch erft ba die Selbstergebung fich ausbreiten, als Bedurfnig auf ber einen, Glang und Anfebn einzelner Sausbaltungen auf der andern Seite bazu trieben. Ber fo feines Genoffen Mann wurde, konnte die Freiheit aufgeben. Nothwendig aber war dies nicht .). Bielmehr gab es bei allen Germanen ein feinem Befen nach überall gleiches, auch in ber Form nicht allzu verschiedenes Rechtsgeschäft, vermöge beffen man fich unter Bahrung ber perfonlichen Freiheit in die hausliche herrschaft eines Anbern ergab. Die Form biefes Geschäftes war wol ftets mit Treneib und Der Inhalt aber war ein breifacher. Sandreichung verbunden 7). vermögenbrechtlicher Beziehung übernahm ber Gine bie Berpflichtung gu Diensten aller Art, die später indek firirt wurden und balb in den bochften hof- und Staatsamtern, balb in Rriegsbienft, balb in gemeinen Frohnen, bald in blogen Zinfen, bald in rein formalen Abgaben bestehen konnten), wogegen ber herr ursprunglich vollen Unterhalt, spater oft nur einzelne Bortheile, oft ein Grundstud, oft rein formale Geichenke, oft nur bie Rud. gewähr aufgetragenen ober die Belaffung bisberigen Befites versprach).

⁹⁾ Die bei ber Inveftitur ublich gebliebene Ausruftung mit Pferb und Baffen ift ein Reft.



⁵⁾ Cf. Maurer, Fronhofe I. S. 5. 6. 181 f. Die Boltsrechte nehmen auf biefe Unterscheidungen icon Rudficht.

^{*)} Das Gegentheil hat Remble I. S. 175f. auszuführen versucht, ift aber von R. Maurer, Uebersch. II. S. 391-393 widerlegt.

⁷⁾ Gegen Bait, Abhandl. cit. S. 116, ber bie hanbreichung auf die Aufnahme bes Baffallen beschränken will, erklärt sich mit Recht Zöpfl § 10. Note 2. Der Treueid wurde bei ben nieberen Stufen ber Kommendation nicht immer geforbert, konnte aber stets verlangt werden. Wais l. c. S. 102.

n Diese Dienste konnten ausdrücklich bedungen werden, waren aber in ber Regel schon herkömmlich sestgesetzt. — Die korm. Sirmond. 44.: ingenuisi ordine tibi servitium vel obsequium debeam zeigt, daß man knechtische Dienste ausschließen konnte. Herauf beziehen sich die Ausdrücke homo ingenuus in obsequio alterius 1. Ripuar. 31. 1, 2 etc.

In sittlicher hinsicht entstand die Verpslichtung zu unbegrenzter gegenseitiger Treue ¹⁰). In politischer hinsicht wurde der Friedens. und herrschaftstreis des herrn erweitert, indem er eine freilich auf die Dienstangelegenheiten beschränkte Gerichtsbarkeit, Schutpslicht und Schutzewalt, eine Bertretung des Mannes gegen Dritte wie gegen die öffentliche Gewalt, einen Anspruch auf Friedensbuße bei Berletung des Mannes, kurz ein herrschaftliches Mundium¹¹) über den Mann erlangte; für den Mann aber war damit eine Minderung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit verbunden, indem er zwar bezüglich aller vom Berband nicht berührten Verhältnisse (besonders auch in vermögens. und samilienrechtlicher Beziehung) an Bolksrecht und Bolksgericht noch serner Theil nahm, partiell dagegen, so weit der Verband eben reichte, aus einem Bolkgenossen zum Schutzenossen und somit in Gemeinde und Bolk gewissenssen mittelbar wurde ¹²). — Allen jenen im Einzelnen verschiedenartigen Kommendationen, welche im Frankenreich eine so hervorragende Bedeutung gewannen ¹³), sind noch biese Grundzüge gemeinsam.

Die so in ben herrschaftlichen Berband eingetretenen Freien waren es wol vor Allem, welche zunächst ben herrn als ein social gleichstehendes höheres hausgefinde umgaben. Mußten sie biese Stellung dann auch nach dem Belieben bes herrn mit hörigen und Freigelassenen theilen, so waren sie es boch,

¹⁹⁾ Rach Aelfr. Prol. b. Schmib S. 58. foll ber Mann seinen herrn lieben wie sich selbst. Sogar bie Banbe bes Blutes stehen hinter ber Treue zurud (Aelfreds Ges. §. 42) und Verrath am herrn ist unsühnbar (Aelfr. Prol. S. 58 und Ges. § 4).

¹¹⁾ Gerade dies ist freilich vielsach in Zweisel gezogen. Insbesondere sieht Wais l. c. S. 119f. gerade den Unterschied des vasallagium von der trustis darin, daß lettere kein mundium gegeben habe. Allein seine ganze Aufschung der Vassallität als eines eigenthümlichen, von der alten trustis innerlich verschiedenen Instituts ist nicht haltbar. Roth, v. Maurer, Jöpfl erkennen das mundium überall an. Die Ausdrücke trustis, sermo, verdum, votum, tuitio, desensio, potestas, patrocinium, manus sind in der That mit mundium, mundedurdio, mundedurdium völlig gleichbedeutend.

¹⁸⁾ Diese — bie michtigste — Seite bes Berhaltnisses ift bei ben verschiebenen Stämmen am ungleichsten ausgebilbet. Eigenthümlich besonders bei den Angelsachsen, wo die öffentliche Gewalt, indem sie die öffentliche Bedeutung des Berdandes anerkannte, ihn dafür andrerseits zur Grundlage der gesammten Rechtsordnung machte, und von jedem sandlosen Freien sogar den Eintritt in einen Herrenverband erzwang (Maurer, Uebersch. II. S. 30 f.). Daß man das Ganze als einen Friedensverein saste, geht aus der isländischen Bezeichnung des herrn als gridhmadhr, des von ihm gewährten Domicils als gridh (Friede) hervor. Ueber die mandot als Buße für Bruch des herrenfriedens cf. z. B. schon Ges. Aetheldirds § 25, Ines § 76.

¹³⁾ Cf. bef. Bais l. c. und Bopfl & 10, von benen Letterer ben einheitlichen Character aller Kommenbati onen mehr hervorhebt.

nach welchen sich die Achtung und Behandlung der ganzen Klasse entschied. Dierdurch war zuerst die Möglichkeit gegeben, daß der Dienst über die Freiheit hob. Damit aber konnten sich bei fortschreitender Erweiterung des Berbandes Institute von der größten politischen Tragweite aus der hänslichen Gemeinschaft herausbilden.

Das älteste berartige Institut, welches uns in bestimmt abgegrenzten Formen entgegentritt, ist die Gesolgschaft¹⁴). Ihr Wesen bestand darin, daß an den Hösen der Könige und Kürsten und balb auch der Großen sich gleichzeitig mit der Erweiterung der haushaltung zu einer wahren hofhaltung die oberste Klasse der hausdiener, welche nur noch kriegerische und Ehrendienste zu leisten psiegte, von den übrigen sonderte.

Als comitatus zuerst von Tacitus erwähnt 15), sindet sich die Gefolgschaft unter verschiedenen Namen bei allen germanischen Stämmen wieder; als thegnas und gesidhas (später nur noch als gesidhcund-men) bei den Angeljachsen 16), als gardingi und palatini bei den Gothen 17), als gasindii bei den Langobarden 18), als domestici bei den Burgunden 19), als huskarlar und

¹⁶⁾ Bgl. bef. v. Savigny, verm. Schriften IV. S. 9f. Eichhorn, R. G. § 14. 16. 27. Köpte 1. c. S. 13f. Löbell, Gregor v. Tours S. 505f. R. Maurer, Abel, namentlich S. 211f. Landau, Territorien S. 244f. Gaupp, Anfiebl. S. 115—152. Sachffe, Grundl. S. 430f. § 19. Bethmann-Hollweg S. 59f. Bittmann S. 82f. Roth, Beneficialwesen S. 1—33. Gemeiner, Gentenen S. 73f. v. Sybel S. 144f. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 137f. Baip, Berfassingsgeschichte I. S. 228—238. 262—270. 345—374. II. 228f. Auch Phillips, R. G. § 13. 33. Zöpfl § 8. Walter § 22. Schulte § 15. Daniels I. § 119. S. 883—844. Bezüglich bes angelsächsischen Rechts: Kemble I. S. 162f. Schmid, Glossar, v. Gesidhcundman und Thegen S. 659. 664. 665. R. Maurer, Uebersch. II. S. 388f. Abel S. 137f.

¹⁵⁾ Germ. c. 13—14. — Caesar d. b. G. VI, 28 spricht nicht, wie Eichhorn § 16, Köpte S. 22 annehmen, von einem Gefolge als organischem Berbande, sondern nur von einem vorübergehenden Anschluß zum 3wed eines einzelnen Kriegszugs. Bethmann-hollweg S. 68 f. Bittmann S. 98. Thubichum S. 16. R. Maurer, Uebersch. II. 418 f. Gemeiner S. 75. Waip I. S. 355 f. Solche Ansammlungen von Freiwilligen durch heerschrer tamen häufig vor: aber auch nicht einmal, wie Sybel S. 144 annimmt, der Keim zu Gefolgschaften waren sie, sondern eine ganz verschiedene nur auf Zeit berechnete Berbindung.

¹⁶⁾ R. Maurer, Schmid, Kemble l. c. v. Maurer, Fronh. I. S. 138f. Das Wort gesidhas fant später zur Bezeichnung für eine niebere Klasse von abhängigen Leuten herab. Die thegnas wurden bie Thane und entsprachen ben franksichen Bassallen.

¹⁷⁾ R. Maurer, Abel S. 67f. Röpte S. 195 theilt auch Bezeichnungen wie conviva, satellites, comites, έπόμενοι mit.

¹⁶⁾ R. Manter, Abel S. 40f.

¹⁹⁾ Maurer, Front. 1. G. 142.

hirodhmen im Norden 20), und endlich bei den Franken als antrustiones und convivae rogis, wofür später, insbesondere mit der eintretenden neuen Absonderung der ministeriales, die Bezeichnung als vassalli üblich ward 21). Wie schon die Namen 22), so deuten alle uns überlieferten Jüge darauf hin, daß der Ursprung dieser Verbände lediglich in einer Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft zu suchen ist 22). Ganz anders sassen noch heute die Meisten das Gesolge auf. Sie sehen in ihm ein eigenthümliches mit dem Fürstenamt zusammenhängendes, mithin im Grunde nicht herrschaftliches sondern genossenschaftliches Institut 21). Beil Tacitus den Gesolgsberrn mit demselben Namen benennt, den er kurz zuvor dem gewählten Volksvorstand gegeben, sollen nur die Kürsten das Recht, ein Gesolge zu halten, gehabt haben 25). Man denkt sich dann den Komitat als Ausstuß der vom Volke

²⁰⁾ R. Maurer, Ueberfch. II. S. 398. 417.

³¹⁾ Baip, Berfassungsgeschichte II. 208f. 607f. und Abhandl. cit. Roth I. c. S. 116f. 276f. R. Maurer, Abel S. 76. 83f. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 147f. Zöpfl § 10. Daniels, R. G. I. § 136f. Walter § 67. Schulte § 43. Die Ansicht von Waip, wonach die Vassalten ein mit ber alten trustis gar nicht zusammenhängendes selbständiges Institut gewesen sein sollen, ist von Roth, R. Maurer, v. Maurer und Jöpfl widerlegt.

²²⁾ Die Namen bedeuten ausnahmslos Gefellschafter oder Diener. Bei der geschilderten Entstehungsart ist der Wechsel der Bezeichnungen sehr erklärlich, insbesondere auch, wie derselbe Name im Laufe der Zeit sich heben oder sinken, oder für die verschiedensten Berhältnisse zugleich gebraucht werden konnte. So heißt z. B. im Norden huskarl ebensowol der Anecht des Bauern als der oberste Hosbeamte des Königs und erst später legte Lepterer diesen Titel als zu niedrig ab. Der franklische vassallus oder vassus war ursprünglich der unfreie Diener, und noch später nannte man die gemeinen Kolonen vassalli inseriores. Gasindii ist unser heutiges Gesinde, gesich der Volger, thegn wird mit minister oder serviens wiedergegeben. Der hiredhman ist der Hausmann, und dem entsprechend wird die Gesammtheit der Gesolgsleute als domestici, domus, familia, angelsächsisch auch hired oder hiwan bezeichnet.

²⁹⁾ Besonbers R. Maurer und G. v. Maurer, beffen Fronhöfe von Anfang bis zu Ende den unwiderleglichen Beweis liefern, haben ben Ursprung bes Gefolges wie aller Dienstverhältniffe aus bem hause betont. Bgl. Fronh. I. 188: "Das Gefolgewesen war seinem innersten Wesen nach auf die Gemeinschaft des häuslichen Lebens gegründet."

²⁴⁾ Roth S. 19 nimmt benn auch eine Unterordnung der Gefolgschaft unter die Gemeinde an. Gaupp S. 145 sagt, die Geleitsverfassung sei bis zu einem gewissen Grade in die Bolts- und Gauverfassung aufgenommen. Gemeiner in den Centenen erklärt das Gesolge für "ein vom Bolke selbst geschaffenes Inftitut" Cf. Note 27.

²⁸⁾ So Bethmann. Sollweg S. 61. Roth S. 8f. Thubichum S. 14. Balter, R. G. I. § 21. Gemeiner, Centenen S. 76f. Baig I. S. 232f.

übertragenen Gewalt »), ober wol gar eine vom Bolke selbst bem Fürsten gegebene Leibgarbe, als Ausschuß des Bolksheers »). Andre haben allen Abligen eine Gesolgschaft zu billigen, darin wol gar das Wesen des Abels sinden wollen »). Dem gegenüber ist schon früh das Gesolge als Privatinstitut bezeichnet worden »), als eine beliebig vorgenommene Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft »). Das sarblose Wort princeps bei Tacitus widerspricht dem nicht »1): alles Andere sührt auf diese Ausstallen mit Nothwendigkeit hin-Bei Tacitus wie in den späteren. Quellen und besonders auch in Sagen und Gedichten ») wird das Gesolge schon äußerlich als Indegriss der Ränner geschildert, welche mit ihrem Herrn in der engsten Gemeinschaft des

- 29) So mit ausbrucklichen Worten Bais, Gemeiner u. A. Gaupp, Bopfl und ganbau wollen ein amtliches Gefolge und ein Privatgefolge unterscheiben.
- 27) Am weitesten geht Gemeiner, ber bas Gefolge durch Boltswahl entstehen läst (S. 80. 81), es als Spize der Gesammtversaffung betrachtet, ihm nicht nur im Ariege eine Stellung an der Spize des heeres (S. 84), sondern im Frieden dem Charatter einer Behörde, eines consilium, eines Schöffenkollegs (S. 85—92) auschreibt!!
- 28) So Savigny 1. c. S. 10f. Eichhorn § 146. Für Gaupp und Gemeiner find umgekehrt die comites der Abel. Ganz vereinzelt ift die Auffassung von Sybel (S. 150 l. c.), der das Gefolge als "die Rachbildung eines gentilicischen Berbandes unter Geschlechtsfremden" ansieht.
 - 29) Zuerft von Majer in ber Urverfaffung Germaniens.
- 30) Auffallend ift, daß bezüglich der für die altere Beit fo befonders michtigen angelfachsischen Berhaltniffe in diefem Puntte zwischen den neueren Forschern, namentlich Remble, Schmid und R. Maurer, Uebereinstimmung herrscht.
- 27) R. Maurer, Abel G. 8f. Landau, Terr. G. 245f. Remble G. 17f. Dabn L G. 76.
- 29) Befonders im Beovulf. Cf. die Citate bei Baig L S. 373. 374 und Kemble 1. c.

Rach Bittmann S. 89 sogar nur die Fürsten einer ganzen Böllerschaft, nach Gaupp S. 146 bagegen alle Mitglieder des fürstlichen Geschlechts. Außer dem Borte princeps führt man hierfür meist die Erwägung an, daß es die ganze staatliche Ordnung hätte durchbrechen mussen, wenn Jeder sich hätte mit bewasseneten Begleitern umgeben durfen. Allein man vergist, daß mit dem Recht noch nicht Allen die sakische Wöglichkeit zu dessen ausübung gegeben war; daß Private sehr wol ein dem fürstlichen nachgebildetes Gesolge haben konnten, das nur aus wenigen und weit niedriger stehenden Personen bestand und dennoch im Wesen dasselbe war; daß nur sehr bedeutende Komitate von öffentlicher Wichtigkeit sein konnten und solche allerdings wol nur von Kürsten gehalten wurden oder doch ihrem Herrn bald die Fürstenwürde verschaften; und endlich, daß die bestehende (d. h. genossenschaftliche) staatliche Ordnung allerdings in dem Gesolgewesen einen ihrer gefährlichsten Feinde hatte, der sie in der That zuleht durchbrach.

täalichen Lebens stehen 23). Sie wohnen und schmausen an seinem Sofe. 24) begleiten ihn außerhalb beffelben bei festlichen Gelegenheiten, Sagb. ober Rriegszügen 26); fie bienen ibm ununterbrochen, jur Berberrlichung ber hofhaltung im Frieden, im Kriege als ichutenbe Leibgarbe 20); fie bedürfen, um fich zu entfernen, bes Urlaubs 27). In jeber Beziehung ift es ein Dienftverhaltniß, in das fie treten. Freiwillig zwar, aber ein Gib bindet fie, ben herrn zu vertheibigen, ju ichuten, ja felbft auf ber eignen Thaten Ruhm au Gunften jenes au verzichten 36). Die unbegrenate gegenseitige Treue bedingt auf Seite bes Folgers eine fo weitgebenbe und felbstlofe hingebung, bag es ihm Schmach ift, ben Führer in ber Schlacht zu überleben 20). Bur Treue aber tritt bie Pflicht des bem vollfreien Germanen nach Tacitus wenig bekannten Beborfams, bes Beborfams in bartefter Geftalt 40). Denn ber Rubrer ift und beift ein berrai). Fur ibn, nicht fur bas Baterland noch auch nur für ben eignen Ruhm fampfen bie Folger 42). Gein Ermeffen enticheibet über bie Aufnahme in ben Berband, über Thatigfeit und Dienft, Stellung und Rang eines Jeben, seine Anordnung bestimmt bie Organisation bes Gangen und das fie beherrschende Recht 48). Sein Beispiel ift die Norm 44), seine

³³⁾ Daher Ausbrude wie conviva regis in l. Sal. 40, 1. 5. cf. Dahn II, S. 25 und fouft, Tischgenoffen und herbgenoffen, beodgeneatas, heordgeneatas bei ben Angelsachsen. Maurer, Uebersch. II. 389.

³⁴⁾ Bait I. S. 347. R. Maurer l. c. Maurer, Fronh. I. S. 137f. Germ. c. 14. Gegen Roth, Feudalität S. 261, welcher annimmt, daß schon die alten comites häuser und Land gehabt hätten, cf. Bait S. 350. N. 4.

³⁵⁾ Daher die Namen comes, folgarius, folger. Bei Sidonius Apollinarius (Ep. IV, 20) wird ein franklicher Fürst auf der Brautsahrt von den Berwandten und socii comitantes in kriegerischem Zuge begleitet.

³⁶⁾ Germ. c. 13: in pace decus in bello praesidium.

³⁷⁾ So wenigftens bie frantifchen Antruftionen. Roth, Beneficialwefen S. 127.

³⁰⁾ Go ber Inhalt bes alteften Treueibes nach Tucitus. Die angelfachfifchen Dienftmannen fcmuren: ju lieben, mas jener liebe, zu haffen, mas ihm zuwiber.

³⁹⁾ Germ. c. 14. Ammian. Marc. XVI, 12. 16: comites, flagitiam arbitrati post regem vivere et pro rege non mori. Angelsächsische und nordische Beispiele bei Kemble und R. Maurer l. c.

^{40) &}quot;Ja wenn ber Dienftherr ben Batermord befohle, ber Mann mußte ihn vollgiebn." Kopte l. c. S. 145.

^{41) 3.} B. Edict. Rothar. § 13: dominus.

⁴²⁾ Germ. c. 14: principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Schärfer tann ber Mangel jener Selbstänbigteit, die bem vollfreien heergenoffen zukommt, kaum ausgebrückt werden. Daher find auch in leg. Rachis § 11 gasindii und arimanni Gegensäte.

⁴⁹⁾ Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus. quem sectantur. Es ift natürlich, bag ber Fürst bei Aufnahme und Burbigung im Gefolge außer ber personlichen Tüchtigleit auch ebles Absommen ober große ihm vom Bater geleistete Dienste berudsichtigte, bag er in solchen Fällen wol auch

Bürbigung die Shre ber Folger *5). Er übt eine Gerichtsbarkeit in dienstlichen Angelegenheiten und frühzeitig ist er auch in andern Sachen dann eine lette Justanz über den Dienstmann, wenn das Bolksgericht vergebens angemen ist **). Er ist berechtigt und verpslichtet, den Gefolgsmann nach außen zu schüngen und zu vertreten *7). Endlich stellt er auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Einheit des ganzen Verbandes dar, indem er aus eignen Mitteln die Kosten seiner Aufrechthaltung, besonders des gemeinsamen Lebens und der kriegerischen Ausrüstung bestreitet **), wogegen er umgekehrt das mit gemeinsamen Kräften Erbeutete erwirbt und nur, soweit es nicht zum nothwendigen Unterhalt verwandt wird, Gnadengeschenke daraus an die Einzelnen giebt **).

Iweifellos lag hiernach an sich im Gefolgedienst eine Minderung der vollen Freiheit des Bolksgenoffen "). Wenn sogar bei dem Gefolgsmann des

jungeren und unerprobten Leuten eine bevorzugte Stellung, auf die fie ihrer eigenen Berbienfte wegen feinen Anspruch gehabt batten, ju Theil werben ließ. Das etwa ift ber Inhalt ber vielbesprochenen Borte in c. 13 Germ .: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus aggregantur. Die gablreichen abweichenben Erffarungsversuche find von Bais I. S. 264-269 gusammengeftellt und tritifirt. Insbesondere find die Anfichten berer miderlegt (S. 264-267), welche dignatio als dignitas verfteben (wie Savigny, Sybel S. 144, R. Maurer, Abel S. 16) und wol gar bas lettere lefen wollen, wobei fie im Uebrigen ju ben verschiebenften Auslegungen (zum Theil bafirt auf bie Ronjettur ceteri ftatt ceteris) gelangen. Dagegen haben außer Bait (S. 267-269) befondere Gichborn § 16. n. i., Sachife, Grundl. S. 430f., Bethmann bollweg S. 59, Roth S. 12, Bittmann S. 82f., Ropte S. 17, Dahn I. S. 70, Thubidum S. 13, Bopfl S. 258. n. 15 außer 3meifel geftellt, bag dignatio transitiv ale Burbigung zu nehmen ift. Adolescentuli find wol fchwerlich, wie Bait annimmt, ach nicht Behrhafte, fonbern bie fo eben erft wehrhaft Geworbenen.

⁴⁴⁾ Germ. c. 14.

⁴⁵) Germ. c. 13: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem locus.

⁴⁶⁾ So fcon nach l. Sal. (ed. Merkel) 96. c. 1 bezüglich bes antrustio.

⁴⁷⁾ Cf. Rote 11.

⁴⁹⁾ Germ. c. 48. Daher angelsächs. hlåford (bas heutige Lord), i. e. Brodgeber.

⁴⁹⁾ Materia munificentiae per bella et raptus. Deshalb auch vorher: magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Dagegen hatte ber Krieger im Bollsheer einen rechtlichen Anspruch auf einen Beutetheil.

³⁹⁾ Das ist ber richtige Kern in Kembles Aussührungen, und insofern hat er Recht, wenn er (I. S. 178) sagt, die Ibee der Freiheit werde durch die of bouour or to speak more strictly of rank and station ersest. Auch Maurer und R. Maurer stimmen im Allgemeinen überein. Ersterer bezeichnet das Berbältniß des persönlich freien Gefolgsmannes im Gegensap zu Gichhorn I. § 49

höchsten Ranges torperliche Buchtigung wie bei anberm Sausgefinde möglich war 51), wie hatte fich berfelbe noch ber alten vollen Gelbftmunbigfeit rühmen können? Rlar war fich bas Bolt beffen bewuft, bag im Gerrenbienft, und mochte er am glangenbften Konigehof geleiftet werben, Die alte Freiheit untergieng 52). Dennoch errotbeten ichon zu Tacitus Beit felbft die Abtomm. linge ber ebelften Geschlechter nicht, im Romitgt machtiger Fürften erblicht gu werben 53). Gehr naturlich! Denn hier gewannen fie, mas man hober gu fcaten begann als felbst bie Freiheit. hier erschloß fich ihnen ein neues Leben, ein erweiterter Sbeentreis; Die engen Schranten bes baurifchen Bemeindewesens wurden burchbrochen, feinere Bilbung und höfische Sitte wurden gepflegt. Kriegeruhm und Sofglang, mubelofer Reichthum und unbefannter Genuß boten fich bem Begabten bar. Statt einer Erniedrigung unter ben alten Stand trat in allen realen Berhaltniffen ein Emporfteigen ein; balb wirkten auch Ehre und Ansehn bes herrn auf die, welche ihm am nachften ftanden, gurud; bie bobe Sbee ber Treue fittigte bas Berhaltnig und- eine neben ber alten Bolksbichtung neu erblubenbe Belbenpoefie verklarte ben Treubienft und ließ bas Dienstband balb inniger, beiliger, schoner erscheinen als bas Genoffenhand. Ueberbies war bas Berhaltnig nicht unlöslich. Es beburfte nur bes Urlaubs 14), ber nicht ohne Grund verfagt wurde, um in bie alten Berhaltniffe gurudzukehren, und haufig fuchten friegeluftige Sunglinge nur vorübergehend ben Dienst fremder Fürften auf, wenn ihnen ber Friede in ber Beimath ju lange mahrte 55), haufig tehrte ber Gereiftere in bas vaterliche Dorf gurud, um bie ererbte Sufe gu übernehmen 56). Dehr und mehr brangten fich fo gerade bie ebelften und beften Glemente bes Bolts, bor Allem

und Grimm, R. A. S. 250 als eine, wenn auch vorübergehende Sorigkeit (Fronh. I. S. 183. 184), theils als hofhörigkeit (wie bei Antrustionen, Thanen 2c. S. 151), theils als Schuphörigkeit (wie bei Lassallen S. 157. 184).

⁵¹⁾ Grimm, R. A. S. 251. Pert, Hausmeier S. 130. Maurer I. S. 184f. Beispiele von der Züchtigung eines Grafen und eines hausmeiers giebt Gregor Tur. V, 47. 48 u. VII, 15. Auch im Capit. de villis ist sie in c. 16 vorgeschrieben.

⁵²⁾ Roch zu Arnulfs Zeiten gieng nach bem chron. Weingart. ein bairischer Ebler aus Schmerz und Zorn über bie Erniedrigung der nobilitas et libertas seines Sohnes, weil dieser in des Frankenkönigs Dienste getreten war, in die Einsamkeit seiner Billa am Berge.

⁵³⁾ Germ. c. 13: Nec rubor inter comites aspici. Remble I. S. 166. n. 1 bemerkt hierzu mit Recht: this very assertion proves, that the position of the comes was, in itself, inferior to that of the freeman. — Warum benn soult ein Erröthen als möglich geset?

⁵⁴⁾ R. Maurer, Ueberich. IL. G. 395.

⁵⁵⁾ Germ. c. 13.

⁵⁶⁾ R. Maurer 1. c. S. 395. 396.

bie vorwarts blidende Jugenbor), jum Gefolgebienft, ber baburch in fteter Bechjelwirkung an Glanz und Anfehn gewann, und namentlich bas tonigliche Gefolge bob fich mit bem Konigthum zugleich bober und bober, bis aus ibm mar immer noch bienenbe, aber in Babrheit burch bas Mittel bes Dienftes berrichenbe Stänbe berporgiengen.

Für die Geschichte der beutschen Affociation war es von besonderer Bich. tigleit, daß hiermit zum erften Dal die Ibee bes Dienftes einerseits von ber Beidrankung auf ben Rreis ber eigentlichen Saus- und Sofwirthichaft gelöft, andrerseits mit ber Freiheit nicht nur vereinbar, sondern Spenderin boberer Ehre geworben mar. Denn nun erft war es ihr möglich, ben Rampf mit dem alten Genoffenschaftswefen zu beginnen und an beffen Stelle fich felber jum rechts- und verfaffungsbilbenben Princip zu erheben.

So wenig man baber bie unmittelbare Bebeutung bes alten Befolgewesens überschäten, in ihm die Quelle aller wichtigen Inftitutionen ber größeren Reiche finden 80), oder wol gar bie wandernden Bölker geradezu als erweiterte Romitate betrachten 60) barf: so wenig barf man boch andererfeits daffelbe als vorübergebende, ohne tieferen Zusammenhang mit der Umwandlung von Recht und Verfaffung verlaufene Ginrichtung aufeben 60). Mochte auch junachft bas Dienftgefolge ber Konige an Babl nicht bedeutend 1), bas anderer Grundberren taum vom Sausgefinde geschieben sein 62): Die Sbee eines fur Freie möglichen Gerrendienstes war einmal entstanden und breitete nich unaufhaltfam aus. Richt eine unmittelbare Fortjegung bes Gefolgewefens freilich find jene mannigfachen Gestaltungen bes herrschaftsverbandes, die allmälig bas Reich und feine Theile eroberten, aber fie find parallel laufende Ausfluffe berfelben gemeinschaftlichen Quelle.

5. 12. Die Fortbildung und Ansbreitung bes berricaftlichen Berbanbes.

So ftand, ale bie germanischen Bolter nach Gewinnung befinitiver Bohnfite größere Reiche gegründet hatten, in ber nach Genoffenschaften geglieberten und fich in einem freilich icon febr erftartten Bolfstonigthum auwisenden freien Bolksgenoffenschaft bereits ber auf den entgegengeseten Ge-

⁵⁷) Germ. c. 13: Insignis nobilitas . . etiam . . adolescentulis; — electorum juvenam globo circumdari. c. 14: plerique nobilium adolescentium. So bann auch im frautifchen und angelfachfifchen Reich. Cf. Maurer I. S. 152f.

^{*)} So Eichhorn § 16. 17. Savigny IV. S. 51f. Remble I. S. 167.

⁵⁰ Phillips, D. G. I. S. 392f. Angelf. R. G. 68-70. Leo. Rectitudines S. 140-141 ertfart fogar folc ale comitatus, folcriht ale Dienftrecht, folcland als Dienftland. Sehr weit geht auch ganbau S. 248f.

¹⁰⁾ Das thut im Grunde Baig. Bgl. 2. B. L S. 859.

⁶¹⁾ Ropte G. 195. R. Maurer, Ueberich. H. S. 417. Baig S. 360.

⁹²⁾ Maurer, Fronb. L. 167f.

banken gebaute Berband von Gerren und Dienern als bas fungere, glangenbere, lebensfähigere Inftitut. Unvermeiblich mar zwischen Genoffenschaft und herrichaft ber Rampf und es ift ber Berlauf biefes Rampfes, welcher bie innere Rechtsgeschichte aller nach ber Bollerwanderung gegrundeten Reiche charafterifirt. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft fein. Denn Alles, was in ber Geschichte ben Sieg zu verleiben pflegt, mar auf Seite bes neuen Gebantens und unwiderftehlich brang er von ben Ronigsburgen und Gerrenhöfen aus in bas innerfte Mart bes Boltes ein. Dief amar murgelte bie Ibee genoffenschaftlicher Gelbftverwaltung im germanischen Rechtsbewußtfein: aber ihre ältefte ichwerfällige und unbeholfene Form vermochte ber leichten Beweglichkeit und einheitlichen Koncentration ber Gerrschaftsibee nicht zu wiberfteben. Die Grundung ber neuen Reiche vollagg fich mit bem Schwert, und gerabe in ber geringen Sabigfeit, fich von ber natürlichen Grundlage bes angebornen Genoffenrechts zu lofen und bie unterworfenen Bolteelemente in fich aufzunehmen, zeigten fich jest bie Schwächen ber alten Genoffenicaft. Mit der Ungleichheit des Befites und der Macht murde ihre principielle Gleichheit ber Rechte und Pflichten unmöglich. Endlich aber wirkte por Allem bie Berührung mit romifchem Befen und bie driftliche Rirche auf ben Untergang ber genoffenschaftlichen in bie berrichaftliche Berfaffung.

Bornemlich bie verschiebenartige Beise, in welcher das Fremde einwirkte, war es, welche die Entwicklung der europäischen Bölker im Allgemeinen so gleichartig und im Einzelnen so ungleich gestaltete, welche es vor Allem bewirkte, daß die genossenschaftliche Freiheit weder gleich schnell, noch gleich vollständig der Herrichaft unterlag.

Diejenigen Reiche, welche, sei es auf einheimischem sei es auf erobertem Boben, aus rein germanischen Elementen erwuchsen und ebenfalls ihrer Spitze nach im Wesentlichen unabhängig blieben von römischem Einfluß, wie namentlich die angelsächsischen und standinavischen Reiche, gaben nie das alte genossenschaftliche Princip völlig auf, sondern modificirten es nur. Es kam hier nicht eigentlich zu vollem Siege der Herrschaftsidee, sondern nur zu einem Kompromiß berselben mit der Genossenschaft.

Umgekehrt war in benjenigen Reichen, in benen es zur Bildung einer romanischen Nationalität kam, je mehr das germanische Element zurücktrat, besto vollständiger der Untergang der alten Verfassung. Denn durch Nationalität und imperialistische Gewöhnung waren die römischen und romanisirten Provinzialen jeder Selbstwerwaltung völlig entfremdet. Es war von entscheidender Wichtigkeit für die Schickfale des Kontinents, daß das Frankenreich, welches bald allein den Gang der Geschichte bestimmte, sich gleichmäßig über Germanen und Romanen ausbehnte. Dadurch gelangte in allen seinen Theilen das herrschaftsprincip bezüglich der höheren Kreise zu völligem Sieg. In den unteren Lebenskreisen dagegen war nur in denzenigen Provinzen, welche romanisch wurden, die Zerstörung der Genossenschaften eine durchgreisende.

Dagegen mußten im beutschen Reiche die Verhältnisse sich ungleichartig und örtlich verschieden gestalten. Auf der einen Seite war es die unmittelbare Fortsetzung des Frankenreichs und deshalb drang von oben weit tiefer als in England die Dienstidee ein. Auf der andern Seite siegte das Deutschthum und deshalb dauerte vielsach das genossenschaftliche Leben in engeren Kreisen fort, so daß zu keiner Zeit eine so vollständige Vernichtung der Selbstwerwaltung eintrat, wie zeitweise in Frankreich, Spanien, Sübitalien u. s. w.

So wurden schon in dieser Zeit die Keime zu den großen Verschiedenbeiten gelegt, welche die Hauptnationen unserer Zeit kennzeichnen und selbst in die Republiken der neuen Welt mit über den Ocean gewandert sind. Die französische und überhaupt romanische Tendenz zur Centralisation, die in keiner Revolution verläugnete Neigung, die Regelung des Volksbaseins von chen zu erwarten, und die englische Gewohnheit sich selber zu helsen, von unten zu organisiren und in sich selbst die Norm des Lebens zu sinden, unterscheiden deutlich schon die Monarchien der Merovinger und Karolinger und tie Reiche von Wesser und Mercia. Dem deutschen Wesen aber ist die heute das bunteste Gemisch und die wirrste Kreuzung der Gegensätze vorbehalten, wosur es, wie wir hossen, zuletzt durch deren dauernoste Versöhnung und innigste Verschmelzung gelohnt werden wird.

hier find vornemlich die hauptwandlungen flüchtig zu betrachten, welche im Frankenreich die herrschaftsibee in den alten Ginrichtungen hervorbrachte.

L Das Bichtigste zunächst war die Umgestaltung ber Verfassungs. verhältnisse, ober, was sich nunmehr bamit bedte, bes Verhältnisses von König und Bolt.

Der germanische König war, wie gezeigt worden, ursprünglich ein Bolkstönig. Die genossenschaftliche Rechtsbildung war freilich insoweit bereits überschritten, als ein Stück der Bolkseinheit an den König veräußert war. Allein ein Theil seines Gesammtrechts war dem Bolke geblieben, und — was wichtiger war — unerschüttert stand noch der Gedanke, daß das Bolksrecht das ältere und die Duelle des Königsrechts sei. Nicht herr, sondern oberster Richter und herzog war der König. Selbst da, als er fast alle einzelnen Rechte der Bolksversammlung an sich gebracht hatte, blied dem Bolke eine wenigstens formelle Mitwirtung und in der Idee war immer noch das Königsrecht dem Bolksrecht untergeordnet.). Es war der Bolkswille, der sich im Bolkstönig verkörperte, das Bolksrecht, zu dessen Holker er bestellt war, der Bolksfriede, den er bannte, das Bolksheer, welches er führte, das Bolksland, über welches er verfügte, es waren Bolksbeamte, die er ernannte. Erst

¹⁾ Positiv das Gegentheil spricht zuerst Bischof Avitus bei Gregor Tur. II, 34 aus, wenn er zum Burgunderkönig sagt: tu enim es caput populi, non populus caput tuum.



als man biese Anschauung mit ber umgekehrten vertauschte, nach weicher ber Ursprung ber königlichen Macht außer statt im Bolke gefunden wurde, volkzog sich die Umwandlung des genoffenschaftlichen Königthums in ein herrschaftliches und damit die Umwandlung des höchsten irdischen Verbandes aus einer Genoffenschaft in eine herrschaft.

Der Keim zu einer berartigen Wandlung bes Königthums war frühzeitig barin vorhanden, daß der herrscher mit seiner Stellung als Bolkskönig von je eine andere vereinte, die nur in seinem eigenen, individuellen Recht wurzelte: die Stellung an der Spize des größten haus- und hosverbandes im Lande. hier war er herr, hier war sein mundium die Quelle aller Gewalt, hier waren Königswille, Königsrecht, Königsfriede, Königsbann, Königsgut und Königsdienst das Frühere und Entschedende. Bon hier aus war es möglich, daß er, durch die Kirche und römische Einssüsse unterstützt, sein selbständiges herrenrecht in immer weitere Kreise trug, dis er endlich seinem gesammten Bolke als herr, dieses ihm als Unterthanenschaft gegenübertrat.

- 1. Bunachst fand icon außerlich eine imme machfende Bermehrung ber eigentlichen Königsbienftleute ftatt. Schon ju Tacitus Zeiten maren große Romitate als Mittel ju Ruhm und Macht eifrig erftrebt worben). Biel verbankte ficherlich ihnen bie Entstehung und Befestigung bes Königthums. Beit größere Dimenfionen aber nahm nach ber Grundung ber großen Reiche bie Erweiterung bes Berbanbes ber pom Ronige abbangigen Leute an. Mehr und mehr mußte fich bamit bie alte Lebensgemeinschaft bes herrn und ber Diener lofen: ihre Spuren erhielten fich nur in ber Möglichkeit, auch ben entfernten Mann jeberzeit zu perfonlichem Dienft berufen zu tonnen. ein Theil noch weilte am hofe, die Mehrzahl ber Königsbiener, hoher und Beringer, Freier, Boriger und Unfreier, Romer und Gemanen, wurde an ben verschiebenften Puntten bes Reichs in ber mannigfachsten Beise verwandt. Der bobere Sof- und Reichsbienft murbe von ben einen, Rriegsbienft von ben andern geleiftet, und beibe Klaffen endlich als Minifterialen und Baffallen geschieben. Leute nieberen Standes bewirthichafteten balb als hofpersonal balb als Rolonen ben ausgebehnten Grundbefit bes Königs. Anbere verrichteten bie Dienfte von handwertern und Kunftlern. Bieber Andere hatten Aufficht und Berwaltung zu üben. Rurg, die Ibee bes Dienstes griff über ben Kreis bauslicher und perfonlicher Bedurfniffe bes herrn bereits weit hinaus und bilbete einen in Gerichts., Beeres- und Kinangverfaffung bes gesammten Reichs bineinragenben Berband.
- 2. Deutlich ist zu erkennen, wie die so erweiterte Ibee des herrendienstes das Besen des Beamtenthums wandelte. Die gewählten Borstände der

²⁾ Germ. c. 13.

^{*)} Bgl. v. Savigny, Gefch. bes r. R. I. 265f. Sybel S. 218f. Baip I. 242. II. 302f. Das salische Recht S. 184f. Landau, Terr. S. 324f. 35pfl

vollsthumlichen Genoffenschaften bestanden nur in Marten und Dorfern 1), ieltener in Centen 3), niemals in Gauen fort. Insbesondere wurden im Rrantenreich von Anfang an bie Grafen und über ihnen bie Bergoge vom Ronige bestellt, feit bem fechsten Sahrhundert auch regelmäßig die Centenare von ihm ober bem Grafen ernannt. Aber auch in England, wo neben ben toniglichen Grafen aunachft genoffenschaftliche ealdormen in ben Shiren blieben, und im Rorben, wo bie Sarle und Gorle in Aplien und Spffeln noch lange ben Charafter felbftanbiger Surften mabrten, tam es ichlieflich zu bemfelben Re-Auch bie ernannten Beamten blieben freilich junächst Richter und beerführer freier Genoffenschaften, eine formelle Mitwirtung bes Boltes bei ihrer Erhebung fand immer noch Statt, und fie ichulbeten nur, ftatt ber Genoffenschaft selbst, bem Konige als beren Bertreter Treue und Rechenichaft. Allein ber Ronig, ber eines Gegengewichts gegen bie fein Ernennungs. und Abfebungerecht gefährbende Tenbeng ber Memter gu fattifcher Lebenslang. lichfeit und Erblichfeit bedurfte, fand bies balb barin, bag er vornemlich bie feiner Schutgewalt unterworfenen Manner ernannte ober umgetehrt bereits ernannte oder ju ernennende Beamte jur Rommendation bewog. Bereits in einer Berordnung Chlothars II. wird als regelmäßiger gall erwähnt, baß Die Centenare aus bem Dienftgefolge genommen wurden 6), und auf eine ähnliche Stellung ber Gauporsteher zum König weist ber Name comes und bie Richtigfeit ber Grimmichen Erflarung vorausgefett') - ber beutsche Rame Graf hin. Go wurde balb auch ba, wo eine wirkliche Kommendation nicht vorlag, der tonigliche Beamte als toniglicher Diener betrachtet, die Dienstpflicht des Beamten erschien als ein dem Treudienst bes Baffallen ober Minifterialen volltommen angloges Berhaltnig, aus ben Boltsämtern waren berrichaftliche Bebienungen geworben .

^{§ 38.} Schulte § 45f. Gemeiner, Centenen S. 162f., ganz besonders aber v. Maurer, Fronh. I. S. 176f.; — ferner über die entsprechenden angelsächsichen Berhältniffe Schmid, Gloffar v. ealdorman, eorl, gerefa, hundred. Remble II. S. 104f.; über gethische Köpte S. 194. 195.

⁹⁾ Doch icheinen ichon ber frantische tribunus und ber langobarbische sculdahis — bie fur Dorfvorfteber gelten muffen — ernannt gu fein.

⁵⁾ So noch in ber lex Salica (cf. auch Bais, bas alte Recht S. 184f. Berfaffungsgesch. II. 26. 313); fpater in ber Wetterau, in ben Centen bei Grimm, Weisth. III. 415. 420f.

⁹⁾ Bei Pern III. 13. c. 8, in 1. Sal. ed. Merkel p. 46: ut in truste electicentenarii ponantur; — centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur.

⁷⁾ Grimm, R. A. S. 758 = socius, Gefelle.

⁵⁾ Daher die Bezeichnung aller Beamten und Grafen als ministeriales. Cap. v. 802. c. 40. Perh III. 96: similiter et de comitibus vel centenariis ministerialibus nostris. Epist. v. 807 b. Perh III. 150: vicarii centenarii seu reliqui ministeriales. Auch agentes des Königs heißen sie. Kemble, Cod. dipl. III. N. 555. S. 89 d. a. 969: Ego Eadgarus dei gratia rex Anglorum

Umgekehrt wurden nunmehr bie hofamter zu Reichsamtern). Als Boten und Gefandte, jur Kontrolle ber Beamten, als Mitglieder bes gebeimen Raths und ber Reichstage, als Porfteber ber Reichskanglei und bes Rinangwefens waren bie koniglichen Minifterialen gang in berfelben Beije thatig, wie fur die perfonlichen Bedurfniffe bes Ronigs. Sof und Reich murben ebenso ibentisch, wie ber König als Individuum und als Trager ber Reichsgewalt ibentisch war; zwischen Sof- und Reichsbienst bestand nicht ber leiseste Unterschied mehr. Es ift bekannt, bag noch beute biefe Auffassung, beren Geschichte in ben Namen ber meiften hoheren hof- und Staatsamter (wie 3. B. ber Minifter felbft, bes Maricalls u. f. m.) gelefen werben tann, in gahlreichen Reminiscenzen lebt. Für ihre Bedeutung im Frankenreich braucht nur an zwei bekannte Thatsachen erinnert zu werben; einmal baran, wie ber major domus, ber julet ben Ronig felber verbrangte, junachft Borfteber bes koniglichen Sauswefens, bamit aber zugleich ber oberfte Reichsbeamte war 10); zweitens baran, wie ber Baiernherzog Taffilo, als er fich bie Stellung an ber Spite feines Boltes mahren wollte, bem Frankenberricher als Dienstmann Treue schwur 11), und wie seitbem Dienstherrschaft und Baf-

Suscipe Caesar, ait, me necnon regna subacta; Sponte tuis memet confero servitiis.

omnibus episcopis abbatibus comitibus vicecomitibus centenariis ceterisque agentibus nostris. Das Wergelb ber Grafen und der missi war verdreifacht, wie in der trustis. Die Bestallungssormel des Grasen bei Marculf I, 8 nennt den König seinen herrn, dessen Bortheil zu wahren, dem sides geschuldet sei. Todesstrase wird dem Grasen bei Verletzung des Gehorsams gegen den König gedroht. (Chlotachar. decr. c. 10 d. Pert II. S. 13. Gregor Tur. IV, 46.) Die Sorge für die Eintünste des Königs wird unter den Pstichten des Grasen stets hervorgehoben, und die obere Aussicht über dessen Güter und Besitzungen liegt ihm ob. Wait II. S. 331. 562 f.

⁹⁾ Cf. bef. Grimm, R. A. S. 250f. Maurer, Fronh. I. S. 176f. Kemble II. 104—125. Wait II. S. 358f.

¹⁰⁾ Pert, Gesch. der Merovinger hausmeier. Maurer, Fronh. I. S. 209 f. 141 f. 190 f. Schone, die Amtsgew. der frank. majores domus, Braunschw. 1856. Bait II. 367 f. v. Daniels § 156. Roth, Beneficialw. S. 308 f.

¹¹⁾ Ann. Laur. maj. a. 757 b. Pert I. S. 140. Et rex Pippinus tenuit placitum suum in compendio cum Francis, ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, in vassatico se commendans per manus sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum manus imponens et fidelitatem promisit regi Pippino et . filiis . sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam erga dominos suos esse deberet. Ueber die Natur des Berhältnisses bleibt tein Zweisel, wenn man Ausbrück, wie sie sonst vorsommen, 3. B. humillima subjectione oder die Borte des Dänenkönigs in Poeta Saxo (Pert II. S. 512) erwägt:

sallität die Form für die oberften politischen Berhaltnisse in gang Guropa wurden.

Bie der König das Reich, so begannen dann bald auch die Vorsteher der Provinzen und Bezirke diese von ihrem Gerrenhof aus zu regieren, ihren persönlichen Dienst und die Amtsangelegenheiten zu identificiren, sich ihrer abhängigen Leute als Stellvertreter zu bedienen, und so die Verwaltung ihres Territoriums zu ihrer Hosperwaltung, ihre Posperwaltung zur Verwaltung ihres Territoriums zu gestalten 12).

3. Sanz analog vollzog sich die Umwandlung des Herwesens 13). Der König war von je der Herzog seines Bolkes, das Bolk ihm gegenüber schlechthin "das Heer" 14). Auf ihn war von der Bolksversammlung der Heerbann, das Recht über Krieg und Frieden, das Aufgebot aller Wehrpstichtigen übergegangen. Aber es war ein Bolksheer, das er ausbot und das nach den volksthümlichen Genossenschaften geordnet unter den Bolksbeamten dem königlichen Ruse gegen den Bolksfeind folgte 15). Nur im eigenen Interesse daher, zur "Landwehr" "der zur Rache des gebrochenen Bolksfriedens konnte das sreie Bolk ursprünglich aufgeboten werden 16), und wie es für seine Rüstung und seinen Unterhalt selbst zu sorgen hatte 17), kämpste es aus eigenem Recht und eigener Psticht unter dem Könige, aber nicht für ihn.

Ganz anderer Art war die Heerpflicht des kriegerischen Dienstgefolges, das schon nach der scharffinnigen Beobachtung des Tacitus für den Herrn socht. Treu seinem Ursprung aus der häuslichen Gemeinschaft, war es eine Leibgarde im Felde, eine Palastwache am Hose 18), und socht nicht nur im

^{*)} Roch im Glossar. Cavense wird befiniri: casindios regis, i. e. qui palatium regis custodiunt. 35 pfi § 10. Rote 53.



¹²⁾ Maurer, Fronh. I. S. 167f. 207. Baig II. S. 337f.

¹³⁾ Maurer, Fronh. I. S. 442f. Roth S. 169f. 392f. Bait II. S. 468f. IV. S. 459f. Schulte, R. G. § 51. Walter § 131—140. 3opfl § 36.

¹⁴⁾ So "exercitus" in Ed. Rothar, c. 386. Cf. auch Rople S. 198f.

¹⁵⁾ Karol. M. cap. a. 811 (Pert I. 172. c. 7): cum comite cujus pagenses sunt. Leg. Guidonis c. 4: si comes... ad defensionem loci patriae arimannos suos hostiliter praeparare monuerit. L. Liutpr. c. 88. Noch jest "Compagnie" (ven compagenses).

¹⁶⁾ Noch im Cap. v. 864 c. 27: ad defensionem patriae omnes sine ulla exceptione veniant. Cap. v. 847. Per ill. 395: volumus, ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat, nisi talis regni invasio quam lantuveri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat; und adnotatio dagu: de lantuweri, id est de patriae defensione.

 ¹⁷⁾ Cap. Karol. M. Bon. a. 811 b. Perp I. 173. § 8. Cap. v. 806. 813.
 c. 9 u. 17. Perp III. 145. 188. Epist. v. 828 bei Baluz I. 656.

Bollstriege mit, sondern konnte vom herrn zu jedem beliebigen Unternehmen, zu jeder Privatsehbe, zu jedem bewaffneten Dienst aufgeboten werden 19).

Je mehr nun aber die Person des Königs das Reich, die Großen dessen Bestandtheile darstellten, desto mehr wurden die Kriegsgefolge der Kern des Geeres. Die Bassallen des Königs und der Senioren, begleitet von ihren hominos 20), bilbeten dalb selbst an Jahl den überwiegenden Bestandtheil, wenigstens der Eroberungsheere. Aus ihnen wurden die Heersührerstellen besetzt, sie wurden mehr und mehr zu einem besonderen kriegsgewohnten und kriegsgeübten Stande, der den Kriegsbienst als Lebensberuf ansah und von den blos hössischen Dienern mehr und mehr geschieden ward.

So konnte es nicht ausbleiben, daß man in Lassallen und homines balb bas Besen des heeres, im gemeinen heerbann nur eine sich anschließende Berstärkung sah. Die Kriegspsticht des Gemeinfreien schien mehr und mehr von der des Bassallen nur noch quantitativ verschieden, bedingter und besichränkter einerseits, durch Selbstbeköstigung und Selbstausrüstung lästiger andererseits. Auch die Freien sochten jett nicht mehr für sich, sondern für den König, auch sie wurden zu rein persönlichen Zwecken aufgeboten 22), auch ihre Psticht hieß und war ein servitium 23). Heerbann und heerfriede wurden herrenrechte des Königs und das gesammte heer erschien als seine trustis oder sein Dienstgefolge 24).

4. War so die Ibee des Dienstes — einst unvereindar mit der vollen Freiheit ²³) — in Einem Punkte bereits auf alle Reichsangehörigen ausgebehnt, so konnten leicht in analoger Weise alle Leiftungen und Abgaben, welche die öffentliche Gewalt von den Freien forderte ²⁶), als öffentlich er oder Königsdienst (servitia regalia s. publica, functiones publicae, obsequia regalia n. s. w.) aufgefaßt und in diesem Sinne geregelt werden. Königs-

¹⁹⁾ Cap. v. 847 (Note 16). Cap. v. 753 (Pert I. 43) c. 9.

²⁰⁾ Bgl. Maurer, Fronh. I. S. 20. 32. 44. 77. 459 f. über bie Kriegspflicht ber verschiebenen Rlaffen von hörigen; Balter § 184 über bie homines.

²¹⁾ Unter biefem Gesichtspunkt wurden seit ber Mitte bes 9. Sahrhunderts die vassalli und ministeriales unterschieden. Maurer, Fronh. I. S. 163. 156.

²²⁾ Schon in ber lex Rip. LXV § 2 ift von einem Aufgebot in hostem seu in reliquam utilitatem regis die Rebe. Und Chilperich berief nach Gregor Tur. VI, 40 ben heerbann zur Begleitung seiner Tochter auf ihrem Brautzuge nach Spanien, was freilich in Paris Unzufriedenheit erzeugte.

²³⁾ Maurer, gronh. I. S. 376. Bait II. S. 471. n. 2.

²⁴⁾ Auch die Berdreifachung des Wergeldes in hoste erschien nun unter diesem Gesichtspunkt.

²⁵⁾ Maurer, Fronh. I. S. 375: "ber Dienft bilbete ben Gegensatz ber Bollfreibeit."

²⁶⁾ Außer Maurer I. S. 373f. cf. bef. Wais II. 498f. Eichhorn, R. G. § 24. 88. 171. Zöpfi § 40.

bienst waren jest die mit dem Heerdienst zusammenhängenden oder ihn ersetzenden Leistungen und Abhaben ²⁷); Königsdienst die Pflichten der Beherbergung und Berpslegung des Königs und seiner Beamten ²⁸); Königsdienst seit dem 8. Jahrhundert die einst freiwilligen annua dona und die übrigen bald sich bildenden Steuern ²⁹); Königsdienst die öffentlichen Frohnen, Burgen- und Brückendau, Post- und Spanndienste u. s. w. ²⁰); Königsdienst wurde endlich selbst die dem Freien obliegende Beihülse zur Aufrechthaltung des innern Friedens, die Landsolge und Gerichtsfolge, das Erscheinen und Urtelsinden im Gericht ²¹).

Zwar erhielt sich bei diesem Königsdienst, der nicht nur den Bollfreien, sondern, soweit nicht Privilegien Ansnahmen statuirten, auch den Schutpflichtigen und Grundsassen weltlicher und geistlicher herren oblag *2), die Idee eines öffentlichen Dienstes im Gegensatz zu dem älteren Königsdienst, der ihm von seinen hörigen und Unsreien als Dienst- oder Grundherrn geleistet wurde *2). Aber Dienst und herrschaft waren es darum nicht minder, in allen Beziehungen wurde der öffentliche Dienst dem Dienst der abhängigen Leute analog gedacht und geregelt, und es ist mit Recht gesagt worden, daß nunmehr der Dienst (servitium) "das Band wurde, welches alle Glieder des Reiches unter sich und mit dem Reichsoberhaupte verband" *4).

5. Dem Dienst korrespondirte in jedem Herrschaftsverdande das herrschaftliche Mundium als eine selbständige Schutzewalt, deren Hauptinhalt alle diejenigen Rechte und Pflichten bildeten, welche Wahrung, Mehrung und Perstellung des von der Person des herrn ausgehenden besonderen Friedens betrafen. In gleicher Weise stand dem Könige ein Mundium über die von ihm als Dienst- oder Grundherr abhängigen Leute zu 21, gieng von ihm ein besonderer Königsfriede aus, der den gesammten Personenkreis dieses Verbandes sowol, wie das Haus, die räumliche Umgebung, die Sachen und Rechte des Königs umfaßte 26). Dieses Mundium und dieser Friede erlangten nun bald eine sehr erweiterte Bedeutung. Zunächst wurden sie auf die von der

²⁷⁾ Maurer l. c. S. 448-450.

²⁶⁾ Manrer S. 415-417. 423-430.

²⁹⁾ Maurer S. 417-423. 450. 451.

²⁹⁾ Maurer S. 430 - 442.

³¹⁾ Schon in 1. Alam. 36, 5 und 1. Bajuv. II. 15, 1 wird das Erscheinen im placitum als Pflicht bei Strafe geboten.

²⁾ Maurer S. 454-477.

²³⁾ Maurer S. 402-412.

²⁴⁾ Maurer G. 376.

³⁵⁾ In ben Gef. Aethelbirths (aus bem 7. Jahrh.) c. 10 ift bes Königs mundbyrd noch auf fein Gefolge und Gefinde befchrankt.

²⁶⁾ Cf. Anhang XII. und Anhang XXI. c. 16 bet Schmib, angelfachf. Gefete.

Gesammtheit unmittelbar befriedeten Schutgenoffen angewandt, indem ber Ronig bie einft ber Bolfeversammlung guftebenbe Schutgewalt über biefe Berfonen zu eignem Recht erwarb. Bittwen und Baifen, soweit fie keinen Bormund hatten oder biefer für fie nicht forgte 37), Bolksfrembe, baber auch Suben 26), und fonftige bilfsbedürftige Versonen wurden unter Ronigefrieden geftellt 30). Gine ausbruckliche Rommendation folder Leute, wie fie oft porfam 40), wurde bald als unwesentlich für das Vorhandensein eines berartigen Schutverhaltniffes angesehen. In ein gang abnliches Berhaltniß jum Ronige trat für ihre irbischen Beziehungen überall die driftliche Rirche. Ihre Bifcoffe und Aebte kommenbirten fich und ihre Rirchen und Rlofter bem Ronige 41) und erhielten in Folge beffen ober unter ftillichweigender Borausfekung eines analogen Treudienstwerhaltniffes befondere konigliche Mundbriefe, welche ihnen ben Schut bes königlichen Mundehurdium und damit bas Recht, alle ibre Rechtsbandel jum befinitiven Austrag por bas Konigsgericht ju bringen, verliehen 42). Ebenso stellte fich bie Rirche in ihrer Gesammtheit unter bas

³⁷⁾ L. Sal. Herold. XIV, 5. Karol. M. Cap. Boi. a. 803. Per I. S. 127. c. 3: ut viduae, orfani et minus potentes sub dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant. Cap. 813. c. 2. S. 188: ut ecclesiae, viduae, pupilli per bannum regis pacem habeant. L. Rothar. c. 385. Für angessächsische Verhältnisse Ges. Aethelredhs V. 21. VI. 26.

³⁸⁾ Leg. Edw. et Guthr. c. 12. Leg. Aethelr. VI. c. 48. VIII. c. 33. S. 249. Leg. Cnut. II. 40. S. 295. Anhang V. c. 8. S. 890. Henr. 10. § 3. 57. § 7. S. 443. 474 bei Schmib. Der angelsächsische König soll bem Geiftlichen und Fremben "statt bes Magen ober Mundbora sein". Ueberdies konnte er aber allen Personen ober Sachen einen besonderen Frieden, den cyninges hand-gridh, verleihen. Leg. Edw. et Guthr. c. 1. Leg. Aethelr. VI c. 14. Cnut I. 2. § 2. Anh. IV. 2. Ueber die Juden leg. Ed. conf. 25. S. 505 (sub tutela et defensione regis).

³⁹⁾ Ueber die Formeln zu befonderen Mundbriefen für Fremde, Wittwen, Juden, handelsteute vgl. Sidel, Mundbriefe h. 3. S. 80f.

⁴⁰⁾ So kommendirte sich eine Wittwe, wenn keine parentes ihres Mannes ba sind, nach Chlod. c. add. l. Sal. (Perp II. 3) c. 7 "in verbum regis"; ebenso ein Baisenkind nach contin. Gregor. Tur. XI. c. 79, Fremde (waregangi) nach Ed. Rothar. c. 390, ein Jube in einem von Bais in der Abh. über die Basallität mitgetheilten Beispiel aus der Zeit Ludwigs d. Fr.

⁴¹) Marculf. Form. I, 24: sub sermone tuitionis nostrae visi fuerimus recepisse... cum omnibus rebus vel hominibus suis aut gasindis vel amicis seu undecunque ipse legitimo reddebit mitio. Annal. Bertiniani a. 877. Perg I. S. 504: Episcopi se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privile ia sibi servanda commendaverunt, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore. Cf. Waig II. 350 f.

⁴²⁾ Bgl. bef. Sidel, die Mundbriefe 2c. der erften Karolinger. Beiträge zur Diplomatik. heft 3-5. 1864. 1865. Bef. h. 3. S. 8-19. 31 f. 66 f.

tonigliche Mundium und erlangte bamit für fich, ihre Gebaube, Guter, Befttage und Personen ben Schutz eines ausgezeichneten Friedens 42), ber, wenn er and oft als Gottes ober Chrifti Friede aufgefaft und als folder felbft über ben Ronigsfrieden geftellt wurde 44), boch ftreng genommen nur eine Unterart des Konigsfriedens war und auf konigliche Berleihung gurudgeführt wurde 45). Rach einer berartigen Erweiterung ber koniglichen Schutgewalt konnte ihr Begriff leicht auf Diejenigen Boltstheile ausgebehnt werden, welche nicht gur Bollgenoffenschaft bes Bolles geborten, jondern nur in einem Schutverband m biefer ftanben, besonders also auf die romischen Propinzialen. Endlich aber - es läßt fich naturlich nicht nach Sahren beftimmen, wann? - faß. ten die Konige auch ihr Berhaltniß ju ben Bollfreien und beren homines, turg zu bem gangen Bolt, als ein oberftes herrichaftliches Mundium, als ein bem herrenrecht über Baffallen und Schuthefohlene ges und nur schwächeres, allgemeineres Recht auf. Das tonigliche Munbium galt mehr und mehr als Quelle aller königlichen Gewalt, ber Königsfriede, welcher nicht mehr bie Spite bes Bolfsfriedens, sonbern ein herrschaftlicher, von der Person des Königs aus in immer weiteren Kreifen bas Bolt ergreifender Kriebe mar, als bie Grundibee des Reiches 46).

^{82—103.} Das Berhältniß der Kommendation und der Mundbriefe zu einander ist streitig. Bgl. Baig IV. 199 f. Roth, Feudalität S. 268 f. Sidel 1. c. S. 97 f. Heft 5. Anh. N. 2—4. 9. 12. 13.

⁴⁹⁾ Cf. Bilba, und über bas angelfachfische Recht bie Zusammenstellungen bei Schmid, Gloffar v. Ciric-fridh S. 544. 545. fridh S. 585 und had-gridh.

⁴⁴⁾ So heißt es 3. B. in den Gesegen Aethelstans V. 10. 21. VI. 13. 26. 42. Anhang IV. c. 1. 2. 31, seder ciricgridh sei Cristenes Agen gridh. In den Ges. Cruts I. S. 250 c. 1 und Anh. IV. c. 1. S. 384 wird Gottes Friede über den des Königs, in den Ges. Aethelr. c. 10 und 13. 14 S. 222. 230 ihm und dem des Bolses gleich gestellt: and si ealc cirice on Godes gridhe and on thacs cynges and on alles cristenes folces.

⁴⁵⁾ Leg. Wilh. I. 2 (pacem et immunitatem ecclesiae sanctae concessimus). Leg. Henr. 10, § 11. 11, § 1. 12, § 1. 3. 18, § 1. 68, § 2. 79, § 3. 5. 6. 87, § 6. Leg. Ed. conf. 1. 2. 6. 12. 26. 27. Dazu Cap. d. 813. c. 2. Per § 1. 188: ut ecclesiae . . per bannum regis pacem habeant. Im Cap. Aquisgr. d. 802 c. 5 ib. ©. 91 nennt sich Rarí b. Gr. protector et desensor ber ecclesia Dei.

⁴⁹⁾ In den angelsächsischen Gesetzen tritt der Begriff des königlichen mundbyrd überall hervor; in den frantischen Quellen wird häusiger sormo regis, os regis, dominatio, potestas in derselben Bedeutung gebraucht. In charakteristischer Beise ändert nun auch die Aechtung ihr Besen, sie wird jest weniger Verlust des Bolksgenossenrechts als des königlichen Schuzes. L. Sal. Herold. 59, 1: Rex extra sermonem ponet. L. Edward. c. 7. § 1: utlagabit eum rex de verdo oris sui. Daneben erhält sich aber bei den Angelsachsen auch die Vorstellung der Aechtung als Verlust der Genossenschaft des Volkes überaus lebendig, weil hier überhaupt das Reich eine Genossenschaft bleibt. Hierauf beziehe ich, wenn gesagt wird (leg. Edw. II. d. 904 S. 110): wer nicht büßen will, verliere

Runmehr tonnte ber Ronig fich als herrn, als baus- ober Dienftheren, hlaford and mundbora 47), dominus ober senior 40) bes gesammten Bolles bezeichnen ober betrachten, mabrend umgekehrt alle Reichsangehörigen als feine abhängigen, dienenden Leute, feine loudes ober homines erschienen 40). Der Grund ihrer Unterwerfung murbe nunmehr in einem ber Baffallität analogen, nur ichwächeren Berhaltniß, au beffen Erklarung bisweilen fogar eine form. liche Dienftergebung bes gangen Bolles fingirt ward 50), gefunden. Diefes Berbaltniß mar bas fogenannte Unterthanenverhaltnig ber frantifchen Beit, welches man fich nur huten muß, als ein mahres ftaatliches Unterthanenthum aufzufaffen, mabrend es in Bahrheit ein rein perfonliches, überwiegend patriarcales Dienstband mar, welches jeben Reichsangehörigen, ber nicht icon burch besonderen Treudienst bem Konige verbunden und besonderen Königsschutzes theilhaftig war, ganz allgemein unmittelbar mit bem Könige verknüpfte und ihm ben allgemeinen Konigsfrieden und Konigsschutz gewährte. Nicht überall und nicht vollständig gieng barüber bie 3bee ber Rechts- und Friedensgenoffenschaft bes Boltes verloren, - in England blieb fie fogar febr lebendig 51): allein das eigentlich einende Band für das Reich und Bolf wurde

unser Aller Freundschaft — ure ealra freondscipes — und den Ausdruck eallon folce ungetrywe — allem Bolke ungetreu — in leg. Edg. II. c. 7. S. 188. Aethelr. c. 4. S. 202. Cnut c. 25. S. 284. c. 33. S. 290. Bergl. auch leg. Aethelr. I. 1. § 9. Cnut II. 30. § 8: bed se theof ûtlah widh eall folc.

⁴⁷⁾ Somid, Gloffar v. Cyning. R. Maurer, Ueberfch. II. S. 420.

⁴⁸⁾ Bei Gregor Tur. IV, 51. VII, 15 heißt Childebert schon ben Franci und ingenui gegenüber senior, im Cap. v. 587. Perp III. 5 die Könige Guntchrammus und Childebertus "domni", die Königin Brunchildis "domna".

⁴⁹⁾ Maurer, Fronh. I. S. 187f. 412. 413. In Fredegar. Chron. c. 58 ist in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus gleichbebeutend mit dem folgenden ad universum regni suum populum. In ganz gleichem Sinne heißt es bei Gregor Tur. VII, 33: rex est, cui vos nunc deservire debeatis, IX, 36 serviamus ei, und in Marculf. I, 7. 34 nennen die Unterthanen sich geradezu servi und servientes vestri.

⁵⁰⁾ Cf. Note 54.

⁵¹⁾ Sehr beutlich wird die alte genossenschaftliche Auffassung vermischt mit einer Art Staatsvertrags-Theorie in leg. Edw. II. vorgetragen. Dort heißt es c. 1. § 1. S. 114: Er (der König) fragte sie (die Witan) da, wer sich der Buße unterwersen wolle und in der Genossenschaft (on thaere geserraedden) sein, in der er sei, und das lieben, was er liebe, und das scheuen, was er scheue 2c. C. S. S. 116: Wenn Jemand dies übertritt und seinen Eid und sein Gedinge, die das ganze Boll eingegangen ist (the eal theod geseald haesch) bricht, büße er es, wie das Gerichtsbuch es lehrt. § 1. Wenn er aber nicht will, verliere er unser Aller Freundschaft und Alles, was er hat. Im soedus Angl. et Danorum (991) c. 3 s. S. 203 heißt das Voll "Friedensgenossen" des Königs. Das kolc-riht als selbständiges Vollsrecht lebte immer fort, und wie der kolcfridh dem cyneges-kridh gegenüber von Bedeutung blieb, das zeigt sich wol in

boch mehr und mehr, vor Allem aber bei ben Franken, allein bas herrenrecht bes Königs und die Unterthanenschaft bes Bolks.

Die wichtigste äußere Anerkennung bieses Umschwungs lag in dem Unterthaneneid, den jeder Wassenmündige dem Könige in der Form eines Creueides leisten mußte ⁵²). Dem reinen Bolkskönig schworen wol die Bolksgenossen nicht, vielmehr schwor er selber der Volksgenossenschaft ⁵³) und die Volksgenossen eine Ander. Zedenfalls ist der Unterthaneneid in den und erhaltenen Formen eine Rachbildung des dienstlichen Treueides und sicher erst in einer Zeit üblich geworden, in welcher der König bereits als Herr galt. Daneben sprach sich oft in der Sidesform noch das Festhalten genossenschaftlicher Anschauungen aus. Bei den Angelsachsen wurde die Unterwerfung unter den königlichen Willen aus einem Vertrage hergeleitet und der Huldigungseid nur bedingt, nur für den Fall, daß der König auch seinerseits den Bertrag aufrecht erhalte, geleistet ⁵³); bei den Gothen hielt man ebenfalls die Gegenseitigkeit sest hier König und Bolk schwören ⁵⁵). Bei den Franken dagegen hatte von je der hier besonders betonte Unterthaneneid den Charakter eines reinen Diensteides ⁵⁶) und wurde im Sahre 802 von Karl d. Gr. ausdrücklich so formu-

teinem einzelnen Zuge unzweibeutiger als barin, daß der Todtschlag des Königs als Bruch des Bolksfriedens angesehen wurde und deshalb an das gesammte Bolk die Buße zu zahlen war! Anh. VII. c. 3. § 4. S. 398: se wer gediradh magum and seo cyne-bot tham leodum (ipsius terrae populus). Edg. IV. 15. Aethelst. L pr. eallon folce to fridhesdote.

^{*3)} Ueber biefen vergl. Bais I. S. 312. v. Spbel S. 239 f. Maurer, Frond. I. S. 111. Zöpfl § 10. XIV. 3. Grimm, R. A. S. 252 f. Gemeiner, Centenen S. 137 f., besonders aber bezüglich franklicher Berhältniffe Roth, Beneficialwesen S. 108 f. 277 f. 386 f. Bais II. S. 115 f. III. 249 f. Baffallität S. 79; bezüglich gothischer Köpke S. 193 f.; bezüglich angelsächsischer Schmid v. Cynine S. 551.

⁵⁹⁾ Spuren in dem fpateren feierlichen Berfprechen beim Regierungsantritt Grimm 1. c. A. D. Baig.

³⁴⁾ Die vermuthlich aus der Zeit Aethelstans herrührende Kormel bes Unterthaneneides (hyld-adhas) Anh. X. c. 1. S 404 bei Schmid lautet: "hold und treu" zu sein "unter der Bedingung, daß er mich halte, wie ich es verdienen will, und daß er Alles leiste, wie es unser Vertrag (uncor formael) war, als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen erkieste (his willan gecous)".

³⁶⁾ Köpte L. c. Der König schwört durch einen hohen Beamten "publica auctoritate", er verspricht "ad gentis utilitatem", es heißt "jurat vobis per quem juratis".

⁵⁰⁾ Schon die Eidesformel bei Marculf I, 40 enthält einen dienftlichen Treueid und nennt ihn leudisamium. In l. Rip. 69, 1 heißt es bereits: si quis homo infidelis regi extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Bei Gregor Tur. III. c. 14 wird der Eid als sacramentum fidelitatis bezeichnet, ebenfo in Cap. a. 789. c. 2. Pert I. 68, wo die Formel lautet:

lirt, daß biefelbe Treue, welche ber Mann seinem herrn schulbe, versprochen werden sollte 67), womit benn ber Gebanke bes Dienstes offiziell als das Grundprincip des Reiches proklamirt war.

6. Mit der Umwandlung des Volkstönigs in einen herrn mußte auch seine Stellung zu Recht und Gericht sich ändern. Das in allen Volksgenossen lebende und nur vom versammelten Volk zu weisende Volksrecht blieb freilich immer noch die Hauptquelle des Rechts. Uber daneden gewannen die Verordnungen, welche der König vermöge des in seiner Banngewalt liegenden Rechtes zu gebieten und zu verbieten erließ, in demselben Grade an Bedeutung, in welchem die Wichtigkeit des Königsfriedens stieg. Denn alle Gesetzedung galt dem Germanen als Sicherung und Besserung des Friedens 600). Das Königsrecht wurde so zum Reichsrecht und nur in einzelnen Källen, besonders wo das Volksrecht abgeändert wurde, wirkte auch bei den Rapitularien des Frankenreichs das Volk noch mit 11). In ähnlicher Weise wurde der König zum obersten Gerichtsherrn des Volkes. Immer war er oberster Richter, Gerichtsherr aber nur über seine abhängigen Leute gewesen. Nunmehr wurden einerseits immer größere Massen des Golks den königlichen Herrschießerichten unterworfen, andrerseits wurde auch in den

quia fidelis sum et ero diebus vitae meae. Roth macht mit Recht barauf aufmerkjam, welche Wichtigkeit biesem Gibe beigelegt, mit welcher haft er abgenommen wurde, und wie er eigentlich die Grundlage der königlichen herrschaft über die Bollfreien wurde. Schon mit dem 12. Lebensjahr begann die Pflicht zur Leiftung des Gides. Cap. a. 805. c. 9. Perp I. 133.

⁵⁷⁾ Pert I. 99: fidelis sum . . . sicut homo per drictum debet esse domino suo.

⁵⁸⁾ Cf. oben § 5-7.

⁵⁹⁾ Ueber die königlichen Berordnungen und ihre wachsende Bedeutung of. v. Savigny, Gesch. II. § 34. Wilba S. 111f. Eichhorn I. § 149f. Walter, R. G. S. 208f. Zöpfl, R. Q. § 17. Waip II. S. 80f. 488f. III. 504f.

⁶⁹⁾ So bef. in ben angelsächs. Ges. 3. B. leg. Edw. II. c. 1 pr. S. 110: "damit der Friede besser werde wie bisher". Biele Gesethe hethen "kridh" (z. B. S. 106). Ebenso aber franklische Ges. "pactus pro tenore pacis".

⁶¹⁾ Cap. Car. M. a. 803. c. 19. Perg I. 115 heißt es: ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; im Cap. Carol. Calv. a. 864. c. 6. Perg I. S. 490: et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis. Ueber die Mitwirfung des Bolts bei den Langodarden vgl. Boretius, die Kapitularien im Langodardenreich. Halle 1864. S. 4f. Häufig ist in den angelsächsischen Gesehen Zustimmung des Bolts erwähnt. 3. B. Wihtraeds Ges. S. 14: einmüthig mit dem gehorsamen Bolts — Anmödlice mid thy hersuman folcy. Den Frieden von Aelfred und Gudrum schließt außer König und Witan "das gesammte Bolt, das sich bei den Oftangliern besindet". Schmid S. 106. Cf. auch id. S. 204.

ordentlichen Gau- und Centgerichten der Einfluß des Königs und seiner Beamten überwiegend. Urtelssinder blieben zwar die freien Gerichtsgenossen, aber almälig nahmen einzelne ernannte Urtheiler eine bevorzugte Stellung ein er), bis endlich in der Karolingischen Schöffenversassung die eigentliche Entscheidung auf ernannte, wenn auch von der Bollsgemeinde genehmigte Schöffen übergienges), die zwar zunächst als Worthalter der Genossenschaft erschienen, doch aber vielsach schon als Beamte im Sinne der neuen Dienstidee betrachtet wurden. Völlig war der Umschwung in der Strafgerichtsdarkeit, welche der König und seine Stellvertreter sast wie die "disciplina" des herrn über den Mann gegen Bollseie übten 65). Endlich wuchs stetig die Kompetenz des löniglichen Psalzgerichts, dessen Name schon anzeigt, wie es nicht etwa aus einem Gericht des ganzen Volls, sondern aus dem Haus- und Hosgericht des Valasiserrn hervorgieng 66).

7. In allen diesen Beziehungen war nun zwar der herrschaftliche König chensowenig wie der genossenschaftliche unumschränkt, er war sogar oft dem Maße nach beschränkter als dieser or): allein die Schranken, die seiner herrschaftsgewalt wie jedem germanischen Mundium gezogen waren, gründeten sich auf ein ganz anderes Fundament, wurden von ganz anderen Bolkselementen errichtet und waren ganz anderer rechtlicher Natur, als die Beschräntung des Bolkskönigs durch die Bolksversammlung. Nicht das Gesammtrecht einer Volksgenossenschaft, sondern die Summe der von ihm selber abgeleiteten einzelnen Rechte stand dem herrschaftlichen König gegenüber. Insbesondere dilbeten im fränkischen Reich die Großen, welche das Reichsregiment mit dem Könige theilten, keine geschlossen Gesammtheit, und ihr Einstuß war überdaubt oft mehr faktisch als rechtlich. Erst im 7. Sahrhundert, besonders durch Chlothar II., wurden ihnen gewisse gemeinsame Rechte zugesichert 10. Die Bersammlungen der Großen, welche als Reichsbostage an Stelle der Bolks-

⁴²) Wie weit schon unter ben Merovingern, ist bekanntlich sehr bestritten. ⁸gl. Baip, das alte Recht S. 140 f. 151 f. Berf. Gesch. I. 334. II. 31. 421. 35pfl § 125. III.

⁶³⁾ Karol. M. Cap. min. a. 803. Perh I. 115. c. 3. Bait IV. S. 325 f. 3opfl § 125 . IV.

⁶⁴) Cap. Aquisgr. 809. c. 11. Perp I. S. 156: ut judices, centenarii, **cabini... constituantur ad **sua ministeria exercenda.

⁴⁵⁾ Baig II. S. 327 — 329. 434. 594 f. IV. 445 f. Auch Berhaftung Berweifung, Polizei scheinen in Berbindung hiermit vom König und den Grafen schrankenlos geubt zu fein.

⁴⁶⁾ Baip II. S. 451 f. IV. 400 f.

⁶⁷⁾ Die späteren Merovinger sowol als die späteren Karolinger waren be-lanntlich fast annullirt durch die Macht der Großen. Waip II. S. 487 f. 622 f. IV. 546 f.

^{614.} Pers I. 14.

versammlungen traten 60), wurzelten daher weber im franklichen noch im langobardischen und burgundischen Reich in der alten Volksversammlung, sondern in dem häuslichen Rath des Königs mit seinen Getreuen. Diese Getreuen, die als optimates, primores oder proceses zusammengefaßten Bischse, Reichsbeamten, Vassallen und großen Grundherren bildeten mithin im Grunde nur eine berathende Versammlung. Ihre stetig wachsende Macht führte freilich dahin, daß sie durch Gewohnheit und Reichsgeset ein regelmäßiges Organ des Reiches wurde 70) und an Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung Theil nahm, allein noch in karolingischer Zeit trägt sie deutlich den Charakter eines den König berathenden Koncils seiner Getreuen. Und das Volk hat sie nie repräsentirt 71).

Den Reichshoftagen und den ihnen in den einzelnen Provinzen entsprechenden Provinzialhoftagen gegenüber waren die Versammlungen ganzer Bölker verschwunden. Nur in Mark, Gent und Gau war noch die Bolksversammlung vorhanden und man mußte an die einzelnen Gauversammlungen gehen, wenn man das Bolk befragen wollte ⁷²). Einzig in der jährlichen großen heerschau (campus Martius, später Madius) dauerte in Franken noch die Zusammenkunst aller Bolkseien fort, und der hier versammelte heerbann konnte noch jeht als das sichtbar gewordene Bolk handeln oder beschließen ⁷²).

^{69) 3} öpfl § 89. Waiß II. S. 459 f. III. S. 462 f. Auch Unger, Landstände I. S. 50—102. Im franklichen Reich zuerst im pactum inter Guntchrammum et Childebertum 578. Perh I. 6 (mediantibus sacerdotibus atque proceribus) und decr. Childeb. a. 595 (ib. S. 8) una cum nostris optimatibus pertractantibus urfundlich erwähnt. Besonders Gregor v. Tours berichtet über die Reichstage (placita, concilia, synodi, conventus), aus ihm ersahren wir auch, daß episcopi, leudes, sideles, antrustiones, seniores terrae hier zusammen kamen.

⁷⁰⁾ Hincmar c. 29. 30 berichtet von zwei regelmäßigen placita im Sahre, auf beren einem die generalitas universorum majorum tam clericorum quam lai-corum conveniedat, während das andere nur die seniores et praecipui consiliarii besuchten.

Dait IV. S. 500. 501 sieht freilich zur karolingischen Zeit eine gewisse "Bertretung des Landes" in den versammelten Großen und behauptet, sie hätten im Namen der Gesammtheit gehandelt. Aehnlich Anger I. S. 55 s. Nur insosern, als sie die Spise der sideles bildeten, die sideles aber endlich mit dem Bolk identisch wurden, ist dies richtig. Im Grunde hat dagegen Guizot, Essais S. 336 Recht, wenn er sagt: ce n'est point la nation franque qui vient dans ces assemblées surveiller et diriger son gouvernement: c'est Charlemagne qui rassemble autour de lui des individus pour surveiller et diriger sa nation. Schon aus der Form der Kapitularien geht dies hervor, da, auch wo sie Reichsabschiede sind, der König allein spricht und verordnet. Auch ist häusiger von einem consilium als einem consensus der proceres die Rede.

¹⁹⁾ Unger I. S. 57f. Eichhorn, R. G. § 145. Bgl. auch Rote 61.

⁷³) Annal. Met. a. 692. Fredegar. c. 131. 35pfl § 36. V. Wait II. 468f. III. 469f. IV. 468f. unger I. 60f.

Bar er nicht beisammen, so mußte, wo man noch setzt einer wenigstens formellen Zuftimmung des Bolks nicht entbehren zu können glaubte, wie bei der Erhebung eines neuen Königs, ein billigender Zuruf der am Aufenthaltsort des Königs und Reichstags zufällig anwesenden Menge (acclamatio populi) den Bolksbeschluß ersetzen?⁴). Dier wie in allen Beziehungen dietet die angelsächsische Berfassung einen Gegensatz zur franklischen, indem das witonagemot mit weit selbständigeren Befugnissen ausgerüftet ist ⁷⁵), überdies aber, da es nicht nur aus Bischösen und Königsbienern, sondern auch aus zum Theil noch gewählten Bolksbeamten bestand und sogar noch eine Betheiligung des Bolks zugelassen zu haben scheint ⁷⁸), den Charakter einer Bertretung des ganzen Bolks nie ganz einbüste ⁷⁷).

8. Derfelbe Unterschied zeigt sich in ber Behandlung des Nationaleigenthums. Bährend in England der Name des Bolksgutes und Bolkslandes sich auch da, als die Verfügungsbefugniß des Königs feststand, lange noch erhielt und der Gedanke eines Gesammteigenthums des Bolkes erweislich festgehalten wurde 28), während immer auch später die Zustimmung des witenagemot für

^{*)} Luitpr. Prol. Edicti de anno VIII: assistente omni populo. Rachis, Prolog.: sed nobis et nostris judicibus atque Langobardis adstantibus justum comparuit. #3 ai † III. 501.

⁷⁸⁾ Dem Witenagemot stand die Erhebung des Königs, die Genehmigung wichtiger Beschlässe und Staatsverträge, die Zustimmung zu neuen Gesehen, die Mitwirdung bei Verfügungen über das Rationaleigenthum zu. Cf. z. B. Ges. Wihträds d. 696. S. 14. Ines S. 20. Aelfreds S. 68. Edw. II. S. 114. Edmunds I. S. 172. Aethelr. I. S. 198 2c. und zahlreiche Urkunden im Codex diplomat. v. Kemble.

¹⁶) Bei dem concilium Fefreshamense z. B. waren episcopi, thaini, comites et villami von Rent zugegen. Schmid S. 148.

⁷⁾ S. bef. Remble II. S. 154—230. Die Rachrichten über bie Entstehung ber folcgemote in leg. Ed. conf. (Textus Lambardi) c. 32. S. 509 f. sind unbiftorisch, beweisen aber doch, wie man noch im 12. Jahrhundert über beren Bedeutung und Ursprung dachte.

Hoberefeits wird das offenbar zum Bolklande gehörige Land, welches bei Werleitung von Rutungsrichten seitens des Königs, das Land, über welches dieser verfügt, als gemeines
Land bezeichnet. Ck. z. B. Urk. v. 805. Rr. 190. Cod. dipl. I. S. 232 communem silbam; 311. Rr. 198 ib. 248 in commune saltu; 839 in commune silfa
quod nos Saxonice in gemenisse dicimus. Ja sogar das Land, welches ein
Betbrecher zu Königs Hand — cyninge to handa — ad mei juris arbitrium
verwirft hat (wir können annehmen, daß es geliehenes Bolkland zewesen), wird
in Urk. v. 995 Rr. 692. FV. S. 290 als rus in communi terra situm bezeichnet.
Andererseits wird das offenbar zum Bolklande gehörige Land, welches der König
vergiebt ober an dem er Rutungsrechte einräumt, in regis communione (Urk.
Lethelberts v. 863), cinges docholt (Urk. Cabuulss v. 875), mons regis
(Urk. v. 838. Rr. 239. I. S. 3. 17) genannt. Charakteristisch aber für die fort-

Beräußerng bes alten Bolkslandes gefordert ward 70): so ist im Frankenreich von einer Unterscheidung des königlichen und nationalen Vermögens in historischer Zeit nicht die Rede 80). In ganz gleicher Weise wurden sowol die auf den König übergegangenen römischen Fisklalgüter 81), als die altgermanische ungetheilte Bolksmark, sowol die eroberten oder konsiscirten, als die rein privatrechtlich erwordenen Grundstücke, Marken, Dörfer, Forsten, Weiden und Wiesen dem Herrscher als Erbgut, als freies Sondereigen zugeschrieben 82). Sie verhielten sich zum Könige genau wie zu jedem Bolksreien sein Eigen, sie waren Pertinenzen seines Herrenhofs (palatium, curtis regia, dominicum), und wenn sie mit erborgtem römischen Namen siscus, publicum, res publica benannt wurden, so war man weit entsernt, dabei an die römische Scheidung des Kürsten und des Staats als Privatrechtssubsett zu denken. Auch das bewegliche Bermögen, das zu öffentlichen Zweien diente oder aus öffentlichen

bauernbe Ansicht vom Gesammteigenthum des Bolles ist eine merkwürdige Urk. v. 841. Nr. 248. II. S. 11, wo einem "addati et eine familiae" "cum licentia et testimonio obtimatum gentis Merciorum" eine Immunität geschenkt wird. Dafür, sagt der König: addas et illius sancta congregatio... dederunt midi et omnidus Merciis regaliter perfruendum et possidendum in samoso vico Tomeuvorthie magnum discum argenteum, valde dene operatum ac faleratum in magno praetio et 190 mancusas in auro puro. Auch versprechen sie Messen und Psalter zu sesen pro Berthuulso rege et pro illius caris amicis et pro omni gente Merciorum. Dann heißt es noch einmal: rex.. qui hanc pietatem... cum omnidus Merciis illi congregationi... donaverat. Also die Gesammtheit aller Bollsgenossen hatte neben dem Könige das Land besessen, salt als Kontrahentin, war Miteigenthümerin des königsichen Schapes, in den discus und Geld wol gelegt wurden.

79) Zahlsose Urkunden des Cod. dipl. liefern den Beweis. Der König sieht sich als eigentlichen Koncedenten und wol auch als Eigenthümer an, aber er fügt den Ausdrücken wie concedo do dono trado 2c. meist ausdrückich cum consilio et consensu principum meorum oder Aehnliches hinzu. Cf. z. B. Urk. Nr. 114 v. 759—765. I. S. 139; Urk. v. 814 Nr. 203 id. S. 256; Nr. 1036 d. 826. V. 80; Nr. 1068. 1081. 1096 2c. id; Nr. 1224. 1255. 1256 d. 959 u. 965 id. VI. S. 21. 75. Die geistlichen und weltlichen Großen unterschreiben die Urkunden daher auch nicht als bloße Zeugen, sondern mit der Kormel consensi et sudscripsi. So sind z. B. die Urk. Nr. 1102. 1103. 1107 de 931. 932. VI. S. 186. 193. 206 die erste von 70, die zweite von 55, die dritte von 90 Großen, und zwar archiepiscopi, sudreguli, episcopi, duces, abbates und ministri, mit den Worten ego NN consensi et sudscripsi unterzeichnet.

⁸⁰⁾ Baig II. 555f. IV. 5f. 119f. Bopfl § 40.

¹⁾ Gichhorn \$ 25 . Gaupp, Anfiebl. G. 835f.

⁸²⁾ Thudichum, Markv. S. 133. 134. — Reminiscenzen eines Rationaleigenthums an Binnenseen in Holftein v. 1148 (a comite Adolpho et omnibus Holsatis eidem ecclesiae collatas) u. 1424 (stagnum . . . commune totius terrae) b. Thudichum l. c. S. 133. Note 2 und Maurer, Einl. 114.

Ursachen an den König siel, war kein Staatsschat, sondern der Schat des Königs, seine vererbliche, theilbare und veräußerliche Habe, die sein aerarium oder seinen thesaurus in demselben Sinne bildete, wie des Bollfreien sahrende Habe dabe s.). Friedens und Bußegelder slossen mit Gutseinkunsten, Steuern der Freien mit Zinsen der Kolonen zu Einer Masse zusammen. Ueber das gesammte Bermögen aber versügte der König nach freiem Ermessen und verwendete es ohne Kontrolle für die Zwecke seiner Person oder für die des Reichs, zwischen denen ein Unterschied nicht mehr bestand. Wie wichtig dies sur Steigerung der Königsmacht war, ist leicht zu ermessen: wie aber gerade hier die Keime zu einer neuen Umwandlung der Staatsidee in die patrimoniale Sdee des Feudalstaats lagen, wird sich unten ergeben.

II. Aber nicht nur die Verfassung, auch die Grundlage der öffentlichen Zustände, die ständische Gliederung des Bolks, wurde von der Ausdehnung des herrschaftsverbandes ergriffen.

Der alten Bollsgenoffenichaft entsprach ber Mangel eines eigentlichen Standewefens: Die Freien waren bas Bolt, vorzugeweise eble Geschlechter mehr als andere zum herrichen berufen, Borige und halbfreie bloke Schutgenoffen, Unfreie rechtlos. Als fich bann ein Geburtsabel und ein Litenftand abgefcoloffen batte, war bas alte Guftem mobificirt, aber nicht burdbrochen. Die einbeitliche Genoffenschaft war eine breigliedrige geworben. aber gang allein in ihr felbft wurzelte bie Erhebung bes Boltsabels, bie Beraufziehung bes awischen Freibeit und Unfreibeit stebenben Stanbes. Tiefer griff in biefes Standewefen bie feftere Bertnupfung mit Grund und Boben ein, welche ben Sufenbests zur Grundlage neuer Abstufungen machte. Auf ein bem alten Recht geradezu entgegengesettes Princip aber wurde die ftanbiiche Gliederung des Boltes erft ba geftellt, als mit der Ausbreitung bes herrschaftsverbandes die neue Idee einer Standesabstufung nach bem Dienst. verhaltniß entstand, welche burch bas boppelte Moment ber Stellung bes beren im Reich und ber bes Dieners im Berbande bestimmt wurde. Indem biefer neue Standesbegriff, ber feinerfeits ebenfalls querft überwiegend auf perfönlicher, balb aber auch auf binglicher Bafis erwuchs, ben alten Standesbegriff beliebig treugte, entstand eine große Mannigfaltigfeit, eine Berwirrung und jum Theil eine Berfetung ber Stanbe, bis fich endlich ein neues, erft im fpateren Mittelalter gum Abichluß gelangenbes Stanbefpftem baraus entwidelte.

Am früheften erlag ber Volksabel ber neuen herrschaftsibee 84). Mochte

³⁴⁾ Das Befte hierüber bei R. Maurer, Abel. Bergl. bef. bas Refumé 6. 198—222. Baip, bas alte Recht S. 104. 105. 207. Berf. Gefch. II. 32.



⁸³⁾ Die thesauri wurden zusammen mit dem regnum vererbt (Gregor Tur. II. 20. 41. 42. IV. 20. VII. 6. Fredeg. c. 42. 56. 67) und getheilt (Fredeg. c. 75. 85). Cf. auch Wath IV. S. 7. 8.

auch bas altefte Konigthum nur bie Spite bes Boltsabels fein, fo maren beibe boch auf die Dauer unvereinbar. Ueberall trat daber der alte Abel entweder gegen bas Königthum in Opposition und unterlag bann, sei es in langfamem Schwinden, fei es in blutigem Untergang 85), ober er fügte fich bem Umidwung ber Dinge, fuchte im Konigebienft, fei es im Gefolge, fei es in bem immer abnlicher aufgefaften Beamtenthum fein Beil 86) und rettete fo vielleicht ben einzelnen Gliebern einen Theil ber alten Dacht, um als Stand befto unrettharer unterzugeben. Denn was ihm jest Ehre, Glang und Reichthum gab, war nicht mehr bie Geburt aus altem, vom Bolte bober geehrten Geschlicht, sondern es war berfelbe königliche Wille, ber vermöge feiner Burbigung, feiner Bohlthaten, feiner Bollmacht nicht nur bem Gemeinfreien, sondern dem Romer, dem Liten, ja bem freigelaffenen Anecht die gleiche hohe Stellung anweisen konnte und in der That Elemente aus allen Schichten seiner Unterthanen an die Spite Des Reichs erhob 87). Der Königsbienst an sich war es, ber bas Wergelb erhöhte und, wenn auch qunachst bamit nur ber Konig geehrt werden sollte, mittelbar ben Diener vor andern ihm fonft gleichstehenden Personen auszeichnete 88). Aber auch gur

²⁴²f. ftimmt im Wefentlichen überein. A. M. zum Theil Jöpfl § 9. 10. Eichhorn I. § 46f. Walter § 408f., die in biefer Periode einen wahren Abel bei den Franken annehmen, und Gaupp S. 115f., der gar keinen andern Abel als Dienftabel anerkennt.

⁸⁶⁾ Bei ben Franken und Angelfachsen, also ben wichtigsten Stammen, ift in historischer Zeit ein Geschlechtsabel außer bem des königlichen hauses nicht mehr nachweisbar.

⁹⁹⁾ Die auffallenbsten Beispiele sind, bag nach Unterwerfung ber Sachsen und Thüringer die adalingi ber ersteren und wahrscheinlich auch die ber letteren als solche in ihrer Gesammtheit in den Dienstverband bes Frankenkönigs traten. Gaupp, bas Recht der alten Sachsen S. 39. R. Maurer S. 113. 118f.

⁹⁷⁾ Diese ausgleichende Kraft des Königthums war eine seiner wohlthätigsten Folgen. Schon Tacitus bemerkt — von seinem Standpunkt aus freilich tadelnd — daß an Königshöfen oft Freigelassen zu den höchsten Ehren emporstiegen. Germ. c. 25. — Bei den Franken sind Romani, pueri regis und liti unter den Antrustionen (Recap. Leg. Sal. § 30. 33). Im decr. Thass. § 7 ist sogar von servi principis qui dicuntur adelschale die Rede. So konnte es vorkommen, daß durch hössischen Dienst Küchenjungen zu Grafen emporstiegen, wie das bekannte Beispiel des Grafen Leudaster zeigt. Noch hermann Billung, den Otto d. Gr. zum Sachsenberzog machte, hatte sich aus niederem Stand durch Königsdienst emporgeschwungen. Gaupp, Ansiedl. S. 124.

⁸⁸⁾ R. Maurer, Abel S. 32 f. 40 f. 84 f. 137 f. 2c. Uebersch. II. S. 403 f. Bait I. S. 362. II. S. 180 f., bas alte Recht S. 104 f., Maurer, Fronh. I. S. 115 f. u. A. Bei ben Franken verbreifachte er bas Wergelb. Deffelben Borzugs genoffen überall die königlichen Beamten, denn sie waren Diener des herrschers; bas heer, seit der heerdienst Königsbienst geworden; die Geistlichen,

Berleibung von habe, Beneficien und Aemtern führte er Dund bamit au Reichthum, Grundbefit und Macht. So entwidelte fic aus ber boberen Rlaffe ber Königsbiener, aus Gefolgsleuten, Geiftlichen und Beamten eine machtige Ariftofratie der Großen, Die nach unten Ginflug und Befit an fich nin, nach oben die herrichaft des Monarchen, aus beffen Dienft fie ihre Rafte fog, auf bas Birtfamfte unterftutte. Sm Bunde mit bem Roniatbum wuchs biefe Ariftofratie bes Dienstes schlieflich ju folder Macht heran, bag fie bem eignen herrn gegenüber nicht nur felbftanbig, sonbern gefährlich murbe. Schon in merovingifcher Zeit hatte fie bie Theilnahme am Reicheregiment und ben Befit aller Aemter als eine im öffentlichen Recht privilegirte Bejammtheit erworben 20). Ein Abel war fie freilich noch nicht und wurde es and nicht in tarolingischer Beit. Denn fie fette fich aus verschiebenen unter fic ftanbesungleichen Glementen aufammen, fie pflanzte ihren Borgug rechtlich noch nicht burch Geburt fort, fie war nach außen ungeschloffen. Allein in allen drei Beziehungen überwand fie mehr und mehr bie ihr anhaftenden Mangel: der Unterschied der alten Geburtoftande verwischte fich in ihr, fie murbe felber, besonders feit ihrer Berknupfung mit der Grundherrichaft, ein Geburtsftand und fie wehrte fich erfolgreich gegen neu andringende Elemente. einer bloften Ariftofratie bes Dienftes wurde fie zu einem mahren Dienftabel bes Reichs. um dann in Deutschland balb als alleiniger, später als bober Abel fich immer fefter zu konftituiren.

Anch ben Kern bes Volkes aber, die Freien, ergriff ber Zersetzungsproces ⁹¹). Die gemeine volle Freiheit wurde in den Zeiten der Wanderungen und Bürgerkriege seltener und endlich aus der Regel zur Ausnahme. Der eine Theil der Freien stieg durch den herrendienst zu der neuen Aristokratie empor, die große Masse versank in Abhängigkeitsverhältnisse aller Art. Die von der vassallitischen Kommendation juristisch kaum zu sondernden und doch inkisch überaus verschiedenen Ergebungen in gemeine Dienstwerhältnisse griffen reisend um sich. Die Bedrückungen der Großen, von den Beamten mitverübt statt abgewehrt, die Auslage unerschwinglicher Bußen, die wachsende Last der gemeinen Heerbannpsticht und der übrigen öffentlichen Dienste, die Noth

weil fie im befonderen Rönigsichus ftanden, und aus demfelben Grunde Fremde, Bittwen und Baifen.

⁹⁶⁷ Beispiele von der Bertheilung von Geld und Land unter die Königsbiener in Annal. Lauresham. a. 796. Pert I. 182. Eginhart 796. ib. S. 183. Cf. übrigens § 13.

¹⁰⁾ Die "generalitas majorum" neunt fie Hincmar. S. Rote 70.

⁹¹⁾ Ueber bas Folgende cf. außer R. Maurer, Abel u. Ueberschau l. c. bes. Eichhorn, R. G. I. § 46f. Bopfl § 9. 10. Remble I. S. 185 f. Baig II. S. 147f. Maurer, Fronh. I. S. 12—104. 176—206. 244—246. 253. Fürth, Ministerialen, wo ausführliche Belege gefunden werden.

und Berarmung einer wilben Beit, bie fintenbe Macht aller genoffenschaftlichen Institutionen trieben vollfreie Leute schaarenweis zur Kommendation an ben Ronig, Die Rirche und weltliche Groke. Fur ben Berluft ber Freiheit entichabigte hier ber wirksame herrenschutz gegen Unrecht und Gewalt, fur bie übernommenen Dienste und Abgaben die gewährten Bortheile, in Unterhalt ober Grundbefit bestebend. Der Kirche gegenüber wirkten auch religiöse Dotive mit. Und endlich half, wo diese Motive nicht ausreichten, Iwang und Gemaltthat nach, ja ben landlofen Freien icheute fich bie Gefetgebung felbit nicht jur Ergebung an einen herrn ju zwingen 2). Alle biefe Freien tonnten perfonlich frei bleiben, aber fie tamen in ihres Gerren Munbium, fie murben ichushoria und unterschieden fich fattisch febr wenig von Liten und Liberten. Da ihr Berbaltnig in ber Regel mindeftens fattifch erblich mar. ba aus ber Unfreiheit viele Glemente zu abnlichem Zuftande emporftiegen. mabrend andererfeits immer neue Rommendationen ftattfanden, jo beftand balb Die gablreichste Rlaffe bes Bolles aus bem Stande ber borigen Leute, melde. nach ber Art bes Dienstes und ihrem Verbaltnift zu Grund und Boben überaus perschieden gestellt und benannt 03), in ihrer Gesammtheit fich ebensowol pon den Bollfreien wie von den Unfreien icharf unterfcbieden. Bon ben letteren baburch, baf fie einen Theil ber Freiheitsrechte hatten, von jenen baburch. bak fie einem berrichaftlichen Mundium unterworfen, also perfonlich borig. Dienstleute, homines waren.

Im Laufe der Zeit verwischten sich in dieser Klasse die Geburtsunterschiede mehr und mehr und selbst die freien und unfreien Verhältnisse begannen durcheinander zu laufen, zumal durch kirchliche Einflüsse und die Macht der Sitte die alte Rechtlosigkeit der Unfreien schwand. Dagegen bildeten sich neue Unterschiede auf Grund des neuen Standesbegriffs, der nach der Stellung des Dieners zum herrn und des herrn zum Reich Berufsstände, die sich schließlich wieder zu Geburtsständen abschlossen, erzeugte. Die bevorzugten Diener und Beamten der Großen stiegen durch den herrendienst als militos (Ritter) oder ministoriales (Dienstmannen) über die Minderfreien und Hörigen und endlich über die Vollfreien empor, um so den Grund zu legen zu dem sich am Ende des Mittelalters abschließenden niederen Abel. Diesenigen abhängigen Leute, welche sich nicht dergestalt zu erheben vermoch-

^{*2)} Bgl. Maurer, Einl. S. 213, ber bas Cap. v. 847. Perp III. 395: volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat wol mit Recht so beutet. Dafür spricht bie Analogie ber angelsächsischen Gesete. Cf. Ges. Aethelst. (925—940) II. c. 2. S. 132. Leg. Henr. 8. § 4.

⁹⁹⁾ Die detaillirtefte Darftellung ber einzelnen Klaffen giebt Maurer, Fronh. I. S. 12—104. Cf. auch Baip l. c. Grimm, R. A. S. 301f. Fürth, Minifterialen S. 7f.

ten, ichieben fich nach Art ber Dienfte und Burbigung bes herrn; bie Angeseffenen wurden aum borigen und unfreien Bauernftand, die ganblosen entweber landliches ober bausliches Gefinde, ober ein boriger Sandwerks. und Runftlerftand. Auch biefe Bilbungen vollendeten fich erft fpat: aber bas Princip ift bei ihnen allen daffelbe. Es ift das Princip, wonach nicht mehr das Berbaltniß bes Gingelnen ju einer Genoffenschaft, fonbern fein Berbaltniß ju einem herrn und biefes herrn ju einem hoberen herrn ben Stand be-Diefer Gebante, bem die Boltsrechte in ber Abmeffung bes Bergelbes theils nach bem Ansehen bes herrn, theils nach ber Art bes geleifteten Dienftes bereits ftart Rechnung tragen, gestaltete endlich bas gange Bolt ju einem großen Berbande von herren und Dienern um, in welchem jeber berr nach oben augleich Diener eines andern herrn, jeber Diener aber nur mittelbar Diener bes herrn seines herrn und zulett bes Königs war, in bem also in birettem Gegensat zu ben koncentrischen Ringen ber alten Genoffenicafteverfassung eine große Stufenleiter von unten nach oben bis aufwarts jum Thron, ja folieflich bis jum himmel führte.

Indeß die Bollendung dieser Entwicklung, die in franklicher Zeit erst in ihren Anfängen stand und das unmittelbare Berhältniß des Königs zu seinen Unterthanen rechtlich noch nirgend gelöst hatte, trat keineswegs auf Grundlage der bisher einseitig betrachteten persönlichen Berhältnisse ein: ihr eigenthümliches Gepräge gab ihr vielmehr erst die Berknüpfung des herrschaftsverbandes mit Grund und Boden.

II. Die Berknüpfung bes Herrschaftsverbandes mit Grund und Boben.

§ 13.

Die Verknüpfung des herrschaftsverbandes mit Grund und Boden war so alt wie die germanische Ansiedlung überhaupt. Denn, wie gezeigt worden, die persönliche Hausherrschaft sand sofort im vollsreien Sondereigen ihr dingliches Abbild. So weit die Grenzen seines eingehegten Gebietes reichten, in hand und Hof und allen von der Gemeinschaft mit den Genossen vollig abgeschiedenen Zubehörungen, war der freie Mann nicht blos privatrechtlicher Gigenthümer im heutigen Sinn, sondern er war zugleich das, was die Gemeinde in der Mark war, er war Grundherr. Freilich wurde er hierbei durch die über ihm stehenden Gebietsgewalten der Gemeinden und zuletzt des Königs beschränkt, aber er war doch der Inhaber einer eigenen und selbständigen Gewalt öffentlicher Natur, der Träger und Erhalter eines dinglichen Friedens- und Rechtskreises, einer räumlich-dinglichen Einheit. Die Grundherrschaft war indeh ursprünglich nur Eine unter den Folgen der Freiheit, und am wenigsten war sie es, die dem Hausherrn sein persönliches herren-

recht über bie familia, sein Mundium gab. Dieses stoß unmittelbar aus seiner Person. Sbensowenig war umgekehrt eine Berknüpfung mit Grund und Boden, eine Zugehörigkeit zur huse oder zum hose das Fundament der Abhängigkeit auf Seite irgend eines Mitgliedes der familia. Bon selbst versteht sich dies bei Weib, Kind, personlichen Dienern. Aber auch bei Hörigen und Unfreien, welche den Acker des herrn bauten oder in selbständiger Wohnung auf seinem Grund und Boden saßen, war ganz allein ihre personliche Berbindung mit dem herrn Grund ihrer Unterwerfung und eine Grundbörigkeit unbekannt.

Im Laufe der Zeit indeß trat in beiden Beziehungen eine Umwandlung ein, indem zuerst neben und endlich statt der persönlichen Herrschaft eine auch die Personen ergreisende Grundherrschaft und eine aus der Berbindung mit Grund und Boden sließende Abhängigkeit erwuchs.

- I. Am früheften vollzog fich biefer Proces hinfichtlich ber nieberen Dienftperbaltniffe in ben Sofperbanden'). Bar bei bem alteften, icon von Tacitus geschilberten 2), unfreien ober hörigen Rolonat die Verknüpfung ber Berrichaft und bes Dienstes mit Grund und Boben eine rein faktische, indem ber Berr, ber einem Unfreien ober Borigen gegen Leiftung bestimmter Abgaben und Dienfte eine hufe zu eigner Bewirthschaftung übergeben batte, ein foldes Berhältniß jederzeit enden, das Grundstud ohne den Rolonen, den Rolonen ohne das Grundftud veräußern konnte: fo wurde doch herkommlich dem Rolonen ber Besit, fo lange er feine Pflichten erfüllte, belaffen, er mit ber Oufe jufammen veräußert, feinen Rindern die Fortfetung bes Berhaltniffes geftattet. Ja fur ben Liten ober Liberten, beffen Stellung zum Theil in binglicher wie in verfonlicher Begiebung auf einem vertragsähnlichen Rechtsgrunde beruhte, mochte es icon in alterer Zeit einen wirklichen Rechtsichut gegen ben herrn geben, ber ihm die hufe willfürlich nehmen wollte. Damit war neben die perfonliche Abhängigkeit ein dingliches Berhaltniß analoger Art getreten, indem fich nun, wie Gerrichaft und Dienst, fo Grundberrichaft und abgeleiteter Besit korrespondirten. Dabei war indeß bas perfonliche herrschaftsverhältniß noch durchaus die Bafis des dinglichen.
- 1. Ebenso blieb es zunächst, als die Begründung abhängigen Besites auf dem Wege des Vertrages mit der Junahme der Kommendationen immer häusiger wurde. Die Meisten jener Freien, welche sich in niedere Dienstwerhältnisse begaben, erhielten von dem neuen herrn Grundstücke zu selbständiger Bewirthschaftung gegen Leistung bestimmter Zinsen und Frohnen, während sie

¹⁾ S. bes. v. Maurer, Einl. S. 207. 210 f. 229 f., Fronhöfe I. S. 27 f. 66 f. 265 f. 342 f. Waiß II. S. 153. 160 f. 173 f. 194 f. R. Maurer, Uebersch. I. 420—426. II. 38—56. Roth S. 375 f. Eichhorn, Zeitschr. f. geschicht. Rechtswiff. I. S. 156 f. Bluntschli, R. G. I. S. 93 f. Zöpfl § 98. V. VI. Grimm, R. A. S. 559 f.

²) Germ. c. 25.

umgekehrt, wenn fie Grundbesit hatten, biefen in ber Regel bem Dienstherrn ju Gigen auftrugen und fich baran nur ein abbangiges Befitrecht gegen bas Beriprechen eines oft nur nominellen Binfes gurudgewähren liegen3). Allein wenn in folden Källen auch der Ibee nach die perfonliche Dienftergebung immer noch ber Grund, die Gerftellung bes binglichen Berhaltniffes bie Folge ichien, so war es doch in Birklichkeit oft schon umgekehrt. Formell gieng bie Kommendation der Berleibung ober Auftragung vorauf; der Sache nach war ne baufig nur Mittel jum 3weit. Die Erlangung von Grundbefit fur ben landlofen, die Gewinnung wirkfamen Schutes im Grundbefit fur ben angeseffenen Freien, das war meift schon Motiv und eigentlicher Inhalt bes Gefchafts. Dehr und mehr mußte fich baher im Rechtsbewußtfein ber Betheiligten die Anficht feftstellen, daß auch rechtlich die dingliche Grundlage das Substrut des perfonlichen Berbandes sei, daß der Rommendirte vom Grundstück und feines Befites wegen ju bienen, ber berr feines echten Grundeigenthums wegen zu berrichen habe. Gine folche Auffaffung wurde um fo leichter moglich, wenn ber abhängige Befit fefter, wol gar mit gewiffen Beichrantungen veranberlich oder vererblich murbe : benn fur die anziehenden späteren Erwerber oder die Nachkommen des Kommendirten schien es flar, daß ihr Erwerbstitel ober ihr Geborenfein jum Grundftud Quelle ihrer perfonlichen Abhangigfeit fei.

2. Bum eigentlichen Abichluß aber gelangte bie Ausbildung von Grund. berrichaft und Grundbörigkeit erft, als von anderer Seite ber eine entgegengejette Entwicklung an bemfelben Ziele anlangte. Es war bies bie allmälige Küllung berjenigen Verhältnisse, in denen in Bahrheit bas bingliche Band bas ältere war, mit perfonlichem Gehalt. Abgeleiteter Befit war nämlich durchaus nicht nothwendig nur die Folge eines Dienstverhältniffes. Bielmehr hatte fich, theils im Anschluß an die altgermanischen Rechte am Gemeinland (Gesammteigen und Sondernugung), theils in Anlehnung an römische Inftitute (usus, fructus, emphyteusis, praecarium) das Rechtsverhältniß bes abgeleiteten ober leihweifen Grundbefites als ein felbft an bige 8, rein privatrechtliches Inftitut eingebürgert. hingaben von Grund und Boben ju bloger Rutung unter Borbehalt bes echten Gigen für den Geber tamen vielfach und besonders auf ben ausgedehnten Besitzungen bes Königs und ber Kirche in verschiedenen Formen zu Gunften Freier vor. Sbenfo konnte umgetehrt durch Auftragung bes freien Gigen ohne vorangegangene ober nachfolgende Kommentation ein folches Rechtsverhaltniß hergeftellt werden. lag alfo ein rein bingliches Abhangigkeitsverhaltniß vor, bas auf bie binglichen Begiehungen beschränkt blieb, mit beren Aufgabe geloft werden konnte und feine perfonliche Berbindung begrundete. In den engeren und weiteren Bolts-

³⁾ In diesem letteren Kalle konnte ein Biebereinlösungsrecht wordedungen und dieses sogar unter den Schutz bes Bolkbrechts gestellt werden. Cap. IV. v. 819. c. 4. Cap. 817. c. 4. Perp III. 214.



genoffenschaften blieb ber auf frembem Grund und Boben fitende Freie mas Inden, als alle Genoffenrechte und ichlieflich die Bollfreier gewesen war. beit felbft subjektiv binglich, vom Befit einer vollfreien Oufe abhangig wurden. blieb er boch nur bann ungeschmalert in seinen politischen und Gemeinderechten, wenn er außer bem abgeleiteten Besit eigenen Grund und Boben hatte. War bies nicht ber Kall. jo verlor er alle Kreibeitsrechte, welche echtes Gigen poraussetten, und ichlieflich die volle Freiheit felbft. Die Beschränkungen feiner Freiheit waren freilich junachst gang anderer Art, als bie, welche ben Dienstmann trafen, fie maren lediglich negatiber Ratur, er hatte keinen Gerrn, ber über seiner Person ftand, sondern ihm fehlten nur gewiffe Rechte. Allein im Laufe ber Zeit vollzog fich mit unwandelbarer Stetigkeit bie Entwicklung babin, daß die negativen Beschränkungen fich in positive manbelten, daß die Grundherrichaft als folde ein herrenrecht über bie Verfon verlieb. Bebrudungen und Vergewaltigungen rangen bem freien Sinterfassen ein Stud feiner Freiheit nach bem andern ab, die Gesetgebung unterftutte bie Gerren, und endlich wurde burch die Immunitatsprivilegien ausbrucklich die Grundberrichaft mit bem positiven Inhalt einer herrschaft über alle auf bem Gebiet anfäffigen Leute erfüllt.

Damit waren benn die beiden Ströme, welche von verschiedenen Quellen her sich demselben Ziele näherten, vereint. Es waren die ursprünglich persönlichen Herrschaftsverbande auf dingliche Basis gebracht, es waren die dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse Basen für persönliche Herrschaftsverbindung geworden. Und so war ein einheitlicher Hosperband ermöglicht, in welchem die Grundherrlichkeit⁴) das einigende Band bildete und alle Zugehörigkeit zum Berbande aus dinglichem Titel sloß.

II. Ganz analog gestaltete sich in den höheren Kreisen der Dienstmannschaft des Königs und seiner Großen die Verdinglichung des Treudienstes, nur wurde hier das Ziel erst später und zwar erst in nachkarolingischer Zeit erreicht. Bon je psiegten dem Vassallen neben Unterhalt und Ausrüstung Gnadengeschenke aller Art gegeben zu werden. Unter diesen nahmen bald den wichtigsten Platz Grundstüde ein, welche besonders von dem Könige und der Kirche aus ihren ausgedehnten Ländereien an die Getreuen zur Belohnung geleisteter und nach Auflösung der alten Lebensgemeinschaft auch in Erwartung zu leistender Dienste hingegeben zu werden psiegten. Oft genug war gerade

⁴⁾ Dominatio (form. Bignon. c. 5), potestas (leg. Henr. I. 20 § 2), mundeburdum ober desensio (form. Sirmond. c. 44) und wahrscheinlich mit einem allgemeinen Namen mitium (Roth S. 164 f.) genannt. Für die Grundherrn selbst wurde außer Namen, wie potentes, domini, divites, englisch landrica ober hlasord, balb besonders der Titel seniores (seigneur) üblich.

⁹ Bais, Baffallität l. c. S. 89. Berf. II. S. 195 f. Grimm, R. A. S. 563. Bopfl § 10. Xf. Roth, Beneficialwefen S. 203 f. 416 f.

bie Anssicht auf solche Bobenverleihung das Motiv für Eingehung eines vassatieum und wurde dabei wol gar zur ausdrücklichen Bedingung gemacht. Derartige Berleihungen konnten zu freiem Eigen geschehen und geschahen so in ältester Zeit. Allmälig aber wurde es feststehende Sitte des Königs und der Kirche, unter Reservirung des echten Eigen nur ein leihweises oder prekares Recht an dem benosicium einzuräumen. Umgekehrt kam es setzt vielsach vor, daß Bassallen ihr freies Eigen dem Herrn auftrugen und als benosicium zurückempsingen. Doch bestand zunächst ein innerer Zusammenhang zwischen Gutsleihe und Treudienst nicht; vielmehr konnten, wie Rommendationen ohne Benesicien vorkamen, so auch Benesicien ohne Kommendation gegeben werden, in welchem Kalle dann ein lediglich dingliches Berhältniß entstand. Treudienst und Benesicialwesen berührten sich nur in der juristisch unerheblichen Thatsache, daß der Treudienst sehr ost die Beranlassung var.

Im Laufe der Zeit indes wuchsen beide Rechtsinstitute mehr und mehr zusammen. Gewohnheitsmäßig wurden gewisse Güter nur gegen sidelitatis promissio verliehen, während andrerseits die Bassallen regelmäßig Beneficien erwarteten. Es bildete sich ein herkommen, wonach dem Bassallen die Benesicien, falls er seine Pslichten erfüllte, lebenslänglich belassen und nach seinem Tode unter gleichen Bedingungen an seine Shne ertheilt wurden. Bon rechtlicher Erblichseit war freilich noch nicht die Rede, mit des Dieners wie mit des herrn Tod endete der personliche Treuverband und mußte, wenn es in Rücksicht dieses gegeben war, das benesicium restituirt werden: nach sestin Rücksicht dieses gegeben war, das benesicium restituirt werden: nach sestischender Regel aber kommendirten sich die Bassallen dem Nachfolger des herrn, traten die Söhne in das Bassallenverhältniß des Baters, und damit wurde dann eine Bestätigung oder Ernenerung der Benesicien verbunden. — Bei ausgetragenen Gütern aber mußten sich alle diese Dinge viel sester und gänstiger noch für den Bassallen gestalten.

Lange noch blieb, wenn auch thatsächlich immer inniger ber ritterliche herrendienst mit Grund und Boden verknüpft wurde, der alte Gedanke der rein persönlichen Basis der Bassallität neben einem davon unabhängigen Benesicalwesen unangesochten. Erst in nachfränkischer Zeit wurde der Grundbesit selber der wahre Rechtsgrund ritterlicher Treuverpslichtung, Dienst und Treue wurden selber dinglich, sie wurden durch den Leihbesit bedingt und bestimmt und endeten mit ihm. Aus Bassallität und Benesicialwesen war so das Lehnswesen zwischen den alten Benesicien und den neuen Lehen. Deutlich aber ist der Weg der Entwicklung im Großen und Ganzen, überraschend die Aehnlichseit mit den Beränderungen des bäuerlichen Güterrechts. In aller Maunichfaltigkeit waren es einsache Principien, welche die Umbildung der Rechtsverhältnisse bestimmten, und für die Berdinglichung der Hertschaft und des Dienstes war in den höchsten wie in den niedersten Kreisen der Grund

nur Einer: Die wirthschaftliche und sociale Alleinbebeutung bes Grund-

III. Aus der Berdinglichung der herrschaftsverbande folgte nun aber weiter mit Nothwendigkeit eine andere Beränderung: die Ersetzung des patriarchalen Princips durch das System der patrimonialen Gewalten.

Die Grundherrschaft war nur die eine Seite des zugleich unser heutiges Privateigenthum repräsentirenden altgermanischen Sondereigen, welches sich seiner nuthdaren Bestandtheile wegen bereits zu einem selbständigen Vermögensrecht mit den Merkmalen der Vererblickeit, Veräußerlickeit und quantitativen wie qualitativen Theilbarkeit entwickelt hatte. Mußte nun, je mehr sich die Grundherrschaft intensiv und extensiv ausdehnte und alle persönliche Derrschaft zu ihrer Dependenz machte, desto mehr alle Derrschaft die rechtliche Natur der Grundherrschaft annehmen: so mußte auch mehr und mehr die Derrschaft überhaupt als ein Vermögensrecht behandelt werden. Sei es als Zubehör des Grundbesitzes, sei es — wenn von ihm getrennt — als selbständiges Immobiliarrecht wurde daher allmälig jedes Herrschaftsrecht vererblich, veräußerlich und nach reellen oder ideellen Quoten oder auch nach den einzelnen in ihm enthaltenen Besugnissen theilbar. Die össentliche Gewalt selber, weil sie Herrschaft war, unterlag daher endlich einer rein privatrechtlichen Behandlung.

Der Gegensat von öffentlichem und privatem Recht mar ber alten Zeit jo aut fremd gewesen, wie er es bem Feudalstaat war. In Genoffenschaften wie Gerrichaftsverbanden hatte es immer nur ein einziges, einartiges Recht gegeben, welches balb mehr aus ben Gefichtspunkten unferes beutigen öffent. lichen, bald mehr aus benen unferes heutigen privaten Rechts bebandelt wurde. So lange aber die Verfonlichkeit voranftand, batte alles Recht mehr ben Charafter bes heutigen öffentlichen als ben bes heutigen Privatrechts. balb waren sowol die Begriffe ber Genoffenschaft und ber aus ihr fliegenden Gesammtgewalt, als die Begriffe ber herrschaft und ber aus ihr fliegenden Einzelgewalt in ihrer alten Form unferen heutigen Borftellungen über öffentliche Gewalt verwandter, als ihre Analoga in der feudalen Zeit. Gleich ber Perfonlichkeit felbit maren alle biefe Gewalten untheilbar, unübertragbar und amar burch Geburt, nicht aber burch Erbrecht fortzupflanzen. Ja fie hatten ursprünglich ben Rechten an Grund und Boden denselben Charafter aufgeprägt, weil biefe als ihre Ausfluffe und Bubehörungen gur Entftehung tamen, bas Gesammteigen ber Genoffenschaft, bas Sondereigen ber herrichaft, bie Sondernugung ber Stellung ber einzelnen Genoffen, ber abhangige Befit ber Stellung bes einzelnen Dieners in ber herrichaft entsprechenb. Rechte an Grund und Boben wurden felbständig, ihre vermögensrechtliche Seite, ihr fachenrechtlicher Gehalt entschied über ihre Natur, die Rudficht auf bie Person trat por ber Rudficht auf ben Gegenstand gurud. Damit trat nun aber nicht etwa eine Scheidung bes öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Inhalts ein, sondern die nutharen Rechte an Grund und Boden zogen jest die Gewaltrechte ihrerseits mit sich und prägten ihnen den Stempel des eigenen Wesens auf. Das Recht blieb einartig, aber mehr und mehr überwog diesenige Anschauung und Behandlung desselben, welche wir heute im Privatrecht anwenden.

Der Uebergang von der patriarchalen zur patrimonialen Gestaltung der Herrschaft und des Dienstes war ein überaus langsamer. In der merovingischen Beit überwog entschieden noch die erstere, in der karolingischen Beit schien es sogar, als solle dem Bordringen der patrimonialen Herrschaftsidee Halt geboten werden. Aber die Macht der Thatsachen war größer als selbst Wille und Herrschentalent eines Karl, das Rechtsbewußtsein des Bolks nicht reif für die in Einzelnen unter römischem Einsluß entwickelte Staatsidee, und nach kurzem Stillstand griffen daher Berdinglichung und Patrimonialität um so unauschaltsamer um sich. Unwerkennbaren Anfängen aber in dieser Richtung begegnen wir auf sedem Punkte der franklischen Geschichte.

Das Bichtigste, weil das Königthum mehr und mehr Quelle aller öffentlichen Gewalt wurde, war die subjektive und objektive Verdinglichung der Krone.

Subjettiv murbe bie frantische Rrone fruher als bie eines anbern Stammes ein jum Ronigehofe gehöriges Immobiliarrecht. Aus Gefchlechts- ober Geburtetonigen murben bie Frankenberricher querft Erbfonige, wie bie gurud. tretende Mitwirtung bes Bolts, ber Beginn einer Succeffionsordnung, am bentlichsten aber bie Reichstheilungen unter mehrere Erben beweifen . Durch. and in ben Borbergrund trat in allen juriftischen Beziehungen bie nugbare Seite ber Ronigsberrichaft. Das Rrongut und bie baraus fliegenden Ginfunfte, nicht minder aber die balb analog aufgefaften Ginfunfte aus dem gangen Reich galten bald als ber wesentlichfte Beftandtheil ber Berrichaft. Um fie vornemlich banbelte es fich bei Reichstheilungen, ihre Berwaltung und Gingiehung wurde Sauptpflicht ber Beamten. Die einzelnen herrichaftsbefugniffe, welche Quelle biefer Befitungen und Ginfunfte gewesen waren, erschienen balb als beren Bubehor und Ausfluß. Grundbefit und die Gintunfte mit ober ohne ihn, fei es die Ginfunfte einer bestimmten Gegend ober einer bestimmten Art, tonnten als Allod ober Beneficium übertragen werben). In Folge beffen ichienen balb die einzelnen herrichafterechte felber - mit ben Gerichtsgefällen bie Gerichtsbarkeit, mit ben Bollen bie Bollhoheit u. f. w. - veräußerlich. Wenn ichon bie Berleihung

⁹ Cf. Baip II. S. 90f. über bie Erblichkeit, S. 61. 67. 93f. und Schulte, bas Recht ber Erftgeburt S. 17-31. 46. über die Theilungen ber Krone.

⁷⁾ Solche Uebertragungen theilt Baig II. S. 551. 570. 571 mit. Auch die Uebertragung eines Drittels der Friedensgelder auf die Grafen, die spater mitunter ein Drittel ihres Drittels auf die Centenare übertrugen, beruht auf diesem Gesichtspunkt. Cap. a. 783. c. 5. Perg I. 46. L. Bajuv. II. 16. Waig II. 567. 568.

ber königlichen Einkunfte an die Kirche von Tours durch König Dagobert für den Bischof das Recht zur Ernennung des Grafen einschloß⁸), so ist die vermögensrechtliche Auffassung der öffentlichen Gewalt hier bereits ganz deutlich, und es wird erklärlich, wie bald in den Immunitätsprivilegien die Berschenkung össentlicher Gewalt zur förmlichen Regel werden, wie schon in merodingsscher Zeit Asterverleihungen daran vorkommen, wie endlich die Beamtungen als verliehene Beneficien gelten und gleich dem Leihbesitz selber erst faktisch, dann rechtlich erblich, zulezt übertragbar und theilbar werden konnten. Kurz, es drang überall die Auffassungisse in, daß die Krone ein Smmobiliarrecht sei, die einzelnen Herrschaftsbesugnisse im Reich aber entweder ein für allemal veräußerte, oder unter einem sachenrechtlichen Besitztitel sortgeliehene Splitter dieses Zmmobiliarrechts⁸).

Objektiv wurde das Königthum aus einem Bolkskönigthum ein Gebietskönigthum 10), nicht aber etwa ein Territorialkonigthum im beutigen Sinn, sondern eine bingliche, patrimoniale herrschaft, eine oberfte Grundherrschaft bes Reiches. Auch biefe Anschauung knupfte geradezu an das königliche Sonbereigen In einem beträchtlichen Theile bes Reiches war ber König selbst echter Eigenthumer, ftand er seinen Beneficiaten und Rolonen unmittelbar, ben auf bem Grundbefit jener anfäffigen Leuten mittelbar als Grundberr gegenüber. hier wurden seine Revenuen, die vorbehaltenen ober auferlegten Binsen, qulett aber auch die vorbehaltenen ober auferlegten Dienste zu wirklichen binglichen Laften und folieglich bas gesammte Dienftverhaltniß Ausfluß von Grund und Boben. Als nun die Stellung aller Reichsangehörigen immer mehr ber von Dienern des Königs abnlich und Königsdienst eine allgemeine Oflicht wurde, als andererseits Kriegsbienst, Frohnen und Abgaben aller Art, ja selbst bie Gerichtsfolge und Urtelsfindung mit bem Grundbefts in Verbindung gebracht, nach ihm bestimmt, und endlich geradezu dingliche Lasten, die korresponbirenden Rechte Realrechte waren: ba mußte nach ber germanischen Anschauung bes Grundeigenthums auch bas freie Eigen — bas Gesammteigen freier Genossenschaften wie bas freie Sondereigen - als zu dem Ronige in ein unmittelbares bingliches Abhängigkeitsverhaltuiß getreten gelten. biefes Abhangigkeitsverhaltnig außerorbentlich viel schwächer, als bas bes geliebenen ober aufgetragenen Grundbefiges, immer aber boch biefem analog; es verhielt sich zu ihm genau wie bas Unterthanenverhaltniß zu bem besonderen Treudienftverhaltniß. Denn ein belaftetes Eigen war kein echtes, freies, grundherrliches Eigen in altgermanischem Sinne mehr. Ein Stud bes her-

b) Cf. Baig II. S. 336. Note 3 and Audoneus v. Eligii I. 32. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur.

⁹ Bais II. S. 579.

¹⁰⁾ Bais II. S. 87. 88.

renrechts war ihm genommen. Dieses Stück aber hatte der König oder wer es von ihm erhielt. Damit war ein dingliches Recht, eine oberfte Grundherrlichkeit des Königs an seinem Gesammtgebiet gegeben und so die Möglichkeit vorhanden, allmälig alle seine Rechte, statt wie einst auf die Bolksgenossenschaft, wie dann auf die persönliche Herrschaft über Unterthanen, so zulett auf eine königliche Gebietsherrschaft zurückzusühren. Während dieser ganzen Periode waren freilich erst die Anfänge einer solchen Aussauffung vorhanden und weit überwog noch der Gedanke, daß zwischen König und Unterthanen
das persönliche Band das ursprüngliche sei, noch galt die Gebietsherrschaft als
Aussluß und Judehör der Bolksherrschaft, noch nannte der König sich häusiger
nach seinem Bolk als nach seinem Lande 11). Allein in einzelnen Källen, wie
bei Reichstheilungen, bei sinanziellen Fragen u. s. w. trat doch die Idee Gebietsherrlichkeit schon sehr ausgeprägt hervor und die Bereinigung vieler
Nationalitäten, für die nur der König das einigende Band war, mußte ihren
Fortschritt sehr erleichtern.

Diefe subjektive und objektive Berdinglichung der Krone blieb aber nicht bei ber Spite bes Reiches fteben: fie ergriff allmalig alle herrichaftsbefugniffe bes öffentlichen Rechts. Gang bem Ronigthum analog entwickelte fich das erbliche Stammesherzogthum - immer freilich noch beschränkt burch Boltsmahl und konigliche Beftatigung - ju einer Landesherrschaft mit immobiliarem Charatter. In ber Dienftergebung Taffilo's und bes Danentonige tritt icon beutlich an Stelle bes genoffenschaftlichen Boltefürftenamts bie neue Auffaffung hervor, indem beide ihre gander und bamit ihre Burben bem Frankenkönig auftrugen und von ihm als beneficia zurudempfiengen. Rarl ber Große gerichlug freilich gerade beshalb bie nationalen Bergogthumer; aber auch die Amis- oder Titularbergogthumer und vor Allem die Grafichaften hatten von ihrer ursprunglich rein burchgeführten Amtequalität schon gu Beiten der letten Merovinger Manches eingebuft. Gine fattische Erblichkeit der Beamtungen war bereits ausgebildet und burch ihre Behandlung als Beneficien ihr Nebergang in immobiliare Gerechtsame angebahnt. Das Gbitt Chlotachars II., wonach jeber Graf in feinem Begirt mit Gutern angeseffen jein follte, bereitete zuerft eine folche Umwandlung vor 12). Wichtiger noch wurde die Sitte, Grundbefit ju Beneficialrecht als Lohn der Amtsführung gu

¹¹⁾ Rex Francorum. Sbenso nennt sich in den angelsächsischen Urkunden der König noch vorwiegend nach dem Bost. 3. B.: ic aedhildald myrcna kinge, Urk. v. 743—745 b. Remble I. Nr. 95. S. 114. Ossa rex Merciorum. 772 ib. Nr. 119. S. 146. Zuerst i. J. 805 id. S. 232 sommt rex merciae und rex cantiae vor. 927 id. Nr. 344. II. S. 157 schon Athelstanus monarchus totius Brittanniae.

²⁾ Pers I. 15 § 12. Hieran knupft auch Schulze, Erftgeburt S. 55 an. Bgl. überh. ib. S. 48-68.

verleihen. War ein solches Benesicium zuerst Annexum des Amts 12), so kehrte sich allmälig das Verhältniß um, das Amt wurde Zubehör des Benesiciums, das Venesicium aber mit sonstigen allodialem oder seudalem Grundbesit in der Grafschaft vermischt. So erschien das Amt als Ausstuß des Grundbesites im Amtslezirk und somit als subjektiv dingliches Recht. Im Zusammenhang hiermit wurde dann andrerseits das Amt auch objektiv dinglich aufgesaßt, es wurde aus einem persönlichen Herrschaftsrecht über die Landess oder Gaugenossen zu einem unmittelbaren, einer abzeleiteten Grundherrschaft analogen und nur schwächeren Herrschaftsrecht am Gebiet, wovon erst mittelbar, als Zubehör von Grund und Boden, die Personen ergriffen wurden.

C. Die Gremtion ber herrschaftlichen von ben genoffenschaftlichen Berbauden.

§ 14.

In dem Kampse, welchen der durch die festere Berknüpfung mit Grund und Boden in allen Lebenssphären erstarkte herrschaftliche Berband gegen die genossenischtliche Ordnung des Bolkes führte, war ein entscheidendes Moment die Emancipation der herrschaftsverbände von den sie umschließenden genossenischen oder den an deren Stelle getretenen öffentlichen Berbänden und ihre Umbildung zu selbständigen Gliedern des Reichs.

Die umfangreichste Grundberrichaft war an sich nur eine erweiterte Sufe. ber bazu gehörige Personentreis nur eine erweiterte familia. Der Grundberr ftand baber urfprunglich feinem gande und feinen Leuten mit feinen anderen Rechten gegenüber als ber vollfreie Loseigner, und er war in Mart, Cent, Bau und Bolf nichts mehr und nichts weniger als voll berechtigter und voll verpflich. teter Genoffe. Nur faktische, nicht rechtliche, nur quantitative, nicht qualitative Unterschiede wurden durch die Ungleichheit des Besites, ber Macht, des Ginfluffes erzeugt, wodurch die Mittel zur Ausübung und Verwerthung der an fich jebem Freien zustehenden ökonomischen und politischen Rechte freilich febr verschieden vertheilt waren. Als bann, wie bie vorangegangene Darftellung ergeben hat, die gemeine Freiheit in allen politischen Beziehungen gurudtrat, als auch in öfonomischer Beziehung, weil ber Grundbefit Quelle ber nugbaren Rechte wurde, die Möglichkeit vielfacher Genoffenrechte und ber Ausübung berfelben durch borige ober unfreie Stellvertreter ben Grundberrn boch über Die Freien stellte, blieb boch zunächst ber Grundsatz unangetaftet, baf bie Benoffenschaften die Einheiten seien, aus benen das Reich sich aufbaue und in benen bas Recht lebe, und bag in ihnen die herrschaftlichen Berbande als untergeordnete Einheiten enthalten feien. Erft mit ber Berbrangung biefes Grund.

¹³⁾ Reugart, Cod. dipl. I. S. 232. Rr. 284: quicquid . . . ex jure comitatus sus inibi possidere dinoscitur. — Lgl. auch Schulze l. c. S. 60 f., bef. S. 61. Note 3 und 62. Note 1.

princips, mit dem heraustreten der Grundherrschaften aus der Gemeinde-, Gent- und Ganversassung und ihrer Umbildung zu eigenen Gemeinden, Genten, Grafschaften war der Versall der genossenschaftlichen Rechtsordnung eingeleitet und schritt in den einzelnen Gegenden und Ländern in demselben Grade fort, in welchem jener Proces sich mehr oder minder durchgreisend vollzog.

Diese Gremtion der herrschaftlichen Berbande von den genossenschaftlichen ist es, welche den hauptinhalt des Rechtsinstituts der Immunität bildet, und jede Erweiterung des Immunitätsbegriffes, jede Hullung desselchen durch die ebenso sehr intensiv als extensiv sich steigernden Privilegien bezeichnet zugleich einen Fortschritt in dieser Exemtion!).

Die verschiedenen Meinungen über ben Ursprung ber Immunitat geben weit auseinander. Die Deiften Inupfen nach dem Borgange von Sphel und Bais an bie romifche Steuerfreiheit ober boch an eine nachgebildete Abgabenfreiheit ber firchlichen Befigungen an, und beben bann pornemlich bie finanzielle Seite als Ausgangepuntt bervor. Andere geben von ben Borrechten bes Ronigegute aus. So Cidel, welcher bie Immunitat fur ein urfprungliches Borrecht bes Ronigsguts ertlart (b. 5. G. 1f.), welches in gleichmößiger Beife (G. 30) bie Freiheit vom Gintritt öffentficher Beamten (G. 18f.), bas Recht, gewiffe öffentliche Abgaben und Leiftungen felbft au erheben (S. 33 f.), eine beftimmte Gerichtsbarteit (E. 51 f.) u. f. w. umfant babe und bann junachft ben auf Ronigegut gegrunbeten, bald auch anderen geiftlichen Inftituten verlieben fei. Bober bas Ronigsgut bieje Borrechte hatte, fagt er nicht. Am meiften icheint mir bas Befen ber 3mmunitat Maurer getroffen ju haben, bem R. Maurer im Gangen beiftimmt. 36m ift im Text vornemlich gefolgt. Wenn Beusler die Immunitat aus dem erhöhten Frieden gewiffer Raume - bes haufes, beiliger haine, ber Rirchen - ableitet, und von biefer negativen durch Berleibung über größere Gebiete ausgebehnten Sumunitat bie bavon abbangige, theile aus binglichen, theils aus perfoulichen Berhaltniffen entfpringende Gerichtebarteit bee herrn trennen will, fo ift bas an fich richtig. Rur beachtet er ju wenig bie Umbilbung bes Immunitatsbegriffs im Zeitlauf, bie gerabe in ber Berichmelgung biefer verschiedenen Berhaltniffe gu Ginem Inftitut beftand. Dies ift auch Arnold entgegenzuhalten, ber, indem er die ursprungliche uegative Immunitat und Die spatere Berleibung

^{&#}x27;) Eichhorn, R. G. § 86. 172. 173. 3. f. gefc. R. W. I. 191 f. Spbel S. 251 f. Montag, Gesch. ber staatsb. Freih. I. 216 f. Landau S. 344 f. Roth, Benesicialwesen S. 118. 354. Wais II. 291 f. 317 f. 569 f. IV. 243 f. Raurer, Einl. S. 239—245. Fronh. I. 275—306. Arnold, Berfassungszeich. ber deutsch. Freistäte I. 12 f. heuster, die Stadt Basel im M. A. S. 5 f. Osenbrüggen, der haussriede. Erl. 1857. Jöpfl, das alte Bamb. R. S. 157 f. und R. G. § 41. Phillips, R. G. § 65. Walter § 108 f. Schulte § 50. Sidel, die Mundbriese, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger; in Beiträge zur Diplomatis" heft 3—5. Wien 1864 u. 65; bes. h. 3. S. 19—65 und h. 5. — Neber die angelsächsische Immunität R. Maurer, Nebersch. II. S. 41—62. Remble, Introduction zu Cod. dipl. I. S. XLIII f.

Der Keim ber Immunität ift baher die Freiheit und der Friede des eingehegten haus- und hofraums des vollfreien Genossen gewesen. Denn in Bolge des diesem Raume anhaftenden dinglichen Sonderfriedens, dessen Eräger der Loseigner war, bildete derselbe eine nach außen geschlossene Einheit, in welcher die Genossenschaft oder ihr Vertreter nur durch Vermittlung des herrn thätig werden konnte, welche daher genossenschaftliche und königliche Beamte nur mit Justimmung des Eigenthümers betreten dursten. Diese älteste dingliche Immunität gieng mit der Minderung der Vollfreiheit als allgemeines Volksrecht verloren, ihre Reste dauerten aber im Asplrecht der Kirchen, Palatien, Burgen und Bürgerhäuser und in bedeutender Ausdehnung im englischen hausricht sort. Neben dieser dinglichen Cremtion stand das persönliche Mundium, welches die Vertretung der zur samilia gehörigen Personen gegen die genossenschaft vollsommen unabhängig.

Eine Erweiterung ber Immunitat mußte eintreten, wenn außer bem Saufe und hofe weiterer Grundbefit als volles, burch feine gelb. ober Markgemeinschaft mehr beschränktes Eigen ausgeschieben warb?). Das war burch Abmartung und Umbegung möglich, wie fie bei bem banischen Ornum, bem umgaunten Ader ober Rottland, bem gebannten Forfte vorlam. Schied in biefer Beise ein Grundbesitter nicht blos mit einzelnen ganbereien, fonbern mit seinem gesammten Besithum aus ber Markgemeinschaft, fo borte fur ibn überhaupt die markgenoffenschaftliche Gebundenheit, mit ihr aber natürlich auch bas markgenoffenschaftliche Recht auf. Damit war er aber, seitbem bie Markgemeinschaft Grundlage ber Gemeinbegenoffenschaft geworden war, jugleich von ber Gemeindeverbindung eximirt. Satte ursprünglich jeber Freie bas Recht, so aus ber Markgemeinde zu scheiben, so wurden boch bie bamit verbundenen Nachtheile nur fur größere Grundherren durch die Vortheile überwogen und ichlieflich galten nur fie fur befugt baju"). Für ben Grundberen einer gangen Mart ober vieler Marten, fur ben Gingelbefiger in unangebauter Gegend beftand von vorn berein teine Gemeindezugehörigteit. War nun aber ein solcher Grundherr von jeder Markgemeinschaft eximirt, so bilbete er gewiffermaßen eine Gemeinbe für fich. Gein Gebiet mar eine besondere Mart, bie alle Beftandtheile einer freien Mart in fich ichloß und von einer folden fich nur baburch unterschied, daß ein Gingelhof ihr haupt mar.

³⁾ Maurer, Ginl. S. 148. 150. 151. 153. 216 f. 242.



positiver Sobeiterechte scheibet, die lettere gar nicht mehr Immunität nennen will. An die Freiheit des hauses knupft auch Bopfl an. Landau sest den Schluß der Entwickung an ihren Anfang, indem er von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit ausgeht.

⁹ Maurer, Fronh. I. 285-295. Ginl. S. 189. 217f. 239. 242. 243. Marto. S. 11f.

Gleichwol lag hierin noch nichts Besonderes. Der Grundherr war als solcher der Träger eines dinglichen Friedenskreises, welcher alle auf seinem Grund und Boden ansässigen Leute, die Freien so gut wie die Unfreien und Hörigen, ergriff. Dagegen erstreckte sich sein persönliches Mundium und die darin liegende Bertretung gegen die öffentliche Gewalt nur auf die Unfreien und Hörigen, die ja von Alters her nur durch das Mittel des herrn Genossen der öffentlichen Verbände gewesen waren, nicht aber auf die freien Grundsassen.

Der Umftand inden, daß die verfonliche Gerrichaft immer mehr als eine Rolge ber Grundberrlichkeit erfcbien, führte nach und nach auch zur Unterwerfung ber freien Grundfaffen unter bie perfonliche Berrichaft bes Grundberrn und es war die Sauptbedeutung ber altesten Immunitateprivilegien, baß fie bie in biefem Sinne ausgebilbete Machtfitte ausbrudlich anerkannten .). Dan fab in ber Annahme fremben ober ber Auftragung eignen ganbes eine ftillichweigende Rommendation und beftimmte baber, bag auch die freien Sintersaffen ber öffentlichen Gewalt gegenüber burch ihren Serrn vertreten Man verwandelte bie blos bingliche Abbangigfeit in eine werden müßten. perfonliche, ober vielmehr man legte bie perfonliche Abhangigkeit in bie bingliche binein. Die freien hintersaffen blieben beerbannpflichtig, aber nicht mehr ber Graf sondern ihr Senior bot fie auf und führte fie; bas Grafenund Centgericht blieb fur fie tompetent, aber ber herr mußte bie Labung empfangen und ihr Erscheinen vermitteln; Die öffentlichen Dienfte und Abgaben wurden von ihnen erfordert, aber nicht der öffentliche Beamte fondern ber Grundherr vertheilte fie und trieb fie ein. Rurg, ber Immunitatsbezirkt war eine nicht nur binglich fondern auch perfonlich abgeschlossene Ginheit geworben, welche erft burch bas Mittel bes herrn eine Ginwirkung ber öffentliden Gewalt zuliek.

Aufgehoben aber war damit die öffentliche Gewalt in der Immunität noch nicht. Nur die Befugnisse, welche sonst in der genossenschaftlichen Gemeindegewalt lagen, übte der Grundherr aus eigenem Recht; im Uebrigen hatte die Immunität nur erst eine negative Bedeutung. Das hinzutreten eines positiven Gehaltes in immer wachsender Ausbehnung war eine fernere Stuse in der Fortbildung des Immunitätsbegriffs. Indem theils durch Sitte und herkommen, theils durch Privilegien, die aber hier wie überall mehr der Entwicklung folgten und sie sanktionirten, als sie schusen, den Immunitätsberren Befugnisse der öffentlichen Gewalt in immer wachsender Zahl und Ausdehnung zu eignem Recht übertragen wurden, erlangten die herrschaftlichen Berbände selber die Bedeutung der alten Genossenschaftsverbände und zerrissen und ersetzen diese. Die Uebertragung öffentlicher Gewalt begann, wie es scheint, mit der Ueberlassung der öffentlichen Einkunste, die theils durch allge-

⁴⁾ Maurer, Fronh. I. 287 f. Schon form. Marc. I, 3 spricht von ingenui und servientes.

meine Formeln (quicquid fiscus inde sperare potuerat) in gewissem Umfange⁵) verliehen, theils einzeln als Jölle, Gerichtsgefälle, Königsbienste und Königszinsen dem Grundherrn als solchem überwiesen wurden⁶). Darin aber lag seit dem Durchdringen der patrimonialen Auffassung zugleich die Berleihung der Gewaltrechte selbst, besonders der öffentlichen Gerichtsbarkeit⁷). Je mehr dann das Patrimonialsystem siegte, in desto größerem Umfange erfolgten diese Berschenkungen und Beräußerungen der öffentlichen Gewalt, die endlich sogar über das Grundeigenthum des Immunitätsbezirks hinaus auf Freie, die auf eignem Grund und Boden und nur in der Nähe oder im Umkreis des immunen Gebietes saßen, ausgedehnt wurden⁶).

Schon seit merovingischer Zeit hatten auf biesem Bege viele Rirchen und ber Ronig fur feine eigenen Befitzungen biejenigen Befugniffe, welche fonft ber Centenar übte, - inebefondere bie Gerichtebarteit in Bermogenefachen und geringeren veinlichen Sachen nebft ber entsprechenben 3wing. und Banngewalt, - ju eigenem herrenrecht erworben. Ihre Gebiete maren alfo gewiffermaßen herrichaftliche Genten geworben, in benen ein berrichaftlicher Schultheiß an Stelle bes orbentlichen Unterrichtere fungirte. perbande maren fie bagegen noch feineswegs erimirt. Rur über Borige und Unfreie mochte ber Immunitatevogt im Namen seines herrn bie obere Gerichtsbarkeit üben, freie hintersaffen mußten in folchen Fällen, befonders alfo, wo es fich um Leib und Leben handelte, por bas Grafengericht geftellt merben, und por biefes gehörten auch Streitigkeiten ber Immunitateleute mit außenftebenden Freien, worin ber Immunitateberr eine eigene Entscheidung bochftens mit ber Kraft eines Austrags fällen konnte"). In ber gangen frantifden Zeit wurde nur bochft felten bie volle Grafengewalt einem Smmunitateberrn eingeraumt. Gingelne gaugräfliche Befugniffe freilich erhielten bie Grundherren icon vielfach, damit aber war die Grundberricaft aus ber Gauverfaffung teineswegs eximirt. Bielmehr blieben mit wenigen Ausnahmen bie Immunitaten Theile bes Gaus in bem fie lagen, und ber Grundherr fowol wie feine freien hintersuffen compagenses, Mitglieber ber Gaugenoffenschaft.

Erft seit den Zeiten der Ottonen dehnte man die Immunitatsprivilegien so weit aus, daß damit befonders den geistlichen herren alle Grafschaftsbe-

⁹⁾ Gichhorn, Beitichr. l. c. I. 193-198.



⁵⁾ Ueber die der öffentlichen Gewalt regelmäßig vorbehaltenen Letftungen und Abgaben vgl. Sidel, h. 5. S. 39. 42. 55 f. Ueber die englische trinoda nocessitas oben § 10.

⁹⁾ Nach Sidel, S. 5. S. 35f. ware eine folche Uebertragung auch da, wo fie nicht ausbrücklich erwähnt ist, anzunehmen.

⁷⁾ Bgl. ben vor. §.

⁹⁾ Das kommt zuerst am Ausgange bes 9. Jahrh. vor. Wait IV. 273. Sidel, H. 5. S. 28.

fugnisse verliehen und die Immunitaten so zu eigenen öffentlichen Berbanden von ber Bebeutung ber alten Gaue wurden.

Im weiteren Berlauf wurden auch die höchsten Amtsbefugnisse im Reich, bie herzoglichen Rechte, eigenes Recht der fürstlichen Immunitätsberren und aus ben Grundherrschaften wurden Territorien.

Den Schlußstein in ber Reihe dieser Exemtionen bilbet bann in gewissem Sinne die Lösung der Territorien aus dem Reiche selbst, die endlich das Neich auseinander trieb.

Bollfreie Sofe, grundherrliche Hofmarken, Immunitäten mit ber Bedeutung einer Gent, Immunitäten mit Grafschaftsrechten, fürstliche Territorien, Landesherrschaften und souverane Staaten sind so die Glieber einer langen Gutwicklungsreihe, welche den herrschaftsverband von den alten Genossenverbänden und den sie fortsekenden Amtsverbänden in stetigem Fortschritt eximirte.

Für die frankische Zeit ist zu beachten, daß in ihr die Immunitäten noch wenig zahlreich, in Deutschland mit Ausnahme vielleicht von Baiern kaum entwicklt, auch im Westen nur selten erst weltlichen Großen verlieben in), vor Allem aber erst in die Gemeinde und Centgenossenschaft zerstörend eingedrungen waren, während die Ordnung des Reiches nach Gauen noch die unerschütterte Grundlage des öffentlichen Lebens war.

D. Die Genoffenschaft im herrschaftlichen Berbanbe.

§ 15.

Ge ift eine auf allen Gebieten hervortretenbe Eigenthumlichkeit bes beutiden Rechts, baf es bie Gegenfate zu vermischen neigte, mabrend bas romifche Recht fie icoarfte und fonberte. Schneller, logischer und konsequenter, aber auch einseitiger und oberflächlicher entwickelte fich ber romifche Geift, langfamer, unklarer und widerspruchsvoller, aber auch vielseitiger und tiefer ber beutsche. So blieb, wahrend die romische Abstrattion die einmal gewonnenen Begriffe umerrudbar gegenüberftellte, bas beutsche Rechtsbewußtsein burchaus kontret, fand in bem Ungleichen immer zugleich bie Berwandtschaft und im Aehnlichen bie Bericbiebenheit beraus und murbigte bie Relativität aller Lebensverhaltniffe and in Bort und Begriff. Wenn ber Romer an juriftischer Durchbilbung feines Rechtes und gebanklicher Bollenbung unübertroffen blieb, murben bem Deutiden burch bas, mas er an Gehalt und Lebenstraft feines Rechtes gewann, bie formalen Mangel erfett. Und julett muß bas beutiche Recht eine bobere Stufe als bas romifche erreichen, weil es bie innere Ginbeit über und in ben Begenfaten, und in ber Ginheit bie lebendige Mannichfaltigkeit gur Ericheinung und Geltung bringt.

¹⁹⁾ Bei Marculf I, 3. 4. 17 schon formeln für weltliche wie geistliche Immunitaten. Bgl. Sidel, h. 5. S. 15f.



Einen auffallenden Beleg für biefe allgemeine Bephachtung bietet bas Berhältniß ber Genoffenschaft und herrichaft in ihrer inneren Struktur. Beibe Gemeinschaftsformen find Gegenfate und nehmen von entgegengeseten Polen In der Genossenschaft ist die Bielheit, in der herrschaft die Einbeit bas Uriprungliche und in iener wird die Einbeit allein von der Gesammtbeit, in biefer die Bielheit allein vom herrn reprasentirt. Aber die Genoffenschaft ift boch zugleich Ginheit, ber herrschaftsverband Bielheit und gulett muß in beiben beibes zur Anerkennung gelangen. So fand benn in ber Genoffenschaft eine ftete Bewegung jur hervorbringung eines Ginbeiterechts. im Gerrichaftsverband eine Bewegung zur Zerftreuung bes herrenrechts in Die Bielbeit Statt. Und zulett brachte bie Genoffenschaft aus fich eine berrichaft. liche Spite, ber herrichaftsverband in fich eine Genoffenschaft bervor. Bewegung ber Genoffenschaft zur Gerrichaft baben wir vielfach bereits verfolgt und ein selbständiges herrenrecht aus ihr entsteben sehen, welches nun seinerfeits unaufhaltfam alle alten Genoffenverbande gerfette. Raum aber fteht ber Berrichaftsverband in selbständiger Saltung ba, so beginnt er seinerseits in fich bie Genossenschaft in neuen Formen zu reproduciren und damit ben Reim feiner bereinftigen Auflöfung zu entfalten.

Daß ursprünglich von einer genossenschaftlichen Berbindung der Diener Eines herrn nicht die Rede war, ergiebt sich aus dem Wesen der herrschaft. Nur der herr ist das Band, welches den Verein zusammenhält, und denkt man ihn fort, so zerfällt das Ganze in unverbundene Atome'). Nach außen wie nach innen ist der Berband nur durch den herrn und in ihm eine Einheit und zwischen den einzelnen Angehörigen des Vereins besteht kein rechtlicher Zusammenhang. Deshalb schließt auch der herr entweder partiell, so weit die Angelegenheiten des Verbandes reichen'), oder vollkommen die Mitglieder des Verbandes von der Theilnahme an allen anderen Gemeinschaften aus und repräsentirt sie dergestalt nach außen'), daß ihnen seine Vermittlung erst die

¹⁾ Dies gilt daher selbst vom Gesammtkörper des frankischen Reichs, der als solcher nicht genoffenschaftlich, sondern nur herrschaftlich verbunden ist. Bais II. 87. Sphel 160: "ohne den König würden sie (die verschiedenen Bölker) nicht zusammengehören, zusammenbleiben, sondern er allein ist es, der sie einigt und zusammenhält."

^{*)} Db man ganz, ober nur mit gewiffen perfonlichen, oder gar blos mit binglichen Beziehungen in den Berband gehört, danach entscheidet fich bei den verschiedenen Klaffen der abhängigen Leute das Maß der ihnen verbleibenden Theilnahme am Boltsrecht.

³⁾ Schon die 1. Ripuar. tit. 30. 31 faßt die Bertretung der freien wie der unfreien Dienstleute allgemein als ein respondere und repraesentare zusammen. Ueber die Bertretung gegen die öffentliche Gewalt vgl. Maurer, Fronh. I. S. 8. 9. 23. 27. 30. 53. 92. 321. 330. 331 u. s. w.

Rechtsfähigkeit in einem fremden Kreise giebt *). Zu diesem persönlichen Bande trat nun freilich seit der Verdinglichung der Herrschaftsverbände theils für einzelne Klassen theils für die Gesammtheit der abhängigen Leute eine dingliche Einheit hinzu; allein auch diese stellte nicht einen unmittelbaren Zusammenhang unter ihnen her, sondern band sie nur durch Vermittlung von Grund und Boden an den Fronhof des Herrn. Zeder Fronhof bildet mit den ihm zugehörigen freien, hörigen und unfreien Mansen, mögen sie auch in Wirklichkeit zerstreut liegen, rechtlich eine nach außen geschlossene Einheit, eine intogritas 5): aber für diese ist zunächst Haupt (caput) und Band allein der Herrenhof, ganz wie es die Verson des Herrn für seine homines ist. Auch das völlige Verwachsen der persönlichen Herrschaft und der Grundherrschaft) sestigte zwar die Einheit des Verbandes, verlegte aber an sich noch nichts davon in eine Gemeinschaft der abhängigen Glieder unter einander.

Die Idee, daß neben der durch den gemeinsamen herrn und den gemeinsamen Fronhof hervorgebrachten Berbindung doch auch ein selbständiges Band die abhängigen Leute oder gewisse Klassen derselben mit einander verbinde, entstand in unlöslicher Wechselmirkung mit der Bildung eines herrschaftlichen Rechtes (jus curiae) in seinen Zweigen als Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht. Die Anfänge eines solchen Rechtes sind so alt wie der herrschaftsver-

⁹ Daher völlig freies connubium und commercium nur im Berbande. Beräußerungen an fremde Freie oder Hörige, wozu auch die Freilassung eigener mancipia (l. Wisig. V, 7. c. 16) und die hingabe von Darlehen (l. Burg. 21 c. 1) gehört, waren nicht nur Unstreien (Maurer l. c. S. 320—322), sondern auch den fiscalini (l. Wisig. L c.), Freigelassenen (Cap. 561 c. 6. Perh IV. 12) und selbst freien homines (Maurer l. c. S. 331) ohne Bewilligung des herrn verboten. Ebenso Erwerbungen (l. Bajuv. tit. 15. c. 3. Ed. Rothar. c. 237. 239. L. Liutpr. VI, 5. c. 24 u. 33). In gleicher Weise war die Eingehung von Ehen mit Fremden beschränkt. Maurer S. 321. 322. 328—330. Das Besen dieser Beschränkungen zeigen Ausbrücke wie Cap. III. 803. c. 10. Perh III. 115: ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones sacere. Vgl. Cap. 864. c. 30. ib. 496.

^{*)} Maurer, Einl. S. 126. 127. 230—234. Fronh. I. 332. Auch wirthichaftlich war der Fronhof Mittelpunkt des Ganzen. Maurer, Fronh. 1. c 229f. 254f. 318f. Die abhängigen höfe sind sein Zubehör (Brev. v. 812. Perk III. 177: respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles; Urk. 752. Reugart I. 23: curtis . . cum 11 casatas quod ad haec pertinet etc.), die abhängigen Leute—selbst die Freien — gelten als Pertinenzen der abhängigen höfe. Urk. v. 881. Ried, Cod. dipl. Ratisp. I. 67: cum parskalkis omnique censu eorum cunctisque juste ad eandem proprietatem pertinentibus. Urk. 950 ib. 97. Ed. Rothar. c. 374. 195—197. L. Luitpr. VI, 44.

⁶⁾ Der beibes umfassende Name ist besonders mitium. Aber auch immunitas, dominatio, dominium u. s. w. Das Berbot einer Beräußerung foras mitio (Rote 4) und foras marcham (Cap. 779 c. 19. Pery III. 38) sagt jest dasselbe.

band, indem bas beutsche mundium von je ungleich ber römischen potestas, bie nur als Recht gefaft murbe, jugleich Recht und Pflicht mar und in feiner Ausübung immer burch Sitte und Bertommen gewiffen Beichrankungen unterworfen war. Gelbst bie Unfreien hatten schon nach Lacitus gewiffe auch bem herrn gegenüber felbständige Rechte?). Dit ber Erweiterung bes Berbanbes burch halbfreie und freie Elemente bilbete sich eine immer festere Gewohnheit hinfichtlich ber Anspruche ber Diener gegen ben herrn aus. Im Berbande felbst wurde eine größere ober geringere Theilnahme an der Ordnung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ein geregelter Mitgenuß bes nach Bolfsrecht allein bem herrn gebuhrenben Bermogens nach fefter Sitte allen Gliebern gegonnt. Rein Boltsgericht hatte ben herrn, ber folche Gewohnheit gebrochen hatte, zu ihrer Beobachtung nöthigen konnen; und bennoch murbe fie nicht gebrochen. Selbst wo ber Dienstergebung ein Bertrag vorangegangen mar, schützte ihn das Bollsgericht nicht "); und bennoch galt seine Innehaltung als heilige Pflicht. Der Schutz ward freilich einzig und allein vom herrn gewahrt; allein nach altgermanischer Beise nahm er nur bas Richteramt in Anfpruch und ließ burch ben Kreis ber von ihm berufenen Leute felbft bas Recht weisen und bas Urtel finden. Je mehr freie Elemente fich unter bie unfreien mijdten, befto fefter geftaltete fich burch herkommen, Bertrage und Bergleiche ber Inbegriff ber ben Berband beherrschenden Normen, bis endlich ein mabres Recht daraus wurde, bas bem Boltsrecht an Keftigleit volltommen gleichftand)). Ihrem Inhalt nach entwickelten bie Rechte ber einzelnen Berbanbe fich in Allem analog und boch in nichts ganz gleich bem Bolterecht. Alle pollerechtlichen Inftitute kehrten baber bier wieder, alle aber murben fie burch

⁷⁾ Tac. Germ. c. 25: suam quisque sedem, suos penates regit; . . et servus hactenus paret.

s) Wenn nicht, wie später vorkam, ausbrudlich ber Schut des Bollerechts vorbehalten warb. Gine folche Abmachung ift anzunehmen, wenn für die vorbedungene Wiedereinlösung aufgetragener Guter das Grafengericht tompetent war. Cap. 817. c. 11. Pert III. 215. Bgl. Maurer, Fronh. I. 67. Bluntschli, R. G. I. 95f.

⁹ Ueber die Bildung des Hofrechts vgl. Eichhorn, Zeitschr. cit. I. S. 199f. R. G. § 259. Zöpfl, Rechtsquellen § 24. Maurer l. c. I. S. 499—505. Die Zeit, in welche die Anfänge eines wahren Hofrechts fallen, läßt sich kaum annähernd bestimmen. Schon in karolingischer Zeit ist von einer antiqua consuetudo, loci consuetudo, oder sogar lex der Fiskalinen und Liten die Rede. Urk. v. 775 b. Hontheim I. 136: aliam legem et consuetudinem sicut reliqui infra regna nostra habuerint siscalini. Form. Andegav. c. 24 u. 29: pro lege emendare. L. Burg. tit. 57: sicut est consuetudinis. Cap. Langod. v. 301. Pers III. 84: Aldiones ea lege vivant. Cap. v. 861. Pers III. 477: nolumus quia nec lex est, ut advocatus Francus suam legem, sed coloni vel servi de sua advocatia legem componat.

bas herrenrecht modificirt. Der herr war Trager bes Friedens und beshalb Richter; aber er zog Urtelfinder aus ben mit bem Beklagten ftanbesgleichen Mitgliedern bes Berbandes zu und Sof., Mannen- und Lehngerichte entftanten'e) Der herr hatte Gebot und Berbot, 3wing und Bann; aber er gieng nicht von ber burch herkommen geheiligten Uebung ab und ließ biefelbe von ben versammelten Leuten weisen 11). Der herr war Quelle bes abgeleiteten Bermogens ber Gingelnen; aber es bilbeten fich felbftanbiges Bertragerecht und Gebrecht bafur aus, nur bag Raberrechte und Kallrechte aller Art an ben Uriprung erinnerten. Der herr hatte perfonliche Gewaltrechte verschiebener Art, auch bei Borigen Chezwang, Beraugerunge- und Berpfandungerecht; aber wenigftens ein feftes Recht, auf ber Scholle zu bleiben und nur im Berbande au Berbindungen genothigt ju werben, erlangte fruhzeitig ber Gingelne. herr bestimmte bie Stellung bes Einzelnen, gab bie Organisation bes Bangen und ernannte fich Stellvertreter; aber mehr und mehr entstanden auch hier fefte Standesbilbungen, politische Inftitute, unentziehbare Amterechte. wie fo in allen Begiehungen bas Bolkbrecht einbrang und fich ben besonderen Berhaltniffen anpaste, fo ergriff endlich auch bie vollsthumliche Ibee ber Genoffenschaft die einander nahestebenden Glieber bes Berhandes. Burbe pon

¹⁹ Bgl. über Entstehung und Geschichte der herrschaftlichen Gerichte Maurer, Gesch. der altgerm. Gerichtsv. 11—14. 65. 67. Fronh. I. 158. 159. 170. 185. 484—499. 308—311. Unger, Gerichtsv. 93. 264 f. Wais IV. 383 f. Gegen die beiden lesteren nimmt Maurer mit Recht für die Lehngerichte so gut wie für Bogteis und hofgerichte aller Art den Ursprung aus der im herrschaftlichen Rundium liegenden Schupgewalt und Schuppsticht in Anspruch. Zu beachten ift nur:

a. baß jede herrschaftliche Gerichtsbarteit fich auf die inneren Angelegenheiten bes Berbandes beschränkte, das Bolksgericht also nur für Unfreie völlig, für halbfreie oder freie Baffallen in sehr verschiedenem Grade ausschloß;

b. daß die Gerichtsbarfeit mit dem Inhalt der Berbindung muchs und fich veranderte, daher auch aus einer schupherrlichen allmälig zu einer grundherrlichen wurde, daß daher insbesondere die beneficia der Gerichtsbarfeit des herrn erft unterliegen kounten, als sie innerlich mit der Bassallität verknüpft wurden, weshalb man für die ältere Zeit nur von vaffallitischen Gerichten sprechen kann, die sich später in Lehngerichte umbildeten;

c. daß erft allmälig, besonders seit der Uebertragung öffentlicher Gerichtsbarkeit auf Immunitätsherren und seit der Auffassung der königlichen Gerichtsbarkeit als herrschaftlicher, der innere Unterschied der volksrechtlichen und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit sich verwischte, während die lettere ursprünglich mehr eine disciplina und dispositio war. Erst allmälig fanden daher auch die volksrechtlichen Institute, Urtelssindung, Schöffen, Umstand, Regeln über Berfahren, Zeit und Ort, Dingpsichtigkeit u. f. w., hier Eingang.

¹¹⁾ Maurer l. c. G. 477-484.

ben abhängigen Leuten selber das Recht des Verbandes gewiesen 12) und fortgebildet, so lag es nahe, auch die Quelle dieses Rechtes nur zum Theil noch im Herrn, zum andern Theil in den Leuten zu sinden. Auch ihre gegenseitigen Rechte und Pslichten wurden durch dieses Recht geregelt: mithin bestand eine rechtliche Verbindung, eine Freundschaft des Friedens und Rechts unter ihnen, für welche — zum Theil wenigstens — die Gesammtheit selbst die Quelle war. Eine Friedens und Rechtsgemeinschaft, welche eine Vielheit in solcher Weise verband, machte dieselbe aber eben zu einer Genossenschaft, indem sie ein jeden Einzelnen mit zedem Einzelnen verknüpsendes, die Gesammtheit aber als eine Einheit abschließendes Band schlang. In ihren inneren Angelegenbeiten war eine solche Genossenschaft einer volksrechtlichen Genossenschaft sehr ähnlich; nach außen unterschied sie sich von zener durchaus, indem sie innerhalb der Schranke des Herrschaftsverbandes stand.

Allen Berbanden ober Personen gegenüber, welche nicht zu bemfelben Berrn gehörten, war baber bie berrichaftliche Genoffenichaft nur in Gemeinschaft mit ihrem herrn und burch ihn rechtsfähig ober überhaupt eine rechtliche Gin-Eigenthumlich aber gestaltete fich ihr Berbaltniß jum herrn felbft. Auf der einen Seite war diefer ihr natürliches haupt, die Quelle ihres Rechtes, ihres Friedens, ihrer Ginheit, ihres Bermogens. Auf ber andern Seite mar fie ihm gegenüber ein selbständiges Rechtssubjekt, auf welches ein Theil des herrenrechts zu Gefammtrecht übergegangen war. Das hof- ober Dienftrecht, welchem fie nun burch genoffenschaftliche Uebung, Rechtweisung und Rure ein festeres Fundament gab und genoffenschaftlichen Schut gewährte, war jest ein awar urfprünglich vom herrn abgeleitetes, aber auch ihm gegenüber felbftandig geworbenes Besitthum ber Gesammtheit. Und eben jo erlangte die Gefammtheit als folche eigenes Bermogensrecht (3. B. an ber hofallmenbe) und eigene politische Anspruche gegenüber bem herrn. Der Borgang, burch welchen ein Theil bes herrenrechts an eine abhängige Gesammtheit tam, war ein gang ahnlicher, wie ber Uebergang bes Rechts einer Genoffenversammlung auf ihren Borftand. Bar bier bas Enbe ber Entwicklung baufig bie Umwandlung bes Borftands in einen herrn, fo fam fpater auch umgekehrt bie Auflösung alles Rechtes bes Ginen in bie Bielheit vor. Bunachst indeß ftanden fich noch lange Genoffenschaften mit herrschaftlicher Spite und herrschaften mit abhängigen Genoffenschaften scharf und beutlich als zwei verschiedene Bereinsgattungen gegenüber, in der einen war das Gesammtrecht, in der andern bas herrenrecht noch lange bas nicht nur ber 3bee nach ursprungliche, fonbern auch ber That nach praponberirende Element.

Wann sich zuerst Genossenschaften in herrschaftlichen Verbanden entwickelt und vollendet haben, läßt sich nicht feststellen. Ausdrücklich urkundlich erwähnt wird erst am Ende des 9. Jahrhunderts eine societas unter Dienst-



¹³⁾ Maurer, Fronh. I. S. 501. 504.

leuten 13). Sanz aber hat vielleicht nie bie Anschauung, bag bie einander gleichstehenden Mitglieder eines herrenverbandes durch ein besonderes genoffenschaftliches Band auch mit einander verknüpft seien, gefehlt, und jedenfalls ift, wie dies bei den meisten deutschen Rechtsinstituten der Fall, die abhängige Genoffenschaft um Vieles älter als ihre ersten urkundlichen Spuren.

Doch barf aus ber Bezeichnung abhängiger Leute als "Genoffen" noch keineswegs barauf, bag fie eine Genoffenschaft gebilbet hatten, gefchloffen wer-Der Ausbruck tann fich auch auf bas Berbaltniß zum herrn beziehen, indem damit die enge Gemeinschaft bes banslichen Lebens unter ehrendem Dinweis auf die sociale Gleichstellung bezeichnet wird. Dies ist 3. B. bei Gefolgsleuten und Antruftionen ber Fall. Benn fie Gefellen, Gefährten, Freunde, Tifd- und heerdgenossen, socii, convivae, commensales, amici, pares u. s. w. genannt werben 14), so beziehen fich offenbar alle biese Ausbrücke, wie auch hanfig aus ausbrucklichen Bufaten bervorgeht, lediglich auf bas Berhaltniß jum herrn, nicht auf bas Berhaltniß ber Gefolgslente unter einander. Unter einander konnten fie gar keinen mabren Genoffenverband bilben, weil die im Gefolge fortbeftebenden Unterschiebe ber Geburtsftande bies verhinderten. Edle, Freie, Romer und Liten konnten in berfelben trustis, fie konnten aber nicht mit einander im Genoffenverbande fein. Den einzelnen Standen im Befolge aber fehlte Beranlaffung und Beburfnig jur Bilbung besonderer Genoffenschaften, ba ihre Stellung in ben vollerechtlichen Genoffenschaften nur mobificirt, nicht aufgehoben war 15). Den Eblen und Freien im Gefolge gewährten Bollsrecht und Boltsgericht in allen außerdienftlichen Angelegenheiten Schut, die bienftlichen Angelegenheiten bagegen, in benen ber Gerr ber Richter war, bezogen fich junachft vornemlich nur auf bie Sphare bes hauslichen und privaten

¹⁵⁾ Cf. oben § 11. In biesem Sinne konnten also die Gefolgsleute auch unter einander Genoffen sein, die Freien also z. B. Bolksgenoffen, Einzelne von ihnen Gaugenoffen. Es bedarf aber kaum des hinweises, daß ein solches trop des herrschaftlichen Berbandes fortbestehendes Genoffenverhältniß mit einer durch ihn entstehenden und auf seine Grenzen beschränkten Genoffenschaft nicht die mindeste Berwandtschaft hat.



¹⁵⁾ Es ist die societas parafridorum unter den servi fiscalini zu Worms, welche in Urk. v. 897 b. Schannat, hist. episc. Worm. II. S. 14 zuerst genannt wird. Hier gehören dazu die, qui regiae potestati parafridos in expeditione reddere consueverunt, nach Urk. v. 918 id. S. 16 die samilia utriusque sexus, quae parafredos et cetera utensilia regiae potestati, quando usus exigit, in servitium persolverat. Es liegt also eine eigentliche Dienstgenossenschaft vor.

¹⁴⁾ Cf. oben § 11; amici und pares heißen die Antrustionen in Marculf I, 23. 24. 32. Form. Lindenbrog. c. 36. 37. 126. — Roch im Jahre 1347 nahm Karl IV. den Erzbischof von Köln ganz nach dem Muster dieses uralten Berhältnisses häuslicher Lebensgemeinschaft in familiarem cottidianum domesticum commensalem an. Lacomblet, niederrhein. Urk. III. 655.

Lebens. Um biefer Gefolgegerichtsbarkeit wegen mit Maurer anzunehmen, daß jebe Gefolgeschaft von je eine Schutzgenossenschaft gebildet habe 10), liegt kein Grund vor.

Db in karolingischer Zeit, als die alte trustis sich in mehrere Kreise nach Stand und Beruf gesondert hatte, die freien Bassallen und die höheren Ministerialen bereits dienstrechtliche Genossenschaften bildeten, ist ungewiß. Möglich wäre es, da die Geburtsunterschiede bereits hinreichend verwischt waren, die Bassallen Freiheit genug behalten hatten, um zu selbständiger Einheit befähigt zu sein, und Freiheit genug verloren, um einer Einigung unter sich zu bedürfen, die höheren Ministerialen ebenfalls unabhängig genug geworden waren, um genossenschaftliche Rechte zu erlangen. Sichere Beweise indes von dem Borhandensein der Mannengenossenschaften lassen sich erft aus der nächsten Periode erbringen 17).

Unzweifelhaft bagegen ift es, daß die unterfte Gattung der herrschaftlichen Genoffenschaften, die Genoffenschaften bes eigentlichen Sofrechts, bereits in frankischer Zeit ausgebildet waren. In ben geschloffenen Sof- und Immunitätsbezirten waren bie jugleich bemfelben herrn und bemfelben gronbof verbundenen Leute durch gemeinsame Lage und gemeinsames rechtliches wie wirthicaftliches Interesse auf eine engere Gemeinschaft mit einander von selbst bingewiesen. Freilich ftanden auch hier bie Unterschiebe ber Geburtsftande bindernd entgegen; Freie, Borige und Unfreie konnten nicht Genoffen fein. Auch waren Die freien Grunbfaffen nach wie vor Mitglieber ber volksrechtlichen Genoffenichaften, ben Unfreien aber mangelte bie Gelbständigkeit bes Rechts, welche ieber Genoffenverband porausiest. Allein die verschiedenen Rlaffen ber Salbfreien und Sorigen, ber Liten und Liberten, Barfchalten und Albionen, Goutsborigen und Grundhörigen waren auf ber einen Seite einander nabe genug gerudt, um im Wefentlichen als pares zu erscheinen, und batten auf ber andern Seite felbständiges Recht genug, um eine Gesammteinheit barzustellen, während ihnen boch ber für die ingenui fortbauernde Volksberband mangelte 18). War baber eine hofmart gang von hörigen Leuten befiedelt, welche bemfelben herrenbof bienten und ginften und biefelben herrschaftlichen Balber und Beiben nutten, so war bier die Idee einer Gofgenossenschaft wie von felbst gegeben. In der That fpricht benn auch schon bas Ed. Rothar, von bem socius eines servus massarius und die Lex Wisigoth. von conservi der Fistalinen 10), Bezeichnungen, die später wie die verwandten (3. B. consocii, pares, consortes) allge-

¹⁶⁾ Fronh. I. S. 487 u. a. a. D.

¹⁷⁾ Bal. unten \$ 22. 23.

¹⁶⁾ In biefe Rlaffen verlegt auch Maurer, Fronh. I. 477f. Die Aufange ber Hofgenoffenschaft.

¹⁰) Ed. Rothar. c. 238: servus massarius licentiam habeat de peculio suo... in socio dare et in socio recipere, vendere antem non licet, nisi pro

mein für die Hofgenossen üblich wurden. Einmal entstanden, drang die Idee ber Genossenschaft auch in andere Hofverbände ein und mußte hier die fortschreitende Nivellirung der alten Gedurtsunterschiede ihrerseits ebenso fördern, wie diese ihr zu Gute kam. Ueberall näherten sich alle Klassen der abhängigen Bauern langsam den Hörigen, die Freien, indem sie Rechte verloren, die Unsteien, indem sie Rechte erlangten, und so kam es schließlich fast in allen Fronhösen zu geschlossenen Hofgenossenssenschaften sämmtlicher Husenbestiger, in denen dann nur je nach der ursprünglichen Mischung ihrer Bestandtheile bald das Element der Freiheit, bald das der Abhängigkeit überwog.

Wie in den Hofverbänden, so trat aber bald auch in den höheren Dienstverbänden die Idee einer abhängigen Genossenschaft unter den nach Stand und Beruf gleichen Dienern desselben Herrn immer deutlicher hervor, und kaum war das Reich in seiner Gesammtheit ein großer Herrschaftsverband geworden, als auch in den obersten Reichsverhältnissen sich die Spuren einer Aussaufglung zeigen, nach welcher die neu sich bildende Dienstaristokratie dem König als eine genossenschaftlich verbundene Gesammtheit (generalitas universorum majorum) mit selbständigem Gesammtrecht gegenübersteht, die sogar in merovingischer Zeit mitunter sich ühren Borstand, den Hausmeier, selbst wählt 21) und so sich eine gewisse Organisation giebt.

E. Frembe Ginfliffe.

\$ 16. Die Rirche und bie Genoffenschaft.

Wie für die gesammte deutsche Rechtsentwicklung, so war insbesondere auch für das Genossenschaftswesen die Berbindung, welche das germanische Wesen mit der christlichen Kirche eingieng, von größter Bedeutung. Größer noch war steilich umgekehrt der Ginstuß, welchen das Germanenthum seinerseits auf die Gestaltung der Kirche übte. Weil indeß das Fundament der Kirche immer ein vorgermanisches blieb und auch bei ihrer Fortbildung neben den germanischen Rechtsideen theils römische Traditionen theils universelle religiöse Ideen ununterbrochen wirkten, gehört die Rechtsgeschichte der Kirche als Körperschaft und der in ihr enthaltenen Körperschaften einem besonderen Gebiete an und es ist hier nur von der Einwirkung der Kirche auf das deutsche Vereinsrecht zu handeln.

Die driftliche Kirche kam ben Germanen von außen; nicht die Boller batten sie ans sich hervorgebracht, sondern sie war da und forderte den An-



utilitate casae ipsius necessarium est, quatenus casae proficiat, ut non depereat. L. Wisig. V, 7. c. 16. von fiscalini: ut a servis nostris tantummodo, quod conservi eorum vendiderint, comparetur.

²⁰⁾ Maurer, Fronh. I. S. 481-483. S. 366-374.

²¹⁾ Bais II. 623, 624.

Lebens. Um biefer Gefolgegerichtsbarkeit wegen mit Maurer anzunehmen, daß jebe Gefolgeschaft von je eine Schutzgenossenschaft gebilbet habe 10), liegt kein Grund vor.

Db in karolingischer Zeit, als die alte trustis sich in mehrere Areise nach Stand und Beruf gesondert hatte, die freien Bassallen und die höheren Ministerialen bereits dienstrechtliche Genossenschaften bildeten, ist ungewiß. Möglich wäre es, da die Geburtsunterschiede bereits hinreichend verwischt waren, die Bassallen Freiheit genug behalten hatten, um zu selbständiger Einheit befähigt zu sein, und Freiheit genug verloren, um einer Einigung unter sich zu bedürsen, die höheren Ministerialen ebenfalls unabhängig genug geworden waren, um genossenschaftliche Rechte zu erlangen. Sichere Beweise indes von dem Borhandensein der Mannengenossenschaften lassen sich erst aus der nächsten Periode erbringen 17).

Unaweifelhaft bagegen ift es, bag bie unterfte Gattung ber berrichaftlichen Benoffenschaften, die Genoffenschaften bes eigentlichen hofrechts, bereits in frantischer Zeit ausgebildet waren. In ben geschloffenen Gof- und Immunitätsbezirken waren bie zugleich bemfelben Gerrn und bemfelben Fronhof verbundenen Leute durch gemeinsame Lage und gemeinsames rechtliches wie wirthicaftliches Suteresse auf eine engere Gemeinschaft mit einander von selbst bingewiefen. Freilich ftanben auch bier die Unterschiede ber Geburtsstände binbernd entgegen; Freie, Borige und Unfreie konnten nicht Genoffen fein. Auch waren bie freien Grundfaffen nach wie vor Mitglieber ber volksrechtlichen Genoffenichaften, ben Unfreien aber mangelte bie Gelbständigkeit bes Rechts, welche jeder Genoffenverband porquefest. Allein die verschiedenen Rlaffen ber Salbfreien und Börigen, ber Liten und Liberten, Barfchalken und Albionen, Schutzborigen und Grundborigen waren auf ber einen Seite einander nabe genug geruckt, um im Wesentlichen als pares zu erscheinen, und hatten auf ber andern Seite felbständiges Recht genug, um eine Befammteinheit barzuftellen, mabrend ihnen boch ber für die ingenui fortbauernde Volksverband mangelte 18). War baber eine hofmart gang von hörigen Leuten besiedelt, welche bemfelben Berrenbof bienten und ginften und biefelben berrichaftlichen Balber und Beiden nutsten, jo war bier die Sdee einer Sofgenossenschaft wie von selbst gegeben. Su der That foricht benn auch schon das Ed. Rothar, von bem socius eines servus massarius und die Lex Wisigoth. von conservi der Fistalinen 10), Bezeichnungen, die später wie die verwandten (3. B. consocii, pares, consortes) allge-

¹⁶⁾ Fronh. I. S. 487 u. a. a. D.

¹⁷⁾ Bgl. unten \$ 22. 23.

¹⁶⁾ In biefe Rlaffen verlegt auch Maurer, Fronh. I. 477 f. die Aufange ber Sofgenoffenicaft.

¹⁹⁾ Ed. Rothar. c. 238: servus massarius licentiam habeat de peculio suo... in socio dare et in socio recipere, vendere antem non licet, nisi pro

mein für die Hofgenossen üblich wurden. Einmal entstanden, drang die Idee der Genossenschaft auch in andere Hosperbände ein und mußte hier die fortschreitende Nivellirung der alten Geburtsunterschiede ihrerseits ebenso fördern, wie diese ihr zu Gute kam. Ueberall näherten sich alle Klassen der abhängigen Bauern langsam den Hörigen, die Freien, indem sie Rechte verloren, die Unfreien, indem sie Rechte erlangten, und so kam es schließlich fast in allen Fronhösen zu geschlossenen Hofgenossensschaften sämmtlicher Husenbesitzer, in denen dann nur ze nach der ursprünglichen Mischung ihrer Bestandtheile balb das Element der Freiheit, balb das der Abhängigkeit überwog 20).

Bie in den hofverbanden, so trat aber bald auch in den höheren Dienstverbanden die Idee einer abhängigen Genossenschaft unter den nach Stand und Beruf gleichen Dienern dessellen herrn immer deutlicher hervor, und kaum war das Reich in seiner Gesammtheit ein großer herrschaftsverband geworden, als auch in den obersten Reichsverhältnissen sich die Spuren einer Auffassung zeigen, nach welcher die neu sich bildende Dienstaristokratie dem König als eine genossenschaftlich verbundene Gesammtheit (generalitäs universorum majorum) mit selbständigem Gesammtrecht gegenübersteht, die sogar in merovingischer Zeit mitunter sich ihren Vorstand, den hausmeier, selbst wählt 21) und so sich eine gewisse Organisation giebt.

E. Frembe Ginfluffe.

\$ 16. Die Rirche und bie Genoffenichaft.

Bie für die gesammte deutsche Rechtsentwicklung, so war insbesondere auch sür das Genossenschaftswesen die Verbindung, welche das germanische Besen mit der christlichen Kirche eingieng, von größter Bedeutung. Größer noch war freilich umgekehrt der Ginstuß, welchen das Germanenthum seinerseits auf die Gestaltung der Kirche übte. Beil indeh das Fundament der Kirche immer ein vorgermanisches blieb und anch dei ihrer Fortbildung neben den germanischen Rechtsideen theils römische Traditionen theils universelle religiöse Ideen ununterbrochen wirken, gehört die Rechtsgeschichte der Kirche als Körperschaft und der in ihr enthaltenen Körperschaften einem besonderen Gebiete an und es ist hier nur von der Einwirkung der Kirche auf das deutsche Vereinsrecht zu handeln.

Die christliche Kirche tam ben Germanen von außen; nicht die Boller hatten fie aus fich hervorgebracht, sondern fie war da und forderte den An-



utilitate casae ipsius necessarium est, quatenus casae proficiat, ut non deperent. L. Wisig. V, 7. c. 16. non fiscalini: ut a servis nostris tantummodo, quod conservi eorum vendiderint, comparetur.

²⁰⁾ Maurer, Fronh. I. S. 481-483. S. 366-374.

²¹⁾ Bais II. 623. 624.

schluß. hieraus allein schon ergab es sich, baß bei bem Kampf genossenschaftlicher und herrschaftlicher Ibeen ber Eintritt in die Kirche zunächst entschieden zu Gunften der letzteren wirken mußte.

Die Kirche — und besonders die Kirche in der von den Franken angenommenen und durchgeführten katholischen Korm — war aber auch in ihrer inneren Organisation einem deutschen Herrschaftsverbande ähnlicher, als einer freien Genossenschaft. Bon einer Gemeindeverfassung war in ihr wenig mehr die Rede und wenn zunächst die Gesammtheit der Bischöfe als Trägerin der Kirche erschien, so war doch einerseits der Primat bereits im Bordringen begriffen, andrerseits waren die Koncilien des Reiches und der Provinzen im franklischen Reiche wegen ihrer Zusammenberufung und Leitung durch den König und seine Beamten, ihrer innigen Verbindung mit den Zusammenkunsten der weltslichen Großen und der Stellung der Bischöfe zum König weit mehr Versammlungen der geistlichen Großen des Reiches oder eines Reichstheils, als Versammlungen einer vom Reiche unabhängigen Kirchengenossensssellschaft.

Deshalb übertrugen die Dentichen, die in der Kirche nur den in die irbischen Berhaltnisse hineinreichenden Theil eines großen himmlischen, nach bem Mufter ber weltlichen Verbande organisirten Reiches erblickten, auf bieses Gottebreich und seine Rirche nur bie berrschaftlichen, nicht bie genoffenschaftlichen Rechtsibeen. Alles Recht und alle Gewalt galt ihnen bier als von oben nach unten gelieben und wurde von jedem Unteren im Namen bes Oberen und aulett im Namen Gottes felbst geubt. Wer zur Kirche gehörte, ber geborte bamit bem großen Gottesreich, ber civitas Dei, fur bas Diesfeits wie fur bas Senseits als ein Glieb im herrschaftsverbande an. Gott felbst war ber himmlifche Konig und fein Sohn und Erbe Mittonig biefes Reiches; aber fie waren teine altgermanischen Boltstonige, sonbern große Gefolgsberren, benen bie Gläubigen als getreue Mannen zu bienen hatten und die bafür mit reichlicher Gabe lobnten. Deshalb ftufte fich nach bem Berhaltniß zu Gott bie Stellung ber Chriften ab. Geine nachsten und vertrautesten Diener waren bie Beiligen, machtige himmlische Baffallen, beren Fürsprache viel beim herrn vermochte. Statthalter und Beamte auf Erben waren die firchlichen Burbentrager, von verschiebener Ordnung und Befugnig gleich ben weltlichen Beamten, mehr aber noch als die weltlichen Großen im Alleinbesit ber berrichaftlichen Rechte bes Reichsverbandes. Unter ihnen erft ftanden bie gaien, burch bas Bekenntniß zugeschworene Treubiener Gottes, aber ohne Antheil an ber Regierung feines Reiches. Sang abnlich war bie Glieberung bes kirchlichen Berbandes für bas Bolfsbewuftfein beschaffen. Jede einzelne Kirche war ber ranmliche Mittelpunkt eines engeren herrschaftlichen Verbandes, bem Fronhof bes Königs vergleichbar, von welchem fein Baffall bas herrenrecht übte. für bas weltliche Reich ber Königshof bie Spite war, fo wurde allmälig bie romische Kirche ber Mittelpunkt bes Gotterreiches auf Erben. Firchliche Institution, welche hierzu in einem gewissen Gegensatz ftand und zu

allen Zeiten am stärkften das genossenschaftliche Element in der Kirche vertrat, waren die Klöster; aber auch sie stellen sich in dieser Zeit, was wenigstens ihre Aussassign im Bolksbewußtsein angeht, keineswegs als freie Genossenschaften, sondern als herrschaftliche Verdände dar. Nicht Sippen oder Gemeinden werden sie verglichen, sondern sie sind häusliche Gemeinschaften oder nach dem Bordilde eines Hauswesens geformte Dienstwerdände, an deren Spitze der Deilige, der durch den Abt vertreten wird, steht. Sie sind daher die samilia, das dired des Heiligen und seines Vertreters, sie gehören zum Kloster wie Dienstmannen zu einem Herrenhof und sie erlangen erst allmälig, gleich Dof- und Dienstgemeinden, genossenschaftliche Verfassung und selbständiges Gesammtrecht 1).

Die Vertheilung ber Laien und des von ihnen bewohnten Gebiets unter bie Kirchen, wenn sich auch Parochien, Archibiakonate und Spiskopate vielsach an die bestehenden Bolks- und Landestheilungen anschlossen im Ganzen durchaus den Charakter einer von oben gemachten Eintheilung für Verwaltungszwecke. Deshalb haben auch die Laiengemeinden, wennschon Mitwirkung des populus, pleds u. s. w. bei Pfarrer- und Bischosswahlen und sonstigen wichtigen kirchlichen Akten vielsach erwähnt wird, nicht die Natur genossenschaftlich organisirter, sich selbst verwaltender Kirchengemeinden, sondern sie sind Verwaltungssprengel hierarchischer Art.

Go gehoren bie Laien nur paffiv jur Rirche; bie Rirche im engeren Sinn als Inbegriff ber Mittrager Lirchlicher Gewalt ist beschrankt auf ben universellen Dienstwerband ber Geiftlichen. Diefer große Berband, burch teine Bebiets- ober Bolksgrenze beschränkt, nach eigenem Recht lebend, fteht bem Boll als eine geschloffene Ginheit fremd gegenüber. Benn aber von einer Berbindung der Kirche mit dem Bolt als der großen Friedens- und Rechtsgenoffenschaft ber Freien nicht bie Rebe ift, fo ift fie befto inniger und mannichfacher mit bem herrschaftsverbande bes "Reiches" vertnüpft, ber vom Ronigshof aus fich in die Genoffenschaften hineinlagert. Roch nicht ftart genug, um auch bem Konige gegenüber felbständig aufzutreten, begab fich bie Rirche in ihrer Gesammtheit wie in ihren Gliebern unter tonigliches Mundium und wurde fo ein Glieb bes Reiches. Ihre Burbentrager tommenbirten fich und empfiengen Beneficien, Die Landestirche trat in Die Schutherrichaft bes Ronigs und feit ber Biebereinführung ber Raiferwurde tam bie romifche und bamit die driftlich-latholifche Rirche in ihrer Befammtheit unter taiferliche Schirmberrichaft. Fur ben irbifden Schut, ben ihr bie weitliche Berrichermacht gewahrte, lohnte fie biefer burch bie religiofe Santtion, welche fie ihr ertheilte. Indem fie jedes herrenrecht auf gottliche Anordnung, jede weltliche Macht auf himmlischen Ursprung gurudführte, ftellte fie ber aus ber Uebereinftimmung

L

¹⁾ Rabere Rachweise in § 31 und im zweiten Theil.

³⁾ Landau, Territor. S. 367-392. Er geht aber viel zu weit.

freier und gleichberechtigter Genossen stammenden Gewalt das von oben abgeleitete Recht als das eigentlich legitime gegenüber. Bor Allem lehrte sie, daß
ber König Stellvertreter Gottes auf Erden sei und von ihm die herrschaft
über sein Volk als ein göttliches Dienstamt zu Lelhbesit habe 3). Sa selbst
das alte Raticualland sollte nun ein Benesicium sein, das Gott dem Könige
gegeben 4). Das göttliche Recht des Königs setze sich aber natürlich in seinen
Bassallen und Beamten, setze sich in jeder auf königliche Verleihung zurückzusührenden Gewalt fort, so daß bis in die engsten Kreise hinein die Bolksreligion der sich ausbreitenden Idee der herrschaft und des Dienstes eine der
wesentlichsten Stüßen bot.

Trat aber so die Kirche der Genossenschaft des deutschen Rechtes zunächst überall nur negativ gegenüber, so wirkte sie indirekt schon in dieser Periode für die Ausbreitung der genossenschaftlichen Elemente, für die Verbreiterung der Basis deutscher Selbstwerwaltung vor Allem durch die außerordentlichen Berdienste, welche sie sich um die Verbesserung des Loses der Unfreien erward. Für die Vildung von Hofrecht und Hofgemeinden war die Kirche in ihren Immunitäten am frühesten thätig und dadurch vor Allem wurde die Beschränktheit der ältesten Genossenschaft, welche nur für die Vollfreien da war, überwunden.

§ 17. Ginfluß ber römifchen Staatsidee auf die beutiche Genoffenschaft.

Wie hoch ober gering man den Einfluß anschlagen mag, den die erste Berührung mit dem römischen Wesen auf die Gestaltung der germanischen Welt und insbesondere auf die Fortbildung von Recht und Verfassung grübt hat, in dem Kampf der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände ist eine Einwirkung römischer Rechts- und Staatsideen auf die schnellere Zerstörung der alten Genossenschade und die Ausbreitung des Herrenrechts nicht zu verkennen.

Fremd und unbegreiflich standen bem Germanen Rultur und Recht bes

⁾ S. bef. Gfrorer, Bolferechte II. S. 1f.



³⁾ So nicht nur — ausweislich der Kapitularien — bei den Franken, sondern auch bei den Angelsachsen. Bgl. 3. B. Urk. v. 772. Nr. 120 b. Kemble, Cod. dipl. I. S. 147: Ossa Dei praedestinatione rex Anglorum. Urk. v. 854. Nr. 271. ib. II. 52: populi ab omnipotente deo mihi collati. Urk. v. 969. Nr. 555. ib. III. 39: dei gratia rex Anglorum. Nr. 605. ib. S. 149: rex a domino constitutus. Nr. 607. ib. S. 151. Nr. 1041. ib. IV. S. 88. d. 832. Nr. 1068. ib. S. 133. d. 888: gratia dei disponente procurator in dominio regni Merciorum.

⁴⁾ Bgl. 3. B. Urf. v. 860-865. Nr. 289 b. Kemble II. S. 78; v. 854. Nr. 271. ib. S. 52.

absterbenden Kaiserstaats gegenüber; aber wenigstens äußerlich mußte er sie in irgend einer Beise mit dem eignen Besen in Verbindung sehen, wenn er seine Aufgabe auf den Trümmern der Bergangenheit erfüllen wollte. So mußte er auch seine Borstellungen über das Princip der menschlichen Beweinigungen den Gedanken, die darüber in den römischen Provinzialen lebten, einigermaßen nähern und umgekehrt diese letteren dem eigenen System möglichst anpassen und einfügen.

In beiden Beziehungen war die alte Genossenschaft wenig geeignet, eine Bermittlung herbeizuführen. In den vom Säsarismus aller Selbstverwaltung beraubten, im Recht wie in der Sprache unisormirten, alle Theilnahme an Staat oder Gemeinde von oben empfangenden Romanen lebte kaum eine Rechtsidee, bestand kaum eine Einrichtung, in welcher die deutschrechtliche Genossenschaft mit ihrer Freiheit, Selbstverwaltung und Küre, ihrem Gesammtrecht und Gesammtvermögen, ihrer Organisation von unten nach oben sich hätte wiedersinden können. Umgekehrt war diese Genossenschaft in ihrer Gebundenheit durch natürliche Grundlagen wenig befähigt, die Romanen zu sich himüberzuziehen. Denn in den anf germanischer Bollsreiheit und echtem Sigen beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaften des Bolkes und seiner Glieder hatten, so lange und so weit ihr Wesen umgebrochen war, die Römer nur als Schutzenossen fied den germanischen Genossenschen Recht lebender Stammesvoerein standen sie den germanischen Genossenschen Recht lebender Stammesvoerein standen sie den germanischen Genossenschen gegenüber, nur durch eine lose Schutzverbindung mit ihnen verknüpft.

Anders verhielt es fich mit dem herrschaftlichen Berbande bes Königs und jeiner Getreuen, bes Grundheren und seiner abhängigen Leute. Go unendlich verschieden deutsches herrenrecht in Saus und Sof, Gefolge, Dienstverband und Reich von der centralifirten ftaatlichen Allgewalt des romischen imperium und feines Beamtenthums war, fie berührten fich wenigstens barin, bag fie beibe von einer Einheit ausgiengen und aus ihr bas Recht ber Bielheit ableiteten, daß fie beide Organisationen von oben nach unten barftellten. Und auf ber andern Seite ichloft ber beutsche Berrichaftsverband ben Fremben, ben Romer nicht aus, sondern geftattete ober erzwang seinen Eintritt so gut wie ben bes Boilegenoffen. Bahrend daber bie Romanen fich in boberen und niederen Rreifen leicht in die herrschaftlichen Berbindungen ber Germanen fügten, glaubten lettere ihrerfeits in ben Ginrichtungen bes romifchen Raiferreichs bie eigenen Ibeen über herrichaft und Dienst wiederzufinden. Dies murbe um fowichtiger, als das römische Reich, welches einft fo gewaltig den Germanen gegenübergetreten war, auch in ben Beiten feines Niebergangs ihnen immer noch als bie bochfte politische Schöpfung, die fie kannten, erschien. Gine tiefe Ehrfurcht vor dem durch die lange Gewohnheit geheiligten Kaiserthum lebte im germanischen Gemuth, fein ideeller Anspruch auf Die herrschaft ber Belt war nie gang verblichen; wie auf einen oberften Gefolgsherrn ber gangen Chriftenbeit blidte man auf ben Raifer, blidte man fogar nach bem Sturze

bes weströmischen Reichs auf ben machtlofen Imperator im fernen Busaus. Wenn fich die Ronige ber Germanen romische Titel ertheilen ober ihre Burbe bestätigen ließen, jo war hiermit por Allem ein herrschaftstitel fur die Gewalt des Königs über die Oropinzialen gewonnen: aber auch dem freien Bollgenoffen bes eignen Bolles ichien ber Konig bierburch an Macht zu gewinnen, es schien auch ihm das von dem Imperator des ehemaligen Weltreichs abgeleitete Berricherrecht legitimer, als bas vollsthumliche Recht bes geforenen Stammtonigs. Diefe Anschauung blieb bann nicht bei ber Spite bes Reiches fteben, sondern fette fich in der Organisation der Beamten und in der Gintheilung ber Begirte fort. Die romifden Ibeen bes Staatsbeamtenthums und ber Verwaltungssprengel und bie entsprechende Nomenklatur wurden mit den theils genoffenschaftlichen theils berrschaftlichen germanischen Aemtern und ben ihnen entsprechenden Begirtsgenoffenichaften und Begirtsverbanden vertnüpft, und so außerlich biefe Berknüpfung sein mochte, sie wirkte boch im hoben Grabe mit gur Berftartung ber öffentlichen Gewalt und ihrer ichlieflichen Steigerung zu herrenrecht.

So war es benn endlich teine leere Korm, fondern ber Abicoluk einer inbaltreichen und wichtigen Seite ber Entwicklung unseres Bolles, als im Sahre 800 ber größte Frankenkönig in feierlicher Beise bie Erbschaft ber Cafaren auch außerlich antrat. Dit ber vom Davit als Stellvertreter Gottes vollaggenen Raifertrönung Rarls b. Gr. war nach ber Boltsanschauung bas oberfte herrenrecht ber Chriftenheit auf ben Konig übergegangen. 3hm war ein berrschaftstitel gewonnen, ber ihm zu gleich legitimem und gottlichem Recht Deutsche und Romer unterwarf, und ein ibeeller Anspruch auf Weltherrschaft war ihm Die Rirche felbft ftand in allen irbifden Beziehungen noch nicht neben ober gar, wie sie später pratenbirte, über, sondern unter biefer taiferlichen herrschaft und selbst ihr bochftes geistliches Oberhaupt wurde vom Raiser ernannt ober bestätigt. Die beutsche herrschaftsibee hatte jo unter firchlichen und römischen Ginfluffen ihre bochfte Stufe erreicht; fie mar zu ber Ibee einer von Gott unmittelbar verliehenen Beltherrichaft geworben, welche bie lette Quelle für jebes andere herrenrecht schien. Die Entwicklung von Freiheit und Zersplitterung zu Ginheit und herrschaft, welche fich in ununterbrochenem taufenbfahrigem Fortschritt vollzogen hatte, war auf ihrem Gipfel angelangt und wir konnen baber mit bem Jahr 800 bas erfte Zeitalter unferer Ration als beschloffen betrachten. Gbe wir inden ju bem folgenden Beitranm übergeben, muffen wir bas an bas Ende biefer Periode geftellte Reich als Ganges betrachten und bie Grunde nennen, welche einen so schnellen Verfall besselben und bamit eine - bem Schein nach wenigftens - rudgangige Bewegung in ber Rechts. und Berfaffungsentwicklung berbeiführten.

F. Das Reich Rarls bes Großen als Ganges.

§ 18.

Das Reich Karls bes Großen inmitten ber vorangegangenen und ber folgenden Buftande wird immer etwas Bunderbares behalten. In vielen Beziehungen fteht in ber That biefer gewaltige Bau unferen mobernen Borftellungen naber, als die Feudalmonarchie ober felbft bas Reich bes fünfzehnten Sahrhunderts. Allein man muß fich buten, ju viel von unferm mobernen Staatsgedanken bineinzutragen, ein Verfahren, das dann die Kolgezeit- als einen schwer begreiflichen Ruckschritt erscheinen laft. Gewöhnlich wflegt man in bem frantischen Reich einen mahren "Staat" ju erblicken, in welchem eine einheitliche Staatsidee geberricht, eine Staatsgewalt bestanden, eine staatliche Organisation bas Berhaltniß ber Gesammtheit zu ihren Gliebern geregelt babe. Dan bentt an ein Staatsbeamtenthum, einen ftaatlichen Unterthanenverband, eine Regierung in unserem Sinne. In Birklichkeit war, was von tiefem Allen vielleicht vorhanden war, doch nur als nachtlang römischer Rechtsund Staatsibeen in ben Ropfen Gingelner vorhanden. Dem germanischen Rechtsbewußtsein war die Staatsibee in diefer Zeit fo wenig aufgegangen, wie fie ihm in den folgenden Jahrhunderten aufgieng. Unerklärlich ware es auch in ber That, wie einem Bolte bie einmal gewonnene Staatsibee wieber verloren geben konnte! Der Grund bafur, bag bie frankische Monarcie in ihrer Bluthezeit uns ben Schein eines Staates erwedt, liegt in ber eigenthumlichen Beife, in welcher bie gesammten vorangegangenen Entwicklungsformen barin verbunden, die mit einander ringenden Zeitgebanken burch eine höhere Ginbeit ju einer gewiffen Berfohnung gebracht waren. Aber eine wirkliche Ausgleichung ber Gegenfate hatte nicht ftattgefunden, fie waren nur außerlich in einem gufällig gludlichen Berbaltuiß gemischt, und bie bobere Ginbeit über ihnen mar nicht eine nothwendige, aus den Berhaltniffen felbft entsprungene und alle Boller bes Reiches burchbringenbe Sbee, sondern bie gewaltige Perfonlichkeit eines großen Monarchen.

Anders erschien das karolingische Reich dem Germanen, anders dem Römer; verschieden faßten es Geistliche und Laien auf; fort und sort bestanden unter den Germanen selbst die sich ansschließenden Anschauungen des freien Bauern und des königlichen Bassallen. Ein großer Herrscher, der Jedem anerkannter Mittelpunkt war und in dem sich daher schließlich alle Auffassungen zusammensanden, konnte den Kampf dieser Gegensätze vorübergehend bannen; er konnte aber nicht hindern, daß nach seinem Tode das Unvereindare auseinandersiel, das Feindliche sich bekämpfte. Und so war das Fundament des Baues nur scheinbar ein seines Verfalls.

Scheinbar nur war junachft bie Berfohnung, angerlich bie Berbindung zwischen

germanischem und römischem Bolksthum. Wol wußte ber Deutsche, daß sein König zugleich römischer Imperator war; aber für ihn war er doch zunächst nur König. Und der Römer, dem jetzt der Herrscher um Vieles näher stand, war doch dadurch dem germanischen Wesen selber nicht näher gerückt. Eine innere Verschmelzung des absterbenden Alterthums und des deutschen Bolksthums, wie sie später in Nationalität, Sprache, Sitte und Recht der romanischen Völker vollzogen ward, war noch nirgend erfolgt, und so trieb unter den Nachfolgern Karls der wiedererwachende Gegensatz der Nationen das Reich dauernd auseinander und stellte allmälig die Gebiete sest, auf denen das deutsche Wesen rein erhalten bleiben, und die, auf welchen es im romanischen untergehen sollte.

Staat und Kirche waren noch zu keinem Gegensatz gekommen; aber bie Auffaffung beiber als zweier Manifestationen bes Gottesreiches auf Erden enthielt die Reime ihres kunftigen Rampfes, welcher nothwendig entbrennen mußte, sobalb ber Raifer aufhörte, zugleich das irdische Oberhaupt der Kirche zu sein.

Bor Allem aber bestand im germanischen Rechtsbewuftfein selbst noch poll und icharf jener uralte Gegenfat, ber feit bem Beginn ber Geschichte eine awiespältige Korm ber Affociation und im Zusammenhange damit eine awiespältige Richtung bes gesammten außeren und geistigen Lebens ber Nation erzeugt hatte: ber Wegenfat von Genoffenschaft und herrichaft. fast ein gleiches Gebiet augemeffen; aber jene war im Berfallen, biefe im Aufblüben, und feine herrschermacht konnte ben Untergang jener, die Ausbreitung Noch war bas genoffenschaftliche Element bie eigentliche dieser perhindern. Grundlage bes Reichs. Die freie Gemeinde in Dorf und Mart war noch nicht gur Ausnahme geworben; Die hundertichaften waren nur erft in unbebeutenbem Umfange burch Immunitaten zerbrodelt und erfett; weniger noch war bavon bie Gauverfassung berührt, welche, noch burchaus auf bem Princip ber freien Bolksgenoffenichaft rubend, ben Rern ber Staatsverfaffung überbaupt bilbete; und die einzelnen Bolter und Stamme bes Reichs galten noch gang im alten Sinne als große Friebens- und Rechtsvereine ber freien Benoffen bes Bolfes ober bes Stammes. Dem freien Bauern mochte noch jest bas Reich selbst als eine weiteste Genoffenschaft, Die fich bis zu ihm berunter in eine Anzahl kleinerer genoffenschaftlicher Kreife verengte, und ber König und seine Beamten als die genoffenschaftlichen Vorstande dieser Bereine erfdeinen.

Tief jedoch hatte sich ichon vom Königspalast und von den herrenhöfen aus die Idee der herrschaft und des Dienstes ins innerste Mark des Bolkes gesenkt. Bon den alten Genossenschaften selbst hatten die politisch bedeutenden, und zwar in gerader Proportion zu dieser Bedeutung, eine herrschaftliche Spitze erhalten; der König war durchaus schon herr des ganzen Reichs, der herzog, der Graf und der Centenar übten schon mehr verliehenes oder eignes herrenrecht, als einen Auftrag der Gesammtheiten aus. Noch gefährlicher aber war es der alten Verfassung, daß sich ein ganz eigenes und selbständiges

System herrschaftlicher Berbände von stets wachsendem Umfang und stets steigender Bedeutung zwischen und in die Genossenschaften geschoben hatte und daß mehr und mehr diese im Könige gipfelnden Berbände als eigentliche Träger des Reiches galten. Ständewesen, Beamtenthum, Deerwesen, Gerichtsverfassung, Bertheilung des Grundbesitzes waren bereits in einer völligen Umbildung durch diese Bereine von Gesolgsleuten, von Bassallen und Ministerialen, von Hosesleuten und Dienstleuten niederer Art begriffen. Und schon hatte in der sich verbreitenden Immunität der herrschaftliche Berband ein Mittel gefunden, sich als selbständige Grundlage der gesammten Berfassung neben den Genossenichaften zu konstituiren. Aber auf der andern Seite begann bereits überall der Derrschaftsverdand Genossenischen in sich selbst hervorzubringen und es war so der Weg gezeigt, auf dem er einst zerbröckeln würde.

So ftanden fich Genoffenschaft und herrichaft gegenüber, nicht innerlich verichmolzen, fondern nur außerlich gemischt, und wenn Karl b. Gr. ben Berfall der erfteren und bamit der gemeinen Freiheit, der Gelbstverwaltung und bes öffentlichen Rechts eine Zeit lang aufhielt, fo trat nach feinem Tobe ein besto schnellerer Fortschritt in ber Zersetzung ber Genossenschaft burch bie Berrichaft ein. Sene mar eben, fo viel naber fie und in manchem ihrer Begriffe steht, in ihrer alten Form unfähig, der Zeit zu genugen. Ungeeignet, einen großen Staat zu ichaffen, untuchtig aber auch, in ben engeren Rreifen fich von ben blos natürlichen Grundlagen menschlicher Berbindung zu lofen; nur fur ben Freien vorhanden und beshalb trop ober vielmehr gerade wegen ihres Gleichheitsprincips ben Unterschied ber einzelnen Glemente bes Bolles nicht milbernd, sondern verschärfend; mit ben Tugenden bes Freiheitsfinnes und bes Mannesftolzes zugleich eine gewiffe Engherzigkeit und baurifche Beschranttheit nahrend, konnte bie altgermanische Genoffenschaft aus eigner Rraft keine neue Gode anbahnen. Dies war allein bem berrichaftlichen Berbande möglich, ihm, der durch das in ihm waltende Princip der Einheit geeignet war, die univerfellften Berbande ju ichaffen; ber, burch feine naturliche Grundlage gebunden, Jedem den freien Anschluß gestattete; ber vor Allem die gewaltige Rraft in fich trug, die Rluft zwischen Freiheit und Unfreiheit auszufullen und eine Stufenleiter ber Stanbe berguftellen, bie uns vor bem burch bie feftgehaltene Sklaverei verichuldeten Schicffal bes Alterthums bewahrte; ber endlich neben ben Tugenden ber Treue und hingebung großartige Auffassung und ideale Beftrebungen erzeugte. Aber freilich, Manches gieng damit unserm Rechte verloren, mas es später erft mubfam wieder erringen mußte oder heute noch nicht wieder gewonnen hat.

Wie die Gegensätze von Genossenschaft und herrichaft, so waren endlich auch die Gegensätze der patriarchal-persönlichen und der aus Grund und Boden stießenden Verbindung im Reiche Karls d. Gr. nicht ausgeglichen, sondern beftanden neben einander in äußerer Mischung. In gleicher Weise sind herrichaftliche wie genossenschaftliche Verbände von einer unwiderstehlichen Neigung

ergriffen, bas Band ihres Zusammenbangs in Grund und Boben zu verlegen. In Folge beffen beginnt ber Grundbefit Bafis alles Rechts, bes genoffenfchaftlichen nicht minder als bes herrschaftlichen zu werben, und alles Recht, bas öffentliche sowol wie bas private, fteht im Begriff, ben Charatter bes Grundbefites, alfo ben eines Bermogensrechts angunehmen. Aber biefe Entwicklung hat boch erft einzelne Verhaltniffe ergriffen und ein burchgreifendes Resultat vornemlich nur in ben engeren Lebenstreifen gehabt. 3war find die freien Gemeinden fowol wie bie Sofgemeinschaften icon zu mabren Mart- und Sufenperbanben geworben; aber baneben erhalt fich in felbständiger Bebeutung bie rein perfonliche Busammengehörigkeit ber Bauern unter einander, ber Dofesleute mit bem herrn und balb auch unter fich. Noch wichtiger ift bas verfonliche Berhaltniß auch jett noch in Gauen und hundertschaften wie in 3mmunitaten, obwol fie bereits territoriale Begirte geworden find, in benen bie Bereinigung ber Menichen als Folge ihrer Zugeborigkeit zum Gebiete gilt. In Stamm und Boll endlich beginnt zwar bas Gebiet gleichfalls icon bie Verfassung zu bedingen und der Grundbests entscheidet schon über das volitische Recht; aber bier gilt boch bas perfonliche Element noch burchaus als bas urfprungliche und überwiegenbe. Roch ift ber Begriff eines Boltes unabhangig von bem bes von ihm bewohnten und nach ihm benannten gandes; noch ift fein Recht burch und burch perfonlich; noch ist die Aristokratie kein mahrer Grundabel, die Minderung ber Freiheit teine mabre Grundborigteit; noch find bie Gerichte mehr Bolls. als Landesgerichte; noch ift ber Ronig ein Konig bes Bolkes und nennt fich häufiger nach ihm als nach dem von ihm beberrich. ten ganbe.

Aber in stetem Bordringen ist die Ibee der Dinglichkeit in allen diesen Beziehungen. Jene Versöhnung des persönlichen und dinglichen Princips, die unser heutiges System bezeichnet, ist noch nicht gefunden und unvermeiblich ist daher der sernere Kampf beider, der mit dem Siege der Dinglichkeit im Patrimonialstaat endet.

3weite Periode. 800 - 1200.

§ 19. Charatter bes Feubalfpftems.

Seitbem die Monarchie Karls b. Gr. unter schwächeren Nachfolgern der Auflösung entgegeneilte, seitdem sie sodann wirklich zerfallen war und das beutsche Reich als der einzige ihrer Bestandtheile, in dem das Deutschthum siegte, seine eigenen Bege gieng, schritt die eine Zeit lang gehemmte Entwicklung der gegen die altgermanische Volksfreiheit ankämpfenden Rechts- und Berkassungsprincipien unaufhaltsam fort.

Die beiben Bewegungen, von denen die eine in der Richtung von oben nach unten die Bolksfreiheit durch herrschaft und Dienst, die Genossenschaft durch den herrschaftsverband verdrängte, die andere in der Richtung von unten nach oben alles Recht in Grund und Boden versenkte, vom Grundbesit abhängig machte, zu ihm in Beziehung setzte und ihm analog behandelte, vollendeten sich und vereinten sich zu Einem Strom. Als dies geschehen, stand der Vendalstaat sertig da. Denn gerade in der Verschmelzung von herrschaft und Dinglichkeit lag sein charakteristisches Merkmal.

I. Herrschaft und Dienst wurden nicht nur für das Recht, sie wurden für das gesammte äußere und innere Leben der Nation die treibenden und formenden Gedanken. In Religion, Poesie, Sitte und Sittlickseit der Zeit brachte man alle Beziehungen des Menschen zu Gott, des Mannes zum Manne, des Mannes sogar zur Geliebten unter den Gedanken des Dienstes und Neidete sie in eine dem alten Treudienst des Dienstmannes gegen seinen herrn nachzebildete Korm. Selbstwergessende hingebung und stets bereiter Dienst, Gehorsam und Treue auf der einen, huld und Gunst, die Gewährung von Schutz oder Bortheilen auf der andern Seite waren überall der Inhalt solcher Berhältnisse.

In politischer Beziehung wurde ber Treudienst bas ben gesammten Staat zusammenhaltende Band. Aber nicht ein gleichmäßiges Dienstband verkunfte Alle unmittelbar mit dem haupt des Reiches. Vielmehr waren die herrschafts- und Dienstverhältnisse je nach Stand des herrn und des Dieners

und nach Inhalt der Rechte und Pflichten sehr verschieden geartet, und es war serner jeder herr zugleich Dienender eines höheren herrn, während umgekehrt der Dienende herr eines niederen Dienenden sein konnte. Es ergab sich so ein stusenstände angeordnetes System mannigsacher Dienstverbände, deren jeder durch sein haupt Theil eines umfassenderen Dienstverbandes war; es ergaben sich die vielverschlungenen Berhältnisse der mittelbaren herrschaft und der mittelbaren Unterwersung; es ergab sich die Aussassisch der öffentlichen Gewalt als einer in den Kormen des Dienstamts von einem oberen herrn geliehenen herrschaft, welche von Gott an den Kaiser, von diesem an die Reichsvassallallen, von diesen an ihre Mannen und Leute und so herad die zu jedem einzelnen Träger auch der unbedeutendsten Gewaltrechte gekommen war. Neben dieser weltlichen hierarchie des Dienstes aber stand in ähnlicher Organisation, mannichsach mit ihr verwoben und doch gerade wegen der inneren Berwandtschaft eine gefährliche Nebenbuhlerin, die hierarchie der Kirche.

II. In dem so gestalteten Reich war nun aber zweitens, seitdem die Uebergangszeit des 9. und jum Theil noch des 10. Jahrhunderts verlaufen war, die Abhängigfeit alles Rechtes von Grund und Boben auf bas Aeußerfte gefteigert. Es fehlte nicht viel baran, daß man bie Grundftude felbst personificirte, daß man fie zu Tragern von Rechten und Pflichten erhob, bie Menichen zu ihren Reprajentanten herabsette. Go ward benn insbefondere auch jebe herrichaft und jeber Dienft Bubehor eines Grundftucks ober Gebiets, ober galt, wenn von ihm abgetrennt, als felbständiges Smmobiliarrecht. Die nothwendige Folge davon war die vermögensrechtliche Auffasfung aller öffentlichen Rechte, war bas Spftem ber patrimonialen Gewalten. Nach oben als eine Dienstpflicht, nach unten als ein herrschaftsrecht betrachtet, wurde jedes Amt und jedes Gewaltrecht vererblich, veräußerlich und quantitativ wie qualitativ theilbar. Alles Recht nahm fo den Charafter des Privatrechts an; ber Bertrag mar Alles, bas Gefet Nichts; es gab nur noch Rechts. verhaltnisse zwischen Individuum und Individuum. Das aus der Berichmeljung von Vaffallität und Beneficialwefen erwachsene Lehnswefen als Svite des Spfteme, Grundherrlichkeit, hofverfaffung und Immunitat als beffen Bafis beruhten gleichmäßig auf biefen felben Gebanken.

III. Die Darstellung bieser Entwicklung, beren Ausgangspunkte oben zur Aushellung des inneren Zusammenhangs aller Gemeinschaftsformen und zur klareren Erkenntniß der Gegensätze näher berührt werden mußten, fällt nicht in unsere Aufgabe. Es genügt hier festzuhalten, daß die Bewegungen, einmal in Fluß gekommen, im Ganzen in underänderter Richtung fortschritten. Den eigentlichen Gegenstand der Erörterung bilden dagegen für diese Periode gerade diesenigen Einrichtungen, welche zu dem in Recht und Verfassung berrschenden Princip im Gegensatz stehen, es ist nicht vom Wesen des Feudalspstems, sondern gerade von denseinigen Punkten, in welchen dasselbe nicht seine vollen Konsequenzen zog, zu handeln. Denn an sich enthielten die herrschaftlichen Verbände

te ine genossenschaftlichen Elemente und wirkten diesen, wo sie außer ihnen bestanden, entgegen: in dreisacher Weise aber blieb auch in dieser Zeit trot der leitenden Berfassungsideen das deutsche Genossenschaftswesen von Bedeutung. Einmal bestand, obwol mannichsach beschränkt und verändert, in einer großen Wenge von engeren Lebenskreisen die alte Genossenschaft sort; zweitens bildeten sich nach ihrem Muster, wenn auch in unselbständigerer Haltung, innerhalb der Herrschaftsverbände selber abhängige Genossenschaften aus; drittens endlich waren durch diesen vollen Zeitraum bereits die Anfänge einer ganz neuen Bereinsform — der freien Einung — wirksam, welche bestimmt war, dem deutschen Genossenschen zu glänzender Wiedergeburt zu verhelsen und das Feudalsystem zu brechen. Zuerst ist von der diese Zeit vornemlich charakterisirenden Vereinsform, der abhängigen oder berrschaftlichen Genossenschaftlichen Genossenschaftlichen Genossenschaftlichen Genossenschaftlichen der Reite kes Alten, endlich ausführlicher die Keime des Neuen zu besprechen.

A. Die herrichaftliche Genoffenschaft.

§ 20. Die herrschaftliche Genoffenschaft im Allgemeinen.

Bir haben oben gesehen, wie schon in franklicher Zeit bie Ibee einer Genoffenschaft unter Angehörigen eines herrschaftlichen Berbandes entstand und im Busammenhang mit ber Ausbildung eines eignen Rechts und eigner Berichte ber hofesleute, ber Minifterialen und Baffallen fich fortentwickelte'). Erft in bas neunte und zehnte Sahrhundert aber fallt die vollere Entfaltung tiefer neuen Bereinsform, welche im eilften und zwölften Sahrhundert ihre Bluthe erreichte, fodann aber allmälig verschwand, indem fie theils fich auflöfte, theils fich mehr und mehr ber freien Benoffenschaft in ihren verschiedenen Geftaltungen affimilirte. Als das charakteriftische Merkmal ber herrschaftlichen Benoffenschaft betrachteten wir, daß bei ihr bie rechtliche Ginheit, Die in ber reinen Genoffenschaft von ber Berfammlung Aller, im herrichaftsverbande von bem herrn allein bargeftellt wird, zwischen herrn und Gesammtheit bergeftalt getheilt war, bag, wie immer bie Proportion fich ftellen mochte, bas herrenrecht als bas urfprungliche, bas ber Gefammtheit als bas abgeleitete galt. Auch in ber freien Genoffenschaft faben wir fruh, indem fich ein felbständiges herrenrecht aus ihr entwickelte, ein Stuck ber rechtlichen Ginheit von ber Bejammtheit auf einen herrn übergeben. Allein fo lange hier bas Bewußtsein erhalten blieb, daß das Besammtrecht die Quelle der Berrichaft gewesen, konnten wir zwar von einer herrschaft in ber Genoffenschaft, nicht aber von einer berrichaftlichen Genoffenschaft fprechen, mabrend freilich, sobald bies Bewußt-



^{1,} G. oben § 15.

sein verloren gieng, die Genossenschaft in die Klasse der herrschaftsverbande übertrat, in denen ein genossenschaftliches Gesammtrecht nur noch als abgeleitetes besteben konnte.

Die Bilbung ber herrschaftlichen Genoffenschaften war fur bie beutsche Gesammtentwicklung von ber größten Bebeutung. Denn indem fie bem Gerrenrecht ein Gesammtrecht, ber Ernennung die Rure, ber Anordnung die Rechtfindung, der Berfügung die Theilnahme am Regiment entgegensetten, wahrten fie unter ber herrichaft bes Feubalfpftems bem Bolle in boberen und nieberen Rreifen eine fraftige Selbstwerwaltung und bereiteten bie endliche Ueberwindung ber von ihnen zuerft nur mobificirten Lehnsverfassung vor. Indem sie aber ferner, während ber Gerrschaftsverband der Freiheit nicht bedurfte, einige, wenn auch nicht alle Freiheitsrechte forderten und, mahrend ber Gerrichaftsverband bie verschiedenften Personentlassen vereinen konnte, eine wenigstens ungeführe perfonliche Gleichheit ber Genoffen berbeiführten, wurden fie ber haunthebel aur Abicbliefung ber neuen aus ben Dienftverhältniffen empormachsenden Stande. welche fich mit den volksrechtlichen Standen freuzten und vermischten und endlich an beren Stelle traten. Stanbesgleichheit mar fo wesentlich fur jebe Benoffenschaft, Genoffenschaft eine fo natürliche Folge ber Standesgleichheit, baf bie Begriffe "Genoffenschaft" und "Stand" vielfach in einander übergeben: Die Mitglieder einer Genoffenschaft gelten von felbft als ftandesgleich und heißen pares, compares, Standgenoffen ?); jeder Stand bes Bolles erscheint umgekehrt als eine große Benoffenschaft, ber Standesgleiche als Benoffe 3), ber Standesungleiche als Ungenosse und zwar als Ueber- ober Untergenoß, jenachdem er bober ober niedriger gestellt ist 4). Die enge Wechselbeziehung awiichen Standesbildung und Genoffenschaftsbewegung erklärt fich baber von felbft.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß durch die Entstehung der herrschaftlichen Genossenschaft die herrenverbände nicht blos innerlich umgewandelt, sondern äußerlich in verschiedene Kreise zerlegt werden mußten. Der herr verband als einheitlicher Mittelpunkt Alle, welche ihm mittelbar oder unmittelbar unter-

^{*)} Urk. v. 1195. Lacomblet I. 383: pares. Grimm, Weisth. I. 693: compares. Hofrecht von Brackel (Maurer, Fronh. IV. S. 2. Note 12); Standtgenoffen.

³⁾ Bgl. 3. B. Gloffe zum Sachsensp. III. 58: den heiten wir forste-genot Schwäbensp. (Laßb.) c. 79. II. III: welch sempe rfreyer man ein sein genosz. anspricht. Sachsensp. I. 51. § 4: genot. Gloffe zum Sachsensp. I. 51: ebenbürtig... heisst hie so viel als notschaft. Schwäbensp. c. 319. 325 2c.

⁴⁾ Schwabensp. c. 253: ubergenoz. Ib. c. 79. II: eyn yeclich man geweigert wol das er nicht kempset mit seinem undergenossen. Ein yeclich man muz kempsen mit sinem genosz. Ib. c. 253: und ist er ouch sin undergenoz, wil er, er muz mit im kemphen. Ib. c. 325: das Erbgut soll allein die Lochter haben, diu ir genoz hat genomen oder ir ubergenoz.

worfen, welche ihm näher ober entfernter verknüpft waren: die Genossenschaft schloß die Standesgleichen dieses Berbandes gegen die übrigen Mitglieder desselben ab. Der fürstliche Bassall und der hausdiener des Königs waren Mitglieder desselben herrschaftsverbandes, sie konnten aber nimmermehr zu derselben Genossenschaft gehören.

Bie daher durch den Dienst zunächst drei Gruppen von Ständen mit verschiedenem Recht erwuchsen, so lassen sich drei Gruppen von Genossenschaften unterscheiden, welche sich bilbeten:

- 1. Genoffenschaften bes hofrechts ober ber borigfeit;
- 2. Genoffenschaften bes Dienftrechts ober ber Minifterialität;
- 3. Genoffenschaften bes Lehnrechts ober ber Bassalität.

Anfangs waren freilich innerhalb bieser einzelnen Gruppen die ursprünglichen Standesverschiedenheiten noch so bebeutend und wirksam, daß in demselben Herrschaftsverbande verschiedene Genossenschaften Einer Gruppe wegen Standesungleichheit entstehen konnten. So bestanden z. B. königliche Palatinen- oder Kiskalinengemeinden, auch wenn sie dem Bischos oder einem andern Herrn übertragen waren, oft noch lange als besondere Bestandtheile in der Pos- oder Immunitätsgemeinde sort); freie Gemeinden, welche einem theilweisen Hostrecht unterworsen wurden, verschmolzen deshalb nicht mit der hörigen Possenossenschaft); und nach der Berschiedenheit des Standesrechts psiegten sich vielsach neben der Genossenschaft der gemeinen Hoshörigen in demselben Hose eigene Genossenschaften von Wachszinsigen, Laten, Hossreien, Remmerlingen oder anderen Hörigen besseren Rechts zu bilben. Inde, mit der An-

⁷⁾ So waren z. B. in Dethmarsen die hoffrye echte, die echte ofte hoerigkeit und die kemerlings oder kaemer echte drei verschiedene Echten oder Genossenschaften, von denen jede ihr besonderes Recht hatte. Maurer, Frond. IV. S. 7. Note 58. 59. 60. S. 12. S. 15. Note 13. 14. Zum Stift Münster gehörten Echten der Wachszinsigen und Echten der übrigen (zu Rurmede verpstichteten) hofhörigen. Weisth. v. 1406 u. 1407. bei Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. S. 338: in derselven echte; — offt en wasztinsisch mensche sunder orloss offt vulbort sines heren sich moge geven zunder brocke in en ander echte; S. 341 f. Bgl. auch Kindlinger, hörigkeit S. 27. 28. Im Stifte Essen unterschied man die Genossenschaften der hovenere, der hilligen lude und der hyen (Schuphörigen). Grimm, W. III. S. 877. 878. Weisth. v. 1324 b. Kindlinger, hörigkeit S. 382. 384. Im Stift Büden gab es drei Echten



^{*)} So die fiscalini in Worms nach den leges familiae S. Petri v. 1024 (b. Grimm, Beisth. I. S. 804 f.) art. 13. 22 2c.; in Zürich, Bluntschli, St., u. R. G. I. S. 49 f. Bal. § 29.

⁹⁾ So waren 3. B. die freien Gemeinden in den bischöflichen Stadten, fo weit fie unter zeitweife Bogtei tamen, einem herrschaftsrecht unterworfen: fie bildeten aber nach wie vor eine von der eigentlich hofrechtlichen familia, den Ministerialen sowol wie den hörigen, getrennte Genoffenschaft. Bgl. § 29.

näherung ber verschiebenen unfreien und halbsreien Stände verschmolzen berartige Bereine in den meisten Fronhösen allmählig in eine einzige Hosgenossensschafts), die Genossenschaften des höheren Dienstrechts sonderten sich von jener desto schärfer ab, und der Unterschied der Stände nach Hospecht, Dienstrecht und Lehnrecht wurde ein immer sesterer. — Die Standesungleichheit war aber nicht der einzige Umstand, welcher zur Bildung mehrerer Genossenscheheit war aber nicht der einzige Umstand, welcher zur Bildung mehrerer Genossenschaften in Einer Herrschaft führte: territoriale und wirthschaftliche Bedingungen führten eine noch weit reichere Gliederung herbei. Zu Giner Herrschaft gehörten mehrere Kronhöse, zu jedem Fronhose mehrere Hosmarken; es entstanden daher unter demselben Herrn viele Hosmarkgemeinden und oft auch verschiedene Dienstmannen- und Bassallenverbände der einzelnen Landestheile. Ebenso riefen gemeinsamer Dienst oder gemeinsames Amt mit der Gemeinsamkeit des Beruss und der Interessen

Go gerfiel feber großere Berrichaftsverband im Laufe ber Beit in eine immer zunehmende Anzahl berrichaftlicher Genoffenschaften. Am meiften naturlich bas Reich, insofern man biefes als berrschaftlichen Verband bes Raifers auffassen konnte; mehr und mehr aber auch die herrschafteverbande ber geiftlichen und weltlichen Fürften. Diefe Genoffenschaften ftanden unter einander in keinem Zusammenhange; nur bas gemeinsame Saubt batten fie gemein. Dem herrn gegenüber aber wurden fie mehr und mehr felbftanbige Ginheiten mit Gefammtrecht und Gefammtpflicht anstatt ober neben ber früher alleinigen Berbindung ber Einzelnen mit bem herrn. Go entstand ein ziemlich tomplicirtes Verhaltniß, das fich aus den mangelhaften Quellen nicht mehr rekonstruiren lant. Denn auf ber einen Seite war der herrichaftliche Berband in seiner Besammtheit eine ftrenge Einheit, welche alle ihm Unterworfenen nach außen abichlog und ben familienrechtlichen, vermögenerechtlichen und politischen Berkehr berfelben nur unter ihnen selber frei gestattete, nach außen von der Mitwirfung bes herrn abhangig machte; auf ber andern Seite bewirkte bie Abichliefung von Genoffenschaften in diesem Berein theils eine Beschränkung des Rechtsverkehrs auch unter ben Angehörigen berfelben herrschaft, wenn fie Ungenoffen waren, theils eine Durchbrechung ber herrschaftlichen Bermittlung nach außen. Neben bem von oben nach unten abgeftuften, ben ganzen Berband ergreifenden herrschaftlichen Recht bildeten sich nun genoffenschaftliche Rechte ber engeren Rreife, welche jenes freugten und beschränkten. Es verbanden, um bas frühere Gleichniß auszuführen, auf ber vielgliedrigen Stufenleiter, in welche bas alte Suftem koncentrischer Ringe fich gewandelt hatte, die derfelben Stufe

neben einander, godeshuslude, sunderlude und vrige godeslude. Maurer, Fronh. IV. S. 8. In Luttingen Laten und koermudige Leute. Lacomblet, Archiv I. S. 166. Note; S. 202. c. 9.

⁸⁾ Maurer, Fronh. IV. S. 13.

oder benachbarten Stufen angehörigen Elemente fich von Neuem in der Korm von Ringen, welche ihrerseits den von ihnen ergriffenen Theil der Stufenleiter zu egalistren strebten und schließlich in der That egalistrten.

Der gefammte berrichaftliche Berbant eines herrn in perfonlicher wie dinglicher Beziehung murbe als herrschaft, dominium, dominicatus, als Immunitat, oder auch als Land, terra, regio etc. und je nach ber besonderen Stellung bes herrn ale imperium ober Reich, ale Bisthum, bergogthum, Fürftenthum, Grafichaft zc. jufammengefaft. Die Gesammtbeit ber zu einem folchen Berbande gehörigen Perfonen nannte man bes berrn subditi, Unterthanen, homines, Leute ac. Diefenigen biefer Perfonen, welche noch nicht aus ber eigentlichen Dienstbarkeit zu ben zwar auch ihr entsprungenen, aber ber Freiheit zugerechneten Berhaltniffen emporgeftiegen maren, faste man als familia, bem bas beutiche "Gefinde" entsprach, jufammen. gehörten also während biefer ganzen Periode auch noch bie Ministerialen, bie man aber als familia major et melior von der familia humilior, servilis ober curiae zu unterscheiden pflegte"), jo bag familia im engern Ginn nur die eigentlich grundhörigen Leute bezeichnete 10). Die familia als folche war teine Genoffenschaft, sonbern beren Gegensat; zwar konnte jebe einzelne Genoffenschaft, weil fie ein Theil ber familia war, auch familia genannt werben, bei genauerer Sprechweise aber wurde fie ihr als societas, consortium, genosschaft, genossami ac. gegenübergeftellt.

Den bentlichsten Aufschluß über das Verhältniß von herrschaftlichem Verbande und herrschaftlicher Genossenichaft, von kamilia und societas giebt und das Wormser Hofrecht des Bischofs Burkhard vom Jahre 1024. Es ist ein vom Bischof unter Zuziehung aller Glieder seines Verbandes, der geistlichen wie der weltlichen, und unter den letzteren der Dienstmannen wie der Hospförigen, gegebenes umfassendes Geset für die Gesammtheit der zum Stift gehörigen Leute, die als kamilia sancti Petri zusammengefaßt wird¹¹); es enthält

^{•)} Egl. 3. B. Urf. v. 1015 b. Rinblinger, Hörigt. S. 223: majoribus et melioribus familiae suae convocatis. Urf. circa 1111 b. Guden. I. S. 395: ministeriales ejusdem cum universa familia humiliori;... cum ministerialibus et familia; 1124 ib. S. 61: cum ministerialibus... et familia tota; 1130 u. 1131 ib. 92. 99. — Dagegen familia servilis in Trad. Corbecens. § 40, curiae in Urf. v. 1071. Cod. Lauresh. I. 194.

¹⁹⁾ So 3. B. leges s. Petri initio: cum consilio cleri et militum et totius familiae.

¹¹) Ego Burchardus Worm. ecclesiae episcopus, propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum qui more canino familiam s. Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque snis judiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has jussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis, sive inter eos alia aliqua loquax persona, supradictae familiae novi aliquid

also bie lex ober bas jus familiae 12), b. i. bas Recht bes berrichaftlichen Berbandes. Aber es umfaßt augleich bie besonderen Rechte ber einzelnen Genoffenichaften, bie, wie beutlich ausgesprochen wird, in der familia neben einander existiren 13). Es ift nicht mit Sicherheit festzustellen, was fur Benoffenschaften unter ben societates verstanden find, doch läßt fich nach bem übrigen Inhalt bes Sofrechts etwa Folgendes annehmen. Sauptfächlich unterschieben werben eine ober mehrere Genoffenschaften ber nur zu beschränktem Dienst verpflichteten fiscalini und bie Gefellschaften ber Borigen geringeren Rechts, ber dagewardi 14). Daneben werben auch die concives, das heißt die genoffenschaftlich vereinten freien Stadtbewohner, vom Bijchof feiner familia jugerechnet, well fie ihm Bins zahlen muffen 15). Endlich scheinen ber familia in civitate gegenüber bie landlichen Stiftehörigen ju besonderen hofgemeinden unter eigenen aus ben Ministerialen bestellten Borftebern - ben ministri loci - vereint gewesen zu Nicht klar ausgesprochen wird es, ob die bischöflichen Dienftleute und Ministerialen genoffenschaftlich organisirt find und ob fie überhaupt ju ber familia, fur bie bas Gefet gegeben ift, gezählt werben 17). Bie bem aber auch fein mag, die einzelnen Genoffenschaften ftellen fich jedenfalls innerhalb bes weiteren Friedens und Rechts der familia als besondere Friedensober Rechtsfreise bar, die mit einander nur burch die Gemeinschaft bes Oberhaupts zusammenhängen. Deshalb batte auch jebe Genoffenschaft ihren eigenen, ben Bischof vertretenben Borftand und ihr eigenes Gericht. Neben bem vom Bischof selbst in feiner curtis abgehaltenen mit Ministerialen besetten Gericht ber Dienstleute 18) gab es baber Gerichte ber übrigen societates, in

subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

¹²⁾ Cf. art. 2. 7. 11. 18. 23: lex erit familiae; art. 8. 9: jus erit familiae.

¹³⁾ art. 8: si quis... alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit. art. 13: quinque solidos componat, cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur.

¹⁴⁾ Bgl. bef. art. 9. 13. 16. 22. 29.

¹⁵⁾ Art. 26: lex erit concivibus. Auch art. 27 u. 28, die einen besonderen raumlichen Frieden der Stadt festseten, beziehen fich auf die Burger.

¹⁶⁾ Art. 20: für Zweikampf in civitate Wormatia: 60 sol.; extra civitatem vero infra familiam: 20 sol. Art. 12: Wenn Jemand von der familia mit seinem socius entweber bezüglich eines Acters oder Beingartens oder in leichteren Sachen Streit hat und beim minister loci klagt, so soll dieser cum subjectis concividus suis ohne Eid entscheiden. Cf. art. 2. 24. 25.

¹⁷⁾ Art. 30: si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis talia audeat praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur. Danach scheinen die Ministerialen als Genossenschaft der fideles von der eigentlichen samilia unterschieden zu werden.

¹⁶⁾ Art. 30 (Note 16).

welchen nur ihre Genossen als Schössen und Urtelssinder fungiren, nur Genossen einander als Zeugen und Sideshelser beistehen konnten 18). Der Berkehr unter den einzelnen Genossenschaften war kein volksommen freier, denn wenn auch die völlige Ausschließung des familien- und vermögensrechtlichen Berkehrs ohne Vermittlung des Herrn nur denjenigen gegenüber bestand, die gar nicht zur familia gehörten 19), so war doch nur unter den Mitgliedern derselben Genossenschaft eine Ehe völlig rechtmäßig, während bei Ghen unter Ungenossen die Kinder der ärgern Hand solgten 29). Schließlich zeigte sich der genossenschaftliche Zusammenhang besonders auch darin, daß Vergehen gegen Genossen ausgesügte Unrecht 21), Bestimmungen, die auf das Unzweideutigste eine nicht blos aus der Gemeinschaft des Herrn, sondern aus einer selbständigen Friedens- und Rechtsgemeinschaft sließende Verbindung konstatiren.

Wie in Worms, so waren aber auch in anderen herrschaften die verschiedenen abhängigen Genossenschaften besondere Areise mit eignem genossenschaftlichem Frieden und Recht 23), sie hatten ihre eigenen Vorsteher 23) und Ge-

I.

¹⁸) Art. 7: si quis ex aliquo commisso in manus episcopi cum judicio sociorum suorum pervenerit; art. 12: ut illius loci minister cum subjectis concivibus suis... hoc determinet; art. 17; art. 18: ut unusquisque cum socio suo juret cum una manu, si propter faidam erit, cum septem et episcopo similiter; art. 22: cum judicio scabinorum; art. 31. — Neberbies eriftirte ein Bogteigericht zur Ausübung der bereits damals dem Bischos übertragenen öffentlichen Gerichtsbarkeit, unter welchem diesenigen Bewohner der Immunität standen, welche nicht zu den schus- oder grundhörigen Leuten der kamilia gehörten (art. 80).

¹⁹⁾ Art. 15. 21.

²⁸⁾ Art. 16. Auch art. 1 sest für die über eheliches Guterrecht getroffenen Bestimmungen voraus, daß die Frau des Mannes Genossin seit si quis ex familia s. Petri ad sociam suam legitime venerit.

²¹⁾ Art. 13: quinque solidos componat, cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur et nihil juret. Ugs. art. 8: si quis cum aliis quos suum adduxit, alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit; art. 30.

²⁷⁾ So hatten in Dethmarsen hoffreie, Kemmerlinge und hoshörige jede ihr eigenes Recht. Cf. Note 7. In Münster gab es besondere, vom hofrecht verschiedene Rechte der Wachszinsigen. Urk. v. 1164 bei Lacombs. I. 181. Rechte und Beisth. der cerocensuales s. Pauli dei Kindlinger, münster. Beitr.; v. 3. 1142—1150 II, 2. S. 172 f.; v. 1279 id. S. 268 f. (jus commune cerocensuslium nostrorum); 1372 S. 327 f. 1405 S. 332 f. 1406 u. 1407 S. 386 f. 1607 S. 398—406 (Renovatio privilegiorum cerocensualitatis in certum ordinem redacta). Dazu Bd. II, 1. S. 114—124 und hörigkeit S. 26—28. In Meppen gab es ein besonderes Litenrecht, jus litonicum. Grimm, W. III. 179. Eigne Latenrechte theilt auch Lacombs., Archiv I. 162 f. 205 mit.

²⁷⁾ Bgl. 3. B. Urf. v. 947 b. Rengart I. 591: minister magisterque ber verschiedenen Familien. Urf. v. 1164 cit. (Rote 22): magister cerariorum.

richte 24), und fie ermangelten unter einander der volltommenen Bertehrsfreiheit 26).

I. Die hofrechtlichen Genoffenschaften 1).

8 21.

I. Bon ben einem wahren Sofrecht unterworfenen Genossenschaften waren bie wichtigften und zugleich biejenigen, welche fich am langften in wenig veranderter Form erhalten haben, die von den Bewohnern einer landlichen Sofmart gebilbeten eigentlichen hofgemeinben. Shre Entwidlung war im Allgemeinen ber Entwicklung ber freien Gemeinden völlig analog, modificirt nur burch ihre Bugebörigkeit zu einem berrichaftlichen Berbande. für die freie Gemeinde icon längst die Dorfmart und ihre Glieberung zur eigentlichen Grundlage ber perfonlichen Berbindung geworben war, fo war auch für bas genoffenschaftliche Element in ber hofgemeinde Bafis und Bebingung bie hofmark, welche aus bem Fronbof als haupt und ben zu ihm gehörigen Aber wie im Bolkerecht auch in ben Zeiten Sufen als Gliebern beftanb. ber größten Berbinglichung bie perfonliche Berbindung bem Gebiet gegenüber immerhin einige Gelbständigkeit bewahrte und Ausgangspunkt einer eignen perfonlichen Rechtssphare blieb, fo murbe auch die Sofgemeinde niemals vollftandig binglich, sondern ward in Borgussekungen und Rolgen stets auch von felbständigen verfonlichen Momenten bestimmt. Schon die Ramen, welche man dem Rompler ber hofesteute beilegte, beweisen, daß man bas Befen bes Berbandes ebensowol in ein perfonliches Berhaltniß, eine Gemeinschaft bes Rechts und ber Pflicht, als in Sufenbesit und Markgemeinschaft fette. fbrach von einer Genoffenschaft ober Genoffami, von einer Gemeinde ober Menge, einer Bauerschaft, Nachbarschaft, Laetschaft ober huberschaft, einer hobe, hpe ober Pflege (b. h. einer but-, beg. ober Pfleg. - also einer fcuthörigen Genoffenschaft) von einem Umt, einer Echte (b. h. Rechtsverbinbung), Rlupp, Bore, Borigkeit, Gerechtigkeit ober Freiheit, frangofifch von einer cotterie ober turbe, lateinisch von einer societas, communitas, universitas, consortium, officium u. f. w. 2). Und bie einzelnen Mitglieber ber Gemeinbe

²⁴) Grimm, 2B. I. 373: und söllend all aigen lüt und ouch belehend lüt äne gebyeten in diesen gedingen sin und selb komen, jeglicher in das geding da er in höret. Ib. III. 246. § 11.

²⁵⁾ Grimm, B. I. 376. III. 213. 245. § 8.

¹⁾ Bgl. bef. Kinblinger, munster. Beitr. I, 1. S. 9f. II, 1. S. 90f. Hörigkeit S. 26f. Eichhorn, 3. f. gesch. Rechtswiss. I. S. 186f. R. G. § 345b. Mittermaier, D. P. R. § 7. Bluntschli, St.- u. R. G. I. 240f. Landau, Terr. S. 108f. Renaud, 3. f. D. R. IX. 14f. Lacomblet, Archiv I. S. 168f. Maurer, Einl. S. 226f. und Fronhöfe I. S. 471f. IV. S. 1f.

³⁾ Eine Busammenftellung ber verschiebenen für die hofgenoffenschaft vor-

bezeichnete man nicht nur nach ihrem Stande, ihrem Recht, ihrer Dienstpssicht ober ihrem Grundbesith (z. B. Laten, Wachszinsige, Bauern, Kurmedige, Huber, mansonarii etc.), sondern man nannte sie auch Genossen, Stul-, Hub-, Hos-, Hos-

Deshalb beruhte gunachft icon bie Mitgliebichaft in ber Genoffenichaft war auf Grundbefit in ber Sofmart; aber auf ber einen Seite mußten noch andere rein perfonliche Momente hingutreten, um bas Genoffenrecht zu begrunden, auf der andern Seite wurde auch dem nicht binglich Verbundenen eine gewiffe Theilnahme an der Genoffenschaft gestattet. Bolles Genoffenrecht war abbanaia von der hofrechtlichen Gewere an einer jur hofmart gehörigen vollen Oufe und galt fogar als beren Bubehör; allein jur Entstehung ber genoffenschaftlichen Rechte und Pflichten war außer bem Erwerb einer folden Sufe die perfonliche Aufnahme in ben Genoffenverband nothig, welche ihrerfeits wiederum bie Aufnahme in ben herrschaftsverband, ju welchem bie Genoffenfcaft geborte, vorausfette. Frembe, bie eine hufe in ber hofmart erwarben, mußten baber, um Genoffen gu werben, erftens bem herrn gegenüber nicht unr gegen Entrichtung bes Beintaufs ober Chrichates bie Belehnung mit dem Gute empfangen 1), fondern fich ihm auch verfonlich unterwerfen, fich ihm borig machen b), ihm hulbigen und bas herkommliche Aufnahmgeld bafur begablen); zweitens aber auch in die Benoffenschaft felbft fich formlich aufnehmen 7), fpater fogar in eigene barüber geführte Register ober Bucher fich

tommenden Namen nebst Beweisstellen und Erklärung giebt Maurer, Front. I. S. 479. IV. S. 2—11.

³⁾ Diefe und abnliche Ramen belegt Maurer, Front. IV. G. 1f. 16f.

⁹⁾ Maurer, Fronh. III. S. 15-27.

⁵⁾ Das sogenannte "Berherren", welches durch Erklärung auf einem hoftage, burch Erlangung eines Schusbriefes, ober durch Ginschreibung in ein hofbuch, in Frankreich durch einen sogenannten avon geschah. Moser, Osnabr. Gesch. I. 78. Maurer, Fronh. II. S. 108-113.

^{•)} Maurer, Fronh. III. S. 50—59. 117. Serechtigseit des Reichshofs Bradel ib. IV. S. 44. Rete 32: stem off het sich auch begeve, dat jemand von den buitenluiden, die vry weren und sich an dat ryck geven wolden und des rycks frieheit begehrden, die sollen dem schulten to voren und dem rycke treue und hold to syn laven und schweren und dem schulten tot urkunden geven II sch. und den rycksluiden als standgenohen I sch. Grimm I. 410. 750.

⁷⁾ Dies geschah im hofgericht. 3. B. Grimm II. 605. — und wanne

einschreiben lassen'), und bafür ein Einzugs- oder Einschreibegelb an die Genossen oder beren Vorstand entrichten'), auch wol einen festlichen Schmaus veranstalten ''). Die ausdrückliche Aufnahme in den Herrschaftsverdand wie in die Genossenschaft, die übrigens äußerlich meist in denselben Att zusammensies, wurde jedoch vielsach durch die haushäbliche Niederlassung in der Hosmart erset, namentlich da, wo der Grundsatz "die Luft macht eigen" galt ''). Auch diesenigen aber, welche bereits dem Herrschaftsverdande angehörten, ohne schon das volle Genossensch zu haben, erlangten diese letztere nicht ohne Weiteres durch die Ererbung, die Ueberlassung, den Kauf oder den sonstigen Erwerd einer Huse. Vielmehr mußten auch sie sich mit dem Hossatz belehnen lassen und die dabei übliche Abgabe entrichten, einen eignen Hausstand begründen, und im Hosserickliche oder stillschweigende Aufnahme zu erlangen.

Während so der Susendsstellts allein nicht genügte, um das Genossenrecht zu verschaffen, ließ man andrerseits auch ohne Grundbesitz oder bei einem für das volle Genossenrecht nicht hinreichenden Grundbesitz eine Theilnahme an genossenschaftlichen Rechten und Pflichten zu. Man mußte daher zwar, um vollberechtigter Genosse zu sein, ein Hofgut oder einen Theil eines solchen vom Hofherrn zu hofrechtlicher Gewere besitzen 12), wobei häusig eine bestimmte Größe des Gutes als Minimum vorgeschrieben war 14), und nur die vollberechtigten Genossen waren aktive Träger des Vereins. Aber auch diesenigen

das jare umb is, wil er dann hinder dem herrn blyben, sal man ine uffnemen und er myns gn. h. angehoerig mann syn, und glich andern vertedingt werden.

^{*)} Kinblinger, munft. Beitr. II, 2. S. 403. Maurer, Fronh. II. S. 110. IV. S. 43.

⁹⁾ Bgl. z. B. Urf. v. Bradel in Note 6. Grimm I. 781: wo einer in diese gemeind zöge . . . so soll er unserm gn. herrn 10 sch. und der gemein 10 sch. zum inzug geben. Kindlinger, Hörigk. S. 634. 639. Bgl. auch Note 6.

^{10) 3.} B. Grimm I. 786f.

¹¹⁾ Grimm I. 8. 21 c. 27. 82. 151. 154 c. 12. 232. 424. 425. 435. 558. 687 f. II. 31. 156. 458. 473. 701. III. 347. 526. 527. 840. Maurer, Fronh. II. S. 70f. 111 f. IV. S. 48.

¹²⁾ Maurer, Fronh. IV. S. 41—43. 45—47. Recht der Kemerlinge ib. II. S. 110. Note 41: und dan so syn sie schuldig toe koemen in den hoff tho Oethmarsen op saint Bonifacius dagh, toe bekennen aldaer öer echte.

¹³⁾ Die Inhaber folcher Guter hießen Bauern, haber, mansonarii, hubarii, hoffassen, curtiles, hovelinge, hofmardeleute, coloni, gewerte ober begüterte Leute 2c. Ugl. Kindlinger, hörigk. S. 64 f. Maurer, Fronh. IV. S. 17—19. Wer einen Theil erlangte, mußte sich vom herrn mit diesem belehnen lassen. Grimm II. 181. 182. An sich waren die hufen einer hofmart ebenso wie die einer freien Dorfmark untereinander gleich groß. Raurer, Fronh. III. 200—203.

¹⁴⁾ Oft aber nur eine Scheingröße. So z. B. 7 Schuh lang und breit. Grimm I. S. 11: wer der syg, der der hofguetern von Altorf sieben schu

hofhbrigen, welche nicht zu ben Bollgenoffen gehörten, traten außer ihrer Berbindung mit bem Fronhofsberen balb auch zu ber Genoffenschaft in ein Berhaltnift, welches ben entsprechenben Ginrichtungen bes Bollerechts nachgebilbet wurde. Sie galten baber nicht nur als Schuthbrige bes herrn, sondern auch als Schutzenoffen und unter Umftanben felbft als minberberechtigte Mitglieber ber hofgenoffenschaft. Bor Allem nahmen Dienftboten, Frauen, fowie biejenigen Gobne, welche noch nicht aus bem paterlichen bauswefen geichieben waren, burch bas Mittel bes fie vertretenden Familienvaters an ber genoffenschaftlichen Berbindung Theil 16). Andere grundbefittlofe Leute, die nicht zum hauswefen eines einzelnen Bollgenoffen geborten, waren, foweit fie bem hofverbande unterworfen und ichut, bienft- ober topfzinspflichtig waren, auch ber hofgenoffenschaft untergeordnet und ftanden unter ihrer Gewalt und ihrem Schut 14). Den Grundbesitlofen ftanben biejenigen hofesteute gleich, welche zwar ein Gut befagen, aber es nicht unmittelbar vom herrn, fondern als hinterfaffen von einem Bauern innehatten 17), und biefenigen, beren Gut außerhalb bes Sofverbandes lag, mahrend fie mit ihrer Verfon bemielben angeborten 10). Denn ihnen mangelte bie eigenthumliche hofrechtliche Gewere. welche Borbebingung bes vollen Genoffenrechts mar. Die Inhaber folcher Grundftude, welche gwar gur hofmart gehörten, aber nicht bie erforberliche Große hatten, besonders alfo ber Roten und einzelner Baufer ober Stellen, galten, voransgefest, daß fie perfonlich hofhorig waren, als Genoffen geringeren Rechts; es mangelte ihnen bas Stimmrecht im Gericht, aber fie batten einen, obichon geringeren Antheil an ben Gemeindenutungen und eine, wenn auch geminberte Dienst- und Binspflicht to). Enblich aber gab es in ber hofmart and Lente, bie weber als Boll- noch als Schutgenoffen ju ber borigen Genoffenichaft gehörten, fonbern, mochten fie nun angefeffen fein ober nicht, als Fremte, Gafte, Ausleute, hospitos ober als fogenannte Sonderleute 20) im hofe lebten. Sie ftanben weber unter bem hofgericht noch unter bem hof-

witt und breit hab, der oder sin botten sol by allen gerichten sin. Ebenso S. 7. 76. 172 § 2. 159. 201. 257 2c. Ober so groß, daß ein breibeiniger Stuhl, eine Wiege, eine Bettstelle, eine Fenerstelle, eine Gnis barauf Platz hatte. Grimm, R. A. S. 80. 81. 290. 291. Weisth. II. 182. III. 460. 478. 745. Ober 3 Furchen. Grimm I. 421.

¹⁸⁾ Maurer, Front. IV. G. 30-38.

¹⁶⁾ Die fog. ungewerten, ungeerbten, einleuftigen, lofen ober armen Leute. Rindlinger, Borigt. S. 64 f. 81 f. Maurer IV. S. 20 - 25.

¹⁷⁾ Maurer, Fronh. IV. G. 25. 26.

¹⁶⁾ Ib. ©. 26-28.

¹⁹⁾ Lacomblet, Archiv I. S. 198. Hofrecht v. Lettingen ib. c. 2 § 2. c. 4 § 1 — 5. c. 6 § 1 — 3. 6. c. 10 § 3. c. 14 § 2. Maurer 1. c. IV. S. 29. 30.

²⁰⁾ Bgl. Rinblinger, borigfeit. S. 47. Maurer, Fronh. IV. S. 38-41.

beamten, denn fie waren eben nicht Borige bes Kronhofsberrn, sondern entweber Freie ober Leibeigne fei es bes hofberen fei es bes Landesberen. Somit konnten fie auch nicht an ber borigen Genoffenschaft Theil nehmen. sondern fie waren entweder zu einer eigenen Genoffenschaft vereint 21), ober fie ftanben, wie bie Regel war, außerhalb jeber genoffenschaftlichen Berbindung. Chenjo nahmen an letterer die aufer ber Mark wohnenden Freien ober Eblen. Stadtburger, Rorperichaften und Geiftliche, welche mit Bewilligung bes Fronbofeberrn und ber Genoffen ober fonft auf rechtsbeftanbige Beije ein Sofant erlangten, ohne fich in den hofverband aufnehmen au laffen ober ftillichweigend au borigen au werben, urfprunglich nicht Theil. Gie traten nur in binglicher Beziehung in den hofmartverband und unter bas hofgericht, verfonlich blieben fie unverhunden 22). In ber Regel indeß mußten fie fich Stellvertreter - fogenannte Trager ober Gulber - bestellen, bie anstatt ihrer bem Geren bulbigen, ginsen und bienen follten und die bann auch in die genoffenschaftlichen Rechte und Bflichten eintraten, Ding und Ring besuchten, Die Gemeinbelaften trugen und bie Mart nutten 22). Diefe in einem boppelten herrschaftsverbande, jum Fronhofsberrn und jum eigentlichen Befiger bes hofguts, ftebenben hörigen huber gehörten somit ber Genoffenschaft bes hofes zwar zu vollem, aber zu abgeleitetem Recht an.

Die so zusammengesetze und geglieberte Genossenschaft nun, welche theils auf binglichen, theils auf persönlichen Elementen beruhte, stellte in ihrer Gesammtheit bem herrn gegenüber eine in gewissem Grade selbständige Einheit dar, die mehr und mehr Trägerin eines Gesammtrechts und einer Gesammtspsicht wurde. Sie war zwar, so gut wie ihre einzelnen Mitglieder, auch in ihrer Gesammtheit nicht frei, sondern hörig (sei es nun schuße oder grundbörig), und deshalb auch in ihren genossenschungen Beziehungen nicht unabhängig; allein sie hatte in allen diesen Beziehungen doch ein Stück des ursprünglichen Perrenrechts für sich erlangt. Sie hatte daher zwar nicht, wie einst die freie Gemeinde, volle Selbstverwaltung, aber ebensomenig konnte der herr ganz ohne ihre Zuziehung ihre Angelegenheiten ordnen. Vielmehr erlangte die Gesammtheit der Genossen ein unentziehbares Mitwirkungsrecht in Verwaltungs, Gerichts- und Gesetzgebungssachen, das sie auf den

^{21) 3.} B. Grimm III. 213: de andere echte dat sint sunderlüde. Urf. v. 1353 Reugart II. 452: in dem sunder ampt.

²²⁾ Maurer l. c. IV. G. 75-78.

²³⁾ Bgl. 3. B. Grimm I. 706 § 11: so mag er einen stulgenossen dar setzen, der von seinetwegen darsitzet und sol der auch schwören alle ding zu tun. Ib. S. 731: so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen an sine stat, dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch gethan hat, und ze dinge und ze ringe ze gonde. Grimm III. 742. I. 740. Urf. v. 1254 Guben. I. 648. III. 678. Kinblinger, Sörigt. S. 45. Maurer, Front. IV. S. 80—82.

theils gebotenen theils ungebotenen hoftagen entweder unmittelbar ober burch hoffcoffen ausübte 24).

haupt und Borftand ber Genoffenschaft war aus eignem berrichaftlichen Recht ber herr bes Fronhofs. Er hatte baber aus fich felbst alle biejenigen Rechte, welche dem gewählten Richter und Führer einer freien Genoffenschaft übertragen zu werben pflegten, und zwar konnte er biefe Rechte entweber in Person ober burch einen stellbertretenben Beamten ausüben. Ginen foldben Beamten hatte er natürlich im Anfange gang frei zu ernennen 25); mit ber Beit indeß errang seinem herrschaftlichen Ernennungsrecht gegenüber bas genossenichaftliche Princip ber Babl in boberem ober geringerem Make Anertennung, indem die Gemeinde ben Schultheißen, Bogt ober Richter frei au mablen, ober boch bei seiner Bahl mitzuwirken hatte 20), ober indem menigftens ber Grundfat aufgestellt warb, bag ber Beamte aus bem Rreife ber borigen Genoffen genommen werden muffe 27). Ebenfo verhielt es fich mit allen untergeordneten Aemtern, von benen manche geradezu genoffenschaftliche Aemter wurden 28), und seit bas Schöffenthum ein Amt geworben, auch mit biefem20). Im Uebrigen folgten bie berrichaftlichen wie die genoffenschaftliden ober gemischten Aemter in ben Sofen bem allgemeinen Buge ber Beit; fie wurden allmälig Pertinengen gewiffer Guter, die zuerft nur Amtelebn ge-

Die hoftage, welche auch Zinstage, hubtage, Gerichts. ober Landtage, Pflichttage, hofgedinge, hof- oder hubsprachen und ähnlich hießen (Maurer L. c. IV. S. 55), konnten von allen Genossen besucht werden, verpstichtet aber zu erscheinen waren nur die vollberechtigten Genossen. Grimm I. 706 § 12. II. 165: wer damit beguetet ist, der soll zue ding und zue ring gehen. 166. 180—182. III. 425—426. Lacomblet, Archiv I. 181. 198. 205. Nur ausnahmsweise auch die einleuftigen Leute; z. B. Grimm I. 523. 561. 565. III. 613-Stimmberechtigt waren ursprünglich überall nur die vollberechtigten Genossen, sie allein waren auch schöffenfähig. Grimm I. 161. 521—522. 661 § 1. 726. 736. 739. 750. hofrechte von Kanten und Luttingen bei Lacombl., Archiv I. 177f. 197f. Cf. ib. 171.

²⁵⁾ Maurer, Fronh. II. S. 482f.

vnd dertig hoffsluede einen hoffrichter dess erbarsten und frombsten under sich kiesen. Grimm I. 232. 279 (ber herr schlägt 5 resp. 4 vor, die Gemeinde wählt daraus einen Ammann). Ib. I. 234. 239 § 1. 510. 687. II. 525. 544. III. 51. 548. 617. 618. 900.

²⁷⁾ S. z. B. Grimm I. 103. 245. 250. 266. 700, 729.

Bann- und Rebwarten und mit ben Gemeindehirten der Fall. Sofr. v. Kanten c. 8. c. 10. Grimm I. 35. 239. 693. 710. II. 525. 544. III. 617 (preconem eligere tenetur universitas) u. s. w.

²⁹⁾ S. Hofr. v. Xanten c. 6, Lacombl. I. 177. Grimm II. 84. 506. 525. 544. III. 60 § 1. Bisweilen kommt Kooptation vor.

wesen waren; sie wurden vererblich, veräußertich und theilbar 20). Rur trat die Entwicklung hier viel später ein, als bei den Reichs- und Bolksämtern, und löste daher auch erst später die alten Verbindungen auf 21).

Der Herr und seine Beamten hatten aber nicht blos, wie ber Richter ber freien Gemeinde, Bertretung nach außen, Borsit im Gericht, Berufung der Bersammlungen, Verwaltung der laufenden Geschäfte und die gesammte Bollziehung, sondern sie hatten ursprünglich die Rechtsprechung, die Gesetzebung und die Berwaltung selbst. Sehr früh schon ward indeß in allen diesen Punkten die Zuziehung der hörigen Genossen oder doch Giniger von ihnen aus einer in das Belieben des herrn gestellten Sitte zum unentziehbaren Recht der Gemeinde, und in demselben Grade, in welchem die Unsreien zur hörigkeit emporstiegen, die Freien zur hörigkeit herabsanken, und der so gebildete Rechtskreis durch Grundherrschaft und Immunität abgeschlossen und zu einem kleinen Staate für sich erweitert ward, stieg die Bedeutung des genossenschaftslichen Elements in Gericht, Recht und Berwaltung.

Die Fronhofgerichte³³) blieben baher zwar insofern herrschaftliche, als ber Herr wahrer Gerichtsherr war und das Gericht entweder selbst abhielt oder burch seinen Stellvertreter abhalten ließ³³); als es auf seinen Hof berusen werden konnte³⁴); als er es zu hegen und zu bannen, d. h. unter einen besonderen herrschaftlichen Frieden zu stellen hatte³⁵); als an ihn die Gerichtsgefälle sielen: allein auf der andern Seite wurden diese Gerichte insofern genossenschaftliche, als die Rechtsprechung selbst dei der Gemeinde war, sei es nun bei der Gesammtheit als dem Umstande³⁶), sei es bei besonderen Urtelsssindern und Schöffen, die zwar ursprünglich meist vom Herrn ernannt wurden, aber nur aus den Genossen genommen werden dursten³⁷); als serner vor ihnen nur Genossen Zeugen und Sidhelfer, Fürsprecher und Vormün-

³⁰⁾ Schon im Jahre 1317 erbten sogar Frauen bas Schulzenamt! Mone, Beitschr. Bb. V. S. 327. Ebenba Berkauf bieses Amts. Im Allg. s. bef. Maurer, Fronh. II. S. 486 f. über die beneficia, welche, ganz den Reichslehen gleich, zuerst Folge, dann Grundlage des Amtes waren, ib. S. 497—499, über die Schöffenguter IV. S. 66.

³¹⁾ Mefft fogar erft nach bem Ablauf bes Mittelalters.

³²⁾ Die verschiebenen Benennungen biefer Gerichte f. bei Maurer l. o. IV. S. 95-104.

³³⁾ S. über die Fälle, wo der herr felbft erschien, Maurer l. c. I. S. 494 f. IV. S. 84—88, über seine Bertretung burch ben Beamten ib. I. 496. IV. 88—92. 104 f.

²⁴⁾ Maurer l. c. IV. S. 168f.

³⁶⁾ Manres 1. c. IV. S. 200f.

³⁰⁾ Maurer 1, c. I. S. 499. IV. S. 110f.

³⁷⁾ Maurer l. c.·I. S. 493. IV. S. 94. 95. 109 f. Grimm I. S. 108: das umb hoffhörig guter nieman urtel sprechen sol, denn der in den hoff gehöre. Leges s. Petri § 2 n. 7: cum judicio sociorum suorum. Grimm

ber 20), ja vielsach nur Genossen in ihnen Richter an des herrn Stelle sein dursten 20); als endlich ihre Kompetenz durch den Umfang der hosgenossensichaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt war 40). Zu letteren aber wurden insbesondere alle Civilstreitigkeiten unter Genossen sowie einzelner Genossen oder der Genossenschaft als Gesammtheit mit dem herrn und manche Streitigkeiten mit Fremden, die Strafgerichtsbarkeit außer dem Bintbann, und die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit es sich um Güter des hoss oder um den persönlichen Rechtsstand von Genossen handelte, gerechnet.

Im Jusammenhang mit der Fortbildung der Gerichte wurde auch das Recht des Hofes statt eines blos im Willen des herrn beruhenden zu einem genoffenschaftlichen Recht, und konnte daher nicht mehr einseitig vom herrn geordnet und geändert werden ⁴¹). Mehr und mehr traten daher als Rechtsquellen neben die stillschweigende oder ausdrückliche Anordnung oder Berleihung des herrn das genoffenschaftliche Herkommen ⁴²) und die genoffenschaftliche Weisung und Küre des Rechts, wobei andrerseits die Zustimmung des herrn ersordersich, seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen war, so daß die Sazungen oft als Uebereinkommen, Bergleiche oder Berträge zwischen dem herrn und der Gemeinde erschienen. Die Kapitularien, durch welche Karl d. Gr. die Berfassung seiner Billen ordnete, waren wirkliche Atte herrschaftlicher Gesetzebung; die späteren Berordnungen der Fronhosseren wurden mehr und mehr nach Befragung und Rath der Hosselute erlassen; die Privilegien bestätigten meist

I. 31: da sal ouch nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotzhusz ze sant Blasi eigen sint. Bgl. ib. III. 576 § 7. II. 551 § 19 2c. Rut Uebergenoffen ließ man bisweilen zu. Bgl. Grimm I. 163: in dem hof ze Adelgaschile sol nieman erteilen umb eygen und umb erb, denn ein genosz und ein uebergenosz in dem hof.

^{2°)} Grimm I. 5. 323. 660 § 17. 663 § 15. III. 13. 576 § 11. Maurer l. c. IV. S. 52. 53. 66. 67. 95. 131 f.

²⁹⁾ Bgl. Rote 27.

^{∞)} Maurer 1. c. I. 489 f. IV. 140-162.

⁴¹⁾ Grimm III. 407: auch weist man zu recht, dasz die obgemelte gerichtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen ohne wissen und willen des landtvolks anders wie von alten herkomen. III. 673: dies sind die sätz, die wir . . . abbtissin . . . in unser hufmarch zu S. gesetzt haben und ist geschehen mit der hausgenossen willen und rat. Ib. I. 216: Und ob sich uber kurtz oder lang zit gefüegen wurdt, das nothurftig were dise offnung zebessern oder zemindern, daz sol beschechen mit ains herren von s. Gallen und dero von Rickenbach gmaindt gunst wüssen und willen. Ib. 223: ain herr von s. Gallen mit den nachpuren etc.

⁴²⁾ Schon 775 (hontheim I. 136) ist von einer lex et consuetudo ber Fiskalinen die Rede. So auch später: alt gewonheit und recht. Grimm I. 689; ähnlich ib. III. 404. 426. Auch "ein angebornes Recht" wurde es genannt. 3. B. leg. s. Petri § 32: legem sibi innatam.

nur altes, längst befestigtes Gewohnheitsrecht; und die Beisthümer endlich, welche uns gerade aus hörigen Genossenschaften am zahlreichsten erhalten sind, weil das Bedürfniß schriftlicher Aufzeichnung und Feststellung hier am größten war, zeigen eine sehr weitgehende und in den eigentlich genossenschaftlichen Angelegenheiten wenig beschränkte Autonomie der Hofgemeinden ⁴²). Deshalb bildete sich in den Hösen ein eignes dem Landrecht nachgebildetes, zu immer größerer Freiheit emporsteigendes Recht, das Hofrecht oder Bauernrecht, ans, welches in seiner Grundlage wie in seinem Charakter ebenso wie das Landrecht ein genossenschaftliches war ⁴⁴).

Bie an ber ftreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und an ber Bilbung bes hofrechts, jo nahm aber bie Genoffenschaft ber hofesleute and an der eigentlichen Verwaltung mehr und mehr Theil. Wennaleich ber Natur ber Sache nach in allen Verwaltungsfachen bas berrichaftliche Recht bas ftartere blieb 40), fo war boch bas hofregiment feit Bilbung ber hofgenoffenicaft nicht mehr ein einseitig monarchisches, sonbern zwischen Gerrichaft und Gelbftverwaltung getheilt 46). Und in allen Angelegenheiten, welche speciell genoffenichaftliche Interessen berührten, war ber herr ober sein Bertreter an bie Ruftimmung ber Gemeinde ober ihrer Schöffen gebunden. Dies war baber nicht nur bei ber Aufnahme neuer Mitglieber, bei ber Gulbigung neuer Borigen 47). sondern, weil die hofguter Bafis bes Genoffenrechts waren, auch bei ber Berfügung über ein hofgut, wie g. B. bei ber Bieberverleihung und Behandigung eines erlebigten oder bei ber Gingiehung eines verwirften Gutes, bei beffen Theilung ober Ueberlaffung an Kinder u. f. w. ber Fall 48). Ebenfo konnten ber Genoffenschaft angehörige Leute nicht ohne Buftimmung ber Genoffen veräußert, freigelaffen und vertauscht werben 49). Bur Auflage neuer Abgaben ober

⁴³⁾ Die Form der Weisthümer zeigt dies schon. Es wird häufig geradezu gesagt, die hüber haben "geordnet", "gemeinlich erkannt" (Grimm I. 679 § 2. 717. 745), oder die Rechtsordnung wird als Bereinbarung der hüber unter einander bezeichnet. 3. B. Grimm I. 718: nachgeschriben huber desz dinghoffes komment einhelliglich überein. S. 722—723: sahultheisz und meyger, auch gemeine huoder und stulgenossen... versamlet und für sich und alle ire nachkomen volgender gestalt vereinbaret, entschlossen etc.

⁴⁴⁾ Neber Entwicklung und Inhalt bes hofrechts findet man die vollständigsten Nachweisungen bei Maurer, Fronh. I. S. 499—505. III. 163—171. IV. 275—382. 506—507.

⁴⁵⁾ Bgl. bef. Maurer, Front. II. S. 415-510.

⁴⁶⁾ Maurer, Fronh. IV. S. 54f.

⁴⁷) Grimm I. 750. 777—778. III. 641 § 3: Wo unser einer den andern in die hofmarch wolt einstiften, ehe nun er den stifte, soll er das an die herschaft und nachparschaft pringen;... wer es ihnen, der hofmarchsherschaft und nachparschaft nit gemaint oder gefellig, soll keiner darüber eingestiftet werden bei hofmarchstraf.

⁴⁸⁾ Rinblinger, munfter. Beitr. I, 1. G. 9. Urt. v. 1287 art. 3 bei

Dienste war stets die Einwilligung der Genossenschaft ersorderlich 20). Daß sie bei der Wahl der Beamten mitwirkte, ist schon erwähnt. Däusig wurde auch außerlich die Theilung der Gewalt zwischen herrn und Genossenschaft darin anerkannt, daß der Huldigungseid eines neuen hubers oder der Treneid eines Beamten nicht nur jenem, sondern zugleich der ganzen Gemeinde geleistet ward 21).

Richt minder wurde im Bermögenbrecht die Gesammtheit der hofgenossen dem herrn gegenüber Subjekt selbständiger Rechte und Pstichten. Sie erlangte Gesammthabe an Bieh und Geld, aber auch Gesammteigenthum an der hofmark. Zwar hatte sie, gleichwie die Einzelnen an ihren Gutern, so als Gesammtheit an der ganzen Mark nie ein echtes freies Eigen: aber sie erwarb saft überall eine hofrechtliche Gesammtgewere, welche ihr an Stelle eines ursprünglich prekären, aus Enade verliehenen Rechts einen geschützten und unent-

Rinblinger, Sörigseit S. 320: mansionarii omnibus mansorum ordinationibus, mancipiorum permutationibus et hereditatum accipiendis usibus... semper debent vocati communiter interesse. Sofrecht v. Essen § 3. 5. 8. 10. 14: dat guidt tho winnen und tho werven mit gnaden des heren und hoves. Grimm III. 900: und soll es auch verkaussen nach der herrschaft rat und der acht man und auch der nachpaurn willen. Grimm I. 688: so mag der schafner des gotteshuses mit den hubern des dinkhofs die gueter zu des closters hand ziehen. Ib. 685. 690. 706 § 13. 713.

⁴⁹⁾ Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9. Sörtgleit S. 102—115. Urf. v. 1287 § 2 ib. S. 319: homines.. quorum... permutationes nisi cum scitu mansionariorum dicti officii iidem officiales facere non praesumant; § 5. Urf. v. 1354 ib. 440: dat ich... hebbe vurweslet E... mit willen des sculten.. und der husghenoten. Urf. v. 1357 S. 448: mit willen und mit vulbert der korghenoten des hoves. Ebenso Urf. v. 1362. 1370 art. 5. 1408. 1422. 1423. 1456 (oick en sal ick der haveslüde nicht verwesselen anders, dan vur geliche gude wedderwassel myt weten des hoves). 1462. 1465. 1517. 1556. 1571 ib. S. 461. 479. 523. 559. 561. 583. 600. 602. 662. 691. 709 c. Greilaffung: Urf. v. 1305 ib. S. 354: de consensu et voluntate hominum illorum, qui hygen dicuntur, in figura judicii et coram scabinis in Warendorpe manu, misi et libertati donavi.

⁵⁹⁾ Urf. v. 1287 § 5. b. Rinblinger, Strigteit S. 321: in homines qui losjungeren dicuntur exactionem facere aut eosdem ab officio per concambium aut alio quocunque modo alienare nisi consenserint non debeat. Grimm III. 157 § 91. 478. 480. 545. 547. Urf. v. 1273 b. Reichelbed, Hist. Frising. II, 2. S. 78.

^{**1)} S. die Hofrechte bei Maurer l. c. IV. S. 56. Note 93 u. S. 57. Note 94: so gelovet ihr dier vor mir als hovesrichter und dem ganzen hove; ich gelobe und schwere, dasz ich einer zeitlichen Frauen Abdissin . . . wie auch dem sämtlichen Hove dieselbst getreu und hold seyn etc. Grimm I. 101: er sol och einem vogt und der gebursami gehorsam sin. Inveftitur und Bereibigung der Beamten vor der Gemeinde 3. B. b. Grimm II. 514—515. 529. 535 1c.

ziehbaren Anspruch verlieh. Dieses bingliche Gesammtrecht war an ben verichiebenen Studen ber Mark von verschiebenem Charafter. Un ben in Sonberbefit befindlichen hufen war es ein zwischen bas echte Eigenthum und bie barin liegende Grundberrichaft bes herrn einerseits und bas abgeleitete Glaenthum bes Bogtei- ober Grundborigen andrerseits geschobenes Gemeinberecht. welches fich nicht nur in einem Mitauffichtsrecht - gewiffermaßen einem Stud abgeleiteter Grundherrichaft -, sondern vor Allem in einer Beschränfung ber Beräußerung aus bem Berband heraus tund gab. Denn mahrend bie Beraußerung an Frembe obne Einwilligung bes Gerrn von je ungulaffig geweien war, fo tam jest bie Buftimmung ber Sofgenoffen ale ein zweites Geforbernife binau 52), und es entftand bieraus ein hofgenoffenschaftliches Bortaufs- und Re-Da mit ber Ausbildung eines Familieurechts innerhalb ber hofgenoffenichaft auch bas Näherrecht ber Berwandten Gingang fand, fo war jest ein breifaches Unrecht auf bas einzelne Gut begrundet, indem biefes zuerft ben Berwandten, bann ben Genoffen und endlich bem Geren angehoten werben mußte und von ihnen allen eventuell retrabirt werben konnte ba). Sebes biefer Rechte beruhte aber auf einem verschiedenen Fundament, bas erfte auf bem Privatfamilienrecht, bas lettere auf ber Grundherrschaft, bas Recht ber Bofgenoffen aber auf einem genoffenschaftlichen Gesammtrecht an ber Sofmart. Um fraftigften außerte fich bas Gefammteigenthum ber Genoffenschaft bezüglich ber unvertheilt bleibenden hofmart ober ber hofallmende 16). Un biefer ftand zwar bem herren bas echte Eigen mit ben barin liegenden Gewaltrechten ju no);

^{59) 3.} B. Grimm III. 900.

⁵⁹) Ueber das Anbieten zum Berkauf f. z. B. Grimm I. 15 § 45. 25. 29. 35. 42. 46 § 16. 106. 148. 164. 165. 172. 277. 672. 678. 755 2c.: so soll ers dieten den genossen; so sol er das dan dietten den hofflaten in die witreitti; so soll er die dietten den huszgenozzen und ähnlich. Ueber den Retrakt, Abtrieb oder die Lofung der Hofgenossen Grimm I. 15 § 45. 16 § 49. 25. 46 § 17. 106. 158 § 31. III. 550 f. Bluntschlik. c. I. 268 f.

³⁴⁾ Grimm I. 15 § 47. 277. III. 550. Bisweilen gieng ber grundherrliche Retraft por.

⁵⁵⁾ Urf. v. 1015 b. Kinblinger, Hörigfeit S. 223; ad proximam curti marchiam. Urf. v. 934. 1127. 1278 b. Kinblinger, münft. Beitr. III, 2. S. 2. 13. 221. Urf. v. 1185 b. Bigand, Archiv VI. 1. 84; communionem omnium pascuarum ad eandem curtim pertinentium. Grimm I. 164. 256. 272. 782. 825 2c.: des hofes gemeinmark, gemeinerk, holzmark, gemeine gewelt.

³⁶⁾ In allen Weisthümern von höfen wird daher dem herrn an Wald, Wasser und Weide das rechte Eigen zugeschrieben: den herren zu s. Peter wasser und weyde zum rechten eigen, Grimm I. 185. 516. 521. 530. 546. 568 f. II. 1'f. 110. 112 f. 188 f. 2c.; oft aber auch ausdrücklich das eigen an silvas communes (Urk. v. 833 b. Seiber p. II, 1. S. 4) und an der Allmende. Grimm I. 178. 672. 674. Urk. v. 1296. 1297 b. Mone, Zeitschr. II. 455. 459. Bluntschli, R. G. I. S. 79.

allein mehr und mehr erlangte die Hofgenossenschaft ein selbständiges Nutungseigenthum, das, mochte es nun als Lehn-, Zins- oder Erbeigen gelten die steine Berfügung über die Marknutzung und deshalb die Bestimmung über die Art und Beise des Gebranchs, über etwaigen Andau der Allmende, über die Schriefung der Mark nach außen, über die Bertheilung der Rutung unter die Einzelnen und folgeweise den größten Theil der Markpolizei einschloß des herrn verdrängte der volles Gigenthum, welches das Recht des herrn verdrängte der Bablich erwarben die Genossen auch mannigsache einzelne Rutungsrechte an Wälbern, Gewässern und sonstigem Grundbesitz des herrn, die mehr und mehr, statt als Rechte der einzelnen Kolonen, als Rechte der hosgenossenschaft aufgefaßt wurden, an denen jeder Einzelne vermöge seines Genossenrechts gleichmäßig participirte vo).

Wie so die Genossenschaft dem Herrn gegenüber Trägerin von Gesammtrechten aller Art, und zwar neben dem politischen Gesammtrecht besonders auch von Gesammteigenthum, Gesammtnuhrechten und sonstigen Gesammtvermögenserechten wurde, so stellte sie sich ihm gegenüber mehr und mehr auch als eigentliche Berpstichtete dar. Die herrschaft des herrn, mochte sie nun zunächst als Schuhherrschaft oder als Grundherrschaft in Frage kommen, wurde allmälig ans einer herrschaft über die einzelnen schuh- oder grundhörigen Leute zu einer herrschaft über eine hörige Gemeinde. Indeh trat diese Entwicklung zuerst in den aus der hörigkeit emporsteigenden Städten deutslicher hervor und es ist dott davon zu handeln. In den ländlichen hossemeinden dagegen blieb bis in die neuere Zeit das Dienstwerhältniß zwischen dem herrn und den einzelnen Bauern in vielen Beziehungen ein unmittelbares, während freilich in anderen

Dees zeigt fast jedes Beisthum. Lgl. z. B. Grimm I. 256: in der herren holtz mag das ganze dorf wol hauen. Hier tritt zugleich der Untersissed von einem bloßen Gesammtnutzecht und einer gemeinen Mark, an welcher der herr nur das Obereigenthum hat, sehr deutlich hervor. Denn es wird gegenüberzestlit: in des herren holts mag das ganze dorf wol hauen, in dem gemeinmerk dagegen sol niemand haun den die hausräuchin hand auf den erbgütern. Bzl. Urt. b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 3: est idi silva communis... in qua.. cedant homines s. Petri ad usum saum qualemeunque lignum... In silva utomini, quae singularis est, jus habent cedendi omne lignum praeter quercum et sagum.



^{**7)} Beisth. aus d. Anf. des 14. Jahrh. b. Grimm I. 161: des gotzhus eigen und luten erde. Deffn. v. Malters im Geschichtsfreund v. Lucern I. 240: daz ist des gotshurz von Lucern recht eigen und der genossen erde. Grimm III. 542: die schessen weisen den heren von Rinek die gewalt, die marck dem dorff, und die eigenschafft dem thurmprobst zu Meintze. Bgl. Beisth. b. Maurer, Frond. Anhang zu Bd. III. S. 580.

⁵⁰⁾ Dagegen war bei Berfügungen über bie Substanz die Zuftimmung bes Grundherrn nothig. Grimm I. 178. III. 574.

⁵⁹⁾ Raberes unten in Eb. II.

auch hier die Gemeinde zwischen beibe trat. So wurden insbesondere die Frohnden und Dienste, die Abgaben in Naturalien, die Zinsen und Steuern, welche der Einzelne zuerst wegen seines personlichen Berhältnisses zum herrn, bald mehr wegen seines abhängigen Grundbestiges und in Proportion zu diesem leisten mußte, vorwiegend stets als Berpstichtungen sedes Sinzelnen ausgesaßt die Osmeinde selbst die eigentlich daneben schon früh die Anschanung geltend, daß die Gemeinde selbst die eigentlich Berpstichtete sei, die einzelnen Genossen nur gleichmäßig an der Gesammtlast participirten, daß daher der herr zunächst sich an die Gemeinde zu halten, diese aber die Last zu repartiren habe 3); und die Beden und Steuern, mochten sie nun außerordentliche oder ständige sein, wurden vielsach recht eigentlich als Gemeindelasten betrachtet und aus der Gemeindelasse bestritten 3).

So trat also in allen Begiehungen die hofgenoffenschaft bem herrn als eine felbitanbige Ginbeit innerbalb feines Berrichaftsverbandes gegenüber. Es verfteht fich von felbft und geht schon aus ben bisberigen Andeutungen gur Benuge bervor, baf fie ebenfo ben ihr angeborigen einzelnen Genoffen gegenüber fich als Einheit geltend machte. Indeft war in biefer Beziehung die Entwidlung ber hofgenoffenschaft ber Entwidlung ber freien Gemeinde in Dorf und Mart fo volltommen analog, daß fie keiner getrennten Behandlung bebarf. Rur bas Quale und Quantum bes Gesammtrechts war pericbieben in berrichaftlichen und freien Genoffenschaften; die Art und Beije ber Bertheilung bes vorhandenen Gefammtrechts zwischen Gesammtheit und Ginzelne folgte in beiden benselben Principien. Denn in ihrer gangen innern Struktur, in bem Berbaltniß ber binglichen und perfonlichen Glemente ber Berbindung, in ber Theilnahme ber Genoffen an Gerichtsbarkeit und Autonomie, an Gelbstverwaltung und Selbstbefteuerung, an Marknutzung und Grundbesit, in allen Einrichtungen ber Berfaffung und in bem Inhalt bes fich bilbenben neuen Sachen., Familien- und Erbrechts war bie hofgemeinde im Befentlichen nichts als eine Reproduktion ber alten genoffenschaftlichen Dorfgemeinde. eingreifende Unterschied, welcher zwischen beiben trot ihrer großen Bermandtschaft bestand, lag lediglich barin, bag bie hofgemeinde einen herrn batte, welcher ober principale Grund ihrer Einheit war und, wenn er auch langft nicht mehr allein diese Einheit repräsentirte, so boch das ursprüngliche und überwiegende Stuck berfelben aus eignem Rechte barftellte, mahrend bie ber Gesammtheit aller Genoffen innewohnende Rechtseinheit bavon nur abgeleitet



⁴¹⁾ S. im Allg. Maurer, Fronh. I. S. 375f. III. S. 237-353.

ea) Deshalb wird häufig von einer Verpstichtung der Gemeinde gesprochen. Bgl. 3. B. Grimm III. 640 § 1: und das andere mal soll die gemein zu geben schuldig sein. Ib. S. 518. 519: so ist ym das dorf schuldig einen seymer. Hofr. v. Xanten b. Lacomblet, Archiv S. 181 c. 16: item die Erstlaten sollen sementlick ind besunder schuldig wesen.

⁶³⁾ Maurer, gronh. III. S. 336.

und abhängig war, sich mithin zu jener ungefähr ebenso verhielt, wie bas geliehene zum echten Gigen.

So felbständig baber bie hofgenoffenschaft auch in ihren inneren Angelegenheiten fein mochte, immer blieb fie einem berrichaftlichen Berbande untergeordnet, der nach außen hin ihr gesammtes Recht absorbirte. Rur durch den herrn wurde fie in ihrer Gesammtheit, wurde feber ihrer Genoffen nach außen vertreten; nur durch ihn war fie überhaupt ein Glied bes Boltes und bes Staates; burch ihn allein konnte fie an bem Recht irgend eines außerhalb bes fie felber umfaffenden Bereins ftehenden Berbandes genoffenschaftlicher ober berrschaftlicher Art Theil nehmen. Seber vermögensrechtliche, familienrechtliche ober volitische Berkehr nach außen bedurfte ber Bermittelung bes herrn. Reine Che tounten hofgenoffen und Ungenoffen schließen, wenn nicht ber herr fie bewilligte 64) ober vorher ein Vertrag zwischen ben herren verschiedener Verbande gefoloffen war, wonach ihre Angehörigen unter einander als Genoffen gelten follten 65); jeber Bertrag ber Benoffenschaft und ihrer Glieber mit Auswartigen,jebe Beräußerung unter Lebenden ober von Todes wegen bedurfte berrichaftlicher Beftatigung 66); bas Bolts. ober Canbrecht reichte in teiner Beziehung unmittelbar in ben borigen Berband binein, ber Entstehung, Ordnung und Schut lebiglich bem hofrecht verbantte 67); und ber öffentlichen Gewalt, ihren Beamten und Gerichten gegenüber wurden bie Sofgenoffen burchaus vom herrn gefcutt und vertreten, fo bag jene zwar in ben mannichfachften Beziehungen in bie Berfaffung und das Recht der Fronhofe, besonders bezüglich des Kriegsbienftes, ber Steuern und ber Gerichtsbarkeit eingriff, immer aber babei ber Bermittelung bes herrn bedurfte 68). In fehr vielen Gemeinden freilich, und querft in ben aus bem hofrecht emporfteigenden Stadtgemeinden, bat die fich erweiternbe bofgenoffenschaft icon frub vielfach bie Schranken bes fie umschließenben Berbandes burchbrochen: allein wenn und soweit bies ber Kall war, lag hierin nicht mehr eine Ausbildung, sondern eine theilweise Befeitigung des hofrechts,

^{*)} Dies hat besonders Maurer, Fronh. I. S. 505-539. III. S. 81f IV. S. 382-462 gezeigt.



⁴⁾ Maurer l. c. III. S. 149f. Blumer, Gesch. ber schweiz. Demokr. I. S. 54. Bluntschli, R. G. I. S. 190f. Mone, Zeitschr. Bb. VII. S. 130f. 150f. XVI. S. 51. Beispiel (v. 1249): nec extra familiam suam, que dicitur genoyuschaf, absque nestra licencia et voluntate ducant aliquas vel filios suos paciantur ducere mulieres.

^{**)} Bgl. z. B. bie genossami der sieben gotzhüser, die sieben gotzhüser genosz und geerd bei Grimm I. 1 f. 13 § 17. 22 § 31. 150. 155 § 15. 160. 170. 262. 282. So ferner Urt. v. 1222 bei Kindlinger, Hörigt. S. 256. S. auch Bluntschli, R. G. I. 191. Blumer 1. c. I. S. 55.

⁶⁶⁾ Maurer l. c. III. S. 138f.

⁶⁷⁾ **Ib. III. S.** 163 f.

und wir können nicht mehr von einer herrschaftlichen Genoffenschaft reben, sondern nur noch von einer freien Genoffenschaft mit herrschaftlicher Spitze.

II. Wenn so die Hossemeinden als die ältesten und doch am spätesten verschwundenen hoshörigen Genossenschaften gelten müssen, so hat doch schon früh auch andere als die durch gemeinschaftlichen Ousenbesit zusammengehaltenen Kreise des hörigen Hosverbandes eine genossenschaftliche Organisation ergrissen. Zwar, die Bereine der durch den Dienst über das Hosrecht emporgestiegenen Stände können wir nicht dazu rechnen, da sie in der Gestalt, in der sie und entgegentreten, das eigentliche Hosrecht schon überwunden hatten: wol aber gehören hierher neben manchen anderen, und nur aus undeutlichen Spuren erkennbaren, auf Gemeinschaft des Dienstes, des Rechts und des Interesses beruhenden Hosgenossenschaften 60), die Bereine der hörigen Handwerker, Gewerbetreibenden und Künstler.

Benig aufgeklärt ift freilich bis heute Besen und Geschichte ber sogenannten hofrechtlichen Innungen, am wenigsten ihr historisches Berhältniß zu den freien Gilben und Jünsten ⁷⁰). Allein so viel muß doch als seststeites angenommen werden, daß es im 11. und 12. Jahrhundert in den zu Städten erweiterten oder auf den größten Theil einer alten Stadtmark ausgedehnten Kronhösen Bereine höriger Gewerbetreibenden, Handwerker und Künstler gleicher Beschäftigung gegeben hat, welche weder bloße herrschaftliche Abtheilungen, noch freie Genossenschaften waren, sondern zwischen beiden in der Mitte standen, Bereine, die zwar einem wahren Hofrecht unterworfen, aber doch schon selbständig genug waren, um auch dem Herrn gegenüber ein, wenn auch abgeleitetes Gesammtrecht zu besitzen, eine, wenn auch untergeordnete und abhängige Einheit zu bilden.

Ursprünglich freilich entbehrten biejenigen Hörigen und Unfreien eines Hoses, welche zu Gewerbebetrieb und handwerk verwandt wurden, jeder genoffenschaftlichen Organisation. Sie gehörten zum haus- und hofgesinde?"), wohnten im Fronhof selbst in eigenen dazu bestimmten Kammern und waren gegen den ihnen gewährten Unterhalt zu jeder Art des Dienstes verpstichtet. Obwol sie höherer Achtung genossen, waren sie doch um vieles unselbständiger gestellt als die einem eigenen Hauswesen und einer eigenen Hufe vorstehenden hörigen und selbst unfreien Kolonen. Nach seinem Belieben wies der herr oder sein

⁶⁹⁾ So 3. B. die societas parafredorum in Borms, die freilich auch eine Sofgemeinde gewesen sein kann, die nur ihren Namen von einer ihren Mitgliedern gleichmäßig obliegenden Dienstpflicht entnahm. Auch die Genoffenschaften der Siskalinen und Palatinen, die mit deren Uebergang in Ministerialität oder niedere Stande frühzeitig untergegangen sein muffen, gehören hierher.

⁷º) S. bef. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. B. I. 420. II. 213. Ginl. § 381. R. G. § 312. Bilba, Gilbenwesen S. 289 f. Maurer, Fronh. I. S. 196 f. 244 f. II. 314 f. heusler, Berfassungsgesch. v. Bafel S. 83 f.

⁷¹⁾ Noch im Sahre 1829 wird ein Berkmeifter in Berg jum hofgefinde gerechnet. Urk. b. Lacomblet, Archiv I. S. 286.

Beamter Jebem Art und Dag bes Dienstes an. Je nach ber Ratur bieses Dienstes zerfiel bas Personal jedes Sofes in verschiedene Gruppen ober Abtheilungen, die unter besonderen Auffebern ober Meiftern ftanden, von benen je eine gewiffe Bahl wieder einem Oberbeamten untergeordnet war. In gleicher Weise waren fo Sandwerker, Sandler und Runftler, wie bas landwirthichaftliche (wol von ben Rolonen ju unterscheibenbe) Personal bes Gerrenhofes, bas bausliche Gefinde, bie Sager und hirten in rein herrschaftlicher Form von oben ber organifirt 72). Diejenigen, welchen bie gleiche Beschäftigung angewiesen war, wohnten und arbeiteten in gemeinschaftlichen Raumen unter besonderen Beamten 13). Man nannte fie, wie alle bem herrn Dienende, Amtleute ober Diener (ambahtleute, officiales, officiati, servitores) 14), ihre Beschäftigung und bemgemäß auch ihre Gesammtheit selbst ein ministerium, officium ober Amt 75), ihren Borfteber einen Meifter, magister, Dbermeifter, Bertmeifter ober praspositus 76). In biefen herrichaftlichen Memtern war von irgent welcher genoffenschaftlichen Berbindung fehr lange Zeit nicht bie Rebe. Der Meifter war lediglich Beamter bes herrn, die übrigen handwerter feine Untergebenen, subjecti, famuli, Anechte ober Anappen 7). Gie arbeiteten nicht für Lohn, fondern wie bas übrige Gefinde gegen Roft und Unterhalt 20). Der Ginzelne batte kein Recht auf die bestimmte Art ber Arbeit ober auf Mitgliedicaft bes Amtes, vielmehr konnte fie ber Berr nach feinem Belieben bineinsetzen ober

²⁸⁾ Sehrreich ift hierfür besonders bas Capitulare de villis v. 812 b. Perg I. 181. — Unter den Raufleuten, welche zu einem Fronhof gehörten (Cap. v. 809. L. 2. Perg III. 158), sind sedoch wol nur die kleineren handler zu verstehen. Der Großhandel wurde von Freien getrieben.

⁷⁹⁾ Cap. v. 809. c. 2. b. Perp. III. 158. Beieth, v. 1095. Grimm II. 289. 592 f. Guerard, Polyptique S. 307. c. 11.

⁷⁶) So nach Urf. v. 1339 b. Schöpflin, Aleat. dipl. II. 167: ambahtleute. Grimm II. 269: quotidiani servitores.

^{20) 3. 28.} Guérard. Polyptique, app. 21. 35. 356: magister pistorum. Cap. de villis c. 29. 57. 61. Cap. v. 817. c. 18. Cap. Car. Calvi 864. c. 20. b. Pert III. 493. L. Langob. III. 28.

⁷⁹⁾ So in den leges et statuta civitatis Argentinensis c. 8: mercatorum quorum officium est; alte deutsche Uebersehung: und zu der ambaht höret; c. 44: ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum in urbe — uder alle die ambaht in der stat. Urf. v. 1143 b. Günther, Cod. Rheno-Mosell, I. 280. 281: hi vero qui officia habent in Bunnensi claustro, coci videlicet et pistores seu aliorum officiorum artifices. Cap. de villis c. 45: ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices.

^{77) 6. 3.} B. Rinblinger, Borigt. G. 395. 399.

⁷⁶⁾ Trierer Weisth. X. 8—10 (sine mercede). Recht bes Mainzer hofes zu Erfurt: umbsunst zu schroden. Maurer, Fronh. II. S. 835. Note 36. 37. Urf. p. 1392 bei Lacombl. 1. c. I. 286.

herausnehmen ⁷⁰). Zucht und Gerichtsbarkeit über sie stand dem Meister, den höheren herrschaftlichen Beamten und Richtern und in letzter Instanz dem Herrn, dessen Bertreter jene waren, ebenso wie die Regelung der Arbeit und die Ordnung des Dienstes zu ³⁰). Bon einem Genossenzeicht, einem eigenen Recht des Amtes, einer noch so untergeordneten Selbstverwaltung sindet sich keine Spur.

Mit ber Zeit indes wurde die Stellung der Handwerker und Gewerbetreibenden oder doch Einzelner von ihnen eine freiere. Der herr brauchte nicht mehr ihre ganze Arbeit und gestattete ihnen oder Einigen von ihnen, das Handwerk öffentlich gegen Lohn zu treiben d.). Sie dursten außerhalb des Fronhoss wohnen, wenn sie nur ihrer Dienstpssicht nachkamen d.). Diese Dienstpssicht selbst wurde allmälig sixirt, indem sie entweder nach Tagen oder nach Stücken bestimmt, endlich aber in Gelb umgewandelt wurde d.), oder indem sogar nur eine gewisse Anzahl von Arbeitern aus jedem Handwerk und nur ein bestimmtes Quantum von Arbeit umsonst, das weitere gegen Lohn in Anspruch genommen wurde d.). Einzelnen wurden Dienst- und Lehnhusen als Amtslehn gegeben, die ganz wie die großen bonosicia allmälig zu erblichem Beslie wurden und dahin führten, daß das Handwerk selbst erblich, das Gewerberecht ein Realrecht, die damit verbundenen Pslichten Reallasten wurden 81). Die

³⁹⁾ Bluntfchli, R. G. I. 152. Grimm I. 763 § 33. II. 562. III. 629. 669: daz ein jeder herr... soll und mag gehaben seinen richter, beken, pader und andere handwerker und mag die allbeg setzen und entsetzen, mindern oder meren.

⁹⁹⁾ Maurer l. c. I. S. 245. 246. 248. II. S. 320 f. Roch nach den Bafeler Zunftbriefen v. 1248 u. 1256 b. Ochs, Gesch. v. Basel I. 320. 328. 340. Trouissat, Baseler Urtundenbuch I. S. 574. 580. 634 standen die Handwerker unter einem Ministerialen des Bischofs: ut omnia, prout prescripta sunt, per ipsum, justo moderamine, statuantur et si necesse suerit corigantur. Bgl. dazu heusser S. 84. Die Instanzen für die Bäder waren: Brodmeister, Sicedom, Bischof. Roch 1361 wird das "Brotmeistertum" als Lehn vergeben. Trouissat IV. Nr. 71. S. 182. S. auch 1302 ib. III. Nr. 19. S. 26. 1388. IV. Nr. 238. S. 496.

⁸¹) So schon nach der lex Burgund. tit. 21. c. 2: in publico actributum artificium exercere permiserit.

⁸²⁾ Bgl. d. B. Grimm I. 763 § 38.

^{83) 3.} B. Urk. v. 994 b. Böhmer, Cod. Moenofrankof. I. 19. Lacombl., Archiv I. 321 n. die Weisthümer Rr. 7. 10. 11. 15. 18. 43. Aetteftes Strasb. Stadtr. c. 88. 101—118. Grimm I. 105. 668. II. 281 f. III. 881. Urk. v. 1839 b. Schöpflin II. 165. Ueber die Berwandlung in Geldabgaben Maurer 1. c. II. 331 f.

⁸⁴) Leg. et stat. civ. Argent. c. 98. 102. 106. 108-110. 113. 118. **Erierer** Fischerweisth. Grimm II. S. 281. 282.

⁸⁵⁾ S. z. B. Urf. v. 1107 b. Wigand, Archiv II. 385: mansum istum

Hörigkeit wurde ber gemeinen Freiheit immer ähnlicher und, was noch wichtiger war, es schlossen sich Freie dem Perrschaftsverbaude an, indem sie sich in Schutwogtei oder selbst in Hörigkeit begaben, Dienst gegen Schut versprachen und ein Gewerbe oder Handwerk trieben. Auch sie mochten dem hofrechtlichen Amt, das nicht mehr ganz unselbskändig war, zugetheilt werden oder beitreten und brachten ihrerseits freiere Elemente in dasselbe hinein.

So mochten allmälig viele Aemter, ganz analog wie die Hofgemeinden, zu genossenschaftlichen Berbindungen werden. Es mochten an Stelle der Knechte Eines Meisters selbständige auf eigne Rechnung arbeitende Männer treten, die von den Gesellen und Lehrzungen unterschieden wurden 66) und sich als eine Genossenschaft betrachteten, das handwerk als ein ihrer Gesammtheit vom Fron-hossberrn gegebenes Amtslehn übten 67), die Dienstpsslichten als eine damit verbundene Gesammtlast erfüllten 88). Neben der sortbestehenden Abhängigkeit von dem vom herrn ernaunten Meister und von den herrschaftlichen Richtern 60) mochten die Genossen eine gewisse Selbstverwaltung erlangen, ein eignes Recht ausbilden, und am Gericht Theil nehmen 60). Und mit der Zeit mochten sie in einer ganz ähnlichen Weise, wie hofgemeinden zu freien Gemeinden wurden, in die

cuidam aurifici in beneficium dedi, tum pro servitio artis sue, quo nobis sideliter et utiliter servivit. Urk. v. 1052 b. Beyer, mittelrhein. Urkundenb. I. 393: exceptis venatoribus, piscitoribus, fabris, cementariis, architectis sive latomis nostris eorumque beneficiis. Eine Reihe von beneficia, seoda, dinesthusen von Handwertern aller Art führt Maurer l. c. II. S. 328—329 auf. Als dingliche Lasten werden die Nienste der Handwerter z. B. in den Korveischen Güterverzeichnissen bei Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. 126. 143. 293 2c. behandett. Bgl. auch die Dienstwerzeichnisse v. 1832 b. Kindlinger, hörigk. S. 392 f. Ueber das Borkommen von Erbbädern und Erbschmiedestellen Maurer l. c. II. 330. Ein pistor hereditarius schon im rotulus officiorum Haioniensium b. Fürth, Ministerialen Anh. S. 535 § 17 erwähnt.

^{*)} Maurer l. c. II. S. 336. 337.

⁷⁾ Urfprünglich wurde nur ber Meifter bes Amts belehnt und oft formlich inveftirt. Danrer 1. c. II. 319. Grimm II. 282. Note 1.

Diese Auffassung tritt schon im Strasburger Stadtr. c. 102. 103f. (fabrorum jus est — der smide reht ist), 104. 113. 114 (cauponum jus est), 115—118 bentlich hervor, indem turmer die Gesammtheit der handwerter als verpstichtet hingestellt wird. Ebenso im Trierer Weisth. X. c. 8f.: omnes pellisices Treviri manentes, quando suerit oportunum, hos septem pellisices (die dem Bischof zunächst dienen sollben) juvadunt aut se rediment.

⁸⁹⁾ Bgl. 3. B. Trierer Beisth. X. o. 12. Strasb. Stabtr, c. 44. Seusler l. c. S. 84.

W Als folde hofborigen Genoffenschaften erscheinen die Aemter ber Sandwerter namentlich in Strasburg, Trier und Basel im 11., 12. und jum Theil noch im 13. Jahrh., die Erbinnung der Wormser Lischer 2c.

Bahl ber freien Gilben und Bunfte übertreten, während nur noch einzelne herrschaftliche Rechte an ihren hofrechtlichen Ursprung erinnerten 11).

Wenn wir nun aber jo bas Borhandenfein von Sofgenoffenschaften, Die zwischen Aemtern und Bunften in ber Mitte ftanben, annehmen, wenn wir fie als eine Uebergangsftufe betrachten, burch welche viele Memter zu Bunften wurden, fo foll bamit teineswegs bie Unficht vertreten werben, bag bas Bunftweien überhaupt aus bem hofrechtlichen Innungswefen bervorgegangen fei 98). Borbild der Zunfte waren bie freien Ginungen Freier, und die alteften wirklichen Zunfte find bochft mahrscheinlich unter ben vielleicht von je vorhanbenen 93), fpater jebenfalls febr gablreichen freien Sandwerkern burch frei gewählten Insammentritt entstanden 24). In noch boberem Grade gilt bies natürlich von den Gilben ber Raufleute. Baren aber einmal freie Innungen von Gewerbtreibenden einer gewiffen Gattung vorbanden, so wurden fie naturgemäß bas Borbild, bem fich auch bie hofrechtlichen Bereine zu nabern fuchten, bis, wie in weit spaterer Zeit oft aus Dorf- und hofgemeinben Gine Gemeinde, fo das Gine Inftitut ber gewerblichen Gilben und Bunfte baraus bervorgieng, das allerdings in manchen Punkten die Sbee ber alten Aemter fortfeste, feinem eigentlichen Wefen nach aber auf einem gang anbern Princip, bem Princip ber freien Einung, beruhte.

II. Die bienstrechtlichen Genoffenschaften.

8 22.

Wie in der merovingischen und karolingischen Zeit aus dem Dienstverbande des Königs ein neuer Stand hervorgegangen war, der sich durch Dienst und Amt über die volle Freiheit erhob und allmälig zu einem wahren Geburtsadel als dem eigentlich herrschenden Stande des Reiches wurde; so begann sich in nachkarolingischer Zeit ein ähnlicher Proces in den Dienstgefolgen des Adels und den auf gleicher Stufe stehenden Dienstverbänden des Kaisers zu wiederholen. Diese Entwicklung erreichte ihren Abschluß in der Bildung des niederen Adels, welchem der bisherige Adel als hoher gegenübertrat. Wie der letztere aus verschiedenen Elementen des Volks durch den Königsdienst hervor-



^{°1)} Die allmälige Bildung freier Zunfte aus hörigen Aemtern läßt fich befonders bei Badern und Meggern in vielen Städten mit Sicherheit nachweifen. Urnolb, Freiftabte I. S. 251.

⁹²⁾ So Maurer, Fronh. II. 837. Eichhorn l. c. hensler l. c. S. 114f. Nipfch, Burgerthum und Minifterialität S. 226f. Dagegen bef. Bilba l. c.; auch Arnold, Freiftädte I. S. 250.

⁹³⁾ Daß es ftets freie handwerter gegeben habe, sucht Gfrorer in ben Bollsrechten — bes. II. S. 186 f. 194 f. — nachzuweisen.

⁹⁴⁾ Cf. unten § 27.

gegangen und zusammengewachsen war, so verdankte auch der niedere Abel seine Bildung einer durch den herrndienst herbeigeführten Berschmelzung verschiedener Stände. Ein sehr wesentlicher Faktor aber für seine Entstehung war die durch den hof- und Ritterdienst über die Freiheit emporsteigende oberste Alasse der unfreien Dienstegesolge, welche sich im zehnten die breizehnten Jahrhundert zu einem besonderen unfreien Stande der Ministerialen oder Dienst. mannen abschloß'), dann allmälig zur Freiheit gelangte, und endlich mit den sreien Bassallen und schöffenbaren Bollfreien zu einem Abel verschmolz.

Diese Ministerialen*) nun bilbeten bis zu ihrer erst gegen bas Ende bes Mittelalters vollzogenen Auslösung im niedern Abel einen eigenen, zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Mitte stehenden, doch aber der letzteren zugezählten Geburtsstand*), weicher nach einem besonderen Recht lebte und, seit seiner Konstituirung, in besonderen Genossenschaften vereint war. Wenn wir den Stand der Dienstmannen als den der Diensthörigkeit, ihr Recht als das Dienstrecht bezeichnen, und jene zur Schutz- und Grundhörigkeit, dieses zum Postecht in Gegensat stellen, obwol sie sich von anderer Seite her nur als besondere Arten der Doshörigkeit und des Hosrechts betrachten lassen, so werden wir auch die Genossenschaften des Dienstrechts von den hosrechtlichen Genossensichaften, zu denen sie in einem weiteren Sinne gehören, unterscheiden müssen.

I. Ursprünglich waren bie haus- und hofdiener jedes herrn, wie mehrfach bemerkt worden, rein herrschaftlich organisirt. So gut wie das niedere Besinde, wie handwerker und Kunftler, konnte daher der herr auch seine höheren hausdiener und hofbeamten sehen und entsehen, einander über- oder unterordnen, ihnen Beneficien leihen und entziehen, ihre Streitigkeiten entschen und

¹⁾ Bgl. bef. Kindlinger, munfter. Beitr. II, 1. S. 124f. Sorigleit S. 17f. Eichhorn, R. G. § 844. Sullmann, Stände I. S. 28f. 183f. 223f. II. 173f. III. 213f. Maurer, Fronh. II. S. 26f. Böpfl, R. G. § 29. Balter, R. G. § 220—229. Schulte § 83. IV. Wadernagel, das Bifchofe. und Dienstmannenrecht von Basel. Basel 1852. Roth v. Schredenstein, Gescher ehemal. freien Reichsritterschaft I. S. 108f. 187f. 248f. 291f. Nissch, Bürgerthum und Ministerialität. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 427f. Bor Allen aber Fürth, die Ministerialen. Köln 1836.

^{*)} Die hauptsächlichsten für sie vorkommenden Bezeichnungen sind: dienstman (Henrici V. dipl. d. 1120 ap. Guden. I. 393); servi, servientes oder servitores primi, praecipui, honorati, nobiles; honestiores, majores, meliores, nobiliores de familia; hausgenossen; ingesinde; ministri; milites, militantes; sideles, clientes, valleti, homines; auch allgemein "Mannen". S. Fürth l. c. S. 57—68. Maurer l. c. II. S. 30 f.

³ Fürth's durchaus zutreffende Definition (S. 56. 57) lautet: "Die Ministerialen find ein besonderer Stand unfreier, waffenfähiger hausdiener des Raisers
und der Fürften, welche in einem erblichen rein perfonlichen Abhängigkeitsverhältniffe stehen und nach einem besonderen Dienstrechte beurtheilt werden, die den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilben."

bie Bucht über fie üben, ihr Recht minbern ober mehren, ihre Organisation bestimmen. Je nach feinem fonftigen Stanbebrecht, nach feinem Bertrage mit bem vielleicht frei gewählten herrn, nach Gewohnheit und Sitte mochte ber Einzelne außer bem Berbande Rechte baben, mochte er balb auch bem Beren gegenüber Rechte erlangen: allein von einer genoffenichaftlichen Gelbftanbigfeit ber Gesammtheit ober eines Theils berfelben war nicht bie Rebe. Als nun aber bie höheren unfreien Diener besselben herrn mehr und mehr ben nieberen gegenüber burch ben gleichmäßigen Borgug einer beschränkten und gemeine Dienfte ausschliegenden Dienftpflicht), burch trienerifches und höfisches Leben, burch bie Möglichkeit, Aemter und Grundbefit als Lehn au erhalten, bervortraten; als biefe Borguge mehr und mehr als angehorene und unentziehbare galten; als unter ben fo außerlich erkennbaren höberen Mitgliebern ber familia gleiches und gemeinschaftliches Recht, bas zu schützen, gemeinsames Intereffe, bas zu vertreten, gleichartige Pflicht, bie zu erfüllen war, begrundet wurben: ba wurde nach ber fich überall wiederholenden Denfart ber Deutschen auch bie Stee ber Genoffenschaft unter ben Dienstmannen beffelben Geren lebenbig b). Die Gesammtheit aller einem herrn unterworfenen Mannen galt baber ichon früh als eine unter fich verfonlich eng verbundene Genoffenfcaft, welche gwar, weil ber urfprungliche Grund ihres Rechts und ihrer Gemeinschaft im herrn lag und ber herr ihr felbständiges haupt war, nur eine herrschaftliche und in specie eine bienfthorige Bereinigung bilbete, aber auch bem Beren gegenüber Trägerin eigenen Gesammtrechts und für ibre Mitglieber eine felbständige übergeordnete Einbeit mar.

Die Grundlage dieser Genossenschaft war mehr als bei den meisten anderen Berbindungen jener Zeit persönlicher Natur. Denn während bei den freien Bassallen die Dienstpslicht seit der Ausbildung des Zehnrechts bereits verdinglicht war, so war bei den Mannen der Dienst noch unabhängig von einem etwaigen beneficium, sie waren dem herrn zunächst persönlich verbunden. Freilich war die Dienstmannschaft immer zugleich Zubehör des herrenhoses?), immer zugleich in seiner Burg oder in seinem Lande ansässigs und Inhaberin von

⁴⁾ Die Dienste ber Ministerialen waren hauptsächlich auf die höheren als ehrenvoll geltenden haus- und hofdienste, auf Kriegsbienste und den Amtsbienst beschränkt. Fürth S. 187 — 240. Ennen 1. c. S. 427 f. Walter § 224. Bor Allem aber waren sie genau bestimmt nach Art und Zeit. Fürth S. 240—247.

^{*)} Burth S. 47. 48. 166f. 508. 504. Roth v. Schredenftein 1. c. S. 294f. 309.

⁶⁾ Diesen Unterschied von Dienst- und Lehnsabhangigkeit betont Farth mit Recht als ben wesentlichsten.

^{7) 3.} B. Urf. v. 1128 b. Guden I. 60: ministerialibus ad locum pertinentibus. Daher traditio ad altare. 3. B. Urf. v. 1140 Monum boica II. S. 310.

⁸⁾ Furth G. 146f. Bei ber Bereinigung mehrerer Befitungen in Giner

geliehenem Grundbesitz darin*). Allein dies Alles wurde durchaus nur als Bolge, nicht als Basis ihrer Diensthörigkeit betrachtet. Deshalb war denn auch die Berbindung der Ministerialen unter einander rein persönlich; es war eine rechtliche, sociale und sittliche Gemeinschaft, welche sie zu einer Genossenschaft, einer societas, universitas, communio oder einem consortium verband und sie im Berhältniß zu einander als Genossen oder Dienstgenossen, als comministeriales, socii, consocii, consortes, contribules, concives, condomostici, contectales, compares, auch als Freunde, amici 2c. erscheinen ließ 10).

Die Mitgliebschaft in dieser Genossenschaft wurde baher lediglich burch Geburt¹¹) ober durch persönliche Aufnahme erworben. Lettere sette natürlich vor Allem den Eintritt in die Diensthörigleit und daher die Aufnahme durch ben herrn voraus, denn die Genossenschaft war eine diensthörige 12): allein damit stand man nur im herrschafts verbande, um Genosse 21 sein bedurfte man überdies der Aufnahme durch die Genossen 12). Und umgekehrt konnte der herr den Genossen nicht einseitig aus dem Berein herausnehmen oder ihm den Austritt gestatten: für die Beräußerung vielmehr wie für den Austritt aus der familia war, weil damit der Diensthörige auch die Genossenischaft ausgab, die Zustimmung der Genossen erforderlich 14).

Bie in jeder Genoffenschaft, so waltete auch in bem Berein ber Dienstemannen ein besonderer Friede, ber sogar ben Rampf zweier Genoffen als

hand blieben die minifteriellen Genoffamen auf jeder berfelben meift felbständig. Leo, Borief. IL 24.

⁹⁾ Fürth S. 265 f.

¹⁶⁾ Furth S. 167. 168, wo biefe und abnliche Benennungen gesammelt und belegt finb.

¹¹⁾ Cichhorn, R. G. § 844 am Anf. Fürth S. 139f.

²⁵⁾ Fürth S. 140f. Urf. v. 1246 in Monumenta boica I. S. 885: ad consortium ministerialium nostrorum... recepimus. Urf. v. 1268 b. Rind-linger, münster. Beitr. II, 2. S. 271: jus sive privilegium ecclesiae nostre ministerialium concedentes eidem. Urf. v. 1156 b. Rindlinger, Hörigt. S. 287: ecclesiae... ad consortium et jus, quo ministeriales illius abbatiae funguntur, contradidit.

W. delegavit ad altare s. Quirini in manus C. abbatis propriam ancillam O., assensu et voluntate ceterorum ministrorum lege ministeriali; tali stabiliena tenore, ut cum omni posteritate sua vivat et utatur ministrorum ad idem altare pertinencium indissolubili conditione. Url. v. 1200 ib. S. 148: ut et ipai lege ministerialium perpetuo fruerentur; — ad probacionem ministerialium. Bgl. Fürth S. 170. 171.

¹⁴⁾ Furth S. 436f. Urt. v. 1230 b. hontheim, hist. Trev. I. 706 (ein Taufch von Ministerialen); 1251 b. Kindlinger, hörigk. (ein Tausch de unanimi consilio ministerialium). Anfechtung einer ohne Konsens geschehenen Beräußerung bei Fürth S. 443. 444. Rote 1903.

Schande für die Gesammtheit erscheinen ließ 15). Bei einem Bruch diese Friedens wurde daher Sühne und Buße nicht blos dem Herrn, sondern auch der Genossenschaft geschuldet 16). Bor Allem aber herrschte in ihr ein besonderes Recht, das zwar anfänglich auf Verleihung des Herrn beruhte, bald aber zugleich als ein genossenschaftliches angesehen und genossenschaftlich fortgebildet wurde. Mehr und mehr galt neben herrschaftlicher Gewährung die Gewohnheit und Sitte 17), mehr und mehr Weisung und Küre der Dienstmannen selbst 160 als Quelle des Dienstrechts. Es wurde Grundsat, daß der herr ohne Zuziehung seiner Mannen ihr Recht nicht mindern könne 19). So stellen sich denn auch die uns erhaltenen Dienstrechte durchaus nicht allein als Begnadigungen der herren, sondern als das unentziehbare Besitzthum der Dienstgenossensschaften dar 20).

Wie das hofrecht, so war auch das Dienstrecht in jedem einzelnen herrschaftsverbande verschieden 21), im Ganzen aber nach der Analogie des Landrechts gebildet. Die Rechtsbucher beuten auf eine Verschiedenheit der Dienstrechte nach

¹⁵⁾ Fürth S. 168: condomestici ... considerantes, non absque communi turpitudine comparium suorum inter duos coaequales suos ... pugnam posse committi. S. aud jura minist. Colon. ib. S. 513. § 7.

^{16) 3.} B. leges feudales Teklenburgicae bei Fürth, Anh. VI. § 15. S. 531. Recht der dynstmanne to Magdeborch ib. S. 523. § 3: dy dinstman scal geven dem biscope to wedde eyn pund und dy dinstmenne scholen under ein geven dry punde to bute.

¹⁷) Jura minist. Col. Fürth S. 511 pr.: hec sunt jura ministerialia s. Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta servata et servanda.

¹⁸⁾ Ueber bie Dienstweisthumer, abgegeben von allen ober einigen befondere vereibigten Genoffen cf. Furth S. 250-253.

¹⁹⁾ Urf. v. 1153 Monum boica XI. S. 167: de cetero statuimus, ut monachi, clerici et ministeriales sine disturbatione permaneant, unusquisque in suo ordine, et nulli successorum nostrorum liceat illis invitis aut tollere que sua sunt aut jura corum nisi in melius ex consensu communi commutare. Rotulus off. Hain. b. Fürth S. 533: consensu communi ipsorum ministerialium... conscripta.

²⁰⁾ Die altesten Dienstrechte, justitia ministerialium Bababergensium, jura ministerialium Coloniensium, recht der dynstmanne to Magdeburg, recht des stichtes to Hildensen, leges seudales Teklenburgicae, sowie der rotulus officiorum Haioniensium (sämmtlich im Anhang bei Fürth abgedruckt) und das Dienstmannenrecht von Basel (ed. Wackernagel), beweisen dies. S. auch Fürth S. 254 f. Besserung des Rechts der Ministerialen des Sliftes Fredendorf v. J. 1086 b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 48 f.

²¹⁾ Sachsensp. III, 42. § 2: nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget von dinstlüde rechte, went it is so mannich valt, dat is nieman zu ende komen kann; under jewekem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dinstlüde sunderlik recht. Cf. Schwabensp. c. 48. § 4-8; c. 54. II. § 5-8. Sächs. Lehnr. c. 67. Schwäb. Lehnr. c. 115. III. § 4. Vetus auctor de beneficiis 1. § 131.

bem Stande des herrn hin **2), und wir werden daher auch in der genossensichaftlichen Organisation Berschiedenheiten annehmen müssen, welche auf der Stellung des herrn beruhten. Namentlich ist nicht zu bezweiseln, daß in der Bersassung ebenso wie im Recht der Reichsministerialen, der Dienstmannen geistlicher herren und der Dienstleute des weltlichen Abels größere Berschiedenheiten bestanden haben, und daß in den letztgedachten Klassen wiederum die Bereine der fürstlichen und die Bereine der blos gräslichen, freiherrlichen oder stiftsischen Mannen unter einander verschieden gewesen sind **3). Im Großen und Ganzen waren aber Allen die Grundzüge einer genossenschaftlichen Organisation gemein.

Berichieben war baher auch die Gerichtsbarkeit des herrn über die Diensthörigen bestimmt, verschieden Kompetenz, Besetzung und Bersahren: allein überall sinden wir ein Dienstgericht, welches zwar auf der einen Seite als ein herrschaftliches erscheint und vom herrn oder seinem Stellvertreter als Richter gehalten wird²⁴), auf der anderen Seite aber genossenschaftlich organisirt ist, indem nur Genossen das Urtel sinden²³), nur Genossen als Zeugen und Eid-

²²⁾ Schwaben p. c. 48: die priester fürsten die habent dienstman die habent ein recht. Der äptissin dienstman die gefürstet seind dye habent ein ander recht. Der leyenfürsten dienstman habent sunder recht. c. 54. Des reichs dienstman habent sunderlich recht.

²⁰⁾ Auch Fürth und Maurer nehmen brei Rlaffen von Dienftmannen an:

¹⁾ die Reichsministerialen (Fürth S. 119—133. Maurer l. c. II. 38—46), beren Borzüge in ihrer Unveräußerlichkeit vom Reich, in ihrer Kähigkeit, Reichsgut zu besitzen, in ihrer Theilnahme an kaiserlichem Rath und Gericht, in erhöhter Standesehre bestehen. Cf. auch Jöpfl § 30°. III. Sachsensp. III, 19. 81. § 1. Schwabensp. c. 158; besonders aber das kleine Kaiserrecht III. c. 1—8. 17—19. 33 2c.;

²⁾ bie Minifterialen ber Rirche (Fürth S. 133-137. Maurer l. c. 40. 41), unter welchen wieberum bie ber geiftlichen Fürften vor benen anderer geiftlicher herrschaften Borzuge hatten;

³⁾ bie Minifterialen bes Abels (Fürth S. 137-139. Maurer l. c. 41) b. b. ber Fürften, Grafen und Dynaften, sowie ber geiftlichen Stifter, welche hinter ben Reichs- und Rirchendienftleuten an Rang gurudfteben.

²⁴⁾ gurth 6. 394f.

²⁵⁾ Colnisch dienstr. b. Fürth S. 521. § 11: ever wirt jeman vorgeeischt van sime herren, so en sal nieman ume dat urdel gevracht werden ain ein husgenosse desselben reichtz. Recht des stiftes to Hildensen ib. S. 526. § 9: gift de biscop scult sime denestmanne, he scal eme antworden vor sinen denestmannen. Leg. feud. Tekl. ib. S. 529. § 5. Recht der dynstmanne to Magdeborch § 1: dyt ys dat erste, dat dy dinstlude von Magdeborch gewunnen hebben: dat nemen ordele uppe sy vinden en mach he sy to dem herseilde geboren.

helfer für und gegen Genossen auftreten können 26). Auch haben die Dienstmannen das wichtige Recht, in Streitigkeiten unter einander, mit dem herrn oder mit Fremden Schiedsrichter zu wählen 27).

Wie in Recht und Gericht, so trat in allen anderen Angelegenheiten, welche ben Dienstwerband berührten und besonders auch in ber eigentlichen Berwaltung bie Gesammtheit ber Dienstgenoffen mehr und mehr bem herrn als eine felbftanbige Ginheit gegenüber. Nicht nur erlangte fie fur ihren eigenen Berband eine immer freiere Gelbstwerwaltung, sondern fie nahm als eine volitische Körperschaft an ber Berwaltung ber gangen herrschaft, von ber fie ein bebeutenbes Glied bilbete, Theil. Buerft nur nach Willfur bes herrn von biefem bei allen wichtigeren handlungen theils als Zeugen, theils als Rathgeber zugezogen 28), als Stellvertreter und Beamte verwandt, erlangten bie Dienstmannen balb ein wirkliches Recht auf Antheil am Regimente. Berfügungen über herrschaftniches Eigenthum, bei Beräußerungen von Gutern ober Perfonen aus bem Berbande, bei Testamenteerrichtungen, Rriegserklarungen, Friedensichluffen, Fehben und Bundniffen, bei allen bebeutenberen Regierungs. handlungen bedurfte ber herr ihrer Buftimmung, fo daß ohne biefe bie Sandlung fogar ber Giltigkeit entbehrte 29). Alle biefe Rechte aber ftanben ber Gefammtheit zu, fo bag bie Zustimmung ber Abwefenben oft noch besonbers nachgeholt murbe, wenn nicht, wie meist ber Kall, eine gewisse, oft auf fieben feftgesette Bahl von Ministerialen als Bertreter ber Gesammtheit galt 20). hieraus haben fich bann fpater bas reichsftanbifde Recht ber in bie Reichsritterschaft übergegangenen Reichsbienstleute sowie bie landständischen Rechte ber lanbfäffigen Ritterschaften entwickelt 1).

Bur Ordnung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten bedurften die Dienstgenoffen theils regelmäßiger theils außerordentlicher Zusammenkunfte, die dann zugleich als gefellige Vereinigungen bienten 22). Sie waren überhaupt wie mit dem herrn so unter einander nicht blos rechtlich, sondern auch sittlich verbun-

²⁶⁾ Coln. Dienstr. § 11. Recht des stiftes to Hildensen § 2. Urt. v. 1120 Monum. boica VI. 67. Bezüglich bes Zeugnifies Fürth S. 416. Note 1818.

²⁷⁾ Grimm, R. A. S. 749. 750. Fürth S. 406. 407.

²⁸⁾ So bei Eingehung von Ehen, bei andern wichtigen Angelegenheiten bes hauses, bei Berträgen, bei Beurkundungen, bei Rechtsprechungen, bei Beschluffaffungen 2c. Fürth S. 157 f. 171 f.

²⁹⁾ S. Fürth S. 160—166, der auch Beispiele bringt, wo felbst nügliche handlungen am Widerstande der Dienstmannen scheiterten, wo Berträge wegen mangelnden Konsenses berselben als ungiltig angefochten wurden (1177 Monum. boica III. 459), wo wegen Richtzuziehung ein formliches Auffagen des Gehorfams stattfand.

³⁶⁾ Fürth S. 163.

³¹⁾ Bullmann, Stande I. S. 223f. 231f. III. 221f.

³²⁾ Fürth S. 169. 170.

ben, einander zu gegenseitiger Treue, Silfe und Unterstützung in Roth verpflichtet, und psiegten sich deshalb schon durch außere Unterscheidungszeichen als Glieber Giner Genossenschaft zu bezeichnen 22).

Endlich mögen sie auch ein gemeinschaftliches Bermögen besessen haben und hatten jedenfalls ein gewisses Gesammtrecht, wie über die ihrem Berbande angehörigen Personen 34), so über die den Genossen angehörigen Guter. Deshalb durfte der Genosse sein Gut nicht ohne Zustimmung der Genossenschaft aus dem Berbande heraus veräußern 35), worin der Keim des späteren ritterschaftlichen Retraltsrechts lag.

Erot einer so weitgehenden Gelbftanbigteit und jo umfassender Gesammtrechte indest blieb die Mannengenoffenschaft biensthörig. Aus eignem berricafterecht war ber berr ihr Saupt und, wie jeber Einzelne, jo fculbete bie Gesammtheit ibm Dienst. Treue und Geborsam. Aber nicht blos in ihren inneren Anaelegenbeiten blieb fie abhängig vom herrn, fie wurde auch nach aufen von ihm allein vertretense). Deshalb ftand fie auferhalb bes Canbrechts und bebingte eine völlige Rechts- und Bertebrounfabigfeit nach ganbrecht 37). Freilich genoß fie eines fehr ausgebildeten und dem Landrecht fich mehr und mehr nabernben Dienftrechts, bas ein eignes Sachen., Familien. und Erbrecht, wie ein eigenes Straf- und Berfaffungerecht entwickelte und innerhalb ber Grengen bes Berbandes völlige Bertehre- und Bertragefreiheit und eigene Bertretung ber Personen und Sachen por bem Dienstgericht zulieft 30): allein nach bem ftrengen ganbrecht galt nur ber herr als Gigenthumer ihrer Guter, als Bertreter ihrer Personen. Mit ber Zeit indeft wurde biefes Princip in einer Reibe feiner Anwendungen burchbrochen und fo ber Weg gebahnt, auf bem bas Dienftrecht im Canbrecht verschwinden, bie Minifterialität fich als eigenthumliches unfreies Stanbesverhaltnift auftofen und mit freien Glementen au neuen Standesbildungen verfchmelgen fonnte 30).

³³⁾ Burth G. 170.

²⁴⁾ Dies zeigt sich z. B. barin, baß zur Ehe mit einem Ungenossen nicht blos bes herrn, sondern auch der Genossen Genehmigung gesordert wurde. Urs. v. 1182 b. Meichelbed, historia Frising. I, 2. S. 560: R. ministerialis ecclesiae vestrae communi consensu nostro et ministerialium ecclesiae nostrae uxorem de domo nostra duxit.

³⁾ Fürth S. 168. 169. Böpfl § 30°. II. Schwabenfp. e. 158. Fürth bezieht auch die in Urfunden und Rechtsbuchern (3. B. Sachfenfp. III, 78. § 5. Schwabenfp. c. 105. III. § 4) erwähnte Genehmigung ber amici ober vrunde hierber.

³⁾ Rinblinger, Sorigt. S. 18. Fürth S. 150f.

³⁷⁾ Fürth S. 105f. 247f. 260f. 479f. Maurer l. c. II. S. 41f.

³⁹⁾ Eine ausführliche Darftellung ber Rechtsfapungen des Dienstrechts unter Bergleichung mit dem gandrecht und hofrecht giebt Fürth S. 260—423. Bgl. auch Balter 1. c. § 226.

²⁾ bullmann, Stande II. 256f. Furth G. 472f. Balter § 229.

Damit muften auch die Ministerialenbereine als berrichaftliche Genoffenichaften untergeben und entweber gerfallen ober fich in freie Ritterichaften verwandeln, wie bies im 13. und 14. Jahrhundert geschah. Die Punkte aber, auf benen die Auflösung ber Dienfthoriakeit und ihrer besonderen Genoffenicaften vornemlich vollzogen wurde, waren auf ber einen Seite die Berbinbung berfelben mit bem Lebnswefen, auf ber andern Seite ihre Bereinigung mit bem Ritterthum. Die Lehnsfähigtelt ber Minifterialen, welche mehr und mehr jur Anertennung tam, führte bie Berwandlung ihrer perfonlichen Abhangigkeit in eine blos bingliche berbei und beshalb in allen andern als Lehnsangelegenheiten bie Stellung unter bas Landrecht b. b. bie Freiheit 40). Die Erlangung ber Ritterwurbe aber war fast noch wichtiger für Sprengung ber berrichaftlichen Banbe 41), benn fie ftellte ben Dienstmann in eine weit über bie herrichaft, ja über bas Reich hinausreichenbe Standesgenoffenschaft, welder Eble und Kürften, ja der Raifer felbst angehörten, als einen in ritterlichen Dingen ebenbürtigen Genossen, und gab ihm fo Rechte, die mit feiner Diensthörigkeit nicht im Minbeften ausammenhiengen und nicht vom herrn entitammten 43).

II. Benn so die Gesammtheit der Ministerialen Gines herrn eine einzige Dienstgenoffenschaft bilbete, so konnten innerhalb derfelben wegen des besonderen Rechtes, Dienstes oder Interesses Ginzelner auch engere Bereine zur Entstehung kommen. Bon solchen sind die wichtigsten die Genoffenschaften der Münzer oder hausgenoffen 13).

Während die Verwaltung der übrigen herrschaftsämter meist einzelnen Mitgliedern der familia übertragen wurde, pflegte mit der Ausübung des Münzregals und des damit verbundenen Bechselamtes 4) schon früh eine Mehrbeit von Personen betraut zu werden. Schon in karolingischer Zeit, als die Münze noch allein dem Könige zustand, werden mehrere Münzer, die wol zum

⁴⁴⁾ Ueber biefe Berbindung f. Sullmann, Stabte l. c. S. 28f. Urf. f. Conftang v. 1240 b. Reugart II. S. 172.



Maurer l. c. II. 50. 51. Der Schwabenspiegel c. 158 sagt schon: dienstman nement erbe und erbent als vrie lute nah allem lantrecht. Bgl. auch Gosen, bas Privatrecht nach dem kleinen Kniserrecht (heidelberg 1866) § 9.

⁴¹⁾ Fürth S. 423-436. Maurer II. 49. Balter § 228,

⁴¹⁾ Fürth S. 65-88, befondere aber Maurer 1. c. S. 29f. Auch Balter § 228.

⁴²⁾ Bgl. ben folgenden §.

⁴³⁾ hullmann, Stäbtewesen II. S. 17 f.; Stände III. S. 26 f. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. II. S. 218; R. G. § 296. Wilda, Gelbenwesen S. 195 f. Arnold, Freistädte I. S. 270 f. heusler, Berfassungsgesch. v. Basel S. 58 f. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 430 f. Lambert, Städte II. S. 192 f.

Stande der Fiskalinen gehörten, an Einer Münzstättte erwähnt 43). Später übertrugen auch die geistlichen und weitlichen Herren, auf welche die Münze übergegangen war, das Münzamt an eine Anzahl ihrer Leute. Mit der Entwicklung des Ministerialenstandes wurden diese Münzer den Dienstmannen zugerechnet und aus ihnen ersetzt 40), und ihr Berein, der Ansangs ein bloges herrschaftliches Hosannt, sodann eine hosrechtliche Innung gleich den Handwerken gewesen sein mochte, wurde nunmehr eine Genossenschaft des Dienstrechts, eine dienstrechtliche Innung 47). Weil dem Dienstrecht angehörig, stand die Münzergenossenschaft unter dem Dienstherrn und seinem ernannten Stellvertreter, dem Münzmeister, wurde von ihnen gerichtet und leitete vom Herrn ihr Necht der ausschlichen Münzprägung und des Geldwechsels her 40). Sie hieß deshalb eine Hau senossenschaft, denn sie gehörte zur familia, zum Hausgesinde des Herrn 40). Aber mehr und mehr erlanzte sie genossenschaftliche Rechte 40). Die Aufnahme eines neuen Genossen wurde neben der Einsehung durch den Herrn von der Zustimmung seitens der Genossen abhängig 21). Sie durften den

⁴⁵⁾ Capit. de moneta 809. c. 2. b. Perg I. 159.

^{••)} Melteftes Strasb. Stadtr. c. 63: nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesiae.

⁴⁷⁾ Daher ber Name officium für die Genossenschaft. Ennen u. Edery, Quellen II. 464: officia monetae noatrae. Ausnahmsweise war in Basel die Innung der hausgenossen, welche zugleich die Goldschmiede umfaßte, vom Bischof besetzt und dann vererbt wurde und ihren Norstand vom Bischof erhielt, keine dienstrechtliche sondern eine hofrechtliche Innung. Nur ihr Vorstand war ein Ministeriale. Heuster S. 83. 84.

⁴⁶⁾ Dies tritt besonders deutlich im ältesten Strasb. Stadtr. c. 59—79 hervor. Auch in Köln wurde der magister monetae vom Erzbischof ernannt. Ennen u. Ederp 1. c. II. 18. III. 106.

⁴⁹⁾ Strasb. Stadtr. c. 68 in Rote 46 und Ueberfetung: er ensi dan des gesindes deses Gottenhuses. "hausgenoffen" als Münzer kommen besonders in Köln, Regensburg, Strasburg, Borms, Basel, Augsburg, Mainz, Wien, Frankfurt vor. (In Speier erhielt der Name eine umfassendere Bedentung.) Ganz falsch ertlärt hüllmann 1. c. S. 28 den Namen von dem Bersammlungshaus oder Münzhaus.

³⁰⁾ Ihre Berbindung hieß daher eine communitas (Lacomblet, Niederrhein. Urfundenb. II. 206. Urf. v. 1252: communitas campsorum qui husgenosze dicuntur); eine universitas (Urf. v. 1207 Ennen u. Ederh II. 80: accedentes ad nos quidam monetarii Colonienses ex parte universitatis eorum qui husgenois dicuntur); ein consortium (Urf. v. 1238 u. 1245 id. S. 126. 179. 180. 241. Urf. v. 1268 b. Shannat, hist. Worm. II. S. 168); ein consortium et societas (Urf. v. 1207 ut.); eine genoszschaft 2c.

⁵⁴⁾ Schon im Jahre 1207 befaßen die Kölner hausgenoffen ein altes Privileg, wonach wider ihren Billen Niemand "consorcio ipsorum et societati" zugefügt werden burfe. Of. Ennen u. Ederh II. S. 80. S. auch Urt. v. 1225 ib.

Münzmeister selbst wählen und ber herr bestätigte ihn nur 13). Das Gericht bes Münzmeisters wurde mit Genossen als Urtelssindern besett 13). Sährlich wurden drei ungebotene Dinge gehalten, auf denen die Genossen unter Borsit des Münzmeisters ihr Recht wiesen, Ungericht rügten und besserten, und über gemeinsame Angelegenheiten beschlossen kan den genossenschaftliches Recht 160) und einen besonderen genossenschaftlichen Frieden 160 der Münzer. Wie an dem ganzen Amt, so stand auch an dem Münzhause der Gesammtheit der Genossen eine Gesammtgewere nach Dienstwecht zu 157). Die Gesammtheit bezog die Einkünste und vertheilte sie unter die Einzelnen 160). Kurz in allen Beziehungen bildeten die Münzer eine selbständige Bereinigung, die nur durch ihre Diensthörigkeit beschränkt war.

Wie die Ministerialität überhaupt, so verschwand aber auch die eigenthümliche Dienstgenossenschaft der Münzer und schon im 13. Sahrhundert hatte sie ihren Charakter völlig geändert. Aus einer dienstrechtlichen war sie zu einer lehnrechtlichen, aus einer herrschaftlichen zu einer auf dem Princip der freien Einung ruhenden Genossenschaft geworden und sast nur noch Reminiscenzen 60)

^{98. 99.} Ebenso versprachen in Regensburg Bischof und herzog, die gemeinsam Münz- und Dienstherren waren: quod ipsos monetarios ad recipiendum aliquem ad officium monetariorum et eorum consorcium invitos nullatenus compellimus. Urk. v. 1272 b. hüllmann, Städte II. S. 28. Rote 70; v. 1295 b. Ried I. S. 688. Gemeiner, Chronik I. S. 442. Auch fällt schon nach dem ältesten Strasburger Stadtrecht ein Theil der Aufnahmegebühren. an die Genoffenschaft.

⁵²⁾ So fand in Speier jährlich erneuerte Wahl Statt. Behmann, Speierer Chronil IV. S. 298. 294. Arnold I. S. 274.

⁵⁹⁾ Arnold l. c. S. 274—276. Urf. v. 1339 b. Böhmer S. 560. Ochs, Geich. v. Basel II, 1. S. 128. 129. Jus Augustanum b. Gullmann l. c. S. 27. Note 61: ain munzmeister soll XII husgenossen haben, die richtent. Der Münzmeister selbst stand schon nach bem Speierer Privileg v. 1830 vor bem ältesten Genossen zu Recht.

⁸⁴⁾ Arnold l. c. I. S. 276.

⁵⁵⁾ Urf. v. 1272 b. Gemeiner L.c. I. 401: monetarios Ratisbonenses, qui jus habent, quod vulgariter hausgenossenschaft dicitur.

⁵⁶⁾ Ein besonderer Friede sollte auch in der Mingftatte, unter bem Dach ber Bechselbant, ja in Beigenburg selbst in den Privatwohnungen der Minger walten. CL hüllmann G. 30. 31. heuster G. 87.

⁵⁷) Schon im Jahre 1289 schloffen aber die Speierer hausgenoffen und Münzer einen freien Bertrag mit den Geschlechtern über ein gemeinsames Rathsund Münzhaus, hatten also schon Gesammteigenthum nach Landrecht. Urt. 6. Remling I. 384.

⁵⁶⁾ S. unten Note 66 u. 72.

⁵⁹⁾ Dahin geboren die einzelnen bem herrn oder feinem Beamten ju leiftenben Dienfte, wie 3. B. in Mainz die jährliche Lieferung eines Salmen oder von

erinnerten an bas Dienstrecht. Die Genoffen bienstmannischer Gerkunft waren verfonlich frei geworben, angesebene burgerliche Geschlechter waren binugetreten. obne fich bem berrn verfonlich zu verbinden. In Roln und Regensburg waren icon in febr fruber Beit Altfreie im Mitbefit ber Munge 60). Damit war bas Band, welches die Genoffenschaft ihrem herrn vertnüpfte, nicht mehr bie Dienst. borigkeit und bas gemeinsame Dienstamt, sonbern allein noch ein zu Lehnrecht befeffenes Regal, mit welchem eine nicht perfonliche, fonbern auf bem lebn felbft rubende und mit ber Aufgabe biefes endende Abhangigfeit und Dienftpflicht aufammenhieng. Das Amt felbst wurde jest als ein Gesammtlebn, ber herr als Lehnsherr, die Mungergerichtsbarteit als eine Lehnsgerichtsbarteit betrachtet und bie Mitgliebschaft war eine Theilnahme am Lehn 61). In ihrer eigenen Organisation aber wurden die Müngerhausgenoffenschaften an freien Korporationen, welche ben anderen Einungen und Gilben vollkommen gleichgeftellt und ihnen augegablt wurden 60). Sie erganzten fich nunmehr felbft in vollkommener Freiheit 63), hatten volle Selbstwerwaltung, Autonomie und ftatutarisches Recht 64), wurden burch gewählte Korporationsorgane vertreten und geleitet 65), hatten neben bem geliehenen officium allodialen Befit an Grund

⁵⁵ fl. an den Rammerer, die Berpflichtung biefen zu Grabe zu tragen 2c. Cf. Url. b. Guden II. 462. 463.

⁶⁾ Arnold l. c. S. 272. A. D. Ripfd S. 282. Lambert 1. c. II, S. 192 f.

⁶¹⁾ So besonders in Roln, wo es baher 1258 und 1259: feuda ratione monetae und: feudum quod Hausgenossenschaft vulgariter appellatur heißt, und die Entsehung ber Genoffenschaft, welche der Erzbischof wegen Mißbrauchs des officium vornahm, als Einziehung eines verwirkten Lehns erscheint. Urk. b. Lacombl. l. c. II. 257. 263. Als Lehn, das an eine Anzahl unabhängiger Bürger gegeben wird, erscheint die Münze auch in Inrich. Urk. v. 1364 b. Reugart II. 464. Aehnlich in Worms, Speier, Basel. Hilmann l. c. S. 25. 26.

⁶²⁾ So 3. B. im Privileg v. 1219 f. Goslar b. Göschen S. 114, wo alle andern Gilben mit den Borten verboten werden: quod nulla sit conjuratio noc promissio vol societas quae theutonice dicitur cyninge vel ghilde nisi solum monetariorum. Eibliche Berbindung b. Hillmann l. c. S. 28.

urf. v. 1295 b. Gemeiner I. 442: swenne si einen bausgenoz setzent. Urf. v. 1230. 1238. 1245 b. Ennen u. Ederh II. S. 126. 175. 179. 180. 241: ut liberam habeant facultatem alium vel alios in consortium suum eligendi et instituendi. Ueber den Bahlmodus ib. I. S. 807. Ueber die Erweiterung der Genoffenschaft in Köln durch freien Bereinsbeschluß ib. I. 108 f. 816.

⁴⁾ Man vgl. nur die Statuten ber Kölner Manzerhausgenoffen b. Ennen u. Edert I. S. 108 f.

⁶⁵⁾ So traten in Roln gegen Ende bes 13. Jahrh, ben vom Erzbischof ernannten bie Oberaufsicht führenden Munzmeistern eigene von ber Gesellschaft frei gewählte Meister als eigentliche Rorporationsorgane gegenüber. Ennen I.

und Boben und freies Kapitalvermögen 06) und wurden selbst in Sachen ber eigentlichen Münzprägung nur noch durch ein Oberaufsichtsrecht bes herrn besichränkt 67).

Daburch aber, daß die eigentliche Basis der Verbindung ein Amtslehn, d. h. also ein als Bermögensrecht aufgefaßtes politisches Immobiliarrecht war, wurden die Münzergenossenstecht früher und in höherem Grade als andere Einungen auch bezüglich des Verhältnisses der Genossen zu einander auf vermögensrechtliche Grundlage gebracht. Die Mitgliedschaft galt nun als nußbares Privatrecht, die Zahl der Stellen ward geschlossen zu den Genossenschtliches so) und veräußerliches o) Recht behandelt. Nur hatte die Genossenschaft in Köln selbst ein Vorlaufsrecht an der einzelnen Stelle, die ihr zu einem geringeren Preise verlauft werden mußte, zu einem höheren, wenn auch auf ein Maximum sixirten Preise von ihr wiederum vergeden werden konnte. Und wie das einzelne Genossenscht, so galten auch das der Gesammtheit gehörige Amtsrecht, ihr Gesammteigenthum und ihre Gesammtkapitalien. als im Vermögensinteresse aller Einzelnen auszubeutende nutbare Rechte.

S. 481. Ennen u. Edert I. 307f. II. 386. Sie berufen die Bersammlung, vertragen mit der Mehrheit, was jeder bei Buße halten soll, fordern die Bußen ein, haben den Friedensbann zc. Cf. ib. I. S. 316: consilium monetae.

^{••)} S. Ennen u. Edery I. 303 f. 315 u. unten Th. II.

⁶⁷⁾ Ennen l. c. I. 481. Es bedurfte sogar eines kaiserlichen Privilegs, um den Wormser Bischof gegen die Willfür der Münzer zu schützen. Urk. v. 1283 Schannat II. 144: monetam potius cudere secundum jus et consuetudinem quam juxta voluntatem consortium qui vulgariter Huesgenocz appellantur.

⁶⁹⁾ So in Mainz, Augeburg, Dehringen und Erfurt auf 12. Gullmann, Stabte II. S. 27; in Roln auf 40. Ennen I. 481; in Bien auf 48. Gullurann, Stande III. S. 27.

⁶⁰⁾ So erbten in Bien die Söhne und nach ihnen die Töchter nach Erftgeburtsrecht, eventuell die Wittwe, endlich auch andere Berwandte die Genoffenschaft. Hüllmann, Stände III. S. 27. Erblichkeit in Basel: Ochs II, 2. S. 128. In Köln erbten die männlichen ehelichen Rachkommen vom Lalenstand. Ennen u. Ederh I. 318. 314. Sie nannten sich wir horren dye Eirfhuisgenoissen up der Muynzen in Colns. ib. 803.

⁷⁶⁾ Bertauf b. Ennen und Edery L 306. 314. 315. Berichentung ib. S. 314.

^{. 71)} Statut v. 1314 b. Ennen und Edery I. 306. In der Festsehung des Maximums liegt noch entfernte Anersennung des öffentlichen Charafters des officium quod dicitur huisgenoizschaft.

⁷⁹⁾ Ennen und Edery I. 303-316.

Diervon Raberes in Th. II, wo von der rechtlichen Ratur der einer Genoffenschaft guftebenden Gesammtgerechtigkeit zu handeln ift.

III. Die Benoffenschaften bes Lehnrechts.

§ 23.

I. Die freien Vassallen waren von je nur in den vassallitischen Angelegenheiten vom Bolksrecht und Bolksgericht ausgeschlossen.). So weit aber Vassallenverband reichte, waren sie ursprünglich in derselben Lage wie unfreie Männer. Die Gunst des herrn war es, welche im Vassallenverbande Recht, Rang und Vortheile spendete, der herr hatte Verwaltung, Anordnung, Disciplin, von seinem Ermessen, die Organisation des Ganzen, die Ueber- oder Unterordnung Einzelner, die Gleichstellung von diensthörigen Männern mit Freien und Edlen ab. Edle und Freie, welche sich in die Vassallität begaben, konnten Bedingungen machen und für diese den Schutz des Volksrechts vorbehalten, durch herkommen oder Vertrag konnten sich auch während bestehender Bassallität verschiedene Rechte Einzelner gegen den herrn entwickeln: immer blied zunächst der herr ein persönlicher Schutzerr, der die Vesammtheit seiner Vassallen bezüglich eines Theils ihrer persönlichen Rechtssiphäre vom Volksrecht abschnitt, das heißt ihre Freiheit minderte.

Mit der Entwicklung des eigentlichen Lehnrechts, welches seit dem zehnten Jahrhundert aus der völligen Verschwelzung der Vassallität und des Beneficialwesens erwuchs, änderte sich dies. Das dingliche Verhältniß des abhängigen Besitzes wurde jetzt das einzige Substrat, die alleinige Quelle der persöulichen Abhängigkeit. Zede Treudienstpsticht endete jetzt mit Aufgabe des Lehns; die Lehnsgerichtsbarkeit erstreckte sich nur noch auf das Gut, auf die persönlichen Beziehungen des herrn und Vassallen aber nur so weit, als diese unmittelbar aus dem dinglichen Verhältniß stossen; Lehnsverlust wurde die höchste Strase, auf welche der Lehnhof erkennen konnte; die Kompetenz des Gerichtes wurde rein dinglich bestimmt. Damit war die Person des Vassallen als solche dem Lehnrecht nicht mehr unterworfen, nur das Lehen selbst war dem Volksrecht und Volksgericht entzogen, für die Person des Vassallen hörte seder auch nur partielle Ausschluß vom Volksrecht und damit zede auch nur theilweise Minderung der Freiheit aus

Zwischen den Zeiten, in denen die persönliche Grundlage der Vassallität unzweifelhaft seststand, und den Zeiten des ausgebildeten Lehnrechts lag natürlich eine lange und schwankende Uebergangszeit, in der die persönliche Abhängigkeit bald noch als selbständiges Verhältniß, bald lediglich als Ausstuß des abhängigen Besitzes erscheint.

Unzweifelhaft aus jenen Beiten, in benen bie Baffallitat noch als per-

I.

¹⁾ Bgl. über die galle, in denen die Rechtsbucher ausdrudlich ben Baffallen por das Landgericht ftellen, homeper, Spftem des Lehnrechts II. 565-567.

⁷ Gidhorn, R. G. \$ 845 . 364 f.

sonliche Unterwerfung unter einen herrn anerkannt war, ftammt bie Ibee eines Genoffenverbandes unter ben freien Baffallen beffelben herrn. fraftig freilich, wie bie Genoffenschaften bes Sof- und Dienstrechts. tonnte fich die vassallitische Genoffenschaft nicht entwickeln. Denn weil die freien Baffallen nach wie por ben polterechtlichen Genoffenschaften angehörten, mar bas Beburfnift einer besonderen Genoffenverbindung unter ihnen weniger lebbaft, als bei ben vom Bolksrecht abgeschnittenen Standen. Indek im Laufe ber Zeit fank die Macht und Bebeutung aller öffentlichen Verbande und bes von ihnen gewährten Rechtsichutes, ftieg andererseits ber Umfang und Berth ber vaffallitifden Angelegenheiten. Es bilbete fich burch Gertommen und Berträge für jeden Baffallenverband ein in demfelben berrichendes gemeinfames Recht aus, bas gleiche Intereffe ber Baffallen bei Keftstellung, Schut und Fortbilbung biefes Rechtes trat in ben Borbergrund, die Begrundung eines feften, erblichen Rechtes an ben Beneficien burch eine gemeine Regel bes neuen Rechtes erschien besonders als ein allen Bassallen gemeines Biel. Damit war benn auch hier eine Genoffenschaft gegeben. Die Baffallen beffelben berrn tamen nicht mehr blos jur Berathung ihres herrn, fondern jur Ausübung eigenen Gesammtrechts und zur Bahrnehmung ber gemeinsamen Intereffen ausammen 3), sie wiesen bas in ihrem Genossenkreise geltenbe Recht, fie traten bem herrn, wo biefer eine Entscheidung ober Disciplin in vaffallitischen Angelegenheiten übte, als genoffenschaftliche Urtelsfinder zur Seite4) und fie beidrankten ben berrn in allen seinen Berfügungen.

Als die Bassallität im Lehnswesen ausgieng, mußte die vassallitische Genossenschaft in ihrer alten Form als herrschaftliche Genossenschaft aufhören. Aber der Zusammenhang der Bassallen desselben Herrn endete damit keinesweges, sondern wurde nur, wie das ganze Berhältniß, auf dingliche Basis gebracht. Die schutzgenossenschaftlichen Bassallengerichte, welche seit der Entstehung einer erblichen Gewere an den Beneficien natürlich für deren Errichtung und die daraus hervorgehenden Streitigkeiten ebenfalls kompetent geworden waren, wurden zeht auf diese Kompetenz beschränkt und giengen so in wahre Lehngerichte über), aber ihre genossenschaftliche Besetung mit pares curiae

³⁾ Seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts verschworen sich oft die Baffallen geradezu gegen den herrn, um ihn zur Abschließung förmlicher Berträge über Bestiebung oder Abanderung des Lehnrechts, besonders zur Anerkennung der Erblichkeit, zu nöthigen. Gichhorn, R. G. § 259. Note b u. c. Unger, Landstände I. 121.

⁴⁾ Schon nach Const. Conradi II. v. 1037 — Eichhorn § 303. Note i, 259. Note b — und nach einer Urf. v. 1084 aus Kremer, orig. Nass. S. 114 u. 115 bei Maurer, Fronh. I. S. 488. Note 64: nisi parium suorum subjacere judicio; . . . justo judicio suorum parium beneficium, quod ex me tenedat fere, ei auferre debui.

⁵⁾ S. Maurer, Gefch. ber altgerm. Gerichteverf. S. 11-14. 65. 77.

blieb beftehen. Vassallen besselben herrn waren jett Alle, welche ein Lehen von ihm empfangen hatten; aber Folge dieses Lehnbesitzes war jett nicht blos ein personliches Dienstverhältniß zum Senior, sondern zugleich ein personliches Genoffenverhältniß zu den übrigen gleichgestellten Lehnträgern desselben herrn. Alle, welche Lehen vom herrn hatten, kamen daher jetzt an dessen hose siches Wegen zusammen und stellten ihm gegenüber eine genossenschaftlich verbundene, selbstberechtigte, ihn mannichsach beschränkende Gesammtheit dar.

Für die Fortbildung dieser Verbände wurde es dann weiter von besonderer Wichtigkeit, daß auch die ursprünglich dienstrechtlichen Verhältnisse gleich den vassallitischen ein dingliches Substrat erhielten. Waren die Dienstlehen Anfangs Folge der Diensthörigkeit, so wurden sie schließlich Grundlage einer nur noch durch sie bedingten und begrenzten Dienstpssicht. In demselben Grade aber, in welchem hiermit die Auflösung der Ministerialität und ihre Verwandlung in eine bloße Lehnsverbindung eintrat, mußten die so zu voller Freiheit emporgestiegenen Elemente der lehnrechtlichen Genossenschaft zuwachsen, dis diese endlich die besonderen Dienstmannenverbände ganz absorbirte. Sine seste endlich die besonderen Dienstmannenverbände ganz absorbirte. Sine seste endlich erhielten sie vielmehr erst unter dem Einstuß des Sinungswesens in der solgenden Periode: als Genossenschaften aber müssen sie um so unbedenklicher gelten, als ihre unter dem Herrn bestehende selbständige Einheit sehr greisbar zu Tage trat.

Im Ginzelnen vollzog sich eine Entwicklung ber angebeuteten Art zuerst im Reiche selbst und brachte hier die unter dem Könige als Senior stehende Genossenschaft des hohen Abels, der sich am Ende dieser Periode entschieden als ein Lehnadel charakteristet, hervor. Schon im franklischen Reich hatte die sich abschließende Aristokratie des königlichen Dienstes in vielen Beziehungen eine politische Einheit gebildet. Schärfer mußte dies hervortreten, als sie sich zu einem Stande, der im Wesentlichen ein Geburtsstand war, abschloß. Sie wurde setzt ein in sich selber zusammenhängender Verband, welcher in seiner Gesammtheit Mitträger des Reiches war. Dieser Verband aber nahm, je mehr die Regierung des Reiches sich seudal gestaltete, desto mehr Wesen und Korm einer Lehngenossenssssschaft an. — Der Kern des hohen Abels freilich war ursprünglich kein seudaler Stand. Dies war vielmehr der Stand der freien Herren, welcher die Inhaber allodialer Grundherrschaften mit Immunität umfaste, mithin nur die altgermanische Bollfreiheit und das vollfreie Grundegen in vollem Umfange fortsetze. Allein auch der allodiale Grundherr mußte

Fronh. I. S. 157f. 170f. 184f. 485f. Abweichenbe Anfichten f. b. Albrecht, Gewere S. 290f. Gichhorn, R. G. § 303. Note i. Unger, altbeut. Gerichteverf. S. 93. 264f. Baig, Berf. IV. S. 391. Die beiden Letteren seben bie Lehnsgerichtebarteit als eine von Anbeginn dingliche an.

⁹⁾ Bgl. oben § 15.

^{7 3}opfi § 13. III. Balter § 260.

sich vom König den Gerichtsbann leihen lassen, und wenn er auch ein Recht darauf hatte⁸) und dabei nicht Bassall zu werden brauchte⁹), so galt doch diese Berleihung, welche im Wesentlichen ein Analogon des eigentlichen Lehns war, ebensowal als Grund der Gewalt des freien herrn nach unten, wie als Grund seiner Theilnahme an der Reichsversammlung und damit an der aktiven Trägerschaft des Reiches. Böllig seudal gestalteten sich dagegen die eigentlichen Reichsämter, die Grafschaften, die wiedererrichteten herzogsämter und nach der Bertrümmerung der letzteren die Fürstenämter 10). Als sich daher die Inhaber dieser hohen Reichslehen, denen bald die obersten Reichshofämter gleichgestellt wurden, indem auch sie nicht mehr nach Dienstrecht, sondern nach Lehnrecht vergeben wurden 11), zu einem besonderen Stande abscholossen, da war dieser Stand — der Kürstenstand der Spiegel — recht eigentlich eine Lehngenossenschaft. Denn er vereinte die Reichsvassallalen, welche vom Kaiser unmittelbar die höchste Gattung öffentlicher Gewalt in seudaler Form (als Fahnlehn ober Sceptersehn) geliehen erhalten hatten 12).

Benn so ber hohe Abel, ber Herrenstand bes Reiches, aus verschiedenen Elementen hervorgegangen war und ebensowol in der vollfreien Immunitätsherrschaft, als in der Reichsvassalsallität, als in der obersten Reichsministerialität
wurzelte, so prägte sich sein Charakter als eigentlicher Lehnsadel doch immer
schäffer und bestimmter aus 12). Statt des persönlichen Königsdienstes, der in
franklischer Zeit die Mitgliedschaft der Aristokratie gegeben hatte, wurde nun
entweder ein vom Kaiser stammendes Herrschaftslehen oder das Recht an einem Territorium, mit welchem der Bann auf dem Bege einer der Fendalität
analogen Beleihung verbunden war, Grund der aktiven Theilnahme am Reich.
Nur die mit eigentlicher Herrschaft beliehenen und dafür dem Reiche Dienst und Treue schuldenden Männer, die nach unten ihrerseits als Lehnsherren die

¹⁹⁾ Bgl. 35pfl § 13. Schulte, R. G. § 84. 89. Balter § 259. 260. 262 - 264.



⁸⁾ Sachfensp. III, 64. § 5: die konig ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene dem it gerichte gelegen is.

^{*)} Sachsensp. l. c.: ban liet man ane manscap.

¹⁹⁾ Sachfenfp. III, 52. 53. 58. 60. 62. Schwabenfp. Lassb. c. 119-128. 131. 132. 139.

¹¹⁾ Böpfi § 13. Gidhorn § 290.

¹⁸⁾ Bgl. Kaiferr. III. c. 6: "dienstamt des kaisers". Schwabenfp. c. 181. 189. Sachfenfp. III, 58. § 2. Aus der unmittelbaren Berleihung des Fürstenamts durch den Raiser erklärt der Schwabenspiegel das Wort "Fürst" als "vorderst emphaher". Als wesentlich galt daher für den Begriff des Fürsten auch die aus der Baffallität folgende Kriegsdienstpslicht gegen das Reich. Bgl. angebl. Priv. f. Desterreich v. 1156 Perz L. II. 100. S. Homeyer, System des Lehnrechts § 62. Schulte, R. G. § 72. Walter, R. G. § 259.

Gewalt weiter gaben 14), waren nunmehr noch Bollgenoffen bes Reiches, waren, indem alle anderen Freien au blogen Reichsschutzgenoffen geworben, allein noch "bas Reich" im engsten und eigentlichen Ginne, Rach oben find fie freilich noch nicht wie spater eine freie Genoffenschaft, fur bie ber Raifer nur bas forporative haupt ift, fondern ber Raifer ift ihr berr (Genior). Aber pon feinem herrenrecht geht mehr und mehr auf bie Lehnsmannschaft über. Er wird nicht nur von ihr und aus ihr gewählt, sondern er fteht vor ihr zu Recht und theilt mit ihr auf bem Reichstage bas Reichsregiment. Der Reichstag ift nicht mehr eine blos berathenbe Berfammlung ber Getreuen, sonbern eine Lehnsturie 15), auf welcher die Gefammtheit ber Reichslehnstrager ben Lehnsberru berath und beidrankt, bas Recht ber Reichsgenoffenfchaft weift ober icopft, Uebereinkommen und Bertrage mit ibm in ber Korm von Reichsgejeten abichlieft 16). Die genoffenschaftliche Organisation bes Stanbes zeigt fic aber auch über ben Lehnsnerus binaus in ber genoffenschaftlichen Gerichtsbarteit: wo es fich um Leib ober Ehre eines Mitgliedes handelt, tann nur ber Ronig ber Richter, konnen nur Genoffen Urtelsfinder fein 17). In fich ift ber Lehnsadel, welcher fo bie Souveranitat, bie von bem Bolle an ben Konig getommen war, mit biefem wiederum theilt, in verschiedener Beife gegliedert. Fürsten und freie Gerren find in politischer Sinficht engere Genoffenschaften in ibm, aber in allen Standesrechten ift ber freie Berr "Burftengenofi" 18). Unterschiebe werden durch die Berichiebenheiten des Amtes und der Berichaft. besonders aber burch bie feubale Stufenleiter, welche von ber Anschauung bes Mittelalters burch bas Bilb ber heerschilbe ausgebrudt wird 19), in vielen Be-

¹⁶⁾ Dies sieht der Schmabenspiegel als charakteristisches Merkmal der Semperstreien an. Hie sagen wir von drierhande vrien luten. Der heiszent eine semper vrien. daz sint die vrien herren. als fursten und die ander vrien ze man habent.

¹⁵⁾ Bopfi § 48. II fagt mit Recht: "ber beutsche Reichstag hatte in Folge bes Fenbalipftems, in welches bie Staatsverfaffung übergegangen war, bie Geftalt einer Lebnsturie angenommen."

¹⁹⁾ Die alteren Reichstagsschlüffe erscheinen baber auch ber Form nach als Beisthümer ober Urtel (sontentiae); viele Gesetze, wie z. B. die Konstitutionen Friedrichs II. zu Gunften der Fürsten, sind im Grunde Berträge; und auch an einem Reichsbertommen hat es nicht gesehlt. Cf. Eichhorn, R. G. § 260. 35pfl § 48.

¹⁷⁾ Schwabenfp. c. 125: uber der fursten lip und ober ir gesunt sol nieman rihter sin wan der konig. Ebenfo Sachfenfp. III, 55. Eichhorn, R. G. § 293. Phillips, R. G. S. 268.

¹⁹⁾ Gloffe gu Sachfenfp. III, 58. Schwabenfp. c. 121. 128. Der freie herr tann baber jum Ronig gemablt werben.

³⁹⁾ Zöpfl § 16. Fürth, Minifterialen S. 106 f. Cichhorn § 294. Grimm, R. A. S. 467 f. homeyer, Spftem bes Lehnrechts S. 291 — 295. Maurer, Fronh. II. S. 31 f. Phillips, R. G. S. 215. Sachfenfp. I, 3.

ziehungen begründet. Allein so lange die Lehnsmonarchie bestand, war doch der gesammte hohe Abel nicht nur Eine Standesgenossenschaft für Ehe, Zweikampf und Gericht, sondern es bestand auch in Bezug auf die Theilnahme an der Reichsversammlung kein eigentlicher rechtlicher Unterschied. Als dann später die Reichsstandschaft lediglich vom Territorium bedingt und bestimmt wurde, als ein bevorzugtes Kollegium der Königswähler ausschied, als die Reichsstädte neben die Herren traten, hörte der lehngenossenschaftliche Charakter des Reiches auf und es begann dessen Umwandlung in eine Korporation der Stände.

Aehnlich wie im Reich bilbete sich in bessen Theilen ein lehngenossenschaftlicher Zusammenhang unter ben abligen Vassallen, so also in älterer Zeit besonders in den herzogthumern, später in denjenigen größeren Fürstenthumern, in denen es zur Ausbildung einer lanbsässigen herrenbank kam.

Gang analog bem hoben Abel erwuchs nun allmälig ein zweiter Stand, ber idlieflich ebenfalls ein Abel murbe und als nieberer Abel fich abichloft. Much auf die Bilbung biefes Stanbes waren lebengenoffenschaftliche Berhaltniffe bom größten Ginfluß. 3mar find bie Schöffenbarfreien bes Sachfenfpiegels noch ein allobialer Stand, ber burch ben Gintritt in Lehnsverhaltniffe fein Standesrecht nicht minbert, aber teines Lebens bebarf; allein fie haben bereits mit ben Baffallen bes Abels benfelben Geerschild 20). Im Schwabenspiegel bagegen erscheinen im torrespondirenden Stande ber Mittelfreien nur noch bie Lehnsmannen ber Sochstfreien 21), fo bag also hier ber Grund bes Standesrechts feubal geworben ift. Die Schöffenbaren haben Leben genommen und biefer Lehnsnerus ift es, ber fie über die Gemeinfreien hebt, ohne ihn boren ihre Standesrechte auf. Diefer Stand freier Baffallen absorbirt bann in ber weiteren Entwicklung alle biefenigen Clemente, welche aus ber Minifterialität zu einer blos binglichen Abhangigkeit emporfteigen. Damit aber behnt fich bie Genoffenschaft ber Lebenbesiter auch auf die ehemalige Dienstmannschaft aus, absorbirt ben besonderen Ministerialenverein, und wird unter bem Namen ber Ritterichaft jum Berbande aller berer, welche Leben von bemfelben herrn haben. Diejenigen Mitglieber biefer Rlaffe, welchen es gelingt, nur ben Raifer als herrn anzuerkennen, werben gur Reicheritterschaft 12). Bo bagegen die fürstliche Gewalt über die Lehnsleute sich burchsett, entsteben die lanbfäffigen Ritterschaften, welche ben herrn berathen, bei Berfügungen über Land und Leute einschränken, über gegenseitige Rechte und Pflichten, bie Be-

Schwabenfp. c. 2. Cachf. Lehnr. c. 80. § 2 fpricht von einem genot anme herseilde.

²⁰⁾ Sadjenfp. III, 81; I, 3. § 2: de scepenbaren lüde unde der vrien herren man den vesten (herscild).

²¹⁾ so haizent die andern mittel vrien: daz sint die ander vrien man sint.

²³⁾ Das kleine Raiferr. III. c. 5 spricht schon von des riches ritterschaft. Ueber bie Entstehung der Reichsritterschaft vgl. Roth v. Schredenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft Bb. I. Tübingen 1859. Bes. S. 18f. 544f.

williaung von Beden u. f. w. mit ihm berathen, Recht weisen und Urtel finden. An Stelle ber alteren hoftage, auf welchen geiftliche und weltliche Grobe, Baffallen und Ministerialen ericbienen, treten fo einheitliche Rittertage, welche die fendale Genoffenschaft bes Landes in voller Reinheit darftellen23). Die bingliche Grundlage biefer Ritterschaft zeigt fich beutlich barin, bag balb nicht mehr die Ritterschaft Gines herrn, sondern die Ritterschaft eines Territoriums eine Einheit bilbet und eine folche bleibt, wenn bas Land mit anderen gandern unter bemielben herrn vereinigt wirb. Diefer gange Entwicklungsproces bat freilich am Ende biefer Periode erft begonnen und tommt erft gegen bas Enbe bes Mittelalters unter bem Ginfluß bes bem Lehnswesen entgegengeseten Ginungswefens jum Abschluß, erft ba wird burch bas ritterliche Bereinswesen eine feste körperschaftliche Organisation berbeigeführt, welche einem Theile bes Standes die Reichsfreiheit, bem anderen eine felbständige Stellung in den Territorien fichert24), erft ba werden andererseits bie alten Geburts. untericiebe vollkommen verwischt in bem einheitlichen Begriff bes nieberen ober Ritterabels; allei ber genoffenschaftliche Busammenhang ber ritterlichen Lehnsbefiter beffelben ganbes und herren mar um Bieles alter als ihre ausbrudliche körperschaftliche Berfaffung 25).

II. Bon ber allergrößten Bedeutung für die Ausbildung und Abschließung bes niederen Abels wurde neben der vom Lehnrecht herbeigeführten Absorption der persönlichen durch die dingliche Abhängigkeit ein zweiter Faktor persönlicher Art: das Ritterthum und die Ritterwürdes. Schon früh, besonders aber seit den Kreuzzügen, kam die Borstellung auf, daß die berufsmäßige Betreibung des kriegerischen Reiterdienstes (vita militaris) ehrenvoller als jeder andere Lebensberuf sei und deshalb dem, der sich ihr gewidmet, eine höhere persönliche Bürde verleihe. War es zunächst etwas rein Kaktisches, daß ein Theil des Bolkes ritterliche Lebensweise führte, der andere ihm als bäuerischlebend gegenüberstand, so mußte sich doch bald ein besonderes Standesbewußtsein unter den Rittern bilden, das einen Inbegriff socialer Rechte und Pflichten hervorbrachte. Eigenthümliche persönliche Vorrechte des Ritters im politischen und privaten Recht schlossen fich bald an die sociale Stellung an, vor Allem

²⁹⁾ Ueber die hof. und Rittertage in den Territorien und ihre Birkfamteit vgl. Unger, ganbftande I. S. 105-286. Unger fchreibt indeg ben alten hoftagen zu fehr einen ftaatlichen Charatter zu.

²⁴⁾ Bgl. unten \$ 51.

²⁶⁾ Richt unpaffend ftellt Roth v. Schredenstein die Ritterbunde zu ben abhängigen (besonders ministeriellen) Genoffenschaften in ein analoges Verhältniß, wie die freien Zunfte zu ben hofrechtlichen Innungen. 1. c. S. 248. 309.

^{242. 341.} Fürth, Minift. S. 64—95. Stenzel, bas Rriegswesen bes Mittelaters S. 96 f. Phillips, R. G. § 84. Böpfl § 17. Walter § 218. 219. Schulte § 83. Roth v. Schredenstein l. c. S. 160f. 192 f. 288 f.

aber begann fich mit ber Bandlung bes Kriegswefens in bas eigentliche Lehnsfriegswesen bie Anschauung zu bilben, daß nur den Rittern bas volle Baffenrecht auftebe, mabrend ben Bauern ichrittmeise bas alte Baffenrecht ber Bollfreien verloren gieng 27). Die Unterschiebe bes Baffenrechts waren nach germanifder Anschauung ftets zugleich Unterschiebe bes Stanbesrechts und fo bilbeten jett bie Ritter einen eigenen Stanb. Diefer Stand war freilich junachst ein bloger Berufsstand, ber bie Geburtsunterschiede ber in gleicher Beise an ihm Theil nehmenden edeln, freien und bienfthörigen Leute nicht aufhob 28); allein indem er alle seine Mitalieber in Bezug auf Ritterrecht und Ritterbrauch einander gleichstellte 29), mußte er eine Umbildung ber alten Geburtsftande und namentlich eine Annaherung und Ausgleichung ber freien Baffallität und ber unfreien Ministerialität wesentlich beförbern 20). Im Laufe ber Beit trat eine Beiterbildung biefer Berhältniffe besonders baburch ein, daß fich die Ibee eines großen Genoffenverbandes unter ben gefammten Rittern ber Chriftenbeit bilbete 31). Theils in Anlehnung an die geiftlichen Orben, theils wol auch icon unter bem Ginfluß bes weltlichen Innungswefens bachte man fich bie gefammte Ritterschaft als einen großen Berein (ordo militaris s. equestris, militia), ber vom Raifer mit bem "Schilbesamt", bas beift mit bem ritterlichen Kriegshandwert belehnt worden fei 32). Bon einer wirklichen körperschaft. lichen Berfassung biefer nur in ber 3bee eriftirenben Genoffenschaft mar naturlich

³⁷⁾ Ritterrecht. 3. B. Kaiserr. III. c 8. — Borrecht ber Baffenfähigkeit und bes gerichtlichen Zweikampfs in Frider. const. de pace ten. 1156 c. 9. 10. Nach den Spiegeln auch Zollfreiheit (Sachsensp. I, 27. § 2. Schwabensp. c. 218. § 2) und ein besonderes Maß der Morgengabe (Sachsensp. I, 20. Schwabensp. c. 18). Recht der Fehben und Bündnisse b. Fürth S. 74; bessonderes Strafrecht ib. 73. — Ueber eignes ritterliches Besitzecht vgl. Urt. v. 1272 Gud. III. 1146: secundum antiquum jus militum quod Rittersgewer dicitur.

²⁸⁾ Beispiele von abligen Rittern b. Fürth S. 70f. Jöpfl l. c. Roth v. Schredenstein S. 100. Note 2; von diensthörigen und unfreien Rittern b. Hullmann l. c. Fürth S. 67f. Maurer, Fronh. II. 29f. Ennen, Köln I. 448f. Schwabensp. c. 301. III. § 9.

²⁹) Das Raiserr. III. c. 1 nennt die Ritter sogar Genossen des Kaisers (do nam er die und machte sie sin genos... un gab in ritters namen).

³⁰⁾ Bgl. Gichorn \$ 341. Sullmann, Fürth, Maurer, Bopfi L. c.

³¹⁾ Hüllmann S. 303f. Eichhorn § 241. Fürth S. 65. 66. Walter § 219. Schulte § 83. Stenzel l. c. S. 98—100. Roth v. Schredenstein S. 198f. Kurt v. b. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden. Merfeburg 1825. S. 11 f. 14 f. 18 f. 23 f. 35 f.

³²⁾ Rach bem Schilbesamt hieß auch die Gesammtheit der Ritter selber des schildes ambet, 3. B. Parzival (ed. Lachm.) 621, 7. — In Kaiserr. III. c. 1 heißen die Ritter dinstlude des riches. Bgl. c. 4 ib: der ritter ist ein userwelter helt des kaisers.. er sal (haben) eins lewen mut gen allen den sinen lib zu wagen, die dem riche ungehorsam sin. Bgl. auch Fürth S. 65.

nicht die Rede, allein das gemeinfame ritterliche herkommen ftellte fich nunmehr als eine Art Orbensregel (regula militaris), die Ritterwürde als Mitgliedicaft eines bestimmte Rechte und Pflichten begrundenden Orbens bar Es wurde nunmehr bie Ertheilung ber Ritterwurde (bes eingulum militare) ober bes vollen ritterlichen Baffenrechts als eine besondere, nur von einem Ritter vorzunehmende Sandlung üblich, in welcher man mehr und mehr bie Aufnahme in Die Bollgenoffenschaft bes Ritterordens erblictte 23). Als Borbereitungsftufen und geringere Ordensgrade traten neben die Ritterwurde bie Rlaffen ber Knappen (armigeri) und ber Pagen (pueri)34). Je mehr fich bann fpater bas gefammte Leben ber Nation in Genoffenschaften bewegte, befto lebhafter wurde biefe Sbee einer allgemeinen Ritterinnung ober Ritterzunft, in welcher die Inhaber ber Ritterwurde als vollberechtigte und vollverpflichtete Reifter ftunden. Bie man im vierzehnten Sahrhundert barüber bachte, zeigt bie apollophe Ergablung ber belgischen Chronif über ben angeblichen Ritterichlag bes Königs Wilhelm auf bas Deutlichfte 35). Für die Stanbesverhaltniffe aber wurde es von besonderer Bichtigkeit, daß man, mahrend die Ritterwurde an fich lange noch ein personlicher Borgug blieb, für die Ertheilung berfelben mehr und mehr neben ber eigenen Rriegstüchtigkeit ritterliche Lebensweise ber Borfahren forberte 36). Go entstand ein Geburtoftand ber Ritter-

²⁹⁾ Die Formen babei waren theils religiöfer Art, theils enthielten fie eine Behrhaftmachung. Bgl. Balter § 219. Roth v. Schredenstein S. 197.

³⁹⁾ Bgl. bef. Walter § 219. Rote 3—8. 11—14. Die Achnlichkeit der Unterscheidung von milites, Knappen (knecht, armiger, cliens, famulus, serviens) und Pagen (juniores, pueri) mit den geistlichen Orden einerseits und den Zünsten andrerseits beruht indeh schwerlich auf Rachahmung. Man darf daher auch nicht mit Stenzel (Einl. zur schles. Urk.-Samml. v. Tzichoppe u. Stenzel S. 248) die Zunstordnung auf eine Rachbildung des Ritterordens zurücksühren. — Die Bergleichung des Ritterwesens mit dem Handwert führt auch De la Curne de St. Palape, das Ritterwesen des Mittelalters, mit Zusähen herausgegeben v. Klüber, durch. 3. B. I. 205.

³⁴⁾ Den Rachweis der Unechtheit s. b. Böhmer, Raiserregesten zu Wilhelm S. 4. Fontes II. S. XLII. Die Erzählung selbst (Magnum Chronic. Belg. ad. a. 1247 — abgedruckt b. Eichhorn § 241. Rote c, Walter § 219. Rote 9, Schulte 1. c. Note 6) giebt wol die Formen des vierzehnten Jahrhunderts. Danach ist die Ertheilung der Ritterwürde durchaus die Aufnahme in eine militärische Innung (collegium militare), es wird ein Eid auf die Ordenspslichten seiterlich übernommen.

²⁰⁾ Der Uebergang vollzog sich hier wie bei bem Eindringen der Erblichkeit in alle anderen Berhältnisse. Faktische Bevorzugung der Söhne von Rittern war der Anfang, rechtliches Ersorderniß ritterlicher Geburt bei steigender Einschränkung dieses Begriffes das Endresultat der Entwicklung. Bgl. Const. Frid. I. 1156. c. 10. Sächs. Lehnr. art. 2. § 1. Schwäb. Lehnr. c. 1. § 6. Kaiserr. III. c. 1. 3. 5. — Dispensation durch den Raiser b. Otto Frising., Gesta Frider. II. c. 19. Schon das Raiserr. c. 1. 5 nennt dies "edeln".

bürtigen, aus welchem dem Recht nach allein die Ritter genommen werden follten, und es war damit für die Entwicklung des niedern Abels als eines Geburtsftandes, der "Ritterschaften" als Körperschaften die Basis gewonnen.

III. Bie wir neben ben allgemeinen hofgenoffenschaften aus ber Berleibung eines gemeinfamen hofamts besondere Aemter mit genoffenschaftlicher Organisation (hofrechtliche Innungen), neben ben Dienstmannen-Bereinen aus bem gemeinsamen Dienstamt (3. B. ber Munge) besondere bienstrechtliche Genoffenschaften erwachsen saben, so konnten auch neben ben allgemeinen Baffallenverbanden besondere lehnrechtliche Genoffenschaften aus einer Gesammtbeleh. nung bervorgeben. Zwar entftand an fich bei ber beutschrechtlichen Belehnung au gesammter band an mehrere Mitglieber einer gamilie noch teine Genoffenichaft; benn wenn auch bie Gefammtheit ber Belehnten burch ben gebnstrager bem Geren gegenüber vertreten wird, fo ift boch eine felbständige rechtliche Einheit ber Gefammtbelehnten in bem Ginne, bag man von einer beliebenen Baffallenkörperschaft sprechen konnte, nicht vorhanden 37). Allein aus einem Gefammtlebn konnte fich boch im Laufe ber Beit burch engere genoffenschaftliche Berbindung der Theilnehmer und Aufrichtung einer korporativen Berfaffung eine mabre Genoffenschaft entwickeln und hat fich in ber That bei ber Gesammtbelehnung mit Burgen ober Stabten, namentlich in manchen ber fpateren gan. erbichaftlichen Rörperichaften, entwickelt 38).

B. Die Refte ber freien Genoffenschaften bes alten Rechts.

I. Die Dorf= und Markgemeinbe.

\$ 24.

Wenn so auf ber einen Seite in den herrschaftsverbänden höherer und niederer Gattung Genossenschaften erstanden, welche in ihrer letten Tendenz dahin strebten, das herrschaftliche Band zu sprengen, so ist auf der andern Seite die Zerstörung der uralten Genossenschaften des Volksrechts, so tief das Feudalspstem eingreisen mochte, doch in Deutschland niemals vollendet. Vor Allem in den engsten Kreisen, in Dorf und Mark, bestanden neben den grundherrlichen Gemeinden die Genossenschaften freier Leute in beträchtlicher Anzahl und wesentlich ungeänderter Organisation die über das Mittelalter binaus fort.

Freilich waren sie mit der schnell wachsenden Ausbreitung der Grundherrschaft in beständiger Abnahme begriffen 1). Sehr viele freie Gemeinden wur-

³⁷⁾ Raberes in Th. II. — Bgl. Comener, Sachfenfp. II, 457—464. Stobbe, 3. f. Rechtsgesch. IV. S. 245. 246. Befeler, D. P. R. §. 107.

³⁶⁾ Bgl. unten § 39.

¹⁾ Bgl. bef. Maurer, Einl. S. 288 f. Fronh. I. S. 273 f. III. S. 1 f. Dorfverf. II. S. 191 f.

ben seit bem 9. und 10. Jahrhunbert gerabezu in grundherrliche verwandelt. Ober es entstanden in ihnen Grundherrschaften, beren herren zwar zunächst gewöhnliche Genossen waren, während ihre Hörigen und hintersassen von den abhängigen Husen nur als Stellvertreter die Genossenechte übten, die aber im Laufe der Zeit die Berbindung der freien Husner und der grundherrlichen hintersassen und hörigen zu Einer Gemeinde und damit meist die Ausdehnung der Grundherrschaft über die ganze Mark zur Folge hatten. Freie Leute aber, welche auf fremdem Grund und Boden saßen, wurden in dieser Periode sast überall auch persönlich von ihrem herrn abhängig und von den hörigen wenig mehr unterschieden. Allein es gab doch noch zur Zeit der Rechtsbücher und später nicht nur sehr viele freie Leute auf eigenem bäuerlichem Besitthum.), sondern auch eine bedeutende Zahl ganzer Mark- und Dorfgemeinden, welche sich die gemeine Freiheit wahrten.

Bollfrei zwar, das heißt ohne Minderung der perfonlichen Freiheitsrechte und des Gigens blieben die Bauerschaften und Markgenossenschaften nur in Friesland und Dithmarschen und sehr vereinzelt in der Schweiz) und im west-

^{*)} Ueber diese von ihm "gemischte" genannten Dorf- und Landgemeinden s. Maurer, Ginl. S. 299 f. Markenverf. S. 69. 87 f. 441 f. Dorfverf. I. S. 12 f. 79 f. 94 f. II. 167 f. 200.

^{*)} Eichhorn, R. G. § 343. Note d. e. h. i. Maurer, Fronh. I. S. 106 f. II. S. 7 f. Gaupp, Ansiedl. S. 577. Stobbe, 3. f. beutsches Recht. Bb. 15. S. 311 f., Abhandl. über die Stände des Sachsenspiegels. Es sind die landseten des Sachsensp. I, 2. § 1. III, 45. § 6, welche noch das Gericht des gogreven, d. h. das Gentgericht (Stobbe, die Gerichtsversaff. des Sachsenspiegels, Zeitschr. für deutsch. Recht. Bd. 15 S. 82 f.) besuchen (Sachsensp. I, 2. §. 4), aber in Buße und Wergeld sich wenig mehr von den hörigen unterscheiden (III, 45. § 6 verglichen mit III, 45. § 7), ja diesen dadurch gleichgestellt werden, daß freigelaffene eigne Leute, die sonst persönlich schußbörig wurden, nunmehr in den Stand der freien Landsaffen treten sollen (id. I, 16; III, 80. § 2. Schwabenspiegel c. 135. Richtsteig Landr. c. 24).

⁴⁾ Im Sachsenspiegel werden sie, wol nach Berschiebenheit ihrer Dienste und Schutpflicht, in pleghafte und biergelden geschieben (I, 2. § 1 u. 3; Stobbe l. c. S. 356. 357); es wird ausdrücklich von ihrem egen gesprochen (I, 2. § 3; III, 45. § 5. 80. § 1) und sie sind, was eine offenbare Singularität ohne Analogie ist (Stobbe S. 112), von den Centgerichten befreit, um vor dem Schultheißen, dem Stellvertreter des Grafen (dem alten vicecomes, Stobbe l. c. S. 98) Recht zu nehmen und zu sinden. Der Schultheiß aber ist ein öffentlicher Beamter (Stobbe l. c. S. 111. Unger S. 310 denkt an einen herrschaftlichen Richter. Gaupp, Recht der alten Sachen S. 24 nimmt mehrere Schultheißen an). Die Schöffenbarkeit im Grafengericht, vor das sie in wichtigeren Sachen geladen werden können, haben die Gemeinfreien bereits verloren.

^{*)} Bgl. bef. die Beispiele, welche Maurer, Markenv. S. 94—102, Dorfverf. I. S. 6—10. II. S. 365. 368 gesammelt hat.

^{*)} Aber felbft in ben Urfantonen haben bie Gemeinden und Darfgenoffen-

lichen Deutschland 7). Gemeinfrei aber maren alle bieienigen Dorfer und Marken, beren Bewohner keiner Grundberrichaft, sondern nur einer Schutpogtei unterworfen wurden b), sei es, bag fie unmittelbar in bie Bogtei bes Raifers und Reichs tamen, was ihnen bann häufig ben Weg ju fpaterer Reichsunmittelbarfeit bahnte), fei es, daß fie in die Bogtei eines erblichen Reichsbeamten ober eines Immunitätsberrn gerietben 10). Damit waren bann freilich Freiheit und Grundeigenthum gemindert, benn wer vogteiliche Abgaben und Dienfte leiftete, voateiliche Gerichte befuchte, vogteilichen Schut anerkannte, war nicht mehr vollfrei, fein Recht an Grund und Boben tein echtes, grundberrliches Gigen: aber frei und Gigenthumer blieben fie nichtsbestoweniger. Denn fo lange bie Schirmpogtei ihren Urfprung aus öffentlicher (volksrechtlicher) Gewalt und damit ihre innere Berschiedenheit von der Privatvogtei eines Grundberrn nicht verwischte, waren die ihr unterworfenen Einzelnen und Gemeinden aus bem Berbande bes Bolks und bes landes nicht ausgeschlossen, sondern blieben Genoffen barin und folgeweise rechts- und verkehrsfähig nach Landrecht. Die Gemeindeverbindungen, die in ihrer Gesammtheit unter einer blofen Schirmpogtei ftanden, blieben baber landrechtliche Genoffenschaften und unterschieden fich noch lange in ben allerwesentlichsten Ounkten von ben ihnen nachaebilbeten Gemeinden bes hofrechts. Nicht nur, daß ein größeres Maß ber Selbstverwaltung und Autonomie, freiere Bahl ber Beamten und oft noch bes Bogtes und Richters felbft, freiere Formen bes Gerichts und ber Berfamm.

schaften nicht, wie man wol angenommen, jederzeit die alte Bollfreiheit gewahrt. Gin großer Theil berselben gerieth in Hörigkeit, die meisten freien Grundeigenthumer wenigstens in die Bogteigewalt des Abels und erblicher Grasen. Erst im Laufe des 13. Jahrh. begannen die schweizer Bauern die unterdrückte Bollfreiheit wieder zu erobern. Blumer, Staats- und Rechtsgesch, der schweiz. Demokratien I. S. 12 f. 77 f. 117 f.

⁷⁾ So war 3. B. im Jahre 1172 bas Dorf Bernheim noch vollfrei und begab sich erst in diesem Jahre aus freiem Entschluß in kaiserliche Bogtei. Urk. Frid. I. von 1172 b. Höser, Zeitschrift für Archivtunde II. 486: villani in Bernheim unanimi consensu villam suam B., quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt, potestati nostre subjecerunt, eo videlicet pacto, ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis imperio persolvant et de cetero sub imperialis celsitudinis tuitione ab omni tyrannide securi permaneant.

⁸⁾ Unter einer solchen Bogtei stanben auch, wie schon ber Name sagt, bie Pfleghaften bes Sachsenspiegels. Sie heißen auch liberi malmanni, muntmanni, homines advocatitii, Bogteiseute 2c. Bgl. Zöpfl § 15. Note 3. § 30. Note 4. Maurer, Fronh. II. S. 7 f. Eichhorn § 343.

⁹⁾ Bgl. Maurer, Dorfv. II. S. 364 f. Fronh. IV. 390. 391.

¹⁰⁾ So in der Schweiz, Elfaß, Bestfalen, Tirol, Schwaben 2c. Maurer, Dorfv. I. S. 9. Martenv. S. 97.

lung erkennen ließen, wie hier das Gesammtrecht ein ursprüngliches, kein blos vom Herrenrecht abgeleitetes sei: vor Allem die Theilnahme am Landrecht zog eine strenge Grenze zwischen keien und hörigen Genossenschaften. Die sweien Gemeinden bedurften keiner Bermittelung eines Herrn, um nach außen handelnd aufzutreten; kein auf einen Herrschaftsverband beschränktes Recht setze ihrer Rechts- und Berkehrsfähigkeit für Kamilie, Bermögen und Reich Schranken; die vogteilichen Gerichte, welche sie besuchten, hatten den Charakter geliehener öffentlicher Gerichte, und überdies nahmen, soweit diese nicht kompetent waren, die Bogtleute unmittelbar an Cent- und Grasengerichten Theil; sie waren dem Reich oder einem vom Reich beliehenen Inhaber des Herbanns zu Kriegsdieust verpflichtet; ihre Gesammtgewere an der Mark, ihre Gondergewere am Einzelgut wurden vom Landrecht und Landgericht als Eigen anerkannt und geschützt.

Im Laufe ber Zeit freillch führte bie andauernde hinneigung der gemeinen Freiheit jur Borigfeit, ber Borigfeit jur gemeinen Freiheit vielfache Beranderungen berbei. Die meiften freien vogteilichen Gemeinden fanten ju grundberrlichen berab, nur wenige schüttelten bie Bogtei, als fie fich in Grundherrschaft wandeln wollte, wieber ab, wie bie freien Bauergemeinden ber Schweig. In anderen wurde die Bahl ber freien Leute gemindert und bamit gunachft eine gemischte Gemeinde geschaffen, in ber mehr und mehr bie Grundberrichaft bie Oberhand gewann 11). Je abnlicher fich Sorigfeit und gemeine Freiheit wurden, befto leichter war die Berfchmelgung. Balb unterschied man nicht mehr die von der öffentlichen Gewalt abgeleitete und die aus eignem berrenrecht fliegende private Bogtei. Man ftellte Freie und Borige vor biefelben Gerichte und ließ fie mit einander Urtel finden und Recht weisen, so daß nothwendig Landrecht ber einen und Dienft- ober hofrecht ber andern fich nabern und endlich zusammenfliegen mußten. Den Freien wurden Befchrantungen hofrechtlichen Urfprungs auferlegt, Die Borigen wurden von ben laftig. ften befreit. Die Freien wurden mit ber Erweiterung ber Immunitat in vielen Beziehungen vom Landrecht ausgeschlossen, bas ftarre Princip einer völligen Abschließung ber Sofverbande vom Landrecht wurde durchbrochen. nur borige von verschiebener berrichaft, auch Freie und Borige vom verschiebenften Recht tonnten nunmehr in Friedens- und Rechtsgemeinschaft mit einander steben und es entstanden fo Mark- und Bauergemeinden, welche einzelne Theile eines hofverbandes ergriffen, ohne auf ihn beschränkt zu sein 18). Die voll-

¹¹⁾ Rur wo mehrere Grundherrschaften zusammentrafen und sich nicht über gemeinsame Ausübung ber herrschaft verständigen konnten, gelang es ben gemischten ober selbst hörigen Gemeinden bisweilen, die Freiheit zu wahren oder zu erringen. Beispiele bei Maurer, Fronh. IV. S. 474—476. Dorfw. I. S. 9. 10. Grimm, W. I. 129. Auch bei Dörfern, wo das Reich die Grundherrschaft hatte, kam dies vor. Maurer, Dorfw. II. S. 365 f.

¹²⁾ Neber bas Berhaltniß von hof- und Dorfverfaffung f. Maurer, Dorfv. I.

freien Grundherren und ichöffenbaren Leute, welche zuerft als einfache Genoffen an der Gemeinde- und Martverbindung Theil nahmen, stiegen mehr und mehr zu bevorzugter Stellung, ja zu herrenrecht emper; ihre hintersaffen, einft nur Bertreter bes herrn, murben Genoffen ju eignem Recht. Rurg, es bereitete fich, mabrend in ben Stabten ein gang abnlicher Proces alle Elemente gur Freibeit erhob und einen freien Burgerftand ichuf, auf bem Lande bie Bilbung eines einzigen Berufsstandes ber Bauern por, welcher im Besentlichen überall grundherrlich, also hörig war. — Zwar rettete ober erwarb biefer Bauernstand von ber Freiheit eine genoffenschaftliche Gemeindeverfaffung mit einer fur ben Rreis des Dorfes und der Mark wenig beschränkten Selbstverwaltung und Autonomie; allein von der Unfreiheit murbe ober blieb ibm die Ausschliefung von jeber über die Gemeinde hinausgehenden felbständigen rechtlichen oder politischen Berbindung, - von Land und Reich. Und weil ihm biefe fehlte, gebrachen ihm auch die Mittel, im späteren Berlauf ber Entwicklung ber Grundberrichaft, ber gandeshobeit und bem romifchen Recht gegenüber auch nur seine genoffenschaftliche Berfassung zu bewahren, und er fant mehr und mehr fast in gang Deutschland nicht nur zur politischen Unfreiheit, sondern auch gur Unfelbständigkeit in eigenen Angelegenheiten berab 13).

Indeß diese Entwicklung vollzog sich erst in späteren Sahrhunderten, — bie Bildung eines einheitlichen hörigen Bauernstandes seit dem 13., der Untergang der genossenschaftlichen Freiheit seit dem 15. Jahrhundert. Bis zum Ende unserer Periode war der Unterschied freier Gemeinden mit einem Herrschaftlicher Berbände, in denen Gemeinden nach hofrecht lebten, noch sehr groß, es war in jenen die Genossenschaft viel freier, in diesen viel beschränkter als in späterer Zeit. Doch waren, wie schon oben gesagt ist, diese Unterschiede mehr in dem Maße und der Art des Gesammtrechts, als in dem Princip der innern Organisation, worin die Hosses

S. 115—120, ber jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß die direkte Theilnahme höriger an einer über den Fronhofsverband hinausreichenden Markgemeinde eine theilweise Aushebung ihrer hörigkeit enthielt, also erft späteren Zeiten angehören kann. Ursprünglich konnte zwar eine besondere hofmarkgemeinde innerhalb des herrschaftsverbandes entstehen, die nur einen Theil desselben ergriff: an einer in einen andern herrschaftsverband oder in die Freiheit hinein reichenden Genossenschaft dagegen konnte nur der herr Theil nehmen. Nur sehr allmälig und erst mit Verschmelzung von Freiheit und Unfreiheit konnte sich dies ändern. Die hörigen Kolonen, welche im Namen des herrn bessen Genossenrechte übten und von ihm vertreten im Genossengericht erschienen und Schutzanden, wurden endlich als unmittelbare Mitglieder der Markgemeinde betrachtet, an der sie nicht mehr blos für den herrn, sondern auch neben ihm und ohne ihn Theil nahmen, und sie standen nun zugleich direkt unter Warkgericht und Warkrecht und unter Hosgericht und Hosfrecht.

¹³⁾ Bgl. unten § 58. 55.

meinde völlig nur Nachbildung der freien war, vorhanden. Dieses Princip aber war durchaus identisch mit dem Princip der Gemeindegenossenschaft des ältesten Rechts.

Wir besitzen aus ber Zeit zwischen ben Bolksrechten und bem 13. Sahrhundert nur spärliche Nachrichten über die innere Verfassung der beutschen Landgemeinden. Desto reichlicher sließen die Quellen späterer Zeit. Vergleichen wir aber die Weisthümer des spätesten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit mit den ältesten Nachrichten, so erkennen wir, daß die Gemeinde, wie sie sich bald nach der Bölkerwanderung als eine Mark- und Ousengenossenschaftsest ausdildete, in ihren Grundzügen dieselbe ist, welche und die nahe an die Grenzen unserer heutigen Zustände beutlich entgegentritt, wenn wir nur die vereinzelten seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden Rechtsbildungen als spätere ausscheiden 14). Die Entwicklung der ländlichen Gemeinde war in der That eine so langsame, daß sie erst in neuerer Zeit die Stuse erreichte, welche die Stadtgemeinden im 12. Sahrhundert vollendeten. Mehr als in irgend einem andern Gebiet der Rechtsgeschichte läßt sich hier aus dem Späteren das Frühere rekonstruiren.

Inden Seient es zweckmäßig, eine nähere Darstellung der für uns erheblichen Seiten der Gemeindeversassung einem späteren Zeitraum, aus dem sich die Belege reichlicher beibringen lassen, vorzubehalten und nur im Allgemeinen die Principien, auf welche die freie Gemeinde und nach ihrem Muster innerhalb der durch die Herrschaft gezogenen Schranken auch die Hofgemeinde seit der vollendeten Seshaftigkeit gegründet war, schon hier kurz zu charakteristen.

Bor Allem war die Gemeinde eine Genoffenschaft im Sinne des alten Rechts. Sie war also ein Friedens- und Rechtsverein, in welchem eine Gesammtheit über den Einzelnen Trägerin einer rechtlichen Einheit war; aber diese Gesammtheit war identisch mit der Bersammlung aller Genossen. Gine von der zusammengefaßten Bielheit verschiedene rechtliche Einheit gab es in ihr nicht. Es gab daher zwar Gesammtrecht, Gesammtvermögen, Gesammteinteresse, Gemeinderecht, Gemeindevermögen, Gemeindeinteressen, Gemeindeinteresse, es gab überhaupt keine Gemeinde im heutigen Sinne.

- 1. Diefe Genoffenschaft, einst hervorgegangen aus einer rein personlichen Berbindung, war langft in ihren Grundlagen binglich geworben. Sie war eine Mart- und hufengenoffenschaft.
- a. Daher wurde einerseits die Gesammtheit der Genossen als Zubehör einer bestimmten Mark betrachtet, ohne die ste gar nicht denkbar war. Das Gesammtrecht an der Mark war es, was die Gemeinde zusammenhielt, was ihren Namen und ihr Wesen bestimmte; es war zugleich der Sauptgegen-

¹⁴⁾ Biel zu weit geht in ber Ibentificirung alterer und jungerer Buftanbe Thubichum.



stand aller Versammlung, Berathung und Rechtweisung. Wenn daher mehrere Dorfgemeinden eine ungetheilte Mark zusammen besaßen, so bildeten sie auch nur Eine Gemeinde, die aber, wenn die Mark völlig getheilt war, sofort zersiel. Innerhalb einer größeren Mark war das einzelne Dorf dann, aber auch nur dann eine besondere Gemeinde, wenn es neben seinem Antheil an der großen ein besonderes Gesammtrecht an einer eignen Mark besaß 10). Denn eine Dorfgemeinde, die nicht Markgemeinde gewesen wäre, existirte nicht.

- b. Auf ber andern Seite war die Mitgliedschaft in der Gemeinde abhängig vom Besitz einer hufe in der Mark. Wer keinen Grundbesitz hatte, war nur Schutzenosse; wer aber eine huse zu eigenem oder abgeleitetem Recht besaß, hatte auch zu eignem oder abgeleitetem Recht volle Marknutzung und volles persönliches Genossenrecht. Noch gab es keine weitere und engere, keine von der dinglichen verschiedene persönliche Gemeinde, denn jede Gemeinde war eine husengemeinde.
- 2. Wenn aber so jede Gemeinde eine Mark- und hufengenoffenschaft war, so war doch keine nur dieses. Bielmehr bestand, wenn auch auf dinglicher Grundlage, doch in einer gewissen Selbständigkeit, die personliche Verbindung der Genossen, welche, wie sie historisch älter als die Markgemeinschaft war, durch diese allein weder bestimmt noch begrenzt wurde.
- a. Dies zeigt sich schon in den Voraussetzungen des Genossenrechts, welche keineswegs allein im Erwerb einer Duse bestanden. Bielmehr wurden überdies gewisse persönliche Eigenschaften, vor Allem aber eine persönliche, an mancherlei Bedingungen geknüpste Aufnahme in die Genossenschaft gefordert. Umgekehrt wurde auch, wer keinen oder nicht genügenden Grundbesit hatte, doch zu gewissen Nutzungen und zu einer gewissen Theilnahme am Dorf- oder Markregiment verstattet, wenngleich er nie Bollgenosse sein konnte. Auch war nirgend, wie später oft der Fall, das Genossenscht ein reines Güterrecht, so daß es beim Besit mehrerer Dusen mehrsach Einem zugestanben hätte, mit beliediger Husentheilung selber beliedig getheilt wäre. Indes begann man schon in dieser Periode zwischen Vollgenossen und bloßen Schutzgenossen Wittelstuse von Genossen geringeren Rechts, die man bisweilen schon als halbe Genossen ansah, zuzulassen.
- b. Zweck und Gegenstand ber genossenschaftlichen Verbindung waren baber auch keineswegs nur gemeinsame Ackerwirthschaft und gemeinsame Marknutzung 18). Sie waren es allerdings hauptsächlich. Aber daneben war gegenseitige Unterstützung bei allen Vorkommnissen des Lebens, war sittliche und meist auch religiöse Gemeinschaft Inhalt der Verbindung; war die freie Ge-

¹⁹⁾ Dies brauchte indeg nicht nothwendig eine ungetheilte Mart zu fein; auch ein ausschießliches Gesammtrecht bes einzelnen Dorfs an seiner getheilten Feldmart verschaftte ihm eine genoffenschaftliche Selbständigkeit.

¹⁶⁾ Es ift bies einer ber verbreitetften Frrthumer. Bgl. Rote 35 gu § 8.

meinde immer noch ein bebeutendes Glied in der politischen Verfassung des Landes und des Reiches; waren daher Vorstand, Gericht und Recht der Gemeinden nicht etwa blos für Mark- und Feldsachen kompetent, sondern für eine Menge persönlicher und genossenschaftlicher Verhältnisse. Am meisten trat dies bereits in denjenigen größeren Marken zurück, die weder zugleich Centen waren, noch den in ihnen besindlichen einzelnen Dorsschaften gegenüber sich als die eigentliche Gemeinde erhielten. Sie wurden am frühesten bloße wirthsichaftliche Privatsorporationen; allein selbst in den solgenden Verioden erhielten sich auch in ihnen noch Ueberbleibsel ihrer einst weitergehenden Bedeutung. In den einzelnen Dörfern aber kam es erst seit dem Ende des Mittelalters bisweilen zur Bildung wirklicher privatrechtlicher Marksorporationen, indem die alte zugleich private und politische Gemeinde in zwei Gemeinden zersiel, von denen die eine ihre privatrechtliche, die andere ihre politische Seite fortsetze.

- 3. Die so auf binglicher Grundlage ruhende, aber zugleich persönlich eng verbundene, zunächst und hauptsächlich das wirthschaftliche Interesse berührende, daneben aber den ganzen Menschen ergreifende Genossenschaft im Dorf oder in der größern Mark zeigte in ihrer Organisation ganz die Grundzüge einer Genossenschaft des ältesten deutschen Rechts, soweit nicht eine Modisskation durch eingedrungenes oder nur theilweise beseitigtes herrenrecht herbeigeführt war.
- a. Sie genoß baher für ihre eignen Angelegenheiten einer mehr ober minder vollkommenen Selbstverwaltung, die sie theils selbst auf regelmäßigen oder außerordentlichen Versammlungen übte, theils gewählten Vorstehern übertrug. Freilich standen herrschaftliche Beamte und Richter über oder neben den Gemeindebeamten, aber auch bei ihrer Ernennung hatte sie oft mitzuwirken und außerdem war eben der Wirkungstreis derselben auf die Ausübung herrschaftlicher Rechte beschränkt. Auf der andern Seite folgten dagegen auch die genossenschaftlichen Aemter dem Zuge der Zeit, wurden erblich, Pertinenzen gewisser Grundstücke und oft, wie bei den Obermärkern, eignes Recht, das sich schließlich in herrenrecht wandelte.
- b. Es gab ein eignes Dorf- und Markgericht, das für alle genoffenschaftlichen Angelegenheiten kompetent war und bei dem Genoffen das Urtel fanden¹⁷).
- c. Die Genossenschaft hatte ein eignes Vermögen und namentlich ein nach außen abgeschloffenes, nach innen ganz in Gemäßheit der alten Grundsatze vertheiltes Gesammtrecht an Grund und Boben.

¹⁷⁾ Dies und nichts anderes ift bas Gericht bes Bauermeifters im Sachsensp. I, 68 § 2.; II, 13 § 1—3. 55; III, 79 § 1. 86 § 1. 2. S. barüber Stobbe, Zeitschr. f. beut. R. Bb. 15. S. 114 f., ber jedoch (Note 84) die Bauerngerichte mit Waiß für eine Einrichtung neueren Ursprungs halt. (Bgl. Rote 38 zu § 8.) Unrichtig ist es auch, wenn Stobbe S. 116 baraus, daß leine Wahl erwähnt wird, schließt, daß der Bauermeister stets ernannt sei.

d. Wie jede Genossenschaft hatte auch jede Gemeinde einen besonderen Frieden, den sie handhabte, ein besonderes Recht, das sie genossenschaftlich, d. h. durch Herkommen, Rechtweisung und Beliedung fortbildete.

II. Die Genoffenschaften ber Centen, Gaue und ganber.

§ 25.

Bahrend so in Dorf und Mark, wo die wirthschaftliche Seite der Gemeinschaft voranstand, ein reiches genossenschaftliches Leben erhalten blieb, wurden die größeren, vornemlich politisch wichtigen Bolksgenossenschaften in weit höherem Grade zersetzt. Und doch hat auch in ihnen das Feudalspstem die Ibee der Genossenschaft weber vollständig noch überall zu vernichten vermocht.

I. Von doppelter Seite her hatte schon in mervoingischer Zeit die Zerstörung der freien Hundertschafts-, Gau- und Stammesgenossenschaften, die lange schon mehr Aussluß als Grund einer entsprechenden Gliederung des Landes waren, begonnen, indem einmal durch die Immunität herrschaftliche Verdände aus ihnen eximirt, zweitens aber sie selbst in Herrschaftliche Verwandelt wurden '). In beiden Beziehungen hatte die kräftige Hand der ersten Karolinger die Entwicklung eher gehemmt als gefördert; seit der Mitte des 9. Sahrhunderts gieng sie mit desto schoelleren Schritten vorwärts.

Die Immunität wurde extensiv und intensiv immer weiter ausgedeshnt. Besonders von den sächsischen Kaisern wurden immer größere Bezirke theils in die eigene Immunität genommen und unter Reichsvögte gestellt, um später zum kleineren Theil reichsunmittelbar zu werden, zum größeren Beräußerungen und Berpfändungen zu unterliegen oder in den erblichen Besit der Vögte selbst zu kommen i, theils an geistliche und weltliche Grundherren verliehen, um unter herrschaftlichen Bögten der alten Bolksordnung entfremdet zu werden. Der Immunität wurden aber nicht mehr blos freie hintersassen sondern auch freie Leute auf eignem Grund und Boden, welche innerhalb des geschlossenen Immunitätsbezirkes saßen, unterworfen i. Und den Immunitätsherren, besonders den Bisthümern und sast allen Abteien, wurde für diesen Bezirk die volle Grafschaftsgewalt, ja bisweilen schon das volle herzogliche Recht als eignes herrschaftsrecht eingeräumt.

¹⁾ Bgl. oben § 13. 14.

²⁾ Eichhorn § 234. Canbau, Terr. S. 344 f. Bopfl, R. G. § 51. IV. Phillips, R. G. S. 211.

³⁾ Balter & 183 Rote 10-13.

⁴⁾ Bom Bischof von Bürzburg sagt schon Abam v. Bremen VI c. 5.: solus erat Würzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parochiae,

Bu bemfelben Biele aber führte von ber andern Seite ber bie mit ber Patrimonialitat ber öffentlichen Gewalt eintretenbe Umwandlung ber Memter in Berrichaften. In ber karolingischen Beit ftanb ber Ibee nach ber Amtscharafter aller Borfteber ber Centen, Gaue ober Provinzen burchaus noch feft. Im Sinne ber centralifirenden Berwaltung maren fie beliebig bestellte. absetbare Diener bes Ronigs, welche beffen herrschaftsbefugniffe innerhalb eines bestimmten Bezirke auszuüben batten; im Sinne ber noch machtig fortlebenben Bolksanschauung waren fie bie vom Konig als oberften Richter und heerführer gesetten Richter und heerführer freier Gent. Bau- ober ganbesgenoffen. ichaften, welche, aus allen vollfreien Grundbefigern bes Begirts als Bollgenoffen, ben übrigen Bewohnern als Schutgenoffen gebilbet, auf ungebotenen und gebotenen Dingen Gelbftverwaltung, Rechtsprechung und Autonomie übten, nach außen aber als eigene Rechts- und heerestorver ericbienen b). Geit ber Mitte bes 9. Jahrhunderts verschwand in beiben Beziehungen die Amtsidee mehr und mehr; ber Charafter bes Bolksamtes trat überall völlig juruck, bie Reichsämter aber wurden Immobiliargerechtigkeiten im patrimonialen Ginne .). Mit Beneficien verbunden, galten bie Memter balb nicht als Grund, fonbern als Kolge oder boch als Zubehör bes Beneficialbefites und wurden, unter hervorkehrung ihrer nutbaren Seite, felber zu Beneficien. Mus Beneficien wandelten fie fich in Leben und wurden gleich biefen querft faktifch, bann rechtlich erblich?). War aber Lehnbefit an ihnen moglich, fo konnte man fie auch allodial befiten; gleich anderem Krongut wurden fie baber auch zu Giaentbum pericbenet ober peräufert . Konnte ber Raifer sie unter feubalem ober allobia-

ducatum etiam provincise gubernat. S. Gichhorn, R. G. § 222, bef. Note c. d. e. f. Balter § 183.

^{*)} Rach der Ansicht, welche erft durch Karl d. Gr. Versammlungen des ganzen Gaus einführen läßt (3. B. Balter § 98. 102 f. Schulte § 47), ware ber Gau vorber ein bloger Berwaltungsbezirk gewesen. Thubichum, Gau- u. Marko. S. 80 f. (der mit Unrecht seine Ansicht auch bei Eichhorn, Grimm und Bethmann-Hollweg sinden will) bezieht auch die Verordnungen Karls d. Gr. nur auf das unter dem Grafen in den einzelnen Genten abgehaltene hohe Gericht und behauptet, daß es zu keiner Zeit große Gauversammlungen gegeben habe. Der Gau ware also lediglich ein Verwaltungsbezirk gewesen, in welchem der Graf mit Einziehung der Steuern und Aufbringung der waffensähigen Mannschaft betraut war. Bgl. auch Unger, Lanbstände I. 49 f.

⁹⁾ Eichhorn § 234. 3öpfl, R. G. § 10. XI. Balter § 172. 180. 184. Roth, Beneficialwefen S. 432 f. Schulge, Erftgeburt S. 79 f.

⁷⁾ Cap. v. 877 Perg I. 537. Roth S. 419 f. Balter § 184 Rote 6-9. Schulze, Erftgeburt S. 62-71. 82-95. Letterer fieht als Zeitpunkt, in welchem die Erblichkeit ber Reichsanter als entschiedener Rechtsgrundsap feststand, bas Ende bes 11. und ben Anfang bes 12. Jahrh. an.

⁹⁾ Cichhorn § 222 Note k. Schulte § 68. Note 2. Walter § 183.

lem Titel veräußern, so konnte auch ihr Inhaber sie weiter leihen, verkaufen, vertauschen, verschenken, verpfänden.). Schließlich ergab sich auch die Möglichkeit einer Theilung, einer quantitativen wie einer qualitativen, daraus und das Amt war ein dingliches herrschaftsrecht an einem Territorium geworden, welches sich von dem Rechte des Immunitätsherrn nicht mehr unterschied.

Im Einzelnen war biefe Entwicklung freilich eine febr ungleiche und wurde zu fehr verschiebenen Zeiten vollenbet. Die Graffchaften maren ichon im eilften Sahrbundert nur ausnahmsweise noch Umt, regelmäßig aber feubales, fei es vom Raifer unmittelbar, fei es aus zweiter Sand befeffenes, ober aber (besonders bei ben geiftlichen Immunitateberren) allodigles Erbaut (patrimonium)10). Biele Romitate tonnten icon in Giner Sand vereinigt, Gin Romitat in fleinere Stude mit Grafichafterecht getheilt werben 11), Berauferungen jeder Art tamen por 12), und icon im gebnten Sahrbundert mar es möglich, daß ein Rnabe Graf war, baß Frauen Graffchaften erbten, als Mitgift ober Wittum erhielten 13). Gleiches Schidfal hatten meift bie Centgrafichaften, die balb als Allod, balb als Reichs. herrschafts. ober Grafenleben erblich wurden und beren Inhaber als Untergrafen ober gandrichter häufig bie volle Grafengewalt erlangten, fo bak es viele Centgerichte mit bem Blutbann gab 14). Markgraffchaften und Pfalzgraffchaften murben ebenfalls erblich, endlich aber wurde auch bas oberfte und wichtigste Reichsamt, bas nach bem Zerfall ber karolingischen Monarchie und ber Sendboteneinrichtung an ber Spige ber Stamme wieber aufgerichtete Bergogsamt, mehr und mehr in eine erbliche Gerrichaft verwandelt 18). 3war führte gerade bei bem Gerage

Note 30 f. 185 Note 4. Schulze, Erftgeburt S. 154. Annal. Fuld. a. 881. Perp I. 394: abbatias et comitatus dedid. Annal. Bertin. 858, 877 ib. I. 452, 504.

⁹⁾ Balter § 183 Rote 27. 32; § 185 Rote 5. 6 giebt Beispiele.

¹⁰⁾ Eichhorn § 234 . Bopfl § 37. III. Landau, Terr. G. 346 f. Thubichum l. c. G. 85. Walter § 183-185. Schulte § 68.

¹¹⁾ Eichhorn § 301 über die Theilbarkeit, § 222 Note 9 über die Rumulirung der Grafschaften. Besonders aber Schulze, Erstgeburt S. 149—177 und die Beispiele von getheilten oder gemeinschaftlich besessenen Grafschaften S. 156—167. Bgl. Walter § 185 Note 3. 9. 10. — Thietmar. Chron. IV. 22. Pers III. 777 (15 comitatuum comite). Reginon cont. a. 949. Pers I. 620: Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid benesscii aut praesecturae habuit, quasi hereditatem inter filios divisit.

¹²⁾ Schulze, Erftgeburt S. 154. Balter § 185.

¹³⁾ Belege bei Canbau G. 350. 351. Unger, Canbit. I. 124 f.

¹⁴⁾ Eichhorn, R. G. § 302 Note g. Comeyer, Sachfenspiegel II, 2. S. 535 f. Landau, Terr. S. 352 f.; Gaue II. S. 43 f. 240 f. Stobbe, Beitschr. f. beut. Recht. Bb. 15. S. 121.

¹⁹⁾ Eichhorn, R. G. § 141. 170. 221. 234 e. II. Lanbau, Terr. S. 360 f. 35pfl § 33. M. § 52. Phillips S. 208 f. Schulte, R. G. § 68. Balter

thum biefe Umwandlung zu feiner schlieflichen Zertrummerung, indem fich ber Ronig und die mit der Mittelbarkeit bedrobten Großen gegen Die gemeinsame Gefahr verbundeten 16); aber badurch wurde bie Bandlung ber bergoglichen Rechte in herrenrecht nur beschleunigt. Denn bie bergogsgewalt fiel nicht an ben Raifer gurud, fonbern gieng, wie fie einzelnen erimirten Bijchofen und Martgrafen ichon vorber zugeftanden, jest auf alle weltlichen und geiftlichen Großen, auf Bifchofe, Nebte, Titularbergoge, Grafen, freie herren über, welche fich bie Gelbftanbigfeit etwaigen machtigeren Rachbarn gegenüber voll zu mahren vermochten. Mit ober ohne herzoglichen Ramen hatten alle biefe Territorialherren nunmehr unmittelbar vom Reich bie oberfte Gerichts- und heeresgewalt, wie einft die Bergoge, und wurden aus diefem Gefichtsvunkt von ben übrigen Mitgliebern bes herrenftandes (ben nicht beliehenen Grafen und freien herren) als Fürften unterschieben. Freilich wirfte hierbei bie Erinnerung an bas herzogamt fo viel, daß ber Ibee nach noch lange das Fürstenthum als ein Reichsamt galt'7), fattisch inden murbe es mehr und mehr gleich ber Graficaft als ein reines herrichaftsrecht behandelt, bas in fubjettiver Beziehung entweber zu einem Stift ober Rlofter gebore, ober einer gamilie als Erbaut zuftebe, in objektiver Beziehung aber ein bingliches Recht am ganbe fei, ein ..dominium terrae", wie es benn die Konftitution Friedrichs II. v. 1232 18) ausbrudlich icon nennt. Aeugerte fich junachft noch lange bie nicht gang erlofchene Amtbibee in ber regelmäßig festgehaltenen Untheilbarkeit ber Fürftenamter 19), fo flegte boch bafur am Enbe biefer Periode auch bier um fo vollftanbiger ein rein privatrechtliches Theilungespftem 20).

Bon allem Diesem war die nothwendige Folge eine äußere und innere Zerstörung der alten Gliederungen des Landes und Boltes. Größere und kleinere, den Zufälligkeiten des Privatrechts unterworfene herrschaftsbezirke nahmen die Stelle der öffentlichen Bezirks und Landesverbande ein. Die Genten spalteten sich in mehrere Jurisdiktionsgebiete oder wurden eigene Komitate; die Gaue deckten sich fast nirgend mehr mit den Grafschaften, sondern waren in selbständige Gebiete auseinander gerissen oder vereinigt, worin ein

^{§ 172. 180.} Lerchenfelb, d. altbair. lanbst. Freibriese S. XXXII f. Schulze, Ersigeburt S. 75 f.

¹⁶⁾ Muger, ganbft. I. 130-189. Balter § 199 f. Schulte, R. G. § 68. Schulze, Erftgeburt S. 75-79.

¹⁷⁾ So im Schwabenfp. c. 139. Raiferr. c. 139: "fürstenamt" - "dinstant des kaisers".

¹⁹⁾ Dert L. II. 291.

¹⁹⁾ Das sprechen bie Rechtsbucher als Rechtsgrundfas aus. Bgl. bef. Schulze, Erftgeburt S. 95-149, wo überdies aus Rechtssprüchen, Ansichten ber Zeitgenoffen und hiftorischen Beispielen die regelmäßige Untheilbarteit nachgewiesen wirb.

²⁰⁾ Schulze l. c. S. 228-309.

weltlicher oder geiftlicher herr die Grafschaftsrechte aus privatrechtlichem Titel besaß²¹); die Stammesländer felbst waren zulet in selbständige Territorien, beren Fürst die herzogsrechte übte, zersplittert. Das einheitliche Band aber, welches alle diese herrschaftsbezirke mit dem Reich und nach unten mit den in ihnen enthaltenen engeren herrschaften verknüpfte, war mehr und mehr nur noch das alleinige Band des Lehns und der Lehnstreue²²).

Es ergiebt sich von selbst, wie diese Entwicklung den alten volksrechtlichen Genoffenschaften den Lebensnerv abschnitt. Dennoch dauerte die Idee eines selbständigen Genoffenberbandes unter den Angehörigen eines politischen Beziehes in manchen Beziehungen fort.

- 1. Gine wahre Bolksgenoffenschaft alter Art konnte freilich nur sehr wereinzelt fortbestehen, wo sich eine freie Gerichtsgemeinde gewöhnlich eine Cent- ober Gogemeinde erhielt. Bis ins späte Mittelalter kamen im Besten Deutschlands berartige Berbände freier Leute vor, welche nur den Kaiser als herrn und auch ihn nur als Schirmherrn anerkannten, die Grundberrschaft ihres Gebietes besaßen, ihren Richter selbst wählten, auf gebotenen und ungebotenen Dingen Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbstwerwaltung übten. Alle freien Grundbesißer hatten in ihnen als Bollgenossen gleiches Recht und gleiche Pflicht ²³).
- 2. Aber auch in ben einem herrschaftsbezirt untergeordneten ober felbst zu herrschaftsbezirken gewordenen Grafichaften hoherer und nie berer Ordnung erhielt fich die Ibee einer Genoffenschaft ber Eingeseffenen. Seber

²¹⁾ Eichhorn, R. G. § 222. 234 . Lanbau S. 844 f. Sachffe, Grundl. 415. 35pfl § 51. Phillips S. 210. 211. Walter, R. G. § 183 f. Schulze, Erftgeburt S 71 f. Die Auflösung zweier besonberer Gaue versucht Lanbau, Beschreibung der beutschen Gaue, bes. I. S. 226 f. II. 233 f. barzustellen; vgl. aber Wippermann, Zeitschr. f. dent. Recht. Bb. 16. S. 1 f. Eine ganz abweichende Auffassung erfahren diese Borgänge bei Thubichum 1. c. S. 84 f.

²²⁾ Der Stanb der Kürsten galt nun als Inhaber der Reichslehn (Scepterund Jahnlehn), jede andere richterliche Gewalt als Afterlehn. S. Sach sensp. III, 53. § 2: Den koning kuset mon to richtere over egen und over len unde over jowelkes mannes lis. De keyser en mach aver in allen steden nicht gesin unde alle ungerichte nicht gerichten to aller tid. Darumme liet he den vorsten vanlen, unde de vorsten den greven de gravesscap, unde de greven den sculteten dat scuthedom. § 2. In de verden hant en scal nen len komen, dat gerichte si over hals und over hant.

²³⁾ So die freien Gerichte der Wetterau. Landau, Terr. S. 352 f. Gane S. 231 f. Bippermann l. c. Thudichum, Gau- und Marko. S. 35 f. 53 f. Speciell über das freie Gericht Kaichen, in dem jedes Dorf seinen Untergreben, alle zusammen den odersten Grasen bestellten, Landau, Gaue. I. 92 f. Bippermann l. c. S. 70 f. Die Centweisthümer der Wetterau s. b. Grimm III. S. 394 f., bes. S. 411. 415. 420. 435.

Grundbesitzer zu erscheinen berechtigt und verpstichtet waren ²⁴). Noch im breizehnten Jahrhundert bisweilen als wahre, über das Landeswehl berathende Landesversammlungen vorkommend ²⁵), mußten sie freilich im Allgemeinen ihre politische Bedeutung an die von den Bassallen und Ministerialen besuchten Dostage abgeben, aber sie dauerten doch mit dem Charakter allgemeiner Rechtstage fort, auf welchen unter dem Borsit des herrn oder seines Stellvertreters vor der Gesammtheit der Bezirkseingesessenen Rechtsstage hörten die allgemeinen Bersammlungen der größeren Grafschaften schließlich auf und dauerten selbst in den kleineren Bezirken (Centen, Goen u. s. w.) nur vereinzelt fort, während im Allgemeinen Landgerichte an ihre Stelle traten, bei denen sich im Laufe der Zeit der genossenschaftliche Ursprung ganz verwischte ²⁷). Allein in den Grundsätzen über Rechtweisung und heerbann

³⁵ pfí § 42. II; 54. I. Eichhorn § 309. Walter, R. G. § 287. Schulte, R. G. § 77. I. Unger 1. c. I. 178—189. Tittmann, Gesch. Seinrichs des Erlauchten I. 115 f. Es sind die nach den Kapitularien (Cap. Lang. 802 c. 14. 803 min. c. 20. 807 c. 12. 809 c. 5. 817 c. 15. 817 c. 14. 823 c. 13. 829 c. 5. Pers I. 104. 115. 151. 156. 216. 217. 233. 854) jährlich breimal adzuhaltenden placita generalia oder malla comitis, welche als placita provincialia, legitima, communia, vulgaria oder plediscita, landdinge, landtage oder landgerichte fortdauerten, in der Const. v. 1284 allen Kürsten und herrn zur Psticht gemacht wurden und in den Rechtsbüchern als eine allgemeine Einrichtung erscheinen. Bgl. Sachsensp. III, 61 § 1. Schwabensp. c. 185: uder achtzehn wochen sol ein jegelich furste und ein jegelich herre, der gerichte von dem kiunige empfangen hat, sin lanttegeding haben; c. 358: alle die in sinem gerichte sitzent, die suln sin lanttegeding suchen, die gut in sinem gerichte hant oder mit huse in sinem gerichte sitzent.

²⁵⁾ So die Zusammenkunft der milites et rustici provinciales des heffengans. Bend, heff. Landesgeschichte II. 416 f. Landau, Gaue II. 4. 5. 242 f. A. R. Thubichum S. 104 f., der unter Berufung auf das englische scirgemot, das nur Beamte, Borsteher, Geistliche und Grundherren besuchten (Edg. III, 5; Cnut II, 18—19; leg. Henr. I. c. 7. § 2) in den Versammlungen der größern Saue für alle Zeiten nur Notablenversammlungen sieht. Aehnlich die meißnischen Landblinge. Unger I. 184. 185.

²⁹⁾ S. bef. die Rachweifungen bei Tittmann und Unger 1. c., und über das große Landbing für Thüringen zu Mittelhausen Legenda Bonifacii II, 8 bei Balter 1. c. Rote 4. Auch die Püblikation von Gesehen oder Beschlüffen der Reichs- oder hoftage wurde hier vorgenommen, bisweilen sogar eine formelle Justimmung bafür eingeholt.

²⁷⁾ Daburch, bag man frühzeitig die nicht speciell Betheiligten (Schöffen und Parteien) von dem mehr und mehr nur als Laft empfundenen Besuch der gebotenen Dinge bispensirte (Karol. M. leg. Lang. c. 49. Cap. 803 c. 20. Perp I.

blieb doch wenigstens ihrer Wirkung nach die Genossenschaft der freien Eingesessen eines größeren oder kleineren Grafschafts- oder Gerichtsbezirkes das ganze Mittelalter hindurch lebendig 28). Auch in den Rechtsbüchern ist eine solche Genossenverbindung noch deutlich erkennbar. Nur sind im Sachsenspiegel die Gemeinfreien bereits vom Schössenamt und von der Dingpslichtigskeit im höheren Grafengericht entsernt, so daß im Grafengau nur noch die schössenbar Freien als Bertreter eines allodialen Grundbesitzes von bestimmtem Umfange Vollgenossen, alle andern Freien minderberechtigte oder bloße Schutzgenossen sind, während in dem go (der der franklichen Cent entspricht) noch alle Freien Bollgenossen, die höheren Klassen der Freien aber bereits von den Pslichten erimirt sind 29). Doch gieng das Bewußtsein des genossenschaftlichen Ursprungs der gemeinsamen Gerichts- und Verfassungseinrichtungen mehr und mehr verloren, man verlegte mehr und mehr den Grund der Grafschaftsverbindung in die Territorialherrschaft oder das von oben stammende Amtslehn²⁰).

Ganz analog wie in Centen und Grafschaften entwickelten sich biese Berhältnisse in den Bezirken der herrschaftlichen Ober- und Unterrichter, in Bogteien und Schultheißereien oder Aemtern. Diese wurden überhaupt den aus öffentlichen Berbänden hervorgegangenen Gerichtsbezirken immer ähnlicher. Bogtdinge und Schultheißendinge waren hier durchaus den Grafen- und Centdingen nachgebildet und genossenschaftliche Besehung und Urtelsindung galt hier wie dort.

^{115. 805} c. 5 ib. 156), wurde, obwol bas Recht zu erscheinen Jedem verblieb (Grimm, R. A. S. 749 f.), die Borftellung von der genoffenschaftlichen Ratur der öffentlichen Gerichte zuerst untergraben.

²⁰⁾ Co wurde ein naberes Eingehen auf die Gerichts. und heeresverfaffung erforberlich fein, um ben vollen Beweis zu erbringen. Die überall wiederkehrenben Grundformen genügen indeh, um in ihnen die Ausläufer ber alten vollerechtlichen Genoffenschaften zu erkennen.

²⁹⁾ S. namentlich die Auffähre Stobbe's über die Gerichtsverfassung und über die Stände des Sachsenspiegels in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. 15. S. 82 f. und S. 311 f.; auch homeyer, Sachsenspiegel L. c. S. 533 f. Thudichum, Gau- und Mark. S. 45 f. — Bahl des gogreven in Sachsensp. I, 71: de gekorene gogreve oder de delende richtere. Autonomie der Gogenossen in 64 § 10: deme gogreven ses penninge oder enen seilling, al we der lantlude kore stat.

³⁰⁾ Bezeichnend ift, daß gerade in den die karolingischen Ginrichtungen am reinften fortseßenden westphälischen Vemgerichten eine genoffenschaftliche Verbindung der Grafschaftseingeseffenen nirgend wehr erkennbar ist. Die Freigrafschaften und die Freischöffenstühle find in gleicher Weise Amtslehen geworden, die Freischöffen bilden zwar unter einander eine Genoffenschaft, nicht aber sind sie etwa das Organ einer Bolksgemeinde. Die alte Volksgemeinde hat sich also hier gewissermaßen in den Kreis der Inhaber von Stuhlgerechtigkeiten verengt. Bgl. Walter § 385—391. Schulte § 116. 117. 123.

Benn fo die alten Cent- und Saugenoffenschaften fich allmälig in blofte Gerichtsbezirke verflüchtigten, jo beftand bie Stammes. oder Bolts. genoffenicaft lange in weit boberer Bebeutung fort. Rach ber Auflofung bes frankischen Reiches erscheinen bie einzelnen Stamme ober Boller und ihre Provingen ober ganber (regna, ducatus, provinciae) als bie ftaatlichen Ginbeiten, beren freie Uebereinstimmung ber Grund ift, bag gerabe fie bas beutsche Reich bilben 31). Mächtig zeigt fich bie Ibee ihrer Stammesgenoffenschaft in ber Biebererzeugung ber Stammesberzoge, welche gwar taiferliche Beamte und Baffallen, augleich aber nationale Bolfevorftande find, die ale Reprafentanten ber Stammeseinheit im Anfang biefer Periode haufig noch vom Bolle felbit Böllig autonom lebte jeber Stamm nach feinem eignen gewählt werden 32). Recht und ordnete seine Angelegenheiten mit seinem Gerzog allein. Roch die Rechtsbucher erinnern fich ber alten Gelbftanbigfeit und Ginheit ber ganber33) und gleich ben Berichiebenheiten ber Sitte und bes Dialetts baben bie bes Rechts lange die politische Bedeutung ber Stammesgrengen überbauert 34). Diefe Stammesgenoffenichaften nun aber wurden gang wie bas Reich felbft innerlich mehr und mehr gewandelt. Bollgenoffen in ihnen blieben nur die geiftliden und weltlichen Grundberren, welche auf hoftagen, die ben Reichstagen gang analog maren, jufammentamen, um mit bem bergog Gefetgebung und Berwaltung an theilen 35). Dehr und mehr geftaltete fich bann auch bier bie

²¹⁾ Phillips, R. G. § 80. Walter § 174. Daher beruhte die Wahl bes beutschen Königs, der zunächst und hauptsächlich Stammkönig der Franken war und als solcher, auch wenn er von anderem Stamme war, frankisches Recht erhielt (so noch Schwabensp. c. 132 § 6; Sachsensp. III, 54 § 4) ansangs auf Verftändigung der einzelnen Stämme. Gewöhnlich vereinten sich Franken und Sachsen (bei Konrad's I. Bahl zuerst auch Baiern und Schwaben) und der König mußte dann die Zustimmung der andern Stämme einholen resp. erzwingen. Bgl. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858,

²⁷) Die lex Bajuv. II. c. 1 sagt: ducem quem rex ordinavit ... aut populus sibi elegerit. Roch im 10. Jahrh. wählten die Baiern einen herzog, ben der Kaiser bestätigte. v. Lerchenfeld, die altbair. sanbst. Freibriese, Einleitung v. Rockinger S. XXII. Zöpfl § 42 Rote 3. Schulze, Erstgeburt S. 122. Spuren aus Thüringen, Schwaben und Kärnthen (hier besonders in den Investitutsförmlichteiten) b. Schulze S. 123. 124.

³³⁾ Sachsensp. III, 53 § 1: jewelk dudesch lant hevet sinen palenzgreven. Sassen, Beyern, Vranken unde Suaven. Dit waren alle koningrike-Schwabensp. c. 120.

³⁴⁾ Bgl. oben § 10.

²³⁾ Eichhorn § 309. Phillips § 80. Bopfl § 42. 54. Unger, Sandftande I. S. 115 f. — Neber Baiern insbes. v. Lerchenfelb l. c. S. XXVII f. Schwabenfp. c. 138 (wonach Bischöfe, Grafen, herren, Baffallen und Diensteleute ben hof eines herzogs besuchen sollen).

Berfaffung feubal und bie hoftage wurden Lehenstage, als Ausbruck ber Genoffenschaften abliger und freier Baffallen 26).

4. Die Berhältnisse des herzogthums übertrugen sich auf die Fürstenthümer und so bestand von Anfang an in allen sich abschließenden Eerritorien — von den Genossenverbänden der einzelnen Bogtei- und Gerichtsbezirke abgesehen — die Idee einer Genossenschaft aller Angesessen des Landes. Bollgenossen darin waren freilich auch hier nur die weltlichen und geistlichen Grundherren des Landes, nur sie kamen auf den hoftagen ihres Fürsten zusammen. Das Lehnswesen trug überdies die seudale Idee hinein und an die Stelle der Hoftage traten Vassallen- und Rittertage. Allein ganz gieng der Gedanke einer selbständigen Genossenschaft der Territorialeingesessenen nicht verloren und ihr Fortleben war sicherlich nicht einstußlos auf die Entstehung der neuen landständischen Genossenschaft, welche sich später unter dem gestaltenden Einsluß des Einungswesens aus den Trümmern der alten Verkände so kraftvoll der sich abschließenden Landeshoheit gegenüber erhob 37).

II. Bahrend so in ganz Deutschland bas Feudalspftem an den Reften der alten Bolksgenossenschaften eine Schranke fand und im Rechtsbewußtsein des Bolkes immerhin noch so viel von den alten Anschauungen lebte, daß der Sachsenspiegel neben seiner bekannten Theorie vom göttlichen Ursprung der herrschaft den Satz aufstellen konnte, alles weltliche Gericht habe von Kure begonnen: erhielt sich in einzelnen Gegenden die alte genossenschaftliche Berfassung in fast völliger Reinheit.

So kamen in der Schweiz die vollfreien Thalmarkgemeinden in Schwiz, Uri und Unterwalden, welche in politischer Beziehung Anfangs Centen gewesen sein mögen 30), zwar unter kaiserliche Bogtei und wurden durch das Eindringen der Grundherrschaft mit Hörigen gemischt; allein es gelang ihnen, im Anschluß an das von ihnen behauptete Gesammteigenthum an der Landesallmende sich ihre freie genossenschaftliche Organisation zu erhalten 30). Dadurch waren sie im folgenden Zeitraum in den Stand gesetzt, Bogtei und Hörigkeit zu bestiegen und zu vollfreien Landesgemeinden zu werden 40).

Ungetrübter noch erhielten fich bie altesten germanischen Ginrichtungen unter ben Friefen 1). Ginige Stude friefischen Gebietes nur unterlagen ben

³⁶⁾ Bgl. oben § 23.

³⁷⁾ Bgl. unten § 51.

³⁰⁾ So vermuthet Bluntichli I. 21. Bgl. auch Blumer l. c. I. S. 15. Maurer, Ginl. S. 316. 320.

³⁹⁾ Bgl. Maurer, Ginl. 302 f. Blumer l. c. Bb. I., bef. S. 78 f. 117 f.

⁴⁰⁾ Bgl. unten § 49.

⁴¹⁾ Eichhorn, R. G. § 285 b. 285 c. v. Richthofen, friefifche Rechtsquellen. Unger, Lanbstänbe I. S. 176—167. v. Daniels II, 3. S. 404. Balter, R. G. § 303.

benachbarten Lanbesherren (ben Grafen von Holland, Flandern, Gelbern, den Stiften Utrecht, Münfter, Bremen); die übrigen Friesen blieben in freien Bolksgemeinden vereint. Nur wenige dieser Gemeinden (wie die halb friestschen halb sächsischen Dithmarschen) nahmen belehnte Grafen oder Bögte als oberste Richter an, die anderen, besonders zwischen Beser und Ems, blieben vollfrei im Sinne des ältesten Rechts ⁴²). Deshalb bestanden in Friesland die alten Bolksgenossenschenschen als Friedens- und Rechtsvereine aller Freien sort. Bauerschaften, welche sährlich ihre Richter koren ⁴³), Gogemeinden, welche ben Genten entsprachen ⁴⁴), und endlich die aus den alten großen Bölkerschaftsgauen hervorgegangenen Lande (Seelande) ⁴⁶) bilbeten autonom ihre Berfassung und ihr Recht fort, richteten sich selbst und waren geschlossene Deergemeinden zur Abwehr jedes ihren Frieden oder ihre Freiheit bedrohenden Ungenossen ⁴⁶).

⁴²⁾ Die Friesen empfanden ihre Freiheit als einen besonderen Borzug, als eine Ausnahme in den allgemeinen Zuständen des Reichs. Um sie daher fester zu begründen, führen sie dieselbe in ihren Gesesen auf päpstliche und katserliche Privilegien zurück und suchen sie als Belohnung besonderer Thaten zu erklären. S. z. B. 7. Küre dei Richthofen l. c. S. 10; 28 id. S. 102. 109; 388 § 2 2c. Sie sind sich auch wol bewußt, daß ihre Freiheit von der gemeinen Freiheit jener Zeit verschieden, daß sie, weil ungemindert, nur der Freiheit von lideri domini (allodialen Grundherren) zu vergleichen sei. So wird z. B. in des Magnus Küren b. Richthofen I. S. 440. 441 dreimal wiederholt, die Friesen, gedorne und ungeborne, seien Freiherrn, so lange der Wind von den Wolken wehe und die Welt bestehe; dat alle Fresen fryherrn wederen, di derna ende di oenderna, alsoe langh soe di wynd kan da wolkenen wayd ende dye wrauld stoede.

⁴⁹⁾ S. 1361 b. Richthofen S, 109. Nr. 3: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant secundum consuetudinem suam. Westerwolder Landr. v. 1470 ib. S. 271 § 25. — In einzelnen Bauerschaften wechselte das Richteramt in bestimmter Folge nach einer Theilung in Eden von Jahr zu Jahr. So bei den Brokmern. Brokmerbrief b. Richthofen S. 151 f. § 1. 19—21.

⁴⁴⁾ Solche Gogemeinden sind die Brokmer, Emsiger, Rüftringer, Fivelgoer u. f. w., überhaupt fast alle jene Gemeinden, die sich eigne Willfüren gaben. Bgl. Richthofen S. 115f. Es werden daher immer mehrere judices oder rediewan in den Versammlungen erwähnt. 3. B. Richthofen S. 135. 138. 182. Die Gogemeinden zerfielen theils unmittelbar in Bauerschaften, theils (wie Brokmer und Rüftringer) in Viertel und Bauerschaften, die Bauerschaften bisweilen noch in Eden (horna).

⁴⁶⁾ Die Seelande erscheinen als die eigentlichen politischen Ginhelten, aus benen Friesland besteht. S. 3. B. Richthofen S. 109. Rr. 6. Daher muffen sie — nicht, wie Eichhorn annimmt, die kleineren Difirikte oder Gogemeinden — als die alten Bollerschaften oder Gaugemeinden gelten.

⁶⁾ So die Upftallsbomer Gesetze v. 1323 b. Richthofen S. 102. I.: gemeinsame Wehr gegen jeden herren, ber enich zeland schaya iste schanda will, um usen fridom to bihalden. Busake bazu S. 109. Nr. 3.

Neber ben einzelnen Landen aber stand die große Bollsgemeinde aller Friesen, welche jährlich zu Upstalle soom zusammentrat und den allen Friesen gemeinen Frieden, das allen Friesen gemeinen Kecht setze und wahrte, daher nach außen die Landesvertheibigung, nach innen die oberste Geschgebung ?) und die richterliche Gewalt zur Erhaltung des Landsriedens und zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den einzelnen Gemeinden handhabte 44). In der und bekannten Form indeß ist diese Gesammtversassung schon eigenthümlich dadurch gestaltet, daß auf der Versammlung nur Richter und Geistliche als Bevollmächtigte der Länder erscheinen, die Bersammlung selbst aber den Charakter der Tagsahrt eines Bundes annimmt. Ganz Friedland stellt sich als ein freierrichteter Friedensbund selbständiger Landesgemeinden dar 40). Diese Versassung ist daher bereits unter dem Einsluß der Einung ausgebildet und es wird später von ihr die Rede sein 50).

C. Die freie Ginung.

§ 26. Die Anfange ber freien Ginung.

So war das Feudalspstem auch in den Zeiten seiner höchsten Blüthe nie rein durchgeführt. Immer blieb es nur Theorie, daß alle Gewalt und alles Recht von oben stamme, von Gott an Papst und Kaiser und von diesen durch mannichsache Hände weiter geliehen sei; in Wahrheit erkannte man immer neben der abgeleiteten die eigne Gewalt, neben dem geliehenen das gekorene Recht in weitem Umfange an. Herrschaft und Dienst waren nie die einzigen staatsrechtlichen Beziehungen; immer erhielt oder bildete sich neu das gegenseitige und gleiche Verhältniß gesammtberechtigter Genossen. Und niemals endlich war die Abhängigkeit der persönlichen Rechte und Pslichten von Grundbesst und Grundhörigkeit eine so totale, daß nicht noch Raum geblieben wäre für selbständige auf der Persönlichkeit beruhende Verbindungen.

Aber sowol die alten volksrechtlichen als die nach ihrem Muster gebilbeten hof-, dienst- und lehnrechtlichen Genoffenschaften nahmen im Feudalspstem nur eine untergeordnete Stellung ein und hatten an der eigentlichen Staatsibee, wie sie sich im Bewußtsein der Zeit gestaltete, keinen Theil. Ginen sol-



⁴⁷⁾ Daher willekoer ober kest der Vresen (Richthofen S. 2f), die allera Fresena riuchte (S. 22) festsehen. Die 24 Landrechte (ib. S. 40f.) fangen immer an: thit is that . . . londriucht allera Frisona.

⁴⁹⁾ Upftallsbomer Gef. l. c. S. 104. VII. Gichborn \$ 285 b.

⁴º) So sind die Upstallsbomer Gesete ein beschworener Bertrag. S. 107. XXIII. Die Zusätze von 1361 (ib. S. 109) bezeichnen sie ausbrücklich als articuli confoederacionis et pacis.

⁵⁰⁾ Bgl. unten § 49. 50.

den wieberum zu erringen, beburfte bie Genoffenschaft ber Berjungung burch bie Aufnahme eines neuen Gebankens, eines Gebankens, ber mächtiger war als die großartigen Sbeen der Lebnsmonarchie und der Universalhierarchie.

Diefer Gebante wurde gefunden. Es war der Gedante ber freien Einung.

Daß eine Genossenschaft nicht ober boch nicht allein einer natürlichen Zusammengehörigkeit oder ber burch einen herrn gegebenen äußeren Einheit ihr Dasein verdanke, sondern den letzten Grund ihres Berbundenseins im freien Willen der Verbundenen habe, das war der neue Gedanke, welcher in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters, während die alten Lebensformen haltlos zerbrachen, von unten auf einen vielgliedrigen Neudau volksthümlicher Verbände errichtete. Lange aber, ehe er sich zu seiner das gesammte nationale Leben umbildenden und beherrschenden Bedeutung erhob, hatte dieser Gedanke in engeren Areisen gewirkt und von unscheinbaren Anfängen aus stets wachsende Rechtsbildungen erzeugt, welche als Vorboten einer neuen Zeit die Schranken des Feudalspstems durchbrachen.

In doppelter Beife bereits hatte ber Einungsgebanke fich machtig gezeigt: neufchaffend und umbilbenb. Jenes, indem er gewillfurte Benoffenschaften ins Leben rief; biefes, indem er bas Befen ber naturlichen ober gegebenen Berbande burch feine Berichmelgung mit dem alteren Princip veranberte. Scharf trennen fich im weiteren Berlauf ber Entwicklung bie beiben Bereinsgruppen, in beren einer ber freie Bille bie einzige Bafis einer burch ihn erft hervorgerufenen Berbindung ift, mabrend in ber anderen bie Grifteng oder Richteriftens ber Berbindung unabbangig vom freien Billen ber Berbunbenen und vielmehr durch etwas außer ihr - fei es die natürliche Nothwenbigkeit, sei es einen höheren Billen - bestimmt ift, die besondere rechtliche Form aber und damit die Möglichkeit rechtlicher Exiftenz vom freien Billen abgeleitet wird. Ursprünglich war die Grenze beider Bereinsgruppen ichwankend und blieb es in größerem ober geringerem Grade bas ganze Mittelalter bindurch : boch aber gab es von vornherein zwei Genoffenschaftsformen, welche als Prototop und Bilbungsftatte je einer biefer Gruppen betrachtet werden Für bie einfache Form ber gewillfurten Genoffenschaft nimmt biefe Stellung zweifellos bas altgermanifche Gilbenwefen ein. Die Rombinirung der natürlichen ober gegebenen Grundlage mit der freigewollten, bewuften Bestaltgebung aber vollag fich querft in ben Stabten bes 11. und 12. Sabrbunderts, welche burch die Berschmelgung bes alten Markgemeindebrincips mit bem neuen Ginungsprincip die altesten beutschen Gemeinwesen und damit gleichzeitig bie Reime bes beutschen Staates und ber beutschen Gemeinde wurden.

Es ist daher zunächst von jener Reubildung, dann von dieser Umbildung zu handeln. —

Entstehung und Bebeutung ber altesten germanischen Gilben find bisber

noch nicht vollkommen aufgehellt.). Auch wird dies schwerlich jemals gelingen. Unübersehbar in ihren Folgen ist die erste freie Association, welche ein Bolk, das die dahin alle Gemeinschaften nur wie Naturprodukte ansah, aus sich selbst hervordringt! Neben den gewordenen Vereinen der erste geschaffene Verein bedeutet im Leben des Bolkes nicht weniger, als im Leben des Einzelnen die erste bewußte That. Aber wie sich im Leben des Einzelnen das Reisen des Selbstbewußtseins der Beobachtung entzieht, so in noch höherem Grade die Entstehung und das Wachsthum einer neuen Idee im Bewußtsein eines Bolkes. Immer behält für uns, die wir nicht den inneren Vorgang, sondern nur die äußeren Symptome sehen, ein solcher Fortschritt etwas Wunderbares. Das Neue steht fertig da und wir wissen nicht, woher es kommt.

Die Ansichten über die Entstehung des Gilbenwesens geben sehr auseinander. Un heidnische Opfermahlzeiten und festliche Volkszusammenkunfte knüpsen die Einen, an christliche und kirchliche Institute die Andern an. Aus einer Berschmelzung der beiden zusammenwirkenden Faktoren altheidnischer Opfer- und Gelagssitte und der christlichen Idee brüderlicher Liebe lätt Wilda das Gilbenwesen hervorgehen. Trümmer alter Geschlechterversassung sindet Spbel in den Gilben. Als Erweiterung der engen Freundschafts- und Rachebündnisse stadt auf die Herleitung des Gilbenwesens aus Giner Burzel und hält für die ältesten von den freien Associationen des Mittelalters die Vereine zu wohlthätigen Iwesen und gegenseitiger Unterstühung, denen dann im 8. und 9. Sahrhundert die politischen Gilbesorporationen zur Wahrung von Freiheit und Eigenthum hinzugetreten seien.

Muß den im Besentlichen negativen Resultaten der sorgfältigen Untersuchung des letztgenannten Forschers im Allgemeinen zugestimmt werden, so scheint doch von ihm der einheitliche Charafter der in verschiedener Beise und in verschiedener Form hervortretenden Bereine zu wenig hervorgehoben, der besondere Zweck der einzelnen Genossenschaften zu sehr betont und in irriger Isolirung erfaßt, vor Allem aber das eigentlich germanische Gildewesen von älteren Instituten, an die es vielleicht äußerlich anknüpfte, zu wenig unterschieden zu sein. Suchen wir die äußeren Nachrichten, welche uns die Quellen

¹⁾ Bgl. bef. Eichhorn, R. G. § 346. Wilba, bas Gilbenwesen im Mittelalter. Kemble, Saxons I. S. 239 f. Schmid, Glossar v. gegilda. K. Maurer, Ueberschau I. S. 91 f. Waip I. S. 432 f. Spbel, Entstehung bes Königthums S. 19 f. Tzschoppe und Stenzel, Urk. S. 248 Anmerk. Sachsse, Grundl. S. 538. Marquardsen, haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen S. 43 f. Rettberg, Kirchengeschichte II. S. 567 f. Münter, Kirchengeschichte I. S. 181 f. Winzer, die beutschen Brüberschaften des Mittelalters. Gießen 1859. Hartwig, Unterf. über die ersten Anfange des Gildewesens in den Forsch. z. beut. Gesch. Bb. I. S. 186—168. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, S. 176 f. 404 f. 531 f. 714. II. 457 f.



bieten, in einen inneren Zusammenhang mit ber Zeitgeschichte zu bringen, so erziebt sich uns etwa folgendes Resultat.

Ursprünglich wurden alle jene 3mede, welche wir später von gewillfürten Genoffenichaften verfolgen feben, von ben natürlich erwachfenen Genoffenichaften erreicht. Die Gemeinschaften bes Geschlechts, ber Nachbarschaft und ber Mart, bes Gaus und bes Bolks befriedigten in gleicher Beise bie politischen, rechtlichen, religiojen, fittlichen und gefelligen Beburfniffe ber Betheiligten. Gin Grund jum Abschluß besonderer Bereine mar baber nicht vorhanden. Mit ber Zeit aber wurden, wie wir gesehen, Diese Genoffenschaften theils, wie der Geschlechtsperband, aufgeloft, theils wenigftens ftart erschüttert. In ihnen und über ihnen erhoben fich die burch Erweiterung bes Sauswefens begrundeten Berrichaftsverbande, welche in noch boberem Grade als bie alte Genoffenschaft eine Gemeinschaft bes gangen Lebens berbeiführten, wie ja bas Saus feiner Natur nach ftets enger verbunden gewesen war als bas Geschlecht. Größer ward die Theilnahme am politischen Leben, welche burch ben Dienstwerband zu erlangen war, als bie, welche ber Bollfreie im Rreise seiner Genoffen fand; ficherer und umfaffenber ward ber Rechtsschut, ben ber herr gewährte; inniger mar bie religibse Gemeinicaft, welche bem irbifchen ober himmlischen Gefolgsberrn vereinte; fefter und fittlich tiefer ward bas Band ber Treue als bas ber angebornen Genoffenschaft; freier und leichter ward am herrenhof ber gefellige Berkehr. Das Aufgeben ber alten Freiheit ericbien burch bie freie Bahl bes herrn augleich als Aufgeben einer naturlichen Gebundenheit zu Gunften einer frei erkorenen Gelbft-Go gewann überall ber Berrichafteverband ben Boben, welchen bie Genoffenichaft verlor. Babrend Geschlecht, Martverband, ja felbft bie Bugeborigfeit ju Bau und Boll Freiheit und Gigenthum nicht mehr genugend ju schuten, ihre Glieber nicht mehr beilig und feft genug zu verbinden, ben Drung nach hingebung und Berbundung nicht mehr ausreichend zu befriedigen vermochten, erfüllte bies Alles die freie Bahl eines herrn. Dennoch mochte nicht jeder seine Bollfreiheit opfern; das Uebermaß der Rommendationen rief eine Reaftion bes im Bolke lebenden Sinnes für Unabhangigkeit und Gleichheit bewor. Konnte man einen herrn frei ermablen, fo lag ber Gedanke nabe, auch Genoffen, Freunde, Bruber ju mablen und fich burch einen Gibichwur in abnlicher Beise zu verbinden, wie biefer Diener und herrn, wie er einft auch Beichlecht und Bolt vertettet hatte. Auch in ber alten Beichlechtsgenoffenichaft hatte man die Aufnahme eines Fremden, ber fich ihr juschwor, gekannt, auch bie Gemeinden konnten Ungenoffen zu Genoffen machen. Um fo leichter konnte baber auch unter ben zuerft burch irgend eine Gemeinschaft bes Rultus, bes Intereffes, ber Gefelligfeit, ber Bohltbatigfeit naber und haufiger gufammengeführten Mannern bie Ibee erwachen, fich burch Gib ober Gelöbniß gegenseitig ju verbinden, fich eng und bauernd als Genoffen ju vereinen. Bar bies einmal geschehen, so bot fich fur bas neu begrundete Berbaltnig naturgemäß bie Analogie ber polterechtlichen Ginrichtungen bar. Gine Genoffenschaft, wie fie

in Geschlecht, Gemeinde oder Bolk bestand, war konstituirt; die Besonderheiten, welche die Natur eines jeden dieser Bereine herbeisührte, sielen fort, das, was ihnen allen gemeinsam war, wurde übertragen. Genossenschaftlicher Friede und Recht, Gesammtrecht und Gesammtpslicht, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, Bahl eines Borstandes, Gleichheit der Mitglieder unter einander wurden hier wie dort anerkannt, die Grundzüge einer germanischen Genossenschaft waren vorhanden. Diese Genossenschaft aber war in einem ganz bestimmten Moment entstanden: der gegenseitige Sibschwur, die seines Willenserklärung hatte sie ins Dasein gerusen. Man mußte daher in ihr statt eines unfreiwilligen Zusammenhangs den freien Billen der Berbundenen als das einigende Band erkennen und konnte von nun an, nachdem die Möglichkeit sestellt war, auch nach planmäßiger Ueberlegung und frei gesaßtem Beschlußähnliche Genossenschaften begründen. Man kam zu bewußten, konstituirenden Akten, zu gewillkürten Bereinen.

Die Zeit, wann bies geschehen, läßt sich nur allgemein bahin bestimmen, baß es die Zeit der beginnenden Austösung der alten genossenschaftlichen, besonders aber der geschlechtsgenossenschaftlichen Berbände gewesen sein muß. Sichere Nachricht von wahren, augenscheinlich auf germanischer Grundlage beruhenden Einungen haben wir zuerst aus dem franklichen Reich vom Jahre 779°). Schon vorher wird uns freilich von Gilben berichtet, aber es sind damit entweder blos vorübergehende Zusammenkunste und unorganistrte Gesellschaften zu Kultus- und Geselligkeitszwecken gemeint oh, oder es werden die alten auf natürlichem Zusammenhang beruhenden Genossenschaften als Gilben bezeichnet oh.

²⁾ Im Cap. franc. Perg I. 87 c. 16: de sacramentis per gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc jurare praesumat. Daß das concilium Namnetense, welches von Berbrüberungen spricht, erst dem 9., die Statuten der Gilden in Cambridge und Exeter erst dem 11. Jahrb. angehören, weist hartwig 1. c. S. 135. 136 nach.

^{*)} So bie stanbinavischen Gelage und Opferversammlungen, besonders die Todtenmahle, welche man Gilden nannte. Wilde S. 4 f. Hartwig S. 149f. Binger S. 7f. Bgl. Widukind I. 35 bei Perp S. S. III. 432: concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari.

⁴⁾ So verhalt es sich mahrscheinlich mit ben schon in Ine's Gesehen (vor 690) b. Schmib S. 28. c. 16 erwähnten gegildan, welche nach Aelfred's Ges. c. 27 u. leg. Henr. 75. c. 10 hinter ben Berwandten für das Bergeld haften sollen. Zwar erklären Sachise S. 538, Spbel S. 20 u. Waiß I. S. 434 auch jest noch diese gegildan für Gilbegenossen im späteren Sinn. Im Uebrigen aber sindet die Ansicht, daß schon in so früher Zeit freie Bereine nicht nur bereits vorhanden gewesen, sondern bereits von der Gesehgebung als ein integrirendes Glied bes Staats behandelt worden sein, keine Bertheidiger mehr. Freilich legt man jene Gesehe auf das Berschiedenste aus. Phillips, Angels. R. G. S. 99. 104,

Auch bestanden in den einst römischen Provinzen Kollegien und Societäten römischer Art in langsamer Berkummerung fort), und innerhalb der driftlichen Geistlichkeit und im Anschluß daran auch unter Laien mochten sich auf römisch-rechtlicher Grundlage einzelne engere Berbindungen bilden, welche gegenseitige Unterstützung, Bohlthätigkeit oder religiöse Fürsorge zum Ziel hatten): allein von einer gildenmäßigen Organisation, welche eigene Gerichtsbarkeit, Gildesrieden und Gilderecht voraussetzt, ift in allen diesen Bereinen nichts zu entbecken. Endlich wird vorher und nachher oft von Berschwörungen unter Geistlichen und Laien berichtet, welche gegen die Oberen oder zur Durchsührung eines bestimmten Zweckes geschahen, ohne daß sich ersehen läßt, ob dabei eine danernde Berbindung konstituirt ward.

15

Remble I. 239 u. Bopfl, R. G. & 42 Rote 48 finden barin bereits bie fpateren Friedensburgichaften, Darquarbfen 1. c. S. 28 in bollem Gegenfat biergu eine Diebebande (hlodh). R. Maurer (G. 92) erflart die gegildan ale Reifegefährten, Schmib (Gloffar v. gegildan) ale Bablungegenoffen aller Art, ale Genoffen überhaupt. In ber That icheint gegilda urfprunglich allgemein einen Genoffen zu bebeuten, wie gefera, bas fowol vom Gemeinbegenoffen (leg. Aethelst. II. 20. \$ 2: ealle the to thaere byrig hyran), ale vom Genoffen eines Geiftlichen (leg. Aethelr. VIII. 24. Cnut I. 5. § 2), fowol von Bolfe- und Rechtegenoffen überhaupt (Cnut II. 35. § 1), ale von Kriegegenoffen (Cnut II. 77) ober Gibeshelfern (Anh. X. 6), und endlich gang ebenfo auch von Gilben (geferscipe in leg. Aethelst. VI, 1. & 1; 6. § 3) gebraucht wirb. Bas fur Genoffen aber in ben gebachten Gefeten unter ben gogildan fpeciell verftanden werben, laft fich fcwerlich feststellen. Babricheinlich ift es, bag bie nachfte über bem Geschlecht ftebenbe Benoffenschaft bes Bollerechtes gemeint ift, alfo entweber, wie Bilba, Strafrecht I. S. 389 ale möglich binftellt, ein entfernter Bermanbtentreie, ober eine auf fruberer Bluteverwandtichaft berubenbe, aber bereite auf ber Uebergangeftufe jur Markgemeinde ober Begirtebunberte ftebenbe Genoffenichaft, welche bie eigenthumliche Bergelbeverhaftung bes Gefchlechte noch nicht aufgegeben bat.

⁵⁾ Eine unmittelbare Fortsetzung römischer Kollegien mit sacra und contubernia findet in Bruderschaften und Zunften Mone, Zeitschr. Bb. 15. S. 1 f. Bgl. über die römischen Einrichtungen Mommsen, de collegiis et socialitis Romanorum.

⁹ Sartwig l. c. S. 157 f.

⁷⁾ So bie Konjurationen ber Alertier gegen ihre Borgesetten, welche verichiedene Synoben, wie 538 die britte von Orleans, 451 die zu Calcedon, 610 die von Rheims, 789 die von Achen verboten. Hartwig S. 158. 159. So aber auch die verschiedenen Berschwörungen, welche unter Karl d. Gr. und seinen Rachfolgern zu Empörungen in einzelnen Theilen des Reichs führten. 3. B. 786 Annal. Lauresh. u. Annal. Naz. Cont. b. Pert, S. S. I. S. 32. 42; die Stealinga der Sachsen b. Nithard, hist. lid. 4. c. 2; die Berschwörungen der bedrückten Unfreien, z. B. Cap. d. 821 e. 7. Pert III. 230: de conjurationibus servorum in Flandris et Menapisco. Annal. Fuld. a. 848. 866 b. Pert, S. S. I. 365. 379. Roth, Beneficialwesen S. 377 Rote 47.

In allen diesen und manchen andern heidnischen, römischen und christlichen Instituten und thatsächlichen Borgängen lagen gewiß Momente, an welche die Entstehung germanischer Gilbegenossenschen anknüpsen konnte und vermuthlich angeknüpst hat: es ist aber damit nur ein äußerer Zusammenhang hergestellt. Der innere Grund für die Bildung der freien Bereine des deutschen Rechts lag nicht in dem Borhandensein verschiedener zur Umbildung in Gilden gerigeneter Einrichtungen, sondern in der Selbsthilse des Bolkes, welches da, als die seit uralter Zeit bestehenden natürlichen Genossenschen theils sich auslästen, theils nicht mehr allen ihren Zwecken genügten, der im Bolksbewußtsein lebenden Genossenschaftsibee in frei erschaffenen Kormen einen neuen Ausdruck verlieb.

Deshalb war auch bei aller Mannichfaltigkeit ber äußeren Erscheinung bas Besen aller geschworenen Einungen nur Eins: es war bie Uebertragung ber Genossenschaft bes beutschen Bolksrechts auf gewillkurte Bereine. Bo aber, wie namentlich in ber Kirche, frembe Institute äußerlich fortgesetzt wurden, wandelten auch diese sehr balb sich dem deutschen Rechtsgedanken entsprechend um.

Alle Gilben maren baber, wie bie alten Genoffenschaften, Berbanbe unter fich gleicher Manner, bie bas Band perfonlicher Zusammengehörigkeit einte. Sie waren eben Genoffenichaften, ihre Mitglieber Genoffen und pares). Diefes Band aber war ein überaus enges und fonnte nur mit bem innigften, welches man im Bolterecht unter Gleichen fannte, verglichen werben. Deshalb nannte man fie Bruderschaften, benn Bruber waren bie altesten und nachften Benoffen. Diefer Rame, weil er ber bezeichnenbste mar, murbe ber einzige, welcher allen Gattungen ber gewillfürten Ginung gemeinsam blieb.). Er führt uns zugleich einen Schritt weiter zur Erkenntniß ihres Befens. Brüber find nicht zu einzelnen 3weden verbunden: ihre Verbindung ergreift ben ganzen Menschen und erstreckt fich auf alle Seiten bes Lebens. So war es, wie wir gesehen, in allen Genoffenschaften bes altesten Rechts; fo war es lange und mit unbedeutenden Modifikationen faft bas gange Mittelalter hindurch auch in ben gewillfurten Ginungen. Seute find wir baran gewohnt, im Gegenfat gu Staat und Gemeinde bie freie Affociation nur als eine Bereinigung zu beftimmten Zwecken zu benten; nichts aber liegt bem Jugenhalter eines Bolles ferner, als eine derartige Auffaffung. Unfer heutiges Bereinswefen, — einer Menge fich in unendlicher Mannichfaltigkeit ichneibender Rreise vergleichbar, beruht auf ber Möglichkeit, mit irgend einem Theil, irgend einer Seite ber

⁹⁾ So schon 852 b. Hincmar: collectas quas gildonias vel confratrias vulgo vocant. Spater hießen sowol die Schutgilden, als die handelsgilden und Zünfte fraternitates und erft allmälig wurde dieser Rame mehr auf die religiösen Bereine eingeschränkt. Bilda S. 30.



^{*)} Daher heißt es im Koncil von Nantes: collectae vel confratria quas consortia vocant. In England heißen die Gilben auch gesterscipe (Note 4) ober societas (Ind. civ. Lund. c. 1. § 1).

Individualität, vielleicht gar nur mit einem bestimmt abgegrenzten Theil ber Bermogenofphare bem einen, mit anderen anderen Bereinen anzugehoren. Dies fett eine Befreiung bes Individuums voraus, wie fie erft in fpateren Entwidlungsftadien eines Bolles eintritt. Die mittelalterliche Genoffenfchaft forberte ben gangen Menichen, ibre Mitalieber konnten baber gefprunglich keinem anderen Bereine mehr angehören, ber nicht bie Genoffenichaft felbit wie bas Gange ben Theil umfleng. Allmälig zwar wurden von biefem Princip Ausnahmen zugekaffen: im Großen und Ganzen aber blieb es gewahrt und unterichieb die mittelalterliche Affociation in charafteriftischer Weise von der unfrigen 10). Eros der großen Mannichfaltigleit der in ihm enthaltenen Rorporationen blieb baber bas Reich einem Inbegriff von Rreisen abntich, von benen fich einer um ben andern ober um mehrere andere legt, keiner ben andern bunbidneibet. Unerflarlich ware es, wenn bas Gilbewefen, wie von ben Meiften angenommen ober porausgeleist wirb, in feiner alteften Geftalt Genoffenichaften, Die auf eingelne genan formulirte Zweile beschränkt gewesen waren, gelaunt bette 11), wahrenb folde den folgenden Jahrhunderten fremd waren und fich erft allmälig wieder entwickelten. Gine unbefangene Betrachtung ber vorhandenen Rachrichten wiberlegt bies aber and und bestätigt vielmehr, daß die atteften auf germanischer Grundlage berubenden Gilben fogleich ben gangen Menfchen ergriffen und für alle menfchlichen 3wecke beftimmt waren 13). Freilich war es baufig ein gang beftimmtes Bedürfniß, welches Unlaß zur Bereinsbilbung gab, und bemgemag eine gang bestimmte Geite, nach welcher ber Berein vorzugsweife fortgebilbet

¹⁶⁾ In biefer Beziehung ift es bezeichnend, daß nach den Urfunden der Basler Gärtner und Weber von 1260 — Ochs I. 358. 898; Trouissat II. Rr. 76 u. 187. S. 107. 184 — es zwar zulässig war, "andere Zünfte" (bes. wol das Recht ihr handwert zu treiben) zu haben, daß man aber immer nur Einer Zunft als der eigentlichen handzunft angehörte. Wurde man aus dieser ausgestoßen, so verlor man auch die "ander zunfte, den er nitt so vaste gedunden ist", während man bei der Wiederaufnahme in die hauptzunft die letzteren ohne Weiteres zurückersangte. Bolles persöuliches Recht also hatte man immer nur in Einer Zunft.

¹¹⁾ So halt g. B. hartwig (bef. S. 155) es für unwahrscheinlich, bag Bereinigungen von ihrer Entstehung an sich zur Berfolgung verschiedenartiger Zwede gebildet hatten, und will als Regel annehmen, daß nur allmälig zu Einem ursprunglichen Bereinszwed andere hinzugetreten seine. Er geht sogar so weit, in den Gilden "eine Bereinigung heterogener Zwede" zu finden, die "nur eine zufällige" sein könne.

¹⁸⁾ Ganz allgemein hatten daher auch die von Karl b. Gr. 779 verbotenen Gilben sich durch gegenseitigen Eibschwur verbunden (invicem conjuraatibus). Wer in die Cambridger Gilbe trat, schwur (nach Kemble's Uebersehung, Saxons I. 518): that he would hold true brotherhood for God and for the world and all the brotherhood to support him that hath the best right. Der Eib ber amicitia in Aire um 1188 (Wilda S. 148) gieng dahin, sich in allen Dingen, wo Recht und Sitte es erlauben, hilfreich zu sein.

ward, nach welcher vielleicht allein speciellere Bestimmungen getroffen ober aufgezeichnet wurden. Niemals aber war dieses Bedürfniß, dieser Zweck das eigentliche Bindemittel der Genoffen: immer waren sie zugleich für alle andern meuschlichen Gemeinschaftszwecke vereint, sie waren so verbunden, wie heute nur noch Staat und Gemeinde verbinden.

Sebe germanische Gilbe hatte daher zugleich religidse, gesellige, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele. Auch als später sich besondere Klassen absonderten, religidse und weltliche und unter den letzteren Schutz- und Gewerbszilden schärfer getrennt wurden, war es nur der Hauptzweck, welcher verschiedenen Gehieten angehörte, während daneben noch lange die Verbindung sich in allen andern Beziehungen wirkam zeigte.

Als religible Gemeinschaft, als eine Gemeinschaft bes Kults, wie bies wahrscheinlich schon die Wortbedeutung ihres Namens anzeigt 13), hatte jede Gilbe einen Heiligen als Schutpatron, der ihr meist den Namen gab und bei dem man schwur 14), und einen besonderen Altar, den sie unterhielt 15). Die Stistung von Wohlthätigkeitsinstituten oder Bikarien, ewigen Messen und Achnlichem, Schenkungen und Oblationen an die Kirche, Almosengeben und Unterstützung von Walkahrten, die Beschaffung der gehörigen Kerzen für den Gottesdienst und andere fromme Handlungen waren Vereinssache und Vereinszweck 16). Sorge sur das Begräbnig 17) und nach diesem für das Seelenheil 18) eines verstorbenen Genossen war eine der Hauptpssichten, welche der Gesammtheit oblag. Endlich aber waren bei seder Gilbe regelmäßige Zusammenkunste üblich, welche theils in Erinnerung heidnischer Opser- und Todtenmahle, theils als cristliche Liebesmahle einen religiösen Character wahrten 18). Hierin lag zugleich die gesellige Seite der Gemeinschaft, welche häusig so sehr in den

¹⁸⁾ Kemble 1. c.: one who shares with others in worshiping. Müllenhoff, allg. Monatfchrift f. Wiff. u. Litter. 1851. S. 341. Hartwig S. 149.

¹⁴⁾ Wilda S. 46 f. Wenn es im Cap. a. 789 Pert I. 68 heißt: prohibendum est omnibus ebrietatis malum et istas conjurationes, quas faciunt per s. Stephanum aut per nos aut per filios nostros prohibemus, — so sieht man, daß auch der König und seine Söhne als Patrone gewählt wurden, vermuthlich in der Absicht, Berbote zu vermeiben.

¹⁵⁾ Wilda S. 36 f. Iud. civ. Lund. b. Schmid S. 156 f. c. 8. § 1.

¹⁰⁾ Bilba S. 90.

¹⁷⁾ So die Stat. ber Guild at Cambridge b. Remble, Saxons I. S. 518. 514. Orcy's Guild in Remble, Cod. dipl. Nr. 942. Bb. IV. S. 278, eng-lische Uebersesung Saxons I. S. 511 f. Der außer Landes Sterbende soll zur heimath zurnchgebracht und bort beerdigt werben.

¹⁴⁾ Orcy's Gilbe l. c. Guild at Exeter b. Remble, Saxons I. 518. Iud. cfv. Lund. c. 8. § 6.

¹⁹⁾ So schon Iud. civ. Lund. c. 8. § 1 und bie Gilbeftatuten von Cambridge, Exeter, Orcy. Bgl. Wilba S. 8 f. 26 f. 45.

Borbergrund trat, daß man die Gilben selbst convivia nannte 30), daß die Geschgebung gegen die Ausbehnung der Schmausereien und Gelage einschritt21), ja daß manche Gilbestatuten sich fast ausschließlich mit Bestimmungen über die Ausrichtung der Festmähler und die Taselordnung beschäftigten 22). Immer aber eriunerten bei den Festen und geselligen Zusammenkunsten der Brüderschaften, Gilden und Zünste die besondere Bestimmung des Tages, Messen, Andachtsübungen und Gebete oder anderer Brauch an den religiösen Ursprung 22).

Aber nicht blos in religiöser und geselliger Beziehung sollte die Gilbe eng verbunden sein: bei allen Borkommnissen des Lebens überhaupt sollten die Genossen sie denessen sterhaupt sollten der Genossen sich gegenseitig unterstützen. Für den erkrankten, verarmten oder usthleidenden Bruder hatte daher die Gesammtheit zu sorgen, oft hatte sie sogar ihm eine Beiseuer zu Reisen zu geben²¹). Daraus eutstanden dei vielen Gisden genauere Borschriften über die Art und Beise der Unterstützung und über den Umfang, in welchem dieselbe bei einzelnen besonderen, die Person oder das Gigenthum tressenden Ungläcksfällen gewährt werden sollte. So wurde namentlich häusig vereindart, daß die Gesammtheit einem durch Schisstruch, Bassersnoth, Fenersbrunst, Diebstahl oder Kand beschädigten Genossen einen bestimmten Ersat zu leisten habe ²³). Dierfür mußten regelmäßige Beiträge der Einzelnen

⁵⁹⁾ So im Norden. Wilba S. 26. 3. B. in Schleswig 1180 bas summum convivium ober juratum convivium. In Dentschland bisweilen Tafelordnung ober ähnlich. Wilda L c. "Zeche" dagegen kommt nicht vom Trinken, sondern bedeutet jede gemeinsame Beranstaltung.

²¹⁾ Cap. a. 789 in Rote 13. Const. Lothar. II. b. Pery I. 442. Biele geiftliche Berbote abnlicher Art b. hartwig S. 142. 143.

²⁹⁾ So das Statut der Kaufmannsgilde in Greifswald v. 1380 nach Bilda S. 27. Cf. ib. S. 121. 122.

²³⁾ Bilba S. 27. 37. 45. 122.

²⁴⁾ Rach bem Statut ber Gilbe von Cambridge mußte ber außer Landes erfrankende Bruder sogar nach ber heimath geschafft werden. Kemble, Saxons I. S. 514. hierher gehören auch Bachen bei franken Brüdern, Berpflichtung jum Loskanf ans ber Gefangenschaft oder zur Rettung aus Seegefahr, wobei für die in diesem Sinne aufgeopferten eigenen Güter von der Gesammtheit Ersap geleistet wurde. Bilda S. 128. 124. S. auch Cap. a. 779 in Rote 2.

²⁵⁾ Die ältesten berartigen Bestimmungen sind uns in den Londoner Gildesstatten — judicia civitatis Lundoniae — bei Schmid S. 156 f. erhalten. S. cap. 2. 8. 6. Die Bersicherung bezog sich hier auf Bieh und hörige Leute; für jedes Stud war ein Ersatzeld im Boraus festgeset, es waren aber dem Bestohlenen gewisse Borsichtsmaßregeln zur Berhütung des Diebstahls (c. 8. § 7) und zur Ermittung des Thäters (ib. § 8 u. c. 7) zur Pflicht gemacht, deren Bersaumniß den Berluft des Ersatzes nach sich zog. — Aehnlich sind vermuthlich die Statuten der im Cap. a. 779 (Note 2) für den Kall der nicht eidlichen Berbindung und der Einschränkung auf diese Zwede ersaubten Gilden gewesen, welche im franklichen Reich zur Unterstützung bei Berarmung, Brand, Schiffbruch beim franklichen Reich zur Unterstützung bei Berarmung, Brand, Schiffbruch be-

in Aufpruch genommen werden ²⁶) und, da eine genauere Regelung bieses Punktes nothwendig schien, trat oft bei berartigen Bereinen die vermögenstrechtliche Seite vornemlich hervor. Rein privatrechtliche Bersicherungsvereine, wie unsere Assekungswereine, wie unsere Assekungswereine, waren indeß diese Gilden nie ²⁷).

Auch beschrändten fich bie Gilben nicht auf bie Mittel ber Religion, ber Bruberliebe und ber Selbftbesteuerung, um ben Gefahren ber Seele und bes Leibes zu begegnen: fie traten and im öffentlichen Recht als Korperschaften zur Abmehr bes Unrechts auf. In einer Zeit entstanden, wo bie Sicherheit ber Person und bes Gigenthums gleich gering war, wo bie Beamten an ber Unterbrudung ber Preiheit und ber Erpreffung von Bufgelbern und Grundbefitabtretungen thatig Antheil nahmen, ftatt fle ju binbern, mußten jene Bereine baber ben Character von Schutgilben annehmen, welche burch gemeinfame Gelbftbilfe ben bom Staate nicht mehr gewährten Rechtsichut zu erreichen inchten. Deshalb waren bie Londoner Friedensgilben nicht blos barauf berechnet. ben beftoblenen Genoffen petuniaren Erfat ju leiften, fonbern fie machten gugleich die Berfplaung bes Diebes zur gemeinsamen Angelegenheit und zur Bflicht jebes Gingelnen 28), festen auf die Lödtung eines Diebes einen Preis aus ber Gilbetaffe 29), nahmen bie bilfe ber Grafen in anderen Shiren, in welche ber Dieb gefloben mar, in Anspruch, ftatuirten eine haftungspflicht bestenigen. in beffen Rabe bie Diebesspuren führten, ohne bag er fie weiter verfolgen fonnte 20), und nahmen nicht nur an ber Straffestiesung und Strafvoll-



ftanden. Gegen Raub waren die Berbindungen gerichtet, welche Kaximann 884 verbot (Perp I. 553).

²⁴⁾ Ind. oiv. Lund. c. 2: Jeber foll jährlich 4 Pfennige geben "to tire gemaene thearfe."

²⁷⁾ Die Londoner Friedensgilden waren daher nicht blos politisch (vgl. die folgenden Noten), sondern hatten auch religidse Zwede, indem jeder Gildegenosse (aslo gogilda gesylle) für die Seele des verstorbenen Genossen ein Zukosibrod geben und 50 Plalmen singen oder binnen 80 Nächten singen lassen sollte (c. 8. § 6); sie gaben Aimosen (a. 8. § 1 a. E.); sie hatten gesellige Zusammenkunfte (o. 8 § 1); sie waren überhaupt sittliche Gemeinschaften, welche Einigkeit in Abwehr des Unrechts und Ginmuthigkeit in Freundschaft und Feindschaft verlangten (swa on anum fredndscype, swa on anum feondscype) (c. 7).

²⁰⁾ Ind. civ. Lund. c. 2: bag wir Alle die Rachforschung gemeinschaftlich haben; c. 4: daß Jeber, der die Aufgebote hört, dem Anderen hilfreich sei im Rachspüren und Mitretten so lange als man die Spur kennt. — Die Gilde war zur besseren Organisation der Berfolgung und Friedenswehr in Zehnmannervereine unter je einem Borsteher, von denen je zehn wieder einen gemeinschaftlichen Borsteher hatten, getheilt (c. 3).

²⁹ Ib. c. 7. Auch bem Beftohlenen felbft wird außer bem Sachwerth bie Dabe Berfolgung vergutet.

³⁰) 1b. e. 8. § 2. 3. 4.

streckung Theil, sondern theilten sogar das konsiscirte Gut des Berbrechers mit dem Könige oder dem Grundherrn 31). So verlangte auch die Cambridger Gilde Busse vom Dieb und versprach dem Bestohlenen Beistand, wenn jener sich weigerte 23). Und im frünklichen Reich haben ebenfalls allem Anschein nach die von Karlmann verdotenen Gilden gegen Känder nicht blos Schadenersat, sondern Selbsthilse beabsichtigt 23). Wie das Eigenthum, so schückte aber die Gilde auch die Person, das Leben und vor Allem die so vielsach bedrohte Freiheit zedes Genossen. Sie gewährte ihm Beistand vor Gericht, indem sie die Genossen verpstichtete, als Zengen und Sideshelser dem Genossen zur Seite zu stehen²⁶) und in zeder gerechten Sache ihm zu helsen²⁵). Za bei einem nicht uneutschuldbaren Todtschlag, den ein Genosse verübt, zahlte sie das verwirkte Wergeld für ihn ans der Gildekasse.

Benn so die Gilbe in der Allgemeinheit ihrer Zwecke der alten Genossensschaft glich, so war sie ihr noch ähnlicher in Bezug auf ihre innere Organisation. Beil indes die Grundlage der Berbindung eine andere war, so muste auch in allen einzelnen Beziehungen der Aehnlichkeit eine innere begriffliche Umwandlung zur Seite gehen. Auch die Silbe gieng von einem Gesammtrecht und einer Gesammtpsticht aus, welche, den Rechten und Pslichten der einzelnen Genossen gegenüber, der Gesammtheit aller Genossen zustanden. Diese Gesammtheit kam, wie dei Gemeinde und Bolk, in der Bersammlung aller Bollgenossen zur Grscheinung, die theils zu regelmäßigen Zeiten, theils auf besondere Berufung stattsand. Reben den Bollgenossen zeiten, theils auf besondere Berufung stattsand. Reben den Bollgenossen gehörte auch zur Gilde ein Areis nur passiv berechtigter Schutzgenossen, zu denen Franen und Kinder, später auch Gesellen und Lehrlinge oder ähnliche Stusen gerechnet werden müssen. Bei der Gildeversammlung war wie bei der Bolksgemeinde die eigentliche Gewalt in genossenschaftlichen Angelegenheiten. Sie war Trägerin eines beson-

³⁵⁾ Ib. o. 1. § 1: Bur halfte greife ber König zu, zur hatfte bie Genoffenichaft. Wenn es Buchland ift ober Bischofsland, so erhalte ber herr ben halben Theil mit ber Genoffenschaft (gesterscipe, sociotas) gemeinfam.

²²⁾ Cambridge guild, Remble I. 518f.: but if the outlaw neglect this boot, let all the gildship avenge their comrade.

Dies beweift sowol das Berbst an sich als der Wortlaut. Cap. a. 884 b. Perp I. 558: volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, no collectam faciant, quam vulgo geldam vocant, contra illos qui aliquid rapueriat. Also nicht gegen den Raub, sondern gegen die Räuber trat die Gilbe auf.

⁴⁾ Bilda S. 57. 78f.

³⁶⁾ Bgl. Rote 12.

Beftimmung mit bem harafteriftischen Satz: and let all bear it, if one misdo, let all bear it alike. — S. auch Bilba S. 45.

beren, alle Genoffen ergreifenden Gilbefriedens 37), ber baber in ber Berfammlung felbst eine Erhöhung erfuhr 36), fie hatte biefen Frieden zu jeten, zu mahren und berauftellen. Un fie fielen baber bie Buffen, Die fie auf Kriebensbruch feste 30). fie vollzog ben Ausschluft aus ber Gilbe, wo Bufe nicht gegeben warb ober unzuläffig ichien 40). Der Inhalt ber von ihr gewillfurten Bestimmungen und ber von ihr als burch Sitte und herkommen geheiligt anerkannten Uebungen bilbete bas Gilberecht, an bem jeber Genoffe Theil hatte, bas zu mehren ober au minbern aber nur bie Gesammtheit befugt war. Go weit biefes Gilberecht reichte, war fie angleich bas Gericht für feine Berletung und Anwendung. Bei ihr ftand die oberfte Berwaltung aller Gilbeangelegenheiten, Beidluffassung barin und Bahl eines Borftands. Der Gilbevorftand glich bem gemablten Richter ber Bollegemeinde; er batte Berufung und Leitung von Bersammlung und Gericht, Friebensbann und beshalb Antheil an ben Brüchten. Ausführung ber Urtel und Befchluffe, Bertretung ber Gilbe nach aufen. 36m ftand augleich bie Gintreibung und Berwaltung von Buken und Beitragen. bie in eine besondere Gilbetaffe floffen, zu. Aus biefen Gelbern und aus ben von neu eintretenden Mitgliedern ju gablenden Gintrittsgelbern feste fich ein bewegliches Gesammtvermogen ausammen, bas Allen au Gute kommen follte. und sowol den eigentlichen Korporationszwecken, wie frommen Oblationen. Unterftukungen ber Einzelnen, Schabenerfas u. f. w., als bem gemeinfamen Nuben, wie Festmablern, Trinkgelagen und felbst ber Bertheilung biente 41). Daneben hatte die Gilbe meift am Berfammlungshaus und fonft unbewegliches Gefammtrecht 42).

Für alle biefe ben Einzelnen gegenüberstehenden Gesammtrechte und bie korrespondirenden Gesammtpflichten war nun aber wie für die Berbindung

³⁷⁾ Iud. civ. Lund. a. E. S. 168 l. c. Im Friesischen jold fretho. S. Rüftringer Kuren b. Richthofen S. 121: sa hwa sa joldskipun fluchte, sa kil hi twam monnom beta and thre fretha sella: allera erost thene jold fretho, thet other thene liod fretho, thet thredde thene praepostes fretho; thurch thene meneth, ther hi esweren heth sina jeldebrotheron and jeldeswesteron. Der Friedensbruch galt also als Berlehung des Gilbeeids und deshalb des kirchlichen Friedens. Zugleich war der Friede der Bollsgemeinde, weil die Gilbe ein Theil von ihr war, verlest. Zunächst und hauptsächlich aber war der genossenschaftliche Friede der Gilbe selbst gebrochen.

^{38) 3.} B. leg. Henr. c. 81. § 1 b. Schmid S. 478. Winger S. 11.

³⁹⁾ Guild at Exeter, Remble I. 513. Guild at Cambridge ib. 518. 514. Der Bruber, welcher ben Bruber erfchlägt, tragt nur bie Rache ber Berwandten, tann aber fein Bruberrecht mit 8 Pfund gurudtaufen.

⁴⁰⁾ Orcy's Guild b. Remble, Cod. dipl. 1. c. S. 278.

⁴¹⁾ Unfer Aller Gelb (ure ealra fed) heißt bas Bermögen in jud. civ. Lund. c. 7.

⁴⁹⁾ Orcy's Guild b. Remble, Cod. dipl. l. c. S. 277: thae gegyld healle . . . tham gyldscipe to Agenne.

überhaupt letzter Grund der freie Wille Aller Genoffen, der durch ein eibliches Gelöhniß oder eine anderweite Erklärung 42) manisestirt und gebunden war. Deshalb wurde das ganze Verhältniß als ein freies Nebereinkommen, ein Vertrag oder ein Gedinge betrachtet 44). Der Gilbefriede und das Gilberecht hatten die Natur eines selbstgesetzten Friedens 45), eines selbstgewollten Rechts 46). Das Gildegericht glich einem Schiedsgericht, auf das man kompromittirt hat. Die Bahl eines Beamten schiedsgericht, auf das man kompromittirt hat. Die Bahl eines Beamten schien nur die Ertheilung einer Bollmacht. Endlich war das der alten Genossenschaft undekannte Princip der Selbstbesteuerung eingeführt, welches ursprünglich nichts als die Zusammenlegung von Sondervermögen, um es als Gesammtvermögen gemeinsam zu verwenden, bedeutete, womit ferner die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neuen Genossen, die ja an dem schon vorhandenen Gesammteigenthum Theil nehmen wollten, zusammenhieng 47). Der alte Genossenschaftsbegriff ward daher in der Gilbe zwar fortgesetzt, aber bereichert und erweitert.

So in einer lebensfähigen Form zum Ausdruck gelangt, mußte das neue Princip der freien Einung in immer weitere Kreise einbringen. Die weltlichen und kirchlichen Gewalten konnten daher sich nicht gleichgiltig gegen dasselbe verhalten, sie mußten die neue, in alle Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts eingreisende freie Afsociation entweder verbieten und beschräuken, oder in ihr System aufnehmen. Das Erstere geschah im franklichen, das Letztere im englischen Reich und im Norden. Daher hier ein Kompromis von Freiheit und herrschaft, dort der völlige Sieg des seudalen Systems.

In England zeigen schon die Statuten ber Londoner Friedensgilben, die unter König Aethelftan (925—940) abgefaßt sind, eine vollkommene Reception des Einungswesens in den Staatsverdand. Denn sie sind vom königlichen geresa und vom Bischof genehmigt 48). Die Staatsgewalt willigt also ausbrücklich in ihre tief eingreisende politische Wirksamkeit 49). Nicht anders ver-

⁴³⁾ Daß ber Gib nicht gerade wesentlich fur ben Begriff ber Gilbe war, zeigt bas Cap. a. 779. Cf. Rote 2.

⁴⁴⁾ Iud. civ. Lund. c. 3: damit Alles geleiftet werbe, was wir in unserer Berordnung beschloffen haben und in unserem Uebereinkommen steht. c. 8. § 5: so wie im Gedinge steht, muß jeder helsen. § 6: der Manner, die in unseren Gilbschaften ihre Gedinge eingegangen sind.

⁴⁵⁾ Iud. civ. Lund. c. 8. § 9: rudfichtlich bes Friedens und ber Gebinge, bie wir eingegangen find.

⁴⁶⁾ Orcy's Guild 1. c.: tha forword, the Orecy and tha gegyldan . . . gecoren habbadh. Die Statuten ber Londoner Friedensgilde fündigen fich als "Beschlüffe" (c. 2. 8. 7. 8. § 6) und "Sapungen" (c. 8. § 1) an.

⁴⁷) So in den jud. civ. Lund. c. 2 u. 3, in den Gilbeftatuten von Cambridge, Exeter und Orco.

⁴⁶⁾ Bgl. jud. civ. Lund. im Eingang u. c. 8. § 9.

⁴⁰⁾ S. barüber auch Schmib, Ginl. S. XLVII.

hielt es fich mit ben Gilben anderer englischer Stabte 50). Aber man gieng noch weiter, man wandte das Princip ber Ginung in einer eigenthamlichen Beife auf ben Bau bes Reiches felber an, indem man gilbeartige Bereine als unterfte Glieber ber Berfaffung konftituirte und auch in die hoheren Genoffenschaften einzelne Grundfate ber Gilbe hineintrug. Siermit verhielt es fich etwa folgenbermaßen. Seitbem bie Magenichaften fich aufzulbien begannen, perlangte man von den geringeren Freien, die durch keinen für fie verantwortlichen Geren vertreten und verburgt waren, daß fie entweder in einen Berrenverband einträten (was man von den gandlosen sogar unbedingt forberte), ober andere Freie als Burgen für ihre gute Führung und vorkommenden Salls für ihre Stellung vor Gericht bestellten. Es entstand fo eine eigenthumliche ftagisrechtliche Theorie ber Rechtsburgichaft, wonach Niemand ohne Burgen fein follte 51). Bur Leiftung folder Burgichaft waren bie alteren Gilben, welche awar nicht jo eng wie bas Geschlecht, aber enger als bie Markgemeinde und Sundertichaft verbunden waren, geeignet und übernahmen fie wo fie beftanden. In analoger Beise nun bilbeten fich auch sonst überall Bereine nachbarlicher Grundbefiger gur Leiftung ber Rechtsburgichaft. Bermuthlich entftanden fie anerst auf bem Grunde freier Bereinigung; spater aber wurden fie von ber Gefetgebung felbst organifirt und generalifirt, fie wurden fur ein wefentliches Glied bes Staates erklart und es wurde febem Freien gur Pflicht gemacht, in einen folden Berein zu treten. Go murben fie allmälig zu jenen vielbesprodenen Zehntschaften ober frithborgas, welche in normannischer Zeit unter einem mit richterlicher Gewalt für geringfügige Sachen bekleibeten Borftand je gehn nachbarlich wohnende Manner vereinen follten und verpflichtet waren, ben Genoffen, welcher ein Verbrechen begieng, vor Gericht zu ftellen, wibrigenfalls fie, wenn fie fich nicht burch einen Gib vom Antheil an Schuld und glucht reinigen tonnten, fubfibiar für ben Schaben auftommen und Buge leiften mußten 12).

⁵⁰⁾ Bilba S. 51-53. Dafür machte nun freilich ber Staat feine Genehmigung, die er balb gegen Gelb gab, zur Bedingung ber Eriftenz einer Gilbe.

⁵¹⁾ Ueber die Rechtsburgschaft oder bas plegium de stando ad rectum f. bes. Maurer, über die Freipstege. München 1848. Marquarbsen, über haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen. B. Maurer, Zeitschr. f. beut. R. XVI S. 220 f. Schmid, Glossar v. Rechtsburgschaft. R. Maurer, Ueberschan I. S. 87 f. Bais I. S. 440 f. Sie Alle stimmen darin überein, daß im alteren Recht nur die Bürgschaft des Geschlechtsverbandes und die des Hansvaters und herrn für die Familie, den Mann und den Gast bestanden hat. Art, Zett und Umfang der Entwicklung des weitergehenden Berbürgungsspiems wird dagegen auch von ihnen auf das Verschiedenste bargestellt.

Die umfangreiche Litteratur, welche biese frithborgas, docennae, franca plogia etc. behandelt, hat noch zu keinem sicheren Ergebniß geführt. Ziemlich klar ift freilich ihre Bedeutung nach den log. Ed. conf. c. 15. 20. 21. 28, 29 und späteren normännischen Quellen. Wie und wann sie aber entstanden sind,

Diese Friedensbürgschaften waren baher vom Staate selbst erzwungene Genossenschaften, welche nach Analogie der Gilden is) eine Gemeinde oder einen Theil einer solchen durch eine engere, zum Theil den Geschlechtsverband erjezende Rechtsgemeinschaft verbanden. — Auch die größeren vollsvechtlichen Genossenschaften aber, die Hundertschaft und die Shire, wurden in entsprechender Beise als gildenartige Bereine, als durch freie Verbündung geschaffene und
doch nothwendige und erzwungene Friedensgilden ausgesaßt is). Bielleicht mit

55) Gine solche Analogie raumt auch Wais S. 449. 450 ein, last aber beine allmälige Entstehung, sondern nur legislative Schöpfung der Frithborge zu. Wenn Sachsse, Grundl. S. 538 die frithborgs einfach für Gilden erklärt, die dem Aermeren die Berbürgung, welche er durch Grundbesits nicht hatte, verschaffen sollten, so ist das freilich unhaltbar. Ganz irrig ist die Annahme Unger's, Gerichtsv. S. 41, die Gilden seinen Rachbildungen der Frithborge gewesen.

30) Insbesondere die hundertschaften erschienen den Zehntschaften gegenüber als ganz ähnliche Verdürgungsvereine. So in den Ges. Enuts 1. c., wonach jeder Freie über 12 Winter in eine hundert, und in eine Zehntschaft (on hundrede and on teodhunge) gebracht sein soll. Vergl. dazu die Rachricht Wish. Malmesbury d. Schmid S. 647 und leg. Ed. conf. c. 82. § 2. S. 292. Achalich aber sah man auch die Shiren selbst an. So leg. Henr. I. c. 6. § 1: ipai vero comitatus in centurias et sithesocna distinguuntur, centuriae vel hundreta in decanias vel decimas et in dominorum plegios. Ausbrücklich als Sinung wird das der hunderte entsprechende Wapentac in leg. Ed. cons. c. 30 erstärt: quod has de causa totus ille conventus dicitur Wapentac, eo quod per tactum armorum suorum ad invicem confoederati sunt.

ift beute noch beftritten. Kur widerlegt tann man zwar die frubere, noch von Phillips und Remble feftgehaltene Anficht halten, daß fie Inftitutionen bes alteften Rechts feien: affein bie von Baig und Marquarbfen verfochtene Bebauptung, bag fie erft eine normannifche Ginrichtung feien, icheint ebenfowenig begrunbet. Dit Recht fieht vielmehr Schmib bie in Ebgard Gef. (III. c. 6. IV. c. 3, ebenfo Aethelr. I. 1 pr.) porgefcriebene allgemeine Berburgung bereits als ben Anfang einer abulichen Organisation an, bie bann in ben Gefeten Cnute (II. c. 20) icon beftimmt in ber Form von Bebnmannervereinen (toodhunge) jum 3mede ber Berburgung ericheint. Das bemnachft in ben leg. Wilh. I, 25. III, 14 erwähnte francplegium (francplege im frang. Text c. 20. § 3) ift offenbar mit bem frithborg ebenso ibentisch, wie die decanise, auf beren Beftanb nach leg. Henr. 8. § 1 u. 2 in ben Sunbertichaften geachtet werben foll. Marquarbfen's entgegengefeste Annahme beruht auf ber Er-Narung ber in angelfachficher Beit ermabnten Bebnticaften als territorialer Begirte. Solche aber find erft burch bas nachbarliche Wohnen ber Frithborge entftanden. Bait bagegen (G. 447-449) fieht in ben Bebntichaften von Ennt eingeführte perfonliche Abtheilungen ber hunberte, fur beren Ginführung gar tein erfichtlider Grund vorhanden ift, wenn fie ohne Begiebung gum Berburgunge. fpftem maren. gar ben angelfachfifden Urfprung ber fritbborgs fpricht fic auch 35 pfl \$ 42. VI aus.

hierburch wurde die Erhaltung der Selbstverwaltung und überhaupt des genossenschaftlichen Elementes in der Grafschaftsversassung ermöglicht und ein von den Schicksalen der kontinentalen Hundertschaften und Gaue so verschiedener Entwickungsgang herbeigeführt. Endlich verglich man wol auch den gesammten englischen Staat mit einer großen Schutzilde, alle Freien mit geschwornen Gildebrüdern, die unter dem König als obersten herrn zur Erhaltung von Frieden und Recht verbündet und geeint seien in Bergleich, in dem mehr als in irgend etwas sonst das Fortleben der genossenschaftlichen Aussassische Ausgeschichte charakterisit wird, zu Tage tritt.

Während so in England das Einungswesen von seiner Entstehung an in einen organischen Zusammenhang mit dem Staate gebracht wurde, indem die freie Einung von der Staatsgewalt anerkannt, aber zugleich von dieser Anerkennung abhängig gemacht, überdies aber in der Glieberung des Staates selbst in ganz eigenthümlicher Beise die von oben ausgehende administrative und polizeisiche Eintseilung mit der gildenmäßigen Konstituirung verschmolzen und schließlich in die Auffassung des ganzen Gemeinwesens etwas vom Besen der Einung hinübergenommen wurde; während man auch in Dänemark die Gilden bestätigte se.): traten im franklichen und Ansangs auch im deutschen Reich Staat und Kirche der freien Einung auf das Entschiedenste entgegen. Oft wiederholte königliche Verordnungen suchten die Gilden entweder zu unterdrücken, oder doch auf einzelne privatrechtliche Zwede einzuschränken, vor Allem aber die eidliche Berbindung der Genossen zu verhindern b.). Kirchliche Ge-

ut omnes liberi homines totius regni nostri praedicti sint fratres conjurati ad monarchiam nostram et ad regnum nostrum, pro viribus suis et facultatibus, contra inimicos pro posse suo defendendum, et viriliter servandum, et pacem et dignitatem coronae nostrae integram observandam, et ad judicium rectum et justitiam constanter omnibus modis pro posse suo sine dolo et sine dilatione faciendam. S. auch bie Nachrichten über das folcmot in leg. Ed. conf. textus Lambardi c. 32. § 5—7 b. Schmid S. 509: Statutum est enim, quod ibi debent populi omnes et gentes universae singulis annis, semel in anno scilicet, convenire, scilicet in capite Kal. Maii, et se fide et sacramento non fracto ibi in unam et simul confoederare et consolidare sicut conjurati fratres etc. Ib. c. 82. S. 513: et remanere in regno sicut conjurati fratres nostri.

⁵⁶⁾ Bilba S. 53. 94f.

⁵⁷) Cap. v. 779 (Note 2). Her werben nichteibliche Bereine zu gegenfeitiger Unterstützung ersaubt. Dagegen heißt es in Cap. a. 805 b. Perg I. 133. c. 9: de juramento, ut nulli alteri per sacramentum sidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris. c. 10: de conspirationibus vero, quicunque sacere praesumerit et sacramento quamcunque conspirationem sirmaverint, ut triplici ratione judicantur... Et ut

fete und Koncilienschluffe manbten fich ebenso oft gegen bie Berbrüberungen, inbem fie ihre Berbote besonders burch die Gittengefahrlichkeit ber Belage Bewuft ober unbewuft lag aber biefen weltlichen und firchmotivirten 56). lichen Berboten nicht blos die Richtung gegen einzelne Seiten bes Gilbewefens, sondern die Kurcht vor der freien Affociation überhaupt zu Grunde. Denn die Trager ber firchlichen Sierardie fowol wie die Trager bes im Reiche fich entwidelnden Spftems der von oben ftammenden herrschaft und des jeden Gingelnen einem Gingelnen bindenden Dienstes fühlten febr wol die ferne aber gewiffe Befahr, mit welcher fie bie frei gewollte Ginung bebrobte 50). Aber teine Gesetzgebung vermag ben Zeitibeen zu trogen. Auch die Gefete gegen bas Bereinswesen waren nicht im Stande, die Bervielfältigung ber freien Ginung, ihre Entwicklung ju einer Angabl fester Inftitute und ibr Gindringen in die verschiedensten Gebiete gu verbindern. Sie icharften nur bie Gegenfaße und führten zu heftigerem Rampf.

\$ 27. Die Fortbilbung ber Bruberichaften unb Gilben.

Die weitere Entwicklung des Gilbewesens bedingte eine Spaltung besselben in gewisse Hauptzweige, indem die eine oder die andere Seite der Gilbe vorzugsweise oder endlich ausschließlich ausgebildet und erweitert wurde.

Am früheften trat eine gewisse Scheibung ber geiftlichen und weltlichen Brüberschaften ein, indem entweder das religiose ober das weltliche Glement in der einzelnen Gilbe in den Bordergrund trat. Diese Scheidung war zwar eine sehr langsame und niemals vollständige und es gab bis an's Ende des Mittelalters Bereine, die mit gleichem Rechte jeder der beiden

de caetero in regno nostro nulla hujusmodi conspiratio fiat nec per sacramentum nec sine sacramento. Cap. a. 789 (Rote 14); Cap. a. 884 (Rote 33). Cap. Lothar. II. Perh I. 442. Landfrieden Friedrichs I. b. Sendenberg, Sammlung der Reichsabschiede I. S. 11: conventicula quoque omnesque conjurationes in civitatidus et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam omnibus steri prohibemus et in praeteritum sactas cassamus. Demudchst die Geset Friedrichs II. (S. unten § 83) u. s. w.

⁵⁶⁾ So das Concilium Namnetense und die Capitula Hincmars v. Rheims. Hartwig l. c. S. 138. Defret der Frankfurter Synode v. 794 b. Pert I. 74: de conjurationibus et conspirationibus, ne fiant, et ubi sunt inventae destruantur. Roncilienschlüsse v. 1189. 1826. 1368 etc. bei Wilda S. 51. Note 1.

⁵⁹⁾ Umgefehrt laffen diefe Berbote, wie Binger S. 23 mit Recht bemertt, auf die "antifeudaliftifche und außerfirchliche Burgel" der Gilden ichließen.

Sattungen zugezählt werben konnten: im Großen und Gauzen laffen fich inbeg die Gilben nach diefer hauptunterscheidung klaffisicien 1).

A. Die geiftlichen Brüberschaften verbreiteten fich in ben letzten Jahrhunderten bes Mittelalters bergestalt, daß in Giner größeren Stadt oft bis zu hundert (so in Köln an 80, in Lübeck an 70, in hamburg über 100) vorhanden waren; sie gehören aber in fast ganz berselben Form schon wett früheren Zeiten an.

Es waren febr verschiebene 3wede, welche biefe Brüberschaften als bauptfächlichen, frater wol auch als ausschlieflichen Gegenftand ihrer Bereinigung betrachteten. Balb war ihre Sauptforge die Erhaltung von Lichtern auf dem Altar, balb bie Berpflichtung ber Mitglieber zu gewiffen Anbachtsubungen und Gebeten, balb bie Inftandhaltung einer Rirche ober eines Theiles berfelben, balb bie Unterftugung von Beiftlichen und Rloftern, balb bie Bobltbatigfeit gegen Arme, balb bie Befolbung eines Priefters und Unterhaltung von Meffen, balb, wie bei ben Elenbsgilden, bie Beforberung von Vilgerfahrten, bald die Berpflegung von Kranken, bald irgend ein anderer frommer oder wohlthätiger Zwed. Smmer aber, und je weiter wir gurudgeben, in befto boberem Grabe, waren biefe Bruberschaften jugleich burch bas Band ber Befelligkeit2) und ber zu gegenseitiger Liebe verpflichtenben Bruberlichkeit gang allgemein verbunden; waren fie in einem gewiffen Umfange auch Rechtsgenoffenschaften, die ein eignes Recht bilbeten, Strafen festsesten und beitrieben, einen Borftand mablten, ein gemeinschaftliches Bermogen, bas aus Beitragen und Schenkungen erwachfen mar, verwalteten und gemeinfam verwenbeten ober nutten, ein Gilbebaus, bas jugleich als Berjammlungshaus, Seftfaal und Trinkftube biente, zu erwerben pflegten; waren fie mithin febr wefentlich von unfern beutigen Bereinen gu frommen 3meden, Die eben nur um biefes Einen Zwedes willen eriftiren, mehr aber noch von ben zum Theil aus ihnen hervorgegangenen milben Stiftungen unterschieben.

Bu ben geiftlichen Brüberschaften gehörten meist sowol Brüber wie Schwestern und bei ber Aufnahme machte in ber Regel geistlicher ober weltlicher Stand keinen Unterschieb. Doch bestanden auch Brüberschaften, die sich auf den geistlichen Stand beschränkten. Dazu gehörten ursprünglich die sogenannten Kalandsgilden, welche aus der Sitte der Priester eines bestimmten Bezirks, am ersten jedes Monats zur Berathung ihres Amts und zugleich zu gemeinsamem Mahl und Gottesdienst zusammenzukommen, hervorgiengen, sich hier und da nach höherem und niederem Range als großer und keiner Raland, als Kaland und Bikariengilde ober ähnlich sonderten und später

³⁾ Die Borfchriften über Ausrichtung bes Mahls und die Tafelordnung f. bei Bilba S. 364, 365.



¹⁾ Bilba S. 344 f. Ennen, Köln I. 176; II. 45 f. unterscheibet weltliche, geiftliche und gemischte Gilben. — Bgl. auch unten § 31. 40.

auch Laien theils zu vollem Recht theils ohne Stimmberechtigung zuliegen :). Diefe Ralandegilben batten natürlich vorzugeweise religible 3wede. Aber auch bei ihnen zeigte es fich, wie wenig man an die Beidrantung auf beftimmt formulirte Bereinszwecke bachte, wie vielmehr nur je nach ben Umftanben bie eine ober die andere Seite ber Berbruderung fich geltend machte. Nicht nur gesellige Borschriften find mit ber Gorge für das Geelenheil in den Statuten gemischt, auch eine Gerichtsbarkeit über die Brüder wird der Gilbe beigelegt und bisweilen jeber Rechtsbanbel unter Brubern verhoten, wenn nicht gunachst ber Gilbevorstand (Dechant, Prior) angegangen ift . Der Flensburger Raland machte fogar, obwol aus Prieftern beftebend, gegenseitige Gibesbilfe jur Pflicht 5). Andere Bruberichaften, wie j. B. bie Samburger Vilarien. gilben, faben als einen wefentlichen Bereinszweck bie Bertheilung von Broben unter Die Mitglieder an .). Biele Ralande endlich beschäftigten fich spater faft nur noch mit ber Berwaltung und Bertheilung ber reichen Ginkunfte aus angebauften Rapitalien). Und faft immer waren bie Bruberichaften ber Geiftlichen zugleich auf die Vertheibigung ihrer Rechte gegen bie Oberen und gegen jeden Dritten berechnet 8).

B. Die weltlichen Gilben, bas heißt biefenigen, bei benen die religiose Bebeutung allmälig vor andern Zweden mehr zurücktrat, bilbeten zunächst vor Allem die politische Seite ihrer Bereinigung, die Friedensund Rechtsgenossenschaft, aus. In jener Zeit daher, in welcher die bsfentliche Gewalt weber das Eigenthum noch die Person gehörig zu schützen vermochte, der Bewahrung voller Freiheit und selbständigen Grundbesiges aber womöglich selbst feindlich entgegentrat, wurden die unter den freien Grundeigenthumern einer Gemeinde bestehenden Gilben vornemlich Bereine zur Ge-

⁹⁾ Thomassin. Vet. et nov. disc. II, 3. c. 73. § 10. 11. c. 76. Wilba S. 352 f. Hartwig I. c. S. 160 f. Ueber Kalanden in Friesland Richthofen, Rechtsqu. S. 488. 500 f.

⁴⁾ Bilba S. 362. 363.

⁵⁾ Wilda S. 363.

⁹⁾ Daher neben dem Gisbehaus zuweisen ein Brobhaus (Bäderei) der Gilde. Bei Errichtung einer solchen Broddrüderschaft erklärten aber die Vikarien der hamburger Rikolaikirche, dies sei geschehen: non solum (also doch immerhin auch!) pro commodis presentidus et lucris temporalidus inhiandis, sed magis pro denessiciis celestidus et perpetuis. Wilda S. 356.

¹⁾ Bilba S. 855. 356.

⁹⁾ So bestand z. B. in Köln eine fraternitas pastorum zur Bertheibigung ihrer Rechte und Gewohnheiten gegen Uebergriffe bes Primarklerus und ber Ordensgeistlichkeit. Sie hatte ihr eigenes haus, Archiv, Renten und Güter und stand unter einem gewählten Borsteher (bem camerarius), welcher von dem in lirchlichen Dingen bem Pfarrerkolleg vorstehenden Burdekan verschieden war. Ennen I. 714.

währung des Rechtsschutes, sei es an Stelle der öffentlichen Gewalt, sei es selbst gegen diese, sie wurden Schutgilden.

I. Zu solchen Schutzilben pflegten sich vornemlich die in Städten zusammenwohnenden, auf ihrem freien Eigen sitzenden und persönlich freien Männer zu vereinen, bei denen der auf dem Lande noch fortdauerude Geschlechtszusammenhang sich früher auflöste, die altgermanische, auf ländliche Berhältnisse berechnete Markverbindung aber den veränderten Bedürsuissen nicht mehr genügte. Gehörten einer solchen Gilde zwar ursprünglich alle Genossen der Markgemeinde, welche in der Stadt wohnten, — die ganze erbgesessenes als Gemeindegenossen Mitglieder der Gilde, sondern wurden dies durch die Erklärung ihres Eintritts und die eidliche Verbrüderung und durch die Aufnahme seitens der ganzen Genossenschaft, welche aus verschiedenen Gründen versagt werden konnte 10).

Derartige Schutzgilben bestanden, wie jede Gilbe, aus vollberechtigten unter sich gleichen Genossen, denen sich ein Kreis von Schutzenossen, aus den Krauen und Mitgliedern des Hauswesens bestehend, anschloß!). Die Vollgenossen wählten aus ihrer Mitte einen Borstand (Meister, Altermann 2c.), dem später disweilen ein Ausschünß der Brüder zur Unterstützung oder Kontrole zur Seite trat ¹²), und übten in den von ihm berusenen oder doch geleiteten gedotenen oder ungebotenen Bersammlungen Autonomie ¹³), Ordnung und Verwaltung der eignen Angelegenheiten und Gerichtsbarkeit aus. In diesen Grundzügen, so wie in ihrer religissen und geselligen Ordnung und in der gegenseitigen Psticht zu brüderlicher Unterstützung den übrigen Gilden wesentlich gleichartig organisirt.), unterschieden sie sich von jenen durch die besondere Ausbildung der Rechtsgenossensssensssenschen sie sich von jenen durch die besondere Ausbildung der Rechtsgenossensssenschen sie sachtsschutzes. Sowol nach außen wie nach innen traten sie daher als politische Körperschaften mit weitreichender Einheit des Rechts auf. Nach außen war es Hauptpsticht der Geschumtheit und jedes Einzelnen, dem Genossen in allen nicht geradezu ungerechten Sachen

⁹⁾ Nach Wilba S. 62 f. war England die Heimath der Schutzischen; von dort seien sie unter Enut nach Danemark gekommen. A. M. Winzer 1. c. S. 76—82.

¹⁰⁾ Bilba S. 74—77. 117—119. Erforderniß der Aufnahme war Anfangs nur ungekränktes Recht, reiner Wandel und unbestedter Ruf. S. 117. Jeder Genoffe konnte aber motivirten Biderspruch erheben. S. 118. Bgl. Binger S. 24 f.

¹¹⁾ Ueber bie Rechte ber Frauen vgl. Wilba S. 116.

¹⁵⁾ Wilba S. 119f.

¹³⁾ Bilba G. 94f. Die Skra ber Obenfeer Kanutsgilde beginnt baber: Bir Gilbebrüber in ber G. Kanutsgilde . . . thun kund.

¹⁴⁾ Die Gingelnheiten b. Bilba S. 121 - 124. Binger S. 24 - 83. 68f. 152-158.

beizustehen ¹³). In seber erlaubten Beise unterstützte daher die Gilbe den Bruder vor Gericht, mochte er ein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen haben; sie machte Begleitung, Eideshilse und Zeuguiß, Fürsprache und sonstigen Beistand jedem Bruder zur Psticht, sie gab sogar bisweilen auf ihre Kosten dem vor ein auswärtiges Gericht geladenen Genossen zwölf vom Borstand ernannte Begleiter ¹⁰). Den entschuldbaren Todtschlag, welchen ein Bruder begangen, sühnte die Gesammtheit, indem sie für ihn das Wergeld erlegte; bei unsühnbarem Mord war es wenigstens Psticht, dem Thäter die Mittel zur Flucht zu verschaffen. War der Todtschlag am Gilbebruder verübt, so trat die ganze Gilbe neben oder gar stutt der Verwandten gegen den Mörder auf, wofür sie mitunter einen Theil der Buse bezog.

Aber auch im Berbaltnift ber Gilbebrüber an einander zeigte fich bie ausgebehnte Rechtsgenoffenschaft ber alten Schutzilben 17). Bang allgemeiner Grundfat warb, bag tein Genoffe gegen ben Genoffen vor einem andern Rich. ter Recht fuchen burfe, wenn er nicht auvor an die Gilbe ober bas von ihr bestellte Gericht gegangen war. In allen genoffenschaftlichen Angelegenheiten aber übte die Gilbe mabre Gerichtsbarkeit. Insbesondere richtete fie über jeden Bruch bes Gilbefriebens, jebe Berletung bes Gilberechts, jebe Sohnung ber Gilbeehre. Dazu aber geborte jeber Berftoß gegen bas Statut ober eine Berfugung ber Gilbe, Ungehorfam gegen ihre Befdluffe, Bernachläffigung ber Bruderoflichten, Kriebensftorung bei Versammlung und Rabl, Cobtung, Berwundung, Beleibigung ober Beimsuchung bes Brubers, Chebruch mit feiner Krau ober Gewalt an feiner Berwandten. Gee- und Strakenranberei und viele andre Bergeben. In allen folden Källen erkannte bie Gilbe auf bie von ihr felbst festgesette Strafe, welche inden nie eine Leibes- ober Lebensftrafe fein tonnte 10), vielmehr theils im Schabenserfat an ben Berletten, theils in einer Buffe an bie Genoffenschaft und (4 ober 4) ihren Altermann beftand, bei unfühnbarem Bruch bes Gilbefriedens und Gilberechts aber ober bei nicht herstellbarem Schaben für die Ehre der Gilbe die Ausstofinng aus ber Brüderschaft nach fich zog. - Auf Nichtgenoffen behnte die Gilbe ihre Gewalt und Gerichtsbarteit nicht aus. In Rolae ihrer Berbindung mit ber Stabtwerfaffung wurden ihr gwar mitunter auch bie geringeren Burger unterworfen, bann lag aber hierin jugleich eine Aufnahme berfelben in bas Berbaltnif von Schutgenoffen.

Bon folden Schutzilben find uns hauptfaclich aus englischen, banifchen,

¹⁶⁾ So fagt icon bas Statut ber Gilbe v. Cambridge, die ganze Genoffen-fchaft werbe bem beifteben, ber bie gerechtere Sache hat.

¹⁹⁾ Raberes b. Bilba S. 126-135. Rach bem Obenfeer Statut wurben bie Eibesbelfer burch bas Los beftimmt und feiner burfte fich weigern.

¹⁷⁾ Bilba S. 186-144.

¹⁸⁾ Dies weift Bilba S. 141—143 gegen die Behauptungen Anderer nach.

frangöfischen und niederlanbischen Stabten Nachrichten erbalten 19). Sie bilbeten hier por Entftehung einer eigentlichen Stadtgemeinde freie, fich felbft regierende und mannichfach privilegiirte Genoffenschaften, faben fich balb als bie Bertreter ber Stadt felbst an und leiteten allmalia ibre Gilbeverfaffung in die Stadtverfassung über. Auch in beutschen Stadten aber haben ficherlich vor Entstehung einer Stabtverfaffung vielfach abuliche Bilben beftanben, wie bie ftets wiederholten Berbote gegen geschworene Ginungen beweifen. Berbote mogen zugleich die Schuld tragen, bag wir teine urtundlichen Rachrichten über die Erifteng und Berfaffung freier Schutgilben ans alterer Beit Rur von ber Richerzeche in Roln vermögen wir mit Beftimmtheit ju fagen, daß fie eine febr alte Schukgilbe unter ben Mitaliebern ber altfreien Markgemeinbe Kölns gewesen ift, welcher es in ber That gelungen ift, Recht und Freiheit berfelben zu ichuten und jum Ausgangspunkt ber alteften Stadtverfassung Deutschlands zu werben 20). Daß in Schleswig eine icon 1130 als alt bezeichnete Schubgilbe ber erbgefeffenen Burger (bas summum convivium ober Hezlagh) beftand 21), ift uns vielleicht nur beshalb befannt geworben, weil fie ber Berbinbung mit Danemart wegen fich ftaatlicher Anertennung erfreute. Wenn, wie zu vermuthen ift, in andern beutschen Stabten abnliche Schutgilben unter ben freien Ginwohnern bereits vor bem Beginn ber ftabtischen Entwicklung vorhanden maren 21), so mußten fie im Sinne ber Reichsgesetzgebung als unerlaubte Berbindungen gelten, von Anerkennung ober Privilegien konnte bei ihnen nicht bie Rebe sein und felbst die Abfaffung idriftlicher Statuten mochte aus biefen Grunben unterbleiben.

II. Mit ber Ausbildung der städtischen Verfassung trat die Richtung der Gilben auf Rechtsschutz mehr zurud. Sowol die alten, als die nach ihrem Muster nen sich bildenden Gilben entwicklten sich nunmehr hauptsächlich als Genossenschaften des gemeinsamen Interesses, und dieses Interesses, welches vor Allem verschieden war nach der Verschiedenheit des burgerlichen Berufs, wurde nunmehr die Grundlage der korporativen Gliederung. Zwar blieben auch jetzt die Gilben Bereine für alle Zwecke des Lebens, sie blieben brüderliche Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung, zu religiöser und geselliger Gemeinschaft, zur Ausübung politischer Rechte, zum

¹⁹⁾ Bilba S. 71 f. 145 f. So besonders die amioitia in Aire 1188 (S. 147 f.), die niederländischen vroedscappen, die dänischen Kanutsgilden (S. 156 f.) — Winger S. 28 f.

²⁰⁾ Bgl. unten § 29.

²¹⁾ Bilba S. 71f. 152f.

²⁹⁾ Daß indeß, wie Bilba S. 194—220 aussührt, die Altbürgergilden aller alteren Städte, wie 3. B. die hausgenoffen in Speier, die Stubengesellschaften in Strasburg und Frankfurt, die unmittelbare Fortsehung einer einftigen Bollbürgergilbe, welche vor Entstehung der Stadtfreiheit alle Bürger geeint habe, seien, ift nicht nachweisbar. Bgl. unten § 29.

Schutz jedes Einzelnen gegen Unrecht und Gewalt, zur Benutzung gemeinsamen Bermögens; entscheidend aber für Form und Umfang ihrer Verbindung wurde mehr als dies Alles das Berufsinteresse der Mitglieder.

Unter ben aus ben einstigen Bollbürgern hervorgegangenen Altbürgern erhielten daher allmälig die althergebrachten ober neu begründeten Gilden den Charafter von Genoffenschaften zur Ansübung und Aufrechterhaltung politischer Borrechte und überhaupt zur Wahrung des Standesinteresses der Patricier. Die große Mehrzahl der Bürger aber, welche von dem zur Selbständigkeit empordlühenden städtischen Gewerde lebte, nahm das gemeinsame gewerbliche Interesse unter die Vereinsangelegenheiten der in ihnen vorhandenen oder neu gegründeten Brüderschaften auf und sah es bald als die Hauptsache au. Die Gilden, welche nummehr in immer größerer Zahl eutstanden, vereinten daher jest nur diesenigen Bürger, welche das gleiche Gewerde trieben, und wurden, indem von nun an dieses den Inhalt und die Richtung der Afsociation vornemlich bestimmte, zu wahren Gewerdsgilden, mithin zu Wirt bischaftsgenossenischen über in dasten.

1. Unter ben Gemerbegilben maren weitaus bie alteften bie tanfmannifden Gilben ober Sanfen. Seithem vollfreie Germanen in Stabten wohnten, batten biefe begonnen, mit bem Grundbefit in ber Stadtmart, der nach wie vor die Bafis ihres Rechts blieb, den Großbandel zu ver-Dethalb maren bie meiften Mitalieber ber ftabtifchen Schutgilben wol immer auch Raufleute, und fruh icon begannen biefe, Beftimmungen zur Beforberung bes Sanbels in bie Statuten aufzunehmen, bas genoffenschaftliche Bermogen in taufmannischem Interesse zu verwenden und Sanbelsprivilegien, wie g. B. Stapelrecht, Bollfreibeit, Baarenfchut, Martt. recht, als Rorporationerechte zu erwerben. Mit ber Steigerung bes Bertebrs und ber freien banbeltreibenben Bevollferung giengen bann bie alten Schutgilben entweber in reine handelsinnungen über und wurden oft als folche bie Grundlage ftadtischer Berfaffung 23), ober aber es entstanden neben ben fich mehr und mehr au Altburgergilben umgeftaltenben Schutgilben neue Raufmannsinnungen, welche in bemielben Grabe, in welchem jene fich vom Bewerbebetriebe gurudzogen, ihrerfeits in ber Bahrung bes gemeinsamen San-

²⁹⁾ Ein Beispiel einer solcher Schutzilbe, welche im Begriff ist, in eine hanbelsinnung überzugehen, und zugleich eng mit der Stadtverfassung verwachsen ist, bietet das Statut der Gilbe in der schottischen Stadt Berwyd bei Wilda im Anhang S. 376 s., bes. c. 18—30. Die confraternitas der mercatores hansati in Paris wird im Jahre 1204 zuerst erwähnt und wurde Grundlage der dortigen Stadtverfassung. Bilda S. 239—244. Neber die Londoner Kausmannsgilde und ihren Zusammenhang mit der Stadtverfassung s. Hilmann, Städte III. 73. Bilda S. 244 s. Ueber die Handlesgilden der italienischen Städte Hilmann ib. I. 322 s. Die Kausmannsinnung in Oneblindurg soll schon im Jahre 993 eristirt haben.

belsinteresses den hauptsählichsten Bereinszwerk erblickten. So scheint in Koln schon im 11. und 12. Jahrhundert neben der Richerzeche eine große fraternitas mercatorum (auch fraternitas vini genannt) bestanden zu haben 20), welche sich später in mehrere kaufmännische Gesellschaften spaltete 26). In denjenigen Städten, welche von Fürsten gleich Anfangs als handelsplätze gegründet wurden, wie Freiburg und Lübeck, hatten die Gilden der Bollbürger auch von Anfang an den Charakter von handelsinnungen 20). Endlich mußten auch die aus der hörigkeit aufsteigenden Elemente des Kaufmannsstandes theils sich den bestehenden hansen anzuschließen, theils eigene Vereine zu bilden suchen 27).

Bu biesen Innungen stäbtischer Kausseute kamen schon in früher Zeit bie zugleich Handelsinteresse und Rechtsschutz verfolgenden Gilden, zu denen mit dem zunehmenden Berkehr die Kausseute berselben Stadt, Gegend oder Sprace im Auslande zusammenzutreten pflegten. Wenn aber auch die Ansänge der beutschen Hansen in London, Brügge, Wisden und anderen Orten ins 12. und selbst 11. Jahrhundert reichen, so fällt doch ihre eigenthümliche Entwicklung ebenso wie die der kausmännischen Gilden überhaupt erst in die solgende Periode.

2. Das Gleiche gilt in noch höherem Grabe von den Gewerbsgilben der handwerker, den freien Zünften w.). Rur ihre Entstehung, welche zum Theil bis ins 11. Jahrhundert zurückgehen mag, muß schon hier mit einigen Worten berührt werden w).

²⁴⁾ Ennen u. Edert, Quellen I. 148f. Ennen, Gefc. v. Koln I. S. 531f. Diefe Gilbe mar es mahricheinlich ichon, welche fich zusammen mit ber Richerzeche gegen Anno erhob.

²⁵⁾ Es sind die beim Weberaufstand der Richerzeche zu hilfe kommenden sogenannten fünf Ritterzünfte — die gesellschaff van dem yssermart, die gesellschaf van der swartzhuys, societas de Wintecke, societas de aquila und die gesellen van me Himmelrijch. Sie waren frei von der Bevormundung durch Richerzeche und Rath. Uebrigens blieben sie Glieber der allgemeinen kanfmannischen Bereinigung (fraternitas vini), welche indes den genossenschaftlichen Zusammenhang mehr und mehr einbuftte.

^{*6)} Bilba S. 281 f. 261.

²⁷) Hierhin werden bie Kausmannsgilden zu zählen sein, welche eine Mittelftuse zwischen Geschlechtern und Zünften bilbeten, wie die Rheinkausseute in Speier (Lehmann, Chronik IV. c. 18. S. 312), die Kausseute in Strasburg, die herrenzünfte in Basel 2c. Bal. unten § 37.

²⁸⁾ Bgl. unten § 37.

²⁹⁾ Bgl. unten § 38.

²⁰⁾ Bgl. bie verschiedenen Anfichten b. Eichhorn, Zeitschr. f. gefch. R. B. I. 420. II. 213; Einl. § 381; R. G. § 312. Sullmann, Stanbe III. G. 182 f. Stäbte I. 314 f. Bilba, Gilbenwefen S. 288 f. Binger, Brüderschaften

Die altefte Bunfturtunde, welche wir befigen, ift eine Rolner Urtunde v. 3. 1149 31), in welcher bie Richter, Schöffen und angefebenften Burger unter Buftimmung ber Gemeinbe eine von ben Bettziechenwebern errichtete Brüberichaft bestätigen. Daß biefe Brüberichaft eine Gewerhegilbe mar, zeigt bie Bestimmung, wonach Alle, welche bas Gewerbe in ber Stadt treiben wollen, ihr beitreten und ihren Anordnungen fich fügen muffen. Sie war bamals nicht bie einzige Bunft in Roln, benn es wird festgefest, bag ein Plat, wo bie Leinweber feil hielten, ihr und ber Bunft ber Leinweber gemeinschaftlich sein folle. Auch hatte fie schon por 1149 bestanden, benn fie hatte bereits vorber aus Zunftmitteln (a communi bono ejusdem fraternitatis) jenen Plat troden gelegt. Aber nicht nur über bas Alter, auch über bie Entftebungs art ber Bunfte giebt biefe Urtunde einigen Aufschluß. zeigt beutlich bie zwei verschiebenen Momente, welche zur Bilbung bes Bunftwefens zusammenwirkten: bie freie Ginung ber Benoffen und bie Berleihung Bes Sandwerts als eines Amtes an bie Genof. fenicaft.

a. Grundlage ber korporativen Organisation bes handwerkerstandes war von je die frei gewollte Vereinigung. Sie wird in der Urkunde von 1149 bereits deutlich als Rechtsgrund für die Existenz der Genossenschaft wie für ihre Verfassung angegeben 32); sie ist auch historisch der Entstehungsgrund der Jünste. Dem steht, wenn man von den älteren Ansichten, welche das Junstwesen theils auf römische Grundlagen zurückzuführen 23), theils an kirchliche Institute anzulehnen, theils aus polizeilichen Maßregeln herzuleiten suchten 24), absieht, hauptsächlich die bereits oben erwähnte Ansicht entgegen, daß das Junstwesen aus einer Fortbildung der hofrechtlichen Innungen hervorgegangen sei. So sehr indeh betont werden muß, daß in der That sehr viele freie Zünste unmittelbar frühere Oosämter fortgeset und in sehr vielen

²⁴⁾ So Eichhorn I. c. und zum Theil auch bullmann 1. c.



S. 40—46. Tzichoppe u. Stenzel, Einl. z. Urk. Samml. S. 248 f. Tittmann, Geich. heinr. b. Erl. I. S. 355 f. Arnold, Stäbte I. S. 246 f. II. 208 f. Ripich, Burgerth. u. Minifterialität S. 226 f. heusler, Basel S. 114 f. 124 f. Rone, Zeitschr. Bb. XV. S. 1 f. Wehrmann, lüb. Zunftrollen, Ginl. S. 1 f. Böhmert, Beitr. z. Geschichte bes Zunftwesens 1862 S. 1 f. Ennen. Köln I. 176 f.

³¹) Lacombl., Urfb. I. S. 251.

Non lateat . . . Reinzonem W. H. E. ceterosque ejusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum pulvinarium pro spe perhennis vitae conformasse etc. Und weiter heißt es, alle Beber innerhalb der Stadt sollen: huic fraternitati, quo jure a supra memoratis fratribus constat disposita, sponte subjiciantur.

²³⁾ So bie meiften Aelteren, wie Strup, Beineccius u. f. w. Jest noch Moue 1. c.

Beziehungen hofrechtliche Elemente beibehalten haben: so wenig folgt boch hierans, daß das Zunftwesen selbst eine Fortsetzung des Hosinnungswesens sei. Mit demselben Recht könnte man, weil viele Markgemeinden ans Hosgemeinden erwachsen sind, die Wurzeln des Markgemeindewesens in das Hossecht verlegen!

Richt aus ber Borigkeit, fondern aus ber Freiheit, nicht aus bem Sofrecht, sondern im Gegenfat zu biefem entstanden die Bunfte; nicht bie hofrechtlichen Aemter, fonbern bie Gilben und Brüberschaften ber Freien, namentlich wol ber Raufleute, waren ihr Borbilb. Sei es nun, bag es, wie Gfrorer nachzuweisen versucht 25), stete freie Sandwerter neben ben hörigen gegeben bat, fei es, bag erft fpater geringere Freie fich aum Sandwert verftanben: febenfalls haben überall erft ba und in fo weit, als aus ber Berschmelzung freier, wenn auch in ber Freiheit geminberter Glemente mit ben pom hofrecht, wenn auch nicht von allen Kolgen beffelben befreiten Sand. werfern ein freier handwerterftand hervorgegangen war, fich handwertergenoffenichaften gebilbet. Bon biefen find bie alteften aller Bahricheinlichfeit nach gang ohne Ginflug bes hofrechts unter ben am frubften freien und wohlhabenben Gewerben, wie namentlich ben Bebern, Golbschmieben n. f. m., aus willfurlicher Bereinigung hervorgegangen. Die Gewerbegenoffen traten permuthlich querft qu einer Gilbe gusammen, welche neben bem allgemeinen 3med brüberlicher Liebe und gegenseitiger Unterftutung hauptfächlich religible und gefellige Biele verfolgte 36), baneben aber auch auf ben Schut ber Kreibeitsrechte und bes Eigenthums gerichtet war. Beil aber bie jo geschloffene Gilbe eine Brüderschaft und alfo fur alle gemeinfamen Intereffen porbanben war, fo nahm fie auch bie gleichartigen gewerblichen Intereffen ber Brüber und ihren Schut unter bie Bereinszwede auf und murbe balb, weil biefe bei Gewerbsleuten alle anderen überwogen, auch eine überwiegend gewerbliche Benoffenichaft. Eriftirten aber einmal freie Bunfte, jo mußten auch bie vom hofrecht noch nicht völlig befreiten handwerker eine abnliche korporative Einung erftreben. Bisweilen mochte es ihnen gelingen, allmalig bas bof. rechtliche Amt, in welchem fie fich befanden, in eine Bunft zu vermanbeln, fo baf fich gang unmerklich im Laufe ber Beit an Stelle bes Gebantens, baf biefes Amt auf Gintheilung feitens bes herrn beruhe, ber Gebante ichob, bag es feinen Urfprung einer freien Billenseinigung verbante. Saufiger aber noch war allem Bermuthen nach ein ausbrucklicher, in Opposition gegen ben

³⁶⁾ Darum sagen auch bie Bettziechenweber 1149, sie hatten sich zu einer Brüberschaft vereint pro spe perhennis vitae, und in den Stiftungsurk ber Basser Schlächter und Schneiber v. 1248. 1260 b. Ochs I. 818. 350 u. Tronillat I. Rr. 393. S. 574. U. Rr. 71. S. 105 wird jede Berwendung der Bunftlasse für andere als die religiösen Zwede ausdrücklich ausgeschlossen.



^{*5)} Gfrorer, Bollerechte II. 186f. 194f.

Derrn vorgenommener konftituirender Alt der ganz bestimmte Anfang einer freien, gewillkurten Genoffenschaft. Eine nicht blos von den Mitgliedern des Hofamts, sondern zugleich von fremden handwertern errichtete und beschworene Sinung, ein auf gegenseitige Unterstützung, Religiosität und Geselligkeit, auf Hörderung des Gewerdes, aber auch auf Schutz bereits erwordener und Erringung fernerer Freiheitsrechte abzielender Bruderbund ward geschlossen und psiegte vom herrn, wenn es wiederholten Verboten und Raspregeln nicht gelang ihn zu unterdrücken, zuerst gedulbet, endlich anerkannt zu werden.

Daß wenigstens zu Friedrichs II. Zeiten die handwerkerinnungen sich im Gegensatze zum herrschaftsrecht und hofrecht aus freier Einung zu bilden pflegten, folgt aus den Berboten der Reichsgesetze. Und die ganze Behandlung der Zünfte seitens der herren und der Altfreien lätzt von Anfang an erkennen, daß man sie nicht nur als Mittel, zur Selbständigkeit zu gelangen, fürchtete, sondern auch ihr Borhandensein selbst als Beweis einer bereits errungenen Selbständigkeit betrachtete.

Anf die Dauer indes ließ sich ben Handwerkern die Anerkennung ihrer Rörperschaften um so weniger versagen, als ihre Freiheit unzweiselhaft wurde, in der Freiheit aber nach germanischen Begriffen immer zugleich das Einigungsrecht lag. Den Zünften selbst mußte andrerseits datan gelegen sein die ausdrückliche Anerkennung ihrer Genosseuschaftsrechte zu erlangen, und sie fügten sich um der Bestätigung seitens des Stadtherrn oder des Stadtraths und des damit verdundenen Rechtsschuses willen auch manchen ihnen auserlegten Beschräntungen der Autonomie und Selbstverwaltung. War aber die Bestätigung seitens des herrn oder der Stadtbehörde für die Ausübung korporativer Rechte nütz lich, so war sie für die eigentlich gewerbliche Sette dieser Rorporationen von einem andern Gesichtspunkt aus sogar nothwendigs und wir müssen hier zweites Moment, welches bei der Bilbung der Zünste mitwirkte, erblicken.

b. Jebes Gewerbe und jedes handwert nämlich war im Spftem ber Lehns- und hofverfaffung ein Dienft, welcher einem herrn geleistet wurde,

³⁷⁾ Bgl. 3. B. Frid. II. priv. Goslar. d. 1219 b. Göschen: praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum. Edict. ejusd. d. 1232 § 2: irritamus . . . et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates.

³⁰⁾ Deshalb heißt es in der Urk. v. 1149 am Schluß: sequitur . . . confirmatio non minus valida neque fraternitati minus necessaria. Es geht aber aus dem Zusammenhang der Urkunde hervor, daß diese Rothwendigkeit der confirmatio sich nicht auf das Bestehen der fraternitas als solcher, die ja schon vorher vorhanden war, bezieht, sondern auf das ihr ertheilte Recht des ausschließlichen Betriebes der Bederei: consirmatam suscepisse hac videlicet ratione, ut omnes textorii operis cultores etc.

bie Erfüllung biefes Dienftes nebft ben bamit verbundenen Bortheilen ein herrichaftliches Umt ober officium. Diefe Ibee wurde mit ber Befreiung bes handwerkerftandes nicht aufgegeben, fonbern erhielt nur eine veranderte Anwendung. Der Sandwerker, welcher arbeitete, biente jest nicht mehr einem herrn, fondern feinen Mitburgern, ober vielmehr ihrer organifirten Gefammtbeit. bem Gemeinwefen. Die Ausübung eines beftimmten handwerts mar baber jett ein offentliches ober ftabtifches Amt auftatt eines berrichaftlichen geworden, aber fie blieb eben ein Amt. Jebes Amt beruht auf Uebertragung feitens bes Amtsberrn. Das handwert mußte also von ber Stadt ertheilt fein, um ausgeubt zu werben. Db nun bie Stadtbehörbe allein in biefer Beziehung die Stadt zu vertreten, ob, wie zuerft überall, ber königliche Beamte ober ber Stadtherr bie handwerksamter zu vergeben hatte: fo viel bielt man unter allen Umftanben feft, bag Recht und Pflicht eines Sandwerks ein verliehenes Umt feien. Die Bunfte, wollten fie bas Sandwerk üben, mußten fich mithin bas Amt, welches man balb gleichfalls mit bem Namen "Bunft", "Innung" ober ahnlich benannte 39), ertheilen laffen ober, wo fie es befagen, ihren Befittitel auf eine fingirte frühere Berleihung auruct führen. Bang allgemein betrachtete man baber bas einzelne Sandwerksamt mit ben aus bem Betriebe beffelben folgenden Ginklinften als Gefammtrecht ber Genoffenschaft, welches ihr zu abgeleitetem und als eine Art Amtelebn vorgeftelltem Rechte guftanb 40). Daraus folgte eine gange Reihe von Konjequenzen, welche aus bem Einungsprincip allein nicht bervorgegangen maren.

Wan darf daher nicht glauben, daß überall, wo die "Innung", "Junft" ic. verliehen ober von Berleihung abhängig gemacht wird, damit das "Einungs-recht" gemeint, folglich der Grundsals aufgestellt sei, daß eine Genossenschaft zu ihrem Bestande staatlicher Koncession bedürfe. Bielmehr ist in der Regel damit nur das Innungsamt, das Recht des Gewerbebetriebes, gemeint. Bgl. z. B. Urk. des Erzb. Wichmann v. 1164 b. Emminghaus S. 24, worin der Magdeburgischen Schusterzunst (jus et magisterium sutorum), welche bereits von jedem andern Beamten als ihrem genossenschaftlichen Borstande bestreit war, ihr Gewohnheitsrecht bestätigt wird: ne aliegense opus suum operatum ad forum non deserant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui juri illo, quod Inninge vocatur, participes existant. So wird auch in einer Urk. f. Alt-Wyd zu Braunschweig das Wort Innung selbst als "gratia vendendi" erklärt. Tittmann 1. c. S. 356.

⁴⁰⁾ Benn im Priv. des Erzb. Bichmann es nach den in Note 39 ange-führten Borten weiter heißt: itaque ad recognoscendum se annuatim Magd. episcopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentadit, so ist es eben das Obereigenthum des Bischoss an der Amtsgerechtigkeit (jus quod dicitar Inninge), für welche der Relognitionszins gezahlt wird. Hier ist auch bereits vollommen deutlich, daß die Zunft das Amt als Gesammtrecht hat, da sie als Gesammtheit die Abgade zahlen soll. Die einzelnen Genossen sind Theilhaber diese Gesammtrechts: juri illo quod Inninge vocatur participes.

Die Abbangigkeit ber Bunfte in gewerblichen und jum Theil felbft in genoffenschaftlichen Angelegenheiten, Die Gewerbspolizei, bas Recht bes Stabtberrn ober ber Stabt, bei ber Beftellung eines Borftanbes, ber Aufnahme pon Mitgliebern, ber Reftiebung von Statuten mitzuwirken, und bie gewerb. lichen Abgaben und Dienste maren gröftentheils ein Ausfluß bes einem Obereigenthum vergleichbaren Rechts an bem als Amtslehn fortgegebenen Sandwert. Bor Allem aber bieng mit ber Amtbibee bie Entftehung bes Bunftamanges gusammen. Denn ba jebes Amt bie Ausübung ber Amtebefugniffe burch Richtheamte ausschlieft, tonnten gunachft Sandwerter, Die von bem Stadtherrn ober ber Stadt nicht angestellt waren, bas Sandwert nicht betreiben. Konnte biefes Amt nun auch an beliebig Biele gegeben werben, fo batte boch fcon frubeeitig in vielen Sandwerten bas Streben ber Bunfte nach alleinigem Gr. werb bes handwerksamtes ben Erfolg, bag jebem, bem bie Ansubung bes Sandwerts gestattet wurde, jur gesetlichen Oflicht gemacht warb, ber Genoffen-Da nun aber biefe Genoffenschaft mehr ober minber icaft beiautreten 41). frei über die Aufnahme zu verfügen hatte, biefelbe alfo unter Umftanden auch verweigern ober boch fehr erschweren konnte, fo entstand mitunter ein mahres, auch ber Stadt gegenüber felbständiges Monovol ber Innung, vermoge beffen fie bas handwerksamt als Gefammtrecht mit Ausschluß jedes Fremden befag. Schlieflich wurde, wie es das Schickfal aller mittelalterlichen Aemter mar, auch bas Sandwerksamt immer mehr als Bermbaenerecht betrachtet und bebandelt, was die Schliefung ber Mitgliederzahl einer Bunft, Die Erblichkeit, Räuflichkeit und felbft Theilbarkeit ber Stellen, alle möglichen Beftimmungen gur Fernhaltung Frember, turg bie Entartung bes Bunftwefens gur Folge batte.

Davon wird unten noch näher die Rebe sein: hier kam es nur barauf an, zu zeigen, daß der eigentliche Entstehungsgrund des Zunstwesens in der freien Sinung gelegen hat, die eigenthümliche Ausbildung desselben im Unterschied von anderen Sinungen aber hauptsächlich durch die Ibee begründet ward, daß der so entstandenen Genossenschaft der Handwerksbetrieb als ein Amt verlieben sei.

D. Die Entstehung bes stäbtischen Gemeinwefens ans ber Aufnahme bes Einungsprincips in Die Gemeindegenoffenschaft.

\$ 28. Berichiebene Anfichten über bie Entftehung ber Stabtfreiheit.

hatte ber Einungsgebanke fo bereits in ben Zeiten, in welchen die Diensteibee ihre reichsten Bluthen trieb, eine Kulle gewillkurter Genossenschaften erschaffen, so brachte er in ben letten beiben Sahrhunberten bieses Zeitraums, indem er einzelne begünstigte Gemeinbegenossenschaften in freie Bürgerschaften umbilbete, in dem städtischen Gemein wesen wesen neue Bereinsform her-

⁴¹⁾ So 1149 fur bie Rolner Beber, 1164 fur bie Magbeburger Schufter.

vor, welche fur die Fortbildung von Recht und Berfaffung eine unberechenbare Bichtigkeit erlangte.

Ueber ben Ursprung ber mittelalterlichen Städtefreiheit ift noch tein volles Licht verbreitet. Eros ber im Ginzelnen bleibenden Zweifel laffen sich indes bie fundamentalen Elemente, aus benen sie erwuchs, bezeichnen. Ihre Grundlage war die altgermanische freie Genossenschaft; zur Stadtgemeinde aber wurde sie badurch, daß sie den neuen Gedanken der freien Einung in sich aufnahm und mit dem Markgemeindeprincip zu einer Einheit verschmolz.

Um dies für die deutschen Städte — denn nur von diesen soll die Rede sein. — einigermaßen darzuthun, bedarf es eines näheren Eingehens auf die Entstehungsgeschichte derselben. Bon vornherein nur mag bemerkt werden, daß der hier vertheidigten Auffassung besonders zwei unter sich ganz entgegengesetzt Ansichten widersprechen.

1. Die ältere Ansicht nahm eine unmittelbare Fortdauer ber römischen Municipalverfassung in den Städten an 1). Sie ist durch die späteren Forschungen völlig beseitigt 2). Nicht einmal in den zuerst erblühten italischen, noch in den französischen und spanischen Städten ist ein anderer als ein rein änßerer Zusammenhang mit dem alten municipium nachweisbar 2), geschweige denn in den Römerstädten auf deutscher Erde, in welchen die römische Nationalität selbst verschwand. Nichts als Stätte und Mauern, Namen und Titel haben diese Städte in das Mittelalter mit hinübergebracht! Weniger aber noch, als einzelne Institute, haben die Städte, wie man wol noch behanpten will 9), die Grundide ihrer Bersassung den Römerstädten entlehnt. Princip und Form ihrer Bildung waren beibe germanisch!

¹⁾ So Moris, Kindlinger, Bodmann, Gemeiner (Neber ben Ursprung ber Stadt Regensburg und aller alten Freiftäbte. 1817), Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. B. I. S. 247. II. S. 193 f. Gaupp, über beutsche Städtegründung (1824; anderer Ansicht jest Stadtrechte S. 5—11), v. Dönniges, das deut. Staatsrecht 1842. I. 246. — Noch Schaab, Geschichte bes rheinischen Städtebundes (1843) findet "überall altrömische Ronsuln, Senatoren, Bolkstribunen und Freiftaaten nach antikem Schnitt". I. S. 30. 41. 42.

^{*)} Besonders durch Gullmann, Städtewesen II. S. 262 f., Stände S. 470; Bilda, Gilbenwesen; hegel, ital. Städte II. S. 391 f.; Allg. Monatsschrift. 1854. S. 161—165. 696—708; Arnold, Freiftabte I. S. 128 f.; Batt enbach, Deutschlands Geschichteg im M. A. S. 24 f.; Ennen, Köln I. S. 126. 127.

⁹ Bgl. Bethmann-hollweg, Ursprung ber lombarbischen Stäbtefreiheit. 1846. S. 1—60 und hegel II. S. 49 f. gegen Saviguy; ferner hegel ib. S. 323 f. 335 f. über französische und spanische Städte; endlich Haulleville, histoire des communes lombardes, 2 Bbe., ber sich ganz auf die deutschen Vorschungen ftüt und sich namentlich gegen die noch heute vorherrschenden Ansichten ber französischen Schriftsteller über den römischen Ursprung der Städtefreiheit in den romanischen Ländern mit Nachbruck wendet.

⁴⁾ So 3. B. Bopfl, R. S. \$ 55. VI.

2. Gine andere Ansicht verlegt zwar die Grundlage des beutschen Städtewesens in das germanische Recht, aber nicht in die Freiheit, sondern in das Dienst. oder hofrecht. Die Abhängigkeit von Einem herrn soll alle Stadtbewohner zu Giner Gemeinde geeint haben und dadurch erst soll aus dieser allmälig eine freie Bürgerschaft erwachsen sein "). Damit bestünde also kein direkter Zusammenhang zwischen der altgermanischen volksrechtlichen Genossenschaft und der städtischen Gemeinde. Auch diese Anslicht ist unhaltbar").

Freilich hat sich nur in brei beutschen Stäbten — in Köln, Magdeburg und Trier — eine vollkommen freie Gemeinde auch in den Zeiten bischöflicher Herschaft erhalten. Aber gerade diese Städte waren es, in welchen die Ide einer städtischen Berfassung zuerst in Deutschland erwachte. Und in den übrigen bischöflichen Städten war der Kern der Bürgerschaft aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls eine altsreie Gemeinde, die nur zeitweise durch eine sich über sie verbreitende bischöfliche Vogtei eines Theils ihrer Freiheitsrechte verlustig gegangen war, die sich aber ihres Anspruchs auf Vollsreiheit und echtes Sigen immer bewußt blieb. Anch sie errang also nicht, wie Degel sich ausdrückt, eine neue Freiheit, sondern stellte die alte wieder her. Ueberall freilich nahm die Bürgerschaft mehr und mehr die befreiten hofrechtlichen Elemente in sich auf; aber nicht sie assimilierte sich jenen, sondern jene ihr, so daß durch diese Vermischung ihre Rechtskontinuität mit der altgermanischen Genossenschaft nicht im Mindesten tangirt ward. Wo endlich später, wie in

⁵⁾ So besondere Dinift, Minifterialitat und Bargertbum im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1859. Bur bie augertolnifden Stabte auch begel, allg. Monatefder, 1854. S. 157f. Leo, Borlef. III. S. 262f., Bambert, beut. Stabteverfaff. im D. M. Salle 1865 (Bb. I u. II). Die gum Theil hochft befrembenben Ausführungen bes leptgebachten Berfaffere, ber bie gange Entwicklung bes Burgerftanbes auf Cenfualität und Minifterialität baut, tonnen nicht naber bernaficotiat merben. Es ift eine reine Parteifdrift, welche entgegenftebenbe Anficten oft nur mit ber Behauptung, fie feien eine "lacherliche Revolutionedimare" (1. B. I. S. 100), widerlegt, fich felbft aber mit Borliebe auf ben fubnen San ftunt. baf Freiftaaten nur "bei ab- und ausgelebten Bolfern" portommen (fo I. 131), fo daß ihr benn auch bie gange Stadtfreiheit gleich ber , antit republitanifchen Rarrifaturfreiheit" (II. 308) als Berfall ericheint. Cenfualen und Minifterialen find bei gambert gwar Freie, aber Unterthanen ohne Gelbftverwaltungerechte, welche bann ihrem "rechtmäßigen herrn" aus "frechem lebermuth", "ichamlofer" und "habgieriger" "Anmagung" und "Raubfucht" burch "Rebellion" bie Stabtregierung abtropen. Bgl. biefe und abnliche Kraftstellen I. 68 f. 98 f. 104. 131. 200. II. 2. 46 f. 77. 78. 80. 85. 91. 98. 107. 117 f. 119. 120. 284. 241. 262. 281. Bom entgegengefesten Parteiftanbpuntt aus lagt fic Bartholb oft ju Farbungen verleiten.

⁹ Dagegen namentlich Gichhorn, Gaupp, v. Farth, v. Bancigolle, Bilba, Ebber, Bartholb, jum Theil begel, bef. aber Arnold u. heusler.

ben königlichen und fürstlichen Städten, die Bürgerschaften wirklich aus hofrechtlichen Gemeinden hervorgiengen, da entlehnten sie, indem sie die ätteren Städte zum Vorbild nahmen, Form und Grundbegriffe ihrer Verfassung nicht dem Hofrecht, sondern dem Recht der freien Genossenschaft. Und es bedurfte nicht nur der vorangegangenen eigenen Befreiung, sondern der Verstänung durch den Juzug Freier vom Lande, um sie dazu zu befähigen. Nicht eine Entwicklung des Hofrechts, sondern eine Verdrängung des Posrechts durch das erweiterte und bereicherte Bolksrecht der alten freien Genossenschaft war so der Inhalt unserer städtischen Entwicklung, wie sich zunächst an den bischsslichen Städten ergeben wird.

§ 29. Die Entftehung ber Stabtfreiheit in ben altbifchöflichen Stabten.1)

I. Als die Germanen, beren Unbekanntichaft mit ftäbtischem Befen bem Römer ein unterscheibenbes Kennzeichen war²), unter ber von ben Römern hinterlassenen Erbschaft auch Städte vorfanden und diese nicht nur bestehen ließen, sondern selbst zu ihren Bohnsiten wählten³), da gieng ihnen mit dem äußeren Begriff einer Stadt als eines ummauerten und befestigten, volkreicheren Ortes nicht zugleich der rechtliche Begriff einer Stadt als einer

¹⁾ Bgl. bef. Rinblinger, munft. Beitr. II, 1. S. 203f. Sullmann, Stabtewefen Bb. I-IV und Stanbe Bb. III. Gaupp, über beutiche Stabtearundung. 1824; beutiche Stabtrechte Th. I. u. II. Gidhorn, R. G. & 224. 224. 310f. Beitfchr. f. gefc. R. B. I. S. 220f. II. 165f. v. Maurer, über bie bair. Stabte u. f. w. Munchen 1829 (auch Ginl. S. 137f. 333, Front, II. 97f.). Bilba. Gilbenwesen &. 145 f. Begel, Gefchichte ber Stabteverfaffung von Stalien II. S. 391 f.; Allg. Monatefdrift v. 1854 S. 157 f. Arnold, Berfaffungegefdicte ber beutiden Freiftabte im Anichlug an Die Berfaffungegeschichte ber Stadt Borme. Bb. I und II. Ripid, Minifterialität und Burgerthum. 1859. Bartholb. Gefch, ber beut, Stabte. Leipzig 1850 u. 51. Bgl. auch Bluntichli, Staatsund Rechtsgeschichte ber Stadt und Landschaft Burich. Bb. I. Phillips, R. G. \$ 83. Bopfl, R. G. \$ 45. Schulte, R. G. \$ 80. 81. Balter \$ 212-224. Bais, B. G. II. 422f. 176. 287-290. III. 342. Ueber einzelne bifcoffice Stabte: Gemeiner, uber ben Urfprung ber Stabt Regensburg und aller alten Freiftabte. 1817; Regensburger Chronit 1800 - 1824. Dunge, Gefc. ber freien Stadt Bremen. 3 Bbe. 1845. 46. 48. Beusler, Berfaffungsgefchichte ber Stadt Bafel im Mittelalter. Ennen, Gefchichte ber Stadt Roln, Bb. I und II. Lambert, bie Entwidlung bes beutich. Stäbtewef. im Mittelalter. Bb. II. 1865. (Enthält die Berfaffungsgeschichte von Roln.)

²⁾ Tac. Germ. c. 16. Parallelftellen bei Gaupp, Stabtrechte I. S. 1f.

³) Dem wiberspricht scheindar Ammian. Marcell. XVI. c. 2: Territoria earum habitare . . . nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant. S. aber hegel II. S. 348 f.

besonders organisirten Gemeinde auf. Bielmehr fügten fich die Städte und ibre Ginwohnerschaft in jeber Beziehung in bie beftebende Glieberung bes Lanbes und Bolts. Diejenigen Stabte bes frantifchen Reiche baber, in welchen sich freie Gemeinden niederließen, wurden Theile oder Mittelpunkte eines burch ihre Mauern nicht begrengten Baus, wurden in biefem Bau hundertschaften ober Theile einer hundertschaft, und stellten endlich in ber hundertschaft eine ober mehrere Orts- ober Bauergemeinden bar, die fich bisweilen noch in späteren Zeiten als Specialgemeinben unter bem Namen von Parochien, viciniso, Beimicaften, Burggenoffenschaften ober Geburschaften erhalten baben. Der breifachen Blieberung entiprachen, wie überall, breifach abgeftufte Bolts. beumte ober Richter: im Ban bie hier meift als "Burggrafen" bezeichneten Grafen, in ber Cent bie Centenare ober Schultheigen b), in ben nachbarichaften aber die nieberen Burrichter ober heimburger. Grafen und Centenare wurden vom Rönige als Inhaber ber öffentlichen Gewalt ernannt, bie Burrichter mablte meift bie Gemeinde. In boberen wie in nieberen Gerichten fand eine Betheiligung ber Gemeinbe ober eines aus ihr bervorgegangenen Schöffenkollegs burch Urtelsfindung und Rechtweisung ftatt und es war in bemfelben Grabe, wie überhaupt in ben Bollsgemeinden ber frantischen Beit, für Autonomie und Selbstverwaltung Raum. Die in ber Stadt ansässigen Mitglieder biefer Gemeinden genoffen, wie bie landlichen Bauern, volle Freibeit .), hatten bas Baffenrecht und bie Baffenpflicht und befaken sowol als

⁴⁾ Neber die Stadt cum suburbio (circuitu, confinio) als Gau f. Arnold I 5. 136. heuster S. 22-25. hegel, Monatefchr. S. 165f. Baig II. 288. Speciell über ben Rolngau Ennen I. 124f. Ueber bie viciniae unten § 35.

⁵⁾ Bgl. bef. bie forgfältigen Unterfuchungen Arnolbe I. S. 76-123 über ben Burggrafen, ber ale ber urfprungliche tonigliche Beamte und Richter fur ben aus ber civitas cum suburbio beftebenben, felbft "civitas" genannten Gau nach. gewiesen wirb, neben bem fur ben engeren Stabtbegirt ein Centenar ftanb. Die fpateren fabtifchen Memter giengen fobann aus einer balb mehr balb meniger vollftanbig burchgeführten Berichmelgung biefer Beamten mit ben anfanglich neben ihnen ftebenben bifchöflich-berrichaftlichen Richtern - Bogt und villicus berpor, mobei bie Ramen balb bes einen balb bes anderen Amte beibehalten wurben. S. auch Ennen I. S. 551 f. Anberer Anficht Begel, Monatefchrift S. 165f. Lambert II. S. 161f. Ueberzeugend weift auch Seusler S. 54f. nach, bag ber scultetus als Fortsetzung bes centurio zu betrachten ift, ber ben querft neben ibm ftebenben bofrechtlichen villicus allmälig verbrangte und Unterrichter aller Stadtbewohner mit cives ale Schoffen wurde. Aebnlich mar es in Manbern bei ber Berbinbung ber achtfreien Erbfaffen mit ben befreiten Borigen. Barntonig, flandrifche Staate- und Rechtegeich. I. S. 303f. 367. II, 1. **6**. 168.

^{*)} Freie Gemeinden außer in Roln, Magbeburg und Trier in Regensburg, Bafel, Strasburg, Borms, Speier, Maing, Utrecht, Augsburg, Burgburg, Bremen, Conftant, Samburg und anberen Stabten nehmen Arnold I. S. 16. 18 u.

Einzelne echtes und freies Eigen 7), wie als Gesammtheit eine gemeine Mart's). Sufenbesitz und Markgemeinschaft waren hier wie in den ländlichen Gemeinben die Grundlage der Genossenzechte.

Aber die freie Gemeinde war nie, wie eine freie Bauerschaft, Grundberrin der ganzen Stadtmark. Reben ihr existirte vielmehr in allen von Alters her bedeutenderen Orten ein Bischof oder ein anderer geistlicher Grundherr), der auf der einen Seite Vorstand der kirchlichen Genossenschaften war, auf der andern Seite einen umfangreichen und mannigsach gegliederten weltlichen herrschaftsverband als seine gegen die Freien scharf abgeschlossens familia vereinte. Vassallen und Dienstmannen, freie hintersassen, schwigspssichtige, hörige und unsreie Leute — unter sich in verschiedene Genossenschaften geordnet — bildeten diesen weit über die Stadtmauern hinausreichenden herrschaftsverband, der durch frühzeitig ertheilte Immunität wand außen abgeschlossen worden war. Bischsslich-herrschaftliche Beamte standen den einzelnen räumlich oder personlich bestimmten Abtheilungen dieser großen Immunitätsgemeinde vor, für die Stadt in der Regel ein Vogt (advocatus) als Oberrichter und ein villicus als Unterrichter.

¹⁹ Seuster S. 5f. 119f. Bluntichli I. S. 66. 126f.



Heusler S. 69 f., in Zürich Bluntschli I. 61. 62. 145, in Bamberg 35 pfl, bas alte Bamberger Recht, an. Bebenklich ist es, mit Arnold aus ber Bezeichenung einer Stadt als "civitas publica" schon das Vorhandensein einer freien Gemeinde zu solgern. — Der Streit, ob diese volle Freiheit später aufgehoben oder nur gemindert sei, berührt die Frage, ob ursprünglich Vollfreiheit vorhanden gewesen, an sich noch nicht.

⁷⁾ Die Zinspflichtigkeit ber ftabtifchen Grunbftude war, wie in fo vielen anberen Marten gleichfalls, fpateren Urfprungs. Bgl. auch heuster G. 94.

⁹⁾ Bullmann, Stabte II. S. 413f. Bluntichli I. S. 61. 62. Beusler S. 91f. - Urf. Friedr. I. v. 1156 b. Schannat II. 77: communis pascua burgensium; Url. v. 1205 b. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 326: terrae illae in civitate sive extra, quae vulgariter huncupantur Almende; cf. Urf. v. 1275 ib. II. 7. Gerabe in Strasburg freilich entschieb Friedrich II. in bem barüber amifchen Stadt und Bifchof geführten Streit, bag ber Bifchof bie Almenbe vom Reich ju Lehn habe. Gemeine Marten italienischer Stadte ermahnen: fur Cremona Urf. p. 1114 b. Muratori IV. 23: ea quae suae locutionis proprietate communia vocant; für Mantua Urf. v. 1014, 1055. 1091 ib. IV. 13. 17. p. 1159 ib. I. 731: de communibus rebus ad praedictam civitatem pertinentibus, ex utraque parte fluminis Mincii sitis; - de rebus communibus ad Mantuam civitatem pertinentibus; unb (1014): cunctos arimannos in civitate Mantuae sive in castro . . et in comitatu Mantuano habitantes . . . cum . . Bgl. Ducange, Gloffar v. communalia, communiarium, communaliis. communia (sub 2).

⁹ In Burich und Quedlinburg eine Arbtiffin, in St. Gallen, Bulba, Schaff-baufen ein Abt.

Drittens beftand in ben meiften alten Stähten neben ber freien Mart und bem bifchöflichen Fronhof noch ein Fronhof bes Könige (palatium, fiscus), ju bem eine uriprünglich burch besondere tonigliche Berrichaftsbeamte verwaltete Sofgemeinbe ber Palatialen ober Kistalinen gehörte 21).

Nimmt man bingn, bag oft noch unabhängige Rlofter und eigne, von ben übrigen Ginwohnern icharf gefonberte Jubengemeinben nach eignem Rechte in ben Stabten lebten 12), fo ertennt man, bag es in alterer Beit awar Bemeinden und Berbande in Stabten gab, aber teine eigentlichen Stadtgemeinden. Denn weber waren bie Ringmauern ber Stabte bie Grengen einer eigenthumlichen Berfaffung, noch auch beftand unter ben verschiebenen Kreifen ber Stadtbewohner als folder ein anderes als bas rein raumliche Band.

Dier trat indeß nach bem Verfall bes tarolingtichen Reiches allmälig eine boppelte Menberung ju Gunften ber ftabtifden Ginbeit ein.

- 1. In raumlicher Begiehung gunachft entwidelte fich bie Sbee eines befonderen Stadtfrieben 819), ber gwar gleich bem Frieden ber Marten, ber Rirchen, ber Saufer rein binglicher Ratur war, mittelbar aber, indem er allen innerhalb ber Ringmauern wohnenben Berfonen einen Anfpruch auf befonderen Schutz gegen Gewaltthat und Unrecht, mithin ein gemeinsames Recht verlieb, die Idee einer städtischen Ginbeit auch verfonlicher Art aubabnte.
- 2. Aber auch in perfonlicher Begiebung trat mehr und mehr an Stelle ber fich freugenden toniglich-öffentlichen, toniglich-herrschaftlichen und bischoflichberrichaftlichen Gewalten und Memter, wie fie aus bem Nebeneinanberfteben von vollerechtlichen Genoffenschaften und herrschaftlichen Berbanben bervorgeben mußten, eine einheitliche Spige, indem ber Bifchof fich jum gemeinfamen Schutherrn aller Ginwohnerftanbe und jum gemeinschaftlichen Ausaanasvuntt bes tomplicirten Beamtenfpftems erhob. Nachbem er zuerft feine eigne Sofgemeinde burch die Erweiterung ber Immunitat fester geeint hatte und bie in berfelben porhandenen Standesuntericbiebe alterer Art burch bie entstehende neue Glieberung nach bem Dienstwerhaltniß, in Folge beren namentlich eine bieuftrechtliche Benoffenschaft ber ftabtischen Minifterialen ent-

¹¹⁾ Das Borbanbensein einer Palatialgemeinde in Bafel wird von Arnold L 344 verneint, von Beuster S. 12-14 vermuthet. Ueber bie Ristalinen in Burid vgl. Bluntidli 1. G. 49. In Bremen, hamburg, Conftang eriftirten teine Pfalzen.

¹⁹⁾ Bgl. unten § 85.

²⁸⁾ Diefe 3bee tritt bereits im alteften Strasburger Stabtrecht mit befonberer Scharfe hervor. Bgl. baffelbe bei Gaupp, Stabtr. I. S. 48. Balter, corpus jur. Germ. III. 6. 780f. u. Gengler, Stabtrechte S. 472f. Gaupp und Balter theilen jugleich bie alte beutsche Uebertragung mit. Spater warb ber befonbere Stabtfriebe die eigentliche Grundlage jebes Stabtrechts. Bal. auch Sachfenfp. II, 71. § 2.

stand, verwischt waren, erhielt er im 9. und 10. Jahrhundert durch königliche Privilegien überall auch die Grundherrschaft über die Palatialgemeinde, die sodann, nachdem sie Anfangs noch als eine besondere Genossenichaft in der Immunitätsgemeinde fortbestanden hatte, sich in dieser allmälig auslöste 14). Bar aber hierdurch die Trennung von Freiheit und Hofrecht eher schärfer geworden als gemildert, so bahnten die Privilegien der Ottonen im 10. Jahrhundert auch eine Berschmelzung dieser gegensählichen Elemente an. Denn durch diese Privilegien wurde der Bischof auch über die Altsreben erhoben, indem ihm sast überall 15) herrschaftsrechte positiver Art über diese, vor Allem die Ernennung der städtischen Richter, übertragen wurden 16).

Die Ausbehnung, welche in Folge bessen bie bischöfliche herrschaft über bie Freien ersuhr, war eine verschiebene. In Köln, Magbeburg und Trier erhielt sich die altsreie Gemeinde durch das Mittel eines ständigen Schöffenthums im vollen Besit der alten Freiheitsrechte. Es trat keine weitere Beränderung ein, als daß der Erzbischof statt des Kaisers das Burggrafenamt vergab, welches nichtsdestoweniger ein Reichslehn blieb 17). Dennoch suchte auch in diesen Städten der Erzbischof allmälig den Burggrafen zu seinem herrschaftlichen Richter herabzudrücken, nur gelang ihm dies erst in einer

¹⁴⁾ Arnold I. S. 19-27.

⁴⁹⁾ Ausnahmen waren 3. B. Augsburg und Conftanz, wo ber König bie Hoheitsrechte bis zu beren Uebergang auf die Gemeinde behielt, und Regensburg, wo der Bischof die Stadtherrlichkeit mit dem herzog von Baiern theilte. Hegel II. 418. Auch Zürich blieb Reichsvogtei. Bluntschli I. S. 135 f.

¹⁹⁾ Die Bebeutung biefer Privilegien ist noch immer streitig. Die Ansicht Eichhorn's (Zeitschr. I. 224—226. 228. 230. 282. 236) war: es seien alle Einwohner zu einer unter gemildertem hofrecht und unter der Gerichtsbarkeit herrschaftlicher Beamten stehenden Gemeinde aus der Gauverfassung erimirt und so eine neue Immunitätsgemeinde mit eignem Recht — dem Beichbildrecht — geworden. Gaupp trat zunächst der Ansicht von einer Zerreißung der Gauverfassung durch die Privilegien entgegen. Arnold (I. S. 28f.) führte weiter aus, daß nicht eine Ausbehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht Unterwerfung der Freien unter hofrecht, sondern Stellung der Unsreien unter öffentlich bleibende, wenn auch vom Bischof erwählte Richter erfolgt sei. Heusler S. 19f. 42f. 54f. billigt dies und spricht daher von einer "königlich-bischössischen Bogtet".

¹⁷⁾ Daher wurde in Roln gesagt, ber Burggraf habe ben Bann vom Erzebischof und vom Reich zugleich. Urk. b. Ennen u. Edert, Quellen I. 155. Bacomblet II. 727.: quod una nobiscum bannum judicii ab imperio tenet. Bgl. auch Ennen, Roln I. S. 551. Das berühmte 1169 schon vor Alter unleserliche Weisthum über die Rompetenz von Burggraf und Bogt, das, nachbem es von Stumpf und Waiß bezüglich seiner Echtheit angesochten, jest von Ennen I. S. 559—564 und Lambert II. 158f. wieder versochten wird, zeigt noch durchaus die öffentliche, volksrechtliche Ratur des Burggrafenamts.

Beit, als bas Amt nicht mehr bedeutend genug war, um über Freiheit ober Brigkeit ber Gemeinde au entscheiben 18). Anders mar es in ben Stabten, mo bie Altfreien fein ftanbiges Schöffenthum bervorgebracht ober boch ein folches nicht hatten festhalten konnen. Sier gelang es ben Bijchofen, Die koniglichen Grafen und Centenare in weit hoberem Mage von fich abhangig zu machen und zum Theil zu bischöflichen Bogten und Schultheigen berabzubruden 10); es gelang ihnen, bie Altfreien einer mehr ober minder ausgebehnten Bogtei ju unterwerfen, in beren Anerkennung fie von ihrem Gigen Bins entrichten, in Strasburg fogar perfonliche Dienfte 20) leiften mußten, und in Folge beren fie, jo beftig fie fich bagegen straubten, jum Theil auch ihr echtes Gesammteigenthum an ber gemeinen Stadtmart verloren 21). Allein gang murben boch auch bier bie Freien bem Bolkerecht nicht entfrembet; auch bie vom Bijchof ernannten Beamten behielten ben Charafter öffentlicher Beamten bei und wurden mit bem Blutbann vom Konige belehnt. Go murbe also auch bier bie Berbindung mit bem Reichsoberhaupt als Bertreter ber Bollsgenoffenschaft, bas beift mit andern Worten bas Bolfbrecht, gewahrt und, wenn auch nicht die volle alte Freiheit, boch fo viel von ihr gerettet, bag bie Rechtskontinuität mit ber urfprünglichen Gemeinde bauern und die alte Freiheit somit bie Grundlage einer neuen genoffenschaftlichen Bilbung werben konnte. Als baber in ben Stabten letterer Art bie koniglichen und hofrechtlichen Gerichte ju einem einzigen koniglich bischöflichen Gericht verschmolzen wurden und als Beifiber an biefem aufammen mit ben Altfreien bie bem Range nach ichon über fie binauf. fteigenden Minifterialen bes Bijchofs Theil nahmen: ba lag bierin nicht eine Riederbrudung ber Freien zur hofhörigkeit, fonbern bie befinitive Befreiung eines Theils ber hofrechtlichen Stande vom hofrecht 22). Und als sowol in biefen Städten, wie in etwas fpaterer Zeit auch in benen, in welchen bas Bericht ber Minifterialen von bem ber Altfreien geschieben blieb, in Folge

¹⁸⁾ Im Schiedsspruch von 1258 nannte ber Erzbischof von Köln ben Burggrafen ebenso wie ben Bogt schon seinen Richter. Ennen I. 552. Es tam Appellation von Graf und Schöffen an ben Erzbischof auf. Ennen u. Edert II. 384 Nr. 40. Und allmälig verwischten sich die alten Berhältnisse so, daß die frühere Bebeutung des Burggrafen ganz in Bergeffenheit gerieth, er ein erzbischössischer Richter wie Andere wurde. Ennen I. S. 553 f. Lambert II. 161 f. 172 f.

¹⁹⁾ Ausnahmsweise erhielt sich — in Folge der zwischen Bischof und herzach getheilten herrschaft — die Burggrafschaft als wahres Reichslehn in Regensburg. Arnold I. S. 372 f. Im Uebrigen vgl. Note 5.

²⁰⁾ Iura et leg. civ. Argent. § 88f.

²¹⁾ So in Strasburg durch ben Spruch Friedrich II. Bgl. Note 8. Bielffach zeigte fich das alte Gesammteigenthum nur noch in einem Zustimmungsrecht der Gemeinde bei Beräußerungen. So in Bafel. Heusler S. 92 f. und Urk. aus b. 12. Jahrh. daselbst. Bgl. übrigens Th. II.

²²⁾ Deshalb wurden auch faft überall bie eigentlich hofrechtlichen Beamten

ber gemeinsamen herrschaft bes Bischofs eine, wenn auch zunächst nur äußere Berbindung zwischen einst hofrechtlichen und altfreien Elementen zu Stande kam; als so eine aus Ministerialen und Altfreien zusammengesetzte, zweigliedrige Bürgergemeinde entstand, die im Laufe der Zeit auch innerlich zu Einer Genossenschaft verschmolz: da war dies nicht eine Ausdehnung des Hofrechts über alle Einwohnerstände, sondern eine Beseitigung des Hofrechts und des Immunitätsbegriffs für einen Theil der familia. Es war und blied also die alte Gemeindesreiheit Grundlage der neuen Entwicklung, und in der Absorption aller der Bürgerschaft zuströmenden ans der Unfreiheit herstammenden höheren und niederen Elemente durch die nie ganz unterdrückte freie Genossenschaft, nicht aber in der Absorption dieser letztern durch die hofrechtlichen Elemente der Stadt besteht der Inhalt des Entwicklungsganges der Bürgerschaften. Oder mit andern Worten: im Bolksrecht, nicht im Dienst- oder Hofrecht liegt der Ursprung der deutschen Stadtfreiheit.

Aber freilich, zunächst waren die alte Bollfreiheit und das alte Volksrecht auf das Wesentlichste gemindert und gefährdet und so sehr die Einheit gewonnen hatte, indem nunmehr alle Einwohnerstände ein Ganzes unter dem Bischof als oberstem Schußherrn oder doch als Vertreter einer königlichen Schirmherrschaft bildeten, so sehr galt es nunmehr, dieser neuen Einheit gegenüber die Freiheit zu vertheibigen. Schon betrachtete der Bischof sich als den Derrn der Stadt und alle Bewohner als eine seiner Schußherrschaft unterworsene, wenn auch nach persönlichen Standesrechten vielgliedrig abgestufte samilia 22), schon geriethen die alten Freiheitsrechte der Bürger in allmäliges Vergessen und schon war es klar, daß ohne einen energischen Widerstand schließlich jeder Unterschied zwischen einer freien Stadtmark und einem bischsslichen Fronhof verschwinden mußte.

II. Die Gemeinde der Altfreien nahm den Kampf mit der ihr drohenden Bogtei muthvoll auf. In einigen Städten, besonders in Köln, Magdeburg und Anfangs auch in Trier, gelang es ihr, sich jeder auch nur zeitweisen Unterdrückung zu erwehren und auch unter bischösstlicher Gerichtsbarkeit sich volle Freiheit und ein ständiges Schöffenkolleg im Grasengericht zu erhalten, wodurch

burch toniglich-bischöfliche Bogte und Schultheißen, nicht umgekehrt die letteren burch hofrichter verbrangt. Anderer Meinung Ripsch l. c. S. 18f. 270 f.

²⁸⁾ So rechnet in ben leges samiliae 8. Petri de 1024 ber Bischof offenbar bie freien cives zur samilia im weiteren Sinne. Dies giebt auch Arnold I. 62 zu. Dagegen geht ber Ausbrud gedigene in Basel nicht, wie hegel Monatsschrift S. 170 annimmt, auf bie ganze Bürgerschaft, sonbern auf bie untere Ministerialität (Ripsch S. 168) ober ben hörigen handwerkerstand (heusler S. 129). "herr" ber Stabt, "summus dominus", nannte sich sogar der Erzbischof von Köln; er bezeichnete Stabt und Bürger als "seine" (Ennen I. 616—618), während die Bürger ihm, außer vorübergehend gezwungen, nie dies Prädikat zugestanden. A. M. Lambert II. 184.

freilich die Berschmelzung aller Einwohner zu Einer Gemeinde verzögert wurde. In den andern Städten schüttelte sie das ihr aufgezwungene Soch bald in offenem Kampf, bald in stillem friedlichem Ringen wieder ab.

- 1. In diesem Streite nahm die freie Gemeinde eine doppelte Stellung ein: einmal socht sie nur für sich, für ihr Standesrecht, ihre genossenschaftliche Selbständigkeit und ihre Herrschaft; zweitens aber war sie die Borkampserin der gesammten Einwohnerschaft der Stadt, und in gewissem Sinne der Stadt selbst. An sich nur ein Theil der Stadtbewohner, der urdem habitantes sive colentes, an sich daher gleich den Ministerialen und den einzelnen Hosgenossenschaften nur ein Berband in der Stadt, kein specifisch städtischer Berband, hatte sie sich doch aus den Zeiten der franklichen Bersassung her ein Bewußtsein dessen hewahrt, daß sie in einem näheren und innigeren Berhältniß zu der Stadt und der Stadtmark siehe, als die andern Bewohner, sa im Stillen machte sie wol stets einen freilich für zeht völlig unrealissebaren Anspruch darauf, Grundherrin der Stadtmark und somit die Stadt selbst zu sein.
- a. Schon im Namen gab sich dies kund. Sie nannte sich cives, urbani, burgenses, civitatenses und gab sich damit als die vorzugsweise städtische Gemeinde zu erkennen. Ja bei der Nennung des städtischen Namens überhaupt, bei der Erwähnung der Colonienses, Wormacienses, Spirenses, dachte man vorzugsweise an sie.
- b. Noch mehr trat bies in ihrem Berhältniß zu den übrigen Einwohnerftanden hervor. Die bischöflichen Dienstmannen zunächst theilten zwar nach ihrer Emancipation vom Dofrecht Privilegien, Antheil an Gericht und Berwaltung, Schöffenthum und später Rathefähigkeit und was damit zusammenhieng, mit den Burgensen: aber sie thaten dies nur insofern, als sie sich als Theilnehmer an der Burgergemeinde betrachteten 25). Wurden sie daher auch

So werden in Mainz vom 11. Jahrhundert an die cives ober burgenses den Dienstmannen entgegengestellt. Urk. v. 1069 b. Guden. II. 5. 7, v. 1183 ib. 23: comitum, liberorum (freie herrn), familiae et civium. Urk. Henr. V. ib. I. 46: laici tam milites quam cives; 1127 ib. 66: de liberis, de ministerialibus et urbanis; 1139 ib. 118, 1226 ib. 493: ministeriales burgenses etc. Im altesten Augsburger Recht v. 1152 — Gaupp, Stadtrechte II. S. 204 — werden die urbani oder civitatenses als Gegensat von ministeriales einerseits, totus populus andrerseits genannt. In Speier heißen sie 1111 "cives" (Remling, Urk. S. 88), in den leg. et stat. civ. Arg. "durgenses" (§ 6. 8. 43. 93); in Worms 1024 "cives", 1106 (Schannat II. S. 62) "urbani".

⁵⁾ Heusler S. 71f. 135f. und sonst datirt die Bebeutung der Burgensen als eigentlicher Vertreter der Stadtgemeinde erst aus viel späterer Zeit, indem er daraus, daß in Basser Urkunden milites und cives erst seit 1240 unterschieden werden, schließt, daß vorher beide zusammen als Eine Gemeinde aufgefaßt worden seinen. Aber schon im 11. Jahrhundert werden in anderen Städten die Dienstmannen und Bürger scharf getrennt (s. Note 24). Nipsch halt umgekehrt die

im Rurialstil vor ben Burgensen als ein besonderer Stand genannt, so galten fie boch in Bezug auf alle eigentlich ftabtischen Berhaltniffe nur als eine in bie Burgergenoffenschaft aufgenommene oberfte Rlaffe 26). Sie hatten also eine boppelte Stellung: fie maren Mitalieder ber Burgerichaft, und reichten boch auf ber andern Seite als bischöfliche Mannen und Inhaber bischöflicher Leben mit Interesse und Recht in gang andere Kreise binein, fie waren auf ber einen Seite ein Theil, auf ber andern ber Gegenfat ber Burgenfen 27). 3m weiteren Berlauf ber Entwicklung blieb ihnen baber bei ber Unhaltbarkeit einer folchen Zwitterftellung nichts übrig, ale fich entweder mit ber Burgerfchaft völlig ju ibentificiren und endlich in ihr aufzugeben, ober aber gang aus bem ftabtischen Leben auszuscheiden und schließlich fogar ihre Wohnsitze innerhalb ber Mauern aufzugeben. - Roch in boberem Grabe aber wurden die niederen Ginwohnerftande, die Maffe ber borigen ober unfreien Bevollerung infofern, als fie einen, wenn auch junachft nur paffiven Antheil am Stadtfrieden und Stadtrecht nahmen, burch die Burgensen vertreten. Mochten fie nun als Ginzelne von einzelnen Burgern felbit, ober vom Bifchof, von Grundherren ober Beamten abhängig fein: Rechte und Privilegien, Die ihnen in ihrer Gefammtheit als Stadteinwohnerschaft ertheilt wurden, galten als ber Burgerschaft, ju ber fie boch nur in fehr uneigentlichem Sinne gehörten, gegeben 28). Im Grunde war es ja auch nicht eine Begunftigung und Befreiung, bie ben Borigen gugebacht war, sondern es war ein Drivileg und eine Freiheit der Stadt und ihrer Mauern felbst, daß ber Wohnsit in ihr höheres Recht, boberen Frieden, hobere Freiheit gab. Die Luft machte frei! Die gange fpatere Entwidlung war baber auch nicht etwa bie, bag ber alte Begriff ber Burgerichaft aufgehoben wurde, sondern die nieberen Ginwohnerstande wurden in die uralte freie Burgensengemeinde querft ale Schubgenossen, bann ale minder berechtigte Mitglieder, endlich als Bollgenoffen aufgenommen 20). Der Begriff der Burgerschaft

burgenses überhaupt für einen Theil ber Minifterialität, Cambert für ftabtifche Minifterialen und Cenfualen.

²⁶⁾ Arnold I. S. 137. heusler S. 73f. 136. 3wijchen beiben Standen beftand baber jederzeit Ebenburtigkeit; beiben kam Lehnsfahigkeit und Siegelmäßigkeit au.

³⁷⁾ In dieser letteren hinsicht konnte sie sogar als blos in der Stadt sich Aushaltende im Gegensatz zu den Städtischen bezeichnet werden. Bgl. z. B. Urf. v. 1256, Lüb. Urfb. I. S. 214: ministeriales Minde morantes, consules et universi Mindenses. Andrerseits werden sie selbst oft cives genannt. 3. B. Wormser Urk. v. 1125. 1205 b. Arnold I. S. 244.

²⁸⁾ So wirb bas Priv. v. 1111 (Remling S. 88), in welchem die Unfreien vom Butheil und anderen hofrechtlichen Laften befreit werden, den hiervon nicht betroffenen "cives Spirenses" ertheilt; ähnlich 1114 den "cives urbis Wormaciae". Gengler, Stadtrechte S. 560.

^{*9)} Daber wurden felbft bie borigen und Unfreien von je zu den Burgern

jelbst blieb bei jeder Erweiterung berselbe, welcher von der freien Gemeinde ältester Herkunft erzeugt war. — Aber sogar die Geistlichen und ihre Genossenschaften, ja zulett der Bischof selbst sielen, obwohl natürlich nur mit einem Stück ihrer Rechtssphäre, unter den Bürgerbegriff. Denn soweit es sich um ihre Theilnahme an eigentlich städtischem Recht und eigentlich städtischer Psticht handelte, welcher letzteren sie freilich sich erst sehr spät und nach dem heftigsten Widerstande sügten, galten sie als Schutzenossen der Bürgerschaft, als eines im passiven Sinne: in allen andern Beziehungen aber wurden sie nicht als Theile der Stadt, sondern als Gegensat der Stadt gedacht. Und wie die Geistlichkeit, so gehörten die in vielen Punkten ähnlich gestellten Juden gleichfalls zur Bürgergemeinde in weitestem Sinne. Uns diesen Unterscheidungen, verbunden mit der durch die Zeiten herbeigeführten Erweiterung, erklärt sich der so verschieden weite und enge Begriff des Wortes eines oder durgere, das im eigentlichen Sinne immer nur die wahre Aktivgemeinde bezeichnete, welche Trägerin des Stadtbegriffs und Stadtrechts war.

im weitesten Sinne gerechnet. 3. B. Urk. v. 1181 b. Arnold I. S. 240: tam nobiles quam de plebe cives Worm. civitatis. Urk. v. 1112. 1114 ib. S. 194—196, wo Unfreie "concives" heißen. S. auch Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt S. 104—109. Allein im streng formellen Stil treten sie erst mit dem errungenen Bollbürgerrecht als cives auf. Noch im 14. Jahr-hundert werden in Freiburg die "durges" der "gemeinde" entgegengeseht. Urk. v. 1313 f. bei Schreiber, Freib. Urk. I. S. 206 f.: durgermeistere, schultheis, rat, durger und gemeinde gemeinlich der stat Fridurg. 1850 ib. 408: die alten 24, der durgermeister, der rat, die durger und die gemeinde gemeinliche arme und riche ze Fridurg. Aehnlich Urk. v. 1384 b. Schannat II. 193: consules, cives et communicas civitatis Wormatiensis.

²⁰⁾ Bgl. Urk. v. 1289 b. Och e. Gesch. v. Basel I. 448, v. 1275 b. Arnold I. S. 242, worin der Bischof von concives nostri spricht. Urk. v. 1262 b. Och e. c. S. 362: abbatum et conventus nostrorum concivium ex antiquo. Urk. v. 1278 b. Trouissat II. Rr. 235 S. 310: sorores ordinis fratrum praedicatorum, dictae de Klingenthal, civitatis nostrae cives. Urk. v. 1291 b. Böhmer, Cod. Moenofrank.: commendatorem et fratres theutonicae domus in Spira nostros concives. Urk. v. 1327 ib. S. 487: Aufnahme von Abt und Konvent eines Alosters zu Bürgern. 1327 ib. S. 488: Mainzer Desan und Kapites zin des ryches und der stede friden". 1392 b. Schreiber II. 92: item umb die Klöster, die kier burger sind, . . . die sullent tuon und bleiben als si von alter herkomen sind. S. auch Fichard l. c. S. 103—106. Heusler S. 139. Arnold I. S. 240f. Franck, Gesch. der Reichsstadt Oppenheim S. 16. 17.

³¹⁾ Bgl. 3. B. Freibrief für die Stendaler Judenschaft v. 1297, aus welchem Gengler, Stadtrechte S. 461 die Stelle mittheilt: quod dicti judei communi jure gaudeant civitatis et a consulidus tanquam durgenses eorum proprii teneantur.

- c. So kamen die freien Burgensen schließlich zu der Auffassung der Ibentität von Bürgerschaft und Stadt, während sie, so lange das bischössliche oder sonstiges herrenrecht nicht aus dem städtischen Recht und der innern Berwaltung verdrängt war, sich nur als die vorzugsweisen Bertreter der Stadt ansehen konnten. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts blieb daher zwar der räumliche Begriff der Stadt von dem der Bürgerschaft durchaus gesondert und es konnte die dahin nur zur Ausbildung einer Bürgergem einde als einer städtischen Genossenschaft kommen, nicht aber zur hervorbringung eines einheitlichen durch die Bürger selbst nur vertretenen Rechtszubzelts, einer Stadt oder Stadtgemeinde im heutigen Sinne. Immerhin aber wurden die Privilegien und Freiheiten, welche der Bürgerschaft ertheilt wurden, schon sein handelnd auftraten, schienen die Städte selbst zu handeln.
- 2. Die Burgerichaften waren es baber, beren erftes felbständiges Auftreten nach außen bin zugleich bie erften Regungen eines besonderen ftabtiichen Lebens zur außeren Anschauung brachte. Schon vorher freilich batten Sandel und Gewerbe in ben ichnell aufblubenden Stabten in allen wirthicaftlichen und focialen Berhaltniffen, in ber gangen Lebens- und Dentweise einen icharfen Gegensat gegen bas landliche Befen erzeugt; aber meber in ber inneren Berfaffung noch in ben Beziehungen zum Reich hatte biefe Ummanblung einen rechtlichen Ausbrud gewonnen. Erft in ber Mitte bes 11. Sahrhunderts, in jener Zeit ber Gabrung und bes Rampfes, zeigten bie Burgergemeinben auch außerlich, daß fie jum Bewußtfein ihres befonderen Intereffes, jum Streben nach Freiheit und gur hervorbringung eigner Sbeen gefommen feien. Gie nahmen Partei im Rampfe zwischen Raiferthum und hierardie, amifchen Konigthum und Grundherrichaft. In blutigen Schlachten und treuem Ausbarren auf ber Seite bes Raifers, in Aufftanden und Erbebungen gegen bie eignen vom Raifer abgefallenen Bifcofe zeigten fie, baf fie Die Geschichte ber Beit und ihr Berhaltniß ju berfelben verstanben 28). Dies Berftandniß gieng ihnen im Großen und Gangen nicht wieber verloren, fie maren fiets die treuesten Anhanger des Raiserthums, das ihnen die Treue freilich ichlecht vergalt, und fie batten, wenn bie Raifer es verftanben batten, fich auf fie zu ftuben, vielleicht bie Reichseinheit fur immer gerettet. Gelegentlich freilich, wo wirkliches ober vermeintliches Intereffe bagu trieben, traten fie

³²⁾ Belege in Th. II.

³⁸⁾ Zuerft erhob sich Worms für heinrich IV. 1073. Im folgenden Jahre Köln, aber mit unglücklichem Ausgang, gegen hanno. 1077 Mainz, Augsburg, Würzburg, 1086 und 1103 Regensburg für heinrich IV. Rach dem Abfall heinrichs V. von seinem Bater traten dann bekanntlich die Städte alle auf des Letteren Seite.

schon seit bem Beginn bes 12. Jahrhunderts auch ben Raisern feindlich gegenüber und bokumentirten so ihre vermehrte politische Selbständigkeit 24).

3. Die Parteinahme für ben Kaiser war ber erste Anlags) zur Ertheilung von Privilegien und Freiheitsbriefen für die Bürgergemeinden, durch welche die Reichsgewalt in mehrfacher Beziehung zur Bildung wahrer Städte beitrug. Ihnen folgten bald bischöfliche Verleihungen ähnlicher Art. Den Inhalt dieser ältesten Privilegien, welche übrigens wol meist nur schon vorher geltendes Gewohnheitsrecht bestätigten, bildeten theils besondere Begünstigungen des städtischen handels, wie sie die Kölner sogar schon im 12. Jahrhundert von einem fremden Könige erlangten 30), und zwar besonders Zollfreiheit, Stapelrecht, Meß- und Marktrecht 37), theils wurden darin die einzelnen aus der dischsstlichen Bogtei hervorgegangenen Freiheitsbeschränkungen, Abgaben und Lasten getilgt 38), theils wurde aber auch die Stadt zu einem besonders gefreiten Ort mit eignem Frieden und Recht erhoben, dessen Abgeschlossenheit sich vor Allem in einem besondern städtischen Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern kund gab 30) und dessen Freiheit in einer allen seinen Bewohnern ertheilten Lösung aus der Hörigkeit immer mehr hervor-

²⁴⁾ Besonders unter heinrich V. und Lothar opponirten die Stäbte dem Kaifer. Bei ber Anerkennung Konrads III. machte fich ihr Ginfluß in Reichs-angelegenheiten schon ftark geltenb.

²⁵⁾ Die alteften faiferlichen Privilegien — fo das von 1074 für Borms u. v. 1111 für Speier — führen als Motiv ausbrucklich die Belohnung ber Treue an.

³⁹⁾ Art. heinr. II. v. England (1154—1189) bei Lacombl. I. S. 364f., beffelben v. 1190 und Richards v. 1194 ib. S. 365. 376. 378.

³⁷⁾ So schon das Priv. v. 1074 f. Worms, v. 1111 f. Speier (Remling S. 88 f.) u. f. w.

³⁰⁾ So werden 1111 b. Remling S. 88. 89 die Speierer von Bann- und Schuppfennigen, von Pfefferzins und Bannwein, von einer auf den Schiffen ruhenden Dienftpflicht, 1197 ib. S. 137 von allen nicht freiwillig gewährten Abgaben und Auslagen, 1112 die Wormser von Wachtzins befreit u. f. w.

Dies war immer eins ber wichtigsten Rechte ber Stäbte, benn bamit erst wurden sie wahre, in sich abgeschlossen Einheiten, während früher (im Gegensatzu ber von Sichhorn angenommenen Exemtion aus dem Gau) die civitas mit dem oft viele Dörfer und herrschaften enthaltenden sudurdium rechtlich ein Ganzes ausgemacht hatte. In dem angeblich schon 1169 uralten Beisthum der Kölner (Lacombl. I. S. 302) verspricht der Erzbischof, daß weder er noch der Burggraf die Kölner "extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare" wolle. Ebenso 1111 für Speier (Remling I. S. 89): extra urdis ambitum; 1120 für Rainz: extra murum (Guden. I. 116); 1129 für Strasburg bestätigt (Schöpflin, Als. dipl. I. 207); in Basel 1356 nach dem Erdbeben als alt erneuert; in Regensburg 1207 als alt bestätigt (Gemeiner, Ursprung S. 68); u. s. w.

trat 40), bis sie schließlich in bem Sate gipfelte, baß jeder sich in ber Stadt ansiedelnde Hörige nach Jahr und Tag die Freiheit erlange 41).

- 4. Benig berührt bagegen wurde durch die älteren kaiserlichen Privilegien die innere Verfassung der Bürgergemeinden. Dier blieb es ihnen überlassen, für die Bethätigung der wieder errungenen oder neu erworbenen genossenschaftlichen Freiheit ein eigenthümliches Recht zu bilben und eigenthümliche Formen zu gestalten. Dazu waren sie nur im Stande, wenn sie den Gedanken der altgermanischen Markgenossenschaft, auf dem sie ursprünglich beruhten, zeitgemäß fortbilbeten und versüngten. Dies geschah. Die Umwandlung aber, welche die alte Rechtsidee ersuhr, der Unterschied der alten Bauern- von der neuen Bürgergemeinde bestand, wie schon oben gesagt ist, darin, daß die alte Gemeinde das neue Princip der Einung in sich aufnahm und aus der Verschmelzung und Durchdringung beider Rechtsbegriffe den neuen Begriff der Kommune, der Stadtgemeinde erzeugte. Es bleibt das Verdienst Wilden zu weit gieng der Innungswesens mit der Stadtversassung hingewiesen zu haben, ob er gleich in der herleitung der Kommunen aus wirklichen Gilben zu weit gieng der).
- a. Nur vereinzelt kam in beutschen Städten eine wirkliche außere Berschmelzung ber Formen von Gemeinde und Gilbe vor, während bies in andern gandern zum Theil die Regel war. Aber gerade die erste und alteste aller beutschen Städte, gerade Köln, bietet ein glanzendes Beispiel auch von

⁴⁰⁾ Aeltestes Priv. für die niederen Stände 1111 für Speier (Remling I. 88): omnes qui in civitate Spira habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cujuscumque conditionis extiterint, a lege nequissima et nefauda videl. a parte illa quae vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annichilabatur, ipsos eorumque heredes excusimus. Ebenso Urk. v. 1114 (bei Arnold I. 195) für Worms. Hiernach soll auch bereits die Ehe eines sich in der Stadt niederlassenden Insteien von dem ansprechenden herrn nicht getrennt werden dürfen.

⁴¹⁾ Ueber die Bebeutung des Sapes "die Luft macht frei" fur die Stadteverfassung f. bes. Gaupp, Stadtrechte I. S. XXXIX.

⁴²⁾ Bgl. Bilba, Gilbenwesen S. 63 f. 145—166, bes. aber 167—277. Aehnlich Binzer, Brüberschaften S. 28 f. Die Ansicht Bilba's war die, daß in allen Urstädten eine genoffenschaftliche Einigung der Bürgerschaft der Erlangung einer städtischen Verfassung vorangegangen sei. Er hält daher in diesen Städten überall die späteren Altbürgergilden für die Ausläuser einer ursprünglich alle Bollbürger umfassenden Schutzgilde; so die Hausläuser einer ursprünglich alle Bollbürger umfassenden Schutzgilde; so die Hausläuser einer ursprünglich alle Bollbürger umfassenden in Strasburg (S. 203 f.), die Ganerbschaft Alt-Limpurg in Frankfurt (S. 209 f.), und giebt nur in den von Landesherrn gegründeten Städten (so in Lübed S. 221 f.) die spätere Entstehung der höchsten Gilbe zu. Allein gerade in Speier, Strasburg und Frankfurt waren die von Wilda zum Beweis angeführten Gesellschaften sicherlich späteren Ursprungs und von Ansang an aristotratischer Natur.

biefer Berfassungsbildung bar. Sier batte fich in febr früher Zeit bie altfreie Markgemeinde au einer geschworenen Schutgilbe, Die fvater Richerzeche gengnnt wurde, verhunden 49) und vermuthlich gerade hierburch bem machtigften ber Erzbischöfe gegenüber ihre alte Bollfreiheit ungeschmalert behauptet. Diefe Gilbe war ibentisch mit ber freien und politisch berechtigten Burgerichaft, b. b. ben Besitern echten Gigens in ber Stadtmart; aus ihr giengen baber bie Schöffen bervor, ihr murben bie ftabtischen Privilegien ertheilt und von ihr aufbewahrt, ihr Gilbefrieben und ihr Gilberecht maren augleich Stabtfrieden und Stadtrecht; fie mablte aus ber Bahl ber Schöffen einen Gilbemeister, ber, weil fie die Burgerschaft felbst war, magister civium bieft und neben bem Schöffenmeister als eigentlicher Bertreter ber Burgericaft fun-Ursprunglich stand ihr auch wol bie Schöffenwahl zu: allein bie Schöffen erlangten - vielleicht mit Buftimmung ber Gesammtheit, Die fo bie Freiheit gefichert hielt - fruh bas Gelbstergangungerecht, welches allmalia bie faktische Theilnahme an ben Schöffenstühlen, auf bie rechtlich jeber Gilbegenoffe einen Anspruch hatte, auf einen engeren ariftotratischen Rreis be-

⁴³⁾ Bgl. bef. Bilba S. 176 f. Segel II. S. 397 f. 419 f. Barthold I. 157. Arnold I. S. 401f. Ennen I. S. 531f. - Gichborn, 3. f. gefc. R. R. II. 185f., Gaupp 221f. und gancigolle S 10. 32 erblidten in ber Richergeche ben romifchen ordo. Gullmann II. S. 398-413 erflarte fie als einen amtliden Ausschuß ber Reichsfaffen (Richger [i. e. Reichssassen] Wittheit!!). And Ennen ftellt eine von ber im Tert gegebenen Darftellung etwas abweichenbe Ertlarung auf. Rach ihm foll fich, im Bufammenhang mit ber Condoner Gilbe, eine große Gilbe fur banbele- und Gewerbezwede in Roln gebilbet baben, bie in einem Ramensverzeichniß aus bem 12. Jahrh. (Ennen u. Edery, Quellen I. 148f.) ermahnte fraternitas mercatorum. Sie foll faft alle Elemente bee gu Anseben und Bedeutung gelangten Burgerthume, Freie wie Minifterialen, große Rauffente wie Rramer und Sandwerter, umfaßt haben. Rur Gintrittegebubr und unbefledter Ruf feien Bebingung ber Aufnahme gewefen. Go fei fie ibentifc geworden mit "cives". Sie habe auch allein bas Recht gehabt, bas große Burgerrecht und bas Recht jum Sanbel ju ertheilen. Spater aber babe fie biefe Rechte an eine fich neben ibr bilbenbe reine Raufmannsbruberichaft, bie fraternitas vini, abgegeben. Rach bem Borbild ber letteren hatten fich bann bie Tuch. macherinnung und bie anderen Bunfte gebilbet. Diefen neuen Rorporationen gegenüber babe nunmehr bie alte fraternitas mercatorum in ber Richerzecheit ibre Fortfetung gefunben (anscheinend alfo nur ben Ramen gewechselt) und ans biefem Grunde auch ferner gang befonders in allen Sandele. und Gemerbefachen bas Recht ber oberften Aufficht geubt, ba fie bie Aufgabe übernommen, "bas Princip des Gewerbeichutes bis ju ben außerften Ronfequengen ju verfolgen" (S. 543). Gang naturgemaß fommt Ennen hierbei ju bem Schluf, bag "Urfprung und Rechtsgebiet ber Richerzeche in bem faufmannifchen Befen gefucht werben" muffe (S. 541), und daß bie altfreien grund. befigenben Gefchlechter fich erft fpater entichloffen hatten, ,in eine Rorporation

schieden bilbete sich innerhalb ber Richerzeche eine engere immer exklusiver werdende und endlich ihre Jahl auf 40 Mitglieder sixirende Genossenschaft heraus, welche, aus den Schöffen und sogenannten Schöffenbrüdern bestehend, das Schöffenamt als ihr Gesammtbesithtum ansah und sich fraternitas scadinorum nannte 44). War zuerst nur diese Schöffenbrüdersche selbst zu einer solchen, indem sie der gewaltigen Junahme der Bevölserung und der Ausdehnung des Begriffes der Bürgerschaft auf minder freie Stände gegenüber sich mehr und mehr abschloß. Schon ihr Name, der erst in dieser Periode entstanden sein kann, deutet darauf hin, daß sie bereits im 12. Jahrhundert zu einer Gilde der "Reichen", der politisch Bevorrechteten geworden war. Die in ihr ausgebildete Aussaliung aber, daß die Bürgerschaft eine Schutzilbe set, mußte auch die erweiterte Bürgerschaft ergreisen. — Aehnliche Berhältnisse

einzutreten, die ihren Urfprung hauptfächlich bem beweglichen Kapital verbantte" (6. 546). Diefe gange Auffaffung, bie bann tonfequent burchgeführt wirb, ift offenbar irrig. Die um bie Mitte bes 12. Jahrhunderts ermabnte fraternitas mercatorum ift burchaus nichts anderes als bie fpater in mehrere Innungen gerfallene große Sanbelsgilbe ber Raufleute. Die Richerzeche aber ift bie bei Beitem altere, teineswege auf Sanbels- und Gewerbeintereffen berechnete, fonbern gang allgemein gum Sous ber Freiheit und bes Rechts gefchloffene Sougailbe ber Altfreien. Sie beruhte auch nicht auf bem Rapital, sondern auf bem Grundbefit, bem allerbinge in Folge bee bon ben altfreien Grundbefigern gugleich betriebenen Groffbanbels bas Rapital mit fattifch balb überwiegender Bebeutung bingutrat. Ihre obrigfeitlichen Rechte in banbele- und Gewerbefachen ftammten nicht von einer besonderen gewerblichen Begiebung ihres Urfprunge und ihres Rechts, fondern gebührten ihr, weil fie als Bollburgergemeinde anfanglich Tragerin aller ftabtifchen nicht auf Schöffen ober Rath übergegangenen Rechte, folglich auch bes Gewerbefdupes, war. Beil fie bie Bollburgergemeinbe, nicht weil fie bie gange Burgerschaft mar, reprafentirte fie bie cives, tam fie in domo civium jufammen (Beieth. v. 1258 § 37) und mar allein fcoffenbar und rathe. fabig. - Gine abweichenbe Ertlarung ftellt auch Cambert (II. S. 228-309) auf, ber bie Richerzeche für eine 1106 ober 1112 gefchloffene neue Roniuration ber tolnifchen Cenfualen jum Behuf ber Erringung neuer (nicht jum Schut alter) Freiheiten halt. Den Ramen leitet Lambert von "Reich" ab, Die Berichworer batten bamit ihre unmittelbare Begiehung gum Reich andeuten wollen.

44) Das ift die Ansicht Arnolds l. c. S. 404. Wilda S. 185 halt die fratres scadinorum für bloße Anwarter. Lambert II. S. 183f. sieht sie als Borschule, gewissermaßen als "Seminar" für das Schöffenamt an. Ennen I. S. 404. 405 erklart dagegen die Schöffenbrüderschaft für die älteste Bereinigung der freien hofesbesiser in Köln, und zwar der Wahrscheinlichkeit nach zuerst aller schöffenbar Freien. Er sieht sie also für das an, was in Wirklichkeit die Richerzeche war.

laffen fich in kleineren Dimenfionen in Schleswig und Danemark nachweifen 45). In England war bie Entwidlung ber Stadtgemeinden aus Gilben ber erbgeseffenen Burger fo fehr bie Regel, bag Sahrhunderte lang bie Anertennung ber Burger einer Stadt als einer felbftanbigen Genoffenichaft und bie Anertennung ihres Gilberechts ein und baffelbe maren, bas Stadtrecht nur als .ein ben Berhaltniffen angepaftes Gilberecht" galt 46). Ebenfo gab es in frangofischen und nieberlanbischen Stabten Schutgilben ber gesammten Burgericaft, welche biefe jur Stadtfreiheit führten 47).

b. In vielen andern Stadten, in welchen feine alte Gilbe beftanb. wurde bie Errichtung einer neuen Gilbe jugleich ber Anfang einer freien Stadtverfaffung. Es ift bekannt, bag in Nordfranfreich und Lothringen Die Errichtung ober Anerkennung einer geschworenen Ginigung ber Burger, b. i. eben einer gewillfurten Genoffenschaft ober Gilbe, die ftereotope Form fur die Erringung ober Berleihung bes Stadtgemeinderechts (communia) wurde 48). So allgemein gestaltete fich nun zwar in Deutschland bie Entwicklung nicht. Allein, bag ben Burgern ber Gebante nicht fern lag, ihre Genoffenschaft auch auferlich in ber Korm einer geschworenen Friedensgilbe ju konftituiren, beweifen die Berbote der hobenstaufischen Raifer gegen die conjurationes in den Städten, die fich ficherlich vornemlich auf folde allgemeinen Ginungen be-Tropbem icheinen biefe letteren offen und geheim vielfach errichtet au fein. Go war in Trier von ber burch ein Schöffenkolleg frei erhaltenen Gemeinde zweimal mit Genehmigung des Pfalggrafen bem Erzbischof gegenüber eine geschworene Rommune gestiftet worben, fie murbe aber 1161 pom Raifer befinitiv unterbruckt 49). Dagegen war in Regensburg mit Genehmigung ber

⁴⁹⁾ Bilba S. 71 f. 152 f. Das Hezlagh in Schleswig (S. 71, 152), Die Ranutsgilbe in Flensburg (S. 159) waren folche summa convivia ober convivia conjurata, welche urfprunglich bie gange erbgefeffene Burgerichaft umfaßten (S. 74-77) und fpater bei eintretender Erblichfeit aus Bollburger. ju Altburger. gilben murben.

⁴⁶⁾ Bilba S. 146. Beifpiel im Anbana.

⁴⁷⁾ Bilba C. 147f. Beifpiel ber amicitia in Aire, Die Burger, Geiftlich. feit und Abel umfaßte, einen praesectus, einen Altermann und 12 judices batte und als Tragerin ber Stabtprivilegien ericbien, und ber vroedscappen in nieberlanbifchen Stabten.

⁴⁹⁾ Bilba S. 152. hegel II. S. 367f. Ducange, Gloffar verbo "commune".

⁴⁹⁾ Southeim, hist. Trevir. dipl. I. S. 594. 595. Communio . . . civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus quum praesentes fuimus . . . et quae postea reiterata est, cassetur et in irritum revocetur. Runmehr gieng bie alte Bollfreiheit ju Grunde, bie Schöffen wurden vom Bifchof ernannt und ihm vereidet. Urt. v. 1872 b. Sontheim II. **⑤**. 256.

Raiser ber Stadtsriede in die Form einer geschworenen Einung gebracht, die hier freilich nicht ein für alle Mal errichtet, sondern in unregelmäßigen Zwischenräumen auf bestimmte Zeit erneuert worden zu sein scheint ⁵⁰). Auch die Stadtsreiheit von Strasburg muß auf einer geschworenen Friedenseinung der Bürger beruht haben, da noch später dort sede Versassurfunde jährlich neu beschworen werden mußte und ein "Schwörbrief" hieß ⁵¹). Eine große Aehnlichkeit mit den in Frankreich gestisteten Kommunen hat auch, wie schon Hegel bemerkt hat ⁵²), der den Wormser Bürgern durch den großen Freiheitsbrief Friedrichs I. gegebene kaiserliche Friede, der übrigens wol weniger eine vom Kaiser selbst errichtete, als eine von den Bürgern gewillkurte und vom Kaiser bestätigte Friedenseinung gewesen sein wird. Endlich wurden auch Städtegründungen häusig als Aufrichtung einer conjuratio angesehen und deshalb von den Fürsten selbst jurati oder conjurati sori den geeinten Bürgern gegeben oder gestattet ⁵³).

c. Aber auch da, wo weber eine alte die gesammte Bollbürgerschaft umfassende Schutzilde noch eine geschworene Friedenseinung neuerer Art äußerlich die Form der städtischen Berfassung bestimmte, wurden doch Wesen und Begriff der Einung in den allerwichtigsten Beziehungen in die Bürgergemeinde hineingetragen. Je mehr sich in späterer Zeit die einzelnen Einwohnerstände gilbenförmig konstituirten, desto leichter ließ sich ihre Gesammtheit als eine höchste, alle andern Gilben in sich enthaltende Gilbe vorstellen; daß aber dies Aussassen Benennungen, wie z. B. der Stadtfreiheit selbst, geht nicht nur aus äußeren Benennungen, wie z. B. der Stadtfreiheit als "Einungen", der Berfassungen als "Berbundbriese" u. s. w., hervor, sondern es folgt auch aus der Form, welche die hohenstaussischen Gesetz gegen die Städtefreiheit wählen, aus der Analogie der Nachbarländer und vor Allem aus der Art und Weise, in welcher die einzelnen Begriffe der älteren Genossenschaft in den Stadtgemeinden umgewandelt wurden.

⁹⁰ Priv. v. 1207 b. Gemeiner, Ursprung S. 68: si aliqua pacis forma statuta suerit; . . . si nulla tunc forma pacis statuta suerit. Priv. v. 1230 b. Hund, Metrop. Salisb. I. 159: si pax eo tempore non esset in civitate jurata, sola manu se expurgabit; si vero cives pacem servare juraverunt, is qui reus putatur tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo qui dicuntur denominati. Es gab asso Beiten, wo bie aste Friedenseinung ersoschen und noch keine neue errichtet war.

⁵¹⁾ Arnolb I. S. 320. 321.

⁵²⁾ Hegel II. S. 428. Priv. v. 1156 b. Schannat S. 76: devotionis civium Wormatiensium haud immemores, pacem imperialem eis tradidimus

⁵³⁾ So sagt die Gründungsurkunde von Freiburg v. 1120, der herzog habe ein forum gegründet mit einer geschworenen Einung (quadam conjuratione) von Rausseuten und bestimmt, daß 24 conjurati fori zur Friedenshandhabung gewählt werden sollen.

Auf die hauptsächlichsten bieser Begriffsverwandlungen, die freilich zum Theil erst in weit späterer Zeit zur klaren Erscheinung kamen, muß hier schon kurz hingebeutet und damit zugleich aus den Symptomen der behauptete innere Borgang bewiesen werden.

In einem fehr wichtigen Puntte junachft blieb bie Burgergemeinde bem Princip ber alten Gemeinbegenoffenschaft treu: ber freie Grundbefit innerhalb ber Stadt blieb bie Grundlage ber Berfaffung 54). Wer fein freies Eigen batte, tonnte nur Schutgenoffe, nicht Bollburger fein. Aber biefe bingliche Bafis ber Genoffenschaft war in weit geringerem Grabe, als bies in ber Stadtmarkgemeinde ber Fall gewesen mar, von Ginfluß auf die perfonliche Berbindung ber Burger. Bielmehr wurde bie lettere eine volltommen felb. ftanbige, indem man als ben eigentlichen Grund ber Bugeborigkeit zu berfelben die frei gewollte, mit bem Burgereibe beschworene Bereinigung, ben Grundbefit aber nur als eine Bedingung der Aufnahme zu vollem Recht betrachtete. Aus einer binglichen wurde bie Burgergenoffenschaft fo zu einer perfonlichen Gemeinde, die nur an den Ort gebunden war; aus einer blos natürlich erwachsenen wurde fie zu einer frei gewollten, zu einer wahrhaft politischen Gemeinschaft, die zwar auf natürlicher Grundlage ruhte, die besondere Form ibrer Erifteng aber ber Billfur verdantte. Deshalb ichlich fich auch die Burgerschaft nach außen bin nicht nur nicht ab, fonbern nahm ohne jegliche andere Borbebingung als Freiheit und unbeflecten Ruf Jeben, ber fich ihren Befeten fugen wollte, in ihren Genoffenverband auf. Socitens perlangte fie spater ein Burgerrechtsgelb vom Gintretenben, bas gang bie Ratur bes Gintrittsgelbes einer Gilbe batte, aber erft in ben Zeiten bes Berfalls eine aus ber auch in die Städte eindringenden pripatrechtlichen Auffassung ber politifcben Rechte erklärliche Steigerung bis zu einer mahren Rauffumme bes Burgerrechts erfuhr. Go wurde es moglich, bag bie Burgerschaften burch einen nie verfiegenden Buflug vom Lande ber, wo es immer ichwerer und ichwerer wurde, die Freiheit zu retten, in wunderbarer Schnelligfeit fich mehrten und verftart. ten 55). - Jede Genoffenschaft hatte ihren besonderen Frieden, ihr besonderes Recht: aber wahrend beibes in ber Gemeinde mehr unbewußt sich bilbete, trug in der Innung ber Friede ben Charafter eines gesetzten, gewillfurten Friedens, bas Recht ben Charatter eines gegebenen konftituirten Rechts. Go wurde auch ber Stadtfriede ein geschworener Gilbefriede, an bem man fich erft burch einen Att ber Gelbstbeftimmung, ben Burgereib, voll betheiligte, und bas Stadtrecht nahm, fofern es nicht Privileg war, ben Charafter bes Statuts an. In gewissem Sinne wurde baber in und mit ber raumlichen Bereinigung eine

^{54) 3.} B. Gründungsurfunde Freiburgs v. 1120: burgensis, qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit. S. auch Arnold I. 238.

^{55,} Arnold I. S. 141 - 142.

Art Staatsvertrag als Grundlage ber ftabtischen Berbindung gedacht 16). Diefer Staatsvertrag tonnte fur immer gefchloffen, er tonnte aber auch nur auf Beit berechnet sein. Bon ber letteren Auffaffung giebt Regensburg einen mertwürdigen Beleg, indem bier ber Stadtfriede jabrlich von ber gesammten Burgerichaft mit ober ohne Abanderung feines Inbalts erneuert und beschworen wurdest), überdies aber jede außerdem portommende Abanderung bes befcworenen Grundgesets eine neue Beschwörung nothig machtes). Aehnlich beruhte in Strasburg jebe Berfaffungsanderung auf einer neuen conjuratio und einen barüber urfundenden Schwörbrief. Und nach vorangegangenen Streitigkeiten und Revolutionen war in allen Stäbten die Form für die Ginrichtung einer neuen Berfaffung immer bie eines Bertrages, eines Beraleichs, eines Uebereinkommens ober einer Berbundung. Bie biefer Bertrag eingegangen wurde, konnte er auch geloft werben, wurde er aber insbesondere burch Bruch geloft. Dann trat als regelmäßige Strafe bie Stabtverweifung, ber Berluft bes Genoffenrechts ein 50), gang nach Analogie ber alteften genoffenschaftlichen Auffaffung von Berbrechen und Strafe.

Das Verhältniß der Gesammtheit zu den Einzelnen erhielt eine ganz veränderte Gestaltung. Jum ersten Male wurde eine Organisation, wurden Organe gebildet; zum ersten Male wurde mit Absicht und Bewußtsein daran geändert; zum ersten Male entstand der und heute so geläusige Begriff einer Versasssum ersten Male entstand der und heute so geläusige Begriff einer Versasssum der in alle staatlichen Berhältnisse von Konsequenzen gegeben: die Tilgung der in alle staatlichen Berhältnisse eingedrungenen privatrechtlichen Auffassung, die Wiederherstellung eines öffentlichen Rechts neben einem davon getrennten Privatrecht, die Begründung einer einheitlichen Berwaltung mußten sich ergeben; es mußte zum ersten Mal der Begriff eines wirklichen Gemeinwesens erstehen; ein einheitliches, von der Gesammtheit verschiedenes Rechtssubsett mußte anerkannt und damit an Stelle des alten Gesammtrechts oder doch neben dasselbe ein eigentliches Gemeinderecht und ein wahres Gemeindevermögen gesetzt werden. — Während hiervon im Einzelnen theils erst bei Besprechung des solgenden Zeitraums, theils erst im zweiten Theil unserer Untersuchungen die Rede sein kann 60), muß schon hier die Grundlage der sich

⁵⁶⁾ Dies bemertt auch Bopfl \$ 45. VIII.

⁵⁷⁾ Gemeiner, Chronik I. 514. II. 27—30. 101. 105. 111. 119. 122. 123. 142 (Stadtfriedenseinungen aus ber Mitte bes 14. Jahrhunderts). Zugleich wurden die Aemter besetzt, ber Rath verkehrt.

⁵⁰⁾ So 3. B. 1356 Gemeiner II. S. 94. 95, ale befondere Sicherheitebeftimmungen für einige Zeit getroffen wurden.

⁸⁹) Die häufigkeit der Stadtverweisung als der eigentlich regelmäßigen schweren Strafe belegt jedes Stadtrecht. Bgl. 3. B. das Bamberger Recht bei Böpfl; oder Frensborff S. 168 über Lübed.

⁶⁰⁾ Bgl. unten § 34 und Th. II.

bilbenden Stadtfreiheit, die entftehende Organisation, naber ins Auge gefaßt werben.

5. Auch sie war eine Folge ber Verbindung des Einungswesens mit der altgermanischen Gemeindegenoffenschaft: denn erst durch die Aufnahme des Einungsprincips wurde der Begriff eines Gemeindevorstands in den eines Gemeinde organs verwandelt. Zuerft in der Gilde, dann in der Stadtgemeinde und ganz zuletzt erst im Staate wurde auf diese Beise die Undehilslichkeit jener sinnlich konkreten Anschauungsweise überwunden, welcher das Recht der Gesammtheit nur so weit zu reichen schien, als wirklich alle Einzelnen an ihm Theil nahmen, und welche daher, da das Letztere in entwickliteren Zuständen unmöglich wurde, zu dem Zersallen aller öffentlichen Gewalt in eine zahllose Menge nutharer Amtsgerechtigkeiten geführt hatte.

Zuerst herrschte auch in den Städten ein der allgemeinen Auffassung entsprechender Zustand. Bon oben her drang die Gewalt königlicher oder herrschaftlicher Richter und anderer Beamten, die das als nugbares Regal geliehene Amt zu einem vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Bermögensrechte umzubilden stredten, immer tieser in das Gemeinderecht ein; von unten her versoren die Gemeinden entweder ganz jeden eignen Borstand und konnten nur als Gesammtheiten oder durch jedesmal vom Richter selbst erlesene Schöffen eine Mitwirkung im Gericht und bei Beschlußfassungen üben, oder aber sie erhielten sich ein ständiges Schöffenthum, das zwar ein mächtiges Bollwerk gegen Unterdrückung bildete, aber der Gemeinde gegenüber sehr bald selbst an einen Kreis bevorrechtigter Inhaber als eigne Amtsgerechtigkeit kam und, je mehr (wie z. B. in Köln) durch Selbstergänzung, sebenslängliche Dauer, Ertheilung von Anwartschaften und sättische Bererblichkeit dieser Kreis abgeschlossen wurde, desto mehr seinerseits eine Aussassung der Schöffenstühle als selbständiger Rechte förderte.

Dennoch wurde schon burch das Schöffenkolleg häusig ein Fortschritt erzeugt. Es wurde nämlich das Schöffenkolleg neben seiner gerichtlichen Thätigkeit zugleich als verwaltende Behörde für die Angelegenheiten der altfreien Genoffenschaft aufgefaßt. In jener Eigenschaft wurde ihm durch den königlichen Richter, in dieser dagegen durch einen von der Genoffenschaft selbst gewählten Schöffenmeister prafidirt. Schöffenmeister und Schöffen, wo sie vorhanden, waren daher die älteste städtische verwaltende Behörde und, weil siese Berwaltung im Namen der Bürgerschaft führten, das älteste

^{*1)} Diese Bebeutung bes Schöffenmeisters hat sehr gut heusler in ber Beilage zu seiner Verfassungsgeschichte von Basel S. 461—490 hervorgehoben. In Flandern und Nordfrankreich entspricht dem der primus oder major scadinus. Warntönig, flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. 379. hegel II. 366. In Deutschland sindet sich ein Schöffenmeister besonders in Trier (Urt. v. 1202. 1305. 1396 b. hontheim II. 15. 32. 301) und Köln. Bgl. auch Lambert II. 183. Ueber verwandte Erscheinungen in Meh und Toul si. heusler S. 465—472.

wahre Gemeinbeorgan ⁶²). Indeß war, weil bei ihnen die gerichtliche Thätigkeit weitaus die Haupsache blieb und weil sie die privatrechtliche Auffassung bes Amts noch nicht überwanden, der neue Gedanke nur unvollkommen verwirklicht. Ueberdies mußte, wo, wie in Köln, das Schöffenkolleg sich immer aristokratischer abschloß und sogar mit seinen Anwärtern eine eigene Genossenschaft bildete, bald ein Gegensatz zur Bürgergemeinde entstehen.

Die zweite Stufe war die Vertretung der Gemeinde, wo sie sich als Schutzilbe alter Art oder als geschworene Friedensgilde neuerer Form konstituirt hatte, durch Gildeausschüsse oder Gildegeschworene. So scheint z. B. in Köln die Richerzeche, nachdem die Schöffenbrüderschaft in einen Gegensatz zu ihr getreten war, einen Gildemeister, der, weil sie die Bürgerschaft war, magister civium hieß, neben dem Schöffenmeister erwählt und ihm einen Gildeausschuß — die officiales de Richerzecheit — zur Seite gestellt zu haben 3. So trat in Regensburg an die Spitze der von den Bürgern errichteten Einung ein magister civium und ein Ausschuß geschworener Friedensrichter 3. So wird es auch in Strasburg bei der gelungenen, in Trier bei der mißlungenen

^{**)} Ennen I. S. 620. Seusler S. 463. Lambert II. 177f. Daher hatten die Schiederichter im Jahre 1258 nicht fo ganz Unrecht, wenn fie fagten, von Alters her habe die Regierung der Stadt Köln in der hand ber Schöffen gelegen.

⁶⁸⁾ Für biese Auffassung ber officiales de Richerzecheit und des magister civium sprechen:

a. Die Urkunden, in welchen sie noch später als ein besonderes Kolleg zwischen den scadini und consules erscheinen. 3. B. Urk. b. Ennen u. Edery I. 329: judices, scadini, officiales de Richerzecheit, qui officia sua deservierunt, et consules civitatis Coloniensis. Urk. v. 1297 b. Ennen I. S. 634, Ennen u. Edery III. S. 418 u. 447, mit demselben Eingang, wo am Schluß dieselben Kategorien wiederholt und speciell namhaft gemacht werden (2 judices, 16 scadini, 16 officiales, 8 consules).

b. Das Borhandensein von 2 Burgermeiftern, die beibe von der Richerzeche gewählt werden. Ennen und Edert II. 383. Rahme man an, daß bie Bedeutung beiber dieselbe und beibe zu gleicher Zeit eingesett worden seien, so ware die boppelte Bahl in so früher Zeit unerklärlich.

c. Die Unmöglichleit, nach ben neu publicirten Urlunden noch ferner an der früheren Ansicht, wonach die Officialen das gesammte Amt sein sollten, festzubalten. Ennen I. 542. 546. 547. Ennen und Edery I. 145. S. auch Arnold I. S. 407 f. A. M. Walter I. c. und Lambert II. 218 f. Lepterer will die officiales als alle Genoffen ansehen, unter ihnen aber die verdienten Bürgermeister (deserviti) als ein besonderes Kolleg betrachten. Nipsch sieht im "officium" Hofbienst. S. 203 f.

⁶⁴⁾ Bgl. Rote 50. 57. 58. Daraus erklart fich auch bas fruhe Borhanbenfein und bie gleich Anfangs fo hohe Bebeutung bes Regensburger Burgermeifters.

Kriedenbeinung gewesen sein 46). So verordnete ober bestätigte wol vielmehr Friedrich I. für Worms im Jahre 1156, daß jur handhabung bes von ihm gegebenen ober bestätigten Friedens 40 judices (12 milites und 28 cives) von ben Burgern gewählt werben follten 66). Go wurden bei ben alteren Stabtegrundungen Geschworene (z. B. in Kreiburg conjurati) eingesett, die, wahricheinlich zugleich als Schöffen im berrichaftlichen Gericht fungirend, in ben als Gilbe- ober Einungsfachen geltenben Angelegenheiten, befonbers alfo in Markt. und Friebenssachen, Berwaltung, Aufficht und eine eigene Gerichtsbarfeit üben follten 67). Alle biefe Beborben aber maren wirkliche Organe ber Burgergenoffenschaft. Sie übten ihre Gewalt als Bertreter ber Gesammt. beit, nicht aus eignem Recht, und fie waren vorzugsweise verwaltenbe Beborben, womit ber Ausgangspunkt einer einheitlichen Regierung gegeben war. Allein ihre Birtjamkeit war auf einen engen Rreis beschränkt, weil fie nur bie Gilbe- ober Ginungsangelegenheiten, - außer ber Sorge fur ben beichworenen Frieden namentlich die taufmannische und gewerbliche Polizei, - zu banbhaben batten.

Seine Bollenbung erreichte ber Gebanke bes Gemeindeorgans erst auf einer britten Stuse, welche sich äußerlich meist durch die Benennung desselben als consilium oder Rath, oft aber auch blos durch die innere Umbildung eines andern Rollegs ohne sofortige Aenderung des Namens 60) kund giebt. Unter Rath verstehen wir in diesem Sinne eine die ganze Bürgerschaft als solche (nicht blos als Gilbe) in allen bürgerlichen Angelegenheiten zugleich vertretende und regierende Behörde. Natürlich entstand der Rath, wo er nicht später geschaften wurde, nirgend sofort als wirkliche Stadtobrigkeit: aber er zeigt sofort die Tendenz, eine solche zu werden, indem er das der gesammten Bürgerschaft zustehende Selbstverwaltungsrecht, soweit eben ein solches

⁶⁵⁾ Arnold I. 320. 321. Seusler S. 463.

⁶⁶⁾ Ad confirmationem praedictae pacis ex mandato imperiali XII ministeriales ecclesiae Worm. et XXVIII burgenses statuentur, qui de invasione laedentium et laesorum a testibus testimonium audiant et secundum veritatem testium discernant... Super integritate hujus pacis conservando primes et praecipuos adjutores et consiliarios habere debetis, videlicet... vicedominum,.. scultetum, praefectum et judices de civitate, qui vos pariter protegunt, et si quid contra pacem factum fuerit, sicut imperium decet et justitiam et honorem ac commodum civitatis, vobiscum emendent et ulciscantur.

^{•7)} Bgl. Note 58. - Segel, Monatsschrift 1. c. S. 706f.

⁶⁾ So erscheinen die judices in Borme fcon ehe fie fich consules nennen, ja fehr balb nach 1156 als ein mahrer Rath und die Schöffen nahmen ebenfalls in ben fleineren Städten die Natur eines Raths an, mahrend fie oft (wie 3. B. in Salle und Gotha) ben alten Ramen beibehielten.

schon errungen ift, Namens berselben ausübt und mit bessen Mehrung ober Minderung selber steigt ober fällt.

Auf verschiedene Beise bilbete fich ber Rath in alterer Zeit.

In Köln, wo Schöffenmeister und Schöffenkolleg, Gilbemeister und Gilbeausschuß neben einander standen, kam der Rath als drittes Rolleg hinzu, als
bie von der nunmehr zur Altbürgergilde gewordenen Richerzeche ausgeschlossenen Freien jüngerer Freiheit in die Bollbürgerschaft eintraten. Sie ließen
ihre Rechte durch einen Ausschuß, der consules genannt und vermuthlich aus
den Borständen und anderweiten Bertretern der einzelnen Specialgemeinden
zusammengesetz wurde, wahrnehmen und erlangten in der That, daß dieser Ausschuß zuerst als untergeordnetes Rolleg neben die beiden andern trat, bald
mit den Officialen der Richerzeche zu Einem Rolleg unter dem Namen consules oder consilium verschmolz und endlich, wenn auch erst nach Jahrhunderten, das alte Schöffenkolleg selbst verschlang.

⁶⁰⁾ Die altesten consules (vor 1258) scheinen Bertreter ber Burschaften gewefen au fein. S. Ennen I. S. 633-635, Urf. v. 1297 in Rote 51 ib. und Formeln wie: scabini, officiales parochiarum ceterique cives Colonienses. Sehr balb nach ihrem Gintritt muffen biefe mit ben Officialen ber Richerzeche verschmolzen fein, ba in ben Formeln zwischen ben Schöffen und Burgern nur noch ein Rath erscheint: judices, scabini, consules et universi cives Colonienses. Allmälig murben bie Schöffen auch nur zu einer erften Rathebant, wie bies ichen bie Kormeln judices, scabini ceterique consules et cives Colonienses andeuten. Enblich murben bie scabini gar nicht mehr befonbers ausgezeichnet. Bal, die Formeln bei Ennen I. S. 629, 630, 632, 633, 634. Die Annahme Gaupp's S. 244 und Arnold's, daß bie consules ale ein Ausschuß bes vom Schöffentolleg ausgeschloffenen Theils ber Richerzecheit entftanben feien, ift biernach völlig unhaltbar. S. bagegen icon begel, Monatsichrift 1. c. S. 184. 185. Das Gegentheil geht befonders auch aus bem Laudum v. 1258 hervor, wo bie Schieberichter erklaren: quod ab his, quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis. Und im Jahre 1259 maren es die consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium, welche gegen die Burgermeifter und Schöffen flagten und bie Befetung ber Burgermeifter- und Schöffenamter burch Bunftgenoffen verlangten. Auch wird in ber Urt. v. 1259 b. Ennen und Edert II. 416 ausbrudlich angegeben, bag im consilium Mitglieber ber Richerzeche und Officialen ber Burhaufer ausammen fagen. Bambert, ber in bem alteften Rath eine besondere ftanbige Rommiffion ber verbienten Officialen ber Richerzechbeit, - im Anfang bes 18. Jahrh. als Reprafentation ber 15 geschlechtigen gamilien errichtet -, erblidt, bilft fich uber biefe Urfunden mit der Berufung barauf, bag 1258 "Ausnahmezuftande" geberricht hatten, hinweg. II. S. 314f. Rach ihm mare erft ber 1277 - 1297 entftanbene weitere Rath eine Repräsentation ber Parochien. II. 382f. Anbere Anfichten bei Eichhorn l. c. II. 174. 188. Rigich S. 300-323. Sullmann II. S. 446f. Bilba S. 189. Barthold I. 159f. - Uebrigens ift zu bemerten, bag biefer enge Rath immer noch tein plebejifches Inftitut mar; er vertrat bie

In den andern Städten, in welchen ein altfreies Schöffenthum bestand, wie in Magdeburg, oder ein ständiges Schöffenthum neuerer Bildung, wie in den meisten königlichen Städten (3. B. Frankfurt, Ulm), entstand der Rath ebenfalls aus einer Vertretung der von den Schöffenstühlen ausgeschlossenen Bürgergemeinde zuerst als eine untergeordnete verwaltende Behörde, die im Laufe der Zeit das Schöffenthum in sich auslöste oder gar (wie schließlich in Magdeburg) zu einem ihm untergeordneten Amt herabdrückte und so zum wahren Gemeindeorgan wurde wo.).

Wo eine geschworene Friedensgilbe neuerer Art, mochte sie von der Bürgerschaft oder vom Stadtherrn errichtet sein, vorhanden war, wurden die Gilbegeschworenen durch einsache allmälige Erweiterung ihrer Befugnisse unter Aenderung ihres Namens zum Rath. So in Regensburg, Strasburg, Worms, Freiburg, Pagenau u. s. w. 71).

In benjenigen Städten endlich, die weber ein Schöffenkolleg noch eine alte Schutzgilbe noch eine geschworene Einung hatten, entstand der Rath entweber, wie in Speier und allen fürstlichen ober neugegründeten Städten, durch ben schöpferischen Alt des Kaisers ober eines Stadtherrn 72): ober aber er

72) Arnold findet ben Rath in Speier 1111 erwähnt. Urf. b. Remling

Bollburgergemeinde, welche weiter als die Richerzeche geworden war, die Sandwertszunfte aber teineswegs umfaßte. Es ift beshalb Lambert zuzugeben, bag ber enge Rath "patricifch" war.

⁷⁰⁾ S. hegel II. S. 402—406. 419—422. Arnold I. S. 409 f. In Magbeburg erwähnt das im Schöffenbrief v. 1211 enthaltene Bichmannsche Privileg v. 1188 nichts von einem Rath. Tzsichoppe u. Stenzel S. 266 f. § 8. 9. Dagegen ift 1261 ein Rath neben den Schöffen vorhanden. Ib. S. 351. § 3. Die Schöffen werden sodann ein Theil des Raths, 1294 aber gezwungen, wiederum auszutreten. In Frankfurt und Ulm wurden die Schöffen die erste Rathsbank, der Bürgerausschuß die zweite.

⁷¹⁾ In Regensburg tommt erft in einer Url. v. 1255 (Ried I. 442) ber Rame consules por (magister et consules civitatis); in Freiburg dagegen werben icon in bem Stadtrobel aus bem 13. Jahrh. (Schreiber, Urtb. I. S. 1f.), ber fruber fur die Grundungeurfunde v. 1120 gehalten murbe, die ebemaligen 24 conjurati ale consules bezeichnet. Spater taucht bann ber alte Name wieder auf. In Worms will freilich Arnold ichon unter heinrich IV. einen Rath finden, weil es in einer Urt. v. 1106 b. Schannat S. 62 heißt, eine Fifcherjunft fei vom Bischof urbanorum communi consilio errichtet. Es ift aber begel (II. 428, Monateschrift 1. c. G. 176f.) zuzuftimmen, daß biefe Annahme eine febr gewagte ift. Bielmehr icheint gerabe ber Mangel einer Organisation angebentet ju fein, indem die Gefammtheit ber Bollburger ober ibr angefebenerer Theil ohne irgend welchen behördlichen Charafter vom Bifchof jugezogen wird. Richt anbers perbalt es fich mit ben anderweiten Stellen, in benen ber Bifchof ben Beirath ober bie Buftimmung ber cives ober ber meliores, potentiores, ditiores cives einholt. Auf noch ichwacheren gugen aber ruht es, wenn Arnold (I. 313 f.) bereits im alteften Strasburger Stadtrecht Spuren eines Rathe entbedt.

bilbete sich allmälig aus bem Bebürfniß ber Bürgerschaft, im Rampfe mit bem Bischof ober Stadtherrn eine Vertretung, für ihre eignen inneren Angelegenheiten aber eine nach Analogie ber Einungsgeschworenen verwaltenbe und schiedsrichterlich ordnende Behörbe zu haben 22).

Um die Mitte bes 12. Jahrhunderts, nimmt Arnold an, sei der Rath überall vollendet gewesen ⁷⁴). Ist dies nun auch nicht nachweisbar, so ist doch dies etwa der Zeitpunkt, in welchem dem deutschen Rechtsbewußtsein der Begriff des Raths als eines eigenthümlichen Instituts, welches zur Stadtfreiheit gehöre, klar zu werden begann und demgemäß, wo noch kein Rath errungen war, die Begründung eines solchen das Ziel der aufstrebenden Bürgerichaften wurde.

Wie und wann nun aber auch ein Rath ober ein ihm innerlich verwandtes Institut entstanden sein mag und welche äußeren Formen es annahm, es war derselbe Fortschritt, welcher sich barin vollzog: der Fortschritt von einem Gemeindevorstand zum Gemeindeorgan, der Fortschritt von einer obersten richtenden zu einer obersten verwaltenden Behörde, der Fortschritt von einem entweder blos vertretenden oder blos herrschenden zu einem zugleich vertretenden und herrschenden Beamtenthum 18). Und auch diesen Fortschritt verdankte die Bürger-

S. 89: Niemand soll bie Münze verringern nisi communi civium consilio. S. bagegen Hegel II. 431, Monatsschrift 1. c. S. 180f. Auch hier ist eher ber Mangel einer Organisation als beren Borhandensein ausgebrückt. Das Priv. Philipp's v. Schwaben d. 1198 Remling S. 137 (vgl. Note 75) nennt ben Rath ganz ausbrücklich eine kaiserliche Infittution bes R. Heinrich. (Nach Arnold ist heinrich V., nach hegel heinrich VI. gemeint.) Ueber die fürftlichen Städte vgl. unten §. 30.

⁷⁸⁾ Eine berartige Entstehung hatte ber Rath 3. B. in Maing, wo aber bie Rommune ben erften Berfuch, ben Rath gegen ben Erzbifchof burchzuseben, i. 3. 1162 mit ber burch Friedrich I. verhangten Schleifung ihrer Mauern und Raffirung ihrer Privilegien buffen mußte. Arnold I. S. 367f. Friedlicher mar bie Entwidlung in Bafel (Seuster S. 74. 99-106. 146f.), Burich (Bluntfchli I. S. 140) und in ben Stabten, wo ber Bifchof nie die herrschaft gang erlangte, wie Augsburg und Conftang. Ueber bie toniglichen hofftabte ohne Schöffenthum vgl. unten § 30. — Richt zu billigen ift es, wenn Arnold I. S. 172f. u. heusler 1. c. bie Bilbung bes Raths aus einem bischöflichen consilium, bas fcon in ben fruber neben ben Minifterialen biemeilen ermabnten meliores ober potentiores cives enthalten fein foll, annehmen und wol gar ben ficher aus Italien ftammenben (hegel, Monatsichr. 1. c. G. 703 f.), bas Berathen, nicht bas Beirathen bezeichnenden Namen bamit in Berbinbung bringen. Jedenfalls wurde übrigens hierin nur ein gufälliger und außerer Antnupfungepuntt liegen, inbem bas eigentliche Bilbungselement bes Raths ftete Opposition gegen ben Bifchof, nicht Anlehnung an ihn mar.

⁷⁴⁾ Arnold I. S. 213.

⁷⁵⁾ Wir finden bisweilen ichon in früher Zeit die Stellung bes Raths als einer zugleich regierenben und vertretenben Obrigfeit ausgesprochen. So

schaft bem Princip ber gewillkurten Ginung, das fie mit dem der alten Gemeindegenoffenschaft verschmolz. — Ueberblicken wir einen Augenblick die Konsequenzen bieser Begriffswandlung, um ihre Wichtigkeit zu verstehen.

Als Bertreter der Gemeinde kam, wie wir gesehen, der Rath zur Entstehung, und diese Stellung hat er Jahrhunderte hindurch bewahrt; er hat immer nach außen und innen im Namen der Gemeinde resp. der Stadt, nie im eignen gehandelt und geherrscht, er hat dem Kaiser, Bischof oder Stadt-berrn gegenüber nie für etwas Anderes gelten wollen als für den Repräsentanten der städtischen Genossenschaft und er hat im Allgemeinen immer den hohen Gesichtspunkt sestgehalten, daß es seine Pflicht sei, das Interesse der Gesammtheit wahrzunehmen. Die Folge dieser Ausfassung mußte sein, daß die Umgestaltung seines politischen Rechts in eine private Gerechtigkeit, wie sie überall sonst stattsand, unmöglich wurde; daß die Idee eines öffentlichen, underäußerlichen und unvererblichen Rechts zur Geltung kam; daß er in gewissen Dingen an die Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden und ihr verantwortlich blieb; daß endlich das alte Princip der Wahl in Verbindung mit den neuen Principien der Kollegialität und des Wechsels bezüglich seiner Bildung sich mehr und mehr Bahn brach.

Anf ber anbern Seite aber war ber Rath nicht etwa ein bloger Bevollmächtigter ber Gemeinde für einzelne Zwecke, sondern erhob sich im Laufe der Beit zur wahren einheitlichen Stadtobrigkeit, er stellte die Staatsgewalt im heutigen Sinne in sich dar. Dies war ihm besonders deshald möglich, weil er seinen Ausgangspunkt nicht wie die alten Gemeindevorstände der Germanen von der Thätigkeit des heerführers und Richters, die ihrer Natur nach nicht das ganze Gebiet der Staatsgewalt umfaßt, sondern von der verwaltenden Khätigkeit nahm. Freilich hatte er zunächst nur in unbedeutenden Beziehungen, hauptsächlich wol in Stadtsriedens- und Marktsachen, die Berwaltung: aber hier vereinte er auch Gesetzebungsrecht und Gerichtsbarkeit mit seinem Verwaltungs- und Aussichen. Zeigte sich vorerst auch nur im Kleinen, daß die öffentliche Gewalt in der Stadt ganz ebenso wie in der gewillkürten Genossenschaft nur Eine, alle einzelnen obrigkeitlichen Besugnisse nur Aus-

Priv. v. 1198 b. Remling S. 137: praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae imperatoris augusti civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, XII ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant et eorum consilio civitas gubernetur. Url. v. 1233 f. Emmerich b. Lacomblet II. 100: in dicta civitate E. cives suos eligent et constituent XII scabinos secundum morem Zutphaniensem, quorum consilio eadem civitas regatur. (Also Rame ber scabini, Ratur bes Raths.) Url. v. 1267. Lib. Urli. I. 291: ipsi burgenses de Lubeke, per quos ipsa villa regitur und başu Url. v. 1277 im Urlib. des Bisthums Lübed Rr. 260: consules civitatis, in quos populus et volantatem et potestatem transtulit.

flüsse bieser Einen Staats ober Regierungsgewalt seien, so mußte boch baburch eine stets wachsende Reigung zur wirklichen Centralisation der Aemter entstehen. In der That sehen wir in höchst allmäliger Entwicklung den Rath eine solche Zusammenfassung der Aemter vornehmen. Wir sehen ihn früher oder später die zuerst über ihm stehende Richtergewalt mit seinem Berwaltungsrecht verschmelzen und schließlich sogar als städtisches Amt unter ihm stehenden, von ihm abhängigen Behörden oder Beamten übertragen ihn sierig bestrebt, Zoll und Münze selbst zu erwerben, oder doch Zöllner und Münzer unter seine Aufsicht zu bringen; wir sehen ihn die Berwaltung der städtischen Finanzen, der Polizei, der Zölle in die Hand nehmen; kurz wir sehen ihn in stusenweisem Fortschritt die Einheit der Regierungsgewalt in Gedanken und Form verwirklichen, während im Reiche die Herzschaftsrechte und Nemter aller Art mehr und mehr ein Spiel aller Zufälligkeiten des Privatrechts wurden.

Die Spite biefer Entwicklung war bann endlich das Bürgermeisteramt, welches bald aus dem Schöffenmeisteramt, bald aus dem Gildevorstand, in der Regel aber aus dem Rathsvorstande hervorgieng?"). Denn mit der Erhebung des Bürgermeisters zum republikanischen haupt der Stadt war der herrschaftliche Stadtrichter überflüssig gemacht: es war nunmehr die bis dahin nur vom herrschaftsbegriff hervorgebrachte äußere und personliche Ginheit auch auf genossenschung der herrschaftsberfassung so in jeder Beziehung der herrschaftsversassung gewachsen.

\$ 80. Stabte aus hofgemeinben ober auf grunbherrlichem Boben').

So waren in ben königlich-bischöflichen und einigen reichsabteilichen Städten freie, sich burch ein Gemeinbeorgan felbst regierende Burgergemeinden

^{7°)} Ueber bas Berhältniß von Rath und Gericht vgl. bes. Arnold I. S. 280 f. heusler S. 148 f. Faft überall trat eine Nebergangsperiode ein, in welcher der Rath selbst Gericht war. So brittes Stadtr. v. Strasburg d. 1249 und Schwörbrief v. 1270: Bürgermeister als Richter, Rath als Urtelssinder, bagegen Schultheiß und Schöppen nur noch Untergericht. In Regensburg sind sichon 1260 die Richter unter den Rath heruntergebrückt; Urk. b. Ried I. S. 461: consules, judices Ratispon. — Bethmann. hollweg S. 159 f. macht bezüglich der sombardischen Städte darauf auswerkfam, daß der Rath zuerst als genoffenschaftlicher Schiedsrichter aufgetreten sei und so die Civilgerichtsbarkeit erlangt habe.

⁷⁷⁾ Aus Schöffenmeister und Gilbemeister giengen die beiden Bürgermeister in Köln, aus Schöffenmeister der Ammanmeister in Strasburg, aus dem Meister einer geschworenen Ginung der Bürgermeister in Regensburg, die Uebrigen fast Alle aus Rathsmeistern hervor. — A. M. freilich Lambert II. 222 f., der in den ältesten magistri civium eine vom Bischof verstattete Behörde der Censualen für Sammlung und Ablieferung des herrschaftlichen oensus erblickt.

¹⁾ Bgl. außer den zu § 29 Rote 1 angeführten Schriften bes. noch Stenzel,

entstanden, welche, ob fie gleich neben einem Rreise von Schukgenoffen und in theilweifer Abhangigkeit von einem Stadtherrn ftanben, boch bereits als bie eigentlichen Bertreter ber Stadt, ja feit ber Mitte bes 12. Jahrhunderts ichon als bie Stadt felbft galten ober boch gelten wollten. Und fie maren entftanben aus bem Rern einer freien, fei es nun einer burch beftanbiges Schoffenthum vollfrei erhaltenen, fei es einer in ber Freiheit amar geitweise beschrantten aber nicht unterbrudten altgermanischen Markgemeinde burch bas 3wischen. glied einer bischöflichen ober abteilichen Gerichtsbarkeit ober Bogtei, mitunter auch einer bischöflich-fürftlichen ober koniglich-bischöflichen Sobeit, welche es ermoalicht hatte, die hoberen Glemente bes Dienft- und hofrechts zu berfelben Freiheit zu erheben und mit ber freien Gemeinde zu verschmelzen, und burch die Erhebung aus biefer Abbangigkeit vermoge ber Uebertragung bes Ginungs. wefens auf bie Gemeinbe.

Wenn nun aber in ben gebachten Stäbten bie Burgergemeinde aus einer zeitgemaken Fortbildung ber uralten Markgenoffenschaft hervorgegangen ift, fo ift bamit ber Zusammenhang ber alten Gemeinde und ber neuen Kommune überhaupt erwiesen. Denn jene Stabte maren weitaus bie alteften in Deutschland und bie in ihnen einmal entwickelten Begriffe von Stadt, Burgerichaft, Stadtfrieben, Stadtrecht, Stadtverfaffung und Stadtrath fanden in ben fpater entstehenden Stadten nur eine abgeleitete Anwendung. Als baber im 11. und 12. Jahrhundert fich eine Reihe neuer Städte erhob, die aus berrichaftlichen Billen und ihren hofrechtlichen Gemeinden hervorwuchsen, ba war die altere Stadtfreiheit Borbild und Mufter ber nenen und es wurde auch hier an die Grunbfate ber Freiheit, nicht an die bes hofrechts angeknupft, es war auch hier nicht eine Ausbilbung, fonbern eine Befeitigung bes hofrechtlichen Elements Inhalt ber Entwicklung.

I. Um früheften erhoben fich einzelne fistalifche Gemeinben bes Ronigs an befonders begunftigten Orten, wo fie burch Bahl und Wohlhabenbeit machtig, burch eine ftarte Beimifdung perfonlich freier Sinterfaffen (homines regii) unabhangig waren, zu ftabtischen Gemeinden. In Achen, Frankfurt, Rurnberg, Ulm, Betlar, Goslar, Beilbronn, Sagenau, Friedeberg, Rol-

Einleit, ju Ticoppe u. Stengel, Urfunbenfammlung jur Gefcichte ichlefifcher Stadte. Tittmann, Gefchichte heinrichs bes Grlauchten I. S. 325-363. Bimmermann, Berfuch einer hiftor. Entw. ber martifchen Stabteberf. Th. I. Berlin 1837. v. Cancigolle, Grundzuge ber Geschichte bes beutichen Stabtewefens. Berlin und Stettin 1829. - Ueber Die preugifchen Stabte Boigt, Gefchichte Preugens III. S. 699f. V. 327-347. VI. S. 732-740. Ueber einzelne Stabte bef. v. Ficharb, Entftehung ber Reichsftadt Frankfurt a. D. Pfaff, Gefdicte ber Reichsftabt Eflingen. Frand, Gefdicte ber Reichsftabt Oppenheim. Jager, Geschichte ber Reichsftadt Ulm. 1831. Bartholb, Soeft, bie Stadt ber Engern. Frensborff, Stadt- und Berichtsverfaffung Lubeds im 12. und 13. Jahrhundert,

mar, Oppenheim, Efilingen und vielen anderen fpateren Reichsftabten wurden die Einwohner früh von den drudendsten hofrechtlichen Abgaben und Dieusten, pon Befthautt und Sterbefall, von bem ichmachvollen Chezwang befreit und bie Erwerbung freien Gigenthums an ihren Binsgutern angebahnt. Sierdurch wurde ber Bufluß einer freien Ginwohnerschaft von außen ermöglicht, die in Berbindung mit ben in ber Stadt felbst porhandenen freien Glementen au einer Burgericaft murbe, welcher jum Theil icon in ber Mitte bes 12. Sahrhunderts bie wichtigften ftabtischen Privilegien, wie ber Gerichtsftand innerhalb ber Ringmauern, ein besonderer Stadtfriede, Marttrecht und Sandels. begünftigungen, bas Berbot ber Rudforderung eingewanderter Unfreien nach Sahr und Tag, jugeftanden wurden 2). Mit ber außeren Befreiung gieng auch hier die innere Sand in Sand. Zwischen die hobere und niedere Klaffe ber Pfalzhörigen, bie Minifterialen und borigen Sandwerker, welche querft bie gange Einwohnerschaft bilbeten, ichob fich eine aus den personlich freien binterfaffen und ben vom gande ber einwandernben Bollfreien zusammenwachsenbe, ben Burgensengemeinden ber althiscoflicen Stadte balb völlig entsprechenbe Genoffenschaft binein, welche ber Rern einer freien Burgerschaft, Die Tragerin ftadtischen Lebens murbe. Bahrend querft bie Berfassung wie in anderen hofgemeinden fich auf ein berrichaftliches Gericht mit einem Schöffenthum ber Dienstmannen beschränkte, wobei die mehr ober minder vorgeschrittene Freiheit fich nur barin manifestirte, ob ein Bogt ober ein Schultheiß an ber Spite, ob ein ftanbiges ober ein jedes Mal berufenes Schöffentolleg ihm gur Geite ftand: fo tam mit ber Entwicklung ber Burgergemeinde feit bem Enbe bes 12. und bem Anfang bes 13. Jahrhunderts auch bier bie Ratheberfaffung jum allmäligen Durchbruch. Ueberall bilbete ben Kern bes Raths ein biefe Gemeinde vertretender Ausschuß, ber, wo ein bienstmannisches Schöffenkolleg eriftirte, in Anlehnung an biefes - fei es als zweite Schöffenbant, fei es als untergeordnetes Friedensgeschworenenkolleg - jur Entstehung tam?), wo aber ein foldes Schöffenkolleg nicht vorhanden war, fich unmittelbar aus ber Bemeinde beraus entwickelte 4). Sier wie in ben bifcofflichen Stabten erhob fich bann

²⁾ Bgl. z. B. die alteften Privilegien für Hagenau v. 1164 b. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 255; für Gelnhausen v. 1169 b. Lünig C. J. XIII. S. 784; f. Westar v. 1180 b. Böhmer S. 17; f. Oppenheim v. 1226 u. 1236 b. Franck S. 229. 231; v. 1234 b. Böhmer S. 59; f. Goslar v. 1219 bei Göschen S. 111—116.

^{*)} So in Frankfurt: Fichard S. 80-50. hegel II. 422. Ulm: 3ager S. 188. hegel II. 423. Oppenheim: Franc S. 4. 11. 18. 20. 21 2c. — In hagenau heißen die Gemeinbevertreter "conjurati civitatis".

⁴⁾ So in Nürnberg: Hegel II. S. 440. 441. Urk. v. 1256 b. Gemeiner, Ursprung, im Anhang S. 76. In Goslar: Göschen S. 111 f. 513 f. In der Urk. v. 1219 werden schon 4 von der Bürgergemeinde erwählte judices erwähnt (S. 115); ein consilium erst 1256 (S. 116). Ebenso Rotenburg, Nordhausen 2c. Hegel II, 441.

ber einmal entstandene Rath balb schneller balb langsamer zur alleinigen Obrigkeit und zum Organ ber gangen Ginwohnerschaft und absorbirte querit bas alte Schöffenthum, ichlieflich bas herrschaftliche Richteramt felbit b).

Aehnlich wie in ben eigentlich königlichen Stabten entwickelte fich bie Stadtfreiheit in benjenigen urfprunglich koniglichen Orten, welche als Reichslebn unter geiftliche ober weltliche Fürften tamen .).

II. Endlich aber war auch in ber britten Rlaffe von Städten, bie balb weitaus bie gablreichste wurde - ben eigentlich fürftlichen - bie Rommunalberfaffung bas Refultat einer fich burch bas neue Princip ber Ginung erhebenden freien Gemeinde, wenn es auch hier erft bes ichspferischen Aftes einer vom Grundberrn ausgebenden Befreiung ber Versonen wie bes Bobens. eines von ihm verliebenen besonderen Friedens und Rechts bedurfte, um bie nothwendige Bafis ber Entwicklung herzustellen.

1. Bo berartige Stabte aus bereits bestehenden alteren Sofgemeinben eines Grundherrn allmälig hervorwuchsen, wie vor allem Goeft, bas als Prototyp gelten taun, ba wurde ber Stadtfreiheit junachft burch ftufenweise Abfdwadung bes hofrechts Bahn gebrochen. Die Laften wurden gemindert, Rechte und Begunftigungen, die fonst nur Freien gutamen, wurden ertheilt, und es wurde auswärtigen Freien ermöglicht, fich ohne wesentliche Rurzung ihrer Freibeit an ber Gemeinschaft zu betheiligen. Allmälig trat unter ben verschiebenen Standen, ja unter Freien und Borigen, eine nach alterer Unficht unbentbare Rechts- und Gerichtsgemeinschaft ein und die gesammte Ginwohnerschaft murbe au Giner Gemeinde verschmolgen, Die amischen Borigfeit und Rreiheit in ber Mitte ftand 7). Se blubender ber Ort wurde und je mehr Freie fich in ihm nieber-

⁵⁾ So wurden in Frankfurt nach der Mitte bes 13. Jahrh. Die consules von ben Schöffen unterschieben, ihnen aber noch nachgeftellt. Urf. v. 1265. 1266 Bohmer G. 137. 139: nos scultetus, scabini, consules totumque commune frankof. Aehnlich 1267 ib. 146. - In Oppenheim wird querft 1254 ber Rath von ben Schöffen unterschieben. Urf. b. Frand G. 237: sculteto, scabinis. consulibus, militibus et universis civibus in O. 1266 ib. S. 244 merben bie consules icon por ben scabini genannt, 1288 ib. S. 260 bie scabini gang fortgelaffen. Bon ba an beift es meift: scultetus, consules et universi milites et cives Oppenheimienses. So 1288. 1290. 1292. 1308 ib. S. 261, 262, 267. Im Jahre 1309 ib. S. 280 faut ber Schultheiß aus. 1330 ib. S. 292 ericeint querft ein Burgermeifter por bem Schultheißen: magistro civium, sculteto, consulibus et civibus universis oppidi sui in Oppenheim.

⁶⁾ So in Erfurt, wo überdies ber Ergbischof von Maing Sobeiterechte, bie er burch ein Bigthum verwalten ließ, befaß, wo aber icon im Anfang bes 13. Jahrh. Die Burgergemeinde Gelbftandigfeit, Ratheverfaffung und Gelbftverwaltung errang. Ebenfo in Dublhaufen. Tittmann S. 59 - 60. Gullmann II. 372.

³⁾ Auf eine in diefer Begiebung febr intereffante Urtunde v. 1186 bei Seibert I. Rr. 90, in welcher ein im 11. Jahrhundert ber familia ju Goeft

ließen, besto stärker mußte das Element der Freiheit werden, besto mehr verwischten sich die alten Standesunterschiede, besto sester wurden die Bürger mit einander verknüpft. So vollzog sich dann schrittweise die Berwandlung der Hörigkeit in Freiheit, des Zinsguts in Eigen, der äußeren im herrn beruhenden Einheit zu einem inneren genossenschaftlichen Bande. Damit gieng die stusenweise Entwicklung städtischer Selbstwerwaltung und städtischer Rathsverfassung analog den königlichen Städten hand in hand. Zuerst in untergeordneten Dingen, besonders in Friedens- und Polizeisachen, dann in immer allgemeineren Kreisen wurden herrschaftlicher Friede, herrschaftliches Recht und Gericht durch genossenschaftlichen Krieden, genossenschaftliche Küre und endlich auch durch genossenschaftliche Richter ersetz.

2. Einen weniger langen Weg hatte die Entwicklung der Bürgerschaft und der Stadtfreiheit bei den seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auffommenden planmäßigen Städtegründungen zurückzulegen, von welchen die zähringischen im Süden, die welssichen im Norden die ältesten und wichtigsten waren.). Denn hier wurde die Stadt durch benselben schöpferischen Att, der sie ins Leben rief, zugleich auf eine bestimmte Basis der Entwicklung gestellt,

vom Erzbischof ertheilter Freiheitsbrief erneuert wird, macht Beseler, zur Geschichte bes beutschen Ständerechts; Gratulationsschrift für Savigny, Berlin 1860, aufmerksam. hier wird, entgegen der vorherrschenden Rechtsanschauung jener Beit, den Hörigen Gerichtsfähigkeit — als Schöffen, Fürsprecher und Sachwalter — für das Gericht der Freien verliehen, auswärtigen Freien aber, die sich dem hörigen Gemeinwesen anschließen wollen, vollfreies Eigen und deffen selbständige Bertretung vor dem Gericht der belegenen Sache reservirt: ut qui liberi sunt ad eorum consorcium transire non abhorreant. Auch sonst erscheint die so aus hoshörigen und Freien zusammengesete Genossenschaft schon weit vorgeschritten in der Beseitigung des hosfrechts.

*) Man vergleiche 3. B. das älteste lateinische Stadtrecht von Soeft (vor 1144), wonach an der Spise der Stadt noch herrschaftliche Gerichte, zu welchen die Bürger die Schöffen bestellen, stehen, die Bürgerschaft aber durch den Rath in Friedens- und Marktpolizeisachen selbst das Recht der Festsehung und Aufsicht ausübt und demgemäß % der Brüchten bezieht (§ 22. 36), mit den späteren Zusähen dieses Stadtrechts (von § 35 an, Degel, Anm. 2 zu S. 445), wonach Bürgermeister und Rath schon obrigkeitliche und richterliche Besugnisse haben (z. B. § 39. 43. 44. 47), und dann mit der deutschen Schraae, wonach das Schultheißengericht schon aben Stadtrath übergegangen ist und das Bogtgericht vom Rath durch zwei Bessiszer kontrollirt wird (§ 12). — Roch nicht aufgeklärt ist die Bedeutung der durrichtere (jus Susat. § 37. 61. 62), die über falsches Maß von Korn und Bier und über Entwendung bie zum Werth von 12 Pf., über Schuld die zu 6 Pf. richten sollen. Hegel II. 446. Rissch S. 197. Beseler I. c. S. 8 vermuthet Rachbargerichte, gewöhnlich wird an das judleium civium gedacht.

*) 1120 wurde Freiburg i. Br. gegründet, sodann nach beffen Borbild und mit sehr ähnlicher Organisation 1178 Freiburg im Uechtlande, 1191 Bern

welche bie alteren, allmälig erwachsenen Stäbte fich erft in langem Ringen batten erkampfen muffen. Beil bie biftorifden Befonderheiten ber einzelnen alten Stabte bier nicht übertragen ju werben brauchten, fo fanben fogar bie in jenen ausgebilbeten Begriffe bier oft von Anfang an einen reineren und vollkommeneren Ausbruck. Bon vorn herein wurde hier bie Stadt als ein nicht blos außerlich, fondern auch rechtlich abgeschloffener Begirt von dem übrigen gande und feinen Ginrichtungen gefondert, fie murbe als ein befonderer Friedens - und Rechtstreis mit besonderen Privilegien gefreit und unter ein besonderes ftabtifches Gericht geftellt 10). Bon born herein entsprach aber auch biefem ranmlichen Begriffe ber perfonliche Begriff einer Burgerichaft als einer einheitlichen Friedens., Rechts. und Gerichtsgenoffenschaft, ju welcher feber freie ftabtifche Grundbefiter als Bollgenoffe, Die übrigen Ginwohner als Schutgenoffen gehörten. hier gab es feine Trennung ber Bollburgerichaft in herrschaftliche Dienstmannen und Burgenfen, noch auch gab es einen Unterschied von Altfreien, die auf echtem germanischen Gigen, und von freien und unfreien Sinterfaffen, bie auf frembem Grund und Boben fagen. Die herrichaftlichen Dienstmannen wurden oft, falls bie Burger fie nicht aus freien Studen auf. nehmen wollten, ausbrudlich ausgeschloffen 11), die Burger aber maren alle perfonlich frei und fagen alle auf ursprunglich frembem Boben, fur ben fie einen Bins ju gahlen hatten, ber freilich balb mehr gur Anerkennung obrigkeitlicher Befugniffe als eines Obereigenthums des herrn entrichtet zu werden ichien 12). Endlich wurde aber auch von vorn berein eine gemeinheitliche Organisation gegeben, indem ein herrschaftliches Gericht an die Spike ber Stadt gestellt 13).

⁽Schreiber, Urth. I. S. 25) und viele Stäbte ber weftlichen Schweiz (hente, Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. III. S. 191—231). Im Rorben wurde Lübed in der Mitte des 12. Jahrh. als Stadt gegründet (Frensborff S. 8f. 18f.), 1188 die Reuftadt von hamburg, mit deren Anlage die Stadtsreiheit erst begann (hegel II. 452. Frensborff S. 16), etwa um dieselbe Zeit Schwerin (hegel II. 454). Recht und Berfassung dieser Städte waren untereinander sehr ähnlich und wurden das Borbild fast aller Städtegründungen in den slavischen Küstenländern, während in Brandenburg, wo als erste Städte Stendal und Brandenburg um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden, und in Schlesien das Magdeburger Recht mehr Rachahmung fand. Auch Wien, die erste österreichische Stadt, entstand schon um die Mitte des 12. Jahrh. durch fürstliche Reugründung.

¹⁰⁾ Frensborff G. 19f. 48.

¹¹⁾ So schon die Gründungsurf. für Freiburg: nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitatit nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi. Ebens in Lübec, hamburg u. s. w.

¹³⁾ Ueber bie Ratur biefes Binfes vgl. heusler S. 47f.

¹³⁾ Bogt und Schultheiß haben bisweilen auch die anderen Sobeitsrechte des herrn anszuüben, bisweilen find besondere Beamte dafür da. So 3. B. für Munge und 3ou. Frensborff S. 36f.

ber Bürgerschaft aber ein von ihr selbst zu wählendes kollegialisches Organ gewährt wurde, welches unter dem immer allgemeiner werdenden Ramen eines Raths die Verwaltung der Stadt zu führen, Frieden und Marktpolizei selbständig zu handhaben, überdies aber — falls nicht, wie oft in der Mark und Schlesien, dazu noch besondere Schöffen eingerichtet waren — im herrschaft-lichen Gericht Urtel zu sinden und Recht zu weisen hatte 14). In einigen Städten wurde sogar die Wahl des herrschaftlichen Beamten von vorn herein der Bürgerschaft übertragen 15), und vielsach wurde das Recht der Autonomie innerhalb der für die Stadtsreiheit gesteckten Grenzen ausdrücklich anerkannt 16).

So war in biesen Städten, von benen viele balb die altbischöflichen an Freiheit und Macht überholten, allerdings die erste Entstehung der städtischen Genossenschaft das Wert fürstlichen Willens: die weitere Entwicklung aber erfolgte auch hier auf rein genossenschaftlichem Wege durch die Bürgerschaften selbst in vollkommener Analogie mit den älteren Städten, so weit nicht die besonderen Verhältnisse eine Verschiedenheit bedingten 17).

¹⁴⁾ In Freiburg hatten bie 24 conjurati die Markt- und Sicherheitspolizei und waren vermuthlich zugleich Schöffen im herrschaftsgericht. In Lübeck hatte der Rath bereits nach dem Priv. heinrichs des Löwen die Münze zu prüfen — (ebenso in hamburg nach Urk. v. 1189 Lappenberg Nr. 286, in hannover 1241 Gengler, Stadtr. S. 186. § 10) — und konkurrirte bei der Gerichtsbarkeit des Bogts, indem er einen Theil sämmtlicher Gefälle für die Stadt erhob, während er in den Fällen, wo der Stadt selbst die Festsehung des Rechts gebührte (vgl. Note 16), selbständig richtete. Bgl. Urk. v. 1188 Lüb. Urk. I. S. 10: omnia civitatis decreta (kore) consules judicadunt: quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibedunt. Frensborff S. 36 f. In hamburg fällt nach Urk. v. 1189 Lappenberg Nr. 286 S. 253 L der Gefälle bei der Marktpolizei an die Stadt; 1190 id. S. 259 Nr. 392 werden dort zuerst consules erwähnt.

¹⁸⁾ So follen ichon nach ber Urk. v. 1120 bie Freiburger Burger Bogt und Schultheiß, sowie ben Priefter mablen, ber herzog fie nur bestätigen. (hegel II. S. 409 balt Bogt und Schultheiß für ibentisch.)

¹⁶⁾ Lüb. Urk. v. 1188 S. 10: omnia civitatis decreta (kore) — im älteften lateinischen Statut I. 28: quod civitas decreverit, — im bentschen II. 43: dat de ratman settet. Wahrscheinlich bezogen biese Kuren sich nur auf die Marktund Sicherheitspolizei (Frensborff S. 43) und wurden übrigens Anfangs von der Gemeinde selbst errichtet (ib. S. 42). So heißt es auch im Schweriner Stadtrecht, wie dasselbe 1222 auf Güstrow übertragen wurde (bei Gengler § 9): qui civitatis statuta infregerit, dabit tres marcas civitati.

¹⁷⁾ Daher auch hier die hervorbringung des Bürgermeisteramts (in Schwerin schon 1222 in § 11. 12 der Statuten, in Lübeck seit 1256 Frens dorff S. 109 f. zuerst erwähnt), — die Erhebung des Raths zur wahren Obrigkeit, — die Erwerbung des Stadtgerichts und schließliche Umbildung desselben zu einer unter dem Rath stehenden Stadtbehörde u. s. w.

E. Die Rirche und die Genoffenschaft.

§ 31

Die christliche Kirche, so lange sie eine einheitliche und allgemeine war, verschmolz in ihrer Verfassung wie in ihrem gesammten Wesen römische und germanische Elemente und fügte als Drittes die specifisch theologisch-hierarchische Anschauung hinzu. Für das Verhältniß des aus diesen drei Faktoren zusammengesetzen kanonischen Rechts zum deutschen Volksrecht ergab sich daber auf der einen Seite die innigste Berührung, auf der andern der schrossste Gegensas. Neben einem merkwürdigen Parallelismus der weltlichen und kirchlichen Entwicklung sehen wir so ein seindseliges Auseinanderstreben beider, wir sehen jedes kirchliche Institut im deutschen Volksrecht sein Analogon sinden und dennoch durch das romanische und universelle Element eine Grundverschiedenheit ihres Wesens hervortreten.

Dies zeigt fich insbesondere, wenn wir mit den im Reiche herrschenden Gemeinschaftsformen, dieser Zeit das kirchliche Gesellschafts- und Genoffenschaftsrecht und die in ihm ringenden Gegensätze vergleichen.

Dem vollendeten Lehnreich entsprach die vollendete hierarchie. bort ward alle Gewalt und alles Recht von oben gelieben, führte eine Stufenleiter von Gott burch ben Papft abwarts bis zu jedem unterften Trager geistlicher herrschaft. Dier wie bort war aber ferner fur herrschaft und Dienstamt eine bingliche Grundlage vorhanden, indem die kirchlichen Rechte und Pflichten ihrer politischen wie ihrer nutbaren Seite nach mit beftimmten Rirchen als Zubehör verknüpft wurden, jede Rirche so gleich einem herrenhof Saupt eines raumlichen Serrichaftstreises warb, jedem geliehenen geistlichen Amt ein geliehenes Dienftgut, in Besit ober Ginkunften bestehend, entsprach und so endlich ber Begriff bes geistlichen Amtes in bem bes geiftlichen benoficium unterzugehen brohte 1). Andererseits aber erzeugten bie romanischen und theologischen Elemente einen tiefen Gegensatzwischen ber Lehnsmonarchie und ber hierarchie. Sie waren es, welche ber letteren eine bem beutschen öffentlichen Recht völlig unbekannte Rraft der Abstraktion und konsequenten Begriffsbilbung verliehen, damit aber ber Centralisation und Organisation zum Siege verhalfen. Mit ber furchtbaren Baffe bes Colibats befampften bie Trager bes firchlichen Ginheitsgebantens bie Bilbung individueller Rechte in der Kirche. Sie verhinderten fo die Erblichkeit ber Rirchenamter, welche fonft

¹⁾ Bgl. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Magunt. 1786 f., 3 Bande in je 3 Theilen. Der Begriff des beneficium ift hier ber Ausgangspunkt für das gesammte Kirchenverfassungsrecht. Nach I, 3. c. 69. § 19. 20 erscheint daher auch die Stelle des einzelnen Mönches im Rloster als beneficium. Aber dessen Inhalt ist hier, ganz wie ursprünglich bei allen Beneficien, nur das ali et vestiri.

unausbleiblich gewesen ware und die Kirche wie das Reich zertrummert baben wurde. Schwieriger war ber Rampf gegen bie Rauflichkeit ber Memter, boch war auch hier ber Sieg bei ber Kirche. Rur in Ginem Dunkte vermochte teine Bulle bie nothwendigen Folgen bes Beneficialfoftems gurudgubrangen. Die innere Auffassung bes Rirchenamts tonnte in einer Beiftlichkeit, welche weit über bas amtliche Bedurfnig binaus herricaft und Bermbaen befaß, welcher naturgemaß biefer Befit als bauptfächlicher Inhalt und Grundlage bes Amtes galt, unmöglich fich rein erhalten. Dem boben und nieberen Rlerus wurde gleichmäßig ber geiftliche Beruf zu nebenfachlichem Bubebor ber Pfrunde, mochte biefe nun tonigliche Macht und Reichthumer ober mochte fie Unaufhaltsam aber mußte folch innerer nur mußigen Lebensgenuß verleihen. Biberfpruch jur Berweltlichung und endlich jur Entfittlichung führen. oft ber Kirche hiervon Beilung tam, tam fie nicht von oben, sonbern aus einer von unten auffteigenden Bewegung, welche ihr neue Elemente und Balb wurden bann freilich auch fie von ber Rrankheit bes Rrafte zuführte. Rorpers ergriffen und es zeigte fich fo, bag nur in ber Losreigung von biefem Rorper bie Biebergeburt möglich fei. Dennoch war die Macht bes biergrebiichen Gebantens fo gewaltig, bag er bis beute fteht. Um fo begreiflicher ift es, daß er in ber Zeit feiner bochften Entfaltung ben Sieg über ben Raifergebanken errang.

Die Uebermacht ber Rirche rubte auf ihrer einheitlichen Organisation. 3mar vermochte auch fie die ausschliegliche Beftimmung ihres inneren Lebens burch bie von oben kommenbe Regel niemals burchzuführen, machtig beftanb auch in ber flegreichen hierarchie, machtiger noch entwickelte fich feit ihrem Berfall die Theilnahme ber Gesammtheiten am Regiment: allein es war bas in ber Rirche und ihren Gliebern vorhandene torperschaftliche Element von bem beutschrechtlichen Genoffenschaftswefen boch ftets in Ginem Punkte burch. ans perschieden. Sebe firchliche Körverschaft absorbirte bas individuelle Recht: fie absorbirte es in fehr ungleichem Grabe, indem fie balb nur fur firchliche Angelegenheiten, balb für alle Beziehungen bie Rechts- und Billensfähigkeit ber Individuen aufhob: immer aber mar gegen ben Ginheitswillen ber indivibuelle Bille nicht vorhanden, ber Ginzelne im Berbaube, fo weit er vom Berbande ergriffen ward, war biefem gegenüber rechtlos. Deshalb konnte zwar bald neben, balb unter, balb fogar über bem haupte eines kirchlichen Berbanbes eine Gesammtheit gur Darftellung ber Ginheit berufen fein: fur ben Einzelnen murbe bamit bie Pflicht bes unbedingten Behorfams gegen ben Dheren, die Ableitung feines Willens und Rechts von etwas außer ihm nicht perandert. Die deutschrechtliche Genossenschaft aber zeichnete fich bem gegenüber gerade baburch aus, daß in ihr ebensowol gegen die Gefammtheit wie gegen ben herrn bas Individuum felbständig blieb, bag es bie aus ibm felber ftammende Rechtsperfonlichkeit behielt.

Bunachst gab es baber nie im Reich eine berartige Trennung von Tra-

gern ber Berricaft und Gegenständen ber Berricaft, wie die Rirche fie für bas religible Gebiet amischen Klerus und Laien errichtete. Einige Reminiscenzen an die einstige Gelbstverwaltung ber Rirchengemeinden bauerten freilich noch fort. Der alte Sat, daß Rlerus und Bolt ber Diocese bie Bischofs. mahl porgunehmen hatten, zeigte fich wenigstens noch in einer Betheiligung ber Baffallen und Dienstmannen wirkfam2) und biefe ubten auch bei wichtigen kirchlichen Sandlungen bes Bischofs bas Recht ber Buftimmung baufig Lebhafter noch blieb vielfach in ben Parochien die Theilnahme ber Gemeinde an ber Pfarrerwahl und ber Besetung anderer Kirchenamter und an ber Berwaltung bes Rirchenvermogens. Auch ber Patronat aab Ginzelnen wie Genoffenichaften kirchliche Rechte. Immer mehr inden brang in engeren und weiteren Rreifen die Theorie der Kirche durch, bag die Laien in firchlichen Dingen nur zum Gehorchen vorhanden, ihre Gemeinden blofe Berwaltungesprengel seien, und ber Begriff ber Rirche umfaste baber überhaupt nur noch in einem weiteren Ginn bie universitas fidelium, mahrend im engeren Sinn nur die universitas cleri die Kirche als attipe Tragerin firchlichen Rechtes war.

In der Kirche selber erhielt sich freilich im Ganzen wie im Einzelnen das spnodale Element: allein trot vorübergehender höherer Bedeutung sank es mehr und mehr zu jener untergeordneten Stellung herab, welche es noch heute in der katholischen Kirche einnimmt, wonach die Spnoden nichts sind als "außerordentliche Mittel der Regierung"). Nie erlag dem Primat vollständig die Selbständigkeit des Episkopats, aber es stellte sich mehr und mehr thatsächlich sest, daß er in seiner Gesammterscheinung auf den ökumenischen Koncilien unter, nicht über dem Papst stehe. Erst in der folgenden Periode konnten die Koncilien wieder beauspruchen, auch ohne den Papst die "universalis ecclosia" zu repräsentiren"). In Ländern und Provinzen bestanden in gleicher Bedeutung die National - und Provinzialspnoden sorts) und dem Bischof gegenüber wahrte sich die Gesammtheit des Diöcesanklerus auf den Diöcesanspnoden wenigstens das Recht des Beiraths in den Angelegenheiten der Diöceses). Selbständige Bersammlungen der Archibiakonen, Ruralbekane und Officiale blieben gleichfalls üblich vund es war so überall eine Bereinigung der dem-

¹⁾ Ueber die Bischofswahlen nach 800 Thomassinus 1. c. II, 2. c. 20-43.

³⁾ So rubricirt fie Schulte, Lehrb. des kathol. Rircheurechts. 2. Aufl. 1868. § 87f. S. 305f. Bgl. Balter, R. R. § 168.

⁹ Richter, R. R. § 154. Walter l. c. § 164. 165. Schultel. c. § 87. S. 305 f.

⁵⁾ Thomaffinus II, 3. c. 56. 57. Walter § 166. Richter § 155. Schulte § 88.

⁹ Thomaffinus II, 3. c. 74. 75. Balter § 167. Richter § 156. Schulte § 89.

⁷ Thomassinus II, 3. c. 78.

felben Oberhaupt untergeordneten Personen analog wie im weltlichen Recht, wenn auch in unselbständigerer Bedeutung, gegeben.

Gine festere korperschaftliche Berfassung bilbete fich in ben Rollegien ber zu berfelben Rirche gehörigen Geiftlichen aus. An der romischen Rirche entftand als Senat des Parftes die Körperschaft der Kardinales). Enger ichloß fic an ben bijdofflichen Rirchen ber Rlerus zusammen, indem er fich zu monchiicher Gemeinsamkeit bes Lebens vereinte"). Ursprunglich waren bie fo entftanbenen Rapitel gang nach bem Mufter einer bauslichen Gemeinschaft ein. gerichtet; fie lebten nach fefter Regel (canon) im Saufe bes Bischofs in voller Gemeinschaft (vita communis) ohne Privathefit und waren dem Bischof ober seinem Stellvertreter als Sausberrn unterworfen 10). Unter Karl b. Gr. wurde reichsgesehlich barauf gebrungen, bag alle Rleriker entweder als Monche ober als Ranonifer lebten 11), bagegen war bei ben letteren bas Erforbernig ber perionlichen Armuth bereits fortgefallen 12). Es entstanden seitbem auch ähnliche Vereinigungen an nicht bischöflichen Rirchen (bie fpater fogenannten Rollegialftifter) 13). Im Laufe ber Zeit mehrte fich in biefen Berbanben bie Selbftandigfeit ber Besammtheit gegenüber bem Rirchenvorftand; als senatus ecclosiae 14) erlangten fie ein formliches Mitregierungsrecht, als Genoffenschaft einen selbständigen Anspruch auf Nutung bes Rirchenguts und eine immer erweiterte Gelbftverwaltung. Glichen fie fo in ihrem Berhaltniß jum Bifchof etwa einer herrschaftlichen Genoffenschaft, so trat vom gehnten bis zwölften Sahrhundert besonders an den Rathebralkirchen ihre Umbilbung in völlig un-

¹⁴⁾ Thomassinus I, 3. c. 7 § 7f. c. 8 § 6-8. c. 9 § 12 f.



⁸⁾ Thomassinus I, 2. c. 113—116. Er bemerkt mit Recht (I, 3. c. 8 § 18 u. c. 10 § 5), daß im Kardinalkollegium ein Bild ber allerältesten Kapitel fortbauere. Bgl. auch Gieseler, Kirchengeschichte II, 1. S. 186 f. Eichhorn, R. G. § 137 f. Walter, R. R. § 137 f.

⁹⁾ Ueber die Entstehung der Kapitel, welche man auf Augustinus zurücksührt, Thomassinus I, 3. c. 2—10. Ueber ihren Zusammenhang mit den alten Seminaren und Schulen ib. I, 3. c. 5. 6. 8 § 2. II, 1. c. 102 § 2 s. — Bgl. serner Planck, Gesch. der christl. Gesellschaftsverf. III. 641 f. Gieseler I. c. II, 1. S. 48 f. 207 f. Rettberg, Kirchengeschichte II. 662 f. Boehmer, princ. jur. canon. Lib. 3. sect. 3. tit. 3 u. 4. Schmalz, Handb. des kanon. Rechts § 207 f. Walter I. c. § 148. 149. Die regula Chrodogangi des Bischofs v. Mep b. Labbaeus, Coll. conc. VII. S. 1444.

¹⁶⁾ Thomassinus I, 8. c. 9 § 11: una cum episcopo domus, una mensa, una omnium rerum societas et communio.

¹¹⁾ Cap. I. Car. M. a. 789. c. 71. 75; 802. c. 22; 805. c. 9. Thomassianus I, 3. c. 9.

¹²⁾ Thomaffinus I, 3. c. 20 § 1-6. 8. Auch teine stabilitas loci. Ib. § 7. Daß aber urfprunglich Armuth geforbert wurde, ib. I, 3. c. 2 § 7-11.

¹³⁾ Thomassinus I, 3. c. 9 § 6—7. c. 11. Walter § 148.

abhängige Körperschaften ein 15). Das Zusammenwohnen und bie häusliche Gemeinschaft fielen fort 16), die Mitglieber bes Rapitels erhielten eigne Saufer (curiae) und Ginfunfte (praebendae), bas Rirchenvermogen murbe gwischen Bifcof und Stift formlich und befinitiv vertheilt 17) und bie Rechteverhaltniffe amischen beiden auch im Uebrigen vertragsmäßig geordnet. Die Kapitel wurden nun gang felbständige Rörverschaften, benen ber Bifchof als folder nicht einmal angeborte, die vielmehr fich felbft ihren Borftand (ben aus bem einftigen Stellvertreter bes Bischofs bervorgegangen prior, decanus ober praepositus) und ihre gahlreichen Beamten wählten. In ben eignen Angelegenheiten genoffen fie eine faft völlige Unabhangigkeit, weitgebenbe Autonomie, eigne Gerichtsbarkeit 18), Gelbstwerwaltung und Bermogensfähigkeit. Auch ftand ihnen meift bie Aufnahme neuer Mitglieber au, wovon fie icon jest bisweilen in ber Beife Gebranch machten, daß fie die Bahl ber Stellen ichloffen und bie Erlangung einer folden an ablige Geburt knupften 19). Obwol fie aber fo zu halbweltlichen Berbanden wurden, welche als ihre hauptaufgabe bie Berwaltung und ben Genuß ihres Bermogens betrachteten, wurde ihr Antheil am Rirchenregiment, ftatt zu finten, febr gefteigert, indem fie in geiftlichen wie in weltlichen Dingen ben Bifchof theils an ihren Rath theils an ihre Buftimmung banden, bezüglich ber Mitverwaltung des Kirchenvermogens die wichtigsten Rechte ausübten, bei erledigtem Stuhl die Rirche vertraten und feit 1122 fast überall ausschließlich die Bischofswahl übten.

Rehrfache Versuche wurden im 11. und 12. Sahrhundert gemacht, die vita communis und dannit die alte Form der Kapitel ohne oder selbst mit persönlicher Armuth wiederherzustellen 20). Allein nur vereinzelt gelang dies und es entstanden so neue Kongregationen von Klerikern, auf welche der Name canonici regulares übergieng, während die übrigen canonici (obwol ohne canon) seculares hießen 21). Später nahmen manche solcher Regularkanoniker die Regel des Ordens der Prämonstratenser an 22).

Bichtiger für bie Gesammtentwicklung ber Kirche und für ihren Ginfluß auf

¹⁶⁾ Bgl. Thomassinus I, 3. c. 10. 70. Planck IV, 2. S. 565f. Giese-ler II, 2. § 64. S. 260f. Raumer, hohenstauffen VI. 29f. Eichhorn I. c. § 333. Böhmer I. c. tit. 4 § 422f. Schmalz I. c. § 210f. Walter I. c. § 149. Richter § 120. Schulte § 58. S. 226—236.

¹⁶⁾ Buerft in Erier. Pland III. 758 f.

¹⁷⁾ Thomaffinus III, 2. c. 20. 23. Pland III. 749-767. IV, 2. S. 565 f.

¹⁸⁾ Thomaffinus III, 2. c. 23 § 7.

¹⁹⁾ Giefeler II, 2. Note b. (1232 in Strasburg). Seufert, Berfuch einer Geich. bes beut. Abels in ben Gra- und Domiftiftern. 1790. Balter § 150.

^{*)} Thomaffinus I, 3. c. 11. 21. Gidhorn \$ 334. Walter \$ 150.

²¹⁾ Thomaffinus 1. c. c. 21 § 6f.

²⁷⁾ Biefeler II, 3. \$ 65. 6. 264.

bas weltliche Bereinsrecht, als die Rongregationen ber Kanoniker, war der Fortschritt des Mönchsthums 23). Bunächft wurde die innere Berfassung der einzelnen Klöster eine freiere, indem allmälig das korporative Element über ben Gebanken ber völligen Singabe an einen überirdischen, burch ben Oberen bes Klosters vertretenen Gerrn überwog. Der Ginzelne, welcher in bas Rlofter trat, entaugerte fich freilich nach wie por feiner Bermogensfähigfeit, feines Familienrechts und feines eignen Billens au Gunften einer über ibm ftebenben Ginbeit: aber biefe Ginbeit wurde nicht mehr von dem Abt (Prior, Guardian, Rettor) allein, fondern von ibm und ber Gesammtheit ber Bruber reprasentirt. Freilich blieb dem Abt eine monarchifche, ber hausväterlichen abnliche Gewalt, Disciplin und Bertretungsbefugnis: aber aus ber Benebittinischen Borfcbrift, in wichtigeren Dingen ben Rath der Brüder einzuholen 24), entwickelte fich ein gang abnliches felbftanbiges Buftimmungs - und Kontrollrecht bes Konventes ber vollberechtigten Brüber ober ihres Ausschuffes wie bei ben Rapiteln 1. Aus einer Sausverfaffung wurde in allen Beziehungen mehr und mehr eine Rollegialverfaffung 26) und auch bie Abtswahl murbe freier 27). Auf ber anderen Seite indeft murbe gerade

²³⁾ Thomaffinus I, 3. c. 12—25. 65—69. Böhmer, jus eccles. Prot. III. tit. 35 § 47—70. Rettberg, Kirchengesch. II. 682—692. Gieseler II, 1. § 30. S. 237 f. II, 2. § 67 f. S. 279 f. Fehr, Allg. Gesch. ber Mönchsorben. Tübingen 1845. 2 Bbe. Dove, in Bluntschli's Staatswörterbuch. v. "Orden, geistliche." Bgl. auch Böhmer, princ. jur. canon. lib. 3. sect. 8. tit. 1 u. 2. Schmalz, handb. des kanon. Rechts § 192—206. Eichhorn, R. G. § 330 bis 332. Balter, R. R. § 341. Richter § 280. 281. Schulte S. 454 f.

²⁴⁾ Diese milbere Auslegung ber Pslicht bes Gehorfams ober Dulbens unterschieb von Anfang an die Regel Beneditts von der Kolumbans, welcher blinde Unterwerfung forderte. Rettberg II. 681 f.

³⁵⁾ Tit. X de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. Balter § 342. Schulte § 174.

Damit hörte auch die häusliche Beschäftigung der Mönche mit Feld- und Handarbeit, die unter Allen reihweis wechselnde Besorgung der Küchengeschäfte u. s. w. auf. Es gab nun besondere dienende Brüber ohne Sig und Stimme und nur für die Aussicht wurden noch vollberechtigte Mitglieder als Beamte bestellt. — Neber die verschiedenen Aemter des Klosters vgl. Thomassius I, 3. c. 66. 67. Bei den Benediktinern stand unter dem Abt ein ernannter und absetharer praspositus als Stellvertreter; für die Disciplin waren die Wönche in Dekanien getheilt, deren sed einem gewählten decanus unterstand; endlich gab es besondere Beamte für den Keller, die Fremdenausnahme, das Kranken- und Almosenwesen, den Schaß, die Bermögensverwaltung (ooconomus), die gottesdienstlichen Handlungen u. s. w.

²⁷) In karolingtscher Beit galten, zumal die Abtswahl nicht der Majorität, sondern einer pars quamvis parva congregationis, wenn ihr consilium das sanius war, überlaffen zu werden pflegte, die Bischöfe und benachbarten Aebte für befugt, gegen eine schlechte Abtswahl einzuschreiten. Rettberg II. 681 f.

jest die Verbindung des Mönchsthums mit der Kirche inniger als bisher. Bährend ehebem die meisten Mönche Laien gewesen waren und nur einige wenige die Beihe empsiengen, waren sie seit dem 10. Jahrhundert meist Alerikers) und es wurden nur noch für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten Laienbrüder (convorsi) ohne Sit und Stimme aufgenommen s). Die Verleihung von Pfarrkirchen an die Abteien, gesteigerte Privilegien und Eremtionen von der bischösslichen Gewalt s) brachten das Mönchsthum in eine noch sesten Stellung innerhalb der kirchlichen Ordnung. Hierdurch wurde die Umwandlung der Klöster in bloße freie Gesellsschaften verhindert und vielmehr trot der Fortbildung ihrer korporativen Selbständigkeit gleichzeitig ihr Charakter als kirchliche Anstalten immer schärfer ausgeprägt.

Gleiche Ursachen wie bet den Kapiteln wirkten auch bei den Alsstern frühzeitig auf Berweltlichung und Entartung und brohten den Berfall der Gemeinsamkeit, ja selbst Vermögenstheilungen 11) herbeizuführen. Allein dem Mönchsthum wurde eine mehrmalige großartige Regeneration zu Theil, welche jedesmal zugleich den wankenden römischen Stuhl neu gesestigt hat. Alle diese Regenerationen giengen ohne oder selbst wider den anfänglichen Willen der Päpste aus einer von unten kommenden Associationsbewegung hervor. Den Anstoß gaben ihnen allen die romanischen Nationen und in gesteigertem Maß trägt jede spätere deutlicher, am deutlichsten die späteste (der Sesuitenorden) romanisches Gepräge. Aber so sehr ihre Tendenz zur Gentralisation, zu militärischer Organisation, zur Ausopferung des Individuums für eine fanatisch ergrissene Einheitsidee sich gegensählich zum deutschen Genossenschen verhielt, so mächtig wurde doch auch Deutschland von diesen Bewegungen ergrissen, wurden auch hier Recht und Verfassung von ihnen modisiert.

Die älteste ber angebeuteten Regenerationen bestand in ber Berbinbung ber Klöster zu Mönchsorben. Ursprünglich war jebes Kloster gleich einem an die Stätte gebundenen Fronhof eines bestimmten Heiligen ein selbständiges Ganze; unter mehreren Klöstern eristirte kein juristischer Zusammenhang.), von etwaigen Eigenthums- oder Patronatsrechten eines Klosters am anderen und

²⁹⁾ Ueber das Berhältniß von Klerikat und Monachat vgl. bef. Thomaffinus L. 3. c. 13 — 15. 17 — 19.

²⁹⁾ Auch fratres im Gegenfat zu ben patres ober clerici genannt. Balter § 342. Eichhorn § 332.

³⁰⁾ Thomaffinus I, 8. c. 26—40. Giefeler II, 1. § 32. S. 242. II, 2. § 67. S. 282 f. Eichhorn § 189. 331. Schulte §. 175. S. 475 f.

²¹⁾ Bgl. über eine Theilung von Befit und gandereien in Fulda, auf beren Rudgangigmachung gebrungen wurbe, Rettberg II. 686.

³²) Die Uebereinftimmung der Regel berechtigt nicht, mit Thomassinus I, 3. c. 23. 24 (bes. § 9) zu sagen, wor den Kongregationen habe nur unus ordo, unum omnium monschorum corpus eristirt. Ein juristisches corpus wenigstens war es nicht.

von einzelnen ber Verbindung von Mutter- und Tochterborfern anglogen Begiebungen, welche zwischen einem Stammtlofter und feiner Rolonie bisweilen fortbauerten, abgeseben 33). Gine Erweiterung ber flösterlichen Gemeinschaft trat bann junachst burch bie Berleibung ber Brüberschaft als einer Art Chrenmitgliedicaft an bervorragende Laien, mehr noch burch Fraternitäts. und Rartellvertrage amischen verschiedenen Rloftern ein 34). Seit bem 10. Sabrbundert aber wurde die Nolirung der Klöster mehr und mehr durch große Kongregationen verdrängt, welche in Berbindung mit einer Reform des Mönchswefens unter verschiedenen Rlöftern gestiftet murben. Die alteste biefer Rongregationen gieng im Sabre 910 von dem Abt von Clugny aus und führte jur Begründung bes Orbens ber Rluniacenfer, ber bald mehrere Sunderte von Benebittinerfloftern umfaßte. Der Orben hatte eine Gefammtverfaffung, an beren Spite ber Abt von Clugny als archiabbas, bas Rlofter Clugny als archimonasterium, coabbates und proabbates unter ihm ftanden 36). In Stalien entftand 1018 ber Einsiedlerorden ber Ramalbulenser und 1038 ber Conobitenorben. Langer bauerte es, bis bas Orbenswesen in Deutschland Einaana fand: erft im Sahre 1069 gelang es, nachdem ber febr heftige Biberftand ber Monche befiegt war, bem Abt Bilbelm von Siricau, eine Rongregation nach dem Muster bes Aluniacenserordens — die congregatio Hirsaugiensis - au gründen.

So mächtig aber der Aufschwung war, den diese Kongregationen dem Mönchsthum verliehen, bald erlagen sie von Neuem dem allgemeinen Schickfal aller geistlichen Korporationen, der Verweltlichung durch Macht und Besit. In rascher Auseinandersolge erblühten und verbreiteten sich daher neben den alten neue Mönchsorden, welche die Wiederbelebung der religiösen Grundidee des Klosterwesens erstrebten. So 1073-1083 der Orden von Grammont, 1084 der Karthäuserorden, 1094 der Ordo Fontis Ebraldi, 1095 die hospitalarii s. Antonii abbatis, 1120 der Prämonstratenserorden, 1156 der Karmeliterorden, vor Allem aber seit 1098 der Cistercienserorden, welcher, indem er dem Reichthum und der Zuchtlosigkeit der Benediktiner und Kluniacenserstrenge und ärmliche Lebensweise, ihren ungemessenen Privilegien und Exem-

³⁵⁾ Thomaffinus I, 3. c. 25. Pland III. 697f. Raumer VI. 399f. Giefeler II, 1. § 33. S. 239f.



³³⁾ Rettberg II. 670f.

²⁴⁾ Bgl. 3. B. die Berbrüderung zweier gallischer Rlöster v. 838 b. du Fresne v. fraternitas; die Berbrüderung von 7 englischen Klöstern unter Wilhelm I. "quasi cor unum et anima una" b. Bilda, Gilbenwesen S. 32; die Fraternitäteverträge v. 1219. 1321 b. Guben. I. 467. 476. III. 193; die ådelpotes eines griechischen Klosters in Unteritalien mit einem lübischen v. 1279 im Urlb. des Bisth. Lüb. S. 246. Auch wurde an ganze Gilben oder Korporationen oder an Einzelne, oft gegen hohe Summen, die Brüderschaft eines Klosters oder eines ganzen Ordens verliehen.

tionen Unterwürfigfeit unter ben Bischof entgegensette, nach 60 Sahren bereits über 500, im 13. Sahrhundert mehr als 1800 Abteien umfaßte. Mit ber Reform ber Regel mar augleich bei ben Ciftercienfern eine Kortbilbung ber Orbensverfaffung verbunden, indem ber Abt von Citeaur als Prior ber gangen Kongregation mit monarchischer Gewalt bekleibet murbe, die Aebte ber vier nächtt vornehmen Tochterklöfter (filige principales) ihm als Propincial. obere jur Seite traten, eine regelmäßige Berfammlung fammtlicher Aebte als Generalkapitel bie Prioren beschränkte und endlich jahrliche Bifitationen ber einzelnen Rlofter burch bie Oberen bas Spftem vollenbeten 36). Diefe Ginrichtungen murben um fo wichtiger, als Innocens III. fie in allen Orben ge-Derfelbe Papft verbot augleich wegen ber gefteigerten feklich machte 37). Mannichfaltigfeit ber Rongregationen bie Begrundung neuer Orben 30), ein Berbot, von bem freilich balb barauf zu Gunften ber Bettelmonche wieber abgegangen werben mußte, bas aber boch beutlich zeigt, wie auch bem gewaltigen Aufschwung ber religiösen Affociation gegenüber bie Kirche an bem Standpunkt fefthielt, bag bie Eriftenz einer geiftlichen Genoffenschaft von ber papftlichen Sanktion abhängig fei. In ber That feste jest wie fvater bie Rirche es burch, bag alle neu entstehenden geiftlichen Gesellschaften von einiger Bebeutung ihre Regel und Berfaffung fich - formell wenigftens pom papftlichen Stuble ertheilen ließen und von ihm bie Gesammtbeit ihrer Rechte herleiteten, fo bag auch die spontanften Orbensvereinigungen ebenfo wie bie einzelnen Orbensgemeinden nie unter ben Begriff vollig freier Gefellichaften fielen, jondern als firchliche Anftalten mit gefellichaftlicher Berfaffung betrachtet wurden 30).

Um so tiefer griffen alle biese geiftlichen Gesellschaftsbildungen in bas nationale Leben ein, als den Bereinigungen der Männer ähnliche Bereinigungen der Frauen parallel liefen. Den kanonischen Klerikern entsprachen kanonische Frauenkongregationen (), die gleich jenen später in die Bereinigungen der nach förmlicher Regel lebenden Regularkanonissen und der ohne eigentliches Gelübbe nach laxerer Regel verbundenen Säkularkanonissen) zerfielen, von

³⁶⁾ Thomaffinus I, 3. c. 68. Giefeler II, 2. \$ 67. S. 280f. Dove 1. c. S. 393f.

²⁷) Conc. Lateran. IV a. 1250 c. 12. C. 7. 8. X de statu monach. III. 35.

³⁶⁾ Conc. Later. l. c. c. 13.

³⁹⁾ Bgl. Richter \$ 280 f. Schulte S. 458. 461. Etwas anders Balter \$ 340. Bgl. c. un. § 3 de relig. domin. in 6°; c. 7. X de statu monach.

⁴⁰⁾ Conc. Vernens. a. 755 c. 11. Conc. Mogunt. a. 818 c. 13. Conc. Cabilon. a. 813 c. 53. Im I. 817 wurde für fie zu Achen eine eigene Regel (von Amalarius verfaßt) publicirt.

⁴¹⁾ Thomaffinus I, 3. c. 50. 51. 63. Balter § 343. Rettberg II. 699f.

⁴⁹⁾ Thomassinus 1. c. c. 63 § 3—10. Reformversuche in c. 43 § 5 de elect. in 6° (I, 6); clem. 2 de stat. mon. 3, 10. Conc. Col. a. 1536.

benen aber besonders die letzteren früh in bloge einstweilige Bersorgungsanftalten abliger Fräulein ausarteten 43). Ebenso standen den Männerklöstern und Männerorden Frauenklöster und Frauenorden zur Seite, welche der allgemeinen Bewegung folgten und sich meist an die Regel eines Männerordens auschlossen 44).

Benn aber bie eigentlich geiftlichen Körperschaften bie Trennung von Rirche und Bolt eber verschärften als milberten, fo wurde ber Zusammenbang beiber burch jene gablreichen 3wischenbildungen zwischen geiftlichem und weltlichem Recht immer neu befestigt, welche bas ganze Mittelalter erfüllen. Bas in biefer Beziehung fur engere Lebenstreife bie Brubericaften wirften, wieberholte fich feit bem Beginn bes 12. Jahrhunderts in grofiartigerem Mafiftabe in ben geiftlichen Ritterorben, welche burch bas Mittel ber religiofen Bereinigung bas Ritterthum mit ber Rirche verknüpften 45). Aus fleinen Anfangen, meift aus freien Ginungen ober Bruberichaften von Rittern und Burgern hervorgegangen, breiteten fie fich über alle europäischen ganber und fo auch über Deutschland aus. Besonders maren es brei von biefen großen Genoffenicaften, welche bier Ruft faften: ber von neun frangbilichen Rittern. bie neben ben brei Monchsgelubben bie Beichützung ber Pilger als viertes veriprachen, in Jerusalem 1118 geftiftete und 1128 vom Papst mit eigner Regel perfebene Orben ber Tempelberrn; ber feit 1120 aus einer 1048 von Amalfiichen Raufteuten geftifteten bospitalbruberichaft Johannis des Läufers ermach. sene und 1130 bestätigte Orben ber Johanniter; por Allem aber ber 1190 aus einer Brüderschaft hamburger und Lübeder Bürger entstandene und 1191 beftätigte Orben ber Bruber vom hospital ber Deutschen zur beiligen Maria in Serusalem ober ber beutsche Orden, mit welchem 1237 der 1204 in Liefland gegründete Orben ber Schwertritter vereinigt wurde. Diese Orben, benen fleinere Ritterorben ahnlicher Art zur Seite ftanben 46), beruhten auf ber Ber-

⁴³⁾ Thomaffinus l. c. c. 63 § 5. 6. 8. 9. Um bas Jahr 1220 waren nach Vitriac. hist. occ. c. 31 in Deutschland die Bereine solcher sogenannten domicellae, die "nonnisi filias militum et nobilium in suo collegio volunt recipere", in voller Blüthe. Gieseler II, 2. § 71. S. 338 f.

⁴⁴⁾ Thomaffinus I, 3. c. 42—62. Rettberg II. 694—699. Auch bie Frauenklöster giengen von Egypten aus, verbreiteten sich dann im Abendlande nach verschiedenen Regeln (3. B. des h. Augustinus, Cassianus, Casarius und Aurelianus), bis die Regel Benedicts auch hier fast alle anderen verdrängte. Später trat dann fast jedem bedeutenderen neuen Mönchsorden auch eine Frauenkongregation zur Seite.

⁴⁵⁾ Bgl. Giefeler II, 2. § 72. S. 340—351. Raumer, hohenft. I. 487f. Böhmer l. c. tit. 5. Runde, P. R. § 398f. Schmalz l. c. § 215f. Walter § 345. Eichhorn § 335. Dove l. c. S. 369f.

⁴⁶⁾ Zahlreich besonders in Spanien. So der 1175 bestätigte, aus Geiftlichen und Rittern gemischte Orden des heiligen Jakob vom Schwert, der Orden von Calatrava (1158), der Orden von Montresa (1316); in Portugal der Orden von

bindung monchischer und kriegerischer Lebensweise und richteten bemgemäß auch ihre Berfassung als ein Mittelglied zwischen einer Orbensverfassung und ber Berfassung eines kriegerischen Gemeinwesens ein 47). Weil aber ihre hauptsächliche Bebeutung für Deutschland erst in die folgende Periode fällt, soll dort noch kurz von ihnen die Rebe sein.

Aviz (1162) und der Christorden (1819). In Italien 1261 der Ritterorden der Jungfrau Maria. In Jerusalem der Orden vom heiligen Lazarus. Bgl. bes. die Chronit dei Gryphius, kurper Entwurst der Geist- und Weltlichen Ritter-Orden. Leipzig und Breslau 1709 S. 8—158, wo noch viele andere geistliche Ritterorden aufgeführt werden. S. auch Schmalz I. c. § 215.

⁴⁷⁾ Bgl. über die Templer Munter, Statutenbuch bes Ordens ber Tempelherrn u. f. w. Berlin 1794. Ueber die Johanniter Faldenftein, Geschichte bes Johanniterordens. Dresden 1838. Ueber ben beutschen Orden hennig, bie Statuten des beutschen Ordens ac. Königsb. 1806.

Dritte Periode. (1200—1525.)

§ 32. Die Bebeutung bes Ginungswefens.

Raum giebt es in ber beutschen Geschichte eine Epoche, die fo verschieben beurtheilt und dargeftellt worden ware, als das Jahrhundert, welches den Untergang der hohenstaufen und das große Interregnum sah. Sehr erklärlich! Denn in keiner andern Zeit giengen Auflösung und Neubilbung gleich unvermittelt neben einander ber. Unrettbarem Berfall eilte nach einem letten glangenden Aufleuchten seiner erhabenften Ibeen bas beutsche Lehnreich zu, gleichem Schickfal nahte trot aller außeren Siege feine erbitterte Nebenbuhlerin, bie Mochten die Formen ber feubalen Zeit auch in gaber römische Hierarchie. Lebenstraft noch ein halbes Jahrtaufend überbauern, ihr innerer Gehalt war in fteter Abnahme begriffen, ihr endlicher Untergang befiegelt. Der Gebanke bes Treubienftes, ber auf binglicher Grundlage alle Glieber bes Reiches und ber Rirche bis aufwarts zu einer hochften Ginheit verkettete, hatte feine Dacht über ben jum Bewußtsein erwachenben beutschen Geift verloren. bes frommen Blides nach oben trat ber tropige Blid auf fich felbft. bem Selbstgefühl verblafte die Treue, eine fraftige Selbstbeftimmung lehnte fich gegen die selbstlose hingebung an den irbischen herrn auf. Im eignen Willen begann bas munbig werbenbe Gefchlecht Dag und Ziel seiner Entschluffe, im eignen Denken die Quelle seiner Ueberzeugungen ju fuchen. Jahrhunderte hindurch vollzog fich von da an in stetigem Gange die außere und innere Selbstbefreiung des beutschen Bolles. Aber berfelbe Zeitgeift, welder den großartigen Bau des Reiches und der Kirche unterhöhlte und zerbrodelte, vereinte mit ber zerftorenden eine raftlos schaffende Rraft. Dhumachtig warb jebe von oben und außen kommende Macht; aber von unten und innen organisirte bas Bolt fich felbst in freiester Gelbsthilfe, gebar es aus sich selbft, während es die hochsten Gebanken ber Bergangenheit zu Grabe trug, bie bewegenden Ibeen einer reicheren Zukunft. Den Freunden des Alten erscheint die gange Zeit nur als eine Reihe von Rebellionen gegen bas geltende Recht und die legitime Autorität; der Borwartsblickende fieht in ihr eine Rette fernwirkender Befreiungsthaten. Jum Abschluß kam diese Bewegung auf geiftigem und religiösem Gebiet durch die letzte und größte Freiheitsthat, — die beutsche Reformation. Drei Jahrhunderte hatten ihr den Boden bereitet und sie 30g gewissermaßen das Facit berselben. Mit ihr aber hatte, so scheint es, sich die produktive Kraft des deutschen Bolkes auf lange hinaus erschößt. Unmittelbar nach der Reformation beginnt ein Stillstand und bald eine Rückströmung in dem Leben der Nation: nur noch Einzelne sind von da an Träger des Fortschritts und der Bildung; einzelnen hervorragenden Geistern überlätzt das deutsche Bolk die geistige Entwicklung, den Fürsten die Fortbildung seiner politischen Ideen und Geschicke, lebendige Selbstthätigkeit aber den Bölkern des Auslands. Den drei Jahrhunderten, in denen Alles von unten und innen kam, solgten so drei Jahrhunderte, in denen, was überhanpt in Deutschland zum Kultursortschritt geschah, dem Bolke von oben und außen gespendet ward, die dann endlich in unserm Jahrhundert die Bolkskraft von Reuem desto gewaltiger erwachte.

Im Gebiete bes Rechts und ber Berfaffung entsprach ber auffteigenben Bolisentwicklung bis jur Durchführung ber Reformation bas Ginungs. wefen, die freie Affociation in ihrem mittelalterlichen Gewande. Das Einungswesen war das herrschende Princip dieser Periode, so gut wie das Lehnswesen es fur die vorangegangene, die Obrigkeit fur die folgende Periode mar). Kreilich lebten neben ber Ginung die alten Berbindungen in reicher Rulle fort. freilich erhob sich fast gleichzeitig mit ihr in ber sich abschließenden gandesbobeit ein gang neues Princip, welches, gleich ihr bem Feudalprincip feindlich, folieflich nicht nur über biefes, sondern auch über die Ginung triumphirte. Allein es war das Einungswefen, welches zunächst allein wahrhaft schöpferisch auftrat, welches bie alle äußeren Bandlungen an Bichtigkeit überragenden Bandlungen des Rechtsbewuftseins vollzog, welches bem deutschen Bolte neue Rechtsbegriffe gab und bie alten neubilbend verfüngte. Aus bem Ginungswefen erwuchs eine in ber Geschichte ohne Gegenbild baftebende Fulle von Genoffenichaften 3), in beren reich gegliebertem Bau bie Ration, als bie von oben orbnenden Kräfte erlahmten, fich selber neu konftituirte. Das beutsche Genoffenichaftswesen biefer Zeit bat ber außeren Korm nach bas Mittelalter weit über-

^{?)} Bur Bermeibung von Migverftanbniffen mag gleich bemerkt werden, daß Einung und gewillfurte Genoffenschaft teinesweges ibentische Begriffe find. Abgefeben davon, daß auch Genoffenschaften, die ihr Entstehen nicht blos ber Bill-für verbantten, als Einungen galten, ift nicht jede Ginung eine Genoffenschaft.



¹⁾ Sehr treffende Bemerkungen hierüber giebt Biper, die Berfaffung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse bes Einungswesens. Gin Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen des Mittelalters. In der Zeitsche, f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. 14. S. 548 f. Nur ift ihm darin nicht beizustimmen, wenn er (S. 546) das Princip der freien Einung bereits in der alten Bolksgemeinde, in Marken und Gauen, sinden will.

bauert und in vielen feiner Inftitute unfere Tage erreicht. Aber biefe außere Rontinuität verbeckt nur wenig einen rabikalen Umschwung, ber fich seit bem fünfzehnten und sechstehnten Sahrbundert in Gehalt und Geift ber Genoffenichaftsbewegung vollage. Die freie Genoffenschaftsbilbung ichlug in ein Suftem priviligiirter Korporationen um. Bie total bie Berichiebenbeit beiber Evochen ber Genoffenschaftsbewegung ift, wird fich im Laufe biefer Darftellung ergeben. Es ist aber um so wichtiger, die Unterschiede bier icharf zu zeichnen, als bieselben kaum irgend jemals genügend beachtet find, als vielmehr die Sbentificirung ber früheren und wateren Buftanbe ein ungerechtes Urtheil über jene gewaltige Affociationsbewegung fast zur Regel gemacht bat. Korporativer Egoismus, Privilegiensucht, Exklusivität und kurzsichtige Engherzigkeit waren die Fehler ber iväteren entarteten Rorvorationen, welche in ihrer ftaatsfeindlichen Befonberbeit zu zerschlagen ber Landeshoheit zufiel. Wer aber bie aleichen Rebler icon ben Genoffenschaften bes breizehnten und vierzehnten Sahrhunderts andichtet, ber kennt ihre Geschichte nicht. Es ift freilich wahr, bag in ihnen bie Reime ber fpateren Entartung bereits enthalten waren, wie jebes Lebenbige ben Tobeskeim in fich trägt. In ber Tenbeng ber mittelalterlichen Genofienichaften, ben gangen Menschen zu ergreifen, lag ber Reim ihrer Umbilbung zu "Staaten im Staat"; burch bie von ihnen herbeigeführte Glieberung ber Menichen nach bem Beruf zerlegten fie bie Nation in icharf gesonderte Stande, die fie awar andererseits wieder verbanden, die fie aber besbalb nicht dauernd aufammenaufaffen vermochten, weil die landliche Bevolkerung von der Beweaung ausgeschloffen blieb: fie wurden fo ein Borrecht privilegiirter Stande. worans bann ihr Berfall mit Nothwendigkeit folgte. Allein biefe Rebrfeite ber Genoffenschaft trat erft bervor, als fie ihre Mission erfüllt hatte. Beiten ber auffteigenden Entwicklung beutscher Bolkstraft war bie Genoffenichaftsbewegung nicht vom Egoismus, fondern vom fruftigften Gemeingeift getragen. Richt blos als Mittel für beffere Erreichung individueller Zwede galt bem Eingelnen ber Genoffenverband, fonbern als eine bobere, fittliche Gemeinschaft, in welcher ber Einzelne einen Theil — und einen sehr wesentlichen Theil - feiner Perfonlichkeit zu Gunften ber Gesammtheit aufgab. Macht und Chre ber Genoffenschaft, nicht bas individuelle Intereffe voranftand, war jene fpatere Exflusivitat, bie in ber Mehrung ber Genoffenzahl nur bie Minderung bes Genoffenantheils fah, unbefannt. Privilegien waren noch Mittel für die Zwecke ber Genoffenschaft, nicht die Genoffenschaft Mittel

Bielmehr tann eine Einung ein nur vorübergehendes Gemeinschaftsverhältniß ober einen bloßen Bertrag begründen; es muß erft eine gewisse Dauer und eine gewisse Allgemeinheit der Zwede hinzutreten, ehe eine Genossenschaft angenommen werden kann. Daß es teine bestimmte Grenze zwischen einem bloßen Einungsvertrag und einer korporativen Einung gab, daß letztere oft sich aus dem ersteren allmälig entwicklie, häusig beibe in einander übergiengen, wird unten (besonders an dem Beispiel der Bunde, hansen, Landfrieden) gezeigt werden.

für Ausnutung ber Privilegien. Statt ber iväteren Erstarrung in bergebrach. ten Kormen pafte fich die Bewegung in lebendigem Kluft jedem Bedurfnift an. und statt ber Beidrankung auf bevorrechtete Elemente bes Bolkes bob fie in unaufbörlichem Fortschritt neue Bollselemente zu Freiheit, Gelbftverwaltung und Macht empor. Allerdings ftand bem Einzelnen feine Genoffenschaft fo gegenüber, wie uns beute nur Kamilie ober Staat: aber bie Genoffenschaft batte noch nicht bie fpatere Tenbeng, fich als möglichft fouverane Besonberheit nach außen abzuschließen, sonbern ftrebte umgekehrt, ihrerfeits mit anderen Benoffenschaften einen weitern Berband ju bilben, in welchem fie wieberum als Glied einer höheren Allgemeinheit ein Stud ber eignen Selbständigkeit bereitwillig opferte, weitsichtig genug, um ben auf Alle gurudftromenden Bortbeil an ertennen. Deshalb kennzeichnet fich bie Einungsbewegung bes Mittelalters im geraden Gegensatz zu bem fpateren Korporationswesen burch eine Neigung jur Erweiterung und Ausbehnung ber Bereine, jur herftellung von weiteren über ben engeren Genoffenschaften, von Bunben über ben Ginzelvereinen, von umfaffenden Gesammtbunden über ben Sonderbunden. Bon einer "ftaatsfeindlichen" Richtung ber Genoffenschaft konnte um fo weniger bie Rebe fein, als ein Staat, bem fie batte opponiren konnen, gar nicht exiftirte, als fie vielmehr selbst es war, welche die altesten wahrhaft staatlichen Gemeinwesen aus fich beraus beworbrachte (Stabte, Landesgemeinden, Bundesstaaten) und bei ber Konstituirung ber Territorialstaaten mitwirkte! - Ja bie Einung war einigemal nahe baran, dem Reiche felbst bie mit bem Berreifen bes Keudalbandes verloren gegangene Einheit auf foberativem Bege gurudgugewinnen, und mas schließlich am Ende bes fünfzehnten Jahrhunderts von der Reichseinheit noch gerettet warb, bas wurde lediglich burch bie Rraft bes Ginungsgebankens gerettet.

Wenn wir von diesen Gesichtspuntten aus die Genoffenschaftsbewegung biefer Periode ihrem rechtlichen Gehalt nach barauftellen versuchen, - wobei bie unendliche Geftaltenfulle bes beutschen Lebens ju einer jummarifchen Behandlungeweise nothigt, - fo muffen wir von ben ftabtifchen Gemeinwefen ausgehen, die uns als Tragerinnen ber neuen Ibeen, als Mittelpunkte ber ganzen Bewegung gelten. Demnächst haben wir auf die engeren Genossenichaften innerhalb bes Burgerftanbes einzugehen und von bier aus bie Genoffenschaftsbildung in ben übrigen Ständen zu berühren. Sobann wird es unsere Aufgabe sein, die eigentlich politische Einung zu betrachten, welche bas genoffenschaftliche Princip über bie Stadtmauern und über bie Grenzen ber Stande hinaustrug. Aus Bundes- und Gibgenoffenschaften werben wir bemnachft theils wirkliche größere Gemeinwesen hervorgeben, theils unter ber ihnen widerftrebenden Landeshoheit eine genoffenschaftliche Landesgemeinde ber Stanbe erwachsen seben. Bir werden bierbei zugleich ben Antheil ber Genoffenschafts. ibee an ber Erzeugung ber Territorialftaatsibee zu prufen haben. Schlieflich aber werben wir uns eines Standes zu erinnern haben, ber in bem Rahmen aller biefer Schwurvereine nur vereinzelt Plat fand, — bes Bauernstandes. Wir werden in ihm — mit wenigen Ausnahmen — die ältere genossenschaftliche Berfassung, statt in zeitgemäßer Beise sich umzubilden, unverändert wiedersinden und sie als Gegenbild dem Genossenschen der übrigen Stände gegenüberstellen. Der Ausschluß des Bauernstandes von der Einungsbewegung und damit vom politischen Recht, womit bald auch der Verfall seiner Gemeindesreiheit gegeben war, wird und zugleich als ein Hauptgrund erscheinen, weshalb dem Gedanken der Einung gegenüber die Landeshoheit mit dem von ihr entwickleten, die alten Stände nivellirenden Princip der staatlichen Obrigkeit siegte und siegen mußte. Die definitive Niederlage des Bauernstandes in seinen Bestrebungen, sich gleich den andern Ständen durch sich selbst zu erheben, die Unterdrückung des großen Bauernkrieges (1525), wird daher auch äußerlich für uns die Grenze bieser Periode bilden.

A. Die Stäbte als Genoffenschaften.

§ 38. Bebentung und Stellung des beutfchen Stabtemefens.

Bunderbar fast, und vielleicht nur von der altgriechischen Kolonisation und von dem Bachsthum der amerikanischen Städte in unserer Zeit übertrossen, war der Aufschwung des deutschen Städtewesens im 13. und 14. Jahrhundert. Selkener noch gieng in der Geschichte mit äußerem Aufschwung eine so stetige und radikale innere Umbildung aller Berhältnisse und Anschauungen Hand in Hand, wie sie sich in den deutschen Städten des Mittelalters vollzog. Fast in jeder Beziehung waren die Städte das Mittelglied alter und neuer Zeit, waren die Geburtsstätten jener neuen Ideen, die uns noch heute bewegen. Als daher in späteren Jahrhunderten der Glanz und die Freiheit der Städte verschwanden, da verschwanden nicht zugleich die in ihnen gereisten Ideen, sondern wurden die Keime der gesammten sich über das städtische Besen hinaus verbreiternden und vertiesenden modernen Kultur.

Mehr als irgend ein anderes Gebiet wurde das Gebiet des Rechts und der Verfassung von dieser vorerst innerhalb der städtischen Burgwälle vollzogenen Umwandlung ergriffen. Unsere gesammte hentige Rechts. und Staatsansfassung ist aus den Anschauungen des Mittelalters erst durch das Medium der Städte erwachsen. In den Städten wurde die Scheidung des öffentlichen und des privaten Rechts und die Anerkennung der Einheit und Unveräußerlichkeit des ersteren zuerst vollzogen, wurde der Gedanke einer einheitlichen Gewalt und Verwaltung, eines Alle gleichmäßig verdindenden Gesehes, kurz eines Staates überhaupt zuerst in seiner eigenthümlich deutschen Gestaltung erzeugt und erst von hier aus auf die landesherrlichen Territorien übertragen; Kriegs., Polizeiund Kinanzwesen der letzteren wurden geradezu nach dem Vorbild der städtischen Einrichtungen entwickelt; und die Selbstverwaltung sowie die hohe Idee der Korrespondenz von bürgerlichen Psichten und dürgerlichen Rechten, welche

wir heute im Staat zu verwirklichen, in der Gemeinde wiederherzustellen suchen, waren in den mittelalterlichen Städten für ihren engen Kreis als oberfte Principien anerkannt und oft vollkommen durchgeführt.

Benn baber auch bie einzelnen beutiden Stabte meber an außerem Glanz. noch an Grogartigfeit ber inneren Entwicklung, weber an politischer Macht, noch an Gewalt ber Revolutionen und Reaktionen fich mit ben früher und voller erblubenden italienischen und niederlandischen Stabten meffen tonuen' fo ift boch nichts einseitiger, als ihre Berfassungsgeschichte fur verbaltnifmäßig unbebeutend, ihre innere Entwicklung für einen nebenfächlichen Theil ber vaterlanbifden Rechtsgeschichte zu erflaren 1). Benn es überall in ber Rechtsentwidlung mehr auf bie innere Fortbilbung ber Begriffe und Inftitute, als auf ben außeren Umfang ihrer Anwendung, mehr auf die Bertiefung als auf die Berbreiterung, mehr auf den Inhalt als auf die Erscheinung antommt: fo mochte fich vielmehr umgekehrt behaupten laffen, baf bie ftillwirkenbe, rechtserzeugende Rraft ber beutiden Burgericaften mehr zu einer bauernden Fortbilbung bes Rechts- und Verfaffungswefens beigetragen bat, als bie in bem Chaos ber wilbeften Parteitampfe eine Stanbes. und Rechtsbilbung nach ber andern verschlingende und schlieflich in der Todebrube der Tyrannis endende Rechtsgeschichte ber viel bewunderten Städterepubliken Staliens!

Ueberdies aber, die Bedeutung und Stellung ber einzelnen Stadte entscheibet noch nicht über Bedeutung und Stellung bes Stadtewesens!

I. Die äußere Bedeutung der deutschen Städte zunächst war dis zum Ende des 13. Jahrhunderts in stetem Zunehmen und erhielt sich von da sast zwei Jahrhunderte im Ganzen auf gleicher höhe. Nicht nur die vorhandenen Städte wuchsen durch den sich ausbreitenden handel und Gewerbsteiß hinsichtlich ihres Reichthums, ihrer Bevölkerung und ihrer politischen und kriegerischen Macht schnell empor*): es wurde auch die Zahl der Städte durch eine Menge von Neugründungen progressiv vermehrt. Theils durch Erhebung bisheriger königlicher oder grundherrlicher Villen zu Stadtrecht, theils aber auch durch völlig neue Anlagen wurde nicht nur Deutschland, sondern auch das angrenzende Ausland mit deutschen Städten übersät, die nach Rußland und Standinavien, nach Ungarn und Polen hinein blühten deutsche Semeinden mit municipaler Bersassung, wie einst die Kolonien der Griechen, empor, und sie vor

¹⁾ Diese Anficht fpricht unbegreiflicher Beise begel, Allg. Monatsschrift 1854. S. 156 aus.

^{*)} Bgl. die Berfuche Arnold's, die Bevölkerungszahl und den Umfang der größeren Städte zu ermitteln, II. S. 142—162. Er rechnet auf Köln im 13. Jahrh. ca. 120,000, auf Mainz und Strasburg je 90,000, auf Regensburg 80,000, auf Worms 60,000, auf Speier 50,000, auf Bafel 40—50,000 Einwohner. Ennen dagegen I. S. 683. 684 nimmt für Köln im 13. Jahrh. nur 50,000 Einwohner an.

Allem eroberten ben ganzen Often unferes heutigen Deutschlands bauernd ber vaterländischen Kultur.

Auf das Freigebigfte verfuhren dabei Fürsten und herren, besonders bie flavischen Großen, mit ber Gemahrung von gand und Privilegien, wobei freilich mehr als irgend ein anderes Motiv bas eigene Interesse, und zwar ein Intereffe hochft greifbarer Urt, im Spiel war, indem die vorbehaltenen Binfen bes Bobens und die Gefälle ber in ber Form nutbarer Regale reservirten obrigkeitlichen Rechte eine mit ber Größe und Ginwohnerzahl bes Ortes fteigende Einnahmequelle wurden. Bum Theil wurde fogar die Städtegrundung geradezu als ein spekulatives Gewerbe angeseben, bas die Fürften entweder in eigener Person betrieben, ober an ablige Unternehmer (fog. locatores ober possessores) übertrugen, welche für die Mühewaltung ber Beschaffung von Anfiedlern auf ein gefreites, mit beutschem Recht begabtes Gebiet und ber Bertheilung biefes Gebietes unter die Kommenden (pro labore locationis) obrigkeitliche Befugniffe und die damit verbundenen Gintunfte und Gefalle ju eignem meift erblichem Recht erhielten 3). Pramie fur die erften Anfiedler wurde oft fur die erften Sahre volle Abgabenfreiheit versprochen 4) und überhaupt in Sachen ber Unabhängigkeit und Selbftverwaltung alles Mögliche gewährt, bamit bie Mitgliebschaft in ber neuen Burgergemeinde verlodend erfcheine.

⁾ So 3. B. in Schlefien und ber Laufit; vgl. bie Grundungeurfunden f. Ebwenberg 1217, Reuenburg 1283, Brieg 1250, Dele 1255, Feftenberg 1293, Ditmachau 1348 b. Tafchoppe u. Stengel S. 277. 292. 318. 333. 423. 564. In Pommern hießen folche Unternehmer possessores; 3. B. Urt. f. Greifenberg 1262 Dreger, cod. dipl. Pom. I. Rr. 846. S. 457. Rollin 1266 ib. Rr. 392. Rugenwalbe 1312 b. Gengler, Stadtrechte 388f. Aebnlich verfuhr Graf Abolph bei ber Erweiterung von hamburg, bie eigentlich erft beffen Grundung ale Stadt war. Urf. v. 1188. 1195 b. Lappenberg Rr. 285. 310. S. 252f. Auch in Medlenburg und Preugen findet fich biefelbe Ericheinung. Bal. Fren 6. borff, Lubed, Anm. 2. S. 16-18. Dabei machten bisweilen mehrere Unternehmer gemeinschaftliche Sache (fo in Lowenberg 2), auch wurde bismeilen bas Unternehmerrecht vertauft (fo in Festenberg). Man pflegte fich babin anszubruden, ber Fürft gebe ben und ben Ort jum Befegen nach beutschem Recht an ben und ben mit angegebenen Freiheiten und Rechten. (3. B. Neuenburg : quod Themoni civitatem Nuenburg jure teutonico, quo Löwenberg privilegiata est, locandam dedimus etc.) Die bem locator eingeraumten Rechte bestanben in Schlesien in ber Erbvogtei, bie fogar auf Frauen übergieng (Tafchoppe u. Stengel G. 182), in Preugen im Schultheißenamt, fonft in anberen obrigteitlichen Befugniffen, Binfen und Gefällen. In hamburg erhielt ber locator bie Berwaltung bes Gerichts und bon ben Ginfunften aus ber boberen Gerichtsbarteit 1, bie aus ber nieberen gang.

⁴⁾ So 3. B. in hamburg auf 3 Jahre, Urk. v. 1188 l. c. Aus der Urk. v. 1268 f. Gollnow, Dreger Nr. 422 ergiebt sich, daß eine derartige Befreiung als Regel galt: libertatem quae novis civitatibus dari consuevit, habebunt praedicti cives ad quinque annos.

Schwerlich hatte auf so mechanischem Bege bas Städtewesen emporbluben tonnen, waren nicht ber rege Geift und Gewerbsleiß ber Bürger, ber Gemeinsinn und die Liebe ber in den landlichen Verhältnissen immer seltener werdenden Freiheit ebenso viel Antriebe zur Begrundung städtischen Lebens gewesen.

II. Mit ber Bebeutung und Bahl wuche bie Unabhangigkeit ber Stabte.

1. Die höchsten Ziele hatten sich die alten bischösstichen Metropolen, die unmittelbar aus der altgermanischen Gemeindefreiheit neu erstandenen Freistädte an Rhein, Donan, Weser und Elbe gesett. Sie wollten nach dem Borgange der italienischen Städte wahre Republiken werden, sie wollten nicht nur jede Herrschaft abschütteln, sondern selber herrschen. Der Kaiser sollte nur ihr Kaiser, nicht ihr Herr, der Bischof nur ihr geistlicher Oberhirte sein: sie selber aber wollten über ihre Mauern hinaus nicht nur Macht und Einstuß auf die Geschicke der Nation, sondern Territorien und Unterthauen erwerben.

Bor Allem galt es baher den Kampf mit der bischöflichen Macht; es galt, die volle Selbstverwaltung zu erringen, das vom Bischof stets bestrittene Recht der Selbstvestung — diese Grundlage eines eignen Haushalts —, der Autonomie und der Rathsversassung zur Anerkennung zu bringen, die herrschaftlichen Hoheitsrechte und Regalien, vor allem Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze zu erwerben. Unaushaltsam eilten in allen diesen Beziehungen die Bürgergemeinden in der zweiten Hälfte des 12. und dem Anfange des 13. Sahrhunderts der Selbständigkeit zu, ein Recht nach dem andern erkauften sie mit ihrem Gelde oder mit ihrem Blute, und bald eine lange geübte Gewohnbeit, bald ein ausdrücklicher Vertrag oder Vergleich sicherten ihnen eine stets vollere Selbstverwaltung zu...).

^{5) &}quot;Civitatem nobis et inhabitantibus suis (b. i. den nieberen Standen) sudduoeren nannte ber Speierer Bifchof 1265 bies Streben ber Bürgerschaft. Urt. b. Remling S. 307.

⁹ In Koln waren seit der Mitte des 12. Jahrh. der Burggraf und Bogt vom eigentlichen Stadtregiment so gut wie verdrängt. Arnold I. S. 410. Es wurde zur reinen Formalität, wenn in allen Urkundenanfängen vor den scadini noch die judices genannt wurden, da diese gar nicht mehr Theil nahmen an den Bersammlungen der verwaltenden Behörde. Ennen I. 632. 638. Allmälig sieng man an, bei dem Titel judices gar nicht mehr an die Richter zu benten, sondern die beiden Bürgermeister darunter zu verstehen. So Urk. v. 1259 b. Ennen u. Ederh II. 412, wo ausdrücklich die magistri civium als gleichbedeutend mit den judices aufgeführt werden. Die Wormser hatten schon 1190 die kaiserliche Bestätigung des Rechtes, einen vom Reich zu belehnenden Stadtrichter (Schultbeißen) selbst zu wählen, erlangt. Aehnlich Speier 1209 (Arnold I. 359), erst viel später Mainz (ib. 368 s.). — Das Recht der Selbbesteuerung übte Köln schon 1154, wo von einer communis collocta civium die Rede ist (Urk. b. Lacombl. I. 236; ebenso 1184 Urk. b. Ennen u. Ederh I. 589. Bal. auch

Aber in biesem Kampse gegen die zu gleicher Zeit mächtig wachsende bischösstiche Macht bedurften sie der Bundesgenossen. Sie fanden sie an gleichstrebenden Nachbarstädten und an dem damals gleich ihnen nach größerer Unabhängigkeit ringenden Ritterstande, und suchten durch Bundes- und Eidgenossenischen ihre Kraft zu vervielfältigen, indem sie dasselbe Princip der Einung, durch welches sie selbst gewachsen waren und das in ihrer eignen Deganisation immer mehr alle Kreise durchbrang, nunmehr auch über die städtischen Mauern hinaustrugen.

Indes die geistlichen und weltlichen Kürsten, die Träger der hierarchie und des Lehnstaats, welche sie zwar zu ihrem eignen Bortheil zertrümmert, aber nicht durch Freistaaten ersetzt wissen wollten, waren sich der ihnen drohenden Gefahr vollsommen bewußt. Schon waren Köln, Worms, Regensburg, Mainz, Bremen u. s. w. wenn nicht rechtlich, so doch faktisch sast unadhängige Republiken geworden?), viele andere Städte im Begriff, sich zu solchen zu erheben; es war Zeit, gegen sie einzuschreiten, wenn die Gefahr vermieden werden sollte, daß die sich bildende Landeshoheit an der gleichzeitig aufstrebenden Städtefreiheit scheitere.

Den Fürsten tam es zu Gute, daß in ber entscheibenben Epoche ein König

Ennen I. S. 625f.); Speier 1238 (Remling I. 263). Bgl. heuster S. 164 f. Arnold I. 260 f. — Die Bolle kamen früh an die Städte (Arnold I. S. 260 f. Gennen I. 613f.); später, mit Ausnahme von Köln, die Münze (Arnold I. S. 269 f.), doch übte der Rath ein Aufsichtsrecht. — Der Rauf von Regalien kam zuerft in den reichen Städten Köln und Regensburg vor. Köln erwarb schon 1174 sammtliche bischöfliche Münzgefälle durch Pfandschaft. Ennen u. Eders I. 570. Regensburg kaufte 1257 die Ginkunfte der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Gemeiner I. 380), 1266 den großen Joll (ib. I. 349), 1388 alle anderen bischöflichen Gerechtsame (ib. II. 243. 244); ebenso vom herzog das herzogliche Friedensgericht und Schultheißenamt (Ried I. 560. Gemeiner I. 412. II. 55. III. 116. 140. 211.). Basel erward seit dem Beginn des 14. Jahrh. durch Pfandschaft und Kauf des Bischoss Bannwein, Münze und Bölle. Urt. b. Trouillat III. Nr. 392. S. 647. IV. Nr. 145 u. 295. S. 317. 584.

⁷⁾ Bu weit geht Arnold I. S. 214—228. 287 f. u. an andern Orten, wenn er Worms bereits durch das Privileg von 1156 als "Freiftaat" rechtlich anerkannt glaubt. Umgekehrt legt aber Degel, Monatsschr. S. 176 f. diesem Privileg eine viel zu geringe Bedeutung bei. Denn als eine selbständige, sich selbst verwaltende Friedensgenossenssenschaft unter speciellem kaiserlichem Schutz wurde die Wormser Bürgerschaft durch den Freiheitsbrief allerdings anerkannt. Sa es wurde ihr sogar Kriegs- und Fehberecht im Reich, die Geltung ihrer Statuten als persönliches Recht der Bürger und das Recht, Ungenossen vor ihr Friedensgericht zu ziehen, ausbrücklich gewährt, Rechte, die indes, während sie nach unserer heutigen Ausschlächig gewährt, Rechte, die indes, während sie nach unserer heutigen Ausschlächen. Faktisch gieng natürlich die Unabhängigskeit der Bürgergemeinden den Privilegien, die hier wie überall meist nur bestehendes Gewohnheitsrecht bestätigten, weit voraus.

regierte, ber über bem Traum bes römischen Kaiserreichs seine beutsche Aufgabe vergaß. Lange schwankte Friedrich II., ob er, seinen Borgängern gleich, die Städte fördern solle als Stützen gegen die Fürsten, oder ob er sie fallen lassen solle, um die Fürsten zu gewinnen. Die verhängnisvolle Entscheidung siel gegen die Städte aus. In seinem Kampse gegen die Sierarchie konnte der Kaiser die geistlichen und weltlichen Kürsten nicht entbehren: so gab er denn ihrem Andrängen nach und legte durch eine sast envolutionäre Gesetzebung den Grund zur Landeshoheit, während er zugleich die ihr im Wege stehenden freien Städte zu beseitigen suchte. Nachdem er zuerst in einzelnen Städten gegen die Freiheit eingeschritten war⁸), erließ er sene berühmten in den Beschlüssen von Worms (1231) und dem Edikt von Ravenna (1232) gipfelnden städteseindlichen Gesetzichnen ¹⁰).

Durch biefe Gefete follte mit einem Schlage bie ftabtische Selbstverwal. tung in ihrem Fundament vernichtet, es follte bas Princip felbst, aus dem fie hervorgegangen und burch beffen Anwendung fie fich erhielt, in feinen Wur-Unter Raffirung aller früheren von Raifern ober zeln ausgerottet werben. Bifchofen ertheilten Privilegien wurden bie freien Stadtverfaffungen aufgehoben, die Beftellung von Rathen, Burgermeiftern oder irgend welchen ftabtifchen Beamten ohne Bewilligung bes Stadtherrn verboten, ja felbft dem Ronige wurde das Recht abgesprochen, ohne ben Stadtherrn eine neue Stadtfreiheit Und nicht blos die Einung der Bürgerschaft als folder, auch zu bearünden. bie Einungen ber Stäbte mit anderen Stäbten ober herren, auch bie Ginungen ber Gewerbtreibenden und Sandwerker innerhalb ber Burgerichaften follten teine rechtliche Eriften, haben, es follte überhaupt ohne ausbrudliche Benehmigung teine auf bem Princip ber Ginung beruhende freie Genoffenschaft, mochte fie fich Kommune ober Burgerichaft, Gibgenoffenschaft ober Bund, Bunft ober Brüberschaft nennen, in Deutschland bestehen 11). Ueberdies follte burch

⁹⁾ So beftätigte er 1212 den Bischöfen von Mainz und Worms ihre behaupteten Rechte (Guben. I. 420. Schannat 98); 1214 sprach er dem Bischof von Strasburg die Genehmigung bei Bestellung von Rath und Gericht und Lehneigen an der Allmende zu (Schöpflin I. 326); 1218 hob er in Basel den vorher von ihm selber bestätigten Stadtrath auf. Hegel II. 436. Heusler S. 107 f. Urk. b. Perh II. 229. Trouissat II. Rr. 315. S. 475.

⁹ Pert, leg. II. 278. 285. Außerdem befondere bie Const. v. 1220. 1226. 1231 ib. S. 236. 256. 257. 283.

¹⁹⁾ Neber die Bebeutung biefer Gefețe vgl. bef. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der hohenstauffen. halle 1846; v. Raumer, hohenstauffen III. 331. 712 f. V. 270 f. (Er spricht sich für die Raiser gegen die Städte aus.) Gaupp, Stadtrechte I. S. 20 f.; Arnold II. S. 3 f.

¹⁵⁾ Man vergl. b. Worte ber Const. v. 1231: quod nulla civitas nullum oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel con-

verschiebene andere Bestimmungen, besonders durch das Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern und der Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit über den Umkreis der Stadt, die Bildung eines städtischen Territoriums im Reime erftickt werden ¹²).

Der Gang ber Geschichte im Großen wird burch Machtsprüche nicht geändert. So vermochte denn auch der vom Kaiser halb wider seinen eignen Willen 12) geführte Schlag das Princip der freien genossenschaftlichen Einung im deutschen Rechtsleben nicht auszurotten, noch auch vermochte er, die Entwicklung des freien Städtewesens zu tilgen. Dennoch ist die Bedeutung der Fridericianischen Gesetze eine gewaltige gewesen. Läßt sich auch nicht feststellen, wie ohne sie die Geschichte verlaufen wäre, so scheint doch so viel sicher, daß sie hauptsächlich die Entwicklung der von ihr zunächst betrossenen deutschen Städte zu selbständigen Republiken gleich den italischen gehindert haben. Den Kampf um die Freiheit gaben sie nicht auf; aber sie mußten sich begnügen,

jurationes aliquas quocunque nomine censeantur facere possent, eas penitus abjudicantes, et quod nos, sine domini sui assensu, civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes aliquas, quaecunque nomina imponantur eisdem, non poteramus nec debebamus impertiri; et quod dominis civitatum et oppidorum sine nostrae majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat. Edict. a. 1232: . . . revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae communia, consilia, magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum bene placito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nichilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur omnia privilegia litteras apertas vel clausas, quas vel nostra pietas vel praedecessorum nostrorum, archiepiscoporum etiam et episcoporum, super societatibus, communibus seu consiliis in praejudicium principum et imperii sive privatae personae dedit, sive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus, ac frivola penitus et inania judicamus. Const. 1226: Volumus etiam confoederationes sive juramenta, quibus se civitates Moguntia, Pinguia, Wormatia, Spirea, Franckinvort, Geylinhusen, Fridiberc in praejudicium ecclesiae Maguntinae invicem obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari.

12) Const. d. 1232 (confirm. const. 1220): Civitates nostrae jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant. — Cives qui falburgere dicuntur penitus ejiciantur. Auch sollen keine fremben Hörigen aufgenommen, Bauern ber Stadt nicht zinsbar oder dienstbar gemacht werden.

13) Die schwankende haltung bes Raisers — er hatte vorher oft Privilegien an bem einen Tage ertheilt, am anderen widerrusen — hörte nach dem Edikt von Ravenna nicht auf. Wo er irgend konnte, sah er ruhig zu, daß sein Gesty unausgeführt blieb, und vielen Städten ertheilte er selber auch später noch Privilegien.

ftatt Freiftaaten freie Stabte ju werben. Bur Ausführung find bie ftabtefeinblichen Gefete nirgend getommen. Aber fie wurden ber Anlag zu neuen erbitterten Rampfen zwischen ben Burgern und ben bie neue Sanbhabe begierig ergreifenden Bischofen. Rach wie vor kampften die Stabte mit ben alten Mitteln; fie ichloffen große, fich immer weiter ausbreitenbe Bundesgenoffenicaften unter einander und mit ber Ritterschaft 14), fie nahmen Ausburger in ihren Berband auf, indem fie auf biefe Beife theils die Bewohner ber umliegenden Dörfer und ganbstädte fich ju unterwerfen fuchten 15), theils aber auch umwohnende Dynasten und herren durch bas sogenannte Ebelburgerthum fich als Bundesgenoffen mit ober ohne bas Berfprechen gleichen Schutes und mit ober ohne Entgelt berpflichteten 16), fie liegen fich außerftabtifche Grundftude als Leben auftragen und bilbeten fo ein Baffallenheer 17), fie nahmen Ablige und Ritter gegen Gelblebn ober beftimmte Praftationen als Soldner in ihren Dienft 18) und fie fuhren nach wie vor fort, fich theils burch bie angegebenen Mittel, theils burch Rauf ober Pfandschaft ein freilich meist bescheibenes Territorium zu begründen 19). In den Jahrhunderte hindurch faft ununterbrochenen Rampfen mit ben Erzbischöfen und Bischofen beanspruchten fie nach wie vor die volle Unabhängigkeit. Ginige von ihnen erreichten bas er-

¹⁴⁾ Bgl. unten § 45.

¹⁵⁾ Heuster S. 262f. Beispiel b. Troillat IV. S. 510f., wo 1988 die Stadt Bern gegen Rekognitionszins die Gemeinde von Neuenstadt zu unser statt sehirm und burgerrecht aufnimmt.

¹⁶⁾ Bgl. 3. B. Berträge v. 1263 b. Ennen und Ederh II. 465. 468. 470. 471. 473. 476. 479; v. 1285. 1286. 1289. 1295. 1299. 1803. 1310 ib. III. S. 228. 232. 800. 401. 465. 493. 497. 546. Lacombl. III. 77 u. j. w. Ennen, Gejch. v. Köln II. S. 168 f. 215. 282. 539, auch schon I. 455. 456. Ein wahres aktives Bürgerrecht hatten die Ebelbürger nie; sie wurden nur in den Berband der Schutzgenossen, nicht in den ber Vollgenossen aufgenommen.

¹⁷⁾ Bgl. 3. B. Ennen II. 269. 291. 302. 583 f. 744 und bas Berzeichniß S. 659. 660. Ennen u. Edert III. S. 97. 390. 540. 545.

¹⁸⁾ Bgl. &. B. Ennen I. S. 454. 455. II. 224. 225 und die Urk. aus d. Stadtarchiv ib. I. S. 454. Rote 4. 6. Ferner Urk. v. 1288—1311 Ennen u. Edert III. S. 267. 305. 306. 313. 314. 396. 484. — Alle diese Berhältniffe übrigens — Bundesgenoffen, Edelbürger, Baffallen und Söldner — giengen sehr in einander über. Man konnte Bundesgenoffe, Edelbürger, Baffall und Söldner zugleich oder nur eins oder vorwiegend das eine oder das andere sein.

¹⁹⁾ Durch bas Ausburgerthum ein größeres Gebiet zu erwerben, ift nur einigen schweizer Städten, besonders Bern, gelungen. Seusler S. 263 f. 270. Basel gründete langsam durch Berpfändungen seitens des Bischofs und Kauf von Rittern ein Gebiet. Ib. S. 270. 355 f. Ueber die Gebietserwerbung Zürichs Bluntschli I. 342 f. Rleinere Territorien haben bekanntlich alle größeren Reichstädte gegründet und auch die Landstädte erwarben meist herrschaftsrechte besichtantterer Art über umliegende Dörfer oder kleinere Städte.

sehnte Ziel. Köln, nach langen erst durch die Schlacht bei Woringen abgeschlossen blutigen und heftigen Kriegen oh, Strasburg, das schon 1247 dem Bischof seinerseits Schutz versprach 21), Worms, nach zeitweise fast vollständiger Unterdrückung 22), Speier 22), Regensburg 24), Basel 28) stiegen noch im 13. und 14. Jahrhundert zu republikanischer Selbständigkeit unter dem Kaiser als Reichsoberhaupt empor und wahrten vor den übrigen Reichsstädten als sogenannte "Freistädte" einen an ihren Ursprung mahnenden Vorzug 28). Bremen wurde nach Jahrhunderte langem Streit erst 1646 offiziell als Reichsstadt anerkannt. Trier, Magdeburg, Mainz und Würzburg unterlagen schleßlich 27), nachdem sie zeitweise der vollen Unabhängigkeit genossen, der bischösslichen Landeshoheit und mußten sich mit der Freiheit der Landstädte begnügen.

2. Auf friedlichere Weise, als die alten Freistädte, kamen biejenigen königlichen Städte, welche sich zu Reichsstädten erhoben, in den Besit voller Unabhängigkeit. Sie erwarben durch Kauf oder Pfandschaft vom Kaiser oder den von ihm beliehenen Beamten ein Hoheitsrecht nach dem andern, so daß zulett auch für sie der Kaiser aus einem Herrn zum bloßen Reichsoberhaupt wurde 2). Andere königliche Städte mußten freilich unter demselben Princip der Beräußerlichkeit aller Regierungsrechte, welches ihren größeren oder glück-

²⁰⁾ Arnold I. S. 417f. II. 412f. Ennen II. S. 3f.

²¹⁾ Schöpflin I. S. 839. Arnold I. S. 332f. II. 384. 385. Officiell als Reichsftabt erft zu Ende bes 15. Jahrh, anerkannt.

²⁸⁾ Arnold II. S. 19—65. 87—118. 318f. 418f. Oft (wie 3. B. 1238 Schannat S. 114. 115) wurde Worms fast ganz vom Bischof abhängig, end-lich errang sie, nachdem ihre Kraft im Rampf erschöpft war, ihre Anerkennung als eine "freie gefürstete Stabt".

²³⁾ Arnold I. G. 347 f. Der Bertrag von 1294 mahrte bie ftabtifche Gelb-ftanbigfeit.

²⁴⁾ Arnold I. S. 397. 398. II. 403. 404. Die Reichsangehörigkeit wurde schon 1219 anerkannt, 1486 vom Herzog von Baiern vergebens wieder in Frage gestellt.

²⁶⁾ Arnolb II. S. 394f. Beueler S. 119f. 310f. 393f.

²⁶⁾ Ueber ben Begriff ber "Freiftabt" und ben Unterschied von "Reichsftabt" vgl. Arnolb II. S. 415—430 (wo auch bie alteren Anfichten) u. heusler S. 310f. hegel beftreitet bie Eriftenz von Freiftabten. Monatsichr. S. 157f.

²⁷⁾ Trier unterwarf sich 1396 bem Rechtsspruch Karls IV. v. 1864, baß sie bischöslich sei. Sontheim II. 233. 301. Magdeburg fügte sich erst 1486 ber erzbischöslichen Landeshoheit. Mainz unterlag nach einer Epoche glanzender Bluthe und Freiheit i. J. 1412. Arnold II. S. 361—374. Bamberg wurde ganz allmälig zur Lanbstadt des Bischofs. Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 49f.

²⁸⁾ Man vgl. nur ben Erwerb der Hoheitsrechte durch Frankfurt; Schultheißenamt, Bolle, Abgaben, Wage, Ungelt, Accise, Juden, Reichsforst, Munze u. s. w. — Alles kam durch Kauf oder Pfandschaft friedlich an die Stadt. Fichard, Entstehung S. 285 f. 322 f. Aehnlich Ulm, Rurnberg, Aachen u. s. w.

licheren Schwestern zu Gute tam, leiben, indem fie durch Berpfandungen vom Reich abkamen und zu Canbstabten berabfanken 20).

- Aus ben ursprünglich fürftlichen Städten stiegen ebenfalls einige, vor anberen Lübeck, hamburg und Bern, gur Reichsfreiheit empor und entlebigten sich jebes herrn 30).
- 3. Aber auch die große Jahl jener Städte, welche Landstädte wurden oder blieben, erhob sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu immer steigender Unabhängigkeit. Bon den durch keine genaue Kompetenzgrenze bezeichneten, weit mehr durch die augenblicklichen Machtverhältnisse als durch das Recht bestimmten Besugnissen ihrer herren wurden sie in allmäligem Fortschritt mehr und mehr besteit; durch Kauf und Bertrag brachten sie Bogtei und Gerichtsbarkeit, Bahl der Beamten und nutzbare Regale, Jölle und Münze häusig an sich; sie wahrten, wo sie irgend konnten, den nach deutscher Aussassig an sich; sie wahrten, wo sie irgend konnten, den nach deutscher Aussassig nur mit ihrem Billen besteuert werden könnten; sie beseitigten die zur Giltigkeit ihrer Billküren und Einungen ursprünglich erforderliche Genehmigung des Herrn oder setzen sie doch zu leerer Korm herab; und sie erwarben die Zindsfreiheit ihrer Grundskücke wie ihres Gemeinguts 11).
- 4. So mannigfach aber auch im Einzelnen das Verhältniß zur Reichsgewalt ober zu der Gewalt eines herrn sich gestalten, auf welcher Stufe die Entwicklung auch stehen bleiben mochte: überall wurde es im 13. und 14. Jahrhundert als allgemein giltiger Rechtsgrundsch anerkannt, daß das Wesen einer Stadtgemeinde in ihrer Erhebung zu einer sich selbst regierenden freien Genossenschaft bestehe. Diese Genossenschaft allein repräsentirte die "Stadt" als rechtliche Einheit, als Trägerin von Rechten; wenn auf der andern Seite dieselbe Stadt Gegen stand von Rechten des Reiches oder eines herrn war, so ergriffen diese Rechte weder mehr das Gebiet noch die Bürger unmittelbar, sondern waren gegen das Gemeinwesen als solches begründet. Das Verhältniß zwischen dem Recht der Stadt an sich selbst und dem Recht eines herrn an der Stadt schwankte von republikanischer Unabhängigkeit die zum völligen Unterthanenverbande: immer war in dem einen wie in dem andern Kall die Stadt als solche die kleinste Landstadt gleich der mächtigsten Reichsstadt

³¹⁾ Bgl. namentlich Tzichoppe u. Stenzel, Ginl. S. 204f. u. Tittmann I. S. 336f.



⁵⁾ So 3. B. Oppenheim. Frand G. 43f. Das Privileg ber Unveräußerlichfeit und Unverpfandbarkeit mar baber fur bie Reichoftabte eins ber wichtigften.

Dänemark gekommen, 1226 definitiv. Ib. S. 9f.; dann, nachdem es zeitweise an Dänemark gekommen, 1226 desinitiv. Ib. S. 46: ut predicts civitas Lubicensis libera semper sit, videl. specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo unquam tempore ad ispo speciali dominio separanda. — Bern i. J. 1218 durch Friedrich II. Schreiber S. 25f.

ein in sich rechtlich abgeschlossense und in seinen inneren Angelegenheiten selbständiges genoffenschaftliches Gemeinwefen.

Aber nicht nur ihren herrn, auch anbern außerhalb ihres eienen Berbanbes ftebenden Benoffenschaften, Berrichaftsverbanben ober einzelnen Derionen gegenüber murben bie Stabte als rechtliche Ginbeiten bie felbstandigen Inhaber pon Rechten ber verschiebenften Art 32). Gie genoffen voller Berkehrefreiheit und Rechtsfähigkeit nach ganbrecht in allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts. Es braucht nur erinnert zu werben an bas Recht, auch Ungenoffen in gewiffen gallen por ihr Gericht zu ziehen; an bas Recht. baf Unfreie burch ben Aufenthalt in ihnen frei wurden; an bas Recht, Rriege und Rehden zu führen, Bundniffe und politische Bertrage aller Art zu foliefen; an bie Bermogens- und Proceffahigkeit; an die gabllofen Privilegien im Gebiete bes Sandels und Gewerbes, welche, wie 3. B. bas Recht ber Bannmeile 38), bas Stavelrecht, das Marktrecht u. f. w., Zwangs- und Verbotsbefugniffe gegen Andere involvirten; und endlich an bie Stellung ber Reichsftabte im Reich, ber Landstädte im Territorium, welche fich auerst in einer nirgend fest abgegrenzten, lediglich burch die Machtverhaltniffe bestimmten Dit. wirfung bei den politischen Angelegenheiten des Reiches und des gandes außerte, ichlieflich aber bort in ber Reichsftanbicaft, bier in ber ganbstanbicaft eine rechtliche Formulirung erhielt.

§ 34. Die Berfaffung ber Stabte ale Fortbilbung ber Genoffenfchaft.

Wir haben schon oben barauf hingewiesen, daß Recht und Verfassung der Städte sich durchaus auf Grund der altgermanischen Genossenschaft entwicklten, nachdem dieselbe durch die Aufnahme des Princips der gewillkürten Einung bereichert und modiscirt war. Wir haben aber auf eine der wichtigsten Folgen dieser Verschmelzung erst von fern hingebeutet. Das war die Verbindung der in der Gemeinde zu fast ausschließlicher Herrschaft gelangten Dinglichkeit alles Rechts mit der in der Gilbe durchaus vorwaltenden Persönlichkeit desselben zu einer höheren Einheit.

Wir wissen, daß nach der alteren Anschauung Personen und Grundstücke ziemlich selbständig einander gegenüber standen und daß daher entweder die Personlichkeit allein zur Geltung kam, wie in der allerältesten Genossenschaft, oder umgekehrt das personliche Recht nur aus Grund und Boden erwuchs, wie im Lehns. und Haswesen. Daher auf der einen Seite das System der Personalrechte und der personlichen Berbande, auf der andern Seite das System der Zugehörigkeit aller Rechte zu bestimmten Grundstücken und aller mensch-

³³⁾ Tittmann S. 356-358. Tofchoppe u. Stenzel S. 188. 252f.



^{32) 3.} B. Tittmann S. 359-361. Teschoppe u. Stenzel S. 187f.

lichen Berbande zu gewissen raumlichen Einheiten einander unvermittelt gegenüberstanden. In den Städten zuerst wurde mehr und mehr eine Einheit gesucht und gefunden, es wuchsen mehr und mehr Stadtrecht und Bürgerrecht, Stadtgebiet und Bürgerschaft innerlich zusammen. Wir werden
im zweiten Theil den Bersuch machen, die Bildungsgeschichte der neuen Begriffe aufzudecken, und mussen uns hier mit der Behauptung begnügen, daß
bereits seit der zweiten hälfte des 12. Jahrhunderts das mehr oder minder
klare Bewußtsein jener Einheit vorhanden war und von da an stetig wuchs.
Der Ausdruck dieser neuen Einheit aber war die Erhebung des idealen Begriffes
der Stadt zur Rechtseinheit.

Bir würden nach heutigem Sprachgebrauch sagen können: die Stadt wurde zur juristischen Person, verbänden wir nicht mit diesem Wort einen an römische Vorstellungen anknüpfenden Begriff, dächten wir nicht dabei vorzugsweise nur an die privatrechtliche Seite einer nach allen Seiten hin gleichmäßig wirkenden Erscheinung.

Mit der hervorbringung dieser inneren Einheit hat die Berfassung der Städte einen gewissen inneren Abschluß erreicht. Richt als ob damit die Bewegung auf diesem Gebiet ausgehört hatte: im Gegentheil, sie sieng nunmehr eigentlich erst an. Denn es galt der inneren Einheit auch äußere Form zu geben, es galt unter dieser Einheit das Recht der Bielheit und der Einzelnen in der Bielheit zu normiren. Aber es war damit, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine gewisse Grundform vorgezeichnet, welche alle Städte erreichen mußten, ehe sie wirklich als Städte gelten konnten, die aber, wenn sie einmal erreicht war, der Rahmen für alle späteren Bewegungen blieb.

In ber Chat läßt sich nun in all ber fast unübersehbaren Mannichsaltigeiteit, welche in dem reichen und großartigen Leben des 13. und 14. Jahrhunderts die Verfassungen ber einzelnen Städte ausweisen, eine gewisse ihnen allen gemeine Grundform nicht verkennen und es läßt sich nicht bestreiten, daß alle Umwälzungen, welche die Verfassungsgeschichte der größeren Städte sah, nicht einen Umsturz, sondern einen Ausbau dieser Grundsorm herbeissihrten. Diese Grundsorm läst sich turz folgendermaßen charakteristren.

Die Stadt in objektivem Sinne war ihrem Befen nach ein außerlich und innerlich vom Lande und von bessen Recht abgesonderter Friedens und Rechtskreis, mit dem eine Reihe besonderer Vorrechte politischer und kommercieller Art, eine mehr oder minder vollkommene Freiheit des Gebietes und seiner Bewohner an Personen und Eigenthum, eine besondere städtische Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung und Autonomie, sowie endlich ein bewegliches und unbewegliches Gemeingut verbunden war. Ihre verschiedbare Grenze sand diese Rechtssphäre an den gegenüberstehenden Rechten des Reichsoberhaupts und bei den nicht völlig freien Städten überdies an den Hoheitsrechten und nupbaren Regalien eines herrn oder eines herrschaftlichen Beamten.

Bezüglich ber so bezeichneten und begrenzten Rechtssphäre fanden in subjektiver Beziehung folgende Berhaltniffe Statt:

- 1. Ihr eigentliches Subjekt war die als Gesammtpersonlichkeit gedachte Stadt.
- 2. Passiv nahm an berselben bie gesammte Einwohnerschaft ber Stadt incl. ber Gäste und Ausbürger als eine große Schutverbindung Theil. Dabei war indeß die Vorbedingung bes Anspruches auf Schut die Erfüllung städtischer Pflicht.
- 3. Aftiv berechtigt, eigentliche Erägerin des städtischen Rechts, war ein engerer Kreis, die Genossenschaft der Bollburger.
- 4. Ausgeübt aber wurde dieses Recht nicht durch die Gesammtheit, sondern durch ihre Organe, und zwar war schließlich überall das Organ der Gemeinde ein Rath mit Bürgermeisterthum an der Spize.

In allen diesen Punkten enthielt die Berfassungsentwicklung dieser Periode nur einen Ausbau ber ftreng festgehaltenen Grundlage.

I. (ad 1.) Bor Allem blieb es unangetasteter Grundsat, daß die Stadt als über allen Ständen, Parteien und Behörden stehende höhere Einheit das eigentliche Subjekt aller Gewalt und alles auf der Gemeinschaft beruhenden Rechts sei.

Der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen — den Bortheil des gemeinen Besens — stellten daher alle Bürger als leitenden Beweggrund jeder Rechtssatzung und als das Motiv jeder Rechtsanderung hin. Der Stadt schwur der Rath und erkannte schon hiermit an, daß er nicht eignes, sondern fremdes Recht, fremde Gewalt ausübe, daß er Drgan, nicht herr der Stadt sei.

In bem Begriffe ber Stadt koncentrirte fich alles öffentliche und pripate Recht, bas allen Burgern gemein war. Die Stabt war baber Subjett aller Sobeiterechte nach außen und innen, fie war es, die burch ihre Gesandten Bundniffe und Vertrage ichlog, burch ihre Burger wie burch ihre Golbner Kriea führte, bie jeden ihr Angehörigen auch im Auslande schützte und vertrat, fie war es aber auch, die im Innern burch ihre Behorben Gefete aab. regierte und richtete, die ben Ginzelnen jum Bohl ber Allgemeinheit burch Besteuerung und Kriegsbienst in Anspruch nahm. Und weil bie Stadt eine Einheit war, fo mußte auch außerlich fich in allen 3meigen bie Bermaltung mehr und mehr koncentriren. Nicht eine Reihe felbständiger Amtsgerechtigkeiten. wie bies die noch vorhandenen herrschaftlichen Aemter waren, konnte es hier geben: fonbern Alle, welche ju Gemeinbezweden thatig waren, vom Burgermeifter bis jum Thurmwachter, bienten nur einer herrin, - ber Stabt. Für fie. nicht wie im Lehnsstaat fur ben Inhaber bes Amte, wurden bie Gefalle, wurden bie indiretten Abgaben und die hier querft auftommenden biretten Steuern erhoben, in ihrem Namen und zu ihren 3weden wurden bie Gelber aufbewahrt und verausgabt. Die Stadt war die Territorialherrin ihres Gesammtgebiets und die privatrechtliche Eigenthumerin ber öffentlichen Strafen.

Plate und Gebände gleichwie der gemeinen Gründe; die Stadt war Schuldnerin der öffentlichen Schuld, Gläubigerin der öffentlichen Forberungen; sie klagte und wurde verklagt; sie schloß Rechtsgeschäfte mit Fremden wie mit ihren Bürgern; sie führte als äußeres Zeichen ihrer Einheit ein besonderes Siegel, ein Banner und ein Bappen.

Se mehr Parteibewegungen in ben Gemeinden entstanden, besto schärfer wurde bieser Gedanke ausgeprägt, besto beutlicher ausgesprochen; benn bie Einbeit ber Stadt war inmitten alles Bechsels das Feststehende und Bleibende).

- II. (ad 4.) Unangetaftet blieb ferner ber Gebanke, daß eine kollegialische Behörde mit einheitlicher Spitze und zwar allmälig überall "Bürgermeister und Rath" die Stadt als Organ nach innen und außen vertrete. Nirgend wurde der Bersuch gemacht, eine Einzelherrschaft oder eine Gerschaft der Gesammtheit an die Stelle zu setzen. Im Uebrigen freilich fanden die allerwesentlichsten Berschiedenheiten in mancherlei Punkten Statt.
 - 1. Zunächft hatte die Gesammtheit der Bollbürger dem Rath nirgend die Ausübung der Gewalt vollständig übertragen?). In einem sehr verschiedenen Umfange übte sie vielmehr Mitwirkung und Kontrole aus?). Im Allgemeinen wurde aber im Laufe der Zeit ihre Kompetenz geringer, ihr Zusammentritt seltener. Ursprünglich war sie das höchste Gericht und die Recht schaffende Bersammlung, denn in ihr setzte sich das echte Ding des Bolksrechts sort.). Aus demselben Grunde war ihre Mitwirkung später noch häusig bei der Abfassung neuer Statuten, bei dem Abschluß von Bündnissen und dem Beschluß von Kriegszügen, bei der Auslage von Steuern oder der Kontrahirung einer städtischen Schuld, bei der Erneuerung des Stadtsriedens oder sonstigen

¹⁾ Die nabere Ausführung und die Beweise folgen in Th. II.

²⁾ Daß man eine wirkliche Uebertragung annahm, sagt sehr bezeichnend eine Urk v. 1277. Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 260: consules civitatis, in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit.

^{*)} Dabei war die Entstehungsart des Raths von Bichtigkeit, wie beispielsweise die Bergleichung von Regensburg und Worms zeigt. Dort eine selbsterrichtete conjuratio, daher Bürgerwahl und größere Bedeutung des Burgbing; hier eine vom Raiser gesetze Kommune, daher Kooptation und wenig
Spuren von Zusammenkunsten der Gemeinde. — Ganz hatte selbst in Köln die Mitwirkung des Bolks nie ausgeschlossen werden können. Ugl. Ennen L 471 f.
Ennen u. Ederh I. 329: vulgi etiam favore applandente. Oft als Umstand
zustimmend, 3. B. 1347 Ennen I. 472: communitas populi publice adclamavit.

⁴⁾ Frensborff, Lübed S. 164f. 168f. So in Freiburg noch 1248. Bgl. Rote 6. In Wismar und ben Städten verwandten Rechts gieng der Name der Bürgerversammlung — bursprake — als Zeuge ihrer ehemaligen Bedeutung auf die einst' in ihr feftgeftellten Bestimmungen über, die noch später zu bestimmten Zeiten des Jahres, häusig in Berbindung mit der Verkündung der Rathsumsesung oder der Abhaltung des echten Dinges, öffentlich verlesen wurden. Frensborff S. 164f. Taschoppe u. Stenzel S. 223 f.

außerordentlichen Anlässen erforderlich's). Endlich nahm sie, wo der Rath sich nicht selbst ergänzte, die Wahlen vor.

In allen biefen Beziehungen indest pflegte ber Rath fich mehr und mehr bon ihr unabhangig ju machen, fo baf er haufig in einen gewiffen Gegenfat aur Burgergemeinde trat, namentlich wo er fich felbft erganzte und fo ein Theil ber Burger bauernd von ihm ausgeschloffen wurde. Die Kolge waren Streitigteiten, die bann die Reftsebung einer andern Rompetenggrenze, ober eine andere Bufammenfetzung des Rathe, baufig aber auch eine eigenthumliche Reubilbung, bie Entftehung eines zweiten vom Rath gefonberten Gemeindeausichuffes jur Folge hatten. Im letteren Salle entftand bann bie Bilbung eines engeren und eines weiteren Raths, Die eigentlich nur zwei Glieber bes Stadtorgans waren und baber erft in ihrer Bufammenfaffung als "Rath gemeiniglich" die Stadt felbft repräfentirten, von benen aber ber zweite mehr als Bertretung, ber erfte mehr als Dbrigkeit galt. In gewiffem Ginne war eine berartige Bilbung nichts Neues; benn, wie wir gesehen, verbankte icon ber erfte Rath in benjenigen Stubten, welche Anfangs burch ein Schöffenkolleg regiert wurden, einem gang abnlichen Borgange feine Entftehung. Allein bier perschwand spater bie außere Zweibeit. Ginen mahren außeren Rath bagegen bilbeten jum Beisviel bie 24 neuen conjurati, welche bie Burgergemeinbe au Freiburg im Sahre 1248 wahlte, nachdem ein Aufftand gegen bie 24 alten conjurati, welche bie Stadt willfürlich und ohne Zugiehung ber Burger verwaltet haben follten, gelungen war. Dhne Bugiebung biefer neuen 24 follten bie alten 24 feine Berwaltungsmaßregeln treffen. Dagegen blieb bie Gerichtsbarkeit bei ben alten 24, nur follte, wenn Giner aus bem neuen Rolleg ein Urtel ichalt, die Gemeinde felbst als Gericht eintreten . Anders entstand ber außere Rath in Regensburg feit bem Ende bes 13. Jahrhunderts; hier gieng er aus einer zuerft nicht ftanbigen Bertretung bes Burgbings (b. b. ber Berfammlung aller nicht im Rath befindlichen Bollburger) allmälig berpor und vertrat nunmehr die Burgerschaft in benjenigen Angelegenheiten, in welchen bie Auftimmung ber Gesammtheit erforberlich, aber bie unmittelbare Mitwirkung berfelben entbehrlich schien?). Aehnlich verstärkte fich auch in

^{*)} Die civitatis decreta in Url. v. 1188 f. Lübed septe wol die Gesammtheit. Frensborff S. 42. In Zürich standen der Gemeinde die Wahlen zu, außerdem sollte keine Entscheidung für Einen mehrerer um das römische Reich streitenden Fürsten wan mit gemeinem rath und offendareme gunst und willen aller der durger erfolgen, und es sollte die Stadt an keinen herrn kommen, wan mit gemeinem rath der mengi von Zurich. Bluntschli I. S. 162. 163. In Mainz wurde noch 1430 sestgeset, daß der Rath keine große Schuld, keine Aussahrt, kein Bündniß mit herren oder Städten ohne Wissen und Willen der Gemeinde machen dürfe.

^{•)} Schreiber I. S. 53-55. Segel II. 414-415.

⁷⁾ Besonders bei neuen Statuten, Steuern und Rriegszügen. Das Burg-

Burich und anderen Stabten ber Rath in wichtigen Dingen burch einen von ihm gemählten Burgerausschuf .). Bieber in anberen Stabten gieng ber große Rath aus einem urfprünglich befonders jum Zweit bes Zeugniggebens ober ber Gibeshilfe beftimmten Rolleg vorzüglich glaubwurdiger Manner bervor, wie in Wien 9), ober aus einem neu gebilbeten zugleich als glaubwürdige Urfundsversonen bienenben Schöffentolleg, wie in Strasburg 10), indem ber Rath biefe Rollegien in wichtigen Kallen gur Berathung gugog. In ben meiften Stadten aber murbe erft bie Bergroßerung ber Bollburgergemeinbe burch ben handwerterftand Anlag jur Bilbung eines weiten Raths, indem ein befonderes gunftiges Rolleg tonftituirt wurde, bas ber Rath in gewiffen gallen angieben mufite, wie in Bafel, Worms u. f. w. 11), ober inbem ber Rath in wichtigeren Angelegenheiten fich burch ben abgehenden Rath ober diefen und ben vorjährigen verftarken follte, fo bag ber gefammte Rath aus zwei ober brei Rollegien beftand, wie in Speier 12) und Lubed 13). Am reichften war bier wie in allen Beziehungen bie Berfaffungegeschichte von Roln, wo nicht nur ein geschlechtiger enger und ein aus ben Bertretern ber Burgenoffenichaften, alfo ber größeren Gemeinbe, beftebenber weiter Rath nebeneinander ftanden, fondern auch alle biefenigen, welche mabrend ber letten gebn Sabre in einem ber Ratbe geseffen hatten, in einzelnen Rallen zugezogen wurden, fo

bing felbst sam fast nur bei ber jährlichen Erneuerung bes Stadtgrundvertrages zusammen. Bgl. Gemeiner I. S. 381. 456. 484. 541. 563. II. 65. 79. 84. 349. Arnold I. S. 388—394. II. 396 f. Ganz irrthämlich halt Gemeiner und nach ihm hüllmann III. S. 546 ben inneren Rath für den jüngeren. Rame bes majus consilium zuerst 1295.

⁵⁾ Bluntichli I. 163 f. Sogenannter "Zusug der burger sum rath." — Auch in Lübed, Samburg, Stralfund, Lüneburg, Roftod 2c. findet fich im 13. Jahrh. die Zuziehung angesehener Manner als Bertreter der Burgerschaft, besonders bei neuen wichtigen Willfuren und Berfügung über städtische Grundstüde. Frensborff S. 200 – 206.

⁹ Stadtr. v. 1221 b. Gengler S. 586. 537 (100 Manner). Bgl. auch hegel II. S. 457.

^{1°)} Heusler, Anhang S. 478. 474. 476. Später trat an beffen Stelle ein großer Rath aus ben Junftmeistern und Junftausschüffen, seit 1482 800 Personen. Seine Zustimmung war nöthig bei allen Statuten und Ordnungen, bei Aufnahme neuer Bürger, Erhebung von Steuern und Abgaben, Antauf und Beräußerung von Gütern. Arnolb II. 381.

¹¹⁾ In Basel ein Zunftmeisterkolleg. Heuster S. 176 f. Aehnlich Anfangs in Borms, aber in untergeordneter Stellung. Arnold II. 381. In Augsburg ein großer Rath, bestehend ans dem Neinen, einer Anzahl geschlechtiger und 204 zünftigen Bürgern, seit 1368. Hüllmann III. S. 561. Ueber den großen Rath in Rürnberg vgl. Hüllmann III. S. 584 f.

¹²⁾ Arnold II. 255.

¹⁸⁾ Freneborff l. c.

baß balb ber enge Rath allein, balb ber enge mit dem weiten, balb ber enge mit ben ehemaligen Räthen bes engen, balb ber so kompletirte enge mit dem weiten, balb aber auch alle Räthe, d. h. ber enge, der weite, und die ehemaligen Mitglieder des einen wie die des andern zusammen das Stadtorgan bilbeten 14), während bei Auslegung ganz neuer Steuern überdies noch die gesammte Bollbürgerschaft zugezogen werden mußte 18).

Im Allgemeinen entbehrte schließlich kaum eine größere Stadt einer berartigen Gliederung des Raths in mehrere Kollegien, und in gewissem Sinne kann man einzelne der so entstandenen Berfassungen schon als eine Uebergangsftuse zu unserem heutigen System der Trennung von Magistrat und Stadtverordneten bezeichnen; nur trat nicht so ausschließlich wie heute bei dem einen Kolleg der obrigkeitliche Charakter, bei dem andern der Charakter als Gemeindevertretung hervor, vielmehr war auch bei der schäfsten Trennung jeder der Rathe zugleich Obrigkeit und zugleich Bertreter der Bürgerschaft — wenn auch mitunter verschiedener Stände oder Klassen derselben — und überdies erhielt sich auch neben einem weiten Rath die Bersammlung aller Bürger immer als die höchste, wenn auch nur in den allerwichtigsten, jedes Einzelnen Recht und Interesse berührenden Fällen zu berusende Autorität 16).

2. Aber auch abgesehen von diesen Doppelbildungen gab es neben dem Rath und seinen Borstehern oft eine überaus große Menge städtischer Behörden und Beamten, die desto zahlreicher wurden, je mehr die Städte herrschaftliche Aemter erwarben oder von sich abhängig machten und je mehr sich auf der andern Seite der Mechanismus der Berwaltung komplicirte. Bor Allem standen Gerichte und Richter und oft besondere Schöffenkollegien neben dem Rath 17). Für alle Berwaltungszweige, für Markt- und Gewerbe-, Sicherheits- und Fremdenpolizei, für den städtischen Haushalt, für das Kanzlei- und Gesandtschaftswesen, sür Proceswertretung, für städtische Bauten und andere städtische Arbeiten, für das Grundeigenthum der Stadt, für Besessigungs- und

¹⁴⁾ Consilium artum und generale schon 1320 unterschieben. Jenes hatte 15, dieses 82 Mitglieder. Gidbuch v. 1320 b. Ennen u. Edery I. S. 1 f. Ueber die Zusammensehung und Rompetenz siehe die verschiedenen Eidbücher des 14. Jahrh. b. Ennen u. Edery I. S. 1 f. u. Ennen II. S. 484—508. Rach dem Eidbuch v. 1382 sollten alle Rathe entboten werden wegen neuen Berg bundes, heersahrt, Erhöhung oder Erniedrigung der Accisen, Beschwerung der Stadt mit Erbe oder Leibzuchtrenten, Löschung aus dem Eidbuch und neuer Eintragungen in das Eidbuch. Ennen II. 502.

¹⁵⁾ Ennen u. Edery I. 135.

¹⁶⁾ So in Lubed, Frensborff S. 207. In Stralfund hieß biefe Berfammlung die Tausende. In den kleineren Städten erhielt fich naturlich bie Bebeutung des allgemeinen burgerding am langsten.

¹⁷⁾ Bgl. z. B. Tzichoppe u. Stenzel S. 215 f. (Schöffen aus Rath gemählt). Tittmann I. S. 349-352. Arnold I. S. 280 f. Ennen II. S. 426 f. Frensborff 168 f.

Kriegswesen entstanden besondere Behörden ober Aemter 18). Die nutbaren Regale, welche bie Stadt erwarb, wurden, ftatt einft von belehnten Inhabern, nunmehr von ftabtischen Beamten, Böllnern, Mungern u. f. w. geubt 19). Sa mit ber wachsenden Koncentration fanten auch die Borfteber ber einft in ihrem Rreife felbftanbigen nachbargemeinden, sowie oft auch die Beamten der einzelnen Gilben und Rorporationen ju ftabtischen Beamten berab. Aber alle biefe Memter, mochten fie nun burch Ausschuffe bes Rathe geubt 90) ober mochten fie besonderen Rollegien ober Gingelnen übertragen fein, wurden immer mehr und mehr vom Rath abhängig, von ihm vergeben und unter feiner Aufficht gehandhabt. Reines von ihnen ftellte ein felbftanbiges und allgemeines Organ ber Burgergemeinde bar, alle waren fie nur Bertretungsvollmachten zu einzelnen 3weden, und in gewiffem Sinne waren fie alle gunachft Aemter bes Raths und erft mittelbar Aemter ber Stadt felbst. Einzig und allein bas Burgermeifteramt erlangte mit ber Beit eine felbständigere Bebeutung, inbem es fich zu einem mahren genoffenschaftlichen Organ ber Gemeinde mit felbftanbigen Regierungsrechten neben bem Rath erhob, burch welches bie Ginbeit icharfer als im Rath vertorvert wurde, und indem fo allmalig nicht mehr ber Rath allein, sondern Burgermeifter und Rath in ihrem Busammenwirten zur vollftanbigen Reprafentation ber Stadt nothwendig wurden 21).

3. Eins der wichtigsten Accidentalien der Verfassung war die Art und Weise der Zusammensehung des Stadtorgans: hier war das hauptfeld, auf dem die von den Parteien erstrebten Verfassungsänderungen sich vollziehen, auf dem die individuellen Besonderheiten einer jeden Stadt Ausdruck sinden konnten, und hier treffen wir daher eine wahrhaft unerschöpsliche Mannichsaltigkeit der Kombinationen an. Zahl und Amtsdauer der Bürgermeister, Zahl

¹⁸⁾ Bgl. Arnold I. S. 301 f. (über den notarius civitatis), II. S. 132 f. Frensdorff S. 113—118. Die meisten Beamten finden wir in Köln; z. B. Rentmeister, Rheinmeister, Wegemeister, Bachmeister, verschiedene Burggrafen zur Bewachung der Thore, Birgiere, Hallemeister, Judenmeister, Bolltüchenmeister 2c. 2c., ferner Stadtschreiber, Boten und Bedienteste aller Art. Sie alle ernennt der Rath. Ennen II. S. 511—523.

¹⁹⁾ Arnold I. S. 258f. 269f. Ennen II. l. c.

Solche Rathsausschüffe zu einzelnen Zweden kommen schon früh vor; zuerst wol für die städtische Kasse und die Verwaltung der öffentlichen Abgaben ("über das Ungelt"). So 1248 in Freidung ein Ausschüfchuß beider Räthe. Schreiber I. S. 53 – 55. 1354 in Basel das Siedenerant. Ochs II. 76 — 82. Später mehrten sich diese Ausschüffe bedeutend. So kommittirte der Rath in Speier 1398 4 Rechenmeister, 1430 1 Reitmeister (für Reisen), 2 Baumeister, 1438 2 Rentherren, 1455 2 Brodpsennigausseher, 1485 2 Wistmeister, 1486 7 Schlüsseherrn, 1487 4 Warktmeister. Arnold II. S. 357 f.

²¹⁾ Bgl. bef. Arnold I. S. 299f. Freneborff S. 109f. Ennen II. S. 509-511.

und Amtsbauer ber Rathsmänner bifferirten fast überall. Nur mußte ber Rath aus Mehreren bestehen, während das Bürgermeisteramt auch Einer ausüben konnte ²³). Der periodische (meist jährliche) Wechsel der Aemter galt als das Normale ²³), sei es nun, daß vollständige Wandlung, sei es daß nur theilweise Erneuerung stattsand ²⁴), während daneben auch lebenslängliche Rathmannen und Bürgermeister vorkamen ²⁸). Bor Allem aber sand die Verschiedenheit der Stadtversassungen bei der Wahl oder Ernennung der Mitglieder des Stadtorgans Ausdruck. Das hauptbestreben mußte zunächst sein, die in den verschiedenssen vorkommende Mitwirkung eines herrn zu beschränken oder zu beseitigen. Im Uebrigen galt bald das zur Aristokratie sührende System der Kooptation ²⁶) oder der Ernennung des neuen Raths durch den alten ²⁷), bald die Wahl der Bürgerschaft ²⁸), bald ein dazwischen stehendes oft sehr komplicirtes System der Wahl auf Vorschlag oder durch besondere Kieser ²⁸).

Ein Bürgermeister mit gleich Anfangs hervorragender Bedeutung sindet sich in Regensburg. So schon 1287. Gemeiner I. S. 425. Zwei in Worms, Speier, Köln, Lübeck. In Strasburg wechselte die Zahl von 4 Städte- und 1 Ammanmeister, also 5 höchsten Beamten (z. B. 1330) mit 3 (z. B. 1331) ab. — Die Kollegialität der Rathmannen wurde auch in den allerkleinsten Städten seitzgehalten. Tittmann I. S. 354. 355. häusig schwankte die Zahl, z. B. in Franksurt. Fichard S. 209.

²³⁾ Bechsel als charakteristisches Merkmal ber Rathmannen im Gegensate zu Schöffen stellt z. B. ber Magbeburger Schöffenbrief s. Görlit v. 1304. § 1 b. Lzschoppe u. Stenzel S. 447 auf: do wurden sie zu rate, daz sie curen shepphen unde ratman, die shepphen zu langer ciet, die ratman zu eime jare.

²⁴⁾ Besonders in Regensburg (Arnold I. S. 387) und Strasburg (3. B. 1249) fand, weil von den Bürgern errichtete Stadtfreiheit vorlag, von je Bechsel Statt. Der Städtemeister in Strasburg sollte sogar seit 1330 vierteljährlich wechseln. Der Bürgermeister in Regensburg ward auch nur auf ein Jahr gewählt. Jährlicher Bechsel im 13. Jahrh. ist auch in Freiberg, Saalseld, Mühlhausen, Leipzig nachweisbar. Tittmann I. S. 354. 355.

²⁶⁾ Lebenslängliche Rathmannen und Bürgermeister in Worms (Arnolb I. S. 302), Speier, Lübed (Frensborff I. 38) u. s. Allmälig brang meist bas Princip bes Wechsels durch, wie namentlich auch in Köln. Ennen II. S. 484f.

²⁶⁾ So von Alters her in Worms (1156). Arnold I. 302. Speier bis 1258. Ib. S. 364. Lübed. Frensborff S. 28. Mainz 1244. Guben. I. 580—582 2c. Ebenfo in fast allen königlichen Städten, z. B. Franksurt, Fichard S. 209 f. In Meißen und Thuringen findet sich bald Kooptation, bald Gemeindewahl. Tittmann I. 352—354.

²⁷⁾ So in Roln. Ennen II. S. 484f.

²⁸⁾ So wol in Zürich (kontrovers). Bluntschli I. S. 155 f. In Worms seit 1283, in Regensburg, Strasburg u. s. w.

²⁹⁾ Riefer finden fich g. B. in Bafel, Arnold I. 355. Bahl burch ben abgebenden Rath in Berbinbung mit Borfclagerecht ber Bunfte 1949 in Speier,

Bei der Bahl durch die Bürgerschaft entstand die weitere Frage, wer und in welchem Umfange an der Wahl Theil nehmen, ob von den einzelnen Bürgern oder von den städtischen Körperschaften, sei es von den Parochien oder von den Jünsten, gewählt werden, ob und welche Vorrechte dabei gelten sollten. Andererseits gab es häusig außer dem Volldürgerthum auch besondere Ersordernisse für die passive Wählbarkeit im Allgemeinen. oder es war vorgeschrieben, daß eine bestimmte Jahl aus dem einen, eine andere aus dem anderen Stande 32), oder eine bestimmte Jahl aus jeder Körperschaft genommen werde 32). Endlich mußten auch die Vürgermeister oft besonderen Ständen angehören und wurden auf die verschiedenste Weise gewählt 34).

Bei allen ben häufigen Aenderungen aber, bie in allen biefen Punkten in Folge von Parteibewegungen vorgenommen wurden, ift zu keiner Zeit die Existenz des Raths, als des eigentlichen Stadtorgans, angesochten, es ist niemals der Bersuch gemacht worden, den Schwerpunkt in die allgemeine Bürgerversammlung zuruckzuverlegen oder einen Einzelnen zu erheben. Dies ist ein nicht unwichtiger Unterschied der Verkassungskämpse in unseren deutschen Staltens und des mittelalterlichen Staliens.

III. (ad 3.) Auch die Scheidung der ftädtischen Ginwohnerschaft in Bollburger und Schutzenossen wurde nie in Frage gestellt und konnte nicht in Frage gestellt werden, weil Klöster, Orden, Geistliche, Judengemeinden,

Lehmann S. 614. 615. Oft tamen höchft verwickelte und zusammengeseste Methoben ber Rathsbeseshung vor, wie z. B. in Zürich nach ber Walbmaun'schen Berfaffung. Bluntichli I. S. 358. 359.

Die Parochien hatten eine sehr hohe Bedeutung in Köln und Borms. Die Korporationen wählten überall, wo eigentliche Zunftversassungen eingeführt wurden (vgl. unten). Vorrechte lagen z. B. in der Vertretung einzelner Korporationen durch eine größere Zahl von Rathmännern u. s. w.

³¹⁾ So 3. B. in Lübed; man mußte sein godes ruchtes, echt und recht und vry geboren, nenes heren egen edder ammentman welikes hern, — mußte besitten bynnen der stat vri torsachtig egen und nicht van openbare hantwerke sein Gut gewonnen haben. Frensborff S. 39. 40. Daß bie Handwerter, so lange sie nicht Bollbürger waren, rathsunfähig waren, versteht sich von selbst. Es kam aber auch vor, baß sie das aktive Wahlrecht früher erlangten als bas passive, wie 3. B. in Speier (Arnolb I. 366).

³⁾ So 1156 in Worms 12 ministeriales, 28 cives (später 21 und 28); in Speier 12 theils aus Dienstmannen theils aus Bürgern, Arnold I. S. 364; in sehr vielen königlichen Städten (3. B. Frankfurt, Um) eine ritterliche und eine bürgerliche Bank, zu benen später eine zünftige trat.

²³⁾ So in ben Bunftverfassungen. Bgl. unten.

³⁴⁾ In Borms ein Dienstmann und ein Bürger. Ebenso in vielen königlichen Stäbten. Später sehr oft ein Geschlechtiger und ein Zünftiger. Bgl. Rote 57. Meist wählte der Rath; in Köln die Richerzeche; oft die ganze Bürgerschaft.

Gäste, Ausbürger, Gesellen, Gesinde, abhängige Leute u. s. w. immer einen Kreis von Schutzenossen bilben mußten, der nicht aktiv am Stadtregiment Theil nahm. Wol aber wurde es zum Gegenstande der allerheftigsten Kämpfe, wie weit sich das Vollbürgerrecht erstrecken sollte.

Die bestehende Bollburgergemeinde nahm überall mit ber Beit einen mehr ober minder ariftofratischen Charafter an. Bo fie, wie in ben altbischöflichen und koniglichen Stadten, aus ben Stanben ber Ritter und Burgenfen qusammengesetzt war, verschmolz zwar bas ritterliche Element entweder mit bem gablreicheren und mächtigeren Burgensenthum ober mußte nach langem Rampfe aus bem ftabtischen Leben scheiben 26); aber bie neu entstehenbe Bollburgergemeinde mar icon ber Beichaftigung und ben Besitverhaltniffen nach tein rein burgerlicher Stand. Bielmehr bilbete fie gewiffermaßen ein Mittelglied zwischen ber alten und neuen Zeit, indem fie zwar ftabtischen Sandel und ftabtisches Gewerbe, insoweit biese nicht als handarbeit erschienen - etwa als Großhandel und Großgewerbe zu bezeichnen — betrieb, baneben aber ausgebehnten Grundbefit innerhalb und außerhalb ber Stadt (oft Guter, Burgen und Leben) befag, den Erwerb ftets in neuem Grundbefits anlegte und beshalb auch in ber ftabtischen Berfaffung bas freie und echte Grundeigen als nothwendige Grundlage des Bollburgerrechts fefthielt 36). Und felbft ba, wo weber ein Ritterftand noch ein Altburgerthum eriftirte, wie in ben gleich Unfangs als handelsplate angelegten Stähten (a. B. Lübed, Freiburg, hamburg), bilbete fich mit ber Beit aus ben grundbefitsenden Groffaufleuten eine gang ähnliche Bollburgergemeinde beraus.

In bemfelben Mage nun, in welchem burch bie Emancipation bes be-

³⁵⁾ Die einzige Stabt, wo mehr Ritter als Burgensen (hier Achtburger genannt) lebten, war Basel. Deshalb hier besonders harter Kampf und endlich völliges Berdrängen der Ritter aus der Stadt. Heusler S. 119 f. 138. 140 f. 186 f. Arnold I. S. 253 f. In Speier verließen die Ministerialen, die nicht Münzer waren, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Stadt. Arnold I. S. 364. Sie traten in den niederen Landadel über. Später folgten sehr viele Patricier, die in Folge der Zunftunruhen vertrieben wurden oder sich freiwillig aus der erweiterten Bürgerschaft zurückzogen. Auch sie traten in den niederen Abel ein. Arnold II. S. 180 f.

³⁶⁾ Bgl. bes. Bluntschli I. S. 148. 149. Arnold II. S. 186f. 198f. Ennen I. S. 686. 687. Roth v. Schredenstein, das Patriciat in den beut. Städten. Tübingen 1856. Rißsch S. 308f. — A. M. Lambert II. 193f. Das dingliche Element (Grundbesitz, Renten, Gülten 2c.) und das persönliche (Handel, Gewerbe, Rapital, und das bezeichnende Auftommen der Geschlechtsnamen) sind in fast allen Beziehungen hier vermischt. — Späterer Ausbruck für das Berschmähen des niederen Gewerbes und der Handarbeit wurde das oft aufgestellte Erforderniß des "Müßiggehens". Daher hießen die Patricier auch Rüßiggänger, otiosi. Andere Ramen waren die "Reichen" oder "Genannte" (3. B. Bamberg und Nürnberg. Böpfl, das alte Recht S. 64f. und ib. Rote 35).

weglichen Kapitals vom Grundbesitz ein reiner Kausmannstand und durch die Emancipation der eigentlichen Handarbeit von der Hörigkeit²⁷) ein freier Handwerkerstand ausblütze, mußte neben jener Bollbürgergemeinde die von ihr ausgeschlossene Majorität der Einwohnerschaft sich als Theil der Bürgerschaft und die Herrschaft jener als eine Aristokratie empsinden. Dadurch wurde auf der andern Seite in der Altbürgergemeinde das frühere Bewustsein, die Erägerin der städtischen Entwicklung zu sein, in das Standesbewustsein einer bevorrechtigten Klasse verwandelt. Sie fühlte und nannte sich nicht mehr blos als die Bürger var' exoxor, sondern als die Herren der Stadt. Die frühere Assimilationskraft ihrer Bollfreiheit verwandelte sich in Exklusivität, die um so schrosser und ängstlicher auftrat, je mehr ihre Alleinherrschaft ein inneres Unrecht und deshalb angesochten wurde. Kurz, aus dem ältesten Bürgerthum wurde unvermerkt das Patricierthum als ein neuer Geburtsstand, der sich sogar nach diesem neuesten Merkmal als Stand der Geschlechter bezeichnete.

Als äußeres Mittel zur Bahrung ihrer Borrechte wählte die Patriciergemeinde dieselbe Form, welche die gesammte Zeit beherrschte: die Einung. Bo sie schon von Alters her in einer Schutzilde vereinigt war, da schloß sie diese einsach gegen neu andringende Elemente ab und wurde hier am frühesten zur reinen Aristokratie. So in Köln, wo schon im 12. Jahrhundert die alte Richerzecheit und die Schössenbruderschaft als streng aristokratische Körperschaften erschienen, welche das Stadtregiment besaßen. Aber auch in allen anderen Städten entstanden früher oder später, oft wol erst im Gegensat zu den Zünsten, eine oder mehrere Altbürgergilden, durch welche die Patricier herrschaft und Standesvorrechte zu behaupten suchen welche die Patricier herrschaft und Standesvorrechte zu behaupten suchen sichen.

Richt minder jedoch waren die bom Bollbürgerthum ausgeschlossenen Stände sich der Macht bewußt, welche in der Association liegt. Auch sie suchten daher, nachdem sie von den Banden der Hörigkeit erlöst waren, vermöge der Einung zu Bohlstand und wirthschaftlicher wie politischer Selbständigkeit und dadurch schließlich zur herrschaft zu gelangen. Ueberall standen sie in geschlossenen Bereinen, als Gilben und Jünfte, deren Aufkommen die Bollbürger vergebens zu hindern suchten. den Lesteren gegenüber, in schrossen

³⁷⁾ Beginnend mit Priv. v. 1111 f. Speier Remling S. 88. 89.

³⁶⁾ Bgl. oben \$ 27 und unten \$ 36.

²⁹⁾ Bgl. oben § 27 und unten § 37. 38.

Berbote ber handwerkerinnungen finden sich in manchen Stadtrechten. So Priv. f. Goslar v. 1219. In Zürich verordnet nach Bluntschli I. 154 der Richtebrief IV, 10: daz nieman werben noch tuon sol enhein zunft noch meisterschaft noch geselleschaft mit eiden mit worten noch mit werchen — bei Strafe der Zerstörung seines hauses und 10 Mark, event. der Berbannung auf 5 Jahre und 50 Mark. Aehnlich in Bamberg bei 5 Pfund Strafe. Zöpfl, das alte Recht S. 67 und Urks. S. 119.

fem und feindlichem Gegensat, ber nur in etwas durch das häufige Vorhaubensein gewisser Zwischenklassen aus dem Kaufmanns- oder höheren Gewerbstande gemilbert wurde, denen einige, aber nicht alle Vollbürgerrechte zustanden 41).

Das Erste, was die Zünfte erringen mußten, war ihre korporative Selbständigkeit, war die Beseitigung der von den Geschlechtern über sie geführten förmlichen Bormundschaft ²²), war die Lösung der direkten Abhängigkeitsverhältnisse, welche in verschiedener Form, besonders aber in der Form der verbreiteten Muntmannschaft, den herrschaftlichen Verband in die städtische Genossenschaft einzuführen drohten⁴³). In allen diesen Beziehungen gelangen meist ihre Bestrebungen ⁴⁴).

Allein damit konnten sich die handwerker nicht genügen lassen. Se mehr die Sdee eines städtischen Gemeinwesens, die Staatsidee im Kleinen, alle Klassen durchdrang, desto mehr mußte die bis dahin unbekannte Sdee der Korrespondenz von bürgerlicher Pslicht und bürgerlichem Recht erwachen. Die handwerker mußten mit ihrem Gelde und mit ihrem Blute gleich den Bollbürgern der Stadt dienen: daraus leiteten sie ein Recht her, gleich jenen zu

⁴¹⁾ So 3. B. die mercatores und institores in Strasburg und Regensburg, die vier herrenzünfte in Basel, die Tuchweberinnungen in Köln, Mainz, Worms u. Speier. Nach Arnold II. 208 hat man an persönlich Freie ohne echtes Eigen zu benten.

⁴²⁾ Am brudenbsten in Röln, wo bie Richerzeche jeber Junft einen Obermeister neben bem Junftmeister als förmlichen Bormund gab. Arnold I. 244. 245. Ennen I. 543. 544. II. 597 f. Ennen u. Edert I. 332. Auch bas Institut bes patricischen Oberzunftmeisters in Strasburg und Basel gehört hierher.

⁴³⁾ Besonbers in Köln und Regensburg begannen förmliche Klientelverbände nach Analogie der Lehensverbände zu entstehen. Bgl. die Urk. b. Lacombl. II. 245. Ennen u. Ederh II. 382 Nr. 19, wonach der herr Schutz gegen Gewaltthat und Unrecht und Bertretung vor Gericht, — der Muntmann Begleitung, in Kriegszeiten mit Behr und Waffen, Dienste und Treue gelobt. Dazu Gemeiner I. 559. 564: Friedrich Auer geht mit 40 Mann Gesolge zur Kirche. Ju Regensburg wurde die Muntherrschaft 1230, in Worms 1287 verboten; in Rürnberg schon durch Priv. v. 1219. Gengler, Stadtr. S. 322 § 2. Gaupp I. S. 172. 173. 177 § 2. 164. 165. 170 § 17.

⁴⁴⁾ Die Entwicklung vollzog sich oft mit einer fast wunderbaren Schnelligsteit! Man vergleiche nur die Basler Zunfturkunden von 1248 und ihre dienstmännischen Borsteher, und das fast ganz hosrechtliche Bäckerweisthum von 1256 mit den Stiftungsbriesen der Gärtner v. 1260, der Weber v. 1268, der Spinnwetter v. 1271, in denen Bischof resp. Bischof und Rath einen förmlichen Schutzvertrag mit den Zünsten eingehen! und soll man das wissen, das wir innen unde si uns und unserm gotzhus gesvoren hant zi helsenen, zu unseren nöten, unde wir inen ziren nöten gegen menlichem. Och I. 318. 328. 340. 351. 393. 404. Trouissat I. 574. 579. 634. II. 107. 184. 218.

fragen, was benn aus "ber Stadt Nutzen, Ehre und Frommen" werbe, gleich jenen für das Gemeinwohl zu sorgen, d. h. zu regieren. Vor Allem konnten sie eine Mitaussicht darüber verlangen, daß die von ihnen mitgetragenen Steuern wirklich im Interesse der Allgemeinheit, nicht in dem Einzelner verwendet, daß das Stadtrecht allen gleich zu Theil werde, daß das städtische Eigenthum Allen zu Gute komme »). Umgekehrt mußten die Vollbürger hierin einen Eingriff in wohlerwordene Rechte sehen und hatten von ihrem Standpunkte aus bei der bisherigen Vermischung von öffentlichem und privatem Recht besonders hinsichtlich der mehr privatrechtlichen Seite ihrer Vesugnisse vollkommen Recht. Namentlich konnten sie das Alleineigenthum oder doch die Alleindenstyung der Allmende aus demselben Titel beanspruchen, aus welchem dieselbe in so vielen Dorf- und Stadtgemeinden wirklich das besondere Eigenthum geschlossener, die Altbürger- oder Vollhusnergemeinde fortsehender Korporationen geworden ist **).

So konnte es benn nicht ausbleiben, daß in allen größeren und alteren Städten ein Rampf ausbrach, ber bisweilen in ber blutigften und heftigsten

⁴⁵⁾ Dag bie Bunfte von biefen Gefichtspuntten mit Bewußtfein ausgiengen, beweifen ihre alteften Rlagen und Forberungen. Go verlangte 1260 ber Bifchof von Strasburg namens ber unteren Stanbe unparteifiche Rechtspflege und bag die Allmende nicht in Privatnugen verwandt werde, fondern Arm und Reich gemein fet. Schöpflin I. 433. 1330 ließ ber gunftige Rath eine Gilbenftube ber Altburger abbrechen, weil fie auf ber Allmende ftebe. 1264 nahmen die Bunfte in Borms bie Bermaltung bes Ungelts in bie Sand. Arnold II, 300. Sier bestanben die ersten Berfaffungsänderungen baber auch lediglich in der Auziehung von Mannern aus ber Gemeinbe fur Berwaltung bes Ungelte und Rechnungs. legung. Urf. v. 1300 Schannat S. 156-159. 1304 verlangten bie Bunfte ju Speier, felbft Rathsberrn zu ftellen; fie wollten zu ben Alten in ben Rath, baß fie auch mußten, wie die mit ber Stabt Gut umgiengen. Lehmann S. 588. 590. 598. In Regensburg feste 1330 bie Konjuration ber Auer und Sandwerter Burgermeifter und Rath ab, weil fie feine Rechenschaft ablegen tonnten, wo ber Stadt Gut hingefommen. Gemeiner I. S. 545f. Auch bei ben Frantfurter Bunftunruben 1355-1368 Fich arb G. 204f. wurde bie Frage nach ber Bermenbung bes ftadtischen Guts in ben Borbergrund geftellt. Urt. v. 1859 Bohmer G. 668: die Bunfte verlangen, 8 Rathmanner zu fiefen und zu fenden: wand sie wulden wissen um der stede gescheffede, war der stede gud und gevelle komen wefe adir queme. 1383 verboten bie Augeburger ben Gefchlech. tern, fich bes Rathebaufes ferner ju ihren gefelligen 3meden ju bedienen. Roth v. Schredenftein S. 291. Ueber abnliche Streitigfeiten in ben ichlefischen Stadten vgl. Tafchoppe u. Stengel S. 263, in gubed Behrmann, Bunftrollen, Ginl. G. 38f. 42.

⁴⁰⁾ Es war also, wenn man es modern ausbruden will, gerade das oft ber Gegenstand bes Streits, ob ein Recht öffentlicher ober privatrechtlicher Ratur sei. Bgl. Th. IL.

Weise geführt wurde ⁴⁷), bisweisen stiller verlief ⁴⁸) und nur in den Städten jüngerer Bildung, wo die Handwerker von vornherein zur Bürgerschaft gehörten, ganz unterblieb ⁴⁰). Nachdem die verfrühten Regungen im 18. oder gar im 12. Jahrhundert meist erfolglos verlausen waren ⁵⁰), zumal die Handwerker sich damals noch nicht auf die eigene Kraft zu stügen vermochten, sondern dem mit der Bürgergemeinde streitenden Stadtherrn als Mittel zu seinen Zwecken dienten ⁵¹) oder aus der in der Vollbürgergemeinde herrschenden Uneinigkeit und Parteiung Vortheil zogen ⁵³), siegten sie im 14. Jahrhundert in der größten Mehrzahl der Städte durch die Vereinigung ihrer eignen Kräfte, die — ganz im Geiste der Zeit — oft auch äußerlich die Korm einer Eidgenossensschaft aller Zünste annahm ⁵³). Fast überall erlangten sie,

⁴⁷⁾ In der großartigiten Weise verliefen die Rampfe in Röln, Mainz, Speier, Burich, Frankfurt, Constanz 2c. In Köln 27 jähriger Kampf, v. 1869—1896. Bgl. Ennen II. S. 661 f. Bluntschli I. S. 316 f. Fichard S. 204 f. Arnold II. S. 347 f. hüllmann III. 584 f. Roth v. Schredeustein I. c. S. 261 f.

⁴⁸⁾ So in Bafel, Worme 2c., wo ein mehr allmäliges Auffteigen ber handwerter ftattfand. heusler S. 176-197. Arnold II. 303 f.

⁴⁹⁾ Go findet fich in Thuringen und Meißen teine Spur von Bunftunruhen. Tittmann I. G. 846 f.

^{**}O) Früheste Regung in Köln am Ende des 12. Jahrh., dann 1259 die große, aber vorübergehende Umwälzung. In Regensburg 1281, in Strasburg 1260 erfte Erhebung der unteren Stände. Bgl. Arnold I. 483. Enpen II. S. 100 f. Gemeiner I. 414. Schöpflin I. 433—434. Nur in Freiburg und Magdeburg erlangten die handwerker schon seit 1275 und resp. 1281 dauernd Antheil an der Regierung.

⁵¹⁾ So bei ben erften Erhebungen in Strasburg und Köln. Bgl. Rote 50. In Köln besetzte ber Erzbischof selbst die Schöffenstühle und Aemter mit handwertern. Aehnliche Mitwirkung bes Bischofs bei bem Wormser Aufstande v. 1249. Arnolb II. 801.

as) So in Regensburg, wo bie handwerfer 1330 eine conjuratio mit dem übermächtigen Geschlecht der Auer schlossen. Ueberhaupt aber diente der Zwiespalt in der Bürgergemeinde auch später zur Erleichterung des Sieges der Zünfte. Uneinigkeit herrschte nicht nur zwischen Rittern und Burgensen (wie in Speier, Basel 2c.), sondern auch zwischen den einzelnen Rittergeschlechtern (wie in Basel zwischen den Korporationen Pfittich und Stern. Trouislat II. Rr. 63. S. 93) und zwischen ben einzelnen Familien der Burgensen (z. B. Bysen und Overstolzen in Köln, den Auern und ihren Gegnern in Regensburg) oder ihren im Lauf der Zeit meist zu Berwandtschaften werdenden Genossenschaften (Schössen und Richerzeche in Köln, Münzern und Hausgenossen in Speier, den Stuben v. Zornen und Mühlenheim in Strasburg 2c.). Arnold I. S. 336f. 364f. 442f. II. 376. 386 2c. Heusler S. 119f. 138. 140f. 186f. 254f. Ennen II. 193f.

⁵⁾ Go 1327 in Speier. Auch in Regensburg war 1330 eine conjuratio bie Form, in welcher die handwerker fich mit ben Auern erhoben. Die Ginung

sei es mit Einem Schlage, sei es allmälig in verschiebenen Abftufungen ihnen günstige Aenderungen der Berfassung, die im Einzelnen eine sehr verschiebene und oft wechselnde Gestalt annahmen, wie denn z. B. aus Strasburg von 1334 dis 1482 sechzehn verschiedene Berfassungen (Schwörbriese) auf uns gekommen sind. Bisweilen erreichten die Zünste überhaupt oder doch Anfangs nur eine Theilnahme an unteren Behörden bei Zünste überhaupt oder doch Anfangs nur eine Theilnahme an unteren Behörden bei Rathswahl aktiv und passiv betheiligt wurden, so daß Zünstige in den bisherigen Rath giengen bo), sei es, daß eigne Zunstausschüsse — bald nur aus den Meistern, bald aus Deputirten bestehend — als eine besondere Bant in den Rath bo) oder als ein abgesondertes Kolleg neben den alten Rath traten bo). Daneben erlangten die Zünste in der Regel auch Einstuß bei Beseung des Bürgermeisteramts bo).

war mit einem Fünfergericht, einem Ausschuß von 4 Abgeordneten jedes handwerks u. s. w. organisirt und erweiterte sich nach dem Siege der Revolution zu bem versassungsmäßigen Stadtfrieden, der nun auf 5 Jahre beschworen wurde. Gemeiner I. 545 f. So sehr faßte man hier die ganze Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Eidgenoffenschaft auf. — In Köln begann der Ausstand mit einem Bund aller Weber. Ennen II. 193 f. u. s. w.

⁵⁴⁾ So 3. B. in Basel, wo. die handwerter zuerst ins Gericht und in eine besondere Kommission für Bausachen, 1836 ober 1837 in den Rath gelangten. Ochs II. S. 45. 76—82. 92. 93. hüllmann III. 567f. heusler S. 176—197. In Worms i. 3. 1300 zuerst in eine Kaffenkommission. Bgl. Note 45. 57.

⁵⁵⁾ So nach der erften Umwälzung in Bafel: 15 Jünftige gehen mit 4 Rittern und 8 Bürgern in den Rath; 1382 traten außerdem die 15 Junftmeister ein. Ochs II. 45—48. Arnold II. 387 f. Heusler 196. So sind 1304 in Speier 11 Patricier und 13 Junftgenossen, 1327 15 und 16, 1330 (nach erneuertem Ramps) 14 und 15, 1345 11 und 18 im Rath. Arnold II. 348 f. In Strasburg sahen seit 1332 Jünstige im Rath, 1382 28 Jünstige, 28 Geschlechtige, 1422 nur noch 1/4 Patricier, 1/2 Handwerler. Arnold II. S. 877 f. In Regensburg schiefte seit 1333 zede Junst Einen in den großen Rath. In Augsburg bestand der Rath seit 1368 aus 15 geschlechtigen und 29 zünstigen Mitgliedern. Hüllmann III. 560. 561.

⁵⁶⁾ So in Frankfurt und Ulm. Ficharb 1. c.

⁵⁷⁾ In Worms 3. B. wurden zuerst 16 aus der Gemeinde für Verwaltung des Ungelts nach den Parochien gewählt. Diese 16 wurden allmälig förmliche Gemeindevertretung neben dem Rath (Arnold II. 303. 318) und verschmolzen erst 1360 mit dem alten Rath zum "Rath gemeinlich". Seit 1393 traten an die Stelle der wählenden Parochien die Jünfte. Schannat S. 208. Aehnlich in Rainz seit 1332 22 aus der Gemeinde, die mit dem Rath gemeinschaftlich der Stadt Ehre und Rupen vorkehren sollten. Andere Beispiele sind oben genannt, wo von den auf diese Beise entstandenen großen Rathen die Rede war. Vgl. Rote 10. 11. 14.

⁵⁾ So 1393 in Borms ein patricifcher und ein zünftiger Burgermeifter. Schannat 208. Ebenfo 1304 in Speier, Arnold I. 849, in Augsburg, Gull-

In manchen Städten endlich kam es zu einer förmlichen Zunftverfassung, inbem von jedem Bürger der Beitritt zu einer Zunft gefordert und die alten Gilden der Bollbürger gleichfalls zu Zunften herabgesetzt wurden; hier zersiel dann die Stadt nicht mehr in Bürger, sondern stellte gewissermaßen eine Einung von Einungen, eine Konföderation von Genossenschaften dar. Die Zünfte selbst mußten dabei natürlich ihr Wesen verändern und wurden zu rein politischen Institutionen, während ihre gewerbliche Seite von andern, setz Innungen genannten Vereinen, die sich balb nicht mehr mit ihnen beckten, fortgesetzt wurde.

So siegte die Zunftbewegung schließlich fast überall 60), und wenn auch Städte vorkamen, wo sie die aristokratische Regierungsweise nicht zu brechen vermochte oder doch bedeutende politische Borrechte der Geschlechter bestehen

mann III. 561 und bis 1480 in Mainz, seitbem 2 zünftige und 1 geschlechtiger. Arnolb II. 368.

⁵⁹⁾ So por Allem in Roln nach bem bie große Revolution enbenben Berbundbrief von 1396, mit welchem Schöffenthum, Richerzeche und Patriciat fur immer pernichtet murben. Die gefammte Burgerichaft murbe auf Grundlage ber älteren Bruderichaften in 22 Gaffeln ober Aemter getheilt, benen auch bie Patricier beitreten mußten. Die 22 Gaffeln mablten aus ihrer Mitte 36 Bunftherrn, biefe perftartten fich burch 13 aus ber Burgerichaft ohne Rudficht auf bie Gaffeleintheilung gemablte Manner, ber gefammte Rath mabite bann die beiben Burgermeifter. Der Rath befeste auch bas Gericht. Er wechfelte halbiabrlich jur balfte. Außerbem follte ein weiter Rath mit 44 Ditgliebern von ben Gaffeln gewählt werden. Arnold II. S. 404f. Ennen II. S. 812f. Gine völlige Bunftverfaffung mar auch in Speier 1349 ber Abichluß ber langen Rampfe. Die hausgenoffenschaft murbe eine Bunft wie jebe andere ("ein Ding") und ber Rath aus je 2 Bertretern ber 14 Bunfte, Die ber abgebende Rath aus je 4 von ben Bunften Borgefchlagenen mablte, gebilbet. Behmann G. 614. 615. Burich erhielt 1836 eine 1498 modificirte, bochft tomplicirte Bunftverfaffung, in welcher bie Constafel ale bie Rorporation aller patricischen Glemente und bie Bunfte fich in bas Regiment theilten. Bluntichli I. 320f. 358f. Auch Bafel (Beuster S. 176f.), Conftang (Gullmann III. 562f.), febr viele von ben fleineren Reichsftabten, besondere in Schwaben und Elfaß, und manche andere Stabte erhielten ichließlich vollftanbige Bunftverfaffungen.

^{**}o) So, von den schon erwähnten Städten abgesehen, in Freiburg seit 1298, nachdem schon 1275 zünftige Mitglieder im Rathe gesessen, gleichmäßige Theilung; in Magdeburg seit 1281 Theilnahme der Meister der großen Innungen au wichtigen Berathungen, 1330 durchaus zünftige Regierungsweise; in Schwäbisch-Gemünd angeblich schon 1284, in Nordhausen 1305, in Estlingen 1316, in halle 1324, in Ulm 1327 und nach erfolgter Reattion von Reuem 1347, in Reutlingen 1342, in hagenau 1330 (Schöpflin, Als. ill. II. 360), in den anderen Essässischen Reichsstädten 1382—1358, in Stendal 1345, Perleberg 1347, in Augsburg 1368, Constanz 1390, Wehlar 1390, in Braunschweig 1375 (hier aber durch das Gebot der hans nur vorübergehender) vollständiger Sieg der Zünfte.

lassen mußtest), so war doch Eins das nicht wieder zu verwischende Resultat: die Bildung eines nicht mehr auf Grundbesit beruhenden einheitlichen Bürgerstandes in ganz Deutschland und einheitlicher Bürgergenosienschaften in den einzelnen Städten. Mochten immerhin bezüglich des politischen Rechtes Abstusungen bestehen, die erbgesessenen oder die geschlechtigen Bürger oder die Mitglieder gewisser Rorporationen Borrechte verschiedener Art besiten: zur Bollbürgergemeinde als der Trägerin des städtischen Rechts hatten die Handwerker sich für immer den Zutritt errungen, die ständische Gliederung war der Standesgleichheit des neuen freien Bürgerstandes gewichen. Wollten die einstigen Ritter und Patricier die so vollzogene Erweiterung der einst nur von ihnen dargestellten Bollbürgergemeinde nicht anerkennen, so mußten sie überhaupt dem städtischen Leben den Rücken kehren und ihre Zuslucht zum Lande nehmen, wo die fortbestehenden Standesunterschiede ihnen den Vorzug des Adels gewährten 62).

Mit der Zunftbewegung war die genoffenschaftliche Entwicklung der Stadt und die Durchbildung der neuen Rechtsideen vollendet. Eine große, durch gleiches Recht und gleiche Pflicht verbundene Genoffenschaft von Bürgern, die zugleich Gemeinde und auf freier Uebereinstimmung Aller beruhende geschworene Einung war und so die ältesten germanischen Borstellungen in verzüngter Geftalt reproducirte, war Inhaberin der Stadt.

Bas in ber alteften Genoffenschaft nur geahnt worden, tam hier zu klarem Bewußtsein: die Ginheit in der Bielheit, bas in Allen lebende und zugleich boch über Allen stehende gemeine Befen.

Mehr und mehr wurde in den einzelnen Beziehungen dieser Gedanke durchgeführt. Bor Allem aber mußte er eine ganz veränderte Auffassung des Berhältnisses der Einzelnen zur Gesammtheit, mußte er eine veränderte Grundlage des genossenschaftlichen Rechts und der genossenschaftlichen Psiicht erzeugen. Der höchste Ausbruck, welcher ihm nach dieser Seite hin wurde, war der bereits angedeutete Sat, den noch einen Augenblick zu betrachten vergönnt sein mag, der Sat von der Korrespondenz oder vielmehr der Einheit von Recht und Psiicht.

⁸⁷ Bon ben alteren Stadten sind die bekanntesten Beispiele Rurnberg und Frankfurt, wo die als Ganerbschaft Alt-Eimpurg konstituirten Patricier bis in unser Jahrhundert die bebeutenbsten Borrechte bewahrten. Die Verfassung der meisten nordischen Handelsstädte, wie Lübeck und vieler von den nach seinem Borbild gegründeten, blieb trop mancher Revolution immer eine gemäßigte Aristokratie. Frensborff S. 197 f. Wehrmann, lüb. Zunstrollen, Ginl. S. 37 f. In Bremen 1307, in Ersurt 1310 vergeblicher Aufstand. In Dortmund 1400. In Salzwedel unterlagen die Zünste 1361. Ugl. unten § 56.

³ahlreiche Auswanderungen ber Patricier aus Köln, Speier, Mainz, Strasburg (1419 allein 100 Geschlechter. Arnold II. 880), Constanz (Gullmann III. 563) 2c., im 15. Jahrh. auch aus Basel (heuster S. 257 f.).

Nicht mehr ein blos angeborenes ober auf besonderem Sitel ruhendes einseitiges Recht war das Bürgerrecht, sondern es war der Aussluß der im Interesse bes Gemeinwesens erfüllten Pflicht. Und umgekehrt war diese Pflicht nicht eine aus der Dienstdarkeit oder irgend einem besonderen Rechtstitel sließende einseitige Berbindlichkeit, sondern der lebendige Ausdruck der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen.

Daher follte, wie aus ber gleichen Pflicht bas gleiche Recht hergeleitet war, auch bem gleichen Recht bie gleiche Pflicht entsprechen, es follte keine Befreiung privilegiirter Stände fortbestehen.

Bor Allem in zwei Beziehungen nahm bas Gemeinwesen ben Ginzelnen in Anspruch: bezüglich feiner Verson und feines Bermogens. Derfon mußte ber Burger feiner Stadt, wenn fie es verlangte, als Beamter bienen, die Berpflichtung gur Annahme bes Umts tam baber in ben Stäbten als Regel auf; por Allem aber mußte er um ber Stadt Roth willen bem friegerischen Aufgebot folgen und ichon im Frieden Bachtbienfte verrichten und Baffen in Bereitschaft halten, beren Borhandensein und Beschaffenbeit ber Kontrolle unterlag. Go brang bier ber altefte Grundfat ber beutichen Bolksgenoffenschaft, die allgemeine Wehrpflicht, wiederum burch und wie einft Bolt und Geer ibentische Begriffe waren, fo gog jest bie Burgericaft nach Nachbarichaften, fpater nach Bunften geordnet, unter bem Banner ber Stadt als bas ftabtische heer in ben Rampf, jo war also von Neuem bie Gesammtbeit ber Genoffen augleich bas Beer 63). Daneben fam freilich feit bem 13. Jahrhundert für entferntere Züge und für die zahllofen kleineren Kehden bas Suftem ber Solbtruppen auf, bas von ben Stabten aus fpater in bie Territorien einbrang.

Nicht minder aber mußte der Bürger mit seinem Vermögen der Stadt bienen ⁶⁴). Des gemeinen Nuzens der Stadt halber (ad usus civitatis — pro necessitatidus reipublicae — ad communia civitatis opera — pro necessitate et utilitate civitatis) mußte er die gemeinen Lasten der Bürger (communis civium collecta wird schon 1154 in Köln das Ungeld genannt) gleich den Andern tragen ⁶⁵). Wer, wie die Basler Kitter-

od) Bgl. Arnold II. S. 137 f. 231—248. Frensborff S. 195. Mone, Beitschr. Bb. VI. S. 37 f. Bb. XVI. S. 1 f. 425 f. In Köln wurde 1206 benen, welche sich ber persönlichen Bertheibigung ber Stadt entzogen, eine Einkommenfteuer auferlegt. Ennen I. 627. Auch bas Berbot, in fremde Kriegsbienste zu treten, gehört hierher. Mone I. c. Bb. XVI. S. 438 f.

⁴⁾ Ueber Die ftabtifchen Steuern vergl. Arnold I. 258 f. II. 138 f. 257 f. Deusler S. 164 f. 227 f. 232 f.

⁶⁴⁾ Schon 1154, als es fich um die heranziehung der Borftadt Panthaleon zur ftädtischen Steuer in Koln handelte, war offenbar ber leitende Gedante, daß, wer durch bie ftädtischen Mauern an der Schutverbindung Theil nehme, mit steuern muffe.

jchaft 66), fich ber gemeinen Steuer nicht unterwerfen wollte, verwirkte fein Burgerrecht und mußte die Stadt verlaffen.

Die Erfüllung ber städtischen Pstichten wurde baher als Bedingung und als Rennzeichen des Bürgerrechts oft ausdrücklich hingestellt. "Wer Bürger werden will, soll sein Ungeld geben und mit der Stadt reisen, wachen und dienen. Will er das nicht, so soll man ihm sein Bürgerrecht aufsagen und er mag von der Stadt sahren"6"). "Wer in der Stadt Bürger sein, und an Recht und Chre der Stadt selber Theil haben will, der soll allen städtischen Dienst erfüllen"6"). "Wer mit uns nicht ne scotet (Schoß giebt), de is en gast unde nen dorgere" sagen die Goslarer Statuten geradezu 60). Schon 1230 werden Mithürger desinirt als homines, qui communi jure eorum reguntur, cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis, observant 70), und ähnlich sagt das Privileg Friedrich's II. sur Goslar v. 1219: in eadem civitate nulli jus quo durgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet 71). Sa, weil bürgerliche Psticht und bürgerliches Recht untrennbare Korrelate sind, werden sie soaar mit demselben Namen bezeichnet 72).

Diese Svee einer Alle in gleicher Weise ergreifenden, Leib und Gut umfussenden städtischen Genossenichaft lag so tief im Besen der Stadt begründet, daß man bisweilen sogar übertriebene Konsequenzen daraus zog. Wenn zum Beispiel in Bochold der Rath um 1336 sestsetzte, daß, wer in städtischem Deerdienst Schaden erleide, von der ganzen Gemeinde in der Weise Ersat beanspruchen könne, daß sie mit ihm und er mit ihr nach Verhältniß des Vermögens jedes Einzelnen den Schaden trage 13): so war es auch hier die Idee

Bgl. Urf. b. Lacombl. I. 263. In Strasburg wurde 1362 ausbrudlich festgeset, daß die Patricier bieselben Lasten tragen sollten wie die Gemeinbe. Arnolb II. 380.

⁶⁶⁾ Seuster S. 249 f.

⁶⁷⁾ heusler G. 250.

⁹⁸⁾ Priv. v. 1220 f. Pfullenborf. Gengler, Stadtr. S. 355. § 5: quicunque in loco sepedicto civis esse voluerit et jure atque honore ipsius civitatis gaudere voluerit, omnia civitatis faciat servitia.

⁶⁰⁾ Bofchen, Goslar. Stat. S. 101.

⁷⁰⁾ Urt. b. Gemeiner, Urfprung S. 68.

⁷¹⁾ Bofchen l. c. S. 18.

⁷³⁾ Rach Ennen I. 624. 625 wird schon in ben Kölner Schreinskarten bes 12. Jahrh. vielsach Bezug genommen auf ein "jus civile, jus urbanum, jus civitatis, welches balb ben Inbegriff einer bestimmten Summe von Rechten und Borzügen, balb aber die Verpstichtung zum Beitrag für die städtischen Lasten bedeutet". Bgl. auch Urk. v. 1223 b. Ennen u. Edery II. 89, wo ber Käufer eines Hauses sich verpflichtet, außer dem Zins an die Abtei omne jus civile zu entrichten.

⁷³⁾ Urf. b. Bigand IV. S. 844 f., die hauptstelle auch b. Gengler,

ber Genoffenschaft, aus beren Steigerung eine fo auffallende Beftimmung hervorgieng.

IV. (ad 2.) So fehr sich aber auch bie Bollburgergemeinde erweitern und zu einer Genoffenicaft mit gleichem Recht und gleicher Pflicht gestalten mochte: immer war fie ein engerer Begriff als bie Stadtgemeinde. Die große Mebraahl ber Bewohner nahm nur vaffiv, nicht aktiv an dem Krieden und Recht ber ftabtischen Genoffenschaft Theil, sei es nun, daß es ihnen an Gelbftanbigkeit mangelte, wie Beiber, Unmunbige, Gefellen, Lehrlinge, Gefinbe u. f. m., bie nur burch bas Mittel bes fie vertretenben Burgers Genoffen waren 74), fei es, baß fie nur mit einem Theil ihrer Rechtsivhare bem Rreife ber Bürger angehörten, wie bie in ben Stabten nur angesessenen Fremben, Die baselbst fich nur aufhaltenden Gaste, die Ausburger aller Urt, Die städtischen Unterthanen, Die Judengemeinden, Die Rlofter. und Ritterorden, Die gablreichen Beiftlichen und Rleriter. Alle biefe fo unahnlichen Rlaffen von Ginwohnern ober Berbundenen tommen boch in Ginem Puntte überein: fie genießen bes Stadtfriedens und - wenigstens in einzelnen Beziehungen - bes Stadt. rechts, fie find Schutgenoffen ber Burgergemeinde 75). Es war naturlich. ban, ale fich ber Bedanke ber Korrespondenz von Recht und Pflicht entwickelte. Die Städte auch von ihnen ein Aequivalent verlangten. Der Antheilnahme an ber ftabtifden Schupverbindung mußte eine verhaltnigmäßige Antheilnahme an ben städtischen gaften entsprechen. Bon pornberein mar bies benn auch in der That bei den eigentlich ichutyflichtigen Rlaffen der Kall, bei denen die Pflicht fogar bem Recht vorangieng. In ahnlicher Beise mar bei ben Gelfern,

Stabtr. S. 25. Der Schluß sautet: habebit emendam et refusionem dampnorum hujusmodi a communitate dicti opidi, ita videlicet, quod tota ejusmodi communitas dicta dampna cum ipso et ipse cum dicta communitate quead partem se tangentem secundum debitam proporcionem quantitatis bonorum suorum proporcionabiliter tollerabunt.

74) Daß diese Auffassung herrschte, geht z. B. aus der Bestimmung des Lübeder Rechts hervor, daß die noch nicht 12 Jahre alten Kinder zuziehender Bürger kein Einzugsgeld zu zahlen haben, denn de moghen der borgership van syner (des Baters) wegkene druken. Frensborff S. 192. Daß Frauen zur Genossenschaft der Bürger gerechnet werden, leidet keinen Zweifel. Bgl. z. B. Urk. v. 1264 Remling S. 300: Eine Tochter, die ohne Einwilligung heirathet, verliert die Erbschaft und: a consulidus civitatis et universis cividus eodem die penitus ejecta sine spe revertendi a nostro consortio penitus excludatur.

78) Diese Stellung geht z. B. sehr beutlich aus den Friedenseinungen der Städte hervor, welche nur die Vollbürger abschließen, in denen dieselben aber gleichwol alle Schutzenossen der Stadt ausdrücklich in den erweiterten Frieden einschließen. Bgl. z. B. Bündniß von Mainz, Worms und Oppenheim v. 1254, worin es heißt: universi minores cum majoridus, clerici seculares et omnes religiosi cujuscunque ordinis nodis altinentes, laici et judei, qui nodiscum convixerint commorantes, hac tuitione perfrui debeant in eternum. Böhmer S. 101. Schaab II. S. 9. Bgl. S. 17. 18 2c. ib.

Bunbesgenoffen, Dienern und Golbnern ber Stadt bie Gemahrung von Schut auf ber einen, die Dienstleiftung bafur auf ber andern Seite schon burch ben barüber abgeschloffenen Bertrag in Beziehung zu einander gefett. Für bie von ihm vertretenen abhängigen Personen erfüllte ber einzelne Burger bie ftabtische Pflicht ober hatte beren Erfüllung ju vermitteln, wie benn g. B. Jeber für bas Gut feines Beibes ober feiner Rinder in und außer ber Stadt "van vormuntscap weghene" Abgaben gablen mußte 76). Gafte, bie fich nieberlaffen wollten, murben häufig verpflichtet, bas Burgerrecht zu erwerben 77). Die Jubengemeinden wurden feit bem Erwerb bes Jubenregals burch bie Stabte im Ber-Baltniß gu bem ihnen gewährten Schut befteuert 70). Beftiger Streit aber entbrannte meift über bie Abgabenpflicht ber Klöfter und Kleriker, welche ihrerfeits felbft bann, wenn fie ftabtifchen Sandel und Gewerbe wie 3. B. ben Beinichant betrieben und ftabtifche Grunbftude befagen, jebe Beifteuer gur Erhaltung bes Gemeinwefens verweigerten, mahrent bie Burger teine ober boch nur die auf besonderem Titel rubenden Befreiungen anerkennen wollten und, ba fie wenig Aussicht bies burchzuseten hatten, seit bem Ende bes 13. Jahrbunderts anfiengen, die Beräußerungen an die todte band als gemeinschädlich au beidranten ober au verhieten.

Die Geschichte fast aller Städte ist von Streitigkeiten und Vergleichen mit Bischöfen und Klerus über biese und ähnliche Punkte angefüllt, wobei bie Städte stets an dem Grundsatz festhielten, daß der Theilnahme am Stadtrecht die Theilnahme an den städtischen Lasten entsprechen musse?

Oft liegen sich die Stadte ausbrückliche Privilegien ertheilen, daß alle Einwohner und Angesessen, incl. Kleriker und Juden, zu allen bürgerlichen Laften beitragen sollten, oder daß der Grunderwerb der Geistlichen, der Ministerialen und Ritter verboten oder beschränkt wurde 40). Denn sie wollten, daß

⁷⁶⁾ Frensborff S. 196.

⁷⁷⁾ So in Lubed. Frensborff S. 192.

⁷⁸⁾ Streit darüber mit dem Bifchof 1260 in Straeburg. Schöpflin I. 488. 484.

⁷⁹⁾ Bgl. bef. Tittmann I. S. 343f. Arnold I. S. 269. II. S. 19. 20. 142f. 177f. 884f. 480f. 472f. 2c. Seusler S. 259f. Besonders hartnädig und oft blutig war ber Streit zwischen Klerus und Bürgerschaft in Worms.

Dipri. v. 1230 f. Regensburg b. Gemeiner, Uripr. S. 68. quicunque sive clericus sive laicus seu etiam judaeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne opus collectarum portabit. Priv. f. Stever v. 1278 Gengler, Stadtr. S. 466 f. § 8: quicunque lucri libertatum et jurium civitatis ejusdem participes fuerint, tanquam cives, ad portandum cum ipsis servitiorum et necessitatum suarum onera observantius sint adstricti. Doch werden die Geiftlichen bisweilen ausdrüdlich ausgenommen, wie z. B. im Priv. f. Pfullendorf v. 1220, wo es nach den in Note 68 citirten Worten weiter heißt: exceptis clericis ad divinum cultum ibidem destinatis.

nur Ein Recht und Gine Psiicht im Stadtgebiet bestehe, Recht und Psiicht bes ftabtischen genoffenschaftlichen Gemeinwesens

B. Die bürgerlichen Genoffenschaften.

§ 35. Die Glieberung ber Burgerichaften in Specialgemeinben.

Während so die Stadt in ihrer Gesammtversassung die Principien eines wahrhaft staatlichen Gemeinwesens immer reiner durchführte, ließ sie doch innerhalb der Bürgerschaft die Entwicklung eines überaus reichen und selhständigen genossenschaftlichen Lebens zu. Gerade hierin besteht ein Hauptunterschied des Gemeinwesens einer deutschen Stadt von der nolles der Griechen und von der civitas der Römer.

3mar war es mit einem wirklichen Gemeinwesen unverträglich, bag in ihm engere Bereine von einer berartigen Gelbständigkeit fortbestanden, wie fie Die alten Geschlechter bem Bolt, bie Markgemeinden ber gandesgemeinde gegenüber befessen hatten, wie fie jest bie Stäbte felber bem Territorium ober bem Reich gegenüber befagen. Die centralifirende Ratheverfassung bulbete feine Staaten im Staat. Allein fo wichtige Beschränkungen ber engeren Berbande durch die Zusammenfassung ber Regierungsgewalt eintreten mußten, fo wenig murbe bas eigne und innere leben berfelben angetaftet. Die Stabt erfannte es als ihre Aufgabe, gleich bem einzelnen Burger bie einzelnen burgerliden Genoffenschaften in ben Dienft bes einheitlichen Gemeinwohls zu ziehen und überdies auch in ihren individuellen Angelegenheiten an ber Berfolgung gemeinschablicher 3wede ju hindern; aber wie fie die Perfonlichkeit des einzels nen Burgers nicht absorbirte, fo ließ fie auch ber engeren Genoffenschaft eine felbständige individuelle Rechtsiphare. Waren auf der einen Geite Die eigent. lich burgerlichen Genoffenschaften Abtheilungen ber Stadtburgerschaft und wesentliche Glieber ber Stadtverfaffung, fo waren fie boch andererseits befonbere kleine Gemeinwesen, beren Eriftenzgrund nicht im Willen ber Stadt. fonbern in bem Rreife ber Berbundenen lag, fie führten ein von ber Stadt unabhangiges Rechtsleben, fie ubten Autonomie, Gelbftgerichtsbarkeit und Gelbstverwaltung aus.

Mit ber Vollendung ber städtischen Verfassung und ber damit verbundenen Emancipation ber Persönlichkeit vom Grundbesitz gestaltete sich die Glieberung der Bürgerschaft rein persönlich. Lange aber erhielt sich in einigen älteren und größeren Städten statt ober neben der Glieberung nach Gilben

⁹¹⁾ Selbst wer nur vorübergehend des Schirmes der Stadt genoß, wie die bei Kriegsunruhen in die Stadt slüchtenden Edlen, Geistlichen und Bauern, mußte der Stadt Treue und Hulb schwören und mit den Bürgern dienen. Bgl. Beispiele aus Landau um 1456 b. Mone Bb. XVI. S. 437. 438 (als lange er in dieser stat wonen und irs schirm gedruchen ist und gedruchen will).

bie frühere lokale Glieberung mit genossenschaftlicher Bebeutung in Kraft. Bon biesen älteren lokalen Specialgemeinden ist zunächst besonders deshalb uoch kurz zu handeln, weil gegen das Ende des Mittelalters von Neuem in vielen Beziehungen eine räumliche Eintheilung der Städte an die Stelle der personlichen Genossenschaften trat, diese späteren räumlichen Bezirke oder Quartiere aber — die Boreltern unserer modernen Stadtbezirke — von den alten genossenschaftlichen Specialgemeinden ihrem innersten Besen nach verschieden waren.

1. Da die Stadt ursprünglich Theil eines Gaus und in diesem eine Gent ober Theil einer Gent war, zerfiel fie, wenn fie nicht eine einziffe Bauerschaft barftellte, in mehrere Bauerschaften ober Nachbargemeinden (viciniae, parochiae, burscap, heimschaft etc.), bie, wenn fie fich auch mit fteigender Bevollferung fvalten und vermehren, in ihrem Befen aber veranbern mußten, ihrer Bedeutung nach bie Fortfetzung ber aus ben angefiedelten Befdlechtern bervorgegangenen') altgermanischen Nachbar-, Dorf- ober Bauergemeinden waren. Diefe Gemeinden nun erhielten fich bisweilen auch nach Entstehung einer eigentlichen Stadtverfaffung als besondere Rorpericaften, welche auf ber einen Seite Glieber ber ftabtischen Organisation, auf ber anbern Seite Erager eines eignen genoffenschaftlichen Rechts waren . und sowol eine rechtliche, als friegerische, religiofe und wirthschaftliche Bebeutung hatten 1). Unter eignen, anfänglich wol felbst gewählten Borftebern mit untergeordneten richterlichen und polizeilichen Befugniffen tamen fle auf ihren Berfammlungsftatten zu Rechtweisung, Rure und Beschluftaffung ausammen 3); als besondere heertorper fochten fie im ftabtischen beer4); in firchlicher Beziehung waren

¹) Gine Reminiscenz hieran im Ramen ber 5 paraiges in Des. - Seusler S. 467,f.: "uralte angesiebelte Parentelen".

^{*)} Bgl. bef. Gullmann, Stadte II. 420f. Arnold I. 292 f. 423 f. II. 36. 237 f. Ennen, Roln I. 407 f. 627 f. 407 f. 446 f. und die Beisthumer, Beliebungen, Officialenftatuten, Gerichte und Schreinsbucher ber Rolner Parochien im Urtb. v. Ennen u. Ederh I. S. 223 f.

³⁾ In Borms hießen die Borfteber ber heimfchaften heimburgen (1190 Böhmer, fontes rer. German. II. S. 215: 16 heimburgenses . . . quivis in sua parochia, 4 für jede Parochie) und hatten polizeiliche Funktionen und bas Gericht über Maß und Kleinverkehr; in Köln hatteu die Purrichter eine ordentliche Gerichtsbarkeit bis zu fünf Schillingen. hüllmann S. 487. Arnolb I. 292 f. 423 f. — In Borms wurden die heimbürger schon 1190 wieder frei gewählt, wie bies ehedem in allen Parochien der Fall gewesen sein muß, die nicht etwa, wie manche Kölner (z. B. die Bauerschaftsbank, deren Statut v. 1240 Ennen u. Ederh II. S. 210—219 mittheilen), aus hofgemeinden in der Stadtmark hervorgiengen.

⁴⁾ Arnold II. 237. 238. Ennen II. 448. Diefelbe Bebeutung hatten in Regensburg die acht vigiline ober Bachtgebinge. Rieb I. 383. Gemeiner I. 464f. III. 491f.

fie Ofarreien und übten oft bezüglich ber Bahl bes Ofarrers, ber Au- und Abjetung von Rirchendienern, ber Berwaltung bes Rirchenvermogens, ber Rirden. Schul- und Sittenaufficht die wesentlichsten Befugnisse); fie besagen eignes Bermogen und volle Erwerbs. und Bertragsfähigkeit 6). Gine gang besondere Bedeutung batten biefe Burgenoffenschaften in Roln, wo fie im Anfange fast wie felbständige Gemeinwefen, Die ein nur foberatives Band vereinte, baftanden, allmälig zwar burch bie wachsende Centralgewalt bes Raths biefer Selbstänbigkeit entkleibet wurden, immer aber bie Stellung besonderer Gemeinden im Staat bewahrten. Sie waren Genoffenschaften?) mit eignem genoffenschaftlichem Recht), bas fie burch Beisthumer, Beliebungen und Statuten fortbilbeten); fie übten über ihre Mitglieber eine Strafgerichtsbarkeit bei Uebertretung ber Burschaftsstatuten 10), Refte einer einft weitergebenben polizeilichen Aufficht in Feftungs., Bau- und Gittenfachen 11), und eine fehr ausgebehnte freiwillige Gerichtsbarteit 12); fie waren Glieber bes ftabtifden Deeres und batten einzelne militarifde Leiftungen au erfullen 13); fie erhielten fich, wenn nicht bie Bahl, fo boch die Prafentation bes Pfarrers 14) und, wenn nicht die gefammte Rirchenaufficht, so boch die eigentliche Berwal-

⁸⁾ Ennen I. 704f. Ennen u. Edery III. 437f. 445f. 490.

⁶⁾ Ennen I. 627f. Bei bem Darlehn, welches Köln 1174 an ben Erzbischof Philipp gab, erschienen magistri parochiarum pro universis civibus als Kontrabenten. Lacombi. I. 318.

⁷⁾ Daher fagt die Parochie Rieberich von einem, der sich dem Gericht der Parochie in Angelegenheiten seines Erbe nicht stellen werde: de karta civium et communione nostra repudiaditur. Wer aber Erbe in der Parochie hat und die Rechte und Pstichten der Genossenschaft erfüllt, dem soll die ganze Parochie helfen und wehren! Ennen u. Edery I. S. 223.

⁹⁾ Jura parochie nostre. Ennen u. Edery I. 224.

⁹⁾ Beifpiele b. Ennen u. Edery 1. 223-302. Die Statuten werben meift erlaffen von ben universi officiati. Ib. 281 f.

¹⁰⁾ Ennen II. 450. 451.

¹¹⁾ Ennen I. 627. II. 447. Besonders blieb ihnen das Recht ber sogenannten "Beleidungen" (Besichtigung bei Bauftreitigkeiten).

¹²⁾ hier lag bie hauptbebeutung ber Parochien. In ben Burhaufern befanden fich baher besondere Schreine und in ihnen Schreinstarten und Schreinsbucher, in welche Güterveranderungen bei Berkaufen, Bertragen, Teftamenten und richterlichen Urteln eingetragen wurden; es wurden besondere Meister und Affessoren bes Schreins angestellt und ausführliche Borschriften über das Oeffnen und Schließen desselben erlassen. hüllman l. c. S. 437 f. Ennen II. 447. 450. Ennen u. Ederg I. 231 f.

¹³⁾ Ennen II. 448.

¹⁴⁾ Bahstapitusation eines Pfarrers mit den ambtleuten und dem kirspell gemeinlich b. Ennen I. 710. Rote 1. Präsentation burch officiati majores et universitas parochiae d. 1297 ib. II. S. 447. Note 2.

tung bes Kirchenvermögens 15); sie mußten endlich zwar einen großen Theil ihrer alten Burallmende an die Stadt abgeben 16), behielten aber Liegenschaften, häuser und anderes Besitzthum, eine Genossenschaftskasse, in welche Gebühren und Strafen stossen, und Erwerds- und Bertragsfähigkeit in allen Rechtsgebieten 17). Zur Ordnung ihrer Angelegenheiten hielten sie Bersammlungen in ihren Burhäusern ab 16) und besaßen eine der Versassung der Gesammtstadt analoge, daher ebensalls start aristokratisch gefärdte genossenschaftliche Organisation. Dem geschlechtigen Burrichter zur Seite stand ein zum Theil ebensalls geschlechtiges 16) Rolleg von Burofficialen 20), das ganz ähnlich wie die fraternitas scadinorum eine geschlossen Körperschaft, die man ein Amt oder ossicium parochiae nannte, bilbete 21), welche einer besonderen korporativen Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und eines besonderen Kriedens, Rechts und Bermögens genoß 22), Statuten setze 3), sich selbst ergänzte 26) und durch das Loos zwei Meister wählte, die als Korporationsvorsteher sungirten und

¹⁵⁾ Ennen I. 712f. II. 447. Die Verwaltung führten die von fammtlichen anfässigen Pfarrgenoffen gewählten magistri fabricae ober aediles und ein ihnen zur Seite ftebenbes Rolleg von Ausschuhmannern.

¹⁸⁾ Ursprünglich besahen bie Specialgemeinden Eigenthum an Feftungsmärkten, Thürmen und Thoren, welche sie zu Lehen gaben, an Märkten und Plätzen 2c. — offenbar Refte ber alten Bauerschaftsallmende. Die Stadt trat aber allmälig für alles öffentliche Eigenthum an ihre Stelle. So wurden 1180 bie Burgenossenschen von S. Martin, S. Brigiden und Airbach gezwungen, ihre Rechte auf den Altenmarkt an die Stadt abzutreten. Ennen II. S. 446. — Bgl. auch Hüllmann, Städte II. S. 398.

¹⁷⁾ Ennen I. 628. II. 447 f. Bielfach fand jährliche Bertheilung ber Schreinstaffe an bie verdienten und unverdienten Amtleute ftatt. Ib. II. 450.

¹⁸⁾ Doch bedurften die Rirchenmeifter gur Berufung ber Parochianen ber Genehmigung bes Rathe. Ennen L 447.

¹⁹⁾ Saufig finbet fich in ben Statuten bie Bestimmung, bag Sandwerter nicht Officialen fein burfen. Ennen II. 449.

o) Officiati, Officiales, Ambtleute, auch senatores (3. B. 12 senatores parochie Niederich. Ennen u. Ederh I. 223) genannt; sie werden bann weiter — wie alle Amtskollegien in Köln — in officiati deserviti und non deserviti unterschieden, indem die Ausrichtung des Dienstes besondere Borrechte verseibt.

²¹⁾ Man vgl. z. B. die Kure v. 1320 bei Ennen u. Edery I. S. 248 f., wo die Gesammtheit als "das ampt" offenbar als einheitlich organisirte Genossensichaft erscheint; oder die statuta der universi officiati deserviti et non deserviti, die sie "pro officii utilitate et necessitate" (z. B. S. 251) treffen.

²³⁾ Ennen II. 449. 451. Urf. i. b. Quellen III. 177. d. 1281.

²³⁾ Beifpiele b. Ennen u. Edery II. 231f.

²⁴⁾ Jeber Offiziale hatte bas "Rurrecht" feines Rachfolgers. Ennen II. 449. Ennen u. Edery II. S. 243.

ben sogenannten Dienst ausrichten mußten 26), bafür aber einen besonderen Antheil an Bugen und Gefällen und bisweilen ben Anspruch hatten, bas Kapital ber Genoffenschaft leihweise inne zu haben und zu nugen 26).

Die urfprüngliche wirthichaftliche Bebeutung ber Kolner Parochien gieng mit ber Entwicklung bes ftabtischen Lebens in ber alten Stadt zu Grunde: in ben neuen Stadttheilen aber fette fie fich in einer fehr eigenthumlichen Beije in ben fogenannten Bauerbanten fort, welche ein mertwurbiges Beifpiel für bie Berschmelzung ber alten Markgenoffenschaft und ber freien Ginung au einer freien landwirthschaftlichen Affociation barbieten. Diefe Korporationen beftanden aus ben Erbgenoffen, welche minbeftens eine Sufe gandes besitzen mußten, als vollberechtigten Mitgliedern. Man erwarb bie Mitgliedschaft aber nur durch die gegen ein Gintrittsgeld zu erlangende Aufnahme unter bie Benoffen, wahrend man fie uingekehrt burch Ungehorfam gegen die Beichluffe ber Benoffenschaft verlor. Seber Benoffe mar verpflichtet, in ber Versammlung zu erscheinen, in welcher ein besonderer Friede wie in einer Gilbeversammlung berrichte. Die Versammlung übte theils felbst theils burch zwei auf ein Sahr von fammtlichen Erbgenoffen gemählte Geburmeifter Gelbftverwaltung, Autonomie und eigne ftreitige und freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Es war jedem Genoffen verboten, fich in Angelegenheiten, in welchen bas Bauergericht tompetent war, an ein anderes Gericht ju wenden. Die Genoffenschaft hatte ein eignes Bermogen, eine eigne Raffe, por Allem aber ein Gefammtrecht am Gemeinland, welches ben hauptgegenstand ihrer Berbindung bilbete. Seber Erb. genoffe war zur Benutung ber gemeinen Beibe und Trift berechtigt: bie Gefammtheit aber feste mit Stimmenmehrheit die Art und Beife biefer Benutung feft, erließ Bestimmungen über die Beit bes Mabens und die Burichtung ber Zäune und Ginfriedungen, über bie Fernhaltung franken Biebs von ber Beibe, über bie bei Uebertretung folder Borfdriften verwirkten Brudten, und ernannte einen Alurichuten, ber augleich Bote bes Bauergerichts mar 27). Ihrer Grundlage nach aber betrachtete bie Genoffenschaft fich als eine freie Affociation, mahrend boch ber Grundbefit in ber Mark Borbebingung ber vollen Mitgliedichaft, ber landwirthschaftliche Nuten Ziel ber Verbindung blieb 20).

²⁶⁾ In dem Ctatut v. 1240 l. c. nennt fie fich eine "cohereditas" (art. 2)



²⁵⁾ Genaue Borfchriften barüber 3. B. aus ber Parochie S. Brigiben. Ennen u. Edery I. S. 244. 245.

²⁰⁾ So besaß 3. B. bas Amt v. S. Brigiben ein Rapital von 900 Mart, welche ben beiben jährlich zu mahlenden Meistern in zwei Raten geliehen werden sollten, wogegen diese die Rudgabe zur bestimmten Zeit eidlich versprechen und überdies je zwölf verdiente Amtleute dem Amt als Burgen bestellen sollten. Kure v. 1320 b. Ennen u. Edery I. 244.

²⁷⁾ Bgl. Ennen II. 452-455 unb bas Statut einer Bauerschaftsbant v. 1240, bas indeg nur in jungerer Rebaktion vorliegt, b. Ennen u. Edert II. 210-219.

2. Als besondere Gemeinden in der Stadt sind ferner die Judengemeinden hervorzuheben, welche eine zugleich lokal und persönlich von der Bürgerschaft abgesonderte Genossenschaft bildeten. In einem weitern Sinne wurden zwar auch die Juden den Bürgern zugerechnet 20), in Wahrheit aber waren sie ursprünglich überhaupt nicht Mitglieder der städtischen Berbindung, sondern hörige Genossenschaften des Kaisers oder des von ihm belehnten Bischofs oder Fürsten, später aber, als die Städte selbst den Judenschutz und die Indensteuer erlangten, bildeten sie eigne Gemeinwesen, welche zu dem städtischen Gemeinwesen nur in einer äußeren Schutzverbindung standen 20). In eigenen, ost sogar besonders ummauerten 31) Stadtvierteln wohnhaft, genossen, ost sogar besonders ummauerten Vesammtheit, als Judenschaft oder universitas Judaeorum 32), einer ost sehr ausgedehnten Selbständigkeit und Autonomie, führten ein eignes Siegel 33), besaßen ein unbewegliches und bewegliches Gemeindevermögen 24), lebten nach einem besonderen genossenschaftlichen

und bezeichnet sich im Eingange ale: wir erfigenoissen van dem goede und van dem lande, dat gelegen ist im Sultzer velde, gemeynlichen und sementlichen Sie erklärt aber weiter die Berbindung als "eyne eynung under uns erfigenoissen die nu synt und nae uns komen sollen", in welche sie den Abt v. S. Panthaleon, ihren Herrn, als verdienten Erbgenossen aufgenommen habe und jeden späteren Abt gegen eine kleine Gebühr aufnehmen werde. Auch wird (S. 215) bei Richtentrichtung einer Buße der Berlust "des Rechtes und der Einung" angedroht, als Grundlage des ganzen Verhältnisses wird ein Vertrag der Erbgenossen ausgefaßt, und schließlich heißt es von den Statuten (S. 18 art. 56): "dat wir (sc. sie) meren und mynre mogen mit dem meiste part als umd gemeynen nutze und unser eynungen best". Uebrigens ist die Erbgenossenschaftliche Ursprung war aber schon so weit verwischt, daß der Herr selbst sich in die Genossenschaft als "eyn verdient erstgenoiss" aufnehmen lassen konnte.

²⁹⁾ So heißt es z. B. 1283 Schannat 145: unser lieben burger von Worms, beide christen und juden; bagegen 1293 Guben. II. 277—279: Kompromiß des Erzbischofs mit "cives et judeos".

³⁰⁾ Nach bem Kölner Schiedsspruch v. 1258 — Lacombi. II. 247 — sollten bie Juben noch lediglich Reichslehn bes Erzbischofs sein; bie Städte erlangten inden mit ber Zeit überall den Judenschup und bie Judensteuer. Bgl. hüllmann, Städte II. S. 65 f. 99 f. Arnold I. 71 f. II. 214 f. Ennen I. 461 f. heuster 161. Urt. v. 1331 Lacombi. III. 209.

³¹⁾ So nach bem Priv. bes Bifchof Rudiger f. die Speierer Juben v. 1084. Remling S. 57.

³²⁾ Universitas judaeorum schon im Kölner Weisth. v. 1169. Lacombl. I. 303; jutscheyt 1312. Schannat 161; juden gemeinlich ze Frankfurt 1307. Böhmer 609.

²³⁾ Ennen I. 461. Ebenfo in Augeburg. Gullmann II. 90. Rote 81.
24) Co 3. B. in Roln einen Gemeindebrunnen, ein gemeines hospital, Spielhaus, Bad, Synagoge u. f. w. Ennen I. c. Bgl. auch Rote 40.

Recht 32), standen unter eignen genossenschaftlich besetzten Gerichten 32) und hatten über die Zulassung neuer Mitglieder zu bestimmen 37). Auf ihrer Gesammtheit ruhte die Schuthörigkeit und die Abgabenpslicht 32), ihrer Gesammtheit aber wurden auch königliche, bischssliche und städtische Privilegien verliehen, welche Schutversprechen, Bestätigung der Selbständigkeit, Berkehrs., Handels- und Bollbefreiungen, Borrechte bezüglich der Zinsen, der Bindikation gestohlener Sachen u. s. w. ertheilten 32), und die Gesammtheit trat bei Berträgen als Kontrahentin 4°), bei Streitigkeiten als Partei auf 4°). Ganz wie die Bürgerschaft in der Stadt und vielsach in direkter Nachahmung derselben hatte aber diese Genossenschaft eine besondere Organisation, bei welcher die Bersammlung Aller zwar die eigentliche Trägerin des Gesammtrechts blieb, an ihrer Spitze aber ein gewählter Judenmeister oder Sudenbischos «3), neben ihm ein kollegialischer

^{35) &}quot;Secundum legem suam". Priv. v. 1090. Remling S. 66. — Das Recht war ein auf ber persönlichen Berbinbung beruhendes, weshalb bei einem Streit zwischen Christen und Juden "uterque prout res est secundum legem suam justitiam faciat". Ib. S: 67.

³⁶⁾ Priv. v. 1090. Remling S. 67: quod si judaei litem inter se aut causam habuerint discernendam a suis paribus et non aliis convincantur et judicentur. Url. v. 1335 u. 1341. Lacombi. III. 240. 293.

³⁷⁾ So in Freiburg. Schreiber I. 837f.

³⁸⁾ Nach den Grundfagen des alten Gesammtrechts hafteten aber alle einzelnen Juden für die Berpflichtungen der Gesammtheit. Ursprünglich machte man auch umgekehrt die Gesammtheit und alle Einzelnen für Bergehen oder Schulden eines anderen Juden verantwortlich. Dies wurde aber frühzeitig burch Privilegien aufgehoben. Ennen I. 476.

³º) So die Priv. des Bischofs v. Speier v. 1084, des R. heinrich V v. 1090 b. Remling S. 57. 65, v. 1301. 1341 f. d. Kölner Juden b. Lacombl. III. 11. 293, 1347 "den juden gemeinlich ze Frankfurt" b. Böhmer 609, Schupversprechen der Stadt Köln für die Juden 1331 b. Lacombl. III. 209.

⁴⁰⁾ So vertaufen z. B. "magister . . et universitas judeorum" in Frantfurt 1288 — Böhmer S. 240 — einen Zins auf dem Hause eines Juden "ad nos
spectantem et pertinentem pleno jure". — 1841 Lacombs. III. 293: cum Judseis
convenimus. Ganz besonders hervorzuheben ader ist eine Urk. v. 1288 b. Ennen
u. Ederh III. S. 278, wo die universitas Judeorum Coloniensium per
magistratum et consilium eorum . . . domum universitatis eorum que dicitur
speilhuz . . de consensu omnium et singulorum judeorum an ihren episcopus
überläht. Bemerkenswerth ist die Ausbrucksweise, nach der nicht die Organe für
die universitas handeln, sondern die universitas durch die Organe.

⁴¹⁾ So Zweiung und Schiedsspruch v. 1312 zwischen uns (Bischof v. Worms) und unsers stiftes wegen von einer siten und zwischen dem rade der juden und der jutscheyt zu Wormsse ander site. Schannat S. 161 f.

⁴²⁾ Episcopus, Judenbischof in Worms und Köln. Schannat 161. Ennen I. 476. Archisynagogus 1084 in Speier. Remling S. 57. Pontifex 1335. Lacombl. III. 240. Magister 1288 in Frankfurt b. Böhmer S. 240.

Rath oder ein Kapitel 43) als verfaffungsmäßig tonftituirte und anerkannte Organe fungirten.

3. Bahrend die Judengenossenschaften, weil bei ihnen lokale und personliche Abschließung zusammensiel, sich als wahre Gemeinden in der Gemeinde
erhielten, machte in der eigentlichen Bürgerschaft die alte Gliederung in Lokalgemeinden mehr und mehr der Gliederung in rein personliche Körperschaften
Plat, die sich zwar nach Stand, Amt und Beruf bestimmten und abschlossen,
als deren letzter Existenzgrund aber einzig und allein die frei gewollte Bereinigung galt. Auch später zwar konnte man einer lokalen Eintheilung der Stadt
und Bürgerschaft nicht entbehren und mit dem Aushören des lebendigen genossenschaftlichen Lebens der Städte traten sogar seit dem Ende des Mittelalters in vielen Beziehungen örtliche Stadtbezirke (Biertel, Quartiere u. s. w.)
ben Gilden und Zünsten gegenüber wiederum in den Bordergrund: allein solche
von oben abgetheilten Bezirke haben mit der alten Gliederung in selbständige
Rachbargemeinden keine innere Verwandtschaft, es waren obrigkeitliche Berwaltungssprengel ohne korporative Bedeutung 44).

§ 36. Die Gilben ber Gefchlechter.

Bon ben auf freier Bereinigung beruhenden burgerlichen Genossenschaften find zunächst die Körperschaften des Geschlechterstandes zu erwähnen.

Es ist bereits barauf hingewiesen worben 1), daß theils aus den alten Schutzilden aller Bollburger, theils aus neuen im Gegensatz zu den Körperschaften der aufstrebenden niederen Stände geschlossenen Vereinigungen die patricischen sogenannten Altburgergilden hervorgiengen 3), welche unter verschiedenen Namen, als höchste Gilbe, Zeche der Reichen oder Genannten, als Studengesellschaften oder Artushöse, als Junkerkompagnien oder Konstaffeln 3)

Bgl. Ennen I. 476f. Ennen u. Edert II. 321. Arnold II. 216. 217. Sullmann II. 88f. In Worms beftand ein Judenrath von 12 Mitgliebern, welche in monatlichem Wechsel das Blichofsamt verwalteten, während der Titel bes Bijchofs nur Einem burch den Bischof der Stadt verliehen wurde, sich selbst erganzten und bei der Wahl eines neuen Rathmanns nach Mehrheit, sonft nach Einhelligkeit der Stimmen entschieden. 1312 Schannat 161 f.

⁴⁴⁾ Bgl unten \$ 59.

¹⁾ Bgl. oben § 27. 34.

²⁾ Bgl. bef. Gullmann, Stabte II. 237—243. Fichard, Frankf. S. 201. 244f. Bilba S. 166 f. Jöpfl, bas alte Bamberger Recht S. 66. Bluntichti, Staats. u. R. G. I. 323. 358 f. Seusler, Bafel S. 253 f. Ennen, Köln I. 543 f. II. 465 f. 482 f. Roth v. Schredenstein, bas Patriciat in ben beutschen Stäbten. Tübingen 1856; bes. S. 417 f. 436 f.

^{*) &}quot;Stuben" besonbere in Gubteutschland. So in Straeburg vier Stubengefellschaften. Bilda S. 207f. In Basel bie Trinkstube "zur Mude", "zum Brunnen" und "zum Seufzen". Dos II. 101. 104. 105. Geschlechterftuben in

das wichtigste Mittel waren, durch welches ber Geschlechterstand politische Borrechte zu behaupten suchte.

Gleich andern Gilben verfolgten alle diese Genossenschaften mannichfache Zwecke. Sie blieben Rechtsschutzvereine und übten eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus 1); sie behielten ihre gligisse Bedeutung bei, indem sie unter einem heiligen als Schutzvatron standen, eine Rapelle besaßen, Messen lesen liegen, und ihren Mitgliedern religisse Pslichten auferlegten 5); nach wie vor war die Geselligkeit einer ihrer wesentlichsten Zwecke, so daß sie sich sozar nach ihren Trinkstuben benannten, den sogenannten Dienst, die Ausrichtung von Gastmählern, zur Grundlage besonderer Vorrechte im Verein machten und mit der Verwaltung der genossenschaftlichen Aemter verbanden, und über Zeit, Ort und Art der Feste, Mahlzeiten und Tänze ausssührliche Statuten er-

Augeburg, Roth v. Schredenftein S. 201, in Schmabifch . Sall ib. S. 303, in Raveneburg, Dublhaufen, Ueberlingen ib. G. 343. In Memmingen Gefchlechtergefellichaft jum gowen, in Conftang gur Ragen. Gullmann 1. c. C. 238. Gbenfo in grantfurt, mo aber ber Rame ber Banerb. icaft überwog. Die berühmte Ganerbichaft Alt-Limpurg nannte fich officiell: wir die gemeine Ganerben. Gesellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses alten Limburg zu Frankfurt a. M. Sullmann I. S. 310. Rote 54. Außerdem gab es Ganerbichaften gum Frauenftein, 2. Löwenftein unb 2. Laberam. Bilba &. 210. Süllmann II. 239. Speier führte die Gefchlechterkorporation ben Ramen ber Sausgenoffen. Strasburg und Burich wurde bie Geschlechtergenoffenschaft als Conftoffel ben Bunften gegenübergefest. Bluntichli l. c. Deusler S. 253. In Norbbeutichland nannte man diefe Gilben vielfach Juntertompagnien. Barthold, Sanfe III. 170. Bullmann II. S. 238. Bilda S. 222. So in Lubed bie societas portans circulum. Freneborff S. 200. Bilba G. 222f. Barthold, Sanfe II. C. 206f. In Ronigeberg u. Dangig Cirteler. Binger, Bruberich. S. 34. In ben preußischen Städten entsprachen bie Artusbruderschaften ober Artushofe ber Raufleute. Boigt, Gefch. Preugens. Bb. V. G. 330f. "Major gylda" in Dortmund. Bigand, Gefch. v. Corven G. 205. In italifchen und frangofifchen Stabten entsprachen bie Befellichaften ber Sallen ober Lauben, laubiae, lobbiae, loggiae, loges. Sullmann II. S. 437. Go auch in Lowen und (1410) in Braunschweig. Ib. S. 288. Rote 120.

⁴⁾ Bgl. Bilba S. 217; bef. auch S. 202f. über den privilegitrten Gerichtsftand in Speier. Doch war die Folge bes Ungehorsams gegen den Richterspruch Ausstoßung aus der Genossenschaft und demnächstige Stellung vor das ordentliche Stadtgericht.

³⁾ So versammelte die Ganerbschaft Alt-Limpurg sich am Tage ihres Schuspatrons, des heiligen Andreas, nachdem am Tage vorher "zum Gebet" und zur Mahlzeit geladen war. Wilda S. 218. 214. Die Eirseler hielten nach den Sonntagssesten am Montag seierlichen Gottesbienst — ib. S. 226 — und besagen eine Kapelle in der S. Katharinenkirche — ib. S. 227.

ließen⁸); sie waren Berbrüderungen zu gegenseitiger Unterstützung, die bis über ben Tod hinaus zu Liebesdiensten verpstichteten); sie besaßen endlich unbeweg-liches und bewegliches Korporationsvermögen und Erwerbs. und Bertragsfähigkeit⁸). Und wie sie in allen diesen Punkten sich nicht wesentlich von andern Gilden unterschieden, so war auch ihre Berfussung, welche einen gewählten Borstand an die Spise, einen Ausschuß ihm zur Seite zu stellen pstegte⁹), eine gewöhnliche Gildeversassung. Charakteristisch war für sie nur, daß als ihre Hauptbestimmung mehr und mehr die Erhaltung und Ausübung eines der Gesammtheit der Genossen als solcher zustehenden politischen Verrechts bezüglich des Stadtregiments erschien.

Der Inhalt bieses Vorrechts war verschieben. Ursprünglich enthielt es oft die ausschließliche oder nur mit gleichstehenden Genossenschaften getheilte Gesammtregierung der Stadt. Seit die Rathsverfassung durchdrang, äußerte es sich in der alleinigen Rathsbesetzung 10), oder doch in einem Vorrecht bei dieser¹¹), wie solches bekanntlich von der Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Krankfurt a. M. noch im Jahre 1816 beim deutschen Bunde geltend gemacht wurde. Die Kölner Richerzeche, welche sich nicht nur von ihren Mitgliedern,

⁹⁾ Rgl. 3. B. Wilba S. 214. 226f. Roth v. Schredenftein 1. c. S. 438f.

⁷⁾ So fagt Fichard S. 245 von ber alteften Orbnung ber Ganerbichaft Alt-Limpurg: "fie feste bie Rorm bes geselligen Lebens fest, bezweckte gegenfeitige Beihilse und engere Familienfreundschaft". — Berpflichtung ber Cirkler, ben verstorbenen Genoffen zu Grabe zu tragen b. Bilba S. 227.

⁹⁾ Die Stuben, Junterhöfe, haufer u. f. w. waren Korporationseigenthum. Neber bie Aufpruche, welche die Altburgergilben auf bie Allmenbe erhoben, f. unten Th. II. u. oben § 34. Kaffe ber Richerzeche b. Ennen u. Eder B I. 57. — Berträge ber Speierer hausgenoffenschaft mit ber Stabt 1289 b. Remling S. 384, ber Richerzeche mit ber Stabt b. Ennen u. Eder B I. S. 143f. Erbfähigkeit ber Junkerkompagnie und sogar Pflicht jedes Genoffen, ihr 2 Mark, jeder Frau, ihr 1 Mark zu vermachen, b. Wilba S. 227.

⁹⁾ Bgl. bef. Bilba S. 802. 216 f. 225 f. Bruchftud aus ben Statuten ber Richerzeche b. Ennen u. Ederh I. S. 139 — 142. — In Frankfurt brei Stubenmeister und ein Ausschuß von Fünfzehnern, die sich selbst erganzten. Doch war Zustimmung der Gesammtheit bei Beschluffen ober Berordnungen nöthig. In Frankfurt und Lübed zerfielen die Mitglieder in drei Klassen.

¹⁰⁾ Noch im 14. Jahrh. behaupteten bie Speierer Hausgenoffen: se solos consules et justitiarios civitatis esse debere et fuisse ab antiquo. Lehmann, Chronif IV. c. 4.

¹¹⁾ So die Conftoffel in Zürich, Bluntschli I. S. 323. 358 f. Die hohe Stube (Indegriff ber geschlechtigen Stuben) in Basel bis 1515. Heustler S. 254. In Frankfurt hieng die Besetzung der Schöffen- und der Rathebank von der Theilnahme an einer der 4 Stubengesellschaften ab. Fichard S. 201. 248. 345.

sondern selbst von den von ihr ernannten Bürgermeistern einen Eid schwören ließ ¹³), behielt dis zum Ende des 14. Jahrhunderts das ausschließliche Recht, anderen Bereinen das Zunft- oder Bruderschaftsrecht, das Recht der Eigenthumsfähigsteit, der Bersammlung, der Statuten, der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit zu verleihen, sie übte die höchste Handels- und Berkehrspolizei, die Oberaufsicht über den gesammten kaufmännischen und gewerdlichen Berkehr, sie ernannte für jede Zunft einen Obermeister, der sie gewissermaßen bevormundete und neben dem Zunftmeister einen Antheil an Straf- und Eintrittsgeldern bezog ¹³).

Alle berartige Borrechte nun ftanden ber Genoffenschaft ale folder qu. Sie galten als ein Amt, welches ber Gefammtheit ju eignem Recht gehörte und an bem jeber Genoffe, aber auch nur ein folcher Antheil nahm 14). Die Genoffenschaft felbst aber war eine freie geschworene Einung, beren einzige Bafis principiell immer die felbstgewollte Berbindung blieb 15). Deshalb gab es auch nur Gine Möglichkeit, Mitglied ber Gefellschaft zu werben: bie erflarte Abficht jum Gintritt und Die Aufnahme feitens ber Genoffen 16). Da es aber in bem freien Belieben ber Genoffenschaft ftanb, an welche Erforberniffe und Bedingungen fie eine folche Aufnahme knupfen wollte, fo murbe gerabe hierburch eine ariftotratische Abschliefung biefer Berbande herbeigeführt. Beil mit ber Aufnahme in einen geschlechtigen Berein von felbft ber Gintritt in ben Stand ber Gefchlechter und bie Theilnahme an beffen Rechten und Pflichten verbunden war, fo forberte man fur die Aufnahme neben Unbeicholtenheit und ehelicher Geburt immer Reichthum und Anfeben, Die ben neuen Genoffen in ben Stand fetten, "mußig" ju leben, b. h. jeber ober boch ber niedrigeren gewerblichen Thatigkeit ju entfagen, die nach manchen Ordnungen aber auch nicht einmal ihren Ursprung im Sandwert ober Ge-

¹²⁾ Ennen u. Efert I. S. 141. 142: by unsem cyde, die wir dem ampte gedayn haven. — Schwur, zu thun: das dem ampte ind der steede eerlich und nutzlich sy.

¹³⁾ Ennen, Köln I. 548 f. II. 465 f. 482 f. Ennen u. Edery I. 330. 332. 335. 386. II. 394 Rr. 29 ad 30. Wilba S. 188 f.

¹⁴⁾ So das "ampt van der rijcherzechheit mit aller syner heirlicheit, gerichten, rechten, renten, gulden ind mit alle syne zubehuere"... von den "verdienden amptluden der hierlicheide inde des amptz upe der durgerhuys der stat van Coelne dat genant is die rijchertzech"..."sementlicgen und besunder" zu händen des Raths aufgegeben. Ennen u. Ederh I. S. 143. 144. Aber die Richerzeche wurde demnächst noch einmal rehabilitirt. Eidbuch v. 1372 id. S. 48 art. 32 f.

¹⁵⁾ Bilda S. 200.

¹⁶⁾ Fichard S. 245. Wilda S. 200f. 214f. 225f. Auch als die Ganerbichaft Alt-Limpurg zur reinen Familienkorporation geworben war, mußten die zu ihr Geborenen sich bei gehöriger Zeit melben und qualificiren, um die Aufnahme zu erlangen. Wilda S. 216.

werbe haben burften 17). Ueberbies erhob man ein Gintrittsgelb 18), welches für folde, bie nicht jur Genoffenschaft geboren waren ober fich in fie bineinbeiratheten, fehr gesteigert und endlich bisweilen als eine mabre Ranffumme fur bas als eine Art Pfrunde aufgefaßte Stubenrecht galt 19). Bulest gelangte man qu einer volltommenen Schliefung ber Genoffenichaft, bie inden vielfach gerade von ben Zeinden berfelben erzwungen ward, um fie burch Berhinderung bes Zuwachfes frifcher Rrafte gu fcmachen 20). Satte die Geburt gur Genoffenfcaft ober bie Berbeirathung mit einer jur Genoffenichaft Geborenben immer Borguge bei ber Anfnahme und fogar einen gewiffen nicht leicht zu umgebenben Anspruch barauf verlieben, fo gieng man mit ber Beit in biefer Richtung immer weiter und bie Ganerbicaft Alt-Limpurg erhob ichon im 14. Sabrhundert ben Sat jum Statut, daß funftig überhaupt nur Gohne, Bruber, Schwiegerfohne und Schwager ber lebenben Mitglieber aufgenommen werben burften 21). Go wurden biefe Genoffenschaften allmälig ju wirklichen Geichlechtervereinen mit ariftotratischen Privilegien und erlagen mit wenigen Ausnahmen ben burch fie verschärften Bunftbewegungen, indem fie entweber vollig kaffirt 20) ober ihrer Borrechte beraubt und ben übrigen Bunften gleich. geftellt wurden 29). Diejenigen von ihnen, welche mit ober ohne bie Bewahrung politischer Vorrechte bie Bunftunruhen überbauerten, verschwanden bann meift allmälig im 16. und 17. Sahrhundert, ober giengen in lediglich gesellige Berbindungen über 24).

¹⁷⁾ Bilba S. 200. — Erforderniß bes fogenannten "Müßigganges" in Bafel 6. Dochs I. 481. In Frankfurt mußte der, welcher durch heirath in die Gefellschaft gelangen wollte, überdies barthun, daß er, seine Eltern und Großeltern kein handwerk getrieben noch gemeine Krämerei gehabt, sondern entweder von Renten gelebt, oder ansehnlicher stattlicher handthierung oder fürnehmer Nemter sich ehrlich genähret u. s. w. Wilda S. 215.

¹⁰⁾ Bilba S. 216. 227.

¹⁹⁾ So konnte man in Basel, wenn man Mitglieb einer ber sogenannten herrenzünfte war, burch Ankauf bes Stubenrechts geschlechtig werben. Ochs 1. c. Bilba S. 201. heusler S. 258. Kauf bes Stubenrechts in Schaffhausen um 100 fl. und 2 silberne Becher. Roth v. Schredenstein S. 443.

²⁰⁾ So 1827 in Strasburg. Bilba S. 201. 202. Im 14. Jahrh, in Mainz. Roth v. Schredenstein I. c. S. 298.

³¹⁾ Fichard S. 245. Rur Ein Mal gieng man hiervon ab, — im Jahre 1616 zu Gunften bes Retters ber Baterftabt, Baur v. Epfened. Ib. 246. Rote 66. Aehnlich in Ulm. Roth v. Schredenftein S. 444.

²²⁾ Bie bie Richerzeche 1396. Ennen II. 812f.

²⁵) So die hausgenoffen in Speier. Lehmann VI. c. 10: vereinen uns mid diesem brieff... den 14 gezünften gemeinlichen zu Speyer, also dass auch wir eine zunfft fürbas seynd und seyn sollen und unsere zunfft geheissen seyn soll der Hausgenossen-Zunfft.

²⁴⁾ Bilba S. 372f. heusler S. 258f. Bgl. unten § 64. Dagegen ift die Ganerbichaft Alt-Limpurg bis auf unfere Tage gekommen.

Den Altbürgergilden sind noch andere patricische Körperschaften zur Seite zu stellen, bei welchen nicht die allgemeinen Borrechte der Altbürger, sondern ein bestimmtes in dem Besitz einer kleineren Gesammtheit besindliches städtisches Amt den Gegenstand der Verbindung ausmachte. Dierher gehören die Münzergenossenschaften, nachdem sie sich vom Dienstrecht frei gemacht und zu Korporationen mit Selbstverwaltung und Selbstergänzung umgestaltet hatten 25); die Schöffendrüderschaft in Köln 26) und die verwandten Korporationen der Burossicialen 27); ja, wo der Rath sich selbst ergänzte, nahm auch er disweilen den Charakter einer besonderen Genossenschaft an, welche die städtische Verwaltung als ein Gesammtrecht besaß und eine korporative Versassiung hatts 28).

\$ 37. Die taufmannifchen Gilben.

Schon im 11. und 12. Sahrhundert sahen wir dadurch, daß die aus Kausseuten bestehenden Bürgerverbrüderungen bas gemeinsame Dandelsinteresse unter die Bereinsangelegenheiten aufnahmen und als Gesammtheiten Dandelsprivilegien erwarben, die ältesten Gewerbsgilden, die Dandelsinungen, entstehen. Diese Genossenschaften erfuhren seit dem 13. Jahrhundert eine überaus reiche äußere und innere Entwicklung.

I. Bas zunächst die Gilben ber Kaufleute in ber heimath anbelangt, so waren sie eins ber hauptsächlichsten Glieber bes städtischen Lebens und ber städtischen Berfassung '). Iwischen ben alten Schutzilben ber Vollbürger und den handwerkerzünften in ber Mitte stehend, theilten sie mit den letzteren bie vorzugsweise gewerbliche Richtung und manche Reminiscenz einer einst unvollkommenen Freiheit 2), während sie sich den ersteren durch eine von Anfang an freiere Stellung und ausgedehntere Autonomie und durch vielfache politische Vorrechte näherten. Mit beiden aber stimmten sie darin überein,

²⁵⁾ Bgl. oben § 22 a. E.

²⁶⁾ Bilba S. 181 f. 192 f. Ennen I. 404 f. II. 548. Auch diese Brüdersichaft hatte gemeinschaftliche Gelage und Gottesdienst, Meister und Beamte, erbob ein Eintrittsgelb, erließ ausführliche Lorschriften über die Ausrichtung bes sog. Dienstes.

^{.27)} Bgl. oben Rote 21-26 gu § 35.

²⁸⁾ Als Regel aber ift anzusehen, daß ber Rath teine Korporation, sondern ein bloges Kollegium war. Bgl. unten § 56.

^{&#}x27;) Bgl. Sullmann, Stanbe I. 221. III. 139 f. Stabte I. 321 f. III. 73. 157. Wilba S. 229 f. Lappenberg, Ginl. & Sartorius, Urfundl. Gefch. ber hansa S. XVIf. Wehrmann, lub. Zunftrollen S. 25. 50 f. Enuen, Köln II. S. 459—461. 600 f.

²⁾ Dienstpflicht ber Kausseute in den jura et leg. civ. Arg. § 88 f. Auch erinnern einzelne Abgaben und das Amt bes hansegrafen an bas hofrecht. Lappenberg l. c. S. XIX.

taß fie eben Gilben waren und beshalb eine bauernbe, auf alle Seiten bes Lebens gerichtete Berbindung unter ihren Genossen begründeten.

Bor Allem maren fie von politischer Bedeutung. Lagt fich auch in teiner beutschen Stadt ein unmittelbares Bervorgeben ber Stadtverfaffung aus einer alten Raufmannsgilbe nachweisen, wie bies in außerbeutschen Stabten ber Ball ift', fo find toch einzelne Elemente aus ber Berfaffung einer banbeleinnung auch in beutiche Statteverfaffungen übergegangen 1). Ueberall aber waren in ben Stabten fruber und fpater bie taufmannischen Genoffenschaften integrirente Glieber ber Berfalfung und batten fur bie Bilbung bes Rathe. für bas heerwefen, für Polizei und Gerichtsbarfeit bie Bedeutung von Dr. ganen ber Stadt. In ben Burgerichaften alterer herfunft nahmen fie bierbei in ber Regel bie zweite Stelle ein, indem fie zwar nicht zu bem Burgenfen- ober Beichlechterftande gehörten, aber boch mefentlicher Borguge vor ben Sandwerkern genoffen und oft einen besonderen Zwischenstand bilbeten b). Bu beachten ift babei, bag auch bie Mitglieber ber Altburgergilben gum großen Theil Raufleute waren, indem gerabe auf ber Bereinigung von Grundbefit und Großhandel bas Patricierthum beruhte, baf aber ihre Genoffenschaften, weil fie eben auch Nichtfaufleute, Ritter und Grundbefiger umfagten, feine wirklichen handelsinnungen waren. In ben fungeren Stabten nahmen querft meift wahre Sanbelsgilben ben erften Plat im Gemeinwefen ein, ba bier Anfangs bie gange erhgefeffene Burgerichaft aus Raufleuten gu befteben pflegte: allmälig indeß entwickelte fich auch bier vielfach aus ben reich geworbenen und burch Bujug vom ganbe verftarften Raufmannegeschlechtern ein Patricierftanb, welcher ben Sanbel und bas Gemerbe verichmabte ober boch nicht mehr als eigentlichen Lebensberuf anfah, fo bag auch hier als hochfte Bilben patricifche Bereine - wenn auch vielleicht aus faufmannischen Körperschaften bervorgegangen - entstanden, benen gegenüber bie Sandelegilben, bie Genoffenichaften ber aftiben Kaufleute, eine untergeordnete Stellung einnahmen). Immer

⁶⁾ Als Beispiel können Freiburg und Lübed bienen. In beiben Städten bestand die alteste Bürgerschaft lediglich aus Kausseuten. Nichtsbestoweniger wurden in Freiburg im 14. Jahrh. Eble, Kausseute und Handwerter unterschieden. Url. v. 1293 b. Schreiber S. 132: und süln derselben jungesten 24 echtuwe sin von den edeln, und echtuwe von den koussuten, und echtuwe von den antwerkluden. Und in Lübed sonderten sich aus ber Kausmannschaft zuerst die



³⁾ Bgl. oben Rote 23 ju § 27.

⁴⁾ So besonbers ber hansegraf in Regensburg, Wien, Bremen, Mibbelburg. Priv. v. 1207 b. Gemeiner, Chronik I. 296. Priv. v. 1230 b. Gaupp I. S. 169 § 12. Cappenberg L c. S. XVII. XVIII. Sartorius I. S. 74. In Regensburg sollte er die negotia mundinarum außerhalb ber Stadt schüpen und ordnen, in Bremen erinnert seine spätere Stellung in der Berfassung gleichfalls an seine Bedeutung als ehemaliger Borsteher der Hansa mercatorum. Lappenberg S. XX.

^{*)} Bgl. oben Rote 41 gu § 34.

aber bewahrten sie wichtige politische Borrechte vor den Bunften?), wenn nicht eine gewaltsame Abanderung der Berfassung dem ein Ende machte.

Die Handelsinnungen waren aber ferner Rechtsgenossenschaften. Iwar war der eigentliche Rechtsschutz, den die Gilben einst erstrebten, zum größten Theil auf die Städte selbst übergegangen: immer aber gab es ein besonderes, theils gegebenes theils autonom geschaffenes Korporationsrecht, an dem nur Genossen Theil nahmen, und eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die in Handelssachen sich auch auf Ungenossen erstreckte. Ein unbewegliches und bewegliches Korporationsvermögen, eine Kasse, ein besonderes Siegel kennzeichnete sie als Subjekte des Privatrechts, und in diesem wie im

Junkerkompagnie, fodann neben ihr bie Greveraben- und Raufleute-Rompagnie als patricifche Innungen aus, bie als Bereine begüterter Familien keines burgerlichen Erwerbs beburftig waren. Wilba S. 231 f. 261.

[&]quot;) So waren die Rheinkausseute in Speier neben Münzern und hausgenoffen rathsfähig. Lehmann, Chronit IV. c. 13. S. 312. Jeder Genoffe der Rölner Weinbruderschaft sollte einen ganzen harnisch halten und haben zu Rugen bes Raths und der Stadt von Röln. Ennen II. S. 601. In Lübed beschwerten sich im Jahre 1668 die kaufmännischen Korporationen beim Reich über die durch die Reformation vernichteten, 1580 aber wieder hergestellten Patriciergilden der "Junker" und "Kausseute", daß die genannten Kompagnien — meistentheils Gelehrte und Rentirer — die Rathsstühle an sich riffen und die übrigen, gleich ihnen rathsstähigen, wirklich kommerzirenden Zünste, als Shonen-, Raugarts-, Bergen-, Riga-, holmfahrer und Wandschneider, ausschlössen.

^{*)} hüllmann sieht sogar bas Bedürfniß eines genossenschaftlichen handelsgerichts als Entstehungsgrund ber handelsgilden an. I. S. 322 f. Bgl. über die capitularii, consules, scabini, docani ber italienischen, französischen, niederländischen und daischen Raufmannschaften ib. S. 323—325. Bilda S. 329 f. 272 f. — So hatte in Röln ber Borstand des allgemeinen Raufmannsvereins die Schlichtung der Rheinstreitigleiten. Ennen I. 460. Die Baidhandelbruderschaft hielt Gericht über alle den Baidhandel betreffenden Angelegenheiten, über Excesse, Schmähungen und kleine Schuldsachen der Brüder. Ennen II. S. 606. Das Bruderschaftsgericht der Gewandschneiber unter dem Gaddemen erstreckte sich außer den eigentlich forporativen Streit- und Strafsachen auf kleine Schuldsachen und verfügte — wenn ein Fremder klagte nach 4, wenn ein Bruder nach 2 Geboten — Pfändung der Bruderschaft. Ennen II. 444. 445. 611.

^{*)} Das unbewegliche Bermögen beftanb besonders in den Bersammlungshäusern, gemeinsamen Lagerstätten und Bertaufshallen. hüllmann I. 294 f. Ein bedeutendes bewegliches Bermögen sett die Bestimmung der Kölner Baldhandelbrüderschaft voraus, daß jeder der Meister bei seinem Amtsantritt 250 Mark aus der Bruderschaftstasse erhalten und daraus die kirchlichen und geselligen Ausgaben bestreiten solle. Ennen II. 605. Bußen sielen hier halb den Meistern, halb der Kasse zu — ib. 606 —, bei den Gewandschneidern stossen sie in den Schrein zum Besten der verdienten Brüder — ib. 610. — Siegel bei Ennen II. 641.

öffentlichen Recht waren sie als Einheiten verkehrs-, vertrags- und erwerbsfähig. Thre religiöse, erst später bisweilen auf besondere Bereine übergegangene Bedeutung 16), ihre geselligen Zwecke 11), die Berpstichtung der Brüder zu
gegenseitiger Unterstühung und ehrenhafter Haltung 12) entsprachen ganz dem
allgemeinen Topus der deutschen Gilde. Was sie von anderen Bereinen unterschied, war vor Allem ihre auf das Handelsinteresse gerichtete gewerbliche Seite.
Genossenschaftliche Polizei, Gerichtsbarkeit und statutarische Beliedung einerseits, auf die Bereinigung des Handelsvortheils der Brüderschaft und des
Gemeinwohls gerichtet 12), die Ertheilung von Privilegien und Freiheiten bezüglich des Handels andererseits 16) schusen ein besonderes Handelsrecht, das
so zuerst als das genossenschaftliche Recht einzelner korporativer Berbände
zur Entstehung kam. Weil aber an den durch dies besondere Recht begründeten Pstichten und Besugnissen nur Genossen Tehel nahmen, gieng
daraus zugleich ein Handels wondpol hervor 15), ein der Gesammtheit

¹⁶⁾ Eine fehr enge Bereinigung bes kirchlichen und gewerblichen Elements findet fich 3. B. bei der Kölner Baibhandelbruderschaft. Ennen II. S. 605. Ennen u. Ederh I. 412 f. Ganz weggefallen war bagegen das religiöse Element bei der großen Kausmannögilbe (Ennen I. 458). hier wurde es von den innerhalb derselben hervorgetretenen kleineren Fraternitäten (den 5 Ritterzünften) fortgesetzt. Ib. 460. — Ueber Dänemark Bilda S. 272 f.

Dilba S. 272f. Ennen II. 459. 460. 605. 607. 608. In Koln wurde wie bei allen anderen so auch bei den kaufmännischen Genoffenschaften der "Dienst" — die Besorgung von Effen und Kollationen für Beamte und Brüder — nicht nur umftändlich geregelt, sondern mit dem Melsteramt in Berbindung gebracht und zur Grundlage der Unterscheidung verdienter und unverdienter Brüder, die zwei verschieden berechtigte Klassen von Genossen bildeten, gemacht.

¹³⁾ Beispielsweise: Unterstützung nothleibenber und franker, hilfe bei Beerdigung verstorbener Brüber. Ennen II. 459. 605. Ennen u. Eders I. 412 f. Pflicht zur Rettung bes Brubers bei Schiffbruch 1446 in ber Flensburger Kaufmannsgilbe bes heiligen Nicolaus. Wilda S. 286. Jur Unterstützung bei Berluft auf der See nach der Stra v. Odense. Wilda S. 275. Verpflichtung zur Anzeige aller Excesse der Brüder. Ennen II. 606. Psicht der Gewandschneider, bei Feuer in den Gaddemen Bachtbienst zu leisten und Wasser zu tragen. Ib. 610.

¹⁸⁾ So forgte die Beinbruberschaft für die Gute ber Beine und ftrenge Beftrafung ber Beinfälscher, Ennen II. 602. 603, — alle Bruberschaften für hebung und Befreiung bes handels. Ib. S. 459.

¹⁹⁾ Bahricheinlich find die vielfachen an die mercatores einer Stadt und an eine Stadt fur ihre mercatores verliehenen Privilegien immer zunächft ganz beftimmten Gilben zugedacht.

¹³⁾ Monopol bes Weinhandels Ennen II. 602; bes Tuchhandels S. 610. — Statuten v. Bremen d. 1303; wil he oc en copmann wesen, so scal he ver schellinge gheven vor sine hense. — handelsmonopol in Obense Wilba S. 274. 275.

ber recipirten Kausteute zustehendes, unter tiefe gleich vertheiltes 16) ausschließliches Recht auf ben Handel eines Landes, einer Gattung ober einer Baare.

Bur Erreichung aller ihrer 3mede maren bie Sandelsinnungen im Befentlichen gleich anderen Gilben organisirt. Die Berfammlung der Bollgenossen war die eigentliche Trägerin des Rechts und der Gewalt. Das Vollgenoffenrecht wurde burch bie Aufnahme erlangt 17), die von dem Beidluft ber Genoffen abbieng. Dabei murbe ursprünglich nur ein Gintrittsgelb megen ber Theilnahme am Bermogen und ben Ginrichtungen ber Gilbe geforbert; im Laufe ber Beit traten Erschwerungen fur bie nicht zur Genoffenschaft Beborenen 18), endlich eine hinneigung gur Behandlung ber Mitgliebichaft als eines veräuferlichen und vererblichen Privatrechts 19) ein. Neben ben Bollgenoffen ftanten Daffiv- ober Schutgenoffen, aus ben gum hauswefen ber Bollgenoffen gehörigen Personen, por Allem aber aus Gehilfen und Lehrlingen beftehend 20). Als Gilbeorgane fungirten ein ober mehrere Altermanner, Die richterliche und Berwaltungebefugnisse vereinten 21). Ihnen trat meift noch ein besonderer Gilbeausschuß zur Seite, ber als vertretenbes, kontrolirenbes, rechtweisendes, berathendes und beschliefendes Rolleg die Rechte ber Gesammtbeit mahrnahm 22).

¹⁶⁾ Beftimmungen, um fogar die faktische Gleichheit zu erhalten (3. B. Berbot bes Boraufkaufs, der Kompagniegeschäfte mit Richtbrüdern. Ennen II. 606) kommen hier wie bei den Zünften vor, waren aber der Natur des handels nach erfolglos.

¹⁷⁾ Berloren wurde es burch Ungehorsam gegen bie Gilbebeschluffe, Richtzahlung ber Bugen, Umgehung bee Genoffengerichts. 3. B. Ennen II. S. 611.

¹⁸⁾ So wurden bei ben Gewanbschneibern in Köln zur Aufnahme Jemandes, ber nicht Sohn eines verdienten ober unverdienten Bruders war, nicht nur höhere Eintrittsgebühren gefordert, sondern die Einwilligung von 3 ber Brüder. Ennen II. S. 608. Schon im Jahre 1344 wurde die Zahl der verdienten Brüder geschlossen und auf 44 fizirt. Ib. 607.

¹⁹⁾ Schon im 14. Jahrh. Bererbung ber Weinbrüderschaft auf die überlebenbe Witwe. Ennen u. Edery I. 155. Daher auch Pfandung möglich. Oben Rote 8.

²⁰⁾ Bisweilen kam auch eine Schupverbindung anderer Korporationen vor. So waren in Köln die Leinwandhandler, Scheerer und Schneider den Gewandschneibern in der Weise zugeordnet, daß sie mit ihnen unter Ausschluß von Borftandschaft und Rath eine große Genoffenschaft bildeten. Ennen II. 607.

²¹⁾ Jabrlich gewählte Meifter ber Baibhanbler. Ennen II. 605. Sie hatten ben Spruch und die halfte ber Bugen. S. 606. Bei ben Gewandschneibern wurden jährlich 4 Meifter erloft, die aus fich einen Richter wählten. S. 607. — Bgl. auch Wilda S. 273 und unten § 66.

²²⁾ Co sieben Rathemanner bei den Gewandschneidern. Ennen II. 608. Sie mußten sich alle 14 Tage versammeln, um zu berathen und zu beschließen, was dem Amt nupe und fromme. — Neber die Verfassung danischer Handelsgilden Wilda S. 272f.

II. Ihrem Grundwesen nach gleichartig, in ihrer Entwicklung vielfach eigenthümlich waren die Genossenschaften der deutschen Kausseute im Auslande²¹). Indem überall, wo der deutsche Hauf faßte, die Kausseute derselben Stadt oder Gegend in der Form der Einung zusammentraten²⁴), entstanden allmälig aus vorübergehenden oder wandernden Genossenschaften ²⁵) dauernde Gilden oder Hansen, welche auch an dem fremden Ort bleibende Versammlungshäuser und Lagerstätten erwarben und, indem sie von den fremden Derrschern und Gemeinwesen Handelsprivilegien und genossenschaftliche Freiheiten erlangten, zu diesen als selbständige und einheitliche Körperschaften in ein dauerndes Verhältniß traten.

Anfangs von den Sandelsgilben der Seimath nur durch die größere Innigkeit der auf eine völlige, fast monchische Gemeinsamkeit des Lebens gerichteten Verbindung und durch die überwiegende Bedeutung des von ihnen gewährten Rechtsschutzes verschieden ih, bahnten diese Sansen eine weitergehende Entwicklung da an, als sich die jämmtlichen deutschen Einzelhansen einer fremden Stadt zu einer einzigen Genossenschaft verbanden, in der sie zwar als besondere Körperschaften mit eignen Borstehern, Rechten und Vermögen fortbestanden, doch aber durch eine mächtige Gesammtorganisation eine Gesammteinheit erschusen, die nicht mehr blos als Gilbe, sondern als ein wahres kausmännisches Gemeinwesen den Fremden abgeschlossen gegenüberstand. Bon da aus behnte die Einung sich über die Gilben anderer Städte desselben Landes aus, um schließlich die gesammte deutsche Kausmannswelt in den nordischen Fremdländern zu ergreifen, während gleichzeitig von andere Seite her eine immer intensivere und

²⁹⁾ Hullmann, Stände I. 219. III 157. Städte I. 294 f. Wilba S. 263 f. Sartorius, Urt. Gefc. ber hansa S. XXI f. 4 f. 41 f. Burtholb, Gefc. ber hansa I. S. 66 f. 108 f. 117 f. 138 f. 188 f. 229. 235 f. II. S. 112 f. 123 f. 228 f. 243 f. III. 110 f. Ennen, Köln II. S. 550 f.

²⁴⁾ Doch kamen nur im Norben bie deutschen Bereine zu voller Entwicklung; in italienischen Städten gestattete man den Deutschen keine genoffenschaftlichen Rechte. Befonders ward in Benedig den Kausseuten vom deutschen Kausbause weder Autonomie, noch die Bahl eines eigenen Borstandes, noch eigene Berwaltung gewährt. Hüllmann, Städte I. 295. 296. Barthold, hanse I. S. 247 f.

²⁴⁾ Aus wandernden Kaufmannsgefellschaften wollte hüllmann jogar das Gildenwesen überhaupt ableiten. Dagegen Bilda S. 163. Kauflente, welche zusammen reisten, behielten unterwegt die genoffenschaftliche Organisation bei. So die Winterfahrer v. Nowgorod. Läb. Urtb. I. 207.

Besonders beutlich wird die ben ganzen Menschen umfassende Bedentung ber beutschen Hansen im Auslande aus dem Statut der societas der universi mercatores de civitatibus Teutonicorum in Malmö (Einbogen), welches diese sich um 1329 von Lübed bestätigen ließ. Urfunden im Lib. Urfb. II. S. 457 u. 458 f. Oberster Grundsaß ist: ne aliquis intret societatem, quin sit amicus per totum, zweit der Gesellschaft ist sowol die Ehre Gottes, als das Bohl aller reichen und armen Gäste des Landes (S. 458), als das bonum pacis (S. 459). Die Gesells

ausgebehntere Einung bie norbbeutschen Städte ergriff, bis endlich aus bem Zusammenwachsen ber Kaufmannsvereine und Städtebunde bie große deutsche Sansa bervorgieng.

Als die hauptmittelpunkte biefer Bereinigungen muffen befonders vier Orte — London, Wisby, Nowgorod und Brügge — gelten.

a. In London war aus den Gilben der deutschen Kausseute einzelner Städte, von welchen die Kölner die älteste war, schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein kräftiger Gesammtverein entstanden 27), welcher sich als Gilde, Danse oder Genossenschaft der Deutschen in London bezeichnete 28). Zwar blieben in ihm die Einzelhansen als besondere Körperschaften bestechen 20): der eigentliche Träger alles Gesammtrechts aber wurde der Gesammtverein. Auf ihn gieng das Eigenthum der Gildehalle, die einst nur den Kölnern gehört hatte, über 20). Ihm wurden alle Rechte, Freiheiten und Privilegien ertheilt, so daß er in den Besit eines umfassenden Handelsmonopols gelangte 21). Er

schaft nimmt jeden Deutschen auf, der nicht etwa Streit oder Feindschaft mit einem Genossen hat. Die Aufnahme wird in den liber sociorum eingetragen und Eintrittsgeld gezahlt. Die Genossenschaft sorgt für das Begräbniß der Genossen sowie ihrer Gesellen (famuli), für Aufrechthaltung des Friedens (ftrenges Berbot des dewassenes Eintritts in die Bersammlung) und der guten Sitte (Berbot des Zutrinkens voller Humpen ohne Ersandniß); sie hält über Streitigkeiten unter Genossen, Widersehlichkeit gegen die Vorstände (provisores) und Friedensbruch Gericht (societas communis . . . licite judicabit). Ehrlose werden ausgeschlossen, — ebenso aber, wer eine Einheimische heirathet.

²⁷) Man vgl. bef. die Schrift Lappenbergs, Urfundliche Gesch. bes hans. Stahlhofs zu London. 1851. Außerdem Sartorius I. 6f. 41f. Barthold, hanse I. 66f. 128. 188f. 229. 236. U. 123f. 131f. Ennen II. 550f.

²⁸⁾ Alle brei Ausbrude - hansa, gilda und sociotas - finden fich nebeneinander in Urf v. 1821. Lappenberg, Stablhof II. S. 17-20.

³⁹⁾ So hatte namentlich die Kölner Gilbe auch später einen besonderen Altermann, besonderes Bermögen und kölnische Statuten, war nach dem Muster ber Baterstadt aristokratisch eingerichtet und zwang kölnische Kauskeute zum Beitritt. Sie behielt ihre Selbständigkeit, solange vier Mitglieder in London waren. Ennen II. 552. Auch hansen der hamburger, der Bremer, der Lübeder (seit 1267) u. s. w. eristirten. Sartorius II. 94. Barthold I. 236. Urk. v. 1213. 1230. 1257 bei Lappenberg II. S. 9. 11. 12.

³⁰⁾ Als Eigenthum der Kölner erscheint z. B. die Gischasse in den Urt. v. 1157. 1194. 1213. 1235. Lappenberg II. S. 3. 5. 8. 12. 1219—1220 ib. S. 9. Note 1. Es heißt hier immer: cives Colonienses. . . de gildhalla sua in Londonia. Gischasse der Deutschen heißt das haus zuerst 1260 u. 1281. Lappenberg II. S. 13. Lüb. Urk. I. 381.

³¹⁾ So privilegiiren die englischen Könige die mercatores regni Alemannie, illos scilicet, qui habent domum in civitate London, que Gildhalle Teutonicorum vulgo nominatur. 3. B. 1281 Lüb. Urfb. I. 381. 1311. 1317. 1321 ib. II. 244. 307. 360 f. Die Freigabe mit Beschlag besegter Güter erfolgt auf

trut ber Stadt London als ein selbständiges Gemeinwesen, als eine einheitliche Rechtsverfönlichkeit, welche Streit führte und fich verglich, gegenüber 22). Schon im Sabre 1282 folloft die Gesammthanse einen besonderen Bertrag mit ber fremben Stadt 23), worin fie eine ibr von Alters ber obliegende Berpflichtung jur Instandhaltung und Bertheibigung bes Bischofsthores auerkannte, bagegen aber ihrerseits fich alle Freiheiten und Rechte, die Abgabenfreiheit ber Gilbeballe und bie Bahl eines Altermanns ausbrudlich verburgen lieft. Der Altermann follte ein Condoner Burger fein, aber nach beutschem Recht und ben Statuten ber Benoffenichaft auf bem Stahlhofe Recht iprechen. 216 eigent. licher Gilbevorstand fungirte ein beutscher Altermann, ber jenen englischen allmälig auf ben Namen und einige Ehrenrechte beschräntte. Spater traten zwei Beifiter und ein Rennerausschuft bingu, die mit bem Altermann als "Raufmannsrath" Statuten und Beliebungen abfaften, biefe aber auf der jabrlich abzuhaltenden Morgensprache allen Genoffen vorlegen mußten. Eine innige Rechtsgenoffenschaft und eine völlige faft Mofterliche Lebensgemeinschaft, eine firchliche und fittliche Berbindung beftand unter ben Gliebern ber gangen Sanfe 34), eine ftrenge Polizei übte fie in ihren gablreichen Satungen aus 30). Sie hatte Gerichtsbarkeit und Strafgewalt in ausgebehntem Umfang 36). Ueber die Aufnahme der Genoffen, welche gur Theilnahme am banfischen Recht nothwendig und ausreichend war, entschied fie nach freiem Ermeffen und ftellte fpater eine Reihe von Erforderniffen dafür auf 37). Endlich befaß fie beweg. liches Bermogen an Gilbergerath, Rleinobien und Rapital und eine burch Beitrage, Strafgelber und Bolle gebilbete Gesammttaffe, aus ber fie bie Untoften ber gemeinsamen Birthichaft, bes Grundbefiges, bie Befolbungen für Diener und Beamte und eine große Menge von Chrengeschenken und Chrenausgaben beftritt 30).

ben Rachweis bes Eigenthümers, daß er jur hansa Toutonicorum gehore. 3. B. 1319. 1321. Lufb. Urfb. II. 860f. 985. 990.

²²) Man vgl. bef. die Urf. v. 1260. 1275. 1282. 1321. 1325. 1327. 1427. Lappenberg II. 13. 14. 17 f. 20. 58—54. Die mercatores de hansa Alemannie in eadem civitate tunc morantes sind Partei und schließen die Berträge.

²³⁾ Bei Sartorius II. S. 128f. Lappenberg II. S. 14.

³⁾ Bgl. Cappenberg I. 23f., und über die tirchlichen Berhaltniffe bef. S. 122f.

³⁸⁾ Man vgl. die alteren hanfischen Statuten (1920—1460) b. Cappenberg II. S. 102f. Friedensbruch und hauspolizei spielen die hauptrolle.

²⁶⁾ Die höchfte Strafe war Berluft bes Raufmannerechts. Lappenberg I. 25.

³⁷⁾ Sansische Geburt — teine Gemeinschaft mit Außerhansen — Burgerrecht einer Sanseftadt — guter Leumund — Burgschaftsstellung — gestabter Gib — Entrichtung ber Gebühren und Praftationen.

Wie fehr deutliches Bild bes hansischen Saushalts, der Einnahmen und Ausgaben wie ihrer Berrechnung, geben die Aufzeichnungen von ca. 1400 bei Lappenberg II. S. 26. 27 und deffen Darstellung I. S. 23. 25 f.

Wie in London, so bestanden auch in andern englischen Städten ähnliche beutsche hansen, z. B. in Lynn, Boston, York, Bristol, Ipswich, Norwich, Barmonth, Hull³⁸). Alle diese Sondergilden traten im Laufe der Zeit in eine gewisse Verbindung mit der großen Londoner Hanse, indem sie durch diese sich nach außen hin vertreten ließen. In der Blüthezeit des deutschen Handels trat die Gesammtheit aller Deutschen in England auch äußerlich als Einheit auf ⁴⁰) und hatte eine Gesammtorganisation, wie sich aus der Erwähnung eines obersten Altermanns des gemeinen Kaufmanns von ganz England im Jahre 1383 ergiebt ⁴¹).

b. Ein zweiter sehr alter Mittelpunkt kaufmännischer Einung war Bisby auf der Insel Gothland ⁴²), wo eine große Genossenschaft alle deutschen Kansmannsgilden ⁴³) unter dem Namen der societas seu consodalitas mercatorum — des consorcium omnium mercatorum — der universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicantium ⁴⁴) verband, gemeinsames Recht und gemeinsame Verfassung hatte, auf regelmäßigen Versammlungen Gesammtbeschlüsse faßte ⁴⁸) und unter einem besonderen Siegel ⁴⁰) als Gesammtheit Verträge schloß ⁴⁷), Handelssreiheiten erwarb ⁴⁹) und durch

³⁹⁾ Lappenberg I. S. 162f. im Anhang; II. 207f. Lutt. II. 349. Barthold II. 132,

⁴⁴⁾ So bef. in einer Vereinbarung v. 1983 — Lappenberg II. 22 f. — welche bie aus allen englischen hafen versammelten Kausteute van der hanse van Alemannien mit den Bevollmächtigten bes Kausmanns von Norwergen schließen.

⁴¹⁾ Des ghemeinen copmans overste alderman van al Engellant. Daneben aldermans des copmans to London — alderman to Bustune — Hull — Jermuthe etc. 1383 Cappenberg II. 23. I. 21.

⁴²⁾ Sartorius I. 12f. 45f. Bartholb I. 117. 138. 232.

⁴³⁾ Das Fortbestehen der Einzelhansen in der großen Gesellschaft wird z. B. durch die im Jahre 1263 erfolgte Aufnahme der Stadt Salzwedel in die Bank und Gesellschaft der Lübecker "in Wisdy" erwiesen. Barthold I. 232. Sartorius I. 14.

⁴⁴⁾ So in den Urf. v. 1287 u. 1291. Sartorius II. Rr. 67. S. 153. Luft. I. 527.

⁴⁵⁾ Der wichtige Beschluß v. 1287 Sartorius II. S. 152 beginnt: ex unanimi consensu et voluntate omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum, terram Gotlandiam frequentancium, propter necessitatem communem, quaedam arbitraciones factae sunt.

⁴⁶⁾ Sartorius I. 16.

⁴⁷ Bgl. bef. den Bertrag der Raussette von Gothland und Riga v. 1228 mit dem Fürsten v. Smolenst. Uebersetzung aus d. Russ. im Lüb. Urtb. I. 689—694. Als Kontrabenten erscheinen die durch Deputirte vertretenen kaufmannischen Gesammtheiten, die auch Subjekt der erworbenen Gerichtsbarkeit, Riederlassungsrechte und handelsprivilegien im Gebiet des Fürsten werden.

⁴⁸⁾ Bahricheinlich find alle alteren Privilegien, welche fich allgemein an "bie Raufleute, die Gothland befuchen" wenden, biefer großen handeleinnung zugedacht.

Gesandte und Bewollmächtigte verhandelte 40). Die Macht dieser Gesellschaft war noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts so groß, daß sie im Jahre 1287 den Städten selber Borschriften ertheilte. Sie verordnete, daß bei einem Schiffbruch oder Seeraub alle benachbarten Städte in den Bürgersprachen ein Berbot gegen den Kauf oder Berkauf daraus herstammender Sachen erlassen sollten, dessen Uebertretung eine Buße von 20 Mark an die Stadt, wenn diese aber säumig wäre, an die Gesellschaft (ad usus mercatorum) nach sich ziehen werde. Seder Stadt, die sich diesem Beschluß nicht sügen wolle, wurde der Ausschluß aus der Genossenschaft der Kausteute angedroht und der renitenten Stadt Reval eine Frist gegeben, dei deren fruchtlosem Ablauf dies Versahren gegen sie sofort in Anwendung kommen sollte.

Keine von den zahlreichen beutschen Handelsinnungen in den übrigen standinavischen Ländern, in Schweden, Dänemark, Schonen u. s. w. gelangte zu solcher Macht und Selbständigkeit den heimischen und fremden Gemeinwesen gegenüber 30). Nur das Komptor in Bergen hatte eine ähnliche Entwicklung, die aber in spätere Zeiten fällt 31).

c. Ein sehr mächtiges kaufmannisches Gemeinwesen aber gieng von Gothland aus im fernen Nordosten, in Nowgorod, aus den Berbindungen der dorthin handelnden gothländischen und norddeutschen Kausseute hervor 22). Obwol hier die Deutschen sich in Wintersahrer und Sommersahrer (auch Land- und Bassersahrer) sonderten, die zu verschiedenen Zeiten in Nowgorod waren, eigne Aelterleute wählten, ihren besonderen Priester mitbrachten und theilweise besonderes Eigenthum im hofe besahen 23); obwol überdies besondere engere Verbände der Kausseute einzelner Städte sortdauerten 34); obwol endlich neben den Meistermannen eine Genossenschaft der Gesellen (knapen, kindere)

Digitized by Google

⁴⁹⁾ Bgl. z. B. Kreditschreiben ber universitas mercatorum für einige von ihr nach Nowgorob beputirte lübische, wisbysche und rigaische Bürger v. 1291. Lüb. Urkb. I. 527.

⁵⁹⁾ Sartorius I. 18. 19. Ueber beutsche Gilben in Danemark Wilba S. 280f. Besonders einflußreich war die beutsche Gilbe in Kopenhagen mit Altermannern aus Bismar und Stettin. — Gilben in Lund, Malmo, Pstadt, Stockholm nach Lappenberg I. 122f.

⁵¹⁾ Barthold III. 114f. Bgl. die Statuten von 1572 b. Marquardus, de jure merc., Urtb. S. 733-744.

²²⁾ Bgl. Sartorius I. 18f. 17f. Barthold, hansa I. 118. 194f. 242. II. 138f.; bes. aber bie erhaltenen Straen aus dem 13. Jahrhundert und einen sateinischen Statutenentwurf von circa 1231 im Lub. Urk. I. S. 694 — 711; b. Sartorius II. S. 16f. 29f. 200f. 265 — 291.

ss) 8fib. Urfb. I. S. 700: somervare unde wintervare, so wanne se comet in dhe sny, so solen se oldermanne kesen dhes hoves unde synte peteres under sic selven. — In dheme groten stoven dhe dhen wintervaren to behoret. S. 701 f.

⁵⁴⁾ Bgl. ib. S. 703, wo ein Altermann von Gothland, einer von Lubed,

mit eigner Stube und eignem Borftand beftand bof tanb boch bie Befammtheit aller Deutschen ben Ruffen als organifirte Ginheit gegenüber 56). Unter einem gemeinsamen Altermann (des hoves oldermann) und gemeinfamen "Beifesten" ober "Rathmannen" 57) bilbeten fie eine nach eignem Recht lebende Genoffenschaft 58), fasten Beidluffe und Willfüren 89), verlangten von ben einzelnen Genoffen Geborfam, gute Sitte, Brüderlichkeit, Enthaltung jeber Gemeinschaft mit Ungenoffen (besonders Ruffen), Abgaben, Behr und Bache im Sofe. 216 Gesammtheit erwarben fie Freiheiten und Monopole, führten Streitigkeiten und Rriege, ichloffen Bergleiche, Bunbniffe und Bertrage und bilbeten ein abgeschlossenes, ben einheimischen Bewohnern gegenüber volltommen paritätisches Gemeinwesen 60). Der Gesammtheit geborte ber Sof und bie Rirche ber Deutschen 1), gehörten bie Bersammlungs., Gesellschafts- und Lagerräume barin, ftand auch an benjenigen Stuben ober Raumen, an welden ein Sonderrecht ber Einzelhansen anerkannt war, bas Recht zu, im Nothfall bie Raumung jum Gemeingebrauch ju forbern 62), gehörte endlich eine gemeine Raffe und bewegliches Bermögen 68).

einer von Soest, einer von Dortmund erwähnt wird, deren Jeder einen Schlüffel zu sante Peteres kisten — b. h. der Kirchenkasse des Gesammtvereins — haben soll.

⁵⁶⁾ dhere kindere stove — ib. S. 701. — Zwist unter ben Kindern bei ihrem Gelage wird entschieden vor ereme oldermanne. S. 702.

⁵⁶⁾ Der offizielle Titel ber Genossenschaft war: Oldermanni sapientes universique singuli mercatores Nogardiensis curie — Sartorius II. S. 221 —, seniores prudenciores et communes theutonici mercatores pronunc existentes in Nogardia — ib. S. 222 — ober ähnlich.

^{57) &}amp;u. Urfb. I. 697, 700, 702, 704 f. Bgl. 680: ab honorabilibus viris oldermanno et senjoribus Teuttonicorum Nogardie constitutorum.

⁵⁶) Ib. ©. 700: recht, dhat van aneginne gehalden is unde gewesen hevet in dheme hove dhere dhutschen to nogarden . . . to haldene allen dhen genen, dhe dhen beschedenen hof pleget to sokende bi watere unde bi lande.

⁵⁹⁾ Ib. ©. 700: van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutscheme lande. ©. 703: Na deme olden sede is dhat wilcoret van ghemenen dhutschen van allen steden.

⁶⁰⁾ Das Berhältniß murbe als ein Bunbniß — pax et foedus concordie et amoris — aufgefast und beschworen. S. 694. 695.

⁶¹⁾ Curia Theutonicorum, hof der dutschen ober curia s. Petri. Auch Allmenbrechte gehörten bazu. S. 695.

⁶²⁾ S. 700 u. 701: alle dhe stoven sunder dhen groten stoven, dhe den wintervaren to behoret, dhe dhar sin in dheme hove, dhe solen sin gemeine. Die Stube der Kinder sollen diese, wenn sie für den gemeinen Gebrauch in Anspruch genommen wird, enderen to dhere tit dhor behof dher gemenet.

⁶²⁾ S. 700. 704-707. 703. Auch s. peteres holte, s. peteres ketele wird erwähnt und Sondernugung daran verboten. S. 703. Gemeinsame Aus-

So ftand diese Genossenschaft deutscher Kausteute in Nowgorod gleichsam in der Mitte zwischen einer Handelsgilde und einer Stadtgemeinde und wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr eine wirkliche freie Stadt und endlich ein freier Staat, eine blühende und mächtige Republik.

Gleich ihr gab es, wenn auch in kleineren Verhältnissen, manche andere Handelsniederlassung, von der es kaum zu bestimmen ist, ob sie Gilbe oder Gemeinde war, oder die mit der Zeit dieses aus jener wurde (). Doch sind von den kaufmännisch-gesellschaftlichen Gemeinwesen die von Anfang an auf wirkliche Ansässiget und Eindürgerung gegründeten deutschen Gemeinden der Theutonici oder hospites zu unterscheiden, welche in nordischen und östlichen Städten neben den Gemeinden der Fremden vorkommen. Das waren in der That wirkliche Stadtgemeinden, die mit den einheimischen standinavischen, slavischen oder magyarischen Bewohnern der Stadtmark nur durch ein söderatives Band verknüpft wurden und erst später oft mit ihnen zu einer einzigen Stadt zusammenwuchsen. Als Beispiele können die Gemeinde der Deutschen in Wisdy, welche dort neben einer gothländischen bestand und nicht mit der Kausmannshanse zusammensiel (), und die Gemeinde der in Prag ansässigen Deutschen dienen.

gaben werden von s. Peteres gut — upe s. Peters cost bestritten; fo die Bezahlung eines Priefters. S. 701.

⁶⁴⁾ So die Bitten ber deutschen Kausseute auf Schonen. Wilba S. 287. Sartorius I. 17. 18.

^{•5)} Sie nannte sich Teutonici in Wisby oder advocatus consules et commune Theutonicorum civitatis wisbucensis. Als folde war ste ben Guttenses in Wisby gegenüber ein eigenes Gemeinmefen und ichloß 1163 mit ihnen Frieden und Bertrag. Lub. Urtb. I. 4. Auch fpater gieng fie auf eigene Sand Bund. niffe ein - fo 1280 mit Lubed - Urth. I. 368 - 1282 mit Lubed u. Riga ib. S. 394 - und hatte ein besonderes Stegel. Sartorius I. 17. Rote 1. Dit der gothlandischen Gemeinde gusammen bilbete fie bie eigentliche Stadt civitas - pon Bieby, bie fich fo ale ein mertwurdiges Doppelgemeinwefen charafterifirt. Bal. Urf. v. 1280 Lüb. Urfb. I. 371: consules et commune civitatis tam Theotonicorum quam Guttensium; sig. civitatis tam Theotonicorum quam Guttensium. 1288 ib. II. 53.: adv. et cons. tam Goth. quam Theutonicorum et communitas civium de Wisby. — Ausbrudlich wird fie neben ber Raufmannegefellschaft genannt. Bgl. z. B. Urf. aus b. Ende bes 13. Jahrh. Lub. Urtb. I. 680: Schreiben ber Stadt Riga: advocato et consulibus in Gotlandia necnon et venerabilissimo cetui universitatis mercatorum ibidem existencium (annlich die Abreffe). - Natürlich ftand fie aber in engem Busammenbang mit biefer. und spater trat bie lettere neben ihr jurud. Sartorius I. 16f.

Das altprager Stadtr. 1845. Urt v. 12736. Tzfchoppe u. Stenzel S. 384—388; bes. S. 385: concedo . . eisdem Theutonicis vivere secundum legem et justitiam Theutonicorum. — Andere Beispiele bei Bischoff, österreichische Stadtrechte; z. B. aus Agram S. 1. Kreup S. 66. Pesth S. 102f. Presburg S. 133.

d. Die durchgebilbetste Organisation endlich gab fich die Gesammtheit ber beutschen Raufleute in Rlandern, indem zunächft in Brugge alle taufmannischen Bereine in eine allgemeine Benoffenschaft, bas später fogenannte "Romtoor". ausammentraten, balb aber auch die beutschen Sanfen ber übrigen nieberländischen Städte bier ihr haupt und ihre Bertretung fanden und fich als Glieber ber Gesammthanse anschloffen 67). Unter bem Namen der gemeine kaufmann aus dem römischen reich von Alamannien, die kaufleute gemeinlich ober universi mercatores Flandriam frequentantes und abnlich trat biefer Berein ben nieberlanbischen herren und Stäbten als eine genoffenschaftliche Einheit gegenüber, ftritt, unterhandelte und verglich er fich mif ihnen, erwarb er Freiheiten und Privilegien, errang er schlieflich nach manchen Rampfen bie Stellung eines felbständigen und bevorzugten Gemeinweiens. bem nicht nur eignes Recht, Gelbitverwaltung, Autonomie und Gerichtsbarkeit, fondern auch völlige Parität feiner Genossen mit ben Burgern bes gandes und viele außerordentliche Privilegien und positive Begunftigungen zugesichert wurden 48). Ebenfo mar er aber auch nach innen, ben eigenen Genoffen gegen. über, eine machtige Ginbeit und gab fich burch Gefammtbeschluffe, von benen bie idriftliche Ordnung bes Sabres 1347 am wichtigften ift, Recht und Berfassung 69). Go eng amang er feine Mitalieber ausammen, bag er jebem Deut-

^{•7)} Sartorius I. 11f. 43f. Ennen, Köln II. S. 555f. Barthold, Sanfa II. S. 112f. 243f. III. 126f.

⁶⁶⁾ Egl. 3. B. Priv. v. 1310. Eub. Urfb. II. 227. 228 (omnibus mercatoribus de Hansa Alemannie presentibus et futuris); 1313 ib. 6. 280-288; Urt. Rr. 1176. 1180. 119. 120, 1270. 140. 147. 160. 165 b. Sartorius II. S. 289 f. Schon 1282 - Sub. Urff. I. 892 - treten die mercatores Romani imperii burch Bevollmachtigte mit bem Grafen v. Flanbern, ber Stabt Brugge, ben ipanischen Raufleuten nebft benen, bie fich ihnen angeschloffen, und ben flandrifden Raufleuten zur Festsetzung einer gemeinsamen Waageordnung zusammen. Befonbere ausführlich ift bas Privileg bes Bergoge von Lothringen, Brabant und Limburg v. 1313 (Lub. Urth. II. S. 280-288), welches ben mercatores regni Almannie seu Teutonie cum sociis suis vel aliis eorum societatem sequi et intrare volentes alle Freiheiten. Bolle und Privilegien bestätigt; ibnen bas Recht, einen capitaneus zu mablen und fo viel congregationes ale fie wollen abzuhalten, giebt; ihnen mit einziger Ausnahme ber an Beib und Beben gebenden Sachen bie Befugnif giebt ad ordinandum disponendum corrigendum et puniendum . . . juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam; und ihrer Gerichtebarfeit nicht nur Genoffen, fonbern auch Beamte und Diener, bie fie halten und ber Gefellichaft vereibigen burfen, falle fie fich gegen einen Benoffen (de societate mercatorum) pergeben, unterwirft (super hoc coram societate mercatorum questio moveatur). Bei Streitigfeiten gwifden Raufleuten und Unterthanen bes Bergogs tritt ein pon beiben Theilen gleichmäßig befestes Schiedegericht ein.

⁶⁹⁾ Bgl. die Billfur v. 1347 und andere Berordnungen und Statuten bes

ichen zur Pflicht machte, bem Genoffen ") in allen Rechtsbanbeln nach Rraften beizusteben, bağ er jede Sandelsverbindung mit Kremben, besonders Alamingern, verbot, bag er ben, ber flanbrifches Burgerrecht erwarb, für immer vom Berbande ausichloß, daß er für jebe Berufung an ein außergenoffenschaft. liches Gericht von einem zwischen zwei Genoffen gefällten Spruch eine Bufe von einer Mart Golbes in Die Buchfe ber Genoffenschaft feftfette 71). Befonders wichtig wurde bie Gintheilung in Drittel, welche er zur handhabung bes Rechts und zur Bahrung ber Privilegien vornahm (Dat de ghemenen coplude . . sint ghedelet in dre deel). Sebes Drittel, von benen eins bie lubischen, wenbischen und fachfischen, bas zweite bie weftphalischen und preugifden, bas britte bie gothlänbischen, lieflanbischen und ichwebischen Stabte (b. h. beutsche Gemeinden in Schweben) umfafte, war in fich eine besondere Rörperschaft, so daß bei Gesammtbeschluffen Stimmenmehrheit ber Drittel entschieb (wes de twe derden dele over en dreghen, dat des dat derdendel sal ghevolgen). Sebes ber Drittel mablte jahrlich zwei von ben fechs Altermannern, die mahrend bes Sahres fich fooptirten und richterliche Gewalt, Friedensbefehl, Berufung ber Versammlungen (de ghemen duschen to samene to bedene) hatten, und je einen Rath ober Ausschuf von Gedfen.

Diese Drittelsverfaffung gieng etwas verändert auf die anderen Komtore über und wurde endlich die Grundlage für die Organisation der großen deutschen Hansa. hiervon und von der Bedeutung, welche die Komptore überhaupt als Keim der hansa hatten, wird unten gehandelt werden ⁷²).

gemeinen Kaufmanns b. Sartorius II. Nr. 164f. S. 395 f. Lüb. Urtb. II. 814f. 909 f.

³⁰⁾ Im Berhaltniß zu einander hießen alle bentichen Kausseute in Flandern soeii, ihre Berbindung societas. Bgl. Priv. v. 1318 in Note 68.

⁷¹⁾ Auch gegen die Gesammtheit selber durste der Genosse nur vor der Genossenschaft Recht suchen. Bgl. Urt. v. 1850. Lukb. II. S. 909 f., wo der meyne copman unter Berufung auf sein Statut: dat nen copman anders war recht solde soken dan vor uns, gegen einen lübischen Bürger, der wegen einer vom Genossenschaftsgericht gegen ihn erkannten Strase "den meynen copmann vor de wed van Brügge" verklagt hatte, bort aber abgewiesen war (van welker claghe de wet vorseyd de warheit horde ende delde den meynen copmanne recht ende Th. B. unrecht), um des großen Unrechts und der Schmach willen, die er über den gemeinen Kausmann bringen wollte, beschloß (droch . . over ein ende ordinerde): daß kein Kausmann der deutschen Sanse heimlich oder offenbar Gesellschaft oder Geschäfte mit ihm machen, noch auch nur seine Güter in ein von ihm befrachtetes Schiff bringen, daß kein von einem Sansebruder befrachteter Schiffer sein Gut annehmen durse und daß jeder Zuwiderhandelnde vom Recht des deutschen Bereins für immer ausgeschlossen (buten der Duschen rechte) sein solle.

⁷²⁾ Bgl. § 45.

§ 38. Die Genoffenschaften ber handwerker. Das freie Bunftwefen 1).

Burbe ber handwerkerstand, bessen große Masse nur langsam aus ber Hörigkeit zur Freiheit emporstieg, von dem Gedanken der Einung am spätesten ergriffen, so zeigte sich doch gerade an ihm in herrlichster Beise die Macht des neuen Princips. Bohlstand und Ansehen, Bilbung und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugenden und endlich die herrschaft in den Städten, das Alles errang er durch das Mittel freier genossenschaftlicher Bereinigung, durch die zunftige Organisation.

Mehr als irgend ein anderes Institut haben die Zünfte unter Beibehaltung ber meisten äußeren Formen im Laufe der Jahrhunderte ihr Wesen gewechselt. Denkt man jeht bei Nennung ihres Namens hauptsächlich nur an ihre kummerlichen Reste in der Jehtzeit, an ihre Entartung und ihren Berfall im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie wie fast alle aus einer größeren

¹⁾ Bal. Bullmann, Stande III. 132 f. Stadte I. 315 f. Dos. Bafel I. 318 f. II. 123-146. Stengel, in ber Ginl. jum ichlef. Urth. S. 248 f. Bilbal. c. S. 321 f. Tittmann l. c. I. 355 f. Bluntichli, Ste. u. Rechtegeich. von Burich I. 324 f. Arnold, Stabte I. 246 f. II. 208 f. Frenedorff, Lubed S. 129 f. Beueler, Bafel S. 84 f. 114 f. 176 f. 193 f. Ennen, Roln I. 586 f. II. 612 f. Boigt, Gefc. Preugens V. 336 f. VI. 720 - 780. Daider. bas beutiche Gemerbewefen von der fruheften Beit bis auf die Gegenwart. Dots. bam 1866 S. 148 f. Safeman, s. v. "Gilbe" in ber Encuflop, p. Erich u. Gruber I, 67. S. 240f., bef. S. 257-282. Sirfd, bas Sandwert und bie Bunfte in ber driftlichen Gefellichaft ac. Berlin 1854. - Ferner über einzelne Runfte: Bohmert, Beitrage jur Geschichte bes Bunftwefens. Leing, 1862. und Berner, Urfundl. Gefch. ber Iglauer Tuchmachergunft. Leipg. 1861. - Speciell fiber bas Bunftwefen ber bier besprochenen Beriobe unter richtiger Burbigung feines Gegenfapes zu bem fpateren Bunftwefen handeln Behr. mann, die alteren gubedifchen Bunftrollen. Bub. 1864 in ber Ginleitung und G. Schonberg, jur wirthichaftlichen Bebeutung bes beutichen Bunftwefens im Mittelalter. Berlin 1868.

Die wichtigsten bisher publicirten Junfturtunden aus dieser Zeit sindet man: aus Worms b. Schannat II. 206—208. 212. 213. 242 f. 320 f.; aus Basel v. d. J. 1248. 1256. 1260. 1268. 1271 ic. d. Dchs I. 318. 822. 840. 350. 351. 891. 892. 403 u. d. Trouislat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale I. Nr. 393. 398. 445. S. 574. 579. 634. II. Nr. 71. 75. 137. 165. S. 105. 107. 184. 218. III. Nr. 193. S. 332; aus Frankfurt d. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 623 f. 635 f.; aus vielen anderen süddeutschen Städten bei Mone, Zeitschr. Bd. 13. S. 129 f. 273 f. Bd. 15. S. 1 f. 279 f. Bd. 16. S. 151 f. 327 f. aus Schlesien, Sachsen, Thüringen bei Tzschoppe u. Stenzel; aus Berlin b. Fidicin, Regesten zur Gesch. v. Berlin, histor. diplom. Beitr. I. 74. II. 2 f. 120 f. 358 f. III. 12 f. 187; aus Bremen bei B. Böhmert, im Anhange; die reichsten Schäpe aber aus Köln b. Ennen u. Edery I. 330 f. II. 123. 392, und aus Lübeck in dem citirten Werk von Wehrmann.

Bergangenheit übrig gebliebenen Körperschaften nur noch ber engherzigsten Privilegiensucht, bem kleinlichsten Monopoliengeist, ber verknöchertsten Selbstsucht dienten: so darf man doch darüber nicht vergessen, daß von diesem späteren Zerrbilde in Allem fast außer in Kormen und Namen sich die zur Zeit der mittelalterlichen Städtefreiheit blühenden Zünste unterschieden, welche eine großartige Gesammtorganisation der gewerblichen Arbeit, wie die Welt sie weder vorher noch nachher gesehen, erzeugten, welche zum ersten Mal in der Geschichte das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung brachten²).

Die Grundlage diefer Organisation mar die Kreibeit. Die freie Arbeit biefer Zeit war freilich nicht die Billfur ber Arbeit, wie die freie Ronturrenz in bedingungsloser Geftalt fie mit fich führt: aber nur die felbstgewollte genoffenschaftliche Berfaffung und bas Interesse bes gemeinen Befens waren ba bie Schranken, wo früher bas herrenrecht und fpater bas Monopol beidrantend wirften. Das freie Bunftwefen ift fo feiner innerften Ratur nach verschieden von ben beiden Phasen ber Arbeit, zwischen benen es hiftorisch in ber Mitte fteht, von ber unfreien gronhofswirthichaft und ihren hofamtern, bie erft in ben hofinnungen ben Uebergang ju einiger Gelbftanbigfeit ber Sandwerter bahnten, und von ber privilegiirten Arbeit ber geschloffenen Privatrechtskorporationen, welche bas Gewerberecht als wohlerworbenes Bermögensrecht behandelten. Bis über bas Ende bes Mittelalters reichen die Reminiscenzen des hofrechts hinunter, bis in das 14. Sahrhundert binauf die Spuren ber beginnenben Umgeftaltung im fpateren Sinn. in seinen Grundzügen stellt fich bas Bunftwesen vom 13. bis zum beginnenben 16. Sahrhundert als eine von seinen Borlaufern wie von feinem Ausgange diametral verschiebene Gesammterscheinung bar.

- I. Ihrem Grundwesen nach waren bie freien Zünfte Einungen ober Gilben ber burch die Gemeinschaft bes Berufs einander nahe stehenden Gewerbtreibenden, und zwar nicht nur der Kunftler und der eigentlichen handwerker, sondern auch ber nicht den Kausteuten zugerechneten Krämer und handler, der Fischer und anderer Personen des Nährstandes.
- 1. Die Zunft war daher eine auf frei gewollter Bereinigung beruhende Berbindung oder eine gewillkürte Genoffenschaft, welche gleich anderen Gilben den ganzen Menschen, wie heute nur Familie und Staat, ergriff und ihre Mitglieder gleich Brüdern mit einander vereinte. Sie war und nannte sich eine Brüderschaft (fraternitas, confraternitas), eine Genoffenschaft oder Gesellschaft (consortium, societas, sodalitium, convivium), eine geschworene Einung (unio, conjuratio) oder Innung, eine Gilbe, Zeche, Gaffel oder Zunft³), Namen, welche alle auf den freien Willen der Verbundenen

²⁾ Bgl. bef. Schonberg l. c. G. 3f.

^{*)} Aeltester Name: broderscap oder fraternitas. So 1149 in Köln, Lacombl 1. 251. — Innunge schon 1164 in Magdeburg. Innunge u. societas 1285 in

als Eriftenzarund bes Bereins weisen. Bar in ber hofrechtlichen Innung ber Wille bes herrn, in ben privilegiirten Bunften bas gemeinsame Monopol ber lette Grund bes Inftitute, fo war und blieb in ben freien Bunften ftets ber Gebanke ber Ginung bie Bafis ber Genoffenschaft und man fprach es mit Bewuftfein aus, bag fur ben einzelnen Genoffen ber eigne Bille Grund feiner Unterwerfung unter bas Zunftgefet und Zunftgericht fei 4). Diefer Bille bes Berbundenseins war aber nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet und die Runft mar baber weber ausschließlich noch auch nur vorzugsweise um gewerblicher Zwede willen ba. Bon ber unmittelbarften politischen und friegerischen, geselligen und religiöfen, fittlichen und rechtsgenoffenschaftlichen Bebeutung, fab fie allerdings bas in ber Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder als einen Sauptgegenftand ibrer Aurforge an; allein es blieb dies eine unter mehreren Rolgen ber Genoffenverbindung, nicht mar wie fpater ber Genoffenverband Ausfluß bes gemeinsamen Gewerberechts. Noch war bas Gewerberecht Mittel jum 3med ber Bunft, nicht die Bunft lediglich Mittel jum 3wed bes Gewerberechts.

2. Die zweite wichtige Seite des Zunftwesens war die, daß derartigen gewillkurten Vereinen in der Regel (keineswegs nothwendig) der Betrieb eines gewissen handwerks oder Gewerdes als Gesammtpflicht oblag und als Gesammtrecht zustand. Dieses Gesammtrecht aber hatte ursprünglich keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Es war und hieß ein öffentliches Amt. Die Genossenschaft selbst wurde nach diesem Amt ein Amt oder ammet, officium, ein hantwerk oder gewerk, opus, auch, weil man an eine leihweise Neberlassung dachte, ein leden genannt.

halle, Tzichoppe u. Stenzel S. 298 \$ 86. — Consorcium schon 1164 in hagenau; Gaupp, Stabtr. I. 100 \$ 23; 1256 in Basel, Ochs I. 343; 1318 in Lübeck, lüb. Urkb. II. 1046. Anm. 7. Confratrias . . vulgariter dictas zünste, confratriae sive zunstae, societati seu confratriae in Basel 1260, Ochs I. 350. Trouissat II. 105. Fraternitas und gilde 1276 in hörter, Wigand, Gesche 1364 in Wien. Wilda S. 368. — Conjuratio, conspiratio synonym mit societas, eyninge, ghilde in den Verboten, z. B. 1219 f. Gossar. "Junst" wurde in Südbeutschland vorherrschend; "Gassel" in Köln; "Gesellschaft" sehr häusig in Franksut b. Böhmer l. c. Unio vielsach in Magdeburg, auch 1354 in Münster.

⁴⁾ Beisth, der Frankf. Kürschner v. 1355 b. Böhmer S. 689: Wer under uns dyse gesecze und recht nicht halden wil als vore stet und das widdir reddit, wan he virbrichet, das he selbir mit uns hat gemacht, und envil sine eynunge nicht geben, als he selbir gelobit hat mit uns: mit dem han wir keyne gemeynschaft an den dingen alse vor stet geschrebin. Bgl. B. der Lowere ib. S. 643.

⁵⁾ Die Ramen amt, officium u. f. w. find namentlich in Lubed in Gebrauch. hier auch "lehnen", Behrmann S. 26, und "opus" — 1259 ib. 24.

Dieses Amt, welches ben Begriff ber Pflicht') vor bem bes Rechts in sich enthielt, war zur Zeit der Städtefreiheit ein Dienst des gemeinen Wesens, ein städtisches Amt öffentlicher Natur; hierdurch unterschied es sich von dem patrimonialen Dienstamt des Hoshandwerkers ebenso sehr, wie von dem späteren privatrechtlichen Gewerbemonopol. Das Amt an sich hatte im städtischen Gemeinwesen keinen Vermögenswerth. Was der Zunftgenosse durch das Handwerk erwarb, war die Frucht seiner Arbeit, nicht die Frucht einer erklusiven Gerechtigkeit. Hieraus ergaben sich die wichtigken Konsequenzen.

Bor Allem mußte ber aus dem Amtsbegriff mit Nothwendigkeit folgende Junftzwang⁷) eine ganz andere Bedeutung als später haben. Sein In-halt war ursprünglich nur ber, daß den Zünften das Recht ertheilt wurde, Jeben, welcher das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Genossenschaft zu zwingen⁸), ein Zwang, bessen thatsächliche Bollziehung theils bei der Stadtbehörde verblieb⁹), theils den Zünften selber zukam¹⁰). Später wurde vielsach, indem die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtausuhme der Zunft zusiel, der Zunftzwang dahin erweitert, daß mit ihm die Ertheilung des Amtes selbst oder doch das Zu-

Handwerk ift überall üblich, & B. auch in Frankfurt. Bohmer S. 649. 667: der zunfften adir hantwerken eyne.

^{°)} Schönberg S. 37. 42. Note 74. Wehrmann, Einl. S. 21 f. — Bgl. lub. Zunftrolle v. 1400 S. 438, wonach die höfer verpflichtet find, Dorfch, der vor die Mauern kommt, tho der stadt beste zu kaufen. R. v. 1507 ib. 239.

⁷⁾ Bgl. bef. Schonberg S. 13-35.

⁶⁾ So schon 1149 bie Kölner Weber und 1164 die Magdeburger Schuster. Ebenso 1248 die Spinnwetter in Basel, Ochs I. 328. Trouillat I. 579: qui vero huic societati eorum . . . interesse noluerint, ab officio operandi pro suo arbitrio in civitate penitus excludantur. Urk der Schlächter v. 1348 Ochs I. 318. Trouillat I. 574. Beispiele eines wirklich ausgeübten Zwanges zum Eintritt in die Zunft v. 1317. 1404. 1489 aus Mainz u. Landau b. Mone Bb. 16. S. 178. 179. Bgl. auch Fidicin l. c., bes. II, 2. S. 120.

⁹⁾ Bgl. bes. b. Beisth. der Frankfurter Schneiber v. 1855 b. Böhmer S. 644: wer einen Rod machen will und ein unbesprochener Mann ist, da han wir die descheidenheid gehabit von den burgermeistern, das sie uns eynen richter darzu lehen, das wir die dar zu dringen mochten, das sie unseir zunsst gekorsam werin. B. der Zimmerseute ib. S. 646: und wer der zunsste enhat und widdir der zunsste willen wil erbeiden, den sullin wir mit eyme richter phenden. Ebenso Steinbeder ib. 646, Steinmesen und Bender S. 647.

¹⁰⁾ Schon 1262 geftattet ber Bischof ben Basser Gartnern: wir erlauben inen ouch, swer sich mit ir antwerke begat, dass sie den twingen mugent mit dem antwerk in ir zunft. Och I. 853. Trouissat II. 807. Ebenso 1268 ben Webern, 1271 ben Spinnwettern. Och I. 898. 408. Trouissat II. 184. 219.

sammenwirken bazu mit Stabtherren ober Rath als Befugniß ber Genossensichaft galt ¹¹). Allein ber ursprüngliche Gesichtspunkt wurde auch jest nicht verändert. Beil nur, wenn ihre Genossenschaft alle handwerker des Amtes umfaßte, Kontrolle der Arbeit und genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei durchführbar sei, nur so die Ehre des handwerks und das gemeine Beste gewahrt werden könne, verlangten die Zünste das Recht des Zunstzwanges ¹²). Nicht Ausschließung Anderer vom Nuten des handwerks, sondern Unterwerfung des gesammten handwerks unter die Zunst ¹³) war somit das Ziel dieses Strebens nach Ausschließlichkeit des Zunstgewerdes. Lief ein selbstschießes Motiv dabei unter, so war dies sicherlich nicht Konkurrenzfurcht und Eigennut, sondern weit mehr das Streben nach Macht. Noch wollte man mehr die Genossen sich heben als die Genossen.

a. Deshalb beschränkte sich das Gewerbemonopol der Zunft im Verhältniß zu den Unzünstigen im 14. und wesentlich noch im 15. Jahrhundert auf den Ausschluß der nicht der Zunstkontrolle unterliegenden Artikel von Verkehr und handel. Von je war daher die Ausübung des handwerks durch eigne oder der Dienstboten Geschicklichkeit für den eignen Bedarf Jedem gestattet 14). Fremde aber waren von der Konkurrenz mit den städtischen handwerkern ursprünglich keineswegs ausgeschlossen, sondern mußten sich nur, wenn sie ihre

¹¹⁾ So sagen die Frankfurter Gewandmacher (1855 Bhmer 685): Riemand soll Gewand machen, her habe unser zunkt. Aehnlich die Bäcker id. S. 640. Bgl. Urk. der Weinschröter v. 1463. b. Schannat II. 243: niemand auszer in wyn schroten um lon. Bgl. ferner die lübischen Rollen v. 1856 S. 840. 1380. 185. vor 1409. 359. 1421. 248. 1486. 211. 1474. 295. 1480. 164. 1481. 454. 1508. 250. 254. 257. Charakteristisch ist für diese Auffassung in der Rolle v. 1508 id. S. 254 der Ausdruck: item wert sake, dat jemant buten amptes brukede des amptes. Urk. v. 1441 u. 1471 b. Wone Bd. 15 S. 292. Bd. 16 S. 162. Urk. v. 1330 b. Ennen u. Ederh I. 388. Bgl. Behrmann, Einl. S. 955. Wilba S. 326f. Schönberg S. 24f. — Aufnahme in die Zunft ist nun identisch mit Ertheilung des Handwerkrechts, Ausschluß mit Untersagung desselben (3. B. Baster Meggerbrief v. 1248: a foro emendi et vendendi penitus excludatur).

¹²⁾ Am beutlichsten sprechen dies die Frankfurter Metger 1355 b. Böhmer S. 698 aus. Sie verlangen den ausschließlichen Fleischhandel, weil man sonst nicht wissen könne, ob das Fleisch schelmys sij adir nicht. Dann sahren sie sort: wan wiszet libin herren und libin frunde, daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes nod da mydde von des vorgenanten sleyssches wegen. Andere Stellen, in denen das gemeine Beste als Grund des Junstzwanges vorangestellt wird, b. Schönberg S. 38 Note 71.

¹³⁾ Huic fraternati . . . subjiciantur heißt es in ber Kolner Url. v. 1149; daz sie unzir zunft gehorsam werin in bem Beisth, ber Frankfurter Schneiber (Rote 9).

¹⁴⁾ So ichon Beisth. ber Frankf. Bader v. 1355 Bohmer 640. Bgl. Schonberg S. 28f.

Baaren in die Stadt brachten, der genoffenschaftlichen Arbeitspolizei unterwerfen 15). Befonders bie regelmäßigen Martte waren es, welche ben auferftabtischen Sandwertern Gelegenheit boten, ihre Arbeit abzuseben 10). Auch im Uebrigen aber traten erft allmälig großere Beidrantungen ber fogenannten Gafte binfichtlich ber Zeit, bes Ortes und ber Art bes Berkaufes ein 17) und auch biefe Befchrantungen giengen ursprunglich aus ber Ructficht auf bie Ermöglichung einer Kontrolle ber feilgebaltenen Arbeitsprodufte bervor und fteigerten fich erft fpat zu völliger Ausschließung ber Ronturreng frember Stäbte 18) und zu ungebührlicher Ausbehnung bes Bannmeilenrechts pher bes Berbots bes Sandwertsbetriebes auf bem umliegenden gande 19). Auch im Berbaltnift zu ben übrigen ftabtifchen Romperichaften, ben Raufleuten und Rramern einerfeits 20), verwandten Zunften andererfeits, maren amar bie Amtsbefugnisse genau begrenzt und es wurden ichon im 14. und 15. Sahrhundert vielfach barüber Streitigkeiten geführt, Bergleiche geschloffen, Ratheverordnungen und gerichtliche Urtel erlaffen: allein hierbei waltete im Befentlichen noch mehr ber Bebanke, Gingriffe in bie eigenen Amtsbefugnisse und bie bamit verbundene Machtfpbare zu verhuten, die öffentliche Stellung ber Bunft zu ichugen, als burch Beschneibung ber Konkurreng ben Gewinn ber Gingelnen au erhöben 21).

¹⁸⁾ So heißt es in ber lub. Molle v. 1870 S. 366 nur: vortmer wandelbare guth van erem ambethe, wor hir dat kumpt in de stat, dat scal man hir nicht sellen. Und ebenso verlangen bie Rollen v. 1414. 1421. 1425. 1471. 1473 S. 371. 248. 161. 179. 456 nur Schau durch die Aesterleute des Amts, zu beffen Ressort das Produkt gehört.

¹⁶⁾ Schonberg G. 33. 34.

¹⁷⁾ So war in Lübed bei vielen Gewerken ben Gaften nur erlaubt, eine gewiffe Zeit (meift 3 Tage) in ber Stadt mit ihren Waaren auszufiehen — 1385. 1400. 1433. 1443. 1500 S. 261. 436. 234. 431. 261. 400 —, bas Ausstellen, Aushängen, herumtragen — 1433 S. 234 — oder ber Detailverlauf — 1414. 1473. 1507. S. 371. 456. 475 — verboten, ber Verlehr Fremder mit Fremden (bie Rürnberger ausgenommen) untersagt. Wehrmann S. 107.

¹⁸⁾ So in Lübed 1356 bei ben Pelzern, 1436 bei ben Pantoffelmachern, 1440 bei ben Böttchern. Wehrmann S. 359. 211. 175. Bgl. auch 1510. 1553 ib. 347. 303. Ennen und Edern I. 387.

¹⁹⁾ Behrmann, Ginl. S. 98. 99.

Dierüber Behrmann S. 100f. Schöberg S. 80—83. Befonders lehrreich find die b. Behrmann publicirte Gafterolle und Bürgerrolle v. 1870 S. 272—275, welche die Grenzen zwischen Raufhandel und Kramhandel bezüglich fremder und resp. lübischer Kaufleute betaillirt feststellen, und die Entscheidungen über verschiedene Streitigkeiten zwischen Krämern und anderen Aemtern v. 1444—1550 ib. S. 285—291. — Bgl. die Rechte der Krämer in Goslar nach den Statuten b. Göschen S. 108 3.510 f.

²¹⁾ Bgl. 3. B. b. Behrmann bie Bergleiche v. 1345. 1364. 1475. 1508. 1479. 1398 ©. 201. 202. 379. 416; die Klage ber apengeter gegen die luchtenmakere

b. Vor Allem aber war auch die andere Seite des Zunftzwanges, die Ertheilung des vollen Gewerberechts durch die Aufnahme in die Zunft, in den Zeiten der aufsteigenden Entwicklung weit weniger eine Frage des Nutens als der Macht. Allerdings war es das eifrigste Bemühen der Zünfte, die von voller Selbständigkeit untrennbare Befugniß der alleinigen Entscheidung über die Aufnahme ihrer Mitglieder und der alleinigen Normirung der erforderlichen Bedingungen zu erlangen. Gerade hierüber entbrannte mancher Streit zwischen Zünften und Stadtherren oder Stadträthen 22) und, während mit dem Siege der Zunftbewegungen meist die volle Durchsetzung dieses Anspruches verbunden war 23), wurde da, wo die Zünfte abhängiger blieben, dem Kathstets eine Mitwirkung 24) oder selbst das Recht, der Zunft neue Genossen aufzuzwingen 23), gewahrt. Allein nichts lag den Zünften Ansangs ferner, als

vor ber Wette, daß die Lesteren Gegenstände machten, dat erem ampte to vorvange und ock jegen ere rullen were, 1483 S. 160; die vom Rath genehmigten Berträge zwischen verschiedenen Jünften v. 1896 S. 206. 1485 S. 213; 1488—1493 S. 214; 1483. 441; 1494. 442; 1526. 450; 1497. 362. 1500. 377; die Entschieden der Wetteherren und des Raths v. 1466 S. 417 (twischen den ampten der lorer und schomaker), 1424. 1463 S. 213; 1489. 1442 S. 228 (die apengetere sollen neen nye werk maken, dat in der grapengeter ampt hort, und umgekehrt); 1511. 1585 S. 232. 245; 1457. 1470. 1499. 298—300; Rathsverordnung v. 1432 S. 436; besonders aber S. 267—269 die von den Knochenhauern gegen die Küter und S. 269—270 die von den Kütern gegen die Knochenhauer als schon über 50 Jahre geübt um 1885 beanspruchten Gerechtsame. Bgl. auch Wone, Zeitschr. Bb. 10. S. 181 f. Bb. 13. S. 156 f. Bb. 15. S. 18. 56. 57. Festsehung des Rechts der Schmiede in den Goslar. Statuten b. Gössen S. 104. 105.

²²⁾ Bilba S. 326. 327. Dies war jogar 1340 u. 1364 in Bien ber Anlaß zur Aufhebung aller zechen, ainigung und gesellschaft und auch aller setz ordnung und gebott der handwerker. Ib. S. 328.

²⁸⁾ Go fcon im Basler Baderweisthum v. 1256 und bei allen anderen Basler Zunften.

³⁶⁾ So bei ben meiften Bunften in Lubed. Frensborff S. 182. Behrmann S. 63. Rolle v. 1500 S. 398.

²⁶⁾ Noch 1463 konnte in Worms der Bischof in die Zunft der Weinschröter eine Anzahl Mitglieder ernennen. Diese konnten sogar verherrt sein. Dagegen hatte auch die Zunft ein Aufnahmerecht; welche aber die zunst uksnimmt, die sollent nicht verherret sondern der stat bewandt sin. In Lübed nahm 1330 der Rath auricalcifadri auf. Lüb. Ursb. I. S. 474. Ugl. ib. S. 473. Den Knochenhauern nahm der Rath 1380 nach ihrem Aufstande für immer das Recht, selbst Genossen aufzunehmen und ernannte sie noch 1364. Wehrmann S. 64. 260. Ugl. Rolle der Bernsteindreher 1365 S. 351: were over dat sake, dat de heren jemande in use ammet hebben wolden, des scholden se vulmechtig jo wesen.

bie Zurückweisung eines Tüchtigen ober bie Erschwerung ber Aufnahmebebingungen aus bloßer Konkurrenzsurcht 20). Bielmehr zielten die Ersorbernisse, welche die Zünfte für die Erwerbung des vollen Genossenrechts aufstellten, lediglich auf die Erhaltung der Macht, des Ansehens und der Chreder Genossenschaften auftellichen, wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch eheliche Geburt ersorderlich war 20). Aengstlich hielten sie sich unfreie Elemente sern 20) und verboten wol vornemlich deshalb im Norden meist die Aufnahme von Wenden oder Nichtbeutschen überhaupt 20). Die Erwerbung des Bürgerrechts schrieben sie um ihrer politischen Bedeutung willen vor 21). Bon selbst verstand sich die eibliche Verpflichtung des Eintretenden auf die Amtsartikel 22). In vielen Zünsten kam schon in der zweiten hälfte des 14. Sahrhunderts das Ersorderniß eines bestimmten eignen Vermögens, wosür ost Bürgschaft geleistet werden mußte, hinzu 23), in-

²⁴⁾ Bgl. Schönberg S. 50f. 73f.

²⁷⁾ Als einziges Erforberniß neben einem Eintrittsgelb erscheint bona fama 1256 bei ben Basler Badern. Des I. 342. Trouissat II. S. 685. Ebenso bei den Berliner Zünften nach Urk. v. 1284. 1288. 1331. 1399. Fibicin II. 3. 5. 120. III. 12. — Bgl. ferner Urk. v. 1355 b. Böhmer 635 (unbesprochin man); ib. 640. 648. Bilda S. 331. Ennen II. 623. Köln. Urk. v. 1366. 1392 b. Ennen u. Edery I. 397. 884. Garzer Schuster bei Barthold, Pomm. Gesch. II. 304.

²⁸⁾ Gofchen, Goelar. Stat. S. 76. 349. 1855 Bohmer 642-647. Eub. R. v. 1432. 1483. 1480. 1508 u. a. S. 157. 233. 165. 249: echt unde recht geboren. Ennen II. 628. Die Ausschließung von Kindern berer, die ein verächtliches Gewerbe getrieben, fällt erft in spätere Zeit. Wilba S. 381.

²⁹⁾ Bgl. Rote 25. Behrmann 114. Ennen II. 628.

²⁰⁾ So 3. B. lub. Junftr. v. 1459 S. 186: echt und recht und dudesk geboren. 1507 S. 285: dudisch und nicht wendisch geboren. 1414. 870: nenes wenden son. 1459. 898; 1478. 455; 1455. 486. — Aufnahme eines Rorwegers als Ausnahme 1477 ib. 438.—Im Orbenslande waren Preußen ausgeschlossen. Boigt, Gesch. Preußens VI. 728.

³¹⁾ Lüb. Junftr. v. 1425. 160 (borger werden); ebenso 1885. 1445. 1459. 1474. 1480. 1501. 1507. 1508. 1531. 1553 S. 260. 186. 240. 294. 164. 199. 285. 368. 224. 350. Jahr und Tag Bürger gewesen sein soll man nach R. v. 1410 490. In Worms brauchte man, um Weinschröter zu werben, nur buwelich und hebelich in der Stadt zu sein. Schannat II. 242. In Naumburg verbot 1881 der Bischof die Aufnahme von Richtbürgern, in Schweidnits war Bürgerrecht nicht erforderlich. Tittmann I. 858.

²³⁾ Lub. Zunftr. v. 1581 S. 244. Urf. v. 1855 b. Böhmer 646: das he halde der sunffte gebot und recht.

³⁹⁾ So in Bremen 1800 u. 1808. Wilba S. 882. Böhmert, Urk. Nr. 8. In vielen lübischen Rollen; z. B. 1830. 1800—1850 im Lüb. Urkb. II. 478. 920; 1860. 1870. 1856. 1885. 1396. 1400. 1406. 1410. 1414. 1432. 1458. 1459. 1492. 1500. 1508 b. Wehrmaun S. 177. 850. 365. 260. 374. 840. 416. 490.

dem man einer berartigen Garantie der Selbständigkeit zu bedürfen glaubte. Endlich aber verlangte man in gewerblicher hinsicht, daß der Neueintretende das handwerk verstehe **). Wie diese Tüchtigkeit erworben worden, war ursprüngslich gleichgiltig; die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der faktisch allein mögliche Weg — das Lehre und Dienstverhältniß bei einem Zunstgenossen — allemälig als der rechtlich nothwendige galt. Später schrieb man dann eine bestimmte Lehre und Dienstzeit **3), bei einzelnen Zünsten überdies eine sogenannte Probeoder Muthzeit **30) vor. Ebenso wurde eine besondere Korm des Nachweises der Tüchtigkeit ursprünglich nicht verlangt **27), seit dem Ende des 14. Sahrhunderts dagegen wurde eine sokuliche Prüsung durch Ansertigung eines Meisterstücks üblich **30), ohne daß sich dabei zunächst die Gesichtspunkte, aus denen die Ausstellung eines solchen Ersordernisses hervorgieng, geändert hätten **30). Erfüllte Jemand alle diese Ersordernisse, was er als Kremder durch ein Zeugniß seiner

^{370. 157. 233. 186. 398. 246.} Ebenso in Danzig. Bgl. die Zusammenstellung ber geforberten Beträge bei Schönberg S. 74. Note 193. In Lübed wird eibliches Zeugniß zweier mit eignem Erbe angesessener Männer geforbert. Bürgen verlangen auch die Urk. v. 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 19 — s. Einl. ib. 250 — u. 1355 Böhmer 646.

³⁴⁾ So sagen im 14. Jahrh. die Kanngießer in Köln: die meister sollen niemand die broderschaft lehnen, es sei denn, dasz er das werk könne. 1855 Böhmer 641: auch wer nicht schuhe kann machen, der sal keyne veyle han. Bgl. 1300—1350 Lüb. Urfb. II. 920, 1370 b. Wehrmann 365. Andere Beispiele bei Schönberg S. 59.

³⁵⁾ In der lüb. Zunftr. v. 1356 S. 340 heißt es schon: he en hebbe mit uns gedenet jar und dach. Dienstzeit von 1 Jahr 1508 ib. 246, v. 3 Jahren 1473 S. 455, v. 4 Jahren 1459. 1531 S. 186. 248. Daran schloß sich das Erforderniß von Lehr- und Dienstbriefen. Wehrmann S. 123. Gine. Wanderzeit kommt erst seit dem 16. Jahrh. als nothwendig vor. In Lübeck zuerst 1553 bei den Lakenmachern. Bgl. 1585 ib. 326.

²⁶) Diese mußte bei demselben Meister ausgehalten und inzwischen das Amt in zwei oder drei Worgensprachen geheischt werden. Lüb. Zunftr. v. 1455. 1459. 1473. 1492. 1500. 1507. 1508. 1557 S. 436. 186. 455. 217. 398. 199. 255. 367. 243.

⁹⁷) Schönberg S. 56. 59 Rote 110-127.

³⁸⁾ Lüb. Zunftr. v. 1370 S. 421; 1890. 393; 1436 (für Pelzer) und 1438 ib. S. 363. 372 neu eingeführt; 1429. 1432. 1433. 1457. 1492. 1508 (8 Urt.). 1559. 1585 ib. 404. 157. 283. 212. 217. 247. 253. 367. 450. 246. — Fibicin III. 187. II. 538. Wone Bb. 16. S. 181. 182. — Urt. v. 1589 u. 1598 b. Böhmert S. 82 f. — Urt. aus b. 14. Jahrh. b. Ennen u. Edery I. 403. Andere Beispiele b. Wehrmann S. 125. Ennen II. S. 685. Wascher S. 158 f. Schönberg Note 104—109. 128—175.

³⁹⁾ Bgl. bef. Coonberg S. 55 - 63.

Bunft ober Stadt nachweisen mußte 40), so wurde ihm die Aufnahme nicht versagt. Bisweilen stand bies als Rechtsgrundsat fest 41). Allein auch ohne einen rechtlichen 3mang weigerten bie Bunfte in ber Bluthezeit bes Gewerbes Reinem, welcher die erforderlich icheinenden verfonlichen Eigenschaften befag, ben Eintritt in die Genossenschaft. Wiesen fie Jemand zurud, so geschah bies, weil er au gering fur bie Bunft, nicht - wie fpater - weil er au tonturrengfabig für bie Genoffen ericbien. Db aus letterem Gefichtspuntt eine Burudweifung gulaffig fei, tam überbaupt erft in ben Beiten eines feimenben Berfalls zur Sprache. Go lange Stäbte. und Gewerbewesen fich in jener wunderbar auffteigenden Richtung entwidelten, hatten bie Bunfte keinen Grund, bie Ronfurreng gu fürchten. Der bobe Gemeinfinn bes mittelalterlichen Sandwerts fab in ber Mehrung ber Genoffengahl, in welcher ber fpatere Bunftgeift allein die Minderung des Genoffenantbeils erblickte, weit mehr noch die Mehrung ber Genoffenicaft. Es tam bingu, baf bie politische Seite ber Bunfte, welche vor ber gewerblichen bäufig noch in ben Borbergrund trat, naturgemäß ftatt ber Berengerung die Erweiterung bes Rreises wunschenswerth ericheinen ließ. Gin Machtzuwachs burch frische Rrafte konnte nur willkommen fein, wo bei bem nächsten Aufftand gegen ben Rath vielleicht bie Bahl ber Käuste entschied! In ber That finden wir benn auch - und nichts kann charakteriftischer sein fur Bluthe und Verfall ber beutschen Genoffenschaft -, baß biefelbe Schlieftung, welche fpater alle Rorporationen eifrig als vornemftes Privileg erftrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Berbot mar, welches die Feinde eines Bereins ihm aufdrangen 42). Nur febr vereinzelt kommen im 14. Sabrbundert geschloffene Bunfte por und gewöhnlich ift eine folche Schliegung ein Ueberbleibsel bes hofrechts, beffen Aemter vielfach auf eine bestimmte Stellen-

⁴²⁾ So wurden nach dem Aufftand von 1880 die lübischen Knochenhauer durch den Rath zur Strafe für immer auf 50 sixirt. Wehrmann S. 64. Rolle von 1385 ib. 259: also der knokenhowere ampt vornyget was, do wart de rad des ens, dat der men veftich wesen schal. Auch in der Rolle der Weffingschläger v. 1330 lub. Urkb. II. 474 erscheint die Geschloffenheit in der



⁴⁰⁾ Aelteftes erhaltenes Leumundszeugniß, welches die Stadt Rostock i. J.
1282 einem in Lübeck verdächtigen Sattlergesellen, der in Rostock gedient hatte, auf Grund der Aussage bes gesammten Sattleramts ausstellte, im süb. Urkb. I.
385. Ein Zeugniß der Stadt Wartburg, worin einem Gerbergesellen eheliche Geburt und daß er das Gewerbe gelernt bescheinigt wird, v. 1345 ib. II.
761. Lehr- und Bortbrief 1553, Burtbrief 1414, Lehrbrief 1414 u. 1473 b. Wehrmann S. 302. 870. 418. 455 geforbert.

⁴¹⁾ So nach bem Innungsbriefe ber Berliner Schuhmacher von 1284 Fibicin II. 3. Bgl. Schönberg S. 75. Sehr beutlich auch nach ben Gostar. Stat. b. Göschen S. 76. 3. 39. In Lübed erklärte oft ber Rath burch Urtel und Recht bie Aemter für schuldig, Jemand aufzunehmen. Wehrmann S. 63. Bal. auch Wilda S. 227. Ennen II. 623.

zahl beschränkt waren ⁴³), ober sie beruht auf ber realrechtlichen Natur eines Gewerbes, indem dieses mit einer Anzahl städtischer Verkaufsstellen oder sonstiger für den Gewerbebetrieb bestimmter Grundstücke verknüpft ist ⁴⁴). Als ein allgemeineres und wünschenswerthes Privileg galt die Geschlossenheit erst seit dem 16. Jahrhundert ⁴⁵). Daher erklärt es sich, daß, so viel Streitigkeiten zwischen verschiedenen Aemtern schon aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, Bonhasen oder Psuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit diesen vor dem 16. Jahrhundert kaum erwähnt werden ⁴⁶).

Wer von der Zunft die Aufnahme erlangte, hatte — und hierin könnte man einen Gegendeweis gegen die behauptete öffentliche Natur des alten handwerksamtes sinden — neben den an die Stadt oder den Stadtherrn zu entrichtenden Gebühren eine Summe in die Zunftkasse zu zahlen und überdies mancherlei andere Prästationen theils an die Zunftkaltesten oder an alle Genossen theils an die Zunft zu erfüllen, Wachs zu Kerzen, Rüstzeug zur Zunftwehr, Wein oder Bier zum Trunke beizusteuern 47), auch wol eine oft bis ins Detail normirte Mahlzeit zu geben 48). Frühzeitig gebrauchte man hierfür den Ausdruck eines Kauses der Zunft 49). Gleichwol war, so gewiß man später

Form eines Rathsverbots: quod plures esse non debeant . . . nisi specialiter possint apud dominos impetrare. Bir haben oben gesehen, daß umgekehrt oft bie Zünfte die Schließung der Altbürgergisden erzwangen, um sie zu schwächen.

⁴³⁾ So schon in ber Junft ber 23 Wormser Erbfischer nach ber Urk. von 1106 Schannat II. 62. Ebenso überall, wo gewiffe Diensthufen bestanden. Ueberhaupt find fich die ursprünglichen hofinnungen und die Zünfte der Reuzeit vielfach ahnlicher, als beiben die dazwischen liegenden freien Zünfte.

⁴⁴⁾ So verordnete 1356 ber lubische Rath für die Rabler, daß Riemand im Amt Meister werden solle, wenn nicht eine der 14 städtischen Berkausöstellen vakant werde. Wehrmann S. 389. Ebenso bestimmte sich die Zahl der Goldschmiede um 1370 nach den vorhandenen Buden. Ib. S. 137. Schönberg Rote 194.

⁴⁸⁾ Gar keine geschloffenen Zunfte bestanden bis zum 15. Jahrhundert in Köln. Ennen II. 623. In Lübeck kommt 1425 bei den Armbrustmachern, 1436 bei den Pantoffelmachern, seit dem 16. Jahrh. aber häusiger, z. B. 1507 bei den Hölern, 1508 bei den Lauenstreichern, 1537 bei den Spinnradmachern die Geschloffenheit als Privileg vor. Wehrmann S. 161. 188. 235. 812. 452.

^{*6)} Behrmann S. 97. 98. Die alteste lubifche Ratheverordnung gegen Bonhafen ift v. 1569.

⁴⁷⁾ So in faft allen Lubeder Rollen Gelb, Bier, Bachs und ein harnifch, beffen Eigenthum an das Amt fiel, während der Gebrauch dem Genoffen blieb. 3. B. 1459. 1473 S. 186. 455.

⁴⁸⁾ Bgl. über Minima und Maxima dabei die lüb. R. v. 1414. 1421. 1425. 1473, 1507. 1508 S. 370. 248. 360. 455. 200. 249. 258. 368.

⁴⁹⁾ So in den Goslar. Stat. b. Göschen S. 76 3. 25: welde aver en unse borghere kopen ene inninghe erre ghelden etc. 1355 die Lower in Frank-

babei an den Erwerd einer privatrechtlich aufgefaßten Gerechtsame dachte, ursprünglich der Gedanke nur der, daß man mit den Eintrittsgebühren die Theilnahme an dem Zunstvermögen (der Stude, der Kasse, den kirchlichen und gewerblichen Utensilien), nicht daß man damit das Amt erkause. Ausdrücklich sagen z. B. die Schuhmacher in Frankfurt i. J. 1355, indem sie von dem Eintretenden ein Psund Heller in die Zunsklasse, zwei Psund Wachs für die Kerzen und zwei Viertel Weins verlangen: dar gein hat he mit uns alles daz recht, daz wir han an gelde, an kertzen, an gezeldin und an andern dingen, die zu unsers handwerkes nutz gehorint. Nicht mit einer Silbe wird hier unter den Gegenständen, für welche jene Gebühren das Aequivalent bilden sollen, des Amtes selber erwähnt!

Die öffentliche Natur bes Amtes brachte ferner die höchste Perfönlich. Teit des Genossenrechts mit sich; es war unübertragbar, unveräußerlich, untheilbar. Jedes Genossenrecht war daher auch dem andern gleich, und nur vereinzelt traten Modisitationen hierin ein, wie in Süddeutschland durch die Unterscheidung ganzer und halber Zunftgenossen als einer voll und einer minder berechtigten Klasse mit verschiedenen Ersordernissen und Eintrittsgeldern 11), oder in Köln durch den Gegensat der verdienten und unverdienten Meister 12).

Enblich war das Genosserecht unvererblich. Wenn in den hofrechtlichen Junungen die einzelne Stelle gleich andern patrimonialen Aemtern mit ober ohne dingliche Basis vererbt wurde und dies sich in manchen dem hofrecht

furt, Böhmer 642: wil unser zunstt kousen; die Steinmehen ib. 646: zunst kausen. 1879 in Constanz, Mone Bb. 15 S. 42: wer einen gewerbe in ainer zunst kost. 1484 in Freiburg ib. Bb. 16 S. 162: der sol der glaser zunst kousen.

⁵⁶⁾ Böhmer S. 641. In der Urkunde der Baster Bäder v. 1256 Och 8 I. 342. Trouillat I. 685 wird von den Eintrittsgebühren gesagt, sie würden den Genossen gegeben pro expensis quas facere solent cum pro hujusmodi negotio congregantur. Ausdrücklich sagen auch die Schneider 1260 Och 8 I. 350. Trouillat II. 106, daß nicht das opus, sondern die societas bezahlt wird: quicunque ex eorundem opere societatem praesatae confratriae sive zunstae voluerit adipisci, dadit in introitu suo 15 schill. Achnlich schon 1248 die Schlächter. Och 8 I. 319. Trouislat I. 574.

⁸¹⁾ Bgl. bef. den Bertrag v. 1263 b. Mone Bd. 16 S. 171 f. 1409. 1411. 1420. 1428. 1438. 1451; — 1411. 1416. 1418. 1428. 1482. 1447 2c. ib. 174. 176.

⁵²⁾ Ennen II. 619—621. Ennen u. Ederh I 300f. Der "Dienft", in ber Ausrichtung von Schmaus und Gelage bestehend und umftanblich geregelt, gab allein den Bollgenuß aller Rechte, Borzüge und Ruhungen des Amts. Die unverdienten Brüder waren zum selbständigen Betrieb des handwerks zugelassen, aber bei Stimmrecht, Benuhung des Zunstvermögens, Meisterwahl und bezügslich des Umfangs des Gewerbes beschränkt.

entsprungenen Zünften immer erhielt 53); wenn ebenso in der späteren Zeit des privilegiirten Zunftwesens die Betrachtung der Zunftrechte als vererblicher Vermögensrechte überwog 54): so ist in der Blüthezeit des Handwerks bei den freien Zünften von einer solchen Auffassung nicht die Rede 55). Freilich wurden von je den Söhnen von Genossen und denen, welche die Tochter oder Witwe eines Genossen ehelichten, Erleichterungen und Begünstigungen bei der Aufnahme gewährt 50), und sehr alt ist das Recht der Meisterwitwe, durch einen tauglichen Vertreter oder in Verson das Handwerk sortzuführen 57). Allein der Grund hierfür lag nicht in einer vermögensrechtlichen Auffassung des Amts, sondern in dem innigen, samilienartigen Zusammenhang der Genossenschaft, welche Weib und Kind jedes Bruders umfaste und zu welcher Geburt oder Heirath ganz in derselben Weise das nächste Anrecht gaben, wie sie es heute noch zu Staat und Gemeinde geben 56). Erst seit dem sechszehnten Sahrhundert aber beginnen die

^{**} An die Erhfischer in Worms ist schon erinnert. Manche erbliche Zunftrechte, die vor dem Stadtgericht gleich andern Immobiliargerechtigkeiten verkauft und vererbt wurden, sind offendar hofrechtlichen Ursprungs. So das officium viniscrotarie 1302 in Mainz. Mone Bb. 15 S. 26. Oder die Vererblichkeit folgt aus der Natur als Realrecht. So, wenn in Strasburg ein im Besitz eines Bacofens besindlicher Bürger, welcher das halbe Zunftrecht der Bäcker erkauft hat, dieses nach Vertrag v. 1263 mit dem Bacofen vererben soll. Mone Bb. 16 S. 172. Agl. auch ib. Bb. 13 S. 385. 386.

⁵⁴⁾ Bgl. unten § 67.

^{**5)} Ausbrüdlich setzen 1379 bie zunstmaister gemainlich von Constanz sest: wer einen gewerbe in ainer zunst kost, er sie frow ald man, gat daz ab, daz kint noch gemächit sont den selben gewerbe **sit* erben. Mone Bb. 15. S. 42. 43.

⁵⁶⁾ Geringeres Eintrittsgelb für Meistersöhne b. Tittmann I. 359; für Söhne und Töchter 1355 Böhmer 648; für Söhne und Schwiegersöhne in Basel 1260 Ochs I. 318. 322. 340. 350. 356; ebenso in Sale 1235 Tzichoppe u. Stenzel S. 298 § 37. 39; in Lübeck Wehrmann S. 127. hier später auch kurzere Probezeit und geringeres Wahl. 1508 ib. S. 258; 1390. 383; vor 1472. 390; 1507. 476.

³⁷⁾ Wehrmann S. 135f. Ennen II. 623. In Lübed foll die Witwe des amptes bruken — 1388. 1470. 1480 b. Wehrmann S. 81. 353. 165 — dat ammet beholden — 1414. 372 — und dabei sogar bisweisen Erseichterungen genießen — 1508. 368. Doch gestatteien ihr dies manche Jünste nur, wenn sie Kinder hatte — 1459. 187 — oder bis zur Mündigkeit ihres Sohnes — 1414. 1507 S. 372. 201 — und machten ihr überdies, wenn sie jung und gesund war, die Wiederverheirathung binnen Jahr und Tag zur Psicht — 1441. 1500. 1502. 1508. 1591 S. 413. 399. 403. 256. 368. 485. 171. — Ersült sie dies Bedingungen nicht, so soll sie das Borhandene ausarbeiten und verkausen, soll aber des amptes versallen sein. 1441. 1500 S. 413. 485. Schon vor 1409 heißt es: we de vrouwen nympt, de kumpt dar mede in unse ampt.

⁵⁶⁾ Auch ben Mitburgern im Berhaltniß zu Fremden oder ben in der Stadt

argen Auswüchse bieses Familienfinns, indem von da an die nutbare Seite des Amts in den Bordergrund tritt 10).

II. Benn fo bie Bunfte gewillfurte Genoffenschaften waren, benen ber Sandwertsbetrieb als ein öffentliches Amt im ftabtifden Gemeinwefen oblag, jo folgte für ihr Berhaltniß jur Stadt ober jum Stadtherrn eine boppelte Sie waren auf ber einen Seite Blieber und Organe ber Stabt, Stellung. auf ber anbern Seite felbftanbige Genoffenschaften mit einer in fich abgeichloffenen privatrechtlichen und offentlichen Rechtsiphare. Bang wie ber einzelne Burger zugleich Glieb eines Gangen und felber ein Ganzes war und awar mit einem Theil feiner Individualität im Gemeinwefen untergieng, einen andern aber fur fich behielt: fo mar auch die Bunft augleich eine Bemeinde fur fich 60) und ein Theil und Organ ber Stadtgemeinde. In erfterer Beziehung war fie nur um ihrer felbst willen ba und baber, so weit fie ihr befonberes Intereffe verfolgte, nur verpflichtet, ben 3meden ber Stabt nicht feindlich entgegen zu handeln 61); fie war aber andererfeits zugleich um ber Stadt willen da und hatte, fo weit biefe ihre Beftimmung in Frage tam, bie pofitive Pflicht, ben Rugen und bie Ehre ber Stadt, bas Gemeinwohl ju förbern 62).

Geborenen wurde daher oft der Eintritt erleichtert. So in Schweidnitz — Tzschoppe u. Stenzel S. 250 — und Halle — 1285 ib. 298 § 36. 39. — Bereinzelt kommt übrigens die Bestimmung vor, daß, so lange ein Vater oder Bruder im Amt lebt, der Sohn oder Bruder nicht empfangen werden darf. So nach dem ältesten lüb. Wettebuch. Wehrmann S. 266. Note 61.

⁵⁰⁾ Sest kam namentlich die Beftimmung vor, daß ein Geselle nur Weister werden konnte, wenn er eine Tochter oder Witwe des Amts heirathete — z. B. lüb. R. v. 1553. 1591 S. 802. 171 —, wovon im Jahre 1526 bei dem Böttchergesellen Arnold Pill wegen 25jähriger treuer Dienstzeit eine Ausnahme gemacht wurde (ib. S. 177)! Roch 1749 appellirten die Anochenhauer an das Reichskammergericht gegen ein Rathsdekret, das unter Umständen einem jungen Weister die Heirath außer Amts zugestehen wollte. Wehrmann S. 129.

^{**} Als Gemeinde oder Gemeinheit wird die Zunft häufig bezeichnet. Basler Bäderweisth. 1256: communitas pannificum. Wehrmann S. 24: communitas sutorum in Malmö. Urf. v. 1328 b. Tzfchoppe u. Stenzel 522: die meister mit irre gemeine. 1352 Böhmer 625: gemeinde der becker. 1355 ib. 641: wir die meister und die zunftt gemeinlich. 1362 b. Mone Bb. 13. S. 151: wir die meistere und snidere gemeinlich der stat zu Meintz.

ei) Urk. v. 1293 b. Schreiber I. 138: einunga, die iren antwerken und iren zünften notdürftig und nüzse sint und der stette und der herscheste unschedelich si. Das älteste lüb. Stadtr. v. 1240 bestraft jede Morgensprache, de weder de stat si. Ebenso Bamb. Recht b. Jöpfl, Urkb. S. 119 § 480.

Geradezu sagt daher das älteste lüb. Stadtr. v. 1240: dar lude sint in der stat, den de rat gegheven hest morghensprake, dat se dar inne vorderen des stades nut. Und die Zunftstatuten sind nicht blos um der Noth, Ehre und

Als Organ und Glieb der Stadt war die Zunst vor Allem in gewerblichen Dingen der Gesammtheit untergeordnet; denn sie war die Arägerin eines ihr von der Stadt anvertrauten Amtes, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten mußte, und sie übte die mit diesem Amt verbundenen polizeilichen und richterlichen Besugnisse nicht in eignem Namen, sondern im Namen der Stadt 63). Aber sie war darüber hinaus meist ein städtischer Wahlkörper, dessen Borstände oder Deputirte in den städtischen Kollegten nicht blos Repräsentanten ihrer Körperschaft waren, sondern die gesammte Bürgerschaft vertreten halsen 64); sie hatte auch da, wo keine Zunstversassung bestand, politische Kunktionen zu erfüllen 62); sie war von Wichtigkeit für die Steuerversassung der Stadt 68). Im Bürgerheer waren die Zünste eigne Abtheilungen, welche, von ihren Meistern zusammenberusen und geführt, unter dem Zunstbanner sochen und im Krieden Wassen in Bereitschaft hielten, deren Borhandensein die Aelterleute unter Oberaussischt des Raths kontrolirten Vorladensein dassen daher die Zunstbeamten zugleich Beamte

Bescheibenheit des Handwerts willen, sondern auch to nutticheid unde vromen der gemenen borger (1474 Behrmann 294) — dorch nut der menen borghere (1385 ib. 261) — vor de gantzen menheit (ib. 263) — tho der stadt beste (ib. 239) gegeben, — pro honore et utilitate civitatis gewillfürt (Bakler Spinnwetter v. 1248).

Seshalb reichten in ben gewerblichen Dingen bie Zunftrechte über ben Genoffenverband hinaus. Die Zunfte waren geradezu die unterften Gewerbebehörden ber Stadt. Ihre gewerbliche Gefetgebung, Polizei und Gerichtsbarkeit ergriff baher auch Ungenoffen.

⁹⁴⁾ Bgl. 1358. 1359. 1360 Böhmer 658. 667f. 658f. 671f.; 1519 Schannat II. 820 art. 10: die zünfte kiesen — die hantwerk und gemein kiesen. Am klarften wird dies, wo die Zünfte nur die Wahlmanner wählen, diefe aber bei der befinitiven Wahl gar nicht an die Zunfteintheilung gebunden sind.

⁴⁵⁾ So wurben auch in hamburg, Lübeck und ben benachbarten Städten bie Aelterleute vom Rath bei wichtigen, die ganze Stadt angehenden Angelegenheiten zugezogen. Urk. v. 1840 lüb. Urk. II. 664. Wehrmann S. 35. 49. In Goslar theilten die Gilben die gesetzebende Gewalt mit dem Rath und der Rath mußte schwören, nicht ohne sie die Statuten zu andern. Göschen, Goslar. Stat. S. 1 3. 5 – 8. S. 513.

⁶⁶⁾ Einsammeln der Abgaben durch die Aelterleute der Aemter. Wehrmann S. 11. Eine neue Steuer in Lübeck auf die Aemter umgelegt. Ib. S. 40. Note 10 ib.: dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten.

⁶⁷⁾ Hillmann I. 316 f. Stenzel, Kriegeverfaff. S. 160 f. 172 f. Bluntschli I. 380. Heusler S. 246. Mone Bb. 15 S. 21. Arnold II. S. 238 f. Behrmann S. 111. — Ein Zunftbanner schon 1260 im Stiftungsbrief ber Basser Gärtner ermähnt. Ochs I. 353. Trouislat II. 107: swer ouch des antwercks rechte genoz ist unde sich dir mitte begat, der soll zellen ernsten ir gebottes und ir banier warten. 1268 u. 1271 Ochs S. 898. 405. Trouislat II. 184. 219. — 1858 b. Böhmer S. 628: die Frankfurter Schneiber und Tuch-

ber Stadt und wurden bieser verpflichtet und vereidet 46). Wo eine eigentliche Zunftverfaffung eingeführt wurde, stieg die politische und militärische Bedeutung der Zünfte so, daß die Stadt fast als eine Köderation besonderer Gemeinwesen, die Zünfte als Gemeinden in der Gemeinde erschlenen.

Die Junft war aber zweitens eine in sich selbst bestehende Körperschaft, beren Macht- und Rechtssphäre zwar durch das gegenüberstehende Recht des Stadtherrn und der Stadt abgegrenzt und beschränkt wurde, innerhalb dieser Schranken aber selbständig war. Als eine freie Genossenschaft hatte sie daber in ihren körperschaftlichen Angelegenheiten alle diesenigen Rechte, welche einer deutschrechtlichen Genossenschaft zukamen, so weit nicht besondere Verhältnisse eine größere Abhängigkeit hervorbrachten.

Aus dieser Doppelstellung der Junft ergab sich für ihr Verhältniß zum Stadtherrn und seinen Beamten, beziehungsweise zur Stadt und dem diese vertretenden Rath oder dessen gewerblichen Ausschüssen und Behörden eine Mischung von Abhängigkeit und Freiheit. Das Maß ihrer Selbständigkeit hierbei war nach Zeit und Ort überaus verschieden. Theils die freiere oder unfreiere Stellung der Stadt selbst, theils die Stellung der handwerker in der Bürgerschaft wirken darauf ein und während die Zunstbewegungen salt überall eine sehr ausgedehnte korporative Selbständigkeit der Jünste hervorbrachten, wirkte das Bestehen eines aristokratischen Regiments derselben oft auf das Schroffste entgegen. Trot dieser Mannichsaltigkeit aber charakteristren sich die der Periode des freien Zunstwesens angehörigen Beschränkungen der Korporationsrechte durchaus als Ausstuß eines Princips, das ebenso verschieden von dem den früheren Einschränkungen zu Grunde liegenden Gedanken ist, als von dem korporationsseinblichen Grundprincip des späteren Rechts.

In ben Zeiten bes hofrechts war es ein bingliches ober perfonliches

Bgl. 3. B. der zunstmeister eydt v. 1440 aus Landau bei Mone Bb. 16 S. 328. Sie geloben ber Stadt Treue, sie versprechen zu ber Stadt Bohl im Rathe thätig zu sein, das Frohnfastengeld zusammenzuhalten, Markt und Handwerk zu versehen, harnisch und Behr ihrer Junft zu kontroliren u. s. w. Bgl. ib. S. 335.



scherer setzen eine Buße für ben, welcher ausbleibt, wanne man uz zu hauff gebüdet von der stede wegen . . . under unsirm banner. — Wer in Franksurt "sinen harnisch nicht enhette nach siner mogede zu des richs noden adir zu der stette noden", mußte Buße zahlen. 1355 ib. S. 638—689. 640. 643. 644. 648 2c. In Zürich mußte jeder Zunftgenosse harnlich und Gewehr dem Zunftmeister vorzeigen. Bluntschli l. c. 380. Ueber Lübeck s. Rote 47. — Auch die Pflicht, bei Feuersgesahr Wasser zu tragen und zu löschen und Geräthschaften bafür zu halten, lag vielfach den Zünften ob. Hüllmann III. S. 31. 32. Arnold II. 226. Heusler S. 246. Ebenso bisweilen besondere Pflichten bei Beseitzungsarbeiten — 1463 Schannat II. 242 — oder Stadtwachen — 1355 Böhmer 640. 644.

Herrschaftsrecht, aus welchem die Beschränkungen der Innungsautonomie abgeleitet wurden. Auch nachdem diese Rechte von den königlichen, bischöstlichen oder fürstlichen Beamten auf die Stadtbehörde übergegangen waren, behielten sie zunächst diesen Charakter bei. Nicht nur sind die vielsachen Abgaben und Dienste, welche einzelnen Innungen, besonders den Bäckern, Fleischen Kischern u. s. w. dis über das Mittelalter hinaus oblagen, geradezu Ueberbleibsel des Postrechts on), sondern auch die Rechte der Gewerbepolizei, der Ertheilung des Handwerks, der Bestätigung der Zünste und ihrer Statuten, der Ernennung von Vorstehern, der Theilnahme an Eintrittsgeldern und Gefällen knüpsen historisch an die einst unvollkommene Freiheit der Handwerker, an Grundherrschaft und Postrecht an oh.

Seit dem Ende des Mittelalters, als mit dem Eindringen der Obrigkeitsidee und der römischen Korporationstheorie die genoffenschaftliche Selbständigkeit von Neuem gebrochen oder gemindert und oft unter das Waß der alten hörigen Innungen herabgedrückt wurde, war die Basis dieser neuen Beschränkungen der Gedanke obrigkeitlicher Bevormundung und polizeilicher Fürsorge.

In dem dazwischen liegenden freien Zunftwesen dagegen beruhten die fortbestehenden alten oder eingeführten neuen Beschränkungen auf einer ganz andern Idee: auf der Idee einer Bermittelung zwischen dem selbständigen Recht der Zunft als einer freien Genossenschaft und zwischen dem höheren Recht des einheitlichen Gemeinwesens der Stadt. Man erstrebte daher weder die Berwandlung der Zünfte in städtische Anstalten, noch ihre völlige Isolirung, sondern suchte die Harmonie herzustellen zwischen Selbstwerwaltung und Aussichtsrecht, zwischen genossenschaftlicher Freiheit und staatlicher Einheit.

1. Im Einzelnen hielt man baher, was zunächst die Entstehung einer Zunft angeht, baran fest, daß die frei gewollte Einigung der Genossen zur hervorbringung des Genossenverbandes ausreiche. Denn Freiheit und Einungsrecht sielen nach germanischen Begriffen von je zusammen. Damit aber die Einung nicht blos ein beliebiger Verein, sondern eine Zunft mit den nach der städtischen Verfassung einer solchen zukommenden gewerblichen und politischen Besugnissen sei, mußte die Genehmigung des Raths oder der städtischen Gewerbebehörde — resp. des Stadtherrn — hinzutreten 73). In

⁹⁾ Bgl. die Abgaben der Basler Bader an den Bischof im W. v. 1256. Ochs I. 342. Trouislat I. 636; die Psichtbrote der Bader in halle an Bogt u. Schöffen 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 38. Urf. v. 1398. 1463 Schannat II. 212f. 242f. Urf. der Schmiede in Weglar bei Wigand, Denkwürdigt. 2c. S. 213. Mone Bb. 3. S. 155. Bb. 13. S. 142. Rote 12. Wilda 322f. Arnold I. 258. II. 210. 211.

²⁹⁾ Bgl. 3. B. Erwerb ber bompropfteilichen Rechte gegen bie Bader burch Kauf feitens bes Wormfer Raths 1448 b. Schannat II. 218.

⁷¹⁾ So wurden in Bafel alle Bunfte mit bifcoflicher und ftabtifcher Ge-

ben Zeiten ber Zunftbewegung gieng man wol noch weiter und verbot jebe Genossenschaft oder Einung überhaupt, wenn sie nicht obrigkeitlich genehmigt wäre, oder bestrafte die willkürliche Verbindung an sich ⁷³). Im Ganzen aber hielt man baran sest, daß die Einung selber Sache des freien Willens ⁷³) und nur die Verleihung der besonderen Zunftrechte Sache der Behörden sei. In dem Willen der Stadt den eigentlichen Existenzgrund einer freien Zunft als Körperschaft zu sinden, war man natürlich weit entsernt ⁷⁴), dis seit dem 16. Jahrhundert, als der Rath Obrigkeit und die Bürger Unterthanen wurden, diese Aussachung mit Zuhilsenahme des römischen Rechts sich geltend zu machen begann ⁷⁵).

2. Hiernach beantwortet sich auch die Frage nach der rechtlichen Besugniß zur Anshedung einer Junft. Sicherlich setzte eine solche ein Rechtsversahren vor dem zuständigen Gericht und den Nachweis eines Mißbrauchs der Amtsrechte oder sonstiger Bergehen voraus. Doch wurden in außerordentlichen Fällen, wie nach Unruhen und Reaktionen, oft durch Machtsprüche des Kaifers, eines Kürsten oder des Stadtraths alle Zünste einer Stadt ohne eigentliches

nehmigung gegründet, Bischof und Stadt sagen aber nie, sie ftifteten, sondern nur, sie bestätigten oder erlaubten sie (irlauden . . eine zunft und stetigen sie; concedimus . . et indulgemus). Ochs I. 318. 322. 381. 392. 403. Troutslat I. 574. 579. II. 107. 184. 218. In Lübed war Rathsigenehmigung ersorbersich, Berweigerung berselben sam aber erst im siedzehnten Jahrh. vor. Wehrmann S. 55. Sons in Pommern, Barthold I. c. II. 303. In Köln hatten die Bürgermeister mit den Officialen der Richerzeche das Zunftrecht zu ertheilen. Url. v. 1225 Ennen u. Ederh I. 830. Ennen, Köln I. 538. II. 598.

³⁹⁾ BgL 3. B. 35 pfl, bas alte Bamb. Recht S. 67. Urkb. S. 119 § 430. Aber nur solche Einung und solches Statut, "das ouch wider die burger (b. i. die Geschlechter S. 68) oder wider die gemein zu Bamberg were", wird verboten.

³⁾ Besonders deutlich anerkannt im Priv. Karls IV. v. 1360 b. Böhmer S. 672, worin er der Gemeinde zu Frankfurt erlaubt: das sie eynunge under sieh redliche seczen mugen, in aller weis, als auch die hantwerk doselbst noch iren guten gewohnheiten pfiegen zu tun.

⁷⁴⁾ Bisweilen lauten freilich die Ausbrücke so, daß sie irre leiten können. So sagt 1276 der Rath von Hörter: sartoribus nostrae civitatis dedimus unam fraternitatem quae vulgari nomine gilde nuncupatur. Bigand, Gesch. v. Corvey I. 266. In der Rolle v. 1425 d. Behrmann S. 160 heißt es: witlik sy, dat de herren de rat der stad L. den armborstern ghegund hebben van gnaden, dat se eyn ammet holden. 1553 aber id. S. 300 schon geradezu: dat ein ersamer radt . . . to sorderung und gedye des gemeinen desten und wolfart der armuet . . . hesst upgericktet eyn lakenmakere ampt und densulven nachsolgende punten gegeven.

⁷⁵⁾ Bgl. unten \$ 67.

Urtel kassirt, wobei man das Zunftsiegel, das Symbol der korporativen Selbständigkeit, zerschlug und die Zunftbriefe vernichtete 18).

- 3. Auch bei der Vereinigung bisher getrennter Aemter zu Einem, bei der Trennung bisher vereinter Handwerker bedurfte es eines Zusammenwirkens der Behörde und der Junftgenossen, indem sowol die gewollte Lösung oder Berbindung, als deren obrigkeitliche Genehmigung und die Festsetzung der neu zu ziehenden Amtögrenzen erforderlich war 77).
- 4. In den Zeiten unwolltommener Freiheit wurden den Zünften von außen her patricische oder dienstmännische Borsteher gegeben is), auch wol ein geschlechtiger Oberzunftmeister über alle Zünfte gesehen is. In Köln blieben bis ans Ende des 14. Jahrhunderts neben selbstgewählten Handwerksmeistern patricische Obermeister bestehen, welche die Richerzeche den Zünften gleichsam als Bormünder gab o). Allmälig aber wurde es dann zwar überall sessschen des Recht, daß die Vorstände aus der Mitte der Genossen genommen wurden. Allein die Ernennung oder doch die Bestätigung der Aelterleute oder Reister blieb nichtsbestoweniger häusig beim Rath oder Stadtherrn i). Wo dagegen die

⁷⁶⁾ So 1366 in Frankfurt burch ben Erzbischof v. Mainz kraft kaiserlicher Bollmacht. Böhmer S. 713. — 1454 durch ben Rath in Freiburg. Schreiber II. 434—441; 1464 Wieberherstellung. 1840 u. 1364 in Wien durch ben Herzog. Wilda S. 328. 1372 in Köln. Ennen II. 599. 614. Ausbrücklich anerkannt ward noch 1265 in Würzburg ein Rassationsrecht des Bischofs: episcopus habebit de zumptis deponendi vel relinquendi eas pro sua voluntate. Käger, Gesch des Frankenlandes III. 436.

⁷⁷⁾ Bgl. Wehrmann S. 57 und die Urk. von 1359. 1386. 1414. 1445. 1545 ib. S. 376. 190. 871. 378. 462, welche die Scheidung früher vereinigter Aemter und die Abgrenzung ihrer Befugnisse enthalten, und wobei es bald heißt, ber Rath habe die Aemter geschieden (so in den ersten vier Urk.), bald, das Amt habe sich selbstit (so 1545). Ferner Bereinigung der bisher getrennten Aemter der Neu- und Altschneider als "eyn ampt und eynerleye gerechticheit" auf Bitten der Aelterleute und Amtsbrüder beider Aemter durch den Rath, 1514 ib. S. 426; der Schuhmacher und Pantosselmacher in Bremen, Urk. Nr. 20 b. Boehmert S. 87.

⁷⁸⁾ Gegebene Meifter im älteften Strasb. Recht c. 44 (vom Burggrafen). 1164 in hagenau magister panificum vom Schultheißen ernannt. Gaupp, Stadtr. I. S. 100. § 23. Dienftmännische Meifter für Beobachtung ber Sapungen und Jurisdiktion, neben ihnen Meifter aus ber Mitte ber Junftgenossen, in Basel im 18. Jahrh. heusler S. 118. Ochs I. 840 f. Bgl. auch Arnold I. 257. 258.

²⁰⁾ So in Bafel. heusler S. 118.

⁹⁰⁾ Ennen I. 543. II. 598. Dagegen bedeutet in Gostar ber Rame "vormunden der ghelden" (Gofchen S. 76. 251) bie selbständigen Innungsorgane.

⁹¹⁾ So behielt in Lübed ber Rath — bei kleineren Aemtern bie Bette — jeberzeit das Beftätigungsrecht der gewählten Aelterleute; bei den Knochenhauern ernannte er sie seit 1384. Bgl. Behrmann S. 68. Rollen v. 1425. 1365. 1385 S. 161. 274. 260. Später schlugen die Aemter zwei vor, aus denen der

Bunftfreiheit zu voller Entfaltung gelangte, ba war es unbestrittenes Recht ber Junft, sich selbst aus eigner Mitte Borstände zu geben und die eigne Organisation in allen Punkten völlig frei zu bestimmen ²²).

5. Aehnlich verhielt es sich mit dem freien Bersammlungsrecht der Zünfte: In dew Zeiten voller Zunftfreiheit meist ohne alle Einschränkung anerkannt, blieb es doch da, wo die Zünfte nicht zur Regierung gelangten, wie namentlich in den Sansestädten und den nördlichen Landstädten, an die Genehmigung des Raths gebunden 3), ja an manchen Orten mußten seit der Unterdrückung der Zunftbewegungen die Handwerker jede einzelne Morgensprache vom Rath erbitten, der sodann städtische Kommissare zur Ueberwachung derselben entsandte 3). Die allgemeine Einführung derartiger Beschränkungen der Bersammlungsfreiheit gehört indeß erst späteren Sahrhunderten an 35).

Senat wählte. In Freiburg ernannte 1293 ber Stadtherr bie Zunftmeister, boch sollte er dies 1300 thun nach der zünfte willen oder des meren teiles under in; 1501 behält ber Rath im selbs sin oberkeitt bei Zunstmeisterwahlen vor. Schreiber I. 135. 152. Wone Bb. 15 S. 48. Bestätigung in Preußen nach Boigt I. c. VI. S. 723.

⁹²⁾ Böllig freie Meisterwahl findet sich schon im 12. Jahrh. in Magdeburg. Seit dem 13. Jahrh. bildet sie Regel in den meisten Städten. Bilda 323. Arnold I. 258. Mone Bb. 15 S. 22 f. Eigne handwerksmeister neben den ernannten Obermeistern wählten auch um die Mitte des 13. Jahrh. die Baseler u. Kölner Zunfte. Ochs I. c. Lacombl. II. 244.

⁸³⁾ So war besonders in Lübed die Abhaltung von Morgensprachen an die Genehmigung des Raths, welche indeh ein für alle Mal gegeben wurde, gebunden. Behrmann S. 76 f. Deshalb sagen die Aemter in ihren Rollen, sie hätten die Morgensprache "von der herren Gnade" (Mitte des 14. Jahrh. S. 162: also wy unse morgensprake hebben von gode unde juwen gnaden; 1428 S. 457); das Friedensgebot in der Versammlung ergeht "van der herrn weghen unde der olderlude", und die Buße für Bruch dieses Friedens fällt zum Theil an den Rath oder die Wette, zum Theil an das Amt. 1508. 1500. 1543. 1473. 1505. S. 255. 401. 430. 456. 461.

⁸⁴⁾ So in Salzwebel 1428. Riebel, Cod. dipl. Brand. Erster hauptth. Bb. 14 S. 24. Stendal 1335. Ib. Bb. 15 S. 95. Nach den Zunftunruhen wurde die Anwesenheit sogenannter Morgensprachherrn da, wo die Zünfte unterlagen, vielfach eingeführt. So 1366 in Bremen. Dunge II. 213. — 1381 in Danzig, 1458 und 1483 in hamburg, 1345 in Rostod, 1429 in Stendal für die Gewerke, welche bis dahin von dieser Beschräntung frei gewesen waren. Behrmann S. 78. 79. Riebel I. c. Bb. 15 S. 46. 58. 128. 231. Ebenso in Lübed. Behrmann S. 80. 81. 1370 S. 866. Frensborff S. 130. Lib. Urk. II. Nr. 1000 d. 1380. Ib. S. 920. Revid. Lüb. R. IV. 13, 3. 1362 in Zittau 2, 1293 in Schweidnig 2—3 Rathmannen zugegen. Tittmann I. 358. Tzsschoppe u. Stenzel S. 421 § 7.

⁵⁾ In Bubed wurde 1586 gefeglich beftimmt, daß Morgenfprachen vom Rath gu

- 6. In den eigentlich volitischen und militarischen Angelegenheiten unterlagen die Bunfte felbstverftandlich überall ber Oberaufficht bes Rathe und ber ftabtischen Behörben. In gewerblichen Dingen folgten nicht nur aus ber fruhen Erwerbung ber Jurisdittion in Sandels- und Bertehrsfachen burch bie Burgergemeinden, fondern auch aus der Natur des Sandwerks als eines öffentlichen Dienstes bedeutende Ginschrantungen ber genoffenschaftlichen Gelb. ftanbigteit. hier fanden Bunftgericht, Bunftpolizei und Bunftautonomie eine rechtlich freilich sehr wenig firirte Grenze an ber städtischen ober berrschaftlichen. burch ben Rath ober besondere Behörden geubten Gewerbegerichtsbarteit, beren Gegenstand nicht nur bie Streitigkeiten zwischen verschiebenen Bunften, sonbern auch manche innere Streitigkeiten ber Bunfte waren, - an ber Gewerbegesebgebung, die ben Bunftbeliebungen ichon fruh allgemeine Gewerbeordnungen entgegensette, - an ber Martt- und Gewerbepolizei, Die fich ichon fruh in ber Aufstellung von Preistaren, in ber Ueberwachung bes Bertehrs, in ben Boridriften über Arbeit, in ber Sicherung por Falfdung und Betrug außerte 86). In allen biefen Beziehungen war es bas lebenbige Busammen. wirten, bie Ausgleichung und Ergangung ber obrigfeitlichen und genoffenichaftlichen Thatigkeit, wodurch im Mittelalter Die fvatere Starrheit vermieden und für bie Intereffen von Producenten und Konsumenten gleichmäßig gesorgt wurbe 87).
- 7. In den innern genoffenschaftlichen Angelegenheiten war zur Zeit der Zunftfreiheit die Selbstwerwaltung wenig oder gar nicht beschränkt. Dies gilt besonders hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, bezüglich deren man erst seit dem 16. Jahrhundert Beschränkungen sestzusen, verpfändungen und unter dem Einsluß des römischen Rechts besonders Veräußerungen, Verpfändungen und Verschuldungen an die Genehmigung des Raths zu binden

erbitten seinen und die Wetteherrn beiwohnen sollten. Bu regelmäßiger Ausführung tam dies Geset erst seit dem 17. Jahrh. Wehrmann S. 82—86. Seit 1586 ward das Berlesen der Rollen und die Kontrolle durch den Rath die Hauptsache. Ib. S. 91. 92. Durch Reichsschluß v. 1731 § 1 wurde ganz allgemein verordnet: die handwerker (sollen) unter sich keine Zusammenkunfte ohne Borwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu Jemand in ihrem Nahmen . . . zu deputiren, anzustellen Macht haben. Bgl. unten § 67.

⁸⁰⁾ Hüllmann, Stäbte IV. S. 75 f. Wehrmann S. 54 f. 70. 94 f. Ennen I. 544 f. II. 598 f. Arnold II. 282 f. Frensborff 129 f. Wilda S. 223 f. Ennen u. Ederh I. 430. II. 382 Nr. 21. 112. 387. Heustler S. 85. 114 f. Baseler Bäderweisth. v. 1256. Och & I. 340 f. Trouislat I. Nr. 445 S. 634 f. Mone Bb. 13 S. 148 f. (1483); S. 302—311 (von 1472 an).

^{•7)} Bgl. bef. Schönberg l. c. S. 40f.

- begann 30). Schon früher ward das Selbstbesteuerungsrecht ber Zünfte bisweilen beschränkt 30).
- 8. Bie icon erwähnt, war mit voller Zunftfreiheit das ausschliefliche Recht ber Genoffen auf die Aufnahme neuer Mitglieder verbunden, mabrend ba, wo bie Stellung ber Bunfte eine abhangigere blieb, bem Stadtherrn ober ber Stadt bie Genehmigung porbebalten murbe und andererfeits eine Mitwirkung bei Festsetzung ber Aufnahmebebingungen ober selbst bas Recht, bie Bunft gur Aufnahme Gingelner ju zwingen, verblieb. In fpaterer Beit wurde baufig, wenn die Bunft die alleinige Enticheidung über die Aufnahme von Genoffen erlangt batte, boch vom Stadtherrn ober Rath bie Befugnif zur Ertheilung bes Sandwertamts an Ungenoffen ausgeubt und fo bas Inftitut ber Freimeifter geschaffen, welche sogar bisweilen unter fic eigne Korporationen bilbeten 10). Im Busammenhang mit ber Mitwirkung bei ber Aufnahme in bie Genoffenschaft ftanb bas Recht bes Stadtherrn ober ber Stadt auf einen Theil ber Gintrittsgebühren 91). Dachte man babei ursprünglich wie auch spater wieber an einen Rauf ber frei geworbenen Stelle, fo murbe in ber Beit bes freien Bunftwefens nur bie Anerkennung ber Amtsherrlichkeit darin gefunden.
- 9. Auch von den Bußen und Strafgefällen, welche der Genosse durch Uebertretung des Zunftrechts oder Bruch des Zunftfriedens verwirkte, fiel ein Theil an den herrn oder die Stadt **). Ursprünglich war dies die Folge

So in Worms 3 an ben Domprobst. 1898 Schannat II. 212f. In Basel 3 an ben Bischof, 3 an die Stadt. So Bäckerweisth. v. 1256. Gärtner 1260. In Breslau 3 an den Rath, 3 an die Innung. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel § 25. Bgl. 1324 ib. S. 505 § 7. 1344 S. 554 § 4. 6. In Franksurt nach der Reaktion gegen den Junftsteg — 1377 b. Böhmer 749 — 3 an den Rath. — Bgl. auch lüb. Zunftrollen in Note 48. — Ennen II. 598.



⁸⁹⁾ Bereinzelt kommt dies schon in der zweiten halfte des 15. Jahrh. vor. So bestimmt eine Strasburger Rathsverordnung 1460 bei Mone Bb. 15. S. 45. § 6. 7., daß keine Zunft ohne Genehmigung des Raths und der Einundzwanziger auf ihre Stube oder ihre gemeine Gesellschaft oder Zunft einen ablöslichen Zins oder ein Leibgedinge verkaufen oder versepen durfe.

⁶⁹⁾ Strasburger Ratheverordn. v. 1382 und 1446—1466 b. Mone Bb. 15. S. 45. Bb. 16. S. 188.

⁹⁹⁾ In Lubed zuerft 1519 erwähnt. Bgl. Behrmann S. 64-66. Urt. v. 1547 u. 1567 ib. 168. 169. Im 17. Jahrh. hier eigne Aemter der Freimeifter bei Badern und Schlächtern. Bgl. auch Reichsichluß v. 1731 § 13 a. E.

o1) So fiel in Basel ein Theil des Eintrittsgeldes an Bischof und Stadt; in den schlesischen Städten 3 an den Rath, 3 an den Bogt, 3 an die Innung.

3. B. Urf. v. 1298 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 18. — in halle 3 an die Stadt, 3 an die Innung. 1285 ib. S. 298 § 36. 39. 40. Ebenso in Lübed. Urkb. II. S. 1046 Rote 7. Bgl. Urk. der Kurdewener in Bremen 1800. Bilda 326.

grundherrlicher Gerichtshoheit: später ergab es sich baraus, daß mit dem Zunftrecht zugleich bas Stadtrecht verlet, mit dem Zunftfrieden der Stadtfriede gebrochen war.

10. Nach benfelben Principien mußte sich vor Allem auch das Berhältniß zwischen der genossenschaftlichen Autonomie und der gesetzebenden Gewalt der Stadtobrigkeit, zwischen dem gegebenen und dem gekorenen Recht der Zünste bestimmen. In gewissen Grenzen war überall, seitdem freie Zünste statt hofrechtlicher Innungen bestanden, die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt. Andererseits war besonders in gewerblichen Dingen die Besugniß des Raths unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in das genossenschaftliche Recht eingriffen. Das gesammte Recht einer Zunst setze sich mithin überall aus gekorenem und gegebenem Recht zusammen. und wurde ebensowol durch Beisthümer und Billkuren wie durch Gesetze und Verordnungen fortgebildet. Ein vollständiges Zunststatut bedurfte daher der Bestätigung durch den Rath oder Stadtherrn, zumal seine Geltung nie auf den Rreis der

⁹³⁾ Urf. v. 1293 Schreiber I. 133: gewalt gegeben den zunftmeistern... ze sezzende und ze machende einunga, di iren antwerken und iren zünften notdürftig und nüzze sint, und der stette und der herschefte unschedelich. So weisen auch in Frankfurt i. J. 1355 bie einzelnen Jünfte ihr Recht vor dem Rath theile als alde gewohnheit — von alder herbracht (3. B. S. 635. 639. 640), theile als gewillkurte Beliedung, 3. B. 1353 S. 623: dit sint die gesetzede, die wir die meistere die snydere und die duchscherere zu F. die die zunft hant umb gemeinen nutz unsirs hantwerkis under uns han gesazt und gemachet. Bgl. auch 1355 S. 649. 650. — 635: auch han wir die gewonheid von alder, das wir finden mogen, daz unserm hantwerke nuczlich sy, daz wir das hohen und nyddern mogin, daz dem gerichte adir dem rade nicht zugehorit. S. 644 (Schifflude): eynunge, saczunge und alde gewonheid, die wir die schifflude und unsir zunfft gemeynliche han gehalden under uns und unsir aldern uff uns hant brocht. Ebenso Steinbeder S. 645. Bgl. Wone Bb. 15 S. 7. Freiburger Seilerordnung v. 1378 ib. S. 284.

In Lübeck waren vollkommen freie Beliebungen nur über unbebeutendere Punkte zulässig. Bgl. solche v. 1390 b. Wehrmann S. 385 (dit hebben unse amptbroder belevet). 1441 S. 413 (noch hest ein ampt einhellig beschlaten). 1414 S. 372. 1501 S. 281—284. 1504 S. 284. 1557 S. 245.

⁹⁴⁾ Behrmann S. 15. Frensborff S. 130. Schönberg S. 11 Rote 13. Im Gegensatz zu den "Beliebungen" "Ordnungen" genannt. So z. B. die Weberordnung v. 1298 f. Speier, b. Mone Bd. 15 S. 279—282, gegeben vom Domprobst und geschworenen Bürgern. — Berordn. v. herren oder Rathen ib. Bd. 13 S. 148—150 (1433) u. S. 302—311.

⁹⁵⁾ So sagen die Frankfurter Metzger 1355 — Böhmer S. 638 — von ihrem Zunstrecht: das recht han unsir aldern gehabit dis here von uwern (so. des Raths) aldern unde ouch von unser eynunge und um unse einmudekeid und willekure, die wir selber under einander dun.

Genossenschaft beschränkt war, sondern in das öffentliche und private Recht ber gesammten Bürgerschaft eingriff **0). Die wahre Quelle aber auch der obrigkeitlich genehmigten Zunftrechte war genossenschaftliche Beliebung **7) und selbst da, wo das Recht der Behörde ein besonders starkes war, wie z. B. in Lübeck **6), und wo in Folge dessen oft die Zunftrollen geradezu als vom Rath gegeben bezeichnet werden **9), wo dem Rath die Besugniß zugesprochen wird, sie beliebig zu verändern oder aufzuheben 100), beschränkten sich im Grunde die

³⁶⁾ Behrmann S. 15. 58. Tzschoppe u. Stenzel S. 249. Tittmann I. 358. Frensborff S. 130. Schönberg S. 12. Berordn. des Strasburger Raths v. 1322 b. Mone Bd. 16 S. 183: es sol keine antwerke hinanfurder denheine satzunge machen an urlop meister unde rates.

⁹⁷⁾ Dies tritt sehr beutlich schon in der Kölner Urk. v. 1149 hervor. Seenso Basser Urk. v. 1248: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis per ipsos noviter factum adprodavimus. Ochs I. 318. 322. Trouissat I. 579. 574. Aehnlich 1330 Lüb. Urkb. II. 473: Notum sit, quod pergamentarii in Lubeke unanimiter concordaverunt. Ad ista omnia consules . . . consensum dederunt. Ib. S. 356 aus dem ältesten Bettebuch fol. 1°: anno domini 1321 quod magistri siltrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hoc modo . . . Istud statutum et arbitrium domini consules . . . consirmaverunt. Bgl. Urk. v. 1463 Schannat II. 242. — 1330 Lüb. Urk. II. 474. 1345 id. 768. — Junststatuten v. 1477 aus Freiburg, 1478 aus Strasburg, 1484 und 1513 aus Freiburg b. Mone Bd. 16 S. 151. 154. 155. 162. 164. — Lüb. Zunststollen v. 1440 b. Behrmann S. 173. 1409 S. 360: sint wy des ens gheworden mit den weddeheren . . . unde mit unseme gantzen ammete. 1390 S. 380. 1441 S. 413. 1473 S. 457. — 1293 f. Schweidniß b. Tzschoppe u. Stenzel 42 § 7.

⁹⁸⁾ Behrmann S. 61. 62, nach dem in Lübeck "die Selbstbestimmung der Aemter immer im Willen des Raths eine Grenze fand, nicht aber umgekehrt der Bille des Raths eine Grenze in der Selbständigkeit der Aemter", geht zu weit.

⁹⁰⁾ So schon im 14. Jahrh. Wehrmann S. 317: consules . . . officio cerdonum ab antiquo istam constitucionem juris assignaverunt. 1501 ib. 194: ber Rath giebt deme ampte der buntmakere Artifel. Ebenso 1433. 1454. 1473. 1474. 1503. 1511 ib. S. 233. 314. 455. 294. 406. 343; den dreyern eine Rolle 1507 S. 147. Ebenso 1492. 1508 ib. S. 215. 246. 249. 252. Die Artifel. der Brauer — 1462 S. 183 — hat der Rath geradezu ingesatt unde besloten unde belevet. Vgl. auch 1371 S. 221. Die Zünste selbst fagen in den Rollen, sie hätten ihre Rechte von Gott und den herren des Raths. 1386. 1376. 1503. 1400. 1409 S. 190. 312. 330. 356. Ebenso 1338 in Speier b. Wone Bb. 15 S. 283. — 1597 ib. Bb. 16 S. 167—170.

^{100) 1347} Mehrmann S. 376: stabit, quamdin consules voluerint. 1425 ib. 161: unde dit schal stan uppe der herren des rades v. L. behach, also lange ene dat behegelik is. 1370. 1371. 1449. 1459. 1480. 1547 S. 201. 222. 231. 159. 166. 169. — Sie mögen es wandeln vorlengen unde vorkorten — 1501 S. 194 —, doch wird hinzugefügt: so ene schal gheduncken to

obrigkeitlichen Berordnungen auf die Bestätigung des genossenschaftlich gebilbeten Rechts ¹⁰¹). Der Gesichtspunkt aber, von dem ans man bei Feststellung der Zunstsatungen ein derartiges Zusammenwirken der Stadt und der Genossenschaft für erforderlich hielt, war vornemlich der, daß es auf eine Bereinigung und Ausgleichung der Sorge für den Nuten des Handwerks und der Sorge für den Nuten des Gemeinen Interesses und des Znteresses der Zunstgenossen ankomme ¹⁰²).

11. Da die Zunft eine selbständige Genossenschaft war und folglich nicht nur ein von dem städtischen verschiedenes Bermögen, sondern auch ein eignes und unabhängiges öffentliches Recht besaß, da sie so, wie sich dies in der Kührung eines besonderen Zunftsiegels offenbarte¹⁰⁸), eine in sich selbst bestehende rechtliche Einheit bildete, so konnte sie als Einheit — oder nach modernem Sprachzebrauch als juristische Person — wollen und handeln, Berträge und Bergleiche jeder Art sowol mit einzelnen Personen als mit anderen Zünsten abschließen und sowol gegen diese als gegen die Stadt selbst, beren Theil sie doch war, klagend auftreten, oder mit ihnen pacisciren ¹⁰⁴). Ihre

wolfart des gemeynen besten nutte unde van noden. 1507 S. 197. 1492. 1507. 1508 S. 221. 235. 246. 249. Achnlich wurde in Koln nach dem Sturz ber Richerzeche bem engeren Rath Möge und Macht gegeben, die Statuten zu längern, zu fürzen, zu mehren und zu mindern, wie es ihnen bunken möge, daß es ber Stadt ehrlich und dem Amt nüplich sein möge. Ennen u. Edery I. S. 383. 407.

¹⁰¹⁾ Bgl. Behrmann S. 58. 59, ber hierfür die mangelnbe Gleichförmigteit, ben Gebrauch technischer Ausbrude, die vielfache Anwendung ber erften Person anführt.

¹⁰⁰⁾ Bgl. Rote 100. Eub. Bunftrollen v. 1481. 1477. 1385. 1474. 1546. 1547 S. 224. 240. 251. 261. 263. 294. 304. 167.

^{168) 1353} Böhmer S. 625: unsirs hantworkis ingesigel. 1352. 1383 ib. 627. 761. — 1463 Schannat 242: unser zunft ingesigel. Die Kölner Junftstegel bei Ennen II. S. 642. 643. Sie werden als segel des gemeynen amptz, sigillum fraternitatis oder societatis, segel des amptes, der gesellschaft, der gesellen oder auch blos als segel der beckere etc. bezeichnet, und zeigen theils den Patron, theils städtische Insignien, theils Embleme des Handwerls. Symbolisch zerschlug man die Siegel, wenn man die Jünfte als Korporationen aushob. 1366 Böhmer 714. Ennen II. S. 685—687.

¹⁰⁴⁾ Streitigkeiten und Berträge zwischen verschiedenen Bunften vgl. in Rote 20. 21; zwischen dem Amt der Bader und Freibader 1567 b. Wehrmann S. 169; zwischen Aemtern und einzelnen handwerkern, die das Amt ausübten, 1453. 1469. 1502 ib. 338. 343. 373; zwischen einzelnen Junften zu Lubed und den entsprechenden Junften zu Travemunde 1479. 1480 ib. 419. 420. 428. Bergleich der Meister und Junft gemeinlich der Metger in Worms mit dem Domprobst über dessen Rechte gegen Meister und Junft 1398 b. Schannat II. 212. 213. Berhanblungen der Frankfurter Junfte mit der Stadt v. 1355 b. Bohmer

Selbständigkeit kam aber auch über den Kreis der eignen Stadt hinaus zur Geltung, so daß sie so wenig wie nach innen, so wenig nach außen mit der Stadt zusammensiel und in ihr untergieng. Nahm auch die Stadt nach außen das Interesse aller ihrer Glieder wahr und konnte sie daher auch Namens einzelner ihrer Zünfte austreten 108), so waren doch auch die Zünfte selbst befugt, mit gleichartigen Zünften anderer Städte Berbindungen und Bereindarungen über gewerbliche Angelegenheiten zu schließen, die natürlich der eigenen Stadt nühlich oder unnachtheilig sein mußten 100). Eine Bestätigung solcher Nebereinkommen durch die Stadträthe oder ein Zusammenwirken der Behörden und der Zünfte kam indeß auch hier vielsach vor 107).

III. Wie nach außen, so war aber auch ihren eignen Genossen gegenüber die Zunft eine selbständige Einheit, welche Rechte und Pflichten gegen die Einzelnen hatte. Sharakteristisch war hier vor Allem die Bielseitigkeit ihrer Zwecke. Denn indem sie ihre Mitglieder für alle menschlichen Gemeinschaftszwecke verband, war sie für dieselben ein Gemeinwesen im Kleinen und es war möglich, daß Ehre, Macht und Ansehen der Genossenschaft ebenso mächtige Triebsedern für den Ginzelnen wurden, wie es für den Bürger Ehre, Macht und Ansehen seiner Stadt waren.

⁶³⁵ f. und Bericht barüber v. 1359 S. 667. 1358 S. 658. Bertrag zwischen Rath, Gemeinde und Zunften zu Mainz 1416 b. Mone Bb. 13 S. 300-302.

²⁰⁰⁵⁾ So wird z. B. im Jahre 1354 ein Bertrag über die Art und Weise ber Arbeit der Grapengießer und die Buße für falsche und wandelbare Arbeit und über das Erforderniß eines städtischen Zeugnisses (der stadt breff) bei der Aufnahme eines Gesellen in ein Amt der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Strassund, Greiswald und Stettin von den Städten selbst (wy vorbenomeden stede overeyn gedregen) durch ihre Rathmannen geschlossen. Wehrmann S. 225 f.

¹⁰⁶⁾ So fcoloffen 1352 - Bohmer S. 625 - bie Meiftermanne ber Bader ju Maing, Borms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacherach und Boppart mit gemeyneme betrechtnusse und gevolgnusse der gemeinde der becker der acht stetde, 1383 - ib. S. 760 - die meister gemeinlichen der smidde und smidde gezunften gemeinlichen der stede Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Creuznach unter Befundung ihres Gewohnheiterechts um ihrer Bunfte Roth, Chre und Befcheibenheit willen Gelubde und Berbindniffe ab, welche befonders bas Berbaltnig ber Meifter ju ihren Gefellen und Magben, bas Berbot ihres Abbingens, bie Aufrechthaltung ber Disciplin u. f. w. jum Gegenftanb hatten. Aehnliche Bertrage ichloffen icon i. 3. 1821 bie Bottcher ber Stabte Lubed, Samburg, Roftod, Stralfund und Greifemalb (lateinifch im gub. Urth. II. 354. torius II. 303 f., beutsch b. Wehrmann S. 176), 1494 bie "olderlude und gesworne mestere der ampte der smede der sosz wendeschen stede . . . mit consente willen und bevele unser gemeynen medeamptbrodere". 28 ch r. mann G. 446.

¹⁰⁷⁾ So beginnt ber in ber vorigen Rote ermähnte Bertrag v. 1821: domini consules Lub. etc. . . . decreverunt cum dolisicibus istarum civitatum.

1. Die Zunft war baher zunächst in politischer und militärischer Sinsicht für ihre Genossen das verkleinerte Abbild der Stadt. Durch das Mittel der Zunft nahmen sie Theil am Stadtregiment, wie an den städtischen Leistungen und Diensten. Alle öffentlichen Angelegenheiten der Stadt wurden so gut wie die des Handwerks in den Zunstversammlungen berathen, zunstweise wurden Steuern und Abgaben aufgebracht, eine innige Wassenberichaft verband die Genossen. In den Verfassungskämpfen und Streitigkeiten der Stadt erfahren wir wenig von Zwiespalt innerhalb einer Zunst: einmuthig, sast wie Eine Person tritt zede Zunst in die Schranken.

Um höchsten mußte fich biefe Bebeutung ber Bunft ba fteigern, wo eine eigentliche Bunftverfassung eingeführt wurde. Doch trat gerade bier querft eine Auseinanderlöfung ber politischen und ber gewerdlichen Seite ber Bunft häufig ein, indem im Laufe ber Zeit die Berufs- und Gewerbsgemeinschaft in ihr verschwand. Beil Mitgliedschaft einer Bunft allein Theilnahme am Stadt. regiment gewährte, weil auch die Rorporationen ber Nichtgewerbtreibenden au Bunften gemacht wurden, traten bier auch benjenigen Bunften, welche urfprung. lich gleichartigen Sandwerksbetrieb geubt hatten, Richt handwerker ober Sand. werfer anderer Gattung bei; mit ber Bervielfaltigung ber Gewerbe, mit ber Entstehung neuer 3weige ber Runft ober bes Sandwerks wurden biefe Bunfte bann nicht verandert, und fie vereinten fo oft verschiebene, wenig verwandte Auf ber andern Seite wirkte nach wie vor bas Beburfniß einer engeren Einung unter ben Sandwerkern gleicher Gattung ober unter ben mit ber Ausübung eines Sandwertsamts gemeinfam beliebenen Genoffen innerhalb einer Bunft. Go entftanden allmälig gewerbliche Innungen, welche fich mit ben politisch-militarischen Bunften nicht mehr ober boch nicht völlig bedten, und es giengen die einst vereinigten 3wede auf verschiebene, sich oft fehr allmälig von einander ablöfende Benoffenschaften über, von benen die eine mehr bie öffentliche Seite bes alten Bunftwefens fortfette, bie andere wegen ihrer ausschliehlich gewerblichen Bestimmung mehr und mehr ben Charafter einer Privatkorporation annahm 108). Es war dies ein ganz abnlicher Borgang, wie er fich in ber ländlichen Markgemeinde oft vollzog.

2. Jebe Zunft mar ferner eine religible Einheit. Sie hatte einen bei-

¹⁰⁸⁾ Bgl. 3. B. über Speier Arnold II. S. 356 f., über die ganzen und halben Zünfte in Basel ib. S. 389. 390; über die besonderen Gesellschaften in den Baster Borstädten und in Rleinbasel, die neben den dort bestehenden gewerblichen Zünften nur militärische und polizeiliche Zwede hatten, heuster S. 246 f. 361. — Bgl. auch hüllmann I. 317. Mone Bb. 15 S. 22 f. 50 f. 277—279. Eichhorn, R. G. § 312. 432. Schon 1260 sepen die Baster Schneider das Eintrittsgeld für diesenigen sest: qui ipsorum operis non suerint, si sepedictae societati seu confratriae voluerint interesse. — Dispensationen der Nichthandwerter von einzelnen Pflichten 1395 b. Mone Bb. 16 S. 179. 1440. 1433. 1444 ib. 175.



ligen als Schutpatron ¹⁰⁰), verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke ¹¹⁰), versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht ¹¹¹), unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche ¹¹²), weshalb sie einen Theil der Eintrittsgebühren und Bußen in Bachs erhob ¹¹³), und ließ für die verstorbenen Brüber Seelenmessen singen ¹¹⁴). Allmälig trat bei vielen Zünften eine gewisse Trennung des geistlichen und des weltlichen Elements ein ¹¹⁸). Die zu frommen Zwecken für den Schutzbeiligen erhobenen Beiträge, die ihm zugewandten Schenkungen und Vermächtnisse wurden als ein besonderes Vermögen verwaltet, das nicht Eigenthum der Junft, sondern des Heiligen war ¹¹⁰), es wurden eigene Vorstände der Brüderschaft gewählt und eigene

25

¹⁰⁹⁾ Arnold II. 209. Bilba S. 47. 333. hirfch, bas handwerk und bie Zünfte in ber chriftlichen Gesellschaft, vornemlich in Deutschland. Berlin 1854. S. 59 f. 101. Mone Bb. 15. S. 2 f. 14. Behrmann S. 151. 153. Ennen II. 643. Boigt 1 c. VI. 726 f.

¹¹⁰⁾ So 3. B. 1495 b. Behrmann S. 501 Prabenden für Arme.

¹¹¹⁾ Das Weisth, der Frankf. Gewandmacher v. 1355 — Böhmer S. 638 — sest Buße sest: wenn wir zu housse gebyden von gotz dinst, wer da nicht enkomet. Rach Wilba S. 333 überall 2 oder 3 Kestversammlungen im Jahr, bei denen Gottesdienst und gesellige Freuden verbunden sind. Bei den lübischen Badern ist, eine Procession vorgeschrieben. 1480 Wehrmann S. 165. Vgl. auch Voigt 1. c. VI. 726 f.

¹¹⁵⁾ Altar ber Knochenhauer in Lübed 1385 Behrmann S. 263. 265. Brennenbe Lampen ber Schneiber 1514 ib. S. 428. Ewiges Licht ber Leichnamsbrüberschaft ber Golbschmiebe 1382 ib. 499.

¹¹⁸⁾ Tafchoppe u. Stengel S. 250. Bilba 340. Dben Rote 21.

¹¹⁹ Bilba 335. Wehrmann S. 151. 261. 459 (Rolle ber Zimmerleute v. 1428). 499 f. Bef, auch bie Basler und Frankfurter Zunfturkunden,

¹¹⁵⁾ Man darf nicht umgekehrt mit Mone 1. c. S. 14 das Zusammenfallen der Zünfte und Bruderschaften als Ausnahme ansehen! Gerade mit Rücksicht auf die religiöse Bedeutung scheint sogar der Name Zunft am frühesten angewendet zu sein. Bgl. Basler Schlächter v. 1248 Ochs I. 319. Trouillat I. 574: ad usus confratriae eorum, quae vulgariter dicitur zunft, quam in honore beatae Mariae virginis constituerunt.

¹¹⁶⁾ Bgl. lüb. Rolle der Bader v. 1480 S. 165: Bußen halb "sante Cosme und Damiano"; der Anochenhauer v. 1385 ib. S. 261 f., wonach beftimmte Beiträge, die Einkunfte eines beftimmten Koven und eine bei Erlangung der Reisterschaft zu entrichtende Summe gegeben werden sollen unser leven vrowen . . . to den knokenhowere altare, to den lichten unde to anderen stucken, derme dar to bedark. Am bestimmtesten aber wird in dem Statut der Hasenpfülerzunft in Speier v. 1338 b. Mone Bd. 15. S. 283 Eigenthum und Verwaltung des zu geistlichen und des zu weltlichen Zweden bestimmten Geldes getrennt: daz die duhse, da s. Niclaus gelt in vellet, die sol bliden als da her und sullent dar zu dri sluzzel sin, der sol einen han die zwene meister und die andern viere zwene sluzzel ane geverde. Die andere buhse, da der zunste gelt von penen

Statuten für sie gebilbet ¹¹⁷), es wurden auch Krauen ihnen zugerechnet und vielsach Mitglieder als Brüder aufgenommen, die sonst zu dem handwerksamt in keiner Beziehung standen ¹¹⁸). So giengen häusig zuletzt aus den Zünsten geistliche Brüderschaften hervor, die rechtlich von jenen völlig verschieden waren, wenn sie auch äußerlich aus denselben Personen beständen ¹²⁸), und endlich verwandelten diese Brüderschaften sich vielsach in bloße fromme oder milbe Stiftungen, bei denen die Zunst ein gewisses Borrecht der Verwaltung und des Genusses bewahrte ¹²⁰).

3. In engem Zusammenhang mit der religiösen stand die gesellige Bebentung der Zünste. Unter den Eintrittsgebühren wie unter den Bußen spielten Wein und Bier eine große Rolle, zur Erwerbung des vollen Genossenrechts war die Ausrichtung eines Mahls für die Zunst ersorderlich, die Taselordnung, der gesellige Anstand und die gute Sitte bei den sesslichen Zusammenkunsten der Genossen und ihrer Frauen waren Gegenstand der Zunstbeliebungen ¹²¹). Es bildete sich eine Reihe positiver Sittengebräuche aus, welche ebensowol das tägliche Leben auf den Zunststuben und Derbergen, als die einzelnen seierlichen Akte vor der Genossenschaft mit sinnigen Formen umkleideten und erst später zu formalen und zwingenden Geremonien entarteten ¹²²). Auch die Entstehung der gesellig-künstlerischen Schulen des Meistersans, welche in mannichsacher Beziehung die Einrichtungen der Zünste auf die Dichtunst übertrugen ¹²³), knüpste zunächst an die Gemeinschaft der Gewerksbrüder an.



oder von andern vellen in vellet, da sullent ouch dri sluzzel zu sin, die sullent ouch die vorgenanten sesse han, und sol die vorgenante gezunft anders keine sunder buhse han danne gemeine buhsen, ob sie ir me wollent machen.

¹¹⁷⁾ Bgl. 3. B. die Statuten der Brüderschaften der Goldschmiede v. 1382. 1495. 1512 b. Wehrmann S. 499—503 und die schaffere und vormundere der broderschop ib. — Auch der Altar der Knochenhauer hat einen besonderen Borstand — den jenen, de dat altar vorstaet. 1385 S. 261.

¹¹⁸⁾ Bgl. Wehrmann S. 150. Die Brüberschaft ber Gewandschneiber in Salzwedel zählte 1287 ben Markgrafen Otto zu ihren Mitgliebern. Riebel, Cod. dipl. Brand. Haupth. I. Bb. 14 S. 13.

¹¹⁹⁾ Bgl. Wehrmann S. 150 f. Bgl. auch Satungen der Bruderschaft der Weberzunft zu Oppenheim b. Franck S. 522 f. Ried II. 1061. 1098. 1088. Mone Bb. 13 S. 141. Note 7.

¹²⁰⁾ hierhin gehören bie von ben handwerksamtern geftifteten Bifarien ober Pfrunden, bei benen die Zunfte fich ben Borichlag eines Inhabers an den Bifchof vorbehielten und die vorzugsweise Berudsichtigung von Sohnen eines Amts-meisters, die geiftlich werben wollten, aussprachen. Behrmann S. 155.

¹²¹⁾ Bluntichili I. 329. Wilda 340. Ennen II. 618f. 627. Ennen u. Edery I. 300f.

¹²²⁾ hirfd l. c. €. 40f.

¹²³⁾ Sirid I. c. S. 72-80.

- 4. Die Junft war aber ferner eine sittliche Verbindung, welche besonders in zwei Richtungen ihre zwischen Familie und Staat mitten innestehende sittliche Bedeutung auch zu rechtlicher Geltung brachte, indem sie einmal den Genossen im Verhältniß zu einander eine werkhätige brüderliche Liebe zur Pslicht machte, zweitens aber eine Sittenpolizei über ihre Mitglieder übte.
- a. In erster hinsicht sollten die Amtsbrüder Liebe und Leid mit einanber tragen ¹²⁴). Sie sollten innig verbundene Freunde sein, so daß jeder neue Meister vor seinem Eintritt alle Zwistigkeiten mit einem Genossen abzuthun hatte ¹²⁵). In aller Noth sollten sie einander unterstüßen ¹²⁶) und nach dem Tode eines Bruders seiner Leiche die letzte Ehre erweisen ¹²⁷). Aus der Zunstäusse selbst sollte dem verarmten oder kranken Genossen Unterstüßung ¹²⁸), dem verstorbenen ehrenvolles Begräbniß und Seelsorge gespendet werden ¹²⁹), so daß jede Zunstkasse zugleich eine Kranken. Urmen- und Sterbekasse war.
- b. In sittenpolizeilicher hinsicht überwachten bie Zünfte ebensowol ber Brüber als ber Gesellen und Lehrlinge moralisches Berhalten. Den Gesellen und Lehrlingen insbesondere wurde von der Junft bei Strase Müßiggang 120), nächtliches Ausbleiben aus dem hause des Meisters 121), Trunk, Spiel und Liederlichkeit 132) untersagt.

¹²⁴⁾ Urf. v. 1362 aus Beşlar b. Bilba 335: wer mit den schmieden lieb und leid tragen wolle.

¹²⁵⁾ hirid G. 36.

¹²⁶⁾ Wilda G. 385. Bluntschli I. 329.

¹²⁷⁾ Zunftorbn. v. 1336 b. Bluntschli l. c. 1352 Böhmer 628. 624: Alle Meister begleiten die Leiche, die vier jüngsten tragen eine erwachsene, der jüngste eine Kindesleiche. — 1355 ib. 638. 639. 640. 641. 643. 644. 644. 645. 645. 648. Basler Urt. b. Ochs I. 318. 354. 405: omnes confratres . . . sepulturae . . . intererunt. Für das Ausbleiben sind überall Bußen gebroht.

¹⁸⁰⁾ Bon den Kölner Faßbindern erhielten Lahme, Blinde und Arbeitsunfähige täglich ein Enadengeld aus der Kasse. Ennen II. 626. Bgl. lüb. Zunftr. v. 1508 Behrmann S. 258: item weret sake, dat eyn man osste vruwe dusses amptes so sere vorarmet were unde begerde der almissen, der schallmen geven tor weken twe schillinge uthe deme ampte. 1500 ib. 399: deme schall dat ampt geven to der weken ver sch. lub. — Achnlich überall.

¹²⁰⁾ So nach der Urf. ber Basler Beber und Gartner de communi zunfta. Dos I. 318. 354. 405. Aehnlich in Koln. Ennen 1. c.

¹³⁰⁾ Urt. v. 1330 im lub. Urtb. II. 473 u. v. 1425. 1474 b. Wehrmann 327. 295.

¹³¹⁾ Lab. Junftr. v. 1347. 1360. 1385. 1396. 1409. 1436. 1459. 1478. 1591. S. 876. 350. 265. 376. 357. 211. 188. 457. 174; 1348 Lab. Urfb. II. 827. 1352 Böhmer 626. Schönberg S. 118. Rote 264.

¹³⁸⁾ Luftr. v. 1591 S. 171 (nur einmal in ber Boche zu Bier); 1386. 192. 198 (nicht huren, fpielen); 1385. 1356 S. 265. 341 (nur um eine

- 5. Als Wirthichaftsgenossenschaften übertrugen die Zünfte die Grundgedanken einer sittlichen Genossenschaft auf das Gebiet der gewerblichen Arbeit. Sie stellten sich so als Produktivgenossensssenschaften dar, in denen zum Unterschiede von den heutigen produktiven Gemeinschaftsformen der Erwerb nur Mittel zum Zweck, dieser Zweck selbst aber die Persönlichkeit war. Daraus ergab sich auf der einen Seite das sittliche Bestreben, das der Zunft obliegende Amt zum Besten des gemeinen Besens möglichst getreu und pslichtgemäß zu erfüllen, auf der anderen Seite unter den Genossen selbst der Aussichluß der freien Konkurrenz und die Durchführung des entgegengesetzten Princips der Brüderlichkeit und Gleichheit, womit das Recht der Persönlichkeit gegenüber dem Recht des Besitzes wirthschaftlich ausgedrückt das Recht der Arbeit gegenüber dem Recht des Kapitals gewahrt wurde 123).
- a. In ersterer Beziehung beruhte die Junftorganisation auf der Uebereinstimmung des gemeinen Besten und der Ehre des handwerks 184). Indem die Jünste durch genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschräntung für das Interesse des konsumirenden Publikums sorgten, förderten sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eignen Arbeit und führten so eine glückliche harmonie der kollidirenden Interessen herbei, wie sie freilich nur so lange möglich war, als der Gemeinsinn über dem Egoismus, die Ehrliebe über der Gewinnsucht stand.

Die Hauptpsticht ber Zunft, welche aus dem Begriff bes handwerks als Amtes folgte, war die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsprodukts 136). War schon die zunftgemäße Ausbildung der handwerker und die Meisterprüfung eine wichtige Garantie hiersur, so war doch noch wichtiger die genossenschaftliche Kontrole der Arbeit. Genau und die ins Einzelne wurden oft die Art und Weise der Arbeit vorgeschrieben, einzelne Arbeitsmethoden mitunter ganz verboten, das Material und dessen Behandlung bestimmt 136). Gegen Berzögerung der Arbeit wurde das

beftimmte Summe fpielen); vor 1409 S. 357. 1330. 1473 S. 363. 457. Schonberg Rote 265-267.

¹²³⁾ Bgl. über die wirthschaftliche Seite der Zünfte bes. Schönberg l. c., ber zugleich die Parallele zwischen dieser mittelalterlichen Arbeitsorganisation und dem auf bloge freie Konkurrenz gegründeten Spftem zieht. Bes. S. 86 f. 50 f. u. 124 f.

¹³⁴⁾ Bgl. ben Abichnitt "Sorge fur bie Konfumenten" b. Schonberg S. 41-72.

¹³⁵⁾ Schönberg S. 43-63.

¹³⁶⁾ Bgl. Bilba S. 233 f. Behrmann S. 142 f. Ennen I. 538 f. II. 634 f. Hift L. c. S. 84 f. Mone Bb. 13 S. 273 f. Schönberg S. 44—46. Als Beispiele die Urk.: v. 1356 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 576; b. Mone Bb. 10 S. 181 f. Bb. 15 S. 56 f. 279 f. Bb. 16 S. 151 f.; der Kölner Bollenweber b. Ennen u. Edert II. 123; Fibicin II. S. 8; lüb. R. v. 1800—1850 Urkb. II. 920 u. 1886, 1890. 1414, vor 1425, 1443.

Publikum burch Strafanbrohungen geschützt ¹²⁷), in besonders schleunigen Källen durch die Dispensation von manchen Beschränkungen für das Interesse des Bestellers gesorgt ¹³⁸). Geld- und selbst Körperstrasen wurden auf Ansertigung und Berkauf schlechter Waare ¹³⁹), schwerere Strasen noch auf Kälschung oder Betrug gesett ¹⁴⁰), das unbrauchbare oder verdorbene Arbeitsprodukt (das wandelbare, böswirkige, salsche, nicht aufrechte Werk, opus irrationabile, vile) konsiscirt oder selbst vernichtet ¹⁴¹). Sine regelmäßige Bisitation und Beaussichtigung der Werkstätten und der Arbeit der einzelnen Meister durch die Zuustvorsteher, die sogenannte Schau, war das Mittel, durch welches die Aufrechthaltung solcher Vorschriften gesichert wurde ¹⁴²).

Aber nicht blos für die Güte, sondern auch für die Billigkeit des Produktes sorgten die Zünfte selbst, indem sie Preise bestimmten, welche die einzelnen Genossen ebensowenig überschreiten durften, als ihnen Mindersorderung gestattet war 142).

vor 1472. 1502. 1508 b. Behrmann S. 191. 380 f. 371. 327. 229. 891. 402. 252 f. Andere Beispiele b. Schönberg Note 77—80. Auf besondere Bestellung durste man von diesen Vorschriften abweichen. So R. v. 1409 b. Wehrmann S. 359: wor een man umme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen.

¹⁸⁷⁾ Wehrmann S. 144. Schönberg S. 42. Urf. vor 1425 u. v. 1477 b. Wehrmann S. 322. 329.

¹²⁸⁾ Behrmann l. c. 1335 Bohmer 6. 644.

¹³⁰⁾ Wehrmann S. 143. Ennen II. 636 f. Schönberg S. 50. Basler Junfturk. v. 1256. 1260. 1268 Ochs I. 343. 354. 393. Trouillat I. 136. II. 108. 184. Lüb. Zunftr. v. 1300—1350 im Urtb. II. 920; 1821. 1330 ib. II. 356. 473; 1871. 1376. vor 1419. 1432. 1436. 1507. 1508 b. Wehrmann S. 221. 204. 158. 211. 285 f. 247.

¹⁴⁰⁾ Hüllmann, Stänbe III. 151. 152. Mafcher S. 259. Urf. v. 1365 Böhmer 639. 641. Lüb. Zunftr. v. 1385 S. 263. 265. Urf. v. 1477 art. 9. Mone Bb. 16 S. 152.

¹⁴¹⁾ So soll bei den lübischen Golbschmieden alles Wandelbare zerbrochen werden. 1492 Wehrmann S. 215. Bgl. ferner die Citate in Note 189. Wehrmann S. 143. Ennen II. 636. Ennen u. Ederh I. 370 f. 379. Ochs L 854, Trouissat II. 108 (das verboten dinck in den spittel). Wone Bd. 15 S. 281. Schönberg Note 93.

¹⁴²⁾ Wehrmann S. 129f. Ennen II. 635f. Mone Bb. 15 S. 280. Schönberg S. 46—50. Lüb. Urt. v. 1480. 1591. 1388. 1459. 1486. 1436. 1448. 1508. 1474. 1558. 1356. 1511. 1508. 1396. 1414 b. Wehrmann S. 164. 178. 180. 188. 194. 211. 231. 256. 295. 301. 340. 345. 369. 375. 414. Ausgeschlossen bei den Krämern 1372 ib. 275. Pflicht der Aelterleute, die gefundenen Kehler ber Wette anzuzeigen. 1370. 1433. 1474. 1508 ib. 366. 234. 295. 247. 256. Das geprüfte und gut befundene Werk mit dem Zunft- oder Stadtsiegel gezeichnet. 3. B. 1355 Böhmer 635.

¹⁴³⁾ Ennen L 540. Wehrmann S. 198, Mone Bb. 13 S. 130, 144f.

Ueber der Genossenschaftspolizei stand freilich in allen diesen Beziehungen das Oberaufsichtsrecht der Stadt und obrigkettliche Ordnungen und Taxen traten da ein, wo die Zunft das gemeine Wohl nicht selbst im Auge hatte 144); allein gerade der Uebergang der Gewerbspolizei von Stadtherren oder Stadt auf die Genossenschaft bildet das Hauptkennzeichen der freien Zunfte 146) und immer blieb, so lange der Versall des Zunstwesens noch nicht begonnen, die Initiative der Fürsorge für die Interessen des Publikums bei der producirenden Genossenschaft selbst.

b. Im Verhältniß der Genossen zu einander 146) war die Grundlage der Zunftorganisation die Anschauung, daß Psicht und Recht der Arbeit bei der Genossenschaft seien, daß daher seder Genossen als Glied dieser Gemeinschaft seiner Persönlichkeit wegen gleich verpstichtet zur Arbeit und gleich berechtigt zur Antheilnahme an den Früchten der Arbeit sei. Im Vordergrund stand die Pslicht. Das Amt lag der Gesammtheit als persönliche Pslicht ob, seder Genosse war daher zu seinem Theil verpslichtet zur Arbeit 147) und zwar zur Arbeit in Person 146). Die Ehre der Arbeit, als wirthschaftlicher Erscheinung der Persönlichkeit, wurde daher vor zedem Makel zu schüßen gesucht 146) und auf der einen Seite da, wo die Gesahr eines Herarbeitung fremden Materials dem gesteuert 156), auf der andern Seite gerade umgekehrt durch die Beschränkung der über den persönlichen Gewerbebetrieb hinausgehenden

Note 19—21. 296f.; bes. aber die Ordnung der Hohenzollerschen Schneiberbrüderschaft v. 1593 S. 315. 316: damit kain maister über dise volgenden punkten mehr oder weniger den gmainen mann überneme. Der zweite Grund der Preistaren wird gleich darauf durch die Worte ausgedrückt: kainer mehr oder weniger denn der andere. Schönberg S. 68—72. Urf. v. 1890 b. Wehrmann S. 386.

¹⁴⁴⁾ Schönberg Rote 187-189.

¹⁴⁵⁾ Bilda S. 228 f. hensler, Bafel S. 85. 114 f.

¹⁴⁶⁾ Bgl. bei Schonberg ben Abschnitt "Sorge fur bie Producenten" S. 72-115.

¹⁴⁷⁾ Schönberg S. 37 Note 67.

¹⁴⁶⁾ Lüb. Zunftr. v. 1400 Wehrmann S. 484: vortmer so en schal nemand knechte holden to smedende van werke, des he en sulven nicht en kan. Bgl. auch Schönberg S. 79 und Note 199: "Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeiter". Ausnahmen bestehen für Witwen, Kranke u. s. w.

¹⁴⁹⁾ Bgl. Schönberg S. 51: "die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Ratur nach sein soll, Erschein ung ber Personlichteit, rein und makellos wie biese sollte baber auch fie vor jedermann dasteben".

¹⁸⁶⁰ Behrmann 350. Ebenfo follen nach R. v. 1500 S. 400 bie Ruffarber nicht verwen umme gelt. Bgl. Einl. ib. S. 148. Ennen II. 632.

Produktion bei benjenigen Zunften, bei welchen bie Gefahr übermachtiger Rapitalsbilbung Gingelner vorhanden war, der Erhebung bes Rapitals über bie Arbeit gewehrt 151). Go blieb die verfonliche Arbeit bas entscheidende Moment ber Produttion und bas unentbehrliche Rapital, mochte es nun im Gingelbefit, ober, wie die gemeinsamen Berkftatten, Berkaufshallen und Gerathe, im Besammtbefit fein, ftand im Dienfte ber Arbeit. Daraus folgte aber auch für bie Bertheilung ber Bortheile, für bas Recht bes Gingelnen bie ausichliefliche Berudfichtigung ber Perfonlichkeit, mithin bie unbedingte Gleich. beit aller Genoffen, welche nicht blos rechtlich, fondern auch fattifch berguftellen die Bunft als ihre Sauptaufgabe erkannte 158). Das Bufammenwirken auf einer berartigen Bafis fette weiter bie ftrengfte Durchführung bes fittlichen Berhaltniffes ber Benoffen ober ber Bruberlichteit auch auf gemerb. lichem Gebiete voraus. Die nothwendige Folge war die Ausschliefjung ber freien Ronfurreng unter ben Genoffen und ftatt ihrer bie außerfte Befdrantung bes Ginzelnen bei Produttion und Absat zu Gunften ber Gesammtheit. Die Keffeln, welche baburch bem Gingelnen auferlegt wurden, konnten erft bei verandertem Geift und veranderten Berhaltniffen als folche erscheinen. ber Bluthezeit bes Bunftwefens erfette bie Gemeinschaft bem Ginzelnen, mas er an individueller Bewegungefreiheit verlor, ein über die Mittel ju aus. kömmlicher und wohlanftandiger Erifteng hinausgebenber Gewinn wurde noch nicht als Beburfnift empfunden und der rege Gemeinfinn der Zeit ließ bem ftarteren Bruber bie Unmöglichkeit einer Unterbrudung bes ichwacheren noch nicht als hemmniß erscheinen. Freilich mußte bie Gesammtproduktion bierunter leiben: aber bas Gingelprobutt gewann. Der Gingelne wurde gehindert an iener wirthichaftlichen Dachtentfaltung, bie ihn beute oft Ronigen gleich. ftellt: aber eine bebagliche Boblbabenbeit Aller bob ben Stand ber Gewerbetreibenben als Gesammtheit zu Ansehen, Bilbung und Macht. eblung bes handwerts zur Runft, bie wir am Mittelalter bewundern, die nie anrudgetehrte Bluthe bes Sandwerterftanbes in ben Stabten: fie maren unbenkbar gewesen ohne bie genoffenschaftliche Organisation ber Arbeit und ihre fociale und materielle Gleichstellung mit bem Besiter. In juriftischer Begiebung ftellen fich bie einzelnen bieraus refultirenden Befdrantungen bes Gin-

¹⁵³⁾ Bon dem Unterschiede der verdienten und unverdienten Brüder in Köln (Ennen II. 619 f. Schönberg S. 76) und der vollen und halben Junftrechte (Arnold II. 390. Mone Bd. 16 S. 174 f.) abgesehen, kommen Ausnahmen von der Gleichheit bisweilen vor zu Gunften der Aelterleute (z. B. nach den lüb. R. v. 1507 u. 1559 b. Wehrmann S. 476. 178 Recht, einen Knecht mehr zu halten); zu Gunften der in den Rath gehenden Handwerker (so in Frankfurt bei den Bädern das Recht, 12 Schweine statt 8 zu halten); und zu Gunsten der Witwen. Wehrmann S. 185.



¹⁵¹⁾ So besonders bei den Baugewerben (Schonberg S. 81 — 88) und bei ber Bollenindustrie (ib. S. 88. 89).

zelgewerbes durch die Gesammtheit vornemlich unter dem Gesichtspunkt dar, daß an dem der ganzen Genossenschaft zustehenden handwerksamt jeder Genosse zu eignem Recht, sondern jeder nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Brüderschaft participirt.

- a. Im Ginzelnen mar junachft bie Beichaffung bes Robftoffs fur bie Ginzelnen feineswegs frei 182). Bei vielen Bunften war überhaupt feftgefest, daß alles ober manches Material nur gemeinschaftlich burch besondere Ausschüffe ober Bevollmächtigte angeschafft werben burfte und bemnächst burch bas Loos vertheilt werden follte, fo daß weder bezüglich ber Menge noch beauglich ber Gute bes Stoffs irgend ein Borgug möglich war. Der es murbe boch bem einzelnen Genoffen verboten, überhaupt ober über ein beftimmtes Quantum hinaus Rohftoffe bestimmter Art ober auch nur irgend etwas bem Umte Dienliches fur fich befonbers au taufen, und ihm entweber aur Bflicht gemacht, einen folden Erwerb dem Amt zu gleicher Bertheilung unter Alle. beziehungsweise bem, der bessen bedurfte, anzubieten, ober aber porber bie Belegenheit zum Rauf feinen Brudern mitzutheilen, eine beabsichtigte Reise ihnen anzuzeigen und den, der die Reise mitmachen wollte, mitzunehmen. Ausbrudlich wird als Grund biefer Porschriften die Gleichstellung ber Armen mit ben Reichen hervorgehoben 184) und hierburch ber Beweis, daß bie Bunft eine Arbeitsgenoffenschaft war, auf bas Rlarfte geführt.
 - β. Sobann wurde aber auch bezüglich bes Umfanges ber Probut.

¹⁵⁴⁾ Bgl. bie vorige Note und bie Belege b. Schonberg Rote 240.



¹⁵⁵⁾ Bgl. bef. Beisth. ber Frantf. Rurfchner und Benber v. 1355 Bohmer S. 639. 648. Lunftr. v. 1390 Wehrmann S. 382: so schall nen reper kopen vorrath garne besunder, he dele yt in dat ampt. 1870 S. 208: vortmer ensal nenman saad kopen, wen de nyen unde de olden meistere to sut des menen ammetes. 1443 230. 231: dat ampt scal dat delen; to des amptes behoff to delende. 1409. 360; 1400. 348; 1510. 352; 1414. 372; 1396. 875; 1508. 367; 1436. 211: item gudere, de ere ghemeyne werk anroret, schal men kopen to der selschop behuf. 1440. 177; 1501. 200; 1557. 245; 1559. 450 (Borfauferecht bee Amte). 1425. 161: item en schal nen armbosterer deme anderen vorkop doen an deme, dat to deme ammete unde handwerke denet. 1500 S. 398: to behoeff eres amptes de varwe samptliken like delen. 1591 S. 772: item idt soll ock kein meister na sime gevallen vor sich kopen bekerholt, sondern de olderlude scholen idt kopen vor dat gantze ambt und idt vordelen dem armen sowoll alse dem ryken. 1508 S. 343. Am weiteften geht die Rolle der Schwertfeger v. 1473: item was eyn jewelk amptbroder dinged edder kopet, dat deme ampte denet, dat sy kleen edder grot, dat schal he deme ampte beden unde laten um densulven penningk, alse he dat gedinget offte gekofft hefft. Andere Belege aus Lubed, Roln, Frankfurt, Freiburg und nabere Unterscheidung ber einzelnen galle b. Schonberg Rote 235 - 289. 2gl. auch Behrmann S. 145f. Ennen II. 617. 639.

tion und ber benselben bedingenden Anwendung der Produktionsmittel die möglichste Gleichheit der Brüder angestrebt. Wichtig vor Allem war die sast überall ausgesprochene Fixirung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters 128). Aber auch die übermäßige Ausbeutung der Arbeitskräfte dieser Gehilsen war verboten, oft war die Arbeitszeit sixirt 128), immer die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen mit Strafe bedroht 127). Häusig war sesthschaften arbeiten durste 1288), und zur Benutzung der gemeinsamen Anstalten war jeder gleich verpslichtet und befugt 1289). Mitunter war eine besondere Afsociation einzelner Zunstgenossen 1860), strenger noch die Gemeinschaft mit Ungenossen verboten 1861). Bisweilen endlich war geradezu das Quantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produciren durste 1802).

¹³⁵⁾ Luftr. v. 1380 Urft. II. 473. 474; 1854. 1860. 1409. 1414 (nachdem ungelikheit im ampte befunden mit dem volck holtende). 1459. 1492. 1501. 1508. um 1527. 1581 b. Behrmann S. 227. 350. 357. 187. 219. 194. 200. 254. 255. 336. 244. Ebenso in Köln. Ennen u. Ederz I. 399. 403. Ennen II. 629. Sübbeutsche Urk. b. Wone Bb. 13 S. 132. 150. 151. 154. 159. 297 art. 13. Genauere Rachweise bei Schönberg S. 80f. Rote 202. S. 82. Rote 203—206.

¹⁵⁶⁾ Bgl. Ennen II. S. 632-634, der die bei ben einzelnen handwerten in Rbin feftgefeste Stundenzahl der Arbeit zusammenftellt.

¹⁵⁷⁾ Bgl. bef. bie Kölner Junfturt. b. Ennen u. Eders l. c.; bie lübifchen v. 1360. 1870. 1409. 1482. 1459. 1464. 1492. 1508. 1510. 1527 b. Behrmann S. 350. 208. 859. 159. 188. 424. 217. 258. 849. 337; bie Frankf. v. 1353 u. 1355 b. Böhmer S. 623. 685. 641. 643. 644f.; 1331 Fibicin I. 74. Ennen l. c. Behrmann S. 147. Schönberg Note 232.

¹⁸⁶⁾ Bgl. Lub. Junftr. v. 1371 S. 221. Köln. v. 1375 b. Ennen u. Edery I. 333. 372. 379. Mone Bb. 13 S. 183 S. 183. 159. 160. 297 (art. 14). Ennen II. 615. Behrmann S. 147. Schönberg Note 255 – 229. Befonbers die Beber burften baufig nur mit 1 ober 2 Bebftühlen arbeiten.

¹⁸⁹⁾ Bgl. bef. über bie gemeinfamen Anftalten ber Beber ben Auffat über bie Gefch. ber Wolleninduftrie in Silbebrand's Jahrb. Bb. VII. S. 105 f. Auch Schönberg S. 88 f.

¹⁸⁰⁾ Köln. Zunfturk. v. 1378 Ennen u. Ederh I. 333. Lüb. v. 1474 Behrmann S. 274; aus 16. Jahrh. S. 196, aus 14. Jahrh. S. 320: nullus cerdo debet aliquam societatem habere in officio alio cum cerdone. Mone Bb. 15 S. 17. Bb. 13 S. 297 v. 1426 art. 15.

^{161) 3.} B. Freiburger Gewerbeordn. v. 1477 b. Mone Bb. 16 S. 151 art. 8: ouch en sol ir keiner mit yeman usserhalb der zunst gemein haben by sträff und dusz einer marck silbers.

¹⁸²⁾ So in Lübed bei Brauern und haarbedenverfertigern. 1462 u. 1443 b. Wehrmann 183. 230. Andere Beispiele b. Schönberg Note 230. 231. S. 89—91.

y. Damit auch bie Roften ber Brobuttion für bie Bruber gleich feien, wurde ber Arbeitslohn von ber Bunft regulirt und ebensowol ber Betrag als bie Art ber Arbeitsentschädigung für Lehrlinge und Gesellen (ob Beit- ober Studlohn, mit ober ohne Roft u. f. m.) genau beftimmt 163). Und nicht nur bezüglich ber Lohnung ber Gehilfen follten alle Meifter gleich geftellt fein: bas gange Berbaltnig amijden ihnen murbe pon ber Genoffenschaft für Alle gleich geordnet. Deshalb murbe in der Regel die Eingehung ber Lehr- und Dienstvertrage por bem Amt ober in Gegenwart anderer Meifter vorgeschrieben 184). Die Bahl bes Meisters und bes Gesellen mar amar ursprünglich frei und erft später fand bisweilen eine Zutheilung ber einzelnen ankommenben Gefellen an bie Meifter ber Reibe nach ftatt 165): aber Riemand burfte Befellen anders als ju ben gewohnheitsmäßigen ober ausbrucklich festgeftellten Terminen und auf andere als die beftimmten, für alle Theile binbenben Zeiten (etwa wochenweis ober auf Tagelohn) bingen 106). Das strenge Berbot, bem Mitbruber feine Gehilfen ober Arbeiter abzudingen ober abwenbig zu machen, erganzte jene Borichriften 167). Gbenfo mar es um bes Gemeinintereffes ber Bunft willen unterfagt, einen Lehrling ober Gefellen angunehmen, ber einem Mitbruder mit Unrecht entlaufen ober mit Recht von ihm entlaffen war ober ber fich gegen bas handwerk ober bie gute Sitte vergangen hatte 168).

¹⁶³⁾ Frankf. Beieth. v. 1355 Böhmer S. 635. Lub. Junftr. v. 1330. 1365. 1396. 1465. 1457. 1479. 1508. 1553. 1560. 1593 Behrmann S. 363. 350. 375. 364. 212. 473. 259. 406. 411. Ennen II. 629. Wone Bb. 15 S. 284. 1378 art. 8. Bb. 18 S. 137. Besonbere aber bie ausstührlichen Rachweisungen bei Schönberg S. 99 — 111.

^{164) 3.} B. lub. Urf. v. 1467 u. 1508 b. Wehrmann S. 212. 257. Ennen u. Edery I. 383. 399.

¹⁶⁶⁾ Behrmann, Ginl. S. 148.

¹⁸⁶⁾ Mone Bb. 3 S. 164. Bb. 9 S. 180. Lüb. Junftr. v. 1330. 1856. 1370. 1896. 1400. 1414. 1433. vor 1425. 1457. 1502. 1508 b. Wehrmann S. 363. 342. 865. 875. 484. 872. 284. 328. 212. 402. 247. Urf. v. 1800—1850 Lüb. Urfb. II. 920. Ennen II. 622. — Ueber die vorgeschriebenen Zeiten im Einzelnen vgl. Schönberg S. 122—124. Note 276—279.

¹⁶⁷⁾ So schon die Babler Zunfurk.; 3. B. Spinnwetter und Schlächter v. 1248 u. 1271 Ochs I. 329. 323. 342. 404. Trouissat II. 574. 575. 636. II. 219. Frankf. Urk. v. 1353 u. 1355 Böhmer 624. 639 f. Lüb. Urkb. II. 473 (keine "vormede"). Lüb. Zunftr. v. 1386. 1443. 1474. 1477. 1492 Behrmann S. 190. 230. 295. 495. 218. Kölner Urk. b. Ennen u. Ederh L 384. 882. 407. Freiburger Urk. v. 1378 art. 1 b. Mone Bd. 15 S. 284. Schönberg Note 280.

¹⁶⁶⁾ Urt. v. 1352 u. 1383 Böhmer 625 f. 760. Lüb. Zunftr. aus b. 14. I., vor 1409, v. 1443. 1480. 1508. 1591 S. 162. 358. 230. 165. 250. 170. hierüber wurden auch besondere Verabrebungen unter ben einzelnen Städten ge-

d. Endlich follte auch bezüglich bes Abfates ber Benoffe bem Benoffen gleichstehen. Sorgten bierfur einmal die Preistaren, fo follte auch fonft ber Bruber ben Bruber burch fein unanftanbiges ober unredliches Mittel ju übervortheilen suchen. Deshalb mar unschickliche Reklame verboten, bas Ausfteben auf bem Martt, bas Ausbangen ober Schauftellen ber Baare beichruntt 100), ber Berkehr mit Auswartigen auf ein gewiffes Daß gurudgeführt 170), ber Bertauf ber nicht selbstgefertigten Baare untersagt 171) und mannichfach fonft Art, Ort und Zeit bes Berkaufes geregelt 172). Der Bertauf mittels haufirens war in ber Regel gang verhoten 178). Bur Erhaltung ber Gleichheit follte oft Jeber nur Ginen Laben ober Gine Bertaufsftatte halten 174), und häufig wurden bie Bertaufsstellen in bestimmten Turnus ver-Das allgemeine Berbot, einem Bruber in feinem Geschäft Eintrag ju thun, schloß insbesondere auch bas Berbot, ihm Runden ober Räufer abzurufen ober abwendig zu machen 176), fowie bas Berbot bes Abmiethens ober ber Borwegnahme von Bert- und Bertaufsstätten 177) in fich. Auch leitete man aus der Brüderlichkeit bas Berbot, bas von einem Genoffen begonnene Bert ohne specielle Erlaubnig weiter zu führen 170), ber. Bei einzelnen Bas-

troffen. So vereinen sich 1507 b. Wehrmann 197 bie Drechsler v. Lübed, Stralfund, hamburg, Rostod, Wismar, keine Gesellen aufzunehmen, die in Burtebude gelernt haben, weil die Burtehuber Drechsler gegen jenes Gebot gefehlt haben.

¹⁶⁰⁾ Bgl. Basler Meggerzunftbrief v. 1248. Lib. Zunftr. v. 1370. 1390. 1502 b. Behrmann S. 365. 385. 402; v. 1354. 1432. 1480. 1508. 1543 ib. S. 225. 159. 164. 257. 481. Mone Bb. 13 S. 392. Ennen II. 632.

¹²⁰⁾ Behrmann S. 149. Ennen II. 629. Urf. v. 1885 Wehrmann S. 264.

¹⁷¹⁾ Schonberg S. 93 Note 234.

¹⁷²⁾ Bgl. die bei Schönberg S. 112 in Note 256 citirten Urfunden.

^{173) 3. 8.} Eŭb. Urfb. II. 473; Iŭb. Bunftr. v. 1330 (quod portaret pergamenum venale in Lubeke ad domos vel ad bodas). 1400. 1425. 1543 Behrmann S. 363. 434. 161. 432.

^{174) 3.} B. 1800—1350 Lin. 11. 920. 1378 Ennen u. Ederh I. 383. 1370. 1438. 1474. 1508 Behrmann S. 365. 233. 294. 254.

¹⁷⁶⁾ So 1370 u. 1385 b. Behrmann S. 207. 260. Eigene Lateltage hier-fur bei ben lub. Gewanbichneibern ib. S. 89. 90.

¹⁷⁶⁾ Eub. Junftr. aus d. M. bes 14. I., v. 1385. 1502. 1508. 1591 b. Wehrmann S. 162. 264. 401. 253. 172. Man follte in feinem Caden figen und warten, ob Jemand komme, aber Niemand abrufen. Bgl. auch Schönberg Rote 257. 258.

¹⁷⁷⁾ Lüb. Zunftr. v. 1441 Wehrmann S. 418. Niemand soll bem andern vorsenklich syn. . in husskope huer ledderkope und wat sonsten thom ampte gehöret. 1455. 1480 S. 486. 165: Man soll ben Bruber nicht uthe syner woninge huren.

¹⁷⁶⁾ Bgl. Urf. v. 1852 u. 1855 b. Bohmer S. 682. 646. Mone Bb. 16 S. 157. Schonberg Rote 259.

ler Zünften war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor letzterer bezahlt war 179), und noch weiter gieng eine Kölner Weberzunft, welche sebe Kreditgewährung an den Schuldner eines Genossen verbot 1889).

- Benn fo bie Bunft in wirthschaftlicher Beziehung eine Arbeitsgenoffenschaft war, welche bas gemeinsame, als ein öffentliches Amt betrachtete handwert nach ben Principien ber Gleichheit und Brüberlichfeit betrieb, fo war fie ebenfo in vermogen brechtlicher Begiehung fein Ravitalberein, in welchem bestimmte Quoten am gemeinsamen Bermogen fur bie Gingelnen ausgeschieden gewesen waren, sondern bas bewegliche und unbewegliche Gesammtvermögen gehörte ber Genoffenschaft als folder. Das Bunftvermögen, aus bem Bunftbaus, ber Bunftftube, bem Siegel und Banner, ben gemeinen Statten, Anstalten und Geratbicaften und einem burch Beitrage, Strafgelber, Gintrittegebühren und Schenfungen gebilbeten Rapital beftebenb, war baber awar nicht nur fur bie eigentlichen Ginheitszwede, wie Berhandlung, Gericht, Religion, Bobltbatigfeit, Armenunterftukung, Beerdigung, Berwaltunge- und Befolbungetoften u. f. w. beftimmt, fonbern biente auch ben individuellen wirthichaftlichen und ethischen 3weden ber Genoffen. Allein die Ginzelnen hatten feine Privatrechte baran, fondern maren nur als Glieber ber Bunft gu Gebrauch und Rugung befugt und ihre Anrechte maren baber rein perfonlicher Art und unter einander gleich. Gleichmäßig burfte baber Jeber bie Bunfthaufer ju feinem gefelligen Bergnugen und befonders auch bei Familienfeften benuten; gleichmäßig ftanben bie gemeinsamen gewerblichen Ctabliffemente und Gerathicaften Jebem gur Berfügung; gleichmäßig endlich waren bie Ansprüche ber Genoffen an bem Rapitalvermogen ber Zunft, aus welchem nicht nur Unterftugungen, fonbern auch Borfchuffe und Darleben an bedurftige Genoffen gegeben wurden, fo bag bie Bunft nicht nur eine Kranten., Armen- und Bitwenanftalt in fich enthielt, fonbern gleichzeitig ein Borfchuß. und Rreditverein war 181).
- 7. Bar die Zunft, wie wir gesehen, eine politische und militarische, eine religiöse und gesellige, eine sittliche, eine wirthschaftliche und eine Bermögenseinheit: so lag das alle diese verschiedenen Seiten vermittelnde und durchdringende Band darin, daß sie eine Friedense und Rechtseinheit, eine Rechtsgenossenschaft war. Sie war die Trägerin einer alle Genossen umfassenden, in einzelnen Beziehungen auch Ungenossen ergreisenden Rechtssphäre; durch Gewohnheit und Antonomie, durch Beisthum und Beliebung

¹⁸¹⁾ Bgl. i. A. Ennen II. S. 626. Mone Bb. 15 S. 24. 25. Raberes unten in Th. II.



¹⁷⁹⁾ Urf. v. 1248 u. 1271 b. Ochs I. 823. 404 u. Troutslat I. 580. II. 219.

¹⁸⁰⁾ Ennen u. Edert I. 337.

bilbete sie ein genossenschaftliches, von oben bestätigtes und gemehrtes Recht, einen Inbegriff in ihr geltender Sahungen aus 182); sie genoß eines besonderen Friedens, dessen handhabung, Wahrung und herstellung bei ihr war 1823); und sie schützte ihr Recht und ihren Frieden nach außen und innen durch das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Kompetenz ausgerüstete Innftgericht 1824). Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man an den ordentlichen Richter gieng, vor dieses Zunstgericht gedracht werden; ihm gebührte die Entscheidung in allen eigentlichen Amtssachen, insbesondere über jeden Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehungen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen, bisweilen auch über kleinere Schuldsachen; es war endlich das Organ der zünstigen Sittenund Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Ungenossen bie unterste Instanz 1833). Doch war die höchste Strase, welche das Zunstge-

^{188) 1855} Böhmer S. 646: der zunfte gebod und recht; alse der zunfte recht ist. 1371 Behrmann 221: des amptes recht.

¹⁸³⁾ Wie in jeder Genossenschaft, ersuhr ber Zunftfriede eine besondere Steigerung in der Versammlung der Genossen, wenn dieselbe seierlich eröffnet und vom Altermann Friede geboten, haber und Zank, Scheltwort und Unlust verboten war. hierfür waren oft besondere Geremonien, welche an das hegen des echten Dinges anknüpften, vorgeschrieben. Die Wirkung war eine erhöhte Buße für Friedensbruch, insbesondere für Schlagen, Werfen, Schelten oder Lügenstrafen, für Ungehorsam und Unlust. Auch das Verbot, bewassen zu erscheinen, wurzelt in diesem erhöhten Frieden. Der unfriede vor dem ampt oder wenn dat ampt to hope is war aber keineswegs der einzige Bruch des Genossenschaftsfriedens; auch unter den nicht versammelten Genossen, ihren Frauen und Gesellen wurde durch Schimpsen und Schelten, Schwören und Lügen, Schlagen und Zwietracht der Zunftfriede gebrochen. Bgl. bes. lüb. Zunftr. v. 1390. 1428. 1473. 1500. 1502. 1505. 1508. 1543 b. Wehrmann S. 383. 457. 456. 401. 404. 461. 255. 430. Branks. Zuustweisth. v. 1355 Böhmer S. 640. 641. 643. 645. 648 (daz dun wir durch des frides willen).

¹⁸⁶⁾ Bgl. Bilba S. 337f. Heubler S. 84. Arnold II. 212. Behrmann S. 73f. 130f. Ennen II. S. 627. Mone Bb. 15 S. 25f. Bb. 16 S. 338—341. Hirf. der Basler Bäder und Schneiber. Urk. v. 1352 Böhmer S. 626, 1355 S. 653f. Statut ber Altschuhmacher v. Berlin d. 1283 Fibicin, Gesch. v. Berlin II. S. 121. Priv. des Bisch. v. Raumburg v. 1429 b. Behrmann S. 73 Rote 10, wo als Gegenstand der Zunstgerichtsbarkeit angegeben werden: causas injuriarum exverbis contumeliosis et opprobriis ortas et causas dediti. Lüb. Zunstr. v.. 1385 S. 264; 1480. 1511. S. 165. 345; 1390 S. 384: item so schal nemant, he sy frowe este man, in unsem ampt de ene den anderen den fronen senden, by broke 3 mark. Bor 1471 id. S. 391: mester noch knecht sollen sicht "berechnen umme schuld edder schlichte scheldworde, he en hebbe dat erst vor unsen olderluden versolget". 1410. 1502 S. 491. 408.

¹⁸⁵⁾ Befonbere waren die Sachen zu haut und haar ftete ausgenommen,

richt erkennen konnte, neben ben regelmäßig angebrohten Vermögensstrafen in Seld, Bachs, Bein, Bier u. s. w. die völlige ober zeitweise Ausschließung aus der Zunft, womit der Verlust des Amtes verbunden war. Behufs Bollstreckung ihrer Erkenntnisse mußten überdies die Zunftgerichte bisweilen den ordentlichen Richter requiriren 100). Seit dem 15. Sahrhundert begann dann bereits mit den Einschränkungen der Autonomie und Selbstwerwaltung auch die Beschränkung der Zunftgerichte, welche bald nur kummerliche Reste ihrer alten Kompetenz bewahrten. 187).

- IV. Die so nach außen und nach innen als Ginheit konstituirte Genossenschaft war gleich anderen germanischen Gilben gegliedert und organisirt.
- 1. Eigentliche Trägerin bes gesammten genossenschaftlichen Rechts, die Quelle alles Friedens und aller Gewalt war die Bersammlung der Bollgenossen, der zu selbständigem Handwerksbetriebe berechtigten Selbstherren oder Meister 188). Meister wurde man einzig und allein durch beantragte und gewährte Aufnahme in die Genossenschaft, wobei im Einzelnen die bereits oben besprochenen Bedingungen galten. Umgekehrt verlor man das Meisterrecht durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande 189). Die Bersammlungen der Meister auf regelmäßigen oder gebotenen Dingen waren ganz den echten und gebotenen Dingen der freien Gemeinde nachgebildet und hatten gleich diesen die oberste Gewalt, die Rechtweisung und Beliebung, die Beschußfassung

Sirfc l. c. S. 95. Ausschließung auf Zeit z. B. 1321 Sartorius, Sanfe II. 303: officio carebit per integrum annum. Für immer 1355 Böhmer 636: des hantwerks entberen. Wilba S. 340.

¹⁸⁶⁾ Urk. der Frankf. Zimmerleute, Steinbecker, Lower, Bender, Steinmepen u. A. v. 1355 Böhmer S. 642. 646. 643. 648. 647: Will Einer nicht gehorfam sein, so geht man zu den Bürgermeistern; die leihen uns einen Richter, um wegen ber Einung zu pfänden.

¹⁸⁷⁾ Ueber die spätere Junftgerichtsbarkeit Struve, de remediis judicialibus et de processu opificiario. Ortloff, Recht der handwerker § 34—38. Ueber einzelne Reste des älteren Rechts hirsch S. 96. Bgl. unten § 67.

¹⁸⁸⁾ Der Name Weister war ursprünglich auf die Vorstände beschränkt. Die Bollgenossen nannte man einsach mit dem Namen ihres handwerks, oder man bezeichnete sie als gemeine Zunft, als Brüder, Amtsgenossen 2c. In Lübeck hieß der Bollgenosse suus proprius (Wehrmann S. 317. 455), sines sulves oder sulvesherr (z. B. S. 157. 161. 162. 177. 216. 233. 246. 249. 255. 260). In Frankfurt schon 1355: recht der meister die die zunkt han. Böhmer S. 648.

¹⁸⁹⁾ Entfernung aus der Stadt zog nicht unbedingt Berluft, sondern in gewissen Fällen nur Ruhen des Rechts nach sich. 1855 Böhmer 641: Wer Unglücks willen von der Stadt fährt, gibt he dan sin fronefasten gelt, so bejehet man ime de gesellenschaft; wird he aber sumig daran, das he sin nicht engibet, so verluset he die geselleschaft. Aehnlich 1884 in Mainz. Wone Bb. 16. S. 177.

in Amtsangelegenheiten, die Urtelfindung in wichtigeren Fällen, die Wahl des Borftands und der Ausschüffe 100).

2. Drgan ber Gesammtheit waren die gewählten ober erlosten 191), nach Jahl 1829) und Amtsbauer 1829) verschiedenen Meister ober Aelterleute, welche ursprünglich mehr den herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Richtern des alten Rechtes glichen, allmälig aber mit den Funktionen eines germanischen Richters die eines wahren zugleich regierenden und vertretenden Gildeorgans vereinten. Sie hatten die Berusung der Bersammlungen, den Borsitz und das Friedensgebot darin, die Einziehung der Bußen und Gebühren 1824); sie richteten in streitigen und peinlichen Sachen, sei es allein, sei es mit den Amtsbrüdern ober einem Ausschuß derselben 1825); sie hatten die allgemeine Psiicht und Besugniß, für die Aufrechterhaltung der Amtsgesehe zu sorgen und ihre Beeinträcksigung durch Dritte zu verhindern 1820); sie verwalteten das Zunstvermö-

¹⁸⁰⁾ Bgl. Bilba S. 334f. Wehrmann S. 70f. Ennen II. 626. Mone Bb. 15 S. 26f. Die ungebotene Bersammlung — Jahrtag, Morgensprache 2c. — hieß in Miltenberg gang wie die ber Märker Depnrepde. Mone 1. c.

¹⁹¹⁾ Bon den Befchränkungen ber Bahl ift oben gesprochen. Ueber bas Lofen Mone Bb. 15 G. 22. Wehrmann S. 89.

¹⁸⁸⁾ Die Regel war in der Blüthezeit des Zunftwesens Kollegialität. So 1416 bei den Brauern in Lübed 4, 1410 bei den Gewandschneidern 4. Wehrmann S. 181. 490. Wo keine Zahl genannt ist, heißt es in den lübischen Rollen doch meist: die olderlude; z. B. 1508 S. 258: wor de olderlude tosamen synt van des amptes wegen. Bei den Frankfurter Schneidern und Anchscherern 6 Meister, die jährlich 6 Andere kiesen. 1352 Böhmer S. 624. In Köln zwei oder vier. Ennen II. 625.

¹⁹³⁾ Bei Brauern und Gewandschneibern in Lübed wurden von 4 Meistern 2 jährlich nen gewählt. Wehrmann S. 181. 490. In Köln und in Sübbeutschland jährlicher, in Zürich halbjähriger Bechsel. Ennen II. S. 625. Mone Bb. 15 S. 22. 1352 b. Böhmer S. 624. Bluntschli I. 824. Später wurde Lebenstänglichkeit bes Amts die Regel. Wehrmann S. 134.

¹⁹⁴⁾ Berufung bes Amts 1480 (von des amptes wegen). 1459. 1500. 1504. 1508 b. Wehrmann S. 189. 401. 284. 253. 369. Zu hauf gebieten um des hantwerks nutz — recht zu hausse zu gebieten — gemein gebot 1355 Böhmer S. 641. 644. 638. 639. Nichtlommen oder Juspätsommen wurde gebüßt. Der jüngste Meister hatte zu laden. Wehrmann S. 164. 217. 244. 253. 345. 367. 482. Friedegebieten der Meister in den Beispielen in Note 188. Einziehen der Bußen seitens der Meister durch den Knecht der Zunft 1352 Böhmer 623. 624. Genaue Aufzählung der Psiichten und Besugnisse des Reisters 1440 in Landau. Mone Bb. 16 S. 828 f.

¹⁹⁵⁾ Bluntichli I. 824. hirich 1. c. S. 94f. Wehrmann S. 180. 131. Ennen II. 625.

¹⁹⁶⁾ Behrmann S. 131. Daher ber Etb, dat ampt bi rechte to beholdende — 1401 ib. 878 —, dat ammet truweliken to bewaren — 1871. 1445 ib. S. 22. 879 —, das er dem antwerck das best und das wegste tun

gen ¹⁹⁷); sie übten die der Zunft zustehende Sitten- und Gewerbepolizei, besonders die Schau und Kontrole, aus ¹⁹⁸); sie waren aber ferner zugleich die Borsitzenden bei geselligen Zusammenkunften, die Ansührer der Zunst im Kriege, und in der Regel die Bertreter derselben im Rath oder anderen bürgerlichen Kollegien ¹⁹⁸); sie repräsentirten die Körperschaft nach außen wie einzelnen Genossen gegenüber bei Berträgen und Streitigkeiten ²⁰⁰); sie waren mit Einem Bort die vereidigte und verantwortliche Obrigkeit der Zunst, der sie vorstanden und die sie regierten ²⁰¹). Als Ersaß für ihre Mühe und manche damit verbundenen Ehrenlasten genossen sie einzelner pekunärer oder gewerblicher Bortheile und bezogen häusig eine Quote der Busen und Eintrittsgelder ²⁰²).

Den Aelterleuten standen in größeren Zünften Gilbeausschüffe oder Beisitzer zur Seite, die theils als Schöffenkolleg fungirten, theils die Gesammtheit gegen die Borsteher zu vertreten und die letzteren zu überwachen hatten 2003).

sol und des antwercks nutz und frummen zu fordern und des antwercks schaden zu wenden. Urf. aus b. 15. Jahrh. aus Strasburg b. Mone Bb. 16 S. 385.

¹⁹⁷⁾ Ennen II. 625. 626. 14 Tage nach ber Meifterwahl mußten in Koln bie alten Weifter Rechenschaft über bie Berwaltung ber Kaffe legen.

¹⁹⁶⁾ Bgl. Note 180 f. 135 f. — Wehrmann S. 129. 130. Ennen II. 615. 625. Fehler der Arbeiten waren sie verpflichtet zu rügen. A. a. D. und Urk. v. 1352 Böhmer S. 624.

¹⁹⁰⁾ Bluntschli I. 324. Mone Bb. 15 S. 22f.

²⁰⁰⁾ Bgl. Note 20. 21. 103 f. — So bes. auch auf ben Zunftagen verschiebener Städte. Mone Bb. 18 S. 140. 162. Bb. 15 S. 26. Beispiele, wo die Aelterleute Namens bes Amts einzelnen Mitbrüdern als Partei gegenübertreten, 1478 b. Behrmann S. 395. 397.

^{301) &}quot;Dat ampt regeren" ift ein in Köln und Lübed oft von ihnen gebrauchter Ausdruck. Ennen II. S. 625. Rolle v. 1445 b. Wehrmann S. 379. — Der Eid der Meister des Wollenamts in Köln gieng dahin, das Amt treu zu bewahren, über vorschriftsmäßige Ansertigung des Gewandes zu wachen, die Statuten streng zu handhaben und jede Uebertretung anzuzeigen. Ennen II. 615. In Lübed schworen die Aelterleute, das Amt treu zu bewahren und ihm vorzuftehen nach aller ihrer Macht. 1371. 1401 S. 221. 378.

³⁰²⁾ Bgl. 3. B. über die Einkunfte lüb. Zunftrollen v. 1885. 1432. vor 1471. 1459 Wehrmann S. 266. 159. 391. 189, über die Ausgaben 1507. 1508. 1531 ib. S. 285. 249. 258. 244. Die Borzüge der Aelterleute bei den Anochenhauern, über welche i. J. 1484 in Lübed zwischen ihnen und den andern Meistern Streit entstand, wurden ausbrücklich damit motivirt, datt se arbeit unde unlust des amptes halven hadden. Wehrmann S. 266.

²⁰³⁾ So 3. B. in Zürich Sechser. Bluntschli I. 324. Bei ben Meggern in Worms 4 Geschworene. Schannat S. 212. Bei ben Meggern in Freiburg 8 Echtewer, auch sonft in Subbeutschland oft ein Beirath. Mone Bb. 15 S. 28. Bb. 16 S. 329f. — In Köln in einzelnen Zünften sog. Beisitzer.

Neberbies gab es zahlreiche andere Bunftbeamte 2004), von benen besonders ber Amtsbote 2015) und der Sedelmeifter 2006) häufiger erwähnt werden.

- 3. Der Zunft gehörte ferner, wie jeber beutschen Genoffenschaft, außer ben vollberechtigten Genoffen ein Kreis von Schutzenoffen an, die nur paffiv an dem Frieden und Recht der Körperschaft Theil nahmen.
- a. Dies war zuwörderst bei den Frauen und Kindern der Amtsbrüder der Fall. Sie hatten natürlich kein selbständiges Recht in der Junst: daß sie aber Mitglieder derselben waren, wird oft ausdrücklich gesagt 207) und verstand sich im Grunde von selbst bei einer Verdindung, die zwischen Familie und Gemeinde mitten inne stand. Der Schutz der Junst erstreckte sich daher auch auf sie, gleichwie sie umgekehrt der genossenschaftlichen Polizei und Gerichtsbarkeit unterlagen 200); an Gottesdienst und Geselligkeit nahmen sie Theil 200); und auch zum Gewerbe waren sie, wenn sie gleich neben dem Familienhaupt kein selbständiges Recht daran haben konnten 210), doch durch Geburt oder Ese näher als Andere berusen, so daß die Kortsehung des Gewerbes durch die Witwe und die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne bei Erlernung des Handwerks und

^{3.} B. Ennen u. Eders L. 331. Meister und fechs in Basel, Ochs I. 351. 404. Tronillat II. 107. 218. Meister und vier in Erfurt. Sirsch I. c. S. 94.

^{500 3.} B. bei ben Freiburger Meggern neben Junftmeifter, handwerksmeister und Echtemern 3 Stubenmeister, 3 Dreier, 2 Korbmeister, 3 Bankmeister. Mone 1. c. S. 28. Ferner oft Meister der Gesellenlade, der Todtenlade, des Schreins u. s. w.

²⁰⁵⁾ Knecht der zunft 3. B. 1352 Bohmer S. 623, 624. In Lubed war ber jungfte Deifter Amtebote.

^{200) 3.} B. Orbn. ber Jimmerseute in Strasburg v. 1478. Mone 29b. 16 S. 159. art. 42: man machet alle jore einen seckeler. . der sol sweren dem antwerck das sin getruwelich in zu gewinnen und das gelt in die bühse zu stoszen. Sonst muß er es usz sinem seckel ersehen. Des git man ime alle jore 5 s. d. von dem antwerck.

³²⁷⁾ Bilba S. 329f. Urk. der Basier Spinnwetter v. 1241 Dchs I. 405. Trouillat II. 219: in derre seldin zunft sint die vrowen als die man, dieweile ir wirte lebent und nach ir manne tode dieweile si witewen sint. Lub. Zunftr. v. 1356 Behrmann S. 342: Vortmer schal sick nemandt unsers amptes underwinnen, de beruchtet is, he sy mann edder fruwe, und schall wesen echte boren. 1459 S. 186: junckfrowen und frowen, de in dat ampt kamen. 1507 S. 200: de fruwe mit eren anderen amptsusteren. 1514 S. 424: Die Neu- und Altschneider sollen under sick mit ohren frouwen und kyderen eyn ampt und eynerlege gerechticheit holden ok hebben und unvorhindert bruken und geneten. — Bgl. auch Mone Bb. 16 S. 173. 176 f.

²⁰⁰⁾ Bgl. a. B. 1890 Dehrmann 6. 384. 1355 Bobmer 648.

²⁰⁰⁾ Bilba G. 829.

²¹⁰⁾ Sine gewiffe Theilnahme ber Frauen am Amt fand indeß überall, besonders aber da Statt, wo die Frauen auf dem Markt verkauften. Auch hatten

Aufnahme in die Vollgenossenschaft nur als natürliche Folgen der innigen, das ganze hauswesen aller Genossen umfassenden Gemeinschaft erschienen 211). Ja, die Frau des Meisters galt als ein so wesentliches Glied in der Genossenschaft, daß man auch von ihr verlangte, sie solle des Amtes würdig sein 212), und den Meister, der nicht eine unbescholtene Frau ehelicher und deutscher Abkunft erwählte, mit dem Verlust des Genossenrechts bedrohte 213). Vereinzelt kamen übrigens auch neben den Meistern, Knechten und Lehrlingen Frauen, Mägde und Lehrzungfrauen mit selbständigen gewerblichen Rechten oder auch besondere Frauenzünfte unter gewählten Weisterinnen vor 214).

b. In einem ganz ähnlichen Verhältniß zur Zunft wie die Familienangehörigen des Vollgenossen standen ursprünglich auch Lehrlinge und Gesellen. Sie waren anfänglich überall Mitglieder des Hauswesens ihres Meisters und mittelbar Genossen — Schutzenossen — der Zunft 215). Nicht nur in allen gewerblichen Angelegenheiten, sondern auch in ihren Streitigkeiten unter einander und mit den Meistern und bei ihren Bergehen gegen die Sitte oder die Ehre des Handwerks waren sie daher der Zunftgerichtsbarkeit unterworsen. Schon die Lehrzungen bedurften deshalb einer förmlichen Aufnahme in das Amt*18), wobei Unbescholtenheit, freie, eheliche und

sie den Mann, wenn er abwejend, zu vertreten. Pauli, Abh. aus d. lub. R. Th. II. § 15 u. 16. Wehrmann S. 135. 136. A. M. Araut, Borm. Bd. II. S. 584. — Insoweit unterlagen sie der Gewerbegerichtsbarkeit der Zunft. Bgl. &. lub. Rollen der Schmiede v. 1400, der Schmiede v. 1543 Wehrmaun S. 435. 431.

²¹¹⁾ Wilda S. 329—331. Lgl. oben. Die Urk. der Bremer Lohgerber v. 1300 b. Delrichs S. 415 (nach Wilda l. c.) fagt bereits: officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum. Aehnliche Gesichtspunkte 1436. 1409. 1411. 1454 in Mainz, wenn nur die nach dem Eintritt eines Meisters gehörenen Kinder zur Zunft gehören sollen. Wone Bd. 16 S. 173. 174.

²¹²⁾ Enb. Bunftr. v. 1414 Behrmann S. 870: Item we sick vorandern wil in unseme ammete, de scal nemen ene bedderve vrowen edder ene bedderve juncvrowen, de unses ammetes werdych syn.

²¹³⁾ Eüb. Rolle v. 1365 S. 351. 1432. 157 (unberuchtede vrome bedderve vrowe edder janevrowe). 1459. 186: echt und recht und dudesk geboren. 1428. 1500 S. 458. 398. 1507 S. 285: wenn sie "lose", versiert er bas Umt.

²¹⁴⁾ So in Roin. Ennen II. 622. 625.

²¹⁸) Schönberg l. c. S. 115—124.

²¹⁶⁾ Bilba S. 242. Ennen II. S. 621. Wehrmann S. 114f. hirfch. c. S. 40, Lub. Zunftr. v. 1479 S. 295. Borgeftellt und eingeführt wurde ber Lehrling von bem Meifter, bei bem er eintreten wollte, angenommen aber von ben Aelterseuten oder von bem ganzen Amt. Bgl. lub. Rollen v. 1390. 1448. 1473. 1480. 1508 bei Wehrmann S. 885. 231. 455. 166. 247. 257. In Koln wurde der Lehrling in die Amteregifter eingetragen.

bentsche Geburt und die Entrichtung gewisser Eintrittsgebühren in Gelb, Bachs, Bein ober Bier geforbert wurden 217). Durch schlechtes Betragen ober wiederholtes unbegründetes Entlausen verwirkte der Lehrling das Amt 218), durch die Absolvirung der vorgeschriebenen Lehrzeit dagegen erlangte er ein sestes Anrecht, in die Klasse der Gesellen aufgenommen zu werden 219).

Die Gesellen standen zu ihrem Meister wie zu der Zunft ursprünglich rechtlich in demselben Berhältniß wie die Lehrlinge 220). Auch der Geselle gehörte zum handwesen des Meisters, dessen haus er nicht einmal auf eine Nacht verlassen durste, er war ein "Knecht" oder "Knappe" (famulus, serviens) und zunächst der hausgewalt seines Meisters, in höherer Instanz aber der Zunft unterworfen. In allen Amtsangelegenheiten und in ihren Streitigkeiten mit einander wie mit den Meistern mußten sie vor dem Zunstgericht Recht suchen und nehmen und wurden vom Zunstgericht geschützt.).

²¹⁷⁾ Ennen u. Wehrmann l. c. In ben lübischen Junstrollen heißt es öster: welk junge unse ampt wil leren, de schal dat bewisen, dat he echte unde rechte geboren sy unde schal geven deme ampte ene halve mark unde een pund wasses to den lichten. 3. B. 1457. 1543 S. 212. 431; eyne tunne beer unde acht sch. in des amptes busse und eyn punt wasses. 1508 S. 254; beutsche Geburt ib. 1432. 1473. 1500 S. 159. 259. 455. 398. Bisweilen mußten zwei beschwören, daß er kein Wende sei. 1414 S. 372. — Bgl. auch 1409. 1454. 1459 S. 357. 314. 187. — Ein Lehrgelb wurde nur in einzelnen Zünsten gesorbert. Wehrmann S. 216. 245. 449.

^{319) 3.} B. Wehrmann S. 216. 245. 248. 456. Nach der Rolle von 1508 S. 248 konnte der Lehrling, der einmal entlaufen war, von den Aelterleuten, der zweimal, vom ganzen Amt, der dreimal, nur mit Genehmigung des Raths wieder aufgenommen werden. War der Meifter schuld, so wurde er immer wieder aufgenommen. 1473. 1474 S. 456. 259. 295. — Wer sich zwei Meistern verdingt, wer über 6 Pfennige Werth stiehlt, war für immer "des Amtes unwürdig". 1330. 1356 ib. 363. 340.

²¹⁹⁾ Die Lehrzeit war fehr verschieben, von 1 bis zu 8 Jahren sestigesett. Ennen II. S. 622. Wehrmann S. 195. 802. 314: 3 — S. 340 (1356) u. 248: 4 — S. 336: 5 Jahre. Die Regel war in Lübed breifährige Lehrzeit. Ursprünglich forderte der Uebergang vom Lehrling zum Gesellen keine besonderen Formalitäten und Koften. Später wurden gerade hierbei — sowol für das Lossprechen" und die Ertheilung des "Lehrbriefs", als für die Aufnahme in den Gesellenverband — viele besondere Borschriften ausgestellt. Namentlich wurde eine Mitwirtung der Gesellen zur Aufnahme nothwendig, bes. bei den sogenannten "geschenkten" Jünften; es wurden Unterschiede zwischen Junggesellen und "gemachten" Gesellen begründet; endlich wurden vielfache Einweihungsceremonien aus lebendiger Sitte zu rechtlichem Erforderniß. Bgl. hirsch S. 41 f. 97 f., bes. aber Stod, Grundz. des Gesellenwesens; z. B. S. 60.

²⁰⁰⁾ Bgl. außer ber cit. Schrift v. Stod Bilba S. 342 f. Ennen II. 622. 2Behrmann S. 116 f. hirfch S. 47 f. Schonberg S. 118 f.

²³¹⁾ Buch ber Deifter mußte vor dem Amt klagen, ehe er einen lehrjungen

Aber ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft war eine lediglich passive, fie hatten weber Sit noch Stimme in ber Berfammlung, noch ein eignes gewerbliches Recht, fo daß ihnen besonders jede Ausübung des Amts auf eigne Rechnung unterfagt mar 228). Satten fie aber die borgeichriebene Dienstzeit ausgehalten ober ftatt beffen auf ber Wanderschaft, bie gwar erft im fechegebnten Sabrbundert rechtliches Erfordernis wurde, schon vorher aber üblich war und bisweilen von anderen Erforderniffen bispensirte 223), unter Bahrung bes Busammenhangs mit der Bunft die nothigen Fahigkeiten erworben, so batten fie bei Erfüllung ber fonftigen Bedingungen einen Rechtsanfpruch auf bie Aufnahme als Meifter. Aus biefem Allen geht ichon bervor, daß bie Befellen in ber Bluthezeit bes Bunftwefens nichts als werdende Meifter waren. Es gab teinen befonderen Stand ber Gefellen, feinen unselbständigen Arbeiterftand neben einem Stande felbständiger Unternehmer, fondern es gab nur eine Lehr- und Dienstzeit als Borfchule und Borftufe fur eigne Ausübung Die Unterschiede von Meistern und Gefellen waren wefentlich bes Amts. nur erft Unterschiede des Alters und der Ausbilbung 224). Deshalb war auch von einer besonderen körperschaftlichen Berbindung ber bem Umt als eine bloße Rlaffe organisch eingefügten Gesellen urfprünglich nicht bie Rebe; es tamen nur zu frommen 3weden eigne Brubericaften unter ihnen por, bie gleich ben geiftlichen Bruberschaften ber Meifter in einer gewiffen Begiebung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft ftanden, doch aber verschieden von ihr maren 225).

Sobald indeß — was an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben zu fehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon feit dem Beginn

ober Gesellen entsieß. 1559 Wehrmann S. 449: so schall ock nen meister synen lerjungen vorloven edder von sick jagen, he hebbe ohne erstenn vor dem ampte vorclaget.

²²²⁾ Einzelne Ausnahmen tommen vor; so durften die Knechte der lübischen Schneider in freier Zeit für sich naben. Wehrmann S. 424 d. 1464. — Bgl. Schönberg Note 278. 274.

²²³⁾ Die Sitte des Wanderns ift aber wahrscheinlich sehr alt. Dies beweisen die frühen Berbindungen der einzelnen Städte und ihrer Zünfte untereinander. Gerade das Wandern wirkle sehr wesentlich mit zu der gleichartigen Entwicklung des Innungswesens und zu der das handwerl des ganzen Reichs zusammenhaltenden, wenn auch weniger rechtlich anerkannten, als durch Sitte und herkommen gegründeten Organisation. Bgl. unten. Berboten war das Bandern in Lübed bei den Bernsteindrehern 1385 Behrmann S. 351. Bei den Wollwebern befreite es 1477 von den übrigen Bedingungen des Meisterrechts. 1558 bei den Lakenmachern dreisähriges Wandern nothwendig. Wehrmann S. 121.

²²⁴⁾ Schönberg S. 116f.

^{22&#}x27;) Wehrmann S. 116. Mone Bb. 15 S. 28 (Aus b. 14. Jahrh.).

bes 15. Jahrhunderts geschah — burch die Erschwerungen des Meisterwerdens, bie Berlangerung ber Lehr- und Banberzeit und das Vorkommen von Gefellen, bie niemals Meifter wurben 200), die Befellen als ein eigner Stand in einen gewissen Gegenfat zum Stanbe ber Meifter traten und fich gemeinfamer Standesintereffen bewußt wurden: ba zeigte fich fofort, troß mancher obrigkeitlichen und gunftigen Berbote, auch unter ben Gefellen ber beutsche Ginungstrieb. Sie bilbeten nun nach bem Borbilb ber Gesammtzunft eigne Gefellichaften 227) (feitbem auch erft ber Name ber Gefellen), welche zwar von iener abbangig und mit ihr in Zusammenhang blieben, boch aber eigne Rollen und Statuten hatten, eigne Borftanbe (Altgefellen) und Beamte mablten, unter Aufficht eines ihnen meift gegebenen Meifters (Gefellenvater) ihre Angelegenheiten felbst verwalteten, autonomisch Beliebungen sesten. Beitrage und Strafgelber erhoben und besonderes Bermogen befagen. Den Gegenftand ihrer genoffenschaftlichen Berbindung bilbeten jest nicht mehr blos religiofe und gefellige Zwede, sonbern alle menschlichen Gemeinschaftszwede überhaupt. Besonders suchten fie Ehre und Sitte des Gesellenstandes durch genoffenschaft. liche Neberwachung und Gerichtsbarteit zu mahren, in welcher Beziehung oft felbft bie Deifter gegen Gefellen, Die fich vergangen hatten, por ihnen Recht suchten. Ein Sauptzweck ihrer Berbindung war ferner gegenseitige Unterftubung, fo bag ihre Raffe als Borfchufe. Rranten- und Armentaffe biente. Endlich aber nahmen fie - und bas war bas Bichtigfte - auch bas gemeinsame gewerbliche Interesse in Fragen bes Lohns, ber Arbeit und ber Selbständigkeit gemeinsam mahr und führten in biefer Beziehung icon in früher Zeit planmäßige Roalitionen und Arbeitseinstellungen ben Meiftern gegenüber berbei 228).

4. Die so in Bollgenossen und Schutzenossen geglieberte und nach Maßgabe ihrer Verfassung organisirte Genossenschaft war endlich nach außen wie inach innen im öffentlichen wie im privaten Recht eine Gesammt person lichteit. Ganz wie in der Stadt das Gemeinwesen als solches über Einwohner, Bürger und Rath als höchste Rechtspersönlichkeit trat, so wurde die in der Gesammtheit der Zunftgenossen lebendige unsichtbare Einheit, die Zunft als solche, zum eigentlichen Rechtssubjekt erhoben, für welches die sicht-

²²⁸⁾ Der altefte Strife v. 1351 in Speier b. Mone Bb. 17. S. 56. — Strife ber Schneiber in Mainz 1423 ib. Bb. 18 S. 155.



²⁰⁵⁾ So 1407 in Ronftanz. Mone Bb. 13 S. 155. Rolle ber lüb. Barbiere v. 1480 b. Behrmann S. 166: item so scholen de knechte der barberer neyne rullen hebben offte verbunt edder jenige eyndracht maken, dat tegen den rad sy eder tegen dat ampt, by broke dre mark sulvers.

²²⁷⁾ Rgl. besonders Bilda G. 248. Mone Bb. 18 G. 155. Bb. 15 S. 28-31. Behrmann S. 111 u. 1545 S. 462. hirsch l. c. S. 47f. 98f. Stod l. c. Schönberg S. 117 Note 261.

bare Gesammtheit nur der Körper und die Zunftbeamten nur die Organe waren 229).

V. Wenn, wie bereits bemerkt worden, im Gegenfat ju fpaterer torporativer Ifolirungssucht in allen Genoffenschaften bes Mittelalters ber Trieb machtig war, fich mit gleichartigen Bereinen zu größeren Gesammtheiten zu verbinden, ein Trieb, ber bie Stadte ju Stadtebunden und bie Stadtebunde au Ginungen mit ben Gefellschaften ber übrigen Stande ausammenführte, ber aus ben vereinzelten Raufmannsgilben größere Gefammthanfen und bamit enblich die Grundlage einer allgemeinen beutschen Sanfa fcuf: fo waren auch bie Genoffenichaften ber handwerter beftrebt, Innungevereine über ben einzelnen Bunften zu grunden. Die verschiedenen Bunfte berfelben Stadt ftanden theils vorübergebend, theils dauernd in einem mehr ober minder organifirten Berbande, um gemeinsame gewerbliche ober politische Intereffen bes handwerkerftandes gemeinfam jur Geltung ju bringen 230). Darüber binaus tamen mitunter formliche Rreis pereine aller Bunfte einer Gegend ober eines Landes por 281). Saufiger waren Bereine unter ben gleichartigen Bunf. ten in einer Anzahl benachbarter ober fonft in Bechfelbeziehung ftebenber Stabte. Rach Form und Inhalt febr verschieben, maren fie theils nur Bertrage ober Beredungen über einzelne Puntte, besonbers über gleichartige Behandlung und Disciplin ber Gefellen 232), theils formliche Ginungen ober Bundniffe 233), theils Gefammtzunfte im eigentlichen Ginn 234). Immer aber

²²⁰⁾ Räheres in Th. II.

²³⁰⁾ Bgl. Note 53 au § 34.

²³¹⁾ Bgl. Mone Bb. 13 S. 129 u. 140 Rote 4. 5.

²³²⁾ Co die in Note 106 erwähnten Bereinbarungen oberrheinischer Badergunfte v. 1352 und Schmiedezunfte v. 1383, niederdeutscher Böttcherzunfte v. 1321 und Schmiedezunfte v. 1494.

²³³⁾ So ein von Mone Bb. 13. S. 162—165 publicirtes, auf 28 Jahre abgeschlossenes Bundniß der Schneiderzünfte von zwanzig obertheinischen Städten. Das Bundniß nennt sich selbst eine einung; so wird in art. 17 S. 164 ber Empfang anderer Schneiderzünfte in unsere einung offen gelaffen. Bgl. auch Winzer S. 35 f.

²³⁴⁾ Bgl. 3. B. die Schneiberordnung ber Grafschaft hohenzollern, aufgerichtet durch "die Brüber des handwerks der Schneider zu hechingen und der ganzen Grafschaft hohenzollern" mit Bewilligung des Grafen und der Stadt hechingen zu Ehren Gottes und um, des gemeinen Außens willen. Bei Mone Bb. 13. S. 313—317. Es wird eine "Brüberschaft" unter allen Meistern der Stadt und der Dörfer gegründet, ein jährlicher allgemeiner Versammlungstag angesetzt (S. 317), jeder Meister zu einem Beitrage behufs Unterhaltung einer Kerze in der Stiftskliche (S. 313) und zu gegenseitigem Begräbniß (S. 315) verpsichtet. Dieselbe Brüderschaft ist aber zugleich ein Gesammtgewerdsverein; sie normirt die Eintrittsbedingungen, Meisterstück, Sehrzeit und Lehrgelb, Wanderzeit, Gebühren (S. 313.314), schreibt die Art der Arbeit, die Arbeitszeit und den Arbeitspreis vor (S.

enthielten berartige Bereinigungen ben erften Anfang jur Aufrichtung allgemeiner Gewerbeordnungen, wie fie fpater ausschließlich von ber Obrigkeit ausgengen 226).

Beiter noch als ber ausbruckliche Bertrag und die formliche Organisation gleng ber burch bas herkommen gegründete und durch bie Sitte gefestete Bufammenhang ber Zünfte unter einander. Es war besonders die Gewohnbeit und fpater bie Boridrift bes Banberns, welche unter allen gleichartigen Gewerkgenoffenschaften und in gewissem Sinn unter allen Mitgliebern bes Sandwerkerftandes eine bas gange Reich umfaffende Betbindung berftellte. Bie ber gesammte Ritterftand fich als eine große Innung auffaßte, wie bie Raufleute bes beiligen romifchen Reiches von Alamannien fich als eine Befammigilbe betrachteten, fo lag auch ben handwerkern bie Borftellung nabe, daß jebe Kunft und jedes Gewert burch bas gange beutsche Reich nur Gine große Genoffenschaft bilbe, daß dann weiter die Genoffenschaften ber einzelnen Bewerte mit einander verbundet feien. Bei ben meiften Gewerten ertftirte freilich keine geschriebene Gesammtverfassung und keine ausbruckliche Organisation: aber auch die blofe Borftellung einer Gefammigenoffenschaft hatte febr erhebliche Birtungen. Durch ihre Bermittlung bilbete fich ein gemeiner Gebrauch ber einzelnen Gewerte und bes handwerts überhaupt burch gang Deutschland, ein gemeines beutsches Sandwerksrecht aus, und wenn ber beutsche Sandwerter in jeber beutschen Stadt nach ben festen Gewohnheiten und Regeln biefes Rechts bei ber verwandten Bunft Schutz und Aufnahme fand, genan bestimmte Rechte und Pflichten gegen fie batte und in ihren Sitten und Bebranchen von vorn berein beimisch war, fo ift die Bebeutung biefes nationalen Busammenhangs fur die Erhaltung und Belebung bes deutschen Nationalbewuftfeins teineswegs au unterschäten. Die eigentlichen Trager Diefer Gemeinsamkeit waren übrigens naturgemäß weit weniger bie Deister als bie wandernden Gefellen und es waren baber, feitbem besondere Gesellenzunfte neben ben Meistergunften standen, besonders die erfteren, welche in einen regen Gefammtverkehr traten und einen über bas ganze Reich erftreckten Gefellenverband, ein gemeines Befellenrecht und gleichartige Anschauung und Sitte hervorbrachten 236). Roch im 17. und 18. Sahrhambert waren bie Berbindungen der Bunfte und befonders ber Gefellen verschiedener Territorien bebeutend genug, um ben gandesberren gefährlich zu erscheinen und mehrfache reichsgefetliche und fürstliche Berbote hervorzurufen 287).



^{915. 316),} regulirt die Ausftoffung aus der Bruderichafs (816) und beaufprucht bie Aussthung des Junftzwanges (S. 314).

^{· 385)} Mone Bb. 18 S. 129f. Ebenba S. 148—150 eine obrigfeitliche Gewerbeordnung des Markgrafen Rubolph IV. von Hochberg-Rötteln für alle seine Unterthanen.

²³⁶⁾ Birfd L c. S. 47 fpricht bilbnigweife von einem eignen Gefellenftant.

²³⁷⁾ Bgl. unten \$ 67.

Ein Gewert war es besonders, in welchem die Gesammtverbindung ber Einzelgunfte auch formell gum Ausbrud fam, in welchem fogar por ber Gefammtgenoffenicaft bie lotalen Bruberichaften in ben Sinterarund traten. Das war bas Gewert ber beutschen Steinmeten 233). Auch bie Steinmeten waren uriprünglich und junachft in ben einzelnen Stabten und Gegenben ju Genoffenschaften vereint: aber mit besonderer Lebendigkeit wirkte in ihnen von Anfang an bie 3bee, bag alle biefe Genoffenicaften burch bas gange beutiche Reich nur Ginen großen Bruberbund bilbeten. Durch trabitlonell fortgepflaugtes und von ber Sage auf die Beiligen gurudgeführtes Gewohnbeitsrecht (bas alte Sauptrecht bes Steinwerts) entstand allmalig eine bestimmte Berfaffung biefer Affociation. Ihr anerkanutes Saupt war die Strasburger Baubutte, die zugleich ber Mittelpunkt ihrer Berfammlungen und ber Ausgangspunkt ihrer Orbnungen wurde. Im fpateren Mittelalter wurde bann, was langft als Gewohnheit bestanden, aufgezeichnet und ein Jahrzehnt nach Bollendung bes Strasburger Munfterthurms (1452) burch Gefammtbeschluß zu Strasburg eine formelle und pollitandige Organisation des Gesammtvereins festgeftellt und redigirt. Das gange Steinwert wurde unter bie vier Saupthutten Strasburg. Köln, Wien und Burich vertheilt, bem jedesmaligen Werkmeifter bes Strasburger Munftere aber bas Grofmeisterthum ber gesammten Brubericaft übertragen. Die im Jahre 1459 auf Grund biefer Organisation schriftlich aufgesette erfte gemeinbeutsche Steinmebenordnung wurde 1498 fogar bom Raifer felbst bestätigt und blieb, nachdem fie 1563 von den versammelten Meiftern zu Strasburg und Bafel revibirt, vervollständigt und gedruckt worben, bis 1707 in Rraft, in welchem Sahre ber Reichstag nach ber Losreifung bes Elfaß burch formlichen Befchlug bie uralte Berbindung ber Baubutten in Deutschland mit ber haupthutte ju Strasburg aufhob 330). Wie in allen rein beutschrechtlichen Gefammtorganisationen bestand auch in ber beutschen Steinmetenbruderschaft die Selbständigkeit der Blieber fort. Unter der Groß. butte waren die Saupthutten, unter biefen die Rreis- und Rebenhutten Borftunde felbstundiger Bezirts. und Rreisvereine, Die besondere Gerichte und Berfammlungen hielten und fich partifulare Ordnungen gaben 240). Die engften felbständigen Genoffenschaften aber bilbeten bie einzelnen Baubutten. welche an jedem Ort, wo ein Meifter einen Bau hatte, burch ben Zusammen-

²³⁶⁾ Bgl. Binger 1. c. S. 46-75. Michelfen, Die beutsche hausmarke. Bena 1853. S. 61-64.

²³⁰⁾ Mone, Anzeiger V. S. 494—498. Helbmann, bie brei alteften gesichichtlichen Dentmale ber teutschen Freimaurerbrüderschaft. Aarau 1819. — Theatr. Europ. XVIII. S. 43.

²⁴⁰⁾ So wurde 3. B. i. 3. 1462 eine schriftliche Ordnung von den Reiftern zu Magdeburg, halberstadt, hildesheim, Mulburg, Merseburg, Weißen, Boigtland, Thuringen und harzland erlassen. Michelsen 1. c. S. 68.

tritt ber geschworenen beutschen Steinmehen entstanden. Freilich waren biese Bauhütten so eng mit einander verbunden, daß Aufnahme in die eine auch ein Recht auf Aufnahme in die andere gab: aber jede einzelne Bauhütte bildete eine besondere Bruderschaft (confratornitas) unter einem besonderen Borsteher (Stuhlmeister), hielt regelmäßige (monatliche) Zusammenkünste für Berathung, Gericht und Gelage ab und hatte ihr eignes Recht und ihr eignes Bruderschaftsvermögen. Alle Mitglieder der Bruderschaft waren einander gleich; die Aufnahme in die Bruderschaft aber ersolgte erst nach gehöriger Erlernung des handwerks, nach ausgehaltener Banderzeit, nach einer unter seierlichen Gebründen vollzogenen Einweihung in die Geheimnisse der Bautunft, nach einem schließlich unter Bürgschaftsstellung geleisteten Schwur auf die Bruderpssichen. Borher war der Lernende nur Mitglied des handwerks (Steinmehmaurer), nicht des Bruderbundes.

Die Bebeutung bieser großen Afsociation ber beutschen Steinmetzen für bie Bläthe ber beutschen Baukunft im Mittelalter war eine außerorbentliche. Indem ber Gesammtverein sich als Inhaber ber Aunft und ihrer technischen Regeln betrachtete und diese nur bem Bruder unter Berpflichtung zu ihrer Geheimhaltung mittheilte ²⁴¹), führte er gleichzeitig eine gewisse Abschließung der beutschen Kunst gegen die fremde herbei. Das Geheimniß und die damit verbundene Erklinswität wurden aber andererseits die Quelle der späteren Erstarrung und Berschuörkelung des Bundes und der Entartung seiner Gebräuche in todte Kormalitäten.

Neben ihrer unmittelbaren Bedeutung für die Kunst ihrer Zeit erlangte die Steinmetenbruderschaft eine zweite mehr mittelbare, bis auf unsere Tage fortwirkende Bedeutung durch den Einfluß, welchen sie auf die Entstehung des Freimaurerbundes übte. Denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß es vornemlich die Ideen und Traditionen der nach England berusenen deutschen Bauhandwerker waren, welche in diesem Lande die Umbildung der Maurerbruderschaften in den Freimaurerbund herbeisührten 242).

C. Der Ginfing des Einungswefens auf die Familie, befonders im Abel.

\$ 39.

Wenn wir bereits im Anfang unserer Geschichte bie alteste beutsche Familiengenoffenschaft fich auflösen saben, so entsteht nunmehr bie Frage, ob

Bgl. über bas Steinmetzeichen, auf welches nach ber in ber vor. Rote citirten Ordn. seber ausgelernte Steinmetz einen Rechtsanspruch hat und bas ihm ein Reifter unter gewiffen Förmlichkeiten (besonders einem Schmaus) verleiht, Dichelfen 1. c. S. 63. 64.

²⁴²⁾ Bgl. unten § 64.

etwa unter bem Einfluß bes Einungswesens neben der in alter Beise fortbestehenden häuslichen Gemeinschaft die weiteren Berwandtenkreise neu als Körperschaften konstituirt sind.

Diese Frage muß im Allgemeinen verneint werden. So mächtig sich in Sitte und Leben sowol den eignen Mitgliedern als anderen Kamilien gegenüber die Sinheit der Familie geltend machte: eine rechtliche Ginheit, welche und ventbar war ohne Geschlossenheit und Versassung, kehrte der Sippe nicht zurück. Rechtlich gab es nur Beziehungen und Verhältnisse der einzelnen Verwandten, und wenn sich bisweilen in allgemeinen Versammlungen eines Geschlechts oder in einem vom Hausvater zugezogenen Familienrath die Familie als Ganzes kund zu geben scheint, so fehlte doch viel daran, daß durch solche isolirten und unbestimmten Ginrichtungen das Geschlecht zu einer wahren Rechtspersönlichkeit über den Einzelnen, zu einer Körperschaft erhoben wäre.

Bon biesem allgemeinen Rechtszuftande traten indeß in einzelnen Ständen, besonders im Abel, gewisse Ausnahmen ein ober es zeigte sich wenigstens in ihnen die Tendenz, die Kamiliengenossenschaft neu zu begründen.

A. Im Bürger- und Bauernftande zunächft ift von einer berartigen Bewegung wenig zu bemerken ober sie verlief boch ohne bleibende Resultate. Dem Städtebürger mußte fast ganz das Bedürfniß sehlen, über dem engsten Kamilienkreise eine höhere Familieneinheit rechtlich zu organistren, indem eine solche ihm durch Brüderschaften und Gilben ersetzt wurde. Aber auch im Bauernstand hatten die Agrargenossenschaften den größten Theil der Aufgaben, welche einft die Sippe erfüllte, übernommen und auch ihm gieng daher eine wirkliche Geschlechtskörperschaft für immer verloren.

Als eine Ausnahme von mehr historischer als praktischer Bebeutung ist die singuläre Rechtsbildung ber Bauerngeschlechter in Ditmarschen hervorzuheben. Dier vollzog sich die überall sonst schon zur Zeit der Bölkerwanderung vollendete innere Umbildung der angesiedelten Geschlechter in Nachbargemeinden zum Cheil erst im 13. Jahrhundert, und als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts Bauerschaften und Geschlechter mehr und mehr auseinandersielen, behielten die letzteren gleichwol ihre Geschlosseniet und Berkassung nicht nur bei, sondern bildeten sie durch die Aufnahme des Einungsprincips fort und blieben in einer eigenthümlichen Beise auch neben den Markgemeinden und Kirchspielen Glieber der Landesversassung. Bis zum 14. Jahrhundert waren so die Geschlechter Ditmarschens nicht nur von politischer und kriegerischer, sondern auch von wirthschaftlicher Bedeutung, indem sie

¹⁾ Bgl. Riebuhr, Rom. Gefch. I. S. 329f. Dahlmann ju Reocorus, bitmarf. Chronit I. S. 595. 596; Gefch. v. Danemert III. S. 272. Dichelfen, Sammkung altbitmaricher Rechtsquellen. Altona 1842 nehft Anmerkungen. Bef. aber Ripfch, Jahrbucher f. b. Lanbestunde ber herzogth. Schleswig-holftein und Lauenburg III. 1860. S. 83—150.

ober ihre Unterabtheilungen in eignen Dörfern wohnten und innerhalb ihrer Lotalen Grenzen Gesammteigenthum an ber Dorfmart ober Gesammtgerechtsame an einer nachbarmart batten, auch Recht und Bilicht bezüglich bes Deiches übten, ber ihre Kelbmart fchutte 2). Babrend fie aber in biefer Begiehung allmälig burch die Meeniverfassung ber Bauerschaften verbrangt wurden 3), erhielten fie fich als machtige Kamilieneinbeiten, welche Blutrache und Kehde gegeneinander ansubten, die Buffe mit bem Genoffen gablten und fur ben Erschlagenen die Mannbuße bezogen, die Mitglieder au Gidesbilfe und Gerichtsbeiftand aller Art verpflichteten, friegerifche und politische Bebeutung in ber Canbesverfaffung mahrten und zugleich religible und gesellige 3wecke fowie gegenseitige Unterstützung ber Genoffen verfolgten). In ihrer inneren Organisation aber giengen fie von einer reinen Familienverfaffung mehr umb mehr zu einer gilbeartigen Organisation über. Gie hielten zwar ben Gebanten ber Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater fest 5), lieften aber eine tunftliche Erweiterung zu, indem fie fowol einzelne Fremde aufnahmen .), als gange Gefchlechter, wenn biefe bem Untergang nahe waren, eintreten ober fich einkaufen ließen 1). Sie zerfielen in Unterabtbeilungen — Rlufte und Brudertemebe -, die einen engeren Genoffenverband begrundeten8). Auf biefe

^{*)} Dies ift von Rissch I. c. erwiesen. Im Norden des Landes giengen neue Dorfgrundungen von den Geschlechtern aus. S. 107 f. 112 f. Beispiele von Geschlechterbeichen und Geschlechtermarken vgl. ib. S. 112. 113. 117. Michelsen, Samml. S. 48. Reocorus I. 225: item klaget ein slehte in dussem kerspele belegen, geheten Brunomannen . . . in erer veltmarke u. s. w. Rissch bezeichnet daher für die ältere Bersassung das Geschlecht als "eine Kriegs-, Steuer, Ader-, Rechtsgenoffenschaft" im Kirchspiel. S. 127.

^{*)} Risich l. c. S. 144 f. Im Jahre 1384 — Michelsen S. 28 — heißt es schon: dat ghemene geschlechte der Voghedingmannen to suden unde to norden unde wor wi wonen in deme lande to Ditmarsen. — Bgl. and Reverent I. 234, 236. Risich S. 140.

^{*)} Dahlmann 1. c. Ripfch S. 87f. 112. 114. 115. 118. 127; wegen ihrer Bedeutung für die Landesvertheibigung und des Anrechts auf das heergewette S. 128—136. 142; über das Recht der Bogtmannenslacht auf die Bogtei G. 115f.

^{*)} Rissa S. 136f.

^{*)} Rescotus I. 207: im falle nun einer uth frombden landen sich in einem karspel neddergelaten und in ein geschlechte sich the begeven und befrunden begert...hebben se densulven vor einen veddern des geschlechtes angenahmen, och nicht geringer geachtet als ehren negesten angebarnen frundt.

⁷⁾ Reocorns I. 224. 257. Auch Sonderungen eines Geschlechts in mehrere, Derauwachsen einer Rluft jum Geschlecht u. f. w. tamen vor. Rigfch S. 139,

^{*)} Ripfch S. 117f. Das gange Gefchlecht hieß alaht (Michelfen, Camml. S. 27), vrant (ib. S. 28), parentela, amici, proximi.

Abtheilungen konnte das Gesammtgeschlecht Schatungen umlegen und vertheilen. Den einzelnen Genossen zwang das Geschlecht so mächtig zum Berbande, daß es ihm nicht erlaubt war, ohne des Geschlechtes Willen mit einem Gegner sich außeinanderzuseten oder zu versöhnen. Das Geschlecht selbst vertrat ihn nach außen, es trat im Namen aller seiner Glieder als eine geschlossen Körperschaft auf, welche Streitigkeiten führte und Verträge schloß, Rechte erwarb und aufgab, oft fast wie ein selbständiges Gemeinwesen handelte.

Ein Ueberbleibsel dieser kunftlich inkorporirten Geschlechter, welche in Ditmarschen selbst seit dem 16. Jahrhundert, nachdem ihnen durch die Reformation die Eideshilfe entzogen war, allmälig zu Grunde giengen, waren die Betterschaften auf Fehmarn, von denen einige unsere Tage erreicht haben 12). Auf dem Glauben einer gemeinschaftlichen Abstammung beruhend 13), wurden diese Bereine im Uebrigen ganz als Gilden organisirt. Sie gaben sich daher auf regelmäßigen Bersammlungen ihrer Bollgenossen selbst Gesehe und Statuten 14), wählten Borstände 15), erkannten auf Busen 16) und besaßen ein gemeinschaftliches durch Eintrittsgebühren und Beiträge gebildetes Bermögen, das sie theils als Einzelne benutzen, theils für ihre religiösen und geselligen Zwecke verwandten 17). Die hauptpslicht aber, welche der Berband auferlegte, war die gegenseitige Unterstützung der Genossen und in dieser Beziehung kamen noch im 17. Jahrhundert Eideshilfe, Beistand vor Gericht und Zahlung der vom Better verwirkten Buße als genossenschaftliche Pflichten vor¹⁹).

B. Wenn fo, von fingulären Rechtsbilbungen im norbfachfischen Bauern-

⁹⁾ Michelfen G. 224. § 81.

¹⁰⁾ Rinfc S. 119. 120.

¹¹⁾ Man vgl. z. B. die Sühne der Stadt hamburg mit den Slachten der Amitzermanni, Vokemanni, Etzinghemanni et Zertzinghemanni de parrochia Brunesdutle d. 1316. Sartorius, hansa II. 294—296.

¹²⁾ Sanffen, hiftorifch-ftatiftifche Darftellung ber Infel Fehmarn. Altona 1832. S. 286 f., und bie i. 3. 1611 aufgezeichneten, aber auf alteren Beschluffen beruhenden Statuten einer noch bestebenden Betterschaft ib. 381 f.

¹³⁾ Sanffen & 290f.

¹⁴⁾ Betterschaftsstatt b. Sanssen S. 331. 335: "de semplichen veddern . . . belevet und bewilliget".

^{15) 4} Olderskåde. l. c. S. 335.

^{16) § 10} l. c. S. 335.

¹⁷⁾ S. 836 1. c. — Gemeinschaft ber Kirchenftühle ib. § 9; Bettergelage § 11.

¹⁸⁾ Mithilfe bei der Beerdigung § 4 l. c.; Unterstützung des Berarmten § 5; Beisteuer zur Ausbildung eines Bettersohns durch Studien (§ 6) oder handwerk (§ 7) und Aussteuer einer Tochter (§ 8); Erbrecht ber Betterschaft bei erblosem Absterben eines Bettern (§ 2).

^{19) § 3} l. c. S. 382. 333.

stande, welche die Regel nur bestätigen, abgesehen, ein korporativer Geschlechtsoder Familienverband oder irgend eine andere die Sippe zur Rechtseinheit erhebende Organisation im Bürger- und Bauernstande nicht existitre, so machten auch die Familien der höheren Stände von diesem allgemeinen Rechtszustande keine Ausnahme. Weder im Abel noch im Ritterstande waren geschlossens Familienverbände vorhanden und auch in ihnen gab es nur ein Privatrecht, kein Genossenschaftsrecht der Sippen.

Dier aber rief zunächst im boben ober bamals noch alleinigen Abel, bem herrenftand bes Reichs, in ben letten Jahrhunderten bes Mittelalters eine machtige Reaktion gegen bie fortichreitende Auflosung und Zerfplitterung ber Familien eine neue und eigenthumliche Genoffenschaftsbilbung hervor. Der herrenstand war in der That feit dem vollenbeten Siege bes patrimonialen Princips burch bas geltenbe gemeine Kamilienrecht in feinem gangen Beftande auf das Aeußerste bebrobt. Denn burch bas Ueberwiegen der individuellen Rechte und Pflichten ber Berwandten über die Kamilieneinheit einerfeits, die privatrechtliche Behandlung aller herrschaftsbefugnisse andererseits wurde mehr und mehr die Stellung ber einzelnen Abelsfamilien und bamit zugleich die Stellung des ganzen Standes von allen Zufälligkeiten des Privatrechts, von Veräußerungen, Erbtheilungen und Berfplitterungen w) abhan-Sollte die Bedeutung bes Standes als bes herrschenden im Reich, ber einzelnen Kamilien als der herrschenden in ihren sich bildenden Territorien erhalten werben, fo mußten bie individuellen Intereffen ber Stanbesglieder vor benen bes Standes, die der Familienglieder vor benen der Familie gurudtre-Rechtlich konnte eine berartige Richtung kein anderes Ziel haben, als bie Erfetjung einer blogen, weber außerlich abgeschloffenen noch innerlich organifirten Gumme von Berwandten burch eine nach außen und innen als Einbeit konftituirte Familiengenoffenschaft, in welcher die individuellen Rechte Maß und Beftimmung an felbständigen Rechten ber Familiengemeinheit fanden.

I. Ein solches Ziel wurde nun in der That seit dem 14. Jahrhundert in den deutschen Abelsfamilien bald bewußt, bald unbewußt angestrebt und endlich — obwohl in verschiedener Bollständigkeit — überall erreicht 21).

⁹⁹⁾ Bgl. über die Theilungen die Zusammenftellung bei Schulze, Erstgeburt S. 251-309. In der reichsftändischen Graffchaft Limpurg tam zulept allein auf die Stadt Gaildorf von 1400 Einwohnern ein Theilhaber mit 1/46, ein anderer mit 1/46 der Landeshoheit. Rluber, Deff. R. S. 898.

³¹⁾ Die gründliche quellenmäßige Darftellung biefer Entwicklung bei Befeler,— Erbv. II, 2. S. 1—106, vgl. auch Priv. R. § 170 — ift bisher die einzige, welche von ben richtigen Gesichtspunkten ausgeht. Ihr wird hier gefolgt, da eine erweiterte, auf das reichhaltig vorhandene Duellenmaterial näher eingehende Darftellung, die im Resultat doch nur basselbe ergabe, eine eigne und umfassende Specialuntersuchung fordern wurde. Die sonstigen Behandlungen der hier einschlägigen Materie, welche in allen Rechtsgeschichten, den Geschichten bes

Zuerst in einzelnen Beziehungen, balb in allgemeinerer Richtung ergriss ber bie ganze Zeit so mächtig bewegende Einungsgeist die abligen Geschlechter und bewirkte eine Unterwerfung des individuellen Rechts und Interesses der Familienglieder unter das Gesammtinteresse und Gesammtrecht der Familie, welche im Anfang eine Reihe unvollkommenerer Berbindungen und Gemeinschaftsverhältnisse, schließlich aber eine wirkliche Familiengenossenschaft des hohen Abels erzeugte. Diese Genossenschaft, welche unter dem Namen des abligen Dauses mit korporativer Verfassung, korporativem Recht und korporativem Vermögen entstand und für die deutsche Staatsentwicklung von entscheidendem Einsluß wurde, ist in wesentlich unveränderter Form die auf unsere Tage gekommen.

Wie alle konftruktiven Bilbungen bes späteren Mittelalters an bie von ihnen betroffenen Kreise nicht von außen herangebracht, sondern aus ihnen selbst erzeugt wurden, so war auch für die genossenschaftliche Gestaltung der adligen Säuser die Selbstthätigkeit der Familie der eigentlich schaffende Faktor. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch von außen fremde Kräfte theils fördernd, theils begrenzend auf diese Entwicklung wirkten.

1. So war zunächst eine gewisse Mitwirkung des Reiches selbst nicht zu verkennen. Schon jetzt war die Reichsgewalt weniger die Bertretung einer allen Reichsgliedern übergeordneten höheren Einheit, als eine Bertretung der herrschenden Stände und also vor Allem des hohen Adels selbst, und häusig genug war daher die Reichsgesetzgebung direkt auf das Standes- und Familieninteresse der Kürstenhäuser, statt auf das Interesse der Reichseinheit gerichtet 22). Bo von den einzelnen häusern durch Berträge ihrer Mitglieder

Abels und ber einzelnen ganber und Saufer, ben Staaterechtsfuftemen, insbefonbere aber ben Bebrbuchern bes Privatfürstenrechts enthalten finb. entbebren faft burchaus einer Subsumtion ber einzelnen Inftitute unter ein einbeitliches Princip, einer Bufammenfaffung ber einzelnen Rechtebilbungen in eine einheitliche Bemegung. Ueber Gingelnes ift g. vgl.: Nic. Betsii tract. de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium (1611) cura. c. a. Schilter i. Argentor, 1690. Knipschild, de fideicommissis familiarum nobilium. 11(m 1693. Strvck, de succ. ab intestato 1697; Diss. VII u. VIII. 3. 3. Dofer, gamilienftaaterecht. 2 Bbe. Putter, Beitrage jum beut. Staate- und Fürftenrecht II. S. 110. heffter, Beitr. g. beut. Staate- und Fürstenrecht. Berlin 1829. Eichhorn, R. G. & 428f. 540f. D. R. & 20. Robler, Sanbb. bes D. Privatfürftenrechts. Sulzbach 1832. Bauer, Beitrage zum beut. Privatfürftenrecht. Gottingen 1889. Bacharia, Staater. II. 139 f. Balter, R. G. § 363. Daniels, D. Rechte. und Staatengeich. II, 3. S. 493f. Schulze, bas Recht ber Erftgeburt. Leipzig 1851. S. 310-455. Bluntidli, D. R. S. 85. -Quellen b. Dofer 1. c. und im Staatsrecht, und fur Anhalt, Baben, Baiern, Braunfdweig-bannover b. Schulge, die bausgef. ber regier. bent. Fürftenbaufer. 28b. I. Jena 1862.

²²⁾ Die größte Bichtigkeit erlangten bie Bestimmungen ber Goldenen Bulle

oder Dispositionen Einzelner, durch Einungen, Beliebungen, Erbverträge und Erbverbrüderungen der Anstoß gegeben wurde, suchte man häusig die kaiserliche Bestätigung nach, und obwol diese, wo es sich nicht etwa um einen lehnsberrlichen Konsens handelte, nur die Bedeutung einer sormellen Konstatirung dessen, daß kein Reichsrecht verletzt sei, hatte, so daß weder ihr Mangel die Giltigkeit beeinträchtigte, noch ihr Vorhandensein Ungiltigkeit heilte, so war sie doch auf Besestigung und Kortbildung des Rechts nicht ohne Einsus²²). Endlich wirkte in einigen Beziehungen auch die alte Sdee des Amtscharakters der Herrschaften bei ihrer Zusammensassung zur Einheit mit 24).

2. Bon größerer Bedeutung noch war es, daß in den einzelnen Territorien die Landstände an der Genossenschaftsbildung des regierenden Hauses thätig Theil nahmen. Denn indem häusig von ihnen die Feststellung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Begründung einer sesten Successionsordnung, die Berwandlung gemeinschaftlicher Regierungen in Ein-heitsregierungen Namens des ganzen Hauses geradezu veranlaßt, häusig dabei ihre Mitwirkung oder Zustimmung nachgesucht und von ihnen als Recht beansprucht und durchgesetzt wurde²³), mußte der Geltendmachung eines ganz neuen Gesichtspunktes bei Konstituirung der Familienverhältnisse des hohen Abels Bahn gebrochen werden. Es war dies der Gesichtspunkt der salus publica, des Landesinteresses, welches die Anwendung der gewöhnlichen Privatrechtsregeln auf Bererbung, Beräußerung und Theilung der Herrschafts-

c. 7. 25 über die Untheilbarkeit und Primogenitur-Bererbung ber Kurlanber. Darüber Schulge, Erftgeburt 6. 313 - 820.

²³⁾ Bgl. Stryd l. c. S. 823f. Knipschildt S. 188f. Mofer, Familienftaater. I. S. 78f. 189f. 765. 951. 1016. 1023f., bes. aber II. 1048f. Staater.
Bb. 12. S. 479f. 482f. Bb. 19. S. 177. 192. 194. Bb. 23. S. 167f. Auch
Wahlkapitul. art. 1. Reichehofratheordn. tit. 3. § 15. heffter l. c. S. 63f.

²⁹⁾ Befeler, Erbvertrage II, 2. S. 10. 28. 29. Schulze, Erftgeburt S. 352f.

²⁸⁾ Stryd 881. 832. Moser, teut. Staatsrecht. Bb. 12. S. 826. 369. Bb. 13. S. 78. 81. 100. 108. 167 f. 449. 450 f. 465. 495. Bb. 14. S. 507. Bb. 15. S. 82. Bb. 17. S. 168 f. Familienstaatsr. I. S. 61 f. 578 f. 1022. II. 1269 — wo Beispiele einzelner Länder, Konstiste, Vergleiche und reichsgerichtliche Entscheidungen darüber zu sinden. So Konkurrenz der waldeckschen Landstände bei Einführung des Erstgeburtrechts Staatsr. Bd. 18. S. 368. 873. 376 f. — Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur durch Vermittlung der Landstände in Lippe, Familienstaatsr. I. S. 62. — Konstist über das Justimmungsrecht bei der Theilung von Anhalt id. S. 578. — Eventuelle Wahl eines Agnaten durch die Stände id. S. 61. — Konsens dei Erbverbrüderungen S. 1022. — Erforderniß des statuum consensus dei Aenderung der Successionssordnung in Braunschweig b. Struben, de orig. nobil. Germ. sect. I. a. 1. § 9. Bgl. auch Beseler, Erbv. I. c. S. 13. Unger, Landstände II. 223 f. Woser, von deut. Reichsstände Landen S. 283—312.

rechte verbiete 26). Damit wurde das als ein Anbeariff öffentlicher und vrivater Rechte immer noch im Sinne einer umfaffenden Immobiliargerechtigkeit betrachtete Gesammtrecht bes Landesberrn amar junachft ber Ratur eines Privatrechts noch nicht gang entilleibet, - bie an fich nicht geläugnete Doglichkeit einer Unwendung gewiffer Privatrechtsregeln wurde nur im besonderen Kall gesetlich ausgeschlossen: allein indem bies nicht mehr blos im Familien. fondern zugleich im gan besintereffe gefchah, befeftigte fich mehr und mehr bie Anschanung, daß die Regierungsgewalt als solche - bie Landeshoheit ober Landesobrigkeit - ihrer Ratur nach von einem Bermogensrecht verschieden und pripatrechtlichen Bererbungen, Beräußerungen und Theilungen an fich entzogen, daß fie öffentliches Recht fei, mabrend bas Stammaut als Dertinenz ber Natur bes Sauptrechts folge. Mit ber vollen Durchführung bes aus ben Städten in die Territorien bringenden Staatsgedankens wurde bann bie Scheidung bes öffentlichen und privaten Rechts icharfer vollzogen und bamit der Kreis der Kamiliengenoffenschaft des regierenden Sauses wieder verengert, indem die Staatsgewalt felbft aufhorte, ein Gefammtrecht bes gangen Saufes zu fein und bas lettere nunmehr in bas Pripatrecht gurudtrat.

- 3. So wichtig nun aber alle diese Momente für die Bildung der hochadligen Familiengenoffenschaft waren, das eigentliche Bildungsprincip derfelben lag in der Familie selbst 27). Wir nannten oben diese Bewegung einen Ausfluß des auch den herrenstand ergreisenden Einungsgedankens; wir mussen aber zum Unterschiede von dem Einungswesen der anderen Stände zwei Punkte besonders hervorheben.
- a. Zunächst verstand es sich nach dem Wesen ber Familie, daß der freie Wille weniger auf die Existenz, als auf die rechtliche Geltung und die besondere Korm der Verbindung gerichtet war. Die bewußte Konstituirung eines adligen Hauses zur Genossenschaft ist schwerlich irgendwo vorgekommen, und vergeblich würde man, sei es in einer einseitigen Verfügung, sei es in einem Vertrag, nach einer Stiftungsurkunde suchen, welche in dem Sinne, wie dies bei Brüderschaften, Gilden, Zünsten, wie selbst bei den Kommunen älterer Vildung geschah, die Körperschaft selbst geschaffen, sie aus dem Nichts ins Dasein gerusen hätte. Vielmehr war der Entwicklungsgang der, daß man mehr und mehr sich der vorhandenen natürlichen, historisch, politisch, social längst wirksamen Kamilieneinheit bewußt ward und mehr und mehr die rechtlichen Konsequenzen daraus zog. Deshalb sind sowol die einseitigen Dispositionen des Kamilienhaupts unter Lebenden und von Todes wegen, als die Familienund Stammverträge der sämmtlichen Geschlechtsgenossen, welche die Geschichte

²⁶⁾ Belege b. Schulze, Erftgeburt S. 348-350.

²⁷⁾ Das oberfte Motiv aller hausgesetze ift daher nicht bas Staatswohl, sonbern ber Glanz (splondeur, ostime, lustre) bes hauses. Bgl. Beispiele b. Schul ze S. 347 f.

jedes einzelnen hauses bes hohen Abels so zahlreich aufweift, weit mehr Ausfluß als Grundlage ber genossenschaftlichen Einheit; sie konftatirten, mobisicirten, entwicklten die Verfassung des Gesammthauses, aber sie setzen die Existenz einer Genossenschaft, je schärfer sie die Familieneinheit betonen, desto unzweideutiger als bereits vorhanden voraus.

- b. Ein zweiter fehr wichtiger Punkt war ber, bag bie genoffenschaftliche Entwicklung ber abligen Familie nicht wie bie ber reinen Ginungen bas ansichliefliche Resultat bes freien Busammenwirkens gleichberechtigter Genoffen, also die Gervorbringung einer Einbeit aus dem Innern der Gesammtheit war, i sondern in noch höherem Grabe burch bie Birtsamteit bes regierenden Familienbandts bestimmt wurde und also jum Theil darin bestand, daß eine vorhandene Einheit sich eine ihr entgegenstehende Bielheit unterwarf 20). in rein gewillkurten Bereinen bie Glieber früher und ichufen erft, indem fie fich organifirten, ihr haupt, war umgekehrt im herrschaftsverbande bas haupt früher als die fich aus ihm entwickelnden Glieber: fo waren bier haupt und Blieber von vornherein gegeben und brachten burch gegenseitige Einwirkung ihre Rechtsvereinigung und damit die juriftische Körperschaft hervor. men wir bies naber, indem wir an bie nach unferer Auffaffung alteften Begenfate des Kamilienvereins und somit der menschlichen Vereinigung überhaupt berantreten: fo war bas ablige haus weber (wie ber Name zu fagen scheint) eine bloke Erweiterung bes altgermanischen Saufes, noch eine Erneuerung ber alten Sippegenoffenschaft, fondern eine aus ber Berichmelzung beiber Formen bervorgegangene neue und eigenthümliche Organisation.
 - II. Demgemäß entwickelte fich benn auch bie Berfassung ber Abelsfamilien, b. h. ber Inbegriff ber bie Organisation und rechtliche Geltung einer Einheit über ber Bielheit ber Familienglieber erzeugenben Rechtsnormen, als eine Mischung ber haus- und Geschlechtsverfassung.
 - 1. Im weitesten Sinn wurden auch Frauen und Kognaten zur Familie gerechnet; auch sie nahmen an gewissen Vortheilen der Kamilienverbindung Theil und konnten in gewissen Fällen volles Recht in derselben erlangen. Allein in der Verfassung des Hauses waren sie nur Schut. oder Passivegenossen ohne Antheil an der aktiven Trägerschaft des Hauses.
 - 2. Eigentliche Erägerin bes genossenschaftlichen Verbandes und Rechts war vielmehr die Gesammtheit der aus den Agnaten den Verwandten gleichen Stammes und Namens gebildeten Bollgenossen. Dadurch allein war eine korporative Gestaltung möglich, indem nur so geschlossene Vereine entstanden, deren Mitglieder keiner andern ähnlichen Einheit in gleicher Weise angehörten. Diese Gesammtheit war aber nicht, wie in der alten Sippe, der

Die Interessen der Einzelnen, besonders ber Nachgeborenen, reagirten natürlich häusig sehr ftart gegen die Einführung der Primogenitur. Moser, Staater. XIII. S. 481. Schulze, Erstgeburt S. 384 f.

Gilbe, dem Bürgerverbande, der freien Gemeinde, alleinige Quelle und Inhaberin der Genossenschaft: vielmehr waren die wesentlichsten Besugnisse, welche auß der genossenschaftlichen Einheit flossen, dei einem unwiderruflich und nach seiten Rechtssähen bestimmten Oberhaupt, dessen Bestellung vom Gesammtwillen der Genossen vollkommen unabhängig war 20).

- 3. Dieses Saupt des Sauses war der regierende Gerr. Er war weber ein herr noch ein bevollmächtigter Bertreter ber Gesammtheit, wie herr und Beamter, in altgermanischer Verfaffung, sondern er war ein Organ ber Genoffenschaft. Allein er verbankte diese Stellung nicht ber Babl seiner Kamilie. sondern seiner Geburt, er war also Organ der Kamilieneinbeit aus eignem : Recht. hierin von bem Borftande einer gewillfurten Genoffenschaft ober einer Stadt verschieben, mar er boch barin einem folden gleich, baf ber lette Grund feiner Stellung nicht ein Privatrecht, fondern bie Benoffenschaftsverfaffung Ein unentziehbares Recht tam ihm feiner Geburt wegen zu: daß es aber mit ihr verknüpft mar, folgte nicht, wie im herrschaftsverbande, aus einer Privatrechtsnorm über bie Succession in die Rechte Berftorbener, sondern aus der genoffenschaftlichen Successionsordnung des Saufes. Die wichtigfte Kolge hiervon war, daß bas Familienhaupt seine Stellung nicht als ein beliebig verfügbares Recht erwarb, sondern, weil nur auf Grund ber Sausverfassung gerade er und er allein berufen warb, darum an die durch jene felbe Berfaffung feftgesetten Ginschränkungen ber Beraugerung, ber Theilung, ber Disposition und Verwaltung überhaupt gebunden blieb 30).
- 4. Das eigentliche Subjekt endlich des genossenschaftlichen Rechtes, die Duelle der Verfassung und ihrer Verbindlichkeit für den Einzelnen, der Grund und Zweck aller Beschränkungen des individuellen Rechts war die dauernde, mit dem Bechsel der Individuen nicht wechselnde, die Sahrhunderte überdauernde Einheit der Familie, die Gesammtpersönlichkeit, welche unter dem Namen "das haus" in den Familienverträgen und Verordnungen seit dem 14. Jahrhundert immer schärfer als berechtigt und verpflichtet, als handelnd und wollend bezeichnet wird³¹).

III. Gleich jeder andern Genossenschaft manifestirte die Familiengenossen-



³⁹⁾ Wenn im Jahre 1696 die öfterreichtschen Erzherzöge ein haupt des hauses wählten und dabei sogar den ältesten und regierenden herrn, den Kaiser, übergiengen, so wird dies von Woser mit Recht als "etwas ganz ungewöhnliches und irreguläres" bezeichnet. Familienstaatsr. II. 898. 907 § 2. 16. 17. Der regierende herr wird vielmehr nach Woser (§ 17 cit.) "eo ipso . . . ohne weitere ausbrückliche Convention für das haupt des hauses erkannt".

³⁰⁾ Bgl. über die Stellung des haupts eines hauses Mofer II. S. 898 f. Berschieden von ihm ist ein bloger Senior oder ein Direktor, welche über mehreren regierenden Kamilien vorzukommen pstegen. Moser ib. S. 912 f. — Anhalt. Erbeinig. v. 1635 b. Schulze, hausges. S. 85 f.

³¹⁾ Vgl. Th. II.

schaft des hohen Abels, von ihrer politischen, sittlichen, socialen Wirksamkeit abgesehen, sich in der Erzeugung und Bewahrung eines sie beherrschenden Rechts.

Die Erzeugung biefes Rechtes fand, wie in anderen Berbanden, auf bem boppelten Bege ber Gewohnheit und ber Autonomie ftatt. Die Befugnift, ein objektives Recht in fich ju ichaffen, bas bie innern Angelegenheiten bes Bereins regelte und, soweit nicht bas Recht eines boberen Bereins ober bie Rechte Dritter entgegenftanben, auch nach außen galt, war nach beutschem Recht ein nothwendiges Attribut jedes Bereins vollommen freier Manner. Diefe Befugniß war baber, sobalb die Abelsfamilien fich einheitlich touftituirten, eine nothwendige Kolge ihrer korporativen Berfassung und wurde von ihnen in ber ausgebehnteften Beife benutt. Wenn in neuerer Zeit bie bereits von den Juriften früherer Sahrhunderte gemachten Verfuche wieber aufgenommen find, nicht nur fur bas geltenbe Recht, sonbern auch fur bie geschichtliche Entwicklung die Autonomie überhaupt oder doch die des hoben Abels ganglich ju laugnen, fie als ben "unjuriftischen Ausbruck fur die größere ober geringere handlungs. ober Dispositionsbefugnif gewisser Personen und Genossenschaften in Rudficht auf ben burch bas beftebenbe Recht nachgelaffenen Spielraum" ju erklaren, und insbesondere bie Gelbftgesetzung bes boben Abels in eine Summe von Privatbispositionen und Bertragen, seine hausverfassungen in einen Rompler einzelner Rechtverhältniffe aufzulofen: fo liegt barin eine Berkennung bes innerften Befens ber gesammten beutschen Rechtsbilbung 32). Gerade bezüglich bes boben Abels bat Befeler pofitiv nachgewiefen, daß berfelbe vermöge feiner genoffenschaftlichen Organisation nicht blos Rechts verhaltniffe, fondern Rechts normen geschaffen hat, an welche jebes Mitglied bes Saufes als foldes - also nicht traft eines von ihm ober feinem Rechtsvorgänger geschloffenen Bertrages als Rontrabent ober Erbe, sondern fraft feiner Bugehörigkeit jum Gefchlecht — gebunden mar 23).

³³⁾ So bef. Gerber, Archiv f. civil. Praxis. Bb. 35. heft 1 S. 36—62, auch Borwort zu bem von ihm herausgegebenen Hausgesetz ber Grafen v. Giech, 1858, und Jahrb. f. Dogmatif III. Rr. 6. Bgl. aber Pütter 1. c. bef. S. 125. Eichhorn 1. c. heffter 1. c. S. 20f. Bilba, Rechtslerikon v. Autonomie. Phillips, Priv. R. I. § 28. Maurenbrecher I. § 71. R. Waurer, Ueberschau Bb. II. S. 229f., der bezüglich des hohen Abels (S. 247f.) die Antonomie treffend als das gegen das römische Recht bewahrte Recht einer öffentlichen Gesellschaft — der Familiengenoffenschaft — erklärt. S. 256.

³⁹⁾ Bgl. bef. Erbv. II, 2. S. 14f. Priv. R. § 26—28. 170; und bie bort (auch Erbv. l. c. S. 30. Note 64, I. S. 231f.) gegebenen Beispiele, in welchen bie Familieneinheit gegen ben Willen und das Interesse Einzelner zur Geltung tam, — Successionsordnungen über den Areis der Zustimmenden hinaus, soweit nicht eigne oder ererbte jura quassita entgegenstanden, die Mitglieder des hauses als solche banden, — Familiengenossen ohne Rucksicht auf ihr Erbe Sein dem

Der außeren Korm nach unterschieden fich freilich zunächst bie auf Rechts. erzeugung und die auf Begrundung von Rechtsverhaltniffen zielenden Familien-Sowol die einseitigen Berfügungen bes Kamilienhaupts. als bie Kamilien- und Stammvertrage maren gleichzeitig Rechtsgeschäfte und Kamiliengesetzgebung, wobei Anfangs jenes, später dieses mehr hervortrat 34). je weiter die Entwicklung fortschritt, besto beutlicher wurde es, bag sowol ber Chef als die Agnaten des Saufes in der doppelten Gigenichaft pon Individuen und von Organen und Gliedern einer fich in ihnen manifestirenden Familieneinheit thatig waren und nur in jener bloge Rechtsverhaltniffe, in biefer Rechtsnormen ericufen. — Bennaleich baber Teftament und Vertrag bie Formen fur die hausgesetze hergaben, so war boch ihr Befen so wenig bas eines blogen Privatrechtsgeschäfts, wie bies bei Gemeinbe- ober Bunftstatuten ber Kall war. Bielmehr giengen einerseits vom Kamilienhaupt wahre Sausverordnungen aus, die er als Organ und Vertreter bes Saufes erließ und durch die alle gegenwärtigen und kunftigen Kamilienglieder insoweit gebunden wurden, als fie nicht bereits begrundete entgegenstehende Privatrechte (jura quaesita) befaßen ober erbten (wie 3. B. die Agnaten ihr Erbrecht bei Successionsordnungen) 35). Andererseits aber wurden in ber Korm von Sausober Stammbertragen, Ginigungen, Erbvertragen u. f. w. von ber Befammtbeit des Geschlechts ober einer Linie beffelben mabre Sausbeliebungen (Billfüren, Statute) errichtet, wobei bie Gesammtheit nicht als Summe von Inbividuen, sondern als die gegenwärtige Erscheinungsform der juriftischen Ginbeit des Saufes thatig war und, ob es gleich zur Anerkennung eines Majoritätsprincips nicht fam 36), fich boch baburch, daß nur bie Agnaten (Berwandte

Sausgeses unterlagen. — Freilich kommen auch Falle genug vor, wo man sich an ein früheres Sausgeses nicht kehrte und namentlich das für untheilbar erklärte Land tropbem theilte. Schulze, Erftgeburt S. 331—334. 400 f. Allein dies sind eben theils Abanderungen des hausgesetzes, theils ebensogut Vertrags- wie Gesesbruch.

³⁴⁾ Mit Recht bemerkt K. Maurer 1. c. S. 258 f., es zeige sich eine große Bermischung von Privatrechtsgeschäften und Selbstgesegebungsakten. Doch zeigt sich schon früh das Bestreben, auch im Ausbruck den Unterschied der autonomen Bestimmungen von "Testamenten und Berträgen" zu kennzeichnen. Man sprach von Statuten, Ordnungen, Beliebungen der Familie, von einer Berfassung des hauses, endlich von hausgesehen. So z. B. Badischer Erb- und Einigungsvertrag v. 1380 b. Shulze, hausges. S. 172: Wir sind übereingekommen "der Gesche und Ordnungen".

³⁵⁾ Befeler, Erbv. I. 281 f. II, 2. S. 18 f. Maurer l. c. S. 256 und S. 261, wo mit Rücksicht auf biese Stellung bes Familienhaupts als Genossenschaftsorgan mit Recht bemerkt wirb, baß als Grund ber Autonomie "nicht bie monarchische Bildung ber Familie im engeren Sinn, sondern bie genossenschaft-liche ber Gesammtverfassung" anzusehen sei.

³⁶⁾ Befeler, Erbv. II, 2. S. 48f.

bes Stammes und Namens) Stimmrecht hatten, daß ber Chef bes Saufes die Leitung der Berfammlungen übte, daß über Berufung, Bertretung ber Unmundigen und nascituri zc. besondere Grundfate zu gelten pflegten, bag bie Beschlüffe auf ewige Daner zielten u. f. w., auf bas Deutlichste als ein organisirter Berein tundgab 37). Das fo erzengte Recht nun, fur welches eine Beftatigung bes Raifers nuplich, aber nicht nothwendig, Buftimmung ber Landftande nur, soweit gandesrechte berührt wurden, erforberlich war, galt für bas Beichlecht als Genoffenschaftsrecht. Bebes Fürftenhaus bilbete baber fein eigenes Recht 26), nur auf ber wiffenschaftlichen Abstrattion bes Gleichartigen berubte ber Begriff eines gemeinen beutschen Privatfürstenrechts ober Familienftaatsrechts. Das hausrecht aber umfaßte feinem Gegenftand nach nicht nur Die eigentliche Sausverfaffung, fondern auch die in ihr beruhenden Pripatrechte ber Einzelnen; por Allem die Succession in bas Sausvermogen, Die Grundfate über Primogenitur, eventuelle Erbrechte, Abfindungen, Erbverzichte. Bitwenversorgung, bas Recht ber Che, ber vaterlichen Gewalt und Bormund. ichaft, eine Reihe perfonlicher Folgen bes Familienverhaltniffes, felbft Beftim. mungen über Ramen, Stand, Rang, Titel, Religion, Mittel gur Erhaltung ber Einigkeit und verwandtschaftlichen Liebe, sowie bes außeren Glanges ber Familie und vieles Aehnliche. Daß bemgemäß bas Sausrecht neben feiner Bebeutung fur bie Familie jugleich unmittelbar bie Landesverfaffung bes Territoriums, an beffen Spite jene Familie ftand, betraf, ja ein Theil berfelben war, ergiebt fich fofort. Erft neuerdings aber ift es zu klarer Erkenntnift biefer verschiedenen Beftandtheile bes Sausrechts ber Fürftenfamilien gekommen und es find bei ben regierenden Saufern beffen wichtigfte Theile, por Allem bie Succeffionsorbnung, in bas Staatsrecht übergegangen, mahrend nmgefehrt bas Recht ber mediatifirten Baufer einen ausschlieflich familiengenoffenschaftlichen Charafter angenommen hat. Doch ift sowol bas geltenbe Recht wie bie Theorie noch fehr weit von einer wirkichen Trennung bes Staatsrechts und Kamilienrechts auf biefen Gebieten, wo fie, wenngleich ihre Sonderung am schwierigsten ift, am meiften einer folden bedürfen, entfernt.

Was endlich den Kreis, für welchen die Autonomie der Familie wirksam wurde, betrifft, so war sie zwar, wie jede Autonomie, zunächst auf die genossenschaftliche Rechtssphäre beschränkt: mittelbar aber griff sie in Folge der herrschenden Stellung und der damit ermöglichten Abschließung des Standes

³⁷⁾ Mofer, Fam. Staater. II. S. 946-1044. Befeler 1. c. S. 17f. 30f. 65f.

²⁶⁾ Dies erkannte ichon Putter l. c. S. 129: "Nach ber großen Freiheit, womit unsere reichsftädtische Sauser vermöge ihrer unbeschränkten Autonomie ihre innere Einrichtung, ein jedes nach seiner Ronvenienz, bestimmen können, ift es allerbings möglich, daß ein ober anderes haus in seinen hausgesetzen ganz besondere Dinge bat, die man nur als eigenthumliche Berordnungen bieses hauses ansehen kann".

mehr als irgend eine andere Korporationsgesetzgebung in die öffentlichen und privaten Rechte Dritter ein, wie dies, von der Bestimmung der Landesverfassung abgesehen, z. B. in der Ausbildung der Lehre von der Mißheirath hervortrat³⁹).

An die genoffenschaftliche Autonomie schloß sich eine sehr verschieden bestimmte genoffenschaftliche Gerichtsbarkeit und Polizei, indem theils dem Haupte eine gewisse Familiendisciplin und Aufsicht zugeschrieden), theils die Hausverfassung in allen oder gewissen Beziehungen unter den Schutz ein für alle Mal bestimmter Schiedsgerichte, Stammansträge u. s. w., in der Regel sogar mit Ausschluß des Rekurses an die Reichsgerichte, gestellt wurde 1).

Ueberhaupt aber trat auch sonft in einer gemeinsamen Verwaltung und Beschlußfassung in Familienangelegenheiten einerseits, in der Sorge des Familienhaupts für das Interesse und den Glanz des Hauses andererseits die genossenschaftliche Einheit als eine Rechtseinheit hervor, wie sowol die Versammlungen und mitunter regelmäßigen Geschlechtstage ⁴²), als die einzelnen dem Haupte des Hauses eingeräumten Besugnisse und die ihm obliegenden Psiichten ⁴³) beweisen.

Am wichtigsten endlich war die Birksankeit der genossenschaftlichen Berfassung für die Rechtsverhältnisse am hausvermögen, — um so wichtiger, als hierzu dis zum Siege der modernen Staatsidee Land und Leute gerechnet wurden. Denn indem sowol nach außen als nach innen das haus in seiner Gesammteinheit als Eigenthümer des nicht ausdrücklich den einzelnen Gliedern als Privatrecht zugewiesenen Bermögens galt, wurden nach außen Berträge des hauses als solches über dieses Bermögen möglich, nach innen aber trat eine eigenthümliche Bertheilung unter haupt und Glieder ein. In ersterer Beziehung waren Erdverbrüderungen — wahre gegenseitige Bergadungen resp. Berträge zwischen verschiedenen häusern — von besonderer Bedeutung. In zweiter hinsicht bilbete sich mehr und mehr, nachdem eine Reihe unvolksom-



³⁹⁾ heffter l. c. S. 1f. Göhrum, Ebenbürtigkeit. Böpfl, über Mißheirathen. heibelb. 1853. Bebenklicher ist es, wenn Einige die Familienstatuten über die Unverbindlichkeit von Schulben ben Gläubigern bann für prajudicirlich erachten, wenn sie gehörig publicirt sind. So Mofer, Familienstaatsr. II. S. 1068, wobei sein Motiv, die Gläubiger (auch fremde) hätten sich erkundigen sollen, "was in selbigem Lande Rechtens sei", schlecht zu der von ihm festgehaltenen Vertragsnatur solcher Statute paßt.

⁴⁰⁾ Mofer, gamilienftaater. II. S. 1166. Schulze, Sausgef. S. 37.

⁴¹⁾ Moser, Staatsr. Bb. 15 S. 75 f. Familienstaatsr. II. S. 1071—1148. R. R. D. II. 2. § 1. Die Schiedsrichter wurden balb kunftiger Wahl burch die Parteien überlassen, bald dem Stande oder der Person nach bestimmt. Auch der modus procedendi, die Exetution u. s. wurden im Boraus angeordnet.

⁴²⁾ Mofer Familienstaater. II. S. 941 f.

⁴⁸⁾ DRofer l. c. G. 907f.

mener Gemeinschaftsformen überwunden war 44), ein Eigenthum des Hauses als Einheit an der Substanz des Vermögens heraus, so daß diese nicht ohne Ginstimmung Aller verändert werden durfte, während Verwaltung und Nießbrauch dem verfassungsmäßigen Haupte des Hauses ausschließlich zusiel, besondere Rechte auf Absindung, Entschädigung, eventuelle Succession u. s. w. aber den übrigen Genossen zu eignem Recht gewahrt wurden.

- C. Dem nieberen Abel, der sich aus den verschiedenen Elementen ber Bassallität, Ministerialität und schöffenbaren Freiheit immer entschiedener als reichsunmittelbare und landsässige Ritterschaft herausbildete, gelang, trot erkennbaren Strebens nach demselben Ziel, eine Abschließung seiner Familien in Genossenschaften nach dem Vorbilde der hochadligen häuser nur in sehr vereinzelten Fällen. Ihm wurde dies indeß auf der einen Seite durch die Mitgliedschaft in weiteren, über den Kreis der Familie hinausreichenden Ginungen, auf der anderen Seite durch engere und unvollkommenere Gemeinschaftsformen, welche sich an eine Vermögensgemeinschaft innerhalb der Familie anschlossen, ersetzt.
- 1. In erfterer Begiebung waren bie Ritter von bem ordensähnlichen Bufammenhange aller Ritter abgesehen - mit ben Standesgenoffen ihrer Landschaft jederzeit fest verbunden. Wir haben oben barauf hingewiesen, wie aus den abhängigen vaffallitischen und lehnrechtlichen Genoffenschaften allmälig eine einheitliche Ritterschaft bes betreffenden Landes ober Landestheils erwuchs und dem Lehnsherrn wie ben Gliedern als Gefammteinheit gegenübertrat. Dieje Berbande wurden jest unter bem Ginfluß bes Ginungswesens nach außen immer felbständiger, nach innen immer fefter geftaltet und giengen endlich in die freien und antonomen ritterschaftlichen Körperschaften über, welche ebenso wichtig für die Reichs- und Landesverfassung wurden, als fie andererfeits ben einzelnen Rittern ein reiches genoffenschaftliches Gemeinleben gewährten. Die Bollenbung biefer Entwicklung trat theils unmerklich burch allmälige Aufnahme bes Ginungegebantens, theils und vorzuglich unter bem Ginflug mabrbaft tonftituirender Afte, der Ritterbunde und Abelsgefellichaften, ein. Davon wird nnten im Zusammenhange mit dem Bundeswesen ber übrigen Stanbe gesprochen werden 45). Dort wird fich auch ergeben, wie bie politischen Ginungen bes Ritterftandes jugleich beffen focialen Bergefellschaftungstrieb jum Ausbrud brachten und nach biefer Seite bin spater in Turniergesellschaften und welt. lichen Ritterorben ihre Fortsetzung fanden. Erwägt man, wie lebhaft überbies bie Betheiligung des nieberen Abels an bem genoffenschaftlichen leben ber



⁴⁴⁾ Bgl. über biese Uebergangsstufen vom Theilungssystem zur Primogenitur — Beschränkung ber Bahl ber regierenben herren — gemeinsame Regierung — Gesammtregierung unter bem Direktorium bes Aeltesten u. s. w. Schulze 1. c. S. 320f. Moser 1. c. I. S. 583—654. Beseler 1. c. II, 2. S. 10f.

⁴⁵⁾ Bgl. § 46.

übrigen Stänbe, an Stäbtebunben und selbst am städtischen Gemeinwesen, an geistlichen Genossenschaften, vor Allem seit Entstehung der geistlichen Ritterorden, war, so begreift man leicht, wie in dieser Zeit dem Ritter wie dem Bürger der politische und sociale Genossenverband die sehlende Geschlechtsgenosschaft ersetzte.

2. Im Bermogenbrecht genügten umgekehrt die verschiedenen Kormen ber Gesammtgewere zunächft bem Streben nach Aufrechterhaltung bes Anfebens und ber Ginheit ber Ritterfamilien. Die gefammte Sand bes Landrechts und des Lehnrechts, welche nicht ausschließlich, aber vorzugsweise unter Bermandten ober unter Gliebern nahestebenber Kamilien portam, bot ein Mittel. bie für bie Bebeutung ber Kamilien verberbliche Befitzerfplitterung zu bindern und gleichzeitig einen innigen Familienzusammenhang aufrecht zu erhalten. In jebem berartigen Gesammtrechtsverhaltnig, mochte es burch Erbgang, Bertrag, gemeinsamen Erwerb, Gesammtbelehnung ober wie fonft entstanden fein, lag eine gewiffe Tenbeng, fich zu einer alle Berechtigten umfaffenden genoffenschaft. lichen Körperschaft zu erweitern: indeß tam es zur hervorbringung einer wirklichen Genoffenschaft regelmäßig nicht, sondern es wurde nur eine Reihe verfonlicher Beziehungen unter ben Theilhabern über die bloke Bermogensgemeinschaft binaus erzeugt. Um nächsten einer wirklichen Korverichaft tamen vielfach bie fogenannten Ganerbicaften, bei benen eine Gefammtheit von Gemeinern zur gemeinsamen Innehabung und Bertheibigung einer Burg ober einer ahnlichen Besitzung verbunden war. Die unter ben Gemeinern geschlofsenen Bertrage pflegten unter bem Namen ber Burgfrieden nicht nur die Bermogensverhältniffe, fonbern auch die perfonlichen Beziehungen ber baufig an berfelben Kamilie gehörigen und meift auf ber gemeinsamen Burg in enger Lebensgemeinschaft wohnender Gemeiner zu ordnen; fie regelten die Laften ber Bewachung, bes Baues, ber Berwaltung und ber Bertheibigung ber Burg, fowie andererseits die Einziehung und Bertheilung ber Rupungen; fie richteten eine Burgkaffe ein; fie verpflichteten bie Gemeiner an gegenseitiger Unterftugung und ju gemeinsamer Bertheibigung ber Burg; fie festen aber jugleich einen auch nach innen wirksamen besonderen Frieden sowol des perfonlichen Kreises als ber Burg fest, ber in binglicher Beziehung einen beftimmten Umtreis ber Burg, in verfonlicher Begiebung ben Kreis ber geschworenen Ganerben und ihres Gefinde umfaste; fie enthielten daher Normen über bie Beilegung von Zwist und über die Beftrafung von Friedensbruch; fie ordneten im Boraus Schiedsgerichte fur folde galle an; fie beftellten Berwalter und Bertreter ber Burg und ber au ihr gehörigen Leute und Besitzungen und, wo mit biefer eine Gerichtsbarkeit verbunden war, einen Senior ober Burggrafen als Richter und Burgmannen als Beifiger ober Schöffen, bor benen bann auch bie Bemeiner felber zu Recht zu fteben pflegten; endlich regelten fie meift auch die Erbfolge in die Burgantheile, indem fie ben Antheil des Ginzelnen querft an seine nachsten Bermandten fallen, dann aber ben übrigen Antheilen at-

tresciren lieften. Ein gegenseitiger Eibschwur, ben jeber zu seinen Tagen tommenbe ober neu eintretenbe Gemeiner leiften follte, um in ben Befit feines Antheils ju tommen, feftete biefe Ginungen; bie in ber Regel jabrlich ftattfindende Berfammlung Aller überwachte, minderte und mehrte das Burgftatut. Da die Antheile meift umverauferlich ober boch nur beschränkt verauferlich waren, eine Theilung aber nur mit Ginftimmung Aller erfolgen kounte, jo wurden folde Gemeinschaften oft zu formlichen, Die Sahrhunderte überdauernben Burggemeinwefen, Die als organifirte, oft über 30, in einem Fall fogar über 100 Mitalieder umfaffenbe Berbande mit geordneter Berfaffung an ber Spite bes Burgterritoriums ftanben. Die Ganerbichaft übte bann wol auch im ganbe ober felbst im Reich politische Befugniffe, bie Stanbichaft ober beftimmte Aemter und Burben als Gesammtheit aus und war so als Ganges ein Glied des politischen Organismus im Reich ober Territorium. Bar bie Entwicklung auf biefem Punkte angelangt, fo ließ fich einer folchen Ganerbichaft ber Charafter einer Körperschaft taum absprechen: im Allgemeinen indes wird man die Ganerbichaft nicht zu ben Bereinen mit felbständiger Rechtsperfonlichkeit gablen burfen. Deshalb, und weil bas Inftitut megen feines vereinzelten Borkommens mehr juriftisches als hiftorisches Interesse bat, wird auf daffelbe erft im zweiten Theile naber eingegangen werden 46).

Alle biefe jum Theil burch Ginungen verftarften Gemeinschaftsverbaltniffe, welche ben Familien bes niederen Abels geschloffenen Familienbesit ju fichern vermochten, waren ichlieflich bier, wie bie ahnlichen Gemeinschaften beim hoben Abel, nur ber Uebergang ju einem bas angeftrebte Biel beffer erreichenden Spftem, bei welchem Befit und Genug bes jur Aufrechterhaltung bes splendor familiae beftimmten Gutes in Gine Sand gelegt murbe. Diefes Spftem fand feine noch heute bauernde und heute noch vornemlich vom nieberen Abel angewandte Form in bem Inftitut ber Familienfibeitommiffe. Diefe Rechtsbilbung vollzog fich inbef erft in einer Zeit, als Ginung und Benoffenschaft im Leben ber Nation gurudgetreten und bie unter bem Ginfluß bes romijden Rechtes veranderten Rechtsanschauungen ftart genug waren, um die Begrunbung berartiger Berhaltniffe am Familiengut unter ben Gebanten und bie Formen einer Verfügung von Todes wegen mit ausnahmsweise weittragender Birtung zu bringen. Das Familienfibeitommig entstand baber als ein lediglich erbrechtliches Inftitut, und wenn ber Gebante einer rechtlichen Kamilieneinheit über ben Gliebern babei im hintergrunde vielfach wirkfam war, fo

⁴⁶⁾ Bgl. über die hiftorische Seite der Ganerbschaft Kyllinger, de ganerbiis castrorum. Tub. 1620. Stryck, Diss. VIII. c. 8. Rerner, Reichsritterschaftsrecht II. 42f. Bodmann, Alterth. I. 162. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der Reichsritterschaft I. S. 198. 450. 515f. Mone, 3. f. Gesch. d. Oberrh. Bb. 16 S. 425 — 436 und die dort publicirten Burgfrieden. Ferner die Burgfrieden bei Schaab, Urfb. zur Gesch. des rhein. Städtebundes.



gewann boch biese Einheit weber bezüglich ber Rechte am Stammgut noch aus Anlaß berselben in irgend anderer Beziehung rechtlichen Ausbruck. Bon einer korporativen Organisation ber Familie wie im hohen Abel war baher hier nicht die Rebe.

Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts trat der Gedanke, daß es doch eigentlich die Familie als Einheit sei, welche hier vermögensrechtlich zur Erscheinung komme, wieder mehr hervor, und bekanntlich hat das preußische Landrecht gerade mit Bezug auf das Familiensideikommiß den Versuch gemacht, die Familie überhaupt, wenn auch nicht als Genossenschaft, so doch als juristische Person gesehlich zu organisieren.

D. Geiftliche und gelehrte Genoffenschaften.

§ 40. Geiftliche Benoffenichaften1).

Der mächtige Einungsbrang, welcher alle Klassen ber Gesellschaft ergriffen hatte, mußte auch ber religiösen Association einen neuen Aufschwung verleihen.

In der Chat war das 13. Jahrhundert die Blüthezeit der geistlichen Genossenschaften und von da dis zur Reformation kündigte jede neue religiöse Bewegung sich durch freie Bereinigungen an.

I. Die Genoffenschaftsbilbung auf religiöfem Gebiet geschah theils gu Schut und Dienft ber Rirche, theils in mehr ober minber bewuftem Gegenfat ju ihr: in beiben Fallen aber entfprang fie mehr neben als in ber Rirche und führte auch im weiteren Berlauf nicht zu innerer Erneuerung ober Umgeftaltung ber Rirche als folder, fonbern zu felbständigen Organisationen, welche höchftens als neue Glieber bem alten Rorper angereiht wurden. Die Rirche als folde blieb freilich von bem Ginfluft bes Ginungswesens nicht frei. Die gewaltigen Rampfe awischen bem Papftthum und bem im 15. Sahrhundert mächtiger als je wieder erwachenden spnobalen Princip zeigen es beutlich, wie an Stelle bes Gebantens einer von Ginem Puntte aus geleiteten Anftalt im Alerus die Borftellung Raum gewann, daß die Rirche eine gefellichaftliche Bereinigung ber von Gott bagu geweihten Gesammtheit sei. Allein in Deutschland wenigstens unterlag die Theorie von der Suprematie ber Koncilien ber papftlich-hierarchischen Ibee. Ueberdies aber mar es fur das bier allein intereffirende Berhaltniß ber Kirche jum Boll ziemlich gleichgiltig, ob bas monarchische ober ariftofratische Princip in jener fiegte, ob fie fich mehr als eine Anftalt ober als ein Berein barftellte. Den gaien gegenüber waren Babfte und Spnoben einig barin, bem gesteigerten Beburfnig religiöser Gelbft. beftimmung und Selbftthätigkeit nur ftarrer und unbeugfamer ben bierarchi-



¹⁾ Bgl. die b. § 31 citirte Litteratur.

ichen Gebanken entgegenzuseten. Beniger als je wurde ben Gemeinden irgend ein aktives kirchliches Recht verstattet, immer entschiedener trat die Riche als ein fremder und außerer Körper bem Bolt gegenüber. Erschien fie bem Deutschen biefer Zeit porzugsweise als eine große Innung ober Bunft, fo war fie ihm boch keineswegs eine Innung aller Glaubigen, eine Gemeinschaft. bie jeber Laie mit einem Theil seiner Derfonlichkeit bilben half, sondern fie war ihm bie Bunft bes geiftlichen Standes. Gleich jeder anderen Standesund Berufsgenoffenschaft hatte ber gunftig organisirte Klerus fein besonderes Amt zugleich als Pflicht zu erfüllen und als Monopol zu nuten und befak als Zubehör biefes Amtes ebenfowol eine Summe weltlicher herrichafts. und Bermögenbrechte, als, weil sein Amt ein geiftliches war, einen Inbegriff geiftlicher Rechte und Guter. Freilich mar es bem Laien unerläftlich für fein Seelenheil, an bem von ber Rirche beseffenen und verwalteten Beiloidat Untheil zu erlangen: aber zu biefem Behuf verhandelte und verkehrte er mit ihr wie mit einer britten Person, taum anders wie mit ber Raufmanns. ober Gewerbezunft, wenn er ihrer Baaren bedurfte. Die Kirche war in Allem ein geiftlicher Staat fur fich, in welchem ber Laie feines Burgerrechts genoft. Und stand fie bem Bolle außerlich fremd gegenüber, fo wurde fie durch Entartung und Berfall auch innerlich ihm täglich frember.

II. Auch die bestehenden kirchlichen Korporationen waren wenig geeignet, Die Rluft zwischen Rirche und Bolt zu überbruden. Die Rapitel und Stifter, die Bereine ber fatularen und balb auch ber regularen Ranoniter und Kanoniffen wurden ober blieben allen Reformverfuchen jum Trot forvorativ organifirte Summen von Prabendeninhabern, Berforgungeanstalten für bie nachgeborenen Sohne und bie nicht ober noch nicht verheiratheten Tochter bes Abels. Die steigende Bebeutung ber Stifter in ben geiftlichen Territorien nicht blos fur tirchliche Angelegenheiten, fondern auch fur bie weltliche gandesregierung brachte naturlich ihrem religiofen Berthe wenig Gewinn. bie alteren Monchsorben aber erholten fich nicht von ihrem inneren Verfall und bie neuen Orben, welche ihnen gegenüber im 12. Jahrhundert entstanden waren, erlagen bem gleichen Schicffal, fobalb fie an Reichthum und fircblicher Unabhängigkeit jene erreicht hatten, bie Ciftercienser um bie Mitte bes 13. Sahrhunderts. Sie alle wurben ariftofratifche Mondoftaaten, welche fich nur noch als Berbande für Ausnutzung, Bertheibigung und Mehrung ber gemeinfamen Privilegien barftellten, die einzelnen Rlofter aber wurden Territorien ober Grundherrichaften, welche bem Abte Berrichaft, ben Brubern Antheil baran und beftimmte Ginkunfte fur ben Lebensunterhalt gewährten 2). Die große

²⁾ Kaft in allen Klöftern fand eine völlige Theilung der Einkunfte Statt und in Koftnis versuchte sogar ein Ciftercienser, den Eigenbesis der Mönche förmlich zu rechtfertigen. Gieseler, Kirchengesch. II, 4. § 140. S. 276 f. Rote h. u. i.



kirchliche Reformbewegung bes 15. Jahrhunderts rief dann freilich auch Berfuche hervor, die Orden zu reformiren*). Allein die meisten Klöster widerstanden allen solchen Bestrebungen und die vereinzelten Klöster, welche eine durchgeführte Reformation sich erhalten wollten, waren daher genöthigt, zu getrennten Kongregationen mit einem besonderen Aufsichtssystem zusammenzutreten, wie z. B. die Windsheimer Kongregation der regulirten Chorherren oder die Bursselber Kongregation beutscher Benediktinerklöster*).

III. Bichtiger für bie Erhaltung eines Zusammenbangs amischen Rirche und Bolf blieben eine Zeit lang bie geiftlichen Ritterorben, benen ber bobe Gebante, bie friegerischen und firchlichen Steale ju verschmelgen, im 13. Sahrhundert einen faft wunderbaren Aufschwung verlieb. Doch brachte ben beiben alteren Orben ichon baffelbe Sahrhundert mit ber Erwerbung königlicher Reichtbumer in allen driftlichen ganbern und firchlicher, burch ungemeffene papftliche Privilegien begründeter Unabhängigkeit bie innere Entartung. machtige, unter einander vielfach rivalifirende Abeleftaaten regierten fie in felbftfüchtiger Beife ihre burch gang Europa gerftreuten Befitungen, inbem fie biefelben einzelnen Romthuren und ben ihnen untergeordneten Rittertonventen nach Art firchlicher Pfrunden (commendae) zu Berwaltung und Genug übergaben, über einen Inbegriff folcher Guter (Balleien ober Aemter und über biefen Priorate) Rreis. und Begirksregierungen (Bailifs ober Meifter und Priore ober Grofpriore), über biefen für bie einzelnen ganber (Bungen, linguae) Provinzialregierungen, und endlich für ben gesammten Orden unter bem Großmeifter, seinem Rath und seinen Beamten eine Centralregierung organisirten. Den Orben ber Templer hob schon 1312 Klemens V. auf bem Koncil zu Bienne auf Betreiben Philipps bes Schonen nach einer graufamen und unförmlichen Untersuchung auf. Die Johanniter bagegen bestanben unter ber Regierung bes seit 1291 auf Cypern, seit 1309 auf Rhobus, seit 1529 aber auf Malta refibirenden Grofmeifters, feines hohen Rathe, ben bie Saupter ber acht Zungen (Pilerii), welche gleichzeitig bie Inhaber ber acht hochften Orbenswurben waren, bilbeten, und bes Generaltapitels fort und blieben auch für Deutschland, wo fie einem eignen von Rarl V. 1549 jum Reichsfürsten erhobenen hochmeifter unterftanben, von Bebeutung. ganger als biefe beiben älteren Borganger, Die er an Lebenetraft und fittlicher Tiefe weit überragte, bielt an der ursprünglichen Ibee der britte der großen Ritterorben, die Brüderschaft ber Deutschen vom hospital ber beiligen Maria zu Jerusalem, feft b.

³⁾ Bgl. Giefeler l. c. § 140. G. 271 - 289.

⁴⁾ Giefeler 1. c. S. 272 286. Ueber abnliche Kongregationen in andern ganbern ib. Rote r.

⁵⁾ Bgl. über die Berfaffung des beutschen Ordens hennig, Statuten des beutschen Ordens. 3. Boigt, Gesch. Preugens V. S. 412—524. Ueber das Befen des Ordens auch die Schilderung b. G. Freytag, Bilber aus der deut.

Richt Bufall baber mar es, bag bie Schöbfungen biefer gewaltigen Genoffenschaft, welche burch die Grundung eines beutschen Landesstaats jenseits ber Reichsgrenzen bie außerste Oftmart unseres Baterlandes ber nationalen Kultur erschloffen bat, gebauert haben, als fie felbst vergieng. Es war bas beutschnationale Element, welches biefer Affociation die produktive Kraft gab. Nothwendig mußte sowol bierdurch als burch bie fernere Geschichte bes Orbens auch fein rechtliches Befen mehr als bas ber vornemlich romanischen Orben, beren Regeln urfprünglich auch feine Grundlage bilbeten, bem weltlichen Genoffenschaftswesen bes beutschen Rechts fich nabern. Dennoch läft gerabe an ihm die innere Grundverschiedenheit der religiosen und der weltlichen Affociation fich beutlich erkennen. Es findet fich auch im beutschen Orben bie aus romanischer Burgel entstandene Grundidee bes religiosen Bereinswesens wieder, welche bie Urfache feiner Starte wie feiner Schwäche war. Diefe Grundibee war die bedingungelose hingabe bes Ginzelnen an die von der Gemeinschaft reprafentirte Sbee, ober im Gegenfat zu ber bie Ginzelperfonlichkeit nicht abforbirenben beutschrechtlichen Genoffenschaft: ber Untergang bes Individuums Wer in den Orben trat, gab fich felber auf. Im in ber Bereinseinbeit. Dienfte ber beiligen Jungfrau, als ber Reprafentantin ber Orbensibee, war er ein "begebener Menich", burch bie brei Gelubbe verzichtete er auf eigenen Befit, auf eigenen hausstand und eignen Billen, er verzichtete mitbin auf eigene vermögensrechtliche, familienrechtliche ober politische Perfonlichkeit in wie außer bem Orben. Bon bem Ginbeitswillen bes Orbens empfieng ber Bruber bie Regelung feines gefammten Lebens; Religionsübung und gute Berte, moralifches und außeres Berbalten, Rleidung, Roft, Rebe. Schlaf, friegerifche ober gewerbliche Thatigkeit werden ihm vorgeschrieben; er barf nicht einmal ein besonderes Giegel führen, noch einen Brief absenden oder lefen obne Erlaubniß ber Obern. In Allem ift er als Individuum rechtlos gegen ben Orden. Und fur eine fo volle und gange Singabe feiner Perfonlichfeit erlangt er tein anderes Gegenversprechen, als bie Gemabrung von Baffer. Brob und einem alten Rleib. Aber wenn ber Gingelne nichts ift als Inbividuum, jo taun er Alles fein als Organ bes Orbens. Darauf beruht bie Orbens. verfaffung, welche jebe Bielbeit bedingungslos ber Ginheit unterwirft. Dberfter Reprafentant biefer Orbenseinheit ift freilich nicht ein Gingelner, sondern bas griftofratisch (aus ben Meistern, ben vornehmsten Gebietigern und Komturen) aufammengefette, jabrlich in Dreufen aufammentretenbe Generalfavitel; benn es fteht über bem Dochmeifter, ben es vorlaben und abjeben tann, es versammelt fic aus eignem Recht, führt ein eigenes Siegel (Ravitelsbulle) und übt in beimlicher Berathung mit Stimmenmehrheit die oberfte Gerichts. barteit, Gefetgebung und Gnabengewalt, die lette Enticheibung über Auf-

Bergangenheit II, 1. Rr. 6. S. 177 f. v. Treitschke, hiftorische und polit. Auffage (8. Aufl. 1867). S. 1—67.



nahme und Ginkleidung, die Ernennung und Entjetzung ber wichtigften Beam-Allein es ift gewiffermaßen nur bas fichtbar geworbene Orbensgefet, keine Repräsentation ber Gesammtheit als Bielheit. Solange bas Kapitel nicht beisammen ift, ubt ber ermablte Sochmeifter als Statthalter Chrifti bie Orbensgewalt, fei es in Verson, sei es burch seine Organe, beren wichtigste bie Grofwurbentrager bes Orbens, bie fog. Gebietiger, und bie Grofichaffer (fur Finang- und Sandelsfachen) find . Darin aber, bag ber hochmeifter in erheblichen Dingen ben Rath ber oberften Gebietiger boren foll, zeigt fich eine Milberung bes Princips. Ebenfo ift in ber Lotalverwaltung bes Orbens bie burch bie Ernennung aller Beamten von Sochmeister und Rapitel und ihre unbedingte Instruirung und Kontrolle von Ginem Dunkte aus burchgeführte Centralisation burch ben Grundsatz gemilbert, daß in wichtigen Angelegenheiten (besonders auch bei Landverkauf) die Oberen die anwesenden Bruber hören und ihrem befferen Rath folgen sollen, wobei freilich die Entscheibung, welcher Rath ber bessere sei, bem Oberen anbeimfällt. Go fteben neben ben Provinzial- und Balleivorftanden - bem Deutschmeifter, bem liedlandischen heermeister und ben Candkomturen — Cand- und Provinzialkapitel und in jedem einzelnen, urfprunglich aus einem Romtur und zwölf Brudern beftebenben, fpater meift größeren Saufe muß ber Romtur wochentlich ein Sauskapitel berufen). — Lebiglich auf die Stellung zum Orben, nicht auf individuelle Rechte und Pflichten haben auch bie Klaffenunterschiebe ber Orbens. mitglieber Bezug; vollberechtigte Mitglieber und allein zu Pfrunden und Aemtern befähigt find bie milites, die bem ritterlichen Rriegsberuf obliegenben Bruber; neben ihnen ftehen geiftliche Bruber (fratres clorici) fur die Seelforge, Mitbruber fur bie Sandels- und Gewerbethatigfeit, bienende Bruber, halbbrüder und halbschweftern's). Erft fehr allmälig aber und befinitiv erft turz por bem Untergange bes Orbens feste fich für bie Aufnahme als Ritterbruder bas Erforderniß rittermäßiger Geburt durch. Die so organisirte und geglieberte Genoffenschaft war jeboch nicht nur ihren Gliebern gegenüber eine zwingende Ginheit für ihr gesammtes Leben, sondern sie trat auch nach außen als eine geschlossene Ginheit, faft einer Ginzelpersonlichkeit gleich, auf. Sier konnte es nicht wie bei ben weltlichen Bereinen zweifelhaft fein, ob ber Berein, ob seine Glieber gehandelt: nur der Orden war es, welcher burch bie Einzelnen und in ihnen handelte und erwarb. Die hauptzwede bes Orbens waren urfprunglich zwei, Siechenpflege und bewaffnete Bertheibigung bes Chriftenglaubens. Nur als Mittel für diefe Zwecke erwarb Anfangs ber

⁶⁾ Bgl. Boigt l. c. S. 437—463.

⁷⁾ Bgl. Boigt l. c. S. 428. 463-481. 487-523 über bie Ordnung und Berfaffung ber einzelnen Orbenshäufer.

⁸⁾ Bgl. Boigt II. 112—115. V. 524—584. Bei den Templern entsprachen milites, capellani, armigeri, famuli (freres, servans de mestier).

Orben Land und Leute, Bermogen und Renten. Aber wie bei jeber mittelalterlichen Genoffenschaft bas Leben bie 3wede, bei teiner bie 3wede bas Leben bestimmten, so nahm auch ber Orben gleich einer fich frei entwickelnben Individualperfonlichkeit in erftaunlicher Bielseitigkeit immer neue und größere 3wede in fein Befen auf. In ben außerpreufischen ganbern ein großer Sutebefiter, überall ein mit ben mächtigften Stähten tonturrirender Rauf. mann und Gewerbtreibenber, in allen ganbern ein politischer Kaftor und unter ben Staaten eine völlerrechtliche Macht, ein Glieb ber Rirche und boch in vielen Beziehungen ihr ebenso lose als in anderen eng verbunden, fand ber Orben feine bochfte Aufgabe als herricher bes von ihm begrundeten Landesftaats in Preufen. Sier mar er ganbesberr und ftanb in Diefer Gigenichaft bem Canbe und feinen Stanben als ein einheitliches Rechtsfubjett gegenüber, bem ein Inbegriff von Sobeitsrechten und Regalen gehörte, eine Snmme von Pflichten geschulbet warb. Daß er aber ein einheitlicher ganbesberr und boch eine vielgliedrige Perfonlichkeit war, bag er mit taufend Ropfen bachte und mit taufend Armen berrichte und boch als Ginheit bachte und handelte, bas befähigte ibn, einen centralifirten Berwaltungestaat von fast modernem Anfeben zu begrunden, einen Staat, in welchem Steen verwirklicht wurden, Die im Nebrigen nur erft im Rleinen in ben Stähten jenes Zeitalters reglifirt waren, in den Territorien aber erft lange nach ber Reformation fich Bahn brechen konnten). Gleichwol trug ber Orben ben Reim bes Tobes in feinem innerften Befen. Der Biberfpruch feiner geiftlichen Formen und feiner weltlichen Ratur, bas Erlofchen bes fanatischen Gemeinfinns feiner Glieber, Die Unnaturlichkeit einer Berbindung ber untergegangenen Gebankenwelt ber hierardie und bes Ritterthums mit einem feiner Zeit voraneilenden mobernen Befen mußten ihn auseinandertreiben. Bor Allem aber ift es ber Natur des Menichen, und am meisten ber bes Deutschen, juwider, bauernd unter Bergicht auf bie eigne Perfonlichkeit in einer einzigen Gesammtverfonlichkeit unterzugeben, beren Leben an die Stelle aller Einzelleben tritt. Go war ber Orden, icon ebe die Reformation die Berweltlichung bes preufischen Staates brachte, im Abfterben begriffen. Dennoch tonnte er noch bis ju ben Gatularisationen unferes Sahrhunderts auf Grund einer nach der Reformation entworfenen neuen Orbensverfassung in seinen Reften fortleben, mabrend beute nur noch in einer öfterreichischen Detoration fein Name bauert.

IV. Wenn die Ritterorden vorzugsweise die Verbindung zwischen der Rirche und den höheren Ständen des Bolles erhielten, so war es eine andere Richtung der religiösen Association, welche den schon im Anfang des 13. Jahrhunderts brohenden Bruch der Masse des Bolls mit der Kirche noch einmal

⁹⁾ Bgl. über bie preußische Lanbesverwaltung und Lanbesverfassung unter bem Orben Boigt l. o. V. S. 535—768; speciell über bie Regale bes Orbens S. 619—684.



auructbielt. Es war bas polfsthumliche Monchsthum ber Bettelorben 10), weldes ben wankenden römischen Stuhl auf Sahrhunderte neu befestigte. Die Erfahrung, daß die begüterten Orden durch Reichthum und Macht verweltlicht und der religiösen Wirksamkeit beraubt waren, und die Erkenntniß, welche Macht den Balbenfern und Albigenfern die Stee eines einfachen, apostolischen Gemeindelebens über bas Gemuth bes Boltes verlieb, brachten in ben Anhängern der Kirche den Gedanken hervor, dieselben Ideen im Dienste des Papftthums zu verwenden. Auf die Grundprincipien des ftrengften Geborsams gegen die kirchliche Autorität, des apostolischen Lebens und der Armuth nicht nur bes Einzelnen, sondern ber Gesammtbeit grundete Kranz von Affifi feit 1207 in Portiunfula bei ber Marientirche eine Gesellschaft, aus welcher ber Francistanerorden unter bem Namen bes ordo fratrum minorum bervor-Nach einigem Schwanken von Innocenz III. 1209 vorläufig, von Honorius III. 1223 feierlich bestätigt, gablte er schon 1226 viele Laufende von Mitgliebern. Auch trat ihm feit 1212 ein weiblicher Orben (ordo s. Clarae) und seit 1221 ein Orben für Weltleute (tortius ordo de poenitentia, tertiarii, fratres conversi) jur Seite. Gleichzeitig gieng aus einer von dem Spanier Dominikus nach ber Regel Augustins gestifteten, 1216 bestätigten Mondegesellichaft (fratres praedicatores) burch bie 1220 erfolgte Unnahme bes Armutheprincips ber zweite große Bettelorben, ber Dominikanerorden, bervor. Ihnen folgten andere abnliche Orden, besonders 1245 die Rarmeliter, 1256 bie Augustinereremiten, endlich feit 1457 ber bie Francisfaner-Minoriten überbietenbe Orben ber Minimen (ordo minimorum fratrum Eremitarum fratris Francisci de Paula). Auch biefe späteren Orben ftifteten allmälig gleich ben Francistanern Tertiarier als Rebenvereine für Laien. Wie ein stehendes Geer der Kirche verbreiteten die neuen Affociationen sich über bie ganber, riffen, burch gabllofe papftliche Privilegien geschützt, bie bischöfliche Birkfamkeit an fich, beeinflußten bie Biffenschaft und die Univerfitaten, besonders burch die von ihnen in langem Streite behaupteten theologifchen Lehrftuhle zu Paris, und wirkten por Allem in papftlichem Ginne auf bas niebere Bolt, aus bem fie fich refrutirten, bem fie in Sitte und Rleibung nabe traten, in bessen Saufer fie giengen. Die Organisation, burch welche ihnen fo Gewaltiges gelang, war eine Fortbilbung ber alten Orbensverfassung im Geifte ber Centralisation und bes Militarismus. Das Gebot

¹⁰⁾ Bgl. Giefeler, Kirchengeich. II, 2. § 68—70. S. 297f. II, 3. § 110 111. S. 183 f. II, 4. § 141. S. 290 f. Eichhorn, R. G. § 330. Dove im Staatswörterb. Bb. VII. S. 400 f. — Ferner die Auffäße über Dominikaner und Kranciskaner in der Encyklopädie v. Ersch u. Gruber I, 26. S. 432—453 und I, 47. S. 427—438. — Ueber die Verfassung der Franciskaner Raumer, hohenst. III. 589 f., der Dominikaner ib. S. 596 f. Ueber die Tertiarier Thomassinus, Vot. et nov. disc. I, 3. c. 63. § 13 u. Planck, christ. Gesellschaftsverf. IV, 2. S. 509 f.

bes Gehorfams war bei ihnen zu militärischer Disciplin verschärft. Doch ftand auch bier über bem Orbensgeneral, ber von Rom aus ben Orben regierte (bei ben Francistanern minister generalis, bei ben Dominitanern magister ordinis genannt), bas alle brei Sahre aufammentretenbe General. tapitel, zu bem nicht nur die Lokalobern, fondern auch Abgefandte ber einzel-Unter bem Oberen bes gangen Orbens ftanden bann nen Rlöfter tamen. Provinciales bei den Francisfanern, provinciales bei ben Dominitanern) und Lokalobere für bie einzelnen Konvente (custodes refp. priores conventuales), benen ber einzelne Bruber als ben Reprafentanten ber Orbenseinheit bedingungslofen Gehorfam ichulbete. Mehr als alle früheren Orben von entschieben romanischer Farbung, waren fo bie Bettelorden mehr als jene im Stanbe, ben Einzelnen als willenlofes Bertzeug bes Bereins zu permenden 11). Dennoch vermochten auch fie nicht, fich in ihrer ursprunglichen Bebeutung zu erhalten. Sinderten Sag und Rlagen ber alteren Orben ihre Birtfamteit nicht, fo ichabeten ihnen boch bie Giferfucht und ber Streit awischen Francistanern und Dominitanern, Die, burch bie Friedensverträge von 1255 und 1278 nur vertagt, erft im 14. Jahrhunbert ihr Ende erreichten, als die Dominikaner ben Charafter eines Bettelorbens verloren und fich ber Inquifition und Seelforge unter ben boberen Stanben jumandten, die Francistaner aber nach wie vor ihren Birtungefreis in ber großen Maffe fucten. Gefährlicher murbe ben Orben ber Abfall von bem Grundfat ber Armuth und bie bamit eintretenbe innere Spaltung. Schon 1245 interpretirte ber Papft die Armutheregel babin, bag ber Orden Befis haben toune am Gigenthum bes beiligen Betrus, und feitbem murbe auf Diefe Beife von bem Stamm ber Bettelorden bas Gebot ber Bermbaungs. lofigkeit umagngen. Daburch murbe unter ben Franciskanern bie Bilbung einer ftrengeren, schwärmerischen Partei bervorgerufen, welche gegen ben Papft felber in Opposition trat. Bon Coleftin IV. 1294 zu einer besonderen Gesellschaft (Coleftiner Eremiten) vereinigt, von Bonifag VIII. aber 1302 wieber aufgehoben und als Reger und Schismatifer verfolgt, trennten fie fich endlich als fraticelli von Orben und Rirche, vermehrten fich burch Tertiarier und Begbarden und erlagen schaarenweis ber Inquisition. Aber auch bie übrigen Francistaner (fratres de communitate) geriethen baburch, bag fie wenigstens ben Schein bes Mangels eines gemeinsamen Besites festhalten wollten, mabrend bie Dominitaner bavon abgiengen und ber Papft Namens ber Rirche bas fimulirte Gigenthum G. Beters aufgab, in Opposition gegen ben römischen Stuhl und wurden von Johann XXII. für Reger erklart.

L

¹¹⁾ Charakteriftisch ift auch, daß die fogenannte stadilitas loci der alteren Orden bei ben Bettelorben nur noch fur die Provinz gilt. Bei den Jesuiten (und Redemtoristen) fällt bann auch diese Schranke, die Oberen konnen ganz beliebig jedes Glied irgend einem Sause zuthellen.

Doch unterwarf die Masse sich 1329, während der bisherige General stoh, nach Wahl eines gefügigeren Generals dem Papst und half sich nun mit der neuen Fiktion, daß das Eigenthum den Gebern verbleibe 12). Desto schärfer aber sonderten sich jetzt die Vereine der Spiritualen ab, welche 1415 zu Kostnit förmlich bestätigt wurden. Im 15. Jahrhundert wurden dann noch zahlreiche Neugründungs- und Vereinigungsversuche strengerer Observanz gemacht, die zu der Unterscheidung der Konventualen und Observanten und später besonders noch zu der Entstehung des Franciskanervereins der sogenannten Kapuziner sührten. Die Spnode von Trient erlaubte endlich allen regulirten Orden den Gemeinbesitz und nahm allein die fratres minores de observantia und bie Kapuziner davon auß 13).

V. Die Bettelorben, neben benen die übrigen in diese Periode fallenden Ordensstiftungen bedeutungslos sind 14), vermochten dennoch den Bruch des Bolkes mit der Kirche nur aufzuhalten, nicht dauernd zu heilen. Ebensowenig waren aber hierzu die mannichfaltigen religiösen Bereinigungen der Laien im Stande, deren Zweck es war, dem einzelnen Genossen die Sorge für sein Seelenheil und die Theilnahme an dem Heilsschap der Kirche zu erleichtern. Benngleich zahlreicher als je Bruderschaften alter Art in wesentlich unveränderten Formen, sei es als selbständige Bereine, sei es als Zubehör einer weltlichen Genossenschaft die Mitglieder einer Parochie, eines Beruss, einer Zunst mit einander und mit einer Kirche ober einem Altar verbanden: so wurden doch Bedeutung und Gehalt dieser Bereine immer ärmlicher, ihre guten Berke, ihre Religionsübung, ihr Handel mit Seelenheil immer äußerlicher 16).

VI. Seit bem 12. und 13. Jahrhundert begannen daher freiere Bereinigungen religiöser Art sich zu bilden, welche entweder einzelne religiöse Zwecke oder ein gemeinsames religiöses Leben überhaupt in selbständiger Beise anstrebten, dadurch aber theils der Ketzerei verdächtig und deswegen verfolgt, theils in der That zum Abfall von der Kirche gedrängt wurden. Für Deutschland wurden besonders die von Belgien aus verbreiteten Beghinen

¹²⁾ Giefeler II, 3. S. 197. Note m, und über andere Mittel, bas Gebot zu umgeben, Note n.

¹⁸⁾ Sess. XXV. c. 3.

^{14) 3.} B. 1319 bie congregatio s. Mariae montis Oliveti; 1367 Jesuati; 1363 ber heilige Brigittenorben, ber in eigenthümlicher Beise Mönche und Nonnen in benselben Klöstern vereinigte; mehrere hieronymitenorben in Spanien und Italien u. s. w. Gieseler II, 3. § 112. S. 204 f.

¹⁵⁾ Bgl. oben § 27 u. 39 und als Beispiel die Statuten von vier Kölner Bruderschaften b. Ennen u. Edery, Quellen I. 407—421: Rifolausbruderschaft S. 407f., Schröderbruderschaft S. 411f., Jacobsbruderschaft S. 412f., Brüder und Schwestern der Agathabruderschaft S. 419f. Ueber die Rosenkranzbrüderschaften dieser Zeit Gieseler II, 4. S. 297. Note k. Ueber die Kalandsgilben Blumberg, Abbildung des Kalands.

und Begharben wichtig 10). Geit 1180 famen unter bem Namen ber Beghinen fromme Genoffenschaften von Jungfrauen ober Witwen vor, welche fich ohne Gelübbe auf beliebige Zeit vereinigten, um von ber burgerlichen Gefellichaft abgesondert unter einem Pfarrer (curator) und felbstgewählten Borsteherinnen (magistrae) in besonderen häusern (beginagia) zu wohnen und fromm, arbeitsam und feusch nach bestimmter Regel, aber ohne Gutergemeinicaft zu leben, fich auch gleichzeitig ber hospitalpflege zu widmen 17). Diefe Beghinen mehrten fich im 13. Jahrhundert gang außerordentlich (allein in Roln waren um 1250 mehr als 1000) und wurden baburch, befonbers aber, nachdem ihnen seit 1220 mannliche Begharben zur Seite getreten, ber Reberei verdächtig. Seit Ende bes 13. Jahrhunderts murden bie Namen "Beghinen" und "Reger" fast gleichbebeutend; Rlemens II. verbot fie und ordnete nicht nur gegen fie, fonbern gegen alle geiftlichen Benoffenschaften, bie nach teiner bestimmten Moncheregel lebten, die Inquisition an. Gleich ben Begbinen und Begharben wurden jest felbst bie fraticelli und Tertiarier ber Bettelorden vielfach als Reger verfolgt. Erot allebem war biefe gange Periode hindurch überall, besonders in den Niederlanden und in Deutschland, die Neigung gu freier religiofer Affociation nicht zu unterbruden. Die rechtgläubigen Begbinen nahm icon Johann XXII. wieber in Schut. Dagegen wurden bie Lollharben (Alexiani, fratres Cellitae), welche fich turz nach 1300 zu Werten ber Barmherzigkeit an Rranken und Tobten vereint hatten, gleich ben Begharben als Reger verfolgt, ohne daß bies ihre zunehmende Verbreitung hinderte, bis Gregor XI. ihre Dulbung befahl. Chenfo murben bie fratres vitae communis, welche von Gerhard Grot († 1384) als ein freier Berein von Kleritern behufs gemeinsamen apostolischen Lebens in gewerblicher Arbeit, frommer Thatigfeit und nutlicher Wirkfamteit burch Beifpiel, Lehre und Ermahnung geftiftet wurden, von der Inquisition verdächtigt. Gleichwol breiteten nicht nur fie, sondern auch abnliche Laienvereine von Mannern und Frauen fich aus und befonders in Norddeutschland gab es viele Baufer, wo folche religiöfen Gemeinden von Brubern und Schweftern ohne Monchegelubbe mit ober ohne Gutergemeinschaft lebten 18).

¹⁶⁾ Bgl. Thomaffinus l. c. I, 3. c. 63. § 11. Giefeler l. c. II, 2. § 71. S. 387f. II, 3. § 113 S. 205f. II, 4. S. 316. Hallmann, die Gesichichte bes Ursprungs ber belg. Beghuinen. Berlin 1843. Mone, Zeitschr. II. 448. III. 346. VII. 44.

¹⁷⁾ Ueber Lebensweise und Berfaffung ber Beghinen Sallmann l. c. S. 11-24.

¹⁸⁾ Bgl. Thomaffinus 1. c. § 12—14. Giefeler II, 3. S. 206 f. II, 4. § 142. S. 303—315. In ben häufern ber fratres vitae communis unterschieb man meift presbyteri für Leitung, Gottesbienft und Unterricht, clerici (Eleven) und laici (Gewerbtreibenbe). Giefeler II, 4. S. 309. Note g.

VII. Auch die wirklichen Retzer aber, welche seit bem 12. Jahrhundert ben beginnenden Zerfall der alten Kirche verkündeten, traten von Anfang an als Gilden, Gesellschaften oder Gemeinden mit bestimmten statutarischen Ordnungen und Vorständen auf. So, von den außerdeutschen, besonders sübfranzössischen und oberitalischen Retzern abgesehen, schon im 12. Jahrhundert die Retzergilde Tanchelms und seiner Anhänger in Köln, die Apostelbrüder, die Brüder und Schwestern des heiligen Geistes 1248 in Hall, die Adamiten 1312 in Desterreich, die Luciserianer 1336 in Angermünde, verschiedene Gesellschaften in Köln und Trier, dann aber besonders einzelne Abtheilungen der Bescharden, die auch in Böhmen (als "Pikarden") auf die Vildung der Tadoritenpartei und der böhmischen Brüder Einsluß hatten, der Lollharden, Tertiarier u. s. w. 19). Auch die Geißler, welche, weil sie die eigene Buße über die Gnadenmittel stellten, der Kirche als Retzer galten, bildeten besondere Gesellschaften mit sesten Drdnungen unter eignen Meistern und erhielten sich so (auch als Begharden bezeichnet) in Thüringen bis zur Reformation 20).

VIII. Unvertennbar ift ber Busammenhang ber religiösen Ginungebeweaung unter Geiftlichen und Laien mit bem Bedurfniß und ber endlichen Durchführung einer Kirchenreformation in Lebre und Verfassung. Freilich blieben bie von der Gesammtheit des Rlerus felbst auf den großen Reformspnoden bes 15. Sahrhunderts unternommenen Bersuche, durch bie Erhebung und Belebung bes spnobalen Princips bie Rirche au erneuern, bem auch aur Beit feiner tiefften Erniedrigung ftarteren Papftthum gegenüber erfolglos. weniger noch giengen aus ben freien Bereinigungen ber Geiftlichen ober Laien bauernde Kirchliche Neubildungen hervor. Allein bie große Reformation, welche endlich neue Kirchen schuf und mittelbar bie alte verfüngte, war nicht nur vorbereitet burch ben Aufschwung ber firchlichen Gelbstthätigkeit, sonbern verbankte auch, ob fie gleich von Ginzelnen Unftof und Richtung erhielt, ber Selbstbeftimmung bes Bolles ihre erften Siege und erftrebte baber ursprung. lich eine genoffenschaftliche Organisation ber religiösen Gemeinden. In ben Städten wie auf bem Lande mar es die Daffe bes Bolles, welche fich ber neuen Lehre zuerst zuwandte, und es waren bie Gemeinden, mit benen und burch welche einzelne Beiftliche bie Reformation zuerft praktisch burchsepten. Nicht nur bie schweizerischen Reformatoren, sonbern auch Luther wollten baber Anfangs die Kirche in die Gemeinde juruchberlegen. Lehrte doch auch Luther. bag bie driftlichen Gemeinden felbft bas Recht batten, über bie Lehre gu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzuseten, und bag die weltliche Obrigkeit bies nicht verhindern burfe. Ueberall mar baber eine gewaltige Boltsbewegung,

¹⁹⁾ Bgl. Giefeler II, 1. § 46 S. 328 f. II, 2. § 85 - 88. II, 3. § 120 - 122 S. 264 f. II, 4. § 149 S. 389 f.

²⁰⁾ Forftemann, die driftl. Geißlergesellschaften. Salle 1828; bef. S. 163f. 258. Raumer, Sobenftaufen IV. 262. Stalin, Burtemb. Geich. III. 420.

welche gleichzeitig mit der religiösen Freiheit die Durchführung einer bürgerliche und kirchliche Selbständigkeit gewährenden Gemeinheitsverfassung auf volksthümlicher Grundlage erftrebte, die Begleiterin der Reformation 21). Allein die Bolkserhebungen in den Städten wie auf dem Lande mißlangen. An dem erstarkten Gedanken der Obrigkeit scheiterten die letzten Neubildungsversuche der mittelalterlichen Ginung. Das Jahr 1525 — die Unterdrückung des Bauernkrieges — bildet somit auch in der Geschichte der Kirchenversassung einen Spoche machenden Abschnitt. Bon da an war es entschieden, daß die deutsche Resormation nur als Berbündete der Obrigkeitsidee zu siegen vermochte, daß die religiöse Befreiung und Erneuerung keine kirchliche Selbstwerwaltung der Gemeinden und Kirchengesellschaften bringen, sondern eine obrigteitliche Kirchenversassung herstellen sollte 22).

§ 41. Gelehrtengemeinheiten.

Unter allen Kulturfortschritten, welche bie europäische Menschheit bem mittelalterlichen Ginungswesen bankt, war vielleicht ber wichtigste die Erweckung einer freien Wissenschaft burch freie Genossenschaften der Gelehrten. Und nichts ist charakteristischer für die Macht des Einungsprincips in diesen Jahrhunderten, als daß auch auf dem Gebiet der Wissenschaft die freie Association Lehrender und Lernender das gestaltete, was vorher abhängigen Dom- und Klosterschulen anheimgefallen war, nachher als Sache obrigkeitlicher Beranstaltung galt.

Der Ursprung ber mittelalterlichen Gelehrtengemeinheiten ober Universitaten (universitates litterariae, universitates doctorum et scholarium) liegt außerhalb Dentschlands: aber aus germanischer Burgel giengen auch in ben früher erblühten Nachbarlanbern gleich Städten, Gilben und Bunften bie wiffenschaftlichen Innungen bervor und als fich ber beutsche Geift ber neuen Bereinsform bemächtigt batte, bilbete er fie felbftanbig aus und mufite fie felbft in ben fur bie torporative Gelbftanbigkeit traurigften Zeiten treuer au bemabren, als die Nachbarvöller, von benen besonders Frankreich vor ber Centralisation und bem Staatsschulorganismus bie letten Spuren ber alten Genoffenschaftsschule schwinden jab. Und mehr als je ragen in unseren Lagen gerabe bie beutichen Universitäten baburch bervor, bag ber Urfprung aus freier Bereinigung an ihnen kenntlich geblieben ift. Die alteften Universitäten - Bologna und Paris - entstanden beinabe gleichzeitig im Laufe bes 12. Sahrhunderts, also in berfelben Beit, welcher ber Aufschwung bes Ginungswefens auf allen Gebieten besonders in Oberitalien und Frankreich angehört, im Gegenfat ju ben Rlofterichulen burch ben gefellichaftlichen Bufammentritt berer, welche fich an biefen Orten bem freien Lehren und gernen hingaben.



²¹⁾ Bal, unten \$ 58. a. E. u. § 56.

²²⁾ Bgl. unten \$ 63.

Gering war auf ihre Bilbung ber Ginfluß geiftlicher und weltlicher Gerrenmacht ober auch nur ber ftabtischen Gemeinwefen. Go aber blieb es bei ben späteren, ihnen nachgebilbeten Inftituten. Freie Ginung mar ber Ausgangspuntt ihrer Entstehung, eigne Beliebung, Gewohnheit und herkommen bie Quelle ihrer inneren Berfaffung und ihrer außeren Rechte und Pflichten, nur au Berffartung und Sout folgten babftliche und kgiferliche, fürftliche und ftabtifche Privilegien, ohne einzugreifen in die forworative Selbstgeftaltung und Selbstverwaltung. Alle Universitäten stimmten baber bei sonstiger großer Mannichfaltigfeit ber Berfaffungen barin überein, daß fie freie, burch fich felbft beftebenbe Körperschaften waren, welche als Gesammteinheiten eine Fulle befonderer Rechte und Oflichten, por Allem aber die allgemeinen Genoffenichaftsrechte befagen; neben bem Recht ber öffentlichen Lehre und feinen Folgen alfo namentlich Autonomie, Gerichtsbarkeit und Gelbstverwaltung, freie Beftimmung der eignen Organisation und Bahl ber Borftande und Organe, Aufnahme und Ausschliegung ber Mitglieber, Berkehrs- und Bermogensfähigkeit Sm Uebrigen beftanden durchgreifende Unterschiede im burgerlichen Recht. und mannichfacher Bechsel in ber Zusammensetzung und Organisation. Befonders untericieben fich Bologna und Paris von Grund aus baburch, bag hier von Anfang an die Körperschaft von den Lehrenden (doctores) als Bollaenossen gebildet und baber aus ihrer Mitte viertelfahrlich ber bie Gefammtbeit Aller vertretende Rektor gewählt wurde, in Bologna bagegen bie Studirenden die universitas darftellten, den Rektor aus ihrer Mitte mablten und urfprunglich (fpater' fur fie bie Stadt) bie Dottoren annahmen und befolbeten, wogegen die Lehrer erft nach vielem Streit einen Ginfluß auf bas Univerfitateregiment ertampften. Dit Ausnahme von Stalien, mo fich bis in bie neuere Beit eine überwiegende Stellung ber Stubirenben erhielt, brang faft überall bas Parifer Spftem burch und bie Universitäten gestalteten fich im weiteren Berlauf immer icharfer als Bunfte ber Biffenben, in benen nur bie von der Bunft felbst nach Erlangung der gehörigen Biffenschaft ertheilte Meifterwurde (Dottorat) volle Mitgliebschaft gab und in benen bann ahnlich wie bei den Innungen der Sandwerker und Kunftler weitere Abstufungen (baccalaureus. licentiatus, magister) entftanben.

Die Gemeinheitsverfassung ber universitas bekundete ferner ihre germanische Bildung in Uebereinstimmung mit den übrigen Gemeinwesen und Genossenschaften dadurch, daß sie sich auf der Grundlage engerer Genossenschaften aufbaute, welche der Gesammtheit in großer Selbständigkeit mit eigner Versassung, eignen Vorständen, eignem statutarischen Recht, eignem Vermögen gegenüberstanden und ihre inneren Angelegenheiten autonom verwalteten. Ursprünglich gliederten sich die Gelehrtengemeinheiten nach Nationen. In Bologna zersiel das studium generale in die beiden universitates der cismontani und ultramontani (Deutsche) und jede universitas in Landsmannschaften (die ultramontana in 15). Ebenso war es zuerst in Padua, wo 1360 die Ein-

theilung in Juristen mit 22 und Artisten mit 7 Nationen an die Stelle trat. In Paris bestanden 4 Nationen, jede unter gewählten procuratores mit eignen Schutheiligen und Altären, eigner Organisation, eignem Bermögen. Auch die 4 ältesten beutschen Universitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heibelberg 1386, Köln 1388) wurden nach Nationen gegliedert. Allmälig aber traten neben die Landsmannschaften und endlich an ihre Stelle die Körperschaften der Fakultäten, indem hier wie überall die nähere Berussverwandtschaft eine engere Berbindung erzeugte'). In Deutschland wurde Ersurt (1392) gleich nach dem Fakultätenspstem gegründet, besonders aber überwog dasselbe seit der durch das Nationenwesen hervorgerusenen Trennung Leipzigs von Prag und verdrängte von da an sast völlig die Gliederung nach Nationen, welche sich nur in den Landsmannschaften der Studenten erhielt.

Andere Körperschaften, welche sich zur universitas wie Glieber zur Gesammtheit verhielten, waren die ursprünglich überall verbreiteten Kollegien und Bursen. Es waren dies theils aus freier Vereinigung, theils aus Kloster- und Domschulen, theils aus wohlthätigen Stiftungen hervorgegangene Gemeinschaften, in denen die studirende Jugend Unterhalt, sittliche Ueberwachung, zum Theil auch vorbereitenden Unterricht erhielt. Die Einrichtung verlor in Deutschland (besonders seit Einführung der Lateinschulen) ihre allgemeine Bedeutung, während in England gerade sie allmälig die Grundlage der aesammten Universitätsversassung wurde.

E. Berufsgenoffenschaften und Genoffenschaften für einzelne 3wede.

§ 42. Berufegenoffenicaften und Berufeftande.

Die mehrfach bereits betonte Tendenz ber mittelalterlichen Genoffenverbande, alle Lebensintereffen ihrer Glieber in die Gemeinschaft zu ziehen, führte

¹⁾ Die Fakultäteneintheilung entstand in Paris. hier traten, nach Behauptung bes ihnen lange streitig gemachten Lehrstuhls, in Folge bes Kompromisses v. 1257 die Theologen der Bettelmönchsorden als besonderes corpus der universitas hinzu. Sie wurden zur theologischen Fakultät, neben ihnen wurden dann die medicinische Fakultät und die Fakultät des kanonischen Rechts kreirt. Diese drei Fakultäten standen nun als besondere Körperschaften, in denen nur doctores Mitglieder waren, neben den 4 Nationen. Sie übten Aufnahme neuer Doktoren (Promotion), Autonomie und Wahl eines Borstands (decanus), hatten dagegen ursprünglich in der Gesammtversassung der Universität zusammen nur Eine Stimme, wie sede Nation einzeln. Allmälig indes entwickelte sich aus ihrem Recht des Vorstimmens ein überwiegender Ginsluß, dis endlich seder von den Fakultäten eine und umgekehrt den Nationen zusammen nur eine Stimme gewährt wurde. In Folge dessen wuchsen die Nationen zu Einer Körperschaft zusammen und wurden als solche die vierte Fakultät, die facultas artium, der Keim der vollssosdischen Fakultät.



bei allen Bereinen bie Behandlung bes gemeinsamen Berufs als einer Bereinsangelegenheit herbei. Umgekehrt brachte bie bem Mittelalter eigenthumliche Borftellung bes Berufs als eines gegen Gott und Menichen verpflichtenben, bas gange Leben bestimmenben Amtes bie Anschauung berpor, ban amiiden Berufsaleichen ein naturlicher Genoffenverband beftebe, welcher ibnen gegenseitige Unterftutung und gemeinsame Pflichterfullung auferlege und fie beshalb auf engere Bereinigung binweise. So batten auf ber einen Seite alle Genoffenschaften bie Neigung, fich ju Berufsgenoffenschaften zu gestalten, und auf ber andern Seite waren es die Berufsgleichen, welche ber Affociationsgeift überall zunächst zusammenführte. Auf biefem Bege tam es in ber That zulett babin, baf fich bas gesammte Bolt in fester Orbnung nach Berufs. genoffenichaften glieberte, von benen jebe fich gegen bie andere ftanbesmaßig abichloß. Die Stande, welche fich allmalig aus ber alten Standesglieberung bes Landrechts und bes Lehnrechts burch bas Innungswesen berausbilbeten, waren fo ihrem innerften Befen nach Berufeftanbe, in benen awar vorzugsweise - in ben hoheren bereits ausschlieflich - bie Geburt gum Umte berief, fur die aber nicht die Geburt, fondern ber Beruf bas enticheibenbe Merkmal war. Diefer Beruf aber wurde noch ebenso fehr als Pflicht wie als Recht gefaft, mabrend fpater ber Inhalt ber Stanbebrechte nur in nusbaren Privilegien gefunden wurde, und noch war im Gegenfat zu ber nachfolgenden Erstarrung die Standesbilbung in lebenbigem Kluft. Go fest baber die engeren und weiteren Berufetreise burch bie selbstgeschaffene genossenschaftliche Dr. ganisation geordnet waren, fie hinderten bie auffteigende Bolfefraft nicht an unaufhörlicher Neubilbung. Im Großen und im Rleinen sehen wir mit ber Beranberung und reicheren Entfaltung aller Lebens. und Rulturverhaltniffe auch bie genoffenschaftlichen Organisationen fich verandern und vervielfaltigen. Ericbien feit bem 16. Sahrhundert bie einmal festgestellte Bahl ber privilegiirten Runfte ale unabanderliche Norm fur Babl und Gehalt ber Runfte und Gewerte, so entsprach in ben brei vorangehenden Sahrhunderten jeder Bervollkommnung eines handwerts jur Runft, jeber vergrößerten Arbeitstheilung, jeder heraufbilbung eines neuen 3weiges ber gewerblichen Thatigkeit auch eine Bereicherung ober Bermehrung ber Zunfte burch Beranderung, Spaltung ober Neuorganisation, während baneben eine bisweilen vorkommende Bereinfachung ober Zusammenfaffung ber Arbeit auch bie Bereinigung bisber getrennter Aemter nach fich zog. In berfelben Beife aber war auch auf allen anbern Gebieten ben aus bem bereicherten Bolksleben neu emporfteigenden Rraften bie Möglichkeit offen, fich bem bestebenden Innungespltem anzuschließen ober neue. felbständige Genoffenverbande bervorzurufen. Gelang es einer neuen Rlaffe. fich eine zunftige Organisation zu geben und bieselbe zur Anerkennung zu bringen, fo war damit jugleich die Anerkennung ihres Berufs als eines Amtes im Bolt und die Einfügung biefes Amts in bas Spftem ber Berufsorgani. sationen verbunden. Auf biefe Beife finden wir theils nur bie Borftellung

theils die mehr ober minder ausgeprägten Formen der Genossenschaft auch da, wo wir sie wenig erwarten, ja es stellt sich schließlich überhaupt jede einen Beruf theilende Gesammtheit als Genossenschaft dar, die nur bald mit, bald ohne seste Ordnung und bald privilegiirt und bestätigt, bald nur gebuldet, bald vielleicht verboten und geächtet ist.

Kur biefe Anschauung ift junachft bem bas gange Mittelalter beberrichen. ben Duglismus gemäß bas geiftliche Amt von ben weltlichen Aemtern getrennt und ienes ber großen Berufsgenoffenschaft bes Klerus und ben fich ihm mehr ober minder fest analiedernden geiftlichen und religiösen Associationen augewiesen. Bon ben weltlichen Aemtern ift bas Fürftenamt Pflicht und Recht ber Genoffenschaft bes Abels und ber Familiengenoffenschaften in ihm. Der großen Innung bes Ritterftandes und ben Ritterschaften, Orbensgesellschaften, Burggenoffenschaften und Kamilien in ihm gebührt noch immer bas alte Schilbesamt. Gine jungere Bunft bilben bie Gelehrten, welche in berufsmafiger Glieberung bas Amt ber Biffenicaft und öffentlichen Lehre verwalten. Am reichften aber in engere und engfte Berufevereine gegliebert ift bie aus ben Burgerichaften gufammengefeste große Genoffenichaft bes Burgerftanbes, welcher im Allgemeinen ber gesammte tommerzielle und gewerbliche Beruf aufällt. In ihr bildet ieder Erwerbszweig eine Amtsgemeinheit, die zwar aunachft nur in ben lotalen Genoffenschaften zur Ericeinung tommt, fich aber boch zum Theil ausbrudlich, zum andern Theil wenigstens in ber Ibee auch barüber hinaus als Einheit konftituirt. Die oberfte Stelle in biefem vielgliebrigen Spftem nimmt vielfach ein altpatricischer ober nengehilbeter Rapitaliftenftand ein, ber in ben Gilben ber von ihren Reuten lebenben Stabtjunter ober in ben aristofratischen Rorperschaften bes stäbtischen Amts verbunben ift. Mannichfach gegliebert in Gilben, Innungen und hansen fteht barunter ber Raufmannsftand und gilt boch burch bas gange Reich als Gine große, mit bem Sanbelsamt betraute Gefammigilbe, als "ber gemeine Raufmann bes beiligen romifchen Reichs". Gingelne Zweige bes taufmannischen Berufs werben von besonderen Rorperschaften getrieben, die balb über, bald unter ben übrigen Raufleuten fteben: über ihnen, bisweilen inden (wie in Goslar) auch unter ihnen, die Genoffenschaften ber Munger und Becheler (Banquiers), unter ihnen, aber meift über ben Sandwerkern, in ber Regel bas Rramer- ober hofferamt, häufig überdies bie Tuchhandler, bie Pelghand-Ier, bie Beberinnungen, bie Beinhandler u. f. w. Die taufmannischen Genoffenschaften selbst verzweigen fich im Norben oft nach ben Gegenben, mit welchen fie handeln. Ihnen ichließen fich bann junachst oft bie Innungen ber Seefchiffer an. Auch bie Brauerinnungen nehmen in ber Regel eine bevorzugte Stellung ein 1). Durchaus nach bem Beruf gliebern fich bann weiter die Genoffenschaften ber Kunftler und Sandwerker. Bon ben Runftler-

¹⁾ So zerfiel g. B. in Lubed die Burgerichaft in zwölf Rollegien, von benen bie handwerter in ihrer Gefammtheit als "Aemter" nur eines bilbeten. Die

innungen find indek manche besonders gestellt ober treten boch nur für einzelne Beziehungen in die Reihen ber gewöhnlichen Zunfte. Einen großen Bund burch bas gange Reich bilben bie Meifter ber Baufunft; bie Maler, Bilbhauer und Golbschmiebe find oft in freiere Gefellschaften und Innungen vereint'2). Much bie burgerliche Dicht- und Sangestunft fügt fich ben Regeln ber Bunft und gunftig wird bas wehrhafte Schutenhandwerk betrieben. mannichfachsten ift bas eigentliche Sandwerk gegliebert und unter bie Kulle ber Umtegenoffenschaften, beren Babl in Giner Stadt oft funfzig überfteigt, Doch find feineswegs blos bie eigentlichen Sandwerter genoffenichaftlich organifirt, fonbern jebe gablreichere gewerbtreibende Rlaffe ichlieft fic gunftig gulammen, wie g. B. die Kifcher, die Weinschröter, die Bund- und Babnärate, bie Gaftwirthe, bie Lohnfuhrherren, bie Müller und Mühlenbesiger, bie ben Saibehonig sammelnden Zeibler, bie Stadtpfeifer, bie Stadttrabanten und Rathe. fölbner (fraternitates satellitum familiarum senatus 3. B. in Samburg und Lübect) und häufig felbst die Schäfer und einzelne Gattungen ber Lohnarbeiter (3. B. bie Trager, die Gaffenkehrer, die Tagelohnarbeiter u. f. w.). Ueberall treten allmalig feit ber Scheidung ber felbftanbigen Meifter und ber unfelbftanbigen Arbeitsgehilfen Genoffenichaften ber Behilfen und Gefellen ben Gilben und Bunften Seite. Und wenn bie Benoffen irgend einer Berufbarbeit es nicht zu einer anerkannten Berufetorpericaft bringen tonnen, fo vereinigen fie fich menigftens au einer Brüberichaft, bie neben ber religiofen Gemeinschaft gegenseitige Unterftugungepflicht in Fallen ber Beburftigfeit begrundet und fich immer augleich als ein Organ fur Bahrnehmung ber gemeinfamen Intereffen barftellt. Bablte boch bie Gine Stadt Samburg mehr als hundert folder bruderlichen Bereine.

Dem Bürgerstanbe zugehörig, wenn auch in vieler Beziehung besonbers gestellt, waren bie Genossenschaften bes bergmännischen Gewerbes. In sich nach ben verschiebenen Rlassen und Stufen bes bergmännischen Berufs mannichsach gegliebert, glichen sie als Gesammtheiten bisweilen mehr großen Markgenossenschaften, bisweilen mehr stäbtischen Gilben, bisweilen waren sie vollkommen geschlossens Gemeinwesen mit eigener gemeinheitlicher Berfassung (sog. Bergstäbte). Alle biese Elemente vereinigt bietet beispielsweise bas große

übrigen bestanden aus ben Gilben der Junker, Kausseute, Schonenfahrer, Nowgorobsahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer, Gewandschneider, Krämer, Brauer, Schiffer. Die Zünfte verlangten im 17. Jahrh., es sollten drei Kollegien: Junker, Kausseute, Aemter gebildet werden; sie drangen aber damit nicht durch und die alte Eintheilung bestand bis 1848. — Ueber die Seglertompagnie der Schiffer auf Fehmarn vgl. hanssen, Fehmarn S. 348. 349.

²⁾ In Augeburg schloffen 1368 die Golbschmiebe, Maler und Bilbhauer eine Innung, die nicht in die Reihe der burgerlichen Körperschaften trat. Berlepsch, Chronit der Gewerte III. 73. 74. Ebenso bildete sich eine freie Affociation der Maler und Bilbhauer in Wien. Bielfach aber gehörten die Künftler gewöhnlichen handwerterzünften anderer Gattung an. Bgl. Mascher S. 273f.

Berggemeinwesen bes harzes mit bem Mittelbunkt Goslar bar3). In ber Stadtverfaffung mar bie Genoffenschaft ber Berg. und buttenherren (Berg. - leute und Baldwerken, montani und silvani) eine awijden Kaufleuten und Bilben (Münzern, Rrämern und Sandwerkern) ftebenbe burgerliche Rorvericaft und nahm als folde am Stadtregiment Theil, entjandte Deputirte zur Aufzeichnung ber Statuten und mußte bei jeber Rechtsveranderung vom Rath befragt werben); auch genoß fie nach bem Stabtrecht ber Befreiung von ber Pfandung und bes Rechts erweiterter Gelbithilfe gegen ibre Diener . Bezug auf ben harzforft waren bie Balbwerken zugleich eine Markgemeinbe, welche auf brei echten Forftbingen aufammenkam und neben Bergbau und Schmelahüttenbetrieb holznutzung, Sagd und Fischerei ausübte 6). Für das gesammte Berg- und buttenwesen aber bilbete bie Gesammtheit aller Bergleute und Baldwerken eine felbständige autonome Genossenschaft, vorbehaltlich einer urfprunglich bem Reichevogt, fpater ber Stadt Goelar und in specie bem Rathsausschuß der Sechsmanner auftebenden oberften Aufficht und bochften Die Gewerken felbit birigirten baber unter bem pon ihnen Gerichtsbarkeit. gewählten Bergrichter ober Bergmeifter") ben Bergbau, fie fetten fich auf ihrer allgemeinen Berfammlung ju Goslar"), wenn auch unter bem Ginfluß bes Rathes, die Bergordnung, ben Bergfrieden und bas Bergrecht !); fie fpraden als Schöffen Recht im Gericht bes Bergmeisters, bas fur Schulbsachen und eigentliche Bergfachen bie erfte Inftang mar, von einem montanus aber

^{*)} Bgl. die jura et libertates silvanorum v. 1271 b. Bagner, Corp. jur. metall. S. 1022—1026; die leges metallicae montis Rammelii (wol aus b. 14. Jahrh.) bei Leibnit, Script. rer. Brunsv. III. (1711). S. 535 f.; die späteren Goslarischen Bergordn. (1470, 1476, 1494) b. Bagner l. c. S. 1025 f. S. auch den Aufsat des Zehntners Meyer, goslarische Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrh., im hercynischen Archiv, halle 1805, S. 186—238, und den Aufsat von Dohm ib. S. 377—440.

⁴⁾ Bgl. bie Goelar. Statuten b. Gofchen S. 1. 513.

⁵⁾ Priv. v. 1219 b. Göfchen S. 115. 3. 31 f. Statuten S. 46. 66. Dan S. 415 f. 425.

⁹⁾ Bgl. Leg. metall. § 180 b. Leibnit S. 549. Meyer l. c. S. 209—217. Nur wer echt geboren ift und volltommen an seinem Recht, kann im Forstbing erscheinen. Rach den jura et lib. silv. (Bagner S. 1023) sollen die Erferen im Harze zweimal bes Jahres jagen und sischen, um sich ihre Genoffenschaft zu erhalten.

⁷⁾ Im Jahre 1456 wurde ein Richter bes Rammelsberges gewählt burch ben alten und neuen Rath mit ben Bormunden ber Gilben und ber ganzen Meinheit. Leibnis 1. c. S. 555.

⁴⁾ Meper l. c. S. 194f. Dohm l. c. S. 385. Bagner, Ginl. S. XXXI.

^{*)} Bgl. leg. metall. § 147. Dohm S. 386. Bergorbn. v. 1470 b. Bagner S. 1025. Ueber ben besonderen Bergfrieden vgl. 3. B. leg. metall. § 90. 106. 110. 117. 193. 200. So wirkt auch 1456 b. Leibnit S. 555 ber Richter bem Berg einen Frieden, welchen Rath und Stadt halten sollen.

in allen Sachen zuerft angegangen werben mußte 10); und wenn allmälig ber Abidluk wichtiger Bertrage, bas Besteuerungsrecht, bas peinliche Gericht in ichwereren Rallen und bie Entscheidung über Berufungen vom Berggericht, Die Ernennung ber meiften Bergbeamten (a. B. Feuerhüter, Frontnecht, Schreiber und Fronbote), die Berleihung der Treibhutten, die Bestellung der Treibinechte und überhaupt die oberfte Berabirektion und Berapolizei an die ftabtischen Sechsmanner tam 11), fo follten biefe boch ben Rath ber Bergleute boren, bei jeber Neuerung an Zuftimmung ber Mehrheit gebunden fein und auch bei Urteln bann, wenn unter ihnen Uneinigkeit berrichte, bem Rath ber Beiseren unter ben Bergleuten folgen 13). In ber großen Genoffenschaft aller Gewerten ftanden bann wieber bie Suttenherren einerseits, bie Bergherren andererseits in engerem Genoffenverbande 18), es bestanden weiter, wie es scheint, nabere Berbindungen ber ein gemeinsames Feld ober eine gemeinsame Grube bebauenden Bergleute 14) und endlich bilbeten ben Meiftern gegenüber bie unfelbständigen. gemietheten Arbeiter (Knechte, Knappen) besondere Bruderschaften mit ber Pflicht zu gegenseitiger Unterftutung, woraus bann fpater bie Knappichaften hervorgiengen. Uebrigens war hier wie bei ben Sandwerkeraunften Befit und Arbeit noch ungetrennt, indem bie unter verschiedenen Rechtstiteln beliebenen Bergherren, Lehntrager und Mietheinhaber ihre Gruben regelmäßig noch felbft als Meister mit ihren Werkmeistern und Knechten bauten 16). Aehnlich wie in Goslar waren überall bie Bergleute autonome und privilegiirte Gemeinbeiten mit genoffenschaftlicher Berfaffung 10), bis bann fpater bie Canbesberren mit ber Entwicklung bes Bergregals und ber landesberrlichen Bergorbnungen bie Leitung des Bergbaues an fich brachten und bie alten Genoffenschaften burch ihre Beamten verbrangten 17).

Endlich galt bem Burgerftande gegenüber auch ber Bauernftand, "bie

¹⁰⁾ Leg. metall. § 1-3. 17. 18. 134. Meyer l. c. S. 196-199.

¹¹) Log. metall. § 57. 90. 99. 114. 115. 126. 189. 141. 142. 144—148. 151—154. 182. 196—199. 208. 204. Bgl. auch Meyer 1. c. S. 195 f. und über die Bergämter S. 199 f.

¹⁸⁾ Leg. metall. § 144. 146. 147. 149. 182.

¹³⁾ Meper 1. c. S. 209 f. Dobm S. 386.

¹⁴⁾ Leg. metall. § 65-70. 85. 87. 88. Bgl. ben folgenben §.

¹⁵⁾ Ausführliches über ben Bergbau-, Treibhutten- und Schmelzhuttenbetrieb b. Meyer 1. c. S. 202f. 207-221.

¹⁶⁾ So nehmen auch nach bem Iglauer Bergrecht von 1248 bie Gewerken einen Bergmeister, welchen sie wollen, nur soll der Urbarer bes Königs ihm einen Eib abnehmen. Aehnlich nach ältestem Recht in Freiberg. Dagegen sind nach bem ältesten Schemniger Bergrecht Richter und Rath ber Stadt und ein von ihnen gesetzer Bergemeister die Bergbehörben. Bgl. auch Karsten, über den Ursprung bes Bergregals. Berlin 1844. S. 13 f. 22 f. 31 f.

¹⁷⁾ Bgl. unten § 69.

Bauerschaft", als eine große Berufsgenoffenschaft, ber bie landwirthschaftliche Befdaftigung oblag : er aber untericied fich von allen andern Berufeftanben ju feinem nachtheil baburch, bag bei ibm bie Stelle bes freien Amtes noch burch bie altere Form bes perfonlichen Dienftes vertreten marb, ber die freie Gesammtwirthschaft unabhängiger Gemeinden mehr und mehr verbrangte. Bie in Folge biervon nur vereinzelt eine über bie Ginzelgemeinbe binausgebende rechtliche Gesammtorganisation ber Bauerschaft erhalten ober neu gebilbet warb, wie bie einzelnen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen an ben vom Ginungswefen hervorgebrachten Fortichritten nicht Theil nahmen, wie endlich nur in ben freieren Gegenden, wo fich mit ben Dorfgemeinben felbftanbige Rirchfpiele, Deich- und Sielverbanbe, auch wol befondere Balb. Beibe-, Beinbergs-, Ally- und fonftige Specialgenossenschaften treugten, eine reichere Genoffenschaftsbildung eintrat, wird unten gezeigt werden. Sier ift nur noch zu erwähnen, bag biefe großen, in fich mannichfach gegliederten Standes- und Berufsgenoffenichaften bes Rlerus, bes Abels, ber Rittericaft, ber Gelehrtenschaft, ber Burgerichaft und ber Bauerichaft ben Rreis bes Bolfes noch teineswegs ichlossen. - Neben ihnen fteben gunachft bie von ber burgerlichen Gefellichaft nur gebulbeten ober gegen befondere Abgaben in ben Schutverband des Bolles anfgenommenen Rlaffen, welche ihrerfeits ebenfalls als Befammtheiten aufgefaßt werben und nach fester Ordnung in einzelnen, unter einander wieder verbundenen Genoffenverbanden leben. Go erscheint noch bie Indenschaft in ihren geschloffenen Gemeinheiten. Aehnlich ftellt fich bie Gefammtheit ber fahrenden Leute, bas "fahrende Bolt" 18), als eine am Recht ber anerkannten Stande nicht Theil nehmenbe, heimathile Genoffenschaft bar, welche boch ihre besondere Ordnung hat und in welcher Meisterschaft und andere Burben erwähnt werben 19). Allmälig erlangten einzelne Gruppen biefer Rlaffe felbft eine gewiffe Anerkennung und gunftmäßige Organisation, wie die jum Theil beftätigten und privilegierten Innungen und Schulen ber joculatores 20), ber Spielleute, ber Pfeifer und Pauter 21), ober bie feit bem

¹⁸⁾ Bgl. die Schilberung der fahrenden Leute bei Frentag, Bilber aus ber beutschen Bergangenheit II, 1. Nr. 13. S. 443 f.

¹⁹⁾ Pert S. S. XI. S. 385 vis. 23: quidam histrio et fama et dignitate caeteris praestantior. Urt. v. 1385 b. Guben. III. 578: Erzbischof Abolph von Mainz ernennt seinen Pfeiser Brachte zum "kunige farender lute" im ganzen Erzbisthume und Lande.

²⁰⁾ So wird im alteften lubifchen Kammereibuch ber Sold eines comes joeulatorum ermahnt. Lub. Urth. II. 1081.

²¹⁾ Bgl. über die "collegia musicorum" heumann, inst. jur. pol. Germ. Rürnb. 1757. c. 28. § 196 f. S. 244 f. Sie unterstanden in Defterreich einem "oberften Spielgrafen" und einem von diesem ernannten "Pfeifferkönig". Ueber Trompeterzünfte ib. § 197. Die inkorporirten Musiker sollten nicht zu ben rechtlosen Leuten gezählt werden.

15. Jahrhundert verbrüderten Fechtergilben 22) beweisen. In förmliche Gilben vereinten sich selbst Bettler und Landstreicher, Diebe und Gesindel jeder Gattung, Straßen- und Seeräuber adliger und unadliger herkunft und wandernde Genossen- und Seeräuber Art, die unter sich nach selbstgesetten Statuten unter gewählten Borständen in sester Drdnung lebten, waren im Reich keine seltene Erscheinung. Am Rhein bedurfte es energischer Bündnisse von Kürsten und Städten, um solche Räubergilben, wie beispielsweise die böse Gesellschaft v. 1362 oder die Räubergesellschaft von 1381 22), zu unterdrücken und im Norden hatte die Hansa schwere Kämpfe zu bestehen mit der weitberühmten Seeräubergenossenschaft der Bitalienbrüder, welche sich auch nach dem Grundsat der gleichen Vertheilung ihres Gewinnes Likedeeler (Gleichtheiler) nannten 24). Solche Räubereinungen grenzen oft sehr nahe an die Ritterzesellschaften der reisigen Söldner. Von den letzteren muß noch kurz die Rede sein, weil sie von großer Wichtig-

²²⁾ Befonbere ftanben fich bie Marrbruber und bie Reberfechter ale amei organisirte Gilben gegenüber. Jene nannten fich "Bruberichaft vom G. Martus vom Lowenberg", führten einen Lowen im Schild, batten ihren Sauptfit in Frankfurt und erhielten in ben Jahren 1480. 1512. 1566 u. 1579 faiferliche Privilegien. Die "Freifechter von ber Feber gum Greifenfele", welche einen Greifen führten, follen zuerft in Medlenburg privilegiirt fein; ihr fpaterer hauptfit war Prag. Beibe Bruberschaften gerfielen in Meifter und Gefellen, bielten Berfammlungen (bie Marrbruber jahrlich auf ber Berbftmeffe in Frankfurt) und ftanben unter einem gemablten Sauptmann. Ueberbies hatten beide Wefellichaften einen Oberhauptmann, der beständig im taiferlichen hoflager ale ihr Bertreter und Anwalt weilte. Bebe Gilbe hatte ihre Ordnung, ihre Labe und Urfunben, ibre Raffe. Durch bie Aufnahme, welche nach Ablegung einer Fechtprobe und gegen Entrichtung eines Gintrittsgelbes (bei ben Marrbrubern 2 Goldgulben) gewährt wurde, erlangte ber Bruder bas Recht, die Fechtfunft öffentlich zu lehren. Dafür mußte er aber ben Genoffeneib, inobefondere auf Bewahrung ber Beimlichfeit, leiften. Der Unwürdige murbe aus der Bruderrolle burch öffentliches Legen bes Schwertes ausgelofcht. - Reben beiben Bruberschaften werben noch bie Lurbruber, von benen bie Rlopffechter abstammen follen, erwähnt. Sie maren vermuthlich eine Meinere Rechtergilbe unter bem Schuppatronat bes beiligen Lufas. -Bgl. Göttling im thuring. Bollefreund 1829 Rr. 43. S. 345. Scheibler in ber Encyklopabie v. Erich u. Gruber I, 42. S. 200. 201. Frentag l. c. 450 f. Die Ordnung ber Frankfurter Fechter v. 1491 fteht bei Abrian, Mittheil. aus Sanbichriften und feltenen Drudwerten. Frankf. 1846. S. 277-298. Dafelbft auch Rachrichten über Strafen (S. 282), hauptmannewahlen (S. 285. 295) und Meifterichläge.

²³⁾ Schaab, Gefch. bes rhein. Städtebunbes I. S. 319f. 339. II. Rr. 177.

²⁴⁾ Barthold, Sanfa II. 221f. III. 4f.

²⁵⁾ Bgl. Tritheim, Hirfauer Annalen II. 252 3. 1866: quippe dum dicerentur nobiles, sed essent latrones.

keit für die Umgestaltung des ganzen heerwesens waren, weil sie einen neuen Berufsstand schufen und weil es gerade an ihnen charakteristisch ist, wie in der Zeit des Einungswesens selbst das am wenigsten dazu geeignete Institut, das heer, sich innungsmäßig gestaltete.

Wenn ber alten Bolksfreibeit bas Bolksbeer entsprochen batte, wenn bann unter bem Ginflug bes Dienstwefens bas Baffallenheer an bie Stelle trat, fo korrespondirte bem Ginungswesen amar Die Gelbstwehr ber Gemeinwesen und Genoffenschaften auf Grund ber Behrvilicht febes Genoffen, baneben aber tam mit ber berufemäßigen Scheibung ber Stande querft in ben Stabten, beren Burger und Bunftgenoffen ben Rrieg nicht als Beruf ansehen konnten, besonbers fur bie gewöhnlichen gehben und entferntere Buge, bemnachft auch im Reich und in ben Territorien bas Goldwefen auf 26). Burben Anfangs vornemlich nur einzelne ablige und rittermäßige Leute mit einer Anzahl von Rnechten in Gold genommen, fo bilbete fich balb theils aus biefen theils aus anderen Elementen eine gange Rlaffe von Leuten, benen Rriegsbienft gegen Sold jum Lebensberuf murbe. Mit ber fteigenden Bedeutung bes Fußbienftes traten große Schaaren von Kuffnechten neben bie Reiter und es waren nun namentlich die ersteren, welche nicht mehr blos einzeln, sondern als Gefammtbeiten in Dienft genommen wurden. Schon in hohenftaufischer Zeit finden fich Spuren folder Banden ober Rotten im Golbe ber Raifer 27). 3m Laufe ber Beit gaben biefe Soldnerschaaren fich eine immer bestimmtere korverschaftliche Dragnisation; fie ichlossen nicht nur als Rörverschaften bie Soldvertrage ab und erhielten als folche vom Solbherrn einen oberften guhrer, fonbern blieben auch nach Ablauf ber Bertrage zusammen und burchzogen unter selbstgefesten Führern als konftituirte Benoffenschaften bas Land, um neue Beschäftigung zu suchen, inzwischen aber von Raub und Plunderung zu leben 20). Dieje Banden, oft aus allen Boltern gemischt, vorzugsweise häufig aber aus Deutschen gebilbet, erlangten in ben romanischen ganbern ichon in ber erften Salfte bes 14. Jahrhunderts eine große Bedeutung. Befonders in Italien wurden alle Rriege zwischen Fürsten und Städten in biesem Jahrhundert ichon burch angenommene Solbnerinnungen enticieben, die bann in der Reit, in der



²⁶⁾ Bgl. Stenzel, Gesch. ber Kriegeverf. S. 239 f.

²⁷⁾ Die unter dem Namen der Brabanzonen von Friedrich I. angenommenen haufen rittermäßiger Leute (Robertus de Monte a. 1182) und die gleichzeitig im Dienste des Erzbischofs von Köln besindlichen Rotten (ruptae, rosae) (Arnold. Lubec. Chr. Slav. II. 25), welche dann auch im 13. Jahrh. vorkommen (3. B. Godes. Colon. ad a. 1236), wurden offenbar schon als Gesammtheiten gedungen. Sie werden daher auch von den Einzelsöldnern (milites qui soldarii vocantur) unterschieden. Aehnliche Rotten bisdeten die sogenannten Sarjanten, Knappen, welche zu Fußdienst oder leichtem Reiterdienst verbunden waren. Ihre hauptleute erhielten alle diese Banden vom Soldherrn. Bgs. Stenzel 1. c. S. 244 f.

²⁶⁾ Bgl. Stengel G. 246f.

sie nicht engagirt waren, das Land auf das furchtbarste verheerten 20), und es wurde so hier schon vor dem Ende des Jahrhunderts eine völlige Umgestaltung der Kriegsverfassung hervorgebracht 20). Dies mußte auf Deutschland um so mehr zurückwirken, als gerade die Deutschen einen großen Theil der beruss-mäßigen Söldner stellten. Auch den deutschen Grenzen näherten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fremde und gemischte Kriegsgesellschaften 31) und im 15. Jahrhundert spielten auch hier einige derartige Banden eine große Rolle 22). Bornemlich aber waren es hier gewordene Landeskinder, welche als "Landsknechte" derartige Söldnerinnungen bilbeten 22). Unter verschiedenen Namen entschieden solche von Fürsten und Städten gedungene Genossenschaften die meisten Kriege des 15. Jahrhunderts und Kriegsgeübtheit

²⁰⁾ So 1839 bie sogenannte Gesellschaft bes heiligen Georg unter Lodrisio Bisconti; bann bie sog. große Gesellschaft (Compagnie) unter einem abenteuernben beutschen Kriegsmann, ber sich herzog Werner nannte; bald barauf eine neue Banbe unter bemselben Führer; bemnächst ähnliche Rotten um 1356 unter Lando, Anichino von Bongarten 2c.; um 1361 bie aus Frankreich herangezogene über 10,000 Mann von beutscher, englischer, französischer, normännischer und spanischer Nationalität zählende weiße ober englische Bande; nach ihrer Auslösung die beutschen Gesellschaften vom heiligen Georg und vom Stern; neben biesen und vielen späteren beutschen Gesellschaften Rotten von Italienern, Ungarn, Burgundern, Normannen, Franzosen, Engländern. Bgl. Stenzel S. 248—253.

³⁰⁾ Stenzel S. 254. Aehnlich in Frankreich schon früher burch bie in ben großen Rriegen mit England verwandten Solbnerbanden.

³¹⁾ So die große Bande Arnolds von Cervola (angeblich über 40,000 Mann) oder "die boje Gefellschaft der Britain", welche 1362 und 1364 zwischen Basel und Trier erschien, aber vor den Bunden ber Städte und Fürsten zurückwich; dann im Elsaß die sog. englische Gesellschaft. Stenzel S. 254 f.

³²⁾ So die burgundischen Armagnack um 1444 — Stenzel S. 255 f. —, besonders aber die große oder schwarze Bande, welche, aus Franzosen, Spaniern, Schotten, Riedersachsen, Franken und Lombarden bestehend, zuerst in Ungarn auftrat, seit 1464 vom König Mathias abgedankt in Schlessen umherftreiste, bann dem Herzog Albrecht v. Sachsen, dem römischen Könige Friedrich, dem Herzog von Geldern, dem König von Dänemark diente und endlich im Kriege gegen die Ditmarschen ausgerieben wurde. Stenzel S. 262.

³³⁾ Der Name Landsknecht kommt schon im 14. Jahrh. vor — Stenzel S. 259 —, allgemein aber erst seit Maximilian. Richts anderes als die späteren Landsknechte sind aber die im 14. u. 15. Jahrh. erwähnten Söldnerrotten der Städte, wie die "Schweizer" der Stadt Gemund um 1349 (wahrscheinlich von ihrer Bewassnung so genannt), die "Streitlnechte" oder "Gesellen" Augsburgs, die Kähnlein der Freiharde oder die "Freiheit" im Solde Ulms und des schwäbischen Städtebunds, die Ruter der Hansen, die Söldnerkompagnien, Schildnechte u. s. w. vieler anderen Städte. Auch in Frankreich kamen schon neben den Schweizern deutsche Landsknechte vor. Stenzel S. 256.

und Baffentuchtigkeit, welche ben Rittern und Bürgern mehr und mehr abbanden tamen, fanden fich balb nur bei ihnen 24). Seitbem bann Ronia Maximilian Organisation und Bewaffnung ber Landsknechte verbeffert und fie mehrfach verwandt hatte 35), bilbeten neben wenigen Lehnspflichtigen und neben ben geworbenen Reitern bie Fußbeere ber Landefnechte ben Stamm aller Deere 36). Die Bandefnechte ericbienen nun ale eine große Berujegenoffenschaft, welche in ben kleineren Verbanden, ben einzelnen Fahnlein und Abtheilungen, in der That innungsmäßig organisirt war. Gine febe berartige Landelnechte-Rörverschaft bilbete unter den ihr übergeordneten Sauptleuten und beren Stellvertretern eine "Gemeinde" gleichberechtigter Befellen, welche fich gegenseitig burch einen Gib gur Rabne verbunden batte. Diese Gemeinde, burch einen gemablten Fürsprecher (ben Führer) und Reprafentanten formlich vertreten, gieng als folde Soldvertrage ein und hielt fich baber berechtigt, wenn ber Gold nicht gezahlt ward, ben Gehorfam in Maffe aufzufundigen. Bichtige gemeinsame Angelegenheiten berieth und ordnete die Bersammlung aller Anechte, welche in ben Formen einer Gilbe ober Gemeinbe als "Ring" zusammentrat. Im Ringe feste fie fich felbst ihr Recht und als an Stelle des auf herkommen und Beliebung beruhenden Rriegsrechts feit Maximilian Reichstriegsordnungen fur die Landstnechte traten, wurde boch nach wie por burch ein von ber Bemeinde felber niedergefettes Schöffengericht im Ringe Recht gesprochen über ben Genoffen. Säufig genug lub aber bie Gesammtheit auch ben Sauptmann ober einen anderen Oberen felbst in ihren Kreis und zog ihn zu Berantwortung und Rechenschaft. Sa, vor einer Schlacht ober einem gefährlichen Buge mußte ber Befehlshaber die Rnechte zusammenberufen, mit ihnen über feine Abfichten verhandeln und einen formlichen Befchlug berbeiführen. Bie in ben alten Bolksbeeren wurden auch in biefen neuen Soldnerinnungen Beute und Bewinn gleich getheilt 37). Nach ber Entlassung blieb bie Genossenschaft in ber Regel zusammen und durchzog unter ben bisberigen ober neugewählten Führern plundernd bas Land, bis fie einen neuen Rriegsberrn fand, dem fie fich verbang. - Bis jum breifigjahrigen Kriege waren es folde geworbenen Benoffenschaften berufsmäßiger Golbner, welche bie Schlachten Deutschlands und

²⁴⁾ Stenzel S. 257. 259 f. 264 f. Besonders deutlich wurde dies in den huffitenfriegen. Die Reichstande beschloffen baber auch 1427, die Truppeneinrichtung zu ganzen Abtheilungen an einzelne hauptleute förmlich zu verdingen. Datt, de pac, publ. Lib. II c. 5.

³⁵⁾ Stengel S. 264.

³⁶⁾ Bgl. über bie Einrichtung des gandelnechtsheers Stenzel S. 264 f. und über sein Leben und Treiben Freytag, Bilber aus der beutschen Bergangenheit II, 1. Rr. 12. S. 408 f. III. Rr. 1. u. 2.

²⁷) 1/0 pflegte an den Oberften zu fallen. Die Gefangenen gehörten bem, der fie machte. Stenzel S. 274.

oft auch des Auslands schlugen 20). Doch trat allmälig, indem die Obersten und Hauptleute mit den Kriegsherren einen Unternehmervertrag abschlossen und dann ihrerseits durch Werdung das heer ausbrachten, mit der Ausbildung eines förmlichen Werbespstems der genossenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Abtheilungen zurück. Seit dem dreißigjährigen Kriege begann dann eine völlige Wandkung, indem die Landesherren die vorübergehend gewordenen Schaaren in stehende Söldnerheere verwandelten, bei denen dann seit dem 18. Jahrhundert die nicht mehr ausreichende Werdung durch die neu eingeführte Konstription ergänzt wurde. In den stehenden Heeren aber mußten mit der Einführung strenger militärischer Disciplin, absolut einheitlicher Leitung, von oben erfolgender Eintheilung, Zutheilung, Ueber- und Unterordnung, Anordnung und Rechtsprechung die letzten Spuren jener merkwürdigen genossenscheisten ein mit unseren militärischen Borstellungen so unvereindares Aussehen gab.

§ 43. Genoffenschaften für einzelne 3mede.

Aus bem Bisberigen ergiebt fich, bag Genoffenschaften für ein. gelne 3wede im mobernen Ginn bem Mittelalter unbekannt waren. war es baufig ein nachster specieller Zweck, ber eine Brüberichaft, einen Orben ober eine Gilbe ins Leben rief: aber wenn bies geschah, so war boch niemals ber Genoffenverband ein bloges Mittel zur Erreichung jenes Zweites, sondern er war die Vereinigung berer, welche fich die Erreichung bes 3medes als Lebensberuf gesett hatten ober feten wollten. Dies hatte die wichtige Folge, baß eine folde Genoffenschaft burch ben Zweck weber ausschlieflich bedingt noch durch ihn allein bestimmt wurde, soudern in alle übrigen Lebensverhaltniffe ihrer Glieber eingriff, die Bahl ihrer 3wecke beliebig vermehrte, verminberte oder veranderte und fo in ihrem gangen Befen der Gingelverfonlichkeit einerseits, der Familie, der Gemeinde und bem Staate andererseits weit naber ftand als ein moberner Berein. Wie eine Bunft eine Sandwerkerbruderschaft, aber tein bloffer Gewerksverein mar, eine Sausgenoffenschaft eine Gilbe von Mungern, aber feine Gefellichaft fur Mungwesen bilbete, eine Raufmanns. innung, wenn sie nebenbei eine Sandelsgesellschaft mar, boch junachst bie Benossenschaft ber handeltreibenden blieb, so mar beispielsweise auch eine hospitalbrüderschaft nicht ein Berein zur Errichtung und Unterhaltung eines bospitale, sondern ber Bund berer, welche fich ber hospitalpflege widmen wollten, so war jede Association für einen gemeinnützigen ober frommen 3wed anstatt eines Zwectvereins eine Genoffenschaft berer, welche bem gleichen Zwecke nachlebten. Ueberall ftand in Bezug auf Inhalt und Befen ber Genoffenschaft bie Perfonlichkeit ber Genoffen in erfter Reihe, mahrend heute umgekehrt bei

³⁶⁾ Stengel 1. c. G. 289f.

ber Mehrzahl ber Associationen ber Zweck in ben Borbergrund tritt. Sebe mittelalterliche Genossenschaft war ihrer Anlage nach auf ben menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichtet. Gerabe hier liegt Stärke und Schwäche bes alten Bereinswesens, gerabe hier sein charakteristischer Unterschied von ber freien Association unserer Tage.

Im Laufe der Zeit indeß mußten gewisse Modifikationen des alten Princips eintreten, welche den Uebergang zu neuen Formen vorbereiteten.

L. Schon darin lag eine Abweichung von dem ursprünglichen Wefen ber Bilbe, daß man fie in manchen Rallen nur fur die Dauer eines vorübergebenden Buftandes ober felbst auf einen vorausbestimmten Zeitraum konftituirte. Bir haben bereits gesehen, wie mandernde Raufleute mahrend ihrer Reise eine Genoffenschaft bilbeten, wie bann burch fie auch in auswärtiger Stadt beutsche Sanfen urfprunglich nur fur bie Dauer ihres Aufenthalts entftanden, bis burch regelmäßige Biebertehr aus ben furglebigen Bereinigungen ewige Gilben erwuchsen. Es scheint aber barüber hinaus allgemeiner Brauch gewesen au fein, daß bie Benoffen einer gand. ober Geereife fich fur bie Dauer berfelben als eine geordnete Rörperschaft mit befonderer Verfassung, Frieden und Recht, eignem Gericht, einer Straffaffe, gewählten Borftanden und Beamten, gleichem Genoffenrecht organisirten, ein Brauch, ber besonders wichtig auf Geeichiffen wurde, indem bier bie unter Leitung bes Schiffers tonstituirte Schwurgefellichaft von Schiffevolt, Rriegsbemannung und Paffagieren bem Schiffs. recht Entstehung und Ausbildung gab'). Um haufigften wurde die Grundung von Genoffenschaften auf Zeit im Gebiete ber politischen Ginung, wovon balb naber bie Rebe fein foll.

II. Benn ferner bie reine Durchführung bes Gilbeprincips erforbete, daß Jeder nur einer Genossenschaft berselben Gattung augehöre und erst durch ihr Mittel in dem jedesmaligen höheren und allgemeineren Berbande Mitglied sei; wenn so in der That der Einzelne zunächst in seiner Familie, die Familie in der Berufsgilde, die Berufsgilde im Gemeinwesen, das Gemeinwesen im Lande und

¹⁾ Lgl. 3. B. ben Reisebericht bes J. D. Bunderer aus dem 16. Jahrh. b. Sichard, Franksurtisches Archiv II. 245. Der Schiffer bes hanseschiffs versammelt Ruter (Soldner), Kinder (Schiffsvolt) und Reisende; er ernennt unter Zustimmung des Bolks (das früher vermuthlich mählte) einen Bogt, vier Schöffen, einen Bachtmeister und Schreiber, einen Meistermann für Bollziehung der Strafurtel, endlich Schiffsreiniger. Das Seerecht wird verkündet, welches Strafen auf jeden Bruch des Genoffenfriedens, auf die Verlepung der Schiffsdisciplin, auf Verstöße gegen die gute Sitte, auf ungerechte Klage und auf gegenseitige Beleidigungen seht. Am Ende der Reise sindet Abrechnung, Abdankung der Beamten und Auslösung der Genoffenschaft unter einem bei Salz und Brod geschworenen Eide, nichts Geschehenes nachzutragen, Statt. Die Strafgelder werden dem Strandvogt zur Vertheilung an die Armen gegeben. Näheres auch bei Breptag, Bilder II, 1. S. 242 f.

Reiche ftand: fo mußte boch in biefer Beziehung icon fruh die Möglichkeit eines mehrfachen Berufs zu Mobifitationen führen. Um fraftigften mußte junachst auch hier jener Duglismus bes geiftlichen und weltlichen Rechtes burchareifen, ber bas gefammte Leben bes Mittelalters zwiefpaltig theilt. Seber Laie hatte neben seinem weltlichen Beruf jugleich einen geiftigen ober geift. lichen (beibe Begriffe waren noch ibentisch), jebes Glieb ber Rirche war neben feinem geiftlichen Umt in irgend einer Beife zur Theilnahme an ben irbifden Angelegenheiten berufen. Nun hatte freilich jebe weltliche Genoffenschaft eine religible Seite und jeder geiftliche Berband mar von erheblichfter weltlicher Bebeutung. Allein die dualiftische Auffaffung, welche überall hervortritt, mußte auch hier eine fortschreitende Sonderung hervorbringen. Go trennten fich, gleichwie fich weltliche und kirchliche Gemeinden höherer und nieberer Ordnung in ber Regel nicht bedten, fo auch bie geiftlichen Bruberschaften ber Laien mehr und mehr von ihren Gefellschaften, Gilben und Bunften ab und es wurde Regel, bag man bie irbischen Interessen und bas Geelenheil in berichiebenen Körperichaften verfolgte. Umgekehrt ichlossen bie Rleriker besondere Einungen zur Aufrechthaltung ihrer weltlichen Intereffen und traten in bie politischen Rörperschaften bes Reiches und ber ganber ausschlieflich mit ber Einen Seite ihres Rechtes und ihrer Perfonlichkeit als rein weltliche Berbande Aber auch innerhalb bes weltlichen Genoffenschaftswefens rief bie größere ein. Bielgestaltigkeit bes Lebens besonders in ben Stabten ichon in biefer Periode Berbande hervor, benen man gewiffermaßen nur mit einem Nebenberuf angeborte. Bloke gefellige ober fociale Bereine mochten fich zwar ichwerlich nachweisen laffen, folden 3meden genügte bie eigentliche Berufsgilbe; aber Sousengilben, bie freilich aus Berufofdugen beftanben und biefe zugleich für eine Reihe anderer Beziehungen verbanden, beren Mitglieder aber boch schwerlich ausschließlich Schützen waren, sondern zum größten Theil zunächst und baubtfachlich einer anbern Genoffenschaft angehörten2), Deifterfanger. ichnlen, die ihre besondere, mit der Bunftverfaffung fich nicht bedende Dr. ganisation hatten und fogar als Bunft ber Meisterfanger von Rarl IV. einen

²⁾ Bgl. 3. B. bas Statut ber fehmarnschen Bürgerkompagnie v. 1494 b. Sanssen S. 337—343. Diese Gilbe, welche nur gegen Eintrittsgeld und Bürgschaftsstellung neue Mitglieder aufnahm, ben Austritt aber nur zu Fastnacht gestattete und unter zwei gewählten, zur Rechenschaft verpslichteten hauptleuten stadt (§ 1—3. 10), besaß einen Schießplaß und eine Bogelstange und hielt regelmäßige Bogelschießen ab; sie versammelte sich aber auch sonst zu Berathung und Gelage, insbesondere um Fastnacht zu achttägiger Festseier (S. 341—343), entschied die Streitigkeiten zwischen Brüdern und Schwestern (§ 9), strafte Verstöße gegen den Frieden der Versammlung oder die gute Sitte (Betrunkenheit, Bierverschütten im Jorn, Einsührung unmanierlicher Gäste, § 4—8. 12) und begründete eine gegenseitige Veerdigungspsschicht (§ 21). — Vgl. auch die Schilberung der Waffenseite des beutschen Bürgers bei Freytag, Bilber III. Rr 10. S. 298 f.

Kreibrief und ein Wappen erhielten, und manche andere Genossenschaften solcher, die sich einem Nebenberuf widmeten), kamen wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert in den Städten bereits als selbständige Körperschaften vor). Einen andern Charakter hat es, wenn die Möglichkeit eines doppelten Gewerbes durch die Möglichkeit, das Gewerberecht einer zweiten Junft zu erlangen, gegeben war; denn hier war man vollberechtigter Genosse nur in Einer Junft und gehörte der anderen nur passiv zu). Dagegen erhielt das alte Princip da einen sehr starken Stoß, wo in Kolge einer eigentlichen Junstverfassung sich politisch-militärische Jünste und gewerbliche Innungen von einander schieden, wo also der alte einheitliche Bürgerberuf sich in einen bürgerlich-militärischen und einen gewerblichen Beruf spaltete. Dierdurch wurden die Gewerbsinnungen bloßen Zweckvereinen um Vieles näher gerückt.

III. Am erheblichsten endlich murbe bie feste Ordnung ber Berufsgenoffenschaften baburch mobificirt, bag nur eine schwankenbe und unfichere Grenze bie Genoffenschaft von blogen Sachgemeinschaften und von blogen Bertragsverhaltniffen trennte 6). Genoffenschaften entftanben vielfach burch allmälige Kortbildung eines Gemeinschafts ober Bertragsverhaltniffes, fie giengen umgefehrt burch langfame Abichmachung ihres Befens in folde Berhaltniffe über. Sielt nun babei auch im Allgemeinen bie Tenbeng zur Bervorbringung eines korporativen Berbandes gleichen Schritt mit ber Berallgemeinerung ber Bereinszwede, wahrend umgelehrt ber Berengerung bes Genoffenverbandes zu eingelnen fachlichen ober perfonlichen Rechtsbeziehungen bie ftufenweise Auflösung ber Körperschaftsverfassung parallel lief: fo mußten boch auf jedem biefer beiben Bege Zwischenbilbungen entstehen, welche, ob fie gleich nur fur einige jachliche ober perfonliche Intereffen ihrer Glieber ba maren, bereits ober noch eine Genoffenschaft mit felbftandiger Rechtseinheit barftellten. blieben folche Berbande von modernen Zwectvereinen baburch unterschieben, baf fie teine in fich vollendeten und abgeschloffenen Institute maren, sonbern etwas Unfertiges und Unvollkommenes an fich hatten, daß daher ihre 3wecke

^{*)} Auch Schlemmergenoffenschaften gab es. So schwuren fich 1343 in Ueberlingen fieben junge Leute zusammen, um nicht eher zu ruben, als bis fie ihr Gelb burch Ausschweifungen verschwendet hatten. Roth v. Schredenstein, Gesch. ber Reichsrittersch. I. 411.

⁴⁾ Aehnlich dann im funfzehnten Jahrh. im Abel und Ritterftand Turniergefenichaften, Orden u. f. w. Bgl. § 46.

⁵⁾ Bgl. oben Rote 10 zu § 26. — Auch bie Berleihung ber Ehrenmitgliebichaft in Bruderichaften und Gilben, ber fraternitas in Rloftern, bas Ebelburgerthum und Ausburgerthum u. f. w. mag man vergleichen.

⁶⁾ Diefer ichwierige Punkt kann erft im zweiten Theil feine Erlebigung finden. Es wird hier und im Folgenden nur soweit darauf eingegangen, als es bes Busammenhangs wegen unerläßlich ift.

nicht pracifirt, ihre Berfaffung nicht burch biefelben beftimmt, ihre Bilbung nicht abgeschloffen war.

1. Sachgemeinfchaft junachft führte haufig ju einer Benoffenschaft, wenn in Gemäßheit ber überall bervortretenden Tentenz bes beutichen Rechts aus gemeinichaftlichem Gigenthum ober Besit eine verfonliche Berbindung ber Gemeiner hervorwuchs, Die fich folieflich zu einer Körperschaft verdichtete. Biele Ganerbicaften, Die Genoffenschaften ber Mühlenerben, auch wol einzelne Markgenoffenschaften konnen als Beisviele bienen?). Umgekehrt murbe in einer großen Anzahl von Genoffenschaften eine Befitgemeinschaft, in welche bie Gefammtheit eintrat, allmälig Grundlage und einziger Inhalt bes Berbanbes, fo bag ber Genoffenverband ichlieflich nur noch burch bie Sachgemeinichaft und in Bezug auf fie bestand. Dies war bei einzelnen Markgemeinden, welche bie politische Seite an besondere Körperschaften abgaben, der Kall; namentlich bei ben mehrere politische Gemeinden umfaffenden Markgemeinschaften, fo weit biefe nicht eine höhere politische Gemeinde barftellten; ferner innerhalb berfelben Dorfmark bei ben Genoffenschaften einzelner Grundbefiter, welche ein besonberes Stud Keld, Beibe ober Balb gemeinsam besagen, wie 3. B. bei ben Balbmartgenoffenichaften ober Balberbichaften, ben Alymart. genoffenichaften, ben Beinbergegenoffenichaften u. f. m. .. bierher gehören auch bie Deich. und Sielachten, nachbem fie fich als befonbere Röwerichaften von ben Gemeinbeverbanden getrennt hatten. fich kanm mit Sicherheit fagen, ob bie Benoffenschaft ober bie Bemeinschaft älter ift. Go bleibt 3. B. zweifelhaft, ob bie fogenannten Brunnengenof. fenichaften Bereine maren, welche gur Errichtung und Unterhaltung eines Brunnens gegrundet worben, ober ob fie aus Gilben hervorgiengen, welche im Berlauf ber Zeit unter Anderm auch einmal einen Brunnen anlegten. In jebem Fall - besonders aber in bem mahricheinlicheren, daß ber Brunnen der Genoffenschaft die Eriftenz gegeben - ift es in hohem Grade darafteriftifch und für unfere Auffaffung bes mittelalterlichen Ginungswefens beftatigend, baf berartige Brunnengenoffenschaften ftets zugleich eine weitergebende Berbindung ber Genoffen erzeugten. Solche Brunnengefellschaften gab es 2. B. im naffauifden Rheingau, namentlich in Rubesheim, wo fie nach den einzelnen Gaffen abgetheilt waren und Nachbarschaften biegen. Ihr hauptzweck war bie Unterhaltung und Reinigung bes gemeinschaftlichen Brunnens; ihre Berfammlungen, au benen Jeber bei Strafe erscheinen mußte, wurden bei bem Born gehalten und ein gewählter Bornmeifter war genoffenschaftlicher Richter und Borftand. Außerdem aber waren fie Bereine zu gegenseitiger Unterstützung in allen

⁷⁾ Bgl. § 8. 39. 53. 55. Ueber bie Kölner Muhlenerben Ennen u. Edert I. 407 - 421. Raberes unten in § 69.

⁸⁾ Bgl. \$ 53. 55.

⁹⁾ Bgl. § 53. 58.

Källen, ju gemeinsamer Beselligkeit besonders jur Kastnachtszeit, und nach bem Tode bes Genoffen zu Begrubnif und Leichenfolge. In allen biefen Begiebungen war Rechtsatung, Richterspruch und Strafgewalt fo gut wie in Brunnensachen bei ber Gesellschaft 10). Daß aber nicht eine ifolirte Erscheinung, sondern echt deutsche Rechtsanschauung bier zu Tage tritt, zeigt fich barin, daß in gang anderer Gegend, auf ber Infel Fehmarn, die Intereffenten eines Brunnens, die fogenannten Gobberren, gang abnliche Brunnengenoffenichaften bilbeten, welche fich Kaftnachts versammelten, um Reparaturen zu befprechen, die Brunnenmiethe der Nichtintereffenten einzugiehen (mobei ihnen an biefem Tage felbft bas Pfandungsrecht überlaffen war) und fich Rechnung ablegen zu laffen, gleichzeitig aber ein breitägiges Ef- und Erinkgelage abzuhalten 11). - Unficherer noch ift ber Urfprung ber Gewertich aften bes Berg. Mag es aber auch nicht zu enticheiben sein, ob bei ihnen bas Besammteigenthum ben gefellichaftlichen Berband bervorgerufen ober ob umgefehrt bie gilbenmäßige Organisation ber Bergleute ju gemeinschaftlichem Berghan geführt hat's), jo viel burfte jebenfalls feststeben, daß fie bie befonbere Korm, nach welcher bie Quotenantheile am Gefammtbergvermogen gur alleinigen Grundlage ber Mitgliedichaft wurden, erft feit bem 15. Jahrhundert allmälig erhalten haben. Auch vorher allerdings eriftirte ein gemeinsames Bergeigenthum und wenn ursprunglich die Gruben unter die einzelnen Bebauer nach Felbern und Theilen ober Ruren real getheilt gewesen zu fein icheinen, war im 14. Jahrhundert offenbar bereits ber Bau einer Grube auf gemeinschaftliche Rechnung ber fie zu beftimmten Quoten befigenben Gefammteigenthumer üblich 14). Allein bie fraftige Genoffenschaftsverfaffung ber Bergleute, von welcher oben bie Rebe war, ftanb mit bem Befit folder doelo

¹⁰⁾ Ordnungen ber Nachbarschaften zu Rübesheim in ber Kellergaffe v. 1607 und in ber Steingaffe v. 1608 b. Schunt, Beitr. zur Mainzer Geschichte III. 243 — 258. Riehl, Bauernland mit Bürgerrechten, in Münchener hiftor. Jahrb. f. 1865. S. 265.

¹³⁾ Banffen, gehmarn G. 318.

³²⁾ Bgl. G. Fr. Schmibt, de origine et juribus societatis metallicae, Gewertschaft. Lips. 1778. Karften, Bergwertslehre § 239; Ursprung bes Bergregals S. 36. hate, Rommentar § 222 f. Beiste, Rechtsleriton v. Bergrecht I. S. 953 f. Bgl. unten § 69.

¹³⁾ Für das Lettere spricht der für das Bergvermögen der Gewerkschaft üblich gewordene Rame "Zeche", welcher ursprünglich nur die Gilbe der Bergleute selbst bezeichnet haben kann. Umgelehrt weist der Rame "gowerkschaft" nicht auf das Bergvermögen, sondern ist gleichbedeutend mit Genoffenschaft.

¹⁴⁾ Bgl. 3. B. bas Recht bes Rammelsberges b. Leibnit S. 538f. § 52. 58. 59. 64—70. 85. 87. 88. Auch wird hier Procesvertretung einer Grube erwähnt: de, de der groven vormunde is, de schall tho rechte van der groven antworden. Bgl. auch Meyer im herepnischen Archiv S. 204 f.

ober Ruren offenbar in keinem Zusammenhang. Der Genoffenberband war vielmehr, wie in Gilben und Bunften, junachft burch bie perfonliche Gigenichaft eines Bergmanns als Meister, Aufseher, Rnecht u. f. w. bedingt und beftimmt. Für Goslar läft fich bies aus bem von Leibnit publicirten Recht bes Rammelsberges auf bas Deutlichste beweisen. Denn obwol hier die Gruben zum Theil in "Dele" zerfallen, für welche eine Reihe fachenrechtlicher Grundfase aufgestellt wird 15), foll bod bei Menderung bes Bergrechts Stimmenmehrbeit Aller entscheiben, ben städtischen Behörden soll ber Rath ber Beiseren (nicht ber Besitenben) zur Seite treten 16) und nur bei Uneiniakeit foll man thun nach dem Rathe berer, "de des berges noed meyst helpen dragen, unde mevst an deme egen sin, unde de wisisten sin", und es foll nicht julaffig fein, wenn Einige etwa die Mehrheit ber Knappen, Guter. Sauer ober anderer Arbeitsleute (arbeideslude) zu fich gieben und bann jagen wollten, "se hedden de mereren deel der woltlude edder der berchlude, men scholde on behulpen sin unde volgen"17). Also das Princip ber absoluten Ropfmajorität soll allerdings modificirt werben durch Ruckfichtnahme auf ben Betrag ber Berafteuer und bes Bergeigenthums und auf bie Sachkundigkeit ber Stimmenden, aber von sachenrechtlicher Grundlage bes Stimmrechts wie bei einer Attiengesellschaft ist noch nicht entfernt Die Rebe. es tritt vielmehr die Grundanschauung von einer perfonlichen Genoffenschaft ber Bergarbeiter febr lebbaft bervor, wenn es eines berartigen Silfsmittels gegen eine mit Silfe ber Arbeiter ansammengebrachte Majorität bedarf. Bon ber späteren korvorativen Geftaltung der Gewerkschaften, die dann ben Uebergang zu ben mobernen Zweckbereinen mit fachenrechtlicher Grundlage bilben balfen, foll unten noch turz gesprochen werden 18). Für den jest behandelten Reitraum ergiebt fich auch bier teine Ausnahme von ber Regel, bag gmar aus einer Bermogensgemeinschaft eine Genoffenschaft erwachsen und umgelehrt eine Benoffenicaft fich zu einer Bermögensgemeinschaft abichwächen konnte. baf aber im Allgemeinen bem erftgebachten Borgange ein schrittweises Anwachsen ber Gefellichaftsverbindung zu einer allgemeinen, fittlichen, einem Gemeinwefen abnlichen Berufsgilbe, bem letigebachten Borgange bagegen ein finfenmeifes Berichwinden ber korporativen Ginheit entsprach. Es gab mithin nur erft Gilben mit gemeinsamem Bermögen, aber keine korporativ organifirten Bermogensgemeinschaften.

2. Beniger noch, als Sachgemeinschaften, waren Bertrageverhalt. niffe, welche eine Summe von Obligationen begründeten, von ben aus ihnen

[&]quot;) Bgl. über die Gewere, bas Eigenthum, Miethe, Lebnschaft und Pfandschaft an Bergthellen Recht bes Rammelsberges § 19—23. 58. Meyer 1. c. S. 222—228.

¹⁶⁾ Recht bes Rammelsberges § 144. 146. 147 b. Leibnis S. 546.

¹⁷⁾ Rechts bes Rammelsberges § 149 S. 546.

¹⁸⁾ Bgl. unten § 69.

bervorgebenden ober in fie übergehenden Genoffenschaften burch eine icharfe Linie geschieben. Wenn noch beute, trot aller Fortschritte ber Abstraktion und praktischen Pracifion, taum eine andere Grenze gleich unficher ift wie bie zwischen einem bloken Gesellschaftsvertrag und einer Körverschaft, fo mukte in einer Beit, welche in machtigfter Triebfraft eine bunt verschlungene Rulle lebendiger Geftaltungen hervorbrachte, ohne an ihre Subsumtion unter icharf begrenzte Rechtsformen zu benten, Die Aluft amifchen jenen Gegenfaten burch zahllose Zwischenglieber und Mittelformen fast ausgefüllt erscheinen. Begrifflich mochte ber Unterschied eines Bertrageverhältniffes und einer Genoffenschaft langft entwickelt fein, im einzelnen Fall blieb es bennoch häufig unbeftimm. bar, was von beidem vorlag. Im Gebiete bes Privatrechts trat bies freilich weniger hervor als jest; es beftand vielmehr zwischen einer Societat und einer Gilbe eine beutliche Grenze und besonders im Sandelsrecht, wo beute die Unterscheidung der bloken Gesellschaft und der Korporation die größten Schwierigkeiten bereitet, waren bie bestehenben Societatsformen (offene Gesellschaft, Maskopei, Mitrheberei u. f. w.) von den Innungen oder Genoffenichaften fehr weit getrennt. Bahrhaft unerschöpflich bagegen waren im öffentlichen Recht bie Uebergangeformen, welche zwischen bem politischen Ginungsvertrage und ber Genoffenicaft ftanden. Wenn in ber großen Ginungsbewegung, welche feit ber Mitte bes 13. Jahrhunderts auch auf Diefem Gebiete bas beutsche Bolt ergriff, im Gangen bie Richtung berricht, vom einfachen Bundnigvertrage aus allmälig zu festen und bauernben Organisationen mit genoffenschaftlicher Einheit nach innen und außen zu gelangen, so ist boch ber Dunkt, wo bas bloke Bertragsverhaltnik aufbort und bie Genoffenicaft anfangt, in ber Regel taum zu beftimmen. Deshalb stellen fich auch von allen Genoffenschaften biefer Beit biejenigen, welche aus Ginungen fur politische 3wede hervorgegangen find, am meiften als blofe 3wedvereine bar, wenngleich auch bei ihnen eine nabere Betrachtung ergiebt, daß bie Tendens jur Berallgemeinerung der Bereinsmede in geradem Berhaltnig fieht au der Tendena gur Bervorbringung einer genoffenschaftlichen Ginbeit, wenngleich baber auch fie in bemjelben Moment, wo fie fich entschieden als Rorpericaften manifestiren, im Beifte ber mittelalterlichen Affociation ihre Glieber für alle gemeinsamen Intereffen au verbinden pflegen.

Bon bem politischen Einungswesen und ben wichtigsten aus ihm hervorgegangenen Genoffenschaftsformen ift nun zunächst zu handeln.

F. Das politische Ginnngswefen.

§ 44. Das politische Einungswefen im Allgemeinen').

Das politische Einungswesen trug bas Princip, welches wir bisher nur in ben Stäbteburgerschaften und innerhalb der einzelnen Berufsstände wirksam

¹⁾ Datt, de pace imper. publica. Ulmae 1698, bef. lib. I. u. II. —

faben. über bie Ringmauern ber Stabte und über bie Schranken ber Stanbe binaus in Land und Reich. Indem es in ftets fich erweiternben Kreisen Sowurvereine. Eibgenoffenschaften und Bunbe mit ber fichtbaren Tenbeng erzeugte, ichlieflich aus biefen Glementen bas verfallende Reich felber als ein großes Köbergtivgemeinweien neu zu konstruiren, langte es an ber Grenze beffen an, was bie von unten auf organistrende Bolksbewegung bes Mittelalters zu leiften vermochte. Ihr lettes Biel erreichte biefe Ginungsbewegung nicht. Aber in engeren Rreifen rief fie wichtige und fernbin wirkenbe politische Bilbungen bervor und ihr verbankte es bie Nation, wenn am Schluf biefer Periode wenigstens etwas von der Reichseinheit gerettet und neu gestaltet war. Und wenn zu wirklichen ftaatlichen Gemeinwefen, welche mehr als eine Stadtbürgerichaft umfast hatten, bas Ginungswefen nur theils vorübergebend theils vereinzelt führte, fo hatte es boch an ber Erzeugung bes mobernen ganbesftaats, ben bie aus ben Erummern ber alten Reichsordnung emporfteigende Lanbeshoheit jum Siege führte, einen fehr erheblichen, meift zu wenig gewürdigten Antheil. Das Berhältnig bes Ginungswefens zur Territorialftaats. bilbung einer befonderen Betrachtung überlaffend, haben wir hier gunachft von benjenigen Ginungen ju fprechen, welche über bie Grundung von volitischen Bereinen, Gefellichaften und Bunben nicht binaus tamen.

Der Anstoß auch zu bieser Bewegung gieng von den Städten aus. Schon in den Zeiten Heinrichs IV. und V. scheinen die Rheinstädte, als sie zum ersten Mal als politische Macht im Reiche auftraten, in Eidgenossenschaften verbunden gewesen zu sein³). Im weiteren Berlauf des 12. Jahrhunderts müssen, wie and den wiederholten Berboten hervorgeht, solche Berbindungen, wenngleich geheim, fortbestanden haben. Nicht ohne Rückwirkung auf Dentschland konnte es bleiben, daß seit der Mitte des Jahrhunderts der lombardische Städtebund in Italien bereits in großartigster Beise die Einung für politische Zwecke verwandte³). Bestimmter hören wir seit dem Beginn des 13. Jahrh. von deutschen Städtebunden, welche die städtesindlichen Gesetze Kriedrichs II. verboten. Eine specielle Schwurgenossenschaft wird zuerst in der Konstitution des Königs Heinrich v. 1226 erwähnt, welche das eidliche Bündniß der Städte Speier, Worms, Mainz, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Kriedberg kassische



Sichhorn, R. G. § 400—410. Unger, Lanbstände II. S. 5—14. Klüpfel, die Einungen des beutschen Reichs im Mittelalter b. Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Geschichte. Bb. VI (1846). S. 289—309 u. Bb. VIII (1847). S. 411—456. Biper, die Versassung der Städte und Länder Deutschlauds unter dem Einsluß bes Einungswesens, i. d. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft. Bb. XIV. S. 548 f. Walter, R. G. § 335.

²⁾ Arnold, Freiftabte II. 68.

²⁾ Joh. Boigt, Geschichte bes Combarbenbundes und feines Kriegs mit Friedrich I. Königsb. 1818. Raumer, hohenstaufen II. 141 f. 379 f.

⁴⁾ Dert Leg. II. 257.

Mit dem Untergang des hohenstaussischen Geschlechtes konnte von solchen Verboten nicht ferner die Rede sein, von nun an konnte das Reich auch nicht einmal mehr den Anspruch erheben, seinen Gliebern die eigenmächtige Berbindung zur Erreichung dessen, was es selbst nicht mehr leistete, zu verwehren. Seitdem begannen zunächst unter den Städten, dann zwischen Städten, herren und Rittern, demnächst innerhalb des herrenstandes, des Ritterstandes, des Rierns und selbst der Banern, endlich zwischen der Gesammtheit aller Stände jene zahllosen Gesellschaften, Bündnisse und Gibgenossenschaften, welche das öffentliche Recht des Zeitalters begründeten und bestimmten, und endeten in ihrer allumfassen Bedeutung erst da, als sie ihre Mission erfüllt und sestere politische Formen geschaffen oder zu schaffen geholsen hatten.

Die große Mannichfaltigkeit und Berschiebenheit ber politischen Einungen, ihr Schwanken zwischen Bertrag und Genoffenschaft, die Bandlungen, welche oft berselbe Berein im Laufe der Jahrhunderte ersuhr, laffen doch die gemeinsame Grundlage der Einung erkennen und es lassen sich beshalb gewisse allegemeingiltige Sate für sie aufstellen.

I. Ihre Entstehung zunächst verbanten sie überall ausschlieflich bem freien Billen ber Verbundenen. Untrennbar war nach beutscher Rechtsanficht von voller Freiheit bas freie Ginungsrecht). Es tonnte baber feit ber Bollenbung ber neuen Stanbesbilbungen bem herrenstanbe, bem Ritterstanbe und bem Burgerftanbe nicht beftritten werben. Dagegen fprachen es bie übrigen Stanbe bem borigen Bauernftanbe, ben bas Schup. und Vertretungsrecht bes herren von Gelbstichut und Gelbftvertretung nach außen abschnitt, ab, und in ber That permochten nur wenige frei gebliebene ober gewordene Bauericaften am Meer und im Gebirge fich erfolgreich an ber Ginungsbewegung zu betheiligen. Auch die boberen Stande freilich maren gabireichen herrichafterechten unterworfen, indem neben den allgemeinen durch den Reichs- ober einen Territorial. verband berbeigeführten Beidrankungen lehns-, bienft-, gerichts ober vogteiherrliche Rechte ibre Kreiheit begrangten. Allein alle biefe Berhaltniffe boben, ba fie pon bem Rechtsverkehr außerhalb bes herrenverbandes nicht ober nicht mehr abichloffen, bas Ginungsrecht nicht auf, fonbern ftellten ihm nur ein mehr ober minber eingreifendes hoheres Recht gegenüber, welches burch bie Ginung nicht verlett werben burfte. Rur um ju fonftatiren, bag in biefe hobere Rechtsiphare nicht eingegriffen fet, war bie Genehmigung bes Raifers ober bes Landesberrn nuslich und gefucht: niemals aber war eine folde Bestätigung Bebingung ber Giltigkeit ober gar Eriftenggrund einer an fich rechtmäßigen Ginung. bie nicht beftätigte Ginung galt, aber fie galt natürlich nur fo weit, als fie in die Rechte Dritter nicht eingriff. Go gut wie die Rechte bes herrn muffen baber auch bie Rechte Anderer, namentlich auch die alterer Genoffen respektirt werben. Dies ift auch ber Ginn jener immer wieberkehrenben

⁵ Eichhorn, R. G. 5. 346. Biger l. c. S. 552.

Alanseln, durch welche Kaiser und Reich, ober die besonderen Lehns., Dienst., Bogteis oder Gerichtsherren, oder die Genossen einer älteren Berbindung von der Einung "ausgenommen", aus ihr "geschieden" werden. Damit soll das Recht des herrn oder der Genossen ausdrücklich gewahrt, es soll aber auch die Birksamkeit der Berbindung und die in ihr übernommene Psticht da außer Kraft ("ab") sein, wo ihre Erfüllung mit der dem herrn oder dem Genossen geschuldeten Treue in Kollisson träte. Deshalb galt aber auch eine solche Ausnahme nur so weit, als der Ausgenommene selber am Recht sesthielt. Ausdrücklich wird in vielen Bundbriesen der Ausnahmeklausel hinzugefügt, daß sie dann nichtig sein solle, wenn der Ausgenommene selbst den Krieden oder das Recht bräche, und man sah daher kein Unrecht in jenen zahlreichen Einungen, welche geradezu gegen den herrn gerichtet waren, indem sie durch wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen des herrn hervorgerusen oder zum Schutz gegen solche gegründet wurden.

II. In Bezug auf die Glieber ber Ginung mußte ber alte Sat, bak Genoffen einander gleich feien, eigenthumliche Birfungen bervorbringen. Beil jebe bauernbe politische Genoffenschaft Standes. und Rechtsgleichheit ber vollberechtigten Mitglieber poraussette ober begrundete, maren es por Allem gunächst bie gleichartigen Körperschaften und Ginzelnen, welche fich zusammenichwuren. Stäbte verbundeten fich mit Städten, Gilben mit verwandten Gilben, Bunfte mit Bunften, Rlofter mit Rloftern, Furften mit Furften, Ritter mit Rittern, Pralaten mit Pralaten. Allein auch als barüber binaus bie verschiebenen Stände mit einander dauernde Bundesgenoffenschaften eingiengen und damit erft ber politischen Ginung ihren wahren Werth verlieben, lag bierin nicht ein Aufgeben, sonbern ein Fortbilden bes alten Princips. Denn Glieber berartiger Bereine maren nunmehr nicht bie einzelnen Stäbteburger noch auch die Burgerschaften als Summen von Burgern, waren ebensowenia bie einzelnen herren und Ritter als folche ober ihre Gefellichaften als Gummen von Privatpersonen: sonbern Stabte, Rorperschaften und herren maren als Trager einer bestimmten herrschaft im Territorium ober Reich, als politifde Dachteinheiten, verbunden. Als folde aber waren ober murben fie, pon fonftiger Ungleichbeit abgefeben, einander gleich. Ungleiche konnten baber auch an ber politischen Ginung nur als Schutgenoffen Theil nebmen. Schon in ber Sprache gab fich bie wichtige Beranderung, welche biermit gegeben mar, fund, inbem gerabe bas Bort "Stand" (Reichsftanb, Land. ftand) für bie einzelne politische Machteinheit gebraucht murbe. Als bie unter fich aleichen politischen Machteinheiten waren bann die Stanbe die Glemente. aus benen die Genoffenschaft bes Reiches sber ber ganbichaft fich erbaute. Wenn freilich ber Raifer ober ein Lanbesherr an einer Ginung ber ihm unterworfenen Machteinheiten nicht blos als Schirmherr, fondern (wie 2. B. bäufig bei Landfriedensbunden) als einfaches Mitglied Theil nahm. fo mar bies icheinbar eine Ausnahme von der Regel der Gleichheit.

scheinbar! Denn gerabe eine folche Erscheinung trat nur ba ein, wo wirklich für einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen ber Kaiser bereits ober ber Landes-herr noch als par inter pares galt, sie war mithin ein untrügliches Symptom der vollen Auslösung bes Kaiserthums einerseits, der noch nicht vollendeten Ausbildung der Landeshoheit andererseits.

III. Dem Inhalt nach stimmten alle Einungen barin überein, daß sie unter den Verbundenen eine Gemeinschaft des Friedens, des Rechtes und bes Interesses begründeten: dies geschah aber in sehr verschiedener Ausbehnung und mit sehr ungleichen Wirkungen nach innen und außen.

- 1. Nach innen waren fie zwar alle
- a. auf Friedensgemeinschaft gerichtet; allein balb war ein besonderer Genoffenfriede nur nebenbei Aussluß der Verbindung, balb, wie bei den Land-friedensbunden, deren hauptzweck.
- b. Ebenso trat überall eine Rechtsgemeinschaft ein, sie war aber nur bei gewiffen Einungen ber eigentliche Gegenstand bes Vertrages, wie 3. B. bei ben auf gegenseitigen Rechtsschutz gerichteten Verbindungen, bei ben bie Gesammthaft für Schulden und Vergeben ausschließenden Veredungen, oder endlich bei jenen engsten Rechtsbündnissen, welche das Bürgerrecht zweier Städte für gemeinsam erklärten.
- c. Die Intereffengemeinschaft endlich knupfte sich naturgemäß an jeben engeren Berein an, sie gab aber nicht überall in ber Beise bem Ganzen bie Richtung, wie z. B. das gemeinsame Handelsinteresse ber hansa, bas Stanbesinteresse ben Abelsbunden u. s. w.
- 2. In gleicher Beise bezweckten die Einungen nach außen in verschiedenem Umfange
- a. Abwehr ober Rache eines Bruchs des Genoffenfriedens, Schut und Trut in gewiffen ober in allen Fallen;

s) So schon das älteste Bündniß von Lübed und hamburg um 1210, Rr. 381 b. Lappenberg S. 335: quod jus nostrum et jus vestrum esse debet et vice versa, ita ut vestri burgenses cum bonis suis sine occupatione in civitatem nostram deductis per omnia ea pace et securitate gaudere debent, qua nostri burgenses cum bonis ipsorum frui denoscuntur.



^{*)} Auf einzelne frei gebliebenen Bauerschaften bezieht sich sicherlich bas Raiserrecht IV. c. 9: wo zwa burge oder zwa stet oder zwa dorf sich machint einmütig ir sache und ir not mit einander zu tragen und tont das mit des kaisers wahrheit, das ist also viel gesprochen als ain glübte mit ganzer treue. — Bgl. c. 11: der kaiser hat erloubet . . . daz alle borge und alle dorff mogin machen fredebare ding, aber also, daz der kaiser wissende werde vor in bracht. Der Sachsenspiegel II, 1 erwähnt nur der Einungen (bes Jusammenschwörens) der Fürsten und herrn und fordert, daß sie den Kaiser und bas Reich daraus scheiden.

⁷⁾ Eichhorn l. c. Rote g.

- b. Wahrung, Erwerbung oder Mehrung gemeinsamer Rechte ober Privilegien in politischer, ständischer ober gewerblicher Beziehung;
- c. Durchführung gemeinsamer Unternehmungen auf politischem ober kommerciellem Gebiet, wie z. B. Eroberung und Theilung ober Gemeinbesitz von Ländern oder Burgen, Erringung von Handelsvortheilen ober Gründung von handelsniederlassungen, Kriegführung u. s. w.
- IV. Gehr verschieden mußten fich hiernach bie Mittel geftalten, welche man zur Realisirung ber Gemeinschaftszwecke anwandte, und bier gerade zeigt fich von einfachen Bertragsberedungen bis zu burchgebilbeten Bunbesorganifationen eine unübersehbare Sulle von Uebergangeformen. Gine regelmaße Berftartung ber Ginung mar Gibichwur ober feierliches Gelübbe. Die Seftftellung von Bufe und Schadenserfat für ben Fall bes Bertragsbruchs trat faft immer bingu. Beiter murbe ber Gefannntheit bas Recht eingeräumt, Die Gingelnen politip jum Geborfam ju zwingen. 3m Boraus niebergesette Schiebsgerichte ober Austrage, von benen feine ober nur beidrantte Berufung an bie ordentlichen Gerichte ftattfand, brachten bie Ginung einer Genoffenschaft noch naber. Die Pflicht ber Ginzelnen, Gesammtbeschluffe und Schiedespruche auszuführen, bem Genoffen zu belfen, ben Friedensbruch abzuwehren, wurde oft firirt, Bereitschaft und Stellung eines beftimmten Rontingents bafur geforbert. ichiedener noch ftellte fich ber korporative Charafter ber Ginung beraus, wenn regelmäßige Berfammlungen angeordnet, ständige Borftande und Ausschuffe gemablt, die Bertretung ber Gefammtheit geregelt, Beftimmungen über Form. Inhalt und bindende Rraft kunftiger Beschluffe getroffen wurden. Dem entibrach bann in vermögenerechtlicher Beziehung häufig bie Erhebung regelmäßiger Beitrage, die Bilbung und Berwaltung gemeinfamen Bermogens, die Erwerbung und Benutung von Gesammtrecht. Alle folde Ginungen aber und felbst bie, welche eine fehr ausgebilbete Organisation hatten - waren nicht immer auf ewige Dauer, sondern häufig auf beftimmte Beit ober auf Runbigung) gefchloffen, wurden ftillschweigend ober ausbrudlich verlangert, ober giengen in andere Ginungen über, von benen fich taum fagen lagt, ob fie ben alten Berband fortsetten ober einen neuen begrundeten. Um meiften enblich wird ein ficheres Urtel über bas rechtliche Wefen ber einzelnen Berbanbe baburch erschwert, bag es häufig nicht einmal zu bestimmen ift, ob benn wirtlich die Ginungsberedungen und Gefellichaftevertrage tonstituirende Atte ober ob fie nur eine Manifestation bes Gesammiwillens einer bereits eriftirenden Genoffenschaft find 10).



⁹ So machten die Städte Bern und Biel, nachdem sie ihr altes Bündniß oft erneuert, im Jahre 1352 aus, daß in Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren auf den Antrag einer Stadt ihr Bündniß als auf gleiche Zeit verlängert gelten sollte. Trouissat IV. Nr. 7. S. 20. Dazu 1260. II. 318; 1297 ib. 647; 1306. III. 107.

¹⁰⁾ Näheres in Th. IL

Wenn man erwägt, wie unerschöpstlich die Zahl der Kombinationen ist, welche bezüglich aller dieser Unterschiede der Entstehung, der Subjekte, des Iwekts und der Organisation der politischen Einungen nicht nur möglich waren, sondern thatsächlich vorkamen, so lätt sich die Bielgestaltigkeit des mittelalterlichen Bündniß- und Bereinswesens auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes leicht ermessen. Im Folgenden sollen nur die Hauptsormen, in welchen die politische Einung über den bloßen Bertrag hinaus dauernde bundesgenossenschaftliche Organisationen hervorbrachte, nach ihrem rechtlichen Gehalt dargestellt werden.

\$ 45. Die Stabtebunbe.

Die Städtebunde, welche nicht nur zuerst das Princip der Einung im Sinne des politischen Bundnisses verwertheten, sondern an welche sich auch das Einungswesen der übrigen Stände erst anschloß, entwickelten sich besonders in zwei verschiedenen Richtungen. Die eine Richtung stellte das Handelsinteresse, die andere das Verhältniß der Städte zu den Fürsten und zum Reich in den Bordergrund. Jenes war im Westen und Rorden, dieses bei den oberdeutschen Gemeinwesen der Fall.

I. Die beutsche hansa¹, das schließliche Produkt der vielverzweigten Einungsbewegung unter ben niederbeutschen Städten, stand daher in fast gar keinen unmittelbaren Beziehungen zu dem Reich oder zu irgend einem Territorium. Eine trotz der politischen Abhängigkeit ihrer meisten Glieber als Gesammtheit vollkommen selbständige handelsrepublik, steht diese wunderbare Genossenschaft nicht nur in der Geschichte einzig in ihrer Art da, sondern bietet auch besonders in rechtschistorischer hinsicht das Interesse einer durchaus eigenthumlichen Erscheinung.

Hiftorisch waren es zwei Faktoren, aus beren Berschmelzung bie hansa hervorgteng: die Bereinigung der Rausmannsgilden im Auslande einerseits, das Bündniswesen der einzelnen handelsstädte andererseits. Schon oben ist gezeigt, wie in England, Flandern, Skandinavien und Ruyland sich frühzeitig die Gilben der deutschen Kausseute als Gesammtvereine konstituirten. Beil diesen Gesammthansen alle Deutschen, die sich in dem betreffenden Lande aufhielten, als solche angehörten, gewöhnte man sich bald daran, die deutschen Kauskeute, welche im Norden handelten, insgesammt als eine rechtliche Einheit zu betrachten. Man saste sie als den gemeinen Kausmann des römi-

¹⁾ Sartorius, Gesch. bes hanseatischen Bundes. 3 Bde. Göttingen 1802 f. Sartorius und Lappenberg, Urfundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen hansa (2. Band Urfb.). Eichhorn, R. G. § 247. 483. Barthold, Geschichte der deutschen hansa. 3 Bde. Leipzig 1854. Ennen, Gesch. v. Köln II. S. 561—582.



schen Reiches von Alamannien ausammen und verftand barunter nicht etwa ein bloges Rollettivum, fonbern ein Gefammtrechtssubjett, eine in ben inlanbifden und ausländischen Bilben nur wie in ihren Gliedern zur Erscheinung kommende große Genoffenichaft, welche als jolche Rechte und Privilegien erwarb und ausübte. Dieje taufmannische Gesammtheit nun nannte man mehr und mehr mit bem von ben Einzelgilden entlehnten Namen bie hansa Teutonicorum, die beutiche Saufa2). - Unabhängig hiervon begannen feit bem 13. Jahrhundert, wie in gang Deutschland, so im Beften und Norben Die Stabte Einungen abzuschließen, welche auf Friedenberhaltung, auf Schut ber Raufleute und Baaren, auf Ordnung ber Gerichte. Boll- und Mungverhalt. niffe ober überhaupt auf Schut und Erut abzielten 3). Bon Alters ber waren fo Samburg und Lübeck fest vereint 1); in Beftphalen waren feit 1253 unter ber Borberricaft von Soeft, Munfter und Dortmund bie Stabte verbunden); Roln und bie nieberlanbischen Stabte, Roln mit Bremen und hamburg, Braunschweig und Stabe, Goeft und Lubed unterhielten enge Beziehungen); in Preugen, Sachsen, ber Mart bestanden Bundniffe ber Stadte 1); Lübed folog 1280 mit ber beutschen Gemeinde in Bisby, beibe 1282 mit Riga einen Bund); bie innigfte, feit bem letten Biertel bes 13. Sahrhun-

³⁾ Bgl. oben § 37 u. Sartorius, Urt. Wefch. I. G. 4f.

^{*)} Sartorius l. c. I. 19f. Ennen II. 562. 563.

⁹ Im Jahre 1241 schlossen beide Städte ben früher als Anfang der hansa betrachteten Bertrag, welcher auf wechselseitige Bertheibigung, gemeinsames Boxgeben wider Friedbrecher, Berweisung des aus einer Stadt verwiesenen Bürgers aus der anderen gieng. Sartorius 1. c. II. 45. Lüb. Urth. I. 95. 96. Im J. 1255 schlossen beide einen Münzverein und beschworen zugleich ein Schuzbündniß gegen alle Schädiger auf 3 Jahre. Lüb. Urt. I. 198 u. 199. 1266 heißt es: quod civitas Hamb. cum civitate Lubecensi habet fraternitatem et societatem et sunt unum par amicitiae. Lappenberg, hamb. Urth. S. 580. Bgl. übrigens ib. S. 446. 481 f.

⁵⁾ Perpetua confoederatio v. Soeft, Münfter, Dortmund, Lippstadt v. 1253 — Sartorins I. 21; Barthold I. 216 — zu Schutz und Trutz selbst gegen die herren, zur Sicherung ber handelsstraßen, zur Berhinderung jeder Begünftigung des Widersachers einer Bundesstadt durch die andere. Sodann gehörten die westphälischen Städte dem rheinischen Städtebund an und wurden der Ausgangspunkt eines großen Lambsriedens, der i. J. 1256 auch Lübed, hamburg, Stade und die übrigen Städte diesseits und jenseits der Elbe umfaßte. S. die hilfemahnung Windens b. Sartorius II. Rr. 25. S. 74; Lüb. Urkb. I. 214.

⁶⁾ Bgl. Mittheilungen aus bem Rolner Stadtardin b. Ennen 1. c. S. 563.

⁷⁾ Sartorius I. c. I. 30. Barthold II. 64f. 77. Landfriedensbund von 28 martifchen Städten i. 3. 1321.

⁸⁾ Urt. b. Sartorius 1. c. II. Rr. 41 u. 48, Lut. Urt. I. S. 368. 394. Das Bundniß lautet auf 10 Jahre und bezweckt namentlich den mit gemeinschaftlichen Mitteln durchzuführenden hafen- und Kuftenschup.

bert oft gefestete und erneute Vereinigung aber bestand zwischen ben sogenannten wendischen Städten (auch Seeftadte, civitates maritimae genannt) zu benen Lübeck, Wismar, Greifswald und Stralsund, balb auch Anklam, Demmin und Stettin zählten).

Indem nun durch ein fo ausgebreitetes Bundniswefen allmälig feste Gruppen eidgenoffenschaftlich verbundener Städte entstanden, die wiederum mit einander in vielfachfter Beife vorübergebende ober bauernde Bunde eingiengen, bilbete fich mit immer amingenberer Gewalt bie Anschauung aus, baf bie Gefammtheit aller biefer Städte eine große Rechtsgenoffenschaft fei. Forbernd mußte hierauf bie einheitliche Verfassung ber aus biefen Stabten ftammenben Raufleute im Austande wirken. Bei Bertretung und Ueberwachung ber Raufmannshansen waren ja Recht und Interesse aller niederbeutschen Stabte ibentisch. Aber auch andere Angelegenheiten, por Allem bie Erringung und Bahrung von Sanbelsfreiheiten, Die Sicherung bes Bertehrs, Die Abmehr fürstlicher Uebergriffe, maren allen Städten gemeinsam. Endlich icheint auch Lubed in Berbindung mit ben andern Seeftabten bewußt auf eine Besammteinheit bingewirkt und beshalb weftphalifde, fachlische, preußische und liedlandiiche Stabte zu gemeinsamen Stadtetagen gelaben zu haben 10). Wenngleich baber auch jett alle Anregung gemeinsamer Unternehmungen, Berfamm. lungen und Beichluffe von ben Ginzelhanfen und Sonberbunden ausgieng, von ibnen auch die im allgemeinen taufmannischen und städtischen Interesse nothwendigen Rehden durchgefochten murben 11), so zeigt fich boch am Schluß bes 13. Sahrhunderts fowol nach außen als ben einzelnen Gemeinwefen gegen-

⁹⁾ Schon 1270, 1278, 1280 wurden diese Städte als Gesammtheit privilegiirt. Sartorius I. c. I. 28. II. 101. Lüb. Urkb. I. 364. 1281 entschieden Lübed, Rostod und Wismar schiederichterlich die Streitigkeiten zwischen Stralfund und Greisswald. Sartorius II. Rr. 44. S. 119. Lüb. Urkb. I. 379. Um 1280 fordert Stettin von Lübed Hüsse gegen Brandenburg und erklärt, daß der pommersche Gerzog anerkennen wolle "a communidus civitatidus consederatis invicem placitata". Lüb. Urkb. I. 372. 1285 Städtetag zu Rostod ib. S. 439. 1293 Bund der 5 Städte auf 3 Jahre, 1296 erneuert, wonach gegenseitige Unterstüßung mit bestimmten Kontingenten, bei Versaumung einer Tagsahrt Buße, bei Richtlisse Schadensersaß bedungen wird. Der Bund ist geschlossen ob donum pacis et utilitatem mercatorum communium. Sartorius II. Nr. 78. S. 174; Nr. 84. Lüb. Urkb. I. 549. 550. 585. 586. Erneute Bünde 1308, 1310, 1352 u. s. w. Barthold II. 50. 56. 106. Lüb. Urkb. II. 229. S. auch Barthold, Gesch. v. Pommern. Bb. III. S. 19f.

¹⁰⁾ Sartorius 1. c. I. 46. Barthold, Hansa I. 220 f. II. 42 f. 141 f. Auch ber König von Norwegen rebet schon 1285 bie Städte Lübeck, Hamburg, Bismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anclam, Gotland, Elbing, Riga und Reval als eine universitas an. Lüb. Urk. I. S. 364.

²¹⁾ Sartorius l. c. I. 31-41.

über bereits die Ibee eines freilich ohne jede ausdrückliche Verfassung bestehenden Gesammtbundes der Städte lebendig und wirksam 12). In gleicher Richtung entwickelten sich die Dinge in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter. Gleichzeitig aber begann nunmehr in demselben Grade, in welchem die Einigung der Städte fortschritt, ihr Einsluß auf die auswärtigen Kaufmannsvereine zu steigen 12). Immer zwar erschienen diese noch als sehr selbständige Körperschaften; noch konnte die Londoner Hansa Witzlieder zählen, welche nicht zum Städteverein gehörten 14); noch war der Name der Hansa wenngleich vereinzelt schon 1330 von Städten der hansa die Rede ist — vor-

¹²⁾ So in ben von ben consules maritimi congregati in Wismaria über ben Hanbel nach Norwegen i. J. 1293 gefaßten Beschüssen. Lüb. Urk. I. S. 551. Bon Bremen heißt es hier: De Bremensibus autem qui se de civitatibus confederatis alienaverunt et ejecerunt, sic est arbitratum, si aliquam civitatum in confederatione conjunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem. Ueber die gemeinsamen Maßregeln gegen die Braunschweiger von demselben Jahre vgl. id. S. 552. Besonders aber tritt der enge Zusammenhang fast aller späteren Hanselstädte in den Verhandlungen über die Berlegung des Oberhofs für die curia Naugardiensis von Bisby nach Lüber hervor. Urk. v. 1294 u. 1295 id. S. 554—578. Ausdrückliche Zustimmungserklärungen zu dieser Berlegung liegen von Dortmund, Köln, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Bismar, Rostock, Gostar, Danzig, Stade, Greiswald, Kiel, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden, Stralsund, Hörter, Gilbesbeim, Hannover, Lüneburg vor.

¹³⁾ Die ersten Spuren eines Einflusses ber heimischen Stabte auf bas Romtor in Flandern zeigen fich im Samburger Seerecht v. 1270 und im lubifchen Seerecht v. 1299. Sartorius I. 9f. II. 88. art. 1. Doch war ber flandrifche Raufmanneverein noch 1347, ale er feine fo wichtig gewordenen Willfuren faßte, faft volltommen unabhangig und tam erft, ale bie Stabte fur ihn ben Streit v. 1358-1360 burchgefochten batten, in entschiedene Abbangigfeit. Bartholb II, 114. - Auch die Condoner Sanfa ichloft fich erft feit bem 14. Jahrhundert mehr an die Stabte an, inbem fie fich, wenn auch nicht von ber Befammtheit aller Stabte, fo boch von einzelnen Stabten ober Stabtevereinen Bufagen wegen Aufrechterhaltung ihrer Befchluffe geben ließ. Sartorius L 43. Bartholb II. 128f. 132. - Die Raufmannegefellichaft in Bieby, welche Anfange ben Stabten felber Befege gegeben batte, trat mehr und mehr vor ber Bemeinbe ber Deutschen in Bieby jurud. Diese aber und ebenfo Romgorob geborten bem Städtebund ale Glieber an. Die übrigen Gefellichaften ber Raufleute im Rorben und Nordoften waren von Anfang an bem Städteverein gegenüber unfelbftanbig. Sartorius I. 18. 19. 45. Als im Jahre 1329 fich eine Raufmannsgilbe ber Deutschen in Malmo tonftituirte, ließ fie fogar ihre Statuten von Lubed beftatigen. gub. Urfb. II. 457f.

¹⁴⁾ Dies beweift die Aufnahme von Dynant in die Londoner Sansa. Lappenberg, Stalhof S. 35. 36. Barthold, Sansa II. 124f.

nemlich für die Gesellschaften der Kausseute in Gebrauch 18): allein mehr und mehr übten doch die Städte die oberste Bertretung und dafür auch die oberste Beaufsichtigung der Komtore, höfe und Gilben. Das Wichtigste aber war, daß man nun Städte und Gilben als eine aus dem gemeinen Kausmann einerseits, der Städtegefammtheit andererseits zusammengesetzte höhere Einheit zusammenfaßte, eine Einheit, in welcher zunächst Städte und Kausseute toordinirt, bald die Städte als eigentliche Träger erschienen 18), die aber jedenfalls als solche politisches Rechtssubjekt war. Diese große Gesammteinung dachte und nannte man nunmehr mit Begriff und Namen der gemeinen deut. schen hanse dans aus

Bas sich thatsächlich vielleicht lange vorher vollzogen, erscheint urkundlich zuerst i. S. 1358 in vollkommener Ausprägung. Ohne daß wir von vorangegangener ausdrücklicher Einung oder Verfassung wüßten, wird in diesem Jahre die Gesammtheit aller Städte, deren Bürger nach Flandern handeln, als die deutsche Sansa bezeichnet, sie ist nach dem Vorbild des Brügger Komtors in Orittel getheilt, sie erscheint als eine seste Genossenschaft, deren Glieder bei Gesahr des Ausschlusses — der Verhansung — an die Beschlüsse der auf der Tagfahrt vertretenen Städte gebunden sind 17). Bald darauf mehren

¹⁵⁾ Sartorius I. 41. 47.

¹⁶⁾ So heißt es in der Hand. Bursprake v. 1350 b. Sartorius II. Rr. 193. S. 465 noch: jewelk user borghere holde den willekor, den de stede unde de mene kopmann ghesad hest. Damit vgl. man die Statuten des Londoner Komtors v. 1434 b. Lappenberg, Stalhof S. 112: Item so gunnen de stede van der Hanse, dat de oldermannen des gemenen koepmanns to Brugge in Flandern, to Lunden in Engelant und in anderen koepsteden bliven mogen der olden wanheit und rechticheit also dat (se) ordynantien maken mogen, so se dunket vor den koepmann nutte und gut wesen. Doch oste clage darvan vor de stede queme, wes de stede darvan darup setten of ordenereden, dar schal it dy bliven. In späterer Zeit wurden den Komtoren ihre Statuten von den Hansestädten einsach gegeben. Bgl. 3. B. die von den Hansestädten versasten Statuten des Londoner Komtors v. 1554 b. Marquard, de jure mercat., Urts. S. 208—242, des Brugischen resp. Antwerpischen und Anthorssischen Komtors ib. 301—833, des Bergischen Komtors v. 1572 ib. 733—744.

¹⁷⁾ Urk. b. Sartorius II. Nr. 183. S. 443 f. Die Rathmannen von Lübeck, hamburg, Kiel, Roftock, Stralsund, Wismar, Braunschweig beschließen im Ramen und mit Bollmacht ihres Orittels zusammen mit Thorn, Elbing und den Bevollmächtigten der anderen preußischen Städte, daß jede Stadt ihren Bürgern, Genossen und Allen von der deutschen hansa den Berkehr mit Flandern verbiete, und drohen (S. 445): wer ock jenich stad van der dudeschen kense, de sik mit vrevele ute desserme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute der dudeschen kense blyven unde des dudeschen rechtes ewichliken entberen.

fich bie Zeichen eines vorhandenen allgemeinen Städtevereins. Ausschlug und Bieberaufnahme von Stabten tommen por 18), ber Bund als folder wirb privilegiirt 19), Ginladungen zur Tagfahrt ergeben an alle zur hansa gehörigen Stabte" 20), Banfatage und blofe Bufammentunfte ber Seeftabte werben unterschieden 21). Gine machtige Bunbeseinheit wird zugleich thatfachlich nach innen und außen wirkfam, indem 3. B. burch Genoffenschaftsbeschluß ftrenge Bundesbieciplin an ber verhanseten und erft nach bem Gelöbnig unbedingtefter Bundestreue wieber aufgenommenen Stadt Bremen geubt wirb 22), indem bie Blaminger gur Bieberherftellung bes von ihnen verletten Brugger Raufmanns. rechts, jur Gewährung außerorbentlicher Privilegien, gur ausbrudlichen Anertennung bes Städtevereins ber Sanfa gezwungen werben 23), inbem gum erften Mal bie hansa als Gesammtmacht gegen bie norbischen Reiche friegerisch auftritt 24). Bon irgend einer burchgebilbeten Organisation ober fcriftlichen Berfaffung ber hansa ift aber auch jest nicht bie Rebe: Alles beruht auf ber Macht ber Berhaltniffe, auf ber thatfachlichen Oberleitung Lubeds, auf ber Gruppirung in Drittel und engere Bunbe, in benen eine gewiffe Borberrichaft burch bie machtigften Stabte geubt wirb.

Erst im Jahre 1367 wurde aus Anlaß der nordischen Kriegsgefahr auf einer in Rostock vorher verabredeten Tagsahrt zu Köln ein umfassender Bundesvertrag, die sog. Kölnische Konföderation, abgefaßt, welcher später als Berfassungsurkunde der Hansa galt. Eine Verfassungsurkunde war nun freilich diese Konföderation nicht; denn sie war zunächst nur auf den bestimmten Iwed eines gegen Dänemark und Norwegen zu führenden Krieges gerichtet und sollte nur dis drei Jahre nach Beendigung des Krieges gelten; auch waren nicht alle, sondern nur die seemächtigen Hanseltädte beim Abschluß betheiligt. Ebensowenig aber war die Konföderation ein bloher Bündnisvertrag frei zusammentretender Kontrahenten. Vielmehr war sie die Aeußerung des Gesammtwillens einer bereits bestehenden Genossenschaft, sie war keine Bundesakte, sondern ein Akt der Bundesgesetzgebung. Sene Zeitfrist war daher nicht

¹⁸⁾ Bal. Note 22.

¹⁹⁾ So ift bas Priv. des herz. Albrechts, Statthalters von holland und Seeland, v. 1858 gegeben: allen ben gemeinen Raufleuten bes römischen Reichs, aus was für Städten fie fein mögen, die der genannten deutschen hansa von Alemannien zugehören. Ennen 1. c. II. 569.

²⁰⁾ So 1359: ad hansam theutonicam pertinentes civitates. Sartorius 1. c. II. 460 f. Bgl. ib. S. 492. 522. 572. 641. 674.

²¹) Sartorius l. c. I. S. 53 - 55.

²⁹⁾ Urt. v. 1358 Dr. 1866. b. Sartorius I. c. II. S. 454, 455.

²⁸⁾ Bgl. Sartorius 1. c. I. 84f. Ennen 1. c. II. 576 - 581. Bartholb 1. c. II. 116f. 240f. Der Bertrag v. 1260 ift geschloffen "mit ben gemeinen Stäbten bes gemeinen Raufmanns von ber beutschen hansa".

²⁴⁾ Barthold l. c. II. 143f. Sartorius l. c. I. 55f.

bem Bestehen ber hansa überhaupt, sondern ber Geltung ber besonderen für ben Rriegsfall getroffenen Beftimmungen gefett. Die anwesenden Stubte beichloffen nicht als individuelle Ginheiten, fondern als bas Dragn einer Befammtheit (consules nuntii civitatum de hansa theutonica pronunc in Colonia congregati), und banben baber burch ihre Beidbluffe nicht nur fic felbft, fonbern alle Sanfeftabte, weil und foweit biefe gur Sanfa geborten. Ihnen allen wurde beshalb im Falle bes Ungehorfams Berhanfung 26), im Falle ber Unterftugung bes Feindes Friedlofigkeit und Mechtung gebrobt, und ber Rrieg murbe bemnächft, wenngleich Rehbebriefe aller einzelnen Stäbte gefammelt und abgeschickt wurden, als ein Rrieg ber Sanfa erklart und geführt. jo bag auch feine Erfolge bem Bunbe als foldem zu Gute tamen 27). Bu Bundesawerten und von Bundeswegen wurde ein von 1368 ab von allen Raufleuten und Schiffern ju erhebendes Pfundgeld ausgeschrieben, bas amar Die einzelnen Städte einziehen und quittiren, aber "zum Beften ber gemeinen Stabte" aufbewahren und auf einer in Lubed abzuhaltenben Tagfahrt gufammenbringen und unter Rechenschaftslegung abliefern follten. Sobann follte bas Gelb nach Manngahl unter bie Stabte vertheilt werben, offenbar nur jur Berwendung fur ben Bund, insbesonbere jur Beftreitung bes bem Bunbe au ftellenden Kontingentes an Mannichaften und Schiffen. Unter bemielben Gefichtspunkt murbe Theilung ber erwarteten Bortheile und Beute nach Mannaghl bedungen, erworbene Freiheiten aber follten bem Bunde gemein bleiben 20). Schaben, Roften und Berluft, die fie im Bundesbienft erlitten. follte teine Stadt ber anderen in Anrechnung bringen.

Die unmittelbare Volge biefer Konföberation war ber siegreiche Krieg ber Sansa gegen die Könige des Nordens, durch welchen sie Suprematie über die ftandinavischen Reiche und damit die Höheftellung ihrer Macht errang. Bon da an entwickelte sie nach außen eine stets gesteigerte Thätigkeit, nach innen eine stets sestere Organisation, ohne doch jemals eine wirkliche Berfassung zu erhalten. Nach Umfang und Inhalt sast völlig unbestimmt, balb

²⁸⁾ Vorworve wi ok genighe vryheit edder recht in der vorghenannten koninghe lande, der scholde wy alle ghelike neten unde bruken. S. 609 l. c.



²⁵⁾ Bgl. d. Urf. b. Sartorius II. 606-610. Dazu ib. I. 67f. Ennen II. 571. Bartholb II. 177f.

²⁶⁾ Urf. b. Sartorius 1. c. S. 607. 608: Wenn "jenich stad van der dudeschen henze ghemeenliken van der Zuderzee, van Holland unde van Seeland" fich nicht fügt, "ere borghere und koplude scholden nene meenschop hebben mit alle den steden, de in dessem verbunde sin".

²⁷⁾ Daher wurden die durch ben Rrieg errungenen Privilegien allen Städten von der deutschen Sansa, ohne Rudsicht auf ihre Betheiligung am Kriege, ertheilt. Sartorius L. c. II. S. 670f. Barthold (II. 180) vermuthet Betheiligung ber Binnenftäbte burch Gelbbeitrage.

mehr balb weniger Gemeinwesen umfassend, in ber Eintheilung ihrer Drittel ober Quartiere wechselnb und überbies gablreiche Sonderbunde in fich entbaltenb. ohne rechtlich anerkanntes Saupt, auf unregelmäßigen, gewöhnlich erft von ber einen zur andern verabrebeten Tagfahrten burch oft nur wenige Stabteboten vertreten, ohne Bundeseretutive, ja felbft ohne Bundestaffe, und endlich in ihren wichtigsten Befugniffen lediglich auf ben von Zeit zu Zeit erneuerten, niemals von allen Stabten und niemals für immer geschloffenen Ronföberationen beruhend 29), war die Hansa gleichwol als eine energische Einheit wirkfam. Gie vertrat bie beutschen Raufleute im Auslande, icutte die Rechte der Raufhofe und sicherte und mehrte ihre Freiheiten und Privilegien, indem fie gutliche Berhandlung, Berfehrsabhruch und Stapelverlegung, schlimmftenfalls aber ben Krieg als Zwangsmittel anwandte 30). berrichte und freite die Sandelswege von den Niederlanden bis tief nach Rufland hinein, von Krafau bis jum hochsten Norben und forgte (befonders auch burch Ausruftung von Schiffen gegen Geerauber) fur ben Geefrieben und foweit nicht engere Bunde biefe Gorge übernahmen - fur ben Landfrieben 31). Sie regelte burch ihre Befetgebung, ihre Beliebungen und Statuten ben gefammten Sanbeleverkehr und ichuf fo bas altefte gemeine Seerecht, eine Sandelspolizei und bie Anfange eines gemeinen Sandelsrechts 22). Sie vertrat im Auslande wie in ber heimath bie Stäbtefreiheit gegen bie Landesherren 33). 2116 eine politische Macht griff sie vermittelnd und entscheibend in bie Beitereigniffe ein: Zwiftigkeiten unter ihren Gliebern legte fie burch Ausgleich und Schiedsspruch bei. Bon ben Genoffen erzwang fie besonders burch bie Strafe ber Berhanjung Gehorfam und gewann hierdurch ein wirkiames Mittel. in die inneren Angelegenheiten ber Bundesftabte einzugreifen. Insbesondere fab fie es als ihre Aufgabe an, eine gewaltsame Berfaffungeveranderung ju verhuten; fie zwang baber ichon im 14. Sahrhundert Braunschweig nach achtiabriger Berhanfung jur Abichaffung ber Bunftregierung 34), unterbruckte im Anfange bes 15. Jahrhunderts die Bunftaufftande in Lubect und ben ver-



^{**)} Ueber die Berfassung der hansa vgl. Sartorius 1. c. I. 73—97. Konföderationen erfolgten 1418 (auf 12 Jahre), 1430, 1448 (auf 6 Jahre), 1447, 1450 u. s. Barthold III. 44 f. 63 f. 81. 82. 92 f.

²⁰⁾ Sartorius 1. c. I. 98-313. Barthold II. 220f. III. 1f.

³¹⁾ Sartorius, Gefch. bes hanf. Bundes II. 706 f. Eichhorn 1. c. Rote k. 1.

³²⁾ Marquard, de jure mercat. L. III. c. 5. S. 395—399 und die Urk. im Anhang, bef. das Wisbysche Seerecht, das "ein gemeiner Kauffmann und Schiffer zu Wisby geordnet und besett" (§ 72) S. 674 f. und die hansischen Seeordnungen S. 688 f. Bgl. auch Eichhorn l. c. Sartorius, Urkl. Gesch. I. 91. Barthold I. 20.

³³⁾ Sartoriue, Gefch. b. hanf. Bundes II. 691 f. Barthold II. 204 f.

³⁴⁾ Barthold Il. 204f.

wandten Seeftabten 33), und erklärte in der Konföderation von 1418 die Grhaltung der beftehenden Verfassungen für ein Grundprincip des Bundes 36), welches sie sodann in der That in den Städten lübischen Rechts konsequent durchführte 37).

Diefe Berwendung ber Bundesgewalt jur Unterbrudung ber Gemeinden war aber freilich ichon ein Borzeichen bes kommenten Berfalles. baburch herbeigeführten inneren Berknöcherung ber taufmannischen Ratheariftofratien wirften außere Grunde - Die veranderten Sandeleverhaltniffe, bas Sinten ober ber völlige Untergang ber Romtore, bas Steigen ber ganbes. hobeit und die Dhnmacht bes Reichs - jufammen, um feit bem Ende bes 15. Sahrhunderts ben langfamen Riedergang bes großen Bundes zu vollzieben. Anderthalb Jahrhunderte noch beftand er, aber bie Rraft feiner Glieber wurde ichwächer, und lofer - trot außerlich festerer Organisation ber Busammenhang bes Gangen. Die Sturme ber Reformation brachten bem Bunde wenig Gewinn; einzelne Glieber loften fich, ber Berein ber gurud. bleibenben protestantischen Städte nahm eine firchliche Richtung an, er wurde in bie Parteiungen und Streitigfeiten ber Beit verwickelt; bie Abhangigkeit von ben Fürften wurde bei ben meiften Bunbesftabten gefteigert. Das Giech. thum ber hansa konnten weber einzelne lichtere Momente noch bie vielfachen Ronfoberations. und Organisationsversuche bes 16. Jahrhunderts aufhalten. Böllig erfolglos verliefen bann im Anfange bes 17. Sabrhunderts Die Bieberherstellungsversuche, welche theils burch bie Bereinigung mit ben oberbeutichen Städten zu einem allgemeinen beutschen Städtebunde bie alten Ibeen au beleben, theils burch ein Bundnig mit ben aufblubenben Generalftaaten bem Bunbe neue politische Macht ju verschaffen ftrebten. Endlich begrub ber breifigfahrige Rrieg mit ber beutschen Große auch bie beutsche Sanfa 20).

Fragen wir uns nun, was in dieser langen Zeit ihres Bestandes die Hansa rechtlich gewesen, so ist kaum für einen einzelnen Zeitpunkt, geschweige für die ganze Zeitdaner eine befriedigende Antwort zu sinden. Ja es konnte scheinen, als sei dieses merkwürdige Bundesgemeinwesen überhaupt keine Rechtsbildung, sondern lediglich eine historische Erscheinung gewesen, als sei die Frage nach Entstehung, Gestung und Wirkungsform der in ihr sich manisestienden Einheit aus dem Gebiet des Rechts durchaus in das Gebiet der Thatsachen zu verweisen. Nur die einzelnen Berträge, Beliedungen und Statuten, welche von den verschiedenen Gliedern des Bundes in engeren und weiteren Kreisen errichtet wurden, hätte man — so scheint es — als Rechtsakte aufzusassen und zu charakterisiren und so, während man vielleicht in

²⁵⁾ Barthold III. 13-44.

^{36.} Bartholb III. 45. Biger l. c. G. 571. Bgl. unten § 56.

⁸⁷⁾ Barthold III. 46. 51. 59 f. 70 f. 81. 82. 104 f. S. § 56.

²⁸⁾ Barthold III. S. 183 - 531. Bgl. Rote 39.

hiftorischer und sittlicher Beziehung eine in allen Theilnehmern lebendige und Die Sahrhunderte überdauernde Ginheitsidee anertannte, juriftifch bie Befammterscheinung in einen Rompler einzelner Rechtsverhaltniffe und indivibueller, auf besonderen Titeln berubender Rechte und Pflichten aufzulöfen. Inden wird eine wirklich rechtsbiftorische Auffassung fich von einer fo atomifirenden Erklärung unmöglich befriedigt fühlen. Ihr wird iene qualeich ichopferische und geschaffene Ibee, welche mit zwingender Gewalt bie einzelnen Rechtsverhaltniffe gerabe fo geftaltete und gerabe fo zu einer Gefammteinheit gruppirte, auch eine Rechtsibee fein, eine Rechtsibee, welche allmälig entstanden, unsichtbar gewachsen und vielfach verandert, doch eine einige war und als solche im Rechtsbewuftfein bes Bolfes ein lebenbiges Dasein führte. Diefe Rechtsibee aber, welche freilich nur bie eine Seite ber augleich politiichen, wirthichaftlichen, fittlichen Grundibee ber Sanfa barftellt, war nichts Anderes, als bie Ibee einer auf freier Ginung beruhenben Genof. fenicaft aller handeltreibenden Gemeinwefen niederbeutichen Stammes und Rechts.

Grundlage alfo ber gangen Berbindung war und blieb ber freie Bille ber Genoffen, und bies in einem fur bie moderne Anschauung mit ber bunbesftagtlichen Natur bes Gangen faum gufammen gu bentenben Grabe. Der Austritt war in jedem Augenblick gulaffig, 3wang jum Berbleiben unmöglich. Umgekehrt war Ausschließung aus ber Genoffenschaft bie bochfte Strafe und bas einzige Zwangsmittel gegen ein Bundesglieb. Gelbftrafen, Schiebsspruche auf Leiftung von Sandlungen und andere Zwangsurtel waren nur Berfuche, ohne bas außerfte Mittel bas Gefammtintereffe gur Geltung zu bringen: eine wirkliche Bundesexekution, ein positiver 3mang ift nicht ein einziges Mal poll. Rur weil mit bem Ausschluft aus ber Sansa jebe Theilnahme an ihrem Gefammtrecht und bas Berbot jebes Bertehrs eines Genoffen mit bem Berhanseten, also eine kommercielle Aechtung, verbunden war, wirkte die Anbrohung und Bollziehung beffelben fraftiger als irgend ein positiver 3mang, tamen erft feit bem allmaligen Berfall bes Bunbes Austritterklarungen. Begebungen, Bergichte und Kunbigungen vor, ichien trot ber freien Auflösbarteit bes Bereins feine Auflösung taum bentbar 30).

Mitglieber ber Genoffenschaft waren biejenigen Gemeinwesen, bei welchen ber eigene Wille und ber Wille ber Gesammtheit auf ihre Zugehörigkeit zusammentraf. Solche Gemeinwesen waren Anfangs vornemlich die Raufmanns-

³⁹⁾ Selbst in ben Jahren 1630 und 1631 wurde die hansa formell nicht aufgelöst, sondern nur vertagt. Der engere Bund von hamburg, Lübeck und Bremen übernahm das Recht und die Psiicht, für die Biedererstehung der hansa zu sorgen, und machte noch 1651, 1662, 1668 n. 1669 fruchtlose Versuche, sie auf allgemeinen Städteversammlungen neu zu gründen. Barthold III. S. 524 – 530.



gilben, in ber Bluthezeit ber Sansa fie und die Städte in enger Berbindung endlich die Städte allein. Aber auch als das Lettere feststand, blieb ber Umfang ber Genoffen immer zweifelhaft. Da nichts bem Bunbe gur Zeit feines Glanges ferner lag als bas Streben nach Ausichlieflichteit, ba vielmehr in einer Zeit, in welcher lebendiger Gemeinfinn und großes Streben noch alle Benoffenschaften nach Erweiterung brangten, bie machtigen Bororte auch ben fleinsten Städten die Theilnahme an Tagfahrten und hansischen Bortheilen immer offen hielten: fo galt im weitesten Ginn bie Gesammtheit aller nieberbentiden Stabte, ber gange Burgerftanb fachfischen und friefischen Stammes. als zur Genoffenschaft gehörig 40). Gie alle tonnten Boten zu ben Tagfahrten senden und stimmen, ihrer aller Raufleute genoffen im Auslande ber von ber Sansa erstrittenen Freiheiten und Rechte. Formliche Aufnahmen in ben Berein tamen baber - von ber Wieberaufnahme verhanfeter Stabte abgefeben - Anfangs gar nicht vor. Erft mit bem beginnenden 15. Sahrhundert anderte fich bies allmälig. Ausbrudliche Aufnahme ward üblich, fie ward balb erschwert 11), bas Streben nach Begrenzung ber Genoffenzahl warb erfennbar. Man begann nunmehr auch, von ben Genoffen volltommenen Rechts geringere Genoffen zu unterscheiben, bie auf ben Tagfahrten nicht erschienen, sondern nur paffiv am hanfischen Recht Theil nahmen, ben Schutgenoffen anderer Bereine vergleichbar 42).

Die höchste Bundesgewalt war bei der Genossenversammlung, den auf den Tagsahrten durch ihre abgeordneten Rathmannen vertretenen Städten. Die Ladungen ergiengen von Lübest und in den Dritteln oder Quartieren von deren Bororten, doch wurde meist erst ausdrücklich die Besugniß, sie zu erlassen, auf die einzelne Stadt übertragen. Kaum ze ersolgten sie vollständig. Eine regelmäßige Bersammlungszeit stand nicht sest, meist wurde die nächste Tagsahrt auf der vorhergehenden verabredet. Die Repräsentation der Städte war nicht geregelt und oft genug wurden die Beschlüsse von den Deputirten auf den vollen Rath ad reserendum genommen. Ueber den Abstimmungsmodus stand ursprünglich gar nichts sest und selbst später kam ein Majoritätsprincip nur bezüglich der Angelegenheiten der Niederlagen im Auslande zu voller Anerkennung. Erinnert dies Alles an ein bloßes Bertragsverhältniß, so zeigt sich ein entschieden bundesstaatliches Princip in

⁴²⁾ Sartorius will fie als unmittelbare und mittelbare hansestädte bezeichnen. I. 87.



⁴⁰⁾ Daher wurden auch die beutschen Gemeinden in Stockholm, Kalmar, Krakau und fonst in Polen zur hansa gerechnet. Sartorius I. 84. Nach 1470 verschwinden Krakau und Breslau.

^{41) 1441} wurde beschloffen, bag vor Aufnahme eines neuen Mitgliebs erft Lübed ober eine andere vornehme Stadt die ganze hansa berufen solle. Bartholb III. 80.

bem burch die Einladungen gestellten Präjudiz, daß die nicht erschienenen Städte sich die Beschlüsse ber erschienenen gefallen lassen müßten, und in der von Anfang an hervortretenden Thatsache, daß die versammelten Städteboten, so gering auch ihre Zahl oft ist, Namens der Hansa beschließen und alle Glieder des Bundes damit unbedingt verbinden.

Chenfo aber trat bie über ber Gesammtheit aller Ginzelnen wirksame bundesstaatliche Ginheit von Anfang an in ber Art und Beife bervor, wie ber Ginfluß ber naturlichen Theilung bes Bereins in haupt und Glieber zur Geltung fam. Immer war Lubed bas Saubt bes Bunbes, und wenn auch bies ein rein thatfachliches Berhaltnik ichien und felbst fvater bie ibm ausbrudlich beigelegte Direktorialgewalt von Köln beftritten blieb, fo war boch Die Leitung aller Bundesangelegenheiten, Die Ausschreibung von Tagfahrten, Die Initiative und der überwiegende Ginfluß in allen hansischen Dingen fo unbeftritten bei Lübed, daß sicherlich feine Bundesvorftandschaft nicht blos als Faltum, sondern als Recht vom Zeitbewußtfein empfunden, die Pflicht ber Glieber, fich ber burch Lubed jur Erscheinung fommenben Gefammteinheit ju fügen, als Rechtspflicht betrachtet warb. Aber freilich beruhte bie Oberleitung Lübecks auf keinem andern Titel, als auf ben ihm burch ben Gesammtwillen ftillicoweigend übertragenen Befugniffen, im Uebrigen mar es Genoffe unter Genoffen 43). Aehnlich war die Stellung ber Bororte an ber Spite ber eingelnen Gruppen, in welche ber Gesammtbund gerfiel, ber Drittels. ober Quartierstädte. Dieje Abtheilungen ber Sanfa, beren Bestimmung und Umfang baufig wechselte 44), waren, gang im Geifte ber Zeit, nicht etwa abministrative Bezirke, fonbern engere Genoffenschaften, welche ber Gesammtheit gegenüber eine große Gelbständigkeit auch in banfischen Dingen befagen, autonom Beliebungen festen, bas nachfte Gericht fur Streitigkeiten ihrer Mitalieber bilbeten und freien Bunden abnlicher faben als von oben gemachten Abtheilungen. Ueberbies aber beftanden gablreiche Sonderbunde, Landfriedenseinungen

⁴⁴⁾ Zuerst Eintheilung nach bem Borbild bes flandrischen Komtors; bann 1443 brei Quartiere unter Lübed, Hamburg, Magdeburg; 1447 vier Quartiere unter Lübed, Hamburg, Magdeburg und Braunschweig, Münster, Nimwegen, Deventer, Besel und Paberborn (unter Uebergehung von Köln). Die Seestädte waren wieberum in ein liev- und gothländisches, ein wendisches und ein niederländisch-speckelsches Drittel getheilt. Später sam die Eintheilung in vier Quartiere auf, das wendische unter Lübed, das preußisch-slievländische unter Danzig, das tölnische, das sachsische unter Braunschweig. Daneben bestanden aber besondere Bereinigungen unter den wendischen, pommerschen, westphälischen, klevemärkischen, geldrischen, friesischen, oberpsielschen Städten u. s. w.



⁴³⁾ Mit Recht hebt Barthold I. 17 hervor, daß in ber genoffenschaftlichen Gleichheit und Selbständigkeit ber Glieber ein charakteristischer Unterschied von ben Sanbelsstaaten aller anderen Zeiten, welche fich ftets um eine Centralmacht arubpirten, liegt.

u. s. w. von hansestädten mit hansestädten ober Fremden, die einander, unbeschabet der Einheit des davon unabhängigen hansabundes, als selbständige Körperschaften gegenüberstanden, sich stritten und vertrugen und ihre eigenen Angelegenheiten vollkommen für sich ordneten 3). Durch eine so reiche und mannichsache Gliederung kam jedes Einzelinteresse zur Geltung, es war eine verhältnißmäßige Theilnahme auch der kleinsten Städte an den Gesammtangelegenheiten möglich und es war damit eine Organisation gegeben, welche in lebendigem Fluß der Formen sich den jedesmaligen Verhältnissen anpaste.

Die fo zusammengesetzte und gegliederte Genossenschaft war vorzugsweise im Intereffe bes Sandels und ber Schifffahrt wirkfam, feineswegs aber waren barauf ober auf bie bamit zusammenhängenden Angelegenheiten ihre Bereinszwede beschränkt. Gleich allen mittelalterlichen Genoffenschaften gieng fie auf alle biejenigen Zwede menfchlicher Gemeinschaft überhaupt, welche burch bie jo geftaltete Befammtheit beffer als burch bie einzelnen Blieber ober ihre Sonderbunde zu realifiren ichienen. Deshalb griff fie zwar ba, wo die Rraft ber einzelnen Stadt ober (wie g. B. meift fur Landfrieben) eine engere Ginung ju genugen ichien, felten ein. Dagegen verband fie mit bem Charafter als Sandelsverein zeitweise einen fehr ausgeprägt politischen, zur Reformationszeit einen firchlich tonfessionellen Charatter, jog Berfassungehandel in ben einzelnen Stadten, religiofe Angelegenheiten u. f. w. vor ihr Forum und hielt fich fogar für tompetent, auf Anrufen ber weftphälischen Stabte gegen bie Bemgerichte einzuschreiten. Daß ber Bund als folder Gubiett öffentlicher wie privater Rechte fei, konnte nicht bezweifelt werben. 3mmer trat Die Sanfa als eine Gefammtperfonlichkeit hanbelnb auf. Db es ihr gleich lange felbft an einem Namen, immer an einem eigenen Siegel fehlte, mar fie boch als eine friegführende, vertragichließende, Rechte und Privilegien erwerbende politische Machteinheit nach außen ftets anerkannt. Mit ber Summe ber ihr zugehörigen Stabte tonnte man hierbei icon beshalb bie hanfa nicht ibentificiren, weil vielen ihrer Glieber, die in ber Beimath untergeordnete und abhangige gand. städte waren, die von der Gefammtheit geubten Rechte niemals gebuhrten. Aber auch nach innen war ber Bund als folder bas Subjett von Gewaltund Bermogendrechten, wenngleich hier die Grenze zwischen bem Recht ber Ginheit und bem Recht ber Glieber unficher und schwankend mar. Die Bunbesgewalt ericbien oft überaus ichwach, oft taum begrenzt. Gefetgebungerecht in Santels. und Schifffahrtsfachen, Sandhabung bes genoffenschaftlichen Friedens und Rechts, genoffenschaftliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, und vor Allem bas Recht, die Stellung eines verhaltnigmäßigen Kontingentes an Schiffen und Mannicaften au forbern ober eine Bunbesfteuer auszuschreiben, maren

⁴⁵⁾ Biele Belege finden fich in der Geschichte bes Bundes der saffischen (oberheibischen) Städte (in der hansa bas Braunschweigisch-Magdeburgische Quartier) v. Bode, Forsch. z. D. G. II. S. 209 f.



unbezweifelt beim Bunde. Er war ber Inhaber ber jogenannten hansischen Kreibeiten und Privilegien, ber Rechte in ben Raufhofen und Kattoreien, ber auswärtigen hanbelsmonopole u. f. w. und nur als Glieber bes Gangen nahmen bie einzelnen Stabte baran Theil 46). Die hansa besag unbewegliches Eigenthum und Pfandbefit an Burgen und Schlöffern, balb auch an ben auswärtigen Raufhöfen. Auch eines beweglichen Bunbesvermogens bedurfte es, um aus Bunbesmitteln bie Ausgaben fur Rontingente, Golbner, Gubsidien und Darlehn, Kauf von Freiheiten, Berwaltung und Bertheibigung banfischen Eigenthums, Gesandtschaften, Erfat außerordentlich und unverschulbet erlittenen Schadens u. f. w. zu bestreiten. hier gelangte man indeß - febr jum Rachtheil ber inneren Festigkeit und Ginigkeit - nicht gur Bilbung eines einheitlichen Bundeshaushalts, fondern blieb bei ber febr unvolltommenen Ginrichtung fteben, bag bie einzelnen Stabte ober Rreife bie Abgaben bei fich fur Bundesrechnung erhoben, bavon ihre Ausruftungetoften abzogen, ben Ueberichuf aber auf ben Tagfahrten ben anderen Städten, welche ju wenig erhoben hatten, jum Erfat ber fur ben Bund gemachten Ruftungen ober Auslagen mittheilten. Go entstand ein komplicirtes Syftem von Rechnungen und Gegenrechnungen, bei welchem gwar nicht begrifflich, wol aber pratifc bie Frage, mas bem Bunbe, mas bem Gingelnen gebore, mas fur Bundesund mas fur Privatzwede verauslagt fei, häufig zweifelhaft mar und Streit veranlaßte 47).

II. Während so in den niederdeutschen Städten alle Bundniffe und Einungen schließlich in der Hansa gipfelten, gieng von den oberdeutschen Freistädten eine Einungsbewegung aus, welche auf eine Neugestaltung der Reichsverfassung selber hinzielte und zunächst für diese, mittelbar für die Landesverfassungen von höchster Bedeutung wurde.

Die früheste und großartigfte Erscheinung, welche freilich fast wie ein Meteor erschien und verschwand, war ber große rheinische Stäbtebunb 40),

⁴⁶⁾ Aber auch allgemeine Beliebungen über die Pflichten ber Bundesgenoffen in politischer hinsicht giengen von der Gesammtheit aus. So 3. B.: daß die aus einer Stadt verstoßenen oder schuldstüchtigen Bürger in keiner Bundesstadt aufgenommen, Bürger, die in einer Stadt ihr Bürgerrecht aufgegeben, in keiner anderen als Bürger zugelaffen werden sollten; daß es verboten sei, Feinde eines Genossen mit Geld, Lebensmitteln, Mannschaft zu unterstüßen; daß geraubtem Gut kein Borschub geleistet werden bürse; daß geistliche Gerichte in den Städten zu beschränken seine u. s. w.

⁴⁷⁾ Vgl. auch noch Th. II.

⁴⁸⁾ Bgl. Datt, de pac. publ. S. 23—26. Eichhorn, R. G. § 247. Schaab, Gesch. des rhein. Städtebunds. 2 Bde. 1843. Der 2. Band Urft. Arnold, Freistädte II. 66 f. Klüpfel, i. b. Zeitschr. f. Gesch. VI. S. 289—309. Böhmer, Regesten zu den Jahren 1254—1256, bes. S. 350 f. — Die Protostole der Städtetage von Worms 1254, von Worms, Mainz, Worms, Worms,

welcher um die Mitte bes 13. Jahrhunderts Alles, was die Einung jemals leiften konnte, mit Ginem Schlage vollenben zu follen, welcher berufen ichien, bas beutsche Reich mitten aus tiefftem Berfall als machtigen Bunbesftaat neu Mit beispielloser Schnelligfeit wuchs biefer gewaltige Berein au tonftituiren. aus einem im Sebruar 1254 zwischen Mainz und Worms geschloffenen, im April und Mai burch ben Butritt von Oppenheim und Bingen verstärkten Bunbe 40) noch im Laufe beffelben Sahres gur hochften Bluthe empor. Ueber hundert Städte von Bafel bis Roln, von Zurich bis Bremen gehörten ihm an, bie machtigften Furften, bie Erzbischöfe von Maing, Köln und Trier, bie Bijchofe von Borme, Strasburg, Bafel und Met, ber Pfalggraf bei Rhein, und viele Grafen und herren befannten fich, wenn auch halbgezwungen, zu feinen Mitgliebern 10). Aber auch nach biefer Ausbehnung auf Fürsten und herren blieb ber Bund feinem Befen nach ein Bund ber Stabte, inbem Leitung, Fortbilbung und Durchführung beffelben allein von ben Stabten ausgieng 1). Dennoch war er nicht blos auf Beforberung bes ftabtischen Intereffes gerichtet, er hatte auch nicht blos bie Serftellung eines ganbfriedens 12) und bewaffnetes Ginschreiten gegen Friedensbrecher jum Biel : fondern er gieng geradezu auf Neubegrundung bes zerfallenben Reichs burch eine auf bem Bege ber Ginung zu ichaffenbe öffentliche Rechtsorbnung 54). Deshalb trat ber Bund als ber erklarte Bertreter bes herrenlofen Reichs zu Ehren Gottes, ber Rirche und des Reichs und zum gemeinen Bohl ber Armen und Reichen auf 84);

Oppenheim 1255, von Köln, Mainz, Mainz, Burzburg, Mainz 1256 b. Bohmer, Cod. Moenofr. S. 95-113, Schaab l. c. II. 16f., Pert, Leg. II. 369-379.

⁴⁹⁾ Urf. b. Böhmer l. c. S. 100f. Schaab II. Nr. 4—6. Diese Bündniffe zeichnen sich von vornherein aus durch ihre Eingehung für ewige Dauer, burch die Allgemeinheit ihrer Zwede (propter culturam pacis et justitiae observationem), durch die Niedersehung eines ständigen, von jeder Stadt durch 4 Rathmannen zu beschieden Bundesgerichts und Bestimmungen über das Berfahren vor diesem, den Reinigungseid der beschuldigten Stadt u. s. w.

⁵⁰⁾ S. bas Berzeichniß v. 1256 b. Böhmer l. c. S. 108, Pert l. c. S. 374.

⁵¹) Bgl. bie Bemerkung Alberts v. Stade b. Datt S. 24: non placuisse rem principibus nec militibus, sed neque praedonibus et maxime his, qui habebant assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super honoratos et nobiles dominium.

⁵⁸⁾ Die Einrichtung eines solchen auf 10 Jahre war die erste That der verbündeten Städte. Urf. v. Juni 1254 Böhmer S. 108. Bgl. 1255 ib. 95: firma pax et treuge stadiles super universis guerris et discordiis sunt statutae.

³⁹ Bundesfelbzuge gegen Friedbrecher b. Jorn, Wormfer Chronif S. 200. 204f. Schaab I. 118f. Rlupfel l. c. S. 300f.

⁵⁶⁾ Das Bundesgrundgeset v. 1254 beginnt: ad honorem dei et s. matris ecclesiae necnon sacri imperii...et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus ordinavimus hec statuta... que visa sunt reipublice

beshalb berudfichtigte er neben bem ftabtischen Interesse Recht und Interesse ber Fürften und herren, ber Belt- und Orbensgeiftlichen, und - was leiber teine spätere Ginung that - bes Bauernstandes 55); beshalb aber machte er es allen Städten und herren ber Nachbarichaft nicht zur Sache ber freien Bahl, fondern bei Strafe ber Friedlofigfeit zur Pflicht, ben Bund zu befcmoren so). Die energische Thatigkeit, welche er gleich auf ben erften Stabtetagen entfaltete, ichien von Erfolg gefront, als nach Konrabs Tob Bilbelm pon Solland einmuthia ale Ronia anerkannt ward und ben Bund beftätigte, feine Beichluffe als Gefebe publicirte. Allein Bilhelm fiel gegen bie Friesen und allen Anstrengungen ber verbundenen Studte gelang es nicht, bas Reich vor erneuter Anarchie zu retten. Zwar verpflichtete ber Bund feine Blieber, bas erledigte Reich und feine Buter ju fcuten; zwar erließ er ein Schreiben an die Fürften, worin er bringend zu einmuthiger Ronigswahl mabnte, für ben Kall awiefpaltiger Babl aber feierlich erflarte, ban feine Stadt einem ber Pratenbenten ihre Thore öffnen und hulbigen werbe, eine zuwiderhandelnde Stadt aber als meineidig, ehrlos und friedbrüchig zerftort werden folle; zwar erlangte er fo viel, daß Städteboten zum Bahltag gelaben und bie verbundenen Städte von den weltlichen Rurften, welche ihre Stimmen vorläufig auf Otto von Brandenburg vereint hatten, hiervon in Renntnift gesetzt und zu bewaffneter Unterstützung aufgefordert wurden 57): als aber trot alledem jener ichmachvolle Sandel geschloffen wurde, burch den die Erzbischöfe bie beutsche Krone an zwei frembe Fürsten vertauften, reichte weber bie Rraft, noch bie Organisation, noch ber Muth ber Stabte aus, bie gefagten Beschluffe au vollziehen. Sie fügten fich - eine jebe ber Babl ihres Bischofs - und damit war ber Bund gerriffen.

Trot seiner kurzen Blüthe aber war der rheinische Städtebund von eminenter politischer Wichtigkeit. War durch seinen Kall der Sieg der Fürsten über das Kaiserthum einerseits, die Städte andererseits entschieden, so hatte doch sein Bestehen den Städten für immer wenigstens einen untergeordneten Antheil an Reichs- und öffentlichen Angelegenheiten gesichert, die Reichseinheit aber wenigstens vor völliger Sprengung gerettet. Auch in rechtsgeschichtlicher hinsicht aber verdient dieser Bund und die Verfassung, welche er sich im



expedire. Die Beschlüffe von 1256 werden gesaßt "ad salutem totius populi et terre", "pro patriae salute" etc.

⁵⁵⁾ Den Fürsten und herren versprach man Achtung ihrer Rechte und Beseitigung der Pfalbürger, den Geistlichen Immunität ihrer häuser und höfe, für die Bauern bestimmte man: tutores esse volumus et desendere injurias, si pacem nodiscum servaverint.

permanebit (1255 Böhmer 105); a pacis commodo penitus sint exclusi nec pax violabitur in eisdem (1256 ib. 98).

⁶⁷⁾ Dert II. 878. 879.

Oktober 1254 zu Worms gab und in ben folgenden Jahren auf ben ferneren Städtetagen ausbildete, größere Beachtung, als ihm bisher zu Theil geworden ist. Denn er sprach ben Grundgedanken aller späteren politischen Konföberationen gewissermaßen im Boraus aus und zeigte in seiner trot ber kurzen Zeit seines Bestandes sehr bestimmt und fest ausgeprägten Organisation ein später oft nicht erreichtes Borbild der in Deutschland seitbem so zahllos eingerichteten Bunde und Bundesverfassungen.

Der Bund, auf ewige Dauer berechnet, war eine Friedens., Bundes. und Eibgenoffenschaft (eine confoederatio, conjuratio, consortium sanctae pacis) von herren und Stähten (domini et civitates universae sanctae pacis foedere conjurati). Mitglied bes Bunbes murbe man burch Aufnahme feitens ber Gesammtheit, biefe pflegte aber an einzelne Städte Bollmacht zur Aufnahme und Ginschwörung benachbarter Städte und herren zu geben ober folche nachträglich zu ratihabiren 50). Nach außen und innen war ber Bund eine geschloffene Einheit, welche als folde berechtigt und verpflichtet, handlungs. und willensfähig war, Behben erklarte und führte, Bergleiche ichloß, ftrafte und enticied. Das Organ bes Bundes war bie Verjammlung ber Bundes. tagsabgeordneten, welche viermal im Sahr an bestimmten Tagen und an beftimmten Orten (in Köln, Maing, Borms, Strasburg) abgehalten werben follte (colloquia generalia pro sancte pacis negotio in perpetuum., conservanda), überdies in außerordentlichen Fällen berufen werden konnte. Die Boten ber Städte und herren follten volle Macht haben, im Namen jener ju handeln und ju beschließen. Ueberdies waren Austrage und Bundesgerichte für Streitigkeiten unter ben Mitgliebern angeordnet. Saupter bes Bunbes waren bie Stabte Mainz und Borms, welche bie Bunbesausschreiben, jene für ben Nieberrhein, biefe fur ben Oberrhein, erliegen, bie Erhaltung bes Bundes in ihren Begirfen zu bewachen, Rlagen und Beschwerden anzunehmen und bie erfte Mahnung zur Genugthuung an Friedbrecher zu erlaffen batten. Der fo organisirte Bund bejag feinen Gliebern gegenüber eine große Macht. polltommenheit. Er verbot ihnen jede Gewährung von Baffen, Lebensmitteln, Darleben an Wiberfacher bes Friedens und jede Gemeinschaft mit Ungenoffen.

⁵⁹⁾ Städtetag zu Bürzburg 1256 Böhmer 112: Concedimus etiam domino episcopo herbipolensi et civibus potestatem, quod loco omnium nostrum recipiant in sancte pacis consortium dominos et civitates provinciarum ipsis conjunctarum, quicunque voluerint ad sancte pacis confederationem se astringere juramento. Dazu Aufnahme v. Regensburg 1256 ib. 113, Schaab Nr. 30. S. 37 (in nostrum et omnium civitatum pacis federe unitarum . . . consortium) und Bevollmächtigung zur Aufnahme anderer Städte. Beitritt v. Köln 1255 b. Böhmer S. 93, Ennen u. Ederz II. 117f; v. Nürnberg 1256 b. Böhmer 114, Schaab Nr. 82 (civitas recepta . . . in consortium sancte pacis); Url. über den Beitritt zahlereicher westphälischer Städte b. Ennen u. Ederz II. 336. 347—366. 429. Aufnahme v. Ordensbrüdern 1256, Url. Nr. 22 u. 39 b. Schaab II.



Dem Genossen, ber ben Bundesfrieden bräche, brohte er schnellere Strafe, als dem Fremden. Nicht nur Ausschließung aus dem Berein und Friedlosigkeit traf die Stadt, welche den Frieden brach oder dem Bunde ungehorsam war: des gebrochenen Bundeseides wegen sollte sie als ehrlos und eidbrüchig zerftört werden. Bar dagegen an einem Bundesgliede der Friede gebrochen, so sollte, wo nicht Selbsthülfe ausreichte, auf seine Mahnung und eidliche Bersicherung, daß ihm Unrecht geschehen, die benachbarte Stadt und, wenn auch das nicht genügte, der gesammte Bund einschreiten. Zede Stadt wurde verpstichtet, Bassen, Kriegsschiffe und Mannschaften hierfür in bestimmter Zahl bereit zu halten und als Bundescontingent zu stellen. Auch hatte der Bund das Recht, eine Bundessteuer auszuschreiben, wie er dies 1255 zur Erbauung eines Bundesbauses that so).

Bergleichen wir biefe Berfaffung, welche man als bie altefte Bunbesverfaffung Deutschlands betrachten tann, mit ber Organisation, welche bie Sanfa in ihrer Bluthezeit hatte, fo finden wir hier taum Gine ber bort bemerkten Unvollkommenbeiten wieber. Gine burchgeführte Anwendung ber Principien und Kormen ber beutschen Genoffenschaft auf bie bunbesstagtliche Giniqung politischer Machteinheiten zu einer hoheren Ginheit - fcbien biefe Berfaffung in ber That geeignet, bas beutsche Reich in ber Geftalt eines einheitlich geordneten Bundesgemeinwefens neu zu begründen. Gin fo fraftiger 3mang bes Sonberrechts unter bas Besammtrecht, eine fo ftarte Bunbeserekutive, eine jo fest geregelte und fo häufig jusammentretenbe Bundesversammlung mit fo ausgebehnten Befugniffen ber Gefetgebung, ber Befteuerung, bes Richterspruchs, ein fo unbedingtes Anerkenntniß ber Repräsentation jedes Bundesglieds burch feine Abgeordneten, mit Ginem Borte, eine folde Kulle mabrhaft staatlicher Einheit, wie die Bundbriefe von 1254 und 1255 fie aussprachen, finden fich in keiner fpateren Berfaffung, am allerwenigften in ber ichlieflich burchgeführten Ronfoberation ber Reichoftanbe, vereint. Wenn gleichwol ber große Bund fo fcnell zerfiel, wie er entstanden, mabrend bie im Bergleich zu ihm taum organifirte Banfa Sahrhunderte lang eine politifche Ginheitsmacht bilbete und bie gleichfalls auf eine weit unvolltommenere Berfassung gegrundete Gibgenoffenschaft ber Schweizer langfam jum Staat führte: fo zeigt es fich beutlich, wie machtlos eine Verfassung ift, die nicht zugleich im Rechtsbewuftfein ber Befammtheit als feftgewurzelte Rechtsvorftellung lebt. Die freien Gemeinwefen, welche an ber Spite ber Bewegung ftanben, mochten bie Ibee eines großen, auf die Einung gegrundeten beutschen Staates lebensvoll in sich tragen; bie große Mehrgahl bes Bolkes war fur einen folchen Gebanken nicht im Entfernteften reif, ber niebere Abel gegen ihn gleichgiltig, Rirche und herrenftand ihm feinblich. Go hochherzig bas Streben ber Stabte war, über bas eigene Intereffe binaus aus einem Stabtebund einen Bund bes gangen

⁵⁹⁾ Ueber bies Alles die Protofolle ber Stäbtetage.



Bolkes zu machen: gerade baburch scheiterte bas Werk. Die scheinbare Stärkung, welche ber Bund durch den Beitritt von Fürsten und herren gewann, war in der That, da diese nichts weniger als seine Durchführung wollten, der Keim seines Untergangs.

Rach bem Berfall bes großen Stäbtebunbes trat über ein Sahrhundert lang bas Streben nach erneuter Bereinigung aller oberbeutschen Stabte vor einem mehr partifularen und vorübergebenden Bundnigwesen gurud. Bielfach waren fogar bie Städtebunde auf bloße Landfriebenseinigungen aufammengefcrumpft, eine Geftalt, in welcher bie goldene Bulle, welche bekanntlich im Intereffe bes Kurftenftanbes bie alten Ginungeverbote erneuerte, fie allein gejeglich für julaffig erklarte 00). Andere Ginungen verfolgten gwar allgemeinere 3wede als bie blofe Sicherheit, maren aber wegen ihres geringen Umfangs ober ihrer beschränkten Dauer nicht geeignet, mahre Stäbtegenoffenschaften gu erzeugen. Dazu tam, bag bie Stabte auch mit einzelnen Rittern, herren ober Fürften vielfach Bundniffe und Ginungen eingiengen, welche ber Natur ber Sache nach nicht auf die Serftellung von Bundesgemeinwefen, fondern nur auf die Begrundung von Bertrageverhaltniffen gerichtet waren. Schut- und Brutbundniffe unter Nachbarftabten, Bertrage über Gerichtebarfeit, gemeinfames Burgerrecht u. f. w. tamen ebenfalls in großer Angahl vor, allein auch baburch murben natürlich an fich noch nicht jelbständige Städtebunde über ben Stabten, fonbern nur einzelne Rechtsverhaltniffe zwischen ben Stabten als Individuen begründet 61).

Gleichwol bestanden das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch gewisse, meist schon innerhalb des großen rheinischen Bundes enger mit einander verknüpft gewesene Städtegruppen, welche in Folge andauernder oder zwar auf Zeit geschlossener aber regelmäßig erneuter Bundnisse sich selbst und Anderen als bleibende Rechtseinheiten galten, die dann ihrerseits nicht blos in ihren einzelnen Gliedern, sondern als Gesammtheiten Berträge, Bündnisse und Kriedendeinungen mit einander und mit Fürsten und herren eingiengen. In diesem Städtebünden, welche so nur selten auf ausdrücklichen Verfassungen, häusiger auf einem ausgebildeten Gewohnheitsrecht, bisweilen sogar auf einer rein inneren Rechtsanschauung beruhten, war ein träftiges Gesammtleben über den Gliedern wirksamschauung beruhten, war ein kräftiges Gesammtleben über den Gliedern wirksam und erzeugte sich mehr und mehr auch einen rechtlichen, das Verhältniß von Bundesgewalt und Einzelrecht sirirenden Ausdruck. Wurden dann zwischen solchen Städten Verträge und Beliedungen über einzelne Punkte, Bündnisse auf Zeit, Einungen über Friedenshandhabung u. s. w. errichtet oder erneuert, so schein nicht blos uns, sondern schen noch mehr den Pacisoder erneuert, so schein nicht blos uns, sondern schen noch mehr den Pacisoder erneuert, so schein nicht blos uns, sondern schen hand mehr den Pacisoder erneuert, so schein nicht blos uns, sondern schen den noch mehr den Pacisoder erneuert, so schein nicht blos uns, sondern schen hand mehr den Pacisoder erneuert, so scheiden nicht blos uns, sondern schen hand mehr den Pacisoder erneuert, so schein nicht blos uns, sondern schen einzelne

^{891. § 47.} Ueber ben Unterschied bloger gandfriebenseinungen von mahren Städtebunben f. Bischer, Forfch. 3. D. G. II. 17.

^{•1)} Gin Bergeichniß ber einzelnen Ginungen in ben Regeften Bohmer's, bef. 1314-1347 G. 243-247.

centen barin eher ber Gesammtwille eines bereits vorhandenen Bundes, als ber Einzelwille der Städte zur Geltung zu kommen; sie waren Aussluß, nicht Grundlage einer Berbindung, Folge der Bundesautonomie, nicht völkerrechtliche Akte, Statuten, nicht Berträge. Bon einer auch nur annähernden Feststellung der Grenze im Einzelnen kann natürlich für eine Zeit, die eben erst ansieng, das Vorhandensein solcher Unterschiede zu ahnen, nicht die Rede sein.

Bon folden als Bunbe geltenben Stäbtegruppen war bie wichtigfte auch jest noch bie Gruppe ber Rheinftabte, von welchen ber große Bund ausgegangen war. Shre Berbindung icheint in teinem Momente gang unterbrochen gu fein 62). Bon befonderer Bedeutung wurde biefelbe von Neuem im Sabre 1273, indem bie Stäbte Borme, Mainz und Oppenheim fich mit ben vier wetterauischen Städten eiblich in einen ewigen Bund vereinten, bas alte Gelobnig, keinen anderen als einen einstimmig gewählten Konig aufzunehmen und zu unterftugen, erneuten, und zur Durchführung ihrer 3wede gleichzeitig ein Schut. und Trutbundniß auf zwei Sahre eingiengen. Unbedingt follte eine Stadt ber anderen helfen, wenn biefe burch bie Debrheit ihres Raths eiblich bekunden wurde, daß ihr Unrecht geschehen fei, jeden die Feinde einer Bundesftadt unterftubenden Burger follte Berbannung ober Gelbftrafe treffen, endlich follte, was befonders charafteriftisch für die bundesstaatliche Natur der Einung ift, in jeber Stadt fur alle Butunft jeber neu eintretenbe Rathmann ben Bund beschwören 63). Bon nicht zu unterschätzendem Ginfluf auf die end. liche einhellige Ronigswahl, waren biefe Beschluffe sowol fur bie Stellung ber Stabte im Reich, als fur ihren inneren Zusammenhang überaus wichtig. Die Rheinstädte blieben von da an das gange 14. Sahrhundert verbunden und erblickten in ben oft erneuten Bertragen nur eine Beftatigung alten Die wetterauischen Städte (Frankfurt, Friedeberg, Gelnhaufen, Beklar) blieben ebenjo eine unter fich eng verbundene Gruppe 65). Aber auch fonft in Franken, in Baiern, im Elfag traten die Stabte mehr und mehr in

⁶²⁾ Schaab I. 166f. Rlupfel L c. S. 806f.

^{11. 162.} Schaab II. Ar. 48. S. 68. Pert II. 382. Gin demgemäß geleisteter Rathseid v. 1338 b. Schaab II. Nr. 93. S. 131. Gine ganz in ben hier vorgeschriebenen Formen noch 1377—also nach 100 Jahren — erfolgte hilsemahnung von Worms an Mainz ib. Nr. 195. S. 354.

⁶⁴) Bgl. & B. Liga ber Stäbte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim v. 1325 b. Schaab II. Rr. 64. 71. 72. S. 91. 102. 108. Urt. v. 1377 ib. Nr. 195. S. 354, wo Worms die Wainzer gude frunde und eitgenossen nennt und Bezug nimmt auf: dax verbundnisz, als ir und wir mit ein verbunden sin; als ir und wir mit dem alten verbundnisze verbunden sin.

⁶³⁾ Bgl. 3. B. Stridungen ber vier wetterauischen Stabte v. 1285. 1816. 1840. 1849 b. Bohmer S. 218. 221. 427. 565. 615.

feste Bereine 60). Ununterbrochene Bundnisse fast unterhielten feit 1285 Strasburg, Bafel und Freiburg 67), feit 1248 Freiburg und Bern und viele andere Stabte am Oberrhein und in ber Schweig 68). Bon ben gur hansa geborigen Stabtegruppen maren es besonders die unter Roln verbundeten Stabte bes Nieberrheins, Die Stabte Bestphalens unter Goeft, Munfter und Dortmund 69), Die thuringischen Reichsstädte Erfurt, Mublbaufen und Rordbaufen 70), bie feften Ginungen ber fachfifden Stabte unter Braunichweig und Magbeburg 71), welche zugleich in die oberbeutsche Ginungsbewegung als Gefammtheiten eingriffen. Auch unter ben entschieben lanbfaffigen Stabten begann feit bem 14. Sabrbundert bie Ginung mehr und mehr um fich zu greifen, war aber hier fur bas Reich felbft naturlich von geringerer Bedeutung. Für biefes wurde neben bem Bund ber Rheinstädte balb ber Bund ber Reichsftabte in Schwaben ber wichtigste, indem er sich gerade bie Erhaltung ber Reichsfreibeit und die Mitwirkung in Reichsangelegenheiten zum hauptziel feste. Seit bem Jahre 1331, in welchem bas erfte gang Schwaben umfaffende Bunbnig gefchloffen ward 12), gieng aus einer Reibe baufig wiederholter und erneuter Einungen von balb mehr balb weniger Stabten mehr und mehr ein fefter Bund aller Stadte in Schwaben hervor 13), in bem indeg besondere Gruppen, wie namentlich bie von Alters ber eng verbunbeten Stabte am Bobenfee mit Burich und St. Gallen 74), als engere Genoffenschaften fortbestanben.

Bon biesem schwäbischen Bunbe gieng im letten Viertel bes 14. Jahrhunderts noch einmal eine große Einungsbewegung unter den Städten aus, welche den Sieg der Landeshoheit in Frage zu stellen schien und den letten großartigen Bersuch bezeichnet, das Reich auf die Verbundung freier Gemein-

⁶⁶⁾ Bgl. bef. die Elfag. gandesrettung v., 1845 b. gunig VII. 18.

⁶⁷⁾ Bgl. Schöpflin, Als. dipl. I. 432. 436. 438. Heusler, Bafel S. 349f. Schreiber, Freib. Urfb. I. 264f. 269f. 384f.; Bund v. Freiburg, Rottweil und Billingen 1340 ib. 348f. u. f. w.

⁹⁾ Bischer l. c. S. 11. — Bundnisse zwischen Bern und Biel v. 1279. 1297. 1306. 1352 b. Trouissat, Baster Urth. II. S. 318. 647. III. 107. IV. 20; zwischen Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel "conspiratio" v. 1318 ib. III. 266; zwischen Biel und Freiburg 1322 ib. 304 f.; zwischen Bern, Zürich, Solothurn, Biel und einigen Grafen ib. IV. S. 512. 515.

^{••)} Urf. v. 1858. 1859. 1865. 1875. 1877. 1381 2c. b. Lacomblet III. 255. 492, 499. 555, 569. 668 f. 704, 750 f.

⁹⁾ Bgl. die Urt. b. Erbard, Mittheil. jur Gefch. der ganbfrieden in Deut., im Anhange, bef. S. 80 f. 47 f.

⁷¹⁾ Bgl. Bobe, Gefch. bes Bunbes ber Sachsenftabte, i. b. Forsch. 3. D. G. Bb. II (1862). S. 209-292.

⁷⁾ gunig XIII. 11. Bifder l. c. G. 14.

⁷⁹⁾ Bifcher l. c. S. 15-21. Datt, de pae. publ. S. 30-38.

²⁴⁾ Bifder l. c. G. 11.

wefen als ben ganbesberren ebenburtiger Mächte zu grunden, bas freiftautliche neben bem monarchischen Princip in Deutschland zur Anerkennung zu bringen75). In ben letten Regierungsiahren Rarls IV. 1376 erneuerten 14 Reichsftabte in Schwaben ihre alten Einungen und verbanden fich in einen bauernben Berein zum Schute ber Reichsfreiheit, jur Friedens. und Rechtspflege unter einander, jur Abwehr bes Unrechts, offenbar aber auch jur Berbinberung ber brobenben Ausbehnung lanbesberrlicher Rechte und unbilliger Ansprüche bes Raifers 76). Diefer Bund umfaßte 1379 ichon 34 meift fcmabifche Reichs. ftabte, und gab fich mehr und mehr eine überaus fefte und burchgebilbete Organisation, vermoge beren er seinen Gliebern gegenüber eine einheitliche Bunbesgewalt mit umfaffenben ftagtlichen Befugniffen nibte?7), nach außen aber als eine politische Dacht in feiner Gesammtheit auftrat und anerkannt wurde 78). Nachdem gleichzeitig am Rhein und im Elfaß bie beftebenben Bunbeevertrage erneuert waren 29), tam im Sahre 1381 ein weiterer Bund zwischen ben ichwäbischen Städten einerseits, ben rheinischen andrerseits zu Stande 100), dem balb viele andere nicht nur ichmabische und rheinische. sondern auch

⁷⁵⁾ Datt l. c. S. 34—72. Eichhorn § 400f. Arnolb II. 333f. Bef. aber Bifcher, Gesch bes schwäblichen Städtebundes ber Jahre 1376—1389, i. b. Forsch. 3. D. G. II. S. 9—200.

⁷⁶⁾ S. b. Mittheil. barüber v. Reutlingen an Eflingen v. 1377 b. Datt S. 35 f.

^{1382 (}auch abgebruckt b. Bischer l. c. S. 1885. u. 1945.) und Bischer's ausstürk. Darstellung S. 67—91. Er nannte sich von Anfang an einen "Bund", "Reichsstädte" ober "gemeine Städte", welche ben Bund in Schwaben halten (Datt S. 35, Bischer S. 67), war in Gesellschaften, Reviere und Parteien, welche das nächste Gericht für Streitigkeiten ihrer Glieder bildeten, getheilt (Vischer S. 70. 78), berieth auf allgemeinen Bundesversammlungen über Aufnahme von Mitgliedern, Entscheidung innerer Streitigkeiten und Bundesangelegenheiten überhaupt (ib. S. 71—76), wobei einsache Stimmenmehrheit, seit 1382 Zweidrittelsmajorität zur "Besserung", Stimmeneinhelligkeit zur "Winderung" der Bundesartikel erforderlich war, intervenirte bei inneren Parteiungen in den verbündeten Städten, wobei der nächstgelegenen Stadt die Herstellung der Ordnung oblag (S. 75. 76) und hatte ein sest die Kriegsversassung des schwäbischen Bundes und der Bünde überhaupt vol. auch Stenzel, Kriegsv. S. 184—192.

⁷⁸⁾ Der Bund fungirte als Schiederichter (Bischer l. c. S. 74), schloß Berträge und Einungen mit herren, Städten und Bunden (S. 83—89), nahm Schupverwandte auf (S. 85 f.), trat selbst dem Reich gegenüber (S. 89 f.), steute Urkunden (aber ohne besonderes Bundessiegel) aus (S. 72) u. s. w.

²⁹) Schaab I. 341. II. Nr. 209. S. 272. Bgl. ib. S. 267.

^{**)} Urk. b. Datt S. 58. Schaab II. 288. Erneuert 1382, Datt S. 55 f. Schaab II. 303.

frankische, wetterauische und bairische Gemeinwesen beitraten 81). Freilich war bies tein einiger Stabtebund, sonbern ein Bund zweier Bunbe 81), in welchem Die ihrerfeits wieder aus besonderen Gruppen ausammengesetten engeren Bunde als die eigentlichen bundesftaatlichen Ginhelten fortbeftanden 63), fo bag auch bie Aufnahme neuer Mitglieber immer junachft in ben einen Bund, fobann aber in der Regel noch ausbrudlich mittelbar in den andern Bund erfolgte 84): allein die beiben ju Schut und Erut gegen Jebermann verbundeten Benoffenicaften traten boch nach außen wie Gine Benoffenschaft auf, gaben gemeinfame Ertlarungen ab, faften gemeinsame Beichluffe und führten fie gemeinfam ans 46). Die feinbfelige Stellung biefes großen Städtebundes gegen Kürften und Abel, die ihrerseits gleichfalls in geschloffenen Gefellichaften bemjelben gegenüberftanden, lag von Anfang an offen zu Tage 46) Gleichwol kam es, besonders burch Bermittlung Ronig Bengels, ber im Anfang feiner Regierung eine Regeneration bes Reichs burch die Einung anstrebte, nicht sofort aum Rampf. Bielmehr tam nach vorangegangenen abnlichen Bertragen im Sabre 1382 eine große Ginigung ber ichmabischen Stabte mit bem Grafen von Burttemberg und ben ichwäbischen Abelsgefellschaften zu Stande, welche einen Landfrieben und Austrage errichtete 37), und als im folgenben Sabre ber Ronig Bengel fich felbst an die Spite biefer Einung ftellte, scheiterte gwar

e1) S. Urf. v. 1881—1884 b. Schaab II. Nr. 208. 208. 209. 228. S. 267. 271. 272. 290; auch Nr. 221—223 ib. 280 f. Lünig, Part. spec. copt. IV. 1440.

⁹²⁾ Der zweite Bundesbrief v. 1382 b. Schaab II. Nr. 216. S. 283, Datt S. 55 beginnt baher: wir die stette gemeinlich die den bund mit einander haltend in Swaben . . . und die den bund haltend auf dem Rhein. Bgl. Nr. 230. 231 ib. S. 308 f. 1381 ib. Nr. 208 S. 271: bie Bünde haben sich verstricket, verainet und zusammen verbunden. Nr. 209 ib. S. 272: ber Bund, zu dem die bürgermeister rette und bürger gemeinlich der stette vom Rhein sich mit einander und darnach mit den stetten des gemeinen bundes in Swaben, iren eydgenossen, zusammen und zu enander verbunden hant.

⁸⁵⁾ Bgl. Schaab I. S. 342f. II. 268. 270. Berlangerung bes rhein. Bunbes auf 10 Jahre 1384 ib. II. Rr. 211 S. 274.

⁸⁴⁾ Bgl. Note 81. 82. Aufnahme "in iren bont . . . und zu den stedten des bondes in Swaben" ober ähnlich.

⁸⁸⁾ So spricht auch der Mainzer Chronist nur von Einem Bunde: civitatum de consederatione, dicta Stetebund, quam cives dictarum civitatum inter se secerunt. Schaab I. 853 f.

es) Der Mainzer Chronist nach Schaab I. 850 Note 1: pessima liga dicta der Bund . . . in tantam superbiam elata, quod pro nihilo reputabat principes terrarum, barones et milites, aninum suum convertit in clerum extirpandum.

⁸⁷⁾ Datt l. c. S. 86-42. 44. 51.

ber von ihm beabsichtigte größere ganbfriebensbund am Migtrauen ber Stabte, welche ihre engeren Berbindungen nicht aufgeben wollten, allein es wurde boch eine Einung zwischen ben Genoffen bes vom Konig errichteten ganbfriebens und ben Stäbten auf 4 weitere Sabre pon 1384 ab erzielt 80). Dem ungeactet hörte bie Spannung nicht auf. Die Stabte fucten Berftartung in einem 1385 mit bem ichweigerischen Stäbteverein abgeschlossenen Bunbe, ber aber refultatios blieb 89). 1387 wurde bie große Ginung von 1384 noch einmal erneuert. Schon 1388 aber brach ber allgemeine Rrieg ber Stäbte mit bem ganbesherrn aus, ber - trot einzelner Siege ber Stabte in Franken und Baiern - burch bie Nieberlagen bei Doffingen, Borms und Gichhorn es enticbieb, bag in Deutschland bas ftabtifche Element nur noch eine untergeordnete und jufallige Stellung in ber Reicheverfassung einnahm, jum Princip bes Reichs aber allein die Lanbeshoheit erhoben ward 10). Bon ba an bandelte es fich nur noch barum, welche Stabte Unabbangigfeit und Reichs-Ranbichaft als besondere Privilegien retten wurden, und auch biefen gebührte ihre Stellung im Reich nicht als freien Gemeinwefen, fonbern als lanbesberrlichen Territorien, in benen nur anomaler Beife bie Canbeshoheit einer Rorporation sustand.

Junachst löste ber König i. S. 1389 ben großen Städtebund für immer auf; die Einung ber Fürsten sollte gegen die noch widerstrebenden Städte fortbestehen, im Uebrigen aber ein allgemeiner Landfriedensbund an Stelle ber Eidgenoffenschaften treten 11).

Die besonderen Städtebunde, aus welchen der große Bund sich zusammengesetht hatte, bestanden in verschiedenem Umfange, aber in weientlich unveranderten Formen fort und spielten in der Geschichte des ganzen 15. Jahrh. andauernd eine Rolle ⁹²). Allein während die schweizer Eidgenossenschaft sich immer fester zusammenzog, die Hansa auf den Meeren noch eine einheitliche

⁸⁸⁾ Datt S. 55f.

⁸⁹⁾ Lünig, Part. spec. cont. IV. 19 (Zürich, Bern, Solothurn, Jug und Luzern).

⁹⁰⁾ Tunc omnino conspiratio eorum scil. der Bund annichilata est et ad omnem voluntatem principum facta est compositio et praedicta pax. Stäliu, Bürttemb. Gesch. III. 844 f. Bischer l. c. S. 94 f.

⁹¹⁾ Landfr. v. 1389 Datt S. 66-72. \mathfrak{Bgl} . art. 34: auch soll der gemeine bund der gemeinen stedte, der bisher gewesen ist, absin, und sullent fürbas deheinen mere machen. Art. 43. Bergebens remonstrirten bie Stäbte. Datt S. 60.

⁹²⁾ Insbesondere der rhein. Bund, der selbst nach dem Fall von Mainz, den er vergebens zu hindern suchte, unter den übrigen Theilnehmern fortbestand, Schaab I. 419 f. 471; die Bünde der Wetterau, des Elsaß, in Franken und Baiern, Datt S. 75 f.; vor allen aber der schwählsche Bund (Vischer l. c. S. 111 f.), der sogar in der ältesten Reichsmatrikel v. 1431 b. Datt S. 169 f. schlechthin "der Bundt" heißt.

Macht darstellte, verlor sich die Bewegung der oberbentschen Städte mehr und mehr in partikulären Kreisen. Fruchtlos blieben die wiederholt unternommenen Bersuche der Biederherstellung des großen Bundes 3). Erst am Ende des 15. Jahrhunderts erlangte der schwäbische Bund noch einmal eine allgemeinere Bichtigkeit, indem er einen umfassenden Berein der Reichsstädte und Abelsgesellschaften ins Leben rief und hierdurch von dem größten Einsluß auf die von Maximilian durchgesette Neugründung des Reiches wurde 4). Im Ganzen aber wurde das Streben nach Gerstellung städtischer Bundesgemeinwesen durch ein vielberzweigtes Bündnißwesen verdrängt 3), das dann besonders seit der Resormation in politische und konfessionelle Allianzen und Interessendunde auslief.

§ 46. Die Abelebunde, Rittergefellichaften, Rleriter-Unionen und Bauerneinungen.

Die Städtebunde, welche zuerft die Macht der politischen Association bekundeten, riefen auch in den übrigen Ständen Einungen ähnlicher Art herbor, welche das gemeinsame Interesse der Theilnehmer mit gemeinsamen Mitteln durchzusühren, unter den Genossen aber einen engeren Friedens- und Rechtsverein zu begründen strebten.

I. Am wenigsten war bies im herrenftande ber Fall. Insbesonbere bie größeren Landesherren empfanden kaum das Bedürfniß der Einung. Ihrem Streben nach Machterweiterung genügte die eigene Kraft, ohne daß sie der freiwilligen Unterwerfung unter eine Gesammtheit bedurft hatten, um als Glieb einer solchen für den Berlust individueller Unabhängigkeit entschäbigt zu werden. Ihre zahlreichen Einungen untereinander hatten daher meist nur den Charakter von Berträgen über einzelne Rechtsverhältnisse und führten wol

²⁶⁾ Die Städte selber waren sich des Unterschiedes bloger Bundniffe und wahrer Städtebunde sehr wol bewußt und sprachen dies 1452 zu Ulm (Datt 72) beutlich aus. Sie beschieden sich hier, wenn sie sich nicht samentlich ainer durchgenden veraynung mit aynander veraynen möchten, dasz sie sich doch etlicher artickel . . . vertrügen. Als solche Artikel wurden Nichtunterstühung der Beinde einer Stadt, besonders aber gemeinsame Erhaltung der Reichsfreiheit namhaft gemacht. Auch darüber aber einte man sich nicht.



⁹⁸⁾ Datt S. 72—74. S. 3. B. ben Entwurf einer Bunbesverfassung ber 1429 zu Konstanz versammelten Städte b. Datt S. 78. 74. Die Städte sollen in fünf Theile zerfallen, von benen der erste Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Heilbronn, Wimpsen, die Wetteran und Umgegend, der zweite Strasburg, Basel und Elsaß, der britte Zürich, Konstanz und ihre Einung, der vierte Augsburg, Ulm und ihre Einung, der fünste Nürnberg, Rotenburg und Franken umfassen sollte. Es kam aber nichts zu Stande. Sbenso schlugen erneute Versuche auf den Städtetagen zu Lindau 1448 und Ulm 1452 fehl.

^{🕶)} Vgl. § 48.

ju Bunbniffen, nicht aber ju Bunben. Bo fie bagegen ben Bunbesgenoffenicaften anderer Stande, ben Stadtebunden ober Rittergefellichaften beitraten, waren fle oft nur nominelle Glieber, ober es war ihr Beitritt mehr ein Bertrag mit bem Bunde, als eine Unterwerfung unter bie Genoffenschaft. Gbenfomenig führten bie Familienvertrage, namentlich bie Erhverbrüberungen berichiebener Fürstenhäufer, ob fie gleich in ber Regel eine über bas Bermogensrecht binausgehende nabere Berbindung erzeugten, ju felbständigen Gesammteinheiten, in welchen bie einzelnen Saufer nur noch als Glieber ericbienen Rur in ihrem Berhaltniß zu Raifer und Reich bedurften auch bie wären. herren bauernder Bereinigungen zur Sicherung und Mehrung ihrer politischen Mit Rudficht bierauf bilbeten fich baber unter ben einzelnen Gruppen aleichberechtigter Reichsftande bauernbe Genoffenverbande aus. Go tonftituirte fich allmälig das Rurfürstenkolleg als eine die Reichsgewalt mit dem Raifer theilende und bei erledigtem Thron allein reprasentirende politische Genoffenichaft 1), beren innere Verfaffung auf bem Kurverein zu Renfe v. 1338 und wiederholten, die Berbindung erneuernden und erweiternden Ginungen (befonbere p. 1399, 1424, 1438, 1446, 1502, 1558) beruhte. Die genoffenschaftliche Natur biefes auf Erhaltung und gemeinschaftliche Bertheidigung aller bergebrachten Rechte feiner Glieber im Reich gerichteten Bereins zeigt fich in ber Keftfebung regelmäßiger Berfammlungen fur bie Bergtbung gemeinsamer Ungelegenheiten 2), in ber Beschluffassung nach Mehrheit ber Stimmen (ichon 1338) und in ber Entscheibung innerer Streitigkeiten burch Austragegerichte (feit 1424). In ahnlicher Beife konftituirten fich Bereine unter ben übrigen reichsftanbischen Mitgliebern bes herrenftanbes, unter Fürften, Pralaten, Grafen und freien herren3), und wurden die Grundlage ber tollegialifchen Berfaffung ber einzelnen Bante bes Reichstags. Diefenigen herren bagegen, welche ber Lanbfäffigkeit verfielen, ichloffen fich entweder an die Bunbe bes nieberen Abels an, ober konstituirten sich erft nach bem Borbilbe ber Rittericaften als "herrschaften" 4).

II. Ginen ungleich fraftigeren Aufschwung nahm die Ginungsbewegung im Ritterftanbes). 3wischen Stäbte und Fürften gestellt, von Pfahlbur-

¹⁾ Bgl. Gichhorn, R. G. § 436. Daniele, R. G. II, 8. S. 431f. Rider, sur Gefch. bes Rurvereins ju Renfe. Wien 1853.

²⁾ Jährliche Zusammentunfte wurden 1502 verabrebet; ichon 1508 auf zweijährliche reducirt, unterblieben sie bald gang.

³⁾ Bgl. 3. B. Fürstenvereine und einen Grafenverein b. Gerstlacher, handbuch IV. S. 585. 673; Moser, Staater. Bb. 36. S. 193. Bb. 38. S. 527.

⁴⁾ Bgl. unten § 51.

⁵⁾ Datt, de pac. publ. L. I. c. 7. S. 42-52. Gryphius, Kurzer Entwurf ber geist- und weltlichen Ritterorden. Leipz. u. Breslau 1709. Rurt v. b. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden. Merseburg 1825. Stenzel, Kriegsverf. S. 181 f. Landau, die Rittergesellschaften in heffen. Mit einem

gerthum einerseits und Lanbsässigleit andererseits bedroht, fand im Ringen ber Stände der sich allmälig konsolidirende niedere Abel in der Association das Mittel, durch welches er sich zum Theil im Reich, wenn auch nicht Reichsstandschaft, so doch Unmittelbarkeit und korporative Selbständigkeit errang, zum andern Theil wenigstens im Territorium, nachdem er oft lange den Steg der Landeshoheit in Frage gestellt hatte (wie z. B. in Baiern), Standschaft und korporative Verfassung rettete.

Bon freien Givenossenschen bes Ritterstandes, welche in den romanischen Ländern schon im 13. Sahrhundert erwähnt werden), sinden sich in Deutschland erst im 14. Sahrhundert sichere urkundliche Spuren ?). Ihre Blüthezeit fällt in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, in welcher sie eine entscheidende Rolle in allen Kriegen und Fehden spielten. In rascher Auseinandersolge und einer oft sehr großen Ausdehnung erhoben sich seit 1362 ablige Genossenschaften saft in allen Theilen des Reiches. In hessen solgte der Weterau'schen Gesellschaft v. 1362°) die mächtige Gesellschaft vom Stern (1371), welche sich nach Sachsen, Thüringen und dem Oberrhein verbreitete und mit großer Kriegsmacht in den hessischen Erhitreit dieser Jahre eingriss); nach ihrer Zertrümmerung entstanden die Gesellschaften von der alten Minne (1375) in derselben Gegend ¹⁰), vom horn in Oberhessen (1378)¹¹),

Arfundenbuch. Kaffel 1840. v. Freyberg, über die alteren ritterschaftlichen Berbindungen in Schwaben i. A. und insbes. die Gesellschaft von S. Georgenschild. Münchener gel. Anz. Bb. II. (Nr. 11) S. 737—741. 745—768. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsrittersch. I. S. 309 f. 446 f.

^{*)} Die Koncilien v. Balence und Avignon 1248 u. 1281 verbieten die conjurationes, obligationes, societates, confratrias civitatum, castrorum, baronum etc. Das Koncil v. Avignon 1327 hob ausdrücklich die colligationes, societates, conjurationes der nobiles auf, welche sich einmal im Jahr versammelten, gegenseitige hilfe gegen Jeden, den herrn ausgenommen, beschworen, ähnliches Gewand mit gewissen Grennungszeichen trugen und sich einen major, dem sie Gehorsam in Allem gelobten, erwählten. Labbaei Sacrosancta Conc. XIV. 118. 760. XV. 302. 803.

^{7) 1851} wird um Roblenz eine Gefellschaft mit ben rothen Aermeln erwähnt. Urt. b. Guben. Cod. dipl. II. 1048 u. 1051. Im J. 1849 schließen ber herr von Did, ber Graf von Berg und beffen Bruder ein Schup- und Trupbandniß ungescheiden dye gesellen van den valen perden. Lacombl. II. 884. Doch find auch in Deutschland allem Bermuthen nach die Rittereinungen sehr viel älter. Bgl. Roth v. Schredenstein l. c. S. 248. 465 f.

⁹ Ihre Ordnung b. Candau l. c. S. 97-101. Bgl. Roth v. Schredenftein l. c. S. 448.

⁹ Bgl. die Darftellung b. Landau S. 35 - 70 u. Urk. S. 101-182. Roth v. Schr. l. c. S. 458-465.

¹⁹⁾ Landau S. 71f. Roth v. Sor. S. 476.

¹¹⁾ Lanbau S. 78f. Roth v. Schr. S. 482.

vom Kalken in Geffen und Weftwhalen (c. 1380) 12); lettere wurde von einer namenlosen heffisch - weftphalischen Gefellichaft v. 1385 13) und bem 1391 geftifteten Bengelerbunbe14) fortgefett, welcher inden balb ben beffijden. braunschweigischen und vaberbornichen Fürften erlag, bie nun bie Gefell. icaft mit ber Gichel grundeten (1391-1397) 16); bann folgten in Geffen nur noch unbebeutenbe Rittervereine, wie die Buchner im Fulbaischen (1897) und bie Gefellicaft vom Euchs in Geffen und Maina 16). Geringere Bebentung als biefe hefflichen Bereine erlangten bie Rittereinungen in Franken, wie bie Gefellicaft ber Fürfpanger (feit 1355) 17), mit bem Greifen (1379) 18) und die vorübergehenden Ritterbunde 10), und in Thuringen, wo eine Gefellicaft vom Ginhorn (1410) geftiftet warb 20). Dagegen giengen von Schwaben und theilweise auch von Baiern Gesellschaften von ausgeprägt volitischer Tenbeng und großem Ginfluß aus, welche in ber That bie Grundlage ber materen reichsfreien Ritterschaft wurden. Reben ben Martinspogeln, welche 1367 und 1395 erwähnt werben 21), traten 1370 bie Gesellichaft vom Schwert. 1372 bie von ber Krone und bie mit ben Wolfen auf 22); im Sabre 1379 eriftirten bie Gesellschaften von G. Georg in Franken und Baiern und S. Wilhelm in Schwaben 28), por Allem aber wurde in biefem Sabre bie Gefellicaft vom gowen von ben Grafen von Bieb, Ratenellenbogen, Raffau u. A. gestiftet, welche fich balb bis in die Niederlande, ben Thuringer Balb und in die bairischen Alpen erstreckte und herren und Stäbte aufnahm 24). Als biefer Abelsbund mit ben Gefellschaften von S. Georg und S. Wilhelm

¹²⁾ Landau S. 81 f. Roth v. Schr. S. 517.

¹⁸⁾ S. bas Statut b. Landan S. 188-190.

¹⁴⁾ Landau S. 87. 88. Roth. v. Schr. S. 518. 527.

¹⁸⁾ Landau S. 89 f. Stiftungsbriefe ib. S. 190-196.

¹⁶⁾ Landau S. 94. Guben. IV. 57. Roth v. Schr. S. 565. Gefellschaft bes Ritters S. Simplicii ib. S. 521; Urt. 6. Lünig, Part. spec. cont. III. 317 f.

¹⁷⁾ Roth v. Schr. S. 518-520. Dort auch ein Auszug feiner Ordnung.

¹⁸⁾ Roth v. Schredenftein S. 493.

¹⁹⁾ Bgl. 3. B. die "Einung" der Grafen, herren, Ritter und Anechte in Franken v. 1402, welche 1410 und 1423 erneuert ward, unter 5 "Gekornen über die Einung" stand, die sich durch Kooptation ergänzten, richteten und ordneten, und allgemeine Kapitelstage hielt. Urk. b. Schannat, Samml. histor. Schriften I. S. 99—102. Lünig, Part. spec. cont. III, 2. S. 228 f.

²⁰⁾ Landau S. 16. Unger, Landft. II. 12.

²¹⁾ Roth v. Schredenftein G. 448-458.

²⁵⁾ Freyberg l. c. S. 789f. Roth v. Schr. S. 467-471. Stälin, Burttemb. Geich. III. 307.

²⁸⁾ Datt l. c. S. 44f. Lünig, Part. spec. cont. I, 2. S. 28. Unger, Landft. II. 11. Eichhorn § 401.

²⁴⁾ Die Statuten stehen b. Schannat, Samml. histor. Schr. Frankf. 1727. S. 9—18. Roth v. Schr. l. c. S. 489—493.

fich vereinigte und alle brei ber großen Einigung von herren und Stäbten v. 1382 beitraten 26), ichien es, als follten bie Gefellicaften ber Ritter einen festen Plat in ber Ordnung bes Reiches erhalten. Allein die Bersuche ber Reichseinung icheiterten und bamit nahmen auch bie Ritterbunde wieberum einen mehr partifularen Charafter an, fo baf ihr Sauptawed ber Bertheibigung bes Stanbesintereffes gegen gurften wie Stabte wieber mehr bervortrat. Reben einer Gefellichaft von G. Georgenschilb (1392) 20) waren es in Schwaben besonders die ichon 1367 aufgehobenen, 1394-1396 aber erneuten Solegeler, welche im Bunbe mit ben Stabten fich ber Landeshobeit (befonbers gegen bie Grafen von Burttemberg) zu erwehren fuchten, fich aber einem gegen fie gerichteten Kürftenbunde gegenüber auflöften 27). Gin geringeres Biel noch muften fich bie Rittergefellschaften in benjenigen Gegenben ftecken, in welchen bie Landeshoheit bereits ftarter entwidelt mar, besonders im Rorben und Often Deutschlands. Gie mußten theilweise ihre politischen Abfichten binter bem Scheine eines lebiglich geselligen Bereins verbergen, wie Die Bedengesellichaft in Rleve (1881) 26), ober fie tamen von Anfang an unter bofifchen Ginfluß, wie bie große Rittereinung vom Drachen in Defterreich, Steiermart und Ungarn, an beren Spite ber Bergog von Defterreich und ber Ronig von Ungarn ftanben 20). Unbebeutenber blieben bie Gefellicaften pom Sirich und vom Ruben, welche fich um 1408 in ben Donaulanden erhoben 20), die Gefellschaft von der Gibechfe im Rulmer gand (1897), Die Stellmeifer in ber Mart, ber Elephantenbund in Tirol (1409) 31) und verschiedene Reinere Gefellschaften in Baiern und am Rhein 39). Sie alle konnten nicht mehr bie völlige Unabhangigfeit von ber Lanbeshoheit.

²⁵⁾ Urk. b. Datt S. 44f. Doch ward nicht der ganze Löwenbund, sondern nur sein im Bezirk der Einung gesessener Theil verbunden. Daher nicht die Ritter in den Riederlanden. Der Einungsbezirk und in ihm der Abelsbund hatte solgende Grenzen: Speier, Strasburg, das Gebirge, Basel, Bregenz, das Gebirge, Rünchen, Ingolftadt, Aichstadt, Regensburg, Armberg, Eger, Koburg, Schweinfurt, Miltenberg, heibelberg.

²⁶⁾ Frenberg 1. c. S. 747f.

²⁷⁾ Guben. III. 611f. Stalin, Burttemb. Gefc. III. 362 - 527. Roth v. Schr. S. 522 f.

²⁰⁾ Banbau S. 16. Roth v. Schredenftein G. 496. — Ueber ben Bund ber Befterreicher herren, 1881 gu 3weibruden geftiftet, ganbau S. 16.

²⁰⁾ v. hormapr, hiftor. Tafchenbuch 1836. S. 311f.

³⁰⁾ Gemeiner, Regeneb. Chronit II. 880.

³¹⁾ Bgl Roth v. Schreckenftein S. 568—565. Der Bund, auf 5 Jahre geschlossen, scheint eine Erneuerung bes ewigen Bundes an der Etsch (ib. S. 559), der angeblich schon 1323 entstanden war. Ein fernerer, 1407 auf 10 Jahre gestifteter Bund der "Landleute an der Etsch" unter vier hauptleuten scheint eine Erweiterung des Elephantenbundes zu sein.

²²⁾ Frepberg l. c. S. 754. 755.

fonbern nur eine größere ober geringere forporative Gelbstänbigfeit ber land. fässigen Ritterschaft anstreben und giengen baber in landständische Ginungen über 33). Deshalb borte feit bem Aufang bes 15. Jahrbunderts in Rorb. bentichland, feit ber Mitte beffelben Sahrhunderts auch im Guden bas ritterliche Ginungemefen im alten Ginne fast völlig auf. Bon ben feitbem neu entstandenen Gesellschaften machte nur Gine noch einen letten, vergeblichen Berfuch, in ben alten Formen und mit ben alten Mitteln gegen bie Landes. bobeit anzukampfen; bas war bie 1489 gegen ben Bergog von Baiern geichloffene bairifde Gefellichaft vom gowen, welche für eine turge Beit fich über einen beträchtlichen Theil von Oberbeutschland ausbehnte 24). Bon ben älteren Gesellichaften aber bauerte allein bie ichwähische Rittergesellschaft von S. Georgenschild bas gange Sahrhundert hindurch als ein felbständiger politiicher Berein fort, welcher Kriege führte, Streitigkeiten vermittelte und burch oft erneute Bunbniffe mit machtigen Furften ober Stabten bas Stanbesintereffe gur Geltung brachte 36). Inbem biefe Ginung fich immer weiter, im Dften felbft über Baiern binaus, ausbehnte, jum Musgangspunkt fur berichiebene Berfammlungen und Berbundungen bes Abels wurde, die Refte ber übrigen Befellichaften feit 1450 absorbirte und endlich alle Glemente bes nieberen Abels, welche fich mit Erfolg ber Lanbfaffigfeit zu erwehren vermocht batten, in fich versammelte, wurde fie bie Brude fur bie Reichsunmittelbarteit und für bie korporative Verfaffung ber Reicheritterschaft 36). Zugleich wurde fie aber von großer Bebeutung fur bie Neugrundung bes Reiches felber, inbem fie bie Grundlage bes ichmabischen Bundes murbe, ber feit 1486 eine fo glangende Rolle bei ber herstellung bes Reichsfriedens spielte 37).

Fragen wir nach ber rechtlichen Natur aller biefer ritterlichen Ginungen, von benen vermuthlich neben ben bekannter geworbenen eine große Zahl anderer bestanden hat, so stellen sie sich sämmtlich als gewillkurte Genossenschaften bar, beren Grundlage einzig und allein der durch einen Eidschwur bekräftigte



³³⁾ Bgl. unten § 51.

³⁴⁾ Datt S. 43f. 304f. Canbau S. 17. Biger l. c. S. 590. Raberes in § 51.

³⁸⁾ Die Geschichte bieser Gesellschaft s. b. Datt L. II. S. 218 f. u. Freyberg l. c. S. 749—768. 1407 firitt sie gegen Appenzell; 1408 vermittelte sie eine Einung zwischen Desterreich und dem Marbacher Bunde; 1410 schloß sie ein Bundniß mit den schwäbischen Reichsstädten; 1426 mit einer Gesellschaft an der Donau; 1428 einen Bund mit Baiern, der 1437. 1439. 1440. 1443. 1445. 1453 erneuert ward. Eine interessante Zusammenstellung ihrer Thätigkeit in einer Reihe von Rechtshändeln giebt Freyberg S. 759—767. In der Reichsmatrikel v. 1481 wird sie als Gesellschaft von S. Görgen officiell veranschlagt. Da+t S. 170.

³⁶⁾ Bgl. Roth v. Schredenftein S. 544f. 618 - 652.

³⁷⁾ Bgl. unten § 48.

freie Bille ber Verbundenen ift 30). Dierdurch unterscheiben fie fich von ben alteren Genoffenichaften unter ben Baffallen ober Dienftleuten Gines herrn, mochten biefe nun lediglich auf herkommen ober bereits auf ausbrudlicher naberer Berbindung beruben: benn auch im letteren Kalle lag ber Grund bes Busammenbangs wenigstens theilweise in ber Unterwerfung unter benfelben Berrn, mithin in etwas außer bem Berbande 20). Beil berartige Ginungen ben Landesberren gefährlich maren, fehlte es nicht an Berfuchen, fie an verbieten und zu unterdruden 40); foblieglich wurde indeg bas Ginungsrecht ber Ritter reichsgeseslich anerkannt 41). In frei gekorenen Statuten gaben alle folde Abelsvereine fich eine ziemlich gleichmäßige Organisation, welche zwischen einer Bundes- und einer Gilbeverfaffung bie Mitte balt und bald tener, balb biefer naber ftebt 42). Unverkennbar ift eine Rachbilbung ber Stabtebunde in ber einen, ein Anlehnen an die geiftlichen Ritterorden in ber andern Begiebung . Die Gefellschaften wurden baber balb auf Zeit balb auf Dauer gegrundet, verlangert ober erneut44). Hauptzwed ber Bereine war in ber Regel Friede unter ben Genoffen, Berftellung eines geordneten Rechts und gemein-

³⁸⁾ So lautet z. B. ber Schwur Aller, welche in die Wetteraussche Gesellschaft treten wollten, auf die fruntschaft, geselleschaf und virbuntnisse, als disse vorgeschreben gesellen sich undir eynandir eyn zyt virstricht und virbunden hant. Landau S. 100. Bgl. Schwur bes Löwenbundes b. Schannat l. c. S. 18.

³⁹⁾ Bgl. Roth v. Schredenstein S. 248. 446, ber nicht unzutreffend bas Berhältniß ber freien Ritterbunde zu ben bienftrechtlichen Genoffamen mit dem Berhältniß ber freien Zunfte zu ben hofrechtlichen Innungen vergleicht.

⁴⁰⁾ Bgl. 3. B. die kaiserlichen Berbote v. 1383, Bender, appar. et instr. archiv. S. 233; 1389 Lünig, Part. spec. cont. VI, 1. S. 46. VIII. 46; Datt S. 61. 70.

^{42) 1422} v. Sigismund. Bunig 1. c. III. 21. v. Berchenfelb, b. altbair. Freibr. Rr. 30. S. 74. 75.

⁴²⁾ So hat z. B. die weftphalische Gesellichaft v. 1385 (Landau S. 188—190) faft ganz ben Charafter eines Bunbes, indem weder Erkennungszeichen noch auch nur regelmäßige Bersammlungen verabredet find. Umgekehrt find die Fürspänger (Roth v. Schr. S. 519) burchaus einer religiösen Orbensbrüderschaft ahnlicher.

⁴³⁾ An die Städtebunde erinnert z. B. die Eingehung auf bestimmte Jahre, die Seftsepung des hilfstontingents, die Bertheilung der Beute nach diesem; an die geistlichen Orden die Ordenstracht, die religiöse Farbung, der Gehorsam gegen die Oberen, der Name "Rapitel". Auch mit den städtischen Gilben berühren sich die Rittervereine in den Gesellschaften der Stadtritter, z. B. in den Baster Ritterinnungen mit dem Psittich und mit dem Stern.

⁴⁴⁾ Auf Lebenszeit ift z. B. der Sichlerbund eingegangen und foll nur bei Einstimmigkeit vorher löslich sein. Landau S. 192. Dagegen die Gesellschaften der Wetterau v. 1362, in Westphalen v. 1385 auf 5 Jahre (ib. S. 97. 188), der Löwenbund auf 3 Jahr (Schannat S. 15) 2c.

fame Bertheibigung ber Intereffen und Gerechtfame ber Glieber 46). Dagu tam aber baufig gegenseitige Unterftutung in Rothfällen 46), gefellige Gemeinichaft, religiose Berbrüderung, gemeinschaftliche feierliche Begehung bes Gebachtniffes verftorbener Genoffen und vieles Aehnliche 47). Die Genoffen waren baber gang allgemein einander zu Friede und Freundschaft, zu Liebe und Recht verbunden. Reiner follte bes Andern Feind werben 48), Giner vom Andern Recht nehmen 40), Zwiftigfeiten unter Genoffen burften por Riemand anders als por die Gesellichaft, ihre Borftande ober Schieberichter gebracht werben 10). Geschah einem Genoffen Unrecht, fo follte bie gange Gesellschaft junachft gutlich ibm Recht zu erwirken fuchen, wenn bies aber vergeblich blieb, mit gewaffneter baub ibm zu bilfe eilen 51). Dabei war in ber Regel genau vorgeschrieben, in welchen Formen bei Mahnung und Zugug verfahren, mit wie viel Manuschaft und Pferben Silfe geleiftet, was bagu in Bereitschaft gehalten werben follte 52). Nur gegen Raifer und Reich ober gegen ben eigenen herrn ceffirte die Pflicht 53). Nach bem Makstabe, nach welchem die Ginzelnen an gemeinsamen Unternehmungen Theil nahmen, wurden umgekehrt

⁴⁵⁾ Bgl. z. B. die Urf. des Löwenbundes (Schannat S. 9). Er ift geschlossen nach sunderlichs frides und woltat willen. In art. 1 aber heißt es: also daz unser keyner wider den andern nicht tun sal mit worten oder mit wercken, dan unser eyner sal den andern und daz sine getruwelichen beschuren. Das gemeinsame Interesse erscheint als Bereinszwed in der Urf. v. 1862 b. Landau S. 97: umme unser allir erlichstez nuezestes und besticz.

⁴⁶⁾ So sollen z. B. nach ben Urk. b. Landau S. 192. 195 Genossen, wo sie sich treffen, zu einander halten; ritten sie zu hofe und es mangelt einem an Rossen, so soll der andere, wenn er daran Ueberfluß hat, ihm leihen. Auch bei den Fürspängern sollten minder vermögliche Genossen, die zu hofe oder zu Turnieren ziehen wollten, durch Darleihung von Rossen und anderweit unterftützt werden. Roth v. Schreckenstein S. 519. Jeder soll dem anderen seine Burgen öffnen (z. B. Schannat S. 12 art. 7).

⁴⁷⁾ Bgl. 3. B. Bandau G. 91. 192 ober die Beftimmungen ber gurfpanger bei Roth v. Schreden ftein S. 519.

⁴⁸⁾ Urf. v. 1885 Landau S. 188: das unser kein des andern feindt werden soll. Ebenso 1891 ib. 191. 194. Schannat S. 10. S. Rote 45.

⁴⁹⁾ Eanbau S. 191. 194: unser eyn sal des andern zeu rechte mechtig sin. Ib. S. 188: es sal . . . ein von dem andern recht nemen.

哟 Bgl. z. B. Landau S. 99. 188. 191. 194. Schannat S. 19f.

⁵¹⁾ Rach dem Statut des Lowenbundes follte keiner eher ruben, ale bis alle Schlöffer wiedererobert und alle Gefangenen befreit waren, es fei denn, baß die Oberen vorher Friede oder Subne geschloffen. Schannat S. 10. 11.

^{52) 3.} B. Landau S. 98. 185. 190f. Schannat S. 14, 15.

^{59) 3} B. Landau S. 85. Schannat S. 17.

Groberungen und Beute getheilt 34). Schon außerlich pflegte zum Zeichen ber innigen Berbindung eine gemeinsame Rleidung ober boch ein besonderes Ertennungszeichen beftimmt zu werben, welches alle Genoffen zu tragen berechtigt und verpflichtet waren; biefes Gefellichaftszeichen trat allmälig immer mehr in ben Borbergrund, ber Berein wurde nach ihm benannt, es wurde ein golbenes Beichen fur bie Ritter und ein filbernes fur bie Gbeltnechte unterfcieben 88). Den geiftlichen Ritterorben entlehnten bie Gefellichaften bie Borfdrift bes ftrengen Gehorfams gegen bie Bereinseinheit 10). Diefe wurde gum Ausbrud gebracht burch bie Berfammlung aller pollberechtigten Gefellen (bas Ravitel), die ein ober mehrere Mal im Sabre an bestimmten Tagen abgebalten wurde und zu welcher jeber bei Strafe erscheinen mußte 37). Die Berfammlung hatte die oberfte Sandhabung des genoffenschaftlichen Friedens und Rechts, bie Menderung ber Statuten, bie Beichluffaffung über wichtigere gemeinsame Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieber 16) und die Babl ber Borftande. Lettere, in ber Regel einige jahrlich ober noch häufiger wechselnbe hauptleute, bie auch Konige, Maricalle, Gekorene über bie Einung, Dberfte u. f. w. hießen, vertraten bie Gefammtheit nach außen und übten nach innen Richteramt, Strafgewalt (Gelbbuffen und Ausschluß) und Berwaltung und Leitung ber Gefellichaftsangelegenheiten 60). Bei weiterer Fortbildung traten ihnen Ausschüffe gur Geite an). Die Gefellichaft mar Rechts.

⁵⁴⁾ Landau S. 23. 79. 98. Schannat S. 12. art. 5. Roft und Schaben foll jeber felbft tragen.

bei ben Fürspängern. Roth v. Schredenftein S. 519. Wer ohne Erkennungszeichen gesehen warb, wurde in Strafe genommen, meist zum Besten ber Armen. So Landau S. 39. Schannat S. 15. 16.

⁵⁶⁾ Ungehorfam follte als Meineib gelten, 1385 b. Landau G. 188f., ber Ungehorfame als meineidig, treulos und ehrlos ausgestoßen werden, Schannat G. 14. 17.

⁵⁷) 3. B. Landau S. 8. 90. 98. 191. Schannat S. 12-17. Echte Roth entschulbigte.

⁶⁹⁾ hierbei genügte in der Regel Stimmenmehrheit. So beim Löwenbund. Die Sichler forberten Einhelligkeit und geboten Geheimhaltung des Namens beffen, der gegen die Aufnahme geftimmt.

⁵⁰⁾ So ein jährlich gewählter hauptmann in ber Wetterauischen Gesellschaft. Landau S. 98. Bei den Sternern Könige. Ib. S. 38. Bei der Gesellschaft vom horn jährlich vier Gekorene. Ib. S. 78. Bgl. S. 85. 189. Bei den Sichlern ein König und ein Marschall. Ib. S. 90. 191. Beim Löwenbund 3 jährlich gekorene und beim Tode eines von ihnen durch das sofort zu berufende Rapitel nach Mehrheit zu ergänzende hauptleute. Schannat S. 18 f. 17. Bei den Schleglern vier Könige, die nach vier Kreisen ihr Amt verwalteten. Fre iberg l. c. S. 747.

[&]quot;) So bei ben guripangern, ber Gefellicaft G. Georgenicbilb u. f. w.

jubjekt im privaten und öffentlichen Recht. Sie hatte eine Kasse, in die sie bisweilen regelmäßige Geldbeiträge, überdies aber die Strafgelber erhob und welche theils frommen und wohlthätigen Zwecken theils der Bestreitung der Gesellschaftsausgaben diente a.). In allen Beziehungen trat sie als Einheit wollend und handelnd auf, schloß Verträge, Bundnisse und Vergleiche, erkarte Fehden, fällte Schiedssprüche, verhandelte mit Kaiser und Fürsten a.).

Benn das bleibende Refultat dieser politischen Genossenschaftsbewegung im niederen Abel die körperschaftliche Berfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein einerseits, die Begründung landsässiger Ritterschaften mit mehr oder minder ausgebildeter korporativer Organisation und ständischen Rechten in den einzelnen Territorien andererseits war, so waren dies doch nicht die einzigen Ausläuser der abligen Gesellschaften. Bielmehr waren auf der einen Seite mannichsache gesellige Bereine, auf der andern Seite fürstliche Ordensinnungen die Fortsetzung der Ritterbünde. In ersterer Beziehung sind besonders die in der zweiten hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Versuch einer Neubelebung der längst verschollenen Turniere zahlreich emporwachsenden Turniergesellschaften zu erwähnen, welche eine bestimmte Anzahl von Ahnen für die Aufnahme forderten, ein Gesellschaftszeichen trugen und bei den Wasselseiselnsseilschaften gegen das Fluchen und Jutriuken und mancherlei andere gesellige Vereinigungen von Kürsten und Rittern vor 61).

⁶¹⁾ Eine regelmäßige Abgabe erhob 3. B. ber Löwenbund auf ben Kapitelstagen. Sie wurde ben Borständen überantwortet und von ihnen für die Gesellschaft verwandt, worüber bann bem nächsten Kapitel Rechnung gelegt werden sollte. Schannat S. 13. Bgl. 1492 Guben. IV. 494: in commune conferantur. 1362 Landau S. 98: in unser gemeyne geselleschaf bezalen. S. auch ib. S. 99.

Bgl. die Urk. über die Fehben und Bunde der Sterner b. Landau S. 101—182; das von den 4 hauptleuten in aller Gesellen Namen abgeschlossen Bundniß der Gesellschaft vom horn mit dem Landgrafen von hessen 1879 ib. 184; die Bundnisse, Berträge, Schiedssprüche der Einung v. St. Georgenschild b. Freyberg l. c. S. 749 f.; die große Einigung v. 1382, welche hauptleute, herren, Ritter und Knechte gemeinlich der drei Gesellschaften mit Fürsten und Städten schlessen, b. Datt l. c. S. 44.

^{**} Bgl. Datt S. 51 f. und 801. Rach ben acta Com. Worm. a. 1495 (b. Datt S. 51 § 25) gab es in "den vier Landen" die Gesellschaften des Esels, mit dem Braden, des Fisch, des Falten, der Krone, des Wolfes in Schwaben; der Spange, des Einhorns, des Baren in Franken; des gelben Hundes und des gekrönten Steinbocks am Rhein; die Rittereinung in Baiern. Ueber den Unterschied der Turniergesellschaften von den alten Adelsbunden vgl. Datt S. 42. Landau S. 13. Unger H. S. 14. Freige Aussichten bei Stenzel L. c. S. 181, Leo, Pfifter, schwäb. Gesch. IV. 109.

⁶⁴⁾ Co 3. B. 1517 ber öfterreichifche Chriftopheorben gegen Fluchen und Butrinten

In fürstliche Ritterorben aber giengen die Abelsinnungen badurch über, daß die Fürsten, indem sie sich selbst an die Spize von Gesellschaften stellten, das gegen sie entstandene Institut zu ihrem Vortheil wandten. Schon im 14. Jahrhundert stifteten sie theils mit anderen Fürsten gemeinsam, theils aussschließlich unter ihrem Abel Gesellschaften mit geselligen, religiösen und socialen Tendenzen, in welche man nur unter gewissen Bedingungen der Geburt, später auch des Verdienstes aufgenommen werden konnte. Das Erkennungszeichen, welches die Mitglieder trugen, wurde mehr und mehr zum Ehrenzeichen, die Aufnahme gieng ausschließlich oder doch vornemlich auf den Landesherrn über und wandelte sich in eine "Ertheilung" der "Gesellschaft" oder des "Ordens", die Versammlungen der Mitglieder unterblieden oder wurden bedeutungslos 3). Die Umwandlung solcher Gesellschaften in unsere modernen Ordensinstitute besteht dann in einem stusenweisen Verschwinden der ursprünglich zu Grunde liegenden korporativen Idee, von der sich heute nur in wenigen Orden noch Reminiscenzen sinden.

und der Ritterorden der Mäßigkeit in Steiermark, Karnthen und Krain; die Rarrengesellschaften in Kleve (1381) 2c.; eine Gesellschaft sachsischer Herzoge wider das Fluchen (1590); mehrere Trinkorden 2c. Bgl. Gryphius l. c. S. 219 f. 249. 291 f. 294 f. Kurt v. der Aue, das Ritterthum und die Ritterorden S. 222. 224 f.

⁶⁶⁾ Sterber geboren 2. B. bie 1398 von ben Grafen von ber Mart und Rleve geftiftete Brudericaft von ben Roftammen; Die "freundliche frobliche Gefellichaft vom Rofentrang", zu welcher ber Ergbifchof von Roln und die Bifchofe von Paberborn u. Munfter gehörten, Datt G. 81. § 52. 53; Die Ginbornegefellichaft Balthafare v. Thuringen (1407), ganbau S. 16, Unger S. 12; bie Gefellfcaft mit bem Greifen (1879), Roth v. Schredenftein S. 493. 651; bie öfterreichifche Gefellichaft mit bem Bopfe (c. 1879), ib. G. 494; bie Prager Brüberschaft mit bem Reife und hammer (1382), ib. S. 520 Rote 4; bie freundliche Gefellschaft mit bem Sittich in Baiern (1414), ib. 600; ber thurinaifche Aleglerbund (1412), ib. 601 Rote 2. Raber ben mobernen Orden ftanb bereits bie Gefellicaft vom Lindwurm, welche Raifer Sigismund 1424 aufthat, Roth v. Schredenftein S. 494; mehr noch bie nach bem Borbilbe bes 1431 vom Bergog Philipp von Burgund geftifteten goldenen Bliefes (Stat. b. &u. nig, Part. spec. cont. I, 3, G. 187) errichteten Gesellichaften, wie g. B. bie Gefellicaft mit bem Abler (1438 bom Raifer Albrecht in Blen geftiftet), bormapr 1. c. S. 315; bie 1440 gegrundete, 1448 erweiterte Branbenburgifche Schwanengefellichaft unferer Lieben Frauen Rettentrager, und bie um 1420 auch an martifche Gbelleute verliebene ichlefische Gefellichaft mit bem Rubenbande; Die öfterreichische Gefellschaft vom Salamander (1460) u. f. w. - In ber zweiten Salfte des 15. Jahrhunderte murbe die Stiftung höfischer Orben bereite Dobefache. Doch überwog baufig noch bas religios-gefellige und forporative Element. Bgl. 3. B. bie vom Erzbifchofe von Maing beftatigte fraternitas equestris Bt. Georgii ber Ganerben ber Burg Friedberg, mit goldener ober filberner Rette, Anordnung von Geelenmeffen und Bigilien, regelmäßigen Beitragen, jahrlichen

III. Auch ber Klerus bemächtigte sich ber Formen einer politischen Einung für seine Zwecke. Bon ber Theilnahme ber kirchlichen Bürbenträger, ber bebeutenberen Stifter und Klöster an ben von anderen Ständen ausgehenden Einungen abgesehen, kamen vielsach in offenbarer Nachbildung der Städteund Abelsbünde Bereinigungen vor, welche lediglich von den Klerikern oder einer bestimmten Klasse derselben zur Wahrung des Standesinteresses geschlossen wurden. Dahin gehörten die ständischen Prälateneinungen in den Territoriens) und die politischen Bündnisse der gesistlichen Reichsstände, welche sich aber von den Einungen der weltsichen herren und Stände in nichts unterschieden. Eigenthümlich dagegen waren die seit dem 13. Jahrhundert häusigen Klerikerunionen (uniones cleri), durch welche sich der Klerus einer Stadt oder Diöcese, und zwar bald der gesammte Klerus, bald nur der höhere, bald umgekehrt der niedere zu associeren pflegtes.

Bersammlungen und feierlichen Processionen, Strafen für Saumigkeit, Streit im Ronvent ober Austritt. Urt. bei Guben. IV. S. 494, 495. Ferner bie vom Mainger Erzbifchof errichtete Gefellichaft ber Ritterichaft und Bruberichaft bes beiligen Martin. Ihre Mitglieder, geiftliche und weltliche, Brüber und Schweftern, waren zu beftimmten religiofen Uebungen, Almofen, Beitragen und Stiftungen, sowie zu gegenseitiger Treue und Freundschaft verpflichtet; fie bielt religiose und festliche Busammenkunfte; ein Brubermeifter jog Beitrage und Strafen ein, verwaltete unter jahrlicher Rechnungelegung bas Gefellichaftevermogen, führte ein Regifter über lebende und tobte Genoffen. In biefem Allen eine gewöhnliche Bruberichaft, charafterifirte fie fich ale Orden baburch, bag außer ber Entrichtung von Eintrittegebuhren ber Rachweis von vier Ahnen und Genehmigung bes Ergbifchofe gur Aufnahme nothig mar, daß jedes Mitglied bei Strafe ein Rleinob (ben beiligen Martin barftellenb) bei Berfammlungen und geften tragen, bei ungiemlichen Tangen und Spielen aber ablegen follte, und bag biefes Rleinob nach bes Inhabers Tobe an bas Domftift fiel. Urf. v. 1496. 1497. u. 1498 b. Buben. IV. €. 516-524. Aehnlich find die Artifel bes Suberts. Orbens in Trier v. 1444 b. Lacomblet, Archiv I. S. 400-403, wo die "broederschaff" por bem "orden", wie bier bas Beichen ichon beift, bereits mehr gurudtritt. Ueber einen weiblichen Orden v. 1391, Die Aglaienschwefterschaft in Franken, Roth v. Schredenftein S. 520. Die ephemere S. Georgegefellichaft, welche Maximilian gegen die Turten ftiftete, mar mehr ein Berfuch, ben Abel friegerisch gu beben. Bgl. b. Statuten b. Datt S. 217-221, Stengel l. c. S. 265. Ueber andere altere Orben Rurt p. b. Aue, bas Ritterthum und bie Ritterorben S. 32 f. 219 f; Graphius l. c. S. 159 f.

⁶⁶⁾ Bgl. unten § 51.

⁶⁷⁾ Bgl. 3. B. bas gemeinschaftliche Kapitel ber Prioren, Kanonichen und Pfarrer v. Köln v. 1270 b. Ennen u. Eders, Quellen III. S. 19—28; bie unio ber Stifter ber Stadt und Diöcese Köln v. 1297 ib. III. S. 426—480; bie eibliche Verbündung der Kapitel der Kollegiattirchen der Stadt und Diöcese Köln gegen ben Erzbischof v. 1376 bei Lacomblet, Urk. III. 680. Ferner

gen ober Rapitelstagen gaben fich bie aufammentretenben Pralaten. Stifts. tapitel und Ronvente eine gewillfurte bunbesmäßige Organisation, indem fie ausführliche Statuten festen und fur beren Sandhabung einen Ginungsvorftand mablten, ber in ber Regel aus einem fich felbft erganzenden Rollegium Diefer Borftand hatte burchaus bie Stellung einer Bundeshauptmannicaft: er vertrat die nicht versammelte Gesammtheit, ordnete die gemeinfamen Angelegenheiten, erhob, verwaltete und verwandte bie zur Erreichung bes Bundeszwecks verabredeten Beitrage 81), war mitunter gur Aufnahme neuer Mitglieder befugt 0) und entschied die Streitigkeiten zwischen ben in ber Ginung befindlichen Rorperschaften ober Gingelnen w). In ber Regel in Anlag befonberer Streitigkeiten ober Gefahren und nur auf Beit errichtet, immer faft eiblich befräftigt, bezweckten diefe Unionen por Allem gegenseitigen Schut zur Abwehr jeder Unterbruckung und jedes Gingriffs in die Rechte ber Glieber und gemeinsame Bertheibigung gemeinsamer Rechte und Interessen mit gemeinschaftlichen Kräften und Mitteln (communibus expensis et laboribus). Sie waren baber in gleicher Beife gegen bie geiftlichen Oberen und gegen weltliche Machte, namentlich bei Gelegenheit ber Streitigkeiten über Befteuerung gegen bie Stabte gerichtet 71).

IV. Wenn es die Einung gewesen war, welche allen höheren Ständen zu politischer Selbständigkeit verholfen, welche insbesondere einen mächtigen freien Bürgerstand geschaffen und in ihm neben den Altbürgern den Handel und das Großgewerbe, neben ihnen endlich auch das Handwerk emporgehoben und organisirt hatte, so mußte schließlich auch der Bauernstand, wo er zu politischem Bewußtsein gelangte, das Mittel der Einung gegen die ihm dro-

bie litterae unionis Wormatiensis cleri tam primarii quam secundi gegen vis externa v. 1263, gegen Exaktionen und Ungelt v. 1283 b. Schannat, hist. Worm. II. 133 f. 144 f; die Wormfer Pfaffenrachtungen, bes. v. 1366 id. S. 181 f., wo stets "die psaffheit gemeinlich" Partet ist; die unio cleri Worm. primarii adversus imminentia sua pericula v. 1382 id. 190 f; die unio gegen die Stadt id. 193 f. Sodann die unio Moguntini cleri contra exactiones papales v. 1372 b. Guden. III. 507—514; v. 1382 gegen die Stadt Mainz d. Würdtwein, suds. dipl. XII. 386; v. 1433 id. 404 f. u. Guden. IV. 198. 206. Auch die unio der decani et capitula ecclesiae Spirensis gegen die Exhebung des Ungelts v. 1264 b. Remsing I. 298 u. 302, zur Aufrechterhaltung aller Freiheiten v. 1282 id. 372; 1299 id. 421; Bündniß der Stifter Speier u. Strasburg gegen die Visitation des Exzbischoss von Mainz v. 1296 id. 412—415 u. s.

^{••)} So heißt es von den diffinitores der Mainzer unio v. 1372 Guben. III. 511: per quos recipientur et fient . . . ex nostra communi contributione . . . communes expensae.

⁶⁰⁾ So 1376 in Köln. Lacombl. III. 680.

⁷⁰⁾ Co bie Mainger diffinitores. Guben. III. 513.

⁷¹⁾ Bal. Rote 67.

benben Gefahren versuchen. Aber er versuchte es zu fvat. In einzelnen Gegenden freilich, und befonders ba, wo bereits im 13. und 14. Sahrhundert politisches leben in ber Landbevölkerung erwachte, gelang es, auf bem Wege ber Eibgenoffenschaften und Bunbe eine genoffenschaftliche Organisation frei verbundener bauerlicher Gemeinwefen zu begrunden. Auf biefem Bege wurde für immer in ber Schweig, vorübergebend in einigen Lanbichaften an ber Norbsee eine von ber allgemein-beutschen fehr abweichende Entwicklung berbei-Bereinzelt gelang es auch im innern Deutschland, eine bauer-Schaftliche Ginung burdauseben, wie 3. B. Die hauensteiner Ginung, welche auf ben boben bes Schwarzwalbs bis in fpate Zeiten ben verbundenen Bemeinden die Selbstwerwaltung ficherte, ober es wurden alte Markgenoffenichaften im Ginne felbftanbiger Gemeinwefen fortgebilbet, ober ber Bauernftand nahm in ber Organisation nach Thalern, Aemtern, Gerichten, Bogteien zc. an ber lanbständischen Ginungsbewegung Theil und tonstituirte fich als politischer Stand 73). 3m Allgemeinen indeft versuchte ber Bauernftand an ber mittelalterlichen Ginungsbewegung fich erft in einer Beit zu betheiligen, in welcher bie Macht bes Ginungsprincips gebrochen und ber obrigkeitliche Gebante ftart genug mar, folde Berfuche ju unterbruden. Die im 15. Sahrhundert vorkommenden Bauernaufftande, Borboten bes Bauernkriegs, waren bas Werk bauerlicher Gibgenoffenschaften, Gefellschaften ober Bunbe. unterlagen indeg balb ben vereinten Rraften ber Fürsten und Stabte. ber vergebliche Bereinigungeversuch ber Bauerschaft im Algau um 1406. So ferner bie um's Jahr 1432 in ber Wegend von Worms aufgeftanbenen Bauergesellichaften, welche unter gewählten Sauptleuten gegen bie Stadt rudten und beren Befiegung bie ftrengften Berbote bauerlicher Ginungen gur Folge hatte 74). Go aber auch bie mannichfachen Bruberschaften und Berbinbungen, welche fich, fo viel erfichtlich, nach bem Mufter ber unter ben übrigen Standen üblichen Gibgenoffenschaften unter gewählten Sauptleuten feitbem gablreich tonftituirten, wie die verschiedenen Gefellichaften vom "Bunbichub",

⁷²⁾ Bgl. unten § 49. 50.

⁷³⁾ Bgl. unten § 49. 51. 52. 53.

⁷⁴) Schaab, Gesch. bes rhein. Städteb. I. 459 f. II. Rr. 317 S. 405 f. Born, Wormser Chronit 354. Wir ersahren hier aus einer Kürsteneinung vom 6. Febr. 1432, daß die gedurschafft uff dem gauwe sich zusammen verdunden hat und von eigner freulicher gewalt mit uffgeworsnen banner vor Worms gezogen sin. Es wird deshalb verabredet, daß alle Kürsten, Grafen, Herren, Mitter oder Kuecht durch ihre Amtleute oder Unteramtleute die Gemeinden und Geburschaften überall zusammenrufen lassen sollen, um sie sämmtlich und besonders von solchen verdundnussen abzumahnen und ihnen Leibesstrafe und selbst für die blos ausgesprochene Absicht, zu einer solchen Gesellschaft zu gehen, ja schon für ihre blose Nichtanzeige Züchtigung anzudroben.

bie Berbindung vom "armen Konrad" in Bürttemberg u. f. w. 75). So endlich die als "Haufen" bezeichneten, unter einander zu "Bünden" geeinten Affociationen der Bauerschaften, welche im großen Bauerntriege v. 1525 ben letzten vergeblichen Bersuch machten, durch die zusammengesatte Kraft des Bauernstandes ("die Bauerschaft gemeinlich") den Sieg der Obrigkeit über die Gemeinheitsverfassung in Frage zu stellen 76).

§ 47. Die Canbfriebenebunbe1).

In Einem Punkte besonders reichte die politische Einung, welche wir bisher vornemlich im Standesinteresse thätig sahen, darüber frühzeitig hinaus und diente einem öffentlichen Reichs- und Landesinteresse: in ihrer Berwendung für herstellung und handhabung des Landfriedens. Deshalb sind die Landfriedens bündnisse, obwol sie unter den Berbundenen eine bei Beitem schwächere Einheit als die eigentlichen Bundes- und Eidgenossenschaften erzeugten, für die Reuschaffung der fast untergegangenen Einheit über den Ständen von besonderer Wichtigkeit geworden.

Ursprünglich gieng, wie der gemeine Reichsfriede, so eine besondere Erhöhung desselben vom Könige aus²). Bon ihm wurden daher allgemeine wie provincielle Landsriedensgesetze, welche für bestimmte Zeiten, Gegenden oder Beziehungen einen erhöhten, auch die rechtmäßige Fehde ausschließenden Frieden schusen, als Reichsgesetze erlassen und als solche von den Großen und dem Bolk beschworen³). Mit dem steigenden Einsluß der Reichsturie stieg

⁷⁵⁾ Bgl. unten § 53 Note 177.

⁷⁶⁾ Bal. unten § 53 Rote 178-181.

¹⁾ Datt, de pace publica, bef. liber I. Erhard, Mittheilungen zur Geschichte ber Landfrieden. Erfurt 1829. Schaab l. c. I. S. 228 f. Rlüpfel l. c. Bb. VIII. S. 444 f. Eichhorn, R. G. § 400 f. 35pfl, R. G. § 60. Walter, R. G. § 277. 335. Unger, Landftande II. S. 197—210.

²⁾ Auch ber von ber Kirche durch die Verkündung eines Gottesfriedens (trenga dei) erhöhte Friedenszustand konnte daher nur dann bürgerliche Wirkungen haben, wenn derselbe zugleich durch ein Reichsgeses promulgirt war, wie dies z. B. durch heinrich IV. bezüglich der constit. pacis dei in synodo Col. a. 1088 geschah. Perz II. 55. Kirchliche Wirkungen, wie Erkommunikation 2c., konnte dagegen die Kirche auch ohne dies mit dem Bruche ihrer Friedensgeses verknüpsen. Deshalb haben auch die sehr früh vorkommenden Friedensbündnisse von Bischen neben der herstellung eines besonderen Friedens unter ihnen vornemlich die handhabung der trenga dei durch gleichmäßige Jurüdweisung der Erkommunicirten zum Ziel. Bgl. z. B. die Urk. v. 1036 b. Trouislat I. Rr. 107. S. 165.

^{3) 3.} B. Const. Henr. II. a. 1019. Pers II. 38. c. 3; Henr. IV. curia Mogunt. a. 1103, const. pacis generalis und const. pacis provincialis, ib. 60

bie Mitwirkung ber Großen bei Errichtung und Verkundung solcher Friedensgesetze 1): allein sie blieben Reichskonstitutionen, als deren lette Quelle der Kaiser galt.

Seit dem Verfall bes Lehnsstaats aber wurde mehr und mehr bas von oben ergangene Kriedensgebot machtlos. Krieden hatte jest nur, wer ihn fich felber ichuf. Dadurch gewann bie vertragsmäßige Friedenseinung eine fruber Immer zwar hatte bem Bertrage ein gelobter unbekannte Bedeutung. Friede entsprochen, ber fich bei ber Steigerung bes Bertrages jur gewillfurten Benoffenschaft zum Benoffenschaftsfrieben fteigerte: allein ein folder Friede mar partitular und auf die verfonlichen Beziehungen der Paciscenten ober Genoffen beidrantt geblieben. Jest gieng junachft bie banbhabung, balb die Errichtung bes Landfriedens auf die Ginungen über. Ibee, bag ber Raifer Quelle alles Friedens fei, murbe mehr und mehr verwischt; umfassende, nicht blos perfonliche, sondern territoriale und nach außen wirkfame ganbfrieden wurden burch freie Bereinigung gegründet; ber Raifer trat wol gar ale ein gewöhnlicher Mitfontrabent auf; und es wurde fo endlich bie Anschauung gang allgemein, bag ber angestrebte, bas gange Reich umfaffenbe und zeitlich unbeschrantte Friede nur auf einem Bertrage ber Stanbe beruben fonne.

Um früheften und auffälligsten wurde der neue Gedanke vom rheinischen Städtebund ausgesprochen, welcher im Jahre 1254 in der Verwirrung des Interregnums eigenmächtig einen zehnjährigen Landfrieden innerhalb gewisser Greidlosigkeit Ungenossen zum Beitritt zwang. Daß König Wilhelm im Jahre 1255 diesen Frieden bestätigte und mit einigen Modistationen (besonders der Bestimmung, daß zuerst die königlichen Gerichte und erst, wenn dies erfosglos, der Friedensbund angerusen werden sollten) als Reichsgeset publicirte, war eher eine Anerkennung als eine Verneinung des neuen Princips. Seitdem zog sich die Gewalt in allen Dingen mehr und mehr von der Reichsgewalt zu den freien Vereinen hin, und so wurden zwar auch jetzt noch allgemeine und provincielle Landfriedensgesetze von den Königen verkündet, allein diese Gesetze mußten entweder ausdrücklich ihre Ohnmacht dadurch anerkennen, daß sie durchsührung besonderen Bündnissen der Stände anheimgaben*), oder sie waren geradezu Vertäge des Königs und der Stände anheimgaben*), oder sie waren geradezu Vertäge des Königs und der Stände oh.

u. 61; Friderici I. const. de pace tenenda 1156 u. 1187 ib. 101. 108. Trenga Henrici regis ib. 267. Lgf. auch Datt 14—22.

⁴⁾ So 3. B. Const. pacis in curia Mogunt. 1235. Perp, leg. II. 313.

⁵⁾ Eanbfr. Rubolphs v. Sabsburg 1287: was auch die fürsten in irme land mit der landherren rate setzent und machent, diesem landfride zu beszerungen und ze vestenunge, das mögen si wol thun und damit brechent si desz landfriden nit. Datt 28. Bgl. Aurea bulla 1356. c. XV. § 2.

⁹⁾ So namentlich ichon die Landfrieben Rudolphs von Sabsburg v. 1282 u.

und 15. Sahrhundert hindurch gieng dann zwar von kräftigeren Königen andauernd die Initiative zur Errichtung umfassenderer oder selbst allgemeiner Landfrieden and: allein sie blieben nach wie vor nach Form und Inhalt Ginungen, welche nur so weit galten, als die Stände sich freiwillig daran betheiligten?). Und die wirkliche Macht war auch in solchen Fällen, mehr noch unter Königen wie Karl IV., bei besonderen Landfriedensbünden, welche von den Fürsten, herren und Städten der einzelnen Gegenden selbständig errichtet und nur in den seltensten Fällen durch eine wirkungslose Bestätigung oder den Zutritt des Königs als eines gewöhnlichen Genossen unter Genossen verstärkt wurden.

Die Errichtung solcher Lanbfrieden war mit fast allen Bundnissen dieser Jahrhunderte verknüpft. Es bilbeten sich aber auch — und hiervon allein ist hier die Rebe — Einungen zu dem ausschließlichen Zweck der Gründung und Handhabung eines Lanbfriedens. Solche Lanbfriedenseinungen waren unter den Mitgliedern desselben Standes, unter Kürsten, Städten, herren und Rittern, gebräuchlich, mehr aber noch unter den verschiedenen Ständen, beren verschiedenes Interesse eine über einen bloßen Friedensbund hinausreichende Einung in der Regel hinderte 10). Bon den sämmtlichen politischen Machteinheiten (den sich entwickelnden Reichs- oder Landständen) einer Gegend oder eines Landes geschlossen, verbreiteten sie sich oft durch Beitritt und Aufnahme

Albrechts I. für Rhein und Elfaß v. 1801, für Schwaben v. 1807. Datt S. 29 f.

⁷⁾ Man vgl. bef. die Eanbfrieden Ludwigs des Baiern v. 1817. 1828. 1834. 1837. 1845; Rarls IV. v. 1854; Wenzels v. 1388. 1889. 1898; Sigismunds v. 1431; Albrechts II. v. 1438; Friedrichs III. v. 1467. 1471. 1474. 1486. S. auch unten § 48. Manche diefer Landfrieden nehmen zwar den Ton von Gesetzen an, welche der Raifer aus eigener Machtvollkommenheit erläßt: eine nähere Betrachtung zeigt aber sofort, daß sie in Wahrheit nichts als Einungen, die vom Raifer promusgirt werden, sind. — Andere, wie der von R. Ludwig 1317 mit den Erzbischsen v. Wainz und Trier, den Königen von Böhmen und Polen und vielen Herren und Städten errichtete, nennen sich geradezu: den gemainen lantfrieden, den wir, die fursten, die herren und die stete gemacht haben.

[&]quot;) Besonders war bies bei ben größeren rheinischen, weftphälischen, frantischen, wetterauischen und thuringischen Landfriedensbunden der Fall. S. Datt S. 96—100, der aber irrig die königliche Genehmigung für nothwendig halt u. beshalb alle Landfriedenseinungen auf stillschweigende Koncession zurucksuhrt.

⁹⁾ Bgl. oben § 46.

w) Die großen Einungen, in welche vorübergehend Fürsten, Städtebunde u. Abelsgesellschaften traten, hatten baher im Wesentlichen nur die Bedeutung von Landfriedensbunden. So namentlich die heibelberger und Mergentheimer Einung v. 1382 und 1387 und die vielfachen Bundnisse, welche die Gesellschaft vom St. Georgenschild im 15. Jahrhundert mit Städten und Fürsten eingieng.

ber Nachbarn schnell über große Theile bes Reichs, um dann durch den Ablauf der von ihnen gesetzten Zeitdauer oder frühere Friedenöstörung ebensorasch zu verschwinden, oder doch Ausdehnung und Gestalt zu wechseln. So erlangte namentlich der westphälische Landfriede zeitweise einen großen Umfang 11), der mittelrheinische durch seinen fast ununterbrochenen Bestand, eine noch höhere Bedeutung 12). Auch in der Wetterau, im Elsaß, in Franken und Baiern, in Schwaben, hessen, Thüringen, Sachsen, in der Mark Brandenburg, in Oesterreich, in Luxemburg, Geldern und Lothringen, ja auch in Polen und Böhmen wurden Landfriedensbünde ausgerichtet und oft erneuert, welche theils nur partikuläre und vorübergehende Bedeutung hatten, theils aber auch durch den Beitritt des Kaisers oder mächtiger Fürsten gestärkt, erweitert und mit einander in Verbindung gesetzt wurden 13). Im Gebiete der

¹¹⁾ Schon 1256 begegnet uns ein weit über Westphalen hinausreichenber Kriedensbund. Im 14. Jahrh. blieben die häusig erneuten Landfrieden in Westphalen und am Niederrhein in engeren Grenzen, bis der im J. 1371 von dem Raiser, dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen v. Paderborn, Münster, Osnabrück, den Grafen von der Mart und den herren und Städten jener Gegend errichtete Landfriede durch die Bemühungen der Könige Friedrich III. und Wenzelsich über Magdeburg, Thüringen, Meißen, Nassau, ja dis nach Schwaben hin ausdehnte. Häusig erneuert und befestigt, löste dieser Friedensbund sich 1387 auf. Der engere Bund in Westphalen und Köln bestand aber fort. S. die Urk. v. 1256 b. Sartorius, Hansa II. 74; Ennen u. Eders, Quellen II. 347—364. 429. III. 243; v. 1338. 1364. 1375. 1377. 1381 b. Lacombl. III. 255. 555. 658 f. 704 f. 750 f.; v. 1371. 1374 b. Ludewig, relig. manuscr. X. S. 239. 246; v. 1390 b. Schannat, Sammlung 2c. I. 35; Häberlin, Reichshistorie IV. 99, analecta medii aevi Sect. II. S. 319—374; Erhard l. c. S. 19—28 u. Urk. Rr. 3—8. S. 38—46.

¹²⁾ Rheinische Canbfrieden v. 1813. 1822. 1825. 1838. 1889. 1844. 1350-1353. 1865. 1866. 1890. Datt S. 76. Schaab I. S. 228 f. Urk. ib. II. 84 f. 144 f. 173 f. 180 f. Lehmann, Speiersche Chronik VII. 12. 27. 81. 45. 49. 51. 52.

¹³⁾ Betterauische Landfrieden, bes. 1265. 1277. 1387. 1354. 1359, b. Datt S. 78f. Böhmer, cod. S. 185. 543. 628. Guben. III. 480. Vor dem Landfrieden v. 1359 nahm der Kaiser 1361 selber Recht. Erhard S. 18. Im Essaß wurden bisweilen ein oberer und unterer Landfriede unterschieden, aber auch gemeine Landfrieden geschlossen und häusig erneuert. So 1341. 1343. 1345. 1353. Datt S. 76. 77. Lünig VII. 13. 15. Bairische und frankliche Landsstüde v. 1345. 1354. 1379. 1403 b. Datt S. 77. Schannat l. c. 61 f. Thüringische Landfrieden v. 1338. 1372 2c. b. Erhard S. 9f. 16—18. 30f. Landfr. v. 1409 zwischen Mainz, Paderborn und Hessen b. Schannat l. c. I. 78f; zwischen Magdeburg, Brandenburg, Sachsen, Mcclenburg 2c. 1362 b. Erhard S. 37f; im Erzstift Magdeburg 1363 ib. 14. 15. Unter den sehrzahlreichen Landfriedensbünden des Grafen von Württemberg, des Abels und der Städte in Schwaden sind die wichtigsten die v. 1330. 1331. 1356 und aus dem

Hansa waren gleichfalls Landfriedensbunde zwischen ben einzelnen Städten und ben Fürsten von Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Holstein und Jütland überaus häufig und wurden hier im überseeischen Berkehr zu Seefriedens-bunden erweitert 14).

Alle solche Friedenseinungen nun waren ihrem rechtlichen Charafter nach nicht, wie ihre Form und befonders bie Befchrankung ihrer Geltung auf eine bestimmte Angahl von Jahren vermuthen läßt, bloge Verträge, sondern enthielten bie Ronftituirung einer freilich nur in einzelnen Punkten burchgeführten Kriebensgenoffenschaft. Go verschieben, wie ein Bunbesgemeinwefen von einem Bundnifpertrage ift, waren biefe Landfriebensgemeinwefen von etwaigen Kriedens-, Gubne- ober Rompromisvertragen. 3br 3med war nicht bie Regelung von Rechtsverhältniffen unter ben Paciscenten, fondern die Berstellung objektiver, wenn auch in ihrer Geltung nur auf Zeit beschrankter Rechtsnormen für einen beftimmten Rreis von Personen und für ein beftimm. tes Gebiet. Richt blos zum Frieden und Frommen ber Theilnehmer, fondern Gott und bem beiligen romifchen Reich au Chren, um bes gemeinen Rriebens willen zum gemeinen Ruten von Arm und Reich wurden fie errichtet. Dieje ihre öffentlichrechtliche Natur, bas in ihnen enthaltene ftaatliche Element iprach fich por Allem barin aus, bag fie eine perfonliche und eine territoriale Be-Denn einerseits begrundeten fie ein genoffenschaftliches beutung vereinten. Kriedensverbaltniß unter ben Konftituenten ber Ginung und ben fvater in biefelbe aufgenommenen Mitgliebern, fo bag zwischen biefen genoffenschaftliche Rechte und Pflichten auf gegenseitige Unterftupung bei Friedensverlenungen, auf Unterlaffung jeber auch an fich rechtmäßigen Sebbe, auf Deffnung ber Burgen, auf ausschliefliches Rechtsuchen und Rechtnehmen vor bem Canbfrieben Andererseits aber pflegte ber ganbfrieden einen bestimmten territorialen Begirk (Begriff, Rreife, Gemarkung) innerhalb genau feftgefetter Grengen (Biele bes Landfriebens) bergeftalt zu umfaffen, bag innerhalb beffel-

¹⁸⁾ Dazu kam bisweisen die Untersagung von Ausgleichen ohne Wiffen der Genoffen, z. B. thuring. Landfr. v. 1372 b. Erhard G. 17, die Bertheilung etwaiger Eroberungen und Beute nach Mannzahl, die Enthaltung zu enger, dem Landfrieden gefährlicher Bundniffe 2c.



^{15.} Jahrh. v. 1437. 1439. 1443. Schaab II. 117. Nr. 80. Lünig XIII. 12. Datt 30—33. 81—94. Trierer Landfr. v. 1844, Binger v. 1868 b. Honte heim II. 156. 339. Ein gemeiner Luxemburger Landfriede wird 1348, ein lotharingischer 1356 erwähnt. Datt S. 79. 80. — Im Uebrigen wgl. bes. Datt S. 75—81, und die Nachweise ber einzelnen Landfriedensbunde in Böhmer's Regesten, namentlich aus der Zeit Ludwigs des Baiern S. 248—247; auch Erbard S. 11 f.

Roftoder Landfr. v. 1288 im Lüb. Urkb. I. 408; Landfrieden v. 1327.
 1338. 1334. 1338. 1349 ib. II. 424. 504—506. 541. 619. 848. Seefrieden S. 684.

ben auch der Ungenoffe an ben erhöhten Kriebenszustand gebunden war 16). Alle herren und Stabte, welche in biefen Bielen gefeffen waren, wurden bann entweder geradezu jum gandfrieden gebrungen, ober es wurde boch ihre Aufnahme ohne weitere Formlichkeiten jebem Genoffen geftattet 17). Bisweilen trat sogar das territoriale Princip so in den Bordergrund, daß nicht nur die positiven Pflichten ber Friedensgenoffen auf bestimmte Grenzen eingeschrantt wurden, sondern felbft ihre negative Pflicht, fich ber Fehben und Rriege mit einander zu enthalten, außerhalb des Kriedensbezirkes ceffirte 18). Unter folden Umftanden tonnte bie beschräntte Dauer ber Lanbfriebenseinungen nicht binbern, daß wenigstens fur biefe Beit bie Gesammtheit ber Berbundenen fich als eine organifirte Benoffenschaft betrachtete, in welcher bie Besammteinheit ben Gliebern als ein felbständiges politisches Rechtssubjett gegenüberftand. Konnte eine folde Anschauung in furger mabrenben ober lofer verfnüpften Kriebenseinungen fich nicht zu voller Rlarbeit erheben, fo mußte fie boch ba, wo langerer Beftand, häufige Erneuerung und burchgebilbete Organisation ausammentrafen, mehr und mehr zu Tage treten. Dies giebt fich auch in außeren Symptomen, wie g. B. in ber ben "Lanbfrieden" personificirenben Rebeweise ber Urkunden, in ber Annahme eines besonderen Siegels und Banners bes Landfrieden, in der Rechtsprechung und Exekution "im Ramen bes Landfrieben" ober "von bes Landfrieden wegen" unzweideutig tund 19). Erägerin biefer Ginheit ift, wie in jeder gewillturten Genoffenschaft, bie Befammtheit ber Genoffen. Ge bebarf baber einer formlichen Aufnahme in ben Berein 20) und einer Beschwörung seiner Statuten 11), um am Schut und an ber handhabung bes Landfriedens Theil zu haben. Allein die Gesammtheit kommt hier nicht,

¹⁶⁾ Bgl. 3. B. die Landfrieden v. 1301. 1325. 1332. 1351. 1368. 1384. 1489 b. Datt S. 139f; Landfriede der schweizer. Städte v. 1318 b. Trouiselat III. Nr. 156. S. 266; 1854 Böhmer S. 629f, 2c.

¹⁷⁾ So schon in den Landfr. v. 1254 und 1255. Rheinische Landfrieden v. 1325 b. Schaab II. Nr. 64. (1325). S. 93: Auch ist gereht, daz ein jegeliche stat der vorg. stete einen jegelichen guten man, er si wer er si, ritter, knecht, pfasse oder orden, die in diesen vorgenanten zilen gesessen sint, enphahen mugent zu diesen friden mit allen den gedingen.

¹⁰⁾ Datt S. 140. Rhein. Landfr. v. 1832. Elfaff. v. 1313.

¹⁹⁾ Ueber die juriftische Perfoulichteit des gandfriedens Th. II.

²⁰) Diese geschieht entweder durch den nächstgesessenen Genossen (Rote 17), oder durch den hauptmann und die hauptstadt, die zunächst gesessen (1317 Schaab II. Nr. 60. S. 84), oder nur durch die Gesammtheit (z. B. 1364 Lac. III. 559), oder endlich — was die Regel bildet — durch die Wehrheit der Landfriedensrichter. 3. B. 1354 Böhmer 682. 1837 ib. 543. S. auch Aufnahmen b. Datt 88 f. Erhard 23 f.

^{21) 3. 33. 1817:} der sol sweren den friden ze behalten, ze beschirmen und ze behelfen, als der lantfriedenebrief sagt.

wie bei eigentlichen Bunden, auf regelmäßigen Tagen burch vollberechtigte Reprafentanten zur Berathung aller gemeinsamen Intereffen und Angelegenheiten aufammen. Bo eine berartige Berabrebung in einem ganbfrieben portommt, tennzeichnet fich berfelbe bei naberer Betrachtung als ein mahrer Bund, ber fich nur ber Reichsverbote wegen bes unschulbiger klingenden Namens bebient 22). Der eigentliche ganbfriedensbund vielmehr wird burch ein ftanbiges, ein fur alle Mal konftituirtes Organ reprafentirt, welches awar in ber Regel aus Delegirten ber hauptfächlichften Genoffen ausammengesett ift, aber nicht bas Interesse biefer, sondern bas öffentliche Friedensinteresse zu vertreten hat und baber zwar von jeder Bollmacht ober Instruktion unabhängig ift, fich sogar meift felber ergangt, bafur aber ftreng auf bie Sanbhabung bes ganbfriebens in ben raumlichen und zeitlichen Grengen ber Ginung beidrantt ift. Organ, bisweilen einheitlich als ein ganbfriedenshauptmann 23), in ber Regel tollegialisch als ein auf regelmäßigen und außerorbentlichen ganbtagen jusammentretendes, mit Stimmenmehrheit befchließendes gandfriebensgericht unter einem entweder im Boraus vom Konige ober ben Genoffen ernannten, ober vom Kollegium felbft zu mablenden Richter, Obmann oder Mundmann tonftituirt 24), erlagt im Namen und unter bem Siegel bes Landfriedens Labungen, Rechtsfpruche und Bollzugeverordnungen, entscheibet austrageweise über Rechtsbandel ber Genoffen unter einander und mit Ungenoffen, richtet über

²³⁾ Dies ist z. B. offenbar bei bem Lanbfrieden der schwäbischen Städte v. 1856, Datt S. 81—38, der Fall. Denn obwol sie nur einen Bund für Erhaltung des kaiserlichen Landfriedens zu schlieben vorgeben, verabreden sie neben einer Eintheilung in drei Gesellschaften, die "doch mit einander die ainen puntnusz und den ainen landfrid halten sollen und wollen", und hilfe auf Mahnung, Schiedsgericht, Erekution 1c., zwei sährliche Zusammenkunste aller Städte in Ulm und St. Gallen: mit ain ander da ze reden, waz wir alle gemainlich oder unzer jeglich statt bezundere nothurskig sint.

^{23) 3. 3. 1288 8} universis dominis et vasallis et civitatibus super his omnibus judex et capitaneus est electus.

²⁴) Im wetterausschen Landfr. v. 1265 b. Böhmer 184 f. paeis executores, 1337 ein Neuner., 1854 ein Eisfergericht ib. 543. 628. Im thüring. Landfr. v. 1338 ein Richter und ein Rath von 12 Männern auf ein Jahr gewählt; 1372 sechs beputirte Schiedsrichter und ein namentlich bestimmter Obmann. Erhard 17. 30 f. 1356 gubernatores communis pacis Lotharingicae. Datt S. 80. Im Essah abwechselnb 9, 18, 15 Richter ober cognitores, unter denen "ein gemeiner mundmann von der herren und stett wegen aller gemeinlich." Datt S. 76. 77. Schaab I. 271. Am Rhein ein Siebner., Neuner. oder Eisserricht, das trop wechselnder Insammensehung und Gestalt auf sogenannten "Landtagen" als "Landgericht" seit 1327 sast ununterbrochen thätig war. Schaab I. 258 — 271. 1389 im Eger Landfr. ein Neunergericht. Datt 66 f. 1398 bei Guden. III. 639 ein Siebnergericht. Bgl. auch Schaab II. Nr. 266. 267. 268. 274.

Kriedensbruch 26), erkennt auf Schabenersat wie auf Strafe, namentlich auf Ausschluß aus der Kriedensgemeinschaft des Landfriedens (Verlandfriedung, Nechtung), die bei königlichem Landfrieden mit der Reichsacht zusammenfällt, und überträgt die Bollziehung seiner Anordnungen und Sprüche dem nächstgesessenen Genossen, dem nächsten Kreise oder dem Gesammtbunde 26). Zur Ausführung der angeordneten Erekution oder zur Theilnahme an dem vom Landfriedenshauptmann unter dem Landfriedensbanner angeführten Feldzuge ist seder Genosse mit bestimmten Maßgaben und sestgesten Kontingenten bei Strase verpslichtet, sosen ihn nicht ein besonderes herrschafts- oder Bundesverhältniß traft ausdrücklicher Ausnahme befreit 27). Bei frischer That muß er auf die Mahnung des Genossen auch ohne Anweisung der Richter diesem in näher sestgester Weise zu hilse cilen.

Wie alle berartigen Genossenschaften, schlossen die Landfriedensbunde engere Vereine nicht aus, und es bestanden in und neben ihnen theils besondere, weitergehende Bündnisse²⁸), theils engere Landfriedenseinungen mit eigenen Friedensrichtern²⁹). Ueberdies waren sie in der Regel zur leichteren Handhabung des Friedens in Kreise, Gesellschaften, Parteien oder dergleichen getheilt, die ebenfalls eine genossenschaftliche Organisation unter besonderen Borstehern hatten und im Berhältniß ihrer Mitglieder zu einander eine noch nähere Friedens- und Rechtsgemeinschaft begründeten.

§ 48. Das Reich als Ginung.

Benn so die Einung eine unerschöpfliche Fulle von politischen Neubilbungen aus bem Ringen ber Stänbe erzeugte, so mußte fie mehr und mehr

²⁸⁾ Dieser Begriff ward aber oft in sehr weitem Sinne genommen. So fällt nach dem thüring. Landfr. v. 1888 b. Erhard 30f. jede Rechtsverletzung bezüglich der Münze, Raub, Pfändung, Alostereinbruch, Festungsbau, Bersagung der Landfolge 2c. darunter.

²⁰⁾ Bgl. außer den einzelnen Landfrieden bes. Datt S. 183f und Schaab I. S. 258f. 872f., sowie die Urf. des rheinisch. Landgerichts ib. II. S. 117f. 143f. 825f. 854f.

²⁷⁾ Der gewöhnliche Ausbruck für die Pflicht der Genoffen zur Landfriedensfolge lautet: und wo die eylff adir der merer teil daz houbit hene kerin, da sal man in mit dem lantfriden nach folgin — 1854 Böhmer 632 § 20 — oder ähnlich. Rach dem thüring. Landfr. v. 1338, Erhard S. 30 f., sollten die Urtel binnen 8 Tagen vollzogen werden.

²⁸⁾ Es wurde oft ausbrücklich ausgemacht, daß der Landfriede bestehenden Bundnissen unschädlich sein solle. Für die Zukunft aber wurde biswellen die Bundnissereiheit eingeschränkt. So 1872 b. Erhard S. 17.

²⁹⁾ So 3. B. im thuringischen und resp. weftphälischen gandfrieden engeres Canbfriedensbundniß und eigner Candrichter ber Stabte Ersurt, Dausschausen und Nordhausen. Erhard S. 27. 28. 47. 48.

als Quelle bes staatlichen Verbandes überhaupt gelten. In der That sehen wir seit dem offenkundigen Verfall der Lehnsversassung allmälig die alte Anschauung des Reiches als eines großen Herrschaftsverbandes, in welchem Dienst und Amt in vielfachen Stufen von oben nach unten geliehen ist, durch eine andere Sdee ersehen, nach welcher der Kaiser nur der erwählte Hauptmann einer gewillkurten, auf der Einung der Stände beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaft ist.

Schon erhob fich neben bem Princip ber Ginung ein jum Siege über fie berufener neuer Gebante, ber Gebante einer ftaatlichen Obrigfeit. Denn aus bem Wirrwarr ber herrschaften, Genoffenschaften und gemischten Berbanbe, bie nach ber Auflofung ber Stufenordnung bes Lebnreichs nur noch ein mannichfaltiger Rompler aufällig geftalteter Rechtsbeziehungen, fich freugenber Lehnsverbindungen, ichwantender Bogteiverhaltniffe, im Privateigenthum ftebender Gerichtsbarkeiten und Regale unter einander und mit bem Raifer verknüpfte, hob fich icon feit bem 13. Sahrhundert in immer fefteren Bugen bie Landeshoheit einzelner Glieber bes herrenftandes als eine einheitliche Macht über ein abgegrenztes Territorium empor. Allein noch waren felbst im Norben und Often, wo es ihr icon jest gelang, Abel und Gemeinden vom Reiche abzuschneiben, ihre Siege nur unvollständig, im Guben und Beften ftanben Stäbtebunde und Rittergefellichaften noch machtig genug ba, um nicht unter, fonbern neben ben Fürften bas foberative Princip im Reiche gur Geltung zu bringen. Endlich aber war es ichon langft entichieben, bag ber neue Staatsgebanke nicht im Reich, fondern nur in feinen zersplitterten Theilen bie altere Berfaffung befiegen wurbe. Go wurden benn bie großen Rampfe um eine Rengrundung bes gerfallenden Reiche, welche feit bem Interregnum britthalb Sahrhunderte lang im beutschen Gudwesten geführt wurden, ausichlieflich von bem Ginen Gebanten beherricht, die Berfaffung bes Reiche auf bie Einung seiner Glieder zu grunden. Auch fraftige und einfichtsvolle Raifer tounten nicht baran benten, bas Lehnstaiferthum burch ein Staatstaiferthum im Sinne ber Landeshoheit zu erfeben und bie Reichsftande zu bem zu machen, was die Landstände in den Territorien wurden: das Gingige, was ihnen blieb, war, fich felbft an bie Spite ber Bunbe und Landfrieben ju ftellen und beren Erweiterung zur Reichseinung anzuftreben. Dur bas war bie offene Frage, an ber fo lange jedes Refultat fcheiterte, wie biefe Reichseinung beschaffen fein follte; vor Allem, mer ihre Bollgenoffen fein murben; bemnachft, welche Stellung bem Raifer als Ginungsvorstand gebuhre, von welchem Gericht Friede und Recht der Ginung zu bandhaben, wie in ihr der Rechtsfpruch zu vollziehen fei.

Bon Anfang an war es klar, daß die Reichseinung keine Konföberation bes gesammten Bolkes werden konnte, sondern lediglich eine Konföderation einzelner Stände. Denn an der ganzen Bewegung nahm der Bauernstand nicht Theil! Allein um die Mitte des 13. Jahrhunderts schien es zwelfelbaft, ob nicht wenigstens die andern Stände gleichmäßig im Reiche Plat

finden würden, ob nicht das Reich aus seinem Verfall als ein mächtiger Bundesstaat von Fürsten, Abel und Städten erstehen würde, in welchem vor Allem ein durchgängig reichsunmittelbares Bürgerthum das Bolk repräsentirte. Der Fall des großen rheinischen Städtebundes zerstörte solche Aussichten, jedes erneute Fehlschlagen der Regenerirung des Reichs durch Städtevereine, Landsriedensbünde und Gidgenossenschaften schmälerte den Raum, welcher dem sich seift abschließenden Kurfürstenkolleg und den sich mehr und mehr konsolidirenden Landesherren gegenüber für andere Elemente in der Reichsverfassung blieb.

Noch einmal ichien es im Anfange ber Regierung Ronig Bengels, als folle wenigstens theilweise eine Bereinigung aller Stande erreicht werden. Er idlug eine große Ginigung aller Fürsten, Grafen und Serrn, Ritter, Rnechte und Stadte vor, beren Saupt er felber fein wollte, und bie nach Abschaffung aller Sonderbunde, in vier Parteien getheilt, Frieden und Recht handhaben follte 1). Allein ber Berfuch icheiterte, ber Stäbtefrieg folgte, und bie nunmehr verkundeten gandfrieden 2) ftecten fich wiederum ein weit niedrigeres Biel, ohne bei ber mangelnben Thatfraft und Entichloffenbeit bes Ronigs auch nur biefes zu erreichen. Seitbem handelte es fich, fo machtig Stabte und Abel am Rhein und in Schwaben noch rangen, boch im Grunde nur noch Die Städte konnten nicht mehr daran um eine Einung ber Landesberen. benten, eine Aufnahme bes ftabtifden Princips in die Reichsverfaffung, eine Grundung ber letteren auf die Gleichstellung ber Laubeshoheit und ber Bemeinheitsverfassung zu erlangen, sie konnten nur noch banach streben, fich in möglichft großer Ungahl eine Ausnahmeftellung zu erringen, vermoge beren sie als privilegiirte Korpprationen selbst bie Landeshobeit auf ihrem Gebiet und bamit im Reiche bie Reichsstanbichaft erwarben. Den Abelsfamilien, welche ber ganbfaffigfeit entgiengen, gelang nicht einmal biefes, fie mußten sich ohne aktive Theilnahme am Reich mit Unmittelbarkeit und korporativer Berfaffung begnügen. Nichtsbeftoweniger verfloß fast bas gange 15. Jahrhundert, ohne daß die allgemein als Nothwendigkeit empfundene, von Raifer und Ständen auf jedem Reichstage in Angriff genommene Ginung bes Reiches befinitiv au Stande tam .). Ueber bie Grundzuge ber Ginung zwar man

^{1) 1383.} Roch, Reue Samml. ber Reichsabschiebe I. S. 88f.

²⁾ Lanbfr. v. 1383 auf 6 Jahre. Roch 91. Datt 66f. Vier Richter aus bem herrenftand, vier aus ben Städten und ein vom Rönig ernannter Obmann sollten bem Frieden vorstehen, richten und fühnen, die nächstgelegenen Stänbe ihn handhaben. Lanbfriede v. 1398 b. Guben III. 637 f; Roch S. 97. 101. Ein Reunergericht wurde in abnlicher Weise eingesetzt.

³⁾ Man vgl. die projektirte Berordnung Albrechts II. v. 1438, den Borschlag zu Rürnberg v. 1438, die Reformation Friedrichs III. v. 1442, dessen projektirten Landfrieden v. 1466, das Gutachten des Kurfürsten v. 1467 b. Koch S. 154. 160. 170. 198. 200. 217; die wirklich erlassenen Landfrieden v. 1431 (auf ein Sahr), v. 1467 (auf 5 Jahre), v. 1471 (auf 4 J.), v. 1474 (auf 6 J.), v. 1486

sich im Besentlichen klar. Ganz allaemein bachte man nicht mehr an die Errichtung eines fraftigen Bundesgemeinwefens, fonbern lediglich an die Berbindung aller unmittelbaren Reichsmitglieber burch eine ganbfriebenseinung, bie von ben gewöhnlichen Lanbfrieden burch ihre ewige Dauer verschieden fein iollte. Uneiniakeit aber berrichte über bie Ginrichtung bes Gerichts, ber hauptmannschaften und Areise, ber Bollzugeordnung. Gelbftverftandlich gwar war es, daß der Raiser das Saupt der Einung werde: ob aber ausschlieklich fein kaiferliches Rammergericht, ob ein Austragsgericht wie in gewöhnlichen Einungen, ob ein aus beiben Formen gemischtes Gericht entscheiben und wie Die Rompetenz bestimmt werden follte 4); ob bestimmte Rreife, unter Rreifbauptleuten s) ober bie nachftgeseffenen Reichsftande s) bie Rechtspruche vollgieben, ober ob nur bie Reichsacht und bie gewöhnlichen gerichtlichen 3wangs. mittel angewandt werben follten'): barüber maren Raifer und Stande ftets verschiedener Meinung. Go blieb es benn bei Berkundung gewöhnlicher Land. frieden auf bestimmte Beit und überdies bei Gutachten und Drojekten. Endlich im Jahre 1495 tam unter Maximilian bie Ronfoberation ber Stande gum Abschluß 8). Das Reich murbe als eine große Friedenseinung für ewige Beiten tonftituirt, in welcher febe Behbe unter ben Genoffen verboten, ber Friedensbruch mit ber Reichsacht und Geldbufte bedroht, Jedem die Silfe bei frijder That zur Pflicht gemacht wurde. Der Raifer murbe als Saubt, die einzelnen Reichsftande als Benoffen ber Ginung gnerkannt. faiferliche und ftanbifche Reichstammergericht wurde als Gerichtshof bes Friebens und Rechtes ber Reichseinung errichtet. Ueberbies follte eine fabrliche Berfammlung ber Reichsstände jur Sandbabung und Bollftredung bes Friedens

⁽auf 3 J.) b. Koch S. 144. 225. 226. 261. 275. Bgl. bef. auch Datt lib. I. c. 22—29. S. 153—212.

⁴⁾ Schon R. Albrecht schlug 1438 eine Berbinbung ber Austräge und ber ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Roch S. 155. 157 § 3f. 25. Die Rurfürsten aber brachten bazu ein besonderes, von allen Ständen besetes Gericht in Borichlag (Gutachten S. 217 § 7f.), während ber Raifer stets an seinem Rammergericht festhielt (1471. 1474 b. Roch 246. 278 § 13).

⁵⁾ So fcon 1438 vorgeschlagen. Roch S. 156 § 25 f. 28 f. Bgl. S. 164 ib.

^{*)} Das verlangten bie Kurfürften 1467. Roch S. 218 § 11. Bei frischer That wurde es 1474 u. 1486 (ib. S. 262 § 3-8. 276 § 3f.) angeordnet.

⁷⁾ So nach den Landfr. v. 1467. 1471 S. 225 § 4 f. S. 245, und für den Fall eines ergangenen gerichtlichen Erkenntniffes auch nach benen v. 1474 u. 1486 S. 263. 277.

⁹ S. Datt lib. III. IV. V. S. 493—922; ben ewigen ganbfrieden von 1495, die Handhabung Friedens und Rechtens und die R. K. G. D. auch bei Roch II. S. 3—29; die Regimentsordnung v. 1500, die Reichsabsch, v. 1500 u. 1512 ib. 57. 84. 138; die Ordnung der zehn Kreise ib. 211.

stattfinden, die indeß bald durch ein ständiges Reichsregiment ersett wurde, das sich nach zweijähriger Thätigkeit auslöste. Statt bessen wurden durch bezirksweise Eintheilung aller Reichsstände für Exekution, Reichshilfe und Reichssteuer die Reichskreise gebildet, welche sich als engere Friedenseinungen mit selbstgewählten Areishauptleuten und Zugeordneten und besonderer Areisstandschaft nach dem Muster der in gewöhnlichen Landfriedensbünden häusig vorkommenden Areise charakterisiren.

So war die neue Reichsverfassung durchaus nur eine große Landfriedenseinung der Stände. Das Reich zu einem wahren Buudesstaate zu gestalten, war nicht gelungen. Doch wäre auch jene Friedenseinung nicht zu Stande gekommen, noch weniger durchführbar gewesen, wenn nicht neben der eigentlichen Reichsverfassung zugleich eine Bundesverfassung in demjenigen Theil des Reiches eristirt hätte, wo neben den Fürsten Abel und Städte noch von Einsluß waren. Sa man muß, wenn man die Reichsverfassung Maximilians richtig würdigen will, diese Bundesverfassung nicht blos als Borläuser und Durchführungsmittel, sondern als integrirenden Theil der Reichsverfassung betrachten.

Es war dies der Bund, welcher seit 1487 unter kaiserlicher Auregung und Protektion aus einer Verbindung der Abelsgesellschaft des Georgenschilds mit den schwädischen Städten hervorgieng dund sieh bald durch den Zutritt des Löwenbunds, rheinischer, franklicher und bairischer Städte, endlich der mächtigsten Reichsfürsten und des Kaisers Maximilian selbst erweiterte 10). Unter dem Namen des Georgenschilds, den er bald mit dem des schuädbischen Bundes vertauschte, war er in der kräftigsten Weise für Erhaltung und Handhabung des Friedens und nach dem Zustandekommen des ewigen Landfriedens für dessen Durchführung und die Exekution der Reichssprüche thätig. Zugleich aber war er deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil er den Städten und dem Reichsadel in den in ihm enthaltenen besonderen Bünden politische Autonomie und Selbstverwaltung sicherte, in ihrer Gesammtheit aber ihnen eine größere Theilnahme an der Reichseinung gewährte, als ihnen die Konföderation der Reichsstände gab.

¹⁰⁾ S. Beitrittsurfunden bei Datt S. 285 f.; bes. des Löwenbundes S. 309 — 311 u. Schaab II. Nr. 354 u. 355; der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Bischofs von Augsburg, des Erzherzogs von Oesterreich, der Markgrafen v. Brandenburg und Baden, des Grafen von Württemberg b. Datt S. 301 f. Schaab II. Nr. 342. 847. 349. 350 f. S. 465. 486. 493 f.; des Kaiser Marimilian i. J. 1490 b. Schaab II. Nr. 351. 853. S. 499. 500.



⁹⁾ S. die Urkunden über Geschichte und Berfassung des schwäbischen Bundes b. Datt liber II. S. 271—492; die vorangegangenen Städtetage v. Speier 1486 und heilbronn 1487 bei häberlin, Reichshistorie VII. S. 345 f. 354 f. Bgl. haberlin, Reichshist. VII. 408—416 und Schaab l. c. II. Nr. 338 f. S. 461 f.

Die besonderen Bunde bes Abels und ber Stadte bestanden in biefem großen Berein unter eignen Sauptleuten als felbftanbige Genoffenschaften fort, welche eine feste und einheitliche, nicht auf die Friedensbandhabung beschränkte, fondern alle Intereffen der Glieber umfassende Organisation batten 11). Aber auch ber Gesammtbund, beffen Berfaffung auf wiederholt beftätigten, verlangerten und erweiterten "Berainigungen" ober "Ainungen" beruhte, war tein bloger ganbfriedensbund, sondern eine nach innen und außen einheitlich organifirte Bunbesgenoffenschaft 19). Unter gemeinen Bunbeshauptleuten und bem ichmabifchen Bundesrath, welche bie Bundesangelegenheiten zu verhandeln und anzuordnen hatten, fanden gemeine Bundestage Statt 13). Alle Bundesgenoffen waren verpflichtet, bem Bunde Gehorfam zu leiften, untereinander aber fich Beiftand bei frifcher That ju leiften, nur vor bem Bunde Recht ju fuchen, ben Feind bes andern in nichts zu unterftugen, teine Ansprache eines Ungenoffen gegen einen Genoffen ju taufen ober an fich zu bringen, Befchluffe und Erkenntniffe bes Bunbes geheim ju halten 14). Ueber bie Rechtshandel entschied ein Bunbesgericht, aus bem Bunbrichter, ben Bufagen und bem Berichteichreiber beftebend 15). Bur Ausführung ber Beichluffe und Urtel, gur Bertheibigung bes Friedens und ber Rechte seiner Glieder mar jeder Bundes. genosse mit bestimmten Rontingenten verpflichtet, bie er bei Strafe zu bem vom "Dbriften Bundes-Felbhauptmann" geführten Bundesheer ftellen mußte 16). Auch eine Bundesmatrikel legte ber Bund auf feine Glieber um und trieb

¹¹⁾ In den Urkunden des Gesammtbunds werden in der Regel der gemeine Hauptmann und die Prälaten, Grafen, Freien, herren, Ritter und Knechte der Gesellschaft St. Jörgen Schilt und der gemeine Hauptmann und des heiligen Reichs Städte gemeinlich des Bundes im Lande Schwaben nebeneinander genannt. Die Gesellschaft St. Jörgenschilt hatte ihre besonderen Statuten, welche gleichzeitig mit der Verlängerung des Gesammtbundes erneuert und erweitert zu werden psiegten. Siehe die Veraynigung und Gesellschaft Sanct Jörgen Schilt von Prälaten, Grafen, Fryen Herrn, Rittern und Knechten der vier Theil des Lands zu Schwaben v. 1488. 1496. 1512 b. Datt S. 315 f. 337 f. 400 f. Die einzelnen Viertel, in welche die Gesellschaft zersiel, hatten wieder ihre besondere, autonomisch sestgestellte Versassung. S. z. B. Bundbrief des Viertels am Kochen v. 1488 b. Datt 317 f.

¹²⁾ Man vgl. bef. Gesellschaft und achtjährige Berannigung St. Georgen Schildts in Schwaben v. 1488 Datt S. 281 f.; die Erneuerungsurkunde v. 1496 auf 3 Jahre ib. 325 f.; v. 1500 auf 12 Jahre ib. 346 f. und "gemain abschid zu Eszlingen, nach verfassung der obgemelten aynung beschloszen" S. 366 f.; v. 1512 auf 12 Jahre ib. S. 382 f. 405 f.

¹⁹⁾ Datt S. 438 f. 465 f.

¹⁹ Datt S. 467 f. 492.

¹⁶⁾ Ueber Busammensetzung bes Gerichts Datt S. 451 f.; seine Kompetent ib. 456 f.; bas Berfahren vor ihm 460 f.; die Appellation 463 f.

¹⁶⁾ Datt S. 438 f. 471 f. 478-491.

bie Steuer nöthigenfalls zwangsweise ein 17). Ebenso aber trat er nach außen burch seine Organe als eine selbständige politische Macht auf, welche strafte und richtete, Kriege führte und Berträge schloß, vermittelte und sühnte 18).

Im Jahre 1512 zum letten Mal auf 12 Jahre erneuert, gieng ber Bund sodann in der Reformationszeit, welche so viele politische Verbindungen löste, unter 19). Sein Ziel aber war im Wesentlichen erreicht, Reichsstädte und Reichsritterschaft waren in der Reichsverfassung als Reichsglieder anerkannt worden, und das Reich war durch eine große Konföberation aller noch vorhandenen Stände noch einmal neu begründet. Freilich war damit zugleich die Abtrennung aller an diesen Einungen nicht unmittelbar betheiligten Glieder von der Reichsunmittelbarkeit, der gar nicht betheiligten (wie der Eidgenossen und des Ordenslandes) vom Reiche überhaupt besiegelt.

G. Der Ginfing bes Ginungswesens auf die Bilbung territorialer Staaten.

§ 49. Banbesgemeinben.

Wir haben burch die Macht des Einungswesens ein staatliches Gemeinwesen in der mittelalterlichen Stadt entstehen, wir haben durch das politische Bundniswesen auch über die Städte hinaus in immer weiteren Kreisen Berbände von einiger staatlicher Bedeutung begründen gesehen. Bon allen diesen Genossenschaften aber hat keine, am wenigsten die Reichsgenossenschaft selber, zu einem wahren Landesstaat geführt.

In der That war eine auf der reinen Gemeinheitsversassung beruhende territoriale Staatsbildung in dem bei Weitem größten Theile Deutschlands beshalb unmöglich, weil die gesammte ländliche Bevölkerung an der Einungsdewegung keinen Antheil hatte. Die große Masse der Bauern versank mit der Trennung von Stadt und Land nur tieser in Hörigkeit; auch die freien Landgemeinden blieben als isolirte Genossenschaften alter Art meist ohne Einslüß auf die Bewegungen der Zeit; der endlich unternommene Bersuch, durch eine gewaltsame Erhebung den entrissenen oder vorenthaltenen Antheil an Freiheit und Herrichaft zurück zu gewinnen oder zu erringen, scheiterte an der Uebermacht der höheren Stände. Ausnahmweise gelang es einem Theil der Bauern am Meer und Gebirge, vereinzelt auch einigen Bezirken des innern Deutschlands, die eigne Genossenschaftung zur Gemeinheitsverfassung auszubauen, nach außen aber die politische Unabhängigkeit zu behaupten oder zu erkämpsen. Die Folge war die Bildung von Landesgemeinden,

¹⁷⁾ Datt S. 471 f.

¹⁸⁾ So bei Datt u. Schaab eine Menge von ben hauptleuten bes Bunbes im Ramen bes gemeinen Bunbs bes Landes zu Schwaben abgegebener Erflärungen, Schiebsfprüche, Febbeverkundigungen, Subneatte, Exekutionsauftrage u. f. w.

¹⁹⁾ Datt S. 427 f.

welche als territoriale Gemeinwesen vorübergebend ober dauernd benselben Gedanken, welcher ber ftabtischen Berfaffung zu Grunde lag, jur Grundlage ber ftaatlichen Berbindung eines gangen Landes machten. Gleich ben Stabten ftrebten folde Landesgemeinwefen nach weiterer Bereinigung und ihnen gelang, was den Stadtebunden mifgludte: die Grundung eines mabren Bundes. ftaats. Die allgemeindeutsche Entwicklung bagegen brangte, je weniger von einem freien und politisch berechtigten Bauerstande bie Rebe mar, besto entichiebener unter Beseitigung fast aller Anfänge einer entgegengesetten Staatsbilbung auf ben Sieg ber Landeshoheit und bie Grundung landesherr. licher Staaten bin. In ihnen mar es bie Ginzelgewalt bes Landesherrn, welche, indem fie fich au einer ftagtlichen Obrigfeit umbilbete, poraugsweise icopferifc wirkte und endlich jur alleinigen Eragerin bes Staatsgebankens wurde. Indek war auch bier die Ausbildung eines reinen Obrigkeitsftagts nur bas foliefliche Refultat: ursprunglich war bie Gelbftthätigkeit bes Bolkes an bem Bau bes Landesftaats mitschöpferisch betheiligt. Denn indem fich bas Land in feiner Glieberung nach Stanben auf bem Ginungswege konftituirte, tam ber neue Territorialftaat junachst als ein aus bem Canbesberrn und ber Landesgemeinde aufammengefettes Gemeinwefen zur Entstehung. Mufite auch bie lanbichaftliche Berfaffung wegen ber Ausschließung bes Bauernftandes . enblich unterliegen und die Durchführung des modernen Staates der Obrigteit allein überlaffen: jo unterlag fie boch erft, nachdem fie auf die Bilbung ber Staatsibee in ben beutschen Territorien einen machtigen Ginfluß geubt batte, beffen Rolgen nie gang verwischt find.

So find es brei verschiebene Rechtsgeftaltungen, in benen bie territoriale Staatsentwicklung unmittelbar burch bas Einungswesen bebingt wurde: freie Landesgemeinden, Bundesftaaten und landständische Körperschaften. hier ist zunächst von den freien Landesgemeinden zu handeln.

Freie Landes gemeinden kamen hauptfächlich nur in den Alpen einerseits, am Meere bei Friesen und Ditmarsen andererseits zur Entwicklung, wennschon auch in vielen anderen Gegenden die Anfänge ihrer Bildung zu erkennen sind. Ihre äußere und innere Geschichte zeigt noch größere Verschiedenheiten, als die der Städte: indeß läßt sich in ihnen allen eine, freilich auf sehr verschiedener Stufe stehen gebliebene oder gehemmte Richtung in der Umbildung der alten Verhältnisse erkennen. Die Analogien, welche diese Umbildung altgermanischer Volksgenossenschaften in Landesgemeinwesen mit der weit früheren Umbildung ähnlicher Genossenschaften in Städte bietet, sind überraschend: nur war der Proces um Vieles langsamer und hat sich nirgend in so vollständiger Durchführung volkzogen.

Die äußere Seite biefer Umbildung war wie in den Städten die Wahrung oder Biederherstellung der Freiheit in einer germanischen Genossenschaft, mochte dies nun eine Gau-, Cent- oder Markgemeinde, mochte es eine Immunitätsgemeinde seine. Das hierdurch bedingte Streben nach Fernhaltung

oder Beseitigung jeder herrschaftlichen Gewalt endete in einigen Gemeinden, welche den Freistädten zu vergleichen sind, mit der vollen Reichsfreiheit; in anderen, welche den abhängigeren königlichen Reichsstädten korrespondiren, blieb eine Reichsvogtei bestehen, ohne die Gemeinheitsversassung zu hindern; endlich gab es, wie Landstädte, auch landesherrliche Landesgemeinden, welche in größerer oder geringerer Abhängigkeit von landesherrlichen Bögten standen. Das Sharakteristische für eine Landesgemeinde liegt nicht in dem Mangel seder herrschaft über ihr, sondern darin, daß eine solche herrschaft der in sich staatlich abgeschlossenen Gesammtheit als etwas rein Aeußeres gegenübersteht.

Hand in hand hiermit gieng eine innere Fortbildung der Genossenschaft, welche in dem aus der Berschmelzung der territorialen und persönlichen Berbindung erwachsenen Begriff des Landes eine unsichtbare, zugleich politische und privatrechtliche Einheit über den Gliedern herstellte und damit die in den Städten ausgebildeten Begriffe einer Bersassung, einer Berwaltung, Gesetzgebung und Polizei, eines einheitlichen Landeshaushalts, eines öffentlichen Rechtes einführte. Die alte Richter- und Schössenversassung mußte einer Rathsversassung weichen, welche ein zugleich vertretendes und regierendes Kolleg als Organ der einheitlichen Staatsgewalt an die Spitze des Landes stellte. Der Schwerpunkt der Entwicklung wurde freilich hier nicht wie in den Städten völlig aus der Gesammtheit in den Rath verlegt, es wurde weit weniger centralisitt und regiert als dort: allein eine wenigstens theil weise Umwandlung nach städtischer Art ist in keiner Landesgemeinde zu verkennen.

I. Die früheste Entwicklung der angedeuteten Art fand in denjenigen schweizerischen Thalgemeinden Statt, welche der Kern des späteren Bundesstaats wurden.

Schon seit ber ersten hälfte bes 13. Jahrhunderts trat die im Jahre 1231 für unverpfändbar erklärte und von der Vogtei befreite ') reichsunmittelbare Thalgenofsenschaft von Uri (universitas vallis Uraniae) als eine organisirte Gemeinde auf, welche ein eignes Landesgemeinwesen (Thal, Waldstatt, Ort) bilbete, das von einem zugleich richtenden und berathenden Vorstand (minister vallis oder Landammann) vertreten und regiert wurde, ein besonderes Siegel führte und in der Gesammtheit aller Thalgenofsen zu voller Erscheinung kam²).

¹⁾ Url. 6. Efcubi, Chron. Helv. I. 125, fidelibus suis universis hominibus in valle Urania constitutis gegeben.

²⁾ Blumer, Rechtsgesch. ber schweizer. Demokratien I. S. 118—122, auch Maurer, Eins. S. 309—312. Schon 1234 ergeht ein Schreiben des Königs: fidelibus suis ministro et universis hominibus Uraniae, um eine von ihnen auf die Cistercienser Mönche umgelegte Steuer (exactionem vel precariam) zu verhindern. Die Landesgemeinde schrieb also schon damals allgemeine Steuern aus. Tschubi I. 130. Bestätigung der Reichsfreiheit v. 1240 ib. 135 u. 1274 ib. 180 (ministro et universitati vallis Uraniae). Minister et universi homi-

In gleicher Beise bilbete die Gesammtheit von Schwiz (cives do villa Suites), welche 1240 für reichsunmittelbar und unverpfändbar erklärt wurde³), schon im 13. Jahrhundert eine Landesgemeinde⁴), an deren Spike zwei, seit 1282 vier ministri vallis oder Ammänner standen⁵), während die communitas oder universitas vallis als Landesversammlung die höchste Gewalt übte. Ein besonderes Siegel, echtes Eigenthum und bewegliches Bermögen kennzeichnen das "Land" oder "Thal" als Rechtspersönlichkeit, welcher sogar schon, wie einer Stadt, eine eigne Ehre — "des landes vere" — zugeschrieben wird"). Zu noch deutlicherem Beweise der wahrhaft staatlichen Aussalfung ihrer Verbindung legt sich die Gemeinde in ihrem gesammten Gebiet bereits eine förmliche Gesetzgebung über den Grundbesitz und ein Besteuerungsrecht bei, vermöge dessen sie den Genuß des gleichen bürgerlichen Rechts von der Erfüllung gleicher bürgerlicher Pssichten abhängig macht und ganz wie die Stadtgemeinden eine Eremtion der geistlichen Grundbesitzer nicht dulden will").

Um biefelbe Zeit entwickelte fich auch in Unterwalben auf Grund ber 1240 anerkannten Reichsfreiheit') eine felbständige Landesgemeinde, die indeß

- *) Urf. b. Tichudi L 134, universis hominibus vallis in Switz gegeben.
- 4) Blumer I. c. S. 79. 122f. 205f. Maurer, Einleit. 802-809. Als Markgenoffenschaft mit echtem Eigen werben bie homines de Swites schon früher erwähnt. So in bem Bertrage über die Landesgrenzen mit Einsibeln v. 1217 b. Thubi I. 114.
- *) 1275 Tschubi I. 182: R. et W. ministris vallis de Swites et universitati ejusdem loci. 1282 u. 1288 Blumer I. S. 128 (4 Ammänner).
- 6) Bgl. bes. Urt. v. 1282 bet Tschubi I. 189, worin die landlüte ihrem landammann ein Gut schenken für die arbeit, so er für uns und des lands eere erlitten hat, wann daher in die landtlüt sandten. Bgl. S. 190: unsers land insigel. Ebenso 1286.
- 7) Das älteste Statut ber Landesgemeinde v. 1294 b. Blumer I., Beil. I. S. 557 beginnt: wir die lantlüte von Swiz... sin übereinkomen mit gemeinem rate des landes und mit geswornen eiden. Es beschränkt die Beräußerung von liegenden Gütern an Rlöster und Fremde und ordnet Bußen an, die man "dem lande geben" soll, das Gut aber "sol... sin des landes" (art. 1. 2. 7.); auch bestimmt es in art. 5. S. 558: wolten die clöster, du in dem lande sint, nicht dragen schaden an stüre und an anderme gewerse mit dem lande nach ir goute als ander die lantlüte, so suln si miden velt, wasser, holz, wunne und weide des landes.
- *) Tidubi I. 135. Universis hominibus vallis in Underwalden fidelibus suis.

nes werben auch 1273 ib. 179, lantammann und die landleute gemeinlich von Ure 1291 b. Blumer S. 122 Note 26, lantammann und die gemeind des thalls Uri 1308 ib. Note 30 erwähnt. Ein Siegel ber vallis Urania ober "bes Landes Uri" 1243. 1246. 1249. 1258. 1284. 1290. 1291 ic. im schweizerischen Geschichtefreund III. 229. 238 und b. Kopp, Urf. 3. Gesch. der eibgenössischen Bünde S. 89. 40.

nicht gleich Schwiz und Uri vollkommen einheitlich organisirt war, sondern als Doppelgemeinwesen in eine obere und untere Balgemeinde zersiel.

Die so konstituirten Thalgemeinden ober Walbstätten befestigten und vollendeten sodann während des 14. Jahrhunderts theils durch Kämpse und Erhebungen, theils durch Erlangung kaiserlicher Privilegien unter allmäliger Beseitigung der Bogtei ihre Unabhängigkeit 10) und wurden zugleich das Borbild für eine Reihe benachbarter bäuerlicher Thal- und Markgenossenschaften, von welchen besonders Glarus, das mit der Stadt Zug verdündete Amt Zug und Appenzell nach wechselnden Schickfalen ein ähnliches Ziel erreichten 11).

Gleichzeitig aber wurde seitdem die innere Berfassung aller dieser Landesgemeinden ¹²) immer mehr zu der von wahrhaft staatlichen Gemeinwesen, welche mit den durch die Berhältnisse gebotenen Modisstationen die Grundzüge der städtischen Gemeinwesen in sich wiederholten. Bor Allem daher trat die in dem Begriffe des Landes (Thal, Balbstatt, Ort 12.) ausgedrückte unssichtbare Einheit mehr und mehr als eine ideale Gesammtpersönlichseit hervor, welche als Quelle der Gemeinschaft und als Subjekt der daraus sließenden politischen und privaten Rechte galt. Das Land war es, welches durch seine Vertreter nach außen als einheitliche Macht handelte, welches Kriege führte,

⁹⁾ Daher wird 1291 b. Kopp S. 32f. nur eine communitas hominum intramontanorum vallis inferioris genannt, und das Siegel hieß zuerst sigillum universitatis hominum de Stannis und erhielt erst später den Zusat vallis superioris et inserioris. Blumer S. 123 Note 64. Eschubi I. 277. — Bgl. i. A. Blumer S. 125—127. Maurer, Ginl. S. 312—314.

¹⁹⁾ Bgl. Blumer S. 205—212. Maurer, Einl. 315—322. Königliche Privileg. f. b. Walbstätte v. 1291 Tfchubi I. 204, wonach ihnen nie ein höriger Richter gegeben werben soll; v. 1297 ib. 215; v. 1309 ib. 245. 246, wonach fein Landmann außerhalb ber Lanbesmarken gelaben werben barf; v. 1816. 1817. 1328. 1829. 1841 ib. 278f. 283, 808, 814. 367 2c.

¹¹⁾ Blumer S. 221—264. — Glarus, von öfterreichischer Bogtei (advocatus Claronensium 1196 b. Tschubi I. 97; villicus Glaronensis 1260 ib. 135) burch die Schlacht bei Sempach befreit, wählte seitbem jährlich ein Fünfzehnergericht und berieth auf Landes- wie auf Tagesversammlungen mit Stimmenmehrheit. Das Amt Zug bildete mit der gleichnamigen Stadt Ein Gemeinwesen mit Einem Banner, Siegel und Archiv, entgieng aber der Gesahr, Unterthan der Stadt zu werden, durch die Intervention von Schwyz. Appenzell war 1879 als "Appenzell das Land" im schwäbischen Städtebunde, dann im großen Bund ob dem See, und gieng durch die Berbündung seiner Gemeinden unter sich und mit anderen Bauerschaften und Städten aus zahlreichen Kehden mit herren und Rittern, besonders auch mit der Gesellschaft St. Georgenschild, endlich als freies Gemeinwesen hervor. — Neber das Thal Oberhasli, welches eine Landesgemeinde bildete, 1334 aber unter bernische Vogtei kam, Wyh, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 73. 74; Waurer, Eins. 292.

¹²⁾ S. Blumer S. 265-327.

Bundniffe folog, fühnte und vermittelte, Bertrage und Bergleiche eingieng, Rechte erwarb und Pflichten übernahm und mit seinem Siegel beurkundete 12); bas Land war aber ebenso nach innen eine ftaatliche Ginheit, welche Subjett und Mittelbunkt bes unbeweglichen und beweglichen Gemeinguts und bamit eines Landesbausbalts, des Kriege- und Steuerwefens, ber Gefetgebung, Rechtfprechung und Bollziehung murbe 14). Dem Lande gegenüber maren alle fleineren Abtheilungen beffelben, bie Genoffamen, Tagwen, Rirchfpiele, Bauerichaften, Dörfer, Rhoden, Biertel, Uerten u. f. w., nur abhängige Gemeinden, welche theilweise nicht einmal eine eigene Mark besagen, politisch aber hauptfachlich nur als Bablkörper bervortraten 18). An der Spike der gandesgemeinden ftanden ein ober mehrere jahrlich frei gewählte Ummanner, welche aus rein richterlichen Beamten im altgermanischen Sinn mit felbftanbigem Bukantheil mehr und mehr zu oberften Organen des gandes wurden, die neben ben im Namen bes Landes fortgeubten Befugniffen ber richterlichen und beerführenden Gewalt die Funktionen eines hauptes der Landesregierung übernahmen, einen Antheil an Buften und Gefällen nicht mehr zu eigenem Recht. fondern als Besolbung bezogen und endlich fich dem Wefen städtischer Bürgermeifter annäherten 16). Neben ihnen aber trat, obwol im 14. Jahrhundert noch in unbebeutender Stellung und faft nie in den Urkunden besonders genannt, gang in ftabtifcher Beife ein Rath mehr und mehr hervor, ber als verwaltendes ganbesorgan die Gemeinde in nicht allzuwichtigen Dingen nach außen vertrat, nach innen aber querft polizeiliche Befugniffe und Gefetsaebuna in geringeren Angelegenheiten, seit bem 15. Jahrhundert baneben bie Urtels-

¹³⁾ Man vgl. nur die Urkunden b. Tschubi und Kopp. Repräsentirt wird bas Land durch "Ammann und landlüte gemeinlich" ober die gemeinde, welche sich unter dem "gemein insigel des landes" verpsichten. Bgl. 3. B. Sühnevertrag des Landes Schwiz mit dem Kloster Einstideln v. 1311 b. Tschubi I. 255—257; Bergleich zwischen der Stadt Zürich und "dem Odmann und den landüten allen gemeinlich" v. 1313 ib. 361. 362; 1315 ib. 276 f; 1316. 1317. 1318 S. 280. 282. 286; 1318. 1319. 1322. 1322. 1329. 1340. 1350. 1352 ib. 287. 289. 296. 299. 361 f. 366. 383 f. 418 f. Edenso werden alle von Anderen ausgestellten Urkunden an "landtammann und landlüte des landes" abdressirt. 3. B. 1314 S. 265. 266. 268. 1315 S. 269 2c.

¹⁴⁾ So wird im Bunde der Baldftätte v. 1322 vorbehalten: jeglicker waltstat sunderlich in ir lantmark und ir zilen ir gerichte und ir guoten gewanheit.

¹⁵⁾ Bgl. Blumer I. S. 372f; bezüglich Unterwalbens heusler, Rechtsverh, am Gemeinland in Unterwalben. — Am spätesten und schwächsten war die Bilbung von Gemeinden in Uri und Schwyz. Die Rathswahlen geschahen in Uri nach ben 10 Genoffamen, in Schwyz nach 6 Vierteln, in Glarus nach 15 Tagwen, in Appenzell nach 12 Rhoden. Blumer S. 278.

¹⁶⁾ Blumer I. S. 121. 275-277.

findung in Kriminalsachen, endlich auch bürgerliche streitige und freiwillige Gerichtsbarteit ausübte 17). Die Rathsverfaffung bilbete fich bemnachft burch Die Bestellung von Ausschüffen fur einzelne Angelegenheiten und bie Anstellung eines Lanbschreibers 18), burch die Umwandlung ber Gerichte in besondere Landesbehörden 10) und endlich feit bem Anfang bes 15. Sahrhunderts burch die Entstehung eines weiteren Raths, ber die Landesgemeinde in den für ihre Berufung ju unwichtig, fur bie Erlebigung burch ben bisberigen Rath ju bebeutend erscheinenden Fallen vertrat 20), nach Analogie ber Stabte fort. Doch blieb neben folder Bermandtichaft barin bie Landesverfassung von ber Stadtverfaffung immer fehr verschieden, daß die Berfammlung aller Bollgenoffen, welche nach alter Beife und Form auf gebotenen und ungebotenen Dingen, ju benen jeber munbige gandmann kommen burfte und mußte, jufammentrat, stets eine überwiegende Bebeutung behielt. Unter bem Namen bes landtags ober (feit bem 15. Sahrhundert) ber landesgemeinde übte bier das Boll felbst unmittelbar nach Mehrheitsbeschluß die bochfte Strafgerichts. barteit und bas Begnabigungerecht, Die oberftrichterliche Gewalt in burgerlichen Rechtsfällen, die wichtigere freiwillige Gerichtsbarkeit; gab es fich Gefete; ordnete es Steuern an; beschloft es über Rrieg, Frieden und Bundniffe; mablte es feine Beamten und Gerichte; ertheilte es bie Canbesgenoffenschaft (bas Landrecht) an Auswärtige; erneute es durch Beschwörung des öffentlich porgelefenen gandrechts ben genoffenschaftlichen Berband aller Glieber; verfügte es über bas Landesvermögen und somit auch nach Art einer alten Märkerpersammlung über Substanz und Nukung einer etwaigen Allmende bes gangen gandes 21). Richt wie die ftabtische Bollburgergenoffenschaft also, ber fie im Uebrigen entsprach, gieng bie Genoffenschaft ber Landleute faft gang in ben von ihr bestellten gandesorganen auf, sondern fie blieb felber bas wichtigfte Organ bes in ihr fichtbar werbenben ganbes. - Bie bie Stadtburger. icaft ferner neben fich einen Rreis von Schutgenoffen batte, fo ftanben neben ben Landleuten als Bollgenoffen ber Landesgemeinde beren Schutzgenoffen. die Sintersaffen und Beifaffen. Unter ben Landleuten felbst aber beftand obne Rudficht auf Grundbefit volle Gleichheit bes politischen Rechts und auch bei ber Aufnahme in die Gemeinden walteten noch öffentlichrechtliche Gesichtspuntte vor, so bag man noch nicht, wie spater, die Erwerbung bes ganbesrechts als einen Rauf betrachtete und vertheuerte 23). Gleich ben Stabten manbten übrigens die Landesgemeinden die neuen Grundfate eines Gemein-

¹⁷⁾ Erste Erwähnung 1315 b. Tschubi I. 274: officiato consilio civibus et universis hominibus in Swiz. Bgl. Blumer 1, c. S. 277—284.

¹⁸⁾ Blumer l. c. G. 283. 284.

¹⁹⁾ Blumer l. c. G. 289 f.

²⁰⁾ Blumer l. c. G. 285-289.

²¹⁾ Blumer L c. S. 265-274.

²²⁾ Blumer l. c. S. 387-392.

wesens und eines öffentlichen Nechtes nur nach innen au, während sie nach außen herrschaftsrechte, Bogteien, Gerichtsbarkeiten u. s. w. über Städte und Landschaften nicht nur auf privatrechtlichem Bege erwarben, sondern auch in durchaus privatrechtlichem Sinne verwalteten und benutzten 23).

II. Langfamer und unvolltommener entwickelten fich bie freien Landes. verfassungen im Norden Deutschlands. Insbesondere blieb in Friesland, bas fich sowohl bem Reich als ber Landeshobeit gegenüber zum Theil die volle Unabhängigkeit, auch ba aber, wo es herrschaftsrechte und Bogte anerkennen mußte, Autonomie und Selbstregierung bewahrte, Die alte rein genoffenschaftlide Berfaffung in vielen Dunkten in Rraft und nahm nur fehr allmalig bie Grundfate eines ftaatlichen Gemeinwefens im neuen Sinne in fich auf. Dies tritt schon barin hervor, daß es, besonders im freien Friesland, lange zweifelbaft bleibt, welche Berbande bie eigentliche Staatseinheit barftellten, jenfeits beren nach oben nur eine foberative Ginheit, nach unten nur abbangige Bemeinden bestehen konnten. Die Gesammtheit aller Friesen war offenbar kein Staat, sondern eine Konfoberation und die Landtage von Upstallboom waren Bundestage fo gut wie die Tagfatungen ber Städtebunde ober ber schweizer Gibgenoffen. Allein mabrend auf biefen Tagfahungen als bie zu gegenseitigem Sout und zu gemeinsamer Sandbabung von Frieden und Recht ausammengetretenen beer-, Kriebens- und Rechtsgenossenichaften, mithin als einheitliche Erager bes Bunbes, Die fieben Seelande ericheinen 24), zeigt uns im Uebrigen bie gange friefische Rechtsgeschichte nicht bie Seelande, sondern bie einzelnen Gogemeinden ober Landichaften, aus welchen fie befteben, als unabhängige, fich völlig frei verwaltenbe, ihr Recht willfurenbe, zu regelmäßigen Berfammlungen zusammentommenbe Gemeinwejen 25), welche unter einander ober nach außen nicht wie Glieber eines Staats, sonbern wie felbständige Staaten vertehren 26). In diefen ganbichaften aber haben nicht nur die einzelnen Bauer-

Deputirten mehrerer gander auf freien Zusammenkunften festgestellten gemeinsamen Gefete. So (judicibus utriusque torre in unum convenientibus) Brokmer und Emsiger bei Richthofen S. 185—138; Satzung zwischen den beiben



²³⁾ Blumer l. c. S. 296 f. Es gab abhängige Lanbschaften, welche auch unter ber herrschaft ber Balbstätte ganz wie Landguter, beren herr nur ftatt eines Einzelnen ein Land war, behanbelt wurden.

²⁴⁾ Bgl. bef. leg. Upstallesbom. v. 1361 b. Richthofen S. 109 und ib. 110. Immer heißen bie versammelten Deputirten auch später judices Selandini jurati.

²⁹⁾ Alle Willfuren einzelner gander, welche Richthofen publicitt, find von solchen Gemeinden oder von mehreren freiwillig zusammentretenden gandern errichtet.

schaften eine ausgebehnte Gelbständigkeit und Autonomie 37), sondern es stehen auch zwischen diesen und der Landesgemeinde Kirchspiels oder Deelgemeinden, welche so unabhängig auftreten, daß man zweifeln könnte, ob man das Land einen Bund von Kirchspielen oder die letzteren Gemeinden des Landes nennen soll 26).

Indeß im Laufe ber Zeit koncentrirt sich boch bie staatliche Einheit mehr und mehr im Go, welcher den Namen des "Landes" annimmt; Brokmerland, Rüstringerland, Ostergo, Bestergo, Fivelgo, Hunsingo, Emsigerland u. s. w. erscheinen als selbständige Gemeinwesen, welche unter sich nur durch ihren freien Billen verbunden sind ²⁰), die einzelnen ihnen angehörigen Kirchspiele und Gemeinden aber, selbst Städte nicht ausgenommen, als abhängige Glieder behandeln, deren Statuten sogar der Genehmigung des Landes bedürfen, so weit sie das Landesrecht ändern ²⁰). In entsprechender Weise wurden auch die von dem freien Frießland abgerissenn und einer Landesherrschaft unterworsenen Goe zu besonderen Landesgemeinden, die in Kirchspiele und Bauerschaften zersielen, wie z. B. das im Jahre 1316 von Münster unterworsene

[&]quot;Landen" Fivelgo und Olbeampt S. 298—301; Fivelgo u. Hunsingo S. 311 f.; 315 f. (nebst ber Stadt Groningen); 324 f. Bgl. auch S. 384 f. Man vgl. Schiedsspruch u. Sühne zwischen Bischof und Kapitel et gentem nostram] Brocmannerum 1253 S. 138 f; 1276 S. 140 f.

²⁷) 3. B. Besterwolder Landr. v. 1470 S. 269 c. 10. § 1: von der bure willkore n. § 2: alle buren mogen sulvest oer willkoer richten sonder broke.

²⁹⁾ Man vgl. die Ges. der Bestergoer S. 462 f., wo die fünf Deele stets als selbständige Einheiten zusammentreten; der Sevenwolder, namentlich die Küren v. Utingeradeel (1450) ib. S. 510 f.; auch den Brotmerbrief S. 151 f., bes. § 122—124. 127 S. 168; § 135. 138. 140 S. 170.

²⁹⁾ Bgl. bes. auch die Aufführung der Candesgemeinden in der alten Beschreibung der sieben Seelande b. Richthofen S. 110f.

³⁰⁾ So ist das Franeder Marktrecht v. 1402 b. Richthofen S. 478 von den Greetmannen und den gemeinen Richtern aus den fünf Deelen geeint und gemacht mit vollem Rath der Prälaten, Psassen, Richter und der gemeinen Rlugheit (der mena froedtheit) der fünf Deele und mit den Siegeln der sun Deele beträftigt, die darin sestgesellten Besugnisse aber des Marktgreetmann und der Marktrichter werden von der Ermächtigung des Landes hergeleitet. So § 1: dat wi den marketgreetman to Fronneker ende sine mederichteren machtig maket etc. Für ihre Einung von 1417 dagegen holen die Franekera dure nur den Konsens ihres Deels ein; id. S. 479. 481 § 16: dat meene deelisriocht a Froneker... met da mena delis sighele. — Der Bauerbrief der universitas in Appingadamme ist zunächst von ihrer terra Fivelgonia bestätigt u. wird erst sodann von der allgemeinen Landesversammlung in Upstallesbom genehmigt. 1327 S. 295—298.

Land Befterwoldt 31), bas Land Drenthe 22), bas Land Sabeln 33) und bie anderen unter bie Grafen von holland, Gelbern und holftein, die Stifter Munfter, Utrecht, Bremen und Denabrud u. f. w. gelangten Goe, welche gunachft in weiteren ober engeren Grenzen ihre Gelbstanbigfeit behielten 34). Besonders auch die norbfriefischen Infeln und barben an ber Bestäufte von Schleswig und gleich ihnen einzelne niederfachfische Diftritte in Schleswig und Solftein wurden zu eigenen ganbesgemeinden, die unter einander zwar bisweilen ju gemeinschaftlichen Beschluffen und Billfuren gusammentraten, indeß boch jebe für fich ein abgeschloffenes Gemeinwefen bem ganbesberrn gegenüber bilbeten, mit welchem biefer einzeln über Steuern, Rriegebienft, Rechteveranberung u. f. w. verhandeln mußte 35). Das glangenbite Beifpiel einer größeren freien Landesgemeinde endlich bilbete Ditmarfen, wo fich über ben in Gefchlech. ter gerfallenden Parochien, die Anfangs als felbständige Inhaber von Friedensbann und Blutgericht fast wie kleine Staaten neben einander ftanben, und über ben ebenfalls fehr unabhangigen größeren Abtheilungen ber Dofte bas gange Land mehr und mehr zu einem einheitlichen Freistaat entwickelte, ber bie Oberhoheit bes bremischen Erzbischofs allmälig auf Blutbann, Geerbann und einige damit zusammenhangende Ginkunfte beschränkte, endlich aber die berricaftliche Bogtei in ein lediglich formelles, schon durch die Zersplitterung in fünf Bogteien als bebeutungslos manifestirtes Amt verwandelte, mabrend

³¹⁾ Bgl. bas Befterwolber ganbr. v. 1470 b. Richthofen S. 258f. Auch Maurer, Ginl. S. 292f. Die Unterwerfung Befterwolbs unter Munfter von 1316 b. Kindlinger, Munfter. Beitr. II, 2. S. 316f.

⁵²⁾ Sefege bes Eandes Drenthe b. Richthofen S. 518 f., bef. bas vom Bifchof von Utrecht anersannte Eandrecht v. 1412 S. 522, wo ce in § 1 heißt: weert sake, dattet gemene landt myt malckanderen tho spreken hadden van saken die dem lande anroerende weren, soe mach dat gemene landt wilckoeren by mackanderen tho komen, by ene pene diesy daer up setten, ende een hagelsprake tho holden; ende des gelykes elck dynkspil, elck kerspel ende elck buerschep wilckoeren by hem selves tosamende tho komen on hoer marck to berichten, als esch ende saedt, hoy ende holdt to bevredene, ende anders thoe doene des hem noot ys in den lande ende in hoer marcke, ut gesecht ander verbonden de myt recht tegen der heerlicheyt gingen sonder argelist.

³⁾ Bgl. über bie fpatere Berfaffung von habeln Mofer, von Deutscher Reichsttabte ganden S. 458.

³⁴⁾ Bgl. namentlich bie Befchreibung ber Seelande S. 110f. Ueber bie Dibenburger Marfchgemeinden Unger, ganbftande S. 110-114.

²⁵⁾ Bgl. die Gesetze ber Nordfriesen b. Richthofen S. 561f u. als Beispiel einer schleswigschen gandesgemeinde hanffen, hiftorisch-statistische Beschreibung der Insel Fehmarn. Altona 1832. Ferner Michelfen, über die vormalige gandesvertretung in Schleswig-holftein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter u. gandschaften. hamburg 1831. Unger, gandstände II. S. 114.

bie Landesgerierung auf das kollegialische Landesorgan der 48 Rathe (consulos) übergieng 36).

Alle diese gandesgemeinden nun, mochten fie nach auken frei ober abbangig sein, erfuhren eine innere Umwandlung ihres Wesens, indem sich in ihnen die altgermanische Mart- und Gerichtsverfaffung immer mehr einer städtischen Rathsperfassung näherte. Als Quelle des politischen Rechts galt ftatt eines bloken Kollektipwillens mehr und mehr die im Begriff des Landes ausgebrudte und burch bie Landesverfaffung gur Erscheinung gebrachte Staatseinheit. Im Namen bes Landes, um bes Landes willen ober von bes Landes wegen werben Gefete gegeben, wird Recht gesprochen, werben Vertrage geschloffen. Gin Lanbesfiegel kennzeichnet außerlich bie Verfonlichkeit bes Gemeinweiens 37). Gleichmäßige Besteuerung führt zu einer gandeskasse und gandeshaushalt, bas Land wird als Subjett von Privatrechten auch im gewöhnlichen burgerlichen Bertehr rechts- und handlungsfähig 38). Bor Allem aber treten an Stelle ber richterlichen und rechtweisenden Beamten mabre gandesorgane, die eine republifanische Landesregierung mit ober ohne Konkurrenz eines herrschaftsbeamten üben. Go ftanden offenbar in Friesland urfprunglich größere wie kleinere Bezirke unter gemählten genoffenschaftlichen 30), bie an erbliche Grafen ober an Bifchofe mit Grafengewalt gelangten ganbichaften unter ernannten öffent. lichen 40) Richtern, welche bier wie bort einen felbständigen Antheil an ber Bufe bezogen. Neben fie trat fobann ein die Bolksgemeinde vertretenber Einzelner ober Ausschuff, welcher im Befentlichen für bie Rechtweisung beftimmt war, mithin ein Schöffenamt ubte 41). Allmalig aber bilbete fich aus

³⁶⁾ Michelsen, Sammlung altbithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842. Ripsich, Jahrb. f. die Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holftein u. Lanenburg III. S. 124—128. Maurer, Ginl. S. 289—292. Unger, Landst. II. S. 116f.

³⁷⁾ Sigillum terrae, lantsigel, dat mene lands zeghel etc. 3. 38. 35. 109. 139. 267. 296. 312. 313. 847. 898. 479. 481 1c. b. Richthofen.

⁵⁰⁾ Ganz wie in den städtischen Urkunden die Stadt, erscheint seit der zweiten hälfte des 13. Jahrh. in Friesland und Ditmarsen das "land" als Partei, Kontrahent, als gesetzgebend, richtend, es wird an das Land gezahlt oder geleistet u. s. w. Stadt und Land werden in dieser Weise auch nebeneinander genannt. 3. B. 1448 b. Richthofen S. 315: doe verdroeghen de stat ende de lands aldus dese punten.

³⁹⁾ Sie hießen im Westen Greetmannen, im Lande Drenthe Atten, bisweisen auch Richter ober Albermannen. Bei Brokmern und Rüstringern vertreten die rediona für ihre Bezirke die Stelle von Richtern. Bgl. Richthofen, Altsriessisches Börterbuch s. h. v.

⁴⁰⁾ Richthofen, Wörterbuch s. v. frana, greva, skelteta.

⁴¹⁾ Der älteste friesische Beamte bieser Art war ber alte asega ober aesga. S. Richthofen, Wörterbuch. Eine ahnliche Stellung (als eine Art Einzelsichöffe) muß ber nach ben Upstallesbomer Gesehen neben bem gretmannus fte-

allen biesen unter bem Namen ber Richter zusammengesaßten Personen 42) eine kollegialische Behörbe aus, welche balb mit balb ohne einheitlichen Borstand das Land nach Art eines Raths zugleich vertrat und regierte. Im westlichen Friesland wurden die gesammten geschwornen Richter des Landes ober eines Deels zu einem die höheren Richter ober Grietmannen berathenden Gemeindeausschuß und als redjevan ober consules, als Rath bezeichnet 43). Im Osten, namentlich bei Brokmern und Rüstringern, wo es an Grietmannen ganz sehlte, wurde die Gesammtheit der Bauerschaftsrichter als redjevan oder consules zu einer Landesregierung 44), welche dem Lande verantwortlich war und von ihm bisweilen, wie bei den Brokmern, durch besondere Gemeindeausschüffe kontrolirt wurde 45). — Ebenso traten in den abhängigeren Landesgemeinden Räthe, welche in verschiedener Beise gebildet wurden, als verwaltende Behörden an die Spitze 40). In Ditmarsen endlich entwickelte sich der

hende judex gehabt haben. Richthofen, Rechtsqu. S. 109: quod omnes gretmanni singulorum districtuum Zelandiae cum uno judice compareant. Immer erscheinen neben den grietmanni noch judices, richtere, die aber auch consules, redjevan genannt werden.

⁴⁹⁾ Bgl. Gef. ber Bestergoer § 32 b. Richthosen S. 476 § 32: hueck riuchter in sine eedspil mede nimt, se hit greetman, ehera, attha, schelta, tolsta, aesgha, abbet, decken, papa, eedswara, bannere. Auch ber redjeva wird mitunter riochter genannt. Bgl. Richthosen, Wörterbuch v. riuchter.

⁴⁵⁾ S. Unger, Landft. I. S. 173. Gef. v. 1466 b. Richthofen S. 513: doe weren wy gryetman ende dat gemene riocht in Hascker fyst gaen vergaederdt etc. 1450 ib. 510 § 1: in den namen godes soe habbeth wi greetmanns, riochtere ende mene meente in Wytendengheres dele um restene ende frede, red ende deed, oirbaer ende needtreste uses landis, um krest dis riochtes ende sillicheit user meente . . . thogadere gewesen, und haben gesetzt und geschworen 2c. 1488. 516: riucht ende reedt in Westergoe.

⁴⁴⁾ Bgl. namentlich ben Brotmerbrief b. Richthofen S. 151 f., bef. § 1 u. 19—21. Urf. v. 1260 b. Caffel, Sammlung ungebrucker Urkunden. Bremen 1768 S. 130: wy soestein ratgever und gantz Rustringland. 1812 b. Richthofen S. 182 f: consules, rediewa der Emfiger. 1827 ib. S. 297: consules terre Fivelgonic. 1407. 311: wi ghemene rychters end ghemeene meente von Hunsingo and Fivelgo lande doen kundt. Bei den Nordfriesen rathlüde des landes Eiderstede (1418 S. 561); ratt der drei harden (1439 S. 570), der drei Lande (1444 S. 571. 573. 575. 576).

⁴⁸⁾ Bgl. Brokmerbrief 1. c. § 24—32. 44. 214 und über die Behörbe ber halbjährlich erwählten Talemannen, welche die Gemeinde gegen die redjeven vertreten, über deren Bestechlichkeit wachen, das gegen sie ausgesprochene Urtheil vollziehen § 3. 7—13. 16.

⁴⁹⁾ Bgl. 3. B. über die Berfaffung der Lanbichaft der Insel Fehmarn Sanffen 1. c. S. 71 f. Sie zerfiel in Rirchspiele, diese in Dorfschaften (S. 92f. 101f). Die Landschaft bilbete aber tein Gemeinwesen für sich, wie die freien Lanbschaften Schleswig-Holfteins, sondern war mit der Stadt Burg eine Gesammt-

Rath ber Achtundvierzig zu einer gang nach ftabtischer Beise regierenden Rörperschaft. — Eigentliche Tragerin bes Landesrechts blieb aber, wie in den Städten die Burgerschaft, fo bier die Landesgemeinde, die universitas ober communitas terrae, die meene meente oder meene acht 47). Daher wird, gang wie in ben ftabtischen Urkunden, neben ben Behörben ober auch ohne fie bie Gesammtheit bes Landes als berechtigt und verpflichtet, als wollend und bandelnd ba genannt, wo es fich um ben vollen Ausbruck ber Staats- und Rechtsperfonlichkeit bes Landes handelt 48). Bie im Guben, fo blieb auch hier die unmittelbare Bedeutung der allgemeinen gandesversammlung ihren Organen gegenüber ftets größer als bie ber ftabtischen Burgerichaft gegenüber bem Rath, und besonders maren in ben friesischen ganbern bie weiteren und engeren Rollegien ber Richter und Rathgeber bei allen wichtigeren Beschluffen und bei ber eigentlichen Gesetzgebung an die Zustimmung ber Begirts- ober Landesgemeinde gebunden 40). Gine eigenthumliche Geftalt gewann bie friefische Berfaffung baburch, bag in ihr fruh bie Beiftlichkeit, anftatt wie in ben Städten und Anfangs in ben Territorien einen Staat fur fich zu bilben, als Glied ber Landesgemeinde auftrat 60), neben ihr aber seit bem 14. Jahrhundert fich ein vor bem Bauernstande bevorrechteter Abel (ber Stand ber Sauptlinge,

kommune, die durch die Stadt auf den allgemeinen gandtagen vertreten wurde.

⁴⁷⁾ Bgl. 3. B. Brokmerbrief S. 168 § 122—124. 127. 170 § 185. 188. 140 über die Bersammlungen (mene acht) der fiardandel, S. 151 § 2. 170 § 140. 180 § 212 über die Landesversammlung (liuda werk). Ueber das gebotene und ungebotene gemene godinck und achtergodinck in Westerwold Landr. v. 1470 c. 12 § 1 u. 4 f. S. 272. Bgl. 1412 id. S. 568. S. auch Note 43 und 44.

⁴⁶⁾ Bgl. Note 43. 44. 49. Sa werben auch Urkunden ausgestellt von: nos consules et incole universe terre Westerwalde (1316 b. Kindlinger, Münfter. Beitr. II, 2. 316); von consules et universitas, advocatus consules et tota communitas, adv. cons. et universus populus, adv. cons. totaque universitas terre Thetmarsie. Urk. v. 1265. 1283. 1286. 1306—1307. 1323 Michelsen, Urk. zur Gesch. des Landes Dithmarschen. Altona 1834. 11. 18. 14. 16. 17. 21.

⁴⁹⁾ Bgl. 3. B. Gesete ber Rüstringer und Brotmer S. 115 f., die sich als Rüren, von allen Rüstringern oder allen Brotmern gesoren, fünden. 1250 S. 366: statuta sunt hec jura ab omnibus laicis in Langewolda commorantibus; alle Langewoldena hebben dat gekoeren en geset. 1252 S. 331: thit hebbet tha liude keren and redgevan uppe sweren. S. 358: hec sunt statuta terre Hummerke que statuta universitas voluit. 1282 § 35 S. 372: dit hebben de luede gekoren. Bgl. S. 377. 478. 479. 1385 S. 308 s.: Die Richter sehen einmüthig und gemeinlich myt ther mena menate. S. 318. S. 525 § 17. 1466 S. 518: by reedt der prelaten ende jeldermannen ende wysera lyoedena ende by der mene meente reede.

⁵⁰⁾ Pralaten und Klerus erscheinen oft geradezu als Bertreter ihrer Gemeinde. Bgl. 3. B. Leg. Upstallesbom. S. 102; 109: quod omnes gretmanni . . cum

haudingar, capitanei ober Eblen) aus einzelnen Freien ober Eblen, welche ihre Macht über größere Landbezirke zu selbständiger Herrschaft erweiterten, bildete und zwischen Richter und Gemeinden schob⁸¹). Hierdurch trat besonders seit dem 15. Jahrhundert eine Gliederung der Landesgemeinde in drei als getrennte Körperschaften vor jedem Gemeinschaftsbeschluß für sich berathende Stände, damit aber die Auslösung der alten Verfassung und ihr Einlenken in die allgemeine deutsche Entwicklung ein.

III. Die Bewegung, welche biese ausgebilbeten Lanbesgemeinben in ber Schweiz und an ber Nordsee hervorrief, war auch im übrigen Deutschland nicht ohne Parallelen. Allein ihre Resultate waren hier überall nur von untergeordneterer Bebeutung.

1. Von den Cent- oder Markgenossenschaften, welche sich im westlichen Dentschland den genossenschaftlichen Zusammenhang in volksommener Freiheit erhalten hatten oder ihn unter einer herrschaftlichen Bogtei fortsetzen, konstituirten manche sich dem Reich oder ihrem Derrn gegenüber bei fortbestehender oder aufgehobener Markgemeinschaft zugleich als politische Landesgemeinden oder Landschaften, in welchen ein gewähltes Organ, das seinem Besen und meist auch seinem Namen nach ein Rath war, die Gesammtheit vertrat und regierte. Solche theils reichsfreien, theils herrschaftlichen Gebiete hatten dann vorübergehend oder dauernd wol die Bedeutung mehr oder weniger entwickelter Landesgemeinwesen, oder sie waren doch eigene Gerichtsgemeinden mit genossenschaftlicher Verfassung. Die gemeine Landschaft des Rheingaus 52), die Hauensteiner Einung im Schwarzwald 23), die Landesgemeinde der Abtei Kempen 24), die gemeine Landschaft der zu Gorvey gehörigen alten Mark Hurori 25), das Land Delbrück 52), die Landschaft der zur Probstei Ravengirsberg gehörigen

uno judice et uno prelato seu clerico idoneo singulis annis . . . compareant. — Ib. ©. 278.

⁵¹⁾ Unger l. c. I. 173f. II. 106f. Richthofen S. 292. 485: dat riucht is wraudesc riucht, deer da eedlingen set habbet mitta elmente to halden truch landes reed.

Bgl. die Darftellung der Landesverfassung des Rheingaus b. Bodmann, Rheingauische Alterth. I. S. 436—516. Rheingauer Landr. a. d. 14. Jahrh. art. 1. 30. 35 b. Grimm I. 539 f.: gemeine landschaft des Ringaws; lantschaft; gemeyn. S. auch Bodmann II. S. 625 f.

⁵³⁾ Bgl. oben § 46.

⁵⁴⁾ Unger, Banbft. II. 129. Maurer, Ginl. S. 62.

⁸⁵⁾ Maurer, Ginl. S. 199. Martverf. S. 21.

⁵⁶⁾ Bgl. Sommer, bauerl. Rechtsverh. in Rheinland-Weftphalen. I, 1. S. 187—193, Wigand, Prov.-Rechte v. Paderborn u. Corvey II. 395—428, und bie aussuhrl. Darftellung b. Mau'rer, Ginl. S. 322—330. Die ursprünglich freie, bann als altarhörig bem Stift Paderborn unterworfene Markgenoffenschaft bilbete sich unter herrschaftlichen Bögten zu einer ganbesgemeinde aus, die

Dörfer ⁵⁷), und in gewissem Sinue auch die Mark Altenhablau ⁵⁰) und das Walbgericht Dornstetten ⁵⁰) sind Beispiele berartiger Landesgemeinden. Andere Genossenschaften blieben zwar ihrem Wesen nach bloße Markgemeinden alter Art, näherten sich aber doch dadurch, daß sie einerseits an ihrer früheren politischen Bedeutung sesthielten, andererseits einzelne Elemente einer Gemeinheitsversassung aufnahmen, in manchen Punkten den Landesgemeinden neuer Gattung ⁵⁰).

- 2. In manchen landesherrlichen Territorien, wie namentlich in Tirol und Burttemberg, führte ein ben schweizer Bestrebungen verwandtes Ringen ber ländlichen Gemeinden nach freier Bereinigung wenigstens zur Bildung von Thälern, Gerichten oder Aemtern, die als selbständige Glieder des neuen Territorialstaats nicht nur eine gewisse Autonomie und korporative Rechte übten, sondern als Stände des Landes an der landschaftlichen Entwicklung Theil nahmen 1).
- 3. Auch wo das Lettere nicht der Fall war, läßt sich doch häufig ein Einfluß des Einungswesens auf die Hervorbringung größerer ländlicher Berbände innerhalb der neuen Territorien insofern erkennen, als bei der Bildung der Kreis- und Bezirksgemeinden, der Aemter und Oberämter, Pstegen, Kirchspiele, Thäler, Gerichte u. s. w. die alten Mark- oder Gentgenossenschaften, respektive die nach deren Borbild in Herrschafts. Immunitäts. oder Bogteibezirken neu entstandenen Gerichtsgenossenssenschaften die Grundlage bildeten und

fich genossenschaftliche Beamte wählte und burch einen aus Boll- und halbmeiern in abwechselnder Reihenfolge gebildeten Landesrath von 24 Mitgliedern vertreten und regiert ward. Auch der durch den Erwerb der Gografschaft verstärkten und mehr und mehr zur Landeshoheit fortschreitenden Stiftsberrschaft gegenüber bildete die Landesgemeinde ihre Selbständigkeit noch weiter aus; sie erward Markt, Joll, Münze, das halbe Gericht, so daß dem Lande die hälfte aller Bußen zustel und Urtel im Namen des Landes ergiengen, und ein eigenes Fähnlein des Landes. Solche Bestrebungen führten indeß zum Kampf mit der Landeshoheit, der zunächst mit einem Vergleich endete, seit dem sechszehnten Jahrhundert aber zu einem blos sormellen Fortbestehen der alten Landesversassung führte. Noch dis zum Jahre 1806 ergiengen Urtel im Namen des Landesversassung führte. Noch die zum Sahre lich als "ein eitles Vergnügen" bezeichnete; Beschwerden über die unterlassene hegung der Landesgemeinde, die Juziehung der Landesgemeinde, die Anziehung der Landesgemeinde zu Voruntersuchungen u. s. wurden als "muthwillige, boshafte und freche Anmaßung der Vorsteher des Amts oder des sogenannten Landes Delbrüd" zurüdgewiesen.

B. II. 189, nach benen von der landschaft wegen ober von wegen der landschaft hundgebinge abgehalten werden sollen.

⁵⁶⁾ Grimm III. 410. 415.

⁵⁹⁾ Grimm I. 380. Maurer, Ginl. S. 198.

⁶⁰⁾ Bgl. unten § 53.

⁶¹⁾ Bgl. unten § 51.

ber herrschaft gegenüber eine eigene Rechtspersonlichkeit und damit korporative Verfassung und korporatives Vermögen, Selbstverwaltung und Autonomie, die Bahl genossenschaftlicher Beamten und Ausschüffe, ein eigenes Recht und Gericht bewahrten 60). Doch waren, von den Abtheilungen der freien Länder abgesehen, derartige Kreis- oder Bezirksgemeinden, welche die Eigenschaft von Gliedern und Organen einer ihnen übergeordneten Staatsgewalt mit der von selbständigen Körperschaften mit individuellem Zweck und Interesse vereinten, verhältnißmäßig selten, und überall erlag im Laufe der Zeit, auch wo es einst vorhanden gewesen, das gemeinheitliche Element der reinen Verwaltungs-aussalfassung.

Die lettere mußte um jo eber Plat greifen, als in bem gröften Theil ber fich neu bilbenben Staaten bie Bermaltungsbezirke gar nicht aus größeren genoffenschaftlichen Berbanden, fondern aus ber Umbilbung ebemaliger berrschaftlicher Bezirke hervorgiengen, so bag bie Zugehörigkeit einer Anzahl von Gemeinden zu einem berrichaftlichen Sofe refp. einer Anzahl folder Sofe gu Dberhofen bie Abgrenzung und Ginrichtung ber Aemter und Oberamter beftimmte 63). Wie man bier in ben Amte und Bogteibegirten ber fruberen Beit von oben gemachte Abtheilungen zur Berwaltung ber herrichaftlichen Ginfünfte und Gerechtsame gesehen batte, fo ließ bie neue Staatsauffassung alle Begirts- und Rreisverbande nur als Regierungsbegirte gelten, welche burch bie Staatsgewalt zu Berwaltungezweden gemacht feien, beren Eriftenz und Beranderung vom Staatswillen abhange, beren Bermogen - wenn nicht als Staatsvermogen ju gelten - boch bem Staat ju bienen habe, benen ber Staat Regierungsbeamte porfeten und Berfassung, Ordnung und Recht geben muffe, bie im Steuerwefen, in ber Gerichtsberfaffung, in ber Berwaltung und Polizei lediglich Staatsanftalten und aller Antonomie und Gelbstverwaltung

^{**} Bgl. Maurer, Einl. S. 62 über die Entstehung der Aemter am Riederrhein aus einer Anzahl durch Markgemeinschaft verbundener Hundschaften, S. 180 über die Bildung der Kirchspiele im Norden und der süddeutschen Schultheißereien, Oberschultheißereien, Oberschultheißereien und Aemter aus Marken. Eine Reihe anderer Betspiele b. Maurer, Mark. S. 21. 22. S. auch Unger, Landst. II. S. 113 über die Oldenburger Gerichtsbezirke; S. 130. 131 über die Bürttembergischen Oberämter, in welchen die vereinten Städte und Oörfer auf gemeinschaftlichen Bersammlungen gewisse allgemeine Angelegenheiten ihres Distrikts besorgten und die dazu nöthigen Kosten, den sogenannten Amtöschaden, aufbrachten. Besonders lehrreich ist die Darstellung des alten Kommunalwesens der Landschaft auf Fehmarn b. Hanssen, d. S. 71—136. Die eigentlichen Kommunalschahen waren bei den zwischen den Oörfern und der Landschemeinde stehenden Kirchspielen. S. 92 f.

^{49,} Eichhorn, R. G. § 807. 430. Balter, R. G. § 288. 289. 291. 292. 367.

baar seinen, benen endlich als unselbständigen obrigkeitlichen Einrichtungen eine eigene politische Versonlichkeit überhaupt nicht, eine privatrechtliche Versonlichkeit nur in bedingter und abhängiger Weise zugeschrieben werden dürse.

§ 50. Bunbesftaatliche Bilbungen.

I. Eine bundesstaatliche Einheit mehrerer in sich als staatliche Gemeinwefen organifirter ganbesgemeinden entftand junachft in ben frei gebliebenen Theilen Friedlands in der Weise, baf die alte, ursprünglich von allen Freien, bann pornemlich nur noch von ben Richtern und Geiftlichen besuchte jabrliche Landesversammlung in Upftallbom fich in eine ordnungsmäßige Bertretung ber verbundeten Seelande verwandelte. Bang Friesland wurde nunmehr als eine auf freier Einung beruhende Friedens- und Eidgenoffenschaft der einzelnen Landesgemeinwefen, bie Landesversammlung als bie regelmäßige Tagjapung bes Bundes. Grietmannen. Richter und Pralaten aber als bie bevollmächtigten Abgeordneten ihrer gander 1) betrachtet. Diese Bundesversammlung berieth und befchloß über alle gang Friesland berührenden Angelegenheiten, entschied über Streitigkeiten, welche bie Richter ber einzelnen gande nicht beilegen konnten, und ftellte in einer Reihe ber wichtigften Puntte bas allen Friesen gemeine Recht fest 2). In einzelnen Kallen bestätigte fie wol gar bie Willfüren einer Gemeinde ober eines Landes und befraftigte fie mit bem Siegel bes gesammten Frieslands 2). Allein im Allgemeinen war fie nicht im Sinne einer wirklichen staatlichen Ginheit thatig, sondern beschrankte fich auf die gemeinsame Bertheidigung bes Landes und der Freiheit nach außen und auf die Erhaltung bes Friedens nach innen. Bor Allem machte fie baber ben eingelnen verbundeten Seelanden die gegenseitige bewaffnete Unterftugung fur ben Fall eines Angriffs ober ber Abwehr zugefügten Unrechts zur Pflicht 4). Wie in sonftigen Bunden sollte bas gefährbete Seeland eine formliche Mahnung um Silfe ergeben laffen, bas gemahnte binnen 8 refp. 14 Tagen bei Bermeibung einer Gelbstrafe zuziehen und die gemeine Sache nicht ohne gemeinen Beschluß ber versammelten Geergemeinden verlassen 5). In Kehden einzelner Länder mit auswärtigen Fürften ober Städten trat baber bie Gesammtheit vermittelnd auf 6). Demjenigen verbundeten Seeland gegenüber, bas felber

¹⁾ Leg. Upstallb. 1828 § 6 b. Richthofen S. 108: jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalbaem deputati.

²⁾ Erste Ueberfür b. Richthofen S. 98: auda thet man thene ther birethe alle tha riuchte (im Emsiger platibent. Text alle de sake unde rechte) ther da Fresa haelde scolden. Bgl. S. 100. 102—110.

³⁾ Appingbamer Bauerbrief v. 1327 ib. G. 297.

^{4) 3}meite Ueberfür S. 98. 1823 S. 297.

^{5) 1861 § 6} S. 109 u. 110.

⁹⁾ Bgl. 3. B. Bertrag ber Ruftringer mit Bremen v. 1324, ausgeftellt von

ben Landfrieden brache, follten die andern mit Zwang vorgehen "). Soweit aber das Bundesrecht keine Einschränkung mit sich brachte, wurde den einzelnen Landesgemeinden ihre Selbständigkeit ausbrücklich gewährleistet ").

Obwol burch biefe Bunbesperfassung in Verbindung mit der Abickliehung und innern Umbildung der einzelnen Landesgemeinden die freie genoffenichaftliche Organisation der Kriefen nach außen und innen gefräftigt wurde und beshalb um Bieles langer als bie Bolksfreiheit anderer beutscher gander beftand, fo erlag fie boch folieglich theils außeren Angriffen, theils inneren Spaltungen. Ginen Begirt nach bem anbern trennten bie benachbarten Furften von dem freien Friesland ab, und wenn auch die Landesbobeit vielfach, wie in ben bem Erzstift Bremen unterworfenen ganbern, ober auf ben ichleswigschen Sufeln und Ruften, ober in ben olbenburgifden Marfcblandern bie freie Berfaffung besteben ließ, fo konnten folde Begirte boch nur noch bie Bebeutung von unabbangigen ganbicaften bewahren, nicht mehr zu Staaten werben. Unter ben freien Friesen aber wurde im 15. Sahrhundert die fich befestigende Ariftofratie ber Sauptlinge fo übermachtig, bag burch ihre gehben bas Land gerruttet und von Varteiungen und Sonderbunden gerriffen wurde. Ein folder Sauptlingsbund ftellte 1430 ben Sauptlingefohn Ebzard Cirffenu an feine Spite, beffen Bruber Ulrich bann von ber auf alle Pralaten, Sauptlinge und Freie erweiterten Ginung im Sahre 1454 gum erblichen Fürften pon Friedland erhoben und vom Raifer mit ber Reichsgrafichaft belehnt wurde. Damit lentte die friefische Verfassung in die allgemeine Bahn ber beutschen Entwicklung ein. Doch wenn nicht fur Deutschland, jo boch fur feine nachften nordwestlichen Nachbarn murbe ber foberative Gedante ber friefischen und nieberfachfischen Stamme von bauernber Bebeutung, indem auf die spatere Bilbung bes nieberländischen Bundesftaates bieselben Ibeen wirften, welche icon frub unter ben friesischen Seelanden lebendig geworben waren, fo bag die Korm der foderativen Bereinigung größerer Lande ober Provinzen bort wie hier ben Ausgangspunkt ber Berfaffungsentwicklung bilbete.

II. In ganz entgegengesetter Beise gieng in ber Schweiz aus ber politischen Bereinigung bunt gemischter kleiner und großer Länder und Städte allmälig ein republikanischer Bundesstaat hervor, ber ganz allein von allen beutschen Bunden bieser Zeit ohne Bermittlung der Landeshoheit zu einer

ber universitas judicum Selandiarum Frisiae in Upstallbom congregatorum. Caffel l. c. S. 239.

⁷⁾ Dritte Ueberfür. Richthofen S. 98: jef thera sogen selonda eng welle unriuchte fara, liude ravia jeftha morth sla, thet tha sex thet sogende thuinge thettet elle riuchte fare.

^{5) 1861 § 7} S. 110. Die allgemeinen Statuten bezeichnen sich ausdrudlich als Bundbriefe (articulos consoderationis et pacis) S. 109; sie werden von den einzelnen Ländern bestegelt; den einzelnen Ländern fallen die Bugen für ihren Bruch zu.

wirklichen Staatsbildung führte. Obwol die verschiedenen Bundnisse, Einungen und Landfriedensverträge, aus denen die Eidgenossenschaft entstand), von den zahllosen ähnlichen Einigungen jener Zeit sich in nichts unterschieden, obwol die Organisation vieler beutscher Städte- und Abelsbunde um Vieles sester und einheitlicher war, als die weit über das Mittelalter hinaus die Organisation des Schweizerbundes: so war doch eben der Unterschied der, daß der Kern des letzteren immer ein Bund von Ländern blied und daß ihm so von vornherein keine blos ständische, sondern eine territoriale Bedeutung zukam.

Im Uebrigen hatten mahrend bieses gangen Zeitraums die breizehn Orte, welche am Schluß beffelben als Gidgenoffen galten, feine einheitliche Bundesurtunde. Ja sie waren nicht einmal alle mit einander, sondern in mannichfacher und ungleicher Beise einzeln mit einzelnen verbundet. Nur mit ben brei Walbstätten, beren alter und oft erneuter Bund 1291 auf ewige Zeiten erftredt und 1315 befestigt warb, waren alle andern Orte vereint. Doch hatte fich Burich 1291 nur auf 3 Jahre mit Uri und Schwpg, erft 1351 mit ihnen und Lugern auf emige Zeiten verbundet. Gin abnliches Bundnig hatte Luzern 1332 mit den andern Baldstätten geschloffen. Bon den verbundeten Balbftatten und Zurich erobert, mußte Glarus 1352 ein ungleiches Bundnig mit ihnen eingehen, bas erft 1450 unter Burudbatirung auf 1352 in ein gleiches verwandelt ward; mit Burich bagegen hatte es fich ichon 1408 gu gleichem Recht verbunden. Stadt und Amt Bug ichlossen 1352 mit ben Balbstätten und Zurich einen Bund. Bern gieng 1353 eine in vielen Punkten nur loje Bereinigung mit ben brei Balbstätten ein, die zu gleicher Zeit die Berpflichtung übernahmen, wenn Bern zur Silfe mabne, immer zugleich ihrerseits Burich und Lugern zu mahnen, wahrend Burich und Lugern fich in besonderen Urkunden verbindlich machten, einer derartigen Mahnung Folge gu Mit ben so unter sich sehr verschiedenartig verbundeten acht Orten ichlossen Solothurn und Freiburg 1481, mit allen gehn Bafel 1509 einen Bund. Schaffhausen einte fich 1454 mit Zurich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus auf 25 Jahre, erneute biefen Bertrag 1479 unter Theilnahme von Uri und Unterwalben und wurde 1501 förmlich aufgenommen. Appenzell wurde, nachdem es 1411 und 1452 febr ungunftige Bunbniffe eingegangen, 1513 als aleichberechtigt recipirt.

Alle diese Bundesverträge waren von verschiedenartigem Inhalt. Die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung in Kriegsfällen und die Erhaltung bes Friedens unter den Genossen durch Austragsgerichte und Zwangsmaßregeln war in allen gleichmäßig festgesetzt. Im Einzelnen aber waren über die

⁹⁾ S. diefelben b. Tichubi l. c. Bb. I. u. II. u. b. Ropp, Urkunben zur Geschichte ber eidgenöffischen Bunbe. Bgl. auch Blumer l. c. I. S. 151 f. 207 f. 221. 228. 328—375.

Kormen der Mahnung, des Juzugs und des Schiedsspruchs verschiedenartige Berabredungen getroffen. Die Hilfsleiftung war bisweilen auf bestimmte Kontingente, oder (wie für die 8 alten Orte gegenüber Solothurn und Kreidung) auf gewisse räumliche Grenzen beschränkt, oder sie follte (wie seitens der Baldstätte für Glarus, seitens beider Theile nach dem Vertrage mit Bern) erst nach einer durch Abgeordnete vorgenommenen Untersuchung und Berathung stattsinden. Veränderungen sollten einstimmig ersolgen, in dem Bunde mit Appenzell von 1411 wurde aber den Baldstätten das Recht einseitiger Abänderung vorbehalten. Sbenso waren bisweilen nur Ginem Theile fernere Bündnisse ohne Bewilligung der Genossen untersagt (z. B. 1352 Glarus). Auch sonst waren die Eidgenossen in manchen Punkten ungleich gestellt; so sollte nach dem Vertrage mit Jug Schwyz dessen Ammann erwählen. In andern Verträgen kamen Bestimmungen über Verkehr und Handel, über bürgerliches und peinliches Recht, über gemeinschaftliche Eroberungen u. s. w. dazu.

Tropbem betrachteten alle biefe ganber und Stabte fich mehr und mehr als eiblich verbundene Genoffen und bilbeten auf ihren Tagfakungen allmälig ein Bundesrecht und eine Bundesgesetzgebung aus. Schon im 14. Sahrhunbert wurden gemeinsame Satungen gegen die Immunitat ber Geiftlichkeit. gegen unerlaubte Selbsthilfe und eigenmachtige Ueberfalle, sowie über gandfrieden. Sausrecht und Kriegsrecht erlaffen 10). Bu gleicher Beit ftellte fich allmälig bas Recht ber eidgenoffenschaftlichen Dazwischenkunft in innere Streitiakeiten eines Ortes fest. Seit Anfang bes 15. Sahrhunderts murben Lagfakungen ber bamals verbundenen acht Orte immer baufiger, aber erft feit 1481 finden regelmäßige Tagfatungen und förmliche Bundesabschiebe Statt. Auch war immer noch bei wichtigen Gegenständen bas Einholen von Instruttionen (heimbringen) und das Anseten eines neuen Tages üblich. Birkliche Bundesgesete tommen erft feit 1472 vor 11) und erft im Jahre 1515 wurde ber Grundian anerkannt, bak in Sachen, welche die Ehre und bas Wohl ber Gibgenoffenschaft betreffen und ben Bunben sowie bem Gerkommen nicht wiberiprecben, die Minderheit ber Stande fich ben Beschluffen ber Mehrheit au unterziehen babe 12).

Außer ben eigentlichen eibgenösstichen Orten — ben Bollgenossen bes Bundes — gab es nun aber eine Reihe sogenannter zugewandter Orte der Eibgenossenschaft, Städte, Gemeinden oder Fürsten, die nur mit einzelnen eidgenösssischen Orten ewige Bünde hatten und deshalb an den Tagsahungen nicht Theil nahmen, doch aber mehr und mehr als Glieder des Gesammtbundes betrachtet wurden; so Beggis, Engelberg, die Stadt S. Gallen; so



³⁹⁾ Ramentlich Pfaffenbrief ber 6 Orte (Balbftabte, Burich, Bug) v. 1840; Semperbrief v. 1898; Straffatungen v. 1897 u. 1401.

¹¹⁾ Blumer l. c. L 345. 1504 eine allgemeine Dungorbnung.

¹⁸⁾ Blumer l. c. I. 846.

bie Balliser herren und Gemeinden und die Grafen von Toggenburg; so Rotwyl vorübergehend; so der grane Bund, durch welchen die vielen zersplitterten herrschaften Graubündens sich allmälig befreiten und vereinigten; so Biel, das mit Bern, — die Grafschaft Neuenburg, die mit Freiburg, Solothurn und Luzern, — die Stadt Genf, die mit Bern und Kreiburg verbündet war.

Endlich aber gab es eine große Anzahl von herrschaften ober Bogteien, bie balb ben einzelnen Städten ober Ländern, bald mehreren in Gemeinschaft unterthan waren. Mehrere davon gehörten den acht alten Orten, vier im Jahre 1513 erworbene italienische Bogteien (Lugano, Locarno, Mendricio, Bal Maggia) den damaligen 12 Orten, keine aber allen Genossen, geschweige denn dem Bunde als solchem.

So aus ben verschiedenften Beftandtheilen aufammengesett, ohne einbeitliche Berfaffung, ohne Bundeseigenthum ober Bundeshaushalt, ihrem Befen nach taum bestimmbar, bilbete gleichwol die Gibgenoffenschaft eine machtige Einbeit nach innen und außen und wurde, obwol ihr die rechtlichen Kormen eines Staates noch mangelten, boch fowol von den auswärtigen Machten wie von ihren Gliebern als ein Gesammtstaat betrachtet. Im weiteren Berlanf ihrer Geschichte jog bann bie Gibgenoffenschaft, so unbeilbar scheinenbe Ruckichläge die religios volitischen Spaltungen von der Reformation bis in die Mitte unferes Jahrhunderts der Bundeseinheit aufügten, diese Ginheit deunoch langiam und ftetig immer fester an. Gelbst die Sonderbunde, welche fie in fich erfteben fab, vom Burgrecht (1527-1529), bem erften tatholischen Bunde ber Reformationszeit und bem borromeischen Bunde (1586) bis zum Sonderbunde von 1846, waren nur vorübergebende Allianzen zum Zwecke ber Umgeftaltung bes Gefammibundes, nicht wollten fie bauernde Bunde ober Bundesftaaten für fich fein. Go konnte bier endlich, indem auf ber einen Seite bie Bunbeseinheit immer mehr zu einer wirklichen Staatsgewalt verftartt murbe. auf ber andern Seite biefe Ginbeit immer mehr zu einem einzigen, alle Glieber au gleichem Recht und gleicher Pflicht umfaffenben Banbe wurde, ein lebenbiger moberner Bundesstaat aus ber alten Grundlage bes mittelalterlichen Ginungs. wefens unmittelbar bervorwachsen.

§ 51. Banbftanbifche Rorpericaften.

Bon ben bisher betrachteten Ausnahmen abgesehen, giengen in Deutschland wirkliche Staaten nirgend aus bloßer Bereinigung ber Glieber hervor. Aber wenn auch nicht als alleiniger, so doch als mitwirkender Faktor war das Einungswesen für die Umbildung der Territorien in Staaten, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhundert vollzog, von kaum zu überschäßender Bebeutung! Nicht in der Ausbildung der Landeshoheit allein darf man die Quelle des deutschen Staatsgedankens suchen und mit ihr war die lanbstandische Entwicklung ein gleich wichtiges Element. Bebeutet aber jene die Umwandlung einer herrschaft in eine Landes obrigkeit: so bebeutet diese die Organisation des Landes — sofern dieses der Obrigkeit gegenüber gedacht wird — durch die genossenschaftliche Einung der Stände. Landesherr und Land wurden so zu zwei nebeneinanderstehenden Trägern staatlichen Rechtes, die in ihrer Vereinigung den deutschen Staat darftellen, wie er aus dem Abschluß des Mittelalters bervorgieng.

So laufen in allen Territorien seit bem 13. Jahrhundert zwei Richtungen nebeneinander her, welche, in vielfachem Gegensat und Kampf, doch gerade durch die Gewalt ihres Ringens die Erreichung des gemeinsamen Zieles — eines Staats — nur beschleunigen.

Bon diesen Richtungen ift die eine bas Streben ber Fürften, ju gandesberren zu werden 1). Die große Macht, welche bei ihnen wie bei einzelnen Grafen und freien herren schon feit bem Anfange bes 13. Jahrhunderts und besonders seit den Gesehen Friedrichs II. jusammentraf, war noch im 14. Sahrhundert nichts, als ein Aggregat ungleichformiger Rechte über Personen und Gebiete, von benen jedes auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhte. Ueber bie Versonen standen ihnen in mannichfachfter Beise balb nur bie Befugnisse alter Reichsamter, sei es bergoglicher, sei es blos graflicher Gewalt. und bamit Gerichtsbarkeit, Deerbann, Friedensgebot und bas Recht zu Sof zu gebieten, balb zufällig erworbene nugbare Regale und hoheitsrechte, balb lebneberrliche, bienftherrliche, vogteiliche, schut- ober grundherrliche eigene Rechte an. An Grund und Boben hatten fie ebenfo balb Eigenthumsrechte in allobialem Befit ober vom Raifer ober anbern Stanben jum Lehn, wobei bann wieder nur die Berwaltung, ober ein Rupungerecht, oder ein bauerliches Untereigenthum, ober Lehneigen davon fortgegeben sein konnte, balb übten fie, wie bei lanbfaffigen Stiftern, Rloftern, Stabten, bei bem Allob von Gerren, Rittern, Schöffenbaren ober freien Bauern nur Rechte öffentlicher Gewalt. Alle biefe verfonlichen und binglichen herrschaftsrechte konnten fich mannichfach kreuzen, ia es konnte baffelbe Stud Landes zu verschiebenen Territorien gehören?). Indem nun die Laudesherren beftrebt waren, Land und Leute nach anken und innen als einen einheitlichen herrschaftstreis abzuschließen und zusammen zu faffen, was ihnen burch Ausgleichung, Taufch und Rauf, burch bie Begrunbung ihrer Familiengesetzgebung, burch gleichmäßige Anwendung ber Berrichaft auf Sobe und Niebere mehr und mehr gelang, lag zwar hierin zunächft nur

^{*)} Mofer, Denabr. Gefc. II, 2. § 21. III, Engelb. I. § 14. Tittmann Gefc. heinr. b. Erl. I. S. 83.



¹⁾ Bgl. bes. Mofer, neues Staatsrecht Bb. XV — XVIII. Eichhorn, R. G. § 299. 418. 540 f. Balter, R. G. § 280 f. 334. 35pfl, R. G. § 58. 77. Schulte, R. G. § 69. R. Maurer, Landeshoheit in Bluntschli's Staatswörterbuch Bb. VI. S. 213—282. Tittmann, Gesch. heinr. b. Erl.• I. S. 17 f.

eine möglichste Koncentration von herrschaftsrechten in Einer hand: balb aber trat ein höherer Gesichtspunkt mit immer größerer Klarheit hinzu. Die Landesherren begannen, sich als Träger einer ihrem Wesen'nach einheit- lichen und um bes öffentlichen Bohls willen unveräußerlichen und untheilbaren Staatsgewalt, mit andern Worten als Landesobrigkeit zu betrachten, sie leiteten ihre einzelnen Befugnisse aus dem so entstehenden Begriff der Landesohoheit, statt aus privatrechtlichen Titeln her, ja sie giengen schon im 15. Jahrhundert häusig so weit, in dieser ihrer Eigenschaft als Obrigkeit sich über das geltende Recht und die bestehenden Verträge hinwegzusehen.

Diesen Bestrebungen ber Landesherren gegenüber war eine andere Richtung thätig, welche auf die Erhaltung der bisher theils auf den allgemeinen und besonderen Versammlungen des Landes, auf Rittertagen und Landdingen, theils in herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbänden bethätigten Selbständigkeit zielte und schließlich eine Vereinigung aller dieses Ziel gleichmäßig verfolgenden und dazu hinreichend starken politischen Machteinheiten des Landes in den landständischen Körperschaften herbeiführte. Die Theilnahme

³⁾ Gine allgemeine Quellensammlung für die Gefdichte ber ganbftanbe ift Lunig, Collectio nova, worin ber mittelbaren ober lanbfagigen Ritterschaft in Deutschland . . fonberhabre Prarogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freiheiten enthalten find. 2 Bbe. Frantf. und Leipg. 1730. - Biel Material enthalt auch Mofer, Bon ber teutiden Reichsftanbe ganben, beren ganbftanben. Unterthanen, ganbesfreiheiten, Befchwerben, Schulben und Busammenfunften. Frankf. u. Leipg. 1769. Bon alteren Schriften find außerbem Struben, Rebenftunden (2. Ausg.) II. Rr. IX u. X. S. 109-186, Putter, Beitrage I. S. 107-133, Saberlin in Schloger's Staatsanzeigen v. 1792 Bb. 17. Beft 67. S. 265-277 und Sandb. bes beutschen Staaterechts. 1797. II. S. 28-80. bullmann, Stanbe III. G. 218-232 hervorzuheben. Aus neuerer Beit ift immer noch Unger, Geschichte ber beutschen Canbftanbe. 2 Bbe. Sannover 1844 bie einzige umfaffende Monographie. Bgl. auch Krüger, comment, de veterum in Germania provincalium ordinum origine et natura. Sott. 1843. Bilba, Landftanbe, im Rechteleriton Bb. VI. S. 791 f., bef. S. 795-822. Repfcher. in der Ginleitung ju feiner Abhandl. über hannov. Berfaffungefragen, Beitidr. f. beut. R. Bb. II. S. 1-10. v. Campe, bie Lehre von ben ganbftanben. 2. Aufl. Lemgo u. Detmolb 1864. S. 1-205. Borguglich ift R. Maurer's Ueberficht über bie Geschichte ber ganbftanbe im Staatsworterbuch Bb. VI. S. 251-272. Gingebend wird bie lanbftanbifche Entwidlung auch b. Gichborn, R. G. § 423 - 427 behandelt; furger b. 3opfl § 54. 78. Balter § 366. Phillips § 111. Schulte § 77. Gine geschichtliche Ueberficht geben auch Racharia, Staaterecht I. § 108f. u. Bluntfoli, Allg. Staater. (3. Aufl.) L. . S. 473 f. Die benutten Schriften über bie lanbftanbische Entwicklung in ben einzelnen Territorien werden unten citirt werden; auf allgemeine Berbaltniffe nehmen von ihnen besondere bie Schriften über bie baierifchen Stande und bie Unterfuchungen Reumann's über bie Rieberlaufit, begel's über Medlenburg Rudfict.

ber Beberrichten an ben Angelegenheiten ber Gesammtheit war io alt, wie ein beutsches öffentliches Recht überhaupt: aber während fie in ber Zeit patrigrchalischer Freiheit in ben allgemeinen Berfammlungen ber freien Bolksgenoffen, bemnächft in ber feubalen Zeit in ben Berfammlungen ber Großen bes Landes. in Lebnskurien, auf Ritter- und Mannentagen zur Erscheinung gekommen war. erlitt fie nunmehr burch bie Macht bes Ginungswesens zum britten Mal eine völlige Umgeftaltung ihres Befens und ihrer Form. Runadit freilich trat bas Streben nach Gelbftanbigteit und Freiheit als ein Streben ber einzelnen im Lande anfässagen Berren und Gemeinden berpor; allein Die Natur ber Sache und ber Geift ber Beit führten balb gur Bereinigung, um mit gemeinschaftlichen Mitteln bas gemeinschaftliche Riel zu erreichen. Indem fic nun aber querft bie Mitglieber beffelben Stanbes, balb bie Stanbe unter einander verbundeten, verschworen und verbruderten, wurde in ber fo fonftituirten Genoffenichaft mehr und mehr ber Gebante mach, bak fie nicht blos eine Summe einzelner Personen mit einer Summe theils gemeinsamer theils besonderer Rechte, sondern eine Einheit sei, die das gand selber reprasentire. Sie bezeichnete fich felber als bas Land, ale bie gemeine Lanbichaft, und verftand babei unter bem Lande ben bem Landesberrn gegenüberftehenden, ju einer lebendigen Gesammteinheit organisirten Inbegriff von versönlichen und territorialen Rechtstreifen, als beffen Trager bie Gefammtheit ber genoffenschaftlich verbundenen felbständigen politischen Ginheiten ober Stande bes Landes erfcbien, wahrend die einzelnen Unterthanen ober Burger ber Stande mittelbar als Schutgenossen baran Theil nahmen.

Landesherr und Landschaft wurden so zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der andern ableitete. Die unumgängliche Nothwendigkeit ihres Zusammenwirkens aber und die Korrespondenz ihrer Rechte und Pslichten mußte zugleich mit ihrer Bildung dahin führen, für beide eine gemeinsame Quelle, eine Einheit über beiden zu erkennen. Als solche trat unter dem Einfluß des von beiden Mächten gleichmäßig betonten, gleichmäßig als Richtschnur hingestellten, gleichmäßig vertretenen öffentlichen Bohls des ganzen Landes in immer schärferen Zügen ein erweiterter Begriff des Landes, das Land als Staat, hervor.

Damit war der bisher nur in den Städten verwirklichte Gedanke des Staats in dem größeren Kreise des Landes begrifflich vollendet.

Wibmen wir berjenigen Seite biefer reichen und interessanten Entwicklung, welche allein unserer Aufgabe angehört, der Konstituirung der Landschaft als einer gewillkurten Genossenschaft der Stände, eine kurze Betrachtung, so mussen wir uns zunächst erinnern, daß die einzelnen Stände als solche sich bereits seit der Vollendung der neuen Standesbildung überhaupt, also seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als genossenschaftliche Einheiten theils betrachteten, theils auch äußerlich verdunden hatten: Geistlichkeit, Abel und Bürgerstand waren überall durch die Macht des Einungswesens gestaltet.

Am wenigsten als eine stänbische Einheit war die Geiftlichkeit organisitt 1). In den geiftlichen Territorien behauptete das Domkavitel oft einen folden Borrang por allen anderen Stiftern und Rloftern, daß es biefe von jeber Mitwirkung bei ber Landesregierung ausschloß, ober umgekehrt fich nicht zu ben Stänben, sonbern gur herrichaft rechnete.). In größeren weltlichen ganbern war bie Stellung ber Bischofe lange ftreitig und fcwankend); war aber ihre Landfässigkeit burchgesett, so war es wiederum ungewiß, ob neben ihnen ihren Raviteln, ob und in welcher Beise ben übrigen Stiftern und Klöstern bes Landes bie Landstanbichaft gebuhre"). Zweifelhaft blieb häufig bie Landstand. schaft und bie Art ber Bertretung ber Frauenklöfter, ber Orben und Univerfitaten, fo bag fich fpater bie mannichfachften Berfchiebenheiten entwideltens). Chenjo waren die Grundfate barüber ungewiß, ob bas geiftliche Inftitut (bie juriftische Berfon) ober fein Borfteber Landstand fei "). Erot aller Schwantungen in biefen Berhaltniffen und trot ber inneren Ungleichheiten innerhalb bes Standes jedoch wurde, je mehr fich bie übrigen Stande abichloffen, auch bie Beiftlichkeit als eine gefchloffene Befammtheit, als "Pfaffheit gemeinlich" ober Pralatenftand, mithin als eine ftanbifche Genoffenfchaft betrachtet.

Aus ungleichen Clementen setzte sich auch der lanbfässige Abel zusammen ²⁰). Noch waren die Unterschiede der Genossenschaften oder Einzelnen, aus welchen die Ritterschaft erwachsen oder im Begriff zu erwachsen war, besonders der freien Vassallenschaft, der Dienstmannschaft und der schöffendar Freien keineswegs verwischt. Böllig verschiedenen Standes aber blieben nach wie vor die Mitglieder des herrenstandes, welche der Landeshoheit erlagen. Indeh theils durch

⁴⁾ Bgl. Mofer, v. b. Reichsftande ganben S. 411 f. 908 f. Unger, ganbft. II. S. 27-58.

⁵⁾ S. Unger l. c. S. 52 und über bie späteren Verhältnisse Moser S. 412—417. 449. 457 f. 479. In Kurmainz war bas Kapitel der einzige Stand und bilbete für sich ben Landtag. In Bremen und hilbesheim war es ber erste Stand. Moser S. 457. R. Maurer l. c. S. 254. 255.

⁹⁾ So in Defterreich, Tirol, Pommern. Früh anerkannt wurde bie Landfässigkeit ber Bischöfe ganz ober theilweise in Brandenburg, Böhmen, Schlesien, Rieberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Kursachsen und Batern. S. Moser 418 f. 436. 487. 489. 441. 446. 479. In Pommern hatte ber herzog von Kammin sogar eigne Stände. Ib. 447. 448. 452.

⁷⁾ In Böhmen, Mähren und Tirol erlangten die Domkapitel neben den Erzbischöfen und Bischöfen Landstandschaft. Moser S. 419. 423. 479. Andere Stifter und Klöster erwarben später meist die Landstandschaft, nur trat bisweilen eine Theilung in Clerus primarius und secundarius ein, wie in Trier. Moser S. 478.

⁹⁾ Mofer 441. 464. 477. 481. Im hochstift Basel war fogar eine Bruderschaft ganbstand.

⁹⁾ Unger II. 58. Ueber bas Spatere Mofer S. 478 f.

¹⁰⁾ Unger I. S. 211 f. II. S. 53-67. Mofer I. c. bef. S. 481-488.

bie gemeinsame Lage und das gemeinsame Interesse, theils durch ausdrückliche Gesellschaften und Einungen, wovon oben die Rede war 11), schloß der niedere Abel sich immer sester zu Genossenschaften zusammen, durch die er sich in einigen Gegenden der Landeshoheit überhaupt erwehrte, wo ihm aber dies nicht gelang 12), sich in der Korm einer korporativ gestalteten Ritterschaft zu einer einheitlichen landständischen Genossenschaft einte. Den einzelnen landsässsischen Derren aber blieb meist nichts übrig, als sich entweder der Ritterschaft anzuschließen 12) oder mit den Prälaten zu vereinen 14); nur in mehreren ehemals slavischen Ländern waren sie zahlreich genug, um sich als "Herrschaft zu einer eigenen Landskandsgenossensschaft neben der Ritterschaft zu konstituiren 13).

Am leichteften endlich mußte die Gesammtheit der landsässigen Städte desselben herrn sich als eine ständische Genossenschaft formell abschließen oder innerlich betrachten. Denn nachdem sie zuerst unter den herrschaftlichen Bögten selbständige Gemeinwesen geworden waren, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aber diese mehr und mehr verdrängten oder zu bloßen herrschaftlichen und endlich städtischen Gerichtsbeamten herabsetzen; nachdem sie in Folge dessen zuerst als Beirath ihrer Bögte, seit dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts als selbständige Gemeinden neben denselben und endlich statt derselben von den Landesherren zu den Rittertagen berusen oder selbständig um Rath und Zustimmung gefragt wurden, ihnen gegenüber abe in den eigenen und des Landes Angelegenheiten als eine politische Macht auftralen 18):

¹¹⁾ Bgl. oben \$ 46.

¹³⁾ In vielen Kändern war noch lange der Ausgang ungewiß; so strebte die Ritterschaft in Desterreich die zum 15. Jahrhundert, in Batern zur Zeit des Löwendunds, in Brandenburg die zu Friedrich I. (v. Raumer, cod. dipl. Brandend. I. 35 f.) nach Reichsfreiheit. Bgl. Unger II. S. 55 f. In Franken, Schwaden und am Rhein wurde umgekehrt die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft erst im 16. Jahrhundert zweisellos; in Trier wurde von 1570 die 1729 darüber processirt und endlich die Reichsfreiheit anerkannt. Woser, kurtriersches Staatsr. Leipz. u. Franks. 1740 S. 271 f.

¹³⁾ So in Baiern. Auch in Pommern. Mofer, v. bent. Reicheft. ganben. S. 439. 452.

¹⁴⁾ So in Rurfachjen. Dofer l. c. S. 440f.

¹⁸⁾ In Schlesten und Mahren bilbeten Bergoge und Fürsten zusammen mit Grafen und herren, in Bohmen, Desterreich, Karnthen, Krain und ber Lausity Fürsten, Grafen und herren, in Steiermark Grafen und herren eigne landstänbische Korporationen. Moser S. 423 u. 425. 417 u. 427. 437 u. 445. 436. In Schlesten hatten überdies die einzelnen herren in ihren herrschaften besondere Landstände.

¹⁶⁾ Unger II. S. 67—100. Die westfälischen Stäbte erscheinen 1256, die böhmischen 1281, die pommerschen 1283, die braunschweig-lüneburgischen 1292, die bairischen 1307, die münsterschen 1309, die medlenburgischen 1829 in Candesangelegenheiten versammelt, rathend, zustimmend ober sonst zuerst thätig. Die Bertretung der Städte auf den Candtagen richtete sich nachlich nach ihrer Ver-

erscheinen sie unter einander sofort als Genossen verbunden, sei es nun, daß sie ausdrückliche Einungen eingehen und Bersammlungen abhalten 17), sei es, daß sie den anderen Ständen gegenüber nur thatsächlich als Eine aus juristischen Personen zusammengesetzte Standesgenossenschaft gelten und handeln. Durch den hinzutritt der Städte wurde überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, aus den alten Rittertagen, die ihrem Besen nach immer noch Lehnskurien geblieben waren, die neuen landständischen Bersammlungen hervorgehen zu lassen und durch das Einungswesen zum bleibenden Institut zu erheben 18).

Neben biesen sich so abschließenden Landständen gelang es dem Bauernstande nur sehr vereinzelt, sich als landständische Genossenschaft zu konstituiren 19). Im Zusammenhange mit der alten Verfassung war dies in Oststresland der Fall, wo der sogenannte Hausmannsstand neben Ritter und Städte trat 20). Auch in andern friesischen und niedersächsischen Ländern an der Nordsee, besonders in Ditmarsen, Habeln und auf den schleswissichen Inseln und der Westtässe des Festlandes, erhielt sich unter der Landeshoheit ein selbständiger, theils in seinen einzelnen Gemeinden, theils in Landesversammlungen an der Landesregierung Theil nehmender Bauernstand 21). Im Süden bilbeten in Tirol seit dem Ansang des 15. Jahrhunderts "Thäler und Gerichte" einen

fassung. Soweit über bem Rath noch ein herrschaftlicher Richter ftand, wurden Rath und Gericht vertreten; neben bem Rath wurde die Gemeinde ober ber äußere Rath oft zur Ernennung von Deputirten ausgefordert.

¹⁷⁾ Weftphälische Städteversammlung als Landesversammlung (bei einer Auflassung) schon 1256 thätig. Seiberg I. 368. Bund der pommerschen Städte mit dem Abel 1288. Vereinigungen der markischen Städte 1308. 1819 und 1349; schon 1262 aber schließt die Gesammtheit aller Kausseute als solche einen Vertrag. Lenz, markgräst. Brandenb. Urk. 1753. I. 50. 177. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenb. V. S. 35. 80.

¹⁸⁾ Daher kommt eine eigentliche lanbständische Entwicklung ohne Städte gar nicht vor (nur war im Fürstenthum Minden und im Herzogthum Berden an Stelle eines Kollegs nur je Eine Stadt Landstand, Moser S. 449. 458), während Länder, in benen der Stand der Ritter (wie in Trier und Wärttemberg), oder der Prälaten (wie in Westfalen, Cleve, Jülich-Berg, Lauenburg, Berden, den sächsischen herzogthümern, Schwarzburg, Reuß, Walded und Lippe, und nach der Reformation vielsach sonsti, oder beide (wie in Baden-Durlach) gänzlich fehleten, gleichwol eine ständische Entwicklung hatten. Woser S. 418 f. 469; 417. 446, 448, 465, 457, 458, 467, 468, 469, 474; 463.

¹⁹⁾ Unger II. S. 100-186.

²⁰⁾ Mofer G. 450f.

²¹⁾ Unger S. 110—122. Ueber habeln auch Mofer S. 458. Eunig l. c. I. 1331 f. Ditmarfen murbe erft 1559 ber holfteinischen Landeshoheit unterworfen. Spuren einer Theilnahme ber Dörfer und Bauern auf Rügen an Landesverhandlungen v. 1825 b, Unger l c. S. 122.

vierten Lanbstand w); in Bürttemberg traten seit dem 16. Jahrhundert bäuerliche Aemter neben die Städte 23); im Hochstift Basel gehörten das Dorf Burgthal, die sechs Oberämter und die freien Berge, — im Breisgau sechs Kameralherrschaften, von denen die eine sich durch die Konstituirung ihrer acht Gemeinden zu "Einungen" unter "Einungsmeistern" als "Hauensteiner Einung" die Freiheit errungen hatte, zu den Ständen 24); in der Abtei Kempten, deren Bauern den Anstoß zum Bauernkriege gaben, bestand seit 1492 eine Bertretung des ganzen Landes durch Ausschüssse der Dörfer w; und Spuren einer ähnlichen Stellung der Bauern sind auch sonst in einzelnen kleineren Ländern zu sinden Berhältnisse galten als Anomalien ?7). Die Regel war, daß eine landständische Bildung von dem Abel und den Städten — und zwar bald mehr von diesen, bald mehr von jenen — ausgieng und sodann durch den Zutritt der Prälaten» ihren Abschluß für alle Zeiten erhielt.

Ueberaus mannichfach nun aber waren die Formen, in benen in ben einzelnen gandern fich die endliche Bereinigung der so gebildeten Stände zu einer Gesammtförperschaft — ber gandschaft — vollzog. Wir haben diese überall wiederkehrende Rechtsbildung oben als eine Folge bes Einungswesens bezeichnet wollen. War nun aber auch in der That der Gedanke einer willkürlichen

²¹⁾ Unger II. 123-127; ob aber burch eigne Abgeordnete, ober burch bie oberften Beamten und Borfteber vertreten, ift ungewiß; ib. S. 126.

²³⁾ Unger II. S. 130. 131. Dofer S. 469f.

²⁴⁾ Dofer S. 459. 488. Unger l. c. S. 129. 180.

²⁵⁾ Dofer S. 868. 461. Unger S. 129.

³⁶) Unger S. 131—135 giebt Rachweisungen aus heffen, Aurtrier, der Grafschaft Sayn, Reuß, Baireuth, Schwarzburg-Rudolstadt. Bgl. auch Moser S. 327. 474. 389. 390. 484. 485. Bald wurden besondere Abgeordnete ber Dörfer, bald nur die städtischen Abgeordneten oder die landesherrlichen Beamten im Ramen der Dörfer berusen.

²⁷⁾ Bgl. Mofer S. 484. 485 und bie bort gebruckte fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Debuktion v. 1723 gegen die Landstandschaft von Bauern, die zwar in Schweben vorkomme, in Deutschland aber "unerhört, gefährlich und gemeinschäblich" sei.

Die Geiftlichkeit, welche sich gerade im Beginn ber lanbständischen Entwicklung von ihrer früheren Betheiligung an Land und hoftagen zurückgezogen hatte, schloß sich erst ba, als ihre Freiheiten burch die Ausdehnung ber Landes-hoheit bedroht wurden, ben weltlichen Ständen wieder sester an. So 1394 und 1396 in Baiern, 1387 in Salzburg, 1897 in Bremen, 1415 und 1437 in Mecklenburg. Am spätesten in manchen geistlichen Fürstenthümern. 1456 in Trier, in Paderborn und Münster aber schon 1308. In Pommern waren schon 1288, in Braunschweig-Lüneburg 1298 die geistlichen und weltlichen Stände vereint. Bgl. Unger II. S. 84—42. hegel, Gesch. b. medl. Lbste. S. 80. 116.

[&]quot;" Ueber bie Ginfiuffe ber Ginungen auf bie lanbichaftliche Geftaltung hanbein bei Dofer l. c. Bb. II. c. 15 G. 659-725. Daberlin, Staatsangeigen

Einung in allen Territorien das treibende Brincip. so trat doch eine große Berschiebenheit in ber Art und Beije ju Tage, in welcher biefes Princip fich Bald giengen in regelmäßigem Fortschritt aus vorübergebenden verwirklichte. Einungen einzelner Stande burch Erneuerung ewige Benoffenschaften, aus biefen zuerst vorübergebenbe, bann bauernde Ginungen ber Stände mit einander berpor, jo daß es für die korporative Gestaltung der Landschaft eine mabre Ronftitutionsatte gab; balb berubte die Sbee einer Romporation lediglich auf dem Sertommen, mabrend nur Partitularvereinigungen ausbrucklich bestanden. Waren aber im letteren Kall die einzelnen Berbrüberungen und Bunde auf bie ichliefliche Gervorbringung ber Landesgenoffenschaft gleichwol von erheblich. ftem Einfluß, fo tann man umgekehrt bie meiften jener allgemeinen und bauernben Bereinigungen eben so gut als Ausfluß einer bereits bestehenden wie als Grundlage einer burch fie zu ichaffenden Rorberichaft betrachten. Rur bie Gesammtanichauung ber vielberzweigten Ginungsbewegungen eines ganbes giebt baber ein richtiges Bilb von Entstehung und Befen ber Lanbichaften. Schon bie bloken ganbfriedenebunde ber Stande unter einander ober ber Landesberren mit ben Ständen, wie fie feit bem 18. Jahrhundert fo baufig murben, find bier in Betracht zu zieben. Bichtiger aber waren bie feit Beginn bes 14. Sahrhunderts vortommenden mahren Bundesvertrage ber Stande, welche hier die Städte, bort ber Abel, balb beibe gemeinschaftlich und endlich auch die Pralaten zur Erhaltung ihrer Rechte ichloffen. Buerft meift aus befonderem Anlag, wie einer Steuerforderung, einer Freiheitsverletung, des Regierungsantritts eines neuen herrn, einer Theilung ober Erweiterung bes Landes geschlossen und daber meift auf eine bestimmte Reibe von Sahren und besondere 3wede berechnet, wurden fie balb guch "erblich und ewig" und mit allgemeineren Zwecken errichtet. Mitunter vom Landesberrn im Boraus burch bas Zugeftandniß bes Ginungsrechts ober nachtraglich burch Beftatigung, bisweilen felbft burch Beitritt anerkannt, häufiger aber im Biberfpruch und felbft im Rampfe gegen ihn burchgeführt, hatten alle biefe Ginungen bie Rechtsbewahrung als pornemstes Ziel. Als Mittel aber, um diesen und andere Zwecke zu erreichen, nahmen fie theils nur friedliche gemeinschaftlich zu unternehmenbe Schritte, theils ein Schiedsgericht fur Streitigkeiten unter einander und mit bem gandesberrn, als lettes Mittel aber fast regelmäßig nicht nur gegen einander, sondern auch gegen den gandesherrn Zwangsmagregeln, fei es

S. 270. Staater. S. 85. Eichhorn § 423—424. Walter S. 481. Schulte S. 202. Zachariä § 108. Simon, preuß. Staater. II. 120. R. Maurer l. c. S. 254 f. Neumann, Gesch. ber Lanbstbe. der Rieberlausiß S. 116—122. v. Lerchenfeld, altbair. Freibriese S. CXXI, CXXIX f. CLXXII f. CXCVII f. Wilda, Rechtsler. S. 801—805. Segel l. c. S. 6. 71—83. 119 f. Biger, Zeitschr. s. 6. 575—593. Bor Allem aber Unger II. S. 4—16. 201 f. 245—272.

gemeinsamen bewaffneten Biberftand, sei es selbst Abfall und Unterwerfung unter einen andern Fürsten, in Aussicht. Daß sie in allen Landesangelegenheiten getreulich bei einander bleiben und einander beholfen sein wollten, daß kein Verdündeter ohne aller Andern Billen in solchen Dingen handle, eine Steuer bewillige, ein Recht aufgebe, vor der Freiheitsbestätigung huldige u. s. w., ward fast immer verabredet. Die Bestellung von Vorstehern und bevollmächtigten Ausschäffen, die Feststellung eines Mehrheitsprincips bei Abstimmungen, die Erwerbung öffentlicher und privater Gesammtrechte vollendete sodann die körperschaftliche Verbindung. Um die Mannichfaltigkeit dieser Entwicklung zu veranschaulichen und zugleich Beispiele für ihre verschiedenen Dauptformen zu geben, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Versassen zu der Versassen der Versassen zu der Versassen der Versa

Bor anbern muß hier Baiern in Betracht kommen, bessen Stände eine gläuzendere Laufdahn hatten, als die irgend eines deutschen Territoriums, und nicht am Wenigsten zur Begründung des aus den unaufhörlichen Theilungen seit 1506 hervorgehenden bairischen Staates beitrugen. Die Initiative gieng hier von dem mächtigen und zahlreichen Abel aus, und zwar fast gleichzeitig in beiden seit der Mitte des 18. Jahrhunderts getrennten bairischen Landen. In Oberbaiern verdündeten sich auf dem Schnaitbacher Rittertage von 1302 Grafen, Freie, Dienstleute und alle Edle, indem sie gemeinschaftlich eine ihnen angesonnene Viehsteuer bewilligten, zu gemeinsamem Widerstand gegen sebe Steuer, welche etwa in Zukunft wider ihren Willen erhoben werden könnte 31). Mit dem so verdündeten Abel waren bereits im Jahre 1307 Städte und Geistlichkeit zur Abwehr der mit der herzoglichen Münze getrie-

²¹⁾ Lerchenfelb 1. c. G. CXXIX in ber herzoglichen Beftätigungeurtunde, Rrenner, Anl. G. 6.



³⁰⁾ Das vollftanbige Material zur Geschichte ber bairischen gandstande von 1419-1513 giebt v. Rrenner, baierifche gandtagebandlungen. Dunchen 1803f. 18 Bbe, und 6 Suppl.-Bbe. Die hauptfachlichften von 1311 an ben baierifchen Landftanden ertheilten Freiheiten - unter benen aber auch bie Bundesbriefe find pon ben ganbitanben felber querft 1514, bann mehrfach gefammelt und berausgegeben, neuerlich (1853) von v. Berchenfelb unter bem Titel: "Die altbaierifchen lanbftanbifchen Freibriefe mit ben ganbesfreiheitsertlarungen" ebirt. In ber Ginleitung biergu bat gubw. Rodinger S. I-CCCCL eine ausführliche Geschichte ber baierifchen ganbftanbe bis 1568 geliefert. — Schon vorber batte in (Dangere) Berfuch über ben Urfprung und Umfang ber landftanbifden Recte in Baiern, 1798, in v. Rrenuer, Anleitung zu bem naberen Renntniffe ber baierifchen ganbtage bee Mittelaltere, Munchen 1804, in Rubbart, bie Gefcichte ber Lanbftanbe in Baiern bis 1808, Beibelberg 1819, in v. Freiberg, Gefdicte ber baier. Landftanbe und ihrer Berhandlungen (bis 1594), Sulgbach 1828. 1829 gerabe die ftanbifche Entwidlung Baierns eine portreffliche Beband. lung erfahren, die fie vorzugeweise zuganglich macht.

benen Mikbrauche verschworen, und erlangten in der That gegen Bewilligung einer Steuer die Abtretung ber Munge ju Munchen und Ingolftabt an bas Land 32). Seitbem blieben Abel und Stabte in andauernder Ginung, mabrend bie Geiftlichkeit erft feit Ende bes Sahrhunderts in untrennbarer Gemeinschaft mit ihnen erscheint 33). In Nieberbaiern erhielten bereits im Sabre 1311 alle drei Stande einen gemeinsamen Kreibeitsbrief, bas berühmte Brivileg des Bergogs Otto, burch welches er gegen Bewilligung einer Steuer ihnen neben anderen ausgebehnten Rechten die gefammte Gerichtsbarteit über ihre hinterfaffen mit alleiniger Ausnahme bes Balsgerichts einraumte. Darin erkannte er gugleich die Rechtsbeftandigkeit einer vor ihm geschloffenen Gibgenoffenschaft ber Landberren, Grafen, Freien und Dienstmannen an, burch welche fie fich ju gegenseitiger Gilfe gegen jeben Rechtsbruch feitens bes Bergogs und feiner Amtleute, zu gemeinsamem gewaltsamem Biberftand und ichlimmftenfalls zum Abfall an einen anbern herrn verpflichteten . 3m Sabre 1315 waren auch bie Städte in einem Gib und einer Einung mit bem fo tonftituirten Abel 3. Die eigentliche Grundlage ber nieberbairischen Landschaft aber murbe eine im Sahre 1847 mit Bewilligung ber Bergoge gefchloffene erbliche und ewige Bereinung bes Abels und ber Stäbte und Martte, worin fie fich und alle ihre Erben und Rachtommen eidlich zur Wahrung ber ganbebfreiheiten, zur gegenseitigen bewaffneten Unterftugung mit Leib und Gut, zum gemeinsamen Biberftand gegen Uebergriffe bes Fürften ober feiner Diener verbanden 36). Diefer Eibgenoffenschaft trat im Sahre 1894, veranlagt burch Gingriffe in ihre Berechtfame, die gemeine Pfaffbeit mit herzoglicher Bewilligung bei 37). amischen batten bie seit bes Raifer Ludwig bes Baiern Tobe eingetretenen und von ba an bis zum 16. Sahrhundert immer wiederkehrenben weiteren gandes. theilungen bie Stanbe ber einzelnen gandestheile, und zwar besonders bie von Baiern-Munchen und Baiern-Ingolftabt in Oberbaiern, von Baiern-Landshut und Baiern-Straubing in Nieberbaiern, genothigt, auf Speciallandtagen gu

²²⁾ Urt. S. CXXX-CXXXII b. Berchenfelb.

³³⁾ Freyberg 1. c. I. 322f. Lerchenfelb S. CCXXVIf.

²⁴⁾ Berchenfelb S. 7 u. 8. Der Bunbbrief felbft ift verloren.

³⁵⁾ Krenner, Anl. S. 6. 7. Note a. Rubhart I. S. 72-74. Freyberg I. 178-180.

³⁸⁾ Lerchenfeld, Einleit. S. CLXCI—CXCVI. Rubhart I. 106—108 Freyberg I. S. 286. Krenner, Anleitung S. 7f. und Beilage Rr. III. S. 88—96.

³⁷⁾ Der Bundbrief selbst ist der 19. Freibrief b. Lerchenfeld S. 41 f., die Bestätigung der 17., S. 38 f. In dem inzwischen abgetrennten Baiern-Straubing-erscheint gleichzeitig — nach dem 18. Brief S. 40 f. — die Pfaffhelt mit den anderen Ständen vereint. Bgl. Rubhart I. S. 140. 141. Freyberg I. S. 290. 320. 356. Lerchenfeld, Ginl. S. CCXXIV f.

erscheinen und fich als besondere Körperschaften zu formiren 36): indeß blieben neben ben baburch bervorgerufenen engeren Berbindungen bie alten Gefammteinungen nicht nur bestehen und fanden auf gemeinen oberbairischen und nieberbairifchen ganbtagen Ausbrud's, fonbern es begannen auch bie Stanbekörver der oberbairischen und die der niederbairischen gande mit einander in festere Berbindung zu treten. Se nach bem Beburfniß wurden von mehreren Standeaenoffenicaften gemeinfame Berfammlungen abgehalten 40), es wurden gand. friedensbunde errichtet, welche fich jum Cheil, wie befonders ber im Sabre 1374 von allen Bergogen und Standen errichtete Friedensbund, über gang Baiern erftrecten 41), und endlich wurden auch mahre lanbständische Bundniffe awischen ben verschiedenen ganbichaften immer bauffger. Go veranlafte icon im Sabre 1392 bie Theilung Oberbaierns eine Bereinigung ber brei gand. fcaften von Munchen, Ingolftabt und Landshut gur gemeinfamen Bertheibigung ihrer Freiheiten 42), und in ahnlicher Beife bie Landestheilung von 1403 einen oberbairischen Lanbichaftsbund 43). Die gröfte Bedeutung aber gewannen bie Einungen in ben gablreichen Berwirrungen und Rampfen, welche feit bem erften Biertel bes 15. Sahrhunderts burch bie vielfachen Erbschafts- und Theilungoftreitigkeiten unter ben Bergogen einerseits, und bie von ba an zwischen ben Kurften und ihren Standen immer zunehmenden Irrungen andererfeits über Baiern hereinbrachen. Schon im Sahre 1416 ichienen bie gewöhnlichen landftanbifden Bundniffe nicht mehr zu genügen, um Gingriffe ber Landesberren abzuwehren. Deshalb errichtete ein Theil ber Ritterschaft aus bem Landshuter und Ingolftabter Lande eine formliche Gesellschaft auf

35

⁹⁹⁾ Man vgl. bef. die turze Uebersicht bei Krenner, Anl. S. 39—59 und sein Berzeichniß der Speciallandtage S. 196 — 284. Die Ingolftähter Landichaft theilte sich zeitweise wiederum in mehrere Specialkörper ab. Ib. S. 44—47. Bgl. auch Lerchenfeld S. CCXV.

³⁰⁾ Bgl. bie Landtagstabelle b. Krenner I. c., bef. G. 196-198. 219f.

⁶⁾ Co weist Krenner's Landtagstabelle gemeinsame Landtage ber oberbairischen Landschaften mit ben Landschuter und Straubinger und dieser mit den Bunchener und Ingolftabter Landschaften auf. — Bgl. auch Freyberg I. S. 236 f.

⁴¹⁾ Bgl. bie gemeinen Lanbfrieden von 1356 (Freyberg I. S. 251—258), 1365 (ib. S. 268. 264. 810—312), vor Allem aber den fog. großen Brandbrief v. 1374 (Rudhart I. 126; Freyberg I. 313f.; als 12. Freibrief S. 26—29); ferner den Landfriedensbund der herzöge und Stände des Münchener u. Straubinger Landestheils v. 1437 (Krenner, Landtagshandl. II. 37—51. IV. 55—67. Freyberg I. 486 f. 588. 589) und die Erneuerung des Brandbriefs von 1438 (Krenner I. 123f.). Andere Landfrieden b. Krenner II. 91 f. 117f. 2c.

⁴⁹⁾ Der 14. und 15. Freiheitsbrief S. 33-35 enthalten die Bundesurfande, der 13. S. 30-33 die herzogliche Bestätigung. Vgl. Rubhart I. S. 182 f. Freyberg I. S. 278 f.

⁴²⁾ Bgl. ben 24. Freibrief G. 55 - 58.

fünfzehn Sahre, in welche Städten und Martten ber Gintritt offen gehalten wurde 4). Die Gefellichaft feste fich einen jahrlich neu zu berufenden Sauptmann, ber auf jebe bei ibm angebrachte Rlage eines Genoffen zunächft Ab. hilfe zu schaffen suchen, bann aber bie gange Gesellschaft einberufen sollte, bamit biefe mit Stimmenmehrheit über bie Gerechtigkeit ber Sache entscheibe und mit allen Mitteln friedlich ober gewaltsam bem Berletten zum Recht verhelfe. Bugleich ward bem Sauptmann eine Gerichtsbarkeit über bie Bundesalieder eingeräumt, er selber aber ber Gesammtbeit verantwortlich gemacht. In ber That erreichte bie Gefellschaft, burch innere und außere Zwiftigkeiten ber Bergoge unterftutt, baf nach vier Sahren bie Bergoge von Ingolftadt fie nicht nur anerkannten, sondern ihr für die noch übrige Zeit ihres Beftandes beitraten 45), ihren Abel und ihre Stabte zu bem gleichen Schritte veranlaften 46) und fich unter Anerkennung ber bieberigen Bunbeseinrichtungen augleich einem für alle Streitigkeiten amischen Rurften und Standen eingesetten Schiebsgericht unterwarfen 47). Damit wurden auch bem ganbshuter Bergoge gegenüber die ständischen Freiheiten gewahrt. So durch feste Organisation geftartt, konnten bie Lanbstande in ben von 1425 an nach bem Aussterben ber Straubing'ichen Linie ausbrechenden Streitigkeiten eine bedeutende Macht. fülle entfalten und burch mehrfache Bereinigungen, wie namentlich einen niederbairischen Bund von 1425 und eine Gidgenoffenschaft ber Ingolftabter und Munchener Landschaft von 1428, die endliche Regelung ber Theilung baburch herbeiführen, daß fie jedem Fürften, ber bem Spruch ber ganbichaften und des von diefen angerufenen Konias fich nicht unterwerfen wurde, ben Abfall brobten, sich selber aber getreulich bei einander zu bleiben und auf etwaige Mahnung binnen vierzehn Tagen zu Silfe zu eilen verbanden 40). Go erlangten sie bie Ertheilung fehr ausgebehnter Freibriefe und eine feste innere Organisation, welche lettere von den herzogen burch bie ausbruckliche Anertennung bes Ginigungs- und Biberftanberechts beftatigt murbe 40), und binsichtlich ber beiben ganbichaften von München und Ingolftabt burch einen neuen, unter Betheiligung ber bis babin unbetheiligten Pralatenicaft im Sabre 1430 abgeschloffenen bauernden Bund jum Abichlug fam 10). Denn in biefem Bunde gaben fich bie gefammten, jum fraftigften gegenseitigen Schut verbun-

⁴⁴⁾ Der 26. Freibrief S. 59-62. Bgl. auch Rubhart I. 160 f. Frenberg I. 882 f. Lerchenfelb, Ginl. S. CCXLVII f.

^{45) 3}m 29. Freibrief S. 70-74.

^{46) 3}m 27. Freibrief S. 62-66.

⁴⁷⁾ Bgl. die Berfundigung bes hauptmanns im 28. Freibrief S. 67-70.

⁴⁹⁾ S. den Bundbrief v. 1425 als 31. Freibrief S. 75—78, den von 1429 als 35. ib. S. 83—86. Rudhart I. S. 166f. Freyberg I. S. 409—480. Lerchenfeld, Einl. S. CCLIf.

⁴⁹⁾ Bgl. ben 32. 38. u. 87. Freibrief 6. 79-81, 89-91.

^{50) 3}m 88. Freibrief G. 91-95.

benen Stanbe eine formliche Berfaffung, inbem fie zwei ftanbige Ausschuffe von je vier und je acht Bevollmächtigten beiber ganbichaften einsetzten, von benen ber Kleinere etwaigen Beschwerben junachst allein, nothigenfalls mit bem von ihm bernfenen größeren Ausschuß, schlimmftenfalls aber mit ber von beiben aufammenberufenen Gefammtheit Abbilfe ichaffen follte. Bugleich legten bie Lanbichaften zur befferen Erreichung ihrer 3mede eine genoffenschaftliche Steuer bei fich um und bilbeten baraus eine gemeinsam verwaltete Raffe 11). Seitbem blieben in allen ben Berwicklungen und Kampfen, welche bie zweite Salfte bes 15. Sahrhunderts ausfüllten, Die einzelnen gandichaften in fich und mit einander vereinigt, ohne daß es boch zu einer ganz Baiern umfaffenben Konfoberation gekommen ware 82). Doch war auf ber einen Seite burch bie Berwürfniffe ber herzöge, bie Theilungen, bie vormunbichaftlichen Regierungen und die feste Berbindung die Macht der ganbitande so gewachsen, auf der anderen Seite bei ben Bergogen die Borftellung ihrer landesobrigkeitlichen Befugniffe fo geftiegen, daß baufige Konflitte nicht ausbleiben konnten. Debr und mehr feben wir daber gurften und Stande in offenem Rampf, mehr und mehr biefe über Berletung ihrer Freiheiten, jene über Bertummerung ihrer Obrigkeit klagen und Beschwerben bis jum Raifer tragen. Bis in bas lette Sahrzehnt bes Sahrhunderts indeß hielten fich beibe Machte im Gangen bie Bage, Lanbesherr und Lanbschaft ftanden noch als gleichberechtigte Elemente im Staate ba. Erft ber ausgebreitete Rampf, welcher zwischen ben bairischen Fürften und dem im Sahre 1489 geftifteten Abelsbunde vom Löwen 22) ausbrach, verschaffte ben Berzogen ein entschiedenes Uebergewicht !! Datte freilich ber Lowenbund, welcher fich mit großer Schnelligkeit über Baiern hinaus ausbehnte und in eine Einigung mit ber schwäbischen Gesellschaft vom St. Georgenschilde trat, gefiegt, jo batte er vermuthlich zur vollen Reichsfreiheit bes bairifchen Abels geführt und somit ber lanbständischen Berfaffung auf

⁸¹) wir baid landschaft söllen und wöllen unser yede lantschaft ain gemaines gelt under uns anlegen und das jerlich geben und legen hinder die die wir darzu ordnen wöllen, damit wir uns all gemainlich reich und arm bey solichem unsern egemelten brieve, auch bei unsern obgenannten genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten dester bas behalten und bleiben mögen.

⁵⁰⁾ Bgl. Lercheufelb, Ginl. S. CCLXXVIf. Bemerkenswerth ift bas im 3. 1458 von ber Münchener Lanbschaft geftellte Begehren, daß für die künftigen Einberufungen ber Stänbe sowol die bes Oberlandes, als die bes Riederlandes zu beschieden seien. Krenner, Landtagshandl. I. S. 277f. Freyberg I. S. 629.

⁵⁾ S. den Bundbrief b. Rrenner, Landtagebandl. X. S. 173-188.

⁵⁹⁾ Bgl. die Berhandl. b. Krenner 1. c. X. S. 124-599. XI. 3-895. 424 -- 469. 472-479; die Gefchichte des Kampfes b. Rudhart I. 254-285. Frensberg I. 606 f.

einem andern Wege ben Untergang bereitet. Go aber ftellte zwar nach vielen Berbandlungen ein taiferlicher Spruch bas alte Berbaltniß awischen Bergog und Abel nominell wieber ber, bie faft unabhängige Macht bes letteren jedoch Inden waren die vereinten ganbstände trot biefer Rieberlage bes Abels immer noch machtig genug, um zu ber endlichen Bereinigung ganz Baierns und ber Ginführung ber Primogenitur und Untheilbarkeit felbstthatig mitzuwirten. Insbesondere beftellte nach bem Ansfterben ber Landshuter Linie i. 3. 1503 bie bortige Lanbichaft fofort einen Ausschuff von 16 Pralaten, 32 Eblen und 16 Burgern gur Entscheidung bes Erbrechts und gur Regierung bes ganbes, biefer aber feste einen Ramler ein, ertheilte allen Beamten ben Befehl, nur ber Lanbichaft zu gehorchen, und ordnete endlich eine formliche Regentschaft an 66). Demnächft trat bie Landshuter Lanbichaft mit ber Straubinger, beibe fobann mit ber lanbichaft bes Oberlands in Munchen gufammen, fo daß hier jum erften Dal bie gefammten ganbftande von Baiern als eine einheitliche Körperschaft versammelt waren und unter bem Siegel bes Landes Baiern ihre Befchluffe verkundigten . Sm nachften Sahre (1506) fprach ber ganbtag zu Dunchen bann bie Ginheit und Untheilbarkeit von Baiern aus und feitbem gab es nur eine gemeine Laubichaft bes gefammten berzogthums, welche in ben folgenden Sahren auf fehr baufigen Berfammlungen eine große Thätigkeit entfaltete 17). Gleichzeitig batte bie Landichaft in ben Sahren 1506, 1508 und 1510 ausbruckliche Bestätigung ihrer Rechte, insbesondere auch ihres Ginigungerechts erlangt 18). Als aber im Sahre 1511 bie Primogeniturordnung wirklich ins Leben trat und ber Bergog Bilhelm als alleiniger Regent bie Regierung übernahm, faumte biefer, bie Freiheitsbriefe zu bestätigen und es brachen neue Arrungen aus ... Da folok im Sahre 1514 die Gesammtheit aller bairischen Stände auf Grundlage ibrer früheren Bundniffe ihre lette große Gesammttonfoberation - die verainigung gemainer lanndschaft der dreyer stend im ober und niederlannd des loblichen hauss und fürstenthumbs zu Bairn - ab, welche ihre forporative Verfassung vollenbete ...). Es war ein ewiger und erblicher Bund. ben Jeder, der am Landesrecht Theil haben und von der Landichaft beichütt werben wollte, beschwören mußte, gerichtet auf getreuliches Busammenhalten in

⁵⁴⁾ Rrenner, ganbtagshandl. IV. 37-52, XIV. 90-100. 121. 122.

⁵⁶⁾ Im J. 1505. Krenner, Anleit. S. 59 f. Berchenfeld, Ginleitung S. CCCIX.

⁸⁷) S. Berzeichniß ber ganbtage von 1505 — 1516 b. Krenner, Aul. S. 288. 234.

⁵⁶⁾ S. ben 47. 48. und 49. Freibrief S. 119—129. Rubhart I. S. 327f. II. S. 9f. Freyberg II, 68f.

⁵⁰⁾ Rubbart IL 88f. Berchenfelb, Gini. S. CCCXXVf.

^{*0)} Der 50. Freibrief S. 129-140. Dazu Rubhart II. 43f. Freyberg II. S. 108f. Lerchenfelb, Ginl. S. CCCXXIX-CCCXL.

allen Landesangelegenheiten und auf gemeinfamen Biberftand gegen jebe Berletung bes Landesrechts. Giner bei ber Berrichaft ober ihren Beamten fruchtlos angebrachten Rlage follten querft je vier bagu verordnete Mitglieder aus bem Dber- und Rieberland, bann biefe acht ausammen, und wenn bas nicht bulfe, noch weitere fechszehn Ermählte Abhilfe ichaffen. Gulfe aber auch bas nicht, so sollten die Bierundzwanzig auf ihren Gid die Landschaft von ganz Baiern aufammenrufen und jeder Stand ericbeinen. Sene acht follten alle amei Sabre eine regelmäßige Busammentunft haben und fich burch Rooviation vollzählig erhalten; minbeftens auf ein Sahr aber follte jeber Ertorene ichnibia fein, bem Rufe zu folgen. Der Ausschuß follte bem Furften und ber Land. icaft gleichzeitig ichworen. Bor Allem endlich murbe beftimmt, daß jebe Beichwerbe Eines Standes auch die Andern augehe und daß tein Stand ohne ben Willen ber Andern fich gegen bes gemeinen Landes Recht, Freiheit und Gewohnheit eine Auflage machen laffen durfe. Durch biefe Ginung gelang es ben Stanben, in bem fich immer mehr erweiternben Streit mit ben Rurften enblich. obwol Raifer und Reich in ben umfangreichen Berhandlungen mehrfach auf bas Scharffte au ihren Ungunften einschritten und entschieben 61), eine Beftätigung ber Landesfreiheiten und eine, wenn auch einschränkenbe, boch bie wichtiaften ftanbifden Befugniffe mahrende Erklarung (von 1516) und damit angleich die Beftätigung ihres vielfach angefochtenen Bereins qu erringen 62). Langer als bie Lanbichaft eines anberen groferen beutschen Staats mabrien fie pon ba an noch ihre Stellung als eine mabre Mitregierung bes . Landes 43). bis endlich auch fie ber unaufhaltfam fiegenden Ibee ber im Fürften verkorperten Staatsobrigteit mehr und mehr erlagen 44).

In ähnlicher Beise wie in Baiern beruhte in vielen anderen deutschen Ländern die landständische Berfassung auf einer wirklichen Sidgenossenschaft der Stände. So wurde in Braunschweig-Lüneburg, nachdem schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die herren, Dienstmannen und Bassallen der Lande Göttingen und Lüneburg auf einem gemeinschaftlichen Landtage Recht gesprochen hatten 65) und demnächst im ganzen 14. Jahrhundert eine Reihe mehr ober

⁸¹⁾ Bgl. Lerchenfelb, Einl. S. CCCXLI—CCCLXIII und die dortigen Sitate aus den Landtagshandlungen; auch Rudhart II. S. 51 f. Freyberg II. S. 116 f.

⁹⁾ S. ben 51. Freibrief S. 140 und bie Candesfreiheitserklarung v. 1516, verglichen mit benen von 1508, 1514 und 1538 bei Lerchen felb S. 207f.

⁵³⁾ Bgl. Lerchenfeld, Ginl. S. CCCLXIII—CCCXCVI (bis 1568). Freyberg II. S. 183f. (bis 1593), bef. ben Rüdblid S. 438—446.

⁴⁾ Neber ben Berfall der landftandischen Berfaffung in Baiern vgl. Rub. hart II. Auch unten § 60.

⁵⁾ Rleinschmidt, Sammlung von Landtage-Abschieben S. 2 (E. Jacobi, Lüneb. Landtageabsch. I. 29 f.)

meniger umfassender Landesfreiheitsbriefe von den Landesberren ertheilt war 66). im Sabre 1392 von allen Ständen ein allgemeiner Bund zur Aufrechthaltung ber Landesfreiheiten gefchloffen, ber unter bem Ramen ber Sate bas Grund. gefet bes Landes blieb 67). In biefer Bereinigung versprachen fich bie Stande unbebingten gegenseitigen Beiftanb auf Erforbern ber Dehrheit. Lanbesberrn follte vor Beichworung ber Gate gehulbigt, fein Stand ohne Ableiftung bes Bunbeseibes augelassen werben, teine Gewohnheit ober Urfunde wiber bie Sate gelten. Der Landesberr aber erfannte gegen Uebernahme einer Schulb von 50,000 Mart burch bas Land ausbrudlich nicht nur alle Rechte und Freiheiten ber Stande, fondern auch, falls biefelben gebrochen wurden. bas Recht ber Rittericaft und ber Burger an, fich mit Städten und Burgen gegen ibn zu feten. Bur Bahrung biefes Grundgefetes murbe ein aus 8 Rittern und 8 Rathmannen beftehender Ausschuß fogenannter Satesleute beftellt, welcher auf 4 regelmäßigen jahrlichen Satestagen über Frevel, Gewaltthat, Unrecht an Leben ober Gut auf die Rlage des Berletten ober feines Bertreters zu richten, gegen gemeines offenbares Unrecht wider bas gand aber pon Amts wegen einzuschreiten batte. Ritterschaft und Städte muffen ibren Ausspruch mit bewaffneter band vollziehen, im Kall bes Ungehorfams werben fie mit fofortiger Acht bebroht. Doch nicht nur über bie Bunbesglieber fafen bie Satesleute ju Gericht, auch wiber ben Landesherrn und beffen Unterthanen erkannten fie, wenn er bie Sate brach ober teine Rechtsbilfe gegen ben Unterthan gewährte. Burbe ber Landesherr felbft verklagt, fo mußte er binnen 8 Mochen nach ergangener Aufforderung entweder die Beichwerde abstellen ober in Sannover jum Ginlager einreiten. Gefcah nichts von Beidem, fo konnten bie Satesleute bes Lanbesberrn Ginkunfte einziehen, bis bie Beichwerbe gehoben ober bie Summe von 50,000 Mart guruderftattet war. hinderte dagegen der Fürst die Ausführung der Beschlüffe der Satesleute, fo konnten biefe alle Berbundete zu ben Baffen rufen und den Krieg eröffnen. - Chenjo war eine von ben Rurfürften bestätigte Bereinigung ber Lanbftanbe in Sachlen. Meißen, Franken, Ofterland und Bogtland bie Grundlage ber turfachfischen Lanbichaft 68). In Sachien - Lauenburg beftand eine anerkannte Union ber Stände von 1585 60); in Geffen eine Einigung von 1509, bie im Jahre 1514 theilweise verandert ward 70); in Tirol eine Bereinigung ber 4 Stande unter einander und mit bem Raiser von 1511 71); in ber Ober-Lausit ein erbliches

⁶⁶⁾ Ib. 1355, 1388, 1390, 1392 S. 14, 45, 53, 55, 60, 63,

^{•7)} S. den Bundbrief ib. S. 70 und die Inftruktion der Satesleute (1893) S. 74 f.

⁶⁶⁾ Eunig, Collectio nova II. S. 7f.

⁶⁰⁾ Bundbrief ib. I. 1291; Anertennung ib. S. 1294.

⁷⁰⁾ gunig l. c. II. 799. Dofer l. c. S. 679.

⁷⁾ Lunig I. c. I. 438. Wgl. auch Roth v. Schredenftein, Reicherittericaft I. S. 580-600.

und ewiges Bundnis von 1498 72); in Schleften eine Einigung sämmtlicher Stände von 1458, ber schon 1402 eine Einigung der Fürsten und Städte gegen jeden Angriff vorangegangen war 72). In Württemberg wurde die Beigerung des Herzogs Eberhard II. im Jahre 1498, das Landesrecht anzuerkennen, Anlaß zu einer Bereinigung der Prälaten und der Landschaft, welche ein Regiment von 12 Rathen einsetzte und sich für alle Zukunft gegenseitigen Beistand versprach 74).

Eine besondere Bebeutung erlangten bie lanbichaftlichen Ronfoberationen ba, wo fie bie Stande verschiebener ganber fo feft und bauernt verbanden, baf fie aulett einen Gesammiftaat hervorbrachten, ober wo fie umgetehrt burch Die Reftigfeit ihrer Bereinigung bei einer Landestheilung die ftaatliche Berbindung der Theile aufrecht erhielten. Senes war beisvielsweife in den Landern Milico, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg ber Kall. hier mar amar jebe Landicaft in fich geschloffen 76), es beftanden aber fowol zwifden ben Standen von Julich und Berg, als zwischen benen von Cleve und Mark alte, oft ernenerte Berbindungen, bie bann wieber mit einander und mit den Standen pon Raveneberg in Gibgenoffenicaften traten. Go errichteten bie Lanbichaften pon Cleve und Mart in ben Sahren 1426, 1444, 1629 und 1637 eibliche und banernde Ginungen 7); bie Stande von Julich und Berg fcoloffen 1451 und 1452 Bundniffe ab, bie fie 1628 babin erneuerten, baf fie zu Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte alle fur Ginen Mann fteben, einander vertreten, fich nie tremmen und vor Abbelfung ihrer Beschwerben fich in feine Bewilliaung einlaffen wollten, 1636 aber mit bem Bufat verfaben, baf Seber, ber fich von der Union trenne, von den Landtagen ausgeschloffen werden folle 77). Die fo verbundenen ganbichaften aber von Julich und Berg nebst ber von Ravensberg einerseits, von Cleve und Mark andererseits machten im Jahre 1496 eine ewige "Berbundniß und Busammensetzung", welche mehrfach erneuert und aulest im Jahre 1647 in ber Form einer ewigen Erbeinigung au Erhaltung und handhabung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten abgeichloffen und 1654 vom Raifer bestätigt murbe 18). Gine abnliche Union ber Stande bat bekanntlich bie Gemeinschaft ber Bergogthumer Schleswig und Golftein begrundet "). Umgekehrt folgte in Medlenburg die Bilbung ber Landschaftstörper zwar Anfangs burchaus ben gahlreichen Landestheilungen und

⁷²⁾ ganig l. c. I. 779.

⁷³⁾ Länig l. c. II. 35. 26.

³⁴⁾ Dofer 1. c. S. 701.

⁷⁸⁾ Bgl. 3. B. Ginung ber Clevifchen Stanbe v. 1646 gunig I. 1014.

⁷⁶) Länig l. c. 982. 1007. 1010.

⁷⁷⁾ Dofer L c. S. 709. 710.

³⁶⁾ Eunig 1. c. I. 987. Erbeinigung v. 1645 G. 1191; v. 1647 G. 1195. Mofer G. 710f.

⁷⁹⁾ Anerkannt in der gandesunion v. 1538 u. 1623 mit Danemark.

polltog sich ohne ausbrückliche Vereinigungen, wenngleich nicht ohne wirksamen Ginfluß partifularer ganbfriebenseinungen und Bundniffe ber Baffallen und Stabte: feit bem Sabre 1442 indeß entftand burch ben baufigen Bufammentritt aller einzelnen Landschaften eine gemeine Landschaft aller medlenburaischen Lande, Die burch die Bereinigung berfelben unter Ginem Kürften eine festere Geftalt gewann und endlich burch bie Union von 1523 fich eine ausbruckliche Gesammtverfassung gab 80). Auf ben boppelten Zweck ber Erbaltung von Krieden und Ginigkeit unter ben Stanben einerseits, ber gemeinsamen Bertheibigung ber Landesrechte auf gemeinfame Gefahr und Roften andererfeits gerichtet, - 3wede, zu beren besserer Durchführung ein mit ber Bollmacht ber Abbilfe in gewöhnlichen, ber Busammenberufung ber Landschaft in ungewöhnlichen Fällen bekleibeter Ausschuß von 23 Mannern beftellt marb, bat biefe Union nicht nur ben Standen ihre Rechte bis beute gefichert, fonbern auch bei ben fvater erneuten Landestheilungen die Staatseinheit erhalten. In ben Sahren 1659, 1709, 1733 erneuert und erweitert, wurde fie zwar 1749 pon ben Bergogen beftritten und kaffirt, nach langen Streitigkeiten aber in bem noch beute geltenben landgrundgesetlichen Erbvergleich von 1755 anerfannt 81).

Ausbrückliche Eidgenoffenschaften der Stände beftanden auch in Oftfriesland, wo gleichfalls ein lebhafter Streit über ihre Giltigkeit mit dem Fürsten entbrannte und vor die Reichsgerichte kam 82). Bährend aber hier die Unterdrückung der ständischen Föderationen vergeblich unternommen wurde, gelang es in andern Ländern, wie in Mähren 83) und im Dochstift Basel 84), durch Geses oder Reichsspruch sie zu vernichten.

Besonders frühzeitige und umfaffende Bundestonftitutionen gaben fich bie

⁸⁰⁾ Eine ausgezeichnete Darftellung sindet man b. hegel, Geschichte ber medlenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. Rostod 1856. Besonders treffend weist hegel nach, wie die Einigung nicht der Anfang, sondern der Abschlüß der landständischen Berfassung war (S. 6. 72 f. 112 f.), wobei er indeß nicht nur auf die einzelnen Bünde (vgl. S. 77. 78) zu geringes Gewicht legt, sondern namentlich außer Acht läßt, daß auch ohne die Form einer freien Etnung der Gedanke einer solchen wirken, daß die der ausdrücklichen Berbindung vorauszehende stillschweigende gleichwol eine frei gewollte sein konnte. Im Einzelnen vgl. man über die Ronstituirung der einzelnen Landschaften S. 48—80; über die erste Bersammlung aller medlenburgischen Stände von 1442 S. 81; über die erste Bereinigung S. 99—114; über das Fortbestehen und allmälige außer Uebung Kommen der Sonderlandtage S. 115; über die Union von 1523 S. 87. 119—127.

^{*&#}x27;) Mofer l. c. S. 680 - 688 und unten § 60. hegel l. c. S. 128f 146-149.

⁸²⁾ Mofer S. 688-697.

^{*)} Erneuerte mabrifche gandesorbn. v. 1628 b. Dofer S. 672f.

⁸⁴⁾ Raiferliches Berbot v. 1732. Mofer S. 676.

Stande ber geiftlichen Territorien, in welchen die Bablbarkeit bes Oberhaubts baufigen Anlag zur Erweiterung ber Lanbesfreiheiten gab, bie eigenthumliche Stellung bes Rapitels aber viele Streitigkeiten berbeiführte, beren Enbe bann gewöhnlich eine Bereinigung ber Stunde unter fich und mit bem Stifte mar. Im Erzftift Koln wurde eine Bereinigung bes Domtavitels mit ben Grafen, ber Rittericaft und ben Stadten von 1463 im Sahre 1550 erneuert und wiederholt (g. B. 1558, 1593, 1614, 1650) beftatigt. Gie gieng auf gemeinsame Bertheibigung und Sandhabung ber Landesfreiheit und auf Busammen. balten bei etwaigen Beichwerben und verbot jede Absonderung as). Bebeutender noch war die Stellung ber Rolnischen Landichaft in Beftwhalen, welche burch eine Reibe icon feit bem 13. Sahrhundert wiederholter Städtebunde und burch bie feit bem 14. Sahrhundert fich mehrenden ganbfriebenseinungen und Schutsvertrage zwischen Rittern und Städten, an benen mitunter ber ganbesmarichall Theil nahm, allmalig erwuchs 66) und im 15. Jahrhundert burch ftanbifche Köberationen ber Ritterschaft und Stabte von 1437 und 1452 eine festere Weftalt gewann 87), die in ber Erblandesvereinigung von 1463 zwifchen Ergbifchof, Domtabitel und Ständen Anerkennung erlangte 10). In Erier wurde im Jahre 1456 eine Ginigung ber Grafen, Ritterschaft und Städte zur Erbaltung ber Landesfreiheit und Berfagung ber Gulbigung bor beren Beftatigung geschloffen und trot taiferlicher und papftlicher Raffationen im Jahre 1509 erneuert und burch Bestellung eines Ausschuffes, eines Austragsgerichts und regelmäßiger, alle zwei Sabre zu wieberholender Busammenfünfte erweitert 89). Sm Sochftift Denabrud machten Domlapitel und ganbftanbe 1424 und 1532 Bereiniaungen aur Erhaltung ber Lanbesfreiheit 90). Die forpericaftliche Berfaffung ber Salaburger Stande beruhte auf bem berühmten Igelbunde von 1403, in welchem Ritter und Stabte fich jur Abhilfe ihrer Beschwerben, an gemeinsamer Berfagung ber Sulbigung vor Beftätigung ber Landesgewohnheit. im Kalle eines tunftigen Rechtsbruchs aber zu fleiftiger Bitte um Abhilfe und

⁸⁵⁾ Lunig, Reichsarchiv Part. spec. S. 485-446.

⁸⁴⁾ Bgl. die Urt. Nr. 277 und 296 in Seibery Urk.; Landfrieden v. 1325. 1326. 1344 ib. Nr. 610. 615. 691; Bundniffe v. 1370. 1385. 1386. 1451. 1452 ib. Nr. 818. 870. 872. 878. 958. 959.

^{*7)} Url. Rr. 911 und 959 b. Seiberg.

on) Urf. Rr. 968 b. Seiberg. Erneuert 1590, gunig l. c. S. 447; fobann vom Kurfürst Maximilian heinrich, gunig, Coll. nova I. S. 1570, und 1695, Moser S. 663. Bunduiß der westphälischen Landschaft mit dem rheinischen Erzstift gegen Uebergriffe des Erzbischofs 1474 Rr. 977 b. Seiberg.

⁸⁰⁾ Mofer, furtrieriches Staater. S. 219 f. gunig, Coll. nova I. 551. 555. Sontheim II. 428.

⁹⁰⁾ Möfer, patriot. Phantaf. IV. S. 206f. gunig I. 1519. Gichhorn § 424 Rote a.

um eventuelle Niebersetung eines ftanbischen Gerichtes verbanden und bierburch Die Beftätigung ihrer Rechte burch ben neuen Bifchof erlangten, ber fogar fammt ben noch nicht barin befindlichen Rittern fic als "Mitlandmann" in ben Bund aufnehmen ließ 91). Auf einer Reihe von Bundniffen ber Ritterichaft und Landschaft mit einander und mit bem Rapitel beruhte bie landftanbifche Berfaffung bes Fürftenthums Minden, welche in ber Erbeinigung von 1595 ihren Abichluß fant 92). Im Fürftenthum Münfter endlich war icon im Anfange bes 14. Sabrhunderts bie ftanbifche ganbesgemeinde vollkommen entwickelt, wie bas im Sahre 1309 vom Bischof de communi consensu et voluntate honoratorum virorum prepositi decani et capituli dicte nostre ecclesie, nec non nobilium, ministerialium, vasallorum nostrorum, civitatis Monestariensis et oppidorum dicte ecclesie errichtete älteste gandesgeset beweist, in welchem ben gebachten Stanben bes Abels und ber Städte als einer Gesammtheit Freiheiten und Rechte verlieben werden "). Diese Gesammtheit — ausbrudlich als ein Berbund bezeichnet — schloft im Sabre 1368 eine Bereinigung mit bem Bischof, in welcher biefer bas ftanbifche Mitregierungerecht auf bas Bollftanbigfte anerkannte. Er mußte fich verpflichten, einen stehenben Rath aus bem Ravitel, ben Gbelmannen, ben Mannen, ben Dienstmannen und ber Stadt Munfter zu nehmen, nach beffen Befdluffen er bes gemeinen Stiftes Beftes vollführen wurde. Seine eignen Amtleute follte er feben und entfeten nach Rath biefes Raths, teine Kebbe follte er ohne ihn beginnen, tein beimfallendes Lehn ohne ihn vergeben, tein Schloft bes Stifts ohne feine Bewilligung verlaufen, verfeten, verlehnen ober vergeben. Zugleich versprach er, bas gange gand wie jeben einzelnen Unterthan beim alten Recht und guter Gewohnheit ju laffen, bei beren Berletung bie Rlage an ben Rath gieng 14). Gine noch festere Berbindung fcbloffen bie Landstände im Jahre 1370 auf 6 Jahre ab, worin fie ichworen, fie wollten gegen Seben, der ihr Recht frante und nicht binnen einem Mond es richte und wieder thue, "zamentliken bi eyn bliven und zine vvende werden". -worin fie fich verbindlich machten, nach des gegenwärtigen Bischofs Tode keinen

⁹¹⁾ Unger II. S. 248-251. Roth v. Schredenftein, Reicheritterfchaft I. 586 f.

⁹²⁾ E. A. F. C., Sammlung der vornehmften Landesverträge des Fürstenth. Minden. Minden 1748. Bgl. namentlich die Union des Kapitels u. der Stadt Minden v. 1471 ib. S. 17f., das Bündniß des Bischofs und der Stadt v. 1483 S. 20f., die Privilegien v. 1483 und 1535 S. 20f. 31f.; den Bertrag zwischen Domkapitel und "Ritter- und gemeiner Landschaft" v. 1559 S. 58f.; die Union des Bischofs mit dem Klerus v. 1572 S. 78f.; die Union mindischer Ritter- u. Landschaft gegen den Bischof v. 1581 S. 153f.; und endlich die Erbvereinigung des Domkapitels, Ritter- und Landschaft v. 1595 S. 161f.

^{*)} Rindlinger, Munfter. Beitrage II, 2. G. 303-305.

²⁴⁾ Rindlinger, Munfter. Beitr. I, 2. G. 30-38.

Bischof ober Vormund in bas Stift zu laffen, ber biefen Berbund nicht mit ibnen thue, - worin fie endlich einen Ausschuft zur Bollziehung ber Beschluffe ernannten und mit Bollmacht zur Aufnahme neuer Mitalieber bekleibeten. Der Berbund erlangte in ber That im Jahre 1372 bie bischöfliche Unerkennung 98). Auf biefen Grundlagen beruhten bann auch die fpateren gandes. vereinigungen, welche bie Berfaffung ausbauten und erganzten. Go fette bie aur Bahrung bes ganbebrechts geschloffene Bereinigung ber Stanbe von 1446 ein Schiedsgericht von 9 Versonen - 3 Abgeordneten bes Ravitels. 3 von ben Chelmannen, Ritterschaft und Mannschaft, 3 von ben Städten - jur Entscheidung aller Zwifte ein, welche sich in Zukunft "tuschen den gemeynden desser drier parte" erheben konnten 96). Gine Ginigung ber Stanbe und Unterthanen mit bem Bischof von 1447 bestimmte, bag eine gemeine Landesfehbe nur auf bem ganbtage beschloffen werben burfte 97). Die Bereinigung aller Stanbe von 1466, gefchloffen "um bes gemeinen ganbes willen", beftellte ein Schiedegericht fur Streitigkeiten mit bem Bischof über Berletzung ber Landesrechte und übertrug bem Ravitel und ber Stadt Münfter bas Recht. nothigenfalls bas gemeine gand aufammenauberufen 90). Diese Bereinigung wurde 1519 erneuert 90) und ficherte ber lanbftanbifden Berfaffung bes Sur. ftenthums eine fraftige Birffamteit 100).

Ließ sich in allen bisher angeführten Beispielen eine ausbrückliche Berbindung der Landstände zur Körperschaft mehr oder minder beutlich nachweisen, — obwol auch in ihnen die Konföderationen, Einungen und Eidverbrüderungen einer genaueren Betrachtung meist nur als Ausstuß einer gewohnheitsrechtlich längst in Kraft stehenden Gesammteinheit und als deren letzte Kormgebung erscheinen: so giebt es andere Länder, in denen es zu gar keiner alle Stände umfassenden und für ewige Zeiten geschlossenen Einung gekommen ist, und in benen gleichwol die Gesammtheit der Stände sich zu einer wahren Landesgemeinde, in späteren Zeiten aber unbestritten zu einer Korporation gestaltet hat. Auch in solchen Ländern jedoch waren Bündnisse der einzelnen Stände, Eidgenossenschenschaften für einzelne Zwecke oder auf Zeit, Sinungen mit fremden Ständen, Städten und Kürsten auf die korporative Gestaltung der Landschaft von erheblichstem Einstuß.

⁹⁵⁾ Bundbrief und Beftatigung b. Rindlinger 1. c. S. 38-45.

^{••)} Rinblinger l. c. G. 122-131.

⁹ Rinblinger l. c. S. 135-138.

⁹⁶⁾ Rinblinger l. c. S. 148-157. Auch b. gunig l. c. I. 1534 f.

^{**)} Rinblinger l. c. S. 222-283.

¹⁰⁰⁾ Bgl. 3. B. die auf bem Landtage von 1586 errichtete Polizei. Ordnung ber Stadt Munfter, die Landtagebriefe von 1546 und 1548 b. Kindlinger l. c. S. 294. 307. 308. — Eine Ginung ber Paberbornschen Stande von 1826 b. Lunig, Coll. nova I. 1877.

So ift es beispielsweise in ber Rurmark Brandenburg 101) niemals zu einer eigentlichen gandesvereinigung gekommen, indem ber Abel weber mit einander noch mit ben Städten erblich und ewig verbunden mar, fondern nur in vorübergebenbe Ginigungen trat. Durch ben baufigen Bufammentritt beiber Stande auf gemeinsamen gandtagen entstand bier gang von selbst bie 3bee, baft fie ein Gesammtkörper seien. Inden maren auch jene porübergebenben Einigungen, por allem aber bie festen und baufigen Bunbe unter ben Stabten als bemienigen Stande, ber bier ber eigentliche Trager ber Landesfreiheit mar, von unmittelbarem Ginfluß auf Entstehung und Ausbilbung ber ständischen Schon bas alteste gandesprivileg v. 1280 102), in welchem bie Markgrafen bei Belegenheit einer außerorbentlichen Gelbbewilligung bem Abel und ben Städten bie Buficherung gaben, nie wider ihren Billen eine Bebe ober Steuer zu begehren, gewinnt erst baburch feinen eigentlich landständischen Charafter, daß die Surften ben Standen ausbrudlich bas Recht augefteben, gemäß ben in ihrer Gegenwart geschworenen Giben einander nach aller Dacht beizufteben und gemeinsam ben Fürften, welche bas Privileg brechen follten, gewaltsamen Widerstand zu leiften. Richt minder wichtig find fobann bie gablreichen Schut- und Trutbundniffe, welche bie unter ben feit 1320 baufig wechselnben herricherhäufern zu großer Unabhangigkeit emporfteigenden marki. ichen Stäbte im 14. Jahrhundert ichloffen und Die fast alle birett auf Babrung der Landesfreiheit gerichtet find. Go gelobten fich im Jahre 1321 bie Stabte ber Mittelmart gegenseitigen Beiftand gegen frembe Rriegegewalt mit bem Beriprechen, keinem neuen herrn ohne vorangegangenen gemeinichaftlichen Beidluß au hulbigen 103). Die Stabte ber Altmark ichloffen 1319 einen Landfriedensbund, in welchem fie bem Landesherrn bie Bahl eines Ohmanns fur bas unter ihnen nieberzusetenbe Schiedsgericht übertrugen 104). 1353 aber giengen biefelben Stabte eine Berbruberung (broderscap) ein, welche ben eingelnen Städten verbot, eine von ber herrichaft erbetene Steuer ohne aller andern Stabte Buftimmung zu bewilligen 103). Den innigften Berein jeboch foloffen unter Ruftimmung bes Abels bie mittelmartifchen Stabte im Sahre 1399. indem fie unter Anderen bestimmten, daß in Sachen, welche andere Stabte ober bas gand angiengen, feine Stabt ohne aller Stabte und ber Mannen

¹⁰¹⁾ Besondere Rudsicht auf die landständische Berkassung nimmt Buchhold, Geschichte der Churmark Brandenburg. 6 Bde. Berlin 1765 f. Bgl. auch die Uebersicht b. Simon, preuß. Staater. II. S. 120 f. u. v. Lüders im Staatelexik. von Rotted und Belder Bb. 13 S. 9 f.

¹⁰²⁾ Urf. b. Gerden, Cod. dipl. Brandenb. II. Rr. 202. S. 353.

¹⁰³⁾ Urt. b. Fibicin, hiftorisch bipl. Beitrage 3. Gesch. ber Stadt Berlin U. Rr. 16. S. 21.

¹⁰⁴⁾ Urf. b. Buchholz V. Urfb. G. 35 (nicht 1321).

¹⁰⁵⁾ Fibicin l. c. Rr. 97. G. 123.

Billen handeln folle 106). Die fo verbundeten Städte traten in Gemeinichaft mit bem Abel als eine geschloffene Gesammtheit neben bie Fürften, erhielten als folde Privilegien und gaben als folde zu neuen Berordnungen Beirath und Genehmigung 107). namentlich waren es bie Gelbverlegenheiten und Steuerforberungen ber Fürften, welche im 15. Jahrhundert beibe Stande, benen nunmehr auch bie Pralaten bingutraten, mehr und mehr zu einer einzigen Rörperschaft verbanden 106), ohne daß auch jett andere als partifulare Konfoberationen geschloffen maren 100). Der Mangel einer burchgebenden Bereinigung war inden für die landständische Entwicklung keineswegs ohne nachtheilige Folgen. Denn nur burch bie Uneinigkeit ber Stanbe gelang es ben bobenzollerichen gurften, icon in ber zweiten Salfte bes 15. Sahrbunderts bie Dacht bes fast icon gur Reichsfreiheit emporgeftiegenen und mit auswärtigen Kurften vielfach verbundeten Abels und ber beinabe felbständigen Studte gleich. zeitig zu brechen. Bergebens suchte bie Stadt Berlin ibre im Jahre 1442 pon Friedrich I. vernichtete Unabhangigkeit wieder zu gewinnen; von ben Stanben verlaffen, mußte fie Rathebeftatigung und Berichtebefetung bem Kurften überlassen, fich bes freien Bereinigungsrechtes begeben und ihre beftebenben Bundniffe abthun 110). Gegen Ende des Sahrhunderts brachen immer baufiger

¹⁰⁶⁾ Riebel, Cod. dipl. Brandenb. VI. Rr. 138 S. 100.

¹⁶⁷⁾ So wurde in ber Kurmark eine Münzorbnung von 1883 u. eine Deichordnung von 1436 mit den Ständen errichtet; in der Neumark erkoren die Stände 1819 den Herzog von Pommern zum Bormunde des Markgrafen, und ließen sich im J. 1402 bei der Uebergabe an den Orden vor der Huldigung ihre Freiheiten bestätigen und von jedem Hochsteister und später von den Kurfürsten einen Revers darüber ausstellen.

¹⁰⁰⁾ Bgl. Lübers 1 c. S. 12f. Simon 1. c. S. 121. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. Bb. I. S. 158. Besonders wichtig war die Erklärung bes Aursürften Albrecht, bem auf sein Ansuchen Prälaten, Grasen, herren, Ritterschaft, Mannen und Städte die Bezahlung ber in den Pommerschen Ariegen gemachten Schulden zwar zusagten, "doch also, daß solch Geld, das sie jeho geben, an die Schulden und nicht anderswo angelegt werde", — und der dagegen versprach, nur im Fall eines nach Rath der Stände unternommenen Arieges neue Steuern zu fordern, auch ohne der Stände Willen nichts vom Lande zu vergeben, zu versehen oder zu verkaufen. Gercken, fragm. March. I. 119. — Auch beim Friedensschluß mit Pommern (1479) stimmten beider Theile Prälaten, herren, Mannen und Städte zu. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenburg. II.

¹⁶⁹⁾ Befonders die Städtebunde wurden erneuert; so 1481 (Fidicin II. S. 152) und 1486 (Riedel VI. Nr. 168. S. 120). Nur in der Neumark kam 1470 eine allgemeine Einung der Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städte zu Soldin zu Stande, nach der sie sich in allen ehrlichen Sachen helfen, zusammenhalten und einträchtig handeln wollten wegen der hulbigung, Bede, Zinsen und Unpflichten der herrschaft.

¹¹⁰⁾ Den Anlag hatten Streitigkeiten zwischen Rath und handwerken gege-

3wistigkeiten amischen Abel und Stabten, besonders feit 1472 über Bertheilung ber Pommerichen Rriegsschulben, aus. Die Stabte weigerten fich eines ihnen auferlegten Bolls und erzwangen zwar, obwol ein Theil ber Stanbe gegen fie erkannte 111), beffen Abftellung 112); allein ichon 1480 entftand neuer Streit über bie Aufbringung ber Steuern zwischen ben Stäbten und ben andern Standen 118), ber ftanbifche Entscheibungen ju Ungunften ber Stabte 116), und als biefe mit ben Baffen au widerfteben versuchten, nach ihrer Nieberlage einen ameiten Spruch bes ftanbifden Gerichte (1488) berbeiführte, welcher nicht nur die Berpflichtung ber Stabte jur Bahlung ber von ihnen geforberten Abgaben aussprach, fondern die Rathsbefetung überall von der Beftätigung ber herrichaft abhangig erklärte, bie handwertsgilden auflöfte, bas Stadtgericht an die herrichaft übertrug, die Städtebunde (auch die Theilnahme an ber Sanfa) kaffirte und ben Stäbten in lanbichaftlichen und anbern Dingen Gehorsam gegen ben Landesherrn gebot 115). Bon ba an blieb ber Landschaft nur noch eine untergeordnete Stellung. Dbwol ihr unbestritten die Steuerbewilligung blieb 116), obwol bie Privilegien bes Abels vielfach erhoht wurden, obwol ein Berfuch, ber Ritterschaft das Berfammlungs- und Bereinigungsrecht au nehmen, miklang 117), obwol noch im Anfange bes 17. Sahrhunderts bie von ben Stanben bewilligten Rriegsleute bem herrn und bem gande fcworen 118) und obwol bie ganbtage fur bie Gefetgebung von großer Bebeutung blieben 119), ftellte boch bie ganbichaft immer weniger eine mabre Landesgemeinde bar und unterlag baber balb ber machienden fürftlichen Macht

ben (1441). Friedrich zwang den Rath zur Riederlegung des Amts, ernannte Bürgermeister und Rath und ordnete für die Zukunft landesherrliche Bestätigung der Gemählten und beliedigen Ersat der nicht Genehmen an. Das Gericht mußte die Stadt 1442 abtreten; sie behielt nur die Bahl der Schöffen, welche jedoch ihr Amt in des Kurfürsten und der herrschaft Namen verwalten mußten. 1448 mußte die Stadt dies Alles von Nenem anerkennen. Bgl. Fidicin 1. c. Nr. 126. S. 180; Regest., Nr. 372. 373, 408.

¹¹¹⁾ Gerden, Cod. dipl. Brand. VIII. Rr. 59. S. 501.

¹¹²⁾ Berden ib. Rr. 62. S. 516.

¹¹³⁾ Raumer, Cod. dipl. Brand. II. Rr. 30. S. 47f.

¹¹⁴⁾ Raumer l. c. Rr. 56-64. S. 54f.

¹¹⁴⁾ Riebel, Cod. dipl. VI. S. 384. 481. Schon 1490 konnte daher ber Rurfürft die ftabtischen Rathe als "seine Rathe" bezeichnen, die er bei der Regierung schirmen wolle. Raumer II. Nr. 71. S. 88.

¹⁸⁶⁾ Gine Reihe von Beispielen, wo Steuern und Ariegsmannschaften bewissigt oder versagt, ihre Verwendung kontrollirt wurde, f. bei Lüders 1. c. S. 13—17.

¹¹⁷⁾ Raumer l. c. S. 281.

¹¹⁸⁾ Bubere l. c. S. 18. Simon l. c. S. 128.

¹¹⁹⁾ Bgl. die gandtagsabichiede im Corpus Const. von Mplius, bef. 28b. VL

so vollständig, daß seit der Mitte des 17. Sahrhunderts keine allgemeinen Landtage mehr einberufen wurden, ein im Sahre 1654 unternommener Versuch eigener Versammlung aber eine scharfe und erfolgreiche Zurückweisung erfuhr.

In abnlicher Beise bildeten fich in Vommern machtige und geschloffene lanbstanbifde Rorperschaften, obne bag ein ausbrudlicher Bereinigungsatt nachweisbar mare. Sochftens tonnte in Rugen ber Bertrag von 1325 ale jolcher gelten, indem er bie Korm eines Bundes zwischen bem Fürften und ben vereinigten Rloftern, Pralaten, Baffallen, Rittern, Rnechten, Stabten. Rleden und Bauern bat, worin ben Stanben bie wichtigften Freiheiten, bei beren Bruch aber bie Befugniß angefichert wirb, nach fruchtlofer Mahnung vom Kurften abzufallen und einen aubern herrn zu mahlen (et tunc omnes isti predicti licite possunt adherere cuicunque voluerint domino, prout ipsis videbitur expediens et consultum 120). Im übrigen Dommern waren zwar ebenfalls ichon beim Abichluft des Roftocker Canbfriedens v. 1283 121), por Allem aber bei ber erften ganbestheilung v. 1295 122) Baffallen und Stäbte als eine bas gand felber vorstellende Besammtheit neben ben Fürften wirksam und anerkannt; fie erlangten jest und spater als folche bie wichtigften Freibeiten, unter benen bas in allen pommerichen ganbestheilen wieberholt ausbrudlich eingeräumte Recht, gegen ben wortbruchigen Kurften nicht nur mit Bundniffen und vereintem Widerftand vorzugehen, fondern von ihm abzufallen und fich einem andern herrn zu unterwerfen, obenan ftanb 123); fie ubten unbestritten Steuerbewilligung, Theilnahme an der Regierung durch Ausschüsse als Landesrathe, Buftimmung zu Landesordnungen, Bundniffen, Rriegen, Bertragen, Theilungen, Beraußerungen, und unter fich bas Recht freier Berfamm.

¹⁹²³⁾ Die Bassallen und Städte des Landes Stettin machten 1819 im Streit mit ihrem herzog von diesem Recht Gebrauch und nahmen den herzog von Pommern-Wolgast zum Beschüper, bis ihr herzog Gerechtigkeit üben würde. — Barthold III. S. 161 s. In Pommern-Wolgast wurde sowol 1348 als bei der Theilung von 1872, in hinterpommern noch 1464, ebenso aber sast in allen mit Zuziehung der Stände errichteten Erbtheilungsvergleichen (z. B. 1425 in Wolgast) das Recht der Stände, sich einem Rechtsbruch zu widersehen und schlimmstensalls an einen anderen Fürsten zu halten, ausdrücklich gewährleistet. Barthold III. 476—477. IV, 1. S. 76. 276. Bgl. auch Urt. b. Schöttgen u. Krepsig, Diplom. III. 48. 57.



¹²⁰⁾ Dahnert, Pommeriche Urt. I. G. 424. 425.

¹²¹⁾ Bartholb, Gefc. von Dommern III. 21f.

¹²²⁾ Bartholb l. c. III. S. 55f. Die Theilung geschah auxilio nec non consilio principum, vasallorum pariter et omnium civitatum. Alle Rechte werben ben gandern bestätigt. Verlett ein Fürst einen seiner Basallen ober eine seiner Städte, so ist der andere Fürst verpflichtet, gegen ihn gemeinsam mit Basallen und Städten einzuschreiten.

lung und Bereinigung 126). Allein ihre ganze körperschaftliche Organisation und ihre bedeutende politische Gesammtmacht beruhte — obwol die vielsachen vorübergehenden und partikulären Bünde von großem Einsluß darauf waren — sowol in den einzelnen Fürstenthümern wie in ganz Pommern auf keiner ausdrücklichen Bereinigung, sondern auf dem Herkommen 125).

Das Gleiche gilt von der Korporation der vier Stände — Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte — im Markgrafenthum Niederlausits 136) und in den meisten österreichischen Ländern, wie Desterreich, Böhmen, Krain, Kärnthen und Steiermark, deren Stände zwar nicht nur unter sich, sondern auch mit einander sehr mannichfache Konföderationen eingiengen, deren Berfassung aber dadurch weder erst begründet noch auf die Dauer gestaltet wurde 127). Endlich war auch im Ordenslande das Einungswesen mehr nur von mittelbarer Bedeutung 128). War zwar auch hier der die ganze Zeit beherrschende

¹²⁴⁾ Bgl. Bartholb Bb. III und IV. Auch Lübers 1. c. S. 36-41. Simon 1. c. S. 131 f.

¹⁹⁸⁹⁾ Auch die gewöhnlich — so von Häberlin l. c. S. 86 und Balter § 366 — angeführte angebliche landständische Bereinigung von 1354 b. Eunig, Coll. nova II. 166, auch Schöttgen u. Kreyssig III. 45, paßt, wie schon Moser S. 697 bemerkt hat, nicht hierher. Es ist ein Landsriedenbund der herzöge und Stände von hinterpommern.

¹²⁶⁾ Dan vgl. bie Ausführungen Reumann's in ber Schrift: Geschichte ber Lanbftanbe bes Markgrafenthums Rieberlaufig, Lubben 1843; befonders unter Rr. V S. 141f., wo die allmälige Ausbildung ber 3bee einer forporativen Bereinigung fehr gut geschildert wird. Reumann nimmt an, daß zwar bei ihrer erften gemeinfamen Erwähnung im 3. 1317 bie vier Stande , noch teine Befammt-Perfonlichkeit ausmachten". S. 142. Denn ,es fehlte an einer inneren Berbindung, die erft burch die Anertennung ber Stande, ale rechtliche Perfonlichteit und landesvertretende Rorporation, von Seiten der Regenten begrundet werben mußte". S. 143. Erft mit ber Befigergreifung Raris IV fei bies - unter einem gewiffen Ginflug des Borbildes ber Reichsverfaffung - gefcheben, und befonders erscheine "feit 1368 auch in ber Rieberlausit bie Ibee einer korporativen Bereinigung ber organischen Stanbe bes Lanbes zu einem ftaatsrechtlichen Inftitute verwirklicht". S. 144. Ueber ben Ginfiuf bes Butritte ber Stabte - als Gemeinbe-Rorporationen, beren öffentliche Angelegenheiten nach einem Gefammtwillen geordnet murben, mithin ale eigentlich moralifche Personen" - auf die Ibee ber ftanbifchen Rorporation ib. S. 148f. Die Bereinigung ber Ober- und Rieberlaufitifchen Stande wiber ben Ronig von Bohmen von 1467, gunig L c. I. 775, welche nach Mofer S. 676 Saberlin und Balter hierher ziehen, hat nicht bie ihnen von jenen beigelegte Bebeutung. Reumann S. 211.

¹²⁷⁾ Mofer S. 672, 708, 709. Befonders riefen die Religionsftreitigkeiten viele Bereinigungen einzelner Stande hervor.

¹²⁸⁾ J. Boigt, Darstellung ber ständischen Berhaltniffe Oftpreußens. Ronigsberg 1832. Derselbe, Geschichte Preußens, bes. V. S. 558f. Lübers 1. c. S. 21-33. Simon 1. c. S. 125f. Ueber die Zeit nach bem Frieden von

Gebanke freier Bereinigung bie Quelle ber Rechtsbilbung, welche ichon im 14. Sahrhundert ber landesberrlichen Gewalt bes Orbens gegenüber Abel und Stabte au gemeinfamen gandtagen aufammenführte 120), feit bem 15. Sabrhundert aber mit ben Pralaten ju einer ftanbifchen Rorperschaft vereinte, bie einen beftanbigen Landebrath errichtete, bie Berathung aller Landesangelegenbeiten, die Gefetgebung, Besteuerung und bas bobe Gericht übte 120): fo fand boch biefe torporative Gestaltung in teiner allgemeinen Ginigung ihren Ausbrud 181). Erft als im Sahre 1440 bie Gehietiger bie freien Zusammenkunfte ber Stanbe als "Conspirationes, beimliche Berbundnig und Sammlung" verwehren und fo bas ftanbifche Recht, bes Landes und ber Stabte Roth gu bebenten, zu berathen, zu foliefen, auch zu verordnen, befdranten wollten, tam eine große Gibgenoffenschaft ber meiften Ritter, Anechte und Stubte -"ber Bund" genannt - jur Erhaltung ber Landesfreiheiten ju Stande 120). Obwol ber hochmeifter Anfangs feine Ginwilligung hierzu gab und ber Raifer Friedrich III. ben Bund bestätigte, klagte boch in der Kolge ber Orben beim Reich gegen die Einung und erlangte beren Raffation burch taiferliche Berordnung. Da fagte ber Bund im Sahre 1454 bem bochmeifter wegen Rechtsbruch bie hulbigung auf, erhob fich gegen ben Orben und wandte fich an Polen, wodurch er ju bem großen 13 jabrigen Kriege Beranlassung gab. nach beffen Beenbigung Prengen getheilt und sowol in bem an Polen abgetretenen Beftvreußen als in Oftvreußen bie Rechte ber Stände bestätigt murben, konnte naturlich jener Bund nicht bie Grundlage ber neugebildeten gand. schaften werben; biefe beftanden vielmehr auf Grund bes herkommens als gefoloffene Rorporationen fort.

Bie nun aber bie Entwicklung fich auch geftaltet haben mochte, überall

Thorn: Toppen, ein Blid in bie altere preußische Geschichte mit Bezug auf bie ständische Entwidlung, b. Schmibt, Allg. Zeitschr. für Geschichte Bb. V. S. 45-93. VI. S. 485-516.

¹³⁹⁾ Gemeinsame Theilnahme ber Mannen und Stäbte am Bunde mit Pommern von 1386, ber mit ihrem Rathe, Biffen und Vollwort geschlossen war; Berweigerung einer vom hochmeister ausgeschriebenen außerorbentlichen Schapung auf einer Tagfahrt von 1896 2c.

¹³⁰⁾ Auf bem Sanbtage von 1412 wurde beschloffen, baß ber hochmeister einen Rath aus Orbensbrübern, 20 Mannen und 27 von dem Rath und den Bürgern gewählten Rathsherren nehmen und ohne ihn keine Reuerungen, Kriege ober Bündniffe vornehmen, noch Steuern erheben solle. 1416 wurde darauf ein beständiger Landesrath versprochen und 1430 aus 6 Orbensbrübern, 6 Pralaten, 6 von der Ritterschaft und 6 von den Städten errichtet.

¹⁸¹⁾ Partikulare Berbindungen waren freilich überaus zahlreich, fowol unter dem Abel (fo namentlich ber 1396 gestiftete Gibechsenbund), als unter ben Städten, die besonders in und mit der hansa ihre Bereinigung fanden.

¹²²⁾ Müller, Reichstagstheater II c. 8. G. 458.

war ihr Resultat die Begründung einer deutschrechtlichen Genossenschaft, einer Körperschaft der Stände, welche dis tief ins 16. Jahrhundert hinein auf dem Gedanken der freien Bereinigung beruhte, und in welcher die Unterwerfung der Glieder unter die Gesammteinheit die Folge ihres freien Willens war, während andererseits eine Reihe der wichtigsten von der Körperschaft als solcher erworbenen Besugnisse, an der die Einzelnen nur als deren Glieder Theil nahmen, den Berband zusammenhielt.

Diefe Genoffenschaft mar - wie aus ben angeführten Gingelheiten icon erhellt baben wird - innerlich gang nach Art anderer gewillfürter Bereine Bollgenoffen in ihr waren bie einzelnen Stanbe, welche ihnerfeits wieder in engeren Genoffenschaften (ourise, corpora, collegia, Bante) vereint waren. Der einzige Weg, bie Genoffenschaft zu erlangen, mar Gintritt und Aufnahme in ben Verband. Die Bedingung einer folden Aufnahme war bie Qualifikation als Stand, das heift als felbständige volitische Machteinbeit bes Landes, wozu fast immer eine felbständige Gerrichaft über einen Gebietstheil bes Landes erforberlich mar. Roch aber war weber bie Landstandschaft Pertineng einzelner Guter geworben, noch waren jene fpateren Erfcwerungen bes Nachweises perfonlicher Eigenschaften üblich, noch wurde bie Genehmigung bes Landesberrn geforbert, an beren Stelle fpater in vielen Landern fogar einfache fürstliche Berleihung ber Landstandschaft trat 133). Berloren wurde bas Genossenrecht umgekehrt burch Austritt ober Ausschluß 134). Sener frand frei. biefer war die Folge des Ungehorsams gegen die Gesammtheit, ber Trennung von ihren Bunben, bes Bruchs ber geschwornen Pflichten. Ber von ihren Rachfolgern ben von ihnen geschloffenen Bund nicht beschwören will. - fagen Die bairischen Stanbe, - ber mag ben fürftlichen Gerichten unterliegen, ber mag als ein Ausmann gelten furbag ewiglich, ber barf auf ben Gous und Schirm ber Lanbichaft nimmermehr rechnen 136). Unter einander find bie Stände als Genoffen verbunden und haben theils allgemeine, theils die burch bie besonderen Einungen erhöhten genoffenschaftlichen Pflichten. Frieden au

¹²³⁾ Bgl. barüber Dofer S. 499 f., bef. S. 582-585.

¹²⁴⁾ Mofer S. 606f.

¹⁸⁵⁾ So 1347 b. Krenner, Anl. S. 96. Lerchenfeld, Einl. S. CKCV: wer im Lande nicht in den Bünden bleiben wolle, den solle man zur Rede stellen. Weld er dann in den punden nicht beleiben und sweren als oben verschriben ist, so süllen wir in nicht versprechen und sullen in haben für einem ausman fürbas ewigleich. 19. Freibrief ib. S. 42: wer aber der wer, der sein sigil an den brief nit hengen wolt, uber desselben leut und guet sol und mag die herrschaft, ir vitzdomb, richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgenanten gnad, rechten und brief in kainer weiss geniessen als oben anbegriffen ist. Bundbrief v. 1514 ib. S. 185, we hinzugesetzt wird: ain gemaine landschaft ist auch den oder dieselben zu beschützen und zu beschützen nit schuldig.

halten und ihre Streitigkeiten vor bie Genoffen au bringen, treulich einander beholfen zu fein und bei einander zu bleiben, ben Befchluffen ber Gefammtbeit fich zu unterwerfen, mit Leib und Gint ben Mitftanben gegen ben Ungehorfamen, gegen Fremde ober gegen ben Fürften felbft au belfen, nichts in Landesangelegenheiten gefondert ju unternehmen ober ju befchließen, auf Grforbern zu Gefammigweden feibft Beitrage ju gablen, - biergu und zu vielem Aehnlichen verband bie Stande ihre gefdriebene ober ungefdriebene Berfaffung 190). Das bochfte Recht in ber Genoffenschaft war bei ber Berfammlung ber Bollgenoffen, und zwar bei ber Gefammtheit aller Stanbe, wo es fich um Gesammtangelegenheiten banbelte, bei ben einzelnen Rurien, wo nur bie Intereffen biefer in Betracht tamen. Dag, auf biefen Berfammlungen bie Bertreter ber Stifter und Gemeinden an Inftruttionen gebunden und ihnen verantwortlich waren, war eine nothwendige Folge davon, daß eben nicht fie, fondern die von ihnen vertretenen juriftischen Personen bas Genoffenrecht hatten; es war erklarlich, bag man beshalb auch bei ben anderen Stanben Stimmabgabe burch Stellvertretung guließ. Richtsbeftoweniger wurden biefe Berfammlungen mehr und mehr aus Ausammentunften einzelner felbftberechtigter Individuen Erager und Organe einer felbftberechtigten Gesammtpersonlichleit, wie bies vor Allem in bem immer mehr zur Geltung gelangenden Princip ber Stimmenmehrheit zu Tage trat, bas fich schlieflich selbst bei ben Aufangs nur als Bewilligungen ber Gingelnen aufgefaßten Steuerbefchluffen burchfeste 127). Fretlich galt bies Princip vielfach nur in ben einzelnen Rurien, wahrend für einen ftanbifchen Gesammtbeschluß Ginftimmigkeit ber Rurien geforbert ward; oft aber ließ man auch hier bie Dehrheit genugen, ober man ließ fogar die Gesammtheit aller einzelnen Mitglieder bes Landtags nach Debr-Mehr noch tritt ber 3wang ber Ginbeit über die Bielheit beit stimmen 188). barin hervor, daß die ganbichaften jene in fpaterer Zeit eine fo große Bichtigfeit erlangenben und ihnen felbst gefährlich werbenben engeren und weiteren Musichuffe beftellten, beren Befugniffe anfanglich zwar nur auf Specialvollmachten für einzelne Kalle beruhten, Die aber im Laufe ber Beit mahre tollegialifche Organe ber Genoffenicaft wurden und, wenn auch im Ramen jener, boch in unabhängiger Stellung und oft fogar mit bem Recht ber Rooptation balb nur als rechtweisenbe ober richtenbe Behorben, balb als Bertreter ber nicht versammelten ganbichaft, beren Intereffen fie mahrzunehmen, an beren Stelle fie Beschwerben anzunehmen und abzustellen und minder wichtige Dinge allein zu absolviren, die fie in Rothfällen gufammenzuberufen und zu leiten hatten, balb ale eine Finangbehorbe fur Erhebung, Berwendung ober Kontrole bewilligter Steuern, fur Berwaltung ber Land.

Belege find bereits vielfach vorgetommen.

¹²⁷⁾ Stimmenmehrheit in Medlenburg bei Steuerfachen Segel S. 109 und Urt. Anb. Rr. 7. 12. 18. 15-18. 25. 26.

¹³⁰⁾ Defer S. 1507-1509. Unger II. 147 f. Rubhart II. 100.

schaftskasse, für Tilgung der Landesschulden, dalb endlich als ein neben dem Kürsten oder statt desselben das Land regierender Rath sungirten 120). Die so organisirte Gesammtpersönlichkeit des Ständevereins — nicht aber die Summe der an diesem Theil nehmenden Individuen — war es, welche das Subjekt des politischen und privaten landständischen Rechtes war. Ursprünglich freilich waren nur Freiheiten und Privilegien der Einzelnen begründet; lange nach der Bereinigung mochten sodann die der Gesammtheit der Stände ertheilten oder von ihr erworbenen und erkauften Rechte als Gesammtrecht im alten Sinne gelten, an welchem ebensogut alle Einzelnen als Alle insgesammt Theil hatten: durch den Einstuß des Einungswesens und das Vorbild der Städte und anderer Korporationen stellte sich mehr und mehr die Anschauung sest, daß unabhängig von den Rechten und Privilegien der Einzelnen Rechte der Landschaft oder einer Kurie als solch er eristirten, an denen der Einzelne nur als Glied der Gesammtheit und nach Maßgabe ihrer Verfassung participirte 140).

Die so nicht nur ihren Gliebern, sondern auch dem Landesherrn als eine Rechtseinheit gegenüberstehende Landschaft war als solche ebensogut wie die einzelnen Stände landsässig, also einem fürstlichen herrschaftsrecht unterworfen. Dasselbe beruhte aber auf einem ganz bestimmten Rechtsverhältniß, welches auf beiden Seiten Rechte und Pflichten bedingte, die theils durch das hertommen, theils durch ausdrückliche Verträge, Einigungen, Freiheitsbriese, Reverse und Erklärungen sestgetellt waren. Durch den Bruch des Rechts seitens des herrn endete die Pflicht der Landschaft; daher ihre Besugniß, die Huldigung nur, wenn ihre Freiheiten bestätigt waren, zu leisten 141), daher das in Baiern, Pommern, Brandenburg und vielsach sonst bis zum Recht der Wahl eines andern Kürsten gesteigerte Recht des Abfalls und Widerstands 142). Daß dieser Wider

¹³⁹⁾ Bgl. bef. über bie bairifchen engeren und weiteren Ausschüffe Lerchenfelb S. CCIV. CCV. CCXXVIIf. CCLXIIf. CCCVII. CCCLXV; über die medlenburgischen hegel l. c. S. 102 f. 120. 136 f. Im Allgem. Moser S. 764—
802. 1524 f. R. Maurer S. 257. Unger II. S. 150 f. 277 f. 424 f. Campe
S. 196 f. Eine Reibe von Beispielen ift bereits vorgekommen.

¹⁴⁰⁾ Bgl. Segel S. 55f. 71. 74f.

¹⁴¹⁾ Oft ausbrudlich anerkannt. 3. B. 2. 31. 32. 34. 48. bair. Freibrief S. 12. 77. 79. 82. 125 u. 31 freiartigkl S. 200. Lerchenfelb S. CLXXXVII. Es kamen baber auch bebingte hulbigungen oder hulbigungen mit Borbehalt vor. Ung er II. 243. Campe S. 179 f.

¹⁴⁹⁾ Die ausbrückliche Bestätigung des Widerstandsrechts, wie sie in sehr vielen Freiheitsbriesen vorkommt, sollte nur über alle bezüglich etwaiger Lehns- oder Schuppslichten möglichen Zweisel hinforthelsen. Solche Bestätigungen enthalten 3. B. fast alle bairischen Freibriese (S. 5. 12. 17. 23. 32. 38. 39. 41. 47. 49. 54. 59. 72. 108. 121. 124 und freiartigkt 22 S. 202). So heißt es, um von dem Ton solcher Abmachungen ein Beispiel zu geben, im 5. Brief von 1347 S. 17: es haben auch all unser landherren, graven, freien, dinstman, ritter

ftand mit den Wassen in der Dand geleistet werden konnte, war eine selbstverständliche Folge des aus der vollen Freiheit sließenden Wassen- und Fehderechts ¹⁴³). Ganz wie eine selbständige politische Macht konnte daher die Landschaft mit dem Landesherrn Krieg führen, unterhandeln, Vergleiche und Verträge schließen ¹⁴⁴). Das Recht, sich aus eigner Initiative zu versammeln, das Einigungs- und Bündnissrecht und die Autonomie, die in der selbständigen Dervordringung einer Organisation hervortrat, waren selbstwerständliche Attribute freier Genossenschaften. Erst seit der goldenen Bulle ließ man sie sich bisweilen ausdrücklich in den Freiheitsbriesen bestätigen, um sich vor deren Deutungen und Auslegungen zu schützen ¹⁴⁵). Eine eigene landschaftliche

und knecht, stet, mergkt und gemainleich arm und reich, edl und unedl in nidern Bairn vor uns gesworen ainen aid und sich des zu einander verpunden mit unserm wissen und haissen, das sy an einander geholffen sullen sein, ob in, iren erben und nachkomen von uns und von aller herschaft zu Bairn, sy sein zu iren jaren komen oder nicht, wie die genant wer, erben und nachkomen und ambtleuten an den oben verschriben brieven und sachen icht bekrengkt und uberfaren würd, was das wer, ob wir in des gemainleich oder yedem man besunder in vierzehen tagen nicht ausrichten, wenn die oder der claget das an uns und an unser ambtleut bracht hetten, das sy sich das weren sullen und widersteen mit leib und mit guet. Und sullen auch des sy und ir erben und nachkomen und wer in des hilft an ir leib und guet, eren und treuen gen uns, unsern erben, allen unsern nachkomen und ambtleuten ewigkleich unentgolten bleiben. Anbere Beispiele sind schon vorgetommen. Bgl. auch Eichhorn § 426 Rote o. Struben, Rebenstunden II.

¹⁴⁹⁾ R. Maurer l. c. S. 264. Wilba l. c. S. 821. 822. 35pfl g 54 Rote 20.

¹⁴⁴⁾ Als eine felbstänbige Macht trat fie aber auch bei Berträgen ober Kriegen bes Lanbesherrn neben ihm auf, ober gieng ohne ihn Berbindungen mit auswärtigen Mächten — sei es Fürsten ober Ständen — ein. Bgl. außer ben vorgetommenen Beispielen noch Unger II. S. 836.

¹⁴⁵⁾ So das Recht unberufener Zusammenkunft im 16. bair. Freibrief von 1398 S. 37: es mögen auch unser vorgenent graven und freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut wol tag suechen und zu einander komen her gen Münichen oder anderswo, als oft in das not beschicht, und zue in aus dem land pitten wen sy verstent der darzue nutz und guet sey, und da mit ainander reden der herschaft, des landes und ir notturft. Bgl. 32. freiart. S. 199. Bgl. auch Unger II. S. 141 f., v. Campe S. 83 f. Ernftlich in Zweifel gezogen wurde dieses Recht erft feit dem Ende des 15. Jahrh. Bgl. unten § 60. — Das Recht, sich zu verbinden, ist in den bairtichen Freiheitsbriefen zuerst im Jahre 1390 S. 50 besonders bestätigt: so muegen sy sich wol des verainen. Edenso 1409 S. 59. 1422 S. 75. 1429 S. 89 u. 90. Borher — z. B. S. 12. 17. 20. 32. 39 — werden nur die bereits geschlossen Einungen ausbrücklich anerkannt. — Die Besugniß zu Peti-

Kaffe ¹⁴⁶), aus der die genoffenschaftlichen Ausgaben befiritten, landständtsche Beamte angestellt und besoldet ¹⁴⁷), im Nothfall auch ständische Truppen geworben wurden ¹⁴⁸), war freies Eigenthum der Landschaft, die auch in allen anderen Beziehungen die Rechte eines selbständigen Privatrechtssubsettes hatte und vollkommen verkehrs- und handlungssähig war ¹⁴⁰).

Bar so die Landschaft im Gegensatz zur herrschaft eine auf eignem Recht bestehende und von jener unabhängige Genossenschaft, so trat sie auch da, wo sie neben oder mit dem Landesherrn in Landesangelegenheiten thätig war, als eine selbständige politische Macht, als ein gleichberechtigter Faktor im öffentlichen Leben, ja häusig als ein wahrer und eigentlicher Mitregent auf 120). Iwar bezüglich der Rechtspslege hatte sie nur selten die Stellung der alten Landesversammlung als des höchsten ordentlichen Gerichts gewahrt, vielmehr in der Regel nur einerseits eine Mitwirkung bei Bildung und Besetzung der neu eingeführten stehenden Gerichte, andererseits eine eigene mehr schiederichter-liche Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen den Ständen oder zwischen ihnen und dem Landesherrn oder auch in sonstigen Angelegenheiten politischer Ratur erhalten 121). Um so umfangreicher aber wurde ihre Thätigkeit im Gediete der sich entwickelnden Landesgesesgebung, wo sie nicht mehr blos rechtweisend, sondern in Gemeinschaft mit dem Fürsten willkürend und vereindarend, bei mehr

tionen und Beschwerben verftandlisch in ber hier behandelten Periode so von selbst, daß sie nicht als ein besonderes Recht aufgeführt werden kann. Ueber bas Spätere Moser S. 1189—1356.

¹⁴⁶⁾ Bgl. oben Rote 51. Rubhart I. 289 f. Krenner IX. S. 247-281. Lerchenfeld, Ginl. S. CCCLXVI.

¹⁴⁷⁾ Bgl. Mofer S. 802 — 831. hegel l. c. S. 189 f. R. Maurer S. 257. Eine besondere Bichtigkeit erlangte ber Lanbschaftssynditus.

¹⁴⁸⁾ So nicht nur in Ariegen gegen die Landesherren, fondern bisweilen selbst in Ariegen mit Fremden, in benen Landesherr und Landschaft als Bundesgenoffen auftraten.

¹⁴⁰⁾ Der Landschaft gehörte auch bas Landhaus, fie hatte Eigenthum an auberen Gebauben, Anftalten, Archiven, ihrem Siegel zc. und konnte als Kontrabentin, Prozefpartei zc. auftreten.

¹⁵⁰⁾ Man vgl. bie Zusammenstellung ber Birksamkeit ber bair. Canbstanbe bei Lerchenfelb, Ginl. § 73 u. 74 S. CCCXCVIf., ber niederlausitisischen bei Reumann l. c. S. 171—249, ber medlenburgischen bei Hegel S. 102 f.; im Aug. Eichhorn l. c. Bilba S. 806 f. R. Maurer S. 257—263. Unger II. S. 155—450. v. Campe S. 163—188.

¹⁵¹⁾ Unger II. S. 161—184; Beispiele einer ordentlichen Gerichtsbarkeit aus Bremen, Braunschweig-Lüneburg, habeln S. 170 f.; ftandischer Gerichtsbarkeit aus Schleswig-holstein, Brandenburg, heffen, Bürttemberg, Baiern S. 178—180. Ueber die Thätigkeit der niederlausipsischen Stände als allgemeines oberftes Gericht vgl. Reumann S. 144—156. Ueber Medlenburg hegel S. 104, 105.

polizeilichen Ordnungen aber berathend und zustimmend auftrat ¹⁸²). Gleich alt mit ihrem Bestehen war ferner ihre eingreisende Mitwirtung bei Theilungen und Wiedervereinigungen des Landes ¹⁸³). Die Einführung einer sesten Successionsordnung und Untheilbarkeit war häusig ihr Werkl¹⁸⁴), Beräußerungen und Berpfändungen konnte der Landesherr meist nur mit ihrer oder ihres Ansschusses Willen rechtskräftig vollziehen ¹⁸⁰). Aber auch in seiner Aktion nach außen war der Kürst durch die Stände beschränkt, indem er nicht nur sakhansen war der Kürst durch die Stände beschränkt, indem er nicht nur sakhansen häusig ausdrücklich erklären mußte, daß er ohne den Rath oder den Willen der Stände keinen namhasten Krieg aufangen, kein Bündniß eingehen, beine Sähne oder Frieden schließen wolle ¹⁵⁶). Nach innen aber gab es kaum einen Zweig der Berwaltung, in welchem nicht die Landschaft besugt gewesen wäre, da, wo es das Landeswohl zu fordern schie, wo irgend wichtige weltliche ader geistliche Landesinteressen in Betracht kamen, berathend oder hindernd, beaufsichtigend oder selbstäthätig zu wirken ¹⁸⁷). Die herstellung von Frieden

¹⁸²⁾ Bgl. Unger II. S. 185—234, wo ber allmälige Uebergang von bem Gesichtspunkt bes Bertrages zu dem eines mit Zustimmung ober Berathung des Lanbes erlaffenen Gesetze besonders an dem Beispiel der Landfrieden gezeigt wird. Lerchenfeld S. CCCXVIII f. S. auch Bilba l. c. S. 809. 810. Eichhorn § 427 Rote q. r. s. Struben II. 148 f. v. Campe S. 166 f.

¹⁸⁹⁾ Bielfache Beispiele bavon find bereits vorgekommen; andere b. Lerchenfelb, Ginl. und in ben übrigen Geschichten ber bairischen Stänbe; ebenso bes. in Medlenburg, Pommern, Brandenburg, Braunschweig. Bgl. auch Segel S. 48 f. 94 f. v. Campe S. 158 f.

¹⁸⁴⁾ Bgl. oben \$ 89 Rote 25. Auch Bilba l. c. S. 809. R. Maurer S. 262. 263. Lerchenfelb, Ginl. \$ 29. 68.

¹⁵⁶⁾ Bgl. Unger II. S. 223—231. Wilda S. 816. 817. Struben II. S. 163 f. Die bair. Freibriefe S. 24. 45. 52 und freiartigkl Rr. 24 u. 25 S. 197. 198 (und ob es darüber geschech, sol es nit kraft haben). Eine Menge Material. b. Moser I. c. 21 S. 283—312.

¹⁵⁶⁾ Bgl. im Allg. Unger S. 881—337. v. Campe S. 176f. R. Maurer S. 262. So besonders in Baiern. Freibriese S. 37 und 26. freiart. S. 198. Dazu Pauzer l. a. § 57—66 S. 298 f. Lerchenfeld S. CLXLI. CCCLXVII. Ferner in Pommern. Schötigen und Krepssig III. 136. In Bürttemberg 1514. Repscher, Sammlung württemb. Gef. II. 41. 42. In Schleswig-holstein 1460; in heffen 1509; in Bestphalen 1590. Wilda l. c. S. 817. Struben, Rebenst. II. S. 150 f. Moser S. 669. Für Münster Kindlinger II, 2. S. 135 f.

¹⁵⁷⁾ Gichhorn sagt treffend (§ 427), die Lanbstände seien in allen Angelegenheiten tompetent gewesen, "wo des Landes Bestes zu erfordern schien, daß das Land selbst handle"; Wilda S. 804, es sei taum ein bestimmter Kreis ihrer Rechte zu beschreiben, sie seien von keinem hoheitsrecht eigentlich ganz ausgesichlossen, sondern bei Allem thätig gewesen, "was im Lande eine allgemeine An-

und Ordnung war größtentheils in ihren Händen; in die Ordnung des Mänzwesens griff sie frühzeitig ein 156); sie beschränkte den Fürsten in der Wahl seiner Diener und Beamten 156); sie nahm die kirchlichen und religiösen Landesinteressen wahr 160); sie übte endlich in manchen Ländern eine förmliche ständische Mitregierung aus, indem sie einen größeren oder geringeren Ginstuß auf die Bestellung und die Besugnisse der landesherrlichen Räthe erlangte und bieselben schließlich in einen reinen ständischen Ausschuß verwandelte, der von den Ständen gewählt ward und in ihrem Namen nicht nur das Landesinteresse gegen den Kürsten wahrte, sondern denselben in allen Regierungshandlungen an seine Zustimmung oder geradezu an seine Beschlüsse dand, der also nicht mehr als ein fürstlicher Rath, sondern als ein mitregierender Land esrath erschien 161).

Sorgte sie so, wenn ein Landesherr vorhanden war, mit diesem gemeinschaftlich für das Landeswohl, so mußte bei dem Mangel eines solchen auf sie die alleinige und vollkommene Landesregierung übergehen. Wir sehen daher bei erledigtem Thron die Stände geradezu eine von ihnen bevollmächtigte Re-

erkennung, Birkfamkeit, Geltung erhalten follte". — Bgl. auch v. Campe 1. c. S. 168—188.

¹⁵⁸⁾ Bgl. Unger II. S. 317 — 322. Wilba S. 815. 816. Bezüglich Baierns Freyberg I. S. 277. 315 und Lerchenfelb S. CLXXXVII. CCXf. CCXXXVIIIf. Url. f. Schleswig Holftein von 1460, für heffen von 1509 bei Lünig II. 852. 800. Für Brandenburg Buchholz I. c. V. Url. S. 67. 125.

¹⁸⁹⁾ Unger II. 274—277. Wilda 815. Besonbers häufig wurde der Landesherr verpstichtet, nur Inländer anzustellen. So in Baiern schon im 4. Freiheitsbrief S. 15 und dann häusig (S. 16. 18. 22. 24. 32. 37. 45. 58. 104. 111). Bgl. auch 16. freiart. S. 195 und Freyberg I. 237. 255. Ebenso in Braunschweig-Lüneburg 1495, Jacobi, Sammlung I. 9. In Pommern mußten die Stände bei der Anstellung von Staatsbeamten um Rath und Zustimmung angegangen werden. So 1325 und 1327 bei Schöttgen und Rreyssig III. 32. Dähnert I. 427. Bisweilen schworen die Beamten nicht dem Landesherrn allein, sondern ihm und der Landschaft. So in hadeln und Böhmen. Unger S. 276. 277. v. Campe S. 1845.

¹⁰⁰⁾ Unger II. S. 360-372. Berchenfelb, Ginl. S. CCCXCVI und bie Citate in Rote 1194 ib.

¹⁶¹⁾ Ueber solche ftändischen Mitregierungen, die indeß in den einzelnen Territorien eine sehr verschiedene Stellung einnahmen, vgl. bes. Unger II. 278—282. Wilda S. 815. R. Maurer S. 261. Im Einzelnen über Baiern Panzer S. 71. Rudhart I. 85f.; über die meklendurgischen Käthe Gegel S. 58f. (1329) und 102f. (1492); über Braunschweig-Läneburg Jacobi I. 9. Am höchsten stieg die Macht der Landräthe da, wo häusig vormundschaftliche Regierungen vorkamen, wie — außer den genannten Ländern — in Tirol und vor Allem in Württemberg. hier heißt es 1492 b. Repscher, Samml. I. 513 von dem Ausschuß geradezu: und der lanthossmeister und dieselben stette mit ime

gentschaft einsehen, die das Land als eine aristokratische Korporation beherrscht; wir sehen sie Bormundschaft oder doch die Mitvormundschaft über einen unmändigen Fürsten führen und im letzteren Fall bei der Wahl des Bormunds mitwirken ¹⁶²); wir sehen sie Gntscheidung der Erbstreitigkeiten, die Ordnung der Theilungsverhandlungen oder die Anordnung einer Gemeinschaft zwischen mehreren Fürsten ausüben ¹⁶³); wir sehen sie beim Mangel eines erbberechtigten Agnaten zur Wahl eines neuen Landesherrn besugt ¹⁶⁴).

Bon allen ständischen Rechten jedoch weitans das wichtigste und die Quelle für Feststellung und Erweiterung aller anderen war das Stenerbewilligungsrecht, weiches die Besugniß, dei Erhebung und Berwaltung der bewilligten Stenern mitzuwirken und ihre Berwendung zu kontroliren, einschloß 166). In den Anfängen der landskändischen Entwicklung kann man von einem besonderen Recht der Stenerbewilligung überhaupt nicht sprechen; denn da das Berhältniß von Kürst und Landsassen nur auf besonderen Rechten und Pflichten beruhte, deren jedes einen speciellen Rechtsgrund hatte, so verstand es sich von selbst, daß ein Fürst, der in irgend einer Beziehung eine Mehr leistung verlangte, auf den Willen dessen wözu er

⁽bem Fürsten) regiren sollen. Ueber bie preußischen Landesrathe v. 1416 u. 1420 Boigt, Darftellung der ständischen Berhaltn. 2c. S. 5f. u. Simon S. 125 f.

¹⁶⁵⁾ Bgl. Unger II. S. 285—315, wo besonders auf die Entstehung und Fortbildung der ständischen Regentschafts- und Bormundschaftsräthe in Göttingen, Baiern, Tirol, Desterreich, Böhmen, vor Allem aber in Bürttemberg (1859 n. 1419) näher eingegangen wird. Ueber die bairtschen Regentschaften insbes. LXXXVIII. CCLIf. CCCVIf.; über ständische Mitvormundschaft ib. CCCXXI. Ueber die Medlenburger vormundschaftliche Regierung v. 1829 — aus 16 ritterlichen Räthen und den Räthen von Wismar und Rostock gebildet — vgl. Lisch, in den Medlenburg. Jahrb. Bd. VII. S. 1f. 235 f. und Segel l. c. S. 59. Bgl. auch Struben l. c. II. 173 f. Wilds 807. 808.

¹⁶³⁾ Rruger, de prov. ord. orig. S. 76. Unger S. 387 - 360 und bie bartigen Beifptele.

Bahlrecht in Schleswig-holftein nach Michelsen, Zeitschr. f. beut. R. Bb. III. S. 84 f.: bas Bahlrecht ber schleswig-holfteinschen Stände; in Braunschweig-Küneburg, Krüger l. c. S. 70, Jacobi I. 9; in Lippe und Oftsfriesland Bilda S. 806. Bgl. auch Moser, Familienstaatsrecht I. 61. Lerchenfelb, Einl. S. CCCXCVI. Note 1195.

¹⁸⁸⁾ Man vgl. Eichhorn § 425. 426. Wilba S. 810—814. R. Maurer l. c. S. 258—260. Struben, Rebenft. II. S. 307f. Unger I. S. 268—286. II. 386—426. Panzer l. c. S. 78f. Krenner, Anleit. S. 32—37. Lerchenfelb, Ginl. S. CXXIV f. CLII f. CCIV f. CCXII f. CCXXVII f. CCLXXXIII f. CCCLXXVII f. CCCLXXVIII f. CCCLXXVIII f. CCCLXXVIII f. und CCCCV f. (§ 74). Reumann l. c. S. 123 f. Hegel l. c. S. 62 f. 107 f. 136 f. Simon, preuß. Ster. S. 121 f. v. Campe S. 51f. 164 f.

verpflichtet war. Go war es, wenn ber Fürft irgend eine verfonliche Leiftung, auf die er kein Recht hatte, wenn er insbesondere über die specielle Kriegspflicht ber Baffallen und Mannen ober bie allgemeinen Pflichten bes Aufgebots (Reife, Landfolge) ober ber Landwehr hinaus Rriegsbienfte in Anfpruch nahm100); fo war es aber auch, wenn er Geldopfer verlangte, zu benen nicht eine auf hertommen, Bertrag ober ein besouberes herrichaftsverbaltnig gegrundete ipecielle Berbinblichteit aller ober einzelner gandfaffen beftand 167). In einem folden galle mußte er fich an alle Gingelnen, welche er an einer außerorbentlichen Bebe ober Steuer berangieben wollte, mit bem Gefuch um beren Bewilligung wenden, und es war freier Bille ber Angegangenen. ob fie bas Verlangte geben ober verweigern, ob und welche Bedingungen fie an bie Gewährung knupfen, ob und welche Privilegien und Freiheiten fie fic bafür versprechen laffen, bamit "erkaufen" wollten 109). Inbem nun aber mehr und mehr nicht bie einzelnen Personen ober Gemeinden, sondern bie versammelten Mitglieder eines Standes ober ber ganzen ganbicaft um bie Steuer angesprochen au werben und fie au bewilligen pflegten, wogegen biefe umgelehrt fich nicht befonbers, fonbern insgefammt bafur Rechte beftatigen ober ertheilen und Reverse barüber, daß die Bewilligung nur aus gutem Willen, "aus Liebe, nicht aus Pflicht" geschehen sei und für die Butunft tein Prajubig bilben folle, ausstellen ließen: bilbete fich allmälig bie Borftellung

¹⁰⁰⁾ Bgl. Unger II. S. 376-381.

¹⁸⁷⁾ Es ift unrichtig, wenn Unger (L. S. 278 f.) für die ältere Zeit, insbesondere für das 18. Jahrhundert, die regelmäßige Pflicht gewisser Klassen oder aller Einwohner eines Landes, für bestimmte Källe (z. B. Zug des Landesherrn an den kaiserlichen hof, zum Römerzug oder Reichsheer, Berlust einer hauptschlacht, Gesangenschaft, Ausstatung einer Tochter oder Ritterschlag eines Sohnes) außerordentliche Beihilse zu gewähren, auf ein Princip zurücksühren will, welches zur Zahlung dei Landesnoth verpflichtet hätte. Es gab noch gar nicht den Begriff einer Landesnoth. Fundament solcher Berbindlichseiten war entweder Lehnspslicht, Dienstpslicht, Vogtei-, Unterthanen- oder Grundholden-Berhältniß, oder aber specielles Herfommen und specieller Bertrag. Das Princip giebt der Zusaß z. Sachsensp. III, 91. § 3: he ne mut ok nen gedot, noch herderze, noch bede, denest noch recht uppet laud setten, it ne willekore dat land. Bgl. auch Reumann S. 111 über den Spruch der Magdeburger Schöffen, die durchaus nur specielle, auf hersommen beruhende Pslicht, dem herrn in jenen Källen zu helsen, kennen.

¹⁰⁰⁾ Man vgl. 3. B. Segel S. 62 f. und die medlendurgischen Bedeverträge von 1276. 1285. 1279. 1280; ferner die Steuerverweigerungen Einzelner ib. Anchang Rr. 42 und 43. Am lehrreichsten aber ist für diese Zustände und deren oben dargestellte Umwandlung die bairische Geschichte, in welcher die Entwicklung sast Schritt für Schritt zu verfolgen ist! — S. auch Struben, Rebenst. II. S. 123 f. Unger I. 276 f.

aus, daß nicht bie Einzelnen, sonbern die Gesammtheit eines Standes ober aller Stande als folde bie Steuer ju verwilligen habe. Freilich erhielt fich gerade bier weit langer als in irgend einer andern Beziehung in vielen Duntten bie Anficht, bak bie Gesammtheit bier eben nur bie Summe aller Gingelnen vertrete und jeder Gingelne baber fich nach feinem Belieben auch bem gemeinsamen Beschluß entziehen tonne. Allein eine bem entgegengesette Auffaffung mußte boch fruhzeitig icon baburch entfteben, bag, wenn eine Bewilligung beschloffen war, die Gesammtheit die Ausführung des Beschluffes nicht ben Ginzelnen überließ, fonbern einen Ausschuß ernannte, ber im Namen ber gamen Körperichaft bie Erhebung ber Steuer leitete ober boch beaufficitiate. bas erhobene Gelb aber an ben Landesberrn ablieferte ober bis jum Gebrand in einer besonderen Canbestaffe aufbewahrte und als Canbespermogen perwaltete, endlich auch nach ber jedesmaligen Ablieferung an ben Kurften bie Berwendung für ben bebungenen Zweit kontrolirte ober Rechenicaft barüber forberte 100). Eine solche Kontrole gieng oft so weit, daß, wo die Bewilligung um eines Rrieges willen geschehen war, ein Landichaftsausschuß ben Golb felber gablte, die Schluffel ju ber Ruftkammer, worin bas vom gandesgelbe angeichaffte Gezeug lag, verwahrte und bem Landesberrn als Rriegsrath bei ber Krienführung felber berathend und beschräntend jur Seite trat 170). Damit mußte auch die Bewilligung der Steuer felbft mehr und mehr als Korporations. angelegenheit erscheinen und nach Stimmeumehrheit in ober felbst unter ben Anrien erfolgen 171).

War nun aber anch so das Gesammtrecht der Stände in Kriegs- und Stenersachen zum Recht der Landschaft als Körperschaft, als Einheit geworden, so war damit zunächst und an sich doch das alte Berhältniß zwischen Ständen

¹⁶⁰⁾ So schon 1356 in Oberbaiern, wo ber Ansschuß aus 8 Rittern und 8 Bürgern die volle Gewalt erhielt, die Steuerhebung zu vollziehen, das Geld zu verwahren und zu verwalten und in einzelnen Raten zu den einzelnen vorgesehenen Zweden an den herzog auszuzahlen. Der herzog mußte sich sogar verpstichten, im Kalle der Berwendung für andere Zwede das gesammte Geld wieder zurüdzuzahlen. Lerchenfeld, Einl. S. CCIV. CCV, bes. Note 540. — Neber die spätere Steuerordnung ib. CCXXVIIf. CCLXXXIII. CCCLXV und § 74. Freyderg I. 326 f. — Im Aufang des 16. Jahrh. war ein landschaftlicher Ausschußt von 64 Personen besugt, die Steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen, zu antworten, darum Duittung zu geben und von gemeinen Landes wegen Quittung und Schablosbrief zu empfangen. Bgl. auch Unger II. S. 424—426. Campe S. 150 f.

¹⁷⁰⁾ Panzer l. c. S. 205—227. Anhang S. 126.

¹⁷¹⁾ Hogel l. c. S. 190 und Urk. im Anhang Rr. 7. 12. 13. 15—18. 25. 26. Unger S. 390 f. verlegt die Entwicklung einer Rechtsansicht, wonach nicht mehr blod Jeder für sich und die Seinen, sondern Alle für das Land bewilligen, entschieden in eine zu späte Zeit. Bgl. auch Bilda S. 818.

und Landesherrn nicht geanbert. Diesem stand vielmehr statt Einzelner und Genossenschaften eine Landesgemeinde gegenüber, auf welche das gesammte Recht Zener koncentrirt war. Bon der Idee eines einheitlichen Staatshausbalts, dessen holbe durch das Landesbedürfniß geregelt wird, war dabei noch nicht die Rede: sondern Kürst und Landschaft sind zwei Rechtssubzette nebeneinander, welche nach Maßgabe des Bedevertrages gemeinschaftlich aufgebrachte Mittel zu einem gemeinschaftlichen Zweck verwenden. Dabei mochte das Schutzund Treuverhältniß der Landschaft zum Kürsten immerhin mit sich bringen, daß die Stände Ienem, so lange er ihre Rechte achtete, in wirklicher Noth eine Beihilse nicht versagen konnten: immer standen seine persönlichen und des Landes Bedürfnisse sich völlig gleich, oder vielmehr — es gab nur erst landesherrliche, noch keine staatlichen Bedürfnisse.

Je baufiger nun aber ber Kurft eine Steuer forberte, ber ganbtag über fie verhandelte, befto mehr mußten Forderung und Berhandlung barauf führen, bie Motive für Billigkeit ober Unbilligkeit in bem gemeinsamen und gleichartigen Bedürfniß bes gangen ganbes ju fuchen; ber Bebante eines von ben perfonlichen Bedürfniffen fowol bes Landesberrn wie aller einzelnen Unterthanen ober ber ganbichaft verschiebenen ganbes beburfniffes, eines unter allen Umftanben zu befriedigenben öffentlichen Boble, bas auf ben Gebieten ber Berwaltung und Gesetgebung ichon vorber als lettes Ziel bes Busammenwirtens hervorgetreten war, mußte entstehen. Es mußte fich so bie Borftellung bilben, bag in Fällen, wo es bas Landesbeburfnig erheische -Falle, zu benen eine perfonliche Noth bes Fürften und bes fürftlichen Saufes unter Umftanben natürlich gleichfalls gerechnet werben tonnte — Fürft und Landicaft zum Zusammenwirten verpflichtet und also nur bas bie zu erörternden Fragen feien, ob ein foldes Landesbedürfnig porhanden, wie es zu becken, wie endlich Erhebung, Berwaltung, Berwendung und Kontrole im Lande Bintereffe am beften einzurichten und zu fichern feien.

Diese Rechtsanschauung aber mit den sich aus ihr ergebenden Konsequenzen war nur der Abschluß einer neuen Begriffsbildung überhaupt, die sich in allen Gebieten lange vorbereitet hatte und das Wesen der Landschaft umwandelte und vollendete; sie war ein Symptom des allmälig herangereiften Staats gedantens, bessen Bildung durch die Mitwirtung der Stände und dessen Verhältniß zu dem Begriffe der Landschaft wir nunmiehr noch näher zu erörtern haben 178).

In ben ersten Zeiten ständischer Berfassung gab es ben Gedanken bes Landes als eines Staats, b. h. als eines im städtischen Sinne einheitlichen Gemeinwesens noch nicht. Herrschaft und Landschaft waren zwei Rechtssubjekte

¹⁷⁸⁾ Der Mangel einer Erennung ber Begriffe gand als "gandesgemeinbe". und gand als "Staat" ift die Quelle ber meisten Unklarbeiten, Zweifel und Kontroversen in allen hierher gehörigen Schriften.

nebeneinander, die burch die vielfachsten Rechtsbeziehungen verbunden, aber nicht Glieber einer pon ihnen verschiebenen boberen Ginbeit waren. Die berrichaft beftand aus bem herrn als bem Erager, aus Land und Leuten als ben Gliebern bes Berbandes, welchem aber nur die berrichaftlichen Diener und Grundbolben burchaus, alle Andern nur insoweit angehörten, als ihr besonderes Rechtsverbaltniß zum ganbesberrn fie biefem unterwarf. Soweit bagegen bie Unterthanen auch bem Canbesberrn gegenüber frei und felbständig waren, ftanden fie entweder, wie freie und boch nicht ftanbische Gemeinden, unabhängig für fich ba, ober fie waren zur Ständegenoffenschaft vereinigt. Ru ber letteren gehörten aber ferner biejenigen Bewohner bes Landes, welche ben einzelnen Standen als Glieber, Schutpflichtige, hintersaffen ober überhaupt in irgend welchem eine Bertretung burch jene begrundenden Berhaltniß angehörten, foweit eben biefes Berhaltnig reichte. Gie waren bie Schutgenoffen ber ftanbifden Berfammlung, bie zu ihnen in einem fehr abnlichen Berbaltniß ftanb, wie etwa die Bollburgerichaft zur gesammten Ginwohnerschaft einer Stadt 173). Sie waren baber mittelbare Glieber ber Lanbichaft, fie nahmen an allen bon Diefer erworbenen Rechten und Freiheiten paffiv Theil, batten Anspruch auf Schut und Bahrnehmung ihrer Interessen burch jene und wurden nur bei Ansübung der aktiven Genoffenrechte von ben wirklichen Standen vertreten. Diefe Bertretung beruhte, je nach bem Berhaltniß, in welchem fie ftanben, auf total verschiedenen Rundamenten — bei Gliedern ftabtischer Gemeinwefen und geistlicher Stifter auf beren torporativer Verfassung, bei ben Untersaffen ober Schützlingen biefer Rorporationen ober bes Abels auf herrichaftsrecht: nichtsbestoweniger aber erzeugte, ba eben ber Gebanke einer Bertretung überall wieberkehrte, die Bereinigung ber Stande zu einer Gefammtheit die Borftellung, baß awar annächst immer bie einzelnen ganbesangehörigen burch bie ihnen übergeordneten einzelnen Stande, gleichzeitig aber die Gesammtheit aller biefer Landesangehörigen burch bie ftanbifche Genoffenschaft felber vertreten und bargeftellt werbe. Sobalb biefe Auffaffung burchbrang — und bas war vielfach schou por bem Beginn bes 14. Sahrhunderts ber Fall - ward bas gand felber jum Rechtssubjett; bas gand als ber Inbegriff ber bem ganbesberrn gegenüber zu einer felbständigen Einheit organisch verbundenen perfonlichen und binglichen Rechtstreise trat nunmehr zu ihm in baffelbe Berhaltniß, in welches in ben erften Zeiten bes ftabtischen Gemeinwesens bie Stadt gum Stadtherrn getreten war; es wurde eine organifirte ganbesgemeinbe, bie burch bie Versammlung ihrer Bollburger zur Erscheinung tam. Mit vollem Recht

¹⁷⁸⁾ Auch Sichhorn, ber gleichfalls für die ganbichaft ben m. G. allein ihr Befen richtig bezeichnenden Begriff einer "Landesgemeinde" mehrfach anwendet, sagt (§ 425) treffend: "die vereinigten Stande waren burch ihr ganges politisches Berhaltniß die eigentlich vollbürtigen Staatsburger, das, was in allen Gemeinden die schöffenbaren Leute waren." Aehnlich Wilda S. 805.

¹⁷⁴⁾ Kaft alle bairischen Freibriese — vom ersten Privileg bes herzogs Otto v. 1811 an — liefern Belege. Bgl. z. B. S. 1. 9. (armen und reichen und gemain allem lande gegeben und verschriben.) 18. 14. 15. 16. 18 2c. So wurden in Münster die Privilegien dem lande gegeben. v. Kindlinger I, 2. S. 148 f. — Andere Beispiele stellt Unger II. S. 431—485 zusammen. Es bietet aber fast jedes Privileg ähnliche Ausdrücke.

¹⁷⁵⁾ Bei Berchenfelb S. CXXX.

¹¹⁶⁾ Daher "bas gemeine ganb" jufammenberufen. 3. B. Rinblinger 1. c. S. 153.

¹⁷⁷⁾ So in Baiern schon 1307 b. Lerchenfelb S. CXXX. Dem ganbe wurde baher quittirt, von des gemeinen gandes wegen die Steuer verwaltet, erhoben, gezahlt u. s. w. S. auch oben Rote 169.

¹⁷⁶⁾ Berchenfelb S. 38. 41. Bgl. auch die oben citirte Sammlung ber minbenschen ganbesvereinigungen und eine Reihe von Beispielen bei gunt Moser.

¹⁷⁹⁾ Bur bie herrichaft guneburg und bie ganbe, bie bagu geboren, unb alle

wohner zu Lusitz gesessen, wie die genannt sein mögen 180). Ober bie Stände bezeichnen sich wol gar selber als Vertreter ober Reprüsentanten bes gemeinen Landes ober Bolks 181).

Debr noch als folde Ausbrude beweifen bie Befugniffe, welche bie Stande fich nicht nur beim Schut bes gangen Landes, fonbern bei ber Bertretung und bem Schut jebes einzelnen Landesangeborigen, ber in feinem Recht gefrantt tft, beileaten 180), beweift aber por Allem die Art und Beise, wie fie nicht blos im eigenen fonbern im Gefammtintereffe wirklich thatig waren, bag ber landstandischen Berfassung in ihrer Blutbezeit die Auffassung ber Stande als einer vom ganbe verschiebenen privilegierten Korperschaft fremb mar. freilich war bie Sbec ber ganbebreprafentation burch bie Stanbe von unferm beutigen Suftem ber Bolksvertretung im innerften Grunde verschieben 183). Denn einmal war - und hierin konnte nach ber gangen Anlage ber Berfuffung taum eine Fortbildung eintreten — bie alte Landschaft Reprüfentantin bes Laubes aus eigenem Recht; fie war nicht Draan, fonbern Eragerin bed Landebrechts und ber Landebeinbeit, fie verbielt fic, um es noch einmal au wiederholen, jum gande nicht etwa fo, wie ber Rath (ober in fpaterer Zeit ber weitere Rath), fondern fo, wie bie Bollburgergemeinbe gur Stadt. Bweitens aber - und bierin trat zwar eine Fortentwicklung, aber in anderm Sinne als bem beutigen ein - war bie in ber Landichaft zur Ericbeinung

Stifter, Rlöfter, Gottesbäuser, Kirchen und Geiftlichkeiten und alle Burgen und Stäbte und Weichbilde und Dörfer und für alle Personen, die denen vorstehen und dazu gehören, Pralaten, Aebte, Probste, Freie, Dienstleute, Ritter und Knechte, Rathmannen, Burger und Bauern, und alle, die darin wohnhaft und gesessen, sind, sie seien Laien, Pfaffen, Jungfrauen, Frauen oder Manner, Geistliche oder Weltliche, welcher Art fle sein mögen. Jacobi 1. c. I. 3. 7. 13. 17.

¹⁰⁰⁾ Reumann I. c. S. 106. Dazu 177. 178. 181f.

¹⁸¹⁾ So in Laneburg i. 3. 1519. Rruger I. c. S. 85. Unger S. 494. 2Bilba S. 819.

¹⁸⁸⁾ Bgl. Unger II. S. 485-441, wo einzelne leicht zu vermehrenbe Falle mitgetheilt werben, in benen ein Stanb für ben andern, die Gesammtheit für einzelne Unterthauen, ja selbst einzelne Staude für das gange Land ober für einzelne von ihnen nicht unmittelbar vertretene Personen auftreten.

¹⁸⁹⁾ Dies wird bei Erörterung der Frage, ob die Landstände als Landesrepräsentanten gegolten haben, i. b. A. nicht gehörig gewürdigt, indem die verschiedenen Bebeutungen der Begriffe "Land" oder "Bolf" und "repräsentiren"
vermischt werden. Bgl. z. B. die unter einander sehr abweichenden Ausschürungen bei Eichhorn, Unger II. 429 f., Wilda S. 818 f., die sich bedingt oder unbedingt für, — b. Zachariä, Zöpfl (§ 54 XII. 78 II.), R. Maurer, Bluntschli, die sich bedingt oder unbedingt gegen den repräsentativen Character der
alten Landstände aussprechen. Im Allgemeinen die richtige Anschauung entwicklt
Campe S. 98 f.

kommende Rechtseinheit eine besondere, dem Landesherrn und seinem ganzen herrschaftsverbande gegenüber zur politischen und pri. vatrechtlichen Gesammtpersönlichkeit konstituirte Landesgemeinde. Ginen solchen Begriff aber kennt heute vielleicht unser unjuristischer Sprachgebrauch noch, nicht aber irgend ein geltendes Recht, noch das vorgeschrittenere Rechtsbewußtsein der Zeit. Gine außer- oder innerhalb des Staats eristirende selbständige Rechtspersönlichkeit des Landes oder Bolks — als Gegensat der Staatsregierung — ist für uns heute undenkar: der Staatselber ist uns die Organisation des gesammten Bolks — herrschender und Beherrschter — zur politischen und juristischen Einheit.

Sene ganbesgemeinde, beren Natur wol am beutlichsten barin bervortritt, daß die unmittelbaren Untersaffen des Landesberrn, feine Rammer- und Domanenbauern, ihr ebenfowenig angehörten, wie etwaige freie Gemeinden ohne Landstandichaft, daß alfo beispielsweise ber Landesberr wegen einer Steuer mit ben letteren besonders verhandeln mußte 184), jenen fie obne Bewilligung ber Stande auferlegen konnte 185), begann nun aber icon feit bem 14. Sabrhundert, mit der gandesherrschaft fich in dem Gebanten eines über beiben ftebenden Staats zusammenzufinden. Benn beibe Machte unabhangig neben einander ftanden, mit einander unaufhörlich um die Auslegung, Erweiterung, Erneuerung ihrer Bertrage rangen und über bie Rothwendigkeit von Gefeten, von Laften, Steuern, Rriegen ftritten: was follte bann fcblieflich bie lette Entscheibungsnorm, was bas lette Argument für ober wiber, was bas lette Biel aller Beftrebungen in ihrer Bereinigung fein, wenn nicht bas öffentliche Bohl bes gangen gandes? Bab es aber ein öffentliches Interesse, welches weber mit bem ber Landesgemeinbe, noch mit bem ber herrschaft vollkommen gusammenfiel, so gab es auch über beiden eine hobere Einheit, es gab einen Staat. Gab es aber einen Staat, fo maren ganbesgemeinde und ganbesherrschaft nicht mehr blos zwei individuelle Einheiten, die durch einen Kompler von Rechtsbeziehungen verbunden waren, fondern Glieber bes Staats, ber in biefen beiben Faktoren gleichzeitig gur Erscheinung tam. Nicht mehr blos für fich felbst waren also beibe Einheiten thätig, sondern zugleich beibe für ben Staat. Ihre Ginigungen über politische Berhaltniffe waren nun nicht mehr bloge Bertrage, fondern tonftituirende, Berfaffung gebenbe Atte, ihre Bereinbarungen über Frieden, Recht und Polizei waren nicht mehr

¹⁸⁴⁾ So beispielsweise mit ben freien Bauergemeinben in Golftein.

¹⁸⁸⁾ Unger II. S. 391. Krenner, Anleit. S. 84—36. Jacobi I. 58 § 11. So ausdrudlich im braunschweigischen Satebrief v. 1892 und im schleswig-holstein. Landespriv. v. 1460 ausgesprochen. Ratürlich konnte der Landesberr so wenig seine, wie die Stände ihre Unterthanen nach Willfür, sondern nur nach Berträgen und herkommen besteuern: aber freilich sehlten den hörigen wirksame Mittel, sich Recht au verschaffen.

Rechtsgeschäfte, sondern Gesethe; bie Behandlung bes Territoriums nach ben Grundfaten bes Privatrechts, feine Theilung und Berauferung, mußte nun um des Landeswohls willen beschränkt werden, die Zersplitterung ber herrschaft in eine Reihe einzelner Befugniffe mußte bem einheitlichen Begriff ber aus ber toncentrirten Lanbesobrigfeit einerfeits, bem einheitlich ausgeubten Landesrecht andererseits aufammengesetzen rein öffentlichrechtlichen Staatsgewalt weichen 196). Landesherr wie Landesgemeinde maren nun feber Organe bes gefammten gandes und vertraten es, wo fie verfaffungsmäßig kompetent waren, auch allein in feiner Sotalität. Bar baber tein Landesberg ba, fo konfolibirte fich bie gesammte Staatsgewalt fur bie Zwischenzeit isfort in ber Landfchaft 187). War aber ber gandesherr jugegen, fo konnte er ebensowol bie ibm allein gebührenben Befugniffe auch über bie hinterfaffen ber Stande unmittelbar ausüben und die Interessen berselben mahrnehmen 188), als umgekehrt bie Stande befugt waren, im Ramen bes gangen gandes au handeln und felbft bie fürstlichen Grundsaffen gegen ben Fürsten an vertreten 109). Am beutlichsten geigte fich bies in ben Steuersachen, in welchen fich nunmehr bie Ibee eines einheitlichen Staatshaushalts zu bilben begann, bei beffen Festsetzung und Berwaltung herrichaft und ganbichaft konkurrirten. Runmehr nahmen baber einerfeits die Stande bas Recht in Anspruch, auch bei ber Besteuerung ber

¹⁹⁶⁾ Auch im Sprachgebrauch trat dieser Gedanke immer beutlicher hervor, indem "um bes Landes willen" oder "von des Landes wegen" Ordnungen erlassen, Berträge geschlossen, Einigungen errichtet wurden, oder auf andere Beise noch schäffer die öffentlichrechtliche Natur solcher Akte bezeichnet ward. So ist die münsterische Bereinigung von 1466 um des gemeinen landes willen — Kindlinger I. c. S. 148 —, die Einung v. 1466 b. Lünig I. 1534 umb gemeine salichheit nut und order des ganzen landes und um eines jedermann besondern von dem lande, — die Mecklenburger Union "Gott zu Lobe und den Kürsten, Land und Leuten zu Ehren Nus und Wolthat" aufgerichtet. Bgl. auch Lünig II. 799. 1509. Krüger 65. 84.

^{187) 1503} erklärten die Stände in Baiern: "es sei ber Fall vorhanden, wo die gemeine Landschaft dem Lande fürzusehen habe." Rudhart I. 308. Freyberg II. 27. hier ist ber Begriff von "Land" als "Staat" besonders deutlich zu erkennen.

¹⁸⁸⁾ In Baiern begannen die herzöge schon im funfzehnten Jahrhundert, bas Berhältniß ber hintersaffen bes Abels aus dem von Abelsunterthanen in bas von Landesunterthanen zu verwandeln. Der ganze Streit und Krieg mit dem Löwenbunde drehte sich um diese Frage!

¹⁸⁹⁾ So nahm die bairische Ritterschaft in ihre Beschwerdeschrift von 1499 die Rlagen der armen Leute, sonderlich der Urbardleute des herzogs selber über den Drud der herrschaftlichen Beamten auf. Sie stellte aber freilich dabei den Grundsat auf, daß billigerweise biese Leute nicht bei ihnen, sondern bei dem herzoglichen Rentmeister Schutz und Zuslucht finden müßten. Panzer, Anh. S. 11. Krenner, Landtagebandt. XIII. S. 12.

landesberrlichen Sintersaffen und Boateileute mitzuwirken, fo bak biefe nur nach lanbichaftlicher Bewilligung besteuert werben burften, bann aber auch befteuert werben mußten, weshalb zu befferer Kontrole oft felbst bie Erbebung folder Steuern von ben lanbichaftlichen Steurern ausgieng 190). Insbesondere verstand es fich, seitbem mit bem 14. und 15. Sahrhundert bie indiretten Steuern auftamen, fur biefe gang von felbit, bag beren Bewilligung nicht blos die Bewilligenden, sondern das Land verbinde, mit anderen Borten ein Steueraefet icaffe 191). Andererseits strebten bie Kurften banach, an ber Befetsung ber von ben Laubständen ernannten Ausschüffe zur Erbebung und Berwaltung ber Steuern Antheil zu erlangen, bamit ein gemeinschaftlich beftelltes Stenerorgan, bas ben Staat, nicht bie Lanbichaft vertrete, gur Ent-Bezüglich bes lanbesberrlichen Bermogens einerfeits, bes ftebung fomme 192). lanbichaftlichen andererseits machte fich ichon jest bie Anichauung geltenb, bag beibes Staatsvermogen fei, bas nur junachft verschiebenen Bweden biene und verschiedener Berwaltung und Kontrole unterliege. Senes war zunächft für den Landesherrn und die landesberrliche Kamilie beftimmt, allein die Ueberschuffe mußten im Landebintereffe verwandt werben; beshalb findet man icon fruhzeitig die Bestimmung, daß auch landesberrliche Domanen, Schlöffer, Burgen und Guter nicht ohne Bewilligung bes Landes veräußert werben

Digitized by Google

¹⁸⁰⁾ Unger II. 422—424. R. Maurer S. 259. In Braunschweig-Lüneburg 1527. Jacobi I. 145. In Baiern erlangte die Straubinger Landschaft im J. 1459 (Krenner l. c. II. 202) die Zusage, daß die Kammerbauern in gleicher Beise besteuert werden und die von ihnen erfallenden Beträge an die landschaftlichen Berordneten ausgeantwortet werden sollten. Ebenso 1463 Krenner VI. 51. Lerchenfeld S. CCLXXXVI. Aehnlich 1493: des herzogs Kastenleute, Urbargüter und Hofmarcheleute sollen zugleich sin diesem Anschlag versaßt sein. Krenner, Anl. S. 37. Note. Bgl. auch Rubhart I. 257 f. Im 16. Jahrhundert bestand sodann, während der herzog wiederholt behauptete, die Kammerbauern ohne des Landtags Wissen der herzog wiederholt behauptete, die Kammerbauern ohne des Landtags Wissen besteuern zu dürsen, die Landschaft mit Ersog auf der Gleichstellung derselben. Bgl. Freyberg II. S. 440. 441. In sehleswig-holstein) oder die Kürsten haben später die alleinige Besteuerung ihrer hintersassen ist die Eurster. Pütter, Beiträge I. S. 180 – 183.

¹⁹¹⁾ Unger II. S. 415—422. R. Maurer S. 459. — Die alteften inbiretten Steuern (Ungelder, 3insen) tommen 1936 in Bohmen, 1359 in Defterreich, 1438 in Sachsen, 1467 in Brandenburg, 1517 in Lüneburg vor. In Baiern 1488 vergeblicher Bersuch.

¹⁹²⁾ Rach langem Streit — besonders i. d. J. 1519. 1529. 1535 — erlangten die bairischen Gerzöge durch einen Bergleich mit der gandschaft die Mithandlung bei der Steuererhebung und die Berwaltung der gandestaffe durch Eine von Fürft und Ständen gemeinsam bestellte Behörde. Freyberg II. S. 192 f. 215 f. 230 f.

burfen 1883). Indeß brang hier die Anschauung, daß der Staat Eigenthümer sei, im Allgemeinen nicht durch und trat natürlich in späterer Zeit mit dem Sinken der ständischen Befugnisse wieder mehr zurück. Daß dagegen die landschaftliche Steuerkaffe Landeseigenthum sei, daher auch nur im Interesse Landes oder zu den speciell festgesetzen Zwecken verwandt werden dürfe, wurde frühzeitig anerkannt 186).

Much ber unter Mitwirkung ber Stände ober von ihnen allein eingesetzte Rath wurde mehr und mehr Staatsorgan, und die ganze Verwaltung wurde in allen ihren Zweigen — besonders auch in der Polizei und im Ariegswesen — immer mehr nach dem in dem engeren Areise der Stadtgemeinden bereits verwirklichten Vorbild in eine einheitliche Staatsverwaltung, die nur in einer Mehrheit von Organen thätig war, verwandelt.

Freilich indeß war biefe Entwicklung weber in allen ganbern gleichmäßig, noch irgendwo bereits am Ende bes Mittelalters vollendet. Dabin insbesonbere, baf in bem neuen Begriff bes Staats bie besonderen Rechtseinheiten ber Landesberrichaft und ber Landschaft völlig verschmolzen waren, ift es nirgend gekommen. Der Staat blieb, fo lange die Stanbe überhaupt eine felbftanbige, nicht erft vom Landesberrn abgeleitete Stellung behaupteten, eine zweigliedrige Ginbeit. Als aber in ben folgenden Sahrhunderten die nothwendige Rousequenz ber immer machtiger werbenben Staatsibee ihre volle, ein heitliche Berwirklichung forberte, waren die Stande innerlich bereits zu verfallen, außerlich zu machtlos, um ihren Antheil am Staat zu behaupten und wurden von ber fich allein ber Staatsidee voll und gang bemächtigenden gandesbobeit mehr und mehr aus bem öffentlichen Recht als privilegierte Roxporationen in das Privatrecht hinübergebrangt. Banglich borten nunmehr in ben meiften ganbern bie ganbichaften auf, eine Canbesgemeinde zu fein, bas Land ober Bolt in eigenthumlicher Form zu reprafentiren, und ganglich waren fie, engherzig und muthlos, nur noch fur fich thatig. Bollten aber in einzelnen Territorien einmal bie Stanbe im

¹⁹⁸⁾ So 1374 in Braunschweig. Rleinschmib I. 39. 3m 20. bair. Freibrief v. 1396 S. 45; im 23. v. 1402 ib. S. 52. Bgl. ben 25. freiart. S. 198. S. auch Panzer S. 273. 274. 1508 wurden aber in ber Erklärung ber Landesfreiheit des Landesherrn eigne Güter ausgenommen. Panzer S. 282. Rrenner XVII. 118. Lerchenfelb S. 246. — Ueber Brandenburg Buchholz V. Urt. S. 162.

mehr als Eigenthümerin, sondern als Berwalterin der Landeskasse. Doch-findet sich auch später vielfach noch eine Auffassung, welche dem Lande als solchem dem Regenten gegenüber Bermögen und Schulben zuschreibt und unter dem "Lande" nicht gerade den Staat, sondern den in der Landschaft als Rechtseinheit dargestellten Inbegriff der Unterthanen versteht. (So in Kurhessen bis 1866; in Bürttemberg bis 1805.)

Namen des Landes auftreten, so wurde ihnen das Recht dazu bestritten 100) und es entstand unter den Publicisten die im vorigen Jahrhundert lebhaft geführte Kontroverse, ob den Landständen überhaupt jemals eine Landesrepräsentation gebührt habe oder gebühre 100). Namhaste Staatslehrer bejahten die Vrage 107), sie aber giengen bereits von einer der modernen Idee der Bolksvertretung näher stehenden Anschauung aus, die auch in einzelne Landesverträge Aufnahme sand 100). Die Idee der alten Landesgemeinde, deren Bolksgenossen die Landstände seien, war längst erloschen.

Wie dies geschehen, wird unten kurz gezeigt werden 190). hier galt es zunächst, die ansteigende Kurve der Entwicklung ansführlicher zu verfolgen und daran zu zeigen, wie die Ibee des modernen Staats mit nichten nur aus der Landeshoheit und dem Obrigkeitsgedanken entsprungen ist, sondern aus deren Zusammenwirken mit den sich wahrhaft großartig entfaltenden Landständen,

¹⁹⁵⁾ So zogen sich die Stände von Gera gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch den in einer ihrer Schriften gebrauchten Ausdruck, daß sie "Repräsentanten des ganzen Reußischen Bolkes wären", einen sistalischen Proces zu. Pütter l. c. S. 183 Note b.

¹⁹⁶⁾ Bestritten v. Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationerecht der deutschen Lanbstande, Rostod u. Leipzig 1794 bes. S. 157 f. und S. 211 f.; Lange, von dem vermeintlichen Alter der deutschen Landstande u. A.

¹⁹⁷⁾ So icon Vitriarius, inst. jur. publ. III. 17 § 36. Dofer S. 843: fie sennb Repräsentanten bes Landes in favorabilibus et odiosis, custodes legum et jurium patriae, Borftebere und gleichsam Bormunbere bee ganbes. S. 1300: wo nun gandftanbe feynb, reprafentiren biefelbige bas gange gand. Putter l. c. G. 183 f. lagt ganbicaften bann ,ale Reprafentanten ber fammtlichen Unterthanen eines gangen gandes" gelten, wenn die von ihnen nicht bewilligten Steuern auch auf lanbesberrlichen Aemtern und Rammergutern nicht erhoben werben durfen. Saberlin, Staater. (1799) II. 29 meint, Die gand. ftanbe feien ober follten fein "bie mabren Reprafentanten . . . alfo Organ ber Nation". Jacobi, Auflösung einiger Zweifel 2c. hannover 1798. S. 76 f. Leift, Staater. § 44, Struben u. A. fprachen fich in demfelben Sinne aus. Rubbart I. 143 fagt von der bairifchen Soberation, fie fei burch ben Butritt ber Pfaffbeit zu ben Rittern und Burgern geworben ,eine Schrante gegen ber Bergoge Billfur, ein Berein, ber wirksam ohne Tabel nicht weiter gieng als bas Recht, ist icon bes gandes Vertreter und Mund geworden, von nun an bie ganbichaft felber genannt zu werben verbient bat."

³⁰⁸⁾ So wurde ben Lanbständen von Schwarzburg-Rudvlstadt i. J. 1722 zugestanden, daß sie "das ganze Land repräsentiren, auch vor dasselbe sich verbindlich machen". Moser S. 886. Ebenso in Braunschweig. In Württemberg wurden 1780 die Landstände ausdrücklich als "corpus reprassentativum bes gesammten lieben Baterlands" bezeichnet.

¹⁹⁹⁾ Bgl. unten § 60.

unter dem Einfluß des Einungsgedankens, erwuchs. Aus der Landeshoheit, die ihrerseits in ihrer Entwicklung, wie schon von Andern bemerkt worden 2007), von den Ständen nicht aufgehalten sondern beschleunigt ist, allein hätte schwerlich je der deutsche Staatsgedanke sich bilden können, ein Gedanke, der sich von dem antiken Staatsgedanken so wesentlich vor Allem durch die Anerkennung des öffentlichen Rechts als Rechts — dies werthvolle Resultat der langen Alleinherrschaft des Privatrechts — unterscheidet.

H. Das landliche Genoffenschaftswefen.

§ 52. Das Ginungewefen und bie ganbgemeinben.

So fteben wir an bem Puntte, auf welchem bas Ginungswejen bas Bochfte, mas es zu leiften vermochte, geleiftet hat. Bon unscheinbaren Anfängen aus haben jene Gildonien, jene Berichwörungen und Berbrüberungen. welche bie machtigften Rarolinger im Borgefühl ber bem Berrichaftsgebanken brobenden Gefahr vergebens im Reime zu erftiden fuchten, bas gefammte öffentliche und private Leben bes beutschen Bolks (und in etwas anderer Beife bas aller europäischen Nationen!) von Grund aus verandert und neu geschaffen. Sie haben in ben bunklen Jahrhunderten, welche bem Berfall ber franklichen Monarchie folgten, eine wenig beachtete und ichwer zu enthüllende Rindbeit fortgeführt; fie haben sobann, mahrend Lehnreich und hierarchie bie großartigfte aller Organisationen vollendeten, beren ber nun allmächtige Gedanke bes Ereubienftes fabig mar, langfam einen neuen, jum Trager jungerer Rultur berufenen Stand herangebildet; fie haben endlich in ben Zeiten bes Berfalls aller von oben ftammenben Inftitutionen aus bem Chaos, in bas fich alles Alte ju lojen ichien, eine ftaunenswerthe Fulle von Neubildungen geschaffen, in benen fich bie Ration burch freieste Gelbftthatigkeit bon unten und innen beraus neu konftituirte. In freien ftabtischen Gemeinwesen haben fie ben älteften ftaatlichen Berband bes beutschen Rechtes auf Grundlage ber Selbst. regierung und bes gefornen Rechts beraufgebilbet. Den immer voller erblübenben Burgerstand haben fie nach festen Gilben gegliebert und neben ber politiichen und religiofen Bereinigung Sandel und Gewerbe genoffenichaftlich organisirt. Bon ben Stabten aus haben fie alle anderen Stanbe ergriffen. Im herrenftande haben fie neben einer Reihe loferer Berbindungen bor Allem eine Bewegung auf genoffenschaftliche Neubildung ber Familie hervorgerufen. Den neu entstehenben nieberen Abel haben fie auf Grund einer Angabl un-

²⁰⁰⁾ So von Bilba l. c. 809 und von hegel in der angef. Schrift. Bilba bedient sich dabei bes treffenden Ausbrucks, daß durch die Mitwirkung der Canbstande der Abschluß der Canbstande zu "Territorialgemeinwesen" gefördert sei.



vollkommenerer Gemeinschaften au Ritterschaften abgeschloffen. In ber Geiftlichkeit haben fie Burgel gefaßt und bas religible Genoffenschaftswefen auf feinen Sobevunkt geführt. Sie haben ber Biffenschaft bie erften Statten bereitet. Jeben alten ober neuen Beruf im Bolle, - vom Amte ber herrichenben bis zu ben verachteten Runften ber fahrenden Leute, vom geiftlichen Amt bis jum Sandwerk ber Rauber und Bettler, vom alten Schilbesamt bis jum neuen Solbneramt, von ber hoben Runft ber Steinmegen bis zur einfachen Lohnarbeit, vom großen überseeischen Sandel bis jum Rrameramt, vom Lehramt ber Universitäten bis zur Rechterschule, vom industriellen Gewerbe ber Bergleute bis zu allen Gattungen bes Sandwerks, vom Amte ber fur ben gröften Theil bes Sahres über die Meere gerftreuten Schiffer bis zu ben gabllofen flofterabnlichen Gemeinschaften ber Wohlthatigen und Frommen, von ber Runft bes Sanges bis jum wehrhaften Beruf ber Schuten — hat bas Ginungswefen genoffenschaftlich geftaltet, in festerer ober loferer Form über ben Innungen, Bunften ober Bruberichaften bobere und allgemeinere Genoffenverbande erichaffenb. Schon bat in einzelnen Beziehungen bie Mannichfaltigkeit bes Lebens begonnen, Die feften Berufsgenoffenschaften und Gemeinheiten in mehrere Zweige zu fpalten, geiftliche und weltliche, burgerliche und gewerbliche. Saupt. und Rebenvereine von einander ju fcheiben und im Anschluf an Sachgemeinschaften und Vertrage ein Affociationswesen für einzelne Zwecke vorzubereiten. Bor Allem aber hat unter ben verschiebenen Gliebern ber Länder und bes Reichs bas volitische Einungswesen in unübersehbarer Beftaltenfulle Berbindungen auf Berbindungen geschaffen und geloft, bis aus bem Wirrwarr ber Bunbe, Gibgenoffenschaften und Gefellschaften eine fefte Ordnung bes öffentlichen Rechts erwachsen ift. Aus Raufmanns. und Stabtebunden ift bie große Sanbelsrepublit bes beutichen Norbens erftanben, ftabtifche Bunbesgemeinwefen haben fich in allen Theilen bes Reiches konftituirt und die auf Bereinigung gerichteten politischen Bewegungen geleitet. Fürsten- und Gerrenbunde, Rittereinungen, Unionen ber Pralaten und Rleriter find ihnen gur Seite getreten. Die Stanbe mit einander haben in ganbfriebensbunden eine höhere Rechtsordnung zu errichten gesucht. Mehrfach ift bas lette Biel ber Ginung, bas foberative Reichsgemeinwesen seiner Berwirklichung nabe gewesen und, wenn auch eine staatliche Einheit bem Reiche nicht errungen ift, eine ewige Reichseinung mit einzelnen ftaatlichen Befugniffen wenigftens ift ichliefe lich gerettet. Bahrhaft ftaatliche Bebeutung bagegen hat bas Ginungswefen in ben Territorien erlangt, indem es vereinzelt freie ganbesgemeinwefen geicaffen, indem es einzelne berfelben bundesftaatlich zusammengeführt, indem es endlich in den landesberrlichen Territorien burch die von ihm bedingte und beftimmte lanbftanbifche Entwicklung den fürstlichen Staat herzuftellen geholfen hat.

hier aber freilich trifft bie Einung schon hart mit einem neuen Gebanken zusammen, bem sie fich balb auf allen Gebieten beugen, bem fie endlich unter-

liegen foll. Denn ber burch bie Einung verfungten Genoffenschaftsibee gegenüber bat fich bie herrschaftsibee allmälig burch ben Gebanken einer ganb und Leute gleich. mäßig umfaffenden Dbrigteit nicht minder fraftig verfüngt und ftellt ber Rechts. und Berfassungsbilbung von unten und innen die einheitliche, awingende, Recht und Ordnung von oben und außen ichaffenbe Staatsgewalt entgegen, welche ber politischen Gelbständigkeit abhold und ber bie Sorge für bas Gemeinwohl monopolifirenden Bevormundung augethan ift, bafür aber ftatt ber ftanbifden Glieberung gleiches Gefet fur Alle, ftatt ber fich überhebenden Besonderheit die Allgemeinheit zur Geltung zu bringen beftrebt ift. Go unericopflich bie Rraft ber mittelalterlichen freien Affociation zu fein scheint, biefem neuen, überlegenen Gebanten vermag fie nicht zu tropen. Gie vermag es um fo weniger, als in bemfelben ftufenweisen Kortidritt, in welchem bas obrigfeitliche Spftem fich entfaltet, bas Benoffenicafteweien innerlich verfällt. Schon im 15. Jahrhundert ift offenbar, bak bie ichopferische Rraft ber Ginung abnimmt; im 16. Jahrhundert tritt ein entichiebener Stillftand in ber Genoffenschaftsbewegung und damit eine Erftarrung bes torporativen Lebens in ben bergebrachten Formen ein; von ba an fcreitet unaufhaltfam bie völlige Entartung ber Genoffenschaften fort, immer icharfer sondern fie die Stände, die fie einft zu verbinden fuchten, immer enger gieben fie ben Rreis ihrer Berbanbe, immer naher und fleiner fuchen fie ihre Biele, immer hober beben fie bie Befonberheit über bas Allgemeine. Gin bas gange Boll ergreifendes Spftem privilegiirter Rorporationen, Die aus lebendigen Gliebern eines großen nationalen Organismus zu rein individuellen Organismen geworben, bedrobt bas öffentliche Leben mit Zersplitterung. Berengerung und Untergang, bis endlich nur bie Steigerung ber Landesobrigkeit au fürstlichem Absolutismus im Stande ift, burch iconungelofe Bernichtung ber awischen bem Staat und bem Inbivibnum in ber Mitte ftebenben Berbanbe ben Bedanten ber Allgemeinheit jum Siege ju führen.

Benn die letzten Gründe, welche die Entwicklung so verlaufen machten wie sie verlaufen ist, gleich unersorichlich sein mögen wie die letzten Gründe der dunklen Bindungen der Kulturgeschichte überhaupt: so war doch von den erkennbaren Ursachen, welche auf ein derartiges Resultat zusammenwirkten, unzweiselhaft die wichtigste die Nichtbetheiligung der landbauenden Bevölkerung an den politischen Neubildungen der Zeit. Denn aus noch so freien und blühenden Städten und noch so mächtigem Adel konnte ein großer und freier Staat nie hervorgehen, wenn ihnen nicht ein als Gesammtheit organiserter, am Staatswesen aktiv betheiligter, im öffentlichen Necht gleichberechtigter Bauernstand zur Seite trat. Dhue einen solchen Abschluß mußte nothwendig die ständische Gliederung aus einer Organisation des Bolks zu dessen Zerlegung in privilegiirte und unterdrückte Klassen sühren. Schon die Betrachtung der vereinzelt vorkommenden Ausnahmen, welche in ihrer Singularität die Regel gewisserwaßen von selbst ergeben, hat den Beweis der obigen Behauptung in einigen Stücken erbracht. Es erübrigt nun aber, auch positiv den Kortbestand

bes älteren, burch die neuen Rechtsvorstellungen weber äußerlich noch innerlich fortgebilbeten ländlichen Genossenschaftswesens und bessen Ausschluß von der Einungsorganisation als den allgemeinen Rechtsznstand darzuthun. Der disherigen Schilberung des Einungswesens ist daher gewissermaßen als ein Gegenbild eine summarische Darstellung des ländlichen Genossenschaftswesens im Mittelalter gegenüberzustellen. Damit wird zugleich die früher versämmte nähere Behandlung der älteren Landgemeindeversassung nachgeholt werden, indem die innere Struktur der ländlichen Genossenschaften sich dar der Bölkerwanderung im Besentlichen dieselbe war, welche sie im Ganzen die über das Mittelalter hinaus blieb. Auch wird damit zugleich die Darlegung der ländlichen Genossenschaften der Reuzeit insoweit verbunden sein, als deren Kormen die ins 17. und selbst ins 18. Sahrhundert unverändert dauerten.

Gine ausammenfaffende Darftellung bietet freilich gerade bier eigenthumliche Schwierigkeiten bar. Go reich und mannichfach Formen und Inhalt bes mittelalterlichen Bereinswesens in allen feinen Zweigen maren: bas Genoffenichaftemeien ber ganbleute übertrifft fie alle an bunter Geftaltenfülle. 3mar lebte auch jebe andere Genoffenschaft ihr eigenes Leben und entwickelte ihr eigenes Recht: allein ein lebhafter Bertehr und ein vielfeitiger Gebantenaustaufch riefen boch in ben übrigen Stanben eine gewiffe Gleichmäfigfeit ber Biele und bamit allmalia eine bestimmte Reihe fest ausgebragter Rechtsinstitute bervor. Die Genoffenschaften ber Landleute bagegen verharrten in einer Sfolirtheit, welche taum einen Ginflug ber benachbarten Schwestern, geichweige benn eine Bechielwirtung entfernterer ganbicaften auf einander qulieft. Go entftand ein buntes Gemifc von Berfaffungeformen, bie nicht nur Unwendungen beffelben Princips auf verschiedene Berhaltniffe, fonbern total verschiebene Principien enthielten. Richt nur nach ber Berschiebenbeit bes Stammes, ber örtlichen Lage, bes urfprunglich beutschen ober germanifirten Bobens, bes gerftreuten ober borfweifen Bohnens, ber mehr ober weniger fort. geschrittenen Markiheilung, ber an gand und Leuten bestehenden öffentlichen ober eigenen, ftarteren ober ichwacheren herrenrechte u. f. w., fonbern oft obne alle fichtbare Grunde in bicht neben einander liegenden Marten maren Grundlage, Organisation und rechtliche Bebeutung ber Genoffenschaften ungleich ge-Berfcbieben war in ihnen bas Berhaltnig von Perfonlichkeit und Dinglichkeit, von öffentlichem und privatem Recht, von Gefammtheit und Borftanden bemeffen, verschieben waren bie Bege, auf welchen, und bie Beziehungen, in welchen an manchen Orten eine Umwandlung ber alten Genoffenschaft und bes alten Gefammteigenthums in eine genoffenschaftliche Gemeinde und ein Gemeindevermogen von innen beraus begann ober vollzogen ward. Größere Berichiebenheiten aber noch entftanben, als an biefe mannich. fachen Berbaltniffe bie Staatsgewalt berantrat unb, indem fie beschrantenb, uniformirend und regulirend eingriff, die herftellung einer Gemeinde als eines politischen Berwaltungsbezirks anstrebte. Denn nunmehr begegneten fich nicht

nur eine aus bem Junern ber Gemeinde kommende und eine von auken auf fie wirkenbe Richtung, sondern es entstand eine bopvelte Richtung in ber Gemeinde felbst, indem biefelbe einerseits langfam eine Neubilbung vollzog, andererfeits aber die entgegengesetten, bem Geift verschollener Jahrhunderte entsprungenen Formen rubig fortspann. Bom öffentlichen Leben ber Nation abgeschnitten und, weil er feit lange nur Reuerungen jum Schlimmen erlebt, iebe Reuerung als Berichlimmerung fürchtend, fuchte ber Bauernftand bie Refte feiner genoffenschaftlichen Berfaffung gab festzuhalten ober einseitig ausaubauen, ohne fie boch innerlich burch einen neuen Geift beleben ju konnen. In dem so entstandenen Gemisch alter und neuer Principien und Formen, in bem unvermittelten Rebeneinander moderner und uralter, in anderen Bolfs. kreisen längst untergegangener Rechtsanschauungen ist es oft schwer, die wirkenben Rrafte zu erkennen. Dies wird um fo fdwieriger, als innerlich burchaus verschiebene Richtungen oft Aefinliches ober Gleiches wirken, wie 3. B. die alte Dinglichkeit und die neue Territorialität, das alte perfonliche Genoffenrecht und das neue Ortsbürgerrecht, die Grundherrschaft und die Obrinkeit u. f. w. Auch die neuesten Foridungen auf diesem Gebiet haben bier tein volles Licht perbreitet 1).

Ans biefen Gründen kann die folgende Darstellung, welche von einer Beherrschung des massenhaften Stoffes absehen muß, nur relativen Berth beanspruchen. Der Bersuch, die reichhaltige Formenbildung auf gewisse einsache Gedanken zurückzusühren, bedingt hierbei die Zusammensassung des ländlichen Genossenschaftswesens als Eines Inftituts. Als solches soll es zunächst in seiner älteren Struktur, dann in seiner beginnenden Umwandlung dargestellt werden. Die herstellung der politischen Gemeinde im neueren Sinn und die damit vielsach verdundene Ausscheidung besonderer agrarischer Körperschaften wird der nächsten Periode, die nähere Untersuchung der rechtlichen Natur der Gemeindepersönlichkeit und des Gesammteigenthums dem zweiten Theile vorbehalten.

§ 58. Die ländlichen Genoffenfchaften').

A. Die Genoffenschaften, in welchen bie landliche Bevollerung mahrend bes Mittelalters und im Beginn ber Reuzeit lebte, zerfielen außerlich einmal

¹⁾ Bgl. die zu § 7 in Rote 1 citirten Schriften. Ueberbies Beiste, pratt. Untersuchungen. heft III. Sternberg, hessische Rechtsgewohnheiten. heft I.



¹⁾ Selbst Maurer's unschähbare, auf der Beherrschung eines kaum übersehbaren Stoffs beruhende Werle ergeben gerade wegen des Ueberwiegens des Stoffslichen kein klares Bild der Gegensähe nach Zeit und Ort. Thudichum aber gelangt durch die einseitige Betrachtung einer Anzahl von Weisthümerrn Giner Gegend schließlich zu einer Auffaffung, welche die Ortsbürgergemeinde schon in die ältesten Zeiten hineinträgt.

nach ber Beschaffenheit ihrer Mark und zweitens nach ihrer Stellung zu einem herrn in verschiebene Gattungen.

I. Die Beichaffenbeit ber Mart begrundete einen burchgreifenben Unterfchied zwifden Dorficaften, Bauericaften und großeren Dart. genoffenicaften. Dorficaften und Bauericaften untericieben fic baburch. baf bei jenen eine gemeine Felbmart vorhanden war, bei biefen bie auf Gingelhöfen fitenben Genoffen nur Balb und Beibe gemein batten; beibe tamen aber barin überein, bag fie mit ihrer wirthichaftlichen Bebeutung bie Stellung einer politischen Ortsgemeinde (Rachbarichaft, burscap, vicinia, villa, locus) vereinten 2). Großere Markgenoffenschaften bagegen, welche von mehreren im Uebrigen felbständigen Dorfichaften ober bofen mit Rudficht auf eine unvertheilte Mark gebilbet wurden, waren fehr verschieden nach Ursprung und Bebentung. Indem fie balb bie Fortsetzung einer im Befit ihrer Allmenbe gebliebenen Bolksgemeinde höberer Ordnung, insbesondere einer Gent- ober Gogemeinde bilbeten 3), balb aber aus blogen Ortschaftsmarten, beren Infaffen fich von vornberein ober burch fpatere Bervielfaltigung ber Bohnplate in mehrere Rachbarschaften getrennt hatten, hervorgegangen waren), beftanben awar manche von ihnen als Cent- ober Gogemeinden, andere als die eigentlichen Ortsgemeinden fort, wieber andere entwidelten fich ju freien ganbesgemeinben ober boch ju Umte- und Gerichtsgemeinden): bie Dehrzahl aber fant icon lett zu blogen Wirthichaftsgemeinden mit wenigen ober gar keinen politischen Reminiscenzen berab. Auch als Wirthschaftsgemeinden inden waren fie noch teine Privattorporationen im heutigen Ginn, fonbern festen nur ausidliefilich die Gine Seite ber alten Bolksgemeinde fort. Schon die im Markeigenthum liegenden polizeilichen und richterlichen Befugniffe ficherten ihnen entidieden eine öffentlichrechtliche Bebeutung. Freilich aber giengen fie ber Berwandlung in bloke privatrechtliche Gemeinschaften unaufbaltiam entaegen 6). Gine ftetig wirkfame auflosenbe Tenbeng ichmachte fie haufig zu blofem Diteigenthum ab, um endlich burch Bertheilung beffelben ihren völligen Unter-

Renaud, 3. f. D. R. IX. S. 1 f. Römer ib. XIII. S. 94 f. Bluntschlift, fritische Ueberschau II. 291 f. v. Löw, Markgenossenschaften. Stüve, Befen und Berfassung der Landgemeinden und bes ländlichen Grundbesites in Riedersachsen und Bestphalen. Jena 1851. Boigt, Gesch. Preußens VI. S. 732—740. Hanssen, Jehmann S. 101 f. Dunder, Gesammteigenthum S. 152 f.

²⁾ Bgl. oben § 8. 24.

^{*)} Thubichum S. 115—151. So richtig er schließt (S. 132), "daß jebe Zent ehemals eine Mart gewesen sein muß", so unrichtig ist seine Annahme, daß es nrsprünglich nur Centmarken, also gar keine Dorfallmenbe gegeben habe. S. 84. 180. 131. Bgl. Maurer, Einl. S. 84 f. Dorfv. I. 40 f.

⁴⁾ Bgl. oben § 9.

⁵⁾ Bgl. oben § 24. 25. 49.

⁹⁾ Bgl. unten § 55.

gang herbeiguführen. Diefelben Rrafte, welche von Anbeginn ben großen Marten feinblich entgegengewirft hatten, wie bie Erblichkeit und Theilbartelt ber Aemter, die Zeriplitterung in einzelne Sof- und Dorfmarten 1), die Abfolieftung, Abmarkung und Ausbehnung ber ben Markverband gerreißenben Grundberrichaften), waren theils unverandert thatig, theils wurden fie burch bie Entstehung ber Stadtmarten und ber ritterschaftlichen Guter geftartt und vermehrt. Deshalb nahm bie Bahl und ber Umfang ber großen Marten immer mehr ab. Aus bem größten Theil von Deutschland waren fogar icon bie Spuren ihres ehemaligen Borhandenfeins völlig verschwunden. Im Beften, befonbers in Beftphalen, Niederfachsen, am Nieder- und Oberrhein, in ber Betterau und in ber Schweiz tamen fie zwar noch bis in bie neuere Zeit febr zahlreich, im Schwarzwald, in Franken und fonst vereinzelt vor "): allein auf bie Rechts- und Berfaffungsbilbung im Großen und Gangen tonnten fie teinen Ginflug mehr üben, fie erschienen mehr und mehr als Anomalien. — Enblich begannen, wie fich unten ergeben wird, auch innerhalb berfelben Rach. baricaft fich einzelne auf bie Benutung eines Martftude befdrantte Genoffenverbande neben ber Gemeinde zu bilben und es sonberten fich überbies, pon ber alten Ginrichtung befonderer Rirchengemeinden abgefeben, gemeindeabnliche Berbande für einzelne 3mede, besonders für Uferschut, Begebau n. f. w., als felbftanbige Organismen ichon jest von ber politischen Gemeinde bisweilen ab.

Alle biese Berschiedenheiten bedingten natürlich auch Berschiedenheiten des Rechts und der Berfassung. Allein, soweit es sich nicht um die letztgedachte Klasse handelt, war das Grundprincip der Berfassung dasselbe. Bestanden zwar namentlich in den großen Marken mancherlet Besonderheiten bezüglich der Borsteher und Gerichte, der Behandlung des Genossenrechts, der langdauernden Theilnahme der Grundherren, Klöster und einzelner Städte an der Berbindung: so kamen doch alle Gemeindegenossenschen darin überein, daß Markgemeinschaft die Grundlage ihres Jusammenhangs und die einzelnen Grundbestiter des Bezirkes ihre Genossen waren 10).

⁷ Low l. c. S. 6 f. Maurer, Ginleit. 191 f. Markv. 6 f. 25 f. Thubichum G. 278. Renaub l. c. S. 10. Michelfen, 3. f. D. R. Bb. VII. S. 90.

^{*)} Maurer, Einleit. S. 288 f. Martv. S. 22—25. Thubidum S. 279 Rote 1. Renaud 1. c. S. 11 f.

⁹⁾ Eine Uebersicht der wichtigsten großen Marten ergiebt eine Vergleichung von Low S. 6-11, Maurer, Ginl. S. 193 f., Martv. S. 4-27. 87-102 u. Thubichum S. 135. Roch bis 1811 tamen in der hohen Mart am Taunus gegen 4000 Marter zusammen.

¹⁰⁾ In der großen Mark waren daher Anfangs nicht die einzelnen Gemeinden, fondern die einzelnen Grundbefiger Genoffen. Maurer, Marks. 71. 72. Rur traten oft (z. B. in Altenhaslau) bei Abstimmungen die einzelnen Dorfschaften der Uebersicht wegen haufenweis, oder es wurde (z. B. in der Urseler

II. Bon großer Bebeutung waren zweitens bie Unterschiebe, welche bie Stellung ber einzelnen Genoffenichaften jur öffentlichen ober einer berricaftlichen Gewalt bervorbrachte. Die unendliche Mannichfaltigkeit in ben Stanbesund Besitverhaltniffen ber auf berfelben Mart angeseffenen Leute, woburch urfprunglich oft mehrere Genoffenschaften neben einander ins leben gerufen waren, wich awar mehr und mehr bem ausgleichenden Ginfluft ber Beit und einer bamit ermöglichten einheitlichen Genoffenschaft 11). Allein bie Stellung ber so begrundeten Gemeinde blieb boch nach wie por eine fehr verschiedene, ie nachbem fie aus einer freien ober aus einer hofrechtlichen Genoffenschaft berporgegangen war ober je nachbem in ihr, wenn fie burch Mijdung entftanben war, freie ober unfreie Elemente überwogen. Läft fich auch im Allgemeinen als bas ichliefliche Refultat ber fich freuzenden Richtungen bie völlige Abfonderung ber abligen und vollfreien Befiter von ber landlichen Gemeinbeverbindung und bie Bilbung eines einheitlichen Bauernftandes, ber im Befentlichen überall hörig war, bezeichnen 12): fo war boch weber ber Berluft ber Freiheit und des echten Eigenthums ohne Ausnahme, noch blieb die Entwicklung pon der Freiheit zur Görigkeit und von der Görigkeit zur Freiheit überall auf berfelben Stufe fteben. Go wichtig inden immer ber Unterschied ber Sofverfaffung und ber Mart. und Dorfverfaffung blieb und fo ungleich ber Rreis bemeffen war, welchen bie in die Mart und ben Perfonenverband einer Gemeinde hineinragenden Rechte eines öffentlichen Beamten ober aber eines Boateiberren ans eignem Recht ober endlich eines Grundberrn bem genoffenicaftlichen Leben zu freier Bewegung offen liefen: fo mar boch innerbalb biefes Rreifes bie vogteiliche und bie grundberrliche Gemeinde auf biefelben Principien wie die freie und die gemischte Gemeinde gebaut. Borbandenfein und ber Umfang einer herrichaft maren baber gwar fur bie Korm ber Rechtserzeugung, Rechtsprechung und Gemeinbeverwaltung, für bie Bahl ober Ernennung ber Beamten, für die Natur und den Umfang des Gesammtrechts an Grund und Boden und ber ber Gemeinde obliegenden Binfen, Beben, Frohnen und Dienfte, fur bie Bertehröfühigkeit nach Lanbrecht. für ben Bezug ber Bufen und für hundert andere Dinge von ber allergröften Michtigkeit: allein fie beidrankten nur bie Genoffenschaft, nicht wirkten fie politip auf fie ein. Und überall blieb biefe ganze Periode hindurch fowol in ben von Anfang an hörigen wie in ben grundherrlich geworbenen freien und gemischten Marten bie Genoffenschaft felbständig genug, um bas ibr

Mart) beim Ramensaufruf nur der Schultheiß jedes Ortes gerufen, der dann die Behlenden namhaft machen mußte. Grimm III. 411. Löw S. 213. Später kam auch vor, daß die Gemeinden als folche berufen und von ihren Borftänden vertreten wurden, daß auch nicht den Genoffen, fondern den einzelnen Körperichaften gleiche Antheile an der Mark zustanden. Maurer, Marko. 72. 73.

¹¹⁾ Bgl. oben § 13. 15. 21.

¹⁹⁾ Bgl. oben § 14. 15. 21. 24.

völlig überlaffene inn ere Rechtsleben in reicher Zulle nach eigenem Beburfnig und Belieben ju geftalten.

- B. So waren mit Ausnahme ber zu Landesgemeinden ober Begirtigemeinden gewordenen Berbande und einzelner Rommunalperbande fur fpecielle Bwede alle landlichen Genoffenschaften in großen und kleinen, freien, gemischten und berrichaftlichen Marten von gleicher innerer Struttur. Und zwar waren fie alle Genoffenschaften alter Art, welche auf Markgemeinschaft beruhten, und waren augleich verfonlicher und binglicher, öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Reine von ihnen aber war eine auf bas ftaatliche Princty ber Territorialität gebaute Gemeinde im beutigen Sinn ober ein felbständiges Gemeinwesen gleich ber mittelalterlichen Stadt. Bom Ginungswefen im Befentlichen unberührt, ebensowenig aber bereits von ber Obrigfeit beeinfluft, gelangten biefe Gemeinbegenoffenichaften nicht ober boch nur felten gur Entwidlung einer von ber Gesammtheit verschiedenen Ginbeit, sei es in ber Korm einer felbständigen Gesammtperfonlichkeit, fet es in ber form einer abbangigen Gemeinde mit juriftischer Perfonlichkeit im fpatern Ginne. Bielmehr blieben fie fowol bezüglich ihrer Grundlage, als ihrer rechtlichen Bebeutung, als ihrer Berfaffung Genoffenschaften mit Gesammtrecht im alten Sinn.
- I. Ihrer Grundlage nach waren baher alle ländlichen Gemeinden biefer Zeit weber der Ausfluß eines freigewollten Willensaktes noch einer ftautlichen Nothwendigkeit: sondern die hergebrachte personliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft der Genossen einerseits, ihr dingliches Gesammtrecht an der Mark andererseits waren die Fundamente der Berbindung. Beide Rechtskreise wirkten, in der mannichsachsten Beise sich gegenseitig bedingend und bestimmend, auf einander ein: allein immer blieben sie zwei gesonderte, sich keineswegs beckende Sphären und fanden sich nicht, wie die Personengesammtheit der Bürger und die dingliche Einheit der Stadtmark, in einer sie verschmelzenden und sedes an einer von ihnen begründete fremde Recht vermittelnden unssichtbaren Einheit zusammen.

Deshalb war die Mark nie wie das Stadtgebiet ein Territorium im politischen Sinn. Sie war freilich eine nach haupt und Zubehör in sich selber geglieberte räumlich-bingliche Ginheit 12), sie war ein geschlossenes Landgebiet 24), welches äußerlich natürliche ober kunktliche Grenzen befriedeten, wehrten und schützten 12), innerlich ein besonderes am Boben haftendes Recht und

¹⁶⁾ Neber die natürlichen Grenzen (Gebirge, Baffer, Balb) Grimm, Grenzealterth. S 115 f. Maurer, Einl. S. 214. Thubichum S. 126. 127. Die



¹³⁾ Ueber die Gliederung, die Bestandtheile und die Benennungen der Mark vgl. Löw S. 144 f. Grimm, R. A., S. 498 f. Landau, Terr. S. 168 f. Thudichum S. 116—171. Maurer, Einleitung S. 18 f. Marks. S. 25 f. Dorfp. I. 28 f.

^{14) &}quot;Gin ungetrenntes, eine Ginheit darftellendes, feft in fich abgeschloffenes ganbaebiet" fagt ganbau S. 186; abnlich Thubichum S. 122.

ein am Boben haftenber Friede erfüllten, und fie war baber febr verschieben bon einem etwaigen beliebigen Privatgrundbesit einer Mehrheit. Allein diefe ihre Einheit war eine lediglich naturliche, gewiffermaßen geographische; fie berubte auf ber Beschaffenheit bes Bobens felbft, nicht etwa barauf, bag fie bas Substrat eines in fich vollenbeten Gemeinwesens gewesen ware. Babrenb baber bas ber Stadt an ihrer Mart auftebenbe Gigen fich in eine politische Gebietshobeit und ein Privateigenthum fpaltete, blieb an ben Marten bas alte, öffentliche und private Befugniffe umichließende Gigen fo lange befteben, bis die landesherrliche Gewalt die von ihr erworbenen grundherrlichen oder fonftigen binglichen Befugniffe zu einer Gebietshobeit im gangen Territorium ausammenfaßte, bie Gemeinden auf ein bloges Privateigenthum an ihren Marten beschräntte und bamit die martgenoffenschaftliche Berfaffung an ihrer Burgel vernichtete. Ungleich ben Stabten, welche jebes unmittelbare berrschaftsrecht bes Stadtheren am Stadtgebiet ausschlossen und lediglich ein politisches Recht gegen die Stadt als Gesammtverfonlichkeit befteben ließen, theilten baber bie landlichen Gemeinden bie Eigenthumsrechte an ber Mart mit dem Raifer oder einem vermoge öffentlicher Beamtung oder eigenen Rechts befugten Gerichte., Bogtei- ober Grundberen, ber ein ftarteres ober fcmacheres, immer aber unmittelbares, ben Boben in allen seinen Theilen ergreifendes bingliches Recht an der Mark und ihren Sufen übte, vermöge beffen er von ben einzelnen Grunbftuden Binfen und Dienfte forbern ober Gewalt- und Nutungerechte an ihnen haben tonnte 16).

Sanz in berselben Beise blieb bie Genossenschaft ber Landleute eine Personengesammtheit, welche, weil sie mit der Summe aller Einzelnen identisch war, sich der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt gegenüber zu keiner staatlichen Gemeinde abschloß. Iwar hatte die Gesammtheit als solche öffentliche und private Rechte und Pflichten: allein das waren immer zugleich Rechte und Pflichten aller einzelnen Genossen, gleichwie umgekehrt gleichartige Lasten und Besugnisse aller Genossen als Lasten und Besugnisse der Gesammtheit immer zugleich ein birektes Abhängigkeitsverhältniß der Gesammtheit immer zugleich ein birektes Abhängigkeitsverhältniß der Einzelnen bestehen, und wenn es sich um irgend eine Sandlung der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt, um Besteuerung oder Pfändung, um gerichtliche Ladung oder Strasvollstreckung, um die Beitreibung von Diensten und Leistungen, um das Kriegsausgebot u. s. w. handelte, so konnte der Beamte oder der Serr sich

¹⁶⁾ Bgl. Maurer, Ginleit. S. 281 f. Wartv. S. 65 f. Dorfv. I. 72 f. II. 165 f.



kunftlichen Grenzen (Zäune, heden, Gräben, Mauern), auch Landwehren oder Landfrieden genannt, pflegten nicht nur jede Mark zu umgeben, sonbern auch in der Mark das Dorf von seiner Feldmark zu trennen. Low S. 145—147. Landau, Terr. S. 151 f. Thudichum S. 125. 126. Maurer, Einleitung S. 214 f. Dorfv. I. 32. 38.

zuerft an die Gesammtheit halten und ihre Bermittelung angehen, er konnte aber ebensogut unmittelbar die Einzelnen belangen 17). Dagegen waren die Städte, nachdem sie Gemeinwesen geworden, in allen diesen Dingen die nothwendigen Mittlerinnen zwischen ihren Burgern und dem Kaiser oder Landesherrn.

Mit anderen Borten: in der ländlichen Gemeindegenoffenschaft gab es weber ein Gemeindegebiet noch ein Gemeindeburgerrecht, sondern ein Gesammtrecht an der Mart und ein personliches Genoffenrecht.

Mark und Genossenschaft waren an sich nicht nothwendig verbunden. Eine Mark konnte im Einzelbesitz stehen, eine Genossenschaft konnte nach der Theilung ihrer Mark für einzelne Beziehungen, wie für die Rechtspstege, fortdauern. Allein eine ländliche Gemeinde war nur vorhanden, wo Beibes zusammentraf. Daraus folgt aber nicht, daß Mark und Genossenschaft sich gebeckt hätten. So sehr sie sich gegenseitig bedingten und bestimmten, so sehr einerseits die Gliederung und Beschaffenheit der Mark Folge davon, daß sie von einer Genossenschaft beseschinden ward, andererseits die genossenschaftliche Verbindung Ansstuß der Markgemeinschaft war: so wenig giengen doch alle dinglichen Rechtsverhältnisse aus den personlichen, oder alle personlichen aus den dinglichen hervor. Beibe Rechtskreise verharrten vielmehr in einer gewissen Selbständigkeit gegeneinander, wobei freilich im Lause der Zeit im Gegensat zu dem ursprünglichen Verhältnis die Mark mehr und mehr in den Vordergrund trat.

So war junachft eine im Gesammteigenthum ftebenbe Mark bie Lebensbedingung jeder Gemeinde, so daß mit beren völliger Theilung in ber Regel jebe Berbindung ber Benoffen, jebenfalls aber ihre Berbindung als eine Land. gemeinde verschwand 18). Die Genoffenschaft wurde baber wol felbft eine Mart, ein Dorf, eine villa, ein Sof u. f. w. ober mit bem bavon abgeleiteten namen eine Marterichaft ober Martgenoffenschaft, eine Bemeinde ober Gesammtheit ber Mart., bolg., Gereide., Saus. ober Sofgenoffen, ber Land. ober Dorf. leute, ber Nachbarn ober Bauern, ber comprovinciales, compartes, pagenses, villani, vicini, eine Ortichaft, Beimichaft, Rachbarichaft ober Bauerichaft genannt. Allein fie war immer augleich ein barüber binausgebenber verfonlicher Berein und wurde beshalb nicht nur allgemein als eine universitas, communio, communitas, societas, consortium, als genossami, gemein, gemeinde, fondern auch mit Rudficht auf ihre gerichtliche Bebeutung als ein Gericht, eine hunschaft, eine Gemeinde ber Gerichtsgenoffen, eine Schte, but ober Pflege, mit Rudficht auf ihre vielfach auch religiofe Ginheit als eine Pfarrei, ein Kirchiviel, eine Rirchhöre ober Rirchmenge, ja mitunter fogar als eine Bruberichaft bezeichnet 10). Daß fie aber in allen diefen Beziehungen

¹⁷⁾ Bal. Th. II.

¹⁸⁾ Maurer, Marty. S. 16, 25, 73.

¹⁹ Die Belege für alle biefe Ramen b. Grimm, Grenzalterth. S. 111.

selbständig war, zeigte fich besonders beutlich barin, daß fie auch nach völliger Auftheilung ber Mark als perfonlicher Berband für Gericht, Kirche ober gegenseitige Unterstützung fortbefteben konnte 20). Es war mithin unter allen Umftanden nicht bas Gefammtrecht an Grund und Boben allein, fonbern zugleich ein bavon unabhangiges perfonliches Gefammtrechtsverhaltnig, welches bie Gemeinde bebingte und zusammenhielt. - Umgekehrt lag für die Mark zwar ein Sauptgrund ihrer Glieberung nach innen und ihrer Geschloffenheit nach außen barin, bag fie im Gefammteigenthum einer Genoffenschaft ftanb. Inebesondere mar es eine Folge hiervon, daß Beräußerungen jeder Art aus der Mart heraus verboten ober beidrankt maren, indem nicht nur bie Gubftang von Grund und Boben nicht ohne Ginwilligung ber Marter an Ausmarter verangert werben follte ober eine folde Berauferung burch ein Naberrecht ober Bortauferecht beschränkt war 21), fondern noch weit allgemeinere Berbote gegen die Ausfuhr der Markerzeugnisse ober ber aus ihnen gewonnenen Fabritate einschritten, so lange beren Berwendung, Berarbeitung ober Konsumtion in ber Mark geschehen konnte 22). Allein es gab eine Reibe anderer am Markboben haftenber Rechte, bie mit bem Gesammteigenthum baran nicht ausammenhiengen und baber auch fortbeftanden, wenn bie Mark in Alleineigenthum kam,

R. A. 502. Canbau, Terr. 167. 168. Maurer, Martv. 70. 71. 74. 75. 108 f. Dorfv. I. 98—110. Thubichum 117 f. 248 f. Der Rame Bruberfchaft tommt vor bei Schöpflin, Als. Ill. I. 658.

²⁰⁾ Maurer, Marty. S. 19 f. Stuve l. c. S. 106 f.

³¹⁾ Grimm, R. A. 530. 531. Blumer, Rechtsgefch, ber schweiz. Demokr. I, 2. S. 365. Maurer, Markv. S. 184. Dorfv. I. 320 — 324. Thubichum 205 — 208.

²²⁾ Low S. 148 f. Blumer l. c. I, 2. S. 359. Maurer, Martv. S. 179 -183. Front. III. 217. Dorfp. I. 313-320. Das Ausfuhrverbot tommt vor bezüglich bes holges (z. B. Grimm, B. I. 10. 33. 168. 514. 522. 584. 767. 768. II. 126. 786. III. 177. 302. 305. 399. 462. 499. 501. 574), ber Plaggen (ib. III. 141 & 9), bes Strobs und heues (ib. I. 177), bes Dungers (ib. I. 642 § 11), bes Mergels 2c., aber auch ber Stiche und Rrebje (ib. III. 631. 456. 462) und ber aus Martholy gebauten Saufer, Scheunen und Speicher (ib. I, 99 g. 15. 696). Andere Beifpiele b. Bom l. c. Rindlinger, Dunfter. Beitr. III, 2. C. 378-380. Piper, Befdreibung des Martenrechts in Beftphalen S. 204. 216. 222. Un Genoffen war ber Bertauf naturlich geftattet. Grimm L 256. 676. In ber Gogler Mart gieng man fo weit, benen, welche ihre Felber mit Plaggen aus ber Mart gebungt hatten, ben Bertauf ber Fruchte mit bem Strob an Ausmarter ju verbieten. Piper 1. c. S. 220. Das Gebot, bie Marffruchte, g. B. ben Bein, in der Mart zu verzehren (g. B. Grimm, B. III. 359. 362. 367. 458), ber 3mang, fie in ber Mart zu verarbeiten (ib. I. 514. III. 628) und die Beftimmung, daß fo gefertigte Baaren nur nach Befriedigung bes Martbedürfniffes an Auswärtige feilgeboten werben burften (ib. I. 458. 454. III. 170. 458. 485), gaben vielen 3mange, und Bannrechten bie Entftehung.

während sie umgekehrt auf etwa hinzutretende Erwerbungen der Genossenschaft nicht Anwendung gefunden haben wurden. Man denke nur an den erhöhten Friedendzustand einzelner Marken oder an die "Freiheit" der Mark Bannscheuer, in welcher der Tobtschlag vorbehaltlich der Abssindung mit den Verwandten nur mit drei hellern gebüßt ward.»).

Bie die Genoffenschaft als Gesammtheit zur Mart, fo verhielten fich bie einzelnen verfonlichen Genoffenrechte au ben einzelnen Sufen und Martnutungen: fie ftanden in bem Berbaltnift gegenseitiger Bebingtheit, ohne boch burchaus aufammenaufallen. Dan muß fich fur biefen Beitraum ebenfofebr bavor buten, bas Genoffenrecht als reines Privatrecht, wie bavor, es als politisches Gemeindeburgerrecht ju betrachten. Die in ben Stabten beginnenbe Trennung öffentlicher und pripater Rechte lag auf bem ganbe noch in weiter Ferne und beshalb war die Mitgliebschaft in ber Gemeinde ein gemischtes, boppelt geartetes Recht, welches theilweis ben beutigen Grundfaten bes offentlichen und theilweis benen bes privaten Rechts folgte. Mit ber fortichreitenben Berbinglichung trat bierbei freilich bie pripatrechtliche Bebanblung icon febr in ben Borbergrund: allein es tam boch nur erft ausnahmsweise vor, daß bas Genoffenrecht die Natur eines mabren Sachenrechts batte. Die Regel war vielmehr, bag bie Gigenschaft eines Bollgenoffen, wie fie gleichzeitig politische und privatrechtliche Befugnisse gab, so einen boppelten Titel vorausfeste, bag bagegen bas Berbaltniff eines Schutgenoffen ober auch eines Benoffen zu geringerem Recht auch burch einen entweber nur perfonlichen ober nur binglichen Titel begründet warb.

1. Um Bollgenosse zu sein, mußte man zunächst bem personlichen Berbanbe burch Abstammung 24) ober Aufnahme 26) angehören. Die personliche Aufnahme konnte, wenn auch nicht mehr wie nach ber lex Salica burch Eine Stimme 26), doch burch Stimmenmehrheit auch bem geweigert werben, welcher eine volle Hufe in der Mark erwarb; geschah dies indeß nicht, so galt schon jest meist durch einen solchen Erwerb die Aufnahme als stillschweigend

²³⁾ gow S. 144. Grimm, 28. I. 590.

²⁴⁾ Thubidum 6. 209. Maurer, Dorfv. I. 184. 185.

²⁵⁾ Thubichum S. 221—228. Maurer, Ginl. 142 f. Martv. 112. 113. Dorfv. I. 177 f. Wenn bie engere Gemeinde Jemand aufgenommen hatte, konnte boch die größere Markerschaft die Aufnahme weigern.

Bereinzelt warb auch jest noch Einstimmigkeit geforbert. So in einem Schwarzwalber B. v. 1487. Grimm I. 400; nach Urf. Nr. 279 v. 1253 b. Seibert I; in Ursern, wenn ber Aufzunehmende nicht Landmann von Uri war, Blumer I. c. I, 1. S. 385. In Baar konnten noch 1697 zwei Genoffen die Aufnahme hindern. Blumer I, 2. S. 331. Andere Beispiele von 1794 und 1760 b. Heußler, Rechtsv. am Gemeinl. in Unterw. S. 67. 68.

erfolgt 17) ober es trat boch nach Jahr und Tag eine folche Annahme ein ∞). Bisweilen forberte man icon ein Gingugegelb vom neuen Genoffen 20), nur felten aber fafte man baffelbe bereits als einen Raufpreis bes Genoffenrechts auf 20). Ebenso tam es nur erft pereinzelt por, bak man bas angeborne Genoffenrecht als "ererbt" bezeichnete ober behandelte 31). Bebingung ber Aufnahme war ursprünglich Standesgleichheit; also bei ber freien Bemeinde bie Freiheit; allein mit ber Ausgleichung ber alten Geburtsstande ließ man auch borige und eigne Leute zur Genoffenichaft mit freien 23). Gin weiteres berfonliches Erfordernift bes Vollgenoffenrechts war bie ötonomische Selbständigteit, "ber eigne Rauch" (eigner Berb, Feuer und Flamme), bie baushablichkeit ober ber eigne Sausbalt, jo bag ebensowol unabgesonderte Rinder als Alte ausgeschloffen waren, Bitwen meift bas Genoffenrecht ihres Mannes ohne Stimmrecht fortführten, binterlaffene Rinder bis zur Grundung eigener Sausbaltungen des Baters Recht gemeinschaftlich übten. Unverheirathete aber mitunter jeber Nutung entbehrten 30). Endlich mußte auch ber Bobufit in ber Mart bingutommen, jo bag bie in ber Mart beguterten Ausmarter feine Bollgenoffen waren 34) und Genoffen, welche vorübergebend ober bauernd aus ber Mart giengen, porübergebend ober bauernd ihre Rechte verloren 26).

Bu biesen personlichen Ersorbernissen ber Mitgliebschaft in der vollberechtigten Gemeinde kamen aber zweitens Ersordernisse binglicher Art. Denn da die alte Genossenschaft der perfonlich verbundenen Freunde längst zu einer Genossenschaft der Hufenbesitzer geworden war³⁶), gab es ohne Grundbesitz in der Markenossenschaft. Ber



⁷⁾ Grimm, B. I. 76 § 8. Thubidum S. 223. Maurer, Ginl. 142. Martv. 118. Dorfv. I. 177. Dagegen forbert ein B. v. 1297 bei Wigand, Archiv I, 4. S. 106 f. förmliche Aufnahme vor versammelter Genoffenschaft.

^{*) 3. 9. 6.} Grimm I. 44. III. 488. 1529 b. Bodmann, Alterth. II. 655. 1558 in Muri nach Bluntichli I. 256. Maurer, Ginl. 148.

³⁹⁾ Allgemeiner erft feit dem 16. Jahrhundert. Maurer, Marto. 114 f. Dorfv. I. 177-178.

^{30) 3.} B. Grimm III. 124. 125. 319.

^{31) 3.} B. Maurer, Martv. S. 114. Rote 25.

³⁹) Thudichum S. 209. 247. 248.

²⁹⁾ Maurer, Einl. S. 148. Dorfv. I. 124 f. Thubichum S. 209. 288 f. Bluntschlit. 256. IL 69. 81. 82. Blumer I, 2. S. 256 f. heusler I. c. S. 88 f. Renaud S. 5. Löw S. 25. 70 f. Landau S. 167. Ursprünglich siel wol hausbestis und eigner Rauch zusammen, indem jedes haus nur Einen herb hatte.

³⁶⁾ Cow S. 124. 125. Renaud S. 6. Bluntfchli I, 258. 413. Maurer, Marts. S. 115 f. Dorfv. I. 159 f. Thubichum 288 f.

³⁶⁾ Grimm I. 188. Seuster S. 37.

³⁶⁾ Bgl. oben § 8. 24.

in der Mark wohnte, ohne in ihr begütert zu sein, gehörte zwar zur Genossenschaft, aber nur als Passivbürger ober Schutzenosse, nicht als Mitträger der die Mark selbst darstellenden Versammlung 37). Bollgenossen waren mithin

³⁷⁾ Auf einer Bermechfelung theils fpaterer und fruberer Buftanbe, theils bes Allgemeinen und Partifularen, theils aber auch bes attipen und bes paffiben Genoffenrechts beruht bie Behauptung Thubichum's, Befig von Aderland ober Bobnung fei nie Bebingung bes Gemeinberechts gewesen, auch die Ginlaufigen, Rotter und Tagwer batten vielmehr von Anfang an fowol Rugungerecht an ber Allmenbe ale Stimmrecht in ber Dorf. und Martversammlung gehabt; ibr Rugungerecht fei gwar ein geringeres gewesen als bas ber Subner ober Schubpofer, habe aber immer ben Charafter eines mabren Rechts, nicht einer blogen Bergunftigung gehabt: ibr Stimmrecht bagegen babe in allen Dingen und namentlich bezüglich ber Benutung ber Allmenbe, Bertheilung ber gemeinen gaften und Babl ber Martbeamten bem ber anberen Genoffen gleichgeftanben. S. 211f. 242 f. - Bon allen von Thubidum bierfur beigebrachten Belegen (S. 244 -246) beweift keiner bas Behauptete. Die divites, pauperiores et mediocres b. Bobmann I. 458 d. 1178, bie edlen und unedlen, armen und richen in ben 28. v. 1366 b. Grimm III. 419, 1393 u. 1429 i. b. 3. f. heffifche Gefch. VII. S. 189 ichließen weber nothwendig die Unbeguterten ein, noch tonnte es auffallen, wenn bier, wie in ben 2B. v. 1887 Rr. 1049 b. Baur, Arneb. Urfb., v. 1384 b. Grimm III. 543. v. 1481 ib. I. 400 u. v. 1543 ib. I. 43. "Arme und Reiche" wirklich im Sinne von "Grundbefigern und Richtgrundbefigern" als Eigenthumer, als befchließenb ober banbelnb genannt ober Antrage an fie geftellt wurden. Mus bem Gebrauch folder Rormeln auf eine aftuelle Betbeiligung aller "Armen", ihr gleiches Stimmrecht u. f. w. ju fcbliegen, ift nicht mehr und nicht weniger berechtigt, als wenn man aus ben befannten für ben Ausbrud ber burch ihren Rath vertretenen Stadt gebrauchlichen gormeln, in welchen mitunter alle Gingefeffenen und Ginwohner genannt werben, auf beren Bollburgerrecht ichließen ober aus ben Privilegien, welche bie lanbftanbifchen Rechte bem gemeinen ganb. Armen und Reichen, Eblen und Uneblen einraumen, allgemeines und gleiches Bablrecht folgern wollte. Dag b. Grimm II. 686 bie Rotter bei Gericht ericheinen muffen, wenn es fich um ein Lobesurtel handelt, offenbar um feiner Bertunbigung betauwohnen; bag nach einem 2B. v. 1429 bas Markgericht für Arme und Reiche ba ift; baf nach bem Oberurfeler 2B, v. 1401 b. Grimm III. 489 bie Martermeifter fcwuren, die Mart zu versehen, zu schuren und zu schirmen und glich damit umbzugeen den armen als den reichen: bies Alles batte Thubichum wol fur die Unterwerfung aller Marteinwohner unter bas Martgericht und den von diefem ihnen allen gewährten Schut anführen tonnen, es ift aber taum begreiflich, wie baraus ein Stimmrecht ber Grundbefitofen im Gericht folgen foll. In ber Altenftabter Mart treten nach S. 246 i. 3. 1857 bie fammtlichen Ginlaufigen ab und mabien unter fich einen Untermartermeifter: bies beweift aber boch nicht eine ehemalige volle Gemeindemitgliedichaft berfelben, fondern laft gerabe im Gegentheil ihre Entwidlung aus einem Rreife von Schutgenoffen gu einer besonderen Genoffenschaft (analog etwa ber Gefellengilbe in ber Bunft) ertennen. Wenn bei Grimm I. 79 jeber der zu Nofftenbach gesessen

nur gewerte, gefeffene, geerbte, geeignete, beguterte Leute »). Aber auch ber Grundbefit genügte noch nicht, nur ein befonbers gearteter Grundbefit befähigte zur Bollgenoffenschaft. Wir haben oben gefeben, bag von je bem Bollgenoffenrecht eine Summe binglicher Rechte in ber Mart entfprach, bie wir in bem Begriff ber Sufe gusammenfaften; wir baben ferner gefeben, bag bei fortichreitender Entwicklung Genoffenrecht und hufenbesit Rorrelate blieben und nur ihr Berbaltniß zu einander allmalig anderten, indem bie Sufe, einft Folge bes Genoffenrechts, mehr und mehr ihrerseits bas Genoffenrecht bebingte und beftimmte. Auch jest baber blieb ber Grundfat besteben, bag nur bie hufenbefiter Genoffen feien, aber es trat eine nach Zeit und Ort mannichfach verschiedene Bandlung bes Begriffs ber Sufe und damit bes Genoffenrechts ein, bis ichlieflich gang neue, unter einander weit bivergirende Gemeindeformen entstanden. Bunachst trat faft überall bas alte Erforderniß einer besonders gearteten Gewere an ber hufe gurud. Urfprunglich war in jeber freien Gemeinde Gewere nach ganbrecht, in jeber hofrechtlichen Gemeinde Gewere nach bem Recht biefes bestimmten hofes Bebingung voller Gemeinbemitgliebichaft; wer bagegen die Gewere an seinem Gut erft von einem Bollgenossen ableitete.

36) Low S. 27. 77 f. Grimm, R. A. 505. Bluntschili I. 79. 251 f. 413: Hanssen I. c. 116 f. Blumer 1, 2. S. 851. Renaub I. c. S. 5f. Dunder I. c. S. 157. Manrer, Einl. S. 141. 147. Markv. 78 f. 82 f. 106 f. Fronh. III. 205 f. Dorfv. I. 120 f. Dazu die vielen Stellen in den Weisthümern, welche verlangen, daß der Genosse in den Wart "gesessen" set, sitze", "beerbt", "begütert", "geeignet" set. 3. B. Grimm, R. A. S. 506. B. I. 80. 119. 135. 186. 188. 256 § 19. 577. 583. 587. II. 18. 173. 201. III. 419. 420. 421. Bodmann I. 440. Piper I. c. 257. Kindlinger II, 2. 396. III, 2. 878. Bgl. auch Raiserr. IV. 20. Ueber die Ausnahmen in der Schweiz f. unten Rote 46. 47.

ist, gleiches Recht an Wunn und Beibe niegen foll, wird gerade Angefeffenheit, b. b. eben Grundbefit gefordert. Ebenfo ift es mit ben Deffnungen, welche, wie bie bes hofe v. Breiti v. 1439 b. Grimm I. 80 einen Grundbefig von brei Souh weit und breit, es fei Gigen ober Leben, für bas Genoffenrecht forbern. Denn ein gang geringer Grundbefit ift boch nicht ibentifc mit gar leinem, jebeufalls aber beweift bie Ausbruckweife, bag man wenigftens formell bie althergebrachte Grunblage ber Rupung fefthalten wollte. Go bleibt von ben Stellen, welche Thubidum fur fic anfuhrt, nur bie einzige icon v. Bow (S. 26) als Befonderheit bezeichnete Rachricht Daber's von ber Rarber Mart übrig, wonad um 1508 alle mann, in der marck gesessen, arm und reich, edel und unedel, mitmarcker gewesen feien, um 1660 aber bie Ginlaufigen bei ber Bahl bes Martermeiftere gleiches Stimmrecht mit ben hubern gehabt batten, mabrenb freilich paffiv mablfabig allein bie Suber gewefen. Allein mabrent bie Rachricht v. 1508 minbeftens zweifelhaft lagt, ob auch Grundbefiglofe gu ben Darfern gegablt feien, gebort bie zweite nachricht erft fpateren Zeiten an. Ueberbies find nach Thubidum's eigner Erflarung Die Ginläufigen nicht nothwendig völlig grundbefitslos. S. 212 f. Bgl. übrigens unten Rote 45-47.

war lediglich mittelbarer Genosse und, wie er nur seinem Grundverleiher verpflichtet war, so nur durch bessen Mittel und in bessen Vertretung stimmober nutzungsberechtigt **). Als indes mit immer seltener werden Ansnahmen die Besitzer allodialer oder lehnbarer Grundherrschaften aus der Genossenserbindung mit den einsachen Ousenbesitzern schieden **0) und die Gemeindegenossenschaften so auf die Besitzer bäuerlicher Güter beschränkt wurden, verwischte sich mehr und mehr der Unterschied des eignen und abgeleiteten resp. des näher oder eutsernter abgeleiteten Besitzes. Auch die einst nur mittelbaren Genossen wurden unmittelbar, es genügte nun überall, mochte die Gemeinde frei, vogteilich oder hörig sein, jedes dingliche Recht an bäuerlichem Besitztum, mochte es Gigen oder Erbe, erbliches oder selbst nur lebenslängliches Kolonatrecht, Lehen oder ein anderes bäuerliches Autzungsrecht sein **1). Einzig bezüglich bloßer Zeitpächter hielt man in der Regel an dem Grundsatz sehen stönnten **2).

^{30,} Bgl. § 24. Bandau S. 167. Ueber die abnlichen Berhaltniffe an ber nordischen Stuf hanffen b. Fald VI. 80—38. Bgl. auch Grimm I. 122. 424. 458, 648.

⁴⁹⁾ Maurer, Ginl. 299 f. Martv. 80 f. 87 f. Dorfv. I. 127 f. Seit dem 15. Jahrhundert kommen nur noch in den größeren Warten Adlige und Geiste liche als Genoffen vor, von einzelnen Waldgemeinschaften und folchen Rittergütern, welche ans dem Zusammenkauf mehrerer Bauerhofe hervorgegangen waren, abgesehen.

⁴¹⁾ B. B. Grimm I. 523: wer geeignet und geerbet ist in der marcken ze Sweynheim oder dainne gesessen ist. Ib. I. 80: welicher dry schuch witt und breitt hat, es sy eigen oder leken, und darin gesessen ist. Bgl. 25w S. 29. 89. Renaud S. 21. Bluntschli I. 252. Maurer, Dorfp. I. 120. 121. Doch erhielt sich z. B. in Bestphalen barin, daß bei wichtigen Angelegenheiten bisweilen nur die Erberen (echte Eigenthümer voller hufen) stimmberechtigt waren, die Kolonen von ihren Gutsherren vertreten wurden (25w S. 79. 105 f.), oder in manchen Marken barin, daß in gewissen kellen die Lehnherren von den Landstedeln zum Markgericht zugezogen werden mußten oder konnten (z. B. 1354 in Altenhablau und 1485 in Altenstadt, Grimm III. 411.

⁴²⁾ Bgl. Löw S. 29. 79. 90. Renaub S. 21. Maurer, Marte. 82 f. Dorfp. I. 126 f. Thudichum 241. Den Uebergang zur Annahme eines zeitweisen unmittelbaren Genossenechts auch hier zeigt das offenbar von Zeitpacht handelnde B. der Fossenhelbe v. 1444 Grimm I. 583: so einer in der marck begütet unnd geerbt sey, der soll sich der marck auch gebrauchen in den guedern, und nirgendts anderst, er sey edel oder unedel, so sern er auch hauss darinnen held und rauch habe; helt er aber selbst nicht hauss oder rauch und hette die güter einem andern verlawen, der da hauss in der marck hielt und rauch hette, derselb soll sich auch der marck, als andere märcker, zu den gütern gebrauchen, und niemand anders, und er soll auch

Wenn sich nun aber nach bieser Richtung hin die Gemeindeverhältnisse vereinsachten, so komplicirten sie sich durch die Zersplitterung und Kumulirung der ursprünglich gleichen hufen. Seitdem mit der Möglichkeit steter Neuanlage von hufen und Obrsern auch die Möglichkeit schwand, mit der Vermehrung der Genossenzahl auch die hufenzahl entsprechend zu mehren, muste sich überall die Frage aufdrängen, wie es bei der Theilung einer huse mit dem Genossenrecht werde. Wenn mehrere Söhne die väterliche huse theilten, wenn ein husner eine Landparcelle verkaufte, auf welcher der Erwerber einen neuen haushalt gründete: war nun jede der neu entstandenen Wirthschaftseinheiten eine huse? oder war nur die alte hossikate eine solche geblieben? oder waren Theilhusen entstanden? — Die verschiedene Beantwortung dieser Frage war der Grund der mannichsachen Unterschiede in der ferneren Entwicklung.

a. Wenn man, wie dies der älteren Ausschlung der hufe als Ausschlusse eines persönlichen Rechtes entsprach, jeden Theil der alten hufe als neue Hetrachtete, so entstand eine Gemeinde, in welcher der Besitz eines Hauses mit noch so geringem oder selbst mit gar keinem Ackerland genügte, um Bollgenosse zu werden. In den Gedirgsländern, seltener im mittleren Deutschland, kamen daher jederzeit Gemeindegenossenschenschaften vor, in denen jeder Besitzer einer Hosstätte oder eines "eignen Hauses" vollberechtigter Genosse war oder in welchen ein Minimum von Grundbesitz — so viel, um einen dreibeinigen Stuhl darauf zu sehen — genügte, um beim Borhandensein der übrigen Bedingungen zum Gemeindsmann zu qualissieren Sochandensein der übrigen Bedingungen zum Gemeindsmann zu qualissierselichteit übereinkamen, suchte man auf anderen Wegen den Erwerd des Genossenschts zu erschweren, indem man entweder die Anlegung neuer Hosstätten untersagte oder beschänkte, oder aber die persönlichen Ausnahmebedingungen verschärfte

die zeit er die inhat der marck verbundlich und gehorsamb sein, und derjhenige, der sie verlawen hat, solle mit der marck nichts zu thun haben.

⁴⁹⁾ Bgl. W. ber Robheimer Mart v. 1454 b. Löw S. 25; ber Altenhaßlauer, Senlberger und Erlenbacher b. Grimm III. 418. 417. 491; ber Holzmark zu Doethebergen und Stemmen ib. III. 291. 294 (alle diejenigen, so allhie eignen rauch haben); die Biedenmark ib. II. 174: wer da in der Wiedenmark sitzt mit fouer undt flammen, der soll sie brauchen und niemandts mehr; der Alpmark Pfronten b. Maurer, Marko. Anh. S. 456, wo ausbrücklich gesagt wird, daß ein Bater, wenn er 9 Söhne hat, dadurch, daß er sie auf seine Wiesen und Aecker niedersetzt, ihnen allen die Ehafte verschaffen kann. Ebenso muß man bei allen den zahlreichen Weisthümern, welche Sehhaftigkeit und eigenen Rauch, haushäbliches Sigen (duwelich und hedlich sitzen) u. dgl. ohne nähere Bestimmung fordern (z. B. Grimm I. 188. 198. 209. 256 § 19. 488. 440. III. 659 2c.) annehmen, daß der Bestig eines Hause genügte. Viele Beispiele aus der Schweiz b. Blumer I, 2. S. 353. Bgl. Rote 37. 41.

⁴⁴⁾ Bgl. unten Note 50 und § 55.

ber perfonlichen über bie bingliche Auffaffung bes Genoffenrechts blieb befteben.

Diese Gemeindeform konnte nun aber noch weiter entwickelt werben: man konnte ber Bedingung bes eignen Saufes die anfänglich bamit vielleicht ibentifche 45) Bebingung des eignen Sausstandes fubstituiren und damit von dem Erfordernift des Grundbefites gang absehen. Dann entstand eine rein perfonliche Genoffenschaft, welche fich von ber altesten Genoffenichaft nur barin unterschieb, bag bas Genoffen. recht keinen Antheil mehr am Felbe, fondern nur Nutungerecht an ber Allmenbe und Stimmrecht gab. In ber That tam eine folde Rechtsbilbung por. Da aber barin ein volliges Aufgeben bes Princips ber Mart. und Sufengemeinbe lag, findet fie fich hauptfächlich nur ba, wo fich die alteren Berbaltniffe überbaubt abnlich wie in ben Stubten wanbelten. Go besonders in ber Schweig, wo Landesgemeinden mit einem rein politischen Landesburgerrecht, bas zugleich Allmendnutung gab, entstanden und wo bann auch engere Berbande auf bas gleiche Princip gebaut wurden. Daber gab es bier einerfeits Landesgemeinden. Die gleichzeitig Markgenoffenschaften blieben, und kleinere politische Gemeinden. welche in berfelben Beife bas gang allein von Abstammung ober Aufnahme abbangende politifche Gemeinderecht als Grundlage ber Augungsrechte fefthielten 46). Burben bann hier auch fur die wirkliche Ausübung ber Allmend. nutungen noch weitere Bebingungen als fur bas politische Recht geforbert (2. B. eigner Sausftand), jo war und blieb boch bie rein perfonliche politische Gemeinde zugleich Grundlage ber Markgemeinschaft. Andererfeits aber gab es and Genoffenicaften, welche außerlich und innerlich von ben politischen Gemeinben, Uerten ober Kirchivielen verschieben und lediglich auf ben pripatrechtlichen Zweck ber Nutung einer Allmende beschränkt waren, und welche bennoch bie alten Grundfate über die Mitgliedschaft fefthielten, mithin bas Gemeindeund Landesburgerrecht berudfichtigten, Geburt ober Aufnahme als einzige Erwerbotitel bes Genoffenrechts anerkannten und überdies rein verfonliche Erforberniffe aufftellten, wie fie fonft als Grundlage öffentlicher Rechte portommen. Go tritt bann bier bie eigenthumliche Ericheinung ein, daß in einer an uralte ähnliche Formen erinnernden Beise noch heute Rechte, beren Inhalt rein privatrechtlicher Natur ift, nach ben Regeln offentlicher Rechte erworben und bebanbelt werben 47).

⁴⁷⁾ Charatteriftisch find besonders die von heusler geschilberten Rechtsverhältniffe am Gemeinland in Unterwalden S. 32 f. Obwol fich hier die wirthschaftlichen Genoffenschaften mit den politischen und tirchlichen in teiner Beise beden (S. 3 f.), ift doch nicht nur für die politischen, sondern auch für die nut-



⁴⁵⁾ Bluutichli I. 256. Maurer, Dorfv. I. 125 Rote 61.

⁴⁶⁾ Besonders hatten und haben noch in Schwyz und Uri alle Landlente als solche auch das volle Allmendrecht und gleiches Stimmrecht in Allmendangelegenheiten. Maurer, Ginl. S. 306 f. 309 f. Dorfv. I. 171. Blumer I, 2. 348 f. Wyh, Zeitschr. f. schweiz. R. I. 87 f. 42.

b. Beit baufiger indek, als biefe Entwicklung zum verfonlichen Genoffenrecht, und fast ausnahmslos in ber Gbene mar bie entgegengesette Entwicklung, welche bie allgemeine Neigung ber patrimonialen Zeit auf Berbinglichung und fachenrechtliche Behandlung ber öffentlichen Rechte auch in die Gemeindeverhaltniffe übertrug und fie bier, bon ber burch bie Stabte bervorgerufenen Bieberbelebung bes perfonlichen Rechts unberührt, bis in Die neuefte Reit mit großer Babigfeit festhielt und jum Theil bis in die feltsamften Ronfequenzen Gie beruhte auf ber Auffassung bes Genoffenrechtes als eines Rechtes von vorzugeweise ober endlich ausschließlich sachenrechtlichem Charafter. wobei bann bie politische Seite bes Rechts als unfelbstanbiges Bubebor feiner nutbaren Seite ericbien49). Freilich gehört bie rein vermogenerechtliche Beband. lung bes Genoffenrechts mit wenigen Ausnahmen erft einer fpateren Beit an: allein je mehr bie mit bem Genoffenrecht verbundenen Ankungen am Gemeinland an ötonomischem Werth gewannen, je mehr fie wegen ber vermehrten Bahl ber Nutenben burch bie Gesammtheit beschränkt und felbit firirt murben. besto leichter konnte boch bereits bas Rupungsrecht als bie wichtigfte Seite bes Genoffenrechts ericbeinen. Man gewöhnte fich bereits, in ber Allmendnutung mehr bie Urfache als bie Folge ber perfonlichen Rechte und Pflichten bes Gingelnen, feiner Theilnahme an Bersammlung und Gericht au feben. Bei ben an fich ebensowol ben perfonlichen wie ben fachlichen Inhalt bes Benoffenrechts bezeichnenben Ausbruden, wie Gerechtigfeit, Gemeinrecht, Marfrecht, Bere, Bar, Schar, Echtwort, Gewalt (potestas), Nachbarrecht, Bauerrecht, Dorfrecht u. f. w. bachte man bereits vorzugsweise an bas in vollem Umfange

baren Befugniffe erfte Bebingung Die rein perfonliche Aufnahme ins ganbrecht und feit ber felbftanbigen politifden Bebeutung ber Rirchoren und Uerten auch in bas Rilder- und Uertenrecht. G. 73. 74. Ale zweite Bebingung aber tritt. bamit ein Rupungerecht begrundet fei, eignes Feuer und Licht im Rirchagna bingu. Grundbefit bagegen ift nicht erforderlich. 3mar ift bisweilen bie fattifche Ausübung bes Rechts an Grundbefit gebunden, indem bie Erhaltung bes Bieb. ftandes im Binter bas Triftrecht bebingt. Allein barin, bag oft fur jebes Stud Bieb eine bestimmte Summe gezahlt und ber Betrag auf alle Genoffen - auch bie Armen - vertheilt wirb, bag es erlaubt ift, eine Angahl geliebenen Biebs au treiben, baf es gleichgultig ift, ob man im eignen ober im gemietheten Saufe wohnt und ob mehrere Benoffen in bemfelben Saufe wohnen, zeigt fich beutlich bie rein verfonliche Auffaffung bes Genoffenrechts. - Anbere Beifpiele rein perionlicher Gemeinden in verschiedenen Schweizer Rantons (bef. Berner Seelanb. Solothurn, Argau, Thurgau, S. Gallen, Lugern), wobei es theilweis ju einer förmlichen Abichliefung ber von Alters ber angefeffenen Gefchlechter ju einem perfonlichen Geburteadel ber Bollburger, gewiffermagen einem Dorfpatriciat, fam. f. b. Blumer I, 1. G. 277. I, 2. G. 355 f. Bog 1. c. I, 32 f. Maurer. Dorfv. I. 172, 178.

⁴⁰⁾ Belege b. Maurer, Martv. 49-55. Dorfv. I. 57-61. Thudichum S. 286. 287.

auszuübende Nutungsrecht, welches, wo es vorhanden, die übrigen Genoffenrechte felbstverftandlich involvire. Es war nur natürlich, wenn bemgemäß bie vorbanbenen Runungerechte als Rubehor bes Sofes, beffen Befiger fie ubte. galten und mit biefem ererbt und veräufert werben tonnten; wenn fomit ber Befits als eigentlicher Titel, eine etwaige perfonliche Aufnahme in Die Genoffenschaft aber als bloge Ausübungsbebingung bes Gemeinberechts galt. Go bilbeten alfo jest wie fruber Genoffenrecht, Rusungerecht und Sofbefit eine ungertrennliche Ginheit: aber in biefer Einheit mar ber Sofbefit bas hauptrecht geworben, bas Rugungsrecht war Pertinenz bes hofbefites, bas perfonliche Genoffenrecht ein bloger Ausflug bes Rupungerechts. Es entftand bas "Guterrecht", welches freilich je nach ber mehr ober weniger entschiebenen Anerkennung ber Pertinenzqualität in ben verschiebenen Gemeinden in febr verschiebenem Grade burchgeführt wurde 49). Auch abgeseben von biefen Untericbieben bes Grabes aber waren bie prattifchen Folgen biefer veranberten Auffaffung außerorbentlich verschieben. Darin zwar tamen alle Gemeinden, welche bas Guterrecht annahmen, überein, baß fie nicht mehr jebe neu gegrundete hofftatte als hinreichend gelten ließen, um ben Befiter jum Genoffen ju machen. Allein ein burchgreifenber Unterschied entstand gunachft, jenachbem fie die hofftatte allein ober die gange hufe als Tragerin bes Genoffenrechts auffaßten.

a. Im erfteren Fall gelangte man sehr einfach dazu, die vorhandenen Pofstätten als eine geschlossene Bahl von Einheiten zu betrachten, mit welchen eine gleiche Anzahl von Genossenrechten untrennbar verbunden sei. Wenn daher Ousenland veräußert oder getheilt wurde und neue Höfe sich bilbeten, so ließ man nun, falls nicht etwa ein besonderer Genossenschaftsbeschluß es zugestand, kein neues Genossenrecht entstehen, dafür aber auch das alte sich nicht mindern. Den neuen unberechtigten hösen gegenüber wurden nun die das Vollgenossenrecht gebenden alten höse als die berechtigten, gewerten höse, als Shehofstätten, oder schlechthin als die höse, die Bauerhöse zu. bezeichnet so.).

⁴⁰⁾ Ueber Pertinenzqualitat und rechtliche Ratur ber Rupungerechte überbaubt vgl. Th. II.

⁵⁰⁾ Gelbst in schweizer Gebirgsgemeinden tam, wenn auch spät, eine folche Entwickung vor. Blumer I, 2. S. 358—365. 1605 wurde in Rurzenberg (Appenzell) erkannt, daß nur die Inhaber der vorhandenen Güter, sofern sie zur Rachbarschaft geboren und in ihr wohnhaft seien, Recht und Gerechtigkeit zur Gemeinmark haben sollten. In hadbuhl seste die Gemeinde 1663 sest, wer hand und Gut im Bezirk habe, solle einen holztheil haben; wer aber in Zukunft ohne alte hofftatt ein neues haus bauen und zugleich eine Gerechtigkeit haben wolle, solle sich darum mit gemeinen hackbuhlern vergleichen. In einzelnen Gemeinden von Jug, z. B. 1689 in Blidersdorf und 1741 in Baar, wurde unbedingt ausgesprochen, daß kein neues haus nuten dürse. Ganz regelmäßig war die Abschließung einer bestimmten Zahl Ehehofstätten und der dazu gehörigen

6. Saufiger aber noch gieng man von ber Anschanung aus, bie gange Sufe, Sof und Land, fei Grundlage bes Genoffenrechts, volles Genoffenrecht baber an bas volle und ungetheilte Beisammenbleiben ber Sufe gebunden. Man ließ bann freilich nicht burch febe Abveraußerung von gand bie Bollgenoffenschaft untergeben, aber man fette ein bestimmtes Dag fest, über welches binaus die Sufe nicht verkleinert werden burfte, wenn anders ber Befiter Bollgenoffe bleiben wollte. Dabei bielt man fich meift an bas altbertommliche hufenmaß, welches ber Birthichaft mit einem Gefpann entsprach 51). pielfach aber firirte man ausbrudlich bie erforberliche Rahl ber Morgen. waren nach dem Beisthum von 1385 in ber Bibrauer Mart 32 Morgen erforderlich und abnliche Beftimmungen finden fich in niedersachlichen und ichweizerischen Markgemeinben 32). Gbenfo war frater auf Rehmarn mit bem Befit einer gewiffen Angahl fteuerbarer Dromten Recht und Pflicht ber Bollburgerichaft verbunden 53). Ueberhaupt aber war eine berartige eigentliche Realgemeinde, in welcher eine geschloffene ober ungeschloffene Anzahl voller Bauerhofe mit ober ohne genaue Beftimmung bes Minimums ihres Umfangs Grundlage ber vollen Gemeinbemitgliebichaft war, wol bie verbreitetfte Gemeindeform, welche insbesondere in ben ehemals flavischen ganbern faft ausidlieklich die Berrichaft behauptete.

In ber Regel aber trat eine weitere Fortbilbung dieser Gemeindesorm durch die Entstehung einer Klasse geringerer Genossen zwischen den Bollgenossen und den bloßen Schutzenossen eine. Wenn durch Zersplitterung einer Bollhufe Kleinere Bestigungen entstanden, so konnte, wenn man der Hofstätte allein die Kraft, das Gemeinderecht zu verleihen, nicht zuschrieb, das Bollgenossenrecht

[&]quot;Gerechtigkeiten" in ber ebenen Schweiz. Blumer l. c. Bluntschli I. 257. Auch sonft aber ist die Fixirung einer Anzahl berechtigter Bauerhöfe überaus häusig. Ugl. auch Grimm, W. I. 62. 63. 79 § 14. 389. 390. III. 628. 657. 659. Maurer, Dorfv. I. S. 38—40 u. b. Citate in Note 69 ib. Thudichum S. 290. 291. Bal. auch unten Note 64.

^{51) 85}m S. 27. 77 f. Landau, Terr. 169. Thubidum 165 f. 211. Maurer, Ginleitung 129 f. 280 f. Fronh. III. 200 f. 205. IV. 19 f. Dorfv. I. 36. 37. 122 f.

⁵⁹⁾ Bgl. Bibrauer B. b. Grimm I, 512. 515. In der holzmart zu Munben 5 Morgen Erbland. Grimm III. 297. In Solothurn gehörten zu einem vollen Bauerngut "in jeder Zelg 4 Juchart und 64 Matte und ein hofftabt." Urt. v. 1638 b. Renaud S. 37 Note.

⁵³⁾ Hanssen S. 110 f. Dorfbelieb. art. 18 f. S. 116—118. 122—127. Rur diese Bollbürger, für beren Recht der Besit von 2 bis 5 Drömten binnen Feldes die einzige Boraussehung war, erschienen auf jeder Rachbarversammlung und hatten vollen Antheil an den Gemeinweiden. Ihnen gegenüber galten die sog. Inften als Halbburger, wurden zu Nachbarversammlungen nur geladen, wenn es sich um ihre Angelegenheiten (bes. handdienste, Schulhaus- und Begereparaturen) handelte, und hatten einen geringeren Antheil an den Gemeinweiden.

nicht fortbestehen. Auf der anderen Seite war zunächst die Anschauung von der persönlichen Natur des Genossenechts noch zu kräftig, um eine wirkliche Theilung desselben als möglich zu statuiren. Wollte man daher das Gemeinderecht nicht untergehen lassen, so mußte man neben den Bollhusnern die Inhaber von nicht hinreichendem Grundbesitz als eine Klasse minderberechtigter Genossen anerkennen. So entstand eine salt über ganz Deutschland verdreitete Rechtsbildung, vermöge deren sich die Aktivbürgerschaft in zwei ungleich berechtigte Kreise trennte: die vollberechtigten Huber, Ackreute, Bauern, Vollspänner, Fahrenden, Gemeindsleute, vullwarigen Leute, oder wie sie ähnlich heißen mochten, und die im Gegensatz zu ihnen als Halbbauern, Halspänner, Einspänner, halswarige Leute, Schupposer, in manchen Gegenden auch als Hübner, Kossächen, Insten u. s. w. bezeichneten Genossen geringeren Rechts, welche geringere politische und nuthbare Rechte hatten und dafür geringere Lasten trugen **).

In der Ansfassung und Benennung einer solchen Mittelklasse als halber Genossen lag der Keim einer weiteren Umbildung. Waren zwar weder die nutdaren uoch die persönlichen Rechte und Pflichten des Halbbauern gerade auf die Hälfte derer des Bollhusners bemessen, so war doch dem Gedanken einer Theilbarkeit des Genossenrechts als nothwendiger Folge der Theilbarkeit des des Genossenrechts als nothwendiger Folge der Theilbarkeit des des Genossenrecht bedingenden Grundbesites Einlaß gegeben. Es war begreislich, daß vielsach von hier aus weitere und eigentliche Theilungen der Genossenrechte als Folge entsprechender Husentheilungen zugelassen wurden, daß man die Besitzer von Drittels-, Biertels-, Sechstelshusen u- s. w. als Drittels-, Biertels-, Gechstelsbauern mit dem dritten, vierten, sechsten Theil der Recht und Pflichten eines Bollgenossen ansah 3., während man umgekehrt größeren Grundbesitzern mehrsaches Genossenrecht zuschrieb 3. So wurde endlich das Gemeinderecht ein vollkommen meßbares Sachenrecht, welches der Größe des Grundbesitzes, an dem es haftete, entsprach. Doch gehört diese letzte Korm der Realgemeinde im Allgemeinen erst dem 17. und 18. Jahrhundert an und

⁵⁶⁾ So schon in der Urk. von 1168 b. Lacombl. I. 229 2 ober 8 holzmarken einzelner hofe; 1838 b. Kindlinger III, 2. 326 acht Rechte eines hofes; 1421 in der Schwanheimer Mark 151/2 und 51/2 Weren, um 1575 in der Ransfelder Mark 8, 16 bis 24 Scharen, um 1264 9 holzmarken eines hofes. Grimm I, 526. III, 171. 617.



³⁴⁾ Bgl. Grimm, R. A. 505. Renand l. c. 8. 35 f. Thubichum 211. 212. Maurer, Fronh. III. 578. Dorfv. I. 87. 185. Stüve l. c. S. 55 f. Bgl. auch Rote 58. Diese minderberechtigten Genoffen sind von bloßen Schupgenoffen wol zu unterscheiben; es lassen sich eher Abel und Freie ober Freie und Liten in der Bollsgemeinde, oder Ministerialen und Burgensen in der alten städtischen Bollbürgergemeinde vergleichen.

⁸⁾ Bluntfcli II. 81. 82. Renaud S. 37 f. Maurer, Ginleit. 281. Marto. 57. Fronh. III. 201. 202. Dorfo. I. 87. 88. 122. 128. Bgl. Note 57.

kommt im Mittelalter vornemlich nur in größeren Marken, in benen herrischaftliche und bauerliche Befiber Genoffen find, vor 17).

c. Mit ber hervorbringung biefer verschiebenen Formen ber Realgemeinbe mar nun aber bie Entwicklung bes Genoffenrechts jum Sachenrecht feines. weas beichloffen. Sowol bas ber Ebehofftatte als bas bem Sufenland an-Elebende Genoffenrecht war boch immer nur Bubehor eines Sachenrechts, beffen Ratur es baber vielfach folgte, es war aber noch nicht felbft ein Sachenrecht. An vielen Orten jedoch that man ben weiteren Schritt, bas Genoffenrecht. unter ausschlieftlicher Berucklichtigung bes nutbaren Theils feines Inbalts. als ein felbständiges Sachenrecht zu behandeln 3.). Es war nun eine Smmobiliargerechtigkeit, bie vom Gute trennbar und felbständig Gegenstand bes privatrechtlichen Berkehrs war. Im Ginzelnen freilich wurde febr allmälig nur und in fehr verschiedenem Grabe bie vermogensrechtliche Natur bes Genoffenrechts burchgefest und gang verschwanden nie bie Beidrantungen ber Bererbung, Beräußerung und Theilung, welche an die frühere Perfonlichkeit bes Rechts erinnerten. Bielfach verlangte man querft por ber Trennung eines Genoffenrechts von bem Sofe, beffen Pertineng es bisber gewefen, Buftimmung ber Markgenoffen und forberte überbies bie Uebertragung auf ein anderes Gut als Bebingung bes Fortbeftanbes ber Bere 40). Allmälig wurde bas Genoffenrecht an fich felbst veräuferlich ., aber bas Berbot ber Berauferung an Ungenoffen ober an auswarts Bohnende, Bortauferechte ber Martgenoffen und sonftige Beschränkungen unterschieben es häufig noch von einem reinen Privatrecht; langer und haufiger noch blieb bie Theilung verboten ober es wurden ihr boch gewiffe Grenzen gezogen 61). Nichtsbestoweniger wurde boch bier

⁵⁷⁾ Bgl. die vorige Note und die Beispiele bei Maurer, Marko. S. 55 f. Besonders aber über die durchaus theilbaren und kumulirbaren, niemals aber ohne den hof veräußerlichen Wahren der westphälischen Marken & 5m S. 78. 79. 87 und viele Belege S. 96 f.; ferner Kindlinger III, 2. 378. 883. 386. Piper I. c. S. 158. 159. 160. 203. 219. 227. 230. 236. Niesert 139. 142. 143. 145.

⁵⁶⁾ Bgl. Bluntschli II. 83. Renaud l. c. 48 f. Sternberg l. c. S. 6f. Michelsen l. c. S. 95 f. Dunder l. c. S. 167 f. Römer l. c. S. 97 f. Maurer, Martv. 61 f. Dorfv. I. 65 f.

^{**)} So 1210 b. Seibert II, 1. 178: emerunt unam warandiam integram que vulgo dicitur echtwort in marcha Hustene presentibus marchenetis et convenientibus . . . Prefati autem fratres eandem warandiam curti in Marsuelde assignarunt. Achnich 1204 u. 1242 ib. 169. 282.

⁸⁰⁾ Schon 1267 (Urk. b. Maurer, Dorfp. I. 66. Rote 8) heißt es: si tamen alieut praedictum achtwart vendere vellent. Urk. v. 1841 u. 1366, nach denen 4 und resp. 2% holzmarken für sich allein verkauft werden, bei Thubichum S. 287. Beispiele v. 1830 u. 1359 aus Zürich b. Wyß l. c. I. 58; v. 1676 aus Schottwyl u. Solothurn b. Renaub 48. Schauberg, Zeitschr. I. 124. Andere Beispiele bei den in Rote 58 Citirten.

⁶¹⁾ Go galt in Gruningen, wo bie Marterichaft aus ben Befigern von 296

überall die Anschauung des Senossenrechts immer verwandter mit der einer Attie am Gemeinland, welche eine genau bestimmte Quote des Marknuhens und gleichzeitig die entsprechende Quote der öffentlichen Besugnisse und Lasten in der Gemeinde gab. Fast alle, unter einander sehr verschiedene Kormen der so entstandenen Auhungs. Rechtsamen- oder Meentengemeinde gehören erst einer späteren Periode an und es wird dort von ihnen noch die Rede seines). Die Ansänge ihrer Bildung aber zeigen sich schon außerordentlich früh. Namentlich war dies in den großen Marken der Kall, die sich ja schon jetzt häusig bloßen Privatkorporationen näherten so). Und in Ditmarschen, wo später die äußersten Konsequenzen dieser Richtung gezogen wurden, sah sich bereits im 16. Sahrhundert sogar die Sesetzgebung veranlast, zu Gunsten der im Leben offenbar nicht mehr sestgehaltenen Pertinenzqualität der Meenten einzuschreiten so).

2. Bie nun aber bie Bollgenoffengemeinde zusammengesett fein mochte,

in das Markbuch eingetragenen Marken bestand, noch in diesem Sahrhundert ein Bortaussrecht der Märker, wenn ein Genosse eine Mark an einen Richtmarker verkaufen wollte. Thudichum 285 Note 2. In Fronhausen und einigen anderen Orten ist nach Sternberg (S. 11), ber hierin mit Unrecht eine jungere Rechtsbildung als in Oberhessen sieht, noch jest die Veräußerung der Gemeindstheile nur an Leibeserben gestattet, sie werden durch Begzug verloren und werden bei eintretenden Bakanzen von der Gemeinde an die sich dazu melbenden Einwohner gegen Einkanfsgeld abgegeben.

Sowol in ber Schweis, als in Burttemberg, heffen und wo fie fonst vorkamen, wurden die Rechtsamengemeinden erst im 18. Jahrhundert gewöhnlich. Ganz unhaltbar ift die Ansucht Thubichum's, welcher die selbständige Beräußerlichkeit der Ruhungen für alter als ihre Berbindung mit dem Grundbesit halt. Byl. unten § 55.

^{**)} In der Mart Sinzig waren schon um 1834 die Marten, Rotten und Gewalten einzeln veräußerlich und vererblich. Mone, Zeitschr. V. 419—423. In der Mart Bellersheim tamen im 16. Jahrhundert nicht nur ganze und halbe, sondern 2, 2, 11, 9, 141, 351, 42 Wehren als selbständige Vermögensrechte in Siner hand vor. Auch die Beispiele in Rote 59 und 60 sind aus großen Marten.

⁶⁶⁾ Eine in das Landr. v. 1567 art. 87 aufgenommene Berordnung schreibt die reine Realgemeinde vor. Rach § 6. 10. 12 soll die Theilnahme am Gemeinland mit dem Besitz eines der berechtigten höse verknüpft sein und es soll nemandes sine gerechticheit an der gemeinen mark einem andern verkopen este verpanden, sunder de schal by dem gehoste bliven und wol den hos kosst edder in sine pandlyke gewher nimmt, dem schal solcke gerechticheit mede solgen. Reue Andauer sollen keine Meente erlangen, idt geschege denn mit willen der gemeinen durschap (§ 10), Kötter ebenso nur mit ihrem Billen Ruhungen üben (§ 7). Die Weenten sollen ferner untheilbar sein und bei Gutstheilungen am Hose haften.

ob fie aus allen Sausbefikern ober aus ben Befikern gewiffer Sofe ober aus ben Befitern eines gewiffen Landmaßes beftand ober ob gar bas Erforberniß bes Grundbefites fortgefallen war und ftatt beffen entweber rein perfonliche Eigenschaften oder umgekehrt ber Befit ibeeller Quoten bes Gesammtrechts die Mitgliedschaft gaben, ob fie ferner in fich nicht weiter gegliedert war oder in mehrere Rlaffen zerfiel ober fich nach beliebigen Quotenrechten ber Ginzelnen ftufte: eine Bollgenoffengemeinde gab es überall. Und biefe Bollgenoffengemeinde bilbete gang in bemfelben Sinne die Gemeinde überhaupt, wie einft bie Bollburgergemeinde in den Städten allein bie Burgerschaft gewesen war. allein war attive Tragerin bes Gefammtrechts in Genoffenschaft und Mart und ibre Versammlung stellte einerseits die universitas ober gomein ber Rachbarn, andererfeits bas Dorf ober bie Mart als raumlich-dingliche Einheit bar. Gie verfügte baber über bie Mart und beren Ruten, fie wahlte, regierte, richtete, wies bas Recht, ibre Mitglieder batten volle Rutungen an der Allmende, dafür aber auch volle, fei es öffentliche, fei es berrschaftliche, sei es genoffenschaftliche Lasten ber Verson (Kriegsbienst und Frohnben) wie des Bermogens (Abgaben und Steuern).

Es ist aber eine zu Irrthumern veranlassende Ausbrucksweise, wenn man für bie altere Beit ben Bollgenoffen alle übrigen Mart. ober Dorfbewohner als Un genoffen gegenüberftellt. Für bie fpatere Beit, in welcher bie Gemeindeleute fich zu einer privilegierten Ropporation abichloffen, trifft biefer Ausbrud zu. Urfprünglich bagegen ftanben alle Martbewohner nicht auferhalb bes Genoffenverbandes, fonbern gehörten ihm in bemfelben Ginne an, wie etwa in ben Stäbten bie Sandwerker ber Burgerichaft, in ben Territorien bie Nicht-Stanbe ber Lanbichaft, in ben Bunften bie Lehrlinge und Gefellen ber Bunft. Babre Ungenoffen maren nur bie Ausmarter, mochten fie auch wegen ihrer in ber Mart belegenen Befitungen ber Mart binglich verbunden und beshalb zu einzelnen Allmendnutungen berechtigt fein ab), ober folde Inmarter, welche ihr ganges Befitthum abgemartt batten 66). Wer bagegen ohne Bollgenoffenrecht in ber Mart wohnte, geborte als Schutgenoffe ber Gemeinde an, war also in ben verfonlichen Kriebens- und Rechtsverband ber Genoffen eingeschloffen, wenn er auch als blofer Paffibburger ber eigenen Genoffenrechte entbebrte. Solche Schutzgenoffen maren ber Gemeinde theils mittelbar theils unmittelbar unterworfen. Mittelbar ftanden im Gemeindeverbande Alle, welche bem perfonlichen ober binglichen Gerrichaftsverbande eines

⁶⁴⁾ Maurer, Ginl. 216 f. Dorfv. I. 155 f.



⁶⁵⁾ Bgl. Löw S. 80. Maurer, Martv. 128. Fronh. III. 210. Dorfv. I. 159 f. Landau 184. Renaud 22. Beispiele, wonach ber bloße Grundbesit ohne Wohnung einige Rechte giebt, aus Unterwalben b. Blumer I, 2. 351; aus Altenhaslau Grimm III. 456. Bgl. ib. I. 55. 137. 455. Schauberg I. 3. 112. 192.

Bollgenoffen angehörten 67). Sie wurden gegen bie Gemeinde und in ihr burch ben Bollgenoffen, bem fie verbunden waren, gefcutt und vertreten, fo baf biefer fogar fur ihre Frevel antwortete und baftete; fie batten baber auch an ber Allmende kein eigenes Recht, sonbern nur ben ihnen etwa eingeräumten Antbeil an den Ankungen ihres Schusberrn, wofür fie auch nur ihm dirett zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren. In folchem Berbaltniß stanben bie Mitglieber bes Sauswefens eines Genoffen, Familie und Gefinde 67). Urfprunglich gehörten aber auch Alle, welche auf eines Genoffen Grund und Boben fafen, alfo bie Sinterfaffen, Rolonen, Bachter ober Diether eines Gemeindsmanns in biefe Rlaffe. Sie indek ftiegen allmälig theils zu eigenem Genoffenrecht, theils wenigstens zu unmittelbarem Schukgenoffenrecht auf. Unmittelbare Schutgenoffen waren Leute, die von ber Gemeinde als Gefammt. beit vertreten und geschützt wurden. Bu ihnen gehörten Alle, welche in ben Friebens. und Rechtsverband aufgenommen ober burch Abstammung ibm angehörig waren, aber entweber wegen mangelnber perfonlicher Gigenfcaften ober wegen Mangels eines hinreichenden ober qualificirten Grundbefites beziehungsweise einer Rechtsame an der Bollburgergemeinde nicht Theil nahmen 60). Die fehr verschieden gestellten und benannten Rlaffen biefer Leute - Rotter, Brinkfiter, Gelbner, Buttner, Sausler, Lehner, Tagwer, einläufige, arme ober ungewerte Leute, bisweilen als Beifiter ober Sintersaffen zusammengefaßt tamen barin überein, bag fie ein eigenes Recht weber in ber Genoffenschaft noch an ber Allmende hatten, bafur aber auch bie öffentlichen ober Gemeinbelaften nicht mittrugen. Nur bie Anfangs fehr freigiebig gewährten Nutungen, welche auf besonderer Bergunftigung der Gemeinde ober auf einem specieffen ber Gemeinde gegenüber begrundeten Rechtstitel beruhten, ftanden ihnen queo),

⁶⁷⁾ Bgl. Low 123. 124. Bluntichli II. 68. Blumer I, 2. 356 f. Renaub S. 21. 22. heuster I. c. 89-44. Maurer, Marto. 104. 117. Dorfv. I. 142-144. 151-154. Grimm I. 540 § 20: der brodherr musz für den knecht antworten.

Bgl. Löw l. c. 79 f. 117 f. Weiste l. c. S. 81 f. Renaud 7 f. 59 f. Blumer I, 1. 389 f. I, 2. 324—328. Bluntschli I. 251 f. Sternberg S. 9 f. Stüve l. c. S. 55 f. Heuster l. c. S. 47—52. 76—92. Maurer, Martv. 115 f. Dorfv. I. 135 f. In größeren Marten kam es bisweilen vor, daß ganze Dorfschaften im Beisigerverbande ftanden, kein Stimmrecht und geringere Rupungen hatten. Landau, Gane I. 18 f. 21. 22. 45. Maurer, Martv. 17—19. 122, 123.

o) Bgl. Bibrauer B. v. 1385 b. Grimm I. 512: auch wysen wir daz der einlefftige kein recht en sal h'an in der marcke, dan waz er gnaden von den merkern hat. Grimm III. 124. 176. 178. 808. Piper 224. 225. 230. 231 (vergünnen — aus gunsten — vergünstigungh). Bigand, Archiv IV. 163 f. 25 w S. 24. 79. 117. 121 f. Bluntschlit. 251. 259. Renaud 29. 59. Mittermaier, P. R. § 97. Heuster l. c. S. 52. Maurer, Martv. 118. 121 f. Dorfv. I. 227—230.

sowie ihnen umgekehrt ber Gemeinbe ober ber Herrschaft gegenüber biejenigen Lasten und Dienste oblagen, welche ihnen entweder als Entschädigung für berartige besondere Rutungen oder als Schutzelber für den ihnen gewährten Schutz oder bei Neuanziehenden als Bedingung des Einzugs und der Riederlassung oder sonst aus einem speciellen Grunde auferlegt waren. D. Schenso hieng es vom Belieben der Gemeinde ab, ihnen in einzelnen auch sie betressenden Angelegenheiten eine Stimme einzuräumen. Dassit dagegen waren von ze die Beisassen gleich den Bollgenossen Theilnehmer am genossenichten stieden und Recht, so daß sie vor dem Märker- und Bauerngericht Recht sordern konnten und nehmen mutten, den Gemeindebeamten, den Gemeindebeschlüssen, der Mark- und Feldpolizei u. s. w. unterworsen waren und einen Rechtsanspruch auf Schutz und Bertretung durch die Gemeinde hatten.

Allmalig indeß mußten bie Berhaltniffe ber Schutgenoffen fich vielfach anbern. Aus prefaren Allmendnutzungen wurden burch bas berfommen oft fefte Rechte, bie endlich nicht mehr qualitativ, sonbern nur noch quantitativ von ben gemeinen Rutungen bes Bollgenoffen verschieden ichienen. Chenfo aber wurde die heranziehung ber Beifiber zu Laften und Abgaben nicht mehr als Folge befonberer Berpflichtungen, fonbern als nothwendiger Ausfluß ihrer Gemeinbemitgliebicaft betrachtet und nach bem Beburfniß ber Gemeinde bemeffen. Ihre aktive Theilnahme an einzelnen Gesammtangelegenheiten erschien als ein felbftanbiges, wenn auch geringeres Genoffenrecht. Rurg, fie wurden, obicon ju fleinerem Theil, Mittrager ber Genoffenschaft, fie murben aus blogen Daffivbubgern Attibburger geringeren Rechts. Gine folche Auffaffung wurde befolibers ba, wo auch bie alte Bollgenoffengemeinbe in mehrere Rlaffen gerfallen war, erleichtert; wo aber bas Genoffenrecht theilbar geworben war, lag es nabe, bas Beifiterrecht als eine verhaltnifmäßige Quote bes Bollburgerrechts aufzufaffen 72). Auf biefem Bege tonnte es endlich babin tommen, bag Rotter und Beifiger wirklich ju gleichem Recht ober boch ju gleichem perfonlichen Recht unter Beibehaltung ber Unterschiebe ber Nugungen in Die Bollgenoffen-

⁷²⁾ So wurden in Beftphalen häufig die Kötter als Biertelsgenoffen angesehen. Löw. 119. In neuerer Zeit wurden in Sachsen 4 Gartner und 8 ober 16 hausler, in Baiern 32 Selbener, in Franken 4 Solben einem Bollhufner gleich geachtet. Waurer, Dorfv. I. 140. 141.



⁷⁰⁾ Bgl. Maurer, Dorfv. I. 151 und bef. über das heffliche Beifitzergeld, neben welchem ein Biehgelb für die Mithut und ein holzgelb für das Lefeholzrecht vortam, Sternberg I. 9. 14. 15. 17. 18. 19. 64. 106. Bgl. auch Renaud S. 29. 60. 129. Grimm III. 255 Rote.

⁷¹⁾ Beispiel in Rote 37. 53. Bgl. Sternberg S. 6. 7. In Bestphalen waren die Kötter ohne Stimmrecht und nicht verpflichtet, im Markgericht zu erscheinen, die Beschlusse wurden ihnen aber publicirt. Piper 224. Kindlinger III, 2. 384. Löw 119.

gemeinde eintraten 73) und daß so in ganz normaler Beise analog der Ausbildung des einheitlichen Stadtburgerrechts ein einheitliches Ortsburgerrecht aus dem Innern der ländlichen Gemeinde entwickelt wurde.

Allein bie Anfange einer berartigen Entwicklung fielen in eine Beit, in welcher bie politische Geftaltungefraft ber Nation abnahm; gleich allen anderen nach ftarrer Abichließung ftrebenden Rorporationen suchten jest bie landlichen Bollgenoffenschaften burch Fixation ber Genoffenzahl ober Erschwerungen ber Aufnahme fich gegen ben Anbrang von unten ju ichuten, ben ausgeschloffenen Elementen aber fehlte bie Rraft und ber öffentliche Ginn, welche in ben früheren Sahrhunderten berartigem Ringen fast immer ben Sieg geficbert hatten. Die Bollgenoffen wollten womoglich die Beifaffen von jeder Nubung ausschließen, gleichwol aber ihnen im vollften Umfange gaften und Steuern aufburben, es tam in ber That jest bas Berhaltnig ber eigentlichen Beifaffen ober hinterfaffen auf, welche gur Anfiedlung nur unter Uebernahme aller Laften ohne bie entsprechenden Rechte augelassen murben 74); bie Beifiter wollten umgekehrt zwar mitnugen, öffentliche Pflichten und gemeine gaften aber nicht So verschwand die alte Ibentitat von Genoffenschaft und Geübernehmen. meinbe, bie alte Genoffenschaft, fo weit fie fich zu halten vermochte, fcrumpfte zu einer privilegiirten Rorporation zusammen und es fiel größtentbeil ben von außen wirkenben Rraften au, eine neue politische Gemeinde ju tonftruiren. Davon aber ift erft in ber folgenden Beriode zu handeln.

II. Wenn so im Allgemeinen die ländlichen Gemeinden ihrer Grundlage nach Mark- und hufengenossenschaften im alten Sinne blieben, so wurde auch ihre rechtliche Bedeutung im Ganzen nicht verändert. Sie blieben daher wirthschaftlicher und politischer Natur zugleich und waren in Folge bessen nach wie vor weder rein privatrechtliche noch rein öffentlichrechtliche Berbände, sondern beides, und dies zwar so, daß weder praktisch noch begrifflich an ihnen das, was öffentlichrechtlich, und das, was privatrechtlich war, geschieden wurde, sondern sede einzelne Rechtsbeziehung der Genossen zu einander, der Genossen zur Genossenschaft, der Genossenstalt zu höheren Berbänden etwas von öffentlichrechtlichem und etwas von privatrechtlichem Wesen an sich trug.

Durchaus die Regel war es, daß wirthschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren; äußerlich insofern, als die räumlichen Grenzen der Mark zugleich die einer Ortschaft, einer Gent, einer Bogtei oder eines sonstigen Amts- oder Gerichtsbezirks zu sein pflegten, der Personenkreis der Markgenoffen aber zugleich eine geschlossene Gerichts-, Rechts- und Wehrgenossenschaft bildete; innerlich insofern, als die Theilnahme am Gesammtvermögen und die Theilnahme an den politischen Gemeinderechten durch

^{78) 85} m 79. 119. 120. Renaud 36 f. 41 f. Maurer, Marto. 122. Dorfp. I. 141. 154.

²⁴⁾ Beusler l. c. 47 f. Thubichum 229.

bie gleichen Grundsätze bestimmt ward. Indes waren boch hierin mancherlei Modisitationen eingetreten: Marken, welche keiner politischen Gliederung bes Bolkes mehr entsprachen, waren häusig. Mitunter bestanden dann nichtsbestoweniger einzelne Folgen der ehemaligen weitergehenden Berbindung unter den Genossen solcher Marken sort. Aber auch wo dies nicht der Kall, sondern das Gesammteigenthum an der Mark das einzige Band der im Uedrigen völlig von einander getrennten Ortschaften oder Einzelnen geworden war, nahm die Genossenschaft zwar den Charakter einer reinen Birthschaftsgemeinde, nicht aber den einer Privatrechtskorporation im heutigen Sinne an. Denn da das Gesammteigenthum wie das germanische Grundeigenthum überhaupt privatrechtliche und politische Besugnisse ungetrennt enthielt, hatte jede Markgenossenschaft schon aus diesem Grunde öffentlichrechtliche Bebeutung.

So waren namentlich bie grofferen Martverbanbe fowol binfichtlich ihrer inneren Struktur als hinfichtlich bes Umfangs und 3wede ihrer Thatigkeit wesentlich nur noch Gesellschaften zur gemeinsamen Bewirthschaftung einer Mart. Allein von einem Privatverein, ber fich jum 3wed ber gemeinsamen Benutung von Bald und Beibe beute etwa bilbete, unterfchied fie doch, von ben mannichfachen Ueberbleibfeln einftiger weitergebenber Bebeutung abgefeben, vor Allem ber Umftand, bag bie Markgenoffenschaften kein bloges Privateigenthum, fondern, fei es nun felbständig ober mit einem herrn und beffen Beamten gemeinsam, grundberrliche, also politifche Gerrichaftebefugniffe an ber Mart übten. Deshalb waren fie auch nicht nach einer frei vereinbarten Berfaffung, jondern in ben Formen bes alten Bolterechts und ber alten Bolkogerichte thatig; fie hatten auf ihren regelmäßigen Verfammlungen feine außerorbentliche ober blos ichieberichterliche, fonbern eine orbentliche Gerichts. barteit und Strafgewalt, ein mabres Gesetgebungerecht, eine eigentliche Berwaltung und Polizei, ein felbständiges Schutrecht bezüglich bes Markfriedens und Martrechts nach außen und innen; ihre Vorsteher endlich waren öffentliche Beamte und übten öffentliche Gewalt.

Ganz basselle gilt aber auch von ben innerhalb einer Gemeinde schon jetzt bisweilen vorkommenden Genossenschaften, die ohne Zusammenhang mit der politischen Organisation lediglich zum Zweck der gemeinsamen ökonomischen Benutzung eines Markstückes bestanden. Auch sie waren noch nicht, wie später, wahre Privatkorporationen, sondern wirthschaftliche Gemeinden. Als Beispiel können die Alpmarkgenossenschaften dienen 3.). Es gab nämlich neben den von den gewöhnlichen Marken in nichts verschiedenen Alpmarken, welche einem einzelnen Dorf oder einer Mehrzahl von Dörfern gehörten 3.), einzelne Alp-

⁷⁶⁾ Maurer, Marto. S. 36 - 38. Anh. Rr. 1 S. 451 f.



⁷⁶⁾ Maurer, Markv. S. 88—47. Blumer I, 1. S. 386 f. I, 2. 369—374. Heusler I. c. S. 99 f. Sie kommen in Tirol, Allgau, Bregenz, Glarus, Appenzell a. Rh., Unterwalben, S. Gallen 2c. vor. Der älteste Alpbrief ift ber von Krauchthal v. 1458 b. Blumer I, 1. S. 886 f.

marken, bie späteren sogenannten Rapitalistenalpen, welche im Gesammteigenthum einer Angahl mit einander politisch nicht näher verbundener Grundbester ftanden. Diefe Genoffenschaften find beutzutage unzweifelhaft reine Privat-Urfprunglich aber mar es anders. Denn auch fie find rechtskorvorationen. nicht aus einer zufälligen Gigenthumsgemeinschaft, sondern aus uralten Martverbindungen hervorgegangen ??) und haben beshalb bis weit über bas Mittelalter binaus ben Charafter mabrer Wirthichaftsgemeinden mit gleichzeitig öffentlichrechtlicher Bebeutung gewahrt. 3war ihre außere und innere Ginrichtung war ichon im 14. und 15. Jahrhundert fast bieselbe wie heute und ber einer Aftiengefellschaft auffallend ahnlich. Danach wurde und wird die Genoffenschaft von ben Inhabern gewiffer ibeeller Antheile an ber Rupung ber im Gesammteigenthum ober boch im Gesammtlehnrecht 70) ftebenben Alpmart ge-Diefe Nutungsantheile, welche Rubbeffeu, Alprechte, Grafe, Stoffe x. genannt werben, find nach Bahl und Umfang firirt, indem burch eine genaue Schähung (Stuhlung) ber Alp nach ber Menge bes Biebs, bas auf ihr fommern tann, beren Werth festgeftellt und in ibeelle Quoten getheilt ift, beren Ginbeit bem sommerlichen Autterbedarf einer Ruh entspricht, mabrend ber Bedarf von anderem Bieh nach einem ein für alle Mal feftgestellten Berhältniß in einer Mehrheit ober einem Bruchtheil folder Quoten ausgebrudt wird 70). Diefe Nugungstheile find veräußerlich, vererblich, theilbar und kumulirbar; nur find bisweilen Berkaufe an Auswartige verboten ober burch Naberrechte beschrankt, fur bie Bereinigung in Giner hand Maxima, fur bie Theilung Minima feftgesetzt und bei Besitzveranderungen Gintragungen in befondere Alpbucher erforderlich w). An ber Spipe einer folden Genoffenschaft fteben gewählte Borfteber (3. B. Alpmeifter und Oberalpmeifter im Allgau, Albmeifter in G. Gallen und Appengell, 5 Albleiber in Glarus), welche ihrem Gelöhniß gemaß fur ber Alp Ruben, fur Bege, Stege und andere Nothdurft zu forgen, ihre Benutung zu beauffichtigen, bie Beit ber An- und Abfahrt, bie Art und Beije ber Rugung und was fouft das Intereffe ber Mart erfordert anguordnen, verwirtte Buffen einzugiehen, zu verwalten und au verrechnen und bie Alpbucher au führen baben 1). Gie leiten augleich bie

⁷⁷⁾ In welcher Beise, ist freilich ungewiß. heusler vermuthet, daß fie in Folge ber burch Entstehung der Grundherrschaften an der ungetheilten Mark hervorgebrachten Beranderungen gebildet worden seien.

⁷⁸⁾ So 3. B. an der Alp Girlen in S. Gallen. Maurer, Marko. S. 40.
79) So war die Krauchthaler Alp in 613 3 Stofe getheilt, beren einer ein Zeitrind, 4 ein Pferd, 2 ein Füllen zu weiben berechtigten, während 2 Graskalber ober 6 Schafe auf einen Stoß giengen. Andere Beispiele b. Maurer 1. c. 39.
40. Blumer I, 2. 870.

⁹⁰⁾ Maurer, Martv. 40. Blumer I, 2. S. 378. heusler I.c. 102. 103.

bie Alpleiber, 'a an ben Ammann ober Weibel, & an bie Genoffenschaft für

jährliche ordentliche ober eine von ihnen berufene außerordentliche Genossenversammlung, welche die wichtigeren Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit
jelbst erledigt, Wahlen und Rechnungsabnahme vornimmt, eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit ausübt und vermöge ihrer Autonomie die Alpsatungen
feststellt 82). Während nun aber seit der Entstehung einer staatlichen Gebietshoheit die Alpgenossenschaften als Privatgesellschaften gelten, welche das Privateigenthum an einer Alp besitzen 83), wogegen die Landesregierung oder die Gemeindevorstände die Markpolizei, die Aufsicht über die Wege, die Fürsorge gegen Ueberlastung der Alp, die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die eigentliche Gesetzgebung, kurz alle in der Grundherrschaft liegenden Besugnisse ausüben 84): so waren noch weit über das Mittelalter hinaus die Genossenschaften selbst im Besitz dieser und anderer politischer Gebietsrechte 88) und hatten daher trotz ihrer privatrechtlichen Gestaltung nicht die Bedeutung bloher Privatvereine, sondern die Bedeutung wirthschaftlicher Gemeinden.

Aehnlich verhalt es sich mit ben bezüglich einzelner Balbmarten vortommenden Balberbichaften ober Holzmarkgenoffenschaften 30), mit ben bezüglich einzelner Beinberge bestehenden Beinbergsgenoffenschaften 37), und mit

Digitized by Google

Wege, Stege und andere Nothburft der Alp. Blumer I, 1. 386. War noch ein Ueberschuß, so wurde er auf die Kuhrechte vertheilt. Ib. I, 2. 373. Bisweilen kommt neben dem Alpmeister ein Ausschuß, "Berordnete von gemeiner Alpgenoffen wegen", vor. Maurer, Markv. S. 46.

⁸⁹⁾ Bgl. bie Nachweise über Alpfatungen aus bem 15.—17. Jahrhundert b. Maurer I. c. 41-44. Blumer I, 1. 387. I, 2. 370. 373 f.

^{**} Daher wurden burch Glarner Gemeindebeschluß in einem Streit zwischen einer im Besitz von Geißweiben befindlichen Tagwe und einer Alpgenoffenschaft die betheiligten Tagwenleute zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses zugelassen, bie Alpgenossen aber ausgeschlossen, "weil es eigenthumb." Blumer I, 2. 870.

⁸⁴⁾ So 3. B. vereibigte Canbesbeamte (fog. Alpzähler) für die Alpenpolizei in Glarus, Blumer 1. c. 371; gerichtliche Alp- und Rechnungsrevisionen im Allgau. Maurer 1, c. 41. U. f. w.

⁸⁶⁾ Daher konnten sie auch die Alp nach außen schließen und die Ausfuhr von Gebäuben, holz, heu ober Dung verbieten, hatten eine wahre Strafgewalt bei Alpmarkfreveln, übten eine gewiffe Baupolizei hinsichtlich ber Alp- u. Senn-hütten, und ihre Alpbücher wurden sogar spater noch bieweilen den öffentlichen Grundbuchern gleichgestellt. Daurer 1. c. 44—46. Blumer I, 2. 373.

⁸⁶⁾ Beispiele b. Maurer, Ginl. 202. Dorfv. I. 26. Grimm I. 412. 414.

⁸⁷⁾ Beispiele b. Grimm I. 182—183. 606. III. 705—710. Der Martenverfassung entsprechend, gab es breimalige Weinbergsgerichte (Bergtäbing oder Ring), zu benen alle Berggenoffen erscheinen mußten, besondere Bergrichter oder Bergmeister, einen Bergfrieden und ein Bergrecht. Auch ein weinbergsgenoffenschaftlicher Retratt tommt vor. Die Beaufsichtigung der Weinberge, wozu Rebbannwarte angestellt waren, die Bestrafung ber Bergfrevel, die gerichtliche Ueber-

manchen anderen gemeindeahnlichen Verbanden, welche aus alter Markgemeinschaft erwachsen und erst allmälig in bloße Privatrechtstorporationen übergegangen find 88).

Ganz analog wie solche Markgenossenschaften sonderten sich vielsach von der ursprünglich allen Gemeinschaftszwecken dienenden einheitlichen Gemeinde für einzelne öffentliche Zwecke besondere gemeindeähnliche Genossenschaften ab. Schon in diese Periode fallen die Anfänge besonderer Gerichts., Bege., Schulund Armengemeinden ⁸⁰). Besonders aber bildeten die für Norddeutschland so wichtigen ländlichen Verbände, welche den Schutz gegen das Basser oder die Regelung der Bewässerung bezwecken, die Deich- und Sielgenossensschaften, sich sichon jeht als eigene Körperschaften aus ⁸⁰). Auch sie sielen anfänglich mit den politischen Orts- und Bezirksgemeinden zusammen, indem ja jede Gemeindegenossenschaft für alle gemeinschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder gleichmäßig sorgte ⁹¹). Allmälig lösten sich aber besondere Deichund Sielgemeinden ganz ähnlich wie anderswo Markgemeinden ab. Sie bildeten eigene Deich- oder Sielbezirke mit besonderen Krieden ⁹²) und Recht, errichteten eigene Ordnungen ⁹³), wählten besondere Vorsteher für die Leitung

tragung ber veräußerten Beinberge, eine Bege- und Grenzpolizei, das Sepen ber Reben und Stidel und die Anordnung der Beinlese u. s. w. waren die Hauptgegenftande der genoffenschaftlichen Thätigkeit. Die Beinbergsgenoffenschaft hieß auch gemain, bauersame, bergfrieden.

⁶⁶⁾ Bgl. unten § 55. — Die Brunnengefellschaften nabern fich mehr ben Gilben, als ben Markgemeinden. Bgl. über fie oben § 48.

⁸⁹⁾ Bgl. Stuve l. c. S. 106 f.

⁹⁰⁾ Man vgl. besonders die altesten Deich- und Sielrechte aus Friesland bei Richthofen, fries. Rechtsquellen: das Sielrecht der 8 Delffiele von Fivelgo v. 1317, die Sander Deichsahung v. 1317, den Abewerter Sielbrief v. 1382, das Deichrecht von humfterland aus dem 14. Jahrhundert, das Deichrecht d. hemmen v. 1453 S. 288 f. 290 f. 345 f. 364 f. 504 f.

^{**)} Co heißt es im Emfiger Pfenningschuldbuch b. Richthofen S. 210 § 68: mit dem dritten Theil jeder über den fünften Grad hinaus verfallenen Erbschaft schelma . . . beyterie domma and dikar, ther tha mene mente to kumpt to haldene. Bei den Rüftringern hatte der Bauerrichter ebenso über die gemeine Mark wie über Deich und Damm zu richten; 1327 § 43 S. 541: alle thet tha buraldirmon behliat umbe hiare hamreke, umbe dika and umbe domma, umbe wega and umbe watirlesna. Bgl. S. 124. Das Deichrecht der hemmen v. 1453 S. 504 f. ift ein von Richtern und mener Meente des Westergos für die einzelnen hemmen, d. h. Dorfgemeinden, gemachtes Statut, wobei offenbar vorausgesest wird, daß Deiche, Dämme und Siele den Gemeinden gehören und die gewöhnlichen Richter und Versammlungen über sie verfügen. Bgl. bes. § 1. 2. 4. 5. 6. 12.

⁹²⁾ Dikfretho 3. B. bei Richthofen S. 122. 210. 365, 541, 545.

²⁹⁾ Auch traten ichon fruh mehrere Deich- ober Sielverbande ju gemeinfa-

und Beaufsichtigung der Bauten, den Richterspruch und die Strasvollstreckung ²¹), hielten ordentliche und außerordentliche Bersammlungen zu Beschlußfassung und gemeinsamer Thätigkeit und, wenn es Noth that, zu gemeinsamer Arbeit (friesisch meenwirk) ab ²⁵), bestrasten den Säumigen oder den, der den Krieden oder das Recht der Genossenschaft brach ²⁶), zwangen die Genossen nach Verhältniß ihres Grundbesiges zur Tragung ordentlicher und außerordentlicher Deich- und Siellasten ²⁷) und hatten ein Gesammteigenthum an den Deichen, Dämmen und Sielen, sowie eine besondere Kasse ²⁶). Auch waren sie gleich jeder Genossenschaft auf den gegenseitigen Schuß nach außen berechnet ²⁹) und hatten ihre geselligen Bereinigungen ¹⁰⁰). Neben den aus den Gemeindeverhältnissen allmälig abgelösten Genossenschaftung von Deichen oder Sielen vorkommen ¹⁰¹). Allein immer blieb doch die Rechtsanschauung bestehen, daß alle Bewohner des Deichbezirks, wie sie von der gemeinsamen Anlage geschüßt

men Beliebungen zusammen. So die drei Delffiele 1317 S. 288. Im J. 1382 errichteten zwei Sielvesten mit Abt und Konvent von Abewert eine gemeine Sielveste als Gesammtverein mit gemeinsamen Borständen und Institutionen. S. 345 f. Auch die Landesgesetzgebung aber griff früh ein und bestätigte die autonomischen Satungen oder gab selbst schon vollständige Deichordnungen.

Deichgrafen, Deichalterleute, Deichatten, Deichrichter, judices aqueductuum u. s. w. Bgl. z. B. Richthofen S. 288. 845. Häusig standen neben den Richtern Deich oder Sielschöffen. 3. B. S. 289 § 14. Rach der Sander Deichsahung S. 290 § 1 wurden 8 Geschworne bestellt, ut pracessent laboridus et expensis et litigia de novalidus orta sedarent et negotia incumbentia promoverunt. — 9 ziilrechters im Abewarter Sielbrief.

⁹⁵⁾ Nach bem Recht ber brei Delffielen soll außer ben besonderen Bersammlungen der einzelnen Sielachten jährlich 8 mal ein communis coetus stattsinden. S. 289 § 12. 13. Jeder mußte bei Buße erscheinen, nur echte Noth entschulbigte. Ueber Bersahren und Beweislast vor dem Sielgericht galten besondere Borschriften. Ib. § 15 f. Sowol bei diesen Zusammenkunften als bei denen zu gemeinsamer Arbeit (tam judicandi vel operis) galt ein erhöhter Friede, der auch die auf dem hin- oder Rückwege Besindlichen schüpte. Ib. § 1. Bgl. auch S. 345 § 3. 346 § 6. 8. 9. 365 § 14.

⁹⁹⁾ Richthofen S. 288 § 2 f.; 291 § 4 unb 5; 345 § 5. 6. 8. 10. 15; S. 365 f.

⁹⁷⁾ Bgl. 3. B. Richthofen S. 290. 345 § 1 u. 5. 864 § 1. Die Genoffenschaft hatte felbst bas Pfanbungsrecht.

⁹⁰⁾ Bgl. 3. B. S. 289 § 18 (prompta pocunia); über Rechnungslegung S. 345 § 4; über die Aussage eines Schoffes ib. § 5.

⁹⁹⁾ Bgl. 3. B. Richthofen S. 347 § 13.

¹⁰⁰⁾ Richthofen S. 291 § 6: haec singula praemissa servanda sunt in labore, in coetu, in potu causa laboris vel aggeris.

¹⁰¹⁾ Man barf aber nicht mit Bilba, Rechtsler. III. S. 282. 283 freie Einigungen fur bie altefte Quelle ber Deichverbindungen halten.

wurden, so zu beren Unterhaltung verpflichtet, daß fie daher mit berselben rechtlichen Nothwendigkeit Mitglieder der Genossenschaft seien, mit der man Mitglied einer Gerichts- oder heeresgemeinde war ¹⁰²). Die Deich- und Sielverbande waren daher keine bloßen Privatvereine. Sie waren aber ebensowenig Staats- oder Gemeindeanstalten im späteren Sinn ¹⁰³). Sie waren vielmehr selbständige Gemeindegenossenschaften alter Art, welche nur, statt auf Markgemeinschaft, auf Deich- oder Sielgemeinschaft beruhten.

Benn nun aber so bisweilen bereits die ländlichen Berbande sich in verschiedene Genoffenschaften mit verschiedenen Zwecken gespaltet hatten, so war doch die Regel vielmehr die, daß eine einzige Gemeinde in ungetheilter und gleichmäßiger Beise allen gemeinsamen Zwecken der Genossen biente.

- 1. Der wichtigste dieser Zwecke blieb die genossenschaftliche Dekonomie. Nur die vollkommen abgemarkten größeren Höse waren zu völlig selbständigen Einzelwirthschaften geworden: wo dagegen noch eine Gemeindegenossenschaft bestand, da waren Gesammtwirthschaft und Sonderwirthschaft zwei sich gegenseitig ergänzende Faktoren des ländlichen Wirthschaftsbetriebes, deren keiner ohne den andern denkbar war. Das Verhältniß dieser beiden Faktoren aber zu einander war nach der Art der Ansiedlung oder dem Grade, in welchem die Emancipation der Sonderwirthschaften von der Gesammtwirthschaft fortgeschritten war, überaus verschieden gestaltet. Dieser materiellen Grundlage entsprach die verschiedene Vertheilung der Eigenthumsrechte an Grund und Boden 104).
- a. Neberall fast völlig von der Gesammtwirthschaft gelöst war die hauswirthschaft bes einzelnen Genossen und beshalb hatte er Sondereigen an haus und hof. Beil aber haus und hof erst durch die dazu gehörigen Rechte in der Mark ein Ganzes wurden, mußte sich auch hier die Abhängigkeit von der Gesammtheit fühlbar machen. Sie trat juristisch hervor in den bezüglich der hofstätten fortbestehenden Beräußerungsbeschränkungen, in Vorkaufs- und Näherrechten, aber auch in den in die Ordnung des hauswesens direkt eingreisenden Berordnungen, welche sich aus der genossenschaftlichen Bau-, Feld-, Dorf- und Weidepolizei ergaben.
- b. Ganz ebenso verhielt es sich mit der Aderwirthschaft da, wo keine Feldgemeinschaft bestand. Wo aber die Feldgemeinschaft, wenn auch in abgeschwächten Formen, fortbauerte, war die Feldwirthschaft in manchen Beziehungen noch Sache der Gesammtheit, welche die Zeit des Pflügens, Säens und der Brache bestimmte oder doch den Einzelnen an die herkömmliche Dreifelberwirthschaft band, die Brachzelge als gemeine Weide behandelte und eine ausgedehnte

¹⁰⁴⁾ Die nahere Untersuchung der rechtlichen Ratur bes Gesammteigenthums wird bem zweiten Theil vorbehalten. Dort folgen auch die Belege.



¹⁰²⁾ Bgl. auch ichon Sachsensp. II, 56. Schwabensp. art. 215.

¹⁰³⁾ Ueber die fpateren Deichverbande unten § 58.

Feldpolizei übte. Rechtlich entsprachen bem mannichsache Beschränkungen tes Sondereigens am Ackerland, die besonders in Weide-, Trift- und Wegerechten und anderen ländlichen Dienstbarkeiten bis auf unsere Tage gekommen sind 1000). Ja in manchen Marken war das Gesammtrecht am Acker noch so stark, daß bieser unter Umständen, besonders wenu er mit Wald besetzt ward und der Wald eine gewisse höhe erreicht hatte, in die Allmende zurücksiel 1006).

c. Um meiften aber trat bie Sonderwirthicaft por ber Gesammtwirthicaft in ber Balb., Beibe- und Bafferwirthicaft gurud. Babrend baber an Sofftatte und Ader ein burch einzelne Befugniffe ber Gefammtheit beichranttes Condereigen die Regel war, ftanben Balber, Beiben und Gemaffer meift ber Gesammtheit in ungetheilter Gemeinschaft zu und bilbeten ebenfo ben Mittelpunkt bes Gefammtrechts, wie bie hofftatte ben Mittelpunkt bes Sonberrechts bilbete. Deshalb war an ber gemeinen Mark bei ber Genoffenicaft bas Gigenthum ober, wo bies einem Grundberen auftanb, bas Untereigenthum ober ein Ruprecht, und sie hatte allein ober mit bem Grundherrn bie Substanzverfügung. Sie konnte bas Gemeinland veräuftern, verschenken. verpfanden, verpachten, vertheilen, in Sondereigenthum verwandeln. Aber auch bie Benutung ber Mark war eine genoffenschaftliche Angelegenheit und ftand baber ber Befammtheit zu. Diefe Befammtheit jeboch bestand aus Ginzelnen, für welche von einem anderen Standpunkt aus bie ihnen als Benoffen gebubrende Marknutung zugleich die nothwendige Erganzung ihres Sonderguts war. Deshalb waren bie Nugungerechte innerhalb ber burch ben Genoffenverband gezogenen Schranken zugleich felbitanbige Rechte. Gebr verschiebenartig konnte bie Grenze zwischen Gesammtrecht und Ginzelrecht an ber Mark gezogen fein: immer blieb jenes bie Quelle für biefes und bie Rutung jebes Genoffen wurde baher burch feine Stellung in ber Genoffenschaft bebingt und bestimmt.

Daher war, was das Berhältniß der Genossen unter einander angieng, der Anspruch auf Nutung genau ihrem Genossenrechte kongruent. Ursprünglich waren daher die Nutungsrechte aller Genossen einander gleich. Die demnächst eintretenden Beschränkungen, welche das wirthschaftliche Bedürfniß jedes Einzelnen zum Maßstade nahmen, hoben mit der entstehenden faktischen Ungleichbeit die Rechtsgleichheit nicht auf. Mit der Spaltung der Genossen in zwei oder drei Klassen gieng eine ebenmäßige Abstufung der Nutungsrechte, also

¹⁰⁸⁾ Beispiele b. Low 151 nach Eranien I. 35. 37. 52; aus ber Mark Alten-haslau v. 1354 b. Grimm III. 414 § 9; aus Unterwalben b. Heusler 1. c. 59. 60. 98—100.



¹⁰⁵⁾ Ueber die Fortbauer ber Feldgemeinschaft und ihre Folgen vgl. haufen, ländl. Verf. 2c. S. 237. Landau S. 62 f. Weiste l. c. S. 61 f. Michelsen S. 91 f. Bluntschli, Ueberschau II. 309. 310. Maurer, Einseit. 73—80. 147—157. Dorfv. I. 35. 36. 96—98. II. 3—6. Thubichum 171 f. Blumer l. c. 383. heuster l. c. 57 f. 96. 97.

beren rechtliche Ungleichheit, hand in hand. Dem getheilten und mehrfachen Genossenrechte entsprachen dann getheilte oder mehrfache Nutungsrechte, der Kirirung der Genossenzahl korrespondirte die Zerlegung der Marknutung in seste ibeelle Quoten und mit der Selbständigkeit des Genossenrechts wurde auch das Nutungsrecht ein selbständiges Sachenrecht. Endlich entsprachen der Stellung der verschiedenen mittelbaren und unmittelbaren Schutzenossen der schutzenschen Eitel beruhende oder aus bloßer Gunst eingeräumte Nutungen, während umgekehrt ein durch die genossenschaftliche Berfassung übertragener Borzug der Ehre oder des Amts oder eine im genossenschaftlichen Interesse übernommene besondere Mühe auch besondere Borrechte an der Marknutzung begründen konnten 1807).

Chenfo aber mar, mas bas Berhaltnig bes Gingelnen gur Gefammtheit angieng, bie genoffenschaftliche Berfaffung bas Entscheibenbe fur bas Dag ber Beidrantung ber Sonbernugung burch Gemeinbebeichluß. Nach ber Genoffenfcafteverfaffung beftimmte fich baber nicht nur ber Umfang ber fo verichieben bemeffenen Berfügungsbefugnig bes Ginzelnen über fein Rupungsrecht, beffen Beraugerlichkeit, Bererblichkeit und Theilbarkeit: fondern auch die Befugniß ber Gesammtheit, die bem ibeellen Anspruch entsprechende reale Nutung ju beidranten und zu firiren. Gerabe in biefem Puntte trat bie genoffenicaft. liche Natur ber Nutungen auf bas Scharffte hervor, indem mahrend bes Mittelalters taum irgendwo ber Gefammtbefugniß, im Intereffe ber Mark bie Rutung beliebig ju beschränken, ein Privatrecht bes Gingelnen auf ein feftes Quantum ober Quale ber Rupung entgegenstand, ber Ginzelne vielmehr nur verlangen konnte, ben Mitgenoffen ober boch ben Genoffen feiner Rlaffe gleich behandelt zu werben. In ber That waren es benn auch genoffenschaftliche Beichluffe, welche bie ursprungliche Unbeschränktheit ber Nutungen nach und nach in eine genaue Seftstellung ihres Mages verwandelten, indem fie ben Grundfat, bag Seber nur nach feinem wirthschaftlichen Bedürfnig nuten folle, burch bie Schliegung ber Mart nach außen, die Prufung ber Beburfnig. frage im konkreten Kall und eine Reibe anberer Bestimmungen verwirklichten. bie ordnungsmäßige Benutung refp. Schonung ber Mart burch Markaefet und Martpolizei ficherftellten und endlich vielfach ben Inhalt bes einzelnen Rutungsrechts burch bie Seftstellung bes Quantum und Quale ber Rutungs. mittel (g. B. bes Biehs) ober bes Rupungsgegenstandes (g. B. bes Solges) fixirten 108). Ebenso wurde die Benutung ber jur Allmende geborigen Bege, Stege, Bruden und Plate zwar als Recht jedes Genoffen betrachtet, aber burch eine Begepolizei ber Gesammtheit beschrankt 109). Daffelbe geschah bin-

¹⁰⁰⁾ Bgl. 3. B. Com 183. Lanbau 182. Maurer, Ginl. 89 f. Dorfv. I. 285 f.



¹⁰⁷⁾ Bgl. über die verschiebenen Arten biefer von ihm als "befondere" bezeichneten Rupungen Maurer, Markv. 121 f. 248 f. Dorfv. I. 221 -231.

¹⁰⁰⁾ Raberes in Th. II.

fichtlich bes gemeinen Baffers, ber Brunnen, Quellen, Bache und Bluffe, foweit nicht mit bem echten Gigenthum ihre Benutung ober boch beren Regelung und Gemährung auf Grundberrn und Landesberrn übergieng 180). Auch in ben feltenen Kallen, in benen eine freie Markgenoffenschaft fich mit bem echten Gigen auch die freie Sagt und Rifderei bewahrt ober unter ber Grund. berrichaft wenigstens einzelne Refte berfelben gerettet batte, beschränfte bie Befammtheit burch ihre Befchluffe und Ordnungen bie Ginzelnen in ber Aussibung ber Nukungen 111). Gine mirfliche genoffenschaftliche Baffer. Schifffahrts. ober Sandvolizei konnte fich inden mit ber Schmalerung ber alten Freiheiterechte felten erhalten. Um früheften hatten bie Markgemeinden bas Recht auf bie Metalle burch bie Entftehung bes Schürfrechts und bes Bergwerksregals verloren; bezüglich anderer Mineralien aber, bes Sanbes, ber Steine, ber Lehm., Mergel- und Thonerben u. f. w. bauerte bas Gesammtrecht fort und bier mar baber überall bie freie Rutung bes Gingelnen innerhalb ber burch bie genoffenschaftlichen Anordnungen und die vorgeschriebenen Formen gezogenen Grenzen gestattet. Daffelbe gilt bezüglich bes Torfftiches und einiger fleinerer Marknutungen, wie bes heuens und Plaggenmabens, bes Streu. und Laubjammelns, bes Raff. und Lefeholzes, bes Edernsammelns u. f. w. 112). - Bahrend bei allen biefen Rubungsarten ber Natur ber Sache nach bie genoffenschaftliche Gleichheit im Befentlichen feftgehalten wurde, traten weit eingreifendere Beidrantungen und Ungleichheiten bezüglich ber beiden wichtigften Marknutzungen, ber Beholzung und ber Beibe, ein. Solg junachft konnte urfprunglich jeder Genoffe fo viel aus bem gemeinen Balbe bolen, als er für feine Birthichaft bedurfte, und awar ebensowol Baubola, als Brennhola, als endlich Nuthola fur Raune und Geräthschaften. Nur eine nähere Ausführung bes Sates, daß Niemand über bas Beburfniß feiner Birthichaft ichlage, enthielten bemnachft bie Ausfuhrverbote. Allein ichon in ihnen zeigt fich, bag man bie Erschöpfbarteit bes Balbes zu empfinden begann. Bald gieng man weiter und verlangte in jedem einzelnen Kall eine Untersuchung ber Bedürfniffrage burch genoffenichaftliche Beamte und eine Kontrole über die zwedentsprechende Berwendung bes Behierque entwidelte fich befondere bezüglich ber Gebaube eine form. liche Baupolizei, indem die Genoffenschaft über ordnungsmäßige Unlegung und Inftanbhaltung ber Bohn- und Wirthichaftsgebaube im Markintereffe machte. Endlich reichte bas bolg auch fur bas Bedürfnig nicht mehr bin und es murbe nunmehr oft bie Rahl ber Stämme ober bas Quantum bes bolges, welches auf bas einzelne Benoffenrecht fallen follte, genau firirt. Gleichzeitig aber

¹¹²⁾ Low 172. 174—180. 182. Maurer, Martv. 160—162. Dorfv. I. 289. 290.



^{110) 25}w 181. Lanbau 182. Maurer, Markv. f62. Dorfv. I. 280 – 285.
111) 25w 184. Lanbau 181. Thubichum 306 f. Maurer, Ginleitung
152—157. Markv. 153—159. Dorfv. I. 270—280.

wurde auch die Art und Beise ber holznutung naber bestimmt. Es wurde bem Ginzelnen verhoten, nach Belieben Sola zu holen, und eine Anweisung ber Stamme burch genoffenschaftliche Beamte verordnet. Die Abfuhr und Berwendung bes Golges murbe an eine gemiffe Beit geknüpft, bei beren fruchtlosem Ablauf bas holz wieder an bie Gemeinde fallen follte. Bielfach wurben regelmäßige Solzbiebe und Vertheilungen bes Solzes unter bie Genoffen an bestimmten Solztagen vorgeschrieben. Ueberall endlich murben genaue Berordnungen über die Art bes Golghiebes, über Schonung bes Walbes, über Forftfrevel aller Urt, über Befugnisse und Pflichten ber genossenschaftlichen Förfter und Balbauffeber, über bas Salten ichablicher Thiere, über bie Pflicht jebes Genoffen, für ben Nachwuchs burch beftimmte Unpflanzungen zu forgen, furz über alle Gegenftanbe gegeben, welche unter ben Begriff ber fich immer fcarfer entwickelnben genoffenschaftlichen Forftpolizei fielen 113). In abnlicher Beife maren Daft., Beibe- und Triebrechte jebes Genoffen urfprunglich nur burch fein Beburfniß beschrankt. Doch trat von Anfana an, bag ber Ginzelne nur als Blied ber Gesammtheit berechtigt fei, barin bervor, bag er fein Bieh nur in ber vom gewählten Gemeindehirten getriebenen gemeinen Deerbe geben laffen, nicht aber es unter einem besonderen Sirten bavon trennen burfte. Auch bier murbe im Laufe ber Beit bas Bedurfnig naber feftgestellt. Im Allgemeinen geschah bies im Ginne bes Guterrechts, jo bag bie Uderwirthschaft bes Gingelnen jum Mafftabe feines Bedurfniffes gemacht und ihm nur bas aus jener ernahrte und gezogene Bieh zu treiben geftattet marb. hieraus entwidelte fich bezüglich ber Sommerweibe und in ben Bebirgelandern befonders bezüglich ber nur im Sochsommer zu befahrenden Alpen bas fog. Winterungsprincip, nach welchem nur bas auf bem Gut burchwinterte ober an burchwinternde Bieh aufgetrieben werben burfte. Daneben aber machte fich boch vielfach, namentlich betreffs ber Maft und in ben Gebirgelandern betreffs ber im Thal gelegenen Allmenden, eine entgegengesette Anschauung geltend, nach welcher bas Bedürfniß bes hausstandes entschied. Dies führte häufig bagu, bas man eine beftimmte Angahl geliebenen Biebs guließ ober boch benen, welche fein eignes Bieh befagen, Entschädigung gewährte. Endlich murbe auch hier, wenn bie Beibe nicht mehr bem Bedurfniß genugte, Bahl und Gattung bes Biebs, bas jeder Genosse auftreiben burfte, genau firirt ober boch fur jedes Stud, bas über eine gewiffe Bahl binaus getrieben wurde, Entgelt geforbert. Mehr als bas weibeberechtigte Bieh burfte bann in ber Regel ber Genoffe überhaupt nicht halten. Neben biefen Beschränfungen bes Quantums murbe bie Art und Beife ber Nutung beftimmt; bie Beit bes An- und Abtriebs, offene und gefchloffene Beiten, die Bertheilung ber einzelnen Beiben unter

¹¹³⁾ Low 154 f. Grimm R. A. 506 f. Lanbau 172 - 176. Renaud 50 f. Blumer I, 2. 359 f. heusler 94-99. 142 f. Maurer, Marto. 137 f. Fronh. III. 212 f. Dorfv. I. 231 f. Thubidum 160 f.



bie einzelnen Biehgattungen wurden geregelt; es wurde überhaupt eine genoffenschaftliche Beibepolizei gehandhabt 114). — Burden alle diese Marknutzungen nur beschränkt, so hörten andere allmälig ganz auf. Dies gilt besonders von dem Recht, durch Rodung, Umhegung oder sonstige Landnahme aus der Mark das Sondereigen zu mehren, ein Recht, das nur in einzelnen Reminiscenzen fortdauerte 114). Mit ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft aber konnten natürlich auch jetzt Rodungen, Zaunrichtungen, Beisänge und Zuschläge angelegt, Gebäude auf der Allmende erbaut, Bäume auf ihr gepflanzt werden. Ebenso konnte die Genossenschaft die ganze Mark oder einzelne Stücke derselben zur Sondernutzung auf Zeit oder auf Dauer entgelt-lich oder unentgeltlich unter die Genossen vertheilen oder verlosen, und berartige Grundstücke konnten sodann alle Stufen von Allmende die zu vollem Sondereigen durchlaufen, so im Kleinen die Entwicklung wiederholend, welche vor Zeiten dem Privateigenthum am Lande überhaupt die Entstehung gegeben hatte¹¹⁶).

d. Wenn nun aber fo bas unbewegliche Gesammtvermogen pornemlich aur Erganzung ber einzelnen Sonberwirthichaften biente, fo enthielt boch bie alte Gefammtwirthichaft neben biefer Gefellichaftswirthichaft jugleich bie beutige Gemeindewirthichaft in fich. Das Gemeinland wurde baber jugleich fur bieienigen Bedürfniffe ber Gesammtheit verwandt, welche wir beute als eigent. liche Gemeindebeburfniffe betrachten: fur Berfammlung, Anlegung und Berbefferung von Begen und Bruden, Erbauung von Gemeinbebaufern, Befoldung genoffenschaftlicher Beamten u. f. w. In keiner Beife aber unterschied man biefe bem Umfange nach noch unbebeutenben öffentlichen Bedurfniffe pon ben gleichmäßigen inbividuellen Bedürfniffen Aller, und konnte fie fo lange nicht unterscheiben, als man nicht zur Erkenntniß einer von ber Gesammtvielheit verschiedenen Gesammteinheit gekommen war. - Richt anders verhielt es fich mit bem etwa icon vorhandenen beweglichen Gefammtvermogen. Gine mabre Gemeinbekaffe und ein einbeitlicher Gemeinbehaushalt maren unbekannt; Buffen und Gefälle, welche an die Gefammtheit fielen, mochten von ihr fur einen öffentlichen 3wed verwandt ober baju aufbewahrt, fie mochten aber ebenfogut unter Alle vertheilt ober von Allen vertrunken werben: beibes ichien rechtlich baffelbe 117).

^{114) 25}w 168 f. 178 f. Grimm, R. A. 521 f. Landau 163 f. Blumer II, 2. 360 – 369. Michelfen 97. heusler 72 – 85. Thudichum 250 f. 266 f. Maurer, Martv. 142—148. Fronh. III. 211—215. Dorfv. I. 244—270.

¹¹⁵⁾ Löw 32, 33, 187 f. Maurer Ginl. 157 f. Martv. 163—175. Dorfv. I. 290—304. Thubichum 175 f.

¹¹⁶⁾ Low 33. 185. Renaud 29. 83. Blumer I, 2. 336 f. 362-364. Beiste l. c. 86 f. Dunder l. c. 170. Michelfen 93. heuster l. c. 62. 91 f. Thubichum S. 277 f. Maurer, Ginl. 107 f. 111 f. Martv. 175 f. Dorfv. I. 85 f. 304 f.

¹¹⁷⁾ Vgl. Th. II.

- e. Dieser auf der Identität der Gemeinde mit der Summe ihrer Vollgenossen beruhenden Gesammtwirthschaft entsprach die Bertheilung der ökonomischen Lasten. Während daher nach außen, der herrschaftlichen oder öffentlichen Gewalt gegenüber, ebensosehr alle einzelnen Genossen als die Gesammtbeit selber zu dinglichen und persönlichen Diensten und Leistungen, Frohnen und Steuern, Kriegs- und Beherbergungslasten u. s. w. verpslichtet waren, wurden innerhalb der Genossenschaft alle diese Berpslichtungen nach Maßgabe des nutbaren Inhalts der einzelnen Genossensche vertheilt. In derselben Weise aber korrespondirten den genossenschaftlichen Rechten auch genossenschaftliche Leistungen und Dienste, so daß die Gemeindefrohnen, die Nachbarpslichten, die Naturalleistungen an Gemeindebeamte und die nur erst sehr vereinzelt vorkommenden Geldumlagen nur den Bollgenossen, geringer berechtigten Genossen aber anch nur in geringerem Verhältniß oblagen 118).
- 2. Mit dieser ökonomischen Bebeutung vereinte die Gemeinbegenoffenschaft als ein Berein bes öffentlichen Rechts die Bebeutung einer Friedensund Rechts genoffenschaft, welche sich zur Wahrung ihres Friedens und Rechts zugleich nach innen als Gerichtsgenoffenschaft, nach außen als Wehrgenoffenschaft gestaltete.
- Die Gemeinde felbst baber war Quelle und Eragerin eines befonberen Friedens und Rechts, welche fich ebenfowol auf Die eigentlichen Martangelegenheiten als auf bie verfonlichen Berhaltniffe ber Gemeinbegenoffen erftredten. Das genoffenschaftliche Recht war feinem Inhalt nach wefentlich verschieben, jenachbem es ein hofrecht ober ein freies Dorfrecht, Bauernrecht ober Martrecht mar. In allen Rallen aber murbe es auf genoffenschaftlichem Bege - burch herkommen, Beisthum und Rure - frei fortgebilbet und es gab für bie Gemeindeautonomie teine andere Schranke ale bas ihr entgegenftebenbe Recht ber öffentlichen ober herrschaftlichen Gewalt. Auch in grund. berrlichen Gemeinden baber bedurften autonomische Beliebungen nur dann ber Genehmigung bes herrn, wenn an beffen Rechten etwas geanbert werben follte. Freilich aber murbe, fo frei bie Bewegung ber Gemeinde innerhalb ihres Rreises sein mochte, biefer Rreis felbst immer mehr verengt. Denn mit bem Bachsthum ber grundberrlichen und vogteilichen Gewalt gewann bas grundherrliche ober vogteiherrliche Bannrecht, welches vollfreie Gemeinden felbit ausubten, eine fteigende Bebeutung. Das barin liegende Recht, ju gebieten und zu verbieten, zu bannen und zu verbannen, zu mehren und zu mindern, wurde ichon jett von ben herren im Bege einseitiger Brrordnungen geltenb gemacht, welche zwar anfänglich überall ba, wo fie an bem bisherigen Recht

¹¹⁸⁾ Bluntichli, R. G. I. 418. 414. Sternberg I. 9. 23. 26. 64. Renaud 86. Sanifen, Fehmarn 114 art. 32. Bigand, Prov. Recht v. Paderborn II. 218. Heusler I. c. 7. 12. 13. 15. Maurer, Ginl. 89 f. Marks. 185 f. Fronh. III. 230 f. Dorfv. I. 192 f. 328 f. II. 15 f.



ber Gemeinde etwas änderte, deren Zustimmung erforderten, allmälig aber auch ohne eine solche erlassen wurden und somit den Anfang der Untergrabung und endlichen Bernichtung der Gemeindeautonomie enthielten 118).

b. So weit Kriebe und Recht ber Gemeinde reichten, fo weit reichte auch ihre Gerichtebarteit 120). In ben freien Marter., Bauer. und Dorfaerichten wurde baber ursprunglich im Ramen ber Gemeinbe, in ben Sofgerichten im Namen bes herrn, aber mit Bugiehung genoffenschaftlicher Urtelefinder gerichtet. Allmälig wurden freilich berrichaftliche und genoffenschaftliche Gerichte einander immer abnlicher, bas genoffenschaftliche Element war aber auch in ben Gerichten gemischter Natur febr ftart vertreten. Das Gericht wurde unter bem Borfit eines herrschaftlichen ober genoffenichaftlichen Richters gehalten, bas Recht von ber gangen Gemeinde ober von besonders ernannten Urtelefindern ober von ftanbigen Schöffen gewiesen. Drt, Beit und Berfahren maren gang in alter Beise bestimmt. Die Kompeteng ber Gerichte erftrecte fich in perfonlicher Beziehung auf Genoffen und Schutverwandte, aber auch auf Fremde und Ausmarter, die fich am Mart. ober Dorfrecht vergangen. In fachlicher Beziehung wurden vornemlich Markfachen verhandelt. Dazu tamen aber auch ba, wo bie Genoffenicaft fich mit teiner volitischen Gemeinde mehr bedte, Die verfonlich-genoffenschaftlichen Angelegenbeiten. Richt nur bie Beftrafung ber Mart- und Dorffrevel, Die Entscheidung ber Streitigkeiten über bie Mark und beren Benutung und bie freiwillige Gerichtsbarkeit bei Besitzberanberungen, Feststellung ber Markgrenzen und Führung ber Martbucher hatten bie genoffenschaftlichen Gerichte: fondern fie entichieben auch über Vergehungen ber Genoffen gegen bie Gemeindebeamten, über ben Bruch bes Benoffenfriedens burch Scheltwort und Schlägerei, über alle im Markgericht felbst begangenen, wenn auch fonft por andere Berichte gehörigen Vergeben, und fie nahmen bie Aufnahme und Ausichliegung von Benoffen por. Bo naturlich ein Markgericht mit bem Bauer- ober Nachbargericht ibentisch mar, erkannte es zugleich über fleinen Diebstahl, unbedeutenbe Schuldfachen, unrichtiges Maß ober Gewicht und falichen Vertauf; wo es Cent., Landes- ober Amtegericht mar, reichte feine Rompeteng febr viel weiter. Much ohne bies aber waren die Strafen nicht immer auf Bermögensbußen und Berluft bes Genoffenrechts beidrankt, fondern giengen mitunter zu Saut und Mit ber Gerichtsgewalt mar eine Zwangsgewalt, insbesondere eine Pfandungsgewalt ber Gemeinde, welcher fein Genoffe fich widerfeten burfte, verbunden 121). Fur die einzelnen Benoffen aber folgte aus dem gerichts.

¹¹⁹⁾ Sanffen l. c. 105f. Maurer, Martb. 269f. 414f. Fronh. III. 275f. Dorfv. II. 152f.

^{180) 25}w 191—269. Grimm, R. A. 518f. 528f. 749f. Maurer, Eins. 169f. Marks. 309f. 322f. Fronh. IV. 84f. Dorfv. II. 115f. Thubichum 125f. 271f.

¹²¹⁾ Auf Fehmarn beftanb noch bis in bie neueste Beit bas Recht ber Dorf-

genossenschaftlichen Berbande im Verhältniß zu einander Recht und Psicht bes gerichtlichen Beistandes, des Zeugnisses und der Eideshilse ¹³²), im Verhältniß zur Genossenschaft Recht und Psicht, im echten Ding zu erscheinen, die Markstrevel zu rügen, das Urtel zu sinden, die Markstrevel zu rügen, das Urtel zu sinden, die Markstreven anzunehmen, den genossenschaftlichen Beamten Gehorsam und bei Pfändungen, Geboten und Bollstreckungen Beistand selbst mit bewassneter Dand zu leisten, den auf frischer That betroffenen Frevler aber selbst zu pfänden oder zu schütten ¹²³).

- c. Der genossenschaftlichen Handhabung des Friedens und Rechts nach innen entsprach die gemeinsame Behr nach außen. Allein diese einst so wichtige Seite der Gemeindeverfassung hatte nur in den Städten und den freien Landesgemeinden sich in einer kräftigen Wehrgenossenschaft erneut. In den meisten Landgemeinden erinnerten an sie nur noch wenige Spuren, besonders die Psiicht aller Genossen, sich mit bewassneter Hand gegenseitigen Beistand gegen Angrisse von außen zu leisten und ebenso die gesammte Mark oder das gesammte Dorf gegen unrechtmäßigen Angriss zu vertheibigen 124).
- 3. Sebe Gemeindegenoffenschaft war aber auch eine fittliche, gefellige und vielfach auch noch eine religiöse Einheit.
- a. Die sittliche Gemeinschaft verpstichtete die Genossen zu gegenseitiger Unterstützung in allen Nothfällen 125). Sie sollten mit einander Liebe und Leid tragen und, wo es nothwendig war, Dienste und Leistungen für einander übernehmen 126), selbst nach dem Tode aber bei Vermeidung von Bußen einschaft, in das Haus des Genossen, der sich ihren Statuten widersetze, zu gehen und ihn zu pfänden. Hanssen S. 136. Bgl. Löw 238.
- 122) Und zwar nicht blos vor dem Dorf- ober Markgericht, sondern vor allen andern Gerichten. Löw 39 f. 110. 111. Maurer, Ginl. 171. Dorfv. I. 838 f. Bgl. auch Grimm III. 652 § 40. 41.
- 123) Bgl. Löw 39 f. 110 f. Maurer, Markv. 189—192. Dorfv. I. 190 f. 384. 385. II. 85. Grimm I. 577 § 14. 583. 589. 590. III. 178. 182. 215. 305 § 22. Die Berletung dieser Pflichten zog Gelbbufen, bisweilen aber auch, wenigstens im Wiederholungsfall, Verlust des Genoffenrechts nach sich. Löw 213—216. 263. Grimm III. 215. 305 § 22. Ueber die symbolische Form, in welcher die dauernde oder zeitweilige Ausschließung des ungehorsamen Genoffen vollzogen ward, vgl. Grimm, R. A. 529. 530. B. I. 700. Maurer, Dorfv. I. 377. 378.
- net) Raiser. IV, 20: auch sint die merker die mark schuldig zu wern allen den leuten die sie angriffen. W. v. 1570 § 22 Eranien I. 50: wer in der mark wohnet, wasser und weide geneuszt, musz auch der mark noth helsen tragen. W. aus b. 15. Jahrh. b. Grimm I. 882. 573; v. 1458. 1479. 1509 § 5 ib. II. 14. III. 500. 474. Bgl. Maurer, Einl. 162. 331. Markv. 188. 189. Dorfv. I. 347. 348. Damit hängt auch die Feuerfolge zusammen. Grimm I. 768. III. 489.
- 125) Maurer, Ginl. 161f. Markv. 188 f. Fronh. III. 217. Dorfv. I. 387 f.
 126) So follte nach bem Benbhagenschen Bauerrecht ein Bauer bem anberen behilflich fein, ihm 5 Meilen zu Pferbe und 3 zu Zuß entgegen kommen, wenn

ander die lette Ehre erweisen 127). Deshalb war auch die Armenpflicht ber Gemeinde so alt wie die Gemeinde selbst 128).

- b. Die gesellige Bedeutung ber alten Genossenschaft griff in das Recht besonders in dem gemeinsamen Vertrinken der an die Gesammtheit fallenden Markbußen und in dem sich deshalb an die echten Dinge regelmäßig anschließenden Gelage ein 120).
- c. Als religiofe Genoffenschaft bilbete baufig noch bie Markgemeinde zugleich eine Pfarr- und Rirchfpielsgemeinde, fo daß ben genoffenschaftlichen Rechten und Pflichten augleich bie firdlichen gaften und in benjenigen Bemeinden, welche fich bas Bablrecht bes Pfarrers ober boch bes Megners und Theilnahme an ber Berwaltung bes Kirchenvermögens erhalten hatte, auch bie firchlichen Rechte entsprachen. Mitunter waren bann auch bie Rirchenvorftanbe und Gemeindevorftande ibentisch, wie g. B. in Ditmarfchen bie Schließer und bie Geschwornen bes Kirchiviels. Im Allgemeinen aber fucte bie tatholische Rirche frub, um fich von ben weltlichen Ginrichtungen unabbangig ju machen, bie firchlichen von ben weltlichen Gemeinben zu trennen, und es gelang ihr bies um fo leichter, als fie bie Parochien zu bloken Bermaltungsbezirken berab. brudte. 3m Bauernfriege verlangte ber erfte Bauerngrtifel, Die gange Gemeinde folle einen Pfarrer felbft erwählen und tiefen und bie reformirte Rirche bat bann in ber That ben Gemeinden Bahlrecht, Sittenpolizei und firchliche Selbstverwaltung, Die lutherische Rirche wenigftens eine gewiffe Theilnahme baran zugeftanden. Allein faft überall ift es weber mehr bie wirthschaftliche noch die politische Gemeinde, welche diese Rechte übt, sondern eine besonders organisirte Pfarr. ober Rirchspielsgemeinde 130).

III. Soweit endlich die Gemeindegenoffenschaft fortbeftand, blieb auch ihre Verfaffung der einer alten Volksgemeinde analog. Deshalb unterlag fie auch demfelben langfamen Zersehungsprozeß, welcher um Vieles früher

er nicht nach hause gelangen konnte und, wenn er bes Andern Bieh umkommen sähe, seine eigne noch so eilige Arbeit anstehen lassen und das Bieh retten. Maurer, Dorfv. I. 337. Im Fürstenthum Dettingen sollten die Rachbarn einander umsonst adern und fahren ober sonst einander bienen. Maurer, Fronh. III. 217. Bgl. auch Grimm I. 681 § 23. 768: thät ihnen jemand unrecht an den wäldten, dasz wir ihnen sollen helsten als uns selber. III. 476 § 12. Nach einigen Dorfrechten soll der Rachbar sogar dem Genossen, der sich keinen Erben zu erzeugen vermag, dazu verhelsen. Maurer, Dorfv. I. 338. 339.

¹²⁷⁾ Grimm I. 801-802. 361 f. 417. Bipdorfer Dorfbelich. b. hanffen S. 109 art. 12. Dazu hanffen S. 120. 121. Maurer, Dorfv. I. 340.

¹²⁸⁾ Maurer, Dorfv. I. 340-347.

¹²⁹⁾ Bow 278. 274. Beiste III. 89. Grimm, R. A. 529. 28. L. 580. 590. Sanffen 129. 130. Maurer, Martv. 275-278. Thubichum 145. Sachfenfp. III. 64. § 11.

¹⁸⁰⁾ Bgl. Landau, Terr. 367 f. Maurer, Ginl. 167-169. Martv. 194-196. Dorfv. I. 367-376. Stüve l. c. S. 3 f. S. unten § 58. 63.

bie größeren Bolksgenossenschaften aufgelöst hatte. Das Besen bieser Verfassung wurde durch den Mangel eines eigentlichen Gemeindeorgans bestimmt; nicht einmal die Borstellung eines solchen konnte so lange vorhanden sein, als der Begriff einer von der Gesammtvielheit verschiedenen Gesammteinheit sehlte. Bo daher die Genossenschaft selbst handeln sollte, mußte die Gesammtheit als Bersammlung unmittelbar thätig werden; wo aber dies unaussührbar war, traten zunächst für Erfüllung der Pslichten und Ausübung der Rechte bevollmächtigte Bertreter Aller ein; endlich wurde auch hier, wie in den höheren Kreisen längst geschehen, aus dem in Vollmacht geübten fremden Recht selbständiges zu Leihrecht oder zu Eigenthum besessens Recht.

1. Go lange baber eine Benoffenschaft ibre Selbständigkeit bewahrte ober fo weit fie eine theilweise Selbstandigkeit auch unter einem herrn rettete ober errang, war bie oberfte genoffenschaftliche Machtvolltommenheit bei ber in ben alten Formen auf ungebotenen und gebotenen Dingen aufammentretenben ober aufammenberufenen Genoffenversammlung. Diefe Berfammlung, ju welcher nur die attiben Benoffen zu tommen berechtigt und verpflichtet waren, Schutgenoffen lediglich in ihren eigenen Angelegenheiten ober zum Anhören ber Befchluffe gugezogen wurden, in welcher aber fpater mit ber Entftehung mehrfacher ober geringerer Genoffenrechte entsprechende Borrechte ober Minberrechte Plat griffen, war nicht etwa bie Repräsentation einer unfichtbaren Gemeinbe, sondern sie war die Gemeinde selbst. Freilich wurde in ihr in bestimmten Kormen verbandelt und por Allem das Princip der Stimmenmehrbeit mehr und mehr anerkannt 191): allein bamit gab man bie alte Anschauung noch nicht auf und fand auch in dem Debrheitswillen nicht den Ausbrud eines einheitlichen Gemeinbewillens, fonbern ben Billen bes ftarteren, großeren Theils, bem ber geringere folgen muffe, bamit ein Bille ber Gefammtheit entftebe. Deshalb tam man über bie Borftellung, bag nur im Gefammtatt bie Bemeinde felbft bandle, nicht hinaus, und fo lange eine Gemeinde irgend noch Unabhangigkeit und genoffenschaftliches Leben befaß, beforgte fie alle ihre wichtigeren Angelegenheiten unmittelbar felbft als fichtbare Gefammtheit. Urtelefindung und Rechtsweisung, Beliebung und Beamtenwahl, Bermogens. verwaltung und Rechnungsabnahme, Martholizei und Gelbitbesteuerung, Bertragidliefung und Aufnahme neuer Genoffen maren baber bei ber Gefammtbeit ober es ftand ihr boch in biefen wie in anderen Gemeindeangelegenheiten bie lette Enticheibung gu 132).

¹³¹⁾ Bgl. Sachsensp. II. 55. Schwabensp. (Lasb.) c. 214. Rechtsb. bes Ruprecht von Freifing I. 142. Schauberg I. 3 § 22. 55 § 26. 112 § 10. Grimm I. 78. 114 f. 168. III. 179. Deffu. z. Dietlikon und Rieden v. 1420 b. Renaud 87. 88. Auch Bluntschift II. 57. Maurer, Markv. 359. Dorfv. II. 86 f. Thudichum 139. Raberes in Th. II.

¹⁸⁸⁾ Low 191—274. Grimm, R. A. 528 f. Maurer, Einleitung 141. Martv. 269 f. 306 f. 822 f. Dorfv. III 76 f. Thubichum 185 f.

- 2. Gleich jeber andern Genossenschaft aber konnte die Gemeindegenossensichaft die ihr zukommenden Rechte nicht alle selbst ausüben; sie bestellte daher genossenschaftliche Vorsteher und Beamte, welchen sie einzelne Besugnisse entweder zur Ausübung in Bollmacht oder zu leihweisem Besitz oder endlich zu eigenem Recht übertrug. Wie in andern Genossenschaften war daher auch hier durch jede derartige Beamtung die einheitliche Gewalt der Gesammtheit getheilt und es mußten sich ähnliche Folgen daraus ergeben.
- a. Der oberfte Borsteher jeber Genossenschaft war ursprünglich ein gewählter Richter und heerführer, welcher die Bersammlungen berief und leitete, ihre Beschlüsse vollzog, die Strafen vollstreckte und die Genossenschaft nach außen vertrat.
- a. Ein solcher Vorstand war in den großen Marken der erste oder oberste Märker, der oberste Worke, Orlzgraf, Waldbote oder Märkermeister ¹²³). Daher wurde auch er ursprünglich aus den Vollgenossen frei gewählt und konnte seines Amtes entsetz werden ¹³⁴); er war der Markordnung und dem Markgericht unterworsen ¹²⁶); er übte seine Gewalt im Namen der Gemeinde aus ¹²⁶); er bezog keinen Antheil an den Markbußen, sondern wurde nur durch einige besondere Nutzungs- und Ehrenrechte und regelmäßige Abgaben entschädigt ¹²⁷). In manchen Marken erhielt sich lange das Borsteheramt in dieser alten Bebeutung eines genossenschaftlichen Amts ¹³⁶). In der Regel aber machte es alle die Wandlungen durch, welche einst das Fürstenamt und nach ihm das Graßenamt erlebt hatte; es wurde das Vorrecht einer bevorzugten Klasse ¹²⁹);

¹²³⁾ Low S. 47-65. 126-136. Landau 168. Maurer, Ginleit. 189 f. Martv. 196-255. Thubidum 189-150.

¹³⁴⁾ Bgl. 3. B. Grimm I. 518: wir wisen myn herren von Falckenstein vur einen rechten gekoren foyd, nit vor einen geboren foyd, die wile das er den merkern recht und ebin tut, so han sie in lieb und wert; dede er abir den merkern nit recht und ebin, sie mochten einen andern sesen. Ib. I. 587: dasz sie einen hern von Dietz gekoren hant vor zeiten zu einem obersten märker, also dasz sie ihnen die marcke sullen helffen hägen, schirmen und schutzen. Bgl. ib. II. 635. III. 77. 97. 440. 443. 453. 454. 463 § 13. 489. 490. 492. 500. Dazu Löw 48. 129. Maurer, Markv. 201. 207. 208. 209. 224. 270. Thubichum 140.

¹²⁶⁾ Löw 60. Maurer, Markv. 207. 208. 145. 269. 270. Thubichum 148.
126) J. B. Grimm I. 515. III. 300. 412: von der mark wegen — aus befehl der markgenossen. Bgl. Maurer, Markv. 269. 224 f. 278. 274.

^{137) 25}w 61-68. 138. 184. Maurer, Marto. 248-255. Thubichum 146-150.

¹³⁸⁾ Eine Zusammenstellung giebt Maurer, Martv. 224 f. Bgl. Rote 134.

¹³⁹⁾ So follten in der Oberurfeler Mart die beiden Markermeister zunächst aus dem Abel, dann aus den Prieftern, und erst, wenn fich unter ihnen keiner fand, aus den Landleuten gewählt werden. Grimm III. 490. Bgl. ib. 411. 415 § 3. 454.

es wurde zuerft unter gewiffen Beidrantungen, bann unbebingt erblich 140); es wurde Pertineng von Grund und Boden 141), mit biefem veräußerlich 142) und endlich theilbar 143). So wurde es allmälig zu einer aus privatrechtlichem Titel beseffenen Markgerichtsberrichaft, mit welcher querft ein felbstandiger Antheil an ben Buffen, endlich wol gar ber Bezug aller Buffen und Gefälle verbunden war, mabrend in entsprechender Beise bie Amtsbandlungen Anfangs im Ramen bes Obermarters und ber Marter, julest ausschlieflich im Ramen ienes vollzogen wurden 144). Der Markgerichtsberr hatte nunmehr ein eigenes und felbständiges Recht, zu gebieten und zu verhieten, er konnte Markordnungen errichten, er fab die ihm gewährten Rusungen und Gaben als Folge einer Dbetherrichaft über die Mart an, er tonnte ichlieflich wol gar zu einer eigentlichen Grundherrichaft emporfteigen 145). Ließ eine folche felbständig geworbene Markgerichtsberrichaft bie genoffenschaftliche Selbständigkeit noch in gewiffen Schranten befteben, fo mußte berfelben bie feit bem 16. Sahrhundert fich faft überall vollziehende Bereinigung ber Martvorftanbicaft mit ber gandesherrichaft ben vollen Untergang bereiten. Bunachft gwar erwarben bie ganbesherren nicht die Markgerichte, fondern die von biefen verschiedenen hoheren Grafengerichte. Der Markrichter hatte nämlich urfprunglich baufig zugleich bie Centgerichtsbarkeit, niemals aber bie gaugrafliche Gewalt und insbesondere ben Blutbann; über allen Marten ftand baber eine oberfte Gewalt, welche vom Ronige ftammte und von ihm entweber an Reichsvogte verlieben ober an geift. liche und weltliche Grundberren zur Berleibung übertragen mar. Indem nun bier wie überall mit Ausnahme weniger reichsunmittelbar gebliebener Marten bie öffentliche Gewalt fich allmälig in eine herrschaft, die öffentliche Bogtei in eine Privatvogtei verwandelte, wurde in den meiften Marken die oberfte Gewalt lehnbares ober allobiales Eigenthum eines Territorialherrn und ver-

¹⁴⁰⁾ So 1228 im Rheingau. Bobmann I. c. 1. 450. Bgl. 85m 49. Maurrer, Martv. 212 f. Thubidum 141. 142.

¹⁴¹⁾ So war nach dem B. v. 1401 b. Grimm III. 488 in der hohen Mart bas Märkermeisteramt mit der Burg homburg verbunden. Bgl. Löw 50. 180. Maurer 222 Rote 31.

¹⁴²⁾ Ein Beispiel von einem Berkauf des Balbbotenamts in der hohen Mark v. 1192 theilt Thubichum S. 141 Note 1 mit. Bgl. Piper 1. c. 222. 232. Low 131. Maurer, Markv. S. 214 Note 74. S. 222 Note 31b.

¹⁴³⁾ Maurer S. 222. Urf. v. 1327 b. Riefert II. 128: proprietatem dimidietatis holtgravie.

¹⁴⁴⁾ Low 61-65. 133-136. Maurer, Marto. 241-255. 274. 275. Thubichum 146 f.

¹⁴⁸⁾ Reben ber Entwicklung freier Marten ju grundherrlichen tam auch die Entwicklung grundherrlicher Marten ju genoffenschaftlicher Berfaffung vor. hier ift dann naturlich die Gerichtsberrschaft anderen Ursprungs. Bgl. Maurer, Martv. 216 — 219.

wandelte sich endlich in eine volle Landesherrlichkeit. Mit der so begründeten eigenen Derrschaft nun aber vereinigte sich häusig auch die Markooftandschaft in derselben hand, so daß ohne Weiteres entweder die Obermärker Landesherren oder die Landesherren Obermärker wurden. Aber auch wo dies nicht der Fall war, sah man mehr und mehr die Obermärkerschaft als ein bloges landesherrliches Unterrichteramt an. Als endlich die Landeshoheit sich in eine wahre Landesobrigkeit umbildete, folgerte man schon aus dem Wesen der Obrigkeit, daß der Landesherr zugleich Eigenthümer der Markgerichtsbarkeit sei, so daß man keines besonderen Titels mehr bedurfte, um die letzten Spuren einer genossenschaftlichen Beamtung zu vernichten 146).

s. Dem Martermeifter entsprach in ber Dorf- ober Bauerschaftsmart ein Dorf- ober Bauerrichter, welcher auch Bauermeifter (magister vicinorum), Orterichter (judex loci), Dorfgrebe, Beimburge, Sunne, Bentner, Baueralbermann, Dorfmeier, Schultheiß ober abnlich benannt zu werben pflegte 147). Much er war ein genoffenschaftlicher Richter und Fuhrer im alten Ginn, ber baber vor Allem die Bauernversammlung und das Bauerngericht berief und leitete, ben borfgenoffenschaftlichen Frieben und bas Dorfrecht handhabte, vermoge eines genoffenschaftlichen Bannrechts in Dorfangelegenheiten gebot und verbot, die bewaffnete Mannichaft aufbot und führte und ftatt beffen fvater bie öffentlichen Abgaben und Leiftungen erhob, die Gemeindebeschluffe vollzog und die Genoffenschaft nach außen - also auch vor Gericht - vertrat 148). Alle biefe Befugniffe aber übte er weber aus eignem noch aus herrschaftlichem Recht, er richtete weber unter Konigsbann noch im Namen eines herrn, fonbern er war ein bevollmächtigter Stellvertreter ber Bemeinde 140), von ber er beshalb auch jährlich gewählt ward 180), ber er Rechenschaft schulbete 181) und ber die Buffen gang ober jum Theil zufielen 182). - Ein gang abnlicher genoffenschaftlicher Borftand tam auch in einzelnen auf grundherrlichem Boben

¹⁴⁶⁾ Ugl. Maurer, Martv. S. 873-428 und unten \$ 55.

¹⁴⁷⁾ Diese und andere namen belegen Maurer, Dorfv. II. 22-32. Thubichum 37-45.

¹⁴⁰⁾ Sachsensp. I, 2 § 4. II, 13 § 1-3 und Gloffe bazu; III, 64 § 11. Schwabensp. (Lagb.) c. 92. 174. Kaiserr. II. c. 119. Maurer, Dorfv. II. 45-60. Thubidum 88.

¹⁴⁰⁾ Bgl. die vorige Rote; Grimm II. 885. 498. III. 820. Maurer, Dorfp. II. 21, Rote 4-9.

¹⁸⁰⁾ Sternberg I. 6. 10. Maurer, Dorfv. II. 34. 85. 88-41. Auch ein Bechfel in bestimmter Reihenfolge kommt vor. Maurer 1. c. 44. 45. hanffen, Fehmarn 118.

¹⁸¹) Maurer, Dorfv. II. 21 Rote 5. 6; 49 Rote 55. 56. Grimm III. 820. 821.

^{184) 3.} B. Grimm I. 78 § 83. 89. 92. 94. III. 738 § 2. Schauberg I. 14. 96. 113. 120.

gegrundeten Gemeinden vor, indem entweder ber herrichaftliche Beamte allmälig in einen genoffenschaftlichen verwandelt ober neben jenem ein besonderer Gemeinbevorsteber gewählt ober ernannt ward 188). In ber Mehrzahl aller auf grundherrlichem Boben ftebenden Dörfer bagegen und namentlich in ben meiften auf flavischem Boben entstandenen beutschen Gemeinden war ber herrichaftliche Schultheiß, beffen Amt erblich und veraußerlich zu werben pflegte, gleichzeitig bas haupt ber Genoffenschaft 186). — Der genoffenschaftliche Ortsvorfteber nuu war offenbar bis jum 15. Jahrhundert überall ein Richter im alten Sinn. Nur in einzelnen Gegenden, in benen überhaupt bie alte Genoffenicaft fic von innen heraus in eine Gemeinde umzuhilden begann, fieng auch ber Orterichter an, in allen ober einigen Begiehungen fich zu einem mabren Gemeinbeorgan zu entwideln. Schon außerlich zeigt fich bies barin, bag nunmehr, wie bereits früher in den städtischen Beimschaften, auch auf bem ganbe ein tollegialifder Ortsvorftand vortommt 158). Dehr noch tritt an folden Orten eine Beranderung in ber amtlichen Thatigfeit ber Dorfvorftande bervor. indem fie nunmehr vorzugeweise verwalten be Behorden werben, benen eine mabre Dorfregierung obliegt 186). Auf biefem Bege ift es bisweilen in ber That dabin getommen, daß die alten genoffenschaftlichen Orterichter gu eigentlichen Gemeindevorständen in einer ben ftabtischen Burgermeistern perwandten and oft auch ebenfo benannten Amtoftellung geworden find und fich als folche bis ins 18. Jahrhundert ober bis auf unsere Tage erhalten haben 187). folche Erscheinungen indeß waren Ausnahmen; in ber Regel murbe jebe berartige Entwicklung, auch wo fie bereits begonnen batte, burch eine entgegengesetzte Strömung abgeschnitten, welche an die Stelle bes genoffenschaftlichen Borftanbes einen obrigkeitlichen Beamten fette, indem entweder der genoffenichaftliche Beamte in einen folden verwandelt wurde, ober bie öffentlichen refp. herrschaftlichen Beamten, welche ursprunglich lediglich die öffentliche ober herr-

¹⁸⁷⁾ Beispiele aus bem Gebiet von Raffau, Erfurt, Burzburg, Fulda, Speier, ber Pfalz, hohenzollern, Baiern ic. b. Maurer, Dorfv. II. 68. 64; aus ben Reichsbörfern ib. 882 f. Biele Beispiele bieten die Schweizer Gemeinden. Sbenso gehört hierher ber bis in die neueste Zeit bestehende doppelte Dorfvorstand auf Fehmarn, der aus den für die inneren Angelegenheiten bestellten Dorfgeschwornen und den die Gemeinde nach außen vertretenden Gemeinsleuten zusammengesett ift. Hanssen S. 106 art. 8 f. 118.



²⁵⁹⁾ Biele Beifpiele b. Maurer, Dorfv. II. 35 - 38. 41 - 48. Bereinzelt auch in Preugen. Boigt, Gefc. Preugens VI. 734.

¹⁵⁴⁾ Maurer, Dorfv. II. 88. Ueber ben erblichen Schultheißen in Preugen Boigt 1. c. III. 476 f. VI. 738 f.

¹⁵³⁾ Belege b. Maurer, Dorfv. II. 32-84. 882 f.

¹⁵⁶⁾ Befonders tritt dies in der polizeilichen Gewalt über Feld und Wald, Dorf und Gebäude, Raß und Gewicht und in der Einnahme und Verrechnung ber Gemeindegefälle hervor. Maurer, Dorfv. II. 45 f.

schaftliche Gewalt über der Gemeinde zu vertreten und mit den Gemeindeangelegenheiten nichts zu thun hatten, zur Gemeindeobrigkeit wurden 188). Schon im 16. Jahrhundert waren durch diese herrschaftlichen oder obrigkeitlichen Beamten im größten Theil Deutschlands die alten genoffenschaftlichen Gemeindevorstände verdrängt oder neben ihnen zu ganz untergeordneten Funktionen, wie zu denen des Flurschützen und Boten, herabgesunken 1899).

b. Neben ben richterlichen Borftanben bestellte bie alte Gemeinbegenoffenschaft eine Reihe untergeordneter Beamten und Diener. In den aroken Marten bedurfte ber Dbermarter häufig eines Stellvertreters, ben er Anfangs in iedem einzelnen Kall entweder vom Markaericht erbat ober aber felbst er-Allmälig indeß wurde es Sitte, ftandige Stellvertreter unter bem Namen ber Untermartermeifter, Unterholzgrafen, Solgrichter, Schultheißen, Bogte ac. ju beftellen, welche zwar in den grundberrlichen Marten von Anfang an ernannt, in ben übrigen aber ursprünglich gewählt, bann mit und enblich ohne Buftimmung ber Marter ernannt und somit in rein herrschaftliche Beamte Bang in berfelben Beife wurden bie verschiebenen permanbelt murben 160). untergeordneten Beamten und Diener ber Mart, Die Forfter, Balbmeifter, Auffeber, Malmanner, Schuben, Bachter, Anechte, Schreiber, Boten, ja felbft bie gemeinen hirten urfprunglich von ber Markgemeinbe felbft gewählt und bevollmächtigt und gelobten eidlich ihr Treue und Dienft, wofür fie burch besondere Nutungen, Antheil an Bugen und Pfandgebuhren ober einen feften Sold in Gelb und Naturalien von ber Genoffenschaft entschäbigt wurden; allmalig aber wurden auch fie aus genoffenschaftlichen Beamten Unterbeamte bes Markgerichtsberrn ober feines Stellvertreters, ber fie immer häufiger felbft ernannte und fich ben Diensteib leiften lieft 161); ober ihr Umt wurde, wie 3. B. bei Forftmeistern und Forftern, eigenes erbliches Recht 108). erhielt fich in Dorf- und Bauergemeinden und felbft in freiergeftellten Sofgemeinden bie genoffenschaftliche Natur der mit der Bervielfältigung der Bemeindeangelegenheiten fehr jahlreich werdenden Aemter für Allmende, Baffer, Forft, Feld und Beinberge, fur Schule und Rirche, fur Sitten- und Orts. polizei, für bie Gemeinbetaffe und bie Abgaben, für Boten- und Schreiberbienft, für hirtendienft u. f. w. Alle folche Beamte wurden gewählt, waren ber Genoffenschaft verantwortlich und wurden von ihr besolbet. Doch war ihre Bebeutung für die Gemeindeverfaffung theils fehr unbedeutend, indem fie ju ber Gemeinde lediglich in bem Berhaltniß befolbeter Diener ftanben, theils



¹⁵⁰⁾ Bgl. Maurer, Dorfv. IL. 41 f. 60 f. 165 f. 168 f. 390 f. 397 f.

¹⁶⁹⁾ Beifpiele b. Maurer, Dorfv. II. 60-63. 384 Rote 78.

¹⁶⁰⁾ Low S. 60. 189 - 141. 200-202. Maurer, Martv. S. 281-241. 391-394.

¹⁶¹⁾ Low S. 65-69. 187-143. Maurer, Marto. S. 255-269.

^{162) 3.} B. Maurer, Martv. 265.

wurden schließlich auch fie in herrschaftliche ober obrigkeitliche Unterbeamte verwandelt 148).

- 3. Siermit war in ben bei Beitem meisten ländlichen Genossenschaften und vor Allem in ber überwiegenden Mehrzahl der Dorf- und Bauergemeinden die genossenschaftliche Berfassungsbildung erschöpft und es traten erst durch eine Einwirkung von oben her weitere Beränderungen ein. Bereinzelt indeß kommt eine weitergehende Entwicklung aus dem Innern der Genossenschaft heraus vor, welche die Berwandlung der Genossenschaftsverfassung in eine Gemeinheitsverfassung anbahnt oder vollzieht. Gerade die Betrachtung solcher Ausnahmen ist geeignet, das Wesen der gewöhnlich fortbauernden unvollkommeneren Berfassung kar zu stellen.
- a. Der erfte Duntt, auf welchem in allen Genoffenichaften ber Grundfat, daß die Gesammtheit alle gemeinen Angelegenheiten felbft beforgte, burchbrochen warb, war die Ginführung ftanbiger Urtelefinder ober Schöffen. ben meiften Gemeinden ift es nicht einmal bis zu biefer Rechtsbilbung getommen, vielmehr blieb bie Rechtsprechung im Genoffengericht fo lange bei ber Gesammtheit, bis fie mit ber Beranberung bes alten Berfahrens auf bie Richter felbft übergieng. Erft in jebem einzelnen Ding beftellte bie Befammtheit fich einen Surfprecher, ber mit ober ohne vorherige Berathung mit tener bas Recht wies, ober ber Richter felbft befragte Ginen ober Mehrere im Ringe, Die sobann entweder bei ber Menge Rath einholten ober auf die Gefahr, von Sebem aus bem Umftanbe gescholten zu werben, felbftanbig antwor-In anberen Gemeinden wurden zwar ftanbige Schöffen eingeführt, aber von Aufang an als herrschaftliche Beamte neben bem Schultheiften ernannt, fo daß barin teine Fortbilbung ber Genoffenschaft, sonbern eine Fortbilbung ber herrichaft lag. Endlich gab es indef auch Bauerschaften, in benen ftanbige Urtelsfinder als eine gewählte ober fich felbft erganzenbe genoffenschaftliche Beborbe neben bem Richter ftanben, wie g. B. bie Rornoten ber meftphälischen und nieberfachfichen, bie bolggeschwornen, Marterichoffen ober Berordneten vieler rheinischen Marken und die Dorf- ober Feldgeschwornen Solde ftanbigen Schöffen waren nun freilich kein Bemander Dörfer 164). meinbeorgan, sondern bloke Borfinder des Rechts, beren Spruch von Rebem aus bem Umftanbe gescholten und an bie gemeine Menge gebracht werben konnte, bochftens bisweilen in gebotenen ober Rothbingen Die Mitwirkung ber Gefammtheit ausschloß 165).



¹⁶⁹⁾ Ausführlich handelt über Bedeutung und Schicffale biefer gahlreichen aus ber genoffenschaftlichen Gemeindeversaffung hervorgegangenen Aemter Maurer, Dorfv. II. 95-119.

 ¹⁶⁴⁾ Bgl. 25w 69 f. 202 f. Maurer, Einl. 141. 170. Martv. 280 f. 347—
 359. Dorfv. II. 128. 129. Thubidum 144. 145.

¹⁶⁸⁾ Maurer, Martv. 286.

- b. Allein im Laufe ber Zeit trat mitunter zu ber gerichtlichen Thätigkeit ber Schöffen eine berathenbe hinzu, indem ber Genoffenschaftsvorstand sie auch in Berwaltungsangelegenheiten zuzog ober an ihre Zustimmung gebunden wurde 100). Ober es wurde auch da, wo keine Schöffen bestanden, mitunter sogar neben ihnen ein besonderes Kolleg der Beisister oder Beistände gewählt 107).
- c. Offenbar lag, wie in ben Stabten theils aus Schöffentollegien, theils neben ihnen ober ohne fie aus Gemeinbeausschuffen Stadtrathe hervorgegangen waren, fo auch in ben abnlichen Collegien ber Landleute ber Anfang gur Bilbung mahrer Gemeinberathe 168). Allein in ben bei Beitem meiften Gemeinden blieb es eben beim Anfange. In den großen Marten fallen die Anfänge eines wirklichen Rathe meift erft in bas 15. und 16. Sahrhundert, als mit bem Erlöschen bes politischen Sinns bie Bilbung repräsentirender Ausschüffe bie Freiheit nicht mehr forberte, fonbern untergrub. Saft überall baber murben bie Schöffen und Beifiter entweber gang abhangig vom berrn, ber nun ihre Bahl bestätigte, endlich fie felbst ernannte und absette 109), ober aber fie wurden die Reprafentanten eines bevorzugten Standes unter den Markgenoffen, wie namentlich bes Abels, ober ftellten boch bie Markgemeinbe in ftanbifcher Glieberung bar 170). In beiben Sallen wurde es ben berren leicht, fich ber Ausschuffe gegen bie Genoffenschaft felbst zu bebienen, inbem fie, mahrend fie bie Ausschuffe ale unselbstandige Korperschaften gang von fic abhängig machten, bie Marterbinge überhaupt nicht mehr beriefen 171). in wenigen Marken, besonders in der Pfalg, bestand eine Zeit lang ein Rath in städtischer Beise und mitunter felbft ein großer und Heiner Rath nebeneinander 172), fo bag bier bie Bilbung einer ganbesgemeinbe, wie wir fie in einzelnen Gegenden mit ober ohne Anlehnung an die Martverfassung wirklich haben entfteben feben, ihrem Abichluß febr nabe tam 178). — Der Schweig, ben freieren Begirten am Ober- und Nieberrhein, ben felbständigeren friefischen

¹⁰⁶⁾ Maurer, Marto. 284. 285.

¹⁶⁷⁾ Beifpiele bei Daurer, Martv. 282 Rote 20. 21.

¹⁶⁶⁾ Unrichtig ift es, wenn Maurer S. 294. 295. 306 u. fonft mit Rudficht auf folche Rechtsbildung die Berfaffungsbildung der freien Städte eine "Bieberholung . . der Berfaffungsgeschichte der großen Warten gewiffermaßen im Kleinen" nennt. Vielmehr ift an eine vielleicht sogar birekte Ginwirkung in umgekehrter Richtung zu denken.

¹⁰⁰⁾ Belege b. Maurer, Martv. S. 296 Rote 78-83.

¹⁷⁰⁾ Beifpiele b. Maurer, Martv. G. 288-294.

¹⁷¹⁾ Beifpiele b. Maurer l. c. G. 286 - 288.

¹⁷²⁾ Sa in ber Mittelhaingeraibe Sechser und Bierzehner; in ber Limburg-Durtheimer Mark Achter und Bierundzwanziger. Maurer, Marko. 294. 295. 297 f.

¹⁷³⁾ Man vgl. bef. bie Berfaffungegeschichte ber Limburg Durtheimer Rart b. Maurer, Martv. S. 297-306 und oben § 49.

und nieberfächfischen Bauerichaften besonders in Olbenburg und Ditmarichen. vereinzelt auch anderen ganbichaften, geboren auch Ratheverfaffungen in ben Ortsgemeinden an 174). Der Gemeinderath, welcher hier in vielen Dorf- ober Bauericaften unter bem Namen eines Rathe, auch wol unter bem Namen ber Geschwornen, ber Gemeinde- ober Bauerichaftsbevollmächtigten, bes Ausichuffes u. f. w. aus bem Innern ber Genoffenschaft entstand, erhob fich zwar taum irgendwo zu ber felbständigen Bebeutung eines ftabtifchen Rathe, fondern batte vornemlich nur den Gemeindevorfteber ju berathen und ju unterftugen: allein er wurde boch vielfach zu einem wirklichen follegialischen Gemeinbeorgan, welches wenigftens fur einzelne Beziehungen bie Gemeinde zugleich vertrat und regieren balf. Und mahrend an ber Geite eines herrichaftlichen Ortsvorftandes ein folder Rath wenigftens einen Theil ber alten Genoffenschaftsverfassung burch eine zeitgemäße Umbilbung in bie Reuzeit hinübertrug, ift in folchen Gemeinden, Die fich augleich ihren genoffenschaftlichen Ortsvorstand erhielten. biefer mit bem Rath bisweilen zu bem Organ eines felbständigen bauerlichen Gemeinwefens in bemfelben Sinne geworben, wie bies Burgermeifter und Rath in ben Stabten maren 175).

Alle biese Erscheinungen aber waren in Deutschland burchaus vereinzelt; die Regel war, daß die Umbildung der Genossenschaft zu einer Gemeinheit auf dem Lande kaum begonnen hatte oder noch völlig unentwickelt war, als die schöpferische Kraft des aus dem Innern des Bolkes gestaltenden Einungswesens erlahmte und nur noch von oben in einem neuen und fremden Sinn eine Fortbildung des öffentlichen Rechtes ersolgte.

C. Ueberblicken wir nach biefer Darfiellung in Verbindung mit dem früher Gesagten die Stellung der ländlichen Bevölkerung zu den durch das mittelalterliche Ginungswesen einerseits, die gegen dasselbe bereits scharf ankämpfende Landeshoheit andererseits geschaffenen Verhältnissen im Großen und

¹⁷⁸⁾ Bgl. über Entstehung, Bebeutung und Schicklale ber Dorfräthe Maurer, Dorfv. II. 68—75. Daß sie keine einfache Nachbildung ber Stadträthe waren, sonbern in jeder Gemeinde unmittelbar aus dem Bedürfniß hervorgiengen (ib. 72), ift zuzugeben. Allein die Bildung der Dorfräthe war doch erst möglich, als die in den Städten vollzogene Umbildung der Rechtsvorstellungen sich auch auf dem Lande zu verbreiten ansteng. Schwerlich darf man daher mit Maurer S. 73 die Entstehung der Gemeinderäthe vor das 14. Jahrhundert, in welchem sie zuerst urfundlich erwähnt werden, sehen.



¹⁷⁴⁾ Man vgl. die Nachweisungen bei Maurer, Dorfv. II. 65 — 68. Auch in einzelnen Gemeinden Weftphalens, Baierns, Frankens u. f. w. kommen Räthe vor, doch sind dies meist Gemeinden, welche den ftabtisch organisirten Marktsteden sehr nahe stehen. Ueber die in Preußen vorkommenden Rathleute und Dorfältesten Boigt 1. c. VI. 785. Eine sehr ausgebildete Rathsverfassung hatten nach Warnskönig, flandr. Staats- u. Rechtsgesch., die flandrischen Dörfer.

Ganzen, so können wir etwa folgende Resultate als den Schluß des Mittelalters bezeichnen.

Bon aller genoffenschaftlichen Berbindung mit ben bevorzugten Stanben geloft, war ein einheitlicher Bauernftand entftanden. Dit wenigen Ausnahmen hörig, war diefer Bauernftand in den meiften gandern politifc rechtlos in Rirche und Staat. In ben eigenen Angelegenbeiten freilich mar ber Bauernftand noch im Besit ausgebehnter Gelbftverwaltung und Autonomie. lebte in Heinen, bier und ba auch noch in größeren Gemeindegenoffenschaften, in welchen er bie genoffenschaftlichen Angelegenheiten felbständig ordnete, fein Recht nach eigenem Bedurfniß und Belieben fortbilbete und in alter Beife Recht fprach. Allein biefe Genoffenichaften batten an ben großen geiftigen Bewegungen ber Zeit wenig Theil und konnten baber nicht in zeitgemaßer Beije burch eigene Rraft zu genoffenschaftlichen Gemeinwefen werben. 3war finden fich in einigen Gegenden, befonders aber ba, wo ber Bauernftand am öffentlichen Leben noch Theil nahm, die Anfange einer inneren Wandlung ber Benoffenschaften in Gemeinheiten. Die Entwickelung eines Ortsburgerrechts ftatt bes auf Markgemeinschaft und perfonlicher Rechtsverbindung berubenden Benoffenrechts, Die Berfcmelgung von Dinglichfeit und Perfonlichfeit bes Rechts gur Territorialitat, Die Scheidung öffentlicher und privater Rechte, Die Bilbung eines Gemeinbevermogens und Gemeinbebaushalts, bie Ginrichtung pon Gemeinbeumlagen und Gemeinbebienften fur öffentliche Beburfniffe, bie Begrundung einer Gemeinheitsverfaffung burch herftellung wirklicher Gemeindeorgane, in Ortsvorftanden und Gemeinderathen, - bies und vieles Andere, was fich gulett als bie Entftehung einer von ber Benoffengefammtheit verichiebenen unfichtbaren Gemeinbe aufammenfaffen läft, mar bier und ba bie Kolge einer in ber Genoffenschaft felbft lebenbig geworbenen Bewegung. Und biefe Bewegung mar offenbar ibentisch mit ber bie anbern Stanbe langft beberrichenten Ginungsbewegung. Allein es fehlte viel baran, bag eine folde Beranberung allgemeinere Bebeutung erlangt batte. Mochten bier und ba gleich ben ftabtischen Gemeinwesen auch landliche Landes., Rirchspiels. ober Amtsgemeinwesen, ja auch Bauerichafts- ober Dorfgemeinwesen fich bilben: bie landliche Gemeinde im Gangen blieb lediglich eine Markgenoffenschaft im alten Sinn.

Weil nun aber so die Landgemeinden von der genossenschaftlichen Neuorganisation des nach Ständen gegliederten Bolkes ausgeschlossen blieben, war
die Grundherrschaft und die aus ihr hervorgegangene Landesherrschaft in dem
nie aufgegebenen Kampf gegen ihre Selbständigkeit im entschiedensten Bortheil. Unaufhaltsam drang die herrengewalt gegen die genossenschaftlichen Elemente
in der ländlichen Berfassung vor. Freiheit und echtes Gigen wurden bei dem
bes Waffenrechts beraubten Bauern zur Seltenheit. herrschaftliche Richter
und Beamte drängten sich in die Genossenschaft ein, herrschaftliche Ordnungen
begannen die Willturen zu beschränken, die Frohnden und Zinsen, die nothwendige Folge der Hörigkeit und des abhängigen Besties, wurden mehr und mehr erhöht. Die Entwicklung der Städte brachte der Landbevöllerung, der sie die freien Elemente entzog und die sie von den neuen Erwerbszweigen abschnitt, nur Nachtheile. Die Abschließung des herrenftandes und der Ritterschaft, die Bildung der Landstände und alle ohne Theilnahme der Bauern vor sich gehenden Einigungen gefährbeten immer entschiedener die ländliche Freiheit. Schon begannen die in die Räthe und Gerichte der Fürsten dringenden Doktoren das römische Recht, welches der Gemeindefreiheit wenig günstig war, auf die bäuerlichen Berhältnisse anzuwenden. Kurz, es vereinte sich Alles, um in unaushaltsamem Fortschritt dem vom öffentlichen Leben abgeschnittenen Bauernstande auch die genossenschaftliche Selbständigkeit in den Angelegenheiten seiner Marken und Dörfer zu verkürzen.

Richt ohne heftigen Wiberstand und endlichen Kampf unterlagen bie Landleute. Schon seit dem 13. Jahrhundert tonen die Klagen über gewaltsame Ausdehnung der Grundherrschaft durch die Fürsten 176). Die folgenden Jahrhunderte sahen blutige Aufstände unterdrückter Gemeinden 177). Endlich, als die Reformation mit der geistigen Befreiung des deutschen Bolkes ihm auch das Begehren nach irdischer Freiheit stärker denn je zuvor aufregte, saste die Landbevölkerung sast ganz Deutschlands ihre letzte Kraft zu dem großen Bersuch der Selbstbefreiung im Bauernkriege zusammen 178). Die Ziele der

¹⁷⁶⁾ Bgl. Grimm, R. A. S. 248 und die oft citirte Stelle aus Freigebant: die fürsten twingent mit gewalt — velt, stein, wazzer und walt, — darzuo beide wilt und zam; — si taeten luft gern alsam, — der muoz uns doch gemeine sin! etc. Bgl. auch Maurer, Fronh. IV. 522 f.

¹⁷⁷⁾ Beispiele von Aufftänden um 1406 und 1482 s. oben in § 46 a. E. — Größere Bewegungen fanden am Ende des 15. Jahrh. im Würzdurglichen (1476), in der Abtei Kempten (1492) und im Elsaß (1493), im Anfang des 16. Jahrh. im Stift Speier (seit 1502), bei Freiburg, in Luzern, Solothurn, Zürich, Württemberg (1518), in den Gegenden von Konstanz, Ulm, im Bisthum Augsburg und in Kärnthen (1514), in Ungarn und in der Windischen Mark (1517) Statt. In Württemberg schlossen die Aufständischen die Verdrüderungen vom armen Konrad; im Elsaß, im Stift Speier und Freiburg nannten sich die Einungen der Bauern nach dem von ihnen als Pannier aufgepstanzten Bauernschuh "Bundschuh". Bgl. Dechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränklichen Grenzlanden. Heilbronn 1830. S. 74 f. Wachsmuth, Aufstände und Kriege der Bauern im Mittelalter, in Raumer's histor. Taschenb. 1834. S. 281 f.

¹⁷⁸⁾ Der Bauernkrieg ergriff von der Schweiz, Schwaben und Franken aus ben Elfaß, die Pfalz, den Rheingau, Oefterreich, Salzburg, Tirol, Kärnthen, Thüringen, Sachsen und Braunschweig. Wie allgemein aber die Bewegung war, beweist der gleichzeitige Aufftand der preußischen Bauern. Bgl. über diesen Töppen, b. Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Gesch. VI. S. 493 f. — Neber den Bauernkrieg s. die Werke von Bensen, Dechste und Zimmermann; Ochs, Gesch. v. Basel IV. 176 f. V. 291 f. 494 f. Cornelius, Abhandl. der histor.

Bewegung, wie fie in ben 12 faft von allen aufftanbischen Saufen angenommenen Artikeln formulirt waren, ermangelten weber hiftorischer noch innerer Berechtigung 179). Gie verlangten freie Bahl und Abfehung ber Geiftlichen burch bie Gemeinden (art. 1); bie felbständige Besorgung ber Solg. und Markangelegenheiten burch Gemeinbegetorene (art. 5); bie Abichaffung bes Blutzehnten und bie Berwendung bes Grofgehnten fur ben Pfarrer, bie Orts. armen und bie fonftigen Gemeinbebeburfniffe (art. 2); bie Aufhebung jeglicher Unfreiheit (art. 3) und ihres Merkmals, bes Tobfallrechts (art. 11); die Abstellung willfürlicher Strafen und unparteiffche Justig (art. 9); die Beseitigung ber wider herkommen und Bertrage eingeführten ober willfürlich erhöhten Abgaben und Dienste (art. 8, 9) und bie Berminberung unerschwing. licher Frohnben (art. 6); die Rückgabe endlich ber gemeinen Nugungsrechte an Baffer und Balb, insbesondere ber Jagb und Fischerei (art. 4) und ber Beholzung (art. 5), und bes Eigenthums an benjenigen Allmenden, welche bie Fürsten widerrechtlich genommen hatten (art. 5, 10) 180). Allein es fehlte bem Bauernftande an einer fefteren Gesammtorganisation, welche ibm ben Sieg hatte fichern tonnen. Den vereinigten Rraften ber Furften und bes Abels erlag bie planloje und ungujammenhangenbe Bewegung und bas geschlagene Landvolk fab feine Lage nirgend fast gebessert, häufig verschlimmert 181).

Mit dem Jahre 1525 war es entschieden, daß in Deutschland nur durch bas Mittelglied des Absolutismus die Freiheit möglich fei. So üppig noch

RI. ber bair. Afab. b. B. IX, 1. S. 145 — 204. P. Schunf, Beitr. zur Mainzer Gefch. I. 169 f. 424 f. II. 1 f. 268 f. III. 58 f. Eichhorn, R. G. § 485. Maurer, Gins. 220. Fronh. IV. 522 — 528.

^{179) &}quot;In ben erwähnten Bauernartifeln" — lautet bas Urtheil Maurer's, Fronh. IV. 529 — "haben bie Bauern mehr praktischen Berstand und eine weit tiefere und gründlichere Kenntniß ber Bedürfniffe bes Landes bewiesen, als alle bamaligen Doctores ber Rechte zusammen".

¹⁸⁰⁾ Bgl. Benfen l. c. 514f. Dechsle 246f. Ueber besondere Beschwerden einzelner Gegenden Dechsle S. 255. 258. 494. Die Bauern im Innthal verlangten Theilnahme an der Landebregierung. Dechsle 498. In heilbronn wurde sogar unter Jugrundelegung der sog. Reformation Friedrichs III. der Entwurf einer Versassungeresorn des Reichs von einem Bauernausschuß berathen. Darin verlangte man u. A. Entfernung aller Doktoren der Rechte aus dem Rath der Fürften, weil sie nit erddiener des rochtens sondern destellt knocht seien. Dechsle S. 285. 286. Benfen 553. Bgl. auch Jöpfl, R. O. § 55 über die im Bauernkriege am stärksten hervortretende volksmäßige Opposition gegen das römische Recht. — Die Forderungen der preußischen Bauern lauteten ähnlich; sie wollten keinen anderen herrn als Gott und die Fürsten haben, nur rechtmäßige Abgaben geben und freie Fischerei, Jagd, Bogelfang und holzung genießen. Töppen l. c. S. 495.

¹⁸¹⁾ Rur in den Stiftern Rempten, Burgburg, Bamberg und in der Pfalg wurden den Bauern einige Erleichterungen gewährt. Benfen l. c. S. 508f.

bas Genossenschaftswesen fortwuchern mochte: seit dem Mißerfolg des letzten gewaltsamen Versuchs der deutschen Bauern, durch die eigene Kraft in die Reihe der berechtigten Stände zu treten, schied sich die Nation in die Klassen der Privilegiirten und der Unterdrückten. Bald sollten die Folgen in der Erartung aller Genossenschaften zu privilegiirten Korporationen hervortreten, welche im Kamps gegen den neuen Gedanken der Obrigkeit auf die Länge das Feld zu behaupten nicht vermochten.

Bierte Beriode. 1525-1806

าเทก

Fünfte Periode. Seit 1806.

§ 54. Das Befen ber Obrigfeit, ber Privilegetorporation und ber freien Affociation.

A. Bon der Reformation und dem Bauernkriege bis zur Auflösung des Reiches haben wir in der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft eine vierte Periode angenommen, in welcher der Gedanke der Obrigkeit das herrschende Princip ist, das Genossenschen aber mehr und mehr in ein privilegiirtes Korporationswesen umschlägt. Erst gegen das Ende dieses Zeitraums tritt der Gedanke der modernen freien Association in seinen Anfängen auf, um dann in unserm Jahrhundert eine so gewaltige umbildende und neuschaffende Kraft zu entwickeln, daß es gerechtsertigt erscheint, in ihm das gestaltende Princip der fünften Periode, in deren Beginn wir stehen, zu erblicken. Suchen wir zunächst, das Besen und die Geschichte dieser drei Gedanken im allgemeinsten Umriß zu erfassen.

I. Die privilegiirte Korporation ober, wie man eigentlich sagen müßte, die Privilegskorporation war von der mittelalterlichen Genossenschaft mehr in ihrem inneren Wesen als in Namen und Formen verschieden, der Uebergang von dieser zu jener sehr allmälig und sast unmerklich.

1. Ihr Wesen besteht im Allgemeinen darin, daß sie eine Körperschaft ist, die durch ein ihr zustehendes Privileg oder einen Inbegriff von Privilegien bedingt und bestimmt wird. Auch früher hatten die Genossenschaften zahlreiche Privilegien gesucht und erhalten, immer aber war doch das Privileg nur um der Genossenschaft willen da und diente ihren Zwecken. Sest war umgekehrt der korporative Verband nur ein Mittel für die Ausnutzung des Privilegs, er war durch das Privileg und um des Privilegs willen da, ja er schien oft nichts anderes zu sein als ein inkorporirtes Privileg.

- a. Der Existenzgrund des Genossenverbandes konnte nun nicht mehr in ihm selbst gefunden werden; das Privileg, die Koncession, also ein höherer Wille gab ihm das Dasein. Aber nicht blos das Dasein, mehr und mehr auch die Form ihres Daseins, ihre Organisation, erhielt die Korporation von etwas außer ihr. Sie wurde so im Grunde eine Anstalt, für welche der Umstand, daß ihr Substrat ein Verein war, nur von außerwesentlicher Bedeutung schien.
- b. Die Zusammensetzung und Gliederung ber Korporation wurde auf rein privatrechtliche Basis gebracht. Die Mitgliedschaft wurde unter bem Gesichtspunkt einer verhältnismäßigen Antheilnahme am Privileg, die besondere Stellung und vielfach sogar bas Amt im Berein unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Gerechtigkeit bezüglich jenes Privilegs aufgefaßt und behandelt, erworben und verloren.
- c. Die rechtliche Bebeutung ber Rorporation ichrumpfte entfprechend gusammen. Ihre Sauptbebeutung lag in ber Erhaltung, Ausnutung und Mehrung bes Privilegs. Beil aber bas lettere wefentlich nur von feiner nutbaren Seite aufgefast und beshalb mehr und mehr, auch wo fein Inhalt in Bahrheit öffentlicher Natur war, als Privatrecht behandelt wurde, fo fank Die Rorporation, selbst ohne fremdes Buthun, zu einem vornemlich privatrechtlichen Inftitut herab. Daraus ergab fich nach außen ber Rücktritt aller Genoffenschaften vom öffentlichen Leben; torporativer Eggismus, mitbin Erflufivität und Monopoliensucht gegenüber ben Richtmitgliebern; engberzige Sjolirungefucht gegenüber anderen Bereinen und Standen; Beidrantung ber korporativen Rechte auf die einmal vorhandenen Rorporationsarten bei gang. lichem Mangel einer von unten auf nen schaffenden Affociation; endlich bem Staat gegenüber bas Streben nach Rechten ohne Uebernahme ber forreiponbirenben Pflichten, Die einseitige Richtung bes torporativen Bewuftfeine überbaupt auf die Empfindung ber Rorporation als einer individuellen Befonderbeit, wo fie fich fonft gleichzeitig als Glied einer höheren Allgemeinheit embfunden hatte. Im Innern ber Rorporation entsprachen abnliche Beranderungen: Die in ber Gesammtheit lebende Ginbeit trat aus ihr beraus, nicht aber um eine über ben Gingelnen ftebende hobere Ginheit zu werden, fondern um als ein beschränktes Privatrechtssnbjekt, mithin als blopes Individuum, neben den Gingelnen zu fteben; Die Rorporation borte ganglich auf, ein Bemeinwefen im Rleinen gu fein; ihre geiftigen und fittlichen Momente fowanben; ihre Genoffen empfanden fich nicht mehr als Glieber eines größeren Gangen, fondern lediglich als Privatpersonen mit einem bestimmten Antheil an dem intorporirten Privileg; der torporative Gemeinfinn ichwand und bas Gemeinleben erftarrte in tobtem Formalismus; ftatt organischer Fortbilbung griff aulest eine Berinocherung um fich; endlich hörte bie Rorporation gang auf, ein lebendiger Organismus zu fein, und wurde ein beliebig tonftruirbarer Rechtsmechanismus.

- 2. hift orisch vollzogen biese großen Bandlungen sich sehr allmälig, entsprechend ben Bandlungen bes beutschen Bolksgeistes überhaupt.
- a. Den Anfangen der Beränderung find wir überall schon in der vorigen Periode begegnet. Insbesondere war im 15. Jahrhundert bereits ein Stillstand in der Einungsbewegung bemerkbar, den das erste Biertel des 16. Jahrhunderts noch einmal gewaltsam aber erfolglos unterbrach.
- b. Das Sahrhundert, welches der Reformation folgt, zeigt eine entichiebene Abnahme ber ichopferischen Boltstraft. Gine gewiffe Abspannung war erklarlich nach ber Erhebung bes nationalen Geiftes. Die Unterbruckung ber Bollsbewegungen auf bem Lande und in ben Städten fonderte die Maffe bes Boltes icarfer als bisber von ben bevorzugten Standen; auch unter ben letteren aber verloren biejenigen, welche bisber bie hauptfächlichen Erager freiheitlicher Entwidlung gewesen waren, bie Burger und bie Ritter, unter bem Ginfluß bes veranberten Rriegswesens an Gewicht und Selbständigkeit. Die vorwiegende Richtung ber Zeit auf geiftige und religiofe Intereffen, bie beginnende humanistische Bilbung, bas ftart erwachende Bedurfniß eines inbividuellen Beiftes. und Bemuthelebens lentten von ben öffentlichen Angelegen. heiten ab. Faft scheint es überhaupt, als habe die Bolkstraft fich im 16. wie fpater am Ende bes 18. Sahrhunderts an einzelne bebeutenbe Perfonlichkeiten fo ftark verausgabt, daß vor der Wirksamkeit der Individualitäten bie felbsticopferische Thatigfeit bes Boltes gurudtrat. Mit ber abnehmenben Betheiligung ber Gesammtbeit an ber Selbstverwaltung engerer und weiterer Genoffentreise minderte fich wechselweis bei ber Mehrzahl bas öffentliche Intereffe, bas politische Berftanbnig und bie Liebe gur Freiheit, bis endlich bie lange Entwöhnung auch bie Sabigkeit jur Selbstregierung schwächte. gann bie vom Mittelalter überkommene korporative Glieberung bereits zu erstarren, die genoffenschaftliche Neubildung stockte, der Uebergang von der freien Genoffenschaft zur Privilegeforperschaft vollzog fich. Allein fo unvertennbar ichon im Beginn bes 17. Jahrhunderts Die Errichtung des modernen Staats bem von ben Fürsten verkörperten Obrigfeitsprincip allein anheim fiel: noch war bie politische Rraft bes Bolles und die Lebensfähigkeit seiner korporativen Dr. ganismen bebeutend genug, um als möglich erscheinen zu laffen, bag, wie in England geschehen ift, fo auch in Deutschland bie obrigkeitliche Staatsibee mit bem Bebanten ber torporativen Selbstgeftaltung und Gelbstverwaltung ein Rompromiß eingehen, daß auch ber beutschen Nation neben einem ftarten und einheitlichen Staat die Betheiligung bes Bolles an Rechtserzeugung, Rechtfprechung und Verwaltung und die freie Bewegung in angehornen ober felbftgewählten Gemeinschaftstreifen erhalten bleiben werbe.
- c. Das furchtbare Nationalungluct bes breißigfährigen Krieges, welches äußerlich und innerlich auf mehr als ein Jahrhundert hinaus das Bolk verdarb, vernichtete solche Wöglichkeiten. So tief war der Fall des deutschen Volkes, daß Rettung nur noch von der Durchgangsstufe eines schonungslosen

Absolutismus zu hoffen mar. In ber Zeit von 1648 - 1750 gab es in Deutschland taum einen offentlichen Geift. Wer bie urtundlichen Dentmale biefer Beit ben alteren vergleicht, fragt mit fcmerglichem Staunen, ob es basfelbe Bolt ift, beffen Seele fich fo gewandelt bat. Der nationale Ginn fast völlig verloren und in eine Ungahl fleiner Fürftenhofe ber Staatsgebanke gerftreut; ber ritterliche Geift eines unabhängigen Abels in Raftenftolz nach nuten und Lafaienthum nach oben vertebrt; aus bem ftolgen Burgerfinn ein wurdelofes Spiefiburgerthum, aus großartigem Sanbelsgeift ein niedriger Kramerfinn, aus bem hochfinn bes Sandwerts ber berüchtigte Bunftgeift geworben; bem frohnenden und ginfenden Bauern die lette Erinnerung ber alten Freiheit entschwunden! Raum bag bier und ba einem Fürften ober Gelehrten ber Blid weiter reicht, als über fein Land, feine Stadt, feine Bunft; taum bag bier und ba fich ein Berftanbniß findet fur andere Motive, ale bie einer gugleich Kleinlichen und kurzsichtigen Gelbftsucht; tanm bag hier und ba bas öffentliche Leben ober was bafur gelten will, fich um andere Biele breht, als um bas einzige ber Erhaltung und Mehrung ererbter ober erkaufter Privilegien. Das Boll ift eine Summe von Inbividuen geworben, fast ber Begriff ber Gemeinheit ift ihm verloren gegangen. Go arm an Gemeinfinn mar bie Beit, daß bie baufig angewandten Sprichwörter communio mater discordiarum und negotia communia communiter negliguntur tägliche Bestätigung erfuhren, daß felbft bem Borte "gemein" die bis beute bauernbe Degradation widerfuhr. Und bas traurige Gefäß eines folden Inhalts war bas Rorporationswesen, beffen Entartung und Berfall baber in biefer Zeit ben Sobepuntt erreichte.

d. Als in ber zweiten Galfte bes 18. Jahrhunderts die Ration fich langfam wieder erhob, als ber geiftigen Bluthe ber Biffenschaft und Runft und ben großen Thaten einzelner Fürften, vor Allem beffen, ber ben preufischen Stuat jum haupte Dentichlands befähigte, auch ein allmaliges Erwachen bes beutschen Bollsgeiftes folgte: ba waren bie alten Korporationen zu febr vertudchert, als daß fie bem neuen öffentlichen Ginn hatten als hebel bienen ober umgekehrt von ihm einen belebenden Sauch empfangen konnen. Bielmehr brachte gerabe bie neue Bewegung ihnen ben Untergang und mußte ihn bringen, um ben Boben jum Reubau zu bereiten. Gin Theil von ihnen erlag ben Sturmen, welche bie frangofische Revolution auf beutschen Boben verpflangte. Die Debraahl ift erft in weit spaterer Zeit, in ben letten 20 Jahren etwa, geftorben ober aufgehoben ober fo umgeftaltet worben, daß in Wahrheit Aufbebung und Reubilbung vorliegt. Einige wenige baben burch zeitgemäße Modifikationen ihr Dasein gerettet. Andere friften noch heute ihr Leben in alter Art. Aber von bem mobernen Genoffenschaftswefen icheibet eine icharfe Grenze die Refte ber Privilegekorporation, beren Bluthezeit die Zeit bes nationalen Verfalles war.

II. Der Gebante ber Obrigteit, welchen im Gegensatz zu bem L. 41

so verberbenden Innungswesen die neue Staats- und Rechtsbilbung zufiel, hat verschiedene Stadien innerer und auferer Entwicklung burchlaufen.

1. Das Wefen biefes Gebantens inden, fo groß im Uebrigen ber Unterichied fein mag amischen ber Obrigkeit, welcher Luther Gehorfam forbert, bem l'état c'est moi Ludwigs XIV. und bem "ersten Diener bes Staats" Friedrichs bes Großen, ift bei fortichreitenber Alarung und Bergeistigung ibentisch geblieben, ja es haftet noch allen jenen mannichfachen Staatstonftruttionen ber Philosophen bes 17. und 18. Sahrhunderts und ber Staatsidee ber framofiichen Revolution in gleicher Beise an. Das daratterifiliche Mertmal biefes Gebantens ift, daß er ben Staat als etwas vom Bolle Berichiedenes fest; baß er in bem abstratten Begriff biefes Staats bie Summe aller öffentlichen Gewalt in einem bestimmten jugleich territorial und perfonlich abgeschloffenen Rreise, mithin bas Recht und bie Pflicht, in biefem Rreise bas Gemeinintereffe (salus publica) gegen bas Sonderintereffe au pertreten. Ordnung und Recht au ichaffen und bas Berbaltnift ber Glieber aum Gangen ju regeln, als eine nothwendig verbundene Ginbeit koncentrit; daß ihm die Obrigkeit die fichtbare Repräsentautin dieses abstratten Begriffs ift, außer dem Staat aber nur Individuen eriftiren.

Wenn wir die besondere Korm, welche der Gebanke der Obrigkeit in Deutschland annahm, betrachten, so erbennen wir, daß er ebenso eine Potengirung ber alten herrschafteibee war, wie vorher bas Gemeinwefen aus einer Votengirung ber alten Genossenschaft hervorgieng. Das Gemeinwesen und ber Obrigkeitoftaat haben baher mancherlei, fie haben vor Allem bie mabrhaft stagtliche Natur gemein. In beiden ist an Stelle einer sinnlich wahrnehmbaren Ginheit bie unfichtbare Einheitsidee getreten, fur welche bort die Gefammtheit, hier ber berr nur fichtbarer Trager, vertorpernbe Ericheinungeform geblieben ift. Wie im Gemeinwefen bas Gefammtrecht, fo ift im Obrigfeitsftgat bas Gerrenrecht in einen einzigen Begriff ausgmmengefant, für welchen jedes seiner Attribute wesentlich ift, und bier wie bort boren baber die privatrechtlichen Beräuferungen, Theilungen und Beriplitterungen ber öffentlichen Gemalt allmälig auf. hier wie bort entsteht ber Unterschied bes öffentlichen und bes privaten Rechts. hier wie bort treten an Stelle ber alten Manbatare, Leibbefiter und Gigeninbaber öffentlicher Gewaltrechte wahre Organe bes Ginen Subjetts ber Staatsgewalt. hier wie dort endlich wird die Eigenschaft bes Eingelnen als Glied bes Gangen von seiner Eigenschaft als Individuum getrennt und wie bort mit bem Begriff bes Burgerrechts, fo ift bier mit bem Begriff ber Unterthanenschaft die Doglichkeit gegeben, Die öffentlichen Pflichten bes Beborfams, ber Dieuste und ber Steuern und die auf besonderem Titel ruhenden Leiftunge., Dienft- ober Binspflichten innerlich und außerlich von einander zu sondern.

Größer jedoch, als solche Analogien, sind die Unterschiede der Rechtsgebanken des Gemeinwesens und der Obrigkeit. Denn indem dort an der

Erhaericaft ber Einbeit Alle Theil haben, hier nur ein Ginzelner ober ausnuhmeweise eine Summe von Ginzelnen fie barftellt, ift bort die Einheit eine Befammteinbeit, welche in ber Gesammtbeit lebt und im Gesammtwillen ben bochiten Ausbruck findet, bier bagegen eine ber Gefammtheit frembe, aus fich felbft lebende Ginheit, welche durch einen übergeordneten Gingelwillen wirtfam Babrend baber bie Gemeinbeitsverfaffung bie Organijation beftimmt, vermoge beren bie Wefammtheit fich felbft regiert, enthalt bie Dbrigfeitsverfassung die Organisation, vermoge beren die Gesammtheit regiert wirb. In bem Begriffe bes Burgers finbet fich politisches Recht und politische Pflicht, herrichen und Gehorchen, attive und paffive Betheiligung am Gemeinwefen vereinigt: ber Unterthan ift Subjett nur im Privatrecht, im offentlichen Recht lediglich Objekt, er fteht im Staat wie ber Laie in ber Rirche. Das Gemeinwefen forbert baber Theilnahme ber Burger an Berwaltung, Rechtspflege und Gesetgebung und neigt zu ben Principien ber Babl, ber Rollegialität und ber Majorität: bie Obrigfeit brangt zur Fernhaltung ber Unterthanen vom öffentlichen Leben und begünftigt bie centralifirenbe Abministration burch ernannte einbeitliche Organe. Wenn fo bas obrigkeitliche Princip die Berwirklichung bes abfoluten Staates anftrebt, fo erfcheint berfelbe augleich als ein Boligeiftaat. Denn indem der Begriff bes offent. lichen Boble ale ber oberfte gefußt wirb, muß bie Gorge fur bas öffentliche Bobl ober die Dolizei als biejenige Staatsfunktion gelten, in beren Dienft alle anderen Funttionen fieben. Rommt baber bas bestebenbe Recht mit bem öffentlichen Bobl in Ronflitt, fo muß jenes fich unbedingt bengen, und es find felbft Staatsvertrage, Privilegien und wohlerworbene Rechte ba binfallig, wo fie bem öffentlichen Bohl nachtheilig finb. Da nun aber Prafung und Entideibung barüber, ob ein folder Fall vorliegt, ausfolieflich ber Bertreterin bes öffentlichen Boble, ber Obrigfeit, gufallt, fo ift ber Satz "salus publica suprema lex est" eine bequeme handbabe, um über jeden Rechtsbruch binweganhelfen. Erot entgegenftebenber uratter Gewohnheit und trot vielfach entgegenftehender Praxis ber Reichs. gerichte ertennt baber bie Obrigteit als Reprafentantin ber Polizei eine Rechts. fcrante für fich ober gar einen Rechtsschut gegen fich nicht an. Immer entfcbiebener tritt vielmehr ber obrigfeitliche Staat aufer und über bas Recht und wird fo bas Gegentheil bes im Gemeinwefen vorgebilbeten Rechtofta ats, ber im Recht fteht und bas Recht als Schraute feiner freien Bewegung begreift, - beffen Organismus felbft Recht ift, - ber als lettes Biel bie Ginbeit von Staat und Recht erftrebt. Alle feine Befnaniffe will ber obrigkeits liche Staat nicht blos haben, er will fie auch ausschlieflich haben. ift nicht blos Recht und Pflicht, fondern Donopol ber Obrigfeit, bas bem gemeinen Beften Erforberliche ju tennen, burchzuführen und ju ichuten. Unterthan als folder mag feine individuellen Angelegenheiten beforgen; bas Allgemeine im Ange ju haben, ift er meber befähigt noch befugt, wenn ihm

nicht etwa burch ein Staatsamt hobere Ginflot, Gemeinfinn und politische Autorisation verlieben wird. Babrend baber bas Amt fast wie die kirchliche Orbination an einem boberen status weiht, bleibt ber gemeine Unterthan, wenn er auch im Pripatrecht munbig wird, politisch unmunbig bis an sein Auch die Pripatthätigkeit aber wird überall da beaufsichtigt, geleitet, beschränkt und geregelt, wo sie in das öffentliche Interesse eingreift, ein Kall, über beffen Borbandensein lediglich bas Ermeffen der Obrigkeit enticheibet. Namentlich ift es Recht und Pflicht bes Staats, die wirthschaftliche Thätigkeit ber Einzelnen jur Sebung bes Nationalreichthums bis ins Detail vorzuschreiben, zu erzwingen ober zu beschränken, burch Ordnungen, Saren und Reglements Sandel und Gewerbe zu normiren, burch Lurusgesetze unbroduftiver Ronfumtion zu fteuern, burch Rulturmanbate bie Art bes Landbaus zu beftimmen, burch Strafanbrohungen ben Mugiggang ober bie unrichtige Berwendung ber Arbeitefrafte zu verbindern. Gleich dem wirthichaftlichen Leben aber fucht die Obrigkeit auch bas geiftige Leben zu bevormunden, ihm Richtung und Mittel anzuweisen, feine Gelbstthätigkeit zu beschränken. Ja felbft bie geselligen und focialen Begiebungen ber Unterthanen follen möglichft regulirt, Rang und Anspruche eines Seben von Obrigfeitswegen feftgeftellt werben. Es ergiebt fich hieraus, bag ber obrigfeitliche Staat ein Bevormunbungeftaat ift, daß er augleich zu bureaufratischer Bielregiererei, gur Gentralisation und gur Uniformirung neigt.

2. Ans folden Grundprincipien folgt für bas Berhaltnig ber Obrigteit jum Genoffenschaftswesen eine absolut gegnerische Tenbeng. Der obrigfeitliche Staat fann amar fo wenig wie bas Gemeinwefen ber Glieberung in engere Berbanbe entbehren, noch außerftaatliche Bereinigungen gang unterbruden. Aber wahrend bas freie Gemeinwefen bes beutschen Rechts bie engeren Berbanbe feiner Burger als bem Gangen homogene Gemeinschaften anerkennt und ihnen auch ba, wo es fie als Baufteine im Gesammtbau verwendet, jugleich ein selbständiges eigenes Leben läßt, ftrebt die Obrigkeit mit eiferner Roufequeng einem boppelten Biele au: fie fucht erftens alle öffentliche Bebeutung ber Bemeinben und Benoffenschaften burch ben Staatsbegriff aufzufaugen, zweitens Alles, was biefen Berbanben an eigner Bebeutung verbleibt, auf ben Begriff einer staatlich verliebenen Bermogensfähigfeit zu reduciren. Mie Korpericaften follen baber, fo weit fie öffentlichrechtlicher Ratur find, als Staatst beile gelten, fei es nun als Abtheilungen bes Staatsgebiets ober ber Unterthanen, als Bermaltungsbezirte ober Staatsanftalten; foweit fie bagegen nicht unter biefe Begriffe fallen ober burch fie nicht ericopft werben, follen fie Drivatver. eine fein, welche vermoge besonderer ftaatlicher Ronceffion bas Recht baben, in gewiffem Umfange als einheitliche Onbiette von Privatrechten zu gelten. Damit fallen naturlich Autonomie, Gelbftgerichtsbarteit und Gelbftverwaltung ber Genoffenverbande fort; mas bavon de facto übrig bleibt, wird entweber privatrechtlich anfgefaßt, ober aber aus speciellem obrigkeitlichem Auftrag erNart und bemgemäß als ein von außen stammendes Recht behandelt. Aber auch im Bermögensrecht muß die Korporation ihre Rechtspersönlichkeit mit der größten Abhängigkeit erkaufen, sie empfängt Duldung und Norm ihrer Existenz von oben, sie steht weit hinter dem Einzelnen dadurch zurück, daß sie nicht einmal im Privatrecht mundig wird. Wie sehr in allen diesen Beziehungen die oben augegebenen inneren Beränderungen der Korporationen der von außen wirkenden Bersistrung ihr Werk erleichtern mußten, ja ihr zum Theil auf halbem Wege entgegenkamen, ist leicht zu ermessen.

3. Die jo erftrebte Berflüchtigung aller Gemeinden und Genoffenschaften in ben Staatsbegriff einerfeits, ben Individualbegriff andererfeits ift nur ein Somotom einer allgemeineren Richtung, welche neben bem absoluten Staat bie absolute Individualität erreichen will. Diefe Richtung, welche mit ber felt bem Mittelalter auf allen Gebieten fich langfam vollziehenden Emancipation bes Individuums beginnt, bewußt aber erft feit ber zweiten Galfte bes vorigen Sabrbunberts thatig wird, erftrebt als lettes Biel einen Buftanb, in welchem es aufer bem Staat nur Inbivibnen giebt, in welchem baber zwifchen ber höchften Allgemeinheit bes allforgenben Staats und ber bas Bolt bilbenben Summe einzelner Individuen teine Mittelglieber irgend welcher Art fteben, folde Berbindungen vielmehr entweder nur als lotale Ericheinungsformen bes Staats ober felbft als Individuen gelten. Diefes lette Riel, in Frankreich burch bie Revolution annabernd verwirklicht, ift in Deutschland nie, am wenigsten in ber Praxis erreicht. Die Richtung auf baffelbe war indeft von außerorbentlicher Bichtigkeit. Denn indem ber obrigteitliche Staat in tonfequenter Erfüllung feines Befens allen zwifden ibm und ben Individuen ftebenden Besonderheiten entgegenwirkte, führte er bie beute faft vollendete in bivibuelle Freiheit und rechtliche Gleichheit aller feiner Unterthanen berbei. Die individuelle Freiheit gunachft mußte fich ergeben, wenn ber Staat, wie die Genoffenicaften, jo auch bie in ibm enthaltenen Berrichaftsverbanbe zerichlug, wenn er jebe mit bem Ginen und unmittelbaren Staatsunterthanenthum unvereinbare mittelbare ober private Unterthänigkeit aufhob. Unverhaltnigmäßig fpat erft jog ber absolute Staat biefe große und fegensreiche Konfequeng feines Grundprincips. Aber er gog fie und pollbrachte bamit eine ber gröften Thaten in ber Geschichte. Die Befreiung bes Bauernftanbes am Ende bes vorigen und im Anfang biefes Sahrbunberts ftellte, indem fie bas Unrecht von Sahrtaufenden fühnte, jum erften Rale Staaten ber, in benen es nur Freie gab. Mit ber allgemeinen Freiheit aber gieng bie rechtliche Gleichheit Aller Sand in Sanb. Denn bie Gleich. beit ber Unterthanen im Staat und vor bem Gefet war bas wohlthatige Refuttat, welches aus ber Berichlagung ber auf ber ftanbifchen Glieberung berubenben Rorporationen und herrenverbanbe bes Mittelalters und ans ber bamit verbundenen endlichen Rivellirung ber Stande überhaupt folgte. hierin lag bem mittelalterlichen Imnungeftaat gegenüber ein unermestlicher Fortichritt

Denn jener beruhte, tros ober vielmehr wegen ber unter ben aun achft Berbundenen feftgehaltenen Gleichbeit, auf ber größten Ungleichbeit bes öffentlichen Rechts, indem neben ben Bollgenoffen geringere und Schutgenoffen ftanden. überdies aber die miteinander verbundenen Gesammteinheiten gwar als solche gleich, in ihrer inneren Organisation und der Stellung ber ihnen angeborigen Individuen aber völlig entgegengesett maren; und wenn auch im Mittelalter bie hohe Anschauung der unbedingten Korrespondenz von Recht und Oflicht biefer Rechtsungleichheit bas Gegengewicht hielt, jo lag boch gerade in ihr ber Reim bes Berfalles ber alten Genoffenschaftsorbnung. Dem Obrigfeitsgebanken bagegen wohnte von Anbeginn an bie Tenbenz inne, alle Staatsangeborigen ber gleichen Gewalt, bem gleichen Gesetz und bem gleichen Gericht zu unterwerfen und Schut, Bertretung und Bohlfahrtsbeforberung ihnen allen in aleicher Weise zu gewähren. Die Realisirung biefer Sbee erfolgte bann freilich erft fpat und ift auch heute nicht voll durchgeführt. - Freiheit und Bleichheit indeft, wie fie ber absolute Staat erftrebte, waren nur Freiheit und Gleichheit von Unterthanen. Ihr Inhalt mar baber lebiglich negativ, ihre Bethatiqung eine vaffive. Gine Entwidlung, welche ber individuellen Freiheit bie ftaatsburgerliche Freiheit hingufügt und die Gleichbeit bes Unterthanen burch die gleiche Antheilnahme an aktiven politischen Rechten vermehrt, konnte fich nicht auf Grund ber phriakeitlichen Staatsibee pollzieben, fonbern ift erft burch ben neuen Staatsgebanten unferes Jahrbunderts angebahnt. welcher ben Staat in bas Bolf gurudberlegt. Damit ift aber auch bie Ginfeitigkeit jener ben Staatsabsolutismus und bie absolute Individualität unvermittelt nebeneinanberftellenden Richtung überwunden, welche, fo fehr fle ber Staatseinheit und ber Gleichheit forberlich ift, boch aulett aller mabren greibeit das Grab bereitet. Denn ihre letten Ronfequengen find Centralisation ber Regierung und Atomisirung bes Bolkes! Bor folder Gefahr. beren Größe in Frankreich hervortritt, wahrte uns Deutsche der nie gang erftorbene und mit bem Erwachen ber Bolkstraft gewaltiger benn je erwachte Genoffenidaftefinn.

- 4. Wenn in ber immeren Kruft bes obrigkeitlichen Princips und in ber Schmäche ber privilegiirten Berbande ber eigentliche Grund für die Siege bes ersteren lag, so find boch für die besoudere Form, welche diese Siege annahmen, diejenigen außeren Momente, welche dobei unterftugend und gestaltend mitwirkten, von hoher Bedeutung geworden.
- a. Entscheibend waren vor Allem die politischen Schickale ber dentsichen Nation. Denn indem sich Alles vereinigte, um die Sandesherren auf Rosten des Reichs wie der übrigen Stände zu kräftigen, wurde diesenige Verfassungssorm zur eigentlich normalen und logitimen erhoben, welche der obrigkeitlichen Staatsibee am günftigsten und der korporativen Seibstwerwaltung am feindlichsten war. Es ist allerdings richtig, daß auch in den städtischen Gemeinwesen, so weit diese staatsiche Bedeutung erhielten, die Ge-

meinheltsversussung einer Obrigkeitsversussung wich, bei ber nur ein privilegiirtes Korpus die Stelle des Fürsten vertrat, daß sogar in die Landesgemeinden der Schweiz der obrigkeitliche Gedanke eindrang: allein die eigentlichen Träger der neuen Ideen waren doch durchaus die Landesherren und jeder Sieg der Landesherren war daher ein Sieg des obrigkeitlichen Systems und eine Niederlage der genossenschaftlichen Ordnung.

b. Bon taum an unterschähender Bebeutung ferner war bie Bunbesgenoffenschaft ber obrigfeitlichen Staatsibee mit bem romifchen Recht. Bol batten Abel und Bolt Grund, bas frembe Recht zu fürchten und zu baffen, und bie beftige politsmäßige Oppolition, welche am Ende bes 15. und am Aufang bes 16. Subrhunderts bie romifch gebilbeten Doktoren au beseitigen berfuchte, erklart fich leichter, als die raiche Besiegung biefes Biberstanbes. Denn feitdem nicht nur materiell die Reception bes fremben Stoffes entschieden mar, fonbern, was wichtiger war, mehr und mehr gelehrte Juristen in ben berathenben und verwaltenden Behörden wie in ben Gerichtshöfen bie Entscheidung gaben, war ber Fürstenmacht eine ichneibenbe Baffe gegen bie Boltsfreiheit gewonnen. Unbedenklich wandten die römischen Juriften nicht blos die privatrechtlichen, fondern and, wo es nüplich ichien, die publiciftischen Gabe bes Corpus juris auf bie bentichen Berhaltniffe an, ober rechtfertigten burch romifchrechtliche Belegstellen ober Analogien vorangegangene Billfürufte. Bar ihnen annächst nur ber Raifer princeps im römischen Ginn, so legten fie halb bem Landesberrn feinen Unterthanen gegenüber biefelben Attribute bei, erklärten ihn wol gar für Kaifer in seinem Lande. In der That aber kam, wenn theils Die birette Anwendung bes romifchen Rechts, theils ber Ginfing romifchrechtlicher Anfchanungen feststand, dies in allen Beziehungen ber oben bezeichneten Richtung bes obrigkeitlichen Staates ju Gute. Die an Stelle ber Selbstverwaltung tretende obrigkeitliche Abministration, das die Autonomie verdrängende einheitliche Staatsgelet, die Beamtenrechtsprechung, die angestrebte Centralisation und Uniformirung, Die Bureaufratie mit ben Principien ber Schriftlichkeit und Beimlichkeit, turg ber vom Bolke getrennte und ihm felbftanbig gegenüberftebende Staat überhandt funden in den vom Greifenalter bes Romerthums erzeugten Inftitutionen ichwer erreichbare Borbilber; nur in ber Bepormundung und Bielregiererei übertraf der bentiche Obrigkeitstigat ber Rleinbiebleit feiner Berhaltniffe wegen bas Reich Juftinian's. Befonbers forberlich war bas romifche Recht ber Tendeng bes Polizeiftaats, fich über bas Recht an erheben; benn bie romifche Anschauung über bas Berhaltniß von jus publicum und jus privatum erkannte nur biefes als ein mahres Recht, jenes lebiglich als eine abminiftrative Ordnung an und kannte baber Recht und Rechtsichut fur ben Burger awar gegen ben Fistus, niemals aber gegen ben Staat und feine Organe. Wenn nun aber fo ber beutsche Staatsabsolutis. und in ben romischen Ibeen eine Stütze fant, fo wurde bas romische Recht boch ungleich wichtiger noch für die Durchführung ber absoluten Individualität.

Der römische Staat ber spateren Zeit bestand (von ben Sklaven, Die ihm überhaupt feine Versonen waren, abgeseben) nur aus einer Summe unter fich aleicher Individuen, welche mit einander für öffentliche Angelegenheiten nicht weiter organisch verbunden, sondern mechanisch abgetheilt waren und bochftens für einzelne Privatrechtszwecke individuelle Verbande bilbeten. möalichen Centralisation entsprach so bie größtmögliche Atomifirung. römisch gebildeten Juriften brauchten baber, wenn fie bie Obrigfeit im Rampfe gegen bie Gemeinden und Genoffenschaften unterftusten, nicht um Gefebetstellen verlegen au fein. Es war freilich feine leichte Aufgabe, auch in ber Birklichkeit die unerschöpfliche Fulle und Lebenskraft ber beutschen Genoffenperbande au jener Stellung binabauawingen, welche im feelenlofen Reichetorber von Oftrom Municivien, Kollegien und Korvorg eingenommen batten: allein bie theoretische Kormel bafür war balb gefunden und damit ein Mittel gewonnen, beffen Birkfamkeit bei ber langfamen Umgeftaltung bes Genoffenicaftemeiens nicht zu unterschäten ist. Berbrangung aus bem öffentlichen Recht. Beschränkung auf eine burch staatliche Roncestion verliebene und ftets revolable Rechtssubjektivität für Bermogenszwecke, ewige Unmundigkeit, rein privatrechtliche Ronftruttion im Innern burch Berabfetung ber Gesammteinbeit ju einem von ber Gesammtheit völlig gelösten Individuum: das war ber Gehalt der neuen Kormel der universitas, des corpus, des Bereins mit mpstischer, moralischer ober furiftischer Personlichkeit! Gebuhrt fo an ber Berftorung bes alten Genoffenschaftswesens ber romifchen Jurisvenbeng ein bebeutenber Antheil, fo ift fie es andrerseits gewesen, welche in bobem Grabe bei ber Zerschlagung ber Stande, bei ber Emancipation bes Inbivibuums, bei ber endlich berbeigeführten Freiheit und Gleichheit ber Unterthanen mitgewirft bat, und nicht am wenigsten ihr verdankt es der Bauerftand, jo ichwer er Anfangs unter der Anwendung des ihm unverständlichen Rechtes litt. bag ihm enblich nicht nur die volle verfonliche Freiheit, sondern auch bas volle Eigenthum feiner Oufen geworben ift.

c. Nur ber Erwähnung bedarf es, daß auch die theologischen Anschauungen der neuen wie der alten Kirche faft konftant der obrigkeitlichen Staatsides gunftig blieben und durch Zuruckführung der Obrigkeit auf göttliche Infilitution einen mächtigen Einfluß übten.

d. Richt minder aber kamen, seitdem die Philosophie Staat und Gesellschaft in ihren Kreis zog, alle unter sich noch so verschiedenen philosophischen Systeme einer oder der andern jener beiden Seiten der Zeitrichtung zu Gute: sie förderten entweder den Staatsabsolutismus oder die Emancipation des Individuums. Schon die Anlehnung an die antike Bildung und die antike Staatsidee drängte dazu, mehr aber Geist und Bedürfniß der Zeit. Die Resterionen über den Ursprung des Staates führten freilich gegenüber den verschiedenen Anstaltstheorien, welche bald eine göttliche, bald eine menschliche Beranstaltung im Staat erblickten, mehr und mehr die Vertrags-

theorien jum Siege: allein von biefen waren biefenigen, welche auf einen Unterwerfungevertrag binaustamen, burchaus bem Staatsabsolutismus gunftig, - bie Theorien bes Gefellicaftevertrages bagegen machten amar ben Staat jum Ausfluß bes Boltswillens, festen aber nach wie por ben Staat als etwas vom Bolle Berichiebenes. Auch bie Philosopheme über bie 3wede und bie zwedentsprechenbe Ginrichtung bes Staats zogen zwar eine febr verschiebene Grenze zwijden Staat und Individuum, fie giengen von einer beinabe vollftanbigen Bernichtung bes Staats bis zu einer beinabe vollftanbigen Bernichtung bes Individuums: fie alle aber ftimmten barin überein, bak fie im Staat, fo weit fie ihn eben anerkannten, eine vom Bolke verschiedene Macht, im Bolke, fo weit fie es gelten liegen, eine in fich nicht weiter verbundene Summe von Individuen erblidten. Alle Staatstbeorien waren fo, indem fie im Grunde ben Staat mit ber Obrigkeit, bas Boll mit ber Summe ber Unterthanen ibentificirten, von ber Erkenntnif bes Staats als organifirter Bollsverfonlichkeit weit entfernt und, was bier bas Wichtigfte ift, keine von ihnen kannte awischen Staat und Individuum selbständige Mittelglieder von der Bedeutung engerer Gemeinwefen. Ausbrucklich iprachen fich von ben verschiebenften Stanb. vuntten bobbes wie Rouffeau gegen jebe felbftanbige Sonbergefellichaft im Staat und baber insbesondere gegen bas freie Affociationerecht ber Staats. burger aus') und in Deutschland nahm bis auf Degel taum eine Rechts. philosophie, am wenigften bie Rantifche, irgend unabhangige Gemeinden ober Genoffenschaften in ihr Syftem auf'). Unterschieben fich boch auch bie Staats. ibeale, welche man aufftellte, von ben beftebenben Stagten bierin nicht. Geben bie einen auf einen angeblichen Raturzuftand hinaus, in bem ber Staat in ben Individuen aufgeben foll, fo predigen die Utopien in fteigender Progreffion ben Staatsabsolutismus, bis endlich in ben tommuniftischen Spealen nicht nur die politische, sondern auch die privatrechtliche Perfonlichkeit aller Individuen au Gunften bes Ginen allforgenden Staats vernichtet wirb.

Als daher die Theorien der Philosophen in der französischen Revolution praktisch wurden und demnächst die unmittelbare Einwirkung der in Frankreich durchgeführten Ideen auf Deutschland begann, zeigte es sich deutlich, daß die Revolution die alte Zweiheit von Staat und Bolk nicht

²⁾ Bgl. Kant, Rechtslehre (Werte Bb. IX.) S. 147. 171 f. und dagegen Degel, Rechtsphilosophie S. 237 f. Bon ben politischen Publiciften bes vorigen Jahrhunderts wiesen bereits mehrere den Korporationen wieder eine höhere Bebeutung zu, wie namentlich die beiden Moser und J. Moser. Raberes in Th. II.



¹⁾ Bgl. Hobbes, Leviathan c. 10 § 27; de Cive c. 13 § 18. Rousseau, Contrat social II. c. 8. Ebenso bann alle Theoretiter ber französischen Revolution, welche sich sogar gegen jede Staatsabtheilung mit irgend einer Gesammtstimme aussprechen. Bgl. Th. II. Montesquiene dagegen erkannte wenigstens in der Wonarchie sogenannte puissances intermédiaires als nühlich an. Esprit des loix II, 4.

überwunden, daß sie zwar mit der Herstellung eines absoluten Staats und der absoluten Anerkennung des Individuums in Staat und Recht die Einhelt und die Gleichheit verwirklicht, durch die Verwandlung des Staats in eine Maschine und die Richtanerkennung engerer organischer Verdände aber einer aktiven Bolksfreiheit den Boden entzogen hatte. Darum war der Uebergang der Republik in den Gäsarenstaat so leicht vollzogen, darum auch konnten in Deutschland gerade sehr absolutistische Landesherrn die revolutionäre Geschgebung durchsühren, ohne daß darin etwas Anderes lag, als ein plötzlicher Sprung an das Ziel des Weges, auf welchem der Obrigkeitsstaat bisher langsam fortschreitend gewandelt war.

- e. Endlich wirkte seit dem 18. Jahrhundert auch der Einfluß der Rationalökonomen im Sinne der odrigkeitlichen Gestaltung des Staatswesens. Denn indem sie richtig oder unrichtig nachwiesen, daß die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse der größtmöglichen Entfaltung des Rationalwohlstandes hinderlich seien und daß und wie sie umgeformt werden könnten, veranlasten sie die Regierungen, von oben her fördernd, beschränkend und umgestaltend in die Privat-, Genossenschafts- und Gemeindewirthschaften einzugreisen. Auf der einen Seite wurde so auch auf ökonomischem Gebiet die odrigkeitliche Beranstaltung zum Princip erhoben, auf der andern Seite begann der Kampf gegen diesenigen der Vergangenheit entstammenden Wirthschaftsorganismen, welche, wie besonders die Agrargemeinschaft und das Junstwesen, als Fesseln einer freieren wirthschaftlichen Entwicklung erkannt wurden.
- 5. Siftorisch vollzog sich hiernach die Entwicklung ber obrigkeitlichen Staatsibee in mehreren Abschnitten.
- a. Die Umbilbung der herrschaftsibee in die Idee einer staatlichen Obrigkeit gehort in deutschen Stadten und gandern bereits dem 15. Jahr-hundert an.
- b. Bon ber Reformation, die durch die in Kirchen- und Glaubensfachen den Obrigkeiten ertheilte Gewalt, durch den von ihr gemehrten Berfall des Reiches und durch die ganze den mißlungenen Bolkserhebungen folgende kirchliche Richtung auch in dieser Beziehung Epoche machte, die zum dreisigjährigen Kriege koncentrirte und entfaltete der obrigkeitliche Staat sich in stetem Fortsichtit. Allein es bestand noch ein gewisses Gleichgewicht zwischen ihm und den älteren Verbänden und die letzteren wurden nur erst beschränkt, nicht annullirt.
- c. Von ber mit bem weftphälischen Frieden ihr ertheilten formellen Sanktion bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war die territoriale Obrigkeit, indem sie das polizeiliche Bevormundungssystem im Detail entwicklte, allein positiv thätig, während das kraftlose Volk kaum mehr den Versuch machte, sich in Gemeinden und Genossenschaften politische Selbständigkeit zu retten.
- d. Die zweite Galfte bes 18. Jahrhunderts brachte einen boppelten Fortschritt. Ginmal wurde der Staatsabsolutismus vollendet und schuf be-

sonders im preußischen Staat, unter Neberwindung der ihm dis dahin anhaftenden Kleinlichkeit, eine feste und mächtige Staatseinheit über einem größeren Bruchtheil des deutschen Bolkes, — eine Staatseinheit, die zwar Anfangs selbständig und fremd dem Bolke gegenüberstand, an der sich aber mehr und wehr das positische Selbstdewußtsein der Nation wieder aufzurichten vermochte. Zweitens begann mit dem sogenaunten aufgeklärten Despotismus die bewußte Birksamkeit des Staates für die den Absolutismus ergänzende Emancipation der Individuen, für die Nivellirung der Stände, für die Gleichheit Aller vor dem Geset.

- e. Mit der Aebertragung der französischen Revolutionsstürme auf Deutschland, mit der seit der Austösung des Reiches erfolgten Umwandlung der Landeshoheit in Souveränität und mit der völligen oder theilweisen Aneignung der revolutionären Gesetzebung wurde der Sieg der absoluten Staatsidee und des Individualismus im Princip entschieden.
- f. Bon ba bis jur Gegenwart handelt es fich um bie langfam fortfebreitenbe, beute nabezu vollendete Berwirklichung beiber Principien im Ginnelnen. Die absolute Staatsibee einerfeits bat fich in einer fast bis gur Gentralisation gesteigerten Staatseinheit, in ber Ausbildung ber mobernen Berwaltungsorganisation, in einer an Uniformirung ftreifenden Rivellirung ber lotulen Unterschiebe bes öffentlichen Rechts mehr und mehr burchgesett. find andererfeits mehr und mehr bie Schranken gefallen, welche bas Indivibuum won ber unmittelbaren Berbinbung mit bem Staate trennten und eine Unaleichbeit bes öffentlichen Rechts besonders durch die privatrechtliche Beband-Inna am fich öffentlicher Rechte und Pflichten bervorbrachten; es find bie Privilegien und Gremtionen, die Stanbesvorrechte, die Patrimonialgewalten, die burch bas religibse Bekenntuig bedingten Unterschiede, die Sandels- und Gewerbemonopole, die Ungleichheit ber öffentlichen Laften mehr und mehr beseitigt; es find angleich die alteren bas Individuum feffelnden Berbande in ben gargrifden, gewerblichen und ftanbifden Berhaltniffen gerichlagen ober ber feffelnben Kraft beraubt.

Wenn in allen biesen Beziehungen die moderne Entwicklung nur als ein Aussluß berjenigen Gedanken erscheint, welche bereits seit Jahrhunderten die Richtung des obrigkeitlichen Staats bestimmt haben und deren Berwirklichung bewußt oder undewußt seder Kortschritt näher brachte, so ist doch theils im Berein mit ihnen, theils neben ihnen in unserem Jahrhundert ein ganz anderes neues Princip thätig. Der Werth unserer modernen Umwälzungen wäre in der That ein sehr problematischer, wenn sie allein jene Krast beeinslußte, welche positiv schöpfertsch nur zu Gunsten einer unbedingten Staatseinheit, bezüglich aller anderen Organismen aber lediglich anstösend und negirend wirkt, aus deren einseitiger Bollendung daher die Centralisation und Mechanisirung des Staats und die Atomisirung des Bolkes unausbleiblich hervorgehen müßte. Daß dem nicht so ist noch sein wird, verdanken wir dem neu erwachten Asso

ciationsgeift. Er, indem er von unten auf alle diffentlichen Berbande mit einem felbständigen Gemeinleben zu erfüllen strebt, indem er aber gleichzeitig die Atome, in welche das Bolk sich zu lösen droht, in zahllose Neuverdindungen von organischer Struktur und eigener Lebenskraft zusammenschließt, ist daher das eigentlich positive, gestaltgebende Princip der neuen Epoche, welche sür die deutsche Rechts- und Versassungsentwicklung in unserem Jahrhundert angebrochen ist. Und er vor Allem giebt uns die sichere Gewähr, daß diese Epoche nicht eine Zeit des Greisenalters, sondern eine Zeit der vollerdühenden Manneskraft des dentschen Volles sein wird.

III. Die moberne Associations bewegung steht noch so sehr in ihren Anfängen, daß sie ihrem Wesen nach kaum bereits zu bestimmen ist, eine eigentliche Geschichte aber überhaupt noch nicht hat. So viel indes bürfte schon kar sein, daß sie in ihrem Besen eine neue und eigenthümkiche Erscheinung ist und daß sich ihre Entwicklung in aufsteigender Linie vollzieht.

- 1. Das Besen ber mobernen Affociationsbewegung steht offenbar bem ber mittelalterlichen Ginungsbewegung um Bieles näher als bem privilegiirten Korporationswesen ber späteren Zeit. Zu bem letteren verhält es sich in ben meisten Punkten gegensätzlich, dem mittelalterlichen Ginungswesen steht es nur wie eine höhere Entwicklungsstufe besselben Gebankens gegenüber.
- a. Die moberne Affociationsbewegung bietet baber mit ber mittelalterlichen Ginungsbewegung vielfache Analogien. Gleich jener tommt fie ans bem Inneren bes Bolles und baut von unten nach oben auf; fie ift wie jene ein Ausbruck bes erwachenden Bollsbewuftfeins und ber in freiefter Gelbft. bilfe fich bie Formen ber begehrten Gelbftbeftimmung und Selbftverwaltung ichaffenben Boltstraft. Bie jene bem Gebanten ber herrichaft und bes Dienftes feinblich gegenübertrat, fo wendet fie fich gegen ben Gebanten einer außer und über ber Gesammtheit stehenden Obrigkeit. Gie wird baber gleich jener von ben Tragern bes alteren Princips befampft, beidrantt, verboten, Tohne baft es boch gelingen konnte, ben neuen Gebanken zu erftiden. Gleich ber Ginung fteht auch die moderne Affociation auf bem Boben ber Freiheit; fie fucht gleich jener immer weitere Rreise über ben engeren aufzubanen; ihr ift wie jener bie ben Privilegekorperschaften anhaftenbe Tenbeng gur korporativen Abfonderung, jur Ertlufivitat, jur Formenftarrheit und jur privatrechtlichen Bebandlung öffentlicher Rechte fremb. Gegenüber ben feft ausgeprägten Rorporationsformen ber Zwischenzeit hat die moderne Affociation fo gut wie die mittelalterliche Einung etwas Fliebenbes an fich, bas nothwendige Mertmal einer Zeit fraftigen Werbens. Gie ift baber reich an Uebergangsformen und Amischengestaltungen, an turglebigen, nur eine vollenbetere Rechtsbilbung por bereitenben Erscheinungen, an einer Fulle von Kreuzungen und Rombinationen, bie fich fower ber Syftematit fügen. Insbesondere geben in noch boberem Grabe wie im Mittelalter aus ber mobernen Affociation gabireiche Gemeinschaftsformen hervor, welche bie tiefe Kluft zwischen ben begrifflichen Gegenfaben

einer personlichen Gesellschaft ober einer sachlichen Gemeinschaft und einer mit selbständiger Rechtspersonlichkeit begabten Genossenschaft oder einem Gemeinwesen im Leben beinahe ausfüllen. Endlich ift, wie die Einung vornemlich in doppelter Beise, umbildend hinsichtlich der nothwendigen, neuschaffend hinsichtlich der gewillkurten Genossenschaften wirksam wurde, ohne daß hier eine seste Ferenze zu ziehen ware, so auch die moderne Affociation in deuselben beiden Richtungen ohne eine genau bestimmbare Grenze thätig.

b. Allein neben folden Analogien ift bie moderne Phase bes Genoffenicaftsweiens von feiner mittelalterlichen Erscheinungsform in weientlichen Duntten vericbieben. Die reichere Entfaltung bes öffentlichen und privaten Lebens einerseits, die schärfere Ausbildung ber Rechtsbegriffe andererseits bat mit ber Bervielfältigung ber Formen eine Spaltung bes Genoffenschaftswefens in periciebene Zweige berbeigeführt, zwischen benen es zwar an Uebergangen nicht mangelt, die aber nach ihrer Rusammensekung, Organisation und rechtlichen Bebeutung boch um Bieles icharfer von einander getrennt find, als die mittelalterlichen Gemeinschaftsformen. Go treten aunächft bie Berbanbe mit eigener Rechtsperfonlichkeit ben blogen Gemeinschaften und Gefellschaften bentlicher gegenüber. Unter ben erfteren find bie ftaatlichen Berbanbe, beren Erifteng vom freien Billen unabhängig ift, um Bieles mehr als früher von ben frei geschloffenen Bereinen verschieben. Bon bochfter Bichtigkeit ift es, bak fic öffentliches und pripates Recht auseinandergeset haben, daß daber Berbande mit öffentlichrechtlicher Bebeutung auch nach ben Grundfagen bes öffentlichen Rechts, Privatrechtskorporationen nach benen bes Privatrechts zusammengefett und organifirt find. Damit fällt bie Gefahr ber Umwandlung in Privilegekorporationen fort. Am erbeblichsten aber unterscheibet die moderne Affociation fich von der mittelalterlichen baburch, daß fich burch bie fortgesetzte Spaltung bes Bereinswefens Genoffenschaften für einzelne Zwede mehr und mehr ausgebildet baben und daß so schlieklich gegenüber der mittelalterlichen Tendeng, jeden Genoffenverband auf den gangen Menichen auszudehnen und als Gemeinschaft ichlechthin ju tonftruiren, Die entgegengefette Tenbeng gur Geltung getommen ift, genau bie 3mede jebes einzelnen Berbanbes ju pracifiren und banach feine Organisation einzurichten, feine Bebeutung Gelbit ber bochten aller Affociationen, bem Staat, ichreibt bie moberne Richtung seine 3wede und bamit die Grenzen seines Befens por. Den Gemeinden hoberer und nieberer Ordnung werben noch genauer bie 3wede, für welche fie ba find, pracifirt, ja es werben vielfach für einzelne Zwecke befonbere gemeinbeabnliche Berbanbe errichtet. Aehnliches gilt von ber Kirche und anderen öffentlichen Rörpern. Bei ben frei gefchloffenen Bereinen endlich ift beute bie Beidrantung auf einzelne specialifirte Zwede durchaus bie Regel; es giebt korporative Genoffenschaften, die lediglich um eines bestimmten vermogensrechtlichen, und wieder andere, die lediglich um eines bestimmten geiftigen ober fittlichen Zweckes willen eriftiren; ja es find heute vornemlich bie Zwede, nach benen fich bie Personen gruppiren. Mit ber Pracifirung ber 3mede ift die zweitentsprechende Busammensetzung und Organisation jeber eingelnen Körperschaft verbunden, also g. B. die Geschlossenheit und sachenrechtliche Rouftruktion ber Bermogensgenoffenschaft und bagegen die Ungeschloffen. beit und verfonliche Ronftruftion ber Rraftegenoffenichaft für Birthichaftsawede ober eines politischen Bereins u. f. w. Damit bangt aber ferner die genane Begrengung bes Studes ber Individualität, welches ber Gingelne in ber Genoffenschaft aufgiebt, ober mit anderen Borten bes Berbaltmiffes bon Ginheit und Bielbeit zusammen. Gelbft bem Staate gegenüber versucht man, wie fich dies in der Forberung sogenannter Grundrechte ausprägt, in bestimmter Formel auszuhruden, welche Seiten ber Ginzelberfonlichkeit auch ber bochften Allgemeinheit gegenüber felbständig, welche individuellen Rechte unantaftbar fein follen. Genauer noch fteht fest, wie viel von feiner Individualität ber Ginzelne an andere Zwangeverbande abgiebt. 3m Gebiete ber freiwilligen Affociation aber ift die Möglichkeit gegeben, mit einem beliebig Beinen Stud ber Individualität, balb nur mit einer genau bemeffenen Summe perfonlicher Rechte und Pflichten, balb mit einem bestimmt abgegrenzten Bermögenotheil bem einen ober bem andern Genoffenverbande anzugehören, ohne bak ber lettere beshalb feine eigene Perfonlichkeit einbufte. Wenn ber Ginzelne als Burger ben Staat, eine Proving, einen Rreis, eine Gemeinde und vielleicht eine Reihe befonderer Berbande fur Armen-, Schul-, Bege-, Deich- und Bafferwefen, als Religionsgenoffe eine Rirche, als Mitglied einer beftimmten Berufeklaffe eine Innung, ale verfonlich thatiges Mitglieb eine Anzahl volttifcher, focialer, wohlthatiger und gefelliger Bereine, als Aftionar beliebig viele Erwerbelorvericaften bes In- und Auslandes bilden hilft, fo wird burch alles bies feine Individualität fo wenig rechtlich erschöpft, bag ber Möglichkeit, neue Benoffenschaften für abnliche ober andere 3mede ins leben rufen ju belfen, kaum eine Grenze gezogen icheint. Die moberne Affociation ift baber, mabrend bas Innungefpftem gulegt gur Feffelung bes Individuums führt, mit ber bent bar größten individuellen Freiheit vereinbar. Zugleich aber ift, indem an Stelle ber in fester Ordnung fich um einander legenden Genoffenichaften bes Mittelalters ein Syftem fich mannichfach freugender Berbanbe von verschiebenfter Bebeutung entsteht, die ständische Grundlage überwunden und bie Befahr neuer ftanbifder Sonderung vermieben. Babrend bas alte Innungewesen bie Benoffen möglichft eng verband, um bie Benoffenich aften ichlieflich befto schärfer zu trennen, zwingt bie moberne Affociation bie Genoffen nur fo weit, als für einen ganz bestimmten 3weck erforberlich ift, zusammen, um aus ben bundertfach in einander greifenden Einzelverbanden endlich eine Befammteinbeit zu erbauen, in welcher es eine Trennung nach Rlaffen ober Stunden nicht mehr giebt. Die moderne Affociation schlieft baber auch nicht, obwol auch fie von ben Stabten ausgegangen ift, bie Landbevolferung ans, fonbern giebt bie gesammte Nation in ihren Kreis. Endlich ift auch bas bentige Genoffenschaftswesen ber Gefahr überhoben, die Besonderheit über der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen und so zulet Staaten im Staat zu schaffen. Denn es besindet sich einer bereits vor ihm entwickelten starken Staatseinheit gegen- über und hat überdies zwar die Tendenz, die Centralisation des Staates zu verhüten, nicht aber, die nach Jahrtausenden errungene Staatsidee zu schwächen, deren Werthe es kennt und an deren kräftiger Erscheinung es bereitwillig Maß und Grenze des eigenen Gebietes sindet.

- 2. Die bisherige reale Wirkjamkeit ber so bie von der obrigkettlichen Stee herbeigeführten Resultate des einheitlichen Staats und der freien Individualität nicht in Frage stellenden, sondern in höheren Formen zusammenschischen neuen Associationsidee ist hauptsächlich in doppelter Richtung hervorgetreten.
- a. Sie hat erftens mobificirend eingewirft auf die vom Billen ber Berbundenen ihrer Eristen nach unabhängigen Berbande. Indem fie fur biefelben ein burch ben Gesammtwillen bebingtes und beftimmtes inneres Leben und eine hierzu befähigende Organifation, mithin eine genoffenschaftliche Gestalt auftrebt, bat fie eine Reihe burchgreifender Umbildungen bes offentlichen Rechts berbeigeführt, welche vielfach ben alten leblofen Rorpern eine neue Geele eingefloft baben. Bor Allem ben Staat felbft bat fie in bas Bolt aurudauberlegen begonnen, indem fie mit ber reprasentativen Berfassung, ber offentlichen Routrole ber Bermaltung, ber Theilnahme bes Boltes an ber Rechtserzeugung und der Biederherftellung einer vollsthumlichen Rechtsprechung im Strufproces ber Ibee, bag ber Staat nichts anderes als bas organifirte Boll ift, Ausbrud gegeben und biefen Staat unter obrigfeitlicher Spite, aber auf bie Grundlage einer Genoffenichaft ber Staatsburger gebaut bat. Aber auch einer Reorganisation ber engeren öffentlichen Berbande im Ginne selbständiger genossenschaftlicher Gemeinwesen bat man fich bereits in einigen Puntten genabert, indem fur Antonomie, Gelbstverwaltung und genoffenschaftliche Organisation ber Gemeinden, Rreise und Provingen, ber gemeinbeabnlichen Special. verbande und anderer öffentlichrechtlicher Rorverschaften wenigftens bie erften Schritte geschehen find. Auch in ber Kirche bat bie Sbee ber Anstalt an bie 3bee ber religiofen Genoffenschaft bereits Giniges toncebiren muffen.
- b. Die Associationsibee hat aber zweitens für sich allein freischaffend gewirkt, indem sie für alle denkbaren Zwecke eine große Anzahl freier Genossensichaften der verschiedensten Art ins Leben gerusen hat. In einer verhältnismäßig überaus kurzen Zeit ist das freie Bereinswesen im privaten wie im öffentlichen Recht, in Kapitalvereinen wie in Arbeitsvereinen, auf politischem, religiösem, geistigem, sittlichem, socialem und wirthschaftlichem Gebiet eine gewaltige Macht geworden. Ein nnendlich reges selbständiges Gemeinleben pulstrt in diesen Genossenverbänden, Gemeinsinn und Selbstthätigkeit erzengt sich in ihnen, als kleine Allgemeinheiten über ihren Gliebern fügen sie sich boch willig als Glieber der größeren Allgemeinheit ein, in kaum übersehbarer

Beise ist durch sie das Leben der Nation und der Subwiduen schon heute bereichert und gekräftigt.

Diefe Birtiamteit ber Affociationbibee erscheint um fo betrachtlicher, wenn man erwägt, wie wenig Zeit fie bisber zu freierer Entfaltung gehabt bat. Thre Anfange muß man gwar icon ins 18. Sahrhundert feten, aber mabrend fie in England und ben Nieberlanden, wo fie in einer taum unterbrochenen Kontinuität mit bem mittelalterlichen Innungswesen ftanb, bamals bereits bie großartigsten Bluthen trieb, war fie in Deutschland noch auf einige tummerliche Bilbungen, und zwar vornemlich nur im Privatrecht, beschräuft. bem durch den Druck der Fremdberrichaft hervorgerufenen Aufschwung deutscher Bolkstraft regte ber neue Gebanke fich machtiger. Aber in ber Mehrzahl ber beutschen Staaten trat ibm bis 1848 bie Obrigkeit vielfach entgegen und felbft auf ben Gebieten, wo bies nicht ber Fall war, wie bei Kapitalsunternehmungen, Bereinen für geistige Intereffen u. f. w., zeigt fich in biefer Beit nur eine geringe icopferifche Rraft ber Affociation. Den letten 20 Sabren erft gebort ihre volle Birtfamteit im obenbezeichneten Ginne an, indem die Beschränkungen von oben fich minberten, von unten aber die uralte beutsche Affociationstraft au fast wunberbarem Leben erwachte.

B. Wenn wir so im Allgemeinen Befen und Geschichte ber Privilegs. körperschaft, der Obrigkeit und ber modernen Affociationsidee bezeichnet haben, jo ergiebt fich unfere Aufgabe im Folgenden babin, die Geftaltung bes Genoffenschaftswesens unter bem Ginfluß biefer brei Principien ju betrachten. Es scheibet baber auf ber einen Seite bie positive Entwicklung bes obrigkeitlichen Spftems in ber 4. und 5. Periode und bamit ber bei Beitem größte und wichtigste Theil ber gesammten Rechts - und Verfassungsgeschichte biefer Beit, auf ber andern Seite bie Fortbilbung und Entstehung ber gablreichen Societats. und Rommunioneverhaltniffe vollig aus unferer Darftellung aus. Rur ber Berfall ber alten Genoffenschaft burch bie gleichzeitig von innen und von außen wirkenben Rrafte und ber beginnende Aufbau einer neuen Genoffenschaft burch die Affociationsidee bleiben somit als Gegenstand ber Entwicklung übrig. Auch hierbei aber wird mit großer Ginschränkung verfahren werben Denn was zunächst bas privilegiirte Korporationswesen und seine enbliche Auflösung angeht, so ware eine genauere Darftellung bes bistorischen Processes im Gingelnen, Die ebensoviele Monographien erforbern wurde, als ibr bier Paragraphen gewibmet werben tonnen, amar febr munichenswerth, tann aber für unfern 3med entbehrt werben, weil es fich babei theils weniger um eine Bilbung als um eine Berbilbung, theils mehr um bie Birtfamteit bes obrigkeitlichen Gebankens als um bas ichwächliche und vergebliche Biberftreben ber tummerlichen Refte bes Genoffenichaftsfinns handeln murbe. Dagegen wird bezüglich bes babei vorzugsweise wirkfamen juriftischen Momentes eine Untersuchung über bie Geschichte bes Begriffs und Dogma's von ber moralischen Perfonlichkeit ber universitas bem zweiten Theile vorbehalten. Bas aber die Umbilbung alter und die Bervorbringung neuer Genoffenschaften unter bem Ginfluß ber mobernen Affociationsibee anbelanat, jo tann ber natur ber Sache nach von einer Rechtsgeschichte berfelben bisher noch taum bie Rebe fein und es wird junachft nur barauf antommen, ben Busammenbang biefer neueren Formen mit ihren Borgangern und bie Umriffe ihres rechtlichen Gehaltes barzuftellen, um bann auch bier bie Erarundung ber ihnen gemeinsamen juriftischen Ronftruttion und ber rechtlichen Natur ber mobernen Genoffenicaft überhaupt für ben zweiten Theil aufzufparen.

Beil bas Genoffenschaftswefen ber fünften Periode eine abgeschloffene Geschichte noch nicht bat, überdies aber auf allen Gebieten die treibenden Ibeen ber vierten Periode noch beute fortwirfen, icheint es zwedmaffig, beibe Perioden gemeinsam zu behandeln und nur bei ben einzelnen Gemeinschaftsformen moglichft zu trennen. Es wird baber junachft von Berfall und Bieberbelebung ber genoffenschaftlichen Glemente in Gemeinben und gemeinbeabnlichen Berbanben, im Staat und im Reich gesprochen werben. Demnachst find bie genoffenschaftlichen Elemente in ber Rirche turz zu berühren. Endlich ift auf die nicht an fich nothwendigen, freien Genoffenschaften überzugeben und hierbei junachft von Berfall und Aufschwung bes Genoffenschaftswesens fur geiftige, fittliche und sociale Zwecke, bemnachft von Berfall und Aufschwung bes Genoffenicaftemelene fur Birthicafteamede au banbeln.

A. Die Genoffenschaft in Gemeinde, Staat und Reich.

Die Benoffenschaft in ben Gemeinben.

\$ 55. Die Schidfale ber alten lanblichen Gemeindegenoffenicaft.

Die zugleich politische und wirthschaftliche gandgemeinde bes alten Rechts, vom Einungewefen wenig berührt und geftartt und ichon feit Sahrhunderten im Rampfe mit ben ihr feindlichen Rraften, erlag am frubeften und vollftanbigften ber von außen auf fie wirkenden Obrigkeit und ber gleichzeitig von innen tommenden Auflösung. Die wirthschaftliche Seite ber alten Doppelgemeinde bat in biefem Berftorungeproceg nur in vereinzelten Fallen ihr Dafein gerettet, indem fie fich in einer besonderen Rorperschaft ober boch in einer Summe von Privatrechten fortsette. Die politische Seite ber Gemeinbegenoffenschaft bagegen ift ber Ausgangspunkt eines Neubaus geworben, ber allerbings junachft faft ausschlieglich von oben ber erfolgte und bie gandgemeinde im Sinne einer Staatsanftalt mit juriftischer Perfonlichkeit ohne ober faft ohne genoffenschaftliche Elemente konftruirte, ber aber boch in unseren Tagen bas Fundament bes beginnenden Bieberaufbaus einer gleichzeitig ftaatlichen und genoffenschaftlichen Gemeinde bilbet. Die Berftorung ber alten Markge-

L

meindegenoffenschaft, die Fortsetzung ihrer wirthschaftlichen Seite in agrarischen Genoffenschaften und die Entstehung der rein politischen Landgemeinde sind gesondert zu behandeln.

- A. Die Berftorung ber alten Markgemeinbegenoffenfcaft.
- I. Bas Bunachft bie auf ben Untergang ber Markgemeinde von außen wirkenden Rrafte anlangt, fo fasten fie fich aufammen in ber von bem fremden Recht, der Politik, Philosophie und Nationalokonomie bier wie überall unterftutten obrigkeitlichen Ibee. Baren die feit bem 16. Sahrhundert fich ftetig fteigernden obrigkeitlichen Gingriffe in bas Benoffenschafterecht ber Bauern bie ununterbrochene Fortsetzung ber uralten Rampfe, welche Grundberrichaft, Bogteiherrschaft und die öffentliche Gewalt selbst gegen die versonliche Kreibeit und bas Eigen ber Bauern, bamit aber zugleich gegen ihre genoffenschaftliche Berfaffung geführt hatten: so wurde boch erft, seitbem alle herrichaftsbefugniffe bes alten Rechts in Ginen Begriff verfammelt waren, ftatt ber Befchrantung die Bernichtung ber Markgemeinde angestrebt. Und mahrend bis babin bas Verhaltniß jeder Gemeinde zu ihrem Gerrn und bamit die Grenze zwischen Benoffenschaft und herrichaft burch bas besondere, auf Bertragen und bertommen beruhende Recht ber einzelnen Gemeinde beftimmt worden mar, begann man nunmehr, aus bem Befen ber Obrigkeit fur bas gesammte Territorium gleichmäßig geltende Gate abzuleiten, welche bie Benoffenschaft nicht blos im einzelnen gall, fondern principiell negirten. Die hiftorifchen Greigniffe, welche die Ausgangspunkte für die jedesmal mit vermehrter Rraft geführten Stope ber Obrigfeit gegen ben Gemeinbeorganismus bilbeten, waren bas Miglingen bes Bauernaufftandes, ber breifigjabrige Krieg und bie Berbreitung ber in ber frangofischen Revolution burchbrechenden Ibeen. Die Puntte aber, gegen welche diese Angriffe fich richteten, waren ebensosehr bie bingliche Grundlage ber Genoffenschaft, wie bie Gelbftanbigkeit bes perfonlichen Benoffenberbanbes.
- 1. Die bingliche Grundlage, ohne welche die alte Genoffenschaft nicht benkbar war, die Markgemeinschaft, hatten von Alters her zwei Richtungen bebroht: die Richtung auf Berwandlung der Mark in Alleineigenthum eines herrn und die Richtung auf ihre Vertheilung zu Sondereigenthum unter die Genoffen.
- a. Die Richtung auf Berwandlung der Marken in herrschaftliches Eigenthum war so alt wie die Ungleichheit des Besitzes und der Macht. Aus allen Jahrhunderten tonen Klagen der Bauern über den Verlust ihrer Marken und im Bauernkriege war eine hauptbeschwerde, daß die Fürsten Wald und Wasser genommen. Allein immer ward doch auch an herrschaftlich gewordenen oder gebliebenen Marken ein selbständiges Gesammtnutzungsrecht der Gemein-

¹⁾ Bgl. oben § 13. 14. 58, bef. Rote 176 f.



Blieben felbft die Anfangs mit, bann ohne Befragung ber den anerkannt. Marter fo gablreich entstandenen Bannforften und Bannwaffer gemeiner Rutung offen 2), fo wurde noch weniger an ungeschloffenen Marten ein mehr ober minder ausgebehntes Gesammtrecht burch bas echte Gigenthum eines Grundberrn, burch die einzelnen berrichaftlichen Nutungen, Jagd- und Kischereirechte, die erhöhten Abgaben und Dienste, die Ginschrantung ber genoffenichaftlichen Berfügung und die Ginführung berrichaftlicher Beamten und Ord. nungen) gehindert. Seitbem inden bie Landesberren fraft ihres obrigkeitlichen Rechts eine bas gange Territorium ergreifende Gebietsbobeit in Anspruch nahmen und biefe vielfach fogar als ein Gigentbum ober Obereigentbum bes ganzen ganbes, immer aber als ein Recht unmittelbarer Einwirfung auf bas Territorium interpretirten, leiteten fie besonders binfichtlich ber Gemeindelandereien aus bem Befen ber Obriateit eine Reibe von Befugniffen ber, welche ein genoffenschaftliches Gefammteigenthum baran theils allgemein in Frage ftellten, theils wenigstens in ben wichtigften Beziehungen aufhoben. Es gab Suriften, welche bie um biefe Zeit ausgebilbete Lehre, baß berrenlofe Sachen bem Fistus geborten, ohne Scheu auf alle unbebauten ganbereien, auch wenn an ihnen eine Gemeinweibe bergebracht fei, anwandten 1). Andere wollten gar bistorisch ben Ursprung ber großen Marken aus einem anfänglichen Grundeigenthum ber Landesberren ober Obermarter berleiten, welche ben Markgenoffen, die wol gar ihre freigelaffenen Leibeigenen gewesen fein follten, aus Gnabe einige Rutungen an ihrem Befitthum verftattet batten). Nicht felten forieb man an allen Balbungen bes gandes überhaupt bem gandesberrn bas polle Gigenthum au 6). Dber man folgerte aus bem Begriffe ber res nullius, res publicae ober res universitatis, worunter man die Gemeindeguter subsumirte, nicht nur die ansgebehnteften obrigkeitlichen Rechte, fonbern ein wirkliches Staatseigenthum baran 7). Mit ober ohne folde Scheingrunde zogen viele ganbesberren ober fur fie ihre Beamten Genoffenschafteallmenden einfach an fich ober nothigten auf ben verschiebenften Wegen bie Gemeinden zu nachtheiligen Vergleichen und Bergichten und zur Anerkennung ober Dulbung bes landesberrlichen Gigen-

²⁾ S. Maurer, Ginl. S. 116 f. Martv. S. 429-432. Befeler, D. P. R. S. 808.

^{*)} Bgl. Maurer, Einleit. S. 112 f. 226 f. 288 f. Marko. S. 103 f. 424 f. 428 f. 441 f. Fronh. IV. S. 458 f. Dorfv. II. 191—209. Thubichum, Gauu. Marko. 306—313.

⁴⁾ So Dettinger, de jure et controv. limit. I. 10 Rr. 15. Dagegen Struben, rechtl. Beb. II. 278. IV. Nr. 109. S. 279 f.

⁵⁾ So Piper in seiner Beschreibung bes Markenrechts in Westphalen. Cramer, Weplar. Rebenst. III. 131. Bgl. auch Möser, Osnabr. Geschichte I. Abschn. 1 § 10 Note a.—d. Löw, Markgenoffensch. S. 51 f. 127 f.

⁹ Thubidum S. 297 Rote 1.

⁷⁾ Beiste, pratt. Unterf. III. 78. Maurer, Dorfv. II. 223.

thume"). Bestanden bann an ber alten Mark noch einzelne Ausungen fort, fo fucte man fie boch als Rechte an einer fremden Sache, womöglich als romifche Servituten) ober gar Pretarien 10) ju behandeln und beshalb ju Gunften bes Eigenthumers möglichft einzuschranten, auf beliebige Diftritte gu verweisen und ihre Ausübung burchaus von ben Berrschaftsbeamten abbangig ju machen; vor Allem aber wurden fie bamit ju Rechten ber Gingelnen ober boch ber einzelnen Ortschaften in ber Mart und bas genoffenschaftliche Gefammtrecht mar aufgeloft. Es waren befonders die großeren, mehrere Ortichaften umfassenden Martgenoffenschaften, beren Mehrzahl auf biefem Bege untergieng. Benn ober soweit es indeft auch bis zu biefem Aeuferften nicht tam, sondern ein Gemeindeeigenthum ober boch ein abgeleitetes Gesammtrecht an der Mark anerkannt blieb, wurde doch die freie Verfügung und felbständige Rutung ber Genoffenschaft meift so beschränkt, bag bamit ihr Fundament gerftort wurde. Besonders wichtig wurde in biefer Beziehung bie Ausbilbung ber verschiedenen Regale ober boch fo umfaffender Sobeiterechte, daß fie von Regalen fich nur formell unterschieben. Das Bergregal, bas Sagdregal, bas Fischereiregal und die andern Strom- und Bafferregale minderten mit bem genoffenschaftlichen Gesammtrecht ber Gemeinde an Grund und Boben augleich ben Rreis ihrer nugbaren Rechte und ben Rreis ihrer Autonomie und Gelbst. verwaltung 11). Am tiefften aber griff bas fogenannte Forstregal ober bie Forfthoheit in bas Gemeinderecht ein, indem nunmehr auch an gemeinen Balbungen obrigkeitliche Forstpolizei und Forstverwaltung begrundet, die genoffenschaftlichen Beamten burch landesberrliche Forfter verbrangt, die Genoffennugungen burch ftaatliche Forftgesete regulirt und beschränkt, nach Art, Zeit, Ort und Quantum beftimmt, endlich wohl gar in jebem einzelnen Fall an obrigfeitliche Anweisung gebunden wurden 12). Auch abgeseben inden von besonderen binglichen Rechten

^{*)} Eine Anzahl von Beispielen zum Belege ber hierbei angewandten hand und Kunstgriffe giebt Thudichum S. 294—305. Beispiele von Processen über das Eigenthum an Allmenden b. Mone, Zeitschr. I. 404. 405. 426 f. 434 f. Rach Maurer's Ansicht sind viele heutige Staatswaldungen alte Allmenden. Markv. S. 440. Bgl. ferner Maurer, Einl. S. 53. 96. 97. 118 f. 192. Markv. 433 f. Dorfv. II. 233. Landau, die Waldungen zu halbem Gebrauch in Kurbessen. Kassel 1855. Beiste l. c. S. 70—76. Auch in der Schweiz behauptete der Staat vielsach das Eigenthum an den Allmenden, indem er sich auf Succession in die Rechte der alten Grundherren berief. Renaud, 3. f. D. R. IX. S. 84—86.

⁹ Eichhorn, R. G. § 548 Note b. Candau, Gaue I. 110. Maurer, Martv. 434. 489. 440. Dorfv. II. 224. Thubichum S. 304.

¹⁰⁾ Maurer, Dorfv. II. 224. Thubichum 304. 305.

¹¹⁾ Eine Reihe icon im 16. Jahrhundert erlaffener landesherrlicher Ordnungen über Gemaffer, Fischerei, Muhlenanlagen, holzstößerei u. f. w. macht Maurer, Dorfv. II. 207. 208 namhaft.

¹⁹⁾ Bgl. Stieglig, Gefcichtl. Darftellung ber Eigenthumeverhaltniffe an

bes Lanbesberrn an ber Mart ober einzelnen Marktbeilen follte icon ber Begriff ber Landeshoheit ein weitgebendes Mitverfügungerecht bei Bermaltung und Benutung ber Gemeinbeguter enthalten. Denn indem lettere fur bas Bermögen einer moralischen Person 13) und als solches oft für mittelbares Staatsgut 14), jebenfalls aber fur öffentliches But erklart wurden, mußte es als Recht und Pflicht ber Obrigfeit erscheinen, die Berwendung und Berwaltung ber Mart fur die Zwecke ber moralischen Person und mittelbar bes Staates, jebenfalls aber fur öffentliche 3mede ju fichern. wurde baher gang allgemein jebe Berfügung über bie Gubftang ber Allmende von obrigkeitlicher Genehmigung abbangig gemacht 18), baufig aber felbft ohne vorherige Befragung ober gegen ben erflarten Billen ber Gemeinde Balb und Jagb. Leipz. 1832. Gichhorn, R. G. § 548. Ginl. § 279-281. Mittermaier, D. R. § 261-263. Maurenbrecher, D. R. § 155-157. 195 bef. Rote g. Rraut, Grundrif § 107. Befeler, D. R. § 195. Dau. rer, Martv. S. 404 f. 482 f. Dorfv. II. 205 - 207. Rengub l. c. S. 56-58. Neber die Entwidlung ber heffifchen gorfthobeit Sternberg l. c. S. 45-56. Rach Maurer, Renaud und Sternberg bezogen fich die Forftgefege bes 16. Sahrhunderte vornemlich nur erft auf landesberrliche Balbungen. Doch enthalten manche ganbesgesete jener Beit, wie bie bairifche ganbesorbnung v. 1516 u. 1558, auch bereits Anordnungen gur Schonung ber Gemeindemalber. 3m 17. Jahrhundert griffen die Forftordnungen (3. B. 1614 in Burttemberg, 1616 in Baiern, 1629, 1659, 1682, 1688 in Beffen) bereits auf Grund einer allgemeinen Forftpolizei in bie Beauffichtigung und Benupung ber Gemeinwaldungen ein. Bollig unter die Staatsgewalt famen die gemeinen Balber erft im 18. Sabrbunbert. Go 1725 in Paberborn; 1711, 1718, befonders aber burch bie Grebenordnung v. 1739 in Beffen; 1786 in Defterreich.

12) Schilter, praxis jur. Rom. IV. § 10—18. Bair, ganbr. II. c. 1 § 6 u. Kreittmayr ib. Hohenloher gandr. tit. 19 u. ganbr. v. Erbach S. 352 nach Maurer, Dorfv. II. 221—223. 270 f. In heffen zuerst nach ber Grebenordn. v. 1739. Sternberg I. 48.

14) Schöpf, de bonis universitatis. 1740. Biefand, Jur. handbuch S 923. Mittermater § 200 Rr. 24. Maurenbrecher, D. P. K. § 158—161.

15) So lehren Stryd, Diss. IV. Rr. 3 de alienatione rer. et bonor. univ.; Lepfer, Spec. 664; Wernher, Obs. III. 6. Bgl. auch hillebrand, P. R. S. 141. Maurer, Dorfv. II. S. 179. 207. In heffen ward 1735 und 1736 ber Konsens der Regierung für Berschuldungen, Verpfändungen oder Veräußerungen von Gemeinland gefordert. Sternberg 47. 48. Das preuß. Landr. verlangt sogar schon nicht nur für Veräußerungen, sondern auch für läftige Erwerbungen und bei Grundftüden außerhalb der Felbsur auch für Pachtungen obrigseitliche Genehmigung. A. L. R. II, 7 § 33—36 u. C. D. v. 25. Januar 1831. Bgl. Bair. Landesordn. v. 1563. IV. tit. 19 art. 1. Bair. Landr. v. 1616 tit. 25 art. 5. Kreittmayr II. c. 1 § 6. Nr. 2—6. S. 754—760. Tiroler Landesordn. B. IV. tit. 4. Verordn. des Hochstift Speier v. 1653 § 16 nach Maurer Dorfv. II. 179 Note 61. Die neueren Gemeindegesetze halten sämmtlich hieran sest. Unten § 57.

von Obrigkeit wegen barüber verfügt 16); es wurde gleichzeitig staatliche Mithandlung bei der Berwaltung und staatliche Regelung bei der Benutung beansprucht 17); es wurden Allmende-, Beide- und Begeordnungen, ja auch Kulturmandate und Feldbauordnungen erlassen; es wurde endlich die gesammte genossenschaftliche Markpolizei von der obrigkeitlichen Polizei absorbirt. Damit war aber der Genossenschaft zugleich die Grundlage ihrer Versassung und der vornehmste Wirkungskreis ihrer Autonomie und Selbstverwaltung entzogen.

b. Berberblicher noch war die zweite Richtung, welche die Auflösung bes Gefammteigenthums im Sonberrecht anftrebte, ber alten Markgemeinbe, 3mar war die langiame Emancipation ber Sonderwirtbicaft pon ber Gefammt. wirthichaft und bamit bes Sonberrechts vom Gefammtrecht icon feit Sabrtaufenden ber Inhalt lanblicher Entwicklung gewesen 18). Schon in vorhiftorifder Zeit hatten bie großen Birthichaftegenoffenschaften, welche gange Bezirke umfagten, fich vielfach in kleinere Berbande aufgeloft und biejenigen von ihnen, welche übrig geblieben waren, fcritten unaufhörlich in bem langfamen Auflösungsprocek fort, der ihre Bedeutung mehr und mehr ichmachte, bis fie endlich nach völliger Marktheilung verschwanden. Auch in ben kleinen Markgemeinden mar bie Theilung einzelner Markftude und bie Starkung bes Sonderrechts jest wie fruber in ununterbrochenem Fortichritt begriffen. Allein biefe von innen kommende Auflösung negirte nicht bie alte Berbindung von Einheiterecht und Bielheiterecht jum Gefammtrecht, fonbern anberte nur bas Berbaltniß ber beiben fich ergangenben Salften. Seitbem bagegen ber absolute Staat und die absolute Individualität die Devisen ber Zeit wurden, feitbem man politisch neben ber abstratten Staatsallmacht bie abstratte individuelle Kreiheit, wirthschaftlich die freieste Individualwirthschaft neben einer einbeitlichen Staatswirthschaft, juriftisch bie Beraushehung ber Ginheit aus ber Bielbeit als Staat ober juriftische Person und die scharfe Sonderung ber Einzelrechte von ben Rechten jener Ginheiten anftrebte: mußte man die Auflofung bes alten Gesammteigenthums ber Gemeinden als Gegenstand obrigkeitlicher Forberung und endlich als Staatsangelegenheit betrachten. Dekonomisch tam es hierbei auf die völlige Auseinandersetzung zwischen Gemeindewirthschaft und Sonderwirthschaft an: es galt einen Theil ber bisherigen Gesammtwirthschaft für bie Gemeinde in ihrer Eigenschaft als ftaatliches Inftitut abzulofen und fomit zu einem Gliebe in ber Staatswirthichaft zu machen, ben Reft ber Befammtwirthschaft bagegen zu Bunften ber bamit von jeber Feffel entbundenen Einzelwirthichaften auseinanberzulegen. Diefes Biel ift heute in ben meiften

¹⁶⁾ Maurer, Dorfv. II. 267.

¹⁷⁾ Bgl. 3. B. Sagemann, Landwirthichafter. § 294 f. Renaud 1. c. 57. Bluntichli II. 90 f. Struben, rechtl. Bebenken IV. Nr. 109. 279 f. Maurer, Dorfv. II. 179. 208 f.

¹⁶⁾ S. Grimm, R. A. 495. Maurer, Gins. S. 191 f. Renaud S. 10 f. Thubichum S. 276 f.

beutschen ganbern erreicht, indem die seit ber Mitte bes vorigen Sahrhunderts beginnenden Berkoppelungsgesethe die Aufhebung ber Reldgemeinichaft 19), Die gleich alten Gemeinheitstheilungsordnungen die Theilung ber Allmenden 201. Die jungeren Ablöfungegefete endlich bie Aufbebung ber letten Refte bes alten Gesammteigenthums 21) angebabnt baben. Die leitenden Gefichtspunkte babei erfieht man aus Beftimmungen, wie bie ber Raffau-Diet'ichen Berordnung v. 1754, welche bes öffentlichen Intereffes wegen die Bertoppelung felbft gegen ben Billen ber Gemeinbe erzwingt, ober bie bes preuf. Gef. f. Schlefien v. 1771. welches die Marktheilung "von Amtewegen ohne Zeitverluft" anordnet, ober noch die ber Breuf. G. Th. D. v. 1821, welche "aum Beften ber allgemeinen Landeskultur fo viel als möglich ift" Aufhebung jeber Gemeinschaft forbert (§ 1) und babei vorschreibt, "ohne Beweisführung angunehmen, bag je be Gemeinschaftsauseinanderjetung jum Beften ber Landestultur gereiche und ausführbar fei" (§ 23). Giner folden realen Auflofung bes Befammteigenthums aber mußte, weun fie nicht als Unrecht ericbeinen follte. Die juriftische Auflösung beffelben vorangeben. hierzu bot bas römische Recht mit feiner icharfen Scheibung öffentlicher und privater Rechte, mit feinem abftratten Gigenthumebegriff und mit ber Auffassung ber einer Rorvericaft innemphnenden Rechtseinheit als einer von den Gliedern völlig unabhängigen persona imaginaria bie handhabe. Anftatt bas Gefammteigenthum, welches bas Recht der Ginheit und das Recht der Bielheit in Gin Inftitut ausammengefaßt batte, als historifdes Produkt bes beutiden Rechts in seiner Totalität zu erfassen 22), suchte man nun nach außeren Momenten ein rein öffentliches Gemeinbeeigenthum und eine Summe von Privatrechten ber Gingelnen zu unterscheiben und bann bie nach romischen Rechts. begriffen tonftruirte Schablone auf alle einzelnen Gemeinden anzuwenden. Man unterschied daher jest überall das eigentliche Gemeindevermögen (patrimonium universitatis, Ortsvermogen, in ben Stabten Rammereibermogen) von bem für bie mirthichaftlichen 3wede ber einzelnen Gemeinbegenoffen bestimmten Bermögen (res universitatis in specie, Burgergut, Genoffengut, Allmend. gut) 28). Jenes erschien als rein staatlich zu behandelndes Gigenthum ber ben

¹⁹⁾ Rofcher, Spftem (4. Mufl.) II. S. 214-222.

²⁰⁾ Roscher l. c. S. 222-236. Dazu Maurenbrecher § 160 und bie bort Rote n citirten Schriften und Rote t citirten Gesete. Maurer, Dorfv. II. 883. Befeler, D. P. R. § 85. Stuve l. c. S. 141-147.

²¹⁾ Rofder l. c. S. 286-242.

Die früheren Bersuche, ein Gesammteigenthum zu tonstruiren, waren ziemlich unbeholfen und ließen überdies die Marken meist unbeachtet. In neuerer Zeit führen Eichhorn, Grimm, Low, Stieglis, Phillips, Bluntschli, Beseler, Heusler, Arnold, Maurer, Weiste und viele Andere die Markgemeinschaft in verschiedener Weise auf ein Gesammteigenthum zurud. Davon in Th. II.

²³⁾ Diese Unterscheidung machen feit dem Bair. gandr. II. c. 1 § 6 (Rreitt.

Bürgern als ein völlig fremdes Rechtssubiekt gegenüberstebenden moralischen Berfon und follte baber fogar bei Auflofung ber Gemeinde an ben Ristus fallen 24). Das Genoffengut bagegen wurde unter außerordentlich abweichenden Gefichtspunkten aufgefaßt. Bo ber öffentlichrechtlichen Auffaffung bes Gemeinbevermogens gegenüber bie privatrechtliche Auffaffung bes Burgervermogens zu vollem Siege gelangte, fab man letteres einfach als gewöhnliches Miteigenthum ber Berechtigten an 23). Berbreiteter war die Theorie, nach welcher bas Eigenthum bei ber Gemeinde fein, ben Gingelnen baran aber bingliche Privatrechte wie an einer fremben Sache (jura singulorum in re aliena constituta) aufteben follten, die man bann balb als romifche Servituten 26), balb als Prefarien 27), balb als eigenthumliche Realrechte 28) auffaßte. Endlich bat man in neuerer Beit ben Begriff ber "burgerlichen Rutungen", b. b. ber als bloke Dependengen bes politischen Burgerrechts erscheinenden Anrechte am Gemeinbeaut, generalifiren wollen, womit bann überhaupt bie Eriften individueller Rechte am Gemeinland bestritten und bas Gesammteigenthum burchaus für ein rein öffentliches Eigenthum ber Gemeinde als juriftischer Person erklart ist 29). Alle diese Auffassungen aber, so verschieden sie unter sich waren. ftimmten darin überein, daß fie das Gefammteigenthum begrifflich gerlegten und somit auch praktisch seine Auflösung erleichterten. Insbesondere konnte

mayr ib. R. 1 u. 2) und Pr. A. E. R. II, 6 § 70f.; 7 § 19 faft alle neueren Gefete. Bgl. auch Eichhorn, P. R. § 372. 378. Mittermaier, P. R. § 128 Note 3. Maurer, Dorfv. II. 222. 278.

²⁴) So nach Pr. A. E. R. II, 6 § 192 vgl. mit II, 7 § 19. Bair. Landr. I. c. 1 § 6 Nr. 2. V. c. 30 § 9.

²⁵⁾ So Endolph, symph. II. c. 8. Reinhard, de jure forestali, vom Märkerrecht. 1738. Sect. III § 1 u. 2. Schazmann, de jure et judiciis marcarum in Wetteravia § 9. Struben l. c. I. Nr. 155 § 2. Pufendorf, Obs. II. Nr. 60. Cramer, Nebenst. III. Nr. 5. Möser l. c. § 9. 10. Diese Ansicht ist in manche Gesetz übergegangen. So nach Maurer, Dorsv. II. 223 Note 20 in eine Osnabr. Verordn. v. 4. Juni 1785. Vor Allem aber in das preuß. Landr. Th. I, 17 § 15. 317 f. II, 6 § 72; 7 § 32; 8 § 160. Erst die Deklar. v. 26. Juli 1847 (G. S. S. 828) hat dies restriktiv interpretirt. Es soll nur von der Verwaltung gemeint sein.

³⁶⁾ So Giesebert in seinem ungebruckten Kommentar nach Michelsen, 3. f. D. R. VII. S. 98. Gaublit, de finibus inter jus singulorum et universitatis regundis (haubold, Opusc. academ. II. 547—620). c. I. § 1. IV. — Bgl. Eichhorn, P. R. § 372. hagemann, prakt. Erörter. IV. 279. Renaud 1. c. 95 f. Maurer, Dorfv. II. 224.

²⁷⁾ So Carpzov P. II, 5. def. 14. v. Enbe, Bermifchte jur. Abh. I. Rr. 10.

²⁸⁾ So in neuerer Zeit Renaud S. 95 f. Romer 1. c. 94 f.

²⁹⁾ Theoretisch besonders Thibaut, civil. Abhandl. Rr. 18. S. 391. 408 u. Maurenbrecher § 159; praktisch einige Gesete, von benen unten die Rede sein wird, Rote 126 f.

eine Theilung nach ber Theorie ber bürgerlichen Nutsungen burch einfachen Korporationsbeschluß herbeigeführt werben. Sbenso genügte, falls man ber Gemeinde das Eigenthum, den Einzelnen dingliche Privatrechte zuschrieb, für die Theilung ein Majoritätsbeschluß 30), wenn nur nach den Grundsätzen der Zwangsenteignung Entschädigung für die fortfallenden Nutsungsrechte gewährt wurde; denn die Theilung erschien hier als Beräußerung der juristischen Person an die Einzelnen unter gleichzeitiger Absindung der jura singulorum 31). Nahm man Miteigenthum an, so konnte schon Ein Berechtigter die Theilung 92) oder wenigstens, unbeschadet der Kortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, die Aussonderung seines Antheils 33) verlangen. Endlich aber war auch für den Theilungs maßstab durch diese verschiedenen Ansichten zwar ein verschiedenes Princip bedingt, es war aber für jedes Land die Möglichkeit gegeben, eine generelle Regel auszustellen, die sich ohne nähere Untersuchung der konkreten Verhältnisse der einzelnen Gemeinden überall anwenden ließ 24).

2. Mit der fortschreitenden Auslösung des Gesammteigenthums wurde der alten Genossenschaft die Grundlage ihrer Struktur und das hauptfeld ihrer Thätigkeit, es wurde ihr das eigentliche Lebensprincip entzogen. Allein wenn auch der Untergang der Gemeinde in ihrer alten Korm als einer Wirthschaftsgemeinde damit entschieden war, so hätte doch, wie dies Jahrhunderte vorher in den Städten der Fall gewesen war, so auch die Landgemeinde in veränderter und erneuter Gestalt ein selbständiges genossenschaftliches Leben in ihren öffentlichrechtlichen Beziehungen fortsetzen können, hätte nicht der Zerstörungsproces sich gleichzeitig gegen den persönlichen Genossenverband und bessen Bedeutung als ein durch sich bestehender politischer Körper

³⁰⁾ In Baiern, Baben, Gotha wurde eine Majorität von 3 geforbert. Die Majorität bestimmte sich theils (fo in Darmstadt 1814) nach Röpfen, theils (hannover) nach Größe ber Rugungen ober bes Grundbesiges, theils nach einer kombinirten Berechnung. Einstimmigkeit forderte Eichhorn, P. R. § 373 und mit ihm (obwol so allgemein mit Unrecht) andere Germanisten, aber kein einziges Geses.

³¹⁾ So Maurenbrecher l. c.

²²⁾ So besonders in Preugen, G. Th. D. v. 1821 § 24. Nach A. E. R. I, 17 § 316 war überdies Rachweis der Rüglichkeit erforderlich.

²³⁾ So im Königreich Sachsen und in Luneburg; jest auch in Kurheffen nach Berordn. v. 13. Mai 1867 § 1. Rr. II.

²⁴⁾ Gleiche Antheile sollen in Baiern (1805) und Baben (1810 u. 1831) bie Regel bilben; die meisten Gesetze richten sich nach der Größe der Ruhungen, indem sie entweder den Durchwinterungssuß (z. B. Pr. L. R. I, 22 § 90) oder den wirklichen Biehstand und nur eventuell den Durchwinterungssuß (so Preußen 1821, Lüneburg und Hannover) der Berechnung zu Grunde legen, oder nach den Hösen (so Desterreich 1768), oder nach dem Berhältniß der Beiträge zu den Gemeindelasten (1779 in den schleswig-holsteinschen Städten, 1822 in Baiern vorgeschlagen), oder nach einem gemischten System theilen.

für gemeinsame Behr, Recht, Berwaltung und Polizei gewandt. Auch hier war es erst die Obrigkeitsibee, welche die verschiedenartigen von Alters her die genoffenschaftliche Selbständigkeit bekämpfenden Bestrebungen der herren zur principiellen Negation der Genoffenschaft verdichtete.

Bor Allem wurden mehr und mehr bie genoffenschaftlichen Borftanbe burch obrigkeitliche Beamte verbrängt ober felbst in folche verwandelt ober endlich neben folden in gang untergeordnete Stellungen hinabverwiesen 36). Db nun öffentliche, ob grundherrliche ober vogteiliche Beamte, ob querft beftätigte, bann ernannte Gemeinbevorfteber, ob endlich erblich geworbene ober mit bem Befit gewiffer Grundftude verknupfte Aemter ber einen ober andern Art an ber Spite einer Mart, einer Bauerschaft ober eines Dorfes ftanben: in irgend einer Art wurden überall bie Borfteber ber Gemeinden in Abbangigkeit gebracht und biefe Abhangigkeit ftets gefteigert. Mit biefen thatfachlichen Beranderungen aber anderte fich jugleich Begriff und Bejen bes Gemeindeamts. Es wurde ein unmittelbares ober mittelbares obrigkeitliches Amt, beffen Quelle nicht mehr bie Bollmacht ber Gemeinde, fondern eine von der im Alleinbefit aller öffentlichen Gewalt befindlichen Landesobrigkeit vollzogene Uebertragung obrigkeitlicher Funktionen war. Die Ernennung ober Beftätigung ber Gemeindebeamten burch ben Landesherrn ober in feinem namen, ihre Bereibigung burch bie Obrigkeit, ihre Amtoführung im Ramen einer hoberen Gewalt ftatt im Namen ber Gemeinde, ihre Berantwortlichkeit und Rechenichaftevflicht vor ber Obrigfeit, ihre Leitung burch obrigfeitliche Inftruttionen, ibre Stellung als unterfte Staatsbeamte, welche bie Dbrigkeit in ber Gemeinde zu vertreten hatten: bies alles wurde nun als nothwendige Konfequenz aus bem Begriff bes Gemeinbeamts gefolgert 36).

Gleichzeitig gieng bie Bebeutung ber Gemeinbe als Gerichtsgenoffenschaft

³⁶⁾ Durchgeführt ift biefe Anschauung 3. B. im preuß. Lanbrecht Th. II, 7 § 46—86. Richt nur ber Schulze ober Dorfrichter soll von der Gutsherrschaft als der Gerichtsobrigkeit ernannt ober, wenn das Amt auf einem Gute haftet, beftätigt oder durch einen befähigten Stellvertreter ersest werden (§ 46—51), sondern auch die ihm zur Seite stehenden Schöppen oder Gerichtsmänner soll die Gerichtsobrigkeit ernennen, und diese wie jener sollen dem Staate den Amtseid leisten (§ 73). Die Funktionen beider sind durchweg als eine Bertretung der Obrigkeit im untersten Areise des Staats behandelt und bestimmt (§ 52—71. 76—78. 81—86), sie sind "Unterbediente des Staats" (§ 64) und für ihre Amtssührung der Obrigkeit verantwortlich (§ 78. 84). Bgl. über die ähnliche Stellung der schließen Kirchspielvögte und der holsteinischen Bauervögte als "untergeordneter Geschäftssührer der Oberbehörde" Panssein, Fehmarn 102 f.



³⁵⁾ Bgl. bef. Maurer, Ginl. S. 301 f. Martv. S. 154 f. 231 f. 385 f. 388 f. 404 f. 432. 434. 443 f. 446 f. Dorfv. II. 35 f. 60 f. 165 f. 186 f. 210 f. 215 f. Oben § 53.

mehr und mehr unter. Die Markergerichte, icon burch bie Berwandlung bes Dbermarteramts in eine Markgerichtsherrichaft ihres alten Charafters entfleibet. wurden endlich mit wenigen Ausnahmen gewöhnliche im Namen bes gandesberrn abgehaltene Untergerichte, in welchen ftatt ber Genoffen gelehrte Richter bas Uttel fanden, von welchen Bufen und Gefälle zur landesherrlichen Rammer floffen und von welchen ein Returs an die oberen Landesgerichte auläffig war 37). Die grundherrlichen, vogteilichen und sonstigen berrschaftlichen Gerichte aller Art wurden ihrer genoffenschaftlichen Glemente völlig beraubt und theils in landesherrliche Ober- und Untergerichte, theils in die auf autsberrlicher Gerichtsobrigfeit beruhenden Patrimonialgerichte neuerer Art, die man mehr und mehr als mittelbare Staatsgerichte behandelte, verwandelt 36). Die freien Dorf. und Bauergerichte aber wurden in ihrer Rompeteng mehr und mehr beschränkt und zulett völlig von ben landesherrlichen Gerichten verschlungen ober boch nur als gang untergeordnete obrigfeitliche Stellen gebulbet, welche ihre Bollmacht nicht von der Gemeinde, fondern von der Gerichtsobrigfeit berleiteten und beshalb obrigkeitlicher Revision und Kontrole und ber Berufung an bobere Gerichte unterlagen 39).

Auch eine genossenschaftliche Rechtserzeugung aber schien mit ber neuen Staatsibee unvereinbar. Deshalb wurde in den meisten Ländern schon seit dem 16. Sahrhundert die Gemeindeantonomie mehr und mehr beschränkt und endlich beseitigt (**). hatten Anfangs die Landes- oder Gerichtsherren einseitige Anordnungen nur für den Kreis ihrer Schus. und Bannrechte erlassen, Gemeindebeliebungen aber nur bestätigt, um zu konstatiren, daß in ihre Rechte

³⁷⁾ Maurer, Martv. S. 278 f. 423 f. 429. 364 f. 433. 437. 439.

²⁸⁾ Maurer, Fronh. IV. S. 507-515.

Maurer, Dorfv. II. S. 115 f. 141 f. 145 f. 186 f. 211. 212. In ber Pfalz und in Bürttemberg bestanden Rügegerichte oder Dorfgerichte als landesberrliche Behörden fort. Rach dem preuß. Landr. II, 7 § 79—86 sollen die Dorfgerichte, die aus Schulzen und Schöppen bestehen, keine streitigen Rechtsbändel entscheiden (§ 80), sondern nur eine untergeordnete freiwillige Gerichtsbarkeit üben (§ 82—85), unter Umständen den Protokollführer vertreten (§ 85; vgl. A. G. D. tit. 25 § 51 f.) und als unterste Erekutionsbehörde dienen (§ 86). Einzig und allein in der seitdem auch fortgefallenen Bestimmung des § 81, daß Nebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche nur kleine zur Gemeindekasse siehende, Einen Thaler nicht erreichende Strasen gesetzt worden, von den Dorfgerichten mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichtsobrigkeit zu entscheden seien, trat noch die alte Natur der Dorfmarkgerichte hervor. — Wirkliche Dorfgerichte haben nur selten unsere Tage erreicht. So in den Gemeinden Baar und Oberägeri in Jug. Renaud l. c. S. 19. 20.

^{**)} Bluntschli II. 45 f. 90 f. Hanffen, Behmarn S. 102 f. Sternberg l. c. S. 45 f. Renaud l. c. S. 46 f. Maurer, Ginl. S. 336 f. Markv. 414—419. 484. Fronh. IV. 491 f. 506 f. Dorfv. II. S. 161 f. 181 f. 212 f. Stuve l. c. S. 119 f.

nicht eingegriffen fei : fo schien nun die obrigkeitliche Genehmigung ein nothwendiges Erforberniß fur bie Giltigkeit jeber Beliebung 41) und murbe baber auch wol bedingungsweise, etwa unter bem Borbehalt beliebiger Abanderung, ertheilt 42), und es ichien umgekehrt bie obrigkeitliche Berordnung auch fur bie Regelung ber inneren Gemeindeangelegenheiten bie eigentliche und zureichende Quelle, fo bag man mehr und mehr alle Orbnungen für bas innere Leben ber Gemeinde allein von oben und außen fette und fie hochftens vereinzelt noch einer Benehmigung ber Gemeinde unterbreitete, bald aber überall ohne Beiteres als Befete publicirte 43). Dies hatte um fo weniger Schwierigkeiten, als bie Sauptgegenftanbe ber Gemeindeautonomie mit ber Schmalerung und endlichen Aufhebung ber Felb- und Markgemeinschaft von felbft fortfielen. Denn bamit gieng bie in jener Gemeinschaft wurzelnbe Felb., Balb., Baffer., Bege. Bau-, Dorf- und Gewerbepolizei auf die Obrigkeit über 44). Es war nun leicht, ber Gemeinde auch die Sittenpolizei und die Ordnung bes genoffenichaftlichen Berhaltniffes in allen perfonlichen Beziehungen zu nehmen. Bon einer Erzeugung burgerlicher Rechtsfate burch bie Gemeinde tonnte noch weniger

⁴¹⁾ Beispiele, in benen seit bem 15. Jahrhundert obrigkeitliche Bestätigung als nothwendig erklärt und nachgesucht wurde, b. Maurer, Markv. 414 f. Dorfv. II. 213. Anh. 423. Repscher, Bürtt. Priv. R. I. 20 u. 21. Rote 2 u. 3. In Fehmarn bestand die Gemeindeautonomie — von einzelnen Eingriffen in die Beide- und Biehordnung i. J. 1741 abgesehen — bis zu bem Reskript von 1799, welches jede Dorsbeliebung ohne hinzutritt einer obrigkeitlichen Genehmigung des Amtmanns für ungistig erklärte. Hanssen

⁴⁹⁾ Schon 1585 ward in der Holthauser Martordnung dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten, "dieselde nach befundungh und gelegenheit nach gefalle zu dessern und zu mindern oder zu mehren." Im Jahre 1786 ertheilte der Abt v. St. Gallen die Bestätigung einer Beliedung mit dem seierlichen Borbehalt, "solche nach ergednus der umstände, wie es des landes nutzen jeweilen erfordere zu mindern zu mehren oder dieszfahls etwas anderes zum allgemeinen desten landesherrlich zu verordnen oder zu versügen. Maurer, Markv. S. 417. Bgl. Dorfv. II. S. 416.

⁴⁸⁾ Schon im Jahre 1484 erließ der Pfalzgraf b. Rhein eine Dorfordnung für Ingersheim ohne Zuziehung der Gemeinde als Erbherr, Oberherr und Bogteiherr, und behielt sich das Recht vor, sie zu mindern und zu mehren. Mone L. 10 f. Bgl. Allmendordnung v. 1483 ib. 484, und Ordnungen für den Rheingau b. Grimm I. 536. 537. Doch gieng im Rheingau erst nach dem Bauernausstand die Autonomie völlig unter. Bobmann I. 473 f. Biele Beispiele einseitig erlassener Dorf- oder Markordnungen oder doch einzelner über Gemeindeangelegenheiten lautender Bestimmungen in Landesordnungen aus der zweiten hälfte des 16. und dem 17. Jahrh. b. Maurer, Markv. S. 417 Rote 20—22. Dorfv. II. 162—165. 182. 214. Beispiele späterer Dorf-, Ader-, Schulzen-, Bauerordnungen u. s. w. b. heumann, initia jur. polit. S. 280 f.

⁴⁴⁾ Maurer, Martv. S. 429 f. Dorfv. II. S. 182. 205-210.

bie Rebe sein. Schließlich aber begann man auch die Feftstellung des eigenen öffentlichen Rechts den Gemeinden zu entziehen, indem man ihre Organisation als Aussluß des Staatswillens betrachtete und im Einklang mit der Auffassung der Gemeinden als Staatsverwaltungsbezirke nach einer fertigen Schablone Gemeindeversassungen a priori konstruirte und durch allgemeine Landesgesetze ohne Rücksicht auf die örtlichen Berhältnisse überall gleichmäßig einführte. Den Zuristen schien es schon an sich eine Abnormität, daß "unverständige" Bauern sollten Recht schaffen können 48). Gerade hier wandte man daher auch praktisch am schäftsien das theoretisch immer mehr ausgeprägte Princip an, daß die Rechtschaffung ein ausschließliches unveräußerliches Attribut der Obrigkeit sei und daß weder das herkommen noch Berträge dem souveranen Gesetzgebungsrecht des Landesherrn eine Schranke zu ziehen vermöchten 40).

Aber auch auf ber ihr gegebenen Basis und innerhalb ber ihr vorgezeich. neten Organisation verftattete man ber Genoffenschaft tein freies Leben, teine Selbstverwaltung mehr. Bon bem Recht, ihre Organe zu mablen, von ber Polizei und Strafgewalt, von bem felbftanbigen Bollzuge- und Pfandungerecht ber Gemeinden u. f. w. verfteht fich bies ichon nach bem Bisherigen. gleicher Beife borte bas Gelbstbesteuerungsrecht auf und wurde burch obrigteitliche Besteuerung und obrigkeitliches Aufgebot zu ben fur ben Staat, fur bie Gutsobrigkeit ober fur bie Gemeinde geforberten perfonlichen Dienften erfest 47). Kaft in allen Beziehungen wurde jeder irgend erhebliche Gemeindebefolug obrigfeitlicher Prufung und Beftatigung, jebe irgend erhebliche Rechtshandlung ber Gemeinde obrigfeitlicher Mithandlung unterworfen, wie bies ja noch heute in vielen Gemeindeordnungen ber Kall ift. Insbesondere murbe auch die Berwaltung des Gemeindevermogens einer weitgebenden Kontrole und Mitwirtung ber Obrigteit unterftellt. Bon ben Gemeinbelandereien ift dies bereits oben gezeigt worden. Ebenso aber sollte jest bas bewegliche Bermogen behandelt werden. Es war überhaupt in ben meisten Gemeinden erft die Folge obrigkeitlicher Angebnung, daß ein Gemeindehaushalt und eine

⁴⁵⁾ So Petrus de Andlo, de imperio Romano Germanico II. c. 16.
5. 106: Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam. per eos qui rus colunt jus in provinciis dictari.

⁴⁶⁾ Bgl. z. B. Reinhard, de jure forestali, vom Märkerrecht S. 149, ber bem Landesherrn das Recht zuspricht, Markordnungen zu erlassen und abzuschaffen, auch wenn sie von undenklichen Zeiten her gegolten und mit dem Zusabeftätigt wären, daß sie ewiglich in Kraft bleiben follten. Denn: Imperantem sibi ipsi legem scribere non potuisse, a qua ipsi recedere non liceat. Die Märkergerichtsbarkeit und mit ihr die Markbuhen könne der Landesherr beliebig an sich ziehen, denn das seien Folgen einer bei der früheren Berderbniß des Staats angewandten Selbsthilfe, die in friedlichen und besestigten Zeiten unnütz und grundlos geworden.

⁴⁷⁾ Maurer, Fronh. IV. S. 519 f. Martv. 434 f. Dorfv. II. 174 f. Pr. 2. R. l. c. § 37-45.

Gemeindekaffe gebilbet wurden. Die Berwendung ber Ginnahmen fur ledig. lich öffentliche Zwede wurde aber nicht blos anbefohlen 46), fie follte auch von Amtswegen kontrolirt werden und es wurden baber Ginnahmen und Ausgaben vielfach an vorberige Prüfung und Genehmigung gebunden, Berträge und Processe ohne obrigkeitliche Mitwirkung unterfagt, Berwaltungerevisionen und Rechnungelegung angeordnet 49). Auch fur biefe auf Berbrangung ber Gelbftverwaltung burch die Berwaltung von Obrigkeitswegen gerichteten Beranderungen fehlte es nicht an einem juriftischen Kundament. Denn auf ber einen Seite wurden bie offentlichen Gemeindeangelegenheiten im Ginne ber neuen Staatsibee als lotale Staatsangelegenheiten, bie Bemeinde alfo als ein Staatsverwaltungsbezirk betrachtet. Auf ber anderen Seite murden bie exorbitanten Beschränkungen ber Gemeinden auch im Privatrecht burch die Lehren von der blos eingebildeten Natur ihrer Rechtsperfonlichkeit, von ihrer daraus folgenden Billens. und Sandlungsunfähigkeit, vor Allem aber von ber aus bem Sate "universitas cum pupillo pari ambulat passu" bergeleiteten ftaatlichen Obervormundschaft über alle Rorporationen 60) geftütt.

Bar so die Genossenschaft eines selbständigen Organismus und des größten Theils ihrer wirthschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedeutung beraubt, so mußte die Genossenversammlung als gegenstandlos fortfallen oder doch ihr Wesen völlig verändern. In der That hörten in den großen Marken allmälig die Märkertage gänzlich auf 1, in Oörfern und Bauerschaften aber wurde den Gemeinden das Selbstversammlungsrecht genommen 2) und sie

⁴⁸⁾ Low 274. Beiste III. 89. Bluntfchli II. 92. Renaub 66.

⁴⁹⁾ Bluntschli II. 90 f. Maurer, Markv. 41 f. 492 f. 438. Dorfv. II. 179. 180. Anfangs wurde nur gehöriges Rechnungswesen vorgeschrieben, bald die Rechnungsabnahme durch öffentliche Beamte beaufsichtigt, dann von diesen selbst unter Zuziehung der Gemeinde die Rechnung abgenommen, endlich die Gemeinde nicht mehr zugezogen oder sogar ihr Zutritt verboten. Bgl. Pr. A. & R. II, 7 § 56. 57.

⁵⁰⁾ Carpzov, opus decis. illust. Saxon. decis. 26. No. 14 p. 54. Wernher, obs. forest. III. No. 74. VII. No. 73. XIII. No. 264. in Tom. I. 552. II. 220. 241. 242. Bair. Landr. II. c. 1 § 6. u. Kreittmayr ib. Landr. v. Erbach S. 352. Sternberg I. 27. Maurer, Markv. S. 433. 437. Dorfv. II. S. 18 f. 178—181. 210. 221. Maurenbrecher I. § 142.

⁵¹⁾ Oft wurden die Märkertage und die sonstigen genoffenschaftlichen Einrichtungen ausdrücklich abgeschafft. So 3. B. 1652 in der Mark Dornstetten u. 1711 in der Mark Münder. Struben l. c. I. 375. Maurer, Marko. 439.

³⁴⁾ Maurer, Dorfv. II. S. 64. 65. 70. 75. 83. 85. 187. 210. 281. In Baiern bedurfte die Gemeinde fogar dann einer obrigkeitlichen Ersaudniß, wenn sie eine Beschwerde gegen herrschaftliche Beamte vorzubringen hatte, und sollte auch dann eine Zusammenkunft nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person halten. Bair. Landr. v. 1616. 690. In Württemberg durften sich schon seit der Landesordnung v. 1495 die Gemeinden nicht mehr ohne obrigkeitliche Genehmigung und

wurden nur noch von Obrigkeitwegen berufen, um obrigkeitliche Befehle und Berordnungen entgegenzunehmen, Steuern zu zahlen und Dienste zu leisten oder in den wenigen noch als Gemeindesachen betrachteten Angelegenheiten einen Korporationsbeschluß zu Stande zu bringen 13). Eine solche Bersammlung aber war nicht mehr die sichtbare Erscheinung einer freien Genossenschaft.

Schließlich wurde, wenn so die Genossenschaft als Ganzes ihre alte Bebeutung einbützte, auch ihre Zusammensehung und damit das Recht des Einzelnen in ihr auf ein anderes Fundament gebracht. Früh schon band man in vielen Gemeinden Aufnahme und Niederlassung an odrigkeitliche Genehmigung. Bald bestimmte der Staat allein, wer als Mitglied der Gemeinde gelten sollte, er erhob, wo es ihm gutdünkte, die Schutzgenossen zu Vollgenossen, er setzte die Grundlagen und Erfordernisse des aktiven wie des passiven Gemeinderechts seft. Aus dem personlichen Genossenscht wurde so ein rein politisches Ortsbürgerrecht, dessen Duelle allein der Staatswille war. Damit war die Auslösung der alten Genossenschaft in eine Staatsanstalt, in welcher eine beliedige Summe von Staatsunterthanen vereinigt und mit juristischer Personlichkeit begabt war, vollendet und es war nur die letzte Konsequenz dieser Richtung, wenn die französsische und nach ihr die helvetische Republik das Gemeindebürgerrecht als ein vom Staatsbürgerrecht verschiedenes Recht überhaupt kassische

II. Benn so das obrigkeitliche System von außen auf die Zerstörung der alten Gemeindegenossenschaft wirkte, so führten doch, wie in allen Korporationen der Zeit, zugleich innere Veränderungen demselben Ziele entgegen. Seit dem Bauernkriege gieng die gestaltende Kraft, seit dem breißigsjährigen Kriege selbst der Gemeinsinn dem Landvolke mehr und mehr verloren. Trat zuerst nur zähes Vesthalten am Hergebrachten an die Stelle selbständiger Rechtsbildung, so erstarb endlich jenes rege Gemeingefühl, das einst die Markgenossen bis über den Tod hinaus verdunden hatte, in der Selbstsucht und Privilegiensucht eines gedrückten und verkummerten Geschlechts und Lust und Besähigung zum öffentlichen Leben erloschen. Aus einer Spre und einem Vorzug wurde das Amt des Gemeindevorstehers zu einer lästigen Psichts. Die Gemeindeversammlungen, mehr noch die großen Märkerdinge wurden, wenn berusen, ost nicht besucht, wenn nicht berusen, nicht vermist.

Aufsicht versammeln. Repscher, Pr. R. III. 4. 28 Rote 10. Gbenso bie Sanbesordn. v. 1567, in der ein eigener Titel bavon handelt: "daß kein Gemeind hinter und ohne Wissen und Erlauben der Amtleut gehalten werden solle". Bgl. Cramer, Beglar. Rebenst. Th. 104. Nr. IV.

⁵²⁾ Maurer 1. c. Pr. A. 2. R. 1. c. § 52 f.

⁵⁴⁾ Maurer, Dorfv. I. 181. 182 u. Die Citate in Rote 73 ib.

⁵⁵⁾ Bgl. unten § 57.

aa) Maurer, Darfv. II. S. 44. 45. Pr. A. E. R. II, 7 § 50. 75.

Es tam vor, daß gegen die Marter geklagt werden mußte, um ihre Dingpflicht feftauftellen 57). Für bie Gerichte tonnte man, auch wo man wollte, genoffenschaft. liche Urtheiler nicht mehr aufbringen 50). Nicht gang vermochte freilich bie Ungunft ber Beit bas innere Gemeinbeleben, ben genoffenschaftlichen Bufammenhang, ben korporativen Beift zu vernichten und in vielen Gegenden beftand auch in ben Beiten größter Unterbrudung ein fraftiges Webeimleben ber Bemeinben fort, bas fich in Berfammlungen, geheimen Bertragen, Belagen, Gewaltubung und Strafvollftredung gegen ungehorfame Mitglieber außerte 10): aber biefes geheime Leben batte, auch wenn es mehr als eine Ausnahme gewesen mare, bas ertaltende öffentliche Leben nicht zu erfeten vermocht. Allerbings fügten fich bie Gemeinden felten ohne Rampf und stellten ben Uebergriffen ber bertichaftlichen Beamten baufig einen fehr beftigen Biberftand entgegen 00): allein ba bie Falle, in benen ein folder Biberftand Erfolg hatte, immer feltener, ber von den Reichsgerichten und mitunter von den gandftanden gewährte Sout immer ichwacher, Beidwerben und Proceffe immer ausfichtelofer wurden, mußten endlich felbft Muth und Reigung zur Gegenwehr erlahmen.

Unter solchen Umständen wurden die Gemeindegenossenischaften mehr und mehr auf den Weg gedrängt, den zu allen Zeiten verfallende Körper des öffentlichen Rechtes einzuschlagen pflegen: sie schlossen sich ab. Indem sie damit ihre innere Struktur auf vermögensrechtliche Basis stellten, ohne doch zugleich ihre öffentlichrechtliche Bedeutung aufgeben zu wollen, näherten sie sich der Berwandlung in Privilegskörperschaften, womit denn ihr Untergang als politische Genossenschaften desto unvermeidlicher wurde, dafür aber wenigstens die Möglichkeit blieb, ihre privatrechtlichen Elemente zu konserviren.

Mehr und mehr tritt seit dem Ende des Mittelalters das Bestreben der Vollgenossen hervor, jede Vermehrung ihrer Zahl und selbst die Entstehung solcher neuen Beisassen, jede Vermehrung ihrer Zahl und selbst die Entstehung solcher neuen Beisassen, zu verhindern ober möglichst zu erschweren. Freislich waren nicht blos Eigennutz und Engherzigkeit die Motive, sondern bei der durch die Religionskriege herbeigeführten Verarmung und dem Andrang Flücktiger und Deimathloser waren solche Maßregeln oft fast ein Akt der Nothwehr: allein die Folgen der Abschließung in der Konstituirung eines privilegiirten Körpers in der Gemeinde traten nichtsbestoweniger überall hervor und wirkten zuletz auf den Genossenschaftssinn selbst verengend und verknöckernd zurück. In steigender Progression wurden nunmehr die immer allgemeiner werdenden Einzugsgelder und Aufnahmegebühren erhöht v.), die Vorbedingungen

⁵⁷⁾ Gin Beifpiel b. Maurer, Martv. S. 414. 446.

⁵⁶⁾ Maurer, Fronh. IV. 508. 509.

⁵⁹⁾ Bgl. bef. Stuve l. c. S. 119 f.

⁶⁰⁾ Bgl. über biefe Kampfe Maurer, Martv. S. 446-450. Dorfv. II. S. 215-217. 411-412. Thubichum S. 297 f.

¹⁾ Renaud G. 58. Blunticili II. 63-67. Seueler 1. c. 46f.

für Erwerbung bes Genoffenrechts gemehrt 62), ben Ankommlingen alle Laften ohne bie entsprechenden Rechte auferlegt 43). Wo bas Genoffenrecht mit jedem Sausstand verbunden blieb, erschwerte man bie Riederlassung, wo mit jedem Bobnhause, ben Neubau eines Saufes 4); in ber Regel aber gieng man weiter und erklärte einfach, indem man die Rabl ber Sofe, ber Saufer ober ber Unthelle, welche bas Genoffenrecht verleihen follten, firirte 1), die berechtigte Gemeinde für geschlossen. Die nothwendige Folge hiervon war die immer mehr um fich greifende rein privatrechtliche Behandlung ber Genoffenrechte, ihre Bererbung, Beräuferung, Theilung und Rumulirung mit ober ohne Trennbarteit von Grund und Boben und bamit bie machfenbe Berbreitung ber in ihren Anfängen ichon ber früheren Periode angehörenden und beshalb nach Entstehung und Bebeutung bereits oben besprochenen mannichfachen Formen ber Real- und Ausungsgemeinden 60). Gine fo nach außen geschlossene, nach innen privatrechtlich organisirte Bollburgergemeinde mußte ben übrigen Orts. einwohnern mehr und mehr als eine befondere, bevorzugte Genoffentorporation gegenübertreten, mabrend die verschiedenen Rlaffen ber Beifiger. Rotter und Sinterfaffen aus Schutgenoffen au mabren Un genoffen ober Un gemeindern berfelben wurden. Auf ber andern Seite aber war boch ber Begriff ber Bemeindeverbindung überhaupt nicht wol auf jene Rorporation einzuschränken, indem auch bie an Bahl und Bebeutung ftets gunehmenden Rlaffen ber Ungenoffen durch bas von ihnen erhobene Ginzugsgelb und bie von ihnen mitgetragenen Gemeinbelaften als mabre Mitglieber einer bie gefammte Ortseinwohnerschaft umfassenben Verbindung erscheinen muften. Je mehr auf ber einen Seite die alte Bollgenoffenschaft fich als Besonderheit empfand und ausbilbete, auf ber anderen Seite bie Gefammtverbindung burch gemeinsame öffentliche Anftalten gefestigt warb, befto leichter mußten nun ber engere und

Blumer I, 1. 390. 391. I, 2. 312. 338. Maurer, Dorfv. I. 177 f. Stern. berg S. 11. Stettler, Gemeinde. und Bürgerrechtsverh. v. Bern S. 45. 51. 52.

³ In Unterwalben verlangten 3. B. einige Genoffenschaften (1794 u. 1760) Einstimmigkeit zur Aufnahme neuer Theiler, ja es wurde bisweilen der Antrag auf Aufnahme neuer Genoffen für eine bestimmte Zeit unter Strafandrohung verboten. Heusler l. c. S. 46. 47. 67. 68. Ebenso wurde in Ursern Einstimmigkeit zur Aufnahme neuer Thalleute, die nicht Landleute v. Uri waren, gefordert. Blumer I. 385. Wgl. auch Maurer, Dorfv. I. 183. Blumer I, 2. 331.

⁴³⁾ heusler S. 51 f. Thubidum S. 229. Maurer, Dorfv. I. S. 204. 205.

⁶⁴⁾ Berbot, eine neue hofftatt anzulegen ober eine alte zu theilen, v. 1601 b. Maurer, Dorfv. I. 184 Note 81. Bgl. Kinblinger, Münst. Beitr. II, 2. 364. Piper 1. c. 240. 241. 252. 259. &ow S. 149. 150.

⁶⁵⁾ Bluntichli II. 73 f. Thubichum 280 f. Maurer, Dorfv. I. S. 38 f. 209 f. 280 und oben § 53 Rote 53. 63. 64.

⁶⁶⁾ Bgl. oben § 53 Rote 48-64.

weitere Personentreis als zwei verschiebene Korper, beren jeber einene Rechts. fublektivität batte, ericeinen. In biefem Sinne munte besonders auch die den Gemeinden seit der Reformation mitunter wiedergegebene firchliche Bedeutung 47) bas ihnen vielfach anheimfallende Schulwejen 66), die Steigerung ber Ausgaben und Anlagen für rein öffentliche Bedürfniffe "), endlich aber vor Allem die Armengesetzgebung bes Reichs und ber Territorien wirten, welche seit dem 16. Sahrhunbert bie Gemeinden verpflichtete, für ihre Armen und namentlich auch für ihre Beifiger und hinterfaffen an forgen 70). Denn in allen biefen Beziehungen war ber Begriff ber Gemeinbe nicht auf ben Bollgenoffenverband beschränkt. Go entstand bie Borftellung einer engeren und einer weiteren Gemeinbe. Die alte, einen einheitlichen Körper von Boll- und Schutgenoffen bilbende Gemeinbegenoffenschaft gerfiel in zwei verschiedene Korper mit entgegengesetten Interessen und Ansbrüchen. Bar die Trennung junächst eine mehr innere als außere, fo konnte boch ein Konflitt nicht ausbleiben. die von dem Gemeinderegiment ausgeschloffene weitere Gemeinde mußte die Beherrschung durch die Altgemeinde um so mehr als ein unbegründetes Privileg empfinden, als bem boberen Recht nicht mehr in allen Beziehungen bobere Laften entsprachen. Die Attgemeinde fab umgelehrt in ihren Borgugen umfomehr wohlerworbenes Recht, als biefelben auf rein privatrechtliche Titel gegrundet, von den Eltern ererbt, mit Gelde erkauft waren. Der Natur ber Sache nach aber griff bie weitere Gemeinde neben ber politischen auch bie privatrechtliche Seite bes Genoffenprivilegs an, weil fie diefelbe als bloge Devendenz eines rein wolitischen Rechtes betrachtete, wahrend die engere Bemeinde augleich das ihr als blofte Dependeng eines reinen Privatrechts erscheinende politische Borrecht festanbalten ftrebte.

Die Entscheidung bieses Konstitts wurde nur selten, wie dies bei ähnlichem Konstitt in den Städten zur Zeit der Zunftbewegungen der Fall gewesen war, so auch in den Landgemeinden und Ackerbauftädten von innen heraus durch Selbstthätigkeit und Sieg einer oder Bereinbarung beider Parteien herbeige-

⁶⁷⁾ Bgl. Maurer, Dorfv. II. 6. 226-237.

⁶⁸⁾ Maurer 1. c. 287-241. Stettler, Gemeinde und Burgerrechtsverh. in Bern S. 42. 48, R. G. v. Bern 119. Sanffen, Febmarn S. 133-135.

⁶⁰⁾ Bluntidli II. 61, 62. Renaub S. 60. Beiste S. 90.

⁷⁰⁾ Bgl. Reformation guter Polizei v. 1530 tit. 34 § 1. R. P. D. v. 1577 tit. 27 § 1. In der Schweiz wurde auf der Tagsapung von 1551 und 1563 beschlössen, "daß jeder Ort, auch jeder Meden und jede Kirchhöre seine Leute selbst nach eines jeden Orts Bermögen erhalten solle." Aehnliche Berordnungen ergiengen dann in den einzelnen Kantonen (bes. Bern 1690, Basel 1668). Ebenso 1553 in Baiern, 1582 in der Pfalz, 1693 in Würzburg, 1722 in Speier n. s. w. Bgl. Renaud S. 61—64. Stettler, Gem. u. Bürgerr. Berh. in Bern S. 46 f. u. R. G. S. 121 f. Ochs, Gesch. v. Basel VI. 809 f. Maurer, Dorfv. I. 840—847. Stübe l. c. S. 131 f.

B. Die Fortbauer ber alten Birthichaftsgemeinde in Agrargenoffenschaften.

Das Schickal ber auf Markgemeinschaft beruhenden Genossenverbindung ist in verschiedenen Gegenden ein dreifach verschiedenes gewesen. Sie hat sich entweder bis in die neuere Zeit der weiteren Gemeinde gegenüber als herrschende Korporation behauptet, oder sie ist unter Berlust ihrer politischen Bedeutung zu einer reinen Privatgenossenschaft geworden, oder sie ist endlich von der politischen Gemeinde absorbirt und entweder überhaupt oder doch als Genossensschaft verschwunden.

- I. Als herrschende Korporation hat sich bie privatrechtlich konstruirte Agrargemeinde in dem größten Theil von Deutschland bis in unser Jahrhundert, in den meisten Gemeinden der Schweiz dis zur helvetischen Revolution erhalten, ist aber seitdem durch die neuere Gemeindegesetzgedung sast überall, wenn auch häusig unter unvollkommener Trennung des politischen und wirthschaftlichen Elements, ihrer öffentlichrechtlichen Privilegien entkleibet und entweder ganz beseitigt oder für eine bloße Privatgemeinde erklärt. Vereinzelt kommen indes oder kamen noch die vor Kurzem engere Gemeinden als politisch herrschende Korporationen vor, die entweder in der Form einer Realgemeinde oder in der einer Rutzungsgemeinde auf agrarische Gemeinschaft gebaut sind.
- 1. Realgemeinden, welche aus den Bestern einer bestimmten Anzahl von Höfen, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden ist, zusammengesetzt sind und in dieser Gestalt allein die politisch berechtigte Körperschaft bilden, kommen da, wo keine allgemeinen Gemeindeordnungen ergangen sind oder die ergangenen Gemeindeordnungen in dieser Beziehung auf das Ortsberkommen verweisen, noch vielsach vor? Migemein gesehlich vorzeschrieben

⁷¹⁾ Befeler, D. P. R. § 84. Bis jur weftphalifchen Zeit bestanden fie im Gichsfelbe. Beifpiele aus Baiern u. ber Schweig b. Maurer, Dorfv. I. 170. 171.

find sie noch burch die Schwarzburg - Rubolftabtische Gemeindeverwaltungsordnung v. 19. Dec. 1827 22), nach welcher bie Gemeinbe gang allein aus ben Befigern berfenigen Immobilien bestehen foll, mit welchen nach bem Berkommen bas Gemeinderecht verbunden ift. Doch zeigt fich bier ein vom Genoffenrecht verschiedenes politisches Burgerrecht ober wenigstens ein besonderes Recht auf Ausubung ber volitischen Befugniffe bes Genoffen barin, bag fur bie Ausübung ber politischen Rechte aufer bem Genoffenrecht Staatsburgerthum und Bollfährigkeit erfordert wird, die für die nutbare Seite nicht nothig find, und bag Berluft ber politischen Rechte ohne gleichzeitigen Berluft ber Gemeindenutungen möglich ift. In engem Busammenhang mit ber alten Realmartgemeinde fteben auch biefenigen neueren Gemeindegesetze, welche, wie nach bem Borgang bes Canbrechts bie preufischen, wie ferner bie konigl. fachfifchen, olbenburgischen und lippischen gandgemeindeordnungen, als Boraussebung bes politischen Bollburgerrechts ben Grundbefit in ber Gemeinmark fefthalten 2). Gleichwol gehören fie nicht hierher, ba für fie einerseits nicht bie Berbindung ber Grundstude burch eine bingliche Feld- und Markgemeinschaft, sondern ihre Berbindung zu einer als Abtheilung bes Staatsgebiets betrachteten Gemartung Fundament der Gemeinde ift, fo daß es barauf, ob jum Grundbefit ein bingliches Recht am Gemeinland gehört, nicht mehr ankommt, und ba andererseits bas Erforderniß bes Grundbefites nur noch als perfonliche Qualifikation zur Ausübung eines an fich rein politischen, keineswegs aus bem Grundbefit als foldem fliekenben Rechtes gilt.

2. Nugungsgemeinden, welche sich trot völliger Absorbirung der öffentlichrechtlichen Natur des Genossenrechts durch die privatrechtliche Natur der Rechtsamen als herrschende Rorporationen erhielten, kamen ebenfalls bis in die neuere Zeit in manchen Gegenden, besonders in der Schweiz?4) und in Bürttemberg?5), in mehr oder minder ausgeprägten Formen vor. Die merkwürdigsten Beispiele aber sind in neuerer Zeit durch Michelsen in den Meentengemeinden Ditmarschens und durch Sternberg in dem hessischen Gemeindsnutzen nachgewiesen.

In Ditmarschen mußte, wie wir oben gesehen, schon bas Landr. v. 1567 gegen die Beräußerung der Meenten ohne Grund und Boden einschreiten. Allein dies blieb fruchtlos. Nach wie vor wurden Sofe ohne Meenten und Meenten ohne Höse veräußert, vererbt, getheilt, kumulirt, so daß endlich eine

⁷²⁾ Bei Beiste, Sammlung neuer Gemeindegesete S. 486 f. art. 1. 2. 5. 7.—9. 11. Dazu die Ginl. v. Beiste S. LV. LVI. u. Maurer, Dorfv. II. 809. 319.

⁷⁸⁾ Bgl. unten § 57.

⁷⁴⁾ So in Bern, Solothurn, Zürich. Schauberg, Zeitschr. I. 24. Renaud l. c. 48 f. Stettler l. c. S. 54. Bluntschli II. 69. 82 f. Bysz l. c. S. 21 f. Maurer, Dorfv. I. 173 f.

¹⁵⁾ Repfcher, 3. f. D. R. IX. S. 109 Anm. Romer ib. XIII. S. 97 f.

ganz zufällig zusammengekommene Summe von Versonen in den einzelnen Bauericaften Inhaberin ber vorhandenen und ber Bahl nach firirten Recht-Nichtsbeftoweniger blieb bie Genoffenschaft ber Meenthaber famen wurbe. identisch mit ber Bauerschaft. Sie allein bilbete Bersammlung und Gericht, fie verfügte über bas Gemeindevermogen, fie errichtete bie Ortsbeliebungen, fie repräsentirte ben Ort in Rirchspiel und Landschaft, fie legte Steuern und Dienfte um, fie aber trug bafur auch allein bie vollen bauerlichen Laften und Oflichten. Die fo gebilbete ober vielmehr verbilbete Berfaffung hielt man in gabefter Ronfequeng fogar ba noch feft, wo bie unaufgetheilten Guter, auf welche die nutbare Seite ber Meente Bezug hatte, gang werthlos geworben ober felbft vollig fortgefallen waren und bie gegenftanbloje Meente an einigen Orten wenige Schillinge galt, wahrend man fie an andern Orten wegen ber Die Ehren überwiegenden Laften nur, wenn man noch eiwas jugab. los werben konnte. Endlich führte bie innere Unbaltbarteit ber Buftanbe gur Reform. Denn ba bie oft befitblofe Meentengenoffenschaft unmöglich ben Mafftab ber Meenten bei ber Laftenvertheilung fefthalten tonnte und befibalb vielfach, mabrend fie die Gemeinderechte und die Gemeindekaffe fur fich bebielt, Die Laften von fich abwalzte und nach gand . ober Pferbebefit vertheilte, fo regte fic die beftigfte Opposition ber Kötter. Seit den breifiger Jahren biefes Sabrhunderis wurde baber nunmehr theils burch freie Bereinbarung theils unter Mitwirkung ber Obrigkeit bie Meentgemeinde ba, wo kein Gemeinland mehr porhanden war, aufgehoben, fonft in eine bloße Privatgenoffenschaft verwandelt, eine politische Gemeinde aber auf neuer Grundlage gebilbet 28).

Richt voll so weit begenerirte bie Gemeindeverfaffung in ben bestischen Rechtsamegemeinden. Auch hier gab es eine fixirte Angahl von Genoffenrechten (Gemeinbegebranch, Gemeindenuten, Ginwart) in jeder Gemeinde, welche unter Lebenben und von Tobeswegen in ben für Immobilien vorgeschriebenen Kormen felbftanbig perauferlich und verpfanbbar waren. Gie konnten kumulirt und getheilt werben, letteres indeg tam felten vor. Answärtige Befiter tonnten fie erwerben, tonnten aber die damit verbundenen politischen Rechte nicht ausnben. Seber im Gemeinbegebiet bomicilirte Erwerber einer Rechtsame bagegen und nur ein folder erlangte burch beren Befit neben bem ibeellen Antheil am Ruben bes Gemeinlands bie politischen Gemeinberechte. Die Gesammtheit ber Rechtfameinhaber (ber fog. Gemeinboleute) bilbete baber bie Bollburgericaft, vertrat die Gemeinde, wählte ben vom Kreisamt zu beftätigenden Dorf. greben, verfügte über Gubftang und Nugung ber Gemeinmart, verwaltete bas ungetrennt ben öffentlichen Gemeindebeburfniffen und ihren individuellen Genoffenschaftsbeburfniffen bienenbe Gemeindevermogen, trug aber bafur auch allein bie vollen bauerlichen gaften. Die übrigen Ortseinwohner waren bloge Schutgenoffen, boch hatten bie Beifiter gewiffe Nebenabgaben ju gablen, ge-

²⁶⁾ Michelfen, Beitfchr. f. D. R. IX. S. 95-109.

nossen einige geringe Marknutzungen und wurden bei den fie speciell betreffenben Angelegenheiten, besonders bei der Berkefung neuer Gesetze, zu den Gemeindeversammlungen zugezogen 77).

II. haufiger erhielt fich bie alte Markgemeinde, mahrend fie eine berartige Sbentität mit ber politischen Gemeinde nicht zu behaupten vermochte, wenigftens als privatrechtliche Korporation.

1. Dies war vor Allem bei benjenigen Genoffenverbanden ber Kall, deren Mark schon raumlich nicht oder nicht mehr mit dem Gebiet einer politischen Gemeinde zusammenfiel. Schon seit den Zeiten der Karolinger haben wir solche Genoffenschaften sich entwickeln, immer aber eine öffentlichrechtliche Bedeutung berselben fortdauern sehen. Die neuere Zeit hat sie, so hartnäckig sich einzelne Spuren ihrer einst weitergehenden Bedeutung erhalten haben, zu blosen wirthschaftlichen Privatvereinen herabgesetzt.

Einem solchen Zustande näherten sich namentlich überall die großen Markgenossenschaften, ehe sie völlig untergiengen. Daher sind auch ihre heute noch vorhandenen Reste, wie die über mehrere Ortsgemeinden erstreckten Walbertsschaften, Holzgemeinden, Weibegenossenschaften und soustigen Markgemeinschaften in Hannover, Riedersachsen, Westphalen und am Oberrhein bloße Privatrechtskorporationen geworden, in denen das Genossenscht seiner Grundlage nach entweder ein besonderes Privatrecht oder Pertinenz bestimmter Höfe, seinem Inhalt nach aber lediglich nunbarer Natur ist. Dasselbe gilt da, wo innerhalb einer Gemeinmark mehrere berartige Genossenschaften vorkommen 10)

Berwickelter haben sich in bieser Beziehung die Berhältnisse in den Alpen, besonders in der Schweiz, gestaltet. Dier giebt es eine große Anzahl von Markgenossenschaften, deren Mark mit keinem politischen oder kirchlichen Bezirk zusammenfällt, die daher ihrer Bedeutung nach bloße Privatsorporationen sind, die aber nichtsbestoweniger in sehr verschiedenem Grade mit den politischen Organismen verdunden und in ihrer eigenen Struktur politisch organisitet sind. Das Ertremste in dieser Richtung kommt in den Genossamen Unterwaldens vor "). Sie durchkeuzen sich auf das Bunteste mit den politischen und kirchlichen Gemeinden und sind offendar selbständige Körper, welche ausschließlich für die Benutzung eines aus Hochalpen, Allmende und Wald bestehenden Gemeinlands da sind. Der Inhalt des Genossenechts in ihnen ist also rein wirthschaftlich. Gleichwol sind die Boraussengen

⁷⁷⁾ Sternberg, heffische Rechtsgewohnheiten h. I. Frankf. 1842. Bergl. auch Dunder S. 179—195. Ueber die eigenthümliche Berfaffung v. Fronhaufen Sternberg S. 11. Auch oben §. 53 Note 61.

⁷⁹⁾ Grefe, hannoversches Recht II. S. 323 f. § 82 — 84. Seuffert, Archib VII. Rr. 328.

⁷⁹⁾ heusler, die Rechtsverhaltniffe am Gemeinland in Unterwalben. Bgl. auch oben § 53 Rote 47.

bes Genoffenrechts burchaus abnlich wie die eines politischen Gemeinberechts normirt. Denn bie unerlägliche Grundlage bes vollen Genoffenrechts bilbet bas Landes- und Gemeindeburgerrecht, im Uebrigen aber werben Geburt ober Anfnahme in die Genoffenschaft und eigener hausstand, mithin rein verfonliche Borbebingungen, geforbert. Auch den Umfang ber Rutnngen beftimmt nicht ein fachenrechtlicher Titel, fondern theils bas wirthschaftliche Bedürfnif, theils die Eigenschaft als Bollgenoffe ober blofer Beifiter u. f. w. 80). Sefte Privatrechte find feinem Ginzelnen begrundet, ja in ber gangen Genoffenschaftsverfaffung erinnert nichts als ein Ginkaufsgelb an ben Bermogenswerth ber Genoffenrechte. Diese Genoffamen find mitbin im Innern, ob fie gleich nach aufen bie Bebeutung öffentlichrechtlicher Berbanbe eingebuft haben, burchaus als mabre Gemeinden fur ben speciellen 3wed einer Gesammtwirthichaft. gang abulich wie nach biefer einen Seite bin bie unmittelbar nach ber erften Anfiedlung noch perfonlich konftruirten Gemeinden, organifirt; fie find Birthichaftsgemeinden im eigentlichften Ginn. Ihnen fteben in benfelben Gegenden und in anderen Gebirgelandern als entgegengesettes Extrem die ebenfalls aus alten Gemeinden bervorgegangenen fogenannten Alpmart. ober Ravit a. liftengenoffenschaften 81) und die Gentengenoffenschaften 82) gegen. über. Denn in biefen bat, wie bies bereits oben gezeigt ift, icon feit bem Ende des Mittelalters das privatrechtliche Glement fo fehr die Dberhand gemonnen, daß fie nicht blos ber Bebeutung, fondern auch ber Grundlage nach bloke Privatvereine ber Inhaber einer Angahl mit Aftien vergleichbarer ibeeller Antheile an einer Alpmart, welche fie ftatutenmäßig verwalten und benuben. geworben find. Amischen biefen beiben ertremen Kormen nun aber fteben bie Genoffenichaften, welche fonft noch bezüglich Beibe, Balb und Alb in ber

⁹⁰⁾ Bgl. die Uebersicht b. Heusler S. 6—23. Auch Blumer I, 2. S. 342—345. Obwalben zerfällt in Kirchgänge, Ridwalden in Pfarrgemeinden n. Uerten: mit beiden deden sich die einzelnen Theilsamen und Uerten nicht. Bielsach sind übrigens die privaten und öffentlichen Besugnisse noch in der mannichsachten Beige verschungen. So besteht in der Uerte Stans eine engere Gemeinde der Dorsteute des Dorses Stans, deren Bersammlung ("der vollkommene Gewalt") die Dorsvorsteher wählt und an einem jährlich zur Erinnerung an die Eroberung von Ropberg (1308) geseierten Dorsmahl Theil nimmt. Diese Dorsleute — aber nicht alle, sondern nur eine Anzahl von ihnen — bilden mit Oberdorf eine Genossame. Oberdorf gehört zur Uerte Waltersberg und übt dort sein politisches Wahlrecht: dagegen werden die der Uerte Stans zusommenden 6 Landräthe und Richter durch diesenigen Dorsleute von Stans, welche zugleich Genossen sund Oberdorf zusammen.

⁰¹) Bgl. oben § 58 Rote 75-85.

⁸²⁾ Schauberg, Beiträge zur Runde und Forberung Burich. Rechtspflege R. & XVIII. S. 134 f.

Schweiz vorkommen, in der Mitte, so daß sie bald einer Gemeinde, bald einem Privatverein näher kommen, bald auf persönlicher, bald auf dinglicher Grundlage, bald auf Rechtsamen, bald auf einem gemischten System beruhen, und von den politischen und kirchlichen Gemeinden bald völlig getrennt sind, bald innerlich oder äußerlich mit ihnen zusammenhängen, bald endlich selbst einzelne politische Funktionen (wie z. B. Mark- und Keldpolizei, Aufsicht über Bener, Wasser und Brunnen, Ankauf und Verkauf von Gemeindegütern) bewahrt haben ²³).

- 2. Gleich ben von ber politischen Gemeinde schon raumlich verschiedenen Markgenoffenschaften sind häufig auch ba, wo engere und weitere Gemeinden in berselben Mark zur Entstehung gekommen waren, die engeren Gemeinden an blosen wirthschaftlichen Privatgenoffenschaften herabgefunken.
- a. Dies geschah schon in früheren Sahrhunderten von innen heraus ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung da, wo die weitere Gemeinde sich das politische Bollbürgerrecht eroberte, der bis dahin herrschenden Korporation aber die Allmende oder doch einen Theil berselben zur ausschließlichen Beuutzung auch ferner überließ.
- a. Sehr häusig wird allem Bermuthen nach eine solche Rechtsbildung in den Städten, besonders aber in den kleineren, Ackerdan treibenden Städten in Folge der Zunftbewegungen vorgekommen sein. Doch sind die meisten derartigen Genossenschaften in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung früh wieder verschwunden und nur einzelne Reste von ihnen sind die auf unsere Tage gekommen, um und eine Andeutung der alten Borgänge zu geben. Da diese Genossenschaften offenbar völlig gleichen Ursprungs sind, wie die späteren ähnlichen Verbände innerhalb der Landgemeinden, so vermögen sie zugleich über das Wesen der letzteren Auskunst zu geben.
- So besteht z. B. in Meldorf, der Hauptstadt Ditmarschens, nach Michelsen unter den Besthern von 109 sogenannten "Bürgerschaften" eine Genossenischaft, welche unter gewählten Borständen den sogenannten "Bürgersechsen" über das Gemeinland verfügt und dieses unter ihre Mitglieder theils zu Ackerparcellen vertheilt, theils ihnen zur Kuhweide anweist, während den übrigen Ginwohnern nur untergeordnete und zum Theil streitige und zweiselhafte Nutzungen daran zustehen. Früher hat es auch eine Anzahl halber Gerechtigkeiten gegeben, diese sind aber allmälig von der Genossenschaft eingezogen worden. Es ist historisch erweislich, daß diese Genossenschaft nichts

⁸⁹⁾ Bgl. 3. B. die verschiedenen Genossenschaftsformen b. Wysz 1. c. und die Beschreibung der Gemeinden b. Blumer I, 1. S. 376—885; 2. S. 329—351. Besonders bunt ist das Gemisch der politischen Tagwen und Kirchgemeinden und der wirthschaftlichen Tagwen und Genossamen in Glarus. Ib. I, 2. 339. 340: Auch in Zug sind Baar und Aegeri politisch Ginheiten, ökonomisch in mehrere Genossenschaften getheilt. Ib. 331. 332. Ebenso die Rhoden in Appenzell S. 333 f.



Anderes ift, als die alte Bollbürgergemeinde, welche schon im 16. Jahrhundert eines Theils ihrer politischen Vorrechte beraubt ist, um die Mitte des 18. Sahrhunderts auch den Rest ihrer Besugnisse an die weitere Gemeinde abgegeben hat, und gegenwärtig nur allein darin noch an ihren politischen Ursprung erinnert, daß ihr Vorstand nicht nur über die gemeine Weide, sondern über Wege und Auen der ganzen Feldmark die Aussicht führt 84).

Offenbar pon gleicher Bertunft find bie von Dande in einzelnen pommerichen Stäbten nachgewiesenen Agrargenoffenschaften. Auch fie find nichts als die alten Markgenoffenschaften ber Bollburger, welche fich unter bem Ginfluß ber politischen Umgeftaltungen bes ftabtischen Gemeinwefens in wirthichaftliche Privatgemeinden verwandelt haben. Dabei macht fich inden abnlichen lanblichen Erscheinungen gegenüber ein größerer Ginfluß bes Zunftwefens bemerkbar, fo bag bie Markgenoffenschaften mitunter gerabezu Gilben ober Bunfte ber Ackerbauer geworben find. Im Uebrigen bestehen bezüglich Grundlage, Organisation und Bedeutung biefer Bereine trot ihrer geringen Bahl bie größten Berichiebenheiten, mas um fo beachtenswerther ift, als fich ihre Entwieflung unter außerlich abnlichen Berhaltniffen vollzog. Go beftanben in Greifswald nebeneinander zwei berartige Genoffenichaften (Reunmorgensund Rampverwandte), von benen bie eine bie Aderbauer ber Neuftabt, bie andere bie ber Altstadt verband. Gie hatten ein Gesammtrecht am Gemeinland, maren aber auf eine rein berfonliche Berbindung gegrundet. nur burd Anfnahme und Gintrittsgelb wurde man Genoffe. Auch behielten nach Art einer Bunft Bittwen, fo lange fie bie Birthichaft fortfetten, bas Genoffenrecht ihres Mannes. Für bie Mitgliebergahl mar ein Maximum festgeftellt. Sebe ber Genoffenschaften hatte gemablte Borfteber (Lohnberren) und eine eigene Raffe. Die Borfteber hatten — und darin tritt die einstige volltifche Bebeutung biefer Berbande hervor - nicht blos die Kelbaufficht in ber Genoffenmart ju üben, fondern bie gefammten Beibe- und Kelbintereffen ber Stadt zu vertreten. Auch zeigt fich in ber burch einen Altherrn über bie Genoffenschaften geführten ftabtischen Oberaufficht und in ben erft spater burch fleine Gelbabgaben erfetten Fuhren für Stadt- und Rirchenbauten, welche ben Genoffenschaften oblagen, ber politische Uriprung ber letteren. Am unaweibeutigften aber belehrt uns barüber, daß wenigstens eine biefer Genoffenichaften (bie Rampverwandten) aus ber alten Bollburgergemeinde bervorgegangen ift, beren Ordnung von 1624, nach welcher noch Niemand von Aemtern ober Bunften gur Mitgliebichaft verftattet werben follte 85). - In abnlicher Beife batten fich die beiben Bauwerke in Unclam, benen neben Borrechten bei Benutung ber Gemeinden bie Felbpolizei und die Pflicht gur Unterhaltung von Graben, Begen, Bauten und Dammen oblag, und die Bunft ber Erb.

⁸⁴⁾ Michelfen, 3. f. D. R. Bb. IX. G. 100-104.

⁸⁰⁾ Papete, 3. f. D. R. Bb. XVII. S. 245-247.

bauleute in Ufebom, welche unter einem Burmeifter die Relbpolizei übte, eine wesentlich verfonliche Grundlage und Refte ihrer politischen Bebeutung erbalten 86). - Dagegen mar bie Baumannichaft in Bolgaft, beren Proceffe mit ber Stadt bis an bas Reichstammergericht tamen, nach bem Schlufwergleich eine reine Privatgenoffenschaft, welche gegen gewiffe Gemeinbelaften (Fuhren) und einen Rekognitionszins neben ber Theilnahme an ben übrigen burgerlichen Nutungen ein aus Sonderadern, Biefen und Beibetoweln beftebenbes Baufelb fur fich allein benutte. Gie mar als Reglaemeinbe organifirt, benn bie Mitgliebschaft haftete an 24 fogenannten Baumannstheilen, welche mit beftimmten Baumannehöfen untrennbar verbunden waren. Stadt felbft befaß einen folden bof. Auch unterschied man gange und balbe Bauleute 87). - Aebnlich mar bie Baumannichaft in Gnteow organifirt; nur war fie teine Real., fonbern eine Rechtfameforporation. Denn bas Benoffenrecht haftete an 38 fogenannten Baumanustheilen, welche nach Art eines Bermögensrechts befessen wurden und beren Befitsperanderungen bem Magistrat angezeigt werben mußten. Indeg waren biefe Rechtfamen weber veräußerlich, noch vererblich, noch theilbar, fie follten in der Regel auch nicht kumulirt werben, und Bittwen behielten fie nur, fo lange fie bie Birthicaft fortfetten, und auch in biefer Zeit ohne Sit und Stimme in ber Versammlung. ein Baumannotheil erledigt, fo fiel er an die Gefellichaft, welche ibn gegen ein Aufnahmegelb beliebig vergab. Auch tonnte bem, ber feinen Pflichten nicht nachkam, bas Genoffenrecht entzogen werben. Die Baumannichaft war korporativ organisirt, mabite vier lebenslängliche Borftanbe, beschloß nach Stimmenmehrheit, batte eine eigene Raffe und Labe und verwaltete ihr Bermogen ohne Rechnungslegung an die Obrigkeit. Die Gesammtheit war ber Stadt au Fuhren in Friedens. und Rriegszeiten und au beftimmeten Belbab. gaben verpflichtet, wofür fie einen Theil ber Allmende für fich benutte. Ursprünglich hatte fie offenbar als alte Bollburgerschaft die ganze Allmende und gleichzeitig alles politische Recht besessen. Allein das lettere hatte fie früh mit den handwerkern theilen muffen und auch über bas Recht an ber Allmende mußte fie viele Processe mit ber weiteren Gemeinde führen, durch die fie einen Theil ihrer Borrechte einbuftte. Besonders im porigen Sabrbundert traten Alterleute und Mitmeifter ber fammtlichen Gewerke flagend auf und verlangten Mitgenuß ber Stadtfreiheiten, mahrend bie Bauleute bas Recht bagn beftritten. Beibe Theile beriefen fich auf bie Grundungsurtunde ber Stadt, in welcher die Allmende consulibus et concivibus suis geschenkt war, und beibe hatten hierin Recht, da Stadt und Burgergesammtheit damals noch ibentisch gewesen! Es kam bann zu mehreren Bergleichen (1752 und 1805).

⁸⁶⁾ Päpde l. c. S. 247-249.

⁸⁷⁾ Dande l. c. S. 242-244.

in benen die Baumannichaft einen Theil ber Allmende an die Gewerke, einen andern Theil an die Stadt ju freier Berpachtung überlaffen mußte 80).

Auch in medlenburgischen Städten kommen ahnliche Bereine (bie fog. halbpflegegenoffenschaften) vor 89).

s. Wie in den Städten, so haben nun aber auch in den Land gemeinden bein disweilen schon in sehr früher Zeit die Beistiger und Kötter das Bolldürgerrecht errungen und es ist dann die Altbürgergemeinde eine Privatkorporation geworden, welche das Gemeinland, meist aber nur einen Theil
defselben, oft selbst nur einen einzelnen Berg, einen Wald oder ein Feld
für sich behalten hat. Derartigen Ursprungs sind vermuthlich die Weinbergsgenossenschenschaften einzelner Dörfer ⁸⁰), viele Waldmarkgenossenschaften ⁸¹), manche Alpmarken und andere ähnliche Bereine ⁸²). Auch die Handergsgenossenschenschaften des Siegerlands ⁸³) und die Gehöserschaften im Regierungsbegirk Trier ⁸⁴), welche durch die Inhaber einer Anzahl veräußerlicher und theilbarer ideeller Antheile an einer der Genossenschaft gehörigen Wald- und Feldmark gebildet werden und, unter gewählten oder wechselnden Vorständen korporativ organisirt, das Land vermessen und durch Lose zur Benutzung auf bestimmte Zeit vertheilen, sind ossenschaft die ihrer politischen Bedeutung beraubten uralten, noch in partieller strenger Feldgemeinschaft stehenden Markgemeinden.

Seit dem 17. Jahrhundert lassen sich ähnliche von innen heraus erfolgende Exennungen in denjenigen Gemeinden, welche sich selbst zu Ortsbürgergemeinden umwandelten, häusig beobachten 3). War der Gedanke einmal entstanden, daß die vollberechtigten Genossen innerhalb der auch die Beisiger umfassenden weiteren Gemeinde eine engere Gemeinde bildeten, so gab es auch verschiedene Angelegenheiten der einen und der anderen Gemeinde, es gab eine doppelte Art von Gemeindezwecken, Gemeindebedürsnissen und Gemeindeinteressen. Die Erkenntniß eines solchen Unterschiedes führte nothwendig dahin, auch das Gemeindevermögen begrifflich in zwei Bestandtheile zu zerlegen, je nachdem es den öffentlichen Gemeindezwecken oder dem wirthschaftlichen Bedürsniß der Bollgenossen biente, und bald an jenem der weiteren, an diesem der engeren Gemeinde das Eigenthum zuzuschreiben. Freilich wurde das doppelte Bermögen

^{**)} Papde l. c. S. 218-240.

Buchta und Bubbe, Entscheibungen III. Rr. 21.

⁹⁰⁾ Bgl. oben § 53 Rote 87.

⁹¹⁾ Bgl. oben § 58 Rote 86.

⁹⁹⁾ Bgl. Schüler, jurift. Abh. und Rechtsfälle von Ortloff, Seimbach, Schüler und Guyet I. Rr. 5 u. 6.

⁹⁹⁾ Achenbach, die hanbergegenoffenschaften bee Siegerlande. Bonn 1863.

⁹⁴⁾ Sanffen, in ben Abhandl. ber Berliner Atademie v. 1863. S. 75-96 und b. Fald 1. c. VI. S. 9.

⁹⁵⁾ Renaud S. 58 f. Bys; I. 21 f. Maurer, Dorfv. I. 168-175. IL 242. 247-265. Bluntichli, Buricher R. G. II. S. 73 f. D. P. R. § 38.

außerlich junachft nicht getrennt und jebenfalls einheitlich verwaltet. Allein eine icharfere Sonderung mußte fich balb als nothwendig berausstellen, wenn awischen Bollburgern und Beisaffen Streitigkeiten entstanden. Oft wurden bann bie Altgemeinden burch Bergleich ober Urtheil genothigt, einzelne Stude ibrer Allmenbe ober auch ein Rapital an die weitere Gemeinde abzutreten 96). berselben Richtung wirkte von einer anderen Seite ber bie Obrigkeit, indem fie bie Berwendung bes eigentlichen Gemeindevermogens für bie öffentlichen Beburfniffe poridrieb und kontrolirte ober wol gar felbst ber Gemeinde unbewegliches ober bewegliches Vermögen mit ber ausbrucklichen Bebingung, bas Schul- ober Armenwesen ober bergleichen baraus zu beftreiten, überwies 97). hiermit wurde bann ber öffentlichen Ratur bes einen Bermögens gegenüber bas andere befto mehr gedrangt, reines Privateigenthum zu werben. bas neue Gemeinbevermogen zwar wurde, soweit es nicht fur bie öffentlichen Beburfniffe erforberlich war, im Intereffe ber Ginzelnen verwandt und von ihnen benutt; aber indem bie Nutungen hieran burch Gemeinbefchluß willfürlich bestimmt, Allen gleich zugemeffen, mit bem Wechsel ber Burgerzahl vermehrt und vermindert, turz in Allem nur als ein Ausfluß des politischen Bürgerrechts behandelt wurden und somit unter ben neu entstehenben Begriff rein "burgerlicher Nutungen" fielen 8), wurden im Gegenfat ju ihnen bie alten, einst gleichzeitig öffentlichen und privaten Genoffennutzungen nur noch als reine Privatrechte empfunden und immer icharfer als folde ausgebilbet. Bo auf diese Beise die engere und weitere Gemeinde jede ihr besonderes Bermogen und ihre besonderen Gemeindeangelegenheiten hatte, mußte endlich bas Beburfniß einer formlichen Auseinandersetzung hinfichtlich bes Gigenthums, ber Berwaltung und ber Benutzung entfteben. Gine folche Auseinanderfetzung, welche im Sahre 1688 ju Stafa ftattfand, nachber indeft jum Theil wieber rückgangig wurde, bat Bluntichli mitgetheilt 90). Auch wurden feitbem in

⁹⁹⁾ Beifpiele b. Bluntichli, R. G. II. 78. 79. Renaud S. 66. Maurer, Dorfv. I. 165 f. II. 259.

⁹⁷⁾ Renaud 1. c. 66. Römer 1. c. 98. 99.

²⁶⁾ Stettler, R. G. v. Bern S. 124. Renaud I. c. S. 65. Repfcher, 28. Pr. R. § 763.

⁹⁹⁾ In Stafa waren schon vor 1688 105 hofftatten fixirt, beren Bester als holzgenoffen die Waldnutzung hatten. Reben ber holzgenoffenschaft aber hatte sich eine weitere Gemeindsgenoffenschaft gebildet. Streitigkeiten veranlaßten i. J. 1688 eine völlige Trennung. Die holzgenoffen mußten ein Drittel ihres Rapitals an die weitere Gemeinde abtreten, behielten aber den Wald und das Gemeindehaus, letzteres indeh mit der Psiicht, es der ganzen Gemeinde offen zu halten. Jede der beiden Körperschaften hatte ihren eignen Sedelmeister und erhob von neuen Mitgliedern ein eignes Einzugsgeld. Jede hatte auch ihre verarmten Mitglieder zu unterstützen, wenn aber ein holzgenosse seinen hof vertauste ober austrat, siel er der Gemeinde zur Last. Die neue Gemeinde konnte

vielen anderen schweizerischen Gemeinben bie alten Markgenossenschaften allmälig als besondere wirthschaftliche und vornemlich privatrechtliche Korporationen vollkommen geschlossen und von der weiteren Gemeinde abgelöst, während die letztere die politischen Funktionen der alten Gesammtgemeinde übernahm 100). Und dasselbe geschah in der Psalz, in Westphalen, in Sachsen und anderen Ländern 101), vereinzelt auch, wie wir gesehen, in Ditmarschen 102).

- b. Ueberall indes vollzog sich ein solcher Sonderungproces nur langsam und unvollkommen, bis endlich die in Folge der französischen Revolution entstandene neue Gemeindegesetzgebung von oben her die Trennung anordnete. Nunmehr wurde sast überall die Ortsbürgergemeinde auf eine ausschließlich politische Grundlage gestellt und das Gemeindevermögen nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten behandelt: die alten Wirthschaftsgemeinden aber sielen aus dem Staatsorganismus heraus und wurden entweder durch Auftheilung geendigt, oder in die politische Gemeinde aufzugehen gezwungen, oder in Gemeinschaftsverhältnisse ohne korporative Rechte verwandelt, oder endlich zwar als Korporationen, aber als blose Privatkorporationen anerkannt beziehungsweise geduldet.
- a. Zu benjenigen Gesetzgebungen, welche ausdrücklich die privatrechtlichen Gemeinden neben den politischen bestätigt hat, gehört die Gesetzgebung der Schweiz. Selbst durch die Gesetz der helvetischen Republik nach 1798 wurden, während eine politische Gemeinde nach französischem Muster einge-

sich ökonomisch nicht halten, deshalb wurden 1694 beibe Rechtssubjette und beibe Bermögensmassen wiedervereinigt und Ein Seckelmeister aus den holzgenossen, welcher aber der ganzen Gemeinde Rechenschaft schulbete, bestellt. Steuern und Frohnden für Landstraßendau sollten Alle, Lasten für holz- und Allmendwege nur die Holzgenossen treffen; Gemeindeämter sollten aus beiden besetzt, die Einkünste aus der Allmende fämmtlich zur Gemeindekasse abgeführt und theils für öffentliche Bedürfnisse, theils für die Holzgenossen verwandt werden. Endlich theilten die Holzgenossen 1792 und 1802 den Gemeinwald unter sich auf und sanden die Gemeinde wegen der bisher für sie verwandten Einkünste ab. Bluntschli, R. G. II. S. 78—80. Spuren einer Aussonderung der Dorfmarkgemeinde aus der Gesammtgemeinde sinden sich z. B. auch schon 1637 in Mänidorf, indem dort ein doppeltes Einzugsgeld — in die Gemeinde und in die Gemeindegerechtigkeit oder das gemeine Gut — gesordert ward. Bluntschli II. 74.

¹⁶⁰⁾ Renaub 1. c. 19. 58 f. 64 f. Bes. aber Stettler, Gemeindes und Bürgerrechtsverh, von Bern S. 35. 36. 45. 54 und R. G. von Bern S. 122—124 über die Berner Güters oder Realgemeinden, auch holzs, Moods oder Allsmendgemeinden genannt, welche als privatrechtliche Rorporationen innerhalb der Bürgergemeinde Eigenthum, Berwaltung und Ruzung der holzmark, der Moodsgründe, oder der ganzen Allmende behielten.

¹⁰¹⁾ Beifpiele b. Geimbach § 350. Maurer, Ginl. S. 202. Fronh. II. 444—446. Dorfv. I. 167 Rote 11—15.

¹⁰²⁾ Michelfen, 3. f. D. R. IX. G. 104 f.

richtet wurde, in welcher an Stelle jedes Gemeinbeburgerrechts bas allgemeine helvetische Staatsbürgerrecht trat und die Summe der in jedem Ort wohnenben Staatsburger die Municipalität ernennen follte, boch bie alten Antheilhaber bes Gemeindeguts in deffen Besit und Nubung belaffen und gur Beftellung einer besondern Berwaltungstammer für beffen Beforgung ermächtigt. Diefe Gemeindeverfaffung, welche niemals eigentliches leben gewann, murbe burch bie Mediationsverfassung v. 1803 wieder aufgehoben und bie alte unvolltommene Trennung der öffentlichen und privaten Rechte wieder bergeftellt. Doch ftrebte die Rantonalgesetzgebung eine icarfere Sonderung an, die beun auch 1831 bundesgesetlich vorgeschrieben ward, indem die Einwohner. ober Ortsgemeinde mit Ausnahme des Bormundschafts- und Armenwesens die politifchen Funttionen übernehmen, die (bier "Burgergemeinde" genannte) Genoffenschaft aber bie Allmenden benuten und verwalten follte. Mangelbafte Siderstellung und Bestimmung ber Genoffenrechte führte inden auch jett noch vielfach die erbittertften Streitigkeiten berbei, bis burch Rantongefete (3. B. 1833 in Zürich) und nach 1848 allgemein die totale Anseinandersetzung ber politischen Ortsgemeinde und ber privatrechtlichen Genoffengemeinde (bier "Rorporationsgemeinde" genannt), ber Burgerguter und ber Rorporationsober Genoffenguter und ber burgerlichen und genoffenschaftlichen Angelegen. beiten durchgeführt murbe 108).

In gleicher Beise bestehen in Burttemberg die alten Markgemeinden als anerkannte Privatvereine mit korporativen Rechten fort, sie bilden ein eigenes von der politischen Gemeinde verschiedenes Rechtssubjekt, besitzen die von dem Gemeindeeigenthum getrennten Gemeinheitsgüter und sind die Grundlage der von den bürgerlichen Nutzungen verschiedenen Realgemeinderechte 194).

Ebenso wurden in Sessen die sogenannten Gemeindsleute neben der aus Ortsbürgern und Beisitzern bestehenden politischen Gemeinde als eine Realoder Nutzungskorporation dem Princip nach anerkannt. Indes veranlaßte die mangelhaste Sicherung der Privatrechte auch hier die lebhastesten Streitigkeiten, welche, so lange sie als Administrativsachen betrachtet wurden, meist zum Nachtheil der Altgemeinden ausstelen. Erst als im Jahre 1837 der Rechtsweg für derartige Processe eröffnet war, erlangten die Privatgemeinden gerichtliche Anerkennung ihres Eigenthums 105).

¹⁰³⁾ Bgl. Bluntichli, R. G. II. S. 381-387. Renaud S. 69 f. 74. 96. Beitschr. f. schweiz. Recht Bb. VI. S. 9 f. Stettler, Gem. u. Burgerrechtsverh. in Bern S. 56-68. 88-100. Maurer, Dorfv. II. 253. 254.

¹⁰⁴⁾ S. bef. Reftr. v. 1812 art. 3. 7. 8; revid. Gef. v. 4. Dec. 1833 art. 6. 48—51. 57. b. Weiste, Samml. S. 177 f.; Minift. Erlaß v. 8. Nov. 1843. Fr. Biger, die Realgemeinderechte, ihre Entstehung u. s. w. Stuttgart 1844. S. 19—48. Renaud l. c. S. 72 f. Römer l. c. 94 f. Weiste, prakt. Unters. 48—68.

¹⁰⁸⁾ Renaud S. 75. 76. Beiste l. c. 69-85. Sternberg I. 7. 21.

Ausbrücklich wurden ferner in Braunschweig 108), im Königreich Sachsen 107) und in Sachsen-Meiningen 108) die Inhaber hergebrachter Rutungsrechte .(in Meiningen "Nachbarrechte" genannt) als "Altgemeinden" ober "Gemeinden im engeren Sinn", als "Bereine", "Gemeinheiten" oder "Genossenschaften" benannt und behandelt.

Richt alle diese Gesetz legen den Privatgemeinden an dem von ihnen gesondert benutzten und verwalteten Vermögen ausdrücklich das Eigenthum bei ¹⁰⁸), andere sprechen es ihnen sogar ausdrücklich ab, indem sie in Uebereinstimmung mit den Ansichten einzelner Theoretiker der politischen Gemeinde das Sigenthum auch der Genossengüter zuschreiben, die Realgemeinderechte aber als dingliche Rechte am Gemeindegut ansehen ¹¹⁰). Allein dadurch wird an sich noch nicht gehindert, daß die Summe der Inhaber solcher Rutzungsrechte als eine von der politischen Gemeinde verschiedene engere Gemeinde eine besondere Körperschaft bildet. Vielmehr ist auch in solchen Källen eine doppelte Gemeinde da anzunehmen, wo das Gesetz ausdrücklich eine "Genossenschaft" innerhalb der Gemeinde gesten läßt, wie in Sachsen-Weimar und Pannover¹¹¹), oder doch durch die Verweisung auf das Herkommen eine solche Rechtsbildung da, wo sie sich entschieden durchgesetz hat, indirekt bestätigt ¹²).

Bo nun aber eine politische und eine privatrechtliche Gemeinde in dieser Beise nebeneinander bestehen, sind sie als zwei von einander verschiedene Rechtssubsette anzusehen, von welchen das eine die öffentlichrechtliche, das andere die wirthschaftliche Seite der alten einheitlichen Markgemeinde fortsetzt. Jede von beiden Gemeinden hat daher oder kann doch haben ihr besonderes Bermögen, ihre Berfassung, ihre eigenes Umlage- und Lastenwesen, ihre besondere Gemeindeversammlungen und Borstände, eigene Aufnahmebedingungen u. s. w.

^{23. 25. 29. 60.} Für Rurheffen fcust auch bie preuß. Berordn. v. 18. Mai 1867 alle berartigen Rechtsverhältniffe.

¹⁰⁶⁾ Braunschw. Städte-Ordn. v. 19. März 1850 § 174—178, Landgem. Ordn. d. eodem § 119—124, wo das Bermögen, an welchem nicht alle Bürger Theil nehmen, als "Genoffenschaftsgut", die Gesammtheit der Ruhungsberechtigten als "Genoffenschaft" ober "Gemeinheit" mit eigner Gesammtpersönlichkeit behanbelt wird. — Bgl. auch schon die neue Landsch. Ordu. v. 1832 § 48 b. Weiste, Samml. S. 317.

¹⁰⁷⁾ Landg. Drbn. v. 1838 § 6. 55. 56. b. Weiske, Samml. S. 106. 118 f.

¹⁰⁰⁾ Ebift v. 1840 art. 2. 10. 16. Beiste, Samml. S. 384 f.

¹⁰⁰⁾ Doch ift bies im Zweifel anzunehmen. Renaub l. c. S. 86. Römer 101-103.

¹¹⁰⁾ Beimariche &. G. D. v. 1840 § 29. 30. 32. Beiste, Samul. S. 345. Repicher, B. Pr. R. § 764 Note 10. 15. Gerber, Pr. R. § 51.

¹¹¹) Bgl. § 29. 32 cit. in Note 110. Hannov. Landg. D. v. 4. März 1852
§ 45 f.; v. 28. April 1859 § 60 f.

¹¹²⁾ So 3. B. in ber Rurbeff. Gem. Drbn. v. 23. Dct. 1834 § 74. Beiste,

8. Anders verhalt es fich bagegen ba, wo bas Gefet, wenn es gleich eigene Realgemeinberechte kennt, Die Summe ihrer Inhaber nur als eine bevorzugte "Rlaffe" ber Bemeindeburger gelten laft, ohne ihre Befammtheit als ein eigenes Rechtssubielt anzuerkennen. Go 3. B. bas preukische ganbrecht, welches ausbrudlich fagt: "Die Mitglieber ber einzelnen Klaffen machen unter fich teine besondere Korporation aus" 118). Bielmehr foll bas ihnen bem Gigenthum ober ber Nutung nach auftebende Bermogen als ein vom Rorporations. vermögen verschiebenes gemeinschaftliches Privatvermögen 114), die Mitglieber einer Rlaffe aber als eine bloße Privatgefellschaft gelten, welche nur baburch, baß fie mit Stimmenmehrheit Befchluffe faffen tann, fich einer Rorporation nabert 116). Die spateren preufischen Gemeindegesete halten bieran feft 116), und ahnliche Bestimmungen gelten auch für die städtische Gemeinde 117). Gleich ber preufischen Gefetgebung tennen viele andere Gefete, wie g. B. in Baiern und Großberzogthum Geffen, zwar Realgemeinberechte, aber teine Realgemeinden 118). In folden Fällen alfo ift die alte Markgenoffenschaft als einheitliches Rechtssubjekt untergegangen und nur die durch fie begrundeten individuellen Rechte besteben fort.

Samml. S. 277. Bab. Gem. Ordn. v. 31. Dec. 1831 § 54. 85—120. Ib. S. 213. 214 f. G. D. ber zur freien Stadt Frankf, gehör. Ortschaften v. 12. Aug. 1824 art. 78 u. Ges. über ben Fortbestand ber Almentsose v. 7. Dec. 1830 ib. S. 550. 551. Defterr. Gem. Ges. v. 1849 § 26.

¹¹³⁾ M. E. R. II, 7 g 24.

¹¹⁴⁾ Bgl. A. E. R. II, 7 § 23. 28 und dazu Weifung des J. M. v. 12. Februar 1845 — J. M. Bl. S. 38 — u. Pl. Befchl. des Ob. Trib. v. 17. Oct. 1845 — Entsch. Bd. XI. S. 74.

¹¹⁵⁾ A. E. R. II, 7. § 25. 26. 27.

¹¹⁶⁾ Bgl. E. G. D. f. Weftphalen v. 1841 § 24. 26. 34. 67 u. v. 19. Rarz 1856 § 52, L. G. D. f. die Rheinprovinz v. 1845 § 17. 20. 30. 65. G. D. v. 11. März 1850 § 46. 106. — Dagegen läßt die Verordn. f. d. Prov. Heffen v. 18. Wai 1867 § 1 Nr. II. das Eigenthum von "Mit- oder Gesammteigenthumern oder von Genoffenschaften" gelten.

¹¹⁷⁾ A. E. R. II. 8. § 159 f. St. Orbn. v. 30. Mai 1853 § 49. Die St. D. v. 19. Nov. 1808 § 54 geftattete, daß "ganze Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine" ihr gemeinschaftliches Bermögen unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats durch besondere Vorsteher verwalten lassen, ohne daß ersichtlich wäre, ob hier Real- und Ruhungsgemeinden zu den Korporationen gerechnet sind.

¹¹⁸⁾ So in Baiern (Gem. Editt v. 1808 § 3—5. 27 f. Gem. Ordn. v. 1818 § 11—18. 17. 18. 19. 25. 26. Gef. v. 1. Juli 1834 § 2. 6 u. mehrere andere Berordn. b. Maurer, Dorfv. II. 255. 256. 298. 299); Großh. Heffen (vgl. unten Note 127); Hohenzollern-Sigmaringen (Gef. ü. d. Berf. u. Berw. der Landgem. v. 6. Juni 1840 § 53 und über d. Gemeindebürger- und Beistherrecht v. 5. Aug. 1837 § 6. 53. 109—114 b. Weiste, Samml. 478. 501.)

3. Gine gang neue Art bloker Wirthichaftsgemeinden, Die aber von ben alten Markgemeinden burchaus verschieben find, ift burch bie neueren Gemeindeordnungen bisweilen in ber Weise begrundet ober zugelassen worden, daß, während mehrere Ortschaften politisch zu einer einzigen Gemeinde (Sammtgemeinde) vereinigt find, ben einzelnen Orticaften bie ausschließliche Benukung und Berwaltung eines befonderen Ortichaftsvermogens, und zwar fowol eine eigene Ortschaftsmark mit ben baraus hervorgebenben Befugniffen, als ein eigener Ortschaftshaushalt, überlaffen ift, fo bag fie fur biefe Angelegenheiten eigene Rechtssubjektivitat, Berfaffung, Borftande, Berfammlungen u. f. w. baben 119).

III. Bei weitem in ber größten Bahl aller Gemeinden endlich ift eine besondere wirthschaftliche Gemeinde überhaupt nicht mehr vorhanden, indem bas wirthschaftliche Element entweder verschwunden ift, ober im politischen Element aufgebt, ober endlich in blogen nicht naber verbundenen Ginzelrechten fortbeftebt.

- 1. Berschwunden ist bas wirthschaftliche Element überall ba, wo bas Gemeinland vertheilt ift und nur ein Orts. ober Rammereivermogen exiftirt: mithin heutzutage in faft allen größeren Stabten und ber Mehrzahl ber Land. gemeinden.
- 2. In die politische Seite der Gemeinde aufgegangen ist ihre wirthschaft. liche Seite ba, wo bie Allmenbnutungen rein burgerliche Rutungen geworben find, mithin als Ausfluß und unfelbständiges Bubehör bes lediglich politischen Bürgerrechts gelten.
- a. Eine folde Entwidlung trat baufig von innen beraus ein. Die Regel bilbete fie in ben großeren Stabten, in benen fie fich meift fcon mit ber Umwandlung ber Markgenoffenschaft in ein politisches Gemeinwefen, überall aber faft mit ben Bunftbewegungen vollzog. Go weit hier die fteigenden öffentlichen Bedürfniffe überhaupt von ber Stadtallmende etwas für ben individuellen Gebrauch der Burger übrig ließen, entftanden doch keine feften Privatrechte, fondern lediglich burgerliche, burch das politische Recht bedingte und beftimmte Rupungen. In ben fleineren, aderbautreibenben Stadtgemein-

¹¹⁹⁾ So in Defterreich nach Gef. v. 1849 § 4 u. Gef. v. 5. Marg 1862 art. 7.; Rurbeffen (G. D. § 7 u. 8 b. Beiste, Samml. S. 253. 254); Baiern (revid. G. D. § 6 ib. 71); Baben (G. D. v. 1831 § 145-147 u. Gef. über b. Rechte ber Gemeinbeburger § 63 ib. 232. 244); Sobengollern . Sigmaringen (Gef. v. 1840 § 182-142, v. 1837 § 7-13 ib. G. 494 f. 501 f.). Den größten Spielraum gewährt in diefer hinficht die Olbenburger Gem. D. v. 28. Dec. 1831 art. 2. 135-143 b. Beiste, Samml. 899. 429 f., wonach die innerhalb ber eigentlichen politischen Gemeinbe - ber Rirchspielsgemeinbe - enthaltenen und im Besit eigner Gemartungen befindlichen Bauerichaften fich als Gemeinden, Rorporationen ober Genoffenschaften mit einer gewiffen Selbstverwaltung und Autonomie, besonders aber mit eignem Bermogen und eigner Bermogensverwaltung tonftituiren tonnen.

ben, welche überhaupt ben ganbgemeinden vielfach näher standen als ben zu Eragerinnen einer ipecififch ftabtifden Entwidlung berufenen Schweftern, mehr noch in ben weiteren und engeren gandgemeinden war eine folche von innen kommende Unterordnung bes wirthschaftlichen Rechts unter bas politische Burgerrecht eine Geltenheit. Allein fie tam boch ba, wo ein felbftanbiges Orto. ober Landesgemeinwefen entstand, bisweilen vor. Go find die Thalmarkgenoffenschaften von Uri und Schwoz nach ihrer Umwandlung in bemotratifche Freiftaaten boch zugleich Wirthichafteeinheiten geblieben, welche beute wie vor Sahrhunderten die Landesallmende jum größten Theil fur die wirthicaftlichen Bedürfnisse ber einzelnen ganbleute verwenden und in welchen beute wie vor Jahrhunderten bas rein politische gandesburgerrecht augleich die Theilnahme an biejen wirthschaftlichen Bortheilen verleibt 120). Ebenso baben aber auch Meinere Gemeinden, besonders in der Schweig, fich theils burch ben Abichluß einer verionlichen Dorfvatriciergemeinde, theils burch die Aufnahme ber Rötter und Beifiger in bie Vollgenoffenschaft felbständig ju politischen Gemeinden umgebildet, in benen burch bas rein politische und personliche Ortsburgerrecht zugleich bie Marknusung als ein unselbständiges Nebenrecht verlieben wird 121). Freilich ift in ber thatfachlichen Anwendung bas Princip ber burgerlichen Rutzungen auch in folden Gemeinden meift baburch mobificirt, daß, während das Nugungsrecht an fich wie das Ortsburgerrecht bei Allen gleich ift, boch bie gefestichen Mobalitäten ber Ausübung eine fattifche Ungleichbeit bedingen. Insbesondere führt ber Gat, daß eine Rutung nur für bas eigne wirthichaftliche Bedurfniß gestattet ift, jur Ausschließung Aller, bie feinen eignen Sausstand haben, jur Bemeffung bes Nutungsquantums nach Grundbesit, Biehstand, Wirthschaftsumfang u. f. w. und zu allerlei abnlichen Ginfchrankungen 122). Umgelehrt freilich wird oft burch ben Gefichtspunkt ber ibeellen Gleichbeit willer Antungerechte eine entgegengefeste Mobifikation berbeigeführt, indem bemienigen Burger, welchem bie Gelegenheit gur Ausübung bes Rechtes fehlt, Entschäbigung gewährt ober bie Rugung burch geliebenes Bieh gestattet, ober indem umgekehrt fur die wirkliche Rutung, wenn fie ein gewisses Mag überfteigt, Gelb erhoben und fur bie Gemeinde verwandt ober unter Alle vertheilt wirb 128).

b. Eine ähnliche Unterordnung des wirthschaftlichen unter das politische Element, wie sie hier historisch eintrat, ist neuerdings theoretisch als das allein Richtige versochten 124) und von manchen Gesetzebungen gewaltsam erzwungen

¹²⁰⁾ Maurer, Ginl. G. 806 f. Blumer I. 2, 348 f. Bgl. oben § 58 Rote 46.

¹⁹¹⁾ Bgl. oben § 53 Rote 47. 78.

¹⁹⁹⁹⁾ Bgl. oben § 58 Rote 47 u. Th. II.

¹⁹⁸⁾ Bgl. oben § 53 Rote 47 n. Th. II.

¹²⁴⁾ Bgl. oben Rote 29.

worden. Hier wie in der ganzen Gemeindegesetzgebung lag das Unrecht, welches begangen wurde und vielsach den unseligsten Streit und eine Irrung des Rechtsbewußtseins im Landvolke erzeugte, in der Generalisirung. Ebenso gewiß, wie an manchen Orten eine Behandlung der Marknuhungen als lediglich politischer Rechte historisch und thatsächlich begründet war, enthielt an andern Orten eine solche Behandlung einen Eingriff in wohlerwordene Privatrechte. Eine unter selbständiger Mitwirkung und Beschlußfussung der ganzen Gemeinde vorgenommene Specialuntersuchung darüber, ob uach der geschichtlichen Entwicklung und dem Rechtsbewußtsein seder Ortschaft die privatrechtliche oder die össenlichtlichrechtliche Seite des Bollgenossenschts überwog, hätte sicherlich ein sehr mannichsaches, aber gerechteres Resultat ergeben. Nach Unterschied der Källe wären dann hier nur dürgerliche Nuhungen, dort nur Privatrechte am Gemeinland anzuerkennen, in der Regel aber eine billige Theilung beider Elemente vorzunehmen gewesen 1228).

Auf das Entschiedenste dagegen verletzten diesenigen Gesetze das Recht, welche, wie das bairische Gemeinde-Edikt v. 1808 und das nassauische v. 1816, mit der Begründung eines einheitlichen Ortsbürgerrechts zugleich alle Unterschiede in den Autungsrechten am Gemeinland aushoben und somit die zu Privatrechten gewordenen Autungsrechte einfach kassirten 126). Andere Gesetze stellten zwar ebenfalls für die Zukunft die aus der Gemeindeangehörigkeit sließenden Nutzungen als die einzig zulässigen hin, ließen aber die herkömmlich begründeten Privatnutzungsrechte wenigstens für die Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Besitzer bestehen, so daß nur die Veräuserlichkeit und Vererblichkeit dieser Rechte fortsiel 127). Die meisten Gesetze endlich begnügten sich, die politische Natur der Nutzungen als den regelmäßigen Kall zu erklären, während

¹²⁶⁾ Die Gesegebung der neuesten Zeit hat hier zum Bessern eingeleuft. So theilt die preuß. Berordn., betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften, und die Zusammenlegung der Grundstüde für das vormalige Kurfürstenthum hessen v. 13. Mai 1867 (G. S. S. 716) vollständig die im Text entwickelte Auffassung. Sie tennt Miteigenthum, Gesammteigenthum oder Genossenschaftseigenthum, — Kämmereivermögen, — Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen, — und endlich Rusungsrechte am Gemeinsand aus besonderem Titel (§ 1. 5), und stellt für keins dieser Rechtsverhältnisse eine Bermuthung auf, sondern verweist lediglich auf das bestehende Recht, insbesondere auf Statute oder Derkommen (§ 8).

¹²⁶⁾ Bair. Ebift v. 1808 § 27; Raffauifche G. E. v. 1816 § 2. 3. Beiste, Samml. S. 821-324.

¹²⁷⁾ So Gem. Ordn. des Großherz, hessen v. 30. Juni 1821 art. 93, 94. Weiske, Samml. S. 313. 314. Babische Ges. über Berf. u. Berw. der Landgem. § 54 u. über die Rechte der Gemeinbebürger § 1. 92—94 ib. S. 213. 235. 249. Franksurter Gem., Ordn. v. 1824 art. 78, abgeändert durch Ges. Kortbestand der sog. Allmendlose betr. v. 7. Dec. 1886 ib. S. 550. 551.

sie bei vertragsmäßig ober herksmmlich begründeten besonderen Nutzungsrechte als ausnahmsweise vorkommende Privatrechte anerkannten, so daß hiermit benjenigen, welche ein Rutzungsrecht nicht als Glieder der politischen Gemeinde, sondern entweder als Glieder einer von ihr verschiedenen Reals oder Autzungsgemeinde oder aber als Individuum beanspruchen, nur die Beweislast auferlegt ist 128).

Ebenso variiren die Gesetze über die näheren, die saktische Ausübung und den Umfang der bürgerlichen Nutzungen bedingenden Modalitäten. Einige schreiben, wie das politische Recht jedes Bürgers gleich ist, so auch absolute Gleichheit der Nutzungen und demgemäß vorkommenden Falls die Theilung der Allmende nach Kopfzahl vor 120); andere präsumiren nur die Gleichheit und lassen den Beweis eines entgegengesetzen Herkommens zu 120); andere enthalten blos eine Verweisung auf die Beliedungen und das herkommen jeder Gemeinde 121); wieder andere legen den Maßstab, nach welchem die Gemeinde-lasten vertheilt sind, zu Grunde 122); noch audere endlich sehen bei Bemessung der Nutzung wie dei Theilungen auf das wirthschaftliche Bedürsniß jedes Bürgers 122), wobei dann im Einzelnen theils der eigne Hausstand, theils der Umfang des Grundbesitzes, theils das Maß der Ackerwirthschaft, theils der wirkliche oder der nach dem Durchwinterungssuß zulässige Viehstand maßgebend sind.

¹⁸⁸⁾ So das preuß. E. R. II, 7 § 28. 81 und die spätere preuß. Gemeindegesetzgebung; das Defterr. Gem. Ges. v. 1849 § 22. 23; Ges. über die Gem. Berf. § 53 u. Ges. über das Gemeindebürgerrecht § 3 u. 109 f. für hohenzollern-Sigmaringen b. Weiste S. 478. 501 f.; das Landesverf. Ges. v. Hannover § 48 S. 125; turheff. Gem. Ordn. § 70 S. 277. Ebenso die spätere bairische Gesetzgebung, bes. Gem. Ordn. v. 1818 § 11—13. 17. 18. 24. 25. 26. Ges. v. 1. Juli 1834 § 2. 6. Maurer, Oorfv. II. 255. 256. 298. 299. Das Gleiche gilt von den Gem. Ordn. v. Württemberg, Königr. Sachsen, Oldenburg, Weimar u. s. v., da auch sie als den normalen Fall den aufstellen, daß das Rutzungsrecht Ausstuß der Gemeindeangehörigkeit ist. Weiste l. c. S. 178 art. 8; 109. 118 § 27. 56; 404 art. 18; 340. 845 § 6. 30—32.

¹⁸⁹⁾ So Naffauische G. E. v. 1816 § 14 b. Beiste S. 332; Burttemberg. Ges. v. 1833 art. 48—50 S. 191 f.; Großb. heffen art. 98 S. 818; Frankfurt art. 78 S. 550. Ebenso nach bem Bair. Gem. Ebitt v. 1808, welches nur (§ 27) hinzufügt, es solle "bie Benugung... nach bem zufälligen Bebürfniß eines jeden Einzelnen bemeffen werden."

¹⁹⁰⁾ So nach ber revid. Gem. Ordn. v. Baiern § 19 f.; v. Baben § 85; von hohenzollern-Sigmaringen § 88. Weiste 1. c. S. 73 f. 219. 485.

¹⁸¹⁾ So die Gem. Ordn. des Königreichs Sachsen § 27. 56. Weiste S. 109. 119; von Sachsen-Meiningen art. 16 S. 388; die meiften schweizerischen Gefete u. s. w.

¹²⁰⁾ So bas Pr. A. E. R. II, 7 § 29. 82.

¹²⁸⁾ So bas Defterr. Gem. Gef. v. 1849 § 75 und bezüglich ber Gemeinweiben auch bas Pr. 2. R. II, 7 § 30. Bgl. auch oben Rote 34.

3. Schlieflich haben, wie bies ichon mehrfach erwähnt ift. viele Gefete awar ebenfalls bie alte Genoffenschaft ausbrucklich ober ftillschweigend aufgehoben, fie haben aber bie berkommlichen Rusungerechte — fei es nun für immer ober für die Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Inhaber - als mabre, burch Gemeindebeschluß unentziehbare und nicht aus der Gemeindeverbindung, fondern aus einem individuellen Rechtstitel fliegende Privatrechte anerkannt 184). Bo bies ber Fall ift, ba ift bie alte Wirthschaftsgemeinde als ein besonderes Rechtssubjekt in ber politischen Gemeinde untergegangen und bamit auf Die lettere bas ber ehemaligen Genoffenschaft in ihrer Ginheit auftebenbe Recht, mithin ber Regel nach auch bas Gigenthum an ber gangen Allmenbe, übertragen; die Augungerechte ber einzelnen Genoffen ober ihrer Rlaffen aber find ju völlig freien und individuellen Privatrechten - in ber Regel au bing. lichen Rechten an einer fremden Sache — geworden. Solche Nugungerechte find bann nicht nur von burgerlichen Rugungen, die aus bem politischen Bemeindeburgerrecht fließen, sonbern auch von ben eigentlichen Realgemeinderechten verschieben, indem bie letteren feineswegs auf rein individuellem Titel beruben, fondern burch die Mitgliedschaft in einer Realgemeinde, einer torporativen Genoffenschaft, bebingt und beftimmt werben. Gie fteben baber ihrer innern Ratur nach nunmehr auf gleicher Stufe mit jebem anbern auf einem Pripatrechtstitel beruhenden besonderen dinglichen Recht eines beliebigen Dritten am Gemeinland, mag bies nun eine Servitut, ein Realrecht, ein besonderes amtliches Nugungsrecht ober Aehnliches fein 186).

C. Die Entftehung der rein politischen gandgemeinde 136).

Mit dem Untergang der alten ebensosehr wirthschaftlichen wie politischen Gemeindegenossenschaft und der Absorbirung oder der Ausscheidung ihrer entweder in einer Privatgemeinde oder in bloßen Privatrechten fortdauernden wirthschaftlichen Elemente war, wie wir gesehen, die Bildung einer rein politischen Gemeinde untrennbar verknüpft. In dieser setzte sich eben die zweite Seite der alten Genossenschaft — ihr politisches Element — unmittelbar fort. Deshalb kam sie auch vor Allem da in voller Schärfe zur Erscheinung,

¹²⁴⁾ Dies ift befonders in Preugen, Baiern, Großherz. Geffen u. f. w. ber Kall. Bgl. Rote 118-118.

^{185) 3.} B. Raffauisches Gem. Ebitt § 14; Burttemb. Ges. über das Gemeindeburger- und Beistperrecht art. 50 ("privatrechtlichen Dienstbarkeiten") und art. 57 b. Beiske S. 338. 191. 192. Bgl. auch Beseler, D. Pr. R. § 84. IV.

¹³⁶⁾ Ueber bie Entstehung der Ortsbürgergemeinde vgl. bes. Bluntschli, R. G. II. 58 f. D. P. R. § 36. 37. Renaub l. c. S. 58 f. D. P. R. I. § 186 f. Bradenhöft im Rechtslerikon IV. 251 f. s. v. "Gemeinden". Mittermaier, D. P. R. § 120. 121. Beiste, prakt. Unters. III. 174 f. Stüve l. c. S. 131 f. Dunder l. c. 172 f. Stettler, Bürgerrechtsvers. in Bern 44. 50 f. R. G. 122 f. Raurer, Dorfv. II. 247 f.

wo sie als eine weitere Gemeinde an dem Gegensatz einer in ihr fortbestehenden engeren Wirthschaftsgemeinde dem Rechtsbewußtsein deutlich werden konnte 187).

Für die Geft alt nun aber, welche biese politische Gemeinde gewonnen hat, war es von größter Bichtigkeit, daß fie ihre Entstehung weit weniger einer inneren Entwicklung, als einer von außen schaffenben Kraft verbankte.

Zwar war bisweilen schon früh die Konstituirung einer politischen Gemeinde von innen heraus erfolgt oder es war doch ein Ansang dazu gemacht worden. Bon den größeren Landesgemeinden und ihrer Gliederung abgesehen, hatten auch einzelne Bauerschafts. oder Dorfmarkgenossensschaften sich — namentlich in Folge der Aufnahme von Köttern und Beisitzern zu Genossen — in politische, auf Abstammung und Aufnahme beruhende Bürgerschaften verwandelt, einen wahren Gemeindevorstand und Gemeinderath, ein eigentliches Gemeindevermögen und einen Gemeindehaushalt gebildet, und so ganz im Sinne einer mittelalterlichen "Stadt" ihr "Dorf" zu einem selbständigen Gemeinwesen mit einer aus ihm selbst stammenden politischen Gesammtpersönlichkeit erhoben ¹³⁸).

Allein folche vereinzelten Erscheinungen konnten bie Entwicklung im Bangen nicht bestimmen, die vielmehr auf bas Entschiebenfte auf eine obrigfeitliche Ronftituirung ber Ortsgemeinbe bingieng. Mitgewirft bat freilich bierbei überall auch eine innere Beranderung; indirekt bie Reaktion ber gefährbeten und beshalb auf Trennung von ben politischen Glementen brangenben pripatrechtlichen Elemente, birekt bas Begehren ber feit ber Reformation febr vermehrten Rotter und Beifiger, ben von ihnen mitgetragenen gaften und Pflichten, besonders ben Ginzugsgelbern und Gemeinbeunterlagen entsprechenbe Rechte au erlangen und gur Theilnahme an ben auch fie gleich ben Bollgenoffen betreffenben Gemeinbeangelegenheiten, welche burch tirchliche, Schulund Armensachen, neue Gemeinbeaulagen, die Gemeinbekaffe u. f. w. vermehrt waren, mithin jum Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten verftattet zu werben. Die eigentliche positiv schaffenbe Kraft aber gieng immer ausschlieflicher von ber Obrigfeit aus, welche, unter Benutung ber porbanbenen Elemente, immer felbftanbiger von außen ber bie politische Gemeinde konftruirte. Obrigkeitliche Anordnungen waren es, welche die Bilbung eines eigentlichen Gemeindevermögens, einer Raffe und eines haushalts bewirften, Die Bermendung fur öffentliche Bedurfniffe beftimmten und kontrolirten, bie Rechnungslegung erzwangen. Obrigkeitlich wurden bas Kirchenregiment, bas Schul- und Armenwesen, die Ortspolizei und bas Domicilmefen geregelt und bamit wichtige Faktoren ber neuen Ortsburgergemeinde geschaffen. Die Theilnahme phrigfeitlicher Beamten an ber Gemeindeverwaltung brachte biefe Ber-



¹³⁷⁾ Bgl. oben unter A. II.

¹³⁸⁾ Bgl. § 53 am Enbe.

waltung immer mehr ber von Staatsabtheilungen nabe. Bor Allem aber tamen bon aufen und von oben bie neuen Rechte- und Staatsibeen an bie Gemeinden beran. Bon außenftebenden Gerichten wurde auf fie bas romifche Recht angewandt. Bon auken wurden bie politischen, philosophischen und nationalötonomischen Ibeen wirtfam, welche zugleich ben einheitlichen Staat und bie Emancipation bes Individuums erftrebten. Und als endlich die lette Confequena biefer Sbeen gezogen und burch bie von ber Mitte bes 18. Sabrbunberts beginnende und beute fast vollendete Gesetgebung über bie autsberrlichen und bauerlichen Berhaltniffe ber ganbbevollerung bie volle verfonliche Freiheit und das volle Grundeigenthum gurudgegeben ober verlieben murbe, ba mar auch bies teine Folge einer inneren Bewegung ber Landgemeinden, es war nichts Selbsterrungenes, sondern eine obrigkeitliche That 189). Benn bie in ben Roeen ber frangofischen Revolution gipfelnde Richtung, mahrend fie bem alten Privilegienstagt und seinem Korporationsweien ben Tobeston gab. augleich gegen jeden amischen bem allmächtigen Staat und bem befreiten Inbividuum ein eigenes Leben beanspruchenben Organismus feinbselig auftrat und so auf die Gemeinde als Genoffenschaft aunachst nur negativ und gtomifirend wirkte: fo war boch hier vor Allem der Punkt, wo fich augleich ihre positive, schöpferische Rraft offenbarte, indem fie die Elemente berftellte, aus benen fich in unferen Tagen langfam ein neuer, felbständiger Gemeindepragnismus aufbaut.

Doch ist es aus dieser Entstehung der politischen Landgemeinde durch wesentlich außer ihr wirkende Kräfte erklärlich, daß sie zunächst in unselbständiger und unlebendiger Form, daß sie nicht als ein durch sich selbst lebender genoffenschaftlicher Organismus, sondern als ein vom Staate belebter Anstaltskörper geschaffen wurde und daß sie die Kennzeichen dieses Ursprungs dis heute an sich trägt. Die am Ende des vorigen und am Ansang dieses Jahrhunderts erlassenen Landgemeindeordnungen, mögen sie nun von der Revolution oder vom Berwaltungsabsolutismus diktirt sein, huldigen gleichmäßig dem Grundsah, daß die Gemeinde ein willkürlich konstruirbarer Berwaltungsmechanismus sei, der auf einer lokalen Abtheilung des Staatsgediets und unter einer lokal abgetheilten Summe von Staatsbürgern in möglichst gleichmäßiger Beise in Bewegung gesetzt werden müsse, wobei dann nur aus Zweckmäßigkeitsgründen der so eingerichteten Anstalt Korporationsrechte verliehen werden. Gegen eine solche Anschaung, die im Leben glücklicherweise bei uns nie voll verwirklicht

¹⁸⁹⁾ Die vereinzelten selbständigen Regungen des Bauernstandes am Oberrhein und in der Pfalz, die Bauernaufstände in Kursachsen um 1790 und die unmittelbare Berührung der Gemeinden mit den revolutionären Ideen waren weder in den Rheindundstaaten noch in Preußen die Ursache oder der Anlaß der Bauernemancipation. Sie war durchaus das Werk der über dem Bauern stehenden Rächte.

wurde, reagirte freilich balb ber neu erwachenbe Gemeingeift: noch heute aber ift fie feineswegs und am wenigften in Bezug auf die Landgemeinden überwunden. Es war für die gandgemeinden besonders nachtheilig, daß die Richtung auf Gemeinbefreiheit vornemlich von ben Stabten ausgieng und von ihnen formulirt und burchgefest wurde. Denn in Folge beffen haben bie neueren Gemeinbeordnungen insgefammt entweber in übermäfiger Uniformirungefucht Stadt und gand völlig gleichgeftellt und bie Dorfgemeinden als bloke ver-Pleinerte und unvolltommene Abbilber ber Stadtgemeinden tonftruirt, ober fie baben bei Gleichstellung ber Stabt- und Landgemeinden hinfichtlich ihres Befens und ihrer Grundlagen in ihrer Glieberung und Organisation bebeutenbe Unterschiede gemacht, ben hauptunterschied aber in eine ungleich geringere Gelb. ftanbiateit ber Landgemeinden gesett. Letteres ift besonders in ben feche öftlichen Propingen Preugens ber Kall. Denn nachbem bie fur Stadt und gand gegebene preufische Gemeindeordnung v. 11. Marz 1850 im Beginn ihrer Ausführung fiftirt worden ift, find nur für die Rheinproving und Beftphalen Landgemeinbeordnungen erschienen beziehungsweise realtivirt, mabrend in ben öftlichen Provinzen nur bas unvollständige und in den Verfassungsbeftimmungen subsibiare Geset vom 14. April 1856 publicirt ift, welches ben Landgemeinden nicht einmal bem Namen nach die Gelbstverwaltung giebt. Es gilt baber burchaus noch bas Spftem bes Polizeiftaats, in welchem bie ganbgemeinben politisch nichts als Polizeibezirke und privatrechtlich bevormundete Rorporationen find. Da überdies in Preugen neben ber Gemeindeverfaffung noch bie Gutsverfaffung eriftirt, indem ben felbftanbigen Gutsbezirken die Bedeutung einer eigenen rein obrigfeitlich organifirten Gutsgemeinbe beigelegt ift, fo tann pon einer Umwandlung ber landlichen Gemeindeverhaltniffe Preugens burch bie moderne Ibee ber genoffenschaftlichen Selbstwerwaltung überhaupt noch nicht gesprochen werben. Die Unhaltbarteit biefer Buftanbe ift freilich allgemein anerkannt und ihre Umgestaltung um fo mehr bie unabweisliche Officht ber unmittelbarften Butunft, als in ben neuen ganbestheilen bie ganbaemeinben theils nach alteren Gefeben (Naffau, Rurheffen, Sannover, Frankfurt), theils burch bie Gefete bes Jahres 1867 (Schleswig-Solftein) bereits um Bieles beffer geftellt finb. Ebenfo ift in ben meiften übrigen beutschen Staaten theils icon in ben breifiger Jahren, theils feit 1848 ber Anfang ju einer Regeneration ber ganbgemeinben im Sinne genoffenschaftlicher Gemeinwesen gemacht, ohne ban fie irgendwo bereits bie Nachtheile ihrer obrigkeitlichen Entstehung pollig überwunden hatten.

Bevor wir indeh naher auf die burch die Gesetze unseres Sahrhunderts ber Gemeinde gegebene Gestalt eingehen, mussen wir noch kurz die Schicksale bes städtischen Gemeinwesens berühren, da ein principieller Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden heute nach keinem Gesetz mehr besteht und so von der Ortsgemeinde als einem einheitlichen Institut gesprochen werden muß.

§ 56. Der Untergang bes ftabtifchen Gemeinwefens.

Denfelben von außen und innen gleichzeitig wirkenben Rraften, por welchen bas landliche Genoffenschaftswefen babinschwand, erlag bas genoffenichaftliche Bemeinwefen in ben Stabten. Für eine freie Gemeinbeiteverfaffung war in bem neuen Staats. und Rechtsfpftem fein Raum. 3wei Wege nur ftanben ben Stäbten offen, von benen ber eine zu voller Gelbftanbigfeit, ber andere zu voller Abhangigkeit, jeber aber jum Untergang bes genoffenschaftlichen Gemeinwefens im obrigkeitlichen Princip führte. Entweder mußten fie felbft obrigkeitlich regierte Verritorien werben, in benen nur eine Korporation Inbaberin ber gandeshoheit war, ober fie mußten fich als abhangige Gemeinden fremder gandeshoheit fugen, um politisch ju Staatsverwaltungsanftalten, privatrechtlich zu Privilegekorporationen, beren Privilegien zu gerbrechen mehr und mehr Forderung ber Beit wurde, berabzufinken. In ber That zeigten fich icon im 15. Sabrhundert bie Reime jo großer Beranderung; in gewaltigem Aufschwung unterbrach bann noch einmal bie Reformationszeit ben Berfall ber beutichen Stadtfreiheit, um balb befto ichnelleren Riebergang ju bringen; vernichtend wirkte hier wie überall ber 30iabrige Krieg; langfam und ftetig brang seitbem bie Obrigkeitsibee in bas Detail ber Stadtverwaltung; endlich aog bie revolutionare Gefetgebung bas Facit, inbem fie einigen wenigen Stabten an voller Souveranetat verhalf, die anderen als politische Gemeinwefen vernichtete.

In ihren Grundzügen bietet diese ganze Entwicklung mit dem Versall der Landgemeinden große Analogien. So weit dies der Fall, soll nicht weiter von ihr die Rede sein. In zwei Punkten aber besteht ein wesenklicher und principieller Unterschied. Einmal darin, daß die von der ländlichen Versassung total verschiedene Organisation der Städte einen anderen Gang bedingte, indem es hier nicht ein Gesammteigenthum und eine Genossenschaft des alten Rechts zu zerstören und durch eine neu geschaffene politische Gemeinde zu ersehen, sondern ein bereits vorhandenes politisches Gemeinwesen in eine Gemeinde neuer Art zu verwandeln, mithin die lebendige Gesammtpersönlichkeit ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung nach durch die Obrigkeitsidee zu absorbiren, übrigens aber in eine juristische Person umzugestalten galt. Zweitens darin, daß die privatrechtliche Rolle, welche auf dem Lande die Allmende und der Allmendsnutzen übernahm, hier den aus dem städtischen Handels- und Gewerbemonopol sließenden Borrechten, dem Privileg auf sogenannte "bürgerliche Nahrung" zussiel.

I. Was zunächft die innere Umwandlung des städtischen Gemeinwesens angeht, so zeigen sich ihre Keime seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in einem gewissen Stillstand des öffentlichen Lebens der Bürgerschaften, welcher trot der hohen Blüthe des Städtewesens die spätere Erstarrung vorausahnen ließ. Zene gewaltige Bewegung, welche dis dahin in allen Städten die Ber-

fassungsbilbung in stetem Kluß erhalten hatte, indem fie ben Rreis der voll und gleich berechtigten Burger in proportionalem Berhaltnig ju bem Aufbluben ber unteren Stande und ju ber Ausbreitung bes Burgerfinns burch immer neue, jugenbfrische Glemente gewaltsam ober friedlich erweiterte, gerieth ins Stoden. Boltberbebungen waren auch früher miklungen: aber theils batte bies an ihrem verfrühten ober verfehlten Beginn, theils an ber großeren inneren Kraft ber Bollburgerschaft gelegen, theils maren nur specielle Ausnahmen baburch begrundet. Sett bagegen murbe bie Erweiterung ber Regimenteverfaffung auch ba, wo bie funftlich gurudgebammte Bolfetraft in febr berechtigtem Erguffe burchbrach, nur ausnahmsweise noch erreicht und es trat bereits beutlich bas Uebergewicht bes bie innere Struktur ber Stabte mehr und mehr formenden Gedankens der Obrigkeit bervor. Ja vielfach wurde icon jest die fei es nun griftofratische fei es bemofratische Gemeinheitsverfassung burch eine aristofratische ober oligarchische Obrigkeitsverfassung verbrangt. Bunachst trat bies in ber Nieberlage ber Bunfte in einem großen Theil Deutschlands bervor. Ueberall bis dabin fiegreich, in Gub- und Mittelbentichland, in Schwaben, Franken, bem Elfaß, in Baiern und Thuringen bie meiften Stabte regierend und auch ba, wo fie ben Patriciat nicht völlig ju fturgen vermocht batten, am regierenden Rath Theil nehmend (wie in Frankfurt und seit 1378 in Rurnberg), am Nieberrhein und in Bestphalen nach ber Berftorung bes letten und machtigften Bollwerts ber Gegner, bes Kolner Patriciats (1396), faft überall herrschend, auch im Rorben und Often in vielen Landstädten, besonders der Mark Brandenburg, zum Theil aber auch Dommerns, Sachiens, ber Laufit, Schlesiens und jelbft Bohmens und Mabrens, wenn nicht von Anfang an ben übrigen Burgern gleichgeftellt, feit ber Mitte bes 14. Jahrbunderts zum Stadtregiment ober zur Theilnahme baran gelangt 1). faben fich die handwerter in faft allen großen hanfischen Sandelsplaten Rordbeutschlands noch immer von ber Rathsfähigkeit ausgeschloffen. Faft in allen Städten lübischen Rechts gehörten fie zwar zur Burgerichaft, fie nahmen an ben echten Dingen ber Gesammtheit Theil und ihre Aelterleute murben in allgemeinen Stadtangelegenheiten, besonders bei Aenderung ber Statuten, vom Rath als bie Vertreter ber Gemeinde zugezogen und befragt: allein bie eigent. liche Stadtregierung mar bei einem fich aus bem taufmannischen Patriciat ergangenden Rath, ber verfaffungemäßig Jedem, welcher fein Geld burch Sandwert gewonnen, ben Gintritt verwehrte. Unter folden Umftanden tonnten gewaltsame Erhebungen ber Memter, um Rathefähigkeit zu erlangen, nicht fehlen. Allein alle feit bem Ende bes 14. Sahrhunderts unternommenen Repolutionen führten keine ober nur vorübergebende Aenderungen berbei ober

¹⁾ Bgl. oben § 34. In Defterreich und im Ordenslande kam es zu keinen bauernden Bunftsiegen. Geringfügig war auch in Schlesien meift der Einfluß ber Jünfte. In Iglau unterlagen die Jünfte 1392. In Breslau 1420.



verschafften den handwerkern höchstens die Theilnahme an einem dem regierenden inneren Rath zur Seite tretenden Bürgerausschuß. Der hauptgrund für diese Niederlagen war die Einmischung der hansa in die inneren Angelegenheiten ihrer Glieder. Bor Allem war die Restauration des von den Zünsten verjagten Raths in Braunschweig um 1392 und die Unterdrückung der v. 1374—1416 währenden Zunstbewegungen in Lübeck, der hauptstadt Nordbeutschlands, das Wert des Bundes²). Ebenso aber hatte er an der Niederhaltung der seit dem 14. Jahrhundert in allen nordbeutschen Seestädten, in Bremen, hamburg, Wismar, Stralsund, Greiswald, Stettin, den drei großen Städten des Ordenslandes u. s. w. auftauchenden Zunstbestrebungen mehr oder minder Theil, wenngleich sich daneben auch bereits die steigende Gewalt der Landesherrn zu Ungunsten der Zünste geltend machte (z. B. 1391 in Stettin)³). Konnten in Folge dessen nur wenige isolirte Zunstregierungen

^{*)} Bgl. über die Reftauration in Braunschweig Lüb. Urkb. II. S. 552. — In Lübed begannen die Zunftunruhen 1974 wegen einer den handwerkern auserlegten neuen Steuer. 1380 und 1384 verlangten besonders die Knochenhauer volle korporative Freiheit und Antheil am Rath, unterlagen aber nach blutigem Ramps. Dagegen hatte die Erneuerung des Aufstandes 1408 günstigeren Erfolg. 1408 wurde eine neue Rathsordnung gegeben, wonach der Rath halb aus Rentierern und Kausseuten, halb aus Brauern und Aemtern genommen werden sollte. Der abgesette Rath gieng aber an den Kaiser und i. I. 1416 vollzogen kaiserliche Rommissarien unter Mitwirkung der Rathsboten von hamburg, Rostock, Straffund, Greisswald, Lüneburg, Wismar und Stettin die Restauration. Bgl. Dethmar, lüb. Chronik I. 914. II. 5. 8—11. 615. 662. Wehrmann, Einl. 4. lüb. Zunftr. S. 38 f. Barthold, hansa III. 13—44.

³⁾ In Dommern tamen ichon in ber 1. Salfte bes 14. Jahrh. Aufftanbe und Ratheverbote gegen Berichwörung und Bufammenrottung, befondere in Greife. wald und Stralfund, vor. Doch murben alle Berfuche ber Bunfte, in ben Rath ju gelangen, im 14. Jahrh. unterbrudt. Go g. B. bie blutigen Aufftande von 1386 u. 1387 in Anklam, v. 1388-1395 in Stralfund, v. 1391 in Stettin. Ebenfo noch 1468 in Greifsmalb. Befonbere enticheibend aber maren bie Sabre 1427 u. 1428, in welchen Bunftaufftanbe in faft allen Seeftabten, namentlich in Stralfund, Stettin, Bismar, Roftod, hamburg u. Bremen, an ber Ginigfeit ber Ratheariftotratien icheiterten. Um wirtfamften zeigte fich bie banfifche Dazwiichentunft in Bremen, bas, nachdem von 1306-1366 ber Sieg amifchen Bunften unb Gefchlechtern geschwantt, 1866 aber bie Ariftotratie gefiegt hatte, fur bas 1428 eingeführte gunftige Regiment und bie 1430 erfolgte hinrichtung feines Burgermeifters mit Berbanfung beftraft, 1433 fich einer durch hamburg, guneburg und Stabe vermittelten Reftauration fugen und bie Bunfte ftrengfter Rathebevormunbung unterwerfen mußte. Erft 1530 erfolgte bann ein neuer Aufftand, ber 1584 bie bis 1848 geltenbe "neue Gintracht" herbeiführte, welche bas Regiment einem fich felbft erganzenden lebenslänglichen Rath überwies und felbft bie Babl ber in gemiffen gallen guzugiehenden Burger biefem Rath übertrug. In Bismar befeitigten, nachbem 1409 Bunftfiege erfochten, 1416 bie Ratheariftofratie reftaurirt,

fich in Nordbeutschland erhalten, mabrend eine Rathearistofratie mit Theilnahme ber Bunftalteften ober eines Burgerausschuffes an wichtigeren Dingen bie regelmäßige Berfaffungsform wurde, fo war bas Bichtigfte bie im Laufe biefer Bewegungen zu immer fefterem Ausbruck gelangte Ibee, daß ber Rath eine nicht im Ramen ber Burgerschaft, sonbern aus eignem Recht regierenbe mabre Stadtobrigfeit fei, au ber bie Burger abnlich wie Unterthanen au einem . Landesberrn ftunden. Diefer Gebante, in allen Ratheberordnungen jener Beit, besonders in den Strafgeseben gegen Aufruhr, beutlich bervortretend, wurde in bem für ein Grundgeset ber Sanfa erklärten und mehrmals erneuten Konfoberationsbeschluß v. 1418 für bas Bebiet bes Bundes formlich fanktionirt. Denn durch biefen Befchluß, der überall bei Strafe bes Ausschluffes vom hansatage an bie Rathhäuser angeschlagen werben follte, wurde fur jebe völlige ober theilweise Entjepung eines bestehenden Rathe burch bie Burgericaft, ber betreffenden Stadt bie Berhanfung, für jebe Beeintrachtigung bes Raths in feiner Amtsgewalt Ausschluß ber Stadtboten vom Sansatage und bei verweigerter Remedur Berhanfung gebroht; nicht blos Aufftanbifden, fonbern auch Mitwiffern, welche bie ichulbige Anzeige unterlaffen, follte jebe Sanfeftadt ihre Thore ichließen; unberufene Berfammlung einer Burgericaft (tohopesaten) follte mit bem Tobe geahndet werden und felbft Rollettipbeichwerben mit mehr als 6 Perfonen beim Rath wurden verboten. Damit war benn überall ber beftebenbe Rath ichon feines Beftebens wegen für eine unantaftbare und unabanderliche Obrigfeit, ber Gesammtwille für Alles eber als für die Quelle bes obrigkeitlichen Rechtes erklart.

Gine ganz ähnliche Umwandlung trat aber bald auch da, wo die Zünfte einen größeren ober geringeren Autheil am Stadtregiment hatten, wie in Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Augsburg, ja schon im 15. Jahrhundert auch in den rein zünftig regierten Städten West- und Süddeutschlands ein. Mehr

1427 aber von Reuem gefturzt mar, 1430 die Stabte Lubed, Samburg, Stralfund und guneburg befinitiv Ramens ber Sanfa bie Bunftregierung. In Preugen murben, insbesonbere in Folge ber miglungenen Bunftaufftanbe in Dangig pon 1878 und 1416, 1385 fogar alle Brüberichaften ber handwerter verboten und 1421 und 1422 die Bunfte bes Rechtes ber Gelbftverfammlung und eines eignen Siegels beraubt. Die gemäßigtfte Berfaffung beftand noch in Samburg, obwol auch bier neben einem fich felbft ergangenben Rath die Gemeinde nur in bem Rolleg ber "Wittigften" eine Bertretung batte. Magbeburg, bas feine 1830 feft. geftellte gunftige Berfaffung bis ju feiner Berftorung i. 3. 1631 bebielt, und bie von ihm abbangigen Stabte, fowie Soeft, Roln und die übrigen Sanfeftabte bes Beftens murben von biefer Reattion nicht betroffen. Bal. Bartbold. Gefc. v. Pommern III. 294-308. 529-536. IV, 1. 82-86. 269 f. 456-461; banfa II. 224 f. III. 46. 51. 59 f. 70 f. 81. 82. 104 f. Dunte, Gefch. ber freien Stabt Bremen II. 253 f. 899 f. Burmeifter, bie Burgerfprachen unb Burgervertrage ber Stadt Bismar S. 57. 63. Sirft, Sandels. u. Gemerbegefc. Dangige.

und mehr mußte bas Princip ber Babl bem ber Rooptation weichen ober wurde gur leeren Korm, an Stelle turger Amtsperioden trat Lebenslanglichkeit ber Rathoftellen ober regelmäßiger Bechfel alter und neuer Rathe, die fattifche Mitgliedschaft im Rath tam taum mehr aus bem Rreise bestimmter Familien heraus. Der Rath benannte und betrachtete fich als "Obrigfeit" 4), ließ fich "bie herren" tituliren und bezeichnete bie Burger als "feine Burger", mas balb wenig mehr als "Unterthanen" bedeutete. Die Gelbstwerwaltung ber engeren politischen und gewerblichen Körper wurde mehr und mehr beschränkt. Bevormundung, Bielregiererei und Polizeispftem ftiegen bober ale te in ben landesherrlichen Territorien b), an Stelle ber öffentlichen Berhandlung ber Stadtangelegenheiten trat heimlichthuerei, welche bas "emige hehlen" jum hauptgelöbniß aller Inhaber öffentlicher Funktionen erhob. Die Bollenbung biefes neuen ftabtifchen Regierungsspstems mar endlich bie Uebertragung ber wichtigften Befugniffe bes vollen Raths auf gablreiche Kommiffionen und Rathsausschuffe, die fich zulest als ftandige, oft lebenslängliche und burch Rooptation ergangte, in ftrengftem Gebeimnig verfahrenbe Rorper fur Finangen, Rrieg ober bas "Regiment" überhaupt aller eigentlichen Gewalt bemächtigten und icon im 15. Sahrhundert gerade manche auf Bunftverfaffungen gegrundete Stabte, wie Strasburg, Regensburg, Speier, Bafel und Borms, rein oligardifch regierten 6).

Bie verschieden sich aber im Einzelnen die Verhältnisse gestalteten, die Verdrängung des Princips einer sich durch ihre Organe selbst regierenden Bürgerschaft durch das Princip eines obrigkeitlich regierenden Raths war mit dem Ende des Mittelalters überall entschieden. Anstatt des alten Gegensates zwischen Attivbürgern und Passivbürgern trat nun der Gegensat von Rath und Bürgerschaft im Sinne von Obrigkeit und Unterthanen in den Vordergrund und die inneren städtischen Konslikte drehten von da an sich weniger um das Verhältniß der Bürger zu einander, als um das Verhältniß des städtischen Volks zum städtischen Regiment.

In großartiger Beife erhob fich in ber ebensofehr bas Alte begrabenben

⁴⁾ Der Ausdruck und Begriff ber Obrigkeit kommt z. B. in dem Schiedsspruch ber Städte Worms und Strasburg zwischen den Bürgermeistern und drei Räthen der Stadt Speier und den Münzern und hausgenoffen von 1492 (bei Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes, Urk. Nr. 359 S. 514) vor, wo es (S. 521) heißt, die Gilbe dürfe zwar ferner von ihren Genoffen einen Eid iren meister und der gesellschaft schwören lassen, aber nur mit der Klausel: unabbruchlich und mit vorbehalten des rats oberkeit.

^{*)} Man benke nur an bie Luxus., Sitten., Rleider., hochzeitordnungen u. f. w. feit bem 15. Jahrhundert.

⁹ Agl. über die Oligarchie in Basel heuster, Basel S. 878—892 und Arnold, Freiftabte II. 892—895; in Speier Arnold 1. c. 358—361; in Strasburg (bis 1789 ziemlich unverandert) ib. 382—385; in Regensburg (1495 vorübergehend unterbrochen) ib. 408 f.; in Worms ib. 451 f.

wie bas Neue aufrichtenben Zeit ber Reformation noch einmal ber Gebanke einer Boltsberrichaft in ben Stäbten. Beil ausnahmslos faft Bunfte und Bolt ber neuen Lehre hulbigten, mahrend die Rathearistofratie bas alte Betenntnig zu erhalten ftrebte, mar im Anfange ausnahmslos faft mit bem Siege ber Reformation die Errichtung eines politibumlichen Stadtregiments, mit ber Erhaltung bes Ratholicismus bie Ronfervirung ber alten Berfaffung Allein in ber Regel icon nach wenigen Jahren erfolgte eine politische Reaktion, welche, mabrent fie bas kirchliche Resultat ber vollsthumlichen Bewegung acceptirte, die ariftotratische ober oligarchische, jebenfalls aber obrigkeitliche Verfassung restaurirte. Die Rieberlagen ber unter neu errichteten Bolksregierungen zuerst einen gewaltigen Aufschwung nehmenden Saufestabte in ihren nordischen Unternehmungen, die hinrichtung Bullenwebers in Lübed und die damit verbundene Reaktion in den übrigen Geeftadten ?); die Bieberberftellung ber porübergebend erschütterten Rathsaristokratie in den preußischen), rheinischen 9), fubbeutichen Stabten; Die vom Raifer bei Ginführung bes Interims gewaltfam erzwungene Abschaffung ber Zunftregierungen in Augsburg (1548), Ulm und foust in Schwaben; die endliche Berbrangung ber Bolksherrschaften burch Oligarchien felbst in ben größeren und kleineren Stadten ber Schweiz, in Burich, Bafel, Bern 10); bie Unterbrudung und ber Charafter ber politisch-religiösen Schwarmersetten ber Wiebertaufer in Thuringen und Munfter: bies Alles ftellte es außer Zweifel, bag bie Reformation mit ber religiösen Selbftbestimmung die burgerliche Selbstverwaltung nicht gurud. führen, fondern vielmehr felbst bas obrigkeitliche Princip in außerordentlichem Grabe verftarten follte.

Seitbem befestigte sich in ben religiösen Wirren bes Sahrhunderts mit der Anerkennung des jus reformandi und dem obrigkeitlichen Kirchenregiment und mit dem Erkalten des öffentlichen Sinns die Rathsobrigkeit, bis seit dem Ausgange des 30 jährigen Krieges selbst die Versuche, eine Gemeinheitsverfassung zurückzuführen, aufhörten, ja selbst die Vorstellung einer solchen schwand. Bon da an wurde bei steigender Verknöcherung und Erstarrung der Stadtverfassungen der Rath eine ganz gewöhnliche Obrigkeit oder das gefügige

⁷⁾ Namentlich in Stralfund 1536; auch in Roftod und Greifswald. Bgl. Barthold, Gefch. v. Pommern IV, 2. S. 250—299. Ueber die Unruhen von 1522 u. 1528 ib. S. 136 f.

⁸⁾ Befonders in Dangig und Ronigsberg. Bgl. den Auffat v. Toppen in Schmibt's Aug. Zeitschr. f. Gefc. VL 496 f.

⁹⁾ Ueber die Revolution v. 1512 und die Restauration v. 1513 in Speier und die Revolution v. 1513 und Restauration v. 1514 in Worms s. Arnold II. 358. 359. 484.

¹º) Bgl. über die demokratischen Berfassungen v. 1521 u. 1529 u. die Reaktion v. 1533 in Basel Seusler S. 415 f.; über das oligarchische Familienzegiment in Zürich nach 1581 Bluntschil II. 1 f.

Drgan einer höheren Obrigkeit. Fast völlig hörte der Einsuß der Bürgerschaft auf die Besehung der Rathsstellen auf 11). Die echten Dinge der gesammten Bürgerschaft wurden nicht mehr berusen. Ihre Stelle vertrat in manchen Städten ein großer oder äußerer Rath, der nunmehr auch selbst die Bürgerschaft oder die Gemeinde genannt wurde: auch er aber war entweder eine unwesentliche, nur selten befragte Scheinvertretung, oder er nahm, indem er nicht mehr frei gewählt, sondern entweder aus den ebenfalls mehr und mehr oligardisch gebildeten Zunstworständen und Zunstausschüffen zusammengesett oder vom regierenden Rath beliedig ernannt wurde oder endlich sich selbst ergänzte, selbst den Sharakter einer der Bürgerschaft gegenüber abgeschlossen obrigkeitlichen Behörde an. Bon verantwortlicher Amtssührung und Rechnungslegung des Raths gegenüber der Bürgerschaft war nicht die Rede, höchstens der Landesherr sorderte sie. Den Kormen entsprach der Inhalt, und Bürgerstolz, Gemeinsinn und weiter Blick entschwanden herrschenden wie Beherrschten.

Gs war erklärlich, daß im Geiste einer solchen Zeit die politische Basis der Stadt als solcher und der Einzelrechte in ihr mehr und mehr einer privatrechtlichen Ansfassung und Behandlung anheimsiel. Dessentliches Recht und össentlicher Stant können nicht getrennt gedacht werden: wenn das Gemeininteresse vom Egoismus, der Ehrgeiz vom Eigennuß absorbirt wird, ist die Dervorkehrung der nußbaren Seite aller össentlichen Rechte die nothwendige Folge. So trat auch in den Städten an Stelle des genossenschaftlich gegliederten bürgerlichen Gemeinwesens eine nach Privilegskörperschaften gegliederte Privilegskörperschaft, in welcher engherzige Abschließung nach außen, privatrechtliche, nur mit Rücksicht auf die durch die Mitgliedschaft oder das Amt bedingten Bortheile eingerichtete Gestaltung nach innen das Recht bestimmte. Sine solche Privilegskörperschaft schien vor Allem setzt die Stadt in ihrer Gesammtheit zu sein, bedingt und bestimmt durch das Privileg zum Alleinbetried von Handel und Gewerbe 12). Ungleich wichtiger als alle Antonomie und

¹¹⁾ Daß die Bürgerschaft den Rath selbst zu mahlen hatte, kam nur noch in einigen kleineren oberschwäbischen Reichsstädten, z. B. in Reutlingen und Gemund, vor. Für Kooptation prafumirt auch das Pr. A. E. R. II., 8 § 122.

¹⁹⁾ Man vgl. 3. B. Bair. Lanbesordn. v. 1516 und Revers bes Rurf. Joachim von Brandenburg b. Eichhorn, R. G. \$ 544 Rote d. Braunschw. Landt. Absch. v. 1710 art. 106—116; v. 1770 art. 75—78. Medlenb. Erbgrundugl. v. 1755 art. XIII f. Kreittmapr, Anm. zu Bair. Landr. V. c. 25 § 1 f. Pr. A. E. R. II, 8 § 86 u. 108: "Stadtgemeinden haben bie Rechte privilegiirter Rorporationen". Daher findet noch Runde, D. P. R. § 423 das Wesen einer Stadt in "zunstmäßiger Betreibung bürgerlicher Rahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats", wogegen das Recht zu bürgerlicher Nahrung oder einem Zweige dersselben unter Aufsicht eines Beamten oder Gerichtsherrn den Charakter eines Fledens ausmachen soll.

Selbstverwaltung ichien ihr bas Recht, innerbalb ber Bannmeile ben Laudbewohnern die burgerliche Nahrung zu verwehren. Das Burgerrecht des Ginzelnen ftellte fich naturgemäß als Antheil an biefem Privileg, mithin als nutbare Gerechtigkeit bar 13). Gein Inhalt war nun vornemlich noch, von dem Mitgenuß bes Burgervermögens und ber Fabigfeit ju öffentlichen Memtern abgefeben, die Befugnif, einen burgerlichen Nahrungserwerb (Sandel, Sandwert ober Bierbrau) zu treiben, beziehungsweise in eine bagu legitimirende Bunft zu treten ober ein bagu legitimirenbes Grundftud (bei Realgewerberechten) zu erwerben. Beil es ben Nuten, ben bas Burgerrecht ben einmal intorporirten Bürgern abwarf, nicht ju schmalern galt, wurden die Aufnahmebedingungen erschwert, bas Burgerrechtsgelb in fteigenber Progreffion erhöht und endlich ale eine mabre Rauffumme betrachtet. Burgertinder ober bie, welche Bürgertöchter ober Bürgerwittwen beiratheten, außerorbentlich bevorzugt, Bermögensnachweise geforbert, endlich Fremben oft ber Erwerb bes Burgerrechts geradezu unmöglich gemacht. Den Burgern gegenüber mehrte fich bie Bahl ber Schutverwandten ober Beifaffen, bie auch ihre geringere Theilnahme am Privileg immer theurer ertaufen und bie Laften mittragen mußten. Bange Borftabte ober Beiorte ftanben oft im Beifaffenverhaltniß. Aufnahme in bauernbes Schutrecht beschränkte man und frembe Ginwohner ober auf Zeit zugelaffene fogenannte Zettelburger fanden fich zahlreich in allen In fich felbft war die privilegiirte Burgerschaft wieder nach bem Gefichtspuntt bes Privilegs und ber nutbaren Gerechtigkeiten gegliebert. Saufig unterschied man großes und kleines Burgerrecht (jus civ. plenum und minus plenum), wovon letteres nur ju gewiffen unzunftigen Santhierungen befugte. Unter ben Großburgern ericbien wieder bas Borrecht eines etwaigen Patriciate, einer Altgemeinde ober einer erbaefeffenen Burgerichaft unter privatrechtlichen Gefichtspunkten. Endlich aber ward bie ganze Glieberung ber Burger nach Bunften, Aemtern, Gilben, Gaffeln, Rompagnien ober wie die altburgerlichen, taufmannischen, gewerblichen ober bie neuen rein politischen Rorper fich nennen mochten, ju einem formlichen Spftem von Privilegetorpericaften, in benen Mitgliebschaft und Verfassung burchaus burch bas Privileg bebingt und beftimmt wurden 14). Bas war erflärlicher, als bag endlich bie ftabtischen Aemter felbft als nubbare Gerechtsame erschienen? Die mit ben Rathoftellen verbundenen Rutungen und Gefälle, ber Antheil am Ratheteller und Rathewein, bie oft usurpirte ausschliefliche Benutung bes gerabezu als Ratheigenthum aufgefaften Stabtaute und Stabtfedele, ber Riefbrauch von Stabtlanbereien, Stadtjagben u. f. w. ichienen ben Charafter bes Amts zu beftimmen.

¹³⁾ Bgl. 3. B. Emminghaus, de adquisitione et resignatione juris civitatis. Jena 1753. Sommel, de adquir. vel amitt. jure civ. Hamburgensis. Lips. 1777. Pufendorf, de adquir. et amitt. civitate, in Obs. jur. univ. I. Obs. 80. Runde, D. P. R. § 443—458.

¹⁴⁾ Bgl. unten § 65.

Rath selbst wurde so zu einer privilegiirten Korporation der Inhaber einer strirten Anzahl nußbarer Stellen. Bon neuen Rathsherren forderte man Einkauf, in manchen Städten bildete sich, wie unter den zwanzig Rathsfamilien Rürnbergs, ein förmliches Erbrecht in die Rathsstellen und selbst in die Anwartschaften aus. Und traten oligarchische Ausschüffe und Kommissionen über den Rath, so wurden auch sie privilegiirte Korporationen mit gesondertem Interesse. Die Auffassung aller Behörden als städtischer Organe wich so mehr und mehr einer Auffassung, nach welcher sie der Gegensat der Bürger und durch den Besit wohlerworbener Privilegien vor ihnen bevorzugt waren 18).

II. Trieb so die innere städtische Entwicklung das städtische Gemeinwesen auseinander, so mußten um so leichter die von außen gegen die Stadtfreiheit gerichteten Angriffe von Erfolg sein, es mußte endlich selbst das von den Fürsten den Städten zugefügte Unrecht zu innerem Rechte werden.

Die Niederlagen der Städte im 14. und 15. Jahrhundert hatten nur über Reichsunmittelbarkeit oder Lanbsassischen. Auch die Landstädte aber blieben freie Gemeinwesen, welche nur aus der Reichseinung in die von den Landständen dargestellte, einer Landeshoheit unterworfene Landesgemeinde traten. Selbst das 16. Jahrhundert hindurch äußerte sich in der Mehrzahl der Städte die Landeshoheit lediglich in einer allgemeinen Bestätigung des Stadtrechts, in dem Anspruch auf Huldigung und auf Entrichtung der schuldigen oder übernommenen Beden. Seit der Erhebung der Landeshoheit zur Obrigkeit des Territoriums aber mußte sich dies ändern. Runmehr wurde Reichsunmittelbarkeit oder Landsässississische das Kriterium für die Freiheit und Selbständigkeit der Stadt. Die reichsunmittelbaren Städte wurden selbst Territorien. Indem ihnen der westphälische Friede zugleich mit dem bis dahin streitigen votum decisivum landeshoheitliche Rechte für ihr Gebiet zusicherte 16), bildeten die von da bis 1803 im Besit der Reichsstandschaft und Landeshoheit

¹⁸⁾ Man vgl. über bas innere Leben ber Stäbte nach ber Reformation Barthold, Städtewesen III u. IV.; über bas Städteleben bes 18. Jahrh. auch Biebermann, Deutschlands polit., materielle u. sociale Zustände im 18. Jahrh. Leipzig 1854. S. 172—178 u. 182—189. Wie selbst in den kleinsten Städten sich eine völlige Oligarchie entwickelte und jede Spur der Gemeindefreiheit zu Grunde gieng, kann man beispielsweise aus der Schilberung hanssenscher von dem Kommunalwesen der Stadt Burg auf zehmarn seit dem 17. Jahrh. (S. 140—151) ersehen. Der Rath begieng hier die niedrigsten Betrügereien, stedte die Steuern ein, zehrte auf Stadtkosten und usurpirte das Stadtseld; "bei alledem aber wurden die Bürger vom Rathe mit unverschämter Ungestümigkeit und Berachtung, wie von großen Prinzen, behandelt. Die später eingeführten Bürgerdeputirten wurden nicht einmal frei gemählt, sondern vom Rath aus Präsentirten ernannt. Sie hatten keine Ahnung von ihrer Stellung und erschienen nur als willenloser Appendir des Ragistrats. Ib. S. 144. 145.

¹⁶⁾ Instr. pac. Osnabr. art. V. § 29. VIII. § 4.

gebliebenen (zulett 51) Städte nicht mehr eine Ausnahme von der Obrigteitsverfassung, sondern nur von der Reprafentation ber Obrigfeitsidee burch einen Fürften. Ginige wenige von ihnen machten bann bekanntlich auch bie Bandlung ber ganbeshoheit in Souveranität mit. Beftritten war freilich unter ben Publiciften, wer ber eigentliche Inhaber ber Landeshoheit fei, ob ber Rath ober bie Burgerkorporation. Den reichsunmittelbaren Stabten gegenüber waren die ganbitabte, weil der gandesbobeit unterworfen, nach ber neuen Theorie von ber im princeps koncentrirten Staatsallmacht ohne eigne ftaatliche Bebeutung. Die wenigen Stabte, welche biefer Theorie jum Trot bis über bas 17. Jahrhundert hinaus auch unter ber Landeshoheit die Stellung felbständiger politischer Körper mahrten, wie Braunschweig, Erfurt, Leipzig, Roftod, Wismar, Stralfund u. f. w., galten baber ben Publiciften als Anomalien, über welche sie sich mit ber Annahme einer Mittelgattung zwischen Reiches und Landstädten binweghalfen 17). In ber Regel wurde dagegen bie Theorie, wenn auch langfam und oft unvollständig, in die Praxis umgesett und bas ftabtische Gemeinwesen in einen Staatsbezirt verwandelt, in welchem ber Rath im Namen bes Landesberrn bie ihm übertragenen obrigkeitlichen Kunktionen übte.

Im Einzelnen fällt die Unterbruckung ber Autonomie und Gelbftverwaltung in ben lanbfaffigen Stabten im Befentlichen mit ber Unterbrudung ber lanbständischen Berfaffungen gufammen, indem mit biefen bei bem immer ichwächer werbenden Schut ber Reichsgerichte bas lette Mittel ber Abwehr fürftlicher Billfur fortfiel. Bo baber bie Lanbstande fruh und vollständig unterlagen, gieng auch fruh und vollständig bas ftabtische Gemeinwefen au Grunde. Nirgend vielleicht mar bies in fo hohem Grabe ber gall, als in ber Mart Brandenburg und fpater in Preugen, wo bie Sobenzollern von Anbeginn ihrer herrichaft an Stände und Städte bekampften. Deutlich tritt bas von ba an unablaffig verfolgte Ziel ber binabbrudung ber Stadtorgane ju obrigfeitlichen Unterbeamten, ber Stabte zu Polizeibezirken ichon in ber handlungsweise bes Rurfürften Friedrich I. gegen Berlin zu Tage, indem er bei Gelegenheit eines Streits awischen handwerkern und Rath i. 3. 1441 ben Rath zur Niederlegung feines Amtes zwang, Burgermeifter und Rathleute an beffen Stelle felbft ernannte, fur bie Butunft Beftatigung ber jahrlich gemablten Rathmannen burch ben ganbesberrn ober ben oberften Sauptmann ber Neumart und, wenn die Gewählten nicht genehm, beliebigen Erfat berfelben anordnete und endlich alle Bundniffe und Verichreibungen ber Stadt ohne landesberrliche Genehmigung für unträftig ertlärte. Gleichzeitig mußte bie Stadt bas Gericht und bie Ernennung ber Richter bem Fürften überlaffen, während fie die Schöffenwahl zwar behielt, auch die Schöffen aber ihr Amt in bes Rurfürften und ber herrichaft Namen verwalten mußten. Aehnliche

¹⁷⁾ Struben, Rebenft. I. Rr. 5. § 15. Gichhorn, R. G. § 544 Rote e.

Beschränkungen wurden, nachdem in ber zweiten Salfte bes 15. Sahrhunderts bie vom Abel verlassenen und mit ihm wie mit dem Fürften besonders burch Steuerfragen vielfach entzweiten Stabte mehrfache Nieberlagen erlitten batten. burch ben Spruch bes ftanbifchen Gerichts v. 1488 auf alle markifchen Stabte Sie wurden unfreiwilliger Befteuerung unterworfen, Die Raths. ausgebebnt. besehung wurde überall von herrichaftlicher Bestätigung abhangig gemacht, bie Stadtgerichte ben herren übertragen, bie handwertsgilben und Stadtebunbe kaffirt, Die Stabte zu Gehorfam in lanbicaftlichen Dingen vervflichtet. Richt obne Grund konnte baber icon 1490 ber Kurfürst gang allgemein bie ftabtifchen Rathe als feine Rathe bei ber Regierung gegen bie Gewerke fcbirmen und handhaben ju wollen erklaren 10). Die Rachfolger, befonders auch ber große Rurfürft, ichritten in ber Mart wie in ben übrigen Propinzen auf biefem Bege fort, bis bas Spftem unter bem Ronige Friedrich Wilhelm I. feinen Sobevunkt erreichte. Unter ihm wurden faft alle Magiftrate von ben toniglichen Rammern ober unter ihrem Ginfluß eingefett; teine Pachtung über 10 Thaler burften bie Stabte ohne Genehmigung eingeben; bas Stabtvermogen wurde gulest als Staatsgut behandelt und kontrolirt, ja es wurden wirklich bie ftabtischen Berwaltungsüberschuffe in bie königlichen Raffen abgegeführt und in Rleve und Mart von 1716 an ben toniglichen Steuerbeborben bie Rührung des ganzen ftabtischen Sausbals "cum onere et commodo" übertragen; in Berlin wurde bie Polizei bem Magiftrat genommen und über bas Grundeigenthum und die Bauten ber Stadt völlig nach Belieben burch königliches Detret verfügt. Satten in neu gewonnenen ganbestheilen bie Stabte eine freiere Stellung, fo gieng man balb (wie 1752 in Soeft) auch bagegen Die Rachfolger wanbelten auf bemfelben Wege weiter: es ift bekannt, baft Kriebrich b. Gr. bie ausgebienten Unterofficiere als Burgermeifter in bie Stabte ichidt. Auch begann icon fest bie Regelung ber ftabtifchen Abminiftration burch allgemeine Berordnungen für die gange Monarchle und die Sucht nach Uniformirung. Die vollftanbige Stabteordnung, welche endlich burch bas preugifche gandrecht gegeben murbe, feste zwar in vielen Beziehungen Recht an Stelle ber Billfur: ihre Auffaffung ber Stadt aber ift barum nicht weniger die von ihren Auswuchsen und Uebertreibungen gereinigte Auffassung bes absoluten Berwaltungsstaats. Denn in Allem ift nach bem Lanbrecht bie Stadt nichts als eine Staatsanftalt, welcher ber Staat gur befferen Erreichung bes Staatszweckes die Eigenschaft einer "privilegiirten Rorporation" beigelegt bat. Es werben baber alle Rechte und Befugniffe ber Stabte auf ftaatliche Berleihung gurudgeführt 19). Die Stabtmagistrate werben als Organe ber

¹⁹) Bgl. Fibiein, Regeften Nr. 126. 372. 378. 408. S. 180 f. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 158 f. II. S. 47 f., bef. Nr. 30. 56—58. 63. 64. 71. Riebel, Cod. dipl. VI. S. 384 f. 431 f.

¹⁹⁾ Pr. A. E. R. II, 8 § 13: Das Burgerrecht besteht in bem Inbegriffe

Landesobrigkeit behandelt, welche vom Landesberrn, beziehungsweise bei mittelbaren Städten vom Gerichtsberren ju beftellen ober boch, wenn bem Magiftrat ober ber Burgerichaft bas Bablrecht "beigelegt" fein follte, zu beftätigen find, immer aber fraft eines Staatsauftrages banbeln und bem Staate Rechenschaft idulben 20). Die innere Gemeindeverfaffung wird einer gewöhnlichen Gefellicafteverfaffung gleichgestellt und beshalb auf biefe verwiefen 21). Bon einer Autonomie ist teine Spur vorhanden, indem Statuten, welche die außeren Rechte ber Gemeinde oder bie Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieber bestimmen, nur als Staatsgesetze moglich, bie auf die innere Ginrichtung und Polizei ber Gemeinde bezüglichen Gemeinbebeichluffe aber erft nach landespolizeilicher Prufung und Genehmigung fur bie Gemeinde und beren Mitglieder verbindlich sein sollen 22). Die Selbstbesteuerung wird an Staatsbewilligung gebunden 23). Das Stadtvermogen endlich wird zwar nicht als Staatsaut behandelt, feine Verwaltung aber ftrenger Staatsaufficht unterftellt, die Form ber Berwaltung und die Art ber Berwendung vorgeschrieben und überwacht und insbesondere über das Rämmereivermogen keine erhebliche Verfügung weber des Magistrats noch der Bürgerschaft ohne obrigkeitliche Prüfung und Genebmigung zugelaffen 24).

Dem so in Preußen erreichten Ziel strebten mit mehr ober minder vollständigem Erfolge alle bentschen Landesherren zu. Kam ihnen hierbei die wachsende eigene Macht, besonders das seit der Einrichtung der stehenden heere geübte Besahungsrecht ebensosehr zu hilfe, wie das Spießbürgerthum der Gemeinden, so waren auch hier die juristischen Theorien der Zeit ein wichtiges Mittel, um die faktischen Beränderungen in das Rechtsbewußtsein einzuführen. Die Lehre von dem alleinigen Gesetzgebungsrecht des Staats, dem gegenüber Statuten nur den Werth von Verträgen haben könuten in, von der durch ein Korporationsorgan höchstens in Folge einer Delegation auszuübenden allumfassenden landesherrlichen Polizei, von der durch die Sukordination unter die

aller Borzüge und Befugniffe, welche ben Mitgliebern einer Stadtgemeine vom Staate verlieben find. Dazu § 25-41. 72-77. 86. 87. 105.

²⁰) A. E. R. l. c. § 119—187. 166—175. Bgl. § 104 u. 148.

²¹⁾ A. E. R. l. c. § 108-114. Auch bie "Reprafentanten" einer Stabtgemeine werben ben Gefellichaftereprafentanten gleichgeftellt.

²²) A. E. R. l. c. § 115—118.

²³⁾ A. E. R. I. c. § 38.

²⁴⁾ A. E. R. l. c. § 138—158. Dagegen foll das Bürgervermögen nach ben Regeln des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden und der staatlichen Aufsicht nur wie das Vermögen anderer Korporationen unterliegen. § 159—165.

³⁵⁾ Bgl. z. B. Riccius, von Stadtgesetzen I, 1. § 1. II, 2. S. 329 f. J. H. Böhmer, de natura statutorum, quae in civitatibus provinc. conduntur, eoremque obligandi principiis. Hal. 1721. Horn, de confirmatione statutorum per superiorem. Wittenb. 1787. Woser, von der teut. Unterth. Rechten und Psichten S. 196.

Obrigkeit bem Princip nach begränbeten Ernennung und Bestätigung ber Beamten, ber Superrevision ber Rechnungen u. s. w., von der Bormundschaft des Staats über juristische Personen und endlich von einem Alleineigenthum, Miteigenthum ober mittelbarem Eigenthum des Staats am Korporationsgut wurden in immer ausgebehnterem Maße auch auf die Städte angewandt 34). Entgegenstehende Berträge oder Reverse beseitigte man auch hier mit dem Sahe salus publica suprema lex, mit der Theorie von der Widerrusslichkeit der Privilegien und auf ähnlichen Wegen.

Die letzte Konsequenz dieser Richtung zogen endlich die unter dem Einfluß der französischen Revolution erlassenen Gesetze, indem sie die Reste des städtischen Gemeinwesens durch einen staatlich abgegrenzten und von ernannten Staatsdienern mit unselbständigem Beirath von Ausschüssen regierten Berwaltungsbezirk, das Stadtbürgerrecht durch das örtlich bestimmte und ausgeübte Staatsdürgerrecht ersetzen, in privatrechtlicher Beziehung aber eine unselbständige und künstliche Persönlichkeit der Gemeinde konstruirten.

Glücklicherweise inbeß wurden biese in Frankreich dauernd siegreichen Theorien in Deutschland selten voll verwirklicht. Die mittelalterliche Stadtfreiheit konnte freilich nicht wieder erstehen und hat nur in einzelnen Ländern mehr in Folge eines Zurückleibens hinter der Gesammtentwicklung als wegen eines vorgeschrittenen Rechtsbewußtseins unsere Tage erreicht (z. B. in Rostock und in den russischen Oftseeprovinzen). Sbensowenig aber konnte die in den Rheingegenden und zeitweise in der Schweiz und in Baiern eingeführte französische Municipalverfassung auf deutschem Boden dauernd Wurzel schlagen. Vielmehr trat bereits seit den ersten Anfängen des neuen Ausschlichungs des öffentlichen Geistes in Deutschland vor Allem in den Städten eine seitdem siegreich fortgeschrittene Richtung hervor, welche bei aller Anerkennung des Sharakters der Rommune als Gliedes des Staatsorganismus doch in ihr zugleich einen selbständig lebenden Organismus, ein politisches Gemeinwesen erblickt und die herstellung der harmonie zwischen dem eigenen Recht

²⁶⁾ Bgl. Cramer, Beplar. Rebenft. VII. 1 f. Struben, Rebenft. I. 453 f.: von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte. Barthold, Städtewesen Bd. IV.; Gesch. v. Pommern IV, 1. S. 139 f. 405 f. IV, 2 S. 8 f. Gönner, D. St. R. § 76. Klüber, Deff. R. § 334. Eichhorn, R. G. § 544. Mittermaier, Arch. f. civ. Prar. XXII. 77 f. Zachariä, D. St. R. I. 565 f. — Im Einzelnen vgl. man noch: über die Psticht zur Ertheilung des Bürgerrechts Struben, rechtl. Bed. III, 5. S. 55. Cramer, Bepl. Rebenft. II. 152: ob die Aufnahme zum Bürger bloße Polizeisache sei? (Freie Entscheidung des Raths nach Rostocker Stadtr. I, 2 § 1). — Ueber die Konkurrenz der Landesherrn bei Ertheilung des Bürgerrechts hannesen, de statu civitatis ejusque juribus. Gött. 1781. — Neber den Grundsaß "Huldigungseid über Bürgereid" Aprer, de adusu juramentorum e republ. proscr. Sect. II. § 16. S. 69. — Ueber die Revision der städtischen Rechnungen S. Stryck, de jure principis circa rationes civitatis. Hal. 1699. Struben, Nebenst. I. 458.

bes Staats und bem eigenen Recht ber Gemeinde als Aufgabe ber Gesetzgebung betrachtet. In großartigfter Beise erfaste biefen Gebanken bie preußische St. D. v. 19. November 1808. Derselbe Staat, in welchem bie Stadtfreiheit am tiefften gefunten mar, erhob bier querft bie Stadt wieder jum felbständigen Gemeinweien. Richt undassend ift von bem Urbeber biefes Gefetes, bem Freiherrn v. Stein, gefagt worben, bag er mit mehr Recht ben Namen bes beutschen Städtegrunders verbiene als heinrich I.! Beit blieb freilich die prattifche Ausführung hinter bem Gebanken bes Gefetes jurud und weber bie an ben Polizeiftaat gewöhnten Berwaltungen, noch bie fpateren Stabteorbnungen Preugens und ber übrigen beutschen Staaten 21) erhoben fich ju ber Sobe, auf welcher jenes Gefet inmitten Allein in dem einen ober andern Bunkte errang boch feiner Beit ftebt. überall in ben Stabten, fo fehr die obrigfeitliche Auffaffung ber Gemeinbe im Borbergrund blieb, ber neue Gebante Geltung. Die Bewegungen ber Sabre 1848 und 1849 brachten bann auf biefem Gebiet bas Berlangen nach größerer Freiheit; boch fehlten bie gablreichen Gemeindegesete biefer und ber folgenden Sahre barin, daß fie, wenn fie gleich in Berwaltungefragen ber Selbstandigfeit ber Gemeinden vielfach Rechnung trugen, boch burch Uniformirungefucht und Borliebe fur willfürliche Ronftruftionen die Gelbitbeftimmung ber Gemeinden hinfichtlich ihrer Lebensform allzusehr einschnurten und berkummerten. Seitbem folgte faft überall eine Reaktion, welche por Allem bie Landgemeinden, gleichzeitig indeß auch die Stabte betroffen hat. Dagegen gehoren dem letten Sahrzehnt wieder erhebliche Kortidritte an und insbesondere beginnt man neben ber Gelbstverwaltung auch eine gewisse Autonomie ber Gemeinde wiederherzuftellen. Allein bies Alles find erft Anfange. Und pon einer principiellen Anerkennung ber Stadt als eines felbftanbigen Gemeinwefens mit eigener Rechtsperfonlichkeit find gerabe bie neuesten Stabteorbnungen, besonders in Preugen, fehr weit entfernt. Ja es scheint, als neigte bie neuere Befetgebung wieber ju bem geführlichen Spftem, ben Stubten gwar im Gebiete ber Bermogensverwaltung große Freiheit und Gelbständigkeit einzuräumen, bafür aber ihre fittlichen und politischen Aufgaben um fo schärfer zu ignoriren und in biefen Beziehungen eine blofe Lokalanftalt bes Staats in ihr au er-Dies wird fich uns ergeben, wenn wir die Ortsgemeinde, wie fie burch bie Gemeindeordnungen unferes Sahrhunderts geschaffen ift, biufichtlich ber in ihr enthaltenen genoffenschaftlichen Glemente gusammenfaffend betrachten.

§ 57. Die Ortsgemeinde nach ben Gemeindeordnungen bes 19. Jahrhunderts.

Die neueren deutschen Gemeindeordnungen ') haben die politische Ortsgemeinde als ein seinem Besem nach überall gleiches, einheitliches Institut

²⁷⁾ Bgl. die erfte Rote gum folgenden \$.

¹⁾ In Preußen war die altefte allgemeine Gemeinbeordnung im Allg.

von oben ber organisirt. Der principielle Unterschied amischen Stäbten und Landgemeinden ift baber fortgefallen. Es ift freilich richtig, baf, mahrend viele Gemeinbegefete nur Gine Gemeinbegattung tennen ober ohne Rudficht auf ben ftabtischen ober landlichen Charafter bes Orts lebiglich nach ber Ginwohnergahl mehrere Gemeinbeklaffen bilben, andere Gefetgebungen (wie 3. B. bie gur Beit geltenbe preufische) nach wie por an ben Unterschieb ber Stabte und gandgemeinden wichtige Rechtsfolgen bezüglich Bufammenfetung, Berfaffung und rechtlicher Bebeutung knupfen: allein ber Begriff ber Ortsgemeinde als folder ift boch beute überall berfelbe und tommt nur unter vericbiebenen Berbaltniffen in verschiebener Beife gur Erscheinung.

Banbr. Th. II. tit. 7 u. tit. 8 enthalten. Die Beftimmungen bes tit. 7 über bie Dorfgemeindeverfaffung gelten in ben feche öftlichen Provingen gum großen Theil noch heute. gur bie Stabte ber öftlichen Provingen ergieng die St. D. v. 19. Rov. 1808 und bie revib. St. D. v. 17. Marg 1831. In Beftphalen und ber Rheinproping galt frangofisches Municipalspftem, bis bie rhein, Gem. D. v. 23. Juli 1845 und bie meftphalifche &. G. D. v. 31. Oct. 1841 nebft einem Befet über bie Gemeindeverfaffung in Beftphalen d. eodem erlaffen murben. Alle biefe Gefete bob ble Gem. D. v. 11. Marg 1850 auf, welche, unter Aufbebung aller Unterschiebe von Stadt und gand, nur Gemeinden mit mehr und mit weniger ale 1500 Einwohnern fannte. Im Beginn ber Ausführung burch Gef. v. 24. Mai 1858 aufgehoben, ift biefe Gem. D. nunmehr burch brei vollftanbige Stabteordnungen - f. Die 6 öftl. Prov. v. 30. Mai 1858, f. Beftvbalen v. 19. Marg 1856, f. d. Rheinproving v. 15. Mai 1856 - und eine vollftanbige 2. G. D. f. Beftphalen v. 19. Marg 1856 erfett. Dagegen ift fur bie Stabte Reuporpommerns ibre bertommliche Berfaffung burch Gef. v. 81. Dai 1853 anertannt, für bie gandgemeinden ber Rheinproving bie G. D. v. 28. Juli 1845 unter mehrfachen Bufapen und Abanderungen burch Gef. v. 15. Dai 1856 reattivirt, für bie gandgemeinden der öftlichen Provinzen durch Gef. v. 14. April 1856 Alles beim Alten gelaffen, inbem nur fur Die Bilbung ber Begirte, bie Rorm ber Gemeinbebefchluffe und bie Befteuerung ber Staatsbiener einige amingende Borfdriften ertheilt find, im Uebrigen aber eine neue Regulirung bes Stimmrechte, ber Abgabenvertheilung und bie Bilbung einer Gemeinbevertretung burch Ortoftatut unter Aufftellung fubfibiarer Rormen ermöglicht wirb. - In Sobengollern-Bechingen gilt bie &. G. D. v. 19. Det. 1841 und befonbere Stadt. ordnungen, in hobenzollern. Sigmaringen bie G. D. v. 6. Juni 1840 und das Burgerrechtsgefet v. 5. Aug. 1837. Bon ben neuen ganbestheilen bat bie Stabt Rranffurt a. D. am 25. Darg 1867 (G. S. S. 401) ein neues Gemeinbeverfaffungegefet erhalten, mabrend fur bie gandgemeinben v. Schleswig bolftein bas Gef. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1608) ericbienen ift, welches bie beftebenden Gemeinbeverfaffungen ale Grundlage anertennt und nur über ihre gortbilbung und ihr Berbaltniß jum Staat eingreifende Bestimmungen enthalt. 3m Uebrigen befteben bie bieberigen Gemeinbeverfaffungen überall noch fort. Inebefondere gift im Regierungebegirt Raffel die turbeffifche Gem. D. v. 23. Dct. 1834. In Raffau, wo bis 1848 bie als unübertreffliches Dufter bes frangofifchen ftaatsSehr ungleich ist burch die Gesetzgebung ber verschiedenen beutschen Staaten und Provinzen das innere und äußere Recht ber Ortsgemeinde gestaltet. Mehr noch hat auf den Charakter der einzelnen Gemeindeordnungen die Zeitströmung, unter deren Einstuß sie erlassen worden, eingewirkt, so daß oft in demselben Staat innerhalb 50 Jahren drei, vier oder fünf Mal die Gemeinde ihre Korm

absolutistischen Systems zu betrachtende Gem. D. v. 5. Juni 1816 galt, demnächst die G. D. v. 12. Dec. 1848 ergieng, gilt jest die G. D. v. 26. Juli 1854 nebst Wahlordnung von demselben Tage. In den ehemals zu Frankfurt gehörigen Landgemeinden besteht eine L. G. D. v. 12. Aug. 1824. In hannover endlich enthielten die Verf. urk. v. 6. Aug. 1840 u. v. 5. Sept. 1848 (§ 12—21) aussührlichere Bestimmungen über Gemeinden; es ergiengen dann die St. D. v. 1. Mai 1851 u. L. G. D. v. 4. Mai 1852, deren freisinnige und zweikentsprechende Bestimmungen zum Theil durch die revid. St. D. v. 24. Juni 1858 u. L. G. D. v. 28. April 1859 wieder verkümmert sind.

In Defterreich wurden 1783—1786 viele Berordnungen "über die Regulirung der Magistrate" erlassen; die Gemeindeversassung blieb aber überall dem herkommen überlassen. Rur für Tirol und Borarlberg ergieng die G. D. v. 26. Oct. 1819. Das provisorische Gem. Ges. v. 17. März 1849, welches sein Losungswort "die freie Gemeinde ist die Grundveste des freien Staats" in der That zur Wahrheit zu machen schien, ward nie ausgeführt, durch kaisers. handschreiben v. 21. Dec. 1851 modistiert und endlich durch das weit weniger befriedigende Ges. v. 24. April 1859 ersept. Ein viel liberaleres Ges. v. 5. Rärz 1862 stellt jest die Grundzüge der im Einzelnen von den Landesgesesen durchzusührenden Gemeindeversassung für den ganzen Staat wieder in einer der Selbstwerwaltung und der Ratur der Gemeinde als eines eignen Gemeinwesens sehr günstigen Weise seise

In Baiern ergieng schon 1748 eine Stadt- und Marktinstruktion. Ganz französischen Grundsäßen huldigte bann das Edikt v. 24. Oct. 1808, welches den Maire als willensosen Agenten der Centralgewalt und neben ihm einen bedeutungslosen Municipalrath einführte. Schon die Gem. D. v. 20. Mai 1818 nebst Ges. v. 17. Juni 1818 traf wesentliche Aenderungen, mehr noch die revid. G. D. v. 1. Juli 1834, obwol auch in ihr eine hinneigung zum französischen System, das übrigens in der Rheinpfalz noch heute gilt, unverkenndar ist. Ein Entwurf des Jahres 1850, der sich an das preuß. Ges. v. 11. März 1850 anschloß, blieb unausgeführt. Zest ist ein neues Gemeindegeset in Berathung.

Im Rönigr. Sachsen gelten bie St. D. v. 2. Februar 1882 (ber preuß. v. 1808 abnifch) u. bie g. G. D. v. 7. Nov. 1838.

In Burttemberg ergieng schon 1758 eine Kommunalordnung; dann die G. D. v. 31. Dec. 1818, die revid. G. D. v. 1. März 1822 und bas Geses über bas Gemeindebürger- und Beisigerrecht v. 4. Dec. 1883.

In Baben gelten bie G. D. u. bas Ges. über bas Gemeinbebürgerrecht v. 31. Dec. 1831, welche inbeg burch bie Revissonen v. 25. April u. 16. Februar 1851 und die Wahlordn. v. 30. April 1861 modificirt find. Im Großherz. Deffen G. D. v. 80. Juni 1821. In Oldenburg Kirchspielsordn. v. 29. April

gewechselt hat. In ihren Grundzügen indeß weichen alle in den verschiedensten Gegenden ergangenen Gemeindeordnungen, mögen sie noch vom alten Berwaltungsabsolutismus oder von den Ideen der französischen Revolution, vom nationalen Aufschwung oder von der Restauration, von der durch die Julirevolution hervorgebrachten Bewegung oder von der Bewegung von 1848, von der folgenden Reaktion oder den liberaleren Anschauungen des letzten Jahrzehnts diktirt sein, weniger von einander ab, als man erwarten sollte. Ja es läßt sich behaupten, daß ihnen allen dasselbe Princip zu Grunde liegt, welches nur nach der einen oder der anderen Seite hin modificirt und gefärbt ist.

A. Bas zunächst die Grundanschauung über das Wesen der Ortsgemeinde angeht, so huldigen fast sämmtliche neuere Gemeindeordnungen, da das französische Munipalsystem nur in wenigen Gesehen rein durchgeführt und fast überall wieder beseitigt ist 2), die Fortdauer des mittelalterlichen Systems aber eine noch seltnere Ausnahme bildet 3), dem sogenannten vermittelnden System, welches Staatseinheit und Gemeindefreiheit in Harmonie zu setzen strebt. Und

Alle vor 1848 ergangenen und damals noch in Geltung befindlichen Gemeindegesete, welche entweder Stadt. und Landgemeinden, oder die letteren aussichließlich betreffen, sind von Weiste (Leipz. 1848) gesammelt und nach dieser Sammlung, die übrigen nach den Gesetssammlungen resp. Regierungsblättern der betreffenden Staaten im Folgenden citirt.

¹⁸³¹ und St. D. v. 12. Aug. 1833. In Braunschweig enthielt schon die R. L. D. v. 12. Oct. 1832 Bestimmungen über die Gemeinden, sodann ergieng eine St. D. v. 4. Juni 1834; sest haben eine vollständige St. D. u. L. G. D., beide v. 19. März 1850, das Gemeinderecht in freisinniger Weise fortgebildet. In Sachsen-Weimar L. G. D. v. 2. Februar 1840; sest die G. D. v. 1854, welche wol von allen geltenden Gemeindeordnungen die Gemeinde am freiesten und wärdigsten stellt. Sachsen-Altenburg: Berf. Urk. v. 29. April 1881, Dorfordn. v. 16. Sept. 1851; Sachsen-Weiningen: L. G. D. v. 15. Aug. 1840; Sachsen-Gotha: G. D. v. 30. Mai 1834. Schwarzburg-Rudolstadt: G. D. v. 19. Dec. 1827; Sondershausen: Grundges. v. 1857 § 5. Anhalt-Dessau: St. D. v. 10. Dec. 1834; Anhalt-Bernburg: Gem. u. Kreisordn. v. 28. Febr. 1850; Anhalt: Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordn. v. 1. März 1852. L. G. D. bes Kürstenth. Lippe v. 2. März 1841. Walded: G. D. v. 27. April 1850. Berf. Ges. f. b. bremischen Landgemeinden vom 25. Febr. 1850 u. s. v.

²⁾ heute vornemlich nur noch in der bairischen Pfalz. Im Königreich Westphalen, den Großherzogthümern Berg und Frankfurt und den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen war die französische Municipalverfassung zwar
überall eingeführt; ebenso in Baiern und der Schweiz. Allein die Schweiz
schweiz fchüttelte 1808, Braunschweig, Oldenburg, hannover, Kurhessen nach Befreiung
von der Fremdherrschaft, Baiern 1818 die französischen Verkassungen ab. In der Rheinprovinz galt das französische Spstem bis 1845, in Westphalen bis 1841, in Baben bis 1831, in Rassau bis 1848.

³⁾ So in Medlenburg.

biefes Spftem ift von ber Wiffenichaft fur bas allein zeitgemäße erklart 1), von dem Rechtsbewuftfein bes Bolts als bas allein beutsche begriffen. Gine nabere Prüfung indeß ergiebt, daß bisber biefes Spftem ein bloger name ift, baft weber in ber Praris noch in ber Theorie ein Spftem wirklicher Bermittlung irgendwo anertannt, geschweige benn eine mabre harmonie berbeigeführt ift. Bielmehr zeigt fich, bag in Bahrheit überall noch bas obrigfeitliche System die Grundlage des Gemeindewefens bilbet und nur in einem allerbings febr ungleichen Grabe burch bie moberne Benoffenichaftsibee mobificirt ift. Die Gemeinde ift baber auch beute bie mit einem beftimmten Bezirk bes Staatsgebiets verknüpfte und einen bestimmten Theil ber Staatsburger ergreifende Staatsanftalt jur lotalen Erreichung bes Staatszwedt, welcher gur befferen Erreichung biefes 3meds Rorporation brechte verlieben find. Rur als Mobifitation biefes Princips einer Staatsanftalt mit forporativen Rechten machen fich bie wieber eingebrungenen genoffenichaftlichen Elemente geltenb, burd welche bie Gemeinbe in ein genoffenicaftliches Gemeinwefen überzuführen ber Butunft vorbehalten fein wirb.

Ein Spftem, welches ben Ramen bes vermittelnben verbienen wollte, mußte von der Cbenburtigkeit des Staates und der Gemeinde ausgeben. einer folden Auffa ffung aber ift nicht nur die Gefetgebung und die Praris, fondern auch die Biffenschaft und selbst die Bolksanschauung noch weit ent-Bol ift uns bas Individuum ebenburtig mit bem Staat. Gemeinde bagegen feben wir noch immer, wahrend wir bem Staat einen höberen, moftischen Ursprung ober boch eine Grifteng burch fich selbst auschreiben, eine staatliche Schopfung. Ift aber ber Staatswille Griftengarund ber Bemeinde, so ift biefe tein burch fich felbst lebenber Organismus mit einer ihr felbft entstammenden Perfonlichkeit, sondern ein von außen ber belebter Rorper ober vielmehr eine nur ein Scheinleben führenbe, in Bahrheit funftlich be-Daß es amifchen einer folden Gemeinde und bem Staat wegte Maschine. feine Bermittlung giebt, liegt auf ber Sand: benn jebe Bermittlung beruht auf ber Anerkennung bes auf beiben Seiten porbandenen eigenen Rechts. Aus 3medmäßigkeitsgrunden mag der Staat einer berartigen Gemeinde gewiffe Kunktionen "übertragen" und eine gewiffe Gelbständigkeit "einraumen": von einem Recht ber Gemeinbe, bie ja ihre gefammte rechtliche Perfonlichteit gang allein vom Staate ableitet, tann biefem gegenüber teine Rebe fein. hiervon ift die prattifche Folge, daß ber Staat die feinem freien Ermeffen anheim. fallenden und beliebigem Biberruf unterliegenden Gemeinderechte möglichft knapp bemift, baf er burch allerlei Rlaufeln und Borbehalte fich ichlieflich boch fur jeben einzelnen Fall in letter Inftang bie Entscheibung mahrt, wie weit er bie angeftandene Gelbständigkeit anerkennen ober inhibiren will, bag

⁴⁾ Bgl. 3. B. Zacharia, D. St. R. I. § 106 S. 567 f. v. Ronne, Preuß. St. R. II, 1 § 305 f. S. 426 f. Brater, im Staatsworterbuch IV. S. 113.

endlich vor Allem nur in privatrechtlicher Beziehung ber Gemeinde auch gegen ben Staat ein Rechtsschutz gewährt, im öffentlichen Recht ein solcher auf bas' Entschiedenste versagt wird.

Wehr ober minder beutlich unterscheiben daher alle Gemeindeordnungen die Gemeinde als Institut des öffentlichen Rechts und als Subjekt des Privatrechts und legen ihr für beide Beziehungen einen entgegengesetzten Rechtscharakter bei.

- 1. Im öffentlichen Recht wird die Gemeinde im Besentlichen überall als eine bloße Staatsanstalt, als der unterste Theil des Staatskörpers benannt und behandelt ih und deshald ihr politischer Zweck mit dem Staatszweck, dessen Berwirklichung ihr nur in lokaler Beschränkung obliegt, ibentisciert. Benn einzelne Gesetze der Gemeinde einen doppelten Zweck, den Staatszweck und einen besonderen Gesellschaftszweck, zuschreiben, so verstehen sie unter dem letzteren doch nur ihre privatrechtliche Bedeutung. Als ein besonderes "Gemeinwesen", mithin als einen selbskändigen politischen Körper, wollte die preußische St. D. v. 19. November 1808 die Stadtgemeinde anerkannt wissen"): gerade in Preußen aber hat sich die Berwaltung wie die Gesetzebung später wieder weit mehr der Auffassung der Gemeinde als eines örtlichen Staatsverwaltungsbezirks genähert. Eine ausdrückliche Anerkennung einer eigenen staatsrechtlichen Persönlichkeit der Gemeinde enthält kein Gestant vollted der Allgemeinheit, nicht zugleich als eine besondere Allgemeinheit für sich.
- 2. Im Privatrecht gestehen alle Gesetze ausbrudlich ober stillschweigenb ber Gemeinbe eine eigene Personlichkeit zu. Sie foll als moralische ober

[&]quot;) Ngl. 3. B. Württemb. Berf. U. v. 1819 § 62. Olbenburg. rev. B. U. v. 1852 art. 66. Bair. G. D. v. 1808 § 33: "Unterabtheilungen des Staats"; v. 1884 § 22: "Theile des ganzen Staatsförpers". Weiste, Samml. S. 74. Olbend. E. G. D. art. 17 ib. 403: "Theile des Staats". Naffau. G. E. v. 1816 § 2 S. 321. § 12 S. 331: "unterste Staatsabtheilungen". Württemb. Bürgerr. Ges. v. 1833 art. 1 S. 177: "Grundlage des Staatsvereines". Altenburg. Gudges. § 100 ib. 390: "Grundlage des ganzen Staatsverbandes". Bad. G. D. § 78 S. 218: "Staatsanstalt".

⁶⁾ Bgl. 3. B. Olbenb. rev. B. U. v. 1852 art. 66: "Die politifche Gemeinde, als folche, bilbet eine Unterabtheilung bes Staats und dient insofern feinen Zweden".

⁷⁾ Bgl. Bair. G. E. v. 1808 § 33: "ber 3wed ber Gefellschaft legt ben Gemeinden zweierlei Berbindlichkeiten auf, theils folche, welche sie als Glieber bes ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, theils solche, welche in ihrer eignen gesellschaftlichen Berbindung liegen". Dazu Bair. rev. G. D. § 22. Weiste S. 74. Altenb. B. U. § 100. 114. Bab. G. D. § 78. Oldenb. E. G. D. art. 17. 70—72 ib. S. 100. 114. 218. 403. 416 f.

⁹⁾ Man vgl. z. B. ben Eingang, § 2. 108. 168. 169. 170. 188 2c. Aehnlich bie sachs. St. D. v. 1832.

juristische Person.) oder als eine Korporation. 10), worunter nach der betressenen Landesgesetzgebung ebenfalls ein mit juristischer Persönlichkeit begabter Berein zu verstehen ist, gelten. Eine solche Persönlichkeit aber ist nach der in den meisten positiven Gesehen ausdrücklich sanktionirten und auch in den Gemeinderordnungen viesach angewandten Theorie eine bloße staatlich besiebte Fiktion, die als Mittel sur Bermögenszwecke dient; sie giebt daher der Gemeinde, ohne ihre staatlichen Kunktionen zu berühren, die Rechtssubsektivität im Bermögensrecht und nichts als diese. Für den bürgerlichen Rechtsverkehr, aber auch nur für diesen, wird daher die Gemeinde den Privaten gleichgestellt. 12), so weit nicht aus der angeblichen Billens. und Handlungssähigkeit der juristischen Personen oder aus der öffentlichen Natur ihrer Zwecke eine größere Beschräntung ihrer Rechte, oder gar noch aus den ihr eingeräumten jura minorum eine vom Staat über sie zu führende wahre Bormundschaft oder Kuratel gesolgert wird. 12).

⁹⁾ Bgl. 3. B. Weimar. G. D. § 80 b. Weiste S. 368. Hannov. Einf. Ges. v. 28. April 1859 b. Ebhardt, die Staatsverf. des Königr. Hannover. 1860. S. 1133. Preuß. St. D. v. 1808 § 68. Die im Altenb. Grdges. angenommene "Gesammtpersönlichseit" und "Personeneinheit im Rechtssinne" (§ 99. 110 S. 390. 893) kann nichts Anderes bedeuten, da ihre Eristenz auf Staatsgenehmigung zurückgeführt wird (§ 99) und aus ihr die Rechte der Mindersährigen abgeleitet werden (§ 110 Nr. 2). Die Nassau. G. D. v. 1854 § 80 sagt: "Ales bewegliche und unbewegliche Bermögen der Gemeinde ist Sigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben".

¹⁹⁾ So Pr. A. E. R. II, 7 § 19 u. 8 § 108 vgl. mit II, 6. § 25 u. 81. E. G. D. f. Westphalen v. 1845 § 1, v. 1856 § 2. Gem. D. v. 11. März 1850 § 6. St. D. f. d. sechs öftl. Prov. v. 1863 § 9; f. Westphalen § 9; f. d. Rheinprov. § 8. Ver. über d. Landgem. in Schlesw. Holft. v. 1867 § 6. Bairrevid. G. D. § 1 u. 20 b. Weiske 70. 73. Hannov. V. U. v. 1840 § 54 ib. 126. Olbenburg. V. U. § 17 ib. 403. Desterr. bürg. Geseyb. § 287. 288. Gem. Ges. v. 1849 § 74. 107. Bgl. auch Weiske, Einl. S. VI f.

¹¹⁾ Bgl. Pr. A. E. R. II, 6 § 25 f. II, 7 § 19. Meining. B. U. v. 1829 § 20. Altenb. Groges. § 110. Weiste S. 893. Nur solche an sich öffentliche Rechte, welche heute überhaupt noch als Privatrechte besessen, wie Patronate über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w., werden der juristischen Person als solcher beigelegt. Bgl. Altenb. Groges. § 119.

¹²⁾ Bgl. 3. B. revib. batr. G. D. v. 1834 § 20 S. 73: bie Gemeinden tönnen in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Berbindlichteiten eingehen, welche die bürgerlichen Gefete den Privaten überhaupt geftatten und den Gemeinden insonderheit nicht versagen. Dazu § 22 ib. Aehnl. Raffau. G. D. v. 1854 § 30.

¹⁸⁾ Bair. rev. G. D. v. 1834 § 21 S. 74. Meining. B. U. v. 1829 § 22. Dagegen geftehen die Weimar. G. D. v. 1840 § 28 S. 844 und das Altenb.

Benn nun aber so die Gemeinde keine im diffentlichen wie im privaten Recht einheitlich wirksame Gesammtpersönlichkeit ist, sondern als zwiespältiges Besen die Natur einer Staatsanstalt und einer Korporation vereint, so wird damit zugleich der Grund ihrer gesammten Existenz lediglich in den Staatswillen verlegt und ihre Entstehung, Umgestaltung und Aufhebung nicht nur an staatliche Genehmigung gebunden, sondern in letzter Instanz dem Staate völlig anheimgegeben 14). Denn als Staatsanstalt ist sie das Produkt eines administrativen Atts 16), als Korporation aber beruht sie auf genereller oder specieller staatlicher Koncession 16).

B. Aehnliche Gesichtspunkte machen sich bei ber Zusammense ung ber Gemeinde geltend, indem der Unselbständigkeit der Gemeindepersonlichkeit die Behandlung ihres doppelten Substrats, des Gemeindegebiets und der Gemeindeburgerschaft entspricht.

I. Das Gemein begebiet (Gemeinbegemarkung, Gemeinbebezirk u. s. w.), welches an Stelle ber alten Mark getreten ift, stellt ein von jeder privatrechtlichen Basis gelöstes, rein politisch bestimmtes und begrenztes Territorium
dar. Als solches würde es, wenn der Gemeinde eine eigene politische Personlichkeit zukäme, eine doppelte Bedeutung haben: es würde einmal Theil des
Staatsgediets, zweitens das Territorium eines vom Staat verschiedenen Gemeinwesens, mithin gleichzeitig Theil eines größeren Ganzen und ein Ganzes
für sich sein. Von der Anerkennung dieser doppelten Seite des Gemeindegebiets aber sind die neueren Gesetz weit entsernt. Nur wenige zwar erklären
nach dem Borgange Frankreichs das Gemeindegebiet geradezu für einen bloßen
"brklichen Berwaltungsbezirk" des Staates 17): allein auch diesenigen Gesetz,
welche die Besonderheit der Gemeindemark sessende als Korporation und
somit die Duelle von Privatrechten ist, wogegen sie die politische Seite derselben ausschließlich in ihrer Eigenschaft als einer durch den Staatswillen ge-

¹⁷⁾ So bas &. E. f. Raffau v. 1816 b. Beiste S. 320. 321.



Grbgef. \$ 110 S. 398 bie Rechte ber Minberjahrigen gu, ohne eine gleiche Schluffolgerung baraus ju gieben.

¹⁴⁾ So Preuß. E. G. D. v. 14. April 1856 § 1. 2; f. Weftphalen v. 1856 § 1. 8. 6—10; f. Schleswig-Holft. v. 1867 § 1. 2. Ferner batr. G. D. § 3. 5, fächs. § 14, hannöv. § 54, württemb. § 1, turheff. § 4, großh. heff. § 3, braunschw. § 44, weimar. § 2, hohenzollern-heching. § 1, figmar. § 148—150 b. Weiste, Samml. S. 70. 107. 126. 129. 252. 294. 316. 389. 451. 497 f.

¹⁸⁾ Rur in Baden und Braunschweig ift ein Att der Gesetzgebung erforderlich. Bgl. Braunschw. St. D. v. 1850 § 7, E. G. D. d. eod. § 2. Bad. G. D. v. 31. Dec. 1831 (revid. v. 25. April 1851) § 4: "teine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden als im Wege der Gesetzgebung".

^{10) 3. 9. 9}r. A. 2. R. II, 7 § 19 u. 8 § 108 vgl. mit II, 6 § 25. 26.

schaffenen unterften Abtheilung bes Staatsgebiets finden 18). Alle Gefetze ziehen baber awar bie bieraus folgenden Schluffe, inbem fie verordnen, ban, wo nicht bas Gefet eine Ausnahme geftattet, wie in Preugen noch immer ju Bunften ber felbftanbigen Gutsbegirte, jebes Grundftud im Staate einem Gemeindeverbande angehören muß 19), und indem fie ferner fur bie Bilbung, Abgrenzung und Beränderung eines Bezirk ftaatliche Mitwirtung verlangen. Allein Bestimmungen, welche bem gegenüber ber Gemeinde ein felbständiges politisches Recht an ihrem Territorium sicherten, sucht man vergebens. Sochftens ein Anfang biergu liegt barin, wenn einzelne Gefete bei ber Bilbung und Beranderung ber Gemeindebegirte eine vorberige Befragung ber Gemeinbevertretung und bisweilen (3. B. in Preufen) ber Kreispertretung Freilich wird auch bier zulett wieder Alles in die Sand ber Staatsbehorbe gegeben, indem fie ba, wo fie es im öffentlichen Intereffe fur nothwendig balt, folieflich auch ohne und felbft wider ben Billen einer Gemeinde ihr Gebiet verkleinern, vergrößern ober verandern barf; nur in bem Einen Falle, wo es fich um die Bereinigung eines ganzen bisber felbftandigen Gemeinde- (refp. Guts.) Begirts mit einem andern Gemeindebegirt bandelt, foll nach ber neueren preußischen Gefetgebung bie Buftimmung ber Betheiligten unerläftlich fein 20). Ueberdies wirkt auch bei biefen Beftimmungen weniger bie Rudfichtnahme auf ein politisches Recht ber Gemeinde an ihrem Territorium, als auf die Privatrechte, welche ber Gemeinde als Korporation ober ihren Mitgliedern vermöge ber forporativen Berbindung gufteben. werden auch in den meiften Gefeten ben Gemeinden die betbeiligten " Privaten". beren Grundftude ben Gemeindeverband wechseln follen, gang gleich gestellt und es wird überbies ausbrucklich hinzugefügt, daß die Privatrechte burch bie Beranberung bes Gemeindegebiets nicht berührt ober babei thunlichft berudfichtigt werben follen 21).

¹⁹⁾ S, bie Stellen in Rote 5.

¹⁹⁾ Dies forberte auch die beutsche Reichsverf. v. 1849 § 186. Bgl. bair. G. D. § 4, württemb. § 1, sächs. § 16, turbess. § 5, braunschw. § 41, nassau. § 1, sigmaring. § 3 b. Weiste S. 70. 129. 108. 252. 316. 320. 465. Preuß. E. G. D. v. 14. April 1856 § 1, f. Westphalen § 3 u. 6, f. Schlesw. Holft. v. 1867 § 1. St. D. v. 13. Mai 1853 § 2. Hannover. St. D. v. 1851 u. 1858 § 8. Braunschw. St. D. v. 1851 § 4. Desterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 1.

²⁰⁾ Bgl. die preuß. St. D. f. d. öftl. Prov. v. 1853, f. d. Rheinprov. u. Weftph. v. 1856 § 2, das Frankf. Gem. Berf. Gef. v. 1867 § 4. 5, d. E. D. f. d. öftl. Prov. § 1, f. Weftphalen v. 1856 § 8. 5. 6, f. Schlesw. Holft. v. 1867 § 1. Bgl. auch fächf. G. D. § 18, bad. § 3. 5, bair. § 3, württemb. § 1, figmar. § 4 b. Weiske S. 108. 201. 70. 129. 465. Hannov. St. D. v. 1851 u. 1858 § 8—11. Braunschw. St. D. v. 1850 § 5—8, & G. D. § 7—11.

²¹⁾ So die in voriger Note citirten Gesetze. Bgl. auch schon rhein. G. D. v. 1845 § 26 u. hannov. B. U. § 47 b. Weiske S. 44. 124; ferner sach. E. G. D. § 19, kurheff. G. D. § 4, großh. heff. § 4 ib. 108. 25%. 294.

II. Dem an Stelle ber Mark getretenen Gemeinbebezirk entspricht ber an Stelle ber alten Genossenschaft getretene Verband ber Gemeinbeangehörigen, welche ben Körper ber Gemeinbepersönlichkeit bilben. Wäre die Gemeinde ein politisches Gemeinwesen, so mütte dieser Verkand zwar einestheils als eine Abtheilung ber Staatsbürgerschaft, anderestheils aber als die selbständige Bürgerschaft eines besonderen politischen Körpers gelten. Die Gemeindeordnungen dagegen fassen einseitig die Gemeindeangehörigen in politischer Beziehung als eine bloße Abtheilung der Staatsangehörigen auf 22) und erkennen eine vom Staatsverbande unabhängige Genossenschaft berselben entweder überhaupt nicht oder doch nur als Grundlage für die Privatrechtspersönlichkeit der Gemeinde an.

Beil die Gemeinde die unterste Abtheilung der Staatsbürger ift, soll, soweit nicht das Geset Specialausnahmen zuläßt, jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören 23), umgekehrt aber die Gemeindeangehörigkeit oder doch die volle Berechtigung in der Gemeinde durch die Staatsangehörigkeit bedingt sein 24). Es soll aber überhaupt nicht mehr das Gemeinderecht und der Gemeindewille, sondern das Staatsrecht und der Staatswille als Quelle des Gemeindewille, sondern das Staatsrecht und der Staatswille als Quelle des Gemeindebürgerrechts gelten und über die Mitgliedschaft im Allgemeinen wie in jedem einzelnen Fall entscheiden. Durch ein für die Gemeinde unabänderliches Staatsgeset werden daher ebensowol die Erfordernisse als der Inhalt der Gemeindemitgliedschaft, die Abstusungen des Bürger- oder Beisigerrechts, die Art und der Umfang der daraus hervorgehenden Besugnisse und Pslichten sestigungen nicht erfüllt, die Aufnahme gewähren, noch sie dem, der sie erfüllt, versagen 28). Nur in

²⁷⁾ Den ertremften Ausdruck mahlte auch hier bas naffau. G. E. v. 1816 § 2 S. 321: "nach diefer geographischen Abtheilung find zugleich fammtliche Staatsburger Unferes Derzogthums in Gemeinden abzutheilen."

Bgl. 3. B. Olbenb. B. U. art. 7. 17. Braunschw. B. U. art. 42. Bürttemb. G. D. art. 1. 4, turheff. § 9, naffau. § 2 b. Beiste S. 177. 254. 321. Hannov. St. D. v. 1851 § 21—25, v. 1858 § 22—27. Ausnahmen finden besonders für Standesherren, Beamte, Militärs u. s. w. und da, wo die Gutsverfassung noch besteht, für die Gutsbesitzer und Gutsangehörigen Statt.

³⁶) Bgl. 3. B. rhein. G. D. v. 1845 § 35, weftphäl. E. G. D. v. 19. März 1856 § 15, die drei preuß. St. D. v. 1853 u. 1856 § 5, die St. D. f. Frankf. v. 1867 § 13. Naffau. G. D. v. 1854 § 86. Ferner bair. G. D. § 74, württemb. G. D. art. 1. 17 u. B. U. v. 1819 § 63, dad. Gef. v. 1831 § 40, großh. heff. G. D. art. 51, weimar. v. 1840 § 84, rudolft. § 7, kurheff. § 22, oldenburg. § 13. 17 bei Beiske S. 84. 177 f. 241. 304. 364. 439. 258. 402. Defterr. Gem. Gef. v. 1849 § 35 Nr. 5. Nach dem altenb. Großef. v. 1831 § 109 wird umgekehrt durch Ertheilung des Ortsbürger- ober Nachbarrechts das Staatsbürgerrecht verliehen.

²⁵⁾ Einige Staaten haben besonbere Gefete über die Rechte der Gemeindeburger und Beisiger und bie Erwerbung biefer Rechte. So bad. Gef. v. 31. Dec.

engen Grenzen ift es bisweilen der Gemeinde gestattet, das eine oder das andere Erforderniß selbst zu normiren 36) oder von einem solchen zu dispensiren 37). Erkennen die meisten Gesetze wenigstens darin noch die Selbständigkeit der Gemeinde an, daß sie ihr die nächste Prüfung des einzelnen Falles und die eigentliche Aufnahme der Mitglieder zuweisen, so heben sie doch diese Gewährung dadurch wieder auf, daß sie in letzter Instanz die gesetzlichen Ersordernisse und die besinitive Gewährung oder Bersagung des aktiven oder passiven Bürgerrechts allein der Staatsbehörde vorbehalten, ohne daß gegen einen unrechtmäßigen Aufnahmezwang oder eine unrechtmäßige Versagung von Rechten der Gemeinde der Rechtsweg offen stünde 30). Manche Gesetze kennen

^{1831,} revib. am 15. Febr. 1851 (vgl. bef. § 17 f.), württemb. Gef. v. 4. Dec. 1833, hohenz.-figmar. Gef. v. 5. Aug. 1837. Die hauptgrundfäpe sprechen auch bie Gem. Ordn. aus, z. B. hannov. St. D. v. 1851 § 25, 1858 § 26, öfterr. Gem. Gef. v. 1862 art. 3. In Preußen kommen namentlich die Gef. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 81. Dec. 1842 und über die Erwerbung und den Bersuft der Eigenschaft als preußischer Unterthan d. eod. (G. S. v. 1843 S. 5), sowie die Ges. betr. das städt. Einzugs. Bürgerrechts- und Einkaußgeld v. 19. Mai 1860 (G. S. S. 287), betr. das Einzugsgeld und Einkaußgeld in den Landgemeinden der Prov. Westph. v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 287) und über die Aushebung der Einzugsgelder v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) neben den Gem. D. in Betracht.

²⁶⁾ So 3. B., bis zu einem Maximalsațe, bie Aufnahmegebuhren. Bgl. bie in Rote 25 angef. preuß. Ges.; murttemb. G. D. § 52. 53. 66 u. Ges. v. 4. Dec. 1833 art. 81, kurhess. G. D. art. 31 b. Beiske S. 143 f. 186. 261.

²⁷⁾ So nach bem bab. Burgerrechtsgef. § 42 S. 241 von ben Erforberniffen eines befonbern Bermögensnachweises, bes Einkaufsgelbes und bes guten Leumunds. Bal. Naffau, G. D. v. 1854 § 82.

²⁸⁾ Bgl. 3. B. württemb. B. U. v. 1819 \$ 63, Altenb. Grogef. v. 1831 § 109, hannov. B. U. v. 1840 § 55, olbenb. revid. B. U. v. 1852 art. 22 § 1, braunfcow. R. E. D. v. 1832 \$ 56. Ferner naffau. G. E. v. 1816 \$ 2 a. E. u. bab. Burgerrechtegef. § 81 f. b Beiste S. 323. 247 f. Braunfchw. St. D. v. 1850 § 13 f., E. G. D. de eod. § 12 f. Hannov. St. D. v. 1851 § 20. 34-36, v. 1858 \$ 21. 35 f. Defterr. Gem. Gef. v. 1862 art. 3. fachf. &. G. D. § 26 G. 109 bagegen follen Gefuche um Aufnahme in eine Landgemeinde nicht einmal junachft bei biefer, fonbern fofort bei ber Obrigfeit angebracht werben, bie nur in zweifelhaften gallen, wenn fie will, bie Gemeinbe befragt. In Preugen (Gef. v. 81. Dec. 1842 \$ 1-6. 8. 10) wird bas Beimatherecht und mit ihm bie Gemeinbeangeborigfeit burch bie Rieberlaffung erworben, lettere aber vom Gemeinbevorftand nur ba, wo er zugleich Polizeiobrigfeit ift, in biefer Eigenschaft, fonft von ber Ortspolizei nach blofer Anborung verftattet. Gine Bufammenftellung ber einzelnen bierbei in Betracht tommenben Beftimmungen und ber babei angewandten Grundfape giebt Dafcher, bas Staatsburger., Rieberlaffunge. und Aufenthalterecht ac. in Preugen. Potebam 1868 S. 3—8 u. 22 f.

überdies eine ftaatliche "Butheilung" beimathlofer Leute an die Gemeinden 20). Die neueste Gesetzgebung aber neigt überhaupt bagu, die Gemeindemitgliebichaft ohne jebe besondere Erflärung ober Aufnahme unmittelbar aus bem Gefet entfteben zu laffen, wenn die gesetlichen Borbebingungen vorhanden und nachgewiesen find, mobei bann die Regelung biefer Berbaltniffe als reine Polizeifache behandelt wird 20). Gerade auf biefem Gebiete ift burch bie moderne Gefetgebung über Freizugigfeit, Beimathewefen, Staatsburgerrecht und Armenbomicil große Verwirrung erzengt. Das feiner Natur nach vom Gemeindeburgerrecht unabhangige, jedem Staatsburger als ein Grunbrecht auftebende Recht, pon ben fveciellen gefetlichen Ausnahmen abgefeben in jedem Theile bes Staatsgebietes feinen Bohnfit zu nehmen, ein Gewerbe zu treiben und burch Berheirathung einen hausstand zu grunden, hat man hier mit der Mitglied. schaft im Gemeinbekörper vermischt und baburch auf ber einen Seite ber Bemeinde einen Ginfluß auf Angelegenheiten, welche fle nichts angeben, gegeben, auf ber andern Seite ihre wichtigften Rechte zu untergeordneten ftaatspolizeilichen Funttionen herabgebrucht und bas für eine felbständige Gemeinde unentbehrliche Substrat einer genoffenschaftlich verbundenen und auf geschütte Rechte gegrundeten Gemeinbeburgerichaft burch einen von außen zusammengefesten und geglieberten, rein polizeilich gebilbeten Personenkreis ersett.

Ihrem Inhalt nach sind nun aber die gesetlichen Bestimmungen über die Erfordernisse und Wirkungen der Gemeindemitgliedschaft, durch welche somit die Zusammensetzung der Gemeindebürgerschaft bedingt wird, ganz außerordentlich verschieden. Nur darin stimmen alle Gemeindeordnungen überein, daß sie nur Eine Gemeinde kennen, innerhalb derselben aber Passibubürger und Aktivbürger unterscheiden. Beiden als "Gemeinde angehörigen Fremden gegensüber, die sich vorübergehend oder dauernd in der Gemeinde aufhalten³¹). Zu ihnen werden nach manchen Gesehen auch die wegen ihrer im Gemeindebezirk liegenden Güter mit einigen Rechten bedachten Forensen gerechnet, welche nach andern Gesehen Gemeindeangehörige oder selbst vollberechtigte Bürger sind oder sich doch vertreten lassen können³²). Als Fremde gelten meist auch die

²⁹⁾ So 3. B. bab. Bürgerrechtsgef. § 70 u. 78 f., württemb. art. 33 — 41, figmar. § 28. 59 f. b. Beiste S. 245 f. 186 f. 504 f. Bair. Gef. über bie heimath v. 1825 § 4. Raffau. G. D. v. 1854 § 87.

²⁰⁾ So besonders in Preugen. Bgl. Rote 26 u. unten S. 729 f.

³¹⁾ Bgl. 3. B. württemb. Gef. v. 4. Dec. 1893 b. Weiste S. 180. Altenb. Grbgef. § 98 u. 109. Braunschw. St. D. v. 1850 § 12, E. G. D. § 13. Sachf. St. D. v. 1832 § 82—108.

³²⁾ Bgl. 3. B. bair. G. D. v. 1818 § 14, v. 1834 § 3. Meining. art. 14, olbenb. § 22, weimar. § 23 f., naffau. § 2 Nr. 5 b. Weiste S. 387. 848 f. 322. Altenb. Grbgef. § 101. Braunschw. R. L. D. § 48, St. D. v. 1850

sogenannten "staatsbürgerlichen Einwohner", welche trot mangelnder Gemeindemitgliedschaft ihres Wohnsitzes wegen gewisse Rechte in der Gemeinde haben ")- Im Uebrigen dagegen wird als Grundlage der Gemeindezugehörigkeit durchgängig das Domicil im Gemeindebezirk betrachtet, so daß alle Einwohner des Bezirks Gemeindeangehörige sind und die Gemeinde bilden "). Sie zerfallen aber ausnahmslos in zwei wesentlich getrennte Klassen, die sich als Passibürger und Aktivbürger bezeichnen lassen.

1. Passiburger sind diejenigen Gemeindebürger, welche an den offentlichen Angelegenheiten der Gemeinde nicht Theil nehmen. Ihnen sind zunächst überall alle unselbständigen und vertretenen Personen zuzurechnen. Außerdem tennen manche Gesetze noch Schutzenossen, Schutzbürger oder Schutzburgerwandte im alten Sinn³⁶). In der Regel aber ist der Unterschied der Schutzbürger und Bollbürger ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben³⁶). Dafür stellen indeß die neueren Gesetze den vollberechtigten Gemeindebürgern eine neue Rlasse von Gemeindeangehörigen ohne aktives politisches Gemeinderecht unter verschiedenen Namen (Gemeindeangehörige, Beisitzer, Einsassen, Deimathstenossen

^{§ 12, 8.} G. D. § 13. Defterr. Gem. Gef. v. 1849 § 31. Auch Markgenoffen, Flurgenoffen, Ausmärker, Felbnachbarn u. f. w. werden die Forensen genannt.

³³⁾ Bgl. 3. B. Bab. Burgerr. Gef. § 2. 61—68. 67, figmar. § 4 b. Beiste 201 f. 500. Raffau. G. E. § 2 ib. 821 f. Burttemb. Burgerrechtsgef. art. 1. 4 ib. 177. 178. hannov. St. D. § 14. Rach den preuß. St. D. § 3 find nur die Militärs ganz von ber Gemeinbeangehörigkeit ausgeschloffen.

³⁴) Bgl. z. B. preuß. St. D. v. 1853 u. 1856 § 3. 4, westphäl. L. G. D. v. 1856 § 2, St. D. f. Franksurt v. 1867 § 6. Hannov. St. D. v. 1851 u. 1858 § 12 f. Sächs. St. D. v. 1832 § 20. Braunschw. St. D. § 10 f., L. G. D. § 12 f.

²⁵⁾ So kennt noch das Altenb. Groges. art. 107. 108 Schupburger und handwerkeburger, die frühere weimar. L. G. D. § 6—22 neben ben Ortsnachbarn und Aurgenossen "heimathsgenossen" und "Schupgenossen," die sachs. St. D. v. 1832 § 10. 20. 68—72 Burger und Schupverwandte.

²⁶⁾ Ausbrücklich z. B. burch bab. G. D. v. 1881 § 1 u. Bürgerrechtsgef. § 1 f., naffau. G. E. v. 1816 § 2, großb. hess. G. v. 1821 § 54. 93. 99, frankf. L. G. D. v. 1824 § 40. 78. Stillschweigend in Hannover, Baiern (Maurer, Dorfv. II. 301), Preußen (Koch, Kommentar zu A. L. R. III, 1. S. 782 Note 2 b) u. s. w.

³⁷⁾ In Preußen unterscheibet man in den Städten "Einwohner" oder "Gemeindeangehörige" von den "Bürgern", in den Landgemeinden Einwohner mit und ohne "Gemeinderecht" oder "Stimmrecht". St. D. v. 1858 u. 1856 § 3. 4. 5. L. G. D. f. d. öftl. Prov. § 3—7, f. Westphalen § 14. 15, f. Schlesw.-Holft. § 8 f. St. D. f. Frankf. v. 1867 § 6—13. In Sigmaringen und Württemberg "Gemeindebürger" und "Gemeindebeisser"; § 1—3 b. Weiste S. 500 u. art. 2. 3. S. 177. 178. In Baden "Gemeindebürger" und "Einsaffen". In

In der Regel sind sie verpstichtet zur Tragung der Gemeindelasten, berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, zum Anspruch auf Armenunterstützung und auf Gemeindeschutz³⁰). Mitunter giebt, wo man diese Rechte nicht schon als Aussluß der Staatsangehörigkeit ansieht, die Gemeindeangehörigkeit das Recht auf Grundbesitz, Betrieb einer bürgerlichen Nahrung und Gründung eines Hausstandes³⁰). Endlich gelten nach denjenigen Gesehen, welche den Zusammenhang zwischen dem aktiven politischen Recht und dem Anrecht auf das Bürgervermögen ausgehoben haben, die rein bürgerlichen Rutzungen als Aussluß der bloßen Gemeindeangehörigkeit.

Die Erwerbung dieser passwein Gemeindezugehörigkeit wird bald As Boraussetzung, bald als Kolge der Niederlassung im Gemeindedezirk behandelt. Während daher viele Gemeindeordnungen das Beisitzer- oder heimathsrecht nur entweder durch Gedurt oder durch eine (allerdings erzwingbare) Aufnahme seitens der Gemeinde, beziehungsweise in einzelnen Fällen durch staatliche Zutheilung entstehen lassen und daran erst die Berstattung zum Domicil im Gemeindebezirk knüpsen, gehen andere Gesetze (wie die preußischen) von der polizeilichen Regelung des Domicilwesens aus und behandeln die Gemeindeangehörigkeit als die von selbst eintretende Folge der Niederlassung. In beiden Källen ist die Gemeinde in der Regel verpslichtet, Seden, der einen Nahrungszweig oder die Möglichkeit, sich Unterhalt und Unterkommen zu verschassen, nachweisen kann, zur Gemeindeangehörigkeit zu verstatten. Doch kommen hierbei vielsach noch serner die Schranken der Freizügigkeit, insbesondere das Recht der Gemeinde, den Nachweis eines bestimmten Bermögens zu verlangen und ein Einzugsgeld zu erheben, in Betracht 1), welche nur in wenigen

Kurheffen "Ortsbürger" und "Beifiger". In Baiern "wirkliche Gemeinbeglieber" ober "Bürger", "Beifaffen" ober "Schupverwandte" und "heimathsangehörige". In Defterreich "Gemeinbebürger" und "Gemeinbeangehörige". In hannover "Bürger" und "Einwohner" (St. D. v. 1851 § 12. 84—36, v. 1858 § 12. 35—37). In Braunschweig "Gemeinbegenoffen" und "Bürger". St. D. v. 1850 § 10—21. E. G. D. § 12—17. U. f. w.

³⁶⁾ Bgl. die in der vorigen Rote angef. Stellen der preuß., hannov. u. braunschw. Ges. Ferner bair. G. D. v. 1834 § 13, sächs. E. G. D. § 27, weimar. L. G. D. v. 1840 § 17. 18. 20, turhess. § 20. 33. 35. Württemb. Bürgerrechtsges. art. 2, bad. § 1 f. 70—72. Altenb. Groges. art. 108.

⁵⁾ Bgl. 3. B. wurttemb. Burgerrechtsgef. art. 2 u. bab. § 72. Beiste S. 177. 246.

⁴⁹ So nach ber fächs. E. G. D. §. 38. 41. 42. 54. 56. 58 b. Beiske 110 f., wo noch die passive Wahlfähigkeit hinzutritt. Ferner nach d. Olbenb. Kirchsp. D. § 18. 20—22. 41 ib. 404 f. Desterr. Gem. Ges. v. 1849 § 22. 23. Ebenso in den preuß. Städten nach § 4 der drei St. D. und allgemein am Rhein und in Weftphalen. E. G. D. f. Westph. § 2, Gem. D. f. d. Rheinprov. v. 1845 § 2. 15—18. 21. 22. 85. 45. 49.

⁴¹⁾ Bgl. 3. B. Bab. Burgerrechtegef. § 10. 23. 30 6. 237. 238. 239.

Staaten, wie in Preußen 49), vollständig beseitigt sind. Für die Ausübung einzelner in der Gemeindeangehörigkeit liegender Befugnisse bedarf es bisweilen noch besonderer Voraussesungen. So kann die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen oft noch durch die Entrichtung eines besonderen Sinkaufsgeldes bedingt werden 44).

2. Diesen Passivburgern gegenüber besteht in allen Gemeinden die eigentliche Altivburg erschaft (Bollburgerschaft) aus dem engeren Kreise derjenigen Gemeindeangehörigen, welche das sogenannte Burgerrecht oder Gemeinderecht (Ortsburgerrecht, wirkliche Gemeindemitgliedschaft, Nachbarrecht u. s. w.) erworben haben. Sie allein sind die selbständigen Träger der Ortsgemeinde.

Der Inhalt bes Bürgerrechts besteht, weil die Ortsgemeinde eine rein politische Gemeinde ist, essentiell nur in der Besugniß zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde; mithin, wo noch eine Gemeindeversammlung stattsindet, in der Theilnahme an dieser, übrigens aber in dem Wahlrecht, der Wahlfähigkeit und der Fähigkeit zur Uebernahme undesoldeter Gemeindeämter 44). Dierzu kommt disweilen noch volles Gewerberecht, volle Freiheit dei Erwerd von Grundstücken, Recht zur Verehelichung u. s. w., wo die Gesehe diese Grundrechte jedes Staatsbürgers noch vom Gemeindebürgerrecht abhängen lassen; überdies aber überall da, wo es nicht entweder schon Aussluß der Gemeindeangehörigkeit oder durch ein besonderes Genossenscht bedingt ist, das Anrecht auf Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen 46). Den

hannov. St. O. v. 1851 § 34. 35, v. 1858 § 35. 36. Preuß. Gef. v. 31. Dec. 1842 § 4, v. 14. Mai 1860 (G. S. S. 287) § 2-5, v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 446) § 2-5. Ferner bie Stellen in Note 25.

⁴⁹⁾ Benigstens in den alten Provinzen, in benen durch Ges. v. 2. Marz 1867 (G. S. S. 361) die Einzugsgelber allgemein vom 1. Juli 1867 ab aufgehoben find.

⁴³⁾ So nach preuß. Gef. v. 14. Mai 1860 § 2. 8, v. 24. Jan. 1861 § 2. 6. St. D. f. Frankfurt v. 1867 § 61. Hannov. St. D. v. 1851 § 36, v. 1858 § 37.

⁴⁴⁾ Dies ift zugleich da, wo die bürgerlichen Ruhungen auch den nicht ftimmfähigen Gemeindeangehörigen zustehen, der einzige Inhalt des sog. Bürgerrechts
oder Gemeinderechts. So nach den 3 preuß. St. D. § 5, dem Ges. f. Franks.
v. 1867 § 13, hannov. St. D. v. 1851 § 18, v. 1858 § 19, sowie nach der
weftphäl. E. G. D. v. 1856 § 15. Ferner nach der sächs. St. D. v. 1832 § 65,
der braunschw. St. D. § 14 u. L. G. D. § 14, der kurhess. G. D. § 20 S. 257,
der weimar. § 6 S. 340, dem österr. Gem. Ges. v. 1862 art. 9—11. Ebenso
in Sachsen-Meiningen, wo die Ruhungen von einem besonderen "Nachbarrecht"
abhängen, stimmfähig aber jeder Ortsangehörige ist. Gem. Ed. v. 1840 art. 2.
9. 14. Weiste S. 884 f.

⁴⁵⁾ Bgl. bair. Gem. D. v. 1834 § 17. 18, württemb. Bürgerrechtsges. art. 3, bad. § 1. 2, naffau. G. E. v. 1816 § 3, v. 1854 § 68. 69, altenb. Groges.

Befugnissen entsprechen volle bürgerliche Pstichten, besonders die Psticht, persönlich oder, wo es das Geset erlaubt, durch Stellvertreter in der Gemeindeversammlung zu erscheinen, sich dem Auftrag zur Gemeindevertretung oder zu Gemeindeämtern zu unterziehen und an den Gemeindebiensten und Gemeindesteuern verhältnismäßig zu participiren ⁴⁶). Recht und Psticht jedes Aktivdürgers sind an sich einander gleich. In der Ausübung werden aber nicht nur bezüglich der Pstichten durch den Bertheilungsmodus, bezüglich der Rutzungen durch das verschiedene Bedürsniß oder anerkanntes Gerkommen Unterschiede begründet, sondern es werden auch in den rein politischen Rechten vielsach Abstufungen eingeführt, wie z. B. durch das Dreiklassenwahlspstem der altpreußischen und hannoverschen Städte und in Braunschweig, Nassaund Baden hinsichtlich des Stimmrechts, durch Vorzüge der Großbegüterten und Hahnschießesteuerten oder der Grundbesitzer hinsichtlich der passiven Wahlsähigkeit in den bairischen Ruralgemeinden und in den Landgemeinden von Dessingen, Meiningen und Frankfurt.

Bas nun aber die gesetzlichen Erfordernisse bieses Aktivburgerrechts und somit die Zusammensetzung der Bollburgerschaft anlangt, so ist dies der Punkt, in dem zwischen den Gemeindeordnungen die größten und wesentlichsten Berschiedenheiten walten.

a. Einige Gesete laffen bas volle Gemeinbebürgerrecht mit dem Staatsbürgerrechte zusammenfallen, so daß ohne Weiteres oder doch nach Ablauf einer gewissen Zeit seber Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde nimmt, in dieser das Ortsbürgerrecht als eine örtliche Anwendung des Staatsbürgerrechts ausübt. Nach dem Vorgang der französischen und helvetischen Republik geschah dies in Nassau und (ohne Ausbehnung auf die bürgerlichen Rutungen) in Sachsen-Gotha und Sachsen-Reiningen 46).

^{§ 102,} olbenb. Kirchsp. D. art. 18 f., figmar. G. D. § 3 b. Weiste S. 78. 178. 235. 823. 391. 404. 500.

⁴⁶⁾ So 3. B. bair. G. D. § 19 S. 73. Altenb. Grogef. § 103. Braunschw. St. D. § 11. 23 f., E. G. D. § 13.

⁴⁷⁾ Bgl. 3. B. revid. bair. G. D. v. 1834 § 95, turbeff. § 32. 38. 89, großt. beff. art. 24, meining. art. 10, frankf. E. G. D. art. 15 b. Beiske S. 88. 261 f. 298. 386. 536. Bgl. auch preuß. Gem. D. v. 11. März 1850 § 72 u. St. D. v. 1853 § 16, wonach die Hälfte ber Gemeindeverordneten jedes Bezirks aus Grundbefigern bestehen sollte resp. soll.

^{**)} Bgl. Bluntschli, R. G. II. 381 f. Renaub l. c. S. 69 f. über die Schweiz. — Loi sur la formation des municipalités d. 14. déc. 1789 § 1 f.; loi du 10 juin 1793, qui détermine le mode de partage des diens communaux. Constitution de l'an III. u. de l'an VIII. art. 2. 6. Décr. impér. d. 17 janv. 1806 art. 1 f. — Raffau. G. E. v. 1816 § 2. 3 d. Beiske S. 321 f. — Sachsen-Gotha. B. v. 1834 § 21 f. id. 370 u. Meining. art. 2 u. 14 id. 325 f.

b. Die Mehrzahl ber Gesetze bagegen ließ, indem fie die rein volitische und perfonliche Natur bes Gemeindeburgerrechts anerkannte, baffelbe gleichwol als ein besonderes, auf Weburt ober Aufnahme in die Gemeinbegenoffenichaft beruhendes Recht besteben. Sie ichufen fo eine politifche Ortsburgergemeinde, welche in den Städten die alte Bollburgerichaft, in den gandgemeinden die ihrer wirthschaftlichen und privatrechtlichen Elemente entkleidete Genoffenschaft fortfett. Durch bie Unterordnung unter ben boberen ftaatlichen Berband, beffen abhangiges Glied fie bilbet, bat biefe Gemeinbeburgericaft wefentliche Beidrantungen ihrer Gelbftanbigfeit erfahren: geblieben aber ift fie ein nicht blos vom Staate burch "Abtheilung" gemachter, fonbern burch fich felbst verbundener und lebenbiger Korper, in welchem es in Gemakbeit bes alten genoffenschaftlichen Grundfates für Erwerbung bes Genoffenrechts einzig und allein bie beiben Bege ber Geburt ober ber Aufnahme giebt. Die Geburt verleiht auch bier junachft nur bas paffive Recht, welches entweder von felbft durch Erreichung bes gehörigen Alters ober erft burch eine förmliche Antretung und Gintragung in Die Burgerliften, in Rurheffen und Sachsen-Beimar fogar erft burch bie formliche Aufnahme, in ein attives Burgerrecht verwandelt wirb. Die Aufnahme felbst aber muß gewährt werben, wenn neben den perfonlichen Gigenschaften ber Gelbftandigfeit oder Groffahrigfeit und bes guten Leumunds bie besonderen gesetlichen Erforderniffe erfüllt find, welche immer in bem Nachweis eines Rahrungszweiges, bisweilen überbies in bem Befit eines bestimmten Bermogens und in ber Entrichtung eines Burgergelbes befteben. Golde perfonlichen, genoffenschaftlichen Ortsburgergemeinden befteben überall in ber Schweiz, in Deutschland aber namentlich in Baben, Burttemberg, Geffen, Braunfdweig, feit 1848 wieber in Raffau, in ben fachfifden Stabten und in ben meiften fleineren Staaten 4.

c. Andere Gesetze haben in den Landgemeinden gerade umgekehrt unter völliger Vernichtung der persönlichen Elemente des alten Genoffenverbandes eine politische Bollbürgergemeinde hergestellt, welche lediglich aus den Reprösentanten der staatlich zu einem Gemeindebezirk vereinigten Grundstücke zusammengesetzt ist. Dies ist die Dorfgemeinde des preußischen Landrechts, welches nicht nur den angesessenn Birthen allein das Stimmrecht giebt, sindern "die übrigen Dorfeinwohner" nicht einmal als Gemeindeangehörige betrachtet, vielmehr bestimmt: "die Besitzer der in einem Dorfe oder

⁴⁹⁾ Bgl. württemb. Bürgerrechtsges. v. 1834 art. 1. 6. 8. 9. 13—32. 42—66 u. bab. v. 1831 u. 1851 § 1—69. Kurheff. G. O. v. 1834 § 9—34, großh. heff. v. 1821 art. 41—54, weimar. v. 1840 § 5—16, altenb. Groges. § 100—106. 109, sigmaring. G. O. § 2. 11 f. u. Bürgerrechtsges. § 5. 19—58, frankfurter L. G. O. art. 30—38 b. Weiste S. 254 f. 302 f. 340 f. 391 f. 465 f. 500 f. 540 f. Sāchs. St. O. v. 1832 § 41—67. Braunschw. R. L. O. v. 1832 § 42. 48. 49. 53—56 u. St. O. v. 1850 § 13—21, L. G. O. § 15. Rassau. G. O. v. 1854 § 70—86. 88—94.



in beffen Keldmart gelegenen bauerlichen Grundstude machen ausammen eine Dorfgemeinde aus " 50). Weiter noch giengen bie E. G. D. für Beftphalen v. 31. Oftober 1841 und die G. D. für die Rheinproving v. 23. Juli 1845 insofern, als fie bas volle Gemeinberecht nur ben in zwei Rlaffen getheilten bochftbefteuerten Grundbefitern (ben fog. "Meiftbeerbten") gaben; boch erkannten fie nicht nur alle anberen felbständigen Ginwohner als Gemeindemitglieder an, fondern gaben ber Gemeinbeversammlung bie Befugnif, auch bas Gemeinderecht an Nichtgrundbefiger ausnahmsweise zu verleiben 81). Durchaus auf bem Standpunkt bes Landrechts bagegen, soweit es fich um bie reale Bafis bes politischen Gemeinbeburgerrechts banbelt, fteben bie Gefete über die Berfassung ber gandgemeinden in ben feche öftlichen Propingen v. 14. April 1856 und in Schleswig-holftein v. 20. Sept. 1867. Denn über bas Stimmrecht und beffen Ausübung in ben Landgemeinden foll awar junachft Die Ortsverfaffung enticheiben und, wo biefelbe zweifelhaft ift ober an wefentlichen Mangeln, namentlich an einem erheblichen Mifwerhaltnift ber Cheilnahme am Stimmrecht gegen die Theilnahme an ben Gemeindelaften leibet, eine Menberung in Gemäßheit bes burch Gemeinbebeschluß erklärten und obrigfeitlich bestätigten Gesammtwillens eintreten. Allein wenn ein folder Beschlink nicht zu Stande tommt, foll im Berwaltungswege eine Erganzung ober Abanderung in ber Beife erfolgen, bag nur bie im Gemeinbebegirt mit Grund und Boben angeseffenen Personen ein Stimmrecht erhalten. Für bie im Begirt bomicilirten und einen eigenen Sausstand führenben Berfonen genügt bierbei ein Bohnhaus, Forenfen aber follen bann, wenn fle ein Grundftud, beffen Berth ober Umfang einer Adernahrung gleichkommt, befiten, ftimm. berechtigt fein. Rleinere Grundftude tonnen au Rollettivftimmen vereinigt, große mit mehrfachem Stimmrecht ausgeruftet und überbies verfcbiebene Rlaffen gebildet werden, eine Ausübung bes Gemeinberechts burch Bertretung ift in mehreren Kallen möglich, turz es ift in voller Scharfe ber Grunblak burchgeführt, baf bie Gemeinde in nichts eine auf perfonlichem Genoffenbande rubenbe Bereinigung, fonbern in Allem nur ein Begirt von Grundftucken ift 3). Angerhalb Preußens gilt ein gleiches Spftem in verschiebenen Staaten, fo 3. B. im Ronigreich Sachfen und im Fürftenthum Lippe bezüglich ber Land. gemeinden und mit einigen nicht unwesentlichen Mobifitationen in Olbenburg bezüglich ber Kirchsvielsgemeinden 83). Auch hier ift überall eine besondere

⁵⁰⁾ Pr. A. E. R. II, 7 § 18. 20—22.

⁵¹⁾ Weftphal. &. G. D. § 17. 21. 40 — 48, rhein. Gem. D. v. 1845 § 12. 38 — 43. Abgeandert durch Gef. v. 15. Mai 1856 art. 11. 12.

^{52) 8. 5.} D. v. 1856 § 3-7, v. 1867 § 8-11.

⁵⁹⁾ Sachf. L. G. D. v. 7. Nov. 1838 § 24. 25. 27. 28—35 b. Weiste S. 105 f. (Unbedeutende Modification in § 54). Lippe-Detmold. L. G. D. v. 2. März 1841 § 4 ib. 522. Olbenb. Kirchsp. D. v. 1831 art. 7. 19—30 ib. 399 f. Hier wird (art. 20) Eigenthum, erbliches Nupungsrecht oder Nießbrauch

Aufnahme zum Erwerb bes Bollbürgerrechts nicht erforberlich, sondern der Grundbesitz zieht es von felbst nach sich, und wenn die wirkliche Ausübung bes Stimmrechts natürlich noch gewisse personliche Eigenschaften fordert, so ist auch hier bei deren Mangel zum Theil Vertretung zulässig.

- d. Einige neuere Landgemeinbeordnungen suchen das Princip der Ortsbürgergemeinde mit dem der Realgemeinde zu kombiniren, indem sie neben einer persönlichen, genossenschaftlichen Bürgerschaft zugleich ein durch Grundbesitz in der Feldmark begründetes Stimmrecht kennen. Dies ist besonders in hannover und Braunschweig der Kall.
- 6. Sehr viele Gesetze haben namentlich für die Städte, häufig aber auch für die Landgemeinden neben dem Grundbesitz oder statt desselben das besteuerte oder besteuerbare Gewerbe, Einkommen oder Kapitalvermögen oder aber den Betrag der gezahlten Staats- oder Kommunalsteuer selbst zur Grundlage des Vollbürgerrechts gemacht, wobei dann die Mannichsaltigkeit der Kombinationen und die daneben fortbestehende größere oder geringere Anerkennung einer selbständigen persönlichen Basis des Bürgerrechts im Einzelnen sehr große Verschiedenheiten ergiebt.

Insbesonbere giebt es junachst eine Reihe von Gesetzen, welche, ob fie gleich die aktive Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde von Befits ober Cenfus abbangig machen, boch principiell die Natur ber Burgerschaft als einer auf Geburt ober Aufnahme beruhenden Genoffenschaft fefthalten. Sie untericheiben, wenn man genauer aufieht, ein Burgerrecht und bas Recht auf Ausubung beffelben. Es giebt eine einheitliche, burch fich felbst ergangte, burch einen Burgereib verfonlich verbundene, auf die Bemeinschaft ber burch bas burgerliche Gemeinwesen entstehenden Rechte und Pflichten gegrundete Burgericaft, beren Mitgliedicaft unabhangig ift von Steuerbetrag ober Besit. Aber bas Burgerrecht, fo weit fich baffelbe in ber attiven Theilnahme an den Gemeindewahlen bethätigt, ruht bei dem Mangel eines gewiffen Besitzes wie bei bem Mangel gewiffer perfonlicher Gigenfchaften, fo bag nur bestimmte Rlaffen ber Burgerichaft jur Ausübung ihres Burgerrechts burch Stimmabgabe befähigt find. Bon biefen Gefichtspunkten gieng 2. B. die preufische Städteordnung v. 1808 aus. Gie kannte nur Gin ftabtifches Burgerrecht, auf welches Alle, bie in ber Stadtmart hauslich niebergelaffen waren und einen unbescholtenen Lebenswandel führten, einen gleich. mäßigen Anspruch hatten, bas aber vom Magistrat nach Anhörung ber Stabtverordneten besonders ertheilt und burch einen Burgereib befraftigt murbe. Ausbrudlich ftellte fie ferner bas gleiche Stimmrecht aller Burger als bas

⁵⁴) Revib. hannov. L. G. D. v. 1859 § 3—21, bef. § 8 Nr. 1 u. 2 u. § 12 f. Braunfahw. L. G. D. v. 1850 § 15. 16.



geforbert, es sollen aber (art. 21) überdies nach bem Armenbeitrage resp. nach Bahl so viel Mitglieber jur Kirchspielsversammlung zugezogen werben, daß ihre Bahl ben vierten Theil ber registrirten Stimmberechtigten nicht übersteigt.

Normale bin, beftimmte aber mit Rudficht auf bie politischen Berbaltniffe, bag in Folge gefetlicher Special ausnahme unangefeffene Burger, bie nicht ein gewiffes Gintommen batten, von ber Ausübung bes Stimmrechts ausge-Aehnlichen Grundfaten folgen bie bannoverichen ichloffen fein follten 60). Stabteordnungen, indem fie bas Burgerrecht als ein perfonliches Genoffenrecht allein burch Berleihung bes Magiftrats unter Buftimmung ber Burgervorfteber gegen Bablung eines Burgergewinngelbes und Leiftung eines Burger. eibes erwerben laffen, fur die Ausübung bes Stimmrechts aber bie besondere Bebingung bes Grundbefiges ober eines beftimmten Steuerfages aufftellen 30). Auch bie bairifden und öfterreichischen Gefete entfernen fich nicht gang von bem Princip der Orteburgergemeinde. In Baiern wird zwar fur die wirkliche Mitgliedichaft in einer Gemeinde außer dem Domicil im Gemeindebegirt Befit befteuerter Grunde ober Betrieb eines besteuerten Gewerbes erforbert, ausnahmsweise aber auch in anderen Rallen die Ertheilung ber Mitgliedicaft angelaffen 17). In Defterreich verlangte man 1849 eine beftimmte Steuer von einem Saus ober einem Gewerbe fur bie Ausubung bes Stimmrechter nach dem Gemeindegeset von 1862 aber foll bie Theilnahme ber Gemeindemitglieber an ben Gemeinbeangelegenheiten burch bie Lanbesgefete "mit gebubrender Rudfichtnahme auf bie Sicherung ber Intereffen ber bober Beftenerten" geregelt werben 89).

Im Gegensatz zu allen diesen Gesetzen ist in den neueren preußischen Städteordnungen und bezüglich der beiden westlichen Provinzen auch in den Landgemeindeordnungen die genossenschaftliche Bürgerschaft rechtlich vollkommen aufgelöst. Gine "Bürgerschaft" giebt es nicht einmal dem Namen nach mehr! Es giebt nur
noch einen Gemeindebezirk mit einer Summe von Gemeindeangehörigen und
unter diesen eine Anzahl einzelner "Stimmrechte", die in den Städten noch "Bürgerrechte", in den Landgemeinden Westphalens "Gemeinderechte" genannt werden.").

⁵⁴⁾ Preuf. St. D. v. 1808 § 14-39. 78-78. Bef. § 24. 25. 73.

⁵⁶⁾ Sannov. St. D. v. 1851 § 18-82. 85; revib. v. 1858 § 19-84. 83.

⁵⁷⁾ Revid. G. D. v. 1884 § 11. 12. 16.

³⁸⁾ Defterr. Gem. Ges. v. 17. März 1849 § 7—11, v. 1862 art. 2. 8. 9—11. Rach bem Gem. Ges. f. Tirol und Borarlberg v. 26. Oct. 1819 b. Weiste S. 1 § 1 sollten Gemeinbeglieber Alle sein, welche im Bezirk ber Gemeinbe besteuerte Gründe ober Sauser ober Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise bestigen oder darin ein Gewerbe ober einen Erwerb ausüben. "Der Umstand, ob die Gemeindeglieber in der Gemeinde wohnen oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor." hier ist der Indisserentismus gegen die Persönlichkeit als Grundlage des Gemeinderechts auf die Spipe getrieben.

³⁶⁾ Die St. D. v. 1808 befinirt noch in § 46: "ber Inbegriff sammtlicher Burger ber Stadt macht bie Stadtgemeinde ober Burgerschaft aus". Dazu § 47—68. Das Bort "Burgerschaft" ift mit bem Begriff selbst aus ben neuen Gemeindeordnungen verschwunden.

Die Erforberniffe biefer Stimmrechte find nach einem febr komplicirten Softem normirta"). Ueberall wird geforbert, bag ber Gemeinbeangehörige felbftanbig und preufischer Unterthan ift, feit einem Sabre bie Gemeindeabgaben bezahlt und in biefem Zeitraum teine Armenunterftugung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat. Unter biefen Borausfehungen wird bas "Gemeinberecht" entweber burch ben Befit eines Bohnbaufes nebft Grundbefit von beftimmtem Steuerwerth ober burch Bobnfit und eine beftimmte verfonliche Befteuerung im Gemeinbebegirt begrundet. Das ftabtifche "Burgerrecht" bagegen forbert immer ben Bohnfit im Stadtbegirt und überbies entweber ben Befit eines Bohnhaufes ober ben felbständigen Betrieb eines Nahrungs. gewerbes (und amar in Stabten über 10,000 Ginwohner mit minbeftens amei Behilfen) ober brittens einen beftimmten Steuerbetrag beziehungsweife bie betreffende Steuerfabigkeit ober ein entsprechendes Einkommen. Bei bem Borhandensein biefer Boraussehungen ift bas Burgerrecht von felbst ohne bie Anertennung ober Aufnahme burch bie Gemeinbe und ohne Bereibigung vorhanden; nur die Erhebung eines Burgerrechtsgelbes wird ber Gemeinde noch gestattet 61).

Se mehr in ben Gemeinbeordnungen biefer Klasse ober in den nur die Grundbesitzer für Gemeindebürger erklärenden Gesetzen das personliche Element zurücktritt, besto mehr neigen dieselben zur Julassung Answärtiger auf Grund ihres im Gemeindebezirk belegenen und besteuerten Grundbesitzes oder anderweiten Bermögens 62) und zur Verstattung einer Vertretung der personlich Stimmunfähigen (z. B. Kinder und Frauen) oder der Abwesenden bei Aus-übung des Stimmrechts 623).

Diese und ahnliche Bestimmungen, welche fich besonders in ben Landgemeindegesetzen bisweilen so weit steigern, bag nicht mehr die Person, sondern

⁰⁰⁾ Bgl. St. D. f. die öftl. Prov. v. 1858, f. Weftph. v. 1856 u. f. d. Mheinprov. v. 1856 § 5—8; f. Frankf. v. 1867 § 13—21; E. G. D. f. Weftphalen v. 19. März 1856 § 14—22. In berfelben Richtung hielt sich bereits die Gem. D. v. 11. März 1850, indem sie für Stadt- und Landgemeinden den Steuerbetrag, das Einkommen, den hausbesitz oder einen Grundbesitz von gewissem Werth als Grundlage des Stimmrechts mit dem Dreiklassenwahlspstem einführte. Bal. § 4. 5. 11—13. 69—72.

⁶¹⁾ Preuß. Ges. v. 14. Mai 1860 § 2. 6. 7. St. D. f. Frankfurt v. 1867 § 16.

⁶⁵⁾ So geben die weftphäl. und rhein. E. G. D. allen Forensen und benjenigen auswärtigen physischen ober juristischen Personen, welche in der Gemeinde seit einem Jahr an direkten Staats- und Gemeindeabgaben mehr als einer der brei höchstbesteuerten Einwohner zahlen, die preuß. St. D. § 8 (wie schon die G. D. v. 11. März 1850 § 5) wenigstens dieser letzten Klasse das Bürgerrecht.

^{**)} So unbebingt die preuß. Landgem. Ordn. Bgl. westphäl. L. G. D. v. 1856 § 20. 21, L. G. D. f. d. öftl. Prov. § 6. 7, f. Schleswig holft. v. 1867 § 11. Bezüglich der zugelassenen Auswärtigen und juristischen Personen auch die Städteordnungen (§ 25). Bgl. bair. revid. G. D. § 14. Hannov. revid. L. G. D. v. 1859 § 12 f.

bas Grundstud ober bas Stenertapital burch bie Person zu ftimmen icheint 64) werben in ben Gefeten meift auf bas Princip gurudgeführt, bag bie Rechte ben Oflichten entsprechen mußten 66). Es liegt inden auf ber Sand, bag biefer uralte germanische Sat nicht geeignet ift, bas rechtliche gunbament einer Bemeffung bes Burgerrechts in ber heutigen Ortsgemeinde nach bem Steuerbetrage zu bilben. Denn bas perfonliche Burgerrecht und ber Umfang ber burch bie politische Berbindung für ben Ginzelnen bervorgebrachten Bermogenelaften find inkommensurable Großen. Die politische Pflicht jebes Staats- wie iebes Gemeinbeangehörigen, bem Staat ober ber Gemeinbe mit ber Person und bem Bermogen au bienen, ift nach ber heutigen rein öffentlichen Ratur bes Staates und ber Gemeinde an fich gleich. Ihr Inhalt befteht freilich in einer Beitragspflicht nach Bermogen, mithin in einer verhaltnigmäßigen Aufopferung von Rraften und Gutern 06), und geftaltet fich baber bei ber wirklichen proportionalen Bertheilung fehr ungleich: allein baburch wird bie politifche Pflicht an fich nicht großer noch fleiner und tann baber tein verichiebenes politisches Recht erzeugen 67). In Birklichkeit ift aber auch, befonbers in ber neueren preufischen Gesetgebung, ber Sat bes angeblichen Gleichgewichts von Recht und Pflicht nur ber beiconigende Ausbrud einer gang anbeten Auffaffung, welche in bie Gemeinde ben Gebanten von Leiftung unb Begenleiftung bineintragt. Sm Busammenhang mit ber oben mehrfach erwähnten Tendens, bie Gemeinde im öffentlichen Recht burch ben Staat au absorbiren und fie nur im Privatrecht als felbständigen Korper anzuerkennen, fucht man fie zu einem blofen Birthichaftetorper, zu einer ötonomischen Unftalt für Landwirthschaft oder für gemeinsame Rapital- und Gewerbewirthschaft berabanbruden. In gang natürlicher Konfegueng foll bann Jeber möglichft in bemfelben Dage, in welchem er bie Gemeinbewirthschaft burch Grundbefit

⁴⁶⁾ Außer ber charafteristischen Stimmabgabe burch die Bertreter von Kindern und Frauen und dem Stimmrecht der Auswärtigen gehören die kollektiven oder mehrfachen Stimmen und im Grunde die ganzen Klassenunterschiede hierher. Bezeichnend ist in der hannov. revid. 2. S. D. v. 1859 der Ausdruck des § 17: "das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Konkurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemeffen."

⁶⁹⁾ Bgl. 3. B. preuß. 8. G. D. v. 14. April 1856 § 4. Bab. revib. G. D. v. 1851 § 81 d.

⁹⁾ Preng. St. D. v. 1808 § 26: "Ginem jeben Burger liegt bie Berpflichtung ob, zu ben ftabtischen Bedurfniffen aus seinem Bermögen und mit seinen Rraften bie nothigen Beitrage zu leiften und überhaupt alle ftabtischen Laften verhaltnißmäßig zu tragen." Dazu § 25. 27. 28 ib.

⁶⁷⁾ Sonft mußte offenbar auch die torperliche Unfahigfeit zu Bacht- ober Kriegsbienften ober die mangelnde geiftige Qualifitation zur Uebernahme unbefolbeter Aemter Unterschiede bes politischen Rechts begrunden.

ober Ravital bilben bilft, auch an ber Verfaffung und Verwaltung ber ganzen Birthichaftsanftalt Theil nehmen. Das und nichts anderes ift ber immer Marer bervortretende Grundgebante ber lettgebachten Rlaffe von Gefeten! Ge wird, wenn man es icharf ausbruden will, das Brincip der Aftiengesellichaft in die Gemeinde verpflanat. Gine folche Auffaffung konnte fich auf bie Struftur ber alteren beutschen Gemeinbegenoffenschaft, vor Allem ber landlichen Markaemeinde, berufen: gerade badurch aber wurde fie fich am ichlagenoften widerlegen. Denn die alte Markgemeinde war in der That gleichzeitig eine politische und eine wirthschaftliche Genoffenschaft; es war also nach ibrer einen Seite bin bas Princip ber Leiftung und Gegenleiftung in ihr voll-Die heutige Gemeinde bagegen ift ein rein politischer kommen berechtigt. Berband und zu teinem, auch nicht jum fleinften Theil mehr eine Birthicaftsgemeinde. 3mar giebt es eine Gemeindewirthichaft: aber biefe existirt lebialich um ber an fich rein öffentlichen 3wede ber Gemeinde willen und in bem burch biefe 3wede erforberten Umfang. In ber alten Martgemeinbe war die Saushaltsgemeinschaft Gelbstzwed: ber beutige Gemeindebaushalt ift burchaus nur Mittel für anbere 3mede. Die genoffenschaftliche Gefammtwirthichaft ift eben in Individualwirthichaft und Gemeindewirthichaft gefralten. Ift aber bie Ortsgemeinde jo jeber Spur ihrer alten wirthichaftlichen Bebeutung entkleibet, fo tann auch bie Mitgliebicaft in ihr nur mit Rudficht auf bie Perfonlichkeit beftimmt werben.

für bie erwähnten Spfteme giebt es baber tein anderes bem öffentlichen Charafter ber beutigen Ortsgemeinde angemeffenes Princip, als daß man bie Perfonlichkeit wieder in ihr volles Recht einset, die aufgestellten Erforderniffe bes Befites, bes Bermogens ober ber Steuergablung aber als Grundlage ber verfonlichen politifden Qualifitation betrachtet. Die gefesliche Prafum. tion, baf nur bei einem gewiffen Befit ober einer gewiffen Art bes Befites beriehungsweise nur bei einem gewiffen Umfang ber fur bie Allgemeinheit gebrachten pekuniaren Opfer bie fur bie Ausubung bes Burgerrechts begiehungsweise fur einen bestimmten boberen Grab ber Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erforberlichen perfonlichen Gigenschaften, wie politische Bilbung und Befähigung, Gemeinintereffe und Gemeinfinn, porbanden finb. ift somit (wie bie St. D. v. 1808 bies richtig wurdigt) bas einzig mögliche Rechtsfundament einer Bebingtheit ober Abftufung bes Gemeinbeburgerrechts burch Befit ober Steuergablung. Es ergiebt fich leicht, wie gewiffe bamit unvereinbare Gate (3. B. bas burch Stellvertreter geubte Burgerrecht) mit ber Annahme eines folden Fundaments fortfallen mußten, wie aber bamit augleich an Stelle einer Summe von Stimmrechten wieder eine ftimmberechtigte Bürgergenoffenschaft treten wurbe.

C. Die Organisation ber so zusammengesetzen Gemeinde wird von ben Gesetzgebungen ber einzelnen gander und trot bes Strebens nach Uniformirung auch in bemfelben ganbe fur die Stadt- und gandgemeinden ober für bie nach der Größe und Einwohnerzahl gebilbeten Gemeindeklassen mannichsach verschieden bestimmt: die Grundzüge aber kehren überall in einer gewissen Gleichmäßigkeit wieder. Sämmtliche Gemeindeordnungen stimmen zunächst darin überein, daß sie die Organe der Gemeinde als Staatsanstalt und der Gemeinde als Korporation zusammenfallen lassen und in Folge dessen alle Organe gleichzeitig als Korporationsorgane und als mittelbare oder unmittelbare Staatsorgane behandeln. Als Organe eines selbständigen Gemeinwesens, kraft dessen Bollmacht und in dessen Namen sie öffentliche Funktionen üben, stud daher die Behörden wie die Bertretungen der Gemeinden nur selten und in wenigen Beziehungen anerkannt.

I. Im Einzelnen ist zunächst die Gemein deversam mlung entweber fortgefallen ober zu einem gewöhnlichen Gemeinbeorgan geworden. Fortgefallen ist sie fast in allen Stäbten, indem hier die Bürgerschaft nur bei
bem einzigen Geschäft der Wahl ihrer Vertreter unmittelbar thätig wird, hierbei
aber in der Regel nur bezirksweise zusammentritt . Dagegen kommt es in
ben Landgemeinden und kleineren Städten noch vielsach vor, daß (wie in
Preußen und Hannover) die Gemeindeversammlung selbst alle Angelegenheiten, welche sonst an Ausschüfse überwiesen zu werden psiegen, beforgt .),
oder daß sie neben einem sie vertretenden Gemeinderath wenigstens die wichtigsten
Entscheidungen selbst trifft), oder daß sie endlich sogar neben einem Reprä-

⁶⁶⁾ Bgl. 3. B. Preuß. St. D. v. 1808 § 46—68; bef. § 48: "Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt dieselben aus ihrer Mitte zu mählen. § 67: Bon allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt." Dazu § 79—107 ib. St. D. v. 1853 u. 1856 § 12—28.

⁹⁰⁾ So nach der preuß. E. G. D. f. d. öftl. Prov. v. 1856 § 8. 10—18 u. f. Schleswig-Holftein v. 1867 § 12. 18. 16 überall da, wo nicht auf befonderen Antrag der Gemeinde eine Bertretung gebildet wird. Ebenso in Hannover nach der E. G. D. v. 1852 § 25—36, 1859 § 41—50, in den Bauerschaften in Lippe, § 10. 11 b. Weiste 528, und in den Kleineren Gemeinden Sachsens, § 54 id. 178. In Meiningen entscheidet das Ermessen der Verwaltungsbehörde, art. 8 id. 386. Ift Westphalen soll in allen Gemeinden, die weniger als 18 Vollgenossen zählen, auch sonst das Driestatut es anordnet, die Bildung eines Ausschusses unterbleiben.

⁷⁹ So befonders über Gemeinbebienfte und Umlagen, Theilung, Beräußerung ober Erwerbung von Gemeinland (3. B. bair. G. D. § 104. 105; weimar. § 47. 49—55, gothaische § 7. 8. 21. 60, rudolstädt. §. 5. 9. 12 b. Beiste S. 91 f. 349 f. 368 f. 437 f.), Rechnungsablage (3. B. meining. G. D. art. 14 ib. 387), Steuerbewilligung (Desterr. Gem. Ges. v. 1849 § 36 f. 79).

senn ein solcher vorhanden ist, nur zu den Bahlen zusammenkommen darf ⁷²). In allen die sen Källen ist die Gemeiudeversammlung nicht mehr die sichtbare Trägerin der Gemeinde, sondern ein gewöhnliches Gemeindeorgan, welches die juristische Versöulichkeit der Gemeinde vertritt und gleichzeitig als Staatsorgan handelt ⁷³). Des Rechtes der Selbstversammlung berandt, obrigkeitlich berusen, in staatlich bestimmten Formen verhandelnd und beschließend, streng auf bestimmte Gegenstände der Berathung (nach dem nassausschen Sollt v. 1816 sogar auf Ja oder Nein sagen) ⁷⁴) beschränkt und ohne sede Spur ihrer ehemaligen Souveränität, ist sie nicht einmal ein Schatten der alten Genossenversammlung mehr, sondern ihrem rechtlichen Charakter nach etwas von dieser gänzlich Verschiedenes ⁷⁸).

II. An die Stelle der Gemeindeversammlung tritt in vielen Landgemeinden 75) und in faft allen Stadten 76) ein gewählter tollegialifcher Ausschuß Burgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Burgervor-

⁷¹) So in bad. Gem. Orbn. § 9. 36—39, turbeff. § 37, hohenz. heching. § 4. 68, figmar. § 9. 37 b. Weiste S. 202. 209. 263. 536 f. 486 f.

⁷⁸⁾ So in Preußen (l. c.); Württemb. § 47; Tirol § 5; Sachf. &. G. D. § 58; Olbenb. art. 19 f. 57; Frankf. art. 23 b. Weiste S. 141. 2. 117. 588.

⁷⁸⁾ So sagt bie L. G. D. f. Beftphalen v. 1856 § 23: "bie Gemeinbe wird in ihren Angelegenheiten burch bie Gemeinbeversammlung und durch ben Gemeinbevorsteher vertreten". In ber Meining. Gem. D. § 8 S. 386 heißt es sogar, es "tritt die Gesammtheit der stimmberechtigten Rachbarn an die Stelle des Ausschuffes". Auch beruht es auf dieser Aussaftung, wenn die rhein. Gem. Ordn. v. 1845 § 45 da, wo keine Gemeindevertretung gebildet wird, die Gesammtheit der mit Gemeinderecht versehenen Gemeindeglieder (Meistbeerbten) als "Gemeinderath" bezeichnet!

^{74) § 7} b. Weiste S. 329. Anders jest nach Gem. D. v. 1854 § 24—26.
75) Bgl. & B. Württemb. Gem. D. § 47—63, Bad. § 27—35, Kurheff.
§ 36—38. 45. 47. 49. 51. 64. 65. 77. 80. 86, Hohenz.-Hech. § 44—61, Sigmar.
§ 26—37. 126. 127 b. Weiste S. 142 f. 207 f. 263 f. 458 f. 471 f. Preuß. rhein. Gem. D. § 44—60, westphäl. E. G. D. v. 1856 § 24. 37, E. G. D. f. d. öftl. Prov. 1856 § 8. 9, f. Schlesw. Holft. § 16. Rassaulich. Gem. Gef. v. 1854 § 27—29. Hannov. E. G. D. v. 1852 § 37—44, 1859 § 51—69. Desterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 8. 12.

⁷⁶⁾ Bgl. außer ben in voriger Note citirten zugleich auf Städte bezügl. Gem. Ordn. bef. Bair. Gem. Ordn. § 74—88 Weiste S. 84 f. Sachsen Altenb. B. U. § 124. Braunschw. R. L. D. § 53, St. D. v. 1850 § 22. 29—66. Hannov. B. U. v. 1840 § 59, St. D. v. 1851 § 82—117, 1858 § 80—113. Preuß. St. D. v. 1808 § 69—139. 169—190, Gem. D. v. 11. März 1850 § 10—26. 68—84. 93—113, St. D. v. 1853 u. f. Westph. v. 1856 § 10. 12—28. 35—55. 72. 73, f. d. Rheinprov. v. 1856 § 11—27. 34—52, f. Franks. v. 1867 § 23—37. 45—62.

fteber, Stadtverordnete, Gemeinbebeputirte u. f. m.), der fic als ein im Ramen ber Gesammtheit die Gemeinde vertretendes Organ charafterifirt. In großeren Stabten ift bisweilen eine boppelte Bertretung gegeben, indem neben ben gewöhnlichen Stadtverordneten in befonderen Rallen noch ein großer Burgerausschuft berufen wirb 77). Im Berhaltniß jur Burgerschaft unterscheibet fich ein folder Ausschuß von ben alten Gemeinde- ober Stadtrathen und ben heutigen Beirathen ber Ortsporftanbe baburch, bag er teine obrigfeitlichen, fondern lediglich reprafentative Befugniffe ubt, mabrend fruber alle Ratbe augleich vertretende und regierende Behörden waren und felbst die groken ober weiten Rathe awar vorzugsweise vertraten, immer aber augleich mitregierten. Sieraus ergiebt fich jugleich im Berbaltnif jum Gemeindevorftand fur ben Ausschuft ber Mangel eines Mitregierungsrechts und die Beschränkung auf die Bertretung ber Gesammtheit gegenüber bem Gemeinbevorstand, mithin auf bie Ausübung aller an fich ber Gesammtheit zustehenden Funktionen, wohin insbesondere Bewilligung, Beschluffaffung und Kontrole, verfaffungsmäßig erforberte Buftimmung, Besteuerungsrecht und Umlage von Diensten gerechnet ju Aber nicht als eine Summe von Bevollmächtigten ber werben pflegen 78). Burgerschaft 70), fondern als ein in feiner Gesammtheit burch bas Gefet berufenes Organ ber Gemeinbe in ihrer Ginbeit übt er feine Befugnisse. reprafentirt also im Grunde nicht bie Burgericaft, sondern bilft an ihrer

⁷⁷⁾ So in Baben (l. c.) und nach ber fachf. St. D. v. 1832 § 109-177, bef. 110-113.

⁷⁸⁾ Bgl. Rote 68. Pr. St. D. v. 1808 § 69: "bie Bertretung ber Stabtgemeine ober Burgericaft burch Stabtverordnete ift nothwendig, weil jene aus au vielen Mitgliedern beftebt, als bag ihre Stimmen über öffentliche Angelegenbeiten jebesmal einzeln vernommen werben tonnten" (§ 68). § 108: "Die Stabtv. erhalten burch ibre Babl bie unbeschränfte Bollmacht, in allen Angelegenheiten bes Gemeinwefens ber Stadt bie Burgerichaft zu vertreten, fammtliche Gemeindeangelegenheiten fur fie ju beforgen, und in Betreff bes gemeinschaftlichen Bermogens, ber Rechte und Berbindlichfeiten ber Stadt und ber Burgericaft Ramens berfelben verbindende Erflärungen abzugeben." Bgl. Rurheff. Gem. D. § 64, Burttemb. § 47, hobeng. Dech. § 44. 62, Altenb. Grundgef. § 124 b. Beiste 274. 141. 458. 459. 396. Sannov. St. D. v. 1851 § 82. 1858 § 80. Defterr. Gem. Gef. v. 1862 art. 12. Preuß. St. D. v. 1853 u. 1856 § 35. 37 f. &. G. D. f. Beftph. § 32. Braunfow. St. D. 1850 § 45 f., wonach die Berordneten "bie Besammtheit ber Gemeindegenoffen zu vertreten" und in ihrem Ramen Buftimmung (§ 46), Enticheibung (§ 47), Gutachten (§ 48), Rontrole (§ 49-51), Antrag (§ 52) und Beschwerbe (§ 53) üben. Bgl. &. G. D. § 51. 52.

²⁰⁾ Daber find die Bertreter an teine Juftruttion gebunden, unverantwortlich und reprafentiren nur ale Rollegium. Pr. St. D. v. 1808 § 110. 111. Bef. § 110 Abf. 2: "Das Gefet und ihre Babl find ihre Bollmacht, ihre Uebergengung und ihre Anficht vom gemeinen Beften ber Stadt ihre Inftruttion, ihr Bemiffen aber bie Beborbe, ber fie beshalb Rechenschaft ju geben haben."

Stelle die sei es staatliche sei es privatrechtliche Persönlichkeit der Gemeinde zur Erscheinung zu bringen . Sofern daher der Staat in der Gemeinde als öffentlicher Körperschaft seine Anstalt erblickt, ist ihm auch der Gemeindeausschuß ein mittelbares Staatsorgan. Nicht nur normirt er daher durch Geset die Meinste den Bahlmodus, die aktive und passive Bahlsähigkeit, die Mitgliederzahl, die Bahlperiode, die Verhandlungsweise und Kompetenz: sondern er beansprucht auch eine im Verwaltungswege zu übende Aufsicht und Regelung, welche sich beispielsweise in Preußen so weit erstreckt, daß Beschlüsse der Versammlung von der Aufsichtsbehörde sistier und von der Regierung kassirt werden können, daß in gewissen Fällen eine obrigkeitliche Aenderung des beschlossenen Gemeindertats ersolgen darf, daß endlich in Landgemeinden dem Minister, in Städten dem Könige die Auflösung der Verordneten und bis zur Neuwahl die Bestellung von Kommissarien zussehrt.

III. An der Spige der Gemeinde fteht überall ein Gemeinde porftand, welcher entweder von einer einzelnen Person oder von einem Kollegium gebilbet wird.

- 1. Im erfteren Fall fteben boch bem bie Ortsobrigkeit allein repräfentirenden Einzelnen (Burgermeifter, Schultheiß, Schulze, Gemeinbevorsteher, Richter, Bogt) überall entweber Schöffen ober ein Gemeinberath zur Seite.
- a. Schöffen, Beigeordnete ober Beiräthe als Stellvertreter, Gehilfen ober Rathgeber eines Einzelvorstehers kommen besonders in den Landgemeinden Rorddeutschlands vielfach vor. Obrigkeit ift hier allein der Ortsvorsteher, Bertretung die Gemeindeversammlung selbst oder ein besonderer Ausschuß. Die Schöffen sind bloße Unterorgane der Obrigkeit⁸⁹).
 - b. Bo bagegen bem Gingelvorfteber ein fogenannter Gemeinbe.

³⁹⁾ Bgl. Bair. Gem. D. § 75 S. 84: "bie Gemeindebevollmächtigten als Repräfentanten ber Gemeindekorporation". Pr. St. D. v. 1808 § 68.

⁹¹⁾ Pr. L. G. D. v. 1856 § 9, f. Weftphalen § 50. 82. St. D. v. 1858 § 77—79, weftphäl. St. D. § 78—81, rhein. § 83—86. Berf. Ges. f. Frankf. 1867 § 80—82. L. G. D. f. Schlesw. Holft. 1867 § 17. Bgl. auch Bab. revib. Gem. Orbn. v. 1851 § 40. Defterr. Gem. Ges. 1862 art. 16. Braunschw. St. D. § 184 f. L. G. D. § 168 f.

⁵²⁾ hierher gehören Schulze und Schöffen des preußischen Landr. II, 7 § 46—78, Burgermeister und Schöffen in Kleineren Städten nach Pr. St. D. v. 1853 § 72; ferner der Gemeindevorsteher in Westphalen, L. G. D. v. 1856 § 28. 31. 38—41. 46, und der Gemeindevorsteher und Stellvertreter in Schleswig-holstein, 1867 § 14. 19. 20. Ebenso Gemeindevorsteher und die verschiedenen Gemeindeausschäftige in Tirol § 5—11 b. Weiste S. 2 f. Kirchspielswogt und Beigeordneter in Oldenburg art. 32—39 id. S. 407 f. Schultheiß und Gemeindeeinnehmer in Meiningen art. 3—13 id. 384 f. Auch der Ortsvorsteher und die Ortsgeschwornen in Braunschweig (R. L. D. § 55), an deren Stelle nach E. G. D. v. 1850 § 18—75 Gemeindevorsteher und Gemeinderath treten, nehmen dieselbe Stellung ein.

rath zur Seite tritt, wie vielfach im westlichen Deutschland, nähert die Berfaffung sich dem französischen Municipalspftem. Der Ortsvorsteher ist dann zugleich Obrigkeit und Mitglied des Gemeinderaths, der Gemeinderath aber eine nach innen vertretende und mitregierende, nach außen mitregierende Behörde 33). Dier fehlt es mithin ebensosehr an einer Kollegialität des Ortsvorstands, wie an einer wahren Gemeinderepräsentation: beides ist halb und nichts ganz vorhanden.

- 2. Die Regel in den Städten und in Süddeutschland auch auf dem Lande ist aber, daß ein Kollegium (Magistrat, Stadtrath, Gemeinderath, Gemeindevorstand, Gemeindevormundschaft, Ortsvorstand, Ortsgericht) Träger der Gemeindevorigkeit ist. Dem Borsteher dieses Kollegiums und seinem Stellvertreter gebührt hier nur die Repräsentation des Gemeindevorstands nach außen, die Leitung und der Borsit, die Aussührung und Berwaltung, die Erledigung der laufenden Geschäfte 36). Außerdem pflegt ihm freilich der Staat eine Anzahl von Staatsverwaltungssunktionen zu übertragen.
- a. Es tommt vor, daß einem solchen kollegialischen Gemeindevorstand keine Gemeindevertretung weiter zur Seite steht. Dann vereinigt er die Elemente der Obrigkeit und die Elemente der Vertretung in sich, wobei er sehr verschieden gegliedert und auf die einzelnen Glieder die Funktion der Obrigkeit und die der Vertretung sehr verschieden vertheilt sein mag. Im Uebrigen kann diese Verfassung mit einem zugleich regierenden und vertretenden Kolleg bald sich mehr dem französsischen Municipalspstem nähern, bald mehr an die ältere Stadtverfassung erinnern 30).

⁵⁹⁾ So in der preuß. Rheinprovinz der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher nebst Beigeordneten und der von ihnen geleitete Gemeinderath oder Schöffenrath nach Gem. Ordn. v. 1845 § 44—102; ebenso aber nach der rhein. St. O. v. 1856 in denjenigen Städten, welche nicht die Einsührung der tollegialischen Berfassung beantragen, der Bürgermeister mit Beigeordneten und die Stadtverordnetenversammlung, indem die letztere tein selbständiger Repräsentativkörper, sondern eine vom Bürgermeister berusene, präsidirte, und unter ihm mitregierende und mitvertretende Municipalität ist. Bgl. § 28—57. Ebenso in Nassau nach Eb. v. 1816 § 4—8 S. 824 f.: Schultheiß, Rechner, Borsteher und Feldgericht resp. Stadtgemeinderath; nach der Gem. Ordn. v. 1854 § 5—19 Bürgermeister und Gemeinderath. Ferner der Ortsvorstand und Gemeinderath resp. Stadtrath in Kurhessen G. D. § 36. 39—44. 46. 47—51. 59—63. S. 263 f.

⁸⁴⁾ Die bair. Gem. Ordn. § 100 b. Beiste S. 90 fagt daher: "bas hauptorgan bes Gemeinbeausschuffes ift der Gemeindevorsteher".

⁸⁵⁾ hierher gehören ber Gemeinbeausschuß in den bairischen Ruralgemeinden, Gem. D. § 94—120 S. 88 f.; ber aus Burgermeister, Beigeordneten und Gemeinberath bestehende Gemeindevorstand im Großherzogthum hessen art. 8—40 S. 295 f.; ber Gemeindevath der sächsischen Landgemeinden § 36—52; ber aus Schultheiß und Gemeindevorstehern bestehende Ortsvorstand in Weimar § 46. 56—73 S. 349. 353 f., ber Gemeindeausschuß in Gotha § 1—98 S. 367 f.,

b. Das regelmäßige Spstem dagegen bilbet jest besonders in den größeren Rommunen die vollkommene Trennung von Obrigkeit und Bertretung, so daß, während nach außen die volle Repräsentation der Gemeinde erst durch beide Körperschaften erfolgt, im Innern das Borsteherkollegium lediglich regiert, das Repräsentantenkollegium lediglich vertritt 40).

Bie nun aber ber Ortsvorstand auch gebildet sein mag, so weit er eben Ortsvorstand ist, werden überall seine Funktionen im Besentlichen gleichartig bestimmt. Er soll nach innen als wahre Gemeinde obrigkeit in so weit, als die Bedeutung der Gemeinde reicht, regieren, nach außen aber die Gemeinde vertreten. Alle Gesetz schreiben dem Ortsvorstand diese ihm zukommenden Besugnisse in doppelter Eigenschaft zu: als Gemeindeorgan und Staatsorgan or). Gemeindeorgan ist er überall so weit, als er die Gemeinde in ihren Angelegenheiten gegen einzelne Glieder, gegen Oritte oder auch gegen den Staat vertritt. Staatsorgan ist er offenbar in so weit, als er den Staat in der Gemeinde vertreten soll. Da nun aber die meisten Gesetze die gesammte politische Bedeutung der Gemeinde vom Staat ableiten und ihr eine gewisse Selbständigkeit nur als Korporation zugestehen, so sehen sie auch die Ortsvorstände in so weit, als sie irgend öffentliche Gewalt üben, lediglich als Staatsorgane an, während sie ihnen als Gemeindeorganen nur die Besugnisse

ber Ortsvorstand in ben frankfurter gandgem. art. 1—29 S. 594 f., die Gemeindevormundschaft in Schwarzb. Rudolstadt § 9—14 b. Weiske S. 440 f.

³⁶⁾ So ber Bürgermeister und Gemeinderath in Württemberg § 4—45 und Baben § 10—26. 41—45 b. Weiste S. 202 f., das Ortsgericht in Hoheng. Hechtigen § 3—43 id. S. 450 f., der Gemeinderath in Sigmar. § 8—25. 38—43 id. 466 f., der Gemeindevorstand in Desterreich, Ges. v. 1849 § 58—62. 108 f. 1862 art. 8—18; die Gemeindedeamten (Borsteher und Beigeordnete) neben dem Gemeindeaussschuß nach hannov. Landgem. D. v. 1852 § 3 f. 37 f., 1859 § 22—39. 51 f.; endlich der in der Regel aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und einer Anzahl von Stadträthen zusammengesetzte follegialische Magistrat oder Stadtrath der meisten Städteordnungen; z. B. Bair. Gem. D. § 46—73. 81 b. Beiste S. 78 f.; Preuß. St. D. v. 1808 § 140—190, v. 1853 u. f. Bestphalen 1856 § 29—34. 56—63; s. d. Rheinprov. auf Antrag nach § 66—78 der St. D. v. 1856; f. Franks. a. M. 1867 § 38—44. 63—70. Sächs. St. D. v. 1832 § 178—212. Hannov. St. D. v. 1851 § 37—87, 1858 § 38—70. Braunschw. St. D. § 67—113. Sachs. Altend. B. U. § 116.

⁹⁷⁾ Hannov. St. D. v. 1851 § 37, 1858 § 38: ber Magistrat ist Berwalter ber Gemeinbeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt. Pr. St. D. v. 1853 u. 1856 § 10: ber Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Rhein. St. D. v. 1856 § 9. 53. Braunschw. St. D. v. 1850 § 94. Schleswig-Holft. Landgem. D. v. 1867 § 23: "Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeindeangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. Er ist Organ der Ortsobrigkeit und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Berwaltung zu führen, sofern nicht andere Behörben oder Organe dazu bestimmt sind".

eines gewöhnlichen Korporationsvorstandes einkumen. In seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit ist ihnen daher der Gemeindevorstand nicht etwa das Organ eines selbständigen Gemeinwesens, sondern wird als "unterste Staatsbehörde" ("Regierungsbeamte", "Dilfsbeamte des Staats", "obrigkeitliche" oder "landesberrliche Diener", "Organe der Obrigkeit" oder "der Staatsgewalt" u. s. w.) benannt und behandelt "). Er regiert also nicht im Namen und Austrag der Gemeinde, sondern im Namen und Austrag des Staats. Als Gemeindeorgan dagegen ist er der eigentliche Korporationsvorstand, die verwaltende und vollziehende Behörde der bürgerlichen Korporationsvorstand, die verwaltende und vertreten, das Korporationsvermögen zu verwalten und die Korporationsbeschlüsse auszusühren "). Ausdrücklich werden in der Regel in diesem Sinne die obrigkeitlichen Besugnisse und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten geschieden, so daß man sieht, wie die eigentliche Gemeinderegierung nicht zu den Gemeindeangelegenheiten gehörten gebörten gebö

⁸⁸⁾ Bair. Gem. D. § 67 Beiste S. 83: "als Regierungsbeamten". Bgl. \$ 68-72. Rurheff. Gem. D. § 36: ,ale erftem und vollziehenden Gemeinde. beamten, welcher jugleich hilfsbeamter des Staates in dem Orte und beffen Bemartung ift." Ib. 263. § 61, Groft. beff. art. 12 S. 296: "landesberrlicher Diener". Beimar § 67 G. 356. § 80-83. Dibenburg art. 32 G. 407: "Official". Schwarzb. Rubolft. § 11 S. 441. Gotha § 30 S. 372: Organ ber Dbrigfeit. Frantf. art. 3 G. 534: ale obrigfeitlicher Diener. Der preufische Schulge ift ein "Unterbeamter ber Polizeiobrigfeit" (Dr. A. E. R. II. 7 & 52-73 u. dazu Befc. bes Dr. b. J. u. b. Dol. p. 7. Sept. 1835 b. v. Ramps, Annal. Bb. 19 G. 781) und fteht ale folcher "mit einem Polizeisergeanten u. Gerichtsbiener auf gleicher Stufe" (Roch, Rommentar ju A. E. R. II, 7 § 53 Anm. 63). Bgl. weftphal. 2. G. D. v. 1856 § 41: bes Amtmanns . . . Drgan und hilfebehorbe . . .; hilfebeamter ber gerichtlichen Polizei. Durchaus nur ale Staatsamter fab bas Raffanische Bem. Eb. v. 1816 alle Gemeinbeamter an; § 4 f. S. 324; § 5: "bem Schultheißen ift, ale ber in ber ftufenweisen Unterordnung zulest angeordneten Staatsbeborbe, bie gange ortliche Berwaltung übertragen". Als bloges Gemeinbeorgan, welches nur zur Unterftugung ber Staateregierung verpflichtet ift, betrachtet allein die Weimariche G. D. v. 1854 art. 19 ben Ortsvorftanb.

^{89) 3.} B. Bair. revid. Gem. D. § 55: ber Magistrat übt als Borsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfang der Gemeindegemarkung aus. Bgl. bes. § 78. § 56—66. 100 f. Kurhess. D. § 59. 60 b. Weiste S. 825, großh. Hess. art. 12 S. 296, Weimar. § 57 S. 353, Hohenz. Hech. § 14. 15 S. 453, Lippe § 16. 17 S. 524, Franks. art. 3 S. 534. Preuß. & G. D. s. Bestph. 1856 § 41. St. D. v. 1808 § 174, v. 1853 u. 1856 § 56, 1867 § 68.

⁹⁰⁾ Bgl. z. B. Preuß. St. D. v. 1858 u. 1856 § 56, Frankf. v. 1867 § 63. Hannov. B. U. § 58, St. D. v. 1851 § 87. 70. 71, 1858 § 38. 71. 72; L. G. D. v. 1852 § 3, 1859 § 22. Bab. Gem. Orbn. § 41. 42, Kurheff. § 36. 59. 60.

Bon biefer Auffassung machen inden biefenigen neueren Gemeindeordnungen, welche ber Gemeinde als folder eine felbständige öffentliche Bebeutung gugefteben, bereits eine Ausnahme. Insbesondere ichreibt bas neuefte öfterreichische Gemeinbegefet ber Gemeinbe einen boppelten Birtungefreis, einen felbftanbigen und übertragenen, au und fiebt nur bezüglich bes letteren ben Gemeinbevorftand als Staatsorgan an, macht ihn auch nur bezüglich bes letteren ber Regierung verantwortlich. Bu bem felbständigen Birtungefreis aber rechnet fie keineswegs die blogen Rorporationsangelegenheiten der Gemeinde, fondern bie gesammte Sicherheits., Bege., Berkehrs., Alnren., Lebeusmittel., Gesund. beits., Gefinde., Arbeiter. und Sittlichkeitspolizei, die Sorge für bas materielle und geiftige Bohl ber Burger, bas Armen- und Schulwefen, bas Bau- und Feuerwefen, ben Gubneversuch zwischen Streitenden und Die Auftion beweglicher Sachen. In allen biefen wichtigen Angelegenheiten foll ber Ortevorftand im Ramen und Auftrag ber Gemeinbe handeln und fur feine Amtsführung allein ihr verantwortlich fein 91). Auch andere Gemeindeord. nungen, wie die Burttembergifche und Braunfdweigische, laffen öffentliche Funktionen, befondere bie Ortspolizei, vom Gemeindevorstand im namen ber Gemeinde handhaben, und fichern biefer fo eine eigene ftagtliche Bebeutung 92).

Mit biefen Grundansichten vom Befen bes Ortsvorstandes hangt bie verschiedene Stellung, welche man ihm nach unten und nach oben einraumt, zusammen.

Nach unten steht ber Magistrat ober Gemeindevorstand nur als Korporationsorgan, mithin nach den meisten Gesetzgebungen nur bezüglich der Bermögensverwaltung, unter der Kontrole der Gemeinde ober der Gemeindevertretung, ist ihr nur hier Rechenschaft schuldig und für seine gesammte Amtsführung ihr nur civilrechtlich verantwortlich. So weit es sich dagegen um

^{61,} Großh. heff. art. 12, Gotha. § 1, Meining. art. 3, Olbenburg. art. 32.83, Altenburg § 122, hohenz. Sigm. § 38, Frankf. art. 3 b. Beiske S. 132.210. 263. 296. 367. 407. 895. 473. 584. In Tirol sollte ber Stadtvorstand in biesem Sinne ein "politisch-ökonomischer Magistrat" sein. § 20. 29. 80 ib. S. 4. 5. Die sächsische St. D. v. 1832 § 178 schreibt dem Magistrat eine dreisache Eigenschaft zu: a) als Vertreter der städtischen Gemeindeangelegenheiten. Bgl. § 179. 180. b) als kraft des Gesess bestehende obrigkeitliche Behörde. Bgl. § 181. c) als Organ der Staatsgewalt. Bgl. § 182. Das Geses ad b) ist aber eben das Staatsgesy, nicht etwa die besondere Stadtversaffung.

⁹¹⁾ Defterr. Gem. Gef. v. 1862 art. 4. 13. So auch fcon Gem. Gef. v. 1849 § 7. 71 f. 126 - 141.

⁹⁹⁾ Bgl. Burttemb. Gem. D. § 14. Beiste S. 182. Ebenso Hohenz. Heching. § 29 S. 455. Braunschw. St. D. v. 1850 § 94. 96. 98. 186—188, wonach Gemeindeangelegenheiten und Landesangelegenheiten unterschieden und zu jenen, die der Stadtmagistrat als Gemeindeorgan besorgt, die Ortspolizei gerechnet wird.

feine öffentlichen, obrigfeitlichen Funktionen handelt, fteht er als Bevollmach. tigter bes Staats ber Gemeinde, von ber er ja fein Recht nicht ableitet, in voller Unabhängigkeit gegenüber 93). Zwar wird er, weil er eben nach ber einen Seite bin Gemeinbebeamter ift, von ber Gemeinbe ober ihrer Bertretung gewählt ober boch prafentirt, er ift in einer Reihe von Sallen an ihre Mitwirfung, in anderen an ihre Buftimmung gebunden, um Namens ber Gemeinde handeln zu konnen, er wird von ihr überwacht und kontrolirt und muß ihr Rechnung legen, er muß fogar in ber Regel bie Gemeinbebeschluffe ausführen: allein auf ber andern Seite ift er eine felbständige, burch ftaatlichen ober ftaatsgesetlichen Auftrag antorifirte Obrigkeit, er muß bas staatliche Intereffe ber Gemeinde gegenüber mabrnehmen, er ift befugt und verpflichtet, bie nach feinem Ermeffen rechtswidrigen ober bas öffentliche Bobl gefährbenben Gemeindebeschluffe unausgeführt zu laffen, er braucht über feine Regierungs. handlungen in teinem Falle ber Gemeinde Rebe ju fteben, noch fann er von ibr darüber zur Berantwortung gezogen werben, kurz er vertritt nicht ein felbftanbiges Gemeinwefen gegenüber feinen Gliebern, fonbern eine aufen. ftebenbe obrigfeitliche Gewalt gegenüber ber gesammten Gemeinbe 4).

Diefer Unabhangigkeit und Gelbftanbigkeit nach unten entspricht bie größte Abhangigteit nach oben, indem ber Gemeinbevorftand nicht nur, wie jebes andere Gefellichaftsorgan, bem Gefet und Richterspruch bes Staats unterworfen ift, sondern als Organ der Staatsgewalt in einer amtlichen Suborbination zu ben Staateverwaltungeftellen als feinen "vorgefesten Beborben" fteht. Er wird baber überall obrigfeitlich beftatigt 100) und fubfibiar ernannt, bier und ba aus einer bestimmten Bahl Borgeichlagener ausgewählt, oft endlich, besonders in den Landgemeinden, wie in Preugen 96), folechthin ernannt "). Erft burch biefe Bestätigung ober Ernennung und bie bemnachft

²⁾ Ausbrudlich jagt bie hannov. St. D. v. 1851 § 70, 1858 § 72: "als Organ ber Staatsgewalt ftebt er unabhangig von ber Stadtgemeinde nur unter Leitung ber vorgesetten Regierungebeborbe". Bgl. Braunfchw. St. D. 1850 § 96. Anbers bas Defterr. Gem. Gef. 1862 art. 13.

³⁴⁾ Bgl. bie obigen Gefete.

⁹⁵⁾ Die Hannov. St. D. v. 1851 § 55-57 und &. G. D. v. 1852 § 6-9 enthielten auf Grund ber B. U. § 18-20 eine gesehliche Beschrantung bes Beftatigungerechte, inbem fie bie Galle, in benen bie Beftatigung verfagt werben burfe, genau firirten. Dies behielt bie rev. 2. G. D. v. 1859 § 6-14 bei. Die rev. St. D. v. 1858 bagegen bob in § 54 jene Schrante auf. Das Defterr. Bem. Gef. v. 1862 tennt nur fur Landeshauptftabte und bedeutende Rurorte eine Beftatigung. Art. 22.

⁹⁶⁾ In diefer Beziehung wirb indeg jest, nachdem ichon ben ichleswig-holfteinischen gandgemeinden bas Recht, ihrer Borfteber ju mablen, eingeraumt ift (B. v. 1867 § 19), eine Menberung unvermeiblich fein.

⁹⁷⁾ In neuefter Beit ift in Preugen ber Plan aufgetaucht, in ben Stabten

erfolgende obrigkeitliche Berpflichtung und Ginführung erlangt er feine Amtsgewalt. In der Folge wird er dann in allen seinen Sandlungen und seiner gesammten Amtöführung beauffichtigt, er ift gleich anderen Staatsbienern bem Disciplingeverfahren, obrigfeitlicher Suspenfion und Amtsentsetung unterworfen. und muß über "die Beforgung ber ihm anvertranten Geschäfte" Rebe und Antwort steben. Nicht nur die Gesetze und Berordnungen, sonbern auch "Befehle und Berfügungen ber vorgesetten Behörden" muß er in ber Gemeinde ausführen, ftagtliche Auftrage aller Art übernehmen, ja in Dreuken find ibm ichlechtbin "alle örtlichen Geschäfte ber Staatsverwaltung", für bie nicht befondere Behörden bestellt find, überwiefen. Der Gemeindevertretung gegenüber wird er geradezu als Bertreter des Staatsintereffes angeseben, muß ihre staatsgefährlichen Beichluffe faffiren und Streitigkeiten mit ihr ber Staatbregierung aur Enticheibung unterbreiten 96). Rurg er ift in Allem weit mehr, als ein Organ bes Staatsintereffes gegenüber ber Gemeinbe, benn als bie oberfte Spite und ber unabhangige Bertreter eines felbständigen engeren Gemeinweiens im Staate geftellt.

IV. Bollendet endlich wird die Organisation der Gemeinde durch eine Reihe untergeordneter Aemter, die theils an ständige oder vorübergehende Rommissionen und Deputationen der regelmäßigen Organe, theils an besondere Borsteher einzelner Gerwaltungszweige, theils an die Borsteher einzelner Stadtbezirke, theils an eine nach Umfang und Bedeutung sehr verschiedene Zahl von Bachbeamten, theils an eine Reihe von Angestellten und blosen Gemeindedienern gegeben werden ⁸⁰). Alle diese Behörden und Beamten sind für das Besen

ben ersten Bürgermeister einfach zu ernennen, wogegen man auf das Bestätigungsrecht der übrigen Magistratspersonen mit Ausnahme des Stellvertreters verzichten will. In dem Gemeindeversassungsgesetz für Frankfurt § 40—44 ist dieser Gedanke verwirklicht; der Gemeinde ist nur ein bedeutungsloses Präsentationsrecht eingeräumt, indem der König auch einen Andern als einen der Präsentirten zum ersten Bürgermeister ernennen kann. Es soll nun einmal keine öffentliche Gewalt geben, die nicht von oben entstammt!

⁹³⁾ Nur in Hannover sollte nach der St. D. v. 1858 § 112 bei Streitige keiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten die Sache auf sich beruhen bleiben und nur in dringenden Källen die Regierung zum Erlaß einer provisorischen Berfügung berechtigt sein. Die revid. St. D. v. 1858 § 107 hat dies aber aufgehoben und die Entscheidung der Regierung ebenso unbedingt anheimgegeben, wie dies in Preußen nach der St. D. v. 1853 u. 1856 § 36, Frankf. 1867 § 46 u. Landgem. D. f. Schleswig-Holft. 1867 § 15, nach der Braunschw. St. D. v. 1850 § 184 f. und sonst der Fall ift.

⁹⁹⁾ Bgl. 3. B. b. Weiste Bair. G. D. § 21. 22. 24. 90—94. 115; Tirol. § 5—13. 25—27; Kurheff. § 52—58; Württemb. § 20—23. 33. 44; Bab. § 46—50; Weimar. § 74—79; Gotha § 3. 4. 12. 73; Weining. § 3. 22; Raffau. § 5. 10—jept. G. D. v. 1854 § 62 f.; Olbenburg art. 66. 67. 103 f.; großh. heff. art. 17. 19. 55 f.; Hohens. Hed. § 7. 13—15. 69. Sigmar. § 17.

ber Gemeinbe unerheblich, ba fie zunächst Organe ber Gemeinbeorgane, mithin nur mittelbare Gemeinbeorgane find 100). In bemselben Berhältniß stehen sie benn auch zum Staat, welcher beshalb auf Einrichtung, Besetzung, Kontrole und Besoldung bieser Aemter meist, wenigstens in den Städten, keinen unmittelbaren Ginfinß übt, während er in den Landgemeinden auch hier der Gemeindeselbständigkeit weit engere Schranken zu ziehen psiegt 101).

D. Die rechtliche Bedeutung der so zusammengesetzen und organisirten Gemeinde beschränkt sich, wie aus der häusig erwähnten Grundauffassung erklärlich ift, nach den meisten Gesetzen auf diesenigen Rechte und Pflichten, welche einer privatrechtlichen Korporation zustehen, soweit nicht ihr Charakter als Staatsanstalt auf der einen Seite auch hier größere Einschränkungen begründet, auf der andern Seite aber ihr eine vom Staate abgeleitete öffentliche Bedeutung ertheilt. Nur wenige Gesetze haben sich bereits zu der höheren Auffassung erhoben, nach welcher der Gemeinde aus eigenem Recht die Bedeutung eines politischen und sittlichen Gemeinwesens zusteht, welches als solches selbständige, vom Staate nicht verliehene, sondern nur an erkannte öffentliche Rechte und Psichten nach außen und innen hat.

I. Zwar wird in fast allen Gesetzen vor und nach 1848 ben Gemeinden die "Selbstverwaltung" ober die "Berwaltung der eigenen Ange-legenheiten" ausbrücklich beigelegt 102). Allein erstens wird dieser an sich schon schwankende Begriff hier möglichst eng interpretirt und jedenfalls unter

^{18;} Lippe § 11; Schwarzb. Rubolft. § 11; Frankf. art. 10. 41 f. Ferner Preuß. E. G. D. f. Weftph. § 43. 44. St. D. v. 1858 u. 1856 § 29. 56 Nr. 6. 58. 59. 60. Rhein. Gem. D. v. 1845 § 77—84. Sächf. St. D. v. 1832 § 213 f. Hannov. St. D. v. 1858 § 70 f. E. G. D. v. 1859 § 23. 24. Braunschw. E. G. D. § 76—78. Defterr. Gem. Ges. v. 1849 § 81—93. 118.

¹⁰⁰⁾ Sie werden daher auch nicht von der Gemeinde oder in ihrem Namen von der Gemeindevertretung, sondern von den Gemeindeorganen als solchen gewählt oder ernannt, bevollmächtigt und instruirt, beaufsichtigt und abgesetzt. Ausdrücklich sagt z. B. die Preuß. St. D. § 60: "die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats". Ebenso Gemeindeverf. Ges. f. Frankf. 1867 § 67.

¹⁰¹⁾ Bgl. weftphal. E. G. D. v. 1856 § 43: "Insoweit zum Dienfte ber Gemeinde Unterbeamte und Diener erforberlich sind, werden biese, wenn sie zu blos mechanischen Dienftleiftungen beftimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber vom Candrathe ernannt".

¹⁰⁰⁾ So bie bent. Reichsverf. v. 1849 § 183b und nach ihrem Borbild Defterr. Gem. G. v. 1849 § 4. Preuß. Gem. D. v. 1850 § 6, St. D. v. 1853 § 9: "bie Stadtgemeinden sind Korporationen; benselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Borschrift dieses Gesehes zu." Ebenso rhein. St. D. § 8, westphäl. § 9, Franks. v. 1867 § 2, westphäl. E. G. D. § 2, schleswig-holst. v. 1867 § 6. Braunschw. St. D. § 1, L. G. D. § 3. Aehnlich aber auch schon vor 1848 bair. G. D. v. 1834 § 20. 36, sächs. § 5, württemb. § 3, bab. § 6, kurhess.

"Gelbft ver waltung" nur bie freie Bewegung nach einer von außen gegebenen Lebensnorm verftanden, wogegen bie Gelbft beit im mung und Gelbftenticheibung bezüglich bes ihr inneres leben beberricbenben Rechts mit bem Untergang ber genoffenschaftlichen Autonomie und Gerichtsbarteit bis auf geringe Refte ber Gemeinbe verloren ift. 3weitens wird ber Beariff ber "Gemeindeangelegenheiten" ober ber "eigenen Angelegenheiten ber Gemeinde" außerorbentlich eng gefaßt und baufig, wenn man naber aufieht, auf biejenigen Angelegenheiten, welche bie Gemeinde ale Privatrechtsiubieft betreffen, eingeichrantt, mahrend Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung bochftens vermoge eines staatlichen Auftrags ihr ober wol gar blos ihren Organen gu-Allerbings fehlt es nicht an neueren Gemeindeordnungen, welche, fommen. indem fie ausbrudlich, wie die öfterreichischen Gemeindegesetz v. 1849 und 1862, ober boch ftillichweigend ben "eigenen" und ben "übertragenen Birtungstreis" ber Gemeinde icharf von einander fondern, bem erfteren bereits wieber bie wichtigften politischen und fittlichen Aufgaben und bie entfprechenden Befugniffe zuweisen 103): allein bie meiften Gemeindegefete, und von ben neueren wol am ausgeprägteften bie preufischen, verfolgen bie fichtliche Tenbeng, als eigene Angelegenheiten ber Gemeinde und als eigentlichen Gegenftand ber Gelbstwerwaltung im Grunde nur bie Bermaltung bes Gemeindevermögens zu betrachten und ausführlich zu behandeln 104), fo baß bie "Gelbstberwaltung" au einer "eigenen Bermogensverwaltung" aufammenschrumpft. Drittens wird die Gemeinde auch in bem als ihr eigenes Gebiet anerkannten Rreife einer weitgebenden Staatsaufficht unterworfen 105), welche nur bem Ramen

¹⁰³⁾ Bgl. bes. Defterr. Gem. Gef. v. 1849 Einl. Rr. 11: "ber Wirtungstreis ber freien Gemeinde umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde annächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist"; Ges. v. 1862 art. 4. Einer ähnlichen Auffassung nähern sich die badischen, württembergischen, braunschweigischen und weimarschen Geses. Bgl. oben Note 91 u. 92.

¹⁰⁴⁾ Bgl. 3. B. bair. G. D. § 24, sachs. § 55—72, württemb. § 21—37, bab. § 58—134, turheff. § 67—91, großh. heff. art. 55—92, braunschw. § 46, nassau. § 9—24, weimar. § 27—45, gothatsche § 59 f., meining. art. 16—23, oldenb. art. 79—126, heching. § 69—71. 74, sigmar. § 52—125, sipp. § 9 f., franks. art. 57—77 b. Weiske S. 74 f. 118 f. 134 f. 213 f. 276 f. 304 f. 317. 330 f. 344 f. 376. 388 f. 419 f. 462 f. 478 f. 523 f. 545 f. Sächs. St. D. v. 1832 § 22—35. Nassau. G. D. v. 1854 § 30. 67. Hand. St. D. v. 1851 § 118—128, 1858 § 114—124, L. G. D. v. 1852 § 37—44, 1859 § 60—68. Preuß. St. D. f. die östs. Prov. u. f. Westph. § 66—71, f. d. Rheinprov. § 53. 60—65, f. Franks. § 45. 59—62. 71—88. Westphäl. L. G. D. S. 54 f., schlesw.-holst. § 18.

¹⁰⁵⁾ Bgl. die Beftimmungen darüber in ben G. D. v. Westph. v. 1841 § 123—125, Rheinprov. v. 1845 § 114—119, Baiern § 21—22, 121—134, Sachsen § 7—13, Hannov. § 56. 60, Württemb. § 64—67, Baden § 7. 151—152, Kurheffen § 84 f. 93, Braunschw. § 96, Weimar § 80—89, Gotha § 30 f., Weining. art. 1, Altenb. § 125. 126, Rubolst. § 14, Sigmar. § 148—152 b.

nach eine bloße "Aufficht", in Wahrheit aber in ben mannichsachsten Beziehungen nur die Forsetzung der alten Bevormundung ift, indem der Staat nicht bloß repressive, sondern vordeugende Mahregeln trifft, bei den wichtigeren Willenserklärungen und Rechtshandlungen der Gemeinde aber in der Weise mitwollend und mithandelnd auftritt, daß erst durch sein Juthun ein Gemeindewille oder eine Gemeindehandlung rechtlich zu Stande kommt ¹⁰⁶). Dadurch wird die angebliche Selbstverwaltung in den Städten meist zu einer theoretisch wie praktisch höchst prekären und beliebig zu inhibirenden Vergünstigung, in den Landgemeinden aber in Wahrheit oft zu einem bloßen Worte ¹⁰⁷). Biertens endlich sehlt es auch insoweit, als eine eigene rechtliche Bedeutung der Gemeinde anerkannt wird, an sedem Rechtsschut, da alle Kollisionen zwischen den Rechtssphären der Gemeinde und des Staats, außer im Gebiet des Vermögensrechts, nicht nach Rechtsgrundsähen gerichtlich entschieden, sondern den Zweckmäßigkeitserwägungen der Staatsverwaltungsbehörden völlig anheimgegeben werden.

II. Im Einzelnen gestehen zunächst alle Gesetze ber Gemeinde juristische Perjönlichkeit und damit Rechtsfähigkeit im Privatrecht zu. Ihr wird daher sowol ihren Gliedern als, unter ausdrücklicher Berwerfung der alteren Theorien, gegenüber dem Staat das Eigenthum des Gemeindevermögens zugesprochen und dasselbe gleich einem Privatvermögen rechtlich geschützt 108). Die

Beiste S. 35. 68. 74 f. 106. 127. 146. 202 f. 283. 316. 363 f. 372. 884. 396. 416. 497. Ferner Preuß. St. D. v. 1853 § 76 f., rhein. § 81—87, weftphäl. § 76 f., frankf. § 79—88. Schleswig holft. & G. D. v. 1867 § 15. 17. 18. 24—28. Hannov. St. D. v. 1851 § 5. 122 f., v. 1858 § 5. 118 f. Sächf. St. D. § 35—40. 187. 227—229. Braunschw. St. D. § 183—189, & G. D. § 161—166.

¹⁰⁶⁾ Principiell verworfen wird die Bevormundung durch das Defterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 16, indem hiernach die Staatsauflicht darauf beschränkt werden foll, daß die Gemeinde ihren Birkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Die Braunschw. St. D. § 184 sagt: "Die Staatsbehörde ist außerdem verpflichtet, zur Körderung eines kräftigen Gemeindelebens mitzuwirken, muß sich jedoch einer in den Gesetzen nicht begründeten Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten enthalten."

¹⁰⁷⁾ Die preuß. E. G. D. f. d. öftl. Prov. v. 1856 macht fich wenigstens bieser heuchelei nicht schuldig. Sie ertheilt den Landgemeinden die Selbstverwaltung auch nicht einmal dem Namen nach.

¹⁸⁶⁾ Bgl. bef. jāchf. G. D. § 55. 68, hannov. B. U. § 57, braunschw. R. L. D. § 118, altenb. Grbgef. § 118 b. Weiste S. 118. 127. 316. 394. Meining. B. U. v. 1829 § 26. Whirttemb. B. U. v. 1819 § 66. Großb. heff. B. U. v. 1820 § 46. Kurheff. B. U. v. 1852 § 33. Gotha. B. U. v. 1852 § 65 Auch tirol. G. D. § 9, bair. § 24—26, bab. § 58. 92, figmar. § 52. 95, weimar. § 30 b. Weiste S. 2. 74 f. 213. 478. 344. Sāchf. St. D. v. 1832 § 34. Defterr. Gem. Gef. v. 1849 § 74. Naffau. G. D. v. 1854 § 30.

Gemeinde foll aber überhaupt — von den aus den Kamilienverbindungen fließenden Rechten abgesehen - Subjett aller Rechte und Pflichten, welche ein Privater erwerben ober haben tann, im Sachenrecht und Obligationenrecht fein konnen; fie foll im Proces ale Partei auftreten tonnen; fie foll aber überdies bas Archibrecht, ein besonderes Siegel und einzelne ben Privaten verfagte Privilegien (z. B. bezüglich bes Gerichtsftanbes, ber Gibesleiftung, ber Raution, ber Rompeteng. wohlthat, ber jura minorum) baben 100). Dagegen ift mit ber Rechtsfähigkeit bie Billene. und Sandlungefähigteit nicht in gleichem Umfange Bielmehr follen auch auf biefem Gebiet Billensertlarungen, Rechtsgeschäfte und Bertrage, welche bie Gemeinde burch bie verfaffungsmäßig bagu bestimmten Organe abgiebt ober abschließt, in einer Reihe von Fällen erft burch bie bingutretende Genehmigung ber Staateregierung rechtsverbinblich Much hier find bie Stabte meift viel freier als bie ganbgemeinben geftellt und in neuefter Beit auch fur lettere manche Beschrantungen gefallen. Regelmäßig aber ift auch ben am freieften geftellten Gemeinden, ju benen in biefer Sinfict bie preufischen Stabte gehoren, bie Berauferung von Grundftuden und immobiliaren Gerechtigkeiten, Die Aufnahme von Darleben, welche bie Schulbenlaft ber Gemeinde vermehren, und jede Abanderung in bem beftebenden Genuß ber Gemeinbenutungen ohne vorgangige Buftimmung ber Auffichtsbehörde unterfagt 190). Saufig find überbies alle Berpfandungen, alle Erwerbungen unter laftigem Titel, Die Bestellung von Dienftbarteiten, Dachtungen und Berpachtungen, Bergleiche, Bergichte und Entfagungen, Beräuferungen ober wefentliche Beranderungen einzelner Rlaffen von Mobilien, Die Führung gemiffer ober aller Processe, bie Berwenbung von Gemeinbeuberschüffen und alle außeretatmäßigen Ausgaben, mitunter felbst bas Ausleiben von Ravitalien, die Aebernahme beständiger Berpflichtungen ober Laften, Die Bornahme größerer Bauten ober Reparaturen, ja bisweilen noch alle onergien Bertrage und alle einen gewiffen Betrag überfteigenben Ausgaben an obrigfeitliche Genehmigung gebunden 111).

¹⁰⁰⁾ Bgl. bair. G. D. \$ 20, rubolft. \$ 4, altenb. Grbgef. \$ 110 b. Beiste S. 73, 436. 393. Dazu Ginl. ib. S. XXI -- XXVI.

¹¹⁰⁾ In ben preußischen Stabten kommt hinzu: "Beraußerung ober wefentliche Beranberung von Sachen, welche einen besonderen wiffenschaftlichen, historischen ober Kunftwerth haben."

¹¹¹⁾ Man vgl. Preuß. A. E. R. II, 7 § 33—36, rhein. G. D. v. 1845 § 95—97 u. St. D. v. 1856 § 46, weftphäl. St. D. § 49—51 u. E. G. D. § 47. 53—55, St. D. f. b. öftl. Prov. § 49—51, f. Frankf. § 60, schleswigeholft. E. G. D. § 26. Bair. G. D. § 24. 25. 123, sach § 56. 60. 62, württemb. § 21 f. 65. 66, bab. § 114—126. 151, turheff. § 84, olbenb. art. 87—89, meining. art. 18, heching. § 85 b. Weiste S. 74 f. 119 f. 184 f. 214 f. 283. 420 f. 389. 418. Am weitesten geht wol die sigmaring. G. D. § 148 ib. 497 f. und die frühere weimar. E. G. D. v. 1840 § 84—89 ib. 364 f. in der Bevor-

III. 216 Rorporationen haben die Gemeinden die allgemeinen inneren Rorporationsrechte. Sie find aber hier fehr viel beschränkter als bie gewöhnlichen Korporationen. Bezüglich bes Berfammlungerechts, bes Rechtes ber Aufnahme und Ausschliefung von Mitaliebern und bes Rechts ber freien Babl ihrer Organe hat fich bies bereits ergeben. Ebenso ift bas Recht, in Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe ber Ortsverfaffung Rorvorations. beichluffe au faffen, welche auch bie nicht einwilligenden und die fpater eintretenden Glieder binden, zwar überall anerkannt 114), aber zum Theil burch bas für alle wichtigeren Beschluffe aufgeftellte Erforbernig obrigfeitlicher Genehmigung 188), jum Theil (beifpielsweise in Preugen) burch ein ber Auffichtsbehörbe beigelegtes Recht, die nach ihrem Ermeffen gefehwibrigen ober bas Gemeinwohl gefährdenden Beichluffe zu fistiren und zu taffiren 114), wefentlich eingeschränkt. Bu ben inneren Rorporationsrechten gehören ferner bas Recht und bie Pflicht eines öffentlichen Saushalts und bas Gelbftbefteuerungsrecht, womit die Gemeinde aber bereits auf ein wesentlich ftaatliches Gebiet binübertritt.

IV. Der Gemeinbehaushalt ift daszenige Gebiet, auf welchem den Gemeinden verhältnismäßig die größte Selbständigkeit und die freieste Bewegung eingeräumt wird. Das Recht und die Psiicht eines öffentlichen haushalts, die dadurch bedingte Aufstellung und Innehaltung eines Einnahmen und Ausgaben im Boraus normirenden Etats und das sich daran anschließende Rassen. Kontrol- und Rechnungswesen sind daher überall das hauptfeld der kommunalen Selbstverwaltung. Es versteht sich, daß auch hier eine Staatsaussicht eintritt. Die meisten Gesetze begnügen sich aber mit der bloßen Aufsicht nicht. Vielmehr hat nach vielen Gemeindeordnungen die Aufsichtsbehörde bei der Feststellung des Etats wesentlich mitzuwirken und ihn schließlich zu genehmigen 118), nach andern ist wenigstens für einzelne Positionen, wie namentlich

mundung. S. ferner fachs. St. D. § 35—40. Braunschw. St. D. § 187, L. G. D. § 164. Hannov. St. D. v. 1851, § 122, 128, v. 1858 § 118, 119, L. G. D. v. 1852 § 26, v. 1859 § 42. Raffau. Gem. Ges. v. 1854 § 31. 33—40. 41. 42. 47—54. 57.

¹¹²⁾ Bgl. 3. B. bair. G. D. § 87. 38, bab. § 11, altenb. Grbgef. § 111, meining. B. U. § 20 b. Beiske. Preuß. E. G. D. v. 1856 § 10, f. Schles-wig-Holft. v. 1867 § 12. 13. 26.

¹¹³⁾ Bgl. 3. 28. Württemb. G. D. § 65 f., bef. aber § 67, gothaifche § 57 f., meining. art. 15, altenb. § 125, figmar. § 148. 149 b. Weiste S. 148. 376. 388. 896. 497.

¹¹⁴⁾ L. G. D. f. Weftphalen v. 1841 § 92, 1856 § 37. 80. Rhein. G. D. v. 1845 § 88. St. D. f. d. öftl. Prov. § 77, f. Weftph. § 78, f. d. Meinprov. § 83, f. Frankf. § 80. Schleswig holft. L. G. D. v. 1867 § 80. Gbenso Braunfchw. St. D. § 104. 105. 184. 185. L. G. D. § 162 f.

¹¹⁸⁾ Bgl. 3. B. Oldenburg. Kirchfp. Ordn. art. 90-102; gothaifche G. D.

für Gehälter und Pensionen, ihre Zustimmung erforderlich und sie kann überbies gesehlich nothwendige Ausgaben, welche im Etat fehlen, diesem einfach hinzusügen 116). Die Oberaufsicht über das Gemeinderechnungswesen aber bedingt zwar für die freier gestellten Städte nur noch die Psicht, den Rechnungsabschluß der Regierung mitzutheilen 117), nach sehr vielen Gesehen dagegen wird noch jetzt in alter Beise die Abnahme der Rechnung, die Revision und die Dechargeertheilung der Obrigkeit vorbehalten oder muß doch unter obrigkeitlicher Mitwirkung erfolgen 118).

V. Ebenso ift das Selbst besteuerungsrecht der Gemeinde, das Recht, von den Mitgliedern Umlagen und Dienste für die Erreichung der Gemeindezwede zu sordern, überall anerkannt; es kann aber nur in so weit, als es sich um die Bertheilung und Erhebung der bestehenden Lasten handelt, ganz frei geübt werden, während die Auslage neuer Steuern oder Dienste oder eine Abäuderung in den Bertheilungsgrundsähen nur mit Genehmigung der Aussichtsbehörden beschlossen werden darf, so weit nicht das Gesetz (wie in Preußen) zu gewissen Berfügungen und zur Neuaussage von Steuern einer gewissen Art und bis zu einem gewissen Quantum im Boraus die Ermächtigung ertheilt 110). Auch steht der Gemeinde in der Regel die Besugnis, die Gemeindeabgaben

^{§ 75} f.; meining. art. 20 b. Beiste S. 389. Weftphal. &. G. D. v. 1856 § 46. 47. 50. Braunfchw. St. D. § 135, E. G. D. § 79—88.

¹¹⁶⁾ So nach preuß. St. D. f. d. öftl. Prov. § 64—67. 78, f. Weftph. § 64—67. 79, f. d. Rheinprov. § 60. 84, f. Frankf. § 71. 72. 81. Hannov. St. D. v. 1831 § 122, 1858 § 118. Schlesw. holft. L. G. D. v. 1867 § 21.

¹¹⁷⁾ Preuß. St. D. f. d. öftl. Prov. § 70, f. Beftph. § 70, f. Frankf. § 77. Braunschw. St. D. v. 1850 § 186—141 und hier auch L. G. D. § 77—83. Hannov. St. D. v. 1858 § 128. 124.

¹³⁷⁾ Bgl. z. B. bair. G. D. § 105. 124, sach § 61. 62, württemb. § 36. 38. 64, kurhess. § 90. 91, großh. hess. art. 65—70, gothaische § 87—89, meining. art. 22, heching. § 69, sigmar. § 119—125 b. Weiste S. 92 f. 120. 139 f. 286. 306 f. 381 f. 389. 462. 490 f. Bab. Gem. D. § 151. Preuß. E. G. D. f. Westph. v. 1856 § 48. 49. Rassau. Gem. D. v. 1854 § 62—67.

¹¹⁹⁾ Bgl. bair. G. D. § 27—25. 128 Nr. 10, sachs. § 64—72, württenb. § 25. 28—30. 65, bab. § 57—81, turhess. § 73—79. 84, großh. hess. art. 76—92, weimar. § 34—45, oldenb. art. 114—117, sigmaring. § 56 f., franks. art. 62—77 b. Beiske S. 76 f. 121 f. 138 f. 214 f. 278 f. 309 f. 346 f. 425 f. 478 f. 546 f. Braunschw. R. E. D. § 49—51, St. D. v. 1850 § 146—157, E. S. D. de eod. § 88—101. Sachs. St. D. § 82—108. Preuß. E. G. D. f. d. öfts. Prov. v. 1856 § 11. 12, f. Bestyh. § 57—64, f. Schledwig. Holft. v. 1867 § 24. 25, St. D. f. d. öfts. Prov. v. 1853 u. f. Bestyh. v. 1856 § 53. 54, f. d. Rheinprov. § 49. 50, f. Franks. v. 1867 § 62; hannov. St. D. v. 1851 § 15 f. 123, v. 1858 § 15 f. 119, E. G. D. v. 1852 § 45—51, v. 1859 § 60—78; nassau. G. D. v. 1854 § 35—40. Desterr. Gem. Gef. v. 1862 art. 15

zwangsweise beizutreiben, nicht zu, fie muß fich vielmehr beshalb an bie Staatsorgane wenden 120).

VI. Die Autonomie ber Gemeinden ift nicht nur beschränft, sondern wird meift principiell geläugnet, wovon erft bie neuere Beit wieder abzugeben beginnt. Bon felbft verftebt es fich, bag ber Gemeindeverbindung bie Grzengung von Privatrechtsnormen abgesprochen wird und ein ftillschweigend ober ausbrudlich anerkanntes besonderes Stadtrecht ober Dorfrecht nur noch als Theil bes Landrechts gilt. Aber auch ein befonderes Verfassungerecht ber einzelnen Bemeinden, ein Recht, bas fich jur Gemeinde perbielte wie bas Staatsrecht jum Staat, ift nicht mehr porbanden: bas Gemeindeverfaffungerecht ift in feinen wesentlichsten Theilen bem Gerkommen wie bem Billen ber Gemeinbe, ift überhaupt ber aus ihr felbst stammenben Sphäre entzogen und Theil bes Staaterechts geworben. Der Grund, warum es gilt, ift völlig aus ihr binausverlegt. Babrend noch beute andere Romericaften ein für fie öffentliches Recht, das die Erscheinungsform ber pon ihnen bargeftellten Ginbeit und beren Berhaltniß ju ben einzelnen Gliebern normirt, aus fich felbst erzeugen, muß bie Gemeinde ihr inneres Leben genau nach einer ihr von außen vorgezeichneten Schablone einrichten, Die nicht etwa blos die Grundzuge ihrer Erifteng, Die Stelle, welche fie im Staatsorganismus einzunehmen bat und bie ihr im Intereffe einer boberen Allgemeinheit auferlegten Pflichten beftimmt, fondern fie bis in die geringfügigften Details a priori von außen konftruirt. Damit aber ift die Gemeinde ihrer rechtlichen Seite nach nicht mehr ein lebendiger Dragnismus, ber bem Staatsganzen eingefügt und angebakt ift, sondern überhaupt kein Organismus mehr: Organisches bat fie nur noch als Glieb bes Staatsorganismus an fich, fur fich felbft betrachtet ift fie tobt, eine von außen geftellte und eingerichtete Maidine.

In neuerer Zeit hat, indem sich gegen die unisormirende und reglementirende Richtung eine natürliche Reaktion geltend macht, die Gesetzgebung den Gemeinden wieder eine gewisse Autonomie einzuräumen begonnen. Man läßt wieder eine ausgedehntere Geltung des Ortsherkommens und besondere Ortssstatute zu, so daß die Gemeinden wenigstens einiges objektive Recht nach lokalem Bedürfniß erzeugen und wenigstens in einigen Punkten aus sich selbst ihren Organismus bestimmen können. Allein immer sind dies erst kleine Anfänge. Denn erstens klebt man auch heute noch vielsach an einer rein privat-

¹²⁰⁾ So nach preuß. St. D. § 56 Rr. 9. 68, f. Frankf. § 75, braunschw. St. D. § 142 u. L. G. D. § 102. Ebenso nach bair. G. D. § 25, großb. heff. § 89, oldenb. art. 105. 106, naffau. G. E. v. 1816 § 6. 16, weimar. L. G. D. v. 1840 § 74, frankf. L. G. D. art. 6. 7. Anders nach der tirol. G. D. § 10 b. Weiste S. 3, in den turheff. Städten nach G. D. § 88 ib. 285 u. in Hannover nach der St. D. v. 1851 u. 1858 § 18 u. L. G. D. v. 1852 § 51, wogegen die revidirte L. G. D. v. 1859 § 68 die Beitreibung in streitigen Fällen der Obrigkeit zurüdgegeben hat.

rechtlichen Auffassung solcher Statuten, indem man sie nach Art von Berträgen konstruirt ¹²¹). Zweitens bemißt man den Spielraum der Autonomie überaus eng, indem man meist nur in sehr unbedeutenden Dingen ausdrücklich gewisse Berschiedenheiten der Gemeinden gestattet oder ihnen eine Alternative stellt, noch weniger aber irgend erhebliche Punkte ganz dem Ortsstatut überweist ¹²²). Drittens endlich verlangt man ganz allgemein auch innerhalb der eng gezogenen Schranken für zebe noch so unbedeutende statutarische Anordnung die Genehmigung der Regierung, so daß schließlich doch wiederum nicht die Gemeinde, sondern ganz allein der Staat als Quelle des Statutarrechts erscheint ¹²³). An diesem letzteren Punkte halten auch diesenigen neuesten Gesehe sess, wie die Autonomie scheindar im vollsten Umfange herstellen. Denn wenn sie allerdings entweder die Wahl zwischen verschiedenen Bersassungsformen, oder aber, wie insbesondere die preußischen Landgemeindegesetze für die sechs ssslichen Provinzen v. 1856 und für Schleswig-Holstein v. 1867 und das Geseh für die neuvorpommerschen Städte v. 1858, die Bestimmung des haupt-

¹⁹¹⁾ So faßt das Altenb. Grdgef. § 119 das Statut geradezu als "vertragsmäßiges Uebereinkommen." Bgl. auch Pr. A. L. R. II, 7 § 18–27, E. G. D. v. 14. April 1856 § 4—13, f. Schleswig-Holft. v. 1867 § 4. 9. 13 f.

¹²⁸⁾ Nach ben babischen u. württemberg. Gem. D. (§ 10 resp. § 4) sind sogar einzig und allein bezüglich ber Jahl ber Gemeinberäthe Abweichungen möglich. Bgl. bazu die preuß. St. D. v. 1858 u. 1856 (f. Weftph.) § 5. 11. 12. 13. 19—21. 29. 58. 54. 56. 59, wonach stautarische Abweichungen hauptsächlich nur bezüglich der Jahl ber Stadtverordneten und Stadträthe, der Bilbung ständiger Verwaltungsbeputationen, der Ertheilung eines Bürgerbrieß, des Schähungsmodus nach Steuersähigkeit oder Einkommen, der Ordnungsstrassen gegen Steuerkontravenienten, des Kämmereramts, der Wahltermine und (Ges. v. 14. Mai 1860) der Einkauße und Bürgerrechtsgelder vorkommen können. Vgl. rhein. St. D. § 8. Die sächs. E. G. D. § 2 und das Altenb. Gröges. § 120 lassen weiteren Spielraum; ebenso die sächs. St. D. § 1—6 u. die braunschw. St. D. § 2, E. G. D. § 4; den weitesten aber die hannov. St. D. v. 1851 u. 1858 § 1—3, verglichen mit den Verweisungen auf das Ortsstaut in § 27. 32. 36. 38—42. 44. 45. 47. 83 f. 184—136 u. s.

¹²⁸⁾ Bgl. weftphäl. G. D. v. 1841 § 16, rhein. v. 1845 § 11, sächf. § 2, turheff. § 8, weimar. § 2, meining. art. 15, altenb. § 125, rubolftädt. im Eingang; lipp. § 8 b. Weiste S. 14. 41. 105. 251. 339. 388. 397. 435. 522. Bad. Gem. D. § 10. Bürttemb. G. D. § 4. Preuß. E. G. D. f. d. öftl. Prov. § 4—8. 11, f. Weftph. § 13, f. Schleswig-Holft. § 2. 3. 4; St. D. v. 1853 § 11, f. Weftph. § 11, f. die Mheinprov. § 8, f. Frankf. § 3; bezüglich der Festsetung von Einkaufs- und Bürgerrechtsgelbern Ges. v. 14. Mai 1860 § 2 u. ähnlich bair. Gesüber die Ansässignung § 7 b. Weiste 102. Hannov. St. D. v. 1851 u. 1858 § 3. Braunschw. St. D. § 187, E. G. D. § 164. Sächs. St. D. v. 1832 § 5. 6, wonach aber für autonomische Beliebungen, die sich innerhalb der bestehenden Ortsstatuten bewegen, keine Genehmigung erforderlich ist. Weimar G. D. v. 1854 art. 14.

sächlichsten Inhalts ber gesammten inneren Berfassung dem Ortsstatut resp. dem Ortsherkommen überweisen, so erkennen sie doch keineswegs die Gemeindeautonomie als Rechtsquelle an. Bielmehr bleibt der Staatswille auch hier die einzige Quelle des Gemeinderechts und die sogenannte Autonomie reducirt sich in letzter Instanz auf ein Borschlagsrecht. Insbesondere wird auch da, wo die Initiative einer Verfassungsänderung oder Verfassungsseststlung und die Sestsehung ihres Inhalts in erster Reihe der Gemeinde überwiesen ist, den staatlichen Behörden nicht nur die Annahme oder Verwersung eines derartigen Beschulsses ganz unbedingt anheimgegeben, sondern schließlich ihrem völlig freien und durch den Gemeindewillen in nichts gebundenen Belieben die eventuelle Einrichtung der Ortsversassung auf Grund bestimmter gesetlicher Normen überlassen. Diese Geset also nehmen mit der andern hand, was sie mit der einen gegeben.

VII. Mit der Antonomie ift die Gerichtsbarkeit der Gemeinden geschwunden. Die auf etwaigen herrschaftsrechten beruhende Gerichtsbarkeit der Städte hat das Schickal aller Patrimonialgerichtsbarkeit getheilt; sie gehört nicht hierher, da sie kein inneres, sondern ein außeres Korporationsrecht ist. Aber auch die genossenschaftliche Selbstgerichtsbarkeit dauert nur in wenigen Ueberresten fort. So haben sich in einzelnen Trümmern die alten Dorfgerichte erhalten; aber sie gelten nicht mehr als Gemeindegerichte, sondern als unterste Staatsbehörden 128). Ebenso sind den Ortsvorständen in neuerer Beit vielfach richterliche Befugnisse, sei es eine freiwillige Gerichtsbarkeit von gewissem Umfange, sei es eine polizeirichterliche oder disciplinarrichterliche Gewalt, übertragen, werden aber von ihnen nicht als Gemeindeorganen, sondern "als hilfsbeamten des Staats" kraft besonderen staatlichen Austrags geübt 128).

¹³⁴⁾ Bgl. &. G. D. f. b. öftl. Prov. § 4—8. 11. 17, f. Schlesw. holft. v. 1867 § 4. 9. 16. 24. 29. 30, Ges. f. Reuvorpommern v. 1853. Ferner St. D. § 72. 73, rhein. St. D. § 66 f. &. G. D. f. Westph. v. 1856 § 16 und die nicht unerheblichen Abweichungen, welche nach § 15. 24. 25. 26. 27. 28. 58. 75 Rr. 3 das Ortsstatut einführen darf. Bgl. auch Sachsen-Altenb. Gröges. § 120 b. Weiste S. 395. Ueber die Mitwirfung der Gemeinden bei Polizeigesesen s. das preuß. Ges. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 § 5. 7. 9.

¹²⁵⁾ So das Dorfgericht in Preußen. A. L. R. II, 7 § 79—86. Das Feldgericht in Raffau. G. E. v. 1816 § 8, G. D. v. 1854 § 20—23. Die Siebnergerichte in Baiern. G. D. v. 1834 § 25. Die Rüggerichte in Bürttemberg, G. D. § 96. 97, Baben, G. D. § 115, und hobenzollern Dechingen, G. D. § 75. Städtische Gerichtsbarkeit alter Art kennt z. B. noch: Altenb. Grbgef. § 121, sächs. St. D. v. 1882 § 285—251 u. s. w.

¹³⁶⁾ In dieser Beise kommen als Befugnisse des Ortsvorstandes vor: Führung von Grund- und Lagerbuchern, Bersiegelung bei Todesfällen, Testamentserrichtung, eine Mitwirtung beim Vormundschaftswesen, bei Licitationen u. f. w. Pr. A. L. R. 1. c. Bair. G. D. v. 1884 § 110. 114. 118. Defterr. Gem. Gef.

Sine wirkliche Selbstgerichtsbarkeit ber Gemeinde kommt zwar in vereinzelten Beziehungen vor, wird aber bann meist in jedem einzelnen Falle an Staatsgenehmigung gebunden. So ist beispielsweise die Besugniß der preußischen Stadtgemeinden, dem Bürger, der die Annahme eines Rommunalamtes grundlos weigert, das Bürgerrecht zu entziehen und höhere Steuern aufzuerlegen, eine wahre genossenschaftliche Strafgerichtsbarkeit: allein ein solcher Beschluß bedarf daher auch der Genehmigung durch die Regierung 127). In einigen Ländern hat die Gemeinde wenigstens das uralte germanische Genossenschaftsrecht der Sühne bei Streitigkeiten ihrer Glieder gerettet und ist insbesondere in Desterreich und Baiern eine schiedsrichterliche Bergleichs- und Vermittlungsinstanz geblieben 128).

VIII. Als eine politische Einheit wird die Gemeinde in dreifacher Beziehung, im Berhältniß zu höheren, zu koordinirten und zu engeren Berbänden, anerkannt. Im Berhältniß zu höheren Berbänden und zulest zum Staate selbst erscheint sie als ein abhängiges Glied, dem indeh, wie dem einzelnen Bürger, selbständige politische Rechte zustehen und selbständige politische Psiichten obliegen; indem die ihr zuerkannten öffentlichen Funktionen mehr oder minder aus einem speciellen Staatsauftrag abgeleitet werden, stellt sie sich zugleich als eine Beamtete des Staates dar; endlich aber ist sie auch oft in einer sehr verschiedenen Beise mit besonderen Stimmrechten, Bahlrechten oder Präsentationsrechten in den weiteren Kommunalverbänden, in Kreisen und Provinzen sowie im Staate selbst betraut und hilft die Bertretungskörper aller dieser Berbände bilden 120). Im Berhältniß zu koordinirten Berbänden oder einzelnen außer ihr stehenden Personen hat die Gemeinde im Allgemeinen die selben politischen Rechte und Psiichten wie zeher einzelne Staatsbürger; nur in Bezug auf das Recht, sich mit anderen Gemeinden frei zu versammeln und

v. 1849 § 143 f., v. 1862 § 5 Nr. 12. Rassan G. E. § 8. Heching. G. D. § 75. Sigmar. G. D. § 38. Schwarzburg-Rubolst. G. D. § 11. Pisweisen ferner schleunige Arreste und Berhaftungen. J. B. württemb. Gem. D. § 15—18; nassau. G. E. § 5. Bielsach die Bestrasung geringerer Dorf- und Felbsrevel und sonstiger Polizeivergehen. Bair revid. G. D. v. 1834 § 117—119. Württemb. G. D. l. c. Bad. revid. G. D. § 51. Aurhess. G. D. § 103. Weimar. E. G. D. v. 1840 § 58. Gothaische G. D. § 52. Desterr. Gem. Ges. v. 1849 § 122. Endlich Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten. J. B. sächs. St. D. v. 1832 § 190. Pr. St. D. v. 1853 u. 1856 § 58, f. Franksurt v. 1867 § 65, u. Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. G. 465) § 15. 19. 20.

¹²⁷⁾ Preuß. St. D. f. d. öftlich. Prov. § 74. 76, f. Weftph. § 74. 76, f. d. Rheinprov. § 71.

¹²⁸⁾ Defterr. Gem. Gef. v. 1862 art. 5. Rr. 11. Bair. revid. G. D. v. 1884 § 120. Ebenso bie Gem. D. v. Hohenzollern-hechingen § 89 u. Sigmaringen § 88.

¹³⁹⁾ Bgl. die folgenben §6.

zu vereinen, sowie bisweilen noch in Bezug auf bas Petitionsrecht ift bie Gemeinde schlechter als der Einzelne gestellt.

Im Berhaltniß zu ben in ihr enthaltenen engeren Verbanden endlich pflegt die Gemeinde zur Mitaufficht und resp. Mitbevormundung neben bem Staate berufen oder mit der nächsten Beaufsichtigung allein betraut zu werden, wie dies z. B. nach vielen Gemeindeordnungen bezüglich der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Korporationen und nach der neueren Gewerbegesetzgebung bezüglich der gewerblichen Innungen der Fall ist 130).

IX. Als eine politische und sittliche Allgemeinheit für die einzelnen in ihr verbundenen Genossen müßte die Gemeinde auf allen denjenigen Gebieten, auf denen die lokale Berbindung zur Erreichung des menschlichen Gemeinschaftszweckes ausreicht, die Bedeutung eines selbständigen Gemeinwesens haben. Die geltenden Gemeindeordnungen dagegen ziehen hier theils die Grenzen ihrer rechtlichen Bedeutung sehr eng, theils schreiben sie ühr überhaupt die Bedeutung einer sittlichen Allgemeinheit nicht zu, sondern übertragen nur ihr oder gar blos ihren Organen einzelne der principiell dem Staate reservirten Besugisse einer Gemeinheit.

Das Recht und die Pflicht, für das materielle und geistige Wohl ihrer Glieder zu sorgen, sindet seinen allgemeinsten Ausdruck in der Polizei. Wie daher dem Staate eine Staatspolizei, so muß der Ortsgemeinde eine Ortspolizei entsprechen, wenn anders ihr die Bedeutung eines Gemeinwesens zukommen soll. In der That erkennen denn auch manche Gemeindegesete die Ortspolizei als ein eigenes und unentziehbares Recht der Gemeinde an und weisen daher den Ortsvorständen die Handhabung der Ortspolizei im Namen der Gemeinde zu, während sie daneben mitunter denselben Ortsvorständen die Landespolizei, diese aber, um sie im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu üben, ertheilen 231). Und die deutsche Reichsversassung schrieb diese Auffassung allgemein vor, indem sie der Ortspolizei unter die Gemeinde-

¹³⁰⁾ Bgl. bes. b. württemb. Gem. D. v. 1822 § 120—150. Sachs. St. D. v. 1832 § 271—278. Hannov. St. D. v. 1851 § 129—132, v. 1858 § 125—128. Ferner unten § 68.

¹²¹⁾ So die württemb. Gem. D. § 14 b. Beiste S. 182. Ebenso die hohenzollern-heching. G. D. § 29. Braunschw. St. D. v. 1850 § 98—103. 186. 188. Weimarsche Gem. D. v. 1854 art. 9. 111. 167. Ebenso die hannov. St. D. v. 1851 § 70, was aber durch die revid. St. D. v. 1858 § 78 abgeändert ist. Dagegen rechnet das Desterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 (gleich dem von 1849 § 119. 184. 187) die gesammte Ortspolizei zwar zu dem eignen Wirkungskreise der Gemeinde, bleibt aber nicht konsequent, indem es "aus höheren Staatsrücksichten" die Zuweisung einzelner Gegenstände der Ortspolizei an landesfürstliche Organe zuläst.

angelegenheiten rechnete 122). Allein bie meiften alteren und faft alle neueren. besonders aber die preufischen Gefete seben die gesammte Polizei vielmehr als wesentliches Attribut ber Obrigkeit an, die nur aus 3medmäsigkeitsgrunden ben Ortsvorftanden übertragen wird, um von ihnen im Ramen bes gandesherrn ober bes Staats unabhängig von jeber Mitwirkung und Kontrole ber Gemeinde felbst geubt zu werben, die aber ebenfogut andern Beamten anvertraut werben tann und anvertraut wird 192). Die mit ber Polizei betrauten Bürgermeister ober Magiftrate stehen baber ganz wie andere Staatsorgane und ibr besfalfiger Auftrag unterscheibet fich in nichts von ber Uebertragung ortlicher Berwaltungsgeschäfte anderer Art, die benn auch in beliebigem Dage zu erfolgen pflegt 134), ober von der bisweilen portommenden Berpflichtung ober Ermächtigung jum Ginfammeln ber Staatssteuern 126). Ihrem Inhalt nach ift bie Ortspolizei gegen früher melft burch bie ftaatliche Forstpolizei beschränkt 126), wogegen sie fic burch bie größere Reichbaltigkeit bes mobernen Berkehrslebens um viele Zweige vermehrt bat. Die Frage, was zur Ortspolizei und was zur Staatspolizei gehört, wird im Einzelnen natürlich je nach ber Anficht barüber, was im Kreise ber Gemeinde burchführbar ist und was einer weiteren und höheren einheitlichen Leitung bedarf, fehr verschieben beantwortet 187).

¹⁸⁸⁾ Deutsche Reicheb. v. 1849 § 1833.

Vollzeiverwaltung in ben neu erworbenen Landestheilen (G. S. S. 1529).

¹²⁴⁾ Bgl. bef. die preuß. St. D. v. 1831 § 84, v. 1853 § 62, f. Beftph. § 57, f. Frankfurt § 69, g. G. D. f. Schleswig-holft. § 14. 23. Danach werben ,alle örtlichen Gefchäfte ber Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung-, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt find, dem Ortsvorsteher übertragen. Das Gleiche gilt von den Berrichtungen eines hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwalts.

¹³⁵⁾ Bgl. A. E. R. II, 7 § 54. Raffau. G. E. v. 1816 § 5. Defterr. Gem. Gef. v. 1849 § 128.

¹³⁴⁾ Ngl. bab. G. D. § 56, turbeff. § 68 b. Weiste S. 214. 276. Raffau. G. D. v. 1854 § 32. Preuß. E. G. D. f. d. öftl. Prov. § 15, f. Westph. § 55, f. d. Rheinprov. v. 1846 § 99. St. D. f. d. östl. Prov. § 55, f. Westph. § 55, f. die Rheinprov. § 61.

¹⁸⁷⁾ Bgl. 3. B. die Bestimmungen des öfterreich. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 über den Inhalt ber Ortspolizei; ober bie bad. revid. G. D. v. 1851 § 48,

X. Benn die Bebeutung der Gemeinde als Wehrgenossenschaft, woraus sich einst so wichtige Folgen ergaben, den Städten wie den Landgemeinden im Allgemeinen entschwunden ist, so dauern doch die Spuren derselben insoweit fort, als die Sicherheitspolizei der Gemeinde verblieben oder zurückgegeben ist. Die Verpstichtung der Gemeindemitglieder zu kommunalen Bachtdiensten und Dienstleistungen dei Feuersgefahr, sowie die Organisation eines kommunalen Sicherheitsdienstes und Feuerlöschwesens gehören hierher. Dagegen haben die Versuche, in der "Bürgerwehr" die wehrgenossenschaftliche Bedeutung der Gemeinde in intensiverem Naße zu erneuen, nur vorübergehend eine auf die bürgerliche Bassenpsticht gerichtete Gesetzgebung hervorgerufen w. Verblieben ist den Gemeinden nach einer Reihe von Gesetzen nur die Psticht, für den bei Ansläusen und Unruhen verursachten Schaden auszukommen, ohne daß ihnen doch gleichzeitig die Wöglichkeit einer selbständigen bewassneten Aufrechthaltung ihres inneren Friedens eröffnet worden wäre 120).

AI. Aus der Sorge für das geistige Bohl der Gemeindeglieder, welches der Gemeinde als sittlicher Genossenschaft obliegt, ergiebt sich insbesondere ein selbständiges Gemeindeschaft wesen. Wo die Gemeinde die Rechte eines Schulpatrons übt oder eine eigentliche Kommunalschule gründet, ist sie natürlich nur der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Staates unterworsen. Aber auch bezüglich des Bollsunterrichts gebührt der Gemeinde ihrem innersten Besen nach undeschadet des obersten Rechtes des Staats eine selbständige Mitwirkung. Es heißt ihren natürlichen Birkungskreis verengern, wenn, wie disweilen geschehen, alle öffentlichen Schulen für Staatsanstalten erklärt werden 140). Bielmehr entspricht es der Natur der Dinge, mindestens die Bolksschulen zunächst als Gemeindeanstalten zu betrachten 141). In der Regel ist denn auch die Ausbringung der Mittel der Gemeinde und nur substidiar dem

wonach Sicherheits., Reinlichkeits., Armen., Strafen., Bau., Feuer., Markt., niebere Gewerde., weltliche Kirchen., Sittlichkeits., Gemarkungs., Gesinbe., Lebensmittel., Maß. und Gewicht. Polizei zur Ortspolizei gehören. — Ein wichtiger Zweig ber Gemeindewohlfahrtspflege wird durch das Wegewesen gebildet. Bgl. auch Stuve, Landgem. S. 180 f.

¹⁸⁶⁾ Bgl. 3. B. das braunschw. Gef. über den Baffendienft behufs bes Gemeindeschupes v. 19. Marz 1860.

¹⁸⁰⁾ So preuß. Ges. v. 11. Marz 1850, hannov. Ges. v. 16. April 1848, bair. Ges. v. 12. Marz 1850.

¹⁴⁰⁾ So Preuß. A. E. R. II, 12 § 1: "Schulen find Beranstaltungen bes Staats 2c." Dazu § 2 f. 9 f. ib. Sachsen-Altenb. Groges. v. 1881 § 25. 29. Anhalt-Bernb. B. U. v. 1850 § 25. Alle öffentlichen Lehrer sollen daher auch Staatsdiener sein. So nach der deutschen Reichsv. v. 1849 § 156, preuß. B. U. § 28, Oldenb. revid. B. U. v. 1852 art. 85 u. s. w.

¹⁴¹⁾ Ausbrudlich ausgefprochen 3. B. in der Olbenb. revid. B. U. v. 1862 art. 86.

Staate auferlegt 142), wogegen die Gemeinde in gesehlich geordneten Formen an ber Anftellung ber Lehrer 143) und an ber Beauffichtigung ber Schulen 144) Theil nehmen foll. Rur wenige Gefete inden haben ben Gemeinden bie ben Laften entsprechenden Rechte wirklich in vollem Umfange gewährt 148). In6besondere ift in Preußen in boppelter Beise die Bedeutung der Gemeinde auf biefem Gebiet vertummert 140). Ginmal ift bie Beftimmung ber Verfaffungsurtunde, welche in art. 24 ber Gemeinde bie Bertretung ber Schule in ibreu außeren Angelegenheiten und Die Betheiligung bei Anstellung ber Lebrer verbeifit 147), nicht ausgeführt, fo bag nur in wenigen Gegenden ein Bablrecht ber Gemeindeorgane portommt, in ber Regel die Regierung ober ber Patron bie Lehrer ernennen; an ber eigentlichen Schulaufficht bagegen participirt bie Gemeinde als folche überhaupt nicht, indem die eine Mitaufficht übenden ftabtischen Schuldevutationen ober landlichen Schulporftande, obwol bie Gemeinden bei ihrer Bilbung mitwirken, als Staatsbehörden behandelt werden 148). Zweitens aber bat man eine von ber burgerlichen Gemeinde verschiebene fogenannte Schulgemeinde konftruirt und auf biefe bie Rechte und Pflichten übertragen, welche nach ber Verfassung ber politischen Gemeinde zusteben follen 149).

XII. Als eine sittliche Genossenschaft, welche in ihrer Gesammtheit da für ihre Glieber einzutreten hat, wo diese sich selbst nicht zu helsen vermögen, ist die Gemeinde heute noch die hauptsächlichste Grundlage des Armen-wesens¹⁸⁰). Ueberall besteht die alte Berbindlichkeit der Gemeinde fort, für

¹⁶⁰⁾ So 3. B. nach preuß. B. U. § 25, Dibenb. B. U. art. 86 § 2; gothaische B. U. v. 1852 § 42, B. U. v. Reuß j. Ev. 1852 § 21.

¹⁴⁹⁾ Dies sprach die deutsche Reichsverf. v. 1849 § 156 ans und nach ihr die B. U. v. Preußen § 24, Anhalt-Bernburg § 27, Oldenburg art. 88, Sachsen-Gotha § 40, Reuß j. E. § 22.

¹⁴⁴⁾ Das öfterreich. Gem. Gef. v. 1860 erkennt in art. 5 Rr. 10 eine "Einflußnahme" auf Mittelschulen und Bolksschulen als Gemeinderecht an, ohne Rabberes darüber zu bestimmen. Bgl. auch bair. G. D. v. 1884 § 66.

¹⁴⁵⁾ So z. B. die braunfchw. St. D. v. 1850 § 166. 167, E. G. D. d. eod. § 111. 112.

¹⁴⁶⁾ Bgl. über Staat und Schule in Preußen v. Ronne, Staatsr. I, 1 § 198—208 S. 508—585 u. II, 2 § 440—451 S. 888 f. Der im Binter 1867 zu 1868 ben Rammern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Bollsschulen enthielt in keinem dieser Punkte einen Fortschritt.

¹⁴⁷⁾ Der Berfaffungsentwurf (art. 23) und die Berf. v. 5. Dec. 1848 (art. 21) hatten ber Gemeinde bie freie Schullehrerwahl eingeraumt.

¹⁴⁶⁾ Ronne l. c. I, 1 G. 530.

¹⁴⁹⁾ Bgl. ben folgenben § 6. 766.

¹⁵⁰⁾ Bgl. bair. Gem. D. § 66. Sächf. St. D. § 267—270. Braunschw. St. D. v. 1850 § 158—165, E. G. D. § 108—110. Desterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 Rr. 8. — Bgl. auch Stüve, Landgem. S. 295 f.

ihre verarmten ober nothleibenden Angehörigen da zu forgen, wo nicht näher verpstichtete Personen oder Berbände für sie einzutreten verpstichtet und im Stande sind. Daraus ergiebt sich aber zugleich für die Gemeinde Recht und Psticht zur Anlage und Berwaltung resp. zur Beaufsichtigung von Armenanstalten, Krankenhäusern u. s. w., eine selbständige Armenpolizei und die Besugniß, die Mittel zur Bestreitung der Armenpstege selbständig zu beschaffen. Auch hier indeß macht sich besonders in Preußen das Bestreben geltend, einerseits unter möglichster Beschränkung der Gemeinde auf die passive Zahlungspslicht die Anordnung, Verwaltung und Aussicht des Staates überall eintreten zu lassen, andrerseits von der politischen Gemeinde eine eigne Armengemeinde als ein besonderes Rechtssubsett loszulösen und als Staatsverwaltungsbezirk zu organisiren 181).

XIII. Ihre religiöse Bebeutung hat die Gemeinde fast überall an besondere Parochial- und Kirchengemeinden abgegeben, deren Organisation sich mit der bürgerlichen Gemeindeversassung nicht deckt 152). Söchstens wahren noch Patronatrechte den Städten und bisweilen den Landgemeinden als solchen ein kirchliches Recht. Gine Ausnahme machen nach der Landgemeindeordnung v. 1831 die Oldenburgischen Kirchspielsgemeinden, welche zugleich die Ortsgemeinde und die Kirchengemeinde darstellen 182). Bon einer geselligen Bedeutung der Gemeinde ist selbst in den Oörfern wenig mehr die Rede und überall fällt, was davon geblieben, nicht mehr in das Gebiet des Rechts, sondern in das der Sitte.

E. Ein Gesammtüberblick der deutschen Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts ergiebt hiernach in der Entwicklung der Gemeinde zu einem genoffenschaftlichen Gemeinwesen einen langsamen und doch in seinen Resultaten bereits außerordentlichen Fortschritt; er ergiebt aber zugleich, daß die herstellung der Gemeinden als selbständiger organischer Körper und damit eine wahre Gemeindefreiheit, eine dauernde Harmonie zwischen Gemeinde und Staat und endlich, wenn anders das Losungswort des öfterreichischen Gemeindegesetzes von 1849, welches die freie Gemeinde für die Grundveste des freien Staates erklärte, wahr ist, die Grundlage aller staatlichen Freiheit erst der Zukunft angehören 1849). Nicht die Gesetzgebung vermag Gemeinden zu schaffen: nur der

¹⁸⁴² über die Verpstichtung zur Armenpstege (G. S. v. 1848 S. 8). Ueber die Berpstichtung zur Armenpstege (G. S. v. 1848 S. 8). Ueber die staatliche Organisation der Armenpstege A. E. R. II. tit. 19, Rönne l. a. II, 2. S. 127 f. u. Mascher, das Staatsbürgerrecht 2c. sowie die Armengesetzgebung Preußens. Potsdam 1868. Bes. S. 226 f. 232 f. 817 f. Ueber die Armengemeinde unten § 58.

¹⁵⁵⁾ Bgl. 3. B. Pr. A. 2. R. II, 11 § 237—317. S. auch ben folg. § S. 767.

¹⁸⁵⁾ Dibenb. &. G. D. art. 118 f. b. Beiste S. 426 f.

¹⁸⁴⁾ Bgl. bef. v. Giech, Anfichten über Staats. und öffentliches Leben. Rurnb. 1848. Bacharia, Staater. I. 574 f. Dahlmann, Politit § 238 f. Die

wiedererwachte Genoffenschaftsfinn bes Bolles felber fann und wird biefe enaften öffentlichen Rorper mit einer lebenspolleren Geele erfüllen. Und mas in ben Stabten in vollem Werben ift, wird auf bem ganbe noch eines langen Beitraums bedürfen, ebe es fich aus ben Trummern bes alten genoffenschaftlichen Gemeindelebens und Gemeinfinns neu erhebt. Aber wenn bas Gemeinbeleben gleich allem Organischen allein von innen erwachsen kann, so bat boch die Gesetzgebung die Aufgabe, fur biefes Bachsthum ben Boben gu bereiten, die bemmenden Schranken zu entfernen und ihm feine Stelle anzuweisen innerhalb ber höheren Organismen. Mehr, als bisber icon geschehen, muß fie babei ben Beg verlaffen, auf welchen fie ber Ginflug romanischer Ibeen gebrangt bat. Die Sucht nach maschinenmäßiger Einrichtung, Detailregulirung, Schematifirung und Uniformirung ift bas Berberben vieler freifinnig gemeinten Gefete geworben. Der Unterschied ber Stabt- und Landgemeinden laft fich nicht wegbetretiren. Gine andere Zusammensebung beiber wird burch bie wirthschaftlichen Berhältniffe mit Nothwendigkeit bedingt, ihre Organisation muß sich nach historischen wie prattischen Rudfichten verschieben geftalten, ihre rechtliche Bebeutung endlich muß ichon wegen bes ungleichen Umfanges eine ungleiche fein. Die Landgemeinde fann von den höheren Gemeinschaftszwecken eine weit geringere Bahl in ihrem Rreife volltommen felbständig verwirklichen und bebarf baber einer fehr viel ftarteren Abhangigteit von höberen Berbanben; nur muß bier nicht fofort ber Staat, fonbern ein nachft hoberer traftiger 3mifchenverband beschräntend über bie Gemeinde treten, es muß eine Bereinigung zu Sammtgemeinden möglich, eine Einordnung in eine freie Rreisgemeinbe nothwendig fein. In ben einzelnen Gemeindeklaffen felbst laffen fic ebensowenig bie Unterschiebe ber Lander und Provingen, ja ber einzelnen Gemeinden ohne Nachtheil verwischen. Insbesondere wurde fur die gandgemeinden. in benen geschichtliche Entwicklung, Besitzverhaltniffe, Bobenbeschaffenbeit, Stammeseigenthumlichkeit, Rultur- und Sittenzuftanbe jest fo mannichfache Unterschiebe ber Verfassung und besonders ber Vertheilung bes Gemeinderechts bedingen, eine völlige Uniformirung nichts anderes als die Ertodtung bes noch vorhandenen organischen Lebens bedeuten. Allein wenn fich ans biefen Brunden bie Gefetgebung theils fur bie verschiedenen Gegenden unaleich aeftalten, theils überhaupt bem Ortsberkommen und ben lokalen Berbaltniffen gegenüber befcheiben muß, fo muß fie boch überall von einem einheitlichen Princip getragen werben, welches bem freien, beutschen und mobernen Staat entspricht. Die Gefichtspuntte, von benen fie babei auszugeben bat, vermag

Auffäße v. Brater v. "Gemeinbe" u. v. Schäffle v. "Stadt- u. Landgemeinben" im Staatswörterbuch IV. 109—160. VI. 238—251. Speciell über Landgemeinben: Maurer, Dorfv. II. 358—364. Stüve, Landgem. S. 203—321. Lette, die Landgemeindeordn. in den sechs öfil. Prov. Berlin 1867, bes. den angehängten Entwurf einer neuen L. G. D. S. 33—62.

bie Rechtswissenschaft allein nicht anzugeben. In weit höherem Grade beanspruchen Politik, Wirthschaftslehre, Statistik und Geschichte Antheil an ber Lösung der hier auftauchenden theoretischen und praktischen Fragen. Aber der Rechtswissenschaft gebührt doch ein ungleich größerer Einsluß, als sie ihn bisher geltend gemacht, bei der Ordnung dieser Berhältnisse. Sie darf es vor Allem nicht dulden, daß Zweckmäßigkeitsrücksichten allein da bestimmend wirken, wo zugleich die höchsten und wichtigsten Rechtsgebanken in Frage stehen. Bon solchen Erwägungen aus läßt sich hossen, daß die in näherer oder sernerer Zukunst beworstehenden Beränderungen des Gemeinderechts sich in solgender Richtung bewegen werden.

L Ihrem Befen nach muß bie Gemeinde als ein genoffenschaft. liches Gemeinwesen anerkannt werben, bas nach unten Allgemeinheit, nach oben Theil einer hoheren Allgemeinheit, gegenüber Individuen ein Individuum ift. Go wenig die Gemeinde wieber ein mittelalterlicher Staat im Staate werben tann, jo wenig tann fie eine Staatsanftalt mit verliehener juriftischer Perfonlichteit bleiben. Ihr tommt eine eigene, originare Perfonlichteit ja, welche der Staat fo wenig wie die des einzelnen Staatsburgers schafft, wol aber jo gut wie die bes einzelnen Staatsburgers zu rechtlicher Geltung bringt, begrengt und fich bienftbar macht. Diefe Gemeindeperfonlichkeit ift im Privatrecht nicht mehr und nicht weniger als ein Individuum, fo weit nicht ber Ratur ber Sache nach ihre Sphare beidrankter ift. Im öffentlichen Recht ift biefelbe Gemeinbeperfonlichkeit nach ber einen Seite bin ein Glieb hoberer Organismen, vor Allem bes Staats; in diefer Beziehung entspricht ihre Stellung der des Ginzelnen in feiner Gigenschaft als Staatsburger. andern Seite aber ift fie fur ihre Glieber eine Allgemeinheit 188) und als folde Quelle eines ihren befonderen Rreis beherrichenden öffentlichen Rechts und Tragerin einer eigenen öffentlichen Gewalt. hier reicht die Analogie mit bem Ginzelnen nicht mehr aus. Denn weil fie tein Ginzelwefen, sonbern ein Gemeinwefen ift, fallt nicht nur, wie bei jenem, ihr augeres, fonbern angleich ihr inneres leben unter bas Recht. Es ergiebt fich baber amifchen Staat und Gemeinde eine Reihe von Fragen, die zwischen Staat und Burger nicht entstehen tonnen: es bebarf auch in Bezug auf bas innere Leben ber Gemeinde, und zwar sowol in Bezug auf die Erzeugung als auf die Thatigteit ihres Organismus, ber Bermittlung awifden bem Rechte bes Staats an feinem Gliebe und bem Recht ber Gemeinde an fich felbft. Das Funbament aller Löfungen aber muß auch hier die Anerkennung ber originaren Gemeindeperionlichkeit bleiben. Daraus ergiebt fich erftens, daß nicht die Frage gestellt werben barf: wie weit ift es zwedmäßig, ber Gemeinbe Gelbftanbigfeit an aonnen? fondern nur die Frage: wie weit ift es im Intereffe ber hoberen Allgemeinheiten nothwendig, ber Gemeinde bie Gelbftanbigkeit ju nehmen ?

^{185) &}quot;Ein Analogon bes Staats" fagt mit Recht Zacharia l. c. I, 575.

Es ergiebt sich zweitens, daß der Staat nicht, wie bisher, im Organismus der Gemeinde steden dars, sondern über ihn treten muß, so daß der Gemeindevorganismus dem Staate gegenüber abgeschlossen und der bisher bevormundende, mithandelnde und vorbeugende Staat nur noch beaufsichtigend, beschränkend und abhelsend von außen in Bezug auf das Gemeindeleben thätig wird. Orittens endlich ergiebt sich, daß das Verhältniß des Staats zu der Gemeinde ein Rechtsverhältniß ist und daher so gut wie alles öffentliche Recht die ihm wie allem öffentlichen Recht bisher versagte Anerkennung als Recht und damit einen in processussischen Formen gewährten Rechtsschuß an Stelle der Verwaltungsentscheidungen resp. über denselben forbert.

II. Die Bufammenfetung ber Gemeinde wird bemnach burch bas doppelte Substrat einer genoffenschaftlich geglieberten Burgerichaft und eines in fic abgefoloffenen Gemeindegebiets bestimmt werden. Im Gingelnen wird fich hier die Entwicklung ben Berhaltniffen entsprechend febr mannichfach geftalten und insbesondere in Bezug auf die Glieberung ber Gemeinbeburger und der Gemeindeangehörigen die freie Perfonlichkeit gegenüber bem Befit fich in fehr ungleichem Umfange jur Geltung bringen. Bas aber bas Berbaltniß zwischen Gemeinde und Staat angeht, so wird man auch bier princiviell die Gelbständigkeit ber Gemeinde anerkennen und ben Grund ihres Berbundenseins in fie selber verlegen muffen; man wird baber auch hier ein eigenes Recht bes Staats und ein eigenes Recht ber Gemeinde einander gegenüberftellen und amifchen beiben eine Auseinanderfetung berbeiführen muffen, Die freilich bei ber in ber bisberigen Beimathe., Rieberlaffungs., Freizugigfeitsund Armengesetzgebung herrichenden Berwirrung große Schwierigkeiten bietet. Die Grundlage muß babei bie Erkenntnig bilben, bag auf ben Gebiets. und Bersonenumfang einer Gemeinde gleichzeitig biefe und ber Staat Rechte baben: daß es aber teine innere und wefentliche, sonbern eine zufällige und außere Ibentitat ift, wenn ber Begirt und Personentreis ber Gemeinde jugleich bie Grenzen eines ftaatlichen Berwaltungsbegirts und einer Abtheilung ber Staats. burger für ftaatliche 3mede (Berwaltung, Rechtspflege, Staatspolizei, Militarwefen, Befteuerung, Staatswahlen n. f. w.) anzeigt. Daraus folgt zugleich in Bezug auf die Einzelnen eine icharfere Scheidung ber aus bem Staatsburgerrecht und ber aus bem Gemeinbeburgerrecht fliegenben Befugniffe und Pflichten. Das unmittelbare Staatsburgerthum Aller und bie unmittelbare Gebietshoheit bes Staates über fein ganges Gebiet bebingen fur ben Staatsburger als folden bas Recht, auf jebem Theil bes Staatsgebiets zu wohnen, Grundbefit ju erwerben, ein frei gewähltes Gewerbe ju treiben und einen Sausstand ju grunden, fur ben Staat aber bie Befugnif, biefe Angelegen. beiten ber Einwirfung ber Gemeinden völlig ju ziehen. Rur tann bie Gemeinde natürlich jeden Ginwohner zu ben Gemeindelaften heranziehen, soweit nicht ber Staat für feine Beamten auch ohnedies Bulaffung forbert, und fie tann überdies Sicherungsmittel bagegen, bag ber Bugelaffene ihr nicht als

Armer jur Laft falle, verlangen und, wenn ihre Ginwande gegrundet find. war nicht bie Zulaffung weigern, wol aber Befreiung von ber Armenpflicht beanspruchen. Giner freieren Gelbftbeftimmung ber Gemeinde bagegen wird man die unmittelbar auf bas örtliche Gemeinweien bezüglichen Berbaltniffe ihres Gebiets und ihrer Burgerichaft, Die Stellung bes Gingelnen in ber Gemeinbe, die Blieberung und Erganzung ber von ber Summe ber Gemeindeangeborigen verschiebenen burgerlichen Genoffenschaft gurudgeben muffen. Gine gefetlich geordnete Pflicht ber Gemeinde, bei bem Borbanbenfein gewiffer Borausfetungen bas Burgerrecht ju gemahren ober ju verfagen, und bie ergangenbe gefetliche Pflicht, in gewiffen gallen bas Burgerrecht zu erwerben, ift, wenn babei ber Gemeinde wie bem Ginzelnen ber Rechtsweg eröffnet wirb. mit einer felbftandigen Burgericaft febr wol vereinbar. Unvereinbar aber ift mit einer folden eine blofe polizeiliche Regelung ber Burger- und Beifiterrechte.

III. Die Organisation ber Gemeinde wird fich in bemselben Ginne wandeln. Der Gemeinde felbst gehört ihr Organismus. Bol mag bie Gemeinde als Ganges Staatsorgan fein: bie Gemeinbeorgane konnen unmöglich aleichzeitig die Funktionen von Staatsorganen üben. Für feine Aufficht bebarf ber Staat ohnehin eigener Auffichtsorgane; für biejenige lotale Bermaltung, welche er nicht für Sache ber Selbftverwaltung erklaren tann ober will, mag er besondere Staatsbehörben bestellen: unhaltbar aber ift bas berrichenbe Spftem, welches ben Gemeinbevorftand und besonders feine Spite jugleich als Organ ber brilichen Staatsverwaltung behandelt und wol gar feine gefammte öffentliche Gewalt auf ftaatliche Berleihung gurudführt, nur die Bertretung einer Pripatrechtskorporation ihm als Gemeinbeauftrag auweift. Man entschliefte fich endlich einmal, wenigftens im Rreise ber Gemeinde ben Ursprung einer öffentlichen Gewalt im Bolte ju finden! Gins von Beidem ift jebenfalls auf die Dauer nur möglich: Regierung bes Staats in ber Gemeinbe burch Staatsorgane ober Gelbftregierung burch Gemeinbeorgane. Die jegige Zwitterftellung bes Ortsvorftandes bagegen, ber bie Gigenschaften bes felbständigen Sanbtes eines Gemeinweiens und bes abhangigen Dieners einer Gentralgewalt vereinen, ber zweien herren bienen, von beiden seine Smpulse empfangen und Die Intereffen beiber gegeneinander vertreten foll, muß nothwendig enden. Gine Pflicht, bie Staatsregierung ju unterftuten, fich in gefetlich beftimmten Rallen fpeciellen Staatsauftragen ju unterziehen und die ftaatlichen Unordnungen au verfunden, wird burch eine rein gemeindliche Stellung bes Ortsvorftandes nicht ausgeschloffen. Ebenso macht fich bie ftaatliche Aufficht und Repreffingewalt gegen bie Gemeinde junachft ihren Organen gegenüber geltenb. Dagegen ift leicht einzuseben, welche Ronfeguengen fich bezüglich ber Benutung ber Gemeindebeamten als ftaatlicher Gilfe. ober Unterbeamten, ibrer Berantwortlichkeit gegen ben Staat und ihrer politischen Unverantwort. lichteit gegen die Gemeinde, ihrer Disciplinirung, ihrer Ernennung ober Beftatigung ergeben werben.

IV. Die rechtliche Bebeutung ber Gemeinde wird fich binfictlich ihrer privatrechtlichen Stellung und hinfichtlich ihrer Stellung nach außen nur fortbilben, hinfichtlich ihrer Stellung als einer politisch-fittlichen Allgemeinheit aber von Grund aus verändern muffen. Benn jest in der Regel alle öffentlichrechtliche Bedeutung ber Gemeinde als ein ihr, ober nicht einmal ihr, fonbern ihren Organen vom Staate übertragener Birtungefreis gilt, muß mit ber Anerkeunung ber Gemeinde als eines genoffenschaftlichen Gemeinwefens ihr auch im öffentlichen Recht eine ihr felbft entftammenbe rechtliche Bebeutung augeschrieben werben. Auf bas Dangergeschent eines ihre Abbangigkeit befiegelnben Staatsauftrages in Lanbesvolizei. und Staatsverwaltungsfachen wird die Gemeinde nur vorfichtig einzugeben, ber Staat aber wird fich au buten haben, ber Gemeinde wiber ihren Billen die Stellung einer Staatsbebienfteten aufzubringen. Rur ben Funktionen öffentlicher Bertrauenbamter, wie fie auch ber Ginzelne in Gemeinde und Staat übernehmen muß, ift die Gemeinde fich zu unterziehen verbunden; nicht aber barf fie ein Glieb werben in ber Beamtenbureaufratie bes Bermaltungsbienftes. Dagegen bebarf es einer fehr bebeutenben Erweiterung und Befreiung bes einnen und beshalb felbftanbigen Birtungstreifes ber Gemeinbe. Bor Allem muß der Gemeinde als einer Rechtsgenoffenschaft neben ber Gelbftverwaltung auch die Gelbitbeftimmung ihres inneren Organismus, Die Autonomie gurudtehren. Denn "Gelbstwerwaltung nach frembem Gefet ift nur bie halbe Freiheit" 156). Der Staat barf baber mit feinen Gemeinbeordnungen nur die Stelle bereiten und begrengen, welche bie Gemeinde einzunehmen bat, ibre Pflichten normiren und die nnabanderlichen Grundzuge ibrer Dragnifetion feftftellen: er muß bagegen bem Ortsbertommen und Ortsftatut Raum genna laffen, um eigne rechtschaffenbe Thatigkeit zu entwickeln. Dabei muß ber Stagt aber einen Schritt weiter geben, als er bisber irgendwo gegangen ift: er muß barauf verzichten, die alleinige Quelle objektiven Rechts ober boch die alleinige Quelle bes geschriebenen Rechts zu fein. Er barf ber Gemeinde nicht einen bloken Rechtsvorschlag einräumen, ber erft burch die Staatssanktion binbende Kraft erhält, sondern er muß innerhalb ber immerhin engen Schranten ein wirkliches Gelbftgefetgebungerecht anerkennen, bem gegenüber bie ftaatliche Prufung und Gutheigung (gewiffermagen ein Placet) nur die Bebentung bebalt, an tonftatiren, bag ber Gemeindewirkungefreis nicht überichritten und tein Recht höherer Ordnung verlett ift. Un Stelle einer Prufung bes Inbalts nach ber positiven Seite feiner Zwedmäßigfeit trate bann eine blofe Prüfung beffelben nach ber negativen Seite feiner Kollision mit anderem Recht. Reben ber Rechtschaffung wird bie Rechtsprechung ber Gemeinbe in irgend erheblichem Umfange nicht wieber gurudlehren; gang aber tann fie einer genoffenschaftlichen Gerichtsbarteit und einer bamit verbundenen 3mangs-

¹⁸⁶⁾ Worte Brater's 1. c. S. 149. Bgl. auch Lette 1. c. S. 11. 12. 35 f.

gewalt (Pfanbung u. f. w.) nicht entbehren 157) und eine fühnende und ichieberichterliche Thatigkeit entspricht burchaus ihrem Befen. Der größten Freiheit bagegen bedarf die Gemeinde auf bem Gebiet ihrer positiven Lebenstbatigteit. ber Berwaltung ihrer eignen Angelegenheiten.

Damit aber bier bie Gelbftverwaltung gur Bahrheit werbe, muß bie Mitverwaltung bes Staates verschwinden. An Stelle ber in ben wichtigften Beziehungen fortbeftebenben ftaatlichen Bevormunbung muß eine bloße Aufficht treten. Diefe Aufficht muß freilich eine ftrengere Aufficht fein als bie über ben einzelnen Burger, beffen inneres leben fich jeber Rontrole entzieht. Renntnignahme von allen Borgangen bes Gemeinbelebens, da dieses ein öffentliches ift, Abwehr jeder Ueberschreitung des geseklichen Birtungefreises. Zwang jur Erfüllung ber ftaatlichen Berbindlichteiten, Enticheibung von Beschwerben (wobei nur ju beachten ift, daß viele hentige Berwaltungsfachen in Bahrheit Rechtsfachen find) und in Ausnahmefallen ein thatiges Eingreifen in die Gelbftverwaltung auf Grund eines gefetlich normirten Anftofies unter gesetlich normirten Boraussetungen find unentbebrliche Befugniffe bes Staats gegen bie Gemeinbe, um einerfeits beren Glieber. andererseits sein eigenes Interesse bem Gemeindekörper gegenüber fraftig pertreten au konnen. Bu einem folden Staatsauffichtsspfteme aber verhalt fich bas gegenwärtige Syftem etwa, wie jum Repreffivspftem bie Genfur. indem die Giltigkeit aller wichtigen Beschluffe und Sandlungen ber Gemeinde vom Mitwollen und Mithanbeln bes Staats abhangig gemacht, bas ftaatliche Eingreifen in die innerften Gemeindeangelegenheiten aber nicht als Ansnahme, fondern als Regel hingeftellt wird, ift die Gemeinde nach wie vor in Unmundigkeit erhalten. Sind aber bie Individuen mundig geworben, fo find auch die Gemeinden munbig! Es ift richtig, daß eine Gemeinde die Freiheit mehr als ber Gingelne migbrauchen tann: ift aber Freiheit ohne Möglichkeit bes Migbrauchs Freiheit? Wenn allerbings beute noch nicht nur ber bureautratische Staatsgeift, sondern Mangel an voll gereiftem Gemeingeift der Selbftverwaltung entgegenfteht: glaubt man, bag je bie gebundene Gemeinde bie freie und zugleich maswolle Bewegung erlernen wird? Und meint man felbftandigen Burgerfinn und Sabigfeit zur Gelbstverwaltung in ihrem Bachs. thum baburch ju forbern, bag man gerabe in ben entscheibenben Lebensfragen ber Gemeinde ben eigentlichen Entschluß ihr abnimmt und bem bamit als verantwortlich erscheinenden Staat überträgt 186)? Man hat vorgeschlagen, bie Möglichkeit zu eröffnen, in Folge eines besonderen Rechtsverfahrens einzelne verwahrlofte Gemeinden auf Grund bewiesener Unfähigkeit unter eine specielle

¹⁸⁷⁾ Bgl. Stube l. c. S. 259 f.

¹⁵⁸⁾ Brater l. c. G. 146: "bie Gemeindefreiheit, die an jebem Puntte aufbort, wo fie anflenge, boberen Berth ju gewinnen, ift nur eine gefälligere form ber Unfreibeit."

Ruratel bes Staates zu ftellen. Dag man bies thun: Die gefetliche Prafumtion fpricht beute für bie Mündigkeit ber Gemeinde. Ihrem In halt nach umfaffen bie Gemeindeangelegenheiten, welche fo ber felbftanbigen Berwaltung gebühren, alle Seiten bes menschlichen Daseins, jo weit es für ihre Durchführung beziehungsweise für einen Theil ihrer Durchführung nicht einer boberen Gemeinschaft bedarf. Die Aufrechterhaltung bes Friedens, ber Ordnung und ber Sicherheit und zu biefem Behufe bie Behr- und Baffenfahigkeit ber Gemeinbe; die Gorge für bas materielle wie für bas geiftige Bohl ihrer Glieber und au biefem Behufe eine felbständige Polizeigewalt, wobei ftreng festaubalten ift, bag es fich nicht um die Uebertragung eines Studes ber Staatsvolizei, fondern um die Sonderung zwischen dem natürlichen Recht des Staats auf Landespolizei und dem natürlichen Recht der Gemeinde auf Ortspolizei bandelt; bas Schul-, Armen-, Bege-, Feuer- und Sittlichkeitswesen: bas alles find nur einzelne Seiten bes auf ben menfdlichen Gemeinschaftezweit ichlechtbin gerichteten genoffenschaftlichen Gemeinwefens einer felbständigen Gemeinde. Als Mittel für bie Erreichung ihrer öffentlichen 3wede (nur in untergeorbneten und rechtlich nicht mehr erheblichem Berhaltnig bieweilen noch jum Dienste ber in ihr vereinten Individuen) hat die Gemeinde ein eigenes Bermögen und einen öffentlichen Gemeinbehaushalt. Auch bier bebarf bie Gemeinde noch ber Befreiung von mancher Feffel; mehr noch aber bebarf es ber Abwendung jener Gefahr, welche ber Gemeindefreiheit aus einer vielfach icon in die Gefete eingebrungenen Auffaffung brobt, die bas Berhaltnift von Gemeinbeleben und Gemeinbewirthschaft umtehren, ber Gemeinbe bie Bebeutung eines fittlichen Organismus nehmen und fie ju einer Berbindung fur Bermogenszwede berabseben mochte. Gerabe in biefer Beziehnng faben wir bie neuefte und besonders die preufische Gefetgebung fich auf abiconffiger Babn bewegen. Den genoffenschaftlichen Gemeindeverband aufzulosen und burch eine Reihe besonders organifirter ftaatlicher Berbande für einzelne 3mede zu erfeten, die öffentliche und fittliche Autorität auch in ber Gemeinde vom Staate allein barftellen zu laffen 180), die burgerliche Gemeinde als folche aber möglichft auf eine Saushalts gemeinde einzuschränken: bas icheinen bie Biele ber mobernen Gefetgebung. Richt ohne Ginflug auf bleje Richtung icheint eine gewiffe volkswirthichaftliche Schule, welche in materialiftifcher Ueberschätzung ber außeren Guter bas, mas Mittel jum 3wed ift, jum Gelbftzwed erhebt, welche, wenn fie dem Staate junachst seine ethische Bedeutung noch läft, doch um fo eber bie Gemeinde für eine bloße ökonomische Anftalt ausgeben zu können meint, -

¹⁵⁹⁾ Charafteristisch ist z. B. auch, daß, mahrend die preuß. St. D. v. 1831 § 18 die Ertheilung des Ehrenburgerrechts an solche ausgezeichnete Manner, die sich um den Staat verdient gemacht haben, zuließ, nach den St. D. v. 1853 u. 1856 § 6 v. 1867 § 22 nur noch Verdienste um die Stadt so gelohnt werden durfen.



welche dann konsequent der ihrer politischen und sittlichen Natur entkleideten Gemeinde in Verfälschung des alten germanischen Sazes der Korrespondenz von Recht und Pslicht das Princip von Leistung und Gegenleistung als Kundament unterschiedt. Wenn aber jemals diese Richtung stegt, dann hat auch die freieste Stellung der so ihren edelsten Aufgaben entfremdeten Gemeinde wenig Werth für die politische Freiheit des Volks! Ja es würde vielleicht dann ein gefährlicherer Feind der Selbstverwaltung, als ihr die Büreaukratie und der Polizeistaat sind, aus dem Innern des Volkes selbst erstehen. Denn leicht würde in einer solchen Gemeinde statt eines weitblickenden politischen Verständnisses und eines opferbereiten, das Allgameine über das Besondere stellenden Gemeingeists sich ein egoistischer, privatrechtlicher Korporationssinn entwickeln, dem gegenüber der höher denkende und weiterschauende Staat jetzt wie vor hundert Jahren auch bei der Anwendung des bespotischsen Zwanges als Repräsentant sittlicher Iven innerlich im Recht wäre.

§ 58. Gemeinbeahnliche Berbanbe fur befonbere 3mede.

Schon fruh hatten fich von der alten einheitlichen Gemeindegenoffenschaft, welche alle Seiten menichlicher Gemeinschaft umfaste, besondere Rorperfchaften abgerweigt, um die eine ober die andere Seite ber Gemeinde in felbständigen Solche Berbande batten mit ber Gemeinde bie Organismen fortaufeten. territoriale Grundlage und bie 3 mang smitglied ichaft gemein, unterschieben fich aber von ihr baburch, baß fie nicht auf bie Gemeinschaft schlechtbin gerichtet, fonbern nur fur fpecielle 3mede vorbanden waren. Gie waren alfo gemeinbeabnliche Berbanbe für befondere 3mede1). fie icon im Mittelalter gablreich, fo war ber obrigfeitliche Staat ihrer Bilbung und Bervielfältigung bei feiner auf bie Auflofung ber alten Genoffenschaften gerichteten Tenbeng entschieden gunftig. Bahrend fie aber bis babin mehr ober minber ben Charafter besonderer Genoffenschaften gehabt batten, ftrebte jett bie Obrigkeit ihre Bermandlung entweber in blofe ftaatliche Begirke ober boch in Staatsanstalten mit juriftischer Perfonlichkeit an. In neuester Zeit ift ihre Bahl noch bebeutend vermehrt worben; babei hat ein Theil von ihnen jebe Spur einer torporativen Bebeutung verloren ober ift von Anfang an obne eine folche entstanden, in einem andern Theil bagegen find die genoffenschaftlichen Elemente neu belebt ober es hat bei ihrer Entstehung selbst ber Genoffenschaftsfinn mit ber Staatsorganisation aufammen gewirkt.

I. Sebe genoffenschaftliche Bebeutung verloren haben die Gerichtsgemein-

¹⁾ Als "Rommuneverbanbe für besonbere Zwede" fast biese Körperschaften auch das preuß. Ges. f. d. schleswig-holft. Landgem. v. 22. Sept. 1867 zusammen. S. § 5: An der Berfaffung der auf Grund besonderer gesehlicher Bestimmungen oder nach hertommen zu besonderen Zweden, wie für das Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesen gebildeten Rommuneverbande, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geandert.



ben — wenn man nicht etwa die Betheiligung der Gerichtseingesessen an ver Rechtsprechung durch Geschworne als Beginn einer neuen Gerichtsgenoffenschaft ansehen will —, die Wehrkörper und die durch irgend eine andere staatlichadministrative oder polizeiliche Gemeinschaft zusammengehaltenen, sich mit der Gemeinde äußerlich oder innerlich nicht deckenden Verbände. Die heutigen Gerichtsbezirke, die Militärbezirke, die Verwaltungssprengel und Polizeibezirke, aller Art, die Stenerbezirke, die neu hinzugetretenen Bahlbezirke für Staatswahlen u. s. w. sind durchaus nur Gegenstand von Rechten und ermangeln zeher eignen Rechtssubjektivität*).

· II. Andere Bezirksverbande für einzelne 3wede bagegen haben eine mehr ober minber ausgeprägte torporative Bebentung.

- 1. Dierber geboren por Allem bie Rirchengemeinben, foweit biefe nicht noch mit ber Ortsgemeinde ibentisch find. Ihre genoffenschaftliche Bebeutung ift freilich überall eine fehr beidrantte geblieben. Denn nachbem ber von der Reformation versprochene Aufschwung des kirchlichen Gemeindelebens bem heftigen Rudichlag ber tirchenobrigfeitlichen Sbeen erlegen war, vermochten fic nur die reformirten Gemeinden, und auch diese nicht immer, kirchliche Befugniffe au erhalten. Benn inbeft bie meiften und besonders bie evangelifden Gemeinden ber beutschen Landestirchen bloge Rirchenberwaltungssprengel ohne eignes geben und ohne eine kirchliche Perfonlichkeit blieben ober murben, fo wurde ihnen boch in ber Regel eine privatrechtliche Perfonlichkeit gugestanden und als Aequipalent für bie ihnen auferlegten Rirchenlaften ein felbftanbigs Recht - in Preußen fogar bas Eigenthum - am Rirchenvermogen und eine Theilnahme an beffen Berwaltung eingeraumt. Dabei ift es bis jest im Befentlichen geblieben und erft in fungfter Beit ift bisweilen, wenn auch in engbegrenzten Formen, ben Gemeinden ein Ginfluß auf bie Bahl ber Geiftlichen, sowie im Antheil an ber Rirchenzucht und am eigentlichen Kirchenregiment. — Rechte übrigens, die vereinzelt immer beftanden, zurudgegeben 3).
- 2. Gine andere hierher gehörige Rlasse bilben die besonderen Schulgemeinden, welche in manchen Staaten, namentlich aber, von provinciellen Ausnahmen abgesehen), in Preußen nach dem durch Ministerialrestripte sortgebil-

⁹ Bgl. auch ben folgenden §.

⁹⁾ Bgl. Richter, Kirchenrecht (6. Aust.) § 61 f. 162. 202. 227 f. 830. Pr. A. & R. II, 11 § 237 f. Präj. des Ob. Trib. 1816 v. 4. Jan. 1847: "die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit eine Korporation." Präj. 2261 v. 18. Dec. 1850, Entsch. Bd. X. S. 380. Erk. v. 24. Sept. 1856, Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII. S. 208. Roch, Kommentar zu A. & R. II, 11 § 237 Anm. 85 n. § 741 Anm. 65. S. auch unten § 68.

⁴⁾ Befonders in der Prov. Preußen nach der Schulvrdn. v. 11. Dec. 1845 G. v. 1846 S. 1 § 38-42 und in der Rheinprovinz nach der rhein. G. D. v. 23. Juli 1845 § 86.

beten Landrecht als gemeindeähnliche Verbände für Schulzweite organisite sind. Ihr Hauptzweit ist die Aufbringung der Schulkosten, welche (abweichend von den einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Schulkosten, welche zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürsnisse erforderlichen Weitteln ausgebracht werden) als eine sogenannte Societätslast nach besonderen Grundsitzen unter bestimmte Klassen der Sinwohner des Bezirses vertheilt werden, wogegen die Gesammtheit dieser Berpstichteten unter dem Namen der Schulsocietät oder Schulgemeinde als eine unter obrigkeitlichen Borstehern vom Staate eingerichtete Korporation behandelt wird.)

3. Ju ganz ähnlicher Beise sind vielsach besondere Armengemeinden gebildet. Ramengiebelden nach der preußischen Armengesetzgebung als nächst verpstichtete Unterfützungskorporationen die sogenannten Ortsarmenverbände, als substdär eintretende Korporationen die Landarmenverbänderbänder). Der Ortsarmenverband ist nun freilich nichts als diesenige Ortsgemeinde oder dersenige selbständige Gutsbezirk, zu welchem der betreffende Arme gehört, und die Armenpflicht ist daher in der Gemeinde eine Last des Gemeindehaushalts, die Armenverwaltung, die Organisation der Armenpstege und die Armenverdicht sunktionen des Gemeindevorstands und die Bertretung des Armenverdandes gebührt den gewöhnlichen Gemeindeorganen. Allein es ist des die Armenpflicht auf einen besonderen, weder mit dem privatrechtlichen noch mit dem die Gemeindeangehörigkeit verleihenden Domicil identischen sogenann-

[&]quot;) A. E. R. II, 12 § 29—38. Reftr. bes Min. b. geifil. Ang. v. 17. Sept. 1838 b. v. Rampy, Ann. XXII. S. 661. Pl. Befchl. des Db. Trib. v. 20. Juni 1853, Entich. Bb. XXV. S. 301: "jebe durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Borftande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation". Ert. v. 18. Jan. 1858, Entsch. XXXVII. 314 u. v. 17. Sept. 1858, Arch. f. Rechtsf. XXX. 238. Der Rechtsweg gegen Anordnungen der Regierung, welche ihr Leiftungen an die Schule oder beren Lehrer auslegen, wird der Schulgocietät natürlich versagt. Ausgesprochen durch Ert. des Gerichtsh. f. Komp. Konst. v. 14. Dec. 1867. — Der Schulgesehentwurf v. 1867 wollte die Schulgemeinde fatultativ beibehalten (§ 25).

^{*)} Bgl. z. B. Hannov. E. G. D. v. 1859 \$ 88. u. Gef. v. 28. April 1859 *§ 1 f. b. Ebhardt, Hannov. Staatsv. S. 1131 f.

⁷⁾ Bgl. Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpstichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen (G. S. v. 1843 S. 5). u. Ges. de eod. über die Verpstichtung zur Armenpstege (ib. S. 8). Ges. v. 21. Mai 1855 (G. S. S. 311). Rönne, Staatst. II, 2. S. 127 f. Mascher, das Staatsbürgerrecht 2c., sowie die Armengesetzgebung Preußens S. 267—335.

⁵⁾ A. L. R. II, 19 § 10 f. Armengef. v. 1842 § 1—8. 25. 26—30. Rönne l. c. § 344 S. 133 f. § 341 S. 187 f. bef. S. 145 Rote 8. Mafcher l. c. S. 267—287.

ten "Unterftugungswohnfits" gegrundet, fo baf fic bie Busammensenung bes Armenverbandes und der Gemeinde nicht vollfommen bedt 1; es ift überbies bie Möglichkeit gegeben, einen Gutsbezirk ber Gemeinde für Armenfachen gu verbinden, ohne ibn mit der Kommune als solcher zu verschmelzen 10); und es wird im Gelet, im Proces und in ber Berwaltung ber "Ortsarmewerband" wie ein von der Gemeinde ober dem Gutsbezirt verschiedenes Rechtssubjett bebandelt 11), wenngleich ihm wol taum bamit eine von der Gemeindeversonlichfeit verschiedene juriftische Perfonlichkeit beigelegt werden foll. Dagegen find bie Banbarmenverbanbe burchaus felbitanbige Rorverichaften mit eigener Rechtssubjektivität 12), welche vom Staate im Berwaltungswege aus bem Begirt einer Angabl zusammengelegter Kreise ober einer ganzen Proping gehilbet und eingerichtet find, eine korporative Organisation unter besonders bestellten Borftebern und einer theils vom Staat, theils von Provinzial., Kommunalund Rreistagen geubten Obergufficht und Mitwirtung baben 13), Die Beitragspflicht unter alle Einwohner als eine Societatslaft vertheilen, ein besonderes Bermbgen als ihr Eigenthum verwalten, Bertrage ichliegen und Proceffe fübren 14).

- 4. Auch befondere Begegemeinden ober Begeverbande tommen in abnlicher Beife vor 16).
- 5. Die verschiebenen Arten der Wirthschafts gemeinden, welche von der politischen Gemeinde abgezweigt find, und die aus ihnen zum Theil hervorgegangenen Agrargenossenschaften fallen insoweit, als sie nicht rein privatrechtlicher Natur geworden sind, ebenfalls in die Kategorie der hier besprochenen Berbande. Besonders aber gehören die blogen Daushaltsgemeinden hierher, welche da vorkommen, wo mehrere Dörfer politisch nur Eine Gemeinde bilden, jedes Dorf aber doch einen besonderen Daushalt führt 10).
 - 6. Eine eigenthumliche Gattung gemeindeahnlicher Berbanbe find ferner

⁹⁾ heimathsgef. v. 81. Dec. 1842 § 1, 12. Gef. v. 21, Dai 1856. art. 1, 2, 5,

¹⁰⁾ Armengef: v. 31. Dec. 1842 § 7.

¹¹⁾ Bgl. 3. B. Armenges. v. 1842 § 9. 17—21. 38. 84., Ges. v. 1855 art. 1. 3—6. Auch in ben Gerichtserkenntniffen erscheint nicht die "Gemeinde N. N.", sonbern "ber Ortsarmenverband N. N." als Rläger und Berklagter.

¹³⁾ Armenges. v. 1842 § 9-16. 30. 31. Ges. v. 21. Mai 1855 art. 2. 4. Bonne 1. c. 145. Mascher S. 287-292.

¹³⁾ Die landesherrlichen Regulative, welche in den einzelnen Provinzen und Kreifen der Monarchie die Candarmenverbande organisitt haben und aus benen ihre Berfassung ersichtlich, sind abgebruckt bei Dasscher 1. c. S. 397—440.

¹⁴⁾ Bgl. Majcher 1. c. 317-334 und Rote 12.

^{19) 3.} B. Schleswig-holft. L. G. D. v. 1867 § 5. Stuve, Landgem. S 106 f.

¹⁶⁾ Bgl. oben § 55 Rote 78 f. u. Rote 119.

bie burch bie neuere Jagbgesetzgebung bisweilen ins geben gerufenen Sagb. verbande ober Sagbgenoffenicaften 17), welche bie Befiger ber an fic jagbberechtigten, aber jur Sagbausübung nicht qualificirenben Grunbftude einer Gemeindegemartung als einen besonderen Sagdbezirt zwangsweise verbinden. Babrend nämlich einige Gefete ber politischen Gemeinde ben Ertrag folcher Grundftude ichlechthin zusprechen und ihr nur die Pflicht auferlegen, benfelben nach Maggabe bes Grundbefiges zu vertheilen 18), haben andere, wie namentlich bie fachfische Sagdverordnung v. 1851, bie Grundbefiger bes Sagdbegirts gu einer felbständigen Genoffenschaft fur ben einzigen 3med ber gemeinsamen Saadausübung und ber Bertheilung ber Sagdnutungen vereinigt 19). andere Gefete baben amar einen von der politischen Gemeinde verschiebenen Sagdverband gebilbet, die Bertretung beffelben aber ber Gemeinde ober ber Gemeindebehörde übertragen. Go foll in Baiern, Burttemberg und Baben innerhalb bes gemeinschaftlichen Sagbbezirks bie politische Gemeinde Namen's ber Grundeigenthumer bas Sagbrecht burch Berpachtung ausüben 20). Preugen bagegen foll bie Sagbausubung ber Gemeindebeh orbe gufteben, welche die betheiligten Grundeigenthumer in allen Sagdangelegenheiten zu bertreten und zu bestimmen bat, ob bie Sagb verpachtet ober burch eigene Sager beschoffen werben ober ruben foll 21). hier ift überall unter ben Grundbefitern

¹⁷⁾ v. Brunned, bie Jagbgenoffenschaften. Salle 1867.

¹⁸⁾ So die rhein. Berordn. v. 18. Aug. 1814 u. 21. Sept. 1815 (Brunned S. 7) und das öfterr. Pat. v. 7. März 1849 § 6. 9. 11. Mit Recht nimmt Brunned hier an, daß ein bloßes Forderungsrecht der Grundbesitzer gegen die Gemeinde begründet ift, wogegen die Jagdausübung selbst durchaus zum gewöhnlichen Gemeindevermögen gehört. S. 20. 22.

^{1°)} Bgl. fächs. B. v. 13. Mai 1851 § 13.: "Die Besiter ber zu einem Jagdbezirk vereinigten Grunbstücke bilden in Bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Bertheilung der Jagdnuhungen betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwersen hat". Das Ges. v. 27. Nov. 1858 § 3 Rr. 2 sagt "Jagdgenossenschaft". Daß hier ein korporativer Berband vorliegt, ist um so weniger zweiselhaft, als förmliche Bestimmungen über die Vorladung getroffen sind (B. v. 1851 § 14) und Genehmigung der Aussichtsehörde für alle Beschlüsse gefordert wird (ib. § 16). Bgl. Brünned S. 45. 46. Eine ähnliche Jagdgenossenschaft kannte ihon das rheinpreuß. Ges. v. 17. April 1830. Ib. S. 9. Ebenso sollen in Hannover, Ges. v. 29. Juli 1850 § 6, die Interessenten eine nach Stimmenmehrheit beschließende "Gesammtheit" bilden. Brünned (S. 43 f.) erkennt hier nur eine communio an, es dürste aber so gut wie in Sachsen eine Jukorporirung vorliegen.

Bair. Ges. v. 30. März 1850 art. 4, württemb. v. 17. Oft. 1855 art. 4, bab. v. 12. Dec. 1850 § 2. 3. Ruhen lassen barf bie Gemeinde bie Jagb nicht, Selbstjagd nur in Baiern ausnahmsweise üben.

²¹⁾ Preuß. Jagdpol. Gef. v. 7. Marg 1850 § 4. 9. Ueber bie von ben Ber- I. 49

bes Sagdbezirks keine Genossenschaft, sondern nur ein gesehliches Gemeinschafts. verhältnik begründet 23).

7. Durchaus die Natur gemeindeahnlicher Berbande für einen speciellen 3med haben bie uralten Deichgenoffenichaften (Deichverbande, Deichachten, Deichgemeinden) angenommen. Bon Anbeginn an, weil fie auf territorialer Grundlage beruhten und in ihrem Bezirke eine 3mangsgenoffenschaft herbeiführten, ben Gemeinden naber ftebend als ben gewillfürten Bereinen und allem Bermuthen nach baufiger aus einer Berzweigung ber engeren und weiteren Gemeinden als aus freier Ginung bervorgegangen, theilten fie feit bem Borbringen ber obrigfeitlichen Staatsibee im Befentlichen bas Schickfal ber politischen Gemeinden. Ihre burchaus öffentlichrechtliche Struktur und Bebeutung erleichterte es ber Staatsgewalt, fie als Staatsanftalten zu behandeln und ihnen nur nebenbei die Rechte einer Korporation beizulegen. Indes tam es ben Deichverbanden andererfeits zu Statten, bag fie hauptfachlich in ben freieren Gegenden bes Norbens, in welchen eine von Alters ber unabbangige und ihrer Selbständigkeit nie gang beraubte gandbevolkerung auf bem burch eigne Rraft ber Natur abgetropten Boben faß, beftanben und bag in ihnen ber Natur ber Sache nach bas Bewuftfein ber öffentlichen Pflicht als ber Grundlage bes öffentlichen Rechts lebendig bleiben und bas Gindringen bes Privilegswesens hindern mußte. Dehr als vielleicht irgend eine andere Bereinsgattung haben baber bie Deichverbande in ben für bas korporative Leben trübften Beiten fich genoffenschaftlichen Gemeinfinn und damit eine genoffenschaftliche Berfaffung erhalten. Und biefe genoffenschaftlichen Glemente 1859 wieder eingeschräntte Beauffichtigung ber Jagbangelegenheiten ale gewöhn.

waltungebehörden beanspruchte und burchgesette, erft durch Reffript v. 24. Dec. licher Rommunalfachen val. Brunned G. 34-42.

22) Dies ertennt Brunned bezüglich ber fubbeutichen Sagdverbanbe an. Es liegt eine fraft Gefetes ein fur allemal burch bie Gemeinde mittelft ibred Borftands vertretene communio vor. S. 23 - 29. Für Preugen bagegen nimmt er eine universitas ber Grundbefiger an, weil bie gur Bertreterin beftellte Beborbe an fich fein Rechtssubjett, fondern nur Organ eines Rechtssubjette fei, mitbin in ihrem Berhaltniß ju ben Jagbberechtigten nicht als phyfifche Stellvertreterin ber Mehrheit phyfifcher Personen, sonbern nur ale Organ ber gur juriftischen Person erhobenen Gefammtheit gebacht werben tonne. S. 80-32. Dies als richtig zugegeben, fo ift boch bie Abficht bes Gefetes offenbar bier wie in Gubbeutschland gewesen, die durch ihr Organ vertretene Ortsgemeinde felbft gur Bertreterin bes Sandbegirte gu beftellen. Wenn bie Gemeinbe-Beborbe genannt wird, fo wird fie boch eben ale Gemeinde-Beborbe genannt, und wenn bie Beborbe als folche tein Rechtssubjett ift, fo liegt es um fo naber, fie als Ausbrud bes von ihr bargeftellten Rechtssubjette ju verfteben. Dag bie Beborbe verzichten tann, ift mit einem ber Gemeinbe ertheilten gefeplichen Stellvertretungeauftrag fehr wol vereinbar, bie übrigen Folgerungen bei Brunned (G. 33. 34) fallen theils mit bem Borberfag, theils wiberfprechen auch fie einem blogen Gemeinichafteverhaltnig nicht.

blieben ihnen auch, als besonders im 18. Sahrhundert bie obrigkeitliche Regulirung bes Deichwefens mehr und mehr burchbrang. Das eigentliche rechtliche Befen bes Instituts murbe freilich seitbem burch ben Gedanken ber Staatsanftalt beftimmt. Denn immer enticiebener fand man ben Grund ber Deichverbindung im Staatswillen, verlegte in ihn ihre Entstehung und Aufhebung, gab allgemeine und besondere Deichordnungen und Deichstatute und machte die Giltigfeit ber Deichbeliebungen von obrigfeitlicher Beftätigung abbangig, vertheilte bie Beitrage und Leiftungen nach ftaatspolizeilichen Rud. fichten, ernannte ober beftätigte bie Deichvorftande und Deichbeamten, übte eine weitgehende Oberaufficht und vielfach eine mahre Vormundichaft, suchte endlich fogar bas Eigenthum ber Deiche bem Staate zu vindiciren, Die Deichlaft als Staatslaft zu konftruiren und ein eignes fogenanntes Deichregal für ben Staat au begrunden 23). An dem fo entwidelten Spftem halten benn auch alle neueren Deichgesetze 24) fest, wenngleich gang wie bei ber Ortogemeinde eine Richtung auf Bieberbelebung ber Genoffenschaft bereits hervortritt, und auch nach bem geltenden Deichrecht 28) erscheint baber bie Deichgenoffenschaft als die staatliche Veranstaltung einer territorialen Zwangsverbindung fur Uferfcut mit einer vom Staate verliehenen forporativen Organisation und bem Rechte juriftifcher Derfonlichfeit.

a. Der Eriftenzgrund bes Deichverbandes und ber Grund für die Berbindung ber einzelnen Deile zum Gangen liegt baher lebiglich im Staatswillen.

²²⁾ Bgl. über bas ältere Deichrecht bef. Hadmann, de jure aggerum. 1690. Pufendorf, Obs. I. U. II. Obs. 104. Runde, D. P. R. § 113 f. Wilda, im Rechtsler. s. v. Deich- und Sielrecht. Eine Reihe älterer Deichordnungen ist im Anhange bei Hadmann abgedruckt; von ihnen beruhen die älteren (nordfries. Deichr., bitmarsch. Land. v. 1567 art. 86. 106, eiderstädter Deichordn. v. 1595, emsiger v. 1608, stapelholm. v. 1625, süberditmarsch. v. 1643) noch vornemlich auf Autonomie und Gewohnheit, während in ber gräfl. oldend. Deichordn. v. 1658, der fürstl. braunschw. lünnb. v. 1664, der Deich- u. Sielordn. der herzichts Eseit mehr aber ist das Leptere z. B. in der herzogl. bren. Deichordn. v. 1743, der markgräfl. bad. Rheindeichordn. v. 1779, ganz besonders aber in der allg. Strom-, Deich- und Uferordnung f. Ostpreußen u. Litthauen v. 14. Apr. 1806 (G. S. S. 1—32, vgl. bes. § 17 f. u. 36 f.) der Kall. Ueber andere Deichordn. vgl. Mittermaier, D. P. R. § 224 Note 10.

⁹⁴) So preuß. Ges. über das Deichwefen v. 28. Jan. 1848, bair. Ges. über ben Uferschutz 2c. v. 28. Mai 1852 u. Deichordn. f. das herzogth. Oldenb. vom 8. Juni 1855.

²⁸⁾ Bgl. bej. Hagemann, Landwirthschafter. § 169—180. Runde, D. P. R. § 113—128. Mittermaier, D. P. R. § 223—229. Eichhorn § 271. Bluntschli § 80. Befeler § 198. v. Rönne, Preuß. Staater. II, 2. S. 231 f. § 375. Lette u. v. Rönne, die Landeskulturgesetzteb. des preuß. Staate II, 2. S. 670—704.

So wird insbesondere in Preußen die Entstehung neuer Deichgenossenschaften nicht etwa durch ein Sich Bereinigen unter staatlicher Leitung oder durch eine erzwungene Selbstwereinigung, sondern durch ein von außen kommendes "Bereinigtwerden" bewirkt 26). Bon der Obrigkeit geht "die Bildung des Deichverbandes" aus, von ihr wird er nach einer juristisch bedeutungslosen "Anhörung der Betheiligten" eingerichtet und ins Leben geführt, mit einem Organismus versehen, ein Statut ihm "ertheilt", die Eigenschaft einer "Korporation" und damit die Persönlichkeit ihm "verliehen"?). Sede Spur einer autonomischen Begründung ist also verschwunden.

b. Bom Staate wird baher auch die Zusammensehung des Deichverbandes ausschließlich bestimmt; staatlich werden seine Zwecke begrenzt, wird mit Rūcksicht hierauf sein doppeltes Substrat hergestellt, indem sein Bezirk abgetheilt, die dazu gehörige persönliche Deichgemein de verbunden und die Mitgliedschaft in dieser geregelt wird 20). Die so weder selbstgewollte, noch durch die natürliche Zugehörigkeit zu einem besonderen Gemeinwesen bedingte, sondern durch den Staat zugleich gegebene und erzwungene Mitgliedschaft wird unauslöslich mit dem Grundbesit im Bezirk verknüpft und mit ihm erworden und verloren, so daß zunächst lediglich die Grundstücke und nur durch sie die Personen verbunden sind. Insosern eine wahre Realgemeinde, unterscheidet sich der Deichverband von einer solchen vor allem dadurch, daß der rechtliche Gehalt der Mitgliedschaft nicht wie sonst zunächst Recht, sondern zunächst Pflicht ist. Wie daher in der Realgemeinde das dingliche Markenrecht, so ist hier die dingliche Deichpflicht das die Natur der Genossenschaft verknüpft bestimmende Princip. Untrennbar als Reallast mit dem Grundbesit verknüpft

²⁶⁾ So oftpreuß. Stromordu. v. 1806 § 36., preuß. Deichges. v. 1848 § 10. 11, 12. 18. 14.

²⁷⁾ Bgl. das preuß. Deichgef. v. 1848 § 11. 15 und die auf Grund bekselben erlassenen und durch die Gesetzsamml. publicirten Statuten der einzelnen Deichverbände. So in der G. S. v. 1849 das Statut des herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes v. 2. Ott. S. 380; die Statuten in der G. S. v. 1850 S. 420. 441. 465. 517. 541; in der G. S. v. 1851 S. 289. 313. 337. 415. 483; v. 1852 S. 81. 321. 361. 494. 781. 751; v. 1853 S. 537. 565. 597. 677. 845. Unterm 14. Nov. 1853 (G. S. S. 935) wurde dann ein Normalstatut ("allgemeine Bestimmungen für tünstig zu erlassende Deichstatute") gegeben, auf welches die späteren Statute in so weit, als sie nicht lotale Aenderungen oder Ergänzungen begründen, Bezug nehmen. Bgl. z. B. die Statute in der G. S. v. 1854 S. 6. 252. 258. 407. 441. 445. 460. 585. 600. 605; v. 1856 S. 33. 43. 81. 994; v. 1860 S. 2. 104. 416. 646; v. 1865 S. 20. 148. 294. 805. 991—1011; v. 1867 S. 175. 810. u. s. Alle diese Statute werden nach den Eingangsworten "ertheilt" und verleihen in ihren ersten Paragraphen den Deichverbänden ausdrücklich Korporationsrechte.

²⁸⁾ Preuß. Ges. v. 1848 § 11 f., die erften Abschnitte der cit. Stat. bis 1854 u. Normalftatut v. 14. Nov. 1858 § 2 f.

und nur mit beffen Aufgabe enbend 20), ift biefe Pflicht mitunter aus einem Ausfluß zur Grundlage bes Grundbefites im Deichbegirt geworben, fo bag ihre Nichterfüllung ben Berluft bes bie Mitgliebicaft tragenden Grundftudes nach fic giebt 30). Ueberall aber ift fie es, welche bie Stellung ber Benoffen im Berbanbe beftimmt und regelt. Bar bie Deichpflicht früher eine burch bie Deichgenoffenichaft begrundete, ben Marknutzungen analog bald mehr als privatrechtliche Reallaft, balb mehr als öffentliche Deichgemeinbelaft aufgefaßte Berbindlichkeit, fo ift fie feit Bermandlung ber Deichachten in Staatsanftalten zu einer Pflicht gegen ben Staat geworben und fteht mit Staatsbienften und Staatsfteuern auf gleicher Stufe 31). Deshalb ift teine Befreiung von ihr burch privatrechtliche Titel und teine Abanderung burch Bertrage ober Berfahrung möglich 20), es wird über fie nach bem ben Rechtsichut gegen ben Staat verfagenben Suftem nur im Berwaltungswege entichieben 33), fie wird im Steuereretutionswege beigetrieben 36) und ihre Bertheilung und Abmeffung ift Sache ber Staatspolizei 20). Bei biefer Bertheilung tommen, ahnlich wie in ber Markgemeinde hinfichtlich ber Bertheilung ber Rechte, verschiebene Spfteme vor, welche balb bie Bielheit ber Berpflichteten, balb bie Ginbeit bes Berbanbes jum Ausgangspuntte nehmen. Benes ift bei bem alteren Spftem ber Pfandbeichung ber gall, wobei bie Deichpflicht nach Rabeln, Lofen ober Pfandern außerlich getheilt war, boch aber theils in einer bei außerorbentlicher Beschäbigung bes Lofes au leiftenben Beihilfe bes Berbandes, theils in ber allgemeinen Pflicht ber fogenannten Rothhilfe bie Einheit zur Geltung tam 36). Dehr noch tritt bie Ginbeit ber Pflicht ba bervor, wo nur gewiffe laufende Berpflichtungen nach Rabeln pertheilt find 37). Durchaus die Regel endlich bilbet jest die durchgeführte Ginbeitepflicht bes Berbandes, ber bann feinerfeits von ben einzelnen Genoffen nach Berbaltnig ihres Grundbefiges, ihres Intereffes ober nach einem abnlichen

²⁹⁾ Bgl. Runde § 116. Sadmann c. 10 Rr. 18 f. Brem. Deichordn. c. 4 § 7. Preuß. Gef. § 18. Dibenb. Deichordn. art. 114 f.

²⁹⁾ Sog. "Spatenrecht" (von ber Formlichfeit, unter welcher bas gand aufgegeben wirb). Bgl. Brem. Deichorbn. c. 9 § 10 (b. Kraut, Grundr. § 114). Sadmann c. 10 Rr. 360 f. u. die Citate b. Befeler Note 21.

³⁷⁾ Bgl. hadmann c. 10 Rr. 220 f. Runbe § 116. Gengler, D. P. R. L § 76. Preug. Gef. § 18.

³²⁾ Sadmann l. c. Rr. 189 f. Runbe § 115 Rote e-h. Preug. Deiche gef. § 16. 17. Dibenb. Deichordn. art. 117.

³³⁾ Preug. Deichgef. § 22.

³⁴⁾ Preuf. Deichgef. § 19. Dibenb. Deichordn. art. 155.

³⁵⁾ Preuß. Deichgef. § 15b., bie zweiten Abschnitte der Deichstatute und § 3-17 bes Rormalftatute v. 1858.

²⁶⁾ Sadmann 1. c. 10. Runbe § 117. 118. So noch nach ber Oftpreug. Stromorbn. v. 1806 § 17 f.

³⁷⁾ hagemann, Landwirthschafter. § 175. Befeler § 198 IV.

gleichmäßigen Maßstabe Leistungen und Beiträge forbert 38). Aehnlicher Natur wie die Deichpsticht selbst sind gewisse Nebenlasten des Grundbesites, welche theils zu positiven Handlungen, theils zum Unterlassen, theils zum Dulben verpstichten, und entsprechende Expropriationsrechte des Verbandes 39). Endlich aber korrespondiren den Pstichten die Rechte im Verbande, welche wesentlich in der Theilnahme an der Deichverwaltung 40), daneben bisweilen in gewissen Rutzungen 41) bestehen.

c. Die Draanisation ber Deichgenoffenschaft ift meift ber einer Bemeinde überaus ahnlich: nur tritt bas genoffenschaftliche Element weit mehr noch ale bort gurud. Bunachft ubt bie Staategewalt burch befondere Behörben ober ihre gewöhnlichen Bezirkorgane eine weitgebenbe Aufficht und in vielen Beziehungen eine mahre Leitung ber Deichangelegenheiten aus 42). Aber auch bie eigentlichen Deichbeborben find feineswegs rein genoffenschaftliche Organe, sondern theilweise ober burchaus Organe ber Staatsgewalt. Go werben 3. B. in Preufen die fogenannten "Deichverwaltungebehörben" burchaus als Staats. beamte betrachtet und behandelt. Der Deichhaubtmann ober ber Deicharaf und fein Stellvertreter werben zwar haufig von ber Benoffenschaft gewählt, bedürfen aber immer obrigfeitlicher Bestätigung und Bereidigung und werden nöthigenfalls von ber Obrigfeit provisorisch ernannt; fie verwalten bemgemäß auch die Deichangelegenheiten nicht im Namen des Berbandes, fondern unmittelbar im Ramen und Auftrage bes Staats. Alle anderen Deichvermal. tungsbeamten aber, wie ber Deichinfpettor und Deichrentmeifter, Die ben eingelnen Auffichtsbezirken, in welche ber Deichbegirt getheilt wird, porgefetten Deichicoppen, Deichichulgen ober Deichgeschwornen und bie Unterbeamten mit fonftigen Angestellten, find unmittelbare Organe ber Deichverwaltungsbehörbe und mittelbare Staatsorgane. Dem gegenüber wird nun zwar überall bas genoffenschaftliche Glement barin anerkannt, bag bie Deichgenoffen burch gemablte Reprafentanten ein Organ bes Deichverbandes bilben. Allein fur fic allein haben biefe Bertreter ber Gefammtheit lediglich ein gewiffes Uebermachungerecht und die Befugniß, Mangel zu rugen und Buniche vorzutragen. An ben eigentlichen Deichangelegenheiten bagegen gebührt ihnen nur eine

²⁰⁾ Olbenb. Deichordn. art. 119 f. 192 f. Preuß. Deichgef. § 16. 17., Die zweiten Abschnitte ber Deichstatute und Rormalstatut v. 1858 § 8-9.

³º) Befeler § 198 VI. Preuß. Deichges. § 17. 20., die britten Abschnitte ber Deichstatute und Normalftatut v. 1853 § 18-29.

⁴⁹⁾ Preuß. Deichgef. § 15 litt. f., bie fechoten Abichnitte ber Deichstatute und Normalftatut v. 1853 § 48. 49. 58.

⁴¹⁾ Bgl. Bluntichli, D. P. R. § 80 Nr. 6. Preuß. Normalftatut v. 1853 § 18.

⁴²⁾ Bgl. hadmann c. 5. Rr. 63 f. c. 12. Rr. 13 f. v. Bulow u. hagemann, pratt. Erörter. II. 12 f. Runbe § 114. hagemann, landwirthichafter. § 169 f. Brem. Deichordn. c. 7. Preuß. Deichgef. § 154., Rormalftatut v. 1858 § 24—28 und die vierten Abschinitte der einzelnen Deichstatute.

Theilnahme, so daß sie erst in ihrem Zusammenwirken mit der Deichbehörde im Stande sind, die Persönlickeit des Deichverbandes zur rechtlichen Erscheinung zu bringen. Das aus den obersten Deichbeamten als Staatsorganen und den Repräsentanten der Deichgenossen zusammengesehte Deich am t erst ist es, welches die Deichsorporation als solche vertritt, sie verpstichtet und berechtigt, sie willens- und handlungsfähig macht, so daß sich hier recht deutlich zeigt, wie die Deichgenossenschaft an sich jeder Gesammtpersönlickeit baar ist und allein nur, soweit sie der Staat durch seine Organe in Bewegung setzt, Leben erhält. Es ist daher auch in den Gesehen nicht von einer Selbstverwaltung der Genossenschaft, sondern nur von ihrer Mitwirkung dei der Verwaltung der Deichangelegenheiten die Rede ⁴³).

d. Die rechtliche Bebeutung ber Deichgenossenschaft ist streng auf die Zwede des Uferschuses beschränkt. Eine eigene Bedeutung aber kommt ihr vornemlich nur als Privatrechtssubjekt zu, indem ihr das Eigenthum an den Deichen und Anlagen 4) und an anderen undeweglichen und beweglichen Sachen, eine besondere Deichkasse und die Lähigkeit zu allen dinglichen und persönlichen Rechten und Psiichten zugestanden wird 4). Dagegen ist ihre Billens- und handlungsfähigkeit, obwol doch der Staat in ihr bereits vertreten ist, noch überdies durch staatliche Bevormundung in enge Grenzen verwiesen. Ihre Verfügungen über die Benutzung ihres Bermögens unterliegen staatlicher Einschränkung 40). Zu einer Reihe von Verträgen und Rechtsgeschäften, besonders zu Beräußerungen, Anleihen, Remunerationen, Neuanlagen bedarf sie vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung 47). Die Leitung des Deich-

⁴⁵⁾ Benn auch bie Beftimmungen über die Zusammensetzung des Deichamts, die Bahl und Bestätigung der Deichverwaltungs-Behörden einerseits, die Bahl oder Ernennung der Deichrepräsentanten andererseits, sowie über den Geschäftstreis der einzelnen Behörden und der Deichamtsversammlung im Einzelnen sehr verschieden sind, so enthalten doch alle Statute in ihren fünften und sechsten Abschnitten und insbesondere auch das Normalstatut v. 1853 § 29— 59 die oben entwickelten Grundzüge. Dieselben sind aber auch schon im Deichges. v. 1848 § 15 e u. s. vorgezeichnet, indem schon hier "die Organisation, Besugnisse und Psichten der Deichverwaltungs-Behörde" und das "Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken" gegenübergestellt werden. Eine ähnliche Organisation enthielt auch die ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 55 f. (G. S. E. 14 f.).

⁴⁴⁾ Befeler, D. P. R. § 198 III. Preug. Rormalftatut v. 1853 § 18.

⁴⁵⁾ Bielfache Belege bieten die preuß. Deichftatute in den vierten und fünften Abschnitten. Bgl. Rormalftatut v. 1853 § 1. 4—7. 16. 80—57.

⁴⁶⁾ Preuß. Deichgef. § 24. Olbenb. Deichorbn. art. 218 f. Brem. Deichorbn. c. 16. Bgl. auch haekmann c. 11. c. 14 Rr. 51 f. c. 16. Runbe § 120.

⁴⁷⁾ Bgl. das preng. Normalftatut § 57 und die letten Paragraphen der fünften Abschnitte der Ginzelftatute. Im Ginzelnen kommen verschiedene Modalitäten vor.

bauwesens, die Deichanlage und die Deichschau find Sache des Deichamts, Oberleitung und Kontrole aber find bei ber Regierung. Gin eigener Deichbausbalt mit Etat., Rontrol- und Rechnungswefen ift Recht und Pflicht ber Rorporation, ber Regierung bagegen gebühren Revisionen, Prüfungen und im Nothfall einseitige Feststellung und Berfügung. Rann bas Deichamt in benjenigen Angelegenheiten, in benen es teiner Staatsgenehmigung bedarf, binbende Korporationsbefcluffe faffen, fo tann doch die Regierung auch biefe fiftiren und kaffiren. kann provisorische Berordnungen und Befehle an die Stelle feten und hat über alle Beichwerben und alle Bermaltungsftreitigkeiten bie lette Enticheidung. Anftellung, Befolbung und Amtoführung ber Deichbeamten unterliegt ber Kontrole ber Regierung. Alle Rechte öffentlicher Gewalt endlich, die Deichpolizei, eine etwa fortbestehende Deichgerichtsbarkeit, die Strafgewalt, die Amangevollstredung, die Erpropriationerechte u. f. w. werben von der Deichbehörde lediglich im Namen und Auftrag der Regierung vorbebaltlich bes Returies an bie bobere Staatsbeborbe, nie mehr in Folge einer genoffenschaftlichen Gesammtgewalt über bie Genoffen, geubt 40). besondere Deichrecht und ber besondere Deichfriede haben ihren genoffenschaftlichen Charafter verloren und von einer Deichautonomie ift nicht ferner bie Rebe, indem das verliehene Statut nicht anders als durch Staatsbewilligung geanbert werben fann 49).

- e. Den einzelnen Deichverbanden volltommen analog verhalten sich bie Sammtbeichverbande, zu welchen früher die Deichgenossenschaften sich freiwillig zu vereinen pslegten, während jett sowol die Vereinigung als die Bestimmung, welche Angelegenheiten gemeinsam sein sollen, von der Obrigkeit ausgeht 100).
- 8. Bon den Sielverbanden ober Sielachten, territorialen Zwangsgenoffensichaften für den Specialzweck der Anlage und Unterhaltung von Abzugskanälen, gilt in allen berührten Punkten wesentlich daffelbe, wie von den Deichgemeinden 61).
- 9. Den Deich- und Sielgemeinden nahe verwandt find die durch bie moderne Baffergesetzgebung 50) ermöglichten und seitbem in großer Zahl ins

⁴⁸⁾ Dies find bie Principien ber preuß. Deichftatute, welche meift in ben vierten und fünften Abschnitten eine nabere Ausführung erfahren. Bgl. Rormalftatut v. 1858 § 24—56.

⁴⁹⁾ Preug. Deichgef. § 15. 28 u. b. Schlufparagraphen ber Deichftatute.

⁵⁰⁾ Preug. Detchgef. § 13. 14.

⁵¹⁾ Brem. Deichordn. c. 17. Dibenb. Deichordn. art. 269. Sadmann c. 14 Rr. 19 f. Runde § 114b. 119b. Befeler § 197 Rote 32.

^{**)} Bgl. großh. heff. Wiesenkulturges. v. 7. Oct. 1830 art. 9. Hannov. Ges. v. 22. Aug. 1847 § 55 f. Sachsen-Meining. Ges. v. 4. Mai 1850. Bab. Ges. v. 21. Febr. 1851 (R. Bl. S. 159.). Bair Ges. v. 28. Mai 1852. Weimar. Ges. v. 16. Febr. 1854 § 59 f. Kön. Sächs. Ges. v. 15. Aug.

Leben getretenen 3) Zwangsgenossenschaften für Bewässerungs. ober Entwässerungsverbände, Entwässerbinde, Meliorationsverbände, Stromregulirungsverbände, Entwässerungsgenossenschaften, Meliorationsverbände, Stromregulirungsverbände, Entwässerungsgenossenschaften u. s. w.) 34), welche sich durchaus als gemeindeähnliche Berbände für Specialzwecke charakteristren. Wenn nämlich eine Wasserunlage, deren Bortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und sortzusühren ist, gestatten diese Gesetze, von dem Gesichtspunkt einer natürlichen Gemeinschaft unter den Wasserinteressenten ausgehend 30), der Staatsregierung, im Berordnungswege alle Betheiligten zur Anlegung und Erhaltung der erforderlichen Wasserwerke zu verpstichten und dieserhalb in eine besondere Genossenschaft zu vereinen. Ist nach der Mehrzahl der Gesetz der Staat nur berechtigt, bei vorliegendem Antrage einer Majorität die Minorität zur Betheiligung zu zwingen 36), so ist in Preußen und Sachsen ein völlig bedingungsloses Zwangserecht begründet und dem Wortlaut nach kann in Preußen selbst bei Widerspruch aller Betheiligten von Amtswegen eine solche Genossenschaft gebilbet

^{1585.} Bes. aber preuß. Ges. über die Benutzung der Privatstüffe v. 28. Febr. 1843 (G. S. S. 41.) § 56—59, ausgebehnt auf Genoffenschaften für Entwässerungsanlagen durch Ges. v. 11. Mai 1853 art. 2 (G. S. S. 182) und in den neuen Landestheilen eingeführt, durch B. v. 28. Mai 1867 (G. S. S. 769). Für den Kreis Siegen, in welchem sich ältere Wiesengenoffenschaften erhalten und einen hohen Flor hervorgebracht hatten, eristirt eine besondere Wiesenordn. v. 28. Oct. 1846.

³⁹⁾ Man vgl. bef. die auf Grund der Gefetze von 1843 u. 1853 erlaffenen zahlreichen Genoffenschaftsstatute in der preußischen Gesetzammlung, z. B. die im Text benutzten Statute in der G. S. v. 1852 S. 196. 891. 517. 712.; v. 1854 S. 336 (15. Juli 1852). 19 (19. Dec. 53). 53. 422. 481. 489. 501. 562. 626. 681; v. 1856 S. 125. 945. 956. 966; v. 1860 S. 7. 24. 50. 92. 115. 125. 137. 426. 446. 451. 641; v. 1865 S. 121. 158. 161. 193. 327. 692. 698. 1053. 1135; v. 1867 S. 141 (24. Dec. 66). 552. 793. Diesen Statuten liegt ein durch Restr. v. 10. Nov. 1851 publicirtes Musterstatut (6. Lette und v. Könne, d. Landeskulturgesetzes. des preuß. Staats I. 868) u. die Anweisung v. 10. Oct. 1857 (b. Hahn, die preuß. Gesetze über die Vorsluth 2c. Breslau 1858) zu Grunde.

⁵⁹⁾ Bgl. die Abhanblungen v. Anschüß, die deutschen Wiesengenossenschaften, in Bekker u. Muther, Jahrb. bes gem. deut. R. 1869/III. S. 396—418 u. der Gesellschaftsvertrag im landwirthschaftlichen Betriebe, in den Mittheil. des landwirthschaftl. Inft. der Univ. Halle. Jahrg. 1865 S. 149—151.

⁵⁵⁾ Anschüß, Jahrb. l. c. S. 403.

³⁶⁾ Rach großt. heff. Gef. (art. 9.) bei einfacher, nach hannov. § 55, meining. art. 1., bad. § 1., bair. art. 16., weimar. § 59 nur bei Zweidrittelsmajorität. Die Berechnung ber Majorität findet nach der Größe des Grundbesitzes statt. Mit derselben Majorität kann nach dem bad. Ges. § 21 u. bair. art. 9 die Auflösung beschlossen werden. — In Siegen muß ¼ der Kläche zustimmen und es wird ein Zusammenlegen der Grundstüde mit der Entwässerung verbunden.

werben 57). Jebenfalls geht bie Abgrengung bes Begirts, bie Bestimmung ber Mitgliebschaft und bie bemnachftige Inkorporirung biefer Elemente gang allein vom Staate aus. Staatlich wird auch, nach einer rechtlich bebeutungslofen "Unborung ber Betheiligten mit ihren Antragen und Erinnerungen". Das Genoffenschaftsstatut festgestellt, welches insbesondere ben Korporationezweit. bie Repartition ber Beitrage und Leiftungen und Die innere Berfaffung beftimmt und regelt. Die Mitgliebicaft im Berein pflegt nach bem Statut burch Grundbefit im Genoffenschaftsbegirt bebingt und nach ihm bemeffen ju werben, fo ban fich bas Stimmrecht in ben Bereinsangelegenheiten nach ber Große des Grundbefites richtet und in ber Regel, wo nicht etwa ber Bortheil für bie einzelnen Grundftude ein ungleicher ift, auch bie ben Gingelnen an Gelbbeitragen und fubfibiar an Dienften obliegenden gaften nach bem Grund. besit vertheilt werben, jedenfalls aber als unablösliche, auf jeden Befiter übergebende Reallaften auf Grund und Boben ruben. In Preußen und Sachsen, wo die staatliche Natur dieser Verbande am schärfsten ausgeprägt ist, baben biefe Laften fogar ben Charafter öffentlicher Abgaben. Die Genoffenverfammlung ober eine fie vertretende Reprafentantenversammlung faßt bie Bereinsbeichluffe; ibre Berufung und Leitung aber, sowie überhaupt bie Leitung und Ausführung aller genoffenichaftlichen Angelegenheiten, Die Bertretung ber Gefammtheit nach außen, die Anftellung von Silfe- und Unterbeamten, Die Ausführung bes Bemäfferungs. ober Entwäfferungsplanes und bie Straf. und 3mangegewalt bes Verbandes übt ein erwählter und beftätigter ober auch einfach ernannter ober endlich burch bas Statut von vornherein beftellter Bereinsporftand 58), ber analog ber Deichverwaltungsbehörde im Weientlichen als Staatsorgan betrachtet und behandelt wirb. Auch die rechtliche Bebeutung bes Berbandes endlich geht über bie einer Bezirksgemeinde mit Korporations. rechten in Preufen nicht hinaus, mabrend die meiften übrigen Gefete ibn mehr einer freien Genoffenschaft gleichstellen. Die Rechte einer juriftischen Perfon werben bem einzelnen Berbanbe meift ausbrudlich ertheilt 59). Dagegen

⁵⁷⁾ Gine Ausnahme machen in Preußen Drainagegenoffenschaften, indem ein 3wang zur Bereinigung für Drainanlagen nicht ftattfinden foll.

Der Borftand befteht in Prengen häufig aus einem Borfteher und zwei Biesenschöffen. Bielfach kommen Unterabtheilungen bes Bezirks und Untervorsteher vor. Gine große Anzahl von Statuten giebt ben Gemeinben bes Bezirks ober ihren Borftanden Einfluß auf die Leitung der Genoffenschaft oder ordnet die Bertretung nach Gemeinden. Bei größeren Vereinen kommen besolbete Direktoren vor. Ueberdies pflegen besondere technische Beamte, Basser- und Biesenbaumeister, Wiesenwärter, Rieselmeister u s. w. bestellt zu werben. Bgl. auch Anschüß, Jahrb. l. c. S. 407. 408.

⁵⁰⁾ So in ben preußischen Statuten. Daraus hat die Praris gefolgert, bag, wenn bies nicht ber kall, die Genoffenschaft ber juriftischen Perfonlichkeit ent-

wird die öffentliche Bebeutung des Verbandes, sein ausschließliches Recht auf Bornahme der betreffenden Anlagen und Arbeiten im Bezirt *a), sein Expropriationsrecht gegen die Mitglieder ⁶¹) und eine ihm häusig zustehende schiedsrichterliche Gewalt in Streitfällen ⁶²) aus specieller staatlicher Koncession abgeleitet. Und insbesondere in Preußen werden nicht nur Staatsaufsicht und staatliche Oberleitung weit ausgedehnt, sondern es werden auch Beschlüsse und Rechtshandlungen der Genossenschaft in vielen Fällen an höhere Genehmigung gebunden.

Einen durchaus anderen juriftischen Charakter haben solche Wassergenossensichaften natürlich dann, wenn sie durch freiwillige Zustimmung aller Betheiligten zu Stande kommen. Sie unterscheiden sich dann in nichts von gewöhnlichen Bereinen und unterliegen nur bezüglich der Erlangung von Korporationsrechten denselben Vorschriften, welche die Landesgesetzgebung im Allgemeinen bafür aufstellt. Die Gesetz trennen sie daher auch scharf von den gemeindeähnlichen Zwangsgenossenssensensen. Derartige freie Meliorationsgenossensschaften haben sich in neuerer Zeit gleichfalls zahlreich gebildet.

§ 59. Gemeinben in und über ber Ortsgemeinbe. Bezirts., Sammt., Rreis. und Provinzialgemeinben.

A. Die innere Gliederung der Ortsgemeinde hat, wie wir gesehen, mannichsach mit ihrer eigenen Bandlung gewechselt. Die älteste Gemeindegenossenschaft zersiel in Genossenschaften homogener Art, mithin in Untermarkgemeinden. Dies erhielt sich in den Landgemeinden vielsach dis in die neuere Zeit und dauert in veränderter Form heute noch disweilen da fort, wo ein größerer Berband (wie z. B. die oldenburgische Kirchspielsgemeinde) die eigentliche Gemeinde geworden ist, in ihr aber die Ortschaften eine eigene wirthschaftliche Bedeutung gewahrt haben. In den Städten dagegen trat mit der Ausbildung der rein persönlichen Bürgerschaft an die Stelle der Gliederung nach Lokalgemeinden die Gliederung nach Gilden. Auch diese Gliederung hat

behre. A. M. mit Recht Pözl, die bair. Wasserges. S. 266 u. Anschüß, Jahrb. S. 413—417.

Solche Anlagen und Arbeiten, auf welche ber Bereinszwed nicht gerichtet ift, konnen die Mitglieder felbständig vornehmen, unterliegen indeß auch hierbei ben Anordnungen, welche der Borstand im Interesse des Genoffenschaftszwede trifft. Bgl. Anschüß, Jahrb. S. 411.

¹⁾ Preug. Mufterftatut § 4.

⁶³⁾ Es wird meift ein besonderes Schiedsgericht als zweite Inftanz über dem Borftande eingesett, der Rechtsweg aber ganz ausgeschloffen. Anschüt 1. c. 412.

^{°7)} Die preuß. Ges. v. 1843 § 57 u. 1853 art. 2 und das bair. Ges. art. 2. 3 forbern auch bei dem frei vereinbarten Statut "Genehmigung", es wird aber doch nicht "ertheilt". Auch ift nicht landesherrliche Berordnung, sonbern nur Ministerialrestript erforderlich.

bas Mittelalter nicht nur überbauert, sondern besteht in einzelnen Städten, besonders in ber Schweiz (g. B. in Bafel), noch heute, indem namentlich da, wo in Kolge ber Ginführung einer reinen Bunftverfassung bie Trennung bes gewerblichen und bes burgerlich-militarischen Elementes ber Gilben pollzogen warb, die politischen Zünfte (Aemter, Gaffeln, Gilben), auf welche die gefammte Stadtverfaffung gebaut wurde, fich als burchaus perfonliche Untergemeinden erhielten und in ihrer inneren Ginrichtung gewiffermaßen eine ber Gesammtburgericaft homogene Burgericaft im Rleinen barftellten. gegen bas Ende bes Mittelalters inden begann, feitbem ber Rath fich zu einer centralifirenden Obrigfeit gestaltete, in ben größeren Stabten neben ber berionliden Glieberung wieder eine ortliche Eintheilung mehr hervorzutreten, welche fich theils an die alten Burichaften anichloft, theils aber auch burch eine rein obrigkeitliche Abgrengung von Begirken, Bierteln ober Quartieren neu eingeführt wurde. Diefe Begirte aber entbehrten gum Unterschiebe von ben alten Specialgemeinden jeber genoffenschaftlichen Bebeutung, fie maren obrigkeitliche Verwaltungsbezirke unter obrigkeitlich ernannten Vorftanben. In bemfelben Grabe, in welchem bann bie Gemeinbe felbft zu einem bloken, fei es vom Rath, fei es von landesberrlichen Beborden regierten Ortsbezirt berabgebrudt murbe, ftellte ihre Glieberung nach örtlichen Begirken bie politisch allein in Betracht kommende Gintheilung ber Burgerschaft bar. Gie wurde nunmehr auch auf größere Landgemeinden ausgebehnt, hier aber fo wenig wie in ben Stabten irgend Lorporativ gestaltet. Auch die neuere Gesetzebung bat mit wenigen Ausnahmen biefen Standpunkt nicht verlaffen. Sie kennt feine Gemeinde in Sie tennt zwar neben ben für einzelne 3wede gebilbeten ber Gemeinbe. Unterbezirten ftanbige Begirte unter besonderen Begirts- ober Biertelsvorftebern; aber biefe Begirte werben rein nach Verwaltungsgrunbfaten von ben Gemeinbebehörben gebilbet, ihre Vorfteher von ihnen ober von ber Gemeinbevertretung ernannt und nur in wenigen Gemeinbeordnungen ben Bezirkangehörigen eine Nirgend find bie Begirte felbftanbige Be-Mitwirkung babei augestanden. noffenschaften ober Korporationen, nirgend haben fie politische ober privatrechtliche Perfonlichkeit, nirgend find ihre Borfteber Begirtsorgane, fonbern fie find und beißen Organe ober hilfsbeamte ber Gemeindeobrigkeit 1). Die Rachtheile,

¹⁾ Bgl. bef. bair. G. D. v. 1834 § 90—92, furheff. v. 1884 § 53 b. Weiste S. 88. 269. Preuß. St. D. v. 1808 § 11—13. 163. 164. Weftphäl. L. G. D. v. 1841 § 82 (Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher), B. v. 31. Oct. 1841 § 14 (Rott- oder Biertelsmeister) u. L. G. D. v. 1856 § 42. Rhein. G. D. v. 1845 § 77 (hilfsbehörben des Gemeindevorstands). St. D. v. 1858 § 60, weftph. § 60, rhein. § 55, frankf. § 67: "die Bezirksvorsteher sind Organe des Ragistrats". Die sächs. St. D. v. 1832 § 230—234 bagegen giebt den Bezirksabtheilungen unter ihren Bezirksvorstehern das Recht besonderer Beschüffe unter obrigkeitlicher Autorität, wenn sie ihnen auch den Charakter besonderer Gemeinden ausbrücklich abspricht. Die hannov. St. D. v. 1851 § 41, 1858 § 42 verweist

welche folcher Mangel genossenschaftlicher Glieberung für große Gemeinden mit sich führt, treten in neuerer Zeit in den großen Städten bereits deutlich hervor. Eine ohne jedes Gegengewicht von unten durchgeführte Gentralisation entfremdet die Masse der Bürger den öffentlichen Angelegenheiten der Rommune und gefährdet den Geist bürgerlicher Selbstverwaltung, der nur durch andauernde Inanspruchnahme jedes Bürgers für die Gemeininteressen seingsten Kreises erhalten werden kann.

B. Ueber der Ortsgemeinde wurde das genossenschaftliche Gemeindeleben der höheren und weiteren Kreise weit früher und vollständiger als das der Ortsgemeinde selbst zerstört. Auch hier steht es in unseren Tagen im Beginn seiner Wiederbelebung, aber es ist dies noch um Vieles mehr als in der Ortsgemeinde ein bloßer Beginn.

I. Seine alleinige und felbftanbige Geltung in allen weiteren Rreifen hatte bas Genoffenschaftsprincip bereits verloren, seitbem bie Genten, Gaue und ganber zu herrichaftlichen Berbanben geworben maren. Mit bem ftufenweisen Fortschritte ber Auflosung ber Genten, Gaue und Stammeslander burch bie Immunitatsberrichaft verschwanden gulett auch bie Spuren ber alten genoffenschaftlichen Cent., Gau- und Stammesgemeinben. Allein bamit war bas Gemeindeprincip nicht verloren, es wurden ihm nur andere Formen ber Bethatigung angewiesen. Denn in jedem herrschaftsbezirt entwickelte fich eine, wenn auch abhängige Genoffenschaft, welche endlich unter bem Ginfluß bes mittelalterlichen Ginungswefens bie Begirksangehörigen zu einer felbftberechtigten, in allen boberen Rreifen freilich ftanbifch organisirten genoffenschaftlichen Gemeinde tonftituirte. Wenn baber auch nur vereinzelt volltommen freie ganbesgemeinden auf den Trummern der alten Berfaffung erftanden, fo waren boch bie Einwohner jebes größeren ober kleineren Gerichts., Amts., Bogtei., Sm. munitats. ober sonftigen herrschaftsbezirts burch eine Gerichts., Amts., Bogteiober Immunitategenoffenschaft verbunden, jedem Amt und Oberamt entsprach eine Amts- und Oberamtsgemeinde und in den Territorien wurde in Kolge ber lanbständischen Entwickelung nicht nur eine Landesgemeinde, fonbern gugleich eine engere Stanbeforpericaft jeber ganbichaft und jebes Rreifes als eine Provingial. ober Rreisgemeinbe dem Landesberrn gegenüber bervorgebracht. Alle biefe Gemeindeverbindungen aber ficherten in ben ihnen entsprechenden Gebietstheilen ber Ginwohnerschaft in bestimmter Organisation eine felbstandige Theilnahme an ber Rechtserzeugung, ber Rechtspflege und ber inneren Berwaltung.

Dieser Theilnahme bes Genossenschaftsgebankens am Staatswesen erklarte bie Obrigkeitsibee auf bas Entschiedenste ben Krieg. Eine über und außer bem Kreise ber Beherrschten stehende Obrigkeit sollte die alleinige Quelle alles

auf bas Ortsfatut, fcreibt aber im Allgemeinen Bahl ber Bezirksvorfteber nach ben fur bie Burgervorftebermahl geltenben Grunbfagen vor.



öffentlichen Rechtes sein, die korporativen Gemeindeverbände sollten höchstens in privatrechtlicher Bebeutung fortbestehen. Bor Allem mußte in der gesehgebenden Gewalt des Landesherrn ihre Autonomie verschwinden; zugleich mußte mit dem neuen Rechtsverfahren, bei dem die Obrigkeit nicht blod richtete, sondern auch das Urtel fand, die genossenschaftliche Gerichtsbesehung aufhören und die Gerichtsgemeinde zum Gerichtsbezirk werden; endlich aber mußte auch die Selbstverwaltung bis auf geringe Reste der obrigkeitlichen Administration und damit die Bezirksgemeinde dem Verwaltungsbezirk weichen.

Am leichteften war biefes Spftem in benjenigen Begirten burchführbar, welchen keine Standekorpericaft entsprach. Denn in ihnen gab es in ben meiften Gegenden teine vollfommen ausgebilbete Gemeinbe, fondern nur einzelne genoffenschaftliche Elemente. Wo aber wirkliche Amts- ober Oberamtsgemeinden, Kirchiviele. Thal. ober Gerichtsgemeinden und abnliche Rommunalverbande ober felbst kleine nicht ftanbifche Landesgemeinden ober Landschaften entwidelt waren, wie vielfach im Norben und Norbweften, in Schleswig-Solftein, Riebersachsen, Beftphalen, ben ehemals freien' bithmarfifchen und friefischen Gebieten, wie ferner am Rhein, in Burttemberg, Schwaben und Tirol, da gelang es wenigstens ber Obrigkeit, biefe Verbande zu mehr ober minder abhängigen und wefentlich nur burch bie Rechtsfähigkeit im Bermogensrecht charafterifirten Rorporationen herabzuseben, beren Begirt nur außerlich mit einem Staatsverwaltungsbezirt zusammenfiel. Gine folde Auffassung lag fo febr im Geifte ber Zeit, daß fich ihr felbft bie vollkommen freien gandes. gemeinden der Schweig nicht zu entziehen vermochten. Auch fie wurden gu obrigkeitlich regierten Territorien mit obrigkeitlich abgetheilten Bermaltungssprengeln, wobei nur ftatt eines Einzelnen die Rorporation der Bollburger Inhaberin ber Landesobrigkeit mar. Statt einer bas Land repräfentirenden Bollgenoffenschaft murbe fo bie freie Landesgemeinde immer mehr eine Privilegekorporation, welche fich felbft auf bas Engherzigfte abichloß, ber Gefammt. beit ber Lanbesangeborigen, ben Beijaffen, hinterfaffen und Schutvermanbten aber wie eine Obrigfeit ber Unterthanenschaft gegenübertrat. felbft in bie freien Berge bie herrschende Staatsibee, fo wenig ichien auch bort ein genoffenschaftliches, feine Machtfülle aus ber Gesammtbeit ichopfenbes Bemeinwefen, fo wenig felbst nur ein Staat in ftatt über bem Bolte moglich.

Auch die ständisch organisirten Gemeinden aber konnten auf die Länge den gleichen Einstüffen nicht widerstehen. Es wird unten noch gezeigt werden, wie die Landständekorpora aus Landesgemeinden zu Privilegskorporationen mit privatrechtlicher Grundlage und Bestimmung wurden. Dier ist nur anzumerken, daß, was vom Ganzen, auch von seinen Theileu gilt, daß also in analoger Weise wie die Stellung der Stände im Gesammtterritorium anch ihre Stellung in Provinzen und Kommunalverbänden und die Stellung ihrer einzelnen Abtheilungen in Bezirken und Kreisen geändert ward. Die ritterschaftlichen wie die städtischen Bezirks- und Kreise-Corpora wurden lediglich

korporativ vereinte Interessenteuschaften, welche nicht mehr eine örtliche Gemeinbegenossenschaft, nicht mehr den Landestheil oder den Kreis, sondern sich selbst darstellten und, während alle öffentliche Bedeutung allein den lokalen Berwaltungsbehörden und ihren Amtssprengeln zusiel, anstatt einer politischen Gliederung des Bolks nur noch die Stützpunkte individueller Privilegien bedeuteten.

II. Eine mächtige Bewegung bat in unserem Sahrhundert in ben ber Ortsgemeinde übergeordneten Begirfen ben mit neuer Rraft erfüllten Genoffenfcaftsgebanten wieber gur Geltung gebracht. Bon bem Bewuftfein burchbrungen, bag zwischen einem mahrhaft großen Ginheitsftaat und bem germaniichen Gebanken felbstthatiger burgerlicher Freiheit bie Berfohnung nur gefunden werben tann, wenn gwischen Gemeinde und Staat in ftufenweifer Glieberung mittlere Berbande bestehen, welche die Eigenschaft selbstandiger, durch fich lebender Gemeinwefen mit ber Eigenschaft von Gliebern einer höheren Allgemeinheit harmonisch verbinden, ftrebt man fur Kreise und Provingen eine gemeinbeähnliche Organisation und eine unabhängige Stellung an. Schon vor 1848 tehrte in manchen gandern ben in großerer ober geringerer Berkummerung fortbeftebenden engeren und weiteren Begirtstommunen einiges eigene Leben gurud und es murbe ihnen bisweilen von ber Gefetgebung neben Anerkennung und Erweiterung ihrer Rorporationerechte eine gewisse öffentliche Bebeutung burch bie ihnen augesicherte Theilnahme an ber Bermaltung ber Angelegenheiten ihres Begirts eingeraumt. Die Bewegungsjahre riefen fobann ein weitergehendes Streben hervor, welches bie Theilnahme an ber Berwaltung in eine wahre Selbstverwaltung verwandeln, die blos korporative Grundlage aber burch eine genoffenschaftliche Gemeinbeverbindung erfeten wollte. Es ergiengen bann auch Gefete, welche biefen Gebanten wenigftens theilweife burchauführen versuchten, seitbem indeß jum Theil wieder beseitigt worden find. Auch in neuester Zeit tann man fich nicht entschließen, in ben größeren Rommunen etwas Staatsahnliches anzuerkennen; man will fie nur als Bermaltungebegirte, die für gewiffe 3wede ftaatlich intorporirt find, mithin als Staatsanftalten mit juriftifcher Derfonlichkeit gelten laffen. Bon ber berrichenden Lehre ber ausschlieflichen politischen Perfonlichkeit bes Staats ausgehend, halt man es mit ber Staatseinheit für unvereinbar, bie Glieber bes Staats als eigene Gemeinwesen anzuerkennen, welche nur einen Theil ihrer Perfonlichkeit an ben Staat abgegeben haben.

III. Im Einzelnen hat von den großen Staaten, für welche diese Fragen vornemlich in Betracht kommen, Desterreich seiner eigenthümlichen Zusammensehung wegen auf diesem Gebiet seine besondere Geschichte, die zwischen weitgehender Centralisation und weitgehender Autonomie der Landestheile bekanntlich vielssach geschwankt und das Feld des Experimentirens wol schwerlich bereits überschritten hat²).

^{*)} Dem Reiche gegenüber find jest bie Reichshalften befondere Staaten, ben

öffentlichen Rechtes sein, die korporativen Gemeindeverbände sollten höchstens in privatrechtlicher Bedeutung fortbestehen. Bor Allem mußte in der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn ihre Autonomie verschwinden; zugleich mußte mit dem neuen Rechtsverfahren, bei dem die Obrigkeit nicht blos richtete, sondern auch das Urtel fand, die genossenschaftliche Gerichtsbesetzung aufhören und die Gerichtsgemeinde zum Gerichtsbezirk werden; endlich aber mußte auch die Selbstverwaltung die auf geringe Reste der obrigkeitlichen Administration und damit die Bezirksgemeinde dem Verwaltungsbezirk weichen.

Am leichteften mar biefes Spftem in benjenigen Begirten burchführbar, welchen teine Stanbekorperschaft entsprach. Denn in ihnen gab es in ben meiften Begenden feine volltommen ausgebildete Gemeinde, fondern nur einzelne genoffenschaftliche Elemente. Wo aber wirkliche Amts- ober Oberamtsgemeinden, Kirchiviels-, Thal- ober Gerichtsgemeinden und ahnliche Rommunalverbande ober felbst kleine nicht ftanbische Lanbesgemeinden ober Landschaften entwickelt waren, wie vielfach im Norben und Nordweften, in Schleswig-Solftein, Rieberfachsen, Beftphalen, ben ehemals freien bithmarfischen und friefischen Gebieten, wie ferner am Rhein, in Burttemberg, Schwaben und Tirol, ba gelang es wenigstens ber Obrigkeit, biefe Berbande zu mehr ober minder abhängigen und wefentlich nur burch bie Rechtsfähigkeit im Bermogensrecht carafterisirten Rorporationen herabzuseben, beren Begirt nur außerlich mit einem Staatsverwaltungsbezirk zusammenfiel. Gine folde Auffaffung lag so fehr im Geifte ber Zeit, daß fich ihr felbft bie vollkommen freien ganbes, gemeinden ber Schweig nicht zu entziehen vermochten. Auch fie wurden gu obrigkeitlich regierten Territorien mit obrigkeitlich abgetheilten Berwaltungsfprengeln, wobei nur ftatt eines Ginzelnen bie Korporation ber Bollburger Inhaberin ber gandesobrigkeit war. Statt einer bas gand reprafentirenden Bollgenoffenschaft murbe fo bie freie Landesgemeinde immer mehr eine Privilegekorporation, welche fich felbft auf bas Engherzigfte abichloß, der Befammt. beit ber Landesangehörigen, ben Beifaffen, hinterfaffen und Schutverwandten aber wie eine Obrigkeit ber Unterthanenschaft gegenübertrat. Go tief brang felbst in die freien Berge bie berrichende Staatsibee, so wenig ichien auch bort ein genoffenschaftliches, feine Dachtfülle aus ber Gesammtheit schöpfenbes Bemeinwefen, fo wenig felbft nur ein Staat in ftatt über bem Bolfe moglich.

Auch die ständisch organisirten Gemeinden aber konnten auf die Länge den gleichen Einstüffen nicht widerstehen. Es wird unten noch gezeigt werden, wie die Landskändekorpora aus Landesgemeinden zu Privilegskorporationen mit privatrechtlicher Grundlage und Bestimmung wurden. Dier ist nur anzumerken, daß, was vom Ganzen, auch von seinen Theisen gilt, daß also in analoger Beise wie die Stellung der Stände im Gesammtterritorium auch ihre Stellung in Provinzen und Kommunalverbänden und die Stellung ihrer einzelnen Abtheilungen in Bezirken und Kreisen geändert ward. Die ritterschaftlichen wie die städtischen Bezirks- und Kreise-Corpora wurden lediglich

korporativ vereinte Interessentenschaften, welche nicht mehr eine örtliche Gemeindegenoffenschaft, nicht mehr den Landestheil oder den Kreis, sondern sich selbst darstellten und, während alle öffentliche Bedeutung allein den lokalen Berwaltungsbehörden und ihren Amtssprengeln zusiel, auftatt einer politischen Gliederung des Bolks nur noch die Stützpunkte individueller Privilegien bedeuteten.

II. Eine mächtige Bewegung bat in unserem Sahrhundert in den der Ortsgemeinde übergeordneten Begirfen ben mit neuer Rraft erfüllten Genoffenichaftsgebanken wieber zur Geltung gebracht. Bon bem Bewuftfein burchbrungen, bag zwischen einem mahrhaft großen Ginheitsstaat und bem germaniichen Gebanken felbstthatiger burgerlicher Freiheit bie Berfohnung nur gefunden werben tann, wenn awischen Gemeinde und Staat in ftufenweifer Glieberung mittlere Berbanbe bestehen, welche bie Eigenschaft felbständiger, durch fic lebender Gemeinwesen mit ber Eigenschaft von Gliebern einer hoheren Allgemeinheit harmonisch verbinden, ftrebt man fur Kreise und Provingen eine gemeindeähnliche Organisation und eine unabhängige Stellung an. Schon vor 1848 tehrte in manchen ganbern ben in größerer ober geringerer Berkummerung fortbeftebenben engeren und weiteren Begirkstommunen einiges eigene Leben gurud und es murbe ihnen bisweilen von ber Gefetgebung neben Anerkennung und Erweiterung ihrer Rorporationerechte eine gewiffe öffentliche Bebeutung burch bie ihnen augeficherte Theilnahme an ber Bermaltung ber Angelegenheiten ihres Begirts eingeraumt. Die Bewegungsjahre riefen fobann ein weitergebendes Streben bervor, welches bie Theilnahme an ber Berwaltung in eine mahre Selbstverwaltung verwandeln, die blos forporative Grundlage aber burch eine genoffenschaftliche Gemeindeverbindung erfeten wollte. Ge ergiengen bann auch Gefete, welche biefen Gebanten wenigftens theilweise burch. auführen versuchten, seitbem indeß aum Theil wieder beseitigt worden find. Auch in neuefter Zeit kann man fich nicht entschließen, in ben größeren Rommunen etwas Staatsahnliches anzuerkennen; man will fie nur als Bermaltungebezirke, die für gemiffe 3wede ftaatlich intorporirt find, mithin als Staatsanftalten mit juriftifder Derfonlichkeit gelten laffen. Bon ber berrichenben Lehre ber ausschließlichen politischen Perfonlichkeit bes Staats ausgebend, balt man es mit ber Staatseinheit fur unvereinbar, bie Glieber bes Staats als eigene Gemeinwesen anzuerkennen, welche nur einen Theil ihrer Perfonlichkeit an ben Staat abgegeben haben.

III. Im Einzelnen hat von den großen Staaten, für welche diese Fragen vornemlich in Betracht kommen, Desterreich seiner eigenthümlichen Zusammensehung wegen auf diesem Gebiet seine besondere Geschichte, die zwischen weitgehender Centralisation und weitgehender Autonomie der Landestheile bekanntlich vielsach geschwankt und das Feld des Experimentirens wol schwerlich bereits überschritten hat²).

²⁾ Dem Reiche gegenüber find jest bie Reichshälften besonbere Staaten, ben

IV. In Preußen befinden fich biefe Buftande ebenfalls in einem Uebergangeftabium. Die Berfaffungeurtunde (art. 105) wollte die Kreis., Bezirts. und Provinzialverbande ben Gemeinden mit ber einzigen Abweichung, daß ihre Borfteber nicht ermablt, fonbern ernannt werben follten, gleichftellen und alle ihre "inneren und besonderen Angelegenheiten" bem Beschluß ber aus gewählten Bertretern bestehenden Bersammlungen, ben Borftebern aber bie Ausführung biefer Beichluffe übertragen. Die Rreis. Begirts- und Provingialordnung vom 11. Marg 1850 versuchte bie Durchführung biefes Princips, erhob fich aber einerfeits nicht über bie mechanische, schablonenmäßige Ronftruttion, andererfeits nicht über bie Auffaffung biefer Berbanbe als ftaatlicher Berwaltungsbezirte mit bochftens privatrechtlicher Perfonlichteit. Sie gewann baber weber im Berbaltnig ber Rommunglverbande an ihren Mitgliebern bie nothwendige genoffenschaftliche Grundlage, noch gab fie ihnen im Berbaltniß jum Staat bie Stellung engerer Gemeinwefen. Rreife, Bezirke und Provingen follten Staatsverwaltungsbezirte, Rreife und Provingen überbies Korporationen fein (art. 3. 32. 38). Den Begirten wurde bie Eigenschaft von Korporationen nicht beigelegt, boch icheint eine juriftische Perfonlichkeit auch für fie angenommen au fein, ba von bem "Gigenthum eines Begirte" bie Rebe ift (art. 2. 33). "Den Rreifen, Begirten und Provingen fteht bie Gelbftverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirtung ber Staateregierung gu" (art. 1). "Organe ber Staatsregierung" fur biefen 3med (bie Mitwirkung) find ernannte ganbratbe, Regierungsprafibenten und Oberprafibenten (art. 1). Organe ber Selbstverwaltung find gemählte Repräsentativtollegien, die auf Grund bes tommunalen Dreitlaffenwahlspftems mit gleichzeitigem boben Genfus für bie paffive Bahlfähigkeit gebilbet werben: fur ben Rreis eine aus Delegirten ber Gemeindevertretungen bestehende (art. 4-9) auf ordentlichen und außerorbentlichen Berfammlungen zusammentretenbe (art. 15-19) Kreisverfamm. lung als beschließenbes Organ, ein aus vier Kreisversammlungsbeputirten und bem ganbrath gebilbeter Rreisausschuß als verwaltenbe Beborbe (art. 20-21); für ben Begirt ein aus bem Prafibenten und vier Deputirten ber Provinzialversammlung beftebenber Begirtsrath (art. 32 - 37); fur bie Proving ber aus den Rreisversammlungen belegirte, vom Oberpräfidenten

Reichshälften gegenüber die Länder staatsähnliche Körperschaften. Zwischen Landtagen und Gemeinden aber soll nach dem Ges. v. 5. Mai 1862 art. 17—21 durch bie Landesgesetzgebung eine Bezirks., Gau. ober Kreisvertretung gebildet werden, welche aus den gewählten Bertretern der nach vier "Interessententungen" (großer Grundbesit, Söchstbesteuerte, übrige Angehörige der Städte und Märkte, Landgemeinden) gegliederten Einwohner bestehen soll. Ein ständiger Ausschuß und Borstand (gewählt aber bestätigt) sollen die Bersammlung in ständigen Angelegenheiten vertreten. Den Wirkungstreis dieser Organe sollen die Angelegenheiten bes Bezirks, Gaus oder Kreises und bie Mitaussicht über die Gemeinden bilden. Zur Erreichung ihrer Zwede steht ihnen ein Besteuerungsrecht zu.

berufene und geleitete Provinziallandtag (art. 39 — 44. 49 — 59). Nur bie lediglich beschließende Rreisversammlung also ift ein rein genoffenschaftliches Organ, die zugleich verwaltenden Behörden find nur zum Theil genoffenschaftlich und erhalten erft burch ben Singutritt eines Staatsorgans Befugnig und Rabigleit zu Bermaltungefunttionen. Nichtsbestoweniger baben Rreife, Begirte und Provingen teine felbständige öffentliche Bedeutung. Unter ben ihrer Selbftverwaltung überwiesenen Angelegenheiten baben nur bie Auffichterechte bes Begirksraths und Rreisausichusses über bie Gemeinden (art. 37 u. Gem. Orbn. d. ood. § 138 f.), die vom Bezirterath zu erforbernben Gutachten über vorgelegte Fragen (art. 37) und bas Gutachten bes Provinziallandtags über Provinzialgefete (art. 48) einen ftaatlichen Charafter: aber bas Gutachten ift eben ein Gutachten, Die Mitaufficht über Die Gemeinden beruht auf fpeciellem Staatsauftrag an die Rreis- und Bezirksverwaltungsbehörbe als folde. Als eigentliche Rreis. und Provinzialangelegenheiten bagegen follen, von befonderen Ueberweisungen abgesehen, vornemlich die Errichtung, Ginrichtung und Beranderung von Kreis. und Provinzialinftituten, Anlagen im befonderen Intereffe bes Rreifes und ber Proving (2. B. Strafen, Ranale, Gifenbahnen, Melioriationen u. f. w.) und Erwerbung, Benutung und Beraugerung bes Rreis- refp. Propingialeigenthums, als Begirtsangelegenheiten die Begirtsftragen und die im Eigenthum bes Begirts ftebenben Inftitute gelten (art. 2). Bei einer fo im Besentlichen nur wirthschaftlichen Bebeutung ift die Bermogensfähigkeit bas hauptrecht biefer Berbanbe. In Rreifen und Provinzen treten bie inneren Rorporationsrechte bingu; fie baben baber Recht und Pflicht eines eignen Saushalts, Stats und Rechnungswejens (art. 14. 47), bas Recht, burch Gesammtbeschluffe bie Korporationsmitglieber zu verbinden (art. 10. 45) und bie Befugniß ber Umlage und Repartition von Leiftungen und Beitragen (art. 10. 12. 46. 48), unterliegen aber bei Ausübung biefer Befugniffe ber Staatsaufficht, ftaatlicher Sufpendirung gemeingeführlicher Beschluffe und ber Auflösung ihrer Reprafentantenversammlungen (art. 59. 65), mabrend fie gu einer wirklichen Befteuerung, ju Unleiben und Burgichaften überdies ftaatlicher Autorisation beburfen (art. 11. 13. 46). Deffentliche Gewalt, eignes Recht ober Gerichtsbarteit entspringt ihnen in feiner Beise.

Nachbem bieses Gesetz im Anfang seiner Ausführung sistirt und bemnächst aufgehoben worben ist, die seitbem zahlreich verhandelten Vorschläge und Entwürfe einer den ganzen Staat umfassenden neuen Ordnung dieser Berhältnisse aber bisher zu keinem Resultat geführt haben.), bestehen in den altpreußischen Provinzen die älteren, durch die Gesetzebung vor 1848 modificirten Organisationen fort, während in den neuen Landestheilen theils die bisher dort bestehenden Einrichtungen anerkannt, theils Neubildungen ins Leben gerufen sind,

50

³⁾ Man vgl. barüber Lette, zur Reform der Kreisordn. 2c. Berlin 1867. S. 29—72. Lette felbft fügt S. 78—99 den Entwurf einer neuen Kreisordnung bei.

welche sich an die altprenßischen Institutionen anlehnen. Die wesentliche Fortbildung, welche die altprenßischen Einrichtungen bei dieser Uebertragung ersahren haben, läßt ein Fortbestehen der letzteren in alter Art nicht mehr als möglich erscheinen und in der That steht denn auch die Resorm der Kreisund Provinzialordnung in kürzester Frist bewor. Gegenwärtig indes bestehen zwischen Staat und Ortsgemeinde noch sehr ungleich organisirte und gestellte Berbande, deren rechtliche Natur keineswegs eine übereinstimmende ist.

1. Die größte Mannichfaltigfeit besteht hinfichtlich ber zwischen ber Ortsgemelube und bem Rreife in ber Mitte ftebenben Kommunalverbanbe. 28ab. rend es bier in ben feche öftlichen Drovingen an jeder Mittelftufe fehlt, fofern nicht mehrere Gemeinden für einen speciellen 3med in einen größeren Berband vereinigt find, giebt es in den übrigen Provinzen 3wischenverbande ber verfchiebenften Ordnung. Bunachft giebt es mehrfach fogenannte Gammtge. meinden, Rommunen, ju welchen mehrere Gemeinden, beren jebe gur Erreichung des Gemeindezwecks für fich unaureichend ift, für alle ober einzelne 3wede ohne Aufhebung ber Gemeindeeigenschaft ber engeren Gemeinden verbunden find ober fich verbinden konnen 1). Sie baben burchaus biefelbe rechtliche Natur wie die Ortsgemeinde. Bereinzelt tommen noch wirkliche fleine Landesgemeinden vor, insbesondere bas Land Sabeln in ber Proving Sannover und die Landichaften von Dithmarichen und Giberftebt b). Durchgebend find bann weiter mehrere Provingen in Amtogemeinden gegliebert, beren Bebeutung indeg eine fehr verschiebene ift. Im Regierungsbegirt Biesbaben befteht eine Bertretung ber Amtebegirte burch gemablte Begirterathe gegen. Mehr bie Natur von Gemeinden baben bie Umteüber bem Amt6). tommunalverbande Beftphalens?) und bie Burgermeistereiverbande ber Rheinproving 8), welche in dem junachft und vornemlich für einen ftagt-

⁶⁾ Rhein. G. D. v. 1845 § 7—11. 108—117. Die bazu gehörigen Städte find nach Rhein. St. D. 1856 § 91 ausgeschieben.



⁴⁾ Durch bie G. D. v. 11. März 1850 § 126—136 waren sie allgemein projektirt. Bgl. auch Lette's Entwurf einer L. G. D. § 72—76 S. 60 f. (Bilbung burch freie Bereinbarung unter Staatsgenehmigung, Sammtgemeinderath und Borsteher mit Beigeordneten). Bgl. L. G. D. f. Westph. v. 1856 § 5 Abs. 2. Hohenz. Sigmar. G. D. § 182—142. hierher gehören auch die in Schleswig-Holstein fortbestehenden Sammtsommunen, wie Kirchspiele, Kööge u. s. w.

^{*)} Bgl. Kreisordn. f. Hannover v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497) § 26; f. Schlesw.-Holft. v. 22. Sept. 1867 § 28.

⁹⁾ Beordn. betr. die Kreisverf. im Bezirk bes Regierungsbezirk Wiesbaden v. 9. Sept. 1867 § 13. 16. Naffauische Berordn. v. 24. Juli 1854, Berordnungsblatt f. 1854 Nr. 17. S. 160. Großh. Deff. Ges. v. 10. Febr. 1853, Regierungsbl. f. 1858 Nr. 6.

^{7) 8.} G. D. v. 31. Dct. 1841 § 12—15, 1856 § 4—7. 9. 10. 13. 69—83.

lichen "Berwaltungsbezirt" erklärten Amt ober Burgermeiftereigebiet eine Rotporation "mit ben Rechten einer Gemeinde" bilben follen"). Der bem Bermaltungsbezirk porgefette ernannte Staatsbeamte (Amtmann refp. Burgermeifter) ift zugleich Borftand ber Bezirketommune und verwaltenbe und ausführende Beborbe für beren Rommunglangelegenheiten 10). Nur in Berbinbung mit ihm ift die unter feiner Leitung, Mitwirkung und Theilnahme gebilbete, theils aus den Borftebern, theils aus besonderen Abgeordneten der inkorporirten Gemeinben, theils aus ben Bertretern ber felbständigen Gutsbezirke aufammengefette Amts - reiv. Burgermeiftereiperfammlung im Stande, bie Begirtetommune ale juriftifche Berfon gur Ericeinung gu bringen 11). Die Bebeutung biefer Berbanbe befteht in einem Theile ber fonft ben Ortsgemeinden auftebenden Befugniffe, einem eignen Saushalt, bem Recht ber Laftenrepartition und Gelbftbefteuerung, ber Beschluffassung in eignen Angelegenheiten u. f. w. 19), wozu in Beftphalen bie Autonomie in bemielben Umfange wie bei ber Ortgemeinde 13) und in einzelnen Puntten eine Einwirkung auf die Angelegenheiten ber Ortsgemeinde tommt 14). Staatliche Mitwirkung und Aufficht treten bierbei überall in abnlicher Beise wie bei ber Ortsgemeinde ein 15). Dagegen übt alle öffentliche Gewalt im Bezirt bie Polizei, bie verwaltende und ausführende Thatigkeit agns allein ber Amtmann ober Burgermeifter ale reines Staatsorgan im Ranten und Auftrage bes Staats, barin von einem Magiftrat ober Ortsvorfteber, ber boch immer wenigftens gleichzeitig Gemeinbeorgan und Staatsorgan

[&]quot;) Rhein. G. D. § 7: "Wehrere Gemeinden bilben einen Berwaltungsbezirt unter einem Bürgermeifter". § 8: "Die Bürgermeifterei bildet zugleich in Anfehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeifterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde". — Weftphäl. L. G. D. 1841 § 12: "Berwaltungsbezirt" § 13: "Amtstommunalverband" — 1856 § 7. 5: "Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde".

¹⁹⁾ Rhein. G. D. § 103—108. Weftph. E. G. D. 1841 § 106 f. 1856 § 69—74.

¹¹⁾ Rhein. G. D. § 109: bie Burgermeisterei wird in ihren Kommunalangelegenheiten burch bie Burgermeistereiversammlung vertreten. Dazu § 110—112. Weftvb. L. G. D. 1841 § 111. 112. 1856 § 75.

¹²⁾ Rhein. G. D. § 8. 108. 109. 113. Weftphal. E. G. D. 1841 § 108 f. 1856 § 77 f.

¹³⁾ L. G. D. 1856 § 13.

¹⁴⁾ So 3. B. Rhein. G. D. § 79. Die eigentliche Mitaufsicht über die Ortsgemeinden ift bagegen nicht der Rommune, fondern traft besonderen Staatsauftrags dem Bürgermeister (Rhein. G. D. § 108) ober Amtmann (L. G. D. 1856 § 74, vgl. § 31. 41. 48. 46—49) übertragen.

¹⁴⁾ Rhein. G. D. § 114 f. Weftph. 1841 § 128 f., 1856 § 18. 80-88.

ift. wesentlich verschieben 16). Gine burchaus andere Bebeutung baben bie bannoverichen Amteverfammlungen, welche bie Gingefeffenen eines Amtsbezirks bem vom Konige ernannten Amtsbauptmann gegenüber vertreten 17). Aus den Borftebern der in einem Amtsbezirk porhandenen gandgemeinden und etwaiger besonderer Berbanbe (2. B. Sammtgemeinden, Armengemeinden, Rirchspiele), feit 1859 überdies aus besonderen Bertretern ber großen Guter aufammengesett 18), üben fie theils in ihrer Gesammtheit auf ordentlichen und außerorbentlichen 19) Amtstagen unter Leitung und Borfit bes Amts 20), theils burch ftanbige Bevollmächtigte und Ausschuffe21) bie boppelte Funktion, mit bem Amt über die wichtigeren Angelegenheiten bes Amtsbezirks zu berathen 22) und die Gemeinden bes Amts binfichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in ben gesetlich bestimmten Fallen zu vertreten 23). Da in einer Reihe eigentlicher Berwaltungshandlungen bas Umt an ihre Zustimmung gebunden ift, kommt die Amtsgemeinde burch sie keineswegs blos als Privatrechtskorporation jur Erscheinung, sondern übt durch fie eine aktive Theilnahme an ber öffentlichen Berwaltung.

2. Auf einem anderen Princip beruhen die freisständischen Berbande in den landrathlichen Rreisen, welche jett in der ganzen Monarchie (mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande) bestehen.

Sie sind in den alten Provinzen und zwar vornemlich in Brandenburg, von wo sie dann auf die übrigen Landestheile übertragen wurden, aus den Kreistonventen der adligen Rittergutsbesitzer hervorgegangen. Die Rittergutsbesitzer eines Kreises bildeten nämlich eine ständische Korporation, welche ein gewählter Landrath, der insbesondere die Kreissteuern zu erheben und abzuliefern und alle inneren Angelegenheiten des Ständeverbandes zu verwalten hatte, vertrat. Seit dem 17. Jahrhundert übertrugen nun einerseits die Landesherren den Landräthen gleichzeitig die Staatsgeschäfte innerhalb des Kreises, ordneten sie den höheren Berwaltungsbehörden (den seit 1723 errichteten Kriegs- und Domänenkammern) unter und behielten sich ihre Bestätigung vor; dagegen

¹⁶⁾ Man vgl. Rhein. G. D. § 103 f., weftph. v. 1841 § 106 f., 1856 § 70 f. u. bef. § 74.

¹⁷⁾ Ges. über b. Amtsvertretung v. 27. Juli 1852, durch das revid. Ges. v. 28. April 1859 in illiberalem Sinne geandert. Dazu preuß. Ges. v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497) § 1—4.

¹⁸⁾ Gef. v. 1852 § 3 f.; v. 1859 § 4 f.

¹⁹⁾ Nach Gef. v. 1852 § 16 mußte bie Berufung ftete auf Bunfc ber Haprafentanten erfolgen. Seit 1859 § 21 nur, wenn bas Amt es fur gut finbet.

^{*0)} Gef. v. 1852 § 14-29; v. 1859 § 19-34.

^{*1)} Gef. v. 1852 § 30-35; v. 1859 § 85-39.

²²⁾ Gef. v. 1852 § 1. 22; v. 1859 § 1. 27.

²³⁾ Gef. v. 1852 § 1. 23 f.; v. 1859 § 1. 28 f.

traten andererseits den so in die Doppelftellung von Kreisvertretern und Staatsorganen gebrachten ganbratben gemablte Rreisbewutirte (befonders feit 1753) theils als Gehilfen theils als Bertreter bes Ständekorpus zur Seite. Im erften Biertel unferes Sahrhunderts wurden bann die Landrathe der letten Refte ihres Reprafentativcharafters beraubt und in reine Staatsorgane vermanbelt (1815), die Rreife bagegen als besondere, burch Deputirte zu pertretende Korporationen anerkannt, benen nunmehr auch die bisher in ben Rreisen nicht begriffenen Stabte augerechnet und in benen neben ben Gute. befitern bie Landgemeinden als felbständige Glieder enthalten fein follten 24). Die allgemeine Durchführung biefer neuen Rreisverbindung erfolgte aber erft in ben Sahren 1825-1828 burch acht provincielle Rreisordnungen fur bie einzelnen Provingen, auf benen bie Rreisverfaffung noch beute beruht 26). Den bierburch konftituirten Rreisen haftet in jeber Begiehung noch ber Stempel ihres Urfprungs aus einer privilegiirten Stanbeforporation, beren politische Bebeutung ber Staat abforbirt hat, an. Denn auf ber einen Seite find fie gunachit und vornemlich bloke ftaatlich abgetheilte Berwaltungsbezirke unter ben (vielfach allerbings auf Prafentation) ernannten gandrathen als Staats. organen und nur nebenbei zugleich bas Substrat einer "Rreiskorporation", welche burch bie Stande bes Bezirks vertreten wird 26). Auf ber anbern Seite find biefe Rreisstände felbst aus ben brei Standen ber großen Grundbefiker. ber Stabte und ber übrigen Grundbefiter in ber Beije gujammengefett, baft burch bie Ginraumung von Birilftimmen an alle Ritterauter, mabrend ben gand. gemeinden refp. ben bauerlichen Befitern nur brei (!) Deputirte in jebem Rreise augeftanden find, ein gang abnormes Uebergewicht bes bas alte Stundeforpus fortsetenben Rittergutebefiterftanbes begründet ift 27). Die vom Landrath berufene

²⁴⁾ Bgl. Lette, gur Reform ber Rreisordn. S. 6-15.

²⁵⁾ Bgl. die Kreisordn. v. 17. Aug. 1825 f. Brandenburg (G. S. S. 203; bazu B. v. 1826 § 16 f. S. 112) u. Pommern (G. S. S. 217); v. 17. Mai 1827 f. Sachsen (G. S. S. 54); v. 2. Juni 1827 f. Schlesten (G. S. S. 71); v. 13. Juli 1827 f. die Rheinprovinz und Westphalen (G. S. S. 117); v. 17. März 1828 f. Preußen (G. S. S. 34); v. 20. Dec. 1828 f. Posen (G. S. v. 1829 S. 8). Ferner K. D. v. 27. Jan. 1830 (G. S. S. 7) u. Reglement über die ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842 (G. S. S. 213). Bgl. Rönne, Staatsr. I, 2. 359—362. 403—431.

²⁶⁾ Bgl. die §§ 2 ber cit. Areisordn.: "Die beftehenden landräthlichen Areise bilden die Bezirte der Kreisftande". §§ 3 ib.: "Die Kreisftande vertreten die Kreisforporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten ohne Rudsprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben".

^{27) §§ 4} f. ber Kreisorbn. Die Abgeordneten ber Stabte (meift einer für jebe Stabt) muffen Magiftratsmitglieder, bie bes dritten Standes qualificirte Grundbesiper ber betreffenden Raffe fein.

ift, wesentlich verschieden 16). Gine burchaus andere Bebeutung baben bie bannoverichen Amte verfammlungen, welche die Gingefessenen eines Amtebezirks bem vom Könige ernannten Amtsbauptmann gegenüber vertreten 17). Aus ben Borftebern ber in einem Amtsbezirk porhandenen gandgemeinden und etwaiger besonderer Berbande (3. B. Sammtgemeinden, Armengemeinden, Rirchipiele), seit 1859 überbies aus besonderen Bertretern ber aroken Guter ausammengesett 13), üben fie theils in ihrer Gesammtheit auf orbentlichen und außerorbentlichen 19) Amtstagen unter Leitung und Borfit bes Amts 20), theils burch ftanbige Bevollmächtigte und Ausschuffe21) bie boppelte Funktion, mit bem Amt über die wichtigeren Angelegenheiten des Amtsbezirks zu berathen 22) und die Gemeinden des Amts hinfichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesehlich bestimmten Fällen zu vertreten 23). Da in einer Reihe eigentlicher Berwaltungshandlungen bas Umt an ihre Buftimmung gebunden ift, kommt die Amtsgemeinde burch fie keineswegs blos als Privatrechtskorporation jur Ericeinung, jondern ubt burch fie eine attive Theilnahme an ber offentlichen Berwaltung.

2. Auf einem anderen Princip beruhen die freisstandischen Berbande in den landrathlichen Rreisen, welche jett in der ganzen Monarchie (mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande) bestehen.

Sie sind in den alten Provinzen und zwar vornemlich in Brandenburg, von wo sie dann auf die übrigen Landestheile übertragen wurden, aus den Kreistonventen der abligen Rittergutsbesitzer hervorgegangen. Die Rittergutsbesitzer eines Kreises bildeten nämlich eine ständische Korporation, welche ein gewählter Landrath, der insbesondere die Kreissteuern zu erheben und abzuliefern und alle inneren Angelegenheiten des Ständeverbandes zu verwalten hatte, vertrat. Seit dem 17. Jahrhundert übertrugen nun einerseits die Landesherren den Landräthen gleichzeitig die Staatsgeschäfte innerhalb des Kreises, ordneten sie den höheren Berwaltungsbehörden (den seit 1723 errichteten Kriegs. und Domänenkammern) unter und behielten sich ihre Bestätigung vor; dagegen

¹⁸⁾ Man vgl. Rhein. G. D. § 103 f., weftph. v. 1841 § 106 f., 1856 § 70 f. u. bef. § 74.

Wef. über b. Amtevertretung v. 27. Juli 1852, durch das revid. Gef. v.
 April 1859 in illiberalem Sinne geändert. Dazu preuß. Gef. v. 12. Sept.
 1867 (G. S. S. 1497) § 1—4.

¹⁸⁾ Gef. v. 1852 § 3 f.; v. 1859 § 4 f.

¹⁹⁾ Rach Gef. v. 1852 § 16 mußte bie Berufung ftets auf Bunfc ber Salfte ber Reprafentanten erfolgen. Seit 1859 § 21 nur, wenn bas Amt es für gut finbet.

²⁰) Gef. v. 1852 § 14-29; v. 1859 § 19-34.

²¹⁾ Gef. v. 1852 § 30-85; v. 1859 § 85-89.

²²⁾ Gef. v. 1852 § 1. 22; v. 1859 § 1. 27.

²³⁾ Gef. v. 1852 § 1. 23 f.; v. 1859 § 1. 28 f.

traten andererfeits ben fo in die Doppelftellung von Rreisvertretern und Staatsorganen gebrachten ganbrathen gewählte Rreisbeputirte (befonders feit 1753) theils ale Gehilfen theils ale Bertreter bes Stanbeforpus gur Seite. Im erften Biertel unferes Sahrhunderts wurden bann die Landrathe ber letten Refte ihres Reprafentativcharatters beraubt und in reine Staatsoraane verwandelt (1815), die Kreise bagegen als besondere, burch Deputirte zu vertretende Korporationen anerkannt, benen nunmehr auch die bisber in den Rreifen nicht begriffenen Stabte zugerechnet und in benen neben ben Guts. befitern bie Landgemeinden als felbständige Blieber enthalten fein follten 24). Die allgemeine Durchführung biefer neuen Rreisverbindung erfolgte aber erft in ben Sahren 1825 - 1828 burch acht provincielle Rreisordnungen fur bie einzelnen Provingen, auf benen die Rreisverfaffung noch heute beruht 25). Den bierdurch fonstituirten Rreisen haftet in jeder Beziehung noch ber Stempel ibres Urfprungs aus einer privilegiirten Stanbekorporation, beren politische Bebeutung ber Staat absorbirt hat, an. Denn auf ber einen Seite find fie junachst und vornemlich bloge staatlich abgetheilte Verwaltungsbezirke unter ben (vielfach allerdings auf Prafentation) ernannten gandrathen als Staatsorganen und nur nebenbei zugleich bas Substrat einer "Rreiskorporation", welche burch bie Stanbe bes Begirts vertreten wird 24). Auf ber anbern Seite find biefe Rreisstande felbft aus ben brei Standen ber großen Grundbefiger, ber Stabte und ber übrigen Grundbefiger in ber Beije gusammengesett, baf burch bie Ginraumung von Birilftimmen an alle Ritterguter, mabrend ben ganb. gemeinden refp. den bauerlichen Befitern nur brei (!) Deputirte in jedem Rreife augeftanden find, ein gang abnormes Uebergewicht bes bas alte Stundetorpus fortsetzenben Rittergutsbesitzerftandes begründet ift 27). Die vom Landrath berufene

²⁴⁾ Bgl. Lette, gur Reform ber Rreisordn. S. 6-15.

²⁵⁾ Bgl. die Kreisordn. v. 17. Aug. 1825 f. Brandenburg (G. S. S. 203; bazu B. v. 1826 § 16 f. S. 112) u. Pommern (G. S. S. 217); v. 17. Mai 1827 f. Sachsen (G. S. S. 54); v. 2. Juni 1827 f. Schlesien (G. S. S. 71); v. 13. Juli 1827 f. die Rheinprovinz und Westphalen (G. S. S. 117); v. 17. März 1828 f. Preußen (G. S. S. 34); v. 20. Dec. 1828 f. Posen (G. S. v. 1829 S. 3). Ferner K. D. v. 27. Jan. 1830 (G. S. S. 7) u. Reglement über die ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842 (G. S. S. 218). Vgl. Rönne, Staater. I, 2. 359—362. 403—431.

²⁶⁾ Bgl. die §§ 2 ber cit. Areisordn.: "Die beftehenden landräthlichen Areise bilden die Bezirte der Areisstände". §§ 3 ib.: "Die Kreisstände vertreten die Areisstorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Rommunalangelegenheiten ohne Rücksprache mit den einzelnen Rommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben".

^{27) §§ 4} f. ber Rreisorbn. Die Abgeordneten ber Stadte (meift einer für jebe Stadt) muffen Magiftratemitglieder, bie bes britten Standes qualificirte Grundbefiger ber betreffenden Rlaffe fein.

Kreisversammlung, auf welcher biese Stänbe theils persönlich theils burch Deputirte erscheinen, hat "die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstühen""), gleichzeitig aber verbindende Erklärungen im Namen der Kreislorporation abzugeben, die Kreislasten zu repartiren und die Kreiseingesessenen zu belasten. Den ständigen Theil ihrer Ausgaben kann sie durch gewählte Beamte und Ausschüsse erfüllen"). Die Stände verhandeln zwar gemeinschaftlich, wenn aber ein ganzer Stand sich verletzt fühlt, kann er Rekurs ergreisen "). Ausschührung und Berwaltung hat allein der Landrath im Namen und Austrag des Staats "1). Da der Kreisverband somit eine eigene öffentliche Bedeutung nicht hat, auch als Korporation aber ohne den Landrath, der doch in Allem Staatsorgan und in Nichts Kreisorgan ist, nicht zur Erscheinung kommen kann, ist sein rechtlicher Charakter in keiner Weise der eines Gemeinwesens oder auch nur einer Gemeinde, sondern durchaus nur der einer abhängigen Ständekorporation.

Die Kreisverfassung ist nunmehr auch in Dannover ohne Ausbebung der Aemterversassung 22), in Schleswig-Holstein ohne Ausbedung der bisher bestehenden Kommunalverbände mit Ausnahme der Amtsgemeinde Hadersleben 23), im Regierungsbezirk Kassel unter Anshedung der disherigen Bezirksfathe 24), im Regierungsbezirk Wiesbaden unter ausdrücklicher Anerkennung der in Rassau, Pessen-Homburg und den ehemals großt, hessischen Gebietstheilen bestehenden Aemter 23) eingeführt. Dabei sind aber sehr erhebliche Modiskationen im Sinne einer Fortbildung der Kreisverbände zu genossenschaftlichen Kreisgemeinden getrossen. Zwar ist im Princip auch hier daran sestgehalten, daß nicht der Kreis selbst als Gemeinde organisirt, sondern in dem staatlich abgetheilten und nach einem rechtlich unerheblichen Gutachten der Kreisstände beliebig abzuändernden Berwaltungsbezirk eine Inkorporirung der Stände vorgenommen ist, so daß neben dem ernannten Landrath resp. in Hannover dem mit den landräthlichen Geschäften betrauten Amtshauptmann (Kreishauptmann) ein durch die Versammlung der Kreisstände vertretener "kreisständischer Versammlung vers

^{26) §§ 1} ber Rreisorbnungen.

^{29) 88 3} ber Rreisordnungen.

^{30) §§ 19. 20} ber Kreisordn., resp. §§ 21. 22 ber Kreisordn. f. b. Rheinproving u. Weftphalen u. f. Schlesien.

^{31) §§ 21} der Rreisordn., f. Schlefien § 23, f. Rheinproving u. Beftph. § 25.

³²⁾ Berordn. v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497).

³³⁾ Berordn. p. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1587). Bgl. § 40.

³⁴⁾ Berordn. v. 9. Sept. 1867 (G. S. S. 1473). Bgl. § 34.

³⁵⁾ Berordn. v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1653). Bgl. § 13—16. 3m Stadttreise Frankfurt treten für Kreisangelegenheiten einige Abgeordnete der dazu gehörigen Ortschaften zur Stadtverordneten-Bersammlung hinzu.

band" mit Korporationsrechten gebilbet ift 34). Allein Zusammensekung, Organisation und rechtliche Bebeutung biefes Berbandes fteben boch einer Gemeindeverfaffung naber, ale in ben alten Propingen. Die Zusammensekung berubt awar in dem größeren Theil von Schleswig-holftein, in hannover und in Raffel auf rein ftanbischer Glieberung 37), es ist aber für eine gleichmäßige Bertretung ber verschiebenen Stanbe gesorat 38), es find im erften Stanbe (bem arofen Grundbefit) bie Birilftimmrechte und bie Ausübung ber Stanbichaft burd Bevollmächtigte beidrantt 30) und es find im zweiten und britten Stanbe bie Bahlen ber Rreisabgeordneten ben Gemeinbeversammlungen ober Gemeinbevertretungen unter Theilnahme ber Ortsvorstände überlaffen 40). während die Stände im Allgemeinen nach Majorität auf der Rreisberfamm. lung berathen und beschließen 41), bas Kefthalten bes ftanbischen Princips besouders scharf barin hervor, bag jeber Stand burch fein Separatvotum einen Gefammtbeschluß bis zu höberer Entscheidung fiftiren kann 42). Das Fehlen biefer letteren Bestimmung in ber Berordnung für Biesbaben weift ichon barauf bin, bag bier ber "ftanbifche" Charafter bes Berbandes nur noch bem Namen nach aufrecht erhalten ift. In ber That werben hier die Rreisverfammlungen aus ben Begirkerathen ber Aemter gebilbet und nur burch einige Birilftimmen großer Grundbefiter und ber Befiter großer gewerblicher Gtabliffe.

²⁶⁾ Bgl. die § 1—4 der Rreisordn. f. Schlesw.-Holft.; — ferner § 5 ib., Wiesbad. § 1, Raffeler § 1: "Jeber landräthliche Kreis bilbet einen treisständischen Berband. Dieser Berband hat die Rechte einer Korporation, deren Organe die Kreisstände find". — hannover § 5—8.

³⁷⁾ Schlesw.-holft. Kreisorbn. § 11—27. Kaffel. § 7—22. hannnov. § 14—26.

³⁸⁾ In Schleswig-holftein follen ber Regel nach nicht über 1/4, in Olbenburg, Ploen u. Edernförde nicht über 1/4 ber Stimmen vom ersten Stande geführt werden. Bgl. § 17. In hannover nicht über 1/4 (§ 19); in Rassel nicht über 1/4 (§ 9). Entgegengeseten Falls werden die Birisstimmen zu Kollektivstimmen vereinigt.

³⁰⁾ Bgl. Hannov. Kr. D. § 16—19. Schlesw.-Holft. § 12—17, Raffel § 8—13. Anch Wiesbaben § 11. 12.

⁴⁹⁾ In Schleswig-holftein wählen die Gemeindeversammlungen (§ 18—26); in hannover für die Städte der Vorstand und Ausschuß gemeinsam, für die Landgemeinden deren Vertreter in der Amtsversammlung (§ 20—22); in Raffel sämmtliche Gemeindebehörden (Bürgermeister, Stadtrath, große Ausschußwersammlungen) aus ihrer Mitte. Doch treten zu den von den Landgemeinden bestellten Ortswählern noch die Besitzer der nicht dem ersten Stande angehörigen und doch in keiner Gemeindeverbindung stehenden Güter hinzu (§ 15—19).

⁴¹⁾ Schlesw.-holft. Ar. D. § 31. Raffel. § 25. Wiesbad. § 20. hannov. § 29.

⁴²⁾ Schleswig-holft. Kr. D. § 32, Kaffel. § 26, hannev. § 30.

ments verftarft 43). Mehr noch gilt dies von ben schleswig-holfteinschen Rreisen Nord- und Guberbithmarichen und Giberftebt, wo bie Rreisberfammlung aus ben Bertretungen ber ganbichaften unter hinzutritt ber Bertreter einiger Rirchfpiele und Rooge gebilbet wirb 41). Auch nach ben neuen Rreisordnungen ift ber Landrath (refp. Rreishauptmann) zugleich Borftand, verwaltende und ausführende Behörde ber Areiskorporation und, obwol lediglich Staatsorgan, für jeden Lebensakt der Korporation unentbehrlich; er bat die Berufung und Leitung ber Berfammlungen 45), bie Ausführung ber Befchluffe, bie er nach Guthefinden beanstanden kann 46), und Urkunden bes Kreifes gelten nur mit feinem Namen und Siegel 47). Ueber bem Landrath ftebt bann noch weiter eine umfassende Staatsaufficht, bas Revisionsrecht bes Rreiskassen. und Rreisrechnungswesens 48) und das Erfordernig ftaatlicher Genehmigung bei Uebernahme von Ausgaben und Leiftungen für ben Kreis ohne bestehende Berpflichtung, bei Aufftellung ober Abanderung bes Beitragsfußes für Aufbringung ber Rreislaften und bei Berauferungen vom Grund- ober Rapitalbeftande bes Rreisvermogens, soweit letterer nicht etwa nur aus ersparten Ginkunften ber letten funf Sabre berrührt 49). Innerhalb biefer Schranken inden bat bie Rreiskorporation eine erweiterte rechtliche Bebeutung erlangt. Denn bie Rreisftanbe follen nicht blos die landrathliche Kreisverwaltung unterftugen 40), sondern bie Rreistommuna langelegenheiten unter Leitung bes Landrathe felbft vermalten 51). Sie follen ferner über alle ihnen ausbrucklich überwiesenen ober au überweisenden Gegenftande berathen und beschließen 52) und überbies in Schleswig-Solftein und Raffel bie öffentliche Kunttion einer Mitaufficht über bie Ortsgemeinden erfüllen 53). Ein unbewegliches und bewegliches Rreisver-

⁴⁹⁾ Wiesbad. Kr. D. § 7-17.

⁴⁴⁾ Schlesw.-Solft. Kr. D. § 28.

⁴⁵⁾ Schlesm.-Holft. Kr. D. § 29. 80. Kaffel. § 23. 24. Wiesbad. § 18. 19. Hannov. § 27. 28.

⁴⁴⁾ Schlesm.-Holft. Kr. D. § 38, Kaffel. § 32, Wiesbad. § 26, Hannov. § 36.

⁴⁷⁾ Schlesw.-holft. Kr. D. § 37. Kaffel. § 31. Wiesbad. § 25. Hannov. § 34.

⁴⁸⁾ Schlesm.-Holft. Kr. D. § 36. Kaffel. § 30. Wiesbad. § 24. Hannov. § 35.

⁴⁹⁾ Schlesm.-holft. Kr. D. § 34. 35. Raffel. § 28. 29. Wiesbab. § 22. 23. Sannov. § 32. 33. Die Genehmigung- ertheilt entweber ber König ober ber Reffortminifter.

⁵⁹⁾ Schlesw.-holft. Kr. D. § 8 Nr. 2. Kaffel, und Wiesbab. § 4 Nr. 2. hannov. § 11 Nr. 2.

⁵¹⁾ Schlesw.-Holft. Kr. D. § 8 Rr. 1 u. § 9. Kaffel. und Wiesbab. § 4 Nr. 1 u. § 5. Hannov. § 11 Rr. 1 u. § 12.

⁵²⁾ Schlesw.-Holft. Kr. D. § 8 Nr. 4. Kaffel, u. Wiesbab. § 4 Nr. 3. Hannov. § 11 Nr. 3.

⁵³⁾ Schlesw. Holft. Kr. D. § 8 Nr. 3; dazu & G. D. d. eod. §§ 4. 9. 16. 24. 29. 30. — Kaffel. § 4 Nr. 4.

mögen sollen sie unter Anflicht ber Regierung selbst verwalten. und für biese und andere Kreisangelegenheiten, Kreiskommunalbeamte, Kommissionen und Bevollmächtigte bestellen dürsen. is sie führen einen Kreishaushalt. hepartiren die Kreislasten. und können zur Abwehr eines Nothstandes oder zu gemeinnützigen den Kreis betreffenden Zwecken die Umlage von Kreislasten beschließen. Sie haben endlich vor Allem auch ein Recht der Autonomie in demselben Umsange wie die Ortsgemeinden.

3. Ueber dem Kreisen stehen in einigen Landestheilen sogenannte kommunalständische Berbände. Da die Regierungsbezirke als solche ohne Bertretung sind, entsprechen diese Berbände keiner administrativen Eintheilung des Staats. Sie sind vielmehr die in veränderter Bedeutung sortdauernden Ständekörperschaften einzelner vormals selbständiger Landschaften. Ihrer rechtlichen Natur nach sind sie daher von allen Bezirksverbänden einer Gemeinde am unähnlichsten und einer inkorporirten ständischen Interessentungsorganismus am unabhängigten gegenüber und haben in der Regel weit selbständigere Rorporationsrechte als die Provinzial- und Kreisstände (3. B. Selbstversammlungsrecht mit bloßer Anzeigepsticht, Recht der Beschlußfassung ohne höhere Bestätigung, vorbehaltlich freilich der Suspension und der Untersagung der Ausschlussung der Beschlußfes, u. s. w.).

Hierher gehören zunächst die bei Einrichtung der Provinzialstände ausbrücklich bestätigten und neu organisieren kommunalständischen Berbände in einigen älteren preußischen Provinzen 60). Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterliegen nicht allgemeine Angelegenheiten ihres Bezirks, sondern die besonderen Angelegenheiten der Rommunalständekorporation; soweit aber biese reichen, verbinden sie durch die anf ihren Kommunallandtagen nach

⁵⁴) Schlesw.-Holft. Kr. D. § 9 Nr. 1 u. 2. § 34. Kaffel. und Wiesbab. § 5 Nr. 1 u. 2. Hannov. § 12 Nr. 1 u. 3.

^{**)} Schlesw.-Holft. Kr. D. § 9 Rr. 4. § 10. 33. Kaffel. § 5 Rr. 4. § 6. 27. Wiesbad. § 5 Rr. 4. § 6. 21. Hannov. § 12 Rr. 4. § 31.

⁵⁶⁾ Schlesw.-Holft. Kr. D. § 36. Kaffel. § 30. Wiesbad. § 24. Hannov. § 34.

⁵⁷⁾ Schlesw.-holft. K. S. § 10. Raffel. § 6. Wiesbad. § 6. hannov. § 18.

⁴⁸⁾ Schlesm.-holft. Rr. D. § 9 Rr. 3. Raffel. u. Wiesbab. § 5 Rr. 8. hannob. § 12 Rr. 3. § 18.

^{**)} Schlesw.-holft. Kr. D. § 7 u. die Berweisungen auf das Kreisstatut in § 15. 17 2c.; Kaffel. § 8 u. § 9. 10. 13. 15. 17; Wiesbab. § 3 u. § 9. 10. 11. Hannov. § 10. 16. 20. 22.

⁹⁰⁾ Bgl. die Gef. über die Kommunallandtage in Brandenburg v. 17. Aug. 1825 G. S. S. 200 u. 18. Rov. 1826 G. S. S. 110; in Pommern v. 17. Aug. 1825 G. S. S. 215. v. Ronne, preuß. Staater. I, 2 § 179—184 S. 423—440. Außerbem befteht, ohne daß für ihn ein neues Organisationsgesetztaffen wäre, in Schlesien der uralte Kommunalständeverband der Oberlausit fort. v. Konne l. c. § 188 S. 489.

Stimmenmehrheit gefaften und erforberlichenfalls ftaatlich genehmigten Beichluffe alle Einwohner ber ihnen zugehörigen ganbestheile 1). Gine febr abnliche Stellung nehmen jett die innerlich fehr mannichfach organisirten, fammtlich aber ftanbifch gufammengefetten früheren Provinziallanbichaften Sannovers ein, in welchen die forporativ abgeschlossenen Ritterschaften 42) mit ben Stabten und meift auch ben ganbgemeinben zu einem Ständeforbus verbunden waren 62). Sie follen jest nach ber Berordn. v. 22. Gept. 1867 unter bem Ramen von "Landichaften" "nach Wegfall ber ihnen früher auftandig gewefenen weitergebenden Rechte, insbesondere ber Mitwirtung bei ber Gefetgebung, ausfolieflich für die Bahrnehmung tommunaler Angelegenheiten ber Lanbichaftsbegirte als besondere Rorporationen unter Aufficht ber Staatsregierung befteben * 64). In ihrer Bufammenfetung follen einige Beranberungen im Ginne einer gleichmäßigeren Betbeiligung aller Stanbe eintreten, ohne bag ihr rein ftanbischer Charafter aufgegeben wurde 65). Die autonome Regelung ibrer inneren Berbaltniffe burch befondere ganbichaftsftatute ift ben lanbichaftlichen Rorvorationen vorbebaltlich ber Staatsgenehmigung überlaffen 66).

Den Namen kommunalstänbischer Verbande führen jest auch die Ständekörperschaften der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden: sie sind indes in Allem den provinzialständischen Verbanden der übrigen Provinzen gleichgestellt und haben keinen Provinziallandtag mehr über sich.

4. Die höchste Glieberung des Staates endlich bilden die Provinzen, welche zunächst und hauptsächlich als staatliche Berwaltungsbezirke erscheinen, in denen aber für einzelne Zwede eine Inkorporirung der Stände vollzogen ist. Gine Provinzialgemeinde oder ein Provinzialgemeinwesen eristirt so zwar nicht, es ist indes in einigen Punkten bereits die Ueberführung des "provinzialständischen Berbandes" in eine Kommune begonnen.

Am wenigsten ift bies in ben acht alten Provingen ber Fall, beren forpo-

⁶¹⁾ Gef. v. 17. Aug. 1825 f. Branbenburg § 16, f. Pommern § 18.

⁶²⁾ Bgl. 3. B. b. Ebhardt, die Staatsverf. des R. Hannover. Hannover 1860: das bremische Ritterrecht v. 1577 S. 371 f., die Statuten v. 1844 S. 395 f. n. das revid. Ritterrecht v. 1847 S. 400 f. Ferner die Statuten der Osnabr. Ritterschaft v. 19. April 1847 S. 423 f., der Kalenberg-Göttingen-Gruben-hagenschen Ritterschaft v. 1847 S. 473 f.

⁶⁸⁾ Ebhardt 1. c. S 505—533, bef. d. Berf. Urk. ber oftfrief. Lanbschaft v. 5 Mai 1846 S. 506 f. Die anderen Landschaften find Kalenberg 2c., Lüneburg, Hopa, Bremen-Berden, Osnabrūd, hildesheim.

^{9.} v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1635) § 1. Bornemlich bleibt ihnen "Bertretung und Berwaltung des landschaftlichen Bermögens, landschaftlicher Stiftungen, Inftitute und Anlagen, sowie die bishertge Befugniß, ben Candschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beitragen und Leiftungen für Landschaftszwede zu belaften".

^{45) § 3} ber Ber. v. 22. Sept. 1867.

^{64) § 4} ber Ber. v. 22. Sept. 1867.

rative Verfassung noch auf bem allg. Gef. v. 25. Juni 1823 17) und ben barauf ergangenen besonderen Provinzialordnungen beruht 68). Die hier gebilbeten "ftanbifchen Berbanbe", welche in ben Provingiallandtagen ihr gefetliches Organ besitzen 69), umfassen nicht einmal bie gesammte, sonbern nur bie grundbefitende Provinzialbevölkerung, indem als oberftes Princip ausdrucklich aufgestellt ift: "bas Grundeigenthum ift Bedingung ber Stanbichaft" "). Die Standicaft erscheint bemgemäß auch als ein eigenes, privatrechtlich befeffenes Recht. Im Uebrigen ift bie Glieberung ber Stande verschieben. In Schlefien, Sachfen, Rheinland und Beftphalen besteht ein besonderer Berrenftand als erfter, eine besondere Ritterschaft als zweiter Stand; in Brandenburg, Dommern, Dofen und Dreugen bagegen bilben bie Befiger abliger Guter refp. bie ritterschaftlichen Rorperschaften ausammen mit einzelnen Gerren, grundbefitenben Korporationen und Stiftungen ben erften Stand. Den britten refp. zweiten Stand bilben überall bie Stabte, ben vierten refp. britten bie landlichen Grundbefiger, welche nicht jum erften ober zweiten Stand gehoren, mit verschiedenen Modalitäten hinfichtlich bes in den einzelnen Provingen erforberlichen Quantum und Quale bes Befitthums 71). Alle biefe Stanbe treten nun zwar auf Berufung zu einem als Gesammtheit berathenden und beschlie-Benden Provinziallandtag theils verfonlich ober burch Bewollmachtigte theils burch Reprafentanten als "eine ungetheilte Ginheit" jufammen: "bei Gegenftanben" jeboch, "bei benen bas Intereffe ber Stunde gegeneinander geschieben ift, findet Sonderung in Theile ftatt, sobald zwei Dritttheile des Standes, welcher fich burch einen Beschluß der Mehrheit verlett glaubt, barauf bringen" 72). Der Borfitenbe bes Landtags und fein Stellvertreter wird vom Ronige aus

^{67) 6.} S. S. 129. b. Ronne I, 2. § 142-163 S. 359-408.

⁸⁹ Bgl. die Gesetze v. 1. Juli 1823 f. Brandenburg (G. S. S. 130), f. Preußen (G. S. S. 138), f. Pommern (G. S. S. 146); v. 27. März 1824 f. Schlesien (G. S. S. 621), f. Sachsen (G. S. S. 70), f. die Rheinproving (G. S. S. 101), f. Westphalen (G. S. S. 108), f. Posen (G. S. S. 141). Ferner die Ges. v. 17. Aug. 1825 (G. S. S. 198), v. 17. März 1828 (G. S. S. 28), v. 27. Aug. 1825 (G. S. S. 210), v. 2. Juni 1827 (G. S. S. 61), v. 17. Wai 1827 (G. S. S. 47), v 18. Juli 1827 (G. S. S. 103), v. 13. Juli 1827 (G. S. S. 109) u. vom 15. Dec. 1830 (G. S. v. 1832 S. 9). Endlich die 8 Gesetze über die Bildung von Ausschüffen für die Stände der einzelnen Provinzen v. 21. Juni 1842 (G. S. S. 215 f.) und das Wahlreglemeut v. 22. Juli 1842 (G. S. S. 213). Bgl. auch Rönne, Staatsr. I, 2. 859—403. 441. 442.

⁰⁰⁾ Aug. Gef. v. 1823 No. III: "Die Provinzialftanbe find bas gefemäßige Organ ber verschiebenen Stanbe Unferer getreuen Unterthanen in jeber Proving".

⁷⁰⁾ Allg. Gef. v. 1823 No. II.

⁷¹⁾ Bgl. bie §§ 2 ber hauptges. f. d. einz. Provinzen und die Erganzungsgesetse.

⁷²⁾ Bgl. die §§ 46. 47 ber hauptgesete, resp. § 45. 46 des Ges. f. Pomemern, § 47. 48. des Ges. f. Schlesien.

ben Standen ernannt, die Mittelsperfon zwischen bem Staat und bem Provingiallandtag aber ift nicht er, fonbern ein befonberer königlicher Kommiffarins (in ber Regel ber Dberprafibent). Die rechtliche Bebeutung bes Stanbeverbandes ift wesentlich auf bas Privatrecht beschräuft, indem ihm unter Borbehalt toniglicher Genehmigung und Aufficht bie felbständige Befchlufiaffung über bie Rommunalangelegenheiten ber Proving "überlaffen" ift 73), wohin pornemlich bie Berwaltung ber meift unbedeutenden Bermogenbrechte und provinziellen Anftalten und Inftitute gehört. Gine eigene politische Bebeutung haben bie Provinzialftande nicht, ba ihre Berufung nicht gesehlich nothwendig ift, ba fie nur über bie ihnen vorgelegten Propositionen verhandeln konnen, mabrend ihnen aus eigener Initiative nur bas Recht ber Bitte und Beschwerde aufteht, und ba in öffentlichen Angelegenheiten ber Proving, insbesondere bei Erlag von Provinzialgeseben, ihnen nur ein unverbindliches Gutachten und ein rechtlich bebeutungslofer Beirath gewährt find. Gehr weit bavon entfernt, Organe einer lebenbigen Provinzialgemeinde zu fein, find alfo bie Stanbe lediglich bas Organ einer bochft abhängigen und jedes eigenen Lebens entbebrenden Ständekorporation und nur nebenbei fur bie Regierung ein Mittel. fich, wenn fie will, por ber Ordnung provinzieller Angelegenheiten über bie Stimmung ber Proving zu informiren. In feiner Beife baber baben biefe Rörperschaften vermocht, der wachsenden Centralisation gegenüber ein Provinzialleben zu entwickeln.

In ihren Grundzügen ist biese Provinzialeinrichtung nunmehr auf bie Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und auf die in dieser Beziehung den Provinzen gleichgestellten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden (mit Ausschluß von Frankfurt) übertragen ⁷⁴). Dabei ist indeh in mehrsacher Beziehung eine wesentliche Fortbildung eingetreten. Festgehalten zwar wird auch hier an dem Princip, daß nicht die Provinz oder der Bezirk selbst als Subjekt öffentlicher oder privater Rechte erklärt, sondern die zunächst ausschließlich nach Berwaltungsrücksichen abgetheilte und einen Staatsverwaltungsbezirk bildende Provinz (resp. Bezirk) nebendei als das Gebiet eines "provinzialständischen (resp. kommunalständischen) Berbandes" anerkannt wird, der die Rechte einer Korporation hat und in dieser Eigenschaft durch die auf Provinzialandtagen (resp. Kommunallandtagen) zusammenkommenden Provinzialstände (resp. Kommunalstände) vertreten wird ⁷⁵). Allein die Ständeversammlung nähert sich schon ihrer Gliederung und Zusammenseung nach weit mehr

⁷⁸⁾ Ang. Gef. v. 1828 No. III. § 38 f. ber hauptgesete.

³⁴⁾ Berordn. f. Hannover v. 22. Aug. 1867 (G. S. S. 1549), f. Schleswig-Holftein v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1581), f. Kaffel v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1587), f. Wiesbaden v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1659). Ferner eine besondere Wahlordn. f. Kaffel v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1546), während für die übrigen Landtage das alt-preußische Wahlreglement gelten soll.

⁷⁵⁾ Bgl. die §§ 1 der vier Berfaffungeverordnungen.

als in den alten Provinzen einer wirklichen Repräsentation der Provinz ober bes Bezirts. Das Princip ber Alleinberechtigung bes Grundbefites ift auf. gegeben. Dafür find in hannover und Schleswig-holftein 3 Stande gebilbet. beren erfter die großen Grundbefiger umfaßt, die jum Theil (Standesberren, einige Stifter u. f. w.) Birilftimmen fuhren, jum größeren Theil aber von ben bestebenben Ritterschaften, Ritterfurien ober besonders gebildeten Bablverbanben aus Abgeordnete entfenden, mabrend Stabte und gandgemeinden nur burch gemählte Abgeordnete vertreten werben 26). Ebenso find im Begirt von Raffel 4 fogenannte "Stände" gebilbet, von benen ber erfte bie Standesberren, ben Domanenfistus, 2 Stifter, die Universität und die burch 6 Abgeordnete vertretene Ritterschaft, ber zweite bie Stabte, ber britte die gandgemeinden, ber vierte bie höchstbesteuerten Grundbefiger und Gewerbtreibenden umfaßt 17). Doch tritt in biefen brei Provingen bas Festhalten bes ftanbifchen Princips fcarf in ben Bestimmungen hervor, wonach jeber Stand einen Gesammtbefolnft burch fein Separatvotum bis zu höberer Enticheibung fiftiren und überbies Gegenstände, welche fein ausschliefliches Intereffe betreffen, allein verbanbeln tann 18). Dagegen ift im Begirt von Wiesbaben, wo beshalb auch bie lettgebachten Beftimmungen fehlen 70), das ftanbifche Princip nur bem Ramen nach aufrecht erhalten, mabrend in Bahrheit bie aus 4 Standesberren, 2 gewählten Bertretern des Grongrundbefiges und je 2 gewählten Abgeordneten ber 11 Rreife Bufammengesetten "Stanbe" nur eine nach Intereffen gebilbete Bertretung bes gangen Bezirkes find 20). Auch nach ben neuen Gefeten beruft die Stande ber Konig lediglich "nach Bedurfniß", ohne in irgend einem Falle bagu rechtlich verbunden zu fein 81), und ernennt ben Borfitenben und Stellvertreter 82), fowie überdies einen befonderen Rommiffarius, ber Die alleinige Mittelsperfon für den Berband bilbet, feine Beidluffe ausführt, aber auch befugt ift, biefelben zu beanftanden und höberer Entscheibung zu unterbreiten 63). Den Ständen ift aber außer ben Rechten und Pflichten ber alten Provingen gang allgemein "unter Mitwirfung und Aufficht ber Staatsregierung bie Be-

⁷⁹⁾ Schlesw.-Golft. Berordn. § 3-11, Sannov. § 3-9. Bahlverfahren, Bahlperiode, Bollmachtsbefugniß u. f. w. ähnlich wie in den alten Provinzen. Die passive Bahlfähigkeit fällt in der Regel mit der aktiven zusammen.

⁷⁷⁾ Raffel. Ber. § 3—17. Die Wahlen find birett. Auch ift hier eine Auflöfung bes Landtags burch ben König möglich, worin fich fein mehr reprafentativer als ftanbifcher Charatter beutlich zeigt. § 27.

⁷⁹⁾ hannov. B. § 14-16. Schlesm.-holft. § 16-18. Raff. § 22-24.

⁷⁹⁾ Rur Dajoritatebefcluffe, Bieebab. B. § 12.

⁸⁰⁾ Wiesbad. B. § 3-7.

⁸¹⁾ Sannov. B. § 13. Schlesm.-Solft. § 15. Raff. § 21. Wiesb. § 11.

⁸²⁾ Sannov. B. § 10. Schlesm. Solft. § 12. Raff. § 18. Wiesbab. § 8.

⁸³⁾ Hannov. B. § 11. 12. Schlesm.-Holft. § 13. 14. Raff. § 19. 20. Wies. bab. § 9. 10.

ichlusmahme über die Kommunalangelegenheiten des Berbandes, die Berwaltung und Bertretung ber provinzialftanbifden (refp. tommunalftanbifden) Juftitute und Bermogenbrechte" und bie Befugnig, "im Interesse ber Proving (refp. bes Bezirts) Ausgaben und Leiftungen zu übernehmen und bie Aufbringung berselben zu beschließen" eingeraumt84) und unter Aufficht bes Oberpräfibenten bie Babl geeigneter Versonen für bie laufende Bermaltung "bes ftanbischen Bermogens und ber ftanbifden Anftalten", fowie bie Reftftellung ihrer Geichafts. ordnung überlaffen 65). Außer ber fortlaufenden "Aufficht" tritt in benselben Fallen wie bei ben Rreifen bas Erforberniß staatlicher Genehmigung fur bie Provinzialbeichluffe ein 86). Ift jo bie rechtliche Stellung biefer Berbande eine ungleich beffere als die ber propinzialftanbiiden Berbanbe ber acht alten Drovingen, jo ist burch die Ueberweifung bes früheren furbelfischen Staatsichates an den tommunalftanbischen Berband bes Begirtes Raffel und durch die Bilbung eines größeren hannoverschen Provinzialfonds zweien biefer Verbande mit ber materiellen Unterlage und bem junachft im Gebiet eines propinziellen Sansbalts eröffneten weiteren Kelbe ber Selbstperwaltung bie Möglichkeit eines wirklichen provinziellen Sonderlebens eröffnet 87). hier ift ber Puntt, mo, wie wir hoffen, eine Entwicklung anknupfen wird, die, in stetigem Fortschritt alle Provingen ergreifend, ber provingiellen Gelbstverwaltung und Autonomie unbeschadet ber Staatseinheit Bahn brechen und allmälig die ftanbischen Rorporationen zu genoffenschaftlichen Provinzialgemeinwesen umgeftalten wird.

V. In den übrigen bentschen Staaten eristiren zwischen Staat und Ortsegemeinde ebenfalls mannichsache gemeindeartige Berbande. Provinzial- und kommunalständische Einrichtungen bestehen noch in Sachsen 19. — Baiern hatte auf dem linken Rheinuser unter dem Namen der "Landräthe" im Wesentlichen die Generalräthe der französischen Departements eingeführt und durch Ges. v. 15. Nov. 1828 in etwas veränderter Gestalt auch auf die übrigen Provinzen übertragen. Durch zwei Gesehe v. 28. Mai 1852 sind aber in den (etwa den preußischen Kreisen korrespondirenden) Distrikten und den (etwa den preußischen Regierungsbezirken analogen) Kreisen Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden geschaffen, welche die Rechte einer Korpo-

⁸⁴⁾ Bgl. die §§ 2 der 4 Berordn.

⁸⁵⁾ Hannov. B. § 19. 20. Schlesw.-Holft. § 21. 22. Kaff. § 28. 29. Bies-baben § 15. 16.

⁸⁶⁾ hannov. B. § 17. 18. Schlesw. holft. § 19. 20. Raff. § 25. 26. Bies-baben § 18. 14. Bgl. Rote 49.

^{*7)} Bgl. den Erlaß v. 20. Sept. 1867 betr. die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschapes an den kommunalständischen Berband des Regierungsbezirks Rassel. Der Verband soll ihn "als ein ihm gehöriges und von ihm zu verwaltendes Bermögen" "im Interesse des Landes" verwenden.

⁹⁹⁾ Die Provingiallandes Berfaffung ber Oberlaufits und bie Rreistagsverfaffung ber Erblande. Bgl. Berfaff. Urt. v. 1881 § 61.

ration, bas Gelbftbesteuerungsrecht für gemisse gemeinsame Zwede bes Diftritts ober Rreifes, die Bermaltung ihres Saushalts und Bermögens, sowie endlich eine politische Bertretung der Bezirks. oder Kreisangehörigen gegenüber der Staatsverwaltung und eine Kontrole ber letteren haben. Organe ber Diftrittsgemeinde find ein jahrlich zusammenkommender, von bem Borftand bes Berwaltungsbezirks geleiteter, aus den Bertretern der Ortsgemeinden und bes großen und größeren Grundbefites jusammengefeter Diftritterath, ein von biefem gewählter Diftrittsausichuft und ein Diftrittstaffirer. Rreisgemeinde find ein vornemlich von ben Diftrittsrathen gewählter, baneben aus Bertretern ber feinem Diftritt zugehörigen (fog. unmittelbaren) Stabte, bes großen Grundbesites, ber Pfarreien und einer etwaigen Universität gebilbeter Landrath und ein Landrathsansichnft. — Gine eigenthumliche Stellung nehmen in Burttemberg bie Amtotorpericaften ein, welche bier als feltene Ausnahme von den allgemeindeutschen Buftanden in den Bezirken ber Oberämter einen. Stadt und gand verbindenden Rommunalverband feit Sahrhunderten ausgebildet und erhalten haben. Rach ber im Jahre 1822 ihnen gegebenen ueuen Ginrichtung 89) find fie Rorporationen, welche lediglich von ben Gemeinden des Amtsbezirks gebildet werden 90). Die Amtskörperschaft wird vertreten burch die aus Abgeordneten ber Amtsgemeinden, und zwar theils ihren ersten Borftebern, theils besonderen Deputirten der Gemeinderathe ausammengesette, vom Oberamtmann geleitete Amtsversammlung 91). Daneben hat das Amt für das Raffen- und Rechnungswesen in dem "Amtspfleger" ein eigenes Organ 92). Das Oberamt wird als eine rein ftaatliche Berwaltungeftelle behandelt, verbindet aber bamit die Stellung eines Rorporations. vorstandes für bas Amt 12). Die politischen Rechte ber Amteversammlung als folder geben über die Berathung und Unterftutung bes Oberamts nicht binaus. Dagegen werben die Berathung und Beschluffassung in Angelegenheiten bes Amtshaushalts, die Berwaltung bes Amtsvermögens. und ber Amtstaffe, bie Amtelorporationeschulben, bas Amterechnungewesen, ber Amtelorporationsetat, die Feftstellung des Amtsschadens, die Amtsvergleichung (Laftenrepartition) und Amtsbelaftung u. j. w. als Rorporationsangelegenheiten behandelt 11), bei

³⁰⁾ Burttemb. Berwaltungsebitt für die Gemeinden, Oberamter und Stifftungen v. 1. Marg 1822 § 68-119.

^{. 90) § 75} l. c.: "Die zu einem Oberamtobezirke vereinigten Gemeinden bilben auch kunftig, wie bisber, eine eigne geschloffene Körperschaft, welche ihren Antheil an ben öffentlichen gaften mit vereinigten Kraften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwede mit vereinigter Anftrengung auf gemeinschaftliche Roften verfolgt".

^{98) § 76} ib. Organe ber Bersammlung find ber Amtsaktuar (§ 77) u. die Ausschüffe (§ 84).

^{92) \$ 78} f. ib.

^{93) § 68-75,} bef. § 69; 90-119.

⁴⁴) § 79—87 ib.

benen fich nur bie Aufficht und Genehmigung bes Staates vielfach geltenb macht 95). - In ben kleineren Staaten giebt es außer ben verschiebenen Arten eigentlicher Sammigemeinben 90) zwischen Ortsgemeinde und Staat pornemlich zwei Gattungen von Berbanben, indem in einigen Staaten in einer gewiffen Bermandtichaft mit bem frangbfifchen Spftem bloke Begirterat be gebildet find o7), in anderen Staaten dagegen bie einem Berwaltungsbezirk zugehörigen Ortsgemeinden zu einer der Ortsgemeinde analog konftruirten Amts. gemeinbe verbunden werden 90). Gervorzuheben find ihrer freien Stellung wegen die Amtsgemeinden Braunschweigs 00), welche durch die für jedes Amt von den Gemeinderathen gewählten Amterathe vertreten werden 100). Als ein felbständiges "Drgan der dem Amte angehörigen Gemeinden für alle Angelegenheiten, welche fich über bie Grengen ber einzelnen Gemeinden erftreden, aber nicht als allgemeine Angelegenheiten betrachtet werben können" 101), bringen biefe Amtsrathe die Rechtsverfonlichkeit ber Amtsgemeinde im privaten wie im öffentlichen Recht zur Ericbeinung. Gie tonnen im Namen bes Amtsverbandes giltige Beichluffe faffen, Umlagen und Laften auferlegen, Anleiben aufnehmen und sonstige Rechtsgeschäfte abschließen, fie haben bei ber Aufficht bes Staates über die Ortsgemeinden mitzuwirten und in gefetlich beftimmten gallen die Enticheidung zu geben, Buftimmung zu ertheilen ober ein Gutachten abzugeben, fie verwalten bas Amtsarmenwesen und nehmen an der Landespolizei Theil 102). Die Staatsaufficht, ber an die boberen Beborben gulaffige Returs und die landesherrliche Befugnif zur Auflosung der Amterathe 103) fugen die Amtekommunen auf ber anbern Seite als Glieber in ben Staatsverband ein.

^{98) § 89} ib.

⁹⁶⁾ Besonders in Oldenburg biejenigen Kirchspiele, welche fich in Bauerschaften ober andere Genoffenschaften gliebern. L. G. D. art 135—143. Bgl. auch Rurbeff. G. D. § 7. 8, Bair. § 6, Bab. § 145—147.

^{•7)} So namentlich im Sudwesten. Bgl. z. B. das großh, hess. Ges. vom 10. Februar 1853 (Regbl. Nr. 6). Ueber die kurhessischen, hessenhumburgischen und naffauischen Bezirksräthe s. oben Note 34. 35. Bon den früheren bairischen Bezirksräthen war eben die Rede.

⁹⁸⁾ Bgl. 3. B. Sachsen-Meining. B. U. v. 1829 § 24: "Die Gemeinben eines Amts bilben eine Amtsgemeinbe zu gemeinschaftlicher Besorgung ber dazu beftimmten Angelegenheiten". Oldenb. revid. B. U. 1852 art. 78: "Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Berbande zusammentreten, bessen Berfassung möglichst nach denselben Grundsäpen und Grundlagen, wie die Berfassung jener, geordnet wirb".

⁹⁰⁾ Braunschw. &. G. D. v. 19. März 1850 § 129—160.

¹⁰⁰⁾ Sie werden vom Borfigenben berufen und bem Staate wird hiervon nur . Anzeige gemacht. § 141 l. c.

^{101) \$ 149} l. c.

^{102) § 150-159} l. c.

¹⁰⁸) § 189. 160 l. c.

VI. Sind hiernach überall und befonders in Preugen die zwischen bem Staat und ber Ortogemeinde mitten inneftebenben Begirtotorperschaften niederer und hoberer Ordnung nur erft unvolltommen entwidelt, fo ift boch ein unaufhaltsamer Fortidritt in ber Bieberbelebung ber feit Sahrhunderten verfummerten ober vernichteten genoffenschaftlichen Glemente auch bier nicht gu vertennen. Der fehr ungleiche Rechtscharafter biefer vielgeftaltigen Berbanbe läßt fie in ihrer gegenwärtigen Busammensehung und Organisation balb einer weiteren Gemeinde, balb einem alten Stanbeforpus, balb einer intorporirten Intereffentenschaft eines Staatsverwaltungsbezirks, balb einem Bahlverband für bie Bilbung eines politischen Beirathetollegiums ber Staatsorgane abnlicher erfcheinen: bie Richtung aber, welche ihre Fortbilbung beftimmt, zielt offenbar überall barauf bin, fie junachft auf ben unteren Stufen, bemnachft auch in ben höheren Rreifen einer wirklichen Begirkskommune immer naber zu bringen. Daraus aber ergiebt fich jugleich, bag analoge Banblungen, wie fie ber Bemeinde bevorfteben, auch bier bie Aufgabe ber Butunft bilben werben. ftarter und voller fich in bem neu erftebenben beutschen Staat eine centrale Einheit entwickelt, einer besto regeren Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ber einzelnen Bollefreise, eines besto volleren, freilich nicht von oben allein gu erwedenden, fondern von innen und unten erftebenden Gemeinlebens in ben Rreifen, Begirten und Provingen wird es bedürfen, wenn anders ben Gefahren einer übermäßigen und undeutschen Centralisation begegnet werden soll, welche bas Grab ber Freiheit und mit ihr zulett ber nationalen Rraft mit Nothwendigfeit werben mußte. Die rechtliche Ratur aber ber über ber Orts. gemeinde ftebenden Territorialverbande wird damit fchlieflich bie von genoffenicaftlichen Gemeinwefen werben. Es wird alfo bier wie bei ber Ortsgemeinde im Berhaltnig bes Berbandes zu feinen Gliedern ber Bebante einer einheitlichen, öffentlichrechtlichen Begirtegenoffenschaft an Stelle ber jest herrschenden ftanbischen, privatrechtlich forporativen und abminiftrativen Befichtepuntte treten, mabrend im Berbaltniß jum Staat die homogenitat ber engeren Berbanbe jur Anertennung gelangen wirb.

II. Die genoffenichaftlichen Elemente bes Staats.

\$ 60. Die Banbftanbetorpora im obrigteitlichen Staat.

A. Die Entwicklung der obrigkeitlichen Staatsibee in den Territorien Deutschlands enthielt die principielle Negation aller genossenschaftlichen Elemente des Staates. Deshalb entsprach der positiven Entfaltung des neuen Systems der Verwaltung, Gesetzebung und Rechtsprechung zugleich die Beseitigung der Theilnahme landständischer Genossenschaften am Staatswesen. War von der Reformation die zum großen Kriege nur erst das mehr oder minder erfolgreiche Streben bemerkbar, die Stände der Mitträgerschaft der in dem Begriffe der

Landesobrigkeit enthaltenen Befugniffe zu entkleiben, fo begann feit bem weftphalifchen Frieben bie Erifteng ber Stanbeforperichaften überhaupt in Frage geftellt zu werben. Im 18. Sahrhundert wurden bann in vielen und gerade in den wichtigften Territorien die Landstände in der That formell aufgehoben, ober fie wurden thatfachlich ignorirt und ftarben langfam ab, ober fie fanten boch zu voller Bebeutungelofigfeit berab. Wenn baneben in einzelnen Staaten, wie in einigen geiftlichen Fürftenthumern, in Medlenburg, Braunschweig-Luneburg, Burttemberg, Schwedisch-Pommern und manchen fleineren Territorien fich fraftigere Lanbstanbeforperichaften erhielten, fo vermochten fie boch bas lanbftanbifde Princip nicht au retten. Denn einerfeits galten fie bem aur Alleinherrichaft gelangten landesberrlichen Regiment gegenüber in berfelben Beife als Anomalien, wie etwa bie reichsttäbtische gegenüber ber fürftlichen Andererseits aber wurde auch in folden Territorien bas innere Befen bes Ständevereins gewandelt und die alte Landesgemeinde hier wie überall zu einer Privilegetorverschaft umgestaltet, beren Privileg bier eben nur ein umfaffenderes und tiefer in bas öffentliche Recht eingreifendes blieb. war benn auch, mochte im Ginzelnen die Entwicklung noch so mannichfach und ungleichartig verlaufen, nicht nur ihre Richtung und ihr Ziel überall ibentifc, fondern auch der dabei eingeschlagene Weg so abnlich, daß gang bestimmte princivielle Beranderungen in bem Rechtsverhaltnig ber Standegesammtheit fowol au ihren Bliebern, als zum Fürften, als zum Canbe bas bier fruber, bort fpater, hier vollständiger, bort unvollständiger eintretende Refultat gebildet haben.

I. Für ihre Blieber gunachft borte bie Lanbichaft mehr und mehr auf, eine frei gewollte genoffenschaftliche Berbindung ju fein, und wurde eine burch ein gemeinsames Privileg zusammengehaltene Rorporation. 16. Sahrhundert gwar wurden noch viele und wichtige ftandische Ginungen alter Art errichtet, welche eine felbständige Landesgenoffenschaft konftatirten ober begründeten: feit bem 17. Jahrhundert bagegen murben folche Unionen feltener und tamen vornemlich nur noch in kleineren Territorien ober als Erneuerung alterer Bertrage por 1). Ueberdies aber fab man feitdem in biefen wie in ben fortgeltenden früheren Foderationen weniger ben Ausbruck eines bie Einzelnen zur Benoffenschaft verbindenden Gesammtwillens, als Berabredungen ber Gingelnen über die Mittel gur Erhaltung ber Rorverschaftsprivilegien, mahrend man ebenfowol bier als bei ben einer ausbrudlichen Berbundung entbehrenden Lanbständen ben Eriftenggrund bes Berbandes ftatt in ber ausbrud. liden, ftillschweigenben ober naturlichen Derfonen vereinigung in ber bem land. schaftlichen Inftitut aus befonderen Titeln zustehenden Summe von Rechten und Pflichten fant. Bur Auffuchung folder fpeciellen Titel und au beren Gutfumirung unter privatrechtliche Begriffe murbe man ichon um ber Gelbsterbaltung willen gebrangt. Denn ber Obrigfeitsibee und ben fie unterftugenben

¹⁾ Den Beweis liefern bie in § 51 namhaft gemachten Unionevertrage.

romifden Juriften gegenüber ichien bie privatrechtliche Begrundung ber landicaftlichen Befugniffe als wohlerworbener, aus einem giltigen pactum ber stammender, womöglich titulo oneroso gewonnener, "erkaufter" 2) und "bererbter" Rechte das einzige Mittel ber Abwehr. Die Juriften aber führten bann bagegen ben neuen Sat "jus publicum privatorum pactis mutari non potest" mit Erfolg in ben Rampf, ba ihnen bie Stanbe als einfache Private und nur die Landesberren als personae publicae galten. Es tam mithin fur die Stande immer mehr barauf an, ihren Rechten ben Charafter von Privatrechten zu vindiciren, mabrend die Sofpubliciften amar jus publicum barin fanden, bagegen ben privatrechtlichen Charafter ber fie begrundenden Alte ebenso unbedingt wie die Stande selbst verfochten. Go vereinte fich Alles, um bei ber forticbreitenden Sevarirung bes öffentlichen und privaten Rechts die Beides ausammenwerfenden alteren Afte awischen Rurft und Standen ausschließlich bem Privatrecht zuzuweisen, und, statt bag ein naturgemäßer Kortidritt bie Ertenntnif ber ftaatsrechtlichen Natur ber icheinbaren Bertrage als wirklicher Berfaffungevereinbarungen, mithin als Gefete gebracht batte, gieng felbst bie Borftellung von ber Möglichkeit einer aus Bereinbarung fließenden lex verloren. War aber bas bem Corpus ber Landschaft ober eines Standes zuftebende Gefammtrecht ein auf Privilegien, herkommen und Bertragen beruhendes Privatrecht, fo erschien die Mitgliedschaft ber einzelnen physischen ober juriftischen Bersonen im Corpus ale Antheilnahme baran unter gleichen Gesichtspunkten. Man betrachtete baber bie fogenannte "Lanbftanb. fcaft" mehr und mehr als ein felbftanbiges Privatrecht, beffen Ausfluß unter Anberm and torporative Befugniffe maren, und an bie Stelle von Grundfaten über Aufnahme in ben Genoffenverband, Austritt aus bemfelben und genoffenschaftliche Berfaffung traten Grundfate über Erwerb. Berluft und Birfungen ber ganbstandschaft 3). Gleich anberen Privilegekorporationen erichwerten bann, bamit ber Genoffenantheil nicht fleiner werbe, bie Stanbekörperschaften ben Erwerb ber Mitgliedschaft und ichlossen endlich bie Bahl ber vorhandenen Stellen rechtlich ober faktisch ab4). Mit ber baburch abgeidnittenen Möglichkeit, bie Busammensekung ber Stanbe mit ben wechselnben Buftanden und Machtverhalniffen zu verandern, verschwand bie alte Sbee, bag

^{*)} Sehr früh begegneten bie bairischen Stände bezüglich ber gegen Bewilligung einer Steuer i. 3. 1311 von herzog Otto gewährten Gerichtsprivilegien ber Behauptung der Landesherrn, die Freiheiten seien "aus Gnaden zugestanden", mit bem Einwande, sie seien "gekauft". Bgl. z. B. den Streit des Jahres 1532 b. v. Freyberg, Landst. II. 226.

³⁾ Reichliche Belege für das Folgende bei Moser, von deut. Reichsftände Landen L. II. c. 7 S. 449 f.: "von der Landstandschaft Grund"; c. 8 S. 587 f.: "der Landstandschaft Beweis"; c. 10 S. 60 f.: der Landstandschaft Berluft; c. 15 S. 659 f.: Corpus der Landstande. S. auch v. Campe S. 74 f. 206 f.

⁴⁾ Bgl. das Resumé bei Mofer S. 520. 521 § 18 u. S. 532 f. § 23. 24.

bie Landschaft ber Berband aller felbständigen politischen Einheiten bes Landes fei. Trat, fofern juriftifche Personen (Stifter, Stabte, Aemter) Inhaber ber Landstandschaft maren, hauptfächlich nur in bem Berhalten gegen neue gleichartige Körperschaften bie Begriffsperanderung außerlich bervor, jo wurde bei ben Pralaten und bem Abel, mit Ausnahme weniger ganber, wie Tirol, ober einzelner Stellen fogenannter Personaliften 5), Die Landstandschaft ichlechtbin Pertinenz gewiffer Guter) und icon bamit ale Privatrecht charatterifirt; und vielfach wollte man in ber Folge auch bie Lanbstanbichaft ber juriftischen Derfonen ale ein an ihrem Grund und Boben baftenbes Recht aufeben. Freilich unterschied man auch jest bie Boraussekungen ber Stanbicaft von ber Aufnahme in bas Corpus und machte bie lettere von einer ausbrudlich nachgefuchten und erfolgten Unnahme burch bie Stande, ben Lanbesberren ober beibe abhangig 7), forberte babei auch meift gewiffe perfonliche Qualitäten: allein bie letteren bezogen fich nicht mehr auf Macht. Selbständigkeit und Freibeit, sondern bestanden in dem Nachweise des Abels ober einer Abnengahl, eines bestimmten Bekenntnisses, ber Geburt in ber Proping u. f. w.8), und por Allem war bie Aufnahme in ben Berhand nur noch ber modus acquirendi, während als eigentlicher Erwerbstitel jeder gandstandschaft ein gewöhnlicher Privatrechtstitel galt, fei es Rauf landtagsfähiger Guter, fei es Erbichaft, fei es Erheirathung, fei es Berjahrung, fei es endlich ein "Privilegium" ober "sonderbare Freiheit und Begnadigung""). Gelbft die alten Ronfoberations. urfunden, welche "ewig und erblich", "für alle Nachkommen und Erben" geichloffen waren, leate man nunmehr in bem ihnen urfprunglich fremben Ginne aus, als hatten fie eine bestimmte Anzahl erblicher Gerechtsame freiren wollen 10). Endlich mußte, wenn die Lanbstanbicaft eine aus besonderem Titel zu eigenem, meift subjektiv binglichem Recht ben Ginzelnen zustehende individuelle, nugbare Gerechtigkeit wurde 11), auch bie innere Rorporationeverfassung ftatt im Ginne

⁵⁾ Mofer 1. c. S. 500.

^{*)} Mofer l. c. c. 7 per tot., bef. S. 527-529.

²⁾ Mofer l. c. S. 501-503. 507. 514 § 7. 516. 518. 532-536.

⁸⁾ Mofer l. c. S. 503-506. 508-514. 519, 520. 521-527. 529. 530.

⁹⁾ Dies find bie "Arten gur Canbftanbichaft zu gelangen", welche Dofer 1. c. S. 580. 531 aufführt,

¹⁹⁾ So die bair. Föberation v. 1847. Rubhart I. 107. 108. v. Lerchenfeld, Freibriefe S. CXCVI. Doch sieht hier Rodinger mit Unrecht die Erblichkeitsklaufel als den Grund der späteren Dinglichkeit des ständischen Rechts
an; sie wurde nur später so ausgelegt, während ursprünglich hier wie in jedem
anderen Genossenschaftstatut jener Zeit das Bort "Erben" die späteren Genossenschaftsglieder, nicht die privatrechtlichen Successoren bedeutete.

¹¹⁾ Gine andere Auffaffung trägt freilich Mofer, offenbar aber weber mit ben Zeitgenoffen, noch überall mit fich felbst in Uebereinstimmung, am wenigsten aber im Sinn der Stände jener Zeit, sondern in der Ahnung einer neuen Staate-

eines politischen Körpers fich im Sinne eines Privatrechtsvereins fortentwickeln Die Berbindlichkeit ber Gesammtbeschluffe, ber Umfang ber ober verbilden. torporativen Autonomie und Gerichtsbarkeit gegen bie Glieber, Die Geltung ber Stimmenmehrheit verloren an Terrain, ftatt zu gewinnen; an Stelle eines lebendigen Gemeinfinns trat elender Streit über fleinliche Dinge; Die Beimlichkeit ber Berhandlungen und Befchluffe nahm mehr und mehr überband; ben jura universitatis gegenüber murben bie jura singulorum ausgebehnt und egoiftisch verfochten 12). Um meiften aber wurde die genoffenschaft. liche Berfaffung ber Canbicaften baburch untergraben, bag gang im Beifte ber Zeit bie urfprunglich als Korporationsorgane beftellten Borfteber, Rathe und Ausschüffe fich als die Trager besonderer, in eigenem Namen befeffener Rechte begiehungsweise als besondere, auf wohlerworbenem Drivileg berubende Rorporationen vom Gesammtforper abtrennten. Namentlich wurden oft, ihres Urfprunge uneingebent, die engeren ftanbifden Musichuffe ju geschloffenen, fich jelbst ergangenden ober, wie in Baiern, jogar erblichen Rorporationen, welche als Inhaber einer Anzahl Ginflug und Rugen bringender Stellen fich, wenn nur für ihr Sonberintereffe geforgt warb, leicht von ben ganbesberren gegen bas Interesse ber Landichaft selbst gebrauchen ließen. Es ift befannt, wie febr die Berwendung folder Ausschüffe als landesherrlicher Rathe und Beborben bie Nichtberufung und Unterbrudung ber Gefammtftanbe und endlich Die Bernichtung ber gangen landschaftlichen Berfaffung erleichtert bat 13).

II. Den Fürsten gegenüber verloren die Ständekorpora in bemselben Grabe, in welchem sie sich innerlich in Privilegekorperschaften wandelten, die genoffenschaftliche Selbständigkeit und die staatliche Bedeutung.

1. Die genoffenschaftliche Selbständigkeit der Ständegesammtheit griffen die Fürsten in richtiger Erkenntniß, wo die Quelle der ständischen Macht gelegen, an ihrer Burzel, dem Einungsrecht, an. Schon seit der goldenen Bulle hatten mächtigere Fürsten, unter Berusung auf das in derselben enthaltene Berbot aller Bundnisse der Ritter und Städte, unbewilligte Bunde

auffassung vor, wenn er S. 528. 529 sagt: "hingegen traue ich mich nicht zu behaupten, noch zu erweisen, daß das Recht der Landstandschaft als ein Stück der Rupbarkeiten eines Gutes anzusehen sei. Eine Burde und ein Borrecht ist es ohne Zweisel, worauf also vielleicht in manchen Ländern bei Versertigung des Anschlages über den Werth eines Gutes mit gesehen wird: doch ist es um so weniger eine Sache, die in commercio ist, als, vorhin erwiesenrmaßen, meistens neben dem Güter-Besit auch noch persönliche Qualitäten zu der Landstandschaft erfordert werden".

¹²⁾ Bgl. 3. B. Dofer S. 722-725. 878-886.

¹⁸⁾ Mofer S. 725—802. Bilba, Rechtsler. S. 883 f. Bef. aber bie ausführliche Darftellung, wie in Baiern bie Ausschüffe, welche sich zulest sogar von den Fürsten gegen die Stände vertreten ließen, zum Untergange der Verfassung beitrugen, b. Rubhart. Bgl. bes. Bb. II. S. 129 f. 134: 166. 223 f. 295 f. 306.

ju kassiren, bas Recht neuer Vereinigung zu bestreiten versucht. In ber Mark Brandenburg, dem Orbensland und fonft wurden ichon im 15. Jahrhundert Ständebundniffe verboten und, wenn geschloffen, burch Befet und Reichsspruch für illegal erklärt 14). Raifer und Papft rief ber Rurfürft von Erier ichon 1456 gegen bie von feinen Standen geschloffene Einigung an und erlangte von beiben bie Raffation bes Bundes (1457), weil er gegen bie Dbrigteit bes Erzbijchofs, Die Sobeit bes Raifers und die Burbe bes Papftes fei: allein obwol ber Davit ben Rirchenbann, ber Raifer Berluft aller Gnaben, Rechte und leben bes Reiches und bes Erzstifts nebst einer Strafe von 2000 Mark Golbes brobte, falls binnen 6 Bochen und 3 Tagen bas Bundnift nicht abgethan fei, beftand biefes fort und wurde noch 1501 wortlich erneuert 18). Rur bie bamalige Reit pafte eben noch ber Ausspruch Saberlin's, man habe bie Bunbe wol taffiren tonnen: allein ber baburch entstandene Bemeingeist konnte boch nicht kaffirt werben 16. Sahrhundert indeß wurde die Rechtsanficht von der Unerlaubtheit ftanbischer Ginungen Man subsumirte fie unter ben Begriff ber Bundniffe immer allgemeiner. (foedera), ju benen nur bie Stanbe bes Reiches befugt feien, und führte bie Rechtsbeständigkeit ber anerkanntermaßen in Rraft ftebenden Ronfoberationen auf die ihnen ertheilte kaiferliche ober landesberrliche Genehmigung ober auf ein anomales hertommen ber einzelnen Territorien gurud. Schon Rarl V. mußte in seiner Bahlfapitulation versprechen: "Bir sollen und wollen auch alle ungiemlich bagige Bunbnig, Berftridung und Bufammenthun ber Unterthanen, des Abels und gemeinen Bolks, auch die Emporung, Aufruhr und ungebührlichen Gewalt gegen bie Churfürsten, gurften und Andere fürgenommen. und bie hinfuro geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, ber Churfürften, Fürften und anderer Stand, Rath und Gulf baran fein, bag foldes, wie fich's gebühret und billig ift, in funftigen Beiten verboten und fürkommen murbe". Sprach biefe in alle fpateren Babltapitulationen aufgenommene Rlaufel ben Unterthanen noch nicht bas Bereinigungerecht ichlecht. bin ab, fondern unterfagte nur ungiemliche und gehäffige Bundniffe 17), fo legten boch bie Lanbesherren fie babin aus, bag eben Bunbniffe ber Stande untereinander "unziemlich" feien, jedenfalls ber Obrigkeit bie Rognition barüber gebühre. In einzelnen gandern wurde baber auch von ben gandesberren auf eigene Sand ober auf ihr Anrufen von Raifer und Reichsgerichten bas Berbot ber Koberationen bedingungelos burchgeführt. Go taffirte ber Reichs. hofrath 1732 im Sochftift Bafel und unterfagte fur alle Butunft alle "mundlich

¹⁴⁾ Bgl. oben § 51.

¹⁵⁾ Lunig, Coll. nova I. 551 f. Mofer, furtrier. Staater. S. 219 f.; von beutscher Reichsftande ganden S. 659 f.

¹⁶⁾ Bei Schlöger, Staatsanzeigen Bb. 17 (1792). heft 67. S. 270.

¹⁷⁾ Bgl. Mofer, Anmerkungen jur Kapitul. Rarl's VII. Bb. II. S. 438 f.; Bon beut. Reichsftande ganden S. 705-706.

ober schriftlich unternommene Confoederationes, Uniones, Conjurationes, verbottene Confraternität" ber ganbftanbe 10). Die erneute mahrifche ganbesordnung v. 1628 aber beftimmte: "Demnach Foedera ober Berbundniffen einzugeben ober aufzurichten, ju mas Enbe und gegen meme fie auch angefeben fenn möchten, niemanbe anderem in biefem Margarafthumb als bem Ronig und Marggrafen gebuhret, gubem auch ber Ausgang und bie gemeine Erfahrenheit nunmehr genugfamb ju ertennen gegeben, was fur berberblichen Sammer und Unbeil bie wiber Une ale ben orbentlichen Ronig, Margarafen und Erbberrn porgegangene Conspirationes und Berbundniffen in biefem Unfern Erb-Maggrafenthumb und fonften allenthalben angerichtet; fo wollen wir vor Aufricht- ober Ginwilligung aller und jeber Berbundniffen, Bufammenverinupfungen und Conspirationen, mit weme inner- ober außerhalb biefes Marggrafenthumbs fie auch geschehen mochten, biermit manniglich nochmals gang ernftlich gewarnt haben." Rame gleichwol ein Berbundnif ober foedus, aus was fur Urfachen, Schein ober Borwand es fein mochte, wiber den gandesherrn ober zu irgend einem andern Zweite öffentlich ober beimlich por, fo foll megen bes "Laftere ber beleibigten bochften Majeftat . . . mit unnadlaffiger Straff an Leib, Leben, Chr. Dab und Gut, aller Scharf nach verfahren werben 19). Gine fo völlige Bernichtung bes einft als wesentliches Attribut voller Freiheit geltenben Bereinigungsrechts ftand teineswegs vereinzelt ba. And Mofer will fur feine Beit ein ftanbifches Ginigungsrecht nicht mehr anerkennen, indem er fich theils auf die Bablkapitulation beruft, theils bie Grunbfate bes vollterrechtlichen, nur fouveranen Machten auftebenben jus foederis berbeigieht 20). Und bie Stanbe felbft magten balb nicht mehr, ein allgemeines politisches Bereinsrecht zu behaupten, sondern beauspruchten nur noch für fich felbst ein auf besonderem Titel beruhendes Privileg der Bereinigung. Benn noch 1492 ber bairifche Abel, als bei Gelegenheit ber zwischen ihm und ben Bergogen vor dem Raifer geführten ichiebegerichtlichen Berhandlungen bie Frage erörtert wurde, ob ber Abel gur Gingebung bes Lowenbundes berechtigt gemejen fei, meinte, wenn ihm bas Ginungsrecht bestritten werbe, ftebe er ja nicht beffer wie leibeigne Leute und Bauern 21): fo wurde in ben langen reichsgerichtlichen Streitigkeiten über bie Biltigkeit ber medlenburgifchen und oftfriefiichen Stanbennionen von Seiten ber Stanbe gar nicht mehr ein allgemeines Ginungsrecht, jondern nur eine specielle Ausnahme behauptet. Es ift belehrend, bie Anfichten über bas Ginungsrecht in beiben Fallen zu verfolgen.

In Oftfriesland wurde bie von sammtlichen Standen mit der Stadt Emden 1683 errichtete Berbindung, weil fie ohne Wiffen und Willen bes

¹⁸⁾ Mofer, von beut. Reichsftanbe ganden S. 676. 677.

¹⁹⁾ Dofer l. c. S. 672. 678.

[∍] Dofer 1. c. S. 706. 707.

²¹⁾ v. Krenner, Landtagehanbl. XI. S. 216.

Landesberrn geschlossen, von biefem für unerlandt erklart. Derfelbe beantragte baber 1691 beim Reichshofrath: "bie Landstände gnaubalten, baß fie benen a) unter fich und b) mit Anderen ohne Bugiehung, Confens und Bewilligung ihrer hoben Landes-Dbrigfeit aufgerichteten an fich felbft unfraftigen Bund. niffen und Bergleichen und ber barüber aufgetragenen Garantie renunciiren, auch biefelben zu emigen Tagen tafiren und aufbeben." Der Reichshofrath gieng gwar junachft bierauf nicht ein. Als aber 1723 bie Lanbstände fich wegen einiger bem Kürsten gunstiger kaiferlicher Verordnungen aus eigener Machtvollkommenbeit troß eines landesberrlichen Berbots zu hinte versammelten und eiblich zur Geheimhaltung ihrer Beschluffe verbanden, wurde ihnen burch kaiferliches Defret icharf verwiesen: "bas freche Unterwinden, benen Unterthanen in Rechten hoch-verbotene beimliche und gefährliche Berbindniffen, wie zu hinte gescheben. aufzurichten und mittelft berfelben fich gufammen zu verschwören". Die Stanbe antworteten mit einem Befchlug (1724), nach welchem jedes Mitglied, bas pom Reichshofrath ber Conclusa wegen in Strafe genommen ober verurtbeilt werben wurde, "von gemeiner ganbichaft inbemnifirt und ichablos gehalten werben" follte, vertheibigten aber bem Reichshofrath gegenüber in einer von ben ftanbifden Agenten eingereichten Debuttion ihre Befugnig, "ohne Ronfens bes Landesfürsten Conventiones und Bundniffe aufzurichten". Die Schrift marb als ungebührliche Bertheibigung einer angemaßten Freiheit mit Bermeis gurudgegeben und gegen bie ftanbifden Befdluffe ein faiferliches Datent v. 18. April 1725 publicirt, auch eine taiferliche Rommiffion niebergefett. die lettere richteten nun die Administratoren der Landschaft eine ausführliche Remonstration, worin fie bas Recht ber Stanbe, fich ju ihrem Boblftanb und Rube, und zu Bertheibigung ihrer Rechten, Gerechtigkeiten und berrlichfeiten, und zu Erhaltung ber nothigen Ginigfeit" zu verbinden, als "bas Kundament ber ftanbischen Freiheit" energisch verwahrten. Dies Recht aber leiteten fie aus ihrer anomalen Stellung bem Lanbesberrn gegenüber ber. vermöge beren fie "nicht vor Unterthanen zu achten, welche ihrem gandesberrn ichlechterbinge und absolute, fondern unter gemiffen Bedingungen und Bertragen au gehorsamen schulbig", mithin "subditi pactitii" und einer "superioritas territorialis pactitia" unterworfen feien. Gie begieben fich fobann auf bie Meinungen mehrerer Rechtslehrer (befonders Burtorff, Schut, Mager p. Schönberg, Bail, Stephan), wonach bas Berbot ber Bunbniffe nur "ichlechte, nicht privilegiirte Unterthanen", insonderheit nicht Stadte und Stande, die nur "gewisser Maage" Unterthanen seien (civitates status mixti) betreffe. nahmen alfo eine Mittelftellung zwischen Reichsftauben und Unterthanen in Unspruch. In einer gegen ben ihnen ungunftigen Gpruch eingereichten Beschwerbe giengen fie zum Nachweise biefer Behauptungen naber auf die bistorifche Entwicklung ber oftfriesischen Verfassung ein, welche verschieden sei von ber aller anderen Reichsprovingen, ba bie Grundung und Ginrichtung bes

"oftfriefischen Staats" auf einem Bertrage bes ehemals völlig freien Landes mit einem gewählten Oberhaupte beruhe 22).

Die medlenburgifchen Stande ftutten fich bei ihrem Biberfpruch gegen bas landesberrliche Begehren, Die Standeunionen von ihrer Ginficht und Benehmigung abhangig zu machen, hauptfachlich barauf, daß ihre jungeren Bereinigungen nur auf der alten Union v. 1523 beruhten, biefe aber bergoglich und kaiferlich genehmigt fei. Es handelte fich baber auch in ben Streitigkeiten ber Jahre 1748 - 1755 hauptfächlich um die Frage nach Inhalt und Bebeutung ber alten Union, welcher bie Bergoge ben Charafter als "Grund ber medlenburgifden ganbesverfaffung" abftritten und nur ben einer gewöhnlichen Landfriebenseinung fur vorübergebende 3mede jugefteben wollten, mabrend bie Stande in ihr eine ewige Ronfoderation au einem ungertrennlichen Rorpus erblickten. In ben bergoglichen Schriften wurden beshalb bie neuen Unionen als unftatthafte Erweiterungen ber alten angegriffen, burch welche bie landes. berrlichen Rechte geschmalert murben, welche aber besonders wegen ber Beftimmung, daß tein Stand ohne ber gangen ganbichaft Billen fich mit bem Bergog vergleichen burfe, eine ungiemliche und banige Berftridung enthielten. Und mabrend die Stande ein freies Bereinigungsrecht nicht einmal mehr behaupteten, beanspruchte ber Bergog, weil nach ber Babltapitulation jeber Landesberr befugt fei, fich felbst bei feiner Landeshobett au bandhaben, bas unbebinate Raffationerecht jeder Union. Der Bergleich v. 1755 erkannte bann awar bie Giltigfeit ber beftehenden Berbindungen, soweit fie ber ganbesobrigfeit nicht anwiderliefen, an, von einem Ginigungerecht aber fur bie Butunft ift nicht ferner bie Rebe 23).

In bem Untergang bes Einigungsrechts ber Stände lag zugleich ber Untergang ihrer korporativen Autonomie, indem jedes landschaftliche Statut unter den Begriff einer Einigung oder doch der Erweiterung einer bestehenden Einigung siel und schon deshalb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde oder vielmehr erst durch eine solche den Charakter von objektivem Recht erlangen sollte. Mit dem Einigungsrecht wurde aber ferner zugleich das freie Bersammlungsrecht angegriffen. Indem die Landesherren unberufene Ständeversammlungen als "verbotene Konventikel und Conspirationes" auslegten, leiteten sie beren Unrechtmäßigkeit schon aus der goldenen Bulle und später aus der Bahlkapitulation her, untersagten sie bei Androhung von

²⁾ Dofer l. c. S. 680--688. Segel S. 122 f.



²³⁾ Mofer 1. c. S. 689 — 697. Intereffant ift auch die Ausführung ber Stände über die verschiedenen Auslegungen ber goldnen Bulle (S. 692—694) und ihre Bemerkung, daß, da Fürft und Stände streitende Parteien seien, billiger und vernünftiger Beise den Ständen nicht zugemuthet werden könne, für die zu ihrer Sicherheit und Bohlfahrt getroffenen Vereinbarungen den Konsens ihrer Gegenpartei einzuholen (S. 695).

Strafen und riefen bie Reichsgerichte gegen fie an ober trieben fie felbft mit Gewalt auseinander. Anfanglich, und in Burttemberg, Deeflenburg und einigen kleineren Territorien bis in bie neueste Beit, gelang es fraftigeren Landichaften, fich ober boch ihren Ausschuffen bas Gelbftverfammlungerecht, bas meift nur burch bie Pflicht, von jeber Bufammentunft bei hofe Anzeige ju machen, beschränkt murbe, trot ber lanbesberrlichen Angriffe ju erhalten 24). Mehr und mehr indeg brangen befonders in ben größeren ganbern bie mit ober ohne Unterftutung bes Reichs erlaffenen Berbote burch 26). In ber Bablkavitulation von 1658 wurden dann fogar ganz allgemein Konvente ber Stande ohne Borwiffen und Berwilligung ber Lanbesfürften fowol in Steuerfachen als in andern Angelegenheiten unterfagt 26). Burbe biefe Beftimmung auch fehr verschieden ausgelegt und über bie feitbem viel erörterte Frage unter ben Rechtslehrern mannichfach geftritten, fo brang boch immer entichiebener in Theorie und Praxis ber Grundfat burch, bag wenigftens normaler Beise ein Landtag nur vom Landesherrn berufen werben und nur ausnahmeweise ben Standen eines ganbes ein Gelbftverfammlungerecht als befonderes, ftritt gu interpretirendes Privileg gufteben tonne. Die meiften Rechtslehrer giengen weiter und erklarten bie ausschließliche Stanbeberufung fur ein fo mefentliches Attribut ber Obrigkeit, bag entgegenftebenbe Privilegien ober Bertrage ungiltig feien 27). Mit bem Aufhoren bes Gelbstversammlungsrechts aber war, ba eine

³⁴⁾ Bgl. Moser, von ber teut. Lanbst. Konventen ohne landesherrl. Bewillig. 1764; von teut. Reichsstände Landen S. 1519—1531. Simon, preuß. Staatst. II. 121. 125. Unger II. 141 f. Campe S. 88 f. Krenner, Landtagshandl. VIII. 11—18. Streitigkeiten über das Selbstversammlungsrecht kamen schon 1440 in Preußen, um dieselbe Zeit in Brandenburg, 1463 in Köln, 1470 in Baiern vor, endeten aber damals hier überall zu Gunsten der Stände. Ausbrücklich anerkannt wurde ein Selbstversammlungsrecht mit gewissen Beschränkungen z.B. noch 1650 in halberstadt, 1672 in Jülich-Berg, 1712 in hopa, durch Priv. v. 1770 art. 18 in Braunschweig, seit 1554 in Württemberg und für die einzelnen Aemter und den engeren Ausschuß nach dem Vergleich v. 1755 in Wecklenburg.

²³⁾ Sehr viele Beispiele bei Moser in ben angef. Schriften. Ueber Basel und Mahren f. oben. Den ofifriesischen Ständen erkannte ber Reichshofrath 1677 bas Bersammlungerecht ab. Mit leichter Mube vereitelte 1654 ber große Rurfurft ben letten Bersuch ber markischen Stände, sich aus eignem Willen zu versammeln. Seitdem fand kein allgemeiner brandenburgischer Landtag mehr ftatt.

²⁶⁾ In ber Bahltap. v. 1792 lautet art. 15 § 3: "auch nicht gutheißen noch zugeben, daß die Landftande die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ansgabe und Rechnungsrecessstrung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen, ober in dergleichen und anderen Sachen, ohne ber Landesfürsten Borwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten".

²⁷⁾ Bgl. die reichen Litteraturnachweise und die daraus gesammelten Ansichten in den anges. Schriften b. Moser und die bei Leist, Staatsr. § 55 Rote 4 angeführten Berke. Stryd lehrte: facultas conveniendi et deliberandi super

gesetliche Oflicht zur Berufung in regelmäßigen Zwischenraumen ober bei beftimmten Kallen fast nirgend begrundet mar, ber Bestand ber gesammten Berfaffung in ben guten Billen bes Landesberrn geftellt. 2Bo biefer gute Bille nicht porhanden war, vermochten bie Staube ihre Rechte gegen fürftliche Uebergriffe um fo weniger ju fouten, als bie Befugnift und Moglichkeit ber Gelbftbilfe mit ber Aufbebung bes Rebberechts feit bem ewigen ganbfrieben von felbit fortgefallen ober boch bebeutungelos geworben war, die Befchwerben und Detitionen, auf die fie nunmehr angewiesen waren, somit jedes nachbrucks entbehrten. Ginigen Schutz gewährten freilich noch bie in allen Fragen bes öffentlichen Rechts tompetenten Reichsgerichte, aber theils ichloffen auch fie fic mehr ben Anfichten ber Lanbesberren an, theils waren machtigeren Kurften gegenüber ihre Spruche von wenig Bebeutung, jumal ihrer Birtfamteit burch bie Bestimmung ber Bahlkapitulation, bag bie Landesherren fich bei ihren bergebrachten und babenben landesfürftlichen und berrlichen Juribus felbft und mit Affisteng ber benachbarten Stande wiber ihre Unterthanen zu manuteniren und fie jum Gehorsam ju bringen befugt feien, die Spite abgebrochen mar.

2. In demselben Grade aber, in welchem es den Fürsten gelang, die genossenschaftliche Selbständigkeit der Ständekörperschaft zu brechen, mußte es ihnen leicht werden, das abhängige, aus obrigkeitlicher Koncession bestehende, mit gewissen Privilegien begnadete Corpus von der Theilnahme am Staatswesen zu verdrängen. Das wichtigste und unstreitigste der landständischen Rechte, die Steuerbewilligung, wurde am heftigsten angegriffen und am längsten vertheidigt. Doch kamen schon im 16. Jahrhundert Ausschreibungen und Erbebungen unbewilligter Steuern seitens kräftiger Fürsten vor, ohne daß die Proteste der Stände dagegen Ersolg gehabt hätten. Rechtlich suchen bie

negotiis ad salutem Reipublicae pertinentibus Statibus non ex jure proprio, sed ex concessione superioris competit. Schmauß: ohne bes Landesherren Berufung kann kein Landtag gebacht werden. Berger, Jargow, Kemmerich u. A.: es gehöre zur Landeshoheit, Landtage zu bernfen, und Konvente ohne Bewilligung feien Eingriffe in die Landeshoheit. Der Abt von Emmeran fah sogar in der von ihm angesochtenen Religionsasseturation des Landgrafen von Gessen-Kassel, weil sie den Landstaden ersaube, sich ohne Borwissen ihres Landesherrn zu versammeln und nach Belieben Schlüsse zu machen, eine deutliche Invitation ad delinquendum. Bgl. auch Struben, Rebenst. II. S. 181—186. Haberlin b. Schlözer l. c.S. 276.

Befonders heftige Streitigkeiten entbrannten in der erften halfte des 16. Jahrh. in Baiern. Schon 1535 schrieben die Kürsten ohne der Landschaft Biffen und Billen drei Landsteuern nach einander aus und setzen ihre Erhebung durch. Entschuldigten fie sich damals noch mit der Dringlickeit, so behaupteten sie 1542 geradezu, sie könnten "zu Mehrung ihres Kammerguts und zu des Landes Bohlfahrt" so viel Steuern auf die Unterthanen legen, als ihnen beliebe, und fragten nur aus Gnade vorher bei den Ständen an. Bon da an wurden dann die Eingriffe immer häufiger. Rubhart II. 148 f. 153—181. Freyderg II.

Kurften ein folches Berfahren bamit zu begrunden, bag fie ben Sat aufftellten, für mabre ganbesbedurfniffe feien bie Unterthanen beigufteuern perpflich. tet, die Enticheidung über die Bedürfniffrage aber ftebe in letter Inftang bem Landesherrn als bem Bertreter bes offentlichen Bohls qu. Darque folgte bann weiter bas Recht, unrechtmäßig verweigerte Steuern tropbem zu erheben, bei einem unzweifelhaften ober bringenden Beburfnig aber bie Stande überhaupt nicht erft zu fragen. Die Rechtslehrer tamen biefem Anspruch burch ben bis auf Ariftoteles gurudgeführten Sat gu Gilfe, bag bie Befteuerung ein Sobeiterecht fei, vermoge beffen die Obrigkeit als folde zur Berbeifchaffung aller Mittel fur Bestreitung ber öffentlichen Ausgaben befugt fei, - einem Sat, bem gegenüber bie lanbftanbijden Rechte ale Anenahmen und Drivilegien ericbienen, bie wol gar ale bem Befen bee Staate wiberiprechend fur untraftig erklart wurden 29). Bezüglich ber auf einem Reichstage beschloffenen Silfen und sonstigen Reichsbeburfnisse und feit bem jungften Reichsabschieb überbies bezüglich eines hilflichen Beitrags zur Befetzung ber einem Reichsftand nothigen Reftungen, Dlate und Garnifonen entzogen bie Reichsgefete felbft ben gand. ftanben die Rognition über die Beburfniffrage. Im Jahre 1670 glaubten Die Reichsftande bie Beit getommen, bas Steuerbewilligungerecht allgemein reichegesehlich zu taffiren. Die Dehrzahl trug in einem Reichegutachten an, bie Unterthanen ichulbig zu erklaren, "nicht allein zur gandesbefenfionsverfaffung, fondern auch zur Sandhabung und Erfüllung ber bem weftphälischen Arieben nicht jumiberlaufenden Bundniffe, jur Erhaltung und Befetzung ber einem Reichoftand augehörigen Feftungen, Stabte, Derter, Plate und Garniionen. Berpflegung ber Bolter und Berichaffung anderer bierau gehöriger Nothwendigkeiten, Die jedesmal erforbernbe Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen", teine Rlage bawiber bei ben Reichsgerichten anzunehmen und alle entgegenftebenden Privilegien ober Eremtionen aufzuheben. Die bamit begehrte völlige reichsgesesliche Bernichtung bes Steuerbewilligungerechts murbe amar abgewendet, indem ber Raifer die Genehmigung verfagte und es bei bem beftehenden Reicherecht mit einer Ausdehnung auf Legationskoften ju Reichsdeputations, und Rreiskonventen und fonft rechtmäßig hergebrachte Abgaben Allein die größeren ganbesherren erreichten bas erwünschte Biel auf eigene Sand in ihren Territorien um fo leichter, als die Stande felbft langft

¹⁹² f. 249 f. Lerchenfeld, Einl. CCCXXV f. Ueber ähnliche Borgänge in der Mart Brandenburg, in Preußen und Pommern Lüders im Staatslerikon XIII. 14—17. 25—27. 39—41.

²⁹⁾ Bgl. Gichhorn, R. G. § 547 Rote a und die bortigen Citate aus Sugo, Behner, Baur, Limnaus, Rlod.

³⁰⁾ S. Eichhorn § 537 und die bort und bei Schulte § 102 Rote 6 citirten Reichsabschiede; den J. R. A. § 14. 160. 181 b. Roch III. 674; das Gutachten v. 1670 b. Gerftlacher, Sandb. VII. 989 f., die Resolution v. 1671 b. Roch IV. 83 f.

weniger die Resthaltung eines mabren Steuerbewilligungrechts, als vielmehr bie Erlangung individueller Steuerprivilegien und Steuerbefreiungen erftrebten. So ericien es als offenbarer Kortidritt, wenn ben Standen und namentlich ber Rittericaft, die neben eigener Streuerfreiheit bie Steuerbewilligung fur Andere ubte, jebe felbständige Mitwirtung in Steuerfachen genommen wurde und fie ober ihre Ausschüffe nur noch als landesberrliche, jur Ausführung erhaltener Befehle beftimmte Lotalbeborben an der Bertheilung und Erbebung ber Steuern Theil nahmen, wie bies feit 1612 in Baiern und feit bem 30 jahrigen Rriege in Defterreich und in ben brandenburgifchen Propinzen ber Ball war 31). - Früher und vollftanbiger noch festen bie Fürften bas alleinige Gefetgebungerecht burch, bem gegenüber nur noch ein ftanbifder Beirath, nicht aber ein Buftimmungerecht bentbar ichien 32). Blieb ausnahmeweise ein Bufammenwirten bes Fürften und ber Stanbe verfaffungsmäßig nothwendig, fo ftellte man boch ben Sat auf, bag bie Stanbe ihre Benehmigung nicht jum Rachtheil bes gemeinen Wefens verweigern, in folden Fallen vielmehr mit rechtlichen Mitteln bazu angehalten werben tonnten 33). Um leichteften endlich beseitigte man bie Theilnahme ber Stanbe an benjenigen Angelegenbeiten, welche unter die neuen Begriffe ber Polizei und ber Berwaltung fielen 34),

²¹⁾ Struben, Rebenft. II. 109 f. 144 f. Rubhart II. 282-276. gubere l. c. 45 f. Gidborn, R. G. & 546 Note k. 579, 580, 583, 596. 3n Brandenburg gab es feit 1653 nur noch Rreisversammlungen ber Stanbe unter ben ganb. rathen ju Bertheilung ber gandeslaften und Erbebung ber Ginfunfte fur bie landicaftlichen Raffen und einen lanbicaftlichen Ausschuß gur Berwaltung ber letteren. Bal v. Thile, Nachricht von ber Churmartifchen Rontributions. und Schofe einrichtung ober gandes-Steuer-Berfaffung bes Churmart-Brandenburgifchen Ritterfcafte - Corporis. Berlin 1739; inebef, über bie "Creysz-Tage" S. 349 f. Der Sat, daß jur Tragung nothwendiger Ausgaben bes Staats fowol bas Ritterfcafte-Corpus wie bas Stabte-Corpus verpflichtet feien, wird bier ale unzweifelhaft bingeftellt. G. 3. 4 f. Sowol bie "publiten ganbfteuern", als bie "Revenuen ber Domanen" zielen nach v. Thile gleichmäßig "auf bie Erhaltung bes Staate, welcher aus dem Regenten und Unterthanen befteht". Doch find nach ibm die mit Roften bes Landes eintommenden Steuern vornemlich fur Beichupung ber Unterthanen, bie Domaneneinfunfte vornemlich fur ben Unterhalt bes Regenten beftimmt.

²²) In Baiern stellten schon 1582 die Herzöge den Sat auf, daß sie als Landesfürsten das Recht hätten, ohne Zuthun der Unterthanen Ordnungen festzusetzen, und nur zum Uebersluß der Landschaft Rath einholten. Ebenso vindicirten sie sich 1545 als in ihrer Obrigkeit enthalten "Ordnung und Polizei".
Freyberg II. 225. 271. Später wurde nach Andhart II. 315 "Befehl und Geses ibentisch". Bgl. auch die Stellen aus Myler ab Ehrenbach und Thomasius b. Eichhorn, R. G. § 546 Note h. u. i.

²⁵⁾ Struben, Rebeuft. II. 149; Obs. jur. et hist. Germ. IV § 12.

³⁴⁾ So erflart Struben fur feine Beit bie Rothwendigfeit einer ftanbifchen

indem man barin ein Mitregierungsrecht ber Stände erblickte, bas man für unverträglich mit bem Befen der Canbeshobeit erklärte.

Um Rechtsgrunde, mit benen fie ben Bruch ber ausbrucklichen Erflarungen und Bertrage beschönigen konnten, waren bie Juristen im Interesse ber Bofe nicht verlegen. War ber Landesberr ausschlieflicher Inhaber ber Obrigfeit, fo beruhten alle anderen politischen Rechte im Territorium nur auf feiner Berleihung und die Stande waren alfo privilegierte Unterthanen", benen ihre Befugniffe aus landesberrlicher Koncession, aus Gnabe, mithin als "Privilegien" zuftanben. Privilegien waren ftrift zu interpretiren: folglich waren bie landständischen Rechte Ausnahmen, gegen welche im Zweifel die Bermuthung fprach 36). Ronnten Auslegungen und Deutungen Bieles bewirken 37), fo gieng man doch balb weiter und lehrte, auch an unzweidentige Berfprechungen fei ber Landesberr überall da nicht gebunden, wo diese mit der Landeswohlfahrt unvereinbar feien. Denn Privilegien, auch wenn titulo oneroso gegeben, feien um bes gemeinen Bohls willen febergeit widerruflich 28). Andere Dubliciften führten die ständischen Rechte als ertropt ober erschlichen auf ein fogenanntes initium vitiosum gurud, ober erflarten fie für veraltet und bei veranderten

Mitwirfung bei Beräußerungen (Rebenft. II. 163 f.), Erbtheilungen und Erbverbrüderungen (ib. 165 f.) und vormundschaftlichen Regierungen (ib. 173 f.) für obsolet. Das Zuftimmungsrecht zu Kriegen und Bündniffen läßt er da, wo es ausdrücklich festgesetzt ist, noch gelten, während anderweit (z. B. 1658 vom Bifchof v. Münster) behauptet wurde, solche den reichsgesestlich anerkannten Rechten der Landesherren derogirenden Privilegien seien ungiltig. Ib. S. 150 f. Die herzöge v. Baiern setzen sich school werfastlich von Bündniffen über die verfassungsmäßig nothwendige Befragung der Stände hinweg. Freyberg II. 442. 443.

³⁵⁾ In älterer Zeit leitete man aus der Bergleichung der Landstände mit den Reichsständen ein sog. Mitregierungsrecht her. Bgl. Lud. Hugo, de statu regionum German. S. 173. Senckenderg, Select. V praef. p. 4: certe quicquid poterant olim status imperii in imperio, id quiduslidet statidus provincialidus in territorio permissum. Et haec regula in medio aevo nunquam fesellit. Später bestritt man allgemein ein Mitregierungsrecht, da "nach Naturrecht und allgemeinem Staatsrecht eigentlicher und ordentlicher Weise nur Regent und Unterthanen eristirten". So auch Moser, von teut. Reichsst. Landen S. 839; von der Landeshoheit S. 206 f. Struben, Nebenst. II. 175. Posse, Staatseigenth. S. 165. 168. Pütter, Beitr. I. 165 f.

³⁶⁾ Dagegen erklart haberlin, Staater. II. 29 f. u. bei Schlöger l. c. S. 265 es für Behauptungen "ber Schmeichler ber Fürften", "baß Landstände ihre Entstehung ber Gnabe ber Fürsten zu verbanken hätten; daß daher im Zweisel die Vermuthung für die Fürsten wäre; und daß landschaftliche Rechte als Privilegien behandelt werden könnten". Ugl. Moser S. 1149. 1150.

³⁷⁾ Bgl. bas Beispiel aus Burttemberg b. Gichhorn § 546 Rote i.

³⁸⁾ So 3. B. Poffe, Staatseigenthum S. 190 f.

Zuständen hinfällig, oder behaupteten ihre Ungiltigkeit ohne Genehmigung des Kaisers, weil sie von diesem als unveräußerliches Recht eingeräumte Landes-hoheit minderten, oder sie wandten endlich jenen oft gelehrten Sat an, daß der Nachfolger an die Regierungsakte des Borgängers nicht gebunden sei, und was es an Scheingründen Aehnliches geben mochte 30). Das letzte Argument aber blieb immer die salus publica, welche Gesehen, Freiheiten, Berträgen, Derkommen und Berjährungen derogiren sollte 40), wobei denn freilich die Boraussetzung, daß über das, was in jedem Falle das gemeine Bohl erfordere, allein dem Fürsten die Entscheidung gebühre, undewiesen blieb 41). Der Widerspruch namhafter Publicisten gegen derartige Deduktionen verhalte ungehört 42).

³⁹⁾ Diefe und ahnliche Debuktionen führen an und wiberlegen Dofer, von teut. Reichsft. ganben S. 1135-1139. 1146 f. 1187 u. Struben, Rebenft. l. c.

⁴⁰⁾ Am schärssten entwicklt biesen Sas die Schrift von v. Ichtatt, vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum abusus. Monach. et Ingolst. 1759.

⁴¹⁾ Fur alle Zeiten treffend fagt Dofer 1. c. S. 1187: "Beiter bedient man fich jeto ale einer Universal-Staate-Mebicin bes Grunbes: bas Befte und bie Erfordernif bee Staate ift bas bochfte und oberfte Befet, welches allen anbern Gefeten, Bertragen, Freiheiten, hertommen und Berfahrung berogirt, und ben Regenten berechtigt, bas nothige ju verfugen, die Bertrage und Privilegien wieder aufzuheben. - Freilich ift biefes ein turger und begnemer Weg, allen Schwierig. teiten ebenfo leicht abzuhelfen, ale Alexandern, ben Gorbifchen Anoten mit bem Degen aufzulofen. Es wird auch tein ehrlicher Mann und Patriot miftennen, baf in ber That bas gemeine Befte allem andern porgebe. Aber, aber bie Frage ift bavon: wer ben Ausschlag geben tonne, mas murtlich bas gemeine Befte fei und erfordere? Antw.: Ber fonft, ale ber Regent? Go fpricht wol ein Macdiavel, ein hobbes, ein Idftatt und wer fonft ben bofen ju Gefallen rebet: bingegen ift in benen Anmertungen über bes jungeren von 3d ftatt Schrift do jure majestatico imperii eminentis gezeigt, daß dieses orientalische Staatsrecht nicht auf unfere europäifche und am allerwenigften auf unfere mit, gandftanden verfebene teutiche ganbe paffe, ale worinn es ein amifchen bem Regenten und beffen angebornen Rathen, benen ganbftanden, gemeinfames Gefchaft ift, ju überlegen und ju prufen, mas nur ben Ramen und ben Schein ober bas Befen bes gemeinen Beften habe". Aehnlich S. 841. 842.

⁴⁹⁾ Bgl. über die alteren Streitschriften Moser 1. c. S. 813—321. 486—490. 941—948. hier und sonft, besonders aber in einer von ihm herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen Uebersehung der Icktatt'schen Schrift (Frankf. 1765) erklärt sich Woser mit heiligem Born gegen die Lehre von der Ungiltigkeit aller die Landeshoheit einschränkenden Berträge, "worin die neuern hof-Publicisten und Souveranitäts-Diener ein ganz neues Rechts und Staatsgebäude aufzusühren bestissen sind, kraft dessen man die Berbindlichkeit solcher Berträge, zumalen in Ansehung derer Regierungsnachfolger, und wenn die Berträge alt sind, entweder gar läugnet, oder unter dem Borwand derselben Aus-

Mehr als alle juristischen Grunde unterftützte und rechtfertigte die nach Unumschränktbeit strebenden Kurften bie innere Nothwendigkeit und die Thatfache, daß fie in bem Rampf mit ben Standen allerdings bewußt ober unbewuft bas öffentliche Wohl gegen bas Privatintereffe vertraten. Mochten bie Meisten nur bie eigene Machterweiterung im Auge haben ober bas Borbild Lubwigs XIV. topiren 43), fie wurden boch burch bie Natur ber Sache barauf gewiesen, ben Stanben als "privilegierten Unterthanen" bas Intereffe ber nicht privilegiirten Unterthanen gegenüber zu ftellen, fich gegen ben Abel bes Bauerstandes anzunehmen und fo ju Eragern bes Fortichritts zu werben, mabrend bie Stande fur Privilegien ftritten 44). Auf Seite ber Furften ftanb ber neue Gebante eines einheitlichen öffentlichen Rechts, Die Stande konnten nur noch individuelle Privatrechte für fich anführen 4.). Deshalb traten auch gerade die pormarts blidenden Fürften am feinbfeligften gegen die Landstände auf und biefe giengen mit wenigen Ausnahmen ohne energischen Biberftand und felbft ohne Theilnahme gu Grunde 44). Und gerabe in bemienigen Staat, ber von nun an jum Trager bes beutschen Staatsgebankens berufen war, traten bie Stande in bas kläglichste Schattenleben gurud. Schon ber große Rurfürft führte mit ber Begrundung bes brandenburgifchepreußischen Staats gugleich ben Tobesstoß gegen bas ftanbische Wefen 47). Fand er noch einen beftigen Biberftand, ber namentlich in Oftpreußen ben bier ausnahmsweise kraftigen und in lebenbigem Gemeinfinn nicht blos fur bie eigenen, sondern auch fur bes Landes und ber Bauern Rechte eintretenden Ständen gegenüber nur burch Rerter und Schaffot befiegt wurde, fo hatten feine Nachfolger, welche mit unerbittlicher Ronfegueng bas gleiche Biel verfolgten, von ben egoistischen Privillegekörperschaften keinen energischen Wiberstand zu fürchten und nicht blos

legung, gemeinen Berftandes und schidlicher ober unschidlicher Anwendung auf die jepigen Zeiten, selbigen das vermeinte Gift, das ift die Kraft und die Seele, benimmt und nur das Gerippe und den Schatten davon übrig läffet". Bon teut. Reichsft. Landen S. 1146.

⁴³⁾ Mofer l. c. 1147. 1148. Eichhorn § 596. Wilba im Rechteler. 65. 882.

⁴⁴⁾ Besonders lehrreich ift in dieser Beziehung die Geschichte des Rampses zwischen Absolutismus und Ständen in Preußen, vgl. v. Lancizolle, Königthum und Landstände, bes. S. 8 f. 88—186, und in Baiern, wo die herzöge sich schon 1519 des Bauernstandes annahmen und von da an häusig die Unterthanen gegen den Adel vertraten. Freyberg II. 192 f. Rudhart II. 133 f. 142. 199. 274 f. 815 f.

⁴⁶⁾ Bilba, Rechtsler. S. 838 brudt bies aus, bie gurften hatten ftatt ber bon ihnen migachteten "Rechte" "bas Recht" gur Geltung gebracht.

⁴⁶⁾ Bgl. den Abichnitt "ber Canbftande Schidfale" b. Mofer 1. c. S. 898-411.

⁴⁷⁾ Ueber bie Gingelheiten Lübers, im Staatsler. I. c. XIII. 45-58. Lancis golle 1. c. S. 8-12.

bie Macht, sondern auch die öffentliche Meinung stand ihnen zur Seite. Friedrich Wilhelm I. fprach bereits die Sbee bes absoluten Staats in vollfter Scharfe aus: "wir find boch herr und Ronig und konnen thun, was wir wollen", war sein Argument; "ich aber ftabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce", fein Biel; als "alte und langft vergeffene Dinge" wies er Privilegien gurud, die man ihm (in Sulich-Berg) entgegenhielt 49). In ben alten Provingen wie in ben neu erworbenen gandern festen Friedrich II.40) und Friedrich Wilhelm II. 10) diese Richtung fort, und wenn fie nirgend ausbrudlich bie ftanbifden Inftitutionen taffirten, fo zeigt gerabe bies, bis gu welcher Rullität biefelben gefunken waren. — Unbebauert, ja fast unbeachtet verfielen aber auch in ben meiften anderen Territorien die ftandischen Inftitutionen und nur vereinzelt erschollen felbft gegen bie größten Gewaltatte ber Regenten verurtheilende Stimmen 1). Endlich brachte ber Zerfall bes beutschen Reiches auch formell, augleich mit bem Benfall ber letten Schranten ber Landeshobeit nach oben, die Aufbebung ber meiften landständischen Berfassungen, indem dieselben nicht nur in den fatularifirten Stiftern, fondern auch in weltlichen Territorien burch einfache Berordnung taffirt wurden 60).

⁴⁸⁾ Mofer l. c. 1012. Lubers l. c. 53-56. Simon l. c. II. 122. 130. 145. Cancizolle l. c. 12 f.

⁴⁹⁾ Bgl. über bas Berfahren Friedrichs II. gegen bie oftpreußischen Stande Boigt, Darftell. S. 25. 26. Simon II. 130. 146. Lubers I. c. 56-58.

⁵⁰⁾ Bgl. Eubers 1. c. 59 f. Simon 1. c. 130, bef. aber bie specielle Ueber-ficht bes Schicksale ber Lanbesftanbe in ben einzelnen Landestheilen bei Lancispolle 1. c. S. 88—186.

[&]quot;In 277 f. Ueber andere Staaten Mofer S. 400 f. "Ubi voro jus in armis positum est", fagt Mofer S. 1189, "man auf der Welt nur den Degen und eine stärkere Macht, als man selbst besitzt, über sich erkennet, oder wenigstens würd-lich gelten lässet, mithin das als Recht gilt, was der Regent will und spricht: da ift freilich für diesen Zufall kein Recept in dem teutschen Staatsrecht zu sinden, sondern es verbleibet bei dem Ausspruch des Landes-herrn so lang, dis derselbige an dem großen letzten Belt-Revisions-Gericht bestättigt oder resormiert wird". Bgl. dazu S. 841. 848. 1311 f. 1147: "aber ihr ganzes Recht bestehet darinn, daß sie 100,000 Mann auf den Beinen halten und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht zu fürchten haben".

⁵⁵⁾ So erfolgte in Baiern 1808 die Aufhebung der Landschaften von Baiern und der Pfalz und das Versprechen einer allgemeinen Volksvertretung für das neue Königreich, die aber nicht in's Leben trat. Rubhart II. 348 f. In Westphalen wurden 1803, als es an heffen-Darmstadt siel, in Trier 1803, in Württemberg 1805, in Kurbaden für den Breisgau 1806, in heffen-Darmstadt 1806 die Stände aufgehoben. Charakteristisch sind die beigegebenen Gründe; so in Baden: weil für dae Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörde gesorgt werde; in heffen-Darmstadt: weil Landskände die freie Administration hemmten und dem Staatsbedürfniß nicht entsprächen. In andern Rheinbundstaaten, wie

souveran geworbenen Staaten war nunmehr bie landesherrliche Obrigkeit in einer nach oben wie nach unten völlig unumschränkten Fürstensonveranität bis zu ihrer letten Ronsequenz gesteigert: damit aber war sie zugleich an ihrer Grenze angelangt und mußte den Rampf aufnehmen mit einem neuen Gedanken, der langsam aus dem Innersten des Bolkes hervorwuchs.

III. Daß biefer neue Gebante, ber Gebante einer Boltsvertretung, in ber That nicht eine Fortsetung bes in ben Landständen wirksamen Princips, sondern ein ganz anderes selbständiges Princip entbielt, ertennen wir deutlich. wenn wir erwagen, in welcher Weife fich bie Stellung ber Lanbitanbe gum Lande gewandelt batte. Aus den Bollburgern einer genoffenschaftlich organifirten gandesgemeinde waren fie privilegiirte, in ein Corpus verbundene Unterthanen geworben. Richt gang war die Ibee erloschen, daß biefe bevorzugten Regierten bas Interesse ber Regierten überbaupt bem Regenten gegenüber zu vertreten hatten 83); aber verhaltnigmäßig nur in wenigen gandern blieben bie Stande fich eines folden Berufes bewußt, in noch wenigeren ftellten fie biefe Aufgabe bober, als bas, was ihnen als nachftes und eigentliches Biel galt: bie Erhaltung und Mehrung ,ihrer fonberbaren Berechtsame, Freiheiten und Drivilegien". Benig galt bem Abel bas Steuerbewilligungerecht, wenn nur feine Perfonen und Guter Steuerfreiheit erlangten 34), wenig die Ginrichtung ber stehenden heere und des Verwaltungsabsolutismus, wenn nur seinen Mitgliebern ein Vorzug bei Offizier- und Civilamtern gesichert marb 50), wenig bie Entfernung von ber Gefetgebung, fo lange biefe nur bas gemeine Befte und nicht das Privilegienrecht angieng. Und kaum anders bachten die tiefgesunkenen städtischen Korporationen oder gar die noch vertretenen geiftlichen Stifter, bachten felbft in ben wenigen ganbern, in benen es eine Bertretung bes Bauernstandes gab, die oligarchischen Rorverschaften, welche bie engeren und weiteren Gemeinden (3. B. Die wurttembergischen Oberamter) regierten Die meisten ganbichaften wurden baber bem Bolt nicht und vertraten. weniger als bem Fürsten entfremdet und traten als ein Drittes zwischen beibe. ja bie landliche Bevolkerung war langft gewöhnt, in bem Fürften eber einen Bertreter gegen bie Stande als in ben Standen Bertreter gegen ben Furften ju finden, und bie eifrigften Berfechter ber landftanbifden Rechte theilen uns boch zugleich Thatsachen mit, welche nicht nur ben Gigennus, Die Privilegienjucht, Die Erbarmlichkeit und Feigheit ber untergebenden Rorberichaften bar-



in dem neuen Königreich Weftphalen und Anhalt-Köthen, wurden die Landstände durch französische Scheinkonstitutionen ersest. In Sachsen, hannover, Braunschweig, Kurhessen bestanden die Stände bis zur Einführung der Repräsentativ-Berfassung fort.

⁵⁸⁾ Bgl. oben Rote 195-198 gu \$ 51.

⁵⁴⁾ Rubhart II. 138 f. Eichhorn \$ 547. 596.

⁵⁶⁾ Struben, Reben ft. II. 176.

thun, sondern gleichzeitig beweisen, daß ihnen die Ibee eines durch fie bargestellten Landes oder Boltes ganzlich abhanden gekommen war ...

B. Gine innerlich verfaulte Rorpericaft, welcher bem Fürften gegenüber nach Mofer's Ausbrud nur noch gloria obsequii übrig geblieben mar 57), mabrend fie bem Bolle als ein privilegiirtes Corpus fremd gegenüberftand, tonnte nicht zu einer Bolisvertretung verjungt werben. Alle in biefem Sinne unternom. menen Berfuche mußten icheitern, ba nicht aus ben verwefenden Reften ber absterbenden Körper, fondern nur unmittelbar aus bem wieder erwachten öffentlichen Geifte bes Boltes bas Reue erwachsen konnte. Auch war bas Streben, eine außere und innere biftorifche Rontinuitat awischen ben alten Landftanden und ber neuen Boltsvertretung berauftellen, in Bahrheit ein unbiftorifches. Es ift eine Eigenthumlichkeit ber beutschen Geschichte, bag bei uns nie eine berartige Kontinuitat, wie zum Theil in England, bas Alte mit bem Neuen verbunden bat. In einseltiger Berbildung haben bie meiften unferer großen Inftitute fich ausgelebt, anftatt fich vor ihrer greifenhaften Bertnocherung mit bem Behalt ber neuen Zeit zu erfüllen, und bie neu erwachenben Ibeen haben fich neue Formen geschaffen, anftatt bie alten langfam zu wan-Nicht dem konsequenten Ausbau eines ftets ben Bedurfniffen gemag erweiterten Gebaubes gleicht, wie bie englische, fo bie beutsche Entwidelung: fonbern in bem oft verfallenben und verbilbeten Gebaube fanden Bufammen. fturze bis zum Fundament und Neubauten, bei benen die Trummer bes alten Ban's höchftens als Baufteine zu verwenden waren, vielfach ftatt. Nicht aus bem Reiche follte die beutsche Ginheit, nicht aus bem Raiferthum bie Staatsibee, nicht aus ben Lehns- und Dienstämtern bie obrigfeitliche Berwaltung, nicht aus ben alten Bolksgemeinden bie mittelalterliche Gemeinbefreiheit, nicht aus bem mittelalterlichen Innungswesen bie moberne Affociation unmittelbar hervorgeben, obwol dieselben Rrafte bes Bolksgeiftes fich in folden verwandten

⁵⁹⁾ Bekannt ift das Bilb, welches F. R. v. Moser, herr und Diener (1759) besonders in einer von Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. 4. Ausl. II. 533 mitgetheilten Stelle, von den Landtagen seiner Zeit entwirft. Haberlin, Staatsr. II. 74 erzählt, wie es vorgekommen, daß Landskände die Rosten abliger Jagd-processe aus der Landeskasse nahmen oder Landeskaulden deshalb nicht tilgten resp. die Zinsen nicht heruntersetten, weil sie selbst die Gläubiger waren. S. auch Schlözer, Staatsanz. heft 71 S. 311. Rubhart II. 816 bricht bei Wittheilung eines von der Landschaft erworbenen Folterprivilegs in die Worte aus: "So tief sanken die Landstände, daß sie, begierig immerdar nach Privilegien, sich sogar das traurig-elende Vorrecht verschafft haben, daß in der Anwendung der Lortur denjenigen Landständen, welche Malesz haben, freiere Da.id gelassen sit. So tief konnten nach den ersten Mängeln die Landskände in Baiern sallen, daß sie einen Vorrang annahmen in ungehinderter Peinigung der Unterthanen, die sie hätten schügen sollen".

⁵⁷⁾ Dofer, von teut. Reichsftanbe ganben S. 840. 1178.

Erscheinungen bethätigten: und so ist bas moderne Repräsentativspstem nicht aus ber landständischen Berfassung, sondern gleich ihr unmittelbar aus dem nach Selbstherrschaft ringenden und eine zeitgemäße Form dafür erschaffenden Bolksgeist entsprungen. Nur äußerlich ist die zwischen beiden häusig seftgehaltene Berbindung, — bestimmt, im günstigen Falle den Bruch zwischen Altem und Neuem zu verhüllen, im ungünstigen einen inneren Widerspruch zwischen Form und Gehalt, den Keim gefährlicher Konflikte, zu erzeugen.

Gleichwol ift der Einfluß, welchen das Vorhandensein von Reften landftanbifder Berfaffung auf die Entftebung und Geftaltung bes reprafentativen Gebankens in Deutschland übte, nicht ju unterschäten. Es ware Thorbeit, ben Antheil zu läugnen ober zu verkleinern, ben an Berbreitung und Form biefes Gebankens die auf Deutschland so machtig wirkenben fremden Bolksgeifter, ben vor Allem die frangofische Revolution einerseits, ber englische Parlamentarismus andrerfeits gebabt baben. Allein das Befteben von Landftanden gab den durch diese Borbilder angeregten Ideen, beren lette Quelle immer bas beutsche Bollsbewuftsein felbst war, eine bestimmtere Richtung. Schon um die Mitte bes 18. Sahrhunderts traten die großen Staatsrechtslehrer, beren Berbienft um bie Reubelebung bes erftorbenen öffentlichen Beiftes nicht geringer als bas um bie Biffenschaft ift, in biefem Ginne als Berfechter ber Lanbstände gegen ben Absolutismus auf. Durch bie bistorische Forschung babin geführt, daß bie Landstande nicht, wie die Sofpubliciften glauben machen wollten, in jungerer Zeit burch die Gnade ber Fürften entstanden, sondern gleich alt mit ber ganbeshoheit feien 50), daß in ber beutschen Berfaffung ein unumidranttes Regiment vordem unerhört und in allen Berbaltniffen bie Freiheit alter als bie Rnechtschaft" gewesen 80), vindicirten fie ben Landstanden ein felbftanbiges und unverletliches Recht gegenüber ben Fürften. Bor Allen 3. 3. Mofer, bem bann Dutter, ber jungere Mofer, Struben, Dofer, Saberlin u. A. folgten, trat mit icharfer Rritit gegen bie Lehren auf, welche bie Rechte ber Stanbe fur wiberrufliche Privilegien und Ronceffionen, jebe Ginschränkung der Landeshoheit für ungiltig, das öffentliche Wohl für bas höchste Gefet, ben Fürften für ben alleinigen Bertreter und Bormund bes öffentlichen Bohls erklarten 0). Giner Theorie gegenüber, welche ben Begriff bes öffentlichen Rechts an seiner Burgel zu vernichten und burch ben Begriff

⁵⁸⁾ So Mofer l. c. L. II. c. 8: Bon ber Landstände Ursprung S. 846—898. Pütter, Beitr. I. 107 f. Haberlin, Staatst. II. 29; bei Schlözer S. 265. Ebenso Lynter, Anblers, Ludolf, Stryd, Wilbrogel, Böhmer, Struben 2c.

^{39) 3.} B. Mofer 1. c. S. 847: "übrigens ift es eine aus allen Geschichten und Urkunden ohnstreitige Sache, baß (außer in Gegenden, wo die harte Leibeigenschaft noch heutiges Tages üblich ift) die Teutsche, von oben an bis auf den Bauren hinaus, freie Leute waren, und als folche, nicht aber wie die Ruffen und Türken regiert wurden". Bgl. S. 840. 1146—1148.

⁶⁰⁾ Bgl. bef. b. Mofer bie Abschnitte: ber ganbftanbe Schicffale S. 398 -

ber polizeilich abminiftrativen Ordnung zu erseten strebte, verfochten fie ben germanischen Gebanten, bag auch bas Berbaltnig von Obrigteit und Unterthanen ein festes, auf beiben Seiten begrenate und burch bie Landesperfaffung verburgte Rechte und Pflichten begrundendes Recht sverhaltnig fei. Auch ihnen war im Ginne ber Zeit ber Staat ein zweigetheiltes Wefen, ans Dhrig. keit und Unterthauen zusammengesett: allein baraus folgerten fie nicht bas abfolnte Regiment bes hauptes über bie Glieber, sondern vielmehr eine Mitwirfung ber Unterthanen am Staatswefen. "Der Ropf allein ift nicht ber Staat, und bas Geblut ift nicht allein fur ben Ropf, fonbern auch fur ben gangen Leib ba", lehrte Dofer 61). Landstände feien baber gwar "einzeln und in corpore Unterthanen und beshalb teine Mit- ober Korregenten, aber ebenfowenig Stlaven", fonbern "bes Regenten geborene Rathe, ja überall, wo fie anzutreffen, mehr als bloge Rathe", ba "überall in ben Landesgrundgesetzen gewiffe wichtige in bes Landes Regierung, Bohl und Webe einschlagende Källe ausbrudlich bestimmt feien, in welchen die Miteinwilligung berer gand. ftanbe bargu erforbert wird, wann ber Regent biefes ober jenes foll thun und laffen konnen * 62). Auch die herrschende Theorie über die Entstehung des Staats aus einem Bertrage murbe in biefem Sinne verwerthet 62). Aber nicht blos ben gurften gegenüber forberten biefe Staatsrechtslehrer fur bie Lanbftanbe eine andere als bie ihnen fattifch überall gegonnte Stellung, fie juchten auch ihr Berhaltniß jum Bolf auf eine andere Grundlage zu bringen. Der von Mofer wiederholt und eindringlich ausgesprochene, bann haufig wieberholte Sas, bag Landftanbe bas gange Land reprafentirten 4), mußte inbek immer eine theoretische Korberung, ein fromnter Bnnich bleiben. Ermahnungen gur Ginigkeit, gum Gemeinfinn, gur Berudfichtigung bes gemeinen Beften vor

^{411;} ber Landstände, Rugen und Gebrechen S. 485—499; der Landstände Gerechtsamen und Pflichten S. 837—848; von Landesfreiheiten S. 940—1189; von Landesbeschwerden S. 1189—1356. Ferner die citirten Schriften von Moser Sohn, Pütter, Saberlin, Struben, Moser's patriot. Phantasten u. f. w.

⁶¹⁾ Bon teut. Reichsft. Landen S. 1139. Bgl. bamit S. 851 § 4. Abf. 2.

einige teutsche Regenten nunmehr ben Grundsatz entweber blos ipso facto auftellen, ober auch kein Bebenken tragen, es in ihren Antragen und Resolutionen ju außern, daß benen Landständen nichts als gloria obsequii und das bloße ministeriale übrig bleibe und zustehe, nämlich Werkzeuge abzugeben, dasjenige, was der herr will und bestehlt, zu vollstreden, zu repartiren, einzuziehen und ihm zu liefern, so handeln solche Regenten nicht nach Recht und Billigkeit, sondern widerrechtlich und gewaltsamer Weise".

⁹⁾ Mofer 1. c. S. 840: "fie fennd Teutsche, beren Boreltern (bie Wenden, Slaven u. b. ausgenommen) ursprünglich freie Leute waren, die fich aus ihren Mitburgern ihre Regenten felbft erwählt, aber sich nie unumschräntt unterworfen baben". Ebenso S. 1146 f.

⁴⁾ Bgl. bie Stellen in Rote 195-198 gu § 51.

bem eignen Intereffe, gum mannhaften Gintreten fur bas gange gand und jeben Gingelnen wurden von Mannern wie Mofer ben Stanben reichlich m Theil 65); allein die gange Organisation berselben als privilegiirter Korperichaften batte fie auch beim beften Billen unfahig gemacht, fich bie ihnen augebachte Stellung als "Reprasentanten bes gesammten lieben Baterlanbs" ober als "Organ ber nation", wie Saberlin wollte, ju erringen. Roch in unferem Sahrhundert haben die mannichfachen Berfuche, landständische Berfaffungen ohne folde Mobifitationen, welche ihr Befen aufbeben, wieder qu beleben, die Unmöglichkeit gezeigt, bas landständische Princip ber Bertretuna aus eignem Recht mit bem Princip bes Reprafentativstaats zu verfobnen. Allein wenn auch das unmittelbare Ziel einer Regeneration ber Landständekörperschaften unerreichbar war, so trug boch mittelbar bas Streben nach biefem Biel au ber Befestigung und Bertiefung der Bolteuberzeugung von ber Rothwenbigkeit einer Betheiligung bes Bolks am Staatswesen burch bas Mittel einer Boltsvertretung und bamit zu ber endlichen Berwirklichung bes Reprafentativftaats wefentlich bei.

§ 61. Das Berhältniß der modernen beutschen Staatsidee gur Genoffenschaftsidee.

I. In wenigen Ueberresten nur dauert heute noch in Deutschland das alte landständische Princip. Bon benjenigen Staaten abgesehen, in benen die landständische Verfassung noch besteht, wie Mecksenburg und Lauenburg, oder die vor Rurzem bestand, wie Reuß, hat es sich hauptsächlich nur in der Organisation der preußischen und sächstischen Kreis-, Bezirks- und Provinzialverdände und in der Versassung einzelner ritterschaftlicher Körperschaften mehr oder minder modissiert in Geltung erhalten und ist sowir zwar noch für das Wesen der größeren Rommunen und öffentlichen Korporationen, nicht aber mehr für das Wesen des Staates als solchen von Bedeutung. Auch in einer Reihe neuerer Landesversassungen zwar modissiert und modissierte noch in weit höherem Grade in der ersten hälfte unseres Jahrhunderts der sortlebende ständische Gedauke das repräsentative System: allein die eigentliche Staatsidee wurde und wird nicht mehr durch diese unaufgeräumten Trümmer des Alten, sondern ganz allein durch das davon nicht aufgehobene, sondern nur beschränkte und gesormte Princip der allgemeinen Bolksrepräsentation bestimmt.

Das Princip der allgemeinen Bolksrepräsentation war der Ansbruck der allmäligen Berwandlung des von dem Absolutismus hergestellten allgemeinen und gleichen Unterthanenthums in das allgemeine und gleiche Staatsbürgerthum. Gerade die Rheinbundstaaten, in welchen die Zerlegung des Staates in eine ausschließlich aktive, einheitliche, in der Person des Kürsten verkörperte Obrigkeit und eine ausschließlich passive, vielheitliche,

⁶⁵⁾ Vgl. 3. B. S. 411. 498. 499. 846—848. 1177 f.

in bem Begriff bes Bolls rein tollettiv aufammengefaste Unterthanenfumme im Anfang unferes Sahrhunberts bis in bie extremften Ronfequengen vollzogen warb, mußten boch sehr balb barauf ben Gebanten, bag ber allgemeinen Unterthanenichaft nunmehr ein allgemeines Staatsburgerthum ju entwachsen babe, wenigstens burch Scheinkoncessionen anerkennen. Denn gaben auch bie von ihnen nach frangbfifchem Mufter verliehenen Scheintonftitutionen 1) nur ben Schatten einer Theilnahme bes Bolks am Staat und blieben auch fo meist auf bem Papier, so geftanden fie boch die principielle Unhaltbarkeit einer bloffen burgerlichen Pflicht obne entiprechendes burgerliches Recht officiell au. Dit dem Aufschwung bes beutschen Bollsgeiftes wurde bas Begebren einer Anrudverlegung bes Staates in bas Bolt machtiger. Buniche wie Berfprechungen knupften bierbei freilich in mehr ober minder bewußter Beife an Die alte lanbftanbifche Berfaffung an 2), von beren mobificirter Bieberbelebung man das Seil erwartete, und die wenigen Berfaffungen, welche bemnächst im Subweften ju Stanbe tamen 2), juchten ben Bruch mit bem alten Princip äußerlich zu vermeiben. Allein, während in andern Staaten bie Stanbe in ber That fortbeftanden ober reaktivirt wurden), beruhten jene neuen Berfaffungen burchans auf einem veranberten Grundgebanten, indem in feiner von ibnen ber gandtag als Organ einer besonderen Rorverschaft ber verschiebenen Stande erscheint, vielmehr in allen bas gesammte Bolt als ben Inbegriff ber Staatsburger reprafentirt. Dehr noch wurde in ben nach bem Unftog ber neuen Bewegung feit 1830 ergangenen Berfaffungen bas ftanbifche Princip verlaffen), bis endlich feit 1848 auch augerlich ber volltommene Bruch mit bemfelben bervortrat). In ben feitbem eingeführten Berfaffungen ober Berfaffungsrevisionen, fo mannichfach ihre Richtungen auseinandergeben, ift von ber alten lanbständischen Rörverschaft feine Gpur mehr zu entbeden, auch

¹⁾ Berf. bes Königr. Beftphalen v. 15. Nov. 1807; bair, v. 1. Mai 1808; bes Grofherz. Frankfurt v. 16. Aug. 1810; v. Anhalt-Rothen v. 28. Dec. 1810; v. Beimar v. 20. Dec. 1810 (unausgeführt). Bei Polit I. 88. 96. 45. 1057. **732**.

⁷ So bekanntlich auch bie Berfprechungen ber Bunbesatte.

⁹ B. 11. p. Raffau v. 2. Sept. 1814; Baiern 26, Mai 1814; Baben 22. Aug. 1818; Burttemberg 25. Sept. 1819; Deffen 17. Dec. 1820; Sachfen-Meiningen 28. Mug. 1829.

⁴⁾ So in Sachsen, Braunschweig, Rurheffen, aber auch in hannover nach B. U. v. 17. Dec. 1819.

⁵⁾ Bef. in ber turbeff. B. U. v. 5. Jan. 1831; hannov. v. 26. Sept. 1833, bis zu ihrem Umfturz i. 3. 1884, u. v. 6. Aug. 1840; braunschw. R. E. D. v. 12. Oct. 1832; B. U. v. Sachsen v. 4. Sept. 1881; Schwarzburg - Rubolft. v. 28. Dec. 1830 u. 24. Sept. 1841; Altenburg v. 29. Apr. 1881; Sobengollern-Sigmar. v. 11. Juli 1833.

⁶⁾ Bal, preuß, B. U. v. 31. Jan. 1850 art. 3. 4.

nicht, wo die ftandische Glieberung bei ber Bilbung ber Bolkwertretung festgehalten wird; es ist vielmehr ber Gebanke einer burch ben Landtag reprasentirten allaemeinen Staatsburgerichaft zu pollem Siege gelangt').

Die Unterschiebe ber modernen Bolksrepräsentation von der Ständeksperschaft des Mittelalters wie der späteren Zeit liegen auf der Hand. In sich selbst ist sie weder eine Bollbürgerschaft der Landesgemeinde noch eine privilegiirte Korporation, sie ist überhaupt keine Körperschaft mehr, sondern ein bloßes öffentliches Kollegium. Im Berhältniß zum Bolk ist sie weder mehr eine selbstberechtigte Bollgenossenschaft, noch eine Summe von Inhabern eigener Standschaften, sondern ein politisches Kollegium, welches in seiner Gesammtheit die an sich der Gesammtheit aller selbständigen Staatsbürger zukommenden politischen Befugnisse ausübt. Im Berhältniß zum Fürsten endlich ist sie weder eine den Staat mit ihm theilende Landesgemeinde, noch eine mit einem Inbegriff politischer Rechte begabte Korporation, sondern ein Mitorgan des Staats.

Aus dem Mangel eigener genoffenschaftlicher Bedeutung in diesen brei Beziehungen ergiebt sich für die moderne Bolksvertretung gegenüber den alten Landtagen eine durchans veränderte rechtliche Stellung. Junächst ist sie ihrer Jusammensehung nach nicht durch die Mitgliedschaft in einer Genoffenschaft oder einer Korporation bestimmt, sondern die Antheilnahme an ihr ist eine öffentliche Funktion, welche durch das Geseh an gewisse Bedingungen geknüpst wird. Principiell eristirt daher auch kein Unterschied zwischen den gewählten Abgeordneten und den ernannten oder wegen ihrer Abstammung oder ihres Bestiges scheinbar aus eigenem Recht berusenen Mitgliedern besonders der ersten Kammern: Bahl, Ernennung oder persönliche Eigenschaften sind nur das Mittel, durch welches die Berusung zu dem Amte eines Bolksvertreters erfolgt, während die eigentliche Quelle der damit verbundenen Besugnisse und Psiichten weder ein Auftrag noch ein eigenes Recht, sondern ganz allein die

⁷⁾ Freilich tritt im Gegensatz zu ben unmittelbar nach 1848 vereinbarten Berfassungen in den oktropirten oder seit 1849 revidirten das Bestreben hervor, in der ersten Kammer eine Vertretung der Stände neu zu bilden. Indes nirgend wird das Staatsbürgerrecht an sich für ungleich erklärt und es wird im Princip nirgend die Vertretung eines Standes konstituirt, sondern der Stand soll nur wie Besitz, Macht oder Interesse die Visung und Zusammensehung einer allgemeinen Bolksrepräsentation mitbestimmen, in welcher dann aber keiner sich selbst oder einen Stand, sondern jeder das Gesammtvosk vertritt. Die ausgehobenen B. U. v. Schlesw. holft. v. 15. Sept. 1848, v. Meckenburg Schwerin v. 10. Oct. 1849, von Desterreich v. 4. März 1849, die revidirten Verf. in Hannover v. 5. Sept. 1848, Weimar v. 15. Oct. 1850, Kurhessen v. 13. April 1852, Oldend. v. 18. Febr. 1849 (statt der v. 22. Nov. 1852), die preuß. v. 81. Jan. 1850, Anhalt-Bernburg v. 28. Febr. 1850, Gotha v. 3. Mai 1852 u. s. w. bestegen dies.

Berfaffung ift. hieraus ergiebt fich jum Unterschiebe von ben Stanben bie wichtige Folge, daß jedes Mitglied ber modernen Reprafentation bas gesammte Boll vertritt, bag bagegen ber Einzelne weber überhaupt noch auch nur aunachst das Interesse seiner Babler, seines Nominanten ober feiner felbst mabraunehmen berechtigt ober vervflichtet ift. Auch als die alte Landichaft eine wahre Landesaemeinde war, repräsentirte doch der Ginzelne in ihr immer junachft nur fich felbst ober seine Auftraggeber und nur die Gesammtheit ber Stande gleichzeitig alle Ginzelnen und bas Land. Sett bagegen ift es ein rein faktifches Berbaltniß, wenn ber Gingelne bie Intereffen feines Babitreifes, beffen Buniche und Befdwerben vorzugsweise fennt und porträgt: rechtlich ftebt er zu bemielben nicht anders als jeder andere Abgeordnete zu seinem ober er au iebem anderen Bablfreife, ja es mare eine Berletung feiner öffentlichen Pflicht, wollte er bas Interesse seiner Babler, seines Stanbes ober seiner felbst über ober vor das Interesse ber Allgemeinheit stellen . Daran schließen fich bie wichtigften Konsequenzen: bie Unzuläffigkeit einer Bahl ober Ernennung in anderen als ben gesetlich genau porgeschriebenen Kormen, bas Berbot. ben Auftrag an irgend eine Bebingung ju tnupfen, die rechtliche Unverbind. lichkeit jeder Inftruktion, die Irrevokabilität des Mandats, die Unverantwortlichkeit bes Bertreters, ber Ausschluß jeder Stellvertretung u. f. w. verbindet nicht mehr wie ehemals, der einzelne Abgeordnete durch seine Stimme aunächst fich und feine Mandanten und bilft erft in zweiter Reibe als Glied ber Lanbestörperschaft bas Land ju verbinden, sondern gang allein ber Gefammtbeschluß verbindet die Gesammtheit bes Bolls und damit jeden Ginzelnen. Das einzelne Landtagsmitglied ift somit nichts mehr burch fich und für fich, sondern Alles nur als Glied bes Kollegiums und für die Gesammtheit. Aber auch die Bolksreprafentation als Ganzes ift nichts mehr für fich und Alles nur als Glied einer boberen Allgemeinheit; es mangelt ihr burchaus an ber eigenen Gesammtverfonlichkeit, welche die alte ganbichaft batte. Rur in Bezug anf ibre tollegialtiche Ginrichtung (bie Geschäftsorbnung, bie Prufung und Enticheibung bezüglich ber Legitimation ihrer Mitglieber, Die Bahl ber Borfibenden und Beamten, die Bilbung und Beftimmung von Abtheilungen und Rommiffionen) bat fie Befugniffe ber Autonomie, Gelbftgerichtsbarkett (Disciplin) und Gelbstverwaltung, diese Befugnisse aber find teineswege torporativer, sondern rein kollegialischer Natur und beruben nicht auf einer inneren torvericaftlichen Berfaffung, fonbern auf ber Staatsverfaffung, welche ein Rollegium als einheitliches Staatsorgan beruft. Wenn man heute noch von

¹⁾ Anders noch nach ber preug. Provinzialgesetzgebung, wonach jeder Stand junachft fich felbft und erft in zweiter Reibe bas Gefammtintereffe ber Proving pertritt, ba er, wenn er burch einen Debrheitsbeschluß fein Standesintereffe gefahrbet glaubt, burch einen mit 3 ber Stimmen gefahten Rurienbefchluß bie "Sonderung" ber Stande berbeiführen fann.

einer repräsentativen "Rörperschaft" spricht, so ift bies ein ungenauer Sprachgebrauch: ein Abgeordnetenhaus ift fo wenig wie ein Gerichts ober Regierungefollegium ober wie innerhalb einer Rommune ober einer Gefellichaft ein tollegialischer Borftand ober ein Repräsentantentollegium eine besondere Rorperschaft, ja es ließe fich bei einem Gericht ober Magiftrat ihrer beftanbigen Dauer wegen noch eber eine Gefammtperfonlichkeit annehmen, als bei einem zeitweise (z. B. nach einer Auflösung) gar nicht eriftirenben Rolleg. Daber vermag auch die Gesammtheit ber Reprasentanten gang allein in ben burch die Staatsverfaffung vorgeschriebenen Kormen als Ginbeit zur Erscheinung zu kommen. wiche fie bavon ab, fo ware fie teine rechtliche Ginbeit mehr, fonbern eine Summe von Individuen. Fortgefallen ift damit das mittelalterliche Gelbftversammlungerecht; bas nach einigen Berfaffungen noch beftebenbe Selbstverfammlungerecht ") ift völlig anderer natur, ba es nur in genau beftimmten Fällen geubt werben tann. Fortgefallen ift ferner bas freie Bereinigungerecht und das damit begründete Recht, ben eigenen Organismus autonomisch fortaubilden, fo wie bie torporative ichiederichterliche und ftrafrichterliche Gewalt Fortgefallen ift endlich bas Recht, beliebige Ausschuffe über die Glieber. selbständig anquordnen, vielmehr find auch in benjenigen Berfaffungen, in welchen ftanbige ober in besonderen gallen nieberzusegenbe Ausschuffe vortommen 10), folde Musichuffe lediglich befonders angeordnete Staatsorgane, nicht auf bem Befammtwillen ber Reprafentanten berubenbe Rorporations. organe. Benn aber fo bas Reprafentativtollegium in fich felbit teine Genoffenschaft, tein felbständiger Organismus ift, jo ift es ebenfowenig etwa bas Organ einer besonderen gandesgemeinde, eines besonderen Organismus bes "Bolles" im Staat. Es ift baber im Berhaltnif jum Staat ober jum Fürften nicht nur für fich felbft tein Rechtefubjett, fonbern auch nicht Bertreter eines besonderen Rechtssubjetts, fondern es ift gang ausschließlich ein für genau beftimmte Funktionen bestelltes Staatsorgan. Aufgehört hat bamit bas Steuerbewilligungerecht im Sinne einer Berwilligung für fich und für andere: es giebt nur noch eine verfaffungemäßige Mitwirtung bei ber Steuergefetgebung bes Staats. Aufgehort hat die Möglichkeit einer von ber Staatstaffe verschiedenen gandestaffe, eines befonderen gandesvermogens und gandesbanshalts, einer eigenen lanbichaftlichen Steuererhebung und Steuerverwaltung: nur die Mitfeststellung und Kontrole eines einheitlichen Staatsbaushalts be-Aufgehört hat das alte Recht des bewaffneten Widerftandes, hat die rechtliche Möglichkeit eines besonderen ftanbifden Deeres, wie es früher fo oft geworben, besoldet und verwandt wurde. Kriege, völkerrechtliche ober privat-

⁹⁾ So Braunschw. R. E. D. v. 1892 § 118. Hannov. Gef. v. 5. Sept. 1848 § 109. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 62. 64. Olbenb. revid. V. U. v. 1852 art. 150. 198. Gotha. V. U. v. 1862 § 158 f.

¹⁰⁾ So nach ben meiften Berf. Urt., außer in Preußen, Baiern, Großt. heffen und einigen kleineren Staaten.

rechtliche Berhandlungen und Streitigkeiten, bebingte hulbigungen, Reverfe und Privilegien, Bertrage, wie fie awischen Fürft und Lanbicaft fo baufid waren, find rechtlich nicht mehr bentbar. Denn Fürst und gand find nicht mehr zwei individuelle Rechtssubjette nebeneinander, fondern Fürft und Canbesvertretung find Mittrager und Mitorgane eines einheitlichen Staats: ihre Bereinbarungen find baber Gefet, ihre Berhandlungen und Streitigleiten aber innere Bewegungen und Erschütterungen bes staatlichen Draanismus, wenigften ift beute ber felbständige Rechtsverkebr ber Stande mit außerstaatlichen Machten bentbar, wie er im Mittelalter fo baufig mar. Beil aber bie Landesvertretung ohne eigene Rechtssubjektivitat und lediglich Staatsorgan ift. fo haben im Gegenfat zu ber fruberen unbeftimmten Rompetenz ber Land. ftanbe, vermoge beren fie einft faft von feinem Regierungerecht gang ausgefoloffen und baufig mabre Mitregenten maren, fobann aber meift zur bloben Ausübung eigener Privilegien herabfanken, bie mobernen Berfaffungen bie Fnuttionen ber Bolksvertretungen im Staatsorganismus möglichft genau be-Bei großer Ungleichheit im Ginzelnen baben fie ihnen überall eine ftimmt. boppelte ftaatliche Funktion jugewiefen: fie find kontrolirendes Staatsorgan für fic allein und rechtschaffendes Staatsorgan aufammen mit bem Kurften. Soweit fie innerhalb biefes ihnen zugewiesenen Rreifes wollen und banbeln. will und banbelt burch fie ber Staat; giengen fie barüber binaus, jo mare es eine Summe von Individuen, die wollte ober bandelte: in keinem Kall aber will ober handelt burt fie eine vom Staate verschiedene Gesammtverionlichkeit, fei es ber Stanbe, fei es bes Landes ober bes Bolks.

Go ift mit bem Aufhoren einer besonderen ganbes. ober Stanbegenoffenichaft die Staatseinheit gegeben. Jene alte 3weiheit bes Staats, beren Ueberwindung wir bem Absolutismus verdanken, ift mit der neuen Reprasentatipverfaffung nicht jurudgefehrt. Es giebt begrifflich nur noch Gine untheilbare, einfache Staatsperfonlichkeit, die fich nicht aus ben Sonberverfonlichkeiten bes Landesberrn und der Landesgemeinde zusammensett, sondern in beiben nur als in ihren Organen gur Erscheinung tommt. Freilich ift biefe Ginbeit weber vom Rechtsbewuftfein bes Boltes bereits voll erkannt, noch felbft in ber Biffenfchaft zur Geltung gelangt. Saufig noch bringt bie lange Gemobnung bes Bolles, ben Staat über und außer fich zu fuchen, bie Anschauung bervor, bag Fürft und Bolt verschiedene Rechtssubjette seien. Gine folde, unseren früheren Buftanben ebensofehr als bem Staatsbegriff ber meiften romanischen Boller entsprechende Auffassung, mag fie nun weiter im Ginne einer Fürstenfouveranität ben Staat ausschlieflich in ben Fürften verlegen und bem Bolle nur eine unselbständige Theilnahme gonnen, mag fie nach frangofischer Beije umgetehrt die Boltsfouveranitat ftatuiren, um fie fofort ber Ausubung nach an einen außerhalb bes Boltes ftebenben Staatsreprafentanten veraufern au laffen, mag fie endlich bem Spftem ber getheilten Souveranitat bulbigen, ift in allen gallen unvereinbar mit ber germanischen Staatsibee von beute. Bare bie Meinung mancher Staatsrechtslehrer richtig, bag in ber reprasentativen Mongrebie "bas Bolf" eine vom Staat verschiebene, burch bie Bolfsvertretung und burch fie allein zur Ericheinung gebrachte Perfonlichkeit fei 11), welcher gegenüber Die eigentliche Staatsperfonlichkeit in ber besonderen Perfonlichkeit bes Rurften verkörpert werbe, jo ware die reprafentative Monarchie ein Ruchchritt gegen die bereits errungene Staatseinheit. In ber That aber ift, wenn ber Gebante bes Berfaffungsftaats burchgeführt wirb, fo wenig wie bas Bolt eine Perfonlichteit außer bem Staat bat 12), fo wenig ber gurft als gurft eine vom Staate verschiedene, individuell berechtigte und vervflichtete Verfönlichkeit, fondern gang allein Organ, Ericheinungsform ber Staatsperfonlichteit. Es verftebt fic. baß er augleich eine individuelle, privatrechtliche Berfonlichkeit bat: aber nicht biefe ift Grund und Inhalt feiner Stellung als Stagtsoberhaupt. nicht mehr Fürst aus eigenem Recht, sondern Fürst burch bas Recht bes Staates. Er wird nicht fraft Erbrechts, fonbern wegen feiner Abstammung aus einem bestimmten Gefchlecht nach beftimmter Succeffionsorbnung burch das Gefet, burch die Verfassung berufen. Richt subjektives, sondern objektives Recht ift Grund feiner herrschaft. Daber beftimmt auch ben Umfang feiner Befugniffe und Pflichten, soweit er Kurft ift, allein die Berfaffung; übte er andere ale biefe ihm übertragenen ftaatlichen Funktionen (3. B. Rechtsprechung ober alleinige Gefetgebung), fo hatte nicht mehr ber Staat burch ibn noch er als Fürst, sondern ein Individuum gehandelt: soweit er bagegen innerbalb feiner verfaffungsmäßigen gunttionen will und handelt, will und bandelt weber er als individuelle Perfonlichkeit, noch er fur ben Staat, fondern in ibm und burch ihn ber Staat 18).

²¹⁾ So behauptet Bopfl, Staater. I. § 54. II. § 345, "das Bolt" habe in ber repräsentativen Monarchie und habe allein "in ber landständischen Körperschaft und burch bieselbe eine juriftische Personlichkeit".

¹²⁾ Die den Repräsentativstaat kennzeichnenden eigenthumlichen Kontrolorgane, welche für die Bertretung der Bielheit gegen die Einheit bestimmt sind, sinden sich in ganz ähnlicher Beise bekanntlich in den Gemeinden und fast allen modernen Bereinen und Gesellschaften überhaupt. Riemand fällt es ein, deshalb der "Bürgerschaft" eine durch ihre Berordneten vertretene juristische Persönlichkeit neben, in oder gegenüber "ber Stadt" beizulegen; Niemand wird in der Aktiengesellschaft der Summe der Aktionäre eine durch die Repräsentanten und die Generalversammlung dargestellte, von der Gesellschaftspersönlichkeit verschiedene Rechtssubjektivität zuschreiben. Warum soll es im Staate anders sein? warum soll hier das Borhandensein der Bolksrepräsentation dem Bolke eine vom Staat verschiedene Persönlichkeit verschaffen?

¹²⁾ Wenn man bei bem für die Monarchie oft angewandten Bilbe fteben bleibt, wonach der Fürft das haupt des Boltes im Rechtsfinne ist: wie foll der Leib dem haupt, wie foll aber umgekehrt das haupt dem Leib gegenüber eigne staatsrechtliche Perfönlichkeit haben? Sind nicht haupt und Glieder wesentlich

Wenn die Eine und untheilbare Staatsverfonlichkeit so in Kurft und Boltsvertretung zur Erscheinung kommt: fo ift bamit bie Bahl ber unmittelbaren Staatsorgane noch nicht geschloffen. Bielmehr find als folde noch anauerkeunen einmal bie Gesammtbeit ber selbständigen Staatsburger und ameitens bie Berichte. Die Gesammtheit ber felbftanbigen Staatsburger ift freilich auf eine einzige Kunktion, auf die Wahl ber reprasentirenden Organe, beidrankt 14): aber für diesen wichtigen Alt tritt fie in den Urversammlungen, in benen fie fichtbar wirb, als verfaffungemäßiges Staatsorgan 15) auf. Berichte aber. mogen fie ernannt ober gewählt fein, find zu bem wefentlichen Theil ihrer Thatigleit, ber Rechtsprechung, ebenfalls nicht burch ben speciellen Auftrag eines andern Staatsorgans, fondern unmittelbar burch ben Rechtsorga-In ihnen handelt baber, soweit fie Recht nismus bes Staats berufen. fprechen, ber Staat felbit, nicht ein anderes Staatsorgan. Dies ift freilich noch nicht voll anerkannt, aber die Forberung ihrer Unabhängigkeit, Unabsetbarteit und Unverantwortlichkeit im Berfaffungestaat und bie Ginführung von Geschwornengerichten beruht barauf.

Bährend so die Staatspersonlichkeit in vier verschiedenen Organen unmittelbar lebendig wird, im Fürsten als dem nach außen ausschließlich vertretenden, nach innen verwaltenden und ausschliewenden Organ, in der Bolksvertretung als dem die Bielheit gegen die Einheit vertretenden, überwachenden Organ, in beiden zusammen als dem rechtschaffenden Gesammtorgan, in den Gerichten als rechtsprechenden Organen, in den Urversammlungen als wählenden Organen: so sind alle anderen Staatsbeamten und Staatsfunktionäre nur mittelbare Staatsorgans. Denn sie sind alle zunächst Organe eines Staatsorgans und vertreten nur mittelbar den Staat. Insbesondere ist der

untrennbare Theile bes Einen Leibes, in welchem die Persönlichteit bes Menschen als eine nicht mehr zu zerlegende Einheit wohnt? Wenn den Organen des physischen Menschen der natürliche Organismus ihre Funktionen anweist, so tritt der Organismus des Gemeinwesens zugleich in das Recht und gilt im Recht nur als Rechtsorganismus: aber Organismus bleibt er nichts bestoweniger und die Einheit der Persönlichkeit ist deshalb auch für ihn das Lebensprincip. Es ist mithin juristisch undenkbar, den Monarchen als solchen (seiner staatsrechtlichen Seite nach) im Versassingsstaat statt als Theil als Gegensas des Bolkes zu betrachten. Auch dient man ihm wenig, wenn man ihm statt der ersten Stelle im Volk seinen Plat außerhalb des Bolkes anweist.

¹⁴⁾ In repräsentativen Republiken ober in solchen Freistaaten, welche zwischen repräsentativer und unmittelbarer Demokratie eine Mittelftuse bilden, haben die Urversammlungen bisweilen auch andere Funktionen, wie namentlich Zustimmung zu Berfassungen.

¹⁵⁾ Daß die Gesammtheit nur Organ, nicht Souveran des Staates ist, das ist der Unterschied der reprasentativen Republit so gut wie der reprasentativen Monarchie von der unmittelbaren Demokratie.

gesammte Organismus ber Staatsverwaltungsbeamten zunächst allein bas Organ bes Fürsten. Nur für bas Ministerium ergiebt hier die Berfassung ber repräsentativen Monarchie eine nothwendige Modisstation, indem sie ihm mit der Uebertragung der dem Fürsten abzunehmenden Berantwortlichkeit und mit der dadurch begründeten eigenthümlichen Psicht, in fremdem Namen handelnd doch wie für eigene Handlungen zu haften, die Stellung einer nothwendigen und selbständigen Ergänzung des obersten Staatsorgans hinsichtlich der Erzwingbarkeit seiner Regentenpslicht zuweist. Während es also für den Begriff des konstitutionellen Monarchen unwesentlich ist, durch was für Behörden im Uebrigen regiert wird, ist das Vorhandensein eines verfassungsmäßigen Ministeriums ein essontiale jenes Begriffs; es ist im Grunde nicht ein Fürst schlechthin, sondern ein durch ein verantwortliches Ministerium ergänzter unverantwortlicher Fürst das oberste Organ des Verfassungsstaats.

II. Das Beien ber mobernen beutiden Staatsibee beruht somit in ber Sbentitat von Staat und Bolt. Der Staat ift bas organifirte Bolt. Als Staat erlangt bas Bolt, welches als ein biftorijd gewordenes Ginheitswefen in gang bestimmter Glieberung im geiftigen, fittlichen, wirthschaftlichen, ja felbft im phofifden Leben gur Erfcheinung tommt, auch rechtlich eine Gefammtperfoulichteit. Die unfichtbare Staatseinheit ift fo auf bem Bebiete bes Rechts bie Seele, die in beftimmter Beife verbundene und geglieberte Staatsbürgerschaft ber Körper, die Verfassung aber ber die Atome bes Körpers zu einer einheitlichen, lebendigen Perfonlichkeit fügende Organismus bes Bolks 16). Diefer Staatsgebante ift nun freilich, wenn er nicht einmal in ber Biffenschaft allgemein anerkannt ift, noch weniger bereits im wirklichen politischen Leben realisirt ober auch mur von dem Rechtsbewußtsein ber Nation als bas zu erftrebende Ziel voll und flar erfaßt. In allen biefen Beziehungen inden ift ber Weg beschritten, auf welchem ihn bie Butunft jum Giege führen wirb. Die Theorie wird ben Staatsbegriff voll und gang in ben Bolksbegriff gurud. verlegen; aus bem politischen Leben wird bie Gewöhnung bes Polizeiftaats, bie romanische Importation eines vom Bolle verschiebenen Staats, bem bas Bolt nicht ber fichtbare Leib, fonbern als eine blofe Gumme von Individuen lediglich Gegensatz und Gegenstand ift, und bie Ersetzung bes Organismus burch die Maschine verschwinden; bas Bolt aber wird fich als geiftig-sittliches Einheitswefen eins fuhlen mit bem Staat und bie letten Refte einer Anschauung überwinden, welche in den traurigsten Sahrhunderten der beutschen Geschichte wurzelt, in benen auf bem Gebiete bes öffentlichen Lebens bas

¹⁶⁾ Damit ist ber Staat, die organisirte Bollspersönlichkeit, als souveran gesett. Gine solche Staatssouveranität ist eben soweit entfernt von einer "Bollssouveranität" in dem Sinne, daß der Staat mit der Summe der Individuen oder doch der großjährigen Staatsburger im Bolle ibentisiert wird, als von einer Fürstensouveranität, als endlich von der Annahme einer getheisten Souveranität.

beutsche Bolk sich selbst verloren und seine lebendige Gesammtpersönlichkeit an, eine abstrakte, im leeren Raum über seinem haupte schwebende, vom himmel oder sonst woher auf die großen und kleinen Obrigkeiten ergossene Staatsibee veräußert hatte 17).

III. In der Korberung der Einheit von Staat und Bolf liegt aber ferner augleich die Forberung der Einbeit von Staat und Recht. Im Gegenfat zu bem antiten und bem romanischen Staat wie zu bem vorübergebend bei uns verwirklichten Polizeiftaat foll ber moberne germanische Staat ein Rechtsftaat fein. Damit ift nicht gefagt, bag jener altgermanifche Buftanb je gurudfehren werbe, in welchem ber Staat vom Recht absorbirt wurde, nur um bes Rechts willen ba war, mithin unter bem Recht ftanb; aber ebensowenig barf ber Staat über bem Recht fteben, barf er feinerfeits bas Recht absorbiren. Bielmehr foll ber Staat im Recht fteben, indem fein Drganismus felbst Recht ift, indem mit anderen Worten ein öffentliches Recht als wirkliches Recht anerkannt und geschützt wird. Frei kann fich ber Berfaffungsstaat nur innerhalb ber Berfassung auf bem Gebiete seines positiven Lebens, frei umgekehrt bas Recht nur in den individuellen Beziehungen bewegen. Dagegen ift ber Staat insoweit, als er mit irgend einer anderen Lebenssphare eines Inbivibuums, einer kleineren Allgemeinheit ober eines feiner Glieder gusammentrifft, an bas Recht gebunden, mabrend umgekehrt bas öffentliche Recht, bas beift das Recht, welches die Beziehungen zwischen dem Staat als Allgemeinheit und ben engeren Allgemeinheiten ober ben einzelnen Burgern als Gliebern jener bochften Allgemeinheit regelt und bamit ben ftaatlichen Organismus feststellt, burch ben Staat gebunden wird. Bie baber im öffentlichen Recht die Freiheit vor der Nothwendigkeit gurudtritt, fo muß umgekehrt der Staat bas Recht als unüberfteigliche Schrante feiner freien Bewegung anerkennen. Die Berwaltung, welche ben Inhalt bes positiven Lebens bes Staatswefens bilbet, findet fo am Recht ihre Grenze; benn fo gewiß es ift, daß fur ben Staat wie fur ben Einzelnen bie Beftimmung feiner positiven Thatigkeit burch 3wedmäßigkeiterudfichten erfolgt, fo gewiß barf weber ber Staat noch ber Einzelne bas Recht, welches bie verschiebenen Intereffen und gulett bas Allgemeinintereffe und die Individualintereffen felbft vermittelt, aus 3wedmäßigkeitsgrunden verlegen. Der Sat "salus publica suprema lex esto" tehrt fich also im Rechtsstaat um: bas öffentliche Bobl ist zwar ber positive Inhalt ber Staatsthatigleit, aber bas Gefet bezeichnet bie Grenze, wie weit bie Berfolgung bes öffentlichen Boble bem Sonderwohl gegenüber geben barf. Wird bas Recht bem Staatsbedürfniß ingbaguat, fo muß es auf bem

¹⁷⁾ Bgl. die Borte Stenzel's, Einl. zur schlef. Urf. Samml. S. 264: "ber Staat schwebte als ein lebloser Begriff im leeren Raume und seine Eristenz wurde vom Bolte nur im unverstandenen, daher für feindlich gehaltenen Ornce wahrgenommen, deffen man sich durch jede Art von Lift ober Betrug zu entledigen suche".

perfassungsmäßigen Wege burch bie rechts erzeugen ben Organe geanbert werben. Wird aber das Recht zweifelhaft ober streitig, so mussen auch hier bie rechtsprechenden Organe, die Gerichte, erklären, was Recht ist. Es bedarf also einer Rechtsprechung über öffentliches Recht und in der Forderung des durch die positiven Gesetz fast überall noch versagten gerichtlichen Schutzes öffentlicher Rechte gipfelt die Idee des Rechtsstaats 10).

IV. Fragen wir nun schließlich, wie sich die moderne Staatsibee, deren Ziel so an Stelle des obrigkeitlichen Staates die Einheit von Staat und Bolk und an Stelle des Verwaltungsstaates der Rechtsstaat ist, zur Genossenschaftsibee verhält, so ergiebt sich, daß allerdings die Beränderungen, welche in dem inneren und äußeren Besen des Staats sich vollzogen oder zu vollziehen begonnen haben, der Genossenschaftsibee entsprungen sind, daß aber die Genossenschaftsibee keineswegs die moderne Staatsibee ausschließlich zu bestimmen, sich mit ihr identisch zu setzen beansprucht, sondern nur als ein Theil in ihr enthalten ist.

Benn Babr in feiner Schrift über ben Rechtsftaat 10) ben Staat überall nur als die bochfte und umfaffenbite "Genoffenichaft" anseben will, fo liegt bem junachst ein weiterer Sprachgebrauch ju Grunde, indem er unter Genoffenschaft jebe menschliche Vereinigung versteht. Auch mit biefer Mobifitation aber ift ber Bahriche Sat nur insoweit richtig, als ber Staat in ber Form eines Bereins aufgefaßt und organifirt werben tann, unrichtig aber insoweit, als es fich um die bistorische Erscheinungsform des Staates überhaupt bandelt. Denn ber Staat war und ift vielen Boltern weit mehr eine Anstalt als ein Berein. Auch ber beutsche Staat war in ben Zeiten bes erftorbenen öffentlichen Lebens nichts weniger als eine burgerliche Gefellichaft; er war vielmehr eine burchaus über und außer ber Gefellichaft ftebenbe Inftitution, eine bem Bolle transcendente Berfonlichfeit. Wenn aber bie moberne Richtung, im Ginklang mit ber von ihr verjungten germanischen Grundanschauung, begrifflich und prattisch ben Staat in die burgerliche Gefellichaft gurudzuverlegen, eine bem Bolle immanente Staatsverfonlichkeit berauftellen ftrebt, jo ift im Ginne biefes Strebens ber moberne beutsche Staat allerbings, wie Bahr bies ausführt, nichts als ber höchfte und umfaffenbfte menschliche Berein. Seines mystischen Charafters entfleibet, auf bas naturliche Berben ftatt auf einen übernaturlichen Urfprung gurudgeführt, ift ein folder Staat von ben in ihm enthaltenen engeren Berbanben bes öffentlichen Rechts, von Gemeinden und Rorverschaften, nicht generisch verschieben, sondern fteht ihnen nur wie die vollkommenere ber unvollkommeneren Entwicklungestufe



¹⁸⁾ Bahr, ber Rechtsftaat, 1864, führt bie hier angebeuteten Gefichtspuntte in schlagenden Debuttionen burch. Gin naberes Eingehen auf die verwicklte Frage gehört nicht hierher.

^{19).} Bgl. bef. G. 18 f.

gegenüber. Er ist bas Probukt berselben Kraft, welche wir im Rleinen noch täglich Allgemeinheiten begrenzterer Art über den Besonderheiten konstituiren sehen. Er ist daher den Gemeinden und Genossenschaften homogen. Gewaltig freilich ist die Fülle der Ronsequenzen, welche sich an den Einen Unterschied knüpft, daß der Staat als die höchste Allgemeinheit keine Allgemeinheit mehr über sich hat, souverän ist, mithin, während alle übrigen Berbände noch durch etwas außer sich bestimmt werden und ihren letzten Regulator anßer sich sinden, ganz allein durch sich selber bestimmt wird und seinen Regulator in sich selbst trägt. Allein die Anschauung, welche hieraus für den Staat eine absolute, ausschließliche politische Persönlichkeit folgert, während sie allen kleineren Allgemeinheiten höchstens ein von jener Staatspersönlichkeit abgeleitetes Stück politischer Versönlichkeit zugesteht, ist mit der modernen Staatsiee unvereindar.

Wenn fich nun aber in ber That nach ber Staatsibee unferer Tage ber Staat als die bochfte und allgemeinfte Affociation barftellt, fo folgt barans noch nicht, daß er eine reine Genoffenschaft ober nichts als eine Genoffenschaft ware. Bill man ben Begriff ber Genoffenschaft auch fo weit faffen, bag man einen seiner Eriftens nach nothwendigen und nur seiner Korm nach bem freien Billen unterworfenen Berein, bag man ferner einen Berein, fur ben ein Bebiet neben einer Personenmehrheit ein essentiale ift, barunter begreift, so ift boch auch die Dragnifation bes Staates, wie fie fich biftorifc entwidelt bat, nur zur Galfte genoffenschaftlicher Ratur. Denn wenn allerbings ber Gedanke einer genoffenschaftlichen Berbindung der Bolksgesammtheit, d. h. einer ftaatsburgerlichen Genoffenschaft, in welcher bie fammtlichen voll- und gleichberechtigten felbständigen Staatsburger bie Aftivgenoffen find, bie Grund. lage bes mobernen Berfaffungeftaats bilbet, jo ift boch feine Spite aus ber jur fürstlichen Obrigkeit umgebilbeten herrschaft bervorgegangen. Die verfaffungsmäßige Organisation bes Staates aber besteht barin, baß fie bie Berichmelzung ber genoffenschaftlichen und berrichaftlichen Elemente zu einer barmonifchen Ginheit anstrebt. Die moberne Staatsibee enthalt baber bie Berfohnung ber uralten Genoffenschaftsibee und ber uralten Berrichaftsibee, von benen jebe in ihrer Sphare jur Beltung tommen, beren feindlicher Begenfat aber in einer höheren Ginheit seine Losung finden foll. Der reprasentative Berfaffungoftaat felbft ift fomit weber eine reine Genoffenschaft, wie ber altefte Patriarchalftaat, noch eine reine Berrichaft, wie ber Lehnsftaat, noch ein rein genoffenschaftliches Gemeinwefen, wie bie mittelalterliche Stadt, noch ein aus einer felbständigen herrschaft und einer felbständigen Genoffenschaft zusammengesetes Doppelwesen, wie ber mittelalterliche Territorialftaat, noch ein rein obrigfeitliches Staatswefen, wie ber lanbesherrliche Ctaat ber Reuzeit: fondern er ift ein bie genoffenschaftliche Grundlage (bie Staatsburgergenoffenschaft) und bie obrigfeitliche Spite (bie Monarchie) organisch, b. b. nicht als Summe, sondern als eine neue lebendige Einheit verbindendes Bemeinwefen.

III. Die Benoffenschaft im Reich.

§ 62.

A. Die Umwandlung, welche das genoffenschaftliche Princip in allen Berhältnissen erfuhr, trat seit dem Ende des Mittelalters auch in der Reichsgenossenschaft selbst und in ihrer Gliederung hervor. Hatte sich einst das Reich aus einem aus herrschaftsverbänden zusammengesetzten herrschaftsverband durch die Macht des Sinungswesens in eine nach Sinungen gegliederte Sinung verwandelt, so wurde es nunmehr zu einer geschlossenen Korporation, welche ihrerseits in geschlossene Privilegesorporationen zersiel.

I. Das freie Einungswefen verlor feit bem ewigen ganbfrieben und feit ber bamit befinitiv festgestellten Mebiatifirung ber Nation stufenweis feine alte Bebeutung für ben Reichsverband. Bon ben ihm entsprungenen machtigen und großen Bundesgemeinwefen beftanben biejenigen, welche bas Mittelalter überbauerten, wie ber fcmabifche Bund (bis 1538), noch eine Beit lang ober, wie die Sanfa, selbst bis in bie Sturme bes breifigiahrigen Rrieges fort, aber ihr inneres Leben und ihre außere Rraft maren in fteter Abnahme begriffen. Satte doch bas Einungswesen vor Allem baraus seine Rraft gefogen, bag es, bis in bas Innerfte bes Bolles hinabreichend, im Stanbe war, alle aufftrebenden Elemente ber ungebrochenen Boltstraft ju politifcher Gelb. ftanbigkeit emporzuheben und am Reichsverbande zu betheiligen. Sett bagegen wurde die Bahl ber felbständigen Reichsgenoffen ein fur allemal firirt und mit bem für fie erweiterten politischen Ginigungerecht bas politische Ginigungerecht ber Mittelbaren vernichtet. 216 ber weftphälische Friebe ben Reichsftanben mit ber Landeshoheit zugleich bas Recht ber Bunbniffe unter fich und mit Auswärtigen formell zugeftanb 1), ftellte er hiermit ausbrudlich gleichzeitig ben staatlichen Charafter ber Landeshoheit und ben völlerrechtlichen Charafter aller foedera und uniones fest und 'es war nur konsequent, wenn man hieraus, wie wir oben gefehen haben, bas Berbot jeber freien Bereinigung ju politischen 3weden fur die Unterthanen herleitete"), wenn man in bemselben Ginne bie früheren Reichsgesete auslegte, wenn viele Publiciften fogar nachträglich noch ben hansabund für ungiltig und nie ju Recht beftanben ertlarten, weil gand. ftabte an ihm Theil genommen3). Go war burch bie Ibentificirung ber Begriffe des völkerrechtlichen foodus und der politischen Ginung überhaupt das

¹⁾ Instrum. Pac. Osnabr. art. VIII § 3: Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto. Bahl-Kap. I. § 9. Dazu hāberlin, Staatēr. III. § 378—383. S. 193—234.

²⁾ Bgl. bef. oben § 60.

³⁾ So 3. B. Wahrem ab Ehrenb., de foederibus lib. 1. c. 2. n. 44. Rnichen, an civitates imp. habeant jur. terr. nr. 475. (nach Strud, diss. 8. c. 8. S. 862) u. Bejold, de foeder. jur. c. 8. nr. 11.

in der germanischen Bollfreiheit enthaltene Einungsrecht zu einem Borrecht ber Reichsftanbe geworben. Baren boch auch fonft bie Reichsftande allein jest Erben ber einft jebem Bolksgenoffen gebührenden Freiheitsrechte! Barb boch in berfelben Beise nach ber Bahlkapitulation 1) das Selbstversammlungs. recht, wurden boch ebenso bie altgermanische Autonomie, bas Recht ber Gelbftwehr (bas Baffen - und Fehberecht), ber Gerichtsftand vor Genoffen aus Attributen ber Bollfreiheit zu Privilegien ber Reichsftande! Bar aber bas politische Bereinsrecht ein Privileg ber Reichsunmittelbaren, so mußte bies auch auf den Charafter ber unter ihnen bestehenden ober fich neu bilbenben Berbande gurudwirfen. Die beftebenden Ginungen ichloffen fich ab und murben zu Privilegetorpericaften, die nicht mehr bie Gerftellung einer Ginbeit über ben Gliebern, fondern bie gemeinfame Aufrechtbaltung inbividueller Privilegien bezweckten. Die neu entstehenben Bereinigungen bilbeten fich entweber nach bemfelben Mufter, ober aber, wie es bas Baufigere mar, fie führten überhaupt ju feiner Rorpericaft mehr, fondern nur ju vorübergebenden Bertrags - und Gemeinschaftsverhaltniffen. Bahrend in ber Schweiz ber Gebante eines Foberativftaats burch bie beftigften Spaltungen und Erschütterungen binburch fortlebte und in langiamer, oft unterbrochener, aber niemals bauernd gehemmter Entwicklung bas Band eines lofen und ungleichen Bundes zu einem feften und einheitlichen Bundesftaat ausammengog; mabrend in ben Nieberlanden gerade jett berfelbe Gebante ein machtiges foberatives Staatsgemeinwefen erzeugte: verschwand in Deutschland mehr und mehr ber staatliche Charafter aller Foberationen. 3war spielte gerade in ben ber Reformation folgenben Streitigkeiten und im 30 fabrigen Rriege bas politische Bunbnigwefen eine größere Rolle als je: allein es veranderte völlig feinen alten Charafter. einer tonftituirenden, ftaatsbildnerischen Macht wurde es ju einem Spftem von Allianzverträgen und inforvorirten Sonderintereffen. Bahrend bas alte Einungswefen bie Grundung und Anerkennung von Allgemeinheiten über ben Befonderheiten und somit gulest von genoffenschaftlichen Gemeinwesen erftrebte, zielte bas neue Höberativspftem mehr und mehr nur auf eine verftarkte Beltendmachung ber Besonderheit und tam baber entweder über völkerrechtliche Bertrageverhaltniffe in Bunbniffen und Ligen nicht hinaus, ober ließ boch eine Ginbeit höchstens als unselbständige Dienerin ber Sonderinteressen, als ein "Corpus" im neuen Sinne, entfteben. Nichts lag bem einzelnen nach ganbeshoheit ftrebenden Reichsftand ferner, als in einem Bunde ober Berein freiwillig etwas von feiner politischen Perfonlichkeit zu Bunften einer hoberen Gefammtperfonlichkeit zu opfern.

Bloge Vertrageverhaltniffe, in benen das Individuum voll und gang besteben bleibt und nichts an eine Allgemeinheit abgiebt, waren fo jene

⁴⁾ Bahl-Rap. art. XIII. § 10. Sogenannte "Tage". Bgl. Leift, Staator. § 90.

zahlreichen politischen und religissen Bündnisse (foedera, uniones, ligae) ber Reichsstände, welche vor und nach dem westphälischen Frieden geschlossen wurden, wenn sie sich gleich in der früheren Zeit bisweilen noch eine gewisse Organisation gaben, wie das Torganer Bündniß v. 1526, der schmalkaldische Bund von 1531, der heilige Bund v. 1538, die evangelische Union v. 1608 und die katholische Liga von 1609. Korporationen dagegen, deren Mitgliedschaft als wohlerwordenes Privileg privatrechtlich behandelt wurde, deren Einheit aber lediglich den Charakter einer juristischen Person, das heißt einer individuellen Einheit, hatte, wurden die dauernden reichsständischen Berbände, wurden Kursussen, Fürsten- und Grafenvereine⁵), wurden die noch bestehenden Städtebünde, wurden endlich, so weit hier nicht an Stelle der korporativen Bersassung eine bloße Kollegialversassung stand, nach Bersassung und Zusammensehung die Kollegien, Kurien und Bänke des Reichstags.

Rorporativ gestaltete sich auch bie Berbindung senes eigenthümlichen Reichsgliedes, welches aus denjenigen Bruchstäcken des niederen Abels, die sich durch das Einungswesen der Landsässissister erwehrt hatten, als reichsnumittelbare, aber der Reichsstandschaft entbehrende Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein erwachsen wars). Bon allen Reichsstorporationen indeh wahrte sich diese, durch die Ohnmacht der Einzelnen zur Gemeinschaft gedrängt, das regste und kräftigste, in vielen Beziehungen noch an das ältere Genossenschaftswesen erinnernde Gemeinleben. Die Mitgliedschaft der Rorporation beruhte entweder auf dem dinglichen Titel des Besiehes eines immatrikulirten reichsfreien Gutes oder auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer von Alters her reichsfreien Kamilie; es war aber die Aufnahme neuer Güter und Kamilien möglich). Die Bersassung war das Produkt freier autonomischer Beliedung, vermöge deren die aus Kantonen als engsten Korporationen zusammengelesten drei Ritterkreises) seit 1577 zu einem gemeinsamen Corpus zusammengetreten waren, ohne damit den Fortbestand der engeren und engsten Corpora auszu-

⁵⁾ Bgl. die Bestätig. des Kurvereins in der Wahltap. art. III § 6; Fürstenvereine (1662) b. Moser, Staatsr. XXXVI. 198; Grafenvereine (1782) ib. XXXVIII. 527.

^{°)} Bgl. Kerner, Staatsrecht ber unmittelb. freien Reichsritterschaft, 3 Th., Lemgo 1786—1789, bes. Th. II., bas "Staatsgenoffenschaftsrecht" ber Reichseritterschaft enthaltenb. Moser, von ben teut. Reichständen S. 1241 f. Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. cont. III. Pütter, Inst. § 460 f. Gönner, Staatsr. § 268 f. Häberlin, Staatsr. III. § 460—465. S. 541 f. Leift, Staatsr. § 56 f. Eichhorn, R. G. § 539. Walter, R. G. § 376. Schulte, R. G. § 104. 35pfl, R. G. § 72 u. St. R. I. § 105.

⁷⁾ Bei Dehrheitsbeschluß der Mitglieder in den Kantonen und der Kantone eines Kreises und Ginftimmigkeit der Kreise.

⁸⁾ Schwäb. Ritterordn. v. 1560, frant. v. 1590, rhein. v. 1652 b. Ennig l. c. Abth. 2. S. 34. 15. 36.

heben .). Es gab baber allgemeine Berfammlungen (fog. Korrespondenatage). Rreisversammlungen und Rantonversammlungen; es gab ferner ein unter ben Rreisen wechselndes Generalbirektorium für ben Gesammtkörver, ein unter ben Rantonen wechselndes (nur im schwäbischen Rreis ftets bem Ranton Dongu auftehendes) Specialbirektorium jedes Kreises und endlich Rantonsbirektorien, Die aus einem Ritterhauptmann nebft Ritterrathen und Unterbeamten und aus einem Rantonausschuß beftanden. Seiner rechtlichen Bebeutung nach mar bas reicheritterschaftliche Corpus bem Reich gegenüber eine selbständige politische Einbeit, mit welcher ber Raifer über bie es angebenden Reichsangelegenheiten und namentlich über die für ben Reichsichut und ben nicht mehr verfonlich an leiftenben Reichefriegebienft geforberten Reichefteuern (subsidia caritatis) besonders verhandelte 10). Im Berbaltnig zu ben übrigen Reichsftanden und au Dritten besaft die Rorporation als Ganges und jeder Kreis ober Ranton in ihr juriftische Verfonlichkeit, trat im Rechtsverkehr als einheitliches Gubiett bandelnd auf und übte, zunächst allerdings burch die einzelnen Ritter, bas wichtige Retrattsrecht bei ber Beraußerung immatrikulirter Guter an Frembe. Den einzelnen Mitgliebern gegenüber endlich genoß bie Rorporation einer weitgebenden Autonomie, einer genoffenschaftlichen Gerichtsbarkeit, Die fich pornemlich in Kriminal- und Bormundschaftsfachen, überdies aber als Auftragalinftang für alle Streitigkeiten geltenb machte, und einer eingreifenben torporativen Gelbstregierung, vermöge beren fie für bie Genoffenschaftsbeburfniffe und für bie Reichssubsibien Steuern ausschrieb, vertheilte und mit einem bem einzelnen Reicheritter auftebenben fogenannten Subtollettationerecht von ben ritterschaftlichen Unterthanen erhob, überdies aber die einzelnen Ritter bei Ausübung ber ihnen auf ihren Gutern zuftehenden landesberrlichen Rechte beauf. fictiate und beidrantte.

In eine ahnliche Lage zum Reich tamen nunmehr auch einige reichsfreie ablige Ganerbschaften, die sich als politische Korporationen gestalteten 11).

Unter ben eigentlich reichsständischen Korporationen, welche in bieser Periode neu entstanden, waren die wichtigsten die durch die religiöse Spaltung hervorgerusenen beiden Corpora der evangelischen und katholischen Reichsstände, von denen jedes unter einem ständigen Direktorium nach Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten der betreffenden Religionspartei beschloß und durch die sogenannte itio in partes, welche nach der allmälig zur Geltung gelangten

⁹⁾ Die Feftftellung der Rantone, Biertel oder Orte in den Kreisen erfolgte in befinitiver Beise i. 3. 1650.

¹⁰⁾ Bgl. R. A. v. 1500 art. 48; 1543 § 28; 1544 § 38 b. Koch II. 84. 488. 501; auch die Stellen bei Schulte 1. c. Rote 4—6 u. Eichhorn 1. c. Rote b.

¹¹⁾ Mofer l. c. S. 1493. Putter l. c. § 465. Saberlin III. § 465 u. 466 S. 561 f. Mader, sichere Nachrichten von der Burg Friedberg. 3 Thie. Lauterbach 1766—1774.

Auficht in jeder auch nicht religiösen Sache zulässig sein sollte, einen Reichstagsbeschluß hindern konnte¹²). Der korporative Charakter bieser Bereine steht burch die vom Kaiser besonders mit dem Corpus evangelicorum als einer Einheit gepstogenen Unterhandlungen und durch ihre innere Berfassung außer Zweisel, wenngleich er bisweilen bestritten wurde¹²).

Much in territorialer hinficht war bas Reich torporativ gegliebert, indem jeber Reichetreis eine besondere, von den Rreisftanden als Inhabern eines ber Reichsstanbschaft analogen eigenen Rechtes ber Kreisstanbschaft gebilbete Rorporation barftellte. Urfprünglich follten biefe Rorporationen unter einem gewählten Sauptmann ober Oberften mit jugeordneten Rathen fteben; allmälig bilbete fich aber ein hertommliches Borftanderecht bestimmter Fürften ober boch ein festes und eigenes Recht fogenannter freisausschreibenber Fürften, bie Rreisversammlungen ju berufen und ju leiten, aus. Der Birtungefreis ber Kreisständekorporation war de jure sehr bedeutend, indem ihr die Durchführung des Reichsfriedens, ber Reichsacht und der Reichsurtel, Die Ordnung und die Repartition ber Reichofriegs- und ber Reichoftenerlaften im Rreife, Die Obbut ber Reichspolizei, eine Aufficht über bas Mung. und Bollwefen, die Berathung und Beschluffassung in Rreisangelegenheiten und die Borberathung wichtiger Reichstagsfachen, fowie endlich ein Rreisvermogen, eine Rreistaffe und ein Rreishaushalt zusteben sollten. Allein nur wenige Rreife, namentlich ber frankische, schwäbische und oberrheinische, entwidelten wirklich ein korporatives Leben von berartigem Umfange 14). Zwischen ben genannten

¹²⁾ Gönner, Staater. § 196 f. Pütter, Inst. § 114. 172. Saberlin, I. § 114. 115. S. 358 f. Leift § 89. Jacobsen in Beiske's Rechtsleriton III. 79 f.

¹³⁾ Am 15. Juli 1752 äußerte man katholischerseits, man habe sich höchlichst verwundert: "daß die Gesandtschaften der Augsburgischen Konfession nicht nur sich die Benennung eines besonderen Körpers zueignen, sondern auch den Katholisen solche beilegen wollen. Da nun aber die diesseitigen Grundsäte bekannt sind, welche so wenig als die theure Reichsversassung selbst von dergl. besonderen Corporibus wissen und vielmehr nach Anleitung des art. V § 52 des westphälischen Friedens in solchen Källen, wo die Stände als Ein corpus nicht angesehen werden können, die Ratholiken, dann die der Augsburg. Konfession Zugethanen, als besondere Theile betrachten, und man damit weder den anderen Religionstheil für ein corpus noch sich selbst dafür geriren kann", so legten sie einen seierlichen Protest ein. Die Evangelischen erwiderten, es könne ihnen ganz gleich gesten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit oder für einen Reichstheil halten wolle. Andere Verhandlungen über die Korporationseigenschaft der Religionsparteien s. b. Häberlin 1, c. S. 363—365.

¹⁴⁾ Bgl. Putter, Inst. § 106. Leift § 75. Saberlin I. § 106—113. S. 340 f. Gönner § 220. Giobbern, R. G. § 355. 356. 361. Böpfl, R. G. § 71; Staater. § 79. Schulte, R. G. § 98.

brei Rreisen und bem öfterreichischen bestand überdies eine besondere "Affociation" jur Stellung ihrer Rontingente bei Reichstriegen 18).

II. Wenn nun aber fo bie Glieber, aus benen bas Reich fich jufammenjeste, untereinander nicht mehr genoffenschaftlich, sondern bochftens noch torporativ verbunden waren, so wurde mehr und mehr auch das Reich in seiner Gesammtheit zu einer bloken Korvoration. Beit bavon entfernt, einen ftaatlichen Berband ber beutschen Nation zu bedeuten, stellte es einen korporativen Berband ber Reichsftande und der wenigen ohne Reichsstandschaft unmittelbar gebliebenen Abelstorworgtionen, Gerrichaften, Gebiete und Dörfer bar. Mitalieder biefer Reichskorporation waren gang allein bie Reichsftande: fie waren es aber nicht mehr auf Grund einer verfönlichen und desbalb an fich gleichen Genoffenichafteverbindung, sondern auf Grund einer Summe eigener. fublektip-binglicher, am Territorium haftenber und nach bem Territorium beftimmter und bemeffener Reicheftanbicaften. Gang wie bie Lanbstanbichaft als Rubehör von berrichaftlichem Grundbefit, jo wurde die Reichsstandichaft als Rubehör von landesberrlichem Territorialbesit privatrechtlich behandelt. nach privatrechtlichen Grundsätzen erworben und verloren, zu kumulirten ober getheilten Stimmen ausgeübt, burch Stellvertreter geltend gemacht. Die Entmidlung des Reichsitandekorpus war überhaupt dem der Laudständekorpora in jeber Begiehung analog: es bestand amischen beiben nur ber Gine verbangnisvolle Unterschied, daß, während das Landstandetorpus immer mehr aufhörte. an dem Begriffe des Landesstaats Theil zu haben, das Reichstfanbekorpus ibentisch mit bem Reiche war und blieb. Die gange Reichsverfaffung ward daber mehr und mehr eine bloke Korporationsverfassung ber Stande, bie Reichstage und Reichsbehörden wurden Rorporationsorgane, es wurde por Allem ber Raifer felbst, so jehr Name und Formen wibersprechen mochten, bem Beien nach ein bloger Korporationsvorftand, ben zwar nicht die Bahl an fich. mol aber die beliebig bedingte und verklaufulirte Bahl ber Bedeutung eines Staatsoberhauptes aulest völlig beraubte. Damit aber gieng bem Reiche felbft feiner rechtlichen Bebeutung nach allmälig jebes ftaatliche Element ver-Denn ba bem Beitbewußtsein ber Staatsgebanke gang allein in feiner Bertorperung als Obrigfeit fafilich war, mußte, wenn nicht ber Raifer, wie Die Landesherren aus der Landesgemeinde, fo aus der Reichsgemeinde den Staat in fich felbft an verlegen vermochte, Alles, was ber Reichsgenoffenschaft an ftaatlicher Bedeutung verloren gieng, ausschließlich ber Canbeshoheit gumachien. Dag aber ber Raifer nicht über fonbern in ber Stanbetorporation als primus inter pares ftand, war langft entichieben. Es ist freilich mahr, baß bem Reiche immer einige mahrhaft ftaatliche Elemente verblieben. Allein einmal batten fie, jo weit fie de jure reichen mochten, de facto nur ben

¹⁵⁾ Ropp, von ber Affociation ber vorderen Reichstreife. Frankf. 1739. Saberlin III. § 393. S. 282 f.



fleineren Ständen gegenüber Bebeutung. Sodann aber mar es vor Allem nur eine oberfte rechtserzeugenbe und rechtsprechenbe Gewalt, bie bem Reiche auftanb, mahrend gerabe basjenige Gebiet, auf welchem ber moberne Staat junachft jum Durchbruch tam, bas Gebiet ber Bermaltung, ben einzelnen Ständen auf bas Bollftandiafte überlaffen blieb. oberfte Reichspolizei, fo machte fie fich boch vornemlich nur als Reichspolizeigesetzgebung geltend, mabrend eine Oberaufficht über die politive Thatigteit ber Territorialftaaten nur burch die Rechtsprechung des Reiches begrundet mar; bie Reichetriegeverfassung wurde zu einer blogen Kontingentsverfaffung, bas Reichssteuerwesen zu einer blogen Beranschlagung und Kontribution und bier wie überall ftand baber bem Reiche zwar als Kolge feiner forporativen Geftaltung eine bie Mitglieber verpflichtenbe Befchlugfaffung 16), nicht aber eine felbständige Berwaltung und Erekutive zu. Das Reich batte baber auch wesentlich nur beschließenbe, gesetgebenbe und rechtsprechenbe Organe, mabrend eigentliche Reichsverwaltungsbehörden nicht eriftirten. Da nun aber and Diese an fich ichon wesentlich auf die Bebeutung einer Staatenkorporation beichrantte öffentliche Gewalt nur jum tleinften Theil noch bem Raifer, jum größeren ber Standeversammlung guftand, lettere aber immer weniger fic als Organ einer von ber Summe ber Glieber verschiebenen Reichseinheit und immer mehr als Organ ber Sonderintereffen und wohlerworbenen Rechte der einzelnen Mitglieder fühlte und benahm, ba fo die bem Gesammtbeidluß entzogenen jura singulorum immer weiter ausgebehnt wurden und ein Stud ber Reichsgewalt nach bem anderen absorbirten, jo tonnte bas Reich auch nicht einmal als Staatenkorporation auf die Dauer befteben, sondern trieb unaufhaltsam seiner Auflbsung entgegen. Dieselben Rrafte, welche wir im Rleinen Die zu privilegiirten und um bes Privilegs willen bestehenden Korporationen umgeichaffenen, geichloffenen, in Bewegungelofigkeit erftarrten Genoffenschaften auseinandertreiben faben, waren bier im Großen wirtfam. Bar bem beutiden Bolte in feinen Gemeinden und Bereinen mit bem öffentlichen Ginn und ber hingabe an bas Allgemeine ber Gebante bes Gemeinwefens verschwunden: wie hatte im Großen ein foberatives Reichsgemeinwesen fich ausbilben follen, bas Opferfreudigkeit und Gemeinfinn ba verlangt hatte, wo die Möglichkeit. fich felbft ju genugen, am ftartften mar? Der Ratur ber Sache nach maren bie beutschen Fürsten insbesondere von je als Trager bes herrichaftsgebantens au Gegnern ber Genoffenichaftsibee berufen. Nur ein faiferlicher Absolutismus. ber, wie ber gurftenabsolutismus die landständischen Rechte, jo die reichsftanbifden Privilegien ichonungelos zerichlagen hatte, ware im Stande gewesen, bie nach Bereinzelung ftrebenben Lanbesherren gur Reichseinheit gusammen gu

¹⁶⁾ An Versuchen, auch biese zu beschränken, fehlte es nicht. Dan wollte namentlich die Reichssteuersachen für Angelegenheiten, welche die jura singulorum beträfen, erklärt und damit den Dehrheitsbeschlüffen entzogen haben. Gönner, Staater. § 167. Putter § 176.

zwingen. Dazu aber fehlte ben Kaifern nicht weniger als Alles: Macht, Interesse, vor Allem aber ber Wille, einen beutschen Staat wirklich zu gründen. So vollzog sich durch Jahrhunderte jenes unselige Geschick, welches unsere in ber Fülle ihrer Kraft gebrochene Nation der Einheit beraubte, ohne ihr doch zum Ersat die Freiheit zu geben; welches, während es jede Spur der Gemeinheitsversassung vernichtete und einen fremd über seinen Gliedern stehenden obrigkeitlichen Staat erbaute, doch diesen Staat nicht in einem centralen Staat über dem Bolke, sondern in einer Summe größerer und kleinerer Staatseinheiten über den Splittern der zertrümmerten Nation zur Erscheinung brachte.

B. 3wei Bege fah unfer Sahrhundert vergebens betreten, um an Stelle ber zerfallenen Reichsgenoffenschaft eine neue Reichseinheit zu begründen.

Dhumachtig erwiesen fich alle Bersuche freiwilliger fürftlicher Köberation. Bie immer wollten die Fürften nur eine Ginheit, die ihren gemeinsamen Einzelintereffen diente, nicht wollten fie eine wahrhaft staatliche Ginheit über fich, an die es ein Stud ber eigenen Staatsgewalt zu veräußern galt. konnte zwar ein völkerrechtlicher Bund mit einigen ftaatlichen Scheinelementen ju Stande tommen, ber bnrch feine Blieber etwas vermochte, nicht aber ein wirklicher Bunbesftaat, ber trot feiner Glieber und gegen fie machtig ift. Satte ber beutsche Bund eine von ber Summe ber Bundesgenoffen verschiebene Perfonlichkeit, so war bies boch wesentlich nur eine mechanisch errichtete. um der Gingelnen willen vorhandene und durch fie in Bewegung gesetzte juriftifche Derjon; es war aber teine burch fich felbft bestehende, die Staatsperionlich. feiten ber Glieber in einem felbständigen Organismus zu lebendiger Ginbeit ausammenfaffende Gesammtperfonlichkeit und es war am allerwenigsten eine Berjonifikation bes beutschen Bolkes, bas in biefem Bunde souveraner Kurften und freier Stadte gang wie im alten Reich ober vielmehr noch in weit bedingsloferer Beife mediatifirt blieb.

Aber auch die Versuche der Nation, frei aus sich selbst heraus ein neues Reichsgemeinwesen zu konstituiren, sind mißgluckt. So mächtig die selbstgewollte Association sein mag, so gewaltig der wiedererwachte Gemeingeist von nuten herauf zur Einheit und von innen heraus zur Gestaltung drängt: an der Anfgade, die letzte und höchste Allgemeinheit in staatlicher Kraftsülle über den chaotisch verschungenen engeren und weiteren Kreisen zu erzeugen, mußte die Bereinigungsbewegung scheitern, wenn nicht und so lange nicht die rücksilos zwingende Gewalt einer bereits konstituirten Einheit von oben und außen her mit ihr zusammenwirkte.

Unjeren Tagen ift das großartige Schauspiel vorbehalten, des deutschen Bolkes politische Wiedergeburt zu sehen. Das Fundament des Baues, welcher sich zum deutschen Reich gestalten und den zugleich einigen und freien deutschen Bolksstaat als ersten Staat der Erde errichten soll und wird, ist gelegt. Zwei Kräfte sind es, deren Zusammenwirken so Ungeahntes vollbracht hat und das Begonnene vollenden wird. Die eine dieser Kräfte war die gewaltige

Initiative ber centralifirteften, ftartften und weitreichenbften Staatseinheit auf beutschem Boben. Die zweite Rraft aber, ohne welche nimmermehr auch nur ber Gebanke bes Nationalstaats entstanden mare, war die neu erwachte, von unten erbauende, auf bem Bege genoffenschaftlicher Bereinigung von regem Sonderleben zur hochften Allgemeinheit emporftrebenbe Boltstraft. 3mei Bebanten, bie burch bie Jahrtaufenbe unferer Geschichte in tobtlichem Rampfe mit einander rangen und in wechselnbem Siege einseitig berrichten, wirkten endlich auf baffelbe Ziel, schufen endlich bie Anfange eines Staats, in bem für beibe Raum ift und beibe fich harmonisch zu verbinden vermogen. uralten Gegensat ber Ginheit und ber Freiheit, welchen wir von Anbeginn an in ber herrichaft und in ber Genoffenschaft bas beutsche Leben zweitheilig gerichneiden faben, ben Gegenfat ber aus fich die Bielheit erzeugenden und beftimmenden Einheit und ber aus fich die Einheit erzeugenden und bestimmenben Bielheit, ben Gegenfat ber Ordnung und ber Rure, ihn wird, fo hoffen wir, ber verfaffungsmäßig organifirte beutsche Gesammtstaat endlich überwinden. Roch ift freilich erft ein unvolltommener Anfang gemacht, noch ift weber ber Einheit noch ber Freiheit bas jeder gebührende Gebiet gefichert, geschweige benn volles Recht widerfahren und noch haftet baber ben Gefammt-Einrichtungen etwas Proviforifches, Unorganisches an. Aber ber Weg, auf welchem die gufunftigen Fortichritte ju vollziehen find, liegt flar por Augen. Die Ginbeit wird fich extensiv zur vollen Nationaleinheit zu erweitern, intensiv aber den Bliebern gegenüber ju einer vollen Staatseinheit ju verbichten haben. Läft bie rechtliche Natur bes gegenwärtigen beutiden Staatsbau's, fich ichmer bezeichnen, weil in ihm ftaatenbundische, bundesstaatliche und einbeitestaatliche Elemente gemischt find, fo tann bie Tenbeng feiner Fortentwicklung unmöglich weber auf einen Staatenbund noch auf einen Bundesstaat, sondern gang allein auf ein einheitliches Reich gerichtet fein. Gine mabre Staatengenoffenschaft ift unter monarchischen Staaten überhaupt ichwer bentbar, unter Staaten. beren Giner die Summe aller anderen an Große übertrifft, unmöglich. ift allein ein wirklicher Einheitsftaat möglich, in welchem fich eine centralifirte Spite und eine aus ber Besammtheit ber Reichsburger bestehende genoffenschaftliche Grundlage zu einem einzigen staatlichen Gesammtorganismus verbinbet. Für die Einzelftaaten bleibt, wenn fie nicht eine unorganische Stellung einnehmen follen, in einem folchen Reiche nur bie Bebeutung von territorialen Gemeinwefen übrig, welche amischen Gemeinde und Staat mitten inne fteben. Mag fie immerhin eine ausgebehntere Autonomie, Gelbitgerichtsbarkeit und Gelbstwerwaltung und eine eigene monarchische Organisation nebst ben bamit gufammenhängenden Eigenthumlichkeiten von Provingial- ober Begirkegemeinden unterscheiben: eine principielle Berichiebenheit ihrer Stellung gum Reich konnen folde Untericiebe nicht berbeiführen. Gie muffen, wenn anders ber einige beutsche Staat jur Bahrheit werben foll, aufhoren, Staaten im Staat ju fein. Aber freilich, nur die Natur voller, fouveraner Staaten haben fie aufzugeben, nicht die staatliche Natur überhaupt. Denn dem Staate homogene, durch sich selbst bestehende und im Interesse der centralen Einheit nur beschränkte Berbände sollen nicht sie blos bleiben, sondern zu solchen Berbänden sollen in der Korm genossenschaftlicher Gemeinwesen auch die Provinzen und Kreise die herab zur Ortsgemeinde werden 17). Fordert die Berwirklichung des einigen Staats eine ungleich kräftigere Beschränkung der Einzelstaaten, so ist umgekehrt für die Berwirklichung des freien Staats eine ungleich kräftigere Selbständigkeit der engeren und weiteren Kommunen unerläßlich. Es ist auch hier die Genossenschaftsidee, welcher die Bermittlung von Einheit und Freiheit zusällt: es sind lebensvolle, mit eigner politischer und individueller Persönlichkeit begabte Organismen zwischen Staat und Individualm, welche allein im Stande sind, durch ihre Einfügung in den aus der centralen Reichsorganismus den zugleich einigen und freien deutschen Gesammtstaat sest und unerschütterlich zu begründen.

C. Ueber einem Gesammtstaat, mag er fich nun als Staatenbund, als Bundesstaat oder als einheitliches Reich mit felbständigen kommunalen Gliedern barftellen, ift eine Staatengenoffenschaft fur einzelne 3mede bentbar. Gine folde besteht zur Beit in bem beutschen Bollverein, ber inbeg in feiner gegenwartigen Geftaltung nur Durchgangoftufe ju einer mahrhaft ftaatlichen Berbindung bes gesammten beutschen Bolfes ift. Darüber binaus giebt es bagegen bisber Bereine felbständiger Staaten fur gemeinschaftliche 3wede nur in ber Bebeutung völkerrechtlicher Bertrageverhaltniffe, nicht aber giebt es Staatenober Boltervereine, Die es zu einer felbftanbigen Gefammtperfonlichfeit über ben Gliebern gebracht hatten. Auch die icheinbar organifirten Bereine mehrerer Staaten, welche z. B. für bas Gifenbahnen., Poft- und Telegraphenwesen bestehen, find nach dem geltenden Recht als Rorpericaften nicht anzusehen. Auch fie find vielmehr blofe Bertrageverhältniffe. Denn bas Bolferrecht kennt bieber überhaupt bie rechtliche Möglichkeit einer felbftanbigen Gefammteinheit über fouveranen Staaten nicht. 3hm find die Staaten in jeber Begiehung lediglich absolute Individuen und in feiner Begiehung Glieder einer boberen Allgemeinheit. Das gesammte Bolferrecht hat durchaus nur ben Charafter von Privatrecht, ihm fehlen alle Begriffe, Ginrichtungen und Garantien, welche bas Borhandensein eines öffentlichen Rechts voraussetzen. Dabei ift freilich nicht zu verkennen, bag fich in unserem Sahrhundert auch bier bie Anfange einer Affociationsbewegung zeigen, bie in naberer ober fernerer Butunft ju genoffenschaftlicher Staaten- und Bolfervereinigung und julett zu einer organisirten, rechtlich als Gesammtperfonlichkeit anzuerkennenden Allgemeinheit über den Bolkerindividuen führen wird.



¹⁷⁾ Bgl. oben § 57. 59.

B. Die Genoffenschaft in der Rirche.

§ 63.

- A. Die Entwicklung der deutschen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in der vierten der von uns angenommenen Perioden zeigt ein ganz gleiches Zurücktreten der genossenschaftlichen vor den obrigkeitlichen Ideen, wie die beutsche Entwicklung überhaupt.
- I. Deshalb überwog zunächft in dem Befen und der inneren Berfaffung der Kirchen selbst der Begriff einer von oben geleiteten Anstalt über den Genoffenschaftsbegriff.
- 1. Daß die katholische Kirche, seitbem das Festhalten des Alten den neuen Kirchen gegenüber ihr Lebensprincip wurde, ihren längst in diesem Sinne sestgestellten Charakter nicht aufgeben konnte, versteht sich von selbst. Wol wurde auch sie reformirt und versüngt: aber in keinem Punkte wurde ihr oberster Sat angetastet, wonach nur der Klerus aktiver Träger des kirchlichen Rechts, die Gemeinde ein bloger Gegenstand der hierarchischen Gewalt ist, wonach mithin die Kirche im eigentlichen Sinn als eine außer und über den Laien stehende Institution erscheint. Auch die innere Versassung dieser hierarchie aber wurde, wenngleich es an Versuchen, die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe zurückzuverlegen, nicht fehlte, in Deutschland weit entschiedener als in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters im Sinne des von oben kommenden Rechtes ausgebildet, und was das Papstihum im Laufe der Jahrhunderte verlor, verlor es nicht an die Glieder seiner Kirche, sondern an die Landesherren 1).
- 2. Die protestantische Kirche, beren Gründung das Resultat einer seit Jahrhunderten vorbereiteten inneren Bolksbewegung war, gieng naturgemäß von der direkt entgegengesehen Auffassung aus. Ihr war die Kirche die frei verbundene Genossenschaft der Gläubigen. Luther wie Zwingli lehrten das allgemeine Priesterthum der Gläubigen und die Identität der Kirche mit der Gemeinde?). Ist es nun in der That der Reformation gelungen, den inneren

¹⁾ Nachbem burch das Tribentinische Koncil die höchste Gewalt des Papstes als Stellvertreters Gottes auf Erden anerkannt war (vgl. Gieseler III, 2. S. 554 f. Note 17—21), sand unter der katholischen Geistlichkeit Deutschlands erst am Ende des 18. Jahrh. das Episkopalspstem wieder Bertheibiger (seit der pseudonymen Schrift des Fedronius), führte aber nur zu einem vergeblichen Bersuche der Selbständigkeit (Emser Punktation der deutschen Erzbischen Bgl. Gieseler, Kirchengesch. IV. S. 77—93. Anders in Frankreich (Gieseler IV. 36—56) und in den Riederlanden (Ecclesia Ultrajectina. Ib. 56. 57).

²⁾ Bgl. die Borte Luther's im Sermon vom Bann (1519) bei Giefeler III, 2. S. 355 Rote 6: "Die Gewalt bes Bannes ift ber heiligen Mutter, ber

Beariff ber Kirche aus bem Klerus in bie Gesammtheit ber Gläubigen gurud. zuverlegen, bem Laien bas firchliche Bürgerrecht ber Ibee nach von Neuem zu erobern, so blieb fie boch in Deutschland bis auf geringe Anfange vor ber praktischen Berwirklichung biefer Gebanken im firchlichen Organismus steben und gab im ferneren Berlauf auch bie Anfänge, welche zu Gunften einer genoffenschaftlichen Rirchenverfaffung gemacht maren, mehr und mehr wieber zu Gunften einer reinen Anftalteverfaffung auf. Luther wie 3mingli waren zwar darin einig, daß alle firchlichen Rechte in der Gemeinde wurzelten, und wollten baber ibr bie Babl, Berufung und Absekung ber Geiftlichen, in benen fie nur Beauftragte ber Gemeinde fur das Lebramt faben, die bochfte Aufficht über Die Reinheit ber Lehre, Die Bestimmung aller firchlichen Ordnungen und bie Berhangung bes Banns überweifen 3). Allein bie Berhaltniffe, welche eine Durchführung ber Reformation auf die Dauer ohne Unterftugung ber weltlichen Obrigkeit unmöglich machten, zwangen fie balb, an biefe bie wichtigften ber Gemeinderechte zu koncediren. Luther sprach bereits ber Obrigkeit bas Recht au, fur die Reinheit ber Lehre au forgen, die Landeskirche visitiren und ordnen ju laffen, die oberfte Rirchenleitung, wenngleich burch besondere Beborben und nach bem Rathe von Geiftlichen, auszuuben und fogar bie Unterthanen zur Erfüllung ihrer außeren Pflichten gegen bie Rirche zu zwingen .). In bemfelben Grabe fobann, in welchem bie Bebeutung ber Obrigkeit in allen beutschen Territorien und Städten ftieg, entwidelte fich hieraus eine mabre landesherrliche Rirchenregierung. Diefelbe fand ihren Abschluß in ber Uebertragung ber Rirchengewalt an bie urfprunglich für bie kirchliche Gerichtsbarkeit eingeführten, mehr und mehr aber in landesberrliche Beborben verwandelten Ronfiftorien b). Die fo begründete Konfiftorialverfassung, welche besonders feit bem Religionsfrieden in der lutherischen Kirche Deutschlands alle anderen Bildungen mit wenigen Ausnahmen verbrängte b, gab und giebt weber ber

chriftl. Kirche, b. i. ber Gemeine aller Chriften, von Chrifto gegeben"; und Zwingli's ib. III, 1. S. 153 f. Note 65 art. 31; "Daß ber Bann kein befunder Mensch jeman uflegen mag, sunder die Kilch, bas ist Gemeinsame bero, under benen ber Bannwürdig wohnet, mit sammt dem Bachter, das ist Pfarrer".

^{*)} Bgl. die Stellen b. Giefeler III, 2. S. 252 f. Rote 1 - 6.

⁴⁾ Bgl. die Stellen bei Giefeler III, 2. S. 356 f. Rote 9-16.

⁹ Bgl. Giefeler III, 2. S. 368 f. 367 f. Richter, Gefch. ber evangel. Rirchenverf. S. 23 f.

⁶⁾ Eine Gemeindeverfassung bestand ursprünglich in vielen Städten (3. B. Magdeburg). Richter, Gesch. der evang. Kirchenverf. S. 17. Auch später blieb in den meisten Städten ein autonomisches Element erhalten, indem die Gemeinde theils durch Berordnete theils unmittelbar in ihren Gliederungen an der Kirchenverwaltung Theil nahm. Ib. S. 47 f. In Pommern und hessen wurde ursprünglich eine Synodalversassung eingeführt, balb aber durch die Konsistorialversassung

Geiftlickeit eine selbständige Stellung und Organisation 7), noch den Gemeinden ein über das Widerspruchsrecht bei Anstellung der Geistlichen und eine gewisse Konkurrenz dei Verwaltung des Kirchenvermögens hinausgehendes kirchliches Recht⁸). Auch die reformirte Kirche aber hat in Deutschland der kirchlichen Selbstregierung ein nur wenig größeres Feld verschafft. Wenn die Zwinglische Reformation von Ansang an eine nur wenig modiscirte obrigkeitliche Kirchenverfassung einsuhrte⁸), so begründete Calvin zwar eine von der Gemeinde ausgehende Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche 10). Allein dieselbe gelangte nur in außerbeutschen Kirchen zu voller Verwirklichung 11). In Deutschland siel auch über die reformirte Kirche den Landesherren die höchste

verdrängt. Ib. S. 39 f. 123 f. Giefeler III, 2. S. 376 Rote 38. 34. Richter, Rirchenrecht (6. Aufl.) § 64. Rur allein in Julich-Rleve-Berg bilbete fich bauernb eine lutherische Synobalverfassung aus. Gieseler III, 2. S. 377 Rote 35. Richter, Gesch. ber evang. R. B. S. 219 f. Synoben neben Konfistorien entstanden später in Burttemberg. Gieseler V. 219.

⁷⁾ Das in Brandenburg und Preußen ursprünglich fortbestehenbe bischöfliche Regiment gieng bald in die Konststorialverfassung über. Richter 1. c. S. 69 f. 129 f. Gieseler III, 2. 375 f. Note 31. 32. Die Superintendenten, welche Anfangs bisweilen an Stelle der Bischöfe eine selbständige Kirchengewalt übten (z. B. in Hessen) wurden durchaus landesberrliche Behörden. Gieseler III, 2. 368 Note 17. Die Opposition der sog. Flacianer, welche eine Theologenherrschaft statt der Fürstenherrschaft wollten, blieb erfolglos. Gieseler 1. c. S. 373 f. Note 29. 30.

^{*)} Gieseler l. c. S. 366 Rote 19. Richter, R. R. § 64. 161. Der Bann wurde lange Zeit nicht angewandt, balb gieng er allgemein auf die Konfistorien über. Gieseler l. c. Rote 20. 21. Lgl. auch oben § 58.

⁹⁾ In Zurich wurde die Ernennung der Geiftlichen der Obrigkeit, den Gemeinden ein Widerspruchsrecht, den Dekanen und Synoden die Aufficht über Lehre und Leben der Geiftlichen, die Kirchenzucht der Obrigkeit, nur bei Unzuchtsfünden den "Kirchenstillständen" gegeben. Aehnlich die übrigen beutschen reformirten Kantons der Schweiz. Giefeler III, 2. 378—384.

¹⁹ Bgl. Gieseler III, 2. 384 f. Das Recht, Prediger, Aelteste und Diakonen zu erwählen, sollte bei der Gemeinde sein (Ib. Rote 51); den Diakonen sollte die Armenpslege, den Aeltesten mit den Geistlichen die Kirchendisciplin (Note 50), den Geistlichen und deren Synoden die Sorge für Lehre und Sakrament (Note 49) gebühren.

¹¹⁾ Mit einigen Mobistationen in Genf. (Giefeler l. c. Rote 52). Am reinsten in Frankreich, wo die Kirche dem Staat ganz fremd blieb und in den vier Stufen des consistoire, colloque, synode provincial und synode national zur Erscheinung kam (als hugenottenbund bis 1629 zugleich eine politische Körperschaft). Gieseler III, 1. 517—551. III, 2. 308 Note 53. Aechilich in Schottland (kirksession, presbytery, synod, general assembly) und den Niederlanden (kerkenraad, classicale vergaderinge, particulier synode, nationaal synode). Ib. III, 2. 389 Note 55. 66. V. 162 f.

Kirchenleitung zu und es wurde baher auch hier eine reine ober eine burch Presbyterialordnungen nur wenig modificirte Konfistorialversaffung eingeführt 12). Nur vereinzelt bilbeten sich resormirte Kirchen mit wirklicher Synobalversaffung in Deutschland aus 13).

II. Burben fo bie Rirchen in ihrer inneren Organisation immer enticbiebener au Anftalten, fo mußten fie im Berhaltniß aum Staat in bemfelben Dage, in welchem bie obrigkeitliche Staatsidee fich vollendete, ben Charafter von Staatsanftalten annehmen. Richt blos mit bem obrigfeitlichen Staat, fonbern mit jedem mahren Staat überbaubt mar ber mittelalterliche Dualismus eines weltlichen und eines geiftlichen Reichs, von benen jedes fur eine eigne, nur ibeell begrenate Sphare von Gott eingesett und mit felbständiger Bewalt begabt fein follte, unvereinbar. Schon in ben beutschen Stabten bes Mittelalters baber batte bas burgerliche Gemeinwefen bie Rirche vielfach be-Der obrigkeitliche Staat aber gieng weiter. Indem er fich nicht blos als die bochfte, sondern als die einzige Allgemeinheit sette, welcher in gleicher Beise auf bem Gebiet ber sittlichen und geiftigen wie auf bem ber materiellen Intereffen die absolute und ausschließliche Befugnig und Pflicht ber öffentlichen Surforge aufteben follte, konnte er bie Rirche, fofern fie eine öffentliche Bebeutung beanspruchte, nur als einen Theil feiner felbft, als Staatsanftalt, gelten laffen, mabrend er einer in ben Staatsverband nicht ein. gefügten Religionsgemeinschaft bem gegenüber nur bie Rechte einer Privatgesellschaft einräumte.

1. Die obrigkeitlich eingeführte und geleitete protestantische Kirche, welche von Anfang an nicht als eine allgemeine Kirche, sondern in zahlreichen Landestirchen zur Erscheinung kam, konnten die Landesherren ohne Kampf in eine solche Staatsanstalt verwandeln. Während Calvin die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat forderte 14), unterstellten Luther und Zwingli die Kirche ausdrücklich der weltlichen Obrigkeit. Freilich waren sie dabei nicht gemeint, eine Regierung des Staats in der Kirche zu begründen, sondern hielten vielmehr an der begrifslichen Trennung der beiden "Regimenter" ganz in alter Beise sest und verlangten daher die Ausübung des weltlichen Regiments durch

¹⁴⁾ Giefeler III, 2. 173. 384. In ber reformirten Kirche ber Nieberlande entstand hierüber später ber Streit ber Gomaristen, welche an Calvin festhielten, und ber Arminianer, welche Unterwerfung ber Kirche unter ben Staat verlangten. Ib. 885.



¹²⁾ Giefeler III, 2. 389. Richter, R. R. § 163.

¹³⁾ So in Julich-Aleve-Berg und Mark, wo indeg später eine unmittelbare Einwirkung bes Landesherrn eintrat und 1835 mit ihr die Konsistorialverfassung verbunden ist. Unverändert dagegen in den niedersächsischen konföderirten Gemeinden. Presbyterien ohne Synoden bestanden in den nach Deutschland verpstanzten französisch-reformirten Gemeinden. Gieseler III, 2. 390. Richter, R. R. § 163.

besondere Behörden und nach geiftlichem Rath 18). Allein feitdem die Rirche burch ben Augsburger Religionsfrieden in völlige Abbangigkeit von den Landesherren tam, feitbem bas jus reformandi anertannt warb, feitbem man endlich auch tatholische Fürften als Saupter ihrer protestantischen Landestirchen ansah, unterschied man weber theoretisch noch praktisch mehr die Eigenschaft bes gandesberrn als Saupt ber gandesfirche und als Saupt bes Staats. ber Theorie wurden die alteren Spfteme, welche auf eine Depolution ber bischöflichen Rechte an den gandesberrn binaustamen und fich befonders in bem von Carpzov gelehrten jog. Epistopalipftem vollenbeten, burch bas nach Grotius und hobbes in Deutschland namentlich von Thomasius verfochtene Territorialspftem verbrangt, welches nach bem Sat .. cujus est regio, ejus roligio" in jeber Rirchengewalt nur einen Ausfluß bes Majeftaterechte, einen Theil ber Staatsgewalt fand. Praktifch bilbete fich immer entschiebener ein rein weltliches Rirchenregiment, eine Regierung bes Staats in ber Rirche aus. Darin trat auch feine Aenderung ein, seitbem im 18. Sahrh, bas zuerft von Pfaff (1719) in Tubingen entwickelte fogenannte Rollegialfpftem faft allgemein zur Anerkennung gelangte, wonach bie Rirche zum Staat gleich jebem andern erlaubten Rollegium fteben und beshalb ihre innere Ordnung, Die Bahl der Vorftande, überhaupt alle "jura in sacra" als kirchliche Kollegialrechte felbst ausüben sollte, wogegen bem Staat nur bie "jura circa sacra", insbesondere bie Entscheidung über Bulaffung ober Berbot, eine fortwährende Beauffichtigung, sowie bie Prufung und Genehmigung aller ihrer Gefete, Boridriften und Beidluffe aus bem Gefichtspunkt ber Staatswohlfahrt gebubr. ten 16). Ueberall regierten vielmehr landesberrliche Ronfistorien und bisweilen fogar ftatt ihrer gewöhnliche weltliche Staatsbehörben 17) in allen Studen bie Rirche, orbneten ben Gottesbienft, bestellten und beauffichtigten bie Geiftlichen und verwalteten bas Rirchenvermögen 16). Selbst eine gesetliche Anerkennung ber gefellschaftlichen Natur ber Rirche anderte hieran nichts, ba auf ber einen Seite im Sinne ber romischen Korporationstheorie ber Gefellschaftsbegriff bem Unftaltsbegriff febr nabe tam, auf ber anbern Seite bas landesberrliche Regiment eben als Theil ber besondern Gesellichaftsverfassung ber evangelischen Rirche galt. Go geht z. B. das preußische Landrecht burchaus von bem Gefellichaftsbegriff aus, indem es bie bestehenden "Rirchengefellschaften" als

^{15) &}amp; fefeler III, 2. 134. 144. 145. 351 Rote 8. 870 Rote 29. Augeburg. Konf. art. 28.

¹⁰⁾ Bgl. über die brei Spfteme Richter, Gefch. ber ev. R. B. S. 192 f. Giefeler V. S. 216 - 218.

¹⁷⁾ So in Preugen feit 1808.

¹º) Bgl. Giefeler V. S. 215 f. Rach ihm (S. 220) wurde im 18. Jahrh. die Rirche betrachtet und behandelt als eine "Staatsanftalt, welche der Staat zu seinem Bortheil aufrecht erhielt, um das Bolt zu zügeln".

"Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben", besinirt 1°) und die "ausdrücklich ausgenommenen Kirchen" als "privilegiirte Korporationen", die "geduldeten" als "Privatgesellschaften" behandeln will 2°). Und doch beschränkt es die staatliche Einwirkung nicht auf eine strenge Oberaufsicht 21), sondern es sieht sogar die geistlichen Aemter der recipirten Kirchen als Staatsämter 22), ihr Bermögen als mittelbares Staatsgut 23) an und behält für die protestantische Kirche die Regierung durch staatlich angeordnete Konsistorien und Behörden bei 24). Die "privilegiirte Korporation" ist eben überall im Landrecht wesentlich nur eine Staatsanstalt mit juristischer Persönlichkeit und gewissen kollegialischen Rechten.

2. Bas ber Staat ber evangelischen Rirche gegenüber unschwer burch. führte, das forberte ber tatholischen Rirche gegenüber die Kortsetung bes taufend. jahrigen Rampfes, ber heute noch nicht beendigt ift. Wenn unmittelbar nach ber Reformation einzelne katholische Fürsten nach bem Muster ihrer evangelijchen Nachbarn eine abhängige Landestirche ju grunden fuchten, fo erfolgte balb durch das Tribentinische Koncil und die Macht ber Jefuiten die Realtion, welche die totholische Rirche als einen einheitlichen, für fich bestehenden geistlichen Staat ichroffer benn je besonders ben beutschen weltlichen Territorial. ftaaten gegenüberftellte. Seit bem 18. Sahrhundert jedoch verbreitete fich mit bem vollen Siege ber absoluten Staatsidee mehr und mehr die Anschauung, baß auch bie tatholische Rirche bem Staate untergeordnet, ja baß fie eine Staatsanftalt, ihre Beamten mittelbare Staatsbeamte, ihre Buter mittelbares Staatsvermogen seien. Und biese Lehre wurde nicht nur in protestantischen Staaten prattifch 25), fondern fand por Allem in ber Gefetgebung Joseph's II. Ausbrud's) und führte fobann in ben von ber frangofifchen Revolution bervorgerufenen Sturmen burch bie Gatularijationen ber Rirchenguter 27) und bie

¹⁹⁾ Pr. A. E. R. II, 11. § 11. Bon ben Rirchengefellichaften werben "geistliche Gesellschaften", "welche zu gewiffen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind", unterschieden (§ 12).

²⁰⁾ Pr. A. E. R. II, 11. § 13-26.

²¹⁾ Pr. A. E. R. 1. c. § 27-38. 113 f.

²³) Pr. A. E. R. l. c. § 19. 96.

²³) Pr. A. E. R. I. c. § 18. 160 — 236.

²⁴) Pr. A. E. R. l. c. § 143 — 159.

²⁵) Bgl. z. B. Pr. A. E. R. II, 11. § 116—142.

²⁰⁾ Besonders in dem Berbot einer Schentung von mehr als 1500 fl. an geistliche Anstalten, in dem Placetum regium, in der Beschränkung der bischöflichen Rechte und der Beaufsichtigung ihres Berkehrs mit den geistlichen Obern. Giefeler IV. 81 f.

²⁷⁾ Ueber bie von ben Theoretikern der Revolution für die Sakularisation vorgebrachten Grunde, deren Kardinalpunkt die staatsanstaltliche Auffaffung der Kirche bleibt, vgl. hubler, der Sigenthumer des Kirchenguts. Leipz. 1868. S. 64 f.

rein staatliche Regelung der Kirchensachen die katholische Kirche als selbständigen Körper an den Rand des Untergangs 28).

3. Den öffentlich aufgenommenen Kirchen gegenüber konnten die blos geduldeten Religionszesellschaften, benen man im Allgemeinen nur das Recht des Privatgottesdienstes zugestand, natürlich nicht als Staatsanstakten gelten. In ihnen fand man daher überall bloße Privatgesellschaften 20), deren Zulassung vom Belieben des Landesherrn abhieng. Welche gesellschaftlichen Rechte ihnen koncedirt und in welcher Weise sie sie beaufsichtigt und beschränkt wurden, war schon nach der geltenden Theorie über das Vereinsrecht dem freien Ermessen des Polizeistaats überlassen. In diesen geduldeten Religionsgenossenossenssenschaften zählten in vielen Ländern die protestantische oder die katholische Kirche selbst, überdies aber manche kleinere christliche Sekten und überall die Gemeinden der Juden.

III. Bon einem Recht, fich ju neuen Religionsgesellschaften ju vereinigen, konnte im obrigkeitlichen Staat fo wenig die Rebe fein als in der mittelalterlichen Sierarchie. Wenn bie Reformation aus ber Anerkennung bes religiofen Gelbstbeftimmungerechts und bes barin enthaltenen Rechtes ber Betenner beffelben Glaubens, Gemeinden zu bilben, hervorgieng, fo trat fie balb felbft ben von ihr fur tegerifch gehaltenen Getten gegenüber. Be mehr bann nach ber Unterbrudung ber Biebertaufer 20) und bes Bauernaufftanbes bie neue Rirche eine obrigkeitliche murbe, besto entschiedener murbe auch von ihr bie Bilbung neuer Religionsgesellschaften neben ben einmal recivirten ober gebulbeten Rirchen befampft 31). Als bas Recht, eine Rirchengefellichaft aufzunehmen, zu bulben ober zu verbieten, in bem landesberrlichen Religionsbann (jus reformandi) formell als ein wesentliches und ausschliefliches Recht ber Territorialobrigfeit anerkannt und zu Gunften ber Bekenner einer ber Reichsreligionen nur in wenigen Puntten beschränkt wurde 32), ba wurde boch bie Dulbung neuer Religionegesellichaften fogar ber Obrigkeit von Reichewegen verboten 23). Diefes Berbot murbe zwar mehrfach burchbrochen und noch wahrend bes Beftandes des Reiches dem Einzelstaat die ausschliefliche Ent-

³³⁾ Instr. P. O. art. 7: praeter religiones supra nominatas nulla alia religio toleretur.



²⁸⁾ Bgl. Giefeler IV. S. 98-123.

²⁹⁾ Bgl. z. B. Pr. A. E. R. II, 11. § 20—26. Bair. Eb. v. 1818, Anhang.

³⁰⁾ Giefeler III, 1. 100 f. 197 - 200. 208 - 216. 293. 378 f. III, 2. 48 f.

³¹⁾ Bgl. über die Rampfe der Reformation gegen die Biebertaufer in Deutschland, der Schweiz und den Riedersanden, die Setten des freien Geifts, die Unitarier, Socinianer und Adoranten Giefeler III, 1. 100 f. 197 f. 385 f. 557 f. III, 2. 48 f.

³²⁾ Besonders darin, daß ihnen der Landesherr zwar die Answanderung gebieten konnte, wenn er dies aber nicht that, ihnen Gewissensfreiheit und hausandacht, Besuch auswärtiger Gottesbienfte, bürgerliche Rechte und ehrliches Begräbniß gewähren mußte.

scheidung über Zulassung oder Berbot einer neuen Religionsgesellschaft unbebingt zugesprochen i): allein von der Anerkennung eines Rechtes der Unterthanen, sich zu neuen Religionsgenossenssenschaften zu vereinen, war auch nicht entfernt die Rede. Benn sich andere als die anerkannten Kirchengesellschaften in vielen deutschen Staaten bilden oder erhalten konnten, so beruhte dies auf der freisinnigen Duldung einzelner Fürsten oder aber darauf, daß die neuen Gemeinden nicht als besondere Sekten, sondern als enger verbundene Glieder Landeskirche auftraten, wie die Pietistenkonventikel d), die verschiedenen Mostikergemeinden oh die herrnhuter- oder Brüdergemeinden, welche sich ausdrücklich als eine "ecclosiola in ecclosia" konstituirten). Als im 18.

³⁴⁾ Bgl. 3. B. Pr. A. E. R. II, 11. § 10. 20.

So bestanden vielsach, besonders in Preußen, einzelne Semeinden von Wiedertäusern, Baptisten und Mennoniten. Bgl. Gieseler III, 2. 48 f. 90—102. Preuß. Ed. v. 30. Juli 1789, die Mennoniten betr. — Herner Unitarier, Socinianer (in Siedenbürgen anerkannte Religionspartei), Aboranten, Philipponen. Gieseler III, 2. 57 f. Den Schwendselbern (in Schlessen) gab Friedrich d. Gr. Religionsfreiheit. Bon Schweden aus verbreiteten sich einzelne Gemeinden von Swedenborgianern, von England aus Baptisten, Quäker (1791 in Pyrmont und Minden Quäkergemeinden) und Methodisten (seit 1729). Id. IV. 245 f. 254—263. V. 195. Bgl. auch die Geschichte des Dissidententhums in Preußen von v. hirschselb i. d. Zeitschr. d. kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1863 S. 310f., 1864 S. 95 f. 209 f.

Berbote. Pietistengemeinden bilbeten sich bauernd besonders in Burttemberg. Bgl. über die Michelianer und Pregtzerianer (seit Ende des vor. Jahrh.) und die beiben Brüdergemeinden in Bilhelmsborf und Kornthal Gieseler V. 190—194.

³⁷⁾ Bgl. Giefeler III, 2. 440 f. IV. 443 f. V. 190, bef. über bie Rosenreuzerbrüderschaften, die Gichtelianer oder Engelsbrüder und die mpftischen Gemeinden der Schweiz.

³⁸⁾ Ersch, Encyklop. I, 13. 171 v. Brüber-Unität. Gieseler IV. 213—221. hevorgegangen aus der durch den Grafen Zinzendorf vorgenommenen Bereinigung der in Sachsen vorhandenen böhmischen und mährischen Brüdergemeinden, konstituirten die herrnhuter sich als eine religiöse Genossenschaft, die in ihren einzelnen Riederlassungen gleichzeitig Industrie tried. Sie nahm Mitglieder aller evangelischen Bekenntnisse auf und richtete deshalb einen dreisachen (lutherischen, reformirten und mährischen) Tropus des Abendmahls ein, ohne dadurch Unterschiede in der Gesellschaftsversassung zu begründen. Diese beruhte vielmehr auf der Anerkennung des Rechts der Gesammtheit aller Gemeindegenossen, von welchen ein Borsteher, eine Aestestenkonferenz (12) und ein Gemeindegenossen, von welchen ein Bugleich verband die Gemeinden eine enge Lebensgemeinschaft, insbesondere in religiösen Dingen, und sie waren für die regelmäßigen Erdauungsstunden nach Alter und Geschlecht in Keinere Bereine (Banden oder Chöre) gethellt. Rach Inzendorf Tode (1760) wurde die Leitung des Ganzen einer Unitäts-Aeltesten-Ronserenz übertragen (jest in Bertholsborf), deren Besugnisse aber so lange

Jahrhundert ber große Gebanke ber Toleranz fich Bahn brach und in den Toleranzeditten aufgetlarter Rurften Wirklichkeit murbe, ba mar es doch nur die individuelle Glaubensfreiheit, welche man als eigenes unentziehbares Recht bes Einzelnen anerkannte 30). Glaubens- und Gewiffensfreiheit und bas Recht ber hausandacht wurden gewährt: jede Berbindung zu einer Religionsgenoffenschaft blieb an Staatsgenehmigung gebunden und ber Staat tonnte biefe Benehmigung an beliebige Bebingungen fnupfen und beliebig gurudnehmen. Auch die freieste Tolerangesetzgebung gewährte so nur die passive Seite ber religiosen Freiheit, mabrend ihre aktive Seite versagt blieb. Es murbe auch auf religibsem Gebiet berselbe Gebante wirkfam, welcher im weltlichen Recht bie herstellung der bauerlichen Freiheit unter Bernichtung ber gandgemeinden, bie Berbeiführung ber Gleichheit ber Stande unter Bernichtung ber Landes. verfaffung, turz die individuelle Freiheit ohne burgerliche Freiheit herbeiführte. Den absoluten Staat auch in Rirchensachen als einzige Allgemeinbeit, als alleinige öffentlichrechtliche Perfonlichkeit berguftellen, bas Individuum bagegen auch in religibjen Dingen binfichtlich feiner rein individuellen Beziehungen, aber auch nur hinfichtlich biefer, ju befreien, bas mar ber Inhalt ber Tolerangbeftrebungen, welche mit bem Beginn unferes Sahrhunderts jum inneren Abfcluß tamen, wenn auch ihre Berwirklichung felbft beute nicht überall vollendet ift.

- IV. Den Kirchen ober ben sonftigen Religionsgesellschaften gegenüber konnten die übrigen Genossenschaften für religiose Zwecke (die "geistlichen Gesellschaften" des preußischen Landrechts) in einer Zeit, in welcher der Genossenschaftssinn fast erstarb, in Deutschland entweder nur ein kummerliches Dasein sühren, oder aber sie mußten in strenger Anlehnung an die Kirche oder den Staat als Kirchen- oder Staatsanstalten erscheinen und Leben und Bewegung von oben erhalten.
- 1. In der protestantischen Kirche war von einem geistlichen Genossensichaftswesen überhaupt kaum die Rede. Die Reformatoren erklärten nicht nur jedes Ordensgelübbe für unverdindlich, sondern sprachen sich ganz allgemein gegen Orden, Brüderschaften und alle besonderen geistlichen Genossenschaften aus 40). Deshalb wurden die Orden, Klöster, Kapitel und Stifter aufgelöst cessten, als der von Zeit zu Zeit zusammentretende Synodus von Deputirten aller Gemeinden beisammen ist. Zede Gemeinde hat darunter ihre besondere Aeltestenkonserenz. An Angrissen gegen diese Genossenschaft sehlte es nicht (bes. 1740), sie wurde aber badurch in ihrem Bestande und ihrer Berbreitung nicht gehindert.
- 39) Bgl. Toleranzebitt Joseph's II. v. 1781. Pr. A. E. R. II, 11. § 1—8, 60) Euther, an ben chriftlichen Abel beutscher Ration, stellt bereits bas Berlangen, baß ber Papft teine Orben aufsehen ober bestätigen solle und verlangt Abschaffung ber Brüderschaften: "Die Brüderschaften, item Ablaß, Ablahbrief, Butterbrief, Megbrief, Dispensation und was des Dings gleich ift, nur Alles ersäuft und umbracht... Lieber, bu haft in der Taufe ein Bruderschaft mit

oder bestanden doch nur als Korporationen mit kanonischen Formen, aber ohne kirchliche Bebeutung fort, — meist als blose Bersorgungsanstalten konstituirt, die ihren Mitgliedern bestimmte Einkünste gewährten und nach außen gewisse durch das herkommen oder die Landesverfassung begründete Rechte (3. B. Gerichtsherrlichkeit, Standschaften, Patronate) ausübten 41). Ebenso gieng die religiöse Bedeutung der Gilden und Brüderschaften unter. Die alten geistlichen Gilden lebten daher höchstens bisweilen als Bereine für die Benutzung eines bestimmten Bermögens, für Zwecke der Geselligkeit und Bohlthätigkeit, für gegenseitige Unterstützung und Beerdigung, auch wol für den Bestig gemeinsamer Kirchenstühle sort 42); in der Rezel dagegen lösten sie sich entweder

Chrifto, allen Engeln, heiligen und Chriften, auf Erben angefangen: halt biefelben, und thue ihr gnug, so haftu gnug Bruderschaften". Zwingli erflärt
ebenfalls (1523 art. 27. 83 b. Giefeler III, 1. 153 Note 65): "Da fallend hin Orben, Setten, Rotten 1c.", weil alle Chriftenmenschen Brüder seien. Bereits
1524 wurden in Zürich die Klöster aufgehoben und für Schulen und Arme verwendet. Gieseler III, 1. 165 Note 90.

⁴¹⁾ Bgl. 3. B. Pr. A. E. R. II, 11. § 1218—1232: "Bon protestantischen Stiften, Rlöftern, Ritterorben und beren Mitgliedern". Restr. bes M. b. J. v. 3. Jan. 1817 (Ann. I. S. 1. S. 3).

⁴²⁾ Bal. 3. B. Sanffen, Jehmarn S. 343-352' uber bie nach ber Reformation fortbeftanbenen Bruberichaften auf gehmarn. Die altefte mar bie Lieb. frauengilbe ju gandfirchen, welche nach ihren Statuten regelmäßige Gilbetage und Gilbegelage, welche bie Bruber abwechselnd ausrichten mußten, bielt, verftorbene Bruder und Schweftern gemeinfam beerbigte, Sammlungen gum Beften ber Armen veranftaltete und fur unentschulbigtes Ausbleiben, fowie fur Berlenungen bes Gilbefriedens (bewaffnetes Ericheinen, Berdruft, Schlagen ober Berachten, Berlaumbungen) ober ber guten Sitte (Schworen, Bierverfcutten, Butrinten, Sipenbleiben nach Aufhebung des Gelages) Bugen anordnete (§ 1-6. 10-17). Sie mabite einen Gilbemeifter auf 2 Jahre (§ 19). Rranten Brubern fanbte fie Bier in's Saus (§ 2), Gafte tonnte man mit bes Gilbemeiftere Erlaubnif einfuhren (§ 8), Schuldner ber Gilbe wurden an bem Tage, an welchem fie Die Rente bezahlten, gleich Brubern bewirthet (§ 9). Im Jahre 1614 traf fie Beftimmungen gegen bie au große Ueppigfeit bei ben Gilbezusammentunften, 1747 gab fie fich noch neue Statuten. Gine andere Bruderschaft mar bie hobenftublbruderichaft (Statuten v. 1609 S. 343 f.), welche eine Angabl von Rirchenftublen (Steben) befag, die von ben einzelnen Mitgliedern an ihre Rinder vererbt, nicht aber vertauft ober verschentt werben burften. Die Mitglieder waren verpflichtet, perfonlich an hoben geften ju opfern. Die Gilbe bielt geftgelage und mablte Sauptleute. Es eriftiren umfangreiche Prototolle der Bruberichaft, worin ber Antauf von Stellen, die Bruberaufnahmen und die Schulbverfchreibungen wegen bes bafur an die Bilbe ju gablenben Raufpreifes bes Rirchenftuble, bie Belegung der Rapitalien, die Anordnung der Fefte, Bahl und Abdantung ber hauptleute und Schaffner, bie Uebertragung ber Stellen vom Bater auf ben Sohn, beren Bermiethung an Richtbruber, Rechnungslegungen, Gefchente an bie

nach ausbrücklicher kirchlicher ober obrigkeitlicher Anordnung ober aus eigenem Antriebe vollständig auf und ihr Vermögen wurde gleich dem der Alöster für kirchliche Zwecke, insbesondere zum Besten der Schulen und der Armen, eingezogen, wobei den lebenden Mitgliedern mitunter eine Entschädigung gewährt ward. Insbesondere war dies das Schickfal der geistlichen Kalandsgilden ⁴³). Bon Versuchen, das abgestorbene geistliche Genossenschen der alten Zeit durch Neubildung in verjüngten Formen zu ersehen, zeigen sich nur geringe Spuren.

2. Dagegen bestanden in der katholischen Rirche die geistlichen Körpericaften gang in ber alten Beife fort, fie nahmen nur im Berhaltniß gur Rirche immer mehr ben Charafter firchlicher Anftalten, ihrer inneren Natur nach immer mehr die Natur privilegiirter Korporationen an. galt dies von ben ein unmittelbares Glied der Rirchenverfassung bilbenden Domtapiteln und Rollegiatftiftern. Aber auch die Klöfter und Orden folgten biefem Buge ber Beit. Bon ben Reften ber geiftlichen Ritterorben gilt baffelbe. Und felbst die freieren Bereine ber Quaftregularen und die geiftlichen Bruberichaften ber Laien mußten fich einer Unterordnung unter ben Begriff ber firchlichen Anftalt fugen und vermochten bas genoffenschaftliche Glement nur für ihre privatrechtlichen Beziehungen festzuhalten. Insbesondere ftellte fic baber für alle biefe Berbande im tanonifchen Recht ber heute noch geltenbe San feft, ban fur ibre Entstehung ber Ronfens bes Davites beziehungeweife bes Bischofs ein unerlägliches Erforderniß bilbet 41), bag fie firchlicher Bifitation und Oberaufficht unterliegen 45) und daß ebenso die Beranderung ihrer Statuten ober Regeln, ihre Aufhebung und die bemnachftige Disposition über



Rirche u. f. w. registrirt sind. 1704 ward bie Brüderschaft landesherrlich bestätigt. Ebenso besaß die Seglerkompagnie auf Fehmarn eine Anzahl von Kirchenstühlen, sie war aber überdies auf gemeinschaftliche Leichensolge, Unterstühung verarmter Brüder, festliche Gelage u. s. w. gerichtet. Rach 400 jährigem Bestehen löste sie isch 1812 auf, vertheilte das auf Zinsen ausgeliehene Kapital der Kompagnie unter die Genossen, ließ die silbernen Potale einschmelzen und machte den Beerdigungsapparat zu Gelde. Ueber andere nach der Resormation fortbestehende ober selbst neu errichtete Gilden vgl. Wilda S. 374. 375.

⁴⁹⁾ Bgl. Wilda S. 872—874. In hamburg wurden nach der Bugenhagischen Kirchenordnung dem "Armen-Schalt" überwiesen: "alle hospitale mit
ehren Thobehoringen, alle Bröderschoppe, alle Gilden mit ehre Thobehoringen":
In Ripen wurden die Güter der Gilden für die Unterhaltung der hausarmen, in
husum 1538 für die Schulen und deren Diener, in Aalborg 1542 für die lateinische Schule, in Biborg für die Gründung eines hospitals bestimmt. In Münsterborf wurde das Gildevermögen dem holsteinischen Konsistorium überwiesen. Das
Kapital des schleswisschen Domkalands wurde, gegen eine jährliche Rente von
6 Mark für die lebenden Mitglieder, dem Rath für Kirchenzwede überlaffen.

⁴⁴⁾ Schulte, Behrb. bes tathol. R. R. S. 458. 477. 480 f.

⁴⁵⁾ Soulte 1. c. 475 f. 478 f. 480 f.

ibr Vermögen nur unter Mitwirkung ber geiftlichen Obern erfolgen kann 46). Die kirchlichen Genoffenschaften ber katholischen Rirche geriethen baber in eine ftrenge Abbangigkeit vom romischen Stuhl und biefenigen, welche fich neu bilbeten, entstanden hauptfachlich im Dienste und unter bem Ginfluß ber Bon ben neubegrundeten Bereinigungen entwickelten viele, mabrend Die alteren Ronaregationen und Rorporationen aller Art, die Ravitel und Stifter ber Ranoniter wie bie Monchsorben, Die Bettelorben wie Die Ritterorben, die Rongregationen ber Quafiregularen wie die Brüderschaften in ben alten Kormen obne neuen Geift fortlebten 47), ein reges Leben. Go nament. lich die feit 1525 von den Franciskanern getrennten Rabuginer 48); so einige nene Kongregationen regulirter Chorherren 49); fo bie Kongregationen bes Dratoriums, welche Armen- und Krankenpflege und lebenbige Gottesverehrung in einem gemeinsamen Betsaal erftrebten 10); fo die pornemlich auf Seelfprae und Augendunterricht gerichteten Orben ber Theatiner (1524), Lazaristen (1624) und Piariften (1622) 31); fo insbesondere auch mehrere für die Berke drift. licher Barmbergigkeit gegrundete Frauen-Rongregationen, wie die Nonnenorden ber Urfulineriunen und ber Beimfuchung unferer lieben Frauen 34), namentlich aber ber von Frang v. Paula im 17. Sahrhundert geftiftete quafirequiare Orben ber barmherzigen Schweftern 3). Alle religiblen Genoffenschaften ber Renzeit jedoch übertraf an Bebeutung Gine, welche, ber Spatling unter ben großen geiftlichen Affociationen, die Macht ber tatholifcb-romanischen Bereinsibee noch einmal in großurtigfter Beise offenbarte. Die Gesellichaft Seju

⁴⁶⁾ Schulte l. c. S. 461. 480. C. un. § 3 de relig, domin. in 6ω. Be- züglich ber Brüberschaften Conc. Trid. sess. XXII. c. 8. 9.

⁴⁷⁾ Die Borschrift bes Tribentinischen Koncils (8088. XXV. c. 8), allgemein Kongregationen zu bilben, erfüllten bie alten Orben mit wenigen Ausnahmen (befonders ber Congregatio St. Mauri in Frankreich feit 1618) nur langsam ober nur zum Schein. Gieseler III, 2. S. 683. 684.

⁴⁹⁾ Giefeler 1. c. III,12. 490 f.

⁴⁹⁾ Insbefondere bie Somaster feit 1528 und die Barnabiten feit 1530. Giefeler III, 2. 491.

⁵⁰⁾ Die Congregatio Oratorii bes Philippus v. Reri 1564 und der gleichnamige Parifer Verein bes Pierre de Berulle v. 1611. Giefeler III, 2. S. 679-682 Note 1-5.

⁵¹) Gieseler 1. c. S. 491 Note 3. S. 682 Note 6. 7. S. 683 Note 9.

⁵²⁾ Der lettere 1610 von Franz v. Sales gestiftet, ber erstere seit 1612 zum Ronnenorden geworden, mahrend die 1537 in Brescia gegründete Gesellschaft, aus der er heworgieng, ursprünglich nach Art der Tertiarierinnen in ihren Familien fortlebte. Gieseler III, 2. 682. 683 Rote 8. 10.

⁵⁹⁾ Bgl. den Art: "Barmberzige Schweftern" im Rirchenleriton von Beger u. Welte.

(societas Jesu, Compagnia de Jesus) 44), von Sgnatius von Lojola 1534 geftiftet, vom Papft 1540 mit ber Beidrantung auf 60 Glieber, 1543 mit bem Recht unbeidrankter Erweiterung beftatigt und feitbem über alle ganber verbreitet 36), wollte gleich einer Roborte tapferer Krieger bie papftliche Kirche in voller hingebung und mit blindem Gehorfam vertheibigen und ihre offenen und geheimen Beinde bekampfen. Bas biefe gewaltige Genoffenschaft Sahrhunderte hindurch auf den Gebieten ber inneren und außeren Diffion leiftete, indem fie das wankende Papstthum befestigte, den Siegen der Reformation eine Schrante gog und in viele ganber ben gang ober balb gefturzten Ratholicismus gurudführte, indem fie ferner in ben tatholifchen Staaten den Jugendunterricht leitete und die geiftige Serrichaft über die Maffe bes Boltes führte, indem fie endlich noch überschüffige Rraft genug behielt, um jenseits ber Meere machtige Missionsstaaten zu grunden und in ihnen eine Sandelsinbuftrie bes Orbens zu entwickeln 56); bies Alles verbankte fie ber von ihr vollzogenen benkbar größten Steigerung ber romanischen Affociationsidee. Untergang bes Gingelnen in ber Bereinsheit, biefe Grundibee ber romanischen Religionsvereine, welche in fteigender Progreffion Benedittiner, Giftercienfer, Ritterorben, Bettelmonche realisirt hatten, wurde von den Sesuiten bis zu ber äußerften Ronfequeng, bis jur Ertobtung bes Individuums (ad perfectam uniuscuiusque mortificationem), bis zur Bernichtung jedes individuellen Dentens, Fühlens, Bollens und Sandelns geboten und burchgeführt. Richt einmal ber Schein ober ber Rame eigenen Befens foll bem Ginzelnen verbleiben. "Ich habe teine Eltern, ich habe teine Familie, Bater und Mutter und Geschwifter find mir geftorben, ich habe keine Beimath, kein Baterland, keinen Gegenstand ber Liebe und Berehrung als allein ben Orden", bas foll bie Rebe eines Seben jein 1). Bon ben brei Gelübben 36) wurde baber bas des Gehorfams in einer bis dahin unbekannten Beije ausgelegt. Nicht blos foll, um die Einheit des handelns und aller Lehre zu erreichen, blinder und

⁵⁴⁾ Bgl. Giefeler III, 2. 492 f. 532 f. IV. 58 f. V. 41 f. Dove, im Staate-

morterb. v. Orden S. 408-426. 55) Um die Mitte des 17. Jahrh. gablte der Orden etwa 20,000 Mitglieber.

⁵⁶⁾ Bal. über die Birtfamteit bes Orbens gegen die Reformation Giefeler III. 1. 400. 407. 428 Note 12. 433 f. 459 f. 469 f. 480 f. 487 f. III. 2. 88 f. 500 f. 604 f. Ueber feine Birkfamkeit innerhalb ber tatholischen Rirche III, 2. 585 f. 602-658. Ueber die außeren Diffionen III, 2. 658 f. IV. 61-69. Ueber bie handelsgeschafte bes Orbens III, 2. 678 Rote 19. Dove 1. c. 420.

⁵⁷⁾ Man foll nicht einmal fagen, daß man fratres vel parentes bat, fonbern nur, bag man fie hatte. Giefeler III, 2. 534 Rote 29. Ja es wirb in Bertehrung bee Bibelmorte gelehrt: qui non odit patrem et matrem, insuper et animam suam, non potest meus esse discipulus.

⁵⁶⁾ Das Armuthegelübbe fchlog Ginzelbefig wie Gemeinbefig aus, lieft aber Eigenthum ber Collegia bes Orbens gu.

unbedingter Gehorsam gegen die Oberen die erste Orbenspflicht sein 50), sondern es foll burch genaueste Ordensvorschriften fur alle Berbaltniffe auch bas Benehmen, die Sitte und Redeweise der Brüder einheitlich geregelt 60), es soll burch Prüfungen und Uebungen eine völlige Gleichheit fogar bes Fühlens und Dentens hergeftellt 11), es foll die Fabigteit, fich jedes eigenen Billens ju entaußern, als mafgebend fur bie Stellung im Orben betrachtet werben. Sebe Beschränfung ber Dispositionsbefugniß bes Orbens über seine Glieber burch bie alte stabilitas loci fiel baber fort. Der Aufnahme in ben Orben follte eine genane Prüfung vorausgeben, bie Entlaffung in jedem Angenblick möglich Unter ben vier Rlaffen bes Orbens, ben Novigen, scholastici, coadjutores und professi quatuor votorum, war nur die lette, die an Rabl gering zu fein pflegte, in alle Orbensgeheimniffe eingeweiht, nur fie mar felbftanbig für ben eigentlichen Ordenszweit verpflichtet, indem fie "specialem obedientiam summo Pontifici circa missionem" als viertes Gelubbe peribrach, nur fie ichwur Gott, mabrend die Anderen ben Oberen ichwuren, nur fie bilbete bie Bollburgerichaft bes Orbens 68). Gine burchaus militgirifc. absolutiftische Berfaffung organisirte biese Glieber zur Einheit. Mehrheit auf Lebenszeit gewählte General ift als Stellvertreter Chrifti faft unumichrantter Monarch 63). Rur die Gefellschaft als folche bat Rechte gegen ibn, indem fie ibn durch ben Rath ber Affiftenten, welche die Generalbersammlung wählt und ber General nur suspendiren, nicht entsetzen kann, in einigen Dingen beidrankt und beauffichtigt. Diese Affistenten, wenn über ben General gerichtet ober ein neuer gewählt werben foll, ber General felbft. wenn es fich um die Berathung anderer Angelegenheiten handelt, baben die Generalversammlung ber Professen ju berufen, welche, so lange fie bauert, bie hochfte Gewalt ubt. Dagegen find bie einzelnen Orbensglieber (subditi) ober jebe Mehrheit von ihnen ber völlig absoluten Gewalt bes Generals und ber pon ihm ernannten Provinzialobern und fonftigen Bevollmächtigten und Beamten rechtlos unterworfen. Der General beforbert zu allen Graben, ernennt zu allen Aemtern, richtet, entfendet, inftruirt, ftoft ans, bisvenfirt, ver-

⁽⁵³⁾ Iudicium, officiorum discretio ac distributio tota sit in manu praepositi.



^{**)} Giefeler III, 2. 534 — 536 Rote 80. 81. Schon in der älteften formula vivendi heißt es: voluntatum nostrarum abnegationem summopere conducere judicavimus.

⁶⁰⁾ Bgl. namentlich die Borfchriften über den Umgang, die fog. modestia, bei Giefeler 1. c. S. 586 Rote 32.

⁶¹⁾ Dazu wurden die collegia gestistet; 1551 bas Collegium Romanum, 1552 bas Collegium Germanicum. Ueber die Lehre der Jesuiten, insbesondere ihre Morallehre vgl. Gieseler III, 2. 629 — 658.

⁶²⁾ Seit 1550 kommen noch professi trium votorum hinzu. Giefeler III, 2. 540 Note 38 vermuthet, daß es geheime Jesuiten unter ber hohen Geistlichsteit gewesen.

fügt über alles Bermögen, hat die unbedingte Befugniß der Substitution. Eine gegenseitige mißtrauische Ueberwachung⁶⁴), eine fortwährende Berichterstattung an die Obern, ein schriftlicher Geschäftsgang, eine heimlichkeit, vermöge deren sogar die Ordensangehörigkeit nur Einzelnen bekannt zu sein braucht, eine nach dem Princip der administrativen Zweckmäßigkeit maschinenmäßig eingerichtete Gentralisation: das sind die Mittel, durch welche das Ordensregiment im Geiste der einheitlichen Ordensidee erhalten wird. So alle Kraft der romanischen Bereinsidee zusammenfassen, konnte die Gesellschaft Sesu bestimmend in den Gang der Bölkerentwicklung eingreisen, dis sie dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts erlag 61), konnte sie auch nach ihrer Aufhebung im Geheimen fortdauern 62), konnte sie nach ihrer Wiederherstellung im Jahre 1814 67) als eine nicht unbedeutende Feindin der Geistesfreiheit, wenn auch nicht in alter Furchtbarkeit, von Neuem erstehen.

3. Je mehr die geiftlichen Genoffenschaften fich als tirchliche Anftalten, mithin als Glieber ober Theile ber Rirche barftellten, je mehr in ihrer Berfaffung und Richtung, bem Beifte ber Zeit entsprechend, ber Ursprung aus frei gewollter Berbindung por der erstarrten Korm einer hiftorischen Erifteng, Die bem Ginfing bes freien Gesammtwillens ber lebenden Generation entrogen war. anrudtrat: besto leichter konnte ber obrigfeitliche Staat and fie feiner Machtfpbare unterwerfen. War bie Natur ber Kirche als Staatsanftalt entichieben, jo waren bamit auch die kirchlichen Anftalten mittelbar Staatsauftalten. Infoweit fiel baber ber Rampf bes Staates gegen bie geiftlichen Genoffenschaften mit bem Rampf zwischen Staat und Rirche zusammen und entschied weit mehr über Machtfragen awischen Staat und Rirche, als über Rechtsfragen awischen Staatsgewalt und korporativer Freiheit. Auch insoweit aber, als man in ben geiftlichen Genoffenschaften nicht Theile ber Rirche, sonbern felbständige Rörperichaften erblickte, waren biefe wie alle anderen Bereine nach ber neuen Rorporationstheorie der diskretionaren obrigkeitlichen Gewalt unterworfen. Nach einer Lehre, der die Affociationsfreiheit unbekannt war, erschien ihre Entstehung als ein Aft lanbesberrlicher Konceffion, ihre Aufbebung als Sache ftaatlichen Beliebens, ihr Bermogen als mittelbares Staatsgut, bas ber Staat einziehen und für beliebige Zwede, wenn auch billiger Weife vornemlich fur Rirchen. Schul- und Armenwefen, verwenden tonnte, - ober als bas Eigenthum einer juristischen Person, das nach beren Tobe als bonum vacans an ben Aistus fiel. Bon biefen verschiebenen Gesichtspunkten aus legten ichon zur Zeit ber



⁴⁾ Dove S. 415: Die "vollendete Despotie, eingeschränkt burch bas organifirte Difftrauen".

o5) Zuerst 1759 in Portugal, bann 1764 in Frankreich, 1767 in Spanien und 1773 allgemein durch ben Papst aufgehoben. In Preußen sieß Friedrich II. sie bestehen, Friedrich Wilhelm II. aber hob sie auf. Gieseler IV. 69—77.

⁶⁶⁾ Biefeler IV. 75 - 77.

⁴⁷⁾ Giefeler V. 41 f.

Reformation nicht nur evangelische, sondern auch katholische Obrigkeiten hand an das Genoffenschaftsqut und im Sahre 1525 tandte fogar bereits ein allgemeiner Gafularijationsentwurf auf. Bon Reuem brachte bann ber weftphalifche Friede eine Reihe von Gatularifationen. Seit ber zweiten Galfte bes 18. Sahrhunderts aber erfolgte die principielle Berftorung ber geiftlichen Genoffenschaften burch ben Staat. In Defterreich wurden burch Joseph II. alle Orben, Die fich nicht mit Seelsorge, Schulwefen ober Krankenvflege beichäftigten. aufgehoben und aus ihren Gutern ein großer Religions- und Schulfonds gebilbet; bie Brüberschaften aber wurden burch Gosbekrete (v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a.) fammtlich kaffirt und in eine neue, in jeder Pfarrei unter bem Namen "Bruberichaft ber thatigen Liebe bes Rachften unter bem Schute unferes Beilands Jefus Chriftus" au errichtende officielle Anftalt verschmolgen. Im Uebrigen bagegen bestanben bie geiftlichen Orben und Genoffenschaften aller Art hier fort und wurden seit Sofeph's Tobe wieder begunftigt und vermehrt. Frankreich bob 1789 alle Orben und Klöster auf und blieb auch in dem Kontorbat von 1805 bei dieser Aufhebung fteben. In Deutschland erfolgte im Reichsbeputationshauptschluß v. 1803 (§ 35) bie allgemeine Sätularisation. In Preußen hatte schon bas allgemeine Landrecht die geiftlichen Gesellschaften wefentlich als Staatsanftalten behandelt, beren Begrundung, Verfaffung und Aufhebung ftaatlichem Gutbefinden unterliegt, beren außere und innere Rechte ber Staat zu regeln befugt ift 66), beren Bermogen als mittelbares Staatsgut gilt 66). Durch Ebitt vom 30. Oct. 1810 wurden sobann alle katholischen ober evangelischen "Rloster. Dom- und andere Stifter, Balleien und Rommenben" für Staatsgüter erklart und ihre Einziehung gegen Entschädigung ber Benuter und Berechtigten berfügt 20).

B. In unserem Sahrhundert ift mit bem wiedererwachten Gemeingeift

⁷⁹ G. S. 82. Doch follen nach § 4 biejenigen Rlöfter, welche fich mit ber Erziehung ber Jugend und ber Krankenpflege beschäftigen, bestehen bleiben Unnen. Außerdem hat das Ebikt die damals nicht zur Monarchie gehörigen Innbeatheile natürlich nicht betroffen. Anch blieb das evangelische Domkapitel zu Brandenburg bafteben.



⁹⁹ Bgl. Pr. A. E. R. II tit. 11 § 939—1232. Abschn. 12 hanbelt von geiftlichen Gesellschaften überhaupt; Abschn. 13 von katholischen Domstiften und Kapiteln, Abschn. 14 von Kollegiatstiften und Abschn. 17 von weltgeistlichen Kanonicis; Abschn. 15 von Klostergesellschaften und Abschn. 18 von beren Mitgliedern; Abschn. 16 von geistlichen Ritterorden und Abschn. 19 von deren Mitgliedern; Abschn. 20 von protestautischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und beren Mitgliedern.

⁶⁹⁾ So wird in § 951 das Bermögen der geiftlichen Gefellschaften allgemein bezeichnet als , das ihnen vom Staate zugewendete ober überlaffene Bermögen".

auch in kirchlicher Beziehung eine burchaus veränderte Richtung und ein völliger Bechsel ber Grundanschauungen eingetreten.

I. Die Rirche als folche wird ihrem inneren Wefen nach mehr und mehr als eine Genoffenschaft ber burch freie religiose Ueberzeugung vereinten Glaubensgenoffen aufgefaßt. Daraus folgt zunächft für bie Einzelnen ber Kortfall jeder Zwangszugehörigkeit: allein ber freie Bille foll Grundlage ber Mitgliedschaft einer Religionsgesellschaft sein, ber Austritt Jedem jederzeit freistehen. Es folgt aber ferner für die Organisation ber Rirche als Gesammtbeit eine genoffenschaftliche, in der Gemeinde wurzelnde Berfaffung. Bon der Rucklehr zu einer folchen ift nun freilich in ber katholischen Kirche überhaupt nicht die Rebe, während in den evangelischen Kirchen meist nur einige unbebeutende Anfange bagu gemacht find. Allein biefe Anfange find boch eben gemacht und bezeugen die Richtung, in welcher fich die moberne Entwicklung auch hier bewegt. In den meiften Staaten find burch neue Gefete ben Gemeinden selbständige kirchliche Rechte von verschiedenem Umfange eingeräumt, welche fie burd bericbieben aufammengesette, meift aus ben Geiftlichen als Borfitenben und aus gewählten Repräsentanten bestehende Presbyterien, Pfarrgemeinderätbe. Gemeindekirchenrathe, Rirchenvorftande ober andere Gemeindeorgane ausüben 71).

⁷¹⁾ So haben bie burch Eb. v. 1. Apr. 1818 gebilbeten, fich felbft ergangenben Rirchenvorftande in Raffau, die rheinbairifchen Presbyterien (feit 1818), Die gemablten babifchen Rirchengemeinberathe (B. v. 5. Sept. 1861), Die großb. beffifchen Rirchenvorftanbe (Eb. v. 6. Juni 1832), die burch bie Rirchenordnung für Rheinland und Beftphalen v. 5. Marg 1835 eingeführten Presbyterien, Die Gemeinbefirchenrathe in ben übrigen preuß. Prov. nach C. D. v. 29. Juni 1850, bie bairifchen Rirchenvorftande (B. v. 7. Dit. 1850), die murttemberg, Pfarrgemeinberathe (B. v. 25. Jan. 1851), die braunichweigischen Rirchenvorftande (Gef. v. 30. Nov. 1851), bie Rirchenvorftanbe im Ronigr. Sachfen (Rirchenvorftanbe- und Spnobalordnung v. 1868, bef. § 1-4) u. f. w. bie Gemeinde nicht blos als Pripatrechtesubjett, fondern auch ale tirchenpolitifche Perfonlichteit (fur Rirchenaucht, Dit. wirtung beim Rirchenregiment, auch wol fur Armen- und Rrantenpflege, Beauffictigung ber nieberen Rirchenbiener u. f. m.) ju vertreten. Dagegen batten bie burch Gef. v. 14. Dit. 1848 errichteten Rirchenvorftande in Sannover nur bie Bermogens. verwaltung und die Bertretung ber Gemeinde in ihren rechtlichen Angelegenheiten. Anbere jest bie Rirchenvorftanbe- und Synobalordn, v. 9. Dft. 1864. Reben ben Presbyterien befteht in Rheinland und Beftphalen und in Lippe-Detmold (B. p. 3. Febr. 1851) noch eine besondere Gemeindereprafentation fur wichtige galle. Die Olbenb. B. U. v. 15. Aug. 1849 (in einigen Puntten geanbert burch B. U. v. 11. Apr. 1853 art. 14) geht am weiteften, inbem fie ber Gemeinbe bie Pflege bes religiofen Lebens, die Aufrechthaltung der firchlichen Ordnung, die Bermogeneverwaltung und die kirchliche Armenpflege zuweift und biefe Befugniffe theils burch allgemeine Gemeindeversammlungen, theils durch engere Gemeindeversammlungen, theils burch Gemeindeausschuffe, theils burch gemablte Rirchenrathe ausüben lagt. Bgl. eine Neberficht ber neuen Gefete bei Richter, R. R. (6. Aufl.) § 161 G. 424-435.



Die Gemeinden sind dadurch aus bloßen Privatrechtssubjekten wieder zu kirchenpolitischen Persönlichkeiten geworden. Darüber hinaus sind theils bei Gelegenheit der Union der reformirten und lutherischen Kirche, theils im Zusammenhang mit den Bewegungen seit 1848 vielkach Synoden geschaffen worden, welche, wenn auch meist in untergeordneter Stellung und wenig freier Zusammensehung, dem landesherrlichen Kirchenregiment und den Konssisteren gegenüber das genossenschaftliche Princip auch in der Gesammtkirche zur Gestung bringen 12). Borübergehend hatte sich sogar die Kirche Oldenburgs als eine völlig freie, aus allen erwachsenen Glaubensgenossenossen, sich durch gewählte Organe selbst regierende Genossenssenossenossenossen, lich durch gewählte Organe selbst regierende Genossenschaft konstituirt*). Ueberdies bestehen natürlich die vereinzelt vorhandenen älteren Presbyterial- und Synodal-einrichtungen fort 14).

II. Für das Verhältnis von Kirche und Staat ift seit 1848 häusig, besonders nach dem Borgange der deutschen Reichsversassung saft in allen neueren Versassungentunden, das der genossenschen Aufsassung allein entsprechende Princip der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und des Staats von der Kirche ausgesprochen. Zede Kirchengesellschaft soll als religiöse Genossenschaft ein selbständiges Leben führen, über den Kreis der hieraus sließenden Besugnisse aber soll ihre rechtliche Bedeutung nicht reichen. Sene kämpfenden Ideen des geistlichen Staats und der Staatskirche sollen in der unabhängigen, aber ihrer weltlichen Macht entkleideten Kirche und in dem rein weltlichen Staat die Berschnung sinden. Praktisch find freilich zur Berwirklichung dieser Ideen erst geringe Anfänge gemacht. Der Staat hat seinen konsessionellen oder doch kirchlichen Sparakter nirgend fast aufgegeben und von einer Unabhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat ist kaum die Rede, während umgekehrt die



⁹⁸ Bgl. Giefeler V. 226—237. 268 und die Uebersicht über die durch die neuen Gesets sehr mannichfach gestalteten, durch Bahl (nur in Baiern bis 1851 durch Ernennung) meist mit Ueberwiegen der Geistlichen gebildeten, für Gestgebung, Berathung und Kontrole bestimmten Synoden der verschiedenen Stufenfolge (Diöcesan- und Generalspnoden) b. Richter, K. R. § 164 S. 440—449.

⁷³⁾ Durch die konftituirende Bersammlung v. 1848. Bgl. d. B. U. v. 15. Aug. 1849. Gine von den Gemeinden (vgl. oben Note 71 a. E.) jährlich neu gewählte, zu ¼ aus geiftlichen nnd zu ¾ aus weltlichen Abgeordneten bestehende Landessynode sollte die Kirche repräsentiren und aus sich einen verantwortlichen Oberkirchenrath als aussährende und verwaltende Behörde bestellen. 1853 ist indes das landesherrliche Kirchenregiment wiederhergestellt, der Oberkirchenrath wieder zu seinem Organ gemacht, die Generalsynode auf die Mitwirkung und ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung beschränkt und es sind zwischen sie und die Gemeinden Kreissynoden eingeschoben, von denen sie gewählt wird. Bgl. Gieselet, R. G. V. 284 f.

⁷⁴⁾ Bgl. oben Rote 6. 18.

katholische, zum Theil aber auch die evangelische Kirche keineswegs entschlossen ift, bie erfte Bebingung voller Unabhangigfeit, ben Bergicht auf ihre Ginwirkung auf politische und burgerliche Berhältniffe (Unterricht, Che, Gib u. f. w.), ju erfüllen. Allein die Grundlagen, auf welchen fich in Rutunft die wirkliche Auseinandersetung von Staat und Rirde vollzieben wird, find mit ber Anertennung bes Princtos gegeben. Mithin find auf ber einen Seite bie vollige Beseitigung der mit der Mitgliedschaft einer bestimmten Kirche verbundenen politischen und burgerlichen Borrechte ober Nachtheile und die vollendete Emancivation rein staatlicher Aunktionen von kirchlichem Ginfluß nur noch Aragen ber Beit. Dagegen werben auf ber anderen Seite, wenn der Staat rein weltlich geworben ift, anch jene Berfaffungsbeftimmungen gur Bahrbeit werben muffen, welche ben Rirchen, porbehaltlich ber burch bas Bejen bes Staats als fittlicher Allgemeinheit begründeten Aufficht, die felbftandige Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besits und Genuck der für ihre Kultus. Unterrichts- und Boblibatigfeitszwede beftimmten Anftalten, Stiftungen und Konds und den ungehinderten Berkehr mit ihren Oberen, mithin die Rechte unabhängiger, fich felbft regierenber religiöfer Genoffenschaften auficbern 75).

III. Der des kirchlichen Charakters entkleibete Staat und die entweltlichten Kirchen können die Bildung neuer Religionsgeselchchaften nicht anders behandeln als die freie Vereinsbildung überhaupt. Wie die individuelle Freiheit im modernen Staat die bürgerliche Freiheit in sich aufgenommen hat, so gestaltet sich die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit zur aktiven Religionsspeicheit. Keine Kirche hat das Recht, den Staat an der Zulassung nener Religionsgenossensschaften zu hindern, der Staat aber kann, seitdem er das Vereinsrecht als ein Grundrecht der Staatsbürger anerkannt hat, auch das religiösse Vereinigungsrecht seinen Bürgern nicht versagen. In der That ist denn auch schon vor 1848, während in der Regel nur Gewissensscheit und damit zugleich ausdrücklich oder stillschweigend das Recht der hausandacht garantirt wurde 20, bisweilen das Recht "der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekennt-

⁷⁸⁾ Zöpfl, Staater. II. § 526 — 540. Bluntschli, Staater. (3. Aufl.) S. 551 f. herrmann, über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat. 1849. Bezügl. Preußens v. Rönne, Staater. I, 2 S. 466 — 508. — Ueber die Konkordate Gieseler, R. G. V. 44 f. 305 f. — Ueber die durchgeführte Trennung von Staat und Kirche in Belgien und Nordamerika ib. 178. 371 — 387. In Deutschland war nur in Oldenburg v. 1848 — 1853 die Unabhängigkeit der Kirche völlig durchgeführt. Das Princip spricht jest gleich den übrigen Berfassungen auch das österreichische Staatsgröges. v. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. S. 394) art. 15 aus.

⁷⁶⁾ Bgl. bafr. B. U. tit. 4 § 9; bab. v. 1818 § 18; württemb. v. 1819 § 24. 27; großh. heff. v. 1820 § 22; meining. v. 1829 § 29; koburg. § 14; kurheff. § 30; altenb. § 129; k. sachf. v. 1831 § 32; brunnschw. v. 1832 § 29; hannov. § 30, v. 1848 § 6. Für Desterreich bleibt auch das neueste Staatsgrundgeles über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867 art. 18 hierbei stehen.

78) Bgl. über die Bilbung der freien evangelischen Gemeinden, seit 1841 aus den Vereinen der protestantischen Freunde oder Lichtfreunde in Gnadau, Breslau, Königsberg, Gieseler V. S. 251—266. Bor dem Patent v. 1847 wurde ihnen die Konstituirung geschlossener Gesellschaften untersagt. Die Verfassung der freien Gemeinden ist eine reine Gemeindeverfassung (In der am 16. Dec. 1845 von Rupp in Königsberg gebildeten Brudergemeinde sollten auch die Frauen Stimmrecht haben). Nach 1847 schieden die meisten freien Gemeinden aus der Landeskirche aus. — Ueber die Bildung der dentschlischen Gemeinden (die erste 1844 in Schneibemühl) Gieseler l. c. V. 331. 332. — Ueber die Absonderung der altsutherischen Gemeinden in Folge der Union ib. 213 f. 277 f. Auch fremde Setten fanden seitdem vielsach Eingang. So die Irvingianer in Berlin, Ib. 151—153. Bgl. auch den in Note 35 angef. Aufsat v. hirschelb.

") Deut. R. B. v. 28. März 1849 § 144. 146. Preing. B. U. v. 1850 art. 12: "bie Freiheit bes religiösen Bekenntnisses, ber Bereinigung zu Religionsgesellschaften (art. 30. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen wird gewährleistet"; art. 30 u. 31 aber begründen das allgemeine Bereinsrecht. Achulich Schwarzb.-Sondersh. B. U. v. 1849 § 18. 20; Anhalt-Bernburg. v. 1850 § 16. 18; Oldenburg. v. 1852 art. 36. 76; Gotha. 1852 § 38; Walbed. v. 1852 § 40.

⁷⁾ So das preuß. Patent v. 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften (G. S. S. 121). Da allein unter odrigkeitlicher Genehmigung
in jedem einzelnen Fall Vereinigung und Versammlung stattsinden darf, da dem
Staate das Recht vorbehalten ist, die Religionsgenossensschaft zu verdieten, "sobald sich sindet, daß sie andern gemeinnüßigen Absichten (!) und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist (!)", da der Genossenschaft der Rachweis obliegt, daß
ihre Lehren nichts, was der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen
die Geseh, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit zuwiderläuft, enthalten (wofür doch die Präsumtion sprechen müßte), da der Staat von
jeder Lehre und Berhandlung Renntniß einziehen darf, da ihre Mitglieder, wo
nicht besondere Gesehe Ausnahme begründen, rechtlich noch serner als zu der
Religionspartei, aus der sie ansgetreten, gehörig gelten, da endlich der Umfang
ihrer Nechte nur durch die besondere ihr vom Laudesherrn ertheilte Koncession
bestimmt wird: so ist freilich das angebliche Recht der Bereinigung in Bahrheit
nur eine Berweisung auf die landesherrliche Gnade.

IV. Im Gegensat zu ber auf die Bernichtung ber geiftlichen Rörverschaften gerichteten Tendenz ber absolutistischen Staaten am Ende bes vorigen und im Aufang biefes Jahrhunderts haben die Verfassungsstaaten den vorhandenen geistlichen Gefellschaften, welche zu einer beftehenden Rirche als Glieber gehören, bie Exifteng, die Korporationerechte, das Eigenthum und ben Genug ihres Bermogens, sowie die Selbstverwaltung garantirt. Rur find natürlich die Rechte und Pflichten, welche bie Mitaliebicaft einer folden Gefellichaft gewährt, vielfach durch das Staatsgesets beschränkt und bestimmt worden. In Bezug auf bie Neubilbung geiftlicher Gefellschaften bagegen folgen zwar einzelne Gefetgebungen bemfelben Princip und wenden daber die allgemeinen Grundfate über das Bereinsrecht an, wobei fie nur bisweilen, wie die preufische Berfaffungsurtunde, bier wie bei Religionsgenoffenschaften für bie Beilegung ber Rorporationerechte ein Specialgefet fordern 82): bie meiften Gesetgebungen indefi verlangen für die Begründung ober Einführung neuer Orben, sowie für bie Anlegung jeder einzelnen Orbensgemeinde unbedingt die Staatsgenehmigung 83), bie in manchen Staaten jederzeit widerruflich ift 84). Nur wenige verbieten bie Einführung neuer Orben überhaupt 85).

In Folge biefer Grundfate hat in ber katholischen Kircht bas kirchliche Genoffenschaftswefen einen neuen Aufschwung genommen. Durch bie Konkor-



⁸⁰⁾ So nach preug. B. U. art. 19, oldenb. art. 77, walbed. § 41.

⁸¹⁾ Bal. unten \$ 65.

^{*2)} Es tann in Folge ber verschiebenen Grundsatze über Korporationsrechte nach kanonischem Recht und nach der betreffenden Landesgeschung vorkommen, daß ein Berein innerhalb der Kirche als Korporation gilt, im Staate nicht. Bgl. auch Schulte, Lehrb. S. 478. 481.

⁸³⁾ Rach dem öfterr. Konkord. art. 28 ift nur "Einvernehmen mit der Regierung" erforderlich. Das bair. Konkord. art. VII, XVII. und Relig. Ed. v. 1818 § 76 fordert Staatsgenehmigung.

⁸⁴⁾ So Burttemberg. Gef. v. 30. Jan. 1860 art. 15 u. bab. Gef. v. 9. Oct. 1860. Dove, 3. f. Kirchenr. 1862 heft 2. S. 205 f. 213.

⁸⁵⁾ So jāchj. B. u. § 56.

bate mit bem romifchen Stuhl find an Stelle ber fakularifirten Stifter vielfach neue Domtapitel und Rollegiatftifter gegrundet, bie Orben, Rlofter und Brüberichaften find erneut und feit 1848 find manderlei neue Mofterliche Anstalten und quafirequlare Rongregationen, besonders vielfach Krauengenoffenschaften für driftliche Liebeswerke), in kanonischen Formen errichtet. In ber evangelischen Rirche bagegen find amar Stifter, Klöfter und Orben ebenfalls mannichfach aufrecht erhalten, von einer Rengrundung folder lebensunfähigen Suftitute konnte aber nicht die Rebe fein. Wol aber hat unter Protestanten wie Ratholiken die freie Vereinigung für religiofe ober mit ber Religion anfammenhangenbe 3wede mit bem wiebererwachten Genoffenichaftsfinn einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die fo entstandenen Genoffenschaften indek steben in teinem rechtlichen Zusammenbang mit ber Rirche. Dies gilt auch von benjenigen evangelischen Bereinen, welche ben tatholischen quafireqularen Orben nachgebildet find (a. B. Diakoniffen): auch fie haben zu ber Rirche als folder rechtlich teine Beziehung, fie find weder Glieber noch Anftalten ber Rirche, sondern freie Bereinigungen mit religiösen 3wecken. Debhalb wird unten (\$ 65) noch turn von ihnen die Rebe fein.

C. Die freien Genoffenschaften.

I. Das Genoffenschaftswesen für geistige, sittliche und fociale Zwede.

§ 64. Das Bereinsmefen im obrigfeitlichen Staat.

Schickfale und Stellung ber freien Genossenschaften unter dem Einstuß des obrigkeitlichen Systems sind schon oben (§ 54) im Allgemeinen bezeichnet. Es ist auf der einen Seite darauf hingewiesen worden, wie nach dem Erlöschen der mächtigen Bolksbewegung der Reformationszeit der genossenschaftliche Geist dem deutschen Bolks mehr und mehr entschwand; wie deshalb von schöpferischer Neudildung im Gediete der freien Bereinigung kaum mehr die Rede war, die in die Neuzeit hinübergebrachten mittelalterlichen Einungsgenossenschaften aber in dem Rahmen starr gewordener Formen zu Prwilegskorporationen entarteten und nach außen wie gegen ihre Glieder nur noch die Bedeutung von Besonderheiten hatten, welche einer Summe von Individuen das Mittel zur verstärkten Gestendmachung ihrer vereinten Besonderheiten boten. Andererseits ist angedeutet, wie der obrigkeitliche Staat in Versolgung des Ziels eines durchgeführten Staatsabsolutismus neben absoluter Emancipation des Individuams die öffentlichrechtliche Seite aller Körperschaften in sich zu absordier dem über der privatrechtlichen, individuellen Beziehungen

Bgl. Schels, die neuen relig. Frauengenoffenschaften nach ihren rechtlichen Berhaltniffen bargeftellt. Schaffbausen 1857. Sie widmen fich dem Unterricht, der Armen- oder Krantenpflege. Gine Generaloberin mit einem Generalrath steht meist an der Spige, mahrend ben einzelnen häusern Oberinnen vorgesett find.

aber benjenigen Bereinen, welche sich nicht in bloge Societäts ober Kommunionsverhältnisse auslösen ließen, ben Schatten ihrer lebendigen Gesummtpersäulichkeit in einer obrigkeitlich singirten und belebten, polizeilich koncessionnirten und bewormundeten mystischen Person zurückgab; wie beshalb die älteren Genossenschaften, sosen sie nicht unter den Begriff römischer societates ober communiones sielen, als universitates zur Hälfte staatliche ober kirchliche Anstalten, zur andern Hälfte künftliche Privatrechtssubselte wurden, wogegen zeber selbständigen genossenschaftlichen Neubildung die doppelte Schranke der polizeilichen Bereinsbeschränkung und der civilistischen Korporationstbeorie entgegenstand.

Es war naturgemäß, daß von biefen Beränderungen am stärkften die jenige Seite des Genoffenschaftswesens beziehungsweise diesenigen Genoffenschaftsformen betroffen wurden, welche sich auf das geiftige, sittliche und sociale Gebiet bezogen.

I. Die mittelalterlichen Genoffenschaften, weiche fortbestanden oder nachgebildet wurden, behielten zwar zunächst ihren umfassenden Sharuster bei und begründeten, sei es neben Konomischen Zwecken sei es ohne solche, eine politische, religiöse, geistige, sittliche und sociale Gemeinschaft der Verbundenen. Allein schon im 16. Jahrhundert begann die Tendenz, bei der einen Klasse von Bereinen diese Seite zum bloßen Zubehör der wirthschaftlichen Bereinigung zu gestalten, bei der andern Klasse solche Zwecke zwar als Hauptzwecke zu konstituiren, dafür aber die korporativen Clemente mehr und mehr in Begriff und Bersassung von Anstalten aufzulösen. In beiden Källen trasen innerer Verfall und äußere Restriktion in der Richtung zusammen, den in der Genossenschaft selbst entspringenden geistigen, sittlichen, socialen Beziehungen einen privaten Charakter zu verleihen, die etwa verbleibende Bedeutung einer geistigen, sittlichen, socialen Allgemein heit auf obrigkeitliche Koncession zurückzusähren.

3m 16. Jahrhundert bestand noch jene alte Bielfeitigkeit bes genoffenicaftlichen Lebens, welche bem mittelalterlichen Einungswefen sein farbenreiches und harmonisches Gepräge gab. Satte jebe Ginung bereinft politisch eine Rolle übernommen als Glieb einer ftabtischen ober territorialen Entwicklung und mar zugleich für ihre Blieber ein politisches Gemeinwefen im Rleinen gewesen, fo blieben auch jest gablreiche Rorperschaften von politischer Bebeu-Allein je mehr bie obrigfettliche Staatsibee flegte, befto mehr fielen alle politischen Körperschaften, mochten fie auch ursprünglich aus einem ichopferiichen Billensatt ber Betheiligten bervorgegangen fein, unter bie ftaatlichen Zwangsorganisationen, fie erschienen gleich Gemeinden und Begirkeverbanden als obrigkeitliche Inftitutionen gur partifularen Erreichung bes Staategweds. Bon einem genoffenschaftlichen Rechts., Friedens., Gerichts., Behr. und Polizeiverband war baber nicht ferner die Rebe, fondern soweit die alten politischen Ginungen ober bie gleichzeitig politischen Gilben, Bunfte und Gefellichaften für Rechtserzeugung und Rechtsschutz, für Friedenshandhabung, Gerichts., Bebr- und Polizeiverfaffung bebeutungsvoll blieben, mußten fie fich bem Staat als abbangige

Glieber einfügen, ihre Befugniffe aus feiner Ronceffion herleiten, die torporativen Clemente au Gunften ber von oben tommenden Beftimmung mobificiren. Die religisse Gemeinichaft, welche einft jeben freien Berein bem firchlichen Leben verbunden und feinem inneren Leben bie bobere Beibe ertheilt batte, wurde von ber Reformation in ihren Grundveften ericbuttert. Rur in außerlichen Reminiscensen bestand feitbem bas religible Clement ber Gilben und aller anberen freien Genoffenschaften fort, mahrend die ihrer Anlage uach voraugsweife ober an einem wefentlichen Theil religiofen, urfprunglich gewillfurten Bereine in firchliche ober ftaatliche Anftalten übergiengen. Sebe Genoffenicaft ferner blieb, wie fle im Mittelalter geweien, ein Bilbungeverein für ibre Glieber und forberte je nach Stand und Beruf berfelben von Bereinswegen beren torperliche, intellettuelle, tunftlerifche ober technische Ausbilbung. Allein indem ber Staat die Sorge fur bas geiftige Bobl feiner Unterthanen und vor Allem bas Erziehungs- und Unterrichtswesen mehr und mehr als fein Monopol anfah, über bas er zwar mit ber Kirche bis beute kampfen mufite, mit ber Orivataffociation aber faum einen ernftlichen Ronflitt zu befteben batte, wurde felbst auf biesem Gebiet ber lette Grund einer noch verstatteten genoffenichaftlichen Gelbstbildung ober Gelbsterziehung in obrigfeitlicher Rouceffion gefunden. Go lange bie alten Benoffenichaften fortbeftanben, muftte jener febone Bug bes beutschen Lebens ihnen anhaften, ber bie Gemeinfcaft einer fich von Gefchlecht zu Gefchlecht forterbenden Gitte und eine enge gesellige Rreunbichaft in febem Genoffentreife erzeugte. Aber nirgend mehr wie bier offenbarte fich ber innere Berfall. Noch bauerte im 16. Sabrhundert, obwohl getrubt durch bie religiofen Birren, der Glang bes mittelafterlichen Gemeinlebens, welches jebem Berein bas Unsehen einer erweiterten Familie, die beshalb auch Beib, Rind und Gefinde ber Genoffen umfaßte, verlieb: noch war, wenn Keftverfammlungen und Keftaufzüge, beitere Bereinigung an Rahl und Tang, Gelage und gesellige Uebungen oft ber hauptzwed vieler Berbaube waren, teine Rorperichaft fo ernft ober fo ausschlieglich politifch ober inriftisch, baf nicht ber beutiche Gefelligteitefinn ihr Berfammlungsbaus gugleich zu Teintstube und Keftsaal gestaltet, an jebe Bersammlung ein beiteres Mabl gereiht und einen lebendigen Strom nur in biefem Rreife geltenber poefievoller Sitte erzengt batte. Geliber indeg wurde aus ber fich frei fortbildenden und neuerzeugenden Sitte ein erftarrtes, gopfiges, außerliches Geremoniell; aus ben alten farbigen Symbolen wurden leere, unverftandene Formein; die korporativen Busammenkunfte wurden pedantisch ober wust ober beibes augleich; an bie Stelle bes Genoffenschaftsgelftes trat ber "Rorpsgeift", welcher fich in engherziger Abichliefung, Dochen auf Privilegien, bornirter Betonung von Meußerlichkeiten, Digbrauch ber neu eintretenden Glieber burch bie alteren, vor Allem aber in einem übertriebenen außeren Chrbegriff, ber gu ben lächerlichften und abgeschmackteften Folgerungen führte, fund gab; turg es entstanden jene Ausartungen bes Bereinslebens, von welchen bie Studentenverbindungen und handwerkervereine bes 17. und 18. Jahrhunderts bas beredtste Beugnif ablegen. Bon ber anderen Seite griff bann auch bier bie Dbrigkeit hindernd, beschränkend und reglementirend ein und machte schließlich jebe Bereinssitte und jede Bereinsgeselligkeit von ihrer Koncession und Beauffichtigung abhängig. Endlich aber entwich ben alten Genoffenschaften mehr und mehr auch ihre schönste Seite, ihre Bebeutung als sittliche Gemeinschaft. Bang awar tonnte felbft ber tieffte Kall bes Ginungsweiens bie bobe Auffaffung nicht verwischen, nach welcher jebe Genoffenschaft als ein zu Liebe und Leid zusammengeschworner Bruderbund bie Genoffen zu gegenseitiger Unterftutung mit Leib und Gut bis über ben Sob hinaus verpflichtete und fo immer gugleich eine Armen., Rranten- und Sterbetaffe, baufig auch einen Berficherungs. und Rreditverein in fich enthielt. Allein die gegenseitigen Liebespflichten wurden theils zu leeren Formen, theils wurden fie vom Staat fur gesetliche Berbindlichkeiten erklart, welche mithin nicht mehr im Genoffenverbande, fonbern in außerem Zwange wurzelten. Und wenn bie alten Genoffenschaften mit ber Sorge für ihre Mitglieber ihrer fittlichen Aufgabe nicht genügt zu haben glaubten, sondern die Beforderung frommer und gemeinnütziger 3mede, Die Bollbringung driftlicher Liebeswerke, Die Austheilung von Almofen als Bereinsfache betrachteten, fo borte amar auch hierfur bie Bereinsthätigkeit nicht vollig auf: im Allgemeinen aber traten theils kirchliche und staatliche Anftalten. theils die in die Form tonceffionirter Privatanftalten gelleibeten Stiftungen mehr und mehr an Stelle ber genoffenschaftlichen Ginrichtungen.

Im Einzelnen sind, da diejenigen gewillkurten Genossenschaften des Mittelalters, welche in politische ober religiöse Anstalten des Staats oder der Kirche übergiengen, bereits besprochen sind, von der Fortbildung der von uun an vornemlich als Wirthschaftsvereine entwickelten Genossenschaften aber (Gewerbsgilden, Gewertschaften, Unterstützungsverbande) unten näher die Rede sein wird, hier noch die Schicksale berjenigen älteren Genossenschaften zu erwähnen, für welche das sociale, sittliche oder geistige Gebiet der das Wesen des Bereins bestimmende Haudtinhalt blieb oder wurde.

Bon der unabsehdaren Jahl der mittelalterlichen Gilden giengen diesenigen, welche weder rein politische Körper noch religiöse Anstalten wurden, noch auch als vorzugsweise wirthschaftliche Anstalten in den Gewerbstorporationen der Rauflente, Handwerker und anderer Gewerbtreibenden und den Unterstützungsverbänden für Nothfälle fortlebten, meist, soweit sie überhaupt das Resormationszeitalter überdauerten, in Bereine mit vorwiegend geselliger Tendenz über. In dieser Beise bestanden in vielen Städten die Altbürgergilden als Junkerkompagnien, Studengesellschaften, Artushöse fort oder wurden selbst nach zeitweisen Untergange erneut. Einige von ihnen verbanden freilich mit dem erklusiven socialen Charakter den Besit bedeutenderer Kapitalien, ans denen sie ihren Mitgliedern Präbenden gewährten, oder wahrten sich sogar politische Privilegien, wie die Ganerbschaften Alt-Limpurg und Franenstein in Frankfurt

und die Cirkelbrüberschaft, die Kaufmannskompagnie und das Kollegium der Schonenfahrer in Lübeck!). Dagegen waren die Artusbrüderschaften der preußischen Städte rein gesellige Verbindungen der rathsfähigen Kansseute, Gewandschneider, Krämer, Seeschiffer und Brauer, während dieselben für gewerbliche Zwecke in besondere Korporationen vereint blieben. Vornemlich gesellige Vereine wurden auch die Papageiengesellschaften, Schützengilden und Wehrkompagnien, seitdem ihr Hauptzweck, die Ausbildung der Mitglieder zur Wassenställeit, in dem seiner alten Wehrhaftigkeit verlustig gegangenen deutschen Bürgerstande bebeutungslos geworden war³). Doch blühten sie noch im 16. Jahrhundert,

¹⁾ Bgl. oben § 34. 36. 37 Note 7. Ueber bie Frankfurter Patriclergilben Fichard S. 187 f. 201 f., Bilba C. 209 f. Ueber eine im Jahr 1556 von 7 Ranfleuten aus idwäbifd Gemund und Rurnberg errichtete patricifche Gilbe in Frankfurt Bilba S. 270. 271. Ueber bie fpatere Geftaltung ber patricifchen Rollegien gubede Marquardus, de jure mercat. Lib. III. c. 1. Nr. 35-68. S. 365 f. Die Raufleute-Rompagnie war nach ber Reformation faft gang verfallen, 1581 aber erneut; bie Schonenfabrer, welche ebemals eine eigne Bitte und einen Bogt in Schonen batten, führten ebenfalls nur noch ein fummerliches leben. Alle brei Rollegien batten eine geschloffene Angahl von Mitgliebern (fo die Raufleute 30) und beftimmte Prabenden (bie Raufleute 16), welche fle vergaben. Starb ein Mitglieb, fo fand Rooptation ftatt. Sie bielten öffentliche Berfammlungen und regelmäßige Reftmable, befagen Grunbftude, Saufer, eine gemeine gabe und gemeinfame Beiden und Siegel (S. 449) und hatten befondere Rirchftuble inne. Gemablte Altermanner (penes quos omnis est directio et auctoritas, ib. Nr. 53) ftanben an ber Spige. Die Rollegien übten eine gewiffe Gerichtsbarteit, inbem fie insbefondere Geldbufen und die Strafe ber Erflufton verhangten, und hatten ihre aediles, advocati, procuratores, notarii und pedelli (Nr. 56. 57). Bezeichnend ift, welche mubjamen Deduttionen Marquarb aufwenbet (Rr. 50-63), um bie Rechtsbeftanbigfeit biefer und abnlicher Rollegien in anderen Stabten gu recht. Dag fie ftillschweigenb ober ausbrudlich approbirt (Rr. 51) und privilegirt (Nr. 53) find und alle Merkmale römischer universitates baben (Nr. 53 - 58), icheint ihm noch nicht zu genugen, um bie Rorperichaften gegen ben Borwurf ber collegia illicita ju mahren. Er beruft fich überdies barauf, bag Rathmannen und Gelehrte folden Rompagnien angehörten (Rr. 59), daß bem Greifsmalber Raufmannstolleg fogar ein pommericher Bergog beigetreten fei (Dr. 60) und bag die Rollegien boch einigen Rugen batten (publica consilia, distincta officia, Nr. 61). Am charafteriftifchften aber ift fein Schlugargument (Rr. 62. 63). Denn indem er bier unter Berufung auf den von Jethro feinem Schwiegersohn Mofes ertheilten Rath (Mof. II. c. 18 v. 17-28) für die Giltigfeit ber Kollegien anführt: "cum enim magistratus superior omnibus non possit invigilare, omnia observare et disponere, usus nos docuit, ut gradus administrationum fierent", zeigt er, wie felbft ein Burger ber freien Reichsftadt gubed gegen bas Ende bes 17. Sahrhunberte fich eine Genoffenschaft nicht mehr borftellen, biefelbe vielmehr nur als obrigfeitliche Berwaltungsanftalt benten tonnte! 2) Bgl. Stenzel, Rriegev. S. 161 f.

wenn auch nicht so kräftig wie in den niederländischen Gemeinwesen, in Deutschland fort und viele von ihnen haben unsere Tage erreicht, um nach langem Siechthum von dem neu erwachten bürgerlichen Geist wieder mit frischerem Leben und bedeutenderem Gehalt beseelt zu werden. Die dürgetlichen Sängerzünste zersielen mit dem Meistersang selbst seit dem 17. Jahr-hundert, doch konnten auch von ihnen einzelne Reste sich dis an die Grenze unserer Tage erhalten. Ein gleiches Schicksal hatten die Genossenschaften der Künstler und Musiker. Der Bund der beutschen Steinmetzen aber wurde nach der Vereinigung Strasburgs mit Frankreich von Reichswegen aufgehoben.

In unerfreulicher Beise entarteten die bruderschaftlichen Berbindungen der Handwerksgesellen, von denen unten die Rede sein wird, und die aus dem alten Nationswesen hervorgegangenen Landsmannschaften, Orden und Aränzchen der Studenten, welche "Pennalismus" und Wöllerei, Migbrauch der sungeren Mitglieder durch die älteren, exklusiven Korpsgeist und zopfige Geselligkeit in ein förmliches System brachten.).

In gesellige Bereine mit exklusiver Standestendenz lief auch vielkach das Abelsassociationswesen der Ritterbünde, Ordensvereine, Turniergesellschaften u. s. w. aus. Das Moment politischer Ehre und öffentlicher Auszeichnung dagegen, welches die Abelsvereine in den die Theilnahme an den genossenschaftlichen Rechten und Pflichten symbolisirenden Ordenszeichen entwickelt hatten, fand seine Fortsetzung in den fürstlichen Ordenszeichen, bei welchen, je mehr sie sich ihrer modernen Gestalt näherten, desto mehr nur die Namen und einzelne nebensächliche Einrichtungen an eine Körperschaftsversassung erinnerten. Bereinzelt hat man freilich in neuester Zeit der Genossenschaftsidee in neubegründeten oder reaktivirten Orden wieder mehr Geltung zu verschaffen versucht, wie z. B. in Preußen i. I. 1843 bei der Wiederbelebung des Schwanenordens und i. I. 1853 bei der Reorganisation des Ishanuiterordens als eines weltlichen Abelsvereins, der insbesondere in der Errichtung von Krantenhäusern, in der Berwundetenpslege und in andern christlichen Liebeswerken seine Aufgabe sindet.

³⁾ Die Litteratur bes Pennalismus bei Rluber, off. R. & 501 Rote g.

⁴⁾ Bgl. Mofer, teut. hofrecht (1756) II. o. 2: von den Ritterorden tentsicher hofe. G. Schulze, Chronit sammtlicher bekannter Ritterorden und Ehrenzeichen. Betl. 1855. heffter, im Staatswörterb. VII. 881 f. Rach allen Orbensftatuten wurde der Souveran Grohmeister. Bei manchen Orden dauerten korporative Einrichtungen darin fort, daß eine Aufnahme oder Bereidigung neuer Ritter stattfand. Auch erinnert daran die neben der Ernennung vorkommende Bahl, die geschlossene Jahl mancher Orden, die angeborene Mitgliedschaft anderer. Eigentliche Ordenskapitel wurden schon seit dem 15. Jahrh. selten berufen.

⁵⁾ Bgl. über die "Gesellschaft bes Schwanenordens" das Patent v. 24. Dec. 1843 (G. S. 411); über den Johanniterorden den Erlag v. 15. Oct. 1862

Die aus genoffenschaftlicher Bereinigung hervorgegangenen Gelehrtengemeinheiten, burch welche bie Universitäten als felbständige Körperichaften amischen Staat und Kirche konstituirt waren, blieben von ben Beranberungen bes öffentlichen Geiftes und bes öffentlichen Rechts nicht unberührt 6). 3m Innern wirkte ber fich bilbenbe "akabemische Bunftgeift" auch auf bie Kortbilbung ibeer Berfaffung im Sinne privilegiirter Korporationen ein, nach aufen wurden fie, besonders bie neu gegrundeten und oft vom Landesberrn botirten. abhanaia vom gandesberen, ber perfonlich ober burch ernannte Regierungs. beamte (Rangler, Ruratoren) ober besoudere obrigfeitliche Behörben (Genate, Konfiftorien) auf die Besetzung ber Stellen und die Leitung und Bermaltung ber korporativen Angelegenheiten einen entscheidenden Ginfluß übte. Inbek wurden doch nie, wie in Frankreich, die deutschen Sochichulen zu bloken kollegialifchen Unterrichtsbehörben in einem centralifirten Staatsichulwefen. Die beutiche Berfplitterung hatte wenigstens ben Bortheil, den Universitäten eine bobere als eine bloge territorialstaatliche Bebeutung und damit der beutschen Biffenichaft ben freien und allgemeinen Charafter, ben Universitätsverfassungen aber Die korporativen Elemente zu bewahren. Erft in unferm Jahrhundert machten ber deutsche Bund und viele Ginzelregierungen bie korporative Gelbständigkeit ber Sochschulen zum Ziel ihrer Angriffe?), seit 1848 aber ist auch hier bie genoffenschaftliche Autonomie und Gelbstverwaltung wieber zu erhöhter Anertennung gelangt. Wenn indeg den Universitäten und ihren Gliebern, ben Kakultaten, genoffenschaftliche Rechte verblieben find und ihnen meift ausbrucklich die rechtliche Natur von "Rorporationen" ober "priveligiirten Rorporationen" beigelegt wird, so ist boch nicht mehr bas Princip ber Genoffenschaft, sonbern Das ber Staatsanftalt bas fur ihr Befen enticheibenbe. Sie find gang und durchaus Inftitute, die nur in der besonderen Form von Korporationen wirkfam werben. Sie find alfo nicht mehr, wie einft, freie Genoffenschaften, Die burch fich felbft besteben und bem Staatsverband fich nur als Glieber einfügen, fonbern Grund und Princip ihrer Griftenz ift ber Staatswille und nur durch staatliche Roncession ist ihnen für die bessere Erreichung ihrer 3wede eine Lorporative Berfaffung verliehen ober verftattet .).

⁽G. S. v. 1858 S. 1) und das Orbensftatut v. 24. Juni 1853 (im Staatsanzeiger v. 1854 S. 8280).

^{•)} Bgl. Marquard fen, Universitäten, im Staatswörterbuch VII., bej. S. 683 f.

⁷⁾ Bef. Bundesbeichluffe v. 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824, 5. Juni 1832, 18. Movember 1834.

⁶⁾ Bgl. z. B. Pr. M. E. R. II, 12. § 1: "Universitäten find Beranftaltungen bes Staats 2c.". § 67: "Universitäten haben alle Rechte privisegiirter Korporationen". § 68: "Die innere Berfassung berselben, die Rechte bes akademischen Senach und seines jedesmaligen Borstehers in Besorgung und Berwaltung der gemeinschaftlichen Augelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten jeder Universität bestimmt". Dazu im Einzelnen § 68 — 129.

II. Benn fo die freien Genoffenichaften alterer hertunft entweber gu Anstalten wurden ober einen rein privaten, vornemlich gefelligen Charafter annahmen, jo war fur eine icopferifche Reubilbung auf bem Gebiete ber politischen, religiosen, geiftigen, socialen und fittlichen Bereinigung in bem Suftem bes obrigfeitlichen Staates noch weniger ein Plat. Bie bie civiliftifche Rorporationstheorie bagn beitrug, die Bilbung jedes organifirten Bereins ohne Staatsgenehmigung unmöglich, burch biefe Genehmigung aber jeben Berein mehr ober minder entschieben zu einer ftaatlichen Anftalt mit gefellichaftlicher Berfaffung zu machen, wird im zweiten Theil gezeigt werben. Aber auch icon von volizeilichen Gefichtsvunkten aus wurde jede felbständige Bereinsbilbung theils als überfluffig theils als icablich verboten und beftraft. Schablich und baber unbebingt unterfagt war jebe politische Affociation. Much für an fich erlaubte Zwede aber war jebe Berbindung überfluffig, welche über bie rein individuellen Intereffen ihrer Glieber hinausgieng. Rur ein aufrührerischer Unterthan tonnte nach freien Genoffenschaften Berlangen tragen! Berrieth es nicht schon Miktrauen gegen die Allweisheit und Zweifel an ber Allsorge ber Obrigkeit, wenn man eigenmächtig sich zu vereinigen begehrte, um die allgemeinen Aufgaben, welche ber Staat und feine Anftalten in weiteren und engeren Rreisen zu lofen hatten, burch Gelbsthilfe zu lofen? Sebenfalls tam es ber Obrigkeit ju, eine folche Berbindung ju prufen und fie entweber als reine Privatgesellschaft zuzugeben ober als korporativ konstituirte Anftalt in ben Staatsbienft zu nehmen. Daß bann geheime Berbinbungen, da fie fich biefer Kontrole entzogen, völlig unterfagt waren, ergab fich ebenfo von felbft, wie ber fernere Sat, bag ber Obrigfeit bie Aufhebung jebes Bereins in jedem Augenblick auftebe. Bas von Bereinigungen galt, bas galt auch von den Versammlungen der Bereine und mehr noch von freien Berfamm. lungen; fie wurden allgemein als unerlaubt bestraft, sofern fie nicht vorher von ber Obrigkeit autorifirt waren. Burbe boch, wie wir gesehen, felbft Gemeinben. Stänbekörpern, Zünften und privilegierten Korporationen aller Art bas Gelbstversammlungerecht entzogen!

Benn ein allgemeines reichsgesetzliches Berbot after unbewilligten Bereine nicht eriftirte,), so wurden boch biesenigen Reichsgesetze, welche bestimmte Arten von Einungen (besonders die Einungen mit unerlandten oder an sich rechtswidrigen Zwecken, wie namentlich zu Bruch des Landfriedens, und bie Ber-

⁹⁾ Dies erkannte Moser, von der Unterthanen Rechte und Pflichten II. S. 261 f. an. Ebenso von den Reueren Leist, St. R. S. 501, Klüber § 360, Feuerbach, peinl. R. § 434, Heffter, Straft. § 228, Zachariä, Staatsr. I. § 90 IV., Zöpfl, Staatsr. II. § 467. Allgemeiner legt die Reichsgesetze Zirkler, das Associationsrecht S. 87—96 aus. Rach ihm soll jede Association ohne Borwissen und Erlaudniß des Landesherrn reichsrechtlich unerlaubt und ungiltig gewesen sein. S. 93.

gatterungen bes Rriegsvolls) unterfagten 10), von Rriminaliften und Publiciften unter Bubilfenahme bes romifchen Rechts meift babin ausgelegt ober erweitert. daß Bereinigungen ber Unterthanen in praejudicium superioris im 3weifel nach ben Grunbfagen romifder soditio, alle nicht ausbrudlich genehmigten Gefellschaften aber als verbotene Eigenmacht zu beftrafen feien 11). Beiter giengen meift bie Polizeigefebe ber einzelnen Territorien 18) und bas prattifc geltenbe Berfammlungs- und Bereinsrecht ließ fich faft in ganz Denticoland im 17. und 18. Jahrhundert in ben einzigen Gat gusammenfaffen: Berfammlungen und Bereine find an eine jeberzeit wiberrufliche landesberrliche Genehmigung gebunden, politifche Berbindungen aber und alle geheimen Befellichaften find unter allen Umftanden ftrafbare Bergeben. Rur follte nach ber Meinung ber meiften Rechtslehrer bie ausbruckliche Genehmigung burch ftillichweigende Dulbung erfett werben. Die Polizei- und Strafgefete ber Beit bebandeln baber eigenmachtige Berfammlungen als "Bufammenrottungen", unbewilligte Bereine als "Bergabberungen", "Berfdwörungen", "Bunbniffe", "Ronventikel" u. f. w. mit Emporung und Aufruhr im Befentlichen gleich. Benn wir vom breifigfahrigen Kriege bis jum Ende bes porigen Sabrhunderts wenia von allgemeinen Bereinsbefchrantungen horen, fo lag bies weniger an ber Tolerang ber Obrigkeiten, als an bem tobesabnlichen Schlummer, in welchem ber beutsche Affociationsgeift befangen war. Dem gebulbigen Unterthanenvoll, in welches fich bie tropige beutsche Ration gewandelt hatte, war felbft bie Erinnerung baran, bag es einft aus freiefter Gelbfthilfe fich neue Lebensformen geschaffen batte, entschwunden, ichien felbft bie Rechtsvorftellung

¹⁹⁾ Außer der golbenen Bulle c. XV § 1-8 und der Bahltapitulation art. 15 § 6 bef. die Reichseret. Ordn. v. 1555 § 34. 48. 44 und der Landfrieden v. 1548 pr.

¹¹⁾ So Limnaeus, ad aur. Bull. XV. § 1—3 u. zur Bahstap. Karl's V S. 233 f. (in dubio unio sit de genere delicti). Reinking, de Imp. sec. et eccles. 2. 3. 4. Nr. 26; Boerius, de seditione c. 5. Nr. 1. 3. 4. Ludovici Doctrina Pandectarum lib. 17 tit. 22: collegia illicita i. e. a Principe non confirmata, valde odiosa sunt et hinc prohibentur . . ., quia variis excessibus occasionem dant. Dissolvuntur itaque. Si nimirum collegae nikil illiciti quidem hactenus commiserunt, metus tamen adest, ne futuro tempore flat. Es werden bann weiter alle conventicula von privati für ein crimen extraordinarium, minstar factionis et seditionis" erstärt und es wird dafür die goldene Bulle angezogen. Bgl. Brunnemann, Comment. in L libros Pandectarum ad tit. de coll. et corp. Marquardus, de jure merc. L. III. c. 1. Nr. 11—16. Räheres in Tb. II.

¹²⁾ Bgl. 3. B. über das seit 1567 in Württemberg geltende Recht Repscher, publicist. Bersuche S. 169 f. u. Zirkler, das Affociationdrecht S. 50 f. Ueber das lübliche Recht Mevius, ad jus Ludec. lib. IV. tit. 13. S. 731—743. Ueber das nürnbergische Bereins und Bersammlungsverbot Marquardus, de jure merc. L. III. c. 1. Nr. 16.

einer freien gewillfurten Genoffenschaft abhanden getommen zu fein. 280 bagegen noch felbständige Regungen bes alten Affociationsgeiftes fich zeigten, wie unter den Sandwertsgesellen, griffen Reichs- und Landesgesetze sofort bemmend ein (\$ 67). Gelbit die Kranzweit, Orben und Landsmannichaften ber Studenten beunruhigten ben Reichstag 13). Und wenn bas preukische Landrecht von einem allgemeinen Bereinsverbot nichts enthielt, sondern nur für folde gebeime Berbinbungen, welche auf ben Staat felbst und beffen Sicherbeit Ginflug haben tonnten, obrigfeitliche Prufung und Genehmigung vorichrieb, allen anderen Gefellichaften aber nur auf Erforbern ben Nachweis über ben Gegenstand und die Absicht ihrer Ausammentunfte gegen die Obriakeit jur Pflicht machte 14), fo beeilte fich, als fich bie Anfange eines felbftendigen Bereinsgeistes in Folge ber burch die frangöfische Revolution erzengten Bewegung fund gaben, bas Cbitt v. 27. Ottober 1798, bie Lude ausgufüllen, und verbot bei ftrenger Strafe nicht nur Bereine mit gebeimen Ameden, unbefannten Obern ober mpftischen Formen, fondern alle auf Aenderung in Berfassung und Bermaltung bes Staats als Saupt- ober Rebenamed binnielenden Affociationen, mithin alle politischen Bereine überhaupt 15) - ein Beifviel, dem dann am Ende bes vorigen und im Anfange biefes Sahrhunderts faft alle anderen beutichen Gefetgebungen besonders aus Anlag ber Gutftehung ober aus Kurcht vor der Entstehung geheimer Beiellichaften folgten 16).

- 1. Im Einzelnen war somit von politischen Bereinigungen ber Unterthanen überhaupt nicht die Rebe¹⁷). Chensowenig gab es ein freies Bereinswesen auf religiösem Gebiet 16).
- 2. Auf geistigem Gebiet gieng die große Bandlung vor sich, welche ber Kirche die Aussichungswesens entzog und sie dem Staate übertrug. Aber dei dieserschung nichts. Denn der Staat blieb nicht dabei stehen, die höchste Psege der geistigen Interessen, sondern er trieb die Staatsibee bis zur Monopolifirung jener Psege in der Hand bes Staats, ja bezüglich der geistigen Bildung die zur Annahme eines sogenannten "Erziehungs- und Unterrichtsregals". Reben den unendlich wohlthätigen Folgen, welche sich an die Einrichtung eines Staatsschulwesens

¹³⁾ Er beschäftigte fich 1792 mit ihnen, ließ aber die Sache fallen. Raberes bei Rluber, öff. R. 8 501. Weiß, Staater. § 141.

¹⁴⁾ Pr. A. E. R. II, 20, § 184, 185.

¹⁵⁾ Eb. v. 20. Oct. 1798. § 2. 5-8. Es wurde fogar eine Denunciationspflicht ber Mitwiffer und Straflofigkeit ber Denucianten begründet!

¹⁶⁾ Bgl. bie in ber letten Rote gu biefem § cit. Gefepe.

¹⁷⁾ Inwieweit noch politische Einungen ber Stände vorlamen, ift oben beiprochen, § 60.

¹⁶⁾ Bgl. den porigen g.

und ber Staatsanftalten fur Biffenicaft und Runft ichloffen, mußten fich fo augleich die Nachtheile eines Suftems zeigen, welches jebe felbfticopferifche Thatigteit ber Burger ausichloft, die Gelbftanbigteit ber Unterrichtsverbande und der von Privaten, Bereinen und Gemeinden eingerichteten Goulen auf bas Aeußerfte beschränkte und bie staatliche Leitung und Bewormundung auch auf biefe Gebiete übertrug. Die beutsche Berfplitterung binberte freilich de facto eine Centralifirung im frangofischen Sinn: principiell aber betrachtete jeder Ginzelftaat die obrigkeitliche Organisation bes geiftigen Lebens als bas erstrebenswerthe Biel 19). In ihrer außeren rechtlichen Geftaltung erschienen baber insbesondere alle Schulen als unmittelbare ober mittelbare Staatsanftalten. "Schulen und Univerfitaten find Beranftaltungen Des Staats" beginnt ber 12. Titel bes 2. Theils bes preunischen ganbrechts, und wenn er unter gewiffen Ginidrankungen auch bie Errichtung von Privatioulen aulaft. fo geht er boch offenbar von ber Anficht aus, daß auch bie fo gegrundeten Anftalten burch bie geforberte Staatsgenehmigung und Prüfung ihres Plans au Staatsanftalten murben und besbalb ber Bifitation unb Aufficht unter-Die neu gegrundeten hoberen Schulen und Unterrichtsanftalten lägen 20). tamen baber, mochte fie nun ber Staat felbst funbiren ober nur mittelbar fich aneignen, nicht gleich ben Universitäten als Rorporationen, fonbern gang allein als Anftalten ober Stiftungen gur Ericheinung. Wenn bas preufische Landrecht den Gymnafien und gelehrten, Runft- ober Gewerheichulen "Die äußeren Rechte ber Korporationen" aufdreibt, fo find bamit eben nur Die außeren Rechte einer Rorporation, mithin die Rechte einer "juriftifden Derfon" gemeint: als wirkliche Rorporationen konnen felbst nach bem landrechtlichen, ber Anftalt febr nabe tommenden, immer aber boch ben Gattungebegriff ber "Gefellschaft" porqueseenden Korporationsbegriff biefe Inftitute nicht gelten. Ihre in-

^{1°)} Man braucht nur in den Schriften, welche über öffentliches Recht oder Polizei handeln, die Abschnitte über das Recht des Landesherrn bezüglich der studia civium u. s. w. zu vergleichen. 3. B. Heumann, in. jur. pol. c. 13. S. 115—122. Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen S. 60 f. Rlübex, öff. R. § 501. Ganz die oben angegebenen Gesichtspunkte entwickelt auch beispielsweise die unter Auktorität v. Heineccius gehaltene Diss. de jure principum circa civium studia. Halle 1738. Bgl. bes. § 14. S. 81—34: jus principis circa scholas et academias, § 15. S. 34—36: vindiciae hujus juris adversus canonistas, sowie § 16 S. 36—38 über die wissenschaftlichen und § 20 S. 44—46 über die künstlerischen und technischen Gesellschaften.

²⁹⁾ Bgl. II, 11. § 1 — 9. Rach § 6 follten auf bem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanftalten find, Reben- ober Winkelschulen nicht gebuldet werden. Dies ift aufgehoben burch die Berf. Urf. art. 22. 28, wonach die Freiheit des Unterrichts zum Princip erhoben und nur Staats aufflicht festgehalten wird. Aehnlich verlief die Entwidlung in den meisten andern Staaten.

nere Berfassung enthält daher durchaus kein gesellschaftliches, korporatives Element. Und bis heute haben alle diese und fast alle in so großer Zahl neu hinzugekommenen Bisdungsanstalten für einzelne Zweige der Wissenschaft, Kunst oder Technik (Kunstschalen, Malerakademien, Konservatorien, Kriegsakademien, Bauakademien, Seminare, Thierarzneischulen, Navigations- und Handelsschulen, Gewerbeakademien und Sewerbeschulen, Berg- und Forstakademien, landwirthschaftliche Akademien u. s. w.), sowie die öffentlichen Bibliotheken und Museen, die medicinisch-chirurgischen und naturwissenschaftlichen Anstalten, die gewerblichen oder land- und sorstwirthschaftlichen Bersuchs- und Musterinstitute u. s. w., sofern diesen allen eine eigene privatrechtliche Persönlichkeit zukommt, den reinen Anstaltscharakter zum Unterschiede von den Universitäten bewahrt. Sa sie entbehren nicht nur durchgängig einer korporativen, sondern meist auch einer kollegialischen Bersassung, indem sie mit oder ohne Theilnahme von Gemeinden oder Patronen durch ernannte Direktoren von oben her unter staatlicher Oberleitung geleitet und verwaltet werden.

Benn zu keiner Zeit die Bereinsbildung für wissenschaftliche und kunstlerische Zwecke ganz aufhörte, so hatten boch diese Bereine entweder nur einen privaten und vorübergehenden Charakter, oder aber sie gaben nur die Initiative zur Bildung von Staatsanstalten. Gelehrtenvereine, Künstlergesellschaften, Dichterbünde, musikalische Gesellschaften u. s. w. wurden vereinzelt in allen Jahrhunderten gestistet und suchten sich hier und da in verschiedenen Kormen, besonders in der Korm von Orden, eine sesteren Drganisation und eine über die Grenzen eines Territoriums hinausreichende Bedeutung zu geben. Benn aber nach dem Beispiel Italiens, das im 15. und 16. Jahrhundert von freien Gelehrten- und Künstlergenossenschaften, den sogenannten freien Akademien, übesäet war 22), auch in Deutschland im 16. Jahrhundert zahlreiche freie Gelehrtenvereine entstanden 223) und noch im 17. und 18.

²¹) Pr. A. L. R. M., 12. § 54—66. Dazu II, 6. § 25 f. Die Bermögens-Berwaltung (nicht etwa blos die Aufficht barüber) fteht nach Inftr. v. 23. Oct. 1817 § 2 Nr. 6 u. § 18 litt, q. (G. S. S. 248) u. C. D. v. 31. Dec. 1825 D. II, 2 (G. S. 1826 S. 7) im Zweifel den Provinzialschulkollegien, also einer völlig außer der Anstalt stehenden reinen Staatsbehörde, zu.

²²⁾ Wie die platonische Atadamie (1439) in Florenz, die von Papft Paul II. blutig verfolgte Alterthumsgesellschaft in Rom (seit 1468), die philologische in Benedig (1495), die Humoristi (1540) in Florenz, die academia secretorum naturae (1560) in Neapel, welche durch die Kirche zerkört ward, die academia della crusca für Beredelung der italienischen Sprache in Florenz (1582) u. f. w. Malervereinigungen, als Zünfte des heiligen Lukas (so im 14. Jahrh. in Benedig und Florenz, 1891 in Paris), wurden der Ursprung der Kunstakabenten.

²⁸) So die von Konrad Celtes begründeten humanistischen Bereine des fuböftlichen Deutschlands, besonders die 1490 in Ofen entstandene, 1493 nach Bien verlegte Donaugesellschaft und die sodalitas Celtica s. Rhenana; die

Sahrhundert besonders für Verbesserung der bentschen Sprace sich manche Genossenschaften bilbeten 24), so giengen baraus seit dem Ende des 17. Jahr-hunderts auch in Deutschland, wie in anderen Ländern schon früher 25), die staatlichen Afademien als vom Staat gegründete und erhaltene öffentliche Anstalten für Wiffenschaft und Kunft, wenn auch mit einer mehr oder minder selbständigen gesellschaftlichen Versassung, hervor 26), und die freie Vereinigung trat vor diesen Instituten in eine sehr begrenzte Sphäre zurück, um dann erst

gelehrten Gefellichaften unter Bimpfeling zu Strasburg (bis 1538) und Schlettftabt; die Gefellichaft bes Erasmus v. Rotterdam in Bafel; die bairifche Litteraturgefellschaft in Augsburg u. f. w.

- **) So namentlich der Palmenorden oder die fruchtbringende Gesellschaft, von 1617—1680 unter Theilnahme vieler fürstlichen Personen nach dem Ruster der italienischen Sprachgesellschaften für Reinigung der deutschen Sprache und sur "Erhaltung dentscher Treue" wirksam. Bgl. Gryphins, kurzer Entwurff 2c. S. 805—819. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum S. 225. Aehulich die von Philipp v. Besen 1643 zu hamburg gestistete "teutschgesinnte Genossenschaft". Dichterische Zwede versolgten z. B. der gekrönte Blumenorden der Hirten an der Pegnip" seit 1644, "der Schwanenorden an der Elbe" seit 1660 und die "Deutschübende" (1716), seit 1724 "patriotische" Gesellschaft in hamburg; die "Görltper", seit Gottsche's Seniorat (1726) "deutsche Gesellschaft" und ihre Klialen in Jena, Königsberg u. s. w. Eine musikalische "Chorbrübergesellschaft" bestand seit 1591 in Reinerz.
- won Richelieu organisirt und durch königliches Gründungsbekret v. 25. Jan. 1635 als académie française konstituirt ward. Diese wie die vier späteren Akademien (des inscriptions et des belles lettres v. 1663, des sciences v. 1866, des belles arts unter Ludwig XIV. und des sciences morales et politiques in der französischen Revolutionszeit) trugen denselben Charakter reiner Staatsaustalten und konnten daher durch die Berf. v. 1796 tit. 10. art. 298 in ein einziges Nationalinstitut verschmolzen, später mehrsach von Neuem getrennt und umgestaltet werden. In Italien giengen in Florenz die ersten Staatsakademien aus den früheren Privatvereinigungen hervor; in England erhob Karl II. eine seit 1645 bestehende Gesellschaft 1660 als kön. Societät der Wissenschaften zur Staatsakaskanstalt.
- 26) So die 1670 in Schweinfurt gestiftete, 1677 vom Kaiser privilegiirte academia Leopoldina naturae curiosorum; die Berliner Alabemie unter einem ernannten Präsidenten, aber mit vier Klassen, beren jede ihren Direktor auf Lebenszeit wählt, seit 1700; die Alabemien von Göttingen (Gocietät der Wissenszeit wählt, seit 1750; München 1759; Mannheim 1768—1800; die Alademie der schwädischen Geschichte zu Täbingen; die Leipziger Jablonowskische Gesellschaft seit 1771 u. s. w. Bgl. über die Alademien (societates litterariae) Heumann, in jur. pol. c. 13 § 103. S. 121 f. Heineceius, l. c. § 16 u. 20. S. 36 f. 44 f. Ferner die Abhandlungen von Bachler in der Encykopädie v. Ersch und Gruber I, 2. 280—284 u. v. Bluntschlie im Staatswörterbuch I. 110—118. Rönne, Staatsr. II, 2. § 463 S. 426 f.

in ber zweiten Salfte bes 18. Jahrhunderts wiederum einen größeren Auffchwung zu nehmen 27).

3. Eine eigentliche Bereinsthatigkeit fur fittliche Zweite, insbefonbere für die Aufgaben der Bobltbätigkeit und bes gemeinen Nutens, fand mit dem Berfall des mittelalterlichen Gilden- und Brüderschaftswefens nicht mehr ftutt. Die unmittelbare ober mittelbare Kurforge bes Staats ober ber Kirche trat an die Stelle und wo fich ein Berein für wohlthatige ober gemeinnutzige 3wede bilbete, mußte er fich bem Spftem ber ftaatlichen ober firchlichen Anstalten als Glied einfügen. In lebendigem Kluß blieb freilich die bereits im Mittelalter fo überaus rege Privatthatigkeit auf bem Bege ber Errichtung von Privatanstalten ober Stiftungen und es waren nicht blos Individuen und bestehenbe Rorporationen, von denen berartige Stiftungen ausgiengen, fondern es waren anch Vereine und Affociationen ad hoc dafür thatig 28): allein bie so begrundeten Suftitute waren eben Institute und teine Korporationen, fie waren im Berhaltniß zu ben fle in's leben rufenben Ginzelnen ober Bereinen fremde Rechtssubjette, an welche biefe veräuferten, und fie wurden im Verhaltniß zum Staat immer mehr als ftaatliche (refp. zunachft firchliche ober gemeindliche und mittelbar ftaatliche) Anstalten betrachtet und obrigkeitlicher Koncession, Leitung und Kontrole unterworfen. Wenn die Gefetgebung über milbe Stiftungen am Ende biefer Periode bisweilen geradezu bas Stiftungevermogen für Staatsgut erklarte 29), fo giengen gwar nicht alle Wefete bis zu biefem Extrem: allein and wo man ber Stiftung eine besondere Rechtsfubjektivität angeftands), behandelte man doch biefe Personifikation nicht

²⁷⁾ Bezeichnend für die Anschauungen der Juristen des 18. Jahrhunderts über diese Dinge ist z. B., was Heineceius, de jure principum eirea studia in § 16 S. 36—38 über die societates litterariae sagt. Er meint, die früheren Privatasademien und die societates humoristarum, lyngeorum, ociosorum, immodilium, Arcadum hätten gar keinen Ruhen gehabt und deshalb aufgehört. Quae quum ita aint, quumque ipsa civilis prudentia snadeat, collegia in republica omnia a principe pendere, immo quum in conventicula illicita degenerare possint haec collegia... facile intelligitur, ad principis curam et haec collegia pertinere eumque jure suo uti, si iis certas praescridat leges, si socios idoneos cooptari judeat, si iisdem praesidem illi muneri parem praesiciat omniaque ita dirigat, ut fructus inde respublica litteraria capiat uberrima. Aehnlich dana § 20 S. 44—46 bezüglich der societates ad excolendas artes mechanicas pertinentes.

²⁸⁾ Die erste auf bem Wege einer allgemeinen Sammlung von Beitragen zu Stanbe gekommene Stiftung war das von Frande († 1705) gegrundete Baifen-haus in Salle.

^{**)} So erklarte das bair. G. E. v. 1808 § 6 das Stiftungsvermögen für Gemeindevermögen und damit im Sinne dieses Ebilts für mittelbares Staatsgut. Beseitigt durch G. D. v. 1818 § 24.

^{*)} So Pr. A. 2. R. II, 19 § 42: "bie vom Staate ausbrudlich ober ftill-

als Andfluß des stifterischen Willens, sondern als Ausfluß des Staatswillens, sorderte daher für die Errichtung staatliche Genehmigung und reservirte dem Staat die Anordnungen über die innere Einrichtung, die Aussich, die Berwaltung, die Revisson und Rechnungsabnahme, soweit der Stifter darüber nichts versügt hatte, jedenfalls aber ein weitgehendes Anssichts und Bistationsrecht, sowie endlich das Recht ihrer Aushebung und der Einziehung ihres Bermögens 31).

4. Sociale Benoffenverbande mit bem Biel gefellichaftlicher Berbruberung konnten infoweit, als fie nur eine gefellige Gemeinichaft privater Art anftrebten, fich jederzeit bilben und entstanden in ber That mannichfach unter ben vericbiebenen abligen und burgerlichen, nach Stand und Beruf gesonberten Soweit fie fich eine rechtliche Organisation gaben (vielfach als Orben, 3. B. Rarrenorden, Bedenorden, Magigleitsorben, Studentemorden) und als Rechtseinheiten ein Gefellichaftshaus ober fonftiges Bermogen befiten wollten, bedurften fie naturlich gleich anderen Gefellichaften frantlicher Aner-Ueberdies entgiengen fie jest so wenig wie irgend sonst in ben tennuna. Beiten absolutiftifcher Regierungswelle einer mistruuischen Ueberwachung burch die Obrigfeit und murben wegen bes Berbachts geheimer politifcher ober religibfer Tenbengen baufig genug verboten. Das naturliche Schukmittel gegen polizeiliche Beidrantungen ift Die Beimlichkeit, Unfreiheit und beimlichkeit find ftets auf bas engite verschwiftert. Desbalb giengen neben ben Bereins. beschräntungen jeberzeit gebeime Berbindungen ber. Fur Deutschland wie fur feine Rachbarlander mar es ein gleichzeitiger Beweis bes mangelnden öffentlichen Rechts und bes neu erwachenben öffentlichen Geiftes, als felt bem Unfange, vornemlich aber in ber zweiten Galfte bes vorigen Sabrbunberts fic geheime Gefellschaften, welche, wo fie verfolgt wurden, ihre Erifteng, and ba aber, wo bies nicht ber Sall war, ihren Gehalt ben Nichtmitgliebern verbargen und bie Berichwiegenheit als eine ber hauptfachlichften Genoffenpflichten begrundeten, in reicher Kulle bilbeten. Dft von unklaren ober mpftischen Unichanungen ausgebend und phantaftisch in ihren Zielen, tamen doch alle biefe Affociationen barin überein, daß fie, in Borahnung ber gewaltigen Bebeutung, welche ber Genoffenschaftsgebante balb von Renem gewinnen follte, bie 3bee einer fittlichen Genoffenichaft, einer focialen Berbruberung ju verwirklichen

fcweigend genehmigten Armen- und andere Berforgungsanftalten haben bie Rechte moralischer Personen".

³¹⁾ Bgl. 3. B. Pr. A. E. R. II, 19 § 32—89 und die späteren ergänzenden Berordnungen bei Rascher, das Staatsbürgerrecht 20., sowie die Armengesetzgebung Preußens S. 282—251. Bei der Aushebung wird aber möglichste Pietät gegen den Zweit des Stifters vorgeschrieben. Ueber die Rechte des Staats gegen sogenannte "milde Stiftungssocietäten" vgl. auch Rant, Rechtslehre S. 184 f. Schmalz, natürl. Staatsr. § 120. Rlüber, öff. R. § 360 Note g. Räheres über die juristische Personlichkeit der Stiftungen in Th. II.

Sie waren daber für die Bertiefung der Genossenichaftsidee von nicht zu unterschätzender Bebentung! Bor Allem ber Freimaurerbund, ber, in einem gewissen Busammenhang mit ber großen beutschen Steinmebenbruberfchaft ftebend 32), seine befinitive Ronftituirung im Anfang bes 18. Sabrhunderts in England erhielt 2) und fic von da in alle gander verbreitete, wirkte in biefem Sinn 34). Bon einigen Regierungen Deutschlands, besonbers von Preufen, aufgenommen und protegirt 35), wenngleich vom Pabfte verbammt, konnte ber große Bund um so ungehinderter in einer Reihe naber ober enger perbundener lotaler Gefellichaften feine boben Riele verfolgen, welche bie ben alten Sandwerksbrudericaften entnommene sittlich-sociale Ibee ber Brüberlichkeit um die neue Ibee ber Sumanität bereicherten 36). bas freimaurerische Geheimniß, welches fich ursprünglich hauptfächlich auf ein aus gewerklichen und religiösen Traditionen entstandenes Ritual bezog, mehr und mehr auf das ganze Befen bes Bereins erstreckt wurde und die Eutwicklung eines Spftems verschieben berechtigter und eingeweihter Grabe bie uriprüngliche Form eines unter frei gemablten Borfitenben ftebenben Bunbes gleichberechtigter Brüber31) verwischte, wirtte die große Genoffenschaft vielfach

Den Beweis sucht Binger, die deut. Bruderschaften des M. A., insbesondere der Bund der beut. Steinmehen und bessen Umwandlung zum Freimaurerbund, Gießen 1859, zu erbringen. Die Gebräuche und Anschauungen der
deutschen freien Maurerbruderschaften, welche in ihren allgemeinen Bruderbund
im Gegensa zum Gewert auch sog. "Liebhaber" aufnahmen (S. 46—75), sollen
durch deutsche Banhandwerter nach England hinübergetragen und von ihnen allmälig den mehr polizeilich organisitren englischen handwertsgilden nach ersolgter Amalgamirung mitgetheilt sein (S. 83—96). Die aus dieser Mischung hervorgegangenen Gilden hätten dann seit dem 17. Jahrh. Laienbrüder aufgenommen
und mit dem Zurücktreten der ehemaligen gewerblichen und religiösen Bedeutung
sich in Vereine umgewandelt, in denen die aufgeklärte Bildung der Zeit die
hauptrolle übernahm (S. 96—100).

³⁹⁾ Durch die auf Beschluß ber 4 Logen Londons und mehrerer anberer englischer Logen und ber von ihnen beputirten, viertelfahrlich unter gewählten Großmeistern zusammentretenben regierenden Loge von Jac. Anberson 1721 abgefaßte, 1728 von allen Logen angenommene Konstitution. Binger S. 103—115.

²⁴⁾ Bgl. ben Art. Bluntichli's im Staatswörterbuch III. 745-755.

³⁵⁾ Erste beutsche Loge 1788 in hamburg, dann 1740 von Friedrich II. die Berliner Loge zu den brei Weltsugeln und die Loge zu Charlottenburg gegründet. Aussuhrliche Litteraturnachweise über die Freimaurer und ihre rechtliche Stellung in den verschiedenen Staaten b. Rlüber, öff. R. § 360 Rote e. Bgl. bes. J. Roser, von Geduldung der Freimaurergesellschaften. Frankf. 1776. Ueber das in Preußen 1798 erfolgte Verbot aller außer drei Mutterlogen und die auch für diese verfügten Beschränkungen vgl. das Ed. v. 20. Oct. 1798 § 3. 4. 9—13.

²⁰⁾ Reben der Bruberliebe nahmen die recipirten Logen auch die Loyalität als Pflicht auf.

²⁷⁾ Binger S. 107 f.

fegensreich auf die Wiederbelehung bruderlichen Gemeinfinns, ber unerläglichen Grundlage jeder Affociation. Bon weit geringerer Bedeutung maren die gabl. reichen fonftigen geheimen Bruberschaften, Schwurgenoffenschaften und Bunbe, welche in ber ameiten Salfte bes 18. Jahrhunderts in verschiebenartigfter Dr. ganifation und mit ben verschiebenartigften Bielen entstanden 38) und, von ben Regierungen mitunter begunftigt ober gebulbet, häufiger verboten und verfolgt 39), ben neu erwachten Bereinsgeift verkundeten. Seitbem bie Beit ber politischen Ummalzungen berauftam, nahmen biefe gebeimen Gesellschaften vielfach auch politische Tendenzen unter bie Vereinszwecke auf ober geriethen in ben Berbacht, fie aufgenommen zu haben. Bon ber frangofischen Revolution bis auf unsere Tage haben bann bei vielen Bolfern, besonders bei ben Romanen, aber auch bei Glaven und Celten, die geheimen Bereine in allen politischen und socialen Bewegungen und Buchungen eine bebeutende Rolle gespielt 40). In Deutschland dagegen haben fie mehr in der Kurcht ber Regierungen und in ben gegen fie erlaffenen Berbotsgefeten als in ber Birtlichkeit eriftirt ober fie haben boch, soweit die fich fteigernden Bereinsbeschrantungen por 1848 fie geradezu berausforderten, in ben Bang ber Entwicklung wenig eingegriffen 1). Der germanische Benoffenschaftsfinn und ber romanische Ber-

Befentlich mystische Tendenzen verfolgten schon die geheimen Rosentreuzerverbindungen, welche sich in Folge einer eine fraternitas des löblichen Ordens des Rosentreuzes singirenden Schrift Andrea's v. 1614 bilbeten. Gieseler, R. G. III, 2. 440 Note 14. Ueber die theils kosmopolitische theils sosmopolitische perbinde the sosmopolitische perbinde des siehen Besiden des Rosentsche des Rosentsche Gesellschapten, und Lauftel geheime Gesellschapten wir Staatslepischen L. 672 angegebene Litteratur; und die Artitel geheime Gesellschaften im Staatslepische VI. 667—708 und "Auminaten" im Staatswörterbuch V. 290—298. Andere geheime Bereine bienten religiös sinnlichen Zweden oder geradezu dem Betrug (wie Cagliostro's altägyptischer Orden).

^{**)} Heftig besonders die Aluminaten seit 1785 in Baiern. Bgl. Prants, im Staatswörterb. l. c.: "Wer nicht ganz dumm war, war keine Nacht im Bette sicher." Bgl. auch Gehler, de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786.

⁴⁰⁾ Einiges barüber, bes. über bie geheimen Klubbs in Frankreich, bie italienische Carbonaria, bie griechische Hetaeria, die polnischen, spanischen, russischen geheimen Gesellschaften u. s. w. s. im Staatslerikon 1. c. S. 678 f.

⁴¹⁾ Geheime Gesellschaften mit eigentlich politischen Tenbengen wurden, von ben gegen bie französische Frembherrschaft gerichteten Berschwörungen abgesehen, erft durch die Bundesbeschlüffe nach ber Julirevolution ins Leben gerufen. Sabe man freilich nur auf den Kraftauswand, den seit dem letten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebungen auf Berbot und Strafbedrohung, die Regierungen

schwörungsgeift sind nicht nur nicht ibentisch, sondern fie schließen sich aus. Denn der Erfolg geheimer Gesellschaften beruht auf der Fähigkeit zu fanatischer Unterwerfung unter eine unsichtbare Einheit und zu straffer Centralisation, die produktive germanische Genossenschaftsbildung aber forbert selbstthätigen Gemeinsinn und Fähigkeit zur Gelbstverwaltung.

§ 65. Das moberne freie Bereinswefen für politifche, religiöfe, geiftige, fittliche und fociale Zwede.

A. Den Antheil, welchen in Deutschland wie überall an ben gewaltigen Rulturfortschritten ber Gegenwart auf ben Gebieten bes politischen, geiftigen und socialen Lebens bas aus fleinen Anfangen in turger Frift zu einer Beltmacht erwachsene moderne freie Bereinswesen gehabt bat, wird erft bie Zutunft genauer zu bestimmen im Stande fein. Daß er ein bebeutenber ift, ftebt beute icon feft. Freilich fiel und fallt ber freiwilligen Bereinigung unferes Sahrhunderts eine andere Aufgabe gu, als ber ihr parallelen mittelalterlichen Einung. Denn wenn auf ber einen Seite Gehalt und Umfang ihrer Birt. famteit burch bie unermefliche Bereicherung ber öffentlichen, geiftigen und fittlichen Intereffen eine Erweiterung erfahren haben, fo ift boch auf ber andern Seite ihre Birtungesphare besbalb enger begrenzt und ihre 3mangegewalt über ben Ginzelnen beshalb minder intenfiv, weil die modernen Vereine nicht gleich ben mittelalterlichen Eimungen in einer organisations- und staatlofen Gefellichaft, sondern in einem fraftigen Staat und inmitten einer vielgliedrigen Rette engerer und weiterer öffentlicher Zwangeverbande stehen, und weil bas Individuum nicht nur bem Staat, fonbern auch ber felbftgewählten Genoffenicaft beute ungleich selbständiger gegenübertritt als einft. Allein auch innerhalb ber burch bie feststehenden Organisationen einerseits und die individuelle Freiheit andererseits gezogenen Grenzen bleibt ber Association für ibeale Zwede ein unüberfebbares Gebiet, auf bem fie in felbstichopferischer Thatigkeit lebendige Renbildungen zu ichaffen vermag und ichafft. Und nicht blos nuplich, - unentbehrlich ift hier eine freie und thätige Bereinsbilbung, wenn anders sich das Einzel- und Gesammtleben zu einem harmonischen Gangen gestalten foll. Be-

auf Berhinberung und Aufspürung geheimer Berbindungen verschwendet haben, so müßte man schließen, daß auch der deutsche Boden von Berschwörungen bebeckt gewesen sei. Ginen vollständigen Rachweis aller gegen geheime Berbindungen gerichteten Gesetz ber verschiedenen europäischen Länder (bes. auch der päpftlichen Bullen v. 1738. 1751. 1821. 1826. 1829 und in Deutschland der preuß. Ges. v. 1798. 1808. 1816, öfterreich. v. 1800, kurpfalz. bair. v. 4. Rov. 1799 u. 5. März 1804, bair. v. 17. Sept. 1814 u. 14. Dec. 1820, bab. v. 16. Febr. 1813, anhalt-köth. v. 18. Oct. 1824, stiftlisch Augsburg. v. 1800) giebt Klüber, öff. R. § 360 Note e. Die preußischen Gesetze sind zusammengestellt b. v. Könne, Polizeiwesen I. 672—677. II. 778—781.

gegnet sie für die Individuen der Gefahr der Bereinzelung, des Atomismus, so ist sie dem freien Staat gleichzeitig eine mächtige Bundesgenossin und ein wirksames Korrektiv; eine Bundesgenossin, well sie in einer Fülle enger und engster Gemeinheiten den Bürger zu Gemeinsinn, öffentlichem Verständniß und Selbstregierung erzieht, — ein Korrektiv, weil ganz allein die lebendige Kraft, welche mit unaufhörlich sich verzüngender Gewalt die noch ungebundenen Elemente des Volksgeistes zur Einheit bindet, welche das noch Unorganisirte organisirt und den bisherigen Organisationen ergänzend, kontrolirend und vorwärts drängend zur Seite stellt, den bestehenden Volksorganismus vor Erstarrung und endlichem Bruch zu bewahren vermag.

I. Gleichwol bat bas moderne Bereinswefen mit allen neuen Erscheinungen bas Schickfal getheilt, fich feinen Plat in Berfassung und Recht erft burch barte Rampfe erringen gu muffen. Der obrigfeitliche Staat fab in ihm nicht mit Unrecht feinen gefährlichften Reind und felbit ber Berfaffungestaat betrachtete es Anfangs mit Migtrauen. Go lange wie möglich hielt man baber bie alten Resseln aufrecht, welche eine freiere Entfaltung ber Association gur Unmöglichkeit machten. Bu biefen Feffeln gehörte auch hier und gehört noch beute bie civiliftische Korporationstheorie, wie fich im zweiten Theil ergeben wird: inden vermochte fie, ba fie fich junachft auf bas Bermogenerecht bezog, ben nur nebenher als Mittel für ibegle 3mede Bermogen befittenben Bereinen bas Leben vielleicht zu erschweren, fie konnte aber fur fie nicht von berfelben beftimmenden Bebeutung wie für bie eigentlich ötonomifchen Genoffenschaften werben '). Bielmehr mar bier ber ftaatbrechtlich-friminaliftifc-volizeiliche Sat des Obrigkeitsstaats, welcher das Vereinsrecht und seine Grundlage, das Berfammlungsrecht, ben Unterthanen absprach und nur in Folge obrigfeitlicher Ronceffion Berfammtungen und Berbindungen guließ, bas eigentlich wirtfame Mittel, burch welches eine gehaltvollere Vereinsentwicklung unmöglich gemacht pber boch aufgehalten murbe").

¹⁾ Mitunter biente freilich anch die Korporationstheorie, um das Vereinsrecht illusorisch zu machen. So, wenn die meining. B. U., die einzige beutsche Berf. Urk. vor 1848, welche das Vereinsrecht erwähnte, in art. 28 die Stiftung von Gesellschaften zu erlaubten Zweden gestattete, aber nicht nur das Recht der Persönlichteit, des Grundeigenthums und eines eignen Siegels, sondern auch die Bestellung von Beamten und die Errichtung von Statuten als Korporationsrechte von Staatsgenehmigung abhängig machte. Ebenso benutzen saft alle Schriftsteller, welche von staatsrechtlichem, polizeitichem ober kriminalistischem Standpunkt das freie Associationsrecht bestritten, zugleich die civilistischen Theorien von der moralischen Persönlichseit zur Begründung ihrer Ansicht. So mit besonderer Schärfe und Ausschlichsteit Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipz. 1834.

²⁾ Es versteht sich von selbst, baß die Grundfage über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Geseye darüber sich eben so gut auf Bereine mit wirthschaftlichen Zweden bezogen haben und beziehen, so weit die letteren nicht

Während in England der bort bereits im vorigen Jahrhundert in träftigster Gestalt erwachte und seit der Mitte desselben unmittelbar auf alle öffentlichen Angelegenheiten einwirkende Associationsgeist die mannichsachen Versuche, ihn durch polizeiliche Beschränkungen zu bannen, mit geringer Mühe überwunden und seitdem auf allen Gebieten des politischen, religiösen, intellektuellen und socialen Lebens die freien "meetings" und "associations" zur nationalen Institution erhoben hat"); während umgekehrt in Frankreich, nachdem die Revolution mit der vollen Entsesslung der Association zugleich deren gefährlichsten Mißbrauch in den Klubbs der Hauptstadt wie der Provinzen gebracht hatte, das Associationsrecht durch den code penal, der jede politische wie unpolitische Verbindung von mehr als 20 Personen ohne Regierungsgenehmigung verbot, vernichtet wurde und mit kurzer Unterbrechung dis hente vernichtet geblieben ist"): hat in Deutschland das freie Vereinswesen nur sehr

besonderen Gesehen unterstellt sind. Allein das Lettere ift heutzutage für die wichtigsten Rlassen der ökonomischen Genoffenschaften der Fall. Wenn andere noch jest unter den allgemeinen Bereinsgesehen stehen und bis vor Aurzem alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenoffenschaften darunter standen, so ist doch für ihre historische Entwicklung die polizeiliche Gesetzgebung über das Bereinsrecht nur von untergeordnetem Ginfluß gewesen.

^{*)} Man val, die ber Geschichte und Bebeutung ber public meetings and associations gewibmeten Abschnitte b. May, the constitutional history of England, II. 119-182. 198-214. 221-229. 237-252. Ihre eigentliche öffentlichrechtliche Bebeutung batirt feit 1765, ihre erweiterte Organisation feit 1779-1780 (S. 119 f.) Die repressiven Magregeln ber Regierung und bes Parlaments gegen bie freien Affociationen (bef. bie bill to suppress corresponding societies v. 1799 S. 173 f., bie Unterbrudungemagregeln ber Regentichaft (S. 183 f.) und namentlich bes Jahres 1819 (S. 193 f.), die bill gegen unlawful societies in Irland v. 1825 (S. 207 f.) u. 1829 (S. 218 f.) die Proflamation gegen die national union für bie Parlamentereform v. 1891-1892 (G. 226), bie Dagregeln gegen bie Orange lodges (S. 237 f.)u. f. w.) waren meift nur auf Zeit ober fur fpecielle Falle beftimmt und ftellten im Uebrigen nicht bas Affociationerecht ale folches in Frage, fondern mandten fich gegen eibliche Berbindung, geheime Dbern und Romités, besonders aber gegen die Affiliation. So erflarte die Proflamation v. 1832 für "unconstitutional and illegal" alle "associations composed of separate bodies, with various divisions and subdivisions, under leaders with a gradation of ranks and authority, and distinguished by certain badges, and subject to the general control and direction of a superior council". Beiter gieng man 1789, indem man ben Bereinen das Recht, Delegirte abzuordnen, beftritt, unb 1799, inbem man nicht einmal debating clubs und reading rooms ber Bereine dulben wollte.

⁴⁾ Code penal art. 291—294. (Gegen die geheimen Gesellschaften schon Ges. v. 29. Sept. 1791). Als Strafe wird Auflösung und Gelbbuße für Borfteber und Beamte gedroht. Die Restauration wie die Julimonarchie hielt das Gese aufrecht, ja durch Ges. v. 10. April 1834 wurde, als das Berbot durch

allmälig von bem Gebiet ber mehr privaten Berbinbungen für gelehrte, gesellige und Standes- ober Berufsintereffen fich auf bas Gebiet bes öffentlichen Lebens gewagt und ebenso langfam fich in der Theorie und nach mancherlei Rudschlägen endlich auch in ber Praris eine gesicherte Stellung errungen. Es war ber Drud ber Frembberrichaft, welcher querft in nachhaltiger Beise einen öffentlichen Bereinsgeift erweckte und Affociationen von bedeutenderem Gehalt hervorrief. Bor Allem war es ber preußische Tugendbund, welcher bie nationale Erhebung vorbereiten half b). Seinem vom Konige beftätigten Statut nach auf fittliche und wiffenschaftliche 3wede beschränkt, beabsichtigte er boch in Bahrheit zugleich die Belebung bes öffentlichen Geiftes und bes Patriotismus und wirkte bafur burch eine Organisation, welche einen aus 6 auf 6 Monate gewählten Mitgliebern bestehenden hoben Rath und einen Obercenfor nebst Setretar und Schatzmeifter in Konigsberg an die Spite bes Gesammtbundes ftellte, darunter aber Provingialrathe für die einzelnen Abtheilungen errichtete. Burbe er auch auf frangofisches Anbrangen burch ben Ronig für aufgelöst erklart, fo borte boch seine Wirksamkeit nicht auf, und gleich ibm waren abnliche Bereine auch in andern Theilen Deutschlands, wenn ichon bier von Anfang an gebeim, in nationalem Sinne thatig. Die alten Bereinsverbote blieben awar überall in Rraft.), fie wurden indeg, fo lange man bes erwachenben öffentlichen Bollsgeiftes bedurfte, wenig in Anwendung gebracht. Als aber nach ber Besiegung ber Fremben bas erregte öffentliche Bewuftsein fich ben heimischen Angelegenheiten jumanbte und auch für biese bas Bereins. wefen nutbar zu machen ftrebte, als bie Affociationsbewegung fich immer weiteren Rreisen mittheilte und insbesondere unter ber ftubirenden Jugend nach bem Mufter ber Mannerbunde Bunde ber Jungen bervorrief, um bann in ber Burichenschaft eine erweiterte Gestalt zu gewinnen: ba begann im Gefolge ber auf die Restauration folgenden Reaktion überall ber Rampf ber Regierungen gegen bas Bereinsrecht. Die alten Berbotsgefete gegen alle nicht po-

Bereine mit Sektionen von weniger als 20 Mitgliebern umgangen wurde, noch eine Verschärfung herbeigeführt. Die Republik schaffte 1848 bas Affociationsverbot ab, doch ergieng bereits unterm 24. Juli 1848 wiederum ein beschränkendes Geset und durch Dekret v. 25. März 1852 wurde das Recht des Code penal reaktivirt. Das neue Geset (1868) bezieht sich nur auf Versammlungen: für organistre Vereine besteht das alte Recht fort.

⁵⁾ Bgl. Boigt, Gefch. bes Tugendbundes. Lehmann, der Tugenbbund. 1868.

⁹⁾ In Preußen schärfte sogar bas Publikandum v. 16. Dec. 1808 (G. S. S. 361) bie alten Strafbestimmungen gegen alle nicht unmittelbar vom Könige genehmigten Gesellschaften ober Berbindungen auf das Strengste ein. Denn "es ift unerlähliche Pflicht eines jeden Staatsburgers, im Bertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetz ihm solches gestatten".

lizeilich genehmigten ober durch das Geheimniß sich der polizeilichen Kontrole entziehenden Associationen und gegen jede politische Bereinigung überhaupt wurden erneut und verschärft?), Bund und Landesregierungen erließen Specialverordnungen gegen die Berbindungen der Studenten und handwerksgesellen")
und, als dennoch die von der Julirevolution erzeugte Bewegung in Deutschland
um sich griff und neue Associationen hervordrachte, wurden durch den berüchtigten Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 für ganz Deutschland alle Bereine mit
politischer Tendenz unbedingt verboten und alle öffentlichen Bersammlungen
von vorgängiger Regierungsgenehmigung abhängig gemacht, auch in diesem
Kall aber bei strenger Strafe jede politische Rede oder Diskussion, jede Abresse
und jede Beschlußfassung untersagt. Dies blieb, ohne daß die Einführung
der Repräsentativversassung untersagt. Dies blieb, ohne daß die Einführung
der Repräsentativversassungen darin einen Unterschied begründet hätte. in
sasse gesen wurde auf dem Bege gesehlich er Regelung schon jetzt einer
anderen Aussassen wurde auf dem Bege gesehlich er Regelung schon jetzt einer
anderen Aussassen zum Siege verholsen. Die Bersagung eines selbständigen

⁷⁾ So in Preußen burch R. D. v. 6. Jan. 1816 (G. S. S. 5) u. v. 30. Dec. 1832. In Baiern B. v. 17. Sept. 1814 u. 14. Dec. 1820. In Baben B. v. 16. Febr. 1813. In Anhalt-Köthen B. v. 13. Oct. 1824. Ueber die Untersuchungen gegen ben Bund ber Männer und den Bund der Jungen i. d. J. 1819 u. 1820 vgl. Rönne, Polizeiwesen I. S. 676. 677 und die Nachweise in den Noten baselbst.

^{*)} Gegen akademische Berbindungen die Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819 art. 3, v. 16. Aug. 1824, v. 5. Juni 1852 u. v. 13. Rov. 1834, welche außer genauen Borschriften über Berhütung, Ueberwachung und Bestrafung insbesondere die Unfähigkeit der Theilnehmer nicht autorisirter Berbindungen zu öffentlichen Aemtern aussprechen. Ausstührlich mitgetheilt bei Beiß, Staatsr. § 141 S. 311 f. Für Preußen vgl. außer den die Bundesbeschlüsse publicirenden Berordnungen die R. D. v. 7. Juli 1821 (G. S. S. 107), v. 21. Mai 1824 (G. S. S. 122) u. Ges. v. 7. Jan. 1838 (G. S. S. 13). Gegen die Berbindungen von Handwertsgesellen ergiengen die Bundesbeschlüsse v. 15. Jan. 1835 u. 3. Dec. 1840. Bgl. deren Inhalt bei Zöpfl, Staatsr. § 463.

⁹⁾ Bgl. ben übrigen Inhalt bes Beschluffes b. Bopfl § 462.

¹⁰⁾ Ein bairisches Restript v. 1832 erklärte vielmehr ben konftitutionellen Staatsburgern, "bag bieses Recht mit der neuen Staatsform wo möglich noch weniger als mit der alten absolutistischen verträglich sei, denn leicht könnten die Bereine sich einen krankenden Eingriff in den Birkungskreis der Bolksvertretung erlauben". Brater, im Staatswörterb. X. 765. Bgl. über ganz ähnliche Argumente, die 1779 in England geltend gemacht wurden, Nap l. c. II. 122.

¹¹⁾ Insbesondere in Baden durch das Bereinsgeset v. 26. Oct. 1832 (R. Bl. S. 269) und das Bersammlungsgeset v. 30. Nov. 1833 (ib. S. 243). Das Affociationsrecht wird im Allgemeinen anerkannt, doch können die Staatsbehörben Bersammlungen wie Bereine, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Bohl bedrohen, verbieten und auflösen. Für die Theilnahme treten dann Strafen ein. Unbedingt kann die Theilnahme an auswärtigen Bereinen und das Tragen von Bereinszeichen verboten werden. Anerkannt wurde das droit de 2'associer

Bereinsrechts ichlog naturlich ein mehr ober minder tolerantes Berfahren eingelner Regierungen und gegenüber benjenigen Bereinen, welche lediglich gemeinnütige ober andere ber Regierung genehme Zwede verfolgten, fogar eine freilich meift mit Bevormundung verbundene obrigkeitliche Protektion 12) nicht aus: allein fie bewirkte boch, bag nicht nur ein politisches Bereinswesen fich überhaupt nicht ober boch nur im Geheimen entwickeln konnte, fonbern auch bas unpolitische Bereinswesen unter bem Druck polizeilicher Gutheifzung, Leitung und Ginmischung ber vollen Rraft entbehrte. Rein Berbotsgeset aber vermochte zu hindern, daß die Ibee der Affociation fich verbreitete und vertiefte und von ben Rreifen ber Gebilbeten aus immer größere Bolkstreife ergriff! Auch in ber Biffenicaft iviegelte fich biefer Borgang ab. Denn wenn auch die Mehrzahl ber Publiciften von rechtsphilosophischem, ftaatsrechtlichem, polizeilichem und friminaliftischem Standpunkt aus in Uebereinftimmung mit ber Gesetzgebung ein felbständiges Affociationsrecht läugnete, für jeben Berein im Gegenfat zu blogen Gefellichaftsvertragen privatrechtlicher Art Staatsgenehmigung unerläßlich fant, ein unbedingtes Praventivfoftem verfocht und icon in ber Theilnahme an einer unbewilligten Berbindung eine ftraf. bare handlung erblickte 13): fo wurden boch immer gewichtigere Stimmen

¹³⁾ So erklären Beiß, Spftem bes beut. Staatsr. S. 577, Zacharia, vierzig Bücher I. § 65, II. § 4, Maurenbrecher, St. R. § 179 S. 312 Note e u. f jebe nicht genehmigte Berbindung für unerlaubt und ftrafbar. Ebenso heffter, Strafr. § 344. v. Rönne, Polizeiwesen I. S. 672 spricht sich nur gegen die Dulbung geheimer Gesellschaften aus. Einen aussuhrlichen Bersuch, zu erweisen, daß alle organisirten Gesellschaften als "öffentliche" gegenüber ben "nach den Formen des Civilrechts giltigen Privatgesellschaften" ("Societätsver-



auch in der belgisch. Berf. Urk. v. 7. Febr. 1831 art. 19. 20. Bgl. auch die meining. B. U. in Note 1. Ueber bas hollandische Bereinsrecht vgl. Stein, Berwaltungslebre III. S. 112.

Bgl. 3. B. Preuß. R. D. v. 13. Nov. 1843 u. M. R. v. 15. Febr. 1844 (M. Bl. S. 143): Bereine, welche aus freiem Willen, nur durch die Kraft eines menschlichen, frommen und staatsbürgerlichen Gemeingefühls zu Stande kommen, welche die Minderung oder Abwehr des aus dem Pauperismus oder aus der sittlichen Roheit der niederen Bolkskaffen hervorgehender physischen, socialen und sittlichen Berderbens sich zum Zweck stellen, sollen von den mit der Beaufsichtigung des Armenwesens beauftragten Behörden, wo solche Bereine schon bestehen, in ihrer Birksamkeit möglichst erhalten und gefördert, und wo es an solchen Bereinen noch sehlt, die Ausfüllung dieser im socialen Leben sich noch herausskellenden Lücken möglichst angebahnt und begünstigt werden. Bgl. auch schon vorher M. Restr. v. 12. Oct. 1880 über die Bildung von hilfsvereinen bei Theuerung b. Könne, Polizeiwesen II. S. 155. 156; serner die Erlasse ledzglich der Bereine für die Bessiglich der Bereine sin die Bessiglich der Herens sin die Bessiglich der Herens sin die Bessiglich der Hilfsvereine sin Basson u. 1838 ib. S. 260—267; bezüglich der Hilfsvereine sür Wasserschaen ib. S. 313.

laut, welche geltend machten, daß jene Sate sich keineswegs als geltendes gemeines Recht erweisen, weniger noch philosophisch rechtsertigen ließen, daß vielmehr nach der Natur des modernen Staats das Associationsrecht an sich jedem Staatsbürger unabhängig von besonderer Erlaubniß zustehe, daß eine Strase selblit gegen geheime Berbindungen nur bei Unerlaubtheit der Mittel oder Zwecke oder bei ihrer Fortsetzung nach ausdrücklich erfolgtem Berbot zu rechtsertigen sei, daß endlich an die Stelle vorbeugender Mahregeln und polizeilicher Bevormundung ein lediglich repressives System und eine gesetzlich geregelte Staatsaufsicht zu treten habe 14). Diese heute theoretisch nur selten noch bestrittenen Ansichten 15) fanden, nachdem das Jahr 1848 zunächst die sattische Ausübung des freien Vereins- und Versammlungsrechts und zum Theil die Beseitigung der alten Beschränkungen durch provisorische Gesetze (z. B. preuß. Ges. v. 6. April 1848 G. S. S. 87) gebracht hatte, ihre formelle Sanktion durch den in die deutsche Reichsversassung (§ 161. 162)

trägen") ohne Staatsgenehmigung hinfällig und strafbar, der steten Beaufsichtigung unterworfen und beliebig auflösdar seien, machte Zirkler, das Affociationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. Er suchte diese Säpe ebensowol rechtsphilosophisch (S. 1—48), als aus dem positiven römischen (S. 65—87) und deutschen Recht (S. 87—96) zu begründen und demnächst die Grenzen und den Wirkungskreis der Staatsaufsicht näher zu bezeichnen (S. 96—154).

¹⁴⁾ Bgl. bef. v. Berg, handb. d. teut. Polizeirechts I. 244 f. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts § 434. (Er will das römische Recht als eigenthumliches Polizeiverbot selbst auf geheime Berbindungen nicht anwenden). Tittmann, Straft. § 445. Leist, Staatst. § 180. S. 591. Rlüber, öff. R. § 360: "das natürliche Recht der Einzelnen, für rechtliche Privatzwecke sich zu vereinigen, wird durch die Staatsverbindung nicht aufgehoben". Schmid, St. R. § 79. 82. Jordan, allg. Staatst. S. 441 f. Welder, im Staatslerikon II. (1835) S. 21—53 s. v. "Affociation" (bes. gegen Zirkler). Bon Neueren vgl. bes. Mohl, württemb. Staatst. I. 352 f. 377 f. Repscher, publicistische Bersuche S. 164 f. Bluntischi, Staatst. II. S. 518 f. Zöpfl, St. R. II. § 467 f. Zachariä, St. R. I. § 90 IV. II. § 185. Helb, System des Berf. Rechts II. S. 583 f. Könne, Stör. I, 2. § 100. S. 144 f. Brater, im Staatswörterbuch X. S. 755—771, s. v. "Bereine und Bersammlungen".

¹⁵⁾ Gegen bie Bereinsfreiheit tritt von den Reueren hauptsächlich Stein auf. Er reiht das Bereinswesen dem "Staatsamt" und den "Organen der Selbstverwaltung" (wozu er auch Korporationen und Stiftungen rechnet) als dritten "Organismus in der Berwaltung" an und vindicirt dem Staate das Recht, "darüber zu entscheiben, ob er den Berein als ein mitarbeitendes Organ für seine Zwede gebrauchen kann oder nicht". Berwaltungslehre I. 226. 535 f. 573 f. 618 f. Diese Ansichten sind offendar modificirt in der Darstellung der Bereinspolizei III (1867). S. 107—115 und der Versammlungspolizei ib. S. 115—119. Doch bleiben dem Bersasser alle Bereine "ein Theil des Organismus der vollziehenden Gewalt" (S. 107) und die von ihm entworfenen Principien der Vereinsaussischt (S. 107—111) stimmen so ziemlich mit dem Bundesbeschluß v. 1854 überein.

übergegangenen achten Artikel ber beutschen Grundrechte, welcher jedem Deutichen bas Recht, Bereine zu bilben, ohne Bulaffung irgend einer Beidrantung burch vorbeugende Magregeln, bas Recht aber, fich friedlich und unbewaffnet ohne vorgängige Erlaubniß zu versammeln, mit der einzigen Maggabe gufprach, daß Bolleversammlungen unter freiem himmel bei bringender Wefahr fur bie öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werben konnten. Berfaffungen ber Gingelftagten 16) fügten bann amar ben Sinmeis auf besonbers au erlaffende Gefete binau, benen fie bie nabere Regelung ber Ausubung bes Affociationsrechts, bas (bisweilen bereits positiv ausgesprochene) Berbot unbewilligter Berfammlungen unter freiem himmel und bie Befchrantung ober bas vorübergebende Verbot politischer Vereine vorbehielten 17): allein fie erkannten boch im Princip bas Bereins- und Berfammlungerecht ber Staatsburger an. An biefem Standpunkt hielten auch die bemnachft in ben einzelnen Staaten ergangenen Gefete über bas Bereins- und Berfammlungsrecht fest 18), fo einichrantenbe Berfügungen fie binfichtlich ber Ausubung jener Rechte trafen. Rur allein in Desterreich murben i. 3. 1852 von Neuem alle politischen Bereine ichlechthin verboten, alle anderen von polizeilicher Bewilligung abbangig gemacht 19). Erft ber Bunbesbeschluß vom 13. Juli 1854 ftellte bas Bereinigungerecht wieber allgemein in Frage 20): er wurde inbeg in Preußen

¹⁶⁾ Bgl. 3. B. Preuß. B. U. v. 1850 art. 29. 30. Olbenb. rev. B. U. v. 1852 art. 47. 50. Schwarzburg Sondersh. B. U. v. 1849 § 33. 34. u. Gef. v. 2. Aug. 1852 § 8. 9. Anhalt-Bernb. B. U. v. 1850 § 9. 10. Rob. Gotha. B. U. v. 1852 § 15. Hannov. Gef. v. 5. Sept. 1848 § 4. Liechtenftein. B. U. § 18. Brem. B. U. § 16.

¹⁷⁾ Diefe Abanderungen hatte bas Unionsparlement (Rr. 27 u. 28) befchloffen.

¹⁸⁾ Bgl. z. B. Defterr. provif. Gef. v. 17. März 1849, bair. Gef. v. 26. Febr. 1850, preuß. Gef. v. 11. März 1850 (G. S. S. 277), an Stelle der B. v. 29. Juni 1849 (G. S. S. 221), k. sächs. V. 3. Juni 1850 (G. S. S. 137), bad. Gef. v. 26. Febr. 1851 (R. Bl. S. 148).

¹⁹⁾ Durch Ges. v. 2. Nov. 1852. Borübergehend wurde auch in anderen Staaten das Bereinsrecht unterdrückt. So im Großt, hessen durch die am 17. Sept. 1849 auf ein Jahr erlassene und unterm 6. Sept. 1850 auf ein Jahr verlängerte Berordn. betr. den Mißbrauch der Bolksversammlungen, und die provisorische B. v. 3. Oct. 1850 (R. Bl. S. 359), welche alle politischen Bereine und Berbindungen auflöste und ihre Bildung verbot.

²⁰⁾ Bgl. die Inhaltsangabe bei Bopfl § 469 und die Publikation für Hannover b. Ebhardt, hannov. Staatev. S. 249—253. Es werden nicht nur als allgemein für alle politischen Bereine zur Geltung zu bringende Beschränkungen diejenigen aufgestellt, welche sich in ähnlicher Beise schon in den früheren Bereinsgesehen bezüglich des Berbots der Theilnahme von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern, bezüglich der obrigkeitlichen Besugniß der Ueberwachung und Auflösung der Berfammlungen und bezüglich der Unftatthaftigkeit einer Berbindung mit anderen Bereinen sinden (vgl. unten): sondern es sollen alle Bundesregierungen verpflichtet sein,

und Baiern nicht publicirt, in anderen Staaten burch bie Lanbesgefetgebung ober die Praxis ermäßigt und endlich mehrfach auch formell wieder beseitigt. Nachbem nunmehr i. 3. 1867 auch in Defterreich bas Bereins- und Berfammlungerecht wiederhergestellt worden ift 21), befteht baffelbe in gang Deutich. land ju Recht, und es gelten jugleich bezüglich ber polizeilichen Ginichrankungen, welche jene Rechte in ber Ausubung mobificiren, im Befentlichen überein-Man unterscheibet vor Allem politische und nichtftimmenbe Grunbfate. politifche Bereine, jenachbem "eine Ginwirkung auf die öffentlichen Angelegenbeiten" bezweckt wird ober nicht, - wobei freilich bem Ermeffen ber Bermaltungsbehörben bezüglich ber Thatfrage ein großer Spielraum bleibt. beibe Rlaffen verfteht es fich von felbft, baf fie ben gewöhnlichen Straf- und Polizeigesehen unterliegen. Dagegen werben befonbere Befdrantungen fur nichtvolitische Bereine in ber Regel nicht aufgeftellt; nur wird bisweilen auch für fie der Grunbfat ber Publicität burchgeführt, ihre Gebeimhaltung verboten und felbft bie Anzeige etwaiger Statuten und Borfteber verlangt 20). Auch unterliegen fie meift ber Siftirung ober Aufbebung im Berwaltungswege in berfelben Beife wie politische Bereine. Ueberbies enthalten manche neueren Strafgefegbucher allgemeine Strafbeftimmungen gegen alle geheimen Berbinbungen 23), gegen Bereine, welche Regierungemagregeln auf ungefetlichem Beae

überhaupt nur solche Bereine zu bulben, bie sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwede mit der Bundes- und Landesregierung in Ginklang siehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden; es sollen deshalb Anordnungen getrossen werden, welche in jedem Moment von der Einrichtung wie den Zweden jedes Bereins Renntniß zu nehmen ermöglichen; es soll endlich bezüglich politischer Bereine, sosen solche nicht überhaupt untersagt oder an Specialgenehmigung gedunden sind, jeder Regierung die Möglickeit vorübergehender Beschränkungen und Verbote offen bleiben. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwede versolgen, sollten binnen 2 Monaten überall aufgehoben und für die Zukunft bei Strase verboten werden. Wesentlich übereinstimmend ist das württemberg. Vereinsges. v. 25. Juni 1855.

²¹⁾ Defterr. Staatsgrundges. über die Rechte ber Staatsbürger v. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. S. 394) art. 12: "die öfterreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Bereine zu bilden. Die Ausübung bieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt". Diese Gesetze find unterm 15. Rov. 1867 ergangen.

²⁹⁾ Go bab. Gef. v. 1851 § 14. 15.

²⁸⁾ So preuß. Strafg. § 98. Es wird "die Theilnahme an einer Berbindung, beren Dasein, Berfassung ober Zwed vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird," mit Gefängnißstrafe bedroht. Aehnl. Desterr. Strafges. § 285.

au hemmen oder au entfraften beabfichtigen 21), ober gegen die von der Regierung ausbrudlich verbotenen Bereinigungen 28). Rur politifche Bereine aber werden überall weitergebenbe Beschränkungen burchgeführt. Für fie wird bas Princip ber Publicität babin ausgebehnt, baf fie Statuten und Borfteber baben, biefe und jebe Beranberung barin ber Obrigfeit mittheilen und nach manchen Gefeten (3. B. in Preugen und Baben) überdies ein Mitglieberverzeichniß einreichen muffen. Als weitere Befdrantung wird ferner überall bas Berbot ber Mitgliebichaft von Frauen, Schulern und Lehrlingen, mitunter auch von Minberjahrigen und Nichtbeutschen hinzugefügt. Sobann wirb bas fogenannte Princip ber Lotalifirung aufgeftellt, bemaufolge fein politifcher Berein mit einem gleichartigen Berein zu gemeinsamen Zweden in Berbindung treten barf 26), - ein freilich leicht ju umgehendes Berbot. Endlich wird bie Erfüllung biefer Borichriften und bie gelehmäßige Saltung bes Bereins überhaupt nicht nur durch besondere ftrafrechtliche Beftimmungen, welche Gelbund Gefängnififrafen fur Borfteber und Mitglieder und richterliche Auflofung bes Bereins androben, gefichert, fondern es wird auch den Bermaltungsbehörden eine provisorifche und nach manchen Gefeben felbft eine enbgiltige 27) Schliegung bes Bereins anheimgegeben und eine ftanbige polizeiliche Kontrole ermöglicht. In letterer Beziehung wird ber Polizei mitunter bas Recht ber Kenntnifnahme von jedem Aft und ber Ginficht in jeden Befchlug bes Bereins gugefprochen, immer aber ihr die Ueberwachung ber Bereinsversammlungen eingeräumt. Die letteren muffen baber, fofern fie nicht fcon burch bas ber Obrigkeit mitgetheilte Statut im Voraus nach Zeit und Drt bestimmt find, in besonderen Friften (meift 24 Stunden) und Formen der Polizeibeborbe angezeigt werden, die fodann Abgeordnete jur Ueberwachung entfenden fann. Die Polizeideputirten haben fowol bie Beobachtung ber Formalitäten 28), als

²⁴) Preuß. Strafgef. § 99. Aehnlich fächs. § 93, braunschw. § 88, thüring. Anhalt. § 83, württemb. § 149.

²⁵⁾ Defterr. Strafgef. § 297, großh. heff. § 182 - 185.

²⁶⁾ Sehr allgemein faßt das fächs. Gef. v. 1850 dies Berbot. Polittsche Bereine durfen überhaupt nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigwereine bilben oder sich mit andern Bereinen in Berbindung setzen, indem ein Berein das Recht hierzu erft dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Anders bad. Ges. § 6. Das preuß. Ges. § 8 verbietet insbesondere jede Berbindung durch Komite's, Ausschüffe, Gentralorgane und ähnliche Einrichtungen und durch gegenseitigen Schriftwechsel.

²⁷⁾ Dafür erklaren fich Böpfi l. c. und Stein III. 111.

²⁸⁾ Meift werden besondere Vorschriften über die Form der Verhandlungen erlaffen; der Borftand oder an seiner Stelle ein besonders bestellter Leiter werden personlich für alle Unordnung verantwortlich gemacht und zur Aufrechthaltung der Gesehe verpslichtet; es darf kein Staats- oder Gemeindegebäude und keine Kirche als Versammlungshaus benutt werden; die Beschlüsse durfen nicht in die

ben Inhalt ber Berhandlungen zu kontroliren und können sowol bei einem Berstoß gegen jene, als wenn — natürlich nach ihrem Ermessen — eine in ber Nothwendigkeit ber Aufrechterhaltung der Gesehe, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Beranlassung vorliegt (nach dem preuß. Ges. § 5, wenn Anträge oder Borschläge erörtert werden, die eine Aufsorderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten) die Bersammlung auflösen und nöthigenfalls mit Bassenwalt auseinanderzagen. Ein vorgängiges Berbot, weil berartige Gesahren besorgt werden, ist nur nach wenigen Gesehen allgemein, überall aber (z. B. preuß. Ges. § 9) dann zulässig, wenn die Bersammlung unter freiem himmel stattsinden soll.

Bon dem Vereinsrecht und dem Versammlungsrecht der Vereine verschieden ift das Versammlungsrecht als solches 28): dasselbe bildet indes die Grundlage für die Konstituirung der Vereine und greift insofern in das Vereinsrecht hinein, weshalb die Gesetze beides in der Regel promiscue abhandeln. Freie Versammlungen, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen meist gleich den Vereinsversammlungen ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht unter freiem himmel und niemals in Wassen stattsinden. Politische Versammlungen dagegen 30) unterliegen denselben Beschänkungen, welche sür die außerorbentlichen Versammlungen politischer Vereine aufgestellt sind. Anzeigepslicht, Ueberwachungs- und Ausschlichungsrecht und besondere Strafbestimmungen greisen daher für sie Platz.

Endlich ist zu bemerken, daß bezüglich einzelner Personenklassen und Angelegenheiten überall noch besondere Beschränkungen des Bereins- und Bersammlungsrechts gelten. Bon Religionsgenossenossenossen war bereits die Rede. Ueberdies kommen Specialbeschränkungen für das Militär 31), für Staatsbeamte 32), für Studirende und Schüler vor. Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen aber sind die sogenannten Roalitionsverbote, welche den Arbeitern und in der Regel auch den Arbeitgebern die auf die Erlangung von Zuge-

Form von Geseten, Berordnungen ober Rechtsspruchen gefleibet werben; es find Massenabressen verboten u. f. w.

²⁹⁾ Stein, Berwaltungslehre III. 115 - 119.

³⁰⁾ Das fachs. Ges. v. 1850 ftellt umgekehrt die Beschränkungen für alle Bersammlungen auf und nimmt dann in § 16 Bersammlungen zum Zweck geselliger Unterhaltung, der Beförderung der Kunfte und Wiffenschaften, für wohlthätige oder fromme Zwecke, für regelmäßige kirchliche Erbauung und gesehlich angeordnete oder autorisirte Zusammenkunfte davon aus. Nach manchen Gesehen (3. B. dem badischen § 20) muffen auch nicht politische freie Bersammlungen, wenn sie öffentlich sein sollen, angezeigt werden.

³¹) Bgl. Deut. R. B. v. 1849 § 163. Kob.-Goth. B. U. v. 1852 § 47. Preuß. B. U. art. 38. 39. Sächs. Ges. v. 1850 § 25 — 27. Bab. Ges. v. 1851 § 26.

³²⁾ Bgl. z. B. bad. Gef. v. 1851 § 26.

ständnissen oder Handlungen durch gemeinsame Arbeitseinstellung (resp. Entlassung ober Zurückweisung von Arbeitern) gerichteten Bereinigungen unter Strafandrohung verbieten 33). Für die Gewerbtreibenden und ihre Arbeiter stellt der Entwurf der Gew.-Drdn. für den norddeutschen Bund (§ 169. 170) den Fortfall dieser Ausnahmebestimmungen in Aussicht; er will nur die Richtigkeit derartiger Berabredungen und die Ausstellung einer besonderen Strafe für die Amwendung unerlaubten Zwanges seschalten.

II. Unter biefem Wechsel bes Bereinsrechts und bei febr verschiebener Anwendung und handhabung besselben burch die Behörden hat gleichwol schon por 1848 eine Fulle mehr ober minder felbständiger, vom Staate balb berfolgter, bald gebulbeter, balb begunftigter und bestätigter, balb felbst formlich in bas Syftem ber öffentlichen Anftalten aufgenommener Bereine ben beutschen Boden bebeckt, seit 1848 aber ein vielseitiges und vielverzweigtes Bereinswefen fich zu einem Sauptorgan bes öffentlichen Lebens erhoben. Ihrem Gehalt nach laffen biefe Bereine, ba bei ihnen die Richtung ber modernen Affociation auf Bereinzelung und Pracifirung ber Zwede fich in besonders ausgeprägter Beife geltend macht, fich vornemlich nach ihren 3 weden beziehungsweise ihren hauptzwecken in verschiedene Rlaffen theilen. Nur ift babei gu bemerken, daß einerseits auch heute eine Rombinirung mehrerer Zwecke und Richtungen vielfach vorkommt, ja daß es auch jest Bereine giebt und mehr noch in ber Beit bes werbenben Bereinswefens gab, die möglichft alle Seiten bes menichlichen Gesellschaftsbeburfniffes zu befriedigen fuchen, und bag andererfeits, wenn fich bie Gruppirung ber Personen in ben Bereinen beute gunachft burch bie Bereinszwecke beftimmt und rechtlich meift teine Beichrantung ber Bereine auf beftimmte Personenklaffen stattfindet, doch biefe Regel erhebliche Ausnahmen leibet, überdies aber faktifch bie Scheibung ber Stanbes., Berufs- ober Gefellschaftsklaffen auch beute bei jeder Bereinsbildung einen wefentlich mitbeftimmenden und mitgeftaltenben Ginflug übt.

1. Die wichtigste Klasse bilben die politischen Bereine, b. h. Bereine, beren Zweck in der unmittelbaren Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten besteht. Sie lassen sich wieder unterscheiden in politische Bildungsvereine, die entweder nur ihre Mitglieder oder auch die Draußenstehenden über die öffentlichen Angelegenheiten aufklären und belehren, die Baterlandsliede wecken und nähren, mithin nach der intellektuellen wie nach der moralischen Seite hin auf den öffentlichen Seist einwirken wollen, und in Vereine für die politische Agitation, welche eine Einwirkung auf das

³⁸⁾ Meift in ben Gew. Orbn. enthalten (z. B. Preuß. Gew. O. v. 1845 § 181. 182, württemb. Gew. D. v. 12. Jan. 1862 art. 46. 47). Aehnlich zum Theil die Gesindeordnungen. — Der § 183 der preuß. Gew. O., welcher alle ohne polizeiliche Erlaubniß gebildeten Arbeitervereine bestraft, muß als schon durch die Berfassung aufgehoben gelten.



außere Leben bes Staats, ber Rirche, ber Rommunen ober anberer öffentlicher Berbanbe erftreben, mogen fie nun eine bauernbe Thatigkeit in beftimmtem Sinne ober bie Berbeiführung einmaliger Refultate bezüglich ber Gefetgebung, ber Berwaltung ober ber politischen Bolfsthätigkeit (Bablen) beabsichtigen. In England feit ber Mitte bes vorigen Sahrhunderts in allen Geftalten und Formen verbreitet, besonders aber als unwiderstehliches Mittel der Agitation bei jeder Reformbewegung wirkfam 34), haben in Deutschland, von der politischen Seite bes Tugenbbundes, ber Burfchenschaften, ber geheimen Berbindungen und einiger lokalen Gesellschaften abgesehen, die politischen Bereine zuerft im Bewegungsjahre 1848 eine bebeutende Rolle gespielt. Den konftitutionellen und bemokratischen Bereinen biefer Beit folgten bann in ber Beit ber Gegenftromung Treubunde und patriotische Bereinigungen und mehr lotale und vorübergebende Berbindungen, welche aller Orten burch bie politischen Tagesfragen beworgerufen murben. Seit 1859 nahm bie Bereinsbewegung wieber einen allgemeineren Charafter an: ber Nationalverein entfaltete in gang Deutschland feine Birtfamteit fur bie herftellung bes beutichen Staats, Abgeordnetenvereine und ein allgemeiner Abgeordnetentag wirften in bemfelben Sinne, ber beutsche Reformverein und viele großbeutsche Lotalvereine vertraten bie gegneriiden Bestrebungen. Gbenfo murben bie ichlesmig-holfteinische Krifis und ber Bunich nach einer beutschen Rriegeflotte Unlag jur Bilbung allgemein-beutscher Daneben aber haben fich in allen einzelnen ganbern, Provingen und Städten vielgestaltige politische Bereine konftituirt. Parteivereine fuchen theils

³⁴⁾ Man val. bei May 1. c. Geschichte, Organisation und Wirtsamkeit ber wichtigften politischen Affociationen Englande; inebefondere ber society for supporting the bill of rigths (feit 1768) S. 121 f.; ber balb barauf in ber Sauptftadt wie in ben Graficaften entftanbenen gablreichen societies und clubs ib. 122f.; ber protestant-associations S. 124f.; ber slave-trade-associations, welche in ber That die Abschaffung bes Stlavenhandels erreichten, S. 128f. 238f.; ber mit ber frangofischen Revolution sympathisirenben democratie associations, ber revolution society, ber society for constitutional information, ber society of the friends of people, ber London corresponding society S. 132f. 172f.; ber bagegen gebilbeten voluntary societies for repressing seditions und ber Denunciantenvereine S. 140f.; ber für die Ratholitenemancipation wirtfamen Bereinigungen (1821) und der entgegenstebenden fanatisch protestantischen Drangelogen S. 206f. 237; ber bie Parlamentereform herbeiführenden political unions v. 1831, welche fich ju einer großen national union verbanben, S. 221f.; ber Chartiftenvereine und ber alteften trade-unions ber Arbeiter S. 239 f.: ber pon vollftandigftem Erfolge gefronten anti-corn-law leage v. 1846 S. 247f. bas Refumé S. 251, wo Day barauf aufmertfam macht, bag teine Bereine. agitation, bie nicht fpater allgemein gebilligt worben, gelungen, feine, bie nicht fpater verworfen worden, miglungen fei. Bon ber Dacht ber politifchen Affociation fagt Tocqueville, démocratie en Amérique 277: l'association possède plus de puissance que la presse.

eine Organisation ber politischen Parteien, theils die Durchführung bestimmter politischer Programme zu erwirken; Wahlvereine und Reformvereine bilden sich mannichsach für mehr vorübergehende Zwecke; ständige Lokalvereine und in größeren Städten zahlreiche Bezirksvereine suchen durch periodische Zusammentünste, durch regelmäßige Besprechung der Tagesfragen, durch Borträge, Bibliotheken und Bildungsanstalten den öffentlichen Geist rege zu erhalten und politische Bildung zu verbreiten. So sehr hier Alles noch im Werden ist: unmöglich läßt sich verkennen, daß auch bei uns das politische Vereinswesen, wie dies in England und Amerika längst geschehen, sich zu einem integrirenden Bestandtheil des staatlichen Lebens entwickelt.

- 2. Eine zweite Klasse bilden die religiösen Bereine. Bon Religionsgenossenossenichaften und den mit einer Kirche organisch verbundenen geistlichen Gesellschaften war bereits die Rede: auch freie Bereine für einzelne religiöse Zwecke aber hat der moderne Associationsgeist zahlreich, besonders in der Zeit von 1814 — 1848, hervorgerufen. Es lassen sich je nach ihren Zwecken folgende Gruppen unterscheiden:
 - a. Bereine, welche unmittelbar fur bie Religion wirken, und zwar
- a. lediglich unter ihren Mitgliedern (Erbauungevereine, religiofe Bilbungs- und Lesegesellschaften, katholische Ballfahrtsvereine u. f. w.) 35);
- \$. nach außen, sei es nun, bag fie religiösen Unterricht bezwecken 26), sei es, bag fie burch Berbreitung von Bibeln und religiösen Schriften ober Bilbern wirken 31), sei es, bag fie fich ber inneren ober außeren Mission wibmen 38),

³⁵⁾ Hierher gehörten auch die Gesellschaften ber Lichtfreunde, ehe fie sich als freie Gemeinden konstituirten, die Königsberger Muckervereine u. s. w. Bgl. Gieseler, R. G. V. 198 f. 251 f. Ueber die in Baiern mit königlicher Genehmigung gebildeten Wallsahrtsvereine s. ib. S. 355. Ueber die religiösen Bereine Frankreichs (die Gesellschaft der Theophilantropen, die petite église, die neuen Templer, église française u. s. w.) ib. IV. 104. V. 64 f. 93 f.

²⁶⁾ Die für den religiösen Unterricht bestimmten Kongregationen haben sich besonders in Frankreich sehr vermehrt, stehen hier aber meist mit der Kirche in Berbindung. So die jesuitenahnlichen peres de la soi, association de sacrécoeur, congrégation des frères des écoles Chrétiennes. Bgl. Gieseler V. 64f. Ueber die frères ignorantins ib. S. 176.

²⁷⁾ Ueber die seit 1804 von England ausgegangenen Bibel- und Traktatgesellschaften, ihre Berfolgung durch den Papst und ihre enorme Berbreitung s. Gieseler V. 44 f. 148 f. 287 f. In katholischem Sinne wirkten die Gesellschaften ber guten Bücher, der römische Orden der Mechikaristen, die erhaulichen Bildexvereine u. s. w.

³⁸⁾ So für die innere Mission 1833 das rauhe haus in hamburg und viele protestantische wie katholische Bereine. Gieseler V. 230 f. Für die außere Mission die besonders durch die seit 1795 bestehende große Londoner Missionssocietät hervorgerusenen zahlreichen Missionsgesellschaften (ib. S. 148 f.) und die Gesellschaften für Berbreitung des Christenthums unter den Juden (ib. 157 f.). In Preußen wurde 1828

sei es endlich, daß sie allgemein für eine bestimmte religiöse oder konfessionelle Richtung thätig sind, wie der Gustav-Abolphs-Berein 30), die evangelischen und katholischen Bünde, Gesellschaften, Banderversammlungen, Tage, Predigervereine und Theologengesellschaften, der deutsche Protestantenverein u. s. w. 40).

- b. Bereine, welche eine Einwirkung nicht nur auf die Religion, sondern unmittelbar auf die Kirche, sei es nun als Reformvereine auf ihre Berfassung, sei es auf ihre Berwaltung, ihr äußeres Leben und ihre Stellung überhaupt, bezweden. Solche Bereine nehmen gewöhnlich den Charafter kirchlich-politischer Bereine an 11).
- c. Bereine, welche von überwiegend religiösen Gesichtspunkten aus und unter Festhaltung bes religiösen Charakters ihrer Berbindung sich frommen ober gemeinnütigen Zwecken widmen, wie die frommen Genossenschaften für Erziehung und Unterricht, für sittliche Besserung, für Krankenpslege und Wohlthätigkeit*).
- 3. Bereine mit wiffenschaftlichen 3weden find entweder unmittelbar ber Beförderung der Biffenschaft oder ihrer Rugbarmachung gewidmet.
- a. Das erstere ift der Kall bei den zahlreichen, bereits seit dem vorigen Jahrhundert in Deutschland zur Bedeutung gelangten gelehrten Gesellschaften 48). Sie haben sich mit dem Wachsthum des Bereinsgeistes nicht nur

Digitized by Google

bie Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Chriftenthums unter den Juden mit den ihr organisch verbundenen Tochtergesellschaften nicht nur königlich bestätigt, sondern ihr das Recht eines eignen Siegels und Portofreiheit gewährt. Bgl. K. D. v. 9. Febr., 26. Febr. u. 11. April 1823 (G. S. S. 117. 125). Rach dem Statut (S. 121) wird die aus allen je 1 Thaler jährlich beitragenden Personen bestehende Gesellschaft durch ein sich selbst ergänzendes Komité vertreten, es soll aber in der Regel jährlich eine Bersammlung stattsinden.

³⁹⁾ Seit 1842 aus einer seit 1833 bestehenden, 1834 bestätigten Gustav- Abolph-Stiftung in Leipzig und Dreeben hervorgegangen, 1844 in Preußen und dann fast überall aufgenommen (nur in Baiern und Desterreich verboten) und nach haupt- und Nebenvereinen, welche durch Deputirte auf Orte-, Provincial- und hauptversammlungen zur Erscheinung kommen, als Ganzes mit selbständigen Gliebern organisitt. Bgl. Gieseler, R. G. V. S. 266—274.

⁴⁰⁾ Bgl. auch über bie evangelischen Gefellschaften Franfreichs Giefeler V. S. 113 f., über ben evangelischen Bund in England ib. 166 f., über bie Rirchentage S. 278 f.

⁴¹⁾ Dies war namentlich bei ben großen Miffionstongregationen ber Restaurationszeit in Frankreich (Gieseler V. 64f. 79f.) und bei ben katholischen und protestantischen Vereinen der Schweiz (ib. 170. 291. 298f.) ber Fall.

⁴²⁾ Bgl. insbefondere über die evangelischen Diakoniffen (erfte Anftalt 1836 in Raiferswerth) Giefeler V. 229 f. Die katholischen Frauengenoffenschaften steben mit der Rirche in Berbindung.

⁴³⁾ Man vgl. 3. B. die ftatistischen Rachrichten über die gelehrten Gesellichaften Preugens b. Weber, Sandb. ber staatswirthschaftl. Statistit und Ber-

außerordentlich vermehrt und verzweigt, so daß sich selbst für die Korschung auf speciellen Gebieten einer einzelnen Wissenschaft (z. B. der Geschichte, der Archäologie oder Kunstgeschichte, der Geographie, der Ethnologie, der Naturkunde) bereits besondere Bereine sinden, sondern es hat sich auch dei ihnen die Tendenz der modernen Afsociation auf Erweiterung besonders wirksam gezeigt, indem die einem bestimmten Zweige der Wissenschaft gewidmeten Bereine oder Einzelnen nicht nur über die einzelnen Staaten, sondern über ganz Deutschland und zum Theil selbst über das ganze civilisierte Europa hin in Berbindung getreten sind und theils seste Gesammtvereine begründet haben, theils auch ohne solche auf mehr oder minder regelmäßigen Versammlungen der Gemeinsamseit Ausdruck geben (Germanistentage, Natursorscher- und Aerztekongresse, Juristentage, Philologenversammlungen und Lehrerkongresse, statistische Kongresse, volkswirthschaftliche Kongresse u. s. w.).

- b. Andere Bereine bezwecken die Berbreitung der intellektuellen Bilbung, und zwar
- a. unter ihren Mitgliebern, wie bie allgemein wiffenschaftlichen und populär wiffenschaftlichen Bereine, bie Journal- und Lesegesellschaften, bie Bilbungevereine ber nieberen Stänbe, ober
- s. nach außen, wie die bem Unterricht ober ber Jugenberziehung, ber Berbreitung gemeinnütiger Kenntniffe, ber Errichtung von Bilbungsanstalten und Bibliotheken, ber Belehrung und Bilbung bes Bolks gewidmeten Gesellschaften.
- 4. Die Bereine für Beförberung der Kunft zerfallen gleichfalls in solche, welche die Kunft ober eine bestimmte Kunftgattung unmittelbar zu heben bezwecken, und in solche, welche entweder ihren Mitgliedern ober auch Nichtmitgliedern Kunftgenüffe zu verschaffen und die äfthetische Bildung zu vervollkommnen trachten. Auch hier sinden sich häusig verschiedene derartige Zwecke vereint. Ueberdies verfolgen viele kunftlerische Bereine zugleich mancherlei auf anderen Gebieten liegende Zwecke, z. B. die zahlreichen Gesangsvereine, die Musik- und Theatervereine gemeinsame Geselligkeit, die Bereine der Künstler und Künstlerinnen Interessenvertetung und gegenseitige Unterstützung, die Architektenvereine wissenschaftliche Zwecke u. s. w. Dagegen sind die Kunstvereine, welche Kunstausstellungen und Bertheilung oder Berlosung von Kunstgegenständen beabsichtigen, die Bereine für künstlerischen Unterricht, die Berschönerungsvereine, Museumsvereine oder andere Bereine für Begründung und Unterhaltung der zur Besörderung der Kunst oder des Schönheitssinnes dienen-

waltungskunde der preuß. Monarchie. 1840. S. 185—187 und Frant, der preuß. Staat (1854) Th. I. S. 860 f. Als einige der ältesten sind hervorzuheben die 1771 gestiftete "patriotische", 1803 als "naturforschende und Industriegesellschaft" neuorganisirte Gesellschaft in Schlesien, die Gesellschaften naturforschender Freunde (1773), der Freunde der Humanität (1796) und die philomathische Gesellschaft (1800) in Berlin, die verschiedenen Bereine für vaterländische Kultur oder Geschäftunde u. s. w.

ben Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, ausschließlich den 3wecken ber Aunst gewidmet 44).

- 5. Sur banbel, Gemerbe, Induftrie und Bertehr find gablreiche Bereine thatig, welche theils burch Anregung, Belehrung, gemeinsame Anstalten und Verabredungen einen bestimmten Zweig bes wirthschaftlichen Lebens ju forbern, theils die Intereffen eines Erwerbs- ober Bertehrszweiges nach außen zu vertreten, theils endlich burch Schulen, Bilbungeinftitute, Beitidriften u. f. w. für intellettuelle ober technische Belehrung und Kortbildung ber Mitglieber ober auch ber Nichtmitglieber zu forgen fuchen. Sierber geboren 3. B. ber von Lift 1819 gegrundete handelsverein und bie engeren und weiteren Bereine, welche fur Berbreitung bes Freihandelsspftems wirtten, sowie ber aus ben Sanbelstorporationen, Sanbelstammern und Sanbelsvereinen hervorgegangene nationale Berband bes beutichen Sandelstages. In ahnlicher Beife wirften auf die Gewerbegesetzgebung die gablreichen Gewerbe- und Industrievereine u. f. w. ein, mahrend baneben fur bie technische Fortbilbung ber Gewerbe allgemeine Gewerbevereine und polytechnische Gesellichaften entstanden 46), fur bie einzelnen Gewerbszweige aber fich neben ben Innungen und mehr noch, wo folde nicht beftanden, gachvereine bilbeten, welche gleichfalls jur herstellung umfaffenber, womöglich gemeindeutscher Berbande mit lotalen und provinziellen 3weignereinen neigen (2. B. norddeutscher Apotheterverein feit 1820, Berein beuticher Muller und Mublenintereffenten, Schiffervereine und feit 1868 ber beutsche nautische Berein u. f. m.). Befondere Bereine find für die Interessen des Bergbaues thatig (2. B. die berg. und buttenmannischen Bereine Schlefiens, ber "Berein fur bie bergbaulichen Intereffen" am Rhein, ber "zollvereinelandische Gifenhuttenverein" u. f. w.); auch fonft giebt es freie Bereine von Industriellen und Sabritanten gleicher Gattung. Auf bem Gebiet bes Berfehrs endlich ermöglichen Gifenbahn., Poft., Telegraphen-, Schifffahrtsvereine u. f. m. burch Rartellvertrage eine einbeitliche Regelung bes Gefammtverfebrs.
- 6. Aehnlich ift die Thätigkeit der land. und forftwirthichaft lichen Bereine, welche für die Beforderung der Candeskultur, für die Belehrung und Unterstützung ber Behörden und für die Berbreitung von landwirthsichaft.

⁴⁴⁾ Nachweise über altere berartige Bereine in Prenfen b. Beber 1. c. 6. 190. 191. 201 u. Supplement-Bb. S. 43 f. Ueber Landesverschönerungsvereine (1885 in Wittenberg, 1837 in Posen) S. 187.

⁴⁸⁾ Nachweise über verschiebene gewerbliche Vereine in Preußen b. Beber l. c. S. 189 u. Suppl. Bb. S. 46. 46. Ferner b. v. Reben, Erwerbs- und Verkehrstatistis bes preuß. Staats (1853) III. S. 2138. 2139. Hervorzuheben ist besonders der seit 1820 in Berlin bestehende Verein für Beförderung des Gewerbssteißes in Preußen (mit 5 Abtheilungen), dessen Statut b. Kamph, Ann. IV. S. 753 nebst Cirk. Restr. v. 24. Ott. 1820 ib. S. 759. Ugl. auch das Statut des Gewerbevereins in Dusseldorf v. 20. Juni 1836 b. Kamph l. c. XX. S. 689. Aehnliche Vereine sind seitdem in jeder größeren Stadt gegründet.

lichen Kenntnissen und Interessen durch öffentliche Sitzungen, durch Zeitschriften, Lescanstalten, Modellsammlungen, Ausstellungen, Prämien, zum Theil auch durch Schulen und Bersuchsanstalten zu wirlen suchen. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, obwol zunächst unter dem Einstüg der Regierungen, in Deutschland verbreitet, haben sie sich nicht nur an Zahl seitbem außerordentlich vermehrt, sondern sich auch durch Einrichtung von Kreis- und Landesvereinen über den Lokalvereinen eine weitere Organisation gegeben und zu noch ausgedehnterer Gemeinsamkeit periodische Wanderversammlungen, seit 1837 allgemeine Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, veranstaltet. Daneben giebt es besondere Waldbau-, Weindau-, Gartenbau-, Obstdau-, Schafzüchter-, Pferdezüchter-, Vienenwirthe-, hopfenbau-, Seidenbau-, Afklimationsvereine u. s. w. 46).

7. Bereine für torperliche Ausbildung find in ben Schutengilben,

⁴⁶⁾ Ueber bie landwirthicaftlichen Bereine val. Roicher, Spftem ber Bollewirthid. II. § 170. S. 482 Rote 3-9 und fpectell über bie landwirthichaftlichen Bereine Preugens, beren 1838 fcon 88, 1849 aber 382 beftanben, Beber 1. c. S. 187-189, Supplem. Bb. S. 44. 45. 169 f.; Beiticht, f. guteberrl. u. bauerl. Berbaltn. Bb. I. S. S. S. 510-594; Frang l. c. I. 120 f. u. 749 Rote; Dieterici, Sanbb. ber Statiftit bes preug. Staats (1861) S. 103 u. 189; v. Ronne, preuß. Staater. II, 1. S. 106 Rote 3 u. II, 2. S. 239 Rote 5. 6. - Die alteften landwirthichaftlichen Gefellichaften in Deutschland waren bie thuringifche v. 1763, die Leipziger v. 1764, die Celler v. 1764, die frankifche v. 1767, die preußischen in Breslau, Potsbam und hamm feit 1770, in Mohrungen feit 1791, die bairifche v. 1810, babifche v. 1819, turbeffifche v. 1821. Doch war bei ihrer Bildung meift noch ber Ginflug ber Regierung thatig, in Defterreich murben bie ötonomifden Gefellichaften in Bien, Prag, Grap, Laibach, Junsbrud, Ling, Brunn, Rlagenfurt fogar auf taiferlichen Befehl eingerichtet. Die landwirthschaftlichen Bereine fteben auch oft in einem gewiffen Ronner mit ben Staats. beborben, arbeiten fur fie Gutachten aus und erhalten von ihnen einen Theil ber für hebung ber ganbestultur ausgefesten Summen gur Berwenbung. Bgl. über bae Berhaltnig ber Special - und Central - Bereine jum Canbeedtonomie. Rollegium in Preußen R. D. v. 16. Jan. 1842 u. Regulativ v. 25. Marz 1842. (D. Bl. f. b. i. B. S. 128). Die einzelnen Bereine haben meift einen Borfigenben, einen ftanbigen befoldeten Getretar und periodifch gemabite Ausschliffe. Sachfen bilben fich aus ben (i. 3. 1854 137) Lotalvereinen nach Rofcher l. c. Note 8 5 Kreisvereine, beren Berwaltungsausschuft aus ben Borftebern jener und einem Setretair befteht. Die Borfigenden und Abgeordnete der Rreisvereine nebft einigen Specialfachverftanbigen bilben bann ben als berathenbe Rammer mit bem Minifterium vertehrenden Candestulturrath. — Ueber einen Berein gur Beforderung bes Flache und Sanfbau's (1850 in Berlin) vgl. M. Reftr. v. 3. Juli 1850 (D. Bl. f. b. i. B. G. 255) u. v. 1. Juli 1851 (ib. 145); über einen Berein gur Beforberung bes Seibenbaus in Preugen, bem Rorporationsrechte verlieben find, f. R. D. v. 9. Rov. 1828 u. d. Statuten b. Rampt, Ann. XIII. S. 52-66. Reftr. über Balbbauvereine b. Ronne II, 2. S. 260 Rote 2.

ben Turnvereinen und zeitweise in ben Jugendwehrvereinen mannichsach hervorgetreten und haben gleichfalls ben Zug ber modernen beutschen Association nach umfassenber, womöglich nationaler Gesammtorganisation bekundet.

- 8. Auch Sprachvereine giebt ce, die für Reinigung ber beutschen Sprache, für Pflege eines Bolisbiglette ober für ahnliche Awede wirken.
- 9. Bereine für ben Schutz ber Person ober bes Eigenthums tonnen, da der Staat diese Aufgaben wesentlich übernommen hat, nicht mehr bieselbe Bedeutung wie zur Zeit der alten Schutzilben haben. Doch tommen Rechtschutz vereine (besonders im Anslande) auch jetzt noch vor. Ueberdies lassen sich Keuerwehrvereine, Bereine für die öffentliche Gesundheitspstege, Bereine für die Rettung Schiffbrüchiger, Bereine für den Schutz der Auswanderer u. s. w. unter die Schutzvereine rechnen.
- 10. Eine febr wichtige Rlaffe ber mobernen Bereine find bie Bereine für Intereffenvertretung eines Stanbes, einer Berufeflaffe, eines Gefclechts. Benn icon viele ber bisber ermabnten Bereine, wie bie Gelebrten. Runftler- und Runftlerinnen., Sandels., Gewerhs., Induftrie- und Landwirthichaftsvereine, neben ber Beforberung eines bestimmten 3meiges bes geistigen ober wirthschaftlichen Lebens zugleich bie Bertretung ber Interessen ber biefem 3meige fich widmenden Berufoklaffen als ihre Aufgabe anfeben, fo ift bies bei anderen Bereinen ber einzige ober boch ber nachfte und vornehmfte 3wed. Derartige Bereine tonnen, wenn fie eine Menberung ber focialen gage ber von ibnen vertretenen Rlaffen burch politifche Mittel herbeiguführen fuchen, unter Die politischen Bereinigungen fallen; sofern fie bagegen lediglich burch gemeinfames, innerhalb ber Befugniffe von Privatpersonen verbleibendes Sandeln, burch privatrechtliche Berabredungen, burch Belehrung ber Mitglieder, ber öffentlichen Meinung und ber Beborben, ober burch abnliche Mittel wirken, haben fie einen unvolitischen Charatter. Die Bertretung bes gemeinsamen Intereffes tann entweber nur einer beftimmten anderen Versonenklaffe gegenüber beabsichtigt werben, wie 3. B. von bem beutschen Buhnenverein gegenüber den Runftlern, von manchen Bereinen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und umgekehrt, ober fie kann gegen die gesammte übrige Gesellschaft und gegen ben Staat felbft ftattfinden. hierher gehoren g. B. bie Abvolaten. vereine, Schriftstellervereine, Bereine ber Preffe, Lehrervereine n. f. m. Cbenjo ble in neuester Zeit entstandenen "Bereine fur bie Bahrung ber Interessen bes Grundbefiges". Ferner bie Frauenichusvereine und die Bereine .fur Beförderung ber Erwerbefähigkeit bes weiblichen Gefclechts" 47). Befondere michtig endlich find die Arbeitervereine, welche die Berbefferung der Lage ber arbeitenden Alaffen und die Bertretung der Arbeit gegen bas Kapital bezwecken. find feit dem Jahre 1848 in wechselnder Geftalt und Ausbehnung in bas

⁴⁷⁾ Bgl. 3. B. über Gründung, Birkfamkeit und Organisation eines solchen Bereins in Berlin den Aufsat v. J. hirsch b. Eras, Jahrb. f. Bollewirthich. Erfter Jahrgang, Leipz. 1868. S. 69 – 79.

öffentliche Leben Deutschlands eingetreten. Bestand der 1848 gegründete "Gentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" größtentheils aus Richtarbeitern, so traten schon damals ein "allgemeiner Handwerker- und Gewerbekongreß" und ein "allgemeiner deutscher Arbeiterkongreß" zusammen, welche eine Gesammtorganisation mit Zweig- und Unterverbänden erstrebten. Diese Versuche haben sich dann mehrsach erneut und seit 1863 ist neben vielen Lokalvereinen abweichender Richtung ein "allgemeiner deutscher Arbeiterverein" entstanden. Biele Vereine dieser Art versolgen zugleich Bildungszwerke, wie z. B. der "allgemeine Arbeiterbildungsverein" in Wien seit 1867, oder diese und Unterstützungszwerke zugleich, wie die Handwerkervereine in allen größeren deutschen Städten.

- 11. Die Bereine auf den Gebieten der Sitte und Sittlichkeit theilen sich in solche, die nach außen wirken, und in solche, die sich ausschließlich oder zunächst auf die Mitglieder beziehen.
- a. Rach aufen find mancherlei Bereine fur eine Erhaltung guter ober Die Abschaffung schlechter Sitten, mehrere noch fur bie Bebung ber Sittlichkeit fei es ber Gefellichaft überhaupt fei es einzelner Rlaffen thatig. In fpeciellen Richtungen wirten 3. B. bie Bereine gegen Thierqualerei, bie Maßigkettsver-Allgemeinere Biele verfolgen bie Bereine fur Familien. und eine u. s. w. Boltbergiehung, die Bereine fur Berbreitung ber Grundfate ber Moral und alle bereits erwähnten Bilbungsvereine, welche neben ber intellektuellen zugleich bie fittliche Bilbung ju forbern fuchen. hierher gehoren ferner bie Bereine für Anlage und Unterhaltung von Rleinkinderbewahranftalten, Rinbergarten u. f. w. Endlich find gablreiche Bereine fur bie herftellung einer bereits verborbenen ober gefährbeten Sittlichkeit thatig, wie bie Bereine fur Erziehung verwahrlofter Rinder, Die Samariterherbergen fur arme, verlaffene, ber Berwilberung preisgegebene Madden, bie Bereine fur Berbinberung bes Bettelns ber Rinder, die Burgerrettungebereine und bie Bereine ju fittlicher und focialer Berftellung ber entlaffenen Sträflinge 48).
- b. Für bie Beziehungen ber Mitglieber zu einander fest fich in einem großen Theil ber zunächst auf andere Zwede gerichteten Bereine ber uralte

⁴⁸⁾ Ueber die letzteren vgl. man die bei Könne, Polizeiwesen I. 260—267, II. 699—709 u. Supplem. Bb. S. 27—33 zusammengestellten Berfügungen preußischer Regierungen und die als Anlagen mitgetheilten Statuten.—Statuten von Bereinen der übrigen namhaft gemachten Rategorien aus Merseburg und Lügen sind z. B. b. Mascher, das Staatsbürger- 2c., sowie die Armengesetzgebung Preußens, im Anhang Nr. 2. 3. 4. 10. 11 abgebruckt. S. auch die Nachweisungen über derartige Bereine in Preußen b. Weber 1. c. S. 206 f. u. Suppl. Bd. S. 50. 51. — Bgl. auch die Statutenbeispiele dei Schnell, die sociale Privathisse, Berlin 1860: S. 34 (Bürgerhilfsverein); S. 85 (Ortsverein für das Bohl der arbeitenden Rlassen); S. 111 (Enthaltsamkeitsverein); S. 140 (Berein für Arbeitsschulen); S. 151 (Handwerkerbildungsverein); S. 129 (Kleinkinderbewahranstalt). — Statut eines Stuttgarter Bereins zum Bohl der arbeitenden Rlassen im Arbeiterfreund 1867 S. 209.



Gilbebrauch fort, welcher eine fociale Gemeinschaft ber Bereinsgenoffen berbeiführt und biefer burch bie an bie Bersammlungen fich anschließenben geselligen Bereinigungen und burch regelmäßige wie außerorbentliche Bereinsfeste Ausbruck giebt, jum Theil aber auch noch bobere fittliche Genoffenpflichten be-Daneben aber giebt es eine unüberfebbare Fulle von Bereinen, welche ausschließlich ober boch bauptsächlich gesellige Awede verfolgen, wie die balb mehr nach Ständen und Rlaffen (Abel, Burger, honoratioren, Dienft. boten, Befellen u. f. m.) abgeschloffenen balb freieren Gefellichaften, Rafino's. Erbolungsvereine, Rlubbs, Kriegervereine, gandsmannsvereine u. f. w. n. f. m. Andere Berbindungen abnlicher Art ftreben über bie blofe Gefelligkeit binans im Ginne bes alten Grundgebantens ber Brüberichaft nach einer engeren fittlichen Genoffenschaft. Als folde fittlich-fociale Bereine laffen fich z. B. noch bie Freimaurerlogen, die Stubentenverbindungen, die Refte ber alten Befellenverbrüberungen, bie bem alten Gerbergswefen gegenüber nen entftandenen Gefellenbande und Sunglingsvereine 40), abnlich aber auch bie mobernen Sand. wertervereine, Arbeiterfortbildungsvereine u. f. w. bezeichnen.

Endlich haben neben ben fortbestehenben ober neugegrundeten öffentlichen und privaten Anftalten für wohlthätige Zwede fich feit bem Biebererwachen bes Affociationegeiftes zahllofe freie Bobltbatigteitebereine gebilbet, welche in ber verschiebenften Beise bie Staats., Kommunal- und Romporationsthatiateit auf biefem Gebiete unterftuten ober ergaugen. wirlen theils vorübergebend als Silfsvereine bei jebem Nothstand, als Bereine fur Grundung befonderer Anftalten, fur bie Leitung von Sammlungen an bestimmten 3weden, für Kranten- und Berwundetenvflege mabrend eines Rrieges u. f. w., theils fuchen fie bas Armen-, Rranten- und Unterftugungswefen ober einen bestimmten Zweig beffelben bauernd zu organifiren, wie bie Armenvereine und Armenpflegevereine, Die Krantenvereine, Krippenvereine, Invalibenverforgungsvereine, Bereine für arme Bodnerinnen, für argtliche Pflege ber Kinder armer Eltern, für Verforgung ber Armen mit holz im Winter, bie Sparvereine ber Minberbemitttelten, die Bereine gur Erbanung von Kamilienwohnungen für unbemittelte Leute, für Errichtung öffentlicher Bafch- und Babebauf er u. f. w. 00). Kur bie letgebachten Zwecke ift in neuerer Zeit auch bie Form von Aftiengesellschaften angewandt worden. Insbesondere baben

⁶⁹⁾ Diefe haben zugleich eine religiöse Farbung und find im Anschluß an bie inneren Missionen gebildet. Bgl. Ritfchl, über chriftliche Jünglings- und Gesellenvereine. 1852.

Bgl. 3. B. die Statuten von Armenpslegevereinen aus drei Merseburger Parochien bei Mascher 1. c. Ar. 5—7, des Frauenvereins zur Armen- und Krankenpslege in halle ib. Nr. 8, des Bereins zur Erbauung von Familienwohnungen für undemittelte Leute in halle ib. Nr. 9, das Regulativ für die Sparvereine der Minderbemittelten ib. Nr. 12. S. auch Weber 1. c. S. 815 f. u. Suppl. Bd. S. 221 f. Franz 1. c. S. 259, 387—892. 898. 899. Bgl. oben Rote 12.

sich in Berlin (1848), Stettin (1853) und anderen Orten sogenannte "gemeinnütige Baugesellschaften" gebildet"), welche das Aktienkapital lediglich mit 4 ober 5 Procent verzinsen und dafür Häuser mit einer Anzahl von Wohnungen bauen, die sie billig an Unbemittelte vermiethen, um allmälig das Anrecht an der Wohnung auf den Miether, das Eigenthum des ganzen Grundstücks aber auf die Gesammtheit der Miether, die sog. "Miethsgenossenschaft", übergehen zu lassen (nach 30 Jahren). Hiermit ist jedoch auf der einen Seite das Gebiet des persönlichen Vereinswesens, auf der andern das der bloßen Wohlthätigkeit verlassen und ein Schritt auf das Gebiet der wirthschaftlichen Association gethan, wovon unten die Rede sein wird.

III. Giner solchen Mannichfaltigkeit ber Zwecke entspricht eine außerordentliche Mannichfaltigkeit in der Zusammensehung und Organisation der freien Bereine ⁵⁰). Gerade die Geschmeidigkeit seiner Formen ist
es, welche dem modernen Bereinswesen, indem sie es für die allgemeinsten wie
für die vereinzeltsten Zwecke, für die sesteste Ständigkeit wie für die freieste
Bewegung gleich sehr befähigt, eine höhere und freiere Entwicklung sichert, als
sie dem trotz seines Gestaltenreichthums im Vergleich hierzu sormenarmen,
weil durch die Kormen der Bünde und Gilden beherrschten, mittelalterlichen
Einungswesen zu Theil werden konnte. Gleichwol hat auch das moderne
Bereinswesen die Tendenz, gewisse Grundzüge der Organisation überall in
ähnlicher Beise zu verwirklichen, und es ist bezüglich der hier besprochenen, des
ökonomischen Charakters entbehrenden Vereine ein Zusammenhang mit der alten
Gildeversassung und ihrer Aus- und Fortbildung nicht zu verkennen.

Die Mitgliedschaft in allen biesen Bereinen, mögen sie sich nun aus Einzelpersonen, ober (wie Post., Telegraphen. und Eisenbahnvereine, der Sterbekassenerein deutscher Eisenbahngesellschaften, der Handelstag, der Berband deutscher Genossenschaften, viele Gesammtvereine u. s. w.) aus Gesammtversönlichkeiten (Gemeinden, öffentlichen Körperschaften, Wirthschaftskorporationen oder andern Bereinen), oder aus Anstalten und Stiftungen, oder endlich aus mehreren dieser Personengattungen zusammensehen, wird ganz wie in der ältesten Gilde sowol kedingt wie bestimmt durch die beiden Romente der Personlichteit und der Freiwilligkeit. Einzige Erwerbungsart der Mitgliedschaft ist daher der freiwillig erklärte Eintritt einerseits, die Aufnahme durch den Verein oder die dazu bestimmten Bereinsorgane andererseits. Doch hat das moderne Bereinswesen in einzelnen seiner Zweige hier eine so freie

⁵³⁾ Es verfteht fich, daß von der rechtlichen Natur der Bereine erft im zweiten Theil gehandelt werden kann, hier nur ihren Umriffen nach die von der jest besiprochenen Bereinsgattung in der Berfaffungsgeschichte der deutschen Genoffenschaften eingenommene Stelle bezeichnet werden muß.



⁵¹⁾ Bgl. Preuß. G. S. v. 1848 S. 355 u. 1853 S. 188; 1867 S. 550. Das Gefetz v. 2. März 1867 (G. S. S. 385) gemährt biefen Gefellschaften Sportel- und Stempelfreiheit.

Geftalt angenommen, daß manche Bereine von vornberein erklaren. bat fie Seben, ber feinen Namen in eine Lifte eintragen, einen Beitrag gablen ober auf eine fonft beftimmte Beife feine Absicht, fur ben Bereinszwed wirken ju wollen, fundgeben werbe, als Mitglied anerkennen wollen. 3m Allgemeinen ift bas moberne Bereinswefen jeder Ertlusivität abgeneigt, und ber Babl nach geichloffene Gefellichaften möchten fich unter ben bier besprochenen Bereinsgattungen taum finden. Dies folieft naturlich nicht aus, bag je nach bem 3med ber Bereine vielfach bie verschiedenften Bedingungen ber Mitgliebichaft aufgeftellt werben, bag, mabrend manche Bereine lebiglich bie Uebernahme ber Berpflichtung zu einem bestimmten Beitrage ober zu bestimm. ten perfonlichen Leiftungen forbern, andere bas Borbandensein bestimmter Stanbes. Berufe. Beidlechte., Religione., Gefellichafte., Bilbunge., Geiftes. ober Rorperqualitaten verlangen. Immer aber find es perfonliche Gigen. icaften und Billenserflarungen, welche bie Mitgliedicaft geben, und wenn bei einzelnen ber erwähnten Bereine Aftienmiffionen für einzelne Bereinsanlagen (Bereinshäuser, Turnhallen, Mufeen, Theater u. f. w.) vorkommen, fo pflegen babei, infofern nicht eben ber Berein als Attiengefellschaft ober eine Aftiengesellichaft neben dem Berein konstituirt wird, zwar gewiffe besondere Rechte und Pflichten burch ben Aftienbefit begrundet, Die effentiellen Rechte ber Bereinsmitgliedschaft aber auch ben Nichtaktionaren vorbehalten zu werden. Selbst bei einer berartigen Rombination ber fachenrechtlichen mit ber verfonlichen Grundlage, mehr aber noch in ben auf die rein obligatorische Beitragspflicht gestellten Bereinen ift bie Regel burchaus die Gleichbeit ber Rechte und Pflichten aller Mitglieber in allen Angelegenheiten bes Bereins, insbesonbere Die Gleichheit bes Stimmrechts. Auch ba, wo die Bereinsbeitrage nicht nur nach freiem Belieben ungleich, fondern nach einem zwingenden Bereinsfteuerfuß abgeftuft find, pflegt burch ben boberen ober geringeren Beitrag fein Unterfcbied bes Bereinsgenoffenrechts begrundet zu werben. Rommen Untericiebe und Rlaffen por, fo beftimmen fich biefe faft immer nach rein perfonlichen Gigenschaften (Alter, Burbigkeit, Ansehen, Dauer ber Bereinsmitgliedschaft u. f. w.). Ebenso find ihrem Inhalt nach sowol bie Rechte und Pflichten ber Bereinsgenoffen gegen einander, als bie Rechte und Pflichten ber Gingelnen gegen ben Berein perfonlicher Art. Je nach bem Bereinsftatut berricht bier im Einzelnen naturlich eine unüberfehbare Mannichfaltigkeit und insbesondere im Berhaltniß bes Bereins ju feinen Mitgliedern ift ber Grad. in welchem bas Individuum vom Berein absorbirt wird, und bas Recht, weldes es bafür jurudempfangt, außerorbentlich verschieben. Bon einer jo ftark bas Individuum unter die Bereinseinheit zwingenden Gewalt, wie die alte Gilbe fie befaß, ift taum irgendwo noch fattisch, jedenfalls nirgend mehr rechtlich bie Allein noch beabsichtigt eine große Anzahl von Vereinen nach ihrer freilich rechtlich nicht erzwingbaren Verfassung einen fast bas gesammte Leben ihrer Mitglieber vorübergebend ober bauernd ergreifenden Berband, mabrend

bei andern eine beschränkte Summe persönlicher Pflichten, deren Erfüllung durch Bereinsstrafen und Bereinsgerichte gesichert wird, und eine entsprechende Summe von Rechten (besonders die Theilnahme an den Beranstaltungen und Bortheilen des Bereins) begründet ist, bei wieder anderen endlich die Pflicht der Mitglieder durch ihre Beitragspslicht und ihr Recht durch das Recht auf Theilnahme an einer etwaigen nicht einmal nothwendig einzuberufenden Bersammlung erschöpft wird. Schließlich kann bei völlig freien, nicht etwa von der öffentlichen Gewalt mit weitergehender Bedeutung bekleideten Bereinen in jedem Moment der Einzelne durch Austritt sein Berhältniß zum Berein, der Berein durch Ausschluß sein Berhältniß zum Einzelnen lösen.

Die Organifation ber fo zusammengesetten Bereine, wie fie burch bie frei gewillfurten und vermoge ber Bereinsautonomie fortgebilbeten Bereinsftatute beftimmt wird, ift nach Bedurfnig und 3wed fo mannichfach geftaltet, bag vielleicht jebe bentbare Berfaffung in irgend einem Berein ihr Abbild Immer finden fich als Bereinsorgane die Bereinsversammlung und ein bald aus Giner Perfon beftehender bald follegialifcher Borftand; häufig überbies Berfammlungsausschüffe ober Reprafentanten, welche bie Gesammtheit gegen ben Borftand vertreten; in febr verschiedener Stellung und Bedeutung endlich befolbete ober unbefolbete Bereinsbeamte fur Fachangelegenheiten, für bie Bermogeneverwaltung, fur bie Bertretung nach außen u. f. w. 3wischen biefe verschiebenen Organe find bann bie gesetzgebenben, richtenben, verwaltenben, beschliegenden, vollziehenden und fontrolirenden Aunktionen bes Bereinslebens in überaus ungleicher Beife vertheilt und, wenn bei ben fefter organifirten Bereinen in der Regel jedem Organ fein felbständiges Gebiet überwiefen wird, fo giebt es andere Bereine, bei benen faft nur burch Gines jener Organe ber Berein als folder gur Erscheinung tommt. Bald liegt ber Schwerpunkt im Borftande ober in einem Romite, das vielleicht ben Berein gegrundet hat und leitet, ohne je eine Mitgliederversammlung zu berufen, bald besorgt die Vereinsgesammtbeit alle ihre Angelegenheiten felbft. Saufig tommt es vor, bag eine Berfammlung fich jum Berein tonftituirt, bann aber fofort ihre Befugniffe einem ftanbigen, fich felbft ergangenden Ausschuß übertragt, ber nur berechtigt, nicht verpflichtet wirb, nach Bedürfniß eine neue Berfammlung auszuschreiben. Biele ursprünglich freie Berfammlungen, wie bie meiften periobischen und wandernden Gelehrtenversammlungen, ber Juriftentag, ber Sandelstag, ber vollswirthichaftliche Rongref, bie Rirchentage, die Abgeordneten. und Parteitage u. f. w., nehmen eine formliche Bereinsbildung nicht einmal vor, fondern feten nur einen Ausschuft ein, ber bie nachfte Berfammlung berufen und andere formale Gefchafte erlebigen, bismeilen aber auch im Namen ber Bersammlung in ber Zwischenzeit für beren sachliche Interessen thatig fein foll, Sier bleibt es bann oft unbeftimmt, ob ein wirklicher Berein vorliegt, ob eine bloße freie Berfammlung, ob vielleicht eine zwischen beibem bie Mitte haltende Affociationsform, oder ob endlich etwa der Ausschuß ein Berein ift.

Digitized by Google

Die Natur bes Ausschusses als Organ einer somit immerhin, wenn auch unvollkommen organistren Gesammtheit, die badurch ermöglichte Periodicität
und Konnexität der Versammlungen, das ununterbrochene Vorhandensein einer Vertretung der associirten Interessen wird wenigstens da, wo die Bollmacht
bes Ausschusses nicht eine rein formale und einmalig wirkende ist, diese Associationsgebilde in der Regel juristisch bereits als Bereine charakteristren, wenngleich die Undestimmtheit der Mitgliedschaft und der Mangel eines ans drucklich erklärten (beshalb aber doch möglicherweise stillschweigend anzunehmenben) Gesammtwillens, Berein zu sein, diese Auffassung erschweren. Historisch
und thatsächlich sind sie allerdings eine Uebergangsstuse zwischen Versammlung
und Verein, sind vielfach werdende Bereine, wie deren die schöpferische Zeit
bes mittelalterlichen Einungswesens gleichfalls so mannichsach ausweist.

Gine noch größere Komplikation ber Bereinsorganisationen entsteht schließlich burch die dem modernen Bereinswesen mit dem mittelalterlichen Ginungswesen ebenfalls gemeinsame Tendenz zur hervordringung von Gesammtorganisationen über den Einzelvereinen. Dier sind vornemlich zwei Organisationsformen zu unterscheiben. Entweder ist der Gesammtverein ein Ginheitsverein, so daß also alle Mitglieder unmittelbar ihm angehören, und es bestehen nur in ihm mehr oder minder selbständige örtliche und provinzielle Glieder oder es werden sogar nur örtliche und provinzielle Bersammlungen ohne die Bedeutung dauernder Theilorganismen berufen. Ober aber es besteht eine Summe selbständiger Bereine, die nur durch eine organische Köderation verbunden sind, wobei dann zwar eine in sehr verschiedenem Umfange rechtlich wirksame und für sehr verschiedene Beziehungen kompetente neue Ginheit über den Einzelvereinen entsteht, für diese Einheit aber zunächst nur die Bereine und erst mittelbar deren Glieder als Träger erscheinen.

B. Der machjenben Bebeutung, welche bas freie Bereinswefen auf politiichem, geiftigem und socialem Gebiet fich in unfern Tagen errungen bat, entfpricht, wie noch turg erwähnt werben muß, eine erhöhte Berwendung vereinsähnlicher Organisationen burch ben Staat selbst. Abgesehen von ben ftaatlichen 3wangsorganisationen und bem 3wange zur Bereinsbilbung, ift auf ber einen Seite bie größere Neigung jur tollegialifden Geftaltung ber Beborben bervorzuheben, welche überall Rollegien, Rommiffionen, Deputationen, Ausichuffe, Repräsentantenkörper u. f. w. hervorruft und bisweilen, wie bei ben litterarischen Sachverftandigenvereinen und jum Theil auch bei Debicinal. tollegien, Landesöfonomietollegien und andern technischen Deputationen, sowie bei ben für bie Berwaltung einzelner Anftalten ober ganger Anftaltsgattungen beftellten Ruratorien und Rommiffionen, nabe an eine vereinsmäßige Organifation ftreift. Auf ber andern Geite ift an bie vielfach hervortretende Richtung au erinnern, gewiffe burch Amt, Beruf ober Intereffen aufammengehaltene Personenklaffen als natürliche Genoffenschaften zu betrachten und ihnen in biefer Gigenschaft Organe ju tonftituiren, bie bann unter Mitwirkung aller

Mitglieber jenes ohne besondere Erklärung ober Form bestehenden Verbandes gewählt zu werden psiegen. Ein Betspiel hierfür bietet z. B. die Errichtung der kommerciellen und gewerblichen Kammern oder Rathe, wovon unten die Rede sein wird. Auf ähnlicher Anschauung einer natürlichen Körperschaft der Standesgenossen beruht die staatliche Organisation der Abvokatenkammern oder der in Preußen von den Rechtsanwalten eines Appellationsgerichtsbezirks gewählten, mit disciplinarischen Besugnissen bekleideten Ehrenräthe.

II. Das freie Genoffenschaftswesen für wirthschaftliche Zwede.

- § 66. Die verschiedenen Arten wirthichaftlicher Organismen.
- A. Die wirthschaftliche Organisation, welche das scheidende Mittelalter ber neuen Zeit hinterließ, charakterisirte sich vor Allem dadurch, daß sie äußerlich und innerlich sich mit der die ganze Nation nach einem einzigen durchschlagenden Princip gliedernden Gesammtorganisation vollkommen beette.
- I. Alle größeren Birthichaftsorganismen waren baber genoffenichaft. licher Ratur. Einzig in ben größeren landlichen Gutewirthicaften beftand bie altere herrich aftliche Birthichaftsorganisation neben ober über ber Benoffengemeinde in einer über ben Rreis ber Saus- und Sofwirthichaft bes Ginzelnen hinausreichenden Bedeutung fort, auch hier jedoch burch die ritterschaftlichen und landschaftlichen Korporationen, die burch ihre gemeinsame Steuerverwaltung und Steuerkaffe und burch bie barauf bezügliche korporative Autonomie und Oberaufficht in wichtigen Punkten auch einen wirthschaftlichen Berband begründeten, ber Sfolirung enthoben. Im Uebrigen mar amar die Birthicaft bes einzelnen Grundbefiters, Gewerbtreibenben ober Raufmanns berrschaftlich organisirt: aber sie war eben für fich nur eine hofwirthschaft ober Sauswirthschaft, während fie fur alle allgemeineren, in bas öffentliche Leben übergreifenden Wirthichaftsbeziehungen als Glieb in ber Gemeinde, Gilbe, Bunft ober irgend einer anderen Berufsgenoffenschaft ftand. Die Entftebung eines Territorialftaats hatte im Anfang hierin teine Beranberung bervorgebracht. Entwickelte fich zwar ein einheitlicher Staatshaushalt, fo reichte biefer boch junachft nicht weiter, als bie angenblicklichen Staatsbeburfniffe es jebes. mal erforberten, und von einer principiellen Organisation ber Territorialwirthschaft durch den Staat war im 16. Jahrhundert noch wenig die Rebe. Der Landesherr war ein großer Domanialwirth, aber nur ber Umfang feiner Detonomie unterschied ihn vom Gutsberrn, und ein einheitlicher Birthichaftsorganismus gleich ber Landgemeinde, Stadt ober Bunft war ber Landesstaat nicht. Es gab baber auch neben ben wirthschaftlichen Berbanden teine eigentlichen Birthichafts anft alten. Benn ber Dangel von Staatsanftalten fich von felbft erklart, fo waren and Gemeinde- ober Privatanftalten für Birthichafts. beförberung beshalb nicht vorhanden, weil jebe Genoffenschaft (und als folche freilich auch bie Gemeinde fur ihre Burger) ober jeber andere Birthichafts-

Digitized by Google

verband durch innere Berbandseinrichtungen die wirthschaftlichen Bebürfnisse ber Glieber befriedigte. Auch die Dekonomie der kirchlichen und geistlichen Berbände war in ähnlicher Beise korporativ geordnet, und wenn die gemeinnütigen Kirchenanstalten und die frommen Stiftungen in gewissem Sinne die Natur von Wirthschaftsanstalten, welche einem ökonomischen Bedürfniß der Gesammtheit abhalfen, trugen, so war doch ihr nächster Zweck ein geistlicher oder wohlthätiger und nur mittelbar wurden zugleich Zwecke der Bolkswirthschaft durch sie erfüllt.

II. Die wirthichaftliche Organisation bes Bolks fiel aber ferner auch innerlich mit ber Gefammtglieberung beffelben gufammen und hieraus ergab fich, bag weber Genoffenschaften noch herrschaftsverbande für lediglich wirthichaftliche Zwede, daß weniger noch berartige Berbanbe für einzelne wirthschaftliche Zwede beftanben. Es gab freilich rein zufällige ober burch freies, ausschlieflich von wirthschaftlichen Motiven geleitetes Belieben geschaffene Bemeinschaften: aber folche Gemeinschaften waren bann eben feine neuen Birthichaftsorganismen, fonbern ftellten eine vertragsmäßige ober gegenständliche Berbindung amischen mehreren Individualwirthschaften ber. Auch die vorhandenen Gefellichaftsformen bes Sanbels- und Seerechts (Maftopei, ftille Gefellichaft, Abmiralfchaft, Mitrheberei) erhoben fich nicht über bie Rollektivverbindung felbftanbig bleibenber Gingelwirthichaften. Bo bagegen ein neuer einheitlicher Birthichaftsorganismus über ben Gliebern vorhanden war, ba war berfelbe augleich ein politischer, religiofer, militarischer, fittlicher und focialer Berband und er war auch in wirthschaftlicher Beziehung nicht auf Gine ber beute getrennten Seiten ötonomischer Affociation beschränkt, sonbern verfolgte bie Totalität einer wirthichaftlichen Berbindung. In letterer Beziehung ergab fich für bie ötonomifchen Genoffenschaften insbesonbere eine boppelte Folge.

1. Ihrer Grundlage nach waren fie in ber Regel gleichzeitig Derfonenund Bermogensverbande. Genoffenicaften, welche von einer urfprunglich rein perfonlichen Berbindung ausgiengen, ftellten fich mit ber Erwerbung eines Gesammivermogens, mochte bies nun Grundbefit, bewegliches Rapital ober eine nutbare Gerechtsame fein, mehr und mehr auf vermogenerechtliche Grundlage, wie fich an ber Markgemeinde, ben Gewerbsgilben, ben Mungern und anderen Amtskorpprationen, vielen Brüberschaften und selbst den geiftlichen Römerschaften gezeigt bat. Umgekehrt war, wo eine tapitaliftische Gemeinicaft bas Frühere mar und baraus eine Genoffenschaft hervorgieng, Die Tenbeng der letteren ftets auf herftellung einer perfonlichen Verbindung neben ber vermögenerechtlichen gerichtet, fo bag bier nicht etwa (wie bei ber Aftiengefellichaft) eine burch die Bermogensgemeinschaft bedingte und bestimmte und lediglich biefer bienende Genoffenschaft entstand, fondern ein perfonlicher Birthichafteverein, ber gleichzeitig auf Friedens., Rechts., Lebens. und Sittengemeinschaft zielte. Das Refultat war, daß alle Genoffenschaften von irgend berporragenber wirthschaftlicher Bebeutung in ihrer Grundlage und Organisation

eine Mischung bes perfonlich-öffentlichen und bes sachlich-privatrechtlichen Elementes enthielten.

- 2. Gbenfo wurden bann auch bie verschiedenen wirthschaftlichen 3 wede ungetrennt von bemielben Genoffenichaftspragnismus perfolat. Allem gleichzeitig Birthichaftsgenoffenichaft und Genoffenichaftswirthichaft. Gine Wirthichaftsgenoffenschaft, welche als eine Birthichaftsallgemeinheit ben Schut, bie Unterftutung und bie Beforberung ber in ihr enthaltenen Gingelwirthicaften bezwecht, felbit aber nur insoweit wirtbicaftet, als ber Genoffenichaftszwed bies forbert, - und eine Genoffenschaftswirthichaft, bei welcher bie Besammtheit als solche wirthschaftet, hierfur fich organisirt und die von ihr ergriffenen Stude ber Gingelwirthschaften nur als Kattoren einer einheitlichen Gemeinwirthicaft betrachtet: Beibes war in ben alten Genoffenverbanben ungeschieben und unscheidbar enthalten. Gin Berein für Birthichaftspolizei und Birthichaftsunterftugung, ein Berficherungs- und Rreditverein, baufig, wenn man modern fprechen will, auch eine Robstoff-, Magagin- und Ronfumgenoffenicaft, war iebe Bunft augleich eine produktive Erwerbsgefellschaft. Sebe Markgemeinde vereinte bie Gigenschaft einer landlichen Produttivaffociation mit ber Gigenschaft eines Schut. und Unterftugungeverbandes fur bie 3mede ber Ginaelwirthicaften. Und fo war überall mit ber Fürforge ber Gefammtheit für bie Dekonomien ihrer Glieder augleich ein theilweifes Aufgeben ber Gingelolonomien in einer felbständigen Gemeinwirthschaft verbunden, - wenn nicht etwa, wie in ben Klöftern und bei manchen Brubergemeinschaften, eine kommuniftische Befammtwirthichaft bie Ginzelwirthichaften vollig verschlang.
- B. Mit bem in allen Verhältnissen seit bem 16. Sahrhundert sich vollziehenden Bechsel mußte sich allmälig auch die Gestaltung der Birthschaftsorganismen vollkommen verändern, um sodann neuen Veränderungen in unserm Jahrhundert entgegenzugehen.
- I. Die innere Ausschung aller zwischen Staat und Individuum mitteninnestehenden, sei es genossenschaftlichen, sei es herrschaftlichen Berbande, die Absorption ihrer öffentlichrechtlichen Elemente durch den Staat und ihre Einschräntung auf die privatrechtliche Sphäre mußte in wirthschaftlicher Beziehung
 das korrespondirende Resultat haben, daß jede Bedeutung einer wirthschaftlichen Allgemeinheit auf den Staat übergieng, dem Staate gegenüber aber nur Privatwirthschaften existirten. Der Staat erhob sich seiner Aufgabe gemäß
 zum obersten Wirthschaftsorganismus: aber wie er auf allen Gebieten nicht blos die oberste, sondern die einzige Allgemeinheit sein wollte, so sollte auch in der Staatswirthschaft sede andere Gesammtwirthschaft als abhängiges und unselbständiges Glied ausgehen; es sollte außer einer mannichsach gegliederten Staatswirthschaft nur Individualwirthschaften geben. Die unmittelbare oder mittelbare Staatsanstalt für wirthschaftliche Zwecke, mit der sich dann freilich eine mehr oder minder korporative Versanssans kombiniren konnte, wurde so die herrschende Korm wirthschaftlicher Organisation, während der selbständige

Genossenverband für Wirthschaftszwecke mehr und mehr verschwand. Erft in neuerer Zeit erhebt sich dann gegen wirthschaftliche Gentralisation und Atomisirung von der Grundlage der Einzelwirthschaft aus die freie Afsociation in der doppelten Form der Kapitalsvereinigung und der persönlichen Genossenschaft und erringt den Gesellschaftswirthschaften zwischen dem Staat und den Einzelnen von Neuem eine wichtige und unabhängige Stellung.

- 1. Die mittelalterlichen Birthschaftsverbande zunächst giengen baber ihrer langsamen Auflösung entgegen. Gemeinden, Innungen, Zünfte, Gesellenbrüderschaften und alle anderen Körperschaften, welche eine wirthschaftliche Seite hatten, wurden nicht nur in politischer, polizeilicher, sittlicher Beziehung zu Staatsanstalten, sondern sie wurden auch in Bezug auf Wirthschaftsschung und Wirthschaftsscherung als Staatsanstalten behandelt und behielten höchstens als Gemeinschaften für Besitz und Ausnutzung eines Vermögens oder nutzbrügender Privilegien eigene Bedeutung. Ebenso aber wurden die herrschaftlichen Wirthschaftsverbände zersetzt: sosenn ihnen die Stellung eines öffentlichen Drzauismus blieb, wurde ihr Vorsteher (z. B. der Gutsherr) Unterbeamter des Staats, im Uebrigen dagegen verwandelten die Beziehungen zwischen Sampt und Gliedern (Gesinde, Lehrlingen, Gesellen, Tagelöhnern u. s. w.) sich in ein rein obligatorisches, privatrechtliches Verhältnis.
- 2. Die Aufgaben einer wirthichaftlichen Allgemeinheit lofte ber Staat entweder unmittelbar burch feine Behörden, ober burch die von ihm fur Birthichaftsichut, Birthichaftspolizei und Wirthichaftsforberung eingerichteten Anstalten. Sofern er folde Anstalten nicht burch Benutung ber in die Staatswirthschaft gezogenen älteren Berbande gewann, errichtete er neue Anstalten für einzelne 3wecke ober ließ fie von Gemeinden und Korperichaften unter Staatstontrole errichten. Go traten als unmittelbare ober mittelbare Staatsinstitute Bertehrsanftalten, Banten und Rreditinftitute, Borfen, Leibhaufer, Berficherungsanstalten, Bittwen. und Benfionstaffen, Spartaffen, 3mangstaffen ber Bergarbeiter und handwertsgesellen, gandestulturinftitute u. f. w. in's Leben. Der Staat trat aber ferner in einer Reihe von Birthichaftszweigen felbst als Grundbefiger, Raufmann, Industrieller und Gewerbtreibender erwerbend auf und begrundete jum Theil mit monopolistischen Rechten eine große Anzahl von staatlichen Erwerbsinftituten, ja er nahm die erften fich bilbenben größeren Erwerbsgefellichaften bergeftalt in feinen Dienft, daß auch biefe fich als Staatsanftalten mit gefellichaftlicher Struktur charakterifirten. Doch mußte in beiben Begiehungen, für Wirthichafts- wie für Erwerbsorganisation, mehr und mehr die zu neuer Kraft erwachende freie Affociation berangezogen werden. und in einer Reihe neubegrundeter Wirthschaftsinstitute findet fic baber icon feit bem 18. Jahrhundert die Benoffenschaftsverfaffung in bebeutenber Stellung mit ber Auftalteverfaffung tombinirt.
- 3. Die selbständige wirthschaftliche Affociation Ginzelner dagegen konnte in diesem System nur als eine verstärkte Privatwirthschaft gelten. Stand

einer solchen Auffassung weber bei den Associationen Gleichstehender in den die Einzelpersonen nur kollektiv verbindenden Societäts- und Rommunionsverhältnissen, noch bei der Association des Kaufmanns, Gewerbtreibenden oder Gutsherrn mit seinen Gehilfen und Arbeitern zunächst ein hinderniß entgegen: so entsprach sie doch den thatsächlichen Berhältnissen da nicht mehr, als mit dem gewaltigen Aufschwung der modernen Wirthschaft sich aus der einsachen Erweiterung der Individualökonomie neue umfassende Wirthschaftsorganismen herausdilbeten. Solche Wirthschaftsorganismen aber entstanden auf rein vermögensrechtlicher Grundlage in doppelter Gestalt, als Kapitals-herrschaft und als Kapitalsgenossensssenssssensssenschaft.

a. Die Rapitale berrichaft ichuf in bem Berhaltnig von Unternehmer und Arbeitern eine neue Form bes wirthschaftlichen herrschaftsverbandes, bem, ob er gleich thatsächlich ein ebensogut in das öffentliche wie in das private Recht eingreifender, felbständiger Organismus ift, bas beutige Recht principiell nur bie Bebeutung einer Summe von Privatrechten gwifchen Ginem und Bielen augeftebt. In einzelnen Beziehungen freilich haben bie Befete biefes Princip nie durchgeführt ober bereits wieder aufgegeben. Bon ben noch mit ber Bebeutung einer Gemeinde fortbestehenden landlichen Gutsberrichaften braucht dies nicht besonders erwiesen zu werben. Benn aber auch Sabriten und gewerbliche Ctabliffements beispielsweise eine politische Bertretung in Rreisober Begirtsversammlungen erhalten; wenn fie bei ber Befteuerung als Ginbeiten gelten; wenn eine oberfte Regulirung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Staatswegen eintritt ober (wie nach ben neuen fachfischen. thuringischen, braunschweigischen, babischen und wurttembergischen Gewerbeprbnungen) bei Bereinigungen von mehr als 20 Gebilfen in gemeinschaftlicher Berkstatt, in Desterreich bei jedem größeren Stabliffement Erlag und Onblikation einer (in Braunfcweig fogar landespolizeilich zu genehmigenden und ju überwachenden) Fabrit oder Dienstordnung gefestlich erzwungen wird; wenn ber Staat fur bie einzelne Kabrit bie Bilbung einer Unterftubungetaffe unter verhältnismäßiger Theilnahme bes herrn und ber Arbeiter obligatorisch macht: fo liegt hierin offenbar bie Rechtsanschauung, bag auch biefe Berbanbe organische Ginbeiten von öffentlicher Bedeutung find.

b. Die Kapitals gen offenschaft fand nach mehreren unvollsommeneren Worftusen in der Aktiengesellschaft ihre Vollendung. Daß darin nicht mehr blos eine Erweiterung der Einzelwirthschaften durch Societät oder Sachgemeinschaft enthalten sei, wie viele Zuristen so lange behaupteten, sondern die Schöpfung eines neuen Wirthschaftsorganismus, ist dem Staate nie entgangen. Denn nicht blos insofern, als der Zweck der Gesellschaft ein öffentlicher war, wie die Errichtung von Unterstützungs. Bersicherungs. Kredit- oder Verkehrsanstalten, trat der Staat koncessionirend und beaufsichtigend oder selbst mitleitend ein: sondern er beanspruchte von Ansang an ganz unabhängig von jenem Zweck die Staatsaussicht über das innere Leben der Gesellschaft und nach der

herrschenden Körperschaftstheorie auch die Genehmigung ihrer Eristenz und Organisation, was ihm doch bei einer Mastopei ober stillen Gesellschaft niemals eingefallen war. So hat sich in der Bermögensgenossenssenschaft zuerst wieder ein selbständiger Wirthschaftsorganismus aus der freien Berbindung von Ginzelwirthschaften in anerkannter, wenn auch nicht völlig freier Stellung entwicklt.

4. Aber auch bie perfonliche Genoffenschaft für wirthschaftliche 3wede hat unter bem Ginfluß ber mobernen Affociationsidee neben Staats- und Privatauftalten und Rapitalsvereinen bereits einen Neubau durch die freie Bereinigung der atomisirten Krafte begonnen. Anfanas trat fie vornemlich nur in Anlehnung an ben Staat und unter feiner Leitung und Bevormunbung auf und tombinirte fich fo mit ftaatlichen Instituten. Aehnlich tann fie fich auch mit einem Rapitalsverein tombiniren. In neuerer Zeit aber beginnt fie freier und felbständiger aufzutreten. Auch ihrem Inhalt nach hebt fie fich auf immer hobere Stufen. Bon ber Bergemeinschaftung bes Rifito's und des Rredits ift fie fortgeschritten jur Bergemeinschaftung einzelner Seiten ber positiven Wirthichaft, um endlich burch Bergemeinschaftung ber Arbeit in ber Produktivassociation wenigstens in der Idee bereits ihre lette Form zu entwickeln.

II. Für die innere Fortbilbung der wirthschaftlichen Affociationsformen war es von entscheibenber Bichtigkeit, bag die im Mittelalter vermischten Gegenfate ber Grundlage jowol wie ber 3wede jur Sonderung gelangten. Seit. bem mit bem Erlofchen bes Ginungstriebes bie geftaltenbe Rraft fortfiel, welche burch eine nie stockende Reubilbung die berufsständische Organisation bes Mittelalters im Flug erhalten und fo bie harmonie zwischen ben Stanben und ihren Gruppen, zwischen bem Gesammt- und Sonberinteresse innerhalb ber Verbande, zwischen Besitz und Arbeit gewahrt hatte, mußte bie fortbestehende Mifchung entgegengesetter Elemente ju ichneidenden Biberfpruchen zwifchen Form und Inhalt führen. Bahrend im Berein die Besonderheit bes Ginzelnen, in ber höheren Allgemeinheit bie Besonderheit bes Bereins fich zu alleiniger Geltung zu bringen beftrebt war, follten boch bie weiterreichenben, einen Gemeinorganismus vorausfegenben Befugniffe in ber Geftalt von Privi-Go wollten auch in ötonomischer Beziehung bie Genoffenlegien fortbefteben. schaften nur noch auf privatwirthschaftlicher Grundlage korporative Individual. wirthschaft treiben und boch bie ihnen als Wirthschaftsorganismen und als Gliedern der Bolkswirthichaft eingeräumten Birthichaftsprivilegien fortseben. Aber hier wie überall fand die Allgemeinheit den Privilegekorporationen gegenüber einen mächtigen und balb übermächtigen Bertreter am Staat, ber bie gesammte Organisation ber Bolkswirthichaft mehr und mehr allein übernahm, ber Privatvereinigung aber nur bie tollettive Erwerbsthätigkeit überließ. biefem Wege bereitete fich nunmehr bie innere und jum Theil auch bie außere Scheidung ber vermögensgenoffenschaftlichen und ber personalgenoffenschaftlichen Elemente, sowie ber auf Gemeinwirthichaft und ber auf Wirthichaftsunterftusung

gerichteten Zwede vor. Die ländlichen Gemeinden faben wir oft gerudezu in zwei Rörperschaften auseinanderfallen, beren eine, auf vermögensrechtlicher Grundlage erbaut, eine Gefellschaftswirthichaft fortbetrieb, mabrend bie andere, perfonlich-politisch konstruirt, nur eine Gemeinbewirthschaft für öffentliche 3wede, unter benen Schut und Korberung ber Ginzelwirthichaften eine wichtige Stelle einnahmen, führte. In berfelben Beife aber wurden überall bie Gegenfate wenigstens bearifflich geschieben und, wenn fich ber erftarrte Organismus einer alten Birthichaftekorporation (wie 3. B. ber Bunfte) nicht in entsprechenber Beife verandern ließ, beffen völlige Auflofung angebahnt. Neue Birthichaftsverbande bagegen, bie fich bilbeten ober vom Staat gebilbet wurden, traten von vornherein ihrer Grundlage nach entweber als Bermogenstorporationen ober als Personengenoffenschaften auf, wahrend ihre 3wede in ber Regel bergeftalt pracifirt und vereinzelt waren, bag bie alte Bermischung bes Ungleichartigen von felber fortfiel. Diesen Fortschritt hat benn auch bie moderne Birthichaftsaffociation nicht wieber aufgegeben. Freilich vereint bie lettere mit ber Möglichkeit, ein gang beliebig abgegrenztes Stud ber inbivibuellen fei es perfonlichen fei es vermogensrechtlichen Perfonlichkeit auszufcheiben und eine Summe berartiger Stude fur beliebig pracifirte 3wede gu organisiren, jugleich wieber bie Möglichkeit, die vermögenbrechtliche mit ber perfonlichen Grundlage und wirthichaftsgenoffenschaftliche Zwede mit Erwerbs. zweden zu kombiniren. Allein wo berartige Rombinationen ftattfinden, ift boch, fehr im Gegenfat zu ber innerlichen Ungeschiebenheit im Mittelalter, bas berbundene Ungleichartige principiell getrennt, jedem der Elemente ein besonderer Beltungefreis jugemeffen und bann erft eine Gesammtverbinbung bergeftellt, in welcher die harmonische Bereinigung an fich gegenfahlicher Beftandtheile bas organische Gesammtleben nicht nur nicht bemmt, sondern befördert. Begrifflich alfo bleiben auch bier, wie in ber gefammten mobernen Birthichaftsaffociation, bie beiben Sauptgegenfate ber bkonomischen Genoffenschaft gewahrt:

- 1. Der Grundlage nach steht sich die Bermögensgenossenschaft und die versönliche Genossenschaft für Wirthschaftszwecke gegenüber. Bei jener wird die Genossenschaft durch ein Gesammtvermögen bedingt und bestimmt: hier ist die Genossenschaft das Prius und eine Vermögensgemeinschaft tritt nur insoweit und so gestaktet ein, wie dies Wesen und Zweck der Genossenschaft erfordert. Daher ist es hier eine Summe persönlicher Kräfte (zuletzt die Arbeit selbst), welche sich afsociirt, und nur als eine persönliche Kraft (daher nur obligatorische Pflicht zu Beiträgen) kommt das Vermögen in Vetracht: dort dagegen ist es das Vermögen (insbesondere das Kapital) selbst, welches sich vereinigt, und nur durch ein Vermögensstück und nach seinem Maß wird die Persönlichkeit im Berein relevant (daher keine obligatio, sondern sachenrechtliche Konstruktion).
- 2. Den Zweden nach ist die Genoffenschaft, für welche eine Gemeinwirthschaft 3wed ift, von der auf Körderung der Ginzelwirthschaften gerichteten L.

Genoffenschaft zu unterscheiden. Auch die lettere treibt freilich eine besondere Genoffenschafteokonomie; biefelbe ift aber bei ihr lediglich Mittel fur die anderweiten Körperichaftswecke, welche, soweit fie wirthschaftlicher Ratur find, in Sout und Unterftukung, beziehungsweife in entfprechenber Beidraufung ber Einzelwirthschaften bestehen. Solche Zwecke können fich mit volitischen, religibsen, fittlichen und focialen Amerten verbinden und find damit insbesondere verbunden bei jeder auf die Totalität des Menichen gerichteten Gemeinschaft, jo baß fich als Birtbichaftsgenoffenschaften biefer Art auch beute noch Gemeinde und Staat nach ihrer Ginen Seite bin charafterifiren. Es tonnen aber auch Genoffenschaften für specielle berartige Amede amanasmeise ober freiwillig organisirt sein und find in der That in neuerer Zeit in reichster Kulle bafur begrundet. Ihnen fteben auf ber andern Seite Genoffenschaften gegenüber, welche nur Mittel für ben Amed einer Gemeinwirthichaft find, bei benen andere 3mede hochftens in untergeordneter Stellung und als bas nicht principaliter, sondern nur mittelbar Gewollte, für die rechtliche Gestaltung Unerbebliche vorkommen, die mithin in ber Regel als Erwerbegefellichaften, mitunter wol auch als Gefellschaften fur Rapitalanlage ben Betrieb einer aus bem Bermogen ober aus ben Rraften ber Mitglieder gufammengefesten Birthicaft jum unmittelbaren und positiven Inhalt ber Bereinsthätigkeit machen. Solche Wefammtwirthichaften zu fein, haben beute alle Zwangegenoffenschaften, baben por Allem Staat und Gemeinde, ebenfo aber die gewerblichen Amangeberbande u. f. w. aufgebort. Es giebt baber fur ben 3wed einer Gefellichaftewirthichaft nur noch freie Affociationen, fei es bes Rapitals (Gewertschaften, Refte ber Markgenoffenichaften, Altiengesellichaften), fei es ber Arbeit.

C. Da die herrschaftlich organisirten Birthichaftsverbande und die reinen Birthichaftsauftalten nicht in unjere Aufgabe fallen; ba von der wirthichaftlichen Seite ber Gemeinden, bes Staats und aller junachft und überwiegend für andere 3wede beftimmten Genoffenschaften bereits die Rede war: jo bleibt hier nur noch bie Geschichte bes für ausschlieglich aber vorbeurschend wirthicaftliche 3mede beftimmten freien Genoffenichaftswefens, beziehnugsweise ber in ben für folde 3mede begrundeten 3mangeverbanden enthaltenen genoffenichaftlichen Elemente zu behandeln. Dabei ist zu berückschigen, daß alle biefe Bilbungen nicht nur außer ihrer rechtlichen Seite eine Reibe meift ungleich wichtigerer Seiten für andere Lebensgebiete haben, sondern bag auch im Rechtsgebiet felbit ber bier allein in Betracht tommenbe Umftand, ban und in welder Welfe fie Genoffenschaften find ober genoffenschaftliche Elemente enthalten, ihr Wefen feineswegs erschöpft und oft fogar für ihre Gesammtstellung von nur geringer Erheblichkeit ift. Daraus ergiebt fich jugleich, bag, wenn bier ihre Rlaffifitation lediglich nach biefem Ginen Wefichtspuntt erfolgen muß, biefelbe eben eine einseitige ift und bei allgemeinerer Behandlungemeife unvaffend Go tommt 1. B. bet einer Attiengefellichaft fur Bant. ober Rrebitweien und bei einer aubern Attiengefellichaft fur ben Betrieb einer

Spinnerei ganz allein ber beiben gemeinsame Umstand, daß sie Aktiengesellschaften sind, für uns in Betracht, während doch außerdem jene von Allem als ein Bank- und Kreditinstitut, diese als ein Kabrikherr sich im Rechtsleben geltend macht. Und wenn Bersicherungsgesellschaften auf Aktien und auf Gegenseitigkeit in Bezug auf das Bersicherungswesen nur als Unterarten derselben Austaltsgatung erscheinen, so sind hinsichtlich der hier allein relevanten Frage nach dem sie beherrschenden Gesellschaftsprincip beide weniger nache mit einander verwandt, als die eine mit einer bergrechtlichen Gewerkschaft und die andere mit einem Konsumverein. Bon diesen Gesichtspunsten aus sind nunmehr zuerst die gewerblichen Genossenschaften älterer Art und die Bersuche ihrer Reugründung, demnächst die Bermögensgenossensschaften, endlich die persönlichen Genossenschaften sur Wirthschafts und Erwerbszwecke ihrer rechtsbistorischen Seite nach noch zu besprechen.

§ 67. Die Schidfale ber alten Gewerbegenoffenfcaften.

A. Das Bunftwesen'). haben wir bei ber Darstellung des mittelalterlichen Bunftwesens, welches bem bentschen handwerk und selbst ber beut-

¹⁾ Man vergl. bier außer ber ju § 38 citirten Litteratur : a) die fpftematifden Bearbeitungen bes Sandwerferrechts aus bem 17. und 18. Nahrhundert. Gine Reihe von Traftaten über bie einzelnen Theile bes Sandwerkerrechts gab Abr. Bener beraus; hierher gehort befonbere ber tr. de collegiis opificum. Jenas 1688. Aus Bener's Abhandlungen, ben Statuten und Gefeten ftellte Strupe fein weitläufiges Systema jurisprudentige opificiarige, 3 tom., Lemgov 1738, fol. aufammen. Bon alteren Schriften ift Fritsch, de collegies opificum corumque statutis, Rudolst. 1669 ju ermahnen. Befonbere bas bamburgifde Recht berücksichtigt Lutterloh, de statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu ac. Gott. 1759. Bornemlich von civiliftifchem Standpunkt bebandelt Hein eccius, de collegiis et corporibus opificum, Opera II. Nr. 9 S. 367 in C. II die Bunfte, nachdem er in C. I eine Geschichte ber romifchen banbwertergunfte gegeben. Bgl. auch Strauch, de collegiis opificum. Aus biefen Schriften und ben Reichsgesegen fcopfen Bride, Grundfate bes Rechts ber band. werfer, Gott. u. Riel 1771, Beiffer, bas Recht ber Sanbw. Stutta. 1779 und Rreittmant, vom handwerferrecht, in ben Anmert. jum Cod. Max. Bavar. (1768) c. 27. S. 1797 - 1885, auch bei Ortloff, Corp. jur. Opif. S. 441 -482 abgebrudt. Amführlicher auf bie Lanbesgefepe geht ein Ortloff, bas Recht ber handwerter, Erlangen 1808. - b) Die betr. Abichn. der beut. Privatrechte, bef. Runde § 465 - 478, Gichborn § 381 - 385, Befeler § 211. - o) lieber Sitten und Gebrauche pol. Berlepich, Chronit ber Gewerte, G. Gallen. Bb. I. allgemeine Chronit, die folgenden Bbe. Chroniten der einzelnen Gewerte entbaltenb. - d) Bezüglich ber nationalofonomischen Seite val, man über die feit ber legen Galfte bes vorigen Sahrhunderts fehr maffenhafte Litteratur die bezügl. Rachweise b. Roscher, Suftem, und Rau, Bollswirthichaftspolitit, sowie bie betreffenden Abicon. Diefer Berfe felbft. Ferner Die Artitel "Gilbe", "Ge. felle" und "Gewerbe" von hafemann, in ber Encott. v. Erich u. Gruber I, 67. S. 277 - 281. I, 65. S. 352 - 406. I, 63. S. 379 - 484. Dafder,

schen Kunst ber Sebel einer so großartigen Entwicklung gewesen war, doch besonders im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert bereits überall die Keime des langsam nahenden Berfalls wahrzunehmen vermocht, so schritt nunmehr in Uebereinstimmung mit den Wandlungen des deutschen Genossensäberhaupt die innere Degeneration der Junst zum privilegiirten Corpus und die gleichzeitig von außen kommende Herabsehung derselben zu einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Staatsanstalt unanshaltsam fort. Weit bekannter und zugänglicher, als jener einstige Glanz der zünstigen Organisation, ist aus ihren bis in unsere Tage ragenden Ruinen die Geschichte ühres tiesen und traurigen Falls. Es bedarf daher hier vornemlich nur eines hinweises auf die mit diesem Versall verbundene Wandlung der Rechtsanschanungen über das Wesen einer gewerblichen Kötperschaft.

I. Die innere Beränderung der Zunft, im 15. Sahrhundert beginnend, im 17. und 18. Jahrhundert vollendet, vollzog sich unter dem Ginsluß des den alten Genossenschaftssinn verdrängenden "Zunftgeistes", der gerade unter den handwerkern so mächtig emporwucherte, daß der Ausdruck als Bezeichnung für die Richtung eines ganzen Zeitalters üblich werden konnte.

1. Unter dem Einfluß dieses Geistes wandelte sich die im Handwerkerstande lebende Grundanschauung vom Wesen ihrer Verbände. Grundlage und Zweck der Zunft wurde statt der freien Einung der Berussgenossen das zum "Privileg" und womöglich zum "Monopol" gestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbebetriebs. Hatte einst das Wesen der Zunft als einer freien sittlichen Genossenschaft den Charakter des Handwertsamts geregelt, so wurde nunmehr Bestand und Bau der Zunft dis ins Einzelne durch das unthare Gesammtgewerberecht bedingt und bestimmt. Der Gedanke des öffentlichen Amts wich dem eines privatrechtlichen Privilegs, der Zunstzwang wurde ans einem Mittel, Gewerbtreibende gleicher Gattung in die Genossenschaft zu zwingen, zu einem Mittel, Unzünstige vom Gewerbebetrieb auszuschsliehen, die Zunst selbst wurde für die Mitglieder aus einem Gemeinwesen im Kleinen zu einem privatrechtlichen Institut für Verwerthung und Ausnuhung des gemeinsamen Privilegs. Es war nur die andere Seite dieser Entwicklung, wenn

Gewerbewesen S. 291—477. S. bes. auch Ab. Weiß, über das Junftwesen und die Frage: sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Franks. 1798. Schäffle, Abbruch und Reubau der Zunft in der Vierteljahrsschrift 1856 S. 78 und den Auffag "Gewerbe" im Staatswörterbuch IV. S. 318—336.

Als Quellen kommen jest weniger die Junftrollen, als die zahlreichen Privilegien, Polizei- und handwerksordnungen des Reichs und der Territorien in Betracht. Die älteren findet man b. Struve und Beyer; die Gesetzt des 17. u. 18. Jahrh. sind bei Ortloff, Corp. jur Opisiciarii, 2. Aufl. Erlangen 1820 gesammelt. Die Reichsgesetz d. Gerftlacher, handbuch der Reichsges. Bb. IX. S. 1722—1780. Ueber Preußen Bergius, die preuß. Gewerbegesetzung. 1857. Die neueren Ges. s. zu § sog.

auch ber sittliche Inhalt ber Junft mehr und mehr verloren gieng, wenn bie alten Genossentigenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, — der Gemeinsten in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Shre und Anseichen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbsthucht als Deckmantel dienende Ehrsucht, die Vietät für die Sitte in leere Geremoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Erkluswität, der Sinn für die Brüderlichseit und Gleichheit in Konkurrenzsurcht und Brodneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft.

2. Bezüglich ber Bufammenfehung ber Bunft mußte biernach immer mehr bie Anschauung überwiegen, bag bie Mitgliebicaft in ihr eine unter ben Folgen des Gewerberechts, nicht mehr bas Gewerberecht Ausfluft ber Ditaliebicaft fei. An Stelle ber Grundfate über Aufnahme in bie Genoffenichaft traten baber Grundfate über Erwerb und Berluft bes Deifterrechts, welches bann als eine ber in ihm enthaltenen Befugniffe von felbft bie Rorporationsmitgliedicaft gab?). Diefe Grunbfate aber fucte bie Bunft, fo viel an ibr war, im Sinne rein privatrechtlicher Bebandlung bes Deifterrechts qu geftalten. Als begehrenswertheftes Privileg erftrebte fie baber vor Allem Die Gefdoloffenheit. Bollte bann ein Nichtmitglieb von ben nach Babl und Umfang firirten Rechten ein vakant geworbenes erwerben, fo galt bies als ein Rauf beffelben von ber Bunft, an bie bas Recht gurudgefallen war; ja, mit ben burch bie Bunftverbindung hervorgebrachten Beschränkungen, tonnte and ber einzelne Meifter fein Gewerberecht und bamit feine Mitgliebicaft perkaufen 3). Die von je ben geborenen Genoffen gewährten Erleichterungen wurden nunmehr bergestalt vermehrt und ausgebeutet, daß oft das Sandwerk geraben als bas erbliche Befithum einer Angahl von Familien erfchien 4), privaterbrechtlich wurde bas jest bisweilen fogar auf Meiftertochter ange-

[&]quot;) Bgl. 3. B. in ben Herz. Sachsen-Roburg- Saalfelbischen allg. Innungsges. v. 25. Mai 1808 b. Ortloff, C. J. O. S. 595 f. Cap. IV (wegen Gewinnung und Berluft bes Meisterrechts) u. Cap. V "von ben Borrechten und Psiichten zünstiger Meister", wo in § 112 u. 118 bie Mitgliebschaft und das Stimmrecht in der Innung, sowie die Benupung des Korporationsvermögens als das fünste bieser "Borrechte" aufgeführt wird.

^{*)} Bgl. aber Rote 49 zu § 38. Das Reue hamburg. Reglem. z. B. v. 1710 b. Ortloff, C. J. O. S. 380 tit. 12 art. 6 u. 8 läßt ebensowol Berkauf als Berpfändung bes Amts zu. Die Babische Zunftordu. v. 25. Okt. 1760 ib. S. 242 art. 48 knupft ben "Berkauf" bes Meisterrechts an obrigkeitliche Erlaubniß.

[&]quot;9 Bon Seiten der Obrigkeit freilich hielt man immer fest an dem Princip der Parömie "die Runft erbt nicht". Kreittmapr 1. c. § 21. Bgl. aber oben Rote 58 f. zu § 38.

wandte. Recht ber Meisterwittwe aufgefakt und in Benga auf Freinde giena man in vielen Statnten fo welt, die Beirath einer Deifterwittme ober Deffertochter für ben Gefellen jur unerläglichen Borbebingung ber Aufnahme ju machen, verheiratheten Mannern aber ben Eintritt überhaupt zu verfagen. Schlimmer noch war, baft, wo eine birette Schliefung ber Zunft nicht burchaufeten war, unwurdige Umwege aur Erreichung biefes Biels betreten wurden. In biefem Ginne wurden icon fur ben Lehrling bie Borbebingungen bei Gintritts, die Ginichreibe und Aufnahmegebuhren erhöht; es wurden fobann Bebrzeit und Lebraeld, die Lossbrechung und die oft bavon noch getrennte Gelellenaufnahme erichwert: bem Gefellen wurden fobana burd Berlangerung ber Banbergeit und mannichfache Borichtiften über Dienft., Drobe- und Muthaeit hinderniffe bereitet; por Allem aber wurde foliefilich bas Deifterfind an Chifmen aller Art gegenüber bemjenigen, ben man von ber Ronfurreng ausschlieften wollte, benutt, indem übermäßig koftwielige und nutloje Arbeiten, oft bloke Bruvourftude, und mancherlei leere Meuferlichkeiten verlangt und aulest vielleicht bennoch unter nichtigen Bormanden brauchbare Arbeiten verworfen murben. Reben folden gewerblichen Grforberniffen wurden auf jeber Stafe ber Junft. leiter fcwere Gelberaftationen, toftspielige Schmaufe, Gepressungen aller Art ben Anfteigenden aufgeburbet und bie genque Erfallung eines funlos geworbenen Mituals geforbert. Bas am tiefften in ben Berfall bes Zimftweiens einbliden lakt, war die Art, wie man bierbei die alte ftolze Genoffenschafts. ehre, welche in ber Paromie "bas Pandwert foll fo rein fein, als batten es bie Tauben aufammengelefen" ihren Ausbruck fanb, ju Gunften interefficter Selbstindt ausbeutete und unter bem Bormanbe ber Bunftebre bie laderlichften und abaefchmadteften Grunbe fur Berfagung bes Gintritts ober Graninaung bes Anstritts erfand. Richt nur, bag man an ber Ausschliefung unebelich ober wendisch Geborner festhielt: man erklarte auch eine immer vermehrte Amabl von Beschäftigungen für "unebrlich" ober "unrein" und versagte ben Rindern und felbft Enteln nicht blos ber Abbeder, fondern ber Leinmeber, Barbiere. Müller, Bollner, Stadtfnechte, Gerichtsbiener, Thurm., Solg. und Belbhüter, Tobtengraber, Nachtwachter, Betielvogte, Guffentebrer, Bachfeger, Schafer. Musikanten u. f. w. Die Erlernung einer ehrlichen Runft. ichiof nicht blot Berbrecher, felbft wenn fie ihre Strafe abgebufft, fonbern wegen ber Schuld ber Frau ben Chemann, wegen ber Schuld ber Eltern bie Rinder aus und ließ Versonen, die den Berbacht eines Berbrechens ober bie Folter erbulbet hatten, trot nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In abfurbefter Beise nahm man bei eingebilbeten und außerlichen Berftogen. 2. B. wenn Jemand einen hund ober eine Rate getobtet, ein Mas angerührt, einen erhangten Gelbstmorber abgeschnitten, Bieh vergraben, unwissend mit einem Abbeder gegeffen ober getrunken, ihn ober fein Weib ober Kind au Grabe

⁵⁾ Bgl. Beyer, tract. de tyrone c. 4 § 3 S. 21. Fride § 58.

getragen ober geleitet hatte, Berluft ber handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau des Meisters verlangte, kum man indirekt dem heirathszwang zu hilfe. Kurz, man ließ kein Mittel unversucht, um in kleinkicher Furcht vor einer sogenannten "Uebersehung" des handwerks zu Gunften des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkummern.

Reben den Meistern als den Bollgenossen der Junft traten die Gesellen mehr und mehr aus dem Berhältniß der Schutzenossen in das der Ungenossen über. Blieben die Lehrlinge eine bloße Borbereitungsstuse, so wurden die Gesellen ein eigener Stand, der als ein von dem Junftprivileg und mithin von der zünftigen Korporation selbst ausgeschlossener Arbeiterstand, aus dem Manche nie, Andere spät zur Meisterschaft zu gelangen hossen konnten, den Meistern gegensählich gegenübertrat. Als Symptome dieser Bandlung bezeichneten wir schon oben die mehr und mehr das gemeinsame Gewerbsinteresse vertretenden Gesellendroporationen, welche ein durch ganz Deutschland geltendes Gesellenrecht, Gesellendrünche und Gesellengerichte erzeugten. Länger als die Reisterzünste wahrten diese Gesellenverbände den freien Charakter und den auf das Allgemeine gerichteten Sinn. Schließlich mußten auch sie dem allgemeinen Verderb des Genossenschaftswesens erliegen und verloren damit zede Widerstandskraft gegen die mit unerhörter härte sie versolgenden obrigkeitlichen Verbote.

3. Benig änderte sich äußerlich, — soweit eben gegenüber der Obrigteit der Zunft ein Selbstregiment verblieb, — die Zunftorganisation.
Ihr inneres Besen jedoch wurde, wie bei allen anderen Korporationen,
oligarchisch gestaltet. Beschwerben über den Mißbrauch und die Bedrückung
der jüngeren Meister tonen aus vielen dagegen erlassenen Verboten, oft wurden
förmliche Klassen unter den Reistern nach dem Alter oder dem Umfang des
Privilegs gebildet, und daß, wie der Rath in der Stadt, so die Zunftvorstände in der Zunft sich als Obrigseit zu eigenem Recht betrachteten, das
Zunstwermögen nach Gutdünken und oft genug zu eignem Nuten verwandten,
sich eine ungebührliche Gewalt anmaßten und ihr Amt in keiner Weise mehr
als ein verantwortkiches Genossenschaftsamt im Ramen der Genossen verwalteten, lassen die Berordnungen gegen derartige Missträuche häusig erkennen.

^{°)} Bgl. über die innere Einrichtung der "Gefellschaften" oder Gefellenzunfte Struve II. L. 4 c. 4. Areittmayr § 10. hafemann 1. c. I, 67. S. 279 f. Mascher S. 340—344. 401 f. Ueber die Berbindung der Magdeburger Schmiedegesellen v. 1600 Berlepsch 1. c. VII. 72—75. Bgl. auch die Ordu. der Danziger Mühlsnechte v. 1365 u. der Danziger Leinwebergesellen b. Mascher im Anhang S. 765—767; die Artikel der Tuchknappenbrüderschaft v. Iglau v. 1669 b. Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft; d. Ordn. s. desellschaft des Schreinerhandwerks in Erlangen v. 27. Oct. 1788 b. Ordloss, C. J. O. S. 567—578.

⁷⁾ Mis Belipfel Reues Samb. Regfem. v. 1710 tit. 6 G. 354-362.

Eine weitergebende Bedeutung, als die einer monopolbefinenden Gefellichaft, au bewahren, waren bemnach bie Bunfte wenig bemubt. burgerschaftliche Gemeinheitsverfassung nicht völlig untergieng, pflegten fich boch die politischen Ropporationen mit den Gewerbseinungen nicht mehr zu beden; in ben meiften beutschen Stadten aber war seit bem Niebergang ber Reformationsbewegung von eigener politischer Bebeutung ber Bunfte überbanpt wenig mehr die Rebe. Gleichzeitig gieng mit dem Baffeurecht und ber Baffentuchtigkeit ber Burger bie wehrgenoffenschaftliche Geite ber Bunfte perloren und, mas ihnen an polizeilicher und gewerberechtlicher Bebeutung und an öffentlicher Gewalt verblieb, wurde nur noch als obrigteitliche Ronceffion betrachtet und behandelt. Davon wird sogleich naber bie Rebe fein: bier fei nur noch barauf bingewiesen, wie die Bunfte felbft auf alle biefe Dinge nur noch fo weit Werth legten, als biefelben fich als Mittel gur Forberung ibres Sauptzwecks, ber donomischen Berwerthung bes Arbeitsmonopols, barftellten. Rur in biefem Sinne baber übten fie, mas ibnen von politischen Rechten. Autonomie, Gerichtsbarkeit, 3manasaewalt, Polizei und Gelbitverwaltung perblieb, und allein ber Erbaltung, Erweiterung und Ausbeutung bes Privileas mußte nun auch das Bunftvermogen und ber Bunftbaushalt bienen. boch por, bag (wie 2. B. 1682 in Goslar und 1710 in Samburg) die Runfte freiwillig gegen Bestätigung ber Aunftgerechtigme ibre politischen Rechte auf. Deshalb außerte fich auch bas gesammte torporative Leben nach außen hauptfächlich nur noch in ber Berfolgung bes Zunftzwanges, in Sagben und brutalen Sandlungen gegen Pfuicher und Störer, in unaufborlichen Grenirrungen und Gewerbeftreitigkeiten mit anderen Bunften und Profeffionen, in gemeinsamer Ausübung ber Bannrechte und bes Marttawanges gegen bas Land, in ber Abwehr obrigkeitlicher Angriffe auf bas Monopol. 3m Innern ber Bunft aber war es gleichfalls bie okonomische Seite bes gemeinsamen Dripileas, welche in den Borbergrund trat. Durch die ausführlichfte Arbeitsregulirung, die genaueste Fixirung der Arbeitergabl, die Beschränkung der Materialbeschaffung, ber Werkeuge, der Produktion und des Absates und burch die Festsehung von Preisminimalfaben suchte man die Konturrenz unter ben Genoffen auszuschließen. Aber nicht mehr wie ehemals paarte fich mit biefer Sorge fur die wirthichaftlichen Interessen ber Ginzelnen die Sorge fur bas Interesse bes gemeinen Befens. In jener kurzsichtigen Berblendung, burch welche ber Egoismus fich zulest immer gegen bas eigene Intereffe wenbet, glaubte man, die Sorge für das Gemeinwohl ber Obrigkeit überlaffen zu burfen und felbst nur zu forgen zu brauchen, bag man möglichft viel Gelb mit möglichst wenig Mube verdiene. Jene die Ehre des Gewerks über Alles ftellenbe Arbeitspolizei, bas ftrenge Gefammteinschreiten gegen Untuchtigkeit ober Betrug, die genoffenschaftliche Schau borten mehr und mehr auf, und taum ein Schatten blieb von bem hoben Ginn, ber einft jo icon bas allgemeine und bas eigene Interesse verfohnt batte. Wenn endlich ber Bunft neben

ber ökonomischen eine religiöse, gesellige und sittliche Bebentung gewahrt warb. jo trat auch bier theils burch ben Formalismus eines verschnörkelten Geremo. niells, theils burch muften Mußiggang, Robbeit ber Gelage und ber gegen ben Neulina geubten Spafe und Berwilberung ber Sitten eine machfende Entar. Bon ber wohlthatigen Ginwirfung ber genoffenschaftlichen Berfaffung auf die Kortbilbung wie auf die allgemeine intellettuelle und moraliiche Bildung der Genoffen, von der Pflege der Dichtfunft in den Meifterfangenunften, von ber das Einzelleben burch ein familienartiges Gemeinleben verfconenden freien Gefelligkeit bes Mittelalters verwehten bie letten Spuren. Beit trat Die ethifche Bebeutung ber Bunft, weit ber Gebante bes Bruberbundes gurud. Und boch! auch in der trübsten Beit vermochte ein noch so tiefer gall bas Genoffenschaftswefen ber Gewerbtreibenden nicht gang zu entwerthen. Immer gab auch eine fo geftaltete Rorporation ben Ginzelnen einen fittlichen und materiellen Salt, ber gerade in ben farblofeften Beiten bes tief herabgewürdigten beutichen Boltslebens unentbehrlich war und bie Reime einer neuen Erhebung pflegte; nie konnte aans die bobere Bebeutung ber Berbindung vergeffen werben, wenn ihre wohlthätigen und gemeinnützigen Anftalten für Genoffen und Ungenoffen, bor Allem aber ihre Silfs., Armen., Rranten. und Borichuftaffen an ben alten Namen ber Bruderichaft mahnten; und felbst für bie beutsche Gesammtnation war nicht unerheblich ber Werth jener freilich mehr und mehr gewaltsam unterdrudten Berbindungen, welche ben Gewerbestand von gang Deutschland immer noch gu Giner großen Gemeinde gufammenfaften 8).

II. Derartige innere Berwandlungen des gewerblichen Genoffenschaftswesens erleichterten und rechtsertigten die Ersolge der entgegengesetzten Bestrebungen, welche die Zünfte dem obrigkeitlichen System einzuordnen und als Polizeianstalten mit einer nur zu Bermögendzwecken verliehenen, bewormundeten juristischen Persönlichkeit zu konstruiren suchten. Die schließliche Folge dieser Richtung war dann freilich nicht, wie man wol beabsichtigte, eine Regeneration bes Zunstwesens, sondern dessen völlige Zerstörung: allein die letztere war und ist nothwendig, um der freien Affociation der Neuzeit den Boden zu bereiten. Für uns bieten die theoretischen und praktischen Angrisse der obrigkeitlichen Berordnungen und der Juristen gegen die korporative Seite der Zünste und Innungen des halb ein besonderes Interesse, weil hier bereits an einem einzelnen

^{**)} Die Belege für die oben angeführten Einzelheiten sind vornemlich in den Reichs. und Laudesgesehen enthalten, welche sich gegen die sogenannten handwerkermißbräuche richteten. Davon unten. Erläuterungen und Bervollständigungen der verschiedenen theils auf Statuten theils auf Gewohnheitsrecht beruhenden Mißbräuche sindet man bes. die Struve und Berlepsch. Man vgl. namentlich die weitläusige Paraphrase des Reichschussen von 1731 bei Struve P. I. L. 8. c. 6 S. 169—819 und die Erläuterung desselben b. Berlepsch L. S. 95—111, S. auch Mascher S. 812 f. 828—945,



Infilitut in hohem Grade beutlich wird, was benn eigentlich die romanistische Surisprudenz und die Staatspolizei des 17. und 18. — und sehen wir hinzu des 19. — Jahrhunderis unter einem corpus, collegium, universitas, Berein mit moralischer Personlichkeit u. s. w. sich vorstellte oder vorstellt.

1. Das rechtliche Beien ber Bunft wurde offenbar fcon feit bem 16. Sabrhundert von den Suriften barin gefunden, daß fie eine Polizeianftalt für Beforberung bes Gewerbewefens fei, welcher au befferer Greichung biefes 3weds vom Staate vermoge besonderen Privilegs bie Rechte und Pflichten eines Corpus verlieben feien. Durchweg von biefem Gefichtevunkt geben bie alteren Rompenbien bes Sandwerterrechts, namentlich bie Berte von Bever und Struve aus. Aber auch bie Gefete bes 16. Sahrhunderts athmen fcon vielfach benfelben Geift. Dit bem Reichsfdlug von 1731 murbe bann biefe Auffassung von Raifer und Reich ausbrucklich fanktionirt. Rampfte man im Allgemeinen gegen bie genoffenschaftliche Berfaffung ber handwerter mit benfelben Baffen, wie gegen bie korporative Freiheit überhaupt, fo kam bier inebefonbere noch bingu, bag man in ben beutiden Bunften gang untruglich eine unmittelbare Vortsetung und Nachahmung ber römischen collegia opificum entbectt zu haben glaubte"), bag man an ben unfreien Urfprung bes Sandwerts erinnern konnte 10), bag man fich bie erfte Ginrichtung ber Junfte allgemein entweber als eine aus 3wedmäßigkeitsgrunden beliebte obrigkeitliche Magregel, als eine planmafige Gintheilung ber Burger, ober als einen Gnabenatt porftellte 11), daß man bie Reminiscenzen an ben einftigen bemotratischen und repolutionaren Charafter ber Sanfte, bie wieber bervorgesuchten alten Reicheverbote und bie zeitweise noch auftretenben Regungen eines Geiftes der Gelbftbilfe unter ben handwertern gegen die forporative Gelbftandigkeit

⁹⁾ Besonders weit treibt die herbeiziehung zum Theil ganz unpassender Sate bes Corpus juris Abrian Beper. Bgl. das Urtheil Ludewigs über ihn in der Borrede bei Fride, Rote. Richt viel glimpflicher verfährt Struve. So I. l. 3 c 1 f. S. 83 f. Auch heineccius wendet subsidiär das römische Recht an (vgl. S. 414 l. c. § 15) und meint (404 § 1): si ulla in re Germani vetera Romanorum adoptarunt, sactum id certe in colleglis et corporibus opisicum instituendis. Bgl. S. 406 § 9.

¹⁰⁾ Rgl. Herm. Conring, de urb. Germ. § 81. Eutterloh l. c. § 3 S. 10. heineccius § 4-6 S. 405 f.

^{17) 3.} B. Struve I. L. 1. c. 5 § 6 S. 28 f. (Er benkt an lanbesherrliche Inftitution per modum singularis privilegii, zuerst an einzelnen Orten erfolgt, bann an anberen zur Anlodung von handwerkern nachgeahmt). Schon K. Sigismund meinte: "Zu was End, von Anfang an, die Obrigkeit ihre Bürgerschaft und handwerke in Zünfte abgetheilt". Mascher S. 241. Bgl. den Einzgang der hest. Zunftordn. v. 29. Juli 1698: "mit Zünften begnabigt". Baireuth. Polizetordn. v. 1746 § 1 b. Ortloff, C. J. O. S. 402. — Bgl. Fride § 3. Runde § 466.

anknutte w), wie denn Reichs. und Landesgesetze die in die neueste Zeit durch Androhung außerordentlicher Strafen eine gewaltige Kurcht vor Aufständen und Koalitionen der handwerker oder wenigstens der Gesellen und Arbetter verziethen w). Neben diesen surstischen und polizeilichen Gründen treten die national-klonomischen Erwägungen über die wirthschaftlichen Ratheheile des Zunstwesens erst seit der 2. hälfte des 18. Sahrhunderts mehr hervor.

Lange, ehe man an eine allgemeine Gewerbefreiheit dachte, wurde daher Entstehung und Auschehung der Junft unbedingt in den Stranswillen verlegt. Und zwar wurde für die Bildung nicht blos eine polizeiliche Genehmigung gesordert, sondern die Koncession, das Privileg, der Gnadenakt des Bundesherrn als Quelle der Existenz des Corpus selbst betrachtet 16). Sin solches Provileg war wie jedes andere nicht blos wegen Mishrauchs, kondern wegen jeder urgens publica utilitas ganz ober theilweise revoladel 18), während

¹⁷⁾ Struve I. L. 1 c. 2 § 10 f. S. 9. Beineccius § 10. 11 S. 410 f. Breie Einungen bezeichnet er als "hetaerias monarchico statui perquam inimicas".

¹³⁾ Reichsschluß v. 1731 art. 5 u. Frank. Kreisschluß v. 16. Oct. 1799 b. Ortloff, C. J. O. S. 434—438. N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 7 art. 4 ib. S. 363. Babifche Junftordn. art. 32 S. 288. Westpreuß. How. D. v. 1774 art. 31 S. 91 und preuß. Patent wegen Abstellung bes tumustuarischen eigenmächtigen Berschrens bei Beschwerbeführungen besonders suppsicirender Jünste und Korporationen v. 29. Insi 1794 b. Ortloff S. 140—145. Achnliche genaue Borschriften über Petitionen und Suppsissen der Korporationen i. d. Roburg-Saalfeld. Immungsges. v. 1808 § 20 S. 603. — Ueber Gesellenaufstände im 17. u. 18. Jahrh., bes. die Bewegungen des Jahres 1726 und des letzten Jahrzehnts des vor. Jahrh., vgl. Mascher S. 363 f. 381 f.

¹⁴⁾ So lehrte icon Vernulaeus, Inst. Polit. Lib. II. c. 8: Tyrannorum est civium collegia tollere et conventus omnes prohibere. Porro quum ejusmodi sodalitia quaedam sint reipublicae pars, non possunt nisi reipublicae legibus et summa annuente potestate constitui. Nam quae privata autoritale coalescunt, jus et nomen collegiorum non habent. Illa summi magistratus aut principis permissio non tantum conventuum locum, tempus, tractandarum rerum modum et materiam ipsam praescribit ac regit, adeo ut qui alio modo conventus fiunt, illiciti censeantur ac majestatis crimen incurrant etc. Chenfo Strupe I. L. 3 c. 6 S. 182 th. 3: jus constituendi et confirmandi collegia opificum competit ... principi; bazu S. 182 f. th. 4 f. U. L. 5 c. 1 S. 365 f. Auch Beineccius reconet qu ben collegia licita nur, quae a summo imperante conceduntur firmanturque privilegiis, § 16 S. 414. Bal. Mevius, ad jus Lub. IV. tit. 13 art. 3 Rr. 6. Gidhorn & 385: ale "Polizeianftalt". Go auch schon bas R. Samb. Regl. v. 1710 tit. 1 art. 1 u. 5; tit. 2 art. 1 u. 2. S. 845 f. - Dr. Q. R. II, 8 & 182: "Reue Bunfte gu errichten kommt allein bem Canbeeberrn au".

¹³) Beyer, de C. O. c. 12 § 16. Strauch l. c. § 188. Struve II. L. 5. c. 16 S. 446. Heinecetus § 20 S. 417.

umgekehrt die Zunft selbst ohne landesherrliche Genehmigung sich weder auflösen, noch mit einer anderen vereinigen, noch irgend sonst umgestalten konnte 16). Wiederholt haben die Laudesherren von dieser ihnen zugesprochenen Aufhebungsbefuguiß Gebrauch gemacht 17); allgemein wurde im Reichsschluß von 1731 und seitdem in vielen Laudesgesehen die Ausbedung der Zünfte angedroht, falls sie den bestehenden Migbräuchen verharren sollten 18).

2. Die Obrigfeit erlangte ferner einen bestimmenben Ginfink auf bie Bufammenfetung ber Bunft. Dag ber Staat (refp. bie Stabt) und nicht Die Runft in Letter Inftang Quelle bes Rechtes auf Gewerbetrieb fei, mar jeberzeit anerkannt worben. Streitig aber war haufig, ob an bie Genoffenicaft als folde bas Sandwerksamt für immer fortgegeben fei, ober ob ber Staat auch Ungunftige bamit betrauen konne. Die lettere Anficht, in ben Reiten torporativer Selbständigkeit fast verbrangt, wurde jest mehr und mehr burch-Kaft allgemein baber wurde der Obrigkeit bas Recht angesprochen, neben ber Bunft nach Belieben Freimeifter, benen nur meift einzelne Rechte. wie a. B. die Borbereitung der Lehrlinge, fehlten, anzustellen 19), ja felbft ein ausbrudliches Privileg ber Geschloffenbeit wurde in bem Ginne interpretirt. baf bie Ernennung von Freimeiftern boch bann julaffig bleibe, wenn bie gemeine Boblfahrt es erforbere 20). Sierin lag ber Uebergang zu bem amifchen Bunftzwang und Gewerbefreiheit hiftorifch in ber Mitte ftebenben, noch bente in vielen Begiebungen berricbenben Spftem ber polizeilichen Konceffionen. Satte nun aber an fich bas landesberrliche Recht, Freimeifter zu ernennen. eine um fo freiere Bewegung ber Genoffenschaften bei Rormirung und Grtheilung ber Mitgliebicaft gestattet, ja vielleicht bie Moglichkeit gewährt, allmalig ben Bunftzwang aufzuheben, ohne bie genoffenschaftliche Berfaffung ju vernichten, so war man boch von einem solchen Ziele weit entfernt. Bielmehr fuchte man, weil man bie Bunft als Staatsanstalt betrachtete, auch bie Ditgliebicaft in ihr als eine obrigteitlich verliebene Ronceffion zu geftalten. wurde baber ein Saubigegenftand ber Gewerbegesetzung, bis ins Detail obrigkeitlich die Bedingungen zu normiren, bei beren Borbandensein die Aufnahme gewährt werden konnte und mußte, bei beren Nichtvorbandensein fie versagt

¹⁶⁾ Areittmapr § 20: "Separation, Union, Restauration und Alteration". Rob. Saalf. J. G. v. 1803 § 18 S. 602.

¹⁷⁾ Bgl. § 38. — Borfchlage zu einer Aufhebung aller Zünfte 1615 in Baiern und 1624 in Bremen f. b. Mafcher S. 349.

¹⁸⁾ Reichsichluß v. 1781 art. 14. Frant. Kreisschluß v. 1799 S. 436 f. Baireuth. Polizei. D. S. 398. Westpreuß. How. D. v. 1774 art. 48. S. 103.

¹⁹⁾ Struve II. L. 5. c. 9 S. 899 f. Kreittmapr § 28. Fride § 82-85. Beiffer § 92-94. Ortloff § 84-90. R. Samb. Regl. v. 1710 tit. 10 art. 2-4. Kob. Saalf. J. G. § 85 S. 682.

²⁰⁾ R. Soll. v. 1781 art. 13. Pr. g. R. II, 8. 184. Rreittmapr \$ 15.

oder selbst der Ansschluß verfügt werden konnte und mußte³¹). Insbesondere wurde Annahme, Berhältniß und Behandlung der Lehrlinge obrigkeitlich regulirt²³) und den Zünften die Pflicht auferlegt, sie unter den staatlich vorgeschriebenen Bedingungen zuzulassen²³). Als solche wurden zwar ferner noch Freiheit, eheliche Geburt, Unbescholtenheit und ehrliches Herkommen verlangt²⁴), es wurde aber durch Reichs- und Landesgesethe die ungebührliche Ausbehnung dessen, was die Zünfte unter diesen Ersordernissen verstanden, verboten²³). Die Borlegung eines Geburtsbriefs, Eintritts- und Einschreibegebühren und unter Umständen Rautionsstellung blieben nothwendig, die Formen der Urkunden aber, die Höhe der Gebühren und die Bedingungen ihres Erlasses, die Fälle, in denen Sicherheit gesordert werden konnte u. s. w. wurden durch generelle oder specielle

³¹⁾ Ausbrücklich fagen 3. B. bie Kob. Saalfelb. J. G. v. 1803 § 14 S. 601: "Die Zünfte sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle diejenigen Mitglieder aufzunehmen, die das leisten können, was die Innungsprivilegien bestimmen"; § 60: "können und muffen". Bgl. bes. auch kursächs. Mandat, betr. die Generaliunungs-Artikel für Künftler, Prosessionisten und handwerker v. 8. Juni 1780 c. 8 § 18 S. 175.

²³⁾ Bgl. Adr. Beyer, de tyrone, prudent. jur. opif. praecurs. emiss. Jen. 1688. Struve l. c. II. L. 2. S. 138 f. Fride § 62—68. Kreittmayr § 8. Ortloff S. 154—195. Cramer, Behlar. Nebenft. Th. 82 S. 17 f. — Branbenb. Generalinn. Priv. v. 1734—36 b. Ortloff, C. J. O. S. 66 § 22. Kurjāchf. Wdt. v. 1780 c. 1 S. 155—163. Braunschw. Gilben D. § 32—37 S. 204 f. Badische Junstordn. art. 11 f. S. 230. Baireuth. Ausschreib. v. 30. Juli 1746 S. 406 f. Pr. & R. l. c. § 283—285. Kob. Saalf. J. G. v. 1808 § 24—36 S. 605 f.

²⁸⁾ Doch last das Pr. & R. § 286 die vorläufige Abweisung eines Lehrlings zu, wenn alle Innungsmeister an einem Ort mit einer hinlanglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind. Bgl Bad. 3. O. art. 12 C. 230.

²⁴⁾ Struve l. c. II. L. 2 c. 5 u. 6. Beyer, de tyrone c. 4—6. heineccius § 12—14 S. 412 f. Fride § 62. Rreittmapr § 2. Auch mußte ber Lehrling einer ber recipirten chriftlichen Religionen angehören. Struve l. c. c. 4 § 4 S. 145. Rreittmapr § 2 litt. c. Fride § 68. Fulbische Berordn. v. 1781 § 3 b. Ortloff, C. J. O. S. 318. N. hamb. Regl. tit. 9 art. 2.

²⁸⁾ Schon die R. P. D. v. 1548 tit. 37 n. 1677 tit. 88 hatten die Kinder einer Anzahl bis dahin für unehrlich gehaltener Personen anzunehmen besohlen. Bgl. auch R. hamb. Regl. tit. 9 art. 1 S. 370. Der R. Schl. v. 1781 art. 4 gestattete nur noch Jurüsweisung der Abbederkinder bis zur zweiten Generation. Rach den Reichsgutachten v. 3. Febr. 1772 (Oxtloff, C. J. O. S. 39. 42) und dem Rais. Ratisik. Dekr. v. 80. Apr. 1772 Rr. 5 (ib. S. 46) sollten auch die Söhne der Abbeder zugelassen werden. So schließen auch westpreuß. How. D. 1774 art. 32 S. 92, Ebik v. 1783 § 7 ib. S. 108, Pr. L. R. § 280 u. Rob. Saalsseld. J. G. v. 1808 § 26 S. 605 nur noch wirkliche Schinder aus. — Der Rangel ebelicher Geburt sollte durch Legitimation gebeilt werden. R. Schl. v.

Polizeiverordnungen beftimmt 26). Obrigkeitlich wurden ferner die Lebriabre ober boch beren Minimum und Maximum feftgefest, baufig auch bie bobe des Lebrgelds, der Disbens von diesem oder von einem Theil der Lebrzeit, bie Verlangerung ber Lebrzeit bei Saumnig ober bei Nichtentrichtung von Lebraeld normirt 27). Endlich wurde dann auch die Lossprechung vor der Bunftlade, mit welcher die Aufnahme in den Stand der Befellen ohne Beiteres verbunden fein follte 26), und die Ertheilung bes Lehrbriefs nach Borausfetjung, Form und Wirtung gefetlich feftgeftellt, und es wurden insbesondere bei Firirung der Gebühren der dabei übliche Aufwand und die "theils lächerliche theils ärgerliche unerbarliche Gebrauche" verboten 29), In berfelben Beije wurden sodann auch fur ben Gesollen, statt burch Bunftautonomie, nunmehr von Obrigkeit wegen Dauer, Richtung und Bedingungen ber jur Erlangung bes Meifterrechts - außer bei gesperrten Bunften - erforberlichen Banberichaft und die Falle, in benen fie erlassen ober verkurzt werden burfte und nicht durfte, bestimmt30); es wurde die Form ber ihm mitzugebenden Abidriften bes Lebr- und Geburtsbriefes und ber fogenannten Rundschaft geregelt und burch bas strenge Berbot ber Annahme eines mit folden Dokumen-

¹⁷³¹ art. 11. Weftpr. how. D. 1774 art. 82 S. 92. hamb. Regl. v. 1710 tit, 9 art. 1 S. 370. Kursachs. Mandat v. 1788 e, 1 § 6 S. 157. Baunachsche Zunftordn. v. 1750 § 21 S. 939. Rob. Saalfeld. § 25 S. 605. — Die Aufbebung ber übrigen Migbräuche in Auslegung ber Bescholtenheit und Reinheit s. im R. Schl. v. 1781 art. 13 u. s. w.

²⁴) Beyer, de tyrone c. 7 S. 69. Struve II. L. 2 c. 7 § 28 f. S. 169. Fride § 64. R. Schl. v. 1781 art. 2. Brandenb. General Pr. v. 1784 § 21. Kreittmayr § 4. Bab. Zunftordn. art. 12 S. 230. Kob. Saalf. J. G. § 24. 30 S. 605 f. Pr. A. & R. § 287—289.

²⁷⁾ Struve II, L. 2 c. 9 S. 174. R. A. v. 1594 § 126. R. Schl. v. 1781 art. 9. Aursächs. Mandat c. 1 § 11 S. 159. Westpreuß. Hw. D. art. 33. 84 S. 92 (wo Erlaß des Lehrgelds in Armuthsfällen, Abkürzung und Verlängerung der Lehrzeit ganz dem Belieben der Polizei anheimgegeben werden). Kob. Saalf. 3. G. 1803 § 30-33 S. 607. Pr. L. A. § 290. 291. 320-322.

²⁹⁾ Rur bisweilen ift biese lettere vom Freisprechen und Lodzühlen noch verschieben. Struve II. I., 3 c. 3 G. 205. Kreittmapr § 5.

²⁹) Beyer, de tyrone c. 12 S. 136. Struve II. L. 2 c. 12. S. 186. Fride § 67. Kreitingur § 4. R. Schl. p. 1731 art. 7 u. 9. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 9 art. 5 S. 371. Kurfächf. Wdt. c. 1 § 21 S. 162. Braunschw. Gischen D. § 19 f. S. 197. Bab. 3. D. art. 13. 14 S. 231. Baireuth. P. D. 1746 § 3 S. 403. Brandenb. Gen. Priv § 24 S. 67. Westpr. How. D. art. 33 S. 92. Rob. Saaf. 1803 § 16. 84 – 36 S. 601 f. Pr. L. R. § 823 – 325.

²⁰) Beyer, boethus peregre redux. Jen. 1692. Struve II. L. 3. c. 5—7 S. 280 f. Ortloff S. 195—237. Kreittmapr § 6. Fride § 70—73. Kurfächf. Mol. c. 2 S. 163 f. Braunschw. Gilben D. § 20 f. S. 199. Bab. 3. D. art. 15 f. S. 281 f. art. 35. 36 S. 289. Fulb. Ver. v. 1781 § 7 S. 319 Kob. Saalf. § 40 S. 612. Pr. L. R. § 326—344.

ten nicht versehenen Gesellen eine polizeiliche Paßkontrole ermöglicht 21); die bei den "geschenkten" Gewerden zu gewährenden Prästationen wurden sixirt 22); Recht und Pslicht, den wandernden Gesellen in Arbeit zu stellen, wurden geordnet 23); es wurde in einer Reihe anderer Punkte eine umfassende Wanderund Herbergspolizei in Thätigkeit gesetz 24); dieweilen entwarf man sogar genaue polizeiliche Wandertabellen, an die Seder sich halten sollte 26). Kür den rücklehrenden Gesellen wurden dann meist Probesahr und Muthzeit ansbrücklich abgeschafft, sedenfalls beschränkt und die Muthung geregelt 20). Besondere Ausmerksamkeit aber wandte die Gesetzgebung der Prüfung zu, welche den Schluß der Gesellenlausbahn bildete; sie blieb den Isinsten, aber die Mißbräuche und Chikanen bei Verfertigung des Meisterstücks wurden gehemmt, ost wurde genau bestimmt, was gesordert werden sollte, immer gegen die Verwerfung ein Rekurs an die obrigkeitliche Behörde gestatiet 27). Anch hier

³¹⁾ R. Schl. v. 1781 art. 2. Dagegen murbe ber fog. Handwerksgruß aufgehoben. Ib. art. 9. — Bgl. Braunschw. Gilden D. § 24 S. 200. Bab. 3. D. art. 28 S. 236. Ansbach. B. v. 1733 S. 416. Kob. Saalfelb. § 41 f. 46 S, 612 f. Pr. L. R. § 336—338.

²⁷⁾ Struve II. L. 8 c. 8 S. 247. Fride § 72. Runde § 471. R. Schl. v. 1731 art. 7. Weftpreuß. How. D. art. 26 S. 89. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 8 art. 7 S. 368. Bab. B. D. art. 27 S. 286, Rreittmapr. § 8. Rob. Saalf. § 46 S. 615. Weist wird ein Maximum des Geschenks festgestellt, der Unterschied geschenkter und ungeschenkter handwerke hinsthillich der Ehre aber aufgehoben.

³⁾ R. Schl. v. 1781 art. 2. Kurfächf. Mdt. c. 2 § 8 f. S. 164 f. Bad. 3. D. art. 26 S. 235. Lob. Saalf. § 46, 47 S. 614. Pr. S. R. § 840 f.

³⁴⁾ Fride § 73. Kreittmaur § 7. 11. R. Sol. v. 1781 art. 2. Kurjachs. With. c. 2 § 8 f. Bad. 3. D. art. 96—31 S. 285, Witzburg. B. v. 14. Febr. 1787 S. 893 f. § 1—5. Kob. Saalf. § 41—48 S. 612 f. Pr. L. R. § 882 f.

²⁶⁾ Man vergl, 3. B. die fürstl. Detting - Detting und Detting - Spielbergische Banderordnung nebst angehängter Bandertabelle v. 29. Mai 1785 b. Ortloff, G. J. O. S. 419—488, auch in anderen Punkten ein Muster landesväterlicher Bevormundung.

³⁶⁾ Der R. Schl. v. 1781 aet. 13 § 7 verbietet die Jahrarbeit und Muthezeit als Mißbrauch. Sie bestand aber fort. Bzl. Struve II. L. 4. c. 4 u. 5 S. 303. Fride § 54. Ortloff S. 244. Kreittmanr § 12. Beschränkungen stellt die Bad. 3. D. art. 37 S. 289 aus. Besode in Kursächs. Wdt. c. 8 § 5 S. 171, Braunschw. Gilbeprdn. § 3 S. 191, Generalpriv. f. Braudenb. § 2 S. 54, Rob. Saalf. J. G. § 72.

³⁷⁾ Struve I. c. c, 7 S, 310. Fride § 55-57. Struben, rechtl. Beb. Bb. IV. Nr., 62. Ortloff S. 258. R. Schl. v. 1781 art. 12. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 7 art. 3 S. 363. Kurfachf. Webt. c. 8 § 3. 4. 6—10 S. 171 f. Braunschw. Gilben D. § 4. 5 S. 191. Bab. 3. D. art. 38—41 S. 239 f. Ber. v. 1751 S. 278 f. Fulbische B. v. 1781 § 8—10 S. 321. Baireuth. Ausschr.

wurden die üblichen Beschwerungen mit Aufnahmegelbern, die Schmausereien und die "läppischen Geremonien und Poffen" abgeschafft 28), nur ein makiges Meiftergelb und mitunter ein Meiftereffen follten geforbert werben konnen 29). Besonders aber follte bem Landesberrn allein die lette Entscheidung barüber gufteben, ob bie Bunft geschloffen sei ober nicht . Ganglich murben ber Cheawang, die Bevorzugungen ber Meifterfohne und Meiftertochter, die Burud. weisung Berbeiratheter perhoten 41); die Mitgliedicaft einer gleichen Bunft an anderen Orten follte ein Recht auf Aufnahme geben, bei Zweifeln aber bie Polizeibehörbe entideiben 10); Die Rechte ber Wittwen wurden firirt und geregelt 42). Obwol nun aber fo bie Busammensebung ber Bunft in vollständige Abhängigkeit theils von der Gesetzebung theils von der im einzelnen Kall entscheibenben Polizeigewalt getommen war, brachte man boch bas Suftem ber Polizeianftalt zum Abichluß burch die Feftftellung und Anwendung bes Grundfates, bag ber Landesherr in jedem Fall befugt fei, sowol von den gesetlichen Erforberniffen zu bispenfiren und ber Bunft, aus Grunben bes öffentlichen Boble auch ber geschlossenen, wiber ihren Billen ein Mitglied aufzuzwingen, als ihr die Aufnahme zu untersagen und die Anzahl der Meister zu beschrän-Man trat ber Auffaffung immer naber, bag bie Mitgliedicaft und

v. 1746 S. 418. Rob. Saalf. § 64 — 68 S. 628 f. Westpreuß. How. D. art. 10. 11 S. 80. Pr. E. R. § 251 — 259.

^{*)} Struve I. L. 8 c. 5 S. 26. II. L. 4 c. 8 S. 822. Braunschw. Gilben D. § 7. S. 192. Bab. 3. D. art. 42. 44 S. 241. Fulbische V. § 10 S. 820. Baireuth. Polizei-D. S. 399. Ansbach. B. v. 1718 S. 414. Pr. E. R. § 824.

^{*)} Struve II. L. 4 c. 9 S. 324. Fride § 57. Brandenb. Gener. Priv. § 6 S. 56. Braunschw. Gilben D. § 6. 7 S. 192. Bab. 3. D. art. 46 S. 242. R. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 7 art. 8 S. 363. Rob. Saalf. § 69. 74. S. 625.

⁹⁾ Runde § 470. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 1 art. 6 S. 348, Fulbifche B. v. 1781 § 8 u. § 21 S. 824 f., wo genau die Zahl der Mitglieder in den einzelnen für geschloffen erklärten handwerken obrigkeitlich strirt wird. Pr. L. R. § 183.

⁴¹⁾ R. Schl. v. 1731 art. 18 § 7. Braunschw. Gilben D. § 8 S. 198 §
21. Brandenb. Generalpriv. § 5, 7 S. 55. Westpreuß. Hdw. D. art. 9 S.
79. P. E. R. § 248. Kursachs. Wht. v. 1780 § 38 S. 184. Kob. Saalf. J.
G. § 16, 58, 72 S. 602 s. Doch bauerten die Bevorzugungen trop aller Verbote fort. Strube II. L. 1 c. 5 S. 53. Kreittmapr § 12. Fride § 8.

⁴⁹⁾ Struve I. L. 3 c. 6 S. 208 Th. 21. R. Schl. v. 1781 art. 2. Kurfächf. Wdt. c. 8 § 11 S. 174. Bad. 3. D. art. 44 S. 241. Ansb. B. 1708 S. 414. Rob. Saalf. § 70 S. 626. Pr. 8. R. § 260—262.

⁴³⁾ Strauch, d. J. C. O. § 182. Struve II. L. 1 c. 6 S. 64. Ortloff S. 291. Kurfdchf. Mdt. c. 3 § 89 S. 184. Kob. Saalf. § 114—115 S. 641. — R. Hamb. Regl. tit. 7 art. 8 S. 365. Braunschw. Gilbe D. § 10 S. 198. Bad. Z. D. art. 44 S. 243. Pr. & R. § 238—240. 845, 346. 870—373.

⁴⁹ Gride & 61. - Roch nicht ber Obrigfeit gestattet in R. Samb, Regl.

Stellung in ber Bunft nichts anderes als bie Folge der vom Staat ertheilten polizeilichen Koncession zum Gewerbebetriebe sei.

Die Organisation ber Bunft wurde nun gleichfalls im Ginne Sauptorgan ber Zunft blieb baber war bie einer Polizeianstalt geregelt. Berfammlung ber Meifter: aber aus einer frei zusammentretenben, burch bie Runftverfassung autorifirten Bersammlung wurde fie bas obrigkeitlich berufene und geleitete ober boch koncessionirte und überwachte Organ eines Staatstheils Söchstens bie regelmäßigen, ber Bahl nach möglichft (pars reipublicae) 45). eingeschränften, vielfach nur noch 1 ober 2 Mal im Sahr ftattfindenben Morgensprachen ließ man ohne specielle Anfrage im einzelnen Falle zu, leitete aber bann die Befugnif biergu aus einer im Boraus gegebenen generellen Erlaub. nift ab46); die auferorbentlichen und in ber Regel auch die ordentlichen Bersammlungen durften nur nach specieller Polizeigenehmigung, die nur in den dringenoften Källen ertheilt werden follte, berufen und niemals ohne Beifein eines obrigkeitlichen Deputirten (Bebbeberr, Morgensprachsherr) abgehalten werben, welcher die gandeswohlfahrt wahrzunehmen, die Polizeiaufficht auszuüben, von jeber Berhandlung und jebem Beschluß Renntniß zu nehmen ober selbst jedem einzelnen von der Bersammlung vorgenommenen Atte auzustimmen batte 47). Bei ftrenger Strafe wurden Selbstversammlung, Umgehung ber obrig-

v. 1710 tit. 7 art. 1 S. 362. — Anders R. Schl. v. 1731 art. 13. Braunschw. Gilbe D. § 2. 14 S. 190. Bab. 3. D. art. 46 S. 242. Bgl. auch Cramer, Beplax. Rebenft. Th. 112 S. 578. Kreittmapr § 12. Nach ben Kob. Saalf. 3. G. v. 1808 § 15. 59. 62 S. 601 f. soll Niemand ohne obrigkeitliche Genehmigung Meister werden. Das rein durchgeführte Koncessionssystem hat schon die Wirzburg. B. v. 14. Febr. 1787 § 4—11 S. 894 f., indem hier allein die Annahme der Meister durch die Polizei über das Meisterrecht und die darin entbaltene Zunstmitgliedschaft entscheibet.

⁴⁵⁾ Bgl. die Borte v. Bernulaus in Note 14.

⁴⁶⁾ Fride \$ 28. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 12 art. 1 S. 878. Rurmainz. B. v. 1751 Nr. 2. 8 S. 294. Weftpreuß. How. D. 1774 art. 8. 9. 24. S. 78 f.

⁴⁷⁾ Beier, d. C. O. c. 6 § 2 f. S. 205. Struve I. L. 1 c. 5 § 17 S. 36, L. 3 c. 5 S. 181, II. L. 5 c. 12 S. 421 f. Rreittmayr § 16. — Shon die Defterreich. Polizeiordu. v. 1527 b. Struve I. S. 361 bestimmt: "und sollen die Meister und Gesellen hinführo keinerley gemeine Gesellschafft oder Versammlung in keinerley Sachen ohne Wissen und Willen eines Bürgermeisters ober Richters und Rahthalters halten, noch einerley Geset und Ordnung unter ihnen machen". Hand R. R. 1710 tit. 12 S. 379—382. R. Schl. v. 1731 art. 1. Rürnberger Art. v. 1694 S. 485. Kursächs. Mandat v. 1780 c. 3 § 14 S. 175 § 16. (indem dadurch nur unnöthiger Zeitverlust entsteht) 17. Braunschw. Gilbeordn. § 39. 43. 45 S. 208. Bad. 3. D. art. 4—7 S. 227. Fulb. V. 1781 § 15—17 S. 321 f. Rob. Saalf. J. G. 1808 § 4—6 S. 597. Westpreuß. How. D. 1774 art. 2 S. 75 (außerordentliche Versammlungen sind möglichst zu vermeiden, jedensalls nur mit Vorwissen und im Beisein des Gewertsassessor

keitlichen Kontrole, mithin auch jede heimliche Beredung und Berbindung unterfagt und fur traftlos ertlart, und bas fruber übliche Gelubbe, ber Bunft Beimlichkeiten zu verschweigen, taffirt und beftraft 48). Als eigentliche Romorationsvorftanbe ließ man amar ber Regel nach gemablte Gilbemeifter ober Aelterleute befteben, allein gang allgemein murbe ein obrigkeitliches Beftatigunge- und fubfibiares Ernennungerecht burchgeführt, Die Bablfreiheit in einer Reihe anderer Puntte beidrantt und auf bas Scharffte ber Grundfat gur Geltung gebracht, daß allein die obrigfeitliche Autorisation und Berpflichtung ber Bunftporftande bie Quelle ihrer Amtegewalt fei, daß felbit bie gerichtliche und außergerichtliche Bertretung, bie Berufung und Leitung ber Berfammlungen, die Vermabrung bes Archivs und der Raffe und die Berwaltung bes Bunftvermogens ihnen fraft obrigfeitlichen Auftrags auftanden, bag baber in allen biefen Duntten eine Berantwortlichkeit und Rechenschaftepflicht ber Aelterleute gegenüber ber Obrigkeit, für die Runft aber bochftens ein Befcwerberecht begrundet fei 40). In abnlicher Beife murben auch Amt und Befugniffe etwaiger Geschwornen und Raffenbeamten 10), sowie die den Jungmeiftern obliegenben Botenbienfte und fonftigen Funktionen 1) polizeilich normirt und requlirt. Obwol inden fo die Bunftbeamten felbft aus Genoffenschaftsorganen

halten, ber "auf Unterlaffung aller unnüßen Zänkereien, Schmausereien und Misbräuche vigilliren" soll). Brandenburg. Gen. Priv. § 9 S. 58. Pr. & R. § 193. 194. Pr. B. v. 10. Jan. 1800 S. 151. Bgl. auch Rote 14.

⁴⁶⁾ Struve I. S. 259 f. R. Schl. v. 1781 art. 10. Weftpreuß. How. D. art. 13 S. 81. Braunschw. Gilbeordn. § 39 f. S. 208. Bad. 3. D. art 9. 47 S. 229.

⁴⁰⁾ Beier, de protectoribus opisicum eorumque magistr. et praesect. Jen. 1710. Struve II. L. 5 c. 5 S. 376 f. Mevius, ad jus Lub. IV. tit. 13a 3 Nr. 21 f. S. 841. Fride § 23 f. Kreittmapr § 19. Runbe § 476. Ortioff S. 60—90. Eichhorn § 383. Heineccius § 17 S. 415. R. Hamb. R. tit. 6 S. 359—362. Braunschw. Gilbe D. tit. 1 S. 189. Bad. 3. D. art. 1 f. S. 225 f. Kulbische B. v. 1787 § 11—14 S. 320. Kurschsch. Mbt. c. 3 § 19. 20 S. 177. Generalpriv. f. Branbenb. § 11 S. 60. (Es soll zum Altweister ohne erhebliche Ursache sein Anderer als der Aelteste genommen, event. eine Bereinigung zwischen Beisiger und Gewert versucht, wenn diese aber nicht zu Stande kommt, vom Magistrat ein Altweister ernannt werden). — Westpreuß. Sdw. D. art. 7 S. 78. Die Wahl soll in Gegenwart des Afsessor, an dem Wir Uns eigentlich halten wollens, stattsinden. Kob. Saalf. 3. G. § 1—3 S. 596 f.

⁵⁰⁾ Struve II. L. 5. c. 7 § 1 f. S. 898. Fride § 24. Kurfachf. Wbt. c. 3 § 20 S. 177. Braunfchw. Gilbe D. § 41. 42 S. 208.

^{*1)} Struve II L. 5 c. 7 § 7 f. S. 395. Beier, d. C. O. c. 7 § 8 S. 251. Fride § 25. — R. Schl. v. 1731 art. 9 f. Westpreuß. How. D. 1777 art. 5 S. 77. Brandenb. Gener. Priv. § 9 S. 58. Kursächs. Mbt. c. 3 § 30 S. 180. Kob. Saalf. J. G. § 7 S. 598. Ueberall wird hier ber Mißbrauch der Jüngeren durch die Aelteren verboten.

in obrigkeitliche Unterbeamte verwandelt wurden, glaubte man doch noch einer direkten polizeilichen Bevormundung der Zunft zu bedürfen. Deshalb stellte man den einzelnen Zünften obrigkeitliche Personen unter dem Namen der Patrone, Gewerksherren, Beisiger, Assessichen, Bormünder u. s. w. als beständige Aufseher und Vormünder zur Seite, welche die Zunft schützen und vertreten, ihre Beamten wie ihre Versammlungen beaufsichtigen, den gesammten Verkehr der Zunft nach außen vermitteln, endlich nach vielen Gesehen bei sebem noch so geringfügigen Veschluß, seber noch so unbedeutenden Ausgabe, ja jeder korporativen Ledensthätigkeit überhaupt mithandeln mußten, um sie erlaubt und giltig zu machen Der Bahnsinnigen vergleichbare einer Staatskuratel über die einem Kinde oder Wahnsinnigen vergleichbare universitas zu sichtbarer Verkörderung und Vollendung!

- 4. Die rechtliche Bebeutung ber Zunft als Körperschaft wurde bemgemäß auf die Bebeutung einer Polizeianftalt im öffentlichen und einer juriftischen Person im privaten Recht eingeschränkt.
- a. Als juristische Person, beren Substrat ein Kollegium war, wurde sie als Corpus im römischen Sinne anerkannt. In dieser Eigenschaft war sie Privatrechtssubsekt und konnte Rechte und Pstichten innerhalb der ihr koncedirten Sphäre gleich einer Einzelperson haben 33). Willens und handlungssähig aber war sie nicht. Wenn ihr daher unter Berufung auf das römische Recht die sogenannten jura universitatis eingeräumt wurden, so leitete man doch dieselben lediglich vom Staat ab und ließ sie nur unter staatlicher Mitwirkung und Beschänkung ausüben. Vom Staate sollte sie überhaupt erst durch specielle Koncession bei ihrer Errichtung die Kähigkeit, im Rechtsverkehr als Einheit zu gelten, das "moraliter unam repraesentare personam", das corpus oder das jus collegii, vermöge dessen sie nach Heine cius Ausdruck "non censetur mori, si vel omnes sint mutati collegae vel pars remaneat", erhalten haben 34). Diese Eigenschaft sollte ihr, obgleich zu ührer Begründung

¹⁹ N. hamb. Regl. tit. 5 S. 355—359. An Stelle ber bis bahin gewählten Patrone sollen die Rathsherrn in einer durch das Loos beftimmten Reihe Patrone ber einzelnen Aemter und Brüderschaften werden, um alle gewerblichen Streitigkeiten zu entscheiden, die Rorporation zu schüßen, zu vertreten, zu überwachen und zu strafen. Kursächs. Webt. c. 3 § 17. 18 S. 176. Braunschw. Gilbe D. § 1 u. 39 f. S. 189. Kurmainz. B. v. 1751 Nr. 4 f. S. 295 f. Rob. Saalfeld. § 4 S. 597. Bes. aber Generalpriv. f. Brandenb. § 1. 10. 11. 12 S. 53 f. Westpreuß. How. D. 1774 art. 3 f. S. 75 f. (Rach art. 3 litt. b soll ber Beisiger überhaupt "nicht zugeben, daß das Gewerk etwas ohne sein Vorbehalt abmache"). Pr. L. N. § 194—197.

⁵³⁾ Strauch § 32. Heineccius § 17 S. 415. Struve II L. 5 c. 14 S. 434. Rreittmayr § 15: "bie Rechte ber approbirten Rommunitäten". Pr. L. R. § 191. Rob. Saalf. J. G. § 8 S. 599.

⁸⁴⁾ Bgl. Carpzov P. II c. 6 d. 17 nr. 4. Seineccius § 18 u. 19 6.

brei Mitglieder nothig maren, verbleiben, wenn auch nur Gin Genoffe übrig war 56). Aus dem jus collegium habendi sollte ferner das Recht der Aufnahme von Mitaliebern, ber Bestellung von Organen, ber Bersammlung folgen. - wir baben gesehen, in welchem Mak. Das Recht, in Korporations. angelegenheiten bindende Beichluffe mit Stimmenmehrbeit zu faffen 36), b. h. bie Willensfähigkeit, murbe ebenso im Princip anerkannt, burch bie in vielen ober allen Källen geforberte Ginwilligung ber Obrigkeit ober ihrer Deputirten aber 57), ohne welche nach manchen Sandwertsorbnungen jede Abmachung und jeber Beschluß fur nicht geschehen zu achten war 68), auf ein Richts zurudgeführt. Zu ben jura universitatis rechnete man ferner bas Recht, eine arca communis, ein Archiv, ein Siegel au haben 59). Aber nur, fie au haben, nicht, sie felbständig zu verwalten oder zu gebrauchen! Sierbei vielmehr trat nicht blos eine Oberaufficht, sondern eine wahre Mithandlung der Obrigkeit ein, so daß die kleinfte Bereinnahmung ober Berausgabung an obrigkeitliche Bewilligung gebunden und die Polizeibehorde oft nicht nur bei ber Revision, sondern auch bei der Aufbewahrung der Kasse betheiligt 100), die Zunftlade abnlicher Aufficht und Mitwirtung unterftellt 61), ber Gebrauch bes Siegels

⁴¹⁶ f. Areittmayr § 16. Besonders ausstührlich und häusig entwickelt Struve diesen Sas. So führt er in dem Abschnitt von Privilegien I. L. 4 c. 3 S. 387 f. als ein besonderes Privileg das ipsum jus habendi collegium auf; zwar, meint er, bestehe auch ohne Berleihung eine gewisse naturalis societas der Künstler und Handwerker, ein "corpus" aber, eine "universitas" "non ex natura artis sed ex concessione potius principis competit". Bgl. § 15 ib. S. 393. Deutlich spricht es auch das N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 2 art. 1 u. 2 S. 348 aus, daß es als Quelle der jura collegii die Consirmation betrachtet. Bgl. Baireuth. P. D. v. 1746 § 1 S. 402. Pr. L. R. § 191.

⁵⁵⁾ Carpzov P. I c. 26 d. 3 nr. 3. 4. Beier l. c. c. 4 S. 77. Seineccius § 18 S. 415. Fride § 38. Kreittmapr § 20. Pr. & R. § 190.

⁵⁶⁾ Beier 1. c. c. 15 § 15 S. 525. Fride § 29. Pr. 8. R, § 197.

⁶⁷) Bgl. z. B. Pr. L. R. § 198—205.

⁶⁰⁾ So R. Schl. v. 1781 art. 1. Westpreuß. Hdw. D. art. 3 S. 75. Kob. Saalf. 3. G. § 4 Nr. 2 S. 597. — Bgl. Ortloff S 70. Eichhorn § 385.

⁵⁹⁾ Struve II L. 5 c. 18 S. 429 u. c. 15 S. 436. Seineccius § 17 S. 415.

^{**}O) Fride § 32. Brandenb. Generalpriv, § 11—13. Westpreuß, How. O. art. 3 litt. c., wonach der Beisitzer "teinen Pseunig ohne sein und der Aelterleute Borbewußt weder tolligiren noch ausgeben lassen soll". Struve l. c. o. 15 S. 436. — Kursächs. Abt. c. 3 § 20. 21 S. 177. Braunschw. Gilben O. § 44 S. 209. Bab. 3. O. art. 2 S. 226.

^{*1)} Struve II. L. 5 c. 15 S. 436. Fride § 31. Rreittmapr § 17. Rurfachf. Wot. c. 3 § 22 S. 178. Brandenb. Gener. Priv. § 11 S. 60, worin ben Meistern eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelber "geftattet", aber alles auf bieselbe bezügliche Ceremoniell verboten wird. Der König will sie pielmehr "im Geringsten nicht anders, als einen andern Raften oder Lade, jo zu

von specieller Prüfung und Genehmigung der Obrigkeit abhängig gemacht oder wol gar ihr völlig anvertrant wurde ⁶²). Die von der Junft ausgestellten Urkunden sollten daher überall nur bei obrigkeitlicher Mitunterschrift rechtsverbindlich sein ⁶²). Wichtigere Rechtshandlungen und Verträge der Jünfte sollten ohnedies zur Rechtskraft behördlicher Mitwirkung bedürfen ⁶⁴). Wo alle diese vorbeugenden Maßregeln noch eine Lücke ließen, wurden sie durch die zur Verhütung seder "unnühen" Ausgabe und seder "unzweilmäßigen" Berwendung des Junftvermögens die in's größte Detail erstreckte Oberaussicht und die Vorschrift genereller und specieller Anfragen, Anzeigen und Rechnungslegungen ergänzt ⁶²). Bon einem Selbstbesteuerungsrecht und dem Recht, Bußen unter sich sestzusehn und zu erheben, war natürlich nicht serner die Rede; soweit nicht das Innungsprivileg für gewisse Källe im Boraus eine Ermächtigung ertheilte, war in sedem einzelnen Fall Festsehung, Erhebung und Einziehung eines Beitrags oder einer Buße an vorgängige Erlandniß und überdies häusig an polizeiliche Mitwirkung gebunden ⁶⁰). Processe der Jünste wurden meist

weiter nichts, als etwas zu vermahren, verfertiget, angesehen wiffen". Aehnlich Rob. Saalf. § 8 S. 599, wo aus besonderer Gunft unter gewiffen Bedingungen eine Labe gestattet wird.

⁶⁴⁾ Beier, d. C. O. c. 12 § 4 S. 388. Struve II L. 5 c. 13 § 11 f. S. 432. Fride § 30. Rurfächf. Mbt. c. 3 § 28 S. 178. Pr. E. R. § 196.

⁶³⁾ Pr. &. R. § 196.

⁶⁴⁾ Frühe Beispiele ans Strasburg in § 36: Agl. Pr. E. R. § 210—212. Kursachs. Mdt. c 3 § 26 S. 179 (alle Schuldverschreibungen). Bab. Detr. v. 11. Rov. 1767. im C. J. O. S. 286. Kob. Saalf. J. G. 1803 § 8 S. 599. (Erwerb, Berpfändung, Beräußerung von Immobilien).

⁶⁵⁾ Strauch, d. C. O. § 32 u. heineccius § 17 meinen awar noch, ibr gultig erworbenes Bermogen mußten bie Bunfte an fich nach freiem Ermeffen bermalten bürfen; nec magis princeps... ordinarie a collegiis exigere potest accepti expensique rationes quam a quolibet privato. Allein fie billigen boch bie entgegenftebende Pragis aus Grunden bes öffentlichen Boble. Bal. Knipschild. de jur. et priv civ. imp. lib. 5 c. 2 Rr. 80. - Rreittmayr & 17. - Dagu vor Allem Rurfachf. Mbt. c. 3 § 24 f. G. 178 f. Braunfchw. Gilbe D. § 44. 45 S. 269. Bab. 3. D. art. 2. 3 S. 226. Gine bochft betaillirte bab. Anweisung, nach welcher fich bei ber Berwalt. - und Berrechnung berer benen Sandwertegunften auftebenden Ginfunften... geachtet werben foll, v. 8. Sept. 1764, u. Berbot gegen Behrung aus der Bunftkaffe v. 1762 G. 288. - Rurmaing. B. f. Erfurt wegen Beobachtung der Sandwerkeordnungen und Ginrichtung der Sandwerkerechnungen v. 10. Dec. 1751 ib. G. 293 - 314. Julb. B. v. 1781 § 14 G. 321. Ansbach. Rob. Saalf. B. \$ 11-13 S. 600 f. 28. v. 1739 S. 417. Bener. Pr. § 12 S. 60. Weftpreuf. Odw. D. art. 3 u. 46. Pr. &. R. § 213 - 219,

o6) heineccius § 17 S. 415. Fride § 32. Die Braunschw. guneb. B. v. 1692 art. 8 tennt nur erft ein Beschwerberecht bei zu starten Auflagen. Anbers Braunschw. Gilbe D. § 44 S. 209. Bab. 3. D. art. 8 S. 229. Rur-

von einer Specialgenehmigung abhängig gemacht, zu ihrer Kührung aber ein Syndikus verlangt 67). An ihrem Fundamente endlich wurde die handlungsfähigkeit und Selbständigkeit der Zünfte durch die in die Landesgesehe überbegangenen Bestimmungen des Reichsschlusses v. 1731 über den Berkehr der Zünfte unter einander und mit Privaten vernichtet. Denn es wurden alle noch bestehenden Berbindungen der Zünfte unter einander. (insbesondere alle Hauptund Nebenhütten) kassit und bei strengster Strase für die Zukunst verboten; es wurde, "da nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu korrespondiren haben", die gesammte Privatkorrespondenz der Gewerdskorporationen oder Einzelnen in korporativen Angelegenheiten untersagt, in Källen aber, wo einmal eine solche Korrespondenz durchaus nothwendig würde, Annahme und Absendung von Briefen an obrigkeitliches Beisein, obrigkeitliche Prüfung des Inhalts und obrigkeitliche Signatur gebunden; es wurde die Absendung von Abgeordneten an andere Zünste ohne specielle schriftliche Erlaubniß bei Strase verboten 48).

b. Bon einer Autonomie der Zünfte wollte natürlich weber die Theorie noch die Praxis dieser Zeiten etwas wissen. Das auch nach römischem Recht den universitates gebührende jus statuta condendi konnte man freilich den beutschen Gewerdsgilden um so weniger ganz abstreiten, als man zugeben mußte, daß früher die Artikel höchstens, um die Nichtverletzung höherer Rechte zu konstatiren, bestätigt worden waren. Allein man erklärte solche Statuten für bloße Verträge (quae valent tanquam pactiones), die insbesondere Dritten nicht entgegenständen, und führte gleichzeitig, ohne den hierin, da doch die Vertragsfreiheit nicht erst verliehen zu werden braucht, liegenden Widerspruch zu bemerken, die Besugniß dazu auf eine Generalkoncession bei Errichtung der Zunst zurück 30. Andere, welche den Artikeln vim legis zuschrieben, nahmen

fächs. Mbt. c. 3. § 26 S. 179. Kob. Saalf. §. 10 S. 600. Generalpriv. f. Branbenb. § 13 S. 61. Pr. L. R. § 203. 204.

⁶⁷⁾ Berner P. 9. Obs. 106. Strauch § 39 f. Fride § 30. Seineccius § 18 S. 415. Fulb. B. 1781 § 18 S. 322. Branbenb. Gener. Priv. § 12 S. 61. Rurfachf. Mbt. c. 3 § 27 S. 179.

⁴⁹⁾ Schon das N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 1 art. 2 S. 846 kaffirt jebe "Berbindung, Berknüpfung und Anfichziehung" der Aemter und verbietet sie für die Zukunft bei Strafe. — R. Schl. v. 1731 art. 6. Ansb. B. v. 1724 S. 415. Brandenb. Gener. Priv. § 18 S. 63. Weftpr. How. D. art. 39. 40 S. 95. Kursach. Wobt. c. 3 § 27 S. 179. Bad. J. D. art. 10 S. 229. Kob. Saalf. § 21 S. 604. — Bgl. Berlepsch I. S. 108f.

⁸⁹⁾ Bgl. Hilliger ad Donell. lib. 17 c 9 n. O.: quum princeps probans collegium eo ipso illi concessisse facultatem statuta condendi censeatur. Besold., Polit. II. c. 12 thes. 26. Lutterloh § 9f. S. 20. Strauch § 51f. Carpzov II. c. 6 d. 9 Nr. 4. Heineccius § 15 u. 18 S. 413. 416. Fride § 10. 11 stellt bie "alte Autonomie" bem gestenden Zustand in vollem Berständnis jener als Gegensatz gegenüber. Knipschild, de priv. civ. imp. L. V. c.

eine specielle Koncession an, vermöge beren ein Stud der gesetzebenden Gewalt an die Zunft übertragen sei ³⁰). Am meisten aber neigte man dazu, überhaupt nur "gegebene" Ordnungen anzwerkennen und auch in den älteren Zunststatuten solche zu sinden⁷¹). Der Reichsschluß v. 1731 und fast alle Landesgeste machten diese Erörterungen überslüssig, indem sie unbedingt in jedem einzelnen Fall die odrigkeitliche Sanktion, ohne welche die Artikel "null, nichtig, ungiltig und unkrästig" sein sollten, forderten, geheime Sakungen streng verboten und dem freien Belieben der Landesherrn Abanderung und Ausschluß des statutarischen Rechts im Interesse der Landeswohlsahrt anheimzaben ⁷²). Und nicht blos das gekorene, sondern auch das durch herkommen erzeugte Genossenschaftsecht sollte diesen Bestimmungen unterliegen, es sollte nicht ohne Bestätigung gelten, frei abänderlich sein und in Inkunst sich nicht mehr bilden können ⁷³). Konnte auch bei einer berartigen Theorie immerhin saktisch das selbstgebildete Recht im Gewande des Gesehes fortbestechen, so verkleinerte die

² Rr. 18f. u. Mevius ad jus lub. IV. tit. 13 art. 3 Rr. 37 sepen bas jus statuta condendi als Theil ber jurisdictio an.

⁷⁰⁾ Dies sucht Struve aussubstlich zu erweisen. Bgl. I. S. 186 f. th. 8 u. L. 4 c. 6 § 1 u. 2 S. 439. Er macht barauf ausmertsam, daß die Artikel der Innungen keine bloße pactio seien, sondern vim legis hätten. Daraus aber solleger er, daß die Besugniß zu ihrer Absassung weder aus der jurisdictio, noch aus dem jus collegii (multo minus jus statuendi ex jure collegii potest descendere quod nec jurisdictionem nec statuendi potestatem in se continet) abgeseitet werden könne. Bielmehr müsse man sie als delegirte gesesched Gewalt betrachten, das Statut also als lex quaedam particularis scripta ad ordinem, jus et distinctionem cujusvis collegii a superiori constituta. Die Konsequenz ist natürsich: verum haec omnia a nutu, jussu, voluntate superioris dependent, a quo etiam collegia ipsa opisicum suam originem, durationem et auctoritatem habent.

⁷¹⁾ Ludewig, diss. de opif. ex. in pag. dif. 5 S. 43 behauptete nach Fride § 10 Rote a ben Ursprung aller handwerksartikel bei Kaiser und Reich. Kreittmayr § 16 sagt: "handwerksartikul sind nichts anderes als Ordnungen, welche jeder Zunft besonders vorgeschrieben sind."

⁷⁹⁾ R. Schl. v. 1731 art. 1. Schon vorher aber war dies faft überall geltendes Recht. Bgl. Carpzov, Resp. lib. I. resp. 48 Rr. 12. Wehner, Obs. pract. voce Zunfft. Mevius u. Knipschild l. c. Aunde § 473. Bgl. auch R. A. v. 1654 tit. 106. Desterr. Pol. D. v. 1527 (Note 47). R. Hamb. Reglem. v. 1710 tit. 3 S. 849—851 bes. art. 3. — Bgl. ferner Kursächs. Widt. c. 3 § 42 S. 185. Bad. Z. D. art. 59 S. 247. Im Pr. & R. § 192. 206—208 ift bereits wieder bei Erlaß neuer wie bei Abanderung bisheriger Innungsartikel Anhörung der Zünste und Entschädigung wohlerworbener Rechte wie bei privilegiis vorgeschrieben.

⁷⁹⁾ Nach ber Bad. 3. D. art. 57 S. 246 follte sogar die Beobachtung der in Zukunft etwa entstehenden Gewohnheiten, wenn eine obrigkeitliche Abmahnung erfolgloß geblieben, mit Strafe belegt werden.

bereits seit bem 15. Jahrhundert thatige, seit ber Mitte bes 18. Jahrhunderts alleingewaltige Polizeigesetznen auch thatfachlich immer mehr bas Gebiet bes aus ber Bolksinitiative bervorgegangenen Rechts zu Gunften eines von oben erbachten und gegebenen Rechtes. Querft fuchte man burch allgemeine Polizei- ober fvecielle Sandwerterordnungen nur die auferen Rechte und Pflichten ber Bunfte ju regeln, mabrend fur ihre innere Berfaffung bie Statuten und Privilegien ber einzelnen Korporationen mafgebend blieben. Sodann griff man in die innere Berfaffung ber Bunfte burch allgemeine Gefete in ber Beife ein, dan man bie fog. Sandwerksmiftbrauche" abicaffte und verbot. In diesem Sinne waren schon die Reichspolizeiordnungen v. 1548 u. 1577 und die Reichsabschiebe v. 1551, 1559, 1566 u. 1570 thatig, bis endlich ber große Reichsichluft v. 1731 eine rabitale Abhilfe verfuchte?4). Diefes Reichsgefet traf jeboch, mabrent es fich bezüglich ber wirklichen Diftbrauche mit balben Mafregeln begnügte, eine Reibe fo tief eingreifender Bestimmungen über bas innere Bunftrecht, daß es fich bereits als eine allgemeine Reichszunftordnung charafterifirt. Beniger noch trugen bie Landesgesetze ein Bebenten, Die Bunfte von oben ber als Polizeianstalten zu organifiren und zu uniformiren. Schon im 16. u. 17. Jahrhundert wurden theils burch allgemeine Landes- und Polizeiordnungen, theils burch befondere Bunftordnungen bie Bunftverfaffungen bisweilen in biefem Ginne reglementirt 78). 3m 18. Jahrhundert erreichte biefes Streben feinen Sobepuntt. Nunmehr murben baufig, wie 1734 gleichzeitig mit ber Publikation bes Reichsichluffes von 1731 in Brandenburg und 1774 in Beftpreußen, "im Intereffe einer guten Polizei" bie gefammten geltenden Innungsbriefe aus landesherrlicher Racht und Rraft" taffirt, jo daß felbst ihre bloke Citation por Gericht icon eine Geldftrafe v. 10 Ehlrn. nach fich ziehen follte, und ftatt ihrer ein gleichmäßiges "Generalprivilegium", "allgemeine Innungsartifel", "Generalgilbebriefe" u. bal. ertheilt 76). Anberwarts wurden burch umfaffenbe "Reglements fur Memter und Brüberschaften", "Bunftorbnungen", "Gilbeordnungen" zc. alle Gemerbe-

²⁴) Bgl. die ausführliche Geschichte der Reichsgesetzgebung und den Inhalt der ältern Gesetze sowie die Entstehungsgeschichte des Reichsschlusses von 1731 b. Struve I. L. 3 c. 5 S. 114—169. Bgl. auch Fride § 14—22. Eichborn § 382. Berlepsch I. S. 97f. Bergius I. c. Mascher S. 318f. Borher war nach Areittmayr's Ausbruck (l. c. § 1) der hund nicht so mit Flöhen besäet, als das handwerk mit Mißbräuchen.

⁷⁵⁾ So bes. schon die Defterr. Polizei-Orbn. v. 1527; die hefftiche allg. Bunft-Orbn. v. 29. Juli 1693 (renovirt am 21. Nov. 1730).

⁷⁶⁾ Bgl. außer bem Brandenb. Generalpriv. u. Gilbebrief und der weftpreuß, How. D. namentlich noch die turfächsischen Generalinuungsartitel für Künftler, Professionisten und Handwerter v. 8. Juni 1780 im C. J. O. S. 154 f. und die Kob. Saalf. allg. Innungsgesetze v. 25. Mai 1803 ib. S. 595 f.

korporationen uniform organisirt ⁷⁷). Daneben ergiengen bann mitunter noch besondere Ordnungen für die einzelnen Gattungen der Gewerbtreibenden eines Landes ⁷⁶); seltener wurden einer einzelnen Junft besondere Ordnungen verliehen, die dann aber von den allgemeinen Ordnungen nur in Nebenumständen abwichen ⁷⁹). Sedenfalls war, auch wo dem Einzelstatut ein größerer Spielraum bließ ⁸⁰), dieses immer doch nur ein Specialgeset und von einer Autonomie nicht ferner die Rede.

c. Ihre ehemalige Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängende Iwangsgewalt wurde den Zünften resp. ihren Organen von Ginigen ganz abgestritten ⁸¹) und in manchen Gesetzen ausbrücklich abgeschafft ⁸²). Was ihnen davon blieb, wurde häusig als eine von der jurisdictio verschiedene sog. coercitio conventionalis ausgelegt ⁸³), jedenfalls aber auf staatliche sei es generelle

⁷⁷⁾ Bgl. die Sammlung der Gesetze im C. J. O. v. Ortloff; bes. das Neue Hamburger Reglem. f. Aemter und Brüderschaften v. 1710 S. 345f., die Babische Allg. Zunftord. v. 25. Oct. 1760 S. 225f., die Braunschweig. Gilde-Ordnung v. 1765 S. 189 f., die kurf. Mainz. B. f. Erfurt v. 10. Dec. 1751 S. 293f. Fuldische Polizeiver. v. 27. Febr. 1784 ib. S. 317f. u. s. w.

⁷⁸⁾ So ergiengen in Baben neben ber allgemeinen Junftordnung Ordnungen für die Schuster (1763 S. 524 f.) und für die Bauhandwerker (1769 S. 548 f.) in allen badischen Städten. Insbesondere aber wurden in Württemberg besondere Junftordnungen für einzelne Gewerke, z. B. Bierbrauer-D. v. 1618, Müller-D. v. 1729, Junftordn. der Papierer v. 1658, der Kammmacher v. 1741, der Schisser zu Schiltach v. 1766, der Pflasterer v. 1768, der Flaschner u. Spengler v. 1782, erlassen.

⁹⁾ Bgl. 3. B. die Artikel ber Nürnberger Schmiede v. 1694 im C. J. O. S. 485 f., der Schneiber in Erlangen v. 1746 S. 508 f., der Bäcker in Lübbeke v. 27. Jan. 1800 S. 543 f. Bgl. auch noch das besondere Statut der Tuchmacherkorporation zu Grünberg v. 21. Rov. 1823 (prenß. G. S. v. 1824 S. 17). (Sie steht unter einem Borstand, Aeltesten und Beisitzern).

¹⁰⁾ So Preuß. &. R. § 192. 313. 826. 898. 399.

o1) So 3. B. von Lutterloh c. 2 § 12 S. 28, von Ludewig u. Selchow nach Fride § 34 Rote a. Mevius P. V. dec. 254 u. ad jus lub. V. tit. 13 art 3 Rr. 38 S. 842 wollte ihnen wenigstens die Bollziehung ihrer Erkenntnisse entziehen.

⁸²⁾ So nahm schon die Braunschw.-Lüneb. B. v. 1692 art. 12 den Zünften bas Strafamt, und ließ nur, wo es hergebracht, die hälfte der von der Obrigkeit erkannten Strafgelder in die Amtökasse fließen. Aehnlich mit Ausnahme schleuniger Källe Bad. 3. D. art. 58 S. 246. Bgl. Baireuth. P. D. S. 400 u. 1746 § 6 S. 404.

⁸³⁾ So fagt & eineccius § 18 S. 416: quam porro universitas sine aliqua coercitione. saltim conventionali, consistere vix possit, haec etiam collegiis aliquatenus conceditur, dummodo in jurisdictionem non evadat, vel in alios, extra collegium, veluti uxores liberosque collegarum, non exerceatur.

fei es specielle Delegation gurudgeführt und möglichst eingeschränktei). Blieb baber vielfach noch wegen Uebertretung ber Innungsartikel burch Genoffen ein vom Altmeister im Schöffengericht ber Meister (Kompen) geübtes fog. Bunftftrafamt besteben 86), so wurde baffelbe boch auf unbebeutenbe Källe, in benen nur auf magige, bisweilen nur bis jum Betrage weniger Groichen gestattete Gelbbufe erfannt werben burfte, beidrantt 86) und in allen Rallen bie Bernfung an ben orbentlichen Richter zugelaffen 87). Sonft follte bei allen nicht nur gemeinen, fondern auch blogen Innungevergebn lebiglich bas ordentliche Gericht kompetent fein, und es follte allein von biefem auf Ansichlus aus ber Runft, Pfandung und alle einen beftimmten Gat überfdreitenden Gelbbuften erkannt werden konnen 86). Insbesondere wurde als einer ber geführlichften Migbrauche bas eigenmächtige Schelten und Auftreiben ber bes Bunftrechts ober ber handwerksehre verluftig gegangenen Meifter und Gefellen, b. b. bie Rundmachung ibrer Beicholtenbeit an alle Schweftergilden und bie baburch bewirkte Ausschließung von bem handwerk in gang Deutschland, burch Reichsund Territorialgesebe untersagt und ftatt bessen Anzeige bei ber Obrigkeit. Erkenntnift bes orbentlichen Gerichts und polizeiliche Mitwirkung bei ber Ausführung vorgeschrieben . Bang fiel bie Berichtsbarkeit ber Bunfte in burger-

Fride § 35 nennt es eine "bisciplinarische Gerichtsbarkeit". Bgl. Carpzov II. c. 6 d. 9 Rr. 6.

ordinaria quidem sed inferior et civilis und ein jus mulctandi zugestehen, "non tamen competit jure collegii, sed ex speciali concessione superioris". Achnlich Boehmer, jus Eccl. II. tit. 27 § 19. Mevius P. III. d. 38 Nr. 10. Rreittmapr § 18.

⁵⁵⁾ Beier, de C. O. c. 16 S. 535f. Struve I. L. 3. c. 6 S. 237. L. 4 c. 5 S. 482. Strauch § 98. Fride § 34—49. Ortloff S. 141f. R. P. D. v. 1530 tit. 39 § 1. R. Schl. v. 1781 art. 2. Bair. Landes- und Pol. Ordn. L. 4 tit. 1 art. 14.

⁸⁶⁾ R. Schl. v. 1731 art. 2. (Bußen von 1—2 fl.) Bestpreuß. Hw. O. art. 6. 18. 37. Rursächs. Mdt. c. 3 § 14. 15 (nur bis zu 6 Groschen). Bab. 3. O. art. 5 f. S. 228 f. art. 58 S. 246. Rurmainz. Ber. v. 1751 Nr. 9 f. S. 296 f. — Bgl. Struve I. 203. 204. III. L. 3 c. 9 S. 206 f. Beier, de C. O. c. 6 S. 248. c. 16 S. 550. Fride § 37.

⁵⁷⁾ Struve III. L. 3 c. 9 § 18 S. 210. L. 6 c. 8 § 12f. S. 338. Fride § 40. R. Samb. Regl. 1710 tit. 12 art. 4, tit. 18 art. 1. Kob. Saalf. J. G. § 19 S. 603.

⁸⁸⁾ Fride § 38. Struve I L. 3 c. 6 S. 194f. Areittmapr § 25. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 1 art. 3, tit. 6 art. 4, tit. 11 art. 1 S. 874f. R. Schl. v. 1731 art. 2. Pr. & R. § 273—277.

Beier, de conviciis opificum Jen. 1689. Struve I. S. 214 III. L.
 c. 4 S. 267. Kreittmanr § 25. Fride § 42—49. R. Samb. Reglem.
 1710 tit. 7 art. 11. 12, tit. 8 art. 5. R. Schl. v. 1731 art. 1. 2. 5. Die

lichen Streitigkeiten, Injuriensachen und eigentlichen Handwerkssachen, die Provokation auf angesehene Hauptzünfte ober auf ein zünftiges Gutachten aus breier herren Landen und ähnlicher Brauch fort; vielmehr sollte, wie sich der R. Schl. v. 1731 ausdrückt, "den Landesherrschaften überlaffen sein, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Besinden zu strafen und die vorkommende Handwerksdisserrenzien ohne Kommunikation mit andern Ständen oder Städten abzuthun").

d. Bas die ökonomische Bebeutung der Junft anbelangt, so wurde nunmehr von Obrigkeit wegen die Zerlegung des alten artisicii officium in seine öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bestandtheile vollendet. Als Privatrecht (obwol es an sich nie ein solches hätte werden können, da das Recht, zu arbeiten, nicht Gegenstand des Bermögens sein kann) wurde für den einzelnen Junstgenossen das Meckterrecht, sur die Zunst als Korpus der Zunstzwang oder das Recht, "die Treibung des zunstmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunst angewiesenen Distrikts Allen, welche weder zur Zunst gehören noch vom Staate besonders privilegiirt sind, zu untersagen", anerkannt"). Allein indem dieses Recht als ein vom Staate verliehenes Privileg galt, das ebensogut andern Personen (Freimeistern) verliehen oder mit dem Besit gewisser Gebäude oder Grundstücke verbunden (Realgewerberechte, Bannrechte u. s. w.) oder endlich auch vom Staat in der eigenen Hand zurück behalten werden konnte (Regale, Monopole)"); indem ferner dem Staate die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen bieses Rechts anheimsiel 3); indem endlich nach den

Sandwerter sollen "an dem Beg Rechtens und richterlicher Silfe und Einsiche sich geduldig begnügen laffen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen und deren Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig abwarten". art. 13. — Baireuth. P. D. S. 400. 1746 § 6 u. 7 S. 404. — Bestpreuß. How. D. art. 15. 38 S. 82. 94 u. Preuß. Restr. v. 1. Aug. 1796 S. 147, v. 11. Oct. 1796 S. 149. Bad. 3. D. art. 5 S. 228 art. 54 S. 244.

⁹⁾ Struve I. L. 3 c. 6 S. 223 f. III. c. 8 § 2 f. S. 335. Kreitimayr § 25. Fride § 41. R. Schl. v. 1731 art. 6. R. Hamb. Reglem. 1710 tit. 11 art. 1, tit 13 S. 374 f. Bab. 3. D. art. 55 S. 245. Westpreuß. How. D. 1774 art. 4 S. 76. Kob. Saals. § 79—96 S. 630 f.

⁹¹⁾ Beier, de jure prohibendi, quod competit opificibus Jen. 1683. Mevius decis. 9 d. 100 Nr. 4. Struve III lib. 4 S. 216 f. Kreittmapr § 18. 22. Fride § 76—79. Weisser § 97 f. S. 206 f. Runbe § 467. 474. 475. Sichhorn § 384. Merbach, Theorie bes Zunstzwanges. Leipz. 1808. Mascher S. 427 f. Pr. & R. § 324 f.

⁹²⁾ Bgl. was oben über die Anstellung der Freimeister und das Koncessionswesen gesagt ist. Auch N. Samb. Regl. 1710 tit. 11 S. 374—378, wo art. 8 sich gegen das "Monopolium" richtet u. Pr. L. R. § 324.

²⁸⁾ Alle Sandwerte. und Bunftordnungen suchen daber ben Inhalt bee "Deifterrechte" und "Bunftzwanges" in besonderen Abschnitten zu bestimmen; ine-

bekannten Grundsägen über Privilegien tem Landesherrn aus Gründen des diffentlichen Wohls Abänderung oder völlige Revolation zugestanden wurde³⁶): bereitete doch gerade die Umwandlung des öffentlichen Amts in ein privatrechtliches Privileg in Theorie und Gesetzebung den Rechtsboden vor zu der Durchlöcherung des Innstauangs und seiner allmäligen Ersetung durch ein staatliches Koncessiosissischen, das seinerseits wiederum nur Durchgangsstuse zur vollen Gewerbefreiheit war oder doch sein wird. Anch dadurch schon erhielt die Obrigkeit freiere Hand, daß allgemein das im Zunstzwange enthaltene Recht der Selbsthilse gegen Psuscher und Störer an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden 3), vielfach aber überhaupt 3) oder doch den Landhandwerkern gegenüber 3) völlig aufgehoben und die Zunst zur Anzeige an die gewöhnliche Obrigkeit verwiesen wurde. — Dieser privatrechtlichen, nutharen Seite des alten ossicium gegenüber wurde bessen öffentliche Seite durchaus vom Staat absorbirt. Den alten Beruf, auf dem Grunde freiester Selbstbestimmung die gewerbliche Arbeit zu organisiren und durch die Körderung der handwerksehre

besondere ftreben fie nach einer möglichft genquen Abgrenzung bes Bunftrechtes: 1) gegen ungunftige Verfonen, und zwar a) gegen Freimeifter (Fride § 82-85. Struve II L. 5 c. 9 G. 399. Samb. Regl. tit. 10 art. 3 f. Rreittmapr § 23. Rob. Saulf. § 85 S. 692) — b) gegen hoffandwerter (Beier, de artificibus palatinis, Vratisl, 1692. Fride § 86-88. Struve II L, 6 S. 452 f.) c) gegen bie Rechte ber Saus- und Dienftbotenarbeit. (Fride § 78. Beiffer \$ 100. Driloff & 99. N. Samb. R. tit. 4 art. 3 S. 352. Rob. Saalf, & 89. 90 S. 633) - d) gegen Jahrmartte. und abnliche Rechte. (Seuffert, Arch. Rr. 98. Rob. Saalf. § 93 S. 634) - 2) gegen bie landliche Bevolkerung. (Struve II L. 5 c. 10 G. 411 f. Fride § 79. Runbe § 475. Rreittmapr \$ 24. Gidborn, R. G. § 544 Rote d. P. R. § 384. Mafder S. 332-334. Burttemb. 2. D. v. 1567 tit. 61. Dedl. Erbgrbvergl. 1755 art. 259 f. Braunfchw. Gilbe D. § 16-18 S. 196 f. u. B. v. 1776 S. 212 f. 1778 S. 219 f. N. Hamb. R. tit. 11 art. 6 G. 377. Pr. 2. R. § 185-189). - 3) gegen anbere Bunfte und bie Rorporationen bes Sanbelsftanbes (Rreittmapr § 26. Fride \$ 100-124. Rob. Saalf. \$ 83. 84 S. 631).

⁹⁴⁾ Bgl. oben S. 924.

^{**)} Strauch S. 202 f. Mevius, ad jus lub. IV. 13 art. 3 Nr. 35 S. 842. Ayrer, de via facti collegiis opificum ad persequendos turbatores nec permissa nec permittenda. Gött. 1752. Cramer, Beşl. Rebenft. I. S. 119. Obs. jur. P. I. Nr. 297. Kreittmayr § 22. Fride § 80. 81. Weisser § 100. Ortloff § 99. Runde § 467. Wenig beschränkt noch ist das Recht im lüb. Reces. v. 1605 S. 388 in C. J. O. S. 388 f.

^{96) 3.} B. Kurfächf. Mbt. v. 1780 c. 3 § 28 S. 180. Braunfchw. Gilbe D. § 15 S. 196. Brandenb. Gen. Priv. § 8 S. 57. Weftpreuß, How. D. art. 45. 98. Pr. E. R. § 228. 229. Kob. Saalf. J. G. § 87 S. 633.

^{*7) 3.} B. Medlenb. Erbgrovgl. v. 1755 § 275. R. Samb. R. 1710 tit. 11 art. 2 S. 374 f. tit. 10 S. 371—374.

und des Gemeinwohls nach außen, der wirthschaftlichen Gleichheit und Brüderlichkeit nach innen die Interessen der Producenten und Ronsumenten in Harmonie zu sehen, hätte die allsorgende Polizei des neuen Staats den Zünften selbst dann nicht belassen können, wenn die entarteten Korporationen noch serner fähig und gewillt gewesen wären, sich ihm zu unterziehen. Bielmehr wurde nunmehr durch die Obrigkeit das gesammte Gewerbewesen die in's Detail geregelt. An Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Borschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit on), über den Handwerkskram, das Hausiren und den seilen Berkans von Meistern, Gesellen und Lehrlingen 101), obrigkeitliche Kontrole und Bestrasug von schlechter Arbeit, Säumniß oder Müßiggang 102) und eine umfassende, auch das gewerbliche Berhalten der Meister unter einander in ihren Kreis ziehende Arbeitspolizei 1021). Die genossenschaftliche Schau hörte aus, und wenn sich bei Tuchhändlern und

⁹⁹⁾ Man bente nur an die Rleiderordnungen und den Schwur, welchen die Schneider auf genaue Innehaltung derselben leisten mußten. Berlepsch II. S. 23 f. 41. Bgl. R. hamb. R. tit. 7 art. 5 S. 364 u. Rob. Saalf. J. G. § 125 S. 644. Specielle Borschriften für einzelne Gewerke in den Innungsgesesen b. Ortloff, C. J. O. S. 483 — 564.

^{*9)} Fride § 92-95. Rreittmapr § 14. R. Samb. R. 1710 tit. 4 art. 7 S. 354. Bab. 3. D. art. 51, 52 S. 243. Rob. Sauff. § 97-108 S. 636.

¹⁰⁰⁾ Struve I L. 4 c. 2 S. 866—886. Kursachs. Mbt. c. 3 § 33 S. 182. R. Hamb. R. tit. 7 art. 5 S. 364. Pr. 2. R. § 200. 201. Der R. Schl. v. 1731 art. 15 stellte allgemeine Taxen für die einzelnen Reichstreise in Aussicht, sie kamen aber nicht zu Stande.

¹⁰³⁾ R. Hamb. R. tit. 8 u. 9 S. 362 f. Braunschw. Gilbe D. § 25—31. 34 f. S. 200 f. Bab. 3. D. art. 9—34 S. 230 f. Kursächs. Wdt. c. 1 u. 2 S. 155 f. General-Priv. f. Brand. § 16 S. 63. Westpreuß. How. D. art. 35 S. 98. Pr. A. 8. R. § 292—319. 350—395. Rob. Saalf. § 31. 82. 50—59.

¹⁰²⁾ Bgl. 3. B. N. Hamb. R. tit. 1 art. 4. tit. 4 tit. 7 art. 5 S. 347 f. Baireuth. P. D. S. 399 (obrig! Waarenschau). Ansb. B. v. 1726 u. 1735 S. 415. Braunschw. Gilbe D. § 12 S. 194. Bab. 3. D. art. 34 S. 288. Kursächs. Mbt. c. 2 § 9 c. 3 § 32 S. 166 f. Brandenb. Gen. Pr. § 15. 17 S. 62 f. Westpreuß. How. D. 1774 art. 48 S. 97. (Auf Bersaumiß wird hier Gefängniß bei Wasser und Brod geseth). Pr. L. R. § 355 — 364 (Obrig!. Iwang zur Arbeit). Rob. Saalf. § 126 S. 645.

¹⁰⁹⁾ So die Feiertage, die Arbeitsstunde, das Abrusen der Kunden, das Abbingen der Gesellen n. s. w. — Bgl. Braunschw. Gilbe D. § 11 S. 194. R. Hamb. R. tit. 7 art. 6. 7. S. 364. Bad. 3. D. art. 51 S. 243. Baunachsche 3. D. v. 1750 § 16 S. 837. Kursächs. Mdt. c. 8 § 84. 35 S. 184. General-Priv. s. Brundend. § 16 S 63. Westpreuß. Hdw. D. art. 41 S. 96. Pr. L. R. § 263—267. 868. 369.

Tuchmachern bie alten korporativen Schaueinrichtungen nicht ganz verloren, so nahmen sie boch auch hier allmälig einen obrigkeitlichen Charakter an und verwandelten sich in staatspolizeiliche Schauanstalten und Schauämter 100). Gegen die hier und da, freilich meist nur noch in selbstfüchtigem Interesse, vorkommenden Versuche der Handwerker, in alter Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln, wurde scharf eingeschritten. So kassitiet und verbot man die Verabredungen über die Preisminima 100), die Zurückweisung der von einem andern Meister begonnenen Arbeit oder eines Kunden, der einem Genossen etwas schuldete 100), und endlich zum Theil auch schon die Beschränkungen hinsichtlich der Zahk der Lehrlinge und Gesellen 107).

e. Schließlich wurde auch die sittliche und sociale Bedeutung der Zünfte vernichtet oder auf ein geringes Maß beschränkt. Die Reichs- und Landespolizei machte es sich zur Aufgabe, alle durch Gewohnheit oder Berabredung sestgestellten sittenpolizeilichen und geselligen Gebräuche der Dandwerler insoweit, als sie der Obrigkeit schäblich oder überstüssig schienen, abzuschaffen und durch Strafandrohung zu verhüten. Gegen die "unnützen" Schmausereien und Gelage, das übermäßige Trinken, den Auswand und Lurus, das Degentragen der Handwerksburschen, die Handwerksgrüße und das gesammte Ritual der durch die Jahrhunderte sestgestellten Sitte wandte sich eine vor-

¹⁰⁴⁾ Mascher S. 257 f. 395. So schon in der Desterr. P. D. v. 1527. Bgl. auch die preuß. B. v. 5. Jan. 1823 (G. S. S. 2) u. d. B. f. Glat v. 27. Juni 1827 (G. S. S. 87) und die älteren preuß. Ges. b. v. Könne, Gewerbepolizei I. 470 f. Rach dem Ges. v. 1828 sollten die bestehenden Schaukorporationen mit Stimmenmehrheit aufgelöst werden können (§ 3—10), wo dies aber nicht geschah, nach Maßgabe des Gesestes umgebildet werden (§ 18). Auch sollte die Bildung neuer Schauvereine unter denselben Bedingungen zulässig sein (§ 11. 12). Die neuen, freigeschlossenen und frei auslöslichen (§ 13) Schauvereine sollten zwar als "freie Privatvereine" (§ 15) insosern gelten, als keine Zwangsmitgliedschaft stattsindet (§ 16—21): dem Staate gegenüber charakteristren sie sich sedoch durchaus als staatliche Polizelanstalten mit bestätigten Statuten (§ 57—59), deren Zweck die öffentliche Besichtigung und Beglaubigung der Tuch- und Wollensabrikate (§ 22—24. 50—56) ist, welche durch das als eine kollegialische Gewerbebehörde konstruirte Schauamt (§ 25—36) und die Schau- und Stempelmeister (§ 37—49) Namens der Korporation unter öffentlicher Autorität vollzogen werden.

¹⁰⁵⁾ R. Hamb. R. tit. 3 art. 3 S. 350. Braunschw. Gilbe D. § 12 S. 195. Bad. 3. D. art. 50 S. 243. Brandenb. Gen. Priv. § 17. Westpreuß. How. D. art. 42 S. 97. Pr. & R. § 199—201.

¹⁰⁶⁾ R. hamb. R. tit. 4 art. 4 S. 852. Ansbach. B. v. 1709 S. 414. Brandenb. Gen. Priv. § 17. Weftpreuß. hdw. D. art. 47 Nr. 4. Pr. E. R. § 204.

¹⁰⁷⁾ Kreitimayr § 12. Westpreuß. Hw. D. v. 1774 art. 47 Rr. 9. art. 14. Preuß. Editt v. 1783 im C. J. O. S. 107 § 5. Bad. B. v. 1764 ib. S. 260. Ugl. S. 251. 254.

beugende Gesetzebung, welche "läppische Geremonien und Komplimente" und "theils abgeschmackte theils unehrbare Gebräuche und Possen" barin erblickte welche einer besonderen Ausmerksamkeit der Handwerksordnungen wurde der Müßiggang und das Feiern, namentlich der blaue Montag, indem man sich durch eine Sitte, "welche den Staat um eine zweimonatliche Arbeit . . . bringt", besugt hielt, nicht nur den seiernden Gesellen, sondern selbst den dies gestattenden Meister zu bestrasen und für "hartnäckigen Müßiggang" selbst Juchthaus anzudrohen wo). Und die sittlichen Genossenpssichen, wie die Unterstüßung verarmter oder nothleidender Brüder, die Sorge für die Bitwen und Baisen verstordener Genossen, ja selbst die Berbindlichkeit zur Leichensolge, erschienen nun nicht mehr als Folge eines freien Bruderbundes, sondern als speciell auferlegte Pslichten der Zunst oder ihrer Glieder gegen den Staat 110). Deshalb wurden auch die besonderen Hilfs-, Armen-, Kranken-, Leichen-, Spar- und Borschüßfassen der Gewerke staatlich regulirt und beaufschtigt oder selbst eingerichtet und geleitet 111).

5. Daß bei biefer gesammten gegen die korporative Seite des Junftwesens gerichteten Gesetzgebung auch im 18. Jahrhundert noch weit mehr als die beginnenden nationalökonomischen Erwägungen polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend waren, zeigt sich besonders deutlich in der Art und Weise, wie das Reich und die Landesherrn gegen die Gesellenverbindungen, die doch auf keinem Monopol beruhten, vorgiengen. Der haß des Polizei- und Bevormundungsstaates gegen die korporative Idee und die niemals ganz eingeschlummerte Furcht vor ihrer Macht können sich nicht beutlicher manisestiren als in diesen Gesetzen. Der Reichsschluß v. 1731 und die demnächst ergangenen

¹⁰⁴⁾ Struve I. L. 2 c. 4 § 8 S. 52; L. 8 c. 6 S. 289 f. 245 f.; L. 4 c. 1 S 354. R. Schl. v. 1731 art. 9. 18. R. Hamb. R. tit. 7 art. 3 tit. 12 art. 9 S. 363 f. Bad. 3. D. art. 53 f. S. 244 f. Fulb. B. 1781 § 16 S. 322. Baireuth. P. D. S. 401, 1746 § 2 S. 402. Braunschw. Gilbe D. § 28. 38 S. 202. Gener. Priv. f. Brandenb. § 10. 13. 24. 26 S. 59 f. Westpreuß. How. D. art. 3 litt. d. (Verhindern ber Grillen und Schmausereien), 28. 29.

¹⁰⁹⁾ Struve I. L. 2 c. 4 S. 49 f., I. 3 c. 6 S. 244 f. th. 7. L. 4 c. 1 S. 354. Defterr. Eb. v. 12. Nov. 1572 im Cod. Austr. I. S. 462. R. Schl. v. 1731 art. 9. Kaif. Defr. v. 30. Apr. 1772 S. 43 f. Baireuth. P. D. v. 1746 § 10 S. 406. Rurfächf. Mbt. § 8 S. 165. Weftpreuß. How. D. art. 27 S. 89. Preuß. Ed. v. 24. März 1783 S. 105. — Bgl. auch Berlepfch I. S. 95 f.

¹¹⁰⁾ Bgl. z. B. Kurfachs. Mdt. c. 3 \ 81. \ 41 \ S. 181 \ f. Braunschw. Gilbe D. \ 29. 46 \ S. 203. Pr. L. R. \ 220—223 u. tit. 19 \ 9. 13. 14. Kob. Saalf. J. G. \ 22 \ S. 604. Struve I. L. 2 c. 5 \ S. 54. c. 7 \ S. 65.

¹¹¹⁾ Bgl. 3. B. Brandenb. Gener. Pr. § 14 S. 62. Braunschw. Gilbe D. § 29. 47 (von Leichenanstalten) S. 208. 210. Lübbeter Baderpriv. v. 1800 art. 13. 15 S. 552. art. 29 S. 559. Gründungsplan der fuldischen handwerkervorschußtaffen S. 825 f. Kob. Saalf. J. G. § 22 S. 604.

preufischen, fächflichen und viele andere Bunftordnungen erklarten nichs blos mit geringen Mobifitationen zu Gunften fpeciell konceffionirter Gefellemereine bie bieberigen Brüberichaften und Gefellichaften ber Gefellen fur aufgehoben, ihre Artikel für ungiltig und bie Obrigkeiten für verpflichtet, die etwa ausgeftellten und fonfirmirten Gefellenbriefe ungefaumt wieber einzugiehen, fonbern verboten auch in Bufunft ben Obrigkeiten, irgend Berfammlungen und Berbindungen der Gefellen unter einander ju geftatten. Gigenmachtige ober beimliche Einungen ober Berfammlungen ber Gesellen (wie sie freilich trot allebem fortbeftanden)112), murben mit Leibes- und Lebensftrafen bebrobt, unbedingt wurden bie bisberigen Gesellengerichte kaffirt, jebe Korrespondeng und jebes korporative handeln wurde verboten, die Einziehung ber Gefellenladen und Bruderschaftsflegel wurde anbefohlen und es wurden endlich bie harteften Strafen, ja felbst Tobesftrafe auf bas Busammenrottiren, die Aufftande, Die Arbeitsweigerung, bas baufenweife Anstreten oder "anderes bergleichen rebellisches Unwefen" gefett 113), - Beftimmungen, beren lette Ausläufer bie mobernen Strafgefebe gegen bie Arbeitertoalitionen find. Als eine befonbere Unabe murbe höchstens bier und ba ben Gefellen verftattet, ju einzelnen guten 3weden Umlagen unter fich zu machen: auch bas fo aufgebrachte Gelb aber follte beiivielsweise in Brandenburg unter teiner Bedingung "jur Disposition ber Gefellen felbft" bleiben, fondern an ben Gewerksmeifter gur Berrechnung in Die Gefellenarmenkaffe" abgeliefert werben 114). Auch bas preunische Landrecht bestimmt: "bie Gesellen machen unter sich teine Kommune ober privilegiirte Befellschaft aus; fie find nicht berechtigt, eigenmachtiger Beise Berfammlungen ju halten"; es geftattet indeg ben Gefellen in freciellen Kallen Berfammlungen mit Vorwiffen ber Gewerksältesten, sowie unter beren und bes Beifigers Aufficht die Bahl eines Altgefellen und unter beffen Rechnungsführung die Ginrichtung einer eigenen Raffe aus ihren Beitragen zu gemeinschaftlichen Beburfniffen, befondere gur Berpflegung tranter ober fonft verungludter Gefellen 115).

B. Raufmannifche Rorporationen. Wenn bie Genoffenschaften

¹¹²⁾ Bgl. Safeman in ber Encott. I, 67. 280. I, 63. 430.

¹¹³⁾ R. Schl. v. 1731 art. 5. 9. 10. General Pr. f. Brandenb. § 11. 25—30. (Rur als Fürsprecher wird hier noch ein Altgeselle zugelassen, jede Zusammenkunft in gemeinsamen Angelegenheiten aber verboten). Westpreuß. How. D. art. 30. 31 S. 90 f. Preuß. Patent v. 29. Juli 1794 S. 140—145. K. preuß. alg. Reglem. f. d. Jutmachergesellen v. 81. März 1801 S. 579—592. — Bad. Z. D. art. 32. 33. S. 238. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 8 art. 8. 4. 9 S. 367 f. Baireuth. P. D. S. 400, 1746 § 9 S. 405. Kob. Saulseth. § 54—57 S. 618 f. Bgl. Struve I. L. 3 c. 6 S. 226 f. th. 7 f. S. 253 f. 256 f. II. L. 3 c. 4 S. 216 f. Rreittmapr § 11.

¹¹⁴⁾ Brandenb. Generalpriv. § 27. — Lgl. auch furfachf. Wdt. c. 2 § 13 S. 167.

¹¹⁵⁾ Pr. E. R. § 396 — 400. Bgl. § 353.

ber Rramer ober Soffer und anderer Rleinhandler fich in ihrer Entwicklung und Berfaffung pon ben eigentlichen Sandwerterzunften ebensowenig untericbieben, wie bie Korporationen ber je nach ber ganbes- ober Ortsverfaffung noch eingezunfteten, jum handwerkerftand im eigentlichen etwa ionft Sinne nicht gehörigen Professionisten (3. B. Brauer, Tuchmacher und Tuchbanbler, Schiffer, Rifder, Maller, Baber und Bunbarate, Gaftwirthe und Gartoche, Mufifanten und Spiellente, Biegler, Schafer, Rorntrager und Sagelohnarbeiter) 146) und bie Innungen ber Rünftler 117): fo war im Allgemeinen auch bei ben Gilben ber Groftaufleute baffelbe ber Kall. Rur verloren fie weit fruber als bie meiften Sandwertergunfte ihre umfaffende Bedeutung und giengen in ber Regel gang allmälig und rubig in Bereine über, beren 3wede auf die Forberung ber gemeinsamen taufmannischen Intereffen beschränkt waren, fo bag es zu einem berartigen Konflift, wie er zwischen Bunftverfaffung und Gewerbefreiheit entbrannte, bier nicht tommen tonnte. Babrenb namlich von bem Untergang ihrer politischen und militarischen, sowie ihrer religibsen und ethischen Seite im Befentlichen baffelbe gilt, mas von ben Bunften bemerkt ift, jo entiprach in ofonomifder Begiebung awar ebenfalls bem Bunftzwang ein taufmannischer Gilbezwang: allein biefer lettere gewann niemals bie monopoliftische Bebeutung, welche jenem eigenthumlich war. Denn wenn auch alle taufmannischen Rorperschaften fich bas Privileg bewahrten, bag alle ober gemiffe Sanbelsgeschafte nur von ihren Mitgliedern betrieben werben burften 110), fo tam es boch nirgend an einer Gefchloffenheit ber Rorporation, felten zu einer mittelbaren Berhinderung bes Gintritts neuer Mitglieber burch übermäßige Erfcwerung ber Aufnahmebebingungen. Bielmehr brachte bie Natur bes Großbandels es mit fich, bag auch in ben Beiten ber größten torporativen Extlufivitat und Gelbftfucht ber Gilbezwang fich (abnlich wie einft ber Zunftzwang überhaupt) vornemlich nur als bie Befugnif außerte, bie handeltreibenden einer gewiffen Gattung in die Gilbe ju zwingen, fie gilbemäßiger Borbereitung und Ausbildung, bem Gilberecht und Gilbegericht ju

¹¹⁶⁾ Bgl. über bie verschiedenen vortommenden Zünfte und die Abgrenzung ihrer gewerblichen Verrichtungen Beisser, das Recht der handw., und den Auszug daraus bei Mascher S. 411—425, ferner die Zusammenstellung aus Wohl's Bandertabelle b. Mascher S. 421—425 und die Gliederung der württembergischen Zunftladen (nach großen, mittelmäßigen und kleinen Zünften) ib. S. 389. 390.

¹¹⁷⁾ Bgl. Pr. A. E. R. II, 8. § 401.

¹¹⁹⁾ So ftand nach Marquardus, de jure merc. et comm. Lib. III. c. 1 § 5—7 S. 361 im 17. Jahrh. fast überall als Rechtsgrundsatz sest, baß Niemand in einer Stadt, in der eine Raufmannskorporation bestand, die betreffende Gattung von Handelsgeschäften treiben durste, wenn er sich nicht in die Korporationsmatritel einschreiben ließ und aufgenommen wurde. Bgl. Pr. A. L. R. II, 8 § 479—482 u. Gew. D. v. 17. Jan. 1845 § 94.

unterwerfen und die Rorporationsbeitrage von ihnen einzuziehen. Destall hat auch ohne große Anfechtungen ber taufmannische Gilbezwang bis auf unfere Tage besteben konnen und besteht entweber noch ober ift erft bei Ginführung bes Sandelsgesethuches, wie in Prenken 119), aufgehoben worden. Ebenso modificirte fich früher und auf rubigerem Bege als bei ben Bunften bie Bebeutung ber Raufmannstomprationen für Recht. Bericht und Poligei, indem weit fraftiger als beim Sandwerterftande vermoge bes bem Sandel eigenen Strebens nach Universalität bas Leben über bie torvorativen Schranten Wenngleich noch im 17. Jahrhundert es unvergeffen war, daß binaustrieb. fich bas Sandelerecht aunachft ale ein Genoffenschafterecht ber einzelnen Rauf. mannstollegien erzeugt hatte und forterzeugte 120), fo batte boch längst barüber hinaus bie Anschanung, bag ber gefammte Raufmannestand bes Reichs und in gewiffem Ginne felbft aller ganber eine große Gefammtgilbe bilbe, ein gemeines Recht bes gangen Sanbelsstandes geschaffen, in bem bas partifulare Recht nur noch von untergeordneter Bebeutung blieb; und indem im weiteren Berlauf ber Entwicklung bas gemeine Recht bes handels ftanbes zu einem gemeinen Recht ber Sandels geschäfte wurde, gieng mehr und mehr felbft die Ibee seines genoffenschaftlichen Ursprungs unter und die Willuren ber faufmanuischen Rollegien blieben nur noch fur ihre innere Berfaffung unb für lotale Sandelsgebrauche von Bichtigkeit 121). In berfelben Beife murben aus ben besonderen Genoffenschaftsgerichten, welche die Gilbevorfteber (judices, consules, collegium seniorum) mit ben Gilbegenoffen hielten, allmalig befondere Gerichte für die Angelegenheiten bes Sandelsstandes 122) und endlich Specialgerichte für handelssachen, jo bag fie fich bem Spftem ber Staatsgerichtsbofe als untergeordnete Glieder einfügten und, wenn auch die Bahl ober Prafen. tation der Richter oder Beisiger durch die Kaufmannsgilden an ihren torporativen Ursprung erinnerte 193), hinfichtlich ihrer Machtquelle, ihrer Rompeteng

¹¹⁶⁾ Prenf. Ginf. Gef. gum S. G. B. (G. S. v. 1861 S. 451) art. 3.

¹²⁰⁾ Bgl. Marquarbus 1. c. c. 2. S. 872—880. Bemerkenswerth ift, daß Marquard auch die handelsgewohnheiten als eine Unterart des Genoffenschaftsrechts der Raufleute auffaßt und barftellt. Als Grenze ber Antonomie bezeichnet er, daß sie nur für handelssachen, nicht im Strafrecht, nicht gegen Dritte und nicht gegen bie publica utilitas wirksam werben könne (Nr. 13—42 S. 875f.).

¹²¹⁾ Bgl über diese Beranberungen bef. Enbemann, Beitr. zur Renntnift bes handelsrechts im Mittelalter, i. b. Zeitschr. f. b. gesammte handelsrecht V. S. 347—355.

¹²²⁾ So faßt sie Marquarb auf, ber l. c. c. 6—10 S. 399 f. von ihnen handelt.

¹²⁸⁾ Bgl. Marquard l. c. c. 2 Nr. 9 f. S. 374 n. c. 6 S. 399—421 (de judicibus et consulibus mercatorum eorumque electione, jurisdictione, officio, salario et remissione). Er fieht in ihrer Gerichtsbarkeit eine "jurisdictio concessa", die den rectores collegiorum mercantilium, nicht aber etwa den cellegia

und ihres Berfahrens teine forvorativen Elemente mehr aufwiesen 124). End. lich gieng auch der Birthichaftsichut und bamit die außere und innere Sanbelevolizei mehr und mehr auf ben Staat über, und wenn in biefer ober irgend anderer Begiebung bie taufmannischen Rollegien ober ihre Borfteber noch ferner öffentliche Befugniffe übten, fo übten fie biefelben boch nicht mehr aus eigenem Recht, fondern vermoge besonderer Uebertragung bes Staats, ber No ihrer als feiner Dragne ober Beamten bebiente. Schon im 17. Sabrbundert ericbienen jo bie taufmannischen Korperichaften burchaus als Sandelspolizeianstalten mit einer mehr ober minber jelbständigen Rollegialverfaffung. fie waren gleich ben Zunften aus gewillfurten Genoffenschaften in torporative Staatsanftalten für Schus und Korberung ber Sanbeleintereffen verwandelt 128). In diefer Geftalt haben fie fich vielfach (wie 3. B. die Samburgische Raufmannelorporation, deren Borftand bie Kommerzbeputation ift, die kaufmanniichen Korporationen Lübecks u. f. w.) bis heute erhalten ober find burch neuere Gefebe umgeformt ober neugebilbet morben. Letteres ift 3. B. in Preugen geicheben, indem bier in ben Sabren 1820 - 1825 burch landesberrliche Gesengebungsatte 128) in den Studten Berlin, Stettin, Dangig, Memel, Tilfit, Ronigsberg, Elbing und Magdeburg unter Aufhebung ber früher bafelbft bestandenen Gilben und Innungen 197) taufmannische Korpprationen errichtet und mit Statuten begabt worden find 128). Die Mitgliedschaft biefer Korpo-

mercatorum felbft, eingeräumt ist. Bgl. c. 2 Rr. 9 S. 374; c. 6 Rr. 8 S. 402.

¹⁸⁴⁾ Ueber biefe Banblung bes Wefens ber hanbelsgerichte f. Enbemann 1. c. S. 355-862.

¹²⁶⁾ So ftellt sie schon Marquard l. c. L. III. c. 1 (de mercatorum collegiis et sodalitiis, vulgo Rompagnien) bar. Er führt ihre Existenz auf staatliche concessio zurud, die nur burch consustudo immemorialis, well diese kräftiger als selbst ein Privileg sei, ersest werde. Bgl. auch seine eigenthümlichen Anstahten über die Geschichte bieser Kollegien ib. Nr. 22 f. S. 363 f. Speciell über "die Lage," in Nostod und "das Seglerhaus" in Stettin ib. Nr. 34 S. 365.

¹²⁶⁾ Bgl. die Statuten f. d. Kaufmannschaft zu Berlin v. 2. März 1820 (G. S. S. 46); zu Stettin v. 15. Rov. 1821 (G. S. S. 194); zu Danzig v. 25. April 1822 (G. S. S. 180); zu Wemel v. 21. Mai 1822 (G. S. S. 153) u. Erl. v. 19. Oktober 1860 (G. S. S. 455); zu Tilst v. 23. Apr. 1823 (G. S. S. 77); zu Königsberg v. 25. Apr. 1828 (G. S. S. 92); zu Elbing v. 30. Apr. 1824 (G. S. S. 85); zu Magbeburg v. 9. Apr. 1825 (G. S. S. 25).

¹⁸⁷⁾ Der beiden Kaufmannsgilden ber Tuch. und Seidenhandlung und ber Materialhandlung, sowie der vereinigten Börsenkorporation in Berlin; der verschiedenen kaufmannischen Zünfte, Gilden und Innungen in Stettin; der Krämersocietät in Danzig; der Junftverfassung in Memel; der Kaufmannszunft im Tissit; der Kaufmannszunfte in Königsberg; der vier kaufmannischen Innungen in Magdeburg (schon 1808).

¹²⁰⁾ Der Gefichtepuntt einer Staatepolizeianftalt wird ichon im Gingang ber

rationen ift rein verfonlicher Natur; fie muß jeder großfährigen und vollfommen verfügungefähigen, unbeicholtenen, im Befit bes Burgerrechts befindlichen und wirklich Sandelsgeschäfte betreibenden Berson burch Aufnahme und Ginichreibung gewährt werden und wird umgefehrt nur bei Berluft diefer Gigenschaften fuspendirt oder verloren 120). Die Mitglieber find verpflichtet zur Bahlung von Eintrittegelbern und regelmäßigen Beitragen und zur Anuahme von Bablen und Auftragen, wogegen ihnen (ben Frauen burch ihre Disponenten) Stimmrecht, Bablfabigfeit und Theilnahme an ber Berwaltung und ben Berathungen, sowie die Benutung der torporativen Anstalten gebührt 130). Organ der Korporation ift eine gemählte kollegialische Berwaltungsbehörbe unter einem ber Obrigfeit perantwortlichen Borfteber und feinem Stellvertreter 131); baneben tommen Rommiffionen und Deputationen für bas Schiebs. richteramt in handelsfachen, fur einzelne Berwaltungszweige, fur Borfen- und Safensachen u. f. w. und besolbete Unterbeamte por 129). Die Bebeutung ber Rorporationen 123) erftredte fich einmal auf die inneren Rorporationsangelegenbeiten, die Aufnahme, Ausschließung und das torworative Berbaltnik der Ditglieber, bie Berwaltung und Benutzung bes Korporationsvermogens, ben Korporationshaushalt, bie Bablen u. f. w.; zweitens aber auf die unter öffentlicher Autorität zu übende Intereffenvertretung bes gesammten Ortsbandels, die Berwaltung ober bie Theilnahme an der Berwaltung der bem Sandel

Statuten überall hervorgehoben und wird besonders deutlich durch die Bezugnahme auf § 31 der B. über die polizeilichen Berhältniffe der Gewerbe v. 7. Sept.
1811, worin es vorbehalten war, "in besonderen Källen die Gewerbetreibenden
gewisser Art von Landespolizeiwegen zu einem gemeinnützigen Zwede in
eine Rorporation zu vereinigen".

¹²⁰⁾ Statut f. Berlin § 1 f. 66 f.; Stettin § 5 f. 8f. 94 f.; Danzig § 1 f. 82 f.; Memel § 1 f. 91 f.; Tilfit § 5 f. 86 f.; Königeberg § 1 f. 87 f.; Elbing § 1 f. 81 f.; Magbeburg § 1 f. 95 f.

¹³⁰⁾ Stat. f. Berlin § 5 f. 49 f. 57 f.; Stettin § 71—93; Dangig § 68—81; Memel § 67 f. 81 f.; Tilfit § 65 f. 78 f.; Königsberg § 67 f. 77 f.; Cibing § 65 f. 72 f.; Maadeburg § 82 f. 88 f.

¹³¹⁾ Bgl. für Berlin ("Aeltefte ber Kaufmannschaft") § 11—44; für Stettin ("Borfteber ber Kaufmannschaft" unter einem "Obervorsteber") § 17—66; für Danzig (Aelteste) § 20—65; für Memel (Borfteberamt) § 19—66; für Tissig (Aelteste) § 17—67; für Königsberg (Vorsteberamt) § 20—66; für Elbing (Aelteste) § 20—59; für Magbeburg (Aelteste) § 19—68.

¹³³⁾ Bgl. 3. B. über die Kaffenrendanten in Memel und Tilfit Stat. § 77 f. resp. § 74 f.; über die Hafendeputation in Elbing Stat. § 60 f.; über die Börsenkommissarien in Berlin u. Stettln Stat. § 45 f. resp. 47 f.; über die Bergleichs-Deputation in Magdeburg § 70 f.

¹³³⁾ Stat. f. Berlin § 8—10; Stettin § 15. 16; Danzig § 16—19; Memel § 14—18; Tilfit § 15. 16; Königsberg § 14—19; Elbing § 16—19; Wagdeburg § 16—19. 64—81.

bienenben öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, insbesondere der Börsen ¹³⁴), zum Theil auch der Häfen, Niederlagsanstalten u. s. w., die Präsentation von Handelsrichtern oder Beistigern der See- und Handelsgerichte, die Ernennung der öffentlichen Mäller ¹³⁶) und anderer Handelsgunktionäre, das Vergleichsamt in Handelssachen, die Abgabe von Handelsgutachten, eine gewisse Disciplinargewalt über Kaussente und kausmännische Angestellte, die Ueberwachung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gehilsen ¹³⁶) und die nach Verschiedenheit der Lokalversassung ihnen etwa sonst noch übertragenen öffentlichen Funktionen. Neber der Korporation und ihren Organen steht hier natürlich überall eine staatliche Aussichten und Beschwerdeinstanz ¹³⁷). Endlich hiengen die 1861 die kausmännischen Rechte von dem Beitritt zu der Korporation des Ortes ab, während seitdem "die privatrechtlichen Vorschieften der Statuten" überhaupt außer Kraft geseht sind ¹³⁸) und die Korporationen so als rein öffentlichrechtliche Körperschaften mit vollkommen freiem Ein- und Austritt sortbesehen.

§ 68. Die genoffenfcaftlichen Organifationen ber mobernen ` Gewerbegefete.

A. Bar das Necht auf gewerbliche Arbeit, welches dereinst ein öffentliches Amt gewesen war, im Sinne des privilegiirten Korporationswesens, der Exklusivberechtigungen und Realrechte, der Zwangs- und Bannrechte und selbst noch der älteren landesherrlichen und gutsherrlichen Koncessionen ein privatrechtliches Privileg geworden: so hat in unserm Jahrhundert nach langem Ringen die neue Idee der Gewerdefreiheit den Sieg ersochten, welche die Besugniß zum Gewerdebetriebe jeder Art als ein bürgerliches Freiheitsrecht betrachtet.). Selbst ohne das Eingreisen der Gesetzebung mußten schon die durchans veränderten wirthschaftlichen Berhältnisse die alte gewerdliche Organisation auf allen Punkten thatsächlich durchlöchern, indem durch die Ent-

¹⁸⁴⁾ Bgl. 3. B. bas Berliner Statut § 45—48 und die Berliner Börsenordnung v. 7. Mai 1825 (G. S. S. 187) nebst Zusätzen v. 7. Juni 1858 (G. S. S. 327). Die übrigen Börsenordnungen sind nachgewiesen bei v. Rönne, Staatsr. II, 2. S. 380 Note 5.

¹⁸⁸⁾ Bgl. preuß. Ginf. Gef. jum D. G. B. art. 9. Die Regierung bestätigt.
186) Stat. f. Berlin § 47 f.; Stettin § 102 f; Danzig § 90 f.; Memel § 99 f.
Tilfit § 101 f.; Königsberg § 95 f.; Elbing § 89 f.; Magbeburg § 102 f.

¹³⁷⁾ Bgl. bef. die Schlufparagraphen ber einzelnen Statute.

¹⁸³⁾ Preuß. Einf. Gef. 3. S. G. B. art. 3 § 4. Ge find natürlich mit bem Ausbrud "privatrechtliche Borschriften" nur die Beftimmungen über den Einfluß ber Rorporation auf die privatrechtliche Stellung ihrer Mitglieder außerhalb ber Rorporation gemeint.

¹⁾ Bgl. die in Rote 1 zu § 67 angeführten Schriften. Gine Uebersicht bes Entwicklungsganges im Allgemeinen b. Mascher S. 481 — 671 und für Preußen b. v. Rönne, Gewerbepolizei I. S. 1 f. Staater. II, 2. S. 278 f.

feffelung bes Sanbels und seine Berbinbung mit ber Industrie, burch bie Entwidlung bes Grokgewerbes, ber Kavitalsunternehmung und ber Kabriten, burch bas Aufbluben einer großen Angabl neuer, ungunftiger Gewerbameige und felbit burch ein liberal gehandhabtes Ronceffionsfpitem neben bem Ban ber eingezünfteten Gewerbe ein felbftanbiger Bau freierer Birthichaftsorganis men entstand. Um so weniger konnte auf die Dauer auch bas Recht fich ber Anerkennung bes neuen Brincips entrieben. Auerft in Frankreich von ber Repolution permirklicht und von ba auf die beutsch-frambfilden ganber übertragen. bann 1810 und 1811 in Preufen fur beffen bamaliges Gebiet burchgeführt? blieb die Gewerbefreiheit freilich nach ber Reftauration nicht nur allen übrigen beutichen Staaten verfagt, soubern erlag felbft in mehreren ganbern, in benen fie bereits realifirt worben war, von Reuem einer halb gunftigen balb polizeilichen Reattion 3). Aber wenigftens am linken Rheinufer und in dem arökten Theil Orenkens bestand sie fort, es wurden ihr balb auch in anderen Staaten bebeutenbe Ronceffionen gemacht 1), und endlich wurde fie fur Preugen burch bie Gem. Drbn. v. 17. Januar 1845 allgemein burchgeführt. Die Bewegungejahre 1848 und 1849 und bie nachfolgende Beriode ber Rudftromung brachten bann auf biefem Gebiet eine Reihe entgegengesetter Beftrebungen bervor, beren Refultat überall fast ein Stillftanb, in Preufen fogar eine rud. läufige Gesetzgebung (1849) war. Defto unaufhaltsamer brach fich feit 1859, querft in Desterreich, bann in ber Mehrzahl ber beutschen Rleinstaaten, bas Princip ber Gewerbefreiheit Bahn und fand endlich, nachbem bie Bereinigung

[&]quot;) Schon burch Berordn. v. 4. Mai 1806 wurden in der Provinz Preußen und Litthauen die Infife, Gilben und Innungen der Garn-Züchner, Leinweber und Baumwollen-Weber, durch B. v. 24. Oct. 1808 der Junftzwang u. das Verkaufsmonopol der dortigen Bäcker, Schlächter und Höfer, durch Sd. v. 29. März 1800 der dortige Junftverband der Müller aufgehoben (Mylius, N. C. C. XII. 127. 457 u. G. S. v. 1806 f. S. 555). Gänzlich hoben dann die Gef. v. 2. Rov. 1810 (G. S. S. 78) § 16. 17 u. v. 7. Sept. 1811 (G. S. S. 263) § 6. 7. 14 die Erflusivberechtigungen der Jünfte für das damalige Staatsgebiet auf. In den später wieder- und neuerworbenen Landestheilen bestand dann theils (seweit sie französ, westphäl. oder großb. bergisch gewesen) die französsische Aushebung des Innungswesens, theils die Zunstversassung fort. Für Posen Ges. v. 18. Mai 1888 (G. S. S. 52). — Ueber die Aushebung der übrigen Beschränkungen, der Monopole, Zwangs- und Bannrechte v. Könne, Gewerbepolizei I. 144 f. und Staatsr. II, 2. § 388 — 890. 892. 893.

^{*)} So 1814 in Bremen, 1815 in hannover, 1816 in Kurheffen und Sud-Tirol, 1817 in Oftfriesland, 1819 in Olbenburg.

⁴⁾ Bef. Bürttemb. Gew. D. v. 22. April 1828, revid. am 5. Aug. 1836; bair. Gew. Gef. v. 11. Sept. 1825. In Nassau wurden 1819 die Zünfte aufgehoben. Im Großh. heffen wurden durch Ges. v. 2. Juni 1821 der Zunft-diftriksbann, die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Meister und Gesellen und die Zunftautonomie aufgehoben.

ber wichtigften wiberftrebenben Staaten mit Preußen auch in ihnen i. 3. 1867 bie läftigften Reffeln bes Gewerbebetriebs gesprengt batte, nur in Dedlenburg und in einigen fleinen Fürftenthumern noch erfolgreichen Biberftanb. Die auf bem Princip ber Gewerbefreiheit ergangenen Gewerbeordnungen ber einzelnen Staaten') führen freilich in fehr verschiedenem Grade jenes Princip thatjachlich burch: barin aber ftimmen fie boch überein, bag fie bas Recht auf ben Betrieb eines beliebigen Gewerbes an fich als Ausfluß ber burgerlichen Kreiheit betrachten und bie Beidrantungen und Mobalitaten, welche fie für Die fattifche Ansubung biefes Rechtes aufftellen, lediglich im öffentlichen Intereffe burch öffentlichrechtliche Borfdriften normiren. Bollig fallen baber meift alle felbitanbigen Privatrechte auf Gewerbebetrieb, wie namentlich Erflufipober Realgewerheberechtigungen, 3wangs- und Bannrechte, gutsberrliche Ronceffinnen u. bgl., vorbehaltlich etwaiger Entichabiaung, fort. Wenn bagegen ein ftaatliches Konceffionswefen einestheils, ein partieller Innungezwang anbredtheils vielfach beibehalten find, fo haben boch auch biefe Befchrantungen ihren früheren pripatrechtlichen Charafter abgeftreift. Die Konceffion giebt kein Drivileg mehr, fonbern Prufung und Polizeigenehmigung find nur um bes Gemeinwohls megen au öffentlichrechtlichen Borausfehungen ber Betreibung bestimmter Gewerbe erhoben. Der Immungezwang aber ift entweber nur fakultativ, jo bag die Aufnahme in eine Innung die Koncession ersett, ober er besteht lebiglich in ber zwangsweisen Bereinigung ber Gewerbtreibenben berfelben Gattung in öffentliche Genoffenschaften, mabrend bagegen ber altere Annftamang, vermbge beffen die Mitgliebschaft in der Korporation Grundlage

⁵⁾ Preuß. Gew. D. v. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41), nebft B. v. 9. gebr. 1849 (G. S. S. 93) u. Gef. v. 15. Mai 1854 (G. S. S. 263); ferner für Diejenigen neuen gandestheile, in benen bis babin ber Bunftawang bestanb, b. Ber. fiber ben Betrieb ftebenber Gewerbe in Rurbeffen v. 29. Marg 1867 (G. S. 423), in hannover de eod. (G. S. S. 425), in heffen homburg v. 9, Aug. 1867 (6. S. S. 1441), in Schleswig-holftein v. 23. Sept. 1867 (6. S. S. 1641), mabrend in Raffan die Gew. D. v. 9. Juni 1860 fortgilt. - Defterr. Gem. Wef. p. 20, Dec. 1859 (R. G. Bl. S. 619). Gew. D. fur Bremen v. 4. April 1861 (G. Bl. S. 10); Dibenburg v. 11. Juli 1861 (G. Bl. S. 728); Sachfen p. 15. Oct. 1861 (6. S. 187) und Ausführunge . B. d. eod. (S. 225); Beimar p. 30. April 1862 (G. S. S. 63) u. Ausführ. B. v. 23. Rov. 1862 (S. 189); Meiningen v. 16. Juli 1862; Walbed v. 24. Juni 1862; Gotha v. 21. Marg 1868; Roburg v. 1. Juli 1863; Altenburg v. 81. Marg 1868; Reug. j. &. v. 1. Juli 1863; Burttemberg v. 12. Jan. 1862; Baben v. 20. Sept. 1862 (R. Bl. S. 409); Braunichmeig v. 3. Aug. 1864; Samburg 7. Nov. 1864; Labed v. 5, Det. 1866. In Baiern murbe bas Gef. v. 11. Sept. 1825 burch Inftruttion p. 20. Dai 1862 im Befentlichen realtivirt, ift jest aber burch bas bie volle Gewerbefreiheit burchführende Gewerbegefes v. 30. Jan. 1868 (G. Bl. Rr. 21 6. 309) erfest.

bes Gewerberechts war, mit allen feinen Konfegnengen fortfällt. Damit ift bas Bunftwefen in ber Geftalt, welche ibm bas Suftem ber Privilegeforverichaften gegeben batte, unwiderruflich vernichtet. Und wenn nicht nur bie Entziehung biefer ihrer ötonomischen Seite ben Bunften bie Lebenstraft benommen bat, fondern mehr noch burch die veränderten Gewerbeberhaltniffe bie ftarr geglieberten alten Korvorationen unhaltbar geworben find, fo ift es Flar. daß bie moderne Entwicklung ber Gewerbefreiheit felbst ba, mo sie bie tormorative Seite bes Bunftwefens nicht unmittelbar angreift, in letter Inftang Die Auflösung ber alten Gewerbsorganisation in unverbundene Atome anm Biel bat. Machtig regt fich bereits neben biefer bas Alte auflhienben Richtung die neue Bewegung, welche aus ben lofen Atomen neue, freiere, bobere Dr. ganismen fügt: die freie Affociation. Allein für die Nebergangszeit, in ber wir leben, juchte bie Gefetgebung mit Recht, bie genoffenschaftlichen Glemente ber alten Berbande wenigftens theilweife ju fouferviren, - verfnete fie mit geringerem Glud, von Staatswegen ober boch unter ftaatlicher Mitwirfung genoffenschaftliche Nenorganisationen ins Leben zu rufen.

I. Bor Allem wurde das Innungswefen Gegenstand gesetzeicher Experimente.

1. Den alten Gewerbstorperichaften gegenüber verfolgten bie Gewerbeordnungen ein breifach verschiebenes Spftem.

a. Einige Gesetze hoben sie auf oder zwangen sie, sich aufzuldsen. Dies war nach dem Borgange Frankreichs, wo das Gesetz v. 14. Juli 1791 nicht nur die bestehenden Zünste kasseinigte, sondern für die Jukunst alle Bereinigungen von Arbeitern desselben Handwerks, die Einführung von Mitgliederlisten, Bereinskassen und Behörden verbot (!), am linken Rheinuser, im Königreich Westphalen und im Großherzogthum Berg, sowie 1819 in Nassau der Fall. Bon den neueren Gewerbegesehen schlagen diesen Weg namentlich das württembergische, das badische und das neue bairische ein. Das Zunstvermögen wird hier in der Regel als öffentliches Gut behandelt.

b. Andere Gesethe hoben nur die Borrechte ber bestehenden Gewerbstorporationen auf, stellten es aber im Uebrigen ihrem Beschluß anheim, ob sie als Privatgenossenichaften für Förderung der gemeinsamen Gewerbsinteressen fortbestehen oder sich auslösen wollen. Dieses System, welches in England

⁹⁾ Nach der württemb. Gew. D. v. 1862 art. 58—62 find die Zünfte aufgehoben und ihr Bermögen soll zu gewerblichen und anderen gemeinnützigen 3weden verwandt werden. Rach dem bad. Gef. v. 1862 art. 26. 27 soll über das Zunftvermögen eine Berfammlung der Genossen durch einen von der Regierung zu genehmigenden Beschluß disponiren, event. aber die Regierung befugt sein, die Berwendung für die der bisherigen Bestimmung am nächsten stehenden Zwede zu verfügen. Dagegen überläßt das bair. Gew. Gef. v. 1868 art. 26 die Disposition über das Bermögen dem freien Mehrheitsbeschluß einer von der Gewerbsbehörde zu berusenden Bersammlung der bisherigen Innungsgenossen.

bei bem allmaligen Fortichritt jur Gewerbefreiheit burch ben Uebergang ber Bunfte in free companies jur Anwendung tam, wurde ftillichweigend burch Die preufische Geletgebung por 1845 und jett wieder burch bie Berordnungen über ben Betrieb ftebenber Gewerbe in Sannover, Rurbeffen, Seffen-Somburg und Schleswig-holftein aboptirt, indem hier besondere Bestimmungen über Die Rechtsverhaltniffe ber Bunfte überhanpt nicht getroffen wurden, macht ber lettere Umftand es zweifelhaft, ob die Bunfte ihren öffentlichen Charafter verlieren. Ausbrudlich bagegen werben burch bie Gewerbeorbnungen von Oldenburg, Bremen, Samburg und Lübed die gewerblichen Körverschaften für freie Genoffenschaften erklart, welchen ihr bisberiges Bermögen als Privateigenthum auftebt, welche baber entweber unter Beibehaltung beffelben fortbefteben oder burch Dehrheitsbeschluß fich auflosen und bas Bermogen theilen Sebem Gingelnen wird überbies bier übergil ber freie Austritt fönnen 7). perstattet.

c. Die Mehrahl ber Gefete bagegen sucht bie alten Gewerbekörperichaften als öffentlichrechtliche Bereine gu tonferviren. Die weiteren Beftimmungen biefer Gefete richten fich bann nach bem Guftem, welches in Bezug auf die Bildung neuer Innungen verfolgt wird. Bo ein vollftanbiges Spftem öffentlich autorifirter Innungen an Stelle bes alten Bunftwejens gefest wirb, muffen bie fortbeftebenben Rorperschaften fich in ben Rahmen ber gefetlichen Renorganisation fugen. Saben bie letteren, wie in Defterreich und bis 1868 in Baiern, ben Charafter von 3mangeverbanden, fo merben bie alten Bunfte von Amtswegen in Die neue Form hinübergeleitet *). Werben, wie in Sachfen und Braunfdweig, freiwillige Genoffenschaften bestimmter Art mit gewerblicher Autorität, ober boch, wie in ben thuringifchen Staaten, nur fie mit Rorporationsrechten bekleibet, jo wird ben alteren Rorpericaften bie Wahl zwischen ber Auflofnug und ber Revifion ihrer Statuten im Ginne ber neuen öffent-

⁷⁾ Brem. Ber. v. 1861 § 1. 5. 6. Dibenburg. Gew. D v. 1861 art. 41. Samburg. Gew. D. v. 1864 \$ 1. 8-12. Bub. Gew. Gef. v. 1866 art. 15. 20 -22. Der Auflojungebeichluß bedarf obrigfeitlicher Beftatigung, Diefelbe foll inbeft nicht verfagt werben, wenn bie Erfullung ber Rorporatione verbindlichfeiten gefichert ift; bas Bermogen tonnen bie Mitglieder unter fich theilen, fie tonnen aber auch mit obrigfeitlicher Genehmigung bie Berwendung beffelben fur gewerbliche ober gemeinnüßige 3wede beschließen. Im letteren Sall geftattet inbeg bas lub. Bef. art. 22 jedem biffentirenben Mitgliede, Die Auszahlung feines Ropf. theils ju verlangen. Bablen bie Genoffenschaften ben Fortbeftanb, fo gelten bie bem Gewerbegefes wiberfprechenben Beftimmungen ber Statuten fur aufgehoben (Brem. B. § 6). In Lubed foll bie Genoffenfchaft ein neues Statut befchließen und bem Senate gur Beftatigung vorlegen (art. 20).

⁸⁾ Batr. Gef. v. 11. Sept. 1825 art. 7 und Inftr. v. 1862. Defterr. Gew. D. v. 1859 § 108. 180.

lichen Innungen gelaffen.). In Prengen endlich wurde gleichfalls den älteren Innungen Auflösung oder Statutenrevision nach Maßgabe der für neue Innungen erlaffenen Borschriften anheimgestellt; es wurde indeh die freiwillige Auslösung der Innungen an Iweibrittelsmehrheit und Regierungsgenehmigung gebunden und überdies der Regierung das Recht ertheilt, jede Innung, welche die Annahme des durch die Regierung von Amtswegen revidirten und festgestellten Statuts verweigert, auch wider ihren Billen aufzulösen, sowie auch sonst abserwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Anhörung des Gewerberaths bestehende Innungen aufzuheben oder mehrere in Eine zu verschmelzen ¹⁰). Wie hier überall die Innungen ihren össentlichen Sharakter behalten, so wird auch ihr Bermögen meist als öffentliches Gut behandelt.

- 2. Erheblicher noch weichen in Bezug auf die Bilbung nener Gewerbsgenoffenschaften bie Gefete von einander ab.
- a. Einige Gewerbeordnungen begeben sich jedes staatlichen Einstusses auf die künftige Gestaltung der gewerblichen Affociation. Sie enthalten dann entweder überhaupt keine Borschriften über Gewerdsgenossenschaften, wie die Geseke von Burtemberg und Bremen, oder sie heben ausdrücklich hervor, daß nur das gewöhnliche Bereinsrecht Platz greise, wie die Gewerbegesehe von Hamburg (§ 18), Lübeck (art. 9) und Batern (art. 25), letzteres mit dem Zusat, daß gewerbliche Bereine ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, die juristische Persönlichkeit aber durch Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erkangen.
- b. Anbere Gesetze verfolgen basselbe Princip, modisticiren es aber mit Rücksicht auf die Eriheilung von Korporationsrechten. Go stellen die Gesetze ber thüringischen Staaten, während sie im Uebrigen Alles der freiwilligen Genossenschaftsbildung überlassen, für die Gewährung der Korporationsrechte an eine Gewerdsgenossenschaft besondere gesehliche Bedingungen auf 11). Um-

^{*)} Sachf. Gem. D. v. 1861 § 96, Beimariche v. 1862 § 76 u. Ausfuhr. Gef. § 51. Gbenfo die Gew. D. ber übrigen thuringischen Staaten, die über-haupt in ben hier in Frage kommenden Punkten keine Abweichungen enthalten.

¹⁰) Preuß. Gem. D. v. 1845 § 94—100. B. v. 1849 § 2. Ges. v. 15. Mai 1854 § 7.

¹³⁾ Rach dem Beimarschen Ges. v. 1862 § 75 darf das Statut der Gewerberordnung nicht widersprechen, die Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibender für die Mitglieder nicht beschränken, den Austritt nicht erschweren und muß für den Kall der Ausschliedung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Borschriften über die Ordnung der Bermögensverhältnisse enthalten. Andere Genossenschaften unterliegen dem Bereinsgeset (§ 14). Alle Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Achulich sind die Bestimmungen der Geset v. Meiningen, Gotha, Roburg, Reuß, Balded. In Altenburg wurde hindungsfügt, daß die gewerblichen Genossenschaften, die das Recht der Gesamutper-

gekehrt wird in Olbenburg das Gesuch um Erthellung juriftischer Personlichkeit der Innung ohne nühere Angabe der Boraussetzungen freigestellt, mit der Korporationseigenschaft aber eine gewisse gewerbepolizeiliche Bedeutung verbunden 12).

- c. Eigenthümlich ift das System des babischen Gewerbegesetes. Dasselbe verlangt ohne Rücksicht auf die zu erlangende ober nicht zu erlangende juristische Persönlichkeit eine besondere Publicität (schriftliche Keststellung des Zwecks, der Berkassung, der Eintrittsbedingungen und Mitgliederpslichten, sowie Vorlegung des Statuts bei der Berwaltungsbehörde und auf Berlangen stete Anskunstsertheilung an diese) von den jenigen Gewerbsgenossenssenschaften, welche die Kestsehung und Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Berhältnisses der Mitglieder zu ihrem hilfspersonal, die Erhebung von Belträgen des Hisspersonals zu Armenunterstützungs-, Kranken-, Verpstegungs- und Begräbnisstassen der die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstand haben 12).
- d. Beiter in ber ftaatlichen Beeinfluffung ber genoffenschaftlichen Reubilbung geben bie Gewerbeordnungen von Sachfen und Braunfdweig 14). Denn bier werben von ben lediglich bem gemeinen Bereinsrecht unterworfenen freien Gewerbsvereinen bie "gewerblichen Genoffenschaften im engeren Sinn". "Innungen" ober "Gilben" ber Gewerbtreibenben gleicher ober permanbter Gattung unterschieben, welche in Butunft gewiffe Funttionen und bamit einen Theil ber öffentlichen Befugniffe und Pflichten ber alten Bunfte übernehmen follen. Ihr 3wed foll in ber Beforberung ber gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere in ber Regelung bes Berbaltniffes amifchen ben Gewerbireibenben und ihren Gehilfen und Behrlingen, in ber Beilegung ber bierüber ober beauglich bes Innungsstatute erwachsenben Streitigkeiten, in ber Körberung und Berwaltung von Kachichulen und anderen gemeinnützigen Anftalten (bei Sanbels. forworgtionen auch von Borfen u. f. w.) und in ber Ginrichtung und Berwaltung von Silfs- und Unterftutzungstaffen befteben. Gin Beitrittsamang findet nicht Statt und mit der Mitgliebschaft find teine gewerblichen Borrechte außer bem einzigen verbunden, daß nur bie einer Innung angehörigen

foniichkeit erlangt haben, und die Krankenverpflegungekaffen der polizeilichen Aufficht ber Ortsobrigkeit unterliegen.

¹³⁾ Olbenburg. Gew. D. art. 39-42 (Beitreibung ber Beitrage im Berwaltungswege und bas Recht gur Ginrichtung von Unterftugungelaffen).

¹⁸⁾ Bad. Gef. art. 24. 25. Im Uebrigen follen Verbindungen von Gewerbtreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ihre Angelegenheiten als freie Vereine selbständig verwalten und die freie Wahl haben, ob sie sich die Bestätigung ihrer Satungen und damit juristische Persönlichkeit ertheilen lassen wollen.

¹⁴⁾ Sachf. Gew. Gef. v. 1861 § 87—100 u. Ausführ. Ber. § 68—83. Braunfchw. Gew. Gef. v. 1864 § 86—101.

felbftanbigen Gewerbtreibenben ben Ramen "Deifter" führen burfen. Umgetehrt barf teinem Gewerbsgenoffen, ber bie ftatutarifchen Bebingungen ju erfüllen bereit ift, bie Aufnahme geweigert werben. Die Bilbung folder Bewerbsgenoffenschaften bleibt ber freien Bereinigung ober ber freiwilligen Umbilbung alterer Innungen überlaffen, hangt aber von ftaatlicher Prafung und Genehmigung ber Statuten, womit die Berleibung ber Rorporationerechte von felbft verbunden ift, ab. Die Gelbftverwaltung ber genoffenschaftlichen Angelegenheiten wird ihnen gewährleiftet, es tritt inden eine ftrengere Aufficht ber Ortsobrigfeit als bei anderen Bereinen ein, und fie muffen biefer baber auch jederzeit Ginficht in ihre Schriften und Rechnungen und Theilnahme an ihren Berhandlungen gewähren. Die Auflbfung endlich taun nur mit 3meibrittelsmajorität, bie auch fur jebe Statutenanberung und bie Bereinigung mit einer anderen Innung erforderlich ift, beichloffen werben, erfolat aber von felbft burch "Abfterben", wenn nur noch brei Mitglieder ba find. Das Bermogen foll in folden Rallen au öffentlichen Zweiten verwandt werben und in letter Inftang an bie Gemeinde fallen.

Gang biefelben Grundzüge zeichnen bie thuringifchen Gefete benjenigen alteren Innungen, welche fortbefteben wollen, für ihre Umbilbung vor.

e. Allen biefen, die freie Affociation als Grundlage ber Neubildung anerkennenben Gewerbegefeten fteben andere gegenüber, welche eine rein ftaatliche Zwangsorganisation bes gewerblichen Genoffenschaftswefens auftreben. war insbesondere bis 1868 in Baiern und ift noch in Defterreich ber gall 16). In Baiern bestanden unter obrigfeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz Bereine mit Beitrittsamang fur bie Genoffen beffelben Gewerbes. Bon ben Genoffen ber ebemals gunftigen Gewerbe mußten, von anderen Gewerben tonn. ten fie gebilbet werben. Ihre 3wede waren Berbreitung nutlicher Renntniffe unter ben Gliebern, Erleichterung in ben Gewerben, Aufficht über Lehrlinge, Gefellen und Gehilfen, Berwaltung und Berwendung bes Bereinsvermögens und Unterftutung burftiger Bereinsangeboriger. Die Bereinsversammlung und zwei von ihr gewählte, aber von ber Behörde beftätigte Borfteber besorgten die Bereinsangelegenheiten. Der Gesammtheit mar die Beftfegung bes Gtate, bes Beftenerungsmaßftabes, bie Beraugerung und Berpfändung bes Bereinsvermögens und bie Rechnungsabnahme vorbebalten. Wehilfen, Gefellen und Lehrlinge galten als Bereinsangeborige. Aufficht und oberfte Leitung, Uebermachung ber Berfammlungen burch befondere Rommiffare und Suspenfion ober Auflofung ber Bereine aus Grunden bes öffentlichen Bohls ftand ber Staatsbehörde zu. Durch das Gewerbegeset v. 30. Januar 1868 (art. 26) find bieje Innungen, welche ein reges genoffenschaftliches Leben nicht zu entwickeln vermochten, aufgehoben worben. Dagegen besteben abnliche

¹⁸⁾ Bair. Gew. D. v. 1825 u. Inftr. v. 1862. Defterr. Gew. D. v. 1859 § 106 - 130.

Bwangegenoffenschaften in Defterreich. hier fchreibt bas Gefet von 1859 ihre Bildung von Regierungswegen, wenngleich nach Anborung ber Betheiligten, unter ben Gewerbtreibenben gleicher ober verwandter Gattung por. Birb eine folde Genoffenichaft, fei es burch Umformung einer alten Innung, fei es burch Rengrundung, in's Leben gerufen, jo gehort ihr jeber felbftanbige Gewerbetreibende ber betreffenden Art als "Mitalieb", jeder Gehilfe und Lebrling als "Angehöriger" von felbft und nothwendig an 16). Als öffentliches Organ fur die gemeinsamen gewerdlichen Intereffen üben Diese Genoffenschaften nicht blos die Ordnung und Beauffichtigung des Lehr- und Dienftverbandes, die Erledigung der bezüglichen Streitigkeiten, Die Anlage und Beauffictigung von Sachichulen, Silfstaffen und gemeinnühigen Anftalten, die Erftattung von Austunft und Gutachten, fondern auch eine Mitwirfung bei ber öffentlichen Berwaltung ber bas Gewerbe betreffenden Angelegenbeiten. Ihre Statuten, welche weber ben Principien ber Gewerbefreiheit, noch ben sonstigen Borichriften bes Befeges widersprechen follen, beburfen obrigfeitlicher Benehmigung. Genoffenicaftsorgane find theils bie Genoffenversammlungen beziehungsweise ibre Reprafentanten ("Bertrauensmanner"), theils bie von ihnen gewählten Borfteber und Ansichuffe. Stimmrecht wird burch breifahrigen felbftandigen Gewerbebetrieb erlangt, für Erlebigung ber bas Berhaltnig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffenden Streitigfeiten werden aber befondere Bertreter ber letteren von den Behörben beftellt. Die Innungen konnen mit bebordlicher Genehmigung Umlagen, Die im Bermaltungswege beigetrieben werden, ausschreiben, tonnen aber fein Mitglied jur Betheiligung an gemeinsamen gewerblichen Unlagen und Unternehmungen zwingen. Ihre inneren Streitigteiten werben im Bermaltungewege entschieben und fie fteben unter Aufficht besonderer obrigteitlicher Rommiffare. Im Gangen haben biefe Genoffenschaften ihrer Organisation wie ihren Rechten nach große Aehnlichkeit mit einer Gemeinde.

f. In Preußen haben, nachdem bis 1845 von der den Behörden zugestandenen Befugniß, aus Gründen des öffentlichen Wohls neue Gewerbstorporationen zu errichten, nur bezüglich der oben erwähnten kunsmännischen Rorporationen Gebrauch gemacht worden war, die neueren Gewerbegesetz, neben der in gleichem Sinne erfolgten amtlichen Umbildung der älteren Innungen, einen doppelten Weg für die Bildung neuer Innungen eröffnet. Es sollen nämlich einmal da, wo eine ältere Innung dieser Art nicht besteht oder aufgelöst ift oder mit der neuen verschmolzen wird, auf Grund freier Vereindarung Innungen von Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung gebildet werden können, wenn die Regierung ihr Statut nach Anhörung

¹⁶⁾ Man kann daher auch mehreren Genoffenschaften zwangsweise angehören, wenn man mehrere Gewerbe treibt. Streitigkeiten über bie Zugehörigkeit entigeibet die Behörde. Bgl. Gew. D. § 106—119.

bes Gewerberaths beftatigt 17). 3meitens aber tann mit bem Ginverftandniß einer bestehenden Innung und, wo eine folche nicht vorhanden, nach bloger "Anborung" ber betreffenden Gemerbtreibenden burch Beichluft ber Gemeindebeborben eine Zwangsinnung errichtet werben, zu welcher alle am Orte befindlichen Gewerbtreibenden einer beftimmten Gattung burch ben Beginn bes Gewerbes ohne besondere Aufnahme gehören, falls fie nicht ausbrudlich ertlaren, nicht beitreten zu wollen 18). Ihrer Bebeutung nach sollen die Innungen in Preuken Bereine für die Körberung ber gemeinsamen gewerblichen Intereffen fein; infonberbeit follen fie bie Anfnahme, Ausbildung und bas Betragen ber Lebrlinge, Gefellen und Gebilfen ber Innungsgenoffen beauffichtigen, Die Berwaltung ber Rranten., Sterbe., bilfs. und Sparkuffen ber Junungsgenoffen leiten und fich ber Surforge fur bie Bittmen und Baifen ber Genoffen, namentlich burch Förberung ber Erniehung und bes gewerblichen Fortkommens ber Baifen, unterziehen 19). Auch find fie jur Abgabe gewerblicher Gutachten berufen und genießen einer gewiffen öffentlichen Antorität in Gewerbefachen, bie fich befonders in ihrer Mitwirkung bei ben gewerblichen Prufungen geltend Dagegen follen fie ihren Mitgliebern gewerbliche Bortheile im madit 30). Princip nicht gewähren 21), - ein Princip, bas freilich baburch modificirt wird, daß bei gewiffen Gewerben die nicht in eine Innung aufgenommenen Gewerbetreibenden fich ichon nach ber Gem Drb. v. 1845 (§ 131) einer Prufung unterwerfen muffen, um bie Befugniß zu erlangen, Lehrlinge zu halten, während nach ber B. v. 9. Kebruar 1849 bei gewiffen Gewerben (§ 23) Nichtmitglieder überhaupt nur, wenn fie ihre Befühigung por einer besonderen Prüfungetommiffion nachgewiesen haben, jum felbitanbigen Gewerbebetrieb verstattet werben. Diese offentlichen Befugniffe fowie bie ihnen allgemein gugestandenen Korporationsrechte 28) muffen bie Innungen mit ber gröften Un-

¹⁷⁾ Gew. D. v. 1845 § 101-117. B. v. 1849 § 2. Gef. v. 1854 § 7.

¹⁸⁾ Gew. D. v. 1845 § 118. 119. Gef. v. 1854 § 7.

¹⁹⁾ Gew. D. v. 1845 § 104. B. v. 1849 § 56 - 59. Ueber bie Befugniffe bezüglich ber Lehrlinge und Gefellen Gew. D. § 131. 135. 137. 147. 153. 157. 158. 160 u. B. v. 1849 § 45. 46.

³⁹⁾ Gew. D. § 128 (Gutachten) und über Prüfungen Gew. D. § 162-167. B. v. 1849 § 23-29. 35-48. Gef. v. 1854 § 5.

³¹) Daher sind Beitrittszwang (Gem. D. § 94. 101 f.), Erklusivberechtigungen (§ 94. 101), Schließung der Innungen (§ 170) und sonftige Bevorzugungen bezüglich des Gewerbebetriebs weder bei fortbestehenden älteren Innungen zulässig, noch können sie durch Innungs oder Ortsstatut eingeführt werden. Ebensowenig darf ber freie Austritt beschränkt werden (§ 96. 116), die Innungsmitgliedschaft schließt weder das Recht, andere Gewerbe zu betreiben, noch das Recht, andern Innungen beizutreten, aus (§ 111) und selbst die Ausschließung aus einer Innung hat nicht unbedingt ben Verlust der Besugniß zum serneren Betriebe des Gewerbes zur Folge.

²²⁾ Gew. D. v. 1845 § 101.

felbständigleit erlaufen. Bie ihre Entstehung und Ginrichtung von boberem Billen abbanat, fo tounen fie in jebem Moment einer Statutenrevinon und felbst einer Auflösung burch die Regierung unterworfen werben 28). Statut wird ihnen gegeben und barf nur innerhalb genau vorgezeichneter Grengen von bem gesetlich bestimmten Inhalt abweichen 24); nur burch allgemeine, von ben Gemeinden mit Genehmigung bes Minifteriums erlaffene Ortsftatuten konnen für die Gewerbe eines bestimmten Dris erheblichere Abweichungen begründet werden 25). Bon einer Autonomie ift also nicht die Rebe. Chenfowenig ftebt ihnen bie Selbstwerwaltung in Genoffenicaftsangelegen. Die Bebingungen bes Erwerbs ober Berluftes ber Mitgliebicaft und der Inhalt des Genoffenrechts find burch gefetzliche Normen feftgeftellt und es gebührt ben Innungen ein felbständiges Aufnahme- ober Ausichliefungsrecht nicht 20). Die Erhebung von Gintrittsgebühren, die Reftstellung bes Beitraabfufies und ber Beitreibungbart ber laufenden Beitrage, Die etwaigen Mobifikationen bes Stimmrechts tonnen nur nach Maggabe bes obrigkeitlich regulirten Statuts geschehen, mabrend über bobe und Berwendung ber Beitrage und über Berwaltung des Ctats., Raffen- und Rechnungsmejens zwar Korporationsbeichluffe, aber nur unter obrialeitlicher Aufficht und Beidrantung, entscheiden 27). Ueberhaupt unterliegt ihre gesammte Birkfamkeit einer fortwahrenden Beauffichtigung ober vielmehr Bevormundung feitens ber Staatsbeborben und ber bamit beauftragten Gemeinbebehörben 20). Seber Berathung muß baber ein Mitglied ber Gemeindebeborbe beimobnen, um bie Gefetmäftigleit ber Beschluffe zu überwachen, ihre gewählten Borfteber beburfen ber Beftatigung 29) und ihre inneren Streitigkeiten werben im Berwaltungswege entichieden 30).

II. And die Bildung von Unterftühungsvereinen unter Gefellen, Gehilfen und Arbeitern haben nur wenige Gefete ganz der freien Affociation überlaffen zu konnen geglaubt. In der Regel werden die bestehenden Bereine

²⁹⁾ Gew. D. v. 1845 § 98. 99. 121. B. v. 1849 § 2.

²⁹⁾ Bgl. Gew. D. v. 1845 § 95. 105. 106. 110. 114. 115. 120. 121. B. v. 1849 § 66. Ausführungseriaffe b. Rönne, Gewerbepolizei II. 598 f. Normalinnungsftatut v. 4. Febr. 1848 im M. Bl. S. 102.

²⁹⁾ Gem. D. v. 1845 § 168-170. B. v. 1849 § 2. 29. 45 f. Gef. v. 1854 § 8.

⁹⁶⁾ Gem. D. v. 1845 § 101. 103. 106-108. 110. 111. 116-118. B. v. 1849 § 60-65. None, Gewerbepolizet II. G. 638 f.

²⁷⁾ Gem. D. v. 1845 § 110. 114. 115. Ueber Innungegebutren B. v. 1849 § 60f.

^{*)} Gew. D. v. 1845 § 113.

²⁹⁾ Gew. D. v. 1845 § 112. Ronne, Gewerbepol. S. 643f.

³⁰⁾ Gew. D. v. 1845 § 122. Erf. b. Obertrib. v. 4. Oct. 1843 (Arch. f. Rechtsf. X. 179).

ober Kassenanstalten bieser Gattung und die durch freien Zusammentritt begrundeten neuen Berbindungen gleicher Art, Die letteren wenigftens, wenn fie Die Rechte juriftischer Perionlichkeit erlangen wollen, einer weitgebenben Staats-Ueberdies aber find neben folden gewillfurten bevormundung unterftellt 31). Berbanden durch bie neuen Gefete vielfach 3mangegenoffenschaften fur gegenseitige Unterftugung eingeführt. Go tonnen 3. B. in Preußen sowol durch Ortsftatut als burch einseitige Anordnung ber Regierung die beftebenben Rranten. Sterbe. Silfe. Bittwen- und Baifentaffen ber Innungen mit beren Buftimmung, bie Berbindungen und Raffen ber Gefellen und Gebilfen obne Beiteres in 3manasauftalten, benen jeber Gewerbtreibenbe ber betreffenben Rlaffe ober Gattung bejautreten verpflichtet ift, verwandelt, ober unter ben in teiner Innung befindlichen Gewerbtreibenden, Gehilfen, Gefellen und Fabritarbeitern berartige Silfstaffen als Zwangsanftalten eingerichtet werben. Gemeinde und bei Kabrifarbeitern bem Kabrifberen tann eine Berpflichtung jur Betheiligung an den Roften auferlegt, muß aber burch bas Statut eine entsprechende Antheilnahme an ber Berwaltung eingeräumt werben. Die Statuten folder Zwangshilfsvereine muffen fich innerhalb gewiffer burch bas Befet aufgeftellter Rormen und Schranten halten und beburfen obrigfeitlicher Benehmigung, die zugleich die Gigenschaft einer juriftischen Berjon verleibt. Die Berwaltung wird einer ftrengen Aufficht ber Kommunalbeborbe vorbehaltlich höherer Returbinftangen unterftellt 30). Aehnliche Zwangevereine tennen bie meiften neueren Befete, obne überall bie Selbitbeftimmung und Selbftverwaltung in gleichem Grabe auszuschließen 23).

³¹⁾ Insbesondere ist in Preußen bezüglich der alteren Bereine der Regierung vorbehalten, "die Einrichtungen derselben nach Besindungen abzuändern und zu ergänzen", während die Neubildung solcher auch freiwilligen Bereine "mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusehnden Bedingungen" erfolgen soll. Die Bestätigung des Statuts enthält zugleich die Ertheilung juristischer Persönlichkeit. Die Aufsicht wird von der Kommunalbehörde geführt. Gew. D. v. 1845 § 144. 145. Bgl. Gächs. Gew. D. § 98, Weimar. § 78 und die Gew. D. ber übrigen thüringischen Staaten. Auch in Baiern sind die Unterstützungs. Bereine der Gesellen und Arbeiter unter obrigkeitliche Leitung und Aufsicht gestellt. Bgl. auch lüb, Ges. art. 28.

³⁴⁾ Bgl. Preuß. Gem. D. § 169, B. v. 1849 § 56—59 u. Gef., betr. die gewerblichen Unterftüpungekaffen v. 3. April 1854 (G. S. S. 138). Ausführungererlaffe des Ministers im M. Bl. f. d. i. B. v. 1854 S. 67. 247; 1865 S. 122; 1856 S. 161; 1857 S. 152. In hohenzollern eingeführt durch Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 507).

³³⁾ Bgl. 8. Defterr. Gew. D. § 124. Olbenburg art. 42. Sachs. Gew. D. § 97. 99. 100 und damit übereinftimmend weimar, Gew. D. § 77. 79, die übrigen thüringischen Gesetze und die Gew. D. f. Braunschweig. In Burttemberg tounen für Unterftügung in Krankheitsfällen durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschuffes mit Genehmigung der Kreisregierung Zwangskaffen

III. Endlich hat die neuere Gewerbegefetzebung über den staatlich verwandelten oder neugebildeten Gewerbegenoffenschaften noch eine höhere Organisation des Gewerbestandes oder des gesammten Nährstandes überhaupt herbeizuführen gesucht. Man hat in den theils durch Bahl, theils durch Berusung aus dem Gewerbestande oder aus seinen drei Gruppen, dem Handelse, Gewert- und Fabrikenstande hervorgehenden Gewerde- und Handelskammern Organe dieser Stände für die gemeinsame Bahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Staat, gleichzeitig aber Organe des Staats für die Geltendmachung seiner Interessen in diesen Ständen in's Leben gerusen, um damit eine gewerbliche und kommercielle Selbstverwaltung zu gründen 24). Liegt diesen Gruppen des Nährstandes unter sich und mit einander zu Grunde, so gehen doch die meisten Gesegebungen, wie namentlich die prenssische und österreichtsche, nicht die zu einer wirklich korporativen Gestaltung der vertretenen Standesgruppen vor 25). Näher steht einer solchen die Organisation des Nährstandes

ber Gehilsen und Lehrlinge eingeführt werben, zu welchen die Gewerbe-Inhaber vorbehaltlich bes Regresses die Zahlungen leisten mussen. Bgl. Gew. D. v. 1862 art. 49. Die Regierung hat ein Musterstatut für Unterfühungsvereine publicirt (Beilage Nr. 18 zu der officiellen Ausgabe der Gew. D.). In Baiern können die Fabrikunternehmer bei ihrer Koncesstonirung zur Begründung besonderer Unterstühungs., Spar- und Bersicherungskassen für die Arbeiter verpslichtet werden. Aehnlich in Burttemberg (art. 45). Unbekannt sind Zwangsverbände den Gewerbegesehen Badens und der freien Städte.

²⁴) Diese Organisationen stammen aus Frankreich, wo sie aber, obwol sie gleichezeitig "officielle Organe des Handels bei der Regierung" und Mandatare des Handels für die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten besselben" sein sollten, doch nur ein vornemlich von den Präsekten besetztes gouvernementales Machwerk sind. Bgl. über Bedeutung und Werth der Einrichtung Schäffle, Staatswörterb. IV. S. 386—341.

³⁸⁾ Bgl. über die Handelstammern in Preußen das Gef. v. 11. Febr. 1848 (G. S. S. 63) u. Röune, Staatsr. II, 1. S. 194. 195. II, 2. S. 335. Ihre Witglieder werden auf 3 Jahre von den wahlberechtigten handels und Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ihre Einrichtung erfolgt nach Bedürfniß mit königlicher Genehmigung. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit und wählen einen Borsipenden und Stellvertreter. Die Kosten werden von den handel und Gewerbetreibenden nach dem Gewerbesteuersuß getragen. In ähnlicher Weise sollen nach der B. v. 8. Febr. 1849 (§ 1—22, theilw. abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854 § 1—4) bei vorhandenem Bedürfniß auf Antrag und nach Anhörung von Gewerbetreibenden im Berwaltungswege Gewerberäthe für Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des handwerts und kabrikbetriebes ihres Bezirfs und für die Mitaussische die Innungen gebildet werden. Ihre Mitglieder sind zu gleichen Thellen aus dem handwerts, Fabriken- und handelsstande, und zwar in den beiden ersteren Ständen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Weise,

in Baiern, wo jedem Bezirke lokale Gewerbs., Fabrik- und handelstäthe als Organe der dem Bezirk angehörigen Gewerbstände entsprechen, während für jeden Kreis die jährlich auf Berufung der Kreisversammlung zusammentretende Gesammtheit der Borsitzenden und Bicevorsitzenden der einzelnen Bezirkstollegien als handels- und Gewerbekammer fungirt.

Andere Gesetze überlassen auch die Gestaltung solcher Verbände unter Verwerfung jeder Zwangsmitgliedschaft der freien Association. So giebt die badische Gew. Ord. v. 1862 (art. 29) bei den nach Bedürfniß und auf Antrag von der Regierung einzurichtenden Handels- und Gewerbekammern oder ähnlichen Instituten die Initiative, die Feststellung der Verfassung und die Einrichtung des Bezirk, des Wirtungskreises und der Kostenvertheilung vordehaltlich der Regierungsgenehmigung denjenigen anheim, "welche an Grichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen".

B. Bon allen biefen so verschiedenartigen Systemen möchte dassenige den Borzug verdienen, welches die bestehenden Genossenschaften am meisten schont, auf die kunftige Genossenschaftsorganisation aber am wenigsten einwirkt. Staatliches Organistren und Reguliren wird da, wo Bedürfniß und Bedingungen eines genossenschaftlichen Lebens sehlen, ein solches nicht erwecken; es wird aber da, wo genossenschaftlicher Geist vorhanden ist, dessen volle Entsaltung eher verkümmern als fördern, wenn es ihm, sei es auch ohne direkten Zwang, eng begrenzte und unselbständige Lebensformen anzuweisen sucht.

Bas namentlich die Innungen angeht, so entsprechen die Schöpfungen ber meisten Gewerbegesetze wenig dem modernen Affociationsgeist. Biderspricht demselben ganzlich der theilweise festgehaltene Zwang, so vermögen ihm auch die freiwilligen, aber öffentlich autorisirten Verbande nicht zu genügen, welche eine Reihe von Privilegien mit einer Reihe von Beschräntungen erkaufen und

daß die letteren einen Bertreter mehr haben, durch die selbständigen Gewerbtreibenden des Bezirks, die an den Gemeindewahlen Theil nehmen (nach der B. v. 1849 § 7 auch durch Arbeiter), zu wählen. Theils nach Abtheilungen, theils als Gesammtheit halten sie Zusammentunste ab, wählen Vorsissende (für den Gesammtrath aber vorbehaltlich der Bestätigung und substidiären Erneunung durch die Regierung) und beschließen mit Mehrheit. Das Institut blieb lebensunfähig. — In Oesterreich bestehen nach der B. v. 26. März 1850 handels und Gewerbestammern, welche nach gewissen Gewerbesteuerbeträgen gewählt werden, sonst ähnlich eingerichtet sind. Ebenso sollen nach dem sächs. Gew. Ges. v. 1862 § 112—126, wenn das Bedürfniß vorhanden, derartige Organe in zwei Abtheilungen (Haudelstammerrath und Gewerbestammerrath) geschaffen werden. Aehnlich in Braunschweig. In hamburg ein Gewerbeausschung (Gew. Ges. § 31—35). Auch bei der Bildung und Zusammenseung der Handels- und Gewerbegerichte zeigt sich die Idee einer natürlichen Standesgenoffenschaft wirksam.

³⁶) Bair. Bollzugsinftr. zum Gew. Gef. v. 17. Dec. 1853 § 156—162. Inftr. v. 20. Mai 1862. Gew. Gef. v. 30. Jan. 1868 art. 27.

in ihren ein für allemal bestimmten Formen und Grenzen schlieflich boch nur zur einen Galfte ein eignes, zur andern Galfte ein von außen und oben gespendetes und geleitetes Leben führen. bier wie überall brangt vielmehr im Allgemeinen die moderne Affociation über die alten ftanbijden Privilegsforper hinaus und ftrebt nach Mannichfaltigfeit ber Berbindungen und Bereinzelung ihrer Zwede, nach freiefter Grundlage und beweglichfter Form, nach Berknupfung ber irgendwo zusammentreffenden Glemente verschiebener Rreife fur biefen Ginen Punkt, um bemnachft viele Gingelverbande in großere Befammtverbande aufammengufaffen. Die Aufgabe ber Gefetgebung tann baber nur eine boppelte fein. Sie hat erftens die bestehenden Rörperschaften möglichst zu schonen, damit fie fich ausleben ober die Refte ihrer Lebensfraft in zeitgemaße Neugestaltungen hinüberretten. Gie hat zweitens eine möglichst breite rechtliche Bafis, freie Bewegung und genügenden Rechtsichut ben neuen Genoffenschaftsbilbungen zu gewähren, welche ber moberne Affociationsgeist frei aus fich felbst erzeugt. In beiben Beziehungen funbigt ber Entwurf einer Gewerbeordnung fur ben norbbeutschen Bund einen Fortschritt an; allein wenn er auch in ber bom Bunbebrath feftgeftellten Form fowol fur bie fortbeftebenben älteren als für bie zu begründenden neuen Innungen unter Aufhebung aller Erklusivberechtigungen eine partielle Autonomie und eine erhöhte Gelbftverwaltung begründen will, so ist er doch sehr weit davon entfernt, dieselben wirklich als freie Genoffenschaften zu ftellen. Bielmehr follen ben Innungen bebeutenbe Borrechte por freien Bereinen verbleiben, welche auf ber Beilegung einer öffentlichen Autorität in Gewerbesachen burch ben Staat beruben, - es wird ihnen bafür aber andererfeits eine fo weitgebende gefetliche Befdrankung ihrer Gelbftanbigfeit und eine fo eingreifende Unterwerfung unter bobere Berwaltungsbehörben in Aussicht gestellt, daß fie in Wahrheit immer noch autorifirten Polizeianftalten abnlicher bleiben als freien Genoffenschaften 37).

^{37) § 81-105} des Entwurfs. Danach tonnen felbständige Gewerbtreibende gleicher ober verwandter Gattung beffelben Orte, wenn ihre Bahl 12 ober in Stäbten mit mehr ale 20,000 Ginwohnern 24 beträgt (mit obrigfeitlicher Genehmigung jeboch auch eine geringere Babl ober Gewerbtreibende verschiebener Orte), ju einer Innung mit bem 3med ber Forberung ber gemeinsamen gewerblichen Intereffen (befondere Aufnahme und Ausbildung ber Lehrlinge, Gefellen und Gehilfen, Berwaltung der Rranten., Sterbe., Silfe. und Spartaffen, Furforge fur Bittmen und Baifen) jufammentreten (§ 97-99). Die Ginleitung der Errichtung aber gebührt ber Gemeindebeborbe, die Feftstellung und Geneh. migung bes Statute ber boberen Bermaltungebeborbe (§ 100. 101). Rur ber Befchluß über bobe und Berwendung ber Beitrage, fowie über bie Berwaltung bes Ctate., Raffen. und Rechnungemefene ift gang ber Autonomie überlaffen (§ 108). Derartige neugebildete Innungen fowol, wie bie fortbeftebenden alteren Gewerhstörpericaften unterliegen als öffentliche Rorporationen einer Reibe gefesticher Ginfdrantungen und Normen, burch welche die fruberen Statute, Die im

Bebenklicher noch ift es, wenn ber Entwurf auch die Zwangsunterftützungsverbande zwar für selbständige Gewerbtreibende fallen lassen, dagegen für Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge in ziemlich unveranderter Beise
aufrecht erhalten will 30).

Uebrigen in Rraft bleiben, von felbst modificirt werben (§ 81, 96). Inobesonden tonnen fie über Erwerb und Berluft der Mitgliedschaft nicht frei verfügen: fie tonnen nicht nur Niemand zum Gintritt zwingen ober am Austritt binbern (§ 82), fondern fie durfen auch bie Aufnahme teinem Gewerbegenoffen weigern, bei dem nicht ein gefetlicher Ausschlieftungegrund - Bescholtenbeit, Ronture ober Entgiehung ber Gewerbebefugnig - vorliegt (§ 83). Sie tonnen indeg, und bies ift ein febr wichtiger Duntt, ben Nachweis ber Befahigung gum Betriebe bes Bewerbes in einer ftatutenmäßig feftgefesten gorm, inebefondere alfo burch Ginfubrung von Prüfungen, verlangen (§ 84). Eintrittegelber tonnen erhoben werben, muffen aber für alle gleich bestimmt fein und burfen obne Genehmigung ber boberen Bermaltungebehörbe nicht über 5 Thaler erhöht werben (§ 85). Gegen Genoffen, Die fich burch einzelnen Sandlungen oder burch ibre Lebensweise in Diffachtung gebracht haben, hat die Innung ein Ausschließungsrecht (§ 86). Der Tob endigt bie Mitgliebicaft, boch treten eine Bittme ober minberiabrige Erben, wenn fie -durch Stellvertreter bas Gewerbe fortfegen, in Die Rechte und Pflichten bes verftorbenen Innungegenoffen mit Ausnahme bes Stimmrechts ein (\$ 87). Dberftes Organ jeder Innung ift die gehörig geladene und mit absoluter Mehrheit ber Anwesenden beschließende Versammlung ber Genoffen (§ 92. 93), vertretendes Drgan ein gemählter Borftanb (§ 88. 102). Die Innungebeichluffe bedurfen nur, wenn fie bei Abanberung ber Statuten eine Berfügung über bas Innungevermogen zum Gegenstand baben ober bie Auflojung ber Innung bezweden, ber Beftatigung durch bie bobere Bermaltungebehorbe (§ 92. 98). Die Sandlungefähigfeit ber Innung ift bezüglich ber Bertrage über unbewegliche Sachen beidrantt, inbem biefe erft burch bie Benehmigung ber Bemeinbebehorben rechtegiltig werben (§ 89). Auch tann nur bie Gemeindebehörde eine etwaige Zwangebeitreibung von Beitragen ober Gelbftrafen gegen Genoffen verfugen (§ 91), mabrend umgefehrt Bablungen aus bem Innungebermogen an Genoffen überhaupt nur auf Grund ausbrudlicher ftatutarifcher Borichriften erfolgen tonnen (§ 90). Gine Innung, welche bas Gemeinwohl burch gesepwidrige handlungen ober Unterlaffungen gefahrbet, tann auf Betreiben ber Berwaltungsbehörbe burch richterliches Urtel aufgelöft werben (§ 94). Das Bermogen einer aufgelöften ober abgeftorbenen Innung wirb nicht vertheilt, fondern fallt, wenn bas Statut ober bie ganbesgefete nichts anderes bestimmen, an die Gemeinde gur Benugung fur gewerbliche 3wede (§ 95). Die Aufficht endlich wird burch bie Gemeindebehörbe geubt, welche bie inneren Streitigfeiten vorbehaltlich bes Refurfes an bie bobere Berwaltungebeborbe entscheidet; es ift indeg das Recht, durch Deputirte ben Innungeversammlungen beiguwohnen, auf bie galle, in benen über Statutenanderung ober Auflöfung befchloffen werben foll, befchrantt, und die Beftatigung der Borftandswahl gang fortgefallen (§ 96).

26) § 147—156. Die Einrichtung von Zwangstaffen erfolgt burch Ortsftatut, bas nach Anhörung ber Betheiligten bie Gemeinde beschließt, bie höhere

.\$ 69. Die Entftehung und Bollenbung ber Bermögenegenoffenichaft.

Bon Anfang an jedoch war gleichzeitig eine andere Tenbenz im beutschen Rechte wirkfam, welche ben Reim ber Bermogensgenoffenschaft in fich enthielt und ihn zu voller Entfaltung bringen mußte, sobald einmal die Richtung auf Totalität ber Genoffenverbindung aufhörte und ber entgegengefesten Richtung auf Bereinzelung ber Bereinszwecke wich. Dies war die Tendenz auf die hervorbringung eines inneren, organischen Busammenhangs awischen bem berfonlichen und fachenrechtlichen, bem fubjektiven und objektiven Inhalt aller Gemeinschafteverhältniffe. Indem in Folge beffen überall ba, wo in einer Genoffenschaft bas Gesammtvermogen von überwiegender thatsachlicher Bebeutung murbe, auch fur bie rechtliche Struftur ber Genoffenschaft bie Rechts. verhaltniffe am Gefammtvermögen einen bebingenden und geftaltenden Ginfluß erlangten, und indem umgelehrt ba, wo fich aus einer Bermogensgemeinschaft eine partielle Genoffeneinheit entwidelte, bie lettere auch rechtlich von ber Art ber Bermogensvertheilung abhängig blieb, mußten fich von verschiebenen Seiten ber mancherlei Gemeinschaftsformen einem Rechtsverbaltnig nabern, in welchem Die Genoffenschaft bas Perfonliche, Die Bermogensgemeinschaft bas Unselbständige völlig abstreifte und jo 'eine Bermogensgenoffenschaft vorhanden war. lette Probutt biefer Entwicklung und basjenige, welches allein bie Bermogensgenoffenschaft in reiner und burchgebilbeter Gestalt vollenbet bat, mar ber Aber eine Reihe anderer Rechtsgemeinschaften tam icon Aftienverein. vorber biefem Biel mehr ober minder nabe, fo bag fie fich in Bezug auf bie

Berwaltungsbehörde beftätigt (§ 148. 149). Sie können sowol aus beftehenden Kaffen gebildet, als neu begründet werden (§ 147). Den Arbeitgebern kann Bei-hilfe bis zur hälfte zur Pflicht gemacht (§ 149. 150), muß aber dafür ein entsprechender Antheil an der Berwaltung eingeräumt werden (§ 154). Die Statuten jeder berartigen hilfskaffe bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung, welche ihr die Rechte einer juristischen Person verleiht (§ 154). Auch freiwillige Kaffen der selbständigen Gewerbtreibenden werden durch eine solche Genehmigung juristische Personen (§ 147). Freie wie Zwangshilfskaffen stehen unter Aufsicht der Stadtbebörde resp. der untern ländlichen Berwaltungsbehörde (§ 156).

Geschichte ber Vermögensgenoffenschaft gewiffermaßen als Vorstufen bes Aftienvereins darstellen, und in neuerex Zeit sind manche von ihnen in ber That in durchgeführte Vermögensgenoffenschaften von verwandtem Charakter übergangen.

I. Einer burch und burch von biefer Richtung beherrschten Entwicklung sind wir in den ländlichen Gemeindeverhältnissen begegnet. Es sei hier nur daran erinnert, wie nach ihrer Ablösung von der politischen Gemeinde größere und kleinere Mark- und Agrargenossenschaften sich oft — wenn auch vielleicht nirgend ganz ohne alle Modisitation durch die alte Gemeindenatur — in Körperschaften verwandelten, welche nur um eines Gemeinlands willen und lediglich auf der Grundlage der Antheilrechte an diesem Gemeinland bestanden; wie sich insbesondere dei den auf einzelne Stücke einer Feld-, Wald- oder Weidemark beschränkten Bereinen bisweilen eine Organisation herausbildete, welche das Princip der Aktiengesellschaft auch äußerlich bereits in einer ganz ähnlichen Korm realisirte. Die Alpmarkgenossensschaften, Haubergsgenossenschaften, Gehöserschaften u. s. w. waren und sind ossenbar durchaus oder sast durchaus auf ein Gesammteigenthum und die Quotenrechte an diesem gebaut und haben dennoch den Charakter von Körperschaften nicht verloren').

II. Bon anderer Seite her wohnt allen Verhältnissen ber beutschrechtlichen Gesammthand eine korporative Tendenz inne; es entsteht, wie Beseler dies treffend ausbrückt, "eine materielle Rechtsgemeinschaft unter Mehreren",
"welche für bestimmte Beziehungen die Grenzen ihrer Persönlickkeit ausheit
und dieselbe gleichmäßig über die ihnen gemeinsam gewordene Rechtssphäre
erweitert", so daß, wenngleich "ein neues, selbständiges Rechtssubsett in der
Bereinigung nicht begründet wird", "das Rechtsinstitut sich doch in wichtigen
Beziehungen nur dann richtig konstruiren läßt, wenn man es nach dem Borbilbe der Korporation beurtheilt". Allein bis zu einer wirklichen Körperschaft
haben es die meisten dieser Berhältnisse eben nicht gebracht; ist aber einmal
eine solche aus ihnen hervorgegangen, so ist sie keineswegs als reine Bermögensgenossenossenossenschaft nur als Eine, wenn auch die wichtigste Seite ihres Wesens
in sich.

Bei ber durch die alte Vergabung von Todeswegen herbeigeführten Bermögensgemeinschaft, bei der Gesammthand von Miterben und bei den Gesammtrechtsverhältnissen des Lehnrechts kann von einer Rörperschaft überhaupt nicht die Rebe sein; ebensowenig bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei welcher überdies das innige persönliche Genossenverhältniß der Chegatten mit der Vermögensgemeinschaft in keinem inneren Zusammenhang steht "). Aber auch das Gesammteigenthum des Seerechts, die Rhederei, hat sich nicht bis zur

¹⁾ Bgl. oben § 7 - 9. 24. 53. 55. Ueber Die juriftifche Konftruktion Th. II.

²⁾ Ueber bas Berhaltniß von Gesammteigenthum und Genoffenschaft Th. IL

Rörverschaft verdichtet. Gie erzeugt allerdings awischen ben Gigenthumern ber verauberlichen und vererblichen Quoten eines Schiffs nebft Bubehor eine weitgebende Rechtsgemeinschaft, die fich burch ihren Kortbeftand bei einem Rechfel ber Mitglieder, durch ben Ausschluß ber Theilungeflage, burch bie Bulaffigleit von Mehrheitsbeschluffen in einer Reihe von gallen und burch bie Dod ichteit. einen Korresvondentrheber (Schiffsbirektor, Schiffsbisponent) fur ben Betrieb ber Rheberei und ihre Bertretung nach außen zu bestellen, einer Genoffenichaft nabert: allein es bleibt eben bei einer folden Unnaberung. Erfordernik der Ginftimmiafeit fur febe Abanderung ober Erweiterung bes Rhebereivertrages, für Beftellung eines Disponenten, ber nicht Mitrheber ift, und für ben Befdluß, bas Schiff aus freier Sand au veräußern, sowie in bem Recht ber Minderheit, trot einer burch bie Mehrkeit bem Disponenten ertheilten Decharge gegen biefen vorzugeben, - mehr noch in bem nach einigen Seerechten vortommenben Recht ber Minoritat, "bas Schiff auf ein Gelb gu feben 3), tritt bas Sonderrecht ber einzelnen Mitrheber als bas bie Ginheit Ueberwiegende und für bas gefammte Berbaltnig Entideibende berpor. Es fehlt burchans an einer burchgebilbeten Glieberung und Berfaffung, burch welche bie Abeberei als ein lebenbiger Ginheitsorganismus über ber Gumme ber Einzelnen wirkfam an werben vermöchte. Schon ber Sprachgebranch baber tunbigt es an, bag gwar ein Rhebereivertrag, nicht aber ein Rhebereiftatut bie Grundlage ber Gemeinschaft bilbet, bag es teine Rhebereiverfaffung, sonbern nur Rechte und Pflichten ber Mitrheber gegen einander giebt, baf ber Borsteber ber Gemeinschaft tein Korporationsorgan, fonbern ein Bevollmächtigter ift. Auch ift ber Rheberei weber pon ber Gefetgebung noch von ber Theorie je eine eigne Rechtsversönlichkeit beigelegt worden 4). Ware aber bie Rheberei eine Genoffenichaft, fo murbe fie boch teine reine Bermogens genoffenschaft fein, weil eine perfonliche Berhaftung ber Mitglieber ftattfinbet.

⁵⁾ D. h. das Recht, im Falle einer Meinungsverschiebenheit über ben Betrieb ber Rhederei das Schiff zu einer bestimmten Gelbsumme anzusepen und von der Mehrheit die Erklärung zu fordern, ob sie daffelbe für biese Summe nehmen ober es ber Minderheit geben will. Bgl. Beseier, 3. f. D. R. XVIII. Nr. 9. D. P. R. § 258.

[&]quot;) So behandelt ichon Marquardus, de jure merc, et comm. (1662) L. II c. 11 Rr. 39—48 S. 805 f. die "Mitrhederschaft" oder "societas navalis" als Gattung der societas. Bgl. Martens, handelsrecht § 141 f. Eichhorn § 890. Mittermaier § 542. Gengler S. 424. Beseler § 258. Ebenso Pr. A. & R. II, 8. § 1426 u. D. H. G. B. art. 456. 457. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Entwicklung der Rhederei sich historisch in der Richtung auf Berstärkung der Einheit gegenüber dem Sonderrecht vollzogen hat. Wan vgl. z. B. die bei Marquard l. c. auf Grund des älteren hanseatischen Rechts gegebene Darstellung mit den Bestimmungen des Pr. A. & R. § 1426—1444 und diese wiederum mit denen des D. H. G. B. art. 456—476. Nur der Fortsall des früheren geseslichen Vorkaufsrechts der Mitrheder macht eine Ausnahme. — Bgl. Th. II.

indeß, daß die ideellen Antheile der Mitrheber nicht blos die Vertheilung der Rhebereikosten, des Gewinnes und des Verlustes bestimmen, sondern auch die Grundlage des nach ihnen bemessenen Stimmrechts sind b), wird in einer Reihe von Beziehungen die Rhederei den entwickelten Vermögensgenossenssenssensichasten (Gewerkschaft und Aktienverein) so sehr genähert, daß sie als eine Vorstuse derselben erscheint. Denn die Schissparten charakterisiren sich bereits als reine Vermögensrechte, die gleichwol Träger für eine Summe persönlicher Rechte und Pflichten in einer Gemeinschaft sind: nur ist diese Gemeinschaft noch ein bloßes Vertrags- resp. Sachgemeinschaftsverhältnig betress Schisses, keine selbständige Körperschaft, kein inkorporirtes Schiss.

Aehnlich verhielt es sich in der Regel mit der Ganerbschaft. Wenn aber baneben Balle vorkamen, wo eine Ganerbschaft sich entschieden zur Körperschaft gestaltete, so wurde nicht nur der Gemeinschaftszweit über den Besitz und die Verwaltung des Gemeinvermögens hinaus erweitert, sondern es hörte auch die Korporationsmitgliedschaft der Gemeiner auf, sich mit den ideellen Burgantheilen völlig zu decken. Aber freilich blieb die Duote des Gemeiners das sein Genossenecht wesentlich bedingende und bestimmende Moment, und insofern lag auch hierin eine auf die Vermögensgenossensssenssentende Rechtsform. Dasselbe gilt von anderen Genossensgenossenssten, welche aus gemeinschaftlich erwordenem Eigenthum und Besitz eines Gutes, aus einem Gesammtlehen, aus einer an eine Gesammtheit verliehenen nußbaren Gerechtigkeit, einem Amt u. s. w. hervorwuchsen.

III. Eine dem Aktienverein sehr nahe kommende Genossenschaft der letztgedachten Gattung entstand bisweilen aus dem Gesammteigenthum einer Personenmehrheit an Mühlen. Doch waren diese Mühlengenossenschaften oder Mühlenerbschaften wahre Aktienverdindungen oder durchgebildete Bermögensgenossenssenschaften überhaupt so wenig, wie Ganerbschaften, Mark- und Agrargenossenschaften oder irgend eine der ausgeführten älteren Bereinsgattungen, und Keim und Vorbild des Aktienvereins gerade in ihnen zu sinden, ist man durch nichts berechtigt. Benn von sübfranzösischen Mühlengenossenschaften des 12. Jahrhunderts berichtet wird, welche als Gesammtheiten Rühlen besaßen und betrieben, in ihren Bersammlungen Vorsteher (bajuli) und andere Beamte wählten, durch den Austritt einzelner Mitglieder nicht aufgelöst wurden und den Gewinn unter die Genossen (partionarii) nach Maßgabe der von diesen besessen, frei veräußerlichen Antheilrechte am Gesammtvermögen (achaux, saches, meules) vertheilten), so ist nicht einmal klar, ob die Mitglieder per-

^{*)} So schon hamb. Stat. v. 1497 II. 13. 2 u. hanseat. Seerecht (1614), 5, 7. Pr. A. &. R. II, 8. § 1428. D. h. G. B. art. 458 f.

⁶⁾ Bgl. oben § 22 a. E. § 23 a. E. § 39. § 48. Raheres aber erft in Th. II.

⁷⁾ Troplong, du contrat de société. Paris 1841 I. Préf. p. 24. 25 und Nr. 971. Im Jahre 1865 ließ sich sogar R. Karl V in eine solche Gesellschaft aufnehmen.

fonlich ober blos mit ihren Antheilen hafteten: von einem organischen Zusammenbang aber ber korporativen Berfaffung, insbesondere ber Stimmrechte, mit ber Glieberung bes Mühlenvermogens erhellt nicht bas Minbefte. Daß ein folder Bufammenhang febenfalls noch nicht bis zur vollen rechtlichen Durch bildung gelangt war, wird wahrscheinlich, wenn wir die Urkunden damit vergleichen, welche jungst über bie patricische Genoffenschaft ber Kölner Mublenerben publicirt finde). In Koln beftand eine bem Anschein nach uralte Genoffenschaft von Altburgern, welche fich im Gemeinbesit einer Anzahl von Rheinmühlen befand und biefe auf gemeinfamen Gewinn und Berluft be-Beil fie ben im gemeinen Gigenthum ftebenben Strom fur ben Mühlenbetrieb benutten, berubte ihr Gesammtrecht auf Berleibung ober Anerkennung bes Stadtherrn beziehungeweife ber Stadt. Bie fo baufig bie Bunftbewegungen fich gegen die ausschließliche Benutung ber Allmende burch die alten Bollburger felbst ba, wo biefe ihrer Meinung nach wohlerworbene Sonderrechte geltend machen ju tonnen glaubten, richteten, fo wandte auch ber um die Mitte bes 13. Sahrbunderts bekanntlich burch bie Gilfe bes Erze bifchofs porubergebend fiegreiche Kolner Bunftaufftand fich unter Anderm gegen bas Privateigenthum an den Rheinmühlen. Mochten nun die zur Regierung gelangten Bunfte triftige Grunde haben ober nicht, Die Muhlen als öffentliches Gut zu betrachten, genug, fie erklarten biefelben bafur und übertrugen bie Salfte ihrem Gelfer, bem Ergbifchof, mabrend fie bie andere Salfte gum ftabtischen Rammereigut schlugen. Rach ber Reftauration gab bie Stabt, "bie gefchebene Ungerechtigkeit erkennenb", die ihr augefallene Balfte ben alten Mühlenerben wieber gurud, mahrend bagegen ber Erzbifchof feine Salfte nicht wieder herausgab und vertragsmäßig die Anertennung feines Gigenthums baran erlangte"). Diefe Borgange wurden bie erfte Beranlaffung ju Aufzeichnungen über bas Mühlenrecht. Bir erfeben baraus, bag bie Salfte bes Ergbifchofs nicht reell ausgeschieben war, sondern in der ibeellen Salfte ber 36 Rheinmühlen bestand 10). Die andere ibeelle Balfte gerfiel in 34 ibeelle Antheile

^{*)} Bgl. biefe intereffanten Artunden b. Ennen u. Edery, Quellen I. 317 - 328.

⁹⁾ Bgl. ben Bertrag bes Erzbischofs und ber Stadt v. 1275 l. c. S. 317 f. und die Kundmachung ber Muhlenerben d. sod. ib. S. 322 - 324.

¹⁰⁾ Da molendinum sowol die einzelne Mühle, als den (ursprünglich wol sich gerade mit Einer Mühle bedenden) ganzen Antheil bedeutet, ist die Auseinandersetzung der Mühlenerben nicht ganz deutlich. Sie erzählen (S. 324 l. c.): es sien ursprünglich 35 molendina vorhanden gewesen, jetzt aber nur noch 34 da, weil eines "venditum sit ad usus heredum molendinorum communiter". Der Rest von 34 Mühlen gehöre halb dem Erzbischof. Dagegen "medietas illorum viginti sex molendinorum, que nunc annonam molunt in Reno, dividetur in 34 molendina et unicuique consideracionem 84 molendinorum sua porcio, prout sibi huic quaterno asscripta est, dividetur". Es bleibt nur die Annahme,

(molondina integra, ganze Mühlen), beren jeber wieberum in kleinere Quoten, und amar Balften, Biertel und Beintel, getheilt werben tonnte 11). Fur Weftstellung ber Besitzberhaltniffe an biefen molendina und ihren partes wurde ein Mühlenschrein (quaternus) angelegt, in welchem die Besitrechte ber Ginzelnen, fowie alle bemnächft vortommenben Bererbungen und Beräuferungen eingetragen wurden 12). Die Mühlenantheile hatten also eine große Aebnlichteit mit Attien; offenbar erwarb und verlor man mit einer pars die Mitgliebichaft in ber Gemeinschaft und es ift mit Sicherheit anzunehmen, bak Ausgaben und Gewinn nach dem Machftabe der Antheile verrechnet und vertheilt wurden. Lag in biefem Allen noch nichts Besonderes gegenüber vielen anderen Gefammteigenthumeverhältniffen, fo fcheint boch die Kölner Dublenerbschaft fich baburch von jenen zu unterscheiden und als burchgeführter Altienverein zu charakterifiren, bag fie unzweifelhaft eine korporative Genoffenschaft bilbete. Die Gesammtheit als Ginheit wird ben Ginzelnen icarf gegenübergeftellt, und es fommt sowol bie Berangerung eines molendinum feitens ber Gefammtheit ju Gunften ber Gefellichaftetaffe, als Beraugerung und Uebergabe von Antheilrechten feitens eines Mitgliebes an bie Gefammtheit por 12). Bor Allem aber hatte bie Gesammtheit eine torporative Berfaffung. Und fo wurde eine vollendete Bermogensgenoffenschaft, ja geradezu ein Aftienverein vorliegen, wenn nicht ein einziger, aber fehr wichtiger Umftand entgegenstünde: daß fich nämlich die korporative Verfaffung mit ber Bertheilung bes Gefammteigenthums, fo innig Beibes gusammenhieng, burchaus nicht beitte, daß vielmehr, - gang ebenso wie in ben Landgemeinden ober bei torporativen Ganerbichaften und urfprünglich im Bergrecht -, Bermegensgemeinschaft und Genoffenschaft fich in einer gewiffen Gelbständigkeit gegenüberftanben, welche, wenn ein foldes Gleichniß erlaubt ift, ein völliges Anfgeben beiber Elemente in einander hinderte und auf beiden Geiten einen intommensurablen Reft Mitglieber ber Genoffenschaft waren allerbings nur legitimirte Besitzer von Mühlenantheilen (ersgenozen, heredes molendinorum molentium Eine Organisation aber erlangten fie baburch, annonam super Rhenum). daß, vermuthlich mit Zustimmung ober in Vollmacht ber Uebrigen, sieben Erbgenoffen fich eiblich zu einem Rolleg verbanden, bas fich in Zukunft felbst

daß 86 Mühlen, aber nur 35 Mühlenantheile, von benen Giner in britte hand veräußert worden war, vorhanden gewefen, — wenn nicht etwa die Zahl 86 ein Frethum ftatt 84 ift.

¹¹⁾ Es fommen neben molondina integra 1/0, 2/0, 1/1, 1/0, 1/2, 1/0, 11/0 bor.

²⁹⁾ Bgl. die b. Ennen u. Ederft l. c. S. 314—328 publicirten Anfchreinungen (seit 1276). Auch Schenkungen an Stifter, Beghuinen u. f. w. befinden sich barunter.

¹³⁾ Bgl. vben Rote 10 u. bie Eintragung S. 328: Notum sit, quod G. tradidit et remisit duas decimas partes unius molendini, quas habebat in molendinis predictis, communiter emnibus herebibus et consortibus molendinorum.

erganzen und immer auf ein Sahr einen Deister unter fich nach Stimmenmehrheit kiefen wollte. Der Meifter follte bas Rolleg ber fieben Geschwornen aufammenberufen und leiten, Diefe aber bei Bufte ericbeinen und fich feinen Anordnungen fügen. Dieses Kolleg follte mit Stimmenmehrheit bas Urtel in Mühlensachen sprechen. Dagegen follte es bie freiwillige Mühlengerichtsbarfeit nur mit Bugiebung ungeschworner, aber geerbter Genoffen üben. brei Geschworne und zwei andere Erbgenoffen zusammen, so sollten fie befugt fein, ben Schrein aufzuschließen. Bollte Jemand ein Muhlenerbe auftragen in eines Andern Sand, fo follte er bas thun por amei Geschwornen und 5 ungeschwornen Genoffen. Sollte aber bas Weib bes Auftragenden gebunden fein, es ftetig zu halten, fo mußten noch zwei Geschworne ober ein Geschworner und 2 andere Genoffen jugegen fein. Bewied Jemand mit 3 Beugen, bag er 30 Jahre und 3 Tage ein Mühlenerbe befeffen, jo follte es angeschreint werben. Berkaufen follte man feinen Antheil nur um bes Leibes Roth willen. And wurde Recht und Berfahren bei Theilungen geregelt. Die Genoffenschaft fette fich also autonom bas bezüglich ber Antheile geltenbe Recht. oberfte Berwaltung ber gemeinsamen Angelegenheiten war bem Meifter ber Geschwornen anvertraut, die technische Betriebsverwaltung aber scheint bei befonberen Beamten ("benen bie bes Multers warten") gewesen zu fein. Ihrem Gebote mußten alle Erbgenoffen von ben Mablen, gefchworen und ungeschworen, um ihres gemeinsamen Rusens willen (umbe eren gemeinen ürbuor inde noit) bei Vermeidung einer Buffe von 6 Pf. folgen. Auch erhob bie Genoffenschaft eine Abgabe bei Besitveranderungen und Eintragungen (bei einem Erbe, bas von rechter Geburt gufiel, 12 Pf., bei Erwerb von Seitenverwandten 2 Schill., bei Erwerb aus fremder Sand 4 Schill. fur jebes Rebntel eines molendinum integram). Buffen, Schreibgebubren und Gefälle follten bie Geschwornen unter fich theilen (alfo Befolbung), überbies aber bavon einen Schreiber anftellen und lohnen 14). - Bon einer Bemeffung ber torporativen Rechte nach ben Antheilen ist in ben Urfunden nicht die Rebe, und binfictlich ber Zwede bes Bereins erhellt icon aus bem familienartigen Bufammenhange ber Glieber, daß biefe altburgerliche Genoffenschaft teine bloke Erwerbegenoffenschaft war, fondern gleich ben übrigen Rolner Genoffenverbanden jener Reit eine umfassende Rechts- und Lebensgemeinschaft erzeugte.

IV. Daß auch im Bergrecht ursprünglich die genoffenschaftliche Verfaffung der Bergleute und das nach Deelen oder Kuren ideell getheilte gemeinschaftliche Bergvermögen, wenngleich zwischen Beidem ein Zusammenhang bestand, sich keineswegs deckten, ist oben bereits wahrscheinlich gemacht worden 18). Im Laufe der Zeit ist dann hier allerdings aus der Ge-

¹⁴⁾ Obiges ift ber Inhalt einer b. Ennen u. Edert 1. c. S. 320-322 puulicirten Urtunbe.

¹⁵⁾ Bgl. oben § 42. 43.

meinschaft des Bergvermögens eine auf rein vermögensrechtliche Grundlage gebaute und auf Erwerbszwecke beschränkte Korporation hervorgewachsen: allein diese Entwicklung vollzog sich nur sehr allmälig, und im Grunde ist erst durch die allerneuesten Berggesetze die Gewerkschaft zu einer innerlich vollendeten und nach außen durch sieh selbst bestehenden Bermögensgenossenossenischaftliche Elemente in ihr enthalten waren. Bar daher die Gewerkschaft in ihrer älteren Korm zwar nicht ein direktes Borbild, wol aber eine der Borstufen des Aktienvereins, so ist umgekehrt die moderne Bollendung der Gewerkschaft geradezu erst nach dem Borbilde des Aktienvereins durchgeführt worden.

Bunachft wurden mit ber Entwidlung ber landesberrlichen Allgewalt Die genoffenschaftlichen Elemente ber Bergwerkeverfaffung überhaupt mehr und Auf ben ganbesberrn und feine Beamten giengen nicht nur mehr beseitigt. Gefetgebung, Richterspruch und Polizei in Bergfachen über, fondern es tam an fie die Bermaltung und Leitung bes Bergbans felbft. Die feit bem 16. Sahrhundert erlaffenen Bergordnungen16) wiffen baher von Autonomie, Gelbftgerichtsbarteit und Gelbstwerwaltung ber Berghantreibenben nichts mehr: ber Landesberr ift vermoge bes Bergregals ber unumfchrantte Bergberr und überträat nur au beffen befferer Benutung gegen bestimmte Abgaben und unter ein für alle Mal normirten Bebingungen gewiffe Rechte an ben Berten. Bon ber Gemeinheits- ober Gilbeverfaffung ber Bergleute muften einer folden Auffassung gegenüber balb selbst bie Spuren verschwinden; ein vielgliedriget Organismus landesberrlicher Beamten trat an die Stelle. Dagegen konnte bie privatrechtliche Seite ber bergrechtlichen Bermögensgemeinschaften fich im Sinne ber Bermogenseinheit fortbilben, inbem felbft bei ber ausgebehnteften Interpretation bes Bergregals, von einzelnen Gin- und Uebergriffen abgeseben, bie Rechte bes Schurfers, bes Finders und Muthers, sowie endlich bes mit ber Bergwerksgerechtigkeit (Bergwerkseigenthum) Beliebenen als felbftanbige Privatrechte auertannt blieben. Go trat benn gerabe jest immer entschiebener neben bem Gemeinschaftsverhältniß einer geringeren Angahl von Gigenlehnern, bie als vertragsmäßig verbundene Individuen gemeinschaftlich ein Bergwerk

¹⁶⁾ Man vgl. die Bergordungen b. Wagner, Corp. jur. metall., Leipz. 1791; bes. die Bergordnungen für Oefterreich, Steiermarf, Kärnthen und Krain v. 1517 S. 38 f.; f. Schwaß v. 1468 u. 1556 S. 133 f. 133 f.; f. Heffen von 1543, 1584, 1616 S. 611 f. 621 f. 225 f., Heffen Darmstadt v. 1584 S. 621 f. und Homburg v. 1570 S. 703 f.; f. Nassau v. 1559 S. 767 f.; f. Pfalz-Zweibrücken v. 1565 S. 731 f.; f. Jülich-Berg v. 1342 u. 1719 S. 982 f.; f. Kur-Trier v. 1564 S. 930 f.; f. Schwarzburg v. 1533 S. 1381 f.; f. Schlessen von 1528 u. 1577 S. 1275. 1298; f. Baben v. 1590 S. 591 f.; f. Württemberg v. 1597 S. 531 f.; f. Brandenburg v. 1619 S. 431 f.; für Kur-Köln v. 1669 S. 813 f.; f. Kur-Pfalz v. 1781 S. 341 f.; f. Baiern v. 1784 S. 341 f.; die Harzischen Berggeses S. 1021—1122.

haben und bebauen (Gefellenbau) 17), die Gewertichaft als ein feft ausgebildetes Rechtsinftitut bervor, burch welches bie in eine beftimmte, burch Gefes ober Gewohnheit firirte Angahl ibeeller Theile (Rure) 18) gerlegte Beche ober Grube als vermogensrechtliche Ginbeit konstituirt marb. Die einzelnen Rure wurden dabei burchaus als felbständige, vererbliche, unter Beobachtung der burch Die Ginrichtung eines Berg. ober Gegenbuchs bebingten gormlichkeiten frei veräußerliche, vervfandbare und in der Regel bis zu einem genaffen Dak (nach preuß. ganbr. II. 16 § 135 nicht unter 1/2) auch theilbare Sachenrechte mit immobiliarem Charafter behandelt. Nur in einzelnen Bergordnungen wurde bei Berauferungen ein Bortaufs ober felbft Naberrecht ber Gewertichaft ober ber Genoffen anerkannt. Diefelben Antheile waren aber auf ber andern Seite Trager ber burch fie bebingten und bestimmten Mitgliedicaft in ber Gewerkschaft, fo bag fowol Gewinn (Ausbeute) und Berluft, als bie erforberlichen Beitrage (Bubufe) nach ihrem Dafe vertheilt wurden und ber einzelne Gewerte für die Schulben ber Gesammtheit Dritten gar nicht haftete 10), von ber Gewerkichaft felbft aber nur bis zum Betrage bes Rures in Anspruch genommen werden und durch Aufgeben beffelben fich ber Pflicht zur

¹⁷⁾ Bgl. Hate, Kommentar über bas Bergrecht. Sulzbach 1823. § 220—222 S. 264f. Karften, Grundriß der deut. Bergrechtslehre. Berlin 1828. § 238. Runde, D. P. R. § 169. Mittermaier § 250. Eichhorn § 277. Weiste im Rechtsler. I. 953f. Gengler, P. R. § 82 S. 343. Bluntschli § 83 Rr. 4. Gerber § 97 Rote 1. Befeler § 204 litt. a. Bon den älteren Bergordnungen wurde verlangt, daß die Eigenlehner zum Theil mit eigner Hand dauen, wosür sie aber ein weitergehendes Selbstverwaltungsrecht als die Gewerken hatten. Meist wurde nur bis zu einer bestimmten Zahl von Theilnehmern (in ber Regel 8, z. B. Pr. A. L. R. II, 16 § 130 u. sächs. Bergges. v. 1851 § 13, nach dem österreichischen Berggeseh von 1854 § 153 dagegen 16) der Gesellenbau gestattet, bei größerer Zahl die Bildung einer Gewerkschaft erzwungen. Das Rechtsverhältniß der Gesellen ist ein Miteigenthum zu ideellen Theilen, das aber vertragsmäßig im Sinue einer nach innen wirksamen stärkeren Einheit modissiert werden kann. Insbesondere lassen bie neuesten Gesehe hier einen größeren Spielraum.

¹⁸⁾ Ueber die Entstehung ber regelmäßigen Zahl von 128 Rupen (Eintheilung ber Zeche in 4 Schichten, der Schicht in 8 Stämme, des Stammes in 4 Rupen) und die theils darin einbegriffenen, theils außerdem begründeten Erbfure und Freiture vgl. Eichhorn l. c. Note b—d. Rarsten l. c. § 239 und Ursprung des Bergregals S. 68 f. Weiste, Rechtslep. I. S. 954 f. 960 f. Freiesleben, der Staat und der Bergbau. 2. Aufl. Leipz. 1889. S. 127 f. Beseler l. c. § 204 Rote 9. In Freiberg gab es nur 64, nach der würrttemb. B. O. v. 1597 Th. III art. 1 72 Bergtheile.

¹⁹⁾ Die turpfalz. B. D. v. 1791 art. 56. 64 fprach subsibiare personliche haftung ber Gewerten aus. (Ebenso Karften, Bergwertslehre § 305) Kaft alle andern Bergordnungen dagegen erkennen ausbrudlich die ausschliehliche Berhaftung ber Gewerkschaft an.

Bahlung ausgeschriebener Beitrage entschlagen tonnte, mabrent bei Gaumnig (Retarbat) Raducität bes Rures eintrat. Wenn aber fo bie Grundlage ber Gewerkichaft eine rein fachenrechtliche war und ihr baber bas Gine Merkmal ber Bermogensgenoffenichaft gutam, fo murbe fie zweitens nach außen als rechtliche Ginbeit wirkfam und trug baber von dem zweiten Mertmal ber Bermogensgenoffenichaft bas jebenfalls in fich, bag fie ein felbftanbiges Rechts. jubjett barftellte. Allein es fehlte an einem volltommen burchgeführten Bufammenhang ber bies ermöglichenben Gewertichaftsverfaffung mit ber Ruren. eintheilung beshalb, weil nach bem Suftem ber landesberrlichen Bergorb. nungen bie gefammte Lebensthatigfeit, burch welche bie Gewertichaft als Ginbeit jur Ericeinung tam, überhaupt nicht in Die Gewertichaft, fondern außer. balb berfelben in die staatlichen Behorben verlegt wurde. In den Angelegenbeiten, welche bie Beleihung und Bewahrung bes Bergwertseigenthums betreffen, wurde die Gewertschaft in der Regel durch einen ursprünglich beliebenen und als Mittelsperson fur Ronftituirung bes Gesammteigenthums verwandten Lebnstrager vertreten, ber von einem Korporationsorgan nichts an fic batte 20)-Kur die Berwaltungsangelegenheiten bagegen wurden besondere Grubenbeamte, insbesondere meift ein Steiger fur bie Betriebsaufficht und ein Schichtmeister für Berwaltung und Rechnungeführung, beftellt, bie von ber Bergbeborbe auf Borfdlag ber Gewerten ernannt wurden 21) und in jeder Begiehung landesherrlichen Unterbeamten naber ftanben, als ben Organen einer felbständigen Genoffenicaft. Desbalb murbe benn auch ber technische Grubenbetrieb fomol. als die Berwaltung ber inneren Gewertichaftsangelegenheiten einer ftets gefteigerten Oberleitung ber Bergbeborben unterworfen; ftatt einer Aufficht über regelrechten und nutlichen Bau trat einfach eine birefte obrigfeitliche Leitung bes Bergbaus ein; bie Bertrage ber Gewerken mit ben Arbeitern beburften ber Prüfung und Beftatigung, die gobne murben obrigfeitlich festgesett; weber

²⁹⁾ Rach Pr. A. E. R. II, 16 § 265—271 wird der Lehnsträger mit bem Bergwerkseigenthum beliehen und bleibt bemnächft, wenn er bestimmte mit Namen angegebene Personen in das Gesammteigenthum durch Erklärung vor dem Gegenbuch aufgenommen hat und diese durch Eintragung Theilhaber geworden sind, "Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen."

²¹⁾ Bon den in Note 16 namhaft gemachten Bergordnungen gestattete allein bie kurtriersche v. 1564 S. 949 art. 2 die Annahme eines Schichtmeisters ohne Wissen der Bergobrigkeit. Die übrigen machen, wenn sie eine Bahl der Schichtmeister und Steiger zulassen, diese doch von Genehmigung abhängig und geben dem Bergamt das Recht, auch ohne Willen der Gewerken dieselben wieder abzusehen. So z. B. Brandenb. B. D. v. 1619 art. 51. 57. 60 b. Wagner S. 462. Doch werden diese Beamten von den Gewerken gelöhnt und gelten deshalb zunächst als deren Bedienstete. So sept die Württemb. B. D. v. 1597 art. 11 S. 546 sie als "gemeine Olener" den landesherrlichen Bergbeamten gegenüber.

die Beichaffung der jum Betriebe erforderlichen Materialien noch die Berwerthung ber gewonnenen Probutte burfte ohne beborbliche Prüfung und Mitwirkung erfolgen; und die obrigkeitliche Aufficht über ben Grubenbaushalt wurde fo weit ausgebebnt, baft jebe einzelne Ginnahme ober Ausgabe ber Genehmigung bedurfte."). Den Gewerten blieb überall nur bas Recht zu Borichlagen und die Befugnift, Auskunft über ben Stand ber Beche zu verlangen. Bon einer Gewerkenversammlung war nicht mehr die Rebe 22), und so wenig die Gewerken als lebendige Gesammteinbeit thatig wurden, fo wenig kam ein bem einzelnen Rur anhaftendes Stimmrecht als Recht ber Mitheftimmung über bie Richtung bes gangen Organismus jur Gricheinung. Bielleicht am reinften burchgeführt wurde bies Spftem bes obrigkeitlichen Bergbaus mit frembem Kapital in ben bergrechtlichen Beftimmungen bes preußischen Cambrechis. Allerbings follten nach ihnen bie beliebenen Beramerteigenthumer mit ihren Borfolagen gebort und bei Befoliefung wichtiger und toftfpieliger Ginrichtungen angezogen werben; eine Enticheibung aber mar in teinem Kalle bei ihnen. Bielmehr follte die technische Leitung des Grubenbetriebes, sowie die Bermaltung bes Grubenhaushalts burchaus in ber Sand ber Bergbehorbe liegen, welche fich babei ber von ihr angestellten Gewerkichaftsbeamten, bes Schichtmeisters, ber Steiger u. f. w. als ihrer Unterbeamten bebiente; es follte baber gang allein dem Bergamt die Entscheidung über die ausguführenden Arbeiten, bie Annahme und Entlaffung ber Berg- und Guttenarbeiter und die Normirung ihrer lobne, sowie die Festsehung ber zu leiftenden Bubufte und ber zu vertheilenden Ausbeute aufteben 26). Benn es flar ift, ban eine berartige Gewertichaftsverfassung bie Einbeit ber Gewerkichaft aus ber Gesammtheit ber Bewerten völlig in Etwas außer ihr verlegte, fo war von einer Benoffen. ich aft nicht mehr bie Rebe. Die Gewerkschaft war vielmehr von ber einen Seite ber eine bloge ftaatliche Anftalt, von der andern Sette ein vertragsmagig aufammengebaltenes gemeinschaftliches Gigenthum. Unter biefen Umftanden war es febr erklarlich, wenn auch bie Theorie nunmehr bas Berhältniß ber Gewerken zu einander als societas, condominium ober Gesammt-

²²⁾ Bgl. Karften, Urfprung S. 60—67. Die Gewerken sollten fich gar nicht mehr um ben Bergbau fummern. "Der Staat wirthschaftete also nun selbst mit frembem Gelbe, ohne sich ber Gefahr eines möglichen Zuschuffes ober Berluftes auszusehen".

²²⁾ Bersammlungen ber Gewerten (Gewertentage) werden nur in ben alteren Bergordnungen (3. B. fachs. v. 1509 art. 96) noch erwähnt. Beiste, Rechtsl. S. 957.

²⁴⁾ Pr. A. L. R. II, 16 § 272 — 321. Das Reffr. bes Fin. D. v. 20. Juni 1840 erffarte baher bie Bergbebienten auf gewerkschaftlichen Gruben, incl. bes Schichtmeifters, für mittelbare Staatsbeamte. Rönne, Staatsr. II, 2 S. 268 Rote 6 bemerkt: "bie gange Berwaltung bes gemeinschaftlichen Bergwerts

Bebenklicher noch ist es, wenn ber Entwurf auch die Zwangsunterstützungs verbande zwar für selbständige Gewerbtreibende fallen lassen, dagegen für Gebilsen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge in ziemlich unveranderter Beise aufrecht erhalten will 36).

Uebrigen in Rraft bleiben, von felbst modificirt werben (§ 81, 96). Insbesonbere tonnen fie über Erwerb und Berluft der Mitgliedichaft nicht frei verfügen: fie tonnen nicht nur Niemand jum Gintritt zwingen ober am Austritt binbern (§ 82), fondern fie burfen auch bie Aufnahme teinem Gewerbegenoffen weigern, bei bem nicht ein gefetlicher Ausschließungegrund - Bescholtenbeit, Ronture ober Entgiebung ber Gewerbebefugnig - vorliegt (§ 83). Sie tonnen indeg, und bies ift ein febr wichtiger Buntt, ben Nachweis ber Befabigung gum Betriebe bes Bewerbes in einer ftatutenmäßig feftgefesten gorm, insbesonbere alfo burch Ginfuhrung von Drufungen, verlangen (§ 84). Eintrittsgelber tonnen erhoben werben, muffen aber für alle gleich bestimmt fein und burfen obne Genebmigung ber boberen Bermaltungebehörde nicht über 5 Thaler erhoht werden (§ 85). Wegen Benoffen, Die fic burch einzelnen Sanblungen ober burch ibre Lebensweise in Migachtung gebracht haben, bat die Innung ein Ausschließungsrecht (§ 86). Der Tob endigt bie Mitgliebichaft, boch treten eine Biltwe ober minberjabrige Erben, wenn fie burch Stellvertreter bas Gewerbe fortfegen, in die Rechte und Pflichten bes verftorbenen Innungegenoffen mit Ausnahme bes Stimmrechts ein (8 87). Dberftes Organ jeder Innung ift die gehörig geladene und mit absoluter Debrheit ber Anmefenden beschließende Berfammlung ber Genoffen (§ 92. 93), vertretendes Organ ein gemablter Borftant (§ 88. 102). Die Innungebefchluffe bedurfen nur, wenn fie bei Abanberung ber Statuten eine Berfügung über bas Innungevermogen jum Gegenftand haben oder bie Auflösung ber Innung bezweden, ber Beftatigung burch die bobere Bermaltungebehorbe (§ 92. 98). Die Sandlungefähigfeit ber Innung ift bezüglich ber Bertrage über unbewegliche Sachen befchrantt, inbem biefe erft burch bie Benehmigung ber Bemeindebeborben rechtegiltig merben (& 89). Auch tann nur bie Gemeindebehorbe eine etwaige Zwangebeitreibung von Beitragen ober Gelbstrafen gegen Genoffen verfugen (§ 91), mabrend umgetebrt Bablungen aus bem Innungevermögen an Genoffen überhaupt nur auf Grund ausbrudlicher ftatutarifder Borfdriften erfolgen tonnen (§ 90). Gine Innung, welche bas Gemeinwohl burch gefeswidrige handlungen ober Unterlaffungen gefahrbet, tann auf Betreiben ber Berwaltungsbehörbe burch richterliches Urtel aufgelöft werben (§ 94). Das Bermögen einer aufgelöften ober abgeftorbenen Innung wirb nicht vertheilt, fonbern fallt, wenn bas Statut ober bie ganbesgefete nichts anderes bestimmen, an die Gemeinde jur Benugung für gewerbliche 3mede (§ 95). Die Aufficht enblich wird burch die Gemeinbebeborbe geubt, welche bie inneren Streitigfeiten vorbehaltlich bes Returfes an bie bobere Berwaltungebeborbe enticheibet; es ift indeg bas Recht, burch Deputirte ben Innungeverfamm. lungen beigumobnen, auf bie galle, in benen über Statutenanderung ober Auflöfung beichloffen werben foll, beichrantt, und die Beftatigung ber Borftanbewahl gang fortgefallen (§ 96).

36) § 147-156. Die Einrichtung von Zwangetaffen erfolgt burch Ortsftatut, bas nach Anhörung ber Betheiligten bie Gemeinbe beschließt, Die hohere

_\$ 69. Die Entftehung und Bollenbung ber Bermogenegenoffenichaft.

Von Anfang an jedoch war gleichzeitig eine andere Tendenz im beutschen Rechte wirkfam, welche ben Reim ber Bermogensgenoffenschaft in fich enthielt und ihn zu voller Entfaltung bringen mußte, sobald einmal die Richtung auf Totalität ber Genoffenverbindung aufhörte und ber entgegengefesten Richtung auf Bereinzelung ber Bereinszwecke wich. Dies war die Tenbenz auf die Bervorbringung eines inneren, organischen Busammenhangs awischen bem berfonlichen und sachenrechtlichen, bem subjektiven und objektiven Inhalt aller Indem in Folge beffen überall ba, wo in einer Gemeinschafteverbaltniffe. Genoffenicaft bas Gesammtvermogen von überwiegenber thatfachlicher Bebeutung murbe, auch fur die rechtliche Struftur ber Genoffenschaft die Rechts. verhaltniffe am Gesammtvermögen einen bebingenden und geftaltenden Ginfluß erlangten, und indem umgekehrt ba, wo fich aus einer Bermogensgemeinschaft eine partielle Genoffeneinheit entwidelte, Die lettere auch rechtlich von ber Art ber Bermögensvertheilung abhangig blieb, mußten fich von verschiedenen Seiten ber mancherlei Gemeinschaftsformen einem Rechtsverbaltnig nabern, in welchem bie Genoffenschaft bas Perfonliche, bie Bermogensgemeinschaft bas Unselbständige völlig abftreifte und fo 'eine Bermogensgenoffenschaft vorhanden mar. lette Probutt biefer Entwicklung und basjenige, welches allein bie Bermögensgenoffenschaft in reiner und burchgebilbeter Gestalt vollendet hat, war ber Aber eine Reihe anderer Rechtsgemeinschaften tam icon Aftienverein. vorter biefem Biel mehr ober minber nabe, fo bag fie fich in Begug auf bie

Berwaltungsbehörde bestätigt (§ 148. 149). Sie können sowol aus bestehenden Kaffen gebilbet, als neu begründet werden (§ 147). Den Arbeitgebern kann Bei-hilfe bis zur hälfte zur Psticht gemacht (§ 149. 150), muß aber bafür ein entsprechender Antheil an der Berwaltung eingeräumt werden (§ 154). Die Statuten jeder berartigen hilfokasse bedürsen obrigkeitlicher Genehmigung, welche ihr die Rechte einer juristischen Person verleiht (§ 154). Auch freiwillige Kassen der selbständigen Gewerbtreibenden werden durch eine solche Genehmigung juristische Personen (§ 147). Freie wie Zwangshilfstassen stehen unter Aufsicht der Stadtbehörde resp. der untern ländlichen Berwaltungsbehörde (§ 156).

Geschichte ber Bermögensgenossenischaft gewissernaßen als Vorstufen bes Attienvereins barftellen, und in neuerer Zeit sind manche von ihnen in der That in durchgeführte Vermögensgenossenossenischen von verwandtem Charakter übergangen.

I. Einer burch und durch von dieser Richtung beherrschten Entwicklung sind wir in den ländlichen Gemeindeverhältnissen begegnet. Es sei hier nur daran erinnert, wie nach ihrer Ablösung von der politischen Gemeinde größere und kleinere Mark- und Agrargenossenschaften sich oft — wenn anch vielleicht nirgend ganz ohne alle Modistätion durch die alte Gemeindenatur — in Körperschaften verwandelten, welche nur um eines Gemeinlands willen und lediglich auf der Grundlage der Antheilrechte an diesem Gemeinland bestanden; wie sich insbesondere bei den auf einzelne Stücke einer Feld-, Wald- oder Weidemark beschänkten Bereinen bisweilen eine Organisation heransbildete, welche das Princip der Attiengesellschaft auch äußerlich bereits in einer ganzähnlichen Form realisitete. Die Alpmarkgenossenschaften, haubergsgenossenschaften, Gehöserschaften u. s. w. waren und sind offenbar durchaus oder sast durchaus auf ein Gesammteigenthum und die Quotenrechte an diesem gebaut und haben dennoch den Charakter von Körperschaften nicht verloren.).

II. Bon anderer Seite her wohnt allen Verhältnissen ber deutschrechtlichen Gesammthand eine korporative Tendenz inne; es entsteht, wie Beseler dies tressend ausdrückt, "eine materielle Rechtsgemeinschaft unter Mehreren", "welche für bestimmte Beziehungen die Grenzen ihrer Persönlichkeit aushebt und dieselbe gleichmäßig über die ihnen gemeinsam gewordene Rechtssphäre erweitert", so daß, wenngleich "ein neues, selbständiges Rechtssubjekt in der Bereinigung nicht begründet wird", "das Rechtsinstitut sich doch in wichtigen Beziehungen nur dann richtig konftruiren läßt, wenn man es nach dem Borbilde der Korporation beurtheilt". Allein dis zu einer wirklichen Körperschaft haben es die meisten dieser Berhältnisse eben nicht gebracht; ist aber einmal eine solche aus ihnen hervorgegangen, so ist sie keineswegs als reine Bermögensgenossenssenssensssensssenssenssenschaft nur als Eine, wenn auch die wichtigste Seite ihres Wesens in sich.

Bei der durch die alte Bergabung von Todeswegen herbeigeführten Bermögensgemeinschaft, bei der Gesammthand von Miterben und bei den Gesammtrechtsverhältnissen des Lehnrechts kann von einer Rörperschaft überhaupt nicht die Rebe sein; ebensowenig bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei welcher überdies das innige persönliche Genossenverhältnig der Chegatten mit der Bermögensgemeinschaft in keinem inneren Zusammenhang steht "). Aber auch das Gesammteigenthum des Seerechts, die Rhederei, hat sich nicht bis zur

¹⁾ Bgl. oben § 7 - 9. 24. 53. 55. Neber die juriftische Konftruktion Th. IL.

²⁾ Ueber das Berhältniß von Gefammteigenthum und Genoffenschaft Th. II.

Körvericaft verbichtet. Gie erzeugt allerdings awischen ben Gigenthumern ber verauferlichen und vererblichen Quoten eines Schiffs nebft Bubebor eine weitgebende Rechtsgemeinschaft, die fich burch ihren Fortbestand bei einem Bechsel ber Mitglieder, burch ben Ausschluß ber Theilungeflage, burch bie Bulaffigleit von Mehrheitsbeichluffen in einer Reihe von Sallen und burch bie Möglichkeit. einen Korrespondentrheder (Schiffsbirektor, Schiffsbisponent) fur ben Betrieb ber Rheberei und ihre Bertretung nach augen zu beftellen, einer Genoffenschaft nähert: allein es bleibt eben bei einer folden Annaberung. Erforderniß ber Ginftimmigfeit fur jebe Abanberung ober Ermeiterung bes Rhebereivertrages, für Beftellung eines Disponenten, ber nicht Mitrheber ift. und für ben Beidluß, bas Schiff aus freier band zu veranftern, fowie in bem Recht ber Minderheit, trop einer burch bie Debrheit bem Disponenten ertheilten Decharge gegen biefen vorzugeben, - mehr noch in bem nach einigen Seerechten portommenben Recht ber Minoritat, "bas Schiff auf ein Gelb qu feben "3), tritt bas Sonderrecht ber einzelnen Mitrheber als bas bie Ginheit Ueberwiegende und für bas gefammte Berbaltniß Entideidende berpor. Es fehlt burchans an einer burchgebilbeten Glieberung und Berfaffung, burch welche die Rheberei als ein lebendiger Ginheitsorganismus über ber Summe ber Einzelnen wirkfam an werben vermochte. Schon ber Sprachgebrauch baber fündigt es an, daß zwar ein Rhebereivertrag, nicht aber ein Rhebereiftatut die Grundlage ber Gemeinschaft bilbet, daß es teine Rhebereiverfaffung, fonbern nur Recte und Pflichten ber Mitrheber gegen einander giebt, daß ber Borsteher ber Gemeinschaft tein Korporationsorgan, fonbern ein Bevollmächtigter ift. Auch ift ber Rheberei weber von ber Gefetgebung noch von ber Theorie je eine eigne Rechtsperfonlichkeit beigelegt worden 4). Bare aber bie Rheberei eine Genoffenicaft, fo murbe fie boch teine reine Bermogens genoffenicaft fein, weil eine perfonliche Berhaftung ber Mitglieber ftattfindet.

⁵⁾ D. h. das Recht, im Falle einer Meinungsverschiebenheit über den Betrieb ber Rhederet das Schiff zu einer bestimmten Gelbsumme anzusepen und von der Mehrheit die Erflärung zu fordern, ob sie daffelbe für diese Summe nehmen ober es der Minderheit geben will. Bgl. Beseler, 3. f. D. R. KVIII. Rr. 9. D. P. R. § 258.

[&]quot;) So behandelt schon Marquardus, de jure merc. et comm. (1662) L. II c. 11 Rr. 39—48 S. 805 f. die "Witrhederschaft" oder "societas navalis" als Gattung der societas. Bgl. Wartens, handelsrecht § 141 f. Eichhorn § 890. Wittermaier § 542. Gengler S. 424. Beseler § 253. Ebenso Pr. A. & R. II, 8. § 1426 u. D. H. G. B. art. 456. 457. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Entwicklung der Rhederei sich historisch in der Richtung auf Verstärkung der Einheit gegenüber dem Sonderrecht vollzogen hat. Wan vgl. z. B. die dei Warquard l. c. auf Grund des älteren hauseatischen Rechts gegebene Darstellung mit den Bestimmungen des Pr. A. & R. § 1426—1444 und diese wiederum mit denen des D. H. G. B. art. 456—476. Nur der Fortsall des früheren gesetzlichen Vortaufsrechts der Mitrheder macht eine Ausnahme. — Bgl. Th. II.

indeß, daß die ibeellen Antheile der Mitrheber nicht blos die Vertheilung der Rhebereikosten, des Gewinnes und des Berlustes bestimmen, sondern auch die Grundlage des nach ihnen bemessenen Stimmrechts sind), wird in einer Reihe von Beziehungen die Rhederei den entwickelten Vermögensgenossenssenssenssenssenssenschaften (Gewerkschaft und Aktienverein) so sehr genähert, daß sie als eine Vorstuse derselben erscheint. Denn die Schissparten charakterisiren sich bereits als reine Vermögensrechte, die gleichwol Träger für eine Summe persönlicher Rechte und Pflichten in einer Gemeinschaft sind: nur ist diese Gemeinschaft noch ein bloßes Vertrags- resp. Sachgemeinschaftsverhältnig betress Schisses, keine selbständige Körperschaft, kein inkorporirtes Schiss.

Alehnlich verhielt es sich in der Regel mit der Ganerbschaft. Wenn aber daneben Källe vorkamen, wo eine Ganerbschaft sich entschieden zur Körperschaft gestaltete, so wurde nicht nur der Gemeinschaftszweit über den Besitz und die Berwaltung des Gemeinvermögens hinaus erweitert, sondern es hörte auch die Korporationsmitgliedschaft der Gemeiner auf, sich mit den ideellen Burgantheilen völlig zu decken. Aber freilich blieb die Duote des Gemeiners das sein Genossenecht wesentlich bedingende und bestimmende Moment, und insern lag auch hierin eine auf die Bermögensgenossensstenssenden Rechtsform. Dasselbe gilt von anderen Genossensgenossenssenske aus gemeinschaftlich erwordenem Eigenthum und Besitz eines Gutes, aus einem Gesammtlehen, aus einer an eine Gesammtheit verliehenen nuthbaren Gerechtigkeit, einem Amt u. s. w. hervorwuchsen.

III. Eine dem Aktienverein sehr nahe kommende Genossenschaft der lettgedachten Gattung entstand bisweilen aus dem Gesammteigenthum einer Personenmehrheit an Mühlen. Doch waren diese Mühlengenossenschaften oder Dühlenerbschaften wahre Aktienverdindungen oder durchgebildete Bermögensgenossenssenssenschaften überhaupt so wenig, wie Ganerbschaften, Mark- und Agrargenossenschaften oder irgend eine der ausgeführten älteren Bereinsgattungen, und Keim und Borbild des Aktienvereins gerade in ihnen zu sinden, ist man durch nichts berechtigt. Wenn von südfranzösischen Mühlengenossenschaften des 12. Jahrhunderts berichtet wird, welche als Gesammtheiten Rühlen besatzen und betrieben, in ihren Bersammlungen Borsteher (bajuli) und andere Beamte wählten, durch den Austritt einzelner Mitglieder nicht ausgelöst wurden und den Gewinn unter die Genossen (partionarii) nach Maßgabe der von diesen besessenen, frei veräußerlichen Antheilrechte am Gesammtvermögen (achaux, saches, meules) vertheilten?), so ist nicht einmal klar, oh die Mitglieder per-

⁶⁾ So schon hamb. Stat. v. 1497 II. 13. 2 u. hanseat. Seerecht (1614), 5, 7. Pr. A. & R. II, 8. § 1428. D. h. G. B. art. 458 f.

⁹⁾ Bgl. oben § 22 a. E. § 23 a. E. § 39. § 48. Raberes aber erft in Th. II.

⁷⁾ Troplong, du contrat de société. Paris 1841 I. Préf. p. 24. 25 und Nr. 971. Im Jahre 1865 ließ sich sogar R. Karl V in eine solche Gesellschaft aufnehmen.

sönlich ober blos mit ihren Antheilen hafteten: von einem organischen Zufammenbang aber ber korporativen Berfaffung, insbesondere ber Stimmrechte, mit ber Glieberung bes Mühlenvermogens erhellt nicht bas Minbefte. Daß ein folder Zusammenhang jebenfalls noch nicht bis zur vollen rechtlichen Durch bildung gelangt war, wird wahrscheinlich, wenn wir bie Urkunden bamit vergleichen, welche jungst über die patricische Genoffenschaft ber Kölner Mublenerben publicirt find 1). In Köln beftand eine bem Anschein nach uralte Genoffenschaft von Altburgern, welche fich im Gemeinbesit einer Anzahl von Rheinmühlen befand und biefe auf gemeinfamen Gewinn und Verluft be-Beil fie ben im gemeinen Eigenthum ftebenben Strom fur ben Rühlenbetrieb benutten, beruhte ihr Gesammtrecht auf Berleibung ober Anerkennung bes Stadtherrn beziehungeweise ber Stadt. Bie fo baufia bie Bunftbewegungen fich gegen bie ausschließliche Benutung ber Allmende burch Die alten Bollburger felbft ba, wo biefe ihrer Meinung nach wohlerworbene Sonderrechte geltend machen ju tonnen glaubten, richteten, fo wandte auch ber um die Mitte bes 13. Sahrhunderts bekanntlich burch die Silfe bes Erzbifchofs vorübergebend fiegreiche Kolner Bunftaufftand fich unter Anderm gegen bas Brivateigenthum an ben Rheinmühlen. Mochten nun bie gur Regierung gelangten Bunfte triftige Grunde haben ober nicht, bie Dublen als öffentliches Gut zu betrachten, genug, fie erklarten biefelben bafur und übertrugen bie Salfte ihrem Gelfer, bem Erzbifchof, mabrent fie bie andere Salfte gum ftabtifchen Rammereigut fcblugen. Rach ber Reftauration gab bie Stabt, "bie gefchebene Ungerechtigkeit erkennend", die ihr augefallene Balfte ben alten Dublenerben wieder gurud, mahrend bagegen ber Ergbifchof feine Salfte nicht wieder berausgab und vertragsmäßig bie Anerkennung feines Gigenthums baran erlangte). Diefe Borgange wurden bie erfte Beranlaffung ju Aufzeichnungen über bas Mühlenrecht. Bir erfeben baraus, bag bie Salfte bes Erzbifchofs nicht reell ausgeschieben mar, fonbern in ber ibeellen Salfte ber 36 Rheinmühlen bestand 10). Die andere ideelle Salfte gerfiel in 34 ideelle Antheile

^{*)} Bgl. biefe intereffanten Urtunden b. Ennen u. Edery, Quellen I. 317-828.

⁹⁾ Bgl. ben Bertrag des Erzbischofs und ber Stadt v. 1275 l. c. S. 317 f. und bie Kundmachung ber Muhlenerben d. sod. ib. S. 322 - 324.

¹⁹ Da molendinum sowol die einzelne Mühle, als den (ursprünglich wol sich gerade mit Einer Mühle deckenden) ganzen Antheil bedeutet, ist die Auseinandersehung der Mühlenerben nicht ganz deutlich. Sie erzählen (S. 324 l. c.): es seten ursprünglich 35 molendina vorhanden gewesen, jest aber nur noch 34 da, weil eines "venditum sit ad usus heredum molendinorum communiter". Der Rest von 34 Mühlen gehöre halb dem Erzbischos. Dagegen "medietas illorum viginti sex molendinorum, que nunc annonam molunt in Reno, dividetur in 34 molendina et unicuique consideracionem 84 molendinorum sua porcio, prout sibi huic quaterno asscripta est, dividetur". Es bleibt nur die Annahme,

(molendina integra, gange Mühlen), beren jeber wieberum in kleinere Quoten, und awar Balften, Biertel und Behntel, getheilt werben konnte 11). Für Feftstellung ber Besitverhaltnisse an biefen molending und ihren partes wurde ein Mühlenschrein (quaternus) angelegt, in welchem die Befitrechte ber Einzelnen, sowie alle bemnächst vorkommenden Bererbungen und Beräuferungen eingetragen wurden 13). Die Mühlenantheile hatten also eine große Aebulichteit mit Aftien; offenbar erwarb und verlor man mit einer pars die Ditgliebichaft in der Gemeinschaft und es ift mit Sicherheit anzunehmen, daß Ausgaben und Gewinn nach dem Machstabe der Antheile verrechnet und vertheilt wurden. Lag in biefem Allen noch nichts Besonderes gegenüber vielen anderen Gefammteigenthumsverhaltniffen, fo icheint boch bie Kolner Dublenerbschaft fich baburch von jenen zu unterscheiben und als burchgeführter Aftienverein zu charatterifiren, daß fie unzweifelhaft eine torporative Genoffenicaft bilbete. Die Gesammtheit als Einheit wird ben Ginzelnen icharf gegenübergeftellt, und es kommt fowol bie Berangerung eines molendinum feitens ber Gefammtheit au Gunften ber Gefellichaftstaffe, als Beraugerung und Uebergabe von Antheilrechten feitens eines Mitgliebes an die Gesammtheit vor 12). Bor Allem aber hatte bie Gesammtheit eine torporative Berfaffung. Und fo wurde eine vollendete Bermogensgenoffenschaft, ja geradezu ein Attienverein vorliegen, wenn nicht ein einziger, aber fehr wichtiger Umftand entgegenstünde: daß fich nämlich die korporative Verfassung mit ber Vertheilung bes Gefammteigenthums, fo innig Beibes gufammenhieng, burchaus nicht beitte, daß vielmehr, - gang ebenso wie in ben Landgemeinden oder bei korporativen Ganerbichaften und urfprunglich im Bergrecht -, Bermogensgemeinschaft und Genoffenschaft fich in einer gewiffen Gelbständigkeit gegenüberftanden, welche, wenn ein foldes Gleichnig erlaubt ift, ein völliges Aufgeben beiber Glemente in einander hinderte und auf beiben Seiten einen inkommensurablen Reft Mitglieder ber Genoffenschaft waren allerdings nur legitimirte Besiter von Mühlenantheilen (erfgenozen, heredes molendinorum molentium annonam super Rhenum). Eine Organisation aber erlangten fie baburch, baß, vermuthlich mit Zustimmung ober in Bollmacht ber Nebrigen, sieben Erbgenoffen fich eidlich zu einem Rolleg verbanden, bas fich in Butunft felbft

baß 86 Muhlen, aber nur 35 Muhlenantheile, von benen Einer in britte hand veräußert worben war, vorhanden gewefen, — wenn nicht etwa die Bahl 86 ein Irrthum ftatt 34 ift.

¹¹⁾ Es tommen neben molendina integra 1/0, 2/0, 1/1, 4/0, 1/4, 2/0, 11/0, 12/6 vor.

¹⁸⁾ Bgl. bie b. Ennen u. Edery l. c. S. 314—328 publicirten Anschreinungen (feit 1276). Auch Schenkungen an Stifter, Beghuinen u. f. w. befinden fic barunter.

¹³⁾ Bgl. oben Rote 10 u. bie Eintragung S. 328: Notum sit, quod G. tradidit et remisit duas decimas partes unius molendini, quas habebat in molendinis predictis, communiter omnibus herebibus et consortibus molendinorum.

erganzen und immer auf ein Sahr einen Meister unter fich nach Stimmenmehrheit kiefen wollte. Der Meister sollte bas Rolleg ber fieben Geschwornen aufammenberufen und leiten, biefe aber bei Bufe erscheinen und fich feinen Anordnungen fügen. Diefes Rolleg follte mit Stimmenmehrheit bas Urtel in Mühlensachen fprechen. Dagegen follte es bie freiwillige Mühlengerichtsbarfeit nur mit Bugiehung ungeschworner, aber geerbter Benoffen üben. brei Geschworne und zwei andere Erbgenoffen zusammen, so sollten fie befugt fein, ben Schrein aufzuschließen. Bollte Jemand ein Mühlenerbe auftragen in eines Andern Sand, fo follte er bas thun por zwei Gefcomornen und 5 ungeschwornen Genoffen. Sollte aber bas Beib bes Auftragenden gebunden fein, es ftetig zu balten, fo mußten noch zwei Geschworne ober ein Geschworner und 2 andere Genoffen jugegen fein. Bewies Semand mit 3 Zeugen, bag er 30 Sahre und 3 Tage ein Mühlenerbe befeffen, jo follte es angeschreint werben. Berkaufen follte man feinen Antheil nur nm bes Leibes Roth willen. Auch wurde Recht und Berfahren bei Theilungen geregelt. Die Genoffenfchaft fette fich also autonom das bezüglich der Antheile geltende Recht. oberfte Berwaltung ber gemeinfamen Angelegenheiten war bem Meifter ber Geschwornen anvertraut, die technische Betriebsverwaltung aber scheint bei befonberen Beamten ("benen bie bes Multers warten") gewesen ju fein. Ihrem Gebote mußten alle Erbgenoffen von ben Mablen, geschworen und ungeschworen, um ihres gemeinsamen Rukens willen (umbe eren comeinen urbuor inde noit) bei Bermeibung einer Buffe von 6 Pf. folgen. Auch erhob bie Genoffenschaft eine Abgabe bei Besitzberanderungen und Gintragungen (bei einem Erbe, bas von rechter Geburt zufiel, 12 Pf., bei Erwerb von Seitenverwandten 2 Schill., bei Erwerb aus frember Sand 4 Schill. für jebes Rebntel eines molendinum integrum). Bufen, Schreibgebühren und Gefälle follten bie Geschwornen unter fich theilen (alfo Befolbung), überbies aber bavon einen Schreiber anftellen und lohnen 14). — Bon einer Bemeffung ber forporativen Rechte nach ben Antheilen ift in ben Urfunden nicht bie Rebe, und binfichtlich ber Zwecke bes Bereins erhellt icon aus bem familienartigen Bufammenhange ber Blieber, bag biefe altburgerliche Genoffenschaft teine bloge Erwerbegenoffenschaft mar, fonbern gleich ben übrigen Rolner Genoffenverbanben iener Beit eine umfaffende Rechts. und Lebensgemeinschaft erzeugte.

IV. Daß auch im Bergrecht ursprünglich die genoffenschaftliche Verfassung der Bergleute und das nach Deelen oder Kuren ibeell getheilte gemeinschaftliche Bergvermögen, wenngleich zwischen Beidem ein Zusammenhang bestand, sich keineswegs beckten, ist oben bereits wahrscheinlich gemacht worden 18). Im Laufe der Zeit ist dann hier allerdings aus der Ge-

¹⁴⁾ Obiges ift ber Inhalt einer b. Ennen u. Edery 1. c. S. 320-322 puulicirten Urtunbe.

¹⁵⁾ Bgl. oben § 42. 43.

meinschaft des Bergvermögens eine auf rein vermögensrechtliche Grundlage gebaute und auf Erwerbszwecke beschränkte Korporation hervorgewachsen: allein diese Entwicklung vollzog sich nur sehr allmälig, und im Grunde ist erst durch die allerneuesten Berggesetze die Gewerkschaft zu einer innerlich vollendeten und nach außen durch sich selbst bestehenden Bermögensgenossenossenossenschaftliche Elemente in ihr enthalten waren. War daher die Gewerkschaft in ihrer älteren Korm zwar nicht ein direktes Vorbild, wol aber eine der Vorstusen des Aktienvereins, so ist umgekehrt die moderne Vollendung der Gewerkschaft geradezu erst nach dem Vorbilde des Aktienvereins durchgeführt worden.

Runachit wurden mit ber Entwicklung ber landesberrlichen Allgewalt bie genoffenichaftlichen Elemente ber Bergwerkeverfaffung überhaupt mehr und mehr befeitigt. Auf ben Landesberrn und feine Beamten giengen nicht nur Gefetgebung, Richterspruch und Polizei in Bergfachen über, fondern es tam an fie die Berwaltung und Leitung bes Berghans felbft. Die feit bem 16. Sahrhundert erlaffenen Bergordnungen16) wiffen baher von Autonomie, Gelbftgerichtsbarkeit und Gelbstverwaltung ber Bergbautreibenben nichts mehr: ber Landesherr ift vermoge bes Bergregals ber unumfdrantte Bergherr und überträgt nur zu beffen befferer Benutung gegen bestimmte Abgaben und unter ein für alle Mal normirten Bebingungen gewiffe Rechte an ben Berten. ber Gemeinheits. ober Gilbeverfassung ber Bergleute mußten einer folden Auffaffung gegenüber balb felbst bie Spuren verschwinden; ein vielgliedriget Organismus landesherrlicher Beamten trat an die Stelle. Dagegen konnte bie privatrechtliche Seite ber bergrechtlichen Bermögensgemeinschaften fich im Sinne ber Bermögenseinheit fortbilben, inbem felbft bei ber ausgebehnteften Interpretation bes Bergregals, von einzelnen Gin- und Uebergriffen abgeseben, bie Rechte bes Schurfers, bes Kinders und Muthers, jowie endlich bes mit ber Bergwertsgerechtigfeit (Bergwertseigenthum) Beliebenen als felbftanbige Privatrechte anerkannt blieben. Go trat benn gerabe jest immer entschiebener neben bem Gemeinschaftsverhältniß einer geringeren Anzahl von Gigenlehnern, bie als vertragsmäßig verbundene Individuen gemeinschaftlich ein Bergwerk

¹⁹⁾ Man vgl. die Bergordnungen b. Wagner, Corp. jur. metall., Leipz. 1791; bef. die Bergordnungen für Oefterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain v. 1517 S. 38 f.; f. Schwaß v. 1468 u. 1556 S. 138 f. 133 f.; f. Heffen von 1543, 1584, 1616 S. 611 f. 621 f. 225 f., Heffen Darmftadt v. 1584 S. 621 f. und homburg v. 1570 S. 703 f.; f. Naffau v. 1559 S. 767 f.; f. Pfalz-Zweibrücken v. 1565 S. 731 f.; f. Jülich-Berg v. 1342 u. 1719 S. 982 f.; f. Kur-Trier v. 1564 S. 930 f.; f. Schwarzburg v. 1593 S. 1381 f.; f. Schlesien von 1528 u. 1577 S. 1275. 1298; f. Baben v. 1590 S. 591 f.; f. Württemberg v. 1597 S. 531 f.; f. Brandenburg v. 1619 S. 431 f.; für Kur-Köln v. 1669 S. 813 f.; f. Kur-Pfalz v. 1781 S. 341 f.; f. Baiern v. 1784 S. 341 f.; die Harzischen Berggefeße S. 1021—1122.

haben und bebauen (Gefellenbau) 17), bie Gemerkichaft als ein fest ausgebilbetes Rechtsinftitut hervor, burch welches bie in eine bestimmte, burch Gefes ober Gewohnheit firirte Anzahl ibeeller Theile (Kure) 18) zerlegte Zeche ober Grube als vermogensrechtliche Ginbeit konstituirt marb. Die einzelnen Rure wurden babei burchaus als felbständige, vererbliche, unter Beobachtung ber burch bie Einrichtung eines Berg. ober Gegenbuchs bedingten Formlichkeiten frei veräußerliche, verpfandbare und in der Regel bis zu einem gewiffen Daß (nach preuß. ganbr. II. 16 & 135 nicht unter 1/2) auch theilbare Sachenrechte mit immobiliarem Charafter behandelt. Nur in einzelnen Bergordnungen wurde bei Berauferungen ein Bortaufs- ober felbst Raberrecht ber Gewertichaft ober ber Genoffen anerkannt. Diefelben Antheile waren aber auf ber andern Seite Trager ber burch fie bedingten und bestimmten Mitaliebicaft in der Gewerkichaft, fo daß fowol Gewinn (Ausbeute) und Berluft, als bie erforderlichen Beitrage (Bubufe) nach ihrem Make vertheilt wurden und ber einzelne Gewerke für die Schulben ber Gesammtheit Dritten gar nicht haftete 18), von ber Gewerkichaft felbst aber nur bis jum Betrage bes Rures in Anspruch genommen werben und burch Aufgeben beffelben fich ber Pflicht zur

¹⁷⁾ Bgl. hate, Kommentar über bas Bergrecht. Sulzbach 1823. § 220—222 S. 264 f. Karften, Grundriß der deut. Bergrechtslehre. Berlin 1828. § 288. Runde, D. P. R. § 169. Mittermaier § 250. Eichhorn § 277. Beiste im Rechtsler. I. 953 f. Gengler, P. R. § 82 S. 343. Bluntschliß § 88 Rr. 4. Gerber § 97 Rote 1. Befeler § 204 litt. a. Bon den älteren Bergordnungen wurde verlangt, daß die Eigenlehner zum Theil mit eigner hand bauen, wosür sie aber ein weitergehendes Selbstverwaltungsrecht als die Gewerken hatten. Meist wurde nur bis zu einer bestimmten Zahl von Theilnehmern (in der Regel 8, z. B. Pr. A. L. R. II, 16 § 130 u. sächs. Bergges. v. 1861 § 13, nach dem österreichischen Berggeses von 1854 § 153 dagegen 16) der Gesellenbau gestattet, bei größerer Zahl die Bildung einer Gewerkschaft erzwungen. Das Rechtsverhältniß der Gesellen ist ein Miteigenthum zu ideellen Theilen, das aber vertragsmäßig im Sinne einer nach innen wirksamen stärkeren Einheit modissicit werden kann. Insbesondere lassen die neuesten Gesetz hier einen größeren Spielraum.

¹⁸⁾ Ueber die Entstehung ber regelmäßigen Bahl von 128 Aupen (Eintheilung ber Zeche in 4 Schichten, der Schicht in 8 Stämme, des Stammes in 4 Aupen) und die theils darin einbegriffenen, theils außerdem begründeten Erbfure und Freifure vgl. Eichhorn l. c. Kote b—d. Rarsten l. c. § 289 und Ursprung des Bergregals S. 68 f. Weiste, Rechtsler. I. S. 954 f. 960 f. Freiesleben, der Staat und der Bergbau. 2. Aufl. Leipz. 1889. S. 127 f. Beseler l. c. § 204 Rote 9. In Freiberg gab es nur 64, nach der würrttemb. B. D. v. 1597 Th. III art. 1 72 Bergtheile.

¹⁹⁾ Die kurpfalz. B. D. v. 1791 art. 56. 64 fprach subsibiare personliche haftung ber Gewerten aus. (Ebenso Karften, Bergwertslehre § 305) Fast alle andern Bergorbnungen dagegen erkennen ausbrudlich die ausschließliche Berhaftung der Gewerkschaft an.

Bablung ausgeschriebener Beitrage entschlagen tonnte, mabrend bei Saumnig (Retardat) Raducität des Rures eintrat. Wenn aber fo die Grundlage ber Gewerkichaft eine rein fachenrechtliche war und ihr baber bas Gine Merkmal ber Bermogensgenoffenichaft jufam, jo murbe fie zweitens nach außen als rechtliche Ginheit wirkfam und trug baber von dem zweiten Merkmal ber Bermogensgenoffenschaft bas jebenfalls in fich, bak fie ein felbftanbiges Rechtsfubjett barftellte. Allein es fehlte an einem volltommen burchgeführten Bufammenbang ber bies ermöglichenben Gewerkichaftsverfaffung mit ber Ruren. eintheilung beshalb, weil nach bem Spftem ber landesberrlichen Bergord. nungen bie gesammte Lebensthatigleit, burch welche bie Gewertichaft als Ginbeit gur Ericeinung fam, überbaupt nicht in bie Gewerkschaft, fondern au ker. halb berfelben in die staatlichen Beborben verlegt wurde. In den Angelegenbeiten, welche bie Beleihung und Bewahrung bes Bergwertseigenthums betreffen, wurde die Gewertschaft in der Regel burch einen ursprünglich beliebenen und als Mittelsperson fur Konftituirung bes Gesammteigenthums verwandten Lebnstrager vertreten, ber von einem Korvorationsorgan nichts an fic batte 20). Kur die Berwaltungsangelegenheiten bagegen wurden besondere Grubenbeamte, insbesondere meift ein Steiger fur bie Betriebsaufficht und ein Schichtmeister für Berwaltung und Rechnungeführung, beftellt, die von ber Bergbeborbe auf Borfdlag ber Gewerten ernannt wurden 21) und in jeder Begiehung landes. herrlichen Unterbeamten naber ftanben, als ben Organen einer felbftanbigen Genoffenicaft. Desbalb murbe benn auch ber technische Grubenbetrieb iowol. als die Berwaltung ber inneren Gewertichaftsangelegenheiten einer ftets gefteigerten Oberleitung ber Bergbehörben unterworfen; ftatt einer Aufficht über regelrechten und nublichen Bau trat einfach eine birefte obrigfeitliche Leitung bes Berabaus ein; bie Bertrage ber Gewerken mit ben Arbeitern bedurften ber Prüfung und Beftatigung, bie gobne murben obrigfeitlich festgefest; weber

²⁰⁾ Nach Pr. A. E. R. II, 16 § 265 — 271 wird der Sehnsträger mit bem Bergwerkseigenthum belieben und bleibt demnächft, wenn er bestimmte mit Ramen angegebene Personen in das Gesammteigenthum durch Erklärung vor dem Gegenbuch aufgenommen hat und diese durch Eintragung Theilhaber geworden sind, "Repräsentant ber Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen."

²¹⁾ Bon ben in Note 16 namhaft gemachten Bergordnungen gestattete allein bie surtriersche v. 1564 S. 949 art. 2 die Annahme eines Schichtmeisters ohne Wissen der Bergobrigkeit. Die übrigen machen, wenn sie eine Bahl der Schichtmeister und Steiger zulassen, diese doch von Genehmigung abhängig und geben dem Bergamt das Recht, auch ohne Willen der Gewerken dieselben wieder abzusehen. So z. B. Brandenb. B. D. v. 1619 art. 51. 57. 60 b. Wagner S. 462. Doch werden diese Beamten von den Gewerken gelöhnt und gelten deshalb zunächst als deren Bedienstete. So sept die Bürttemb. B. D. v. 1597 art. 11 S. 546 sie als "gemeine Diener" den landesherrlichen Bergbeamten gegenüber.

bie Beschaffung ber zum Betriebe erforberlichen Materialien noch bie Verwerthung ber gewonnenen Produtte burfte ohne beborbliche Prufung und Dit. wirkung erfolgen; und die obrigkeitliche Aufficht über den Grubenhaushalt wurde fo weit ausgebebnt, baf jebe einzelne Ginnabme ober Ausgabe ber Genehmigung bedurfte 21). Den Gemerten blieb überall nur bas Recht ju Borichlagen und die Befugnif, Auskunft über ben Stand ber Beche zu verlangen. Bon einer Gewerkenversammlung war nicht mehr bie Rebe 23), und so wenig bie Gewerken als lebendige Gesammteinbeit thatig murben, fo wenig tam ein bem einzelnen Rux anhaftendes Stimmrecht als Recht ber Mitheftimmung über bie Richtung bes gangen Organismus zur Griebeinung. Bielleicht am reinften burchgeführt wurde bies Spitem bes obrigkeitlichen Bergbaus mit frembem Kapital in ben bergrechtlichen Beftimmungen bes preußischen Cambrechts. Allerbings follten nach ihnen bie beliebenen Beramerteigenthumer mit ihren Borfolagen gebort und bei Beichliegung wichtiger und toffpieliger Ginrichtungen jugezogen werben: eine Entscheidung aber war in teinem Falle bei ihnen. Bielmehr follte bie technische Leitung bes Grubenbetriebes, sowie bie Bermaltung bes Grubenhaushalts burchans in ber Sand ber Bergbehörbe liegen, welche fich babei ber von ihr angestellten Gewertschaftsbeamten, bes Schichtmeisters, ber Steiger n. f. w. als ihrer Unterbeamten bebiente; es follte baber gang allein bem Bergamt die Enticheibung über die ausguführenden Arbeiten. bie Annahme und Entlaffung ber Berg- und Guttenarbeiter und bie Normirung ihrer Löhne, sowie die Seftjegung der zu leiftenden Bubufe und der zu vertheilenden Ausbeute aufteben "). Benn es flar ift, bag eine berartige Gewerkschaftsverfaffung bie Ginheit ber Gewerkschaft aus ber Befammtheit ber Bewerten völlig in Etwas außer ihr verlegte, fo war von einer Benoffen. ich aft nicht mehr bie Rebe. Die Gewertschaft mar vielmehr von ber einen Seite ber eine bloge ftaatliche Anftalt, von ber anbern Sette ein vertragsmagig aufammengebaltenes gemeinichaftliches Gigenthum. Unter biefen Umständen war es febr erklärlich, wenn auch die Theorie nunmehr das Berhaltniß ber Gewerken zu einander ale societas, condominium ober Gefammt-

²²⁾ Bgl. Karften, Ursprung S. 60—67. Die Gewerten sollten fich gar nicht mehr um ben Bergbau tummern. "Der Staat wirthschaftete also nun selbst mit frembem Gelbe, ohne sich ber Gefahr eines möglichen Zuschusses ober Berlustes auszusepen".

²³⁾ Berfammlungen ber Gewerten (Gewertentage) werben nur in ben alteren Bergorbnungen (g. B. fachf. v. 1509 art. 96) noch erwähnt. Beiste, Rechtsl. S. 957.

²⁴⁾ Pr. A. E. R. II, 16 § 272—321. Das Reftr. bes Fin. M. v. 20. Juni 1840 erklärte daber die Bergbedienten auf gewerkschaftlichen Gruben, incl. bes Schichtmeisters, für mittelbare Staatsbeamte. Rönne, Staatsr. II, 2 S. 268 Rote 6 bemerkt: "Die ganze Berwaltung bes gemeinschaftlichen Bergwerks

eigenthum auffaute 25) und biese Auffassung in bie Gesetke bineintrug 26), wenn bemgemak auch ber gewerficaftliche Bermaltungebeamte als bloker General. bevollmächtigter einer Versonenmehrbeit erschien 27). Inden war doch nicht überall die Gewerkschaft ihrer Perfonlickkeit in gleich unbedingter Beise zu Gunften bes Staats beraubt; mo aber in irgend welchen Begiehungen bie Totalität ber Gewerken bestimmend blieb, mufte bie Betrachtung ber bierburch zur Erscheinung kommenden rechtlichen Ginbeit bazu führen, ber Gewertschaft juriftische Perfonlichkeit beizulegen und fie für eine universitas ober Romporation beziehungsweise für eine beutschrechtliche Genoffenschaft zu erklaren 20). Da nun aber, soweit eine korporative Berfassung überhaupt noch vorhanden war, biefelbe jest ausschliehlich burch bas Beravermogen und feine Glieberung bedingt und bestimmt wurde, fo stellte fich innerhalb bes von ihr vom Staat verstatteten Raumes die Gewerkichaft in der That bereits als Bermögensgenoffenschaft bar und enthielt somit die theilweise Berwirklichung beffelben Rechtsgebantens in fich. ber im Aftienverein feinen reinen und volltommenen Ausbrud fanb 20).

Bahrend bis zur Mitte unferes Sahrhunderts diese durch die landesherrlichen Bergordnungen begründeten Zustande höchstens thatsachlich hier und

lag also nach biefer Berfassung in ber Sand der Aufflichtsbehörde und die Totalität der Gewerke trat in keinem Kalle bestimmend beroor."

²⁵⁾ Bgl. 3. B. Heumann, init. jur. pol. § 250 S. 336: "lege societatis dijudicantur". Runbe § 170. Eichhorn § 277. Karften, Bergwertslehre § 240. Gerber § 97. Gengler § 82 S. 343.

²⁰⁾ Bahrend bie alteren Bergordn. fich über bie rechtliche Ratur der Gewerkschaft nicht aussprechen, verweift das Pr. L. R. § 268 ausbrucklich auf die Lehre vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

²⁷⁾ So Pr. A. E. R. § 314 unter ausbrücklicher Berweisung auf die Lehre vom Manbat (I, 13 § 37f.). Bgl. Karften S. 302. Eichhorn § 277: "Bevollmächtigter." Gerber § 97: "Faktor". Gengler § 82: "institor". Dagegen sieht Weiste, Rechtsler. S. 956 im Schichtmeister einen "Syndikus."

²⁸⁾ Bgl. Weiste, Rechtsler. S. 955 Note 16, wonach im 17. Jahrh. in Sachsen die Gewerkschaft ausdrücklich als "universitas" anerkannt war. Für eine Korporation erklärten sie auch Schmidt, de orig. ac jur. soc. metall. (1778) S. 22, u. Schneider, Lehrb. des Bergrechts f. d. gesammten Länder der österr. Wonarchie (Prag 1848) S. 280 ("eine s. g. moralische oder Kollektiv-Person"). Freiesleben l. c. S. 124, Weiste l. c. u. prakt. Unters. III. 205, Wolff, Lehrb. I. § 74 S. 166, Wittermaier § 251, Bluntschliß 83 u. Beseler § 204 sehen die Gewerkschaft als korporative Genossenschaft des deutschen Rechts an.

²⁹⁾ Bergleichung ber Gewertschaft mit bem Aftienverein bei Sintonis, de societate quaestuaria, quae dicitur Attlengesellschaft S. 15, Freiesleben l. c. S. 180-187, Renaub, Attlengesellsch. S. 8. 9.

ba zu Gunsten einer größeren Selbstverwaltung modificirt wurden 30), hat seitbem die Gesetzgebung ber wichtigften Staaten eine principielle Umgestaltung bes Bergrechts berbeigeführt, welche insbesondere auch die Gewerkichaft in ihrem äußeren wie in ihrem inneren Recht wesentlich afficirt bat 31). Das Princip ber ftaatlichen Betriebsleitung (Direktionsprincip) ift beseitigt worden. Der Staat beansprucht statt ber Leitung und Bevormundung nur noch eine Beauf. fichtigung bes Berghaus, beren Grenzen burch bie bergvolizeilichen Rudfichten, insbesondere burch bie Intereffen ber nachbaltigkeit ber Baue, ber Sicherheit, bes Berkehrs, bes Lebens und ber Gefundheit ber Arbeiter beftimmt werben. Er verlangt baber awar bie Aufftellung eines Betriebsplans und beffen Genehmigung burch bie Bergbehörbe, aber er überläft ben Betrieb felbft den Eigenthumern des Bergwerts. Chenfo verzichtet er auf die Ernennung ber Betriebs- und Bermaltungsbeamten und forbert nur fur Steiger, Betriebsführer und technische Aufseher den Nachweis einer bestimmten Qualifilation. Endlich hat er auch bie Beeinfluffung ober Vermittlung ber Vertrage zwifchen Bergeigenthumern und Bergarbeitern aufgegeben und halt nur meist an dem Erforderniß einer bestätigten Arbeitsordnung fest. Durch bieses Alles ift ben bergrechtlichen Bereinen ein weites Gebiet genoffenschaftlicher Selbstverwaltung eröffnet und eine rechtliche Bebeutung gurudgegeben worben, fur welche ihre altere Organisation in keiner Beise ausreichte. Daber haben benn die neuen Gesetze eine Neuorganisation ber Gewerkschaften unternommen, burch welche biefelben nunmehr nach bem beutlich erkennbaren Borbild bes Aftienvereins in freie Bermogensgenoffenschaften verwandelt find 22). Die Gin-

³º) So wurde nach Ronne, Staater. II, 2. S. 269 in Preußen schon vor ben neuen Gesehen thatsachlich sowol bei der Betriedsführung als bei dem Grubenhaushalte in einzelnen Revieren den Gewerten eine weitergehende Einwirtung zugestauden, als die gesehlichen Bestimmungen verordneten, auch hinsichtlich der Annahme und Entlassung der Arbeiter hin und wieder denselben freiere Dand gelassen.

³¹⁾ Bgl. besonders das t. Sächsische Ges., den Regalbergdau betr., v. 22. Mai 1851; das allgemeine Desterreichische Berggesetz v. 23. Mai 1854; das großh. Sächsische Ges. über den Bergdau v. 22. Juni 1857. — In Preußen wurde schon durch das Ges. v. 12. Mai 1851 (G. S. 265) über die Berhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerts die Berwaltung im Besentlichen in die Hände der Gewerten gelegt und Beschlußfassung und Repräsentation derselben geregelt. Gänzlich wurde demnächst das Direktionsprincip durch das Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. S. 201) betr. die Aussicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Ges. v. 10. Juni 1861 (G. S. S. 425) betr. die Kompetenz der Oberbergämter beseitigt. Diese Gesetz sind aber nunmehr durch das allgemeine Berggeset für die Preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 237. 242. 351. 601. 735. 770. 884) auch in die neuen Provinzen eingeführt ist.

³²⁾ Bgl. fachf. Berggef. § 106-140, öfterr. § 137-169, preuß. § 94-134. I.

theilung des Bergvermogens in eine ungbanderlich bestimmte Anzahl 201 von Ruren, welche als Sachenrechte veräußert, verpfändet und vererbt werben tonnen, ift beibehalten worden 31). Aber au ber vermogensrechtlichen Seite bes Kures ist als gleich wichtiger Juhalt bas von ihm ausschlieflich getragene und nach ihm bemessene Stimmrecht in den korporativen Angelegenheiten ber Gewerkschaft bingugetreten 35). Daß die Rure (2. B. in Preufen) ibre Gigenichaft als unbewegliche Sachen verloren baben und ausbrudlich fur bewegliche Sachen erklart find, über welche Bemabricheine (Ruricheine, Antheilicheine) mit aftienahnlicher Natur ausgestellt werden 46), nabert bie Gewerkichaft auch von biefer Seite ber einem Attienverein. An ber Bertheilung bes Gewinnes und Verluftes, sowie ber Beitrage nach Ruren, an bem Grundsak. bak fur bie Schulden ber Gewertichaft nur bas Bermogen berfelben baftet. an der Beidrankung der Beitragspflicht auf den Bergantbeil und an den Regeln über Retarbat und Raducität ift principiell nichts geandert 27) und es ift fo die ausschlieflich sachenrechtliche Konftruttion bes Bereins in keiner Aber auf Diefer fachenrechtlichen Grundlage erhaut fich nun-Beise alterirt. mehr eine organisirte Rorverschaft mit felbständiger Verfonlichleit. ift bie Korporationseigenschaft ber Gewerkschaft meift nicht ausbrucklich beigelegt: allein die außeren wie die inneren Rorporationsrechte kommen ihr zu. Nach außen tann fie "unter ihrem Ramen Rechte erwerben und Berbindlich-Die alteren Gewertichaften bleiben zwar befteben und werben von ben in bas innere Berfaffungerecht eingreifenben Beftimmungen (a. B. in Dreufen bon ber Mobiliftrung ber Rure) nicht unmittelbar ergriffen (preuf. Gef. § 226 - 234),

33) In Desterreich (§ 140) 128 Kure mit je 100 Theilen; in Preußen (§ 101) 100 ober nach statutarischer Bestimmung 1000 untheilbare Kure, wogegen die älteren Kure in ½0 getheilt werden können (§ 228).

es wird ihnen aber die Möglichkeit, fich ben neuen Beftimmungen gemag umau-

34) Defterr. Gef. 8 140f. Preug. Gef. § 101f.

gestalten, eröffnet (ib. § 285 - 240).

38) Sachs. Bergges. § 106 f. Defterr. § 149 f. Preuß. 111 f. Schon nach bem Ges. v. 1851 "bilbete nicht mehr die Behörde, sondern die Totalität der Gewerke den bestimmenden Theil und das Eigenthum des Ausbestigers ist umgewandelt in ein Stimmrecht bei benjenigen Beschlüffen, durch welche über das Bergwerkseigenthum verfügt werden soll". Rönne, Staatsr. II, 2. S. 268 Note 6.

36) Preuß. Gef. § 101—110. Die Kurscheine burfen nicht auf den Inhaber lauten (§ 103), sie werden bei Beräußerung und Berpfändung übergeben (§ 104. 108), in sie wird Exekution vollstreckt (§ 109) und sie konnen amortisirt werden (§ 110). Der Gewerkschaft gegenüber legitimirt jedoch ausschließlich die Eintragung im Gewerkenbuch (§ 103. 106) und vor erfolgter Umschreibung in diesem wird der Genosse, welcher seinen Antheil veräußert, nicht von der Beitragspflicht befreit (§ 105. 107).

37) Bgl. fachf. Berggef. § 188f., öfterr. § 138. 158f., preuß. § 99. 102. 129 f.

feiten eingehen, Gigenthum und andere bingliche Rechte an Bergwerten und Grundftuden erwerben, por Gericht flagen und verflagt werben 23). Nach innen tann fie mit Stimmenmehrheit 3) bindende Befdluffe über Bermaltungs. angelegenheiten faffen 40) und, - vorbehaltlich beftimmter Formen, obrigfeitlicher Befratigung und ber Unabanberlichkeit ber effentiellen Gefetesbeftimmungen41), - autonom ihre Berfaffung ordnen. Die in Ermangelung befonberer Statuten gefetlich begrunbete Gewerkichafteverfaffung überweift bie Bablen, die Befchluffaffung und die lette Entscheidung in Genoffenschaftsangelegenheiten ber in bestimmten Formen zu labenben und zu leitenben, nach Ruren ftimmenden Gewerkenversammlung, welche jahrlich ein Dal und außerbem auf besondere Berufung ausammentritt 42); die gerichtliche und außergerichtliche Bertretung bagegen, sowie die Berwaltung ber inneren Bereinsangele. genheiten muß einem besonderen gewählten Reprafentanten ober follegialischen Grubenporftand (Direktion) übertragen werben, welcher fich als Rorporations. Schließlich ift bie fo als felbständige Bermögenegeorgan charafterifirt 43). noffenicaft unter ben burch beutiche Bergrechtsgewohnheit berbeigeführten

³⁸⁾ So bas preuß. Bergges. § 96. Das Bergwerk wird auf ben Namen ber Gewerkschaft eingetragen (§ 97). Auch hebt § 100 noch ausbrudlich hervor, bag teine Theilungsklage stattfindet und bas Ausscheiben eines Mitgliedes ben Berein nicht löft.

²⁹⁾ Nach bem preuß. Sef. wird, bei Berfügungen über bie Substanz und bei Statutenanderung Dreiviertelsmasorität, zu Schenkungen und Berzichten Einsteimmigkeit gefordert. Sonst genügt die Mehrheit der vertretenen Auren, falls die Ladungen gehörig ergangen sind. Doch soll, wenn nicht die hälfte der vorhandenen Auren vertreten ist, die erste Versammlung beschlußunfähig sein. Bgl. § 94. 111—114.

⁴⁰⁾ Doch lagt das preuß. Gef. (§ 115. 116) bie gerichtliche Aufhebung eines Beschluffes, ber nicht zum Besten ber Gewerkschaft gereicht, auf Anrufung eines Gewerken zu. Durch Statut kann dem ordentlichen Gericht ein Schiebsgericht substitutrt werden. Das Gef. von 1851 forderte noch Bestätigung des Beschluffes burch die Bergbehörden (§ 11).

⁴¹⁾ In Preußen wird ein notariell ober gerichtlich beurfundeter und vom Oberebergamt bestätigter Beschluß von 3 aller Antheile geforbert (§ 94) und die Unabanderlichkeit der §§ 95—110. 114 Abf. 2 u. 128—128 des Gesepes ausgesprochen.

⁴²⁾ Sachf. Gef. § 106f. Defterr. § 149f. Preug. § 111 f. Die Berfammlung muß in Preugen jederzeit auf Berlangen ber Bertreter von 1/2 ber Ruren berufen werden (§ 122).

^{**3)} Sachs. Gef. § 118f. Defterr. § 144f. Preuß. § 117f. In Preußen hat ber Borftand fraft seines Amtes die Gewerkschaft vor Gericht und im Rechtsverkehr zu vertreten und Eibe in ihrem Namen zu leiften (§ 119), Ladungen in Empfang zu nehmen (§ 123), das Gewerkenbuch zu führen und die Kurscheine auszustellen (§ 121), die Versammlung zu berufen und zu leiten (§ 122), und er berechtigt und verpflichtet, ohne selbst verhaftet zu werden, die Gewerkschaft (§ 125.

näheren Mobalitäten konftruirte Gewerkschaft burchans nicht bie einzige ober nothwendige Korm des gemeinschaftlichen Bergbaus. Es kann vielmehr jede beliebige andere Associationsform, die überhaupt rechtlich zulässig ift, auch für den Bergbau gewählt werden 44). Bon dem Gesichtspunkt der Associationsfreiheit aus hat sogar das großh. sächsische Berggeset v. 1857 überhaupt die Gewerkschaft mit der Kureneintheilung als besonderes Institut fallen lassen und begnügt sich, dem Gesellschaftsverhältnisse mehrerer Bergbautreibenden (§ 18 — 20) den korporativen Berein mit besonderen Statuten (§ 21) gegenüber zu stellen.

V. Aehnlich, wie im Bergrecht, haben fich im Salinenrecht bie Genoffenschaftsverhaltniffe entwickelt. Urfprunglich icheinen auch bier bie fammtlichen Salzeigenthumer ober Salzbelehnten und bie Salzarbeiter eines Orts unter landesberrlicher ober ftabtischer Oberherrschaft ein autonomes genoffenschaftliches Gemeinwefen (Thal) gebildet zu haben, bas nach ben einzelnen Rlaffen in engere Genoffentreife gegliebert mar. Dabei tam vielfach eine Theilung fowol bes Lehneigenthums an ben Salzquellen, als bes vollen ober nutbaren Gigenthums und bes bamit verbundenen Betriebsrechts an ben fur bie Berarbeitung ber Soole bestimmten Roten nach ibeellen Theilen por; biefer Theilbesit aber, wenn er auch mit bem Genoffenrecht in Berbindung ftand, mar mit bemfelben teineswegs ibentisch. Im gaufe ber Beit verloren bier wie überall bie Gefammtheiten ihre Rechte an bie ganbesherren, welche feit ber Entwidlung eines Salzregals und zum Theil felbft eines Salzmonopols burch ben Organismus ihrer Salzbehörben bie Salinen leiteten und verwalteten. Bielfach indeg erhielten fich wenigftens für bie ötonomifchen Beziehungen ober auch für einzelne ihnen verbliebene Rechte ber Autonomie und Gelbftverwaltung die Genossenverbande der einzelnen Rreife. Die Innungen und Bruderschaften ber eigentlichen Salzarbeiter entwickelten fich bann babei gang analog wie bie Knappichaften ber Bergleute. Umgekehrt gieng bas weiterreichende Genoffenverhältniß ber abligen ober burgerlichen Nutungseigenthumer von Salzquellen (Salzjunker, Salzherren, Salzbeerbte) in bloge Bermogensgemeinschaft an dem ibeell getheilten Gool ober Thalgut über.

^{126).} Nur zur Vornahme von Rechtshandlungen, die nicht mit einfacher Mehrbeit beschlossen werben burfen, und zur Erhebung von Beitragen bedarf er eines Specialauftrages (§ 120). Subsidiar treten die allgemeinen Grundsäge über Vollmachtsauftrage ein (§ 128). Bestellen die Gewerken auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen 3 Monaten keinen Reprasentanten, so wird ein solcher von der Behörde ernannt (§ 127). Letztere führt die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungslegung des Vorstandes, beruft auch, wenn dieser es unterlät, die Gewerkenversammlung (§ 122).

⁴⁴⁾ Bgl. 3. B. Preuß. Berggef. § 133, wonach notarieller ober gerichtlicher Bertrag eine bergrechtliche Affociation beliebig anders gestalten kann; nur soll auch sie nach § 134 immer Reprasentanten haben.

bilbete fich unter benjenigen Personen, welche bas Berfieben bes Salzes in den Roten als einen ausschließlichen Nahrungsbetrieb erworben hatten, den jog. Salzern ober Pfannern, eine eigenthumliche Genoffenschaft (Pfannericaft) aus, welche mit ber Gewerkichaft manche Aehnlichkeit bietet 45). Denn indem bas Sonberrecht bes einzelnen Pfanners als ein ibeeller Antheil an bem ber Gefammtheit auftebenden Recht auf Benutzung ber gefammten Goole bes Thales gilt, ift es fowol ein felbftanbiges Bermogensrecht, als zugleich Grundlage ber Mitgliebschaft in ber Pfannerkorporation, welche somit aus ben Inhabern sammtlicher (oft 111) Pfannen befteht und Gewinn und Ausgaben nach biefen repartirt. Indeß ist erft in neuerer Zeit burch bie Subsumtion unter bie bergrechtlichen Beftimmungen bie Pfannerschaft bisweilen zu einer reinen Bermogensgenoffenschaft geworben, mabrent bie besonderen Salinen. rechte, wie fie fich bei bem Rehlen allgemeiner Salinenordnungen lotal febr vielgeftaltig entwidelt baben, eine meist überaus komplicirte Rorporationsverfaffung begründen, in welcher neben ber vermögensrechtlichen Grundlage und Bebentung bes Berbanbes bas perfonliche Element ftart bervortritt 46).

VI. Muffen wir in ben bisher betrachteten Rechtsinftituten, bei welchen entweder eine Vermögensgemeinschaft korporative Verhältniffe aus fich zu er-

⁴⁵⁾ Bgl. v. Cancrin, Grundfape bes teut. Berg. und Salgrechts. Frankf. 1790. § 946. Runde § 178. Gichhorn § 279. Gengler § 83. Gerber § 98. Befeler § 209. III.

⁴⁶⁾ Dies ift 3. B. bei ber Saline in Salle ber gall. Bgl. ben Auffan v. Martin in ber Encott. v. Erich und Gruber III, 20. S. 75-101. - In Salle icheinen urfprunglich fammtliche Salineneigentbumer und Salinenarbeiter ein autonomes Gemeinwesen gebildet ju haben. Spater ftand bem gesammten Salamefen ein theils lanbesberrliches theils ftabtifches Thalgericht und Thalgmt por fein vom gandesberrn ernannter Salgaraf, 8-4 vom Rath gemablte Born. meifter, ein Thalfetretar, ein Thalvogt und vier Thalvorfteber; bagu 6 Amts-Inechte, 4 Unterbornmeifter und 4 Degler). Das Salineneigenthum gerfiel in bie in machfernen Lehntafeln (bis 1788) getrennt eingetragenen Spolbrunnen und bie fur ben Salgfub beftimmten Roten. An beiben beftanb verschiebenartiges abgeleitetes (gebn.) Gigenthum, boch murben bie Roten ichon 1722 allobial. Soolgutseigenthum war real nach ben 4 Brunnen, an biefen aber ibell nach verschiebenen Dagen und Untermagen (Stuhlen, Quarten, Pfannen, Rögeln, Robern, Orten, Eimern, Rammern) getheilt. Die Soolgutseigenthumer als folche durften aber die Soole nicht felbft benugen, fondern mußten fie gegen ben burch bie "Berichlager" ermittelten Preis einem Pfanner überlaffen. Pfanner murbe man feineswegs durch den blogen Befig einer Rote: vielmehr wurden durch die Berfaffung ber Pfannericaft refp. Die ftadtifchen und lanbesberrlichen Pfannerordnungen vielfache perfonliche Gigenschaften und Bedingungen fur den Erwerb ber Pfannwertenahrung, bes "Pfannwertens," geforbert. So 1482, bag man Stadtburger, beehelicht, beeignet und beerbt fei ober nach bes pfannwertenben Batere Tobe eignes Saus, Ruche und Rauch befige; 1621 und 1644 lanbesberrliche Genehmigung und Befit von 3 Pfannen ober entfprechendem Werth im

zeugen ober eine Körperschaft sich auf vermögensrechtliche Grundlage zu stellen bestrebt war, Produkte berselben Richtung erkennen, die im Aktienverein ihren Abschluß fand: so ist dagegen eine andere sehr verbreitete Auffassung irrig, welche im Aktienverein gewissermaßen nur eine Steigerung der deutschrechtlichen handelsgesellschaften erblickt, während er doch in Wahrheit etwas von ihnen qualitativ Berschiedenes und aus ganz anderer Warzel Erwachsenes ist.

Allerdings hat das germanische Recht den Gesellschaftsvertrag wefentlich anders als das römische Recht ausgebildet. Und wenn in Folge bessen ber beutsche

Befellichaftsbenriff icon an fich befähigt ift, in ungleich ftarterem Grabe als ber romifche Societatebegriff bie individuellen Rechte zu modificiren, fo ift er in ben banbelerechtlichen Erwerbegefellschaften mit Giner Firma burch bas moberne Berkehrsrecht in der That dem Genoffenschaftsbegriff febr nabe geruckt worden. Denn ben blos vorübergebenden Gelegenheitsgefellschaften (ben Bereinigungen zu einzelnen Sanbelsgesellichaften auf gemeinsame Rechnung, D. S. G. B. art. 266 - 269) und ber lediglich unter ben Paciscenten und zwar ausschließlich obligatorisch wirksamen, nach außen latenten (baber firmenlosen) Betbeiligung an frembem Geichaft burch eine Bermogenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Berluft (ber stillen Gesellschaft bes D. S. B. art. 250 - 265) gegenüber treten die offene und die Kommanditgesellschaft nach außen als Thal: 1723 eignes Saus und fechemonatlicher Bobnfit in ber Stabt. Doch wurden landesherrliche Dispenfationen zugelaffen. 1730 wurde beftimmt, bak Bitmen, Tochter und Rinbestinber gleich ben Sohnen bas Pfunnwerten fortfegen tounten. 1885 traten Erleichterungen ein. Außer bem Pfannerverbande beftanden unter ben Salgarbeitern (Salloren) zwei Bruderschaften: die Bruderichaft ber Salawirfer, b. i. ber ben einzelnen Roten porftebenben Deifter, (1699 beftatiat. 1774 au Gehorfam vermahnt und bes Rechts, fich ohne Biffen bes Thalamte und ohne Beifein einer Thalamteperfon ju verfammeln, beraubt, 1818 neu privilegirt) und die Bruderichaft der Borninechte und Soolarbeiter (haspier, Rabetreter, Sturger, Erager und Bapfer), welche 1509 und 1725 privilegiirt marb, fpater aber eingieng. 3m Saufe ber Beit traten bann in ben Ginrichtungen und dem Betriebe ber Brunnen wie ber Roten vielfache Menberungen und Bereinfachungen ein, die Rechte ber ganbesheren fteigerten fich burch ben Erwerb ber pon ihnen bemnachft an befondere Perfonen vertiebenen Anfprache auf ein Biertel aller Pfannen und Roten (Quartfoole) und auf die wegfliefende Soole (Extrafoole) und enblich murbe amifchen Saline und Staat ein 3mangeabfagverbaltnig au feften Preifen begrundet. Ramentlich wurde burch Bertrage v. 1810 mit ber weftphalifchen u. v. 1816 mit ber preugischen Regierung bas Gigenthum "ber Pfannerichaft und ber Soolengutebefiger" an ben Brunnen anerkannt, ber eigne Salzhandel ber Pfannerschaft jedoch abgeschafft. Die alte tomplicirte Berfaffung ber Saline aber beftand auch jest fort und die Ansgaben fur ben Sub wie bie Einnahmen aus bem Berlauf an den Bietus wurden nach wie vor jahrlich nach ben altbergebrachten Spolengutern und Roten verrechnet, welche als ibeelle und oft gegenftandlofe Großen im Sypothetenbuch ab- und zugeschrieben, verpfandet, vererbt und verfauft wurden.

bauernbe Ginheiten mit einem abgeschlossenen Gesellschaftsvermögen auf, während sie nach innen in einem oft sehr hohen Grade die Individuen durch die Gemeinschaft binden und beschaften. Und beshalb haben Theorien und Gesehe in neuerer Zeit sehr verschieden auf die Frage geantwortet, ob diese Gesellschaften dem reinen oder modificirten römischen Societätsbegriff, ob vielmehr dem reinen oder modificirten Begriff der universitas, ob endlich einem von beiden verschiedenen selbständigen germanischen oder modernen Gesellschaftsvober Genossenischensische unterstellen sind 47).

Wie indes die juriftische Entscheidung dieser Frage, beren togmatische Erörterung uns im zweiten Theil beschäftigen wird, aussallen mag, die hier zunächst nur entstehende Frage nach der historischen Stellung jener Gesellschaftsformen durfte unbedingt in dem Sinne zu entscheiden sein, daß ihnen ihr Plat nicht in der Geschichte der Genossenischenschaft, iondern in der Geschichte des Vertragsrechts anzuweisen ist. Lediglich aus der Erweiterung des deutschrechtlichen Gesellschaftsvertrages durch die Bedürfnisse und Institute des Handels erwachsen, haben sie freilich einzelne Elemente nach dem Vorbild der Genossenschieht, andere nach dem Vorbild der Genossenschieht, andere nach dem Vorbild der Genossenschiehten, sie beiben vorbild der Gestellschaftschem Vorbild der Genossenschiehten, sie bleiben Verbindungen von Individuen mit obligationenrechtlichem Gehalt.

1. Die offene handelsgefellichaft junachft, welche, mit dem handel gleich alt 48), burch die allmälige Ausbildung der unbefchrankten perfonlichen

⁴⁷⁾ Durchans vom Societatsbegriff geben aus: Treitfchte, bie Lehre von ber unbefdrantt obligatorifden Gewerbegefellicaft und von Rommanbiten, Leipa. 1844; Thol, b. R. & 84 - 38; beife, b. R. & 20f. G. 51 f.; Gidborn & 387; Mittermaier & 554f., Gerber & 195 f.; Gengler & 109 f.; Auerbach, bas Gefellichaftemefen, Frantf. 1861; ferner bie meiften Aelteren und faft alle Civiliften. Gine juriftifche Perjonlichfeit im romifden Sinne nehmen nach bem Borgange ber Frangofen (Pardessus, droit de comm. IV. No. 972, 975 f.) an: Schiebe, Univerfaller. ber handelewiff. II. 20-24; Belpde, 3. f. b. R. II. Rr. 1 S. 3 f., bef. 19 f.; Labenburg, Arch. f. S. u. 23. R. X. 232. Brindmann, S. R. § 30 f. S. 118 f. nimmt eine "Rollettipperfon", die nur nach außen wirft, an. Endemann, bas beutfche b. R. (2. Aufl. 1868) § 32-78 6. 156 - 366 tonftruirt die handelegefellschaft burchweg nach außen und innen ale felbfranbiges "Bertehremefen" mit eigner Perfonlichfett und Gefellichafte. organen; er legt indeß auch bem "Gefcaft" bes Gingeltaufmanns in gemiffem Sinne bie Natur eines eignen Berfehrswefens bei (§ 15), und lagt bie Ratur ber Gefellichafteperfonlichkeit unentichieben. Bluntichli § 138 f. geht von ber bentidrechtlichen Genoffenschaft ans, Befeler § 221 f. vom beutschrechtlichen Gefellichaftevertrage, Andere fnupfen an die deutsche Gesammthand an, wieder Andere an ein 3med. ober Stiftungevermogen. Ginen besonderen Standpuntt nehmen bie Ronftruftionen v. Runge, Princip und Spftem ber Sandelsgefellichaften, i. b. 3. f. b. gef. S. R. VI. 177-245, ein.

⁴⁰⁾ Marquardus, de jure merc. et comm. (1662) L. II. c. 11 Mr. 1 S.

Haftung aller Gesellschafter gegen Dritte ihre eigenthumliche Gestalt gewann, hörte damit keineswegs auf, ein Bertragsverhältniß zu sein, und wurde von Theoretikern wie Gesehen bis in die neueste Zeit unbedingt als eine modificirte societas aufgefaßt und behandelt 49). Diese Natur hat sie auch durch ihre moderne Fortbildung weder thatsächlich noch rechtlich geandert 40).

a. Bie fie mirthschaftlich fich burchaus nur als eine Berbindung mehrerer wirthicaftlicher Perfonlichkeiten fur Erwerbezwede barftellt, wie icon bie Unichauung bes Lebens in ihr nur eine "follettipe" Bereinigung mehrerer voll und gang fortbestebender Individuen fiebt, fo entsteht auch juriftisch keine von ber Summe ber Gesellichafter verschiebene Ginbeit. Für ihre inneren Berbaltniffe gilt bas Societatsvrincip fogar vielfach und gerabe 2. B. nach bem Sandelsgesethuch reiner als bei manchen anderen beutschrechtlichen Gesellschaften. Das Erforbernig ber Ginftimmigfeit, wo nicht ein Auftrag jur Geschäftsführung vorliegt, die regelmäßig burch Tob ober fonftigen Bechiel ber Ditglieber eintretende Auflojung, die Bulaffung ber Rundigung und Theilungsklage u. i. w. beweisen bies. Wenn aber in ber Abanderung biefer Bestimmungen dem Bertrage ein großer Spielraum bleibt, wenn Fortbauer beim Bechiel ber Glieber und Beidrankungen ber Runbigung bedungen werben tonnen, wenn ber Auftrag jur Geschäftsführung außerlich ein Saupt bes Gangen fonftituiren tann, wenn endlich auch ohne Berabredung veriobische Abrechnungen ftattfinden muffen: fo werden die Individuen bierburch freilich fester als romische socii aur Einbeit verbunden, aber diese Einbeit bleibt eine Summe von Individuen, ihre Grundlage ift ein Bertrag, tein Statut, und es giebt Bollmachtsverhaltniffe, aber teine Gefellschaftsorgane in ibr. Durchaus als Ginheit tritt bie Gefellschaft nach außen auf: auch hierbei aber bleibt fie eine Personensumme, ein Rollektivum, und ihre einheitliche Geltung wird nicht burch eine eigene Gefellschaftsperfonlichkeit, fondern burch eigenthum. liche Institute bes hanbelsrechts vermittelt. Daß fie unter einem Gesammt-

^{299: &}quot;Und treibet man in Rauffmannschaft gemeiniglich Maschopei". Die Geschichte ber offenen Gesellschaft bei Enbemann § 84.

⁴⁹⁾ Bgl. 3. B. Straccha, de mercatura (1558) S. 138 f. Scaccia, de comm. et camb. (Frankf. 1558) S. 48 f. 418 f. 450. 459. 476. Marquardus l. c. 299 f. Mevius, ad jus. Lubec. III, 19 art. 5. Aeltere partitularrechtliche Beftimmungen b. Kraut § 336, Gengler § 109. 110 u. Stobbe, 3. f. d. ges. H. VIII. 51—55.

³⁰⁾ Bgl. über das Recht ber offenen Gefellschaft bes. Treitschle 1. a. § 2 f., Auerbach § 1 f., Randa, Arch. f. H. u. B. R. XV. 25 f., Endemann § 35—47. Lesterer geht indeß überall von der eignen Gesellschaftspersönlichkeit aus (bes. 5. 171. 184 f. 191 f. 214), nimmt eine "Organschaft" berselben an (S. 180) und tonstruirt ein völlig selbständiges Gesellschaftsvermögen (S. 185 f.). — Ueber die wirthschaftliche Natur der verschiedenen Gesellschaftsformen Schaffle, im Staatswörterbuch IV. 251—267.

namen gleich Ginem Raufmann Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingeben, Magen und verflagt werben tann, ift eine Folge bes handelsrechtlichen Instituts ber Kirma und reicht nicht weiter als biefes. Die Befugniffe, welche burch bie Gesellschaftefirma fur eine koatane Personensumme erwachsen, find jebenfalls in keinem Punkte anders geartet, als die burch die Einzelfirma einer successiven Versonensumme verschafften Rechte, und es wurde baber bier wie bort berfelbe Grund aur Annahme einer besonderen (Firmen.) Berfonlichkeit awingen. Die nach ber mobernen Gesetgebung bei ber Errichtung und später eintretende öffentliche Kontrole (besondere Formen, Sandelsregister, Publicitat) beruht nicht auf einem im Gesellschaftsrecht belegenen Grunde, sondern auf bemielben Rechtsarunde, der den Ginzelfaufmann einer ahnlichen Kontrole unterstellt. Und endlich ift die einbeitliche Repräsentation der Gesellschaft nach außen burch jebes nicht ausbrudlich und öffentlich von ber Geschäftsführung ausgeichloffene Mitglied Rolge ber handelsrechtlichen Grundfate über Bertretung und Bollmacht in ihrer Kombination mit bem Gesellschaftsvertrage, nicht aber eine Anwendung des Rechtes korvorativer Organisation.

b. Die Rollektivgesellschaft bleibt aber ferner ihrem innerften Befen nach eine Perfonen vereinigung und ift feine Bermogensgefellichaft. Gefellichafter werfen ihre verfonlichen Rrafte (baber nicht blos Gelb, fonbern auch Arbeit, Rredit, Renntniffe, Konnexionen u. f. w.) zusammen, und nur als eine beftimmte Art biefer Rrafte tommt bas Rapital in Betracht. Daraus ergiebt fich vor Allem der effentielle, nach außen unabanderliche Sat, bag bie Mitglieber perfonlich und (nach bem Sanbelsgefesbuch, mahrend im preuß. Entw. art. 117 nur subfibiare Saftung vorgeschlagen mar) principaliter und folibarifch haften; es folgt ferner, bag bie Mitgliebicaft unübertragbar, untheilbar und im Zweifel unvererblich, jebenfalls ein burchaus perfonliches Recht ift; es ergeben fich bie Befchrantungen bes Sanbelsbetriebs fur bie Gefellschafter außerhalb ber Gefellschaft; endlich bat bie Ufance und mangels anderer Berabrebung bas handelsgesethuch volltommen tonjequent ben Sat feftgeftellt, bag Gewinn und Berluft nach Ropfen vertheilt, Die Rapitalseinlagen nur vorber verzinft werden bi). Benn trot biefer perfonlichen Grund. lage ein befonderes Gefellichaftsvermögen befteht, welches zwar nach innen burchaus von ben ibeellen Quoten ber Theilhaber absorbirt, nach außen aber in mehreren Beziehungen als Ginheit gesetzlich anerkannt wird, wie in ben Beftimmungen über ben Gout beffelben gegen bie Privatglaubiger eines Mitgliebs, über ben Ausschluß ber Rompenfation, über bie Absonderung ber Massen beim Ronturse und über die Liquidation hervortritt, so erscheint boch Dieles Bermogen weber als ein jelbständiges inkorporirtes Ravital, noch als

⁵¹⁾ Brindmann 160 f. Enbemann § 42 S. 208 f. hier auch die alteren Anfichten und Gefete, wonach balb nur nach Röpfen, balb nur nach Rapitaleinlagen (unter Gleichftellung kapitallofer Arbeit mit ber geringften Ginlage) getheilt warb.

bas Vermögen einer Korporation: vielmehr liegt hier nur eine Anwendung bes beutschrechtlichen Princips vor, welches so vielsach (man denke an das Lehnrecht, Bergrecht u. s. w.) eine Abschließung besonderer Vermögensmassen auch deffelben Eigenthumers herbeiführt.

2. So wenig, wie die offene Handelsgesellschaft, ift die Kommanditgessellschaft in die Reihe der Genoffenschaften zu stellen. Wenn die schon im Mittelalter verbreitete Handelssitte, sich an fremdem Erwerd mit einer Vermögenseinlage zu betheiligen, überhaupt nur allmälig und nicht ohne Einfluß der kanonischen Zinsverbotess) zu der Annahme eines in solchem Falle vorliegenden Societätsverhältnisses führte, während man ursprünglich nur an ein Darlehn dachte: so hat sich demnächst allerdings das neue Berhältniß in der Gestalt einer gesehlich anerkannten besonderen Gesellschaftsform in allen europäischen Ländern mit einziger Ausnahme Englands Eingang verschafft. Milein wenn in Frankreich und Stalien, wo sie ihre größte Verbreitung erlangte, die Rommanditgesellschaft schon früh sich als kausmännische Sinheit geltend machte vo, sie welcher ein Gesellschaftsverhältniß nur zwischen Romdern von bei welcher ein Gesellschaftsverhältniß nur zwischen Romplementar und Rommanditisten extstirte, für Oritte aber nicht vorhanden war von ihm gleichsalls bei

³²⁾ Bgl. Straccha l. c. S. 139. Scaccia I. c. S. 418—420. Gine Konftitution bes Papftes Sixtus V v. 1586, abgebruckt bei Scaccia S. 494—496, erklärte die neue Societätsform får zuläffig, soweit sich nicht ein mutuum in ihr verstede, und verbot nur die Abrede, daß auch bei Berlust das ganze Einlagekapital zu erstatten sei.

³⁾ Bgl. die Geschichte der Kommanditgesellschaft b. Goldschmidt, de societate en commandite (hal. 1851) S. 3—18 u. Endemann § 48 S. 237—246. Goldschmidt unterscheidet 3 Perioden: v. 11—15. Jahrh., — einfache "commenda" als Darlehn (S. 4 f.); v. 15. dis Ende des 17. Jahrh., — societas des "particeps" mit dem Kommendatar, aber ohne Wirlung nach außen (S. 7 f.); neuere Zeit — Umgestaltung zur handelsgesellschaft mit einer Firma (S. 15 f.). — Ueber die Modisitationen des engl. Verbots der stillen Gesellschaft durch Ges. v. 5. Juli 1865 Mittermaier, 3. f. d. ges. H. X. 124—128.

⁵⁴⁾ In Frankreich schon nach Orbonnanz v. 1673. Golbschmibt S. 15. Seife § 22.

³⁾ Bgl. einige ältere beut. Gesesbestimmungen b. Golbschmidt l. a. S. 12. 18, Gengler § 111 S. 497 f., Kraut, Grundr. § 337; außerdem schon ältestes Soester Stadtr. § 30 u. Priv. f. Mebebach v. 1165 § 15. Ueber die Gestaltung vor dem h. G. B. Eichhorn § 387, Mittermaier § 556. 557, heise § 23, Thöl § 40 f., Treitschke l. c., Golbschmidt l. c. S. 19—76, Brindmann § 54 f., Bluntschliß § 138, Beseler § 223, Endemann S. 243 f. Thatsächlich hatte sich vielfach bereits durch handelsgebrauch eine Modissitation der stillen Gesellschaft im Sinne der jetzen Kommanditgesellschaft auch in Deutschland vollzogen (Golbschmidt S. 16. 21 f. 28 f. 74 f.), die Theorie

behaltenen, aber zu ben handelsgefellschaften nicht gezählten "ftillen" Gesellschaft mit Bestimmtheit die "Rommanditgesellschaft" als eine selbständige handelsgesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma und mit einem besonderen Gesellschaftsvermögen gegenübergestellt. Diese neue Kommanditgesellschaft ist wesentlich nach dem Borbilde der offenen handelsgesellschaft konstruirt, soweit nicht Abweichungen durch die beschränkte Betheiligung des Kommanditisten begründet werden.

- a. Auch sie tritt baber nach außen als kanfmännische Einheit unter einer Firma auf, steht unter öffentlicher Kontrole und ist selbst nach innen in einzelnen Beziehungen ein Ganzes. Allein eine besondere Gesellschaftspersönlichkeit kommt ihr ebenfalls nicht zu. Wie sie in wirthschaftlicher Beziehung nur eine Verstärkung einer ober mehrerer verbundenen wirthschaftlichen Individualitäten durch Gine Seite der wirthschaftlichen Persönlichkeit (das Kapital) Anderer ist 160: so ift es auch im Recht nur die verstärkte und erweiterte Persönlichkeit des Komplementärs, welche in der von ihm ausschließlich repräsentirten und geleiteten Gesellschaft zur Erscheinung kommt.
- b. Deshalb ift auch bas besondere Gefellichaftsvermogen ber Rommanbit. gefellichaft zwar eine in manchen Beziehungen als Ginheit behandelte Bermogensmaffe, aber fein Rorporationsvermogen. Und es ift ferner ebenfowenig Die felbftandige Grundlage einer aus ihm erwachfenen Gefellichaft: benn auch Die Rommanditgesellichaft ift ein verfonliches, obligatorisches Berbaltnik, keine fachenrechtliche Genoffenichaft. Eritt bie Perionlichteit des Rommanbitiften bezüglich ber Befellichaft felbft allerbinge völlig jurud, fo bag er gegen bie Beidafteführung bes Romplementare nicht einmal ein Biberfprucherecht, fonbern nur ein Prufungerecht ber Bilang und ein Recht bes Beirathe bat, in ber Betreibung von Sandelsgeschäften feinerfeits unbeschrantt bleibt, nur mit feiner Ginlage ober bem versprochenen Betrage haftet und burch feinen Tob ober Konkurs die Gesellschaft nicht beendet: fo ift boch sein Nexus mit bem Komplementar nicht Miteigenthum, fondern eine Bertragsobligation, und was bem Gefellichaftevermogen Leben und Richtung giebt, ift eben nicht feine, fondern des Romplementars Perfoulichfeit, Die wie bei einer Rollektingesellschaft poll und gang bafür einfteht 57).

aber erkannte bies nicht an, ja bisweilen (fo von Efcher noch 1851) wurde überhanpt usch die Eigenschaft des Kommanditisten als socius geläugnet, er für einen bloßen Darlehnsgläubiger erklärt.

⁵⁶⁾ Schäffle, im Staatemorterb. a. a. D.

⁵⁷) Nach ber älteren Geftaltung gieng die Einlage in das unbeschränkte Eigenthum des Romplementars über. Thol § 40, Brindmann § 56, Gerber § 197, Gengler § 111 Rote 31. Mittermaier l. c. Rr. VI. u. Goldsschmidt l. c. § 23 Note 6 nahmen bereits, was das h. G. B. nunmehr zum Gesch erhoben hat, den Ucbergang in ein besonderes Gesellschaftsvermögen an: das Gesellschaftsvermögen ift aber eben mar eine besondere Bermögensmaffe,

Unter diesen Umständen kann die Behauptung, es habe sich aus der Kommanditgesellschaft historisch wie juristisch die Aktiengesellschaft entwickelt 100), nicht gebilligt werden.

3. Beniger noch läßt sich die mit den historischen Thatsachen durchans in Widerspruch stehende Annahme rechtsertigen, daß der Aktienwerein aus der Kommanditgesellschaft durch das begriffliche und historische Mittelglied der Aktienkommanditgesellschaft durch das begriffliche und historische Mittelglied der Aktienkommanditgesellschaft erwachsen seis . Diese unzweiselhaft jüngere Gesellschaftsform hat sich vielmehr umgekehrt erst nach dem Borbilde der Aktiengesellschaft entwickelt und ist in Frankreich, ihrer eigentlichen heimath, vornemlich dadurch entstanden und verbreitet, daß man sich bei größeren Kapitalsvereinigungen der die anonymen Gesellschaften auf das Aeußerste beengenden Staatsbevormundung zu entziehen suchte 60). Ihrem rechtlichen Besen nach ist die Aktienkommanditgesellschaft auch in ihrer neuesten Ausbildung lediglich eine Unterart der Kommanditgesellschaft

welche in subjettiver Beziehung durch eine Reibe von Vertragsobligationen unter eine gewiffe Ginwirkung ber Rommanbitiften geftellt, in objettiver Begiebung burch bas Gefet auch nach außen bin bis ju einem gewiffen Grabe als Ginbeit abgeichloffen ift, beren eigentlicher Trager aber gang allein ber perfonlich baftenbe Befellicafter bleibt, weil ibm allein thatfachlich wie rechtlich eine unmittelbare herrichaft baran aufteht. Daß bie Bertrageobligation zwischen Rommanditift und Romplementar, weil fie öffentlich ift und die Rreditbafis bes Gangen bilbet, auch für Dritte wirtfam wird und baburch jugleich einen Rerus gwifchen bem Rommanbitiften und bem Gefellicaftsglaubiger begrundet, andert nichts an ihrem Befen ale Obligation. Enbemann nimmt auch bei ber Rommanbitgefellichaft (§ 49-58) Perfonlichteit nach außen und innen, Organe u. f. w. an. Bef. S. 249, 252 f. 255. 256. Der Einzelne bat nach ihm nur ein Forberungerecht gegen bie Befammtperfon. S. 259. (Die ftille Befellichaft fieht Endemann (§ 54 G. 265-273) ale ein Berhaltnig an, bas bem Darlebn (Darlebn gegen Divibende) naber ale ber Gefellichaft fteht).

^{*6)} So Fremery, etudes de droit commercial S. 54 f. Fic, 3. f. b. gef. h. N. V. 10 f. 32 f. Es wird eine "Inforporation des Komplementars", ein Ersas ber physischen Personlichsteit beffelben durch eine juriftische Personlichteit angenommen. Bgl. dagegen Renaud, Attiengesellich. S. 11.

⁵⁰⁾ So Fid l. c. S. 18. 40. 43, unter Billigung v. Laband ib. VII. 649.
60) Anschüß, die Altienkommanditgesellschaften, i. d. Jahrb. des gem. Rechts I. 326 f. Fid l. c. S. 57 f. Mittermaier, J. f. H. VII. 168. Endermann S. 280. 347.

⁹¹⁾ Bgl. Thöl (2. Ausg.) S. 150. Brindmann § 54. Mittermaier § 558. Golbschmibt I. c. S. 34 f. Anschüß I. c. S. 328—343. Bluntschil § 138 Nr. 8. Beseler § 226. Schäffle I. c 255. 256. Kräwell 5. Busch, Archiv V. 109 f. Auerbach § 51 f. 106. Endemann § 67—72 S. 346—368. Die beiden Letzteren sehen die Rommanditisten hier als einen besonderen Attienverein (also mit eigner Rechtspersönlichkeit) an.

die Zerlegung bes Ginlagekavitals in Aftien ober Aftienantheile nicht nur binfictlich ber Berauferlichkeit ber Mitgliedschaft, fonbern auch bezüglich ber inneren Struftur ber Gefellichaft Mobififationen berbeigeführt, welche auf ber Analogie des Aftienvereins beruben: eine Generalversammlung nimmt die Rechte der Kommanditisten mabr, ein von ihr gemablter Auffichterath führt ibre Beidluffe aus und tontrolirt bie verfonlich haftenben Gefellschafter, und die letteren fteben in Bezug auf die Berufung einer Berfammlung und die Borlegung ber Bilang bem Borftanbe einer Aftiengefellichaft gleich. Allein bies Alles bringt nur "ben Schein einer Rorporation" (fo Befeler G. 929) bervor, mabrend bas BBefen bes Bereins bas einer Societat bleibt, welche ausschlieflich repräsentirt und getragen wirb von der für ihren Beftand wefentlichen, burch eine Reibe vertragemäßiger und gefetlicher Bestimmungen zugleich verftartten und beichrankten Individualperfonlichkeit (refp. ber Summe tollettiv verbundener Individualverfonlichkeiten) des Komplementars. Dabei ift freilich nicht zu verkennen, daß banfig und insbesondere überall, wo ber perfonlich haftende Gefellichafter nicht wirklich ben perfonlichen und tapitaliftischen Schwervunkt bes Bangen barftellt, wo er vielleicht im Gegentheil nur ein porgeichobener Strohmann ift, ber thatfachliche Gehalt bes Inftitute feinem rechtlichen Gehalt wenig entspricht 62). Gerade hierburch und burch bie bamit verbundene Gefährlichkeit eines bie herrschaft über fremdes Rapital in fo umfaffenber Beife ermöglichenben und jur Erregung taufchenben Scheins fo geeigneten Instituts bat fich die Gesetzgebung gur Aufftellung beschränkenber Bestimmungen veranlaft gesehen (Berbot ber Inhaberattien, Rothwendigkeit eines Anffichterathe mit erhöhter Berantwortlichkeit, Borfchriften über Rechnungs. legung und Rontrole, sowie über bie Gicherstellung ber Glaubiger bei ber Theilung n. f. w.) und zum Theil nicht nur Publicität, fondern ftaatliche Genehmigung geforbert 63). Und in ber That bedarf es, wenn an fich bier wie überall bas Praventivipftem bem Repreffivipftem weichen muß, einer berartigen Bevormundung ber Attientommanbitgefellichaften fo lange, als man

⁶²⁾ Mittermaier L. c. S. 168 spricht von bem "Zwitterwesen ber Rommanditaktiengesellschaft mit einem verantwortlichen Strohmann und ohnmächtigen Rapitalisten". Bgl. Endemann S. 847.

art. 236 und der Entw. eines Reichs. H. B. v. 1849 art. 70 wollten sie ganz verbieten. In Frankreich ergieng zur Berhütung des mit den Aktienkommandit-Gesellschaften getriebenen Mißbrauchs ein besonderes Ges. v. 15. Juli 1856, an dessen Stelle jest der erste Titel des Gesellschaftsgesets v. 24. Juli 1867 (des sociétés en commandite par actions) tritt. Die Bestimmungen sollen sowol Dritte gegen unsolide Unternehmungen (art. 1—3), als die Aktionäre gegen Ausbeutung durch die Geranten oder Gründer (art. 4) schüßen und werden durch die Anordnung eines verantwortlichen Aufsichsraths (art. 5—18), strenge civilrechtliche und strafrechtliche haftbarkeit (art. 8. 9. 13—16) und Publicität (tit. IV.) gesichert.

an der Bevormundung der Aftienvereine festhält, — whgegen eine Gesetzebung, welche (wie die preußische und die frühere französische) das Erforderniß der Staatsgenehmigung bei den letteren bestehen lätt und bei den ersteren aufhebt, geradezu Vereinsbildungen provocirt, die das Besen des Aftienvereins in die Form der Aftienkommanditgesellschaft Lleiden.

VII. Rounten wir fo in ber vom Sandelsrecht vollzogenen Erweiterung des Gefellichaftsvertrages den Urfprung des Aftienvereins nicht erblicken und burfen wir weniger noch nach dem Borgange Mancher an eigenthumliche romifche Inftitute anknupfen 64): jo weisen bie über bie außere und innete Beichichte ber Aftiengesellschaft vorhandenen Nachrichten gleichmäßig barauf bin, Die neue Bereinsform als bas burch ben Bertebr gestaltete Probutt einer germanischen Rechtsentwicklung zu betrachten, welche bas beutschrechtliche Besammteigenthum und die beutichrechtliche Genoffenschaft schlieflich in bas eingige Inftitut einer vollenbeten Bermogensgenoffenicaft verichmolg. Bar biefes Refultat vorbereitet und bis zu einem gewiffen Grabe vorgebildet burch eine lange Reibe zu forvorativer Gestaltung neigender Bermogensgemeinichaften und au permogenbrechtlicher Struftur neigender Gemeinden und Gilben, fo ftand boch auch ber Aftienverein nicht mit Ginem Schlage als vollendete Bermogensgenoffenichaft ba, fondern brauchte eine Sahrhunderte lange Entwicklung, um aus gemischten und unvolltommenen Bilbungen bis zu feiner reinen Geftaltung fortauschreiten. Auch er konnte nur allmälig bie Anfangs überall hervortretende Infongrueng ber Bermogenöglieberung und ber Rorporationeverfaffung überwinden und mußte harter noch ringen, um auf ber einen Seite bie individualrechtliche Beenqung burch Miteigenthums. ober Societätsbegriffe abzuftreifen, auf ber andern Seite fich bes unter ber herrschaft ber ohrigkeitlichen Ibee in ibn bineingetragenen anftaltlichen und zwar wefentlich ftaatsanftaltlichen Moments zu erwehren und als freie Genoffenschaft zu behaupten ober zu geftalten.

⁶⁴⁾ Einige (3. B. Bouchaub und Orells) haben in den Societäten der römischen Staatszollpächter Attienvereine finden, Andere solche schon bei den Griechen nachweisen wollen. Endemann § 55 Note 5. Bären aber jene societates wirklich torporative Erwerbsgesellschaften (so Schmid, Arch. f. civ. Prax. Bd. 36. S. 181 f. u. Unger, krit. Nebersch. VI. 174) und nicht bloße Societäten (so Kenaud, Attiengesellsch. S. 2-7. u. Endemann S. 274) gewesen, deren Mitgliedern vielleicht nebendei die Bildung einer zunftähnlichen Korporation verstattet ward (Rösler, 3. f. d. gesammte Handelst. IV. 290 f.), so waren sie, da ihnen sowol die limitirte Haftbarkeit als die kapitalistische Persönlichkeit sehlte (Endemann S. 276), immer keine Aktienvereine. Solche wurden den Alten durch die Sklaven und das peculium ersest. Fid, 3. f. d. ges. H. V. 28 f. Und wären sie selbst Aktienvereine gewesen, so konnte doch eine erst heute wieder mühsam ersoschte Thatsache die Entwickung des modernen Rechts unmöglich beeinstussen.

A. Bas die Gefchichte bes Attienvereins und seines Rechtes im Ginzelnen angeht 65), so scheinen

1. Die alteften Aftiengesellschaften - ober, wenn man genauer sprechen will, Aftien anstalten - in Stalien bergeftalt erwachien zu fein, baf an einem unter öffentlicher Autorität als Erwerbsinftitut konftituirten Rapitalsfonds Theilhaberrechte mit einem Anspruch auf Gewinn begrundet und vertauft wurden. Dies mar z. B. bei der genuefischen Bant (banca di S. Giorgio) ber Fall 60), welche als altefte wirkliche Aktiengesellschaft gilt. Gie gieng aus der staatlichen Intorporirung der genuesischen Staatsgläubiger bervor, welchen für ihre mannichfach privilegiirten und in bestimmte Bucher eingetragenen Forberungen (loca) bestimmte Staatseinkunfte verpfanbet worben waren. Indem i. S. 1407 ber Staat gegen Bergicht auf Ruckforderung ber Schuld biefe Ginkunfte und felbst die Gerichtsbarkeit barüber bem Corpus feiner Gläubiger abtrat, gelangte biefes in ben Befit eines Ravitalvermogens, auf Grund deffen es fich balb als Leih- und Girobant fonftituiren und in diefer Korm bis 1799 besteben konnte. Gin Aftienperein aber mar die neue Bank insofern, als fie ihr Gesammtkapital in 20,400 gleiche Theile zum Nominalbetrage von je 25 Scubi zerlegte, bie als loca in einem cartularium eingetragen waren, vererbt und veräußert werden konnten und ihre Inbaber zu Mitgliedern des Corpus machten. Insbesondere wurde der nach Abzug ber Berwaltungekoften und eines Betrage für einen Refervefonde jährlich fich ergebende Reingewinn nach Maggabe ber luoghi vertheilt. Dagegen gab es eine Generalversammlung der Theilhaber nicht. Doch ftand die torporative Organisation ber Bant mit ber Glieberung nach Antheilen insofern in Berbindung, ale ber auf ein Jahr zur balfte erlofte und zur balfte fich felbit erganzende Ausschuß (consiglio generale), welcher die Gesammtheit vertrat, aus 480 Befigern von je 10 Antheilrechten gusammengesetzt war, ber neben andern Beamten und Behörden an ber Spite ftehende Bankvorftand aber fich aus 8 Protettori, beren feber 100 luoghi besitzen mußte, bilbete. Es war bas Borbild biefer Bank, welches bemnächft eine abnliche Berwendung bes Aftienprincips bei einer großen Anzahl ber balb in allen ganbern Europa's gegrundeten Giro-, Leib-, Zettel- und Depositenbanken veranlagte 67). Gleich-

as) Kid, Begriff u. Geschichte ber Attiengefellschaft, i. d. f. 3. d. ges. G. R. V. 1 — 62. Renaud l. c. 1 — 27. Endemann § 55 S. 278 — 281.

⁶⁴⁾ Bgl. die Rachrichten bei Scaccia § 1 gl. 1 Rr. 452 f. S. 77 u. § 7 gl. 3 Rr. 1. 7, Fic S. 40. 41 u. die aus Cuneo geschöpfte Darftellung Renaud's S. 12—14.

^{*7)} Fick 41 f. Endemann S. 277 f. Sübner, die Banken, Leipz. 1854, I. § 2. S. 8-35. II. 339 f. So tam, wie es scheint, bei den venetianischen Banken (Hübner I. 9), ferner bei der bank of England 1694 (ib. II. 339 f.), den französischen Banken (I. 13 f.), der schwedischen Bank 1656 (II. 422 f.), der banisch-norwegischen 1736 (II. 207 f.) u. s. das Attienprincip zur Anwendung.

zeitig scheinen aber auch bereits für andere Zwecke, namentlich für die gemeinsame Verwaltung und Vertheilung gepachteter öffentlicher Ginkünfte, in Italien und besonders in Rom unter dem Gattungsnamen der montes Kapitalvereine bestanden zu haben, bei denen die Mitgliedschaft durch veräußerliche und vererbliche, einen wechselnden Gewinn abwersende Antheile (portiones, lock) gegeben wurde und Oritten gegenüber persönlich zu nichts obligirte 80).

2. Bar Stalien fo die Biege bes Attienprincips, fo fand eine vollere Ausbildung beffelben im Ginne ber fpontanen Rapitalsaffociation burch feine Berwendung fur ben Belthandel in ben Sandeletompagnien ber Sollanber und Englander Statt, welche balb von allen feefahrenden Nationen nachgebilbet wurden 69). Die Sandelskompagnien ftanden mit den italienischen montes in keinem unmittelbaren Busammenbang, sondern entwickelten fich felbständig theils im Anschluß an die Gilbeverfassung der nach einem beftimmten gande handelnden Raufleute, theils als torporative Staatsbandels. institute. Bei ihnen war also, mahrend bei ben montes bas nach loca gegliederte Gesammtrecht erft allmälig eine Berfaffung erzeugte, gerade umgetehrt die korporative Berfaffung bas Krübere und bas kapitaliftische Clement wurde erft im Laufe ber Zeit zu beren ausschließlichem Trager. Gine lebiglich von ben betheiligten Ravitaliften als folde geftaltete und nur in ihnen lebende Genoffenschaft lag auch bier noch nicht vor. - In bolland gunachft wurde bie oftinbifche Sandelstompagnie, welche am 20. Marg 1602 burch Bereinigung ber bis dahin bestehenden Meineren Rompagnien und Maftopeien von den Generalftaaten errichtet und mit bem Monopol bes Alleinhandels jenfeits bes

Dagegen waren die ältesten deutschen Banken mit dem Staat mehr oder minder eng verknüpste öffentliche Anstalten, welche ihr Kapital theils aus den Depositen bildeten, theils vom Staat überwiesen erhielten, Aktien aber nicht ausgaben. So die nach dem Muster der Amsterdamer Bank v. 1609 (hübner I. 10 f.) gegründete Giro- und Depositenbank in Hamburg (II. 114 f.), die Bank zu Rürnberg (I. 11), die Wiener Girobank v. 1703 (II. 146 f.), die ganz mit Staatskapital sundirte preußische Bank v. 1765 (I. 22 — 27), die Bank in Rürnberg v. 1786 (II. 43 f.) u. f. w.

Straccha, decis. rotae Genuae de merc. (Col. 1622) decis. 14. Scaccia l. c. 47 f. 76 f. 496 f. Renaud 15 f. Scaccia bejaht die Berkänflichkeit der loca montium, weil sie "adaequantur censidus" (S. 48. 78 Rr. 464—469), und bestreitet, um sie vor dem kanonischen Zinsdverbot zu retten, ihren Charakter als mutuum (S. 77 Rr. 452 f.). Anr sollen die fructus loci montis dann restituirt werden, quando mons non erat capax illorum fructuum (S. 139. 426). Das von Straccha mitgetheilte Urtel der Rota erklärte die Inhaber der loca montium den Kreditoren des mons gegenüber für persönlich nicht verhaftet.

⁹⁹⁾ Bgl. Marquarbus l. c. 367 f. Rr. 64 f. Röpell b. Erfch u. Gruber III, 7 S. 124—156. Rofcher, Rolonien und Rolonialpolitit 1856 S. 375—425. Schäffle, im Staatswörterb. IV. 678—689. Fid l. c. 43 f. Renaud 16 f. Rau, Bolfswirthichaftspolizei II. § 279. Endemann D. R. 278.

Raps ber guten hoffnung und gablreichen Privilegien (Recht ber Bundniffe, Rriege, Nieberlaffungen u. f. w.) ausgeftattet wurde, von Staatswegen und amar burchaus als eine öffentliche Korporation organifirt. Die Bertretung ber Gesammtheit wurde einem Rollegium von 60 Direktoren (Bewindhebbern, administratores) übertragen, welche nach bistriftsweisen Abtheilungen - fogenannten Rammern - auf Prafentation ber übrigen Direktoren ber betreffenben Rammer von ben Stadt. ober Provinzialmagiftraten ernannt wurden. Die eigentliche Leitung ber Gefellschaftsangelegenheiten aber war bei einem auf Prafentation ber Rammern von ben Generalftagten ernannten Siebzehnerausichuft, welcher porbehaltlich ber bei Uneinigkeit ben Generalstagten auftebenben Entscheidung alle Anordnungen felbständig traf und nur alle 10 Sabre Generalrechnung legen mußte. Go gab bie Bermogensbetheiligung, welche Sebem freigestellt wurde, zwar bie petuniaren Befugniffe eines Attionars, aber an fich noch keine Theilnahme an der korporativen Thatigkeit ber Gesellichaft. Inden ftand die Berfaffung mit ben Theilrechten doch infofern in Berbindung, als die aus ben einzelnen Rammern zu nehmende Direktorenzahl fich nach ber Betheiligung jener Diftritte am Grundtapital abftufte und überdies fur bas Umt eines Direktors Aktienbesit im Nominalbetrage von 1000 (refp. in Enthuizen und hoorn 500) Gulben erforderlich war 70). Die gewaltigen Erfolge biefes alteften Belthanbelsvereins auf Aftien, ber erft i. 3. 1795 aufgeloft und vom Staate absorbirt wurde, riefen gablreiche Nachbildungen in Solland felbft 71) und in andern gandern, vor Allem in England und Frantreich, berpor 72). Nur eine Gesellichaft aber überflügelte ihr Borbild, die englisch-

⁷⁰⁾ Die erfte Rammer bilbete Amsterdam, wo die Hälfte des Gesammtkapitals gezeichnet war, mit 20 Abministratoren, die zweite Zeeland mit ¼ des Rapitals und 12 Direktoren; die dritte (auf der Maas) und die vierte (Nordholland und Westfriesland) waren je mit ¼ betheiligt und zersielen in je zwei Unterkammern (Delphi, Rotterdam, Enkhuizen u. Hoorn), deren jede 7 Direktoren hatte. Von den 17 wurden 8 aus der 1., 4 aus der 2., je 2 aus der 3. u. 4. Kammer präsentirt, während bezüglich des Stebzehnten die Kammern alternirten. Bgl. Marguardus S. 367 f. Nr. 64—73. Röpell l. c. S. 152—156.

⁷¹⁾ So die hollandisch-westindische Kompagnie v. 1621 — 1784 (Marquarbus S. 369 f. Nr. 74 u. 75 und Urth. S. 609 f.), die hollandische Kompagnie von Surinam u. f. w.

⁷²⁾ In England außer der oftindischen Romp. die Sübseekompagnie, die brit. virgin., brit.-levantin., mehrere Häringssischereigesellschaften, die Hudsonsbaigesellschaft von 1670 u. s. w. Ueber die französischen und deutschen Romp. s. unten. Zahlreiche portugies., spanische, russische, schwedische, dänische Romp. zählt Schäffle l. c. S. 687. 688 auf. Interessant sind die weitsäufigen Urkunden der Auftralischen oder Süder-Rompagnie im Königr. Schweden, welche Marquardus l. c. im Urkb. 373—559 (dazu S. 370 Rr. 76 f.) publicirt. Darunter befinden sich neben dem königl. Oktrop v. 1626 und vielen Privilegien mehrere vom Kanzler Orenstierna durch Schweden und Deutschland versandte Prospette,

oftindische Rompagnie 23). Seit 1599 als eine sogenannte regulated Company beftebend und vom Staate als Romporation mit bem Recht, ein eignet Siegel ju führen, bye-laws ju ftatuiren und einen Gouverneur und 20 Direttoren zu freiren, anertannt, perband fie im Sabre 1613 mit ber Gilbeverfaffung bie Aftientheilung nach hollanbischem Mufter und bilbete nun, nach. bem ein im Jahre 1654 unternommener Berfuch, auf bas regulirte Befellschaftsprincip zuruckzugeben, nicht burchgebrungen war, bas Aktienprincip in immer reinerer Beise aus. Insbesondere wurde mit bem Attienbesits bas Stimmrecht in Gefellichaftsangelegenheiten perbunden und fo das Rapital als bas bie Richtung bes Gangen Bestimmenbe anerkannt. Der Regierung gegenüber gelangte bie Kompagnie zu wachsender Unabhangigkeit, fie erwarb und übte ohne alle Rontrole in bem von ihr unterworfenen Gebiet bie gefammte Staatsgewalt und folug ben Berfuch, ihr burch Grundung einer neuen Rompagnie (1698) Konkurrenz zu machen, durch Bereinigung mit diefer ab 24). Indem nun aber mit dem Wechsel ber Organisation nothwendig fich augleich ein Wechsel ber Bwede verlnüpfte und die politischen, bandelspolizeilichen und fittlichen 3mede ber regulirten Rompagnie, in welcher jeder Raufmann für eigne Rechnung wirthfcaftete und nur fur jene öffentlichen 3wede Beitrage gabite, por bem 3mede bes Gemeinerwerbes gurudtraten; zeigte fich gerabe bei biefer Kompagnie, wie bie tapitaliftifche Organisation bes Aftienvereins im Großen auch nur fur kapitaliftische Unternehmungen geeignet ift. Die oftindische Rompagnie war und blieb eine Vermögensgenoffenschaft auch ba, wo fie Rriege führte, Bertrage mit Furften folog, ein Reich von 80 Millionen beberrichte. Die Folge war jene furchtbarfte aller Despotien, in welcher bie Verfonlichkeit nichts gilt gegenüber bem Rapital, in welcher alle anderen 3wede nur Mittel fur ben Erwerbszweck find. Erft bie Aufhebung bes Sanbelsmonopols brachte bier Befferung, indem nun ber Charafter ber Erwerbsgesellicaft wieber por dem einer politischen Korperschaft jurudtrat: volle hilfe aber wurde erft, feitbem Die seit 1782 eingetretene Staatskontrole i. J. 1858 in Die unmittelbare Regierung Indiens burch ben Staat verwandelt warb.

welche zur Attienzeichnung ("Ginzeichnung") einladen. Außerdem erwähnt Marquard S. 870. Rr. 80 eines vom König v. Dänemart gegründeten collegium mercatorum Islandiae, ib. Nr. 81 einer von dem König v. Spanien den hanseftädten erfolglos angetragenen societas commercii Hispano-Germanici und S. 372 Rr. 89 eines verfehlten Versuchs des herz. v. holftein (1640), eine societas in Persiam zu gründen.

⁷⁸) Bgl. Röpell 1. c. 124—152. Schäffle 1. c. 680 f. u. Deut. Biertefjahrsicht. 1856 H. 4 S. 20 f. Fid 1. c. 44. May, const. hist. II. 580 f.

⁷⁴⁾ Die United East India Company wurde jest auf Aftien von 500 Pfd. gegründet, deren jede eine Stimme gab, mahrend zur Wahl unter die (jest 24) Direktoren Besitz von 4 Aktien erforderlich war. Später trat 1 Stimme erft mit 2, 2 mit 6, 3 mit 12, 4 mit 20 Aktien und darüber ein.

3. Wenn fo junachft überall nur vereinzelte, große, speciell autorifirte und intorporirte Gesellschaften bas Aftienprincip anwandten, beren jebe nach einem besonderen Gefet lebte, fo tonnte erft die Berallgemeinerung ber neuen Bereinsform eine Ertenntniß beffen, bag bier eine felbftanbige Befellschaftsgattung fich bilbe, und bamit eine Gefetgebung über bas Recht bes Aftienvereins bringen. Um früheften geschah bies, wenngleich in negativer Richtung, in England, wo feitbem bas Aftiengesellichaftsrecht feine befondere, von ber kontinentalen verschiedene Entwicklung nahm. Unter bem Einfluß ber englischen Affociationsfreiheit wurden bier nämlich ichon im erften Biertel bes 17. Sahrhunderts neben ben privilegiirten Rompagnien zahllofe kleine Gesellschaften auf Altien gegrundet ober auch nur projektirt, um unter ben unfinnigften Bormanben Leichtgläubigen bas Ravital zu entloden 78). Daß in England, wo ja auch die Rommanditgefellichaft unbefannt war und ift, bei allen nicht inkorporirten Bereinen die Solidarhaft galt, hielt von ber Betheiligung an biefen fog. "Geifenblafen" (bubbles) nicht gurud, zumal man burch bie neu erfundene Ausftellung von Interimsicheinen und Aftien auf den Inhaber die Solidarhaft de facto illusorisch zu machen suchte. In Folge biefer Borgange wurden burch bie fog. Bubble-Acte v. 18. Aug. 1720 (stat. 6 Geo. I. c. 18) alle nicht von ber Krone ober bem Parlament intorporirten Attiengefellichaften ganglich unterbruckt, inbem als ftrafbare Anmaßung von Korporationsrechten vor Allem die Ausstellung von Inhaberaktien. überdies aber allgemein , the acting or presuming to act as a corporate body, the raising or pretending to raise transferable stock, transferring or pretending to transfer any share in such stock without legal authority" verboten ward. Erft in unferm Jahrhundert trat burch Gef. v. 1825 (stat. 6 Geo. IV. c. 91) die Bubble-Acte außer Rraft: allein die folibarische Saftung fammtlicher Glieber bei allen Gefellichaften, welche fich nicht bie toftfpielige und nur fur die gang großen Kompagnien von mehr ober minder öffentlicher Bebeutung erreichbare Special-Intorporirung verschafften, blieb nicht nur jest bestehen, sondern wurde auch im Sahre 1844 festgehalten, als bas Gefet (stat. 7 et 8 Vict. c. 110. 111. 113) ben Rapitalvereinen ohne beschränkte Saftbarkeit (joint stock companies without limited liability) Die Erlangung ber Rorperschafterechte burch bie Bahrung gewiffer Formlich. feiten freigab. Erft bas jungfte Sahrzehnt fab eine rabitale Ummalzung bes englischen Gefellichafterechts. Nachbem bezüglich einzelner Rlaffen von Gefellichaften ichon vorher Aenderungen eingetreten waren, wurde burch die beiben

⁷⁵⁾ Sid 1. c. 50 f. Schwebemeyer, das Aftiengesellichafte., Bant. und Berficherungewefen in England, Berl. 1857, S. 11 f. Renaud 23 f. Erfindung eines perpetuum mobile, die Verwendung von hobelspänen für den Guß guter Bretter, oder gar etwas, wovon Niemand wiffen durfe, was es fei, figuriren unter den Gegenständen dieser Gesellschaften, deren Anderson 202 aufzählt.

Joint Stock Companies Acts pon 1856 und 1857 (stat. 19 et 20 Vict. c. 47 und stat. 20 et 21 Vict. c. 17) allen Bereinen, mit Ausnahme ber Banten, bie bis 1858, und ber Berficherungsgesellschaften, bie bis 1862 bavon ausgeichloffen blieben, anheimgegeben, fich unter Beobachtung ber gefetlichen Formlichkeiten als joint stock companies with limited liability. b. h. als reine Ravitalvereine, zu konftituiren 76). Endlich aber hat die große Companies Act. v. 7. Aug. 1862 (stat. 25 et 26 Vict. c. 89) 77), ein Gefet, bas unter Aufhebung und Berschmelzung aller früheren Gesetze nicht blos bas Recht ber Rapitalvereine, fondern bas Recht aller freien torvorativen Genoffenschaften (trading companies and other associations), welche einen Gewinn ober Bortheil fur ihre Mitglieber erftreben, fofern fie nicht unter einem Specialgeset steben 78), regelt, bie Erichaffung und Gestaltung einer Körperschaft fur jeben nicht verbotenen 3med ber freieften Privatautonomie überlaffen. biefem Gefet tann nunmehr jeber Berein von minbeftens 7 Derfonen 79) fic mit ober ohne Zerlegung seines Bermogens in Rapitalantheile (shares) tonftituiren: wahlt er aber bie Form bes Rapitalvereins, fo tann er weiter nach freier Bahl entweber bie Solibarhaft bamit verbinden (company unlimited having a capital divided into shares), ober bie Saftung auf bie Antheise einschränken (company limited by shares), ober endlich eine Saftung mit einem bestimmt begrenzten Betrage über bie Aftie binaus begründen (company limited by guarantee and having a capital divided into shares). Belche von biefen brei Formen, von benen indeß nur die beiben letteren eine wahre Bermögensgenoffenschaft enthalten, ein kapitalistischer Berein mablen mag, immer vermag er fich unter Bahrung ber gefehlichen Formlichkeiten burch einfache Anmelbung und Eintragung in öffentliche Register bie Rechte einer Rörperschaft (body corporate) und bamit bie volle Rechts. und Sandels. fähigkeit zu verschaffen 00). Rur muß er, wenn die haftung eine beschränkte

⁷⁶⁾ Bgl. bie angef. Schrift v. Schwebemener, u. Guterbod, die engl. Attiengefellschaftsgefete v. 1856 und 57, Berlin 1858.

⁷⁷⁾ Bgl. bie Darftellung bes Gefetes burch Mittermaier, i. b. 3. f. b. gei. D. R. VII. 428-483 und burch Repfiner ib. 538-574.

⁷⁸⁾ Richt unter bas Gesetz fallen bie von der Krone oder dem Parlament inkorporirten Gesellschaften, von denen die ersteren unter dem Stat. 1 Vict. c. 73, die letzteren unter der Companies clauses consolidations act v. 8. Mai 1845 (8 Vict. c. 16) stehen, sowie ferner die Bergwerksgesellschaften. Gezwungen, sich unter das Gesetz zu stellen, sind Banken von mehr als 10 Mitgliedern und alle auf Gewinn für die Gesellschaft oder ihre Mitglieder gerichteten Bereine von mehr als 20 Personen.

⁷⁹⁾ Sinkt die Mitgliederzahl spater unter 7, fo tann Liquidation eintreten. Wird aber bie Gefellichaft langer als 6 Monate fortgefest, fo konnen fich die Glaubiger an die Einzelnen halten.

^{*)} Rur bezüglich des Grundbefigerwerbes find Gefellschaften zu Forberung

fein foll, einen dies ausbruckenden Zusat in feine Kirma und alle öffentlichen Anzeigen aufnehmen. Er unterliegt bann auch in seinem ferneren Leben nur einer repreffiven Staatsaufficht, welche namentlich burch bie Unbrobung von Ordnungestrafen sowol gegen die Borftande wie gegen die Gefellichaft felbit gefichert wird, wogegen eine birette Regierungseinmischung lediglich auf Antrag eines Bruchtheils ber Aftionare felbst (%, bei Banten 1/4 ber Aftien) stattfindet 81). Dem autonomischen Belieben ift es überlassen, welche Organifation bie Gefellicaft fich geben will, nur subsibiar tritt ein gesetliches Rormalftatut in Rraft. Doch wird im Intereffe ber Ationare wie bes Publitums eine Reihe zwingender Borschriften über die außeren und inneren Rechte ber Saubtgesellichaftsorgane (Generalversammlung und Direktoren), sowie über Erwerb, Berluft und Inhalt ber Mitgliedicaft erlaffen. Das Bichtigfte ift, daß auch jest das unbedingte Verbot der Inhaberaktien bestehen bleibt und bemgemäß Inhalt und Form bes Aftienbuchs als eines essentiale gesehlich geregelt Bis in biefem Punkt, so tritt aber auch in allen übrigen Boridriften als Sauptunteridied bes englischen Aftiengesellichafterechts vom tontinentalen immer noch ber bervor, daß in ungleich boberem Grabe bas perfonliche Element neben bem tapitaliftischen in Geltung geblieben ift. Ibee eines reinen Rapitalvereins ift weber im Gefet noch im Leben zu einem jo vollständigen Siege wie bei uns gelangt, wo vor der Eigenschaft ber Aftie als Quote eines Gefammtvermogens ihre Eigenschaft als Mitgliedschaft eines Bereins oft faft ganglich gurudtritt.

4. Der eigenthümlichen Gestaltung bes englischen Rechts, die sich in Rordamerika in ähnlicher Beise wiederholte, steht die kontinentale Entwicklung bes Aktienvereins gegenüber, welche sich zuerst in Italien und holland vollzog, dann aber sich wesentlich unter dem Einstuß des französischen Rechtes sortbilbete. In Frankreich wurde besonders seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts einerseits die rein kapitalistische Natur des Aktienvereins vollendet, andererseits die Abhängigkeit der neuen Vereinsform von der Staatsregierung besiegelt. In letztere Beziehung stellten sich schon die Kompagnien des 17. Jahrhunderts als kausmännische Staatsinstitute dar, so daß die Comp. des Indes occidentales (seit 1628) vom Könige 1674 einsach unter Rückzahlung der Aktien eingezogen werden konnte und bei der 1664 errichteten Comp. des Indes orientales sowol die Berufung der Generalversammlung als die Fest-

ber Kunfte und Biffenschaften und ber Bohlthatigleit beschränkt, indem fie ohne Genehmiaung bes hanbelsamts nicht über 2 acres erwerben konnen.

⁹¹⁾ In biefem Falle ordnet das handelsamt Rommissare zur Prüfung der Gefchäftslage ab, benen alle Bucher vorgelegt werden muffen und die sowol zu eiblichen Bernehmungen, als zu Maßregeln zur Sicherstellung der Gläubiger befugt find. Renfiner 1. c. S. 567. 568.

^{•2)} Raberes b. Repfiner l. c. G. 557f.

sebung ber Aftieneinzahlung und Dividendenvertheilung burch königliche Drdonnang erfolgte. Diefelbe birette Ginmischung eines centralifirenden und bepormundenden Staats finden wir bann bei bem koloffalen, an ben namen bes berüchtigten Schotten Law geknüpften Aftienschwindel wieber, welcher feit 1719 ganz Frankreich an den Rand bes Bankerottes führte, — ja, ber Staat felbst war der eigentliche Urbeber biefes Unbeils. Denn königliche Defrete errichteten burch Russon kleinerer Gesellschaften (Comp. du Sénégal, du Canada, de la Chine etc.) mit ber seit 1717 bestebenden Compagnie d'Occident die bekannte Missilivvigesellichaft (Comp. des Indes, 1719), vergrößerten bieselbe burch wiederholte Emissionen neuer Aktienserien und verschmolzen fie endlich unter Lam's Direktion mit ber banque royale (1720); ber Konig selbst ernannte bie Direktoren, prafibirte ben Generalbersammlungen, beeinflufte bie Befdluffe; und als trot ber Staatsleitung bas gange Spekulationsgebaute aufammenbrach, maren es tonigliche Ordonnangen, welche burch Experimente aller Art, burch Anordnung eines 3wangetourfes fur bie entwertheten Aftien u. f. w. das Uebel verschlimmerten. Auf ber andern Seite indeft waren gerade biefe Kompagnien fur die juriftische Fortbilbung bes Attienvereins im Ginne einer Ravitalgenoffenschaft in bopvelter Beziehung wichtig: einmal murbe menigftens nominell als bochftes Bereinsorgan in ihnen die Generalversammlung ber Aftionare als folder touftituirt, bas Stimmrecht als Ausfluß bes Aftienbefites behandelt; zweitens murben in ber Comp. d'Occident zum erften Ral Inhaberaftien ausgegeben, ja es wurde in ben Statuten bie Mitgliedichaft ausbrudlich für eine negotiable Baare erklart 88). In berfelben Richtung entmickelte fich bemnächft bas Recht bes Aftienvereins fort: Die kapitalistische Ratur trat immer scharfer bervor, - ein vorübergebendes Berbot ber Inhaberaftien murbe balb wieder beseitigt, die beschränkte Saftbarkeit nie in Frage gestellt: bagegen blieb bem Aftienverein ber ftaatsanstaltliche Charafter, und wenn fic Anfangs vielleicht neben ben burch königliches Patent errichteten Rompagnien Pripatvereine burch verklaufulirte Bertrage abnlich geftalten konnten 84), fo wurde doch, sobald sich ber Aftienverein als eigenthumliches Inftitut vollendet hatte, die staatliche Autorisation für unerläßlich, die Ueberwachung bes Gesellschaftslebens burch die Regierung für gesetlich geboten erklart. Bon biefen Grundfaten aus wurde ber Aftienverein unter bem Namen ber anonymen Gesellschaft (société anonyme) im Code de commerce ge-Dies murbe um fo wichtiger, als biefe Beftimmungen bes Code de commerce fast ber gesammten kontinentalen Gesetzgebung zum Borbild

⁹³⁾ Bgl. über die Kompagnien der Law'ichen Zeit Ropell 1. c. 156; Schäffle, Staatsworterb. 1. c. 681 f. 687; Fid 1. c. 45 f. 56 f.; Renaud 1. c. 17f.; am ausführlichsten hubner 1. c. I. 12—22.

⁸⁴⁾ Ein Beifpiel (chambre d'assurance in Paris 1750) b. Renaud 22. 23

⁸⁵⁾ Code de commerce art. 29-37. 40. 45. 46.

bienten und in einigen gandern geradezu nur übersett wurden, nirgend aber wol ohne allen Ginfluß blieben 86).

Dagegen hat in Frankreich felbft bie neueste Beit eine vollständige Umwalzung bes alten Rapitalgefellichafterechts gebracht, bas theils burch bie Fortschritte ber Nachbarlander, theils burch die übermäßige Ausbildung ber Kommanbitattiengefellschaft, burch welche man bie Regierungseinmischung umgieng, völlig unhaltbar geworden mar. Schon bas Gefet vom 23. Mai 1863 87) führte neben ben autorifirten anonymen Gesellschaften bes Code nach englischem Borbild eine neue, ber freien Privatautonomie anbeimgegebene Gefellicafte. form ein, welche unter dem Namen der société à responsabilité limitée in Bahrheit nichts als eine ohne Staatsgenehmigung gebilbete Aftiengefellschaft war. Doch durfte eine folche Gefellschaft fich nur mit einem Grundkapital von höchstens 20,000,000 France tonftituiren (art 3). Unter Aufgabe biefer Beschränfung hat nunmehr bas Gesellschaftsgefes v. 24. Juli 1867, burch welches bas Gefet von 1863 aufgehoben, beffen Inhalt aber mit nicht allguwesentlichen Aenderungen reproducirt wird, die société anonyme (tit II.) selbst von der Autorisation und Ueberwachung der Regierung befreit. Die neue société anonyme bleibt ein reiner Rapitalverein im Sinne ber für fie fortbestehenden art. 29. 30. 32 - 34 und 36 bes Code de Commerce; sie verliert aber unter Beseitigung ber art. 31. 37 und 40 bes Code ben anstaltlichen Charafter und wird ber genoffenschaftlichen Geftaltgebung und Gelbftverwaltung überlaffen, vorbehaltlich ber burch bas neue Gefet fur ihre Organisation vorgezeichneten Beschränkungen (art. 21 - 47) und ber bezüglich ber Publicitat ihrer Begrundung, Befensanderung ober Auftofung vorgeichriebenen Körmlichkeiten (art. 55 - 65). Aus bem englischen Recht ift bie Nothwendigkeit von 7 Personen fur die Errichtung (art. 23) und Fortbauer (nach art. 38 fann jeder Intereffent Auflösung verlangen, wenn die Mitgliederzahl feit 1 Sahr unter 7 beträgt), die Nothwendigkeit der Bezeichnung als société anonyme unter Beifugung ber bobe bes Grundkapitals (art. 64) und ber Grunbfat unbebingter Deffentlichfeit (art. 21 und 63) berübergenommen. Sinzugefügt bagegen ift in kapitaliftischem Sinn ein Minimalbetrag ber Aftien ober Aftienantheile (100 refp. bei einem Kapital von über 200,000 Krance 500 Krance, art 1. 24). Bum Schute bes Dublitume ift bie Grunbung bes Aftienvereins vor Zeichnung des vollen Betrages und Ginzahlung eines Biertels verboten, die Beräußerung der Aftien erft nach Einzahlung

³⁰⁾ Nachweise über die außerdeutsche Attiengesellschaftsgesetzung, welche in ben romanischen Ländern die Grundsähe des Code de commerce mit geringen Modifikationen und Ergänzungen wiederholt, s. b. Renaud S. 36 – 40 u. die Litteratur S. 45 – 48. Nachzutragen ist das schwedische Ges. v. 6. Oct. 1848, abgebruckt i. d. 3. f. d. ges. D. R. IX. 351 – 354.

⁸⁷⁾ Abgebruckt i. d. 3. f. d. gef. H. VII. S. 160-166.

eines Biertels gestattet und ber ursprüngliche Zeichner zwei Sahre lang für ben pollen Aftienbetrag baftbar erklärt (art. 1-3, 24). Dagegen werden bie Aftionare burch besonders ausführliche Borichriften namentlich gegen bie Ausbeutung seitens ber Grunder geschütt 80). Sebe anonyme Gesellichaft muß einen aus ber Mitte ber Aftionare auf hochstens 6 Sahre gewählten, jederzeit abietharen Borftand (einen ober mehrere "mandataires" ober "administrateurs") baben; die Statuten muffen ein Minimum von Attien porichreiben, welche biefe Borfteber besitzen und als solibarische Raution, mit bem Bermerk ihrer Unveräußerlichkeit verfeben, binterlegen muffen; boch tann bas Statut bem Borftand erlauben, fich einen Richtgefellichafter zu fubstituiren (directour, art. 22. 25, 26). Der Gesellschaft wird fur ben Zeitraum von einer Generalbersamm. lung gur andern die Beftellung eines ober mehrerer verantwortlicher Rommiffare fur Rontrole und Berichterftattung bergeftalt zur Pflicht gemacht, bag biefelben eventuell ber Borfitenbe bes Sanbelsgerichts ernennt (art. 25. 32. 34, 35). Die Generalversammlung muß minbestens einmal jahrlich zur beftimmten Beit, überdies aber in bringenden Källen und befonders, wenn bas Rapital fich um 3/ gemindert hat, burch ben Vorstand ober die Kommiffare berufen werben, und es find beftimmte gesetliche Normen für ihre Beidluffähigkeit getroffen (art. 27 - 31. 37). Den Borftanben wird sowol ben Rommiffaren als ben Aftionaren gegenüber in bestimmten Kriften und Kormen Rechnungslegung und Berichaffung einer Ginficht in ben Gefchaftsftand auf. erlegt (art. 33 - 35), bie Gefellichaft felbft wird zu regelmäßiger Bilangirung und Inventarifirung (art. 34), vor Allem aber zur Berwendung von 1/40 bes Reingewinns fur Bilbung eines Refervefonds bis jum Belauf von % bes Grundfapitale (art. 36) gefeslich verpflichtet. Die Beobachtung aller biefer Borfchriften wird theils durch Androhung ber Richtigkeit, die indeß nie für Die Intereffenten gegen Dritte wirft (art. 41. 56), theils burch ein ben Bertretern von 1/20 bes Grundtapitals eingeraumtes Recht, burch Bevollmächtigte im Ramen ber Gesammtheit gegen Borfteber und Rommiffare gu Hagen (art. 17. 39), theils burch ftrenge civilrechtliche Saftbarteit ber letteren nach außen und innen (art. 42 - 44), theils endlich burch die Androhung von Geld- und

⁹⁸⁾ Besonders bedarf es, wenn Beiträge, die nicht in Geld bestehen, und besondere unmotivirte Bortheile für Einzelne stipulirt sind, einer Prüsung durch eine erste und einer Approbation durch eine zweite beschließende Bersammlung, ehe der Berein als desinitiv konstituirt gilt. Diese Bersammlung beschließt mit Mehrheit, wenn minbestens ½ der Aktien und ½ der Mitglieder dadurch repräsentirt wird (art. 4. 24). Die konstituirenden Bersammlungen sind ferner nur beschlußfähig, wenn ½ des Kapitals vertreten ist oder eventuell eine neue Bersammlung, in der ½ vertreten ist, die provisorisch gesaßten und publicirten Beschlüsse der ersten bestätigt (art. 30). Auch hat in ihnen kein Aktionär über 10 Stimmen (art. 27). Wenn die ersten Administrateurs im Statut bestimmt sind, gilt dies nur auf ein Jahr (art. 25).

selbst Gefängnißstrasen gegen die Gesellschaft, ihre Beamte und die Attionäre (art. 13—16. 45) gesichert, wobei als eigenthümlich besonders die strenge Strasbestimmung (Gelbbuße bis zu 10,000 Francs und Gesängniß bis zu 6 Monaten) gegen diesenigen, welche auf Grund einer fremden Attie stimmen, sowie gegen Attionäre, welche ihre Attien dazu herleihen (art. 13. 45), hervorzuheben ist. — So hat Frankreich einen wichtigen Schritt zur Freigebung der Körperschaftsbildung gethan. Aber freilich sind es nur die handelserechtlichen Kapitalvereine, welche durch die Gesetze von 1863 und 1867 von der Staatsbevormundung emancipirt sind, und weit bleiben diese Gesetze hinter ihrem englischen Borbilde, das die gesammte Genossenschaftsbildung der Autonomie anheim giebt, zurück.

5. Durch die Begründung einer vollkommen freien Kapitalgenossenschaft hat das neueste englische wie französische Recht vor dem deutschen Recht einen Borsprung gewonnen. Denn in den größeren deutschen Staaten hat bis heute der Aktienverein noch nicht ganz den Einsluß des historisch überkommenen staatsanstaltlichen Moments und die Einwirkung des älteren französischen Rechts überwunden.

Nach dem Verfall der Hansa und der großen Kausmannsgesellschaften Süddeutschlands, welche letzteren wol theilweise Handelsschutz, theilweise Gemeinerwerb bezweckten, ohne doch als Aktienvereine organisirt zu sein 30), scheint bei dem Daniederliegen des Handels von größeren Kapitalvereinigungen in Deutschland überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Kamen für begrenztere Zwecke hier und da spontane Associationen kapitalistischer Natur vor (11), so

⁹⁹ Die fübdeutschen Raufmannsgesellschaften, gegen welche sich Reichsgesetze und Reichsgerichte wandten und welche sich sodann bis in die erste Dalfte des 17. Jahrh. auflösten, waren vermuthlich offene Erwerdsgesellschaften mit Rommanditeinlagen (darauf läßt die Erzählung schließen, daß aus der Ambrosi-Hochstetterschen Gesellschaft in Augsburg ein Theilnehmer nach 6 Jahren 38,000 fl. statt eingelegter 900 fl. zurückverlangt habe), die dann weiter untereinander zu gemeinsamem handelsschuß gildenmäßig verbunden waren (schwäbische handelsgesellschaft). Bgl. Marquardus 1. c. S. 342 Rr. 88. Roscher 1. c. 875 f. 414. Anderer Weinung scheint Endemann S. 278 Rote 34.

⁹⁰⁾ Die merkwürdige, von Werner, Gesch. ber Iglauer Tuchmacherzunft (bef. S. 60 f.), dargestellte Afsociation ber Tuchhändler und Tuchmacher zu Iglau war, soweit die mangelhaften Daten einen Schluß gestatten, eher einer modernen Produktiv- resp. Absahgenossenschaft als einer Aktiengesellschaft vergleichbar. Die i. J. 1592 vom Kaiser bestätigte, 1620 ausgelöste "Rompagnie" septe allerdings für den Eintritt ein bestimmtes Legegeld sest, zu dessen Ausbringung sich, wenn es Einem zu schwer siel, zwei oder Wehrere vereinigen konnten. Allein daß diese Einkausssumme, wie Werner sich ausdrückt, "eine Aktie" gegeben habe, ist unwahrscheinlich. Erhellt es nicht, ob beschränkte oder solidarische Haftung stattsand, und ist es wahrscheinlich, daß die das Eintrittsgeld zusammenschließenden Personen nur ein kollektives Genossenscht, d. h. eine Kollektivstimme, erhielten,

waren boch diese in ihrer Ssolirtheit zur Begründung eines neuen Rechtsinstituts jedenfalls nicht geeignet. Als aber im 18. Jahrh. die Berwendung des Aktienprincips für einige überseische Kompagnien (z. B. die Biener orientalische Kompagnie von 1719, die von Karl VI. in Oftende errichtete Handelsgesellschaft 1711 — 1740, mehrere von Kriedrich dem Großen gegründete Emdener Kompagnien), für Bersicherungsgesellschaften und Banken begann 11, gieng die Initiative hierzu sast durchweg von den Regierungen aus und bei der Gestaltgebung dienten die Gesellschaften der Nachbarländer als Borbild. Die innere Einrichtung der neuen Institute war daher im Besentlichen die von Staatsanstalten, bei welchen durch Aktienemission den Privaten die Betheiligung am Gewinn ermöglicht, nicht aber eine Theilnahme an der Berwaltung eingeräumt wurde. Dies war selbst bei reinen Erwerdsunternehmungen, wie die Staaten sie in Kolge des absolutistisch-siskalischen Princips zu entriren pstegten, z. B. bei der v. Kriedrich II. errichteten Seehandlung 21, der Kall.

fo mar boch ichwerlich die Genoffenschaft eine ihren Gewinn nach Attien vertheilenbe Erwerbegefellichaft. Bielmehr taufte fie ihren gur Lieferung an fie perpflichteten Mitgliedern bie Tuche ab und verhandelte biefelben ihrerfeite mit Bortheil, pertheilte aber ben überichiegenben Gewinn nicht nach Rapitaleinlagen, sondern nach den gelieferten Tuchen, Letteres wird mahrscheinlich burch bie Korm, in welcher im letten Biertel bes 18. Jahrh. Die Affociation erneuert warb. Denn biefe neue Affociation mar burchaus nur eine Erweiterung ber Bunftverfaffung für bie 3mede gemeinsamen taufmannischen Abfages. Ihre Mitglieber maren baber alle gunftigen Deifter und banbler, und bas Genoffenrecht mar entichieben rein perfonlicher Ratur. Die Benoffenschaft hanvelte nur mit ben gabritaten ihrer Benoffen, welche fie benfelben nach einer burch bie Befchwornen und ben Bunftausichuf vollzogenen Prufung abnahm. Rach außen aber ftellte fie fich ale ein großes Sanblungebaus bar und befag ju biefem Bebufe ein jablreiches taufmannisches Beamtenpersonal. Bon bem Sandelsgewinn murbe ein beträchtlicher Theil fur Korporationezwede angelegt, bas Uebrige aber unter bie Benoffen nach Berhaltniß bes von einem Jeben eingelieferten Tuches vertheilt.

^{*1)} Bgl. über die Rompagnien Pauli, de jure belli societatis mercatoriae majoris privilegiatae vulgo Einer Oftropirten handele-Compagnie. halle 1751. § 8 S. 8. Auch eine societas Borusso-Brandenburgica ad Russicas merces exportandas wurde begonnen. Ueber die altesten Banken hubner Bb. I. Ueber die altesten deutschen Bersicherungsgesellschaften auf Aftien unten § 70.

⁹²⁾ Die "Seehanblungs Geselschaft" wurde durch Ottroi v. 14. Oct. 1772 (b. Mylius, N. C. C. V, b. 515 und Rabe, Samml. I, 4. 369) errichtet und mit Monopolen und Privilegien begabt, um ben handel mit dem Auslande zu beleben. Der Betriebsfonds sollte aus 2400 Aftien zu je 500 Thlr. bestehen, von denen der König 2100 übernahm, während die übrigen 300 an Kausteute und Privatpersonen abgelassen wurden. Die Verwaltung sag ganz in den händen staatlich bestellter Behörden. Durch Patent vom 4. März 1794 (Mylius 1. c. IX. 2029, Rabe 1. c. II. 597) wurde ihr noch mehr als zuvor der Charafter eines kauf-

Auch in unferm Sahrhundert hielt man dann zunächst an der Auffassung fest, daß das Recht jedes einzelnen Bereins auf einem besonderen landesberrlichen Oftroi beruhe, mithin ein Specialprivileg fei, - wenngleich thatfachlich mehr und mehr die Initiative und Geftaltgebung in tommerciellen und induftriellen Dingen auf die kapitaliftischen Rreise felbft übergieng und die Bilbung ber freilich Anfangs wenig gablreichen Attienvereine fur ben Belthanbel, für Bantwefen, für Berficherungen, für Ranalbau und Schifffahrt und balb für Die Anlage ber erften Gifenbahnen das Produtt des freischaffenden Affociationsgeiftes war ... Nur Samburg und Bremen, in diefer Begiehung eine Ausnahme unter allen europäischen Staaten, gaben von Anfang an bie Bilbung von Aftienvereinen ber Privatwillfur frei 24); bafur batten aber bier bie eingelnen Gefellichaften gegen bie Unterstellung unter bas gewöhnliche Societats. recht zu fampfen und mußten fich oft burch fehr funftliche Klaufeln bagegen schützen 95). Es war ebensowol die außerorbentliche, namentlich burch bas Eisenbahnwesen hervorgerufene Bervielfältigung ber neuen Bereine, als bie veranderte Anschauung ihres Befens, welche endlich in ben größeren beutschen

mannischen Staatsinftituts gegeben. Seit 1810 hörte die Betheiligung von Privaten auf, indem der Staat die Aftien zusammen mit den Schulden übernahm, und das Inftitut wurde nun ein selbständiges Geld- und handlungsinftitut des Staats, deffen Reffort- und Geschäftsverhällnisse mannichsach wechselten, das aber eignes Bermögen und eigne Berwaltung, mithin eigne Persönlichkeit behielt. Bgl. v. Rönne, preuß. Staatsr. II, 1. S. 85 — 88 u. die Litteraturnachweise ib. 85 Note 7.

⁹⁸⁾ Aftienvereine fur ben Belthandel maren 3. B. bie auf Inhaberattien gegrunbete rheinisch - weftinbische Rompagnie v. 1821-1832 (Stat. b. Benber, Grundf. bes Sandlungerechts I. 326 f.) und bie fachfifchelbameritanifche Rompagnie. Aftienbanten entftanben 1806 ju gurth, 1819 ju gubed (Pripat-Disfonto- und Darlehnstaffe), 1824 ju Stettin (ritterschaftliche Privatbant in Pommern), 1834 in Dunchen (bair. Spotheten- und Bechielbant), 1838 gu Leipzig, 1842 ju Braunschweig, 1847 ju Deffau u. f. w. Bgl. Gubner l. c. II. 122 f. 17f. 72f. 24f. 122. 85f. Befchichte und Berfaffung ber alteren Berficherunge. gesellschaften auf Aftien vgl. b. Dafius, Lehre ber Berficherung zc. Leipzig 1846 S. 97 f. 348 f. 547 f. 610 f. Raberes in § 70. Die Donaumainfanglgefellichaft murbe 1836 gegrundet, ihr folgten balb verschiebene Dampficifffahrte. gefellichaften in ben nordbeutschen Seeftabten und in Trieft. Ueber Die alteften Effenbahngefellichaften vgl. Poble, bas Recht ber Attiengefellichaften G. 78-153. Die Statute alterer preuf. Aftienvereine in ber G. G. v. 1824 G. 169; 1825. 41; 1833. 5; 1835. 789; 1839. 177; 1840. 305; 1841. 30. 59. 95; 1843. 53. 371 u. s. w.

⁹⁴⁾ Durch hamburg. B. v. 28. Dec. 1835 (b. Pöhls l. c. S. 425 f.) und Brem. B. v. 6. Dec. 1860 (3. f. d. gef. h. R. IV. 94 f.) wurde nur bem Princip der Publicität gemäß gerichtliche Deposition bes Statuts und Namhaftmachung der Beamten und Bevollmächtigten gefordert.

⁹⁵⁾ So murbe bei einer hamburger Affekuranziompagnie v. 1765 und felbft noch in ihrem revibirten Statut v. 1834 (b. Poble 297 f.) die beschränkte haftung

Staaten eine generelle Normirung des Aftienvereinsrechts veranlafte 96), beren man fo lange entbehren zu konnen glaubte, als fur jeden berartigen Berein eine lex specialis konstituirt ward. Am Koncessions- und Bevormundungsfostem hielten auch biefe Gefete feft ot), allein fie mußten doch bie genoffenicaftliche Natur bes Aftienvereins bereits in ben wichtigften Dunkten anerkennen. Unübersehbar ift die Fulle der Aktiengesellschaften, welche seitdem der Aufschwung bes wirthichaftlichen Lebens in Deutschland fur Berfehre., Inbuftrie- und Sandelszwecke hervorgebracht bat: je größer aber ihre Bahl wurde, besto entschiedener überwog bei ibrer Bilbung die spontane Vereinigung, besto freier und icopferischer machte fich bei ihrer Gestaltung bie Autonomie geltend, befto unwiderftehlicher verlegte fich ber Schwerpunkt bes Inftitute in die Genoffenschaft der Theilnehmer. Dies mußte denn auch hervortreten, als endlich die Aftiengefellichaften eine fur gang Deutschland geltenbe gefesliche Normirung burch die Beftimmungen bes beutschen Sandelsgesethuches erbielten 00), Die freilich junächst nur Diefenigen Attiengesellschaften, welche Sanbelsgeschäfte treiben, betreffen, in einigen Staaten indeß (Oldenburg, Medlenburg, Samburg) unbedingt und in Preußen unter Abanderung ber eigenthumlich hanbelsrechtlichen und zwar namentlich nur ber formellen Borfdriften generalifirt find 99). Das handelsgesethuch vermochte fich freilich nicht gang von den halb polizeilichen und halb civilistischen Anschauungen zu löfen, welche ber mobernen Genoffenschaft auch auf biefem Gebiet hemmend entgegentreten. Es mifcht auf ber einen Seite bie Bertrags- und Miteigenthumsauffaffung binein und fordert auf der andern Seite fur die Entstehung und jede effentielle Abanberung des Attienvereins (Statutenanderung, Fortsetzung über die beftimmte Zeit, Kusion und theilweise Rudaublung bes Grundfavitale) ftaatliche Genehmigung 100). Allein in ber erfteren Beziehung hat boch in allen wefentlichen Fragen bas körperschaftliche Princip geflegt, und binfichtlich ber ftaat-

burch limitirte Bollmachten aller Attionare auf ben Gefellschaftsbevollmächtigten vermittelt. — Eine völlig freie Attienbant war schon die 1817 in Bremen gegrundete Distontotaffe. Statutenauszug b. hubner II. 119 f.

⁹⁶⁾ In Preußen für Gifenbahngefellschaften burch Gef. v. 3. Nov. 1838 (G. S. 505), allgemein burch Gef. v. 9. Nov. 1843 (G. S. S. 341); in Defterreich burch bas Vereinsgeses v. 26. Nov. 1852.

⁹⁷⁾ In Preußen wurde ausdrudlich der landesherrlichen Konceffion und ihr allein die Kraft zugeschrieben, dem Berein juriftische Persönlichkeit zu verleihen.

⁹⁸⁾ D. S. G. B. art. 207 — 249. Die Beftimmungen der früheren Entwürfe und der demnächst ergangenen Einführungsgesetze weist Renaud S. 32 — 35 nach.

⁹⁹⁾ Samburg. Ginf. Gef. § 24, Olbenb. art. 20, Medlenb. § 3 Rr. 8. Preuß. Gef. v. 15. Febr. 1864 (G. S. S. 57).

¹⁰⁰⁾ D. S. G. B. art. 208. 210. 211. 214. 247. 248. 249. Dazu Renaud S. 286-317. Endemann, S. R. § 55 S. 280; § 58 S. 304.

lichen Genehmigung weift ichon bie bem Canbesgeset verstattete Abweichung, wie fie bemnächst in hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg und (außer bei Bank. Kredit. und Verficherungeinstituten) in Baben verfügt ist 101), barauf hin, daß fie nichts fur den Rechtscharafter des Bereins Bestimmendes mehr fein kann und somit von dem alten Oktroi ihrem innerften Wesen nach verschieben ift. Sie ift baber ba, wo fie festgehalten worben, burchaus nur ftaatspolizeilicher Natur 102), weshalb es möglich war, fie bei ber Auflösung Und so bedauerlich es ift, daß man sich bes Bereins nicht zu verlangen. nicht zu entschließen vermochte, die Körperschaftsbildung völlig freizugeben, so ift boch wenigstens für sein positives Leben innerhalb ber einmal gezogenen Grenzen ber Aktienverein, ftatt unter ftaatliche Bevormundung, im Befentlichen unter eine bloße Staats aufficht geftellt worben 103). Ein ungeschmalertes Erbibeil bes Polizeistaats und ein enticiebener Bruch in bas genoffenschaft. liche Princip liegt freilich noch barin, daß die meisten gandesgesete (f. unten Note 140) den Berwaltungsbehörden aus Grunden bes öffentlichen Bohls bie Auflösung bes Aftienvereins (wenngleich gegen richterlich festzusetende Entichäbigung) vollkommen preisgeben.

Dabei sei vorerst, ohne der erst im zweiten Theil möglichen Erörterung der rechtlichen Natur dieser Bereinsform vorgreisen zu wollen, darauf hingewiesen, wie die gerade bei diesem Institut so außerordentlich divergirenden juristischen Auffassungen nicht ohne Zusammenhang mit der historischen Entwicklung waren oder wie sie doch dadurch eine relative Berechtigung haben, daß sede von ihnen der Hervorkehrung einer bis dahin vernachlässigten Seite

¹⁶¹⁾ Samb. Ginf. Gef. § 25. Lub. art. 14. Olbenburg. art. 20 § 2. Bab. art. 32,

¹⁰⁰⁾ Bon demfelben Gesichtspunkt geben einige schweizerische Ges. aus; z. B. das Bernische Ges. über Attiengesellich. v. 27. Nov. 1860 (i. d. 3. f. d. ges. H. V. 284 f.), welches, obwol vom Societätsbegriff beherrscht, an der Staatsgenehmigung festhält (art. 1), und das Jürch. Civilgesepb., welches bei Attienvereinen zu industriellen und ökonomischen Unternehmungen Prüfung und Genehmigung des Regierungsraths fordert, obwol es im Allgemeinen die Körperschaftsbildung freigiebt (§ 20. 22. 44).

¹⁰³⁾ Bgl. auch Renaud § 18 S. 176 f. Rur ber art. 240 bes S. G. B., ben bas Canbesgefes abanbern fann, beruht noch auf bem Bevormunbungespiftem.

ihre Entstehung verdankte. So lange man das Recht jeder Aktiengefellschaft aus dem landesberrlichen Oftroi berleitete, konnte man nur zwischen der Aunahme einer Anstalt und der eines corpus — Beariffe, die im Sinne der letitverflossenen Sabrbunderte fehr nabe bei einander lagen — ichwanken. Richts tann irriger fein, als ben alteren Suriften bie Societatetheorie anzubichten. Die italienischen montes erschienen burchaus als kapitalistische Juftitute, bei beneu die Mitalieder wie bei einer fremden Anstalt betheiligt waren, so daß fie Scaccia mit ben Leibbaufern (montes pietatis) aufammenftellt 104). Die Sandelstompagnien aber tonnte man bald mehr als privilegiirte Rorporationen. balb mehr als Staatsinftitute, nie aber als blofe Gefellicaften betrachten, wie fie benn von Marquard nicht bei ben Societaten, fonbern bei ben Rauf. mannsgilben (collogia), nach beren Rufter fie eingerichtet feien, abgehandelt 200), von Deineccius und Dauli als corpora und partes reipublicae bezeichnet 100) und auch von den alteren frangbifichen Juriften nie unter bie Gefellichafts. vertrage subsumirt wurden 107). Und febr beutlich war fich, wie wir gesehen haben, von Anfang an ber Staat bewußt, daß er es bier mit einem torvorativ angelegten Organismus zn thun habe, und nahm bemgemaß feine Pofition. Gerade die torvorative Gestaltung bes Aftienvereins gab ben Rechtsgrund für bas vom Staat beanspruchte Genehmigungs., Bevormundungs- und Aufbebungsrecht ber, wie bies in allen alteren Gefeten, im Code de commerce fowol als in ben preuß. Bef. v. 1838 und 1843 und im öfterreichischen Bei. v. 1852 bervortritt. Auch erkennen, wenn fie gleich ben Korporationsbegriff nicht durchgangig fefthalten, fowol diefe wie die neueren Gefete faft alle principiell und alle prattisch bem Attienverein eine eigene Rechtspersonlichkeit zu 108). In der That hat denn auch außerhalb Deutschlands die Theorie kaum je die körpericaftliche Natur des Aktienvereins in Zweifel gezogen, wobei freilich in Frankreich die bort angenommene Ausbehnung bes Begriffs ber juriftischen

¹⁰⁴⁾ Scaccia l. c. S. 47 f. 75 f. Auch die von Straccha mitgetheilte decisio der rota zu Genua entschied (Rr. 85), daß teine societas vorliege.

¹⁰⁵⁾ Marquarbus l. c. S. 367 f. Nr. 64 f. S. 371 f. Nr. 82-88.

¹⁰⁴⁾ Heineccius, de jure princ. circa commerc. libert. tuendam, Hal. 1738 § 45 f. (collegium; privilegia, sine quibus vel consistere vel florere non possunt). Pauli in ber Note 91 cit. Schrift, in welcher er das Kriegführungserecht einer oftropirten Handelskompagnie zu erweisen und zu begrenzen sucht, spricht § 9 S. 9 von einem "totum sociorum corpus", das "auctoritate cujusdam superioris evaluit", und folgert, daß die Eigenschaft einzelner Mitglieder als Ausländer die Staatszugehörigkeit der societas qua corpus nicht hindere. S. 26 § 37: pars reipublicae.

¹⁰⁷⁾ Bgl. die Darftellung der Theorien v. Savary Bater u. Savary Sohn, die unter société anonyme noch nicht den Attienverein, fondern die stille und die Gelegenheitsgesellschaft verstanden, b. Renaud S. 21. 22.

¹⁰³⁾ Renaud G. 151 - 159. Rur bas Bernifche Wef. macht eine Ausnahme.

Person auf alle Sandelsaesellichaften mitwirkte, mabrend in England die Frage ber Korporationsrechte mit ber Eristenafrage von je vollkommen ausgmmenfiel. In Deutschland bagegen entwickelte fich aus der Reaktion gegen die altere, Alles in den Staatsoftroi verlegende Anschauung eine direkt entgegengesette Theorie, welche, in Nebereinftimmung mit ber thatfächlichen Emancipation ber Rapitalsaffociation von der Staatsinitiative, das Wefen des Instituts im Willen der Bekbundenen suchte, dies aber unter dem Zwang der berrichenden Rorporationslehre nicht anders burchzuführen vermochte, als indem fie jenen Billen als einen Bertragswillen auffaßte und ben Attienverein felbst bem romischen Societätsbegriff unterftellte. Diese Theorie wurde bann im Ginzelnen verschieben gestaltet, indem instesondere von Ginigen die Bertragenatur für ein fo nothwendiges Mertmal des Bereins erklart wurde, daß felbft eine ausbrudliche Intorporirung burch ben Staat baran nichts andere 100), mabrend bie Meisten fich begnügten, die rechtliche Möglichkeit einer nicht zur Rorperschaft ober juriftischen Person anderer Art erhobenen Attiengesellschaft als modificirte societas barzuthun 110). Daß eine folche, mit den Thatsachen, ben Berkehrsanschauungen, ben Gesetzen und allen Statuten in unlöslichem Biberibruch stehende Anschauung bedeutende Verfechter zählen und noch bei ber Abfaffung bes Sandelsgesetbuche Ginfluß üben fonnte 111), wird allein burch bas Dilemma begreiflich, in welches bie Unbanger ber civiliftischen Gefellichaftslebre durch die ihnen allein offen gelassene Babl awischen ber romischen sociotas und ber romischen universitas gebracht wurden 113). Dennoch war, wenn eins von beiben gemählt werben mußte, allei die universitas möglich. und mehr wurde baber fie jum Ausgangspuntt ber Aftiengesellschaftslehre erhoben, wobei bann naturlich im Einzelnen eine fehr verschiedene Geftaltung möglich blieb. Go fehr inden die auch bei den Romanisten allmälig eintretende Milberung bes Savianv'ichen Rorporationsbegriffs bierbei eine Affom-

¹⁰⁰⁾ So Thol, h. R. § 44-47"; Treitfchte, Beitfchr. f. D. R. XIII. 382-418.

¹⁸⁰⁾ Sintenis, de soc. quest., quae dicitur Attiengesellschaft. 1837. Bgl. besselben gem. Civilr. § 121 Anm. 17. Krip, Sammlung von Rechtssällen III. (1841) S. 311 f. Pöhle, das Recht der Attiengesellschaften. hamb. 1842. (Er spricht freilich daneben von einer moralischen Person, z. B. S. 53. 55. 178. 174). Boigt, Z. f. d. ges. h. R. I. 477 f. — Ebenso Rösler, Z. f. d. ges. h. R. IV. 286. Pfeiser, jurist. Pers. § 17 S. 41 f. Gerber, Z. f. Civilr. u. Proc. R. KII. 198 f. u. P. R. § 198. Schmid, Arch. f. civ. Prax. Bd. 36 S. 184 f. Gengler § 112. Balter § 298—308.

¹¹¹⁾ Bgl. ben Streit über Die juriftische Perfonlichkeit bes Aftienvereins in ben Protokollen S. 154 f. (bef. 156.) 161. 276. 1027 f. 1089.

¹¹⁸⁾ Diefes Dilemma veranlafte Bradenhöft fogar, bei Darftellung ber Attiengefellichaft im Rechtsler. s. v. "hanbel" V. 83 - 95 auf Die Erklarung ihrer rechtlichen Ratur gang zu verzichten.

modation an das Leben gestattete, so konnte doch die so vorgenommene Konstruktion niemals den Grundtypus der römischen universitas verlängnen, es blieb das anstaltliche Element, und, statt als ein in seinen Gliedern lebendes Ganze begriffen zu werden, wurde der Berein in eine ihm fremde und änzere Einheit in der Korm einer ihm künstlich angedichteten Person und eine rechtlich unverbundene Bielheit ausgelöst 113). Dem Bedürsniß, einer solchen Alternative enthoden zu sein, entsprangen mannichsache Bersuche, auf dem Bege der civilistischen Konstruktion entweder den Societätsbegriff so zu erweitern, daß die Gesellschaft die Möglichkeit erhielt, rechtlich als eine Einheit — sogsformelle oder kollektive Einheit — zu gelten 114), oder aber eine Modisstation des römischen Rechtsgedankens der juristischen Person durch das Gesellschaftsprincip zu statuiren 118). Der vielgescholtenen Genossenschaftskeorie dagegen

¹¹³⁾ Bon der Durchführung der reinen universitas geben aus: Dartens, S. R. § 26. 27. Unger, frit. Ueberich. VI. 183 f. Beich orner, bas beutiche Gifenbahnrecht S. 19-91. Beife, S. R. & 26 f. S. 66 f. hermann, ber Rechtscharafter ber Aftienvereine, Leipz. 1858. Fid 1. c. G. 1 f. (mit ber eigenthumlichen Modifitation, bag bie juriftifche Perfon bes Bereins nur fur ben Ginen 3med ba ift, bie Stelle bes Romplementare bei ber Rommanbitgefellichaft ju Renaud, bas Recht ber Attiengefellichaften, Leipz. 1863. Sabn, Rommentar zum S. G. B. (I. 439 zu art. 213). Winbicheib, Pand. (2. Auft.) § 58 Rote 5. Dabei ertlaren Die Deiften (fo Unger, Fid, Binbicheib) Die Altien fur Forberungerechte ber Gingelnen gegen die juriftifche Derfon; Renaud für eine "Gigenichaft ber Perfon", - ein fchiefer Ausbrud, binter bem fich ber richtige Gebante, daß die Aftie bie gur Sache geworbene Rorporationsmitglied. icaft ift, verbergen tonnte, wenn nicht in ber Folge ber Bufammenhang ber Bermogeneglieberung und ber forporativen Organisation ale etwas Bufalliges, Augerwefentliches bargeftellt, jebe Berbinbung ber Attienrechte mit einander negirt, Rechte und Pflichten ber Attionare, ftatt ale Ginbeit begriffen zu werben, als besondere Ausfluffe verschieden gearteter Berhaltniffe von einander getrennt und überhaupt bie Elemente bes Gangen wie maschinenmäßig verbundene Theile auf. gefaßt murben.

¹¹⁴⁾ Auf dieser Grundlage beruhen die Abhol. v. Jolly, 3. f. D. R. AL 317—449 und Repscher ib. XIII. 382—413. Aehnlich früher Unger (Spstem § 43). Ebenso Brindmann, H. R. § 59—64. Für alle juristischen Personen überhaupt sucht diesen Gedanken durchzusühren: Salkowski, Beitr. zur Lehre von den jur. Pers. 1863.

¹¹⁸⁾ So geht Auerbach, Gefellschaftswesen S. 184—407 von dem Gedanken einer juristischen Person aus, die allseitig von gesellschaftlichen Momenten durchbrungen ist. Dietel, die Besteuerung der Attiengesellschaften, Köln 1859, S. 24 f. u. Fitting, krit. Biertelsahrsschr. I. 588 sprechen von einer "uneigentlichen" juristischen Person. Ladenburg, im Archiv für deut. Handels- und Bechselrecht X. (1861) S. 227 f. und in Busch's Archiv VI. (1865) S. 206 f. will eine juristische Person, aber keine Korporation annehmen und damit unmittelbare Antheilrechte der Glieder am Bermögen verbinden.

gebührte bas Berbienft, fich zuerft von biefen Runfteleien fern zu halten und bie Attiengefellicaft als eine felbständige Bilbung bes beutiden Rechts zu begreifen, welche in die 3wangejade überlieferter romifcher Begriffe nicht paft. Freilich war diese Theorie unbaltbar in derienigen Kormulirung, in welcher fie bie Genoffenschaft fur ein Mittelbing mischen Korperschaft und Gesellschaft ausgab 116). Gin foldes Mittelbing tann wol biftorifc, nicht aber juriftifc eriftiren. Allein von dem Begrunder ber Lehre, von Befeler, ift gerade mit Bezug auf ben Aftienverein ausbrudlich bereits anerkannt, bag er Ror. pericaft ift117); nur ift er eben eine "forworative Genoffenicaft", er ift keine römischrechtliche, von dem Princip der universitas beberrichte, sondern eine deutschrechtliche, nach dem Princip ber Genoffenschaft gebaute Körperschaft. - Bei allen biefen Theorien wurde nun aber nur die eine Seite bes Aftienvereins, die Personenvereinigung, berudfichtigt und bas Berhaltnig von Ginbeit und Bielbeit in berfelben zum Ausgangspunkt ber juriftischen Konstruktion gemacht: dagegen blieb ber specifische Unterschied biefer Bereinsform von andern Genoffenschaften, bas eigenthumliche Berhaltnig amifchen ber Personen. vereinigung und bem vereinigten Rapital, unberudfichtigt ober wurde wol gar ausbrudlich fur unerheblich erklart. Grund genug, um eine Reibe anderer Theorien bervorzurufen, die nunmehr umgekehrt einseitig bas kavitalistische Moment betonten. Dies geschah wiederum auf einem bovvelten Bege. Entweber wurde bie Bermogensmaffe als folche zur Tragerin bes Inftituts erboben, wobei balb ber Rachbruck auf ihre Glieberung gelegt und somit eine modificirte Bermögenegemeinschaft (communio) ober fachenrechtliche Gefellichaft tonftruirt 118), balb vielmehr bie bem Bermogen feine Ginheit und Richtung gebende Zweckbeftimmung ju Grunde gelegt und in verschiedener Art ein fogenanntes "Zwectvermogen" ftatuirt wurde 119). Der aber es wurde an ber selbständigen Rechtsperfonlichkeit bes Bereins festgehalten, als Substrat berfelben jedoch ftatt ber Versonenvereinigung die Vermögensmaffe felbst gesett, so bak fich die Bereinsperfonlichkeit in eine Stiftungs- ober Anftaltsperfonlichkeit, die

¹¹⁶⁾ So Bolff, P. R. § 109. Mittermaier § 557. Weiste, Neue Jahrb. f. Gefch. und Polit. I. 244 f. Bluntschli, P. R. § 139.

¹¹⁷⁾ Befeler, D. R. § 224.

¹¹⁹⁾ Schon Gans, Beitr. zur Revis. der preuß. Gesetzebe. I, 2. 177 f. geht von bem Gedanken einer durch die Mitglieder nur vertretenen Rapitalvereinigung aus. Marbach, ein Bort über ben Rechtscharakter ber Aktienvereine, Leipz. 1844, führte dann die Ibee eines "sachenrechtlich gleichsam organisirten Rechtsganzen" durch, das er durch eine unaufkundbare, die Berbindung ausschliehlich vermittelnde obsettive Rechtsgemeinschaft entstehen ließ.

¹¹⁹⁾ Demelius, die Rechtsfiftion S. 85; Jahrb. f. Dogmatik IV. 2. Bekker, i. d. 3. f. d. gef. h. R. IV. 565 f. Dagegen erblidt ber Erfinder bes 3wedvermögens, Bring (Pand. S. XI. 172. 979—1150), in den Aktienvereinen zwar Korporationen, sest auch dabei ein Zwedvermögen als möglich, sieht aber das Aktienvermögen nicht als solches, sondern als Miteigenthum an. S. 1013 f. 1041 f.

Körperschaft in ein "Berkehrsinstitut" (so Witte S. 16) verwandelte ¹³⁰). Hiermit war denn die kapitalistische Theorie, deren Berdienst um die Hervorhebung eines der neuen Bereinsform allerdings essentiellen Moments nicht bestritten werden kann, durch vollständige Regirung des genossenschaftlichen Elements auf die Spize getrieben.

Inzwischen hat fich, durch alle widersprechenden Theorien unbeirrt. Die Aftiengesellschaft im Rechtsleben in ber ihrem Befen angemeffenen Beije fort. entwickelt und immer beutlicher als vollendete Bermogensgenoffenschaft geftaltet. Schöpferisch mar babei freilich weber bie Wiffenschaft noch bas Gefets: aber fie mußten querft als Specialnorm ber konkreten Kalle, endlich als ein im speciellen Fall nur in besonderer Beise jur Erscheinung tommendes allgemeines Recht basjenige anerkennen, mas bie Autonomie ber fich affociirenben Rreije Die Statuten, vermöge beren bie einzelnen Ravitalgenoffenschaften fich selbst ihr Recht gaben und geben, find fo bie wichtigften Gr tenntnifiquellen fur bas Wefen bes neuen Inftitute, vor Allem fur feine Stellung unter ben Genoffenschaften und im Rechtsipftem überhaupt. biefe Erkenntnifiquelle bleibt, wenn man anders im Recht nicht ein tobtes Schema, fonbern einen lebenben Organismus fucht, auch ba unentbebrlich. wo für alle ober für einzelne Rlaffen ber Aftienvereine allgemeine Gefete ergangen find. Denn alle Gefete normiren nur bas außere Recht ber Aftienvereine in vollständiger und unbedingt gebietender Beife, mabrend fie für ihr inneres Recht awar einzelne abfolute Beidrankungen aufftellen, ben positiven Theil beffelben aber nur subfibiar und unvollständig regeln. Gin Aftienverein vermag baber (ungleich einer Gemeinbe) ohne Statut überhaupt nicht zu bestehen, und bas Geset selbst macht nicht nur bas Borbandensein eines an gewiffe Formen gebundenen Statuts zur Eriftenzbedingung bes Bereins, fondern verlangt auch positiv ein Minimum feines Inhalts 121). Sa noch mehr! es liegt in ber Natur ber Sache, baf bas Gefet, mo es felbft bas Genoffenschafterecht fubfibiar normirt, unter allen möglichen Beftimmungen biejenigen mablt, welche bas Individuum am mindeften beschranten und binden;

¹²⁰⁾ So besonders Kunge, Inhaberpapiere 502 f., 3. f. d. ges. H. VI. 229 f. u. trit. Vierteljahrsschr. VI. 53. Witte, 3. f. d. ges. H. VIII. 1—27. (Auch Auerbach l. c. S. 281 f. sindet im Aktienverein etwas der Stiftung Achnliches). Den Aktionären giebt Kunge ein eigenthümliches "jus in donis", Witte (S. 17 f.) ein einsaches Forderungsrecht gegen das Institut. Beiden sind die Aktionäre nicht "Träger", sondern "Organe" der juristischen Person. Ebenso neigt Endemann § 56—66, bes. § 56, zur Auffassung des Aktienvereins als eines personissischen Kapitalsonds.

¹²¹⁾ D. S. G. B. art. 208. 209. Rur das englische Recht ftellt ein vollständiges subsidiares Normalstatut auf (Anhang 1. A. jum Ges. v. 1862; für Attiengesellschaften with guarantee Anh. 2. C, unlimited Anh. 2. D). Bgl. auch Renaud S. 239 f. über Nothwendigkeit und Wesen, S. 248 f. über die Form,

daß dagegen das Statut, welches einen lebens- und bewegungsfähigen, die Möglichkeit der Fortbildung in sich tragenden Organismus herstellen will, regelmäßig ein stärkeres als das gesehlich allgemein anerkannte Recht für die Bereinseinheit der Vielheit gegenüber konstituiren muß; daß somit manche gesehlichen Bestimmungen nur getrossen werden, um in der überwiegenden Mehrzahl der Statuten abgeändert zu werden 122); und daß sich folgeweise hier für den, welcher das Wesen der Gesammterscheinung des Instituts ohne Berücksichtigung der Statuten lediglich aus dem subsidiären gemeinen Recht bestimmen wollte, ein völlig schiefes Bild ergäbe 123).

Der Attienverein hat sich, sagten wir, zur vollenbeten Vermögensgenossenossenschaft gestaltet. Hierbei ist aber zu beachten, daß unser modernes Associationsleben, wie es überhaupt eine unerschössliche Mannichfaltigkeit von Uebergängen und Mischsormen ausweist, keineswegs nur den reinen Aktienverein, nur die durchgeführte Vermögensgenossenossenssenschent, sondern das ihr zu Grunde liegende Princip in der verschiedenartigsten Weise mit andern Rechtsgestaltungen kombinirt. Es kommt daher einmal vielsach vor, daß sich mit der Kapitalassociation ein persönliches Genossenschlicht verbindet oder daß doch in der Organisation eines Aktienvereins das persönliche Element in höherem oder geringerem Grade als etwas Selbständiges, nicht lediglich dem Kapital Dienendes zur Geltung kommt, daß umgekehrt eine Personengenossenschaft ein kapitalistisches Moment in sich aufnimmt und dieses, ohne darin auszugeben, nach dem Aktienprincip konstruirt. Andeutungen über solche Källe

S. 269 f. über ben wesentlichen Inhalt, S. 274 f. über die Birksamteit ber Statuten; Endemann § 58.

¹²²⁾ So 3. B. D. S. G. B. art. 215; besonders aber art. 214 u. 242, welche es unentschieden laffen, ob nicht für Statutenänderung, Bermehrung des Grundkapitals, Fortsetzung und Auflösung Uebereinstimmung aller Aktionare erforderlich ist. (Dies nimmt Renaud S. 442 f. 460. 664. 716 f. an, dagegen Bimmermann in Busch's Archiv V. 122 f. Endemann § 62 Note 32 forbert Einstimmigkeit, aber nicht der Aktionare, sondern der Generalversammlung. Für das gemeine Recht fordern Biele, 3. B. Pöhls S. 197, Ginftimmigkeit. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansicht vgl. Th. II).

¹²⁸⁾ Eine Anzahl älterer Statute bei Pohls 1. c. im Anhang S. 297 f. Neber ein Dupend Statute verschiedener Gattung hat Jolly 1. c., einige Gengler, viele besonders subdeutsche und schweizerische Statute Renaud benust (was dem Lepteren von Laband, 3. f. d. ges. H. VII. 619 zum Vorwurf gemacht wird!). Statute von Versicherungsaltien Gesellschaften bei Wasius 1. c. Sehr werthvoll ist: Poder, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands. Köln 1858. (Doch sind von den 46 Statuten nur 38 wirkliche Aktiengesellschaftsstatute. Zwei (Nr. 30 u. 43) sind reine Anstalten, 6 (Nr 2. 3. 13. 28. 36. 43) Aktienkommanditgesellschaften, davon die Diskontogesellschaft zu Berlin (Nr. 13 S. 158—176) mit höchst eigenthümlicher Organisation). Das reichhaltigste Waterial bieten jedoch die Gesegeblätter der einzelnen Staaten, wie denn die

find theils schon oben (§ 65) erfolgt, theils werden fie fich weiter (f. unten u. § 70) ergeben. 3meitens aber ift neben ber reinen Attiena enoffenicaft febr mol eine reine Aftien an ftalt (wie fie 3. B. die preußische Seebandlung war) benkfar, und wenn die lettere vielleicht in ber Birklichkeit taum noch portommt, fo ift boch eine Rombination bes anstaltlichen Elements mit bem genoffenschaftlichen auch jest überaus baufig. In gewiffem Sinne tonnte man fogar fagen, baß, fo lange ftaatliche Genehmigung fur jeben gall erforbert wird, jeber Aftiengesellicaft noch etwas vom Staatsanftalischarafter anhaftet. Davon abgesehen aber giebt es auch entschieben ausgeprägte Staats. und Gemeindeanstalten, die nur einen Theil ihres Ravitals burch Aftien aufbringen und hierfur ben Attionaren neben bem Gewinnrecht eine gewiffe Theilnahme an ber Berwaltung gewähren, und es giebt umgekehrt inkorporirte und privilegiirie Attiengefellschaften, benen so viel öffentliche Funktionen übertragen und bie bafür einer fo ftarten Ginflugnahme ber Staateregierung unterftellt find, bag ein Theil ihres Befens nicht in der bloken freien Bereinigung, fondern in beren staatsanstaltlicher Berwendung liegt. Für beibe Kormen finden fich befonbers unter ben Banten Beifpiele 124). Bielfach tommt aber namentlich verschiedenen Jahrg, ber preuß. G. S. über 100 Statute fur Attiengesellschaften

jeglicher Gattung publiciren ober boch anzeigen.

124) Die Banten tommen ale öffentliche Anftalten ohne Attientapital vor, fei es nun ale Staatsanftalten, wie vielfach im Auslande, 3. B. in Petersburg, Stodholm, Barichau, Amerita, ber Schweiz, wie aber auch in Dentichland noch bie Raffauifche ganbesbant v. 1849 (Gubner II. 468 f.; Stat. b. Coder 393), fei es als Gemeindeanftalten, wie 3. B. Die Stadtbant in Chemnis v. 1848 (Subner II. 413 f.) und bie ftabtifche Bant in Breelau (G. S. v. 1848 S. 145, Soder S. 590), fei es endlich ale Rorporationsanftalten, wie bie lanbftanbifche Bant zu Bubiffin. Umgefehrt giebt es Banten, bie gang freie Attienvereine find, 3. 8. in Bremen (Stat, ber Distontofaffe b. bubner II. 119 f., ber Bant von 1856 b. Coder 72) u. Samburg (Stat. ber Bereinebant b. Goder 248, ber Rordbeufchen Bant ib. 402). Die Debraahl ber Banten aber fteht zwifden Anstalt und freier Rapitalgenoffenschaft in ber Mitte. Banten, bei benen bas anftaltliche Glement überwiegt, find 3. B. die ton. bair. Bant in Rurnberg von 1806 und bie öfterreichische Rationalbant v. 1816 (Gubner II. 43 f. 126 f. Soder 438 f.), befondere aber bie preugifche Bant (hoder 495-535). Bestere war urfprünglich am 17. Juni 1765 auf ein ihr vom Staat gegebenes Grundtapital ale reines Staateinftitut gegrundet; ein foldes ift fie aber auch nach ber Bantordn. v. 5. Oct. 1846 (G. S. S. 435) und Gef. v. 7. Dai 1856 (G. S. S. 34) geblieben nub es ift nur bamit eine Bermogensbetheiligung von Privaten (Bantantheile. Gignern) tombinirt, welche Dividenden beziehen und in Bezug auf die Rontrole ber Berwaltung bem vom Staate beftellten Borftanbe gegenüber burch bie regelmäßige Berfammlung ber 200 Deiftbetheiligten, einen aus ihr gemablten Funfzehnerausichuß (Centralausichuß) und 8 von biefem beftellte Deputirte, fowie überbies bei den Provinzialtomptoiren durch befondere Ausschuffe und Beigeordnete vertreten werben. Umgefehrt wurde g. B. bie ritterschaftliche Privatbant auch bei Eisenbahngesellschaften und andern dem Verkehr gewidmeten Unternehmungen, welche für die Berleihung besonderer Vorrechte (3. B. des Expropriationsrechts), staatliche Zinsgarantien oder selbst direkte Staatsbetheiligung eine staatliche Mitleitung oder doch weitgehende Beschränkungen dulden müssen, sowie bei Versicherungsanstalten Aehnliches vor. Daß endlich auch durch den überwiegenden Einsluß eines Einzelunternehmers nicht blos saktisch, sondern rechtlich die genossenschaftliche Natur des Aktienvereins modisicirt, gewissermaßen mit privatanskaltlichen Elementen kombiniert sein kann, tritt in

in Pommern (Stat. v. 15. Aug. 1824 &, S. 6, 169, fpatere v. 28. 3an, 1833 6. S. S. 5, 24. Aug. 1849 G. S. S. 359) gwar ale reiner Aftienverein begrundet, aber ale "öffentliche privilegiirte Rorporation" (Stat. v. 1824 § 15 f., 1833 § 22), beren erfter Direttor urfprunglich vom Ronig beftatigt murbe, beren Angeftellte ben Charafter öffentlicher Beamten batten und an beren Leitung ein ftanbiger tonigl. Rommiffarius Theil nahm, bem Staatsorganismus eingefügt. Daffelbe aber gilt, wenn auch in geringerem Dage, von ben auf Grund ber Rormativbebingungen v. 25. Sept. 1848 (abgebrudt b. Subner I. 30 f.) fpater tonceffionirten Privatattienbanten Preugens. Denn biefe Gefellichaften, von vornberein in ihrer Organisation einer Reihe beschrantender Borfdriften unterworfen, in ihrem Gefcaftebetrieb und inebefondere bezüglich der Rotenemiffion eingefcrantt und überhaupt nur auf Zeit fonceffionirt, werben gwar durch gemablte Direttionen und Berwaltungerathe unter Rontrole von Generalversammlungen vermaltet, unterliegen aber ber Aufficht und Ginmifchung eines befonbere beftellten ftaatlichen Rommiffarius. Bgl. Die Stat. bes Berliner Raffenvereins (G. S. v. 1850 S. 301), ber Aftienbanten in Roln (ib. 1855 S. 720), Magbeburg, Ronigeberg (1856 G. 637. 881), Dortmund, Dangig, Pofen, Sagen (1857 G. 193. 241, 265, 705), auch hoder S. 48, 98, 185, 271, 282, 360, 457. Aebniich finben fich bei ben übrigen beutiden Attienbanten einerseits besonbere Borrechte (Rotenemiffion u. f. w.), anbererfeits ftaatliche Beschrantungen ber Gelbftanbigfeit (Mitleitung ober Aufficht besonderer Regierungsbevollmachtigten u. f. w.). Bgl. Die Ginrichtung ber Privat. Dietonto. und Darlebnotaffe ju gubed, ber bairifchen Spotheten- und Bechfelbant, ber Deffauer ganbesbant, ber Banten ju Leipzig, Beimar, Darmftadt, Roftod, Braunfdweig, Emben bei Gubner II. 122 f. 85 f. 72 f. 24 f. 458 f. 100 f. 105 f. 122. 461 f.; ferner bie Statuten ber fammtlich in ben Jahren 1854-1857 errichteten Banten ju Gotha (Rreditgefellichaft), Darmftabt (fur Sudbeutschland), Deffau (Rreditanftalt), Frankfurt, Gera, hannover, homburg (gandesbant), Leipzig (Rreditanftalt), Lubed (Privatbant und Rreditund Berficherungebant), guremburg, Deiningen, Budeburg, Bien (Estomtegefellfcaft und Rreditanftalt), Thuringifche Bant und Beimariche Bant b. Soder **6**. 82, 120, 147, 196, 216, 233, 252, 262, 323, 340, 352, 389, 399, 420, 428, 603, 608. 627. - Allen biefen verschiebenen Bantformen endlich fteben bie Gegenfeitigfeitsbanten gegenüber, wovon unten in § 70. - Die große Mannigfaltigfeit ber Rrebitorganismen bes Auslands ergiebt bie Darftellung Gubner's II. 170 f. Befondere bunt ift die Difchung von Ctaate-, Rorporatione., Aftiengefellichafte., Joint-Stock., Societate. und Privatbanten in Großbritannien (6. 339 - 392) und Rordamerita (6. 282 - 339).

den für den Gründer oder mehrere Gründer statutenmäßig oft vorbehaltenen Rechten, der ihnen ganz oder theilweise überlassenen Leitung u. s. w. deutlich hervor¹²⁸). Alle diese Möglichkeiten aber stellen nur um so klarer heraus, daß zwar das Aktienprincip insosern, als es die durch eine Vermögenseinlage vermittelte und beschränkte Theilnahme an einem kapitalistischen Unternehmen bedeutet, sehr viel weiter reicht, als der Aktienverein, daß aber eben kein oder kein reiner Aktienverein mehr vorliegt, wenn oder soweit das Leben des Gesammtorganismus aus der Genossenschaft der Kapitalisten herausverlegt wird.

Der Aftienverein als folder ift vielmehr in ber That eine Bermogensgenoffenschaft.

- 1. Er ist eine Vermögen seunsseunssellenschaft, indem er sowol als Ganzes burch ein Vermögen bedingt und bestimmt wird, wie sich andrerseits seine Zusammensetzung und Gliederung durch die Zusammensetzung und Gliederung jenes Vermögens bedingt und bestimmt.
 - a. Er wird als Banges burch ein Bermogen
- a. bebingt, so daß er ohne ein in bestimmter Höhe vorhandenes wenn auch möglicherweise ganz oder zum Theil noch ausstehendes Grundtapital nicht zur Existenz kommen kann, mit dessen Erhöhung (durch Emission neuer Aktienserien) oder Herabsetung (durch theilweise Rückzahlung) seine Bersassung ändert und mit dessen Untergang (Totalverlust oder Konkurs) sein Ende erreicht resp. mit der Uebertragung desselben auf einen andern Berein (Busion) selbst in diesem aufgeht. Außer diesem mit seinem Wesen verwachsenen Kapital kann natürlich der Verein anderes Bermögen (gewonnenes Gut) besitzen und stehende Konds für verschiedene Zwecke (Reservesonds, Amortisationssonds, Tilgungssonds) daraus bilden, oder er kann sein Betriebskapital durch die Aufnahme von Darlehen ohne oder mit Zerlegung in Partialobligationen (Prioritätsobligationen) erhöhen. Dies Alles aber ist nichts, was gleich dem Grundkapital ihm wesentlich oder anderen Korporationen gegenüber charakteristisch wäre ¹³⁶).
- s. Der Aftienverein wird aber ferner burch seinen Kapitalfonds bestimmt, indem er nur um dieses Fonds willen da ist, ihm dient, sein Leben und

¹²⁶⁾ Als reine Privatanftalt auf Attien wurde fich in biesem Sinne bie Attienkommanbitgesellschaft darftellen. — Ueber die Rechtsverhaltniffe zwischen bem Attienverein und seinen Grundern Renaud 696 f. Endemann § 67.

¹²⁶⁾ Bgl. D. H. G. B. art. 207. 209 Mr. 4. 242. 247. 248. Neber ben Begriff bes Grundkapitals und seinen Unterschied vom Gesellschaftsbermögen Renaud S. 54 f. 669 f.; über seine Zusammenbringung ib. 185 f.; über Erhöhungen und Berminderungen S. 682 f.; über Auflösung durch Konkurs oder Totalverluft S. 709 f.; über Kustonen S. 721 f. und Zimmermann, in Busch's Archiv VI. S. 225 f.; über das gewonnene Gut und die besonderen Fonds Pöhle 250 f., Auerbach 359 f., Renaud 572 f. 678 f. — Bgl. auch Endemann S. 335 f.

seine Thatigkeit auf beffen Berwaltung und Benutung einschränkt. Babrend bas Bermogen bes Gingelnen Mittel fur ben Zweck ber Perfonlichkeit, ebenfo aber ein Gemeindevermogen Mittel fur ben 3med ber Gemeindeversonlichkeit ift, ftellt fich bier umgekehrt die Bereinsperfonlichkeit als Mittel fur ben 3wed bes Bereinsvermogens bar und reicht gerabe nur fo weit als biefer. Beil aber ein Bermogen nie, wie bie Perfonlichkeit, fich felbft 3wed fein tann, fo muß, bamit ber Organismus bes Bereins fich vollende, eine 3wedbeftimmung bes Bermogens bingutreten. So gebort ber Gegenstand bes Aftienunternehmens jum Befen bes Bereins, giebt ihm feinen Ramen (Sachfirma) 127), ermöglicht feine Errichtung auf Zeit ober für vorübergebenbe Zwecke (3. B. eine Ausftellung, Errichtung einer Anlage u. f. w.) 128), kann nicht abgeanbert werben, obne daß damit ber Berein fich felbst veranderte (D. G. G. B. art. 215), und führt, wenn erreicht ober unmöglich geworben, die Beendigung bes Bereins berbei 129). Sier ift ber Puntt, wo ber Aftienverein mit ber Stiftung ausammentrifft. Und betrachtet man ihn lediglich von außen, fo scheint fein Befen bamit erschöpft, bag er fich als ein für irgend einen kommerciellen, indnftriellen, tommunitativen ober gemeinnützigen 3wed beftimmter Fonds, mithin als ein "Berkehreinftitut" barftellt. Allein bas hat er mit jedem von einem Einzelunternehmer ober einer Rollettiv- ober Rommanbitgefellichaft einem abnlichen Gegenstande gewihmeten Bermogen, bas bat er ebenfo mit jeber bafür errichteten Staats. ober Gemeinbeanftalt gemein; eine Staatseisenbahn. eine Privatverficherungsanftalt, ja jebe taufmannische Firma find in berfelben Beise "Berkehrsinftitute". Die Frage ift mithin nicht, wie ber 3wed beichaffen ift, ber einem Organismus die Lebensrichtung giebt, fondern was es für ein Organismus ift, ber fich jenem Zwecke wibmet; ob eine erweiterte Individualperfonlichkeit, ob eine Anftaltsperfonlichkeit, ob eine Gesammtperfonlichkeit die Ginheit ift, welche hier ihren Lebensberuf findet. Bon biefer Seite her ift benn bie Beftimmung bes Aftienvereins allerdings von ber eines anbern gleichartigen Berkehrsinftituts burchaus verschieben. Denn mahrend bei einer Stiftunge. ober Unftalteperfonlichkeit ber außere 3med jugleich beren inneren Organismus beberricht, - während umgekehrt bei einem nicht perfonificirten Berkehrsinftitut ber außere 3wed nach innen in ben allgemeinen 3meden ber Perfonlichkeit (fei es nun eines Individuums, einer Gefellschaft ober einer Gesammtpersonlichkeit) verschwindet: ift ber 3med bes Attienvereins ein anderer nach innen als nach außen. In Bezug auf ben inneren Organismus bes Aftienvereins tommt fein Unternehmen nicht als ein wirthschaftliches ober gemeinnütiges, fondern als ein fur ben Erwerb ober anderen ötonomischen

¹²¹⁾ D. H. G. B. art. 18. Renaub 93 f. Brindmann § 59 Rote 12.
122) D. H. G. B. art. 209 Rr. 3. Renaub 705 f. Befeler S. 924
Rote 8.

¹²⁹⁾ Phile 272. Brindmann & 64. Anerbach 402. Renaud 708-

Bortheil feiner Glieber bestimmtes in Betracht. Es ift ein bermogens. rechtlicher 3med. ber bas Bereinsleben beftimmt und beberricht. bei Weitem größten Mehrzahl ber Fälle charafterifirt fich biefer Zweck als ein tapitaliftifcher Erwerbegweck. Aber auch, wenn ber Berein feinen Mitgliebern andere Bortheile oder Genuffe verschaffen will (3. B. ein Aftientafino, ein Aftienlesesaal u. f. m.), ift es gunachft beren Bermogenswerth, ber bie Babl ber Bereinsform veranlaft und, foweit ber Aftienverein eben nur Attienverein bleibt, die Rechte und Pflichten bestimmt. Und baffelbe gilt sogar bei ben in gemeinnütziger Absicht errichteten Aftiengesellichaften. Denn auch bier werben entweber ftetig ober boch möglicherweise Dividenden, welche bie Ginlage als Rapitalbanlage qualificiren, vertheilt, jedenfalls aber behalten bie Altionare bas eventuelle Rudforderungsrecht ihrer Ginlage. Daß die Betheiligung poraussichtlich ober mit Sicherheit eine unvortheilhafte ift, anbert nichts an ber Thatfache, bag fie einen Bermogensantheil bei einem Kapitalunternehmen begrundet. Auch ift bie gemeinnützige Absicht zwar Grund ber Affociation: bak biefe aber in ber Form einer Aftiengefellichaft geschieht, liegt nicht in ber Bemeinnütigkeit bes 3wecks, fonbern barin, bag beffen Erreichung Gelb koftet und awar nicht blos laufende Beitrage, fondern einen Rapitalfonds forbert.

b. Der Aktienverein ist aber nicht blos als Ganzes, sondern auch in seiner Zusammensetzung und Gliederung eine durch ihr Bermögen bedingte und bestimmte Genossenschaft. Indem er sich als eine Kapitalsassociation darstellt, in welcher keiner der Theilnehmer mit seiner Persönlichkeit als solcher, sondern jeder nur mit einem bestimmt abgegrenzten Stud seiner Bermögenssphäre steht 120), setzt er sich gewissermaßen aus vermögensrechtlichen Theilpersönlichkeiten zusammen. Die Mitgliedschaft in ihm wird daher bedingt und bestimmt durch eine Duote des Bereinskapitals 121).

¹³⁰⁾ Daß jeber Theilnehmer mit einem vorausbeftimmten Betrage über die Aktie (3. B. einem Bielfältigen ber Bermögenseinlage) haftet, wie bei der englischen joint-stock-company limited by guarantes, andert nichts am Befen des Aktienvereins. Tritt aber, wie bei der englischen joint-stock-company unlimited, jedes Mitglied eventuell mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Gesellschaft ein, so liegt ein Aktienverein in dem bei uns mit diesem Wort verdundenen Sinne nicht mehr vor. Denn ein solcher Verein ist kein bloßer Kapitalverein, sondern enthält zugleich eine Personengenossenschaft in sich.

¹³¹⁾ Daß die verschiedenen Ansichten über Ratur des Aktienvereins ein heer von Kontroversen über Natur und Inhalt der Mitgliedschaft, der Aktie und der Aktienurkunde im Gesolge haben mußten, versteht sich von selbst. Bgl. die Hauptansichten b. Mittermaier § 558, Pohls 159 f. 235 f., Repscher 408 f., Josspha 343 f. 565 f., Runhe l. c., Witte S. 17 f., Endemann § 59. 63 und Beseler 925. Räheres aber in Th. II. hier sei nur bemerkt, wie die sachwidzigken Annahmen, §. B. daß mit der Aktie nicht zugleich das Stimmrecht übertragbar sei (Thöl § 47 und Ansangs Gerber), daß eine Cession vorliege, daß Gegenstand der Neber-

- a. Die Mitgliebschaft wird zunächst ausschließlich burch ben Erwerb einer Quote bes Bereinsvermögens erworben und mit dem Verlust bieser Quote verloren. Der Erwerb kann ein originärer sein, indem man durch Zahlung ober Versprechen einer in Geld ausgedrückten Summe unmittelbar das vom Berein bei seiner Entstehung ober bei späterer Erhöhung des Grundkapitals konstituirte Theilrecht erwirbt, er kann aber auch durch Succession in das Recht eines bisherigen Mitglieds erfolgen. Beil das Grundkapital eine bestimmte Höhe hat, werden auch die Mitgliederrechte nach den entsprechenden Geldbeträgen bezeichnet: in Bahrheit repräsentiren sie keinen Betrag, sondern einen Bruchtheil, und mehren oder mindern sich daher mit dem Gesellschaftsvermögen.
- 6. Die Mitgliebichaft wird aber ferner burch ben fie bedingenden Bermogenstheil bergeftalt beftimmt, daß fie eine burchaus vermogensrechtliche Ratur Mitgliedicaft und Bermogensquote find überhaupt nichts Berichiebenes, fondern ein einheitliches, untrennbares, qualitativ untheilbares Recht, welches in biefer Ginbeit mit bem Namen ber "Aftie" bezeichnet wirb. Die Aftie bat einen mehrfachen und zwar feineswegs einen lediglich vermögensrechtlichen Gehalt: aber ihre vermogensrechtliche Seite ift entscheidend geworben für ibre rechtliche Gefammtnatur. Sie ift mithin nichts Anderes als bas zur Sache geworbene Genoffenrecht. Deshalb ift bie Bahl ber Attien eine geicoloffene, die Attie ift im Princip vererblich und verauferlich, und wenn bie Aftien unter einander in der Regel — obwohl keineswegs nothwendig 192) gleich find, fo werben boch burch bie Möglichkeit ber Bereinigung mehrerer Attien in Giner hand mehr fache, b. b. um bas Doppelte, Dreifache, Behnfache u. f. w. größere Genoffenrechte bei Ginem Mitgliebe begrundet. Aftie ift aber nicht blos Sache, fonbern eine bewegliche Sache; und wenn fie an fich untorperlich ift, fo erlangt fie für ben Rechtsverkehr bie Gigenschaft einer forperlichen Sache baburch, bag über fie eine gleichzeitig jum Bemeis ber Inhaberschaft und zur Bermittlung ber Uebertragung bestimmte Urfunde, Die man gleichfalls "Aftie" nennt, ausgestellt wirb. Lautet biefe Urfunde auf Namen, fo bleibt bem Genoffenrecht ein Reft perfonlicher Beftimmtbeit, mobei bann bie Berfassung ber einzelnen Genoffenschaft in febr verschiebenem Grabe burch Beidrankungen ober Kontrole bes Mitglieberwechiels bas Recht an die Berson zu binden vermag. Wird bagegen die Aftie in die Korm eines Inhaberpapiers gekleibet, fo ftreift bas Genoffenrecht auch bie lette Spur fubjettiver Beftimmtheit ab.

Aus der vermögensrechtlichen Natur bes Benoffenrechts ergiebt fich, bag

tragung bas Papier fei u. f. w., in ber Unfahigfeit wurzelten, die verschiedenen einzelnen Befugniffe als Ausfluß eines einheitlichen Genoffenrechts von vermögensrechtlichem Charatter zu begreifen.

¹²²⁾ Dies behaupten Pohls S. 17, Bluntschli § 139 u. Auerbach 212 f.

auch fein Inhalt junachft und vornemlich nur vermögensrechtlicher Art ift. Effentieller Beftandtheil einer Attie find baber nur öfonomifche Befugniffe und Pflichten. Das Recht, welches ber Attie nothwendig entspricht, ift ber pon ihr ausgebrückte "Antheil am Gesellschaftsvermogen", welcher fich nach ber Auflojung bes Bereins in einem unmittelbaren Gigenthum an einer pars quota, mahrend ber Dauer bes Bereins aber in bem Anspruch auf verhaltnigmäßigen Untheil am Gefellichaftenugen (Dividende), falls ein folder überbaupt vertheilt wird, außert. Die Pflicht, welche biefem Recht entspricht und baber auf ber Aftie als folder laftet, ift die Berbindlichkeit jur Bezahlung bes noch nicht voll bezahlten Aftienbetrages 133) refp. gur Belaffung bes bereits bezahlten Betrages im Berein. Aftien, beren Inhalt mit biefen vermogensrechtlichen Befugniffen und Pflichten erichopft ift, tommen (befonders als fog. "Aftienantheile" neben ben Bollaktien) por: allein es ift, wenn anbers ein Aftienverein vorliegen foll, unmöglich, bag bies bei allen Aftien ber Sall ift. Bielmehr ift im Zweifel mit jeber Bollattie, nothwendig aber mit einer statutenmäßig bestimmten Rlaffe ober Bahl von Atien ein Stimmrecht in Bereinsangelegenheiten verbunden. Die Aftien find baber, obwol Bermogens. rechte, augleich Trager und amar alleinige Trager ber Bereinsverfonlichkeit. Bas ber Bereinsthätigkeit und bem gesammten Bereinsleben überhaupt Anftok und Richtung giebt, ift nicht eine Dehrheit beftimmter Individuen, fonbern eine Mehrheit von Attionaren. Allerbings find bie Attionare augleich Inbividuen: aber nicht ihre Individualität, fondern ihre Eigenschaft als Subjett eines bestimmten Bermogensrechts giebt ihnen ihre Stellung. Gie find baber unter einander nicht verfonlich, sondern nur mittelbar als Erager ber mit einander verbundenen Aftien verbunden 134), so daß fich von biefer Seite ber

¹³³⁾ Jolly l. c. 414 f. Parbeffus III nr. 1048. Befeler S. 927 Rote Dagegen behaupten im Biderfpruch mit allen Gefegen, Die ausnahmeles bie Altie fur ben vollen Betrag verhaftet erflaren (f. b. Bufammenftellung b. Renaud S. 629-641) Treitichte S. 329 f. 334 f. u. Renaud 616 f., bak nach ber Ratur ber Sache und gemeinem Recht bie Attie ale folche "nur ein Recht und nicht zugleich eine Pflicht" begrunde. - Dit bem Princip, bag bie Bablung bes Aftienbetrages eine ber Altie anhaftenbe gaft ift, find naturlich bie Anfichten und Gefete febr wol vereinbar, welche außerbem ben Beichner als folden verhaftet ertlaren ober mit anbern Borten im Intereffe ber Bertebreficherbeit bie freie Beraugerung nicht liberirter Attien befchranten. Go lagt bas frangofifche Gef. v. 1867 art. 3. 24 ben urfprunglichen Beichner 2 Jahre lang fur ben vollen Attienbetrag haften; bas D. S. B. art. 220-223 verhaftet ibn bei Inhaberaftien unbedingt fur 40 %, barüber binaus aber insoweit, als nicht bas Statut eine Befreiung burch Beraugerung ausbrudlich beftimmt, - bei Ramen aftien bagegen für ben vollen Betrag, aber nur bis zur ausbrudlichen Entlaffung burch ben Berein und hinfichtlich der ichon entftandenen Berbindlichfeiten ber Ge fellschaft noch ein Jahr nachher. Enbemann S. 326 f.

¹³⁴⁾ Auch dies beftreitet Renaud S. 564. 565.

Aftienverein nicht einer potenzirten societas, sondern einer potenzirten materiellen Rechtsgemeinschaft (Gesammthand oder communio) vergleicht. Und wie dem Berein, so wird auch Dritten durch den Berein ihre Persönlichkeit als solche weder berechtigt noch verpflichtet: Rechte und Pflichten haben sie nur, soweit ihre Aftie reicht, es wird überhaupt ganz allein das damit ausgedrückte Stück ihrer Bermögenssphäre von der Association ergrissen iber ads hierin liegt das eigentlich Charakteristische der Bereinssorm: sie ist eine Kapitalgenossenschaft, weil sowol für ihr inneres Leben als sür ihre äußere Berkörperung ausschließlich eine organisch verbundene Summe von Kapitaltheilen als Trägerin erscheint.

¹³⁵⁾ D. H. B. art. 219. Wie weit bie Attie reicht, tann freilich im Gingelnen febr verichieben beantwortet werben. Bebingungen, Grengen und Dauer ber haftung gegen Dritte bedurfen baber positiver Regelung und gesetlicher Normen. Beftritten war namentlich, ob bie Aftionare mit orbnungewibrig empfangenen Dividenden unbedingt (fo Poble 238 f., Beife 70, Thol § 46, Mittermaier \$ 557, Jolly 846, Renaub 590) ober nur bei mala fides (fo D. 5. G. B. art. 218) haften. Das frangof. Gef. v. 24. Juli 1867 art. 10. 45 verpflichtet bie Aftionare nur gur Rudgablung ber ohne alles Inventar ober gegen bas Inventar vertheilten Dividenben mabrend 5 Jahren. Unter allen Umftanden ungulaffig ift bie Buficherung fefter Dividenden (preuf. Gef. v. 1843 § 17, D. 6. 8. B. art. 217), welche bie Anhanger ber Societatetheorie fruber ale mabre "Binfen" gulaffen wollten. 3. B. Thol & 46, Doble 233 f., Gengler 504 u. bedingungemeife Jolly 481 f. Bgl. aber Mittermaier § 558, Beiste 272 f., Brindmann 252, Auerbach 341 f, Renaud 600 f., Endemann S. 330. Die fog. "Binfen" find nur eine beftimmte (g. B. vor Ergangung bee Refervefonde ju vertheilende) Art ber Divibende. Ueber einige Scheinausnahmen vom Bineverbot Renaud 608 f. Neber bas Berbot ber Abichlagezahlungen Auer. bach 845 f. Renaud 577 f. Ueber die Rechte ber Aftionare nach der Auflöfung Renaub 799 f. Endemann 345 f.

sammensett, Theilpersönlichkeiten, und ist das Ganze, weil organisitt, nach innen und außen eine von der Summe seiner Theile verschiedene selbständige Einheit, so ist auch diese Einheit eine Persönlichkeit. Und wenn diese Gesammtpersönlichkeit ihr Leben nur aus ihren Gliedern schöpft und umgekehrt ihren Gliedern so wenig fremd gegenübertritt, daß sie viellmehr nur um dieser willen da ist und nach ihrem Aushören in sie zurückfällt, so liegt keine römische, sondern eine deutschrechtliche, keine nach dem Princip der universitas konstruirte, sondern eine genossenschaftliche Körperschaft vor.

a. Schon die Erifteng bes Aftienvereins ift baber teinesweas allein burch ein Grundfavital, fondern außerbem burch einen verfonlichen Gefammt. willen bedingt. Gin Gesammtwille giebt ber Rorvericaft burch einen (falichlich als Bertrag aufgefanten und noch im Sandelsgesethuch "Gefellichaftevertrag" benannten) konstituirenden Att bas Dasein und in bem Statut ibre Berfaffung, ihr Lebensgefet 126), und ein Gefammtwille verfügt demnachft inner: halb ber Grengen biefer Berfaffung über bie Abanderung und endliche Auflofung bes Dragnismus 127). Sener ichaffente Befammtwille ericeint als Befammtvielheitswille und pragt in fich bie burgerliche Autonomie aus, ber verfaffungsmäßig thatige Gefammtwille bagegen ift ein Gefammte in beite. wille und bethätigt die torporative Autonomie: autonomifche Beliebung aber, welche objektives Recht ichafft, ift in Beiben enthalten. Der Charafter biefer Billensafte wird naturlich baburch nicht geanbert, baf bie moberne Besebgebung im Interesse ber Publicität eine bestimmte Form ibrer Beurtundung und Beröffentlichung, inebefondere ihre Gintragung in öffentliche Regifter, forbert und por Erfüllung biefer gormlichfeiten bie Erifteng ober Befene. anberung ber Genoffenschaft als eines felbftanbigen Rorpers rechtlich nicht gelten läft 130). Dagegen mobificirt fich allerdings, wie bereits erwähnt, vielfach noch burch bie Forberung einer ben Gesammtwillen verftarkenben Staats genehmigung bas autonomische Princip 139). Wenn fur bie Auflosung bie Staategenehmigung burch bas Banbelegesetbuch fallen gelaffen ift, fo tritt

¹³⁶⁾ Bgl. über die Konftituirung bes Bereins Renaub 279 f., Endemann § 58; über Befen, form und Inhalt der Statuten hermann S. 62 f., Renaud 239—279, D. h. G. B. art. 208. 209. Ueber die englischen articles of association Repfiner l. c. 548 f. Genaue Beftimmungen enthalt das franzof. Gef. v. 1867 art. 4. 21—30.

¹³⁷⁾ D. S. G. B. art. 214. 215. 242 nr. 2.

¹³⁶⁾ D. S. G. B. art. 210-212. 214. 243, auch 228. 238. Renaub 314 f. 749 f. Enbemann S. 307 f. Ueber bie englischen Förmlichkeiten Repfiner 1. c. S. 542 f.; über bie frangöfischen b. Gef. v. 1863 art. 8 - 10, v. 1867 tit. IV

¹³⁰⁾ Wo feine Eintragung, aber Staatsgenehmigung geforbert wird, gilt ber Gründungs. ober Aenderungsbeschluß mit dem Zeitpunkt ber Genehmigung. So preuß. Ges. v. 1864 § 5 für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenftand bes Unternehmens nicht in handelsgeschäften besteht.

hier boch baburch eine weitere Modifikation ein, bag die meisten beutschen Staaten sich bas Recht beilegen, ben Aktienverein auch wider seinen Billen im Berwaltungswege aufzulösen 140).

- b. Die Zusammensetzung bes Aktienvereins zeigt ebenfalls bie Erganzung ber nach Kapitalquoten geglieberten Bermögensgemeinschaft burch eine freilich nur partielle und mittelbare Genossenschaft ber persönlichen Träger.
- a. Deshalb ist die Mitgliedschaft nur nach außen hin ein freies Privatrecht, welches lediglich den für bewegliche Sachen im Allgemeinen und für Attien im Besonderen geltenden Privatrechtsgrundsätzen untersteht. Im Verhältniß zum Verein dagegen wird sie nach den Grundsätzen des besonderen Genossenschaftsrechts und unter Kontrole der Genossenschaft erworben und verloren. Das Vereinsstatut kann daher z. B. die im Zweisel geltende quantitative Untheilbarkeit der Aktien abändern; es bestimmt, ob die Aktien auf Ramen oder auf den Inhaber lauten sollen und ob und wie eine Umwandlung dieser Eigenschaft möglich ist; es ordnet die Formen der Lebertragung und die Grundsätze über die Legitimation der Aktionäre im Verhältniß zum Verein, wobei im Falle der Namenaktien ein genossenschaftliches Mitgliederverzeichniß (Aktienbuch) geführt werden muß und den Beweis der Mitgliedschaft erbringt 121; es kann den Erwerb und die Lebertragbarkeit der Namenaktien beschränken oder die letztere ganz aussehelm 122); es kann eine Amortisation verschränken oder die letztere ganz aussehelm 122); es kann eine Amortisation verschaften oder die letztere ganz aussehelm 122); es kann eine Amortisation verschränken oder die Letztere ganz aussehelm 122); es kann eine Amortisation verschränken oder die Letztere ganz aussehelm 122);

¹⁴⁰⁾ Renaud S. 730—745. Endemann S. 340 f. Schlechthin giebt ber Code de commerce art. 87 ber Staatsgewalt die Auflösung anheim. Das D. H. G. B. art. 240. 242 kennt eine Auflösung durch die Staatsgewalt wegen Berminderung des Grundkapitals um die hälfte, überläßt dagegen die Entscheidung im Uebrigen den Einzelstaaten, von denen Preußen (Einf. Ges. art. 12 § 4. 5) und einige andere (Renaud 738) im Sinne des preuß. Ges. v. 1843 § 6. 7 verfügt haben, welches aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Aufhebung gegen richterlich festzusehende Entschädigung im Verwaltungswege zuläßt, überdies aber eine Aushebung durch Richterspruch ohne Entschädigung bei grobem Mißbrauch des Privilegs ermöglicht. Die Aushebung durch Richterspruch fällt unter strafrechtliche Gesichtspunkte, ist gewissermaßen ein Todesurtel (vgl. Th. II), und berührt daher die Frage nach der Selbständigkeit der Genossenschaftspersönlichkeit als solcher nicht.

¹⁴¹⁾ D. S. G. B. art. 209 Rr. 5. 182. 183. 223. Renaub 358 f. 372 f. 378 f. Endemann S. 310 f. Oft ichreiben die Statuten für Ausübung der einzelnen Befugniffe der Aktionare verschiedene Legitimationsformen vor; namentlich finden sich besondere Zins- und Dividendenscheine (Koupons), Berechtigungssscheine für die Löfung neuer Roupons (Talons), Berechtigungssscheine für den Anspruch auf neu zu emittirende Aktien, Eintritts- oder Stimmkarten für die Generalversammlung u. f. w.

¹⁴²⁾ Beispiele aus vielen Statuten b. Renaud 345. 351 f. Es tommt namentlich vor, daß Beräußerungen an die Ginwilligung der Gesellschaft oder ihres Borftandes gebunden find.

lorener Aktien ermöglichen 143); es bestimmt über die Form ber Aufforderung zu ben Ginzahlungen bes Aktienbetrages und kann an die Saumniß den Berlust des Aktienrechtes knüpfen 144).

6. Aus dem gleichen Grunde ift aber Die Mitgliebichaft auch nur nach außen ein reines Bermogensrecht, im Berhaltniß jum Berein bagegen ift fie ein burch bie Benoffenschaftsverfassung nur principaliter fur eine Sache erflartes, möglicherweise aber außerbem burch perfonliche Gigenschaften bedingtes und bestimmtes Recht ber Person. Sierfur laft fich ichon anführen, bag mit ber Berauferung einer Attie nicht nothwendig bie Pflicht gur Bezahlung bes rudftanbigen Aftienbetrages erlifcht 148). Es ift ferner möglich, daß ftatuten. mäßig die Erwerbung von Aftien an gewiffe perfonliche Eigenschaften geknupft, bie Bereinigung von Aftien in Giner band beschränkt wirb. Gobann konnen mehrere Aftiengattungen mit ungleichen öfonomischen ober Stimmrechten von Anfang an konstituirt ober burch neue Emissionen geschaffen werben (Altien und Aftienantheile, Stammaltien und Prioritätsaftien) 146). Bor Allem aber tann ber subsidiare Sat, bag jebe Aftie eine Stimme giebt (D. S. G. B. art. 224), auf die mannichfachfte Beise abgeandert werden und wird in der That in ben meisten Statuten eingeschränkt und mobificirt. Baufia geschieht dies in tavitaliftischem Ginn, fo bag nur die Meiftbetheiligten ober die Inbaber einer bestimmten Bahl von Aftien ein Stimmrecht baben. Bäufiger aber find ftatutarifche Satungen, welche bie Bebingungen bes Stimmrechts und die Form feiner Ausübung in bem Ginne ordnen, daß die Berfonlichkeit bes Aftionars in boberem Grabe in Betracht tommt. Dabin geboren alle Beschränkungen ber Stellvertretung; die Stimmrechtsberaubung ber Inhaberattien; die Magregeln gegen die Anhäufung einer zu großen Anzahl von Stimmrechten in Giner Sand, wobei haufig Maxima gefett ober bie Stimm. rechte mit steigenter Aftienzahl in abnehmender Progression vervielfaltigt ober fogar überhaupt nur einfache Stimmen jugelaffen werben; ber Ausichluß ge-- wiffer Perfonen (3. B. juriftifcher Perfonen, Banterotteure, Befcholtener, Auslanber, Frauen, Gefellichaftsbeamte) vom Stimmrecht; bas Erforbernig bejonberer Legitimation fur bie Stimmabgabe; die Magregeln gegen vorgeschobene Personen; die Bestimmung, daß bei gewiffen Beschluffen bie Personen neben ben Aftien gezählt werben u. f. w. 147). Alle folche Beftimmungen entspringen

¹⁴³⁾ Renaud 393 f.

¹⁴⁴⁾ D. S. G. B. art. 220. 221. Renaud 641-661. Endemann S. 328.

¹⁴⁸⁾ Bgl. oben Rote 133.

¹⁴⁶⁾ Bgl. Beispiele aus vielen Statuten bei Renaud S. 369 f. 418. - Enbemann S. 387. 338.

¹⁴⁷⁾ Beispiele für Bestimmungen bes angeführten und ahnlichen Inhalts b. Renaub 408 — 417; andere Beispiele aus ben Statuten deutscher Attienbanken b. hübner II. 15. 18. 70. 72. 86. 104. 107. 108. 120. 122, 124. 134. 135.

bem Bewußtsein, daß in Bahrheit doch die Personen, obschon in ihrer Eigenschaft als Aftionäre, nicht aber etwa die Aftien durch die Personen stimmen 148). So sind aber überhaupt die Elemente des Genossenschaftsorganismus nicht bloße Kapitalquoten, sondern die durch die Betheiligung an einem Kapital und soweit diese Betheiligung reicht, mithin kapitalgenossenschaftlich, immerbin aber genossenschaftlich verbundenen Personen. Das Genossenschaftstatut kann daher selbst rein persönliche Pflichten, wie z. B. die Pflicht zur Annahme eines Amts, für die Aktionäre begründen, welche freilich durch Beräußerung oder Aufgeben der Aktie sosort zu beenden und nur die zum Betrage der Aktie erzwingbar sind.

c. Bor Allem aber ift es bie Organisation bes Aftienvereins, welche ibu gur Genoffenschaft macht. Daß bie bargeftellten Glemente verbunden find, bringt an fich nur eine Summe bervor; biefe Summe jedoch wurde als folche nicht gleich einer offenen ober Rommanbitgefellschaft für fich zu leben vermogen, weil in ihr nur Theilperfonlichkeiten enthalten find, jum leben aber eine Bollperfonlichkeit nothwendig ift. Es murde vielmehr bei einer zufälligen Rechtsgemeinschaft Mehrerer an einem Ravital bleiben, wenn nicht bie Berbindung jener Elemente in Geftalt einer Organisation vollzogen ware, burch welche aus ber Gesammtheit ber Theilpersonlichkeiten ein lebenbiges Sange, eine burch ihre Organe wirkfame Bollperfonlichkeit entfteht. Die Bilbung und ben Geltungsbereich biefer Organe bestimmt ben Grundzugen nach bas Gefet, im Ginzelnen bie Genoffenschaftsverfassung. Dabei macht fich bie tapitaliftifche Ratur bes Gangen überall geltend, und infofern, ale bie gefammte Organisation auf die Gesammtheit ber Aftieninhaber als lette Quelle und Tragerin zurudweift, erscheint in ber That ber Berein nur als ein organifirtes Rapital. Allein es ift charafteriftisch, bag bei ben einzelnen Organen in um fo boberem Grabe, je mehr fie jur Darftellung ber Bereinseinheit, ber positiven Bereinsthätigkeit berufen find, die Perfonlichkeit bem Rapital gegenüber zur Geltung gelangt. Schon bie Generalbersammlung ift nicht mehr eine bloge Repräfentang von Rapitalantheilen, soubern bringt die Individualitat ber Mitglieber zur Geltung. Allein bei ihr erscheint es noch als etwas Bufalliges, welche Individualität mit ber farblofen Aftionareigenschaft gu-

^{156. 166. 461. 461;} hoder l. c. S. 84. 130. 206. 226. 245. 259. 265. 290. 328. 346. 889. 400. 408. 431. 603. 619. 629. Gefesliche Mobifitationen bes Attienstimmrechts tommen in ausländischen Gesehen vor. Renaud 407 f. 459. Das englische Recht läßt nur bis zu 10 Attien burch jebe Attie eine Stimme, von da bis zu 100 immer erft durch je 5, darüber hinaus erft durch je 10 Attien eine neue Stimme entstehen. Rephner l. c. S. 561. Ueber die Strafbestimmung bes französ. Ges. gegen betrügerische Stimmabgabe vgl. oben S. 1001.

¹⁴⁶⁾ Bare Lesteres ber Fall, fo mußten ja alle Attien, weil als folche einander völlig gleich, auch völlig gleich, — anbernfalls aber mitunter zwei Attien beffelben Attionars verschieden stimmen.

sammentrifft. Das Moment ber Zufälligkeit wird hierbei nur baburch ausgeglichen, daß fich annehmen laft, es werbe die großere Bahl ber Stimmenben bie im Einzelnen vom Zufall abhängige individualiftische Karbung ber Kavital. quotenstimme im Gesammtresultat wieber verwischen. Bielen Gesetzen und ben meiften Statuten genügt freilich biefe Garantie nicht: fie fuchen vielmehr burch bie besonderen Bestimmungen über bie Bedingungen und bie Ausübung bes Stimmrechts sowol die Interessenvertretung der unpersönlichen Kapitalbetrage gegen individuelle Billfur, Ginfichtslofigfeit ober Unwurdigfeit zu fichern, als auch ben Befchluffen gegen bie Rapitalmacht einzelner Mitglieder bie Bebentung von Genoffenschaftsbeschluffen zu mahren. Bober icon fteigt bie Bebeutung ber Verfonlichkeit in ben etwaigen Ausschüffen ber Berfammlung, insbesondere in bem in der Regel bestellten und fur ben Kall feiner Bestellung vom Gefet mit besonderen Funktionen betrauten Auffichterath. 3war bleibt bie Eigenschaft als Aftionar erforberlich und es wird häufig sogar mehrfacher ober besonders qualificirter Aftienbesit verlangt: allein unter ben Sahigen enticheibet Babl, nicht etwa Meiftbefitz. Gang tritt enblich im Borftanbe bas tapitaliftifche Moment gurud. Es ift möglich, Nichtattionare zu Borftebern zu bestellen, und wenn oft bas Statut (und in Frankreich auch bas Gejet) Altienbesit forbert, fo bleibt berfelbe bei ber Bahl ober anderweiten Bestellung etwas ber Perfonlichkeit gegenüber Nebenfachliches und hat nicht bie Bebentung einer Bafis bes Amts, sonbern lediglich bie einer Garantie fur redliche und intereffirte Beichaftsführung.

Abgefeben von bem eigenthumlichen und ungleichartigen Berhaltnig ber fapitaliftifchen und ber perfonlichen Bafis ber Berufung jum Bereinsorgan, bietet ber Aftienvereinsorganismus nichts, was ihn von andern Genoffenschaftsorganismen unterschiebe. Der moberne Affociationsgeift, bem bas Gefet bier nur gewiffe Grundzüge im Verkehreintereffe unabanderlich, Anderes fubfibiat vorzeichnet, eine engere Grenze aber hauptfächlich nur hinfichtlich ber Normirung ber Bertretung nach außen gieht 149), hat auch fur ben Aftienverein eine unübersehbare Fulle mannichfach verschiedener Lebensformen geschaffen: bieselben find indeß fur ihn nicht wesentlich eigenthumlich ausgeprägt, sonbern tehren in ahnlichen Topen bei allen mobernen Bereinen und Benoffenschaften wieber. Und auch fie find nichts als Ausläufer, Bergweigungen und Fortbilbungen ber germanischen Gilbeverfassung. Bier wie bei allen gewillfurten Genoffenschaften bes beutschen Rechts ift bas hauptorgan bie Berfammlung ber vollberechtigten Mitglieber, welche auf orbentlichen und außerorbentlichen Tagen zusammentritt, in verfassungemäßigen Formen vom Vorstande, ber hierzu bei bem Antrage einer bestimmten Angahl von Mitgliedern verpflichtet ift, berufen und geleitet wird, im 3meifel mit Stimmenmehrheit ber gehörig gelabenen Unwefenden, nur in einzelnen gallen, wie namentlich bei

¹⁴⁹⁾ D. S. G. B. art. 224-241. Enbemann § 60.

einer Befensanderung und bei Aufnahme von Darleben, ftatutenmäßig meift in besonderen Formen und mit größerer Mehrheit beschlieft und endlich in biefen ober in allen fallen nach vielen Statuten gur Befchluffabigfeit ber Anwesenbeit einer bestimmten Rabl von Attionaren ober ber Bertreter einer beftimmten Duote des Gesammtkapitals bebarf 150). Moglicherweise in ihrer Rompetena febr eingeschränft 161), tann die Generalversammlung doch nie gang fortfallen und ift in ber Regel bas Recht fetenbe und über alle Fragen ber Exifteng ober Befensanderung beidliefende, fowie bas mablende, kontrolirende und in letter Inftang entscheibende Organ 162). Außer ihr ift bem Berein mur ein Borstand wesentlich. Er kann sehr verschieden gebilbet. zusammengesett und gegliebert sein und kommt namentlich balb als Einzelvorstand, balb als Kollektivvorstand, balb als Rollegium mit einer mehr ober minder icarf gesonderten einheitlichen ober tollektiven Svipe ober Exetutipe por. Smmer aber ift er bas permaltende und pertretende Genoffenschaftsorgan und vereinigt in der Regel die eigentliche Leitung der gesammten Bereinsangelegenheiten, die Berufung und Leitung ber Berfammlungen, Die Buch - und Rechnungeführung, sowie nach ber Auflofung bie Beforgung ber Liquidation in seiner Sand. Seine Stellung gegenüber bem Berein ift die eines verantwortlichen, an feine Bestallung gebundenen, in jedem Moment abfesbaren Genoffenschaftsbeamten, wobei fich natürlich bier wie bei jedem Beamten mit dem öffentlichrechtlichen Amteverhaltniß ein Privatrechteverhaltniß

¹⁵⁰⁾ D. S. B. art. 224. 236 - 288 und bie bei Renaud S. 405 - 442 aufammengeftellten ftatutarifchen Beftimmungen. - Beit eingreifendere und für bas Statut jum Theil unabanderliche Borfchriften trifft über bie Generalverfamm. lung bas englische Recht. Es muß minbeftens Gine Generalversammlung in jedem Sabr ftattfinden; Die Mitglieder find 8 Tage porber fcbriftlich ju laden; Die Stellvertretung wird gefeslich beidrantt; über die Beidluffabigfeit werben genaue Borichriften aufgeftellt und es wirb angeordnet, bag, wenn nicht bie geborige Mitgliederzahl anwesend ift, Bertagung auf 8 Tage, wenn fich dann die Beschluß. unfabiafeit wieberbolt. Ausschreibung einer neuen Berfammlung ftattfinbet: Die Berufung ber Berfammlung muß auf Antrag ber Bertreter von 1/2 bee Rapitale erfolgen; por Allem wirb endlich fur Aenberung bes Statute ober Aufhebung ein fog. Specialbefdluß (special resolution), von & ber Aftionare gefaßt und in einer neuen, nach 14 Tagen bis 1 Monat angesetten Berfammlung mit einfacher Dehrheit wiederholt, geforbert. - Das frangof. Gef. v. 1867 (art. 29. 31) forbert fur die Beichluffabigfeit die Bertretung von 1/4, bei Statutenanderung, Fortfepung über die beftimmte Beit und Auflofung von 1/2 bes Gefellichaftetapitale. Eventuell wird eine neue Berfammlung anberaumt, bie nun jebenfalls befchließt.

¹⁵¹⁾ Bgl. das Beifpiel ber Teutonia, Stat. § 28 b. hermann S. 53, bei welcher die Generalversammlung einen zur Selbsterganzung ermächtigten Ausschuß bestellte und nur fur die Auflösung wieder berufen werden sollte.

¹⁸²⁾ Brindmann 251. Gengler 514 f. Bluntichli G. 386. Befeler 925. Renaud 442-466. Enbemann G. 322-324.

bezüglich bes Golbes, ber Entschädigung u. f. w. verbinden tann. Nach angen aber wird er vom Geset nicht nur als Körverschaftsorgan nach Maggabe ber Statuten anerkannt, fondern fur die gerichtliche und außergerichtliche Bertretung bes Vereins innerhalb ber gesetlichen Schranken unbedingt und ohne Rudfict auf die Ginidrankungen feiner Bestallung legitimirt erklart und umgekehrt gur Bahrnehmung des öffentlichen wie des Bereinsinteresses bei Bermeibung civilrechtlicher und strafrechtlicher Berantwortlichkeit gesehlich verpflichtet 188). 3miichen Generalversammlung und Borftand ichiebt fich febr baufig ein reprafen. tativer Kontrolausschuf 154), wie er in der modernen Genoffenschaftsorganisation fo baufig gur Bertretung ber Gefammtheit in einzelnen, und in Staat und Gemeinde zu ihrer Bertretung in allen Beziehungen, portommt. wird bann endlich ber Genoffenichaftsorganismus burch eine Reibe oft febr gablreicher technischer, taufmannischer ober ofonomischer Beamten. Bevollmachtigten und Agenten, burch Ausschuffe und Rommiffionen fur einzelne 3mede ober Geschäftszweige, burch Borftanbe ber einzelnen Zweignieberlaffungen u. f. w. 156). Mag aber ber Dragnismus einfacher ober tomplicirter fein und mehr nach ber Spike ober mehr nach ber Gesammtheit gravitiren: ein korporativer Dr. ganismus bleibt er und nur ein völlig befangene Theorie konnte ibn in eine Summe von Mandaten und Submandaten auflofen wollen.

d. Auch die rechtliche Bedeutung des Aktienvereins ift daher in jeder Beziehung die einer Genossenschaftspersönlichkeit, welche innerhalb der ihr verfassungsmäßig angewiesenen und durch das Gesetz umgrenzten Lebenssphäre selbständige Rechts., Willens. und handlungsfähigkeit besitzt. Seinen Gliedern gegenüber übt der Berein daher keineswegs blos Privatrechte, sondern die allgemeinen Körperschaftsrechte aus: Autonomie, eine gewisse Selbstgerichtsbarkeit, die sich theils in den Straffestseungen der Statuten wah, theils in der Anordnung von Schiedsgerichten weig die nach einem besonderen Genossenschaftsbattung, deren wichtigster Zweig die nach einem besonderen Genossenschaftsbatt geführte Vermögensverwaltung ist. Wie sich zu diesen Einheitsrechten die Vielheitsrechte verhalten, wie die der deutschen Genossenschaft eigenthümliche innige Verdindung von Einheit und Vielheit gerade beim Aktienverein auch für das Vermögensrecht eigenthümliche Wirkungen erzeugt, kann erst im zweiten Theil näher erörtert werden 1860). Dritten gegenüber steht der Aktienverein jeder

¹⁸³⁾ Thol § 45. Gengler 515 f. Bluntichli 386. Befeler 928. Renaub 467-549. Enbemann § 60. 62.

¹⁵⁴⁾ Pohls 192 f. Auerbach 379 f. Renaud 550 f. Endemann § 62 . 824.

¹⁸⁵⁾ Renaud 556 - 563. Endemann S. 813 f. 321.

¹⁵⁶⁾ Dies find also teine Konventionalftrafen, wie fich bas D. S. G. B. art. 220 ausbrudt, sonbern Genoffenschaftsftrafen.

¹⁹⁷⁾ Beifpiele b. Renaud G. 565 Rote 2. 615 Rote 3. Gengler C. 518.

¹⁵⁸⁾ Auch die fehr bestrittene Ratur ber Rechtsverhaltniffe por ber Ronfti-

andern Körverschaftsversönlichkeit gleich (D. H. B. art. 213), soweit nicht, wenn er handelsgeschafte treibt, burch bie ihm beigelegte Gigenschaft als Raufmann Menberungen eintreten. Im Berbaltniß anm Staat enblich unterliegt der Attienverein gleichfalls den allgemeinen Rechtsgrundfaten über Korporationen, soweit nicht für ihn ein specielles befferes ober schlechteres Recht be-Benn er in vielen Beziehungen bereits gunftiger als andere Benoffenschaften geftellt ift, jo theilt er mit allen nicht bireft in ben Staats. organismus einareifenden Körverschaften den Anspruch auf völlige Beseitigung ber Refte bes obrigfeitlichen Spftems und auf Erfat berfelben burch ansgebebnte Deffentlichkeit, ftrenge civilrechtliche Saftung bei allen Berftogen gegen bas Beiet ober bie Berkehrstrene und richterlich feftzusepenbe Strafen bei Ordnungswidrigkeiten ober Bergeben. Dagegen tam der Aftienverein anbrerseits fich ber allgemeinen staatlichen Rorvorationshobeit und ber barin begrunbeten Aufficht über fein inneres leben nicht entziehen. Wenn er in biefer Beziehung beshalb, weil er nur Privattorporation fei, bisweilen ein völliges Gebenlassen beansprucht, jo liegt babei eine irrige Vorstellung von dem Weien einer Privatforvoration zu Grunde. Soll mit biefem Ausbruck angezeigt werben, bak er gunachst ober ausschlieflich Privatrechtssubjekt ift, so trifft bies nur bezüglich feines Auftretens nach außen bin zu: bagegen ift fein innerer Draanismus, wie fich ivater ergeben wird, so wenig wie ber irgend einer anderen Rörperichaft Privatrecht, fonbern Genoffenichaftsrecht, und reicht als foldbes in bas öffentliche Recht binein.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem Berhältniß des Aktienvereins als solchen zu Dritten und zum Staat das weitere Berhältniß, in welches der Berein durch den besonderen Gegenstand seines Unternehmens tritt, in keinem Zusammenhang steht. Als Fabrikherr oder Dienstherr von Gehilsen und Arbeitern unterliegt er beispielsweise ganz demselben Recht wie ein Sinzelner. Ebenso gehören die besonderen Beziehungen, welche für den Berein aus einem ihm vom Staat verliehenen Privileg (z. B. Notenemission, Expropriationsrecht), aus einer besonderen Koncession (z. B. zu einem Gewerbe), oder aus der das öffentliche Wohl keeinstussen Natur des Unternehmens (wie bei allen Kommunikations., Bank., Kredit., Bersicherungsinstituten) erwachsen, nicht dem Genossenschaftsrecht, sondern dem Berwaltungs., Gewerbe., Bersicherungs., Cisenbahnrecht u. s. w. an. Auch in diesen Beziehungen stehen daher Einzelunternehmer, Gesellschaften anderer Gattung oder Institute dem

tuirung und nach der Auflösung wird bort Besprechung finden. Bgl. über die ersteren: Bradenhöft 89, Jolly 382 f., Brindmann § 61, Beschorner S. 25 f., Auerbach 236 f., Balter § 300, Bluntschli 384, Renaud 185 f., Witte S. 20 f., Beseler 924 Note 10, Endemann § 57 S. 285—302. Ueber die letteren Pohls 280 f., Jolly 442 f., Kunte 29, Renaud 756—810, Witte S. 25 f. (Witte nimmt Fortleben seiner Institutspersönlichkeit bis zu völliger Vollendung der Vermögensvertheilung an), Endemann § 66.

Aktienverein principiell gleich. Nur ift leicht erklärlich, daß in der Wirklichkeit das an sich aus ganz verschiedenem Rechtsgrunde stammende staatliche Aufsichtsrecht über einen Berein als Bank, Eisenbahn, Bersicherungsinstitut und über benselben Berein als einen für sich selbständige Rechtspersonlichkeit beanspruchenden Bermögensklörper vielkach zusammenstließt.

C. Fragen wir ichlieflich nach ber thatfaclichen Bebentung, welche ber fo vollenbeten modernen Bermogensgenoffenschaft im Gesammtleben bes Bolles autommt 180), fo liegt biefelbe in einer vermehrten Befruchtung bes Ravitals. Eine folde tritt in boppeltem Sinne ein. Einmal infofern, als kleineren Rapitalien eine varitätische Theilnahme an großen Unternehmungen eröffnet wirb. 3meitens infofern, als nur burch ben Aftienverein biejenigen mobernen Unternehmungen ermöglicht werben, welche bas einheitliche Birten eines Daffentapitals forbern. Die Bunder, welche bie Kapitalsassociation im Gebiete ber großen, ben Machtfreis eines Ginzelnen überichreitenben Erwerbsunternehmungen unferer Beit gewirtt hat, liegen offen zu Tage. Bor Allem für die herftellung und Benutung ber Berfehrswege und Berfehrsmittel (Gifenbahnen, Telegraphen, Ranale, Schifffahrt), fur ben Rrebithanbel und fur alle Zweige bet Berficherungsweiens find die Attiengesellichaften ein unentbebrlicher Bebel geworden; baneben haben fie fich fur viele Bweige bes Großbanbels und ber Großinduftrie gebilbet und verbreitet, fie beginnen in ber Berg . und Sutteninduftrie die alteren Gewerkichaften faft au verbrangen, fie befteben gablreich für Spinnereien und Bebereien, fie betreiben ben Sanbel mit Grund und Boben, fie verfeben bie Stabte mit Beleuchtungs., Bafferleitungs. und Abfuhranftalten, fie widmen fich gemeinfamen Bauunternehmungen, fie treiben See- und Bluffijderei, fie errichten Dampfmublen, Dafdinenbauanftalten, demische Fabriken und größere gewerbliche Stabliffements jeder Art 100). Benn hier überall ber Erwerbszweck die Affociation ins Leben gerufen bat, während biefelbe erft mittelbar bas Gemeinwohl forberte, so wird bie Möglichkeit einer Rapitalgenoffenschaft, welche bem Gemeinwohl um feiner felbst willen in uneigennütziger Abficht bient, burch gablreiche gemeinnützige Attienvereine für Mufeen, Theater, Ausstellungen, öffentliche Babeanftalten, Bobltbatiateitsinftitute u. f. w. bewiesen; und wenn die meiften Aftiengesellichaften fur ibre Glieber nur eine petuniare Bebentung haben, jo zeigen Aftientlubbe, Attienlesevereine u. f. w. bie Möglichkeit, biefe Bereinsform auch ben versonlichen

¹⁸⁰⁾ Bgl. bef. die Auffage Schäffle's "bie Attiengesellschaften vollswirthsichaftlich und politisch betrachtet" und "bas heutige Attienwesen im Zusammenhang mit der Bollswirthschaft" i. d. deut. Bierteljahrsschrift 1856 IV. 1 f. und 259 f. u. im Staatswörterb. 1. c. S. 251—267. Auch Endemann § 55. 56.

¹⁶⁰⁾ Das Ueberwiegen ber angegebenen Atienunternehmungen erhellt aus einer Bergleichung ber burch die preuß. G. Sahrg. 1889—1867 publicirten oder angezeigten Statute.

Beburfniffen ber Genoffen unmittelbar bienftbar ju machen. Allein bei ber Betrachtung bes Inftitute im Gangen treten biefe Berwendungsarten por ber tavitaliftifden Erwerbenefellichaft auf bas Entidiebenfte gurud. Benn ber Attienverein feinem wirthschaftlichen Befen nach ein "fur fich feiender unperfonlicher Birthichaftetorver ift", welcher burch die Bereinigung von Ravitaliften "unter Aufhebung individualiftifder Bedingtheit bes Gefellichaftswillens" entfteht 161), - wenn in bem gangen Bau bie Personengenoffenschaft lediglich als Ansfluß und Anner bes Ravitalorganismus ericeint. - wenn ebenfowol bie leitende Intelligeng als die ichaffende Arbeit befoldete Dienerinnen und allein bas Rapital herr bes Bereins ift: fo muß die Gesammtrichtung biefes Inftituts nothwendig eine fpetulativ-tapitaliftifche fein. Go forberlich und nothwendig baber bie Attienvereinsform als ein Glieb in ber Rette ber Birth. ichaftsorganismen ift, fo wurde boch ihre Alleinherrschaft zur Rapitalsbespotie führen. Es ift baber ein wohlthatiger Umftanb, baf biefer Gefahr burch bie unendlich reiche Glieberung bes mobernen Birthichaftslebens begegnet wirb. In ber That wird gunachft bie Bebeutung ber Unternehmer-Individualität bem Massentavital gegenüber baburch gewahrt, daß für eine große Anzahl induftrieller und tommercieller Unternehmungen ausschlieflich bie Gingelnnternehmung ober bas verionliche Gefellschaftsunternehmen zur Anwendung tommen und bag Diefelben bei gleichen Rapitalmitteln überall bem Aftienunternehmen burch bie Ginheit, Intelligeng und perfonliche Intereffirtheit ber Leitung überlegen find. Das Gemeinwohl ferner vor ber Gewinnausbeutung burch übermächtige und thatiadlich im Monopolbefit befindliche Ravitaltower zu ichuten, beftrebt fich ber Staat mehr noch, als burch bie unmittelbare Aufficht, burch die Errichtung tonturrirender uneigennütziger Staats. ober Rommunalanftalten für gleiche 3wede (Staatseifenbahnen, öffentliche Bant - und Rreditinftitute, öffentliche Berficherungs. und Unterftugungsanftalten u. f. w.). Daß endlich auch auf wirthicaftlichem Gebiet bas Moment ber Gelbftfucht nicht über bas fittliche Moment fiege, bag auch bier ber erhabene Gebante ber Affociation nicht in ber gemeinsamen Gewinnspetulation untergebe, daß vor Allem die burch bie Aftienvereine nur verftartte Gefahr ber Berfummerung ber freien menichlichen Berionlichkeit in ben tapitallofen Rreifen fich verringere: bafür wirtt als machtiafter Bebel bie perfonliche Genoffenschaft fur wirthschaftliche 3wede, melde theils icon langft neben ber Bermogensaffociation in fraftigfter Beife wirft, theils in jungfter Bergangenheit burch bie Entwidlung befonberer Benoffenschaftsformen ber arbeitenben Rlaffen gutunftreiche Neugestaltungen erschaffen bat. Bon ihr muß nun noch die Rebe fein.

¹⁶¹⁾ Schaffle im Staatsworterb. 1. c. S. 252. 256.

§ 70. Die Personalgenoffenschaft fur wirthichaftliche 3mede.

A. Die Personalassociation für Wirthschafts- und Erwerbszwecke ift fo alt wie die Affociation überhaupt. Allein mabrent fie fruber nur als Gine Seite in ben bie gesammte Perfonlichkeit umfaffenden Berbindungen enthalten war, hat die moderne Richtung zugleich Personalgenossenschaften für einzelne, pracifirte, ausschlieflich wirthschaftliche Zwede bervorgerufen, welche bem Staat, ben Gemeinden und anderen öffentlichen Berbanden bie Bebentung von Birth fcaftsgemeinheiten zwar teineswegs rauben, wol aber bie nachfte und unmittelbarfte Birthichaftsfürforge abnehmen. In ben Zeiten bes obrigkeitlichen Spftems waren es porzugeweise nur öffentliche Anftalten, welche man für beftimmte Seiten ber Birthichaftsforberung errichtete, mabrend bie Affociation auf Die indipidualiftischen Gefellichaftsformen eingeschränkt blieb. Geit bem Ende bes 17. Jahrh. jeboch zeigte fich vielfach bereits bie genoffenschaftliche Bereinigung ber betroffenen Berfonentreise mitthatig, fo bag neben bie Anftalten theils öffentliche Wirthichaftsperbande mit forworgtiver Zwangsperfaffung, theils freie. wenn auch öffentlich autorisirte und privilegiirte Rorporationen traten. unserm Jahrhundert endlich ift auch hier die Initiative und Geftaltgebung in bas Bolf gurudgefehrt und bat bie nie gang erlofchene freie Derfonglgenoffenschaft in einer Fulle von Verzweigungen körperschaftlich ausgebildet und ben verschiebenften 3weden abaquat gestaltet. Auf ber anbern Seite ift bann freilich gerabe in neuefter Beit ber Rreis biefer Genoffenschaften baburch wieberum enger gezogen, daß bie von ihnen ihren Gliebern gebotenen Birthicaftevortheile augleich jum Gegenstande taufmannischer Gewinnsvelulation Inbeft verengern bie fo entftanbenen Privatanftalten, welche geworben finb. in fubjektiver Begiebung kapitaliftische Erwerbeunternehmungen und nur mittelbar burch ihren Gegenftand gemeinnützige Inftitute find, ben Birtungefreis ber Birthichaftegenoffenschaft vornemlich nur fur bie befigenben Stande. ben besitzlosen Klassen bat gerade bie Nothwehr gegen bas Ueberwiegen ber Rapitaleunternehmungen in jungfter Bergangenheit zu einer Bereicherung bes Genoffenschaftswejens an Gehalt und Form geführt und ein Spftem gang neuer Berfonalgenoffenschaften fur Birthichafts. und Erwerbezwede bervorgerufen, welches ben erften Beginn einer genoffenschaftlichen Entwicklung von unerschöpflicher Fulle und unalfebbarer Tragweite enthalt.

I. Bunachft bedarf es, um die Zusammenstellung der hier zu behandelnden ungleichartigen Institute unter bem Gattungsbegriff ber wirthschaftlichen Personalgenoffenschaft zu rechtfertigen, einer ungefähren Bezeichnung des recht-lichen Befens ber letteren.

1. Gine Genoffenschaft ist nur vorhanden, wenn durch eine selbstgewollte Association ein in seinen Gliedern lebender Organismus mit eigener Gesammtpersönlichkeit entsteht. Weil eine solche Persönlichkeit nicht vorhanden, gehören die zahllosen individuellen Gesellschaften und Gemeinschaften für Wirth-

schafts- ober Erwerbszwecke nicht bierher; insbesondere find, obwol fie bie nachste Borftufe jur perfonlichen Genoffenschaft bilben und biefer vielfach bereits fehr nabe tommen, Die obligatorifden Sanbelsgefellichaften, von benen oben bie Rebe war, vom Begriffe auszuschließen. Umgetehrt haben bie öffentlichen Anftalten fur Birthichaftegwede awar baufig eigene Verfonlichkeit, biefe Perfonlichteit ift bann aber nur ein abgezweigtes Stud ber Staate. Bemeinde- ober Körperichaftsperionlichkeit, von welcher bie Anftalt Eriften; und Lebenbrichtung empfangt. bier wie überall fteben inden zwischen reinen Anftalten und reinen Genoffenschaften mannichfache mittlere Organisationen, wie 3. B. bie öffentlichen Zwangeverbande, bei welchen der Bille der Berbundenen zwar nicht bie Erifteng, wol aber bas leben bes Organismus mitbeftimmt, und die autorifirten Rörverschaften, bei welchen umgelehrt ber Gesammiwille bas Erfte ift, ber Staatswille aber als nothwendige Erganzung hinzutritt. Cbenfo giebt es zwifden Genoffenichaften und Privaterwerbsanftalten gemifchte Draanismen, jei es, bag bie bas Erwerbsobieft ober Erwerbsmittel bilbenben Dersonen in einzelnen Beziehungen bem Berbande einer Erwerbsanftalt angegliebert find, fei es, daß eine Birthichaftsgenoffenichaft augleich ein Erwerbsinftitut in fich enthalt.

2. Die bier bezeichneten Genoffenschaften find aber ferner Derfonal. genoffenicaften im Gegenfat zur Ravitalgenoffenicaft, welche im Aftienperein gipfelt. Gie beruben auf ber Berbindung perfonlicher Birth. ichaftstrafte an einer Gefammttruft. Dabei tritt inbeg fofort bervor, bag, wie ber Rapitalverein tobt bliebe ohne ein personengenoffenschaftliches Element, so Die Personalgenoffenschaft ein wirthichaftliches Leben nicht entfalten tann, ohne eine Rapitalfraft in ihren Organismus aufzunehmen. Gine geiftige ober fittliche Genoffenschaft ift ohne Rapital benkbar: ein wirthichaftlicher Erfolg ift undentbar, wenn nicht ein Rapital wenigstens mittelbar (3. B. als Rreditbafis) mitwirkt. Sebe wirthichaftliche Perfonalgenoffenichaft verbindet baber mit ber subjektiven, perfonlichen eine objektive, vermogenerechtliche Gemeinschaft. Der Unterschied vom Rapitalverein ift nur, bag, wie bei jenem bie Rapitalaffociation, fo bier die Versonengenoffenschaft dasjenige Moment ift, welches bas Befen bes Bereins bebingt und beftimmt; bag bas Rapital bort berricht, bier bient; bag baber auch rechtlich bier bie Personen als folche, nicht, wie bort, blos als Erager von Antheilen eines Gefammtvermogens verbunden find. Begrifflich wie hiftorisch ift mithin die Bermogenegenoffenichaft Potengirung ber Sachgemeinschaft, als beren Ausflug und Unner erft eine fubjettive Bemeinschaft eintritt: bier bagegen ift umgekehrt eine Potengirung bes Gefellschaftsvertrages vorhanden, fo bag nicht ein jachkorporatives, fondern ein aus ber gefteigerten obligatio erwachsenes personentorporatives Band ben Berein jufammenhalt und bie Bermogensgemeinschaft nur als Ausfluß und Anner ber Personengemeinschaft ericeint. Daraus ergiebt fich eine ber Natur ber Aftie birett entgegengesette Natur ber Mitgliebichaft. Diefelbe ift weber felbft

Sache, noch principaliter burch ein Bermogenerecht bedingt und beftimmt; fie ift vielmehr ein hochft perfonliches Recht, bas als foldes nicht im Bermogensvertehr fteht. Deshalb ift bie Mitgliedergabl ungeschloffen; bas Genoffenrecht als folches ift untheilbar, unkumnlirbar, unvererblich, unübertragbar; es wird lebiglich burch perfonliche Aufnahme unter Uebernahme ber Mitgliedepflichten erworben und entsprechend nur burch Austritt ober Ausichluf verloren; fein Inhalt ift im Zweifel gleich, fo bag jeber Genoffe zu gleicher Mittragerichaft bes Bereinslebens berufen, ein Unterschied barin aber bochftens burch bie Begrundung verschiedener Genoffenklaffen, nie durch bie Bulaffung beliebig großer ober fleiner Rechte bervorgebracht wirb. Diefe Gleichbeit ber Genoffenrechte wird naturlich baburch nicht tangirt, bag bie öfonomischen gaften und Befugniffe fur bie Gingelnen möglicherweise fehr ungleich ausfallen; benn an fich ift jeder Genoffe auch zu ben wirthichaftlichen Bortbeilen in gleicher Beife berufen, die thatsächliche Ungleichheit aber tritt baburch ein, daß ein mit bem Genoffenrecht junachft nicht jufammenhangender Magftab bas wirthichaftliche Beburfniß und die wirthschaftliche Leiftungsfähigfeit ber Ginzelnen verfcbieben bestimmt. Go ift ja auch bas Gemeinbeburgerrecht rein perfonlich und feinem Befen nach gleich, mabrent in ber Ausübung Steuerfabigleit, Beburfnik u. f. w. eine ungleiche Theilnahme an burgerlichen Laften und Rutzungen be-Der verfonlichen Ratur ber Mitgliedschaft entspricht bann weiter bie Organisation bes Bereins im Gangen, feine rechtliche Bebeutung nach außen und fein letter 3med. Ueberall bringt fich bas perfonliche Gement überwiegend zur Geltung und bie wirthichaftliche Erganzung ber Ginzelperfonlichkeiten bilbet ben Inhalt bes gangen Organismus.

Allein je mehr sich die Personalgenoffenschaft vollendet und je mehr fie fich namentlich einer Gemeinbrobuktion mit ben Zweden bes Gemeinerwerbes nabert, befto unausbleiblicher wird es fur fie, bas tapitaliftifche Moment, ohne bas fie nicht befteben tann, mit ihrem Organismus ju verweben. natürlich ift es, daß fie das Rapital lediglich als Objekt, nicht als mitbilbenden Kattor bebandelt: mahrhaft lebensfähig aber wird fie erft, wenn fie eine organische Berbindung amischen ber Genoffenschaft und dem Genoffenschaftetavital berftellt. Dies geschieht benn in ber That in fehr verschiedener Beife bei ben einzelnen Gattungen ber Personalgenoffenschaft, in ber Regel aber bergeftalt, bag mit ber Mitgliebschaft ein Rapitalantheil an ber Gesammtwirthschaft als ein wesentlicher Bestandtheil verbunden wird. Dierdurch wird bas Genofienrecht ein Recht, welches mit ber Aftie das gemein bat, daß es die Tragerfcaft eines Bereins und ein Bermogensrecht in fich als effentiell enthalt: es bleibt jedoch von der Aftie dadurch diametral verschieden, daß bei ihm bat Bermögensrecht unjelbständiges Unner des perfonlichen Rechtes ift und baber, jo lange ber Berein befteht, burchaus ber Ratur bes letteren folgt, mahrend umgelehrt für bie Natur ber Aftie die vermögenbrechtliche Geite bas Entscheibenbe geworben ift und ben perfonlichen Inhalt nach fich gezogen bat.

Am reinsten werben wir die angedentete Form einer Aufnahme des Kapitals in den Organismus der Personalgenoffenschaft durch die eigenthümliche Berbindung der Genofseneigenschaft und der sogenannten "Geschäftsantheile" bei den beutschen Erwerds- und Wirthschaftsgenofsensschaften verwirklicht finden.

3. Bon ben alten Gilben und Birthichaftsgemeinben, welche ben Ditgliedern ihre gefammte Perfonlichkeit garantirten, unterscheiben biefe au ihrer Erfetung berufenen modernen Genoffenschaften fich burch bie Bereinzelung und Pracifirung ihrer 3wede. Es find gang bestimmte wirthichaftliche Aufgaben, welche fie fich ftellen; fie wollen in irgend einer genau bezeichneten Richtung Die wirthicaftliche Perfonlichkeit ihrer Glieber ergangen. Damit ift freilich eine Rombination verschiedener Birthichaftszwede in bemselben Berein feineswegs ausgeschloffen. Und weil ihr letter 3wed bie menschliche Perfonlichkeit ift, fo vermogen biefe Genoffenschaften, ungleich ben Rapitalvereinen, überbies Die unmittelbare Fürforge für die geiftigen und fittlichen Bedürfniffe der Benoffen in fich aufzunehmen, wie ja umgefehrt von ben gunachst fittlichen ober focialen Bereinen, welche oben besprochen wurden, eine große Bahl jugleich Die Gonomische Forderung ihrer Mitglieder anstrebt. In der That tritt, je mehr die Perfonlichkeit als Bafis und Biel ber Genoffenschaft ericheint, befto mehr and eine fittliche und sociale Tendens in berfelben zu Tage. Allein auch bierbei macht fich die moderne Richtung auf Pracifirung bes 3wede ber früheren unbeftimmten Allgemeinheit gegenüber geltenb.

3m Bufammenbange mit ber Beftimmtheit bes 3wede fteht bie Beftimmtheit bes Studes ber Perfonlichkeit, beffen Opfer bie Genoffenschaft von ibren Mitgliebern forbert. Rein moberner Genoffenverband ergreift bie Totalitat, feiner auch nur bie wirthichaftliche Totalitat bes Menfchen: es ift eine genau umgrenate Seite ber wirthichaftlichen Verfonlichkeit, welche affociirt Gewaltig ift hier freilich ber Abstand zwischen ben einzelnen Genoffenichaftsgattungen; mabrend bei ben einen nur bie gemeinfame Tragung einer Gefahr, bei ben anderen bas Ginfteben fur beftimmte ofonomifche Berpflichtungen ber Genoffen, bei wieber anberen gemeinfame Befriedigung gewiffer Birthichaftsbeburfniffe gefordert wird und bier überall fur ben Gingelnen möglicherweise bas einzige Opfer gewiffer Beitrage entfteht, tann fich bie Probuttivgenoffenschaft bis zur Forberung der vollen Arbeitstraft ihrer Glieber fteigern. Allein auch im letteren galle bleibt ben Ginzelnen außerhalb bes Berbandes eine ungleich freiere Individualität, als fie beispielsweise ber alte Bunftverband ben Bunftgenoffen ließ. - Sm Beiteren tann bann bie Genoffenichafteverfaffung in mannichfach verschiebener Beife bie Perfonaltrafte, welche burch fie gebunden werben, umgrengen: Beitrage oder Leiftungen fonnen im Boraus bestimmt ober von ungewiffen Umftanben abhangig gemacht, und im letteren Kalle entweder unlimitirt ober burch ein Maximum eingeschrankt ober endlich burch eine objettive Gigenschaft (3. B. Sachbefit) begrenzt fein.

Berschieden von der Frage, wie beschaffen die wirthschaftlichen Theilper-

fonlichkeiten fint, aus benen bie Genoffenschaftsverfonlichkeit fich zusammensett, ift bie fernere Frage, welche Rreditbafis berfelben Dritten gegenüber gegeben wirt. Möglich ift, daß die Genoffenschaftsperfonlichkeit allein fur fich felbft ftebt, fo bag Dritte fich nur an fie und weber während ihres Bestandes noch nach ihrer Auflofung an bie Ginzelnen halten tonnen. Möglich ift aber auch, bag binter ber Benoffenschaftspersonlichkeit die einzelnen Genoffen bis zu einem birett ober indirett bestimmten Betrage, ober jeber fur ben auf ihn fallenden Antheil unbebingt, ober endlich jeber folibarisch mit feinem ganzen Bermogen für bas Ganze als Garanten fteben, mogen fie nun als Gelbftidulbner neben ber Genoffenfcaftsverfonlichteit ober als Burgen eventuell fur fie haften. Die Rechtsperfonlichkeit ber Genoffenschaft als folder wird an fich natürlich baburch nicht alterirt, bag vermöge Statutes ober Gefetes bie Individuen voll und gang für fie einfteben, ficher wenigstens bann nicht, wenn biefes Ginfteben nur ein fubfibiares ift. -Es darafterifirt bas Weien ber wirthicaftlichen Verionalgenoffenicaft, bak, während ber Ravitalverein die unausbleibliche Tendenz bat, eine ftreng limitirte Saft zu begrunden, Die Berfonalgenoffenschaft umgelehrt auf ihren boberen Stufen babin neigt, bie Perfonlichkeit gang und voll fur bie Befammtheit einzuseken. Die subsidiäre Solibarbaft der modernen deutschen Erwerbs- und Birthichaftsgenoffenschaften ift nur ber vollendete Ausbrud einer Richtung, welche, mahrend ber Aftienverein ein Rapital als felbständiges Wefen in ben Bertehr bineinstellt, nunmehr umgetehrt einen Organismus perfonlicher Birthicafterrafte als Ginbeitewefen in das wirthicaftliche Leben einführt.

4. Als Arten ber wirthschaftlichen Personalgenoffenschaften laffen sich nach ber Natur ber affociirten Krafte und bem baburch bedingten Zweck vier hanptgattungen mit verschiebenen Unterarten trennen.

a. Garantiegenoffenschaften (Risitovereine, Bersicherungsgenoffenschaften im weitesten Sinn). Sie affociiren die Widerstandskraft gegen wirthschaftliche Unfälle und theilen sich weiter, je nachdem sie den Genoffen eine Garantie gegen Sachschaben oder gegen die durch persönliche Greigniffe hervorgerufenen Wirthschaftsnachtheile gewähren.

b. Gelbverkehrsgenossenschaften, welche entweber ben Rapitalumlauf (Gegenseitigkeitsbanken) ober die Rapitalbeschaffung (Kreditgenossenschaften) ober die Rapitalanlage (Spargenossenschaften) der Mitglieder vergemeinschaften. Die Kreditgenossenschaften zerfallen dann weiter in Realkreditvereine und Personalkreditvereine.

c. Distributivgenoffenschaften, welche die Kraft zur Befriedigung laufender Bedürfniffe der Einzelwirthschaften affociiren, mithin bestimmte Birthschaftstoften unter die Gesammtheit vertheilen. Sie suchen entweder nur die allgemein menschlichen haushaltungsbedürfniffe auf genoffenschaftlichem Bege zu befriedigen, wie namentlich die gewöhnlichen Lebensbedürfniffe (Konsumvereine) oder das Bohnungsbedürfniß (Bohnungsgenoffenschaften), oder aber sie afsociiren eine bestimmte Seite der wirthschaftlichen Production (bes

industriellen, taufmännischen ober landwirthschaftlichen Gewerbes), sei es nun die Materialbeschaffung (Rohstoffgenossenschaften), sei es die Produktionsmittel (Berkzeug-, Berkstätte-, Beibegenoffenschaften u. dgl. mehr), sei es endlich den Absat (Magazingenossenschaften u. s. w.).

d. Probuktive Arbeit selbst affociirt. Sie sind die höchste Stufe der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften und unterscheiden sich von allen übrigen daburch, daß sie einmal die Selbständigkeit der Einzelwirthschaften, welche bort voll bestehen bleibt, ganz oder partiell aufheben und zweitens, soweit die der individuellen Sphäre enthobene und zur Genossenschaftsproduktion gestaltete Wirthschaftsthätigkeit reicht, unmittelbar auf Gemeinerwerb gerichtet sind, während die übrigen Genossenschaften nur mittelbar den Ertrag der von ihnen geförberten Einzelwirthschaften erhöhen.

II. Die thatfactiche Bebeutung biefer verschiebenen, ihrem recht. lich en Gebalt nach nabe bei einander liegenden Genoffenschaften ift eine außerordentlich ungleiche nicht nur nach ber Berichiebenheit ihrer Zwede, fondern mehr noch nach ber Berfchiebenheit ber von ihnen ergriffenen Personenklaffen. Bon ber Birthschaftsaffociation ber übrigen Stande bebt fich in mehr ober minder scharfen Umriffen das ökonomische Genoffenschaftswesen berjenigen Rlaffen ab, welche burch bie moberne tapitaliftifche Entwidlung in ihrer wirthichaftlichen Gelbftanbigleit be-Beil bas Genoffenschaftswesen bier in unmittelbarftem Bufam. menbange mit ben großen focialen Problemen ber Gegenwart ftebt, ftellt es fich nach biefer Seite bin als ein besonderes Phanomen bar, welches als Glieb in die Rette ber mobernen focial-politischen Beftrebungen gehört. ber anbern Seite jeboch bleibt es auch bier nur eine besonbere Erscheinungsform berfelben Affociationsibee, bie in allen Stanben und auf allen Gebieten Die Physiconomie ber neueften Entwicklung beftimmt, und gehört fomit als Glied in die Rette ber genoffenschaftlichen Geftaltungen. Auch mochte bie wirthichaftliche Personalgenoffenschaft in allen ihren Zweigen einer gemeinsamen Bebeutung, welche boch nicht mit ber Bebeutung ber Genoffenschaft überbanpt aufammenfallt, nicht gang entbehren. Denn überall ift fie berufen, ber von außen tommenden Beranftaltung gegenüber bie Gelbfthilfe gur Geltung ju bringen, baburch aber, bag biefe Gelbftbilfe eine genoffenichaftliche ift, and auf bem fo oft ber Gelbstfucht allein vindicirten Bebiet bes wirthichaftlichen Lebens bas ethifche Moment zu vertorpern. Gegenüber bem egoistischen Princip ber kapitalistischen Erwerbsspekulation, bas auch in bem Rapitalverein und in ber Rollettivgefellichaft bas überwiegende bleibt, ift es ber wirthichaftliche Gemeinfinn, welcher bie Personalgenoffenschaft bervorruft, leitet und erhalt. Gemeinfinn aber ift zugleich Erzeugnig und Erzeuger fittlicher Ibeen. Man mag auch ben Gemeinfinn als eine form bes Egoismens auffaffen, - bes Egoismus, ber erkannt bat, wie bas einem Gangen untergeordnete Individunm als Bereinsglied vervielfaltigt bas gurudgewinnt, was es als Individuum verliert: immerhin bleibt ein qualitativer Unterschied zwischen der exklusiven Selbstsucht und einem gleichviel wie motivirten Streben, das ein Opfer für Andere und die hingabe für ein Ganzes im Gefolge hat.

So behalten auch da, wo theils öffentliche Anstalten, theils Erwerbsinstitute die in der Bereinzelung nicht erreichbaren Wirthschaftsvortheile auf
die bequemste Beise gegen Bezahlung gewähren, ohne den Empfänger darüber
hinaus durch Bereinigung mit anderen Empfängern zu binden, die freien Gegenseitigkeitsgenossenschaften einen doppelten Berth. Sie bilden ein Gegengewicht gegen das Staatsprotektorat und gegen die Gewinnspekulation, sie führen dort auf die Selbsthilse, hier auf den Gemeinsinn als die letzen Duellen wirthschaftlichen Bohlbesindens zurück.

Unendlich wichtiger und ausschlieflicher jedoch ift bie Bebeutung ber wirthichaftlichen Verfonalgenoffenschaft fur die Bahrung ober Erringung otonomifder Gelbständigkeit feitens ber arbeitenben Rlaffen. Arbeitenbe Rlaffen in bem bier bezeichneten Ginne find biejenigen Gefellichaftsgruppen, fur welche bie verfonliche Arbeit unter ben ihre ofonomische Eriftenz bestimmenben Kaftoren ber enticheibende ift. Gie werben auch befitt ofe Rlaffen genannt. Richt als ob fie absolut besithlos waren, - benn irgend ein materieller und irgend ein geiftiger Befit fteht auch ihnen au Gebote: allein fle find relativ befitslos, weil ihr Befit in ben verfonlichen Lebens. und Arbeitsbeburfniffen aufgebt, und weil ihnen andere Gefellschaftsgruppen gegenüberfteben, für welche ber überschießende materielle und geistige Befit, wenn er fie auch ber Arbeit nicht überhebt, boch als felbftanbiger Mittrager ihrer wirthichaftlichen Eriftenz, als enticheibend für ihre mirthichaftliche Gesammtstellung wirkt. Die Uebermacht, welche burch bie Entwillung bes mobernen Großbetriebes insbesonbere ber Rapitalbefit erlangt bat. bringt es mit fich, bag troß fteigenben Gesammtvermogens ein immer größerer Bruchtheil bes Bolfes als relativ befiglos ericeint. Deshalb fallen unter ben Begriff ber arbeitenben Klaffen nicht nur bie gesammten Maffen ber eigentlichen Lobnarbeiter in Kabrifen, im Gewerbe, auf bem Lande, fondern mehr und mehr and bie Eleineren felbständigen Gewerbtreibenden und bie landlichen Rleinbefiter.

Alle diese Klassen sind durch die Entwicklung des kapitalistischen Großbetriebes der wirthschaftlichen Persönlichkeit beraubt oder doch mit dem Berluste dieser Persönlichkeit bedroht. Denn die alten Birthschaftsorganismen, in
benen das Gesammtleben entweder in Alle gleichmäßig zerstreut oder doch
zwischen Haupt und Glieder irgend wie vertheilt war, sind, nachdem sie verknöchert und zu Fesseln geworden waren, in lose Atome zersprengt. Aus den Atomen aber haben sich als übermächtige und an Macht stets wachsende Gebilde neue Wirthschaftsorganismen erbaut, für welche das Kapital Basis und Herr, die Arbeit nur ein unselbständiges Werkzeug ist. Diese Organismen sind die kapitalistischen Erwerdsunternehmungen aller Art, vor Allem Fabriken, ebenso aber Großgrundwirthschaften, die großen Verkehrsinstitute u. s. w. Sie alle leben nur in dem mit der Intelligenz verbündeten kapitalistischen Haupt: bie arbeitenden Glieder find teine lebendigen Mittrager ihres Rörpers, fondern Gegenstand, Wertzeug ihrer Thatigkeit. Benig andert es an den Thatsachen, bag bas Gefet - wovon es freilich felbst vielfach wiederum abgeben muß folde Berbande als Organismen nicht anfieht, fondern fie in eine Gumme von Privatrechtsbeziehungen zwischen Ginzelnen und Ginzelnen auflöft. bem thatfachlichen Erfolge nach ift jedenfalls um fo entschiebener, je größer ihr Umfang und je mannichfacher ihre Glieberung ift, bie Unternehmung teine Summe von Gingelverhaltniffen, fonbern ein Ganges, eine organifirte Ginheit. Diefe Ginheit aber ift ihrem innern Befen nach nichts Anderes als ein herricaftenerband, in welchem ber Reprafentant bes Ravitale ober ber Rapitaltomer felbft ber absolute wirthichaftliche Berr ift. Sener felbe Berricafteverband, ber feit uralter Beit mit ber Genoffenfchaft um ben Sieg rang, reproducirt fich bier, - befchrankter einerfeits, weil er über bas wirthschaftliche Gebiet und wirthschaftliche Zwede nicht hinausreicht, schroffer und unbedingter andrerfeits, weil er innerhalb feiner Sphare baffelbe Princip, welches in ben ehemaligen herrenverbanden fruh burch bie Entstehung abhangiger Genoffenschaften modificirt ward, bedingungelos burchführt. Denn in bem ofonomischen herrenverbande ber Neuzeit giebt es feine Berbindung ber Glieber unter fich, teine ber Ginheit gegenüber berechtigte Bielheit, teine Berfaffung, welche bem Gesammtwillen einen noch fo bescheibenen Ginflug auf bas Leben bes Gangen gewährte. Die Arbeit ift rechtlos in ihm. Und bie rechtlich idrantenlofe Gerricaft wird hier auch thatfacilich eiferner und unwandelbaret, als es je bie herrschaft bes hofheren war, weil mit bem Ueberwiegen ber Rapitalbedeutung immer mehr bas menfchlich verfonliche Berhaltnif amifchen herr und Arbeiter fich minbert, immer trennender zwischen beibe bie unperfonliche Rapitalmacht tritt, immer willenlofer endlich ber Befiger felbft in ben Dienft bes eignen Rapitals gezogen wirb. Gine wirthichaftliche Perfonlichkeit tommt in ben tapitaliftifchen Unternehmungen fomit bem Arbeiter fo wenig zu, wie etwa bem Laien in ber hierarchie eine kirchliche, bem Unterthanen im obrigkeitlichen Staat eine politische, dem Unfreien in der Rechtsgenoffenschaft bes Bolts eine privatrechtliche Perfonlichkeit gebührt. Dem Arbeiter fehlt freilich bie wirthschaftliche Perfonlichkeit junachft nur innerhalb eines beftimmten Berbandes, in ben er nach freier Bahl tritt, und bentbar mare es an fich, bag er baneben felbftanbiger Mittrager fur andere Birthichafteverbanbe ware. Allein jene Bahl bezieht fich nicht auf bas Db, fondern nur auf bas Wo ber Unterwerfung, und mit Naturnothwendigkeit brangt ber tapitaliftifche Berband babin, Die Fonomifche Eriftens feiner bienenden Glieder voll und gang ju abforbiren. So erübrigt bem Arbeiter nichts von wirthschaftlicher Perfonlichkeit außerbalb bes Organismus, in bem er fteht, und indem feine gange ökonomifche Erifteng ausschlieftlich burch eine frembe Dacht, an beren leben ihm nicht ber Pleinfte attive Antheil gutommt, bebingt und beftimmt wird, ift er nicht nur in einem einzelnen Berbande, fonbern in ber gefammten Boltswirthichaft bes

ökonomischen Bürgerrechts bar. - Dadurch wird nun freilich seine privatrechtliche, politische, firchliche, seine menfoliche Perfonlichkeit überhaupt an jich nicht geschmälert: aber auf die Dauer wirkt nothwendig ber Mangel ökonomischer Gelbständigkeit auf alle anderen Geiten feine Exifteng gurud. Das Rapital wird unter bem Ginfluß ber Konkurrenz und bes ibm wie jeber Macht immanenten Triebes ber Erweiterung unausbleiblich gedrängt, die Grengen feiner Gerricaftsfpbare weiter und weiter poraufdieben. Rur ber Biberftand ber bebrobten Eriftengen fest biefer Tenbeng ein Biel. Dieier Biderftand aber muß, je mehr die binter ibm ftebende Perfonlichleit bereits ber felbständigen ötonomischen Lebensfähigteit beraubt ift, besto fcmacher und erfolgloser werben. Endlich ift es nur noch bas Leben überhaupt, um bas gefampft wirb, und indem bas Ringen um's Dafein die Totalität aller Rrafte absorbirt, wird die freie menschliche Personlichkeit mehr und mehr vertummert, bis von ihr nur ber Name und bas abstratte Recht verbleibt. - Baren nur bie Einzelnen von biefen Gefahren bebrobt, fo trate an bas Bolt nur bie Frage ber fittlichen Pflicht gegen seine Glieder heran. In Bahrheit aber ift es die Boltsexifteng felbft, beren Kundament untergraben wird. Denn ungufborlich wachft ber Umfang und mindert fich relativ die Babl ber wirthichaftlichen Gerrichaftsorganismen, und unaufhörlich schwillt bie Maffe und mindert fich relativ bie Dacht ber einzelnen öfonomisch unselbständigen Griftenzen. Unter bem Drud ber ichrantenlosen Ronturreng verschwinden mehr und mehr bie kleinen und mittleren felbständigen Birthichaften als konturrengunfabig por den großen, und was fich von ihnen nicht jum Großbetriebe erbeben fann, fintt gur Lobnarbeit berab. Dies Berfcwinden ber Mittelglieber bat aber bie weitere, ben vollen Umfang ber Gefahr bezeichnenbe Folge, bag fich Die Rluft mifchen Besigenden und Besiglofen in's Unabsebbare erweitert. Eraten feine anderen Rrafte bazwischen, fo mußte fich nothwendig zulett ein Buftand ergeben, in welchem die Nation fich in die beiben feindlichen Lager ber öfonomisch herrichenben und ber öfonomisch Beberrichten theilte und vom einen jum andern ber Uebergang ichwieriger ware, als in Indien von Kafte au Rafte. Das aber ware entweber ber Borabend ber oft prophezeiten jocialen Revolution ober ber Anfang vom Ende im Leben bes Bolts.

Aber es giebt eine Kraft, welche gewaltig genug ift, solche Gefahren zu beschwören, und schon hat fie begonnen, ihre zugleich abwehrende und schöpferische Aufgabe zu vollziehen. Diese Kraft ist die wirthschaftliche Association 1).

¹⁾ Bgl. insbes. Schulze-Delipsch, Affociationsbuch für beutsche handwerter und Arbeiter. Leipz. 1853; bie arbeitenben Rlaffen und das Affociationswesen in Deutschland (2. Aufl.) Leipz. 1863; Borschuße und Areditvereine als Boltsbanten (4. Aufl.) Leipz. 1867. — B. A. huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England. Samb. 1855; Konkordia, Beiträge zur Löfung ber socialen Fragen, bes. Deft 1—3. 6—8; ben Art. "Affociation" im Staatswörterb. I. E. 456—500; die genoffenschaftliche Selbsthilfe ber arbeitenden Klaffen. Elberfeld

Sie und sie allein kann und wird die bis jetzt noch selbständigen Birthschaftsatome vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit schützen, sie und sie allein kann und wird aber auch die Masse derer, welche heute nur Gegenstand fremden ökonomischen Billens sind, zu wirthschaftlicher Persönlichkeit erheben.

Wenn faft alle Verfuche und Theorien, welche unfer Sahrhundert nach einer Neuorganisation ber Arbeit streben fab, in bem Ginen Punkte übereinftimmten, daß ihnen die Affociation ber unverbundenen Atome als unentbebrlicher bebel für die Erreichung ihrer Ziele galt, - wie es benn in der That fast vulgar icheint, bag Uebel, welche aus ber Beriplitterung in lofe, fur fich ohnmächtige Atome fliegen, nur burch beren Bereinigung jur potenzirten Befammttraft geheilt zu werben vermogen: fo ftanden fich von Unbeginn an bier por Allem zwei Richtungen entgegen. Die eine appellirte an ben Staat, bie andere an bie ichopferische Boltetraft. Babrend biefe in ber freien Affociation bas beil fant, wollte jene bie Affociation im Bege ber einheitlichen Organisation von oben und außen herbeiführen. Bieber maren, wie von je in der Geschichte, die vornemften Trager ber lettgebachten Richtung die romanischen Boller, mabrent ben germanischen Rationen bie Geftaltung freier Genoffenschaften zufiel. Den hauptfachlichften Ausbrud fand bie romanische Richtung in ben Softemen und Berfuchen ber Rommuniften und Socialiften. Gehr auseinandergebend in Mitteln und Zielen, wollten fie doch alle bie bochfte Allgemeinheit, fei es nun ben beftebenben, fei es ben an beffen Stelle ju ichaffenden Staat, in Bewegung feten, um anftatt ber berrichenden Birthschaftsorganisation eine andere Organisation von oben ber zu bekretiren und ju vollftreden. Ungleich bestimmten fie Inhalt und Form ber neuen Orga-Einige erftrebten Gleichheitsbespotien, gegen welche ber afiatische Despotismus Freiheit mare. Andere verlangten eine proportionale Regulirung, welche die Bureaufratie des Polizeiftaats als Regierungslofigkeit erscheinen Un eine Uebertragung bes Militarismus auf ötonomifches laffen wurde. Gebiet streifte die in Frankreich 1848 praktisch gewordene Theorie ber National-Aber auch bie milberen Borichlage Laffalle's gur Grunbung von Produttivaffociationen mit regelmäßiger und allgemeiner Staateunterftugung2) verlegen bem Resultat nach Initiative und Gestaltgebung in ben Staat, führen

^{1865.} Engel, die Sparkaffen in Preußen als Glieder in ber Kette der auf Selbsthilfe aufgebauten Anstalten, i. d. Zeitschr. bes kön. preuß. statist. Bureau's 1861 S. 85 — 118, auch Jahrg. 1866 S. 71 f. Schnell, die sociale Privathisse. Berlin 1860. Pfeiffer, über Genoffenschaftswesen. Leipz. 1863. B. Miller, die beutsche Arbeiterbewegung. Leipz. 1863. Mascher, Gewerbewesen S. 675 — 762. Becher, die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Bersuche zu ihrer Lösung. Wien 1868.

²⁾ Bgl. bes. Laffalle, herr Baftiat Schulze von Delipsch, ber ökonomische Julian ober Rapital und Arbeit. Ginige Anklange baran finden fich auch in ben Borschlägen v. Becher l. c. S. 168 f. 180 f. 193 f. 218 f. 227.

Uniformirung, Bevormundung und Beamtenherrschaft in das wirthschaftliche Leben und bedrohen die Individualität, die große Errungenschaft der modernen Welt, mit Verkümmerung. Und so ist es dieser ganzen Richtung gemeinsam, daß sie die Persönlichkeit, die sie dem Arbeiter retten oder geben will, schließlich nicht ihm, sondern einer irgendwie benannten Gemeinanstalt überträgt, — zu schweigen davon, daß sie in ihren stärkeren Nüancen mit der wirthschaftlichen zugleich die politische oder selbst die privatrechtliche Individualpersönlichkeit hingiebt und mit diesem Verlust nicht nur Eine Klasse, sondern die gesammte Gesellschaft bedroht.

Rur die freie Affociation fchafft Gemeinheiten, in welchen die wirthschaftliche Freihelt fortbesteht. Denn nur bie aus ber Initiative und Geftaltgebung ihrer Glieber bervorgebenben Dragnismen erhoben augleich mit bem neubegrundeten Gemeinleben das Individualleben ber Glieber. Auf wirthichaftlichem Gebiet fo wenig wie auf einem andern laft fich bie Gelbftanbig. teit als Geschent verleihen. Go tonnen auch die in ihrer Bonomischen Erifteng bedrohten Rlaffen mahre und bauernbe Gelbftanbigfeit nur fich felber Die Selbsthilfe inden ichlieft amar die Staatsinitiative und Staats geftalt ung aus, fie ift aber febr mol vereinbar mit einer mitwirkenben Staatshilfe. Rur ift ber Anspruch auf die hilfe bes Staats tein befonderes Privileg ber arbeitenden Rlaffen, fondern bas burch ihre Berhaltniffe eigenthumlich geftaltete Recht, welches allen Gliebern bes Boltes gegen bie bochfte Allgemeinheit auftebt. Rur ben Staat aber ift es, wenn anders er ein fittliches Befen und nicht eine auf "Leiftung und Gegenleiftung" bafirte Unftalt ift, ein unveräußerliches Recht und eine unabweisliche Pflicht, fur alle feine Glieber in letter Inftang ba einzutreten, wo bie Einzelfraft auch in ihrer Bereinigung für bie Erreichung ber 3wede menfchlicher Perfonlichkeit nicht ausreicht. In ber That find benn auch bie Staaten biefes Berufes teineswegs gang uneingebent gewefen, noch mangelt ihnen gang bas Bewußtfein ber Aufgaben, welche ihnen bier fur bie Butunft obliegen. Die Staatethatigkeit ber focialen Affociationsbewegung gegenüber ift junachft infofern eine negative, als es fic um die hinwegraumung ber bem Polizeisoftem entftammenben Schranken freier Bereinigung und um die Enthaltung von jeder Ginmifdung in bie inneren Angelegenheiten ber Benoffenichaften banbelt. Entscheibet babei faft überall bas allgemeine Bereinsrecht, so ift bas in ben meiften beutschen Staaten noch beftebenbe Roalitionsverbot eine Ausnahmebeschränkung bes Arbeiterstandes, beren Tage gezählt sind. Ginen positiveren Gehalt bat Die Staatsthatigleit infofern, als bie gefegliche Regelung ber Birthichaftsorganis. men in Frage tommt. hier tritt ber Staat theils beidrantend auf, wie bies 3. B. in der Fabrikgesetzgebung durch bas Berbot ber Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, burch Beschränkungen ber Arbeitszeit, burch bie Unterfagung gewiffer Arten ber Lohnvergütung, durch das Gebot von Fabritordnungen u. f. w. jum Schute ber Perfonlichkeit gegen bie Rapitalorganismen geschieht; theils aber ichafft er ben neu

fich bilbenben genoffenschaftlichen Birthschaftsorganismen unter Auferlegung gewiffer Ginfdrantungen und Garantien eine geficherte rechtliche Erifteng ober felbft (wie jum Theil in England) ihres gemeinnutzigen Charafters wegen eine bevorzugte Stellung. Der Staat und bie engeren Berbande find aber ferner jur Ginrichtung positiver Sorberungsanstalten berufen, welche entweber allgemein ober vorzugeweise für gewiffe Rlaffen bie wirthichaftliche Selbständigkeit beben, - mogen fie nur erft mittelbar in bas wirthschaftliche Leben eingreifen, wie alle Erziehungs., Bilbungs. und Mufterinftitute burch bie Bermehrung ber intellettuellen, moralifden und technifden Rrafte, wie ferner alle Bobltbatigteitsanftalten burch ben von ihnen fur Alle fcblimmftenfalls gebotenen Rudbalt, - ober mogen fie unmittelbar bie Wirthichaft forbern, wie vor Allem bie Spartaffen, wie ferner bie öffentlichen Denfions., Alterverforgungs., Bitwen- und Berficherungsanftalten, bie öffentlichen Leih- und Borichuftaffen, bie Bertehrsinftitute u. f. w. Daß in Deutschland bie meiften Staaten überdies Die kleineren felbständigen Gewerbtreibenben mit bem zweibeutigen Geschent öffentlich autorifirter Innungen, die unselbständigen Arbeiter aber mit bem weit bebenklicheren Gefchent ber 3mangeunterftugungelaffen bebacht haben, ift bereits oben erwähnt. Endlich muß bier wie überall bem Staate Recht und Pflicht birefter fubfibiarer Unterftugung in folden Fallen vindicirt werben, in welchen entweber bie Bahrung eines öffentlichen Intereffes ober die Rettung ber bebrohten Grifteng eines Theiles feiner Burger burch andere Mittel nicht zu erreichen ift. hierbei bangt indeg bas Db und Wie jedes einzelnen Falles von bem burch bie befonderen Berbaltniffe motivirten Entidluß bes Staates als fittlichen Gemeinwefens ab.

Dag neben ber Staatshilfe in ber bisberigen focialen Bewegung auch bie bilfe ber boberen Stanbe in bebeutenbem Dage thatig gewesen, bedarf taum des hinweises. Einzelne wie Bereine haben mohlwollende ober wohlthatige Einrichtungen fur bie geiftige, fittliche, jociale, materielle Bebung ber arbeitenben Rlaffen geschaffen, befondere "Bereine fur das Bohl ber arbeitenben Rlaffen" find an vielen Orten wirkfam und bei ben Affociationen biefer Rlaffen felbft ift bie Anregung, Leitung und Belebrung , fowie beim Beginn oft ein gewiffes Protettorat Außenftebenber jur Geltung getommen. Alle biefe Ericheinungen haben neben ben Erfolgen bes einzelnen Falls ben bleibenben Berth theils einer Ergangung ber Gelbsthilfe, theils einer Einleitung ju beren vollerer Entfaltung. — Einen andern Charafter hat die in neuefter Beit bisweilen vom Rapital felbft ausgegangene Umgeftaltung bes einzelnen Unternehmens im Sinne felbftanbiger Betheiligung ber Arbeit am Unternehmen. Bunachft mehr Ausfluß vereinzelten Boblwollens, tonnte eine folche bie Arbeitsgenoffenschaft mit bem Rapitalherrschaftsverband verfohnende Organisationsform fich bann ju großer und allgemeiner Bebeutung erheben, wenn einmal ihre Anwendung unter bem Gegendrud gablreicher Produttingenoffenschaften burch Ronturreng und Interreffe fur bie Arbeitsberen gur Rothwendigkeit merben follte.

Mag indes die Mitwirkung diefer von außen unterftützenden Kräfte eine großere ober geringere fein: ich opferisch ift affein bie freie, von innen gestaltenbe Affociation. Gine folde aber bat in ber That in ben Sauptlandern Europa's unter ben arbeitenden Rlaffen mit dem ansgesprochenen 3wed ber Berbefferung ihrer wirthichaftlichen Lage begonnen und in turzer Frift bebentenbe Erfolge erzielt. Dier tommen annachft bie mannichfachen Bereine in Betracht, welche bie wirthicaftliche Lage ihrer Glieber nur mittelbar forbern, mabrend fie gunachft auf Steigerung ihrer intellektuellen, fittlichen, focialen ober politischen Rraft gerichtet find. Bor Allem wichtig find bie Bilbungs genoffenichaften (Sandwertervereine, Kortbilbungevereine, Bereine für Arbeitsschulen u. f. w.), weil fie mit bem geiftigen Besit bireft bie Erwerbs fähigkeit ber Genoffen erhöhen. Aber auch bie Mäßigkeitevereine, bie gefelligen Affociationen, die focialen Bruberschaften und Bunde gehören bierber. Gbenfo wirken die politischen Arbeitervereine (2. B. Agitationsvereine für Gerbeiführung bes allgemeinen Stimmrechts) auf Die wirthichaftlichen Berbaltniffe gurud. Am nächften aber kommen ben eigentlichen Birthichaftsgenoffenichaften die Bereine für allgemeine Intereffenvertretung der Arbeit ober der Arbeiter beziehungsweise eines bestimmten Arbeitszweiges ober einer bestimmten Arbeiterflaffe. Solche Bereine erlangen oft einen unmittelbar wiethschaftlichen Charatter baburch, daß fie die Einwirkung auf fonkrete Witthichaftsverhaltniffe unter ihre 3wede aufnehmen. Das ift insbesondere ber Kall bei ber Afforiation für bie Durchführung gemeinsamer Dagregeln, um bie Arbeiteberren jur Gewahrung befferer Arbeitsbedingungen gu veranlaffen ober von einer Berichlechte rung ber bisberigen Arbeitsbedingungen abanhatten. Rach biefer Richtung bin haben vornemlich in England die eigentlichen Lohnarbeiter (working men) in den Gewerkebereinen (trade unions) Organisationen von bedeutender Macht geschaffen. Diefe Unionen find aus ben fur gegenseitige Unterftugung und Fortbilbung beftimmten trade societies erwachsen und haben auch jest biefe ursprünglichen Zweile beibehalten. Ihr hauptzweck aber ist die Organisation ber Arbeitseinstellungen (strikes), sowie die eventuelle Berbeiführung von Schiedespruchen ober Bergleichen mit ben Arbeitsberrn. Durch Gintrittsgelber und Beitrage haben fie bedeutenbe Sonds gufammengebracht, burch organische Berbindung ber einzelnen Unionen mit einander (seit 1866 fogar eine "united kingdom alliance of organized trades"), die Abaltung allgemeiner und besonderer Berbandstage und die Riebersetung von Central. und Lotalausschuffen haben fie fich zu einer vielaliebrigen Ginbeitsmacht geftaltet. Seber beabsichtiate Strite muß beim Unionskomité angezeigt werben, und wird sodann von ber Gesellicaft hinfictlich feiner Berechtigung und feiner Erfolgsausfichten gepruft. Birb er gutgebeißen, fo erfolgt nothigenfalls Unterftusung aus Bereinsmitteln, jebenfalls aber Berbot ber Arbeit bei bem betreffenden Arbeitsberrn fur alle Bereinsglieber. Es versteht fich, bag babel im Princip nur bas Prajubig bes Ausfoluffes geftellt werben tann. Bugleich ift aber (burch bie Sheffielber Borgänge v. 1867) bekannt, wie einzelne Unionen gegen renitente Glieber von ihme Macht einen weit umfassenberen Gebrauch gemacht haben, ber sowol die gewaltige Kraft als die Gesahr einer Ansartung dieser die Massen mit ein-heitlichem Willen begabenden Associationen offenbarte.

Während nun aber alle diese Bereinigungen theils nur mittelbar, theils wur negativ auf die wirthschaftliche Organisation als solche einwirken, hat zugleich eine Affociationsbewegung begonnen, welche die unmittelbare Neuschöfung wirthschaftlicher Organismen durch personliche Bereinigung der in ihrer Selbständigkeit gefährbeten Kreise erstredt. Diese Bewegung, welche man in England und Frankreich die kooperative, bei uns wol die Genossenschaftsbewegung schlechthin zu nennen pflegt, schreitet nach Mahgabe derselben Dauptgattungen der Wirthschaftsgenossenschaft, welche oben unterschleden wurden, von Stufe zu Stufe fort. Die erste Stufe bilden daher überall die zum Theil schon älteren Gurantiegenossenschenschaften für einzelne ungewisse Unstäte, die Historialischen Klassen. Atwarden, Sterbe-, Versorgungsvereine der arbeitenden Klassen. Als zweite Stufe tritt sodann die Vildung von Kredit- und Distributivgenossensschaften ein. Das ziel der Bewegung aber ist die Produktivgenossenschenscher die Arbeit volles Bürgerrecht erlangt.

Am weitesten vorgeschritten ist bisher die kooperative Bewegung Englands.). Die freien Unterstühungsvereine wurden hier schon seit dem Beginn bes vorigen Jähehunderts unter dem Namen der friendly societies, welche ihren Mitgliedern Wittwes- und Wassenversorgung, Altersversorgung, Lebensverscherngen, Krankenunterstühung, Sterbegelder u. s. w. gewähren, in außerordentlicher Mannichsaltigkeit ausgebildet und verbreiteten sich dergestalt, daß seit der ersten sie schützenden Parlamentsakte von 1793 über 30,000 eingereiht worden sind, i. S. 1863 aber ihre Zahl auf etwa 20,000, ihre Mitgliederzahl auf drittbalb Millionen, ihr Bermsgen auf mehr als 10 Millionen Psd. veranschlagt wurde. Dur distributiven Asoperation gieng demnächst die englische Genossenschaftsbewegung in den aus den friendly societies erwachsenen gegenseitigen Land- und Baugesellschaften (building societies), sowie in verschiedenen Spargesellschaften und Borschussereinen (loan societies) über, um bald ein noch größeres Keld im Gebiete der Konsum- und Magazingenossenschaft zu erobern.

³ Bgl. huber, Staatswörterb. l. c. G. 466. Engel l. c. Jahrg. 1861 S. 117 f. Becher l. c. S. 108-114. Lublow und Jones S. 138-169.

⁴⁾ Bgl. huber, Reifebriefe; Konkordia &. 1. 7. 8; die genoffenschaftl. Selbstbisse S. 17 f. Schulze, die arbeitenden Klassen S. 65 f. Engel l. c. Jahrg. 1861 S. 109—118. 1866. 71 f. Mascher S. 700 f. Pfeiffer S. 71—98. Becher S. 87—117. Seit 1860 erscheint in Manchester eine monatliche Zeitschrift "the Cooperator", welche der Bewegung als Organ dient. Bgl. von der engl. Litt. bes. Faweett, the condition of the english labourer. Lond. 1867. Ludiow und Jones, die arbeitenden Ktassen Englands. Uebersett v. J. v. Dolpenborff. Berlin 1868.

Die lettere Richtung wurde theils im Anschluß an die friendly societies, theils aber auch in Reminiscenz ber von Robert Owen einft gestifteten tommuniftischen Arbeitergemeinheiten (besonders New Harmony) entwickelt, seitbem die berühmte Genossenschaft ber Dioniere von Rochbale im Sabre 1843 bas erfte Beispiel mit fast wunderbarem Erfolge gegeben hatte. Der Aufschwung ber cooperatives stores und provident societies, wie diese Ronfum- und Magazinvereine fich nannten, blieb bemnächft in fteter Steigerung, und im Jahre 1865 gablte man bereits 417 berartige Bereine mit 148.586 Ditgliedern und nabezu 1.000.000 Pfb. Gesammitvermogen. Wiederum ummittelbar aus den stores - und zwar wiederum znerft von ben Pionieren zu Rochdale - wurde durch Vermittlung ber von ihnen angelegten genoffenschaftlichen Müblen, Badereien u. i. w. ber Kortidritt zur Probuttingenoffenicaft voll. jogen, bis bann fpater auch aus Anlag von Strifes ober ohne befonderen Anstok abnliche Arbeitsgenoffenschaften für rein fabritmakige Probuttionszweige gegründet wurden, fo daß heute eine bebeutende Anzahl von Probuttivgenoffenschaften (cooperative industrial societies) in England besteht. Sebem biefer Fortidritte aber folgte ein forbernder Gefetgebungsatt, welcher ber neuen Genoffenschaftsform eine geficherte rechtliche Stellung und tompericaftliche Befugniffe einraumte.

Sehr viel geringer sind bisher die Resultate der Kooperativbewegung in Frankreich"). Die Stufe der Unterstützungsgenossenschaften wird hier von den außerordentlich verbreiteten sociétés de secours mutuel, den caisses de prévoyance und ähnlichen Verbänden eingenommen, welche indeß keine völlig freien Genossenschaften, sondern im Wesentlichen kommunale, unter Mitwirkung der Parochialgeistlichen verwaltete Anstalten sind. Darüber hinaus strebte man unter Ueberspringung der Mittelglieder sozleich dem letzten Ziele, der Gründung von Produktivassociationen, zu. Für solche wurde sogar, nachdem den früheren Mißersolgen der Simonistischen Familien, der Fourrierischen Ohalanx u. s. w. ein gleiches Fehlschlagen der Nationalwerkstätten von 1848, in welchen die Arbeiter auf Staatskosken unter Leitung der "permanenten Regierungskommission für die Arbeiter" nach militärischen Abtheilungen (Rotten, Brigaden, Kompagnien und Servicen) unter gewählten Aussehrn beschäftigt wurden, gesolgt war, unterm 5. Juli 1848 eine Staatssubsention von 3,000,000 Francs bewilligt. Ueberwanden von den damals subventionirten

⁹⁾ Bgl. Suber, Reisebriefe; genoffenschaftliche Selbsthilfe S. 16. 38 f. Schulze l. c. 73 f. Pfeiffer S. 98—122. Becher S. 118—136. Die französische Litteratur ist sehr reichhaltig. Rachweis ber älteren bei Pfeiffer S. 98 Note. Bon neueren Werken vgl. Cernuschi, illusions des sociétés coopératives, 1866; Flotard, le mouvement coopératif à Lyon et dans le midi de la France, Paris 1867; die verschiedenen Jahrgänge des in Paris erscheinenden Almanach de la coopération, bes. 1867 S. 51 f. über die Produktiv-, S. 64 f. über die Ronsum-, S. 74 f. über die Rreditvereine.

zahlreichen Affociationen nur wenige das geführliche Geschent, so hat doch seitbem in einer Reihe von Gewerdszweigen sich ein produktives Genossensschaftswesen auf gesunderer Grundlage entwickelt und zum Theil sogar glänzende Erfolge erzielt. Ueberdies aber beginnt man, auch den unentbehrlichen genossenschaftlichen Unterdau herzustellen. So tritt in der Wohnungsfrage, wenn zunächst in Paris mit Staatssudvention Arbeiterkasernen errichtet wurden (cité Napolson), in den besonders im Elsaß gegründeten Gesellschaften sür herstellung und allmälige Uebertragung von Kolonien kleiner Hauser (cités ouvrières) schon eine Heranziehung der Association hervor. Mehr und mehr aber brechen sich auch in Paris und in noch höherem Grade in den Provinzen freie Konsumvereine (sociétés de consommation) und Kreditgenossenschen bie deutschen der Genossenschaften vielkach als Vorbilder dienen.

In Deutschland ?) tounte bie Genoffenschaftsbewegung an bie von Alters ber bestehenden Garantieverbande nicht anknupfen, weil bas in Bunften, Gefellenschaften und Bruderschaften vorhandene Moment ber wirthichaftlichen Silfs und Unterftupungegenoffenschaft wesentlich vertummert ober in einem 3mangetaffenwefen untergegangen war. Die erfte Erziehung ber Arbeitertlaffen für die freie Affociation übernahmen daber hier die vereinzelt icon por 1848 beftebenben, feitbem febr verbreiteten Bilbungsgenoffenschaften ber Sandwerter und Arbeiter, sowie bemnachft ihre socialen und politischen Bereine. Sauptfachlich im Anschluß an diese hat fich dann bisher die freie Affociation für bie gegenseitige Garantie gegen wirthschaftliche Unfalle entwickelt. Dagegen gieng ber Anftof gur Erhebung auf bie zweite Stufe ber Birthichaftegenoffenschaft von Schulze in Delitich aus. Die von ihm in Delitich und einigen benachbarten Orten gegrundeten Rredit-, Robftoff- und Konfumgenoffenschaften (1849 Robitoffvereine ber Tifdler und Schuhmacher in Delitio. 1850 Borfcufperein ebenba, 1851 Borfdufperein in Gilenburg) fanben freilich Anfangs nur vereinzelte Nachfolge (fo Borfchufvereine in Borbig 1853, in Gisleben und Celle 1854, in Meißen und Bitterfelb 1855); feit ber Mitte bes porigen Sabrzehnts jedoch tam bie baburch erzeugte Bewegung zu vollem Durchbruch.

^{*)} Eine Nebersicht ber im Jahre 1866 in Frankreich vorhandenen Genossensichaften giebt der Almanach de la coopération pour 1868 S. 804—819. — Neber die kooperative Bewegung in Italien (es finden sich Unterstützungsgenossensschaften, Bolksbanken, Konsum., Magazin. und Produktivassociationen) vgl. den Auffat ib. S. 101—120.

[&]quot;) Bgl. die in Rote 1 angef. Schriften Schulze's; ferner Pfeiffer 1. c. 122—144, Mascher 709—781, Becher 1. c. 136—179; Parrifius, das preuß. Gefes betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Birthschaftsgenoffenschaften. Berlin 1868. Einleitung S. V—XXX; besonders aber die von Schulze herausgegebenen "Jahresberichte über die Genoffenschaften" und die verschiedenen Jahrgange der "Innung der Zutunft" und der "Blätter für Genoffenschaftswefen".

um von da an mit jedem Sahr nicht in arithmetischer, fondern in geometriicher Progreffion zu machfen. Die Gigenthumlichkeit ber gewerblichen Berbaltniffe Dentichlands brachte es mit fich, baf por Allem ber bei uns nach gablreich vorhandene, aber in feiner Gelbftundigkeit icon fturf bedrobte Eleinere Sandwerkerftand jum Trager ber Bewegung berufen warb. Im Aufammenbang hiermit ftebt es, daß bei uns weitans die arphartiaften Erfolge im Gebiete ber in England und Krantreich nur wenig entwiedelten Kreditgenoffen. Inden find auch die verichiebenen wirthichaftlichen und icaft erreicht find. gewerblichen Distributivgenoffenschaften bereits ju bober Bebeutung gelangt. Rur au ber letten Stufe, gur Produttivaffociation, bat bie beutiche Genoffenschaft bisher fich nur vereinzelt - es wurden 1866 in diefe Rectenerie 29 Bereine gerechnet - und mit Erfolg nur in beschränkterem Rabmen erhoben. Im Gangen maren nach bem von Schulge veröffenelichten Sahrelbericht für 1866 in Deutschland bereits 1433 Erwerbs. und Birthichaftsgenoffenschaften speciell bekannt geworben, eine Bahl, die fich im Anfange bes Sahres 1868 auf 1571 vermehrt hatte, wahrend die Bahl ber wirflich vorhandenen Genoffenichaften von Schulge noch um einige hundert bober geschätzt wird! Unter jenen 1571 Genoffenschaften befinden fich nicht meniger als 1122 Borfdusund Rreditvereine, mabrend 250 Ronfumbereine und 199 Robstoff-, Magazinund Produttivgenoffenschaften barunter find. Und von ben Borichufpereinen umfaften 582, welche vollftandige Rechnungeabichluffe eingereicht batten, im Sahre 1866 193,712 Mitglieder, arbeiteten mit eigenen Konds im Befammtbetrage von 6,329,504 Abir. und frembem Ravital im Gesammtbetrage von 19,895,529 Mblr. und hatten für 85,010,145 Mblr. Borichuffe an bie Genoffen gegeben 8). Gine folche, Die ausländische Entwicklung nach vielen Seiten bin überragende Entfaltung ber bentichen Erwerbe- und Birthichaftsgenoffenichaften wurde gugleich von einer innigen Gemeinfamteit ber genoffenichaftlichen Beftrebungen in allen vaterlandifchen Gauen begleitet. Ihren Ausbrud fant biefe Gemeinsamkeit, bie angleich wieberum einen Beleg fur ben Ing ber mobernen Affociation nach Allgemeinheit liefert, in der Abhaltung jahrlicher Bereins tage feit 1859 und in ber fich baran anschließenden Grundung bes allgemeinen Berbanbes ber beutschen Erwerbs- und Birthichaftsgenoffenschaften', melder fich feit 1864 ein organisches Statut gab ") und 1865 bereits 612 Be-

⁸⁾ Bgl. ben Jahresbericht für 1866 und bie ergänzenden Mittheilungen in der statistischen Uebersicht, welche von Schulze dem Antrag auf Erlag eines Gonoffenschaftsgesehre beim Reichstage des nordbeutschen Bundes unterm 16. April 1868 beigegeben ift (Drucksachen der I. Legistaturperiode, Sipungsperiode 1868, Rr. 60. S 45 — 49).

^{*)} Bgl. das "Organische Statut bes allgemeinen Berbandes ber auf Gelifthitse beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenoffenschaften", abgebr. b. Schulze, Borschuss- und Areditvereine S. 299—304. Statut des Berbandes bentichen Konsumvereine in den Bl. f. Genoffenschaftswesen, Jahrg. 1867 Rx. 30 S. 119.

nossenschaften zu Mitgliebern zählte. An der Spize des Berbandes steht die Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften, ihr zur Seite ein engerer Ansschuß, das oberste Organ aber ist der jährlich durch Deputirte zusammentretende Bereinstag. Unter dem Gesammtverdande stehen über 20 provinzielle Unterverdände mit gewählten Borstehern (die zugleich die Mitglieder des engeren Ausschaftes sind) und regelmäßigen Berbandstagen. Die innere Selbständigkeit der Ginzelgenossenschaften wird dunch diese Organisationen, welche sich nur auf die gemeinsame Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten beziehen, in keiner Weise geschmälert. Der Gesammtverdand als solcher (Stat. § 5 Rr. 4) giebt ein Hahdblatt, "die Innung der Zukunst", jeht "Blätter für Genossenschaftswesen", heraus und hat die Auregung zur Gründung einer als Aktienkommanditgesellschaft gestalteten "deutschen Genossenschaftsbank" in Berlin gegeben, welche den Einzelvereinen als Geob-Baukinstitut dient 10).

Ge liegt in ber Natur ber Sache, bag, wie bie moberne Affociation nberbaupt, fo por Allem bie wirthichaftliche Genoffenschaftsbewegung gnerft und am fraftigften in ber ftabtifchen Bevollberung guß gefaßt bat. nicht geringer ift bie Aufunft, welche ihr in ber landlichen Wirthichaft bevor-And bier kommt fie in allen ihren Formen, modificirt burch bie Befonderheiten ber landlichen Birthichaftsverhaltniffe, gur Amwendung, - und auch bier find es die beiden von einander verschiedenen Rlaffen ber felbständigen Rleinbefiger und ber abhangigen Lobnarbeiter, beren einer fie bie blonomifche Selbständigkeit erhalten, beren anderer fie biefelbe erringen foll. Gin vielveriprechender Anfang pur Durchführung des landlichen Genoffenichaftsmefens für Garantie, Ravitalbeschaffung, Distribution und felbft icon für gemeinsame Produktion ift in Deutschland wie im Auslande bereits gemacht 11). gang wie in ben Stubten faft biefelben Tage bas lette Ringen ber alten Runft und bie Biebergeburt ber gewerblichen Genoffenschaftsibee erblicken, fo feben wir auf bem Canbe bie lette Bertrummerung ber Sahrtansenbe alten Markgemeinde und des wenig jungeren hofverbandes aufammenfallen mit ber erften Lebensregung ber ju ihrem Erfate berufenen freien landwirtbicaft. lichen Genoffenschaft.

¹⁹ Schulge, Borichuß. und Rreditvereine S. 228. Blätter f. Genoffen. ichaftemefen Jahrg. 1868 Rr. 16. Parrifius l. c. S. XIII.

¹¹⁾ Bgl. im Allg. das Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft v. 1863 III. 23. 227. XXIV. 284; d. Zeitschr. des low. Vereins f. Rheinpreußen, Jahrg. 1864 S. 378 f.; 1865 S. 7 f. 215; 1866 S. 219 f.; die Zeitschr. des low. Vereins f. d. Großh. Heffen v. 1867 S. 300 f.; Hamm, das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, Leipz. u. Zena 1866 c. 15 u. 18; Huber, das Genoffenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner (Nordhausen 1863); Anschüß, der Geselschaftsvertrag im landwirthschaftl. Betriebe, i. d. Mittheil. des landw. Inst. der Univ. Halle 1865 S. 142—170; Schönberg, die Landwirthschaft und das Genoffenschaftswesen (Breslau 1868); Becher 1. c. S. 287 f.

Raum bes hinweises bedarf es, was das freie wirthschaftliche Genoffenichaftswesen ben von ihm ergriffenen Kreisen leiftet und zu leiften vermaa. Sober noch, ale ber von ber Gefammtheit auf bie Glieber gurudftromenbe materielle Bortheil, obwol oft er erft die Bafis voller menfclicher Gutwicklung ichafft, ftebt ber Zuwachs, ber burch bie Genoffenschaft bem Menschen als Meniden wirb. Bas bier erreicht wirb, laft fich in bem Sate aufammenfaffen, baf ber Arbeiter jum Burger wirthicaftlicher Gemeinwefen erhoben wirb. Die Theilnahme an einem wirthschaftlichen Organismus, ber gam von einer freiwillig vereinten Gesammtheit Gleichftrebender getragen wirb, verichafft ober rettet ben Gliebern nach irgend einer, wenn auch junachft vielleicht beideibenen Seite eine wirthicaftliche Perfonlichkeit, die fich in ber Produttingenoffenichaft felbft fur ben einfachen Arbeiter gur vollen Derfonlichkeit bes Unternehmers fteigert. Dem Ginzelnen bleibt, jum Unterschiebe von ben focialiftischen Gemeinheiten, seine Individualität: aber biefe Individualität ift auch in wirthichaftlichen Dingen teine ichrantenlofe, allein fich felbft febenbe. fondern fle giebt einen Theil ihres Wefens an bas Gange bin, als beffen Glied fie bie Eriftenagefahren bes ifolirten Atoms überwindet. Das Bewnfte fein, ber eigenen Rraft, aber boch biefer Rraft nur im Berein mit gleichen Rraften ber Genoffen bie Erhebung zu banten, erzeugt jenen augleich ftolgen und bingebenben Burgerfinn, ber von je als Mufter öffentlicher Tugenb galt. Eine Schule fur bas gesammte öffentliche und private Leben, ift bie Genoffenichaft por Anberm eine Schule ber Sittlichkeit. - hierin aber liegt gleichgeitig bie Bebentung ausgesprochen, welche biefe Genoffenschaften über Die Genoffen hinaus für Staat, Birthichaft und Gefellschaft haben. Dem Staate führen fie tuchtige Burger au; in ber Birthicaft erobern fie, gegenüber ber Berrichaft bes tobten Bermogens, ber Arbeit bas Burgerrecht, welches ibr als wirthicaftlicher Ericeinung ber lebenbigen Verfonlichkeit gebührt; Die Gefellichaft mabren fie vor den Gefahren, welche ihr aus der focialen Berkummerung ber numerischen Uebergabl ihrer Glieder broben. Thoren nur konnen mabnen, bie Affociationsbewegung werbe je alle ökonomische Unfelbständigkeit aus ber Belt bannen und alles fociale Glend tilgen. Aber Die Boffnung icheint nicht zu fuhn, bag fie einen Buftand beenden ober verbuten wirb, in welchem die ökonomische Unselbständigkeit die Regel und das sociale Elend bas Los ber Mehrzahl ift. Und tame es auch bagu nicht, wirkte bas Genoffenschaftswesen, wie man ihm oft vorwirft, nur bas, daß es einzelne burch Rabigkeiten und Gunft bes Glude bevorzugte Rreife ber arbeitenben Rlaffen anr Selbftanbigfeit erhebt: bas Grobefte und Bichtigfte mare icon bamit geleiftet. Denn abgewandt ift bamit bie geführlichste Krankheit eines gesellschaftlichen Drganismus: bie Stockung seiner Gafte. Immer waren bie Boller gefund ober ihre Krankheiten beilbar, so lange die Kraft lebendig blieb, welche von ben unverbrauchten Elementen bes Bolts bie beften nach oben führt; immer aber frantte ber Bolfstorper in bemfelben Mage, in welchem ber Rreislanf

seines Bluts durch die Abschließung herrschender Schichten unterbunden ward. Mögen es selbst Wenige sein, welche durch die Genossenschaft zunächst zur Selbständigkeit gelangen, mag der Weg lang und sein Ziel ungewiß bleiben: schon das Bewustsein allein, daß die Möglichkeit jener Erhebung dem auf seine Arbeit angewiesenen Manne nicht fehlt, wirkt unendlich wohlthätig auch auf das Leben derer ein, welche den Weg versehlen oder das Ziel nicht erreichen. —

B. Bas nun die Entwicklung und Geftaltung ber einzelnen Gattungen ber wirthschaftlichen Personalgenoffenschaften angeht, so find die altesten:

I. Die Garantieg enoffenicaften. Bei außerorbentlicher Mannich. faltigkeit im Ginzelnen ift ihnen bas gemeinfam, bag fie ein bem Ginzelnen brobenbes, entweder feiner Erifteng ober feinem Umfange nach ungewiffes Birthicaftsübel auf die Gesammtheit übernehmen. Es wird also eine Menge von Gingelgefahren gur Gefammtgefahr verbunden: biefe Gefammtgefahr aber ift - und hierin tritt das hervor, was überhaupt das Grundprincip bes gangen Genoffenschaftswesens bilbet - etwas qualitiv Anderes, als bie Summe ber Ginzelgefahren; fie ift, ba fie gewiffer wird, Ungewiftheit aber ein bie Grone ber Gefahr beeinfluffendes Moment ift, geringer; ober positiv ansgebruct, es wird bie Biberftanbetraft ber Genoffen gegen gewiffe Unfalle potengirt, nicht summirt. Noch beute in jeber Gemeinde und jeber ötonomisch revelanten Körverschaft überhaupt enthalten, wurde bas Element ber Garantiegenoffenschaft, wie wir gefeben, icon in ben Gilben altefter hertunft burch Pracifirung ber Gefahr wie bes Erfates bisweilen an felbständiger Bebeutung Allein bie Ausprägung ber Schabensgarantie als bes alleinigen ober allein effentiellen Zweits eines bafür geschaffenen Bereins ift jungeren Ursprungs. Sie ift jum Theil birett aus bem Gilbenwefen hervorgegangen, indem altere Gilben fich ju Gilben fur ben ausschlieflichen ober principalen 3med gegenseitiger Beerbigung, Bitwenunterftugung, bilfe bei Feuerschaben ober Biebverficherung abichwächten und bemnachft befondere Specialgilben für folche 3mede nachgebilbet wurden (Tobtengilben, Brandgilben, Ruhgilben). Bum Theil aber bat fie fich erft im Anschluß an die seit bem Ende bes 17. Sabrh, für berartige 3mede gablreich errichteten öffentlichen Unftalten entwickelt. Gemeinnützige Anftalten, in weit boberem Grabe aber noch moderne Erwerbsanftalten beschränken auch heute vielfach bas Gebiet ber Garantiegenoffenschaft. Wenn folche Anftalten gleichfalls auf bem Princip einer Berringerung ber wirthichaftlichen Gefahren burch Bereinigung beruhen, fo find fie boch teine Garantiegenoffenschaften; benn bie affociirende Rraft liegt hier außerhalb ber verbundenen Rreise, die Bedrohten werben vereinigt und fur ben einzelnen Berficherten als folchen ift es rechtlich vollkommen irrelevant, bag es außer ihm noch andere Berficherte giebt. Amijchenformen tommen inden gerade bier vielfach vor. - Ueberbies unterscheiben fich die Garantiegenoffenschaften unter einander in den mannichfachften Duntten. Besonders tonnte man fie danach eintheilen, ob fie fefte Beitrage erheben und

Digitized by Google

mit Rudficht auf diese den Ersat ober die Bethilse bemessen, ob sie umgekehrt den Schaden voll ersehen und demnächst durch Auslegung von Beiträgen vertheilen, ob sie feste Beiträge und feste Sätze für die Beihilse haben, ob sie endlich sowol die Beiträge als die Unterstützung im einzelnen Kall ungewiß lassen. Bornemlich bedingend aber wirkt für diese wie für alle anderen Unterschiede die Art des Schadens, gegen den Garantie geleistet wird. Immer ist dieser Schade ein wirthschaftlicher, es tritt aber zunächst ein Hauptunterschied hervor, je nachdem der Schade durch ein zunächst eine Sache ober durch ein zunächst die Person betressendes Ereignis hervorgebracht wird.

1. Bon ben einzelnen Arten ber Gachgarantie ift

a. die Bersicherung gegen Seegefahr bis in die neueste Zeit für die juriftische Ausbildung der Bersicherung als solcher fast allein maßgebend, für die Ausbildung der Bersicherungsgenoffenschaft dagegen vollkommen bedeutungslos geblieben. Denn schon seit dem 14. Jahrhundert wurde die Seeasselleuranz in den Seeftädern besonders Italiens und der Riederlande als ein spekulatives Gewerbe betrieben, welches Ansangs Einzelne, seit Entstehnung der Aktienvereine aber vorzugsweise privilegitrte Erwerdsgesellschaften übernahmen. Gerade für die Zwecke der Seeversicherung bildeten sich mit die ältesten Aktienkompagnien Deutschlands, vor Allem in Hamburg, dann in Bremen, Lübert, Stettin, und heute sind es fast ausnahmslos Aktienvereine, welche gegen Seegesahr versicherung, insbesondere mit der Bersicherung gegen die Gesahren des Transportes auf Binnengewässern, des Landtransports und bes Eisenbahntransports 13). Doch ist die Röglichkeit einer Gegenseitigkeits-

¹³⁾ Bgl. Magens, Bersuch über Affeturanzen. Hamb. 1763. (Oftroi und Stat. der dänischen Affeturanzkompagnie v. 1. Juli 1746 S. 958—1064). Pöhls, handelsrecht Bd. IV. (1832). S. 28—32 § 546. Heise, handelsr. § 26 S. 66. § 204 S. 408 s. Eichhorn, P. R. § 112 f. Mittermaier § 308 s. Gengler S. 690 s. Beseler § 259. Endemann, Zeitschr. f. H. R. IX. 284 f., bes. 307, u. X. 242 f.; handelsr. § 58. Massuch, die Lehre von der Versicherung S. 610 f. Nach Pöhls sand zuerft nur eine Bereinigung mehrerer Affesturadeure zu gemeinschaftlicher Erhaltung ihrer Privilegien statt (z. B. 1668 in Frankreich), bis sich daran später die Zusammenbringung eines Aktiensonds für ein Geschschranzkompagnien die Hamburg. v. 1765 und die mit ansschließlichem Privileg oktropirte, auf 4000 Aktien von je 250 Thalern gegründete Berliner Afseturanzkammer. Stat. der Seeasseluranzgesellschaft v. 1825 in der preuß. G. S. 41. Rachweis späterer preuß. Statute b. v. Rönne II, 2. 387 Note 2.

¹³⁾ Die Flugversicherung entstand nach Majius S. 611 zuerst als eine Gesammtgewähr, welche die Schifferkorporationen gegen erhöhte Fracht den Kaufleuten leisteten, dis die letzteren, um sich selbst den Gewinn zu sichern, eigne Gesellschaften dafür gründeten. So 1818 Schifffahrtsaffekuranz. Gesellschaft in Mainz; 1827 Strom-Affekuranz-Kompagnie in Bressau (Masius S. 615);

versicherung hier überall nicht ausgeschlossen und vereinzelt kommt eine solche vor 14).

b. In birektem Gegensatz hierzu ift die Versicherung gegen Feuersgefahr in Deutschland durchweg aus der genossenschaftlichen Schabensgarantie bervorzegangen, und die letztere bildet noch heute wenigstens bei der Immobiliarversicherung durchaus die Regel 15). Nachdem mit dem Untergang des mittelatterlichen Genossenschaftswesens der von Gemeinden und Gilden wie gegen alle Ungläcksfälle so insbesondere gegen Feuerschaden den Genossen gesicherte Schutz verfallen war, traten vereinzelt in Städten nud Landgemeinden Norddeutschlands besondere Gilden für den Zweich der gegenseitigen Unterstützung in Brandfällen zusammen 14). Diese sogenannten Brandgilden waren zwar ohne Beitrittszwang organistrt, sie waren indes keine vollkommen freien, selbskändigen Genossenschaften, sondern standen in der Regel in einem Dependenzverhältniß zu einer Kommune, einer Mehrzahl von Kommunen oder einer Korporation. Sie wurden daher von den Kommunal- oder Korporations-

älter noch die 1848 umgestaltete Wasser-Affekurangkompagnie in Magdeburg (ib. 661 f.). Uebersicht und Einrichtung aller i. J. 1846 bestehenden beutschen Transportversicherungsgesellschaften b. Masius S. 615—674; der preußischen in den Tahellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat f. 1849 IV. 539 f. Neber die Versicherung des Landtransports Masius 612. 648 f. Beispiele von Aktiengesellschaften für Eisenbahnversicherung in der preuß. G. S. v. 1853 S. 847, v. 1858. 269. 602.

¹⁴⁾ Rach Befeler, P. R. § 129 Note 5 besteht z. B. in Neuvorpommern eine Seeaffekuranzkompagnie mit dem Princip der Gegenseitigkeit, jedoch nur für Bersicherungen auf Kasko.

¹⁸⁾ Bgl. Roscher, Spftem II. § 166 S. 470. Masius S. 1 f. v. Berg, Polizeirecht III. 68 f. Bor Allem aber den vortrefflichen Aufsas von v. hülsen, über die Geschichte, den Umfang und die Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens, in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1867 S. 321—348.

¹⁶⁾ v. Gulfen 1. c. S. 322. 323 weift 5 ichleswigiche und 2 holfteinsche Brandgilben einzelner Dorfschaften resp. Kirchspiele aus ber Zeit von 1446—1608 nach; ferner eine "schleswig-holfteinsche ablige Brand- und Schießgilbe", welche, am 5. März 1691 gestiftet, noch 1844 ein neues Statut erhielt; sobann eine Anzahl von Feuerkaffen in Hamburg, die bereits 1676, 46 an der Zahl, in eine einzige städtliche Generalfeuerkaffe mit einer "Ordnung" verschmolzen wurden, und verschiedene Feuergilben (1624—1679) in den Hamburgischen Dörfern; eine Magdeburger Brandsasse von 1685; endlich vom Jahre 1623 ab eine Anzahl kommunaler Brandgilben in den Landgemeinden der preußischen Beichselniederung, wovon noch 1812 22 mit verschiedenen Ordnungen bestanden. — Ueber die herrschaftlichen Domanialbrandgilden, welche das Landvolt zu gegenseitiger hilfe beim Wiederausbau verpstichteten, s. Roscher 1. c.

behörben felbst ober von beren Delegirten verwaltet 17) und find ihrem Beien nach bereits mehr öffentliche Unftalten als Genoffenschaften. Aus Diefem Grunde mar es ben Landesherren, als biefe feit bem Beginn bes 18. Sahrh. regulirend in das Reuerkaffenweien eingriffen. leicht, theils die porhandenen Gilben als mittelbare Staatsinftitute zu behandeln, theils aber auch nene Raffen als unmittelbare Staatsanftalten nach bem Borbilbe jener zu errichten. Diefe Staatsaffeturanganftalten ftellten urfprunglich ben Beitritt ebenfalls frei und verficherten nicht nur die Gebaude, fondern auch bas Mobiliar 10). Allmälig inbeg begann man fur Gebanbe ben Beitrittsawang einauführen und überließ bagegen bie Mobiliarverficherung mehr ben Privaten 19). Golde öffentlichen Gebaubeverficberungen entftanden nun mabrend bes 18. Sabrb. in allen Theilen Deutschlands, - Anfangs vornemlich in ben Städten, balb auch auf bem platten ganbe, endlich für gange ganber und Provingen. In den fleineren Staaten hatten fie meift ben Charafter von Staatsanftalten 20); in Preuken bagegen bilbeten fich, nachdem ber Berfuch, eine Laubesaffekurang für bie gange Monarchie ju grunden, gescheitert war 21), in großer Fulle und Mannichfaltigkeit tleinere Berbande, welche theils die Gebaubebefiter einer Stabt ober einer Angahl fleinerer Stabte, theils bie Mitglieber einer abligen Rörverschaft, theils eine Anzahl von Landgemeinden, theils endlich alle Ginwohner eines Rreises ober einer Proving ju gegenseitiger Schabensgarantie vereinten, und baber theils ftabtifche, theils ftanbifche, theils ftaatliche Bermal-

¹⁷⁾ So war bie Berwaltung ber schleswig holfteinschen abligen Braub. und Schießgilde ritterschaftlich, ber Rlosterpropst zu Prep ihr director natus. Die Brandkaffen ber Beichselniederung wurden von Schulzen und Aeltesten aller bethelligten Dörfer aufgerichtet und verwaltet, auch wurde von biesen der Schade tagirt und die Brandhilfe reparirt. Die übrigen waren meist kommunal.

¹⁸⁾ So die durch preuß. Regl. v. 15. Oct. 1705 (Mylius, C. C. M. V. 173) angeordnete, indeß, wie es scheint, nicht ins Leben getretene Berficherungsanstalt. Ebenso die 1729 in Aursachsen angeordnete allgemeine Brandtaffe (Cod. August. I. 538), die Brandtaffe des Fürstenthums Querfurt 1748 u. s. w.

¹⁹⁾ In Preußen sprach schon eine Feuerordn. v. 22. Jan. 1701 (Mplins l. c. V. 170) für das platte Land der Kur- und Reu-Mark Brandenburg die 3wangsverbindung von je 6—10 Dörfern (§ 7) gegen großes Brandunglud — aber auch nur gegen solches — aus. Durch das Feuerkaffenreglem. v. 1. Juni 1706 (ib. S. 237) wurde eine allgemeine Feuerkaffe errichtet, in welche alle Eigenthumer ihre Gebäude einschreiben lassen und mit 3/2 ber Tare versichern sollten.

²⁰⁾ Bgl. die Nachweisungen über die verschiedenen Feuersocietäten der nordbeutschen Staaten und Städte, welche v. 1750 (Braunschweig) bis 1806 entstanden, hülfen 1. c. S. 826.

²¹⁾ Die General Canb. und Stadtfeuerkaffe wurde am 17. Jan. 1711 wieder aufgehoben. Mplius 1. c. 287.

tung hatten 22). Ebenso entfrand in Sannover eine größere Anzahl ftanbischer Fenersocietaten 2). In Gubbeutschland erfolgten erft in ber zweiten Balfte bes 18. Sahrh. abnliche Organisationen 24). Ließen viele biefer Berbanbe ben Beitritt frei. womit fic baun meift bas Spftem limitirter Beitrage verband, fo wurde boch allmälig ber Beitrittszwang immer allgemeiner und es wurde im Busammenbang bamit voller Schabenberfat gewährt, augleich aber eine Taxation mit Maximalfagen, ein Rlaffenfpftem und theilweise schon eine Abftufung ber Beitrage nach ber Gefahr eingeführt und ausgebilbet 26). unferm Sahrhundert wurden überall feit ber Ausbilbung der Privatversicherung bie öffentlichen Feuersocietäten ber Gegenftand einer umfaffenben Gefetgebung 20). Dabei wurde in Preufen die 3mangemitgliebicaft beseitigt, mabrend die anderen beutschen Staaten biefelbe nicht in Frage ftellten. 3m Uebrigen bezogen fich die Revisionen ber Societätsreglements theils auf die Organisation und Berwaltung, theils auf die Abgrengung der Begirte; in Preugen verfolgte man hierbei das Spftem, nicht nur burch Theilungen und Bereinigungen ber älteren Berbanbe, fonbern auch burch Reuerrichtung von Societaten in ben bisber nicht betroffenen Provingen ein gleichmäßiges Ret von Berbanben über bas gange Land ju fpannen. Seit 1848 wurden fobann abermalige Reorganisationen vorgenommen, welche theils eine freiere Berwaltung begründeten, theils die hineinziehung von Mobiliarperficherungen bezweckten, theils das Berficherungerecht felbft fortbilbeten. Go befteben beute burch gang Deutsch-

³²⁾ Bgl. Hüssen l. c. S. 324—326. Die älteste Societät war die am 29. Sept. 1718 (Nov. C. C. M. V, 1. 249) eingerichtete Berliner, welche bereits mit Beitrittszwang organisirt war, den vollen Schaden ersette und den Bedarf in Geld aufbrachte. Aehnlich 1719 die Städte der Kur- und Neumark, 1720 die altpommerschen, 1721 die magdeburgischen, 1722 Stettin u. s. w. Die älteste ständische Societät war die den Beitritt freistellende und korporativ verwaltete ritterschaftlich-halberstädtische Societät v. 22. Sept. 1738. Langsamer solgten die läudlichen Kreise, bei denen überdies vielsach neben den Geldbeiträgen Naturalbilse sorietsand (1766—1806). Die erste Provinzialsocietät war die kurmärkische v. 1765.

²³⁾ Bon 1750 - 1765. v. Sulfen S. 326.

^{24) 1754} in Burttemberg, 1808 auf bas ganze Land ausgebehnt; 1758 in Baben Durlach, 1766 in Baben Baben, 1808 eine gemeinsame babische Societät; 1777 in heffen Darmstadt; 1811 in Baiern. hülfen 1. c. 826.

³⁴⁾ b. Sulfen 327. Rachträglich eingeführt murbe g. B. ber 3mang 1773 in Burttemberg, 1784 in Rurfachfen, 1807 in Baben.

³⁶⁾ Bgl. in ber preuß. G. S. feit 1824 bie in bem Register s. v. "Feuer-Societats Reglements" angezeigten Gesete; auch v. Rönne II, 2. 384 f. Weber, hanbb. 318 f., Suppl. 86 f. v. Reben, Erwerbs- u. Bertehrestatist. III. 2160 f. Frang, ber preuß. Staat I. 889 f. v. hülsen l. c. S. 327 — 329, ber zugleich die Berordnungen ber übrigen beutschen Staaten nachweist.

land 27) öffentliche Berficherungsverbande für bestimmte ganber. Provinzen, Rreife, Stabte ober Personentlaffen, welche auferorbentlich verschieben organifirt find und namentlich außerbalb Preußens auf Iwang, in Preußen auf freiem Beitritt beruben, welche aber fammtlich barin übereinftimmen, bag fie offentliche Anftalten mit torporativer Ginrichtung für die gegenseitige Garantie bes Reuericabens find, ihren Mitgliedern ben erlittenen Branbicoben nach einer realementmäßig aufgenommenen Tare erfeben und zu biefem Bebuf, fowie gur Bilbung bes bagu nothigen Refervefonds wechselnde Beitrage nach Berbaltniß ber garantirten Befitftliche erheben. Sie beruben baber auf bem Drincip ber Garantiegenoffenschaft, biefelbe wird aber burch eine effentliche Anftalt vermittelt und es ift baber keine in ber Gesammtheit ber Berficherten wurzelnde Genoffenschaftsverfaffung, sondern eine von außen eingerichtete und belebte Anftaltsverfaffung, welche bie Organisation bes Berbandes beftimmt. Im Uebrigen ift biefe Organisation eine febr mannichfache, zumal auch bente feineswegs alle öffentlichen Societaten unmittelbare Staatsauftalten, manche vielmehr provinzial-, kommunal- ober kreisftandifche Suftitute, aubere reine Gemeindeanftalten, andere endlich gemischter Ratur find 28).

Unabhängiger vom Staat entwickelten sich in der Regel 20) die gegenseitigen Mobiliarversicherungsgenoffenschaften, welche sich seit der zweiten Sälfte bes vorigen Jahrhunderts bisweilen in Anlehnung an bestehende kommunale und korporative Gestaltungen bilbeten 20) und in den kleinen Bersicherungsvereinen einzelner Berufsklassen zum Theil unsere Tage erreicht haben 21). Bereinzelt

²⁷⁾ Außer Deutschland und Standinavien haben nur mehrere Schweizer Kantons in diesem Jahrh. tantonale Landesversicherungen (17, wovon 16 obligatorisch) eingerichtet. Rachgewiesen bei v. hülfen 1. c. S. 328.

²⁸⁾ In Preußen hat jebe Provinzial., Land. und Stadi-Feuersocietät eine Generaldirektion, unter der bisweilen mehrere Departementsbirektionen fteben. Dazu kommen aber häufig Feueruntersuchungskommissarien und Deputirte der Regierung und Provinz, Kreisdirektionen für Ansführung der Geschäfte, Führung der Kataster, Grundbücher und Tabellen, Abschäung der Gebäude, Schadenstaration, Auszahlungen u. s. w. Alle diese Organe ressortiren als öffentliche Verwaltungsbehörden in letzter Instanz zum Ministerium des Innern.

²⁹⁾ Es kamen auch Staatsanftalten für bloße Mobiliamversicherung von. So die kursächs. Brandkasse von 1784 (Cod. August. II, 2. 842), welche 1819 (G. S. S. 16) aufgelöst ward.

³⁰⁾ So 1769 (N. C. C. M. IV. 6292) ein Bersicherungsverein der Prediger ber Kurmark. Er war noch sehr unvolltsmmen, indem jedes volle Mobiliar 3u 400 Thalern angenommen ward. Achnikch schon früher in Gotha. Sulfen I. c. 327.

³⁴⁾ Bgl. ben Rachweis von 6 berartigen Bereinen für Geiftliche und Lehrer und 6 anderen für Gewerke, Kaufleute und Bürger in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1862 S. 128.

tamen auch fur bie Gebäudeverficherung berartige freiere Bereine vor, die indek immer boch als "balb-amtliche" betrachtet zu werben pfleaten 30). Gine polltommen freie und für fich felbit beitebende Begenseitigleitsgefellichaft foll querft 1726 in Burttemberg gegrundet fein, um 1754 mit ber gegenseitigen Canbes. verficherung vertaufcht zu werden 33). Gine grofere Berbreitung baben indek bei uns die Privatgenoffenschaften auf Gegenseitigkeit erft in unferm Sabrhundert erlangt 24). Dieje Genoffenschaften, welche bas Princip der Garantieverbindung mit ber freien Geftaltung ber mebernen Affociation vereinigen, geftatten Sebem ben Beitritt mit einem beliebigen Befititd und vertheilen fobann je nach bem garantirten Befit und ber Grofe ber Gefahr ben etwaigen Manche haben indeg nach dem Borgang ber Gothaer Schaben unter Alle. Bank (1819) die Saftung auf ein Maximum beschränkt. Bei allen find bie fammtlichen Verficherten zugleich die Glieber ber Körperichaft, beren Erägerin baber bie Gefammtheit ber im 3weifel zu gleicher Stimme berechtigten Berficherten ift. Doch treten bier burch bie Gintheilung in verschiedene Rlaffen baufig Abstufungen ein. Bei ben alteren Gefellichaften, bie überhaupt ben alten Rorporationen vielfach noch nabe fteben. Commt es überdies por, bafe von vornherein alle Rechte ber Gesammtheit bezüglich ber Berwaltung und Leitung auf ein fur allemal beftellte und fich felbft ergangenbe Ausschüffe und Behörden übertragen find, ober bag fogar bie Bestellung ber Gefellichaftsorgane burch gemiffe Gemeinden ober Rorporationen erfolgt. Die neueren Gegenfeitigkeitsgefellschaften find bagegen in ber Regel nach Maggabe ber in ber modernen Affociation gewöhnlichen Sheilung ber Bermaltung unter Generalversammlung, Ausschüffe und Borftand organifirt.

Endlich hat sowol ben Anftalten als ben Genoffenschaften gegenüber auch im Fenerversicherungswesen die Gewinnspekulation sich ein großes Terrain erobert und in neuerer Beit Aktienvereine, welche gegen Pramie versichern, zahl-

²⁴⁾ hulfen 1. c. S. 325. Diefelbe Zeitschr., Jahrg. 1862 S. 121 f.

³³⁾ Roider L c.

³⁴⁾ In England wurde 1696, in Frankreich 1754 die erste gegenseitige Gesellschaft gegründet. In Deutschland waren die ältesten größeren Gegenseitige keitsgesellschaften — die Association hamburgischer Einwohner v. 24. Sept. 1795, Bremischer v. 1800, die Madlenburg. Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft in Neudrandendurg v. 1801 — noch an bestimmte Bezirke gebunden. Ebenso zwei Bereine in Berlin (1812), die aus diesem Grunde von der Neudrandendurger Gesellschaft abgelösten Filialen in Schwedt (1826) und Güstrow (1853), die Gesellschaften in Marienwerder und in Stolp (1840), in Greifswald (1841), in Köthen (1832) u. s. w. Die erste Gegenseitigkeitsgesellschaft von allgemeindeutschem Charakter war die Feuerversicherungsbank in Gotha (1819). Wehr oder minder ihr nachgebildet waren die Gesellschaften in Norden (1827), Rostod (1827), Altona (1830), Wien (1828), Düsseldorf (1840) u. s. w. Egl. über Geschichte und Verfassung aller dieser Gesellschaften Masius S. 9 — 77.

reich hervorgerufen 36). Indeß behaupten bis heute die Gegenseitigkeitsverbande burchaus das Uebergewicht 36).

Bwischen Gegenseitigkeits. und Aftienvereinen kommen sogenannte gemischte Bersicherungsgesellschaften gegen Teuersgefahr vor, bei welchen indeß immer das eine ober das andere Princip das entscheidende bleibt 37).

c. In febr abnlider Beife bat fic bie Berficherung gegen Sagel. fcaben in Deutschland entwidelt 20). Dit ber einzigen Ausnahme einer Berliner Aftiengefellschaft v. 1822 und ihrer ihm Jahre 1832 mit Staatsfubvention erfolgten Erneuerung 20) beftanben bis in bie neueste Beit ausschließ. lich Gegenseitigkeitsgenoffenschaften gegen Sagelicaben. Dieselben find gum Theil als mehr ober minder ausgeprägte ftaatliche, tommunale ober ftanbifde Inftitute, jum andern Theil als freie Genoffenichaften mit einer in ber Gefammtheit ber Berficherten wurzelnben Berfassung organisirt; fie erfeten nicht alle den vollen Schaben, vielmehr vertheilen einige nur bie im Boraus fixitten Beitrage auf bie Beschäbigten; endlich waren auch fie ursprunglich alle und find größtentheils noch auf bestimmte gander ober Begirte angewiefen, fo bag 3. B. von ber alteften, ber 1797 in Neubrandenburg gegrundeten wechselseitigen hagelverficherung, nach ihrer größeren Berbreitung fich befondere felbständige Genoffenschaften (fo 1826 in Schwedt, 1840 in Guftrow, 1841 in Greifswald) abgezweigt haben und vielfach ganbesaffekurangen befteben, wogegen fpater baneben auch Gegenseitigkeit 8genoffenschaften von allgemeinerem Charafter entftanden find 40).

³⁸⁾ Die alteste Feuerversicherungs-Attiengefellschaft in Deutschland war die fünfte hamburger Affekuranzkompagnie v. 1779; dann 1808 in Bremen, 1812 in Berlin, 1822 in Trieft, 1824 in Wien Attienvereine zu gleichem Zweck; 1823 die vaterländische Feuer-Bersicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, 1825 die Aachen-Rünchener, 1884 der Phonix in Karleruhe, 1838 die Kolonia, 1843 die Borussia, 1842 die Frankfurter, 1848 die Magdeburger u. s. w. Geschichte und Verfassung bei Masius S. 97—176.

³⁰⁾ Ginen Bergleich bes Geschäftsumfanges bei Gulfen S. 829 - 343 und treffenbe Bemertungen über bie Bebeutung bes Gegensates ib. S. 843 - 348.

³⁷⁾ So wird 3. B. die Leipziger Feuerversicherungsanstalt (Mafius S. 77 f.), welche auf Altien gegründet ist, badurch, daß sie den auf langere Zeit Bersicherten einen Antheil am reinen Gewinn überläßt, kein Gegenseitigkeitsverein, und umgekehrt wird die Leipziger Brandversicherungsbank (ib. S. 87 f.), wenn sie gleichzeitig Prämiengeschäfte schließt und Gewinn und Berlust daraus unter die auf Gegenseitigkeit versicherten Interessenten vertheilt, ihrer inneren Organisation nach teine Erwerbsgesellschaft.

²⁶⁾ Mafius G. 174 f. Rofcher, Spftem II. § 476. S. 167.

²⁰⁾ Mafins S. 348 - 388.

⁴⁹⁾ Landesaffekuranzen auf Gegenseitigkeit wurden z. B. für Anhalt 1812, f. Sachsen 1823, f. Butttemberg 1830, f. Hannover 1833, f. Baiern 1833, f. Lippe 1838, f. Rurheffen 1840 errichtet. Gine " hagelaffekuranzgesellschaft für die abligen Guter und Rlöster der herzogih. Schleswig-holftein und Lauendurg" besteht seit

In neuester Zeit ift auch die hagelversicherung Gegenstand von Aktienunternehmungen geworben 41).

d. Ebenso wird die Biehversicherung erft in neuerer Zeit bisweilen von Erwerbsgesellschaften betrieben wo, während gegenseitige Biehversicherungsvereine schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr verbreitet sind w.). Für den Ersat des außerordentlichen Verlustes durch Seuchen sind mitunter Staatsassesuranzanstalten mit Beitrittszwang für alle Biehbesitzer eines bestimmten Bezirks errichtet w.). Den Ersat des gewöhnlichen Viehabganges oder eine Beihilfe dazu machen sich namentlich sehr viele kleine, oft auf eine einzelne Gemeinde beschränkte Associationen der Reinbesitzer zur Aufgabe, welche zum Theil schon aus älterer Zeit stammen. Dierher gehören die meist von Tagelöhnern gebildeten Auhgilden Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs, die Ruhladen, Auhsterbekassen und ähnlichen Bereine Oldenburgs, Hannovers (i. S. 1852 474), Badens (1846 über 60), der Schweiz, Tirols, sowie die verwandten Biehversicherungsvereine einzelner preußsischer Gemeinden ab.

¹⁸¹⁸ in Riel. Die erfte für ganz Deutschland berechnete war die hagelschäden-Berficherungsbank in Preußen seit 1829; abnlich 1845 in Ersurt. Geschichte und Berfaffung der einzelnen Gegenseitigkeitsgesellschaften für hagelversicherung bei Masius S. 188-348. Auch Weber l. c. 830 f., Suppl. 92. Gengler S. 700 Rote 18.

⁴¹⁾ Preußtiche Gefellichaften biefer Art 3. B. in ber G. S. v. 1858 S. 955, 1854 S. 192, 1855 S. 188, 1856 S. 724, 1859 S. 8. 104, 1864 S. 532.

⁴²⁾ So bie rheinisch weftphälische Berficherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde (Preuß. G. S. v. 1848 S. 99).

⁴³⁾ Bgl. Mafius S. 389 — 475. Roscher 1. c. § 477. Ueber die lokalen Grenzen eines Bezirks strebte zuerst die Leipziger Liehversicherungsgesellschaft für Deutschland v. 1834 (Masius 392 f.) hinaus, sie bestand aber nur bis 1839. Bürttemb. Liehversicherungsverein 1839. "Ceres" in Frankfurt 1843. hamburger 1840. Magdeburgische (Stat. in b. G. S. v. 1855 S. 188), Koln-Münstersche u. f. w.

⁴⁴⁾ So errichtete Friedrich II. durch Reglem. v. 24. Nov. 1765 u. 15. Febr. 1783 in Schlesien Zwangsverbände für gegenseitige Biehversicherung, welche das Ges. v. 30. Juni 1841 (G. S. S. 285) für die Provinz generalisite, indem es für jeden Regierungsbezirk eine Bersicherungsgesellschaft gegen Rindviehpest (§ 3) mit Beitrittszwang (§ 5) anordnete. Die Berwaltung ist ohne jede Theilnahme der Bersicherten bei den Regierungen (§ 11). Zwei ähnliche Berbände für die Prov. Preußen sind durch C. D. v. 22. Juni 1845 (G. S. S. 161) gebildet.

⁴⁹⁾ Bgl. Roscher l. c. Masius 410 f. 460 f., wo zugleich die Statuten der 3 Biehversicherungsvereine zu Leichlingen im Kreise Solingen, zu Schleiden und zu Pforzheim abgedruckt sind. Auschüß, Mitth. des landw. Inft. Dalle 1865 S. 156. 157. Ferner einen von dem Ob. Pras. der Prov. Westph, am 20. März 1835 empschlenen Statutenentwurf eines Kindviehversicherungsvereins für Gemeinden b. v. Kamph, Ann. XIX. 89. Ein neueres Statut in dem

- e. Im Gegensatz zu ben letztgedachten Bersicherungsarten sind andere moderne Gattungen der Sachgarantie, wie z. B. die Bersicherung gegen die Bersicherungsgefahr (Rückversicherung) und die Bersicherung gegen die Gesahr des Berlustes bei hypothekarisch ausgeliehenen oder sonst ausstehenden Kapitalien, vornemlich auf den Betrieb durch Erwerdsanstalten angewiesen **6).
- 2. Die Garantie des Schadens, welcher der Wirthschaft aus einem die Person treffenden Unfall entsteht, unterscheidet sich von der Sachgarantie zunächst daburch, daß der Betrag des Schadens sich hier einer bestimmten Werthschäung entzieht. Es muß also entweder das freie Ermessen des Garanten entscheiden oder aber im Boraus eine feste Ersatzumme vereindart sein. Nur im letzteren Kalle ist eine derartige Schadensgarantie geeignet, den Inhalt eines spekulativen Geschäftes zu bilden; auch pslegt man sie nur dann als Bersicherung zu bezeichnen 47). Uneigennützige Anstalten dagegen und Genossenschaften können sehr wol ähnliche Garantien auch ohne feste Boransbestimmung übernehmen, indem die Bemessung der zu gewährenden Unterstützung den versassungsmäßig dafür bestellten Anstalts- oder Genossenschaften süberlassen sein kann.
- a. Das wirthschaftlich größte Uebel ift ber Tob. Ift fein Gintritt gewiß, fo ift es boch ungewiß, ob er binnen einer beftimmten grift, bei einer beftimmten Gelegenheit, vor ober nach bem Tobe einer andern Perfon (Ueberlebensverficherung, Berficherung auf verbundene leben u. f. w.) erfolgt, und es ift gegen folche Eventuglitäten eine Garantie burch bas Berfprechen einer eventuell zu gablenden Erfatjumme möglich. Auch abgesehen von einer folden Begrenaung inden ift amar bie Eriftens bes Todes gewin, ungewin aber fein Beitpunkt und folgeweise ber baburch wefentlich bestimmte Umfang bes ber Wirthschaft entstehenben Nachtheils. Auch biefe Ungewißheit tann burch einen Garantievertrag ihrer Gefährlichkeit beraubt werben, indem entweber bem bom Tobe Bebrohten fur feine Erben ober bem vom Tobe eines Dritten Bebrohten für fich felbit ein Erfat augefichert wirb, ber bann wieberum entweber in einer beftimmten, bei Eintritt bes Tobesfalls au gablenben Summe ober in einer bis zu einem ungewiffen . Termin fortlaufenben Rente befteben tann. Die Uebernahme aller folcher Tobesgarantien gegen einen feften Betrag ober, wie es bie Regel bilbet, gegen eine laufende und wegen ber Ungewißheit ihret

Maiheft der landw. Jahrb. f. Oftpreußen v. 1864. S. auch Gengler S. 701 Rote 19 u. bes. den Auffap von v. d. Golp, die Affociation zum Zwede der Biehversicherung, i. d. Zeitschr. des landw. Ber. f. Rheinpreußen 1866 S. 120—128.

^{46) 3.} B. "Preußische Sypothekenversicherungs Altiengesellichaft" (G. S. v. 1862 S. 214). — Doch ift auch ber Versuch gegenseitiger Baarenkreditversicherung unter handelsleuten gemacht. Endemann, 3. f. b. ges. H. IV. 209. h. R. S. 848 Rote 22.

⁴⁷⁾ Bgl. die Auffage von Engel über die "Unfallsverficherung" in der Zeiticht bes ton. preuß. ftatift. Bureau's 1866 S. 294 f. 1867 S. 171 f.

Endpunkts ungewiffe Pramie ift seit bem vorigen Jahrhundert der Inhalt eines spekulativen Gewerbes geworden 48), welches von gablreichen Lebensverficherungsgefellschaften auf Attien betrieben wirb 40). Aelter indeg und noch beute baneben in Blutbe ift auch bier bie gegenseitige, genoffenschaftliche Garantie. Die genoffenschaftliche Bafis ift felbit burch die außerordentlich komplicirten und mannichfaltigen Formen und Berhaltniffe, welche die Lebensverficherung in ihrer modernen Ausbildung mit fich bringt, nicht ausgeschloffen; die altefte Lebensverficherungsgesellichaft Dentschlands, die Lebensverficherungsbant in Gotha, ift auf Gegenseitigkeit gegrundet, und gleich ihr haben fich viele abnliche Lebensverficherungsgefellschaften gebilbet, welche auf bem Princip genoffenschaftlicher Garantie beruhen, bei welchen baber bie Versicherten ober boch bestimmte Rlaffen der Berficherten (g. B. die für bas gange Leben Berficherten) jugleich ben verfichernben Rorper bilben, ben möglichen Berluft ober Gewinn, ber inden in Bahrheit hier nur ein bei ber Schadensausgleichung fich ergebendes Plus ober Minus über die ungefähre Borausberechnung ift, unter fich im Berhaltniß aur Betheiligung vertheilen und aus ihrer Mitte bie Genoffenschaftsorgane (in ber Regel einen Borftand und mehrere Ausschuffe) beftellen 10). Regelmäftiger aber noch tommt bie Genoffenschaft fur bie alteren, einfacheren und unbollkommneren Formen der Todesgarantie jur Anwendung, soweit nicht bier bie gemeinnütige Unftalt ibr Gebiet beichrantt.

Unter biese Fälle gehört z. B. die gegen laufende, meist der hohe nach gleichmäßig bestimmte Beiträge zugesicherte Zahlung eines kleinen, bald zur hilfe gegen die erste Noth, bald nur zur Bestreitung der Beerdigungskoften bienenden Betrages an die hinterbliebenen. Die zahlreichen, schon seit alter Zeit bestehenden Todtengilden, Todtenbeliebungen, Sterbekassen, Begrähniskassen u. s. w., welche diese Aufgabe erfüllen, sind zum Theil als Anstalten konstituirt, von welchen man gegen eine Einkaufssumme oder gegen laufende

⁴⁶⁾ Bgl. über bie Gefchichte ber Lebensverficherung Mafius G. 466 f.; über bie Rechtsverhältniffe zwischen ben Kontrabenten Staubinger, bie Lehre vom Lebensversicherungevertrage. Erlangen 1858. Befeler G. 540 f. Endemann, D. R. § 176.

⁴⁹ Geschichte und Einrichtung der alteren bei Mastus S. 535-554. Die später hinzugetretenen, soweit sie in Preußen Geschäfte treiben, sind ersichtlich aus dem Aufsat v. Bramer, das Lebensversicherungswesen in Preußen, in der Zeitschr. des statift. Büteau's, Jahrg. 1867 S. 50 f. Manche, wie die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck v. 1828 (Mastus S. 534), die Berlinische v. 1886 (ib. 542), die Franksurter v. 1845 (ib. 545), überlassen den Versicherten eine bestimmte Gewinnrate.

⁵⁰⁾ Geschichte und Einrichtung ber gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften (Gothaer 1829, Leipziger 1831, Hannoversche 1831, Wiener 1840, Braunschweigische 1841 hammonia in hamburg) b. Masius S. 505—535. 559. Lgs. Poblis IV. 822—348. hopf i. b. deut. Vierteljahrsschr. 1852 S. 366 f. Bramer l. c. S. 52.

Beiträge ben betreffenden Vermögensanspruch erwirbt; zum andern Theil aber find fie erzwungene ober freie Vereine, die fich burchaus als gegenseitige Lebensversicherungsgenossensschaften im Rleinen charakterisiren *1).

Nicht anders verhält es sich mit der Garantie, welche zu Gunsten einer etwaigen Witwe oder etwaiger unversorgter Waisen durch die Zusicherung einer eventuell zu zahlenden Summe oder einer lausenden mit dem Tode, dem Aushören des Witwenstandes oder der Erreichung eines bestimmten Alters endenden Rente geleistet wird. Auch solche Garantien werden von den modernen Bersicherungsgesellschaften übernommen: sehr viel älter aber sind sowol die össenlichen Anstalten als die Genossenschaften für derartige Zwecke. Die Anstalten bilden noch heute für gewisse Stände, namentlich für die Beamten, die Regel. Nicht nur Staat und Gemeinden haben seit früher Zeit allgemeine Witwensassen und Waisenversorgungskassen, meist mit Zwangsbeitrittspslicht, sür ihre Beamten errichtet, sondern Körperschaften und Gesellschaften sind darin vielsach nachgesolgts?). Staatsanstaltlich eingerichtete Witwen- und Waisenvassen, in welche Zedem der Eintritt freisteht, kommen gleichfalls seit lange vor.). In neuerer Zeit aber ist auch hier wieder das nie ganz außer Anwendung gekommene Princip genossenschaftlicher Bereinigung zu größerer

⁹⁹⁾ Bgl. Gebharb 1. c. S. 61 f. 84 f. Auch die preußische Allgemeine Witwenverpflegungsanftalt ftand urfprünglich Jedem offen. Reglem. v. 28. Dec. 1775 (N. C. C. V. 381). Sie wurde aber 1812 insolvent.



⁵¹⁾ Bgl. Boben, über Einrichtung ber Sterbekaffen. Gelle 1787. Rach S.
27 sind sie "geschlossene Gesellschaften", werden aber doch wesentlich als Anstalten behandelt. Ueber die neueren Sterbekassen Schnell, sociale Privathisse S. 54 f. und das dort mitgetheilte Statut. Preußische Sterbekassenvereine für Prediger und Schullehrer b. v. Rönne II, 1. 408 Note 1; für Justizdeamte ib. 409 Note 2 und Statuten im J. M. Bl. v. 1844 S. 78, 1845 95. 128, 1860 143. Andere derartige Vereine b. Beber 1. c. 816 f. Suppl. 228 f. Ueber den Begriff der Sterbekasse preuß. C. D. v. 29. Sept. 1883 (G. S. S. 121). — Sowol in den englischen friendly societies (Masius 482. 569, Engel 1. c. 114 f.), als in unsern erzwungenen und meist auch in den freien hilfsvereinen der arbeitenden Rassen psiegt zugleich eine Sterbe- und Begräbniskasse enthalten zu sein.

⁵²⁾ Bgl. Jenichen, de fiscis viduarum, Lips. 1708, wo S. 51 f. ein Berzeichniß ber seit 1618 eingerichteten Kassen und ihrer Statuten. Gebharb, über Bitwen- und Baisen-Pensionsanstalten. München 1844 Th. I. Bezüglich Preußens wgl. man bes. über bie durch G. D. v. 27. Febr. 1831 (G. S. S. 3) auf Civilbeamte eingeschränkte preuß. "Allgemeine Bittwenverpstegungsanstalt" v. Rönne II, 1. 406—408; über besondere Bitwen- und Baisenverpstegungsinstitute der Prediger und Schulsehrer v. Rönne 1. c. 408 Rote 9 und Unterrichtswesen I. 552—556; über die Universitäts-Bitwen- und Baisenkassen ib. II. 505 f., Weber 173; über die Unterstüßungs- und Sterbekassen der Eisenbahugesellschaften für ihre Beamten Restr. v. 9. Sept. 1843 (M. Bl. d. i. 8. 1843 S. 265).

Geltung gelangt ⁵⁴). Zwischen ben ganz freien Bereinen für gegenseitige Bitwen- und Baisenversorgung und den reinen Anstalten stehen dann gerade hier die mannichsachsten Mittelglieder, bald als Zwangsverbände mit korporativer Einrichtung, bald als öffentlich autorisite Bereine ohne Beitrittszwang organisit ⁵⁵).

b. Einer Garantie bedarf es unter Umftänden nicht nur gegen den Tot, sondern auch gegen zu langes Leben. Eine solche liegt in dem Leibrentenvertrag, durch welchen gegen einen gewissen Betrag eine mit dem Tode endende und deshalb in ihrem Gesammtbetrage ungewisse Rente erworben wird. Dieser Bertrag ist dann mehrsacher Komplikationen fähig, von denen namentlich die Tontine dem Längstlebenden unter Mehreren noch größere Bortheile verschafft. Auch kann auf verschiedene Weise eine progressive Steigerung der Rente mit zunehmendem Alter bewirkt werden. Am reinsten aber kommt die Garantie gegen zu langes Leben im Alterversorgungsvertrage zur Erscheinung, bei dem nur für den Kall der Erreichung eines bestimmten Alters ein Kapital oder eine von da an lausende Rente zugesichert wird. Alle derartige Garantien werden in der Regel gleichzeitig von Lebensversicherungsgesellschaften übernommen in der Regel gleichzeitig von Lebensversicherungsgesellschaften übernommen is giebt aber außerdem dasur besondere Pensions- und Rentenanstalten, die theils als Erwerbsgesellschaften 1871, theils als gemeinnützige In-

Bgl. 3. B. über eine Raffeler freie Gefellschaft v. 1750 Gebharb 1. c. § 3 S. 5; über die Witwenversorgungssocietät zu Bremen v. 1754 ib. § 5 S. 6 f; über die 1773 in Preußen mit königl. Genehmigung errichtete, aber nur 3 Jahre bestandene Civilbeamtengesellschaft ib. § 9. Eine von der Landschaft garantirte Gesellschaft entstand 1767 in Kalenberg. Ib. § 7 S. 9 f. Besonders alt und zahlreich sind freie Witwen- und Waisensocietäten unter Predigern und Schullehrern. Bgl. z. B. über die bairischen Schullehrerwitwensocietäten, welche von gewählten Borstehern und Ausschüffen verwaltet werden, Gebhard S. 96—118; über Preußen Weber 1. c. 813 f. Ein Witweninstitut auf Attien wurde schon 1777 in hamburg gegründet. Gebhard § 13 S. 42. — Ueber diese Seite der allgemeineren freien oder Zwangs-Unterstützungsverbände vgl. unten.

³⁵⁾ Auch Pfeiffer, die rechtl. Berhaltniffe der Bitwenkaffen, 3. f. D. R. IX. 440 f., bei bem zugleich die früheren theils unzureichenden theils einseitigen Anfichten zu finden sind (441 — 448), unterscheibet die drei hauptgattungen der öffentlichen Anftalt, der Erwerdsunternehmung und der Genoffenschaft. Die letztere konftruirt er freilich als streng römische universitas personarum. S. 450 — 486.

³⁶⁾ Auch von ben Gegenseitigkeitsgesellschaften. Bgl. 3. B. Dafius 510. 520 § 11. 527. 530. 537 f. Die allgemeine wechselseitige Kapitalien. und Rentenversicherungs Anftalt in Bien v. 1840 G. 559 enthalt 6 Abtheilungen:

¹⁾ Rapitalversicherungsverein; 2) Rapitalversicherungsverein für ben gall bes Tobes;

³⁾ Leibrenteninstitut; 4) Allgemeines Penfionsinstitut; 5) Kinberversorgungsanstalt; 6) Bechselseitige Berforgungsanstalt.

⁵⁷⁾ So 3. B. die Berlinische Renten- und Rapitalversicherungsbant v. 22. März 1844 (Masius 554 f.) und die nach Maggabe verschiedener Jahresgesell-

ftitute 30) konstituirt find, theils aber auch auf ber Berbindung zu einer Garantiegenoffenschaft beruhen 30).

c. Dieselben verschiedenartigen Formen find möglich, um eine Garantie gegen die wirthschaftlichen Rachtheile beraustellen, welche mit einzelnen ungewiffen, bie Person betreffenden Ereigniffen verbunden find. Go gegen die Rosten der Berebelichung, ober ber Grundung eines Sausstandes, mobei neben Ausstattungs- und Berforgungsanftalten Ausstener- und Berforgungsvereine auf Gegenseitigkeit vorkommen . Aehnlich früber, um bie Roften bes Freikaufs von etwa eintretender Militairpflicht zu beftreiten 61). beginnt man in neuerer Beit, gegen bie Gefahr einer beftimmten Reife ober anberweiten Unternehmung ober gegen eine ber Beit ober ber Gattung nach limitirte Unfallsgefahr zu verfichern 62). Die wichtigften Kalle aber find Rrantheit und Invalibitat. Theils für bie Roften der Beilung und Pflege, theils fur ben gefammten Lebensunterhalt bes temporar ober dauernd Arbeitsunfähigen übernehmen bier balb Gewerbsgesellschaften gegen Oramie, balb gemeinnützige Anftalten gegen Gintrittsgelb ober Beitrage, balb endlich genoffenschaftliche Bereine eine mehr ober minber firirte Garantie. Die gemeinnützigen Anftalten für Denfions., Berforgungs- und Unterftutungsamede, welche mit ober ohne Beitrittszwang organifirt fein kounen, unterscheiben sich ba, wo bie zugesicherte Garantie im Boraus bestimmt und ein ihr entsprechendes Aequivalent gefordert wird, icharf von den Bobltbatigkeitsinstituten 68); fie geben inden in folde über, wenn teine unmittelbare Beziehung

schaften eine wachsenbe Rente gewährenden Renten- und Berforgungsanstalten (1825 in Bien, 1833 in Stuttgart, 1839 in München). Ib. 675 f.

^{**)} Auch Tontinen tamen als Staatsanstalten vor. So 3. B. die allgemeine Berforgungstontine in hamburg. Pohls 1. c. 66 f. 348 — 351. — In England find staatliche Lebensversicherungs und Jahresgehaltsinstitute mit der Post verbunden. Ges. v. 1864 (26 et 27 Vict. c. 14). — Ueber die belgische Alterversorgungskasse Schnell 1. c. S. 75. 76.

⁵⁹⁾ So 3. B. die auf Gegenseitigkeit gegründete Alterversorgungsanftalt in Breslau, welche vom 50. Jahr an eine feste Pension gewährt. Masius S. 556f. Ferner die preuß. Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsanstalt v. 1837, die gegenseitigen Versorgungsanstalten für Baben v. 1835, Sachsen v. 1841, Hannover v. 1848, Darmstadt v. 1844 u. s. w. Rasius 678 f. Beber 811 f.

O Schulz, über Berforgunge und Ausfteuerkaffen. Berlin 1822. (Kaffenordnung S. 6 f.). Ueber eine Gewährschaftekaffe in Roln, bei ber jedes heirathende Mitglied einen Beitrag geben muß, um die Kinder vor etwaiger Roth zu schüßen, Weber l. c. Suppl. 229. Die "Kinderversorgungskaffen" zahlen eine bestimmte Summe, wenn ein Kind ein bestimmtes Alter erreicht.

⁶¹⁾ Enbemann, S. R. S. 855.

⁴²⁾ Engel, Zeitfchr. bes ftatift. Bur. 1866 S. 294 f. 1867 S. 171 f.

⁶³⁾ hierher gehören alle Beamtenpenfionsanftalten bes Staats (über bie

zwischen der gewährten Unterstützung und dem Beitrage des Unterstützten besteht oder wenn an Stelle eines sesten Anrechts auf Unterstützung das Ermessen der Anstaltsorgane tritt ⁶⁴). Dagegen wird bei Genossenschaften dadurch, daß über Bedürsniß und Sohe der jedesmaligen Beihilse ein Bereinsbeschluß entscheibet und die Beiträge nicht gerade als das voraus geleistete Aequivalent dieser Beihilse erscheinen, der Charakter einer Garantiegenossenschaft noch nicht aufgehoben, am wenigsten aber der eines Bohlthätigkeitsvereins hervorgebracht: denn für jeden Bereinsgenossen bleibt, da er nicht wie bei einer Anstalt als Dritter, sondern als Mitträger des Vereins von diesem letzteren Unterstützung erhält, die Selbsthilse das, was ihm die Garantie gegen Krankheit nud Arbeitsunsähigkeit verschafft.

Indes geht auch hier die Tendenz der modernen Genossenschaft auf möglichste Borausbestimmung der Schadensart, gegen welche, und der Ersatsumme, mit welcher garantirt wird, so daß die unbestimmte Unterstützungspsticht mehr geschäftsmäßige Formen annimmt. In dieser Weise kommen z. B. gegenseitige Pensionsvereine einzelner Beamtenklassen vor 68). Ebenso aber beginnen sich unter den arbeitenden Ständen Invaliden- und Arbeiterpensionsvereine, namentlich aber Krankenvereine mit präcisirter Beitrags- und Unterstützungspstlicht zu bilden 66). Doch tritt gerade bei den Genossenschaften der arbeitenden Stände in der Regel nicht ein bestimmter Garantiezweit vereinzelt auf, sondern es werden in mehr oder minder limitirter Weise die Zweise der Kranken-, Invaliden- und Alterversorgungskasse mit denen der Begräbniss-, Witwen- und

preuß. Ronne II, 2. § 802 S. 892 — 402), ber Gemeinben, ber Körperschaften, Eisenbahnen u. f. w.

⁴⁹ Beispiele aus Preußen b. Ronn e 1. o. 402 Note 2, 404 Note 5. 6, 405 Note 1—3.

⁸³⁾ Bgl. & B. die staatlich genehmigten Statuten freiwilliger Pensionsvereine preusitscher Rechtsanwalte in Frankfurt, Hamm, Paberborn im J. M. Bl. v. 1848 S. 162 f., 1855. 46, 1860 268 u. das empfehlende Eire. Restr. ib. S. 262.

os) Einen demnächst mehrsach nachgebildeten Krankenverein richtete Schulze in Delitzich i. 3. 1849 dergestalt ein, daß jedes Mitglied gegen ein nach dem Alter abgestuftes Eintrittsgeld und periodische Beiträge den Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, überdies aber mährend danernder Arbeitsunschießteit auf eine je nach der Zeitdauer der Mitgliedichaft in drei sesten abgestufte laufende Unterstüpung erwirdt. Der Berein wird von einem gewählten Vorstand nehst Ausschußgus geleitet, während sein hauptorgan die mit Stimmenmehrheit beschließende Versammlung ist. Mit dem Verein ist eine durch Groschenbeiträge erhaltene Sterbekasse verbunden, die Bethelligung an derselben aber sakultativ. Pfeiffer 125. 126. — Ueber viele andere Krankenund Invalidenvereine Nachweisungen b. Miller, die deut. Arbeiterbewegung. Leipz. 1863. Un ascher S. 393 f. Schulze, die arbeit. Klassen S. 31 f. Schnell S. 114 f. Statut einer Gesellen-Krankenkasse bei Schnell S. 61 f., einer Kranken-Lagelöhnerkasse ib. 119 f.

Baisenkasse verbunden, ohne daß dadurch auch hier das Streben nach sester Bestimmung der Mitgliederbeiträge und geschäftsmäßiger Präcisirung der etwaigen Unterstützungssumme ausgeschlossen würde. Diese hilfs- und Unterstützungsgenossenossenschaften vereinigen daher den sittlichen Sharakter der alten, die ganze Versönlichkeit verdürgenden Gilden mit dem geschäfts- und rechnungsmäßigen Sharakter der modernen Bersicherungsgenossensschaft. Dies gilt auch von den staatlich, gemeindlich oder gewerklich organissirten Iwangsunterstützungsverdänden, wennschon dei ihnen das anstaltliche Moment das genossenschaftliche überwiegt ⁶¹); in höherem Grade aber noch von den eigenschümklichen, aus alter Zeit stammenden Knappschaftsvereinen, durch welche die Berg- und Salinenarbeiter in umfassener Beise unter ökonomischer und administrativer Betheiligung der Bergwerkseigenthümer und unter Iwang und Aussicht des Staats sich gegenseitig eine Unterstützung dei Krankheit, Unställen und Ted garantiren ⁶³). Ebenso aber haben die freiwilligen Hilfs- und Unter-

⁶⁷⁾ Bal. oben § 68 Note 31 - 33.

⁶⁶⁾ Rach Rarften, Urfpr. bes Bergregals S. 31 murbe bie altefte Rnappichaftetaffe auf eignen Antrieb ber Grubenarbeiter bes Rammeleberges 1538 burd ben Rath ju Godlar errichtet. Die fpateren Bergorbnungen ftellen burchgangig Die Beitragepflicht ber Bergwerteeigenthumer feft und organifiren bie Raffe ale eine 3mangeanftalt. Bgl. 3. B. Bagner. C. J. Metall. S. 9. 104, 865. 404, 492, 829, 961, 1030, 1047, 1048, 1265, 1267, 1289, 1312, 1325, 1388, 1424. Die neueren Gefete haben bie Knappichaften allgemein organifirt. Defterr. Berggef. § 210 f. Groft. fachf. § 99 f. Preug. Gef. betr. bie Bereinigung ber Berg., Gutten., Salinen. und Aufbereitungearbeiter v. 10. April 1854 (B. S. S. 139), an beffen Stelle jest bie \$\$ 165-185 bes Berggef. v. 24. Runi 1865 getreten find. Die Bwangemitgliebichaft aller in bem Bezirk eines Rnappichaftsvereins beichaftigten Arbeiter ber betreffenden Rategorie wird feftgebalten und werben von ihnen nach Berbaltnif ihres Bobne Beitrage erhoben, mabrend bie Berteeigenthumer in ber Regel die Salfte ber Beitrage au tragen baben. Die Bereine haben bas Recht juriftifcher Perfonlichfeit und besonbere Privilegien bezüglich bes Arreftichlages und ber Eretution. Bas fie ben Ditgliebern au gemabren baben, beftimmt bas Statut; als Minimum ift in Preugen fur vollberechtigte Mitglieder freie Rur und Aranei in Rrantbeitsfallen, Rrantenlobn refp. lebenslängliche Invalidenunterftugung bei einer ohne grobes Berichulben eingetretenen Rrantheit refp. Arbeiteunfabigfeit, Begrabniffoften, Bittmenunterftugung bis zu Biederverbeirathung ober Tod und Baifenverforgung bis zum 14. Sabr feftgefest. Das obrigfeitlich feftgeftellte Statut beftimmt die Berfaffung, welche bie Bereinsvermaltung einem gemablten, aber beftatigten Rnappichaftsvorftanb und beftatigten Beamten unter beborblicher Aufficht ju übertragen pflegt. Das neuefte preufifche Berggefes bagegen bat ber genoffenschaftlichen Autonomie und Gelbftverwaltung auch bier wieber größeren Spielraum gewährt. Denn bas Statut foll von den Bertebefigern und einem gemahlten Arbeiterausschuß aufgeftellt, feine Beftatigung aber nur bann, wenn es bem Gefet wiberfpricht, verfagt werben burfen (§ 169), eine Beftimmung, Die auch bei Statutenanderungen gift (§ 170).

stützungsgenossenschaften der arbeitenden Klassen, welche sich freilich neben dem Zwangskassenssen bei uns nur wenig entwicklt haben und die englischen friendly societies nicht entfernt erreichen, einen derartig umfassenden, start persönlichen Charakter ⁶⁹). Deshalb suchen sie auch neben der Garantie gegen wirthschaftliche Unfälle sich eine geistige und moralische Garantie zu gewähren und richten Bildungsanstalten, Bibliotheken und brüderliche Bereinigungen ein, während umgekehrt gerade unter den minderbesitzenden Ständen auch die zunächststlichen, socialen und Bildungsvereine, sowie die Wirthschaftsgenossenschaften höherer Stufe ihre Mitglieder und deren hinterbliedene bei Schäden aller Art zu nuterstützen und auch wol besondere Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Invaliden-, Bersorgungs-, Witwen-, Waisenkassen u. s. w. dafür einzurichten pstegen.

II. Die Gelbverkehrsgenoffenschaft umfaßt Bereine für Bermittlung bes Rapitalumlaufs, ber Rapitalbeschaffung und ber Rapitalanlage.

1. Die Vermittlung des Kapitalumlaufs wird in der Regel durch gemeinnütige oder spekulative Anstalten bewirkt, bei welchen die Association der mit einander Verkehrenden latent bleibt. Geldwechsel, Umsat von Börsendapieren und Wechseldiskont, Zahlung durch Kontenausgleichung (Giro) oder Anweisung, Ausgabe von Werthzeichen u. s. w. sind in den händen der Giro, Diskont- und Zettelbauken resp. der einzelnen Bankiers. Möglich ist es indes, daß die Personen, deren geschäftlicher Verkehr durch solche Mittel erleichtert oder gefördert werden soll, in ihrer Gesammtheit selbst den vermittelnden Bankkörper bilden. So kann eine Girobank als Gegenseitigkeitsgenossenschaft organiskrt sein, so daß sie sich von der Gesammtheit der Interessenten errichtete und durch gemeinschaftliche Organe verwaltete Gemeinkasse durchtelltwo), und ein Verein für die herstellung von Werthzeichen, welche nur

Die Berwaltung aber erfolgt unter Auflicht bes Oberbergamts durch einen halb von den Berkseigenthumern halb von den die Gesammtheit repräsentirenden Rnappschaftsältesten gewählten Anappschaftsvorftand unter Betheiligung und Kontrole der Anappschaftsältesten, wobei zwischen diesem Repräsentativansschuß und dem Borftand ein analoges Berhältniß wie bei der modernen Genoffenschaft überhaupt stattsindet (§ 178—186).

⁹⁹⁾ huber, Staatswörterb. I. 466 f. Pfeiffer 1. c. 85 f. Die große Mannichfaltigleit ber von ben engl. friendly socioties verfolgten Zweden erhellt befonders aus den Mittheilungen Engels 1. c. 1861 S. 114—117 und Lublow und Jones 1. c. S. 90 f. Ueber deutsche Unterftüpungsgenoffenschaften Schnell, foctale Privathilfe S. 54 f. und ein Statut S. 70 f. Auch S. 151 f.

²⁰⁾ In gewiffem Sinne ift dies bei der hamburger Bant der Fall. Bgl. die hamburger Banto-Ordn. v. 31. Dec. 1639 b. Marquardus, de mercator., Anh. S. 586 f.; die spätere Geschichte und Einrichtung b. habner II. 114—119. Die Bant wird durch ein Rollegium von 5 Bürgern, deren jährlich einer austritt, unter Zutritt von Rathsbeputirten verwaltet.

unter ben Genoffen zu cirkuliren beftimmt find, mare wenigstens bent-

2. Die Bermittlung ber Rapitalbeidaffung geht ebenfalls großentheils von gemeinnützigen ober spekulativen Anstalten aus, welche dem Kapitalbedürftigen unentgeltlich ober entgeltlich mit ober ohne Sicherheitsbeftellung Rredit gemahren und ihm babei als beliebige Dritte gegenübertreten. Kormell werben berartige Anstalten ftets bie Glanbigerinnen ber Kapitaliuchenben. materiell begründet es dagegen einen Unterschied, ob fie lediglich aus eignen Konds freditiren, ober ob fie auf ber andern Seite ihrerfeits Schuldnerinnen ber bas Ravital eigentlich hergebenben Glänbiger werben und jo nur als Rreditmittlerinnen amiiden Glaubiger und Schuldner treten. Das Lettere ift die wichtigste Aufgabe ber mit Rredit bandelnden Banten. Für ben Dobiliartrebit ftellt fich bies am reinften bei benjenigen Banten beraus, welche zugleich Leih- und Zettelbanken find und so das nach ber einen Seite porgestrectte Rapital von der andern Seite durch Notenemission, b. b. burch Schuldverschreibungen auf fich felbst, aufbringen. Bezüglich bes Immobiliarfrebits wird icon burch die Ablbiungetreditanftalten (Rentenbanten. Tilgungeanftalten u. f. m.) nach einer einzelnen Seite bin Aehnliches erreicht, indem folche Inftitute unter Staatsgarantie, aber als felbständige Anftaltsperfonlichkeiten Die Bermittlung amifchen bem Schuldner und bem Glaubiger eines Regligften. ablösungsbetrages übernehmen 72); allgemein suchen zwischen hopothekarischen Schulbnern und Gläubigern bie modernen Spootbefenbanken und Pfanbbrieft. institute au vermitteln 13), mogen fie nun als gemeinnützige ftaatliche, ftanbifche ober tommunale Anftalten 74), mogen fie, wie bies in neuefter Zeit vortommt,

⁷¹⁾ So wurde 3...B. in Paris eine union des associations fraternelles projektirt, um unter den Mitgliedern Kreditscheine umlaufen zu laffen. Becher 1. c. S. 126.

⁷²⁾ So in Preußen (vgl. Gef. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. S. 112); Lette u. v. Könne, Landeskulturgesetzgebung II, 1. 519 f. u. v. Könne, Staatsr. II, 2. 218 Note 1, wo auch die bereits früher bestehenden Tilgungskaffen einzelner Landestheile nachgewiesen sind; Frant 1. c. 245 f.), Sachsen, Hannover u. s. w. Roscher, Spstem II. § 128 S. 851. Hühner, Banten I. 107. II. 470.

²⁸) hubner I. 105 f. Roscher l. c. § 136 S. 381. Staatswörterb. V. 308 f. Bramer, die Grundtreditinstitute in Preußen, i. d. Zeitschr. des ton. preuß. statist. Bureau's. Jahrg. 1867.

⁷⁴⁾ Stnatsanftalten blefer Art find häusig im Auslande (So in Rufland seit 1754 für ben Abel, Reichsleißbant v. 1786, seit 1845 für Polen, zahlreiche Bauerbanten u. s. w. nach hübner II. 218 f. 282 f.). Richts Anderes ist aber beispielsweise die seit 18. Juni 1842 mit der hannöverschen Rentenbant verbundene, ministeriell verwaltete Lanbestreditanstalt (hübner II. 405 f.) oder das durch B. v. 8. Juni 1885 (G. S. G. 101) auf einen zinsfreien Borschuft ans Staatsfonds gegründete (§ 4), mit Korporationsrechten begabte (§ 1), durch eine be-

als Erwerbsgesellschaften ihr bonftituirt sein. In allen solchen Källen liegt eine Kreditgenoffenschaft nicht vor; die Kreditanstalt ift vielmehr ein Organ der Gläubiger — sei es des Staats, sei es der Aktionäre —, die Kreditbedürftigen stehen zu ihr wie jeder beliedige Schuldner zu seinem Gläubiger. — Richt anders verhält es sich mit der Kreditgewährung aus eigenen Bonds, wenn oder soweit dieselbe von einem Erwerdsinstitut (einer Aktiendank oder einer sonstigen Banksirma), einem uneigennützigen Privatinstitut oder Privatverein in, oder einer gemeinnützigen Kreditanstalt ersolgt. Gemeinnützige Anstalten dieser Art kommen als staatliche, kommunale und korporative Institute vielsach vor, wie z. B. die öffentlichen Leichhäuser in, die Darlehns- und Borschußkassen in,

fondere Staatsbehörde verwaltete königl. Areditinstitut für Schlessen. Ebenso die Rassausiche Landesbant v. 22. Jan. 1840; die Landeskreditkasse in Kurhessen v. 28. Juni 1882. Ein Beispiel eines ständischen Bankinstituts, das auch an Richtemitglieder Darlehn giebt, Roten emittirt und von dem Ständekorpus, von welchem es sein Kapital erhalten hat, verwaltet wird, bietet die landständische Bank zu Budissin v. 1844. (Revid. Stat. v. 17. Apr. 1850, sächs. G. S. 6. 103). Ueber kommunale Pfandbriesbanstalten s. unten Rote 95.

75) Bgl. 3. B. die Stat. der Ersten Preußischen hypothetenaktiengesellschaft v. 2. Mai 1864; der Preußischen hypothekenaktienbank v. 18. Wai 1864 (G. S. S. 241. 285); der Pommerschen hypothekenaktienbank in Köslin v. 1. Oct. 1866; der hypothekenaktienbank in Frankfurt u. s. w. Brämer l. c. S. 226 f. 281. Auch ältere Aktienbanken aber, wie namentlich die bairtsche hypotheken- u. Wechselbank, sodann die Meiningsche, Weimarsche u. s. w., sind zugleich nebenbei hypothekenbanken.

Solche Bereine, welche die Darleben meift zinsfrei gaben, entstanden namentlich feit 1848 zahlreich. So besteht seit 1848 in Berlin ein "Frauenverein zur Abhilse der Roth unter den kleinen handwerkern und Fabrikanten", welcher Borschüffe giebt. Bgl. Statut eines Bürgerhilfsvereins b. Schnell, sociale Privathilse S. 34.

7) Ueber die alteren Leihhäufer (montes pietatis) vgl. Scaccia, de commerc. S. 75 f., welcher ihr Bermögen für Eigenthum der "universitas pauperum" erklärt (Rr. 449 S. 76). Marquardus S. 496 Rr. 32 f. u. ordinatio et capita des Leihhauses in hamburg id. Anh. 496 f. Berg, Polizeirecht L 879 f. u. Leihhauserdnungen f. Dresden v. 1786, f. Gotha v. 1783, f. Afchersleben v. 1776 id. V. 948 f. 962 f. 987 f. Gengler 284 f. Mohl, Polizeiwiff. L § 58. Leihhäufer kommen als Staatsanftalten vor, wie das hamburger, das herzogl. Braunschweigische v. 1765 (hübner II. 118 f.) ober das von der Seehandlung errichtete und also mittelbar staatliche kön. Leihamt in Berlin (Stat. i. d. G. S. v. 1884 S. 28—29); in der Regel aber sind sie städtisch (vgl. d. preuß. R. D. v. 28. Juni 1826 G. S. S. 81) und oft mit Sparkassen verbunden.

78) Zahlreiche Borschuß- ober Darlehnskassen sind mit den staatlichen, kommunalen ober korporativen Sparanstalten verbunden. Bgl. z. B. Statut der Sparund Leihkasse zu Hohenz. Sigmar. v. 28. Rov. 1854 (G. S. S. 285). Ein bessonderes körperschaftliches Institut für Borschüsse an Grundbesitzer ist z. B. die schles. landschaftl. Darlehnskasse v. 13. Rov. 1848 (G. S. S. 410 f.); ein Provinzialinskitut die von der Provinz mit Betriebs. und Dedungssonds ausgestattete,

bie Hilfs- und Meliorationsfonds "). Derartige Darlehnsinstitute können dann auch, wenn sie für bestimmte Kreise bestimmt sind, der Selbstverwaltung dieser mehr oder minder überlassen und dadurch einer Vorschußgenossenischaft genähert werden 80). Dagegen ist eine wahre Kreditgenossenischaft im Gegensatz zu solchen Kreditanstalten aller Art nur dann vorhanden, wenn die organisirte Gesammtheit der Kreditbedürftigen selbst die Kreditgeberin ist, mag sie nun ihrerseits das Kapital dazu ganz oder zum Theil selbst ausbringen oder es ganz oder zum Theil von fremden Kapitalbesitzern, die nun ihre Gläubiger werden, aus ihren Gesammtheitskredit ausnehmen.

a. Solche Kreditgenossenschaften find zuerst für den Immobiliarfredit seit der zweiten Sälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland entstanden. Es sind dies die landschaftlichen Kreditvereine 31), deren erster unter der bestimmenden Initiative Friedrichs des Großen in Schlesien errichtet wart, um bald nicht nur in der Mehrzahl der preußischen Provinzen, sondern auch in vielen anderen deutschen Staaten Nachbildung zu erfahren 81). So sehr

garantirte und verwaltete ftanbifche Spar- und Darlehnstaffe für bie Prov. Schlesien in Breslau v. 5 Dec. 1854 (G. S. S. 609 f.).

⁹⁾ So die preußischen Provinzialhilfstaffen (die alteste 1831 in Bestehalen), welche hauptsächlich zu gemeinnüßigen Unternehmungen Darlehen geben. Staatsanz. v. 1854 S. 213. Franz 894. v. Rönne II, 2. 131 Rote 2. Aus Staatsmitteln botirt, werden sie unter Aufsicht des Oberpräsibenten von provinzialständischen Aussichussen von Borschüffen für ländliche Weliorationen namentlich an bäuerliche Besitzer bestimmten Weliorationsfonds. Rachweis ihrer Statute b. v. Rönne 1. c. 240 Rote 2. Franz 898. v. Reden 2164 f. — Ueber Viehanschaffungskassen Rau, Lebrb. § 1206.

O. Ein Beispiel hierfür sind die sowol für Körderung des Bergbau's im Allgemeinen als für Darlehen an einzelne Bergwerkbesitzer bestimmten sechs preuß-Bergbauhilsstassen (Berggewertschaftestassen, Schürfgelderkassen), welche, obwol ihre Konds durch geregelte Beiträge und Abgaben der Bergwertsbesitzer aufgebracht werden, bis 1863 von den Bergbehörden verwaltet wurden, durch Ges. v. 5. Juni 1868 indeh (G. S. S. 365, in Kraft geblieben nach Berggef. § 245) den betheiligten Besitzern übertragen sind. Diese stellen das Statut fest, doch ist hierfür wie für Aenderung und Aushedung ministerielle Genehmigung ersorderlich (§ 1. 2). Rach Maßgabe dieses Statuts bilden die Kasseninteressenten eine Korporation (§ 1), welche durch eine Generalversammlung (§ 5. 6) und einen gewählten Vorstand (§ 4) unter Aussicht eines besonderen Kommissas des Bergamts (§ 7. 8) ihre Angelegenheiten verwaltet.

⁸¹) Bgl. Rofcher, Spftem II. § 193 S. 374 f. u. im Staatswörterb. V. 298 f. Subner, die Banten I. 106 f. v. Bulow-Cummerow, über Preußenstlandwirthschaftl. Kreditvereine. (2. Aufl. Berlin 1843). Bef. S. 24 f. v. Roune II, 2. 244 f. Befeler § 97 S. 389 f. Bramer 1. c. S. 215—226.

⁸¹⁾ Bgl. die R. D. über die Grundzüge u. das Schlefische Landschaftereglem. v. 9. u. 15. Juli 1770 b. Rabe I. 81; Kreditreglem. der Kur- und Reumärk. Ritterschaft v. 15. Juni 1777 b. Mylius, N. C. C. V. 678, v. Berg I. c. V.

biefe Bereine fich einerseits an ben Staat und andererseits an eine beftebenbe Standeforpericaft anlehnen mochten und jum Theil heute noch anlehnen: ihr leitender Gebante mar von Anbeginn an ber einer felbständigen Rreditgenoffenschaft. Sie geboren in biefer Begiebung au ben alteften Produtten bes neu erwachenben bentichen Affociationsgeiftes. Denn ihre Grundibee war und ift bie, baß eine fur biefen 3med gebilbete und vom Staat mit Rorporations. rechten und einer Reihe besonderer Privilegien ausgestattete Genoffenschaft ber Grundbefiter einer beftimmten Rlaffe und eines beftimmten Begirts gwifchen ihre einzelnen Glieder und bie Spoothetenglaubiger als garantirenbe Mittelsperson von potenzirter Rreditfraft tritt. Der Berein wird baber Glaubiger feiner Genoffen und Schuldner ihrer Spothetenglaubiger. Er gieht in feine Raffe bie Binfen, welche augleich ben Mitglieberbeitrag fur bie Berwaltungs. koften und eine Amortisationerente enthalten, von den einzelnen Grundbefigern ein und beforgt aus berfelben Raffe bie Binfengahlung an die Gläubiger und bie allmälige Amortisation ber Post. Ueber die einzelne Forberung ftellt er in eigenem Ramen eine Schnlburtunde (Pfandbrief) aus, welche als tours. habendes Inhaberpapier konftituirt wird und baburch bie gefammten Schwierigteiten bes Spothetenvertehre aus bem Wege raumt. Der Pfandbrief lautete awar Anfangs immer zunächst auf ein einzelnes Gut, gleichzeitig waren aber bie fammtlichen affociirten Guter hopothekarisch und folidarisch bis zu einem beftimmten Betrage (2 ober 1/2) ber ftatutenmaßig aufgenommenen Care bem Berein und bamit mittelbar ben Gläubigern verhaftet. Die Kunbigung ber Pfandbriefe warb urfprünglich für bie Gläubiger nicht ausgeschlossen, wol aber begab fich ber Berein feinen Mitgliebern gegenüber bes Runbigungsrechts. Dafür erhielt er fehr bebeutende Privilegien bezüglich ber Sequeftration und Eretution gegen faumige Blieber, mahrte fich ein intenfives Auffichtsrecht über Die Bewirthschaftung ber einzelnen Guter und strebte überbies banach, Die Möglichkeit einer anderweiten Berichulbung ber Guter abzuschneiben ober boch

^{494—758;} f. Pommern v. 13. März 1781 b. Rabe II. 1 f.; f. Weftpreußen v. 19. Apr. 1787 ib. 248 f.; f. Oftpreußen v. 16. Febr. 1788 ib. 474; f. Pofen v. 1821 (G. S. 217); bazu die zahlreichen späteren Revisionen, Abänderungen und Zufäße in der preuß. G. S., nachgewiesen b. v. Rönne l. c. 246 Rote 2. — Sodann: "Berfassungsartikel" der "Kreditlasse für die Erben und Grundstüde in der Stadt hamburg und deren Gebiet" v. 10. Dec. 1782 b. v. Berg l. c. 753—869; Statut des Kreditinstituts der Ritterschaft des Fürstenth. Lüneburg v. 1791 id. 869 f. — Ferner über Geschichte und Berfassung der esthländischen abligen Kreditlasse zu Reval v. 1803, der Kreditvereine f. Schleswig-Holft. v 1811, f. Medlendurg v. 1818, f. Groningen v. 1823, f. Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheim v. 1825, f. Bremen und Verden v. 1826, f. Württemberg v. 1825 Hübner, Banken II. 229 f. 110 f. 405 f. 408 f., Koscher l. c. Brämer l. c. S. 231 f. Endlich Statuten des erbländischen ritterschaftl. Kreditvereins in Sachsen v. 26. April 1844 (Zusäße v. 7. Mai 1850, G. S. S. 99). — Ueber ähnliche Bereine des Auslauds Hübner II. 185 f. 242 f. 440 f.

beim Eintritt eine völlige Ablbiung aller früheren Schulden berbeizuführen. In ihrer Zusammensetzung und Organisation waren und find biese Bereine febr mannichfach geftaltet: in der Regel aber erscheinen fie als felbständige, nur unter Staatsaufficht ftebenbe Rorverschaften. Shre Lebensnormen werben baber burch autonomifche Statute (in Preufen "Lanbichafterealemente"), welche nur ftaatlicher Genehmigung bedürfen und folgeweise obne folde nicht abgeandert werben konnen, bestimmt, ihre Angelegenheiten aber perwalten fie felbft unter einer Staatsaufficht, die durch befondere Rommiffare (fo in Preufen) geubt ju werden pflegt. Die Mitgliedichaft berubt auf freiwilligem Beitritt, an beffen Stelle indes Anfangs auch 3mangemitgliedichaft portam, und auf ber Aufnahme burch ben Berein. Gie wird jedem Befiger eines affociations. fabigen Guts offen gehalten, falls er bie ftatutenmäßigen Bebingungen erfüllt: bie Affociationsfähigkeit aber murbe in ber Regel nur befonders qualificirten Gutern, meift ben abligen Gutern einer Proving ober eines Landes, gugeftanden und ift z. B. bei ber Mehrzahl ber preufischen Landschaften noch beute auf die Ritterauter ber Proving beidrankt, jo bak fich bier ber griftokratifc. extlusive Geist ber alteren Korporationsformen noch geltend macht. Natur und ihrem Inhalt nach ift bie Mitgliebichaft ein ftreng perfonliches Recht, weshalb benn auch, fofern nicht mehrere Stanbestlaffen (3. B. Ritter und Bauern) gebildet find, Allen bie gleiche Mittragerichaft bes Bereinslebens, baber gleiches Stimmrecht, gleiche Bablfabigfeit u. f. m., auftebt a.). Gesammtheit ber Mitglieber ift in ben meisten Bereinen ber Ausgangebunft ber gangen Organisation und es ist ihre unmittelbare ober mittelbare Babl und Bollmacht, woraus bie leitenden Korporationsorgane ihre Befugniffe ichopfen. Go ift 3. B. in Preugen die Berfaffung der alteren gandichaften

⁸⁸⁾ So in Dreugen. Ebenfo in Medlenburg auch bei Befit mehrerer Guter; bier ift augleich eine Pflicht zur Annahme von Bereinsämtern begrundet. Subner II. 111. Die Samburger Rredittaffe unterichieb brei verichiebene Jutereffentenflaffen (Stat. v. 1782 art. 2. 19 - 106), beren lette biejenigen, welche vermittelft bes Inftitute erft Erbe ermerben wollen, umfaft, gab aber Allen gleiches Stimmrecht (art. 15) und gleiche Bablfabigfeit (art. 15). Gebr ftreng tritt bie Perfonlichfeit in bem Stat. ber efthlandifchen Rredittaffe & 4-20 hervor (auch bier verschaffen mehrere Guter nicht mehrere Stimmen). Dit ber perfouliden Ratur ber Mitgliedichaft bangt jufammen, bag Stellvertretung nur Minderjabri. gen und Frauen verftattet gu werden pflegt. Gigenthumlich ift Die Beftimmung bes württembergifchen Rrebitvereins, welcher jedem Mitgliede eine auch burch Bollmacht auszuübenbe enticheibenbe, ben Inhabern von Schuldverichreibungen aber berathenbe Stimme einraumt. Am weiteften entfernt fich von bem Princip ber erblandifche Rreditverein v. 1844 in Sachjen, indem er bezüglich ber Rreditgewahrung herrichaften, Ritterguter und Bauerguter unterscheibet, aber nicht nach biefen Rlaffen, fonbern nach ber bobe ber jabrlichen Rente eine ober mehrere Stimmen (bis ju 5) verleiht.

eine rein genoffenschaftliche. An ber Spike jeber Gesammtlandschaft fteht für die Leitung ber allgemeinen Angelegenheiten ein von den Deputirten der verbundenen Grundbefiger auf Beit gemählter tollegiglischer Borftand nebit bem von ihm ernannten Unterpersonal, - bie aus einem Direktor, mehreren Rathen ober Repräsentanten, einem Synditus und einem Rendanten gusammengesette Generallandicaftebirektion (in ber Mark Saubtrittericaftebirektion). Ihr tritt für Kontrole, Decharge und Beidluprevifion ein gleichfalls gewählter, fich zweimal versammelnber engerer Ausschuß zur Seite. hauptorgan bes Gefammtverbandes aber ift ber ans ben Borftanden und gemablten Deputirten ber engeren Rreife aufammengesette Generallandtag, welcher die oberfte Kontrole und bie lette Entscheidung in allen Gesammtangelegenheiten bat. Der Gefammtverband gerfällt bann weiter in autonome Unterperbande, an beren Spike gewählte Provinziallandichaftsbirektionen (Fürftenthumskollegien, Ritterschaftstollegien, Departementskollegien u. f. m.), welche ebenfalls aus Direttor, Rathen (Aelteften, Deputirten), Synbifus u. f. w. gusammengesett find, unter Aufficht und Oberinftang ber Generalbirektion Die eigentliche Geschäftsführung. 3. B. Raffenführung, Taraufnahmen, Prüfungen, Pfandbriefsausfertigungen, Binegahlung und Bineeinziehung, Sequestrationen, Wirthschaftsbeauffichtigung u. f. w., beforgen. Endlich befteben in ben einzelnen Rreifen regelmäßige Berfammlungen aller affociirten Gutsbefiger (Rreistage), welche ber Rreisältefte aweimal im Sabr fur Bablen und Berathungen beruft. — Diefer preugischen Lanbichafteverfaffung ift bie Organisation ber alteren Rrebitvereine meift analoa: boch findet bei einigen von ihnen eine größere hinneigung ju ftanbifchen Ginrichtungen Statt 84), fo bag bei einzelnen überhaupt nicht mehr ein Berein, fondern eine Dependenzanstalt eines Stänbekorpus vorliegt 86), - bei andern nabert fich umgekehrt die Berfaffung mehr ben modernen Genoffenschafts. bilbungen 86).

^{**)} Go bei ber efthländischen Arebitkaffe (§ 4 f.) und bem medlenb. Arebitverein, bei welchen indeß ebenfalls alle Organe (in Medlenburg Generalversammfung, Revisionstomité, 8 Areisdirektionen und eine hauptbirektion) aus ber Gefammtheit und ihren Wahlen hervorgeben.

Sine reine Korporationsanstalt ist 3. B. nach bem Stat. v. 1791 bas Kreditinstitut ber Ritterschaft bes Fürstenthums Lüneburg, indem es von dem Ritterkorpus als solchem verwaltet wird und durch Ernennung des ritterschaftlichen Kollegs seine besonderen Behörden (Kreditkommission § 147 f., Assistenten und Konsulenten § 182 f., Kassister § 202 f., Registrator 202 f., Administrator § 215 f.) erhält. — Aehnlich die landständische Bank zu Budissin, die auch ihren Fonds vom Ständekorpus hat.

⁵⁰⁾ So schon die hamburgische Arebittaffe (art. 7—18), beren Berfaffung auf einem völlig frei vereinbarten Statut (art. 1) beruht, welches die höchste Gewalt der mit Stimmenmehrheit beschließenden Generalversammlung Aller (art. 15), die Leitung einem gewählten Rollegium von 7 Direktoren, deren jährlich einer

In neuerer Zeit find theils die alteren Rreditvereine in manchen Beziehungen umgewandelt, theils neue Rrebitgenoffenichaften landlicher Grundbefiger mit zum Theil veranderten Principien entstanden. Bunachft baben manche Bereine ben forvorativ-erklusiven Charafter abgestreift und bauerliche Besitzungen neben ben Rittergutern augelaffen 67) ober boch Nebenvereine fur folche begrundet 80), wahrend die neueren Bereine meift von vornherein für alle landlichen Befiter eines Bezirks bestimmt find, beren Guter einen Minimalmerth erreichen ober einen Di. nimalbetrag abwerfen 80). Sodann find die Privilegien beim Arrefticlag und bei der Execution gemindert, mabrend die Technik vervollkommnet, eine planmaßige Schulbentilgung eingeführt, bas Tarationsipftem verbeffert, bie Ausstellung ber Pfandbriefe als Specialhppothet beseitigt und ihre Untunbbarteit feitens ber Gläubiger ftatuirt ift. Ferner ift die Beschräntung bes individuellen Rechts verringert, indem der Gintritt erleichtert, bas Streben, ben Berein gum einzigen Glaubiger ber Mitglieber zu machen, aufgegeben und ber Ginfluß auf bie Einzelwirthschaft jum Theil burch bloge Revisionen und ein bei Deteriorationen eintretendes Rundigungsrecht bes Bereins erfett ift 190). Bisweilen ift

austritt, überträgt (art. 7—14). Der sächsische erblänbische Kreditverein vertheilt die Vereinsangelegenheiten unter einen gewählten Vorstand, Synditus, Bevollmächtigten, das Büreaupersonal und die Generalversammlung. Der württembergische Kreditverein kennt zwischen der Generalversammlung und dem auf drei Jahre gewählten leitenden Ausschuß noch eine gewählte Kontrolekommission, während der Ausschuß einen Direktor und Syndikus für die eigentliche Exekutive und die Vertretung nach außen bestellt.

⁸⁷⁾ So in Oftpreußen schon 1808 Grundftude im Werth von mehr als 500 Thalern; weiter noch geht Erl. v. 4. Mai 1849, betr. die Aufnahme bauerlicher Grundftude in den landschaftlichen Kreditverband von Oftpreußen (G. S. 182). In Kalenberg Grubenhagen wurden seit 1836, in Bremen Berden seit 1826 größere Bauerhofe zugelassen; in Bürttemberg Neinerer Grundbesitz ursprüglich bei Berbürgung der Gemeinde, seit 1826 direkt. Bon vornherein ließ der sachsische erbländische Berein Bauerhofe zu.

⁸⁰⁾ So die neue westpreuß. Landschaft, durch Stat. v. 3. Mai 1861 (G. S. 206). Sie ist eine selbständige Rorporation, in welche den von der Candschaft ausgeschlossenen Bestern, deren Guter den Tarwerth v. 1500 Thir. erreichen, der Eintritt offen steht, wird aber von der westpreuß. Generallandschaftsdirektion unter Kontrole eines besonderen jährlich zusammentretenden engeren Ausschusses der Mitglieder (§ 37—89) verwaltet.

⁹⁹⁾ So ber neue lanbschaftliche Areditverein für die Provinz Posen v. 13. Mai 1857 (G. S. S. 326, vgl. G. S. v. 1858 S. 525, 1859 S. 575, 1862 S. 142) für Güter von mindestens 5000 Thalern Tarwerth, und der landschaftliche Areditverband der Provinz Sachsen v. 30. Mai 1864 (G. S. S. 353, dazu G. S. v. 1867 S. 1344) für land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstüde von mindestens 50 Thalern Reinertrag.

^{26-28.}

bie Solibarhaft gelodert 91), bei ben neuesten Pfanbbriefeinstituten aber ift biefelbe aam fortgefallen, indem an ihre Stelle bie ausschließliche haftung bes Bereins mit einem Refervefonds und ber Gesammtheit ber ihm auftebenden Dopothetentapitalien tritt, womit bann bie Ausstellung ber Pfandbriefe auf ein bestimmtes But von felbst aufhört ??). Berfassung und Organisation ift vielfach im Ginne einer felbständigen Genoffenschaft fortentwickelt worden und ihr mit ber modernen Affociationsform augleich eine größere Freiheit und Beweglichkeit verlieben 2). Auf ber anbern Seite bagegen ift bei vielen Bereinen im Bufammenhang mit ber Auflösung bes genoffenschaftlichen Bandes und mit ber Loderung ober Aufhebung ber Solibarhaft wieberum mehr ein ftaatsober tommunalanftaltlicher Charatter bervorgetreten 4). In ber lettgebachten Form bat in allerneuefter Beit ber Gebante ber Rrebitassociation auch ben ftabtifchen Grundbefit, ber übrigens Ginen rein genoffenichaftlichen Rreditverband ichon im vorigen Jahrhundert in hamburg hervorgebracht hatte, ergriffen. Go ift vor Rurgem in Berlin ein Pfandbriefeinftitut gegrundet, welches jur Balfte Rommunalanftalt ift, jur anbern balfte in ber Genoffenschaft ber Grundschuldner leben foll 96). Die Rredit- und Pfandbriefsinstitute ber lett-

⁹¹⁾ Der württemberg. Areditverein beschränkte schon 1881 die haftung auf zwei Jahresrenten.

⁹²⁾ Bgl. 3. B. Stat. des fachf. Rreditverbandes v. 1864 § 1. 12; bes Ber-liner Pfandbriefinftituts v. 1868 § 2. 7. 12. 15.

⁹⁰⁾ Der landschaftliche Kreditverband ber Provinz Sachsen wird von einer drei Mitglieder zählenden Direktion, welche ber Berwaltungerath wählt, verwaltet und nach außen vertreten (§ 5 — 7), während die gesammte Kontrole und Beschlußfaffung in Verwaltungsangelegenheiten dem aus 9 Genoffen bestehenben, von der General-Deputation gewählten Berwaltungsrath anheimfällt (§ 8. 9), die Gesammtheit aber durch die von ihr auf drei Jahre gewählte und durch den Berwaltungsrath verstärkte General-Deputation von 33 Mitgliedern vertreten wird (§ 11. 12).

⁵⁰ wird ber neue Posensche Kreditverein unter Aufsicht eines Staats-tommissarius durch eine theils vom Könige, theils vom Minister ernannte Direktion verwaltet (§ 35. 40—42) und nur die Kontrole und die Bertretung der Gesammtinteressen innerhalb der beiden Schuldnerklassen von zwei gewählten Ausschüssisch und zwei aus Deputirten gebildeten Generalversammlungen geübt (§ 37. 38 u. Regul. v. 24. Nov. 1859, II. § 11). — Das Kreditinstitut für die Oberund Riedersausses v. 30. Oct. 1865 lehnt sich an die Rommunalständetörperschaft diese Bezirkes an.

⁹⁵⁾ Statut v. 13. März 1868, bestätigt unterm 8. Mai 1868. Das Institut wird als "Berein von Grundbesitzern" (§ 1) mit Korporationsrechten (§ 3) bezeichnet und stellt den Beitritt jedem Berliner Grundbesitzer frei (§ 4). Es wird aber unter Aussicht des durch einen besonderen Rommissar vertretenen Magistrats (§ 60. 69) und Oberaussich des Staats (§ 68. 69. 72) durch eine vom Magistrat ernannte Direktion (Direktor, Räthe, Bauverständige) verwaltet (§ 52—59), und nur für Beschlußfassung über allgemeine Angelegenheiten und für die oberste

gebachten Art bilben ben Uebergang zu benjenigen Immobiliarkreditauftalten, welche, sei es nun als öffentliche Institute, sei es als Erwerbsinstitute einer Aktienbank, mit eignem Betriebsfonds und als Organe ber Gläubiger ben Realkredit in ähnlicher Beise vermitteln, ohne die von ihnen beliehenen Grundbesitzer in irgend eine rechtliche Berbindung unter einander zu bringen 1861.

b. Die Association des Personalkredits, für welchen in den übrigen Ständen ausschließlich als Organe der Gländiger besondere Gesellschaften oder Anstalten konstituirt sind, ist, wie bereits erwähnt, bisher der hauptsächlichste Inhalt der Genossenichaftsbewegung unter Deutschlands arbeitenden Klassen, und zwar vorzugsweise unter dem kleinen und mittleren Gewerbestand, gewesen. Die Kredit- und Vorschußvereine of, nachdem sie anfängliche unvollkommenere Bildungen überwunden haben, beruhen auf der Potenzirung einer Anzahl für sich ohnmächtiger Ginzelkredite durch ihre organische Berbindung zu einem lebensfähigen Gesammtkredit. Dieses Resultat wird badurch erreicht, daß die Genossen die Genossenschaft mit ihrer Personlichteit decken und persönlich und solidarisch für deren Verbindlichkeiten als Garanten haften od). Vermöge der so erlangten Kreditmacht sind die Bereine

Kontrole besteht eine alle 3 Jahre stattsindende, aus gewählten Deputirten ber bepfandbrieften Grundbesiger zusammengesette Generalversammlung (§ 61—63. 67. 68), für Decharge, Beschwerdenprüfung, Gutachten und Kontrole ein jährlich zusammentretender, in gleicher Weise gewählter Ausschuß (§ 61—63. 65), für die laufende Kontrole endlich ein von diesem gewählter, alle 8 Monate zusammentommender engerer Ausschuß von 6 Personen (§ 64).

⁹⁶⁾ Bal. oben Rote 73 - 75.

⁹⁷⁾ Bgl. hallbauer, über Borschuß- und Krebitvereine, mit besonderer Rudfict auf den Kreditverein in Meißen, Leipz. 1857. Pfeiffer L. 131 f. Schnell, sociale Privathilfe S. 20 f. Parifius S. XIII f. Besonders aber Schulze, Borschuß- und Kreditvereine als Boltsbanken, 4. Aufl. Leipz. 1867, und im Anhange daselbst: Normalstatut für Berliner Vorschußvereine (S. 257 f.), welches für die Gestaltung dieser Vereine ohne den Schuß eines Genossenschaftsgesetzes charakteristisch ist, Statut und Geschäftsordnung des Kreditvereins zu Meißen (S. 265 f.), der von der sächsischen Regierung Korporationsrechte erhalten hat, sowie endlich ein Rustersstatut (S. 281 f.) für Vorschußvereine, die sich unter das preuß. Genossenschaftsgesch stellen wollen. Diese und andere Statute sind auch in den Blättern für Genossenschaftswesen veröffentlicht. Bgl. bes. noch das revid. Statut des Borschußvereins in Deligsch, Jahrg. 1867 Rr. 47 und 48. Ein ähnliches Statut auch bei Schnell I c. S. 25. Ländliche Statute unten in Rote 118. — Ueber die englischen loan societies Engel I. c. 1861 S. 116, über die frauzössischen soc. de crédit mutuel Almanach de coopération 1867 S. 47 f.

⁹⁶⁾ Ueber die Entstehung und Bedeutung bes Princips der Solidarhaft Schulze l. c. S. 41 f. 212 f. Die mit Rorporationsrechten begabten fachsischen Bereine lassen zum Theil (wie der Meißener § 89—45) zunächst nur eine antheilige haftung nach Maßgabe der unter richterlicher Mitwirkung festgestellten und eventuell zu erneuernden Bertheilung eintreten. Innung ber Zukunft, 1862 Rr. 5.

im Stante, ihren aus Gintrittsgelbern und Beitragen gebilbeten Stammfonbs burch bie Aufnahme verginslicher Darleben 90) ju einem größeren Betriebs. tapital zu erhöhen, aus welchem fie fobann ihren Mitgliebern mit Rucficht auf beren verfonliche Rrebitwurdigfeit gegen Schulbichein ober Bechiel theils ohne weitere Sicherheitsbestellung, theils gegen Burgichaft, Sauftpfand ober Raution 100) entgeltliche Borfcuffe auf beftimmte Friften gemahren 101). Rrebitgewährung an Nichtmitglieber tommt bochftens nebenbei gur Berwerthung überschuffiger Rapitalien bor 102). Bei weiterer Entwicklung übernehmen bann berartige Bereine auch in anderen Begiehungen bie Rolle eines Bantiers für ibre Mitglieber, eroffnen ihnen laufenbe Ronten, nehmen Depofiten an u. f. w. 103), und verbienen fo in ber That ben ihnen von ihrem erften Grunber gegebenen Ramen ber genoffenschaftlichen "Bolksbanken". Ihrer inneren Blieberung nach find fie burchaus freie perfonliche Genoffenschaften, bei benen bas unentbehrliche kapitaliftische Moment nur als bienenbes bingutritt. Die Mitgliebicaft wird baber lebiglich burch perfonliche Aufnahme feitens bes Bereins ober feiner Organe erworben, welche zwar möglichft allgemein zugang. lich gemacht, immer aber nur ben noch Birthschafts- und Rrebitfabigen (feinen Almofenbeburftigen) gewährt wirb. Die Mitgliebergahl ift ungeschloffen und ibre möglichfte Bermehrung liegt im Interesse bes Bereins. Die Leiftung periodifcher Beitrage und überbies entweber von vornherein ober boch fur fpater Gintretende ein Gintrittsgelb find indeß, weil fie die Rapitalbilbung bedingen, unerläglich, um Mitglied zu werben ober zu bleiben. Umgekehrt endigt bie Mitgliebichaft burch ben nach vorausgegangener Rundigung Jebem freiftebenben Austritt und burch ben Tob, wobei naturlich bie öffonomische Auseinandersetzung erft eine beftimmte Frift nach Ablauf des Rechnungsjahres eintritt, überdies aber burch ben von ber Gefammtheit verhangten Ausschluß, welcher

⁹⁹⁾ Theils in der Form von Spareinlagen, theils als Bankfredit, theils gegen Bechfel. Räheres bei Shulze S. 55—70. 108—143.

¹⁶⁰⁾ Einige wenige ziehen auch hypothekenkrebit hinein. Dagegen erklärt sich Schulze S. 158 f. Bgl. Musterstat. § 72. — Bei ländlichen Rreditvereinen bagegen wird Berüdsichtigung bes Realkredits nothwendig. Bgl. z. B. Statut des Borschußvereins im Kirchipiel Anhausen b. Raiffeisen, Darlehnskassenvereine S. 193 f. § 81.

¹⁰¹⁾ Schulze S. 143—175. Rormalftat. § 1. 2. 9. 11. 12. Meißner Stat. § 1. 3. 26. Mufterftat. § 1. 37. 64—74. — Die Feststellung und Gewährung ber Kredite ift bei größeren Bereinen ben Bereinsorganen überlassen, bie Bollmacht berselben aber meist burch Instruktionen bezüglich der Bedingungen, der Maxima u. s. w. beschränkt. Bielfach werden im Boraus Personalkreditfähigkeitslisten, in benen für jedes Mitglied ein Kreditmaximum fixirt ist, entworfen. Meihner Geschäftsordn. S. 279—281. Musterstat. § 37.

¹⁰²⁾ Schulze S. 15. 24 f. 32 f.

¹⁰⁸⁾ Soulze S. 181 f.

nicht nur wegen Nichterfüllung ber ötonomischen Pflichten und wegen Rrebitunfabigteit eintritt, fondern wegen jeder Sandlung ober Gesammthaltung verfügt werben tann, bie ben Intereffen bes Bereins zuwiderlaufen ober biefenigen fittlichen und wirthicaftlichen Grundlagen antaften, welche ber Berein gum Behufe feiner gefunden Entwidlung nicht entbebren tann 104). Diefer verionlichen Ratur wegen ift bas Genoffenrecht an fich fur Alle gleich. Es ift baber namentlich fur Alle ein völlig gleicher Ansbruch auf Theilnahme am Bereinsleben (Stimmrecht, Bablfabigfeit) und auf Rreditgewahrung nach Beburfnik und Burbigfeit begrundet, mabrend umgekehrt fur Alle gleiche Pflichten in verfonlicher wie in blonomischer Beziehung erzeugt werben 106). Deshalb befteht auch in Sinficht auf bas Benoffenschaftsvermogen als folches ein Unterschied ber Genoffen nicht: benn alle find barin nur als Rorporationsglieder, keiner als Individuum berechtigt, ber Austretende kann keinen Antheil baran forbern und bei ber ichlieflichen Auflbsung wird nach Befriedigung aller Guthaben ber Reft nach Ropfen getheilt 106). Beil indeß ber Rrebitverein als Birthichaftsgenoffenichaft jugleich ein tapitaliftifces Moment in feine Organifation aufnehmen muß, wenn er feinen 3med erreichen und eine Kapitalbildung für feine Blieber berbeiführen will, fo ift mit bem perfonlichen Recht bes Genoffen augleich ein in gewiffen Beziehungen felbftanbiges Bermogensrecht gegen ben Berein in eigenthumlicher Beije verbunden worden. Es werben namlich aus ben obligatorifden Beitragen ber Glieber und ben ihnen jugefdriebenen Bewinnraten, wozu mitunter noch Abzuge von allen ober gewiffen Borichuffen tommen, bis au einer gewiffen Normativhobe fogenannte Gefcaftsantheile (Stammantheile, Buthaben) gebilbet, über welche mabrent bauernber Ditgliebschaft ber Einzelne in teiner Beife bisponiren barf 107), welche aber ben Rafftab fur bie Bertheilung bes bei bem Geschäftsbetriebe fich ergebenben Gewinnes ober Berluftes abgeben. Scheibet ein Genoffe aus, fo tann er bie Auszahlung biefes Antheils verlangen, bei Auflösung bes Bereins felber werden fammtliche Antheile unmittelbar binter ben Bereinsgläubigern ans bem Bereinsvermogen gang ober pro rata gebeckt 108). Dieje Beichaftsantheile haben

¹⁰⁴⁾ Bgl. über Erwerb und Berluft bes Genoffenrechts Schulze S. 32 — 40, Normalftat. § 18, Meißner Stat. § 6—10, Mufterftat. § 49—54. Statut bes ländl. Kreditvereins im Kreise Bitburg (f. Rote 118) § 8. 12.

¹⁰⁶⁾ Bgl. Normalftat. § 6. Meißner Stat. § 11. 12. Rufterftat. § 55. 56. Bitburger Stat. § 2. 5. Bereinzelt kommt es vor, daß Bereine eine freiwillige Erhöhung der Guthaben ober mehrfache Geschäftsanthelle zulaffen, so daß in ökonomischer Beziehung mehrere Mitgliederklaffen entstehen. Dies tabelt Schulze S. 89 als principwidrig. Bgl. Parifius S. 14.

¹⁰⁰⁾ Schulze S. 73-80. Mufterftat. § 86 Abf. 2. Anbers Meihner Stat. § 46. 101) Rur 2 bis 8 Bereine geftatten Herausnahme eines Theilbetrags. Shulze 91.

¹⁰⁰⁾ Soulze 81-108. Rormalftat. § 7. 10. Deigner Stat. § 27. 30.

offenbar eine Berwandtichaft mit Aftien insoweit, als fie gleich biesen ein untrennbarer Bestandtheil bes Genoffenrechts und baber wahrend bauernber Mitgliebicaft beren nothwendiges und bie ötonomifche Betheiligung am Gefchafts. gewinn bestimmendes Unner find, bei bem Fortfall bes ihnen torrespondirenden Genoffenrechts aber fofort in rein individuelle Rechte umichlagen. Sie find inden von Aftien barin burchaus verschieben, baf fie nicht bie Bafis eines burch fie bedingten und beftimmten, sondern der freilich effentielle, aber abbangige Ausfluß eines perfonlichen Genoffenrechts find. Daraus folgt, bak fie gleich bem Genoffenrecht unübertragbar find, baß fie ichon mabrend bes Beftebens bes Bereins bann rein individuell werben, wenn bas Genoffenrecht untergeht, folange bagegen letteres beftebt, feiner Natur folgen. icheiben fich aber auch in objektiver Beziehung von Altien, indem fie nicht mit Eigenthumsantheilen, fonbern mit Forderungsrechten verwandt find 109), wie fie benn auch gar teine ibeelle Quote bes Bereinsvermogens, sondern eine gang beftimmte Gelbsumme reprafentiren, - indem fie mithin, sobald fie individuell werben, nicht gleich Aftien in Miteigenthumsquoten, fonbern in gewöhnliche Forberungerechte umichlagen 100). Wenn baber bas Genoffenichaftevermoaen mit Rudficht auf die Bobe ber Guthaben in eine Referve, zu welcher die Gintrittsgelber und eine Gewinnquote fließen, und das ber Summe ber porbandenen Mitglieberguthaben entsprechende "Mitgliebervermogen" geschieben au werben pflegt 111), fo ift biefe Unterscheibung eine lediglich rechnungsmäßige. In Babrbeit ift bie Genoffenschaft in ihrer Ginheit Alleineigenthumerin ihres gesammten Bermögens, ohne daß ihr Befen wie das des Aftienvereins durch biefes Bermogen beftimmt wurde, und fie ift nur auf bestimmte, burch bie Beichaftsantheile ausgebrudte Summen mit ber eigenthumlichen verfaffungs. mäßigen Mobifitation Schulbnerin ihrer Glieber, bag biefe Forberungerechte gegen ben Berein in effentieller Berbindung mit bem Genoffenrecht fteben und baburch mittelbar allerdings auf die Vereinsorganisation gurudwirken. Benn inden fo die Geschäftsantheile bei einem Borichufverein von Aftienrechten Mufterftat \$ 57-60. 75-87. Bitburger Stat. § 4. 7. Bei ber Geminnbertheilung tommt ftete nur bas wirklich Gingezahlte in Betracht. Ginige Bereine pertbeilen bie Divibenbe nach Röpfen.

309) Rormalftat. § 7: "Der Bereinstaffe gegenüber hat bas Guthaben ben Charafter einer Schulbforberung". Deigner Stat. § 28 Rr. 4.

110) Befteht der Verein fort, so werden sie Forderungsrechte gegen ihn. Nach ber Auflösung bagegen tritt an Stelle des Bereinseigenthums das ibeelle Miteigenthum der Genossen nach Ropfzahl, während die Guthaben individuelle Forderungsrechte gegen die Masse werden. Sie werden "bet einer Auflösung des Bereins unter den Schulden des letzteren mit liquidirt" und stehen nur den "eigentlichen Bereinsgläubigern" nach, wie die Statute sagen. Normalftat. § 7. Musterstat. § 83—87.

119) Normalftat. § 7. 8, Meißner Stat. § 2 — 4. 28, am schärfften Mufterftat. § 2. 61 — 63. Bitburger Stat. § 6.

ganglich verschieben find, so ift es boch möglich, bag fie im ferneren Berlauf burch eine Statutenveranderung jur Bafis ber Mitgliedichaft exhoben werben und daß damit ber Uebergang von einer Personalgenoffenschaft zu einem favitaliftischen Berein, fei es einer Aftiengesellschaft, fei es einer Aftienkommanditgesellschaft, vollzogen wird 112). - Bas endlich bie Organisation ber Borschusvereine anbelangt, so unterscheibet fie fich in nichts von ber Organisation berjenigen mobernen Bereine anderer Art, welche ben Schwerpunkt ber Berfaffung in die Gesammtheit verlegen. hauptorgan ift daber immer die theils regelmäßig theils auf Berufung ober auf Antrag einer Angahl von Mitgliedern in bestimmten Formen gusammentretenbe und beschließenbe, in ber Regel nach Röpfen mit einfacher Mehrheit ber Stimmen entscheibenbe Generalversammlung. Sie ift bie gesetgebenbe, bas Statut errichteube und anbernbe, bie Auflofung ober Kortfetung beichliefende, über alle Beichwerben und bie ber genoffenichaft. lichen Rechtsprechung vorbehaltenen Streitigkeiten in letter Inftang enticheibenbe, über bie Richtung ber Berwaltung und bie Feststellung bes Geschäftsgewinns verfügende, oberftfontrolirende und bechargirende Gewalt, und fie beftellt und entfett alle übrigen Organe 113). Die letteren befteben aus einem nach aufen vertretenden, nach innen die Exetutive handhabenden Borftand, welcher in ber Regel aus 3, bisweilen nur aus 2 Personen (Direttor und Raffir) zusammengefett ift 114), und einem ihm wol ausnahmslos (wenngleich nicht nothwendig) aur Geite tretenben Ausschuff 118). Die Stellung bes Ausschuffes ift eine außerorbentlich verschiebene, fie schwantt bier wie in ber modernen Genoffenichaftsorganifation überhaupt awijchen ber einer blogen Berftarfung bes Borftanbs für wichtigere Salle 116), und ber eines felbständig und unter eignem Borfigenben tollegialifc tonftituirten Reprafentativtorpers, ber bie Gefammtbeit gegen ben Borftand vertritt, bie laufende Kontrole ubt und felbst gur Amtefuspenfion bes Borftanbes befugt ift 117). Schlieflich ift an ermabnen. bag bie Rreditvereine mit gewiffen Modififationen, namentlich mit ben burch bie hingabe von Darlehn fur Meliorationen geforberten langeren Rreditfriften

¹¹²⁾ Dies war 3. B. bei ber Eislebener Distontogesellschaft ber Fall. Schulze 53.
113) Schulze 176 f. Normalftat. § 8. 14 – 16. Weißner Stat. § 32 – 35.
46. Musterstat. § 22. 88 – 48. 92.

¹¹⁴⁾ Schulze 180 f. 188 f. Normalftat. § 4. Meigner Stat. § 13-23. Mufterftat. § 4-24. Parifius S. 68-78.

¹¹⁶⁾ Schulge 181 f. Rormalftat § 5. Meigner Ctat. § 24. Mufterftat. § 25-37. 23.

¹¹⁶⁾ So anfänglich bei ben Heineren, 3. B. bem Delipicher Berein. Chenjo Rormalftatut § 3-5. Meigner § 13 f. Bitburger § 3.

¹¹⁷⁾ So bei ben größeren Bereinen. Bgl. Mufterstat. § 25 f. — Die Organisation ber Borschußverein komplicitt sich bisweilen noch burch die Gliederung in mehr ober minder selbstäubige Abtheilungen ober Filialen mit eignen Borstänben und Ausschüffen. Paristus S. l. c. 37. 38.

und mit hineinziehung des Realtrebits, auch unter ben kleineren ländlichen Bestern Gingang gefunden haben 118).

3. Die Vermittlung der Kapitalanlage, soweit eine solche überhaupt ben selbständigen Inhalt eines Geschäftes bilbet und nicht blos die andere Seite der Befriedigung eines Kreditbedürfnisse ist oder im Erwerbszweck untergeht, wird theils von den Depositenbanken theils von den Sparbanken bewirkt, von welchen die letzteren dadurch die Kapitalbildung bei den relativ besitzlosen Klassen zu befördern suchen. Von besonderer Wichtigkeit sind hiersstür die in allen Ländern unter öffentlicher Autorität bestehenden Sparanstalten 119), denen in großer Anzahl Privatanstalten für den gleichen Zweck zur Seite treten 128). Daneben giebt es aber auch eigentliche Spargenossenschaften, das heißt Vereine, bei welchen die Gesammtheit der Sparenden zugleich der Banktörper für Anlage und Verwerthung der Kapitalien ist, mögen sie nun selbständig vorkommen, oder als eine Seite in einer andern Wirthschaftsge-

¹¹⁶⁾ Bgl. Erlemener, die Borschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die ländl. Bevölker. im Gerz. Nassau. 1863. Thilmanny, i. d. Zeitschr. des landw. Bereins f. Rheinpreußen 1866 Rr. 5; auch ib. 1864 S. 142 f. 376 f. Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilse der Roth ber ländlichen Bevölkerung. Reuwied 1866. Schönberg l. c. 13 f. Bgl. die Statuten des Kreditvereins für den Kreis Bitburg i. d. Zeitschr. des Idw. Ber. f. Rheinpr. 1864 S. 184—140; der Darlehnskasse für den Kreis Montjoie ib-1865 S. 210; des Hebdersborfer Darlehnskassenies (gemischt städtisch und ländlich) dei Raiffeisen l. c. 73 f. und des (rein ländlichen) Darlehnsvereins im Kirchspiel Anhausen id. 193 f. Ferner die Einrichtung des Hypothesenkreditvereins zu Leubus v. 10. Aug. 1862, der von kleinen haus- und Grundbesitzer als freie, von der Generalversammlung, dem Berwaltungsrath und dem Direktorium (von 3 Mitgliedern) verwaltete Genossenschaft für Realkredit mit Soslidarhaft und Guthabenbildung errichtet ist, b. Brämer l. c. S. 229.

¹¹⁹⁾ In Deutschland sind die Spartassen theils Staats, theils Kreis- ober Stände-, theils Gemeinde-Institute und von diesen Körperschaften garantirt. Bgl. preuß. Reglem. v. 12. Dec. 1838 (G. S. 1889 S. 5) und andere preuß. Berordn. b. v. Rönne II, 2. 129 f. Die preuß. und übrigen deut. Sparkassen. Herausgeg. von dem Gentralverein für das Wohl der arbeit. Klassen. Berlin 1851. En gel l. c. S. 90 f. Schmidt, das Sparkassenwesen. I. Desterreich und Preußen. Berlin 1863. Ueber die Berbindung mit Leihanstalten soben. — Das englische Ges. über saving banks v. 28. Juli 1863 (26 et 27 Vict. c. 87) ist von Mittermaier i. v. 3. f. d. ges. H. VIII. 140 f. mitgetheilt. Ueber andere Anstalten in England mit gleichem Zwed En gel l. c. 110 f. Lublow und Jones S. 32. 90 f.

Dielfach von Bereinen gegründet (3. B. Statut der Sparkaffenanstalt bes landwirthschaftlichen Bereins zu Königebrück v. 7. Mai 1850 i. d. sachs. G. S. 100 f.). Darüber preuß. Reftr. v. 80. Sept. u. 15. Dec. 1839 (v. Kamps Ann. Bb. 23 S. 655. 871) u. 5. Rov. 1856. Derartige Sparanstalten sind nach außen in der Regel auch die Borschußvereine. Schulze S. 57 f. Bgl. auch Schnell 1. c. 10 f.

noffenschaft enthalten sein. Insbesondere treten in England die Ronfumvereine, in Deutschland die Borschusvereine als solche Spargenoffenschaften auf, indem sie ihre Mitglieder zur Anlage kleiner, sich mehrender Beträge beim Berein zwingen und sie dadurch, daß sie den Gewinn nicht vertheilen, sondern den Mitgliederguthaben zuschreiben, zu eigner Kapitalbildung anhalten 121).

III. Unter ben wirthschaftlichen Distributivgenoffenschaften sein.
1. einige bei ihren Gliebern keine besonders geartete Birthschaft, sondern nur einen selbständigen Sausbalt voraus.

a. Dabin geboren inebefondere bie Ronfumpereine 199). Auch fur bie pon ihnen erreichten Zwede tamen und tommen in Deutschland wie im Auslande öffentliche und private Anftalten por, welche in gemeinnütziger Absicht Lebensbeburfniffe im Großen anschaffen, um fie an Beburftige obne Gewinn im Detail abzulaffen und biefen bamit Gute und Billigkeit ber Baaren ju garantiren 123). 3m Ronfumperein aber wird biefe Aufgabe von ber fich affocitrenden Gesammtbeit ber Ronfumbeburftigen felbst übernommen. biefe Bereine bie nothwendigften Lebensbedurfnisse (Die täglichen Lebensmittel, Brennmaterial, Beleuchtungsftoffe) im Großen anschaffen und fie fobann im Detail an die Genoffen gegen Baargablung veräußern, überheben fie die Ginzelnen erftens ber Gefahr, unbrauchbare ober gefälschte Baare zu erhalten, und laffen ihnen aweitens ben Bewinn gufließen, ben andernfalls ein Zwifchenbanbler machen wurde. Sie votenziren alfo burch bie Affociation bie Ronfumfabigfeit ber Gingelnen, ftellen biefe ben Groftonfumenten gleich. Im Beiteren find in ihrer inneren Ginrichtung zwei verschiebenartige Spfteme an unterscheiben. Das eine, bas nach bem Borgange ber Pioniere v. Rochbale faft in allen englischen stores zur Anwendung tommt, in neuerer Zeit aber auch in Deutschland Berbreitung findet, befteht barin, bag bie Bagren ben

¹²¹⁾ Pfeiffer 89 f. 134. Beder 101. Soulze 134.

¹²²⁾ Bgl. huber, Staatsworterb. l. c. 479 f.; genoffenschaftliche Selbstbilse 22 f. Engel l. c. 116. Pfeiffer l. c. 74 f. 120 f. 127 f. Derfelbe, die Konsumvereine. Stuttgart 1865. Mascher l. c. 708 f. 716. Becher 101 f. 151. Schulze, arbeit. Rlassen 99 f.; Jahresbericht f. 1866 S. 10 f. 65 f. Alamanach de coopération p. 1867 S. 64 f. Richter, die Konsumvereine. Berlin 1867. Parisius l. c. S. XX f. Ueber die Anwendung auf dem Lande Schonberg l. c. 17. 18. — Statut des Danziger Komsumvereins b. Busch, Archiv V. 61—64, i. d. Abh. v. Koch "über Konsumvereine". Ein Statutenentwurf mit Motiven b. Richter l. c. 51 f. Musterstatute in den Bl. für Genoffenschaftswesen 1867 Nr. 31 u. 32 S. 123 f. u. 1868 Nr. 3 u. 4 S. 13 f.

¹²³⁾ So die franzos. sociétés alimentaires, die englischen penny-societies, die deutschen Bolkstüchen, Speiseanstalten u. s. w. Die erste hinüberleitung in die Association enthalten bei uns die von Liedtte eingerichteten Sparvereine. Bgl. darüber Liedtte, hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthisse, Berlin 1845, bes. hef. heft 1 S. 40 f. (Statut einer Spargesellschaft); heft 2 S. 5 s. 45 f. (Brodsparkasse).

Genoffen jum gewöhnlichen Detailpreife vertauft werben, wogegen ber gange Bewinn im Geschäft kapitalifirt und nach ben erforberlichen Abgugen theils zur Bilbung ber Mitglieberguthaben verwandt, theils, wenn biefe eine beftimmte Bobe erreicht haben, baar vertheilt wirb 124). Rach bem anberen, in Deutschland gebrauchlicheren Spftem werden bie Baaren ben Mitgliebern ju einem billigeren Preife überlaffen, als ber gewöhnliche Detailtaufpreis betragen murbe; indeg wird boch auch hier ber Ginkaufspreis in ber Regel um einen boberen Procentzuschlag erhöht, als fur bie Berwaltungetoften und ben Refervefonds erforderlich ift, und ber Ueberfchuft aur Bermehrung ber Mitglieberguthaben und nach Erreichung einer Normativhobe gur Bertheilung verwandt 196). Bei bem lettgebachten Suftem wird alfo ber hauvinachbruck auf ben Anreig zum Ronfum, bei bem englischen Spftem auf ben Anreig zum Sparen gelegt. Gin rechtlicher Unterschied wird indeß hierdurch nicht begründet. Bol aber entfteht ein folder burch bie verfchiebenen Grundfate über bie Gut. babenbilbung. Rleinere und einfachere Bereine bilben mitunter Gefchaftsantheile überhaupt nicht. Im Uebrigen wird von ben beutschen Konsumvereinen meift ebenjo wie von den Borichufvereinen verfahren. Dagegen ift neuerbings bas in England verbreitetfte Syftem auch bei uns nachgeahmt worben, welches nebeneinander zwei verichiebene Rlaffen von Geschäftsantheilen (shares, bei uns auch wol "Aftien" genannt) tennt: funbbare, welche ber Natur ber oben besprochenen Guthaben folgen, und übertragbare, welche untereinander gleich, vererblich und veraugerlich find. Sebes eintretende Mitglied muß einen Antheil letigebachter Art burch Gingablung ober Antauf erwerben, mabrend beftehender Mitgliebichaft minbeftens Ginen behalten, beim Austritt aber feine Antheile an andere Mitglieder vertaufen 126). "Attien" find auch biefe Antheile nicht, weil fie weber Grund ber Mitgliedschaft noch Trager bes Bereinslebens find. - hinfichtlich bes Geschäftsbetriebes find Bereine, die einen ftebenden gaben, ein Magagin ober bgl. halten, und Bereine, bie nur auf Beftellung ber Glieber ben Baarentauf vermitteln 127), zu unterscheiben. Die Glieberung und Dr-

¹²⁴⁾ Bgl. Suber, Reisebriefe; genoffenichaftliche Selbsthilfe 22 f. Pfeiffer 74 f. 129; Ronfumvereine S. 188 f.

¹²⁵⁾ Die Guthabenbildung geht nur langfamer wie nach bem erften Spftem vor sich und wird vornemlich durch eine beim Eintritt zu machende Einlage und nachfolgende periodische Beiträge für deren Kompletirung vollzogen. Steigt der Geschäftsantheil durch Gewinnzuschreibungen über die Rormativhöhe, so seigt der meisten Bereine diesem Anwachsen eine Marimalgrenze, andere stellen es wenigstens den Bereinsorganev frei, das, was einen gewissen Betrag übersteigt, dem Berechtigten auch wider dessen Billen auszuzahlen. Bgl. Danziger Stat. § 4. 9. 10; Statut v. 1867 (Bl. für Genossenschaftsw. Nr. 31) § 7—10.

¹⁸⁶⁾ Pfeiffer l. c. Parifins S. 15.

¹²⁷⁾ So beftimmt ber Danziger Konsumverein in § 3, daß in ber Regel tein Lager gehalten werben soll; die humanité in Lille faber beschränkt sich auf eine

ganisation der Konsumvereine ist im Wesentlichen wie die der Vorschusvereine gestaltet ¹²³). Anr tritt die Persönlichteit der Mitgliedschaft häusig noch mehr hervor, so daß nicht nur die Tendenz zur möglichsten Erweiterung eine noch stärkere ist, sondern auch unter den Genossen eine sociale und sittliche Gemeinschaft hergestellt und namentlich ein Procentsat des Gewinns für Bildungszwecke, Anlage einer Vereinsbibliothet u. s. w. bestimmt wird ¹²⁴). Ein wesentlicher Unterschied von den Vorschusvereinen psiegt darin begründet zu sein, daß die Gewinnvertheilung nicht nach Maßgabe der Guthaben, sondern nach Maßgabe der von Sedem sährlich entnommenen Waare erfolgt, während die Guthaben nur in der Regel vorher verzinst werden ¹²⁰). Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ist auch hier zwischen die Generalversammlung, einen Andschuß oder Verwaltungsrath und den Vorstand vertheilt, welcher letztere in der Regel aus drei Personen, dem Vorsitenden, dem Kassitzer und dem Lagerhalter, besteht ¹²³).

Entwickeltere Konsumvereine übernehmen häufig selbst die Derstellung ober Zubereitung ihrer wichtigsten Bedürfnisse 132). So lange berartige genossenschaftliche Bäckereien, Mühlen, Schlächtereien, Schuh und Kleiberwerklätten ober wol auch Landwirthschaften ausschließlich ober vorzugsweise für ihre Mitglieber produciren, gehören sie noch in die Klasse der distributiven Genossens

gemeinschaftliche Schlächterei, während fie die übrigen Waaren erft nach Daßgabe einer periodisch von allen Mitgliedern erstatteten Anzeige ihres Bedarfes für einen bestimmten Zeitraum auschafft und sofort vertheilt. Bgl. über folche blogen "Markenvereine" Richter, die Konsumvereine S. 25.

¹²⁰⁾ Auch die Bilbung eines Refervefonds burch Gintrittsgelber, Beiträge und Gewinnquoten, die Aufnahme fremder Gelber für den Betrieb fehrt hier baufig wieder, ift aber nicht nothwendig. Richter 68f.

¹²⁹⁾ So nach bem Stat. in den Bl. f. Genoffenschaftzwefen v. 1867 Nr. 31 § 13. Die Pioniere von Rochdale beftimmten 21/4 Procent für Erziehungszwecke. Pfeiffer S. 79. 81.

³⁰⁰⁾ Stat. v. 1867 § 13. Der Danziger Konsumverein giebt zu diesem Behuf Baarenmarten aus (§ 8). Näheres über die Gewinnvertheilung bei Richterl.c. S. 60 f. Parifius S. 45 f. — Der Berluft wird bald nach Antheilen, bald nach Köpfen vertheilt. Für jenes spricht fich Parifius, für dieses Richter aus.

¹⁹¹⁾ Bgl. 3. B. Stat. v. 1867 § 15—27. Parifius S. 74f. Streitigteiten über bas innere Bereinsrecht foll nach ben Schlufparagraphen aller Statute
die Generalversammlung mit Ausschluß bes Rechtsweges entscheiben.

¹³²⁾ Die Pioniere v. Rochdale legten Schuh. und Rleiberwerkftätten, Schläcktereien und Waarenmagazine für ihre stores an; i. 3. 1851 gründeten fie eine Rornmühle, die als felbständiger Berein nach den Principien der stores, also mit Bertheilung des nach Abzug der Zinsen bleibenden Ausens unter die Mehltäufer, organisirt war. Aehnlich 1847 die Bolksmühle in Leeds. Bgl. Pfeiffer 82 f. huber, Staatsw. 481. Becher 102. Boucheries sociétaires sind auch in Frankreich häusig. Der Züricher Konsumverein besitzt außer 9 Berkaufsläben ein Magazin, eine Bäderei und eine Speisewirthschaft.

schaften, wenn sie sich auch ber Produktivassociation nahern. Sie gehen aber in wahre Produktivgenossenschaften über, sobalb fie ihren Absahkreis außerhalb ber Genossen suchen.

- b. Die Bohnungegenoffenichaften, welche mit gemeinfamen Mitteln billige und gefunde Bohnungen für ihre Mitglieber berftellen, find von anbern Konfumvereinen baburch verschieben, bag fie Gebrauchemerthe Ihre Ginrichtung tann eine fehr mannichfache fein, indem namentlich bie Genoffenschaft balb Gigenthumerin ber beschafften Grundftude, Saufer ober Bohnungen bleiben und diese an die Genoffen nur vermiethen, bald fie ben Genoffen fofort übertragen und fich nur bis zur vollen Abzahlung bes Preifes ein Pfandrecht baran referviren, balb endlich fie gwar vermiethen, burch einen Theil bes Diethezinses aber bas Unlagekapital bis jum Gigenthumsübergang auf ben Bohnungsinhaber amortifiren tann. In Deutschland wie in Frankreich befteben bisber für berartige 3wede nur Bereine und gemeinnutige Aftiengesellschaften boberer Stante, wobei bie Affociation ber Bob. nungsbeburftigen latent bleibt 133). In England bagegen fehlt es zwar an folden Befellichaften ebenfalls nicht, es giebt aber außerbem unter ben bortigen gandund Bangefellichaften augleich viele, welche auf reiner Gegenfeitigkeit ober boch poraugsmeife auf Gegenseitigkeit beruben. Uebrigens find die 3wede ber englifchen Bangefellichaften oft febr mannichfach und fie entfalten namentlich vielfac eine genoffenschaftliche Rreditverbindung in fich 184).
- 2. Eine zweite Gattung der Distributivgenossenschaften fordert nicht einen beliebigen haushalt, sondern eine gleichartige und zwar produktive Wirthschaft, sei es nun ein gleiches oder verwandtes Gewerbe, sei es eine ländliche Wirth-

¹²³⁾ Bgl. oben § 65. hub'er, Konfordia heft 2 u. 8. Staatswörterb. 489 — 496. Becher 131 — 133. Parifius 1. c. S. 11 und im Arbeiterfreund 1865. S. 278 f. — Dafelbst S. 309 f. Rachrichten über eine 1862 in hamburg von 48 Arbeitern gegründete, aber geschlosse Baugenoffenschaft.

¹³⁴⁾ Bgl. Acte v. 14. Juli 1836 (stat. 6 et 7 Wil. IV. c. 32). Pöhls, Aktiengesellsch. 66 f. Becher 95 f. Suber, Staatsw. 489 f. Konkordia heft 2 u. 3. Ludlow
und Jones S. 97 s. Bes. aber Engel, Zeitschr. L. c. 1861 S. 117 u. Jahrg. 1867
S. 71—75: "Die englischen Land- und Baugenossenschaften". Reben den "mutual"
societies stehen andere ("investing"), bei denen ein Theil der Mitglieder nur mit
verzinslicher Rapitalanlage betheiligt ist: auch diese aber machen die Bohnungbegehrenden zu Mitträgern der Association. Man unterscheidet ferner "torminating", welche sich von einem bestimmten Zeitpunkt an schließen und sodann ihr Anlagekapital amortisiren, um mit Erreichung dieses Zieles selbst zu enden, und "pormament", bei welchen Sin- und Austritt jederzeit offen bleibt. Das Geset buldet keine shares über 150 Pfd. und keine monatlichen Sinzahlungen über 20 Pfd
— Auch mit Konsumvereinen (z. B. in Rochdale, Pfeiffer S. 75), Produktivafsociationen u. s. w. verbinden sich Bau- und Bohnungsgenossenschaften. Genossenschaftliche Basch- und Badehäuser, Erholungsfäle u. s. w. schließen sich
baran an.

schaft ber Genoffen. Diese Genoffenschaften affociiren baher bestimmte Seiten ber Produktion und lassen sich insoweit als partielle Produktivgenossensschaften auffassen.

a. Dahin gehören bor Allem bie Robftoffgenoffenicaften 135). welche ben für die Produttion ihrer Ditglieber erforberlichen Robstoff beschaffen und bemnachft an bie Genoffen vertaufen, um biefen fo bie Bortheile bes Antaufs im Großen, Gute und Billigfeit, ju fichern. Gie haben fich bisber pornemlich unter ben verbreiterten ftabtischen Gewerben, besonders unter ben Schuhmachern fur Leberbeichaffung, unter ben Schneibern fur Bengantauf, unter ben Tifchlern fur holgantaufe, baneben unter Schmieben, Bebern, Buchbindern u. f. w. entwidelt. In gang abnlicher Beife aber beginnen fie fic unter ben landlichen Producenten Bahn ju brechen und fommen bier namentlich für bie gemeinfame Beschaffung von Futtervorrathen, Sagtaut, funftlichem Dunger und Bieb por 196). In ihrer Ginrichtung find bie Robftoffgenoffenschaften burchaus nur mobificirte Ronfumvereine; gleich biefen bilben fie burch Gintrittsgelber und Anleiben einen Betriebsfonds, untericheiben Referve und Geschäftsantheile, welche letteren burch Nachzuhlungen und Bewinnauschreibungen bis zur Normalhobe zwangsweise erhobt werben, und laffen bie eingetauften Stoffe an bie Benoffen fur ben Gintaufspreis und einen mäßigen, theils fur ben Berein, theils fur bie Bertheilung als Gefchaftegewinn bestimmten Buidlag ab 187). Den Makftab für bie Gewinnvertheilung bilbet auch bier meift bie von den Ginzelnen entnommene Baarenmenge 188). Berwaltung bedarf eines mehr taufmannischen Betriebes als bei Ronfum. vereinen, weshalb zu ben Bereinsorganen häufig noch befondere Rommiffionen für specielle Geschäfte hingutreten und ber Borftand (in ber Regel Obmann,

¹³⁸⁾ Pfeiffer 140 f. Becher 148 f. Mascher 716 f. Auerbach, 3. f. H. VII. 4 f. Roch, im Archiv v. Busch V. 46 f. (hier wird die Organisation der Danziger Schuhmacherassociation mitgetheilt). Parisius S. XXVIs. Schulze, Associationsbuch S. 177 f.; Jahresbericht f. 1861 S. 32 f. (Statut der Schuhmacherassociation in Delipsch); f. 1866 S. 8 f.; arbeitende Rlassen S. 94 f. 121; Innung der Zutunft 1864 Nr. 9; bes. aber das von Schulze ausgearbeitete "Rormalstatut für Rohstossgenossenschaften" in den Blättern für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 28 u. 24 S. 90 f.

¹³⁶⁾ Bgl. Schönberg l. c. S. 15. Ueber Düngergenoffenschaften insbefondere Zeitschr. bes ibw. Bereins f. Rheinpreußen Jahrg. 1864 S. 376 f.; 1866 S. 99 f. 247 f. Entwurf bes Statuts eines Düngerkonsumvereins ib. 248 f. Ebenso in ben braunschw. land. und forstwirthich. Mitth. 34 S. 289. Bereine für gemeinsame Anschaffung und Bertheilung von Thieren kommen auch auf Altien vor, wie die Fohlenaktienvereine Thuringens u. Frankens. Anschüß l. c. u. ein Meininger Statut i. b. Idw. Zeitschr. f. Rurheffen, Jahrg. 1861, 3. 129.

¹³⁷⁾ Bgl. § 2. 56—95 bes Schulze'ichen Rormalftatuts. Ueber Aufnahme (burch Borftand), Austritt und Ausschluß (burch Generalversammlung) ber Mitglieber § 48—58. Ueber Rechte und Pflichten ber Genoffen § 54—56.

¹³⁶⁾ Rormalftatut § 84. 85. Parifius S. 42f.

Lagerhalter und Raffirer) von der burch den Bertauf erzielten Ginnahme meift eine Cantieme bezieht 190).

b. Außerordentlich mannichfach find bie Genoffenschaften, welche gemeinfame Beidaffung und Benutung von Produttionsmitteln bezweden. Der Unterschied bon Ronfum- und Robstoffvereinen liegt barin, bag bie bon ihnen beschafften ober vergemeinschafteten Gegenstande nicht jum Ber brauch, fondern jum Gebrauch beftimmt find. Sie vertheilen baber nicht bie Gubftang, sondern ben Gebrauch eines Gegenstandes, einer Anlage ober Ginrichtung unter bie Mitglieder. Beidaffung, Erhaltung und Benutung ber Produktions. mittel konnen babei aber febr verschieden gestaltet fein. Die Beschaffung kann burch Antauf ober herstellung auf Grund von Ginlagen ober Beitragen, fie tann burch gemeinfame Arbeit, fie tann endlich lediglich baburch erfolgen, bag bie Mitglieber die Benutung gewiffer bereits in ihrem Befit befindlicher und im Sondereigenthum bleibenber Sachen innerhalb bestimmter Schranken fur gemeinfam erklaren. Die Erhaltung tann ebenfalls entweder burch laufende Beitrage, ober burch bie Pflicht ber Mitglieder zu beftimmten perfonlichen Leiftungen, ober endlich ausschlieflich burch ben Berein erfolgen. Die Benutung endlich geschieht entweber burchaus in Gemeinschaft, ober burch Ueberlaffung an bie Einzelnen auf Zeit, fei es reihmeis, fei es nach Bedurfniß, in beiben Ballen entweber ohne fpecielle Bergutung ober gegen ein Gebrauchs- ober Miethegelb bes Benutenben. Sieraus folgt jugleich eine außerordentliche Berfciedenheit ber Bereinsverfaffung. Diefelbe wird insbefondere einfacher fein, wenn ein Geschäftsgewinn nicht erzielt wirb, tomplicirter, wenn ein folder burch hobere Gebrauchs. ober Miethegelber, als bas Bereinsbedurfnig fie forbert, ober burch entgeltliche Ueberlaffung an Richtmitglieder bervorgebracht wirb. Es ift ferner namentlich je nach Berichiebenheit ber 3wede fowol ein reiner Personalverein mit rein perfonlichen Beitragspflichten und Genufrechten, als ein Berfonglverein mit ber Bilbung von Geichafteantbeilen und Dividenben, als enblich ber Uebergang jum Aftienprincip möglich, wobei bann im letteren Kall ebenfalls wieder bas Recht ber Aftionare fich auf ben Genug ber beschafften Anlage beschränken ober zugleich einen Dividenbenanspruch enthalten Bon ben einzelnen Fallen ber Anwendung find im gewerblichen Gebiet bie Berkeuggenoffenschaften, bie gemeinsamen Rieberlage. und Lagerraume, fowie die Werkftattegenoffenschaften bervorzubeben, welche letteren ben Reim ber Produktivgenoffenschaft besonders leicht fortzuentwickeln vermogen 140).

¹³⁰⁾ Bgl. Rormalftatut § 4—23 über ben Borftand, § 24—36 über ben Ausschuß und § 87—47 über die Generalversammlung. Raheres über die verschiedenartige Organisation der Rohftoffgenoffenschaften b. Parifius S. 73 f., über die Bilbung ber Geschäftsantheile bei benfelben S. 16.

¹⁴⁰⁾ Auerbach 1. c. S. 8. Für den Uebergang einer Werkftattegenoffenschaft in eine Produktivgenoffenschaft bieten die Mittheilungen Jatobi's i. b. Beitschr, bes preuß. ftatift. Bureau's v. 1864 S. 205—208 über die Fabrit der Tuch-

ift aber ber Rreis biefer Genoffenichaften fur bie Gewerbtreibenben teineswegs geschloffen, wie benn Genoffenschaften fur herftellung und Benutung gewerb. licher Anlagen ber mannichfachften Art und ihrer öffonomischen Seite nach auch die genoffenschaftlichen Rachichulen, Bilbungs., Mufter- und Körberungsanftalten bierber geboren. Auch fallen abuliche genoffenschaftliche Inftitute anderer Stande, 3. B. Die genoffenschaftlichen Borfen und Sandelsschulen ber Raufleute ober bie genoffenschaftlichen Arbeits- ober Stellennachweisungsbureaus ber unfelbständigen Arbeiter, in diese Rategorie. Die ausgebehnteste Anwenbung aber findet biefe Genoffenschaftsform unter ben landlichen Befigern. Für gemeinsame Errichtung und Benutung von Scheuern, Badofen, Brennereien und andern Birthichaftsanlagen, für die Beschaffung von Buchervieb, vor Allem aber für bie gemeinschaftliche Erwerbung und Benutung ber toftspieligen landwirthschaftlichen Maschinen beginnen freie Bereine zu entsteben 141) und bie Aufgaben ber alten Wirthichaftsgemeinbe zu übernehmen. noch ift es, bag fich in unfern Tagen, nachbem bie alte Beibegemeinschaft überall gerftort ift, neue Beibegenoffenschaften bilben, welche ihrem 3mede nach burchaus die einstige Markgenossenschaft erneuen, die Zwangsgrundlage ber letteren aber burch die freie Affociation und die alte, mit der Gemeindeverfassung unlosbar verknüpfte Organisation burch eine selbständige, bem 3med angepaßte Bereinsverfaffung erfeten 148). Auch icheint es, als wenn abnliche

macherinnung zu Sagan ein Beispiel. Jebem Innungsmitglieb wird gegen ein befonderes zu berechnendes Einkaufsgelb der Eintritt in die Fabrikgenoffenschaft und der damit verbundene Dividendenanspruch offen gehalten. Berwaltet wird die Fabrik von einer Kaffendeputation, einer Arbeitsbeputation und einer Berschleifbeputation.

141) Anschüß l. c. 175. Schönberg l. c. S. 14 f. Ueber die Bilbung von Maschinengenoffenschaften in Heffen-Darmstadt, Rurheffen, Sigmaringen, Bürttemberg vgl. Zeitschr. des ldw. Ber. f. Großh. Dessen 1865 S. 401, Reue ldw. Zeitung 1866 S. 118, landw. Anzeiger f. Kurheffen 1863 Nr. 2 u. 3, Wochenbl. der Annalen der Landwirthsch. 1863, III, 6. 73. Württemb. landund forstwirthsch. Wochenbl. 1866. 245. Ein Genossenschaftstatut zur Haltung einer Dampsbreschmaschine in der Agronomischen Zeitung v. 1867 Nr. 4.

146) Anschüß l. c. 152—156 u. bas Statut einer Schäfereigenoffenschaft im Ersurtischen im Wochenbl. ber Annalen der Landwirthschaft, Jahrg. 1865. Rr. 11. Jeder Genoffe barf für je zwei Morgen seines der gemeinsamen Weidenugung unterstellten Grundbesiges ein Schaf, überzählige Schafe gegen ein besonderes an die Vereinstasse zuhlendes Triftgeld auf die Weide schäfen, muß aber für je 15 Schafe eins dem Schäfer durchwintern. Ein etwaiges Mehr an Weide darf der Vorstand durch fremde Schafe oder fettzumachende Hammel im Vereinsinteresse nußen. Die Bewirthschaftung der Grundstüde ist in einzelnen Punkten gebunden, der Vortrieb anderen Biehs untersagt. Aus der Vereinökasse werden der Borsteher, der Rechnungssührer und der Schäfer remunerirt, das durch Vermögenseinlagen gebildete Anlagekapital amsrtisirt, der Auswand für einen gemeinsamen Sommerschafftall, ein Schäferhaus und die Hürden bestritten und der

Bald- und Korftgenossenschaften in Aussicht stünden. Hierher sind aber auch alle ländlichen Meliorationsgenossenschaften zu rechnen, in deren Hervorbringung, namentlich für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, die neueste Zeit so fruchtbar ist, wie die freiwilligen Drainagenossenschaften ¹⁴³) und die mannichsachen Meliorations-, Beriefelungs-, Biefen-, Strom- und Uferschutzgenossenschaften, welche neben den staatlich erzwungenen oder doch autorisisten Berbänden dieser Gattung bestehen ¹⁴⁴).

c. Schließlich kommen Absatzen sifenschaften 146) in boppelter Beise vor. Entweder beschaffen und benuten sie nur einen gemeinsamen Berkaufsladen (Gewerbehalle, Magazin, Bazar), so daß die Genossenschaft die Mühe und die Kosten des Berkaufes übernimmt, den Berkaufserlös aber dem Einlieserer des bestimmten Produktes, mituuter nach Abzug eines Procentsates, zustellt. Doch wird auch bei dieser einsacheren Form der Magazingenossenschaft in der Regel das eingelieserte Produkt nach Güte und Brauchbarkeit von Genossenschaftswegen geprüft und ein sester Preis für dasselbe gesetzt 146). Oder aber die Genossenschaft tritt selbst den Genossen als Käuserin gegenüber, indem sie die für gut befundenen Produkte nach einem Schätzungspreise übernimmt, dieselben, sei es nun zu sestem, sei es zu variirendem Preise verkauft und Gewinn oder Verlust des Gesammtgeschäfts unter die Genossen nach

Ueberschuß endlich nach Berhältniß der bem Genoffentrieb unterstellten Morgenzahl als Dividende vertheilt. Am Ende jedes Jahres fteht Jedem der Austritt frei. Die Bereinsleitung ift bei dem gewählten Borsteher nebst Rechnungsführer, die laufende Kontrole bei drei jährlich gewählten Bertrauensmännern, die höchste Gewalt bei der nach Köpfen mit Stimmenmehrheit beschließenden Gesammtheit.

¹⁴⁹⁾ Bgl. 3. B. Stat. der ichlef. Drainage-Gefellichaft i. d. ichlef. lbw. Bereinsichr. 1861 S. 4 S. 305.

¹⁴⁴⁾ Bgl. oben § 58. Daß auch ben bort besprochenen gemeindeähnlichen Berbanden der lebendige Genoffenschaftssinn meift die Entstehung, immer erft die wahre Lebensfähigkeit giebt, versteht fich von felbst.

¹⁴⁶⁾ Boigt, neues Arch. f. S. R. III. 344 f. Auerbach l. c. S. 2 f. Schnell l. c. S. 42 f. Schulze, arbeit. Klaffen S. 98 f. Jahresbericht f. 1866 S. 9. Parifius S. XVIIf.

¹⁴⁶⁾ Bgl. 3. B. das Statut einer gemeinschaftlichen Gewerbehalle b. Schnell l. c. S. 42 f., wo in § 16 Zuruckweisung untauglicher Baare und in § 28 die Bestimmung sester Preise dem Berein übertragen wird. Aehnlich die Affociation ber Delisscher Schuhmacher, welcher unter der Genoffenschaftsstrma, aber für Rechnung der Einzelnen verlauft. Bon Schneidern, Schuhmachern, Tischlern, (3. B. 1848 Centralmagazin der vereinigten Tischler in Berlin) waren gemeinsame Berlaufsmagazine dieser Art schon vor dem Beginn der eigentlichen Genoffenschaftsbewegung mitunter errichtet worden. Auch die genossenschaftlichen Frauen-Bazare gehören hierher. Bgl. auch die Statuten des hopfenbauvereins für den Kreis Bonn i. d. Beitschr. des ldw. Bereins f. Rheinpr. 1865 S. 705 f., nach denen (§ 13) der Borstand den Absas des von den Mitgliedern erzielten hopfens vermitteln soll-

Maßgabe ber eingelieferten Schätzungswerthe vertheilt 147). Der Unterschied ift, baß die Genossenschaft bort nur Bertaufstommittentin der Genossen, hier Räuferin gegenüber den producirenden Genossen und Bertauferin gegenüber dem tonsumirenden Publitum ist; daß also dort dem Genossen nur Mühen und Gesahren des Detailvertaufs von der Gesammtheit abgenommen werden, hier dagegen das ganze Bertaufsristo, also auch die Gesahr des Nichtvertaufes, auf die Gesammtheit übergeht. Wie nahe diese letzte Korm der Absatzenossenschaft an die Produktivassociation streift, wie sie aber durch Verbindung mit einer Rohstossgenossenschaft in der Chat in eine solche überzugehen vermag, liegt auf der hand.

IV. In ber Probuttivgenoffenschaft findet die Versonalgenoffenschaft für Wirthschaftszwecke ihre Bollendung. Ueberall erft in geringen Anfängen, in Deutschland vornemlich nur als Bereinigung einer nicht allzugroßen Bahl von handwertern beffelben Gewerbes verwirklicht 146), in diesen Anfängen

¹⁴⁷⁾ So die Schneiberaffociation in Gotha. Schulze, arbeit. Klaffen S. 99. Die Anwendung einer berartigen Berkaufsaffociation schlägt hartstein besonders für den Bieberport vor. Schönberg l. c. 16 f. Auf ähnlichen Principien beruht die in Genf bestehende, mehrfach nachgeahmte genoffenschaftliche Fleischbank. Bgl. d. Abh. über "die Errichtung einer Fleischbank auf genoffenschaftlichem Bege zu Bonn" i. d. Zeitschr. des Idw. Bereins f. Kheinpreußen, Jahrg. 1865 S. 172 f. Die Rommisston für Festsehung der Preise wird hier zum Theil aus Biebhaltern, zum Theil aus Fleischverzehrern zusammengesetzt.

¹⁴⁶⁾ Bgl. über die englischen Produktivaffociationen (cooperative compagnies), beren Debrgabl die von ben Rochdaler Pionieren i. 3. 1855 gegrundete Baumwollenspinnerei und Beberei jum Borbilbe nahm und die namentlich fur eigentliche gabritanlagen gegrundet find, buber, Reifebriefe, Confordia beft 7 u. 8. Pfeiffer 91-98. Becher 104f. Lublow und Jones G. 97f. Ueber bie frangöfischen Produttivaffociationen, bie namentlich unter fleineren Gewerbtreibenben gleicher Gattung (Schneibern, Rlaviermachern, Blechichmieben, Behnfeffelfcreinern, Tifchlern, Feilenhauern, Buchbrudern, Maurern) Erfolg hatten, Suber 1. c. u. Staatem. I. 488 f., Pfeiffer 103-120; Becher 128 f. Almanach de coopération p. 1867 S. 51 f. u. f. 1868 S. 304 f., sowie bie in Rote 5 angeführten Schriften v. Flotarb u. Cernuschi. In Deutschland hatten größere Benoffenschaftsfabriten bieber wenig Erfolg. So befand fich die größte beutsche Probuttivgenoffenschaft, die Chemniper Daschinenarbeiter-Rompagnie, i. 3. 1866 in Liquidation. Innung ber Butunft f. 1865 S. 182 f. 181 f., Jahresbericht für 1866 S. 9f. Gine Produttingenoffenschaft ber Rammmacher in Rurnberg (1863) gieng ebenfalls wieder unter, Blatter f. Genoffenschaftswefen 1867 Rr. 1 S. 4. Ebenfo fcheiterten die Shawlmeber in Berlin. Dagegen befteben einige Bebergenoffenfchaften, eine Cigarrenarbeiteraffociation (in Berlin), mehrere genoffenfchaft. liche Tuchfabriten und eine Angabl Meinerer Arbeitsgenoffenschaften im Gebiete bes handwertemäßigen Gewerbes, namentlich unter Schneibern, Tifchlern, Metallarbeitern, Buchdrudern, Uhrmachern, Schuhmachern, Stellmachern, Rofenguchtern und für Sabritation von Maschinen. Bgl. die Aufzählung in Schulze's Jahresbericht

aber sehr ungleich organisirt, hat die Produktivgenossenschaft bisher kaum eine sest ausgeprägte Gestalt errungen. Nur darin stimmt ihr Wesen überall überein, daß in ihr die afsociirte Arbeit selbst, sei es ausschließlich, sei es neben dem Kapital, Trägerin eines produktiven Unternehmens wird.

Produktive Affociationen brauchen nicht nothwendig die gange Produktivtraft ber Benoffen zu absorbiren. Bielmehr tommen Erwerbegenoffenschaften vor, welche nur einen Theil ber Rrafte und Mittel ihrer Genoffen gufammen. werfen, um innerhalb einer bestimmt begrenzten Sphare gemeinsam ju probuciren und für gemeinsame Rechnung ju vertaufen. Dies ift g. B. ber Fall, wenn fich mehrere ländliche Besiter vereinigen, um die Rohproduktion einer beftimmten Gattung, wie hopfenbau, Beinbau, Baumgucht, Biebzucht, ober ein landwirthichaftliches Nebengewerbe, wie Rafebereitung, Brennerei, Delfabritation, genoffenschaftlich ju betreiben, ohne im Uebrigen bie Gelbftanbigkeit ber verbundenen Ginzelwirthschaften aufzugeben 140). Gbenfo gehören in ber Regel die aus den Konsumpereinen erwachsenen produktiven genoffenschaftlichen Badereien, Mublen und Schlächtereien in biefe Rlaffe 150). Das Endziel ber Probuttivgenoffenschaft jedoch ist bie Koncentration ber gesammten Produttivfraft ihrer Glieber in einem einzigen Genoffenschaftsunternehmen, welches gleich bem Unternehmen eines einzelnen Rapitaliften ober einer Ravitalgenoffenschaft als einheitliches Großunternehmen in ben Berkehr tritt. Birb mithin eine berartige Produttivgenoffenschaft von selbständigen Gewerhtreibenden

f. 1866 S. 55, sowie beffen Bemerkungen ib. 9 f. und in ben Blattern f. Genoffenschaftswefen, Jahrg. 1867 Rr. 41 S. 161 f. Parifius S. XXVIII f.

¹⁴⁹⁾ Bgl. 3. B. über die im Jura gebildeten Kasegenossenschaften (fruitières), welche aus oft 50—60 Eigenthümern von je 1—3 Kühen bestehen und unter strenger genossenschaftlicher Ueberwachung (Ausstohung jedes Milchfälschers) gemeinsam Kase bereiten und für gemeinschaftliche Rechnung verkaufen, Roscher, Spst. II. § 180 Note 18. Ueber ähnliche Kasereien und Molkereien am Rhein Zeitschr. d. ldw. Ber. f. Rheinpr. 1866 S. 227 u. Wochenbl. der Ann. der Landw. 1866 S. 425. Ueber Beindaugenossenschaften bad. ldw. Wochenbl. f. 1867 S. 177. 185. 193. In Allg. Schönberg 1. c. S. 16.

¹²⁰⁾ Eine eigenthümliche Mischung von Konsumverein und Erwerbsgenoffenschaft ift die Berliner Genoffenschaftsbäderei. Bgl. deren Statut i. d. Bl.
f. Genoffenschaftswesen. Jahrg. 1867 Nr. 27 u. 28 S. 107 f. Sie verkauft an
die Mitglieder das Brod zu festen Preisen (§ 29) und zerlegt den Reingewinn
in eine Kapitaldividende, welche nach Maßgabe der Geschäftsantheile, und eine Einkaufsdividende, welche nach Maßgabe des Konsums vertheilt wird (§ 82).
Eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Genoffenschaft ist, daß sie zwei Mitgliederklassen, Einzelpersonen und eingetragene Genoffenschaften, umfaßt. Die Rechte
und Psichten beider Klassen sind natürlich verschieden bestimmt, insbesondere
werden auch zwei nach Bilbung und höhe ungleiche Klassen von Geschäftsantheilen, persönliche Antheile (§ 8. 9) und Genoffenschaftsantheile (§ 10. 11),
unterschieden.

errichtet, so verschwinden die vielen Aleingewerbe in einem einzigen Großgewerbe, der Einzelne hört auf, als Individuum selbständiger Unternehmer zu sein, und erlangt nur als lebendiges und mitbestimmendes Glied einer Genossenschaftsunternehmung die Selbständigkeit zurück. Ebenso wird bei einer eigentlichen Arbeiterproduktivgenossenssenschaft der bisher unselbständige Arbeiter nicht als Individuum, sondern nur als Mitträger einer gemeinheitlichen Unternehmerpersönlichkeit zur Selbständigkeit erhoben: es tritt z. B. bei einer Fabrik an die Stelle des Kapitalisten nicht die Vielheit von Arbeitern, so daß die Fabrik nunmehr eine Mehrheit von Herren erhielte, sondern Fabrikherrin wird die Arbeitergenossensschaft als organisirte und einheitliche Gesammtpersönlichkeit. Mangelt es an einer zur Einheit aussaufenden Organisation, so sehlt der Produktivgenossenssenschaft als vielköpsiger Unternehmung von vornherein die Konturrenzfähigkeit gegenüber den Einheitsunternehmungen der Kapitalisten.

1. Die mahre Arbeitsgenoffenschaft 151) beruht auf ber 3bee, daß bie

¹⁸¹⁾ In Deutschland tann eine Genoffenschaft fowol nach bem fruber geltenben Recht, ale nach ben neueften Genoffenschaftegeseten fich lediglich als Derfonalgenoffenschaft, nie als Rapitalverein tonftituiren. Die bier entwidelten Grundzuge ber Arbeitegenoffenichaft finden fich baber in allen Statuten und ine. befondere in dem "Normalftatut fur Produttingenoffenschaften" wieber, welches von Schulge entworfen und burch bie Blatter fur Benoffenschaftswefen, Jahrg. 1867 Rr. 41. 42 S. 161 f. veröffentlicht ift. (Gin fruberes Rufterftatut, welches fich den Formen ber offenen Sandelsgefellichaft anpafte, f. in der Junung ber Butunft 1865 Rr. 7 G. 53). Diefelbe Organisation wurde aber auch in England Anfange von ben Rochbaler Pionieren angewandt und finbet fich auch jest bort bei vielen fooperativen Gefellichaften. Bollig rein fubren ben Personenverein alle alteren frangösischen Produttivaffociationen burch, ja fie konnten icon beshalb teine andere Form mablen, weil fie nur ale tollettive ober Rommanditgefellichaft gefeslich julaffig maren, mabrend fie von ber form ber Rommanbitaltiengefellichaft ober ber reinen Altiengefellichaft icon ber gefetliche Minimalbetrag ber Aftie ausichlog. Ale Mufter tann bas Statut ber Parifer Maurer-

Arbeit als folde wirthschaftlich und rechtlich Trägerin bes Unternehmens ift. Es ift baber ber Arbeiter als folder und nur ber Arbeiter aktives Glied bes Bereinetorvers. Desbalb ift bie Mitaliebicaft in ber Produttivgenoffenicaft ein rein perfonliches Recht 152). Die Mitgliederzahl ift ungeschloffen, und wenn wegen mangelnden Arbeitsbedurfnisses bie Aufnahme neuer Genoffen verfagt werben tann, fo wird boch in ber Regel fein Arbeiter angenommen, ber nicht nach einer bestimmten Probezeit berechtigt und verpflichtet wurde, unter Erfüllung ber ftatntenmäffigen Bebingungen bas Genoffenrecht zu erlangen. Erworben wird die Mitgliebichaft einzig und allein burch Aufnahme, welche in ber Regel ber Generalverfammlung vorbehalten ift und häufig Ginftimmigkeit fordert 163); verloren wird fie durch Cod, Austritt ober Ausschluft 154). Das Benoffenrecht ift feinem Inhalt nach gleich und giebt vor Allem bie gleiche Tragerichaft bes Bereinslebens, namentlich gleiches Stimmrecht und gleiche Bahlfähigkeit 156). Mit biefer perfonalen Bafis verbindet fich nun freilich bier wie bei allen Birthschaftsgenoffenschaften nothwendig ein Rapitalverein, und entichiedener noch wie bei Rredit- und Distributivgenoffenschaften forbern 3wedmäßigteitsgrunde bie Aufnahme bes tapitaliftifchen Momente in beu Bereinsorganismus: allein baffelbe bleibt bier wie bei ben übrigen Perfonalgenoffenschaften ein untergeordnetes, von bem Personenverein in rechtlicher hinficht bedingtes und beftimmtes Element. Jeder Benoffe muß daber gwar eine Bermogenseinlage von beftimmter bobe machen ober burch laufende Beitrage kompletiren und es wird bis ju einer Normativhohe gwangsweise und pon ba bis au einer in ber Regel festgesetten Maximalhobe fatultativ theils burch Lohnabzuge theils burch Gewinnzuschreibungen biefes in einem besonderen Ronto verzeichnete Benoffenguthaben vermehrt 156). Allein die fo entstehenden

affociation v. 1852 mit späteren Zusatheschlüssen bienen, abgebruckt b. Pfeiffer l. c. S. 229—247. Gin 1865 festgestelltes Musterflatut ist ale Beilage Rr. 10 ber Association, Jahrg. 1865, gebruckt.

¹⁸²⁾ Bgl. beutsches Normalftatut § 45-52. Stat. ber Parifer Maurer-affociation art. 8.

¹⁴³⁾ Einstimmigkeit forbert bas Normalstatut § 45. Bgl. Stat. ber Berliner Genoffenschaftsbaderei § 4. Die Rudsicht auf personliche und sittliche Eigenschaften tritt bei ben Bestimmungen ber Pariser Maurerassociation über Aufnahme und Ausschließung (art. 14. 18. 21. 26. 27) und den besonders normirten Aufnahmebebingungen (b. Pfeiffer S. 240f.) auf das Entschiedenste hervor.

¹⁵⁴⁾ Normalftatut § 46-48. Für den Ausschluß wird 3weibrittelsmehrheit geforbert. Stat. ber Berliner Genoffenschaftsbaderet § 5.

¹⁵⁵⁾ Rormalftat. § 38. Dazu § 51, 52. Stat. ber Parifer Maureraffoc. art. 5.

¹⁸⁶⁾ Normalstat. § 53-56 und insbes. über die Aufbringung durch monatliche Beiträge § 52. 53, über die Einbehaltung der Dividende § 54, über das Kontobuch § 56. Stat. der Berliner Genoffenschaftsbaderei § 6-12. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 7. 20 (die Geschäftsantheile werden hier ebenfalls

"Gefchäfteantheile" find nicht Bafis, fonbern Ausfluß bes Genoffenrechts, fie find gleich biefem unübertragbar, unverpfandbar und unveräußerlich 187), und fle tonnen nur nach bem Austritt ober Ausschluff aus ber Genoffenschaft berausaerogen werben. Gie find baber in Bahrheit fo gut wie bei ben Distributivgenoffenschaften nur eigenthumlich geftaltete und mit bem Genoffenrecht organisch verbundene Forberungsrechte gegen ben Berein, welcher baneben in bem Refervefonde ein burch Ginlagen, Beitrage und Gewinnzuschreibungen gebilbetes Stammvermogen befitt, auf bas weber bem freiwillig anstretenben noch bem wiber ben eignen Billen ausgeschloffenen Mitgliebe irgend ein Anfpruch gufteht 186). Benn inbeg bie Geschäftsantheile bas Genoffenrecht als foldes nicht bestimmen, fo tonnen fie boch, ohne bag fich bas Befen ber Personalgenoffenschaft bamit anberte, entscheibend fein für ben otonomischen Gehalt ber Mitaliebicaft. Gie find bies fogar bei ben beutichen Produttivgenoffenschaften bieber in ber Regel, inbem bier nach Befriedigung ber Bereinsglaubiger, ber Berwaltungstoften, bes Refervefonds u. f. w. Gewinn und Berluft nach Mafgabe ber Geschäftsantheile vertheilt werben, mabrend die Arbeit als folde nur ben gewöhnlichen Arbeitelohn erhalt 186). Bei andern Productiogenoffenschaften bagegen bat man umgekehrt ben Guthaben nur gewiffe Binsen angefichert, ben Gewinn bagegen nach Köpfen ober nach bem Berth ber geleifteten Arbeiten getheilt 100). Gin brittes Spftem endlich verginft bie Guthaben und lobnt bie Arbeit, um fobann ben Gewinn in eine Rapitalbivibende und eine Lohnbivibende ju gerlegen, wobei im Gingelnen wiederum fehr viele Modalitäten vortommen 161). Wenn alle biefe Gewinnvertheilungs-

burch Gintrittegelber, Cohnabjuge und Burudbehaltung bes Rupens bis gu 1000 France obligatorifc gebilbet).

¹³⁷⁾ Rormalftat. § 56. Stat. ber Parifer Maureraffoc. art. 23, 28. 29.

¹⁵⁰⁾ Normalftat. § 3. 49. 57—59.

¹³⁰⁾ Bgl. Rormalftat. § 65. 66 und bazu die Bemerkung Schulze's S. 161. Ebenso seit 1861 die Rochdaler Manufakturgesellschaft und manche jungere Kooperativgesellschaften. Pfeiffer S. 98. 96. huber, Konkordia h. 8 S. 37.

¹⁶⁰⁾ Nach Köpfen theilten Anfangs nach bem Mufter ber Schneiber v. Elichy einige französische Affociationen. Man gieng aber balb zur Bertheilung nach bem burch ben Lohn ausgebrudten Arbeitswerth (Cohnbividende) über. Pfeiffer 106 f. 109. Lepteres tommt auch in England vor. Ib. 97. In Deutschland pflegen kleinere Genoffenschaften von weniger als 10 Mitgliedern, bie in gemeinschaftlicher Werkstätte arbeiten, das Geschäftskapital zu verzinsen, die üblichen Stüdlöhne zu zahlen und den überschießenden Gewinn kopfweis zu theilen. Parifius 1. c. S. 46.

¹⁶¹⁾ So theilte Anfangs bie Rochdaler Spinnerei, ber hierin andere Gefellschaften gefolgt sind, ben Reingewinn halbjährlich ober jährlich nach Maßgabe ber Kapitalguthaben und ber Lohnbeträge. Die Manufakturgesellschaft zu Manchefter bagegen, hierin gleichfalls nachgeahmt, theilt ben Gewinn halb und halb (andere im Berhältniß v. 2: 3 ober v. 3: 2) zwischen Kapital und Arbeit und

spsteme selbst praktisch so lange, als jeder Genosse zugleich arbeitet und jeder Arbeiter in die Genossenschaft gezogen wird, nur sekundäre Unterschiede begründen, so sind sie für das rechtliche Wesen des Vereins als Arbeitsgenossenschaft durchaus unerheblich. Denn nicht die Betheiligung der Arbeit am Gewinn, sondern die Stellung der arbeitenden Persönlichkeit als Trägerin der unternehmenden Genossenschaft ist das Charakteristische dieser Bereinsform. Die Gewinnvertheilung ist eine innere Frage, welche von der Genossenschaftsautonomie mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem in jedem Kalle Arbeit und Kapital den Gewinn bilden helsen, ebenso mannichsach beantwortet werden wird, wie sie z. B. durch den Gesellschaftsvertrag bei der offenen Erwerdsgesellschaft mannichsach beantwortet wird.

An bem Besen ber Arbeitsgenossensselwist wird auch daburch nichts geändert, daß entweder Kapitalisten, die nicht Mitglieder sind, eine Kapitalbividende 1623), oder Arbeitern, die nicht Mitglieder sind, eine Lohndividende 1623) versprochen wird. Dagegen tritt eine Modisstation der Arbeitsgenossensselse in, wenn einzelne Genossen an dem Unternehmen nur mit Geschäftsantheilen betheiligt sind, eine Psiicht oder Besugniß zur persönlichen Arbeit für das Genossenschaftsunternehmen also durch das Genossensecht als solches nicht nothwendig begründet wird 1624), — sowie umgekehrt, wenn Arbeiter beschäftigt werden, ohne statutenmäßig Recht und Psiicht zur allmäligen Erlangung der Genossensigenschaft zu erhalten 1626). Der Charakter der Personalgenossenssensten unselbe Bällen nicht aufgehoben: im letzteren nicht, weil das Vorhandensein unselb-

bann erft innerhalb ber Kapitalquote nach Guthaben, innerhalb ber Arbeitsquote nach Cohnsagen. Die Pariser Maurerassociation vertheilt 40 % an das Kapital nach Berhältniß der Guthaben, 60 % an die Arbeit nach Berhältniß der Arbeitstage (art. 17). Bgl. Pfeiffer 92. 97. 109. 212. 234, Becher 129 und über andere mögliche Bertheilungsarten Pfeiffer 175—189, Parisius 1. c. S. 46-47.

¹⁶²⁾ So bisweilen in Frankreich. Pfeiffer S. 109. Wenn bie Parifer Maureraffociation seit dem 22. Sept. 1853 (ib. 238 f.) sogenannte Mitglieder, die nicht arbeiten, mit Kapitaleinlagen von mindeftens 1000 und höchstens 10,000 Francs zuläßt, ohne irgend ein anderes Recht als das Recht auf einen Antheil am Ruhen einzuräumen, so sind auch dies im Grunde nur Bereinsgläubiger mit Dividende oder stille Gesellschafter, die für den Genoffenschaftsorganismus nicht Mitträger sind.

¹⁶³⁾ So 3. B. in Manchefter. Stat. b. Pfeiffer S. 212 art. 28.

¹⁶⁴⁾ So vielfach in England. Die reine Arbeitsgenoffenschaft verpflichtet meift ausbrudlich jeben Gintretenben, seine Arbeit, seine Betriebsamkeit und seine Fähigkeit ber Genoffenschaft zu widmen und personlich bei ihren Unternehmungen mitzuwirken. So z. B. Stat. der Pariser Maurerassoc. art 7.

¹⁶⁵⁾ Die in Frankreich fogenannten "adherants" ober "auxiliaires". Pfeiffer 120. 238. Becher 129.

ftänbiger Arbeiter die innere Organisation der übrigen nicht berührt; im ersteren nicht, weil auch dort die nicht arbeitenden Genossen keineswegs gleich Aftionären nur auf Grund ihrer Bermögenseinlage betheiligt sind, sondern mit ihrer Person im Unternehmerverbande stehen, woraus sich die Unübertragbarkeit ihres Rechts, ein im Zweisel trot höherer Betheiligung nur einsaches Stimmrecht und ihre persönliche haftung ergiebt.

Bie die Probuttingenoffenschaft als höchfte Form der wirthicaftlichen Personalgenoffenschaft bie Perfonlichkeit am ftartften afficirt und bafur am meisten erhebt, fo macht fich bei ihr am machtigften bas fittliche Moment ber Berionengenoffenschaft geltenb. In birettem Gegenfat zu ber tapitaliftifchen Erwerbsgesellschaft sucht fie, je entschiedener in ihr die arbeitende Perfonlichkeit als folde Tragerin bes Wirthichaftsorganismus ift, befto mehr benfelben Dr. ganismus ale Mittel fur bie herftellung einer geiftigen und fittlichen Genoffenschaft zu verwenden. 216 Silfe. und Unterflützungegenoffenschaft tritt fle für ben franten ober arbeiteunfäbigen Genoffen und feine hinterbliebenen ein, ja fie gabit bem franten Benoffen oft ben vollen lobn und ein Krantengelb außerbem 166); fie forgt fur Bildungsanftalten, Bibliotheten, gemeinfame Erholungeraume und Befte 167); fie ubt nicht nur eine genoffenschaftliche Arbeitepolizei, sonbern eine mabre Sittenpolizei, so bag fie nicht nur fur bie gegen das ökonomische Gesellschaftsinteresse gerichteten Sandlungen und Unterlaffungen, fondern fur jebe unwurdige, unehrenhafte ober unsittliche Sandlung ben Ausschluß ober anbere Strafen verhängt 168); fie tritt endlich auch nach außen ohne torporativen Egoismus als ein sittliches Wirthschaftsgemeinwefen auf.

Die Verfassung der Produktivgenossenschaft ist so mannichfach, wie die moderne Genossenschaftsverfassung überhaupt. Die Vertheilung der Gewalt zwischen die Generalversammlung, den gewählten Vorstand und den Kontrolausschuß wird natürlich sowol durch die größere oder geringere Mitgliederzahl, als durch den Gegenstand des Unternehmens sehr ungleich bestimmt 168).

2. Im Gegensatz zu ber perfonlichen Basis ber eigentlichen Arbeitsgenoffenschaft geht eine in England verbreitete, jest auch in Frankreich ermog-

¹⁸⁶⁾ Pfeiffer S. 114. 117. Berordn. ber Maureraffoc. v. 6. Dec. 1855 ib 246. 247.

¹⁶⁷⁾ Pfeiffer 104. 119. Suber, Staatsworterb. I. 468. 469.

¹⁶⁶⁾ Normalftat. § 47 - 52. Abminiftrationevorschr. ber Parifer Maurer b. Pfeiffer S. 242 - 246.

¹⁸⁶⁹⁾ Bgl. Stat. ber Berliner Genoffenschaftsbaderei § 13—27. Das beutsche Rormalftatut § 4—44, weil für eine kleinere Genoffenschaft berechnet, ftellt zwischen ben Borftand (§ 5—30) und die Generalversammlung (§ 38—44) nur einen Revisor (§ 31. 32). Die französischen Gesellschaften mußten fich bieber nitt einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliebern und einem Aufsichtsausschuß begnügen.

lichte Form ber kooperativen Affociation von ber kapitalistischen Grundlage aus, jo daß fich die Genoffenschaft als Altienverein gestaltet, modificirt aber thatfaclich und rechtlich bas tavitaliftische Princip im Ginne einer verfonlichen Genoffenschaft von Arbeitern 170). Die Grundlage ber Genoffenschaft ift bier ein Gefellschaftstapital, Grundlage ber einzelnen Genoffenrechte find bie Quoten bes Gesammttapitals. Die Inhaber einer folden Quote ober Attie, die Attionare, find baber als folde und nur als folde, mogen fie immerbin jugleich Arbeiter fein, Trager ber Bereinsperfonlichkeit, und nicht nur bie ötonomischen Rechte und Pflichten, fonbern bas Stimmrecht, die Bablfabigfeit, die Theilnahme am Bereinsleben überhaupt find Ausfluß ber Attie. Das Genoffenrecht ift folglich an fich veräußerlich und vererblich, die haftung auf ben Attienbetrag ober ein Bielfältiges besielben beschränkt. Wenn fich indek in biefem Allen eine berartige Rooperativgefellschaft von einem gewöhnlichen Aftienverein nicht unterscheibet, fo liegt ein außerer, thatfachlicher Unterschied junachft barin, baf bie Aftien auf febr fleine Betrage geftellt, in ber Regel erft successive eingezahlt und vornemlich ober ausschließlich von Arbeitern aufgebracht und in ben Sanden ber bei bem Unternehmen beschäftigten Arbeiter erhalten werben. Statutenmaßig pflegt ferner bie Gefchloffenheit bes Aftienvereins baburch mobificirt zu werben, bag jederzeit burch einfachen Gefellichaftsbefchluß eine Erhöhung ober Berminderung bes Gefellschaftstapitals, mithin burch Kreirung ober Abolirung eines Attienrechts Aufnahme ober Ausscheiben von Mitgliebern erfolgen tann. Sm Zusammenhang bamit wird oft bie Uebertragung ber Aftien beidrantt ober an bie Genehmigung ber Genoffenschaft gebunden. Auch ber Inhalt bes Genoffenrechts wird in ber Regel um perfonliche Rechte und Pflichten gemehrt, ber fittliche Charafter bes Bereins jum rechtlichen Ausbruck gebracht, jedem Aftionar nur Gine Stimme gegeben, bem Berein ein Ausfoliegungerecht eingeräumt. Naturlich feten alle biefe Modifitationen ber Attie im perfonlichen Ginn ihre Ausstellung auf Namen voraus. Wenn endlich statutenmäßig oft bei folden Arbeiteraktienvereinen ben Arbeitern, welche eine bestimmte Beit hindurch bei bem Unternehmen beschäftigt find, ale folden nicht nur Lohndividende gemahrt, fonbern ber Erwerb des Genoffenrechts baburch ermöglicht und fogar indirett aufgenothigt wirb, daß ihnen von ber Gewinnquote ober bem Lohn ein Abzug gemacht und bis zum Erwerbe einer ober mehrerer Atien ihrem Ronto jugeschrieben wird 171): fo tommt bier bie Genoffenschaft von tapitaliftischer Bafis aus faft zu bemfelben Refultat, wie bie reine Arbeiterpersonalgenoffenschaft. Allein für die rechtliche Natur bes

¹⁷¹⁾ So bei der Manufalturgefellichaft in Manchefter bis zum Erwerb von fünf Attien. Art. 23 bes Statuts S. 212.



¹⁷⁰⁾ Als Mufter biefer Affociationsform kann bas b. Pfeiffer S. 209—229 abgedrucke Statut der tooperativen Spinn- und Manufakturgefellschaft in Manchefter gelten. Die Aktien betragen hier 1 Pfb.

Ganzen bleibt bennoch bas Princip ber Kapitalgenossenschaft entscheibend, ba es immer nicht die Persönlichkeit, sonbern die Aktionäreigenschaft ist, welche ben Arbeiter zum Mitträger ber genossenschaftlichen Unternehmerpersönlichkeit macht.

3. Schlieflich ift noch berjenigen Affociationsform Erwähnung au thun. welche ben tapitaliftischen herrschaftsverband und die Arbeitsgenoffenschaft an tombiniren fucht. Gofern es fich nur um bie Bezahlung ber Arbeit mit einer Gewinnquote banbelt 172), wird baburch ber Birthschaftsorganismus als folder nicht geanbert. In neuerer Beit ift indeg in England unter bem Ramen ber industrial partnership in ber That eine besondere Gesellichaftsform barans bervorgegangen, indem theils durch Ginlagen theils burch Burudbehaltung von Beminn - ober Lohnquoten fur bie Arbeiter Geschäftsantheile gebildet merden. welche biefelben au Mittragern bes Unternehmens machen. Durch biefe Geicafteantheile wird baber nicht nur ein verbaltnifmäßiger Anfpruch auf Theilnahme am Geschäftsgewinn, fonbern mehr ober minber auch ein von ben betheiligten Arbeitern gemeinfam ober burch Ausschüffe auszuübendes Recht ber Rontrole ober felbst einer gewissen Theilnahme an ber Berwaltung begrundet 173). Das Gefet bat biefer Affociationsform Anertennung und rechtlichen Schut gemabrt und babei insbefondere bie Saftung ber Partner auf ihre Geschäftean. theile beschränkt 174). In Deutschland ift die Rachahmung versucht worben 175); es fehlt inden bieber an einer Gefellschaftsform, welche fur die Korthildung bes Inftitute geeignet mare 176).

Berwandt ift die Affociationsform, welche man in England benutt hat, um eine Mehrheit von Tagelohnern in den genoffenschaftlichen Pachtbesitz eines genoffenschaftlich zu bewirthschaftenden Landgutes zu bringen 177).

¹⁷⁹⁾ In Diefer Beife tam in Frankreich nach dem Beifpiel Des hauferanftreichers Leclaire schon feit 1842 mehrfach die Bertheilung einer Sewinnquote
unter alle ober bie feit einer bestimmten Zeit beschäftigten Arbeiter vor. Pfeiffer 101f.

¹⁷⁸⁾ Bgl. ben Auffat v. Engel, ber Arbeitevertrag und bie Arbeitegefell-fcaft, im Arbeiterfreund, Jahrg. 1867 S. 129 - 153. Auch Becher 106f.

¹⁷⁴⁾ Gefes v. 5. Juli 1865 (28 et 29 Vict. c. 86).

¹⁷⁸⁾ Bon bem Meffingfabritanten B. Borchert jun. in Berlin. Bgl. Schreiben bes hanbelsminifters an benfelben v. 18. Febr. 1868, abgebr. i. b. Rat. Zeit., Jahrg. 1868 Rr. 85, Beibl. 1.

¹⁷⁶⁾ Die Attienkommanditgesellschaft ift schon wegen der Minimalhöhe ber Attien unanwendbar. Es bleibt nach dem geltenden Recht nur die Subsumtion unter die "stille Gesellschaft" des H. G. B. und des gemeinen Rechts übrig. Ein neues Geses müßte in ähnlicher Weise das Recht der stillen und der Attienkommanditgesellschaft kombiniren, wie das Genoffenschaftsgesetz das Recht der offenen Gesellschaft und des Aklienvereins kombinirt hat.

¹⁷⁷⁾ Bgl. über bie von Gurbon ju Affington in ber Grafichaft Suffoll getroffenen Ginrichtungen (feit 1830) huber, bas Genoffenschaftsw. u. d. landl. Tagelohner S. 20. Anschüß l. c. S. 142—147. Schönberg L. c. S. 18—20.

C. Bas endlich die Stellung ber verschiebenen wirthschaftlichen Personalgenoffenschaften im Rechtssystem anlangt, so ist

I. nur die neuefte englische Rompagnie-Atte 170) weit genug, fie alle gu umfaffen. Denn jebe Birthichafte - ober Erwerbegenoffenschaft von minbeftens 7 Mitgliebern vermag fich unter Beobachtung ber gesetlichen Formlichkeiten burch die blofe Ginregiftrirung die Körperschaftsrechte und ben Schut bes Gefetes zu verschaffen, wenn fie fich einer ber funf Gesellschaftsarten, welche bas Befet tennt, anpaftt. Diefe funf Arten ber torporativen Genoffenschaft aber bieten für bie mannichfachste Gestaltung sowol auf tapitaliftischer, als auf personaler ober gemischter Bafis Spielraum. Der Rapitalverein in allen brei Formen, - mit unbeschränkter, burch Garantie beschränkter ober burch bie Antheile beschränkter haftbarteit, — wird zwar weit mehr als ber kontinentale Altienverein in ber Richtung auf Loslofung bes Rapitalforpers von ben Perfonlichkeiten feiner Trager eingeschruntt; ihm wird bagegen eine fehr viel ausgebehntere Möglichkeit gegeben, fich burch feine Grundverfaffung im Ginne einer Personalgenoffenschaft zu modificiren 170). Das Geset ftellt aber ferner bem Rapitalverein die reine Personalgenoffenschaft in doppelter Form, mit unbeichrankter Saftbarkeit und mit Beschränkung ber Saftbarkeit auf bie von jebem Mitgliede im Boraus geleiftete Garantie - vollkommen gleich 190). Auch eine folde Genoffenschaft baber tann fich innerhalb ber gefetlich gezogenen Schranken frei gestalten, erlangt burch blone Ginregistrirung die Rechte bes body corporate, unterliegt nur, wenn ber Antrag von einem Fünftel ber Mitglieber

¹⁸⁰⁾ Unlimited company (art. 6); company limited by guarantee, bazu Beispielsstatu unter B in Anhang 1.



Gin Laubgut wird an eine hierfur gebilbete Tagelobnergenoffenschaft unter Gemabrung eines Betriebsvorfduffes bergeftalt in Dacht gegeben, bag burch bie Leiftungen und Bablungen ber Gefammtheit bie allmalige Tilgung bes Borichuffes erfolgt, die einzelnen Genoffen aber burch Bablung einer fleinen, burch Bobnab. guge und Gewinngufchreibungen fich mehrenben Ginlage beftimmte untheilbare, jeboch unter Buftimmung bes Guteberrn und ber Genoffenschaft veraugerliche Antheile am Dachtrecht erlangen. Die Birthichaftsarbeiten erfolgen gegen ben gewöhnlichen Tagelobn burch bie Genoffen und nur, wenn ihre Rrafte nicht aureichen, burch fremde Arbeiter. Die Beftimmung und Bertheilung ber Arbeiten beforgt unter Oberaufficht bes Guteberrn ein Gingelvorfteber, fur bie Bertretung bes Berbandes im Uebrigen wird aus bem Borfteber, einem Rechnungsführer und einem Biehmeifter ein Ausschuß gebilbet. Untreue und andere Bergeben werben nicht nur mit Ausschluß, fonbern auch mit Berluft bes Dachtantheils, ber in ben Refervefonds fallt, geftraft. Mit der Genoffenichaft ift ein Ronfumverein (befonbers fur Dild) und ein Borfdugverein (jeber Genoffe tann bis jur balfte feines Untheils verzineliche Borfcuffe erhalten) verbunden.

^{178) &}quot;An act for the incorporation, regulation and winding up trading companies and other associations" v. 7. Aug. 1862. Bgl. § 69.

¹⁷⁹⁾ Bgl. oben § 69.

selbst dies herbeiführt, einer Regierungseinmischung durch Kommissare des Handelsamts und steht ebenso in allen übrigen Beziehungen unter ganz demielben Recht wie der Kapitalverein, mit der wesentlichen Maßgabe, daß an Stelle der Attie überall die Person des Genossen, an Stelle des Attienbuchs ein Mitgliederverzeichnis tritt 181).

Reben biesem Geset bestehen nun aber in England die Specialgesete fort, welche gewissen, vom Staate als gemeinnätig betrachteten Birthschaftsgenossenschaften, falls sie vom Geset geforderten Garantien bieten, eine bevorzugte Stellung, mancherlei Kostenbesreiungen, geringere Förmlichkeiten und förbernde Privilegien gewähren. Die gesorderten Garantien sollen dabei namentlich vor einer Ausbentung der eingeräumten Bortheile durch bloße Spekulationsunternehmungen schützen, weshalb insbesondere Maximalbeträge für die Einzelantheile bestimmt und die Zweck begrenzt zu werden psiegen. Derartige Specialgesetse sind namentlich im Interesse der arbeitenden Klassen für die Unterstützungs Gesellschaften 1027), für die Land- und Baugenossenschaften 1048) und für die Gewerds- und fürsorglichen Gesellschaften 1049) ergangen.

¹⁸¹⁾ Bgl. oben, Eigenthumlich ift, daß im Statut für die Mitgliederzahl eine Normal- ober Maximalhohe festgeseht sein muß, deren Ueberschreitung vorherige Statutenanderung mit den dafür vorgeschriebenen Körmlichkeiten fordert. Rephner 1. c. S. 555. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (art. 52). Die Berufung der Generalversamml. muß auf Antrag von 5 Mitgliedern erfolgen. Kephner S. 563. Ueber die Aufnahme v. Mitgliedernib. 565f.

¹⁸⁴⁾ Die erfte Parlamentsatte ift v. 1798 (stat. 33 Geo. III c. 54). Dann stat. 35 Geo. III. c. 111, 48 Geo. III. c. 11, 10 Geo. IV. c. 56, 4 et 5 Will. IV. c. 40, 18 et 14 Vict, c. 115, 18 et 19 Vict, c. 63. Ginige Abanberungen erfolgten burch 21 et 22 Vict. c. 101 und 23 et 24 Vict. c. 58; eine Ausbehnung auf Biebverficherungsgefellichaften burch 29 et 30 Vict. c. 34 (11. Juni 1866). Das Gefet tommt allen Gefellichaften ju Gute, welche bie von ihm pracifirten 3mede (Tobes., Unfalls. ober Altereverficherungen fur bie Mitglieder ober beren nachfte Bermanbte) ober irgend einen anbern 3med, ben bie erften Schapfefretaire ober in Schottland ber Lordanwalt fur geeignet er-Maren, verfolgen. Es barf feine Jahrebrente über 30 Pfb., teine Rapitaljumme über 200 Pfb., tein Begrabnifgelb fur Rinber über 6 refp. 10 Pfb. verfichert werben. Die Gefellichaften übernehmen bie Pflicht, ihre Statuten, einen jabrlichen Geschäftsbericht und alle 5 Jahre einen ausführlichen Bericht bem Registrator General of friendly societies ju überfenden, mogegen fie burch bie Ginregiftrirung bas Recht, Rapitalien unb fleinere Grundftude ju erwerben, Proceffe ju führen, Schiebsfpruche mit Erefutivfraft ju fallen, und Stempelfreiheit erlangen. Engel 1. c. 114f. Lublow und Jones 35f.

¹⁶³⁾ Ges. v. 14. Juli 1886 (6 et 7 Will. c. 32). Das Rabere b. Engel, Beitschr. bes statist. Bureau's, Jahrg. 1866 S. 71 f. Lublow u. Jones 87. Rein Antheil darf Ker 150 Pfb., die monatl. Substitution nicht über 20 Pfb. betragen.

¹⁰⁴⁾ Das Gef. v. 30. Juni 1852 (15 et 16 Viot. c. 31) ift gleichzeitig mit

II. Im frangofifchen Recht tannte man bis in die neuefte Beit außer ben vom Staate mit einem befonderen Recht bekleibeten Korporationen nur die vier Gesellschaftsformen ber société anonyme, ber société en commandite par actions, ber société en commandite und ber société en nom collectif, an benen im Sahre 1863 die société à responsabilité limitée als eine ohne Staatsautorisation gegründete Aftiengefellschaft hinzutrat. Es gab mithin, ba Die anonyme Gefellichaft fowol wie die Gefellichaft mit beschränkter Saftbarkeit reine Aftienvereine maren, teine für bie Personalgenoffenschaft geeignete Form. Sebe Gegenseitigkeitsgesellichaft und jebe perfonliche Birthichaftsgenoffenschaft mußte vielmehr entweder fich in die Form bes Rapitalkorpers gwangen, ober mit bem Rechte bes Gefellschaftsvertrages anstommen. Das Gefet v. 24. Juli 1867 halt biefen Auftand infofern aufrecht, als es bie von ibm freigegebene société anonyme in jeder Begiehung als burchgeführten Kapitalverein konftruirt, ohne in gleicher Beife bie Personenverbindung fur wirthschaftliche 3mede gu befreien 186). Es ichlägt aber, unter befonderer Rudfichtnahme auf die Rooperativbewegung, einen eigenthumlichen Weg ein, um wenigftens gewiffen Rlaffen ber Personalgenoffenschaften obne specielle Staatsautorisation eine korporationsahnliche Existen, ju sichern. Indem namlich im britten Titel bes Gesebes Partikularbeftimmungen über bie Gesellschaften mit veranderlichem Rapital (sociétés à capital variable) getroffen werden, welche neben bem allgemeinen Recht ber im Uebrigen vorliegenden Gesellschaftsgattungen da zur Anwendung kommen sollen, wo ein Statut die Bermehrung bes Gefellschaftstapitals burch fucceffive Nach. gablungen ober burch Aufnahme neuer Gefellschafter, Die Berminderung beffelben burch theilweise ober völlige Rudnahme gemachter Ginlagen julaft (art. 48): wird amar teine neue Gefellichafteform geschaffen, wol aber die Möglichkeit ber Mobificirung einer andern Gefellichaftsform im Ginne ber Perfonalgenoffenschaft

bem Erlaß ber neuen Kompagnie-Alte burch ein neues Geset v. 7. Aug. 1862 (25 et 26 Vict. c. 87) über provident and industrial societies ersett. Sie sind für jede Arbeit, handel oder handwert, mit Ausnahme des Berghan's und Bankwesens, und Berwendung des Genoffenschaftsvermögens für jeden erlaubten Zwed möglich und erlangen durch Einregistrirung nach erfolgter Bescheinigung ihrer Gesemäßigseit volles Körperschaftsrecht. Ihre Vorrechte bestehen in Stempelfreiheit, geringeren Förmlichseiten und einer ohne Weiteres eintretenden besichränkten haftbarkeit. Dafür darf kein Geschäftsantheil eines Genossen über 200 Pfb. betragen. Ludlow und Jones S. 38 f. — Bgl. noch die Gesetz über Anleihegesellschaften (loan societes) v. 1835 u. 1863 ib. 32.

¹⁸⁵⁾ In Bezug auf Tontinen und Versicherungsgesellschaften (tit. V) bestimmt bas Geset (art. 66), daß Associationen mit dem Charafter ber Tontinen oder Lebensversicherungsgesellschaften, mögen sie gegenseitige oder Prämiengesellschaften sein, der Autorisation und Ueberwachung der Regierung unterworfen bleiben, andere Versicherungsgesellschaften dagegen sich nach Waßgabe besonders zu erlassender Bedingungen frei konstituiren können.

eröffnet. In einem folden Kalle konnen Altien ober Altienantbeile auf kleinere Betrage als fonft, jeboch nicht unter 50 Francs, ausgestellt werben, muffen aber auf Namen lauten und find erft nach befinitiver Ronftituirung ber Befellschaft und nur durch Umschreibung im Altienbuch negotiabel. Gegen die Uebertragung ber Aftien tann burch Statut bem Berwaltungerath ober ber General Berfammlung ein Biberiprucherecht gegeben werben (art. 50). Gelbft bei entgegenstebenben Bertragen fteht jebem Mitgliebe einer folchen Gefellichaft ber Austritt jeberzeit frei, wogegen umgefebrt burch bas Statut ber Beneralversammlung ein Ausschliefungerecht eingeraumt werben tann, fur beffen Ausübung indeft mindeftens die fur Statutenanderungen erforberliche Debrbeit vorgeschrieben werben muß (art. 52). Ausbrudlich wird hinzugefügt, daß Tob, Austritt ober Konturs eines Mitaliedes ben Beftand ber Gesellichaft nicht beeinflußt (art. 54). Solche Gefellschaften find ben gewöhnlichen Formalitäten unterworfen, fie muffen nur ben Betrag, unter welchen ihr Ravital nie finten barf, veröffentlichen (art. 58) und bei Ordnungoftrafe ftete mit bem Rufat "à capitale variable" zeichnen (art. 64). Gesesliche Beschränkungen gelten für fie bezüglich ber Sobe bes Gefellschaftstapitals, welches bei ber Grundung nicht über 200,000 France betragen und burch jahrlichen Beschluß nicht um mehr als ben gleichen Betrag erhöht werben barf (art. 49); es muß ferner burd bas Statut ber Berminberung bes Gefellichaftstavitals burd Rudnahme eine Grenze und amar bergeftalt gezogen werben, bag minbeftens ein Bebntel bes ursprünglichen Rapitals gefichert bleibt (art. 51); bie Gefellschaft gilt vor effettiver Einzahlung eines Zehntels nicht als konstituirt; jeder austretende ober ausgeschloffene Gesellschafter endlich haftet ber Gesellschaft und Dritten fünf Jahre lang für die im Augenblich feines Ausscheibens bestehenden Berbinblichteiten (art. 52). Gerichtlich vertreten wird die Gesellschaft, welches ihre Korm sein mag, burch ihre Abministratoren (art. 53).

So ift dem Resultat nach eine der wirthschaftlichen Personalgenossenssellen sehr nabe kommende Rechtsgestaltung ermöglicht. Allein in direktem Gegensatzum englischen Recht, welches von der Personengemeinschaft ausgeht und den Gedanken derselben auch bei der Kapitalkörperschaft in den wichtigsten Beziehungen sesthält, wird das kapitalistische Princip dem gesammten Gesellschaftsrecht zu Grunde gelegt und die personliche Genossenschaft mit korporativer Berfassung als eine bloße Modisskation des Kapitalvereins betrachtet und behandelt 1801.

III. In Deutschland überläßt das gemeine Recht die wirthschaftlichen Personalgenossenschaften der vollen Rechtsunsicherheit, welche das zum Felde zahlloser Kontroversen gewordene römische Korporations und Gesellschaftsrecht herbeisührt. Auch die Landesgesetze aber haben erst in neuester Zeit theils eine

¹⁹⁹⁾ Die Genoffenschaften tonnen fich natürlich auch jest, wie bisher ber Fall war, als einfache Rollettiv- ober Rommanbitgesellschaften mit personlich haftenden Geranten tonftituiren.

Revision des gesammten Genoffenschaftsrechts angebahnt 107), theils für bestimmte Rlaffen von Genoffenschaften ein eigenthumliches Recht geschaffen. Soweit es baber an einem allgemeinen Gefete fehlt, wie bies namentlich überall bezug. lich ber Garantiegenoffenschaften und ber ohne perfonliche Solidarhaft begrundeten Rreditverbande der Fall ift, oder foweit eine Genoffenschaft fich ben nur fakultativen neuen Gefeten nicht unterftellen will, befteht baber ber bis por Rurgem allgemeine Buftanb fort, welcher aus ben Grunbfagen bes positiven Rechts über Rorporationen und Gefellschaften folgt. Danach bleibt ber Genoffenschaft nur eine boppelte Bahl. Sie muß entweber fich als Privatgefellicaft ohne anerkannte Rechtsperfonlichkeit tonftituiren, indem fie auf Grund bes freien Bereinsrechts zusammentritt und ihre inneren Berhaltniffe burch einen verklaufulirten Gefellichaftevertrag torporationeabnlich orbnet. Dann entbehrt fie indeg, wenn fie auch fur beschranttere Rreife und mit Bubilfenahme bes guten Billens und ber Gitte einen erträglichen modus vivendi finden mag, ber Möglichfeit, im Bertehr als anerkanntes Ginheitswefen aufgutreten. Der fie muß, - und fur alle größeren, in die Deffentlichkeit tretenden Gegenseitigkeitsgenoffenschaften wird biefe Alternative gur praktischen Nothwendigkeit -, fich die specielle staatliche Inkorporirung verschaffen, wobei fie bann, ba ber Staat bie. Berleihung und Belaffung ber ihr unentbehrlichen Rechtsperfonlichkeit naturlich an bie ihm gut icheinenden Bebingungen knupft, bie geficherte privatrechtliche Stellung mit bem Berlufte ber Gelbftanbigfeit erkauft. Ueberdies ift auch aus polizeilichen Grunden, von ber Ertheilung ober Nichtertheilung ber Korporationerechte gang abgesehen, für manche Rlaffen ber Gegenseitigkeitegenoffenschaften bie staatliche Genehmigung und Beauffichtigung vielfach unbedingt geboten 108).

¹⁸⁷⁾ Bgl. Th. II. In bas allgemeine Genoffenschaftsrecht gehört auch ber bairische Entwurf eines Genoffenschaftsgesetzes (wgl. benselben in ben Bl. für Genoffenschaftswesen, Jahrg. 1868 Nr. 13—15), welcher alle Bereine für erlaubte Zwede mit Ausnahme ber Attiengesellschaften und Korporationen normiren will.

¹⁸⁹⁾ So wird in Preußen durch das A. E. R. I, 11 § 651. 652 für gemeinschaftliche, d. h. eben gegenseitige Witwen. Sterbe. und Aussteuerkassen landesherrliche Genehmigung gefordert und bezüglich der Rechte und Pflichten der Interessenten auf den staatlich genehmigten Plan verwiesen. Die K. D. v. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121) bestimmt die Behörden, welche im einzelner Fall Genehmigung und Beaufsichtigung im Namen des Landesherrn ausüber sollen. Das Restr. d. R. d. J. v. 12. Jan. 1837 (v. Kamps, Annalen Bd. 21 S. 109) erklärt, daß diese Borschriften sich auch auf Krankenkassen beziehen. Ueber die Beaufsichtigung von Aussteuer- und heirathsklassen vgl. Restr. d. R. d. J. v. 5. Febr. 1852 (R. Bl. d. i. B. S. 9). Besondere Strassen für die Errichtung ungenehmigter Anstalten dieser Art setzt das Strasses. § 340 Nr. 6 sest. Endlich hat das Ges. v. 17. Mai 1853 (G. S. S. 293) § 1 diese Bestimmungen ganz allgemein auf Bersicherungsanstalten jeder Art ausgedehnt. Doch sind unterm 21. Mai 1861 für

Dem Mangel allgemeiner gejehlicher Normirung entspricht eine Lücke in ber Theorie. Die wenigen Bemerkungen, welche ber Gegenseitigkeitsgenossenschaft, meist unter vorzugsweiser Berücksichtigung der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, gewidmet zu werden pslegen, gehen selten tief auf ihr Besen ein und bezeichnen noch seltener dasselbe annähernd richtig. Setzt sich in Bezug auf das Verhältniß von Einheit und Vielheit hier die Kontroverse fort, ob von dem Begriff der römischen Societät 1889), der Korporation 1800), einer juristischen Persönlichkeit anderer Art 1811) oder der deutschrechtlichen Genossenschaft werd auszugehen ist, so herrscht eine nicht geringere Meinungsverschiedenheit über das Verhältniß von Genossenschaft und Vermögensgemeinschaft. Die ganz verwerfliche und dem positiven Inhalt der Gesehe widersprechende Annahme, die unbenannte Gesellschaft des französischen Rechtes sei ein weiterer Begriff als der Begriff des Attienvereins, sührte zu der Ausstellung eines Gattungsbegriffes der anonymen Gesellschaft, welche in die beiden Unterarten des Attienvereins

ältere und unterm 25. Mai 1861 für neu zu gründende Sterbetaffen Ministerialrestripte ergangen (M. Bl. b. i. B. S. 120. 121), welche der Staatsbevormundung eine Grenze zu ziehen suchen, damit nicht durch "übertriebene Fürsorge" "die genossenschaftliche Selbsithilfe" in schädlicher Weise zurückgedrängt werde. Daß die polizielliche Genehmigung als solche die Verleihung der Korporationsrechte nicht einschließt, wird mehrfach unter Aufstellung besonderer Vorschriften über diese Verleihung ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. z. B. Restr. v. 9. und 21. Sept. u. 4. Nov. 1844, 26. Mai u. 3. Juli 1861, M. Bl. d i. V. 1844 S. 206. 283. 302; 1861 S. 121. 171.

¹⁸⁹⁾ Vom Societätsbegriff gehen aus: Danz, hobb. d. beut. P. R. II. § 217 S. 318 f. Gerber § 202 Note 8. Gengler S. 687 f. Pfeiffer, jur. Peri. § 43 S. 38. Am ausführlichften Staudinger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage S. 72. 149 f. Das Bebeuken, welches sofort aus dem Mangel einer Rlage der socii gegen einander und Oritter gegen die einzelnen socii entsteht, sucht Staudinger durch die Annahme einer vertragsmäßig für die Dauer der Societät erfolgten Substitution des Borstandes zu erledigen. Der Societätsbegriff beherrscht auch die spärlichen Gesephsbeftimmungen, z. B. Pr. A. & R. II, 11 § 650. 651, Defterr. Geseph. § 1287.

¹⁹⁰⁾ Das Princip der römischen Korporation führen durch: Pfeiffer bezüglich der gegenseitigen Witwenkassen, 3. f. D. R. IX. S. 450—486. Waurenbrecher § 159. Renaud, Attiengesellschaften § 17 S. 170—176. Letterr will Gegenseitigkeitigesellschaften und Aktienvereine unter dem Gattungsbegriff der gewillkurten Privatkorporationen zusammenfassen.

¹⁹¹⁾ Bet Runde § 208. 283, Cichhorn § 119 icheint, indem fie für "Bitwenkassen und ahnliche Institute" öffentliche Genehmigung verlangen, der Begriff der öffentlichen Anstalt zu überwiegen. Runte, 3. f. h. R. VI. 220f. personificirt den Fonds, konftruirt also eine Stiftungspersönlichkeit. Auch Endemann, h. R. § 174 S. 835 Note 10 sieht die Gegenseitigkeitsgenoffenschaft als ein kapitalistisches Berkehrswesen mit eigner Rechtspersönlichkeit an.

¹⁹²⁾ Befeler § 71. 97 a. E. 129 I. Er nimmt eine "Genoffenschaft mit

und ber Bereine mit ungleichen Kapitaleinschuffen, worunter bie Gegenseitig-Leitsgefellichaften bie vornehmfte Rlaffe bilbeten, gerfallen follte 193). Auch ohne eine berartige Terminologie jedoch fest man vielfach bas Befen ber Gegenfeitigkeitegenoffenschaft in die Rapitalaffociation 104), fo febr icon die oberflächlichfte Betrachtung von ber Unrichtigkeit überzeugen muß. In ber That kann eine Genoffenschaft unmöglich als Rapitalgenoffenschaft gelten, wenn fie ohne beftimmtes Bermogen entfteben, ihr Bermogen beliebig vermindern und erhoben und felbst bei völligem Berluft bes ursprünglichen Bermogens ohne Befens. anderung fortbefteben tann; wenn ebenfo bie Mitgliebichaft in ihr in teiner Beise gleich ber Attie als Bermögensrecht charafterisirt wird, ba schon bie Ungefchloffenheit bes Bereins botumentirt, bag bas Genoffenrecht an fich feinen Bermogenswerth bat, ba ferner bas Mitgliederecht unveraußerlich, untumulirbar und awar bem ötonomischen Behalt nach verschieben, ber Bereinstragerichaft, insbesondere bem Stimmrecht nach bagegen gleich ift, ba endlich die Mitgliebspflicht nicht burch einen bestimmten ein fur allemal bezahlten Kapitaleinschuß erfcopft wird ober boch werben tann, fonbern als fortbauernbe, unbeftimmte, wenngleich nicht nothwendig unbegrenzte Berbindlichkeit besteht 195).

Die völlige Unzulänglichkeit bes geltenden Rechtes wie der herrschenden Theorie mußte hervortreten, als sich die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbsund Wirthschaftsgenossenschaften der arbeitenden Klassen auf der Kreditbasis ber persönlichen Solidarhaft entwickelten. Denn diese Genossenschaften führten und führen, soweit ihnen nicht ein Specialgeset geholsen hat, unter dem gewöhnlichen Societäts- und Vereinsrecht ein rechtlich anerkanntes Dasein nur als vertragsmäßig verbundene Vielheiten, welche durch Bollmachtsertheilungen an ihre Vorsteher in höchst unvollkommener Weise den Mangel eigner Persönlichkeit ersetzen und namentlich bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten so gut wie rechtlos sind 1966). Nur in wenigen Staaten wurde hiergegen eine Abbilse

¹⁹⁶⁾ Den Berfuch, fur jebe Genoffenschaft bas Erforbernig obrigfeitlicher



juriftischer Personlichteit" an, bie von den Schuldnern resp. den Berficherten selbst gebildet wird. Bluntichli § 89 Rr. 7. 182 Rr. 4. 141 sept überall seinen eigenthumlichen Genoffenschaftsbegriff an die Stelle. Bgl. Burch. Gesehb. § 1742: die Berbindung der Berficherten bildet bei der wechselseitigen Berficherung eine Genoffenschaft, welche als Bersicherer erscheint.

¹⁹³⁾ Maurenbrecher, P. R. § 402. Bradenhöft, im Rechtsler. V. 88. Bender, Grunds. des engeren handlungsrechts § 154. Mittermaier § 557. Auerbach, Gesellschaftswesen § 60—62. Gengler S. 187 (bezüglich ber Banken). Bluntschli § 189. Ebenso viele Franzosen, z. B. Pardessus, cours de droit comm. IV. nr. 1043 S. 277.

¹⁹⁴⁾ So 3. B. Pohls, Aktiengesellich. S. 63 f. Jolly, 3. f. D. R. XI. S. 384 § 8 (Er subsumirt die Gegenseitigkeitsgenoffenschaften sogar unter die Aktiengesellschaften im weitern Sinn). Runge, 3. f. H. VI. 220 f. (Er konftruirt sie als "universitas bonorum".) Endemann, H. S. S. 281 Note 48.

¹⁹⁵⁾ Bgl. auch Renaud l. c. S. 173f. Befeler l. c.

burch freigiebige Ertheilung von Rorporationsrechten gewährt 107), womit auf ber anderen Seite wiederum ber Rachtheil verbunden war, daß bie baburch begrundete Abhangigteit ben Gebanten ber genoffenschaftlichen Gelbithilfe ichabigte. Die Ginführung bes Sanbelsgesethuches verfdlimmerte bie Lage ber Genoffenichaften, ftatt fie zu beffern. Denn nun entstand bie Frage, ob biefe Genoffen. ichaften unter ben Begriff ber hanbelsgesellichaften fielen, — eine Frage, beren Beantwortung im einzelnen Falle mit Ruckficht sowol auf die lediglich nach innen ober zugleich nach außen gefehrte Thatigfeit, als auf ben Umfang bes Geschäftsbetriebes verschieben beantwortet werben mufte 100). Bon ben Gefellfcaftsformen bes hanbelegefetbuches feboch pafte feine fur bie Genoffenichaft. Denn die auf perfonlicher Bafis beruhende Bandelsgesellichaft ift nicht bis gur Rorpericaft entwidelt: bie forporative Sandelsgesellschaft bagegen ift rein tapitaliftifch gebaut. Auch bie Berfuche ber Theorie, bas rechtliche Befen ber neuen Bereinsform ju tonftruiren, erhoben fich nicht zu beffen vollem Berftandnift, indem fie namentlich auf ber einen Seite fich nicht bon ber Auffaffung bes Gefellichaftsvertrages zu lofen vermochten 190), auf ber anbern Seite ben Gedanken ber Rapitalvereinigung hineintrugen 200). Gludlicherweise erlangten biefe Brrthumer teinen entscheibenben Ginfing, als bas unabweisbar geworbene Bedürfniß eine gesetliche Normirung ber neuen Affociationsform

Genehmigung aufzustellen, machte man Anfangs in Kurheffen, hannover und bezüglich der Borschußvereine auch in Preußen. In Desterreich bestand natürlich bis zum Bereinsgeses v. 7. Nov. 1867 die Nothwendigkeit staatlicher Erlaubniß zu Recht. Bgl. auch Parifius S. XXX f.

¹⁹⁷⁾ Besonders in Medlenburg, dem Königreich Sachsen und den thüringischen Staaten. Schulze, Borschuß- und Areditvereine S. 17. Bisweilen auch Preußen. So wurde durch Rab. D. v. 12. Juli 1857 bas "handelsinstitut und Centralmagazin vereinigter Meister bes Tischlergewerks in Berlin" mit den Rechten einer juriftischen Person begabt.

¹⁸⁸⁾ Bgl. Golbschmidt, S. R. I. S. 426. Endemann, beut. Bierteljahrschr. Rr. 105 S. 158 f. u. S. R. § 32 Note 6. Busch, im Archiv I. 208 f.; Kräwel ib. II. 341 f.; Labenburg III. 427 f. (Er will Bereine, Erwerbsgefellschaften und Genoffenschaften unterscheiben); Roch ib. VIII. 350. X. 1. Auerbach, 3. f. b. gef. S. R. VII. 4f. Parifius I. c. S. 52 f. Rote 56. Ueber Rohstoffvereine insbes. Roch, Arch. V. S. 46 f. und über Konsumbereine ib. S. 60 f. Erkenntniffe über bie Frage in Busch, Archiv II. 170. III. 370. 388. IV. 821. VI. 38; 3. f. b. gef. S. R. VI. 560. VII. 479. 585. VIII. 613. 615.

¹⁹⁰⁹⁾ Bgl. 3. B. Koch, Archiv V. 50. 64. Ebenso geht Auerbach, 3. f. b. ges. H. VII. S. 1—27. 338—386 von dem Gedanken ber modificirten societas aus. Auch Befeler, P. R. § 71 C. S. 253 rechnet diese Bereine noch nicht unter die korporativen Genoffenschaften; erft der Erfolg werde es zeigen, ob sie eine korporative Gestaltung zu gewinnen vermögen.

^{200&}quot;) Co Endemann; in dem Auffat in hilbebrand's Jahrb. I. S. 489 — 492 bezeichnet er zwar ale Grundlage ber Bereinigung ben "Konde an Personal-

erzwang 201). Bielmehr weist das unterm 27. März 1867 für Preußen erlassene Genoffenschaftsgeset 208) und das aus diesem hervorgegangene Genoffenschaftsgesetz des nordbeutschen Bundes v. 4. Juli 1868 203) den "Erwerbsund Birthschaftsgenoffenschaften" eine ihrem Wesen fast durchgängig angemessene Stellung im Rechtsspstem an, wobei ebensowol die körperschaftliche Natur, als der persönliche und doch das Kapital organisch sich verbindende Bau der Genossenschaft zur Geltung gelangt.

Die Genossenschaften, für welche bas neue Geset bestimmt ist, werden von demselben (§ 1) mehr beschrieben als besinirt; unter hinweis auf ihre hauptgatungen — Borschuß- und Areditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumwereine und Vereine zur herftellung von Wohnungen für ihre Mitglieder — werden sie als "Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder

fredit." berfelbe faut ihm aber unter ben Rapitalbegriff, da er im S. R. S. 281 Rote 48 bie Benoffenichaften ju ben Rapitalaffociationen gablt. Much Auerbach 1. c. S. 26 und Roch, im Archiv v. Buich VIII. S. 350-372 finben in ber Genoffenschaft "im Befentlichen eine Rapitalvereinigung", bie nur baburch mobificiet fei, baf bie Personen, nicht bie Befiger von Attien die Theilnahmeberech. tigten feien. Sehr gefünftelt ift bie Ronftruttion Runge's, i. b. 3. f. b. gef. \$. St. VI. S. 220-228. Er finbet in ber Genoffenschaft, welche von ber einen Seite Ginheit, von ber anbern Bielbeit fei, die Ginheit ausschlieflich im Bermogensbeftanbe, bie Bielbeit in ber Personenverbindung. Go gewinnt er benn eine juriftische Berfon als Tragerin eines von den Benoffen völlig abgeloften patrimonium, aber biefe Perfon ift ibm nur ein personificirter Rapitalfonde, ift eber mit ber Stiftung ale mit ber Rorporation verwandt. Die Genoffen find baber nicht Trager, fondern Organe Diefer abftratten Perfon, welche Gigenthumerin bes Genoffenschaftspermogens ift. Auf ber anbern Seite haben bie Genoffen an biefem Bermogen ein eigenthumliches jus in bonis und fie haben biefes Recht nicht jeder für fich, fondern find bezüglich beffelben als Gefammthander perbunden. Aus biefer Gefammthand foll bann gleichzeitig ber perfonliche Benoffenverband, welcher fich g. B. im Ausschluß Unwürdiger außert, bervorwachsen, obne irgend etwas mit ber Bereinsperfonlichfeit ju ichaffen ju haben.

201) Bornemlich, weil Schulze-Delitsch felbst bas rechtliche Wesen ber Exwerbs- und Wirthschaftsgenoffenschaften weit richtiger auffaßt. Denn er betont ebenso entschieden die korporative Anlage derselben, bas Borhandensein einer "Gesammtpersönlichkeit" (vgl. 3. B. Borschuß- und Kreditvereine S. 51. 66. 124. 129), als er andererseits darauf hinweist, wie hier gegenüber der Kapitalgenoffenschaft des Aktienvereins eine persönliche oder Arbeitsgenoffenschaft vorliege (2. B. ebenda S. 26. 48).

po2) G. S. S. 501. Eingeführt in ben neuen Landestheilen durch Berordn. v. 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 (G. S. S. 1189. 1449. 1684). Bon den kleineren Staaten haben es Sachsen-Weimar und Sachsen-Reiningen eingeführt. Bgl. den Kommentar des Gesetzes b. Parisius S. 3—137.

203) Norbbeutiches B. & Bl. v. 1868 Rr. 24 G, 415.

Digitized by Google

ber Wirthschaft ihrer Mitglieber mittelft gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", bezeichnet. Doch sind damit wenigstens ungefähr die hauptsächlichsten Merkmale der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft angegeben: durch das Erforderniß der Ungeschlossenbeit die Personalgenossenschaft angegeben: durch die hinzugefügte Zweckbestimmung die wirthschaftliche Natur des Zweckes und die wirthschaftsgenossenschenschaftliche Natur des Zweckes und die wirthschaftsgenossenschenschaftliche Natur der zur Erreichung dieses Zweckes anzuwendenden Mittel 2003). Derartigen Genossenschaften nun bleibt es nach dem Geseh undenommen, sich entweder mit dem gewöhnlichen Bereins- und Gesellschaftsrecht zu begnügen, oder eine specielle Inkorporirung nachznsuchen. Allein es ist ihnen die dritte Möglichkeit eröffnet, durch Erfüllung der gesehlichen Bedingungen die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" zu erlangen. Die eingetragene Genossenschaft ist nun aber in der That eine neue und eigenthumliche Associationsform, indem sie als eine korporative Personalgenossen schaft für Wirthschaftszwecke erscheint.

1. Als vollkommen freie Genossenschaft ist eine derartige Körperschaft das Erzeugniß der bürgerlichen Autonomie. Sie bedarf daher keiner Staatsgenehmigung zu ihrer Entstehung. Ihr giebt ein konstituirender Alt das Dasein **205), für dessen Beurkundung schriftliche Form (§ 2), für dessen Inhalt gewisse unabänderliche Grundzüge und ein Minimum der Bollständigkeit (§ 3) vorgeschrieben sind, der aber im Nebrigen willkurlicher Gestaltgebung anheimfällt. Um jedoch vom Recht als Körperschaft anerkannt zu werden, bedarf die Genossenschaft einer Eintragung in ein öffentliches Register, welches wesentlich gleich dem Handelsgesellschaftsregister eingerichtet ist **200). Zugleich muß sie das Berzeichniß ihrer Mitglieder beim Gericht, welches dasselbe zur öffentlichen Einsicht

^{205,} Das Gefet spricht freilich, wie bas handelsgesethuch, von einem "Gefellschaftsvertrage" und fügt nur in Rlammern "Statut" hinzu (§ 2). Es wird
indes in Th. II gezeigt werben, daß, sobald man eine Körperschaft annimmt, der fie begründende Att nothwendig aufhören muß, Bertrag zu sein.

^{200) § 4—8. 69. 71.} Einige Bestimmungen, welche das preußische Gesetz ber Instruktion des Justizministers über Kührung der Genoffenschaftsregister überließ, sind jest in das Gesetz selbst aufgenommen. Die preußischen Ministerialinstruktionen v. 2. Mai, 10. Aug., 25. Sept. u. 26. Okt. 1867 sind zusammengestellt bei Parissius I. c. S. 147—168.

auslegt, einreichen und es wird ein Auszug ihres Statuts burch bie öffentlichen Blatter befannt gemacht, obne bag biefe Kormlichkeiten gleich ber Gintragung ben Rechtsbeftand ber Genoffenschaft bebingten (§ 4). Befentlich bagegen ift ber Genoffenschaft ein Rame, welcher bom Gegenstande ber Unternehmung entlehnt fein, die jufabliche Bezeichnung "eingetragene Genoffenschaft" enthalten muß und keinen Ramen einer Person aufnehmen barf (§ 2). In berfelben Beije bangt fobann die Abanberung bes Statuts pon ber Benoffenicafte - Autonomie, Die rechtliche Birtung bes Abanderungsbeichluffes aber pon feiner idriftlichen Beurtundung und ber Gintragung in bas Genoffenichaftsregifter ab (\$ 6). Endlich vermag bie Genoffenschaft burch einen Beichluft. ber gleichfalls ber Gintragung und Beröffentlichung bedarf, ibre Griftens au beenbigen (§ 34. 36). Es treten aber als Auflösungsgrunde Ablauf ber beftimmten Beit (§ 34. 36), Ronfurs (§ 34. 37) und gerichtliches Strafertenntnif (§ 35) bingu. Die Auflofung burch Ronturs beweift, bag bie Genoffenicaft als Birtbicafteverein nicht ohne jebes Bermogen besteben tann: allein wie wenig fie bamit als Ravitalgenoffenschaft charafterifirt wirb, geht beutlich baraus hervor, daß weber ihre Entstehung noch ihr Fortbeftand burch ein Grundtapital von beftimmter bobe bedingt ober beftimmt wird. Dag aber die Auflofung ber Genoffenschaft jebem Berwaltungsatt entzogen ift und nur burch gerichtliches Ertenntnift auf Betreiben ber boberen Berwaltungebehorbe erfolgen tann, wenn fie fich gesetwibriger Sandlungen ober Unterlaffungen, welche bas Gemeinwohl gefährben, ober einer Ueberschreitung ihres wirthschaftlichen Birtungetreifes ichulbig macht, zeigt ben Gieg ber rechtsftaatlichen Auffaffung über bie Korporationstheorie bes Berwaltungsstaats.

- 2. Am schärfften tritt bie Eigenthumlichkeit ber neuen Bereinsform in ihrer Zusammensetzung, in ben Grundsätzen über Bebingungen und Gehalt ber Mitgliebschaft hervor.
- a. Das Genossenscht wird als persönliches Recht auf dem einzigen Wege der Beitrittserklärung und Aufnahme nach Maßgabe der statutenmäßig sestzuftekenden Bedingungen erworden (§ 2. 3 nr. 4) und auf dem doppelten Wege des nach vorangegangener Kündigung stets gestatteten Austritts und der von der Genossenschaft verfügten Ausschließung verloren (§ 38). Dabei kann die Genossenschaft nicht nur durch das Statut sich die für ihren persönlich-sittlichen Charakter erforderlichen Garantien schaffen, sondern wird schon vermöge Gesets zur Ausschließung eines Mitglieds wegen Berlustes der bürgerlichen Ghrenrechte befugt (§ 38). Es ist klar, daß das Genossenschts nicht haben kann und daß daher dasselbe unübertragbar und im Zweisel unvererblich ist (§ 38. 39). Allein die wirthschaftliche Natur des Ganzen sordert eine hineinziehung des kapitalistischen Moments und deshalb wird die Bildung eines Geschäftsantheils von bestimmtem Betrage sehm Genossen obligatorisch gemacht (§ 3 nr. 5). Dieser Geschäftsantheil wird indes vom

Gefet durchans nicht gleich der Altie als Basis des Genossenrechts, sondern als ein mit dem Genossenrecht organisch verbundenes Forderungsrecht gegen den Berein behandelt. Während bestehenden Genossenrechts folgt er daher der Ratur von diesem. Beim Ansschelden eines Genossen oder nach der Anstdiung wird er dagegen keine Miteigenthumsquote am Bereinsvermögen, sondern ein individuelles Forderungsrecht auf die bestimmte, aus den Büchern der Genossenschaft ersichtliche Guthabenssumme. Deshalb kann das ansscheidende Mitglied oder sein Erbe nur die Auszahlung vieser Summe binnen drei Monaten von der Genossenschaft fordern, ohne am Reservesonds oder dem sonstituten Bermögen ein Anrecht zu behalten (§ 39), und bei der Liquidation wird nur diese Summe hinter den Bereinsgläubigern aus der Masse befriedigt, ein etwalger Ueberschuß aber im Zweisel nach Köpsen vertheilt (§ 47).

b. Das Genoffenrecht ift fomit auch feinem Inhalt nach mnuchft perfon-Deshalb giebt es nicht nur teine mehrfache ober getheilte Dit. gliedichaft, fonbern an fich ift jebes Benoffenrecht bem andern gleich. Susbefonbere fteht jedem Genoffen im Zweifel gleiche Mittragerfchaft ber Bereinsperfonlichkeit, baber in Genoffenschaftbangelegenheiten eine und nur Gine Stimme (\$ 10) au. An fich ift aber jeber Benoffe auch jur Theilnahme an ben Birthichaftsvortheilen in gleicher Weise berufen und nur ber thatfachliche Unterfcbied ber Geichaftebetheiligung tann bier in mannichfachfter Beife einen ungleichen otonomifchen Erfolg begrunben. Die fubfibiare Gefebesvorichrift ber Bertheilung von Gewinn und Berluft nach ber Sobe ber Geichaftsantheile 207) giebt biefem Bebanten rechtlichen Ausbrud. - Bor Allem aber tritt bie Derfonlichteit bes Genoffenrechts in ber fur bas Statut unabanberlichen foliburifden und bas gange Bermogen ergreifenben buftung aller Benoffenschafter für bie Berbindlichkeiten ber Genbffenschaft (§ 3 nr. 12) bervor. Diefe Golibarbaft berabt auf bem Bebanten, bag jeber Gingelne feine gefammte vermögenbrechtliche Derfonlichteit für bie Genoffenschaft einfest. Beil aber bie Genoffenichaft felbftanbige Perfonlichkeit hat, fo macht fich bie haftung nur als eine burgiconftliche Garantie ber Individualperfonlichkeiten für bie Gesammtpersonlichkeit geltenb. Die Pflicht ber Golibarhaft ift baber gunachft nicht eine Pflicht gegen bie Glaubiger, fondern eine Pflicht gegen bie Genoffenschaft. Gläubiger aber erlangen einen Aufpruch baraus, weil fie eben mit ber Ge-

²⁰¹⁾ Rach Erschöpfung bes Genossenschaftsvermögens tritt indes wieder Theilung bes Berluftes nach Köpfen ein. § 9. Das preußische Gesetz schrieb in § 8 im Zweifel Kopftheilung vor. Dem Wesen bes Instituts hatte wol am meisten die subsidiäre Borschrift einer Berzinsung ber Guthaben und bemnächstiger Gewinntheilung nach Köpfen entsprochen. Anderer Meinung Anerbach I. c. S. 361. Bgl. aber Paristus S. 40 Rote 47. Uebrigens disponirt wol jebes Statut über diesen Punkt und es ist auf die dabel vorkommenden Berschieben-heiten bei den einzelnen Genossenschaftsgattungen hingewiesen worden.

noffenicaft, wie fie ift, kontrabiren, weil mit andern Borten bie Golibarhaft bie Rreditbafis ber Genoffenschaft im Bertebr ift. Gang anders verbalt es fich mit ber Golibarhaft bei ber offenen handelsgefellschaft, welche unmittelbar ben Gingelnen mit bem Glaubiger verbindet, bei welcher amifchen bem Glaubiger und bem einzelnen Gefellichafter eine Gefellichaftsperfonlichleit gar nicht fteht, vielmehr bie mehreren Schuldner nur burch einen Bertrug bauernb und mit einer burch die Deffentlichkeit bervorgebrachten Birtung nach außen verbunden find. Babrend baber bei der offenen Gefellichaft bie principale Solidarhaft eintritt, modificirt allein burch bie im galle bes Konturfes erfolgende Bermogenssonderung, baftet bier ber Genoffe nur subfidiar, wenn bie Benoffenschaftsperfonlichteit ju exiftiren aufgehört bat, soweit bei ber Liquibation ober bem Konturfe bas Bermogen ber Genoffenichaft nicht ausreicht (§ 12). Daß biefe haftung fich auch auf die vor bem Gintritt bes Genoffen entftanbenen Berbindlichkeiten erftrectt (§ 12), folgt aus ber Ratur ber Sache. Die Ginführung einer zweijabrigen Rlageverjahrung zu Gunften ausgeschledener Genoffenschafter ober ber ehemaligen Mitglieber einer aufgeloften Genoffenschaft (\$ 63 - 65) milbert die barte ber Solibarbaft. Bon besonderer Bichtigkeit aber ift es, baß, woran es bem preugifchen Befet noch fehlte, ein eigenthumliches Berfuhren eingeführt ift, um nach Beendigung bes Ronturfes ober, falls Ronture nicht eröffnet werben fann, fobalb fich bas Genoffenschaftsvermogen als ungureichend erweift, eine exetutivische Amangeumlage ber von ben Glaubigern erlittenen Ausfälle unter ben Benoffenschaftern zu bewirken (§ 52-61). Diefes Berfahren beftebt in einer fummarifchen gerichtlichen Berhandlung über einen von ben Borftanben, ben Liquibatoren ober ben erforberlichen Falls burch ben Richter fubitituirten Bersonen ju entwerfenden und ju vertretenben Bertheilungsplan, welcher bemnachft vorläufig verificirt und burch richterlichen Beideluft für vollftredbar erklart wird. Gegen biefen Befchluf finbet ein Rechtsmittel nicht ftatt, wol aber bleibt jebem Genoffenschafter bie Anfechtung im Wege einer gewöhnlichen Rlage gegen bie übrigen, burch ben Borftanb gu vertretenben Genoffenschafter unbenommen. Die exetutivifche Beitreibung ber feftgestellten Theilbetrage wird inden baburch nicht gebemmt. Sofern burch Die Fruchtlosigkeit der Exetution gegen einzelne Genoffenschafter neue Ansfälle entstehen, wird bas Bertheilungsverfahren wiederholt. Un ben Rechten ber Gläubiger wird burch bas gange Berfahren nichts geaubert (§ 62).

3. Die Organisation ber Genoffenschaft ift im Wesentlichen bem Statut überlaffen. Rur sind in ähnlicher Beise wie beim Altienverein die Grundzüge ber Verfassung subsidiär vorgezeichnet und im öffentlichen Interesse gewisse die Vertretung nach außen hinzugefügt. Als nothwendiges Organ für die Ausübung aller der Gesammtheit vorbehaltenen Rechte ist die Generalversammlung konstituirt, welche unter Bekanntmachung des Zweckes in den statutenmäßigen Formen vom Vorstande oder einem etwaigen Aussichtsrath berusen wird, immer aber auf Verlangen eines

Behntels ber Mitglieber ober einer anbern vom Statut beftimmten Genoffenzahl berufen werben muß (§ 10. 31 - 33). Die Genoffenschaft muß aber ferner als zweites nothwendiges Organ einen Borftand aus ber Mitte ber Genoffen mablen. Diefer Borftand ift nach innen eine in febem Moment absetbare (§ 17), an bie Grenzen ihres Auftrags gebundene (§ 21), verantwortliche Bollaugsbehörde (\$ 33). Nach außen bagegen ift er unbebingt und ohne rechtliche Birtfamteit ftatutarifder Beidrantungen jur gerichtlichen und außergerichtlichen Bertretung ber Genoffenschaft, welche burch feine Sanblungen unmittelbar verpflichtet und berechtigt wirb, legitimirt (§ 17-24). Desbalb bedarf es ber Anmelbung und Gintragung ber Borftanbsmitglieber und jeber barin eintretenden Beranberung, sowie ber gerichtlichen Deposition ihrer Beichnung (§ 18. 23). Enblich werben aber bem Borftand burch bas Gefet auch offentliche Pflichten auferlegt, fo baß er namentlich jahrlich ein geordnetes Mitgliederverzeichniß einreichen (§ 25), Die erforberlichen Bucher führen und eine fahrliche Bilang veröffentlichen (§ 26), und jebe auf außergeschäftliche Zwede gerichtete handlung vermeiben muß; ja es wird ihm nicht nur in bem lettgebachten Kall, sonbern auch dann eine Gelbbufte angebrobt, wenn er Berbandlungen ber Generalberfammlung bulbet, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet find, beren Erörterung unter bie Canbesgesete über bas Bersammlungs. und Bereinsrecht fallt (§ 27). Dem Borftanbe tann bas Statut einen von ben Genoffen aus ihrer Mitte zu mablenben Auffichterath (Ausschuß, Berwaltungerath) zur Seite feben, welcher, wenn er beftellt ift, bie gefeslichen Befugniffe eines Rontrolorgans, die Berufung einer Generalversammlung, die Gufpenfion ber Genoffenichaftebeamten und die Bertretung der Genoffenschaft bei Rechteftreitigkeiten ober Bertragen mit bem Borftanbe übt (§ 28. 29). Außerdem tann bie Genoffenschaft andere Bevollmachtige und Beamte anftellen und besondere Bevollmächtigte zu ihrer Bertretung in einem etwaigen Procest gegen bie Dit. glieber bes Auffichtsrathe mablen (§ 30. 29 Abf. 2).

4. Die rechtliche Bedeutung der eingetragenen Genossenschaft ist nach diesem Allen die einer frei gewillkurten Körperschaft. Sie tritt daher nach innen wie nach außen als Gesammtpersönlichkeit auf. Nach innen änßert sich dies in ihrer korporativen Organisation und in der vollkommen durchgeführten Erennung des Genossenschaftsvermögens vom Bermögen der Einzelnen 2003). Nach außen kann sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen, Gigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstüden erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden, und sie hat im Berkehr die Rechte und Pflichten

³⁰⁶⁾ Daher tonnen bie Privatgläubiger eines Genoffenschafters sich nur an bas, was ber Lettere selbst von ber Genoffenschaft zu fordern hat, halten (§ 13. 14), ihre Forderung weder ganz noch theilweise mit einer Schuld an die Genoffenschaft tompensiren (§ 15) und für den Fall, daß sie die Erekution in das Genoffenschaftsguthaben ihres Schuldners erlangt haben, besten Ausscheiden nur

eines Raufmanns 200). Dem Staate gegenüber endlich ift fie ein freier, aus fich felbft bestehender Birthschaftsorganismus, ber einer besondern polizeilichen Neberwachung nicht unterliegt. Bielmehr wird bas öffentliche Intereffe burch bie unbedingte Durchführung bes Grundfages ber Publicitat 210), burch die civilrechtliche haftbarkeit ber Borftanbsmitglieber (§ 27), burch bie Androhung von Orbnungöftrafen gegen ben Borftanb (§ 66 - 68) und burch bie Möglichkeit eines die Auflöfung ber Benoffenschaft verhängenden Richterspruchs (f. oben) gewahrt. Dag nach ber Auflösung ber Genoffenschaft ein besonderes gesehlich geordnetes Liquidationsverfahren bezüglich bes ehemaligen Genoffenschaftsvermogens unter Bermenbung ber früheren Genoffenschaftsorgane ftattfindet, baß hierbei die Liquidatoren fraft Gefetes eine Bertretung der Gefammtheit üben und auch in andern Beziehungen ber Genoffenverband noch wirkfam bleibt und baß befondere Bestimmungen hinfichtlich bes eventuell zu eröffnenben Konturfes eintreten (§ 40 - 51): Dies Alles theilt Die Genoffenschaft mit ben Sanbelsgefellichaften jeber Gattung und es find baber bier Die Grundfate bes Banbelsgesehbuchs mit ben erforderlichen Mobifitationen übertragen.

So hat die neueste Gesetzgebung, welche burch die jungste, aber vielleicht an Zukunft reichste Gestaltung des deutschen Genossenschaftswesens veranlaßt ist, wiederum eine Breche gelegt in den längst von allen Seiten unterhöhlten und durchlöcherten Bau des alten Korporationsrechts. Es wird Zeit, daß die Rechtswissenschaft, wenn anders sie nicht Gesahr laufen will, hinter dem Rechtsbewußtsein der Zeit zuruchzubleiben, an den unerläßlichen Neubau geht.

nach einer 6 Monate vor Ablauf bes Geschäftsjahres erfolgten Aufkunbigung verlaugen (§ 16).

^{200) § 11.} Ausbrudlich hat man freilich der Genoffenschaft die eigne Rechtspersönlichkeit nicht zuzugestehen gewagt. Aber wenn sie thatsächlich alle Rechte
ber Persönlichkeit hat, so kann auch die Meinung des Gesehes darüber kaum
zweifelhaft sein. Charakteristisch ist außer allen inneren Gründen, welche hier
nicht wiederholt zu werden brauchen, schon die Forderung einer unpersönlichen
Firma, in welcher der Name keines Genossenschafters vorkommen darf. Bei der
Tendenz, in der Firma den eigentlichen Träger eines Geschäfts zu bezeichnen,
würde hier ein Träger ganz sehlen, wenn nicht eben die Genossenschaft als solche
die Trägerin wäre. Bgl. Th. II.

²¹⁰⁾ Außer ben Anmelbungen, Gintragungen und Bekanntmachungen ber §§ 2—8. 18. 20. 23. 25. 26. 35—87. 41. 71 gehört hierher die Bestimmung des § 83, wonach die Beschlüffe der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen sind, dessen Einsicht jedem Genoffenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß. — Bgl. über die Staatsaussicht Parisius S. 26.

Drudfebler.

8 3. 20 v. o. l. ftatt "am" "jum". 18 Rote 18 l. ftatt "§ 38" "§ 39". 18 Rote 18 I. ftatt "§ 38" "§ 39".
53 3. 2 v. u. l. ftatt "Erbe" "Erbe".
129 Note 11 3. 8 I. ftatt "Osaa" "Offa".
202 3. 19 v. o. l. ftatt "ganerbichaftlichen" ganerbichaftlichen".
252 Note 1 3. 12 l. ftatt "§ 212—224" "§ 230—246". 253 3. 9 v. o. l. ftatt "Burggenoffenichaften" "Burgenoffenichaften". 264 Rote 40 3. 4 I. ftatt "nofauda" "nofunda". 265 3. 8 v. u. I. ftatt "gefichert" "geficherter". 270 3. 9 v. o. I. ftatt "einen" "einem". 807 Ann. 15 3. 1 I. ftatt "Troillat" "Troutlat". 858 Aum. 1 3. 8 v. o. L. ftatt "G. 148f." "G. 73f.". 891 3, 2 v. u. L. ftatt "Befiger" "Befig". 405 3. 3 v. o. ift Rote 226) gu ftreichen und hinter "Berbote" 3. 6 v. D. gu fepen. 589 3. 2 n. u. l. ftatt "abe" "aber". 548 3. 8 v. u. fehlt hinter "beftätigen" ein Romma. 560 Anm. 125 3. 4 1. ftatt "Lanbfriedenbund" "Landfriedensbund". 624 3. 11 v. o. l. ftatt "hatte" "hatten". 787 3. 8 v. u. l. ftatt "Ortgemeinbe" "Ortsgemeinbe". 787 3. 4 v. u. fehlt hinter "Bezirt" ein Komma. 842 3. 20 v. u. ift bas Romma gu ftreichen. 881 3. 6 v. o. ift bas Romma gu ftreichen. 904 3. 15 v. v. L. ftatt "Attienmiffion, "Attienemiffion". 933 Anm. 64 3. 1 L. statt "§ 36" "§ 38".
971 Anm. 14 3. 2 L. statt "punsicirten" "publicirten".
976 3. 7 v. u. ist das Wort "von" hinter "des" zu streichen.
992 3. 5 v. u. l. statt "solche" "solchen".
995 3. 10 v. v. l. statt "17. Jahrh." "18. Jahrh.".
1006 Anm. 106 3. 6 l. statt "evaluit" "coaluit". 1026 3. 16 v. u. l. ftatt "ein" "eine". 1044 3. 6 v. o. l. ftatt "cooperatives" "cooperative". 1045 Rote 7 3. 2. u. S. 1047 Rete 10 3. 2 l. ftatt "Parrifius" "Parifiud". 1052 Note 17 3. 5 l. ftatt "reparirt" "repartist".

Nachtrag.

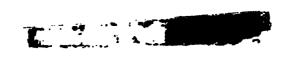
Bu S. 445. Ueber die Bruberschaften ber Spielleute und die Babl und Belehnung von Pseiserkönigen und Pseisermarichällen vol. Dsenbrüggen, Studien jur demischen und schweizertichen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 186 f. und die dort gegebenen Nachweise.

3u S. 946 Note 119 und S. 951: Gesetz des nordbeutschen Bundes, betessen Beteinben Gewerbe, v. 8. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 1468).

406) § 1: "bas ben Bfinften und ben taufmannifchen Rorporationen guftebenbe Recht. Anbere vom Betriebe eines Bemerbes auszuschliefen, ift aufgehoben".

Berlag ber Beibmannichen Buchbanblung (3. Reimer) in Berlin.

Drud von B. Bormetter in Berlin.





35

Digitized by Google

